

BF

2022

Regulierung
und Selbstregulierung
der Finanzmärkte
in der Schweiz

Herausgeber
Luc Thévenoz
Urs Zulauf
Zentrum für Bank- und Finanzmarktrecht

mybf.ch



CENTRE DE DROIT
BANCAIRE ET FINANCIER

Inhaltsübersicht

Um durch dieses E-Book zu navigieren, können Sie auf die untenstehenden Titel klicken, die Funktion "Registerkarten" oder "Inhaltsverzeichnis" Ihrer Leseanwendung verwenden oder auf den Titel jedes Dokuments im Inhaltsverzeichnis klicken.

Vorwort und Impressum

Inhaltsverzeichnis

A Gesetzgebung

Behörden und Beaufichtigte

Finanzdienstleistungen und -produkte

Querschnittsgesetze zum Schutz öffentlicher Interessen

Kantonale Gesetzgebung

B FINMA

C Andere Behörden

Aufsichtsorganisationen

Beraterregister

Prospektprüfstellen

D Selbstregulierung

Handelsplätze

Selbstregulierungsorganisationen

Ombudsstellen

Andere Organisationen

Abkürzungsverzeichnis

Impressum

Herausgegeben vom Centre de droit bancaire et financier der Universität Genf, Schweiz,
im Februar 2022 – www.cdbf.ch

ISBN 978-2-9701578-1-6 (e-Book, deutsche Ausgabe)

ISBN 978-2-9701578-0-9 (e-Book, französische Ausgabe)

Zitiervorschlag: Thévenoz Luc/Zulauf Urs, BF 2022 – Regulierung und Selbstregulierung der Finanzmärkte in der Schweiz, Genf: Centre de droit bancaire et financier, 2022 [e-book]

Dieses e-book ist kostenlos erhältlich unter www.cdbf.ch/de/BF2022

Vorwort

1995 erschien die erste Ausgabe dieser Sammlung der Regulierung und Selbstregulierung der Finanzmärkte in der Schweiz. Sie hatte die Form von zwei Büchern, eines auf Französisch, das andere auf Deutsch. Seitdem hat der Umfang dieser Regulierung erheblich zugenommen, Änderungen erfolgen viel häufiger, das Internet ist allgegenwärtig geworden und die Gewohnheiten unserer Leser haben sich entsprechend verändert.

Diese zwanzigste Ausgabe von BF, die das Jahr 2022 trägt, ist ein Anlass, auf 1680 g Papier zu verzichten und sie Ihren Computern, Tablets und Smartphones anzuvertrauen. BF 2022 erscheint in Form von zwei E-Books im PDF-Format, eines auf Französisch und eines auf Deutsch, die kostenlos auf der Website des Centre de droit bancaire et financier (www.cdbf.ch/bf2022) zur Verfügung stehen. Dieses Buch ist so gestaltet, dass es die Navigation zwischen den in ihm wiedergegebenen Dokumenten und zu anderen Dokumenten unserer Datenbank (www.cdbf.ch/bf) erleichtert.

Hier finden Sie einige Hinweise, die Ihnen die Suche erleichtern sollen.

- Dieses E-Book enthält ein Inhaltsverzeichnis und die üblichen Tabellen, einschließlich eines vollständigen Inhaltsverzeichnisses von BF. Durch "Anklicken" eines Eintrags gelangen Sie direkt zum Dokument, wenn es im Buch abgebildet ist. Andernfalls gelangen Sie zu dem Dokument in seiner aktuellen, auf unserer Website veröffentlichten Version.
- Sie können durch dieses Buch navigieren, indem Sie den Bereich "Registerkarten" oder "Inhaltsverzeichnis" Ihrer Anwendung verwenden.
- Die aktuelle Version jedes Dokuments kann durch Anklicken des Piktogramms, das sich am Anfang des Dokuments befindet, eingesehen werden. Wenn Sie direkt im Web suchen möchten, können Sie mybf.ch/A-01-01, oder mybf.ch/FINMAG eingeben (Grossbuchstaben sind nicht erforderlich). Sie können auch nach einem Wort im Titel suchen, z. B. mybf.ch/outsourcing.
- Wenn Sie einen Fehler entdecken oder uns eine Anregung zukommen lassen möchten, schreiben Sie uns an bf@cdbf.ch.



Unser besonderer Dank geht an Anouchka Offenstein, die mit Akribie und Pünktlichkeit die Aktualisierung dieser Sammlung in all ihren Formen sicherstellt, an Jérôme Voumard und Helbing & Lichtenhahn, die sich bereit erklärt haben, 2020 unsere letzte gedruckte Ausgabe zu veröffentlichen, und an Juliette Merkt, die für die Formatierung dieses E-Books verantwortlich war.

Luc Thévenoz und Urs Zulauf
Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Dieses E-Book ist auf dem Stand vom 1. Februar 2022.

Die Herausgeber übernehmen keine Garantie für die Richtigkeit der hier wiedergegebenen Texte. Verbindlich sind nur die Originaltexte, wie sie von deren Autoren veröffentlicht wurden.

Um in diesem Buch zu navigieren, können Sie die Funktion "Registerkarten" oder "Inhaltsverzeichnis" Ihrer Leseanwendung verwenden oder auf den Titel eines Dokuments im Inhaltsverzeichnis klicken.



Dieses Zeichen im Inhaltsverzeichnis weist auf ein Dokument hin, das nicht im E-Book abgedruckt ist. Ein Klick auf den Titel zeigt dieses Dokument in Ihrem Explorer an, wenn Ihr Computer oder Tablet mit Internet verbunden ist.



Dieses Zeichen auf der ersten Seite eines Dokuments ermöglicht es Ihnen, die aktuelle Version der Norm online zu überprüfen.

A Gesetzgebung

Behörden und Beaufichtigte

A-01	FINMA	
A-01-01	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht	21
A-01-05	Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz	52
A-01-10	Verordnung über das Personal der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht	
A-01-11	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht	
A-01-12	Finanzmarktprüfverordnung	58
A-01-13	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Datenbearbeitung	
A-01-20	Verordnung über die Aufsichtsorganisationen in der Finanzmarktaufsicht	64
A-02	Währung und Nationalbank	
A-02-01	Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank	71
A-02-02	Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel	92
A-02-10	Münzverordnung	98
A-02-11	Verordnung zum Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank	
A-02-20	Organisationsreglement der Schweizerischen Nationalbank	
A-02-21	Tarif für ausser Kurs gesetzte Münzen	
A-03	Banken	
A-03-01	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen	102
A-03-10	Verordnung über die Banken und Sparkassen	142
A-03-11	Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser	
A-03-12	Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser	

A-03-20	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die ausländischen Banken in der Schweiz	184
A-03-21	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Insolvenz von Banken und Wertpapierhäusern	190
A-03-22	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Rechnungslegung	
A-03-41	Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus	
A-03-42	Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie	
A-04 Finanzinstitute		
A-04-01	Bundesgesetz über die Finanzinstitute	213
A-04-10	Verordnung über die Finanzinstitute	236
A-04-20	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzinstitute	278
A-05 Finanzmarktinфраstruktur		
A-05-01	Bundesgesetz über die Finanzmarktinфраstrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel	289
A-05-10	Verordnung über die Finanzmarktinфраstrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel	349
A-05-20	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinфраstrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel	441
A-05-30	Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote	466
A-05-40	Verordnung über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz	497
A-07 Versicherung		
A-07-01	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag	
A-07-02	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen	500
A-07-10	Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen	532
A-07-11	Verordnung betreffend die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen nach dem Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag	609
A-07-12	Verordnung über die Aufhebung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit in Versicherungsverträgen	616
A-07-20	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen	617
A-07-21	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über den Konkurs von Versicherungsunternehmen	625
A-08 Revisionsaufsicht		
A-08-01	Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren	
A-08-10	Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren	
A-08-11	Verordnung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde über die Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen	

A-08-12	Verordnung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde über den elektronischen Zugriff auf die nicht öffentlich zugänglichen Daten	
Finanzdienstleistungen und -produkte		
A-21 Finanzdienstleistungen		
A-21-01	Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen	640
A-21-10	Verordnung über die Finanzdienstleistungen	675
A-22 Kollektive Kapitalanlagen		
A-22-01	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen	800
A-22-10	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen	849
A-22-20	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen	915
A-22-21	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über den Konkurs von kollektiven Kapitalanlagen	
A-23 Berufliche Vorsorge		
A-23-01	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	
A-23-02	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	
A-23-10	Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge	
A-23-11	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	
A-23-12	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen	
A-23-13	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	
A-23-14	Verordnung über die Anlagestiftungen	
A-23-15	Verordnung des EDI über die Voraussetzungen für die Überschreitung der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzung von Anlagestiftungen	
A-24 Pfandbriefe		
A-24-01	Pfandbriefgesetz	969
A-24-10	Pfandbriefverordnung	982
A-25 Konsumkredit		
A-25-01	Bundesgesetz über den Konsumkredit	990
A-25-10	Verordnung zum Konsumkreditgesetz	1008
A-25-12	Verordnung des EJPD über den Höchstzinssatz für Konsumkredite	1017
A-26 Bucheffekten		
A-26-01	Bundesgesetz über Bucheffekten	1018
A-26-02	Übereinkommen über die auf bestimmte Rechte an intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung	
A-26-03	Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens über die auf bestimmte Rechte an intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung	

A-27 Trusts		
A-27-01	Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung	1035
A-27-02	Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Haager Übereinkommens über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung	
Querschnittsgesetze zum Schutz öffentlicher Interessen		
A-31 Bekämpfung der Geldwäscherei		
A-31-01	Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung	1045
A-31-10	Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung	1077
A-31-11	Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei	1093
A-31-12	Verordnung über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs	1114
A-31-20	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor	1117
A-31-30	Verordnung der Eidgenössischen Spielbankenkommission über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung	
A-32 Embargos		
A-32-01	Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen	1160
A-33 Unrechtmässige PEP-Vermögen		
A-33-01	Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen	1166
A-34 Datenschutz		
A-34-01	Bundesgesetz über den Datenschutz	
A-34-10	Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz	
A-35 Internationale Steueramtshilfe		
A-35-10	Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen	
A-35-11	Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen	
A-35-20	Bundesgesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten	
A-35-30	Bundesgesetz über die Aufhebung des Zinsbesteuerungsgesetzes vom 17. Dezember 2004 und des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2012 über die internationale Quellenbesteuerung	
A-35-40	Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen	
A-35-41	Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen	
A-35-45	Wegleitung Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten: Gemeinsamer Meldestandard	
A-35-50	Program for Non-prosecution Agreements or Non-target Letters for Swiss Banks and Joint Statement	

Kantonale Gesetzgebung

A-51 Tessin

A-51-01	Legge sull'esercizio delle professioni di fiduciario	
A-51-02	Regolamento della legge sull'esercizio delle professioni di fiduciario	

B FINMA

B-01 FINMA

B-01-01	Reglement über die Organisation der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA		
B-01-02	Verhaltenskodex der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht		
B-01-03	Leitlinien zur Finanzmarktregulierung		1178
B-01-04	Leitlinien zum Enforcement		1184
B-01-05	Leitlinien zur Kommunikation		1186
B-01-06	Reglement über die Organisation der Geschäftsleitung und der nachgelagerten Bereiche der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA		
B-01-10	Memorandum of Understanding im Bereich Finanzstabilität zwischen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und der Schweizerischen Nationalbank SNB		
B-01-11	Memorandum of Understanding zur tripartiten Zusammenarbeit im Bereich Finanzstabilität und Finanzmarktregulierung über die Zusammenarbeit der Schweizer Finanzmarktbehörden		

B-03 FINMA-Mitteilungen

B-03-15	FINMA-Mitteilung 15: Risiken bei Geschäftsbeziehungen mit Iran	
B-03-31	FINMA-Mitteilung 31: Nicht autorisierte Transaktionen im Handel - Banken	
B-03-40	FINMA-Mitteilung 40: Kollektive Kapitalanlagen und Vertrieb - Märkte	
B-03-51	FINMA-Mitteilung 51: Die Elementarschadenversicherung nach Art. 33 VAG und Art. 171ff AVO	
B-03-52	FINMA-Mitteilung 52: Handel im eigenen Titel mit dem Zweck der Liquiditätsbereitstellung unter den neuen Bestimmungen zur Marktmanipulation	
B-03-53	FINMA-Mitteilung 53: IOSCO Principles for Financial Benchmarks	
B-03-54	FINMA-Mitteilung 54: Vereinfachtes Freistellungsverfahren für Schweizer Banken bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Finanzbereich in Deutschland - Banken	
B-03-59	FINMA-Mitteilung 59: Aufsichtsrechtliche Konsequenzen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)	
B-03-63	FINMA-Mitteilung 63: Auslagerung von Kernfunktionen durch Versicherungsunternehmen an Vermittler	

B-04 FINMA-Aufsichtsmitteilungen

B-04-01	FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2016: Finanzmarktinfrastukturgesetz: Nächste Schritte der FINMA	
B-04-02	FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2017: Finanzmarktinfrastukturgesetz: Fristen betreffend Pflichten zum Austausch von Sicherheiten	
B-04-03	FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2017: Finanzmarktinfrastukturgesetz: Meldepflichten / Transaktionsregister	

BF 2022 – Regulierung und Selbstregulierung der Finanzmärkte in der Schweiz

B-04-04	FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2017: Neue Regeln für Publikumseinlagen / Umfrage zur Fintech-Bewilligung	1197
B-04-05	FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2017: Aufsichtsrechtliche Behandlung von Initial Coin Offerings	1200
B-04-06	FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2017: Finanzmarktinfrastukturgesetz: Meldung an ein Transaktions-register / Erstreckung Übergangsfrist	
B-04-07	FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2018: Umsetzung der Pflichten zur Anpassung von Finanzverträgen (Art. 12 Abs. 2bis BankV i.V.m. Art. 56, 61a BIV-FINMA)	
B-04-08	FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2018: Neue Anerkennungspflicht für ausländische Handelsplätze für den Handel mit Schweizer Beteiligungspapieren	
B-04-09	FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2018: LIBOR: Risiken einer potenziellen Ablösung	
B-04-10	FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2018: Anerkennung von EU-Handelsplätzen für den Handel mit Schweizer Beteiligungspapieren	
B-04-11	FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2019: BREXIT: Anerkennung UK-Derivateregulierung	
B-04-12	FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2019: Zahlungsverkehr auf der Blockchain	1204
B-04-13	FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2019: Gleichwertigkeitsanerkennung der CFTC-Risikominderungspflichten bei Geschäften in nicht zentral abgerechneten OTC-Derivaten	
B-04-14	FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2019: Finanzmarktinfrastukturvverordnung: Austausch von Sicherheiten / Erstreckung Übergangsfrist für Aktienoptionen	
B-04-15	FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2020: Finanzmarktinfrastukturgesetz und -verordnung: Derivatehandel	
B-04-16	FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2020: Befristete Erleichterungen für Banken infolge der COVID-19-Krise	
B-04-17	FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2020: Erleichterungen für Beaufsichtigte infolge der COVID-19-Krise	
B-04-18	FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2020: Erleichterungen für Beaufsichtigte infolge der COVID-19-Krise	
B-04-19	FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2020: Meldepflicht von Cyber-Attacken gemäss Art. 29 Abs. 2 FINMAG	1207
B-04-20	FINMA-Aufsichtsmitteilung 06/2020: Erleichterungen für Beaufsichtigte infolge der COVID-19-Krise	
B-04-21	FINMA-Aufsichtsmitteilung 07/2020: Erleichterungen bei der Identifizierung nach Geldwäschereigesetz infolge der COVID-19-Pandemie	
B-04-22	FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2020: LIBOR-Ablösung im Derivatebereich	
B-04-23	FINMA-Aufsichtsmitteilung 09/2020: Finanzmarktinfrastukturvverordnung: Austausch von Sicherheiten / Weitere Erstreckung der Übergangsfrist für Aktienoptionen	
B-04-24	FINMA-Aufsichtsmitteilung 10/2020: Fahrplan für die LIBOR-Ablösung	
B-04-25	FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2021: Handel mit Schweizer Aktien: Anerkennung diverser UK-Handelsplätze	
B-04-26	FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2021: Derivatehandelspflichten und Referenzzinssatz-Ablösung	
B-04-27	FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2021: LIBOR-Ablösung - Stand und bewährte Vorgehensweisen	
B-04-28	FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2021: Umsetzung neue Wertberichtigungsansätze für Ausfallrisiken auf nicht gefährdeten Forderungen	

B-04-29	FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2021: Prävention und Bekämpfung von Greenwashing	1215
B-05 Weitere Mitteilungen der FINMA		
B-05-01	Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs)	1221
B-05-02	Ergänzung der Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs)	1231
B-05-03	Wegleitung für Gesuche betreffend Bewilligung als Person nach Art. 1b Bankengesetz (Fintech-Bewilligung)	1238
B-05-04	Wegleitung für Gesuche betreffend Bewilligung als DLT-Handelssystem nach Art. 73a ff. Finanzmarktinfrastrukturgesetz	1243
B-08 FINMA-Rundschreiben 2008		
B-08-03	Rundschreiben 2008/3 : Gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen durch Nichtbanken im Sinne des Bankengesetzes	1251
B-08-04	Rundschreiben 2008/4 : Führung des Effektenjournals durch Wertpapierhäuser und Teilnehmer	
B-08-14	Rundschreiben 2008/14 : Aufsichtsreporting nach Jahres- und Halbjahresabschluss bei Banken	
B-08-15	Rundschreiben 2008/15 : Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen von Krankenversicherern nach KVG im Bereich der Krankenzusatzversicherungen nach VVG	
B-08-17	Rundschreiben 2008/17 : Informationsaustausch zwischen den SRO und der FINMA betreffend Anschlüsse, Ausschlüsse und Austritte von Finanzintermediären	
B-08-19	Rundschreiben 2008/19 : Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken bei Banken	
B-08-20	Rundschreiben 2008/20 : Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken bei Banken	
B-08-21	Rundschreiben 2008/21 : Eigenmittelanforderungen und qualitative Anforderungen für operationelle Risiken bei Banken	1259
B-08-25	Rundschreiben 2008/25 : Selbstständige Auskunftspflicht der Versicherungsunternehmen über alle für die Aufsicht relevanten Vorkommnisse	
B-08-36	Rundschreiben 2008/36 : Betriebsrechnung berufliche Vorsorge	
B-08-42	Rundschreiben 2008/42 : Versicherungstechnische Rückstellungen in der Schadenversicherung	
B-08-43	Rundschreiben 2008/43 : Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung	
B-10 FINMA-Rundschreiben 2010		
B-10-01	Rundschreiben 2010/1 : Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten	1299
B-10-03	Rundschreiben 2010/3 : Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung und Spezialfragen der privaten Krankenversicherung	
B-11 FINMA-Rundschreiben 2011		
B-11-01	Rundschreiben 2011/1 : Ausführungen zur Geldwäschereiverordnung (GwV)	1310
B-11-02	Rundschreiben 2011/2 : Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung bei Banken	

B-11-03	Rundschreiben 2011/3 : Versicherungstechnische Rückstellungen in der Rückversicherung		
B-12	FINMA-Rundschreiben 2012		
B-12-01	Rundschreiben 2012/1 : Anerkennung von Instituten zur Bonitätsbeurteilung (Ratingagenturen)		
B-13	FINMA-Rundschreiben 2013		
B-13-01	Rundschreiben 2013/1 : Aufsichtsrechtlich anrechenbare Eigenmittel von Banken		
B-13-03	Rundschreiben 2013/3 : Prüfwesen		
B-13-03a	Anhänge 1 bis 22 zum Rundschreiben 2013/3 : Prüfwesen		
B-13-05	Rundschreiben 2013/5 : Grundlagen für die Erfassung von Liquiditätsrisiken sowie für die Berichterstattung zur Liquidität durch Versicherer		
B-13-07	Rundschreiben 2013/7 : Limitierung gruppeninterner Positionen bei Banken		
B-13-08	Rundschreiben 2013/8 : Aufsichtsregeln zum Marktverhalten im Effektenhandel		1337
B-15	FINMA-Rundschreiben 2015		
B-15-02	Rundschreiben 2015/2 : Qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement und quantitative Anforderungen an die Liquiditätshaltung		
B-15-03	Rundschreiben 2015/3 : Berechnung der ungewichteten Eigenmittelquote (Leverage Ratio) bei Banken		
B-16	FINMA-Rundschreiben 2016		
B-16-01	Rundschreiben 2016/1 : Aufsichtsrechtliche Offenlegungspflichten		
B-16-02	Rundschreiben 2016/2 : Grundlagen zum Bericht über die Finanzlage		
B-16-03	Rundschreiben 2016/3 : Grundlagen für die Durchführung einer Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs (ORSA) und für die Berichterstattung an die FINMA		
B-16-04	Rundschreiben 2016/4 : Unterstellung, Organisation, Struktur, gruppeninterne Vorgänge sowie Berichterstattung von Versicherungsgruppen und -konglomeraten		
B-16-05	Rundschreiben 2016/5 : Anlagen im Gesamtvermögen und im gebundenen Vermögen von Versicherungsunternehmen		
B-16-06	Rundschreiben 2016/6 : Lebensversicherung		
B-16-07	Rundschreiben 2016/7 : Sorgfaltspflichten bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen über digitale Kanäle		1348
B-17	FINMA-Rundschreiben 2017		
B-17-01	Rundschreiben 2017/1 : Corporate Governance, Risikomanagement und interne Kontrollen bei Banken		1361
B-17-02	Rundschreiben 2017/2 : Corporate Governance, Risikomanagement und internes Kontrollsystem bei Versicherern		
B-17-03	Rundschreiben 2017/3 : Schweizer Solvenztest (SST)		
B-17-04	Rundschreiben 2017/4 : Anforderungen an den verantwortlichen Aktuar		
B-17-05	Rundschreiben 2017/5 : Anforderungen an die Geschäftspläne von Versicherungsunternehmen		
B-17-06	Rundschreiben 2017/6 : Direkte Übermittlung von nicht öffentlichen Informationen an ausländische Behörden und Stellen durch Beaufschlagte		1375

B-17-07	Rundschreiben 2017/7 : Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken bei Banken		
B-18	FINMA-Rundschreiben 2018		
B-18-01	Rundschreiben 2018/1 : Pflichten von Betreibern eines organisierten Handelssystems (OHS)		1389
B-18-02	Rundschreiben 2018/2 : Meldepflicht von Effektengeschäften		
B-18-03	Rundschreiben 2018/3 : Auslagerungen Banken, Versicherungsunternehmen und ausgewählten Finanzinstituten nach FINIG		1400
B-18-04	Rundschreiben 2018/4 : Geschäftsplanmässige Festlegung von Spar-, Risiko- und Kostentarifen, Abfindungswerten und allgemeinen Versicherungsbedingungen in der beruflichen Vorsorge		
B-19	FINMA-Rundschreiben 2019		
B-19-01	Rundschreiben 2019/1 : Risikoverteilungsvorschriften für Banken		
B-19-02	Rundschreiben 2019/2 : Messung, Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Zinsrisiken im Bankenbuch		
B-20	FINMA-Rundschreiben 2020		
B-20-01	Rundschreiben 2020/1 : Rechnungslegungsvorschriften für Banken, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und -konglomerate		
C	Andere Behörden		
C-01	Bundesrat		
C-01-01	Leitlinien "Sustainable Finance"		1408
C-03	SNB Schweizerische Nationalbank		
C-03-01	Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Nationalbank		
C-03-05	Reglement für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitgliedern der Bankleitung		
C-03-06	Private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitarbeitenden der SNB (Bankweisung Nr. 1401)		
C-03-07	Verhaltenskodex für die Mitglieder des Bankrats der Schweizerischen Nationalbank		
C-03-08	Verhaltenskodex der Schweizerischen Nationalbank		
C-03-10	Merkblatt über die Reproduktion von Banknoten		1412
C-03-11	Merkblatt zur SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF)		
C-05	UEK Übernahmekommission		
C-05-01	Reglement der Übernahmekommission		
C-05-05	Richtlinie betreffend die Interessenkonflikte von Mitgliedern und Mitarbeitenden der Übernahmekommission		
C-05-11	UEK-Rundschreiben Nr. 1 : Rückkaufprogramme		1415
C-05-12	UEK-Rundschreiben Nr. 2 : Liquidität im Sinn des Übernahmerechts		1422
C-05-13	UEK-Rundschreiben Nr. 3 : Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten		1424
C-05-14	UEK-Rundschreiben Nr. 4 : Zustellung an die bedeutenden Medien		1427
C-05-15	UEK-Rundschreiben Nr. 5 : Sanierungsausnahme / Sanierungskonzept der Zielgesellschaft		1429

C-09 OAK BV Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge		
C-09-01	Organisations- und Geschäftsreglement der Oberaufsichtskommission für berufliche Vorsorge	
C-09-10	Weisungen W-01/2012 : Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge	
C-09-11	Weisungen W-02/2012 : Standard für Jahresberichte der Aufsichtsbehörden	
C-09-13	Weisungen W-02/2013 : Ausweis der Vermögensverwaltungskosten	
C-09-14	Weisungen W-03/2013 : Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge	
C-09-15	Weisungen W-04/2013 : Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle	
C-09-16	Weisungen W-05/2013 : Massgebliche Kennzahlen sowie weitere Informationspflichten für Anlagestiftungen	
C-09-19	Weisungen W-03/2014 : Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard	
C-09-21	Weisungen W-05/2014 : Vergabe von Eigenhypotheken	
C-09-22	Weisungen W-01/2016 : Anforderungen an Anlagestiftungen	
C-09-23	Weisungen W-02/2016 : Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB	
C-09-24	Weisungen W-03/2016 : Qualitätssicherung in der Revision nach BVG	
C-09-25	Weisungen W-01/2017 : Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge	
C-09-26	Weisungen W-01/2021 : Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb	
C-09-27	Weisungen W-02/2021 : Qualitätssicherung bei der externen Verwaltung von Vorsorgevermögen	
C-11 SECO Staatssekretariat für Wirtschaft		
C-11-11	Preisbekanntgabe und Werbung für Bank- und bankähnliche Dienstleistungen : Informationsblatt	1430
Aufsichtsorganisationen		
C-21 OSIF Organisme de surveillance des instituts financiers		
C-21-01	Zulassungs- und Aufsichtsvertrag	
C-21-02	Gebührenordnung für OSIF Beaufichtigte	
C-22 OSFIN Aufsichtsorganisation Finanzdienstleister		
C-22-01	Reglement über die Unterstellung und die laufende Aufsicht	
C-22-02	Vertrag über die Unterstellungsprüfung	
C-22-03	Gebührenreglement OSFIN	
C-23 SO-FIT Aufsichtsorganisation für Finanzintermediäre & Trustees		
C-23-01	Règlement de l'Organisme de surveillance pour intermédiaires financiers & trustees (SO-FIT) relatif aux obligations des assujettis à l'organisme de surveillance	
C-23-02	Contrat d'analyse de la demande d'assujettissement entre SO-FIT et le candidat à l'assujettissement	
C-23-03	Contrat d'assujettissement à SO-FIT entre SO-FIT et l'assujetti	

C-23-04	Emoluments et tarifs applicables aux assujettis de l'OS de SO-FIT	
C-24	FINcontrol Suisse	
C-24-01	Aufsichtskonzept zur laufenden Aufsicht über Vermögensverwalter nach Art. 17 Abs. 1 FINIG und Trustees nach Art. 17 Abs. 2 FINIG sowie über Prüfungsgesellschaften und leitende Prüfer	
C-24-02	Gebührenreglement der FINcontrol Suisse AG	
C-25	AOOS Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht	
C-25-01	Reglement der Aufsichtsorganisation nach Finanzinstituts- und Finanzmarktaufsichtsgesetz	
C-25-02	Anschlussgesuch an die Aufsichtsorganisation nach Finanzinstituts- und Finanzmarktaufsichtsgesetz oder an die Selbstregulierungsorganisation nach Geldwäschereigesetz	
C-25-03	Anschlussvertrag an die Aufsichtsorganisation nach Finanzinstituts- und Finanzmarktaufsichtsgesetz	
C-25-04	Gebührenreglement für Aufsichtsorganisation und Selbstregulierungsorganisation	
C-25-05	Wegleitung Anforderungen an AO-Anschlussgesuche bei der AOOS	
	Beraterregister	
C-41	Registrierungsstelle BX Swiss	
C-41-01	Reglement der Registrierungsstelle der BX Swiss AG	
C-41-02	Merkblatt betr. Nachweis der erforderlichen Kenntnisse nach Art. 6 FIDLEG	
C-42	Registrierungsstelle ARIF	
C-42-01	Conditions générales du registre des conseillers à la clientèle tenu par l'ARIF	
C-42-02	Document d'information sur la preuve des connaissances	
C-43	RegFix Beraterregister - PolyReg Services	
C-43-01	Eintragungsreglement der Registrierungsstelle für das Beraterregister RegFix	
	Prospektprüfstellen	
C-61	SIX Prospectus Office	
C-61-01	Kriterien für Kohärenz und Verständlichkeit	
C-61-02	Richtlinie Pro-Forma-Finanzinformationen (Anhang 1, Ziff. 2.8.6 lit. c FIDLEV)	
C-61-03	Liste der generell anerkannten Rechnungslegungsstandards	
C-61-04	Liste der Länder	
C-61-05	Liste der anerkannten ausländischen Handelsplätze	
C-61-06	Regelung Fristenstillstand im Prospektprüfverfahren	
C-61-07	Tatsachen Nachträge ohne Genehmigung	
C-62	Prospektprüfstelle BX Swiss	
C-62-01	Reglement der Prüfstelle der BX Swiss AG	
C-62-02	Richtlinie Pro Forma-Finanzinformationen	

C-62-03	Weisung Ausnahmen von der Prüfpflicht für Prospekte und Nachträge / Anerkannte Rechnungslegungsstandards	
---------	--	---

D Selbstregulierung

D-01 Swiss Banking - Selbstregulierung

D-01-01	Richtlinien für das Management des Länderrisikos	1437
D-01-03	Richtlinien über die Zuteilung von eigenkapitalbezogenen Effekten bei öffentlichen Platzierungen in der Schweiz	1446
D-01-04	Behandlung von Falschgeld und falschen Edelmetall-Münzen und -Barren	1450
D-01-05	Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse	1454
D-01-07	Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM)	1474
D-01-10	Konvention XIII betreffend Vereinfachung des Inkassos von Wechseln und Checks	1496
D-01-11	Richtlinien betreffend Mindestanforderungen bei Hypothekendarfinanzierungen	1499
D-01-12	Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite	1508
D-01-13	Richtlinien über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken (Narilo-Richtlinien)	1529
D-01-14	Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten	
D-01-18	Richtlinien betreffend Treuhandanlagen	1546
D-01-19	Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge	1558
D-01-20	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken	1569
D-01-20a	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken : Aufhebung VSB 16 und Zustimmungserklärung VSB 20	
D-01-20b	Verfahrensreglement vor der Aufsichtskommission VSB	1629
D-01-20c	Untersuchungsreglement VSB	1636
D-01-21	Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20)	1643

D-02 Swiss Banking - Leitfäden und Empfehlungen

D-02-01	Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften und anderen Transaktionen im Zusammenhang mit SWIFT	
D-02-02	Empfehlungen der SBVg und der KOKES zur Vermögensverwaltung gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	1724
D-02-03	Merkblatt Finanzierungsgeschäfte für verbeiständete Personen : Eine Empfehlung der SBVg und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)	1735
D-02-04	Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften	1741
D-02-05	Leitfaden zur Eröffnung von Firmenkonti für DLT-Unternehmen (2. Aufl.)	1744
D-02-06	Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten	
D-02-07	Merkblatt "Auskunft nach Art. 448 ZGB" : Auskunftsbegehren einer KESB an eine Bank	1763
D-02-08	Cloud-Leitfaden: Wegweiser für sicheres Cloud Banking (2. Auflage)	1767
D-02-08a	Anhang I zum Cloud-Leitfaden : Orientierungshilfe zu Kapitel V Rz 63-69 : Prüfung der Cloud-Dienstleistungen und der eingesetzten Mittel	

D-02-09	Leitfaden für den Einbezug von ESG-Kriterien in den Beratungsprozess für Privatkunden		
D-02-10	Leitlinien zum Umgang mit COVID-19-Krediten		
D-02-11	Umgang mit Insolvenzrisiken : Empfehlungen der SBVg für Kreditgeber bei finanziellen Schwierigkeiten der Kreditnehmerin		
D-02-11a	Stillhaltevereinbarung : Muster im Zusammenhang mit den Empfehlungen der SBVg für Kreditgeber bei finanziellen Schwierigkeiten der Kreditnehmerin		
D-02-11b	Sicherungsvereinbarung : Muster im Zusammenhang mit den Empfehlungen der SBVg für Kreditgeber bei finanziellen Schwierigkeiten der Kreditnehmerin		
D-02-11c	Vereinbarung betreffend die treuhänderische Verwaltung von Sicherheiten : Muster im Zusammenhang mit den Empfehlungen der SBVg für Kreditgeber bei finanziellen Schwierigkeiten der Kreditnehmerin		
D-02-12	Umgang mit Daten im Geschäftsalltag : Leitfaden der SBVg		
D-03	esisuisse		
D-03-01	Vereinbarung der Schweizer Banken und Wertpapierhäuser über die Einlagensicherung (Vereinbarung zwischen esisuisse und ihren Mitgliedern)		1807
D-03-10	MoU zur Koordination und zum Informationsaustausch zwischen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und der Einlagensicherung der Banken und Effekthändler (esisuisse)		
D-05	SVV Schweizerischer Versicherungsverband		
D-05-01	Business Continuity Management (BCM) für Versicherungsunternehmen in der Schweiz : Mindeststandards und Empfehlungen		
D-05-02	Verhaltensregeln für Versicherungsgesellschaften bei der Verwaltung von Kapitalanlagen		1812
D-07	Asset Management Association Switzerland		
D-07-01	Verhaltensregeln der Asset Management Association Switzerland		1820
D-07-20	Richtlinien zu den "Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger" für Effektenfonds sowie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen in der Form von Publikumsfonds		
D-07-30	Richtlinie für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen		
D-07-31	Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen		
D-07-33	Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der Total Expense Ratio (TER) von kollektiven Kapitalanlagen		
D-07-50	Richtlinie für Geldmarktfonds		
D-07-60	Richtlinie für die Immobilienfonds		
D-09	economiesuisse		
D-09-01	Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance (deutsche Fassung)		1835
D-09-02	Richtlinien für Institutionelle Investoren zur Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften		1856

Handelsplätze		
D-11	BX Swiss	
D-12	SIX Swiss Exchange	
D-13	SDX - SIX Digital Exchange	
D-14	SIX Repo	
Selbstregulierungsorganisationen		
D-31	ARIF Association romande des intermédiaires financiers	
D-31-01	Selbstregulierungsreglement der ARIF	
D-31-02	ARIF-Richtlinien 2 bis 13	
D-31-14	Richtlinie 14 : Standesregeln betreffend die Ausübung des Berufs des unabhängigen Vermögensverwalters	
D-32	SRO AOOS Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht	
D-32-01	Reglement der Selbstregulierungsorganisation nach Geldwäschereigesetz	
D-33	SRO/SLV Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes	
D-33-01	Selbstregulierungsreglement SRO/SLV	
D-33-01a	Anhang A zum Selbstregulierungsreglement SRO/SLV : Merkblatt Anhaltspunkte für Geldwäscherei im Leasinggeschäft	
D-33-02	Reglement für die GwG-relevante Ausbildung der angeschlossenen Finanzintermediär	
D-34	OAD FCT Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino	
D-34-01	Regolamento dell'Organismo di autodisciplina dei fiduciari del Cantone Ticino	
D-35	SRO-SVV Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes	
D-35-01	Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung	
D-36	SRO-Treuhand/Suisse	
D-36-01	Reglement der SRO-Treuhand Suisse	
D-37	SRO SAV/SNV Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes	
D-37-01	Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes	

D-38 SRO SO-FIT Aufsichtsorganisation für Finanzintermediäre & Trustees		
D-38-01	Règlement de l'Organisme de surveillance pour intermédiaires financiers & trustees (SO-FIT) relatif aux obligations des affiliés à l'organisme d'autorégulation	
D-38-02	Règlement de SO-FIT relatif aux règles-cadres pour la gestion de fortune	
D-38-03	Règlement de l'Organisme de surveillance pour intermédiaires financiers & trustees (SO-FIT) relatif aux auditeurs pour la surveillance LBA	
D-39 PolyReg Allgemeiner Selbstregulierungs-Verein		
D-39-01	Reglement der SRO PolyReg gemäss Art. 25 GwG	
D-40 SVIG Schweizer Verband der Investmentgesellschaften		
D-40-01	SRO-Reglement	
D-41 VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen		
D-41-01	Reglement der Selbstregulierungsorganisation nach Geldwäschereigesetz VQF in Sachen Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung	
D-42 OAR-G Organisme d'autorégulation des gérants de patrimoine		
D-42-01	Règlement de l'OAR-G relatif aux obligations des affiliés	
D-42-02	Règlement de l'OAR-G relatif aux règles-cadres pour la gestion de fortune	
D-42-03	Règlement relatif à la révision LBA, aux sanctions, aux contrôles ad-hoc et aux enquêtes particulières	
D-42-04	Règlement de l'OAR-G relatif aux réviseurs	
Ombudsstellen		
D-51 Schweizerischer Bankenombudsman		
D-51-01	Verfahrensordnung für den Schweizerischen Bankenombudsman	1866
D-51-02	Reglement betreffend Interessenkonflikte für die Ombudsstelle (Verhaltenskodex)	
D-51-03	Organisationsreglement	
D-52 OFD Ombudsstelle Finanzdienstleister		
D-52-01	Organisationsreglement der OFD	
D-52-02	Verfahrensordnung für die OFD	
D-52-03	Sanktions- und Schiedsordnung der OFD	
D-53 FINOS Finanzombudsstelle Schweiz		
D-53-01	Verfahrensreglement für die Finanzombudsstelle Schweiz (FINOS)	
D-53-02	FINOS-Richtlinien zur Mediation	
D-54 OFS Ombud Finanzen Schweiz		
D-54-01	Verfahrensreglement	

D-55	FINSOM Financial Services Ombudsman	
D-55-01	Wirtschaftsmediation	
D-55-02	Anschluss	
D-56	Swiss Arbitration Centre	
D-56-01	Rules of Mediation Procedure for Financial Services Disputes	
D-57	Terraxis	
D-57-01	Règlement d'organisation (avec référence à la LSFIN) de l'Organe de médiation Terraxis	
D-57-02	Règlement de procédure (avec référence à la LSFIN) de l'Organe de médiation Terraxis	
D-57-03	Code de déontologie du médiateur	
D-58	Unabhängige Ombudsstelle Schweiz	
D-58-01	Verfahrensreglement der Unabhängigen Ombudsstelle Schweiz AG	
D-58-02	Anschlussreglement der Unabhängigen Ombudsstelle Schweiz AG	
D-59	Liechtensteinische Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich	
D-59-01	Verfahrensordnung der Ombudsstelle gemäss Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG, SR 950.1)	
D-60	Ombudsman der Privatversicherung und der Suva	
D-60-01	Reglement für die Ombudsstelle	
Andere Organisationen		
D-71	ExpertSuisse	
D-71-01	Standes- und Berufsregeln	
D-71-02	Richtlinien zur Unabhängigkeit	
D-71-03	Schweizer Prüfungshinweis 70: Aufsichtsprüfung	
D-72	SFAA Swiss Financial Analysts Association	
D-72-01	SFAA Code of Ethical Conduct	
D-74	SATC Swiss Association of Trust Companies	
D-74-01	Code of Ethics and Business Conduct	
D-75	SVUF Schweizerische Vereinigung unabhängiger Finanzberater	
D-75-01	Règles d'éthique professionnelle du GSCGI	
D-75-01a	Annexe A aux Règles d'éthique professionnelle : Possibilités de placement dans le cas de gestion discrétionnaire	
D-75-02	Règlement d'application des Règles d'éthique professionnelle	
D-76	SIBA Swiss Insurance Brokers Association	
D-76-01	Code of Conduct	

D-76-02	Berufsstandards für SIBA-Broker	
---------	---------------------------------	---

D-77 VSV Verband Schweizerischer Vermögensverwalter

D-77-03	Vermögensverwaltungsaufträge und Vermögensverwaltung mit Ermessen: Fachempfehlungen des VSV	
---------	--	---

956.1

Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG)

vom 22. Juni 2007 (Stand am 1. Januar 2022)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 und 98 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Februar 2006²,
beschliesst:*

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen³

Art. 1 Gegenstand

¹ Der Bund schafft eine Behörde für die Aufsicht über den Finanzmarkt nach folgenden Gesetzen (Finanzmarktgesetze):

- a. Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930⁴;
- b. Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908⁵;
- c. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006⁶;
- d. Bankengesetz vom 8. November 1934⁷;
- e.⁸ Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018⁹;
- f. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997¹⁰;
- g. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004¹¹;

AS 2008 5207

¹ SR 101

² BBl 2006 2829

³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁴ SR 211.423.4

⁵ SR 221.229.1

⁶ SR 951.31

⁷ SR 952.0

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁹ SR 954.1

¹⁰ SR 955.0

¹¹ SR 961.01

h.¹² Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015¹³;

i.¹⁴ Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018¹⁵.

² Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufsichtsinstrumente dieser Behörde fest.

Art. 2 Verhältnis zu den Finanzmarktgesetzen

¹ Dieses Gesetz gilt, soweit die Finanzmarktgesetze nichts anderes vorsehen.

² Im Rahmen der internationalen Quellenbesteuerung abgeschlossene staatsvertragliche Regelungen und damit zusammenhängende zwischenstaatliche Vereinbarungen, namentlich über grenzüberschreitende Prüfungen und den Marktzugang, gehen diesem Gesetz und den Finanzmarktgesetzen vor.¹⁶

Art. 3 Beaufsichtigte

Der Finanzmarktaufsicht unterstehen:

- a. die Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde benötigen; und
- b. die kollektiven Kapitalanlagen;
- c.¹⁷ ...

Art. 4¹⁸ Ziele der Finanzmarktaufsicht

Die Finanzmarktaufsicht bezweckt nach Massgabe der Finanzmarktgesetze den Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger, der Versicherten sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Sie trägt damit zur Stärkung des Ansehens, der Wettbewerbsfähigkeit und der Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei.

¹² Eingefügt durch Anhang Ziff. 13 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

¹³ SR **958.1**

¹⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4417; BBl **2015** 8901).

¹⁵ SR **950.1**

¹⁶ Eingefügt durch Art. 46 des BG vom 15. Juni 2012 über die internationale Quellenbesteuerung, in Kraft seit 20. Dez. 2012 (AS **2013** 27; BBl **2012** 4943).

¹⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4073; BBl **2013** 6857).

¹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5247; BBl **2015** 8901).

2. Titel: Finanzmarktaufsichtsbehörde¹⁹

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen²⁰

Art. 5²¹ Rechtsform, Sitz und Name

¹ Die Behörde, die den Finanzmarkt beaufsichtigt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern.

² Sie trägt den Namen «Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)».

³ Sie organisiert sich selbst nach den Grundsätzen einer guten Corporate Governance und wirtschaftlicher Betriebsführung. Sie führt eine eigene Rechnung.

Art. 6 Aufgaben

¹ Die FINMA übt die Aufsicht nach den Finanzmarktgesetzen und nach diesem Gesetz aus.

² Sie nimmt die internationalen Aufgaben wahr, die mit ihrer Aufsichtstätigkeit zusammenhängen.

Art. 7 Regulierungsgrundsätze

¹ Die FINMA reguliert durch:

- a. Verordnungen, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist; und
- b. Rundschreiben über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung.

² Sie reguliert nur, soweit dies mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist, sowie wenn immer möglich prinzipienbasiert. Dabei berücksichtigt sie das übergeordnete Bundesrecht sowie insbesondere:²²

- a. die Kosten, die den Beaufsichtigten durch die Regulierung entstehen;
- b. wie sich die Regulierung auf den Wettbewerb, die Innovationsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz auswirkt;
- c.²³ die unterschiedlichen Grössen, Komplexitäten, Strukturen, Geschäftstätigkeiten und Risiken der Beaufsichtigten; und
- d. die internationalen Mindeststandards.

³ Sie unterstützt die Selbstregulierung und kann diese im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse als Mindeststandard anerkennen und durchsetzen.

¹⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

²⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

²¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5247; BBl **2015** 8901).

²² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

²³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁴ Sie sorgt für einen transparenten Regulierungsprozess und eine angemessene Beteiligung der Betroffenen.

⁵ Sie erlässt zur Umsetzung dieser Grundsätze Leitlinien. Sie spricht sich dabei mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD)²⁴ ab.

2. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Organe und Personal

Art. 8 Organe

Die Organe der FINMA sind:

- a. der Verwaltungsrat;
- b. die Geschäftsleitung;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 9 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat ist das strategische Organ der FINMA. Er hat folgende Aufgaben:

- a. Er legt die strategischen Ziele der FINMA fest und unterbreitet sie dem Bundesrat zur Genehmigung.
- b. Er entscheidet über Geschäfte von grosser Tragweite.
- c. Er erlässt die der FINMA delegierten Verordnungen und beschliesst die Rundschreiben.
- d. Er überwacht die Geschäftsleitung.
- e. Er setzt eine interne Revision ein und sorgt für die interne Kontrolle.
- f. Er erstellt den Geschäftsbericht und unterbreitet ihn vor der Veröffentlichung dem Bundesrat zur Genehmigung.
- g. Er wählt die Direktorin oder den Direktor unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat.
- h. Er wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung.
- i. Er erlässt das Organisationsreglement und die Richtlinien über die Informationstätigkeit.
- j. Er genehmigt den Voranschlag.

² Er besteht aus sieben bis neun fachkundigen Mitgliedern, die von den Beaufsichtigten unabhängig sind. Der Verwaltungsrat wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; jedes Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden.

²⁴ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 4 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

³ Der Bundesrat wählt den Verwaltungsrat. Er achtet dabei auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter. Er bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Er legt die Entschädigungen fest. Artikel 6a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000²⁵ gilt sinngemäss.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident darf weder eine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausüben noch ein eidgenössisches oder kantonales Amt bekleiden, es sei denn, dies liege im Interesse der Aufgabenerfüllung der FINMA.

⁵ Der Bundesrat beruft Mitglieder des Verwaltungsrats ab und genehmigt die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Direktorin oder des Direktors durch den Verwaltungsrat, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes nicht mehr erfüllt sind.

Art. 10 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Organ. Sie steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie erlässt die Verfügungen nach Massgabe des Organisationsreglements.
- b. Sie erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen des Verwaltungsrats und berichtet ihm regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug.
- c. Sie erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Das Organisationsreglement regelt die Einzelheiten.

Art. 11 Fachvertretung

¹ Die FINMA ist in Fachbereiche aufgeteilt. Das Organisationsreglement regelt die Einzelheiten.

² Bundesrat und Verwaltungsrat sorgen für eine angemessene Vertretung der verschiedenen Fachbereiche in Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist die externe Revisionsstelle und erstattet dem Verwaltungsrat und dem Bundesrat über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

Art. 13²⁶ Personal

¹ Die FINMA stellt ihr Personal öffentlich-rechtlich an.

² Artikel 6a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000²⁷ gilt sinngemäss.

²⁵ SR 172.220.1

²⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 14. Dez. 2012, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2013 1493; BBl 2011 6703).

²⁷ SR 172.220.1

³ Die berufliche Vorsorge des Personals richtet sich nach der Gesetzgebung über die Pensionskasse des Bundes.

⁴ Der Verwaltungsrat regelt in einer Verordnung:

- a. das Arbeitsverhältnis des Personals, insbesondere Entlohnung, Nebenleistungen, Arbeitszeit, Treuepflicht und Kündigung;
- b. die Zusammensetzung, das Wahlverfahren und die Organisation des paritätischen Organs des Vorsorgewerks der FINMA.

⁵ Er unterbreitet die Verordnung dem Bundesrat zur Genehmigung.

Art. 13a²⁸ Datenbearbeitung

¹ Die FINMA bearbeitet in Papierform oder in einem oder mehreren Informationssystemen Daten ihres Personals zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für:

- a. die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses;
- b. die Personal- und Lohnbewirtschaftung;
- c. die Personalentwicklung;
- d. die Leistungsbeurteilung;
- e. Eingliederungsmassnahmen bei Krankheit und Unfall.

² Sie kann folgende für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 notwendigen Daten ihres Personals, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten:

- a. Angaben zur Person;
- b. Angaben zur gesundheitlichen Situation in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit;
- c. Angaben zu Leistungen und Potenzial sowie zur persönlichen und beruflichen Entwicklung;
- d. erforderliche Daten im Rahmen der Mitwirkung beim Vollzug des Sozialversicherungsrechts;
- e. Verfahrensakten und Entscheide von Behörden in Verbindung mit der Arbeit.

³ Sie erlässt Ausführungsbestimmungen über:

- a. die Architektur, die Organisation und den Betrieb des Informationssystems oder der Informationssysteme;
- b. die Bearbeitung der Daten, insbesondere die Beschaffung, Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung;
- c. die Berechtigungen zur Datenbearbeitung;

²⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

- d. die Datenkategorien nach Absatz 2;
- e. den Schutz und die Sicherheit der Daten.

Art. 14 Amtsgeheimnis

¹ Das Personal und die Organe sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Zugehörigkeit zu einem Organ der FINMA bestehen.

³ Die Angestellten und die einzelnen Organe der FINMA dürfen sich ohne Ermächtigung der FINMA bei Einvernahmen und in Gerichtsverfahren als Partei, Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige nicht über Wahrnehmungen äussern, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemacht haben und die sich auf ihre amtlichen Aufgaben beziehen.

⁴ Dem Amtsgeheimnis unterstehen auch alle von der FINMA Beauftragten (Prüfbeauftragte, Untersuchungsbeauftragte, Sanierungsbeauftragte, Liquidatoren, Sachwalter).²⁹

2. Abschnitt: Finanzierung und Finanzhaushalt

Art. 15 Finanzierung

¹ Die FINMA erhebt Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen. Zudem erhebt sie von den Beaufsichtigten jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten der FINMA, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind.

² Die Aufsichtsabgabe wird nach folgenden Kriterien bemessen:

a.³⁰ ...

a^{bis}.³¹ Für die Beaufsichtigten nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934³², nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018³³ und nach dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930³⁴ sind Bilanzsumme und Effekturnumsatz massgebend; für die Beaufsichtigten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d des Finanzinstitutsgesetzes sind die Höhe des verwalteten Vermögens, der Bruttoertrag und die

²⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

³⁰ Gegenstandslos. Siehe Art. 75 Abs. 5 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018 (SR 954.1).

³¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

³² SR 952.0

³³ SR 954.1

³⁴ SR 211.423.4

Betriebsgrösse massgebend; für die Beaufsichtigten nach Artikel 1b des Bankengesetzes sind Bilanzsumme und Bruttoertrag massgebend.

- a^{ter}.³⁵ Für die Beaufsichtigten nach dem Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015³⁶ sind Bilanzsumme und Effekturnumsatz oder, wenn keine Effekten umgesetzt werden, der Bruttoertrag massgebend.
- b. Für die Beaufsichtigten nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006³⁷ sind die Höhe des verwalteten Vermögens, der Bruttoertrag und die Betriebsgrösse massgebend.
- c. Für ein Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004³⁸ ist sein Anteil an den gesamten Prämieinnahmen aller Versicherungsunternehmen massgebend; für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nach Artikel 43 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 sind ihre Anzahl und die Betriebsgrösse massgebend.
- d.³⁹ Für die Selbstregulierungsorganisationen nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁴⁰ (GwG) sind Bruttoertrag und Anzahl Mitglieder massgebend.
- e.⁴¹ Für eine Aufsichtsorganisation nach dem 3. Titel ist der Anteil der von ihr Beaufsichtigten an der Gesamtzahl der von allen Aufsichtsorganisationen Beaufsichtigten massgebend; die Aufsichtsabgabe deckt auch die Kosten der FINMA, welche durch Beaufsichtigte verursacht werden und nicht durch Gebühren gedeckt werden können.

³ Der Bundesrat kann die Aufteilung der Aufsichtsabgabe in eine fixe Grundabgabe und eine variable Zusatzabgabe vorsehen.

⁴ Er regelt die Einzelheiten, namentlich:

- a. die Bemessungsgrundlagen;
- b. die Aufsichtsbereiche nach Absatz 1; und
- c. die Aufteilung der durch die Aufsichtsabgabe zu finanzierenden Kosten unter den Aufsichtsbereichen.

Art. 16 Reserven

Die FINMA bildet innert angemessener Frist für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Reserven im Umfang eines Jahresbudgets.

³⁵ Ursprünglich: Bst. a^{bis}. Eingefügt durch Anhang Ziff. 13 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

³⁶ SR 958.1

³⁷ SR 951.31

³⁸ SR 961.01

³⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁴⁰ SR 955.0

⁴¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

Art. 17 Tresorerie

¹ Die Eidgenössische Finanzverwaltung verwaltet im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie die liquiden Mittel der FINMA.

² Sie gewährt der FINMA zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft Darlehen zu marktkonformen Bedingungen.

³ Die Eidgenössische Finanzverwaltung und die FINMA legen die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit einvernehmlich fest.

Art. 18 Rechnungslegung

¹ Die Rechnungslegung der FINMA stellt ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vollständig dar.

² Sie folgt den allgemeinen Grundsätzen der Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Stetigkeit und Bruttodarstellung und orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.

³ Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln sind offenzulegen.

Art. 19 Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortlichkeit der FINMA, ihrer Organe, ihres Personals sowie der von der FINMA Beauftragten richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958^{42,43}

² Die FINMA und die von ihr Beauftragten haften nur, wenn:

- a. sie wesentliche Amtspflichten verletzt haben; und
- b. Schäden nicht auf Pflichtverletzungen einer oder eines Beaufsichtigten zurückzuführen sind.

Art. 20 Steuerbefreiung

¹ Die FINMA ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden befreit.

² Vorbehalten bleibt das Bundesrecht über:

- a. die Mehrwertsteuer;
- b. die Verrechnungssteuer;
- c. die Stempelabgaben.

⁴² SR 170.32

⁴³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

3. Abschnitt: Unabhängigkeit und Aufsicht

Art. 21

¹ Die FINMA übt ihre Aufsichtstätigkeit selbstständig und unabhängig aus.

² Sie erörtert mindestens einmal jährlich mit dem Bundesrat die Strategie ihrer Aufsichtstätigkeit sowie aktuelle Fragen der Finanzplatzpolitik.

³ Sie verkehrt mit dem Bundesrat über das EFD.

⁴ Die eidgenössischen Räte üben die Oberaufsicht aus.

4. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit und Datenbearbeitung

Art. 22 Information der Öffentlichkeit

¹ Die FINMA informiert die Öffentlichkeit jährlich mindestens einmal über ihre Aufsichtstätigkeit und Aufsichtspraxis.

² Sie informiert nicht über einzelne Verfahren, es sei denn, es bestehe dafür ein besonderes aufsichtsrechtliches Bedürfnis, insbesondere, wenn die Information nötig ist:

- a. zum Schutz der Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer oder der Beaufsichtigten;
- b. zur Berichtigung falscher oder irreführender Informationen; oder
- c. zur Wahrung des Ansehens des Finanzplatzes Schweiz.

³ Hat sie über ein Verfahren informiert, so informiert sie unverzüglich auch über dessen Einstellung. Auf Verlangen des Betroffenen kann davon abgesehen werden.

⁴ Sie trägt bei ihrer gesamten Informationstätigkeit den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen Rechnung. Die Veröffentlichung von Personendaten kann in elektronischer oder gedruckter Form erfolgen.

Art. 23 Datenbearbeitung und öffentliches Verzeichnis

¹ Die FINMA bearbeitet im Rahmen der Aufsicht nach diesem Gesetz und den Finanzmarktgesetzen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofilen. Sie regelt die Einzelheiten.

² Sie führt ein Verzeichnis der Beaufsichtigten. Dieses Verzeichnis ist in elektronischer Form öffentlich zugänglich.

3. Kapitel: Aufsichtsinstrumente

1. Abschnitt: Prüfung

Art. 24⁴⁴ Grundsatz

¹ Die FINMA kann nach Massgabe der Finanzmarktgesetze (Art. 1 Abs. 1) die Prüfung der Beaufsichtigten selbst ausführen oder sie ausführen lassen durch:

- a. von den Beaufsichtigten beauftragte und der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁴⁵ zugelassene Prüfgesellschaften; oder
- b. Prüfbeauftragte gemäss Artikel 24a.

² Die Prüfung orientiert sich insbesondere an den Risiken, die vom Beaufsichtigten für die Gläubigerinnen und Gläubiger, die Anlegerinnen und Anleger, die Versicherten und die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte ausgehen können. Doppelspurigkeiten bei der Prüfung sind so weit möglich zu vermeiden.

³ Für die Geheimhaltung durch die Prüfgesellschaften gilt Artikel 730b Absatz 2 des Obligationenrechts⁴⁶ sinngemäss.

⁴ Der Bundesrat regelt bei der Prüfung gemäss Absatz 1 Buchstabe a die Grundzüge für den Inhalt und die Durchführung der Prüfung sowie die Form der Berichterstattung. Er kann die FINMA ermächtigen, Ausführungsbestimmungen zu technischen Angelegenheiten zu erlassen.

⁵ Die Beaufsichtigten tragen die Kosten der Prüfung.

Art. 24a⁴⁷ Prüfbeauftragte

¹ Die FINMA kann eine unabhängige und fachkundige Person beauftragen, Prüfungen bei Beaufsichtigten durchzuführen.

² Sie umschreibt in der Einsetzungsverfügung die Aufgaben der oder des Prüfbeauftragten.

³ Die Kosten der oder des Prüfbeauftragten tragen die Beaufsichtigten.

⁴⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁴⁵ SR 221.302

⁴⁶ SR 220

⁴⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

Art. 25⁴⁸ Pflichten der geprüften Beaufsichtigten

¹ Wird eine Prüfgesellschaft zur Prüfung eingesetzt oder zieht die FINMA eine Prüfbeauftragte oder einen Prüfbeauftragten bei, so haben die Beaufsichtigten dieser oder diesem alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, die sie oder er zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben benötigen.

² Die oder der Beaufsichtigte hat die FINMA über die Wahl einer Prüfgesellschaft zu informieren.

Art. 26⁴⁹**Art. 27** Berichterstattung und Massnahmen

¹ Die Prüfgesellschaft erstattet der FINMA Bericht über ihre Prüfungen. Die Prüfgesellschaft stellt den Bericht dem obersten Leitungsorgan der oder des geprüften Beaufsichtigten zur Verfügung.⁵⁰

² Stellt sie Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder sonstige Missstände fest, so setzt sie der oder dem geprüften Beaufsichtigten eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Wird die Frist nicht eingehalten, so informiert sie die FINMA.

³ Bei schweren Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und schweren Missständen benachrichtigt die Prüfgesellschaft die FINMA ohne Verzug.

Art. 28 Aufsicht über die Prüfgesellschaften

¹ ...⁵¹

² Die FINMA und die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde erteilen einander alle Auskünfte und übermitteln alle Unterlagen, die sie für die Durchsetzung der jeweiligen Gesetzgebung benötigen.⁵²

⁴⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁴⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁵⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁵¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁵² Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

Art. 28a⁵³ Wahl und Wechsel der Prüfgesellschaft

¹ Für die Prüfung im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens sowie für die übrigen Prüfungen sind zwei unterschiedliche Prüfgesellschaften zu beauftragen.

² Die FINMA kann in begründeten Fällen vom Beaufsichtigten den Wechsel der Prüfgesellschaft verlangen.

³ Die FINMA informiert die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde vor der Anordnung eines Wechsels nach Absatz 2.

2. Abschnitt: Weitere Aufsichtsinstrumente**Art. 29** Auskunft- und Meldepflicht

¹ Die Beaufsichtigten, ihre Prüfgesellschaften und Revisionsstellen sowie qualifiziert oder massgebend an den Beaufsichtigten beteiligte Personen und Unternehmen müssen der FINMA alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

² Die Beaufsichtigten und die Prüfgesellschaften, die bei ihnen Prüfungen durchführen, müssen der FINMA zudem unverzüglich Vorkommnisse melden, die für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung sind.⁵⁴

Art. 30 Anzeige der Eröffnung eines Verfahrens

Ergeben sich Anhaltspunkte für Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und eröffnet die FINMA ein Verfahren, so zeigt sie dies den Parteien an.

Art. 31 Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes

¹ Verletzt eine Beaufsichtigte oder ein Beaufsichtigter die Bestimmungen dieses Gesetzes oder eines Finanzmarktgesetzes oder bestehen sonstige Missstände, so sorgt die FINMA für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes.

² Erscheinen die Rechte der Kundinnen und Kunden gefährdet, so kann die FINMA die Beaufsichtigten zu Sicherheitsleistungen verpflichten.⁵⁵

⁵³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁵⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁵⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

Art. 32 Feststellungsverfügung und Ersatzvornahme⁵⁶

¹ Ergibt das Verfahren, dass die oder der Beaufichtigte aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt hat, und müssen keine Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes mehr angeordnet werden, so kann die FINMA eine Feststellungsverfügung erlassen.

² Wird eine vollstreckbare Verfügung der FINMA nach vorgängiger Mahnung innert der angesetzten Frist nicht befolgt, so kann die FINMA auf Kosten der säumigen Partei die angeordnete Handlung selber vornehmen oder vornehmen lassen.⁵⁷

Art. 33 Berufsverbot

¹ Stellt die FINMA eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen fest, so kann sie der verantwortlichen Person die Tätigkeit in leitender Stellung bei einer oder einem von ihr Beaufichtigten untersagen.

² Das Berufsverbot kann für eine Dauer von bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden.

Art. 33a⁵⁸ Tätigkeitsverbot

¹ Die FINMA kann folgenden Personen die Tätigkeit im Handel mit Finanzinstrumenten oder als Kundenberaterin oder Kundenberater befristet oder im Falle einer Wiederholung dauernd verbieten, wenn sie die Bestimmungen der Finanzmarktgesetze, die Ausführungsbestimmungen oder die betriebsinternen Vorschriften schwer verletzen:

- a. den für den Handel mit Finanzinstrumenten verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer oder eines Beaufichtigten;
- b. den als Kundenberaterinnen oder Kundenberater tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer oder eines Beaufichtigten.

² Erfasst das Tätigkeitsverbot gleichzeitig auch eine Tätigkeit im Aufsichtsbereich einer Aufsichtsorganisation, so ist ihr der Entscheid mitzuteilen.

Art. 34 Veröffentlichung der aufsichtsrechtlichen Verfügung

¹ Liegt eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen vor, so kann die FINMA ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft unter Angabe von Personendaten in elektronischer oder gedruckter Form veröffentlichen.

² Die Veröffentlichung ist in der Verfügung selber anzuordnen.

⁵⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁵⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁵⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

Art. 35 Einziehung

¹ Die FINMA kann den Gewinn einziehen, den eine Beaufsichtigte, ein Beaufsichtigter oder eine verantwortliche Person in leitender Stellung durch schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen erzielt hat.

² Diese Regelung gilt sinngemäss, wenn eine Beaufsichtigte, ein Beaufsichtigter oder eine verantwortliche Person in leitender Stellung durch schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen einen Verlust vermieden hat.

³ Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann die FINMA ihn schätzen.

⁴ Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren.

⁵ Die strafrechtliche Einziehung nach den Artikeln 70–72 des Strafgesetzbuches⁵⁹ geht der Einziehung nach dieser Bestimmung vor.

⁶ Die eingezogenen Vermögenswerte gehen an den Bund, soweit sie nicht Geschädigten ausbezahlt werden.

Art. 36 Untersuchungsbeauftragte oder Untersuchungsbeauftragter

¹ Die FINMA kann eine unabhängige und fachkundige Person damit beauftragen, bei einer oder einem Beaufsichtigten einen aufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalt abzuklären oder von ihr angeordnete aufsichtsrechtliche Massnahmen umzusetzen (Untersuchungsbeauftragte oder Untersuchungsbeauftragter).

² Sie umschreibt in der Einsetzungsverfügung die Aufgaben der oder des Untersuchungsbeauftragten. Sie legt fest, in welchem Umfang die oder der Untersuchungsbeauftragte an Stelle der Organe der Beaufsichtigten handeln darf.

³ Die Beaufsichtigten haben der oder dem Untersuchungsbeauftragten Zutritt zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren sowie alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen offenzulegen, welche die oder der Untersuchungsbeauftragte zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben benötigt.

⁴ Die Kosten der oder des Untersuchungsbeauftragten tragen die Beaufsichtigten. Sie haben auf Anordnung der FINMA einen Kostenvorschuss zu leisten.

Art. 37 Entzug der Bewilligung, der Anerkennung oder der Zulassung⁶⁰

¹ Die FINMA entzieht einer oder einem Beaufsichtigten die Bewilligung, die Anerkennung oder die Zulassung, wenn er die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt.⁶¹

⁵⁹ SR 311.0

⁶⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁶¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

² Mit dem Entzug verliert die oder der Beaufichtigte das Recht, die Tätigkeit auszuüben. Die übrigen Folgen des Entzugs richten sich nach den anwendbaren Finanzmarktgesetzen.

³ Diese Folgen gelten analog, wenn eine Beaufichtigte oder ein Beaufichtigter tätig ist, ohne über eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung zu verfügen.

3. Abschnitt: Zusammenarbeit mit inländischen Behörden

Art. 38 Strafbehörden

¹ Die FINMA und die zuständige Strafverfolgungsbehörde tauschen die im Rahmen der Zusammenarbeit und zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen aus. Sie verwenden die erhaltenen Informationen ausschliesslich zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben.⁶²

² Sie koordinieren ihre Untersuchungen, soweit möglich und erforderlich.

³ Erhält die FINMA Kenntnis von gemeinrechtlichen Verbrechen und Vergehen sowie Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die Finanzmarktgesetze, so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 39⁶³ Andere inländische Behörden

¹ Die FINMA ist befugt, anderen inländischen Aufsichtsbehörden sowie der Schweizerischen Nationalbank nicht öffentlich zugängliche Informationen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

^{1bis} Die FINMA und die Aufsichtsbehörde nach dem Krankenversicherungsaufsichtsgesetz vom 26. September 2014⁶⁴ koordinieren ihre Aufsichtstätigkeiten. Sie informieren sich gegenseitig, sobald sie von Vorkommnissen Kenntnis erhalten, die für die andere Aufsichtsbehörde von Bedeutung sind.⁶⁵

² Die FINMA kann zudem mit dem EFD nicht öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzmarktteilnehmer austauschen, wenn es der Aufrechterhaltung der Stabilität des Finanzsystems dient.⁶⁶

⁶² Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁶³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁶⁴ SR 832.12

⁶⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

⁶⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

Art. 40 Verweigerungsgründe

Die FINMA kann die Bekanntgabe von nicht öffentlich zugänglichen Informationen und die Herausgabe von Akten gegenüber Strafverfolgungsbehörden und anderen inländischen Behörden verweigern, soweit:

- a. die Informationen und die Akten ausschliesslich der internen Meinungsbildung dienen;
- b. deren Bekannt- oder Herausgabe ein laufendes Verfahren gefährden oder die Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit beeinträchtigen würde;
- c. sie mit den Zielen der Finanzmarktaufsicht oder mit deren Zweck nicht vereinbar ist.

Art. 41 Streitigkeiten

Über Meinungsverschiedenheiten in der Zusammenarbeit zwischen der FINMA einerseits und Strafverfolgungsbehörden und anderen inländischen Behörden andererseits entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auf Ersuchen einer der betroffenen Behörden.

Art. 41a⁶⁷ Zustellung von Urteilen

¹ Die kantonalen Zivilgerichte und das Bundesgericht stellen der FINMA die Urteile, die sie in Streitigkeiten zwischen Beaufsichtigten und Gläubigerinnen und Gläubigern, Anlegerinnen und Anlegern oder Versicherten fällen, in vollständiger Ausfertigung kostenlos zu.

² Die FINMA leitet Urteile, die durch die Aufsichtsorganisation Beaufsichtigte betreffen, der Aufsichtsorganisation weiter.

4. Abschnitt: Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen⁶⁸**Art. 42⁶⁹** Amtshilfe

¹ Die FINMA kann zum Vollzug der Finanzmarktgesetze ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden um Informationen ersuchen.

² Sie darf ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Informationen nur übermitteln, sofern:

- a. diese Informationen ausschliesslich zum Vollzug des Finanzmarktrechts verwendet oder zu diesem Zweck an andere Behörden, Gerichte oder Organe weitergeleitet werden;

⁶⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁶⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

⁶⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

- b. die ersuchenden Behörden an ein Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind, wobei Vorschriften über die Öffentlichkeit von Verfahren und die Orientierung der Öffentlichkeit über solche Verfahren vorbehalten bleiben.

³ Für den Austausch von Informationen zwischen der FINMA und ausländischen Behörden, Gerichten und Organen, die in die Sanierung und Abwicklung von Bewilligungsinhabern eingebunden sind, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.

⁴ Die Amtshilfe wird zügig geleistet. Die FINMA berücksichtigt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Übermittlung von Informationen über Personen, die offensichtlich nicht in die zu untersuchende Angelegenheit verwickelt sind, ist unzulässig.

⁵ Die FINMA kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz zustimmen, dass übermittelte Informationen zu einem anderen als dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zweck an Strafbehörden weitergeleitet werden, sofern die Rechtshilfe in Strafsachen nicht ausgeschlossen ist.

Art. 42a⁷⁰ Amtshilfeverfahren

¹ Befindet sich die FINMA noch nicht im Besitz der zu übermittelnden Informationen, so kann sie diese von den Informationsinhaberinnen und -inhabern verlangen. Auskunftspersonen können eine Befragung nach Artikel 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁷¹ verweigern.

² Betreffen die von der FINMA zu übermittelnden Informationen einzelne Kundinnen oder Kunden, so ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 unter Vorbehalt der Absätze 3–6 anwendbar.

³ Die FINMA kann die Einsichtnahme in die Korrespondenz mit ausländischen Behörden verweigern. Artikel 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 bleibt vorbehalten.

⁴ Die FINMA kann ausnahmsweise davon absehen, die betroffenen Kundinnen und Kunden vor Übermittlung der Informationen zu informieren, wenn der Zweck der Amtshilfe und die wirksame Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde durch die vorgängige Information vereitelt würde. In diesen Fällen sind die betroffenen Kundinnen und Kunden nachträglich zu informieren.

⁵ In den Fällen nach Absatz 4 informiert die FINMA die Informationsinhaberinnen und -inhaber sowie die Behörden, denen das Ersuchen zur Kenntnis gebracht wurde, über den Informationsaufschub. Diese dürfen bis zur nachträglichen Information der betroffenen Kundinnen und Kunden über das Ersuchen nicht informieren.

⁶ Der Entscheid der FINMA über die Übermittlung der Informationen an die ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde kann von der Kundin oder dem Kunden innert zehn Tagen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Artikel 22a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 findet keine Anwen-

⁷⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 13 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁷¹ SR 172.021

derung. In den Fällen nach Absatz 4 kann das Rechtsbegehren lediglich auf Feststellung der Rechtswidrigkeit lauten.

Art. 42b⁷² Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Gremien

¹ Die FINMA kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 6 an multilateralen Initiativen internationaler Organisationen und Gremien teilnehmen, in deren Rahmen Informationen ausgetauscht werden.

² Bei multilateralen Initiativen von grosser Tragweite für den Schweizer Finanzplatz erfolgt die Teilnahme am Informationsaustausch im Einvernehmen mit dem EFD.

³ Bei einer Teilnahme kann die FINMA nicht öffentlich zugängliche Informationen an internationale Organisationen und Gremien nur übermitteln, sofern:

- a. diese Informationen ausschliesslich zur Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Einhaltung von Regulierungsstandards oder zur Analyse von systemischen Risiken verwendet werden;
- b. die Geheimhaltung gewährleistet ist.

⁴ Die FINMA vereinbart mit den internationalen Organisationen und Gremien den genauen Verwendungszweck und eine allfällige Weiterleitung der übermittelten Informationen. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Art. 42c⁷³ Informationsübermittlung durch Beaufschlagte

¹ Beaufschlagte dürfen den zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden und weiteren mit der Aufsicht betrauten ausländischen Stellen nicht öffentlich zugängliche Informationen übermitteln, sofern:

- a. die Voraussetzungen von Artikel 42 Absatz 2 erfüllt sind;
- b. die Rechte von Kunden und Dritten gewahrt bleiben.

² Darüber hinaus dürfen sie nicht öffentliche Informationen, die im Zusammenhang mit Geschäften von Kunden und Beaufschlagten stehen, ausländischen Behörden und den von diesen beauftragten Stellen übermitteln, wenn die Rechte von Kunden und Dritten gewahrt bleiben.

³ Eine Informationsübermittlung von wesentlicher Bedeutung nach Artikel 29 Absatz 2 bedarf der vorgängigen Meldung an die FINMA.

⁴ Die FINMA kann den Amtshilfeweg vorbehalten.

⁵ Sie kann die Übermittlung, die Veröffentlichung oder die Weitergabe von Akten aus dem Aufsichtsverhältnis von ihrer Zustimmung abhängig machen, wenn dies im Interesse der Erfüllung ihrer Aufgaben liegt und keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

⁷² Eingefügt durch Anhang Ziff. 13 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁷³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 13 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

Art. 43 Grenzüberschreitende Prüfungen

¹ Die FINMA kann zum Vollzug der Finanzmarktgesetze direkte Prüfungen bei Beaufsichtigten im Ausland selber vornehmen oder durch Prüfgesellschaften oder beigezogene Prüfbeauftragte vornehmen lassen.⁷⁴

² Sie darf ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden direkte Prüfungen bei Beaufsichtigten erlauben, sofern:

- a. diese Behörden im Rahmen der Herkunftslandkontrolle für die Aufsicht des geprüften Beaufsichtigten oder in ihrem Hoheitsgebiet für die Beaufsichtigung der Tätigkeit des geprüften Beaufsichtigten verantwortlich sind; und
- b. die Voraussetzungen für die Amtshilfe nach Artikel 42 Absatz 2 erfüllt sind.⁷⁵

³ Durch grenzüberschreitende direkte Prüfungen dürfen nur Angaben erhoben werden, die für die Aufsichtstätigkeit der ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Angaben darüber, ob ein Institut konzernweit:

- a. angemessen organisiert ist;
- b. die in seiner Geschäftstätigkeit enthaltenen Risiken angemessen erfasst, begrenzt und überwacht;
- c. durch Personen geleitet wird, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- d. Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis erfüllt; und
- e. seinen Berichterstattungspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden korrekt nachkommt.⁷⁶

^{3bis} Soweit die ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden bei direkten Prüfungen in der Schweiz Informationen einsehen wollen, die direkt oder indirekt mit dem Vermögensverwaltungs-, Effektenhandels- oder Einlagengeschäft für einzelne Kundinnen oder Kunden zusammenhängen, erhebt die FINMA die Informationen selbst und übermittelt sie den ersuchenden Behörden. Gleiches gilt für Informationen, die direkt oder indirekt einzelne Anlegerinnen oder Anleger kollektiver Kapitalanlagen betreffen. Artikel 42a findet Anwendung.⁷⁷

^{3ter} Die FINMA kann der ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde, die für die konsolidierte Aufsicht des geprüften Beaufsichtigten verantwortlich ist, für Zwecke nach Absatz 3 erlauben, eine beschränkte Anzahl einzelner Kundendossiers einzu-

⁷⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁷⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁷⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁷⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 13 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

sehen. Die Auswahl der Dossiers muss zufällig anhand von im Voraus festgelegten Kriterien erfolgen.⁷⁸

⁴ Die FINMA kann die ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden bei ihren direkten Prüfungen in der Schweiz begleiten oder durch eine Prüfgesellschaft oder eine Prüfbeauftragte oder einen Prüfbeauftragten begleiten lassen. Die betroffenen Beaufsichtigten können eine Begleitung verlangen.⁷⁹

⁵ Die nach schweizerischem Recht organisierten Niederlassungen haben den zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden und der FINMA die zur Durchführung der direkten Prüfungen oder der Amtshilfe durch die FINMA notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Bücher zu gewähren.

⁶ Als Niederlassungen gelten:

- a. Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen von Beaufsichtigten oder ausländischen Instituten; und
- b. andere Unternehmungen, soweit ihre Tätigkeit von einer Finanzmarktaufsichtsbehörde in die konsolidierte Aufsicht einbezogen wird.

3. Titel:⁸⁰ Aufsicht über Vermögensverwalter und Trustees⁸¹

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 43a Aufsichtsorganisation

¹ Die laufende Aufsicht über Vermögensverwalter und Trustees nach Artikel 17 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018⁸² wird von einer oder mehreren Aufsichtsorganisationen mit Sitz in der Schweiz ausgeübt.⁸³

² Die Aufsichtsorganisation bedarf vor der Aufnahme ihrer Aufsichtstätigkeit einer Bewilligung der FINMA und wird von ihr beaufsichtigt.

³ Die Aufsichtsorganisation kann auch Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997⁸⁴ (GwG) hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten nach GwG beaufsichtigen, sofern sie über eine Anerkennung als Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 24 GwG verfügt.

⁷⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 13 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

⁷⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4073; BBl **2013** 6857).

⁸⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁸¹ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. 4 des BG vom 19. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 656; BBl **2019** 5451).

⁸² SR **954.1**

⁸³ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. 4 des BG vom 19. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 656; BBl **2019** 5451).

⁸⁴ SR **955.0**

⁴ Ist sie nach Absatz 3 auch als Selbstregulierungsorganisation tätig, sorgt sie dafür, dass dies gegen aussen jederzeit erkennbar ist.

Art. 43b Laufende Aufsicht

¹ Die Aufsichtsorganisation überprüft laufend, ob die Vermögensverwalter und Trustees nach Artikel 17 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018⁸⁵ die für sie massgeblichen Finanzmarktgesetze einhalten.⁸⁶

² Stellt die Aufsichtsorganisation Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder sonstige Missstände fest, so setzt sie der oder dem geprüften Beaufsichtigten eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Wird die Frist nicht eingehalten, so informiert sie unverzüglich die FINMA.

³ Der Bundesrat bestimmt Grundzüge und Inhalt der laufenden Aufsicht. Er trägt dabei der unterschiedlichen Grösse und dem unterschiedlichen Geschäftsrisiko der Beaufsichtigten Rechnung. Er kann die FINMA ermächtigen, Ausführungsbestimmungen zu technischen Angelegenheiten zu erlassen.

2. Kapitel: Bewilligung

Art. 43c Grundsatz

¹ Die FINMA bewilligt die Aufsichtsorganisation, wenn die Bestimmungen dieses Kapitels erfüllt sind.

² Sie genehmigt die Statuten und das Organisationsreglement der Aufsichtsorganisation sowie die Wahl der mit der Verwaltung und Geschäftsleitung betrauten Personen.

³ Die Änderung bewilligungspflichtiger Tatsachen und genehmigungspflichtiger Dokumente bedarf der vorgängigen Bewilligung oder Genehmigung durch die FINMA.

⁴ Werden mehrere Aufsichtsorganisationen errichtet, so kann der Bundesrat Regeln zur Koordination ihrer Tätigkeiten und zur Unterstellung der durch eine Aufsichtsorganisation Beaufsichtigten erlassen.

Art. 43d Organisation

¹ Die Aufsichtsorganisation muss tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden.

² Sie muss über angemessene Regeln zur Unternehmensführung verfügen und so organisiert sein, dass sie die Pflichten nach diesem Gesetz erfüllen kann.

⁸⁵ SR 954.1

⁸⁶ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. 4 des BG vom 19. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 656; BBl 2019 5451).

³ Sie muss über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen finanziellen und personellen Mittel verfügen.

⁴ Sie muss über eine Geschäftsleitung als operatives Organ verfügen.

Art. 43e Gewähr und Unabhängigkeit

¹ Die Aufsichtsorganisation und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Die mit der Verwaltung und der Geschäftsführung betrauten Personen müssen zudem einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.

³ Die Mehrheit der mit der Verwaltung betrauten Personen muss von den durch die Aufsichtsorganisation Beaufsichtigten unabhängig sein.

⁴ Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen von den durch die Aufsichtsorganisation Beaufsichtigten unabhängig sein.

⁵ Die mit der Aufsicht betrauten Personen müssen von den durch sie Beaufsichtigten unabhängig sein. Die Aufgaben einer Aufsichtsorganisation nach diesem Gesetz und diejenigen einer Selbstregulierungsorganisation nach dem GwG⁸⁷ können durch dieselben Personen geleitet und durch dasselbe Personal wahrgenommen werden.

Art. 43f Finanzierung und Reserven

¹ Die Aufsichtsorganisation finanziert ihre Aufsichtstätigkeit im Einzelfall und ihre Dienstleistungen durch Beiträge der Beaufsichtigten.

² Die Aufsichtsorganisation bildet innert angemessener Frist für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Reserven im Umfang eines Jahresbudgets.

³ Der Bund kann der Aufsichtsorganisation zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft bis zur vollständigen Äufnung der Reserven nach Absatz 2 ein Darlehen zu marktkonformen Bedingungen gewähren.

Art. 43g Verantwortlichkeit

Artikel 19 gilt sinngemäss auch für die Aufsichtsorganisation.

3. Kapitel: Aufsicht über die Aufsichtsorganisation

Art. 43h Grundsätze

¹ Die Aufsichtsorganisation informiert die FINMA periodisch über ihre Aufsichtstätigkeit.

⁸⁷ SR 955.0

² Die FINMA prüft, ob die Aufsichtsorganisation den Anforderungen nach dem 2. Kapitel dieses Titels entspricht und ob sie ihre Aufsichtsaufgaben wahrnimmt.

³ Die Aufsichtsorganisation muss der FINMA alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, welche die FINMA zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtstätigkeit über die Aufsichtsorganisation benötigt.

Art. 43i Massnahmen

¹ Erfüllt die Aufsichtsorganisation die Anforderungen nach dem 2. Kapitel dieses Titels nicht oder nimmt sie ihre Aufsichtsaufgaben nicht wahr, so ergreift die FINMA die erforderlichen Massnahmen.

² Die FINMA kann Personen, welche die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit nicht mehr erfüllen, abberufen.

³ Erweist sich keine andere Massnahme als wirkungsvoll, so kann die FINMA die Aufsichtsorganisation liquidieren und die Aufsichtstätigkeit auf eine andere Aufsichtsorganisation übertragen.

⁴ Bestehen Anzeichen für Missstände und sorgt die Aufsichtsorganisation nicht für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, so kann die FINMA:

- a. eine Prüfung beim Beaufsichtigten durchführen;
- b. einen Prüfbeauftragten nach Artikel 24a einsetzen; oder
- c. Aufsichtsinstrumente nach den Artikeln 29–37 ergreifen.

4. Kapitel: Datenbearbeitung

Art. 43j

Artikel 23 gilt sinngemäss.

5. Kapitel: Aufsichtsinstrumente der Aufsichtsorganisation

Art. 43k Prüfung

¹ Die Aufsichtsorganisation kann die Prüfung der von ihr Beaufsichtigten selbst ausführen oder sie durch Prüfgesellschaften ausführen lassen, die:

- a. von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisorin nach Artikel 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁸⁸ zugelassen sind;
- b. für diese Prüfung ausreichend organisiert sind; und
- c. keine andere nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben.

⁸⁸ SR 221.302

² Bei Prüfungen durch eine Prüfgesellschaft nach Absatz 1 müssen leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer eingesetzt werden, die:

- a. von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisorin oder Revisor nach Artikel 5 des Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassen sind;
- b. das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Prüfung nach Absatz 1 aufweisen.

³ Die Artikel 24 Absätze 2–5 und 24a–28a sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Beaufsichtigten haben auf Anordnung der Aufsichtsorganisation einen Kostenvorschuss zu leisten.

Art. 43/ Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die Beaufsichtigten, ihre Prüfgesellschaften und Revisionsstellen sowie qualifiziert oder massgebend an den Beaufsichtigten beteiligte Personen und Unternehmen müssen der Aufsichtsorganisation alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

² Die Beaufsichtigten und die Prüfgesellschaften, die bei ihnen Prüfungen durchführen, müssen der Aufsichtsorganisation zudem unverzüglich Vorkommnisse melden, die für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung sind.

4. Titel: Strafbestimmungen⁸⁹

Art. 44 Tätigkeit ohne Bewilligung, Anerkennung, Zulassung, Registrierung oder Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation⁹⁰

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich ohne Bewilligung, Anerkennung, Zulassung, Registrierung oder Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 24 Absatz 1 GwG⁹¹ eine nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungs-, anerkennungs-, zulassungs- oder registrierungspflichtige Tätigkeit oder eine Tätigkeit, die den Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation voraussetzt, ausübt.⁹²

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ ...⁹³

⁸⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁹¹ SR **955.0**

⁹² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁹³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 13 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

Art. 45 Erteilen falscher Auskünfte

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich der FINMA, einer Prüfgesellschaft, einer Aufsichtsorganisation, einer Selbstregulierungsorganisation, einer oder einem Beauftragten falsche Auskünfte erteilt.⁹⁴

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ ...⁹⁵

Art. 46 Pflichtverletzungen der Beauftragten⁹⁶

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich als Beauftragte oder Beauftragter die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen grob verletzt, indem sie oder er:⁹⁷

- a.⁹⁸ im Bericht wesentliche falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- b. eine vorgeschriebene Meldung an die FINMA nicht erstattet; oder
- c. eine Aufforderung nach Artikel 27 an die oder den geprüften Beaufsichtigten unterlässt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ ...⁹⁹

Art. 47 Prüfung der Jahresrechnung

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a.¹⁰⁰ die nach den Finanzmarktgesetzen vorgeschriebene Jahresrechnung nicht durch eine zugelassene Prüfgesellschaft prüfen oder eine von der FINMA oder einer Aufsichtsorganisation angeordnete Prüfung nicht vornehmen lässt;
- b. die Pflichten, die ihm oder ihr gegenüber der Prüfgesellschaft oder gegenüber der oder dem Beauftragten obliegen, nicht erfüllt.

⁹⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁹⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 13 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

⁹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4073; BBl **2013** 6857).

⁹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4073; BBl **2013** 6857).

⁹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4073; BBl **2013** 6857).

⁹⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 13 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

¹⁰⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ ...¹⁰¹

Art. 48 Missachten von Verfügungen¹⁰²

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer einer von der FINMA unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels ergangenen rechtskräftigen Verfügung oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen vorsätzlich nicht Folge leistet.

Art. 49 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Von der Ermittlung der strafbaren Personen kann Umgang genommen und an ihrer Stelle der Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilt werden (Art. 7 des BG vom 22. März 1974¹⁰³ über das Verwaltungsstrafrecht), wenn:

- a. die Ermittlung der Personen, die nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht strafbar sind, Untersuchungs-massnahmen bedingt, welche im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären; und
- b. für die Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder der Finanzmarktgesetze eine Busse von höchstens 50 000 Franken in Betracht fällt.

Art. 50 Zuständigkeit

¹ Für die Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder der Finanzmarktgesetze ist das Bundesgesetz vom 22. März 1974¹⁰⁴ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz oder die Finanzmarktgesetze nichts anderes bestimmen. Verfolgende und urteilende Behörde ist das EFD.

² Ist die gerichtliche Beurteilung verlangt worden oder hält das EFD die Voraussetzungen für eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme für gegeben, so untersteht die strafbare Handlung der Bundesgerichtsbarkeit. In diesem Fall überweist das EFD die Akten der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesstrafgerichts. Die Überweisung gilt als Anklage. Die Artikel 73–83 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gelten sinngemäss.

³ Die Vertreterin oder der Vertreter der Bundesanwaltschaft und des EFD müssen zur Hauptverhandlung nicht persönlich erscheinen.

¹⁰¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 13 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

¹⁰² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹⁰³ SR 313.0

¹⁰⁴ SR 313.0

Art. 51 Vereinigung der Strafverfolgung

¹ Sind in einer Strafsache sowohl die Zuständigkeit des EFD als auch der Bundesgerichtsbarkeit oder der kantonalen Gerichtsbarkeit gegeben, so kann das EFD die Vereinigung der Strafverfolgung in der Hand der bereits mit der Sache befassten Strafverfolgungsbehörde anordnen, sofern ein enger Sachzusammenhang besteht, die Sache noch nicht beim urteilenden Gericht hängig ist und die Vereinigung das laufende Verfahren nicht in unvertretbarem Masse verzögert.

² Über Anstände zwischen dem EFD und der Bundesanwaltschaft oder den kantonalen Behörden entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts.

Art. 52 Verjährung

Die Verfolgung von Übertretungen dieses Gesetzes und der Finanzmarktgesetze verjährt nach sieben Jahren.

5. Titel: Verfahren und Rechtsschutz¹⁰⁵**Art. 53** Verwaltungsverfahren

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁰⁶ über das Verwaltungsverfahren.

Art. 54 Rechtsschutz

¹ Die Anfechtung von Verfügungen der FINMA richtet sich nach den Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Die FINMA ist zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.

6. Titel: Schlussbestimmungen¹⁰⁷**1. Kapitel: Vollzug¹⁰⁸****Art. 55¹⁰⁹** Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Dabei berücksichtigt er die Regulierungsgrundsätze nach Artikel 7 Absatz 2 und richtet seine Regulierung grundsätzlich auf die Mehrheit der jeweiligen Beaufsichtigten aus. Vorbehalten

¹⁰⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹⁰⁶ SR **172.021**

¹⁰⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹⁰⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹⁰⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

bleiben höhere Anforderungen insbesondere bei Risiken für die Stabilität des Finanzsystems.

² Der Bundesrat kann die FINMA ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und zu den Finanzmarktgesetzen zu erlassen.

Art. 56 Vollzug

Die FINMA ist zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes und der Finanzmarktgesetze.

2. Kapitel: Änderung anderer Erlasse¹¹⁰

Art. 57

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

3. Kapitel: Übergangsbestimmungen¹¹¹

Art. 58¹¹² Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. Juni 2018

Bewilligungsgesuche nach Artikel 43c Absatz 1 sind innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom 15. Juni 2018 einzureichen. Die FINMA entscheidet innert sechs Monaten nach Eingang eines Bewilligungsgesuchs.

Art. 59 Übergang der Arbeitsverhältnisse

¹ Die Arbeitsverhältnisse des Personals der Eidgenössischen Bankenkommission, des Bundesamtes für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei gehen gemäss Artikel 58 Absatz 1 auf die FINMA über und werden nach dem vorliegenden Gesetz weitergeführt.

² Es besteht kein Anspruch auf Weiterführung der Funktion, des Arbeitsbereichs und der organisatorischen Einordnung; hingegen besteht während der Dauer eines Jahres Anspruch auf den bisherigen Lohn.

³ Bewerbungsverfahren werden nur dann durchgeführt, wenn es sich aufgrund einer Neuorganisation oder des Vorhandenseins mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten als notwendig erweist.

⁴ Die FINMA bemüht sich, Umstrukturierungen sozialverträglich auszugestalten.

¹¹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹¹² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

Art. 60 Zuständige Arbeitgeberin

¹ Die FINMA gilt als zuständige Arbeitgeberin für die Rentenbezügerinnen und -bezüger:

- a. die der Eidgenössischen Bankenkommission, dem Bundesamt für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zugeordnet sind; und
- b. deren Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten aus der beruflichen Vorsorge vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Pensionskasse des Bundes zu laufen begonnen haben.

² Liegt der Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zu einem späteren Zeitpunkt zur Invalidität führt, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und beginnt die Rente erst nach seinem Inkrafttreten zu laufen, so gilt die FINMA ebenfalls als zuständige Arbeitgeberin.

4. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten¹¹³**Art. 61**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:¹¹⁴

Artikel 4, 7, 8, 9 Absatz 1 Buchstaben a–e und g–j sowie Absätze 2–5, Art. 10–14, 17–20, 21 Absätze 3 und 4, 53–55, 58 Absatz 2 zweiter Satz, 59 Absätze 2–4; Anhang Ziffer 4 (Verwaltungsgerichtsgesetz), Gliederungstitel vor Artikel 31 und 33 Buchstabe b:

1. Februar 2008

Übrige Bestimmungen: 1. Januar 2009

¹¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 16 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹¹⁴ AS 2008 5205

Anhang
(Art. 57)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

...¹¹⁵

¹¹⁵ Die Änderungen können unter AS 2008 5207 konsultiert werden.

Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

956.11

vom 13. Dezember 2019 (Stand am 1. Februar 2020)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 55 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹
(FINMAG),

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt namentlich:

- a. die Erfüllung der Aufgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) im internationalen Bereich und in der Regulierung;
- b. die Regulierungsgrundsätze nach Artikel 7 FINMAG;
- c. die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der FINMA und dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD).

² Vorbehalten bleibt Artikel 21 Absatz 1 FINMAG.

2. Abschnitt: Internationale Tätigkeit der FINMA

Art. 2 Aufgaben

¹ Die internationalen Aufgaben der FINMA umfassen insbesondere:

- a. die Amtshilfe mit ausländischen Behörden nach den Artikeln 42 und 42a FINMAG;
- b. die Einsitznahme in internationalen Gremien, die sich mit Fragen der Finanzmarktaufsicht befassen;
- c. die Teilnahme an Gesprächen und Verhandlungen des EFD, die der Wahrung der Interessen der Schweiz in internationalen Finanzangelegenheiten dienen, und die fachliche Unterstützung des EFD bei diesen Gesprächen und Verhandlungen.

² Im Rahmen der internationalen Aufgaben kann die FINMA rechtlich nicht bindende Vereinbarungen abschliessen.

AS 2020 137

¹ SR 956.1

Art. 3 Internationale Vertretung und Positionierung

¹ Die FINMA berücksichtigt bei ihren internationalen Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c die Finanzmarktpolitik des Bundesrates.

² Vertritt die FINMA die Schweiz in internationalen Gremien, so erfolgt die Festlegung der Grundzüge der Positionierung im Einvernehmen mit dem EFD. Die Federführung für die internationale Finanzmarktpolitik obliegt dem EFD.

³ Das EFD vertritt die Positionen, die in internationalen Organisationen und Gremien eingebracht werden, gegenüber dem Bundesrat und der Bundesversammlung.

Art. 4 Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit dem EFD

¹ Die FINMA koordiniert ihre internationalen Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c mit dem EFD.

² Die FINMA und das EFD stellen einander die Informationen, Unterlagen und Daten aus internationalen Aufgaben gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie internationalen Organisationen und Gremien zur Verfügung, welche die jeweils andere Behörde für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

³ Soweit zweckmässig und zulässig, kann die FINMA oder das EFD an Treffen von internationalen Organisationen und Gremien teilnehmen, in denen die jeweils andere Behörde Einsitz hat.

⁴ Die FINMA und das EFD regeln die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit und ihres Informationsaustauschs bei den internationalen Aufgaben in einer Vereinbarung.

3. Abschnitt: Regulierungstätigkeit der FINMA**Art. 5** Regulierungsformen

¹ Ist die FINMA zum Erlass von rechtsetzenden Bestimmungen ermächtigt, so sind diese in der Form einer Verordnung zu erlassen. Eine Rechtsetzungskompetenz ist, sofern nicht anders vorgesehen, beschränkt auf den Erlass von Bestimmungen fachtechnischen Inhalts von untergeordneter Bedeutung.

² Mittels Rundschreiben kann die FINMA Transparenz über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung in ihrer Aufsichtstätigkeit schaffen. Rundschreiben dienen ausschliesslich der Rechtsanwendung und dürfen keine rechtsetzenden Bestimmungen enthalten (Art. 7 FINMAG).

Art. 6 Grundsätze der Regulierung

¹ Die FINMA legt im Rahmen der öffentlichen Konsultation nach den Artikeln 10 und 11 den Handlungsbedarf für eine Regulierung dar und dokumentiert:

- a. welche Risiken mit einer Regulierung abgedeckt werden sollen;
- b. die konkreten rechtlichen Grundlagen für ein Regulierungsvorhaben; sowie
- c. die Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit des Vorhabens.

² Im Hinblick auf die Erreichung eines bestimmten Ziels ist jeweils die Variante einer Regulierung zu verfolgen, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit am besten entspricht. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes zu berücksichtigen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zu begründen.

³ Regulierungen sind wettbewerbs- und technologieneutral auszugestalten. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zu begründen.

⁴ Die Differenzierung einer Regulierung nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c FINMAG orientiert sich am mit der Regulierung angestrebten Ziel und am Risiko. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zu begründen.

⁵ Bei der Regulierung sind internationale Standards im Finanzmarktbereich und deren Umsetzung in anderen wichtigen Finanzstandorten zu berücksichtigen.

⁶ Die FINMA überprüft bestehende Regulierungen periodisch auf ihre Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirksamkeit hin. Sie hört die interessierten Kreise an und veröffentlicht die Ergebnisse der entsprechenden Überprüfungen.

Art. 7 Wirkungsanalysen

¹ Für Regulierungsvorhaben sind frühzeitig im Prozess Wirkungsanalysen zu erstellen. Die Analysen können sich auf Regulierungsfolgenabschätzungen zu übergeordneten Rechtserlassen abstützen.

² Im Rahmen von Wirkungsanalysen sind verschiedene Regulierungsvarianten zu prüfen und die ihr zugrunde liegenden Annahmen und Unsicherheiten darzulegen.

³ Wirkungsanalysen sollen qualitative und wenn möglich auch quantitative Angaben enthalten.

⁴ Umfang und Detaillierungsgrad der Wirkungsanalysen orientieren sich an der Bedeutung eines Regulierungsvorhabens.

Art. 8 Beteiligung des EFD und der Betroffenen

¹ Die FINMA informiert das EFD und die betroffenen Kreise von Beginn an transparent über ihre Regulierungsvorhaben und bezieht sie in angemessener Weise in die Planung und Ausarbeitung einer Regulierung ein.

² Sie hält die Einzelheiten zur Beteiligung der Betroffenen in ihren Leitlinien zu den Regulierungsgrundsätzen nach Artikel 7 Absatz 5 FINMAG fest.

Art. 9 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten

¹ Die FINMA führt vor Erlass oder Änderung einer Verordnung oder eines Rundschreibens sowie vor Anerkennung einer Selbstregulierung als Mindeststandard nach Artikel 7 Absatz 3 FINMAG eine Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten durch.

² Einzuladen sind dabei alle Verwaltungseinheiten, die einen fachlichen Bezug zum Geschäft haben oder die für die Beurteilung finanzieller, rechtlicher oder formeller Aspekte zuständig sind.

Art. 10 Öffentliche Konsultation

¹ Bei Verordnungen von grosser Tragweite im Sinne des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005² (VIG) führt die FINMA ein Vernehmlassungsverfahren nach dem VIG durch.

² Bei anderen Verordnungen sowie bei Rundschreiben führt die FINMA Anhörungen durch. Vorbehalten bleibt Artikel 3 Absatz 2 VIG.

³ Vernehmlassungsverfahren und Anhörungen werden vom Verwaltungsrat der FINMA eröffnet.

Art. 11 Form und Frist öffentlicher Konsultationen; Behandlung von Stellungnahmen

¹ Für Verordnungen und Rundschreiben nach Artikel 10 Absatz 2 gilt:

- a. Die Anhörungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Monate.
- b. Duldet das Vorhaben keinen Aufschub, so kann die Frist ausnahmsweise verkürzt werden. Eine Verkürzung der Frist ist gegenüber den Anhörungadressaten sachlich zu begründen.

² Die Unterlagen erläutern den Inhalt und die Ziele des Regulierungsvorhabens und legen dar, inwiefern die Regulierungsgrundsätze gemäss diesem Abschnitt berücksichtigt werden. Die Wirkungsanalyse nach Artikel 7 ist Bestandteil der Unterlagen.

³ Finden gleichzeitig zusammenhängende öffentliche Konsultationen zu einer FINMA-Regulierung und zu einem übergeordneten Rechtserlass statt, so gelten für die Konsultation der FINMA dieselben Fristen wie für die Konsultation zum übergeordneten Rechtserlass.

⁴ Die Stellungnahmen werden gewichtet und ausgewertet. Die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation werden in einem Ergebnisbericht zusammengefasst. Dieser Bericht wird vom Verwaltungsrat der FINMA verabschiedet.

⁵ Die FINMA veröffentlicht neben den Unterlagen auch die Stellungnahmen sowie den Ergebnisbericht.

Art. 12 Anerkennung von Selbstregulierungen

¹ Im Rahmen der Anerkennung einer Selbstregulierung als Mindeststandard nach Artikel 7 Absatz 3 FINMAG achtet die FINMA insbesondere darauf, dass diese breit abgestützt ist.

² Selbstregulierungen werden vom Verwaltungsrat der FINMA anerkannt.

² SR 172.061

Art. 13 Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit dem EFD

¹ Die FINMA koordiniert ihre Regulierungstätigkeit mit dem EFD und tauscht sich zu diesem Zweck regelmässig mit dem EFD aus.

² Die FINMA und das EFD stellen einander die Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung, welche die jeweils andere Behörde für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Regulierung benötigt.

³ Die FINMA und das EFD regeln die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit in der Regulierung in einer Vereinbarung.

4. Abschnitt: Strategische Ziele der FINMA**Art. 14**

¹ Die FINMA orientiert sich bei der Festlegung der strategischen Ziele an den Vorgaben für den Erlass der strategischen Ziele von verselbstständigten Einheiten des Bundes.

² Die strategischen Ziele der FINMA beinhalten Kernpunkte der Umsetzung sowie, soweit zweckmässig, Indikatoren und Zielwerte zur Messung der Zielerreichung.

³ Die FINMA legt dem EFD die strategischen Ziele drei Monate vor der geplanten Genehmigung durch den Bundesrat vor.

⁴ Nach der Genehmigung durch den Bundesrat werden die strategischen Ziele der FINMA veröffentlicht.

5. Abschnitt: Austausch nicht öffentlicher Informationen**Art. 15**

Die FINMA informiert das EFD über nicht öffentliche Informationen zu bestimmten Finanzmarktteilnehmern, wenn es der Aufrechterhaltung der Stabilität des Finanzsystems dient sowie in Fällen von potenziell grosser wirtschaftlicher oder politischer Tragweite.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 16** Übergangsbestimmung

Innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die FINMA sämtliche ihrer Regulierungen auf ihre Stufengerechtigkeit hin und nimmt nötige Anpassungen vor, die in ihre Zuständigkeit fallen.

956.11Finanzmarktaufsicht

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV)

956.161

vom 5. November 2014 (Stand am 1. Januar 2015)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 24 Absatz 4 und 55 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹ (FINMAG),

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Prüfung der Beaufsichtigten nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a FINMAG, insbesondere den Inhalt und die Durchführung der Prüfung, die Form der Berichterstattung über die Prüfung sowie die Pflichten der Beaufsichtigten und der Prüfgesellschaften im Zusammenhang mit der Prüfung.

2. Abschnitt: Inhalt der Prüfung

Art. 2 Grundsatz

¹ Geprüft wird, ob die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind und ob die Voraussetzungen bestehen, dass diese auch in absehbarer Zeit eingehalten werden können.

² Die Prüfung kann sowohl im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens als auch im Rahmen der laufenden Aufsicht erfolgen.

Art. 3 Basisprüfung

¹ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) regelt pro Aufsichtsbereich die Prüfgebiete, die Prüfperiodizität und die Prüftiefe.

² Bei der Prüfung im Rahmen der laufenden Aufsicht entspricht die Prüfperiode grundsätzlich derjenigen der Rechnungsprüfung nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts² (OR).

AS 2014 4295

¹ SR 956.1

² SR 220

Art. 4 Zusatzprüfung

Erfordern die Risiken oder das Geschäftsmodell einer oder eines Beaufsichtigten die Prüfung zusätzlicher Prüfgebiete, so legt die FINMA diese im Einzelfall fest.

3. Abschnitt: Durchführung der Prüfung**Art. 5** Prüfgrundsätze

¹ Die Prüfung ist mit der Sorgfalt einer ordentlichen und sachkundigen Prüferin oder eines ordentlichen und sachkundigen Prüfers durchzuführen.

² Die Prüfgesellschaft ist für die Prüfung verantwortlich. Sie erstellt das Prüfurteil gestützt auf ihre eigene Einschätzung.

³ Sie darf sich im Rahmen ihrer Prüfhandlungen auf Fakten abstützen, die durch die interne Revision der oder des Beaufsichtigten ermittelt wurden, sofern die Prüfungen der internen Revision hinsichtlich Inhalt, Umfang und Qualität den Anforderungen an die Basisprüfung und den anzuwendenden Prüfgrundsätzen entsprechen.

⁴ Die Prüfung ist von der Rechnungsprüfung nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des OR³ (Rechnungsprüfung) getrennt durchzuführen. Die Prüfgesellschaft kann sich, wo dies zweckmässig ist, auf die Resultate der Rechnungsprüfung abstützen.

⁵ Im Übrigen regelt die FINMA die Einzelheiten der anzuwendenden Prüfgrundsätze.

Art. 6 Leitung der Prüfung

¹ Mit der Leitung der Prüfung müssen leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer betraut werden, die nach Artikel 9a des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁴ (RAG) zugelassen sind.

² Eine Delegation der Leitung ist ausgeschlossen.

Art. 7 Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat

¹ Unvereinbar mit einem Prüfmandat sind Tätigkeiten von Prüfgesellschaften bei einer oder einem zu prüfenden Beaufsichtigten, die eine objektive Durchführung der Prüfung beeinträchtigen können, insbesondere:

- a. aufsichtsrechtliche Beratungen;
- b. Beratung bei Transaktionen sowie Prüfung und Beurteilung von Transaktionen, die von der FINMA zu bewilligen oder zu genehmigen sind;

³ SR 220

⁴ SR 221.302

- c. Entwicklung und Einführung von Systemen zur Unterstützung von Funktionen in den Bereichen Compliance, Recht, Risikokontrolle, Risikomanagement oder Investmentkontrolle;
- d. Mitwirkung und Beratung bei der Einstellung, der Beförderung oder der Entlassung von Gewährsträgerinnen und Gewährsträgern oder weiteren Personen mit aufsichtsrechtlich relevanten Schlüsselfunktionen, namentlich in den Bereichen Finanzen, Compliance, Risikokontrolle oder interne Revision;
- e. Tätigkeit als verantwortliche Aktuarin oder verantwortlicher Aktuar;
- f. Durchführung der internen Revision.

² Eine Prüfgesellschaft, die von einer oder einem Beaufsichtigten mit der Prüfung im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens beauftragt worden ist, darf während drei Jahren nach Erteilung der Bewilligung für die betreffende Beaufsichtigte oder den betreffenden Beaufsichtigten keine Prüfung im Rahmen der laufenden Aufsicht durchführen.

Art. 8 Mandatsdauer und Entschädigung

¹ Für die Mandatsdauer der leitenden Prüferinnen und leitenden Prüfer gilt Artikel 730a Absatz 2 OR⁵ sinngemäss. Nach Abschluss eines Prüfmandats dürfen leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder auf dem gleichen Mandat tätig werden.

² Prüfmandate dürfen nicht pauschal entschädigt werden. Nicht erlaubt ist namentlich die Vereinbarung eines bestimmten Zeitaufwands.

4. Abschnitt: Berichterstattung

Art. 9 Prüfbericht

¹ Der Prüfbericht muss die Resultate der Prüfung umfassend, eindeutig und objektiv darstellen. Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer sowie eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer mit Zeichnungsberechtigung bestätigen dies mit ihren Unterschriften.

² Der Prüfbericht ist in einer Amtssprache zu verfassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der FINMA.

Art. 10 Aufbau des Prüfberichts

¹ Die FINMA regelt den Aufbau des Prüfberichts und bezeichnet die einzureichenden Beilagen.

⁵ SR 220

² Der umfassende Revisionsbericht nach Artikel 728b Absatz 1 OR⁶ ist der FINMA mit dem Prüfbericht einzureichen. Die FINMA kann hierzu ergänzende Angaben verlangen.

Art. 11 Beanstandungen und Empfehlungen

¹ Stellt die Prüfgesellschaft eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder der Statuten, Reglemente und Weisungen fest, die aufsichtsrechtlich relevant sind, so hält sie dies in Form einer Beanstandung fest. Sie hält zudem fest, ob die Verletzung bereits behoben ist.

² Stösst die Prüfgesellschaft auf Schwachstellen oder Anzeichen, dass aufsichtsrechtliche Bestimmungen in absehbarer Zeit nicht eingehalten werden können, so gibt sie eine Empfehlung ab.

Art. 12 Fristen

Die Fristen für die Berichterstattung werden von der FINMA geregelt.

5. Abschnitt: Pflichten der Beaufsichtigten und der Prüfgesellschaften

Art. 13 Pflichten der Beaufsichtigten

¹ Die Wahl und der Wechsel einer Prüfgesellschaft sind der FINMA unverzüglich mitzuteilen.

² Alle Beaufsichtigten, die derselben Gruppe oder demselben Konglomerat angehören, müssen für die Prüfung die gleiche oder eine dem gleichen Netzwerk angehörende Prüfgesellschaft beauftragen. In begründeten Fällen kann die FINMA Ausnahmen gestatten.

³ Die Beaufsichtigten stellen den Prüfgesellschaften die Berichte ihrer internen Revision rechtzeitig zu.

Art. 14 Pflichten der Prüfgesellschaften

¹ Die Prüfgesellschaften melden der FINMA einmal jährlich die Mandate der leitenden Prüferinnen und leitenden Prüfer, aufgeteilt nach Beaufsichtigten.

² Sie melden der FINMA einmal jährlich den Aufwand und das den Beaufsichtigten verrechnete Honorar für Revisionsdienstleistungen nach Artikel 2 Buchstabe a RAG⁷ sowie für prüfungsfremde Dienstleistungen.

³ Bei einem Wechsel der Prüfgesellschaft gewährt die bisherige Prüfgesellschaft ihrer Nachfolgerin Einsicht in die Prüfdokumentation.

⁶ SR 220

⁷ SR 221.302

⁴ Werden bei einer oder einem Beaufsichtigten nach Artikel 3 FINMAG Revisionsdienstleistungen nach Artikel 2 Buchstabe a RAG gleichzeitig von mehreren Revisionsunternehmen erbracht, so informieren die Unternehmen einander über die Ergebnisse ihrer Revisionsdienstleistungen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Oktober 2008⁸ wird aufgehoben.

Art. 16 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

⁸ [AS 2008 5363, 2013 607 Anhang Ziff. 2]

956.161

Finanzmarktaufsicht

Anhang
(Art. 16)**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...⁹

⁹ Die Änderungen können unter AS **2014** 4295 konsultiert werden.

Verordnung über die Aufsichtsorganisationen in der Finanzmarktaufsicht (Aufsichtsorganisationenverordnung, AOV)

956.134

vom 6. November 2019 (Stand am 1. Januar 2020)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 43b Absatz 3 und 55 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹ (FINMAG),

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und die Aufsichtstätigkeiten der Aufsichtsorganisationen nach dem 3. Titel des FINMAG.

2. Abschnitt: Bewilligung

Art. 2 Gesuch

¹ Die Aufsichtsorganisation reicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ein Bewilligungsgesuch ein. Dieses enthält alle Angaben und Unterlagen, die zu seiner Beurteilung erforderlich sind, namentlich über:

- a. die Organisation;
- b. den Ort der Leitung;
- c. die tragfähige und nachhaltige Finanzierung der Geschäftstätigkeit;
- d. die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit;
- e. die Aufgaben und deren allfällige Übertragung.

² Zu den mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen muss das Gesuch insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. Angaben über Nationalität und Wohnsitz;

AS 2019 4715

¹ SR 956.1

956.134

Finanzmarktaufsicht

- b. Angaben über qualifizierte Beteiligungen an der Aufsichtsorganisation oder an anderen Gesellschaften;
- c. Angaben über hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren;
- d. einen von der betreffenden Person unterzeichneten Lebenslauf;
- e. Referenzen;
- f. einen Auszug aus dem Strafregister und dem Betreibungsregister oder eine entsprechende Bestätigung.

Art. 3 Rechtsform und Aufgaben

¹ Die Aufsichtsorganisation ist eine juristische Person nach schweizerischem Recht.

² Das mit der Verwaltung betraute Organ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Oberleitung der Aufsichtsorganisation;
- b. die Festlegung der Organisation der Aufsichtsorganisation;
- c. die Wahl und die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

³ Das mit der Geschäftsführung betraute Organ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die operative Geschäftsleitung;
- b. die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen des mit der Verwaltung betrauten Organs;
- c. die Umsetzung der Entscheide des mit der Verwaltung betrauten Organs.

⁴ Die Aufsichtsorganisation verfolgt eine im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeit, ihre Risiken und ihre finanzielle Situation angemessene Vergütungspolitik und hält diese in ihren Reglementen fest.

Art. 4 Gewähr und Unabhängigkeit

¹ Unabhängige Personen dürfen keine Mandate von oder zugunsten der durch die Aufsichtsorganisation Beaufsichtigten annehmen. Auch dürfen sie keine direkten oder indirekten Beteiligungen an Beaufsichtigten halten. Stichentscheide müssen von einer unabhängigen Person getroffen werden.

² Bei Interessenkonflikten ist in den Ausstand zu treten. Die Aufsichtsorganisation legt in ihren Organisationsdokumenten den Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Einzelheiten zum Ausstand fest. Dauerhafte Interessenkonflikte schliessen eine Unabhängigkeit aus.

³ Andere Tätigkeiten als diejenigen nach Artikel 43a FINMAG darf die Aufsichtsorganisation nicht ausüben. Insbesondere darf sie nicht:

- a. Beaufsichtigte beraten;
- b. als Ombudsstelle nach dem 5. Titel des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018² tätig sein.

Art. 5 Finanzielle Mittel

¹ Die Aufsichtsorganisation muss über ein voll einbezahltes Mindestkapital von 500 000 Franken, mit einem Liquiditätsanteil von mindestens einem Viertel, verfügen.

² Bis zur erstmaligen Bildung der gesetzlichen Reserve nach Artikel 43f Absatz 2 FINMAG können nachrangige Darlehen der Trägerschaft der Aufsichtsorganisation angerechnet werden.

Art. 6 Reserven

¹ Die Aufsichtsorganisation bildet für ihre Tätigkeit nach Artikel 43a Absatz 1 FINMAG jährlich Reserven im Umfang von 10 Prozent ihrer jährlichen Gesamtausgaben, bis die Gesamtreserve die Höhe eines Jahresbudgets erreicht oder wieder erreicht hat.

² Die FINMA legt bei der Bewilligungserteilung fest, innerhalb welcher Frist die Reserve im Umfang eines Jahresbudgets zu bilden ist. Als angemessen gilt in der Regel eine Frist von zehn Jahren.

Art. 7 Darlehen des Bundes

¹ Zuständig für die Gewährung von Darlehen des Bundes ist das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD).

² Darlehen können nur im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt werden. Das EFD erlässt bei Bedarf eine Prioritätenordnung.

³ Darlehen dürfen nur Aufsichtsorganisationen gewährt werden, die bereits über eine Bewilligung der FINMA verfügen. Das EFD kann die Gewährung von Darlehen an weitere Bedingungen knüpfen.

Art. 8 Rechnungslegung

Die Aufsichtsorganisation unterliegt der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung nach den Artikeln 957a–958d des Obligationenrechts (OR)³.

² SR 950.1

³ SR 220

3. Abschnitt: Laufende Aufsicht

Art. 9 Mitgliederlisten

¹ Ist eine Aufsichtsorganisation auch als Selbstregulierungsorganisation nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁴ (GwG) tätig, so führt sie getrennte Mitgliederlisten, aus denen ersichtlich ist, welche Mitglieder durch die FINMA bewilligt sind und der umfassenden Aufsicht durch die Aufsichtsorganisation unterstehen.

² Die Mitgliederlisten müssen über ein Abrufverfahren öffentlich zugänglich sein.

Art. 10 Laufende Aufsicht

¹ Die Aufsichtsorganisation bewertet in der laufenden Aufsicht sowohl die Risiken der Tätigkeit als auch die Risiken der Organisation der Beaufsichtigten.

² Die FINMA kann periodisch vorgeben, welche Prüfpunkte die Aufsichtsorganisation in der laufenden Aufsicht mindestens prüfen muss.

Art. 11 Meldungen an die FINMA

¹ Die Aufsichtsorganisation meldet der FINMA unverzüglich:

- a. schwere Verletzungen von Aufsichtsrecht oder sonstige Missstände, die in der laufenden Aufsicht nicht behoben werden können oder bei denen die Ansetzung einer Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes nicht geeignet erscheint;
- b. wenn der ordnungsgemässe Zustand innerhalb der angesetzten Frist nicht wiederhergestellt werden konnte.

² Sie erstattet der FINMA jährlich Bericht über die nach Artikel 43b Absatz 2 FINMAG angesetzten Fristen und die erreichten Verbesserungen.

³ Sie meldet der FINMA jährlich die Ergebnisse der laufenden Aufsicht sowie Daten zu den Risiken der Geschäftstätigkeit der einzelnen Beaufsichtigten.

⁴ Die Meldungen erfolgen in elektronischer Form; die FINMA gibt die zu meldenden Daten sowie das Meldeformat vor.

4. Abschnitt: Aufsichtsinstrumente der Aufsichtsorganisation

Art. 12 Prüfung

¹ Die Aufsichtsorganisation kann die Prüfung der Beaufsichtigten selbst ausführen oder dazu Prüfgesellschaften beiziehen.

² Zieht sie Prüfgesellschaften bei, so erteilt sie ihnen sowie den leitenden Prüferinnen und Prüfern die erforderliche Zulassung und beaufsichtigt deren Tätigkeit.

⁴ SR 955.0

Art. 13 Zulassung von Prüfgesellschaften

¹ Eine Prüfgesellschaft ist ausreichend organisiert, um von einer Aufsichtsorganisation beigezogen zu werden, wenn sie:

- a. über mindestens zwei leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer verfügt, die für den Bereich der Aufsichtsorganisationen zugelassen sind;
- b. spätestens drei Jahre nach Zulassungserteilung über mindestens zwei Prüfmandate im Bereich der Aufsichtsorganisationen verfügt;
- c. die Vorschriften zur Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen nach Artikel 730c OR⁵ unabhängig von ihrer Rechtsform einhält.

² Nicht vereinbar mit der Zulassung als Prüfgesellschaft für Prüfungen im Bereich der Aufsichtsorganisationen ist die Ausübung einer Tätigkeit, für die es nach den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 Absatz 1 FINMAG eine Bewilligung braucht, durch folgende Personen:

- a. Gesellschaften, die mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehen;
- b. natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an einer Gesellschaft nach Buchstabe a beteiligt sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können;
- c. die leitenden Prüferinnen und Prüfer.

³ Eine Prüfgesellschaft ist für die Haftungsrisiken ausreichend versichert, wenn sie zur Deckung ihrer Haftpflicht aus Prüfungen im Bereich der Aufsichtsorganisationen über eine Versicherung für Vermögensschäden oder über eine gleichwertige finanzielle Sicherheit verfügt. Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens 250 000 Franken betragen.

Art. 14 Zulassung von leitenden Prüferinnen und Prüfern

¹ Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung im Bereich der Aufsichtsorganisationen, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. Berufserfahrung von fünf Jahren in der Erbringung von Prüfdienstleistungen im Bereich nach Artikel 84 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019⁶ (FINIV);
- b. 200 Prüfstunden im Bereich nach Artikel 84 FINIV;
- c. acht Stunden Weiterbildung im Bereich nach Artikel 84 FINIV innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs.

⁵ SR 220

⁶ SR 954.11

956.134

Finanzmarktaufsicht

² Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung im Bereich der Aufsichtsorganisationen, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 100 Prüfstunden im Bereich nach Artikel 84 FINIV in den jeweils letzten vier Jahren;
- b. acht Stunden Weiterbildung pro Jahr im Bereich nach Artikel 84 FINIV.

³ Leitende Prüferinnen und Prüfer können für die Zulassung oder deren Beibehaltung nach Absatz 1 beziehungsweise 2 Berufserfahrung und Prüfstunden gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁷ (KAG) in der Fassung vom 28. September 2012⁸ anrechnen.

⁴ Die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses als Prüfer bei Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren eingesetzten Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare verfügen über die einschlägigen Kenntnisse, die entsprechende Praxis und die erforderliche Weiterbildung, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 22c der Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015⁹ erfüllen.

⁵ Die für die Prüfung in einem Aufsichtsbereich nach Artikel 11a Absatz 1 Buchstaben a–c der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007¹⁰ erteilte Zulassung oder eine Zulassung als Revisionsexperte nach Artikel 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹¹ ermächtigt auch zur Prüfung im Bereich der Aufsichtsorganisationen.

Art. 15 Weiterbildung

¹ Weiterbildungen nach Artikel 14, einschliesslich solcher unter Nutzung neuer Informationstechnologien und Fernkurse, müssen mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- a. Die Weiterbildung umfasst den Bereich der Aufsichtsorganisationen.
- b. Externe und interne Weiterbildungsveranstaltungen dauern mindestens eine Stunde.
- c. An internen Weiterbildungsveranstaltungen nehmen mindestens drei Personen teil.

² Es wird die effektive Dauer der Weiterbildungsveranstaltung angerechnet. Fachreferate und Fachunterricht werden mit der doppelten Referats- oder Unterrichtsdauer angerechnet.

³ Selbststudium gilt nicht als Weiterbildung.

⁷ SR 951.31

⁸ AS 2013 585

⁹ SR 955.01

¹⁰ SR 221.302.3

¹¹ SR 221.302

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16 Übergangsbestimmung

Berufserfahrung und Prüfstunden, die leitende Prüferinnen und Prüfer bei Finanzintermediären nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 GwG¹² im Bereich des GwG und im Bereich der Verhaltensregeln nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c KAG¹³ in der Fassung vom 28. September 2012¹⁴ absolviert haben, werden bei Zulassungsgesuchen gemäss Artikel 14, die bis zum 31. Dezember 2022 gestellt werden, angerechnet.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

¹² SR 955.0

¹³ SR 951.31

¹⁴ AS 2013 585

Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG)

951.11

vom 3. Oktober 2003 (Stand am 1. August 2021)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 99, 100 und 123 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 2002²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform und Firma

¹ Die Zentralbank der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft.

² Sie trägt die Firma:

«Schweizerische Nationalbank»

«Banque nationale suisse»

«Banca nazionale svizzera»

«Banca naziunala svizra»

«Swiss National Bank».

Art. 2 Subsidiäre Geltung des Obligationenrechts

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die aktienrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts (OR)³.

Art. 3 Sitze, Zweigniederlassungen, Agenturen und Vertretungen

¹ Die Sitze der Nationalbank befinden sich in Bern und in Zürich.

² Soweit es die Geldversorgung des Landes erfordert, unterhält die Nationalbank Zweigniederlassungen und Agenturen.

³ Zur Wirtschaftsbeobachtung und Kontaktpflege in den Regionen kann sie Vertretungen errichten.

AS 2004 1985

¹ SR 101

² BBl 2002 6097

³ SR 220

Art. 4 Notenmonopol

Die Nationalbank hat das ausschliessliche Recht zur Ausgabe der schweizerischen Banknoten.

Art. 5 Aufgaben

¹ Die Nationalbank führt die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes. Sie gewährleistet die Preisstabilität. Dabei trägt sie der konjunkturellen Entwicklung Rechnung.

² In diesem Rahmen hat sie folgende Aufgaben:

- a. Sie versorgt den Schweizerfranken-Geldmarkt mit Liquidität.
- b. Sie gewährleistet die Bargeldversorgung.
- c. Sie erleichtert und sichert das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme.
- d. Sie verwaltet die Währungsreserven.
- e. Sie trägt zur Stabilität des Finanzsystems bei.

³ Sie wirkt bei der internationalen Währungskooperation mit. Sie arbeitet dazu nach Massgabe der entsprechenden Bundesgesetzgebung mit dem Bundesrat zusammen.

⁴ Sie erbringt dem Bund Bankdienstleistungen. Dabei handelt sie im Auftrag der zuständigen Bundesstellen.

Art. 6 Unabhängigkeit

Bei der Wahrnehmung der geld- und währungspolitischen Aufgaben nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 dürfen die Nationalbank und die Mitglieder ihrer Organe weder vom Bundesrat noch von der Bundesversammlung oder von anderen Stellen Weisungen einholen oder entgegennehmen.

Art. 7 Rechenschaftspflicht und Information

¹ Die Nationalbank erörtert mit dem Bundesrat regelmässig die Wirtschaftslage, die Geld- und Währungspolitik sowie aktuelle Fragen der Wirtschaftspolitik des Bundes. Bundesrat und Nationalbank unterrichten einander vor Entscheidungen von wesentlicher wirtschaftspolitischer und monetärer Bedeutung über ihre Absichten. Jahresbericht und Jahresrechnung der Nationalbank sind vor ihrer Abnahme durch die Generalversammlung dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Die Nationalbank legt der Bundesversammlung jährlich in einem Bericht Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 5 ab. Den zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung erläutert sie regelmässig die Wirtschaftslage sowie ihre Geld- und Währungspolitik.

³ Sie orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Geld- und Währungspolitik und macht ihre geldpolitischen Absichten bekannt.

⁴ Sie veröffentlicht ihren Jahresbericht. Sie veröffentlicht zudem vierteljährlich Berichte über die wirtschaftliche und monetäre Entwicklung sowie wöchentlich geldpolitisch wichtige Daten.

Art. 8 Steuerbefreiung

¹ Die Nationalbank ist von den direkten Steuern des Bundes befreit.

² Sie darf in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden. Vorbehalten bleiben die Gebühren von Kantonen und Gemeinden.

2. Kapitel: Geschäftskreis

Art. 9 Geschäfte mit Finanzmarktteilnehmern

¹ Zur Erfüllung der geld- und währungspolitischen Aufgaben nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 kann die Nationalbank:

- a. für Banken und andere Finanzmarktteilnehmer verzinsliche und unverzinsliche Konten führen und Vermögenswerte in Verwahrung nehmen;
- b. bei Banken und anderen Finanzmarktteilnehmern Konten eröffnen;
- c. auf den Finanzmärkten auf Schweizerfranken oder Fremdwährungen lautende Forderungen und Effekten sowie Edelmetalle und Edelmetallforderungen (per Kasse oder Termin) kaufen und verkaufen oder damit Darlehensgeschäfte abschliessen;
- d. eigene verzinsliche Schuldverschreibungen ausgeben und zurückkaufen (per Kasse oder Termin) sowie Derivate auf Forderungen, Effekten und Edelmetallen nach Buchstabe c schaffen;
- e. Kreditgeschäfte mit Banken und anderen Finanzmarktteilnehmern abschliessen, sofern für die Darlehen ausreichende Sicherheiten geleistet werden;
- f. die in diesem Artikel bezeichneten Vermögenswerte halten und verwalten.

² Die Nationalbank legt die allgemeinen Bedingungen fest, zu denen sie die Geschäfte nach Absatz 1 abschliesst.

Art. 10 Geschäfte mit anderen Zentralbanken und mit internationalen Organisationen

Die Nationalbank kann mit ausländischen Zentralbanken und mit internationalen Organisationen Beziehungen aufnehmen und mit ihnen alle Arten von Bankgeschäften, einschliesslich der Aufnahme und Gewährung von Krediten in Schweizerfranken, Fremdwährungen oder internationalen Zahlungsmitteln, tätigen.

Art. 11 Geschäfte für den Bund

¹ Die Nationalbank kann dem Bund Bankdienstleistungen erbringen. Sie erbringt diese gegen angemessenes Entgelt, jedoch unentgeltlich, wenn sie die Durchführung

der Geld- und Währungspolitik erleichtern. Die Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen Bundesstellen und der Nationalbank geregelt.

² Die Nationalbank darf dem Bund weder Kredite noch Überziehungsfazilitäten gewähren; sie darf auch nicht staatliche Schuldtitel aus Emissionen erwerben. Sie kann Kontoüberziehungen im Verlaufe des Tages gegen ausreichende Sicherheiten zulassen.

Art. 12 Beteiligungen und Mitgliedschaftsrechte

Soweit es der Erfüllung ihrer Aufgaben dient, kann die Nationalbank sich am Kapital von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen beteiligen und Mitgliedschaftsrechte an solchen erwerben.

Art. 13 Geschäfte für den eigenen Betrieb

Die Nationalbank ist befugt, ausser den mit ihren gesetzlichen Aufgaben verbundenen Geschäften auch Geschäfte für ihren eigenen Betrieb sowie Bankgeschäfte für ihr Personal und ihre Vorsorgeeinrichtungen zu tätigen.

3. Kapitel: Geld- und währungspolitische Befugnisse

1. Abschnitt: Statistik

Art. 14 Erhebung statistischer Daten

¹ Zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und zur Beobachtung der Entwicklungen auf den Finanzmärkten erhebt die Nationalbank die erforderlichen statistischen Daten.

² Sie arbeitet bei der Erhebung statistischer Daten mit den zuständigen Stellen des Bundes, insbesondere mit dem Bundesamt für Statistik und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht, den zuständigen Behörden anderer Länder und mit internationalen Organisationen zusammen.⁴

Art. 15 Auskunftspflicht

¹ Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, Finanzinstitute nach Artikel 2 Absatz 1 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018⁵ sowie Bewilligungsträger nach Artikel 13 Absatz 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁶ sind verpflichtet, der Nationalbank statistische Angaben über ihre Tätigkeit zu liefern.⁷

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

⁵ SR **954.1**

⁶ SR **951.31**

⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 12 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

² Soweit dies für die Analyse der Entwicklungen auf den Finanzmärkten, den Überblick über den Zahlungsverkehr, die Erstellung der Zahlungsbilanz oder für die Statistik über die Auslandvermögen erforderlich ist, kann die Nationalbank bei weiteren natürlichen oder juristischen Personen, namentlich bei Einrichtungen zur Herausgabe von Zahlungsinstrumenten oder zur Verarbeitung, Abrechnung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Versicherungen, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie Anlage- und Holdinggesellschaften, statistische Daten über deren Geschäftstätigkeit erheben.⁸

³ Die Nationalbank legt in einer Verordnung fest, welche Angaben in welchem zeitlichen Abstand geliefert werden müssen; ferner legt sie die Organisation und das Verfahren nach Anhörung der Meldepflichtigen fest.

Art. 16 Vertraulichkeit

¹ Die Nationalbank hat über die erhobenen Daten das Geheimnis zu bewahren.

² Sie veröffentlicht die erhobenen Daten in Form von Statistiken. Zur Wahrung der Geheimhaltung werden die Daten zusammengefasst.

³ Die Nationalbank ist befugt, die erhobenen Daten in aggregierter Form an die in Artikel 14 Absatz 2 genannten Behörden und Organisationen weiterzuleiten.

⁴ Die Nationalbank ist befugt, die erhobenen Daten mit den zuständigen schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörden auszutauschen.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁹ über den Datenschutz.

1a. Abschnitt:¹⁰ Stabilität des Finanzsystems

Art. 16a

¹ Finanzmarktteilnehmer sind verpflichtet, der Nationalbank auf Verlangen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e benötigt. Sie haben namentlich zu informieren über ihre:

- a. Einschätzung der Marktentwicklung und Identifizierung der relevanten Risikofaktoren;
- b. Exponierung gegenüber von der Nationalbank zu bestimmenden Risikofaktoren;
- c. Widerstandsfähigkeit gegenüber Beeinträchtigungen der Stabilität des Finanzsystems.

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁹ SR 235.1

¹⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 8 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

² Die Nationalbank informiert die FINMA über ihre Absicht, Auskünfte und Unterlagen zu verlangen. Sie verzichtet auf die Beschaffung von Auskünften und Unterlagen, wenn die Informationen bereits anderweitig vorhanden oder leicht erhältlich sind, namentlich bei der FINMA.

³ Sie orientiert den betroffenen Finanzmarktteilnehmer über:

- a. den Zweck der Informationsbeschaffung;
- b. die Art und den Umfang der verlangten Auskünfte und Unterlagen;
- c. die vorgesehene Verwendung der Auskünfte und Unterlagen.

⁴ Sie informiert die FINMA über das Ergebnis ihrer Informationsbeschaffung.

2. Abschnitt: Mindestreserven

Art. 17 Zweck und Geltungsbereich

¹ Um das reibungslose Funktionieren des Geldmarktes zu erleichtern, müssen die Banken Mindestreserven unterhalten.

² Die Nationalbank kann durch Verordnung Emittenten von elektronischem Geld sowie weitere Emittenten von Zahlungsmitteln der Mindestreservepflicht unterstellen, wenn deren Tätigkeit die Umsetzung der Geldpolitik erheblich zu beeinträchtigen droht.

Art. 18 Ausgestaltung

¹ Die Nationalbank legt den Satz für die Mindestreserven fest, welche die Banken im Durchschnitt eines bestimmten Zeitraums halten müssen. Als Mindestreserven gelten auf Schweizerfranken lautende, von den Banken gehaltene Münzen, Banknoten und Giro Guthaben bei der Nationalbank.

² Der Mindestreservesatz darf 4 Prozent der kurzfristigen, auf Schweizerfranken lautenden Verbindlichkeiten der Banken nicht überschreiten. Als kurzfristige Verbindlichkeiten gelten Verbindlichkeiten auf Sicht oder mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten sowie Verbindlichkeiten aus kündbaren Kundeneinlagen (ohne gebundene Vorsorgegelder). Soweit der Gesetzeszweck es zulässt, können einzelne Kategorien von Verbindlichkeiten teilweise oder ganz von der Reservepflicht befreit werden.¹¹

³ Die Nationalbank wendet die Vorschriften über die Mindestreserven sinngemäss auf Bankengruppen mit kollektiver Liquiditätshaltung an. Von Bankkonzernen kann sie verlangen, dass sie die Mindestreserven auf konsolidierter Basis halten.

⁴ Die Banken erbringen der Nationalbank regelmässig den Nachweis, dass sie Mindestreserven in der geforderten Höhe halten.

¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁵ Die Nationalbank regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Sie hört vorgängig die zuständige schweizerische Finanzmarktaufsichtsbehörde an.

3. Abschnitt:¹²

Überwachung systemisch bedeutsamer Finanzmarktinfrastrukturen

Art. 19 Grundsatz

¹ Um die Stabilität des Finanzsystems zu schützen, überwacht die Nationalbank die systemisch bedeutsamen zentralen Gegenparteien, Zentralverwahrer, Zahlungssysteme und DLT-Handelssysteme nach Artikel 22 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015¹³ (FinfraG) (systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen).¹⁴

² Unter die Überwachung fallen auch systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen mit Sitz im Ausland, wenn diese:

- a. über wesentliche Betriebsteile oder massgebliche Teilnehmer in der Schweiz verfügen; oder
- b. bedeutende Transaktionsvolumen in Schweizerfranken abrechnen oder abwickeln.

Art. 20 Ausgestaltung und Instrumente

¹ Zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Zahlungssysteme und DLT-Handelssysteme nach Artikel 73a FinfraG¹⁵ stellen der Nationalbank auf Verlangen alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung, die sie benötigt, um die Risiken für die Stabilität des Finanzsystems frühzeitig zu erkennen und um die systemische Bedeutsamkeit zu beurteilen.¹⁶

² Systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen und ihre Prüfgesellschaften müssen der Nationalbank alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Sie müssen der Nationalbank zudem unverzüglich Vorkommnisse melden, die für die Überwachung von wesentlicher Bedeutung sind.

³ Die Nationalbank kann bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen direkte Prüfungen durchführen oder durch von den Finanzmarktinfrastrukturen nach Artikel 84 FinfraG¹⁷ beauftragte Prüfgesellschaften durchführen lassen.

¹² Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

¹³ SR 958.1

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I 5 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

¹⁵ SR 958.1

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I 5 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

¹⁷ SR 958.1

⁴ Wird eine Prüfgesellschaft eingesetzt, so hat die Finanzmarktinfrastruktur dieser alle Informationen zu übermitteln, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

⁵ Die Nationalbank regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 21 Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Die Nationalbank kann zum Zweck der Überwachung systemisch bedeutsamer Finanzmarktinfrastrukturen:

- a. mit ausländischen Aufsichts- und Überwachungsbehörden zusammenarbeiten und diese um Informationen ersuchen;
- b. ausländischen Aufsichts- und Überwachungsbehörden nicht öffentlich zugängliche Informationen über systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen übermitteln, sofern diese Behörden:
 1. solche Informationen ausschliesslich zur direkten Beaufsichtigung oder Überwachung solcher Finanzmarktinfrastrukturen oder von deren Teilnehmern verwenden, und
 2. an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind.

4. Abschnitt: Kontrolle und Sanktionen

Art. 22 Überprüfung von Auskunfts- und Mindestreservepflicht

¹ Die Nationalbank fordert die Prüfgesellschaften und die zuständigen Aufsichtsorganisationen auf, die Einhaltung der Auskunfts- und der Mindestreservepflicht, bei den Banken zusätzlich die Einhaltung der Mindestreservepflicht, zu prüfen und der Nationalbank Bericht zu erstatten. Stellen die Prüfgesellschaften und die zuständigen Aufsichtsorganisationen Missstände fest, namentlich unrichtige Angaben oder Verstösse gegen die Mindestreservepflicht, so benachrichtigen sie die Nationalbank und die zuständige Aufsichtsbehörde.¹⁸

² Die Nationalbank kann die Einhaltung der Auskunfts- und der Mindestreservepflicht selbst überprüfen oder durch Prüfgesellschaften oder Aufsichtsorganisationen überprüfen lassen. Wird ein Verstoß gegen die Vorschriften festgestellt, so trägt die auskunfts- beziehungsweise mindestreservepflichtige Person die Kosten der Überprüfung.¹⁹

³ Bei Widerhandlung gegen die Auskunfts- und die Pflicht, die Mindestreserven nachzuweisen, oder bei Verhinderung einer von der Nationalbank angeordneten oder durchgeführten Überprüfung erstattet die Nationalbank Anzeige an das Eidgenössische Finanzdepartement (Departement).

¹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 12 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 12 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

Art. 23 Verwaltungsrechtliche Sanktionen

¹ Hält eine Bank die vorgeschriebenen Mindestreserven nicht, so hat sie der Nationalbank den Fehlbetrag für die Dauer zu verzinsen, während der der vorgeschriebene Mindestreservesatz unterschritten wurde. Die Nationalbank legt den massgeblichen Zinssatz fest; dieser kann bis zu 5 Prozentpunkte über dem Geldmarktsatz für Interbankkredite für die gleiche Periode liegen.

² Stellt die Nationalbank fest, dass eine systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastruktur die besonderen Anforderungen nach Artikel 23 FinfraG²⁰ nicht erfüllt, so bringt sie dies der FINMA sowie den weiteren zuständigen in- und ausländischen Aufsichts- oder Überwachungsbehörden zur Kenntnis. Dabei beachtet sie die Voraussetzungen von Artikel 21 Buchstabe b dieses Gesetzes.²¹

³ Die Nationalbank kann zudem:

- a. der Finanzmarktinfrastruktur die Eröffnung eines Sichtkontos verweigern oder ein bestehendes Sichtkonto kündigen;
- b. bei Widersetzlichkeit gegen eine vollstreckbare Verfügung diese im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichen oder in anderer Form bekannt machen, sofern sie die Massnahme vorher angedroht hat.²²

Art. 24 Strafbestimmung

¹ Mit Busse bis zu 200 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:²³

- a. der Nationalbank die vorgeschriebenen Auskünfte oder Nachweise gemäss dem 3. Kapitel dieses Gesetzes nicht oder nicht formrichtig, unvollständig oder fehlerhaft erstattet;
- b. eine durch die Nationalbank angeordnete oder durchgeführte Überprüfung verhindert.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 100 000 Franken.

³ Die Widerhandlungen werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 22. März 1974²⁴ über das Verwaltungsstrafrecht vom Departement verfolgt und beurteilt.

^{3bis} Von der Ermittlung der strafbaren Personen kann Umgang genommen und an ihrer Stelle der Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilt werden (Art. 7 des BG vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht), wenn:

- a. die Ermittlung der Personen, die nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht strafbar sind, Untersu-

²⁰ SR 958.1

²¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

²² Eingefügt durch Anhang Ziff. 8 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

²³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

²⁴ SR 313.0

chungsmassnahmen bedingt, welche im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären; und

- b. für die Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder der Finanzmarktgesetze nach Artikel 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007²⁵ eine Busse von höchstens 50 000 Franken in Betracht fällt.²⁶

⁴ Die Verfolgung von Widerhandlungen verjährt nach sieben Jahren.²⁷

4. Kapitel: Aktienrechtliche Bestimmungen

1. Abschnitt: Aufbau der Aktiengesellschaft

Art. 25 Aktienkapital, Form der Aktien

¹ Das Aktienkapital der Nationalbank beträgt 25 Millionen Franken. Es ist eingeteilt in 100 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je 250 Franken. Die Aktien sind vollständig liberiert.

² Anstelle einzelner Aktien kann die Nationalbank Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Zudem kann sie auf den Druck und die Auslieferung von Aktienurkunden verzichten. Der Bankrat regelt die Einzelheiten.

Art. 26 Aktienbuch, Übertragungsbeschränkungen

¹ Die Nationalbank anerkennt als Aktionärinnen und Aktionäre nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Bankrat regelt die Einzelheiten der Eintragung.

² Die Eintragung einer Aktionärin oder eines Aktionärs ist auf höchstens 100 Aktien beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für schweizerische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für Kantonalbanken im Sinne von Artikel 3a des Bankengesetzes vom 8. November 1934²⁸.

³ Die Eintragung wird verweigert, wenn die Erwerberin oder der Erwerber trotz Verlangen der Nationalbank nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten.

Art. 27²⁹ Kotierungsbestimmungen

Sind die Aktien der Nationalbank an einer schweizerischen Börse kotiert, so berücksichtigen die zuständigen Organe bei der Anwendung der Kotierungsbestimmungen,

²⁵ SR 956.1

²⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 8 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

²⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

²⁸ SR 952.0

²⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

namentlich der Bestimmungen über Inhalt und Häufigkeit der finanziellen Berichterstattung und über die Ad-hoc-Publizität, die besondere Natur der Nationalbank.

Art. 28 Bekanntmachungen

Die Einberufung der Generalversammlung sowie Bekanntmachungen an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen und durch einmalige Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

2. Abschnitt: Gewinnermittlung und Gewinnverteilung

Art. 29³⁰ Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Nationalbank, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird grundsätzlich nach den Vorschriften des zweiunddreissigsten Titels des OR³¹ über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung erstellt. Soweit die besondere Natur der Nationalbank dies erfordert, kann von den Vorschriften des OR abgewichen werden. Namentlich hat die Nationalbank keine Geldflussrechnung zu erstellen.

Art. 30 Gewinnermittlung

¹ Die Nationalbank bildet Rückstellungen, die es erlauben, die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten. Sie orientiert sich dabei an der Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft.

² Der verbleibende Ertrag ist ausschüttbarer Gewinn.

Art. 31 Gewinnverteilung

¹ Vom Bilanzgewinn wird eine Dividende von höchstens 6 Prozent des Aktienkapitals ausgerichtet.

² Der Betrag des Bilanzgewinns, der die Dividendenausschüttung übersteigt, fällt zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone. Das Departement und die Nationalbank vereinbaren für einen bestimmten Zeitraum die Höhe der jährlichen Gewinnausschüttungen an Bund und Kantone mit dem Ziel, diese mittelfristig zu verstetigen. Die Kantone werden vorgängig informiert.

³ Der den Kantonen zufallende Anteil wird unter Berücksichtigung ihrer Wohnbevölkerung verteilt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten nach Anhörung der Kantone.³²

³⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

³¹ SR 220

³² Fassung gemäss Ziff. II 33 des BG vom 6. Okt. 2006 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779 5817; BBl 2005 6029).

Art. 32 Liquidation

¹ Die Aktiengesellschaft Schweizerische Nationalbank kann mittels Bundesgesetz aufgelöst werden. Dieses regelt auch das Liquidationsverfahren.

² Wird die Nationalbank liquidiert, so erhalten die Aktionärinnen und Aktionäre den Nominalwert ihrer Aktien sowie einen angemessenen Zins für den Zeitraum nach dem Inkrafttreten des Auflösungsbeschlusses ausbezahlt. Weitere Rechte am Vermögen der Nationalbank stehen ihnen nicht zu. Das übrige Vermögen geht in das Eigentum der neuen Nationalbank über.

5. Kapitel: Organisation**1. Abschnitt: Organe****Art. 33**

Die Organe der Nationalbank sind die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre, der Bankrat, das Direktorium und die Revisionsstelle.

2. Abschnitt: Die Generalversammlung**Art. 34** Durchführung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr bis spätestens Ende Juni statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Bankrats oder auf Verlangen der Revisionsstelle durchgeführt oder wenn Aktionärinnen und Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, die Einberufung schriftlich und mit Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.

Art. 35 Einberufung, Verhandlungsgegenstände

¹ Die Generalversammlung wird wenigstens 20 Tage vor dem Versammlungstag von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Bankrats schriftlich einberufen.

² In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Bankrats bekannt zu geben. Bekannt zu geben sind auch Verhandlungsgegenstände mit Anträgen von Aktionärinnen und Aktionären; diese müssen von mindestens zwanzig Aktionärinnen und Aktionären unterzeichnet sein und der Präsidentin oder dem Präsidenten rechtzeitig vor Erlass der Einladung schriftlich eingereicht werden.

³ Über Anträge zu Verhandlungsgegenständen, die nicht in der Einberufung angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 36 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Sie wählt fünf Mitglieder des Bankrats.
- b. Sie wählt die Revisionsstelle.
- c. Sie genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung.
- d. Sie beschliesst über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
- e. Sie entscheidet über die Entlastung des Bankrats.
- f. Sie kann dem Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung die Änderung dieses Gesetzes oder die Auflösung der Nationalbank beantragen.

Art. 37 Teilnahme

¹ Zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre.

² Jede Aktionärin oder jeder Aktionär kann eine andere Aktionärin oder einen anderen Aktionär schriftlich bevollmächtigen, sie oder ihn an der Generalversammlung zu vertreten.

Art. 38 Beschlüsse

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

² Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden oder auf Verlangen von 20 anwesenden Aktionärinnen und Aktionären finden sie geheim statt.

3. Abschnitt: Der Bankrat**Art. 39** Wahl und Amtsdauer

¹ Der Bankrat besteht aus elf Mitgliedern. Der Bundesrat wählt sechs Mitglieder, die Generalversammlung fünf.

² Der Bundesrat bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

⁴ Die Mitglieder des Bankrats sind wieder wählbar. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds darf zwölf Jahre nicht überschreiten.

Art. 40 Voraussetzungen

¹ In den Bankrat gewählt werden können Persönlichkeiten mit schweizerischem Bürgerrecht, einwandfreiem Ruf und mit ausgewiesenen Kenntnissen in den Bereichen Bank- und Finanzdienstleistungen, Unternehmensführung, Wirtschaftspolitik oder Wissenschaft. Sie müssen nicht Aktionärinnen oder Aktionäre sein.

² Die Landesgegenden und Sprachregionen sollen angemessen im Bankrat vertreten sein.

Art. 41 Rücktritt, Abberufung und Ersatzwahl

¹ Die Mitglieder des Bankrats können jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bankrats zu erklären.

² Die vom Bundesrat gewählten Mitglieder sind so bald wie möglich, die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder anlässlich der nächsten Generalversammlung zu ersetzen. Die Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

³ Der Bundesrat kann ein von ihm gewähltes Mitglied seines Amtes entheben, sofern es die Voraussetzungen für dessen Ausübung nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat. Die Ersatzwahl durch den Bundesrat erfolgt gemäss Absatz 2.

Art. 42 Aufgaben

¹ Der Bankrat beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Nationalbank, namentlich im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetz, Reglementen und Weisungen.

² Im Besonderen hat er folgende Aufgaben:

- a. Er legt die innere Organisation der Nationalbank fest, namentlich erlässt er das Organisationsreglement und unterbreitet es dem Bundesrat zur Genehmigung.
- b. Er beschliesst über die Errichtung oder die Aufhebung von Zweigniederlassungen, Agenturen und Vertretungen.
- c. Er kann bei den Bankstellen Beiräte errichten, die für die Beobachtung der regionalen Wirtschaft herangezogen werden.
- d. Er genehmigt die Höhe der Rückstellungen.
- e. Er überwacht die Anlage der Aktiven und das Risikomanagement.
- f. Er verabschiedet den Jahresbericht und die Jahresrechnung zuhanden von Bundesrat und Generalversammlung.
- g. Er bereitet die Generalversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- h. Er stellt die Wahlvorschläge für die Mitglieder des Direktoriums und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf und kann Abberufungsanträge zuhanden des Bundesrats stellen.

- i. Er ernennt die Mitglieder der Direktion bei den Sitzen, Zweigniederlassungen und Vertretungen; diese werden mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag angestellt.
- j. Er legt in einem Reglement die Entschädigungen für seine Mitglieder sowie die Entlohnung der Mitglieder des Direktoriums fest. Artikel 6a Absätze 1–6 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000³³ gilt sinngemäss.
- k. Er legt in einem Gehaltsreglement die Grundsätze der Entlohnung des Personals fest.
- l. Er legt in einem Reglement die Regeln zur rechtsverbindlichen Zeichnung namens der Nationalbank fest.

³ Der Bankrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Organisationsreglement nicht einem anderen Organ zugewiesen werden.

4. Abschnitt: Das Direktorium

Art. 43 Wahl und Amtsdauer

¹ Das Direktorium besteht aus drei Mitgliedern. Ihnen sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beigeordnet.

² Die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag des Bankrats vom Bundesrat gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Direktoriums.

Art. 44 Voraussetzungen

¹ Ins Direktorium gewählt werden können Persönlichkeiten mit einwandfreiem Ruf und mit ausgewiesenen Kenntnissen in Währungs-, Bank- und Finanzfragen. Sie müssen zudem das Schweizer Bürgerrecht haben und in der Schweiz wohnhaft sein.

² Sie dürfen weder eine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausüben noch ein eidgenössisches oder kantonales Amt bekleiden. Der Bankrat kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Übernahme des Mandats im Interesse der Aufgabenerfüllung der Nationalbank liegt.

³ Die Voraussetzungen dieses Artikels gelten auch für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Direktoriumsmitglieder.

Art. 45 Abberufung und Ersatzwahl

¹ Ein Mitglied des Direktoriums oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter kann während der Amtsdauer vom Bundesrat auf Antrag des Bankrats des Amtes

³³ SR 172.220.1

enthoben werden, wenn die betreffende Person die Voraussetzungen für dessen Ausübung nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

² In einem solchen Fall hat der Bundesrat Ersatzwahlen nach Artikel 43 vorzunehmen. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer.

Art. 46 Aufgaben

¹ Das Direktorium ist das oberste geschäftsleitende und ausführende Organ. Es vertritt die Nationalbank in der Öffentlichkeit und erfüllt die Rechenschaftspflicht gemäss Artikel 7.

² Im Besonderen hat es folgende Aufgaben:

- a. Es trifft die konzeptionellen und operativen geldpolitischen Entscheide.
- b. Es bestimmt die Zusammensetzung der notwendigen Währungsreserven, einschliesslich des Anteils an Gold.
- c. Es entscheidet über die Anlage der Aktiven.
- d. Es nimmt die geld- und währungspolitischen Befugnisse nach dem 3. Kapitel wahr.
- e. Es besorgt die Aufgaben im Zusammenhang mit der internationalen Währungskooperation.
- f. Es entscheidet über die Löhne des Personals bei den Sitzen, Zweigniederlassungen und Vertretungen; dieses wird mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag angestellt.
- g. Es erteilt Angestellten die Prokura oder die Handlungsvollmacht.

³ Die Zuteilung der Aufgaben wird im Organisationsreglement bestimmt.

5. Abschnitt: Die Revisionsstelle

Art. 47 Wahl und Voraussetzungen

¹ Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Sie kann aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen bestehen. Die Revisorinnen und Revisoren werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisorinnen und Revisoren müssen besondere fachliche Voraussetzungen im Sinne von Artikel 727b OR³⁴ erfüllen und vom Bankrat, vom Direktorium und den massgeblichen Aktionärinnen und Aktionären unabhängig sein.

³⁴ SR 220

Art. 48 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

² Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit in den Geschäftsbetrieb der Nationalbank Einsicht zu nehmen. Die Bank hat ihr alle üblichen Unterlagen bereit zu halten sowie alle Aufschlüsse zu erteilen, welche zur Erfüllung der Prüfungspflicht notwendig sind.

**6. Abschnitt:
Geheimhaltungspflicht, Bearbeitung von Personendaten sowie
Informationsaustausch und Verantwortlichkeit³⁵****Art. 49** Geheimhaltungspflicht

¹ Die Mitglieder der Organe, die Angestellten sowie die Beauftragten der Nationalbank sind verpflichtet, das Amts- und das Geschäftsgeheimnis zu wahren.

² Das Amts- und das Geschäftsgeheimnis müssen auch gewahrt werden, nachdem die Zugehörigkeit zu den Bankorganen oder das Arbeitsverhältnis beendet ist.

³ Wer gegen das Amts- oder das Geschäftsgeheimnis verstösst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.³⁶

⁴ Nicht strafbar ist, wer das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Stelle offenbart hat.

Art. 49a³⁷ Bearbeitung von Personendaten

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die Nationalbank Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten.

Art. 50³⁸ Zusammenarbeit mit inländischen Behörden

¹ Die Nationalbank ist befugt, den zuständigen schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Informationen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

³⁵ Fassung gemäss Art. 28 Ziff. 3 des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes vom 18. Dez. 2020, in Kraft vom 19. Dez. 2020 bis zum 31. Dez. 2032 (AS **2020** 5831; BBl **2020** 8477 8819).

³⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

³⁷ Eingefügt durch Art. 28 Ziff. 3 des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes vom 18. Dez. 2020, in Kraft vom 19. Dez. 2020 bis zum 31. Dez. 2032 (AS **2020** 5831; BBl **2020** 8477 8819).

³⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

² Sie kann zudem mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement nicht öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzmarktteilnehmer austauschen, wenn es der Aufrechterhaltung der Stabilität des Finanzsystems dient.

Art. 50a³⁹ Zusammenarbeit mit ausländischen Zentralbanken

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 5 kann die Nationalbank mit ausländischen Zentralbanken und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) zusammenarbeiten.

² Sie kann nicht öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzmarktteilnehmer an ausländische Zentralbanken und die BIZ nur übermitteln, sofern:

- a. diese Informationen ausschliesslich zur Erfüllung von Aufgaben verwendet werden, die denjenigen der Nationalbank entsprechen;
- b. die Geheimhaltung gewährleistet ist.

Art. 50b⁴⁰ Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Gremien

¹ Die Nationalbank kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 5 an multilateralen Initiativen internationaler Organisationen und Gremien teilnehmen, in deren Rahmen Informationen ausgetauscht werden.

² Bei multilateralen Initiativen von grosser Tragweite für den Schweizer Finanzplatz erfolgt die Teilnahme am Informationsaustausch im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement.

³ Bei einer Teilnahme kann die Nationalbank nicht öffentlich zugängliche Informationen an internationale Organisationen und Gremien nur übermitteln, sofern die Geheimhaltung gewährleistet ist.

⁴ Die Nationalbank vereinbart mit den internationalen Organisationen und Gremien den genauen Verwendungszweck und eine allfällige Weiterleitung. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Art. 51 Verantwortlichkeit

¹ Die Haftung der Nationalbank, ihrer Organe und Angestellten richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 14. März 1958⁴¹ über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten.

² Soweit die Nationalbank, ihre Organe oder ihre Angestellten privatrechtlich auftreten, haften sie nach Privatrecht.

³⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 8 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁴⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 8 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁴¹ SR 170.32

6. Kapitel: Verfahren und Rechtsschutz

Art. 52 Verfügungen

¹ Die Nationalbank erlässt ihre Entscheide nach den Artikeln 15, 16a, 18, 20, 22 und 23 dieses Gesetzes, nach Artikel 8 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁴² sowie nach den Artikeln 23 und 25 FinfraG⁴³ in Form einer Verfügung.⁴⁴

² Auf Geldzahlung gerichtete rechtskräftige Verfügungen sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁴⁵ über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Art. 53⁴⁶ Rechtsschutz⁴⁷

¹ Die Anfechtung von Verfügungen der Nationalbank richtet sich nach den Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.⁴⁸

^{1bis} Die Nationalbank ist zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.⁴⁹

² Eine Klage an das Bundesgericht ist zulässig bei Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen betreffend die Vereinbarung über die Gewinnausschüttung nach Artikel 31.

Art. 54 Zuständigkeit der Zivilgerichte

Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen der Nationalbank und Dritten unterstehen der Zivilgerichtsbarkeit.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 55

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts finden sich im Anhang.

⁴² SR 952.0

⁴³ SR 958.1

⁴⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁴⁵ SR 281.1

⁴⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 142 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

⁴⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁴⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁴⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 8 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 56 und 57⁵⁰

Art. 58 ...⁵¹

¹ Schuldbuchforderungen, die zum Zeitpunkt der Aufhebung des Eidgenössischen Schuldbuches in diesem eingetragen sind, werden von der Schweizerischen Nationalbank in Schuldverschreibungen der entsprechenden Emission umgewandelt und für den letzten eingetragenen Gläubiger kostenlos verwahrt.

² Auf die Bilanzierung von Schuldbuchforderungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in Schuldverschreibungen umgewandelt werden, bleibt das bisherige Recht anwendbar. Sie dürfen vom letzten eingetragenen Gläubiger zu den Anschaffungskosten bilanziert werden. Sind diese höher als der Rückzahlungswert, so ist der Unterschied mindestens durch jährliche, auf die Laufzeit gleichmässig zu verteilende Abschreibungen zu tilgen. Sind sie niedriger, so darf der Unterschied höchstens in jährlich gleichmässigen Beträgen ausgeglichen werden.

3. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 59

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:⁵²

Anhang Ziff. II 5 Art. 4: 1. Januar 2005

alle übrigen Bestimmungen: 1. Mai 2004

⁵⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 8 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁵¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 8 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁵² BRB vom 24. März 2004

Anhang
(Art. 55)

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Bundesgesetz vom 21. September 1939⁵³ über das eidgenössische Schuldbuch
2. Nationalbankgesetz vom 23. Dezember 1953⁵⁴
3. Bundesbeschluss vom 26. Juni 1930⁵⁵ über die Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
4. Bundesbeschluss vom 28. November 1996⁵⁶ über die Erneuerung des ausschliesslichen Rechts der Schweizerischen Nationalbank zur Ausgabe von Banknoten

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...⁵⁷

⁵³ [BS 6 10]

⁵⁴ [AS 1954 599, 1979 983, 1993 399, 1997 2252, 1998 2847 Anhang Ziff. 7, 2000 1144 Anhang Ziff. 4]

⁵⁵ [BS 6 100]

⁵⁶ [BBl 1997 I 821]

⁵⁷ Die Änderungen können unter AS 2004 1985 konsultiert werden.

Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG)

941.10

vom 22. Dezember 1999 (Stand am 1. Januar 2020)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 99, 122 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1999²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Währung und gesetzliche Zahlungsmittel

Art. 1 Währungseinheit

Die schweizerische Währungseinheit ist der Franken. Er ist in 100 Rappen eingeteilt.

Art. 2 Gesetzliche Zahlungsmittel

Als gesetzliche Zahlungsmittel gelten:

- a. die vom Bund ausgegebenen Münzen;
- b. die von der Schweizerischen Nationalbank ausgegebenen Banknoten;
- c. auf Franken lautende Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank.

Art. 3 Annahmepflicht

¹ Jede Person ist gehalten, bis zu 100 schweizerische Umlaufmünzen an Zahlung zu nehmen. Umlauf-, Gedenk- und Anlagemünzen werden von der Schweizerischen Nationalbank und den öffentlichen Kassen des Bundes unbeschränkt zum Nennwert angenommen.

² Schweizerische Banknoten müssen von jeder Person unbeschränkt an Zahlung genommen werden.

³ Auf Franken lautende Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank müssen von jeder Person, die dort über ein Konto verfügt, unbeschränkt an Zahlung genommen werden.

AS 2000 1144

¹ SR 101

² BBl 1999 7258

941.10

Geld. Mass und Gewicht. Edelmetalle. Sprengstoffe

2. Abschnitt: Münzordnung

Art. 4 Ausgabe der Umlaufmünzen

¹ Der Bund kann eine eidgenössische Münzstätte betreiben.

² Der Bund prägt und gibt Umlaufmünzen für die Bedürfnisse des Zahlungsverkehrs aus.

³ Der Bundesrat entscheidet, welche Umlaufmünzen zu prägen, in Umlauf zu bringen oder ausser Kurs zu setzen sind.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die Bilder und Eigenschaften der Umlaufmünzen. Er legt deren Nennwert im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank fest.

⁵ Der Bundesrat regelt auf dem Verordnungsweg den Münzwechsel durch die öffentlichen Kassen des Bundes und die Ausscheidung beschädigter, abgenützter und gefälschter Münzen.³

Art. 4a⁴ Gewerbliche Leistungen

¹ Die Eidgenössische Münzstätte kann Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

² Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das zuständige Departement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

Art. 5 Münzverkehr

¹ Die Nationalbank führt dem Zahlungsverkehr die von ihm benötigten Umlaufmünzen zu und nimmt die nicht benötigten Münzen unbeschränkt gegen Vergütung des Nennwertes zurück.

² Sie kann zur Gewährleistung der Bargeldversorgung Vorschriften über die Art und Weise, den Ort und die Zeit von Münzeinlieferungen und Münzbezügen erlassen.

³ Für vernichtete, verlorene oder gefälschte Münzen wird kein Ersatz geleistet.

³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2019 (Umtauschfrist von Banknoten), in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 3769; BBl 2018 1097).

⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 19. Juni 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4009; BBl 2014 9329).

Art. 6 Gedenk- und Anlagemünzen

¹ Der Bund kann für den numismatischen Bedarf und für Anlagezwecke zusätzlich Umlaufmünzen in besonderen Qualitäten sowie Gedenk- und Anlagemünzen prägen. Diese Münzen können über dem Nennwert abgegeben werden.

² Das zuständige Departement⁵ bestimmt die Nennwerte, Bilder und Eigenschaften der Gedenk- und Anlagemünzen. Es entscheidet, welche Gedenk- und Anlagemünzen zu prägen, auszugeben und ausser Kurs zu setzen sind.

3. Abschnitt: Notenordnung**Art. 7** Ausgabe der Banknoten

¹ Die Nationalbank gibt nach den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs Banknoten aus. Sie bestimmt deren Nennwerte und Gestaltung.

² Sie nimmt die nicht benötigten Noten unbeschränkt gegen Vergütung des Nennwerts zurück.

³ Die Nationalbank zieht abgenützte und beschädigte Noten aus dem Umlauf zurück.

⁴ Die Nationalbank kann zur Gewährleistung der Bargeldversorgung Vorschriften über die Art und Weise, den Ort und die Zeit von Noteneinlieferungen und Notenbezügen erlassen.

Art. 8 Ersatz der Banknoten

¹ Die Nationalbank hat für eine beschädigte Note Ersatz zu leisten, wenn sich deren Serie und Nummer erkennen lassen und wenn der Inhaber einen Teil vorweist, der grösser ist als die Hälfte, oder beweist, dass der fehlende Teil der Note zerstört worden ist.

² Sie hat für vernichtete, verlorene oder gefälschte Noten keinen Ersatz zu leisten.

Art. 9 Rückruf

¹ Die Nationalbank kann Notenabschnitte, Notentypen und Notenserien zurückrufen.

² Die öffentlichen Kassen des Bundes nehmen die zurückgerufenen Noten während sechs Monaten, von der ersten Bekanntmachung des Rückrufes an gerechnet, zum Nennwert als Zahlung an.

³ Unbeschadet von Absatz 4 ist die Nationalbank verpflichtet, zurückgerufene Noten, die ab 1976 als Teil der sechsten Banknotenserie oder einer späteren Serie ausgegeben wurden, zum Nennwert umzutauschen. Vorbehalten bleibt Artikel 8.⁶

⁵ Zur Zeit das Eidgenössische Finanzdepartement

⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2019 (Umtauschfrist von Banknoten), in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 3769; BBl 2018 1097).

941.10

Geld. Mass und Gewicht. Edelmetalle. Sprengstoffe

⁴ Der Gegenwert der nicht zum Umtausch eingereichten zurückgerufenen Noten wird nach Ablauf von 25 Jahren, von der ersten Bekanntmachung des Rückrufes an gerechnet, wie folgt zugewiesen:

- a. 90 Prozent des Gegenwertes fällt zu einem Fünftel an den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden und der verbleibende Teil dieser 90 Prozent des Gegenwertes fällt zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone;
- b. 10 Prozent des Gegenwertes verbleiben bei der Nationalbank zwecks Erfüllung der Umtauschpflicht nach Absatz 3.⁷

4. Abschnitt: Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank

Art. 10

Die Nationalbank legt die Bedingungen, unter denen Träger des Zahlungsverkehrs bei ihr auf Franken lautende Sichtguthaben unterhalten können, gestützt auf das Nationalbankgesetz vom 23. Dezember 1953⁸ fest.

5. Abschnitt: Strafbestimmung

Art. 11

¹ Wer entgegen den Vorschriften von Artikel 99 der Bundesverfassung und dieses Gesetzes auf Schweizerfranken lautende Münzen oder Banknoten ausgibt oder in Umlauf setzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.⁹

² Die Widerhandlungen unterliegen der Bundesgerichtsbarkeit.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2019 (Umtauschfrist von Banknoten), in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 3769; BBl **2018** 1097).

⁸ [AS **1954** 599, **1979** 983, **1993** 399, **1997** 2252, **1998** 2847 Anhang Ziff. 7, **2000** 1144 Anhang Ziff. 4, **2004** 297 Ziff. I 6. AS **2004** 1985 Anhang Ziff. I 2]. Siehe heute das BG vom 3. Okt. 2003 (SR **951.11**).

⁹ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches (SR **311.0**) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3459; BBl **1999** 1979).

6. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten**Art. 12**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2000¹⁰

¹⁰ BRB vom 12. April 2000

941.10Geld. Mass und Gewicht. Edelmetalle. Sprengstoffe

*Anhang***Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

1. Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1970¹¹ über das Münzwesen wird aufgehoben.

2. –4. ...¹²

¹¹ [AS 1971 360, 1997 2755]

¹² Die Änderungen können unter AS 2000 1144 konsultiert werden.

Münzverordnung

(MünzV)

941.101

vom 12. April 2000 (Stand am 1. März 2021)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 4, 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1999¹ über die Währung und die Zahlungsmittel,²

verordnet:

Art. 1 Amtliche Bezeichnungen und Abkürzungen

Die amtlichen Bezeichnungen für die schweizerische Währungseinheit und deren Abkürzungen lauten:

- a. deutsch: Franken (Fr.) und Rappen (Rp.);
- b. französisch: franc (fr.) und centime (c.);
- c. italienisch: franco (fr.) und centesimo (ct.);
- d. rätoromanisch: franc (fr.) und rap (rp.);
- e. international gültige Abkürzung für Schweizer Franken nach ISO-Norm Nr. 4217: CHF.

Art. 2 Nennwerte und Eigenschaften der Umlaufmünzen

¹ Die Umlaufmünzen haben die folgenden Nennwerte und Eigenschaften:

Nennwert	Durchmesser Millimeter	Gewicht Gramm	Rand Merkmal	Legierung
5 Fr.	31	13,2	Schrift im Relief	Kupfernickel
2 Fr.	27	8,8	gerippt	Kupfernickel
1 Fr.	23	4,4	gerippt	Kupfernickel
½ Fr.	18	2,2	gerippt	Kupfernickel
20 Rp.	21	4	glatt	Kupfernickel
10 Rp.	19	3	glatt	Kupfernickel
5 Rp.	17	1,8	glatt	Aluminiumbronze. ³

AS 2000 1203

¹ SR 941.10

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020, in Kraft seit 1. März 2021 (AS 2021 46).

³ Fassung gemäss Art. 2 der V vom 12. April 2006 über die Ausserkurssetzung der Einrappenstücke, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 1799).

941.101

Geld. Mass und Gewicht. Edelmetalle. Sprengstoffe

² Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) bestimmt die genaue Zusammensetzung der Legierungen der Münzen sowie die Fehlergrenzen der Legierungen und Münzabmessungen.⁴

Art. 3 Ausserkurssetzung

¹ Die vom Bund ausgegebenen Umlauf-, Gedenk- und Anlagemünzen gelten bis zu ihrer Ausserkurssetzung als gesetzliche Zahlungsmittel.

² Über die Ausserkurssetzung von Münzen werden besondere Bestimmungen erlassen. Das EFD legt den Tarif für die Rücknahme von ausser Kurs gesetzten Münzen nach Ablauf der Umtauschfrist fest.

Art. 4 Prägeprogramme

Die Prägeprogramme für die Umlaufmünzen werden vom EFD im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank festgesetzt.

Art. 5 Münzversorgung

¹ Die Schweizerische Nationalbank ist die Zentralstelle für die Münzversorgung. Die Schweizerische Post und die Schweizerischen Bundesbahnen unterstützen die Schweizerische Nationalbank bei der Inverkehrsetzung von Umlaufmünzen sowie der Rücknahme von Umlauf-, Gedenk- und Anlagemünzen. Sie können die Erfüllung dieser Verpflichtung von ihnen direkt kontrollierten Unternehmen übertragen.⁵

² Abgabe und Rücknahme von Münzen durch die Schweizerische Nationalbank, die Schweizerische Post und die Schweizerischen Bundesbahnen erfolgen grundsätzlich zum Nennwert. Für Umlaufmünzen, die vom Bezüger nicht im Zahlungsverkehr verwendet werden und deren Herstellungskosten den Nennwert übersteigen, legt das EFD einen kostendeckenden Preis fest.

³ Die Kassen der Schweizerischen Post und der Schweizerischen Bundesbahnen wechseln Münzen im Rahmen des jeweiligen Kassenbestandes.

⁴ Für Grossbezüger und Grosseinlieferer von Münzen können besondere Regelungen getroffen werden.

Art. 6⁶ Rückzug aus dem Verkehr

¹ Die Schweizerische Nationalbank entzieht die abgenützten, beschädigten und ausser Kurs gesetzten Münzen dem Verkehr.

² Für abgenützte und beschädigte Münzen ist der Nennwert zu vergüten.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Aug. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3149).

⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Postorganisationsverordnung vom 24. Okt. 2012, in Kraft seit 1. Dez. 2012 (AS **2012** 6089).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020, in Kraft seit 1. März 2021 (AS **2021** 46).

³ Beschädigte Münzen werden von der Schweizerischen Nationalbank nur angenommen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Eine Gefährdung des Personals durch die Arbeiten im Zusammenhang mit der Annahme und der Prüfung der Münzen kann ausgeschlossen werden.
- b. Die beschädigten Münzen sind frei von Fremdstoffen und Fremdmaterialien.
- c. Die beschädigten Münzen sind einzeln als Münzen erkennbar und automatenfähig.

⁴ Eingelieferte Münzen, die den Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht entsprechen, übergibt die Schweizerische Nationalbank der eidgenössischen Münzstätte. Diese entsorgt die Münzen fachgerecht. Der Einlieferer kann die Münzen auf eigene Kosten zurückfordern.

⁵ Die eidgenössische Münzstätte überprüft die eingelieferten Münzen im Verdachtsfall auf ihre Echtheit.

⁶ Die Schweizerische Nationalbank kann für ausserordentliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Annahme und Aufbereitung zur Prüfung von beschädigten Münzen ein Entgelt nach Zeitaufwand erheben und dieses Entgelt von dem zu vergütenden Nennwert abziehen.

⁷ Bei Streitigkeiten erlässt die EFV eine Verfügung.

Art. 7 Gefälschte Münzen

¹ Die Schweizerische Nationalbank, die Schweizerische Post, die Schweizerischen Bundesbahnen und die Polizeistellen haben gefälschte, verfälschte und verdächtige Münzen, die bei ihnen eingehen oder vorgewiesen werden, unverändert dem Bundesamt für Polizei einzusenden, unter Angabe des Namens und der Adresse des Einreichers und allfälliger Wahrnehmungen (Verdachtsmomente).

² Das Bundesamt für Polizei prüft, ob der Verdacht einer strafbaren Handlung gegen die Bestimmungen zum Schutz der Münzen vorliegt. Im Übrigen verfährt das Bundesamt für Polizei nach den Vorschriften der Bundesstrafrechtspflege.

³ Die eidgenössische Münzstätte überprüft die verdächtigen Münzen auf ihre Echtheit und erstellt technische Beschreibungen. Falsche und verfälschte Münzen werden von ihr unbrauchbar gemacht. Die eidgenössische Münzstätte vollzieht Entschiede der zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Vernichtung von Falsifikaten.

⁴ Erweisen sich verdächtige Münzen als echt, so vergütet die Schweizerische Nationalbank ihren Nennwert.

941.101Geld. Mass und Gewicht. Edelmetalle. Sprengstoffe

Art. 7a⁷ Vereinbarungen mit der Schweizerischen Nationalbank

¹ Das EFD kann zur Regelung der Zusammenarbeit und der Koordination in den Bereichen der Münzausgabe und des Münzverkehrs mit der Schweizerischen Nationalbank Vereinbarungen abschliessen.

² Es kann den Abschluss von administrativ-technischen Vereinbarungen, die keine bedeutenden finanziellen Aufwendungen verursachen, an die EFV delegieren.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Münzverordnung vom 19. November 1997⁸;
- b. der Bundesratsbeschluss vom 1. April 1971⁹ über die Ausserkurssetzung der Silbermünzen;
- c. die Verordnung vom 2. Juli 1980¹⁰ über die Auswechslung der Fünfrappenstücke.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Dez. 2020, in Kraft seit 1. März 2021 (AS 2021 46).

⁸ [AS 1997 2757, 1999 704 Ziff. II 32]

⁹ [AS 1971 366 1293]

¹⁰ [AS 1980 895, 1981 498]

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)¹

952.0

vom 8. November 1934 (Stand am 1. August 2021)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 34^{ter}, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung²,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 1934³,
beschliesst:*

Erster Abschnitt: Geltungsbereich des Gesetzes

Art. 1⁴

¹ Diesem Gesetz unterstehen die Banken, Privatbankiers (Einzelfirmen⁵, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) und Sparkassen, nachstehend Banken genannt.

² Natürliche und juristische Personen, die nicht diesem Gesetz unterstehen, dürfen keine Publikumseinlagen gewerbsmässig entgegennehmen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, sofern der Schutz der Einleger gewährleistet ist. Die Auflage von Anleihen gilt nicht als gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen.⁶

³ Dem Gesetz unterstehen insbesondere nicht:

- a. Börsenagenten und Börsenfirmer, die nur den Handel mit Wertpapieren und die damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben, jedoch keinen Bankbetrieb führen;
- b. Vermögensverwalter, Notare und Geschäftsagenten, die lediglich die Gelder ihrer Kunden verwalten und keinen Bankbetrieb führen.

⁴ Der Ausdruck «Bank» oder «Bankier», allein oder in Wortverbindungen, darf in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes und in der Geschäftsreklame nur für Institute verwendet werden, die eine Bewilligung der Eidgenössischen Fi-

AS 51 117 und BS 10 337

¹ Fassung des Titels gemäss Ziff. I des BG vom 22. April 1999, in Kraft seit 1. Okt. 1999 (AS 1999 2405; BBl 1998 3847).

² [BS 1 3; AS 1976 2001]

³ BBl 1934 I 171

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁵ Heute: Einzelunternehmen.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805). Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

nanzmarktaufsicht (FINMA) als Bank erhalten haben. Vorbehalten bleibt Artikel 2 Absatz 3.⁷

⁵ Die Schweizerische Nationalbank und die Pfandbriefzentralen fallen nur soweit unter das Gesetz, als dies ausdrücklich gesagt ist.

Art. 1a⁸ Banken

Als Bank gilt, wer hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und:

- a. gewerbsmässig Publikumseinlagen von mehr als 100 Millionen Franken entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt;
- b. gewerbsmässig Publikumseinlagen bis zu 100 Millionen Franken entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt und diese Publikumseinlagen anlegt oder verzinst; oder
- c. sich in erheblichem Umfang bei mehreren nicht massgebend an ihm beteiligten Banken refinanziert, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen er keine wirtschaftliche Einheit bildet, auf irgendeine Art zu finanzieren.

Art. 1b⁹ Innovationsförderung

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf Personen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und:

- a. gewerbsmässig Publikumseinlagen von bis zu 100 Millionen Franken oder vom Bundesrat bezeichnete kryptobasierte Vermögenswerte entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen; und
- b. diese Publikumseinlagen oder Vermögenswerte weder anlegen noch verzinsen.¹⁰

² Der Bundesrat kann den Betrag nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz anpassen.

³ Personen nach Absatz 1 müssen insbesondere:

- a. ihren Geschäftskreis genau umschreiben und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsehen;
- b. über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und eine wirksame interne Kontrolle verfügen, die unter anderem die Einhaltung der rechtlichen und unternehmensinternen Vorschriften gewährleistet (*Compliance*);

⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 14 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5247; BBl **2015** 8901).

⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 14 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5247; BBl **2015** 8901).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I 6 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS **2021** 33, 399; BBl **2020** 233).

- c. über angemessene finanzielle Mittel verfügen;
- d. sicherstellen, dass die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

⁴ Vorbehalten bleiben die folgenden Bestimmungen:

- a. Die Rechnungslegung für Personen nach Absatz 1 richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Obligationenrechts (OR)¹¹.
- b. Personen nach Absatz 1 müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung nach den Vorschriften des OR prüfen lassen; Artikel 727a Absätze 2–5 OR ist nicht anwendbar.
- c. Personen nach Absatz 1 beauftragen eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 oder Absatz 4^{bis} des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹² zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹³ (FINMAG).
- d.¹⁴ Auf Publikumseinlagen oder vom Bundesrat bezeichnete kryptobasierte Vermögenswerte bei Personen nach Absatz 1 finden die Bestimmungen über privilegierte Einlagen (Art. 37a) und über die sofortige Auszahlung (Art. 37b) keine Anwendung; die Einleger sind über diesen Umstand zu informieren, bevor sie die Einlage tätigen.

⁵ Die FINMA kann in besonderen Fällen die Absätze 1–4 auch für Personen anwendbar erklären, die gewerbsmässig Publikumseinlagen von mehr als 100 Millionen Franken entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen, diese weder anlegen noch verzinsen und den Schutz der Kunden durch besondere Vorkehrungen gewährleisten.

⁶ Wird der Schwellenwert von 100 Millionen Franken überschritten, so muss dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA gemeldet und ihr innerhalb von 90 Tagen ein Bewilligungsgesuch nach Artikel 1a eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

Art. 1^{bis 15}

¹¹ SR 220

¹² SR 221.302

¹³ SR 956.1

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I 6 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

¹⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 5 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003 (AS 2004 1985; BBl 2002 6097). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 10 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

952.0

Banken und Sparkassen

Art. 2¹⁶

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf die von ausländischen Banken in der Schweiz:

- a. errichteten Zweigniederlassungen;
- b. bestellten Vertreter.¹⁷

² Die FINMA¹⁸ erlässt die nötigen Weisungen. Sie kann insbesondere die Ausstattung der Geschäftsstellen mit einem angemessenen Dotationskapital und die Leistung von Sicherheiten verlangen.

³ Der Bundesrat ist befugt, auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung von gleichwertigen Regelungen der Banktätigkeiten und von gleichwertigen Massnahmen im Bereich der Bankenaufsicht Staatsverträge abzuschliessen, welche vorsehen, dass Banken aus den Vertragsstaaten ohne Bewilligung der FINMA eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung eröffnen können.¹⁹

Art. 2^{bis}²⁰

¹ Dem elften und zwölften Abschnitt dieses Gesetzes unterstehen, soweit sie nicht im Rahmen der Aufsicht über das Einzelinstitut der Konkurszuständigkeit der FINMA unterstehen:

- a. in der Schweiz domizilierte Konzernobergesellschaften einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates;
- b. diejenigen Gruppengesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wesentliche Funktionen erfüllen (wesentliche Gruppengesellschaften).

² Der Bundesrat regelt die Kriterien zur Beurteilung der Wesentlichkeit.

³ Die FINMA bezeichnet die wesentlichen Gruppengesellschaften und führt darüber ein Verzeichnis. Dieses ist öffentlich zugänglich.

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

¹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁸ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805). Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

²⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 10 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

Zweiter Abschnitt: Bewilligung zum Geschäftsbetrieb²¹

Art. 3²²

¹ Die Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA; sie darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor diese Bewilligung erteilt ist.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die Bank in ihren Statuten, Gesellschaftsverträgen und Reglementen den Geschäftskreis genau umschreibt und die ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsieht; wo der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang es erfordert, sind besondere Organe für die Geschäftsführung einerseits und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits auszuscheiden und die Befugnisse zwischen diesen Organen so abzugrenzen, dass eine sachgemässe Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist;
- b.²³ die Bank das vom Bundesrat festgelegte voll einbezahlte Mindestkapital ausweist;
- c. die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- c.^{bis} ²⁴ die natürlichen und juristischen Personen, welche direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an der Bank beteiligt sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können (qualifizierte Beteiligung), gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt;
- d.²⁵ die mit der Geschäftsführung der Bank betrauten Personen an einem Ort Wohnsitz haben, wo sie die Geschäftsführung tatsächlich und verantwortlich ausüben können.

³ Die Bank hat der FINMA ihre Statuten, Gesellschaftsverträge und Reglemente einzureichen sowie alle späteren Änderungen daran anzuzeigen, soweit diese den Geschäftszweck, den Geschäftsbereich, das Grundkapital oder die innere Organisa-

²¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

²² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144). Siehe auch die SchlB Änd. 22. 4. 1999 am Ende dieses Textes.

²³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805). Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805). Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

tion betreffen. Solche Änderungen dürfen nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor die FINMA sie genehmigt hat.

4 ...²⁶

⁵ Jede natürliche oder juristische Person hat der FINMA Meldung zu erstatten, bevor sie direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung nach Absatz 2 Buchstabe c^{bis} an einer nach schweizerischem Recht organisierten Bank erwirbt oder veräussert. Diese Meldepflicht besteht auch, wenn eine qualifizierte Beteiligung in solcher Weise vergrössert oder verkleinert wird, dass die Schwellen von 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmen erreicht oder über- beziehungsweise unterschritten werden.²⁷

⁶ Die Bank meldet die Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllen, sobald sie davon Kenntnis erhält, mindestens jedoch einmal jährlich.²⁸

⁷ Nach schweizerischem Recht organisierte Banken erstatten der FINMA Meldung, bevor sie im Ausland eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung, eine Agentur oder eine Vertretung errichten.²⁹

Art. 3a³⁰

Als Kantonalbank gilt eine Bank, die aufgrund eines kantonalen gesetzlichen Erlasses als Anstalt oder Aktiengesellschaft errichtet wird. Der Kanton muss an der Bank eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals halten und über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügen. Er kann für deren Verbindlichkeiten die vollumfängliche oder teilweise Haftung übernehmen.

Art. 3b³¹

Ist eine Bank Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats, so kann die FINMA ihre Bewilligung vom Bestehen einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch eine Finanzmarktaufsichtsbehörde abhängig machen.

²⁶ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, mit Wirkung seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805). Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. April 1999, in Kraft seit 1. Okt. 1999 (AS 1999 2405; BBl 1998 3847). Siehe auch die SchlB dieser Änd. am Ende dieses Textes.

³¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5269; BBl 2003 3789).

Art. 3c³²

¹ Als Finanzgruppe gelten zwei oder mehrere Unternehmen, wenn:

- a. mindestens eines als Bank oder Effektenhändler tätig ist;
- b. sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und
- c. sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen.

² Als bank- oder effektenhandelsdominiertes Finanzkonglomerat gilt eine Finanzgruppe gemäss Absatz 1, die hauptsächlich im Bank- oder Effektenhandelsbereich tätig ist und zu der mindestens ein Versicherungsunternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gehört.

Art. 3d³³

¹ Die FINMA kann eine Finanzgruppe oder ein bank- oder effektenhandelsdominiertes Finanzkonglomerat der Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht unterstellen, wenn diese oder dieses:

- a. in der Schweiz eine nach schweizerischem Recht organisierte Bank oder einen Effektenhändler führt; oder
- b. tatsächlich von der Schweiz aus geleitet wird.

² Beanspruchen gleichzeitig andere ausländische Behörden die vollständige oder teilweise Aufsicht über die Finanzgruppe oder das Finanzkonglomerat, so verständigt sich die FINMA, unter Wahrung ihrer Kompetenzen, mit diesen über Zuständigkeiten, Modalitäten und Gegenstand der Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht. Sie konsultiert vor ihrem Entscheid die in der Schweiz inkorporierten Unternehmungen der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats.³⁴

Art. 3e³⁵

¹ Die Gruppenaufsicht durch die FINMA erfolgt in Ergänzung zur Einzelinstitutsaufsicht über eine Bank.

² Die Konglomeratsaufsicht durch die FINMA erfolgt in Ergänzung zur Einzelinstitutsaufsicht über eine Bank oder ein Versicherungsunternehmen und zur Aufsicht über eine Finanz- oder Versicherungsgruppe durch die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

³² Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5269; BBl **2003** 3789).

³³ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5269; BBl **2003** 3789).

³⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

³⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5269; BBl **2003** 3789).

Art. 3^f³⁶

¹ Die mit der Geschäftsführung einerseits und der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits betrauten Personen der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Die Finanzgruppe oder das Finanzkonglomerat muss so organisiert sein, dass sie oder es insbesondere alle wesentlichen Risiken erfassen, begrenzen und überwachen kann.

Art. 3g³⁷

¹ Die FINMA ist ermächtigt, Vorschriften über Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung, gruppeninterne Risikopositionen und Rechnungslegung für Finanzgruppen zu erlassen.

² Die FINMA ist ermächtigt, für bank- oder effektenhandelsdominierte Finanzkonglomerate Vorschriften über Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung, gruppeninterne Risikopositionen und Rechnungslegung zu erlassen oder einzelfallweise festzulegen. Betreffend die erforderlichen Eigenmittel berücksichtigt sie dabei die bestehenden Regeln des Finanz- und Versicherungsbereichs sowie die relative Bedeutung beider Bereiche im Finanzkonglomerat und die damit verbundenen Risiken.

Art. 3h³⁸**Art. 3bis**³⁹

¹ Die FINMA kann die Bewilligung zur Errichtung einer Bank, die nach schweizerischem Recht organisiert werden soll, auf die jedoch ein beherrschender ausländischer Einfluss besteht, wie auch die Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung sowie zur Bestellung eines ständigen Vertreters einer ausländischen Bank zusätzlich von folgenden Voraussetzungen abhängig machen:⁴⁰

- a.⁴¹ von der Gewährleistung des Gegenrechts durch die Staaten, in denen die Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen ihren Wohnsitz oder Sitz haben,

³⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5269; BBl **2003** 3789).

³⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5269; BBl **2003** 3789).

³⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004 (AS **2005** 5269; BBl **2003** 3789). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS **1971** 808 824 Art. 1; BBl **1970** I 1144).

⁴⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Juli 1995 (AS **1995** 2109; BBl **1994** IV 950).

sofern keine anderslautenden internationalen Verpflichtungen entgegenstehen;

- b. von der Verwendung einer Firma, die nicht auf einen schweizerischen Charakter der Bank hinweist oder darauf schliessen lässt;
- c.⁴² ...

^{1bis} Ist eine Bank Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates, so kann die FINMA die Bewilligung von der Zustimmung der massgeblichen ausländischen Aufsichtsbehörden abhängig machen.⁴³

² Die Bank hat der Schweizerischen Nationalbank über ihren Geschäftskreis und ihre Beziehungen zum Ausland Auskunft zu erteilen.

³ Eine nach schweizerischem Recht organisierte Bank fällt unter Absatz 1, wenn Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen an ihr beteiligt sind oder auf sie in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss ausüben.⁴⁴

Als Ausländer gelten:

- a. natürliche Personen, die weder das Schweizer Bürgerrecht noch eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besitzen;
- b. juristische Personen und Personengesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben oder, wenn sie ihren Sitz im Inland haben, von Personen gemäss Buchstabe *a* beherrscht sind.

Art. 3^{ter} ⁴⁵

¹ Banken, die nach ihrer Gründung ausländisch beherrscht werden, bedürfen einer zusätzlichen Bewilligung gemäss Artikel 3^{bis}.

² Eine neue Zusatzbewilligung ist nötig, wenn bei einer ausländisch beherrschten Bank Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen wechseln.⁴⁶

³ Die Mitglieder der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank haben der FINMA alle Tatsachen zu melden, die auf eine ausländische Beherrschung der Bank oder auf einen Wechsel von Ausländern mit qualifizierten Beteiligungen schliessen lassen.⁴⁷

⁴² Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, mit Wirkung seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁴³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994 (AS 1995 2109; BBl 1994 IV 950). Fassung gemäss Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5269; BBl 2003 3789).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Juli 1995 (AS 1995 2109; BBl 1994 IV 950).

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Juli 1995 (AS 1995 2109; BBl 1994 IV 950).

Art. 3^{quater} 48

¹ Der Bundesrat ist befugt, in Staatsverträgen die besonderen Bewilligungsvoraussetzungen nach den Artikeln 3^{bis} und 3^{ter} ganz oder teilweise nicht anwendbar zu erklären, wenn Staatsangehörige aus einem Vertragsstaat sowie juristische Personen mit Sitz in einem Vertragsstaat eine Bank nach schweizerischem Recht errichten, übernehmen oder eine qualifizierte Beteiligung daran erwerben. Soweit keine anderslautenden internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann er dies davon abhängig machen, dass der Vertragsstaat Gegenrecht gewährt.

² Wird die juristische Person ihrerseits direkt oder indirekt von Staatsangehörigen aus einem Drittstaat oder von juristischen Personen mit Sitz in einem Drittstaat beherrscht, so sind die erwähnten Bestimmungen anwendbar.

**Dritter Abschnitt:
Eigene Mittel, Liquidität und andere Vorschriften
über die Geschäftstätigkeit⁴⁹****Art. 4⁵⁰**

¹ Die Banken müssen einzeln und auf konsolidierter Basis über angemessene Eigenmittel und Liquidität verfügen.

² Der Bundesrat bestimmt die Elemente der Eigenmittel und der Liquidität. Er legt die Mindestanforderungen nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest. Die FINMA ist ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen.

³ Die FINMA kann in besonderen Fällen Erleichterungen von den Mindestanforderungen zulassen oder Verschärfungen anordnen.

⁴ Die qualifizierte Beteiligung einer Bank an einem Unternehmen ausserhalb des Finanz- und Versicherungsbereichs darf 15 Prozent ihrer eigenen Mittel nicht überschreiten. Solche Beteiligungen dürfen insgesamt nicht mehr als 60 Prozent der eigenen Mittel betragen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Art. 4^{bis} 51

¹ Die Ausleihungen einer Bank an einen einzelnen Kunden sowie die Beteiligungen an einem einzelnen Unternehmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihren eigenen Mitteln stehen.

48 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

49 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

50 Fassung gemäss Anhang Ziff. II 5 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 1985; BBl 2002 6097).

51 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144). Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

² Die Vollziehungsverordnung setzt dieses Verhältnis fest unter besonderer Berücksichtigung der Ausleihungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und der Art der Deckung.

³ ...⁵²

Art. 4^{ter} ⁵³

¹ Kredite an Mitglieder der Bankorgane und an massgebende Aktionäre sowie die ihnen nahe stehenden Personen und Gesellschaften dürfen nur nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Bankgewerbes gewährt werden.

² ...⁵⁴

Art. 4^{quater} ⁵⁵

Die Banken haben im In- und Ausland jede irreführende sowie jede aufdringliche Werbung mit ihrem schweizerischen Sitz oder mit schweizerischen Einrichtungen zu unterlassen.

Art. 4^{quinqüies} ⁵⁶

¹ Banken dürfen ihren Muttergesellschaften, welche ihrerseits von einer Bank- oder Finanzmarktaufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, die zur konsolidierten Beaufsichtigung notwendigen nicht öffentlich zugänglichen Auskünfte und Unterlagen übermitteln, sofern:

- a. solche Informationen ausschliesslich zur internen Kontrolle oder direkten Beaufsichtigung von Banken oder anderen bewilligungspflichtigen Finanzintermediären verwendet werden;
- b. die Muttergesellschaft und die für die konsolidierte Beaufsichtigung zuständige Aufsichtsbehörde an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind;
- c. diese Informationen nicht ohne die vorgängige Zustimmung der Bank oder aufgrund einer generellen Ermächtigung in einem Staatsvertrag an Dritte weitergeleitet werden.

² Erscheinen die Voraussetzungen der Übermittlung nach Absatz 1 zweifelhaft, so können die Banken eine Verfügung der FINMA verlangen, welche die Übermittlung der Informationen erlaubt oder untersagt.

⁵² Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, mit Wirkung seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁵³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144). Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

⁵⁴ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, mit Wirkung seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁵⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

Art. 4^{sexies 57}

Für kryptobasierte Vermögenswerte, die die Bank als Depotwerte für Depotkunden hält, kann die FINMA im Einzelfall einen Höchstbetrag festlegen, wenn dies aufgrund der mit dem Geschäft verbundenen Risiken als geboten erscheint. Sie berücksichtigt insbesondere die Funktion der kryptobasierten Vermögenswerte, die ihnen zugrunde liegenden Technologien sowie risikomindernde Faktoren.

Art. 5⁵⁸**Vierter Abschnitt:⁵⁹ Rechnungslegung****Art. 6** Erstellen von Abschlüssen

¹ Die Bank erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht; dieser besteht aus:

- a. der Jahresrechnung;
- b. dem Lagebericht;
- c. der Konzernrechnung.

² Die Bank erstellt mindestens halbjährlich einen Zwischenabschluss.

³ Der Geschäftsbericht und der Zwischenabschluss sind nach den Vorschriften des 32. Titels des Obligationenrechts⁶⁰ und dieses Gesetzes sowie nach den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu erstellen.

⁴ In ausserordentlichen Lagen kann der Bundesrat Abweichungen von Absatz 3 beschliessen.

Art. 6a Veröffentlichung

¹ Der Geschäftsbericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

² Zwischenabschlüsse sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wenn die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz dies vorsehen.

³ Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen. Artikel 958e Absatz 2 des Obligationenrechts⁶¹ bleibt vorbehalten.

⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I 6 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS **2021** 33, 399; BBl **2020** 233).

⁵⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

⁵⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 6679; BBl **2008** 1589).

⁶⁰ SR **220**

⁶¹ SR **220**

Art. 6b Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Form, den Inhalt und die Veröffentlichung von Geschäftsberichten und Zwischenabschlüssen.

² Er kann von den Bestimmungen des Obligationenrechts⁶² über die Buchführung und Rechnungslegung abweichen, wenn die Besonderheiten des Bankgeschäfts oder der Schutz der Gläubiger dies rechtfertigen und die wirtschaftliche Lage gleichwertig dargestellt wird.

³ Er kann die FINMA ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

⁴ Die FINMA kann unter den Voraussetzungen von Absatz 2 die Anwendung der vom Bundesrat anerkannten Standards zur Rechnungslegung im Bereich der Banken einschränken.

Fünfter Abschnitt:⁶³ Systemrelevante Banken**Art. 7** Begriff und Zweckbestimmung

¹ Systemrelevante Banken sind Banken, Finanzgruppen und bankdominierte Finanzkonglomerate, deren Ausfall die Schweizer Volkswirtschaft und das schweizerische Finanzsystem erheblich schädigen würde.

² Die Bestimmungen dieses Abschnitts bezwecken, im Zusammenwirken mit den allgemein anwendbaren bankenrechtlichen Vorschriften die von systemrelevanten Banken ausgehenden Risiken für die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems zusätzlich zu vermindern, die Fortführung volkswirtschaftlich wichtiger Funktionen zu gewährleisten und staatliche Beihilfen zu vermeiden.

Art. 8 Kriterien und Feststellung der Systemrelevanz

¹ Funktionen sind systemrelevant, wenn sie für die schweizerische Volkswirtschaft unverzichtbar und nicht kurzfristig substituierbar sind. Systemrelevante Funktionen sind namentlich das inländische Einlagen- und Kreditgeschäft sowie der Zahlungsverkehr.

² Die Systemrelevanz einer Bank beurteilt sich nach deren Grösse, deren Vernetzung mit dem Finanzsystem und der Volkswirtschaft sowie der kurzfristigen Substituierbarkeit der von der Bank erbrachten Dienstleistungen. Massgeblich sind dabei insbesondere die folgenden Kriterien:

- a. der Marktanteil an den systemrelevanten Funktionen nach Absatz 1;
- b. der Betrag der gesicherten Einlagen nach Artikel 37h Absatz 1, welcher den Maximalbetrag nach Artikel 37h Absatz 3 Buchstabe b überschreitet;

⁶² SR 220

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 811; BBl 2011 4717).

952.0

Banken und Sparkassen

- c. das Verhältnis zwischen der Bilanzsumme der Bank und dem jährlichen Bruttoinlandprodukt der Schweiz;
- d. das Risikoprofil der Bank, welches sich anhand des Geschäftsmodells, der Bilanzstruktur, der Qualität der Aktiven, der Liquidität und des Verschuldungsgrades bestimmt.

³ Die Schweizerische Nationalbank (Nationalbank) bezeichnet nach Anhörung der FINMA durch Verfügung die systemrelevanten Banken und deren systemrelevante Funktionen.

Art. 9 Besondere Anforderungen

¹ Systemrelevante Banken müssen besondere Anforderungen erfüllen. Diese richten sich in Umfang und Ausgestaltung nach dem Grad der Systemrelevanz der betreffenden Bank. Die Anforderungen müssen verhältnismässig sein und die Auswirkungen auf die betroffenen Banken und den Wettbewerb berücksichtigen sowie international anerkannten Standards Rechnung tragen.

² Systemrelevante Banken müssen insbesondere:

- a. über Eigenmittel verfügen, die namentlich:
 - 1. gemessen an den gesetzlichen Anforderungen eine höhere Verlusttragfähigkeit gewährleisten als bei nicht systemrelevanten Banken,
 - 2. im Fall drohender Insolvenz wesentlich zur Weiterführung der systemrelevanten Funktionen beitragen,
 - 3. ihnen Anreize setzen, den Grad ihrer Systemrelevanz zu begrenzen sowie ihre Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland zu verbessern,
 - 4. an den risikogewichteten Aktiven einerseits und den nicht risikogewichteten Aktiven, die auch Ausserbilanzgeschäfte enthalten können, andererseits bemessen werden;
- b. über Liquidität verfügen, die gewährleistet, dass sie Liquiditätsschocks besser absorbieren als nicht systemrelevante Banken und dadurch ihre Zahlungsverpflichtungen auch in einer aussergewöhnlichen Belastungssituation erfüllen können;
- c. die Risiken so verteilen, dass Gegenpartei- und Klumpenrisiken limitiert werden;
- d. eine Notfallplanung hinsichtlich Struktur, Infrastruktur, Führung und Kontrolle sowie konzerninterner Liquiditäts- und Kapitalflüsse so vorsehen, dass diese umgehend umgesetzt werden kann und im Fall drohender Insolvenz die Weiterführung ihrer systemrelevanten Funktionen gewährleistet ist.

Art. 10 Anwendung auf die einzelne Bank

¹ Die FINMA legt nach Anhörung der Nationalbank durch Verfügung die besonderen Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a–c fest, welche die system-

relevante Bank erfüllen muss. Sie orientiert die Öffentlichkeit über die Grundzüge des Inhalts und die Einhaltung der Verfügung.

² Die systemrelevante Bank muss nachweisen, dass sie die besonderen Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt und im Fall drohender Insolvenz die systemrelevanten Funktionen weiterführen kann. Erbringt die Bank diesen Nachweis nicht, so ordnet die FINMA die notwendigen Massnahmen an.

³ Bei der Festlegung der Anforderungen an die Eigenmittel nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a gewährt die FINMA Erleichterungen, soweit die Bank ihre Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland über die Anforderungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d hinaus verbessert.

⁴ Der Bundesrat regelt nach Anhörung der Nationalbank und der FINMA:

- a. die besonderen Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 2;
- b. die Kriterien zur Beurteilung des Nachweises nach Absatz 2;
- c. die Massnahmen, welche die FINMA anordnen kann, wenn der Nachweis nach Absatz 2 nicht erbracht wird.⁶⁴

Art. 10a Massnahmen im Bereich der Vergütungen

¹ Wird einer systemrelevanten Bank oder ihrer Konzernobergesellschaft trotz Umsetzung der besonderen Anforderungen direkt oder indirekt staatliche Beihilfe aus Bundesmitteln gewährt, so ordnet der Bundesrat für die Dauer der beanspruchten Unterstützung gleichzeitig Massnahmen im Bereich der Vergütungen an.

² Er kann insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Bank und der beanspruchten Unterstützung:

- a. die Auszahlung variabler Vergütungen ganz oder teilweise verbieten;
- b. Anpassungen des Vergütungssystems anordnen.

³ Systemrelevante Banken und ihre Konzernobergesellschaften sind verpflichtet, in ihren Vergütungssystemen verbindlich einen Vorbehalt anzubringen, wonach im Fall staatlicher Unterstützung nach diesem Artikel der Rechtsanspruch auf variable Vergütung beschränkt werden kann.

Sechster Abschnitt:⁶⁵ Zusätzliches Kapital

Art. 11 Grundsätze

¹ Banken und die Konzernobergesellschaften von Finanzgruppen und bankdominierten Finanzkonglomeraten, deren Rechtsform die Schaffung von Aktien oder Partizipationskapital zulässt, können in den Statuten:

⁶⁴ Siehe auch die UeB Änd. 30.09.2011 am Schluss dieses Textes.

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 811; BBl 2011 4717).

- a den Verwaltungsrat zur Erhöhung des Aktien- oder des Partizipationskapitals ermächtigen (Vorratskapital);
- b eine Erhöhung des Aktien- oder des Partizipationskapitals vorsehen, die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch die Wandlung von Pflichtwandelanleihen durchgeführt wird (Wandlungskapital).

² Banken und die Konzernobergesellschaften von Finanzgruppen und bankdominierten Finanzkonglomeraten können, ungeachtet ihrer Rechtsform, in den Ausgabebedingungen von Anleihen vorsehen, dass die Gläubiger bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses auf Forderungen verzichten (Anleihen mit Forderungsverzicht).

^{2bis} Genossenschaftsbanken können in ihren Statuten die Aufnahme von Beteiligungskapital vorsehen.⁶⁶

³ Das zusätzliche Kapital nach den Absätzen 1–^{2bis} darf nur zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und zur Verhinderung oder Bewältigung einer Krise der Bank geschaffen werden.⁶⁷

⁴ Das Kapital, das durch Ausgabe der Pflichtwandelanleihen oder der Anleihen mit Forderungsverzicht nach den Vorschriften dieses Abschnitts aufgenommen wird, kann auf die erforderlichen Eigenmittel angerechnet werden, soweit dies nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen zulässig ist. Die Anrechnung setzt die Genehmigung der jeweiligen Ausgabebedingungen durch die FINMA voraus.

Art. 12 Vorratskapital

¹ Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat durch Statutenänderung ermächtigen, das Aktien- oder das Partizipationskapital zu erhöhen. Die Statuten geben den Nennbetrag an, um den der Verwaltungsrat das Kapital erhöhen kann.

² Der Verwaltungsrat kann das Bezugsrecht der Aktionäre oder Partizipanten aus wichtigen Gründen aufheben, insbesondere wenn dies der raschen und reibungslosen Platzierung der Aktien oder Partizipationsscheine dient. Die neuen Aktien oder Partizipationsscheine sind in diesem Fall zu Marktbedingungen auszugeben. Ein Abschlag ist zulässig, soweit dies im Hinblick auf die rasche und vollständige Platzierung der Aktien oder Partizipationsscheine im Interesse der Gesellschaft liegt.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Obligationenrechts⁶⁸ über die genehmigte Kapitalerhöhung mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- a Artikel 651 Absätze 1 und 2 (zeitliche und betragsmässige Beschränkungen der genehmigten Kapitalerhöhung);
- b Artikel 652b Absatz 2 (wichtige Gründe für den Bezugsrechtsausschluss);
- c Artikel 652d (Erhöhung aus Eigenkapital);

⁶⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 14 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁶⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 14 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁶⁸ SR 220

- d. Artikel 656b Absätze 1 und 4 (betragsmässige Beschränkung der genehmigten Erhöhung des Partizipationskapitals).

Art. 13 Wandlungskapital

¹ Die Generalversammlung kann eine bedingte Erhöhung des Aktien- oder des Partizipationskapitals beschliessen, indem sie in den Statuten festlegt, dass sich die Forderungsrechte aus Pflichtwandelanleihen beim Eintritt des auslösenden Ereignisses in Aktien oder Partizipationsscheine wandeln.

² Sie kann in den Statuten den Nennbetrag der bedingten Kapitalerhöhung beschränken. Sie setzt in den Statuten fest:

- a. die Anzahl, die Art und den Nennwert der Aktien und Partizipationsscheine;
- b. die Grundlagen, nach denen der Ausgabebetrag zu berechnen ist;
- c. die Aufhebung des Bezugsrechtes der Aktionäre und Partizipanten;
- d. die Beschränkung der Übertragbarkeit neuer auf den Namen lautender Aktien und Partizipationsscheine.

³ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im Rahmen der statutarischen Bestimmungen Pflichtwandelanleihen auszugeben. Soweit die Statuten nichts anderes festlegen, bestimmt er:

- a. eine allfällige Aufteilung in mehrere Anleihen oder in verschiedene Tranchen;
- b. das auslösende Ereignis oder, bei Aufteilung in Tranchen, die auslösenden Ereignisse;
- c. den Ausgabebetrag oder die Regeln, nach denen er bestimmt wird;
- d. das Wandlungsverhältnis oder die Regeln, nach denen es bestimmt wird.

⁴ Die Pflichtwandelanleihen sind den Aktionären und Partizipanten entsprechend ihrer Beteiligung zur Zeichnung anzubieten. Werden die Pflichtwandelanleihen zu Marktbedingungen oder mit einem Abschlag ausgegeben, der erforderlich ist, um eine rasche und vollständige Platzierung zu gewährleisten, so kann die Generalversammlung das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre und Partizipanten ausschliessen.

⁵ Tritt das die Wandlung auslösende Ereignis ein, so hat dies der Verwaltungsrat umgehend mit öffentlicher Urkunde festzustellen. Diese enthält Anzahl, Nennwert und Art der ausgegebenen Aktien und Partizipationsscheine, den neuen Stand des Aktien- und des Partizipationskapitals sowie die nötigen Statutenanpassungen.

⁶ Der Beschluss des Verwaltungsrates ist unverzüglich beim Handelsregister anzumelden. Die Registersperre ist ausgeschlossen.

⁷ Das Aktien- und das Partizipationskapital erhöht sich ohne Weiteres mit Beschluss des Verwaltungsrates. Gleichzeitig erlöschen die Forderungsrechte aus den Pflichtwandelanleihen.

⁸ Die Vorschriften des Obligationenrechts⁶⁹ zur bedingten Kapitalerhöhung finden keine Anwendung mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- a. Artikel 653a Absatz 2 (Mindesteinlage);
- b. Artikel 653d Absatz 2 (Schutz der Wandel- und Optionsberechtigten);
- c. Artikel 653i (Streichung).

Art. 14⁷⁰ Beteiligungskapital von Genossenschaftsbanken

¹ Das Beteiligungskapital (Art. 11 Abs. 2^{bis}) ist in Teilsummen (Beteiligungsscheine) zu zerlegen. Die Beteiligungsscheine sind als solche zu bezeichnen. Sie werden gegen Einlage ausgegeben, haben einen Nennwert und begründen keine Mitgliedschaft.

² Den Inhabern von Beteiligungsscheinen sind die Einberufung der Generalversammlung mit den Verhandlungsgegenständen und den Anträgen, deren Beschlüsse sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht auf gleiche Weise bekannt zu machen wie den Genossenschaftlern.

³ Statutenänderungen und andere Generalversammlungsbeschlüsse, welche ihre Stellung verschlechtern sind nur zulässig, wenn sie auch die Stellung der Inhaber von Anteilsscheinen in gleichem Masse beeinträchtigen.

⁴ Die Inhaber von Beteiligungsscheinen sind bei der Verteilung des Bilanzgewinnes und des Liquidationsergebnisses den Mitgliedern der Genossenschaft mindestens gleichzustellen.

⁵ Sie können Beschlüsse der Generalversammlung wie ein Genossenschaftler anfechten.

⁶ Sie können der Generalversammlung, wenn dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist, einen Antrag um Sonderprüfung stellen. Lehnt die Generalversammlung den Antrag ab, so können sie, wenn sie zusammen mindestens 10 Prozent des Beteiligungskapitals oder Beteiligungskapital im Nennwert von 2 Millionen Franken halten, innert dreier Monate das Gericht ersuchen, einen Sonderprüfer einzusetzen. Für das Verfahren sind die Artikel 697a–697g OR⁷¹ sinngemäss anwendbar.

Art. 14a⁷² Reserve, Dividenden und Erwerb eigener Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken

¹ Die Genossenschaftsbank weist 5 Prozent des Jahresgewinns der allgemeinen Reserve zu, bis diese 20 Prozent des Eigenkapitals erreicht. Sie weist der allgemeinen Reserve unbesehen von deren Höhe zu:

⁶⁹ SR 220

⁷⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 14 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁷¹ SR 220

⁷² Eingefügt durch Anhang Ziff. II 14 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

- a. einen bei der Ausgabe von Beteiligungsscheinen nach Deckung der Ausgabekosten über den Nennwert hinaus erzielten Mehrerlös, soweit er nicht zu Abschreibungen oder zu Wohlfahrtszwecken verwendet wird;
- b. die Differenz aus den Einzahlungen auf ausgefallenen Beteiligungsscheinen und einem allfälligen Mindererlös aus den dafür ausgegebenen Beteiligungsscheinen;
- c. 10 Prozent der Beträge, die nach Bezahlung einer Dividende von 5 Prozent auf dem Beteiligungskapital als Gewinnanteil ausgerichtet werden.

² Sie verwendet die allgemeine Reserve, soweit sie die Hälfte des Eigenkapitals nicht übersteigt, zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Fortführung der Bank zu ermöglichen, Stellenabbau zu vermeiden oder dessen Folgen zu mildern.

³ Sie richtet allfällige Dividenden auf Beteiligungsscheinen nur aus dem Bilanzgewinn und aus dafür gebildeten Reserven aus.

⁴ Die Genossenschaftsbank kann unter folgenden Voraussetzungen eigene Beteiligungsscheine erwerben:

- a. Sie verfügt über einen frei verwendbaren Bilanzgewinn in der Höhe der dafür nötigen Mittel und der gesamte Nennwert der zu erwerbenden Beteiligungsscheine übersteigt nicht 10 Prozent des Beteiligungskapitals.
- b. Die mit dem Erwerb von Beteiligungsscheinen verbundenen Rechte müssen ruhen.

⁵ Der Prozentsatz nach Absatz 4 Buchstabe a kann bis zur Höchstgrenze von 20 Prozent überschritten werden, sofern die eigenen Beteiligungsscheine, die über die Grenze von 10 Prozent hinaus erworben wurden, innert zweier Jahre veräussert oder durch Kapitalherabsetzung vernichtet werden.

Art. 14b⁷³ Meldepflicht und Verzeichnis bei Genossenschaftsbanken

¹ Für den Erwerb von nicht kotierten Beteiligungsscheinen gelten die Melde-, Nachweis- und Identifizierungspflichten gegenüber der Genossenschaftsbank sinngemäss wie beim Erwerb von nicht kotierten Inhaberaktien gegenüber der Aktiengesellschaft (Art. 697i–697k und 697m OR⁷⁴).

² Die Genossenschaftsbank trägt die Inhaber von Beteiligungsscheinen sowie die der Genossenschaftsbank gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen ins Genossenschafterverzeichnis ein.

³ Für das Verzeichnis gilt neben den Bestimmungen für das Genossenschafterverzeichnis die aktienrechtliche Bestimmung über das Verzeichnis der Inhaberaktionäre sowie der wirtschaftlich berechtigten Personen, die der Gesellschaft gemeldet sind, sinngemäss (Art. 697l OR).

⁷³ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 14 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁷⁴ SR 220

Siebenter Abschnitt: Spareinlagen und Depotwerte⁷⁵

Art. 15

¹ Einlagen, die in irgendeiner Wortverbindung durch den Ausdruck «Sparen» gekennzeichnet sind, dürfen nur von Banken entgegengenommen werden, die öffentlich Rechnung ablegen. Alle andern Unternehmen sind zur Entgegennahme von Spareinlagen nicht berechtigt und dürfen weder in der Firma noch in der Bezeichnung des Geschäftszweckes noch in Geschäftsreklamen den Ausdruck «Sparen» mit Bezug auf die bei ihnen gemachten Geldeinlagen verwenden.⁷⁶

2-3 ...⁷⁷

Art. 16⁷⁸

Als Depotwerte im Sinne von Artikel 37*d* des Gesetzes gelten:⁷⁹

1. bewegliche Sachen und Effekten der Depotkunden;
- 1^{bis}.⁸⁰ kryptobasierte Vermögenswerte, wenn sich die Bank verpflichtet hat, diese für den Depotkunden jederzeit bereitzuhalten, und diese:
 - a. dem Depotkunden individuell zugeordnet sind, oder
 - b. einer Gemeinschaft zugeordnet sind und ersichtlich ist, welcher Anteil am Gemeinschaftsvermögen dem Depotkunden zusteht;
2. bewegliche Sachen, Effekten und Forderungen, welche die Bank für Rechnung der Depotkunden fiduziarisch innehat;
3. frei verfügbare Lieferansprüche der Bank gegenüber Dritten aus Kassageschäften, abgelaufenen Termingeschäften, Deckungsgeschäften oder Emissionen für Rechnung der Depotkunden.

⁷⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS **1995** 1227; BBl **1991** III 1).

⁷⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS **1995** 246; BBl **1993** I 805).

⁷⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des BG vom 16. Dez. 1994, mit Wirkung seit 1. Jan. 1997 (AS **1995** 1227; BBl **1991** III 1).

⁷⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS **1995** 1227; BBl **1991** III 1).

⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS **2004** 2767; BBl **2002** 8060).

⁸⁰ Eingefügt durch Ziff. I 6 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS **2021** 33, 399; BBl **2020** 233).

Achter Abschnitt: ...

Art. 17⁸¹

Neunter Abschnitt: Überwachung und Prüfung⁸²

Art. 18⁸³

¹ Die Banken, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate haben eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁸⁴ zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁸⁵ zu beauftragen.

² Die Banken, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts⁸⁶ prüfen lassen.

Art. 19–22⁸⁷

Zehnter Abschnitt: Aufsicht⁸⁸

Art. 23⁸⁹

Die FINMA kann selbst direkte Prüfungen bei Banken, Bankgruppen und Finanzkonglomeraten durchführen, wenn dies angesichts von deren wirtschaftlichen Bedeutung, der Komplexität des abzuklärenden Sachverhalts oder zur Abnahme interner Modelle notwendig ist.

⁸¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 5 des Bucheffektengesetzes vom 3. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 3577; BBl **2006** 9315).

⁸² Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829). Diese Änderung wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁸³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4073; BBl **2013** 6857).

⁸⁴ SR **221.302**

⁸⁵ SR **956.1**

⁸⁶ SR **220**

⁸⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

⁸⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

⁸⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

952.0

Banken und Sparkassen

Art. 23^{bis} 90

¹ Gliedert eine Bank wesentliche Funktionen auf andere natürliche oder juristische Personen aus, so unterstehen diese der Auskunftspflicht und Meldepflicht nach Artikel 29 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁹¹.

² Die FINMA kann bei diesen Personen jederzeit Prüfungen vornehmen.

Art. 23^{ter} 92

Zur Durchsetzung von Artikel 3 Absätze 2 Buchstabe c^{bis} und 5 dieses Gesetzes kann die FINMA insbesondere das Stimmrecht suspendieren, das an Aktien oder Anteile gebunden ist, die von Aktionären oder Gesellschaftern mit einer qualifizierten Beteiligung gehalten werden.

Art. 23^{quater} 93**Art. 23^{quinqües}** 94

¹ Entzieht die FINMA einer Bank die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit, so bewirkt dies bei juristischen Personen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Auflösung und bei Einzelfirmen⁹⁵ die Löschung im Handelsregister. Die FINMA bezeichnet den Liquidator und überwacht seine Tätigkeit.

² Vorbehalten bleiben Massnahmen nach dem elften Abschnitt.

Art. 23^{sexies} 96**Art. 23^{septies}** 97

⁹⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971 (AS 1971 808; BBl 1970 I 1144). Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁹¹ SR 956.1

⁹² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971 (AS 1971 808; BBl 1970 I 1144). Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁹³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971 (AS 1971 808; BBl 1970 I 1144). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁹⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971 (AS 1971 808; BBl 1970 I 1144). Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁹⁵ Heute: Einzelunternehmen.

⁹⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁹⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. April 1999 (AS 1999 2405; BBl 1998 3847). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 10 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

Art. 23⁹⁸**Art. 24**⁹⁹

1 ...¹⁰⁰

² In den Verfahren nach dem elften und dem zwölften Abschnitt dieses Gesetzes können die Gläubiger und Eigner einer Bank, einer Konzernobergesellschaft oder einer wesentlichen Gruppengesellschaft gemäss Artikel 2^{bis} lediglich gegen die Genehmigung des Sanierungsplans und gegen Verwertungshandlungen Beschwerde führen. Die Beschwerde nach Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889¹⁰¹ über Schuldbetreibung und Konkurs ist in diesen Verfahren ausgeschlossen.¹⁰²

³ Beschwerden in den Verfahren nach dem elften und zwölften Abschnitt haben keine aufschiebende Wirkung. Der Instruktionsrichter kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen. Die Erteilung der aufschiebenden Wirkung für Beschwerden gegen die Genehmigung des Sanierungsplans ist ausgeschlossen.¹⁰³

⁴ Wird die Beschwerde eines Gläubigers oder eines Eigners gegen die Genehmigung des Sanierungsplans gutgeheissen, so kann das Gericht nur eine Entschädigung zusprechen.¹⁰⁴

Elfter Abschnitt:¹⁰⁵ **Massnahmen bei Insolvenzgefahr****Art. 25** Voraussetzungen

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass eine Bank überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, oder erfüllt diese die Eigenmittelvorschriften nach Ablauf einer von der FINMA festgesetzten Frist nicht, so kann die FINMA anordnen:

- a. Schutzmassnahmen nach Artikel 26;

⁹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003 (AS **2004** 2767; BBl **2002** 8060). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

⁹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS **1971** 808 824 Art. 1; BBl **1970** I 1144).

¹⁰⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

¹⁰¹ SR **281.1**

¹⁰² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003 (AS **2004** 2767; BBl **2002** 8060). Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

¹⁰³ Eingefügt durch Ziff. I 16 der V der BVers vom 20. Dez. 2006 über die Anpassung von Erlassen an die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes und des Verwaltungsgerichtsgesetzes (AS **2006** 5599; BBl **2006** 7759). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS **2012** 811; BBl **2011** 4717).

¹⁰⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS **2012** 811; BBl **2011** 4717).

¹⁰⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS **2004** 2767; BBl **2002** 8060).

952.0

Banken und Sparkassen

- b. ein Sanierungsverfahren nach den Artikeln 28–32;
- c. die Konkursliquidation¹⁰⁶ der Bank (Bankenkonzurs) nach den Artikeln 33–37g.

² Die Schutzmassnahmen können selbständig oder in Verbindung mit einer Sanierung oder Konkursliquidation angeordnet werden.

³ Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 SchKG¹⁰⁷), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725 und 725a des Obligationenrechts¹⁰⁸) und über die Benachrichtigung des Richters (Art. 729b Abs. 2¹⁰⁹ des Obligationenrechts) sind auf Banken nicht anwendbar.

⁴ Die Anordnungen der FINMA umfassen sämtliches Vermögen der Bank mit Aktiven und Passiven und Vertragsverhältnisse, ob sie sich nun im In- oder im Ausland befinden.¹¹⁰

Art. 26 Schutzmassnahmen

¹ Die FINMA kann Schutzmassnahmen verfügen; namentlich kann sie:¹¹¹

- a. den Organen der Bank Weisungen erteilen;
- b.¹¹² einen Untersuchungsbeauftragten einsetzen;
- c. den Organen die Vertretungsbefugnis entziehen oder sie abberufen;
- d. die bankengesetzliche Prüfgesellschaft oder obligationenrechtliche Revisionsstelle abberufen;
- e. die Geschäftstätigkeit der Bank einschränken;
- f. der Bank verbieten, Auszahlungen zu leisten, Zahlungen entgegenzunehmen oder Effektentransaktionen zu tätigen;
- g. die Bank schliessen;
- h. Stundung und Fälligkeitsaufschub, ausgenommen für pfandgedeckte Forderungen der Pfandbriefzentralen, anordnen.

² Sie sorgt für eine angemessene Publikation der Massnahmen, wenn dies zu deren Durchsetzung oder zum Schutz Dritter erforderlich ist.

³ Soweit die FINMA in Bezug auf den Zinsenlauf nichts anderes verfügt, hat eine Stundung die Wirkungen nach Artikel 297 SchKG¹¹³.

¹⁰⁶ Ausdruck gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS **2011** 3919; BBl **2010** 3993). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹⁰⁷ SR **281.1**

¹⁰⁸ SR **220**

¹⁰⁹ Heute: Art. 728c Abs. 3.

¹¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS **2011** 3919; BBl **2010** 3993).

¹¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

¹¹² Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

Art. 27¹¹⁴ Vorrang von Aufrechnungs-, Verwertungs- und Übertragungsvereinbarungen

¹ Von Anordnungen nach dem elften und zwölften Abschnitt unberührt bleiben im Voraus geschlossene Vereinbarungen über die:

- a. Aufrechnung von Forderungen, einschliesslich der vereinbarten Methode und der Wertbestimmung;
- b. freihändige Verwertung von Sicherheiten in Form von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten, deren Wert objektiv bestimmbar ist;
- c. Übertragung von Forderungen und Verpflichtungen sowie von Sicherheiten in Form von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten, deren Wert objektiv bestimmbar ist.

² Vorbehalten bleibt Artikel 30a.

Art. 28¹¹⁵ Sanierungsverfahren

¹ Bei begründeter Aussicht auf Sanierung der Bank oder auf Weiterführung einzelner Bankdienstleistungen kann die FINMA ein Sanierungsverfahren einleiten.

² Sie erlässt die für die Durchführung des Sanierungsverfahrens notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

³ Sie kann eine Person mit der Ausarbeitung eines Sanierungsplans beauftragen (Sanierungsbeauftragter).

Art. 29¹¹⁶ Sanierung der Bank

Bei einer Sanierung der Bank muss der Sanierungsplan sicherstellen, dass die Bank nach Durchführung der Sanierung die Bewilligungsvoraussetzungen und die übrigen gesetzlichen Vorschriften einhält.

Art. 30¹¹⁷ Weiterführung von Bankdienstleistungen

¹ Der Sanierungsplan kann unabhängig vom Fortbestand der betroffenen Bank die Weiterführung einzelner Bankdienstleistungen vorsehen.

² Er kann insbesondere das Vermögen der Bank oder Teile davon mit Aktiven und Passiven sowie Vertragsverhältnisse auf andere Rechtsträger oder auf eine Übergangsbank übertragen.

¹¹³ **SR 281.1**

¹¹⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

¹¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS **2011** 3919; BBl **2010** 3993).

¹¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS **2011** 3919; BBl **2010** 3993).

¹¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS **2011** 3919; BBl **2010** 3993).

³ Werden Vertragsverhältnisse oder das Vermögen der Bank oder Teile davon übertragen, so tritt der Übernehmer mit Genehmigung des Sanierungsplans an die Stelle der Bank. Das Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003¹¹⁸ ist nicht anwendbar.¹¹⁹

Art. 30a¹²⁰ Aufschub der Beendigung von Verträgen

¹ Mit der Anordnung oder Genehmigung von Massnahmen nach diesem Abschnitt können von der FINMA aufgeschoben werden:

- a. die Beendigung von Verträgen und die Ausübung von Rechten zu deren Beendigung;
- b. die Ausübung von Aufrechnungs-, Verwertungs- und Übertragungsrechten nach Artikel 27.

² Der Aufschub kann nur angeordnet werden, wenn die Beendigung oder die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 durch die Massnahmen begründet ist.

³ Er kann für längstens zwei Arbeitstage angeordnet werden. Die FINMA bezeichnet den Beginn und das Ende des Aufschubs.

⁴ Der Aufschub ist ausgeschlossen oder wird hinfällig, wenn die Beendigung oder die Ausübung eines Rechts nach Absatz 1:

- a. nicht mit den Massnahmen zusammenhängt; und
- b. zurückzuführen ist auf das Verhalten der Bank, die sich in einem Insolvenzverfahren befindet, oder des Rechtsträgers, der die Verträge ganz oder teilweise übernimmt.

⁵ Werden nach Ablauf des Aufschubs die Bewilligungsvoraussetzungen und die übrigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten, so besteht der Vertrag fort und die mit den Massnahmen zusammenhängenden Rechte nach Absatz 1 können nicht mehr ausgeübt werden.

Art. 31¹²¹ Genehmigung des Sanierungsplans

¹ Die FINMA genehmigt den Sanierungsplan, wenn er namentlich:

- a. auf einer vorsichtigen Bewertung der Aktiven der Bank beruht;
- b. die Gläubiger voraussichtlich besser stellt als die sofortige Eröffnung des Bankenkurses;
- c. den Vorrang der Interessen der Gläubiger vor denjenigen der Eigner und die Rangfolge der Gläubiger berücksichtigt;

¹¹⁸ SR **221.301**

¹¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS **2012** 811; BBl **2011** 4717).

¹²⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 10 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

¹²¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS **2011** 3919; BBl **2010** 3993).

d.¹²² die rechtliche oder wirtschaftliche Verbundenheit unter Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnissen angemessen berücksichtigt.

² Die Zustimmung der Generalversammlung der Bank ist nicht notwendig.

³ Kann eine Insolvenz der Bank nicht auf andere Weise beseitigt werden, so kann der Sanierungsplan unter Wahrung der Rechte der Gläubiger nach Absatz 1 die Reduktion des bisherigen und die Schaffung von neuem Eigenkapital, die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital sowie die Reduktion von Forderungen vorsehen.¹²³

⁴ Die FINMA macht die Grundzüge des Sanierungsplans öffentlich bekannt.¹²⁴

Art. 31a¹²⁵ Ablehnung des Sanierungsplans

¹ Sieht der Sanierungsplan einen Eingriff in die Rechte der Gläubiger vor, so setzt die FINMA den Gläubigern spätestens mit dessen Genehmigung eine Frist, innert der sie den Sanierungsplan ablehnen können.

² Lehnen Gläubiger, die betragsmässig mehr als die Hälfte der aus den Büchern hervorgehenden Forderungen der dritten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG¹²⁶ vertreten, den Sanierungsplan ab, so ordnet die FINMA den Konkurs nach den Artikeln 33–37g an.

³ Dieser Artikel findet auf die Sanierung einer systemrelevanten Bank keine Anwendung.¹²⁷

Art. 31b¹²⁸ Wertausgleich

¹ Werden Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnisse nur teilweise auf einen anderen Rechtsträger oder eine Übergangsbank übertragen, so ordnet die FINMA deren unabhängige Bewertung an.

² Die FINMA regelt den Ausgleich unter den betroffenen Rechtsträgern und ergänzt den Sanierungsplan in einem Nachtrag.

Art. 32 Geltendmachung von Ansprüchen

¹ Sobald die FINMA den Sanierungsplan genehmigt hat, ist die Bank zur Anfechtung von Rechtsgeschäften nach den Artikeln 285–292 SchKG¹²⁹ befugt.

¹²² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS **2012** 811; BBl **2011** 4717).

¹²³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

¹²⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS **2012** 811; BBl **2011** 4717).

¹²⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS **2011** 3919; BBl **2010** 3993).

¹²⁶ SR **281.1**

¹²⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS **2012** 811; BBl **2011** 4717).

¹²⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS **2012** 811; BBl **2011** 4717).

¹²⁹ SR **281.1**

² Schliesst der Sanierungsplan für die Bank die Anfechtung von Rechtsgeschäften nach Absatz 1 aus, so ist dazu jeder Gläubiger in dem Umfang berechtigt, in dem der Sanierungsplan in seine Rechte eingreift.

^{2bis} Die Anfechtung nach den Artikeln 285–292 SchKG ist ausgeschlossen gegen Rechtshandlungen in Ausführung eines von der FINMA genehmigten Sanierungsplans.¹³⁰

³ Für die Berechnung der Fristen nach den Artikeln 286–288 SchKG ist der Zeitpunkt der Genehmigung des Sanierungsplans massgebend. Hat die FINMA vorher eine Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h verfügt, so gilt der Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung.

^{3bis} Das Anfechtungsrecht verwirkt zwei Jahre nach der Genehmigung des Sanierungsplans.¹³¹

⁴ Für die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen nach Artikel 39 gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.

Zwölfter Abschnitt:¹³²

Konkursliquidation insolventer Banken (Bankenkonkurs)

Art. 33 Anordnung der Konkursliquidation und Ernennung der Konkursliquidatoren¹³³

¹ Besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die FINMA der Bank die Bewilligung, ordnet die Konkursliquidation an und macht diese öffentlich bekannt.

² Die FINMA ernennt einen oder mehrere Konkursliquidatoren. Diese unterstehen der Aufsicht der FINMA und erstatten ihr auf Verlangen Bericht.

³ Sie orientieren die Gläubiger mindestens einmal jährlich über den Stand des Verfahrens.

Art. 34 Wirkungen und Ablauf

¹ Die Anordnung der Konkursliquidation hat die Wirkungen einer Konkursöffnung nach den Artikeln 197–220 SchKG¹³⁴.

¹³⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS 2012 811; BBl 2011 4717).

¹³¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹³² Ursprünglich vor Art. 29. Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2767; BBl 2002 8060).

¹³³ Ausdruck gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹³⁴ SR 281.1

² Die Konkursliquidation ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Artikeln 221–270 SchKG durchzuführen.

³ Die FINMA kann abweichende Verfügungen und Anordnungen treffen.

Art. 35¹³⁵ Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss

¹ Der Konkursliquidator kann der FINMA beantragen:

- a. eine Gläubigerversammlung einzusetzen und deren Kompetenzen sowie die für die Beschlussfassung notwendigen Präsenz- und Stimmenquoten festzulegen;
- b. einen Gläubigerausschuss einzurichten sowie dessen Zusammensetzung und Kompetenzen festzulegen.

² Die FINMA ist nicht an die Anträge des Konkursliquidators gebunden.

Art. 36 Behandlung der Forderungen; Kollokationsplan

¹ Bei der Erstellung des Kollokationsplans gelten die aus den Büchern ersichtlichen Forderungen als angemeldet.

² Die Gläubiger können den Kollokationsplan einsehen, sofern und soweit es zur Wahrung ihrer Gläubigerrechte erforderlich ist; dabei ist das Berufsgeheimnis nach Artikel 47 so weit als möglich zu wahren.

Art. 37 Bei Schutzmassnahmen eingegangene Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, welche die Bank während der Dauer der Massnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h eingehen durfte, werden im Falle einer Konkursliquidation vor allen anderen befriedigt.

Art. 37a¹³⁶ Privilegierte Einlagen

¹ Einlagen, die auf den Namen des Einlegers lauten, einschliesslich Kassenobligationen, die im Namen des Einlegers bei der Bank hinterlegt sind, werden bis zum Höchstbetrag von 100 000 Franken je Gläubiger der zweiten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG¹³⁷ zugewiesen.

² Der Bundesrat kann den Höchstbetrag nach Absatz 1 der Geldentwertung anpassen.

³ Einlagen bei Unternehmen, welche ohne Bewilligung der FINMA als Banken tätig sind, sind nicht privilegiert.

⁴ Steht eine Forderung mehreren Personen zu, so kann das Privileg nur einmal geltend gemacht werden.

¹³⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹³⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹³⁷ SR 281.1

⁵ Forderungen von Bankstiftungen als Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹³⁸ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie von Freizügigkeitsstiftungen als Freizügigkeitseinrichtungen nach dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993¹³⁹ gelten als Einlagen der einzelnen Vorsorgenehmer und Versicherten. Sie sind unabhängig von den übrigen Einlagen des einzelnen Vorsorgenehmers und Versicherten bis zum Höchstbetrag nach Absatz 1 privilegiert.

⁶ Die Banken müssen im Umfang von 125 Prozent ihrer privilegierten Einlagen ständig inländisch gedeckte Forderungen oder übrige in der Schweiz belegene Aktiven halten. Die FINMA kann diesen Anteil erhöhen; sie kann in begründeten Fällen insbesondere denjenigen Instituten Ausnahmen gewähren, die aufgrund der Struktur ihrer Geschäftstätigkeit über eine gleichwertige Deckung verfügen.

Art. 37b¹⁴⁰ Sofortige Auszahlung

¹ Privilegierte Einlagen gemäss Artikel 37a Absatz 1 werden aus den verfügbaren liquiden Aktiven ausserhalb der Kollokation und unter Ausschluss jeglicher Verrechnung sofort ausbezahlt.

² Die FINMA legt im Einzelfall den Höchstbetrag der sofort auszahlbaren Einlagen fest. Sie trägt dabei der Rangordnung der übrigen Gläubiger nach Artikel 219 SchKG¹⁴¹ Rechnung.

Art. 37c¹⁴²

Art. 37d¹⁴³ Absonderung von Depotwerten

Depotwerte gemäss Artikel 16 dieses Gesetzes werden nach den Artikeln 17 und 18 des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008¹⁴⁴ abgesondert. Auf sammelverwahrte Depotwerte findet im Falle eines Unterbestandes Artikel 19 des Bucheffektengesetzes Anwendung.

Art. 37e Verteilung und Schluss des Verfahrens

¹ Die Verteilungsliste wird nicht aufgelegt.

² Nach der Verteilung legen die Konkursliquidatoren der FINMA einen Schlussbericht vor.

¹³⁸ SR **831.40**

¹³⁹ SR **831.42**

¹⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS **2011** 3919; BBl **2010** 3993).

¹⁴¹ SR **281.1**

¹⁴² Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), mit Wirkung seit 1. Sept. 2011 (AS **2011** 3919; BBl **2010** 3993).

¹⁴³ Fassung gemäss Ziff. I 6 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS **2021** 33, 399; BBl **2020** 233).

¹⁴⁴ SR **957.1**

³ Die FINMA trifft die nötigen Anordnungen zur Schliessung des Verfahrens. Sie macht die Schliessung öffentlich bekannt.

Art. 37f Koordination mit ausländischen Verfahren

¹ Bildet die Bank auch im Ausland Gegenstand von Zwangsvollstreckungsverfahren, so stimmt die FINMA den Bankenkonzurs so weit als möglich mit den zuständigen ausländischen Organen ab.

² Ist ein Gläubiger in einem ausländischen Verfahren, das mit dem Bankenkonzurs in Zusammenhang steht, teilweise befriedigt worden, so ist dieser Teil nach Abzug der ihm entstandenen Kosten im schweizerischen Verfahren auf die Konkursdividende anzurechnen.

Art. 37g¹⁴⁵ Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Massnahmen

¹ Die FINMA entscheidet über die Anerkennung von Konkursdekreten und Insolvenzmassnahmen, die im Ausland gegenüber Banken ausgesprochen werden.

² Die FINMA kann das in der Schweiz belegene Vermögen ohne Durchführung eines inländischen Verfahrens der ausländischen Insolvenzmasse zur Verfügung stellen, wenn im ausländischen Insolvenzverfahren:

- a. die nach Artikel 219 SchKG¹⁴⁶ pfandgesicherten und privilegierten Forderungen von Gläubigern mit Wohnsitz in der Schweiz gleichwertig behandelt werden; und
- b. die übrigen Forderungen von Gläubigern mit Wohnsitz in der Schweiz angemessen berücksichtigt werden.

³ Die FINMA kann auch Konkursdekrete und Massnahmen anerkennen, welche im Staat des tatsächlichen Sitzes der Bank ausgesprochen wurden.

⁴ Wird für das in der Schweiz belegene Vermögen ein inländisches Verfahren durchgeführt, so können in den Kollokationsplan auch Gläubiger der dritten Klasse gemäss Artikel 219 Absatz 4 SchKG sowie Gläubiger mit Wohnsitz im Ausland aufgenommen werden.

^{4bis} Hat die Bank eine Zweigniederlassung in der Schweiz, so ist ein Verfahren nach Artikel 50 Absatz 1 SchKG bis zur Rechtskraft des Kollokationsplanes nach Artikel 172 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987¹⁴⁷ über das Internationale Privatrecht (IPRG) zulässig.¹⁴⁸

⁵ Im Übrigen sind die Artikel 166–175 IPRG massgebend.¹⁴⁹

¹⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹⁴⁶ SR 281.1

¹⁴⁷ SR 291

¹⁴⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 16. März 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3263; BBl 2017 4125).

¹⁴⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 16. März 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3263; BBl 2017 4125).

Dreizehnter Abschnitt:¹⁵⁰ Einlagensicherung

Art. 37h Grundsatz

¹ Die Banken sorgen für die Sicherung der privilegierten Einlagen nach Artikel 37a Absatz 1 bei schweizerischen Geschäftsstellen. Banken, die solche Einlagen besitzen, sind verpflichtet, sich zu diesem Zweck der Selbstregulierung der Banken anzuschliessen.¹⁵¹

² Die Selbstregulierung unterliegt der Genehmigung durch die FINMA.

³ Die Selbstregulierung wird genehmigt, wenn sie:

- a.¹⁵² die Auszahlung der gesicherten Einlagen innert 20 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung betreffend Anordnung von Massnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h oder des Konkurses nach den Artikeln 33–37g gewährleistet;
- b.¹⁵³ einen Maximalbetrag von 6 Milliarden Franken für die gesamthaft ausstehenden Beitragsverpflichtungen vorsieht;
- c. sicherstellt, dass jede Bank für die Hälfte ihrer Beitragsverpflichtungen dauernd liquide Mittel hält, welche die gesetzliche Liquidität übersteigen.

⁴ Der Bundesrat kann den Betrag gemäss Absatz 3 Buchstabe b anpassen, sofern besondere Umstände dies erfordern.

⁵ Genügt die Selbstregulierung den Anforderungen nach den Absätzen 1–3 nicht, so regelt der Bundesrat die Einlagensicherung in einer Verordnung. Er bezeichnet namentlich den Träger der Einlagensicherung und legt die Beiträge der Banken fest.

Art. 37i¹⁵⁴ Auslösung der Einlagensicherung

¹ Hat die FINMA eine Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h oder den Konkurs nach Artikel 33 angeordnet, so teilt sie dies dem Träger der Einlagensicherung mit und informiert ihn über den Bedarf an Leistungen zur Auszahlung der gesicherten Einlagen.

² Der Träger der Einlagensicherung stellt den entsprechenden Betrag innert 20 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung dem von der FINMA in der Anordnung bezeichneten Untersuchungsbeauftragten, Sanierungsbeauftragten oder Konkursliquidator zur Verfügung.

¹⁵⁰ Ursprünglich vor Art. 36. Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2767; BBl 2002 8060).

¹⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹⁵² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹⁵³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

³ Im Fall einer Schutzmassnahme kann die FINMA die Mitteilung aufschieben, solange:

- a. begründete Aussicht besteht, dass die Schutzmassnahme innert kurzer Frist wieder aufgehoben wird; oder
- b. die gesicherten Einlagen von der Schutzmassnahme nicht betroffen sind.

⁴ Die Frist nach Absatz 2 wird unterbrochen, wenn und solange die Anordnung einer Schutzmassnahme oder des Konkurses nicht vollstreckbar ist.

Art. 37j¹⁵⁵ Abwicklung und Legalzession

¹ Der von der FINMA eingesetzte Untersuchungsbeauftragte, Sanierungsbeauftragte oder Konkursliquidator zahlt den Einlegern die gesicherten Einlagen aus.

² Die gesicherten Einlagen werden unter Ausschluss jeglicher Verrechnung ausbezahlt.

³ Den Einlegern steht gegenüber dem Träger der Einlagensicherung kein direkter Anspruch zu.

⁴ Die Rechte der Einleger gehen im Umfang der Auszahlungen auf den Träger der Einlagensicherung über.

Art. 37k¹⁵⁶ Datenaustausch

¹ Die FINMA stellt dem Träger der Einlagensicherung die zur Wahrung seiner Aufgaben notwendigen Angaben zur Verfügung.

² Der Träger der Einlagensicherung erteilt der FINMA sowie dem von der FINMA eingesetzten Untersuchungsbeauftragten, Sanierungsbeauftragten oder Konkursliquidator alle Auskünfte und übermittelt diesen alle Unterlagen, die sie zur Durchsetzung der Einlagensicherung benötigen.

Dreizehnter Abschnitt a:¹⁵⁷ **Nachrichtenlose Vermögenswerte**

Art. 37l Übertragung¹⁵⁸

¹ Eine Bank kann nachrichtenlose Vermögenswerte ohne Zustimmung der Gläubiger auf eine andere Bank übertragen.

² Die Übertragung bedarf eines schriftlichen Vertrages zwischen der übertragenden und der übernehmenden Bank.

¹⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS **2011** 3919; BBl **2010** 3993).

¹⁵⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS **2011** 3919; BBl **2010** 3993).

¹⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS **2011** 3919; BBl **2010** 3993).

¹⁵⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. März 2013 (Nachrichtenlose Vermögenswerte), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 1267; BBl **2010** 7495).

³ Im Bankenkonzurs vertreten die Konkursliquidatoren die Interessen der Gläubiger nachrichtenloser Vermögenswerte gegenüber Dritten.

⁴ Der Bundesrat bestimmt, wann Vermögenswerte als nachrichtenlos gelten.

Art. 37m¹⁵⁹ Liquidation

¹ Banken liquidieren nachrichtenlose Vermögenswerte nach 50 Jahren, wenn sich die berechtigte Person auf vorgängige Publikation hin nicht meldet. Die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte von höchstens 500 Franken kann ohne vorgängige Publikation erfolgen.

² Mit der Liquidation erlischt der Anspruch der berechtigten Person.

³ Der Erlös der Liquidation fällt an den Bund.

⁴ Der Bundesrat regelt die Publikation und Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte.

Vierzehnter Abschnitt: Verantwortlichkeits- und Strafbestimmungen

Art. 38¹⁶⁰

¹ Für die Privatbankiers richtet sich die zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁶¹.

² Für die übrigen Banken gilt Artikel 39.

Art. 39¹⁶²

Die Verantwortlichkeit der Gründer einer Bank, der Organe für die Geschäftsführung, Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie der von der Bank ernannten Liquidatoren richtet sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 752–760 des Obligationenrechts¹⁶³).

Art. 40–45¹⁶⁴

¹⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. März 2013 (Nachrichtenlose Vermögenswerte), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1267; BBl 2010 7495).

¹⁶⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁶¹ SR 220

¹⁶² Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

¹⁶³ SR 220

¹⁶⁴ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, mit Wirkung seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2767; BBl 2002 8060).

Art. 46¹⁶⁵

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. unbefugterweise Publikums- oder Spareinlagen entgegennimmt;
- b. die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Belege und Unterlagen nicht vorschriftsgemäss aufbewahrt;
- c. die Jahresrechnung oder eine Zwischenbilanz nicht nach Artikel 6 aufstellt und veröffentlicht.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ ...¹⁶⁶

Art. 47¹⁶⁷

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a.¹⁶⁸ ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank oder einer Person nach Artikel 1b oder als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;
- b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht;
- c.¹⁶⁹ ein ihm nach Buchstabe a offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.

^{1bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstabe a oder c einen Vermögensvorteil verschafft.¹⁷⁰

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ ...¹⁷¹

⁴ Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.

¹⁶⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

¹⁶⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 10 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

¹⁶⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

¹⁶⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 14 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5247; BBl **2015** 8901).

¹⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 12. Dez. 2014 über die Ausweitung der Strafbarkeit der Verletzung des Berufsgeheimnisses, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1535; BBl **2014** 6231 6241).

¹⁷⁰ Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 12. Dez. 2014 über die Ausweitung der Strafbarkeit der Verletzung des Berufsgeheimnisses, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1535; BBl **2014** 6231 6241).

¹⁷¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 10 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

952.0

Banken und Sparkassen

⁵ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

⁶ Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung obliegen den Kantonen. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches¹⁷² kommen zur Anwendung.

Art. 48¹⁷³**Art. 49**¹⁷⁴

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. unbefugterweise in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes oder in Geschäftsreklamen den Ausdruck «Bank», «Bankier» oder «Sparen» verwendet;
- b. die vorgeschriebenen Meldungen an die FINMA nicht erstattet;
- c. für die Entgegennahme von Spar- und Publikumseinlagen wirbt, ohne über die gesetzlich erforderliche Bewilligung zu verfügen.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ ...¹⁷⁵

Art. 50¹⁷⁶**Art. 50**^{bis 177}**Art. 51**¹⁷⁸**Art. 51**^{bis 179}

¹⁷² SR **311.0**

¹⁷³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

¹⁷⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

¹⁷⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 10 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

¹⁷⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

¹⁷⁷ Eingefügt durch Ziff. 22 des Anhangs zum VStrR (AS **1974** 1857; BBl **1971** I 993). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

¹⁷⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

¹⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971 (AS **1971** 808; BBl **1970** I 1144). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

Fünftehnter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52¹⁸⁰

Der Bundesrat hat spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten des fünften und sechsten Abschnitts der Änderung vom 30. September 2011 und danach jeweils innert 2 Jahren die Bestimmungen im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und den Grad der Umsetzung der entsprechenden internationalen Standards im Ausland zu prüfen. Er erstattet der Bundesversammlung jeweils darüber Bericht und zeigt den allfälligen Anpassungsbedarf auf Gesetzes- und Verordnungsstufe auf.

Art. 52a¹⁸¹

Der Bundesrat hat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 15. Juni 2018 die Bestimmungen im Hinblick auf die Ziele der Finanzmarktaufsicht nach dem FINMAG¹⁸² zu prüfen. Er erstattet der Bundesversammlung darüber Bericht und zeigt den allfälligen Anpassungsbedarf auf Gesetzes- und Verordnungsstufe auf.

Art. 53

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a.¹⁸³ die kantonalen Bestimmungen über Banken; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Kantonalbanken, die Bestimmungen über den gewerbsmässigen Wertpapierhandel sowie die Bestimmungen über die Überwachung der Einhaltung kantonalrechtlicher Vorschriften gegen Missbräuche im Zinswesen;
- b. Artikel 57 des Schlusstitels zum Zivilgesetzbuch¹⁸⁴.

² Bisherige kantonale Bestimmungen über ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten von Spareinlagen, die nicht innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch neue Vorschriften gemäss den Artikeln 15 und 16 ersetzt sind, fallen dahin.

Art. 54¹⁸⁵

Art. 55¹⁸⁶

¹⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2011 (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor), in Kraft seit 1. März 2012 (AS **2012** 811; BBl **2011** 4717).

¹⁸¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 14 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5247; BBl **2015** 8901).

¹⁸² SR **956.1**

¹⁸³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS **1995** 1227; BBl **1991** III 1).

¹⁸⁴ SR **210**

¹⁸⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des BG vom 16. Dez. 1994, mit Wirkung seit 1. Jan. 1997 (AS **1995** 1227; BBl **1991** III 1).

¹⁸⁶ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, mit Wirkung seit 1. Juli 1971 (AS **1971** 808 824 Art. 1; BBl **1970** I 1144).

Art. 56

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und erlässt die zum Vollzug nötigen Vorschriften.

Datum des Inkrafttretens: 1. März 1935¹⁸⁷

Schlussbestimmungen der Änderung vom 11. März 1971¹⁸⁸

¹ Banken und Finanzgesellschaften, die vor Inkrafttreten des Gesetzes¹⁸⁹ gegründet worden sind, brauchen keine neue Bewilligung zum Geschäftsbetrieb einzuholen.

² Finanzgesellschaften, die neu dem Gesetz unterstehen, haben sich innert drei Monaten seit dessen Inkrafttreten¹⁹⁰ bei der Bankenkommission zu melden.

³ Banken und Finanzgesellschaften haben sich innert zwei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes¹⁹¹ den Vorschriften von Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben *a*, *c* und *d* sowie von Artikel 3^{bis} Absatz 1 Buchstabe *c*¹⁹² anzupassen. Erfolgt die Anpassung nicht fristgemäss, kann die Bewilligung entzogen werden.

⁴ Um den Besonderheiten von Finanzgesellschaften und Kreditkassen mit Wartezeit Rechnung zu tragen, wird der Bundesrat ermächtigt, Sondervorschriften zu erlassen.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 1994¹⁹³

¹ Natürliche und juristische Personen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 1994 dieses Gesetzes unter das Verbot von Artikel 1 Absatz 2 fallende Publikumseinlagen halten, haben diese innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung zurückzuzahlen. Die Bankenkommission kann die Frist im Einzelfall verlängern oder verkürzen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen.

² Bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich vor Inkrafttreten dieser Änderung mit Bewilligung der Bankenkommission öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfohlen haben, brauchen keine neue Bewilligung zum Geschäftsbetrieb als Bank einzuholen. Sie haben innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung die Vorschriften nach den Artikeln 4^{bis} und 4^{ter} zu erfüllen.

³ Die Banken haben innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung die Vorschriften nach den Artikeln 3 Absatz 2 Buchstaben *c*^{bis} und *d* sowie 4 Absatz 2^{bis} zu erfüllen.

¹⁸⁷ BRB vom 26. Febr. 1935

¹⁸⁸ AS 1971 808; BBl 1970 I 1144

¹⁸⁹ Das Gesetz ist am 1. Juli 1971 in Kraft getreten (Art. 1 des BRB vom 24. Juni 1971 – AS 1971 824 Art. 1).

¹⁹⁰ Das Gesetz ist am 1. Juli 1971 in Kraft getreten (Art. 1 des BRB vom 24. Juni 1971 – AS 1971 824 Art. 1).

¹⁹¹ Das Gesetz ist am 1. Juli 1971 in Kraft getreten (Art. 1 des BRB vom 24. Juni 1971 – AS 1971 824 Art. 1).

¹⁹² Diese Bestimmung ist aufgehoben.

¹⁹³ AS 1995 246; BBl 1993 I 805

⁴ Die Kantone haben innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung die Einhaltung der Vorschriften der Artikel 3a¹⁹⁴ Absatz 1 und 18 Absatz 1 sicherzustellen. Wird die Aufsicht gemäss Artikel 3a Absatz 2 vor Ablauf dieser Frist der Bankenkommision übertragen, so muss die Vorschrift nach Artikel 18 Absatz 1 bereits bei der Übertragung eingehalten werden.

⁵ Jede natürliche oder juristische Person, welche bei Inkrafttreten dieser Änderung an einer Bank eine qualifizierte Beteiligung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} hält, hat diese der Bankenkommision spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung zu melden.

⁶ Die Banken haben der Bankenkommision die erste jährliche Meldung nach Artikel 3 Absatz 6 spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung zu erstatten.

⁷ Nach schweizerischem Recht organisierte Banken haben der Bankenkommision innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung alle im Ausland errichteten Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, Agenturen und Vertretungen zu melden.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 22. April 1999¹⁹⁵

¹ Bei den Kantonalbanken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der vollständigen Aufsicht der Bankenkommision unterstellt sind, gilt die Bewilligung nach Artikel 3 als erteilt.

² Für die Kantonalbank des Kantons Zug wird eine Beteiligung des Kantons von mehr als einem Drittel der Stimmen nach Artikel 3a nicht vorausgesetzt, sofern die Staatsgarantie und die Ausübung des Stimmrechts durch den Kanton nicht geändert werden sowie sichergestellt bleibt, dass wichtige Beschlüsse nicht ohne die Zustimmung des Kantons gefasst werden können.

³ Für die Kantonalbank des Kantons Genf wird die Kapitalbeteiligung der Gemeinden der Beteiligung des Kantons nach Artikel 3a gleichgestellt, sofern die bestehende Kapitalbeteiligung durch den Kanton nicht reduziert wird.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 3. Oktober 2003¹⁹⁶

¹ Die Selbstregulierung ist innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Bankenkommision zur Genehmigung einzureichen.

² Verfügt die Bankenkommision vor Inkrafttreten dieser Änderung die Liquidation einer Bank, so ist für die Liquidation sowie eine Banken- oder Nachlassstundung das bisherige Recht massgebend.

¹⁹⁴ Diese Bestimmung hat heute eine neue Fassung.

¹⁹⁵ AS 1999 2405; BBl 1998 3847

¹⁹⁶ AS 2004 2767; BBl 2002 8060

Schlussbestimmungen der Änderung vom 17. Dezember 2004¹⁹⁷

¹ Wer von der Schweiz aus tatsächlich eine Finanzgruppe oder ein Finanzkonglomerat leitet, ohne in der Schweiz eine Bank zu führen, hat sich innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung bei der Bankenkommission zu melden.

² Bestehende Finanzgruppen und Finanzkonglomerate haben sich innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung den neuen Vorschriften anzupassen.

³ Die Bankenkommission kann diese Fristen auf rechtzeitiges und begründetes Gesuch hin verlängern.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. September 2011¹⁹⁸

Die erstmalige Verabschiedung der Regelungen nach Artikel 10 Absatz 4 ist der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. März 2013¹⁹⁹

Für Vermögenswerte, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 22. März 2013 seit über 50 Jahren nachrichtenlos sind, läuft eine Publikationsfrist von 5 Jahren.

¹⁹⁷ AS 2005 5269; BBl 2003 3789

¹⁹⁸ AS 2012 811; BBl 2011 4717

¹⁹⁹ AS 2014 1267; BBl 2010 7495

Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV)

952.02

vom 30. April 2014 (Stand am 1. August 2021)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bankengesetz vom 8. November 1934¹ (BankG),
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1² Gegenstand

Diese Verordnung regelt namentlich:

- a. für Banken und für Personen nach Artikel 1*b* BankG:
 1. die Voraussetzungen für die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb,
 2. die Anforderungen an die Organisation,
 3. die Vorgaben an die Rechnungslegung;
- b. für Banken:
 1. die Einlagensicherung,
 2. die Übertragung und die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte;
- c. für systemrelevante Banken: die Notfallplanung und die Verbesserung ihrer Sanier- und Liquidierbarkeit.

Art. 2 Banken (Art. 1 Abs. 1 BankG)

¹ ...³

² Die Banken werden von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) anhand folgender Kriterien in die Kategorien nach Anhang 3 eingeteilt:⁴

- a. Bilanzsumme;
- b. verwaltete Vermögen;
- c. privilegierte Einlagen;

AS 2014 1269

¹ SR 952.0

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5229).

³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Nov. 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5229).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5229).

952.02

Banken und Sparkassen

d. Mindesteigenmittel.⁵

³ Eine Bank wird in die Kategorie eingeteilt, in der sie mindestens drei dieser Kriterien erfüllt.⁶

Art. 3 Nichtbanken

(Art. 1 Abs. 2 BankG)

Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Kassen, für die eine solche Körperschaft oder Anstalt vollumfänglich haftet, gelten nicht als Banken oder Personen nach Artikel 1b BankG⁷, auch wenn sie gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen.

Art. 3a⁸ Wesentliche Gruppengesellschaften

(Art. 2^{bis} BankG)

Die Funktionen einer Gruppengesellschaft sind für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wesentlich, wenn sie notwendig sind für die Weiterführung wichtiger Geschäftsprozesse, namentlich in den Bereichen Liquiditätsmanagement, Tresorerie, Risikomanagement, Stammdatenverwaltung und Rechnungswesen, Personal, Informationstechnologie, Handel und Abwicklung sowie Recht und Compliance.

Art. 4 Finanzbereich

(Art. 1a, 1b Abs. 1 und 3c Abs. 1 Bst. b BankG)⁹

¹ Im Finanzbereich tätig ist, wer:

- a.¹⁰ Dienstleistungen für Finanzgeschäfte erbringt oder vermittelt, insbesondere für sich selbst oder für Dritte das Einlagen- oder Kreditgeschäft, den Effektenhandel, das Kapitalanlagegeschäft oder die Vermögensverwaltung betreibt oder kryptobasierte Vermögenswerte nach Artikel 5a entgegennimmt;
- b. qualifizierte Beteiligungen überwiegend an im Finanzbereich tätigen Unternehmen hält (Holdinggesellschaft); oder
- c.¹¹ eine wesentliche Gruppengesellschaft nach Artikel 3a ist.

⁵ Eingefügt durch Beilage Ziff. 1 der V vom 11. Mai 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1725).

⁶ Eingefügt durch Beilage Ziff. 1 der V vom 11. Mai 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1725).

⁷ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5229). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁸ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. 11 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung vom 25. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5413).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. III der V vom 21. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5241).

² Die Tätigkeit der Versicherungsunternehmen (Versicherungsbereich) wird der Tätigkeit im Finanzbereich gleichgestellt, sofern diese Verordnung oder die Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012¹² (ERV) für diese Unternehmen keine abweichenden Regelungen vorsieht.

Art. 5 Publikumseinlagen

(Art. 1 Abs. 2 BankG)

¹ Als Publikumseinlagen gelten die Verbindlichkeiten gegenüber Kundinnen und Kunden mit Ausnahme derjenigen nach den Absätzen 2 und 3.

² Nicht als Publikumseinlagen gelten Einlagen:

- a. von in- und ausländischen Banken oder anderen staatlich beaufsichtigten Unternehmen;
- b. von Aktionärinnen und Aktionären oder Gesellschafterinnen und Gesellschaftern mit einer qualifizierten Beteiligung am betreffenden Schuldner;
- c. von Personen, die mit denjenigen nach Buchstabe b wirtschaftlich oder familiär verbunden sind;
- d. von institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie;
- e. von aktiven und pensionierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei ihrem Arbeitgeber; oder
- f. bei Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften, sofern:
 1. diese nicht im Finanzbereich tätig sind,
 2. diese einen ideellen Zweck oder die gemeinsame Selbsthilfe verfolgen und die Einlagen ausschliesslich dafür verwenden, und
 3. die Laufzeit der Einlagen mindestens sechs Monate beträgt.

³ Nicht als Einlagen gelten:

- a. Gelder, die eine Gegenleistung aus einem Vertrag auf Übertragung des Eigentums oder aus einem Dienstleistungsvertrag darstellen oder als Sicherheitsleistung übertragen werden;
- b.¹³ Anlehensobligationen und andere vereinheitlichte und massenweise ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), wenn die Gläubigerinnen und Gläubiger zum Zeitpunkt des Angebots in einer der Formen nach Artikel 64 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018¹⁴ (FIDLEG) Aufschluss erhalten über:¹⁵

¹² SR 952.03

¹³ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 2 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

¹⁴ SR 950.1

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

1. den Namen, den Sitz und den in einer kurzen Umschreibung dargelegten Zweck des Emittenten,
 2. den Zinssatz, den Ausgabepreis, die Zeichnungsfrist, das Liberierungsdatum, die Laufzeit und die Rückzahlungsbedingungen,
 3. die letzte Jahresrechnung und Konzernrechnung mit dem Revisionsbericht und, wenn der Bilanzstichtag mehr als sechs Monate zurückliegt, über die Zwischenabschlüsse, soweit vorhanden, des Emittenten und des Sicherheitengebers,
 4. die bestellten Sicherheiten,
 5. die Vertretung der Anleiensgläubiger, soweit in den Anlagebedingungen enthalten;
- c.¹⁶ nicht verzinste und einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienende Habensaldi auf Kundenkonti:
1. von Edelmetallhändlern, Vermögensverwaltern oder ähnlichen Unternehmen, sofern die Abwicklung innert 60 Tagen erfolgt, oder
 2. von Wertpapierhäusern oder von Handelssystemen für Distributed Ledger Technology-Effekten (DLT-Handelssystemen) nach Artikel 73a des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015¹⁷ (FinfraG);
- d. Gelder, deren Entgegennahme in einem untrennbaren Zusammenhang mit einem Lebensversicherungsvertrag, der beruflichen Vorsorge oder anderen anerkannten Vorsorgeformen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁸ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge steht;
- e. Gelder, die in geringem Umfang einem Zahlungsmittel oder Zahlungssystem zugeführt werden und einzig dem künftigen Bezug von Waren oder Dienstleistungen dienen und für die kein Zins bezahlt wird;
- f. Gelder, deren Rückzahlung und Verzinsung durch eine Bank garantiert werden (Ausfallgarantie).

Art. 5a¹⁹ Kryptobasierte Vermögenswerte im Sinne von Artikel 1b Absatz 1 BankG
(Art. 1b Abs. 1 BankG)

¹ Kryptobasierte Vermögenswerte im Sinne von Artikel 1b Absatz 1 Buchstabe a BankG sind Vermögenswerte nach Artikel 16 Ziffer 1^{bis} Buchstabe b BankG (sammelverwahrte kryptobasierte Vermögenswerte), die tatsächlich oder nach der Absicht des Organisators oder Herausgebers in einem erheblichen Umfang als Zah-

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

¹⁷ SR 958.1

¹⁸ SR 831.40

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I 5 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

lungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen oder der Geld- oder Wertübertragung dienen.

² Nicht als kryptobasierte Vermögenswerte nach Absatz 1 gelten Vermögenswerte:

- a. die als nicht verzinst und einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienende Habensaldi auf Kundenkonti gehalten werden:
 1. von Edelmetallhändlern, Vermögensverwaltern oder ähnlichen Unternehmen, sofern die Abwicklung innert 60 Tagen erfolgt, oder
 2. von Wertpapierhäusern oder von DLT-Handelssystemen;
- b. von in- und ausländischen Banken oder anderen staatlich beaufsichtigten Unternehmen;
- c. von institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie.

Art. 6²⁰ Gewerbsmässigkeit

¹ Gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt, wer:

- a. dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen oder sammelverwahrte kryptobasierte Vermögenswerte entgegennimmt; oder
- b. sich öffentlich zur Entgegennahme von Publikumseinlagen oder sammelverwahrten kryptobasierten Vermögenswerten empfiehlt, selbst wenn in der Folge weniger als 20 Publikumseinlagen oder kryptobasierte Vermögenswerte entgegengenommen werden.²¹

² Nicht gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen oder sammelverwahrte kryptobasierte Vermögenswerte entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt, wenn er:²²

- a.²³ Publikumseinlagen oder sammelverwahrte kryptobasierte Vermögenswerte von gesamthaft höchstens 1 Million Franken entgegennimmt;
- b. kein Zinsdifferenzgeschäft betreibt; und
- c. die Einlegerinnen und Einleger, bevor sie die Einlage tätigen, schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, darüber informiert, dass:
 1. er von der FINMA nicht beaufsichtigt wird, und

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Juli 2017, in Kraft seit 1. Aug. 2017 (AS 2017 3823).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

²² Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

²³ Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

2. die Einlage nicht von der Einlagensicherung erfasst wird.²⁴

³ ...²⁵

⁴ Wird der Schwellenwert nach Absatz 2 Buchstabe a überschritten, so muss dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA gemeldet und ihr innerhalb von 30 Tagen ein Bewilligungsgesuch nach den Vorschriften des BankG eingereicht werden. Die FINMA kann, sofern es der Schutzzweck des BankG gebietet, der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller untersagen, bis zum Entscheid über das Bewilligungsgesuch weitere Publikumseinlagen entgegenzunehmen.

Art. 7²⁶ Werbung

(Art. 1 Abs. 2 und 6a Abs. 3 BankG)

Wem es untersagt ist, gewerbsmässig Publikumseinlagen oder sammelverwahrte kryptobasierte Vermögenswerte entgegenzunehmen, der darf auf keine Art und Weise dafür Werbung treiben.

Art. 7a²⁷ Informationspflicht der Personen nach Artikel 1b BankG

(Art. 1b BankG)

¹ Personen nach Artikel 1b BankG informieren ihre Kundinnen und Kunden schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis der Information durch Text ermöglicht:

- a. über die mit ihrem Geschäftsmodell, ihren Dienstleistungen und den verwendeten Technologien verbundenen Risiken;
- b.²⁸ darüber, dass für die Publikumseinlagen oder die sammelverwahrten kryptobasierten Vermögenswerte keine Einlagensicherung nach dem dreizehnten Abschnitt des BankG besteht.

² Die Kundinnen und Kunden sind so zu informieren, dass ihnen vor Vertragsschluss genügend Zeit bleibt, um die Informationen mit Blick auf den Vertragsschluss zu verstehen.

³ Die Information über die Risiken nach Absatz 1 Buchstabe a sowie über die nicht bestehende Einlagensicherung nach Absatz 1 Buchstabe b darf nicht nur in den Allgemeinen Geschäftsbestimmungen enthalten sein.

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2018 5229).

²⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Nov. 2018, mit Wirkung seit 1. April 2019 (AS 2018 5229).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5229).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

⁴ Werden die Informationen elektronisch zur Verfügung gestellt, so haben die Personen nach Artikel 1b BankG dafür zu sorgen, dass sie jederzeit abgefragt, heruntergeladen und auf einem dauerhaften Datenträger erfasst werden können.

⁵ Als dauerhafter Datenträger gilt Papier und jedes andere Medium, das die Speicherung und unveränderte Wiedergabe einer Information ermöglicht.

Art. 7b²⁹ Vertretungen
(Art. 2 BankG)

Die Vertretung einer ausländischen Bank, die Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Buchstabe c FIDLEG³⁰ erbringt, muss:

- a. die Bestimmungen des FIDLEG einhalten;
- b. ihre Kundenberaterinnen und -berater in ein Beraterregister nach Artikel 28 FIDLEG eintragen lassen, wenn diese ihre Dienstleistungen in der Schweiz nicht ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden nach Artikel 4 FIDLEG erbringen.

2. Kapitel: Bewilligungen

1. Abschnitt:

Angaben zu Personen und Beteiligten im Bewilligungsgesuch und Änderung von Tatsachen³¹

Art. 8 Angaben zu Personen und Beteiligten
(Art. 1b und 3 Abs. 2 Bst. c und c^{bis}, Abs. 5 und 6 BankG)³²

¹ Das Gesuch um Bewilligung für eine neue Bank oder Person nach Artikel 1b BankG muss zu den mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c BankG sowie zu den Inhaberinnen und Inhabern einer qualifizierten Beteiligung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} BankG insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. zu natürlichen Personen:
 1. Angaben über Nationalität, Wohnsitz, qualifizierte Beteiligungen an anderen Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren,
 2. einen von der betreffenden Person unterzeichneten Lebenslauf,
 3. Referenzen,

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I 5 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

³⁰ SR 950.1

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5229).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5229).

952.02

Banken und Sparkassen

4. einen Strafregisterauszug;
- b. zu Gesellschaften:
 1. die Statuten,
 2. einen Auszug aus dem Handelsregister oder eine entsprechende Bestätigung,
 3. einen Beschrieb der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation und, gegebenenfalls, der Gruppenstruktur,
 4. Angaben über abgeschlossene und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

² Personen, die eine qualifizierte Beteiligung besitzen, müssen der FINMA eine Erklärung abgeben, ob sie die Beteiligung für eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte halten und ob sie für diese Beteiligung Optionen oder ähnliche Rechte eingeräumt haben.

Art. 8a³³ Änderung von Tatsachen
(Art. 1b und 3 Abs. 1, 2 und 3 BankG)

¹ Banken und Personen nach Artikel 1b BankG melden der FINMA jegliche Änderung von Tatsachen, die der Bewilligung zugrunde liegen.

² Sind die Änderungen von wesentlicher Bedeutung, so ist für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Bewilligung der FINMA einzuholen.

2. Abschnitt: Organisation der Banken³⁴

Art. 9 Geschäftsbereich
(Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG)

¹ Die Bank muss ihren Geschäftsbereich in den Statuten, den Gesellschaftsverträgen oder den Reglementen sachlich und geografisch genau umschreiben.³⁵

² Der Geschäftsbereich und dessen geografische Ausdehnung müssen den finanziellen Möglichkeiten sowie der Verwaltungsorganisation entsprechen.

Art. 10 Leitung des Geschäfts
(Art. 3 Abs. 2 Bst. d BankG)

Die Bank muss tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. Vorbehalten bleiben allgemeine Weisungen und Entscheide im Rahmen der Konzernüberwachung, sofern die Bank Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe bildet, die einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.

³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5229).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5229).

³⁵ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. 11 der Finanzmarktinfrastukturverordnung vom 25. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5413).

Art. 11 Organe

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG)

¹ Erfordert der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, so muss dieses mindestens drei Mitglieder umfassen.

² Kein Mitglied des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs einer Bank darf dem Organ angehören, das mit der Geschäftsführung betraut ist.

³ Die FINMA kann in besonderen Fällen einer Bank eine Ausnahme bewilligen und diese an Bedingungen knüpfen.

Art. 12 Funktionentrennung und Risikomanagement(Art. 3 Abs. 2 Bst. a, 3f und 3g BankG)³⁶

¹ Die Bank sorgt für eine wirksame betriebsinterne Trennung von Kreditgeschäft, Handel, Vermögensverwaltung und Abwicklung. Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

² Die Bank regelt die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von mit Risiko verbundenen Geschäften in einem Reglement oder in internen Richtlinien. Sie muss insbesondere Markt-, Kredit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts- und Imagerisiken sowie operationelle und rechtliche Risiken erfassen, begrenzen und überwachen.

^{2bis} Die Bank stellt auf Stufe Einzelinstitut und Gruppe sicher, dass neue Verträge oder Änderungen an bestehenden Verträgen, die ausländischem Recht unterstehen oder einen ausländischen Gerichtsstand vorsehen, nur vereinbart werden, sofern die Gegenpartei einen Aufschub der Beendigung von Verträgen nach Artikel 30a BankG anerkennt.³⁷

³ Die interne Dokumentation der Bank über die Beschlussfassung und Überwachung der mit Risiko verbundenen Geschäfte ist so auszugestalten, dass sie der Prüfgesellschaft erlaubt, sich ein zuverlässiges Urteil über die Geschäftstätigkeit zu bilden.

⁴ Die Bank sorgt für ein wirksames internes Kontrollsystem. Sie bestellt insbesondere eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revision. Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen eine Bank von der Pflicht, eine interne Revision zu bestellen, befreien.

Art. 13 Pflicht zur Meldung qualifiziert Beteiligter

(Art. 3 Abs. 5 und 6 BankG)

¹ Die Bank hat der FINMA innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Aufstellung der an ihr qualifiziert Beteiligten einzureichen.

³⁶ Fassung des Klammerverweises gemäss Anhang 1 Ziff. 11 der Finanzmarktinfrastukturverordnung vom 25. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5413).

³⁷ Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. 11 der Finanzmarktinfrastukturverordnung vom 25. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5413).

² Die Aufstellung enthält Angaben über die Identität und die Beteiligungsquote aller am Abschlussstag qualifiziert Beteiligten sowie allfällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

³ Über vorher nicht gemeldete Beteiligte sind zusätzlich die Angaben und Unterlagen nach Artikel 8 beizufügen.

Art. 14 Privatbankiers
(Art. 3 Abs. 3 BankG)

Die Privatbankiers haben die erforderlichen organisatorischen Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag oder in ein Reglement aufzunehmen.

2a. Abschnitt:³⁸ Organisation der Personen nach Artikel 1b BankG

Art. 14a Rechtsform, Sitz und tatsächliche Verwaltung
(Art. 1b und 3 Abs. 2 Bst. d BankG)

¹ Eine Person nach Artikel 1b BankG muss eine der folgenden Rechtsformen aufweisen:

- a. Aktiengesellschaft;
- b. Kommanditaktiengesellschaft;
- c. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

² Sie muss ihren Sitz in der Schweiz haben und die tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausüben.

Art. 14b Geschäftskreis
(Art. 1b Abs. 3 Bst. a und 3 Abs. 2 Bst. a BankG)

¹ Personen nach Artikel 1b BankG müssen ihren Geschäftskreis in den Statuten oder in einem Reglement sachlich und geografisch genau umschreiben.

² Der Geschäftskreis und seine geografische Ausdehnung müssen den finanziellen Möglichkeiten sowie der Verwaltungsorganisation der Person entsprechen.

Art. 14c Geschäftsführung
(Art. 1b Abs. 3 Bst. d und 3 Abs. 2 Bst. d BankG)

¹ Eine Person nach Artikel 1b BankG muss tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden.

² Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen müssen an einem Ort Wohnsitz haben, von dem aus sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können.

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5229).

Art. 14d Organe

(Art. 1b und 3 Abs. 2 Bst. a BankG)

¹ Erfordert der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang einer Person nach Artikel 1b BankG ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, so muss dieses mindestens drei Mitglieder umfassen.

² Mindestens ein Drittel der Mitglieder des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs muss von der Geschäftsführung unabhängig sein.

³ Die natürlichen und juristischen Personen, die an einer Person nach Artikel 1b BankG mit mindestens 10 Prozent der Stimmen oder des Kapitals beteiligt sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können (qualifizierte Beteiligte), müssen einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt.

⁴ Die FINMA kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Erfordernissen nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen und diese an Bedingungen knüpfen.

Art. 14e Compliance und Risikomanagement

(Art. 1b Abs. 3 Bst. b und 3 Abs. 2 Bst. a, 3f und 3g BankG)

¹ Die Person nach Artikel 1b BankG stellt sicher, dass die rechtlichen und unternehmensinternen Vorgaben eingehalten werden (Compliance), und sorgt für eine wirksame Erkennung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der mit ihrem Geschäft einhergehenden Risiken (Risikomanagement) und ein wirksames internes Kontrollsystem.

² Sie hält in internen Dokumentationen und Weisungen fest, wie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden können.

³ Die für die Überwachung der Compliance und das Risikomanagement zuständigen Stellen müssen betriebsintern vom ertragsorientierten Geschäft unabhängig sein.

⁴ Die Person nach Artikel 1b BankG kann für die Überwachung der Compliance und für das Risikomanagement Dritte beiziehen, sofern diese über die für diese Tätigkeiten notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

⁵ Die FINMA kann im Einzelfall Personen nach Artikel 1b BankG Erleichterungen von den Anforderungen nach Absatz 3 gewähren, wenn diese:

- a. einen Bruttoertrag von weniger als 1,5 Millionen Franken erzielen;
- b. den Nachweis erbringen, dass sie über ein Geschäftsmodell mit geringen Risiken verfügen.

Art. 14f Verwahren der Publikumseinlagen und kryptobasierten Vermögenswerte³⁹

(Art. 1b Abs. 3 Bst. b BankG)

¹ Personen nach Artikel 1b BankG müssen die entgegengenommenen Publikumseinlagen und sammelverwahrten kryptobasierten Vermögenswerte:⁴⁰

- a. getrennt von den eigenen Mitteln verwahren; oder
- b. in ihren Büchern so erfassen, dass diese jederzeit separat von den eigenen Mitteln ausgewiesen werden können; in diesem Fall müssen sie eine ordentliche Revision nach Artikel 727 OR durchführen.

² Die Publikumseinlagen können gehalten werden:

- a. als Sichteinlage bei einer Bank oder einer Person nach Artikel 1b BankG;
- b. als qualitativ hochwertige, liquide Aktiva der Kategorie 1 gemäss Artikel 15a der Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012⁴¹ (LiqV).

³ Sie sind in derjenigen Währung zu halten, in der die jeweiligen Rückforderungsansprüche der Kundinnen und Kunden bestehen.

⁴ Kryptobasierte Vermögenswerte müssen wie folgt gehalten werden:

- a. in der Schweiz;
- b. in der Form, in der sie entgegengenommen wurden.⁴²

⁵ Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Pflicht nach Absatz 4 Buchstabe a gewähren.⁴³

Art. 14g Interessenkonflikte

(Art. 1b BankG)

¹ Personen nach Artikel 1b BankG treffen angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte, die bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen entstehen können, zu vermeiden oder die Benachteiligung der Kundinnen und Kunden durch Interessenkonflikte auszuschliessen.

² Kann eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden nicht ausgeschlossen werden, so ist ihnen dies offenzulegen.

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

⁴¹ SR 952.06

⁴² Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

⁴³ Eingefügt durch Ziff. I 5 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

3. Abschnitt: Kapitalanforderungen

Art. 15 Mindestkapital bei Neugründung einer Bank

(Art. 3 Abs. 2 Bst. b BankG)

¹ Das Mindestkapital beträgt 10 Millionen Franken. Es muss voll einbezahlt sein.

² Bei Sacheinlagegründungen ist der Wert der eingebrachten Aktiven und der Umfang der Passiven durch eine zugelassene Prüfgesellschaft zu überprüfen.

Art. 16 Mindestkapital bei Umwandlung eines Unternehmens in eine Bank

(Art. 3 Abs. 2 Bst. b BankG)⁴⁴

¹ Wird ein Unternehmen in eine Bank umgewandelt, so darf das voll einbezahlte Kapital weniger als 10 Millionen Franken betragen, wenn das harte Kernkapital nach Artikel 21 ERV⁴⁵ in Berücksichtigung der Korrekturen nach den Artikeln 31–40 ERV diesen Betrag erreicht. Die FINMA entscheidet darüber im Einzelfall.

² Auf Sacheinlagen ist Artikel 15 Absatz 2 sinngemäss anwendbar.

Art. 17 Ausnahmen von den Mindestkapitalvorschriften

In besonderen Fällen kann die FINMA Ausnahmen von den Mindestkapitalvorschriften nach den Artikeln 15 und 16 gewähren, namentlich wenn:

- a. eine Bank einer zentralen Organisation angeschlossen ist, die deren Verpflichtungen garantiert;
- b. die zentrale Organisation nach Buchstabe a und die ihr angeschlossenen Banken die Vorschriften über die Eigenmittel und die Risikoverteilung auf konsolidierter Basis erfüllen; und
- c. die Leitung der zentralen Organisation nach Buchstabe a den angeschlossenen Banken verbindliche Weisungen erteilen kann.

Art. 17a⁴⁶ Mindestkapital von Personen nach Artikel 1b BankG

(Art. 1b Abs. 3 Bst. c und 3 Abs. 2 Bst. b BankG)

¹ Das Mindestkapital von Personen nach Artikel 1b BankG beträgt 3 Prozent der entgegengenommenen Publikumseinlagen und der entgegengenommenen sammelverwahrten kryptobasierten Vermögenswerte, jedoch mindestens 300 000 Franken. Es muss voll einbezahlt sein und ist dauernd zu halten. Es darf nicht den qualifiziert Beteiligten oder diesen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen ausgeliehen oder in Beteiligungen investiert werden, die von diesen beherrscht werden.⁴⁷

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5229).

⁴⁵ SR 952.03

⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5229).

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

² Die FINMA regelt die Einzelheiten und kann im Einzelfall höhere Anforderungen an das Mindestkapital stellen, wenn dies aufgrund der mit dem Geschäft verbundenen Risiken als geboten erscheint.

³ Die Bestimmungen der ERV⁴⁸ und der LiqV⁴⁹ finden keine Anwendung auf Personen nach Artikel 1b BankG.

4. Abschnitt: Grenzüberschreitende Sachverhalte

Art. 18 Zusatzbewilligung (Art. 3^{ter} BankG)

Gesuche um eine Zusatzbewilligung als ausländisch beherrschte Bank oder Person nach Artikel 1b BankG nach Artikel 3^{ter} BankG müssen die Angaben nach Artikel 8 enthalten.

Art. 19 Gegenrecht im Fall ausländisch beherrschter Institute (Art. 3^{bis} Abs. 1 Bst. a BankG)

¹ Das Gegenrecht ist insbesondere gewährleistet, wenn:

- a. Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz im ausländischen Staat Banken oder Personen nach Artikel 1b BankG eröffnen können, seien dies selbstständige Gesellschaften, Zweigniederlassungen oder Agenturen; und
- b. die eröffneten Banken oder Personen nach Artikel 1b BankG im ausländischen Staat in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit nicht wesentlich einschränkenderen Bestimmungen unterliegen als ausländische Banken oder Personen nach Artikel 1b BankG in der Schweiz.

² Bei der Bestellung einer ständigen Vertretung einer ausländischen Bank oder Person nach Artikel 1b BankG im Sinne von Artikel 3^{bis} Absatz 1 BankG ist das Gegenrecht auch gewährleistet, wenn schweizerische Banken im ausländischen Staat ständige Vertretungen mit gleichen Funktionen eröffnen können.

Art. 20 Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit im Ausland (Art. 3 Abs. 7 BankG)

¹ Die Meldung, die eine Bank oder Person nach Artikel 1b BankG der FINMA machen muss, bevor sie im Ausland tätig wird, muss alle zur Beurteilung der Tätigkeit nötigen Angaben und Unterlagen enthalten, namentlich:

- a. einen Geschäftsplan, der insbesondere die Art der geplanten Geschäfte und die Organisationsstruktur beschreibt;
- b. die Adresse der Geschäftsstelle im Ausland;
- c. die Namen der mit der Verwaltung und der Geschäftsführung betrauten Personen;

⁴⁸ SR 952.03

⁴⁹ SR 952.06

- d. die Prüfgesellschaft;
- e. die Aufsichtsbehörde im Gastland.

² Die Bank oder Person nach Artikel 1b BankG muss auch die Aufgabe oder jede wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit im Ausland sowie einen Wechsel der Prüfgesellschaft oder der Aufsichtsbehörde melden.

3. Kapitel: Finanzgruppen und Finanzkonglomerate

Art. 21 Wirtschaftliche Einheit und Beistandszwang

(Art. 3c Abs. 1 Bst. c BankG)

¹ Unternehmen bilden eine wirtschaftliche Einheit, wenn eines der Unternehmen an den anderen Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals beteiligt ist oder diese auf andere Weise beherrscht.

² Ein Beistandszwang kann sich insbesondere ergeben aufgrund:

- a. personeller oder finanzieller Verflechtungen;
- b. der Verwendung einer gemeinsamen Firma;
- c. eines einheitlichen Marktauftritts; oder
- d. von Patronatserklärungen.

Art. 22 Gruppengesellschaften

(Art. 3c Abs. 1 Bst. c BankG)

Gruppengesellschaften sind durch eine wirtschaftliche Einheit oder einen Beistandszwang verbundene Unternehmen.

Art. 23 Umfang der Gruppen- und der Konglomeratsaufsicht

(Art. 3e BankG)

¹ Die Gruppenaufsicht durch die FINMA umfasst sämtliche im Finanzbereich gemäss Artikel 4 Absatz 1 tätigen Gruppengesellschaften einer Finanzgruppe. Die Konglomeratsaufsicht umfasst zusätzlich Gruppengesellschaften, deren Tätigkeit als Versicherungsunternehmen nach Artikel 4 Absatz 2 der Tätigkeit im Finanzbereich gleichgestellt ist.

² Die FINMA kann in begründeten Fällen Gruppengesellschaften des Finanzbereichs von der konsolidierten Aufsicht ausnehmen oder deren Inhalt für sie nur teilweise anwendbar erklären, namentlich wenn eine Gruppengesellschaft für die konsolidierte Aufsicht unwesentlich ist.

³ Sie kann ein Unternehmen im Finanzbereich, das von einer durch die FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe oder einem Finanzkonglomerat gemeinsam mit Dritten beherrscht wird, ganz oder teilweise in die konsolidierte Aufsicht einschliessen.

Art. 24 Inhalt der konsolidierten Aufsicht

(Art. 3g BankG)

¹ Bei der konsolidierten Aufsicht prüft die FINMA namentlich, ob die Finanzgruppe:

- a. angemessen organisiert ist;
- b. über ein angemessenes internes Kontrollsystem verfügt;
- c. die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken angemessen erfasst, begrenzt und überwacht;
- d. von Personen geleitet wird, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- e. die personelle Trennung zwischen dem mit der Geschäftsführung betrauten Organ und dem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle nach Artikel 11 einhält;
- f. die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften einhält;
- g. über eine angemessene Liquidität verfügt;
- h. die Rechnungslegungsvorschriften korrekt anwendet;
- i. über eine anerkannte, unabhängige und sachkundige Prüfgesellschaft verfügt.

² Die FINMA kann für die konsolidierte Aufsicht über Finanzkonglomerate von Absatz 1 abweichen, um den Besonderheiten der Tätigkeit im Versicherungsbereich Rechnung zu tragen.

Art. 24a⁵⁰ Personen nach Artikel 1b BankG

(Art. 1b BankG)

¹ Bilden mehrere Personen nach Artikel 1b BankG eine Gruppe nach Artikel 22, so ist der Schwellenwert von 100 Millionen Franken für Publikumseinlagen nach Artikel 1b BankG über die ganze Gruppe zu berechnen.

² Die FINMA kann einzelne Personen nach Artikel 1b BankG von der Gruppenbetrachtung ausnehmen, wenn sie von den anderen Gruppengesellschaften offensichtlich unabhängig sind.

³ Die Unabhängigkeit kann namentlich bei deutlich unterschiedlichen Geschäftsmodellen oder Geschäftszielen gegeben sein.

⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5229).

4. Kapitel: Rechnungslegung

1. Abschnitt: Einzelabschluss

Art. 25 Jahresrechnung

(Art. 6 Abs. 1 Bst. a, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

¹ Die Bank erstellt eine Jahresrechnung. Darin stellt sie ihre wirtschaftliche Lage so dar, dass:

- a. sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können (statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung); oder
- b. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nach dem True-and-Fair-View-Prinzip vermittelt wird (statutarischer Einzelabschluss True and Fair View).

² Im statutarischen Einzelabschluss True and Fair View sind die Bestimmungen des OR⁵¹ zu folgenden Gegenständen nicht anwendbar:

- a. zur Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie zum Verzicht auf Auflösung nicht mehr begründeter Abschreibungen und Wertberichtigungen (Art. 960a Abs. 4 OR);
- b. zur Bildung von Rückstellungen für Sanierungen von Sachanlagen und für die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens (Art. 960e Abs. 3 Ziff. 2 und 4 OR);
- c. zur Auflösung nicht mehr begründeter Rückstellungen (Art. 960e Abs. 4 OR).

³ Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang. Banken, die einen statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung erstellen, sind von der Erstellung einer Geldflussrechnung befreit.

⁴ Artikel 962 Absatz 1 Ziffer 2 OR findet keine Anwendung für Genossenschaften, sofern:

- a. die Genossenschaft einer zentralen Organisation angeschlossen ist, die deren Verpflichtungen garantiert;
- b. die zentrale Organisation nach Buchstabe a eine Konzernrechnung nach den Artikeln 33–41 oder nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard, welche alle angeschlossenen Genossenschaften integriert, erstellt und veröffentlicht; und
- c. keine Beteiligungstitel kotiert sind.

⁵ Die Personen nach Artikel 962 Absatz 2 OR können eine Jahresrechnung nach dem True-and-Fair-View-Prinzip verlangen, wenn die Bank weder eine Konzernrechnung nach den Artikeln 33–41 noch eine Konzernrechnung nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erstellt.

⁵¹ SR 220

Art. 26 Grundlagen und Grundsätze

(Art. 6 Abs. 3, 6b Abs. 1 BankG)

¹ Die Grundlagen für die Erstellung der Jahresrechnung sind die Annahme der Fortführung (Art. 958a OR⁵²) sowie die zeitliche und sachliche Abgrenzung (Art. 958b Abs. 1 OR).

² Die Jahresrechnung folgt insbesondere den Grundsätzen der:

- a. ordnungsmässigen Erfassung der Geschäftsvorfälle;
- b. Klarheit und Verständlichkeit;
- c. Vollständigkeit;
- d. Verlässlichkeit;
- e. Wesentlichkeit der Angaben;
- f. Vorsicht;
- g. Stetigkeit in Darstellung und Bewertung;
- h. Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag;
- i. wirtschaftlichen Betrachtungsweise.

Art. 27 Bewertung und Erfassung

(Art. 6 Abs. 3, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

¹ Aktiven werden in der Regel zum Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen oder Wertberichtigungen bilanziert und Verbindlichkeiten zum Nennwert. Die FINMA bestimmt, welche Bilanzpositionen davon abweichend bilanziert werden. Schwankungsreserven nach Artikel 960b Absatz 2 OR⁵³ sind nicht zulässig.

² Aktiven, Verbindlichkeiten und Ausserbilanzgeschäfte werden in der Regel einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden. Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte werden in jedem Fall einzeln bewertet.

Art. 28 Mindestgliederung

(Art. 6 Abs. 3, 6b Abs. 3 BankG)

Die Gliederung der Jahresrechnung richtet sich nach Anhang 1.

Art. 29 Lagebericht

(Art. 6 Abs. 1 Bst. b, 6b Abs. 1 BankG)

Der Lagebericht der Bank richtet sich nach Artikel 961c OR⁵⁴.

⁵² SR 220

⁵³ SR 220

⁵⁴ SR 220

Art. 30 Inhalt des Geschäftsberichts

(Art. 6b Abs. 1 BankG)

Der Geschäftsbericht nach Artikel 6 Absatz 1 BankG enthält den zusammenfassenden Bericht der Revisionsstelle.

Art. 31 Zwischenabschluss

(Art. 6 Abs. 2, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

¹ Die Bank erstellt halbjährlich einen Zwischenabschluss. Er besteht aus Bilanz und Erfolgsrechnung. Er ist nach den gleichen Grundlagen und Grundsätzen zu erstellen wie die Jahresrechnung.

² Der Zwischenabschluss für Banken, deren Beteiligungstitel oder Schuldtitel kotiert sind, enthält zusätzlich einen Eigenkapitalnachweis und einen verkürzten Anhang. Die FINMA legt den Inhalt des verkürzten Anhangs in Ausführungsbestimmungen fest.

Art. 32 Veröffentlichung

(Art. 6a, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

¹ Der Geschäftsbericht ist innerhalb von vier Monaten und der Zwischenabschluss innerhalb von zwei Monaten nach Abschlusstermin der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie sind in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.

² Geschäftsbericht und Zwischenabschlüsse sind der FINMA einzureichen. Die FINMA regelt in Ausführungsbestimmungen, in wie vielen Ausfertigungen, auf welche Art und innert welcher Frist der Geschäftsbericht und der Zwischenabschluss einzureichen sind.

³ Die FINMA kann die Fristen auf Gesuch der Bank hin erstrecken.

⁴ Privatbankiers sind von der Pflicht zur Veröffentlichung befreit, wenn sich ihre Werbung einzig auf ihre Tätigkeit als Vermögensverwalter oder Effekthändler bezieht und das Einlagengeschäft nicht umfasst.

2. Abschnitt: Konzernrechnung**Art. 33** Konzernrechnung

(Art. 6 Abs. 1 Bst. c, 6b Abs. 1 BankG)

¹ Die Konzernrechnung wird nach dem True-and-Fair-View-Prinzip (Art. 25 Abs. 1 Bst. b) erstellt und besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang.

² Für die Konzernrechnung gelten die Grundlagen und Grundsätze von Artikel 26. Zudem muss sie nach der Methode der Vollkonsolidierung erstellt werden.

³ Die Aktiven und Passiven werden in der Konzernrechnung nach Artikel 27 erfasst und bewertet.

952.02

Banken und Sparkassen

Art. 34 Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung

(Art. 6 Abs. 1 Bst. c, 6b Abs. 1 und 2 BankG)

¹ Die Bank erstellt zusätzlich zu ihrer Jahresrechnung eine Konzernrechnung, wenn sie:

- a. ein oder mehrere Unternehmen kontrolliert;
- b. die Geschäftsaktivitäten eines Unternehmens derart beeinflussen kann, dass dessen Nutzen hauptsächlich ihr zukommt; oder
- c. hauptsächlich die Risiken für die Geschäftstätigkeiten eines anderen Unternehmens trägt.

² Ist eine Holdinggesellschaft die Obergesellschaft einer Finanzgruppe nach Artikel 3c BankG, so erstellt die Holdinggesellschaft die Konzernrechnung.

³ Die Bank oder die Holdinggesellschaft kontrolliert ein Unternehmen, wenn sie:

- a. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt;
- b. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuwählen; oder
- c. auf andere Weise als nach den Buchstaben a und b einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

⁴ Die Bank oder die Holdinggesellschaft konsolidiert ein kontrolliertes Unternehmen nicht, wenn:

- a. sie weder gegenwärtig noch in Zukunft Anteil am Erfolg des kontrollierten Unternehmens oder einen anderen Nutzen hat und keine Risiken aus den Geschäftsaktivitäten dieses Unternehmens trägt;
- b. der Nutzen aus den Geschäftsaktivitäten des kontrollierten Unternehmens unabhängigen Dritten zufließt und die Risiken ausschliesslich von diesen getragen werden; und
- c. das ihr aus der Beziehung zu einem solchen kontrollierten Unternehmen zufließende monetäre oder nicht monetäre Entgelt marktkonform ist und ihren Leistungen entspricht.

⁵ Die Erstellung der Konzernrechnung darf nicht an ein kontrolliertes Unternehmen delegiert werden.

Art. 35 Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung

(Art. 6b Abs. 1–3 BankG)

¹ Es müssen nicht konsolidiert werden:

- a. Beteiligungen an Unternehmen, die für die finanzielle Berichterstattung oder die Risikolage unwesentlich sind;
- b. wesentliche, aber ohne strategische Absicht übernommene Beteiligungen, für die die Bank darlegen kann, dass sie diese innert 12 Monaten wieder veräussert oder liquidiert.

² Beteiligungen nach Absatz 1 Buchstabe b sind im Anhang der Konzernrechnung offenzulegen. Deren Nichtkonsolidierung ist zu begründen.

³ Ein Teilkonzern, der in die Konzernrechnung einer Obergesellschaft einbezogen ist, muss keine eigene Konzernrechnung erstellen, wenn die Konzernrechnung der Obergesellschaft:

- a. nach dieser Verordnung oder nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erstellt und geprüft wird; und
- b. öffentlich zugänglich ist.

⁴ Die FINMA kann in begründeten Fällen die Erstellung einer Teilkonzernrechnung und deren Offenlegung verlangen.

Art. 36 Erleichterungen bei Erstellung einer Konzernrechnung

(Art. 6b Abs. 2 und 3 BankG)

¹ Eine Bank ist von der Erstellung einer Geldflussrechnung in der Jahresrechnung sowie des Lageberichts auf Einzelstufe befreit, sofern sie:

- a. eine Konzernrechnung nach den Artikeln 33–41 oder nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erstellt und zusammen mit dem Konzernlagebericht publiziert; oder
- b. als gemäss Artikel 34 konsolidierte Gesellschaft einer von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe angehört, die Buchstabe a erfüllt.

² Die Befreiung nach Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn die Beteiligungstitel der Bank kotiert sind.

³ Die FINMA legt in Ausführungsbestimmungen fest:

- a. auf welche Angaben in der Jahresrechnung verzichtet werden kann, wenn eine Konzernrechnung erstellt wird;
- b. inwieweit die Offenlegung eines Zwischenabschlusses auf Konzernstufe von der Offenlegung des Zwischenabschlusses auf Einzelstufe befreit.

⁴ Die Personen nach Artikel 961d Absatz 2 OR⁵⁵ können verlangen:

- a. eine vollständige Jahresrechnung und einen Lagebericht;
- b. die Offenlegung eines Zwischenabschlusses auf Einzelstufe.

Art. 37 Mindestgliederung

Die FINMA legt die besonderen Gliederungsvorschriften für die Konzernrechnung in Ausführungsbestimmungen fest. Dabei trägt sie den Eigenheiten des Bankgeschäfts Rechnung.

⁵⁵ SR 220

Art. 38 Konzernlagebericht

Der Lagebericht des Konzerns richtet sich nach Artikel 961c OR⁵⁶.

Art. 39 Inhalt des Geschäftsberichts

(Art. 6b Abs. 1 und 3 BankG)

¹ Der Geschäftsbericht enthält neben der Jahresrechnung, dem Lagebericht und der Konzernrechnung die zusammenfassenden Berichte der Revisionsstelle.

² Ist die Obergesellschaft eine Holdinggesellschaft, so ist die Publikation der Jahresrechnung nicht zwingend.

Art. 40 Zwischenabschluss

(Art. 6 Abs. 2, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

¹ Banken und Holdinggesellschaften, die eine Konzernrechnung erstellen müssen, erstellen halbjährlich einen konsolidierten Zwischenabschluss.

² Er umfasst die gleichen Bestandteile wie der Zwischenabschluss auf Einzelstufe gemäss Artikel 31 und basiert auf den gleichen Grundlagen und Grundsätzen wie die Konzernrechnung.

Art. 41 Veröffentlichung

(Art. 6a Abs. 1–3, 6b Abs. 1 und 3 BankG)

Die Veröffentlichung des Geschäftsberichts und des Zwischenabschlusses richtet sich nach Artikel 32.

3. Abschnitt: Ausführungsbestimmungen zur Rechnungslegung

Art. 42

(Art. 6b Abs. 3 und 4 BankG)

Die FINMA führt die Bestimmungen dieser Verordnung zur Rechnungslegung näher aus, insbesondere zu:

- a. der Zusammensetzung und Bewertung der Positionen der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
- b. den Besonderheiten der Konzernrechnung;
- c. der Offenlegung von Angaben, die im von der Bank angewendeten und von der FINMA anerkannten internationalen Standard nicht vorgesehen, aber für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage nötig sind.

⁵⁶ SR 220

5. Kapitel: Einlagensicherung von Banken⁵⁷

Art. 43 Auszahlungsplan

(Art. 37j BankG)

¹ Der von der FINMA eingesetzte Untersuchungsbeauftragte, Sanierungsbeauftragte oder Konkursliquidator (Beauftragter) erstellt einen Auszahlungsplan mit den aus den Büchern ersichtlichen Forderungen, die nach Artikel 37h Absatz 1 BankG als gesicherte Einlagen gelten und nicht nach Artikel 37b BankG ausbezahlt werden (Auszahlungsplan)

² Der Beauftragte ist nicht verpflichtet, die aufgrund der Bücher in den Auszahlungsplan aufzunehmenden Forderungen zu prüfen. Offensichtlich unberechtigte Forderungen werden nicht in den Auszahlungsplan aufgenommen.

³ Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Buchführung nicht ordnungsgemäss geführt wurde, so kann der Beauftragte die Einlegerinnen und Einleger auffordern, die Berechtigung ihrer Forderung nachzuweisen. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 44 Auszahlung der gesicherten Einlagen

(Art. 37j Abs. 1 BankG)

¹ Der Beauftragte zahlt den Einlegerinnen und Einlegern gestützt auf den Auszahlungsplan die gesicherten Einlagen aus, sobald er den Betrag erhalten hat, den ihm der Träger der Einlagensicherung nach Artikel 37i Absatz 2 BankG überweist.

² Genügt dieser Betrag dem Beauftragten nicht zur Befriedigung sämtlicher in den Auszahlungsplan aufgenommener Forderungen, so werden die gesicherten Einlagen anteilmässig ausgezahlt.

6. Kapitel: Nachrichtenlose Vermögenswerte

1. Abschnitt: Begriff

Art. 45

(Art. 37i Abs. 4 BankG)

¹ Vermögenswerte gelten als nachrichtenlos, wenn die Bank oder Person nach Artikel 1b BankG während 10 Jahren ab dem letzten Kontakt zur Bankkundin oder zum Bankkunden oder zu deren Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolgern (berechtigte Personen) oder zu einer von diesen bevollmächtigten Person keinen Kontakt mehr herstellen konnte.

² Als letzter Kontakt gilt der aus den Akten der Bank oder Person nach Artikel 1b BankG ersichtliche letzte Kontakt.

³ Vermögenswerte, die im Hinblick auf die Liquidation einer Bank oder Person nach Artikel 1b BankG auf eine andere Bank oder Person nach Artikel 1b BankG übertra-

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5229).

gen werden, gelten schon vor Ablauf der 10 Jahre als nachrichtenlos, wenn die übertragende Bank oder Person nach Artikel 1b BankG nachweist, dass sie alle notwendigen Schritte zur Wiederherstellung des Kontakts zu der berechtigten Person unternommen hat.

2. Abschnitt: Übertragung

Art. 46 Übertragungsvertrag

(Art. 371 Abs. 2 BankG)

¹ Bestandteile des schriftlichen Vertrags, mit dem nachrichtenlose Vermögenswerte von einer Bank oder Person nach Artikel 1b BankG auf eine andere Bank oder Person nach Artikel 1b BankG übertragen werden (Übertragungsvertrag), sind:

- a. der Name der berechtigten Person oder andere Angaben, die diese Person zu identifizieren erlauben; und
- b. die Auflistung der Vermögenswerte, die der berechtigten Person zugeordnet sind und übertragen werden.

² Die übertragende Bank oder Person nach Artikel 1b BankG stellt der übernehmenden Bank oder Person nach Artikel 1b BankG folgende Unterlagen zur Verfügung:

- a. Belege zum letzten festgehaltenen Kontakt mit der berechtigten Person;
- b. die Unterlagen zum Vertragsverhältnis mit der berechtigten Person.

³ Kosten, die bei der Übertragung nachrichtenloser Vermögenswerte entstehen, können diesen Vermögenswerten nicht belastet werden.

Art. 47 Pflichten der übernehmenden Bank oder Person nach Artikel 1b BankG

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a und 371 Abs. 1 BankG)

¹ Die übernehmende Bank oder Person nach Artikel 1b BankG muss:

- a. über eine für die Verwahrung und Verwaltung nachrichtenloser Vermögenswerte geeignete Organisation verfügen; und
- b. jederzeit in der Lage sein, die ihr übertragenen nachrichtenlosen Vermögenswerte der berechtigten Person zuzuordnen, soweit die verfügbaren Informationen dies ermöglichen.

² Werden einer Bank oder Person nach Artikel 1b BankG von verschiedenen Banken oder Personen nach Artikel 1b BankG nachrichtenlose Vermögenswerte für dieselbe berechnete Person übertragen, so fasst die übernehmende Bank diese zusammen.

³ Eine Bank oder Person nach Artikel 1b BankG, die zum ersten Mal nachrichtenlose Vermögenswerte von einer anderen Bank übernimmt, meldet dies der FINMA.

⁴ Sind die nachrichtenlosen Vermögenswerte in einer zentralen Datenbank für nachrichtenlose Vermögenswerte (Datenbank) eingetragen, so vermerkt die Bank oder Person nach Artikel 1b BankG darin deren Übertragung und gibt ihren Namen an.

Art. 48 Pflicht der übertragenden Bank oder Person nach Artikel 1b BankG
(Art. 37/ Abs. 1 BankG)

Die übertragende Bank oder Person nach Artikel 1b BankG verweist Personen, die Ansprüche an übertragenen Vermögenswerten erheben, an die übernehmende Bank oder Person nach Artikel 1b BankG oder an die Datenbank.

3. Abschnitt: Publikation

Art. 49 Pflicht und Inhalt
(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Banken oder Personen nach Artikel 1b BankG rufen die berechtigten Personen öffentlich auf, innert einer Frist von einem Jahr (Meldefrist) Ansprüche an Vermögenswerten anzumelden, die seit 50 Jahren nachrichtenlos sind.

² Keine Publikation ist erforderlich für Vermögenswerte von höchstens 500 Franken.

³ Soweit vorhanden und sofern nicht ein offenkundiges Interesse der berechtigten Person entgegensteht, enthält die Publikation folgende Angaben:

- a. die Adresse, an welche die Meldung zu richten ist;
- b. Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit oder die Firma der berechtigten Person und der letzte bekannte Wohnsitz oder Sitz;
- c. die Konto- oder Heftnummer, sofern die vorhandenen Angaben für die Legitimationsprüfung ungenügend erscheinen.

⁴ Die Publikation muss ausdrücklich darauf hinweisen, dass:

- a. die Bank oder Person nach Artikel 1b BankG die bei der Prüfung der Meldung entstehenden Kosten der Person, die einen Anspruch erhebt, unter den Voraussetzungen von Artikel 53 Absatz 3 in Rechnung stellen kann;
- b. die Ansprüche mit der Liquidation der Vermögenswerte erlöschen.

Art. 50 Publikationsmedium
(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Der Aufruf nach Artikel 49 wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert.

² Anstelle der Publikation im SHAB können die Banken oder Personen nach Artikel 1b BankG die Aufrufe auf einer von ihnen organisierten und verwalteten zentralen elektronischen Plattform veröffentlichen.

³ Erscheint für ein Auffinden der berechtigten Personen nach den Umständen des Einzelfalls eine Publikation in einem anderen geeigneten Kommunikationsmittel angezeigt, so veröffentlicht die Bank oder Person nach Artikel 1b BankG den Aufruf zudem auch in diesem Kommunikationsmittel.

⁴ Sie berücksichtigt dabei den letzten bekannten Wohnsitz, Aufenthaltsort oder Sitz der berechtigten Person.

⁵ Die Publikation kann mehrere nachrichtenlose Vermögenswerte zusammenfassen.

Art. 51 Wiederholung der Publikation

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

Ergeben sich vor Abschluss der Liquidation (Art. 57) neue Erkenntnisse über berechnete Personen, so passt die Bank oder Person nach Artikel 1b BankG den Aufruf an und veröffentlicht ihn erneut. Mit der Publikation beginnt die Meldefrist von einem Jahr neu zu laufen.

Art. 52 Publikationskosten

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Kosten der Publikation werden aus den betroffenen nachrichtenlosen Vermögenswerten gedeckt.

² Sie haben in einem angemessenen Verhältnis zu den nachrichtenlosen Vermögenswerten zu stehen.

Art. 53 Prüfung der Meldungen

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Bank oder Person nach Artikel 1b BankG prüft gemeldete Ansprüche an nachrichtenlosen Vermögenswerten nach den im Einzelfall massgebenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

² Stellt sie bei der Prüfung fest, dass ein Anspruch gerechtfertigt ist, so gelten die betreffenden Vermögenswerte nicht mehr als nachrichtenlos.

³ Ist ein Anspruch offensichtlich unbegründet und kann die Person, die den Anspruch erhebt, keinerlei Verbindung zum beanspruchten Vermögenswert glaubhaft machen, so kann die Bank oder Person nach Artikel 1b BankG von dieser Person den Ersatz der Kosten verlangen, die ihr durch die Prüfung des erhobenen Anspruchs entstanden sind.

⁴ Die Bank oder Person nach Artikel 1b BankG dokumentiert die Ergebnisse ihrer Prüfungen so, dass deren Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist.

4. Abschnitt: Liquidation

Art. 54 Verfahren

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Bank oder Person nach Artikel 1b BankG liquidiert nachrichtenlose Vermögenswerte, wenn:

- a. keine Meldungen eingegangen sind: spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Meldefrist;
- b. Meldungen eingegangen sind: spätestens zwei Jahre, nachdem feststeht, dass die geltend gemachten Ansprüche nicht berechtigt sind.

² Nachrichtenlose Vermögenswerte, die nicht verwertbar sind oder keinen Liquidationswert haben, bietet die Bank oder Person nach Artikel 1b BankG dem Bund zur Übernahme an. Lehnt dieser ab, so kann sie die Bank oder Person nach Artikel 1b BankG vernichten.

Art. 55 Protokoll über den Liquidationsbeschluss

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Bank oder Person nach Artikel 1b BankG führt ein Protokoll über ihren Beschluss, nachrichtenlose Vermögenswerte zu liquidieren.

² Das Protokoll enthält:

- a. die Dokumentation der Prüfung nach Artikel 53;
- b. eine Auflistung der zu liquidierenden Vermögenswerte;
- c. Angaben zum vorgesehenen Liquidationsverfahren.

Art. 56 Protokoll über die Liquidation

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Die Bank oder Person nach Artikel 1b BankG führt ein Protokoll über die Liquidation.

² Das Protokoll hält pro Vermögenswert insbesondere fest:

- a. die Art der Liquidation;
- b. den Liquidationserlös;
- c. die Kosten der Liquidation.

Art. 57 Liquidationserlös und Abschluss der Liquidation

(Art. 37m Abs. 2–4 BankG)

¹ Die Kosten der Liquidation werden vorab aus dem Liquidationserlös gedeckt.

² Die Bank oder Person nach Artikel 1b BankG überweist die Nettoerlöse mindestens einmal jährlich der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

³ Mit dieser Überweisung gilt die Liquidation als abgeschlossen.

⁴ Mit Abschluss der Liquidation erlöschen die Ansprüche der berechtigten Personen. Die Ansprüche an nicht verwertbaren nachrichtenlosen Vermögenswerten erlöschen mit der Übergabe an den Bund oder deren Vernichtung.

⁵ Macht eine berechtigte Person nach der Liquidation, aber noch vor der Überweisung Ansprüche an den liquidierten Vermögenswerten geltend, so richten sich die Ansprüche ausschliesslich auf den Liquidationserlös.

⁶ Sind die nachrichtenlosen Vermögenswerte in einer Datenbank eingetragen, so vermerkt die Bank oder Person nach Artikel 1b BankG den Abschluss der Liquidation.

Art. 58 Aktenaufbewahrung

(Art. 37l und 37m Abs. 4 BankG)

Die liquidierende Bank oder Person nach Artikel 1b BankG bewahrt die Unterlagen über die Übernahme, Liquidation und Überweisung an den Bund gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen auf.

Art. 59 Liquidation ohne vorgängige Publikation

(Art. 37m Abs. 1 und 4 BankG)

¹ Für die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte, die gestützt auf Artikel 37m Absatz 1 zweiter Satz des BankG ohne vorgängige Publikation liquidiert werden, gelten die Artikel 54–57 sinngemäss.

² Der Wert solcher Vermögenswerte berechnet sich nach dem Gesamtwert der nachrichtenlosen Vermögenswerte, die eine Bank oder Person nach Artikel 1b BankG von derselben berechtigten Person gebucht hat, verwahrt oder verwaltet.

7. Kapitel: Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken**1. Abschnitt: Notfallplanung****Art. 60** Notfallplan

(Art. 8, 9 Abs. 2 Bst. d und 10 Abs. 2 BankG)

¹ Die systemrelevante Bank stellt sicher, dass ihre systemrelevanten Funktionen nach Artikel 8 BankG im Fall drohender Insolvenz unabhängig von den übrigen Teilen der Bank ohne Unterbrechung weitergeführt werden können. Sie trifft die dafür notwendigen Massnahmen.

² Sie beschreibt die notwendigen Massnahmen in einem Notfallplan und weist darin gegenüber der FINMA nach, dass sie nach der allgemeinen Erfahrung und dem aktuellen Wissensstand in der Lage ist, ihrer Pflicht nach Absatz 1 erster Satz nachzukommen.

³ Der Schweizer Notfallplan ist durch nicht nach Artikel 124a ERV⁵⁸ international tätige systemrelevante Banken innert drei Jahren nach der Feststellung ihrer Systemrelevanz durch die SNB umsetzbar zu erstellen. Die FINMA kann diese Frist in begründeten Fällen erstrecken. Massnahmen des Notfallplans sind vorbereitend umzusetzen, soweit dies für die ununterbrochene Weiterführung der systemrelevanten Funktionen notwendig ist.⁵⁹

⁴ Die systemrelevante Bank hat den Notfallplan jährlich bis zum Ende des zweiten Quartals zu aktualisieren und der FINMA einzureichen. Aktualisierungen sind auch einzureichen, wenn Veränderungen eine Überarbeitung notwendig machen oder wenn die FINMA dies verlangt.

⁵⁸ SR 952.03

⁵⁹ Fassung gemäss Beilage Ziff. 1 der V vom 11. Mai 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1725).

Art. 61 Prüfung des Notfallplans

(Art. 10 Abs. 2 BankG)

¹ Die FINMA prüft die Massnahmen des Notfallplans im Hinblick auf deren Wirksamkeit im Fall einer drohenden Insolvenz der Bank. Sie berücksichtigt dabei, wie weit die Massnahmen nach Artikel 60 Absatz 3 umgesetzt worden sind. Sie prüft namentlich, ob:

- a. unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zeit, des Aufwands, der rechtlichen Hindernisse und der erforderlichen Mittel die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen technisch und organisatorisch sichergestellt ist;
- b. die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen innerhalb der Finanzgruppe, insbesondere konzerninterne Garantien und Finanzierungen, und solche Beziehungen mit Kundinnen und Kunden und anderen Drittparteien so ausgestaltet sind, dass sie der Weiterführung der systemrelevanten Funktionen nicht entgegenstehen;
- c. die Kapital- und Liquiditätsplanung für die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen ausreichend Eigenmittel und Liquidität zur Umsetzung des Notfallplans vorsieht;
- d. für die Operabilität der systemrelevanten Funktionen geeignete Prozesse und die dafür notwendige Infrastruktur vorgesehen sind und der Zugriff auf die erforderlichen Ressourcen jederzeit unabhängig von den nicht systemrelevanten Teilen der Bank gewährleistet ist;
- e. für die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen inklusive der Führungs- und Kontrollfunktionen die notwendigen personellen Ressourcen bereitgestellt sind;
- f. die mit der Weiterführung der systemrelevanten Funktionen zusammenhängenden Verträge innerhalb der Finanzgruppe, insbesondere konzerninterne Garantien und Finanzierungen, und solche Verträge mit Kundinnen und Kunden und anderen Drittparteien, mit den dazugehörigen Geschäftsunterlagen vollständig erfasst sind und die Liste regelmässig aktualisiert wird;
- g. der Notfallplan mit den wesentlichen ausländischen Gesetzen und Aufsichtsanforderungen zu vereinbaren ist.

² Die globale Abwicklungsfähigkeit bildet Teil der Prüfung des Schweizer Notfallplans, soweit sie für dessen Umsetzung massgebend ist.⁶⁰

Art. 62 Mängelbehebung und Anordnung von Massnahmen

(Art. 10 Abs. 2 BankG)

¹ Genügt der Notfallplan den Anforderungen an den Nachweis zur Weiterführung der systemrelevanten Funktionen im Fall drohender Insolvenz nicht, so setzt die

⁶⁰ Eingefügt durch Beilage Ziff. 1 der V vom 11. Mai 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1725).

FINMA der Bank eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel. Die FINMA kann dabei konkrete Vorgaben machen.

² Behebt die Bank die Mängel nicht innert der angesetzten Frist, so setzt ihr die FINMA eine Nachfrist. Werden die Mängel auch innerhalb dieser Nachfrist nicht behoben, so kann die FINMA insbesondere folgende Massnahmen anordnen:

- a. Bildung eines unabhängigen Rechtsträgers in der Schweiz, an den die systemrelevanten Funktionen übertragen werden können;
- b. Anpassungen der rechtlichen und operativen Struktur der Bank, sodass die systemrelevanten Funktionen innert kurzer Zeit ausgegliedert werden können;
- c. Auslagerung der für die Weiterführung der systemrelevanten Funktionen erforderlichen Infrastruktur und Dienstleistungen in eine zentral geführte Gesellschaft innerhalb der Finanzgruppe oder in eine Einheit ausserhalb der Finanzgruppe.

Art. 63 Auslösung des Notfallplans

(Art. 25 und 26 BankG)

¹ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 25 Absatz 1 BankG erfüllt, so kann die FINMA aufbauend auf dem Notfallplan die Schutz- und Insolvenzmassnahmen nach dem elften Abschnitt des BankG anordnen, die für die Sicherstellung der systemrelevanten Funktionen notwendig sind.

² Eine systemrelevante Bank erfüllt die Eigenmittelvorschriften nach Artikel 25 Absatz 1 BankG nicht:

- a.⁶¹ wenn das anrechenbare harte Kernkapital 5 Prozent der risikogewichteten Positionen unterschreitet; oder
- b. im Falle von Artikel 42 Absatz 4 ERV.

2. Abschnitt: Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit

Art. 64 Stabilisierungsplan und Abwicklungsplan

(Art. 9, 25 ff. BankG)

¹ Die systemrelevante Bank hat einen Stabilisierungsplan (*Recovery-Plan*) zu erstellen. Darin legt sie dar, mit welchen Massnahmen sie sich im Fall einer Krise nachhaltig so stabilisieren will, dass sie ihre Geschäftstätigkeit ohne staatliche Eingriffe fortführen kann. Der Stabilisierungsplan bedarf der Genehmigung durch die FINMA.

² Die FINMA erstellt einen Abwicklungsplan (*Resolution-Plan*) und legt darin dar, wie eine von ihr angeordnete Sanierung oder Liquidation der systemrelevanten Bank

⁶¹ Fassung gemäss Beilage Ziff. 1 der V vom 11. Mai 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1725).

durchgeführt werden kann. Die Bank hat ihr die dafür erforderlichen Informationen einzureichen.

³ Der Stabilisierungsplan und der Abwicklungsplan haben die Vorgaben ausländischer Aufsichtsbehörden und Zentralbanken über die Stabilisierung, Sanierung und Liquidation zu berücksichtigen.

⁴ Die systemrelevante Bank reicht der FINMA jährlich bis zum Ende des zweiten Quartals den Stabilisierungsplan und die für den Abwicklungsplan erforderlichen Informationen ein. Dieselben Dokumente sind auch einzureichen, wenn Veränderungen ihre Überarbeitung notwendig machen oder wenn die FINMA dies verlangt.

⁵ Sie beschreibt bei der Einreichung, welche der in Artikel 66 aufgeführten Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland sie vorbereitet oder bereits umgesetzt hat.

Art. 65⁶² Rabatte auf den zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln
(Art. 10 Abs. 3 BankG)

¹ Die FINMA gewährt Rabatte auf den zusätzlichen Mitteln nach den Artikeln 132 und 133 ERV⁶³, soweit die systemrelevante Bank mit Massnahmen nach Artikel 66 ihre Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland mit hoher Wahrscheinlichkeit verbessert. Sie berücksichtigt dabei, wie weit diese Massnahmen im In- und Ausland umgesetzt worden sind.

² Dies gilt nicht für die Erfüllung der Anforderungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d BankG⁶⁴.

Art. 66 Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit
(Art. 10 Abs. 3 BankG)

Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit der Bank können insbesondere umfassen:

- a. strukturelle Verbesserungen und Entflechtungen durch:
 1. Ausrichtung der Rechtsstruktur nach Geschäftseinheiten (*business-aligned legal entities*),
 2. Bildung rechtlich selbstständiger Dienstleistungseinheiten,
 3. Eliminierung oder Verminderung faktischer Beistandszwänge, insbesondere durch Bildung einer unabhängigen Führungsstruktur,
 4. Reduktion geografischer oder bilanzieller Asymmetrien;
- b.⁶⁵ finanzielle Entflechtungen zur Begrenzung der Ansteckungsrisiken durch:
 1. Reduktion der Kapitalbeteiligungen unter den juristischen Einheiten auf gleicher Ebene,

⁶² Fassung gemäss Beilage Ziff. 1 der V vom 11. Mai 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1725).

⁶³ SR 952.03

⁶⁴ SR 952.0

⁶⁵ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. 11 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung vom 25. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5413).

2. Beschränkung der Gewährung unbesicherter Kredite und Garantien unter juristischen Einheiten auf gleicher Ebene innerhalb der Finanzgruppe,
 3. Schaffung einer Anreizstruktur zu möglichst marktnaher konzerninterner Finanzierung;
- c. operative Entflechtung zur Sicherung von Daten und zur Weiterführung wichtiger betrieblicher Dienstleistungen durch:
1. Gewährleistung des Zugriffs auf und des Einsatzes von Datenbeständen, Datenbanken und Informatikmitteln,
 2. Separierung wesentlicher Funktionen oder deren nachhaltige Auslagerung,
 3. Zugang zu und Weiternutzung von für den Geschäftsbetrieb wesentlichen Systemen.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 67 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Bankenverordnung vom 17. Mai 1972⁶⁶ wird aufgehoben.

Art. 68 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang 2 geregelt.

Art. 69 Übergangsbestimmungen

¹ Die Banken können in den ersten beiden Geschäftsjahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Wertberichtigungen gemäss Artikel 27 Absatz 1 als Gesamt- oder Teilbetrag global als Minusposition in den Aktiven ausweisen. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

² Die Einzelbewertung gemäss Artikel 27 Absatz 2 für Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte muss bis spätestens am 1. Januar 2020 umgesetzt werden. Die nicht erfassten unrealisierten Verluste sind im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

³ Die nach Artikel 124a ERV⁶⁷ international tätigen systemrelevanten Banken müssen die Massnahmen des Schweizer Notfallplans nach Artikel 60 Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2019 vorbereitend umsetzen, soweit dies für die ununterbrochene Weiterführung systemrelevanter Funktionen notwendig ist. Die FINMA kann diese Frist in begründeten Fällen erstrecken.⁶⁸

⁶⁶ [1972 821, 1989 1772, 1995 253, 1996 45 3094, 1997 85 Art. 57 Ziff. 1, 1998 16, 2003 4077, 2004 2777 2875, 2005 4849, 2006 4307 Anhang 7 Ziff. 1, 2008 1199 5363 Anhang Ziff. 7, 2009 5279, 2011 3931, 2012 5435 5441 Anhang 6 Ziff. 2 7251 Art. 32]

⁶⁷ SR 952.03

⁶⁸ Fassung gemäss Beilage Ziff. 1 der V vom 11. Mai 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1725).

⁴ Die Erstellung und Publikation des Zwischenabschlusses 2015 ist nach bisherigem Recht erlaubt. Ausgenommen ist die Regelung gemäss Artikel 23*b* Absatz 1 des bisherigen Rechts.

⁵ Für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 12 Absatz 2^{bis} kann die FINMA unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards den Banken angemessene Fristen einräumen.⁶⁹

Art. 70 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

² Die FINMA kann die Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften gemäss 4. Kapitel für das Geschäftsjahr erlauben, das vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt.

⁶⁹ Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. 11 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung vom 25. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5413).

Mindestgliederung der Jahresrechnung

A. Bilanz

1. Aktiven

In der Bilanz sind folgende Aktiven gesondert auszuweisen:

- 1.1 Flüssige Mittel
- 1.2 Forderungen gegenüber Banken
- 1.3 Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften
- 1.4 Forderungen gegenüber Kunden
- 1.5 Hypothekarforderungen
- 1.6 Handelsgeschäft
- 1.7 Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente
- 1.8 Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung
- 1.9 Finanzanlagen
- 1.10 Aktive Rechnungsabgrenzungen
- 1.11 Beteiligungen
- 1.12 Sachanlagen
- 1.13 Immaterielle Werte
- 1.14 Sonstige Aktiven
- 1.15 Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital
- 1.16 Total Aktiven
 - 1.16.1 Total nachrangige Forderungen
 - 1.16.1.1 davon mit Wandlungspflicht und/oder Forderungsverzicht

2. Passiven

In der Bilanz sind folgende Passiven gesondert auszuweisen:

- 2.1 Verpflichtungen gegenüber Banken
- 2.2 Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften
- 2.3 Verpflichtungen aus Kundeneinlagen
- 2.4 Verpflichtungen aus Handelsgeschäften
- 2.5 Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente
- 2.6 Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung

-
- 2.7 Kassenobligationen
 - 2.8 Anleihen und Pfandbriefdarlehen
 - 2.9 Passive Rechnungsabgrenzungen
 - 2.10 Sonstige Passiven
 - 2.11 Rückstellungen
 - 2.12 Reserven für allgemeine Bankrisiken
 - 2.13 Gesellschaftskapital
 - 2.14 Gesetzliche Kapitalreserve
 - 2.14.1 davon Reserve aus steuerbefreiten Kapitaleinlagen
 - 2.15 Gesetzliche Gewinnreserve
 - 2.16 Freiwillige Gewinnreserven
 - 2.17 Eigene Kapitalanteile (Minusposition)
 - 2.18 Gewinnvortrag / Verlustvortrag
 - 2.19 Gewinn / Verlust (Periodenerfolg)
 - 2.20 Total Passiven
 - 2.20.1 Total nachrangige Verpflichtungen
 - 2.20.1.1 davon mit Wandlungspflicht und/oder Forderungsverzicht

3. Ausserbilanzgeschäfte

- 3.1 Eventualverpflichtungen
- 3.2 Unwiderrufliche Zusagen
- 3.3 Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen
- 3.4 Verpflichtungskredite

Weitere, im Einzelfall wesentliche Positionen sind in der Bilanz oder im Anhang zusätzlich auszuweisen.

In der Bilanz sind die Vorjahreszahlen aufzuführen.

B. Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung sind folgende Positionen gesondert in Staffelform auszuweisen:

- 1 Erfolg aus dem Zinsengeschäft
 - 1.1 Zins- und Diskontertrag
 - 1.2 Zins- und Dividendenertrag aus Handelsgeschäft
 - 1.3 Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen
 - 1.4 Zinsaufwand

952.02

Banken und Sparkassen

1.5	Brutto-Erfolg Zinsengeschäft (1.1 + 1.2 + 1.3 – 1.4)
1.6	Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft
1.7	Subtotal Netto-Erfolg Zinsengeschäft (1.5 –/+ 1.6)
2	Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft
2.1	Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft
2.2	Kommissionsertrag Kreditgeschäft
2.3	Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft
2.4	Kommissionsaufwand
2.5	Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft (2.1 + 2.2 + 2.3 – 2.4)
3	Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option
4	Übriger ordentlicher Erfolg
4.1	Erfolg aus Veräußerungen von Finanzanlagen
4.2	Beteiligungsertrag
4.3	Liegenschaftenerfolg
4.4	Anderer ordentlicher Ertrag
4.5	Anderer ordentlicher Aufwand
4.6	Subtotal übriger ordentlicher Erfolg (4.1 + 4.2 + 4.3 + 4.4 – 4.5)
5	Geschäftsaufwand
5.1	Personalaufwand
5.2	Sachaufwand
5.3	Subtotal Geschäftsaufwand (5.1. + 5.2.)
6	Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten
7	Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste
8	Geschäftserfolg (1.7 + 2.5 + 3 + 4.6 – 5.3 – 6 –/+ 7)
9	Ausserordentlicher Ertrag
10	Ausserordentlicher Aufwand
11	Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken
12	Steuern
13	Gewinn / Verlust (Periodenerfolg)

Weitere, im Einzelfall wesentliche Positionen sind in der Erfolgsrechnung oder im Anhang zusätzlich auszuweisen.

In der Erfolgsrechnung sind die Vorjahreszahlen der entsprechenden Periode anzugeben.

C. Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung muss anhand der Geldzu- und abflüsse die Ursachen der Liquiditätsveränderung im Berichtsjahr aufzeigen.

Die Geldflussrechnung umfasst mindestens die folgenden Bestandteile:

- Geldfluss aus operativem Geschäft;
- Geldfluss aus Eigenkapitaltransaktionen;
- Geldfluss aus Vorgängen in Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten;
- Geldfluss aus dem Bankgeschäft.

D. Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt für die Berichtsperiode tabellarisch für jede wesentliche Eigenkapitalkomponente den Anfangsbestand, den Endbestand und eine Überleitung vom Anfangs- zum Endbestand, wobei jede für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage wesentliche Bewegung separat aufzuzeigen ist.

E. Anhang

Der Anhang ist wie folgt zu gliedern:

- a. Angabe der Firma oder des Namens sowie der Rechtsform und des Sitzes der Bank;
- b. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze:
 1. Angabe der Abschlussart und gegebenenfalls der Art des durch die FINMA anerkannten internationalen Standards sowie der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze für die einzelnen Positionen der Bilanz und der Ausserbilanzgeschäfte,
 2. Im Falle der ersten Erstellung eines zusätzlichen Einzelabschlusses True and Fair View: Angabe, wie die Vorjahreswerte ermittelt wurden, bzw. Verweis auf den statutarischen Einzelabschluss des Vorjahres,
 3. Begründung von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze im Berichtsjahr sowie Angabe und Erläuterung ihrer Auswirkungen, namentlich auf die stillen Reserven,
 4. Angaben zur Erfassung der Geschäftsvorfälle,
 5. Angaben zur Behandlung von überfälligen Zinsen,
 6. Angaben zur Behandlung von Umrechnungsdifferenzen bei Fremdwährungen, zur angewandten Umrechnungsmethode und zu den wichtigsten Umrechnungskursen,

-
7. Angaben zur Behandlung der Refinanzierung der im Handelsgeschäft eingegangenen Positionen;
 - c. Erläuterungen zum Risikomanagement, insbesondere zur Behandlung des Zinsänderungsrisikos, anderer Marktrisiken und der Kreditrisiken;
 - d. Erläuterung der angewandten Methoden zur Identifikation von Ausfallrisiken und zur Festlegung des Wertberichtigungsbedarfs;
 - e. Erläuterungen zur Bewertung der Deckungen, insbesondere zu wichtigen Kriterien für die Ermittlung der Verkehrs- und Belehnungswerte;
 - f. Erläuterungen zur Geschäftspolitik beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten inkl. der Erläuterungen im Zusammenhang mit der Anwendung von Hedge Accounting;
 - g. Erläuterung von wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag;
 - h. Gründe, die zu einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle geführt haben;
 - i. Informationen zur Bilanz:
 1. Aufgliederung der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Aktiven und Passiven),
 2. Darstellung der Deckungen von Forderungen und Ausserbilanzgeschäften sowie der gefährdeten Forderungen,
 3. Aufgliederung des Handelsgeschäftes und der übrigen Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung (Aktiven und Passiven),
 4. Darstellung der derivativen Finanzinstrumente (Aktiven und Passiven),
 5. Aufgliederung der Finanzanlagen,
 6. Darstellung der Beteiligungen,
 7. Angabe der Unternehmen, an denen die Bank eine dauernde direkte oder indirekte wesentliche Beteiligung hält,
 8. Darstellung der Sachanlagen,
 9. Darstellung der immateriellen Werte,
 10. Aufgliederung der Sonstigen Aktiven und Sonstigen Passiven,
 11. Angaben der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven und der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt,
 12. Angaben der Verpflichtungen gegenüber eigenen Vorsorgeeinrichtungen sowie der Anzahl und Art von Eigenkapitalinstrumenten der Bank, die von eigenen Vorsorgeeinrichtungen gehalten werden,
 13. Angaben zur wirtschaftlichen Lage der eigenen Vorsorgeeinrichtungen,
 14. Darstellung der emittierten strukturierten Produkte,
 15. Darstellung der ausstehenden Obligationenanleihen und Pflichtwandelanleihen,
 16. Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres,

17. Darstellung des Gesellschaftskapitals,
18. Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Angaben zu allfälligen Mitarbeiterbeteiligungsplänen,
19. Angabe der Forderungen und Verpflichtungen gegenüber nahestehenden Personen,
20. Angabe der wesentlichen Beteiligten,
21. Angaben über die eigenen Kapitalanteile und die Zusammensetzung des Eigenkapitals,
22. Angaben gemäss der Verordnung vom 20. November 2013⁷⁰ gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften und Artikel 663c Absatz 3 OR⁷¹ für Banken, deren Beteiligungstitel kotiert sind,
23. Darstellung der Fälligkeitsstruktur der Finanzinstrumente,
24. Darstellung der Aktiven und Passiven aufgegliedert nach In- und Ausland gemäss Domizilprinzip,
25. Aufgliederung des Totals der Aktiven nach Ländern bzw. Ländergruppen (Domizilprinzip),
26. Aufgliederung des Totals der Aktiven nach Bonität der Ländergruppen (Risikodomizil),
27. Darstellung der Aktiven und Passiven aufgegliedert nach den für die Bank wesentlichsten Währungen;
- j. Informationen zum Ausserbilanzgeschäft:
 28. Aufgliederung sowie Erläuterungen zu den Eventualforderungen und -verpflichtungen,
 29. Aufgliederung der Verpflichtungskredite,
 30. Aufgliederung der Treuhandgeschäfte,
 31. Aufgliederung der verwalteten Vermögen und Darstellung ihrer Entwicklung;
- k. Informationen zur Erfolgsrechnung:
 32. Aufgliederung des Erfolges aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option,
 33. Angabe eines wesentlichen Refinanzierungsertrags in der Position Zins- und Diskontertrag sowie von wesentlichen Negativzinsen,
 34. Aufgliederung des Personalaufwands,
 35. Aufgliederung des Sachaufwands,
 36. Erläuterungen zu wesentlichen Verlusten, ausserordentlichen Erträgen und Aufwänden sowie zu wesentlichen Auflösungen von stillen Reser-

⁷⁰ SR 221.331

⁷¹ SR 220

- ven, Reserven für allgemeine Bankrisiken und von frei werdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen,
37. Angabe und Begründung von Aufwertungen von Beteiligungen und Sachanlagen bis höchstens zum Anschaffungswert,
 38. Darstellung des Geschäftserfolges getrennt nach In- und Ausland nach dem Betriebsstättenprinzip,
 39. Darstellung von laufenden und latenten Steuern und Angabe des Steuersatzes,
 40. Angaben und Erläuterungen zum Ergebnis je Beteiligungsrecht bei kotierten Banken, deren Beteiligungstitel kotiert sind.

Bankenverordnung

952.02

Anhang 2
(Art. 68)**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...⁷²

⁷² Die Änderungen können unter AS **2014** 1269 konsultiert werden.

952.02

Banken und Sparkassen

Anhang 3⁷³
(Art. 2 Abs. 2 und 3)

Kategorisierung der Banken

Kategorie	Kriterien (in CHF Mrd.)	
1	Bilanzsumme	\geq 250
	Verwaltete Vermögen	\geq 1000
	Privilegierte Einlagen	\geq 30
	Mindesteigenmittel	\geq 20
2	Bilanzsumme	\geq 100
	Verwaltete Vermögen	\geq 500
	Privilegierte Einlagen	\geq 20
	Mindesteigenmittel	\geq 2
3	Bilanzsumme	\geq 15
	Verwaltete Vermögen	\geq 20
	Privilegierte Einlagen	\geq 0,5
	Mindesteigenmittel	\geq 0,25
4	Bilanzsumme	\geq 1
	Verwaltete Vermögen	\geq 2
	Privilegierte Einlagen	\geq 0.1
	Mindesteigenmittel	\geq 0,05
5	Bilanzsumme	$<$ 1
	Verwaltete Vermögen	$<$ 2
	Privilegierte Einlagen	$<$ 0.1
	Mindesteigenmittel	$<$ 0,05

⁷³ Eingefügt durch Beilage Ziff. 1 der V vom 11. Mai 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1725).

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die ausländischen Banken in der Schweiz (Auslandsbankenverordnung-FINMA, ABV-FINMA)¹

952.111

vom 21. Oktober 1996 (Stand am 1. Januar 2015)

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),²

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Bankengesetzes vom 8. November 1934³
(BankG),⁴

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausländische Bank

¹ Als ausländische Bank gilt jedes nach ausländischem Recht organisierte Unternehmen, das:

- a. im Ausland eine Bewilligung als Bank besitzt;
- b. in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes oder in den Geschäftsunterlagen den Ausdruck «Bank» oder «Bankier» verwendet; oder
- c. die Banktätigkeit im Sinne von Artikel 2a der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972⁵ (BankV) betreibt.

² Wird die ausländische Bank tatsächlich in der Schweiz geleitet oder wickelt sie ihre Geschäfte ausschliesslich oder überwiegend in oder von der Schweiz aus ab, so muss sie sich nach schweizerischem Recht organisieren und untersteht den Bestimmungen über die inländischen Banken.

AS 1997 62

¹ Fassung gemäss Ziff. I 2 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

² Fassung gemäss Ziff. I 2 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

³ SR 952.0

⁴ Fassung gemäss Ziff. I 2 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁵ [AS 1972 821, 1989 1772, 1995 253, 1996 45 3094, 1997 85 Art. 57 Ziff. 1, 1998 16, 2003 4077, 2004 2777 2875, 2005 4849, 2006 4307 Anhang 7 Ziff. 1, 2008 1199 5363 Anhang Ziff. 7, 2009 5279, 2011 3931, 2012 5435 5441 Anhang 6 Ziff. 2 7251 Art. 32. AS 2014 1269 Art. 67]. Siehe heute: Art. 2 der Bankenverordnung vom 30. April 2014 (SR 952.02).

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹ Eine ausländische Bank bedarf einer Bewilligung der FINMA⁶, wenn sie in der Schweiz Personen beschäftigt, die für sie dauernd und gewerbsmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus:

- a. Geschäfte abschliessen, Kundenkonten führen oder sie rechtlich verpflichten (Zweigniederlassung);
- b. in anderer Weise als nach Buchstabe a tätig sind, namentlich indem sie Kundenaufträge an sie weiterleiten oder sie zu Werbe- oder anderen Zwecken vertreten (Vertretung).

² ...⁷

³ Erhält die FINMA Kenntnis von anderen grenzüberschreitenden Tätigkeiten, so kann sie die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden unter den Voraussetzungen von Artikel 23^{sexies} des BankG⁸ informieren.

Art. 3 Anwendbares Recht

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes vorschreibt, gelten das BankG, mit Ausnahme der Vorschriften über die eigenen Mittel (Art. 4) und die Risikoverteilung (Art. 4^{bis}), sowie die BankV⁹.

² Die FINMA kann ausländische Banken vollständig den Bestimmungen für inländische Banken unterstellen, sofern das Recht am Ort des Hauptsitzes der ausländischen Bank den schweizerischen Banken keine gleichwertigen Erleichterungen gewährt und kein Staatsvertrag entgegensteht.

³ Auf Vertretungen von ausländischen Banken finden die Bestimmungen des BankG über die Massnahmen bei Insolvenzgefahr und den Bankenkonkurs (Art. 25–37g) keine Anwendung. Die FINMA kann sie jedoch dann für anwendbar erklären, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse vorliegt.¹⁰

2. Abschnitt: Zweigniederlassungen**Art. 4** Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die FINMA erteilt der ausländischen Bank eine Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung, wenn:

⁶ Fassung gemäss Ziff. I 2 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V der FINMA vom 28. Nov. 2014, mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4561).

⁸ Dieser Art. ist aufgehoben. Siehe heute: Art. 42 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 956.1).

⁹ SR 952.02

¹⁰ Eingefügt durch Art. 60 Abs. 2 der Bankeninsolvenzverordnung-FINMA vom 30. Aug. 2012, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5573).

- a. die ausländische Bank hinreichend organisiert ist und über genügend finanzielle Mittel und qualifiziertes Personal verfügt, um in der Schweiz eine Zweigniederlassung zu betreiben;
- b. die ausländische Bank einer angemessenen Aufsicht untersteht, welche die Zweigniederlassung mit einschliesst;
- c. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden keine Einwände gegen die Errichtung einer Zweigniederlassung erheben;
- d. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden sich verpflichten, die FINMA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten, welche die Interessen der Gläubiger ernsthaft gefährden könnten;
- e. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden in der Lage sind, der FINMA Amtshilfe zu leisten;
- f. die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 3^{bis} Absatz 1 des BankG erfüllt sind;
- g. die Zweigniederlassung die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben c und d des BankG erfüllt und über ein Reglement verfügt, das den Geschäftskreis genau umschreibt und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsieht; und
- h. die ausländische Bank nachweist, dass die Firma der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen werden kann.

² Bildet die ausländische Bank Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe, so kann die FINMA die Bewilligung von der Voraussetzung abhängig machen, dass sie einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.

Art. 5 Eintragung ins Handelsregister

Die ausländische Bank darf die Zweigniederlassung erst zur Eintragung ins Handelsregister anmelden, wenn ihr die FINMA die Bewilligung zu ihrer Errichtung erteilt hat.

Art. 6 Mehrere Zweigniederlassungen

¹ Errichtet eine ausländische Bank mehrere Zweigniederlassungen in der Schweiz, so muss sie:

- a. für jede eine Bewilligung einholen;
- b. unter ihnen eine bezeichnen, die für die Beziehungen zur FINMA verantwortlich ist.

² Diese Zweigniederlassungen müssen die Voraussetzungen des BankG, der BankV¹¹ und dieser Verordnung gemeinsam erfüllen. Es genügt ein Prüfbericht¹².

¹¹ SR 952.02

952.111

Banken und Sparkassen

Art. 7 Sicherheiten

Die FINMA kann die Zweigniederlassung zur Leistung einer Sicherheit verpflichten, wenn der Schutz der Gläubiger es erfordert.

Art. 8 Erstellen der Jahresrechnung und der Zwischenabschlüsse der Zweigniederlassung

¹ Die Zweigniederlassung kann ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse nach den Vorschriften erstellen, die auf die ausländische Bank Anwendung finden, soweit sie den internationalen Standards zur Rechnungslegung genügen.

² Gesondert auszuweisen sind Forderungen und Verpflichtungen:

- a. gegenüber der ausländischen Bank;
- b. gegenüber den im Finanzbereich tätigen Unternehmungen oder Immobiliengesellschaften, wenn:
 1. die ausländische Bank mit ihnen eine wirtschaftliche Einheit bildet; oder
 2. anzunehmen ist, dass die ausländische Bank rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen ist, einem solchen Unternehmen beizustehen.

³ Absatz 2 gilt auch für die Ausserbilanzgeschäfte.

⁴ Die Zweigniederlassung übergibt ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse der FINMA in drei Exemplaren. Eine Veröffentlichung ist nicht erforderlich.

Art. 9 Publikation des Geschäftsberichtes der ausländischen Bank

¹ Die Zweigniederlassung stellt innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Geschäftsbericht der ausländischen Bank der Presse und allen, die es verlangen, zur Verfügung und sendet der FINMA ein Exemplar.

² Der Geschäftsbericht der ausländischen Bank muss in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch verfasst sein.

Art. 10¹³ Prüfbericht

¹ Die Prüfgesellschaft fasst ihren Bericht in einer Amtssprache ab. Sie stellt ihn der FINMA zu und sendet der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter der Zweigniederlassung ein Exemplar.

² Die Zweigniederlassung übermittelt eine Kopie des Prüfberichts an diejenige Stelle der ausländischen Bank, die für die Geschäftstätigkeit der Zweigniederlassung zuständig ist.

¹² Ausdruck gemäss Ziff. I 2 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 28. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4561).

Art. 11 Aufhebung einer Zweigniederlassung

Die ausländische Bank holt vor der Aufhebung einer Zweigniederlassung die Genehmigung der FINMA ein.

3. Abschnitt: ...

Art. 12 und **13**¹⁴

4. Abschnitt: Vertretungen**Art. 14** Bewilligungsvoraussetzungen

Die FINMA erteilt der ausländischen Bank eine Bewilligung zur Errichtung einer Vertretung, wenn:

- a. die ausländische Bank einer angemessenen Aufsicht untersteht;
- b. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden keine Einwände gegen die Errichtung der Vertretung erheben;
- c. das Gegenrecht im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der BankV¹⁵ gewährleistet ist; anderslautende internationale Verpflichtungen bleiben vorbehalten; und
- d. die mit ihrer Leitung betrauten Personen Gewähr für eine einwandfreie Vertretungstätigkeit bieten.

Art. 15 Mehrere Vertretungen

Errichtet eine ausländische Bank mehrere Vertretungen in der Schweiz, so muss sie:

- a. für jede eine Bewilligung einholen;
- b. unter ihnen eine bezeichnen, die für die Beziehungen zur FINMA verantwortlich ist.

Art. 16 Geschäftsbericht

Die Vertretung stellt der FINMA den Geschäftsbericht der vertretenen ausländischen Bank innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu.

Art. 17 Aufhebung einer Vertretung

Die ausländische Bank teilt der FINMA die Aufhebung einer Vertretung mit.

¹⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V der FINMA vom 28. Nov. 2014, mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4561).

¹⁵ SR 952.02. Heute: von Art. 19 Abs. 2.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Auslandsbankenverordnung vom 22. März 1984¹⁶ wird aufgehoben.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

² Die Jahresrechnungen dürfen erstmals per 31. Dezember 1996 nach dieser Verordnung erstellt werden.

¹⁶ [AS 1984 604]

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Insolvenz von Banken und Wertpapierhäusern¹ (Bankeninsolvenzverordnung-FINMA, BIV-FINMA)

952.05

vom 30. August 2012 (Stand am 1. Januar 2021)

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),

gestützt auf die Artikel 28 Absatz 2 und 34 Absatz 3 des Bankengesetzes vom 8. November 1934² (BankG),
auf Artikel 67 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018³ (FINIG)
sowie auf Artikel 42 des Pfandbriefgesetzes vom 25. Juni 1930⁴ (PfG),⁵
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung konkretisiert das Sanierungs- und Konkursverfahren nach den Artikeln 28–37g BankG.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ In dieser Verordnung gelten als Banken:⁶

- a. Banken nach dem BankG;
- b.⁷ Wertpapierhäuser und Fondsleitungen nach dem FINIG;
- c. Pfandbriefzentralen nach dem PfG.

² Für natürliche und juristische Personen, die ohne die erforderliche Bewilligung tätig sind, sind die Bestimmungen zur Bankensanierung (Art. 40–57) nicht anwendbar. Die FINMA kann sie jedoch dann für anwendbar erklären, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse vorliegt.

AS 2012 5573

¹ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 3 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

² SR 952.0

³ SR 954.1

⁴ SR 211.423.4

⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

Art. 3 Universalität

¹ Wird ein Konkurs- oder ein Sanierungsverfahren eröffnet, so erstreckt es sich auf sämtliche verwertbaren Vermögenswerte, die der Bank zu diesem Zeitpunkt gehören, unabhängig davon, ob sie sich im In- oder im Ausland befinden.

² Alle in- und ausländischen Gläubiger und Gläubigerinnen der Bank und ihrer ausländischen Zweigniederlassungen sind in gleicher Weise und mit gleichen Privilegien berechtigt, am in der Schweiz eröffneten Konkurs- oder Sanierungsverfahren teilzunehmen.

³ Als Vermögenswerte einer in der Schweiz tätigen Zweigniederlassung einer ausländischen Bank gelten alle Aktiven im In- und Ausland, die durch Personen begründet wurden, welche für diese Zweigniederlassung gehandelt haben.

Art. 4 Öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

¹ Öffentliche Bekanntmachungen werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt und auf der Internetseite der FINMA publiziert.

² Denjenigen Gläubigern und Gläubigerinnen, deren Name und Adresse bekannt sind, werden Mitteilungen direkt zugestellt. Die FINMA kann, wenn dies der Vereinfachung des Verfahrens dient, Gläubiger und Gläubigerinnen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland zur Bestellung eines oder einer Zustellungsbevollmächtigten in der Schweiz verpflichten. Bei Dringlichkeit oder zur Vereinfachung des Verfahrens kann auf die direkte Mitteilung verzichtet werden.

³ Für den Fristenlauf und die mit der öffentlichen Bekanntmachung verbundenen Rechtsfolgen ist die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt massgebend.

Art. 5 Akteneinsicht

¹ Wer glaubhaft macht, dass er oder sie durch die Sanierung oder den Konkurs unmittelbar in seinen oder ihren Vermögensinteressen betroffen ist, kann die Sanierungs- oder Konkursakten einsehen; dabei ist das Berufsgeheimnis nach den Artikeln 47 BankG und 69 FINIG so weit als möglich zu wahren.⁸

² Die Akteneinsicht kann auf bestimmte Verfahrensstadien beschränkt oder aufgrund entgegenstehender überwiegender Interessen eingeschränkt oder verweigert werden.

³ Wer Akteneinsicht erhält, darf die Informationen lediglich zur Wahrung der eigenen unmittelbaren Vermögensinteressen verwenden.

⁴ Die Akteneinsicht kann von einer Erklärung abhängig gemacht werden, aus der hervorgeht, dass die eingesehenen Informationen ausschliesslich zur Wahrung der eigenen unmittelbaren Vermögensinteressen verwendet werden. Für den Fall der Zuwiderhandlung kann vorgängig auf die Strafdrohung nach Artikel 48 des Finanz-

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

marktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁹ und Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁰ hingewiesen werden.

⁵ Der oder die Sanierungsbeauftragte oder der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin und, nach Abschluss des Sanierungs- oder Konkursverfahrens, die FINMA entscheiden über die Akteneinsicht.

Art. 6 Anzeige an die FINMA

¹ Wer durch einen Entscheid, eine Handlung oder eine Unterlassung einer Person, die von der FINMA mit Aufgaben nach dieser Verordnung betraut wurde, in seinen Interessen verletzt wird, kann diesen Sachverhalt der FINMA anzeigen.

² Die Entscheide dieser Personen sind keine Verfügungen und die anzeigenden Personen sind keine Parteien im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹¹ über das Verwaltungsverfahren.

³ Die FINMA beurteilt den angezeigten Sachverhalt, trifft die notwendigen Massnahmen und erlässt, falls erforderlich, eine Verfügung.

Art. 7 Insolvenzort

¹ Der Insolvenzort befindet sich am Sitz der Bank oder der Zweigniederlassung einer ausländischen Bank in der Schweiz.

² Hat eine Bank mehrere Sitze oder eine ausländische Bank mehrere Zweigniederlassungen in der Schweiz, so gibt es nur einen Insolvenzort. Diesen bestimmt die FINMA.

³ Bei natürlichen Personen befindet sich der Insolvenzort am Ort des Geschäftsdomizils im Zeitpunkt der Eröffnung des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens.

Art. 8 Aus den Büchern ersichtliche Forderungen und Verpflichtungen

Eine Forderung oder eine Verpflichtung der Bank gilt dann als aus den Büchern der Bank ersichtlich, wenn die Bücher der Bank ordnungsgemäss geführt sind und der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin ihnen tatsächlich entnehmen kann, dass und in welchem Umfang die Forderung oder die Verpflichtung besteht.

Art. 9 Koordination

Die FINMA und der oder die Sanierungsbeauftragte oder der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin koordinieren ihr Handeln soweit möglich mit in- und ausländischen Behörden und Organen.

⁹ SR 956.1

¹⁰ SR 311.0

¹¹ SR 172.021

Art. 10 Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Massnahmen

¹ Anerkennt die FINMA ein ausländisches Konkursdekret oder eine ausländische Insolvenzmassnahme nach Artikel 37g BankG, so sind für das in der Schweiz befindliche Vermögen die Bestimmungen dieser Verordnung anwendbar.

² Die FINMA kann einem Anerkennungsersuchen auch ohne Vorliegen des Gegenrechts entsprechen, sofern dies im Interesse der betroffenen Gläubiger und Gläubigerinnen liegt.

³ Sie bestimmt den einheitlichen Insolvenzort in der Schweiz und den Kreis der Gläubiger und Gläubigerinnen nach Artikel 37g Absatz 4 BankG.

⁴ Sie macht die Anerkennung sowie den Kreis der Gläubiger und Gläubigerinnen öffentlich bekannt.

2. Kapitel: Konkurs**1. Abschnitt: Verfahren****Art. 11** Publikation und Schuldenruf

¹ Die FINMA eröffnet der Bank die Konkursverfügung und macht sie unter gleichzeitigem Schuldenruf öffentlich bekannt.

² Die Publikation enthält insbesondere folgende Angaben:

- a. Name der Bank sowie deren Sitz und Zweigniederlassungen;
- b. Datum und Zeitpunkt der Konkurseröffnung;
- c. Konkursort;
- d. Name und Adresse des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin;
- e. Aufforderung an die Gläubiger und Gläubigerinnen und an Personen, die im Besitz der Bank befindliche Vermögensstücke beanspruchen, ihre Forderungen und Ansprüche innert angesetzter Frist dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin anzumelden und die entsprechenden Beweismittel vorzulegen;
- f. Hinweis auf Forderungen, die nach Artikel 26 als angemeldet gelten;
- g. Hinweis auf die Herausgabe- und Meldepflichten nach den Artikeln 17–19.

³ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann den bekannten Gläubigern und Gläubigerinnen ein Exemplar der Bekanntmachung zustellen.

Art. 12 Einsetzung eines Konkursliquidators oder einer Konkursliquidatorin

¹ Die FINMA setzt mittels Verfügung einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin ein, sofern sie dessen oder deren Aufgaben nicht selber wahrnimmt.

² Setzt die FINMA einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin ein, so hat sie bei der Auswahl darauf zu achten, dass dieser oder diese zeitlich und fachlich

in der Lage ist, den Auftrag sorgfältig, effizient und effektiv auszuüben, und keinen Interessenkonflikten unterliegt, welche der Auftragserteilung entgegenstehen.

³ Sie präzisiert die Einzelheiten des Auftrags, insbesondere betreffend Kosten, Berichterstattung und Kontrolle des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin

Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin treibt das Verfahren voran. Er oder sie hat insbesondere:

- a. die technischen und administrativen Voraussetzungen für die Durchführung des Konkurses zu schaffen;
- b. die Konkursaktiven zu sichern und zu verwerten;
- c. die im Rahmen des Konkursverfahrens notwendige Geschäftsführung zu besorgen;
- d. die Konkursmasse vor Gericht und anderen Behörden zu vertreten;
- e. in Zusammenarbeit mit dem Träger der Einlagensicherung die Erhebung und die Auszahlung der nach Artikel 37h BankG gesicherten Einlagen zu besorgen.

Art. 14 Gläubigerversammlung

¹ Hält es der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin für angebracht, eine Gläubigerversammlung einzuberufen, so stellt er oder sie der FINMA einen entsprechenden Antrag. Diese legt mit dem Entscheid die Kompetenzen der Gläubigerversammlung sowie die für die Beschlussfassung notwendigen Präsenz- und Stimmenquoten fest.

² Alle Gläubiger und Gläubigerinnen dürfen an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin über die Zulassung.

³ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin leitet die Verhandlungen und erstattet Bericht über die Vermögenslage der Bank und den Stand des Verfahrens.

⁴ Die Gläubiger und Gläubigerinnen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. Lehnt ein Gläubiger oder eine Gläubigerin den Antrag des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin nicht ausdrücklich innert der angesetzten Frist ab, so gilt dies als Zustimmung.

Art. 15 Gläubigerausschuss

¹ Die FINMA entscheidet auf Antrag des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin über Einsetzung, Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen eines Gläubigerausschusses.

² Hat der Träger oder die Trägerin der Einlagensicherung in wesentlichem Umfang nach Artikel 37*h* BankG privilegierte Einlagen ausbezahlt, so hat er oder sie eine Person zu ernennen, die ihn oder sie im Gläubigerausschuss vertritt.

³ Die FINMA bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, das Verfahren für die Beschlussfassung sowie die Entschädigung der einzelnen Mitglieder.

2. Abschnitt: Konkursaktiven

Art. 16 Inventaraufnahme

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin errichtet ein Inventar über das zur Konkursmasse gehörende Vermögen.

² Die Inventaraufnahme richtet sich nach den Artikeln 221–229 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889¹² über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

³ Die nach Artikel 37*d* BankG abzusondernden Depotwerte und die nach Artikel 40 FINIG abzusondernden Anlagefonds sind zum Gegenwert im Zeitpunkt der Konkursöffnung im Inventar vorzumerken. Das Inventar weist auf folgende Ansprüche, die einer Absonderung entgegenstehen, hin:

- a. Ansprüche der Bank gegenüber dem Deponenten oder der Deponentin;
- b. Ansprüche der Fondsleitung gegenüber dem Anlagefonds.¹³

⁴ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin beantragt der FINMA die Massnahmen, die zur Sicherung des zur Konkursmasse gehörenden Vermögens erforderlich sind.

⁵ Er oder sie legt das Inventar dem Bankier oder einer von den Eignern und Eignerrinnen der Bank als Organ gewählten Person vor. Diese haben sich über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inventars zu erklären. Ihre Erklärung ist in das Inventar aufzunehmen.

Art. 17 Herausgabe- und Meldepflicht

¹ Schuldner und Schuldnerinnen der Bank sowie Personen, welche Vermögenswerte der Bank als Pfandgläubiger oder Pfandgläubigerinnen oder aus andern Gründen besitzen, haben sich innert der Eingabefrist nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e beim Konkursliquidator oder bei der Konkursliquidatorin zu melden und ihm oder ihr die Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen.

² Anzumelden sind Forderungen auch dann, wenn eine Verrechnung geltend gemacht wird.

¹² SR 281.1

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

³ Ein bestehendes Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung oder die Herausgabe ungerechtfertigterweise unterbleibt.

Art. 18 Ausnahmen von der Herausgabepflicht

¹ Als Sicherheit dienende Effekten und andere Finanzinstrumente müssen nicht herausgegeben werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verwertung durch den Sicherungsnehmer oder die Sicherungsnehmerin gegeben sind.

² Diese Vermögenswerte sind jedoch dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin unter Nachweis des Verwertungsrechts zu melden und von diesem oder dieser im Inventar vorzumerken.

³ Der Sicherungsnehmer oder die Sicherungsnehmerin muss mit dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin über den aus der Verwertung dieser Vermögenswerte erzielten Erlös abrechnen. Ein allfälliger Verwertungsüberschuss fällt an die Konkursmasse.

Art. 19 Ausnahmen von der Meldepflicht

Die FINMA kann bestimmen, dass für aus den Büchern ersichtliche Forderungen der Bank die Meldung der Schuldner und Schuldnerinnen unterbleiben kann.

Art. 20 Aussonderung

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin prüft die Herausgabe von Vermögensgegenständen, die von Dritten beansprucht werden.

² Hält er oder sie einen Herausgabeanspruch für begründet, so gibt er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung des Bestreitungsrechts nach Artikel 260 Absätze 1 und 2 SchKG¹⁴ zu verlangen, und setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

³ Hält er oder sie einen Herausgabeanspruch für unbegründet oder haben Gläubiger und Gläubigerinnen die Abtretung des Bestreitungsrechts verlangt, so setzt er oder sie der Anspruch erhebenden Person eine Frist, innert der sie beim Gericht am Konkursort Klage einreichen kann. Unbenutzter Ablauf der Frist gilt als Verzicht auf den Herausgabeanspruch.

⁴ Die Klage hat sich im Fall einer Abtretung gegen die Abtretungsgläubiger und Abtretungsgläubigerinnen zu richten. Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin gibt dem oder der Dritten mit der Fristansetzung die Abtretungsgläubiger und Abtretungsgläubigerinnen bekannt.

Art. 20a¹⁵ Absonderung im Konkurs einer Fondsleitung

¹ Liegt die Fortführung eines Anlagefonds im Interesse der Anleger und Anlegerinnen, so beantragt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin der FINMA,

¹⁴ SR 281.1

¹⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

den entsprechenden Anlagefonds mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf eine andere Fondsleitung zu übertragen.

² Findet sich keine andere Fondsleitung, welche den Anlagefonds übernimmt, so beantragt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin der FINMA, im Rahmen des Konkurses der Fondsleitung den entsprechenden Anlagefonds zu liquidieren.

Art. 21 Guthaben, Admassierung und Anfechtung

¹ Fällige Forderungen der Konkursmasse werden vom Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin, nötigenfalls auf dem Betreibungswege, eingezogen.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin prüft Ansprüche der Konkursmasse auf bewegliche Sachen, die sich im Gewahrsam oder Mitgewahrsam einer Drittperson befinden, oder auf Grundstücke, die im Grundbuch auf den Namen einer Drittperson eingetragen sind.

³ Er oder sie prüft, ob Rechtsgeschäfte nach den Artikeln 285–292 SchKG¹⁶ angefochten werden können. Die Dauer eines vorausgegangenen Sanierungsverfahrens sowie einer vorgängig erlassenen Anordnung einer Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h BankG werden an die Fristen der Artikel 286–288 SchKG nicht angerechnet.

⁴ Beabsichtigt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin, eine bestrittene Forderung oder einen Anspruch nach Absatz 2 oder 3 auf dem Klageweg weiterzuverfolgen, so holt er oder sie von der FINMA die Zustimmung und zweckdienliche Weisungen ein.

⁵ Klagt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin nicht, so kann er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit geben, die Abtretung im Sinne von Artikel 260 Absätze 1 und 2 SchKG zu verlangen oder die betreffenden Forderungen und die übrigen Ansprüche nach Artikel 31 zu verwerten.

⁶ Gibt er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung zu verlangen, so setzt er oder sie ihnen dazu eine angemessene Frist.

⁷ Die Verwertung nach Artikel 31 ist ausgeschlossen bei Anfechtungsansprüchen nach Absatz 3 sowie bei Verantwortlichkeitsansprüchen nach Artikel 39 BankG.

Art. 22 Fortführung hängiger Zivilprozesse und Verwaltungsverfahren

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin beurteilt Ansprüche der Konkursmasse, die im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits Gegenstand eines Zivilprozesses oder eines Verwaltungsverfahrens bilden, und stellt der FINMA Antrag über deren Fortführung.

² Lehnt die FINMA die Fortführung ab, so gibt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtre-

¹⁶ SR 281.1

zung des Prozessführungsrechts im Sinne von Artikel 260 Absätze 1 und 2 SchKG¹⁷ zu verlangen, und setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

Art. 23 Einstellung mangels Aktiven

¹ Reichen die Konkursaktiven nicht aus, das Konkursverfahren durchzuführen, so beantragt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin der FINMA, das Verfahren mangels Aktiven einzustellen.

² In Ausnahmefällen führt die FINMA das Verfahren auch bei nicht ausreichenden Konkursaktiven durch, namentlich wenn an dessen Durchführung ein besonderes Interesse besteht.

³ Beabsichtigt die FINMA das Verfahren einzustellen, so macht sie dies öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung weist sie darauf hin, dass sie das Verfahren fortführt, wenn innert einer bestimmten Frist ein Gläubiger oder eine Gläubigerin Sicherheit für den durch die Konkursaktiven nicht gedeckten Teil der Kosten des Verfahrens leistet. Die FINMA setzt die Frist an und legt die Art und die Höhe der Sicherheit fest.

⁴ Wird die festgelegte Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so kann jeder Pfandgläubiger und jede Pfandgläubigerin bei der FINMA innerhalb einer von ihr angesetzten Frist die Verwertung seines oder ihres Pfandes verlangen. Die FINMA beauftragt einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin mit der Durchführung der Verwertung.

⁵ Die FINMA ordnet bei juristischen Personen die Verwertung der Aktiven an, für die kein Pfandgläubiger oder keine Pfandgläubigerin fristgemäss die Verwertung verlangt hat. Verbleibt nach der Deckung der Verwertungskosten und der auf dem einzelnen Aktivum haftenden Lasten ein Erlös, so verfällt dieser nach Deckung der Kosten der FINMA an den Bund.

⁶ Wurde das Konkursverfahren gegen natürliche Personen eingestellt, so sind für das Betreibungsverfahren Artikel 230 Absätze 3 und 4 SchKG¹⁸ anwendbar.

3. Abschnitt: Konkurspassiven

Art. 24 Gläubigermehrheit

¹ Bestehen gegenüber der Bank Forderungen zu gesamter Hand, so ist die Gesamthand als eine von den berechtigten Personen getrennte Gläubigerin zu behandeln.

² Solidarforderungen sind den Solidargläubigern und Solidargläubigerinnen zu gleichen Teilen anzurechnen, soweit der Bank kein Verrechnungsrecht zusteht. Die Anteile gelten als Forderungen der einzelnen Solidargläubiger und Solidargläubigerinnen.

¹⁷ SR 281.1

¹⁸ SR 281.1

Art. 25 Privilegierte Einlagen

¹ Nach Artikel 37a BankG privilegierte Einlagen sind:

- a. alle Kundenforderungen aus einer Bank- oder Effektenhandelstätigkeit, die in der Bilanzposition Verpflichtungen aus Kundeneinlagen verbucht sind oder verbucht sein müssten;
- b. in der Bilanzposition Kassenobligationen verbuchte Kassenobligationen, die auf den Namen des Einlegers oder der Einlegerin bei der Bank hinterlegt sind.¹⁹

² Keine privilegierten Einlagen im Sinne von Artikel 37a BankG sind:

- a. auf den Inhaber oder die Inhaberin lautende Forderungen;
- b. Kassenobligationen, die nicht bei der Bank verwahrt werden;
- c. vertragliche und ausservertragliche Schadenersatzforderungen wie Ersatzforderungen für nicht vorhandene Depotwerte nach Artikel 37d BankG.

³ Forderungen von Bankstiftungen nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 13. November 1985²⁰ über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen und von Freizügigkeitsstiftungen nach Artikel 19 Absatz 2 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994²¹ gelten als Einlagen der einzelnen Vorsorgenehmer und -nehmerinnen und Versicherten. Auszahlungen für diese Forderungen erfolgen hingegen an die jeweilige Bank- oder Freizügigkeitsstiftung.

Art. 26 Prüfung der Forderungen

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin prüft die angemeldeten und die von Gesetzes wegen zu berücksichtigenden Forderungen. Er oder sie kann dabei eigene Erhebungen machen und die Gläubiger und Gläubigerinnen auffordern, zusätzliche Beweismittel einzureichen.

² Von Gesetzes wegen zu berücksichtigen sind:

- a. aus dem Grundbuch ersichtliche Forderungen samt dem laufenden Zins; und
- b. nach Artikel 8 aus den Büchern der Bank ersichtliche Forderungen.

³ Über die nicht aus den Büchern der Bank ersichtlichen Forderungen holt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin die Erklärung des Bankiers oder einer von den Eignern und Eignerinnen der Bank als Organ gewählten Person ein.

Art. 27 Kollokation

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin entscheidet, ob, in welcher Höhe und in welchem Rang Forderungen anerkannt werden, und erstellt den Kollokationsplan.

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 27. März 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 1309).

²⁰ SR 831.461.3

²¹ SR 831.425

² Gehört zur Konkursmasse ein Grundstück, so erstellt er oder sie ein Verzeichnis der darauf ruhenden Lasten wie Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Grundlasten und vorgemerkte persönliche Rechte. Das Lastenverzeichnis bildet Bestandteil des Kollokationsplans.

³ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann mit Zustimmung der FINMA für registerpfandgesicherte Forderungen einen separaten Kollokationsplan erstellen, wenn Systemrisiken nur so begrenzt werden können.

Art. 28 Im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren
liegende Forderungen

¹ Forderungen, die im Zeitpunkt der Konkursöffnung bereits Gegenstand eines Zivilprozesses oder eines Verwaltungsverfahrens in der Schweiz bilden, sind im Kollokationsplan zunächst *pro memoria* vorzumerken.

² Verzichtet der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin auf die Fortführung des Zivilprozesses oder des Verwaltungsverfahrens, so gibt er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung im Sinne von Artikel 260 Absatz 1 SchKG²² zu verlangen.

³ Wird der Zivilprozess oder das Verwaltungsverfahren weder von der Konkursmasse noch von einzelnen Abtretungsgläubigern oder Abtretungsgläubigerinnen fortgeführt, so gilt die Forderung als anerkannt, und die Gläubiger und Gläubigerinnen haben kein Recht mehr, diese mittels Kollokationsklage anzufechten.

⁴ Führen einzelne Abtretungsgläubiger oder Abtretungsgläubigerinnen den Zivilprozess oder das Verwaltungsverfahren fort, so dient der Betrag, um den im Rahmen ihres Obsiegens der Anteil des unterliegenden Gläubigers oder der unterliegenden Gläubigerin an der Konkursmasse herabgesetzt wird, zur Befriedigung der Abtretungsgläubiger oder Abtretungsgläubigerinnen bis zur vollen Deckung ihrer kollozierten Forderungen sowie der Prozesskosten. Ein Überschuss fällt an die Konkursmasse.

Art. 29 Einsicht in den Kollokationsplan

¹ Die Gläubiger und Gläubigerinnen können den Kollokationsplan im Rahmen von Artikel 5 während mindestens 20 Tagen einsehen.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin macht öffentlich bekannt, ab welchem Zeitpunkt und in welcher Form der Kollokationsplan eingesehen werden kann.

³ Er oder sie kann vorsehen, dass die Einsichtnahme beim Konkursamt am Konkursort erfolgen kann.

⁴ Er oder sie teilt jedem Gläubiger und jeder Gläubigerin, dessen oder deren Forderung nicht wie angemeldet oder wie aus den Büchern der Bank oder dem Grundbuch ersichtlich kolloziert wurde, die Gründe für die vollständige oder teilweise Abweisung der Forderung mit.

²² SR 281.1

Art. 30 Kollokationsklage

¹ Kollokationsklagen richten sich nach Artikel 250 SchKG²³.

² Die Klagefrist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem in den Kollokationsplan Einsicht genommen werden kann.

4. Abschnitt: Verwertung**Art. 31** Art der Verwertung

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin entscheidet über die Art und den Zeitpunkt der Verwertung und führt diese durch.

² Verpfändete Vermögensstücke dürfen nur mit Zustimmung der Pfandgläubiger und Pfandgläubigerinnen anders verwertet werden als durch Verkauf an öffentlicher Steigerung.

³ Vermögenswerte können ohne Aufschub verwertet werden, wenn sie:

- a. schneller Wertverminderung ausgesetzt sind;
- b. unverhältnismässig hohe Verwaltungskosten verursachen;
- c. an einem repräsentativen Markt gehandelt werden; oder
- d. nicht von bedeutendem Wert sind.

Art. 32 Öffentliche Versteigerung

¹ Öffentliche Versteigerungen richten sich nach den Artikeln 257–259 SchKG²⁴, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin führt die Versteigerung durch. Er oder sie kann in den Steigerungsbedingungen ein Mindestangebot für die erste Versteigerung vorsehen.

³ Er oder sie macht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Steigerungsbedingungen öffentlich bekannt. Er oder sie kann die Einsichtnahme beim Konkurs- oder Betreibungsamt am Ort der gelegenen Sache vorsehen.

Art. 33 Abtretung von Rechtsansprüchen

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin bestimmt in der Bescheinigung über die Abtretung eines Rechtsanspruchs der Konkursmasse im Sinne von Artikel 260 SchKG²⁵ die Frist, innert der der Abtretungsgläubiger oder die Abtretungsgläubigerin den Rechtsanspruch gerichtlich geltend machen muss. Bei unbeutztem Ablauf der Frist fällt die Abtretung dahin.

²³ SR 281.1

²⁴ SR 281.1

²⁵ SR 281.1

² Die Abtretungsgläubiger und Abtretungsgläubigerinnen berichten dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin und, nach Abschluss des Konkursverfahrens, der FINMA ohne Verzug über das Resultat der Geltendmachung.

³ Verlangt kein Gläubiger und keine Gläubigerin die Abtretung oder ist die Frist zur Geltendmachung unbenutzt abgelaufen, so entscheidet der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin und, nach Abschluss des Konkursverfahrens, die FINMA über die allfällige weitere Verwertung dieser Rechtsansprüche.

Art. 34 Anfechtung von Verwertungshandlungen

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin erstellt periodisch einen Verwertungsplan, der über die zur Verwertung anstehenden Konkursaktiven und die Art ihrer Verwertung Auskunft gibt.

² Verwertungshandlungen, die nach Artikel 31 Absatz 3 ohne Aufschub erfolgen können, müssen nicht in den Verwertungsplan aufgenommen werden.

³ Eine Abtretung von Rechtsansprüchen nach Artikel 33 gilt nicht als Verwertungshandlung.

⁴ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin teilt den Verwertungsplan den Gläubigern und Gläubigerinnen mit und setzt ihnen eine Frist, innert der sie über einzelne darin aufgeführte Verwertungshandlungen von der FINMA eine anfechtbare Verfügung verlangen können.

5. Abschnitt: Verteilung

Art. 35 Massaverpflichtungen

Aus der Konkursmasse werden vorab und in folgender Reihenfolge gedeckt:

- a. Verbindlichkeiten nach Artikel 37 BankG und nach Artikel 43 dieser Verordnung;
- b. Verbindlichkeiten, welche die Konkursmasse während der Dauer des Verfahrens eingegangen ist;
- c. sämtliche Kosten für Eröffnung und Durchführung des Konkursverfahrens;
- d. Verbindlichkeiten gegenüber einem Drittverwahrer oder einer Drittverwahrerin nach Artikel 17 Absatz 3 des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008²⁶.

Art. 36 Verteilung

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann Abschlagsverteilungen vorsehen. Er oder sie erstellt hierfür eine provisorische Verteilungsliste und unterbreitet diese der FINMA zur Genehmigung.

²⁶ SR 957.1

² Sind sämtliche Aktiven verwertet und alle die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse erledigt, so erstellt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin die abschliessende Verteilungsliste sowie die Schlussrechnung und unterbreitet diese der FINMA zur Genehmigung. Auf die von einzelnen Gläubigern oder Gläubigerinnen im Sinne von Artikel 260 SchKG²⁷ geführten Prozesse braucht keine Rücksicht genommen zu werden.

³ Nach der Genehmigung der Verteilungsliste nimmt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin die Auszahlungen an die Gläubiger und Gläubigerinnen vor.

⁴ Keine Auszahlung erfolgt für Forderungen:

- a. deren Bestand oder Höhe nicht abschliessend feststeht;
- b. deren Berechtigte nicht definitiv bekannt sind;
- c. die teilweise durch nicht verwertete Sicherheiten im Ausland oder gemäss Artikel 18 gedeckt sind; oder
- d. die voraussichtlich durch eine ausstehende Befriedigung in einem ausländischen Zwangsvollstreckungsverfahren, das mit dem Konkurs in Zusammenhang steht, teilweise Deckung erhalten werden.

⁵ Wird ein separater Kollokationsplan nach Artikel 27 Absatz 3 erstellt, so kann der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin, nach dessen Eintritt in die Rechtskraft und unabhängig von der Rechtskraft des Kollokationsplanes betreffend die übrigen Forderungen, mit Genehmigung der FINMA die Verteilung vornehmen.

Art. 37 Verlustschein

¹ Die Gläubiger und Gläubigerinnen können beim Konkursliquidator oder bei der Konkursliquidatorin und, nach Abschluss des Konkursverfahrens, bei der FINMA gegen Bezahlung einer Kostenpauschale für den ungedeckten Betrag ihrer Forderung einen Verlostschein gemäss Artikel 265 SchKG²⁸ verlangen.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin macht die Gläubiger und Gläubigerinnen im Rahmen der Auszahlung ihrer Anteile auf diese Möglichkeit aufmerksam.

Art. 38 Hinterlegung

¹ Die FINMA trifft unter Vorbehalt der Vorschriften über die nachrichtenlosen Vermögenswerte die notwendigen Anordnungen über die Hinterlegung der nicht ausbezahlten Anteile sowie der nicht herausgegebenen abgesonderten Depotwerte.

² Hinterlegte Vermögenswerte, die frei werden oder nach zehn Jahren nicht bezogen wurden, werden unter Vorbehalt einer abweichenden spezialgesetzlichen Regelung nach Artikel 39 verwertet und verteilt.

²⁷ SR 281.1

²⁸ SR 281.1

Art. 39 Nachträglich entdeckte Vermögenswerte

¹ Werden innerhalb von zehn Jahren nach Schluss des Konkursverfahrens Vermögenswerte oder andere Rechtsansprüche entdeckt, die bisher nicht zur Konkursmasse gezogen wurden, so beauftragt die FINMA einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin, das Konkursverfahren ohne weitere Förmlichkeiten wieder aufzunehmen.

² Nachträglich entdeckte Vermögenswerte oder Rechtsansprüche werden den Gläubigern und Gläubigerinnen verteilt, die zu Verlust gekommen sind und deren für die Auszahlung notwendige Angaben dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin bekannt sind. Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann die Gläubiger und Gläubigerinnen unter Hinweis auf die Verwirkung ihres Anspruchs auffordern, ihm oder ihr die aktuellen Angaben bekannt zu geben. Er oder sie setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

³ Ist offensichtlich, dass die durch die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens entstehenden Kosten vom zu erwartenden Erlös aus der Verwertung der nachträglich entdeckten Vermögenswerte nicht gedeckt oder nur geringfügig übertroffen werden, kann die FINMA von der Wiederaufnahme absehen. Sie leitet die nachträglich entdeckten Vermögenswerte an den Bund.

3. Kapitel: Sanierung**1. Abschnitt: Verfahren****Art. 40** Voraussetzungen

¹ Die Aussicht auf Sanierung der Bank oder auf Weiterführung einzelner Bankdienstleistungen ist dann begründet, wenn es zum Zeitpunkt des Entscheides hinreichend glaubhaft ist, dass:

- a. die Gläubiger und Gläubigerinnen in der Sanierung voraussichtlich besser gestellt werden als im Konkurs; und
- b. das Sanierungsverfahren zeitlich und sachlich durchführbar ist.

² Es besteht kein Anspruch auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens.

Art. 41 Eröffnung

¹ Die FINMA eröffnet das Sanierungsverfahren mittels Verfügung.

² Sie macht die Eröffnung sofort öffentlich bekannt.

³ Sie regelt in der Eröffnungsverfügung, ob bereits bestehende Schutzmassnahmen nach Artikel 26 BankG weiterzuführen oder abzuändern sind oder neue Schutzmassnahmen anzuordnen sind.

⁴ Sie kann mit der Eröffnung des Sanierungsverfahrens auch bereits den Sanierungsplan genehmigen.

Art. 42 Sanierungsbeauftragter oder Sanierungsbeauftragte

¹ Die FINMA setzt mittels Verfügung einen Sanierungsbeauftragten oder eine Sanierungsbeauftragte ein, sofern sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

² Setzt die FINMA einen Sanierungsbeauftragten oder eine Sanierungsbeauftragte ein, so hat sie bei der Auswahl darauf zu achten, dass die betreffende Person zeitlich und fachlich in der Lage ist, den Auftrag sorgfältig, effizient und effektiv auszuüben, und keinen Interessenkonflikten unterliegt, die der Auftragserteilung entgegenstehen.

³ Sie legt fest, welche Befugnisse der oder die Sanierungsbeauftragte hat und ob er oder sie anstelle der Bankorgane handeln kann. Er oder sie kann während der Dauer des Sanierungsverfahrens insbesondere Verpflichtungen zulasten der Bank im Hinblick auf die Sanierung eingehen.

⁴ Die FINMA präzisiert die Einzelheiten des Auftrags, insbesondere betreffend Kosten, Berichterstattung und Kontrolle des oder der Sanierungsbeauftragten.

Art. 43 Verbindlichkeiten während des Sanierungsverfahrens

Verbindlichkeiten, welche die Bank während der Dauer des Sanierungsverfahrens mit Zustimmung des Sanierungsbeauftragten eingeht, werden im Falle des Scheiterns der Sanierung im daran anschliessenden Konkursverfahren vor allen anderen Forderungen befriedigt.

Art. 44 Sanierungsplan

¹ Der Sanierungsplan legt die Grundelemente der Sanierung, der künftigen Kapitalstruktur und des Geschäftsmodells der Bank nach der Sanierung dar und erläutert, auf welche Weise er die Genehmigungsvoraussetzungen nach Artikel 31 Absatz 1 BankG erfüllt.

² Der Sanierungsplan äussert sich ausserdem zu folgenden Elementen:

- a. der voraussichtlichen Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen;
- b. den Aktiven und Passiven der Bank;
- c. der künftigen Organisation und Führung der Bank und, sofern die Bank Teil einer Bankengruppe oder eines Bankenkonglomerats ist, der künftigen Gruppen- beziehungsweise Konglomeratsorganisation;
- d. ob und wie der Sanierungsplan in die Rechte der Bankgläubiger und Bankgläubigerinnen sowie der Eigner und Eignerinnen eingreift;
- e. ob das Anfechtungsrecht und Verantwortlichkeitsansprüche der Bank nach Artikel 32 BankG ausgeschlossen sind;
- f. welche bisherigen Bankorgane weiterhin für die Führung der Bank verantwortlich sein sollen und weshalb dies im Interesse der Bank, der Gläubiger und Gläubigerinnen sowie der Eigner und Eignerinnen liegt;
- g. der Abgangsregelung ausscheidender Bankorgane;
- h. denjenigen Geschäften, die einer Eintragung in das Handelsregister oder das Grundbuch bedürfen; und

- i. denjenigen Bestimmungen des 3. und 4. Abschnitts dieses Kapitels, die im konkreten Sanierungsfall zur Anwendung gelangen.

³ Die FINMA kann verlangen, dass sich der Sanierungsplan zu zusätzlichen Elementen äussert.

2. Abschnitt: Genehmigung des Sanierungsplans

Art. 45 Genehmigung

¹ Die FINMA genehmigt den Sanierungsplan mittels Verfügung, wenn die Voraussetzungen nach dem BankG und dieser Verordnung erfüllt sind.

² Sie macht die Genehmigung und die Grundzüge des Sanierungsplans öffentlich bekannt und gibt an, wie betroffene Gläubiger und Gläubigerinnen und Eigner und Eignerinnen den Sanierungsplan einsehen können.

³ Ordnet der Sanierungsplan die Übertragung von Grundstücken, die Einräumung von dinglichen Rechten und Pflichten an Grundstücken oder Änderungen des Gesellschaftskapitals an, so werden diese Anordnungen mit der Genehmigung des Sanierungsplans unmittelbar wirksam. Die nötigen Eintragungen in das Grundbuch, das Handelsregister oder in andere Register sind so rasch wie möglich vorzunehmen.²⁹

Art. 46 Ablehnung durch die Gläubiger und Gläubigerinnen

¹ Sieht der Sanierungsplan einen Eingriff in die Rechte der Gläubiger und Gläubigerinnen vor, so setzt die FINMA diesen spätestens mit der Genehmigung des Sanierungsplans eine Frist, innert der sie ihn ablehnen können. Die Frist beträgt mindestens zehn Werktage. Die Übertragung von Passiven und Vertragsverhältnissen und der damit verbundene Schuldnerwechsel stellen keinen Eingriff in die Rechte der Gläubiger und Gläubigerinnen dar.

² Gläubiger und Gläubigerinnen, die ablehnen wollen, haben dies schriftlich zu tun. Sie müssen den Namen, die Adresse, die Höhe der Forderung zum Zeitpunkt der Eröffnung des Sanierungsverfahrens und den Forderungsgrund angeben. Die Ablehnungsschrift ist an den Sanierungsbeauftragten oder die Sanierungsbeauftragte zu richten.

3. Abschnitt: Kapitalmassnahmen

Art. 47 Allgemeine Bestimmungen

¹ Sieht der Sanierungsplan Kapitalmassnahmen nach diesem Abschnitt vor, so ist sicherzustellen, dass:

²⁹ Die Berichtigung vom 6. Sept. 2016 betrifft nur den französischen Text (AS 2016 3099).

- a. die Interessen der Gläubiger und Gläubigerinnen Vorrang vor denjenigen der Eigner und Eignerinnen geniessen und die Gläubigerhierarchie berücksichtigt wird;
- b. die Vorschriften des Obligationenrechts³⁰ sinngemäss angewendet werden.

² Sofern die Gewährung eines Bezugsrechts die Sanierung gefährden könnte, kann es den bisherigen Eignern und Eignerinnen entzogen werden.

Art. 48 Grundsätze der Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital

Sieht der Sanierungsplan eine Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital vor, so:

- a. muss so viel Fremdkapital in Eigenkapital umgewandelt werden, dass die Bank nach erfolgter Sanierung die für die Fortführung der Geschäftstätigkeit notwendigen Eigenmittelanforderungen zweifelsfrei erfüllt;
- b. muss vor der Wandlung von Fremd- in Eigenkapital das Gesellschaftskapital vollständig herabgesetzt werden;
- c. darf die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital erst vorgenommen werden, wenn die von der Bank ausgegebenen Schuldinstrumente im zusätzlichen Kernkapital oder Ergänzungskapital, wie insbesondere bedingte Pflichtwandelanleihen, in Eigenkapital gewandelt wurden;
- d. ist bei der Wandlung von Fremd- in Eigenkapital folgende Rangfolge einzuhalten, wobei Forderungen des nächsten Ranges erst gewandelt werden, wenn die Umwandlung von Forderungen des vorangehenden Ranges nicht ausreicht, um die Eigenmittelanforderungen nach Buchstabe a zu erfüllen:
 - 1. nachrangige Forderungen ohne Eigenmittelanrechnung,
 - 2. übrige Forderungen, soweit sie nicht von der Wandlung ausgeschlossen sind, mit Ausnahme der Einlagen, und
 - 3. Einlagen, soweit diese nicht privilegiert sind.

Art. 49 Wandelbarkeit von Forderungen

Sämtliches Fremd- kann in Eigenkapital gewandelt werden. Ausgenommen sind:

- a. privilegierte Forderungen der 1. und 2. Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG³¹ und Artikel 37a Absätze 1–5 BankG im Umfang der Privilegierung; und
- b. gesicherte Forderungen im Umfang ihrer Sicherstellung und verrechenbare Forderungen im Umfang ihrer Verrechenbarkeit, sofern der Gläubiger oder die Gläubigerin den Bestand, die Höhe und die Tatsache, dass die Forderung Gegenstand einer entsprechenden Vereinbarung ist, sofort glaubhaft machen kann oder dies aus den Büchern der Bank ersichtlich ist.

³⁰ SR 220

³¹ SR 281.1

Art. 50 Forderungsreduktion

Neben oder anstelle der Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital kann die FINMA eine teilweise oder vollständige Forderungsreduktion anordnen. Die Artikel 48 Buchstaben a–c und 49 gelten gleichermassen.

4. Abschnitt: Weiterführung bestimmter Bankdienstleistungen**Art. 51** Weiterführung von Bankdienstleistungen

¹ Sieht der Sanierungsplan vor, dass einzelne oder mehrere Bankdienstleistungen weitergeführt und Vermögenswerte oder Vertragsverhältnisse der Bank teilweise auf einen anderen Rechtsträger einschliesslich einer Übergangsbank übertragen werden sollen, so muss er namentlich:

- a. den oder die Rechtsträger bezeichnen, auf den oder die solche Bankdienstleistungen sowie Vermögensteile zu übertragen sind;
- b. die Vermögenswerte, namentlich die Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnisse, die teilweise übertragen werden sollen, sowie deren Gegenleistung beschreiben;
- c. die Bankdienstleistungen beschreiben, die weitergeführt und übertragen werden sollen;
- d. die getroffenen Kapitalmassnahmen aufführen und für den Fall der Übertragung von Bankdienstleistungen auf eine Übergangsbank darlegen, wie die Aktiven und Passiven zwischen der Bank und der Übergangsbank aufgeteilt werden;
- e. die Verpflichtung der Bank enthalten, die Massnahmen zu ergreifen und Handlungen vorzunehmen, die notwendig sind, damit alle zu übertragenden Vermögenswerte und Gegenstände, insbesondere auch im Ausland belegene oder ausländischem Recht unterstehende, auf den anderen Rechtsträger übertragen werden können;
- f. darlegen, ob ein Wertausgleich zu leisten, wie dieser zu berechnen und ob eine maximale Wertausgleichssumme anzuordnen ist;
- g. ausführen, ob und wie Systeme und Applikationen von der Bank und dem anderen Rechtsträger gemeinsam genutzt werden, und, im Fall der Weiterführung von Bankdienstleistungen durch eine Übergangsbank, wie sichergestellt ist, dass dieser Zugang zu Zahlungsverkehrs- und Finanzmarktinfrastrukturen hat und sie nutzen kann;
- h. darlegen, wie zur Wahrung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verbundenheit von Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnissen sichergestellt wird, dass nur übertragen werden können:
 1. verrechenbare, insbesondere einer Aufrechnungsvereinbarung unterliegende Forderungen und Verbindlichkeiten der Bank gegenüber einer oder mehreren Gegenparteien in ihrer Gesamtheit,

2. gesicherte Forderungen und Verbindlichkeiten in Verbindung mit ihren Sicherheiten, und
3. strukturierte Finanzierungen oder vergleichbare Kapitalmarktvereinbarungen, bei denen die Bank Partei ist, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

² Sobald der genehmigte Sanierungsplan vollstreckbar ist oder, im Falle einer systemrelevanten Bank, mit Genehmigung des Sanierungsplans gehen alle zu übertragenden Vermögenswerte oder Vertragsverhältnisse mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten auf den Zeitpunkt der Genehmigung des Sanierungsplans auf den oder die neuen Rechtsträger über.

Art. 52 Übergangsbank

¹ Die Übergangsbank dient der einstweiligen Fortführung einzelner, auf sie übertragener Bankdienstleistungen.

² Die FINMA erteilt der Übergangsbank eine auf zwei Jahre befristete Bewilligung. Sie kann bei der Erteilung von den Bewilligungsvoraussetzungen abweichen. Die Bewilligung kann verlängert werden.

4. Kapitel:³² Schutz der Finanzmarktinfrastrukturen

Art. 53

Aufgehoben

Art. 54 Verbindlichkeit von Weisungen an eine zentrale Gegenpartei, einen Zentralverwahrer oder ein Zahlungssystem

¹ Massnahmen, welche die rechtliche Verbindlichkeit einer Weisung im Sinne von Artikel 89 Absatz 2 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015³³ (FinfraG) einschränken können, sind:

- a. die Eröffnung des Konkurses nach den Artikeln 33–37g BankG; und
- b. die Schutzmassnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben f–h BankG.

² Die FINMA ordnet in ihrer Verfügung den Zeitpunkt, ab dem die Massnahmen nach Absatz 1 gelten, ausdrücklich an.

Art. 55 Aufrechnungsvereinbarungen

Aufrechnungsvereinbarungen nach Artikel 27 Absatz 1 BankG umfassen insbesondere:

³² Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 1 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA vom 3. Dez. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5509).

³³ SR 958.1

- a. Netting-Bestimmungen in bilateralen oder in Rahmenvereinbarungen;
- b. Verrechnungs- und Netting-Bestimmungen sowie Ausfallvereinbarungen von zentralen Gegenparteien, Zentralverwahrern und Zahlungssystemen nach Artikel 89 Absatz 1 FinfraG³⁴.

5. Kapitel: Aufschiebung der Beendigung von Verträgen³⁵

Art. 56³⁶ Verträge

¹ Die Pflicht nach Artikel 12 Absatz 2^{bis} der Bankenverordnung vom 30. April 2014³⁷ (BankV) gilt für:

- a. Verträge über den Kauf, den Verkauf, die Leihe oder Pensionsgeschäfte in Bezug auf Wertpapiere, Wertrechte oder Bucheffekten und entsprechende Geschäfte bezüglich diese beinhaltenden Indizes sowie Optionen in Bezug auf solche Basiswerte;
- b. Verträge über den Kauf und Verkauf mit künftiger Lieferung, die Leihe oder Pensionsgeschäfte in Bezug auf Waren und entsprechende Geschäfte bezüglich diese beinhaltenden Indizes, sowie Optionen in Bezug auf solche Basiswerte;
- c. Verträge in Bezug auf den Kauf, Verkauf oder Transfer von Waren, Dienstleistungen, Rechten oder Zinsen zu einem im Voraus bestimmten Preis und einem künftigen Datum (Terminkontrakte);
- d. Verträge über Swap-Geschäfte bezüglich Zinsen, Devisen, Währungen, Waren sowie Wertpapieren, Wertrechten, Bucheffekten, Wetter, Emissionen oder Inflation und entsprechende Geschäfte bezüglich diese beinhaltender Indizes, einschliesslich Kreditderivate und Zinsoptionen;
- e. Kreditvereinbarungen im Interbankenverhältnis;
- f. alle anderen Verträge mit gleicher Wirkung wie diejenigen nach Buchstaben a–e;
- g. Verträge nach Buchstaben a–f in Form von Rahmenvereinbarungen (*Master Agreements*);
- h. Verträge ausländischer Gruppengesellschaften nach Buchstaben a–g, sofern eine Bank oder ein Wertpapierhaus mit Sitz in der Schweiz die Erfüllung sicherstellt.

² Die Pflicht nach Artikel 12 Absatz 2^{bis} BankV gilt nicht für:

³⁴ SR 958.1

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 9. März 2017, in Kraft seit 1. April 2017 (AS 2017 1675).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 9. März 2017, in Kraft seit 1. April 2017 (AS 2017 1675).

³⁷ SR 952.02

-
- a. Verträge, welche die Beendigung oder die Ausübung von Rechten nach Artikel 30a Absatz 1 BankG weder direkt noch indirekt durch eine Massnahme der FINMA nach dem elften Abschnitt BankG begründen;
 - b. Verträge, welche direkt oder indirekt über eine Finanzmarktinfrastruktur oder ein organisiertes Handelssystem abgeschlossen oder abgerechnet werden;
 - c. Verträge, bei denen eine Zentralbank Gegenpartei ist;
 - d. Verträge von Gruppengesellschaften, die nicht im Finanzbereich tätig sind;
 - e. Verträge mit Gegenparteien, die keine Unternehmen im Sinne von Artikel 77 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung vom 25. November 2015³⁸ sind;
 - f. Verträge betreffend die Platzierung von Finanzinstrumenten im Markt;
 - g. Änderungen bestehender Verträge, die aufgrund der Vertragsbedingungen ohne weiteres Zutun der Parteien erfolgen.

Art. 57³⁹**6. Kapitel: Abschluss des Verfahrens****Art. 58** Schlussbericht

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin oder der oder die Sanierungsbeauftragte berichtet der FINMA summarisch über den Verlauf des Konkurs- oder des Sanierungsverfahrens.

² Der Schlussbericht des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin enthält zudem:

- a. Ausführungen über die Erledigung sämtlicher die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse;
- b. Angaben über den Stand der an Gläubiger und Gläubigerinnen abgetretenen Rechtsansprüche nach Artikel 260 SchKG⁴⁰; sowie
- c. eine Auflistung der nicht ausbezahlten Anteile sowie der nicht herausgegebenen abgesonderten Depotwerte mit der Angabe, weshalb eine Auszahlung oder Herausgabe bisher nicht erfolgen konnte.

³ Die FINMA macht den Schluss des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens öffentlich bekannt.

³⁸ SR 958.11

³⁹ Aufgehoben durch Anhang 2 Ziff. II 1 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA vom 3. Dez. 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5509).

⁴⁰ SR 281.1

Art. 59 Aktenaufbewahrung

¹ Die FINMA bestimmt, wie die Insolvenz- und Geschäftsakten nach Abschluss oder Einstellung des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens aufbewahrt werden müssen.

² Die Insolvenzakten sowie die noch vorhandenen Geschäftsakten sind nach Ablauf von zehn Jahren nach Abschluss oder Einstellung des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens auf Anordnung der FINMA zu vernichten.

³ Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Aufbewahrungsvorschriften für einzelne Aktenstücke.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 60** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Bankenkonzursverordnung-FINMA vom 30. Juni 2005⁴¹ wird aufgehoben.

² ...⁴²

Art. 61 Übergangsbestimmung

Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtshängig sind, gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Art. 61a⁴³ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 9. März 2017

¹ Die Pflichten nach Artikel 12 Absatz 2^{bis} BankV⁴⁴ i.V.m. Artikel 56 sind einzuhalten:

- a. nach Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung, wenn es um den Abschluss oder die Änderung von Verträgen mit Banken und Wertpapierhäusern geht oder mit Gegenparteien, die als solche gelten würden, wenn sie ihren Sitz in der Schweiz hätten;
- b. nach Ablauf von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung, wenn es um den Abschluss oder die Änderung von Verträgen mit anderen Gegenparteien geht.

² Die FINMA kann einzelnen Instituten in begründeten Fällen längere Umsetzungsfristen gewähren.

Art. 62 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2012 in Kraft.

⁴¹ [AS 2005 3539, 2008 5613 Ziff. I 3, 2009 1769]

⁴² Die Änderung kann unter AS 2012 5573 konsultiert werden.

⁴³ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 9. März 2017, in Kraft seit 1. April 2017 (AS 2017 1675).

⁴⁴ SR 952.02

Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG)

954.1

vom 15. Juni 2018 (Stand am 1. August 2021)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 und 98 Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. November 2015²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Anforderungen an die Tätigkeit der Finanzinstitute.

² Es bezweckt den Schutz der Anlegerinnen und Anleger sowie der Kundinnen und Kunden von Finanzinstituten und die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Finanzinstitute im Sinne dieses Gesetzes sind, unabhängig von der Rechtsform:

- a. Vermögensverwalter (Art. 17 Abs. 1);
- b. Trustees (Art. 17 Abs. 2);
- c. Verwalter von Kollektivvermögen (Art. 24);
- d. Fondsleitungen (Art. 32);
- e. Wertpapierhäuser (Art. 41).

² Diesem Gesetz nicht unterstellt sind:

- a. Personen, die ausschliesslich Vermögenswerte von mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundenen Personen verwalten;
- b. Personen, die ausschliesslich Vermögenswerte im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungsplänen verwalten;
- c. Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notare und ihre Hilfspersonen, soweit die Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 des Strafgesetz-

AS 2018 5247

¹ SR 101

² BBl 2015 8901

- buches³ oder Artikel 13 des Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000⁴ untersteht, sowie die juristische Person, in welcher diese Personen organisiert sind;
- d. Personen, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten Mandats Vermögen verwalten;
 - e. die Schweizerische Nationalbank und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich;
 - f. Vorsorgeeinrichtungen und andere Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (Vorsorgeeinrichtungen), patronale Stiftungen (patronale Wohlfahrtsfonds), Arbeitgeber, die das Vermögen ihrer Vorsorgeeinrichtungen verwalten sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die das Vermögen ihrer Verbandseinrichtungen verwalten;
 - g. Sozialversicherungseinrichtungen und Ausgleichskassen;
 - h. Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁵;
 - i. öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Artikel 67 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁶ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
 - j. Banken im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁷ (BankG).

Art. 3 Gewerbsmässigkeit

Gewerbsmässigkeit im Sinne dieses Gesetzes ist gegeben, wenn eine selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt.

Art. 4 Konzernobergesellschaften und wesentliche Gruppengesellschaften

¹ Den insolvenzrechtlichen Massnahmen nach Artikel 67 Absatz 1 unterstehen, soweit sie nicht im Rahmen der Aufsicht über das Einzelinstitut der Konkurszuständigkeit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehen:

- a. in der Schweiz domizilierte Konzernobergesellschaften einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats;
- b. diejenigen Gruppengesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wesentliche Funktionen erfüllen (wesentliche Gruppengesellschaften).

² Der Bundesrat regelt die Kriterien zur Beurteilung der Wesentlichkeit.

³ Die FINMA bezeichnet die wesentlichen Gruppengesellschaften und führt darüber ein Verzeichnis. Dieses ist öffentlich zugänglich.

³ SR 311.0
⁴ SR 935.61
⁵ SR 961.01
⁶ SR 831.40
⁷ SR 952.0

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 5 Bewilligungspflicht

¹ Finanzinstitute nach Artikel 2 Absatz 1 benötigen eine Bewilligung der FINMA.

² Sie dürfen sich erst nach Erteilung der Bewilligung in das Handelsregister eintragen lassen.

³ Finanzinstitute nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, die in der Schweiz bereits einer gleichwertigen staatlichen Aufsicht unterstehen, sind von der Bewilligungspflicht befreit.

Art. 6 Bewilligungskaskade

¹ Die Bewilligung zur Tätigkeit als Bank im Sinne des BankG⁸ ermächtigt auch zur Tätigkeit als Wertpapierhaus, als Verwalter von Kollektivvermögen, als Vermögensverwalter und als Trustee.

² Die Bewilligung zur Tätigkeit als Wertpapierhaus nach Artikel 41 Buchstabe a ermächtigt auch zur Tätigkeit als Verwalter von Kollektivvermögen, als Vermögensverwalter und als Trustee.⁹

³ Die Bewilligung zur Tätigkeit als Fondsleitung ermächtigt auch zur Tätigkeit als Verwalter von Kollektivvermögen und als Vermögensverwalter.

⁴ Die Bewilligung zur Tätigkeit als Verwalter von Kollektivvermögen ermächtigt auch zur Tätigkeit als Vermögensverwalter.

Art. 7 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Anspruch auf die Bewilligung hat, wer die Voraussetzungen dieses Abschnitts und die für die einzelnen Finanzinstitute anwendbaren besonderen Voraussetzungen erfüllt.

² Vermögensverwalter und Trustees müssen mit dem Bewilligungsgesuch den Nachweis erbringen, dass sie von einer Aufsichtsorganisation nach Artikel 43a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁰ (FINMAG) beaufsichtigt werden.

³ Der Bundesrat kann zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen festlegen, falls dies zur Umsetzung anerkannter internationaler Standards notwendig ist.

Art. 8 Änderung der Tatsachen

¹ Das Finanzinstitut meldet der FINMA jegliche Änderung von Tatsachen, die der Bewilligung zugrunde liegen.

⁸ SR 952.0

⁹ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

¹⁰ SR 956.1

² Sind die Änderungen von wesentlicher Bedeutung, so ist für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Bewilligung der FINMA einzuholen.

Art. 9 Organisation

¹ Das Finanzinstitut muss angemessene Regeln zur Unternehmensführung festlegen und so organisiert sein, dass es die gesetzlichen Pflichten erfüllen kann.

² Es identifiziert, misst, steuert und überwacht seine Risiken einschliesslich der Rechts- und Reputationsrisiken und sorgt für wirksame interne Kontrollen.

³ Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an die Organisation der Finanzinstitute fest und trägt dabei namentlich den unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten und Unternehmensgrössen sowie den Risiken der Finanzinstitute Rechnung.

Art. 10 Ort der Leitung

¹ Das Finanzinstitut muss tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. Ausgenommen sind allgemeine Weisungen und Entscheide im Rahmen der Konzernüberwachung, sofern das Finanzinstitut Teil einer Finanzgruppe bildet, welche einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.

² Die mit der Geschäftsführung des Finanzinstituts betrauten Personen müssen an einem Ort Wohnsitz haben, von dem aus sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können.

Art. 11 Gewähr

¹ Das Finanzinstitut und die mit der Verwaltung und Geschäftsführung des Finanzinstituts betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Die mit der Verwaltung und Geschäftsführung des Finanzinstituts betrauten Personen müssen zudem einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.

³ Die an einem Finanzinstitut qualifiziert Beteiligten müssen ebenfalls einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt.

⁴ Als an einem Finanzinstitut qualifiziert beteiligt gilt, wer an ihm direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen beteiligt ist oder seine Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen kann.

⁵ Jede Person hat der FINMA Meldung zu erstatten, bevor sie direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung nach Absatz 4 an einem Finanzinstitut erwirbt oder veräussert. Diese Meldepflicht besteht auch, wenn eine qualifizierte Beteiligung so vergrössert oder verkleinert wird, dass die Schwellen von 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmen erreicht, über- oder unterschritten werden.

⁶ Das Finanzinstitut meldet der FINMA die Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllen, sobald es davon Kenntnis erhält.

⁷ Ausgenommen von den Absätzen 5 und 6 sind Vermögensverwalter und Trustees.

⁸ An Vermögensverwaltern und Trustees qualifiziert Beteiligten ist es gestattet, die Geschäftsführung auszuüben.

Art. 12 Öffentliches Angebot von Effekten auf dem Primärmarkt

Wer hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist, darf folgende Tätigkeiten nur ausüben, wenn er über eine Bewilligung als Wertpapierhaus nach diesem Gesetz oder als Bank nach dem BankG¹¹ verfügt:

- a. gewerbsmässig Effekten, die von Drittpersonen ausgegeben werden, übernehmen und auf dem Primärmarkt öffentlich anbieten;
- b. gewerbsmässig Derivate in Form von Effekten schaffen und auf dem Primärmarkt öffentlich anbieten.

Art. 13 Schutz vor Verwechslung und Täuschung

¹ Die Bezeichnung des Finanzinstituts darf nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben.

² Die Bezeichnungen «Vermögensverwalter», «Trustee», «Verwalter von Kollektivvermögen», «Fondsleitung» oder «Wertpapierhaus» dürfen Personen nur dann allein oder in Wortverbindungen in der Firma, in der Umschreibung des Geschäftszwecks oder in Geschäftsunterlagen verwenden, wenn sie über die entsprechende Bewilligung verfügen. Vorbehalten bleiben die Artikel 52 Absatz 3 und 58 Absatz 3.

Art. 14 Übertragung von Aufgaben

¹ Finanzinstitute dürfen eine Aufgabe nur Dritten übertragen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruieren und überwachen die beigezogenen Dritten sorgfältig.

² Die FINMA kann die Übertragung von Anlageentscheiden an eine Person im Ausland davon abhängig machen, dass zwischen der FINMA und der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch abgeschlossen wird, namentlich wenn das ausländische Recht den Abschluss einer solchen Vereinbarung verlangt.

Art. 15 Auslandgeschäft

Ein Finanzinstitut erstattet der FINMA Meldung, bevor es:

- a. im Ausland eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung errichtet, erwirbt oder aufgibt;
- b. eine qualifizierte Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft erwirbt oder aufgibt.

¹¹ SR 952.0

Art. 16¹² Ombudsstelle

Finanzinstitute, die nicht ausschliesslich gegenüber institutionellen oder professionellen Kunden nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018¹³ (FIDLEG) Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Buchstabe c FIDLEG erbringen, müssen sich spätestens mit Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Ombudsstelle nach den Bestimmungen des 5. Titels FIDLEG anschliessen.

2. Kapitel: Finanzinstitute**1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees****Art. 17** Begriffe

¹ Als Vermögensverwalter gilt, wer gestützt auf einen Auftrag gewerbsmässig im Namen und für Rechnung der Kundinnen und Kunden über deren Vermögenswerte im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffern 1–4 FIDLEG¹⁴ verfügen kann.

² Als Trustee gilt, wer gestützt auf die Errichtungsurkunde eines Trusts im Sinne des Übereinkommens vom 1. Juli 1985¹⁵ über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung gewerbsmässig Sondervermögen zugunsten der Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck verwaltet oder darüber verfügt.

Art. 18 Rechtsform

¹ Vermögensverwalter und Trustees mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz müssen eine der folgenden Rechtsformen aufweisen:

- a. Einzelunternehmen;
- b. Handelsgesellschaft;
- c. Genossenschaft.

² Vermögensverwalter und Trustees sind verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Art. 19 Aufgaben

¹ Der Vermögensverwalter verwaltet individuelle Portfolios.

² Der Trustee verwaltet das Sondervermögen, sorgt für dessen Werterhaltung und verwendet es zweckgebunden.

¹² Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Febr. 2021 (AS 2021 33; BBl 2020 233).

¹³ SR 950.1

¹⁴ SR 950.1

¹⁵ SR 0.221.371

³ Vermögensverwalter und Trustees können zusätzlich insbesondere folgende Dienstleistungen erbringen:

- a. Anlageberatung;
- b. Portfolioanalyse;
- c. Anbieten von Finanzinstrumenten.

Art. 20 Qualifizierte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer

¹ Die Geschäftsführung eines Vermögensverwalters oder Trustees muss aus mindestens zwei qualifizierten Personen bestehen.

² Die Geschäftsführung kann aus nur einer qualifizierten Person bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die ordnungsgemässe Fortführung des Geschäftsbetriebs gewährleistet ist.

³ Eine Person ist für die Geschäftsführung qualifiziert, wenn sie über eine der Tätigkeit des Vermögensverwalters oder Trustees angemessene Ausbildung und im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung über eine genügende Berufserfahrung in der Vermögensverwaltung für Dritte oder im Rahmen von Trusts verfügt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 21 Risikomanagement und interne Kontrolle

¹ Vermögensverwalter und Trustees müssen über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und eine wirksame interne Kontrolle verfügen, die unter anderem die Einhaltung der rechtlichen und unternehmensinternen Vorschriften gewährleistet (*Compliance*).

² Die Aufgaben des Risikomanagements und der internen Kontrolle können von einer qualifizierten Geschäftsführerin oder einem qualifizierten Geschäftsführer wahrgenommen werden oder an entsprechend qualifizierte Mitarbeitende oder an eine qualifizierte externe Stelle delegiert werden.

³ Personen, die Aufgaben des Risikomanagements oder der internen Kontrolle wahrnehmen, dürfen nicht in die Tätigkeiten eingebunden werden, die sie überwachen.

Art. 22 Mindestkapital und Sicherheiten

¹ Das Mindestkapital von Vermögensverwaltern und Trustees muss 100 000 Franken betragen und bar einbezahlt sein. Es ist dauernd einzuhalten.

² Die Vermögensverwalter und Trustees müssen überdies über angemessene Sicherheiten verfügen oder eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.

³ Der Bundesrat legt die Mindestbeträge für die Sicherheiten und die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung fest.

Art. 23 Eigenmittel

¹ Vermögensverwalter und Trustees haben über angemessene Eigenmittel zu verfügen.

² Die Eigenmittel müssen stets mindestens ein Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung, bis höchstens 10 Millionen Franken betragen.

2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen**Art. 24** Begriff

¹ Als Verwalter von Kollektivvermögen gilt, wer gewerbsmässig Vermögenswerte verwaltet im Namen und für Rechnung von:

- a. kollektiven Kapitalanlagen;
- b. Vorsorgeeinrichtungen.

² Als Vermögensverwalter im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 gelten:

- a. Verwalter von Kollektivvermögen nach Absatz 1 Buchstabe a, deren Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 oder 3^{ter} des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006¹⁶ qualifiziert sind und die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. Die verwalteten Vermögenswerte der kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich der durch Einsatz von Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung erworbenen Vermögenswerte, betragen insgesamt höchstens 100 Millionen Franken.
 2. Die verwalteten Vermögenswerte der kollektiven Kapitalanlagen betragen insgesamt höchstens 500 Millionen Franken und enthalten keine Finanzinstrumente mit Hebelwirkung; die kollektiven Kapitalanlagen gewähren kein Anrecht auf Rückzahlung in den ersten fünf Jahren nach der Tätigkeit der ersten Anlage.
- b. Verwalter von Kollektivvermögen nach Absatz 1 Buchstabe b, die Vermögenswerte von Vorsorgeeinrichtungen von insgesamt höchstens 100 Millionen Franken und im obligatorischen Bereich zudem höchstens 20 Prozent der Vermögenswerte einer einzelnen Vorsorgeeinrichtung verwalten.

³ Vermögensverwalter nach Absatz 2 können eine Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen verlangen, sofern dies vom Staat verlangt wird, in dem die kollektive Kapitalanlage gebildet oder angeboten oder die Vorsorgeeinrichtung geführt wird. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 25 Rechtsform

Der Verwalter von Kollektivvermögen mit Sitz in der Schweiz muss die Rechtsform einer Handelsgesellschaft aufweisen.

¹⁶ SR 951.31

Art. 26 Aufgaben

¹ Der Verwalter von Kollektivvermögen stellt für die ihm anvertrauten Vermögenswerte die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement sicher.

² Daneben darf der Verwalter von Kollektivvermögen insbesondere das Fondsgeschäft für ausländische kollektive Kapitalanlagen ausüben. Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der FINMA und den für das Fondsgeschäft relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf er dieses Geschäft nur ausüben, wenn eine solche Vereinbarung besteht.

³ Der Verwalter von Kollektivvermögen kann im Rahmen dieser Aufgaben zusätzlich administrative Tätigkeiten ausführen.

Art. 27 Übertragung von Aufgaben

¹ Der Verwalter von Kollektivvermögen kann Aufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

² Wer die Verwaltung von Vermögen einer Vorsorgeeinrichtung oder einer kollektiven Kapitalanlage einem Verwalter von Kollektivvermögen überträgt, bleibt für die Einhaltung der jeweils anwendbaren Anlagevorschriften verantwortlich.

Art. 28 Mindestkapital und Sicherheiten

¹ Verwalter von Kollektivvermögen müssen über das verlangte Mindestkapital verfügen. Dieses muss vollständig einbezahlt sein.

² Die FINMA kann Verwaltern von Kollektivvermögen in Form von Personengesellschaften erlauben, anstelle des Mindestkapitals angemessene Sicherheiten zu leisten.

³ Der Bundesrat regelt die Höhe des Mindestkapitals und der Sicherheiten. Er kann zudem die Erteilung der Bewilligung vom Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung abhängig machen.

Art. 29 Eigenmittel

¹ Verwalter von Kollektivvermögen müssen über angemessene Eigenmittel verfügen.

² Der Bundesrat legt die Höhe der Eigenmittel nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest.

Art. 30 Gruppen- und Konglomeratsaufsicht

Die FINMA kann, sofern dies anerkannte internationale Standards vorsehen, eine Finanzgruppe, die von einem Verwalter von Kollektivvermögen dominiert wird, oder ein Finanzkonglomerat, das von einem Verwalter von Kollektivvermögen dominiert wird, einer Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht unterstellen.

Art. 31 Wechsel des Verwalters von Kollektivvermögen

Der Verwalter von Kollektivvermögen meldet die Übernahme seiner Rechte und Pflichten durch einen anderen Verwalter von Kollektivvermögen vorgängig der für die Aufsicht über die kollektive Kapitalanlage oder Vorsorgeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde.

3. Abschnitt: Fondsleitungen**Art. 32** Begriff

Als Fondsleitung gilt, wer in eigenem Namen und für Rechnung der Anlegerinnen und Anleger selbstständig Anlagefonds verwaltet.

Art. 33 Rechtsform und Organisation

¹ Die Fondsleitung muss eine Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in der Schweiz sein.

² Das Aktienkapital ist in Namenaktien aufzuteilen.

³ Die geschäftsführenden Personen der Fondsleitung und der Depotbank müssen von der jeweils anderen Gesellschaft unabhängig sein.

⁴ Hauptzweck der Fondsleitung ist die Ausübung des Fondsgeschäfts; dieses besteht aus dem Anbieten von Anteilen des Anlagefonds, dessen Leitung und dessen Verwaltung.

Art. 34 Aufgaben

Neben der Ausübung der Tätigkeiten nach diesem Gesetz darf die Fondsleitung insbesondere folgende weitere Dienstleistungen erbringen:

- a. die Aufbewahrung und die technische Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen;
- b. die Administration einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV).

Art. 35 Übertragung von Aufgaben

¹ Die Fondsleitung darf die Leitung des Anlagefonds nicht Dritten übertragen. Sie darf jedoch Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

² Für kollektive Kapitalanlagen, deren Anteile in der Europäischen Union aufgrund eines Abkommens erleichtert angeboten werden, dürfen die Anlageentscheide weder der Depotbank noch anderen Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen des Verwalters von Kollektivvermögen oder der Fondsleitung oder der Anlegerinnen und Anleger kollidieren können.

Art. 36 Mindestkapital

¹ Die Fondsleitung muss über das verlangte Mindestkapital verfügen. Dieses muss vollständig einbezahlt sein.

² Der Bundesrat regelt die Höhe des Mindestkapitals.

Art. 37 Eigenmittel

¹ Zwischen den Eigenmitteln der Fondsleitung und dem Gesamtvermögen der von ihr verwalteten kollektiven Kapitalanlagen muss ein angemessenes Verhältnis bestehen. Der Bundesrat regelt dieses Verhältnis.

² Die FINMA kann in besonderen Fällen Erleichterungen gewähren, sofern der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird, oder Verschärfungen anordnen.

³ Die Fondsleitung darf die vorgeschriebenen Eigenmittel weder in Fondsanteilen anlegen, die sie selber ausgegeben hat, noch ihren Aktionärinnen und Aktionären oder diesen wirtschaftlich oder familiär verbundenen natürlichen und juristischen Personen ausleihen. Das Halten flüssiger Mittel bei der Depotbank gilt nicht als Ausleihe.

Art. 38 Rechte

¹ Die Fondsleitung hat Anspruch auf:

- a. die im Fondsvertrag vorgesehenen Vergütungen;
- b. Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist;
- c. Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

² Diese Ansprüche werden aus den Mitteln des Anlagefonds erfüllt. Die persönliche Haftung der Anlegerinnen und Anleger ist ausgeschlossen.

Art. 39 Wechsel der Fondsleitung

¹ Die Rechte und Pflichten der Fondsleitung können auf eine andere Fondsleitung übertragen werden.

² Der Übertragungsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen oder einer anderen durch Text nachweisbaren Form sowie der Zustimmung der Depotbank und der Genehmigung der FINMA.

³ Die bisherige Fondsleitung gibt die geplante Übertragung vor der Genehmigung durch die FINMA in den Publikationsorganen bekannt.

⁴ In den Publikationen sind die Anlegerinnen und Anleger auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei der FINMA innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen

zu erheben. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968¹⁷.

⁵ Die FINMA genehmigt den Wechsel der Fondsleitung, wenn die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind und die Fortführung des Anlagefonds im Interesse der Anlegerinnen und Anleger liegt.

⁶ Sie veröffentlicht die Entscheidung in den Publikationsorganen.

Art. 40 Absonderung des Fondsvermögens

¹ Sachen und Rechte, die zum Anlagefonds gehören, werden im Konkurs der Fondsleitung zugunsten der Anlegerinnen und Anleger abgesondert. Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Fondsleitung nach Artikel 38.

² Schulden der Fondsleitung, die sich nicht aus dem Fondsvertrag ergeben, können nicht mit Forderungen, die zum Anlagefonds gehören, verrechnet werden.

4. Abschnitt: Wertpapierhäuser

Art. 41 Begriff

Als Wertpapierhaus gilt, wer gewerbsmässig:

- a. in eigenem Namen für Rechnung der Kundinnen und Kunden Effekten handelt;
- b. für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten handelt, hauptsächlich auf dem Finanzmarkt tätig ist und:
 1. dadurch die Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts gefährden könnte, oder
 2. als Mitglied eines Handelsplatzes tätig ist, oder
 - 3.¹⁸ ein organisiertes Handelssystem nach Artikel 42 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015¹⁹ betreibt; oder
- c. für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten handelt und öffentlich dauernd oder auf Anfrage Kurse für einzelne Effekten stellt (*Market Maker*).

Art. 42 Rechtsform

Ein Wertpapierhaus mit Sitz in der Schweiz muss die Rechtsform einer Handelsgesellschaft aufweisen.

¹⁷ SR 172.021

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I 7 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

¹⁹ SR 958.1

Art. 43 Ausländisch beherrschte Wertpapierhäuser

Die Vorschriften des BankG²⁰ über ausländisch beherrschte Banken gelten sinngemäss.

Art. 44 Aufgaben

¹ Das Wertpapierhaus kann insbesondere:

- a. im Rahmen seiner Tätigkeit nach Artikel 41 für die Kundinnen und Kunden selber oder bei Dritten Konten zur Abwicklung des Handels mit Effekten führen;
- b. Effekten der Kundinnen und Kunden bei sich oder in eigenem Namen bei Dritten aufbewahren;
- c. gewerbsmässig Effekten, die von Dritten ausgegeben worden sind, fest oder in Kommission übernehmen und öffentlich auf dem Primärmarkt anbieten;
- d. gewerbsmässig selbst Derivate schaffen, die es für eigene oder fremde Rechnung öffentlich auf dem Primärmarkt anbietet.

² Es darf im Umfang seiner Tätigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen.

³ Der Bundesrat kann Vorschriften über die Verwendung von Publikumseinlagen erlassen.

Art. 45 Mindestkapital und Sicherheiten

¹ Wertpapierhäuser müssen über das verlangte Mindestkapital verfügen. Dieses muss vollständig einbezahlt sein.

² Die FINMA kann Wertpapierhäusern in Form von Personengesellschaften erlauben, anstelle des Mindestkapitals angemessene Sicherheiten zu leisten.

³ Der Bundesrat regelt die Höhe des Mindestkapitals und der Sicherheiten.

Art. 46 Eigenmittel, Liquidität und Risikoverteilung

¹ Wertpapierhäuser müssen einzeln und auf konsolidierter Basis über angemessene Eigenmittel und Liquidität verfügen.

² Sie müssen ihre Risiken angemessen verteilen.

³ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Risikoverteilung. Er legt die Höhe der Eigenmittel und der Liquidität nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest.

⁴ Die FINMA kann in begründeten Fällen Erleichterungen gewähren, sofern der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird, oder Verschärfungen anordnen.

⁵ Die FINMA ist ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen.

²⁰ SR 952.0

Art. 47 Zusätzliches Kapital

Die Vorschriften des BankG²¹ über das zusätzliche Kapital gelten sinngemäss.

Art. 48 Rechnungslegung

Die Vorschriften des BankG²² über die Rechnungslegung gelten sinngemäss.

Art. 49 Gruppen- und Konglomeratsaufsicht

¹ Als wertpapierhausdominierte Finanzgruppe gelten zwei oder mehrere Unternehmen:

- a. von denen mindestens eines als Wertpapierhaus tätig ist;
- b. die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und
- c. die eine wirtschaftliche Einheit bilden oder von denen aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen.

² Als wertpapierhausdominiertes Finanzkonglomerat gilt eine Finanzgruppe nach Absatz 1, die hauptsächlich im Wertpapierhandelsbereich tätig ist und zu der mindestens ein Versicherungsunternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gehört.

³ Die Vorschriften des BankG²³ über Finanzgruppen und Finanzkonglomerate gelten sinngemäss.

Art. 50 Aufzeichnungspflicht

Das Wertpapierhaus muss die Aufträge und die von ihm getätigten Geschäfte mit allen Angaben aufzeichnen, die für deren Nachvollziehbarkeit und für die Beaufsichtigung seiner Tätigkeit erforderlich sind.

Art. 51 Meldepflicht

¹ Das Wertpapierhaus hat die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten.

² Die FINMA regelt, welche Informationen in welcher Form wem zu melden sind.

³ Sofern die Erreichung des Gesetzeszweckes dies verlangt, kann der Bundesrat die Meldepflicht nach Absatz 1 auch Personen und Gesellschaften auferlegen, die Effekten gewerbsmässig, aber ohne Bezug eines Wertpapierhauses kaufen und verkaufen. Die Gesellschaften haben die Einhaltung dieser Meldepflicht durch eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) nach Artikel 9a Absatz 1 des

²¹ SR 952.0

²² SR 952.0

²³ SR 952.0

Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005²⁴ (RAG) zugelassene Prüfgesellschaft prüfen zu lassen und sind der FINMA zur Auskunft verpflichtet.

5. Abschnitt: Zweigniederlassungen

Art. 52 Bewilligungspflicht

¹ Einer Bewilligung der FINMA bedürfen Finanzinstitute mit Sitz im Ausland (ausländische Finanzinstitute), die in der Schweiz eine Zweigniederlassung errichten wollen, in der sie Personen beschäftigen, die im Namen des betreffenden ausländischen Finanzinstituts dauernd und gewerbsmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus:

- a. Vermögenswerte verwalten oder eine Tätigkeit als Trustee ausüben;
- b. die Vermögensverwaltung für kollektive Kapitalanlagen oder Vorsorgeeinrichtungen ausüben;
- c. mit Effekten handeln;
- d. Geschäfte abschliessen; oder
- e. Kundenkonten führen.

² Ausländische Fondsleitungen dürfen in der Schweiz keine Zweigniederlassungen errichten.

³ Der Bundesrat kann Staatsverträge abschliessen, die vorsehen, dass Finanzinstitute aus den Vertragsstaaten ohne Bewilligung der FINMA eine Zweigniederlassung eröffnen können, wenn beide Vertragsseiten die jeweilige Regelung der Tätigkeit von Finanzinstituten und die Massnahmen zur Aufsicht als gleichwertig anerkennen.

Art. 53 Bewilligungsvoraussetzungen

Die FINMA erteilt dem ausländischen Finanzinstitut eine Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung, wenn:

- a. das ausländische Finanzinstitut:
 1. hinreichend organisiert ist und über genügend finanzielle Mittel und qualifiziertes Personal verfügt, um in der Schweiz eine Zweigniederlassung zu betreiben,
 2. einer angemessenen Aufsicht untersteht, welche die Zweigniederlassung mit einschliesst, und
 3. nachweist, dass die Firma der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen werden kann;
- b. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden:
 1. keine Einwände gegen die Errichtung einer Zweigniederlassung erheben,

²⁴ SR 221.302

-
2. sich verpflichten, die FINMA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten, welche die Interessen der Anlegerinnen und Anleger oder der Kundinnen und Kunden ernsthaft gefährden könnten, und
 3. der FINMA Amtshilfe leisten;
- c. die Zweigniederlassung:
1. die Voraussetzungen nach den Artikeln 9–11 erfüllt und über ein Reglement verfügt, das den Geschäftskreis genau umschreibt und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungs- oder Betriebsorganisation vorsieht, und
 2. die zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen nach den Artikeln 54–57 erfüllt.

Art. 54 Gegenrechtserfordernis

Die FINMA kann die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung eines ausländischen Finanzinstituts davon abhängig machen, dass die Staaten, in denen das ausländische Finanzinstitut oder die Ausländerinnen und Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen ihren Wohnsitz oder Sitz haben, das Gegenrecht gewährleisten.

Art. 55 Finanzgruppen und Finanzkonglomerate

Ist ein ausländisches Finanzinstitut Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats, so kann die FINMA die Erteilung der Bewilligung davon abhängig machen, dass es einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.

Art. 56 Sicherheiten

Die FINMA kann die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung eines ausländischen Vermögensverwalters, eines ausländischen Trustees oder eines ausländischen Verwalters von Kollektivvermögen von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn der Schutz der Anlegerinnen und Anleger oder der Kundinnen und Kunden es erfordert.

Art. 57 Ausnahmeregelung

Der Bundesrat kann vorsehen, dass Zweigniederlassungen ausländischer Finanzinstitute von der Einhaltung bestimmter Vorschriften dieses Gesetzes befreit werden.

6. Abschnitt: Vertretungen

Art. 58 Bewilligungspflicht

¹ Ausländische Finanzinstitute bedürfen einer Bewilligung der FINMA, wenn sie in der Schweiz Personen beschäftigen, die für sie dauernd und gewerbsmässig in der

Schweiz oder von der Schweiz aus in anderer Weise als nach Artikel 52 Absatz 1 tätig sind, namentlich indem diese Personen Kundenaufträge an sie weiterleiten oder sie zu Werbe- oder anderen Zwecken vertreten.

² Ausländische Fondsleitungen dürfen in der Schweiz keine Vertretungen errichten.

³ Der Bundesrat kann Staatsverträge abschliessen, die vorsehen, dass Finanzinstitute aus den Vertragsstaaten ohne Bewilligung der FINMA eine Vertretung eröffnen können, wenn beide Vertragsseiten die jeweilige Regelung der Tätigkeit von Finanzinstituten und die Massnahmen zur Aufsicht als gleichwertig anerkennen.

Art. 59 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die FINMA erteilt dem ausländischen Finanzinstitut eine Bewilligung zur Errichtung einer Vertretung, wenn:

- a. das ausländische Finanzinstitut einer angemessenen Aufsicht untersteht;
- b. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden keine Einwände gegen die Errichtung der Vertretung erheben;
- c. die mit ihrer Leitung betrauten Personen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Die FINMA kann die Bewilligung zusätzlich davon abhängig machen, dass der Staat, in dem das ausländische Finanzinstitut seinen Sitz hat, das Gegenrecht gewährleistet.

Art. 60 Ausnahmeregelung

Der Bundesrat kann vorsehen, dass Vertretungen ausländischer Finanzinstitute von der Einhaltung bestimmter Vorschriften dieses Gesetzes befreit werden.

3. Kapitel: Aufsicht

Art. 61 Zuständigkeit

¹ Vermögensverwalter und Trustees werden von der FINMA unter Beizug einer Aufsichtsorganisation nach dem FINMAG²⁵ beaufsichtigt. Vorbehalten bleibt die konsolidierte Aufsicht durch die FINMA nach den Artikeln 30 und 49 des vorliegende Gesetzes oder nach den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 Absatz 1 FINMAG.

² Die laufende Aufsichtstätigkeit über die Vermögensverwalter und Trustees wird durch Aufsichtsorganisationen wahrgenommen, die von der FINMA bewilligt sind.

³ Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen und Wertpapierhäuser werden von der FINMA beaufsichtigt.

²⁵ SR 956.1

⁴ Besteht keine Aufsichtsorganisation nach Absatz 1, so wird die Aufsicht durch die FINMA wahrgenommen.

Art. 62 Prüfung der Vermögensverwalter und Trustees

¹ Die Vermögensverwalter und die Trustees müssen eine Prüfgesellschaft nach Artikel 43k Absatz 1 FINMAG²⁶ mit einer jährlichen Prüfung beauftragen, soweit diese Prüfung nicht von der betreffenden Aufsichtsorganisation selber ausgeführt wird.

² Die Aufsichtsorganisation kann die Prüfperiodizität unter Berücksichtigung der Tätigkeit der Beaufsichtigten und der damit verbundenen Risiken auf maximal vier Jahre erhöhen.

³ In den Jahren, in denen keine periodische Prüfung stattfindet, erstatten die Vermögensverwalter und Trustees der Aufsichtsorganisation einen Bericht über die Konformität ihrer Geschäftstätigkeit mit den Gesetzesvorschriften. Dieser Bericht kann in standardisierter Form abgegeben werden.

Art. 63 Prüfung der Verwalter von Kollektivvermögen, der Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate

¹ Die Verwalter von Kollektivvermögen, die Fondsleitungen, die Wertpapierhäuser, die Finanzgruppen und die Finanzkonglomerate müssen:

- a. eine von der RAB nach Artikel 9a Absatz 1 RAG²⁷ zugelassene Prüfgesellschaft mit einer jährlichen Prüfung nach Artikel 24 FINMAG²⁸ beauftragen;
- b. ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts (OR)²⁹ prüfen lassen.

² Die FINMA kann unter Berücksichtigung der Tätigkeit der Beaufsichtigten und der damit verbundenen Risiken für die Prüfung nach Absatz 1 Buchstabe a eine mehrjährige Prüfperiodizität vorsehen.

³ In den Jahren, in denen keine periodische Prüfung stattfindet, erstatten die Finanzinstitute nach Absatz 1 der FINMA einen Bericht über die Konformität ihrer Geschäftstätigkeit mit den Gesetzesvorschriften. Dieser Bericht kann in standardisierter Form abgegeben werden.

⁴ Die Fondsleitung beauftragt für sich selbst und für die von ihr geleiteten Anlagefonds die gleiche Prüfgesellschaft.

⁵ Die FINMA kann selbst direkte Prüfungen durchführen.

²⁶ SR 956.1

²⁷ SR 221.302

²⁸ SR 956.1

²⁹ SR 220

Art. 64 Auskunft- und Meldepflicht bei Übertragung wesentlicher Funktionen

¹ Überträgt ein Finanzinstitut wesentliche Funktionen auf andere Personen, so unterstehen diese der Auskunft- und Meldepflicht nach Artikel 29 FINMAG³⁰.

² Die FINMA kann bei diesen Personen jederzeit Prüfungen vornehmen.

Art. 65 Stimmrechtssuspendierung

Zur Durchsetzung von Artikel 11 Absätze 3 und 5 kann die FINMA das Stimmrecht suspendieren, das an Aktien oder Anteile gebunden ist, die von qualifiziert Beteiligten gehalten werden.

Art. 66 Liquidation

¹ Entzieht die FINMA einem Finanzinstitut die Bewilligung, so bewirkt dies bei juristischen Personen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Auflösung und bei Einzelunternehmen die Löschung im Handelsregister.

² Die FINMA bezeichnet die Liquidatorin oder den Liquidator und überwacht ihre oder seine Tätigkeit.

³ Vorbehalten bleiben die insolvenzrechtlichen Vorschriften.

Art. 67 Insolvenzzrechtliche Massnahmen

¹ Die Bestimmungen des BankG³¹ über die Massnahmen bei Insolvenzgefahr und den Bankenkurs gelten für Fondsleitungen und Wertpapierhäuser sinngemäss.

² Die Bestimmungen des BankG über die Einlagensicherung und die nachrichtenlosen Vermögenswerte gelten für Wertpapierhäuser nach Artikel 41 Buchstabe a sinngemäss.³²

4. Kapitel: Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen**1. Abschnitt: Verantwortlichkeit****Art. 68**

¹ Die Verantwortlichkeit der Finanzinstitute und ihrer Organe richtet sich nach den Bestimmungen des OR³³.

² Überträgt ein Finanzinstitut die Erfüllung einer Aufgabe an einen Dritten, so haftet es für den von diesem verursachten Schaden, sofern es nicht nachweist, dass es bei

³⁰ SR 956.1

³¹ SR 952.0

³² Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

³³ SR 220

der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Bundesrat kann die Anforderungen an die Überwachung regeln.

³ Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 1 übertragen hat, haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

2. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 69 Verletzung des Berufsgeheimnisses

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Geheimnis offenbart, das ihr oder ihm in der Eigenschaft als Organ, als Angestellte oder Angestellter, als Beauftragte oder Beauftragter oder als Liquidatorin oder Liquidator eines Finanzinstituts anvertraut worden ist oder das sie oder er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;
- b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht;
- c. ein ihr oder ihm unter Verletzung von Buchstabe a offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.

² Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstabe a oder c einen Vermögensvorteil verschafft.

³ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

⁴ Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.

⁵ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

⁶ Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung obliegen den Kantonen.

Art. 70 Verletzung der Bestimmungen über den Schutz vor Verwechslung und Täuschung und der Meldepflichten

Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. gegen die Bestimmung über den Schutz vor Verwechslung und Täuschung (Art. 13) verstösst;
- b. die nach den Artikeln 11 und 15 vorgeschriebenen Meldungen an die FINMA nicht, falsch oder zu spät erstattet.

Art. 71 Verletzung von Aufzeichnungs- und Meldepflichten

Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Aufzeichnungspflicht nach Artikel 50 verletzt;
- b. die Meldepflicht nach Artikel 51 verletzt.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 72** Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 73 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

Art. 74 Übergangsbestimmungen

¹ Finanzinstitute, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bewilligung nach einem Finanzmarktgesetz nach Artikel 1 Absatz 1 FINMAG³⁴ für die entsprechende Tätigkeit verfügen, bedürfen keiner neuen Bewilligung. Sie müssen die Anforderungen dieses Gesetzes innert eines Jahres ab dessen Inkrafttreten erfüllen.

² Finanzinstitute, die nach bisherigem Recht keiner Bewilligungspflicht unterstehen, die aber bei Inkrafttreten dieses Gesetzes neu einer Bewilligungspflicht unterstehen, melden sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der FINMA. Sie müssen innert dreier Jahre ab Inkrafttreten den Anforderungen dieses Gesetzes genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zur Entscheidung über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit fortführen, sofern sie einer Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 24 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997³⁵ (GwG) angeschlossen sind und durch diese in Bezug auf die Einhaltung der entsprechenden Pflichten beaufsichtigt werden.

³ Vermögensverwalter und Trustees, welche innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit aufnehmen, müssen sich unverzüglich bei der FINMA melden und ab Aufnahme ihrer Tätigkeit die Bewilligungsvoraussetzungen mit Ausnahme von Artikel 7 Absatz 2 erfüllen. Spätestens ein Jahr nachdem die FINMA eine Aufsichtsorganisation nach Artikel 43a FINMAG bewilligt hat, haben sie sich einer solchen Aufsichtsorganisation anzuschliessen und ein Bewilligungsgesuch zu stellen. Bis zur Entscheidung über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit ausüben, sofern sie einer Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 24 GwG angeschlossen sind und durch diese in Bezug auf die Einhaltung der entsprechenden Pflichten beaufsichtigt werden.

⁴ In besonderen Fällen kann die FINMA die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 erstrecken.

³⁴ SR 956.1

³⁵ SR 955.0

954.1

Finanzinstitute

Art. 74a³⁶ Koordination mit der Änderung des Geldwäschereigesetzes im Rahmen des Geldspielgesetzes vom 29. September 2017

...³⁷

Art. 75 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz tritt nur zusammen mit dem FIDLEG³⁸ in Kraft.

⁴ Der Bundesrat kann folgende Bestimmungen vorzeitig in Kraft setzen:

- a. Die Änderungen des Bundesgesetzes vom 23. März 2001³⁹ über den Konsumkredit (Anhang Ziff. 2);
- b. Artikel 9a Absatz 4^{bis} RAG⁴⁰ (Anhang Ziff. 3);
- c. die Artikel 1a, 1b, 47 Absatz 1 Buchstabe a und 52a BankG⁴¹ (Anhang Ziff. 14);
- d. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a GwG⁴² (Anhang Ziff. 15);
- e. die Artikel 4, 5 und 15 Absatz 2 Buchstabe a FINMAG⁴³ (Anhang Ziff. 16).

⁵ Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a FINMAG gilt bis zum Inkrafttreten von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a^{bis} FINMAG (Anhang Ziff. 16).

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2020⁴⁴

³⁶ Eingefügt durch Berichtigung der RedK der BVers vom 24. Sept. 2019 (AS 2019 5065).

³⁷ Die Koordinationsbestimmungen können unter AS 2019 5065 und AS 2020 501 konsultiert werden. Berichtigung der RedK der BVers vom 31. Jan. 2020, veröffentlicht am 18. Febr. 2020 (AS 2020 501).

³⁸ SR 950.1

³⁹ SR 221.214.1

⁴⁰ SR 221.302

⁴¹ SR 952.0

⁴² SR 955.0

⁴³ SR 956.1

⁴⁴ V vom 6. Nov. 2019 (AS 2019 4631).

Anhang
(Art. 73)

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Das Börsengesetz vom 24. März 1995⁴⁵ wird aufgehoben.

II

Die folgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...⁴⁶

⁴⁵ [AS 1997 68 2044, 2005 5269 Anhang Ziff. II 7, 2006 2197 Anhang Ziff. 146, 2008 5207 Anhang Ziff. 16, 2012 6679 Anhang Ziff. 8, 2013 1103, 2014 4073 Anhang Ziff. 6, 2015 1535 Ziff. I 3 5339 Anhang Ziff. 11]

⁴⁶ Die Änderungen können unter AS 2018 5247 konsultiert werden.

954.11

Verordnung über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsverordnung, FINIV)

vom 6. November 2019 (Stand am 1. August 2021)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018¹ (FINIG),
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand (Art. 1 und 72 FINIG)

Diese Verordnung regelt namentlich:

- a. die Bewilligungsvoraussetzungen für Finanzinstitute;
- b. die Pflichten der Finanzinstitute;
- c. die Aufsicht über Finanzinstitute.

Art. 2 Geltungsbereich (Art. 2 FINIG)

Diese Verordnung gilt für Finanzinstitute, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus tätig sind.

Art. 3 Wirtschaftliche Verbundenheit (Art. 2 Abs. 2 Bst. a FINIG)

Als wirtschaftlich verbunden gelten Gesellschaften oder Einheiten eines Konzerns, soweit sie für andere Gesellschaften oder Einheiten desselben Konzerns Finanzdienstleistungen oder Dienstleistungen als Trustee erbringen.

Art. 4 Familiäre Verbundenheit (Art. 2 Abs. 2 Bst. a FINIG)

¹ Als familiär verbundene Personen gelten:

- a. Verwandte und Verschwägere in gerader Linie;
- b. Verwandte und Verschwägere bis zum vierten Grad der Seitenlinie;
- c. Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner;

AS 2019 4633

¹ SR 954.1

-
- d. Miterbinnen und -erben und Vermächtnisnehmerinnen und -nehmer vom Erbgang bis zum Abschluss der Erbteilung oder der Ausrichtung des Vermächtnisses;
 - e. Nacherbinnen und -erben und Nachvermächtnisnehmerinnen und -nehmer nach Artikel 488 des Zivilgesetzbuches² (ZGB);
 - f. Personen, die mit einem Vermögensverwalter oder Trustee in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft leben.

² Familiäre Verbundenheit liegt weiter vor, soweit Vermögensverwalter Vermögenswerte oder Trustees Sondervermögen zugunsten von Personen verwalten, die untereinander familiär verbunden sind, wenn die Vermögensverwalter oder Trustees direkt oder indirekt kontrolliert werden durch:

- a. Dritte, die mit den Personen familiär verbunden sind;
- b. einen Trust, eine Stiftung oder ein ähnliches Rechtsgebilde, das durch eine familiär verbundene Person errichtet wurde.

³ Absatz 2 gilt auch, soweit nebst den familiär verbundenen Personen zugleich Institutionen mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck begünstigt sind.

Art. 5 Arbeitnehmerbeteiligungspläne

(Art. 2 Abs. 2 Bst. b FINIG)

Als Arbeitnehmerbeteiligungspläne gelten Pläne, die:

- a. eine direkte oder indirekte Investition in das Unternehmen des Arbeitgebers oder in ein anderes Unternehmen darstellen, das durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung mit dem Unternehmen des Arbeitgebers zusammengefasst ist (Konzern); und
- b. sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten, die im Zeitpunkt des Angebots in ungekündigter Stellung arbeiten.

Art. 6 Gesetzlich geregelte Mandate

(Art. 2 Abs. 2 Bst. d FINIG)

Als gesetzlich geregelte Mandate gelten insbesondere:

- a. der Vorsorgeauftrag nach den Artikeln 360–369 ZGB³;
- b. die Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung nach Artikel 395 ZGB;
- c. die umfassende Beistandschaft nach Artikel 398 ZGB;
- d. die Willensvollstreckung nach den Artikeln 517 und 518 ZGB;
- e. die Erbschaftsverwaltung nach den Artikeln 554 und 555 ZGB;
- f. die amtliche Liquidation nach den Artikeln 593–596 ZGB;

² SR 210

³ SR 210

- g. die Erbenvertretung nach Artikel 602 Absatz 3 ZGB;
- h. die Konkursverwaltung nach den Artikeln 237 Absatz 2 und 240 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁴ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG);
- i. die Sachwalterschaft nach Artikel 295 SchKG;
- j. Vollzugsaufgaben beim ordentlichen Nachlassvertrag nach Artikel 314 Absatz 2 SchKG;
- k. die Tätigkeit als Liquidator bei einem Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung nach Artikel 317 SchKG;
- l. der Untersuchungsauftrag nach Artikel 36 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁵ (FINMAG);
- m. der Sanierungsauftrag nach Artikel 28 Absatz 3 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁶ (BankG), Artikel 67 Absatz 1 FINIG und Artikel 88 Absatz 1 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015⁷ (FinfraG);
- n. die Konkursliquidation nach Artikel 33 Absatz 2 BankG, Artikel 67 Absatz 1 FINIG, Artikel 137 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁸ (KAG), Artikel 88 Absatz 1 FinfraG und Artikel 53 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁹ (VAG);
- o. die Liquidation nach Artikel 23^{quinquies} Absatz 1 BankG, Artikel 66 Absatz 2 FINIG, Artikel 134 KAG, Artikel 87 Absatz 2 FinfraG und Artikel 52 VAG.

Art. 7 Befreiung
(Art. 2 FINIG)

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) kann Verwalter von Kollektivvermögen in begründeten Fällen von Vorschriften des FINIG und dieser Verordnung ganz oder teilweise befreien, sofern:

- a. der Schutzzweck des FINIG nicht beeinträchtigt wird; und
- b. ihnen die Verwaltung von Kollektivvermögen einzig von folgenden Personen übertragen worden ist:
 - 1. Bewilligungsträgern nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d sowie Absatz 2 Buchstaben f–i FINIG,
 - 2. Bewilligungsträgern nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b–d KAG¹⁰, oder

4 SR 281.1
5 SR 956.1
6 SR 952.0
7 SR 958.1
8 SR 951.31
9 SR 961.01
10 SR 951.31

3. ausländischen Gesellschaften, die hinsichtlich Organisation und Anleerrechte einer Regelung unterstehen, die mit den Bestimmungen des FINIG und des KAG gleichwertig ist.

Art. 8 Wesentliche Gruppengesellschaften

(Art. 4 Abs. 2 FINIG)

Die Funktionen einer Gruppengesellschaft sind für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wesentlich, wenn sie notwendig sind für die Weiterführung wichtiger Geschäftsprozesse, namentlich in den Bereichen:

- a. Liquiditätsmanagement;
- b. Tresorerie;
- c. Risikomanagement;
- d. Stammdatenverwaltung und Rechnungswesen;
- e. Personal;
- f. Informationstechnologie;
- g. Handel und Abwicklung;
- h. Recht und Compliance.

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9 Bewilligungsgesuch und Bewilligungspflicht

(Art. 5 und 7 FINIG)

¹ Das Finanzinstitut reicht der FINMA ein Bewilligungsgesuch ein. Dieses enthält alle Angaben und Unterlagen, die zu seiner Beurteilung erforderlich sind, namentlich Angaben und Unterlagen zu:

- a. der Organisation, insbesondere zu der Unternehmensführung und -kontrolle sowie zum Risikomanagement (Art. 9, 20, 21 und 33 FINIG);
- b. dem Ort der Leitung (Art. 10 FINIG);
- c. der Gewähr (Art. 11 FINIG);
- d. den Aufgaben und deren allfälliger Übertragung (Art. 14, 19, 26, 27, 34, 35 und 44 FINIG);
- e. dem Mindestkapital und den Sicherheiten (Art. 22, 28, 36 und 45 FINIG);
- f. den Eigenmitteln (Art. 23, 29, 37 und 46 FINIG);
- g. der Ombudsstelle (Art. 16 FINIG);
- h. der Aufsichtsorganisation und der Prüfgesellschaft (Art. 61–63 FINIG).

² Von der Pflicht zur Einholung einer Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen befreit sind Versicherungsunternehmen im Sinne des VAG¹¹.

³ Von der Pflicht zur Einholung einer Bewilligung als Trustee von der FINMA befreit werden können Trustees, die ausschliesslich als Trustees für Trusts tätig sind, die durch dieselbe Person oder zur Begünstigung derselben Familie errichtet wurden und die durch ein Finanzinstitut gehalten und überwacht werden, das über eine Bewilligung nach Artikel 5 Absatz 1 oder 52 Absatz 1 FINIG verfügt.

Art. 10 Änderung der Tatsachen

(Art. 8 Abs. 2 FINIG)

Als Änderungen von wesentlicher Bedeutung bei Finanzinstituten nach Artikel 8 Absatz 2 FINIG gelten insbesondere:

- a. Änderungen der Organisations- und Gesellschafterdokumente;
- b. Änderungen bei den für die Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;
- c. Änderungen von Mindestkapital und Eigenmitteln, insbesondere das Unterschreiten der Mindestanforderungen;
- d. Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit des Finanzinstituts oder der mit Geschäftsführungsaufgaben betrauten Personen sowie von Inhaberinnen und Inhabern einer qualifizierten Beteiligung in Frage zu stellen, namentlich die Einleitung von Strafverfahren;
- e. Tatsachen, die eine umsichtige und solide Geschäftstätigkeit des Finanzinstituts aufgrund von Einflussnahmen durch Inhaberinnen und Inhabern einer qualifizierten Beteiligung in Frage stellen.

Art. 11 Form der Zustellung

(Art. 5, 7 und 8 FINIG)

¹ Die FINMA kann insbesondere für die folgenden Dokumente regeln, in welcher Form sie ihr zuzustellen sind:

- a. Bewilligungsgesuche von Finanzinstituten und dazugehörige Dokumente;
- b. Meldungen von Änderungen nach Artikel 8 FINIG und dazugehörige Dokumente.

² Sie kann einen Dritten als Zustellungsempfänger bezeichnen.

Art. 12 Organisation

(Art. 9 FINIG)

¹ Finanzinstitute müssen ihre Organisation in ihren Organisationsgrundlagen festlegen.

¹¹ SR 961.01

² Sie müssen ihren Geschäftsbereich in den massgeblichen Dokumenten sachlich und geografisch genau umschreiben. Der Geschäftsbereich und dessen geografische Ausdehnung müssen den finanziellen Möglichkeiten sowie der Betriebsorganisation entsprechen.

³ Finanzinstitute müssen über das Personal verfügen, das ihrer Geschäftstätigkeit angemessen und entsprechend qualifiziert ist.

⁴ Das Risikomanagement muss die gesamte Geschäftstätigkeit erfassen und so organisiert sein, dass sich alle wesentlichen Risiken feststellen, bewerten, steuern und überwachen lassen.

Art. 13 Gewähr (Art. 11 FINIG)

¹ Das Gesuch um Bewilligung für ein neues Finanzinstitut muss zu den mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 FINIG sowie zu den Inhaberinnen und Inhabern einer qualifizierten Beteiligung nach Artikel 11 Absatz 3 FINIG insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. zu natürlichen Personen:
 1. Angaben über Nationalität, Wohnsitz, qualifizierte Beteiligungen am Finanzinstitut oder an anderen Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren,
 2. einen von der betreffenden Person unterzeichneten Lebenslauf,
 3. Referenzen,
 4. einen Auszug aus dem Strafregister und dem Betreibungsregister oder eine entsprechende Bestätigung;
- b. zu Gesellschaften:
 1. die Statuten,
 2. einen Auszug aus dem Handelsregister oder eine entsprechende Bestätigung,
 3. einen Beschrieb der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation und, gegebenenfalls, der Gruppenstruktur,
 4. Angaben über abgeschlossene und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

² Bei der Beurteilung des guten Rufes, der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit sowie der erforderlichen fachlichen Qualifikationen der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen sind unter anderem die vorgesehene Tätigkeit beim Finanzinstitut sowie die Art der beabsichtigten Anlagen zu berücksichtigen.

³ Inhaberinnen und Inhaber einer qualifizierten Beteiligung müssen der FINMA gegenüber in einer Erklärung darlegen, ob sie die Beteiligung für eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte halten und ob sie für diese Beteiligung Optionen oder ähnliche Rechte eingeräumt haben.

⁴ Wertpapierhäuser haben der FINMA innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Aufstellung der Personen einzureichen, die eine qualifizierte Beteiligung an ihnen haben. Die Aufstellung enthält Angaben über die Identität und die Beteiligungsquote aller am Abschlusstag qualifiziert Beteiligten sowie allfällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr. Über vorher nicht gemeldete Beteiligte sind zusätzlich die Angaben und Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen.

⁵ Halten wirtschaftlich oder in anderer Weise verbundene Personen gemeinsam mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen des Finanzinstituts oder beeinflussen Personen gemeinsam auf andere Weise die Geschäftstätigkeit des Finanzinstituts massgebend, so gelten diese als ein qualifizierter Beteiligter nach Artikel 11 Absatz 4 FINIG.

Art. 14 Öffentliches Angebot von Effekten auf dem Primärmarkt

(Art. 12 FINIG)

¹ Ob ein öffentliches Angebot vorliegt, richtet sich nach Artikel 3 Buchstaben g und h des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018¹² (FIDLEG).

² Angebote an Einrichtungen und Personen nach Artikel 65 Absätze 2 und 3 gelten nicht als öffentlich.

Art. 15 Übertragung von Aufgaben

(Art. 14 Abs. 1 FINIG)

¹ Eine Übertragung von Aufgaben nach Artikel 14 Absatz 1 FINIG liegt vor, wenn Finanzinstitute einen Dienstleistungserbringer beauftragen, selbstständig und dauernd eine wesentliche Aufgabe ganz oder teilweise wahrzunehmen, und sich dadurch die der Bewilligung zugrunde liegenden Umstände ändern.

² Als wesentliche Aufgaben gelten:

- a. bei Vermögensverwaltern und Trustees: die Aufgaben nach Artikel 19 FINIG;
- b. bei Verwaltern von Kollektivvermögen: die Aufgaben nach Artikel 26 FINIG;
- c. bei Fondsleitungen: die Aufgaben nach den Artikeln 32, 33 Absatz 4 und 34 FINIG;
- d. bei Wertpapierhäusern: die Aufgaben nach den Artikeln 41 und 44 FINIG.

Art. 16 Übertragbare Aufgaben

(Art. 14 Abs. 1 FINIG)

¹ Finanzinstitute dürfen Dritten nur Aufgaben nach Artikel 14 Absatz 1 FINIG übertragen, die nicht in der Entscheidungskompetenz des Organs für die Geschäftsführung oder für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle liegen müssen.

¹² SR 950.1

² Durch die Übertragung darf die Angemessenheit der Betriebsorganisation nicht beeinträchtigt werden.

³ Die Betriebsorganisation gilt insbesondere nicht mehr als angemessen, wenn ein Finanzinstitut:

- a. nicht über die notwendigen personellen Ressourcen und Fachkenntnisse zur Auswahl, Instruktion, Überwachung und Risikosteuerung des Dritten verfügt; oder
- b. nicht über die notwendigen Weisungs- und Kontrollrechte gegenüber dem Dritten verfügt.

Art. 17 Übertragung von Aufgaben: Verantwortlichkeit und Vorgehen

(Art. 14 Abs. 1 FINIG)

¹ Die Finanzinstitute bleiben für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahren bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Kundinnen und Kunden.

² Sie vereinbaren mit dem Dritten schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, welche Aufgaben übertragen werden. In der Vereinbarung ist insbesondere Folgendes zu regeln:

- a. die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten;
- b. allfällige Befugnisse zur Weiterübertragung;
- c. die Rechenschaftspflicht des Dritten;
- d. die Kontrollrechte der Finanzinstitute.

³ Finanzinstitute halten in ihren Organisationsgrundlagen die übertragenen Aufgaben sowie Angaben zur Möglichkeit der Weiterübertragung fest.

⁴ Die Übertragung ist so auszugestalten, dass das Finanzinstitut, seine interne Revision, die Prüfgesellschaft, die Aufsichtsorganisation und die FINMA die übertragene Aufgabe einsehen und prüfen können.

Art. 18 Auslandgeschäft

(Art. 15 FINIG)

¹ Die Meldung, die ein Finanzinstitut der FINMA machen muss, bevor es im Ausland tätig wird, muss alle zur Beurteilung der Tätigkeit nötigen Angaben und Unterlagen enthalten, namentlich:

- a. einen Geschäftsplan, der insbesondere die Art der geplanten Geschäfte und die Organisationsstruktur beschreibt;
- b. den Namen und die Adresse der Geschäftsstelle im Ausland;
- c. die Namen der mit der Verwaltung und der Geschäftsführung betrauten Personen;
- d. die Prüfgesellschaft;

- e. den Namen und die Adresse der Aufsichtsbehörde im ausländischen Sitz- oder Domizilstaat.

² Das Finanzinstitut muss der FINMA zudem melden:

- a. die Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Ausland;
- b. jede wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit im Ausland;
- c. einen Wechsel der Prüfgesellschaft;
- d. einen Wechsel der Aufsichtsbehörde im ausländischen Sitz- oder Domizilstaat.

2. Kapitel: Finanzinstitute

1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees

Art. 19 Gewerbsmässigkeit (Art. 3 und 17 FINIG)

¹ Vermögensverwalter und Trustees üben ihre Tätigkeit gewerbs- und im Sinne des Geldwäschereirechts berufsmässig aus, wenn sie:

- a. damit pro Kalenderjahr einen Bruttoertrag von mehr als 50 000 Franken erzielen;
- b. pro Kalenderjahr mit mehr als 20 Vertragsparteien Geschäftsbeziehungen aufnehmen, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken, oder pro Kalenderjahr mindestens 20 solche Beziehungen unterhalten; oder
- c. unbefristete Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte haben, die zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 Millionen Franken überschreiten.

² Die Tätigkeit für Einrichtungen und Personen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b, d und e FINIG wird für die Beurteilung der Gewerbsmässigkeit nicht berücksichtigt.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vermögensverwalter nach Artikel 24 Absatz 2 FINIG.

Art. 20 Zusatzbewilligung (Art. 6 FINIG)

¹ Vermögensverwalter, die auch als Trustees tätig werden wollen, brauchen dafür eine Zusatzbewilligung.

² Trustees, die auch als Vermögensverwalter tätig werden wollen, brauchen dafür eine Zusatzbewilligung.

Art. 21 Anspruch auf Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation

(Art. 7 Abs. 2 FINIG)

¹ Vermögensverwalter und Trustees haben Anspruch auf Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation, wenn ihre internen Vorschriften und ihre Betriebsorganisation sicherstellen, dass die aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

² Eine Aufsichtsorganisation kann die Unterstellung davon abhängig machen, dass die Vermögensverwalter und Trustees einem besonderen gesetzlichen Berufsgeheimnis unterstehen.

Art. 22 Änderung der Tatsachen

(Art. 8 FINIG)

¹ Vermögensverwalter und Trustees melden der Aufsichtsorganisation Änderungen von Tatsachen, die der Bewilligung zugrunde liegen. Diese leitet die Änderungen periodisch der FINMA weiter.

² Ist nach Artikel 8 Absatz 2 FINIG eine Bewilligung erforderlich, so hört die FINMA die Aufsichtsorganisation im Rahmen ihrer Beurteilung an.

Art. 23 Organisation

(Art. 9 FINIG)

¹ Die unterschreibungsberechtigten Personen müssen zu zweien zeichnen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2 FINIG.

² Vermögensverwalter und Trustees müssen durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Organs für die Geschäftsführung oder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle nach Absatz 3 sein. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2 FINIG.

³ Vorbehältlich Artikel 20 Absatz 2 FINIG kann die FINMA vom Vermögensverwalter oder vom Trustee verlangen, dass er ein Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bestimmt, dessen Mitglieder mehrheitlich nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören, sofern:

- a. er zehn oder mehr Vollzeitstellen oder einen jährlichen Bruttoertrag von mehr als 5 Millionen Franken aufweist; und
- b. Art und Umfang seiner Tätigkeit es erfordern.

Art. 24 Aufgaben

(Art. 19 FINIG)

¹ Der Vermögensverwalter sorgt dafür, dass die ihm zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte gesondert für jede Kundin und jeden Kunden bei einer Bank nach dem BankG¹³, einem Wertpapierhaus nach dem FINIG, einem Handelssystem für Distributed Ledger Technology-Effekten (DLT-Handelssystem) nach dem FinfraG¹⁴

¹³ SR 952.0

¹⁴ SR 958.1

oder einem sonstigen Institut, das einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, aufbewahrt werden.¹⁵

² Er verwaltet die Vermögenswerte gestützt auf eine schriftliche oder eine in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erteilte Vollmacht. Die Vollmacht muss sich auf Verwaltungshandlungen beschränken. Ist der Vermögensverwalter mit der Erbringung weiterer Dienstleistungen beauftragt, welche weiterreichende Vollmachten erfordern, so dokumentiert er die Grundlagen und die Ausübung dieser Tätigkeiten.

³ Vermögensverwalter treffen Massnahmen, um den Abbruch des Kontakts zu den Kundinnen und Kunden zu vermeiden und dem Entstehen nachrichtenloser Kundenbeziehungen entgegenzuwirken. Tritt Nachrichtenlosigkeit bei einer Geschäftsbeziehung ein, so unternimmt der Vermögensverwalter geeignete Schritte, nachrichtenlose Vermögenswerte den Berechtigten zukommen zu lassen.

⁴ Absatz 2 gilt für Trustees sinngemäss. Darüber hinaus müssen Trustees im Rahmen des auf den Trust anwendbaren Rechts:

- a. im bestmöglichen Interesse der Begünstigten und mit der erforderlichen Fachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit handeln;
- b. angemessene organisatorische Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden oder die Benachteiligung der Begünstigten durch Interessenkonflikte auszuschliessen.

⁵ Erhöht die Ausübung zusätzlicher Dienstleistungen die Risiken bei Vermögensverwaltern und Trustees, so ist diesen im Rahmen der Aufsicht (Art. 61 und 62 FINIG) Rechnung zu tragen.

Art. 25 Qualifizierte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer (Art. 20 FINIG)

¹ Eine qualifizierte Geschäftsführerin oder ein qualifizierter Geschäftsführer erfüllt die Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung, wenn sie oder er Folgendes nachweist:

- a. eine Berufserfahrung von fünf Jahren:
 1. bei Vermögensverwaltern in der Vermögensverwaltung für Dritte,
 2. bei Trustees im Rahmen von Trusts; und
- b. eine Ausbildung von mindestens 40 Stunden:
 1. bei Vermögensverwaltern in der Vermögensverwaltung für Dritte,
 2. bei Trustees im Rahmen von Trusts.

² In begründeten Fällen kann die FINMA Ausnahmen von diesen Anforderungen gewähren.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I 7 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

³ Vermögensverwalter und Trustees halten die erworbenen Kompetenzen durch regelmässige Fortbildung aufrecht.

⁴ Sie haben die erforderlichen Vorkehrungen zur Fortführung des Geschäftsbetriebs zu treffen für den Fall, dass die qualifizierte Geschäftsführerin oder der qualifizierte Geschäftsführer verhindert ist oder stirbt. Werden dabei Dritte ausserhalb des Unternehmens beigezogen, so sind die Kundinnen und Kunden darüber zu informieren. Im Übrigen gilt Artikel 14 FINIG.

Art. 26 Risikomanagement und interne Kontrolle

(Art. 9 und 21 FINIG)

¹ Vermögensverwalter und Trustees regeln die Grundzüge des Risikomanagements und bestimmen ihre Risikotoleranz.

² Die Unabhängigkeit des Risikomanagements und der internen Kontrolle von ertragsorientierten Tätigkeiten ist nicht erforderlich, wenn der Vermögensverwalter oder Trustee:

- a. eine Unternehmensgrösse von fünf oder weniger Vollzeitstellen oder einen jährlichen Bruttoertrag von weniger als 2 Millionen Franken aufweist; und
- b. ein Geschäftsmodell ohne erhöhte Risiken verfolgt.

³ Die Schwellenwerte nach Absatz 2 Buchstabe a müssen in zwei von drei vergangenen Geschäftsjahren erreicht oder in der Geschäftsplanung vorgesehen sein.

⁴ Hat der Vermögensverwalter oder der Trustee ein Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle nach Artikel 23 Absatz 3 und ist sein jährlicher Bruttoertrag höher als 10 Millionen Franken, so kann die FINMA, sofern Art und Umfang von dessen Tätigkeit es erfordern, die Bestimmung einer von der Geschäftsführung unabhängigen internen Revision verlangen.

Art. 27 Mindestkapital

(Art. 22 Abs. 1 FINIG)

¹ Das Mindestkapital muss bei der Aktiengesellschaft und der Kommanditaktiengesellschaft durch das Aktien- und Partizipationskapital, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch das Stammkapital und bei der Genossenschaft durch das Genossenschaftskapital aufgebracht sein.

² Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen muss das Mindestkapital aufgebracht sein durch:

- a. die Kapitalkonten;
- b. die Kommandite;
- c. die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

³ Die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter können nur an das Mindestkapital angerechnet werden, sofern aus einer Erklärung hervorgeht, dass:

- a. sie im Falle einer Liquidation, eines Konkurses oder eines Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen; und
- b. sich der Vermögensverwalter oder der Trustee verpflichtet hat:
 1. sie weder mit eigenen Forderungen zu verrechnen noch mit eigenen Vermögenswerten sicherzustellen,
 2. keinen der Kapitalbestandteile nach Absatz 2 Buchstaben a und c ohne vorgängige Zustimmung der Aufsichtsorganisation so weit herabzusetzen, dass das Mindestkapital unterschritten wird.

⁴ Die Erklärung nach Absatz 3 ist unwiderruflich. Sie ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben und bei der Aufsichtsorganisation zu hinterlegen.

⁵ Die FINMA kann Personengesellschaften und Einzelunternehmen gestatten, anstelle des Mindestkapitals eine Sicherheit, namentlich eine Bankgarantie oder eine Bareinlage, auf einem Sperrkonto bei einer Bank zu hinterlegen, die dem Mindestkapital nach Artikel 22 Absatz 1 FINIG entspricht.

Art. 28 Höhe der Eigenmittel

(Art. 23 FINIG)

¹ Die nach Artikel 23 FINIG vorgeschriebenen Eigenmittel sind dauernd einzuhalten.

² Als Fixkosten nach Artikel 23 Absatz 2 FINIG gelten:

- a. Personalaufwand;
- b. betrieblicher Geschäftsaufwand;
- c. Abschreibungen auf dem Anlagevermögen;
- d. Aufwand für Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste.

³ Der Teil des Personalaufwandes, der ausschliesslich vom Geschäftsergebnis abhängig ist oder auf den kein Rechtsanspruch besteht, ist vom Personalaufwand abzuziehen.

⁴ Die FINMA kann in begründeten Fällen Erleichterungen gewähren.

Art. 29 Anrechenbare Eigenmittel

(Art. 23 FINIG)

¹ Juristische Personen können an die Eigenmittel anrechnen:

- a. das liberierte Aktien- und Partizipationskapital bei der Aktien- und der Kommanditaktiengesellschaft, das Stammkapital bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und das Genossenschaftskapital bei der Genossenschaft;
- b. die gesetzlichen und anderen Reserven;
- c. den Gewinnvortrag;

- d. den Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, sofern eine prüferische Durchsicht oder Revision nach dem OR¹⁶ des Zwischenabschlusses oder der Jahresrechnung die vorgesehenen Zusicherungen ergeben;
- e. stille Reserven, sofern sie auf einem besonderen Konto ausgeschieden und als Eigenmittel gekennzeichnet werden und ihre Anrechenbarkeit im Rahmen der Prüfung nach Artikel 62 FINIG bestätigt wird.

² Personengesellschaften und Einzelunternehmen können an die Eigenmittel anrechnen:

- a. die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 27 Absatz 3 erfüllt sind;
- b. die Kommandite.

³ Zudem dürfen Vermögensverwalter und Trustees ihnen gewährte Darlehen, einschliesslich Obligationenanleihen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren, an die Eigenmittel anrechnen, sofern aus einer Erklärung hervorgeht, dass:

- a. die Darlehen im Falle einer Liquidation, eines Konkurses oder eines Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen; und
- b. sich der Vermögensverwalter oder der Trustee verpflichtet hat, sie weder mit eigenen Forderungen zu verrechnen noch mit eigenen Vermögenswerten sicherzustellen.

⁴ Die Erklärung nach Absatz 3 ist unwiderruflich. Sie ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben und bei der Aufsichtsorganisation zu hinterlegen.

Art. 30 Abzüge bei der Berechnung der Eigenmittel
(Art. 23 FINIG)

Bei der Berechnung der Eigenmittel sind abzuziehen:

- a. der Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres;
- b. ein ungedeckter Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres;
- c. bei Darlehen nach Artikel 29 Absatz 3: pro Jahr 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrags für die letzten fünf Jahre vor der Rückzahlung;
- d. immaterielle Werte, einschliesslich der Gründungs- und Organisationskosten und des Goodwills, mit Ausnahme von Software;
- e. bei der Aktiengesellschaft und bei der Kommanditaktiengesellschaft: die von ihnen auf eigenes Risiko gehaltenen Aktien der Gesellschaft;

¹⁶ SR 220

- f. bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung: die von ihr auf eigenes Risiko gehaltenen Stammanteile der Gesellschaft;
- g. der Buchwert der Beteiligungen.

Art. 31 Sicherheiten

(Art. 22 Abs. 2 und 23 FINIG)

¹ Angemessene Sicherheiten liegen vor, wenn die massgeblichen Bestimmungen betreffend Eigenmittel eingehalten werden.

² An die Hälfte der Eigenmittel angerechnet werden können Berufshaftpflichtversicherungen, soweit sie die Risiken des Geschäftsmodells decken.

³ Die FINMA regelt die Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere betreffend Laufzeit, Kündigungsfrist, die Höhe des Versicherungsschutzes, die zu deckenden Berufshaftungsrisiken und die Meldepflichten.

Art. 32 Rechnungslegung

(Art. 9, 22 und 23 FINIG)

¹ Auf Vermögensverwalter und Trustees kommen die Rechnungslegungsvorschriften des OR¹⁷ zur Anwendung. Artikel 957 Absätze 2 und 3 OR sind nicht anwendbar.

² Unterliegen die Vermögensverwalter und Trustees strengeren spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften, so gehen diese vor.

Art. 33 Interne Dokumentation

(Art. 9 FINIG)

Die interne Dokumentation der Vermögensverwalter und Trustees muss es der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsorganisation und der FINMA ermöglichen, sich ein zuverlässiges Bild über die Geschäftstätigkeit zu bilden.

2. Abschnitt: Verwalter von Kollektivvermögen

Art. 34 Berechnung der Schwellenwerte

(Art. 24 Abs. 1 und 2 FINIG)

¹ Für die Berechnung der Schwellenwerte der vom Verwalter von Kollektivvermögen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a FINIG gilt Folgendes:

- a. Den verwalteten Vermögenswerten zuzurechnen sind sämtliche schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die vom selben Verwalter verwaltet werden, unabhängig davon, ob er diese direkt oder über eine Übertragung verwaltet oder über eine Gesellschaft, mit der er verbunden ist durch:

¹⁷ SR 220

1. eine einheitliche Geschäftsführung;
 2. ein gemeinsames Kontrollverhältnis; oder
 3. eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung.
- b. Der Wert der Vermögenswerte wird unter Berücksichtigung einer allfälligen Hebelwirkung mindestens auf Quartalsbasis errechnet.
- c. Für kollektive Kapitalanlagen, die vor mehr als zwölf Monaten aufgesetzt wurden, kann der Schwellenwert auf der Basis des Durchschnittswerts der Vermögenswerte der letzten vier Quartale errechnet werden.
- d. Der Wert der kollektiven Kapitalanlagen nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 FINIG berechnet sich aufgrund der Kapitalzusagen oder des Nominalwertes der betreffenden kollektiven Kapitalanlagen, sofern die diesen zugrunde liegenden Anlagen keinen Preis haben, der sich aus dem Handel an einem geregelten Markt ergibt.

² Für die Berechnung der Schwellenwerte der vom Verwalter von Kollektivvermögen verwalteten Vermögenswerte von Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b FINIG gilt Folgendes:

- a. Einzubeziehen sind Vermögenswerte folgender Vorsorgeeinrichtungen:
 1. registrierter und nicht registrierter Vorsorgeeinrichtungen;
 2. patronaler Wohlfahrtsfonds;
 3. Anlagestiftungen;
 4. Säule-3a-Stiftungen;
 5. Freizügigkeitsstiftungen.
- b. Ob der Schwellenwert der 100 Millionen Franken erreicht wird, errechnet der Verwalter auf Quartalsbasis.
- c. Ob der Schwellenwert der 20 Prozent im obligatorischen Bereich erreicht wird, errechnet die Vorsorgeeinrichtung jährlich. Sie teilt den errechneten Wert dem Verwalter mit.

³ Schwellenwerte nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben a und b FINIG werden nicht addiert.

⁴ Die FINMA regelt die Einzelheiten zur Berechnung der Schwellenwerte und der Hebelwirkung nach den Absätzen 1 und 2.

Art. 35 Verfahren bei Überschreitung der Schwellenwerte

(Art. 24 Abs. 1 und 2 FINIG)

¹ Überschreitet ein Verwalter einen Schwellenwert nach Artikel 24 Absatz 2 FINIG, so muss er dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA melden.

² Er muss ihr innerhalb von 90 Tagen ein Bewilligungsgesuch nach Artikel 24 Absatz 1 FINIG einreichen, wenn er nicht innert dieser Frist Änderungen an seinem Geschäftsmodell vornimmt, welche ein erneutes Überschreiten der Schwellenwerte als unwahrscheinlich erscheinen lassen.

³ Werden Anpassungen am Geschäftsmodell im Sinne von Absatz 2 während eines laufenden Bewilligungsverfahrens vorgenommen, so wird das Bewilligungsverfahren gegenstandslos.

Art. 36 Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen
(Art. 24 Abs. 3 FINIG)

Die FINMA erteilt einem Vermögensverwalter nach Artikel 24 Absatz 2 FINIG eine Bewilligung nach Artikel 24 Absatz 3 FINIG, wenn:

- a. dieser seinen Sitz in der Schweiz hat;
- b. die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 24 Absatz 1 FINIG erfüllt sind; und
- c. das schweizerische oder das anwendbare ausländische Recht vorsieht, dass die Verwaltung von Kollektivvermögen nur einem beaufsichtigten Verwalter von Kollektivvermögen übertragen werden kann.

Art. 37 Organisation
(Art. 9 FINIG)

¹ Die unterschriftsberechtigten Personen müssen zu zweien zeichnen.

² Verwalter von Kollektivvermögen müssen durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Organs für die Geschäftsführung oder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sein.

³ Das Organ für die Geschäftsführung muss aus mindestens zwei Personen bestehen.

⁴ Verwalter von Kollektivvermögen müssen ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bestimmen.

⁵ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen abweichen; sie kann insbesondere Ausnahmen von der Pflicht nach Absatz 4 gewähren, sofern Art und Umfang der Tätigkeit es erfordern, insbesondere wenn das Unternehmen zehn oder weniger Vollzeitstellen oder einen jährlichen Bruttoertrag von weniger als 5 Millionen Franken aufweist.

Art. 38 Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle
(Art. 9 FINIG)

¹ Die Mehrheit der Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle darf nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören.

² Die oder der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig den Vorsitz des Organs für die Geschäftsführung innehaben.

³ Mindestens ein Drittel der Mitglieder muss unabhängig sein von den Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Verwalter von Kollektivvermögen und den Gesellschaften desselben Konzerns oder derselben Gruppe innehaben. Ausgenommen sind Verwalter von Kollektivvermögen, die Teil einer von der FINMA konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppe sind.

⁴ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.

Art. 39 Aufgaben
(Art. 26 FINIG)

¹ Als administrative Tätigkeit nach Artikel 26 Absatz 3 FINIG, die ein Verwalter von Kollektivvermögen im Rahmen seiner Aufgaben nach Artikel 26 FINIG ausführen kann, gilt namentlich die Annahme und Übermittlung von Aufträgen im Namen und für Rechnung von Kundinnen und Kunden, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Vorbehalten bleibt Artikel 35 FINIG.

² Ein Verwalter von Kollektivvermögen, der auch die individuelle Vermögensverwaltung nach Artikel 6 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 FINIG anbietet, darf das Vermögen der Anlegerin oder des Anlegers weder ganz noch teilweise in Anteilen der von ihm verwalteten kollektiven Kapitalanlagen anlegen, es sei denn, die Kundin oder der Kunde hat zuvor eine allgemeine Zustimmung gegeben.

³ Erhöht die Ausübung zusätzlicher Dienstleistungen die Risiken bei Verwalten von Kollektivvermögen, so ist diesen im Rahmen der Aufsicht (Art. 61 und 63 FINIG) Rechnung zu tragen.

Art. 40 Übertragung von Aufgaben
(Art. 14 und 27 FINIG)

¹ Ob bei einer Übertragung von Anlageentscheiden die erforderliche Bewilligung nach Artikel 14 Absatz 1 FINIG vorliegt, bemisst sich nach Artikel 24 FINIG. Ausländische Verwalter von Kollektivvermögen müssen über eine mindestens gleichwertige Bewilligung und Aufsicht verfügen.

² Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so dürfen Anlageentscheide nur auf Verwalter von Kollektivvermögen im Ausland übertragen werden, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Art. 41 Risikomanagement und interne Kontrolle
(Art. 9 FINIG)

¹ Verwalter von Kollektivvermögen müssen über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und eine wirksame interne Kontrolle verfügen, die insbesondere die Einhaltung der rechtlichen und unternehmensinternen Vorschriften gewährleistet (Compliance).

² Sie regeln die Grundzüge des Risikomanagements und bestimmen ihre Risikotoleranz.

³ Sie trennen die Funktionen des Risikomanagements und der Compliance funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere von der Funktion der Anlageentscheide (Portfoliomanagement).

⁴ Die Festlegung, Sicherstellung und Überwachung des internen Kontrollsystems (IKS) obliegen dem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle des Verwalters von Kollektivvermögen. Dieses bestimmt auch die Risikotoleranz.

⁵ Das Organ für die Geschäftsführung setzt die entsprechenden Vorgaben des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle um, entwickelt geeignete Richtlinien, Verfahren sowie Prozesse und stellt eine angemessene periodische Berichterstattung an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sicher.

⁶ Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Verwalter von Kollektivvermögen, denen gestützt auf Artikel 37 Absatz 5 eine Ausnahme gewährt wird.

⁷ Besteht nach Artikel 37 Absatz 4 ein Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, so kann die FINMA zudem die Bestimmung einer von der Geschäftsführung unabhängigen internen Revision verlangen, sofern Art und Umfang der Tätigkeit es erfordern.

⁸ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen abweichen.

⁹ Sie regelt die Einzelheiten.

Art. 42 Mindestkapital
(Art. 28 Abs. 1 und 3 FINIG)

¹ Das Mindestkapital von Verwaltern von Kollektivvermögen muss mindestens 200 000 Franken betragen und voll einbezahlt sein. Es ist dauernd einzuhalten.

² Das Mindestkapital muss bei der Aktiengesellschaft und der Kommanditaktiengesellschaft durch das Aktien- und Partizipationskapital und bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch das Stammkapital aufgebracht sein.

³ Bei Personengesellschaften muss das Mindestkapital aufgebracht sein durch:

- a. die Kapitalkonten;
- b. die Kommandite;
- c. die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

⁴ Die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter können nur an das Mindestkapital angerechnet werden, sofern aus einer Erklärung hervorgeht, dass:

- a. sie im Falle einer Liquidation, eines Konkurses oder eines Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen; und
- b. sich der Verwalter von Kollektivvermögen verpflichtet hat:
 1. sie weder mit eigenen Forderungen zu verrechnen noch mit eigenen Vermögenswerten sicherzustellen,
 2. keinen der Kapitalbestandteile nach Absatz 3 Buchstaben a und c ohne vorgängige Zustimmung der Prüfgesellschaft so weit herabzusetzen, dass das Mindestkapital unterschritten wird.

⁵ Die Erklärung nach Absatz 4 ist unwiderruflich. Sie ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben und bei der Prüfgesellschaft zu hinterlegen.

⁶ Übt ein Verwalter von Kollektivvermögen für ausländische kollektive Kapitalanlagen das Fondsgeschäft im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 FINIG aus, so kann die FINMA ein höheres Mindestkapital verlangen.

Art. 43 Sicherheiten

(Art. 28 Abs. 2 und 3 FINIG)

¹ Die FINMA kann Personengesellschaften gestatten, anstelle des Mindestkapitals eine Sicherheit, namentlich eine Bankgarantie oder eine Bareinlage, auf einem Sperrkonto bei einer Bank zu hinterlegen, die dem Mindestkapital nach Artikel 42 entspricht.

² Sie kann in begründeten Fällen einen anderen Mindestbetrag festlegen.

Art. 44 Höhe der Eigenmittel

(Art. 29 FINIG)

¹ Die nach Artikel 29 FINIG vorgeschriebenen Eigenmittel sind dauernd einzuhalten und müssen stets mindestens einen Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung betragen, höchstens aber 20 Millionen Franken, einschliesslich der Eigenmittel nach Absatz 2.

² Verwalter von Kollektivvermögen müssen:

- a. Eigenmittel von 0,01 Prozent des Gesamtvermögens der vom Verwalter von Kollektivvermögen verwalteten Kollektivvermögen halten; oder
- b. eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.

³ Die FINMA regelt die Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere betreffend Laufzeit, Kündigungsfrist, die Höhe des Versicherungsschutzes, die zu deckenden Berufshaftungsrisiken und die Meldepflichten.

⁴ Als Fixkosten nach Absatz 1 gelten:

- a. Personalaufwand;
- b. betrieblicher Geschäftsaufwand;
- c. Abschreibungen auf dem Anlagevermögen;
- d. Aufwand für Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste.

⁵ Der Teil des Personalaufwandes, der ausschliesslich vom Geschäftsergebnis abhängig ist oder auf den kein Rechtsanspruch besteht, ist vom Personalaufwand abzuziehen.

⁶ Die FINMA kann in begründeten Fällen Erleichterungen gewähren.

Art. 45 Anrechenbare Eigenmittel

(Art. 29 FINIG)

¹ Juristische Personen können an die Eigenmittel anrechnen:

- a. das liberierte Aktien- und Partizipationskapital bei der Aktien- und der Kommanditaktiengesellschaft und das Stammkapital bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- b. die gesetzlichen und anderen Reserven;
- c. den Gewinnvortrag;
- d. den Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, sofern eine prüferische Durchsicht oder Revision nach dem OR¹⁸ des Zwischenabschlusses oder der Jahresrechnung die vorgesehenen Zusicherungen ergeben;
- e. stille Reserven, sofern sie auf einem besonderen Konto ausgeschieden und als Eigenmittel gekennzeichnet werden und ihre Anrechenbarkeit im Rahmen der Prüfung nach Artikel 63 FINIG bestätigt wird.

² Personengesellschaften können an die Eigenmittel anrechnen:

- a. die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 42 Absatz 4 erfüllt sind;
- b. die Kommandite.

³ Verwalter von Kollektivvermögen dürfen zudem ihnen gewährte Darlehen, einschliesslich Obligationenanleihen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren, an die Eigenmittel anrechnen, sofern aus einer Erklärung hervorgeht, dass:

- a. die Darlehen im Falle einer Liquidation, eines Konkurses oder eines Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen; und
- b. sie sich verpflichtet haben, sie weder mit eigenen Forderungen zu verrechnen noch mit eigenen Vermögenswerten sicherzustellen.

⁴ Die Erklärung nach Absatz 3 ist unwiderruflich. Sie ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben und bei der Prüfgesellschaft zu hinterlegen.

⁵ Die Eigenmittel nach den Absätzen 1 und 2 müssen mindestens 50 Prozent der insgesamt erforderlichen Eigenmittel ausmachen.

Art. 46 Abzüge bei der Berechnung der Eigenmittel

(Art. 29 FINIG)

Bei der Berechnung der Eigenmittel sind abzuziehen:

- a. der Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres;

- b. ein ungedeckter Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres;
- c. bei Darlehen nach Artikel 45 Absatz 3: pro Jahr 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrags für die letzten fünf Jahre vor der Rückzahlung;
- d. immaterielle Werte, einschliesslich der Gründungs- und Organisationskosten und des Goodwills, mit Ausnahme von Software;
- e. bei der Aktiengesellschaft und bei der Kommanditaktiengesellschaft: die von ihnen auf eigenes Risiko gehaltenen Aktien der Gesellschaft;
- f. bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung: die von ihr auf eigenes Risiko gehaltenen Stammanteile der Gesellschaft;
- g. der Buchwert der Beteiligungen.

Art. 47 Rechnungslegung und Geschäftsbericht

(Art. 9, 28 und 29 FINIG)

¹ Auf Verwalter von Kollektivvermögen kommen die Rechnungslegungsvorschriften des OR¹⁹ zur Anwendung. Unterliegen die Verwalter von Kollektivvermögen strengeren spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften, so gehen diese vor.

² Der Verwalter von Kollektivvermögen reicht den Geschäftsbericht und den umfassenden Bericht an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung durch das Organ für die Geschäftsführung der FINMA ein. Er legt dem Geschäftsbericht eine Aufstellung über die am Bilanzstichtag vorgeschriebenen und die vorhandenen Eigenmittel bei.

³ Absatz 2 gilt nicht für Verwalter von Kollektivvermögen, denen gestützt auf Artikel 37 Absatz 5 eine Ausnahme gewährt wird.

Art. 48 Interne Dokumentation

(Art. 9 FINIG)

Die interne Dokumentation der Verwalter von Kollektivvermögen muss es der Prüfgesellschaft und der FINMA ermöglichen, sich ein zuverlässiges Bild über die Geschäftstätigkeit zu bilden.

3. Abschnitt: Fondsleitungen

Art. 49 Selbstständige Verwaltung von Anlagefonds

(Art. 32 FINIG)

¹ Die selbstständige Verwaltung von Anlagefonds in eigenem Namen und für Rechnung der Anlegerinnen und Anleger durch die Fondsleitung umfasst insbesondere:

- a. den Entscheid über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung;

¹⁹ SR 220

- b. die Berechnung des Nettoinventarwerts;
- c. die Festsetzung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Gewinnausschüttungen;
- d. die Geltendmachung aller zum Anlagefonds gehörenden Rechte.

² Institute, die ausschliesslich die Administration für eine fremdverwaltete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) nach KAG²⁰ praktizieren, nehmen die selbstständige Verwaltung von Anlagefonds wahr und sind als Fondsleitungen nach Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 32 FINIG bewilligungspflichtig.

Art. 50 Hauptverwaltung in der Schweiz

(Art. 33 Abs. 1 FINIG)

Die Hauptverwaltung der Fondsleitung liegt in der Schweiz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates nach Artikel 716a OR²¹ werden in der Schweiz wahrgenommen.
- b. Für jeden von der Fondsleitung verwalteten Anlagefonds werden mindestens folgende Aufgaben in der Schweiz wahrgenommen:
 1. Entscheid über die Ausgabe von Anteilen;
 2. Entscheid über die Anlagepolitik und die Bewertung der Anlagen;
 3. Bewertung der Anlagen;
 4. Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise;
 5. Festsetzung der Gewinnausschüttungen;
 6. Festlegung des Inhalts des Prospekts und des Basisinformationsblatts, des Jahres- beziehungsweise Halbjahresberichts sowie weiterer für Anlegerinnen und Anleger bestimmter Publikationen;
 7. Führung der Buchhaltung.

Art. 51 Organisation

(Art. 9 und 33 FINIG)

¹ Fondsleitungen verfügen in der Regel über mindestens drei Vollzeitstellen mit Zeichnungsberechtigung.

² Die unterschreibungsberechtigten Personen müssen zu zweien zeichnen.

³ Das Organ für die Geschäftsführung muss aus mindestens zwei Personen bestehen.

⁴ Fondsleitungen müssen ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bestimmen.

⁵ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Erleichterungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.

²⁰ SR 951.31

²¹ SR 220

Art. 52 Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle

(Art. 9 und 33 FINIG)

¹ Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Die Mehrheit der Mitglieder dieses Organs darf nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören.

³ Die oder der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig den Vorsitz des Organs für die Geschäftsführung innehaben.

⁴ Mindestens ein Drittel der Mitglieder muss unabhängig sein von den Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an der Fondsleitung und den Gesellschaften desselben Konzerns oder derselben Gruppe innehaben. Ausgenommen sind Fondsleitungen, die Teil einer von der FINMA konsolidiert beaufsichtigten Finanzgruppe sind.

⁵ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Erleichterungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.

Art. 53 Unabhängigkeit

(Art. 33 Abs. 3 FINIG)

¹ Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle von Fondsleitung und Depotbank ist zulässig.

² Nicht zulässig ist die gleichzeitige Mitgliedschaft im Organ für die Geschäftsführung von Fondsleitung und Depotbank.

³ Die Mehrheit der Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Fondsleitung muss von den bei der Depotbank mit Aufgaben nach Artikel 73 KAG²² betrauten Personen unabhängig sein. Nicht als unabhängig gelten die mit Aufgaben nach Artikel 73 KAG betrauten Personen der Depotbank auf Geschäftsleitungsebene.

⁴ Keine der für die Fondsleitung unterschriftsberechtigten Personen darf gleichzeitig bei der Depotbank für Aufgaben nach Artikel 73 KAG verantwortlich sein.

Art. 54 Ausübung des Fondsgeschäfts

(Art. 33 Abs. 4 FINIG)

¹ Zum Fondsgeschäft gehören neben den Aufgaben nach den Artikeln 32 und 33 Absatz 4 FINIG sowie nach Artikel 49 namentlich:

- a. die Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen;
- b. der Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften, deren Hauptzweck das kollektive Kapitalanlagengeschäft ist;
- c. die Führung von Anteilkonten.

² Diese Tätigkeiten sowie die weiteren Dienstleistungen nach Artikel 34 FINIG darf die Fondsleitung nur ausüben, sofern die Statuten dies vorsehen.

²² SR 951.31

³ Für die Ausübung des Fondsgeschäfts für ausländische kollektive Kapitalanlagen gilt Artikel 26 Absatz 2 FINIG sinngemäss.

Art. 55 Aufgaben
(Art. 34 FINIG)

¹ Fondsleitungen stellen eine dauernde Trennung zwischen eigenen und verwalteten Vermögen sicher.

² Sie stellen sicher, dass die Bewertung der Anlagen, das Portfoliomanagement und Handel und Abwicklung funktional und personell voneinander getrennt sind.

³ Eine Fondsleitung, die auch die individuelle Vermögensverwaltung nach Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 FINIG anbietet, darf das Vermögen der Anlegerin oder des Anlegers weder ganz noch teilweise in Anteilen der von ihr verwalteten kollektiven Kapitalanlagen anlegen, es sei denn, die Kundin oder der Kunde hat zuvor eine allgemeine Zustimmung gegeben.

⁴ Die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

Art. 56 Übertragung von Aufgaben
(Art. 14 und 35 FINIG)

¹ Ob bei einer Übertragung von Anlageentscheiden die erforderliche Bewilligung nach Artikel 14 Absatz 1 FINIG vorliegt, bemisst sich nach Artikel 24 FINIG. Ausländische Verwalter von Kollektivvermögen müssen über eine mindestens gleichwertige Bewilligung und Aufsicht verfügen.

² Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so dürfen Anlageentscheide nur auf Verwalter von Kollektivvermögen im Ausland übertragen werden, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Art. 57 Risikomanagement und interne Kontrolle
(Art. 9 FINIG)

¹ Fondsleitungen müssen über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und eine wirksame interne Kontrolle verfügen, die insbesondere die Compliance gewährleistet.

² Sie regeln die Grundzüge des Risikomanagements und bestimmen ihre Risikotoleranz.

³ Sie trennen die Funktionen des Risikomanagements und der Compliance funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere vom Portfolio-management.

⁴ Die Festlegung, Sicherstellung und Überwachung des IKS obliegen dem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Fondsleitung. Dieses bestimmt auch die Risikotoleranz.

⁵ Das Organ für die Geschäftsführung setzt die entsprechenden Vorgaben des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle um, entwickelt geeignete Richtlinien, Verfahren und Prozesse und stellt eine angemessene periodische Berichterstattung an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sicher.

⁶ Die FINMA kann, sofern Art und Umfang der Tätigkeit es erfordern, die Bestimmung einer von der Geschäftsführung unabhängigen internen Revision verlangen.

⁷ Sie kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen abweichen.

⁸ Sie regelt die Einzelheiten.

Art. 58 Mindestkapital
(Art. 36 FINIG)

Das Mindestkapital von Fondsleitungen muss mindestens 1 Million Franken betragen und voll einbezahlt sein. Es ist dauernd einzuhalten.

Art. 59 Höhe der Eigenmittel
(Art. 37 FINIG)

¹ Die nach Artikel 37 FINIG vorgeschriebenen Eigenmittel sind dauernd einzuhalten. Sie müssen, einschliesslich der Eigenmittel nach Absatz 5, höchstens 20 Millionen Franken betragen.

² Sie werden in Prozenten des Gesamtvermögens der von der Fondsleitung verwalteten kollektiven Kapitalanlagen wie folgt berechnet:

- a. 1 Prozent für den Teil des Gesamtvermögens, der 50 Millionen Franken nicht übersteigt;
- b. $\frac{3}{4}$ Prozent für den Teil, der 50, nicht aber 100 Millionen Franken übersteigt;
- c. $\frac{1}{2}$ Prozent für den Teil, der 100, nicht aber 150 Millionen Franken übersteigt;
- d. $\frac{1}{4}$ Prozent für den Teil, der 150, nicht aber 250 Millionen Franken übersteigt;
- e. $\frac{1}{8}$ Prozent für den Teil, der 250 Millionen Franken übersteigt.

³ Erbringt die Fondsleitung weitere Dienstleistungen nach Artikel 34 FINIG, so werden die operationellen Risiken aus diesen Geschäften nach dem Basisindikatoransatz nach Artikel 92 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012²³ (ERV) berechnet.

⁴ Wird die Fondsleitung mit der Administration und der Portfolioverwaltung des Vermögens einer SICAV beauftragt, so ist deren Gesamtvermögen für die Berechnung der Eigenmittel nach Absatz 2 einzubeziehen.

⁵ Wird die Fondsleitung ausschliesslich mit der Administration einer SICAV beauftragt, so muss sie zusätzliche Eigenmittel von 0,01 Prozent des Gesamtvermögens der SICAV halten.

²³ SR 952.03

Art. 60 Anrechenbare Eigenmittel

(Art. 37 FINIG)

¹ Fondsleitungen können an die Eigenmittel anrechnen:

- a. das liberierte Aktien- und Partizipationskapital;
- b. die gesetzlichen und anderen Reserven;
- c. den Gewinnvortrag;
- d. den Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, sofern eine prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses mit einer vollständigen Erfolgsrechnung vorliegt;
- e. stille Reserven, sofern sie auf einem besonderen Konto ausgeschieden und als Eigenmittel gekennzeichnet werden und ihre Anrechenbarkeit im Rahmen der Prüfung nach Artikel 63 FINIG bestätigt wird.

² Fondsleitungen dürfen zudem ihnen gewährte Darlehen, einschliesslich Obligationenanleihen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren, an die Eigenmittel anrechnen, sofern aus einer Erklärung hervorgeht, dass:

- a. die Darlehen im Falle einer Liquidation, eines Konkurses oder eines Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen; und
- b. sich die Fondsleitung verpflichtet hat, sie weder mit eigenen Forderungen zu verrechnen noch mit eigenen Vermögenswerten sicherzustellen.

³ Die Erklärung nach Absatz 2 ist unwiderruflich. Sie ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben und bei der Prüfgesellschaft zu hinterlegen.

⁴ Die Eigenmittel nach Absatz 1 müssen mindestens 50 Prozent der insgesamt erforderlichen Eigenmittel ausmachen.

Art. 61 Abzüge bei der Berechnung der Eigenmittel

(Art. 37 FINIG)

Bei der Berechnung der Eigenmittel sind abzuziehen:

- a. der Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres;
- b. der ungedeckte Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres;
- c. bei Darlehen nach Artikel 60 Absatz 2: pro Jahr 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrags für die letzten fünf Jahre vor der Rückzahlung;
- d. immaterielle Werte, einschliesslich der Gründungs- und Organisationskosten und des Goodwills, mit Ausnahme von Software;
- e. die von der Fondsleitung auf eigenes Risiko gehaltenen eigenen Aktien;
- f. der Buchwert der Beteiligungen.

Art. 62 Rechnungslegung und Geschäftsbericht

(Art. 9, 33, 36 und 37 FINIG)

¹ Auf Fondsleitungen kommen die Rechnungslegungsvorschriften des OR²⁴ zur Anwendung. Unterliegen die Fondsleitungen strengeren spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften, so gehen diese vor.

² Die Fondsleitung reicht den Geschäftsbericht und den umfassenden Bericht an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung durch das Organ für die Geschäftsführung der FINMA ein. Sie legt dem Geschäftsbericht eine Aufstellung über die am Bilanzstichtag vorgeschriebenen und die vorhandenen Eigenmittel bei.

Art. 63 Interne Dokumentation

(Art. 9 und 33 FINIG)

Die interne Dokumentation der Fondsleitungen muss es der Prüfgesellschaft und der FINMA ermöglichen, sich ein zuverlässiges Bild über die Geschäftstätigkeit zu bilden.

Art. 64 Wechsel der Fondsleitung

(Art. 39 FINIG)

Auf den Wechsel der Fondsleitung sind Artikel 27 KAG²⁵ und Artikel 41 der Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006²⁶ (KKV) sinngemäss anwendbar.

4. Abschnitt: Wertpapierhäuser**Art. 65** Gewerbsmässigkeit

(Art. 3 und 41 FINIG)

¹ Wertpapierhäuser im Sinne von Artikel 41 Buchstabe a FINIG üben ihre Tätigkeit gewerbsmässig aus, wenn sie direkt oder indirekt für mehr als 20 Kundinnen und Kunden Konten führen oder Effekten aufbewahren.

² Nicht als Kundinnen oder Kunden im Sinne von Artikel 41 Buchstabe a FINIG gelten:

- a. in- und ausländische Banken und Wertpapierhäuser oder andere staatlich beaufsichtigte Unternehmen;
- b. Aktionärinnen und Aktionäre oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit einer qualifizierten Beteiligung und mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundene Personen;
- c. institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie.

²⁴ SR 220

²⁵ SR 951.31

²⁶ SR 951.311

³ Die Tätigkeit für Einrichtungen und Personen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b, d und e FINIG wird für die Beurteilung der Gewerbmässigkeit nicht berücksichtigt.

⁴ Eine mögliche Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts im Sinne von Artikel 41 Buchstabe b Ziffer 1 FINIG liegt vor, wenn Effektenhandelsgeschäfte durchgeführt werden, deren Gesamtvolumen 5 Milliarden Franken pro Kalenderjahr in der Schweiz überschreiten.

⁵ Als Mitglied eines Handelsplatzes im Sinne von Artikel 41 Buchstabe b Ziffer 2 FINIG ist tätig, wer als direkter Teilnehmer eines Handelsplatzes zugelassen ist.

⁶ Ein Wertpapierhaus stellt Kurse im Sinne von Artikel 41 Buchstabe c FINIG öffentlich, wenn sie nach Artikel 3 Buchstaben g und h FIDLEG²⁷ Teil eines Angebots sind, das sich an das Publikum richtet. Angebote an Einrichtungen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 gelten nicht als öffentlich.

⁷ Nicht als Wertpapierhäuser gelten Fondsleitungen.

Art. 66 Organisation
(Art. 9 FINIG)

¹ Wertpapierhäuser müssen durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Organs für die Geschäftsführung oder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sein.

² Das Organ für die Geschäftsführung muss aus mindestens zwei Personen bestehen.

³ Kundenhändler und Market-Maker im Sinne von Artikel 41 Buchstaben a und c FINIG müssen ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bestimmen. Dessen Mitglieder dürfen nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören.

⁴ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Erleichterungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.

Art. 67 Aufgaben
(Art. 44 FINIG)

¹ Wertpapierhäuser sorgen im Rahmen ihrer Aufgaben nach Artikel 44 FINIG für eine wirksame betriebsinterne Trennung zwischen den Funktionen Handel, Vermögensverwaltung und Abwicklung. Die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

² Kundenhändler und Market-Maker im Sinne von Artikel 41 Buchstaben a und c FINIG, die nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind, müssen das Effektenhandelsgeschäft rechtlich verselbstständigen.

³ Im Übrigen gilt Artikel 14.

²⁷ SR 950.1

Art. 68 Risikomanagement und interne Kontrolle
(Art. 9 FINIG)

¹ Wertpapierhäuser müssen über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und eine wirksame interne Kontrolle verfügen, die insbesondere die Compliance gewährleisten.

² Sie regeln die Grundzüge des Risikomanagements und bestimmen ihre Risikotoleranz.

³ Sie trennen die Funktionen des Risikomanagements und der Compliance funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere von der Funktion des Handels.

⁴ Kundenhändler und Market-Maker im Sinne von Artikel 41 Buchstaben a und c FINIG bestimmen eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revision. Diese muss über ausreichend Ressourcen sowie unbeschränkte Prüfrechte verfügen.

⁵ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Erleichterungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.

Art. 69 Mindestkapital und Sicherheiten
(Art. 45 FINIG)

¹ Das Mindestkapital von Wertpapierhäusern muss mindestens 1,5 Millionen Franken betragen und voll einbezahlt sein. Es ist dauernd einzuhalten.

² Bei Sacheinlagegründungen sind der Wert der eingebrachten Aktiven und der Umfang der Passiven durch eine zugelassene Prüfgesellschaft zu überprüfen. Dies gilt auch bei der Umwandlung eines bestehenden Unternehmens in ein Wertpapierhaus.

³ Für Wertpapierhäuser in Form einer Personengesellschaft gelten als Kapital:

- a. die Kapitalkonten; und
- b. die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

⁴ Die Guthaben nach Absatz 3 können nur an das Mindestkapital angerechnet werden, sofern aus einer Erklärung hervorgeht, dass:

- a. sie im Falle einer Liquidation, eines Konkurses oder eines Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen; und
- b. sich das Wertpapierhaus verpflichtet hat:
 1. sie weder mit eigenen Forderungen zu verrechnen noch mit eigenen Vermögenswerten sicherzustellen,
 2. keinen der Kapitalbestandteile ohne vorgängige Zustimmung der Prüfgesellschaft so weit herabzusetzen, dass das Mindestkapital unterschritten wird.

⁵ Die Erklärung nach Absatz 4 ist unwiderruflich. Sie ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben und bei der Prüfgesellschaft zu hinterlegen.

⁶ Die FINMA kann Wertpapierhäusern in Form einer Personengesellschaft gestatten, anstelle eines Mindestkapitals nach den Absätzen 3 und 4 eine Sicherheit von mindestens 1,5 Millionen Franken zu hinterlegen, zum Beispiel in Form einer Bankgarantie oder einer Bareinlage auf einem Sperrkonto bei einer Bank.

⁷ In begründeten Fällen kann die FINMA ein höheres Mindestkapital verlangen.

Art. 70 Eigenmittel und Risikoverteilung

(Art. 46 FINIG)

¹ Wertpapierhäuser, die selbst keine Konten nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a FINIG führen, haben dauernd Eigenmittel von mindestens einem Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung, höchstens aber 20 Millionen Franken zu halten.

² Als Fixkosten gelten:

- a. Personalaufwand;
- b. betrieblicher Geschäftsaufwand;
- c. Abschreibungen auf dem Anlagevermögen;
- d. Aufwand für Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste.

³ Der Teil des Personalaufwandes, der ausschliesslich vom Geschäftsergebnis abhängig ist oder auf den kein Rechtsanspruch besteht, ist vom Personalaufwand abzuziehen.

⁴ Wertpapierhäuser, die selbst Konten nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a FINIG führen, haben die Bestimmungen der ERV²⁸ einzuhalten.

Art. 70a²⁹ Anrechenbare Eigenmittel

(Art. 46 FINIG)

¹ Wertpapierhäuser können an die Eigenmittel nach Artikel 70 Absätze 1–3 anrechnen:

- a. das einbezahlte Gesellschaftskapital und bei Personengesellschaften zusätzlich die alternativen Kapitalinstrumente;
- b. die offenen Reserven;
- c. den Gewinnvortrag;
- d. den Quartalsgewinn nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils;

²⁸ SR 952.03

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I 7 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

- e. nachrangige Anleihen, die nur mit Zustimmung der FINMA rückzahlbar sind.

² Die Mittel nach Absatz 1 Buchstaben a–c können vollständig angerechnet werden.

³ Der Quartalsgewinn kann, nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, zu 70 Prozent angerechnet werden, sofern eine vollständige Erfolgsrechnung nach den auf Artikel 42 der Bankenverordnung vom 30. April 2014³⁰ gestützten Ausführungsbestimmungen der FINMA oder nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard vorliegt, auch wenn die Erfolgsrechnung keiner prüferischen Durchsicht unterzogen wurde. In begründeten Fällen kann die FINMA ein Testat verlangen.

⁴ Von den anrechenbaren Eigenmitteln nach Absatz 1 Buchstaben a–d vollständig abzuziehen sind:

- a. der Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres;
- b. der Wert allfälliger Beteiligungen im Rahmen der Einzelinstitutsberechnung;
- c. der Goodwill, einschliesslich etwaiger Goodwill, der bei der Bewertung von wesentlichen Beteiligungen an Unternehmen des Finanzbereichs ausserhalb des Konsolidierungskreises einbezogen wurde, und immaterielle Werte;
- d. latente Steueransprüche («Deferred Tax Assets, DTA»), deren Realisierung von der zukünftigen Rentabilität abhängt, wobei eine Verrechnung mit entsprechenden latenten Steuerverpflichtungen innerhalb derselben geografischen und sachlichen Steuerzuständigkeit zulässig ist.

⁵ Übersteigen die Eigenmittel gemäss Absatz 1 Buchstaben a–d nach den Abzügen gemäss Absatz 4 1,5 Millionen Franken, so dürfen für den darüber liegenden Betrag die nachrangigen Anleihen zu 40 Prozent angerechnet werden.

Art. 71 Liquidität (Art. 46 FINIG)

¹ Wertpapierhäuser, die selbst keine Konten nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a FINIG führen, müssen ihre Mittel so anlegen, dass jederzeit eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist.

² Wertpapierhäuser, die selbst Konten nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a FINIG führen, haben die Bestimmungen der Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012³¹ einzuhalten.

Art. 72 Rechnungslegung (Art. 45–48 FINIG)

Die Vorschriften über die Rechnungslegung der Bankenverordnung vom 30. April 2014³² gelten sinngemäss.

³⁰ SR 952.02

³¹ SR 952.06

³² SR 952.02

Art. 73 Interne Dokumentation
(Art. 9 FINIG)

Die interne Dokumentation der Wertpapierhäuser muss es der Prüfgesellschaft und der FINMA ermöglichen, sich ein zuverlässiges Bild über die Geschäftstätigkeit zu bilden.

Art. 74 Aufzeichnungspflicht
(Art. 50 FINIG)

¹ Das Wertpapierhaus zeichnet sämtliche bei ihm eingegangenen Aufträge und von ihm getätigten Geschäfte in Effekten auf.

² Die Aufzeichnungspflicht gilt auch für Aufträge und Geschäfte in Derivaten, die aus Effekten abgeleitet werden, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem³³ zum Handel zugelassen sind.

³ Sie gilt sowohl für die Geschäfte, die auf eigene Rechnung, als auch für Geschäfte, die auf Rechnung der Kundinnen und Kunden getätigt werden.

⁴ Die FINMA regelt, welche Angaben erforderlich sind und in welcher Form sie aufzuzeichnen sind.

Art. 75 Meldepflicht
(Art. 51 FINIG)

¹ Das Wertpapierhaus meldet sämtliche von ihm getätigten Geschäfte in Effekten, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem zum Handel zugelassen sind. Zu melden sind insbesondere:

- a. die Bezeichnung und die Zahl der erworbenen oder veräusserten Effekten;
- b. Volumen, Datum und Zeitpunkt des Abschlusses;
- c. der Kurs;
- d. Angaben zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten.

² Die Meldepflicht gilt auch für Geschäfte in Derivaten, die aus Effekten abgeleitet werden, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem zum Handel zugelassen sind.

³ Sie gilt sowohl für Geschäfte, die auf eigene Rechnung, als auch auf Rechnung der Kundinnen und Kunden getätigt werden.

⁴ Nicht zu melden sind folgende im Ausland getätigte Geschäfte:

- a. Geschäfte in Effekten, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, und in daraus abgeleiteten Derivaten, sofern dem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem die zu meldenden Tatsachen gestützt auf eine Vereinbarung nach Artikel 32 Absatz 3 Fin-

³³ Ausdruck gemäss Ziff. I 7 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400). Diese Änd. wurde in den in der AS genannten Bestimmungen vorgenommen.

fraG³⁴ oder im Rahmen eines Informationsaustausches zwischen der FINMA und der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde regelmässig mitgeteilt werden, wenn:

1. sie von der Zweigniederlassung eines schweizerischen Wertpapierhauses oder von einem ausländischen zugelassenen Teilnehmer getätigt werden, und
 2. die Zweigniederlassung oder der ausländische Teilnehmer von der betreffenden ausländischen Aufsichtsbehörde zum Handel ermächtigt und im betreffenden Staat oder im Heimatstaat meldepflichtig ist;
- b. Geschäfte in ausländischen Effekten, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, und in daraus abgeleiteten Derivaten, die an einem anerkannten ausländischen Handelsplatz oder DLT-Handelssystem getätigt werden.

⁵ Für die Erstattung der Meldung können Dritte beigezogen werden.

5. Abschnitt: Zweigniederlassungen

Art. 76 Ausländische Finanzinstitute (Art. 52 Abs. 1 FINIG)

¹ Als ausländisches Finanzinstitut gilt jedes nach ausländischem Recht organisierte Unternehmen, das:

- a. im Ausland eine Bewilligung als Finanzinstitut besitzt;
- b. in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszwecks oder in Geschäftsunterlagen Ausdrücke nach Artikel 13 Absatz 2 FINIG oder einen Ausdruck mit ähnlicher Bedeutung verwendet; oder
- c. als Finanzinstitut im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 FINIG tätig ist.

² Wird das ausländische Finanzinstitut tatsächlich in der Schweiz geleitet oder wickelt es seine Geschäfte ausschliesslich oder überwiegend in oder von der Schweiz aus ab, so muss es sich nach schweizerischem Recht organisieren und untersteht den Bestimmungen über die inländischen Finanzinstitute.

Art. 77 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 52 Abs. 1 und 53 FINIG)

¹ Das ausländische Finanzinstitut muss verfügen über:

- a. eine mindestens gleichwertige Bewilligung und Aufsicht wie die für die Zweigniederlassung in der Schweiz beantragte Bewilligung und Aufsicht;
- b. Sicherheiten, die vergleichbar sind mit denjenigen nach:

³⁴ SR 958.1

1. den Artikeln 22 und 23 FINIG im Falle von ausländischen Finanzinstituten, die Vermögenswerte verwalten oder eine Tätigkeit als Trustee ausüben (Art. 52 Abs. 1 Bst. a FINIG),
2. den Artikeln 28, 29, 36 und 37 FINIG im Falle von ausländischen Finanzinstituten, die das Fondsgeschäft, die Vermögensverwaltung für kollektive Kapitalanlagen oder die Vermögensverwaltung für Vorsorgeeinrichtungen ausüben (Art. 52 Abs. 1 Bst. b FINIG),
3. den Artikeln 45–47 FINIG im Falle von ausländischen Finanzinstituten, die mit Effekten handeln, Geschäfte abschliessen oder Kundenkonten führen (Art. 52 Abs. 1 Bst. c–e FINIG).

² Die Zweigniederlassung muss:

- a. die Bestimmungen des FIDLEG³⁵ einhalten, wenn sie Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Buchstabe c FIDLEG erbringt;
- b. die Voraussetzungen nach Artikel 20 FINIG einhalten im Falle von ausländischen Finanzinstituten, die Vermögenswerte verwalten oder eine Tätigkeit als Trustee ausüben (Art. 52 Abs. 1 Bst. a FINIG);
- c. einer Aufsicht unterstehen:
 1. nach den Artikeln 61 und 62 FINIG im Falle von ausländischen Finanzinstituten, die Vermögenswerte verwalten oder eine Tätigkeit als Trustee ausüben,
 2. nach den Artikeln 61 und 63 FINIG im Falle von ausländischen Finanzinstituten nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben b–e FINIG.

³ Das ausländische Finanzinstitut darf die Zweigniederlassung erst zur Eintragung ins Handelsregister anmelden, wenn ihm die FINMA die Bewilligung zu ihrer Errichtung erteilt hat.

Art. 78 Mehrere Zweigniederlassungen

(Art. 52 Abs. 1 und 53 FINIG)

¹ Errichtet ein ausländisches Finanzinstitut mehrere Zweigniederlassungen in der Schweiz, so muss es:

- a. für jede eine Bewilligung einholen;
- b. unter ihnen eine bezeichnen, die für die Beziehungen verantwortlich ist:
 1. zur FINMA und zur Aufsichtsorganisation im Falle von Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a FINIG,
 2. zur FINMA im Falle von Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben b–e FINIG.

² Diese Zweigniederlassungen müssen die Voraussetzungen des FINIG und dieser Verordnung gemeinsam erfüllen. Es genügt ein Prüfbericht.

Art. 79 Jahresrechnung und Zwischenabschlüsse von Zweigniederlassungen
(Art. 52 Abs. 1 und 53 FINIG)

¹ Zweigniederlassungen können ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse nach den Vorschriften erstellen, die auf das ausländische Finanzinstitut Anwendung finden, soweit sie den internationalen Standards zur Rechnungslegung genügen.

² Gesondert auszuweisen sind Forderungen und Verpflichtungen:

- a. gegenüber dem ausländischen Finanzinstitut;
- b. gegenüber im Finanzbereich tätigen Unternehmungen oder Immobiliengesellschaften, wenn:
 1. das ausländische Finanzinstitut mit ihnen eine wirtschaftliche Einheit bildet, oder
 2. anzunehmen ist, dass das ausländische Finanzinstitut rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen ist, einem solchen Unternehmen beizustehen.

³ Absatz 2 gilt auch für die Ausserbilanzgeschäfte.

⁴ Eine Zweigniederlassung übermittelt ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse:

- a. der Aufsichtsorganisation zuhanden der FINMA im Falle von Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a FINIG;
- b. der FINMA im Falle von Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben b–e FINIG.

⁵ Eine Veröffentlichung ist nicht erforderlich.

Art. 80 Prüfbericht
(Art. 52 Abs. 1 und 53 FINIG)

¹ Die Prüfgesellschaft übermittelt ihren Bericht:

- a. der Aufsichtsorganisation zuhanden der FINMA im Falle von Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a FINIG;
- b. der FINMA im Falle von Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben b–e FINIG.

² Sie stellt der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter der Zweigniederlassung eine Kopie zu.

³ Die Zweigniederlassung übermittelt die Kopie des Prüfberichts der Stelle des ausländischen Finanzinstituts, die für die Geschäftstätigkeit der Zweigniederlassung zuständig ist.

Art. 81 Aufhebung einer Zweigniederlassung
(Art. 52 Abs. 1 und 53 FINIG)

Das ausländische Finanzinstitut holt vor der Aufhebung einer Zweigniederlassung die Genehmigung der FINMA ein.

6. Abschnitt:³⁶ Vertretungen

(Art. 58 Abs. 1 und 2 sowie 59 FINIG)

Art. 82

¹ Die Vertretung eines ausländischen Finanzinstituts, die Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Buchstabe c FIDLEG³⁷ erbringt, muss:

- a. die Bestimmungen des FIDLEG einhalten;
- b. ihre Kundenberaterinnen und -berater in ein Beraterregister nach Artikel 28 FIDLEG eintragen lassen, wenn diese ihre Dienstleistungen in der Schweiz nicht ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden nach Artikel 4 FIDLEG erbringen.

² Das Verbot zur Errichtung einer Vertretung einer ausländischen Fondsleitung nach Artikel 58 Absatz 2 FINIG³⁸ gilt ausschliesslich für Vertretungstätigkeiten in Bezug auf die Leitung und Verwaltung von Anlagefonds.

3. Kapitel: Aufsicht

1. Abschnitt: Vermögensverwalter und Trustees

Art. 83 Inländische Gruppengesellschaften

(Art. 61 Abs. 1 und 2 FINIG)

¹ Für inländische Vermögensverwalter und Trustees, die Teil einer Finanzgruppe bilden, kann die FINMA vorsehen, dass die laufende Aufsicht ausschliesslich im Rahmen der Gruppenaufsicht ausgeübt wird. Voraussetzung ist, dass die Gruppengesellschaft eng in das Risikomanagement, die interne Kontrolle und die interne Revision der Finanzgruppe eingebunden ist.

² Die FINMA veröffentlicht eine Liste der von ihr nach Absatz 1 überwachten Gruppengesellschaften.

Art. 84 Laufende Aufsicht

(Art. 61 Abs. 2 und 62 FINIG)

¹ Die Aufsichtsorganisation prüft laufend, ob die ihr unterstellten Beaufsichtigten insbesondere:

- a. den Anforderungen des FINIG genügen;
- b. die Pflichten nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997³⁹ (GwG) einhalten;

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I 7 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

³⁷ SR 950.1

³⁸ SR 954.1

³⁹ SR 955.0

- c. die Pflichten nach dem FIDLEG⁴⁰ einhalten, wenn sie Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Buchstabe c FIDLEG erbringen;
- d. die Pflichten nach dem KAG⁴¹ einhalten, wenn sie dem KAG unterstellte Tätigkeiten ausüben.

² Die FINMA macht den Aufsichtsorganisationen Vorgaben für die Prüfung und Aufsicht. Insbesondere gibt sie den Aufsichtsorganisationen ein System zur Risikobeurteilung sowie Mindestanforderungen an das Aufsichtskonzept vor. Sie hört die Aufsichtsorganisationen vorgängig an.

³ Prüfhandlungen und deren Ergebnisse sind in Prüfberichten festzuhalten. Prüfberichte sind in einer Amtssprache zu verfassen. Ausnahmen durch Prüfgesellschaften nach Artikel 43k FINMAG⁴² bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsorganisation.

⁴ Beaufsichtigt die Aufsichtsorganisation ein Finanzinstitut, dessen Tätigkeit bei Überschreiten von Schwellenwerten eine höhere Bewilligung erfordert, so überwacht sie die Einhaltung dieser Schwellenwerte und meldet deren Überschreiten der FINMA und dem Finanzinstitut.

⁵ Der Erlass von Verfügungen ist der FINMA vorbehalten. Die FINMA tritt in die laufende Aufsicht der Aufsichtsorganisation ein, wenn dies zur Durchsetzung der Finanzmarktgesetze nach Artikel 1 Absatz 1 FINMAG nötig ist.

Art. 85 Koordination der Aufsichtstätigkeiten

(Art. 5 und 62 FINIG)

Bei Vermögensverwaltern und Trustees koordinieren die FINMA und die Aufsichtsorganisationen ihre Aufsichtstätigkeiten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Art. 86 Beizug von Prüfgesellschaften

(Art. 62 Abs. 1 FINIG)

Sofern die Aufsichtsorganisation die Prüfung der Beaufsichtigten nicht selber ausführt, stellt sie sicher, dass:

- a. die beigezogene Prüfgesellschaft korrekt mandatiert und nach Artikel 43k FINMAG⁴³ zugelassen ist;
- b. die beigezogene Prüfgesellschaft die Vorgaben der FINMA umsetzt;
- c. die Prüfgebiete und die entsprechenden Prüftiefen der Risikoeinschätzung ihrem Aufsichtskonzept entspricht; und
- d. sie umgehend über Missstände informiert wird.

⁴⁰ SR 950.1

⁴¹ SR 951.31

⁴² SR 956.1

⁴³ SR 956.1

Art. 87 Prüfperiodizität

(Art. 62 Abs. 2 und 3 FINIG)

¹ Bei der Festlegung der Prüfperiodizität und der Aufsichtsintensität richtet sich die Aufsichtsorganisation nach den Risiken der Tätigkeit und den Risiken der Organisation der Beaufsichtigten.

² In den Jahren, in denen keine periodische Prüfung stattfindet, erhebt sie in standardisierter Form Daten zu den Risiken der Beaufsichtigten.

³ Sie beurteilt die mittels Selbstdeklaration erhobenen Daten und veranlasst bei Bedarf weitere Massnahmen.

⁴ Die FINMA macht der Aufsichtsorganisation unter Anhörung Vorgaben für die Beurteilung nach den Absätzen 1–3.

2. Abschnitt:**Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate****Art. 88** Prüfung

(Art. 61 Abs. 3 und 63 FINIG)

¹ Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Beaufsichtigten insbesondere:

- a. den Anforderungen des FINIG genügen;
- b. die Pflichten nach dem GwG⁴⁴ einhalten;
- c. die Pflichten nach dem FIDLEG⁴⁵ einhalten, wenn sie Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Buchstabe c FIDLEG erbringen;
- d. die Pflichten nach dem KAG⁴⁶ einhalten, wenn sie dem KAG unterstellte Tätigkeiten ausüben.

² Beaufsichtigte, für welche die Prüfgesellschaft eine jährliche Risikoanalyse einreicht, sind von der Pflicht zur Berichterstattung über die Konformität der Geschäftstätigkeit nach Artikel 63 Absatz 3 FINIG befreit.

Art. 89 Zusammenarbeit von Prüfgesellschaften

(Art. 63 FINIG)

Prüfgesellschaften von Beaufsichtigten, die nach Artikel 14, 27 oder 35 FINIG zusammenarbeiten, müssen ihrerseits eng zusammenarbeiten.

⁴⁴ SR 955.0

⁴⁵ SR 950.1

⁴⁶ SR 951.31

3. Abschnitt: Insolvenzrechtliche Massnahmen

(Art. 67 FINIG)

Art. 90

Artikel 24 BankG⁴⁷ gilt für Fondsleitungen und Wertpapierhäuser sinngemäss.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 91 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

(Art. 73 FINIG)

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

Art. 92 Übergangsbestimmungen für Vermögensverwalter und Trustees

(Art. 74 FINIG)

¹ Vermögensverwalter und Trustees, die bis zum Inkrafttreten des FINIG von der FINMA als direkt unterstellte Finanzintermediäre nach GwG⁴⁸ beaufsichtigt wurden, müssen sich keiner Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 24 GwG mehr anschliessen, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des FINIG:

- a. von einer Aufsichtsorganisation die Zusage einer Unterstellung nach Artikel 7 Absatz 2 FINIG erhalten; und
- b. bei der FINMA ein Bewilligungsgesuch stellen.

² Sie erstatten einen Bericht über die Konformität ihrer Geschäftstätigkeit mit den Vorschriften des GwG:

- a. der Aufsichtsorganisation vor der Unterstellung nach Artikel 7 Absatz 2 FINIG; oder
- b. der Selbstregulierungsorganisation vor dem Anschluss nach Artikel 14 GwG.

Art. 93 Weitere Übergangsbestimmungen

(Art. 74 FINIG)

¹ Artikel 5 Absatz 2 FINIG ist nicht anwendbar auf Finanzinstitute, die bei Inkrafttreten des FINIG bereits im Handelsregister eingetragen sind.

² Finanzinstitute, die Finanzdienstleistungen nach FIDLEG⁴⁹ erbringen, haben sich spätestens sechs Monate, nachdem das Eidgenössische Finanzdepartement für sie eine Ombudsstelle nach Artikel 84 FIDLEG anerkannt oder errichtet hat, der Ombudsstelle anzuschliessen. Die Frist ist gewahrt mit Einreichen des Gesuchs.

⁴⁷ SR 952.0

⁴⁸ SR 955.0

⁴⁹ SR 950.1

³ Finanzinstitute mit Sitz im Ausland, die aufgrund einer Zweigniederlassung oder Vertretung in der Schweiz bereits über eine Bewilligung verfügen, müssen kein neues Bewilligungsgesuch stellen. Sie müssen die gesetzlichen Anforderungen innert eines Jahres ab Inkrafttreten erfüllen.

⁴ Finanzinstitute mit Sitz im Ausland, die aufgrund einer Zweigniederlassung oder Vertretung in der Schweiz neu einer Bewilligungspflicht nach FINIG unterstehen, melden sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten bei der FINMA. Sie müssen innert dreier Jahre ab Inkrafttreten den gesetzlichen Anforderungen genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zur Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit fortführen.

⁵ Artikel 77 Absatz 3 ist nicht anwendbar auf Zweigniederlassungen, die bei Inkrafttreten des FINIG bereits im Handelsregister eingetragen sind.

⁶ Befreiungen, welche die FINMA gestützt auf Artikel 18 Absatz 3 KAG⁵⁰ in der Fassung vom 28. September 2012⁵¹ Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen gewährt hat, gelten im Rahmen von Artikel 7 dieser Verordnung weiter.

Art. 94 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

⁵⁰ SR 951.31

⁵¹ AS 2013 585

954.11

Finanzinstitute

Anhang I
(Art. 91)

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Die Börsenverordnung vom 2. Dezember 1996⁵² wird aufgehoben.

II

Die folgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...⁵³

⁵² [AS 1997 85 2044 Art. 2, 2004 2781, 2005 4849 Ziff. III, 2006 4307 Anhang 7 Ziff. 2, 2008 5363 Anhang Ziff. 9, 2012 5441 Anhang 6 Ziff. 3, 2013 1111, 2014 1269 Anhang 2 Ziff. 6 2321 Anhang 4 Ziff. 2 4295 Anhang Ziff. 4, 2015 5413 Anhang 1 Ziff. 12, 2017 3715 Ziff. III]

⁵³ Die Änderungen können unter AS 2019 4633 konsultiert werden.

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsverordnung-FINMA, FINIV-FINMA)

954.111

vom 4. November 2020 (Stand am 1. Januar 2021)

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),

gestützt auf Artikel 46 Absatz 5 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018¹ (FINIG),

die Artikel 11, 31 Absatz 3, 34 Absatz 4, 41 Absatz 9, 44 Absatz 3, 57 Absatz 8 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019² (FINIV) und auf Artikel 5 Absatz 5 der Finanzmarktpflichtverordnung vom 5. November 2014³ (FINMA-PV),

verordnet:

1. Kapitel: Vermögensverwalter und Trustees

Art. 1 Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung (Art. 31 Abs. 3 FINIV)

¹ Vermögensverwalter und Trustees können die Berufshaftpflichtversicherung an die Eigenmittel gemäss Artikel 31 Absatz 2 FINIV anrechnen, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a. Die Berufshaftpflichtversicherung wird bei einem gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁴ (VAG) beaufsichtigten Versicherungsunternehmen abgeschlossen.
- b. Die Laufzeit beträgt mindestens ein Jahr.
- c. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 90 Tage.
- d. Im Falle von Policen mit Anspruchserhebungsprinzip oder Schadeneintrittsprinzip beträgt die Nachhaftung mindestens 5 Jahre.
- e. Die Berufshaftpflichtversicherung deckt mindestens die mit dem Geschäftsmodell verbundenen Berufshaftungsrisiken (Art. 2).

² Die mit dem Geschäftsmodell verbundenen Berufshaftungsrisiken sind abgedeckt, wenn die Berufshaftpflichtversicherung ausdrücklich die Berufshaftungsrisiken in sämtlichen in den massgebenden Organisationsdokumenten sachlich und geografisch festgelegten Geschäftsbereichen umfasst.

AS 2020 5327

- 1 SR 954.1
- 2 SR 954.11
- 3 SR 956.161
- 4 SR 961.01

954.111

Finanzinstitute

³ Die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung sind dauernd einzuhalten.

Art. 2 Zu deckende Berufshaftungsrisiken

(Art. 31 Abs. 3 FINIV)

¹ Die Berufshaftpflichtversicherung hat Vermögensschäden abzudecken, die durch die Ausübung von sämtlichen berufstypischen Handlungen, für die der Vermögensverwalter und der Trustee rechtlich verantwortlich ist, fahrlässig, einschliesslich grobfahrlässig, verursacht werden.

² Als Berufshaftungsrisiken gelten insbesondere:

- a. Vermögensschäden, die durch Anlagefehler entstehen, insbesondere Verstösse gegen gesetzliche und vertragliche Pflichten oder Bestimmungen des Vermögensverwaltungsvertrags oder gegenüber dem Trust;
- b. Vermögensschäden aus Pflichtverletzungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder anderen Vertrauenspersonen des Vermögensverwalters oder des Trustees.

Art. 3 Höhe des Versicherungsschutzes

(Art. 31 Abs. 3 FINIV)

Ein allfälliger Selbstbehalt ist bei der Anrechnung der Berufshaftpflichtversicherung an die Eigenmittel nach Artikel 31 Absatz 2 FINIV in Abzug zu bringen.

Art. 4 Meldepflicht bei Kündigungen und Änderungen

(Art. 31 Abs. 3 FINIV)

Vermögensverwalter und Trustees müssen die Kündigung oder Änderung der Berufshaftpflichtversicherung der FINMA umgehend melden.

2. Kapitel: Verwalter von Kollektivvermögen**1. Abschnitt: Begriff und Berechnung der Schwellenwerte****Art. 5** Zu berücksichtigende Vermögenswerte

(Art. 34 Abs. 4 FINIV)

¹ Für die Berechnung der Schwellenwerte der vom Verwalter von Kollektivvermögen verwalteten Vermögenswerte sind auch diejenigen Vermögenswerte zu berücksichtigen, deren Verwaltung der betreffende Verwalter von Kollektivvermögen an Dritte delegiert hat.

² Verwaltet ein Vermögensverwalter eine kollektive Kapitalanlage, die Anteile an anderen von ihm verwalteten kollektiven Kapitalanlagen hält, so muss er die betreffenden Vermögenswerte zur Berechnung der Schwellenwerte nur einmal berücksichtigen.

Art. 6 Bewertung der verwalteten Vermögen kollektiver Kapitalanlagen
(Art. 34 Abs. 4 FINIV)

¹ Für jede verwaltete kollektive Kapitalanlage ist anhand der in den Rechtsvorschriften des Domizilstaates der kollektiven Kapitalanlage sowie gegebenenfalls der in den massgebenden Dokumenten der kollektiven Kapitalanlage festgelegten Bewertungsregeln der Wert der verwalteten Vermögenswerte zu bestimmen.

² Der Anrechnungsbetrag für das Gesamtengagement aus Hebelfinanzierungen wird nach dem Commitment-Ansatz II gemäss den Artikeln 35–37 der Kollektivanlagenverordnung-FINMA vom 27. August 2014⁵ berechnet.

³ Die Kapitalzusagen gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe d FINIV ergeben sich aus der Summe aller Beträge, die die kollektive Kapitalanlage beziehungsweise deren Fondsleitung bei Anlegerinnen und Anlegern aufgrund verbindlicher Zusagen abrufen kann.

⁴ Als Nominalwert einer kollektiven Kapitalanlage gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe d FINIV gilt die Summe der Kapitalzusagen abzüglich der bereits geleisteten Rückzahlungen an Anlegerinnen und Anleger.

Art. 7 Bewertung der verwalteten Vorsorgevermögen
(Art. 34 Abs. 4 FINIV)

¹ Für die Berechnung des Schwellenwertes von 100 Millionen Schweizerfranken gemäss Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b FINIG sind die verwalteten Vermögenswerte sämtlicher schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a FINIV und der entsprechenden ausländischen Vorsorgeeinrichtungen zu berücksichtigen.

² Für die Bewertung von Vermögenswerten schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen sind die Bewertungsgrundsätze nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁶ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge massgebend.

³ Für die Bewertung von Vermögenswerten ausländischer Vorsorgeeinrichtungen sind die nach der Rechtsordnung des Domizilstaats der ausländischen Vorsorgeeinrichtung einschlägigen Bewertungsgrundsätze massgebend.

⁴ Für die Berechnung des Schwellenwertes von 20 Prozent der Vermögenswerte im obligatorischen Bereich gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c FINIV sind nur die verwalteten Vermögenswerte schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen zu berücksichtigen.

⁵ SR 951.312

⁶ SR 831.40

2. Abschnitt: Risikomanagement und internes Kontrollsystem

Art. 8 Grundsätze des Risikomanagements und der internen Kontrolle

(Art. 41 Abs. 9 FINIV)

¹ Verwalter von Kollektivvermögen müssen über ein internes Kontrollsystem verfügen, das auf einer systematischen Risikoanalyse beruht. Die Kontrollaktivitäten sind in die Arbeitsprozesse zu integrieren.

² Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle des Verwalters von Kollektivvermögen stellt mit diesem System und durch dessen Überwachung sicher, dass alle wesentlichen Risiken des Verwalters von Kollektivvermögen angemessen und wirksam festgestellt, bewertet, gesteuert und überwacht werden.

³ Bei der Festlegung der Risikotoleranz berücksichtigt das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle die Risikotragfähigkeit des Verwalters von Kollektivvermögen.

⁴ Bei Verwaltern von Kollektivvermögen, die über kein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verfügen, obliegen die Pflichten der Absätze 2 und 3 dem Organ für die Geschäftsführung.

Art. 9 Umsetzung des Risikomanagements

(Art. 41 Abs. 9 FINIV)

Das Organ für die Geschäftsführung des Verwalters von Kollektivvermögen entwickelt geeignete Verfahren zur Konkretisierung der Kontrollaktivitäten, die in die Arbeitsprozesse integriert werden, und adäquate Prozesse zur Risikokontrolle.

Art. 10 Beurteilung der Risiken einer kollektiven Kapitalanlage

(Art. 41 Abs. 9 FINIV)

¹ Der Verwalter offener kollektiver Kapitalanlagen beurteilt deren Liquidität und deren weitere wesentliche Risiken in regelmässigen Abständen unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert sie.

² Auf einen Einbezug von Szenarien kann verzichtet werden, sofern das Nettofondsvermögen nicht mehr als 25 Millionen Schweizerfranken beträgt.

Art. 11 Interne Richtlinien zu Risikomanagement und -kontrolle

(Art. 41 Abs. 9 FINIV)

¹ Verwalter von Kollektivvermögen legen angemessene Risikomanagement- und Risikokontroll-Grundsätze sowie die Organisation des Risikomanagements und der Risikokontrolle in internen Richtlinien fest.

² Sie beziehen dabei die Risiken mit ein, denen:

- a. sie durch ihre gesamte Geschäftstätigkeit ausgesetzt sind oder sein könnten;
- b. die von ihnen verwalteten Kollektivvermögen und die weiteren im Rahmen von Mandaten verwalteten Vermögen ausgesetzt sind oder sein könnten.

³ Die internen Richtlinien legen insbesondere fest:

- a. die Zuständigkeiten innerhalb des Verwalters von Kollektivvermögen;
- b. die Risikoarten auf der Ebene der Tätigkeiten des Verwalters von Kollektivvermögen, der Kollektivvermögen sowie der im Rahmen von Mandaten verwalteten Vermögen;
- c. die Verfahren und Systeme zur Bewertung und Verwaltung aller wesentlichen Risiken des Verwalters von Kollektivvermögen und der Kollektivvermögen, insbesondere von deren Markt-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiko;
- d. die Aufgaben, die Verantwortlichkeiten und die Häufigkeit der Berichterstattung an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle und an das Organ für die Geschäftsführung.

⁴ Bei der Ausgestaltung der internen Richtlinien und der Organisation des Risikomanagements ist der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte, der Kollektivvermögen sowie der im Rahmen von Mandaten verwalteten Vermögen Rechnung zu tragen.

⁵ Für jede kollektive Kapitalanlage sind, insbesondere abhängig von den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene interne Liquiditäts-Schwellenwerte zu definieren.

Art. 12 Interne Richtlinien zu Anlagetechniken und Derivaten
(Art. 41 Abs. 9 FINIV)

¹ Der Einsatz von Anlagetechniken und Derivaten ist in internen Richtlinien festzuhalten und periodisch zu überprüfen.

² Für den Einsatz von Derivaten regeln die internen Richtlinien nach Massgabe der Struktur und der Risiken des Verwalters von Kollektivvermögen folgende Bereiche:

- a. Risikopolitik:
 1. Derivate, die eingesetzt werden dürfen,
 2. Anforderungen an die Gegenparteien,
 3. Anforderungen an die Liquidität der Märkte,
 4. beim Einsatz von Indexprodukten: Anforderungen an die Repräsentativität und an die Korrelation;
- b. Risikokontrolle:
 1. Feststellung, Bewertung und Überwachung der Risiken,
 2. Kompetenzen und Limiten,
 3. Risikomessverfahren,
 4. Eskalationsverfahren bei Limitenüberschreitungen;
- c. Abwicklung und Bewertung:
 1. Dokumentation der Geschäfte,
 2. einzusetzende Bewertungsmodelle,
 3. zu verwendende Daten und Datenlieferanten.

³ Bei Anwendung des Modell-Ansatzes sind in den internen Richtlinien im Bereich der Risikokontrolle zudem zu regeln:

954.111

Finanzinstitute

-
- a. die Methode zur Verifizierung der Risikomessmodelle, insbesondere Value at Risk;
 - b. das Eskalationsverfahren und Massnahmen bei ungenügenden Resultaten von Verifizierungstests;
 - c. die Zusammensetzung der Vergleichsportefeuilles sowie deren Änderungen und die Überwachung des Prozesses zur Bestimmung des Vergleichsportefeuilles;
 - d. Stresstests.

⁴ Der Einsatz von Anlagetechniken und Derivaten sowie die Sicherheitenverwaltung und die daraus resultierenden Risiken sind angemessen in das Risikomanagement der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und Vermögenswerte von Vorsorgeeinrichtungen einzubeziehen.

Art. 13 Weitere Pflichten betreffend das Risikomanagement

(Art. 41 Abs. 9 FINIV)

¹ Verwalter von Kollektivvermögen überprüfen regelmässig die Angemessenheit und die Wirksamkeit der Risikomanagement-Grundsätze und der Verfahren und Systeme und entwickeln diese entsprechend weiter.

² Sie erstatten dem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle und dem Organ für die Geschäftsführung Bericht über:

- a. die Einhaltung der Risikomanagement-Grundsätze und der definierten Verfahren; und
- b. die Angemessenheit und Wirksamkeit der Massnahmen zur Behebung allfälliger Schwächen des Risikomanagement-Prozesses.

Art. 14 Risikokontrolle

(Art. 41 Abs. 9 FINIV)

¹ Verwalter von Kollektivvermögen verfügen zur Wahrnehmung der Risikokontrolle über ausreichend fachlich qualifiziertes Personal.

² Die für die Risikokontrolle zuständigen Personen stellen fest, bewerten und überwachen:

- a. die vom Verwalter von Kollektivvermögen eingegangenen Risiken;
- b. die Risiken jeder einzelnen Position der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und deren Gesamtrisiko;
- c. die Risiken jeder einzelnen Position der von Vorsorgeeinrichtungen verwalteten Vermögenswerte und deren Gesamtrisiko; und
- d. die Risiken allfälliger übriger Verwaltungsmandate.

³ Die Risikokontrolle ist funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere der Funktion der Anlageentscheide (Portfoliomanagement), zu trennen. Sie muss unabhängig handeln können.

3. Abschnitt: Berufshaftpflichtversicherung

Art. 15 Anforderungen (Art. 44 Abs. 3 FINIV)

¹ Die Berufshaftpflichtversicherung von Verwaltern von Kollektivvermögen gemäss Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b FINIV hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a. Sie wird bei einem gemäss VAG⁷ beaufsichtigten Versicherungsunternehmen abgeschlossen.
- b. Die Laufzeit beträgt mindestens ein Jahr.
- c. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 90 Tage.
- d. Im Falle von Policen mit Anspruchserhebungsprinzip oder Schadeneintrittsprinzip beträgt die Nachhaftung mindestens 5 Jahre.
- e. Sie deckt mindestens die Berufshaftungsrisiken (Art. 16).

² Der Versicherungsschutz umfasst:

- a. für eine Einzelforderung: mindestens 2 Prozent des Gesamtvermögens der vom Verwalter von Kollektivvermögen verwalteten Kollektivvermögen;
- b. für sämtliche Forderungen eines Jahres: mindestens 3 Prozent des Gesamtvermögens der vom Verwalter von Kollektivvermögen verwalteten Kollektivvermögen.

³ Die Höhe des Versicherungsschutzes ist jährlich anhand des Gesamtvermögens per Abschluss der Jahresrechnung der vom Verwalter von Kollektivvermögen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen oder Vorsorgeeinrichtungen sowie im Zeitpunkt der Übernahme zusätzlicher Verwaltungsmandate von kollektiven Kapitalanlagen oder Vorsorgeeinrichtungen zu berechnen.

⁴ Die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung sind dauernd einzuhalten.

Art. 16 Zu deckende Berufshaftungsrisiken (Art. 44 Abs. 3 FINIV)

¹ Die Berufshaftpflichtversicherung nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b FINIV hat Vermögensschäden abzudecken, die durch die Ausübung von Tätigkeiten, für die der Verwalter von Kollektivvermögen rechtlich verantwortlich ist, fahrlässig, einschliesslich grobfahrlässig verursacht werden.

² Als Berufshaftungsrisiken gelten unter anderem:

- a. Vermögensschäden, die durch Anlagefehler entstehen, insbesondere Verstösse gegen gesetzliche und vertragliche Pflichten oder Bestimmungen des Vermögensverwaltungsvertrags betreffend die Kollektivvermögen, den Fondsvertrag oder die Satzung der kollektiven Kapitalanlage bzw. das Reglement der Vorsorgeeinrichtung;

⁷ SR 961.01

954.111

Finanzinstitute

- b. Vermögensschäden aus Pflichtverletzungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verwalters von Kollektivvermögen.

Art. 17 Meldepflicht bei Kündigungen und Änderungen

(Art. 44 Abs. 3 FINIV)

Verwalter von Kollektivvermögen müssen die Kündigung oder die Änderung der Berufshaftpflichtversicherung der FINMA umgehend melden.

3. Kapitel: Fondsleitungen

(Art. 57 Abs. 8 FINIV)

Art. 18

¹ Für Fondsleitungen gelten die Artikel 8–14 sinngemäss.

² Beim Risikomanagement kann die Fondsleitung die entsprechenden Massnahmen des Vermögensverwalters für Kollektivvermögen im Rahmen ihrer risikobasierten Beurteilung berücksichtigen.

**4. Kapitel:
Aufsichtsprüfung und Rechnungsprüfung für Verwalter
von Kollektivvermögen und Fondsleitungen****Art. 19** Aufteilung in Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung

(Art. 5 Abs. 5 FINMA-PV)

Die Prüfungen sind aufzuteilen in eine Rechnungsprüfung und eine Aufsichtsprüfung.

Art. 20 Rechnungsprüfung

(Art. 5 Abs. 5 FINMA-PV)

Die jährliche Rechnungsprüfung der Fondsleitung und der Verwalter von Kollektivvermögen richtet sich nach den Artikeln 728–731a des Obligationenrechts⁸ (OR).

Art. 21 Aufsichtsprüfung

(Art. 5 Abs. 5 FINMA-PV)

Die Aufsichtsprüfung umfasst die Prüfung der Einhaltung der jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften durch die Verwalter von Kollektivvermögen und Fondsleitungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d FINIG unter Einbezug der kollektiven Kapitalanlagen.

⁸ SR 220

Art. 22 Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung

(Art. 5 Abs. 5 FINMA-PV)

¹ Die Prüfgesellschaft erstattet:

- a. Prüfberichte über die aufsichtsrechtliche Prüfung der Fondsleitungen und der Verwalter von Kollektivvermögen unter Einbezug der kollektiven Kapitalanlagen;
- b. Prüfberichte über die jährliche Prüfung der Jahresrechnung nach Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b FINIG.

² Die Prüfberichte über die Fondsleitung beinhalten auch die von ihr verwalteten Anlagefonds.

³ Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle muss den Bericht über die Aufsichtsprüfung zur Kenntnis nehmen und die Kenntnisnahme dokumentieren.

⁴ Für den Bericht zur Rechnungsprüfung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Prüfung nach OR⁹ sinngemäss.

5. Kapitel:**Eigenmittelnachweis von Wertpapierhäusern, die selber keine Konten führen**

(Art. 46 Abs. 5 FINIG)

Art. 23

¹ Wertpapierhäuser, die selber keine Konten nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a FINIG führen, weisen der FINMA vierteljährlich nach, dass sie über angemessene Eigenmittel verfügen.

² Der Eigenmittelnachweis auf konsolidierter Basis ist halbjährlich zu erbringen.

³ Die Nachweise sind innert sechs Wochen nach Ablauf des Quartals oder des Halbjahres einzureichen.

6. Kapitel: Form der Zustellung

(Art. 11 Abs. 1 FINIV)

Art. 24

¹ Finanzinstitute reichen die Dokumente nach Artikel 11 Absatz 1 FINIV in elektronischer Form ein. Sie nutzen dafür die von der FINMA zur Verfügung gestellten Vorlagen.

² Die FINMA kann Ausnahmen von der elektronischen Zustellung gewähren.

⁹ SR 220

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 25 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 26 Übergangsbestimmung

Vermögensverwalter, Trustees, Verwalter von Kollektivvermögen und Fondsleitungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung über eine Bewilligung für diese Tätigkeiten verfügen, müssen die Anforderungen dieser Verordnung innert eines Jahres ab ihrem Inkrafttreten erfüllen.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Finanzinstitutsverordnung-FINMA

954.111

Anhang
(Art. 25)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...¹⁰

¹⁰ Die Änderungen können unter AS 2020 5327 konsultiert werden.

958.1

Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG)

vom 19. Juni 2015 (Stand am 1. August 2021)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 und 98 Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. September 2014²,
beschliesst:*

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation und den Betrieb von Finanzmarktinfrastrukturen sowie die Verhaltenspflichten der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer beim Effekten- und Derivatehandel.

² Es bezweckt die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und der Transparenz der Effekten- und Derivatemärkte, der Stabilität des Finanzsystems, des Schutzes der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Gleichbehandlung der Anlegerinnen und Anleger.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

a. *Finanzmarktinfrastuktur:*

1. eine Börse (Art. 26 Bst. b),
2. ein multilaterales Handelssystem (Art. 26 Bst. c),
3. eine zentrale Gegenpartei (Art. 48),
4. ein Zentralverwahrer (Art. 61),
5. ein Transaktionsregister (Art. 74),
- 5a.³ ein Handelssystem für Distributed Ledger Technology-Effekten (DLT-Handelssystem; Art. 73a),
6. ein Zahlungssystem (Art. 81);

AS 2015 5339

¹ SR 101

² BBl 2014 7483

³ Eingefügt durch Ziff. I 10 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

- b.⁴ *Effekten*: vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, Wertrechte, insbesondere einfache Wertrechte nach Artikel 973c des Obligationenrechts (OR)⁵ und Registerwertrechte nach Artikel 973d OR, sowie Derivate und Bucheffekten;
- b^{bis}.⁶ *Distributed Ledger Technology-Effekten (DLT-Effekten)*: Effekten in der Form von:
1. Registerwertrechten (Art. 973d OR), oder
 2. anderen Wertrechten, die in verteilten elektronischen Registern gehalten werden und die mittels technischer Verfahren den Gläubigern, nicht aber dem Schuldner, die Verfügungsmacht über das Wertrecht vermitteln;
- c. *Derivate oder Derivatgeschäfte*: Finanzkontrakte, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten abhängt und die kein Kassageschäft darstellen;
- d. *Teilnehmer*: jede Person, welche die Dienstleistungen einer Finanzmarktinfrastuktur direkt in Anspruch nimmt;
- e. *indirekte Teilnehmer*: jede Person, welche die Dienstleistungen einer Finanzmarktinfrastuktur indirekt über einen Teilnehmer in Anspruch nimmt;
- f. *Kotierung*: Zulassung einer Effekte zum Handel an einer Börse nach einem standardisierten Verfahren, in dem von der Börse festgelegte Anforderungen an den Emittenten und an die Effekte geprüft werden;
- g. *Abrechnung (Clearing)*: Verarbeitungsschritte zwischen dem Abschluss und der Abwicklung eines Geschäfts, insbesondere:
1. die Erfassung, Abstimmung und Bestätigung der Transaktionsdaten,
 2. die Übernahme der Verpflichtungen durch eine zentrale Gegenpartei oder andere Risikominderungsmaßnahmen,
 3. die Verrechnung (Netting) von Geschäften,
 4. die Abstimmung und Bestätigung der abzuwickelnden Zahlungen und Effektenüberträge;
- h. *Abwicklung (Settlement)*: Erfüllung der bei Geschäftsabschluss eingegangenen Verpflichtungen, namentlich durch die Überweisung von Geld oder die Übertragung von Effekten;
- i. *öffentliche Kaufangebote*: Angebote zum Kauf oder zum Tausch von Aktien, Partizipations- oder Genussscheinen oder von anderen Beteiligungspapieren (Beteiligungspapiere), die sich öffentlich an Inhaberinnen und Inhaber von Aktien oder von anderen Beteiligungspapieren richten;

⁴ Fassung gemäss Ziff. I 10 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

⁵ SR 220

⁶ Eingefügt durch Ziff. I 10 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

- j.⁷ *Insiderinformation*: vertrauliche Information, deren Bekanntwerden geeignet ist, den Kurs von Effekten, die an einem Handelsplatz oder einem DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, erheblich zu beeinflussen.

Art. 3 Konzernobergesellschaften und wesentliche Gruppengesellschaften

¹ Den Artikeln 88–92 unterstehen, soweit sie nicht im Rahmen der Aufsicht über das Einzelinstitut der Konkurszuständigkeit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehen:

- a. in der Schweiz domizilierte Konzernobergesellschaften einer Finanzgruppe;
- b. diejenigen Gruppengesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wesentliche Funktionen erfüllen (wesentliche Gruppengesellschaften).

² Der Bundesrat regelt die Kriterien zur Beurteilung der Wesentlichkeit.

³ Die FINMA bezeichnet die wesentlichen Gruppengesellschaften und führt darüber ein Verzeichnis. Dieses ist öffentlich zugänglich.

2. Titel: Finanzmarktinfrastrukturen

1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt:

Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten für alle Finanzmarktinfrastrukturen

Art. 4 Bewilligungspflicht

¹ Finanzmarktinfrastrukturen benötigen eine Bewilligung der FINMA.

² Ein Zahlungssystem benötigt nur dann eine Bewilligung der FINMA, wenn die Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts oder der Schutz der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer es erfordern und das Zahlungssystem nicht durch eine Bank betrieben wird.

³ Finanzmarktinfrastrukturen, die durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) oder in ihrem Auftrag betrieben werden, sind im Umfang dieser Tätigkeit von der Bewilligung und der Aufsicht durch die FINMA ausgenommen.

⁴ Die Finanzmarktinfrastuktur darf sich erst nach Erteilung der Bewilligung durch die FINMA in das Handelsregister eintragen lassen.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I 10 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

Art. 5 Bewilligungsvoraussetzungen

Anspruch auf die Bewilligung hat, wer die Voraussetzungen dieses Abschnitts und die für die einzelnen Finanzmarktinfrastrukturen anwendbaren zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt.

Art. 6 Zusätzliche Anforderungen an systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen

Systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen (Art. 22) haben zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 5 die Anforderungen des 2. Abschnitts zu erfüllen.

Art. 7 Änderung der Tatsachen

¹ Die Finanzmarktinfrastuktur meldet der FINMA jegliche Änderung von Tatsachen, die der Bewilligung oder der Genehmigung zugrunde liegen.

² Sind die Änderungen von wesentlicher Bedeutung, so hat die Finanzmarktinfrastuktur für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Bewilligung oder Genehmigung der FINMA einzuholen.

³ Diese Bestimmung findet auf anerkannte ausländische Finanzmarktinfrastrukturen sinngemäss Anwendung.

Art. 8 Organisation

¹ Die Finanzmarktinfrastuktur muss eine juristische Person nach schweizerischem Recht mit Sitz und Hauptverwaltung in der Schweiz sein.

² Sie muss angemessene Regeln zur Unternehmensführung festlegen und so organisiert sein, dass sie die gesetzlichen Pflichten erfüllen kann. Sie muss namentlich besondere Organe für die Geschäftsführung einerseits und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits bestimmen und die Befugnisse zwischen diesen Organen so abgrenzen, dass eine sachgemässe und unabhängige Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist. Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen in den Statuten und im Organisationsreglement fest.

³ Sie identifiziert, misst, steuert und überwacht ihre Risiken und sorgt für ein wirksames internes Kontrollsystem. Sie bestellt insbesondere eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revision und eine von operativen Geschäftseinheiten getrennte Compliance.

Art. 9 Gewähr

¹ Die Finanzmarktinfrastuktur und die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Finanzmarktinfrastuktur betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.⁸

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 18 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

² Die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Finanzmarktinfrastuktur beauftragten Personen müssen zudem einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.

³ Die an einer Finanzmarktinfrastuktur qualifizierten Beteiligten müssen ebenfalls einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt.

⁴ Als an einer Finanzmarktinfrastuktur qualifiziert beteiligt gilt, wer an ihr direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen beteiligt ist oder ihre Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen kann.

⁵ Jede Person hat der FINMA Meldung zu erstatten, bevor sie direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung nach Absatz 4 an einer nach schweizerischem Recht organisierten Finanzmarktinfrastuktur erwirbt oder veräussert. Diese Meldepflicht besteht auch, wenn eine qualifizierte Beteiligung so vergrössert oder verkleinert wird, dass die Schwellen von 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmen erreicht, über- oder unterschritten werden.

⁶ Die Finanzmarktinfrastuktur meldet der FINMA die Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllen, sobald sie davon Kenntnis hat. Sie hat der FINMA mindestens einmal jährlich eine Aufstellung der an ihr qualifizierten Beteiligten einzureichen.

Art. 10 Nebendienstleistungen

¹ Eine juristische Person darf nur eine Finanzmarktinfrastuktur betreiben. Davon ausgenommen ist der Betrieb eines multilateralen Handelssystems durch eine Börse.

² Für die Ausübung einer Nebendienstleistung, für die nach den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁹ (Finanzmarktgesetze) eine Bewilligung oder Genehmigung eingeholt werden muss, bedarf es einer entsprechenden Bewilligung oder Genehmigung der FINMA und der Einhaltung der zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen.

³ Erhöht die Ausübung einer Nebendienstleistung, die nach den Finanzmarktgesetzen keiner Bewilligung oder Genehmigung bedarf, die Risiken einer Finanzmarktinfrastuktur, so kann die FINMA organisatorische Massnahmen oder die Bereitstellung zusätzlicher Eigenmittel und ausreichender Liquidität verlangen.

Art. 11 Auslagerungen

¹ Will die Finanzmarktinfrastuktur wesentliche Dienstleistungen wie das Risikomanagement auslagern, so bedarf dies der vorgängigen Genehmigung der FINMA. Handelt es sich um eine von der SNB als systemisch bedeutsam bezeichnete Finanzmarktinfrastuktur, so hat die FINMA vorgängig die SNB anzuhören.

² Die Finanzmarktinfrastuktur regelt in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Dienstleistungserbringer die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

⁹ SR 956.1

³ Lagert die Finanzmarktinfrastruktur Dienstleistungen aus, so bleibt sie für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz verantwortlich.

Art. 12 Mindestkapital

¹ Das Mindestkapital der Finanzmarktinfrastruktur muss voll einbezahlt sein.

² Der Bundesrat legt die Höhe des Mindestkapitals fest.

Art. 13 Geschäftskontinuität

¹ Eine Finanzmarktinfrastruktur muss über eine angemessene Strategie verfügen, um den Geschäftsbetrieb bei Eintreten von Schadenereignissen aufrechterhalten oder zeitgerecht wiederherstellen zu können.

² Hält eine Finanzmarktinfrastruktur Vermögenswerte und Positionen von Teilnehmern, so hat sie durch angemessene Verfahren dafür zu sorgen, dass diese bei Entzug oder Rückgabe der Bewilligung umgehend übertragen oder abgewickelt werden können.

Art. 14 Informationstechnische Systeme

¹ Eine Finanzmarktinfrastruktur betreibt informationstechnische Systeme, welche:

- a. die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz sicherstellen und ihren Tätigkeiten angemessen sind;
- b. über wirksame Notfallvorkehrungen verfügen; und
- c. die Kontinuität ihrer Geschäftstätigkeit gewährleisten.

² Sie sieht Vorkehrungen zum Schutz der Integrität und Vertraulichkeit von Informationen ihrer Teilnehmer und von deren Transaktionen vor.

Art. 15 Finanzgruppen

¹ Ist eine Finanzmarktinfrastruktur Teil einer Finanzgruppe, so kann die FINMA ihre Bewilligung vom Bestehen einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch eine Finanzmarktaufsichtsbehörde abhängig machen.

² Als Finanzgruppe im Sinne dieses Gesetzes gelten zwei oder mehrere Unternehmen:

- a. von denen mindestens eines als Finanzmarktinfrastruktur tätig ist;
- b. die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und
- c. die eine wirtschaftliche Einheit bilden oder von denen aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen.

³ Die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁰ über Finanzgruppen gelten sinngemäss.

Art. 16 Schutz vor Verwechslung und Täuschung

¹ Die Bezeichnung der Finanzmarktinfrastuktur darf nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben.

² Die Bezeichnungen «Börse», «Multilaterales Handelssystem», «Multilateral Trading Facility», «MTF», «Zentrale Gegenpartei», «Central Counterparty», «CCP», «Effektenabwicklungssystem», «Securities Settlement System», «SSS», «Zentralverwahrer», «Central Securities Depository», «CSD», «Transaktionsregister», «Trade Repository», «TR», «DLT-Handelssystem», «DLT Trading System», «DLT Trading Facility» und «DLT Exchange» dürfen im Zusammenhang mit dem Anbieten von Finanzdienstleistungen nur für die entsprechenden, diesem Gesetz unterstellten Finanzmarktinfrastrukturen verwendet werden.¹¹

Art. 17 Auslandgeschäft

Eine Finanzmarktinfrastuktur erstattet der FINMA Meldung, bevor sie:

- a. im Ausland eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung errichtet, erwirbt oder aufgibt;
- b. eine qualifizierte Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft erwirbt oder aufgibt.

Art. 18 Diskriminierungsfreier und offener Zugang

¹ Die Finanzmarktinfrastuktur gewährt einen diskriminierungsfreien und offenen Zugang zu ihren Dienstleistungen.

² Sie kann den Zugang beschränken, sofern:

- a. dadurch die Sicherheit oder die Effizienz gesteigert wird und diese Wirkung durch andere Massnahmen nicht erreicht werden kann; oder
- b. die Eigenschaften des möglichen Teilnehmers den Geschäftsbetrieb der Finanzmarktinfrastuktur oder ihrer Teilnehmer gefährden könnten.

Art. 19 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Die Finanzmarktinfrastuktur zeichnet die erbrachten Dienstleistungen, die angewendeten Verfahren und Prozesse sowie die ausgeübten Tätigkeiten auf und bewahrt sämtliche Aufzeichnungen während zehn Jahren auf.

¹⁰ SR 952.0

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I 10 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

Art. 20 Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Finanzmarktinfrastuktur trifft wirksame organisatorische Massnahmen zur Feststellung, Verhinderung, Beilegung und Überwachung von Interessenkonflikten.

Art. 21 Veröffentlichung wesentlicher Informationen

¹ Die Finanzmarktinfrastuktur veröffentlicht regelmässig alle für die Teilnehmer, die Emittenten und die Öffentlichkeit wesentlichen Informationen, namentlich:

- a. Informationen über ihre Organisation;
- b. die Voraussetzungen für die Teilnahme;
- c. die Rechte und Pflichten der Teilnehmer und Emittenten.

² Sie orientiert sich dabei an anerkannten internationalen Standards.

2. Abschnitt:**Besondere Anforderungen für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen****Art. 22** Systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen und Geschäftsprozesse

¹ Zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Zahlungssysteme und die DLT-Handelssysteme, die Dienstleistungen im Bereich der zentralen Verwahrung, der Abrechnung oder der Abwicklung anbieten, sind systemisch bedeutsam, wenn:¹²

- a. ihre Nichtverfügbarkeit, namentlich aufgrund technischer oder operationeller Probleme oder finanzieller Schwierigkeiten, zu schwerwiegenden Verlusten, Liquiditätsengpässen oder operationellen Problemen bei Finanzintermediären oder anderen Finanzmarktinfrastrukturen führen oder schwerwiegende Störungen an den Finanzmärkten zur Folge haben kann; oder
- b. Zahlungs- oder Lieferschwierigkeiten einzelner Teilnehmer über sie auf andere Teilnehmer oder verbundene Finanzmarktinfrastrukturen übertragen werden können und bei diesen zu schwerwiegenden Verlusten, Liquiditätsengpässen oder operationellen Problemen führen oder schwerwiegende Störungen an den Finanzmärkten zur Folge haben können.

² Ein Geschäftsprozess einer Finanzmarktinfrastuktur nach Absatz 1 ist systemisch bedeutsam, wenn:

¹² Fassung gemäss Ziff. I 10 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

- a. seine Nichtverfügbarkeit zu schwerwiegenden Verlusten, Liquiditätsengpässen oder operationellen Problemen bei Finanzintermediären oder anderen Finanzmarktinfrastrukturen führen oder schwerwiegende Störungen an den Finanzmärkten zur Folge haben kann; und
- b. die Teilnehmer den Geschäftsprozess kurzfristig nicht substituieren können.

Art. 23 Besondere Anforderungen

¹ Systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen müssen zur Absicherung der von ihnen ausgehenden Risiken für die Stabilität des Finanzsystems besondere Anforderungen erfüllen.

² Die besonderen Anforderungen müssen anerkannten internationalen Standards Rechnung tragen. Sie können die vertraglichen Grundlagen, die verwendeten Zahlungsmittel, das Risikomanagement, die Geschäftskontinuität und die informationstechnischen Systeme betreffen.

³ Die SNB regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

⁴ Die SNB kann nach Anhörung der FINMA systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen mit Sitz im Ausland, die nach Artikel 19 Absatz 2 des Nationalbankgesetzes vom 3. Oktober 2003¹³ (NBG) unter die Überwachung der SNB fallen, von der Einhaltung der besonderen Anforderungen befreien, wenn:

- a. sie im Ausland einer gleichwertigen Aufsicht und Überwachung unterliegen; und
- b. die für die Aufsicht und Überwachung zuständigen Behörden mit der SNB nach Artikel 21 Absatz 2 NBG¹⁴ zusammenarbeiten.

Art. 24 Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung

¹ Eine systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastuktur erstellt einen Stabilisierungsplan. Darin legt sie dar, mit welchen Massnahmen sie sich im Fall einer Krise nachhaltig so stabilisieren will, dass sie ihre systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse fortführen kann.

² Die FINMA erstellt einen Abwicklungsplan und legt darin dar, wie eine von ihr angeordnete Sanierung oder Liquidation der systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastuktur durchgeführt werden kann. Sie hört die SNB zum Abwicklungsplan an.

³ Die Finanzmarktinfrastuktur reicht der FINMA den Stabilisierungsplan sowie die für die Erstellung des Abwicklungsplans erforderlichen Informationen ein.

⁴ Sie setzt die im Abwicklungsplan vorgesehenen Massnahmen vorbereitend um, soweit dies für die ununterbrochene Weiterführung der systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse notwendig ist.

¹³ SR 951.11

¹⁴ Heute: nach Art. 21 Bst. b NBG.

3. Abschnitt: Bewilligungsverfahren

Art. 25

¹ Die FINMA informiert die SNB über Bewilligungsgesuche von zentralen Gegenparteien, Zentralverwahrern, Zahlungssystemen und den DLT-Handelssystemen, die Dienstleistungen im Bereich der zentralen Verwahrung, der Abrechnung oder der Abwicklung anbieten.¹⁵

² Die SNB bezeichnet nach Anhörung der FINMA durch Verfügung die systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen und deren systemisch bedeutsame Geschäftsprozesse nach Artikel 22. Sie legt zudem durch Verfügung fest, welche besonderen Anforderungen nach Artikel 23 die einzelne systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastuktur erfüllen muss, und beurteilt, ob sie diese erfüllt.

³ Erfüllt die systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastuktur die besonderen Anforderungen, so erteilt die FINMA die Bewilligung, wenn auch die übrigen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

⁴ Die FINMA genehmigt nach Anhörung der SNB den Stabilisierungsplan einer systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastuktur nach Artikel 24.

⁵ Gelangt die SNB zum Schluss, dass eine Finanzmarktinfrastuktur nicht systemisch bedeutsam ist, so teilt sie dies der FINMA mit. Sind die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt, so erteilt die FINMA die Bewilligung.

⁶ Bei Gesuchen um Anerkennung ausländischer zentraler Gegenparteien findet das Verfahren sinngemäss Anwendung.

2. Kapitel: Handelsplätze, organisierte Handelssysteme und Strombörsen

1. Abschnitt: Handelsplätze

Art. 26 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. *Handelsplatz*: eine Börse oder ein multilaterales Handelssystem;
- b. *Börse*: eine Einrichtung zum multilateralen Handel von Effekten, an der Effekten kotiert werden und die den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Teilnehmern sowie den Vertragsabschluss nach nichtdiskretionären Regeln bezweckt;
- c. *multilaterales Handelssystem*: eine Einrichtung zum multilateralen Handel von Effekten, die den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehre-

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I 10 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

ren Teilnehmern sowie den Vertragsabschluss nach nichtdiskretionären Regeln bezweckt, ohne Effekten zu kotieren.

Art. 27 Selbstregulierung

¹ Der Handelsplatz gewährleistet unter Aufsicht der FINMA eine eigene, seiner Tätigkeit angemessene Regulierungs- und Überwachungsorganisation.

² Die dem Handelsplatz übertragenen Regulierungs- und Überwachungsaufgaben müssen durch unabhängige Stellen wahrgenommen werden. Die leitenden Personen dieser Stellen müssen:

- a. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- b. einen guten Ruf geniessen; und
- c. die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.

³ Die Wahl der Personen nach Absatz 2 bedarf der Genehmigung der FINMA.

⁴ Der Handelsplatz unterbreitet seine Reglemente und deren Änderungen der FINMA zur Genehmigung.

Art. 28 Organisation des Handels

¹ Der Handelsplatz erlässt ein Reglement zur Organisation eines geordneten und transparenten Handels.

² Er führt chronologische Aufzeichnungen über sämtliche bei ihm getätigten Aufträge und Geschäfte sowie über die ihm gemeldeten Geschäfte. Zu erfassen sind namentlich Zeitpunkt, beteiligte Teilnehmer, Effekten, Stückzahl oder Nominalwert und Preis der gehandelten Effekten.

Art. 29 Vor- und Nachhandelstransparenz

¹ Der Handelsplatz veröffentlicht die aktuellen Geld- und Briefkurse für Aktien und andere Effekten sowie die Tiefe der Handelspositionen zu diesen Kursen (Vorhandelstransparenz).

² Er veröffentlicht zudem umgehend Informationen zu den am Handelsplatz getätigten Abschlüssen und zu den ihm gemeldeten ausserhalb des Handelsplatzes getätigten Abschlüssen in sämtlichen zum Handel zugelassenen Effekten (Nachhandelstransparenz). Zu veröffentlichen sind namentlich der Preis, das Volumen und der Zeitpunkt der Abschlüsse.

³ Der Bundesrat regelt unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards und der ausländischen Rechtsentwicklung:

- a. für welche anderen Effekten die Vorhandelstransparenz gilt;
- b. Ausnahmen von der Vor- und Nachhandelstransparenz, insbesondere im Zusammenhang mit Effektingeschäften, die ein grosses Volumen aufweisen, oder die von der SNB getätigt werden.

Art. 30 Sicherstellung eines geordneten Handels

¹ Der Handelsplatz, der eine technische Plattform betreibt, muss über ein Handelssystem verfügen, das auch bei hoher Handelstätigkeit einen geordneten Handel gewährleistet.

² Er trifft wirksame Vorkehrungen, um Störungen in seinem Handelssystem zu vermeiden.

Art. 31 Überwachung des Handels

¹ Der Handelsplatz überwacht die Kursbildung und die am Handelsplatz getätigten Abschlüsse so, dass das Ausnutzen von Insiderinformationen, Kurs- und Marktmanipulationen sowie andere Gesetzes- und Reglementsverletzungen aufgedeckt werden können. Zu diesem Zweck untersucht er zudem die ihm gemeldeten oder anderweitig zur Kenntnis gebrachten, ausserhalb des Handelsplatzes getätigten Abschlüsse.

² Bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände benachrichtigt die für die Überwachung des Handels zuständige Stelle (Handelsüberwachungsstelle) die FINMA. Betreffen die Gesetzesverletzungen Straftatbestände, so informiert sie zusätzlich unverzüglich die zuständige Strafverfolgungsbehörde.

³ Die FINMA, die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die Übernahmekommission und die Handelsüberwachungsstelle tauschen Informationen aus, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit und zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Sie verwenden die erhaltenen Informationen ausschliesslich zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben.

Art. 32 Zusammenarbeit zwischen Handelsüberwachungsstellen

¹ Inländische Handelsüberwachungsstellen unterschiedlicher Handelsplätze regeln vertraglich den kostenlosen gegenseitigen Austausch von Handelsdaten, sofern an den betreffenden Handelsplätzen:

- a. identische Effekten zum Handel zugelassen sind; oder
- b. Effekten zum Handel zugelassen sind, die die Preisfindung von Effekten, die am anderen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, beeinflussen.

² Sie verwenden die erhaltenen Daten ausschliesslich zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben.

³ Inländische Handelsüberwachungsstellen können den gegenseitigen Informationsaustausch mit ausländischen Handelsüberwachungsstellen vereinbaren, sofern:

- a. die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind; und
- b. die betreffende ausländische Handelsüberwachungsstelle einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Art. 33 Einstellung des Handels

¹ Stellt eine Börse den Handel in einer Effekte, die an ihr kotiert ist, auf Initiative des Emittenten oder aufgrund ausserordentlicher Umstände ein, so veröffentlicht sie diesen Entscheid umgehend.

² Wird der Handel in einer Effekte eingestellt, so stellen auch alle anderen Handelsplätze, an denen die betroffene Effekte zum Handel zugelassen ist, den Handel ein.

Art. 34 Zulassung von Teilnehmern

¹ Der Handelsplatz erlässt ein Reglement über die Zulassung, die Pflichten und den Ausschluss von Teilnehmern und beachtet dabei insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung.

² Als Teilnehmer einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems können zugelassen werden:

- a.¹⁶ Wertpapierhäuser nach Artikel 41 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018¹⁷ (FINIG);
- b. weitere von der FINMA nach Artikel 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁸ (FINMAG) Beaufichtigte, sofern der Handelsplatz sicherstellt, dass sie gleichwertige technische und operative Voraussetzungen erfüllen wie Wertpapierhäuser¹⁹;
- c. von der FINMA nach Artikel 40 bewilligte ausländische Teilnehmer;
- d. die SNB.

Art. 35 Zulassung von Effekten durch eine Börse

¹ Die Börse erlässt ein Reglement über die Zulassung von Effekten zum Handel, insbesondere über die Kotierung von Effekten.

² Dieses trägt anerkannten internationalen Standards Rechnung und enthält insbesondere Vorschriften:

- a.²⁰ über die Anforderungen an die Effekten und die Emittenten sowie die Pflichten des Emittenten, der von ihm Beauftragten und von Dritten im Zusammenhang mit der Kotierung oder der Zulassung der Effekten zum Handel;
- b. über die Offenlegung von Informationen, auf welche die Anlegerinnen und Anleger für die Beurteilung der Eigenschaften der Effekten und die Qualität des Emittenten angewiesen sind;

¹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 18 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹⁷ SR **954.1**

¹⁸ SR **956.1**

¹⁹ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. II 18 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

²⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4417; BBl **2015** 8901).

- c. über die Pflichten des Emittenten, der von ihm Beauftragten und von Dritten während der Dauer der Kotierung oder der Zulassung der Effekten zum Handel;
- d. nach denen zur Zulassung von Beteiligungspapieren und Anlehensobligationen die Artikel 7 und 8²¹ des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005²² (RAG) einzuhalten sind.

^{2bis} Die Prospektpflicht richtet sich ausschliesslich nach den Artikeln 35–57 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018^{23,24}

³ Die Börse überwacht die Einhaltung des Reglements und ergreift bei Verstössen die vertraglich vorgesehenen Sanktionen.

Art. 36 Zulassung von Effekten durch ein multilaterales Handelssystem

¹ Das multilaterale Handelssystem erlässt ein Reglement über die Zulassung von Effekten zum Handel. Es legt darin insbesondere fest, welches die Anforderungen an die Effekten und die Emittenten oder Dritte im Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel sind.²⁵

² Es überwacht die Einhaltung des Reglements und ergreift bei Verstössen die vertraglich vorgesehenen Sanktionen.

³ Die Prospektpflicht richtet sich ausschliesslich nach den Artikeln 35–57 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018^{26,27}

Art. 37 Beschwerdeinstanz

¹ Der Handelsplatz bestellt eine unabhängige Beschwerdeinstanz, die in folgenden Fällen angerufen werden kann:

- a. bei Verweigerung der Zulassung eines Teilnehmers;
- b. bei Verweigerung der Zulassung einer Effekte;
- c. bei Ausschluss eines Teilnehmers;
- d. bei Widerruf der Effektenzulassung.

² Er regelt deren Organisation und Verfahren.

³ Die Organisationsstruktur, die Verfahrensvorschriften und die Ernennung der Mitglieder der Beschwerdeinstanz bedürfen der Genehmigung durch die FINMA.

²¹ Artikel 8 Abs. 1 Bst. c und d sind nie in Kraft getreten.

²² SR **221.302**

²³ SR **950.1**

²⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4417; BBl **2015** 8901).

²⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4417; BBl **2015** 8901).

²⁶ SR **950.1**

²⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4417; BBl **2015** 8901).

⁴ Nach der Durchführung des Beschwerdeverfahrens kann Klage beim Zivilgericht erhoben werden.

Art. 38 Aufzeichnungspflicht der Teilnehmer

Die an einem Handelsplatz zugelassenen Teilnehmer zeichnen die Aufträge und die von ihnen getätigten Geschäfte mit allen Angaben auf, die für deren Nachvollziehbarkeit und für die Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit erforderlich sind.

Art. 39 Meldepflicht der Teilnehmer

¹ Die an einem Handelsplatz zugelassenen Teilnehmer haben die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten.

² Die FINMA legt fest, welche Informationen wem in welcher Form weiterzuleiten sind.

³ Die SNB ist im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben von der Meldepflicht ausgenommen.

Art. 40 Bewilligung ausländischer Teilnehmer

¹ Die FINMA erteilt einem ausländischen Teilnehmer, welcher an einem Schweizer Handelsplatz teilnehmen will, in der Schweiz aber keinen Sitz hat, eine Bewilligung, wenn:

- a. er einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht;
- b. er der Schweizer Regulierung gleichwertige Verhaltens-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten erfüllt;
- c. er sicherstellt, dass seine Aktivitäten von den Aktivitäten von allfällig bewilligten Schweizer Einheiten getrennt sind; und
- d. die zuständigen Aufsichtsbehörden:
 1. keine Einwände gegen dessen Tätigkeit in der Schweiz erheben,
 2. der FINMA Amtshilfe leisten.

² Sie kann die Bewilligung verweigern, wenn der Staat, in dem der ausländische Teilnehmer seinen Sitz hat, den Schweizer Teilnehmern weder tatsächlichen Zugang zu seinen Märkten gewährt noch die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten bietet wie inländischen Handelsteilnehmern. Vorbehalten bleiben abweichende internationale Verpflichtungen.

³ Ein ausländischer Teilnehmer, der bereits an einem Schweizer Handelsplatz teilnimmt, teilt der FINMA mit, wenn er Teilnehmer eines weiteren Schweizer Handelsplatzes werden möchte. Diesfalls hat die ausländische Aufsichtsbehörde zu bestätigen, dass sie keine Einwände gegen die Ausweitung der Tätigkeit des ausländischen Teilnehmers in der Schweiz erhebt.

⁴ Für die Teilnahme an geldpolitischen Operationen mit der SNB bedarf es keiner Bewilligung der FINMA.

Art. 41 Anerkennung ausländischer Handelsplätze

¹ Handelsplätze mit Sitz im Ausland haben die Anerkennung der FINMA einzuholen, bevor sie von der FINMA beaufsichtigten Schweizer Teilnehmern direkten Zugang zu ihren Einrichtungen gewähren.

² Die FINMA erteilt die Anerkennung, wenn:

- a. der ausländische Handelsplatz einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht; und
- b. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden:
 1. keine Einwände gegen die grenzüberschreitende Tätigkeit des ausländischen Handelsplatzes erheben,
 2. zusichern, dass sie die FINMA benachrichtigen, wenn sie bei Schweizer Teilnehmern Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände feststellen, und
 3. der FINMA Amtshilfe leisten.

³ Ein ausländischer Handelsplatz gilt als anerkannt, wenn die FINMA feststellt, dass:

- a. der Staat, in dem der Handelsplatz seinen Sitz hat, seine Handelsplätze angemessen reguliert und beaufsichtigt; und
- b. die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind.

⁴ Die FINMA kann die Anerkennung verweigern, wenn der Staat, in dem der ausländische Handelsplatz seinen Sitz hat, den Schweizer Handelsplätzen weder tatsächlichen Zugang zu seinen Märkten gewährt noch die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten bietet wie inländischen Handelsplätzen. Vorbehalten bleiben abweichende internationale Verpflichtungen.

2. Abschnitt: Organisierte Handelssysteme

Art. 42 Begriff

Als organisiertes Handelssystem gilt eine Einrichtung zum:

- a. multilateralen Handel von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten, die den Austausch von Angeboten sowie den Vertragsabschluss nach diskretionären Regeln bezweckt;
- b. multilateralen Handel von Finanzinstrumenten, die keine Effekten sind, die den Austausch von Angeboten sowie den Vertragsabschluss nach nichtdiskretionären Regeln bezweckt;
- c. bilateralen Handel von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten, die den Austausch von Angeboten bezweckt.

Art. 43 Bewilligungs- oder Anerkennungspflicht

¹ Wer ein organisiertes Handelssystem betreibt, bedarf einer Bewilligung als Bank, Wertpapierhaus oder DLT-Handelssystem oder einer Bewilligung oder Anerkennung als Handelsplatz.²⁸

² Keiner Bewilligung bedarf der Betrieb eines organisierten Handelssystems innerhalb einer Finanzgruppe, wenn er durch eine juristische Person erfolgt, die:

- a. direkt von einer Finanzmarktinfrastuktur beherrscht wird; und
- b. der konsolidierten Aufsicht durch die FINMA untersteht.

Art. 44 Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten

Wer ein organisiertes Handelssystem betreibt, muss:

- a. dieses von den übrigen Geschäftstätigkeiten getrennt betreiben;
- b. wirksame organisatorische Massnahmen zur Feststellung, Verhinderung, Beilegung und Überwachung von Interessenkonflikten treffen;
- c. bei der Tätigkeit von Eigengeschäften über das von ihm betriebene organisierte Handelssystem sicherstellen, dass die Kundeninteressen umfassend gewahrt werden.

Art. 45 Sicherstellung eines geordneten Handels

¹ Wer ein organisiertes Handelssystem betreibt, muss sicherstellen, dass dieses auch bei hoher Handelstätigkeit einen geordneten Handel gewährleistet.

² Er trifft wirksame Vorkehrungen, um Störungen im Handelssystem zu vermeiden.

Art. 46 Handelstransparenz

¹ Wer ein organisiertes Handelssystem betreibt, veröffentlicht Informationen zu den am Handelssystem getätigten Abschlüssen, namentlich den Preis, das Volumen und den Zeitpunkt der Abschlüsse.

² Der Bundesrat regelt unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards und der ausländischen Rechtsentwicklung Ausnahmen von dieser Veröffentlichungspflicht, insbesondere im Zusammenhang mit Geschäften, die ein grosses Volumen aufweisen, oder die von der SNB getätigt werden.

³ Er kann in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Standards die Ausdehnung der Veröffentlichungspflicht auf die Vorhandelstransparenz vorsehen.

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I 10 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

3. Abschnitt: Strombörsen

Art. 47

¹ Der Bundesrat kann für Börsen, die dem Handel mit Stromderivaten dienen, und den Handel an diesen Börsen Vorschriften erlassen, die von diesem Gesetz abweichen, um den Besonderheiten des Strommarkts Rechnung zu tragen, insbesondere um das öffentliche Interesse an einer gesicherten Stromversorgung zu wahren.

² Er kann die FINMA ermächtigen, im Einvernehmen mit der Elektrizitätskommission in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Bestimmungen zu erlassen.

3. Kapitel: Zentrale Gegenparteien

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 48 Begriff

Als zentrale Gegenpartei gilt eine Einrichtung, die gestützt auf einheitliche Regeln und Verfahren zwischen Gegenparteien eines Effektengeschäfts oder eines anderen Kontrakts über Finanzinstrumente tritt und somit als Käufer für jeden Verkäufer und als Verkäufer für jeden Käufer fungiert.

Art. 49 Sicherheiten

¹ Die zentrale Gegenpartei verlangt von ihren Teilnehmern angemessene Sicherheiten, insbesondere in Form von Ersteinschusszahlungen (*Initial Margins*), Nachschusszahlungen (*Variation Margins*) und Beiträgen an den Ausfallfonds (*Default Fund*).

² Diese Sicherheiten sind mindestens so zu bemessen, dass:

- a. die Nachschusszahlungen eines Teilnehmers die laufenden Kreditrisiken aufgrund realisierter Marktpreisveränderungen decken;
- b. die Ersteinschusszahlungen eines Teilnehmers die potenziellen Kreditrisiken, die sich bei dessen Ausfall für eine zentrale Gegenpartei aufgrund der erwarteten Marktpreisveränderungen ergeben, mit hoher Wahrscheinlichkeit decken;
- c. die Ersteinschusszahlungen, Nachschusszahlungen und Ausfallfondsbeiträge ausreichen, um den Verlust zu decken, der beim Ausfall des Teilnehmers, gegenüber dem die zentrale Gegenpartei die grösste Risikoposition aufweist, unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen entsteht.

³ Die zentrale Gegenpartei akzeptiert ausschliesslich Sicherheiten, die liquide sind und nur geringe Kredit- und Marktrisiken aufweisen. Sie bewertet die Sicherheiten vorsichtig.

Art. 50 Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen

¹ Die zentrale Gegenpartei und ihre Teilnehmer erfüllen ihre gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen durch die Übertragung von bei einer Zentralbank gehaltenen Sichtguthaben.

² Ist dies unmöglich oder nicht praktikabel, so verwenden sie ein Zahlungsmittel mit geringen Kredit- und Liquiditätsrisiken. Die zentrale Gegenpartei minimiert und überwacht diese Risiken laufend.

Art. 51 Eigenmittel und Risikoverteilung

¹ Die zentrale Gegenpartei muss einzeln und auf konsolidierter Basis über angemessene Eigenmittel verfügen und ihre Risiken angemessen verteilen.

² Der Bundesrat legt die Höhe der Eigenmittel nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest und bestimmt die Anforderungen an die Risikoverteilung.

Art. 52 Liquidität

¹ Die zentrale Gegenpartei muss über Liquidität verfügen, die ausreicht, um:

- a. ihren Zahlungsverpflichtungen auch beim Ausfall des Teilnehmers, gegenüber dem sie die grösste Risikoposition aufweist, unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen in allen Währungen nachzukommen; und
- b. ihre Dienstleistungen und Tätigkeiten ordnungsgemäss ausführen zu können.

² Sie legt ihre Finanzmittel ausschliesslich in bar oder in liquiden Finanzinstrumenten mit geringem Markt- und Kreditrisiko an.

Art. 53 Verfahren bei Ausfall eines Teilnehmers

¹ Die zentrale Gegenpartei sieht Massnahmen zur Begrenzung der Kredit- und Liquiditätsrisiken vor, welche beim Ausfall eines Teilnehmers entstehen.

² Sie verwendet zur Deckung allfälliger Verluste beim Ausfall eines Teilnehmers die Sicherheiten und Eigenmittel in folgender Reihenfolge:

- a. Einschusszahlungen des ausgefallenen Teilnehmers;
- b. Ausfallfondsbeiträge des ausgefallenen Teilnehmers;
- c. zugeordnete Eigenmittel der zentralen Gegenpartei;
- d. Ausfallfondsbeiträge der nicht ausgefallenen Teilnehmer.

³ Sie sieht Regeln vor, wie weitergehende Verluste gedeckt werden. Sie darf nicht:

- a. die von nicht ausgefallenen Teilnehmern geleisteten Einschusszahlungen verwenden, um Verluste aufgrund des Ausfalls eines anderen Teilnehmers zu decken;
- b. die Sicherheiten von indirekten Teilnehmern verwenden, um Verluste aufgrund des Ausfalls eines Teilnehmers oder eines anderen indirekten Teilnehmers zu decken; oder

- c. den bei ihr hinterlegten über die Einschussforderung hinausgehenden Überschuss eines indirekten Teilnehmers nach Artikel 59 Absatz 3 verwenden, um Verluste aufgrund des Ausfalls eines Teilnehmers oder eines anderen indirekten Teilnehmers zu decken.

Art. 54 Segregierung

¹ Die zentrale Gegenpartei muss:

- a. ihre eigenen Vermögenswerte, Forderungen und Verpflichtungen von den Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen ihrer Teilnehmer trennen; und
- b. Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen eines Teilnehmers von denjenigen anderer Teilnehmer trennen.

² Sie bietet ihren Teilnehmern die Möglichkeit:

- a. eigene Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen von denjenigen der indirekten Teilnehmer zu trennen;
- b. die Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen der indirekten Teilnehmer gemeinsam (Omnibus-Kunden-Kontentrennung) oder gesondert (Einzelkunden-Kontentrennung) zu halten und aufzuzeichnen.

Art. 55 Übertragbarkeit

¹ Die zentrale Gegenpartei stellt sicher, dass bei Ausfall eines Teilnehmers Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen, die der Teilnehmer für Rechnung eines indirekten Teilnehmers hält, auf einen vom indirekten Teilnehmer benannten anderen Teilnehmer übertragen werden können.

² Ein Teilnehmer gilt als ausgefallen, wenn:

- a. er innerhalb der von der zentralen Gegenpartei festgesetzten Frist die Zulassungsvoraussetzungen, welche die finanzielle Leistungsfähigkeit des Teilnehmers betreffen, nicht erfüllt; oder
- b. ein Zwangsliquidationsverfahren zum Zwecke der Generalexekution über ihn eröffnet wurde.

2. Abschnitt: Interoperabilitätsvereinbarungen

Art. 56 Diskriminierungsfreier Zugang

¹ Zentrale Gegenparteien können Vereinbarungen über die interoperable Abrechnung von Finanztransaktionen (Interoperabilitätsvereinbarungen) schliessen.

² Eine zentrale Gegenpartei hat das Gesuch einer anderen zentralen Gegenpartei betreffend den Abschluss einer Interoperabilitätsvereinbarung anzunehmen, es sei denn, der Abschluss dieser Vereinbarung gefährdet die Sicherheit und die Effizienz der Abrechnung.

Art. 57 Genehmigung

¹ Der Abschluss einer Interoperabilitätsvereinbarung unterliegt der Genehmigung durch die FINMA.

² Die Interoperabilitätsvereinbarung wird genehmigt, wenn:

- a. die jeweiligen Rechte und Pflichten der zentralen Gegenparteien geregelt sind;
- b. die zentralen Gegenparteien über angemessene Verfahren und Instrumente zur Bewirtschaftung der Risiken, die aus der Interoperabilitätsvereinbarung entstehen, verfügen;
- c. die zentrale Gegenpartei die aus der Interoperabilitätsvereinbarung entstehenden Kredit- und Liquiditätsrisiken deckt, indem sie von der anderen zentralen Gegenpartei umgehend angemessene Sicherheiten verlangt;
- d. die zentralen Gegenparteien von der FINMA bewilligt oder anerkannt sind;
- e. die Behörden, die für die Aufsicht und Überwachung der ausländischen zentralen Gegenpartei zuständig sind, mit den zuständigen Schweizer Behörden zusammenarbeiten.

³ Sofern eine der an der Interoperabilitätsvereinbarung beteiligten zentralen Gegenparteien systemisch bedeutsam ist, holt die FINMA vor der Genehmigung die Zustimmung der SNB ein.

⁴ Weitet eine an einer Interoperabilitätsvereinbarung beteiligte zentrale Gegenpartei ihre Tätigkeit auf einen neuen Handelsplatz aus und werden damit keine neuen Risiken begründet, so bedarf die Interoperabilitätsvereinbarung keiner neuen Genehmigung.

3. Abschnitt: Teilnehmer**Art. 58** Preisbekanntgabe

Die Teilnehmer einer zentralen Gegenpartei, die indirekten Teilnehmern den Zugang zu einer zentralen Gegenpartei ermöglichen, machen die Preise für die Dienstleistungen, die sie im Zusammenhang mit der Abrechnung erbringen, öffentlich bekannt.

Art. 59 Segregierung

¹ Ein Teilnehmer einer zentralen Gegenpartei trennt bei der zentralen Gegenpartei und in eigenen Konten geführte eigene Vermögenswerte, Forderungen und Verpflichtungen von den Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen der indirekten Teilnehmer.

² Er bietet den indirekten Teilnehmern die Möglichkeit, die Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen gemeinsam mit denjenigen anderer indirekter Teilnehmer (Omnibus-Kunden-Kontentrennung) oder gesondert (Einzelkunden-Kontentrennung) zu halten und aufzuzeichnen.

³ Wählt ein indirekter Teilnehmer die Einzelkunden-Kontentrennung, so muss der Teilnehmer jeden über die Einschussforderung an den indirekten Teilnehmer hinausgehenden Überschuss bei der zentralen Gegenpartei hinterlegen und von den Einschusszahlungen anderer indirekter Teilnehmer unterscheiden.

⁴ Ein Teilnehmer einer zentralen Gegenpartei macht die Kosten und die Einzelheiten zum Umfang des durch die Kontenführung nach Absatz 2 gewährten Schutzes öffentlich bekannt.

4. Abschnitt: Anerkennung ausländischer zentraler Gegenparteien

Art. 60

¹ Eine zentrale Gegenpartei mit Sitz im Ausland muss die Anerkennung der FINMA einholen, bevor sie:

- a. beaufsichtigten Schweizer Teilnehmern direkten Zugang zu ihrer Einrichtung gewährt;
- b. Dienstleistungen für eine Schweizer Finanzmarktinfrastuktur erbringt;
- c. mit einer schweizerischen zentralen Gegenpartei eine Interoperabilitätsvereinbarung eingeht.

² Die FINMA erteilt die Anerkennung, wenn:

- a. die ausländische zentrale Gegenpartei einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht; und
- b. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden:
 1. keine Einwände gegen die grenzüberschreitende Tätigkeit der ausländischen zentralen Gegenpartei erheben,
 2. zusichern, dass sie die FINMA benachrichtigen, wenn sie bei Schweizer Teilnehmern Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände feststellen, und
 3. der FINMA Amtshilfe leisten.

³ Sie kann die Anerkennung verweigern, wenn der Staat, in dem die ausländische zentrale Gegenpartei ihren Sitz hat, den schweizerischen zentralen Gegenparteien weder tatsächlichen Zugang zu ihren Märkten gewährt noch die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten bietet wie inländischen zentralen Gegenparteien. Vorbehalten bleiben abweichende internationale Verpflichtungen.

⁴ Sie kann eine ausländische zentrale Gegenpartei von der Einholung der Anerkennung befreien, sofern dadurch der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird.

4. Kapitel: Zentralverwahrer

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 61 Begriffe

¹ Als Zentralverwahrer gilt der Betreiber einer zentralen Verwahrungsstelle oder eines Effektenabwicklungssystems.

² Als zentrale Verwahrungsstelle gilt eine Einrichtung, die gestützt auf einheitliche Regeln und Verfahren Effekten und andere Finanzinstrumente zentral verwahrt.

³ Als Effektenabwicklungssystem gilt eine Einrichtung, die gestützt auf einheitliche Regeln und Verfahren, Geschäfte mit Effekten und anderen Finanzinstrumenten abrechnet und abwickelt.

Art. 62 Grundsätze der Verwahrung, Verbuchung und Übertragung von Effekten

¹ Der Zentralverwahrer gewährleistet eine sachgerechte und rechtskonforme Verwahrung, Verbuchung und Übertragung von Effekten.

² Er untersagt seinen Teilnehmern das Überziehen von Effektenkonten für bei ihm zentral verwahrte Effekten.

³ Er prüft täglich, ob die Anzahl der von einem Emittenten bei ihm ausgegebenen Effekten der Anzahl der Effekten entspricht, die auf den Effektenkonten der Teilnehmer erfasst sind.

⁴ Er legt den Zeitpunkt fest, ab welchem:

- a. eine Weisung für einen Effektenübertrag nicht mehr abgeändert oder widerrufen werden kann;
- b. ein Effektenübertrag abgewickelt ist.

⁵ Er überträgt die Effekten wenn möglich in Echtzeit, spätestens aber am Ende des Valutatages.

Art. 63 Abwicklungsfristen

¹ Der Zentralverwahrer legt die Fristen fest, innert welcher die Teilnehmer ihre Effektengeschäfte in seinem System abzuwickeln haben. Er orientiert sich dabei insbesondere an internationalen Usancen und den Bedürfnissen seiner Teilnehmer.

² Er ermöglicht seinen Teilnehmern die Abwicklung von Geschäften innerhalb der von ihm festgelegten Fristen.

³ Er überwacht, dass die Geschäfte innerhalb der vorgesehenen Fristen abgewickelt werden. Bei verspäteter Abwicklung ergreift er die vertraglich vereinbarten Sanktionen.

Art. 64 Sicherheiten

¹ Der Zentralverwahrer deckt Risiken, die bei einer Kreditgewährung entstehen, durch geeignete Massnahmen.

² Er akzeptiert ausschliesslich Sicherheiten, die liquide sind und nur geringe Kredit- und Marktrisiken aufweisen. Er bewertet die Sicherheiten vorsichtig.

Art. 65 Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen

¹ Der Zentralverwahrer ermöglicht die Abwicklung von Zahlungen im Zusammenhang mit bei ihm verwahrten oder verbuchten Effekten durch Übertragung von bei einer Zentralbank gehaltenen Sichtguthaben.

² Ist dies unmöglich oder nicht praktikabel, so verwendet er ein Zahlungsmittel, das keine oder nur geringe Kredit- und Liquiditätsrisiken aufweist. Er minimiert und überwacht diese Risiken laufend.

Art. 66 Eigenmittel und Risikoverteilung

¹ Der Zentralverwahrer muss einzeln und auf konsolidierter Basis über angemessene Eigenmittel verfügen und seine Risiken angemessen verteilen.

² Der Bundesrat legt die Höhe der Eigenmittel nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest und bestimmt die Anforderungen an die Risikoverteilung.

Art. 67 Liquidität

¹ Der Zentralverwahrer muss über Liquidität verfügen, die ausreicht, um:

- a. seinen Zahlungsverpflichtungen auch beim Ausfall des Teilnehmers, gegenüber dem er die grösste Risikoposition aufweist, unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen in allen Währungen nachzukommen; und
- b. seine Dienstleistungen und Tätigkeiten ordnungsgemäss ausführen zu können.

² Er legt seine Finanzmittel ausschliesslich in bar oder in liquiden Finanzinstrumenten mit geringem Markt- und Kreditrisiko an.

Art. 68 Verfahren bei Ausfall eines Teilnehmers

Der Zentralverwahrer sieht Massnahmen zur Begrenzung der Kredit- und Liquiditätsrisiken vor, die beim Ausfall eines Teilnehmers entstehen.

Art. 69 Segregierung

¹ Der Zentralverwahrer muss:

- a. seine eigenen Vermögenswerte von den Effekten seiner Teilnehmer trennen; und
- b. die Effekten eines Teilnehmers von denjenigen anderer Teilnehmer trennen.

² Er bietet seinen Teilnehmern die Möglichkeit:

- a. eigene Effekten von denjenigen der indirekten Teilnehmer zu trennen;
- b. die Effekten der indirekten Teilnehmer gemeinsam (Omnibus-Kunden-Kontentrennung) oder gesondert (Einzelkunden-Kontentrennung) zu halten und aufzuzeichnen.

2. Abschnitt: Verbindungen von Zentralverwahrern

Art. 70 Begriff

Als Verbindungen von Zentralverwahrern gelten Vereinbarungen:

- a. zwischen Zentralverwahrern über die gegenseitige Ausführung von Zahlungs- und Übertragungsaufträgen (interoperable Verbindungen);
- b. über die direkte oder indirekte Teilnahme eines Zentralverwahrers an einem anderen Zentralverwahrer (Zugangsverbindungen).

Art. 71 Genehmigung

¹ Die Errichtung folgender Verbindungen von Zentralverwahrern bedarf der Genehmigung der FINMA:

- a. interoperabler Verbindungen;
- b. Zugangsverbindungen, bei der ein Zentralverwahrer für den anderen Dienstleistungen erbringt, die er für andere Teilnehmer nicht erbringt.

² Diese wird erteilt, wenn die Zentralverwahrer:

- a. zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz ihrer Teilnehmer über Regeln, Verfahren und Kontrollen verfügen, mit denen sie die Risiken aus ihrer Verbindung erfassen, begrenzen und überwachen;
- b. ihre Aufzeichnungen auf ihre Korrektheit hin überprüfen, indem sie sie abgleichen; und
- c. ihre Rechte und Pflichten sowie gegebenenfalls die Rechte und Pflichten ihrer Teilnehmer in einer schriftlichen Vereinbarung regeln.

³ Sofern ein an der Verbindung von Zentralverwahrern beteiligter Zentralverwahrer systemisch bedeutsam ist, muss die FINMA vor der Genehmigung die Zustimmung der SNB einholen.

Art. 72 Meldung

Die Errichtung von Zugangsverbindungen, bei denen ein Zentralverwahrer für den anderen dieselben Dienstleistungen erbringt wie für andere Teilnehmer, muss der FINMA gemeldet werden.

3. Abschnitt: Segregierung durch den Teilnehmer

Art. 73

¹ Ein Teilnehmer eines Zentralverwahrers trennt beim Zentralverwahrer und in eigenen Konten geführte eigene Vermögenswerte, Forderungen und Verpflichtungen von den Effekten, Forderungen und Verpflichtungen der indirekten Teilnehmer.

² Er bietet den indirekten Teilnehmern die Möglichkeit, die Effekten, Forderungen und Verpflichtungen gemeinsam mit denjenigen anderer indirekter Teilnehmer (Omnibus-Kunden-Kontentrennung) oder gesondert (Einzelkunden-Kontentrennung) zu halten und aufzuzeichnen.

³ Wählt ein indirekter Teilnehmer die Einzelkunden-Kontentrennung, so muss der Teilnehmer jeden über die Einschussforderung an den indirekten Teilnehmer hinausgehenden Überschuss beim Zentralverwahrer hinterlegen und von den Einschusszahlungen anderer indirekter Teilnehmer unterscheiden.

⁴ Ein Teilnehmer eines Zentralverwahrers macht die Kosten und die Einzelheiten zum Umfang des durch die Kontenführung nach Absatz 2 gewährten Schutzes öffentlich bekannt.

4a. Kapitel:²⁹ DLT-Handelssysteme

Art. 73a Begriffe

¹ Als DLT-Handelssystem gilt eine gewerbsmässig betriebene Einrichtung zum multilateralen Handel von DLT-Effekten, die den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Teilnehmern sowie den Vertragsabschluss nach nichtdiskretionären Regeln bezweckt und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie lässt Teilnehmer nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstabe e zu.
- b. Sie verwahrt DLT-Effekten gestützt auf einheitliche Regeln und Verfahren zentral.
- c. Sie rechnet und wickelt Geschäfte mit DLT-Effekten gestützt auf einheitliche Regeln und Verfahren ab.

² Gewerbsmässigkeit ist gegeben, wenn eine selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt.

Art. 73b Geltung bestimmter für Handelsplätze aufgestellte Anforderungen

Für DLT-Handelssysteme gelten die Anforderungen an Handelsplätze betreffend:

- a. die Selbstregulierung (Art. 27);

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I 10 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

- b. die Organisation des Handels (Art. 28);
- c. die Vor- und Nachhandelstransparenz (Art. 29);
- d. die Sicherstellung des geordneten Handels (Art. 30);
- e. die Überwachung des Handels (Art. 31);
- f. die Zusammenarbeit zwischen Handelsüberwachungsstellen (Art. 32);
- g. die Einstellung des Handels (Art. 33 Abs. 2);
- h. die Beschwerdeinstanz (Art. 37).

Art. 73c Zulassung von Teilnehmern und deren Pflichten

¹ Als Teilnehmer eines DLT-Handelssystems können zugelassen werden:

- a. Wertpapierhäuser nach Artikel 41 FINIG³⁰;
- b. weitere von der FINMA nach Artikel 3 des FINMAG³¹ Beaufschlagte sowie von einer ausländischen Behörde Beaufschlagte, sofern das DLT-Handelssystem sicherstellt, dass sie gleichwertige technische und operative Voraussetzungen erfüllen wie Wertpapierhäuser;
- c. die SNB;
- d. die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich;
- e. weitere natürliche und juristische Personen, sofern diese erklären, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung teilzunehmen.

² Teilnehmer mit Sitz in der Schweiz müssen der FINMA alle Auskünfte erteilen und alle Unterlagen herausgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Das DLT-Handelssystem muss sicherstellen, dass ihm Teilnehmer mit Sitz im Ausland entsprechende Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, wenn die FINMA es anordnet.

³ Die Bestimmungen über die Aufzeichnungspflicht (Art. 38) und die Meldepflicht (Art. 39) gelten auch für Teilnehmer an einem DLT-Handelssystem. Der Bundesrat kann für Teilnehmer nach Absatz 1 Buchstabe e Ausnahmen vorsehen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten betreffend die Zulassung sowie die Pflichten und den Ausschluss von Teilnehmern.

⁵ Das DLT-Handelssystem erlässt ein Reglement über die Zulassung sowie die Pflichten und den Ausschluss von Teilnehmern und beachtet dabei insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung.

⁶ Es überwacht die Einhaltung des Reglements und ergreift bei Verstößen die vertraglich vorgesehenen Sanktionen.

³⁰ SR 954.1

³¹ SR 956.1

Art. 73d Zulassung von DLT-Effekten und weiteren Vermögenswerten

¹ Das DLT-Handelssystem erlässt ein Reglement über die Zulassung von DLT-Effekten zum Handel und zu seinen weiteren Dienstleistungen. Es legt darin insbesondere fest, welche Anforderungen die DLT-Effekten und die Emittenten oder Dritte im Zusammenhang mit der Zulassung erfüllen müssen. Die Prospektpflicht richtet sich ausschliesslich nach den Artikeln 35–57 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018³².

² Ein DLT-Handelssystem, das neben DLT-Effekten weitere Vermögenswerte zum Handel oder zu seinen weiteren Dienstleistungen zulässt, regelt die Zulassung solcher Vermögenswerte in einem Reglement.

³ Der Bundesrat kann:

- a. vorsehen, dass DLT-Effekten an DLT-Handelssystemen nur zugelassen werden dürfen, wenn sie bestimmte Mindestanforderungen namentlich hinsichtlich deren Integrität und Publizität erfüllen;
- b. zum Schutz der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer, der Stabilität oder der Integrität des Finanzsystems DLT-Effekten und weitere Vermögenswerte bezeichnen, die an DLT-Handelssystemen nicht zugelassen werden dürfen.

⁴ Das DLT-Handelssystem überwacht die Einhaltung der Reglemente und ergreift bei Verstössen die vertraglich vorgesehenen Sanktionen.

Art. 73e Weitere Anforderungen

¹ Der Bundesrat kann für DLT-Handelssysteme, die Teilnehmern nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstabe e offenstehen, neben den Anforderungen nach den Artikeln 73b–73d weitere Anforderungen zum Schutz dieser Teilnehmer festlegen.

² Er legt für DLT-Handelssysteme, die Dienstleistungen im Bereich der zentralen Verwahrung, Abrechnung oder Abwicklung anbieten, neben den Anforderungen nach den Artikeln 73a–73d weitere Anforderungen fest, namentlich betreffend:

- a. die zentrale Verwahrung, die Abrechnung und Abwicklung von DLT-Effekten;
- b. Sicherheiten;
- c. Eigenmitteln;
- d. Risikoverteilung;
- e. Nebendienstleistungen;
- f. Liquidität;
- g. Verfahren bei Ausfall eines Teilnehmers;
- h. Segregierung.

³² SR 950.1

³ Er orientiert sich bei der Festlegung der Anforderungen nach Absatz 2 an den Anforderungen an Zentralverwahrer (Art. 61–73).

⁴ Er kann die FINMA ermächtigen, die Anforderungen nach Absatz 2 aufzustellen, soweit dies erforderlich ist, um technologiespezifischen Risiken Rechnung tragen zu können.

⁵ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der SNB nach Artikel 23 zur Festlegung besonderer Anforderungen an systemisch bedeutsame DLT-Handelssysteme.

Art. 73f Erleichterungen für kleine DLT-Handelssysteme

¹ Der Bundesrat kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks dieses Gesetzes für kleine DLT-Handelssysteme Erleichterungen von den Anforderungen nach den Artikeln 6–21, 27–33 und 37 vorsehen, namentlich von den Bestimmungen über:

- a. die Trennung der Organe für die Geschäftsführung einerseits und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits (Art. 8);
- b. die Ausübung von Nebendienstleistungen, die nach den Finanzmarktgesetzen keiner Bewilligung oder Genehmigung bedürfen (Art. 10);
- c. die Unabhängigkeitsanforderungen an die Selbstregulierungsorganisation (Art. 27 Abs. 2) und die Beschwerdeinstanz (Art. 37 Abs. 1).

² Als klein gelten DLT-Handelssysteme, die geringe Risiken für den Schutz der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer, für die Funktionsfähigkeit und Stabilität des Finanzsystems aufweisen, namentlich weil die Anzahl Teilnehmer, das Handelsvolumen, das Verwahrsvolumen oder das Abrechnungs- und Abwicklungsvolumens beschränkt ist. Der Bundesrat legt Schwellenwerte fest.

³ DLT-Handelssysteme, die Erleichterungen nach diesem Artikel erhalten, sind verpflichtet, dies gegenüber ihren Kundinnen und Kunden offenzulegen. Der Bundesrat regelt die Details.

5. Kapitel: Transaktionsregister

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 74 Begriff

Als Transaktionsregister gilt eine Einrichtung, die Daten zu Transaktionen mit Derivaten, welche ihr nach Artikel 104 gemeldet werden, zentral sammelt, verwaltet und aufbewahrt.

Art. 75 Datenaufbewahrung

Das Transaktionsregister zeichnet die gemeldeten Daten auf und bewahrt sie während mindestens zehn Jahren nach der Fälligkeit des Kontrakts auf.

Art. 76 Datenveröffentlichung

¹ Das Transaktionsregister veröffentlicht gestützt auf die gemeldeten Daten regelmässig in aggregierter und anonymisierter Form die offenen Positionen, Transaktionsvolumen und Werte nach Derivatkategorien.

² Es kann weitere Daten veröffentlichen, sofern diese aggregiert und anonymisiert werden.

Art. 77 Datenzugang für inländische Behörden

¹ Das Transaktionsregister gewährt folgenden Behörden kostenlos Zugang zu den Daten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen:

- a. der FINMA;
- b. der SNB;
- c. anderen schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörden;
- d. der Elektrizitätskommission.

² Der Bundesrat regelt unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards den Zugang zu Daten, die Transaktionen von Zentralbanken betreffen.

Art. 78 Datenzugang für ausländische Behörden

¹ Das Transaktionsregister gewährt einer ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde kostenlos Zugang zu den Daten, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, wenn in einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen schweizerischen und ausländischen Aufsichtsbehörden bestätigt worden ist, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde unterliegt einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht.
- b. Die Weiterleitung der Daten durch die ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde an andere ausländische Behörden ist nur dann zulässig, wenn bei einer Übermittlung an eine Strafbehörde die Rechtshilfe nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981³³ über internationale Rechtshilfe in Strafsachen möglich ist.
- c. Die inländischen Behörden gemäss Artikel 77 Absatz 1 erhalten unmittelbaren Zugang zu Transaktionsregistern im Staat der ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde.

² Der Bundesrat regelt unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards den Zugang zu Daten, die Transaktionen von Zentralbanken betreffen.

³³ SR 351.1

Art. 79 Datenübermittlung an Private

¹ Das Transaktionsregister darf Privaten Daten in aggregierter und anonymisierter Form übermitteln.

² Die Übermittlung von Daten an Private, die deren eigene Transaktionen betreffen, ist uneingeschränkt zulässig.

2. Abschnitt: Anerkennung ausländischer Transaktionsregister**Art. 80**

¹ Ein Transaktionsregister mit Sitz im Ausland muss die Anerkennung der FINMA einholen, bevor es Meldungen nach Artikel 104 entgegennimmt.

² Die FINMA erteilt die Anerkennung, wenn:

- a. das ausländische Transaktionsregister einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht; und
- b. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden:
 1. keine Einwände gegen die grenzüberschreitende Tätigkeit des ausländischen Transaktionsregisters erheben,
 2. zusichern, dass sie die FINMA benachrichtigen, wenn sie bei Schweizer Teilnehmern Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände feststellen,
 3. der zuständigen Schweizer Finanzmarktaufsichtsbehörde bestätigen, dass die Voraussetzungen von Artikel 78 Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllt sind.

³ Ein Transaktionsregister gilt als anerkannt, wenn die FINMA feststellt, dass:

- a. der Staat, in dem das Transaktionsregister seinen Sitz hat, seine Transaktionsregister angemessen reguliert und beaufsichtigt; und
- b. die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind.

⁴ Die FINMA kann die Erteilung der Anerkennung verweigern, wenn der Staat, in dem das ausländische Transaktionsregister seinen Sitz hat, den schweizerischen Transaktionsregistern weder tatsächlichen Zugang zu seinen Märkten gewährt noch die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten bietet wie den Transaktionsregistern des betreffenden Staates. Vorbehalten bleiben abweichende internationale Verpflichtungen.

6. Kapitel: Zahlungssysteme**Art. 81** Begriff

Als Zahlungssystem gilt eine Einrichtung, die gestützt auf einheitliche Regeln und Verfahren Zahlungsverpflichtungen abrechnet und abwickelt.

Art. 82 Pflichten

Der Bundesrat kann spezifische Pflichten für Zahlungssysteme festlegen, namentlich hinsichtlich Eigenmittel, Risikoverteilung und Liquidität, falls dies zur Umsetzung anerkannter internationaler Standards notwendig ist. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der SNB nach Artikel 23 zur Festlegung besonderer Anforderungen an systemisch bedeutsame Zahlungssysteme.

7. Kapitel: Aufsicht und Überwachung**Art. 83** Zuständigkeiten

¹ Aufsichtsbehörde ist die FINMA. Systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen unterliegen zudem der Überwachung durch die SNB.

² Die FINMA beaufsichtigt die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten, soweit deren Einhaltung nicht durch die Überwachung der besonderen Anforderungen nach Artikel 23 durch die SNB erfasst wird.

³ FINMA und SNB wirken bei ihrer Aufsichts- und Überwachungstätigkeit über systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen zusammen, informieren sich gegenseitig regelmässig und vermeiden Überschneidungen bei der Ausübung ihrer Aufgaben. Bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichts- und Überwachungsbehörden stimmen sie sich bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten sowie bei der Kommunikation ab.

Art. 84 Prüfung

¹ Die Finanzmarktinfrastrukturen und Finanzgruppen haben eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 RAG³⁴ zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 FINMAG³⁵ zu beauftragen.

² Sie müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts (OR)³⁶ prüfen lassen.

³ Die FINMA kann direkte Prüfungen bei den Finanzmarktinfrastrukturen durchführen.

Art. 85 Stimmrechtssuspendierung

Zur Durchsetzung von Artikel 9 Absätze 3 und 5 kann die FINMA das Stimmrecht suspendieren, das an Aktien oder Anteile gebunden ist, die von qualifiziert Beteiligten gehalten werden.

³⁴ SR 221.302

³⁵ SR 956.1

³⁶ SR 220

Art. 86 Freiwillige Rückgabe der Bewilligung

¹ Die Finanzmarktinfrastuktur, die eine Bewilligung zurückgeben will, hat der FINMA einen Auflösungsplan zur Genehmigung vorzulegen.

² Der Auflösungsplan muss Angaben enthalten über:

- a. die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen;
- b. die dafür bereitgestellten Mittel;
- c. die dafür verantwortliche Person.

³ Eine Finanzmarktinfrastuktur wird von der FINMA aus der Aufsicht entlassen, wenn sie den Pflichten aus dem Auflösungsplan nachgekommen ist.

Art. 87 Entzug der Bewilligung

¹ In Ergänzung zu Artikel 37 FINMAG³⁷ kann die FINMA einer Finanzmarktinfrastuktur die Bewilligung oder die Anerkennung entziehen, wenn diese:

- a. nicht binnen zwölf Monaten von der Bewilligung Gebrauch macht;
- b. in den sechs vorhergehenden Monaten keine nur mit der Bewilligung zulässige Dienstleistung ausgeübt hat;
- c. den Auflösungsplan nicht einhält.

² Der Entzug der Bewilligung bewirkt die Auflösung der juristischen Person. Die FINMA bezeichnet die Liquidatorin oder den Liquidator und überwacht seine Tätigkeit. Vorbehalten bleiben die insolvenzrechtlichen Bestimmungen nach dem 8. Kapitel.

8. Kapitel: Insolvenzzrechtliche Bestimmungen**Art. 88** Insolvenzzmassnahmen

¹ Für Finanzmarktinfrastrukturen gelten die Artikel 24–37 und 37d–37g mit Ausnahme von Artikel 37g Absatz 4^{bis} des Bankengesetzes vom 8. November 1934³⁸ sinngemäss, sofern das vorliegende Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.³⁹

² Im Falle von systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen hört die FINMA die SNB an, bevor sie Insolvenzzmassnahmen ergreift.

Art. 89 Systemschutz

¹ Die FINMA informiert die zentralen Gegenparteien, die Zentralverwahrer, die Zahlungssysteme und die DLT-Handelssysteme, die vergleichbare Dienstleistungen

³⁷ SR 956.1

³⁸ SR 952.0

³⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 16. März 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3263; BBl 2017 4125).

im Bereich der zentralen Verwahrung, Abrechnung oder Abwicklung erbringen, im In- und Ausland, soweit möglich und soweit sie betroffen sind, über Insolvenzmassnahmen, die sie gegen einen Teilnehmer ergreifen will und die dessen Verfügungsmacht beschränken, und über den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁴⁰

² Die Weisung eines Teilnehmers, gegen den eine solche Insolvenzmassnahme angeordnet wurde, an eine zentrale Gegenpartei, einen Zentralverwahrer, ein Zahlungssystem oder ein DLT-Handelssystem, das vergleichbare Dienstleistungen im Bereich der zentralen Verwahrung, Abrechnung oder Abwicklung erbringt, ist rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam, wenn sie:⁴¹

- a. vor Anordnung der Massnahme eingebracht und nach den Regeln der Finanzmarktinfrastuktur unabänderlich wurde; oder
- b. an dem nach den Regeln der Finanzmarktinfrastuktur definierten Geschäftstag ausgeführt wurde, in dessen Verlauf die Massnahme angeordnet wurde, und die Finanzmarktinfrastuktur nachweist, dass sie von der Anordnung der Massnahme keine Kenntnis hatte oder haben musste.

³ Absatz 2 findet Anwendung, wenn:

- a. die Finanzmarktinfrastuktur in der Schweiz bewilligt ist;
- b. die ausländische Finanzmarktinfrastuktur in der Schweiz anerkannt oder überwacht ist und sie Schweizer Teilnehmern direkten Zugang zu ihrer Einrichtung gewährt; oder
- c. der Teilnahmevertrag Schweizer Recht untersteht.

⁴ Absatz 2 gilt sinngemäss für:

- a. Finanzmarktinfrastrukturen nach Artikel 4 Absatz 3;
- b. Zahlungssysteme, die durch Banken betrieben werden.

Art. 90 Vorrang von Vereinbarungen bei Insolvenz eines Teilnehmers

¹ Von Insolvenzmassnahmen, die gegen einen Teilnehmer einer zentralen Gegenpartei angeordnet werden, unberührt bleiben im Voraus geschlossene Vereinbarungen zwischen der zentralen Gegenpartei und dem Teilnehmer über:

- a. die Aufrechnung von Forderungen, einschliesslich der vereinbarten Methode und der Wertbestimmung;
- b. die freihändige Verwertung von Sicherheiten in Form von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten, deren Wert objektiv bestimmbar ist;

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I 10 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I 10 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

- c. die Übertragung von Forderungen und Verpflichtungen sowie von Sicherheiten in Form von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten, deren Wert objektiv bestimmbar ist.

² Nach Aufrechnung oder Verwertung durch die zentrale Gegenpartei nach Absatz 1 Buchstaben a und b verbleibende Ansprüche des Teilnehmers werden zu Gunsten seiner Kunden und indirekten Teilnehmer abgesondert.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen im Rahmen des Aufschubs der Beendigung von Verträgen durch die FINMA.

Art. 91 Vorrang von Vereinbarungen bei Insolvenz eines indirekten Teilnehmers

¹ Von Insolvenzmassnahmen, die gegen einen indirekten Teilnehmer einer zentralen Gegenpartei angeordnet werden, unberührt bleiben im Voraus geschlossene Vereinbarungen im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 Buchstaben a-c zwischen dem Teilnehmer und dem indirekten Teilnehmer.

² Nach Aufrechnung oder Verwertung durch den Teilnehmer im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 Buchstaben a und b verbleibende Ansprüche des indirekten Teilnehmers werden zu Gunsten seiner Kunden und indirekten Teilnehmer abgesondert.

³ Absätze 1 und 2 gelten auch bei Insolvenzmassnahmen gegen den indirekten Teilnehmer eines anderen indirekten Teilnehmers.

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen im Rahmen des Aufschubs der Beendigung von Verträgen durch die FINMA.

Art. 92 Aufschub der Beendigung von Verträgen

Schiebt die FINMA die Beendigung von Verträgen und die Ausübung von Rechten zu deren Beendigung auf, so berücksichtigt sie die Auswirkungen auf die Finanzmärkte sowie den sicheren und geordneten Betrieb der betroffenen Finanzmarktinfrastuktur, von deren Teilnehmern und anderer mit ihr verbundener Finanzmarktinfrastrukturen.

3. Titel: Marktverhalten

1. Kapitel: Handel mit Derivaten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 93 Geltungsbereich

¹ Dieses Kapitel gilt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen für Finanzielle und Nichtfinanzielle Gegenparteien, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

² Als Finanzielle Gegenparteien gelten:

-
- a. Banken nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁴²;
 - b.⁴³ Wertpapierhäuser nach Artikel 41 FINIG⁴⁴;
 - c. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁴⁵;
 - d. Konzernobergesellschaften einer Finanz- oder Versicherungsgruppe oder eines Finanz- oder Versicherungskonglomerats;
 - e.⁴⁶ Verwalter von Kollektivvermögen und Fondsleitungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d FINIG;
 - f. kollektive Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006;
 - g. Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen nach Artikel 48–53k des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁴⁷ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

³ Als Nichtfinanzielle Gegenparteien gelten Unternehmen, die nicht Finanzielle Gegenparteien sind.

⁴ Folgende Einrichtungen unterstehen nur der Meldepflicht gemäss Artikel 104:

- a. multilaterale Entwicklungsbanken;
- b. Organisationen einschliesslich Sozialversicherungseinrichtungen, die sich im Besitz von Bund, Kantonen oder Gemeinden befinden oder für die eine Haftung des Bundes, des jeweiligen Kantons oder der jeweiligen Gemeinde besteht und soweit es sich nicht um eine Finanzielle Gegenpartei handelt.

⁵ Der Bundesrat kann Schweizer Niederlassungen von ausländischen Finanzmarktteilnehmern den Bestimmungen dieses Kapitels unterstellen, wenn sie keiner gleichwertigen Regulierung unterstehen.

Art. 94 Ausnahmen

¹ Dieses Kapitel gilt nicht für:

- a. Bund, Kantone und Gemeinden;
- b. die SNB;
- c. die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich.

² Der Bundesrat kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit und unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards weitere öffentliche Einrichtungen oder

⁴² SR 952.0

⁴³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 18 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁴⁴ SR 954.1

⁴⁵ SR 961.01

⁴⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 18 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁴⁷ SR 831.40

Finanzmarktteilnehmer vom Geltungsbereich dieses Kapitels ganz oder teilweise ausnehmen.

³ Nicht als Derivate im Sinne dieses Kapitels gelten:

- a. strukturierte Produkte wie kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite und Zertifikate;
- b. die Effektenleihe (*securities lending and borrowing*);
- c. Derivatgeschäfte in Bezug auf Waren, die:
 1. physisch geliefert werden müssen,
 2. nicht nach Wahl einer Partei bar abgerechnet werden können, und
 3. nicht auf einem Handelsplatz oder auf einem organisierten Handelssystem gehandelt werden.

⁴ Der Bundesrat kann Derivate von Bestimmungen dieses Kapitels ausnehmen, wenn dies international anerkannten Standards entspricht.

Art. 95 Erfüllung von Pflichten unter ausländischem Recht

Die Pflichten dieses Kapitels gelten auch dann als erfüllt, wenn:

- a. sie unter ausländischem Recht erfüllt werden, das von der FINMA als gleichwertig anerkannt worden ist; und
- b. eine zur Erfüllung des Geschäfts beanspruchte ausländische Finanzmarktinfrastuktur von der FINMA anerkannt worden ist.

Art. 96 Informationsfluss innerhalb der Gruppe

Gegenparteien dürfen mit ihren Gruppengesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland alle Daten austauschen, die zur unmittelbaren Erfüllung der Pflichten aus diesem Kapitel notwendig sind.

2. Abschnitt: Abrechnung über eine zentrale Gegenpartei

Art. 97 Abrechnungspflicht

¹ Gegenparteien haben Geschäfte mit Derivaten nach Artikel 101, die sie nicht über einen Handelsplatz handeln (OTC-Derivatgeschäfte), über eine durch die FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei abzurechnen.

² Diese Pflicht gilt nicht bei Geschäften mit kleinen Gegenparteien oder bei Geschäften solcher Gegenparteien untereinander.

³ Eine Gegenpartei darf davon ausgehen, dass die Erklärung ihrer Gegenpartei über deren Parteieigenschaft richtig ist, soweit keine widersprechenden Hinweise bestehen.

⁴ Der Bundesrat kann in Ergänzung zur Pflicht nach Artikel 112 anordnen, dass alle über einen Handelsplatz oder ein organisiertes Handelssystem gehandelten Derivat-

geschäfte über eine durch die FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei abgerechnet werden.

⁵ Die FINMA kann im Einzelfall die Abrechnung über eine nicht anerkannte zentrale Gegenpartei erlauben, sofern dadurch der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird.

Art. 98 Kleine Nichtfinanzielle Gegenparteien

¹ Eine Nichtfinanzielle Gegenpartei gilt als klein, wenn alle ihre über 30 Arbeitstage berechneten gleitenden Durchschnittsbruttopositionen in den massgebenden ausstehenden OTC-Derivatgeschäften unter den Schwellenwerten liegen.

² Übersteigt eine der nach Absatz 1 berechneten Durchschnittsbruttopositionen einer bestehenden kleinen Nichtfinanziellen Gegenpartei den massgebenden Schwellenwert, so gilt diese Gegenpartei nach vier Monaten ab dem Zeitpunkt des Übersteigens nicht mehr als klein.

³ Für die Berechnung der Durchschnittsbruttoposition werden Derivatgeschäfte zur Reduzierung von Risiken nicht einberechnet, wenn sie unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit oder der Liquiditäts- oder Vermögensbewirtschaftung der Gegenpartei oder der Gruppe verbunden sind.

Art. 99 Kleine Finanzielle Gegenparteien

¹ Eine Finanzielle Gegenpartei gilt als klein, wenn ihre über 30 Arbeitstage berechnete gleitende Durchschnittsbruttoposition aller ausstehender OTC-Derivatgeschäfte unter dem Schwellenwert liegt.

² Übersteigt die Durchschnittsbruttoposition nach Absatz 1 einer bestehenden kleinen Finanziellen Gegenpartei den Schwellenwert, so gilt diese Gegenpartei nach vier Monaten ab dem Zeitpunkt des Übersteigens nicht mehr als klein.

Art. 100 Schwellenwerte

¹ Für die Durchschnittsbruttopositionen ausstehender OTC-Derivatgeschäfte von Nichtfinanziellen Gegenparteien gelten Schwellenwerte nach Derivatkategorie.

² Für die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte von Finanziellen Gegenparteien gilt ein einziger Schwellenwert.

³ Ist die Gegenpartei Teil einer vollkonsolidierten Gruppe, so werden bei der Berechnung der Durchschnittsbruttopositionen auch alle von ihr oder anderen Gegenparteien geschlossenen gruppeninternen OTC-Derivatgeschäfte einberechnet.

⁴ Der Bundesrat bestimmt:

- a. für Nichtfinanzielle Gegenparteien, wie die Schwellenwerte für die jeweilige Derivatkategorie berechnet werden und deren Höhe;
- b. welche Derivatgeschäfte Nichtfinanzieller Gegenparteien bei der Berechnung der Schwellenwerte nicht zu berücksichtigen sind;
- c. den Schwellenwert für Finanzielle Gegenparteien.

Art. 101 Erfasste Derivate

¹ Die FINMA regelt, welche Derivate über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden müssen. Sie berücksichtigt dabei:

- a. den Grad von deren rechtlicher und operationeller Standardisierung;
- b. deren Liquidität;
- c. deren Handelsvolumen;
- d. die Verfügbarkeit von Preisbildungsinformationen in der jeweiligen Kategorie;
- e. die mit ihnen verbundenen Gegenparteirisiken.

² Sie trägt dabei anerkannten internationalen Standards und der ausländischen Rechtsentwicklung Rechnung. Sie kann die Einführung der Abrechnungspflicht nach Derivatkategorie zeitlich staffeln.

³ Keine Abrechnungspflicht kann auferlegt werden für:

- a. Derivate, die von keiner bewilligten oder anerkannten zentralen Gegenpartei abgerechnet werden;
- b. Währungsswaps und -termingeschäfte, soweit sie Zug um Zug (*payment versus payment*) abgewickelt werden.

Art. 102 Grenzüberschreitende Geschäfte

Die Pflicht, über eine zentrale Gegenpartei abzurechnen, besteht auch dann, wenn die ausländische Gegenpartei der abrechnungspflichtigen Schweizer Gegenpartei abrechnungspflichtig wäre, wenn sie ihren Sitz in der Schweiz hätte.

Art. 103 Gruppeninterne Geschäfte

Derivatgeschäfte müssen nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden, wenn:

- a. beide Gegenparteien in dieselbe Vollkonsolidierung einbezogen sind;
- b. beide Gegenparteien geeigneten zentralisierten Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren unterliegen; und
- c. die Geschäfte nicht in Umgehung der Abrechnungspflicht erfolgen.

3. Abschnitt: Meldung an ein Transaktionsregister**Art. 104** Meldepflicht

¹ Derivatgeschäfte müssen einem von der FINMA bewilligten oder anerkannten Transaktionsregister gemeldet werden.

958.1

Finanzmarktinfrastrukturen

² Zur Meldung verpflichtet sind:

- a. bei Geschäften zwischen einer Finanziellen und einer Nichtfinanziellen Gegenpartei: die Finanzielle Gegenpartei;
- b. bei Geschäften zwischen zwei Finanziellen Gegenparteien:
 1. die Finanzielle Gegenpartei, die nicht klein ist nach Artikel 99,
 2. die verkaufende Gegenpartei bei einem Geschäft zwischen zwei kleinen oder zwei nicht kleinen Finanziellen Gegenparteien;
- c. die Gegenpartei mit Sitz in der Schweiz, wenn die ausländische Gegenpartei nicht meldet.

³ Handelt es sich um ein Geschäft zwischen Nichtfinanziellen Gegenparteien, gilt Absatz 2 Buchstaben b und c sinngemäss. Ein Geschäft zwischen kleinen Nichtfinanziellen Gegenparteien muss nicht gemeldet werden.

⁴ Wird das Geschäft zentral abgerechnet, so erfolgt die Meldung durch die zentrale Gegenpartei. Sofern eine anerkannte ausländische zentrale Gegenpartei die Meldungen nicht erstattet, verbleibt die Meldepflicht bei den Gegenparteien.

⁵ Für die Erstattung der Meldung können Dritte beigezogen werden.

⁶ Besteht kein Transaktionsregister, so bestimmt der Bundesrat die Stelle, der die Meldung zu erstatten ist.

Art. 105 Zeitpunkt und Inhalt der Meldung

¹ Die Meldung ist spätestens am auf den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung des Derivatgeschäfts folgenden Arbeitstag zu erstatten.

² Für jedes Geschäft sind mindestens zu melden:

- a. die Identität der Gegenparteien, insbesondere deren Firma und Sitz;
- b. die Art;
- c. die Fälligkeit;
- d. der Nominalwert;
- e. der Preis;
- f. das Abwicklungsdatum;
- g. die Währung.

³ Der Bundesrat kann die Meldung weiterer Angaben vorsehen und regelt das Format der Meldung.

⁴ Die Meldung an ein anerkanntes ausländisches Transaktionsregister kann weitergehende Angaben enthalten. Handelt es sich dabei um Personendaten, so ist dafür die Zustimmung der betroffenen Person einzuholen.

Art. 106 Aufbewahrung der Belege

Gegenparteien müssen die Belege über ihre Derivatgeschäfte nach den Vorschriften von Artikel 958fOR⁴⁸ aufbewahren.

4. Abschnitt: Risikominderung**Art. 107** Pflichten

¹ Für OTC-Derivatgeschäfte, die nicht über eine durch die FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei abgerechnet werden müssen, sind die Pflichten dieses Abschnitts einzuhalten.

² Diese Pflichten gelten nicht bei:

- a. Derivatgeschäften mit Gegenparteien nach den Artikeln 93 Absatz 4 und 94 Absatz 1;
- b.⁴⁹ Währungsswaps und -termingeschäften, soweit sie Zug um Zug (*payment versus payment*) abgewickelt werden;
- c. freiwillig über eine durch die FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei abgerechneten Derivatgeschäften.

³ Der Bundesrat kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit und unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards weitere vollumfängliche oder teilweise Ausnahmen vorsehen.

Art. 108 Minderung des operationellen Risikos und des Gegenparteirisikos

Gegenparteien erfassen, beobachten und mindern operationelle Risiken und Gegenparteirisiken aus Derivatgeschäften nach Artikel 107 Absatz 1. Sie haben insbesondere:

- a. die Vertragsbedingungen der Derivatgeschäfte rechtzeitig zu bestätigen;
- b. über Verfahren zu verfügen, um die Portfolios aufeinander abzustimmen und die damit verbundenen Risiken zu beherrschen, ausser die Gegenpartei ist eine kleine Nichtfinanzielle Gegenpartei;
- c. über Verfahren zu verfügen, um Meinungsverschiedenheiten zwischen Parteien frühzeitig zu erkennen und auszuräumen;
- d. regelmässig, aber mindestens zweimal jährlich eine Portfoliokompression durchzuführen, soweit dies zur Verringerung ihres Gegenparteirisikos angezeigt ist und soweit sie 500 oder mehr nicht zentral abgerechnete OTC-Derivatgeschäfte offenstehen haben.

⁴⁸ SR 220

⁴⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 18 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

Art. 109 Bewertung ausstehender Geschäfte

¹ Gegenparteien haben Derivate auf der Basis der aktuellen Kurse täglich zu bewerten.

² Diese Pflicht gilt nicht bei Geschäften mit kleinen Gegenparteien.

³ Sofern die Marktbedingungen eine Bewertung zu Marktpreisen nicht zulassen, ist eine Bewertung nach Bewertungsmodellen vorzunehmen. Die Bewertungsmodelle müssen angemessen und in der Praxis anerkannt sein.

⁴ Nichtfinanzielle Gegenparteien können für die Bewertung Dritte beiziehen.

Art. 110 Austausch von Sicherheiten

¹ Gegenparteien mit Ausnahme der kleinen Nichtfinanziellen Gegenparteien haben angemessene Sicherheiten auszutauschen.

² Sie müssen in der Lage sein, die Sicherheiten von eigenen Vermögenswerten angemessen zu trennen.

³ Abreden über die freihändige Verwertung von nach Absatz 1 ausgetauschten Sicherheiten, deren Wert objektiv bestimmbar ist, bleiben auch in einem Zwangsvollstreckungsverfahren und bei Insolvenzmassnahmen gegen den Sicherungsgeber bestehen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an den Austausch von Sicherheiten.

Art. 111 Gruppeninterne Geschäfte

Es müssen keine Sicherheiten ausgetauscht werden, wenn:

- a. beide Gegenparteien in dieselbe Vollkonsolidierung einbezogen sind;
- b. beide Gegenparteien geeigneten zentralisierten Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren unterliegen;
- c. keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten bestehen; und
- d. die Geschäfte nicht in Umgehung der Pflicht zum Austausch von Sicherheiten erfolgen.

**5. Abschnitt:
Handel über Handelsplätze und organisierte Handelssysteme****Art. 112** Pflicht

¹ Gegenparteien haben alle Derivate nach Artikel 113 zu handeln über einen von der FINMA:

- a. bewilligten oder anerkannten Handelsplatz; oder
- b. bewilligten oder anerkannten Betreiber eines organisierten Handelssystems.

² Diese Pflicht gilt nicht bei Geschäften mit kleinen Gegenparteien oder bei Geschäften solcher Gegenparteien untereinander.

Art. 113 Erfasste Derivate

¹ Die FINMA regelt, welche Derivate über einen Handelsplatz oder ein Handelssystem nach Artikel 112 Absatz 1 gehandelt werden müssen. Sie berücksichtigt dabei:

- a. den Grad von deren rechtlicher und operationeller Standardisierung;
- b. deren Liquidität;
- c. deren Handelsvolumen;
- d. die Verfügbarkeit von Preisbildungsinformationen in der jeweiligen Kategorie;
- e. die mit ihnen verbundenen Gegenparteirisiken.

² Sie trägt dabei anerkannten internationalen Standards und der ausländischen Rechtsentwicklung Rechnung. Sie kann die Einführung der Pflicht, über einen Handelsplatz oder ein Handelssystem zu handeln, nach Derivatekategorie zeitlich staffeln.

³ Keine Pflicht, nach Artikel 112 zu handeln, kann auferlegt werden für:

- a. Derivate, die von keinem entsprechenden Handelsplatz oder Handelssystem zum Handel zugelassen sind;
- b. Währungsswaps und -termingeschäfte, soweit sie Zug um Zug (*payment versus payment*) abgewickelt werden.

Art. 114 Grenzüberschreitende Geschäfte

Die Pflicht, Derivatgeschäfte nach Artikel 112 zu handeln, besteht auch dann, wenn die ausländische Gegenpartei der pflichtigen Schweizer Gegenpartei dieser Pflicht unterstehen würde, wenn sie ihren Sitz in der Schweiz hätte.

Art. 115 Gruppeninterne Geschäfte

Die Pflicht, nach Artikel 112 zu handeln, gilt nicht, wenn:

- a. beide Gegenparteien in dieselbe Vollkonsolidierung einbezogen sind;
- b. beide Gegenparteien geeigneten zentralisierten Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren unterliegen; und
- c. der Handel nicht in Umgehung dieser Pflicht erfolgt.

6. Abschnitt: Prüfung

Art. 116 Zuständigkeiten

¹ Die Revisionsstellen nach den Artikeln 727 und 727a OR⁵⁰ prüfen im Rahmen ihrer Revision, ob die Gegenparteien die Bestimmungen dieses Kapitels einhalten.

² Bei den Beaufsichtigten richtet sich die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen zur Aufsicht und Oberaufsicht der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Art. 117 Berichterstattung und Anzeige

¹ Die Prüfungsgesellschaften erstatten der FINMA Bericht.

² Für die Revisionsstellen gelten bei Verstössen gegen Pflichten dieses Kapitels die Anzeigepflichten nach Artikel 728c Absätze 1 und 2 OR⁵¹.

³ Trifft das Unternehmen trotz erfolgter Anzeige durch die Revisionsstelle keine angemessenen Massnahmen, so meldet die Revisionsstelle die Verstösse dem Eidgenössischen Finanzdepartement.

2. Kapitel: Positionslimiten für Warenderivate

Art. 118 Positionslimiten

¹ Der Bundesrat kann für die Grösse der Nettopositionen in Warenderivaten, die eine Person halten darf, Limiten einführen, soweit dies für eine geordnete Preisbildung und Abwicklung sowie für die Herstellung von Konvergenz zwischen den Preisen am Derivatmarkt und denjenigen am Basismarkt notwendig ist. Er berücksichtigt dabei anerkannte internationale Standards und die ausländische Rechtsentwicklung.

² Er regelt für die Positionslimiten:

- a. die Bemessung der Nettopositionen;
- b. die Ausnahmen für Positionen, die für eine Nichtfinanzielle Gegenpartei gehalten werden und dazu dienen, die Risiken zu reduzieren, die unmittelbar mit ihrer Geschäftstätigkeit oder ihrer Liquiditäts- oder Vermögensbewirtschaftung verbunden sind;
- c. die für die Transparenz des Warenderivathandels erforderlichen Meldepflichten.

³ Die FINMA bestimmt die Positionslimiten für die einzelnen Warenderivate.

⁵⁰ SR 220

⁵¹ SR 220

Art. 119 Überwachung

¹ Der Handelsplatz überwacht zur Durchsetzung von Positionslimiten die offenen Positionen. Er kann von jedem Teilnehmer verlangen, dass:

- a. dieser ihm Zugang gewährt zu allen für die Durchsetzung der Positionslimiten notwendigen Informationen;
- b. dieser Positionen auflöst oder reduziert, wenn die Positionslimiten überschritten sind.

² Für Betreiber von organisierten Handelssystemen und deren Kunden gilt Absatz 1 sinngemäss.

3. Kapitel: Offenlegung von Beteiligungen**Art. 120** Meldepflicht

¹ Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien oder Erwerbs- oder Veräusserungsrechte bezüglich Aktien einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere ganz oder teilweise in der Schweiz kotiert sind, oder einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere ganz oder teilweise in der Schweiz hauptkotiert sind, erwirbt oder veräussert und dadurch den Grenzwert von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33 $\frac{1}{3}$, 50 oder 66 $\frac{2}{3}$ Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreicht, unter- oder überschreitet, muss dies der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Beteiligungspapiere kotiert sind, melden.

² Dieser Meldepflicht unterstehen Finanzintermediäre nicht, die für Rechnung Dritter Aktien oder Erwerbs- oder Veräusserungsrechte erwerben oder veräussern.

³ Meldepflichtig ist zudem, wer die Stimmrechte an Beteiligungspapieren nach Absatz 1 nach freiem Ermessen ausüben kann.

⁴ Dem Erwerb oder der Veräusserung gleichgestellt sind:

- a. die erstmalige Kotierung von Beteiligungspapieren;
- b. die Umwandlung von Partizipations- oder Genussscheinen in Aktien;
- c. die Ausübung von Wandel- oder Erwerbsrechten;
- d. Veränderungen des Gesellschaftskapitals; und
- e. die Ausübung von Veräusserungsrechten.

⁵ Als indirekter Erwerb gelten namentlich auch alle Vorgänge, die im Ergebnis das Stimmrecht über die Beteiligungspapiere vermitteln können. Ausgenommen ist die Erteilung von Vollmachten ausschliesslich zur Vertretung an einer Generalversammlung.

Art. 121 Meldepflicht für organisierte Gruppen

Eine vertraglich oder auf andere Weise organisierte Gruppe muss die Meldepflicht nach Artikel 120 als Gruppe erfüllen und Meldung erstatten über:

- a. die Gesamtbeteiligung;
- b. die Identität der einzelnen Mitglieder;
- c. die Art der Absprache;
- d. die Vertretung.

Art. 122 Mitteilung an die FINMA

Haben die Gesellschaft oder die Börsen Grund zur Annahme, dass eine Aktionärin oder ein Aktionär ihrer oder seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, so teilen sie dies der FINMA mit.

Art. 123 Kompetenzen der FINMA

¹ Die FINMA erlässt Bestimmungen über:

- a. den Umfang der Meldepflicht;
- b. die Behandlung von Erwerbs- und Veräußerungsrechten;
- c. die Berechnung der Stimmrechte;
- d. die Frist, innerhalb derer der Meldepflicht nachgekommen werden muss;
- e. die Frist, innerhalb derer eine Gesellschaft Veränderungen der Besitzverhältnisse nach Artikel 120 zu veröffentlichen hat.

² Die FINMA kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen oder Erleichterungen von der Melde- oder Veröffentlichungspflicht vorsehen, insbesondere wenn die Geschäfte:

- a. von kurzfristiger Natur sind;
- b. mit keiner Absicht verbunden sind, das Stimmrecht auszuüben; oder
- c. an Bedingungen geknüpft sind.

³ Wer Effekten erwerben will, kann über Bestand oder Nichtbestand einer Offenlegungspflicht einen Entscheid der FINMA einholen.

Art. 124 Informationspflicht der Gesellschaft

Die Gesellschaft muss die ihr mitgeteilten Informationen über die Veränderungen bei den Stimmrechten veröffentlichen.

4. Kapitel: Öffentliche Kaufangebote

Art. 125 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels sowie Artikel 163 gelten für öffentliche Kaufangebote für Beteiligungspapiere von Gesellschaften (Zielgesellschaften):

- a. mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise an einer Börse in der Schweiz kotiert sind;
- b. mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise an einer Börse in der Schweiz hauptkotiert sind.

² Ist im Zusammenhang mit einem öffentlichen Kaufangebot gleichzeitig schweizerisches und ausländisches Recht anwendbar, so kann auf die Anwendung der Vorschriften des schweizerischen Rechts verzichtet werden, soweit:

- a. die Anwendung des schweizerischen Rechts zu einem Konflikt mit dem ausländischen Recht führen würde; und
- b. das ausländische Recht einen Schutz der Anlegerinnen und Anleger gewährleistet, der demjenigen des schweizerischen Rechts gleichwertig ist.

³ Die Gesellschaften können vor der Kotierung ihrer Beteiligungspapiere gemäss Absatz 1 in ihren Statuten festlegen, dass ein Übernehmer nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 135 und 163 verpflichtet ist.

⁴ Eine Gesellschaft kann jederzeit eine Bestimmung gemäss Absatz 3 in ihre Statuten aufnehmen, sofern dies nicht eine Benachteiligung der Aktionärinnen und Aktionäre im Sinne von Artikel 706 OR⁵² bewirkt.

Art. 126 Übernahmekommission

¹ Die FINMA bestellt nach Anhörung der Börsen eine Kommission für öffentliche Kaufangebote (Übernahmekommission). Diese Kommission setzt sich aus sachverständigen Vertreterinnen und Vertretern der Wertpapierhäuser, der kotierten Gesellschaften und der Anlegerinnen und Anleger zusammen. Organisation und Verfahren der Übernahmekommission sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Die Bestimmungen, die nach diesem Gesetz von der Übernahmekommission erlassen werden, bedürfen der Genehmigung durch die FINMA.

³ Die Übernahmekommission überprüft die Einhaltung der Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote (Übernahmesachen) im Einzelfall.

⁴ Sie berichtet der FINMA einmal jährlich über ihre Tätigkeit.

⁵ Die Übernahmekommission kann von den Parteien in Verfahren in Übernahmesachen Gebühren erheben. Der Bundesrat regelt die Gebühren. Er berücksichtigt dabei den Wert der Transaktionen und den Schwierigkeitsgrad des Verfahrens.

⁶ Die Börsen tragen die Kosten, die nicht durch die Gebühren gedeckt sind.

Art. 127 Pflichten des Anbieters

¹ Der Anbieter muss das Angebot mit wahren und vollständigen Informationen im Prospekt veröffentlichen.

² Er muss die Besitzerinnen und Besitzer von Beteiligungspapieren derselben Art gleich behandeln.

⁵² SR 220

³ Die Pflichten des Anbieters gelten für alle, die mit ihm in gemeinsamer Absprache handeln.

Art. 128 Prüfung des Angebots

¹ Der Anbieter muss das Angebot vor der Veröffentlichung einer von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 RAG⁵³ zugelassenen Prüfgesellschaft oder einem Wertpapierhaus zur Prüfung unterbreiten.

² Die Prüfstelle prüft, ob das Angebot dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen entspricht.

Art. 129 Rücktrittsrecht der Verkäuferin oder des Verkäufers

Die Verkäuferin oder der Verkäufer kann von Verträgen zurücktreten oder bereits abgewickelte Verkäufe rückgängig machen, wenn diese auf der Grundlage eines untersagten Angebots abgeschlossen oder getätigt worden sind.

Art. 130 Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots und Fristverlängerung

¹ Der Anbieter muss das Ergebnis des öffentlichen Kaufangebots nach Ablauf der Angebotsfrist veröffentlichen.

² Werden die Bedingungen des Angebots erfüllt, so muss der Anbieter die Angebotsfrist für diejenigen Inhaberinnen und Inhaber von Aktien und anderen Beteiligungspapieren verlängern, die bisher das Angebot nicht angenommen haben.

Art. 131 Zusätzliche Bestimmungen

Die Übernahmekommission erlässt zusätzliche Bestimmungen über:

- a. die Voranmeldung eines Angebots vor seiner Veröffentlichung;
- b. den Inhalt und die Veröffentlichung des Angebotsprospekts sowie über die Bedingungen, denen ein Angebot unterworfen werden kann;
- c. die Regeln der Lauterkeit für öffentliche Kaufangebote;
- d. die Prüfung des Angebots durch eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 RAG⁵⁴ zugelassene Prüfgesellschaft oder einen Wertpapierhaus;
- e. die Angebotsfrist und deren Verlängerung, die Bedingungen des Widerrufs und der Änderungen des Angebots sowie die Rücktrittsfrist für den Verkäufer;
- f. das Handeln in gemeinsamer Absprache mit Dritten;
- g. ihr Verfahren.

⁵³ SR 221.302

⁵⁴ SR 221.302

Art. 132 Pflichten der Zielgesellschaften

¹ Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft (Art. 125 Abs. 1) legt den Inhaberinnen und Inhabern von Beteiligungspapieren einen Bericht vor, in dem er zum Angebot Stellung nimmt. Die im Bericht enthaltenen Informationen müssen wahr und vollständig sein. Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft veröffentlicht den Bericht.

² Er darf von der Veröffentlichung des Angebots bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses keine Rechtsgeschäfte beschliessen, mit denen der Aktiv- oder Passivbestand der Gesellschaft in bedeutender Weise verändert würde. Beschlüsse der Generalversammlung unterliegen dieser Beschränkung nicht und dürfen ausgeführt werden, unabhängig davon, ob sie vor oder nach der Veröffentlichung des Angebots gefasst wurden.

³ Die Übernahmekommission erlässt Bestimmungen über:

- a. den Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft;
- b. über die Massnahmen, die unzulässigerweise darauf abzielen, einem Angebot zuvorzukommen oder dessen Erfolg zu verhindern.

Art. 133 Konkurrierende Angebote

¹ Bei konkurrierenden Angeboten müssen die Inhaberinnen und Inhaber von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft das Angebot frei wählen können.

² Die Übernahmekommission erlässt Bestimmungen über die konkurrierenden Angebote und deren Auswirkungen auf das erste Angebot.

Art. 134 Meldepflicht

¹ Der Anbieter oder wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten über eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, der Zielgesellschaft oder gegebenenfalls einer andern Gesellschaft, deren Beteiligungspapiere zum Tausch angeboten werden, verfügt, muss von der Veröffentlichung des Angebots bis zum Ablauf der Angebotsfrist der Übernahmekommission und den Börsen, an denen die Papiere kotiert sind, jeden Erwerb oder Verkauf von Beteiligungspapieren dieser Gesellschaft melden.

² Eine vertraglich oder auf andere Weise organisierte Gruppe untersteht dieser Meldepflicht nur als Gruppe.

³ Die Übernahmekommission kann die Person derselben Pflicht unterstellen, die von der Veröffentlichung des Angebots an bis zum Ablauf der Angebotsfrist direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten einen gewissen Prozentsatz von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, deren Beteiligungspapiere zum Tausch angeboten werden, kauft oder verkauft.

⁴ Haben die Gesellschaft oder die Börsen Grund zur Annahme, dass eine Inhaberin oder ein Inhaber von Beteiligungspapieren ihrer oder seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, so teilen sie dies der Übernahmekommission mit.

⁵ Die Übernahmekommission erlässt Bestimmungen über Umfang, Form und Frist der Meldung und den für die Anwendung von Absatz 3 relevanten Prozentsatz.

Art. 135 Pflicht zur Unterbreitung des Angebots

¹ Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwirbt und damit zusammen mit den Papieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 33 $\frac{1}{3}$ Prozent der Stimmrechte einer Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, überschreitet, muss ein Angebot unterbreiten für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft. Die Zielgesellschaften können in ihren Statuten den Grenzwert bis auf 49 Prozent der Stimmrechte anheben.

² Der Preis des Angebots muss mindestens gleich hoch sein wie der höhere der folgenden Beträge:

- a. der Börsenkurs;
- b. der höchste Preis, den der Anbieter in den zwölf letzten Monaten für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft bezahlt hat.

³ Hat die Gesellschaft mehrere Arten von Beteiligungspapieren ausgegeben, so müssen die Preise für die verschiedenen Arten von Beteiligungspapieren in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

⁴ Die FINMA erlässt Bestimmungen über die Angebotspflicht. Die Übernahmekommission hat ein Antragsrecht.

⁵ Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass eine Person ihrer Angebotspflicht nicht nachkommt, so kann die Übernahmekommission bis zur Klärung und gegebenenfalls Erfüllung der Angebotspflicht:

- a. das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte dieser Person suspendieren; und
- b. dieser Person verbieten, direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten weitere Aktien sowie Erwerbs- oder Veräußerungsrechte bezüglich Aktien der Zielgesellschaft zu erwerben.

Art. 136 Ausnahmen von der Angebotspflicht

¹ Die Übernahmekommission kann in berechtigten Fällen Ausnahmen von der Angebotspflicht gewähren, namentlich wenn:

- a. die Stimmrechte innerhalb einer vertraglich oder auf andere Weise organisierten Gruppe übertragen werden. Die Gruppe untersteht in diesem Fall der Angebotspflicht nur als Gruppe;
- b. die Überschreitung aus einer Verringerung der Gesamtzahl der Stimmrechte der Gesellschaft resultiert;
- c. der Grenzwert nur vorübergehend überschritten wird;
- d. die Beteiligungspapiere unentgeltlich oder, im Rahmen einer Kapitalerhöhung, vorzugsweise gezeichnet werden;
- e. die Beteiligungspapiere zu Sanierungszwecken erworben werden.

² Die Angebotspflicht entfällt, wenn die Stimmrechte durch Schenkung, Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben werden.

Art. 137 Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere

¹ Verfügt der Anbieter nach Ablauf der Angebotsfrist über mehr als 98 Prozent der Stimmrechte der Zielgesellschaft, so kann er binnen einer Frist von drei Monaten vom Gericht verlangen, die restlichen Beteiligungspapiere für kraftlos zu erklären. Der Anbieter muss zu diesem Zweck gegen die Gesellschaft Klage erheben. Die restlichen Aktionärinnen und Aktionäre können dem Verfahren beitreten.

² Die Gesellschaft gibt diese Beteiligungspapiere erneut aus und übergibt sie dem Anbieter gegen Entrichtung des Angebotspreises oder Erfüllung des Austauschangebots zugunsten der Eigentümerinnen und Eigentümer der für kraftlos erklärten Beteiligungspapiere.

Art. 138 Aufgaben der Übernahmekommission

¹ Die Übernahmekommission trifft die zum Vollzug der Bestimmungen dieses Kapitels und seiner Ausführungsbestimmungen notwendigen Verfügungen und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Sie kann die Verfügungen veröffentlichen.

² Personen und Gesellschaften, die einer Meldepflicht nach Artikel 134 unterstehen, sowie Personen und Gesellschaften, die nach Artikel 139 Absätze 2 und 3 Parteistellung haben können, müssen der Übernahmekommission alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

³ Erhält die Übernahmekommission Kenntnis von Verletzungen der Bestimmungen dieses Kapitels oder von sonstigen Missständen, so sorgt sie für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes und für die Beseitigung der Missstände.

⁴ Erhält die Übernahmekommission Kenntnis von gemeinrechtlichen Verbrechen und Vergehen sowie Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, so benachrichtigt sie unverzüglich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 139 Verfahren vor der Übernahmekommission

¹ Für das Verfahren der Übernahmekommission gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁵⁵.

² Im Verfahren in Übernahmesachen haben Parteistellung:

- a. der Anbieter;
- b. die Personen, die mit dem Anbieter in gemeinsamer Absprache handeln; und
- c. die Zielgesellschaft.

³ Aktionärinnen und Aktionäre mit mindestens drei Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, haben ebenfalls Parteistellung, wenn sie diese bei der Übernahmekommission beanspruchen.

⁵⁵ SR 172.021

⁴ Auf Verfahren in Übernahmesachen bei der Übernahmekommission sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Stillstand der Fristen nicht anwendbar.

⁵ Die Einreichung von Rechtsschriften durch Telefax oder auf elektronische Weise ist im Schriftverkehr mit der Übernahmekommission zulässig und wird für die Einhaltung von Fristen anerkannt.

Art. 140 Beschwerdeverfahren vor der FINMA

¹ Verfügungen der Übernahmekommission können innert einer Frist von fünf Börse-Tagen bei der FINMA angefochten werden.

² Die Anfechtung hat schriftlich bei der FINMA zu erfolgen und ist zu begründen. Die Übernahmekommission leitet in diesem Fall ihre Akten der FINMA weiter.

³ Artikel 139 Absätze 1, 4 und 5 ist auf das Beschwerdeverfahren vor der FINMA anwendbar.

Art. 141 Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

¹ Gegen Entscheide der FINMA in Übernahmesachen kann nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁵⁶ beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist innerhalb von zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids einzureichen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Auf Verfahren in Übernahmesachen vor Bundesverwaltungsgericht sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Stillstand der Fristen nicht anwendbar.

5. Kapitel: Insiderhandel und Marktmanipulation

Art. 142 Ausnützen von Insiderinformationen

¹ Unzulässig handelt, wer eine Insiderinformation, von der er weiss oder wissen muss, dass es eine Insiderinformation ist, oder eine Empfehlung, von der er weiss oder wissen muss, dass sie auf einer Insiderinformation beruht:

- a.⁵⁷ dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen;
- b. einem anderen mitteilt;

⁵⁶ SR 173.32

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I 10 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

- c.⁵⁸ dazu ausnützt, einem anderen eine Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung von Effekten, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, oder zum Einsatz von daraus abgeleiteten Derivaten abzugeben.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die zulässige Verwendung von Insiderinformationen, insbesondere im Zusammenhang mit:

- a. Effktengeschäften zur Vorbereitung eines öffentlichen Kaufangebots;
- b. einer besonderen Rechtsstellung des Informationsempfängers.

Art. 143 Marktmanipulation

¹ Unzulässig handelt, wer:

- a. Informationen öffentlich verbreitet, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten geben, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind;
- b. Geschäfte oder Kauf- oder Verkaufsaufträge tätigt, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten geben, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind.⁵⁹

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über zulässige Verhaltensweisen, insbesondere im Zusammenhang mit:

- a. Effktengeschäften zum Zweck der Preisstabilisierung;
- b. Rückkaufprogrammen für eigene Effekten.

6. Kapitel: Instrumente der Marktaufsicht

Art. 144 Stimmrechtssuspendierung und Zukaufsverbot

Bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass eine Person ihren Meldepflichten nach den Artikeln 120 und 121 nicht nachkommt, so kann die FINMA, bis zur Klärung und gegebenenfalls bis zur Erfüllung der Meldepflicht:

- a. das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte dieser Person suspendieren; und

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I 10 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I 10 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

- b. dieser Person verbieten, direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten weitere Aktien sowie Erwerbs- oder Veräusserungsrechte bezüglich Aktien der betroffenen Gesellschaft zu erwerben.

Art. 145 Aufsichtsinstrumente gemäss FINMAG

Die Aufsichtsinstrumente nach den Artikeln 29 Absatz 1, 30, 32, 34 und 35 FINMAG⁶⁰ sind auf sämtliche Personen anwendbar, welche die Artikel 120, 121, 124, 142 oder 143 dieses Gesetzes verletzen.

Art. 146 Auskunftspflicht

Personen, die nach Artikel 134 einer Meldepflicht unterliegen oder nach Artikel 139 Absätze 2 und 3 Parteistellung haben können, haben der FINMA alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

4. Titel: Straf- und Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 147 Verletzung des Berufsgeheimnisses

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Geheimnis offenbart, das ihm oder ihr in seiner oder ihrer Eigenschaft als Organ, Angestellte oder Angestellter, Beauftragte oder Beauftragter oder Liquidatorin oder Liquidator einer Finanzmarktinfrastuktur anvertraut worden ist oder das sie oder er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;
- b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht;
- c. ein ihr oder ihm unter Verletzung von Buchstabe a offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.

² Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen durch eine Handlung nach Absatz 1 Buchstabe a oder c einen Vermögensvorteil verschafft.

³ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.⁶¹

⁴ Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.

⁵ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

⁶⁰ SR 956.1

⁶¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 18 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

Art. 148 Verletzung der Bestimmungen über den Schutz vor Verwechslung und Täuschung und der Meldepflichten

Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. gegen die Bestimmung über den Schutz vor Verwechslung und Täuschung (Art. 16) verstösst;
- b. die nach den Artikeln 9 und 17 vorgeschriebenen Meldungen an die Aufsichtsbehörden nicht, falsch oder zu spät erstattet.

Art. 149 Verletzung von Aufzeichnungs- und Meldepflichten

Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Aufzeichnungspflicht nach Artikel 38 verletzt;
- b. die Meldepflicht nach Artikel 39 verletzt.

Art. 150 Verletzung von Pflichten betreffend den Derivatehandel

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Abrechnungspflicht nach Artikel 97 verletzt;
- b. die Meldepflicht nach Artikel 104 verletzt;
- c. die Risikominderungspflichten nach den Artikeln 107–110 verletzt;
- d. die Pflicht nach Artikel 112 verletzt.

Art. 151 Verletzung von Meldepflichten

¹ Mit Busse bis zu 10 Millionen Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Meldepflicht nach Artikel 120 oder 121 verletzt;
- b. als Inhaberin oder Inhaber einer qualifizierten Beteiligung an einer Zielgesellschaft den Erwerb oder Verkauf von Beteiligungspapieren dieser Gesellschaft nicht meldet (Art. 134).

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

Art. 152 Verletzung der Angebotspflicht

Mit Busse bis zu 10 Millionen Franken wird bestraft, wer vorsätzlich einer rechtskräftig festgestellten Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots (Art. 135) keine Folge leistet.

Art. 153 Pflichtverletzungen durch die Zielgesellschaft

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. den Inhaberinnen und Inhabern von Beteiligungspapieren die vorgeschriebene Stellungnahme zu einem Angebot nicht erstattet oder diese nicht veröffentlicht (Art. 132 Abs. 1);

- b. in dieser Stellungnahme unwahre oder unvollständige Angaben macht (Art. 132 Abs. 1).

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

Art. 154 Ausnützen von Insiderinformationen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Organ oder Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Emittenten oder einer den Emittenten beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft oder als eine Person, die aufgrund ihrer Beteiligung oder aufgrund ihrer Tätigkeit bestimmungsgemäss Zugang zu Insiderinformationen hat, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation:

- a.⁶² dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen;
- b. einem anderen mitteilt;
- c.⁶³ dazu ausnützt, einem anderen eine Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung von Effekten, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, oder zum Einsatz von daraus abgeleiteten Derivaten abzugeben.

² Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine Handlung nach Absatz 1 einen Vermögensvorteil von mehr als einer Million Franken erzielt.

³ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung, die ihm von einer Person nach Absatz 1 mitgeteilt oder abgegeben wurde oder die er sich durch ein Verbrechen oder Vergehen verschafft hat, dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben oder zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen.⁶⁴

⁴ Mit Busse wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach den Absätzen 1–3 gehört und sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem mit Sitz in der Schweiz zum

⁶² Fassung gemäss Ziff. I 10 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I 10 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I 10 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen.⁶⁵

Art. 155 Kursmanipulation

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Kurs von Effekten, die an einem Handelsplatz oder DLT-Handelsystem mit Sitz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, erheblich zu beeinflussen, um daraus für sich oder für einen anderen einen Vermögensvorteil zu erzielen:⁶⁶

- a. wider besseren Wissens falsche oder irreführende Informationen verbreitet;
- b. Käufe und Verkäufe von solchen Effekten tätigt, die beidseitig direkt oder indirekt auf Rechnung derselben Person oder zu diesem Zweck verbundener Personen erfolgen.

² Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine Handlung nach Absatz 1 einen Vermögensvorteil von mehr als einer Million Franken erzielt.

Art. 156 Zuständigkeit

¹ Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach den Artikeln 154 und 155 unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit. Eine Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung auf die kantonalen Behörden ist ausgeschlossen.

² Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach Artikel 147 obliegen den Kantonen.

2. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

Art. 157

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz.

² Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I 10 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I 10 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

2. Abschnitt: Änderung anderer Erlasse

Art. 158

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 159 Finanzmarktinfrastrukturen

¹ Finanzmarktinfrastrukturen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bewilligung oder Anerkennung verfügen, müssen innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ein neues Bewilligungs- oder Anerkennungsgesuch stellen. Das Bewilligungs- oder Anerkennungsverfahren beschränkt sich auf die Prüfung der neuen Anforderungen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung oder Anerkennung können sie ihre Tätigkeit fortführen.

² Finanzmarktinfrastrukturen, die neu diesem Gesetz unterstehen, melden sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der FINMA. Sie müssen innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes dessen Anforderungen genügen und ein Bewilligungs- oder Anerkennungsgesuch stellen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung oder Anerkennung können sie ihre Tätigkeit fortführen.

³ In besonderen Fällen kann die FINMA die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 erstrecken.

Art. 160 Ausländische Teilnehmer an einem Handelsplatz

Ausländische Teilnehmer an einem Handelsplatz, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bewilligung der FINMA als ausländische Börsenmitglieder verfügen, bedürfen keiner neuen Bewilligung. Sie müssen die Anforderungen dieses Gesetzes innert eines Jahres ab dessen Inkrafttreten erfüllen.

Art. 161 Interoperabilitätsvereinbarungen

Interoperabilitätsvereinbarungen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, bedürfen keiner erneuten Genehmigung durch die FINMA.

Art. 162 Derivatehandel

Der Bundesrat bestimmt, welche Derivatgeschäfte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch offen sind, den Melde- und Risikominderungspflichten unterstehen.

Art. 163 Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots

¹ Wer am 1. Februar 1997 direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten über Beteiligungspapiere verfügte, die ihm die Kontrolle über mehr als 33⅓ Prozent, aber weniger als 50 Prozent der Stimmrechte einer Zielgesellschaft verliehen, muss ein Angebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft

unterbreiten, wenn er Beteiligungspapiere erwirbt und damit den Grenzwert von 50 Prozent der Stimmrechte überschreitet.

² Absatz 1 gilt auch für Beteiligungen, die am 1. Mai 2013 erstmals von den Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote erfasst wurden.

4. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 164

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten unter Vorbehalt von Absatz 3.

³ Die Artikel 112–115 (Pflicht, über einen Handelsplatz oder ein organisiertes Handelssystem zu handeln), setzt er erst in Kraft, wenn dies nach der internationalen Entwicklung angezeigt ist.

Inkrafttreten: 1. Januar 2016⁶⁷

Art. 112–115: 1. August 2017⁶⁸

⁶⁷ BRB vom 25. Nov. 2015

⁶⁸ V vom 5. Juli 2017 (AS **2017** 3713).

958.1

Finanzmarktinfrastrukturen

Anhang
(Art. 158)**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...⁶⁹

⁶⁹ Die Änderungen können unter AS **2015** 5339 konsultiert werden.

Verordnung über die Finanzmarktinfrasturkturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrasturkturverordnung, FinfraV)

958.11

vom 25. November 2015 (Stand am 1. Oktober 2021)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Finanzmarktinfrasturkturgesetz vom 19. Juni 2015¹ (FinfraG),
verordnet:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand
(Art. 1 und 157 FinfraG)

Diese Verordnung regelt namentlich:

- a. die Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten für Finanzmarktinfrasturkturen;
- b. die Pflichten der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer beim Handel mit Derivaten;
- c. die Offenlegung von Beteiligungen;
- d. die öffentlichen Kaufangebote;
- e. die Ausnahmen von den Verboten des Insiderhandels und der Marktmanipulation.

Art. 2 Begriffe
(Art. 2 Bst. b und c FinfraG)

¹ Effekten gelten als vereinheitlicht und zum massenweisen Handel geeignet, wenn sie in gleicher Struktur und Stückelung öffentlich angeboten oder bei mehr als 20 Kundinnen und Kunden platziert werden, sofern sie nicht für einzelne Gegenparteien besonders geschaffen werden.²

² Als Derivate gelten Finanzkontrakte, deren Preis abgeleitet wird namentlich von:

- a. Vermögenswerten wie Aktien, Obligationen, Rohstoffen und Edelmetallen;
- b. Referenzwerten wie Währungen, Zinsen und Indizes.

AS 2015 5413

¹ SR 958.1

² Fassung gemäss Ziff. I 10 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

³ Nicht als Derivate gelten:

- a. Kassageschäfte;
- b. Derivatgeschäfte in Bezug auf Strom und Gas, die:
 1. auf einem organisierten Handelssystem gehandelt werden,
 2. physisch geliefert werden müssen, und
 3. nicht nach Wahl einer Partei bar abgerechnet werden können;
- c. Derivatgeschäfte mit Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die nur bei einem Ausfall oder einem anderen Beendigungsereignis bar abgerechnet werden.

⁴ Als Kassageschäfte gelten Geschäfte, die unmittelbar oder nach Ablauf der aufgeschobenen Abwicklungsfrist innerhalb von zwei Geschäftstagen abgewickelt werden. Ebenfalls als Kassageschäfte gelten:

- a. Geschäfte, die innerhalb der für das Währungspaar marktüblichen längeren Abwicklungsfrist abgewickelt werden;
- b. Käufe oder Verkäufe von Effekten unabhängig von ihrer Währung, die innerhalb der marktüblichen oder regulatorisch vorgeschriebenen Abwicklungsfrist bezahlt werden;
- c. Geschäfte, die kontinuierlich verlängert werden, ohne dass dazu eine rechtliche Verpflichtung besteht oder eine Verlängerung unter den Parteien üblich wäre.

Art. 3 Wesentliche Gruppengesellschaften (Art. 3 Abs. 2 FinfraG)

Die Funktionen einer Gruppengesellschaft sind für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wesentlich, wenn sie notwendig sind für die Weiterführung wichtiger Geschäftsprozesse, namentlich in den Bereichen Liquiditätsmanagement, Tresorerie, Risikomanagement, Stammdatenverwaltung und Rechnungswesen, Personal, Informationstechnologie, Handel und Abwicklung sowie Recht und Compliance.

2. Titel: Finanzmarktinfrastrukturen

1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten für alle Finanzmarktinfrastrukturen

Art. 4 Bewilligungsgesuch (Art. 4 und 5 FinfraG)

¹ Die Finanzmarktinfrastruktur reicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ein Bewilligungsgesuch ein. Dieses enthält alle Angaben, die zu seiner Beurteilung erforderlich sind, namentlich Angaben über:

- a. den Geschäftsbereich (Art. 6);
- b. den Ort der Leitung (Art. 7);
- c. die Unternehmensführung und -kontrolle (Art. 8);
- d. das Risikomanagement (Art. 9);
- e. die Gewähr (Art. 10);
- f. das Mindestkapital (Art. 13);
- g. die Eigenmittel und die Risikoverteilung (Art. 48, 49, 56, 57 und 69);
- h. die Prüfgesellschaft (Art. 71).

² Die Finanzmarktinfrastruktur legt dem Bewilligungsgesuch die erforderlichen Unterlagen bei, namentlich ihre Statuten oder Gesellschaftsverträge und die Reglemente.

Art. 5 Änderung der Tatsachen
(Art. 7 FinfraG)

¹ Die Finanzmarktinfrastruktur meldet der FINMA insbesondere:

- a. jede Änderung der Statuten oder Gesellschaftsverträge und Reglemente;
- b. jede wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit einer Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Vertretung im Ausland;
- c. den Wechsel der Prüfgesellschaft oder der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde bei einer Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Vertretung im Ausland.

² Sie darf dem Handelsregister Statutenänderungen erst zur Eintragung anmelden und Reglementsänderungen erst in Kraft setzen, wenn die FINMA die Änderungen genehmigt hat.

Art. 6 Geschäftsbereich
(Art. 8 Abs. 2 FinfraG)

¹ Die Finanzmarktinfrastruktur muss ihren Geschäftsbereich in den Statuten, den Gesellschaftsverträgen oder den Reglementen sachlich und geografisch genau umschreiben.

² Der Geschäftsbereich und dessen geografische Ausdehnung müssen den finanziellen Möglichkeiten sowie der Verwaltungsorganisation entsprechen.

Art. 7 Ort der Leitung
(Art. 8 Abs. 1 und 2 FinfraG)

¹ Die Finanzmarktinfrastruktur muss tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. Ausgenommen sind allgemeine Weisungen und Entscheide im Rahmen der Konzernüberwachung, sofern die Finanzmarktinfrastruktur Teil einer Finanzgruppe bildet, die einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde untersteht.

² Die mit der Geschäftsführung der Finanzmarktinfrastruktur betrauten Personen müssen an einem Ort Wohnsitz haben, von dem aus sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können.

Art. 8 Unternehmensführung und -kontrolle

(Art. 8 Abs. 2 FinfraG)

¹ Die Finanzmarktinfrastruktur muss über eine Organisationsstruktur und Organisationsgrundlagen verfügen, welche die Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Rechenschaftspflichten folgender Organe festlegen:

- a. Organ für die Geschäftsführung;
- b. Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle;
- c. interne Revision.

² Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle muss mindestens drei Mitglieder umfassen. Diese dürfen nicht den Organen nach Absatz 1 Buchstaben a und c angehören.

³ Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle regelt die Grundzüge des Risikomanagements und bestimmt die Risikobereitschaft der Finanzmarktinfrastruktur. Es lässt seine Leistungen regelmässig beurteilen.

⁴ Die Finanzmarktinfrastruktur sorgt für die Festlegung, Einführung und Aufrechterhaltung einer Vergütungspolitik, die einem soliden, effektiven Risikomanagement förderlich ist und keine Anreize für eine Lockerung der Risikostandards schafft.

⁵ Sie muss über Mechanismen verfügen, die es erlauben, die Bedürfnisse der Teilnehmer in Bezug auf die Dienstleistungen der Finanzmarktinfrastruktur zu erheben.

Art. 9 Risikomanagement

(Art. 8 Abs. 3 FinfraG)

¹ Für das Risikomanagement muss die Finanzmarktinfrastruktur über ein Konzept zur integrierten Identifizierung, Messung, Steuerung und Überwachung verfügen, insbesondere in Bezug auf:

- a. rechtliche Risiken;
- b. Kredit- und Liquiditätsrisiken;
- c. Marktrisiken;
- d. operationelle Risiken;
- e. Abwicklungsrisiken;
- f. Reputationsrisiken;
- g. allgemeine Geschäftsrisiken.

² Sie muss Instrumente zur Verfügung stellen und Anreize schaffen, damit die Teilnehmer die Risiken, die für sie selber oder für die Finanzmarktinfrastruktur entstehen, fortlaufend steuern und begrenzen können.

³ Sofern sie über indirekte Teilnehmer verfügt und diese ersichtlich sind, muss sie die von diesen für die Finanzmarktinfrasturktur ausgehenden Risiken identifizieren, messen, steuern und überwachen.

⁴ Die interne Dokumentation der Finanzmarktinfrasturktur über die Beschlussfassung und Überwachung der mit Risiko verbundenen Geschäfte ist so auszugestalten, dass sie der Prüfgesellschaft erlaubt, sich ein zuverlässiges Urteil über die Geschäftstätigkeit zu bilden.

⁵ Die Finanzmarktinfrasturktur sorgt für ein wirksames internes Kontrollsystem, das unter anderem die Einhaltung der rechtlichen und unternehmensinternen Vorschriften gewährleistet (Compliance).

⁶ Die interne Revision hat dem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle oder einem seiner Ausschüsse Bericht zu erstatten. Sie muss über ausreichend Ressourcen sowie unbeschränkte Prüfrechte verfügen.

Art. 10 Gewähr

(Art. 9 Abs. 2 und 3 FinfraG)

¹ Das Gesuch um Bewilligung für eine neue Finanzmarktinfrasturktur muss zu den mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen nach Artikel 9 Absatz 2 FinfraG sowie zu den Inhaberinnen und Inhabern einer qualifizierten Beteiligung nach Artikel 9 Absatz 3 FinfraG insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. zu natürlichen Personen:
 1. Angaben über Nationalität, Wohnsitz, qualifizierte Beteiligungen an anderen Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren,
 2. einen von der betreffenden Person unterzeichneten Lebenslauf,
 3. Referenzen,
 4. einen Strafregisterauszug;
- b. zu Gesellschaften:
 1. die Statuten,
 2. einen Auszug aus dem Handelsregister oder eine entsprechende Bestätigung,
 3. einen Beschrieb der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation und, gegebenenfalls, der Gruppenstruktur,
 4. Angaben über abgeschlossene und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

² Personen, die eine qualifizierte Beteiligung besitzen, müssen der FINMA eine Erklärung abgeben, ob sie die Beteiligung für eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte halten und ob sie für diese Beteiligung Optionen oder ähnliche Rechte eingeräumt haben.

³ Die Finanzmarktinfrasturktur hat der FINMA innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Aufstellung der an ihr qualifiziert Beteiligten einzureichen. Die

Aufstellung enthält Angaben über die Identität und die Beteiligungsquote aller am Abschlussstag qualifiziert Beteiligten sowie allfällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr. Über vorher nicht gemeldete Beteiligte sind zusätzlich die Angaben und Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen.

Art. 11 Auslagerungen

(Art. 11 FinfraG)

¹ Eine Auslagerung nach Artikel 11 Absatz 1 FinfraG liegt vor, wenn eine Finanzmarktinfrastruktur einen Dienstleistungserbringer beauftragt, selbstständig und dauernd eine für die Finanzmarktinfrastruktur wesentliche Dienstleistung nach Artikel 12 wahrzunehmen.

² In der Vereinbarung mit dem Dienstleistungserbringer sind insbesondere zu regeln:

- a. die auszulagernde Dienstleistung und die Leistungen des Dienstleistungserbringers;
- b. die Zuständigkeiten sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere die Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte der Finanzmarktinfrastruktur;
- c. die vom Dienstleistungserbringer zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen;
- d. die Einhaltung des Geschäftsgeheimnisses der Finanzmarktinfrastruktur durch den Dienstleistungserbringer und, soweit dem Dienstleistungserbringer rechtlich geschützte Daten bekannt gegeben werden, des Berufsgeheimnisses;
- e. das Einsichts- und Zugangsrecht der internen Revision, der Prüfgesellschaft und der FINMA sowie, bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen, der Schweizerischen Nationalbank (SNB).

³ Die Finanzmarktinfrastruktur hat den Dienstleistungserbringer sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu kontrollieren. Sie integriert die ausgelagerte Dienstleistung in ihr internes Kontrollsystem und überwacht die Leistungen des Dienstleistungserbringers fortlaufend.

⁴ Bei Auslagerungen ins Ausland ist mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass das Berufsgeheimnis und der Datenschutz nach schweizerischem Recht eingehalten werden. Vertragspartner einer Finanzmarktinfrastruktur, deren Daten an einen Dienstleistungserbringer im Ausland gelangen sollen, sind darüber zu informieren.

⁵ Die Finanzmarktinfrastruktur, ihre interne Revision, die Prüfgesellschaft und die FINMA sowie, bei systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen, die SNB müssen die ausgelagerte Dienstleistung einsehen und prüfen können.

⁶ Die Absätze 1–5 gelten nicht, wenn ein Zentralverwahrer einen Teil seiner Dienstleistungen oder Tätigkeiten an eine technische Plattform auslagert, die als öffentliche Dienstleistung Effektenabwicklungssysteme verbindet. Diese Art von Auslagerung muss durch einen eigenen rechtlichen und operationellen Rahmen geregelt sein. Dieser bedarf der Zustimmung der FINMA.

Art. 12 Wesentliche Dienstleistungen

(Art. 11 Abs. 1 FinfraG)

¹ Als wesentlich gelten die für die Weiterführung wichtiger Geschäftsprozesse notwendigen Dienstleistungen, namentlich in den Bereichen Liquiditätsmanagement, Tresorerie, Risikomanagement, Stammdatenverwaltung und Rechnungswesen, Personal, Informationstechnologie, Recht und Compliance.

² Als wesentliche Dienstleistungen gelten namentlich auch:

- a. bei Handelsplätzen:
 1. sämtliche auf die Gewährleistung eines fairen, effizienten und ordnungsgemässen Handels abzielenden Tätigkeiten,
 2. das Betreiben von *Matching*- und Marktdatenverteilungssystemen;
- b. bei zentralen Gegenparteien:
 1. der schuldrechtliche Eintritt in Effktengeschäfte oder in andere Kontrakte über Finanzinstrumente zwischen zwei Teilnehmern oder zwischen einem Teilnehmer und einer anderen zentralen Gegenpartei,
 2. die Bereitstellung von Mechanismen zur Planung und Absicherung von Ausfällen von Teilnehmern oder von interoperabel verbundenen zentralen Gegenparteien, zur Segregierung von Positionen der indirekten Teilnehmer und Kunden von Teilnehmern sowie zur Übertragung von Positionen auf andere Teilnehmer;
- c. bei Zentralverwahrern:
 1. der Betrieb einer zentralen Verwahrungsstelle oder eines Effektenabwicklungssystems,
 2. das erstmalige Verbuchen von Effekten in einem Effektenkonto,
 3. die Bestandesabstimmung;
- d. bei Transaktionsregistern:
 1. die Sammlung, Verwaltung und Verwahrung der gemeldeten Daten,
 2. die Veröffentlichung von gemeldeten Daten,
 3. die Gewährung des Zugangs zu gemeldeten Daten;
- e. bei Zahlungssystemen:
 1. die Entgegennahme und Ausführung von Zahlungsaufträgen der Teilnehmer,
 2. das Führen von Verrechnungskonten;
- f.³ bei Handelssystemen für Distributed Ledger Technology-Effekten (DLT-Handelssystemen), die keine Dienstleistungen nach Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe b oder c FinfraG erbringen:
 1. sämtliche auf die Gewährleistung eines fairen, effizienten und ordnungsgemässen Handels abzielenden Tätigkeiten,

³ Eingefügt durch Ziff. I 10 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

2. das Betreiben von *Matching*- und Marktdatenverteilungssystemen;
- g.⁴ bei DLT-Handelssystemen, die Dienstleistungen nach Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe b oder c FinfraG erbringen:
 1. die Dienstleistungen nach Buchstabe f,
 2. die zentrale Verwahrung von DLT-Effekten oder die Abrechnung und Abwicklung von Geschäften mit DLT-Effekten,
 3. das erstmalige Verbuchen von DLT-Effekten in einem Effektenkonto,
 4. die Bestandesabstimmung.

Art. 13 Mindestkapital
(Art. 12 FinfraG)

¹ Das Mindestkapital beträgt für:

- a.⁵ Handelsplätze: 1 Million Franken;
- b. zentrale Gegenparteien: 10 Millionen Franken;
- c. Zentralverwahrer: 5 Millionen Franken;
- d. Transaktionsregister: 500 000 Franken;
- e. Zahlungssysteme: 1,5 Millionen Franken;
- f.⁶ DLT-Handelssysteme, die keine Dienstleistungen nach Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe b oder c FinfraG erbringen: 1 Million Franken;
- g.⁷ DLT-Handelssysteme, die Dienstleistungen nach Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe b oder c FinfraG erbringen: 5 Millionen Franken.

^{1bis} Die FINMA kann für Handelsplätze und DLT-Handelssysteme in begründeten Fällen einen bis zu 50 Prozent höheren Mindestbetrag festlegen.⁸

² Bei Sacheinlagegründungen sind der Wert der eingebrachten Aktiven und der Umfang der Passiven durch eine zugelassene Prüfgesellschaft zu überprüfen. Dies gilt auch bei der Umwandlung eines bestehenden Unternehmens in eine Finanzmarktinfrastruktur.

⁴ Eingefügt durch Ziff. I 10 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I 10 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I 10 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

⁷ Eingefügt durch Ziff. I 10 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I 10 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

Art. 14 Geschäftskontinuität

(Art. 13 FinfraG)

¹ Die Strategie nach Artikel 13 Absatz 1 FinfraG ist in der Unternehmensorganisation zu verankern und regelt insbesondere:

- a. die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen;
- b. die Periodizität der Überprüfung der Geschäftsauswirkungsanalyse nach Absatz 2;
- c. die Berichterstattung, Kommunikation und Schulung.

² Die Finanzmarktinfrastruktur erstellt eine Geschäftsauswirkungsanalyse, die den Wiederherstellungsgrad und die Wiederherstellungszeitspanne für die betriebsnotwendigen Geschäftsprozesse festlegt.

³ Sie legt Optionen für die Wiederherstellung der betriebsnotwendigen Geschäftsprozesse fest.

⁴ Die Strategie nach Artikel 13 Absatz 1 FinfraG ist vom Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigen zu lassen.

Art. 15 Informationstechnische Systeme

(Art. 14 FinfraG)

¹ Die informationstechnischen Systeme müssen so angelegt sein, dass:

- a. die Anforderungen an die Verfügbarkeit sowie die Integrität und Vertraulichkeit der Informationen mit Blick auf die Geschäftstätigkeit angemessen erfüllt werden können;
- b. eine verlässliche Zugriffskontrolle möglich ist;
- c. Vorkehrungen bestehen, um Sicherheitsmängel erkennen und darauf angemessen reagieren zu können.

² Die Finanzmarktinfrastruktur trifft geeignete Massnahmen, damit bei Verlust von geschäftsrelevanten Daten diese wiederhergestellt werden können.

Art. 16 Auslandgeschäft

(Art. 17 FinfraG)

¹ Die Meldung, die eine Finanzmarktinfrastruktur der FINMA machen muss, bevor sie im Ausland tätig wird, muss alle zur Beurteilung der Tätigkeit nötigen Angaben und Unterlagen enthalten, namentlich:

- a. einen Geschäftsplan, der insbesondere die Art der geplanten Geschäfte und die Organisationsstruktur beschreibt;
- b. die Adresse der Geschäftsstelle im Ausland;
- c. die Namen der mit der Verwaltung und der Geschäftsführung betrauten Personen;
- d. die Prüfgesellschaft;
- e. die Aufsichtsbehörde im Gastland.

² Die Finanzmarktinfrastruktur muss der FINMA zudem melden:

- a. die Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Ausland;
- b. jede wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit im Ausland;
- c. einen Wechsel der Prüfgesellschaft;
- d. einen Wechsel der Aufsichtsbehörde im Gastland.

Art. 17 Diskriminierungsfreier und offener Zugang
(Art. 18 FinfraG)

¹ Ein diskriminierungsfreier Zugang ist insbesondere dann nicht gewährleistet, wenn zu hohe oder sachlich nicht gerechtfertigte Anforderungen oder überhöhte Preise für die Nutzung der angebotenen Dienstleistungen verlangt werden. Gebührenstrukturen dürfen keine Marktstörungen begünstigen.

² Die Finanzmarktinfrastruktur kann den Zugang von der Erfüllung operationeller, technischer, finanzieller und rechtlicher Voraussetzungen abhängig machen.

³ Macht sie eine Zugangsbeschränkung aus Gründen der Effizienz geltend, so hört die FINMA im Rahmen ihrer Beurteilung die Wettbewerbskommission an.

Art. 18 Vermeidung von Interessenkonflikten
(Art. 20 FinfraG)

Kann durch organisatorische Massnahmen eine Benachteiligung der Teilnehmer durch Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden, so ist ihnen dies offenzulegen.

Art. 19 Veröffentlichung wesentlicher Informationen
(Art. 21 FinfraG)

Die Finanzmarktinfrastruktur veröffentlicht regelmässig neben den Informationen nach Artikel 21 FinfraG:

- a. die Regeln und Verfahren für den Betrieb der Finanzmarktinfrastruktur, einschliesslich der Rechte und Pflichten der Finanzmarktinfrastruktur sowie der Teilnehmer;
- b. die Preise und Gebühren für die von der Finanzmarktinfrastruktur erbrachten Dienstleistungen, einschliesslich der Bedingungen für die Gewährung von Rabatten;
- c. die mit den erbrachten Dienstleistungen verbundenen Risiken für die Teilnehmer;
- d. die Kriterien zur Suspendierung und zum Ausschluss eines Teilnehmers;
- e. die Regeln und Verfahren beim Ausfall eines Teilnehmers;
- f. die Regeln und Verfahren, die erforderlich sind, um die Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen von Teilnehmern und indirekten Teilnehmern getrennt zu halten und aufzuzeichnen sowie zu übertragen;

- g. die aggregierten Transaktionsvolumina und -beträge;
- h. die Anzahl, den Nominalwert und die Emissionswährung der zentral verwahrten Effekten;
- i. weitere Informationen gemäss anerkannten internationalen Standards.

2. Abschnitt: Besondere Anforderungen für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen

Art. 20 Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung (Art. 24 FinfraG)

¹ Der Stabilisierungsplan und der Abwicklungsplan haben die Vorgaben ausländischer Aufsichtsbehörden und Zentralbanken über die Stabilisierung, Sanierung und Liquidation zu berücksichtigen.

² Der Stabilisierungsplan umfasst insbesondere eine Beschreibung der zu treffenden Massnahmen sowie der Ressourcen, die für deren Umsetzung erforderlich sind. Er ist vom Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigen zu lassen.

³ Die Finanzmarktinfrastruktur beschreibt bei der Einreichung, welche Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland (Art. 21) sie vorbereitet oder bereits umgesetzt hat.

⁴ Sie reicht der FINMA jährlich bis zum Ende des zweiten Quartals den Stabilisierungsplan und die für den Abwicklungsplan erforderlichen Informationen ein. Dieselben Dokumente sind auch einzureichen, wenn Veränderungen ihre Überarbeitung notwendig machen oder wenn die FINMA dies verlangt.

⁵ Die FINMA räumt der Finanzmarktinfrastruktur für die vorbereitende Umsetzung der im Abwicklungsplan vorgesehenen Massnahmen eine angemessene Frist ein.

Art. 21 Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit (Art. 24 Abs. 1 FinfraG)

Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzmarktinfrastruktur können insbesondere umfassen:

- a. strukturelle Verbesserung und Entflechtung durch:
 - 1. Ausrichtung der Rechtsstruktur nach Geschäftseinheiten (*business-aligned legal entities*),
 - 2. Bildung rechtlich selbstständiger Dienstleistungseinheiten,
 - 3. Eliminierung oder Verminderung faktischer Beistandszwänge, insbesondere durch Bildung einer unabhängigen Führungsstruktur,
 - 4. Reduktion geografischer oder bilanzieller Asymmetrien;
- b. finanzielle Entflechtung zur Begrenzung der Ansteckungsrisiken durch:
 - 1. Reduktion der Kapitalbeteiligungen unter den juristischen Einheiten auf gleicher Ebene,

2. Beschränkung der Gewährung unbesicherter Kredite und Garantien unter juristischen Einheiten auf gleicher Ebene innerhalb der Finanzgruppe,
 3. Schaffung einer Anreizstruktur zu möglichst marktnaher konzerninterner Finanzierung;
- c. operative Entflechtung zur Sicherung von Daten und zur Weiterführung wichtiger betrieblicher Dienstleistungen durch:
1. Gewährleistung des Zugriffs auf und des Einsatzes von Datenbeständen, Datenbanken und Informatikmitteln,
 2. Separierung wesentlicher Funktionen oder deren nachhaltige Auslagerung,
 3. Zugang zu und Weiternutzung von für den Geschäftsbetrieb wesentlichen Systemen.

2. Kapitel: Handelsplätze und organisierte Handelssysteme

1. Abschnitt: Begriffe

Art. 22 Multilateraler Handel (Art. 26 und 42 FinfraG)

Als multilateral gilt der Handel, der die Interessen einer Vielzahl von Teilnehmern am Kauf und Verkauf von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten innerhalb des Handelssystems zu einem Vertragsabschluss zusammenführt.

Art. 23 Nichtdiskretionäre Regeln (Art. 26 und 42 FinfraG)

Als nichtdiskretionär gelten Regeln, die dem Handelsplatz oder dem Betreiber eines organisierten Handelssystems bei der Zusammenführung von Angeboten keinen Ermessensspielraum einräumen.

2. Abschnitt: Handelsplätze

Art. 24 Regulierungs- und Überwachungsorganisation (Art. 27 FinfraG)

¹ Eine angemessene Regulierungs- und Überwachungsorganisation umfasst insbesondere folgende Stellen:

- a. eine Stelle, die Regulierungsaufgaben wahrnimmt;
- b.⁹ eine Stelle, die Überwachungsaufgaben wahrnimmt;

⁹ Fassung gemäss Ziff. I 10 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

- c. eine Stelle für die Zulassung von Effekten zum Handel;
- d. eine Beschwerdeinstanz.

² Die Stelle, welche die Regulierungsaufgaben des Handelsplatzes wahrnimmt, muss von der Geschäftsführung des Handelsplatzes sowie mehrheitlich von den Teilnehmern und Emittenten personell und organisatorisch unabhängig sein. Sie ist organisatorisch, personell und finanziell ausreichend auszurüsten.¹⁰

^{2bis} Die Stelle, welche die Überwachungsaufgaben des Handelsplatzes wahrnimmt, muss von der Geschäftsführung des Handelsplatzes sowie von den Teilnehmern und Emittenten personell und organisatorisch unabhängig sein. Sie ist organisatorisch, personell und finanziell ausreichend auszurüsten.¹¹

³ Im Organ, das für die Zulassung der Effekten zuständig ist, müssen Emittenten sowie Anlegerinnen und Anleger angemessen vertreten sein.

⁴ Der Handelsplatz legt die Aufgaben und Kompetenzen der Stellen sowie die Vertretung der Emittenten und der Anlegerinnen und Anleger im Organ, das für die Zulassung der Effekten zuständig ist, in seinen Reglementen fest.

Art. 25 Genehmigung von Reglementen

(Art. 27 Abs. 4 FinfraG)

¹ Bei der Genehmigung von Reglementen prüft die FINMA insbesondere, ob diese:

- a. die Transparenz und die Gleichbehandlung der Anlegerinnen und Anleger sicherstellen; und
- b. die Funktionsfähigkeit der Effektenmärkte gewährleisten.

² Die FINMA kann vor ihrem Entscheid die Wettbewerbskommission konsultieren. Diese äussert sich dazu, ob die Reglemente wettbewerbsneutral sind und wettbewerbsbehindernde Absprachen begünstigen oder nicht.

Art. 26 Organisation des Handels

(Art. 28 FinfraG)

Der Handelsplatz legt Verfahren fest, damit relevante Angaben zu Geschäften mit Effekten an dem Tag bestätigt werden können, an dem das Geschäft ausgeführt wurde.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I 10 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I 10 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

Art. 27 Vorhandelstransparenz

(Art. 29 Abs. 1 und 3 Bst. b FinfraG)

¹ Der Handelsplatz veröffentlicht während der üblichen Handelszeiten kontinuierlich die über seine Handelssysteme mitgeteilten Informationen zur Vorhandelstransparenz für Aktien.

² Zu veröffentlichen sind für jede Aktie die fünf besten Geld- und Briefkurse und das Volumen der Aufträge.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch für verbindliche Interessenbekundungen.

⁴ Der Handelsplatz kann in seinen Reglementen Ausnahmen vorsehen bei:

- a. Referenzkurssystemen, sofern die Referenzkurse breit gestreut werden und von den Teilnehmern als verlässlich angesehen werden;
- b. Systemen, die ausschliesslich bereits ausgehandelte Geschäfte formalisieren;
- c. Aufträgen, die mit einem Auftragsverwaltungssystem des Handelsplatzes getätigt werden, solange die Veröffentlichung noch nicht erfolgt ist;
- d. Aufträgen mit grossem Volumen im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang.

Art. 28 Nachhandelstransparenz

(Art. 29 Abs. 2 und 3 Bst. b FinfraG)

¹ Der Handelsplatz veröffentlicht die Informationen zur Nachhandelstransparenz über die am Handelsplatz getätigten Abschlüsse gemäss seinen Reglementen.

² Nachhandelsinformationen über Abschlüsse, die an einem Handelsplatz ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten getätigt wurden, sind vor Beginn des nächsten Handelstages an dem Handelsplatz zu veröffentlichen, an dem das Geschäft getätigt wurde.

³ Absatz 1 gilt auch für Abschlüsse, die ausserhalb des Handelsplatzes getätigt werden, sofern sie während eines Handelstages an dem für die betreffende Effekte wichtigsten Markt oder während der üblichen Handelszeiten des Handelsplatzes getätigt werden. Andernfalls sind die Informationen unmittelbar vor Beginn der üblichen Handelszeiten des Handelsplatzes oder spätestens vor Beginn des nächsten Handelstages auf dem wichtigsten Markt dieser Effekte zu veröffentlichen.

⁴ Der Handelsplatz kann in seinen Reglementen eine spätere Veröffentlichung vorsehen bei:

- a. Geschäften mit grossem Volumen nach Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe d;
- b. Geschäften:
 1. die über einen für die Effekte typischen Umfang hinausgehen,
 2. bei denen ein Liquiditätsgeber unangemessenen Risiken ausgesetzt würde, und
 3. bei denen berücksichtigt wird, ob es sich bei den Vertragsparteien um Klein- oder Grossanleger handelt;
- c. Geschäften mit Effekten, für die kein liquider Markt besteht.

Art. 29 Ausnahmen von der Vor- und der Nachhandelstransparenz

(Art. 29 Abs. 3 Bst. b FinfraG)

¹ Nicht den Bestimmungen zur Vor- und zur Nachhandelstransparenz unterliegen Effektengeschäfte, soweit sie im Rahmen öffentlicher Aufgaben und nicht zu Anlagezwecken getätigt werden von:

- a. Bund, Kantonen oder Gemeinden;
- b. der SNB;
- c. der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ);
- d. multilateralen Entwicklungsbanken gemäss Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe c der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012¹² (ERV).

² Von den Bestimmungen zur Vor- und zur Nachhandelstransparenz ausgenommen werden können Effektengeschäfte, die von folgenden Stellen getätigt werden, vorausgesetzt die Geschäfte erfolgen im Rahmen öffentlicher Aufgaben und nicht zu Anlagezwecken, es wird Gegenrecht gewährt und eine Ausnahme steht nicht im Widerspruch zum Gesetzeszweck:

- a. ausländischen Zentralbanken;
- b. der Europäischen Zentralbank (EZB);
- c. Stellen eines Staates, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind;
- d. der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF);
- e. dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM).

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) veröffentlicht eine Liste der Stellen, die unter Absatz 2 fallen.

⁴ Ob Geschäfte im Rahmen öffentlicher Aufgaben und nicht zu Anlagezwecken getätigt werden, ist dem Handelsplatz mitzuteilen.

Art. 30 Sicherstellung eines geordneten Handels

(Art. 30 FinfraG)

¹ Der Handelsplatz legt transparente Regeln und Verfahren für einen fairen, effizienten und ordnungsgemässen Handel sowie objektive Kriterien für die wirksame Ausführung von Aufträgen fest. Er hat über Vorkehrungen für eine solide Verwaltung der technischen Abläufe und den Betrieb seiner Systeme zu verfügen.

² Er muss über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen verfügen, um insbesondere sicherzustellen, dass seine Handelssysteme:

- a. belastbar sind und mit ausreichenden Kapazitäten für Spitzenvolumina an Aufträgen und Mitteilungen ausgestattet sind;
- b. in der Lage sind, unter extremen Stressbedingungen auf den Märkten einen ordnungsgemässen Handel zu gewährleisten;

¹² SR 952.03

- c. wirksamen Notfallvorkehrungen unterliegen, um im Fall von Störungen in seinen Handelssystemen die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten;
- d. Aufträge ablehnen, die die im Voraus festgelegten Grenzen für Volumina und Kurse überschreiten oder eindeutig irrtümlich zustande kamen;
- e. in der Lage sind, den Handel vorübergehend einzustellen oder einzuschränken, wenn es kurzfristig zu einer erheblichen Preisbewegung bei einer Effekte auf diesem Markt oder einem benachbarten Markt kommt;
- f. in der Lage sind, in Ausnahmefällen jedes Geschäft zu stornieren, zu ändern oder zu berichtigen; und
- g. regelmässig geprüft werden, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen nach den Buchstaben a–f erfüllt sind.

³ Er muss mit allen Teilnehmern mit einer besonderen Funktion, namentlich mit denjenigen, die an dem Handelsplatz eine Market-Making-Strategie verfolgen, eine Vereinbarung in schriftlicher Form oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abschliessen. Er unterhält Systeme und Verfahren, die gewährleisten, dass diese Teilnehmer die Regeln einhalten.¹³

⁴ Er kann in seinen Reglementen vorsehen, dass Teilnehmer Leerverkäufe in seinem Handelssystem zu kennzeichnen haben.

Art. 31 Algorithmischer Handel und Hochfrequenzhandel

(Art. 30 FinfraG)

¹ Der Handelsplatz muss in der Lage sein, Folgendes zu erkennen:

- a. die durch algorithmischen Handel erzeugten Aufträge;
- b. die verschiedenen für die Auftragserstellung verwendeten Algorithmen;
- c. die Händler der Teilnehmer, die diese Aufträge im Handelssystem ausgelöst haben.

² Er verlangt von Teilnehmern, die algorithmischen Handel betreiben, dies zu melden und die auf diese Weise erzeugten Aufträge zu kennzeichnen, Aufzeichnungen von allen gesendeten Aufträgen einschliesslich Auftragsstornierungen aufzubewahren und insbesondere über wirksame Vorkehrungen und Risikokontrollen zu verfügen, um sicherzustellen, dass ihre Systeme:

- a. belastbar sind und mit ausreichenden Kapazitäten für Spitzenvolumina an Aufträgen und Mitteilungen ausgestattet sind;
- b. angemessenen Handelsschwellen und Handelsobergrenzen unterliegen;
- c. keine Störungen auf dem Handelsplatz verursachen oder dazu beitragen;
- d. Verstösse gegen die Artikel 142 und 143 FinfraG wirksam verhindern;

¹³ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 14 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

- e. angemessenen Tests von Algorithmen und Kontrollmechanismen unterliegen, einschliesslich Vorkehrungen zur:
 - 1. Begrenzung des Verhältnisses nicht ausgeführter Handelsaufträge zu Geschäften, die von einem Teilnehmer in das System eingegeben werden können,
 - 2. Verlangsamung des Auftragsaufkommens, wenn das Risiko besteht, dass die Systemkapazität erreicht wird, und
 - 3. Begrenzung und Durchsetzung der kleinstmöglichen Mindestpreisänderungsgrösse, die auf dem Handelsplatz zulässig ist.

³ Um der zusätzlichen Belastung der Systemkapazität Rechnung zu tragen, kann der Handelsplatz höhere Gebühren vorsehen für:

- a. die Erteilung von Aufträgen, die später storniert werden;
- b. Teilnehmer, bei denen der Anteil stornierter Aufträge hoch ist;
- c. Teilnehmer mit:
 - 1. einer Infrastruktur zur Minimierung von Verzögerungen bei der Auftragsübertragung,
 - 2. einem System, das über die Einleitung, das Erzeugen, das Weiterleiten oder die Ausführung eines Auftrags entscheidet, und
 - 3. einer hohen untertägigen Anzahl von Preisangeboten, Aufträgen oder Stornierungen.

Art. 32 Überwachung des Handels

(Art. 31 Abs. 2 FinfraG)

¹ Die Handelsüberwachungsstelle muss über die für ihre Aufgaben angemessenen Systeme und Ressourcen verfügen.

² Die Funktion der Handelsüberwachungssysteme muss auch bei erhöhtem Datenvolumen ohne Einschränkung gewährleistet sein.

³ Die Handelsüberwachungsstelle überwacht den Handel so, dass Verhaltensweisen nach den Artikeln 142 und 143 FinfraG unabhängig davon, ob sie auf manuellen, automatisierten oder algorithmischen Handel zurückzuführen sind, aufgedeckt werden können.

Art. 33 Zulassung von Effekten durch eine Börse

(Art. 35 FinfraG)

¹ Die Börse gewährleistet, dass sowohl alle zum Handel zugelassenen als auch alle kotierten Effekten fair, effizient und ordnungsgemäss gehandelt werden können.

² Bei Derivaten stellt sie insbesondere sicher, dass die Ausgestaltung des Derivatehandels eine ordnungsgemässe Kursbildung ermöglicht.

³ Die Börse trifft die Vorkehrungen, die notwendig sind, um die von ihr zum Handel zugelassenen und kotierten Effekten auf Erfüllung der Zulassungs- und Kotierungsanforderungen hin zu überprüfen.

Art. 34 Zulassung von Effekten durch ein multilaterales Handelssystem
(Art. 36 FinfraG)

¹ Das multilaterale Handelssystem gewährleistet, dass alle zum Handel zugelassenen Effekten fair, effizient und ordnungsgemäss gehandelt werden können.

² Bei Derivaten stellt es insbesondere sicher, dass die Ausgestaltung des Derivatehandels eine ordnungsgemässe Kursbildung ermöglicht.

³ Das multilaterale Handelssystem trifft die Vorkehrungen, die notwendig sind, um die von ihm zum Handel zugelassenen Effekten auf Erfüllung der Zulassungsanforderungen hin zu überprüfen.

Art. 35 Beschwerdeinstanz
(Art. 37 Abs. 1–3 FinfraG)

¹ Die Beschwerdeinstanz ist in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

² Die Mitglieder dürfen weder der Stelle für die Zulassung von Effekten zum Handel angehören noch in einem Arbeitsverhältnis oder einem anderen Vertragsverhältnis mit dem Handelsplatz stehen, das zu Interessenkonflikten führt.

³ Für die Mitglieder der unabhängigen Beschwerdeinstanz gelten die Ausstandbestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁴.

⁴ Das Reglement über die unabhängige Beschwerdeinstanz enthält Vorschriften betreffend Zusammensetzung, Wahl, Organisation und Verfahren vor der Beschwerdeinstanz.

Art. 36 Aufzeichnungspflicht der Teilnehmer
(Art. 38 FinfraG)

¹ Die an einem Handelsplatz zugelassenen Teilnehmer zeichnen sämtliche bei ihnen eingegangenen Aufträge und von ihnen getätigten Geschäfte in Effekten auf.

² Die Aufzeichnungspflicht gilt auch für Aufträge und Geschäfte in Derivaten, die aus Effekten abgeleitet werden, die an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen sind.

³ Die Aufzeichnungspflicht gilt sowohl für Geschäfte, die auf eigene Rechnung, als auch für Geschäfte, die auf Rechnung der Kundinnen und Kunden getätigt werden.

⁴ Die FINMA regelt, welche Angaben erforderlich und in welcher Form aufzuzeichnen sind.

¹⁴ SR 173.110

Art. 37 Meldepflicht der Teilnehmer

(Art. 39 FinfraG)

¹ Die an einem Handelsplatz zugelassenen Teilnehmer melden sämtliche von ihnen getätigten Geschäfte in Effekten, die an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen sind. Zu melden sind insbesondere:

- a. die Bezeichnung und die Zahl der erworbenen oder veräusserten Effekten;
- b. Volumen, Datum und Zeitpunkt des Abschlusses;
- c. der Kurs; und
- d. Angaben zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten.

² Die Meldepflicht gilt auch für Geschäfte in Derivaten, die aus Effekten abgeleitet werden, die an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen sind.

³ Die Meldepflicht gilt sowohl für Geschäfte, die auf eigene Rechnung, als auch auf Rechnung der Kundinnen und Kunden getätigt werden.

⁴ Nicht zu melden sind folgende im Ausland getätigte Geschäfte:

- a. Geschäfte in Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, und in daraus abgeleiteten Derivaten, sofern dem Handelsplatz die zu meldenden Tatsachen gestützt auf eine Vereinbarung nach Artikel 32 Absatz 3 FinfraG oder im Rahmen eines Informationsaustausches zwischen der FINMA und der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde regelmässig mitgeteilt werden, wenn:
 1. sie von der Zweigniederlassung eines schweizerischen Wertpapierhauses¹⁵ oder von einem ausländischen zugelassenen Teilnehmer getätigt werden, und
 2. die Zweigniederlassung oder der ausländische Teilnehmer von der betreffenden ausländischen Aufsichtsbehörde zum Handel ermächtigt und im betreffenden Staat oder im Heimatstaat meldepflichtig ist;
- b. Geschäfte in ausländischen Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, und in daraus abgeleiteten Derivaten, die an einem anerkannten ausländischen Handelsplatz getätigt werden.

⁵ Für die Erstattung der Meldung können Dritte beigezogen werden.

¹⁵ Ausdruck gemäss Anhang 1 Ziff. II 14 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

3. Abschnitt: Organisierte Handelssysteme

Art. 38 Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen

(Art. 43 Abs. 1 FinfraG)

Die Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen für den Betreiber eines organisierten Handelssystems richten sich nach den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁶.

Art. 39 Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten

(Art. 44 FinfraG)

¹ Der Betreiber eines organisierten Handelssystems erlässt Regeln zur Organisation des Handels und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften sowie den Ablauf des Handels.

² Er führt chronologische Aufzeichnungen über sämtliche im Rahmen des organisierten Handelssystems getätigten Aufträge und Geschäfte.

³ Bei Vertragsabschlüssen nach diskretionären Regeln dürfen sich deckende Kundenaufträge nur zusammengeführt werden, wenn die bestmögliche Erfüllung gewährt werden kann. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern die betroffenen Kundinnen und Kunden ausdrücklich auf eine bestmögliche Erfüllung verzichtet haben.

Art. 40 Sicherstellung eines geordneten Handels

(Art. 45 FinfraG)

Der Betreiber eines organisierten Handelssystems legt transparente Regeln und Verfahren für einen fairen, effizienten und ordnungsgemässen Handel sowie objektive Kriterien für die wirksame Ausführung von Aufträgen fest. Er hat über Vorkehrungen für eine solide Verwaltung der technischen Abläufe und den Betrieb seiner Systeme nach Artikel 30 Absätze 2–4 zu verfügen.

Art. 41 Algorithmischer Handel und Hochfrequenzhandel

(Art. 45 FinfraG)

Um Störungen in seinem Handelssystem zu vermeiden, muss der Betreiber eines organisierten Handelssystems wirksame Vorkehrungen nach Artikel 31 treffen.

Art. 42 Vorhandelstransparenz

(Art. 46 Abs. 2 und 3 FinfraG)

¹ Beim multilateralen Handel sowie beim bilateralen Handel, bei dem ein liquider Markt gegeben ist, gelten die Artikel 27 und 29 sinngemäss.

² Beim bilateralen Handel, bei dem kein liquider Markt gegeben ist, genügen Kurs-offerten auf Anfrage.

¹⁶ SR 956.1

Art. 43 Nachhandelstransparenz für Effekten

(Art. 46 Abs. 1 und 2 FinfraG)

¹ Beim multilateralen Handel gelten die Artikel 28 Absätze 1 und 4 sowie 29 sinngemäss.

² Beim bilateralen Handel genügt eine aggregierte Publikation am Ende eines Handelstages.

3. Kapitel: Zentrale Gegenparteien**Art. 44** Funktion

(Art. 48 FinfraG)

Die zentrale Gegenpartei gewährleistet insbesondere die standardisierte Aufzeichnung sämtlicher Einzelheiten der von ihr abgerechneten Geschäfte, der Forderungen und Verpflichtungen der Teilnehmer sowie ihrer Meldungen an Transaktionsregister.

Art. 45 Organisation, Geschäftskontinuität und informationstechnische Systeme

(Art. 8, 13 und 14 FinfraG)

¹ Die zentrale Gegenpartei hat ein Risikokomitee einzurichten, dem Vertreterinnen und Vertreter der Teilnehmer, der indirekten Teilnehmer sowie des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle angehören. Dieses berät die zentrale Gegenpartei in allen Belangen, die sich auf das Risikomanagement der zentralen Gegenpartei auswirken können.

² Die zentrale Gegenpartei hat Verfahren, eine Kapazitätsplanung sowie ausreichende Kapazitätsreserven vorzusehen, damit ihre Systeme im Falle einer Störung alle noch offenen Transaktionen vor Tagesabschluss verarbeiten können.

Art. 46 Sicherheiten

(Art. 49 FinfraG)

¹ Werden im Voraus festgelegte Schwellenwerte überschritten, so zieht die zentrale Gegenpartei Ersteinschusszahlungen und Nachschusszahlungen mindestens einmal täglich ein.

² Sie vermeidet Klumpenrisiken bei den Sicherheiten und stellt sicher, dass sie rechtzeitig über die Sicherheiten verfügen kann.

³ Sie sieht Verfahren vor, anhand deren sie die ihrem Risikomanagement zugrunde liegenden Modelle und Parameter überprüfen kann, und führt diese Prüfungen regelmässig durch.

⁴ Verwahrt die zentrale Gegenpartei eigene Vermögenswerte oder Sicherheiten und Vermögenswerte von Teilnehmern bei Dritten, so minimiert sie die damit verbundenen Risiken. Insbesondere verwahrt sie die Sicherheiten und Vermögenswerte bei

kreditwürdigen und, so weit als möglich, einer Aufsicht unterstehenden Finanzintermediären.

Art. 47 Erfüllung wechselseitiger Verpflichtungen

(Art. 50 FinfraG)

Die zentrale Gegenpartei ermöglicht den Teilnehmern, ihre Erfüllungsrisiken zu vermeiden, indem sie sicherstellt, dass die Abwicklung der einen Verpflichtung nur dann erfolgt, wenn auch die Abwicklung der anderen Verpflichtung sichergestellt ist.

Art. 48 Eigenmittel

(Art. 51 FinfraG)

¹ Die zentrale Gegenpartei muss Kreditrisiken, nicht gegenparteibezogene Risiken, Marktrisiken und operationelle Risiken mit Eigenmitteln von 8,0 Prozent (Mindesteigenmittel) nach Artikel 42 ERV¹⁷ unterlegen. Die FINMA kann nach Artikel 45 ERV weitere Eigenmittel verlangen. Für die Berechnung gelten der 1.–3. Titel der ERV.¹⁸

² Die zugeordneten Eigenmittel nach Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe c FinfraG betragen mindestens 25 Prozent der erforderlichen Eigenmittel nach dem 3. Titel der ERV.

³ Die zentrale Gegenpartei hält weitere Eigenmittel, um die Kosten für eine freiwillige Geschäftsaufgabe oder Restrukturierung zu decken. Bei systemisch bedeutsamen zentralen Gegenparteien müssen diese ausreichen, um den Plan nach Artikel 72 umzusetzen, mindestens aber um die laufenden Betriebsausgaben während sechs Monaten zu decken.

⁴ Die FINMA kann in besonderen Fällen Erleichterungen von den Anforderungen nach den Absätzen 1–3 zulassen oder Verschärfungen anordnen.

⁵ Die zentrale Gegenpartei hat über einen Plan zu verfügen, der darstellt, wie weitere Eigenmittel beschafft werden sollen, falls ihre Eigenmittel den Anforderungen nach den Absätzen 1–4 nicht mehr genügen. Der Plan ist vom Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigen zu lassen.

⁶ Unterschreiten ihre Eigenmittel 110 Prozent der Anforderungen nach den Absätzen 1–4, so unterrichtet die zentrale Gegenpartei umgehend die FINMA und ihre Prüfgesellschaft und übermittelt der FINMA einen Plan, der darstellt, wie die Grenze wieder eingehalten werden kann.

Art. 49 Risikoverteilung

(Art. 51 FinfraG)

Die zentrale Gegenpartei überwacht Kreditrisiken gegenüber einer einzelnen Gegenpartei oder einer Gruppe von verbundenen Gegenparteien, basierend auf den

¹⁷ SR 952.03

¹⁸ Fassung gemäss Beilage Ziff. 2 der V vom 11. Mai 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1725).

Berechnungsgrundsätzen nach dem 4. Abschnitt des 1. Kapitels des 4. Titels der ERV¹⁹.

Art. 50 Liquidität
(Art. 52 FinfraG)

¹ Als Liquidität in einer Währung nach Artikel 52 Absatz 1 FinfraG gelten:

- a. Barguthaben in dieser Währung bei einer Zentralbank oder einem kreditwürdigen Finanzinstitut;
- b. Barguthaben in anderen Währungen, die sich mit Devisengeschäften rechtzeitig in diese Währung konvertieren lassen;
- c. vertraglich vereinbarte, bewilligte und ohne weiteren Kreditentscheid benutzbare unbesicherte Limiten (Kreditlinien) in dieser Währung bei einem kreditwürdigen Finanzinstitut;
- d. die Sicherheiten gemäss Artikel 49 FinfraG und Vermögenswerte, die sich rechtzeitig durch Verkauf in Barguthaben in dieser Währung umwandeln lassen;
- e. die Sicherheiten gemäss Artikel 49 FinfraG und Vermögenswerte, die sich rechtzeitig bei Zentralbanken oder kreditwürdigen Finanzinstituten mit vertraglich vereinbarten besicherten Kreditlimiten oder mit vertraglich vereinbarten Repolimiten in Barguthaben dieser Währung umwandeln lassen.

² Die zentrale Gegenpartei prüft regelmässig die Einhaltung der Anforderungen gemäss Artikel 52 Absatz 1 FinfraG unter verschiedenen Stressszenarien. Dabei wendet sie auf die Liquidität Sicherheitsabschläge an, die auch unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen angemessen sind. Sie diversifiziert ihre Liquiditätsgeber.

³ Die Anlagestrategie der zentralen Gegenpartei muss im Einklang mit ihrer Risikomanagementstrategie stehen. Sie hat Klumpenrisiken zu vermeiden.

Art. 51 Übertragbarkeit
(Art. 55 FinfraG)

¹ Die Übertragbarkeit ist sichergestellt, wenn:

- a. die Übertragung gemäss den massgeblichen Rechtsordnungen durchsetzbar ist; und
- b. der andere Teilnehmer gegenüber dem indirekten Teilnehmer verpflichtet ist, dessen Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen zu übernehmen.

² Kann eine Übertragung innerhalb der von der zentralen Gegenpartei festgesetzten Frist nicht stattfinden, so kann die zentrale Gegenpartei alle nach ihren Regeln vorgesehenen Vorkehrungen treffen, um die Risiken in Bezug auf die betroffenen Positionen aktiv zu verwalten, inklusive der Liquidation der Vermögenswerte und

¹⁹ SR 952.03

Sicherheiten des ausfallenden Teilnehmers, die dieser für Rechnung eines indirekten Teilnehmers oder seiner Kundinnen und Kunden hält.

4. Kapitel: Zentralverwahrer

Art. 52 Organisation (Art. 8 FinfraG)

¹ Der Zentralverwahrer richtet für jedes von ihm betriebene Effektenabwicklungssystem einen Nutzausschuss ein, in dem die Emittenten und die Teilnehmer dieser Effektenabwicklungssysteme vertreten sind.

² Der Nutzausschuss berät den Zentralverwahrer in den wesentlichen Belangen, die die Emittenten und die Teilnehmer betreffen.

Art. 53 Grundsätze der Verwahrung, Verbuchung und Übertragung von Effekten (Art. 62 FinfraG)

Zentralverwahrer, die eine gemeinsame Abwicklungsinfrastruktur verwenden, legen identische Zeitpunkte fest für:

- a. das Einbringen von Zahlungs- und Übertragungsaufträgen in das System der gemeinsamen Abwicklungsinfrastruktur;
- b. die Unwiderrufbarkeit von Zahlungs- und Übertragungsaufträgen.

Art. 54 Sicherheiten (Art. 64 FinfraG)

¹ Der Zentralverwahrer muss über ausreichende Sicherheiten verfügen, um seine laufenden Kreditrisiken vollständig zu decken.

² Er vermeidet Klumpenrisiken bei den Sicherheiten und stellt sicher, dass er rechtzeitig über die Sicherheiten verfügen kann.

³ Er sieht Verfahren vor, anhand deren er die seinem Risikomanagement zugrunde liegenden Modelle und Parameter überprüfen kann, und führt diese Prüfungen regelmässig durch.

⁴ Verwahrt er eigene Vermögenswerte oder Sicherheiten und Vermögenswerte von Teilnehmern bei Dritten, so minimiert er die damit verbundenen Risiken. Insbesondere verwahrt er die Sicherheiten und Vermögenswerte bei kreditwürdigen und, so weit als möglich, einer Aufsicht unterstehenden Finanzintermediären.

Art. 55 Erfüllung wechselseitiger Verpflichtungen (Art. 65 FinfraG)

Der Zentralverwahrer ermöglicht den Teilnehmern, ihre Erfüllungsrisiken zu vermeiden, indem er sicherstellt, dass die Abwicklung der einen Verpflichtung nur dann erfolgt, wenn auch die Abwicklung der anderen Verpflichtung sichergestellt ist.

Art. 56 Eigenmittel
(Art. 66 FinfraG)

¹ Der Zentralverwahrer muss Kreditrisiken, nicht gegenparteibezogene Risiken, Marktrisiken und operationelle Risiken mit Eigenmitteln von 8,0 Prozent (Mindesteigenmittel) nach Artikel 42 ERV²⁰ unterlegen. Die FINMA kann nach Artikel 45 ERV weitere Eigenmittel verlangen. Für die Berechnung gelten der 1.–3. Titel der ERV.²¹

² Im Übrigen gilt Artikel 48 Absätze 3–6 sinngemäss.

Art. 57 Risikoverteilung
(Art. 66 FinfraG)

Der Zentralverwahrer überwacht Kreditrisiken gegenüber einer einzelnen Gegenpartei oder einer Gruppe von verbundenen Gegenparteien, basierend auf den Berechnungsgrundsätzen nach dem 4. Abschnitt des 1. Kapitels des 4. Titels der ERV²².

Art. 58 Liquidität
(Art. 67 FinfraG)

¹ Als Liquidität in einer Währung nach Artikel 67 Absatz 1 FinfraG gelten:

- a. Barguthaben in dieser Währung bei einer Zentralbank oder einem kreditwürdigen Finanzinstitut;
- b. Barguthaben in anderen Währungen, die sich mit Devisengeschäften rechtzeitig in diese Währung konvertieren lassen;
- c. vertraglich vereinbarte, bewilligte und ohne weiteren Kreditentscheid benutzbare unbesicherte Limiten (Kreditlinien) in dieser Währung bei einem kreditwürdigen Finanzinstitut;
- d. die Sicherheiten gemäss Artikel 64 FinfraG und Vermögenswerte, die sich rechtzeitig durch Verkauf in Barguthaben in dieser Währung umwandeln lassen;
- e. die Sicherheiten gemäss Artikel 64 FinfraG und Vermögenswerte, die sich rechtzeitig bei Zentralbanken oder kreditwürdigen Finanzinstituten mit vertraglich vereinbarten besicherten Kreditlimiten oder mit vertraglich vereinbarten Repolimiten in Barguthaben dieser Währung umwandeln lassen.

² Der Zentralverwahrer prüft regelmässig die Einhaltung der Anforderungen gemäss Artikel 67 Absatz 1 FinfraG unter verschiedenen Stressszenarien. Dabei wendet er auf die Liquidität Sicherheitsabschläge an, die auch unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen angemessen sind. Er diversifiziert seine Liquiditätsgeber.

³ Die Anlagestrategie des Zentralverwahrers muss im Einklang mit seiner Risikomanagementstrategie stehen. Er hat Klumpenrisiken zu vermeiden.

²⁰ SR 952.03

²¹ Fassung gemäss Beilage Ziff. 2 der V vom 11. Mai 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1725).

²² SR 952.03

4a. Kapitel:²³ DLT-Handelssysteme

1. Abschnitt: Begriffe

Art. 58a Multilateraler Handel und nichtdiskretionäre Regeln
(Art. 73a Abs. 1 FinfraG)

Die Begriffsdefinitionen zum multilateralen Handeln und zu den nichtdiskretionären Regeln nach den Artikeln 22 und 23 gelten für DLT-Handelssysteme sinngemäss.

Art. 58b Gewerbsmässigkeit
(Art. 73a Abs. 2 FinfraG)

¹ Ein DLT-Handelssystem übt seine Tätigkeit gewerbsmässig aus, wenn es:

- a. damit pro Kalenderjahr einen Bruttoertrag von mehr als 50 000 Franken erzielt;
- b. pro Kalenderjahr mit mehr als 20 Teilnehmern nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstabe e FinfraG (private Teilnehmerinnen und Teilnehmer) oder mit mindestens einem Teilnehmer nach Artikel 73c Absatz 1 Buchstaben a–d FinfraG Geschäftsbeziehungen unterhält; oder
- c. unbefristete Verfügungsmacht über fremde DLT-Effekten hat, die zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 Millionen Franken überschreiten.

² Wird ein Schwellenwert nach Absatz 1 überschritten, so muss das DLT-Handelssystem dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA melden. Es muss ihr innerhalb von 60 Tagen ein Bewilligungsgesuch nach den Vorschriften des FinfraG einreichen.

³ Die FINMA kann, sofern es der Schutzzweck des FinfraG gebietet, der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller untersagen, bis zum Entscheid über das Bewilligungsgesuch die einem DLT-Handelssystem vorbehaltenen Tätigkeiten auszuüben.

2. Abschnitt: Anforderungen

Art. 58c Geltung bestimmter für Handelsplätze aufgestellter Anforderungen
(Art. 73b FinfraG)

¹ Für DLT-Handelssysteme gelten die Artikel 24–32 und 35 sinngemäss, soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt.

² Anstelle der Möglichkeit nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe f, in Ausnahmefällen jedes Geschäft zu stornieren, zu ändern oder zu berichtigen, muss ein DLT-Handelssystem über einen Mechanismus verfügen, der wirtschaftlich vergleichbar wirkt.

²³ Eingefügt durch Ziff. I 10 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

Art. 58d Aufzeichnungs- und Meldepflicht

(Art. 73c Abs. 3 FinfraG)

¹ Die privaten Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind von der Aufzeichnungspflicht nach Artikel 38 FinfraG und der Meldepflicht nach Artikel 39 FinfraG ausgenommen.

² Für die übrigen Teilnehmer gelten die Artikel 36 und 37 dieser Verordnung sinngemäss.

Art. 58e Zulassung und Ausschluss von Teilnehmern

(Art. 73c Abs. 4 und 5 FinfraG)

¹ Das DLT-Handelssystem regelt im Reglement nach Artikel 73c Absatz 5 FinfraG, ob und welche privaten Teilnehmerinnen und Teilnehmer es zulässt.

² Diskriminierungsfreier Zugang nach Artikel 18 FinfraG ist für private Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht zwingend zu gewähren.

Art. 58f Zulassung von DLT-Effekten und weiteren Vermögenswerten

(Art. 73d FinfraG)

¹ Das DLT-Handelssystem regelt im Reglement nach Artikel 73d FinfraG, welche DLT-Effekten und weiteren Vermögenswerte es zu seinen Dienstleistungen zulässt. Es kann die zugelassenen DLT-Effekten und Vermögenswerte im Reglement einzeln bezeichnen oder nach ihrer Art und Funktion umschreiben.

² Lässt das DLT-Handelssystem als DLT-Effekten ausgestaltete Derivate zu, so dürfen ausschliesslich Produkte ohne Zeitwert- und Hebelkomponente zum Handel zugelassen werden.

³ DLT-Effekten und weitere Vermögenswerte, welche die Umsetzung der Anforderungen des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997²⁴ erheblich erschweren oder die Stabilität und die Integrität des Finanzsystems beeinträchtigen könnten, dürfen nicht zugelassen werden. Die FINMA kann diese DLT-Effekten und Vermögenswerte näher umschreiben.

⁴ Das DLT-Handelssystem sieht im Reglement Verfahren vor für den Entzug der Zulassung von DLT-Effekten und weiteren Vermögenswerten.

⁵ Die Anforderungen nach Artikel 34 gelten sinngemäss.

Art. 58g Mindestanforderungen an die Zulassung von DLT-Effekten und regelmässige Prüfung

(Art. 73d Abs. 3 FinfraG)

¹ DLT-Effekten können vom DLT-Handelssystem zugelassen werden, wenn das verteilte elektronische Register mindestens die Anforderungen nach Artikel 973d Absatz 2 OR²⁵ erfüllt.

²⁴ SR 955.0

²⁵ SR 220

958.11

Finanzmarktinfrastrukturen

² Wird das verteilte elektronische Register nicht vom betreffenden DLT-Handelssystem selbst betrieben, so prüft dieses das Register vor der Zulassung entsprechender DLT-Effekten und anschliessend regelmässig, mindestens jedoch einmal jährlich auf Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1.

³ Es informiert seine Teilnehmer über die durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse.

Art. 58h Meldungen zu Transaktionen

(Art. 73d FinfraG)

¹ Das DLT-Handelssystem überwacht alle auf seinen Systemen getätigten Transaktionen mit zugelassenen DLT-Effekten. Es meldet diese Transaktionen kostenlos sämtlichen bewilligten DLT-Handelssystemen.

² Beziehen sich die am DLT-Handelssystem zugelassenen DLT-Effekten auf Effekten, die auch an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, so meldet das DLT-Handelssystem dem entsprechenden Handelsplatz kostenlos sämtliche Transaktionen mit diesen DLT-Effekten.

³ Die Handelsplätze und DLT-Handelssysteme verwenden diese Daten ausschliesslich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Handelsüberwachung.

⁴ Die FINMA kann die Einzelheiten dieser Meldungen regeln.

Art. 58i Informationspflichten

(Art. 73e Abs. 1 FinfraG)

¹ DLT-Handelssysteme mit privaten Teilnehmerinnen und Teilnehmern stellen diesen für jede am DLT-Handelssystem zugelassene DLT-Effekte gegebenenfalls den zugehörigen Prospekt oder das Basisinformationsblatt zur Verfügung.

² Sie informieren diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer über folgende Aspekte des verteilten elektronischen Registers der betreffenden DLT-Effekten:

- a. seine Governance; und
- b. seine technischen Risiken, namentlich Verlustrisiken.

³ Sie veröffentlichen zudem umgehend Informationen zu den am DLT-Handelssystem getätigten Abschlüssen mit weiteren Vermögenswerten, insbesondere den Preis, das Volumen und den Zeitpunkt der Abschlüsse.

Art. 58j Weitere Anforderungen betreffend Dienstleistungen im Bereich der zentralen Verwahrung, Abrechnung oder Abwicklung

(Art. 73e Abs. 2 FinfraG)

¹ Für DLT-Handelssysteme, die Dienstleistungen nach Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe b oder c FinfraG erbringen, gelten die Anforderungen für Zentralverwahrer nach den Artikeln 62–73 FinfraG und den Artikeln 52–58 dieser Verordnung sinngemäss, soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt.

² Die Segregierung nach Artikel 69 FinfraG kann im den DLT-Effekten zugrundeliegenden verteilten elektronischen Register oder in den Systemen des DLT-Handelssystems erfolgen.

³ Ein DLT-Handelssystem kann die Abwicklung von Zahlungen auch in anderer Weise als nach Artikel 65 Absatz 1 FinfraG ermöglichen, wenn es dazu ein von der FINMA beaufsichtigtes Institut bezieht.

⁴ Als Liquidität in einer Währung nach Artikel 67 Absatz 1 FinfraG gelten für ein DLT-Handelssystem auch kryptobasierte Vermögenswerte, sofern die Zahlungsverpflichtung in derselben virtuellen Währung zu begleichen ist.

⁵ Das DLT-Handelssystem muss in Abweichung von Artikel 52 keinen Nutzerausschluss einrichten.

3. Abschnitt: Besondere Regelungen für kleine DLT-Handelssysteme

Art. 58k Kleine DLT-Handelssysteme (Art. 73f FinfraG)

¹ Ein DLT-Handelssystem gilt als klein, wenn es in Bezug auf DLT-Effekten die folgenden Schwellenwerte unterschreitet:

- a. Handelsvolumen: 250 Millionen Franken pro Jahr;
- b. Verwahrungsvolumen: 100 Millionen Franken; und
- c. Abwicklungsvolumen: 250 Millionen Franken pro Jahr.

² Wird ein Schwellenwert erreicht oder überschritten, so muss das DLT-Handelssystem dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA melden. Es muss ihr innert 90 Tagen ein angepasstes Bewilligungsgesuch nach den Vorschriften des FinfraG einreichen.

³ Es gilt nach 90 Tagen ab dem Zeitpunkt des Erreichens oder Überschreitens eines Schwellenwerts nicht mehr als klein. Bis zum Entscheid der FINMA über das Bewilligungsgesuch kann es jedoch die Erleichterungen für kleine DLT-Handelssysteme weiter in Anspruch nehmen.

⁴ Die FINMA kann, sofern es der Schutzzweck des FinfraG gebietet, dem DLT-Handelssystem untersagen, bis zum Entscheid über das Bewilligungsgesuch weitere Teilnehmer aufzunehmen.

Art. 58l Erleichterungen für kleine DLT-Handelssysteme (Art. 73f FinfraG)

¹ Für kleine DLT-Handelssysteme gelten in Abweichung vom FinfraG und von dieser Verordnung folgende Erleichterungen:

- a. Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 zweiter Satz FinfraG sowie Artikel 8 Absatz 2 zweiter Satz dieser Verordnung ist es ausreichend, wenn die Mitglieder der Organe für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle mehrheitlich nicht dem Organ für die Geschäftsleitung angehören.

- b. Erhöht die Ausübung einer Nebendienstleistung, die nach den Finanzmarktgesetzen keiner Bewilligung oder Genehmigung bedarf, die Risiken eines DLT-Handelssystems, so kann die FINMA ausschliesslich organisatorische Massnahmen verlangen (Art. 10 Abs. 3 FinfraG). Betreibt das DLT-Handelssystem auch ein organisiertes Handelssystem (Art. 43 FinfraG), so kann die FINMA auch zusätzliche Eigenmittel und ausreichende Liquidität verlangen.
- c. Die Anforderungen an die Geschäftskontinuität können auch dadurch erfüllt werden, dass bei Eintreten von Schadenereignissen der Betrieb des DLT-Handelssystems von einem anderen Bewilligungsträger übernommen wird (Art. 13 Abs. 1 FinfraG). Die Strategie und die Geschäftsauswirkungsanalyse nach Artikel 14 dieser Verordnung können vorsehen, dass der Betrieb des DLT-Handelssystems an einen Dritten übertragen wird.
- d. Die dem DLT-Handelssystem übertragenen Regulierungsaufgaben können auch von einer nicht unabhängigen Stelle wahrgenommen werden (Art. 27 Abs. 2 FinfraG).
- e. Eine unabhängige Beschwerdeinstanz ist nicht erforderlich (Art. 37 FinfraG).
- f. Eine interne Revision ist nicht erforderlich (Art. 8 Abs. 1 Bst. c dieser Verordnung).

² Für kleine DLT-Handelssysteme, die Dienstleistungen nach Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe b oder c FinfraG erbringen, gelten ferner in Abweichung vom FinfraG folgende Erleichterungen:

- a. Die Anforderungen betreffend Eigenmittel gelten nicht (Art. 66 FinfraG).
- b. Die Anforderungen betreffend Liquidität gelten nicht (Art. 67 FinfraG).

Art. 58m Informationspflicht kleiner DLT-Handelssysteme
(Art. 73f FinfraG)

Kleine DLT-Handelssysteme informieren ihre Kundinnen und Kunden vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, über die spezifischen Erleichterungen, die das kleine DLT-Handelssystem nutzt.

Art. 58n Mindestkapital kleiner DLT-Handelssysteme
(Art. 73f FinfraG)

Für kleine DLT-Handelssysteme beträgt das Mindestkapital:

- a. 500 000 Franken, falls sie keine Dienstleistungen nach Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe b oder c erbringen;
- b. 5 Prozent der verwahrten DLT-Effekten, jedoch mindestens 500 000 Franken, falls sie Dienstleistungen nach Artikel 73a Absatz 1 Buchstabe b oder c erbringen.

Art. 58o Verbot der Kreditgewährung
(Art. 73f FinfraG)

Kleine DLT-Handelssysteme dürfen keine Kredite gewähren.

5. Kapitel: Transaktionsregister

Art. 59 Nebendienstleistungen
(Art. 10 FinfraG)

Bietet das Transaktionsregister Nebendienstleistungen an, so muss es diese betrieblich getrennt von seinen wesentlichen Dienstleistungen erbringen.

Art. 60 Datenaufbewahrung
(Art. 75 FinfraG)

¹ Das Transaktionsregister muss die gemeldeten Daten:

- a. umgehend und vollständig registrieren;
- b. sowohl on- als auch offline speichern;
- c. in angemessener Anzahl kopieren.

² Es zeichnet sämtliche Änderungen der gemeldeten Daten auf. Dabei gibt es an:

- a. auf wessen Antrag die Änderung vorgenommen wird;
- b. die Gründe für die Änderung;
- c. den Zeitpunkt der Änderung;
- d. eine eindeutige Umschreibung der Änderung.

Art. 61 Datenveröffentlichung
(Art. 76 FinfraG)

¹ Das Transaktionsregister veröffentlicht mindestens wöchentlich die offenen Positionen, Transaktionsvolumen und Werte nach folgenden Derivatekategorien:

- a. Warenderivate;
- b. Kreditderivate;
- c. Devisenderivate;
- d. Aktienderivate;
- e. Zinsderivate;
- f. sonstige Derivate.

² Die Daten müssen für die Öffentlichkeit leicht zugänglich sein.

³ Aufgrund der veröffentlichten Daten darf es nicht möglich sein, Rückschlüsse auf eine Vertragspartei zu ziehen.

Art. 62 Datenzugang für inländische Behörden

(Art. 77 FinfraG)

¹ Das Transaktionsregister gewährt folgenden Behörden unter Vorbehalt von Absatz 2 Zugang:

- a. der FINMA: zu allen Transaktionsdaten;
- b. der SNB: zu allen Transaktionsdaten;
- c. der Übernahmekommission: zu Transaktionsdaten über Derivatgeschäfte, die einen Zusammenhang zu einem Verfahren in Übernahmesachen haben;
- d. der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde: zu Transaktionsdaten über Derivatgeschäfte, die sie in einem konkreten Aufsichtsverfahren über Revisionsunternehmen benötigt;
- e. der Wettbewerbskommission: zu Transaktionsdaten über Derivatgeschäfte, die einen Zusammenhang zu einem Verfahren in Wettbewerbssachen haben;
- f. der Elektrizitätskommission: zu Transaktionsdaten über Derivatgeschäfte, deren Basiswert Strom ist.

² Das Transaktionsregister lehnt Anfragen ab, die auf Transaktionen und Positionen von Zentralbanken ausgerichtet sind.

Art. 63 Datenzugang für ausländische Behörden

(Art. 78 FinfraG)

¹ Das Transaktionsregister gewährt ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden ausschliesslich zum Zweck des in ihre Zuständigkeit fallenden Vollzugs des Finanzmarktrechts Zugang zu Transaktionsdaten.

² Das Transaktionsregister lehnt Anfragen ab, die auf Transaktionen und Positionen von Zentralbanken ausgerichtet sind.

Art. 64 Verfahren

(Art. 77 und 78 FinfraG)

¹ Der Zugang der Behörden erfolgt nach Massgabe der Kommunikationsprotokolle, Datenaustausch-Normen und Referenzdaten, die auf internationaler Ebene gebräuchlich sind.

² Die Behörden haben mittels geeigneter Massnahmen sicherzustellen, dass nur diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugang zu den Daten erhalten, welche die Daten zur Ausübung ihrer Tätigkeit unmittelbar benötigen.

³ Das Transaktionsregister stellt den Behörden ein Formular für ihre Anfragen zur Verfügung, in dem es folgende Angaben verlangt:

- a. Angaben zur Behörde;
- b. Grund der Datenanfrage und Bezug zu ihrem Mandat;
- c. Rechtsgrundlage für die Datenanfrage;
- d. Beschreibung der Daten, die verlangt werden;

- e. Darlegung der getroffenen Massnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit erhaltener Daten.

⁴ Von ausländischen Behörden verlangt es zusätzlich die Bestätigung, dass eine Vereinbarung zwischen ausländischen und inländischen Behörden nach Artikel 78 Absatz 1 FinfraG besteht.

⁵ Das Transaktionsregister zeichnet Informationen über den Datenzugang auf.

Art. 65 Datenübermittlung an Private

(Art. 79 FinfraG)

¹ Das Transaktionsregister stellt den Privaten ein Formular für ihre Anfragen zur Verfügung, in dem es folgende Angaben verlangt:

- a. Angaben zur Person;
- b. Grund der Datenanfrage;
- c. Beschreibung der Daten, die verlangt werden.

² Aufgrund der übermittelten Daten darf es nicht möglich sein, Rückschlüsse auf eine andere Vertragspartei zu ziehen.

6. Kapitel: Zahlungssysteme

Art. 66 Grundsätze der Abrechnung und Abwicklung

(Art. 82 FinfraG)

¹ Das Zahlungssystem gewährleistet eine sachgerechte und rechtskonforme Abrechnung und Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen.

² Es legt den Zeitpunkt fest, ab dem:

- a. eine Weisung für eine Zahlung nicht mehr abgeändert oder widerrufen werden kann;
- b. eine Zahlung abgewickelt ist.

³ Zahlungssysteme, die eine gemeinsame Abwicklungsinfrastruktur verwenden, legen identische Zeitpunkte fest für:

- a. das Einbringen von Zahlungsaufträgen in das System der gemeinsamen Abwicklungsinfrastruktur;
- b. die Unwiderrufbarkeit von Zahlungsaufträgen.

⁴ Das Zahlungssystem wickelt Zahlungen so weit wie möglich in Echtzeit ab, spätestens aber am Ende des Valutatages.

Art. 67 Sicherheiten

(Art. 82 FinfraG)

¹ Das Zahlungssystem deckt Risiken, die bei einer Kreditgewährung entstehen, durch geeignete Massnahmen.

958.11

Finanzmarktinfrastrukturen

² Es akzeptiert ausschliesslich Sicherheiten, die liquide sind und nur geringe Kredit- und Marktrisiken aufweisen. Es bewertet die Sicherheiten vorsichtig.

³ Es vermeidet Klumpenrisiken bei den Sicherheiten und stellt sicher, dass es rechtzeitig über die Sicherheiten verfügen kann.

⁴ Es sieht Verfahren vor, anhand deren es die seinem Risikomanagement zugrunde liegenden Modelle und Parameter überprüfen kann, und führt diese Prüfungen regelmässig durch.

⁵ Verwahrt es eigene Vermögenswerte oder Sicherheiten und Vermögenswerte von Teilnehmern bei Dritten, so minimiert es die damit verbundenen Risiken. Insbesondere verwahrt es die Sicherheiten und Vermögenswerte bei kreditwürdigen und, so weit als möglich, einer Aufsicht unterstehenden Finanzintermediären.

Art. 68 Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen

(Art. 82 FinfraG)

¹ Das Zahlungssystem ermöglicht die Abwicklung von Zahlungen durch Übertragung von bei einer Zentralbank gehaltenen Sichtguthaben.

² Ist dies unmöglich oder nicht praktikabel, so verwendet es ein Zahlungsmittel, das keine oder nur geringe Kredit- und Liquiditätsrisiken aufweist. Es minimiert und überwacht diese Risiken laufend.

³ Für die Abwicklung wechselseitiger Verpflichtungen ermöglicht das Zahlungssystem den Teilnehmern, ihre Erfüllungsrisiken zu vermeiden, indem es sicherstellt, dass die Abwicklung der einen Verpflichtung nur dann erfolgt, wenn auch die Abwicklung der anderen Verpflichtung sichergestellt ist.

Art. 69 Eigenmittel

(Art. 82 FinfraG)

Bei systemisch bedeutsamen Zahlungssystemen müssen die Eigenmittel ausreichen, um den Plan nach Artikel 72 umzusetzen, mindestens aber um die laufenden Betriebsausgaben während sechs Monaten zu decken.

Art. 70 Liquidität

(Art. 82 FinfraG)

¹ Das Zahlungssystem muss über Liquidität gemäss Artikel 58 Absatz 1 verfügen, die ausreicht, um:

- a. seinen Zahlungsverpflichtungen auch beim Ausfall des Teilnehmers, gegenüber dem es die grösste Risikoposition aufweist, unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen in allen Währungen nachzukommen; und
- b. seine Dienstleistungen und Tätigkeiten ordnungsgemäss ausführen zu können.

² Es legt seine Finanzmittel ausschliesslich in bar oder in liquiden Finanzinstrumenten mit geringem Markt- und Kreditrisiko an.

³ Es prüft regelmässig die Einhaltung der Anforderungen gemäss Absatz 1 unter verschiedenen Stressszenarien. Dabei wendet es auf die Liquidität Sicherheitsabschläge an, die auch unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen angemessen sind. Es diversifiziert seine Liquiditätsgeber.

⁴ Die Anlagestrategie des Zahlungssystems muss im Einklang mit seiner Risikomanagementstrategie stehen. Es hat Klumpenrisiken zu vermeiden.

7. Kapitel: Aufsicht und Überwachung

Art. 71 Prüfung

(Art. 84 Abs. 1 FinfraG)

¹ Die Prüfgesellschaft der Finanzmarktinfrasturktur prüft, ob diese die Verpflichtungen erfüllt, die sich aus dem Gesetz, aus dieser Verordnung und aus ihren vertraglichen Grundlagen ergeben.

² Die Prüfgesellschaft des Handelsplatzes koordiniert ihre Prüfungen mit dessen Handelsüberwachungsstelle und stellt ihr den Prüfbericht zu.

Art. 72 Freiwillige Rückgabe der Bewilligung

(Art. 86 FinfraG)

¹ Systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrasturkturen erstellen einen Plan, der zeigt, wie die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse bei einer freiwilligen Geschäftsaufgabe geordnet beendet werden sollen. Der Plan berücksichtigt die Zeitspanne, die erforderlich ist, damit sich die Teilnehmer an eine alternative Finanzmarktinfrasturktur anbinden können. Er ist vom Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigen zu lassen.

² Absatz 1 gilt auch, soweit die Aufgabe eines systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesses nicht zur Rückgabe der Bewilligung führt.

8. Kapitel: Insolvenzrechtliche Bestimmungen

Art. 73 Systemschutz

(Art. 89 FinfraG)

¹ Weisungen von Teilnehmern sind insbesondere Instruktionen, die:

- a. unmittelbar die Abwicklung von Zahlungen oder Effektentransaktionen betreffen; oder
- b. der Bereitstellung der nach den Regeln des Systems erforderlichen finanziellen Mittel oder Sicherheiten dienen.

² Ein Zahlungs- oder Übertragungsauftrag kann ab dem Zeitpunkt nach Artikel 62 Absatz 4 Buchstabe a FinfraG und nach Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe a dieser Verordnung weder von einem Teilnehmer dieses Systems noch von einem Dritten widerrufen werden.

Art. 74 Vorrang von Vereinbarungen bei Insolvenz

(Art. 90 und 91 FinfraG)

¹ Zu den Aufrechnungsvereinbarungen gehören insbesondere Verrechnungs- und Netting-Bestimmungen sowie Ausfallvereinbarungen in bilateralen Vereinbarungen oder in Rahmenvereinbarungen.

² Unter Übertragung von Forderungen und Verpflichtungen zu verstehen sind insbesondere die Abtretung, die Aufhebung und die Neubegründung durch Übereinkunft sowie das Schliessen einer Position gefolgt von der Wiedereröffnung einer äquivalenten Position.

³ Sicherheiten in Form von Effekten oder anderen Vermögenswerten, deren Wert objektiv bestimmbar ist, gehen, soweit sie in der Transaktionskette weiter übertragen worden sind, mit der Übertragung einer Position auf den übernehmenden Teilnehmer über.

Art. 75 Aufschub der Beendigung von Verträgen

(Art. 92 FinfraG)

¹ Aufgeschoben werden können insbesondere:

- a. Verträge über den Kauf, den Verkauf, den Rückkauf, die Leihe von Wertpapieren und Wertrechten und den Handel mit Optionen auf Wertpapieren und Wertrechten;
- b. Verträge über den Kauf und Verkauf mit künftiger Lieferung von Rohstoffen sowie über den Handel mit Optionen auf Rohstoffen oder auf Rohstofflieferungen;
- c. Verträge über den Kauf, Verkauf oder Transfer von Gütern, Diensten, Rechten oder Zinsen zu einem im Voraus bestimmten Preis und künftigen Datum (Terminhandel);
- d. Verträge über Swapgeschäfte bezüglich Devisen, Währungen, Edelmetalle, Kredite sowie Wertpapiere, Wertrechte, Rohstoffe und deren Indizes.

² Die Finanzmarktinfrastruktur stellt sicher, dass neue Verträge oder Änderungen an bestehenden Verträgen, die ausländischem Recht unterstehen oder einen ausländischen Gerichtsstand vorsehen, nur vereinbart werden, sofern die Gegenpartei einen Aufschub der Beendigung von Verträgen nach Artikel 30a BankG anerkennt.

3. Titel: Marktverhalten**1. Kapitel: Handel mit Derivaten****1. Abschnitt: Allgemeines****Art. 76** Kollektive Kapitalanlagen

(Art. 93 Abs. 2 Bst. e und f FinfraG)

Ob eine kollektive Kapitalanlage als Finanzielle Gegenpartei oder als kleine Finanzielle Gegenpartei gilt, bestimmt sich unbesehen, ob ihr Rechtspersönlichkeit zu-

kommt oder nicht, entsprechend den nach Massgabe von Artikel 99 FinfraG auf ihre Rechnung getätigten OTC-Derivatgeschäften.

Art. 77 Unternehmen
(Art. 93 Abs. 3 FinfraG)

¹ Als Unternehmen gilt im Sinne des FinfraG, wer als Rechtseinheit im Handelsregister eingetragen ist.

² Als Unternehmen gelten auch wirtschaftlich tätige ausländische Unternehmen, die nach dem auf sie anwendbaren Recht juristische Personen sind, sowie Trusts oder ähnliche Konstruktionen.

Art. 78 Niederlassungen
(Art. 93 Abs. 5 FinfraG)

Stellt die FINMA fest, dass eine Schweizer Niederlassung einer ausländischen Gegenpartei einer Regulierung untersteht, die den gesetzlichen Anforderungen in wesentlichen Teilen nicht entspricht, so kann sie die Niederlassung für die von dieser getätigten Derivatgeschäfte den Artikeln 93–117 des FinfraG über den Handel mit Derivaten unterstellen.

Art. 79 Ausnahmen für weitere öffentliche Einrichtungen
(Art. 94 Abs. 2 FinfraG)

¹ Derivatgeschäfte mit folgenden Gegenparteien unterstehen der Meldepflicht nach Artikel 104 FinfraG, nicht aber den anderen Pflichten im Handel mit Derivaten:

- a. ausländische Zentralbanken;
- b. die EZB;
- c. die EFSF;
- d. der ESM;
- e. Stellen eines Staates, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind;
- f. Finanzinstitute, die von einer Zentralregierung oder von einer Regierung einer untergeordneten Gebietskörperschaft eingerichtet wurden, um in staatlichem Auftrag auf nicht-wettbewerblicher, nicht-gewinnorientierter Basis Förderdarlehen zu vergeben.

² Von der Meldepflicht ausgenommen werden können Derivatgeschäfte mit ausländischen Zentralbanken sowie den Stellen gemäss Absatz 1 Buchstabe e, soweit Gegenrecht gewährt wird.

³ Das EFD veröffentlicht eine Liste der ausländischen Stellen, die unter Absatz 2 fallen.

Art. 80 Ausgenommene Derivate

(Art. 94 Abs. 4 FinfraG)

Neben den Derivaten nach Artikel 94 Absatz 3 FinfraG sind auch die nachfolgenden Derivate von den Artikeln 93–117 des FinfraG über den Handel mit Derivaten ausgenommen:

- a. Derivate, die in Form eines Wertpapiers oder eines Wertrechts begeben sind;
- b. Derivate, die in Form einer Einlage entgegengenommen werden.

Art. 81 Erfüllung von Pflichten unter ausländischem Recht

(Art. 95 FinfraG)

¹ Die FINMA anerkennt ausländisches Recht als gleichwertig, wenn die Pflichten im Handel mit Derivaten und die Bestimmungen zur Aufsicht in den wesentlichen Wirkungen mit den schweizerischen vergleichbar sind.

² Diese Voraussetzung ist erfüllt mit Bezug auf die:

- a. Abrechnungspflicht nach Artikel 97 FinfraG: wenn die Abrechnung die System- und Gegenparteirisiken aus standardisierten OTC-Derivaten weitgehend reduziert;
- b. die Meldepflicht nach Artikel 104 FinfraG: wenn die Meldung mindestens die Angaben nach Artikel 105 Absatz 2 FinfraG enthält;
- c. die Risikominderungspflicht nach den Artikeln 107–110 FinfraG: wenn die entsprechenden Massnahmen die System- und Gegenparteirisiken bei nicht-standardisierten OTC-Derivaten weitgehend reduzieren;
- d. die Plattformhandelspflicht nach Artikel 112 FinfraG: wenn durch den Handel von standardisierten Derivaten über Handelsplätze oder organisierte Handelssysteme die Vor- und Nachhandelstransparenz im Derivatmarkt angemessen verbessert wird.

³ Eine schweizerische Gegenpartei kann ihre Pflichten im Handel mit Derivaten mit einer anderen schweizerischen Gegenpartei nach einem von der FINMA anerkannten ausländischen Aufsichtsrecht erfüllen, sofern das Derivatgeschäft oder eine Gegenpartei zu diesem eine sachliche Beziehung aufweist. Die blosser Rechtswahl schafft keine sachliche Beziehung.

Art. 82 Informationsfluss innerhalb der Gruppe

(Art. 96 FinfraG)

Beauftragt die Gegenpartei Gruppengesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland mit der Erfüllung ihrer Pflichten nach den Artikeln 93–117 FinfraG, so kann sie mit diesen alle hierzu erforderlichen Informationen, einschliesslich Kundendaten, austauschen, ohne dass es der Einwilligung der Kundin oder des Kunden bedarf.

Art. 83 Erklärung über Parteieigenschaft

(Art. 97 Abs. 3 FinfraG)

¹ Die Erklärung einer Gegenpartei über ihre Parteieigenschaft gilt in Bezug auf alle Pflichten dieses Kapitels.

² Gegenparteien haben ihre Gegenparteien, mit denen sie gewöhnlich Derivatgeschäfte eingehen, über die Änderung ihres Status fristgerecht zu informieren.

Art. 84 Währungsswaps und Währungstermingeschäfte

(Art. 101 Abs. 3, 107 Abs. 2, 113 Abs. 3 FinfraG)

Als Währungsswaps und Währungstermingeschäfte, die von der Abrechnungspflicht (Art. 97 FinfraG), den Risikominderungspflichten (Art. 107–111 FinfraG) sowie der Plattformhandlungspflicht (Art. 112 FinfraG) ausgenommen sind, gelten unabhängig von der jeweiligen Abwicklungsmethode alle Geschäfte zum Austausch von Währungen, bei denen eine reale Erfüllung gewährleistet ist.

2. Abschnitt: Abrechnung über eine zentrale Gegenpartei**Art. 85** Beginn der Pflicht

(Art. 97 und 101 Abs. 2 FinfraG)

Die Pflicht, Derivatgeschäfte über bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenparteien abzurechnen, gilt, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die FINMA die Abrechnungspflicht für die betreffende Derivatekategorie bekannt macht:

- a. nach Ablauf von 6 Monaten: für Derivatgeschäfte, die Teilnehmer an einer bewilligten oder anerkannten zentralen Gegenpartei neu untereinander abschliessen;
- b. nach Ablauf von 12 Monaten: für Derivatgeschäfte, die:
 1. Teilnehmer an einer bewilligten oder anerkannten zentralen Gegenpartei mit anderen Finanziellen Gegenparteien, die nicht klein sind, neu abschliessen, oder
 2. übrige Finanzielle Gegenparteien, die nicht klein sind, neu untereinander abschliessen;
- c. nach Ablauf von 18 Monaten: für alle übrigen Derivatgeschäfte, die neu abgeschlossen werden.

Art. 86 Nicht erfasste Geschäfte(Art. 94 Abs. 4 und 97 Abs. 2 FinfraG)²⁶

¹ Geschäfte mit Gegenparteien, die nach den Artikeln 98 Absatz 2 oder 99 Absatz 2 FinfraG neu der Abrechnungspflicht unterstellt sind, müssen nicht über eine zentrale

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Juli 2017, in Kraft seit 1. Aug. 2017 (AS 2017 3715).

Gegenpartei abgerechnet werden, soweit sie vor Unterstellung unter die Abrechnungspflicht abgeschlossen wurden.

² Derivatgeschäfte mit Gegenparteien mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, für welche die Bestimmungen über den Handel mit Derivaten nicht gelten, müssen nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden.

³ Derivatgeschäfte, an denen ein Emittent einer gedeckten Schuldverschreibung oder ein Rechtsträger eines Deckungsstocks für gedeckte Schuldverschreibungen beteiligt ist, müssen nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Das Derivatgeschäft dient ausschliesslich der Absicherung von Zins- oder Währungsrisiken, die sich für den Deckungsstock aus der gedeckten Schuldverschreibung ergeben.
- b. Das Derivatgeschäft wird im Falle eines Sanierungs- oder Konkursverfahrens, das über den Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung oder über den Rechtsträger des Deckungsstocks eröffnet wird, nicht beendet.
- c. Die Gegenpartei des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung oder des Rechtsträgers des Deckungsstocks ist mindestens gleichrangig mit den Gläubigern der gedeckten Schuldverschreibung; ausgenommen sind Fälle, in denen:
 1. die Gegenpartei die säumige oder die betroffene Partei ist; oder
 2. die Gegenpartei auf die Gleichrangigkeit verzichtet.
- d. Die übrigen unter dem Netting-Set abgeschlossenen Derivatgeschäfte hängen mit dem Deckungsstock zusammen.
- e. Die Besicherungsquote des Deckungsstocks beträgt mindestens 102 Prozent.²⁷

Art. 87 Derivatgeschäfte zur Reduzierung von Risiken

(Art. 98 Abs. 3 FinfraG)

Derivatgeschäfte zur Reduzierung von Risiken sind unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit oder der Liquiditäts- oder Vermögensbewirtschaftung der Nichtfinanziellen Gegenpartei verbunden, wenn sie:

- a. der Absicherung von Risiken einer Veränderung des Werts der Aktiven oder Passiven dienen, über die die Nichtfinanzielle Gegenpartei oder deren Gruppe entsprechend ihrer Geschäftstätigkeit nach vernünftigem Ermessen verfügt;
- b. der Absicherung von Risiken dienen, die sich aus indirekten Auswirkungen von Schwankungen der Zinssätze, Inflationsraten, Devisenkurse oder Kreditrisiken auf den Wert der Aktiven und Passiven ergeben;

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Juli 2017, in Kraft seit 1. Aug. 2017 (AS 2017 3715).

- c. als Absicherungsgeschäfte nach einem Rechnungslegungsstandard gelten, der nach Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 2012²⁸ über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung anerkannt ist; oder
- d. als pauschale Absicherungsgeschäfte im Rahmen einer Bewirtschaftung von Geschäftsrisiken (Portfolio- oder Macrohedging) oder mittels Näherungsverfahren (Proxy Hedging) nach anerkannten internationalen Standards abgeschlossen werden.

Art. 88 Schwellenwerte

(Art. 100 FinfraG)

¹ Für die Durchschnittsbruttopositionen ausstehender OTC-Derivatgeschäfte von Nichtfinanziellen Gegenparteien gelten die folgenden Schwellenwerte:

- a. Kreditderivate: 1,1 Milliarden Franken;
- b. Aktienderivate: 1,1 Milliarden Franken;
- c. Zinsderivate: 3,3 Milliarden Franken;
- d. Devisenderivate: 3,3 Milliarden Franken;
- e. Rohwarenderivate und sonstige Derivate: 3,3 Milliarden Franken.

² Für die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte von Finanziellen Gegenparteien gilt ein Schwellenwert von 8 Milliarden Franken auf Stufe Finanz- oder Versicherungsgruppe.

Art. 89 Durchschnittsbruttoposition

(Art. 100 FinfraG)

Bei der Berechnung der Durchschnittsbruttoposition der ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte gelten folgende Regeln:

- a. Es werden die bei der Berechnung aktuellen Wechselkurse verwendet.
- b. Positionen aus OTC-Derivatgeschäften werden eingerechnet, auch wenn sie freiwillig zentral abgerechnet werden.
- c. Positionen von vollkonsolidierten Gruppengesellschaften, einschliesslich derjenigen mit Sitz ausserhalb der Schweiz, werden unabhängig vom Sitz der Muttergesellschaft einberechnet, wenn diese Gruppengesellschaften in der Schweiz als Finanzielle oder Nichtfinanzielle Gegenpartei gelten würden.
- d. Anpassungen des Nennbetrags während der Laufzeit werden einberechnet, wenn sie vertraglich bereits bei Beginn der Transaktion vorgesehen sind.
- e. Die einem Absicherungsgeschäft einer Nichtfinanziellen Gegenpartei in der Kette nachfolgenden Geschäfte gelten ebenfalls als Absicherungsgeschäfte.
- f. Eine Verrechnung ist bei entgegengesetzten Positionen in Derivaten erlaubt, die sich auf die gleichen Basisinstrumente beziehen, auf dieselbe Währung

²⁸ SR 221.432

958.11

Finanzmarktinfrastrukturen

lauten und den gleichen Fälligkeitstermin haben. Dabei müssen die Referenzzinssätze bei zinsvariablen Positionen, die fixen Zinssätze und die Zinsfestsetzungstermine identisch sein.

- g. Derivate, die gemäss Artikel 101 Absatz 3 Buchstabe b FinfraG nicht von der Abrechnungspflicht erfasst sind, werden nicht einberechnet.

Art. 90 Grenzüberschreitende Geschäfte

(Art. 94 Abs. 2 und 102 FinfraG)

Es muss bei grenzüberschreitenden Geschäften nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden, sofern die ausländische Gegenpartei:

- a. ihren Sitz in einem Staat hat, dessen Recht von der FINMA als gleichwertig anerkannt worden ist; und
- b. nach dem Recht dieses Staates nicht abrechnungspflichtig ist.

Art. 91 Gruppeninterne Geschäfte

(Art. 103 Bst. b FinfraG)

Nichtfinanzielle Gegenparteien unterliegen geeigneten zentralisierten Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren, wenn sie über eine professionelle zentrale Tresorerie verfügen.

3. Abschnitt: Meldung an ein Transaktionsregister

Art. 92 Pflicht

(Art. 104 FinfraG)

¹ Derivatgeschäfte mit Parteien, die von den Bestimmungen über den Handel mit Derivaten ausgenommen sind, sind von der dem Gesetz unterstellten Gegenpartei zu melden.

² Unter Vorbehalt von Artikel 104 Absatz 4 FinfraG sind zentral abgerechnete Geschäfte, die über einen Handelsplatz oder über ein organisiertes Handelssystem gehandelt werden, jeweils von derjenigen Gegenpartei zu melden, die sich in der Kette näher bei der zentralen Gegenpartei befindet.

³ Vorbehältlich einer anderslautenden Einigung wird die Eigenschaft als verkaufende Gegenpartei nach den branchenüblichen und anerkannten internationalen Standards bestimmt.

⁴ Vorbehältlich Artikel 105 Absatz 4 FinfraG kann eine Gegenpartei ohne Einwilligung oder Information ihrer Gegenpartei oder einer Endkundin oder eines Endkunden Daten an ein Transaktionsregister im In- oder Ausland melden, soweit dies in Erfüllung von Pflichten nach dem dritten Titel des FinfraG erfolgt.

Art. 93 Inhalt der Meldung
(Art. 105 Abs. 2 FinfraG)

Die Meldung enthält die Angaben nach Anhang 2.

4. Abschnitt: Risikominderung

Art. 94 Pflichten
(Art. 107–111 FinfraG)

¹ Die Risikominderungspflichten finden nur bei Derivatgeschäften unter Unternehmen Anwendung.

² Bestimmt die FINMA, dass ein Derivatgeschäft nicht mehr von der Abrechnungspflicht erfasst sein soll, so gibt sie dies den Gegenparteien rechtzeitig bekannt und räumt ihnen eine angemessene Frist für die notwendigen Anpassungen ein.

Art. 95 Bestätigung der Vertragsbedingungen
(Art. 108 Bst. a FinfraG)

¹ Die Vertragsbedingungen müssen spätestens am übernächsten Geschäftstag nach dem Abschluss des OTC-Derivatgeschäfts gegenseitig bestätigt werden.

² Nach 16 Uhr abgeschlossene OTC-Derivatgeschäfte sind spätestens am dritten Geschäftstag nach Abschluss zu bestätigen.

³ Für komplexe Transaktionen und für kleine Gegenparteien verlängern sich die Fristen um einen Geschäftstag.

⁴ Die Gegenparteien können vereinbaren, dass ein OTC-Derivatgeschäft auch dann als bestätigt gilt, wenn eine von ihnen auf die Bestätigung hin keinen Widerspruch erhebt.

Art. 96 Portfolioabstimmung
(Art. 108 Bst. b FinfraG)

¹ Die Modalitäten zur Abstimmung der Portfolios sind vor Abschluss eines OTC-Derivatgeschäfts zu vereinbaren.

² Die Portfolioabstimmung umfasst die wesentlichen Bedingungen der abgeschlossenen OTC-Derivatgeschäfte und deren Bewertung.

³ Sie kann durch einen von den Gegenparteien beigezogenen Dritten vorgenommen werden.

⁴ Sie ist durchzuführen:

- a. an jedem Geschäftstag, wenn zwischen den Gegenparteien 500 oder mehr OTC-Derivatgeschäfte ausstehen;
- b. einmal pro Woche, wenn zwischen den Gegenparteien zu irgendeinem Zeitpunkt während der Woche zwischen 51 und 499 OTC-Derivatgeschäfte ausstehen;

- c. einmal pro Quartal, wenn zwischen den Gegenparteien zu irgendeinem Zeitpunkt während des Quartals 50 oder weniger OTC-Derivatgeschäfte ausstehen.

⁵ Derivate, die gemäss Artikel 101 Absatz 3 Buchstabe b FinfraG nicht von der Abrechnungspflicht erfasst sind, werden zur Bestimmung der ausstehenden Geschäfte nach Absatz 4 nicht einberechnet.

Art. 97 Streitbeilegung
(Art. 108 Bst. c FinfraG)

¹ Gerichtsstand und anwendbares Recht bei allfälligen Streitigkeiten sind spätestens bei Abschluss eines OTC-Derivatgeschäfts zu vereinbaren.

² In der Vereinbarung sind Verfahren festzulegen:

- a. zur Feststellung, Aufzeichnung und Überwachung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung oder Bewertung des Geschäfts und dem Austausch von Sicherheiten zwischen den Gegenparteien; die Aufzeichnung hat dabei mindestens den Zeitraum, über den die Streitigkeit besteht, die Gegenpartei und den strittigen Betrag zu erfassen;
- b. zur zügigen Beilegung von Streitigkeiten und zu einem speziellen Prozess für diejenigen Streitigkeiten, die nicht innerhalb von fünf Geschäftstagen beigelegt werden.

Art. 98 Portfoliokompression
(Art. 108 Bst. d FinfraG)

¹ Auf eine Portfoliokompression kann verzichtet werden, wenn sie zu keiner massgeblichen Verringerung des Gegenparteirisikos führen würde und die pflichtige Gegenpartei dies mindestens alle sechs Monate dokumentiert.

² Zu keiner massgeblichen Verringerung des Gegenparteirisikos führt eine Portfoliokompression namentlich dann, wenn:

- a. das Portfolio keine oder nur wenige saldierungsfähige OTC-Derivatgeschäfte enthält;
- b. sie die Wirksamkeit der internen Risikoprozesse und -kontrollen gefährden würde.

³ Auf eine Portfoliokompression kann auch dann verzichtet werden, wenn der entsprechende Aufwand verglichen mit der zu erwartenden Verringerung des Gegenparteirisikos unverhältnismässig wäre.

Art. 99 Bewertung ausstehender Geschäfte
(Art. 109 FinfraG)

¹ Marktbedingungen, die keine Bewertung eines OTC-Derivatgeschäfts zu Marktpreisen zulassen, sind gegeben, wenn:

- a. der Markt inaktiv ist; oder

- b. die Bandbreite der plausiblen Zeitwertschätzungen signifikant ist und die Wahrscheinlichkeiten der verschiedenen Schätzungen nicht genügend bewertet werden können.

² Ein Markt für ein OTC-Derivatgeschäft wird als inaktiv angesehen, wenn:

- a. die notierten Preise nicht ohne Weiteres und nicht regelmässig verfügbar sind; und
- b. die verfügbaren Preise keine Markttransaktionen repräsentieren, die regelmässig und unter marktüblichen Bedingungen erfolgen.

³ Ist eine Bewertung nach Modellpreisen zulässig, so muss das Modell:

- a. alle Faktoren einbeziehen, die die Gegenparteien bei der Festlegung eines Preises berücksichtigen würden, einschliesslich einer grösstmöglichen Nutzung von Marktbewertungsinformationen;
- b. mit anerkannten ökonomischen Verfahrensweisen für die Preisbestimmung von Finanzinstrumenten übereinstimmen;
- c. anhand der Preise von beobachtbaren aktuellen Markttransaktionen mit demselben Finanzinstrument kalibriert und auf seine Validität geprüft sein oder sich auf verfügbare beobachtbare Marktdaten stützen;
- d. im Rahmen der internen Risikomanagementprozesse unabhängig validiert und überwacht werden;
- e. ordnungsgemäss dokumentiert und vom Leitungsorgan, von der Geschäftsleitung oder von einem durch diese delegierten Risikoausschuss genehmigt und mindestens einmal jährlich überprüft werden.

Art. 100²⁹ Pflicht zum Austausch von Sicherheiten

(Art. 110 FinfraG)

¹ Müssen Gegenparteien Sicherheiten austauschen, so erfolgt dies in Form:

- a. einer Ersteinschusszahlung, die geeignet ist, die Transaktionspartner vor dem potenziellen Risiko zu schützen, dass es während der Schliessung und des Ersatzes der Position im Falle des Ausfalls einer Gegenpartei zu Marktpreisveränderungen kommt; und
- b. einer Nachschusszahlung, die geeignet ist, die Transaktionspartner vor dem laufenden Risiko von Marktpreisveränderungen nach Ausführung der Transaktion zu schützen.

² Eine Ersteinschusszahlung haben nur Gegenparteien zu leisten, deren aggregierte Monatsend-Durchschnittsbruttoposition der OTC-Derivate, die nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden, einschliesslich der Derivate nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b FinfraG, auf Stufe Finanz- oder Versicherungsgruppe oder Konzern für die Monate März, April und Mai eines Jahres grösser ist als

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Juli 2017, in Kraft seit 1. Aug. 2017 (AS 2017 3715).

8 Milliarden Franken; dabei werden gruppeninterne Geschäfte nicht mehrfach aus der Sicht jeder Gruppengesellschaft gezählt.

³ Die Pflicht nach Absatz 2 besteht jeweils während des gesamten darauffolgenden Kalenderjahres.

Art. 100a³⁰ Ausnahmen von der Pflicht zum Austausch von Sicherheiten
(Art. 110 FinfraG)

¹ Auf einen Austausch von Ersteinschuss- und Nachschusszahlungen kann verzichtet werden, wenn:

- a. die auszutauschende Sicherheit kleiner als 500 000 Franken wäre;
- b. am Geschäft kleine Nichtfinanzielle Gegenparteien beteiligt sind.

² Auf einen Austausch von Ersteinschusszahlungen kann verzichtet werden, wenn diese für die Währungskomponente von Devisenderivaten zu leisten wären, bei denen der Nominalbetrag und die Zinsen in einer Währung gegen den Nominalbetrag und die Zinsen in einer anderen Währung zu einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt und nach einer im Voraus bestimmten Methode ausgetauscht werden.

³ Ist eine der Gegenparteien eines Derivatgeschäfts ein Emittent einer gedeckten Schuldverschreibung oder ein Rechtsträger eines Deckungsstocks einer gedeckten Schuldverschreibung, so kann diese Gegenpartei unter den Voraussetzungen nach Artikel 86 Absatz 3 mit ihrer Gegenpartei vereinbaren, dass:

- a. auf einen Austausch von Ersteinschusszahlungen verzichtet wird; oder
- b. der Emittent der gedeckten Schuldverschreibung oder der Rechtsträger des Deckungsstocks keine Nachschusszahlungen und die Gegenpartei Nachschusszahlungen in bar leistet.

Art. 100b³¹ Reduktion der Ersteinschusszahlungen
(Art. 110 FinfraG)

¹ Die Gegenparteien können die Ersteinschusszahlungen um höchstens 50 Millionen Franken reduzieren.

² Die Höhe der Ersteinschusszahlungen einer Gegenpartei, die einer Finanz- oder Versicherungsgruppe oder einem Konzern angehört, bestimmt sich unter Einbezug aller Gruppen- oder Konzerngesellschaften.

³ Bei gruppen- oder konzerninternen Geschäften kann die Ersteinschusszahlung um höchstens 10 Millionen Franken reduziert werden.

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Juli 2017, in Kraft seit 1. Aug. 2017 (AS 2017 3715).

³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Juli 2017, in Kraft seit 1. Aug. 2017 (AS 2017 3715).

Art. 101³² Zeitpunkt der Berechnung und Leistung der Ersteinschusszahlung
(Art. 110 FinfraG)

¹ Die Ersteinschusszahlung ist erstmals innerhalb eines Geschäftstages nach Ausführung des Derivatgeschäfts zu berechnen. Sie ist regelmässig, mindestens jedoch alle 10 Geschäftstage neu zu berechnen.

² Befinden sich beide Gegenparteien in derselben Zeitzone, so ist die Berechnung auf der Grundlage des Netting-Sets des Vortages vorzunehmen. Befinden sich die Gegenparteien nicht in derselben Zeitzone, so ist die Berechnung auf der Grundlage derjenigen Transaktionen im Netting-Set durchzuführen, die in der früheren der beiden Zeitzonen am Vortag vor 16 Uhr getätigt wurden.

³ Die Ersteinschusszahlung ist am jeweiligen Berechnungstag nach Absatz 1 zu leisten. Für die Abwicklung gelten die handelsüblichen Fristen.

Art. 101a³³ Zeitpunkt der Berechnung und Leistung der Nachschusszahlung
(Art. 110 FinfraG)

¹ Die Nachschusszahlungen sind mindestens an jedem Geschäftstag neu zu berechnen.

² Basis der Berechnung ist die Bewertung des ausstehenden Geschäfts nach Artikel 109 FinfraG. Im Übrigen ist Artikel 101 Absatz 2 sinngemäss anwendbar.

³ Die Nachschusszahlungen sind am jeweiligen Berechnungstag nach Absatz 1 zu leisten. Für die Abwicklung gelten die handelsüblichen Fristen.

⁴ In Abweichung von Absatz 3 ist die Leistung von Nachschusszahlungen bis spätestens zwei Geschäftstage nach dem Berechnungstag zulässig, wenn:

- a. eine Gegenpartei, ohne zur Leistung einer Ersteinschusszahlung verpflichtet zu sein, vor dem Berechnungstag zusätzliche Sicherheiten geleistet hat und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. die zusätzlichen Sicherheiten wurden berechnet unter Berücksichtigung eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 Prozent bei der Bewertung der zu besichernden OTC-Derivatgeschäfte über die relevante Nachschuss-Risikoperiode,
 2. die Nachschuss-Risikoperiode beträgt mindestens so viele Tage, wie zwischen dem Berechnungstag und dem Tag der Leistung der Nachschusszahlungen liegen, wobei der Berechnungstag und der Leistungstag auch mitzuzählen sind; oder

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Juli 2017, in Kraft seit 1. Aug. 2017 (AS 2017 3715).

³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Juli 2017, in Kraft seit 1. Aug. 2017 (AS 2017 3715).

- b. die Gegenparteien Ersteinschusszahlungen unter Berücksichtigung einer Nachschuss-Risikoperiode geleistet haben, die mindestens folgende Zeitspannen abdeckt:
1. die Zeitspanne von der letzten Leistung von Nachschusszahlungen bis zum möglichen Ausfall der Gegenpartei zuzüglich der Tage vom Berechnungstag bis zum Tag der Leistung der Nachschusszahlung, und
 2. die Zeitspanne, die schätzungsweise notwendig ist, um die betreffenden OTC-Derivatgeschäfte zu ersetzen oder die daraus resultierenden Risiken abzusichern.

Art. 102³⁴ Handhabung der Ersteinschusszahlung

(Art. 110 FinfraG)

¹ Für die Ersteinschusszahlung darf keine gegenseitige Aufrechnung erfolgen.

² In bar geleistete Ersteinschusszahlungen müssen bei einer Zentralbank oder einer von der leistenden Gegenpartei unabhängigen schweizerischen Bank oder einer unabhängigen ausländischen Bank, die einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht, gehalten werden.

³ Nicht in bar geleistete Ersteinschusszahlungen können von der empfangenden Gegenpartei oder einem von dieser beauftragten Dritten gehalten werden. Beim Dritten kann es sich um die leistende Gegenpartei handeln.

⁴ Eine Weiterverwendung der Ersteinschusszahlungen ist nicht zulässig. Ausgenommen ist die Weiterverwendung von in bar geleisteten Ersteinschusszahlungen durch einen verwahrenden Dritten, soweit vertraglich sichergestellt ist, dass die Weiterverwendung die Sicherheit und ihre Verwertbarkeit nicht beeinträchtigt.

⁵ Die empfangende Gegenpartei und der verwahrende Dritte haben die nicht in bar empfangenen Ersteinschusszahlungen von den eigenen Vermögenswerten zu trennen und eine Trennungsvereinbarung abzuschliessen. Diese sieht insbesondere vor, dass:

- a. die Ersteinschusszahlung für die empfangende Gegenpartei im Falle eines Konkurses oder einer Zahlungsunfähigkeit der leistenden Gegenpartei umgehend verfügbar ist; und
- b. die die Ersteinschusszahlung leistende Gegenpartei im Falle eines Konkurses oder einer Zahlungsunfähigkeit der empfangenden Gegenpartei oder des verwahrenden Dritten genügend abgesichert ist.

Art. 103 Berechnung der Ersteinschusszahlung

(Art. 110 FinfraG)

¹ Die Ersteinschusszahlung berechnet sich als prozentualer Abschlag auf die Bruttositionen der einzelnen Derivatgeschäfte. Derivatgeschäfte, die Gegenstand einer zwischen den Gegenparteien abgeschlossenen Aufrechnungsvereinbarung bilden («Netting-Set»), können zusammengefasst werden.

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Juli 2017, in Kraft seit 1. Aug. 2017 (AS 2017 3715).

² Sie beträgt nach Derivatekategorien:

- a. 1 Prozent für Zinsderivate mit einer Restlaufzeit von bis zu 2 Jahren;
- b. 2 Prozent für Kreditderivate mit einer Restlaufzeit von bis zu 2 Jahren und für Zinsderivate mit einer verbleibenden Restlaufzeit zwischen 2–5 Jahren;
- c. 4 Prozent für Zinsderivate mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren;
- d. 5 Prozent für Kreditderivate mit einer Restlaufzeit zwischen 2–5 Jahren;
- e. 6 Prozent für Fremdwährungsderivate;
- f. 10 Prozent für Kreditderivate mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren;
- g. 15 Prozent für Aktien-, Rohstoff-, Waren- und für alle übrigen Derivate.

³ Fällt ein Geschäft in mehr als eine Derivatekategorie nach Absatz 2, so fällt es:

- a. in die Derivatekategorie des Hauptrisikofaktors, soweit dieser im betroffenen Geschäft eindeutig identifizierbar ist;
- b. in die Derivatekategorie mit dem höchsten prozentualen Abschlag, sofern im betroffenen Geschäft ein Hauptrisikofaktor nicht eindeutig identifizierbar ist.

⁴ Die Ersteinschusszahlung für ein Netting-Set berechnet sich gemäss Anhang 3.

⁵ Finanzielle Gegenparteien, die einen von der FINMA genehmigten Marktrisikomodellansatz nach Artikel 88 der ERV³⁵ für die Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen oder ein von der FINMA genehmigtes Marktmodell nach den Artikeln 50a–50d der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005³⁶ zur Berechnung der Solvabilität im Rahmen des Schweizer Solvenztest (SST) verwenden, können die Ersteinschusszahlung gestützt darauf berechnen, solange sich kein international harmonisiertes, branchenweit anerkanntes Standardmodell etabliert hat. Die FINMA regelt die technischen Kriterien, die der Modellansatz oder das Marktmodell erfüllen muss.

⁶ ...³⁷

Art. 104 Zulässige Sicherheiten für Ersteinschuss- und Nachschusszahlung (Art. 110 FinfraG)

¹ Zulässige Sicherheiten sind:

- a. Bareinlagen, einschliesslich Kassenobligationen oder vergleichbare von einer Bank emittierte Instrumente;
- b. hochwertige Schuldverschreibungen, die von einer Zentralregierung, einer Zentralbank, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit dem Recht zur Erhebung von Steuern, der BIZ, dem Internationalen Währungsfonds, dem ESM und Multilateralen Entwicklungsbanken emittiert wurden;
- c. hochwertige Schuldverschreibungen von Unternehmen;

³⁵ SR 952.03

³⁶ SR 961.011

³⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 5. Juli 2017, mit Wirkung seit 1. Aug. 2017 (AS 2017 3715).

- d. hochwertige Pfandbriefe und gedeckte Schuldverschreibungen;
- e. Aktien eines Hauptindex gemäss Artikel 4 Buchstabe b ERV³⁸ einschliesslich Wandelanleihen;
- f. Gold;
- g. Geldmarktfonds;
- h.³⁹ Anteile an Effektenfonds nach Artikel 53 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁴⁰, wenn:
 - 1. die Anteile täglich bewertet werden, und
 - 2. die Effektenfonds ausschliesslich in Vermögenswerte nach den Buchstaben a–g oder in Derivate investieren, die solche Vermögenswerte absichern.

² Hochwertig sind Sicherheiten, die hochliquide sind, eine hohe Wertbeständigkeit auch in einer Stressperiode aufweisen und innerhalb einer angemessenen Frist monetarisiert werden können.

³ Wiederverbriefungspositionen sind nicht als Sicherheiten zugelassen.

⁴ Die Sicherheiten sind täglich neu zu bewerten.

Art. 105 Wertabschläge auf Sicherheiten

(Art. 110 FinfraG)

¹ Der Wert der Sicherheiten ist durch Abschläge auf dem Marktwert nach Anhang 4 zu reduzieren.

² Ein zusätzlicher Abschlag von 8 Prozent ist vorzunehmen in Fällen, in denen:

- a. die Währung der geleisteten Ersteinschusszahlung von der Währung abweicht, die für die jeweilige Beendigungszahlung vereinbart wurde;
- b. die Währung der nicht in bar geleisteten Nachschusszahlung von den Währungen abweicht, die im Derivatvertrag, in der Netting-Rahmenvereinbarung oder im Besicherungsanhang für die Nachschusszahlung vereinbart wurden.⁴¹

³ Gegenparteien dürfen die Wertabschläge mittels eigener Schätzungen der Marktpreisvolatilität und der Wechselkursvolatilität ermitteln, wenn sie die qualitativen und quantitativen Mindeststandards in Anhang 5 erfüllen.

⁴ Sie treffen Massnahmen, um:

- a. Risikokonzentrationen auf bestimmten Arten von Sicherheiten auszuschliessen;

³⁸ SR 952.03

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Juli 2017, in Kraft seit 1. Aug. 2017 (AS 2017 3715).

⁴⁰ SR 951.31

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Juli 2017, in Kraft seit 1. Aug. 2017 (AS 2017 3715).

- b. auszuschliessen, dass die akzeptierten Sicherheiten vom Sicherungsgeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen emittiert wurden;
- c. wesentliche Korrelationsrisiken aus erhaltenen Sicherheiten zu vermeiden.

Art. 106 Grenzüberschreitende Geschäfte

(Art. 94 Abs. 2 und 107 FinfraG)

¹ Die Pflicht, bei grenzüberschreitenden Geschäften Sicherheiten auszutauschen, besteht unter Vorbehalt der Absätze 2, 2^{bis} und 2^{ter} auch dann, wenn die ausländische Gegenpartei der austauschpflichtigen Schweizer Gegenpartei austauschpflichtig wäre, wenn sie ihren Sitz in der Schweiz hätte.⁴²

² Keine Sicherheiten müssen ausgetauscht werden, sofern die ausländische Gegenpartei:

- a. ihren Sitz in einem Staat hat, dessen Recht von der FINMA als gleichwertig anerkannt worden ist; und
- b. nach dem Recht dieses Staates keine Sicherheiten austauschen muss.

^{2bis} Die Schweizer Gegenpartei kann auf die Leistung von Ersteinschuss- und Nachschusszahlungen an die ausländische Gegenpartei verzichten, wenn eine unabhängige rechtliche Überprüfung ergeben hat, dass:

- a. die Aufrechnungs- oder Besicherungsvereinbarungen gegenüber der ausländischen Gegenpartei rechtlich nicht jederzeit sicher durchsetzbar sind; oder
- b. Vereinbarungen zur Trennung von Sicherheiten nicht international anerkannten Standards entsprechen.⁴³

^{2ter} Sie kann auf die Einforderung von Ersteinschuss- und Nachschusszahlungen von der ausländischen Gegenpartei verzichten, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2^{bis} Buchstabe a oder b erfüllt sind und:

- a. eine unabhängige rechtliche Überprüfung ergeben hat, dass die Entgegennahme von Ersteinschuss- oder Nachschusszahlungen von der ausländischen Gegenpartei im Einklang mit den Bestimmungen des FinfraG oder dieser Verordnung nicht möglich wäre; und
- b. das Verhältnis der nach Inkrafttreten der Pflicht zur Einforderung von Ersteinschuss- und Nachschusszahlungen abgeschlossenen und ausstehenden unbesicherten Transaktionen zu allen OTC-Derivatgeschäften kleiner ist als 2,5 Prozent, wobei gruppeninterne Geschäfte bei der Berechnung nicht miteinzubeziehen sind.⁴⁴

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Juli 2017, in Kraft seit 1. Aug. 2017 (AS 2017 3715).

⁴³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Juli 2017, in Kraft seit 1. Aug. 2017 (AS 2017 3715).

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Juli 2017, in Kraft seit 1. Aug. 2017 (AS 2017 3715).

³ Die übrigen Risikominderungspflichten, die ein Mitwirken der Gegenpartei erfordern würden, können einseitig erfüllt werden, soweit dies anerkannten internationalen Standards entspricht.

Art. 107 Gruppeninterne Geschäfte
(Art. 111 FinfraG)

¹ Nicht als rechtliche Hindernisse im Sinne von Artikel 111 Buchstabe c FinfraG gelten insolvenzrechtliche Bestimmungen.

² Im Übrigen ist Artikel 91 anwendbar.

5. Abschnitt:
Handel über Handelsplätze und organisierte Handelssysteme

Art. 108 Beginn der Pflicht
(Art. 112 FinfraG)

Die Pflicht, ein Derivatgeschäft nach Artikel 112 FinfraG über einen Handelsplatz oder ein organisiertes Handelssystem zu handeln (Plattformhandelspflicht), gilt, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem sie die FINMA für das betreffende Derivatgeschäft bekannt macht:

- a. nach Ablauf von 6 Monaten: für Derivatgeschäfte, die Teilnehmer an einer bewilligten oder anerkannten zentralen Gegenpartei neu untereinander abschliessen;
- b. nach Ablauf von 9 Monaten: für Derivatgeschäfte:
 1. die Teilnehmer an einer bewilligten oder anerkannten zentralen Gegenpartei mit anderen Finanziellen Gegenparteien neu abschliessen, oder
 2. die übrige Finanzielle Gegenparteien, die nicht klein sind, neu untereinander abschliessen;
- c. nach Ablauf von 12 Monaten: für alle übrigen Derivatgeschäfte, die neu abgeschlossen werden.

Art. 109 Nicht erfasste Geschäfte
(Art. 112 FinfraG)

¹ Gegenparteien, die nach den Artikeln 98 Absatz 2 oder 99 Absatz 2 FinfraG neu plattformhandelspflichtig werden, müssen Geschäfte, die sie vor Entstehung ihrer Pflicht abgeschlossen haben, nicht über bewilligte oder anerkannte Handelsplätze oder Betreiber eines organisierten Handelssystems handeln.

² Derivatgeschäfte mit Gegenparteien nach Artikel 94 Absatz 1 FinfraG werden von der Plattformhandelspflicht nicht erfasst.

Art. 110 Handel über ausländische organisierte Handelssysteme

(Art. 95 und 112 FinfraG)

Die Plattformhandelspflicht kann durch Handel über ein ausländisches organisiertes Handelssystem erfüllt werden, soweit dieses einer ausländischen Regulierung untersteht, die von der FINMA in sinngemässer Anwendung von Artikel 41 FinfraG als gleichwertig anerkannt worden ist.

Art. 111 Grenzüberschreitende Geschäfte

(Art. 94 Abs. 2 und 114 FinfraG)

Es muss bei grenzüberschreitenden Geschäften nicht über einen Handelsplatz oder ein organisiertes Handelssystem gehandelt werden, sofern die ausländische Gegenpartei:

- a. ihren Sitz in einem Staat hat, dessen Recht von der FINMA als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b. nach dem Recht dieses Staat nicht plattformhandelspflichtig ist.

Art. 112 Gruppeninterne Geschäfte

(Art. 94 Abs. 2 und 115 FinfraG)

Auf die gruppeninternen Geschäfte ist Artikel 91 anwendbar.

6. Abschnitt: Dokumentation und Prüfung

Art. 113 Dokumentation

(Art. 116 FinfraG)

¹ Finanzielle und Nichtfinanzielle Gegenparteien regeln schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, die Abläufe, mit denen sie die Umsetzung der Pflichten sicherstellen:⁴⁵

- a. zur Abrechnung über eine zentrale Gegenpartei (Art. 97 FinfraG);
- b. zur Ermittlung der Schwellenwerte (Art. 100 FinfraG);
- c. zur Meldung an ein Transaktionsregister (Art. 104 FinfraG);
- d. zur Risikominderung (Art. 107 FinfraG);
- e. zum Handel über Handelsplätze und organisierte Handelssysteme (Art. 112 FinfraG).

² Nichtfinanzielle Gegenparteien, die nicht mit Derivaten handeln wollen, können diesen Beschluss schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, festhalten und sind dann von der Pflicht nach Absatz 1 befreit.⁴⁶

⁴⁵ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 14 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

⁴⁶ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 14 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

³ Finanzielle Gegenparteien, die von anderen Finanziellen oder Nichtfinanziellen Gegenparteien mit der Umsetzung von deren Pflichten beauftragt werden, regeln die entsprechenden Abläufe gemäss Absatz 1 sinngemäss.

Art. 114 Prüfung und Anzeige

(Art. 116 und 117 FinfraG)

¹ Die Revisionsstelle prüft bei Nichtfinanziellen Gegenparteien, ob diese Vorkehrungen getroffen haben, um insbesondere die in Artikel 113 Absatz 1 Buchstaben a–e genannten Pflichten beim Handel mit Derivaten einzuhalten.

² Sie trägt bei der Prüfung den Grundsätzen der risikoorientierten Prüfung und der Wesentlichkeit Rechnung.

³ Die Revisionsstelle nach Artikel 727 des Obligationenrechts (OR)⁴⁷ hält das Resultat der Prüfung im umfassenden Bericht an den Verwaltungsrat nach Artikel 728b Absatz 1 OR fest.

⁴ Die Revisionsstelle nach Artikel 727a OR informiert das verantwortliche Organ des geprüften Unternehmens über das Resultat der Prüfung.

⁵ Stellt die Revisionsstelle Verstösse gegen die Bestimmungen über den Handel mit Derivaten fest, so hält sie diese in der Berichterstattung nach den Absätzen 3 und 4 fest. Sie setzt eine Frist für die Behebung der gemeldeten Verstösse.

⁶ Hat die geprüfte Gesellschaft während der Prüfperiode keine Derivatgeschäfte getätigt und stehen an deren Ende auch keine aus, so kann die Berichterstattung nach den Absätzen 3 und 4 unterbleiben.

⁷ Die Revisionsstelle meldet die Verstösse dem EFD, wenn die Gesellschaft die Verstösse nach Absatz 5 nicht innerhalb der gesetzten Frist behebt oder wenn sich diese wiederholen.

2. Kapitel: Offenlegung von Beteiligungen

Art. 115

(Art. 120 FinfraG)

¹ Die Beteiligungspapiere einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland gelten als in der Schweiz hauptkotiert, wenn die Gesellschaft mindestens dieselben Pflichten für die Kotierung und die Aufrechterhaltung der Kotierung an einer Börse in der Schweiz zu erfüllen hat wie Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz.

² Die Börse veröffentlicht, welche Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Sitz im Ausland in der Schweiz hauptkotiert sind.

³ Gesellschaften mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere in der Schweiz hauptkotiert sind, haben die aktuelle Gesamtzahl der ausgegebenen Beteiligungspapiere und die damit verbundenen Stimmrechte zu veröffentlichen.

⁴⁷ SR 220

3. Kapitel: Öffentliche Kaufangebote

Art. 116 Hauptkotierung (Art. 125 Abs. 1 FinfraG)

Für öffentliche Kaufangebote gilt Artikel 115 betreffend Hauptkotierung.

Art. 117 Gebühren für die Prüfung des Angebots (Art. 126 Abs. 5 FinfraG)

¹ Die Übernahmekommission erhebt bei Unterbreitung des Angebots von jedem Anbieter eine Gebühr für die Prüfung des Angebots.

² Die Gebühr wird im Verhältnis zum Wert der Transaktion berechnet:

- a. 0,5 Promille bis zu 250 Millionen Franken;
- b. 0,2 Promille: für den Teil zwischen 250 und 625 Millionen Franken;
- c. 0,1 Promille: für den Teil, der 625 Millionen Franken übersteigt.

³ Die Gebühr beträgt mindestens 50 000 Franken und höchstens 250 000 Franken. In besonderen Fällen kann die Gebühr, je nach Umfang und Schwierigkeit der Transaktion, um bis zu 50 Prozent vermindert oder erhöht werden.

⁴ Werden Effekten zum Tausch angeboten, die an einer Börse kotiert sind, so wird der Gesamtbetrag des Angebots aufgrund des volumengewichteten Durchschnittskurses der börslichen Abschlüsse der letzten 60 Börsentage vor der Unterbreitung des Angebots beziehungsweise der Voranmeldung an die Übernahmekommission ermittelt. Für nicht liquide oder nicht kotierte Effekten wird die Gebühr aufgrund der Bewertung durch die Prüfstelle ermittelt.

⁵ In besonderen Fällen, namentlich wenn die Zielgesellschaft oder eine qualifizierte Aktionärin oder ein qualifizierter Aktionär der Übernahmekommission besonderen Aufwand verursacht, kann die Übernahmekommission auch die Zielgesellschaft oder die qualifizierte Aktionärin oder den qualifizierten Aktionär zur Entrichtung einer Gebühr verpflichten. Diese beträgt mindestens 20 000 Franken, höchstens aber die Gebühr, die der Anbieter zu bezahlen hat.

Art. 118 Gebühren für andere Entscheide (Art. 126 Abs. 5 FinfraG)

¹ Die Übernahmekommission erhebt auch eine Gebühr, wenn sie in anderen Übernahmesachen entscheidet, insbesondere über das Bestehen einer Angebotspflicht. Sie kann auch für die Prüfung von Auskunftersuchen eine Gebühr erheben.

² Die Gebühr beträgt je nach Umfang und Schwierigkeit des Falles bis zu 50 000 Franken.

³ Falls die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein Angebot unterbreitet, nachdem ein Ausschuss entschieden hat, so kann die Übernahmekommission diese Gebühr von der in Artikel 117 vorgesehenen Gebühr in Abzug bringen.

Art. 119 Gebührenvorschuss
(Art. 126 Abs. 5 FinfraG)

Die Übernahmekommission kann von jeder Partei einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

Art. 120 Berechnung der Stimmrechte bei Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere
(Art. 137 Abs. 1 FinfraG)

Zur Feststellung, ob der Grenzwert von 98 Prozent nach Artikel 137 Absatz 1 FinfraG überschritten ist oder nicht, werden neben den direkt gehaltenen Aktien auch die Aktien berücksichtigt:

- a. deren Stimmrechte ruhen;
- b. die der Anbieter im Zeitpunkt des Gesuchs um Kraftloserklärung indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten hält.

Art. 121 Verfahren bei Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere
(Art. 137 FinfraG)

¹ Erhebt der Anbieter gegen die Gesellschaft Klage zwecks Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere, so macht dies das Gericht öffentlich bekannt und es weist die restlichen Aktionärinnen und Aktionäre darauf hin, dass sie dem Verfahren beitreten können. Es setzt dafür eine Frist von mindestens drei Monaten fest. Die Frist beginnt am Tag der ersten Bekanntmachung.

² Die Bekanntmachung ist dreimal im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen. In besonderen Fällen kann das Gericht noch in anderer Weise für angemessene Veröffentlichung sorgen.

³ Treten Aktionärinnen und Aktionäre dem Verfahren bei, so sind sie in ihren Prozesshandlungen von der beklagten Gesellschaft unabhängig.

⁴ Die Kraftloserklärung ist sofort im Schweizerischen Handelsamtsblatt, nach Ermessen des Gerichts auch anderweitig, zu veröffentlichen.

4. Kapitel: Ausnahmen vom Verbot des Insiderhandels und der Marktmanipulation

Art. 122 Gegenstand
(Art. 142 Abs. 2 und 143 Abs. 2 FinfraG)

Die Bestimmungen dieses Kapitels legen fest, in welchen Fällen Verhaltensweisen zulässig sind, die unter die Artikel 142 Absatz 1 und 143 Absatz 1 FinfraG fallen.

Art. 123 Rückkauf eigener Beteiligungspapiere

(Art. 142 Abs. 2 und 143 Abs. 2 FinfraG)

¹ Der Rückkauf eigener Beteiligungspapiere im Rahmen eines öffentlichen Rückkaufangebots (Rückkaufprogramm) zum Marktpreis, der unter die Artikel 142 Absatz 1 Buchstabe a und 143 Absatz 1 FinfraG fällt, ist unter Vorbehalt von Artikel 124 zulässig, wenn:

- a. das Rückkaufprogramm höchstens drei Jahre dauert;
- b. der Umfang der Rückkäufe gesamthaft 10 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte und 20 Prozent des frei handelbaren Anteils der Beteiligungspapiere nicht übersteigt;
- c. der Umfang der Rückkäufe pro Tag 25 Prozent des Tagesvolumens nicht übersteigt, das während dreissig Tagen vor der Veröffentlichung des Rückkaufprogramms auf der ordentlichen Handelslinie durchschnittlich gehandelt wurde;
- d. der Kaufpreis nicht höher ist als:
 1. der letzte unabhängig erzielte Abschlusspreis auf der ordentlichen Handelslinie, oder
 2. der gegenwärtig beste unabhängige Angebotspreis auf der ordentlichen Handelslinie, sofern dieser unter dem Preis nach Ziffer 1 liegt;
- e. während Handelsunterbrüchen sowie der Eröffnungs- oder der Schlussauktion keine Kurse gestellt werden;
- f. Verkäufe eigener Beteiligungspapiere während des Rückkaufprogramms ausschliesslich zur Erfüllung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen erfolgen oder die folgenden Bedingungen erfüllen:
 1. sie werden am Börsentag nach deren Vornahme der Börse gemeldet,
 2. sie werden spätestens am fünften Börsentag nach deren Vornahme vom Emittenten veröffentlicht, und
 3. sie übersteigen pro Tag den Umfang von 5 Prozent des Tagesvolumens nicht, das während dreissig Tagen vor der Veröffentlichung des Rückkaufprogramms auf der ordentlichen Handelslinie durchschnittlich gehandelt wurde;
- g. der wesentliche Inhalt des Rückkaufprogramms mittels Rückkaufinserat vor Beginn des Rückkaufprogramms veröffentlicht wird und während der gesamten Dauer des Rückkaufprogramms öffentlich zugänglich bleibt; und
- h. die einzelnen Rückkäufe der Börse als Teil des Rückkaufprogramms spätestens am fünften Börsentag nach dem Rückkauf gemeldet und vom Emittenten veröffentlicht werden.

² Der Rückkauf eigener Beteiligungspapiere im Rahmen eines Rückkaufprogramms zum Festpreis oder durch die Ausgabe von Put-Optionen, der unter die Artikel 142 Absatz 1 Buchstabe a und 143 Absatz 1 FinfraG fällt, ist unter Vorbehalt von Artikel 124 zulässig, wenn:

- a. das Rückkaufprogramm mindestens zehn Börsentage dauert;

- b. der Umfang der Rückkäufe gesamthaft 10 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte und 20 Prozent des frei handelbaren Anteils der Beteiligungspapiere nicht übersteigt;
- c. der wesentliche Inhalt des Rückkaufprogramms mittels Rückkaufinserat vor Beginn des Rückkaufprogramms veröffentlicht wird und während der gesamten Dauer des Rückkaufprogramms öffentlich zugänglich bleibt; und
- d. die einzelnen Rückkäufe spätestens einen Börsentag nach Ende des Rückkaufprogramms vom Emittenten veröffentlicht werden.

³ Die Übernahmekommission kann im Einzelfall Rückkäufe in einem grösseren Umfang als nach den Absätzen 1 Buchstaben b und c und 2 Buchstabe b vorgesehen bewilligen, wenn dies mit den Interessen der Anlegerinnen und Anleger vereinbar ist.

⁴ Es wird vermutet, dass die Artikel 142 Absatz 1 Buchstabe a und 143 Absatz 1 FinfraG nicht verletzt sind, wenn der auf einer separaten Handelslinie bezahlte Kaufpreis maximal 2 Prozent höher ist als:

- a. der letzte erzielte Abschlusspreis auf der ordentlichen Handelslinie; oder
- b. der gegenwärtig beste Angebotspreis auf der ordentlichen Handelslinie, sofern dieser unter dem Preis nach Buchstabe a liegt.

Art. 124 Black-out-Perioden

(Art. 142 Abs. 2 und 143 Abs. 2 FinfraG)

¹ Artikel 123 Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Rückkauf eigener Beteiligungspapiere, wenn das Rückkaufprogramm angekündigt oder der Rückkauf eigener Beteiligungspapiere vorgenommen wird:

- a. während der Emittent die Bekanntgabe einer kursrelevanten Tatsache gemäss den Bestimmungen der Börse aufschiebt;
- b. während zehn Börsentagen vor der öffentlichen Bekanntgabe von Finanzergebnissen; oder
- c. mehr als neun Monate nach dem Stichtag des letzten veröffentlichten konsolidierten Abschlusses.

² Vorbehalten bleibt der Rückkauf zum Marktpreis durch:

- a. ein Wertpapierhaus, der vor der Eröffnung des Rückkaufprogramms beauftragt wurde und seine Entscheide ohne Beeinflussung durch den Emittenten innerhalb der von dieser vorgegebenen Parameter trifft;
- b. eine Handelseinheit, die mit Informationsbarrieren geschützt wird, sofern es sich beim Emittenten um ein Wertpapierhaus handelt.

³ Die Parameter gemäss Absatz 2 Buchstabe a müssen vor der Veröffentlichung des Rückkaufangebots festgelegt worden sein und können während der Dauer des Rückkaufprogramms einmal im Monat angepasst werden. Werden die Parameter innerhalb einer der Fristen nach Absatz 1 festgelegt oder angepasst, so darf der Rückkauf erst nach einer Wartefrist von 90 Tagen vorgenommen werden.

Art. 125 Inhalt des Rückkaufinserats

(Art. 142 Abs. 2 und 143 Abs. 2 FinfraG)

Das Rückkaufinserat nach Artikel 123 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 2 Buchstabe c muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Informationen zum Emittenten, insbesondere zu:
 1. seiner Identität,
 2. dem ausgegebenen Kapital,
 3. seiner Beteiligung am eigenen Kapital,
 4. den Aktionärsbeteiligungen nach Artikel 120 FinfraG;
- b. Art, Zweck und Gegenstand des Rückkaufprogramms;
- c. den Zeitplan.

Art. 126 Preisstabilisierung nach öffentlicher Effektenplatzierung

(Art. 142 Abs. 2 und 143 Abs. 2 FinfraG)

Effektengeschäfte, die bezwecken, den Kurs einer Effekte, die an einem Handelsplatz oder einem DLT-Handelssystem in der Schweiz zum Handel zugelassen ist, zu stabilisieren, und die unter die Artikel 142 Absatz 1 Buchstabe a und 143 Absatz 1 FinfraG fallen, sind zulässig, wenn:⁴⁸

- a. sie innerhalb von 30 Tagen nach der öffentlichen Platzierung der zu stabilisierenden Effekte getätigt werden;
- b. sie höchstens zum Emissionspreis oder, beim Handel mit Bezugs- oder Wandelrechten, höchstens zum Marktpreis getätigt werden;
- c. die Dauer, während der die Effektengeschäfte längstens getätigt werden können, und das für ihre Tätigkeit zuständige Wertpapierhaus vor Aufnahme des Handels mit der zu stabilisierenden Effekte veröffentlicht werden;
- d.⁴⁹ sie dem Handelsplatz oder dem DLT-Handelssystem spätestens am fünften Handelstag nach der Vornahme gemeldet und vom Emittent spätestens am fünften Handelstag nach Ablauf der Frist gemäss Buchstabe a veröffentlicht werden; und
- e.⁵⁰ der Emittent die Öffentlichkeit spätestens am fünften Handelstag nach der Ausübung einer Mehrzuteilungsoption über den Zeitpunkt der Ausübung sowie die Anzahl und die Art der betroffenen Effekten informiert.

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I 10 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I 10 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I 10 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

Art. 127 Übrige zulässige Effektengeschäfte

(Art. 142 Abs. 2 und 143 Abs. 2 FinfraG)

¹ Folgende Effektengeschäfte sind auch dann zulässig, wenn sie unter die Artikel 142 Absatz 1 Buchstabe a und 143 Absatz 1 FinfraG fallen:

- a. Effektengeschäfte zur Umsetzung des eigenen Entschlusses, ein Effektengeschäft zu tätigen, insbesondere der Erwerb von Effekten der Zielgesellschaft durch den potenziellen Anbieter im Hinblick auf die Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots, vorausgesetzt der Entschluss wurde nicht aufgrund einer Insiderinformation gefasst;
- b. Effektengeschäfte, soweit sie im Rahmen öffentlicher Aufgaben und nicht zu Anlagezwecken getätigt werden von:
 1. Bund, Kantonen oder Gemeinden,
 2. der SNB,
 3. der BIZ, und
 4. multilateralen Entwicklungsbanken gemäss Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe c der ERV⁵¹.

² Absatz 1 kann auch für Effektengeschäfte anwendbar erklärt werden, die von folgenden Stellen getätigt werden, vorausgesetzt die Geschäfte werden im Rahmen öffentlicher Aufgaben und nicht zu Anlagezwecken getätigt, es wird Gegenrecht gewährt und eine Ausnahme steht nicht im Widerspruch zum Gesetzeszweck:

- a. ausländische Zentralbanken;
- b. die EZB;
- c. Stellen eines Staates, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind;
- d. die EFSF;
- e. der ESM.

³ Das EFD veröffentlicht eine Liste der Stellen, die unter Absatz 2 fallen.

Art. 128 Zulässige Mitteilung von Insiderinformationen

(Art. 142 Abs. 2 FinfraG)

Die Mitteilung einer Insiderinformation an eine Person fällt nicht unter Artikel 142 Absatz 1 Buchstabe b FinfraG, wenn:

- a. diese Person zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten auf die Kenntnis der Insiderinformation angewiesen ist; oder
- b. die Mitteilung im Hinblick auf den Abschluss eines Vertrages unerlässlich ist und die Informationsinhaberin oder der Informationsinhaber:
 1. die Informationsempfängerin oder den Informationsempfänger darauf hinweist, dass die Insiderinformation nicht ausgenützt werden darf, und

⁵¹ SR 952.03

2. die Weitergabe der Insiderinformation und den Hinweis nach Ziffer 1 dokumentiert.

4. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 129⁵² Finanzmarktinfrastrukturen

¹ Die Pflichten nach den Artikeln 27, 28 Absätze 2–4, 30 Absätze 2 und 3, 31, 40 zweiter Satz und 41–43 sind spätestens ab dem 1. Januar 2018 zu erfüllen.⁵³

^{1bis} Die Aufzeichnungs- und Meldepflichten nach den Artikeln 36 Absatz 2 und 37 Absätze 1 Buchstabe d und 2 sind spätestens ab dem 1. Oktober 2018 zu erfüllen. Zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 30. September 2018 eingetretene Sachverhalte, welche unter diese Pflichten fallen, sind bis spätestens 31. Dezember 2018 nachführend aufzuzeichnen und nachzumelden.⁵⁴

^{1ter} Ausländische Zweigniederlassungen von schweizerischen Wertpapierhäusern und ausländische Teilnehmer an einem Handelsplatz haben ihre Pflichten nach den Artikeln 36 Absatz 2 und 37 Absätze 1 Buchstabe d und 2 spätestens ab dem 1. Januar 2019 zu erfüllen.⁵⁵

² Die Ausnahme von der Meldepflicht nach Artikel 37 Absatz 4 kann bis zum 31. Dezember 2017 ohne eine Vereinbarung nach Artikel 32 Absatz 3 FinfraG oder ohne einen Informationsaustausch zwischen der FINMA und der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden.

Art. 130 Meldung an ein Transaktionsregister

¹ Die Pflicht zur Meldung an ein Transaktionsregister nach Artikel 104 FinfraG muss spätestens erfüllt werden:

- a. nach 6 Monaten, gerechnet ab der ersten Bewilligung oder Anerkennung eines Transaktionsregisters durch die FINMA: für zu diesem Zeitpunkt offene Derivatgeschäfte, wenn die zur Meldung verpflichtete Person keine kleine Finanzielle Gegenpartei oder eine zentrale Gegenpartei ist;
- b. nach 9 Monaten, gerechnet ab der ersten Bewilligung oder Anerkennung eines Transaktionsregisters durch die FINMA: für zu diesem Zeitpunkt offene Derivatgeschäfte, wenn die zur Meldung verpflichtete Person eine kleine Finanzielle Gegenpartei oder eine Nichtfinanzielle Gegenpartei ist, die nicht klein ist;

⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Juni 2016, in Kraft seit 1. Aug. 2016 (AS 2016 2703).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Juli 2017, in Kraft seit 1. Aug. 2017 (AS 2017 3715).

⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Juli 2017, in Kraft seit 1. Aug. 2017 (AS 2017 3715).

⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Juli 2017, in Kraft seit 1. Aug. 2017 (AS 2017 3715).

- c. ab dem 1. Januar 2024: für zu diesem Zeitpunkt offene Derivatgeschäfte in allen übrigen Fällen.⁵⁶

² Für die Meldung von Derivatgeschäften, die über Handelsplätze oder den Betreiber eines organisierten Handelssystems gehandelt wurden, verlängern sich die Fristen nach Absatz 1 um jeweils 6 Monate.

³ In besonderen Fällen kann die FINMA die Fristen nach diesem Artikel erstrecken.

Art. 131 Risikominderungspflichten

¹ Die Pflichten zur rechtzeitigen Bestätigung, Portfolioabstimmung, Streitbeilegung und Portfoliokompression nach Artikel 108 Buchstaben a–d FinfraG gelten gerechnet ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung:

- a. nach 12 Monaten: für zu diesem Zeitpunkt offene Derivatgeschäfte unter Gegenparteien, die nicht klein sind, sowie für zu diesem Zeitpunkt offene Derivatgeschäfte mit einer kleinen finanziellen Gegenpartei;
- b. nach 18 Monaten: für alle übrigen zu diesem Zeitpunkt offenen Derivatgeschäfte.

² Die Pflicht zur Bewertung offener Derivatgeschäfte nach Artikel 109 FinfraG gilt gerechnet ab Inkrafttreten dieser Verordnung nach 12 Monaten für zu diesem Zeitpunkt offene Derivatgeschäfte.

³ Die Pflicht zum Austausch von Sicherheiten nach Artikel 110 FinfraG gilt nur für Derivatgeschäfte, die nach Entstehen der Pflichten nach den Absätzen 4–5^{bis} abgeschlossen werden.⁵⁷

⁴ Die Pflicht zum Austausch von Nachschusszahlungen gilt:

- a. ab dem 1. September 2016: für Gegenparteien, deren aggregierte Monatsend-Durchschnittsbruttoposition der nicht zentral abgerechneten OTC-Derivate auf Stufe Finanz- oder Versicherungsgruppe oder Konzern für die Monate März, April und Mai 2016 jeweils grösser ist als 3000 Milliarden Franken;
- b. ab dem 1. September 2017: für alle anderen Gegenparteien.

⁵ Die Pflicht zum Austausch der Ersteinschusszahlung gilt für Gegenparteien, deren aggregierte Monatsend-Durchschnittsbruttoposition der nicht zentral abgerechneten OTC-Derivate auf Stufe Finanz- oder Versicherungsgruppe oder Konzern:

- a. für die Monate März, April und Mai 2016 jeweils grösser ist als 3000 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2016;
- b. für die Monate März, April und Mai 2017 jeweils grösser ist als 2250 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2017;

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Sept. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 3377).

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Juli 2017, in Kraft seit 1. Aug. 2017 (AS **2017** 3715).

- c. für die Monate März, April und Mai 2018 jeweils grösser ist als 1500 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2018;
- d. für die Monate März, April und Mai 2019 jeweils grösser ist als 750 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2019;
- dbis.⁵⁸ für die Monate März, April und Mai 2020 jeweils grösser ist als 50 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2020;
- e.⁵⁹ für die Monate März, April und Mai 2021 jeweils grösser ist als 8 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2021.⁶⁰

^{5bis} Die Pflicht zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivatgeschäfte, bei denen es sich um Optionen auf einzelne Aktien, Indexoptionen oder ähnliche Aktienderivate wie Derivate auf Aktienkörbe handelt, gilt ab dem 1. Januar 2024.⁶¹

⁶ Die FINMA kann die Fristen nach diesem Artikel erstrecken, um anerkannten internationalen Standards und der ausländischen Rechtsentwicklung Rechnung zu tragen.

Art. 132 Prüfung

Die Pflicht nach Artikel 114 zur Prüfung durch die Revisionsstellen gilt nach 12 Monaten gerechnet ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Art. 133⁶² Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen

¹ Für Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen nach den Artikeln 48–60a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁶³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gilt die Abrechnungspflicht nach Artikel 97 FinfraG bis zum 30. September 2021 nicht für Derivatgeschäfte, die sie im Sinne von Artikel 87 zur Reduzierung von Risiken eingehen.⁶⁴

^{1bis} Die Übergangsfrist nach Absatz 1 wird bis zum 30. September 2022 verlängert.⁶⁵

⁵⁸ Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 14 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

⁵⁹ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 14 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Juli 2017, in Kraft seit 1. Aug. 2017 (AS 2017 3715).

⁶¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Juli 2017 (AS 2017 3715). Fassung gemäss Ziff. I 10 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Juli 2017, in Kraft seit 1. Aug. 2017 (AS 2017 3715).

⁶³ SR 831.40

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 4. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Okt. 2020 (AS 2020 3801).

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des EDI vom 25. Aug. 2021, in Kraft seit 1. Okt. 2021 (AS 2021 539).

958.11Finanzmarktinfrastrukturen

² Das Eidgenössische Departement des Innern kann die Frist nach Absatz 1 erstrecken, um anerkannten internationalen Standards und der ausländischen Rechtsentwicklung Rechnung zu tragen.

Art. 134 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang 1 geregelt.

Art. 135 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Anhang I
(Art. 134)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...⁶⁶

⁶⁶ Die Änderungen können unter AS 2015 5413 konsultiert werden.

Transaktionsregistern zu meldende Angaben*Legende für Kolonne «Validierung für T / P / B»:*

- T: Meldung einer einzelnen Transaktion⁶⁸
 P: Meldung einer Position⁶⁹
 B: Meldung einer Bewertung
 N: Nicht anwendbar
- Z: Zwingend
 U: Unter Vorbehalt
 O: Optional
 Nicht anwendbar

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B			Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen
		T	P	B		
Kontraktparteien						
1	ID der meldepflichtigen Gegenpartei	Z	Z	Z	Gültiger Legal Entity Identifier (LEI) bestehend aus 20 Zeichen	
2	ID der nicht-meldepflichtigen Gegenpartei	Z	Z	O	Legal Entity Identifier (LEI) bestehend aus 20 Zeichen, kann bereits verfallen sein Wenn LEI nicht verfügbar: Business Identifier Code (BIC) nach ISO Norm 9362:2014 bestehend aus 11 Zeichen Wenn weder LEI noch BIC verfügbar: Interne Kennziffer bestehend aus maximal 50 Zeichen	

⁶⁷ Bereinigt gemäss Anhang 1 Ziff. II 14 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

⁶⁸ Feld «Ebene der Meldung» weist den Wert «T» auf

⁶⁹ Feld «Ebene der Meldung» weist den Wert «P» auf

Finanzmarktinfrastukturverordnung

958.11

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B			Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen
		Z	Z	N		
3	Name der meldepflichtigen Gegenpartei	Z	Z	N	Text bestehend aus maximal 100 Zeichen	
4	Sitz der meldepflichtigen Gegenpartei	Z	Z	N	Text bestehend aus maximal 500 Zeichen	
5	Unternehmenspartei der meldepflichtigen Gegenpartei	Z	Z	N	<p>Für Finanzielle Gegenparteien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - A = Banken nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁷⁰ - B = Wertpapierhäuser nach Artikel 41 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018⁷¹ (FINIG) - C = Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁷² - D = Konzernobergesellschaften einer Finanz- oder Versicherungsgruppe oder eines Finanz- oder Versicherungskonglomerats - E = Verwalter von Kollektivvermögen und Fondsleitungen nach Artikel 24 und 32 FINIG - F = Kollektive Kapitalanlagen nach 	

70 SR 952.0

71 SR 954.1

72 SR 961.01

Finanzmarktinfrastrukturen

958.11

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B		Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen
				<p>dem Kollektivanlagenengesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> - G = Vorsorgeeinrichtungen und Anlagensiftungen nach Artikel 48 ff. des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁷³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge <p>Für Nichtfinanzielle Gegenparteien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - H = Erdöl & Erdgas - I = Grundstoffe (Chemie, Rohstoffe) - J = Industrieunternehmen (Bau, Elektronik, Produktionstechnik, Transport etc.) - K = Verbrauchsgüter (Nahrungsmittel, Haushaltsgeräte etc.) - L = Gesundheitswesen - M = Verbraucherservice (Reisen, Medien etc.) - N = Telekommunikation - O = Versorger (Elektrizität, Wasser etc.) - P = Technologie (Soft- und Hardware) <p>Für zentrale Gegenparteien: - Q = Zentrale Gegenpartei</p>	

73 SR 831.10

68

Finanzmarktinfrastrukturverordnung

958.11

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B			Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen	
		Z	Z	N			
6	Status der meldepflichtigen Gegenpartei	Angabe, ob es sich bei der meldepflichtigen Gegenpartei um eine Finanzielle oder Nichtfinanzielle Gegenpartei handelt und ob die Gegenpartei nach den Artikeln 98 und 99 FinfraG als klein gilt	Z	Z	N	FP = Finanzielle Gegenpartei, die nicht als kleine Finanzielle Gegenpartei nach Artikel 99 FinfraG gilt FM = kleine Finanzielle Gegenpartei nach Artikel 99 FinfraG NP = Nichtfinanzielle Gegenpartei nach Artikel 93 Absatz 3 FinfraG, die nicht als kleine Nichtfinanzielle Gegenpartei nach Artikel 98 FinfraG gilt NM = Nichtfinanzielle Gegenpartei nach Artikel 93 Absatz 3 FinfraG Q = Zentrale Gegenpartei	
7	ID der meldenden Stelle	Kennziffer zur Identifizierung der meldenden Unternehmung	Z	Z	Z	Gültiger Legal Entity Identifier (LEI) bestehend aus 20 Zeichen	
8	ID des Clearingmitglieds der meldepflichtigen Gegenpartei	Kennziffer zur Identifizierung des Clearingmitglieds der meldepflichtigen Gegenpartei	U	U	N	Legal Entity Identifier (LEI) bestehend aus 20 Zeichen, kann bereits verfallen sein Falls LEI nicht verfügbar: Business Identifier Code (BIC) nach ISO Norm 9362:2014 bestehend aus 11 Zeichen	Ist zwingend anzugeben, falls die meldepflichtige Gegenpartei nicht Clearingmitglied ist und es sich um eine zentral abgerechnete Transaktion handelt
9	Clearingschwelle	Angabe, ob die meldepflichtige Gegenpartei zum Zeitpunkt der Meldung nach den Artikeln 98 oder 99 FinfraG die Clearingschwelle übersteigt	Z	Z	N	Y = Die meldepflichtige Gegenpartei hat den Schwellenwert nach Artikel 100 FinfraG zum Zeitpunkt der Meldung überschritten. N = Die meldepflichtige Gegenpartei hat den Schwellenwert nach Artikel 100 FinfraG zum Zeitpunkt der Meldung nicht überschritten.	

Finanzmarktinfrastrukturen

958.11

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B	Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen
Abschnitt 2a – Kontrakttyp				
10 Produkt-Taxonomie	Taxonomie der Produktkennziffer des Kontrakts	Z Z N	<p>U = Unique Product Identifier (UPI) nach anerkannten internationalen Standards</p> <p>Wenn UPI nicht verfügbar: I = International Securities Identification Number (ISIN) nach ISO Norm 6166:2013</p> <p>Wenn weder UPI noch ISIN verfügbar: A = Alternative Instrument Identifier (AII) nach den Vorgaben von ESMA</p> <p>Wenn weder UPI, ISIN noch AII verfügbar: E = Durch den relevanten Handelsplatz zugeteilter Exchange Product Code (EPC)</p> <p>Wenn keine dieser Kennziffern verfügbar: N = Nicht verfügbar</p> <p>C = Classification of Financial Instruments (CFI) nach ISO Norm 10962:2015</p>	Die Reihenfolge der erlaubten Werte entspricht dem zu erwartenden Wert in Abhängigkeit seiner Verfügbarkeit.
11 ID des Produkts	Angabe der Produktkennziffer des Kontrakts	Z Z N	Gültige Kennziffer gemäss verwendeter Taxonomie	
12 Anlageklasse	Angabe der Art des Basiswerts	Z Z N	<p>CO = Rohstoff / Energie</p> <p>CR = Kredit</p> <p>CU = Währung</p> <p>EQ = Beteiligungsrecht</p> <p>IR = Zins</p> <p>OT = Sonstige Derivate</p>	

Finanzmarktinfrastukturverordnung

958.11

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B			Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen
		Z	Z	N		
13	Typ des Kontrakts	Angabe des Typs des Kontrakts			CD = Contract for Difference (CFD) FR = Zinstermingeschäft FU = Future FW = Forward OP = Option SW = Swap SB = Spreadbet EX = Exotisches Produkt	
14	Basiswert-Taxonomie	Taxonomie des Basiswerts des Kontrakts			ISIN nach ISO Norm 6166:2013 Wenn ISIN nicht verfügbar: Ländercode nach ISO Norm 3166:2013 wenn es sich beim Emittenten des Basiswerts um einen Staat handelt; in allen anderen Fällen Wenn weder ISIN noch Ländercode verfügbar: UPI nach anerkannten internationalen Standards Wenn ISIN, Ländercode und UPI nicht verfügbar: ID des Korbs von Basiswerten oder falls nicht verfügbar der Wert «NA»; oder im Falle von Indizes für die keine ISIN verfügbar ist: voller Name des Indexes In allen übrigen Fällen: der Wert «NA»	Die Reihenfolge der erlaubten Werte entspricht dem zu erwartenden Wert in Abhängigkeit seiner Verfügbarkeit.
15	ID des Basiswerts	Angabe der Basiswertkennziffer des Kontrakts			Gültige Kennziffer gemäss verwendeter Taxonomie	

Finanzmarktinfrastrukturen

958.11

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B	Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen	
Abschnitt 2b – Transaktionsdetails					
16	ID des Geschäftsabschlusses	Von der meldenden Gegenpartei auf Anfrage der Gegenpartei gelieferte eindeutige Geschäftsabschluss-Kennziffer	Z Z Z	Text mit maximal 52 Zeichen	
17	Seite der meldepflichtigen Gegenpartei	Angabe, ob die meldepflichtige Gegenpartei als Käuferin oder als Verkäufer auftritt	Z Z N	B = Käuferin S = Verkäuferin	Zu bestimmen gemäss anerkannten internationalen Standards
18	Zahlenmässige Reduktion der ausstehenden Kontrakte (<i>Compression</i>)	Angabe, ob der Kontrakt aus einer solchen Reduktion hervorgegangen ist	Z O N	Y = Es wird die Menge gemeldet, die aufgrund einer Kompression als Transaktion oder Position verbleibt. N = Die gemeldete Transaktion oder Position ist nicht das Resultat einer Kompression.	Im Falle von Positionen, die aufgrund einer Verrechnung (<i>Netting</i>) von Geschäften verbleiben, bleibt dieses Feld leer.
19	Preis/Satz	Preis pro Derivat, ggf. abzüglich Kommissionen und auflaufener Zinsen	Z O N	Dezimalwert	
20	Preisnotierung	Art, wie der Preis ausgedrückt wird	Z O N	U = Der Preis wird als absoluter Wert angegeben. P = Der Preis wird als prozentualer Wert angegeben.	
21	Währung des Preises	Die Währung, in der der Preis ausgedrückt wird, sofern anwendbar	U O N	Im Falle von Preisen, die als absolute Werte angegeben werden, ist die Währung des Preises nach ISO Norm 4217:2008 oder anderweitigen anerkannten internationalen Standards anzugeben	

Finanzmarktinfrastukturverordnung

958.11

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B			Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen
		Z	U	N		
22	Nennwert 1 Aktueller Bezugswert des Kontrakts	Z	U	N	Dezimalwert	ist zwingend anzugeben, falls das Feld «Menge» den Wert «1» aufweist
23	Nennwert 2 Im Falle von Tausch- und Währungstermingeschäften der aktuelle zweite Bezugswert des Kontrakts	O	O	N	Dezimalwert	
24	Nennwährung 1 Währung des Nennwerts.	Z	Z	N	Währung nach ISO Norm 4217:2008 oder nach anderweitigem anerkannten internationalem Standard	Der Wert in diesem Feld entspricht der Währung von «Nennwert 1». Bei Zinsderivatkontrakten ist dies die Nennwährung von Leg 1.
25	Nennwährung 2 Währung des Nennwerts. Bei Zinsderivatkontrakten ist dies die Nennwährung von Leg 2.	U	U	N	Währung nach ISO Norm 4217:2008 oder nach anderweitigem anerkannten internationalem Standard	Zwingend anzugeben, falls Nennwert 2 gemeldet wurde Bei Zinsderivaten ist dies die Nennwährung von Leg 2. Bei Kontrakten auf Devisen ist dies die zweite Währung.
26	Zu liefernde Währung Zu liefernde Währung, sofern anwendbar	U	U	N	Währung nach ISO Norm 4217:2008 oder nach anderweitigem anerkannten internationalem Standard	Ist zwingend anzugeben, falls der Kontrakt bar abgegolten wird
27	Preismultiplikator Zahl der Anteile des Finanzinstruments, die in einer Handelseinheit enthalten sind, z.B. Anzahl der Derivate, die in einem börsengehandelten Kontrakt enthalten sind	Z	Z	N	Dezimalwert	

Finanzmarktinfrastrukturen

958.11

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B		Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen
		Z	N		
28 Menge	Anzahl der gemeldeten Kontrakte	Z	Z	Dezimalwert	Der Wert «0» ist nur zulässig, falls das Feld «Art der Meldung» den Wert «C» aufweist.
29 Art der Lieferung	Angabe, ob der Kontrakt in physischer Form oder bar abgegolten wird	Z	Z	C = Barabgeltung P = Physische Abgeltung O = Optional für die Gegenpartei	
30 Abschlussdatum	Datum, an dem der Kontrakt abgeschlossen wurde	Z	Z	Datums- und Zeitformat nach ISO Norm 8601:2004	Die Angabe kann entweder in koordinierter Weltzeit (UTC) oder in lokaler Schweizer Zeit erfolgen
31 Geltungsbeginn	Datum, zu dem aus dem Kontrakt erwachsende Pflichten in Kraft treten	Z	O	Datumsformat nach ISO Norm 8601:2004	Falls die Angabe nicht als UTC erfolgt, ist dies gegenüber dem Transaktionsregister anzugeben.
32 Fälligkeitsdatum	Ursprüngliches Datum für das Vertragsende des gemeldeten Kontrakts. Eine frühzeitige Beendigung wird über dieses Feld nicht gemeldet.	Z	Z	Datumsformat nach ISO Norm 8601:2004	
33 Kontraktende	Datum, zu dem der gemeldete Kontrakt endet	U	U	Datumsformat nach ISO Norm 8601:2004	Dieses Feld ist bei einem vorzeitigen Verfall (Meldung mittels «Art der Meldung» = «C») oder bei einer Kompression (Meldung mittels «Art der Meldung» = «Z») zu verwenden. In allen anderen Fällen ist es leer zu lassen.

Finanzmarktinfrastukturvordnung

958.11

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B			Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen
		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	N		
34	Abrechnungstermin Letztes Datum für die Abrechnung der Basiswerte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	N	Datumsformat nach ISO Norm 8601:2004	
35	Marktwert des Kontrakts Bewertung des Kontrakts zu Markt- bzw. Modellpreisen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Z	Dezimalwert	Zwingend anzugeben, falls es sich um eine Bewertungsmeldung handelt
36	Währung, in der der aktuelle Marktwert des Kontrakts angegeben ist Währung, in der die Markt- bzw. Modellpreisbewertung vorgenommen wurde	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Z	Währung nach ISO Norm 4217:2008 oder nach anderweitigen anerkannten internationalem Standard	Zwingend anzugeben, falls es sich um eine Bewertungsmeldung handelt
37	Datum der Bewertung Datum der letzten Bewertung zu Markt- bzw. Modellpreisen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Z	Datumsformat nach ISO Norm 8601:2004	Zwingend anzugeben, falls es sich um eine Bewertungsmeldung handelt
38	Uhrzeit der Bewertung Uhrzeit der letzten Bewertung zu Markt- bzw. Modellpreisen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Z	Zeitformat nach ISO Norm 8601:2004	Zwingend anzugeben, falls es sich um eine Bewertungsmeldung handelt Die Angabe kann entweder in koordinierter Weltzeit (UTC) oder in lokaler Schweizer Zeit erfolgen Falls die Angabe nicht als UTC erfolgt, ist dies gegenüber dem Transaktionsregister anzugeben.
39	Art der Bewertung Angabe, ob die Bewertung zu Markt- oder Modellpreisen vorgenommen wurde	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Z	M = Marktpreis O = Modellpreis	Zwingend anzugeben, falls es sich um eine Bewertungsmeldung handelt

Finanzmarktinfrastrukturen

958.11

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B			Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen
40 Besicherungsstufe	Angabe, ob eine Besicherung erfolgt ist	Z	Z	O	UN = Unbesichert PC = Teilweise besichert PL = Einseitig besichert FC = Vollständig besichert	<p>Der Wert «UN» ist zu verwenden, wenn kein Credit Support Agreement (CSA) oder Pfandvertrag verwendet wurde oder der Vertrag der Gegenparteien weder die Hinterlegung einer Ersteinsschusszahlung (<i>initial margin</i>) noch einer Nachschusszahlung (<i>variation margin</i>) vorsieht.</p> <p>Der Wert «PC» ist zu verwenden, wenn vertraglich vorgesehen ist, dass beide Gegenparteien regelmässige Nachschusszahlungen bereitstellen müssen.</p> <p>Der Wert «PL» ist zu verwenden, wenn nur eine der Gegenparteien vertraglich zur Hinterlegung einer Ersteinsschuss- und/oder Nachschusszahlung verpflichtet ist.</p> <p>Der Wert «FC» ist zu verwenden, wenn vertraglich vorgesehen ist, dass beide Gegenparteien eine Ersteinsschusszahlung und regelmässige Nachschusszahlungen bereitstellen müssen.</p> <p>Für zentral abgerechnete Derivate ist der Wert «PL» zu verwenden</p>

Finanzmarktinfrastukturvordnung

958.11

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B			Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen
41	Art der Besicherung	U	U	O	CSA = Besicherungsanhang zu einem Rahmenvertrag (Credit Support Annex) Pledge = Pfandvertrag	Der Wert «CSA» entspricht einem irregulären Pfandrecht unter Schweizer Recht. Der Wert «Pledge» entspricht einem regulären Pfandrecht unter Schweizer Recht.
42	Art des Rahmenvertrags	O	O	N	Text mit maximal 50 Zeichen	Beispielwerte: «ISDA-Master Agreement», «Master PowerPurchase and Sale Agreement», «International ForEx Master Agreement», «European Master Agreement» oder jegliche lokalen oder internen Rahmenverträge
43	Fassung des Rahmenvertrags	O	O	N	Text mit maximal 20 Zeichen	Beispielwerte: «1992», «2002»
Abschnitt 2c – Clearing						
44	Clearingpflicht	Z	N	N	Y = Der gemeldete Kontrakt und beide Gegenparteien unterstehen einer Schweizer Clearingpflicht. N = Der Wert «Y» ist nicht zutreffend.	
45	Datum des Clearing	U	O	N	Datumsformat nach ISO Norm 8601:2004	Zwingend anzugeben, falls es sich um eine zentral abgerechnete Transaktion handelt
Angabe, ob für den gemeldeten Kontrakt und beide Gegenparteien nach den Art. 97 ff. FinfaG eine Clearingpflicht besteht						

Finanzmarktinfrastrukturen

958.11

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B		Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen	
		U	O			N
46	ID der zentralen Gegenpartei Angabe der einheitlichen Kennziffer der zentralen Gegenpartei, die den Kontrakt abgerechnet hat	U	O	N	Gültiger LEI bestehend aus 20 Zeichen Wenn LEI nicht verfügbar: BIC nach ISO Norm 9362:2014 bestehend aus 11 Zeichen	Zwingend anzugeben, falls es sich um eine zentral abgerechnete Transaktion handelt
47	Gruppeninterne Geschäfte Angabe, ob der Kontrakt als gruppeninternes Geschäft im Sinne von Artikel 103 FinfraG abgeschlossen wurde	Z	Z	N	Y = Die Transaktion gilt als gruppeninternes Geschäft gemäss Artikel 103 FinfraG. N = Der Wert «Y» ist nicht zutreffend.	
Abschnitt 2d – Zinssätze						
48	Zinstyp Leg 1 Angabe der Art des Zinssatzes von Leg 1	U	U	N	F = Fixer Zinssatz L = Variabler Zinssatz	
49	Zinstyp Leg 2 Angabe der Art des Zinssatzes von Leg 2	U	U	N	F = Fixer Zinssatz L = Variabler Zinssatz	Ist zwingend anzugeben für Zinsswaps
50	Zinssatz Leg 1 Angabe des für Leg 1 geltenden Festzinssatzes oder des zur periodischen Fixierung des variablen Zinssatzes verwendeten Referenzzinssatzes, sofern anwendbar	U	U	N	Dezimalwert im Falle von fixen Zinsen Text im Falle von variablen Zinsen	Im Falle von variablen Zinsen ist der Name des Referenzzinssatzes und die Referenzperiode anzugeben im Format «Referenzperiode/Referenzzinssatz» (z.B. «3M/Euribor»)
51	Zinssatz Leg 2 Angabe des für Leg 2 geltenden Festzinssatzes oder des zur periodischen Fixierung des variablen Zinssatzes verwendeten Referenzzinssatzes, sofern anwendbar	U	U	N	Dezimalwert im Falle von fixen Zinsen Text im Falle von variablen Zinsen	Ist zwingend anzugeben für Zinsswaps Im Falle von variablen Zinsen ist der Name des Referenzzinssatzes und die Referenzperiode anzugeben im Format «Referenzperiode/Referenzzinssatz» (z.B. «3M/Euribor»)

Finanzmarktinfrastukturvordnung

958.11

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B		Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen
		U	N		
52	Zinsusanz Leg 1 Usanz der Zinszahlung im betreffenden Berechnungszeitraum, sofern anwendbar	U	N	Marktübliche Angabe der Zinsusanz	Ist zwingend anzugeben für Zinsderivate Format: «Tage pro Monat/Tage pro Jahr» (z.B. «Actual/365», «30/360», «Actual/Actual» etc.)
53	Zinsusanz Leg 2 Usanz der Zinszahlung im betreffenden Berechnungszeitraum, sofern anwendbar	U	N	Marktübliche Angabe der Zinsusanz	Ist zwingend anzugeben für Zinsswaps Format: «Tage pro Monat/Tage pro Jahr» (z.B. «Actual/365», «30/360», «Actual/Actual» etc.)
54	Zahlungsfrequenz Leg 1 Zahlungsfrequenz von Leg 1, sofern anwendbar	U	N	Ganzzahliger Wert plus: – Y = Jahr – M = Monat – W = Woche – D = Tag	Ist zwingend anzugeben für Zinsderivate Beispielwerte: «5Y», «3M» oder «10D» Es ist jeweils der kleinstmögliche ganzzahlige Wert zu verwenden (z.B. «1M») und nicht «30D»).
55	Zahlungsfrequenz Leg 2 Zahlungsfrequenz des variablen Legs, sofern anwendbar	U	N	Ganzzahliger Wert plus: – Y = Jahr – M = Monat – W = Woche – D = Tag	Ist zwingend anzugeben für Zinsswaps Beispielwerte: «5Y», «3M» oder «10D» Es ist jeweils der kleinstmögliche ganzzahlige Wert zu verwenden (z.B. «1M») und nicht «30D»).

Finanzmarktinfrastrukturen

958.11

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B		Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen		
		U	N				
56	Frequenz der Neufestsetzung des Zinssatzes Leg 1	Frequenz der Neufestsetzung des variablen Zinssatzes von Leg 1, sofern anwendbar	U	U	N	Ganzzahliger Wert plus: – Y = Jahr – M = Monat – W = Woche – D = Tag	Ist zwingend anzugeben für Zinsderivate Beispielwerte: «5Y», «3M» oder «10D» Es ist jeweils der kleinstmögliche ganzzahlige Wert zu verwenden (z.B. «1M» und nicht «30D»).
57	Frequenz der Neufestsetzung des Zinssatzes Leg 2	Frequenz der Neufestsetzung des variablen Zinssatzes von Leg 2, sofern anwendbar	U	U	N	Ganzzahliger Wert plus: – Y = Jahr – M = Monat – W = Woche – D = Tag	Ist zwingend anzugeben für Zinsswaps Beispielwerte: «5Y», «3M» oder «10D» Es ist jeweils der kleinstmögliche ganzzahlige Wert zu verwenden (z.B. «1M» und nicht «30D»).
Abschnitt 2e – Devisen							
58	Devisenterminkurs	Devisenterminkurs am Valutierungstag	U	U	N	Dezimalwert	Ist zwingend anzugeben für Devisentermingeschäfte
59	Umrechnungsbasis	Währungspar des Wechselkurses	U	U	N	Währungspar mit Währungen nach ISO Norm 4217:2008 oder nach anderweitigem anerkanntem internationalem Standard getrennt durch einen Schrägstrich	Ist zwingend anzugeben für sämtliche Devisenderivate, z.B. «USD/CHF», «CHF/EUR»

Finanzmarktinfrasturkturverordnung

958.11

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B	Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen
Abschnitt 2f – Rohstoffe				
Allgemeines				
60 Rohstoff-Basiswert	Art der Rohstoffe, die dem Kontrakt zugrunde liegen	U	N	AG = Landwirtschaft EN = Energie FR = Frachtgüter ME = Metall IN = Index EV = Umwelt EX = Exotisch oder nicht anderweitig zutreffend
61 Einzelheiten der Rohstoffe	Einzelheiten zu dem betreffenden Rohstoff über die Angaben in Feld 60 hinaus	U	U	N
			GO = Getreide / Oelsamen DA = Milchprodukte LI = Lebewidtere FO = Forstwirtschaft SO = Agrarrohstoffe DR = Trockenfrucht WT = Flüssigfrucht OI = Erdöl NG = Erdgas CO = Kohle EL = Elektrizität IE = Inter-energy PR = Edelmetall	
				Zwingende allgemeine Angaben für sämtliche Rohstoffderivate

Finanzmarktinfrastrukturen

958.11

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B		Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen
Energie				NP = Grundmetall WE = Wetter EM = Emissionen OT = Andere	Zwingende Angaben falls das Feld «Lieferpunkt oder -zone» anzugeben ist
62 Lieferpunkt oder -zone	Lieferpunkt(e) des Marktgebiets/der Marktgebiete	U	U	N Energy Identification Code (EIC) bestehend aus 16 Zeichen	Zwingende Angabe, falls sich der Lieferpunkt oder die Lieferzone in Europa befindet und «Einzelheiten der Rohstoffe» den Wert «NG» oder «EL» aufweist.
63 Kuppelstelle/ Kopp- lungspunkt	Angabe der Grenze(n) oder Grenzübergänge eines Transportkontrakts	U	U	N Text mit maximal 50 Zeichen	
64 Art der Last	Identifizierung des letzten Lieferprofils entsprechend der Lieferperioden pro Tag	U	U	N BL = Base Load PL = Peak Load OP = Off-Peak BH = Hour/Block Hours SH = Shaped GD = Gas Day OT = Andere	

Finanzmarktinfrasturkturverordnung

958.11

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B		Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen	
65	Datum und Uhrzeit des Lieferbeginns	U	U	N Datums- und Zeitformat nach ISO Norm 8601:2004	Die Angabe kann entweder in koordinierter Weltzeit (UTC) oder in lokaler Schweizer Zeit erfolgen Falls die Angabe nicht als UTC erfolgt, ist dies gegenüber dem Transaktionsregister anzugeben.	
66	Datum und Uhrzeit des Lieferendes	U	U	N Datums- und Zeitformat nach ISO Norm 8601:2004	Die Angabe kann entweder in koordinierter Weltzeit (UTC) oder in lokaler Schweizer Zeit erfolgen Falls die Angabe nicht als UTC erfolgt, ist dies gegenüber dem Transaktionsregister anzugeben.	
67	Kontrahierte Kapazität	Menge pro Lieferintervall	U	U	N Text mit maximal 50 Zeichen	
68	Mengeneinheit	Täglich oder stündlich gelieferte Menge in MWh oder kWh/d je nach Basiswert	U	U	N KW KWh/h KWh/d MW MWh/h MWh/d GW GWh/h GWh/d Therm/d KTherm/d MTherm/d	

Finanzmarktinfrastrukturen

958.11

Field	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B		Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen		
69	Preis pro Zeitintervall- mengen	Sofern anwendbar, Preis pro Zeitintervallmengen	U	U	N	cm/d mcn/d Dezimalwert	
Abschnitt 2g – Optionen							
70	Art der Option	Angabe der Art der Option	U	U	N	P = Put C = Call O = Andere	
71	Ausübungsart	Angabe der Ausübungsart der Option	U	U	N	A = Amerikanisch B = Bermuda Art E = Europäisch S = Asiatisch O = Andere	
72	Ausübungspreis (Ober-/ Untergrenze)	Ausübungspreis der Option ausgedrückt in der entspre- chenden Referenzwährung oder Referenzmenge	U	U	N	Dezimalwert	

**Zwingende Angaben für sämtliche
nicht exotischen Optionen**

Finanzmarktinfrastukturverordnung

958.11

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B	Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen		
Abschnitt 2h – Kreditderivate						
73 Seniorität	Rangfolge der unterliegenden Forderungsrechte im Kollisionsplan	U	U	N	SR = Nicht nachrangig SB = Nachrangig OT = Andere	Zwingende Angabe für Kreditderivate
74 Prämie / Kupon	Die jährliche Prämie / der jährliche Kupon des Kontrakts in Prozent des Nennwerts	U	U	N	Dezimalwert	Zwingende Angabe für Kreditderivate
75 Datum des letzten Kreditereignisses	Datum des letzten Kreditereignisses der unterliegenden Forderungsrechte	U	U	N	Datumsformat nach ISO Norm 8601:2004	Zwingende Angabe für Kreditderivate
76 ID des Indexes	Seriennummer des Referenzindex, sofern anwendbar	U	U	N	Text mit maximal 10 Zeichen	Zwingende Angabe für Kreditderivate, die sich auf einen Index als Basiswert beziehen
77 Indexfaktor	Adjustierungsfaktor des Referenzindex in Bezug auf vergangene Kreditereignisse	U	U	N	Ganzzahliger Wert mit maximal 3 Zeichen	Zwingende Angabe für Kreditderivate, die sich auf einen Index als Basiswert beziehen
Abschnitt 2i – Änderungen der Meldung						
78 Art der Meldung	Angabe der Art der Meldung	Z	Z	Z	N = Transaktion wird erstmalig gemeldet	Zu verwenden für die erstmalige Meldung einer Transaktion oder Position, sofern der Meldetyp «X» nicht zutrifft. Ein OTC-Derivatgeschäft, das nach Abschluss noch gleichentags zentral abgerechnet wird, ist zumindest als zentral abgerechnete Transaktion zu melden. Die Meldung der dem Clearing gleichentags vorangehenden

Finanzmarktinfrastrukturen

958.11

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B		Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen
	Angabe, ob sich die Meldung auf eine einzelne Transaktion oder eine Position bezieht			X = Transaktion wird erstmalig gemeldet und es ist gleichentags vorgesehen die Transaktion in eine Position zu überführen.	Transaktionen ist erlaubt jedoch nicht zwingend erforderlich. Ein OTC-Derivatgeschäft, das nicht gleichentags oder gar nicht zentral abgerechnet wird, ist zumindest auf Basis seines Status am Ende des Handelstages zu melden. Die Meldung der gleichentags vorangehenden Transaktionen ist erlaubt jedoch nicht zwingend erforderlich. Grosse, gesamthaft eingegangene und anschliessend zugeteilte Positionen (Block Trades), die nicht am gleichen Tag zugeteilt werden, sind zu melden. Erfolgt die Zuteilung am gleichen Tag, kann auf die Meldung des Block Trades verzichtet werden. Die Zuteilungen sind in beiden Fällen zu melden.
					Die resultierende Summe der Transaktionen ist am Tagesende als Position über Feld «Level» = «P» zu melden. Eine erneute Meldung einzelner Transaktionen als komprimiert ist damit hinfällig. Dieser Meldetyp ist primär für börsengehandelte Derivate (Exchange Traded Derivatives, ETDs) und Contracts for Difference (CFDs) vorgesehen. Bei börsengehandelten Derivaten mit

Finanzmarktinfrastukturverordnung

958.11

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B		Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen
				<p>M = Korrektur falscher Angaben, Ergänzung fehlender Angaben oder Aktualisierung von Positionen</p> <p>E = Meldung wurde fälschlicherweise gemacht und sollte gelöscht werden</p> <p>C = Vorzeitiger Verfall/Aufhebung des Kontrakts</p> <p>Z = Kompression eines OTC-Derivatgeschäfts</p>	<p>Abrechnung über eine zentrale Gegenpartei besteht die Meldepflicht erst auf Stufe der zentralen Abrechnung (zentral abgerechnete Zuteilung, sog. <i>cleared allocation</i>). Die der zentralen Abrechnung vorangehenden Schritte sind noch nicht meldepflichtig.</p> <p>Z.B. die doppelte Meldung der gleichen Transaktion mit unterschiedlichen «ID des Geschäftsabschlusses».</p> <p>Ein vordefinierter Verfall ist nicht zu melden.</p> <p>Für Korrekturmeldungen ist «Art der Meldung» = «M» zu verwenden.</p> <p>Für Kompressionen nach Art. 108 Bst. d Finfrag vorgesehen.</p> <p>Die Transaktion wird damit geschlossen.</p>

Finanzmarktinfrastrukturen

958.11

Feld	Zu meldende Angaben	Validierung für T / P / B			Erlaubte Werte	Zusätzliche Ausführungen
					<p>V = Meldung einer Bewertung</p> <p>D = Anpassung der «ID des Geschäftsabschlusses», sofern diese zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht festlag.</p> <p>L = Anpassungen, die sich aufgrund bestimmter Ereignisse während der Laufzeit des Kontrakts ergeben und für die kein anderer Wert zutrifft (sogenannte <i>lifecycle events</i>)</p>	<p>Laufende Meldung der Bewertungen gemäss Art. 109 FinfraG.</p> <p>Eine erstmalige Bewertungsmeldung kann entweder über «Art der Meldung» = «N» erfolgen oder in einer nachfolgenden Meldung über «Art der Meldung» = «V».</p> <p>Bei zentral abgerechneten Geschäften ist die Bewertung der zentralen Gegenpartei zu verwenden.</p> <p>Für nach Gesetz nicht zu bewertende Geschäfte ist keine Bewertung zu melden.</p>
79 Ebene der Meldung		Z	Z	N	<p>T = Transaktion</p> <p>P = Position</p>	<p>Sämtliche Ereignisse während der Laufzeit von börsengehandelten Derivaten sind stets auf Ebene der Position zu melden.</p> <p>Ein Beispiel eines solchen Ereignisses ist die Teilausübung einer Option, welche die gesamte Position in dieser Option reduziert.</p> <p>Für eine Position ist nur dann eine erneute Meldung zu erstatten, wenn sie sich verändert hat.</p> <p>Es ist zulässig, Derivategeschäfte nur auf Ebene der Transaktion zu melden.</p>

Anhang 3
(Art. 103 Abs. 4)

Berechnung der Höhe der Ersteinschusszahlung für ein Netting-Set

- 1 Die Ersteinschusszahlung für ein Netting-Set berechnet sich gemäss der Formel:
$$\text{Netto-Ersteinschusszahlung} = 0.4 * \text{Brutto-Ersteinschusszahlung} + 0.6 * \text{NGR} * \text{Brutto-Ersteinschusszahlung}$$
- 2 Dabei gilt als:
 - 2.1 Netto-Ersteinschusszahlung: der reduzierte Betrag der Ersteinschusszahlungen-Anforderungen für alle Derivatekontrakte mit einer Gegenpartei, die in einem Netting-Set inbegriffen sind;
 - 2.2 NGR: das Netto-Brutto-Verhältnis, berechnet als Quotient aus Netto-Wiederbeschaffungswert eines Netting-Sets mit einer Gegenpartei (Zähler des Quotienten) und dem Brutto-Wiederbeschaffungswert dieses Netting-Sets (Nenner des Quotienten);
 - 2.3 Netto-Wiederbeschaffungswert eines Netting-Sets: die Summe über die Marktwerte aller Geschäfte, wobei keine negativen Werte zugelassen sind;
 - 2.4 Brutto-Wiederbeschaffungswert eines Netting-Sets: die Summe über die Marktwerte aller Geschäfte gemäss Artikel 109 FinfraG und Artikel 99 FinfraV mit positiven Werten im Netting-Set.

958.11

Finanzmarktinfrastrukturen

Anhang 4⁷⁴
(Art. 105 Abs. 1)

Wertabschläge auf Sicherheiten

Ratingklasse gemäss Anhängen 2–4 ERV ⁷⁵	Restlaufzeit	Wertabschlag in % auf Sicherheiten in Bareinlagen	Wertabschläge in % auf Sicherheiten gemäss Art. 104 Abs. 1 Bst. b	Wertabschläge in % auf Sicherheiten gemäss Art. 104 Abs. 1 Bst. c und d	Wertabschläge in % auf Sicherheiten gemäss Art. 104 Abs. 1 Bst e und f	Wertabschläge für Effektenfonds
n.a.	n.a.	0	n.a.	n.a.	15	Wertabschlag, der auf die investierten Vermögenswerte anwendbar ist (gewichteter Durchschnitt)
1 oder 2 bzw. 1 für kurzfristige Schuldverschreibungen	≤ 1 Jahr	n.a.	0,5	1	n.a.	
	> 1 Jahr und ≤ 5 Jahre		2	4		
	> 5 Jahre		4	8		
3 oder 4 bzw. 2 oder 3 für kurzfristige Schuldverschreibungen	≤ 1 Jahr		1	2		
	> 1 Jahr und ≤ 5 Jahre		3	6		
	> 5 Jahre		6	12		
5	alle		15	Nicht anerkannt		

Wertschriften, die in die Ratingklassen 6 oder 7 nach Anhang 2 ERV fallen würden, sind generell nicht als Sicherheiten anerkannt.

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 5. Juli 2017, in Kraft seit 1. Aug. 2017 (AS 2017 3715).

⁷⁵ SR 952.03

Anhang 5
(Art. 105 Abs. 3)

Quantitative und qualitative Mindeststandards für Sicherheiten

1 Quantitative Mindeststandards

- 1.1 Sofern Schuldverschreibungen eine Bonitätseinstufung einer bewilligten Ratingagentur haben, können die Volatilitätsschätzungen für jede Kategorie von Wertpapieren angegeben werden.
- 1.2 Bei der Abgrenzung der Wertpapierkategorien müssen die Art des Emittenten, dessen Rating, die Restlaufzeit und die modifizierte Duration berücksichtigt werden. Volatilitätsschätzungen müssen repräsentativ für die tatsächlich in dieser Kategorie enthaltenen Wertpapiere sein.
- 1.3 Für die als Sicherheit anerkannten übrigen Schuldverschreibungen oder Aktien müssen die Wertabschläge für jedes Wertpapier einzeln berechnet werden.
- 1.4 Die Volatilitäten der Sicherheit und der Währungsinkongruenz müssen einzeln geschätzt werden. Die geschätzten Volatilitäten dürfen die Korrelationen zwischen Forderungen ohne Verwendung von Sicherheiten, Sicherheiten und Wechselkursen nicht berücksichtigen.
- 1.5 Werden die Wertabschläge mittels eigener Schätzung ermittelt, so müssen die folgenden quantitativen Anforderungen erfüllt sein:
 - 1.5.1 Bei der Ermittlung des Wertabschlags ist ein einseitiges 99-Prozent-Konfidenzintervall zu verwenden.
 - 1.5.2 Die Mindesthaltedauer beträgt 10 Geschäftstage.
 - 1.5.3 Wenn die Frequenz der Neubewertung länger als einen Tag beträgt, ist der Mindest-Wertabschlag in Abhängigkeit von der Anzahl der Geschäftstage zwischen Neubewertung mit Hilfe der nachfolgenden Formel zu skalieren:
$$H = HM \sqrt{[(NR + (TM - 1)) / TM]}$$
Dabei gelten als:
 - H = der vorzunehmende Wertabschlag
 - HM = der Wertabschlag bei täglicher Neubewertung
 - NR = die tatsächliche Anzahl an Geschäftstagen zwischen den Neubewertungen
 - TM = die Mindesthalteperiode für das betreffende Geschäft.
 - 1.5.4 Der Illiquidität von Aktiva niedrigerer Qualität muss Rechnung getragen werden. In den Fällen, in denen eine vorgegebene Halteperiode angesichts der Liquidität der Sicherheiten zu kurz bemessen ist, muss die Halteperiode heraufgesetzt werden. Die Banken müssen erkennen, wenn historische Daten die potenzielle Volatilität unterschätzen, insbesondere im Fall gestützter

Wechselkurse. In diesen Fällen sind die Daten einem Stresstest zu unterwerfen.

- 1.5.5 Der Erhebungszeitraum zur Ermittlung der Wertabschläge muss mindestens ein Jahr betragen. Werden die einzelnen Tagesbeobachtungen mit unterschiedlichen Gewichten berücksichtigt, so muss der gewichtete durchschnittliche Erhebungszeitraum mindestens ein Jahr betragen (d. h. im gewogenen Durchschnitt liegen die einzelnen Werte mindestens ein Jahr zurück).
- 1.5.6 Die Daten müssen mindestens einmal in drei Monaten aktualisiert werden. Falls es die Marktbedingungen erfordern, sind sie unverzüglich zu aktualisieren.

2 Qualitative Anforderungen

- 2.1 Die geschätzten Volatilitäten und die Halteperioden müssen im täglichen Risikomanagementprozess der Bank verwendet werden.
- 2.2 Die Banken haben sicherzustellen, dass die Anforderungen dieses Anhangs in den internen Richtlinien, Kontrollen und Verfahren betreffend des Risikomesssystems korrekt wiedergegeben werden.
- 2.3 Das Risikomesssystem muss in Verbindung mit internen Kreditlimiten verwendet werden.
- 2.4 Im internen Revisionsprozess muss regelmässig eine unabhängige Überprüfung des Risikomesssystems durchgeführt werden. Sie muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 - 2.4.1 die Einbettung der Risikomessung in das tägliche Risikomanagement;
 - 2.4.2 die Validierung jeder wesentlichen Änderung im Risikomessverfahren;
 - 2.4.3 die Genauigkeit und Vollständigkeit der Positionsdaten;
 - 2.4.4 die Prüfung der Konsistenz, Zeitnähe und Zuverlässigkeit der für die internen Modelle herangezogenen Datenquellen, einschliesslich der Unabhängigkeit solcher Datenquellen; und
 - 2.4.5 die Genauigkeit und Angemessenheit der Volatilitätsannahmen.

958.111

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA, FinfraV-FINMA)

vom 3. Dezember 2015 (Stand am 26. November 2021)

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),

gestützt auf Artikel 51 Absatz 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018¹ (FINIG),

Artikel 74 Absatz 4 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019² (FINIV),

die Artikel 39 Absatz 2, 101 Absätze 1 und 2, 123 Absätze 1 und 2 sowie 135 Absatz 4 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015³ (FinfraG)

und Artikel 36 Absatz 4 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung vom 25. November 2015⁴ (FinfraV),⁵

verordnet:

1. Kapitel: Aufzeichnungs- und Journalführungspflicht

(Art. 74 Abs. 4 FINIV; Art. 36 Abs. 4 FinfraV)⁶

Art. 1

¹ Die Wertpapierhäuser nach FINIG und die an einem Handelsplatz zugelassenen Teilnehmer⁷ zeichnen die Aufträge und Abschlüsse, die nach Artikel 74 FINIV und Artikel 36 FinfraV aufgezeichnet werden müssen, in einem Journal auf, unabhängig davon, ob die Effekten oder Derivate an einem Handelsplatz gehandelt werden oder nicht. Das Journal kann auch in Teiljournale aufgegliedert werden.⁸

² Für die eingegangenen Aufträge sind im Journal festzuhalten:

- a. die Bezeichnung der Effekten und Derivate;
- b. der Zeitpunkt des Auftragseingangs;

AS 2015 5509

¹ SR 954.1

² SR 954.11

³ SR 958.1

⁴ SR 958.11

⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁷ Weil es sich bei den *Teilnehmern* überwiegend um juristische Personen handelt, wird hier auf die Paarform verzichtet.

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

- c. die Bezeichnung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin;
- d. die Bezeichnung der Geschäfts- und der Auftragsart;
- e. der Umfang des Auftrags.

³ Für die getätigten Abschlüsse sind im Journal festzuhalten:

- a. der Zeitpunkt der Ausführung;
- b. der Umfang der Ausführung;
- c. der erzielte beziehungsweise der zugeteilte Kurs;
- d. der Ausführungsort;
- e. die Bezeichnung der Gegenpartei;
- f. das Valutadatum.

⁴ Die eingegangenen Aufträge und die getätigten Abschlüsse, unabhängig davon, ob sie der Meldepflicht nach dem 2. Kapitel unterliegen oder nicht, sind grundsätzlich in standardisierter Form aufzuzeichnen, sodass der FINMA auf deren Verlangen Auskünfte vollständig und unverzüglich geliefert werden können.

2. Kapitel: Meldepflicht

(Art. 51 FINIG; Art. 39 FinfraG)⁹

Art. 2¹⁰ Zu meldende Abschlüsse

Die Wertpapierhäuser nach FINIG und die an einem Handelsplatz zugelassenen Teilnehmer müssen dem Adressaten nach Artikel 5 sämtliche Abschlüsse nach Artikel 75 FINIV und Artikel 37 FinfraV melden.

Art. 3 Inhalt der Meldung

¹ Die Meldung enthält folgende Angaben:

- a.¹¹ die Bezeichnung des meldepflichtigen Wertpapierhauses nach FINIG oder des an einem Handelsplatz zugelassenen Teilnehmers;
- b. die Bezeichnung der Geschäftsart (Kauf/Verkauf);
- c. die genaue Bezeichnung der umgesetzten Effekten oder Derivate;
- d. den Umfang des Geschäfts, und zwar wie folgt: für Obligationen in Nominal, für übrige Effekten und Derivate in Stücken beziehungsweise Kontrakten;
- e. den Kurs;

⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

¹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

- f. das Datum und die Zeit der Ausführung;
- g. das Valutadatum;
- h. die Angabe, ob es sich um ein Eigen- oder um ein Kundengeschäft handelt;
- i. die Bezeichnung der Gegenpartei wie Börsenmitglied, anderes Wertpapierhaus¹², Kunde oder Kundin; bei Auftragsweitergaben: die Bezeichnung des Auftragnehmers;
- j. die Bezeichnung des Handelsplatzes, an dem die Effekte oder das Derivat gehandelt wurde, oder die Angabe, dass der Abschluss ausserhalb eines Handelsplatzes erfolgte;
- k. bei Kundengeschäften: eine standardisierte Referenz, die die Identifizierung der am Geschäft wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 37 Abs. 1 Bst. d FinfraV und Art. 31 Abs. 1 Bst. d BEHV) ermöglicht.

² Bei Kundengeschäften enthält sie zusätzlich eine standardisierte Referenz, die die Identifizierung der am Geschäft wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 37 Abs. 1 Bst. d FinfraV und Art. 75 Abs. 1 Bst. d FINIV) ermöglicht.¹³

Art. 4 Meldefrist

Abschlüsse sind innerhalb der Fristen zu melden, die in den Reglementen der Handelsplätze festgesetzt sind, an die die Meldung adressiert wird.

Art. 5 Adressat der Meldung

¹ Die Abschlüsse in Effekten sind dem Handelsplatz zu melden, an dem die Effekte zum Handel zugelassen ist.

² Ist eine Effekte an mehreren von der FINMA bewilligten Handelsplätzen in der Schweiz zum Handel zugelassen, so können die Meldepflichtigen wählen, an welchem Handelsplatz sie die Meldepflicht erfüllen.

³ Die Abschlüsse in Derivaten nach Artikel 75 Absatz 2 FINIV und Artikel 37 Absatz 2 FinfraV sind dem Handelsplatz zu melden, an dem der Basiswert zum Handel zugelassen ist. Bezieht sich das Derivat auf mehrere Effekten als Basiswerte, so ist die Meldung wahlweise dem Handelsplatz zu erstatten, an dem einer der Basiswerte zum Handel zugelassen ist.¹⁴

⁴ Für die Entgegennahme und Verarbeitung der Meldungen sehen Handelsplätze in ihrer Organisation eine besondere Stelle vor (Meldestelle).

¹² Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 5 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

¹⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁵ Die Meldestelle erlässt ein Reglement. Sie kann für die im Auftrag der FINMA zu erfüllenden Aufgaben eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Tarife sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Kapitel: Abzurechnende OTC-Derivatgeschäfte

(Art. 101 FinfraG)

Art. 6 Grundsatz

¹ Die Derivatekategorien, die über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden, sind im Anhang 1 aufgeführt.

² Beim Entscheid, ob eine Derivatekategorie im Anhang 1 aufgeführt wird, wird berücksichtigt, ob:

- a. die Vertragsbedingungen branchenübliche rechtliche Dokumente umfassen, in denen von Gegenparteien üblicherweise verwendete Vertragsspezifikationen ausgeführt werden;
- b. die operativen Prozesse einer automatisierten Nachhandelsverarbeitung unterliegen und vereinheitlichte Lebenszyklusereignisse bestehen, die nach einem allgemein vereinbarten Zeitplan gehandhabt werden;
- c. die Margen- oder Finanzierungsanforderungen der zentralen Gegenpartei in einem angemessenem Verhältnis zum Risiko stehen, das mit der Abrechnungspflicht gemindert werden soll;
- d. die Grösse und Tiefe des Markts in Bezug auf das Produkt jeweils langfristig stabil sind;
- e. bei Ausfall eines Teilnehmers einer zentralen Gegenpartei die Aufteilung des Markts weiterhin hinreichend hoch ist;
- f. die Anzahl und der Wert der bereits abgeschlossenen Transaktionen hinreichend hoch sind;
- g. die Informationen, die für die Preisbildung erforderlich sind, ohne Weiteres zu handelsüblichen Bedingungen verfügbar sind;
- h. ein erhöhtes Systemrisiko besteht, dass Gegenparteien bei grossen Abhängigkeiten untereinander ihren Zahlungs- und Lieferverpflichtungen aus den Verträgen nicht nachkommen können.

Art. 7 Bestimmung der abzurechnenden OTC-Derivate

¹ Bei Bewilligung einer schweizerischen oder Anerkennung einer ausländischen zentralen Gegenpartei bestimmt die FINMA, welche der von der zentralen Gegenpartei abgerechneten Derivate der Abrechnungspflicht unterliegen. Sie berücksichtigt bei der Bestimmung der Abrechnungspflicht die Kriterien nach Artikel 6 Absatz 2 sowie internationale Standards.

² Rechnet die zentrale Gegenpartei nach der Bewilligung oder Anerkennung zusätzliche Derivatekategorien ab, so meldet sie diese der FINMA.

³ Sie hat der FINMA auf Aufforderung alle Informationen zu liefern, die diese benötigt, um die Bestimmung der abzurechnenden Derivatekategorien vorzunehmen.

4. Kapitel: Schriftverkehr und Fristenberechnung im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen und Übernahmesachen

Art. 8 Schriftverkehr (Art. 123 Abs. 1, 139 Abs. 5 FinfraG)

¹ Per Telefax oder E-Mail übermittelte Meldungen und Eingaben betreffend die Offenlegung von Beteiligungen und betreffend Übernahmen sind im Schriftverkehr ausserhalb von Verwaltungsverfahren zulässig und werden für die Einhaltung von Fristen anerkannt.

² Empfehlungen der Offenlegungsstellen werden den Parteien, den Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen sowie der FINMA grundsätzlich per Telefax oder E-Mail eröffnet.

³ Für elektronische Eingaben in Verwaltungsverfahren gilt die Verordnung vom 18. Juni 2010¹⁵ über die elektronische Übermittlung im Rahmen des Verwaltungsverfahrens. Eingaben an die Übernahmekommission können zudem per Telefax übermittelt werden.

Art. 9 Fristenberechnung (Art. 123 Abs. 1 FinfraG)

¹ Berechnet sich eine Frist nach Börsentagen, so beginnt sie am ersten Börsentag nach dem auslösenden Ereignis zu laufen.

² Berechnet sich eine Frist nach Wochen, so endet sie in der letzten Woche an dem Tag, der namensgleich ist mit dem Tag, an dem das auslösende Ereignis stattfand. Ist dieser Tag kein Börsentag, so endet die Frist am nächsten Börsentag.

³ Berechnet sich eine Frist nach Monaten, so endet sie im letzten Monat an dem Tag, der zahlgleich ist mit dem Tag, an dem das auslösende Ereignis stattfand. Fehlt dieser Tag, so endet sie am letzten Tag des letzten Monats; ist dieser Tag kein Börsentag, so endet die Frist am nächsten Börsentag.

⁴ Börsentage sind Tage, an denen die betreffende Börse in der Schweiz gemäss ihrem Handelskalender für den börslichen Handel zur Verfügung steht.

¹⁵ SR 172.021.2

5. Kapitel: Offenlegung von Beteiligungen

1. Abschnitt: Meldepflicht

Art. 10 Grundsätze

(Art. 120 Abs. 1 und 3, 123 Abs. 1 FinfraG)

¹ Meldepflichtig sind die wirtschaftlich Berechtigten an Beteiligungspapieren nach Artikel 120 Absatz 1 FinfraG. Als wirtschaftlich berechtigt gilt, wer die aus einer Beteiligung fliessenden Stimmrechte kontrolliert und das wirtschaftliche Risiko aus der Beteiligung trägt.

² Werden die Stimmrechte nicht direkt oder indirekt durch die wirtschaftlich berechtigte Person ausgeübt, so ist nach Artikel 120 Absatz 3 FinfraG zudem meldepflichtig, wer zur Ausübung der Stimmrechte nach freiem Ermessen ermächtigt ist. Wird die Person, die zur Ausübung der Stimmrechte nach freiem Ermessen ermächtigt ist, direkt oder indirekt beherrscht, gilt deren Meldepflicht auch als erfüllt, wenn die beherrschende Person auf konsolidierter Basis meldet. Die beherrschende Person gilt in diesem Fall als meldepflichtig.¹⁶

³ Keine Meldepflicht entsteht, wenn:

- a. das Erreichen eines Grenzwerts gemeldet worden ist und dieser überschritten wird, ohne dass der nächsthöhere Grenzwert erreicht oder überschritten wird;
- b. das Erreichen oder Überschreiten eines Grenzwerts gemeldet worden ist und dieser von oben wieder erreicht wird, ohne dass der nächsthöhere Grenzwert erreicht oder überschritten worden ist;
- c. ein Grenzwert innerhalb eines Börsentages vorübergehend erreicht, über- oder unterschritten wird.

Art. 11 Indirekter Erwerb und indirekte Veräusserung

(Art. 120 Abs. 5, 123 Abs. 1 FinfraG)

Als indirekter Erwerb oder indirekte Veräusserung einer Beteiligung gelten namentlich:

- a. der Erwerb und die Veräusserung über eine rechtlich im eigenen Namen auftretende Drittperson, die auf Rechnung der wirtschaftlich berechtigten Person handelt;
- b. der Erwerb und die Veräusserung durch direkt oder indirekt beherrschte juristische Personen;
- c. der Erwerb und die Veräusserung einer Beteiligung, die direkt oder indirekt die Beherrschung einer juristischen Person vermittelt, die ihrerseits direkt oder indirekt Beteiligungspapiere hält.

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 26. Jan. 2017, in Kraft seit 1. März 2017 (AS 2017 547).

Art. 12 Handeln in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe
(Art. 120 Abs. 1, 121, 123 Abs. 1 FinfraG)

¹ In gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe handelt, wer seine Verhaltensweise im Hinblick auf den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungspapieren oder die Ausübung von Stimmrechten mit Dritten durch Vertrag oder andere organisierte Vorkehren oder von Gesetzes wegen abstimmt.

² Der Erwerb und die Veräusserung unter Personen, die untereinander verbunden sind und ihre Gesamtbeteiligung gemeldet haben, sind von der Meldepflicht ausgenommen.

³ Zu melden sind demgegenüber Änderungen in der Zusammensetzung des Personenkreises und der Art der Absprache oder der Gruppe.

Art. 13 Entstehen der Meldepflicht
(Art. 120 Abs. 1, 3 und 4, 123 Abs. 1 FinfraG)

¹ Die Meldepflicht gemäss Artikel 120 Absatz 1 FinfraG entsteht mit der Begründung des Anspruchs auf Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungspapieren (Verpflichtungsgeschäft), unabhängig davon, ob dieser Anspruch einer Bedingung unterliegt. Der Hinweis auf eine Erwerbs- oder eine Veräusserungsabsicht löst, sofern damit keine Rechtspflichten verbunden sind, keine Meldepflicht aus.

² Die Entstehung der Meldepflicht im Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäfts gemäss Absatz 1 und ein damit verbundenes Auseinanderfallen von wirtschaftlicher Berechtigung und Stimmrechtsausübung lösen weder für den Erwerber noch für den Veräusserer eine separate Meldepflicht gemäss Artikel 120 Absatz 3 FinfraG aus.

³ Beim Erreichen, Über- oder Unterschreiten eines Grenzwerts infolge einer Erhöhung, Herabsetzung oder Umstrukturierung des Gesellschaftskapitals entsteht die Meldepflicht für Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz mit der entsprechenden Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Für Gesellschaften mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere ganz oder teilweise in der Schweiz hauptnotiert sind, entsteht die Meldepflicht im Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäss Artikel 115 Absatz 3 FinfraV.

Art. 14 Berechnung der zu meldenden Positionen
(Art. 120 Abs. 1 und 3, 123 Abs. 1 FinfraG)

¹ Wer in einer oder in beiden der nachstehenden Positionen einen Grenzwert erreicht, über- oder unterschreitet, muss die Positionen einzeln und unabhängig voneinander berechnen sowie beide gleichzeitig melden:

- a. Erwerbspositionen:
 1. Aktien und aktienähnliche Anteile sowie Stimmrechte nach Artikel 120 Absatz 3 FinfraG,
 2. Wandel- und Erwerbsrechte (Art. 15 Abs. 2 Bst. a),
 3. eingeräumte (geschriebene) Veräusserungsrechte (Art. 15 Abs. 2 Bst. b),
 4. übrige Beteiligungsderivate (Art. 15 Abs. 2);

- b. Veräusserungspositionen:
1. Veräusserungsrechte (Art. 15 Abs. 2 Bst. a),
 2. eingeräumte (geschriebene) Wandel- und Erwerbsrechte (Art. 15 Abs. 2 Bst. b),
 3. übrige Beteiligungsderivate (Art. 15 Abs. 2).

² Die zu meldenden Positionen sind bei Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz gestützt auf die Gesamtzahl der Stimmrechte gemäss dem Eintrag im Handelsregister zu berechnen. Bei Gesellschaften mit Sitz im Ausland ist zur Berechnung der zu meldenden Positionen die Veröffentlichung gemäss Artikel 115 Absatz 3 FinfraV massgebend.

Art. 15 Beteiligungsderivate

(Art. 120 Abs. 1, 4 und 5, 123 Abs. 1 FinfraG)

¹ Beteiligungsderivate im Sinne dieser Verordnung sind Instrumente, deren Wert sich zumindest teilweise vom Wert oder der Wertentwicklung von Beteiligungspapieren von Gesellschaften gemäss Artikel 120 Absatz 1 FinfraG ableitet.

² Zu melden sind:

- a. der Erwerb oder die Veräusserung von Wandel- und Erwerbsrechten, insbesondere Call-Optionen, sowie von Veräusserungsrechten, insbesondere Put-Optionen, die eine Realerfüllung vorsehen oder zulassen;
- b. das Einräumen (Schreiben) von Wandel- und Erwerbsrechten, insbesondere Call-Optionen, sowie von Veräusserungsrechten, insbesondere Put-Optionen, die eine Realerfüllung vorsehen oder zulassen; und
- c. Beteiligungsderivate, die einen Barausgleich vorsehen oder zulassen, sowie weitere Differenzgeschäfte wie *Contracts for Difference*, *Financial Futures*.

³ Die Ausübung oder Nichtausübung von nach den Absatz 2 gemeldeten Beteiligungsderivaten ist erneut zu melden, wenn dadurch einer der Grenzwerte nach Artikel 120 Absatz 1 FinfraG erreicht, über- oder unterschritten wird.

Art. 16 Weitere zu meldende Tatbestände

(Art. 120 Abs. 1 und 4, 123 Abs. 1 FinfraG)

¹ Eine Meldepflicht besteht insbesondere auch, wenn einer der Grenzwert nach Artikel 120 Absatz 1 FinfraG erreicht, über- oder unterschritten wird:

- a. als Folge einer Erhöhung, Herabsetzung oder Umstrukturierung des Gesellschaftskapitals;
- b. bei Erwerb oder Veräusserung eigener Beteiligungspapiere durch eine Gesellschaft;

- c.¹⁷ bei Erwerb und Veräusserung von Beteiligungspapieren für interne Sondervermögen nach Artikel 71 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018¹⁸ (FIDLEG);
- d. durch den Stimmrechtsanteil der Erwerbpositionen gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1, allein, ob ausübbar oder nicht und unabhängig davon, ob der gesamte Stimmrechtsanteil unter Berücksichtigung der Beteiligungsderivate nach Artikel 15 einen Grenzwert erreicht, über- oder unterschreitet;
- e. bei Übertragung von Beteiligungspapieren von Gesetzes wegen oder aufgrund eines Gerichts- oder Behördenentscheides.

² Änderungen der Informationen gemäss Artikel 22 Absätze 1 Buchstaben d und e, 2 Buchstaben c, d und f sowie 3 lösen erneut eine Meldepflicht aus.

Art. 17 Effektenleihe und vergleichbare Geschäfte

(Art. 120 Abs. 1, 123 Abs. 1 FinfraG)

¹ Leihgeschäfte und vergleichbare Geschäfte wie insbesondere die Veräusserung von Effekten mit Rückkaufsverpflichtung (Repo-Geschäfte) oder Sicherungsübereignungen mit Eigentumsübergang sind zu melden.

² Meldepflichtig ist nur die Vertragspartei, welche im Rahmen solcher Geschäfte die Effekten vorübergehend übernimmt:

- a. bei Leihgeschäften: der Borger oder die Borgerin;
- b. bei Geschäften mit Rückkaufsverpflichtung: der Erwerber oder die Erwerberin; sowie
- c. bei Sicherungsübereignungen: der Sicherungsnehmer oder die Sicherungsnehmerin.

³ Bei Ablauf des Geschäfts entsteht für die zurückgebende Vertragspartei nach Absatz 2 bei Erreichen oder Unterschreiten eines Grenzwerts gemäss Artikel 120 Absatz 1 FinfraG erneut eine Meldepflicht.

⁴ Leihgeschäfte und Geschäfte mit Rückkaufsverpflichtungen sind nicht zu melden, sofern sie standardisiert über Handelsplattformen zum Zweck der Liquiditätsbewirtschaftung abgewickelt werden.

¹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

¹⁸ SR 950.1

Art. 18 Kollektive Kapitalanlagen

(Art. 120 Abs. 1, 121, 123 Abs. 1 FinfraG)

¹ Die Meldepflichten nach Artikel 120 Absatz 1 FinfraG sind für Beteiligungen genehmigter kollektiver Kapitalanlagen gemäss dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG)¹⁹ durch den Bewilligungsträger²⁰ (Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Bst. d FINIG, Art. 13 Abs. 2 a–d KAG sowie Art. 15 Abs. 1 Bst. e i. V. m. Art. 120 Abs. 1 KAG) zu erfüllen.²¹

² Für die Erfüllung der Meldepflicht gilt:

- a. Bei mehreren kollektiven Kapitalanlagen desselben Bewilligungsträgers sind die Meldepflichten gesamthaft zu erfüllen sowie je kollektive Kapitalanlage, wenn diese einzeln Grenzwerte erreichen, über- oder unterschreiten.
- b. Für Fondsleitungen in einem Konzern besteht keine Konsolidierungspflicht mit dem Konzern.
- c. Bei einer fremdverwalteten Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) hat die Fondsleitung die Meldepflichten für diese zu erfüllen.
- d. Jedes Teilvermögen einer offenen kollektiven Kapitalanlage mit Teilvermögen gilt als einzelne kollektive Kapitalanlage im Sinne von Absatz 1.

³ Bei nicht zum Angebot genehmigten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die nicht von einem Konzern abhängig sind, sind die Meldepflichten gemäss Artikel 120 Absatz 1 FinfraG durch die Fondsleitung oder die Gesellschaft zu erfüllen. Für die Erfüllung der Meldepflicht gilt Absatz 2.²²

⁴ Bei nicht zum Angebot genehmigten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die von einem Konzern abhängig sind, werden die Meldepflichten gemäss Artikel 120 Absatz 1 FinfraG durch den Konzern erfüllt.²³

⁵ Die Unabhängigkeit der Fondsleitung oder der Gesellschaft setzt namentlich Folgendes voraus:

- a. *Personelle Unabhängigkeit:* Die die Ausübung des Stimmrechts kontrollierenden Personen der Fondsleitung oder der Gesellschaft handeln unabhängig von der Konzernobergesellschaft und von Gesellschaften, die von ihr beherrscht werden.
- b. *Organisatorische Unabhängigkeit:* Der Konzern gewährleistet durch seine Organisationsstrukturen, dass:
 1. die Konzernobergesellschaft und andere Gesellschaften, die von ihr beherrscht werden, nicht in Form von Weisungen oder in anderer Weise

¹⁹ SR 951.31

²⁰ Weil es sich bei den *Bewilligungsträgern* überwiegend um Gesellschaften handelt, wird hier auf die Paarform verzichtet.

²¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

²² Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

²³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

auf die Stimmrechtsausübung der Fondsleitung oder der Gesellschaft einwirken; und

2. zwischen der Fondsleitung oder der Gesellschaft und der Konzernobergesellschaft oder anderen Gesellschaften, die von ihr beherrscht werden, keine Informationen ausgetauscht oder verbreitet werden, die sich auf die Stimmrechtsausübung auswirken können.

⁶ In den Fällen nach Absatz 3 muss der Konzern der zuständigen Offenlegungsstelle folgende Dokumente vorlegen:

- a. eine Liste mit den Namen der Fondsleitungen oder der Gesellschaften;
- b. eine Erklärung, wonach die Anforderungen an die Unabhängigkeit nach Absatz 3 und 5 erfüllt und eingehalten werden.

⁷ Der Konzern muss der zuständigen Offenlegungsstelle jede Änderung der Liste nach Absatz 6 Buchstabe a nachliefern.

⁸ In den Fällen nach Absatz 3 kann die zuständige Offenlegungsstelle jederzeit weitere Belege für die Erfüllung und Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit verlangen.

⁹ Angaben über die Identität der Anleger und Anlegerinnen sind nicht erforderlich.

Art. 19 Banken und Wertpapierhäuser

(Art. 123 Abs. 2 FinfraG)

¹ Banken und Wertpapierhäuser nach FINIG können bei der Berechnung der Erwerbsspositionen (Art. 14 Abs. 1 Bst. a) und der Veräusserungspositionen (Art. 14 Abs. 1 Bst. b) Beteiligungspapiere und Beteiligungsderivate je nicht berücksichtigen, die sie:²⁴

- a. in ihrem Handelsbestand halten, sofern deren Anteil 5 Prozent der Stimmrechte nicht erreicht;
- b. im Rahmen von Effektenleihen, Sicherungsübereignungen oder Repo-Geschäften halten, sofern deren Anteil 5 Prozent der Stimmrechte nicht erreicht;
- c. ausschliesslich und während höchstens zwei Börsentagen zum Zwecke der Abrechnung oder Abwicklung von Geschäften halten.

² Die Berechnung nach Absatz 1 ist nur zulässig, sofern für diese Anteile keine Absicht besteht, die Stimmrechte auszuüben oder anderweitig auf die Geschäftsführung des Emittenten²⁵ Einfluss zu nehmen, und der Stimmrechtsanteil insgesamt 10 Prozent der Stimmrechte nicht übersteigt.

²⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

²⁵ Weil es sich bei den *Emittenten* überwiegend um juristische Personen handelt, wird hier auf die Paarform verzichtet.

³ Beteiligungspapiere für interne Sondervermögen nach Artikel 71 FIDLEG sind den eigenen Beständen der Bank oder des Wertpapierhauses zuzurechnen.²⁶

Art. 20 Übernahmeverfahren

(Art. 123 Abs. 1 FinfraG)

¹ Ab der Veröffentlichung der Voranmeldung des Übernahmeangebots oder des Prospekts zu diesem Angebot (Angebotsprospekt) bis zum Ende der Nachfrist gelten für folgende Personen ausschliesslich die von der Übernahmekommission gestützt auf Artikel 134 Absatz 5 FinfraG erlassenen Meldepflichten:

- a. den Anbieter²⁷;
- b. Personen, die mit dem Anbieter in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe handeln;
- c. Personen gemäss Artikel 134 Absatz 1 FinfraG, die direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten über eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, der Zielgesellschaft oder gegebenenfalls einer anderen Gesellschaft, deren Beteiligungspapiere zum Tausch angeboten werden, verfügen;
- d. Personen, die von der Übernahmekommission gemäss Artikel 134 Absatz 3 FinfraG bezeichnet werden.

² Zu meldende Sachverhalte, die sich während des Übernahmeverfahrens ereignen haben, sind nach Ende der Nachfrist gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung zu melden.

³ Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Rückkauf eigener Beteiligungspapiere.

Art. 21 Vorabentscheid

(Art. 123 Abs. 1 und 3 FinfraG)

¹ Gesuche um einen Vorabentscheid über Bestand oder Nichtbestand einer Meldepflicht sind rechtzeitig vor dem beabsichtigten Geschäft an die zuständige Offenlegungsstelle zu richten.

² Auf Gesuche für bereits abgeschlossene Geschäfte kann die zuständige Offenlegungsstelle ausnahmsweise eintreten.

²⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

²⁷ Weil es sich bei den *Anbietern* überwiegend um juristische Personen handelt, wird hier auf die Paarform verzichtet.

2. Abschnitt: Meldung und Veröffentlichung

Art. 22 Inhalt der Meldung

(Art. 123 Abs. 1 FinfraG)

¹ Die Meldung enthält folgende Angaben:

- a. Stimmrechtsanteil, Art und Anzahl sämtlicher von den beteiligten Personen gehaltenen Beteiligungspapiere oder Beteiligungsderivate nach Artikel 15 und der mit diesen verbundenen Stimmrechte. Beim Unterschreiten des Grenzwertes von 3 Prozent kann die Meldung auf die Tatsache des Unterschreitens ohne Angabe des Stimmrechtsanteils beschränkt werden;
- b. Meldepflicht auslösender Sachverhalt wie:
 1. Erwerb,
 2. Veräusserung,
 3. Übertragung der Stimmrechte zur Ausübung nach freiem Ermessen (Artikel 120 Absatz 3 FinfraG),
 4. Ausübung oder Nicht-Ausübung von Beteiligungsderivaten nach Artikel 15,
 5. Effektenleihe und vergleichbare Geschäfte nach Artikel 17,
 6. Veränderung des Gesellschaftskapitals,
 7. Gerichts- oder Behördenentscheid,
 8. Begründung einer gemeinsamen Absprache,
 9. Änderung in der Zusammensetzung einer Gruppe, oder
 10. Änderung gemeldeter Angaben;
- c. Datum der Entstehung der Meldepflicht;
- d. Datum der Übertragung der Beteiligungspapiere, wenn dieses nicht mit dem Datum der Entstehung der Meldepflicht zusammenfällt;
- e. Name, Vorname und Wohnort beziehungsweise Firma und Sitz der erwerbenden oder der veräussernden beziehungsweise der beteiligten Personen.

² Die Angaben nach Absatz 1 sind in folgenden Fällen namentlich mit nachstehenden Angaben zu ergänzen:

- a.²⁸ in Fällen von Artikel 120 Absatz 3 FinfraG:
 1. in der Meldung der zur Ausübung der Stimmrechte nach freiem Ermessen berechtigten Person: der von der Ausübungsermächtigung erfasste Anteil der Stimmrechte,
 2. Hinweis, sofern die Meldung nicht durch den nach freiem Ermessen Ermächtigten erfolgt, sondern durch denjenigen, der diesen direkt oder indirekt beherrscht (konsolidierte Meldung);

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 26. Jan. 2017, in Kraft seit 1. März 2017 (AS 2017 547).

- b. beim Handeln in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe nach Artikel 12: die Angaben gemäss Artikel 121 FinfraG und Artikel 12 Absatz 3 dieser Verordnung;
- c. bei Beteiligungsderivaten nach Artikel 15, die mit einer Wertpapierkennnummer (ISIN) versehen sind: diese Nummer;
- d. bei Beteiligungsderivaten nach Artikel 15, die nicht mit einer ISIN versehen sind: die Angabe der wesentlichen Bedingungen wie:
 - 1. die Identität des Emittenten,
 - 2. den Basiswert,
 - 3. das Bezugsverhältnis,
 - 4. den Ausübungspreis,
 - 5. die Ausübungsfrist,
 - 6. die Ausübungsart;
- e.²⁹ bei kollektiven Kapitalanlagen nach Artikel 18 Absatz 3: den Hinweis, dass die Anforderungen nach Artikel 18 Absatz 5 erfüllt sind;
- f. bei Rechtsgeschäften nach Artikel 17:
 - 1. Stimmrechtsanteil, Art und Anzahl der übertragenen Beteiligungspapiere oder Beteiligungsderivate nach Artikel 15 und der mit diesen verbundenen Stimmrechte,
 - 2. die Natur des Rechtsgeschäfts,
 - 3. der für die Rückübertragung vereinbarte Zeitpunkt oder, falls hierfür ein Wahlrecht eingeräumt wurde, ob dieses der meldepflichtigen Vertragspartei nach Artikel 17 Absatz 2 oder der Gegenpartei zukommt.

³ Bei einem indirekten Erwerb oder einer indirekten Veräusserung (Art. 11) hat die Meldung die vollständigen Angaben sowohl über die direkt erwerbende oder veräussernde Person als auch über die wirtschaftlich berechtigte Person zu enthalten.

Art. 23 Ergänzende Angaben

(Art. 123 Abs. 1 FinfraG)

Gegenüber der Offenlegungsstelle und der Gesellschaft ist bei jeder Meldung eine Kontaktperson unter Angabe von Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und elektronischer Adresse zu benennen.

Art. 24 Meldefristen

(Art. 123 Abs. 1 FinfraG)

¹ Die Meldung hat innert vier Börsentagen nach Entstehen der Meldepflicht bei der Gesellschaft und der zuständigen Offenlegungsstelle einzugehen. Die Offenlegungsstelle stellt entsprechende Meldeformulare zur Verfügung.

² Im Falle des Erwerbs durch Erbgang beträgt die Frist gemäss Absatz 1 zwanzig Börsentage.

²⁹ Berichtigung vom 26. Nov. 2021 (AS 2021 775).

³ Die Gesellschaft hat die Meldung innert zwei Börsentagen nach Eintreffen der Meldung zu veröffentlichen.

⁴ Bei Transaktionen in eigenen Effekten hat die Gesellschaft innert vier Börsentagen nach Entstehen der Meldepflicht sowohl die Meldung an die zuständige Offenlegungsstelle als auch die Veröffentlichung vorzunehmen.

Art. 25 Veröffentlichung

(Art. 123 Abs. 1, 124 FinfraG)

¹ Die Gesellschaft veröffentlicht die Meldung nach Artikel 22 über die von der zuständigen Offenlegungsstelle betriebene elektronische Veröffentlichungsplattform. Sie muss dabei auf die vorangegangene Veröffentlichung derselben meldepflichtigen Person verweisen.

² Unterlässt eine Gesellschaft eine Veröffentlichung oder nimmt sie eine solche fehlerhaft beziehungsweise unvollständig vor, so können die Offenlegungsstellen umgehend die vorgeschriebenen Informationen publizieren und der Gesellschaft die durch die Ersatzmassnahme anfallenden Kosten auferlegen. Die Offenlegungsstellen können die Gründe für die Ersatzmassnahme veröffentlichen. Die Gesellschaft ist vorgängig zu informieren.

Art. 26 Ausnahmen und Erleichterungen

(Art. 123 Abs. 1 und 2, 124 FinfraG)

¹ Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen oder Erleichterungen von der Melde- und Veröffentlichungspflicht gewährt werden, insbesondere wenn die Geschäfte:

- a. kurzfristiger Natur sind;
- b. mit keiner Absicht verbunden sind, das Stimmrecht auszuüben; oder
- c. an Bedingungen geknüpft sind.

² Diese Gesuche sind rechtzeitig vor dem beabsichtigten Geschäft an die zuständige Offenlegungsstelle zu richten.

³ Auf Gesuche für bereits abgeschlossene Geschäfte tritt die zuständige Offenlegungsstelle nur ausnahmsweise und bei Vorliegen ausserordentlicher Gründe ein.

3. Abschnitt: Überwachung

Art. 27 Offenlegungsstelle

(Art. 123, 124 FinfraG)

¹ Für die Überwachung der Melde- und der Veröffentlichungspflicht sehen die Börsen in ihrer Organisation eine besondere Stelle vor (Offenlegungsstelle). Diese bearbeitet auch Gesuche um Vorabentscheid (Art. 21) sowie um Ausnahmen und Erleichterungen (Art. 26).

² Ist die Errichtung einer solchen Stelle unverhältnismässig, so kann diese Aufgabe einer anderen Börse übertragen werden; die Regelung der Zusammenarbeit ist der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Die Offenlegungsstellen informieren die Öffentlichkeit laufend über ihre Praxis. Sie können Mitteilungen und Reglemente erlassen und Informationen, die zur Erfüllung des Gesetzeszwecks notwendig sind, in geeigneter Weise publizieren. Die Veröffentlichung von Empfehlungen hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.

⁴ Die Offenlegungsstellen können für die im Auftrag der FINMA zu erfüllenden Aufgaben und für die Bearbeitung der Gesuche eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Tarife sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 28 Verfahren

(Art. 123, 124 FinfraG)

¹ Gesuche um Vorabentscheid (Art. 21) sowie um Ausnahmen und Erleichterungen (Art. 26) haben eine Sachverhaltsdarstellung, einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Sachverhaltsdarstellung ist mit geeigneten Unterlagen zu dokumentieren und hat sämtliche Angaben nach Artikel 22 zu enthalten.

² Die Offenlegungsstelle erlässt gegenüber Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen Empfehlungen; diese sind zu begründen und auch der FINMA mitzuteilen.

³ Die Offenlegungsstelle kann ihre Empfehlungen der Gesellschaft zustellen. Vorbehalten bleiben wesentliche Interessen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin, namentlich Geschäftsgeheimnisse.

⁴ Die FINMA erlässt eine Verfügung, wenn:

- a. sie selber in der Sache entscheiden will;
- b. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die Empfehlung ablehnt oder missachtet; oder
- c. die Offenlegungsstelle sie um einen Entscheid ersucht.

⁵ Will die FINMA selber in der Sache entscheiden, so erklärt sie dies innert fünf Börsentagen.

⁶ Die Ablehnung einer Empfehlung hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin innert fünf Börsentagen mit einer Eingabe an die FINMA zu begründen. Die FINMA kann diese Frist für die Begründung auf Gesuch hin verlängern.

⁷ In den Fällen nach Absatz 4 eröffnet die FINMA unverzüglich ein Verfahren und zeigt dies der Offenlegungsstelle sowie den Parteien an. Gleichzeitig fordert sie die Offenlegungsstelle auf, ihre Akten vorzulegen.

Art. 29 Untersuchungen

(Art. 8, 31, 123 Abs. 1 FinfraG)

Die FINMA kann die Offenlegungsstellen anweisen, Untersuchungen durchzuführen.

6. Kapitel: Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots

1. Abschnitt: Angebotspflicht

Art. 30 Anwendbare Bestimmungen

(Art. 135 Abs. 4 FinfraG)

Neben Artikel 135 FinfraG und den nachfolgenden Bestimmungen sind auf das Pflichtangebot die Artikel 125–134, 136–141, 152 sowie 163 FinfraG sowie die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates und der Übernahmekommission über die öffentlichen Kaufangebote anwendbar.

Art. 31 Grundsatz

(Art. 135 Abs. 1 und 4 FinfraG)

Angebotspflichtig ist, wer direkt oder indirekt Beteiligungspapiere erwirbt und dadurch den gesetzlich oder statutarisch festgelegten Grenzwert nach Artikel 135 Absatz 1 FinfraG (Grenzwert) überschreitet.

Art. 32 Indirekter Erwerb

(Art. 135 Abs. 1 und 4 FinfraG)

Für den indirekten Erwerb von der Angebotspflicht unterliegenden Beteiligungen der Zielgesellschaft gelten Artikel 120 Absatz 5 FinfraG und Artikel 11 dieser Verordnung sinngemäss.

Art. 33 Handeln in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe

(Art. 135 Abs. 1 und 4, 136 Abs. 2 FinfraG)

Für Personen, die der Angebotspflicht unterliegende Beteiligungen der Zielgesellschaft im Hinblick auf die Beherrschung der Zielgesellschaft in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe erwerben, gilt Artikel 12 Absatz 1.

Art. 34 Berechnung des Grenzwertes

(Art. 135 Abs. 1 und 4 FinfraG)

¹ Der Grenzwert ist gestützt auf die Gesamtzahl der Stimmrechte gemäss dem Eintrag im Handelsregister zu berechnen.

² Für das Überschreiten des Grenzwertes sind sämtliche Beteiligungspapiere zu berücksichtigen, die im Eigentum der erwerbenden Person stehen oder ihr auf andere Weise Stimmrechte vermitteln, unabhängig davon, ob die Stimmrechte ausübbar sind oder nicht.

³ Von der Berechnung ausgenommen sind Stimmrechte, deren Ausübung ausschliesslich auf einer Vollmacht zur Vertretung an einer Generalversammlung beruht.

958.111

Finanzmarktinfrastrukturen

Art. 35 Gegenstand des Pflichtangebots

(Art. 135 Abs. 1 und 4 FinfraG)

¹ Das Pflichtangebot hat sich auf alle Arten von kotierten Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft zu erstrecken.

² Es hat auch Beteiligungspapiere zu umfassen, die mittels Beteiligungsderivaten neu geschaffen werden, wenn die damit verbundenen Rechte vor dem Ablauf der Nachfrist im Sinne von Artikel 130 Absatz 2 FinfraG ausgeübt werden.

Art. 36 Übergang der Angebotspflicht auf die erwerbende Person

(Art. 135 Abs. 4, 136 Abs. 2, 163 FinfraG)

Unterlag die Person, die bisher an den Beteiligungspapieren berechtigt war, nach der Übergangsregelung von Artikel 163 FinfraG der Pflicht, beim Überschreiten der Grenze von 50 Prozent der Stimmrechte ein Angebot für alle Beteiligungspapiere zu unterbreiten, so geht diese Pflicht auf die Person über, die eine Beteiligung zwischen 33⅓ und 50 Prozent der Stimmrechte erwirbt, wenn sie nach Artikel 136 Absatz 2 FinfraG von der Angebotspflicht befreit ist.

Art. 37 Aufleben der Angebotspflicht

(Art. 135 Abs. 4 FinfraG)

Eine Person, die eine vor dem 1. Januar 1998 erworbene Beteiligung von 50 oder mehr Prozent der Stimmrechte einer Gesellschaft auf einen Anteil von unter 50 Prozent reduziert, muss ein Angebot nach Artikel 135 FinfraG unterbreiten, wenn sie später den Grenzwert von 50 Prozent wieder überschreitet.

Art. 38 Pflichtangebot und Bedingungen

(Art. 135 Abs. 1 und 4, 136 Abs. 2 FinfraG)

¹ Das Pflichtangebot darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, es sei denn, es liegen wichtige Gründe vor.

² Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

- a. für den Erwerb eine behördliche Bewilligung erforderlich ist;
- b. die Beteiligungspapiere, die erworben werden sollen, kein Stimmrecht verschaffen; oder
- c. der Anbieter will, dass die konkret bezeichnete wirtschaftliche Substanz der Zielgesellschaft nicht verändert wird.

Art. 39 Frist

(Art. 135 Abs. 1 und 4 FinfraG)

¹ Das Pflichtangebot muss innerhalb von zwei Monaten nach Überschreiten des Grenzwertes unterbreitet werden.

² Die Übernahmekommission kann aus wichtigen Gründen eine Fristverlängerung gewähren.

2. Abschnitt: Ausnahmen von der Angebotspflicht

Art. 40 Allgemeine Ausnahmen

(Art. 135 Abs. 4, 136 FinfraG)

¹ Die Angebotspflicht entfällt, wenn:

- a. der Grenzwert im Rahmen einer Sanierung infolge einer zur Verrechnung eines Verlusts durchgeführten Kapitalherabsetzung und umgehenden Kapitalerhöhung überschritten wird;
- b.³⁰ Banken oder Wertpapierhäuser nach FINIG allein oder als Syndikat im Rahmen einer Emission Beteiligungspapiere fest übernehmen und sich verpflichten, die den Grenzwert übersteigende Anzahl von Beteiligungspapieren innerhalb von drei Monaten ab Überschreitung des Grenzwertes wieder zu veräussern und die Veräusserung innert dieser Frist auch tatsächlich erfolgt.

² Die Beanspruchung einer Ausnahme nach Absatz 1 oder nach Artikel 136 Absatz 2 FinfraG ist der Übernahmekommission zu melden. Diese eröffnet innert fünf Börsentagen ein Verwaltungsverfahren, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind.

³ Die Übernahmekommission kann in begründeten Fällen die Frist nach Absatz 1 Buchstabe b auf Antrag verlängern.

Art. 41 Besondere Ausnahmen

(Art. 135, 136 Abs. 1 FinfraG)

¹ In den Fällen nach Artikel 136 Absatz 1 FinfraG sowie in weiteren berechtigten Fällen kann eine angebotspflichtige Person aus wichtigen Gründen von der Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots befreit werden.

² Als weitere berechnete Fälle nach Artikel 136 Absatz 1 FinfraG können insbesondere die Fälle gelten, in denen:

- a. die erwerbende Person die Zielgesellschaft nicht kontrollieren kann, weil eine andere Person oder eine Gruppe über einen höheren Stimmenanteil verfügt;
- b. ein Mitglied einer organisierten Gruppe nach Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe a FinfraG auch einzeln den Grenzwert überschreitet; oder
- c. der vorausgegangene Erwerb indirekt (Art. 32) erfolgte, dieser Erwerb nicht zu den Hauptzielen der Transaktion zählt und die Interessen der Aktionäre und Aktionärinnen der Zielgesellschaft gewahrt bleiben.

³ Mit der Gewährung von Ausnahmen können Auflagen verbunden werden; insbesondere können der erwerbenden Person Verpflichtungen für die Zukunft auferlegt werden.

³⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁴ Die Auflagen nach Absatz 3 gehen auf einen Rechtsnachfolger über, der eine Beteiligung von über 33⅓ Prozent erwirbt, auch wenn dieser nach Artikel 136 Absatz 2 FinfraG von der Angebotspflicht befreit ist.

3. Abschnitt: Ermittlung des Angebotspreises

Art. 42 Börsenkurs

(Art. 135 Abs. 2–4 FinfraG)

¹ Der Preis des Angebots muss für jede Art von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft mindestens dem Börsenkurs entsprechen.

² Der Börsenkurs nach Artikel 135 Absatz 2 Buchstabe a FinfraG entspricht dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse der letzten 60 Börsentage vor Veröffentlichung des Angebots beziehungsweise der Voranmeldung.

³ Er ist von den erheblichen Kurseinflüssen durch besondere Ereignisse, wie Dividendenausschüttung oder Kapitaltransaktionen, denen er innerhalb dieses Zeitraums ausgesetzt ist, zu bereinigen. Eine Prüfstelle nach Artikel 128 Absatz 1 FinfraG hat in ihrem Bericht die Angemessenheit der Bereinigung zu bestätigen und die Berechnungsgrundlagen aufzuzeigen.

⁴ Sind die kotierten Beteiligungspapiere vor der Veröffentlichung des Angebots beziehungsweise der Voranmeldung nicht liquid, so ist eine Unternehmensbewertung durch eine Prüfstelle zu erstellen. Der Bericht beschreibt die Bewertungsmethoden und Bewertungsgrundlagen und begründet, ob und in welchem Umfang bei der Festsetzung des Mindestpreises auf den Börsenkurs beziehungsweise auf den Unternehmenswert abzustellen ist.

Art. 43 Preis des vorausgegangenen Erwerbs

(Art. 135 Abs. 2–4 FinfraG)

¹ Der Preis des vorausgegangenen Erwerbs nach Artikel 135 Absatz 2 Buchstabe b FinfraG entspricht dem höchsten Preis, den die erwerbende Person im Laufe der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung des Angebots oder der Voranmeldung für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft bezahlt hat.

² Er ist für jede Art von Beteiligungspapieren getrennt zu ermitteln. Der Festlegung des angemessenen Verhältnisses zwischen den Preisen mehrerer Arten von Beteiligungspapieren nach Artikel 135 Absatz 3 FinfraG ist der Preis des im Vergleich zum Nominalwert höchstbezahlten Beteiligungspapiers zugrunde zu legen.

³ Die beim vorausgegangenen Erwerb durch Tausch gegen Effekten erworbenen Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft sind zum Wert im Zeitpunkt des Tausches anzurechnen.

⁴ Hat die erwerbende oder die veräußernde Person beim vorausgegangenen Erwerb neben den Hauptleistungen andere wesentliche Leistungen erbracht, hat sie insbesondere Sicherheiten oder Sachleistungen gewährt, so wird der Preis für den vorausgegangenen Erwerb um den Wert dieser Leistungen erhöht beziehungsweise gemindert.

⁵ Eine Prüfstelle (Art. 128 FinfraG) hat in ihrem Bericht die Bewertung der Beteiligungspapiere nach Absatz 3 zu prüfen sowie die Angemessenheit der Erhöhung oder der Minderung nach Absatz 4 zu bestätigen und ihre Berechnungen aufzuzeigen.

Art. 44 Indirekter vorausgegangener Erwerb
(Art. 135 Abs. 2–4 FinfraG)

¹ Erfolgte der vorausgegangene Erwerb indirekt im Sinne von Artikel 32 in Verbindung mit Artikel 11 Buchstabe c, so hat der Anbieter den auf die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft entfallenden Anteil des bezahlten Preises im Angebotsprospekt offenzulegen.

² Die Bewertung dieses Anteils ist durch eine Prüfstelle zu überprüfen.

Art. 45 Abgeltung des Angebotspreises
(Art. 135 Abs. 2–4 FinfraG)

¹ Der Angebotspreis kann durch Barzahlung oder durch Tausch gegen Effekten geleistet werden.

² Eine Abgeltung durch Tausch gegen Effekten ist zulässig, sofern alternativ eine vollständige Barzahlung angeboten wird.

Art. 46 Bewertung der Effekten
(Art. 135 Abs. 2–4 FinfraG)

Für die Bestimmung des Wertes von zum Tausch angebotenen Effekten gilt Artikel 42 Absätze 2–4.

Art. 47 Ausnahmen
(Art. 135 Abs. 2–4 FinfraG)

Die Übernahmekommission kann aus wichtigen Gründen dem Anbieter in Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieses Abschnitts (Art. 40–44) gewähren.

7. Kapitel: Zusammenarbeit zwischen FINMA, Übernahmekommission und Börsen

Art. 48
(Art. 122, 123 Abs. 1 FinfraG; Art. 39 Abs. 1 FINMAG)

¹ Die FINMA, die Übernahmekommission, die Zulassungs-, die Offenlegungs- und die Überwachungsstellen der Börsen stellen einander von sich aus oder auf Anfrage hin sämtliche Informationen und sachbezogenen Unterlagen zur Verfügung, die diese Behörden und Stellen zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen. Sie informieren einander insbesondere, wenn sie Grund zur Annahme haben, es liege eine Gesetzesverletzung vor, welche durch die betreffende Behörde oder Stelle zu untersuchen ist.

² Die involvierten Behörden und Stellen wahren dabei das Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis und verwenden die erhaltenen Informationen und sachbezogenen Unterlagen ausschliesslich zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 49 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang 2 geregelt.

Art. 50 Übergangsbestimmung zur Offenlegung von Beteiligungen

¹ Offenlegungsmeldungen, die nach bisherigem Recht erstattet wurden, behalten ihre Gültigkeit. Sachverhalte, die vor Inkrafttreten des FinfraG eingetreten sind und erst aufgrund dieses Gesetzes und dieser Verordnung zu melden sind, müssen bis zum 31. März 2016 gemeldet werden.

² Zu meldende Sachverhalte, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung eintreten, können mit entsprechendem Hinweis bei der Meldung und Veröffentlichung bis zum 31. März 2016 zunächst nach bisherigem Recht gemeldet werden. Die Meldung nach neuem Recht hat bis zum 31. März 2016 bei der zuständigen Offenlegungsstelle und der Gesellschaft einzugehen.

³ Verfügt eine Offenlegungsstelle bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht über eine elektronische Veröffentlichungsplattform, so hat sie eine solche bis zum 1. Januar 2017 in Betrieb zu nehmen.

⁴ Bis zur Inbetriebnahme einer elektronischen Veröffentlichungsplattform gemäss Absatz 3 veröffentlicht die Gesellschaft die Meldungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in mindestens einem der bedeutenden elektronischen Medien, die Börseninformationen verbreiten. Für die Fristwahrung nach Artikel 24 Absatz 2 ist der Zeitpunkt der Übermittlung der Meldung an die elektronischen Medien massgebend. Die Veröffentlichung ist gleichzeitig der zuständigen Offenlegungsstelle zuzusenden.

Art. 50a³¹ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. Januar 2017

Die Meldepflicht nach Artikel 10 Absatz 2 FinfraV-FINMA in der Fassung der Änderung vom 26. Januar 2017 ist bis zum 31. August 2017 zu erfüllen.

Art. 51 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 26. Jan. 2017, in Kraft seit 1. März 2017 (AS 2017 547).

Anhang 1³²
(Art. 6 Abs. 1)

Über eine zentrale Gegenpartei abzurechnende Derivatekategorien

I. OTC-Zinsderivate

Art	Referenzzinssatz	Abwicklungswährung	Laufzeit	Art der Abwicklungswährung	Option	Art des Nominalwerts
1. Basis-Swap	EURIBOR	EUR	28T–50J	dieselbe Währung	nein	konstant oder variabel
2. Basis-Swap	LIBOR	GBP	28T–50J	dieselbe Währung	nein	konstant oder variabel
3. Basis-Swap	LIBOR	JPY	28T–30J	dieselbe Währung	nein	konstant oder variabel
4. Basis-Swap	LIBOR	USD	28T–50J	dieselbe Währung	nein	konstant oder variabel
5. Fixed-to-Float	EURIBOR	EUR	28T–50J	dieselbe Währung	nein	konstant oder variabel
6. Fixed-to-Float	LIBOR	GBP	28T–50J	dieselbe Währung	nein	konstant oder variabel
7. Fixed-to-Float	LIBOR	JPY	28T–30J	dieselbe Währung	nein	konstant oder variabel
8. Fixed-to-Float	LIBOR	USD	28T–50J	dieselbe Währung	nein	konstant oder variabel
9. Forward Rate Agreement	EURIBOR	EUR	3T–3J	dieselbe Währung	nein	konstant oder variabel
10. Forward Rate Agreement	LIBOR	GBP	3T–3J	dieselbe Währung	nein	konstant oder variabel
11. Forward Rate Agreement	LIBOR	USD	3T–3J	dieselbe Währung	nein	konstant oder variabel
12. Overnight Index Swap	EONIA	EUR	7T–3J	dieselbe Währung	nein	konstant oder variabel
13. Overnight Index Swap	FedFunds	USD	7T–3J	dieselbe Währung	nein	konstant oder variabel
14. Overnight Index Swap	SONIA	GBP	7T–3J	dieselbe Währung	nein	konstant oder variabel

³² Fassung gemäss Ziff. 1 der V der FINMA vom 3. Mai 2018, in Kraft seit 1. Sept. 2018 (AS 2018 2387).

958.111

Finanzmarktinfrastrukturen

II. OTC-Kreditderivate

Art	Unterart	Region	Referenzindex	Abrechnungs- währung	Serie	Laufzeit
1. Index-CDs	Index, nicht tranchiert	Europa	iTraxx Europe Main	EUR	Ab 17	5J
2. Index-CDs	Index, nicht tranchiert	Europa	iTraxx Europe Crossover	EUR	Ab 17	5J

Anhang 2
(Art. 49)

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Die Börsenverordnung-FINMA vom 25. Oktober 2008³³ wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...³⁴

³³ [AS 2008 6521; 2011 6285; 2013 1117]

³⁴ Die Änderungen können unter AS 2015 5509 konsultiert werden.

Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (Übernahmeverordnung, UEV)

954.195.1

vom 21. August 2008 (Stand am 1. Januar 2016)

Von der Eidgenössischen Bankenkommission¹ genehmigt am 24. September 2008

*Die Kommission für öffentliche Kaufangebote (Übernahmekommission),
gestützt auf die Artikel 126, 131, 132 Absatz 3, 133 Absatz 2, 134 Absätze 3 und 5,
136 Absatz 1 und 138 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015²
(FinfraG),³*

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck
(Art. 1 und 131 Bst. c FinfraG)⁴

Diese Verordnung regelt, wie die Lauterkeit und die Transparenz von öffentlichen Kaufangeboten sowie die Gleichbehandlung der Anlegerinnen und Anleger sichergestellt werden.

Art. 2⁵ Begriffe
(Art. 2 Bst. b, c und i FinfraG)

In dieser Verordnung gelten als:

- a. *Beteiligungspapiere*: Aktien, Partizipationsscheine und Genussscheine;
- b. *Beteiligungsderivate*: Beteiligungsderivate im Sinne von Artikel 15 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA vom 3. Dezember 2015⁶ (FinfraV-FINMA).

AS 2008 5277

¹ Heute: Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.

² SR 954.1

³ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5319).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5319).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5319).

⁶ SR 958.111

954.195.1

Börsen und Effektenhandel

Art. 3 Aufgabe(Art. 126 Abs. 3, 136 Abs. 1 und 138 Abs. 1 FinfraG)⁷

¹ Die Übernahmekommission überprüft die Einhaltung der Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote (Angebote) im Einzelfall.

² Ihre Entscheide ergehen in der Form von Verfügungen.

Art. 4 Ausnahmen(Art. 131 FinfraG)⁸

¹ Die Übernahmekommission kann von Amtes wegen oder auf Gesuch hin Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung gewähren, sofern diese durch überwiegende Interessen gerechtfertigt sind.

² Sie kann namentlich den Anbieter⁹ von der Beachtung einzelner Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote befreien, wenn sich sein Angebot auf eigene Beteiligungspapiere bezieht und:

- a. Gleichbehandlung, Transparenz, Lauterkeit sowie Treu und Glauben gewährleistet sind; und
- b. keine Hinweise auf eine Umgehung des FinfraG oder anderer Gesetzesbestimmungen vorliegen.¹⁰

2. Kapitel: Voranmeldung eines Angebotes**Art. 5** Grundsatz und Inhalt(Art. 131 Bst. a FinfraG)¹¹

¹ Der Anbieter kann ein Angebot vor der Veröffentlichung des Angebotsprospektes voranmelden.

² Die Voranmeldung enthält folgende Angaben:

- a. Firma und Sitz des Anbieters;
- b. Firma und Sitz der Zielgesellschaft;
- c.¹² die Beteiligungspapiere und Beteiligungsderivate, die Gegenstand des Angebotes sind;

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁹ Weil es sich bei den Anbietern überwiegend um juristische Personen handelt, wird hier auf die sprachliche Gleichbehandlung verzichtet.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

- d. den Preis des Angebotes;
- e. die Fristen für die Veröffentlichung des Angebotes und die Angebotsdauer;
- f. allfällige Bedingungen des Angebotes.

Art. 6¹³ Sprachen(Art. 131 Bst. a und b FinfraG)¹⁴

¹ Die Voranmeldung muss auf Deutsch und Französisch verfasst werden.

² Falls die Voranmeldung in einer weiteren Sprache veröffentlicht oder bei Investoren in Umlauf gebracht wird, muss diese Version mit dem deutschen und französischen Text übereinstimmen und sämtliche weiteren Angebotsdokumente sind ebenfalls in dieser Sprache zu verfassen. Die Angebotsdokumente in dieser weiteren Sprache sind gleichzeitig zu veröffentlichen.¹⁵

³ Der Anbieter ist für die Übereinstimmung der verschiedenen Sprachversionen verantwortlich.

Art. 6a und 6b¹⁶**Art. 7¹⁷** Veröffentlichung

(Art. 131 Bst. a und b FinfraG)

¹ Der Anbieter veröffentlicht die Voranmeldung, indem er sie:

- a. auf seiner Webseite oder auf einer für das öffentliche Angebot bestimmten Webseite aufschaltet;
- b. den bedeutenden schweizerischen Medien, den bedeutenden in der Schweiz aktiven Presseagenturen sowie den bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten (Informationsdienstleister), zustellt; und
- c. der Übernahmekommission zustellt.

² Diese Veröffentlichung erfolgt mindestens 90 Minuten vor Handelsbeginn oder nach Handelsschluss der Börse, an der die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft kotiert sind.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS **2013** 1119).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013 (AS **2013** 1119). Aufgehoben durch Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

³ Die Voranmeldung muss den Angebotsempfängern bis zum Vollzug des Angebotes auf der Webseite des Anbieters oder auf einer für das öffentliche Angebot bestimmten Webseite zugänglich sein.

⁴ Die Übernahmekommission gibt die Voranmeldung auf ihrer Webseite wieder.

⁵ Zusammen mit der Voranmeldung muss der Übernahmekommission mitgeteilt werden, wer die Gesellschaft in der Schweiz vertritt.

⁶ Die Vorschriften über die Ad-hoc-Publizität bleiben vorbehalten.

Art. 8¹⁸ Wirkungen
(Art. 131 Bst. a FinfraG)

¹ Der Anbieter muss innerhalb von sechs Wochen nach der Voranmeldung einen Angebotsprospekt veröffentlichen, der den Konditionen der Voranmeldung entspricht. Die Übernahmekommission kann diese Frist verlängern, wenn dies durch überwiegende Interessen gerechtfertigt ist, namentlich wenn der Anbieter eine Bewilligung einer Behörde, insbesondere einer Wettbewerbsbehörde, einholen muss.

² Im Angebotsprospekt dürfen Änderungen im Vergleich zur Voranmeldung nur vorgenommen werden, wenn sich diese gesamthaft gesehen zugunsten der Empfängerinnen und Empfänger auswirken (z. B. Erhöhung des Angebotspreises, Streichung von Bedingungen).

³ Der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Voranmeldung ist massgebend für:

- a. die Berechnung des Mindestpreises (Art. 135 Abs. 2 FinfraG; Art. 9 Abs. 6 dieser Verordnung);
- b. die Meldepflicht der Transaktionen (Art. 134 FinfraG; Art. 38–43 dieser Verordnung);
- c. die Abwehrmassnahmen der Zielgesellschaft (Art. 132 Abs. 2 und 3 FinfraG; Art. 35–37 dieser Verordnung);
- d. die dem Anbieter obliegende Pflicht zur Einhaltung der *Best Price Rule* (Art. 10);
- e. die Berechnung der Frist gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g;
- f. die Pflicht, eine Baralternative anzubieten (Art. 9a).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

3. Kapitel: Angebot

Art. 9¹⁹ Gleichbehandlungsgrundsatz

(Art. 127 Abs. 2 und 131 Bst. c FinfraG)

¹ Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt für alle Kategorien von Beteiligungspapieren und für alle Beteiligungsderivate, auf die sich das Angebot bezieht.

² Das Angebot muss sich auf alle Kategorien von kotierten Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft erstrecken. Erstreckt sich das Angebot zudem auf nicht kotierte Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft oder auf Beteiligungsderivate, so gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für diese.

³ Der Anbieter achtet darauf, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den für die verschiedenen Beteiligungspapiere und Beteiligungsderivate angebotenen Preisen gewahrt bleibt.

⁴ Das Angebot muss sich auch auf Beteiligungspapiere erstrecken, welche aus Beteiligungsderivaten bis zum Ende der Nachfrist (Art. 14 Abs. 5) stammen, nicht hingegen notwendigerweise auf die Beteiligungsderivate selbst.

⁵ Umfasst das Angebot Beteiligungspapiere, deren Erwerb keine Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes auslösen würde, so kann der Anbieter den Preis des Angebotes frei bestimmen. Er muss dabei darauf achten, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den für die verschiedenen Beteiligungspapiere und Beteiligungsderivate angebotenen Preisen gewahrt bleibt. Falls der Anbieter nicht alle Annahmeerklärungen erfüllen kann, muss er diese anteilmässig berücksichtigen.

⁶ Umfasst das Angebot Beteiligungspapiere, deren Erwerb die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes auslösen würde (Kontrollwechsel-Angebot), so muss sich das Angebot auf alle kotierten Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft erstrecken. Der Preis des Angebotes muss den Bestimmungen über Pflichtangebote entsprechen, mit Ausnahme von Artikel 45 Absatz 2 FinfraV-FINMA²⁰.

Art. 9a²¹ Freiwillige Tauschangebote

(Art. 127 Abs. 2, 131 Bst. c FinfraG)²²

¹ Bei freiwilligen Angeboten, deren Angebotspreis ganz oder teilweise aus Effekten besteht, muss der Anbieter den Aktionären eine vollständige Barzahlung anbieten (Baralternative), falls er in der Zeit zwischen der Veröffentlichung des Angebotes und dessen Vollzug Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft gegen bar erwirbt.

² Sofern bei einem Kontrollwechsel-Angebot der Angebotspreis ganz oder teilweise aus Effekten besteht, muss der Anbieter den Aktionären eine Baralternative anbieten, falls er in den zwölf Monaten vor der Veröffentlichung des Angebotes Beteili-

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5319).

²⁰ SR 958.111

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

²² Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5319).

954.195.1

Börsen und Effektenhandel

gungspapiere der Zielgesellschaft gegen bar erworben hat, welche 10 Prozent oder mehr des Aktien- oder Partizipationskapitals der Zielgesellschaft ausmachen.

Art. 9b²³ Wert der Baralternative
(Art. 127 Abs. 2, 131 Bst. c FinfraG)²⁴

Bei allen Tauschangeboten können die angebotenen Effekten und die Baralternative einen unterschiedlichen Wert aufweisen.

Art. 10 Best Price Rule
(Art. 127 Abs. 2 und 131 Bst. c FinfraG)²⁵

¹ Erwirbt der Anbieter von der Veröffentlichung des Angebotes bis sechs Monate nach Ablauf der Nachfrist Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu einem über dem Angebotspreis liegenden Preis, so muss er diesen Preis allen Empfängerinnen und Empfängern des Angebotes anbieten (*Best Price Rule*).

² Die *Best Price Rule* ist auch auf den Erwerb von Beteiligungsderivaten und auf die Angebote, die sich auf solche beziehen, anwendbar.²⁶

Art. 11 Handeln in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe
(Art. 127 Abs. 3 und 131 Bst. f FinfraG)²⁷

¹ Für Personen, die im Hinblick auf ein Angebot in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe mit dem Anbieter handeln, gilt Artikel 12 Absatz 1 FinfraV-FINMA²⁸ sinngemäss.²⁹

² Von der Vertreterin oder dem Vertreter des Anbieters wird nicht vermutet, dass sie oder er in gemeinsamer Absprache oder in einer organisierten Gruppe mit dem Anbieter handelt.

Art. 12 Pflichten der Personen, die mit dem Anbieter zusammenwirken
(Art. 127 Abs. 3 und 131 Bst. f FinfraG)³⁰

¹ Personen, die mit dem Anbieter nach Artikel 11 zusammenwirken, müssen folgende Regeln einhalten:

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS **2013** 1119).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

²⁸ SR **958.111**

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

- a. die Regeln über die Transparenz (Art. 23);
- b.³¹ die Regeln über die Gleichbehandlung, insbesondere die Pflicht, eine Baralternative anzubieten und die *Best Price Rule* (Art. 9a und 10);
- c. die Regeln der Lauterkeit (Art. 13 Abs. 1);
- d. die Regeln über die Meldepflicht der Transaktionen (8. Kapitel).

² Eine Pflicht der mit dem Anbieter zusammenwirkenden Personen zur Bezahlung des Angebotspreises besteht unter Vorbehalt anders lautender Ankündigungen im Angebot nicht.

³ Die Beteiligungen an der Zielgesellschaft der mit dem Anbieter zusammenwirkenden Personen werden der Beteiligung des Anbieters hinzugerechnet (Art. 19 Abs. 1 Bst. f und g, 44 Abs. 3 und 47).

Art. 13 Bedingungen des Angebotes

(Art. 131 Bst. b FinfraG)³²

¹ Hat der Anbieter ein begründetes Interesse, so kann das Angebot an Bedingungen geknüpft werden. Für Pflichtangebote gilt Artikel 38 FinfraV-FINMA^{33,34}

² Das Angebot darf grundsätzlich nur an Bedingungen geknüpft werden, deren Eintritt der Anbieter selbst nicht massgeblich beeinflussen kann.

³ Falls der Anbieter aufgrund der Art der Bedingungen einen Beitrag zu deren Eintritt zu leisten hat, muss er alle ihm zumutbaren Massnahmen ergreifen, damit die Bedingungen eintreten.

⁴ Der Anbieter kann auf einzelne oder alle Bedingungen jederzeit verzichten. Der Vollzug des Angebotes hat den Verzicht auf alle noch ausstehenden Bedingungen zur Folge.

⁵ In der Regel muss der Anbieter mit der definitiven Meldung des Zwischenergebnisses (Art. 44 Abs. 2) feststellen, dass:³⁵

- a. die Bedingungen des Angebotes erfüllt sind; oder
- b. er auf eine oder mehrere Bedingungen verzichtet.

⁶ Er kann diese Feststellung bis zum Vollzug des Angebotes aufschieben, sofern:

- a. er nachweist, dass ein überwiegendes Interesse besteht; und
- b. die Übernahmekommission der Aufschiebung zustimmt.

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS **2013** 1119).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

³³ SR **958.111**

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS **2013** 1119).

Art. 14 Dauer des Angebotes(Art. 130 Abs. 2 und 131 Bst. e FinfraG)³⁶

¹ Das Angebot kann erst nach Ablauf einer Karenzfrist angenommen werden.

² Diese Karenzfrist dauert in der Regel zehn Börsentage ab Veröffentlichung des Angebotsprospekts. Sie kann von der Übernahmekommission verlängert oder verkürzt werden.³⁷

³ Das Angebot muss mindestens 20 Börsentage offen bleiben. Diese Frist kann auf Gesuch des Anbieters bis auf zehn Börsentage verkürzt werden, wenn:

- a. der Anbieter vor der Veröffentlichung des Angebotes die Mehrheit der Stimmrechte der Zielgesellschaft besitzt; und
- b. der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft im Angebotsprospekt veröffentlicht wird.

⁴ Das Angebot darf höchstens während 40 Börsentagen offen bleiben. Eine kürzere Angebotsfrist darf auf 40 Börsentage verlängert werden, wenn der Anbieter sich dies im Angebot vorbehalten hat. Eine Verlängerung über 40 Börsentage hinaus bedarf der Zustimmung der Übernahmekommission. Die Übernahmekommission kann den Zeitplan eines Angebotes anpassen, wenn dies durch überwiegende Interessen gerechtfertigt ist.

⁵ Kommt das Angebot zustande, so muss der Anbieter während zehn Börsentagen ab der Veröffentlichung der definitiven Meldung des Zwischenergebnisses ein Recht zur nachträglichen Annahme des Angebotes einräumen (Nachfrist). Dies gilt auch bei einem unbedingten Angebot.³⁸

⁶ In der Regel muss das Angebot spätestens am zehnten Börsentag nach Ende der Nachfrist vollzogen sein. Bleibt das Angebot an Bedingungen geknüpft (Art. 13 Abs. 5), so kann der Vollzug mit der vorgängigen Zustimmung der Übernahmekommission aufgeschoben werden. Der Zeitpunkt des Vollzugs des Angebotes ist im Angebotsprospekt anzugeben.

Art. 15 Änderung eines Angebotes(Art. 131 Bst. e FinfraG)³⁹

¹ Ein veröffentlichtes Angebot kann nur geändert werden, wenn sich dies gesamthaft gesehen zugunsten der Empfängerinnen und Empfänger auswirkt (z.B. Erhöhung des Angebotspreises, Streichung von Bedingungen).

² Für die Veröffentlichung der Änderung des Angebotes gilt Artikel 18.⁴⁰

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS **2013** 1119).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS **2013** 1119).

³ Die Veröffentlichung der Änderung hat spätestens am letzten Börsentag der Angebotsfrist vor Beginn des Börsenhandels zu erfolgen.

⁴ Wird eine Änderung jedoch weniger als zehn Börsentage vor Ablauf des Angebotes veröffentlicht, so wird die Angebotsfrist derart verlängert, dass das Angebot ab Veröffentlichung der Änderung noch mindestens zehn Börsentage offen bleibt. Beide Fristen werden auf fünf Börsentage verkürzt, wenn der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft zusammen mit der Änderung veröffentlicht wird.

⁵ Die elektronische Veröffentlichung ist für die Einhaltung der Fristen massgeblich.⁴¹

Art. 16 Rücktrittsfrist bei untersagtem Angebot

(Art. 129 und 131 Bst. b FinfraG)⁴²

Wird ein Angebot untersagt, so kann jede Empfängerin und jeder Empfänger des Angebotes innerhalb eines Jahres, nachdem der Entscheid rechtskräftig wurde, schriftlich vom Vertrag zurücktreten oder einen bereits vollzogenen Verkauf rückgängig machen.

4. Kapitel: Angebotsprospekt

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 17 Grundsätze

(Art. 127 Abs. 1 und 131 Bst. b FinfraG)⁴³

¹ Der Angebotsprospekt enthält alle Informationen, die notwendig sind, damit die Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes ihre Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen können.

² Erlangt der Anbieter während der Dauer des Angebotes Kenntnis von für die Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes wesentlichen Informationen, so muss er den Angebotsprospekt ergänzen.

³ Er muss den Angebotsprospekt sowie allfällige Ergänzungen der Übernahmekommission spätestens am Tag der Veröffentlichung zur Prüfung vorlegen.

Art. 18⁴⁴ Veröffentlichung des Angebotsprospektes

Der Anbieter veröffentlicht den Angebotsprospekt gemäss den Artikeln 6 und 7.

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS **2013** 1119).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

2. Abschnitt: Inhalt

Art. 19 Angaben über den Anbieter (Art. 127 Abs. 1 und 131 Bst. b FinfraG)⁴⁵

¹ Der Angebotsprospekt enthält die folgenden Informationen:

- a. Firma, Sitz, Kapital und hauptsächliche Geschäftstätigkeit des Anbieters;
- b. die Identität der Aktionärinnen und Aktionäre oder der Aktionärsgruppen, die über mehr als 3 Prozent der Stimmrechte verfügen, sowie den Prozentsatz ihrer Beteiligung;
- c. Angaben über die Aktionärinnen und Aktionäre, welche den Anbieter direkt oder indirekt beherrschen;
- d. die in gemeinsamer Absprache mit dem Anbieter handelnden Personen (Art. 11);
- e. den Ort, an dem die letzte veröffentlichte Jahresrechnung des Anbieters rasch und kostenlos bezogen werden kann;
- f. die Beteiligung des Anbieters an der Zielgesellschaft hinsichtlich Kapital- und Stimmrechte, unabhängig davon, ob sie ausübbar sind oder nicht;
- g.⁴⁶ die Zahl der Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft und die sich darauf beziehenden Beteiligungsderivate, die der Anbieter in den zwölf Monaten vor dem Angebot gekauft und verkauft hat, unter Angabe des höchsten Preises der Käufe.

² Bei Angaben nach Absatz 1 Buchstaben f und g sind die Beteiligungsderivate gesondert aufzuführen sowie die Angaben gemäss Artikel 22 Absätze 2 und 3 FinfraV-FINMA⁴⁷ offenzulegen.⁴⁸

³ Bei Tauschangeboten sind die Informationen nach Absatz 1 Buchstabe g separat für die gegen bar und die gegen Effekten erworbenen Beteiligungspapiere anzugeben.⁴⁹

Art. 20 Angaben über die Finanzierung des Angebotes (Art. 127 Abs. 1 und 131 Bst. b FinfraG)⁵⁰

¹ Der Angebotsprospekt enthält die wesentlichen Angaben über die Finanzierung des Angebotes sowie die Bestätigung der Prüfstelle, dass der Anbieter die erforderlichen

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁴⁷ SR **958.111**

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS **2013** 1119).

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

Massnahmen getroffen hat, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen.

² Werden Effekten zum Tausch angeboten, die noch nicht verfügbar sind, so hat die Prüfstelle zu bestätigen, dass der Anbieter alle erforderlichen Massnahmen getroffen hat, damit diese am Vollzugstag zur Verfügung stehen.

Art. 21⁵¹ Angaben über Gegenstand und Preis des Angebotes

(Art. 127 Abs. 1 und 131 Bst. b FinfraG)

¹ Der Angebotsprospekt enthält Angaben über das Kapital der Zielgesellschaft und bezeichnet die Beteiligungspapiere und Beteiligungsderivate, die das Angebot umfasst; im Fall eines Teilangebotes bezeichnet er auch die Höchstzahl der Beteiligungspapiere und Beteiligungsderivate, die erworben werden sollen.

² Er bezeichnet den je Beteiligungspapier und Beteiligungsderivat angebotenen Preis oder, im Fall eines öffentlichen Tauschangebotes, das Umtauschverhältnis.

Art. 22⁵² Angebot für mehrere Kategorien von Beteiligungspapieren und für Beteiligungsderivate

(Art. 127 Abs. 1 und 131 Bst. b FinfraG)

¹ Der Angebotsprospekt umschreibt, wie das Verhältnis zwischen den Preisen der verschiedenen Kategorien von Beteiligungspapieren und Beteiligungsderivaten beziehungsweise das Umtauschverhältnis dafür ermittelt worden ist.

² Die Prüfstelle bestätigt die Angemessenheit dieser Verhältnisse.

Art. 23 Angaben über die Zielgesellschaft

(Art. 127 Abs. 1 und 131 Bst. b FinfraG)⁵³

¹ Der Angebotsprospekt enthält Angaben über:

- a. die grundsätzlichen Absichten des Anbieters betreffend die Zielgesellschaft;
- b. die Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und der Zielgesellschaft, deren Organen und Aktionärinnen und Aktionären.

² Der Anbieter hat im Angebotsprospekt zu bestätigen, dass er weder direkt noch indirekt von der Zielgesellschaft nicht öffentliche Informationen über die Zielgesellschaft erhalten hat, die die Entscheidung der Empfängerinnen und Empfänger massgeblich beeinflussen könnten.

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

Art. 24 Zusätzliche Angaben im Fall öffentlicher Tauschangebote(Art. 127 Abs. 1 und 131 Bst. b FinfraG)⁵⁴

¹ Der Angebotsprospekt enthält eine Beschreibung der Rechte, die mit den zum Tausch angebotenen Effekten verbunden sind, insbesondere der gesellschaftlichen und finanziellen Rechte sowie der Übertragbarkeit der Effekten.

² Sind die zum Tausch angebotenen Effekten an einer Börse kotiert, so enthält der Angebotsprospekt mindestens die folgenden Angaben:

- a. Ort der Kotierung;
- b. allfällige Absichten des Anbieters zu deren Dekotierung und die Grundzüge des Verfahrens;
- c. Schwellenwerte zur Offenlegung von Beteiligungen;
- d. bedeutende Aktionärinnen und Aktionäre, soweit der Anbieter von ihnen Kenntnis hat;
- e. Schwellenwerte, welche eine Angebotspflicht auslösen;
- f. Darstellung der Kursentwicklung der letzten drei Jahre der zum Tausch angebotenen Effekten.

³ Der Angebotsprospekt gibt an, wo die drei letzten Jahresberichte der Gesellschaft, deren Effekten zum Umtausch angeboten werden, sowie der letzte Zwischenbericht rasch und kostenlos bezogen werden können.

⁴ Der Angebotsprospekt enthält zudem Angaben über bedeutende Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten der Gesellschaft, deren Effekten zum Umtausch angeboten werden, die seit dem letzten Jahres- oder Zwischenbericht eingetreten sind. Sind keine solchen Veränderungen eingetreten, so ist dies im Angebotsprospekt zu bestätigen.

⁵ Der Angebotsprospekt enthält Angaben zu den erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebotes auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, deren Effekten zum Tausch angeboten werden.

⁶ Bei einem Tauschangebot gegen Effekten, die nicht an einer Börse kotiert sind oder deren Markt illiquid ist, hat der Angebotsprospekt eine Bewertung der zum Tausch angebotenen Effekten zu enthalten (Art. 46 FinfraV-FINMA⁵⁵).⁵⁶

⁷ An einer Börse im Ausland kotierte Effekten, die zum Umtausch angeboten werden, gelten nur dann im Sinne dieses Artikels als «an einer Börse kotiert», wenn die Voraussetzungen der Kotierung an der ausländischen Börse mit denen an einer schweizerischen Börse gleichwertig sind.

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5319).

⁵⁵ SR 958.111

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5319).

Art. 25 Weitere Angaben(Art. 127 Abs. 1 und 131 Bst. b FinfraG)⁵⁷

¹ Bei vorgängiger Prüfung des Angebotes (Art. 59) enthält der Angebotsprospekt das Dispositiv der Verfügung der Übernahmekommission.

² Gegebenenfalls enthält der Angebotsprospekt den Hinweis, innert welcher Frist und zu welchen Bedingungen eine Aktionärin oder ein Aktionär, welche oder welcher den Nachweis einer Beteiligung von mindestens 3 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, erbringt:⁵⁸

- a. Parteistellung beanspruchen kann;
- b. Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben kann.

³ Die Übernahmekommission kann vom Anbieter zusätzliche für die Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes wesentliche Angaben im Angebotsprospekt verlangen.

5. Kapitel: Prüfung des Angebotes**Art. 26⁵⁹** Prüfstelle

(Art. 128 und 131 Bst. d FinfraG)

¹ Effekthändler sowie Prüfgesellschaften, die zur Prüfung von Effekthändlern zugelassen sind (Art. 9a Abs. 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dez. 2005⁶⁰), sind zur Prüfung von Angeboten zugelassen.

² Die Prüfstelle muss vom Anbieter, der Zielgesellschaft und den mit diesen in gemeinsamer Absprache handelnden Personen unabhängig sein.

Art. 27 Aufgaben der Prüfstelle vor Veröffentlichung des Angebotes(Art. 128 und 131 Bst. d FinfraG)⁶¹

¹ Die Prüfstelle prüft vor Veröffentlichung des Angebotes, ob der Angebotsprospekt dem FinfraG und den Verordnungen sowie allfälligen im Zusammenhang mit dem Angebot erlassenen Verfügungen der Übernahmekommission entspricht. Sie prüft insbesondere:⁶²

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS **2013** 1119).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁶⁰ **SR 221.302**

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

954.195.1

Börsen und Effektenhandel

- a. den Angebotsprospekt auf seine Vollständigkeit und Wahrheit hin;
- b. ob die Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes gleich behandelt werden;
- c. die Finanzierung des Angebotes und die Verfügbarkeit der Mittel;
- d. die Verfügbarkeit allfällig zum Tausch angebotener Effekten.

² Die Prüfstelle erstellt einen kurzen Bericht. Der Anbieter muss diesen Bericht im Angebotsprospekt veröffentlichen.

³ Ändert der Anbieter das Angebot oder ergänzt er den Angebotsprospekt (Art. 15 und 17 Abs. 2), so erstellt die Prüfstelle auch hierzu einen kurzen Bericht. Dieser Bericht ist zusammen mit der Ergänzung oder Änderung zu veröffentlichen.

Art. 28 Aufgaben der Prüfstelle nach Veröffentlichung des Angebots

(Art. 128 und 131 Bst. d FinfraG)⁶³

¹ Nach Veröffentlichung des Angebotes prüft die Prüfstelle, ob die Bestimmungen des FinfraG und der Verordnungen sowie die im Zusammenhang mit dem Angebot erlassenen Verfügungen der Übernahmekommission während der gesamten Dauer des Angebotes eingehalten wurden. Sie prüft insbesondere:⁶⁴

- a.⁶⁵ die Meldungen der Transaktionen nach Artikel 134 FinfraG;
- b. die Veröffentlichungen der Zwischen- und Endergebnisse;
- c. ob das zustande gekommene Angebot ordnungsgemäss vollzogen wurde;
- d.⁶⁶ die Einhaltung der Artikel 9a und 10.

² Die Prüfstelle legt der Übernahmekommission einen abschliessenden Bericht vor; sie bezeichnet die Grundlagen, auf die sie sich bei ihrer Prüfung gestützt hat.

Art. 29 Kooperation mit der Übernahmekommission

(Art. 128 und 131 Bst. d FinfraG)⁶⁷

¹ Die Prüfstelle übermittelt der Übernahmekommission alle Informationen, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben verlangt.

² Hat die Prüfstelle Grund zur Annahme, dass das FinfraG, die Verordnungen oder die im Zusammenhang mit dem Angebot erlassenen Verfügungen der Übernahmekommission nach der Veröffentlichung des Angebotes verletzt worden sind, so teilt

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5319).

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5319).

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5319).

⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS 2013 1119).

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5319).

sie dies der Übernahmekommission unverzüglich mit und legt ihr einen speziellen Bericht vor.⁶⁸

³ Die Übernahmekommission kann die Prüfstelle beauftragen, besondere Prüfungen vorzunehmen und ihr darüber Bericht zu erstatten.

6. Kapitel: Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft

Art. 30 Grundsätze

(Art. 132 Abs. 1 und 3 FinfraG)⁶⁹

¹ Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft (Bericht) enthält alle Informationen, die notwendig sind, damit die Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes ihre Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen können. Er erläutert insbesondere die Auswirkungen des Angebotes auf die Zielgesellschaft und ihre Aktionärinnen und Aktionäre. Er ist bei wesentlichen Entwicklungen zu ergänzen.

² Die veröffentlichten Informationen müssen wahr und vollständig sein. Beinhaltet der Bericht konkrete Angaben über zu erwartende Ergebnisse der Zielgesellschaft, so sind die Grundlagen für diese Angaben und die wesentlichen Annahmen darzulegen, auf denen die Prognosen beruhen.

³ Der Bericht kann empfehlen, das Angebot anzunehmen oder es zurückzuweisen; er kann aber auch die Vor- und Nachteile des Angebotes darlegen, ohne eine Empfehlung abzugeben.

⁴ Der Bericht enthält eine klare Begründung und legt alle wesentlichen Elemente dar, welche die Stellungnahme des Verwaltungsrates beeinflusst haben. Er gibt das Abstimmungsverhältnis an.⁷⁰

⁵ Stützt sich die Empfehlung des Verwaltungsrates auf eine Beurteilung Dritter (*Fairness Opinion*), so wird diese integrierender Bestandteil des Berichtes. Die Bewertungsgrundlagen, die Bewertungsmethode und die angewandten Parameter sind offenzulegen. Der Bericht enthält den Hinweis auf die genaue Internetadresse, auf welcher die *Fairness Opinion* kostenlos zugänglich ist, sowie den Hinweis, wo diese rasch und kostenlos bezogen werden kann.⁷¹

⁶ Der mit der Erstellung einer *Fairness Opinion* beauftragte Dritte muss besonders befähigt und vom Anbieter, von der Zielgesellschaft und von den mit diesen in gemeinsamer Absprache handelnden Personen unabhängig sein.

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS **2013** 1119).

Art. 31 Besondere Informationen(Art. 132 Abs. 1 und 3 FinfraG)⁷²

¹ Der Bericht legt die Absichten aller Aktionärinnen und Aktionäre dar, die mehr als 3 Prozent der Stimmrechte besitzen, sofern diese Absichten dem Verwaltungsrat bekannt sind.

² Er gibt gegebenenfalls an, welche Abwehrmassnahmen die Zielgesellschaft zu ergreifen beabsichtigt oder bereits ergriffen hat, und erwähnt die Beschlüsse der Generalversammlung, welche in Anwendung von Artikel 132 Absatz 2 FinfraG gefasst wurden.⁷³

³ Mit Zustimmung der Übernahmekommission können einzelne Informationen im Bericht weggelassen werden, sofern die gesetzliche Revisionsstelle der Zielgesellschaft darlegt, dass dies durch offensichtlich überwiegende Gesellschaftsinteressen gerechtfertigt ist, und diese Interessen bezeichnet.

Art. 32 Interessenkonflikte(Art. 132 Abs. 1 und 3 FinfraG)⁷⁴

¹ Der Bericht hat auf allfällige Interessenkonflikte von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der obersten Geschäftsleitung hinzuweisen.

² Er muss insbesondere darauf hinweisen, ob die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates:

- a. vertragliche Vereinbarungen oder andere Verbindungen mit dem Anbieter eingegangen sind;
- b. auf Antrag des Anbieters gewählt wurden;
- c. wiedergewählt werden sollen;
- d. Organ oder Arbeitnehmer des Anbieters oder einer Gesellschaft sind, die mit dem Anbieter in wesentlichen Geschäftsbeziehungen stehen;
- e. ihr Mandat nach Instruktionen des Anbieters ausüben.

³ Der Bericht weist auch auf die Folgen hin, die das Angebot für die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates und der obersten Geschäftsleitung hat, insbesondere in Bezug auf ihre Entschädigung bei Weiterführung oder Aufgabe ihrer Tätigkeit.

⁴ Liegen Interessenkonflikte vor, so gibt der Bericht Rechenschaft über die Massnahmen, welche die Zielgesellschaft getroffen hat, um zu vermeiden, dass sich diese Interessenkonflikte zum Nachteil der Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes auswirken.

⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

Art. 33⁷⁵ Veröffentlichung des Berichtes

¹ Der Bericht kann im Angebotsprospekt veröffentlicht werden.

² Wird der Bericht nicht im Angebotsprospekt veröffentlicht, so veröffentlicht ihn die Zielgesellschaft spätestens am 15. Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsprospektes.

³ Die Artikel 6 und 7 sind anwendbar.

⁴ Die Absätze 1 und 2 finden auch auf die Veröffentlichung der Nachführungen des Berichtes Anwendung.

Art. 34⁷⁶ Änderung des Angebotes

(Art. 132 Abs. 1 und 3 FinfraG)

¹ Nach jeder Änderung des Angebotes ist eine Ergänzung zum Bericht des Verwaltungsrates zu veröffentlichen. Diese kann kurz gefasst sein.

² Die Ergänzung kann mit dem geänderten Angebot veröffentlicht werden.

³ Wird die Ergänzung nicht mit dem geänderten Angebot veröffentlicht, so veröffentlicht sie die Zielgesellschaft innerhalb von acht Börsentagen nach der Veröffentlichung des Angebotsprospektes.

⁴ Die Artikel 6 und 7 sind anwendbar.

7. Kapitel: Abwehrmassnahmen der Zielgesellschaft**Art. 35** Anzeigepflicht

(Art. 132 Abs. 2 und 3 FinfraG)⁷⁷

Ab der Veröffentlichung eines Angebotes zeigt die Zielgesellschaft der Übernahmekommission jede Abwehrmassnahme, welche sie einzusetzen gedenkt, im Voraus an.

Art. 36 Gesetzwidrige Abwehrmassnahmen

(Art. 132 Abs. 2 FinfraG)⁷⁸

¹ Aktiv- und Passivbestand der Zielgesellschaft umfassen auch die Ausserbilanzpositionen, insbesondere diejenigen aus Verträgen, die wesentliche Risiken oder Verpflichtungen mit sich bringen.

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁷⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

² Die Zielgesellschaft handelt insbesondere dann gesetzwidrig, wenn sie ausserhalb eines Beschlusses der Generalversammlung:

- a. Vermögenswerte verkauft oder erwirbt, deren Wert oder Preis mehr als 10 Prozent der Bilanzsumme entspricht oder die mehr als 10 Prozent zur Ertragskraft beitragen (jeweils auf der Basis des letzten, gegebenenfalls konsolidierten Jahres- oder Zwischenabschlusses);
- b. Betriebsteile oder immaterielle Werte, die zum Hauptgegenstand des Angebotes zählen und vom Anbieter als solche bezeichnet wurden, verkauft oder belastet;
- c. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der obersten Geschäftsleitung abschliesst, welche unüblich hohe Entschädigungen für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft vorsehen;
- d. Aktien aufgrund des genehmigten Kapitals ohne Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ausgibt, sofern der Beschluss der Generalversammlung, der das genehmigte Kapital schafft, nicht ausdrücklich die Ausgabe von Aktien im Fall eines Angebotes vorsieht. Dasselbe gilt für die Ausgabe von Obligationen mit Wandel- oder Optionsrechten aufgrund eines bedingten Kapitals ohne Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre;
- e.⁷⁹ eigene Beteiligungspapiere oder Effekten der Gesellschaft, deren Effekten zum Tausch angeboten werden, sowie sich auf sie beziehende Derivate kauft oder verkauft;
- f. Rechte zum Erwerb von eigenen Beteiligungspapieren, namentlich Wandel- oder Optionsrechte, ausgibt oder einräumt.

³ Transaktionen gemäss Absatz 2 Buchstaben e und f sind zulässig, wenn sie erfolgen:

- a. im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms; oder
- b. zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Derivaten, welche vor der Veröffentlichung des Angebotes eingegangen worden sind.⁸⁰

Art. 37⁸¹ Unzulässige Abwehrmassnahmen

(Art. 132 Abs. 3 Bst. b FinfraG)

Abwehrmassnahmen, die offensichtlich das Gesellschaftsrecht verletzen, stellen unzulässige Massnahmen im Sinne von Artikel 132 Absatz 3 Buchstabe b FinfraG dar.

⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5319).

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5319).

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5319).

8. Kapitel: Meldung von Transaktionen

Art. 38⁸² Meldepflicht der Parteien

(Art. 134 Abs. 1 und 2 FinfraG)

¹ Ab der Veröffentlichung des Angebotes bis zum Ende der Nachfrist müssen sämtliche Verfahrensparteien der Übernahmekommission und der zuständigen Offenlegungsstelle melden:

- a. alle von ihnen getätigten Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft und in den sich auf sie beziehenden Beteiligungsderivaten;
- b. im Fall eines öffentlichen Tauschangebotes: zusätzlich alle Transaktionen in den zum Tausch angebotenen Effekten und in den sich auf sie beziehenden Beteiligungsderivaten.

² Wer in gemeinsamer Absprache mit dem Anbieter handelt (Art. 11), unterliegt derselben Meldepflicht.

Art. 39⁸³ Meldepflicht der bedeutenden Aktionärinnen und Aktionäre

(Art. 134 Abs. 1–3 und 5 FinfraG)

Der Meldepflicht unterliegt auch:

- a. wer direkt oder indirekt über eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, der Zielgesellschaft oder der Gesellschaft, deren Effekten zum Tausch angeboten werden, verfügt;
- b. wer in gemeinsamer Absprache mit Dritten nach Artikel 12 FinfraV-FINMA⁸⁴ handelt und so über eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent gemäss Buchstabe a verfügt.

Art. 40⁸⁵ Anwendung der FinfraV-FINMA

(Art. 134 FinfraG)

Die Artikel 10–19 FinfraV-FINMA⁸⁶ sind auf die Meldepflicht dieses Kapitels sinngemäss anwendbar.

Art. 41⁸⁷ Inhalt der Meldung

(Art. 134 Abs. 5 FinfraG)

Die Meldung ist täglich zu erstatten und enthält für jede Transaktion folgende Angaben:

⁸² Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁸³ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁸⁴ **SR 958.111**

⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁸⁶ **SR 958.111**

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

954.195.1

Börsen und Effektenhandel

- a. Gegenstand der Transaktion (Beteiligungspapiere oder Beteiligungsderivate mit Angaben gemäss Art. 22 FinfraV-FINMA⁸⁸);
- b. Art der Transaktion (Erwerb, Veräusserung, Wertpapierleihe und vergleichbare Geschäfte, Ausübung von Beteiligungsderivaten usw.);
- c. Preis;
- d. Abschlusszeit;
- e. börsliche oder ausserbörsliche Abwicklung sowie Identität der Effektenhändler;
- f. Art und Anzahl sämtlicher Beteiligungspapiere oder Beteiligungsderivate und der mit diesen verbundenen Stimmrechte, die der Meldepflichtige am Ende des Tages hält.

Art. 42 Meldezeitpunkt
(Art. 134 Abs. 5 FinfraG)⁸⁹

Die Meldungen müssen spätestens um 12.00 Uhr am der Transaktion folgenden Börsentag bei der Übernahmekommission und bei der zuständigen Offenlegungsstelle eintreffen.

Art. 43 Veröffentlichung
(Art. 131 Bst. c und 134 FinfraG)⁹⁰

Die Übernahmekommission veröffentlicht die gemeldeten Transaktionen auf ihrer Webseite.

9. Kapitel: Veröffentlichung des Ergebnisses**Art. 44⁹¹** Veröffentlichung des Zwischenergebnisses
(Art. 130 und 131 Bst. c FinfraG)

¹ Am ersten Börsentag nach Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht der Anbieter die provisorische Meldung des möglichst genauen Zwischenergebnisses. Er gibt diese Meldung der zuständigen Offenlegungsstelle bekannt.

² Spätestens am vierten Börsentag nach Ablauf des Angebotes veröffentlicht der Anbieter die definitive Meldung des Zwischenergebnisses.

³ Die Meldung des Zwischenergebnisses hat zu enthalten:

⁸⁸ SR **958.111**

⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

- a. die Anzahl der im Rahmen des Angebotes dem Anbieter angedienten Beteiligungspapiere: in absoluten Zahlen und in Prozenten der Beteiligungspapiere, auf die sich das Angebot bezieht (Erfolgsquote);
- b. die gesamte Beteiligung des Anbieters an der Zielgesellschaft im Zeitpunkt des Ablaufes des Angebotes (Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, und Kapital): in Prozenten aller Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft (Beteiligungsquote).

⁴ Diese Angaben müssen für jede Kategorie von Beteiligungspapieren und jedes Beteiligungsderivat veröffentlicht werden, auf die sich das Angebot erstreckt, sowie für das Gesamtkapital.

⁵ Artikel 6 und 7 sind auf die Veröffentlichung des Zwischenergebnisses anwendbar.

Art. 45⁹² Bedingtes Angebot

(Art. 130 und 131 Bst. c FinfraG)⁹³

Bei einem bedingten Angebot ist in der definitiven Meldung des Zwischen- und des Endergebnisses jeweils anzugeben, ob die Bedingungen erfüllt sind.

Art. 46⁹⁴ Nachfrist

(Art. 130 Abs. 2 und 131 Bst. c FinfraG)⁹⁵

¹ Ist das Angebot zustande gekommen, so muss die Meldung auf das Recht zur nachträglichen Annahme innert zehn Börsentagen hinweisen (Art. 14 Abs. 5).

² Diese Nachfrist von zehn Börsentagen beginnt mit der Veröffentlichung der definitiven Meldung des Zwischenergebnisses zu laufen.

Art. 47 Veröffentlichung des Endergebnisses

(Art. 130 und 131 Bst. c FinfraG)⁹⁶

¹ Nach Ablauf der Nachfrist ist zu veröffentlichen:

- a. die gesamte Beteiligung des Anbieters an der Zielgesellschaft (Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, und Kapital) in Prozenten aller Beteiligungspapiere (Beteiligungsquote); und
- b. Art und Anzahl der gehaltenen Beteiligungspapiere.

² Im Übrigen gelten die Artikel 6, 7 und 44.⁹⁷

⁹² Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS **2013** 1119).

⁹³ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS **2013** 1119).

⁹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

⁹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

10. Kapitel: Konkurrierende Angebote

Art. 48 Grundsätze im Fall mehrerer Angebote

(Art. 133 FinfraG)⁹⁸

¹ Wenn mehrere Angebote zum Erwerb von Beteiligungspapieren veröffentlicht werden, wird das letzte Angebot als «das konkurrierende Angebot» und das frühere Angebot als «das vorhergehende Angebot» bezeichnet.

² Sofern in diesem Kapitel nicht Ausnahmen vorgesehen werden, unterliegt das konkurrierende Angebot allen Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote.

³ Sind die Mindestpreisbestimmungen auf das konkurrierende Angebot anwendbar, so gilt für die Ermittlung des Börsenkurses gemäss Artikel 135 Absatz 2 FinfraG der volumengewichtete Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse der letzten 60 Börsentage vor:⁹⁹

- a. Veröffentlichung der Voranmeldung des vorhergehenden Angebotes; oder
- b. Veröffentlichung des Angebotsprospektes zum vorhergehenden Angebot, wenn keine Voranmeldung veröffentlicht wurde.

⁴ Die Empfängerinnen und Empfänger der Angebote müssen, ungeachtet der Reihenfolge der Veröffentlichung, zwischen den verschiedenen Angeboten frei wählen können.

⁵ Die Gesamtdauer darf sich nicht übermässig hinausziehen. Die Übernahmekommission kann insbesondere die Maximaldauer der verschiedenen Angebote festsetzen und die Fristen für die Änderung von Angeboten verkürzen.

Art. 49 Gleichbehandlung der Anbieter durch die Zielgesellschaft

(Art. 133 FinfraG)¹⁰⁰

¹ Die Zielgesellschaft wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung gegenüber allen Anbietern; insbesondere stellt sie allen die gleichen Informationen zur Verfügung.

² Eine Ungleichbehandlung einzelner Anbieter ist nur mit der vorgängigen Zustimmung der Übernahmekommission möglich, wenn die Zielgesellschaft ein überwiegendes Gesellschaftsinteresse nachweist.

⁹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5319).

⁹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5319).

¹⁰⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5319).

Art. 50 Veröffentlichung(Art. 133 FinfraG)¹⁰¹

¹ Ein konkurrierendes Angebot darf spätestens am letzten Börsentag der Angebotsfrist des vorhergehenden Angebotes mit der Voranmeldung oder dem Angebotsprospekt veröffentlicht werden.

² Wird ein konkurrierendes Angebot mittels Voranmeldung publiziert, so ist spätestens nach fünf Börsentagen der Angebotsprospekt zu veröffentlichen. Die Übernahmekommission kann diese Frist aus wichtigen Gründen verlängern.

^{2bis} Die Artikel 6 und 7 sind anwendbar.¹⁰²

³ Das konkurrierende Angebot dauert gleich lang wie das vorhergehende Angebot, mindestens jedoch zehn Börsentage.

Art. 51 Auswirkungen(Art. 133 FinfraG)¹⁰³

¹ Läuft das konkurrierende Angebot nach dem vorhergehenden Angebot ab, so wird die Frist dieses Angebots ohne Weiteres bis zum Ablauf der Frist des konkurrierenden Angebotes verlängert. Umgekehrt gilt dies auch, wenn die Frist für das vorhergehende Angebot nach derjenigen für das konkurrierende Angebot abläuft.

² Bei Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebotes können die Empfängerinnen und Empfänger ihre Annahmeerklärungen bezüglich des vorhergehenden Angebotes bis zu dessen Ablauf widerrufen.

³ Das vorhergehende Angebot kann nach den Bedingungen von Artikel 52 geändert werden. Das vorhergehende und das konkurrierende Angebot können nur mit vorgängiger Zustimmung der Übernahmekommission verlängert werden.

Art. 52 Änderung des vorhergehenden und des konkurrierenden Angebotes(Art. 133 FinfraG)¹⁰⁴

¹ Ein Angebot kann spätestens am fünften Börsentag vor seinem, allenfalls nach Artikel 51 Absatz 1 verlängerten Ablauf geändert werden.

² Im Übrigen gelten für die Änderung des Angebotes alle anderen Bestimmungen über die Veröffentlichung eines Angebotes.

³ Das geänderte Angebot muss grundsätzlich zehn Börsentage offen bleiben. Es kann nur mit vorgängiger Zustimmung der Übernahmekommission verlängert werden.

¹⁰¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹⁰² Eingefügt durch Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013 (AS **2013** 1119). Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹⁰³ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹⁰⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

11. Kapitel: Potenzielles Angebot

Art. 53

(Art. 131 Bst. a FinfraG)¹⁰⁵

¹ Gibt eine Person öffentlich bekannt, dass sie die Möglichkeit in Betracht zieht, ein öffentliches Angebot zu unterbreiten (potenzieller Anbieter), so kann die Übernahmekommission diese Person verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist, entweder:

- a. ein Angebot für die Zielgesellschaft zu veröffentlichen; oder
- b. öffentlich zu erklären, innerhalb von sechs Monaten weder ein Angebot zu unterbreiten noch eine die Angebotspflicht auslösende Beteiligungsschwelle zu überschreiten.

² Die Übernahmekommission hört vorgängig den potenziellen Anbieter und die Zielgesellschaft an.

³ Sie kann den potenziellen Anbieter von der Pflicht gemäss Absatz 1 Buchstabe b befreien, namentlich wenn ein Dritter ein Angebot für die Zielgesellschaft unterbreitet.

⁴ Soweit sich dies zugunsten der Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes auswirkt, gilt ein vom potenziellen Anbieter später publiziertes Angebot als im Zeitpunkt der Bekanntgabe gemäss Absatz 1 vorangemeldet, wenn der potenzielle Anbieter:

- a. sich nicht an die von der Übernahmekommission auferlegte Pflicht gemäss Absatz 1 hält;
- b. sich nicht an seine Erklärung gemäss Absatz 1 Buchstabe b hält.

12. Kapitel: Verfahren

Art. 54

Ausschüsse

(Art. 126 Abs. 1 und 5, 131 Bst. g FinfraG)¹⁰⁶

¹ Die Verfügungen der Übernahmekommission werden von einem Ausschuss erlassen. Dieser besteht in der Regel aus drei Mitgliedern. Er handelt im Namen der Übernahmekommission.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Übernahmekommission ernennt den Ausschuss und legt den Vorsitz und allenfalls die Stellvertretung fest. Sie oder er oder die oder der Vorsitzende des Ausschusses kann ein oder zwei Ersatzmitglieder ernennen.

¹⁰⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹⁰⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

³ Der Ausschuss trifft die Verfügungen im Verfahren, für welches er gebildet wurde.

⁴ Der Ausschuss kann die Übernahmekommission jederzeit zu einzelnen Fragen konsultieren.

Art. 55 Sekretariat

(Art. 126 Abs. 1 und 131 Bst. g FinfraG)¹⁰⁷

¹ Die Übernahmekommission verfügt über ein ständiges Sekretariat.

² Das Sekretariat bereitet die Geschäfte der Übernahmekommission vor, stellt ihr Antrag und vollzieht ihre Entscheide. Es verkehrt mit Beteiligten, Dritten und Behörden direkt.

³ Die Übernahmekommission kann das Sekretariat mit der Prüfung zusätzlicher Geschäfte betrauen.

⁴ Das Sekretariat kann Auskünfte über die Auslegung des FinfraG und der Verordnungsbestimmungen, die den Bereich der öffentlichen Kaufangebote regeln, erteilen, wenn die daran interessierte Person:¹⁰⁸

- a. ihm die erforderlichen Sachverhaltselemente bekannt gibt; und
- b. ihr berechtigtes Interesse nachweist.

⁵ Auskünfte des Sekretariats binden die Übernahmekommission nicht.

Art. 56 Parteien

(Art. 126 Abs. 1 und 5, 131 Bst. g, 139 Abs. 2 und 3 FinfraG)¹⁰⁹

¹ Der Anbieter, die Personen, die mit ihm in gemeinsamer Absprache handeln (Art. 11) und die Zielgesellschaft haben im Verfahren Parteistellung.

² Bei mehreren Angeboten hat jeder Anbieter Parteistellung.

³ Eine Aktionärin oder ein Aktionär, welche oder welcher eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht (qualifizierte Aktionärin oder qualifizierter Aktionär), nachweist, erhält Parteistellung, wenn sie oder er:¹¹⁰

- a. diese bei der Übernahmekommission gemäss Artikel 57 beantragt; oder
- b. eine Einsprache gemäss Artikel 58 einreicht.

⁴ Die Beteiligung gemäss Absatz 3 muss ab dem folgenden Zeitpunkt bestehen:

¹⁰⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹⁰⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹⁰⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS **2013** 1119).

- a. in den Verfahren betreffend die Prüfung des Angebotes (Art. 59 und 60): ab der Veröffentlichung der Voranmeldung oder, wenn keine Voranmeldung veröffentlicht wurde, ab der Veröffentlichung des Angebotsprospektes;
- b. in allen übrigen Verfahren (Art. 61): ab der Veröffentlichung der ersten Verfügung.¹¹¹

Art. 57 Antrag einer qualifizierten Aktionärin oder eines qualifizierten Aktionärs

(Art. 139 Abs. 3 FinfraG)¹¹²

¹ Der Antrag einer qualifizierten Aktionärin oder eines qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss bei der Übernahmekommission eingehen innerhalb von fünf Börsentagen:

- a. nach der Veröffentlichung des Angebotsprospektes oder, sofern eine erste Verfügung der Übernahmekommission zum Angebot vor dem Angebotsprospekt veröffentlicht wird, nach Veröffentlichung der Verfügung; oder
- b. in allen übrigen Verfahren nach der Veröffentlichung der ersten Verfügung (Art. 61).¹¹³

^{1bis} Die Veröffentlichung auf der Webseite der Übernahmekommission ist fristauslösend.¹¹⁴

² Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Beteiligung der Antragstellerin oder des Antragstellers zu erbringen.

³ Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass die Aktionärin oder der Aktionär weiterhin mindestens 3 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, hält.¹¹⁵

⁴ Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem jeweiligen Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Beteiligung gemäss Artikel 56 Absatz 3 weiterhin besteht.

¹¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹¹² Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 28. Jan. 2013, von der FINMA genehmigt am 25. Febr. 2013 und in Kraft seit 1. Mai 2013 (AS **2013** 1119).

Art. 58 Einsprache einer qualifizierten Aktionärin oder eines qualifizierten Aktionärs(Art. 126 Abs. 1 und 5, 131 Bst. g FinfraG)¹¹⁶

¹ Eine qualifizierte Aktionärin oder ein qualifizierter Aktionär, die oder der am Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann bei der Übernahmekommission Einsprache erheben:

- a. gegen die erste zum Angebot erlassene Verfügung der Übernahmekommission: innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung dieser Verfügung;
- b. in allen übrigen Verfahren (Art. 61): innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Verfügung.¹¹⁷

² Eine qualifizierte Aktionärin oder ein qualifizierter Aktionär, die oder der die Parteistellung rechtzeitig beansprucht hat, aber nicht vor Erlass der Verfügung gehört werden konnte, kann innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung derselben Einsprache erheben.

³ Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Artikel 56 Absätze 3 und 4 enthalten.

⁴ Ist auf die Einsprache einzutreten, so erlässt die Übernahmekommission nach Anhörung der Parteien eine Verfügung.

Art. 59 Vorgängige Prüfung des Angebotes(Art. 126 Abs. 1 und 5, 131 Bst. g FinfraG)¹¹⁸

¹ Der Anbieter kann der Übernahmekommission den Entwurf einer Voranmeldung oder eines Angebotsprospektes vor der Veröffentlichung zur Prüfung unterbreiten.

² Die Übernahmekommission eröffnet ein Verfahren und lädt die Zielgesellschaft zur Stellungnahme ein. Die Übernahmekommission erlässt nach Anhörung der Beteiligten eine Verfügung und veröffentlicht sie auf ihrer Webseite.

Art. 60 Nachträgliche Prüfung des Angebotes(Art. 126 Abs. 1 und 5, 131 Bst. g FinfraG)¹¹⁹

¹ Wird die Voranmeldung oder der Angebotsprospekt ohne vorgängige Prüfung veröffentlicht, so eröffnet die Übernahmekommission ein Verfahren und lädt die Parteien zur Stellungnahme ein.

² Nach Anhörung der Parteien erlässt die Übernahmekommission eine Verfügung und veröffentlicht sie auf ihrer Webseite.

¹¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

Art. 61¹²⁰ Übrige Verfahren

(Art. 131 Bst. g und 136 Abs. 1 FinfraG; Art. 41 FinfraV-FINMA¹²¹)

¹ In allen übrigen Verfahren, insbesondere wenn der Übernahmekommission ein Gesuch um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht oder um Feststellung des Nichtbestehens der Angebotspflicht eingereicht wird oder wenn sie eine solche Frage von Amtes wegen prüft, eröffnet sie ein Verfahren und lädt die Parteien zur Abgabe einer Stellungnahme ein.

^{1bis} Vor der Eröffnung der Verfügung kann die Zielgesellschaft eine Stellungnahme ihres Verwaltungsrates vorlegen, die sie gleichzeitig mit der Verfügung der Übernahmekommission veröffentlichen möchte.

² Die Übernahmekommission erlässt eine Verfügung und veröffentlicht sie auf ihrer Webseite.

³ Die Zielgesellschaft veröffentlicht:

- a. die allfällige Stellungnahme ihres Verwaltungsrates (Stellungnahme);
- b. das Dispositiv der Verfügung der Übernahmekommission; und
- c. den Hinweis, innert welcher Frist und zu welchen Bedingungen eine qualifizierte Aktionärin oder ein qualifizierter Aktionär Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben kann.

⁴ Die Artikel 6 und 7 sind auf diese Veröffentlichung anwendbar.

Art. 62 Anzeige

(Art. 126 Abs. 1 und 131 Bst. g FinfraG)¹²²

¹ Jede Person kann bei der Übernahmekommission übernahmerechtlich relevante Sachverhalte anzeigen.

² Die Übernahmekommission bestätigt der anzeigenden Person den Eingang der Anzeige.

³ Dieser Person kommt keine Parteistellung zu.

Art. 63 Verfahrensgrundsätze

(Art. 126 Abs. 1 und 5, 131 Bst. g, 139 Abs. 4 und 5 FinfraG)¹²³

¹ Das Verfahren ist einfach und trägt den kurzen Fristen Rechnung, innerhalb derer die Verfügungen erlassen werden.

² Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt.

¹²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹²¹ SR **958.111**

¹²² Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹²³ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

³ Der Ausschuss oder die Präsidentin oder der Präsident der Übernahmekommission informiert die Parteien über den Verfahrensablauf.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Übernahmekommission oder die oder der Vorsitzende des Ausschusses kann die Parteien und die Prüfstelle, die das Angebot prüft, zu einer Verhandlung einberufen. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Es wird den Teilnehmern zugestellt.¹²⁴

⁵ Für die Besonderheiten im Schriftverkehr gelten Artikel 139 Absatz 5 FinfraG und Artikel 8 FinfraV-FINMA^{125, 126}

⁶ Die gesetzlichen Bestimmungen über den Stillstand der Fristen sind nicht anwendbar.

⁷ Die Beratungen der Kommission und ihrer Ausschüsse erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Parteien.

Art. 64 Amtsgeheimnis

(Art. 126 Abs. 1 und 5, 131 Bst. g FinfraG)¹²⁷

Die Übernahmekommission und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahren das Amtsgeheimnis.

Art. 65 Veröffentlichungen

(Art. 126 Abs. 1 und 5, 131 Bst. g FinfraG)¹²⁸

¹ Die Übernahmekommission publiziert ihre Praxis.

² Sie kann bei Bedarf Rundschreiben, Mitteilungen und Stellungnahmen veröffentlichen.

Art. 66 Sprachen

(Art. 126 Abs. 1 und 5, 131 Bst. g FinfraG)¹²⁹

¹ Die Arbeitssprachen der Übernahmekommission sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch.

² Die Verfügungen werden in einer Amtssprache verfasst, in der Regel in der Sprache, die am schweizerischen Sitz der Zielgesellschaft gesprochen wird.

¹²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹²⁵ SR **958.111**

¹²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

954.195.1

Börsen und Effektenhandel

Art. 67 Fristen(Art. 126 Abs. 1 und 131 Bst. g FinfraG)¹³⁰

¹ Für die Berechnung von Fristen gilt Artikel 9 FinfraV-FINMA^{131, 132}

² Eine Handlung erfolgt rechtzeitig, wenn sie vor 24.00 Uhr Schweizer Zeit des letzten Tages der Frist vorgenommen wurde.

Art. 68¹³³ Anfechtung der Verfügungen

(Art. 140 FinfraG)

Gegen Verfügungen der Übernahmekommission kann gemäss Artikel 140 FinfraG bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) Beschwerde erhoben werden.

Art. 69¹³⁴**Art. 70** Reglement(Art. 126 Abs. 1 und 131 Bst. g FinfraG)¹³⁵

Die Übernahmekommission erlässt ihr Reglement und unterbreitet es der FINMA zur Genehmigung.

13. Kapitel: Inkrafttreten**Art. 71** Aufhebung bisherigen Rechts(Art. 126 Abs. 1 und 131 Bst. g FinfraG)¹³⁶

Die Verordnung der Übernahmekommission vom 21. Juli 1997¹³⁷ über öffentliche Kaufangebote wird aufgehoben.

¹³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹³¹ **SR 958.111**

¹³² Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹³³ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹³⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

¹³⁷ [AS **1997** 2061, **1998** 1541]

Art. 72 Inkrafttreten(Art. 126 Abs. 1 und 131 Bst. g FinfraG)¹³⁸

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

¹³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 19. Okt. 2015, von der FINMA genehmigt am 3. Dez. 2015 und in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5319).

Verordnung über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz

958.2

vom 30. November 2018 (Stand am 1. Januar 2022)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
verordnet:

Art. 1 Anerkennungspflicht für ausländische Handelsplätze

¹ In Ergänzung und unabhängig von der Anerkennungspflicht gemäss Artikel 41 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015² (FinfraG) bedürfen Handelsplätze mit Sitz im Ausland ab dem 1. Januar 2019 auch dann vorgängig einer Anerkennung der Finanzmarktaufsicht (FINMA), wenn:

- a. an diesen Handelsplätzen Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz gehandelt werden oder diese Handelsplätze den Handel mit solchen Beteiligungspapieren ermöglichen; und
- b. die Beteiligungspapiere nach Buchstabe a an einer Börse in der Schweiz kotiert sind oder an einem Handelsplatz in der Schweiz gehandelt werden.

² Keine Anerkennung benötigt eine ausländische Börse für den Handel mit bestimmten Beteiligungspapieren gemäss Absatz 1, wenn:

- a. diese Beteiligungspapiere mit einem vor dem 30. November 2018 erteilten ausdrücklichen Einverständnis von deren Emittentin an der entsprechenden ausländischen Börse zum Handel zugelassen bzw. kotiert sind;
- b. diese Beteiligungspapiere dort vor dem 30. November 2018 zum Handel zugelassen bzw. kotiert wurden; und
- c. deren Emittentin an der entsprechenden ausländischen Börse die mit der Zulassung zum Handel bzw. mit der Kotierung verbundenen Pflichten übernimmt.

³ Die Anerkennung eines ausländischen Handelsplatzes fällt dahin, sobald dieser seinen Sitz in einer Jurisdiktion gemäss Artikel 3 Absatz 3 hat.

AS 2018 4293

¹ SR 101

² SR 958.1

Art. 2 Verfahren

¹ Die FINMA erteilt die Anerkennung auf Gesuch hin, wenn der ausländische Handelsplatz:

- a. einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht; und
- b. seinen Sitz nicht in einer Jurisdiktion hat, die ihren Marktteilnehmern den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz an Schweizer Handelsplätzen einschränkt und damit den Handel mit solchen Beteiligungspapieren an Schweizer Handelsplätzen erheblich beeinträchtigt.

² Sie kann einen ausländischen Handelsplatz auch ohne Gesuch anerkennen, wenn er die Anforderungen gemäss Absatz 1 erfüllt.

Art. 3 Information der betroffenen Handelsplätze und Veröffentlichung von Listen

¹ Die FINMA informiert betroffene ausländische Handelsplätze bis zum 31. Dezember 2018 über diese Verordnung.

² Sie publiziert eine Liste aller anerkannten ausländischen Handelsplätze.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement publiziert eine Liste der Jurisdiktionen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b.

Art. 4 Vorläufige Bewilligung von ausländischen Teilnehmern

¹ Im Rahmen der Ausführung von Artikel 40 FinfraG³ kann die FINMA in besonderen Fällen Gesuchstellern bis zum Abschluss des Bewilligungsverfahrens eine vorläufige Bewilligung für die Teilnahme an Schweizer Handelsplätzen erteilen, längstens jedoch für ein Jahr.

² Die Aufzeichnungs- und Meldepflichten nach den Artikeln 38 und 39 FinfraG sind von vorläufig bewilligten Teilnehmern spätestens ab dem 1. August 2019 zu erfüllen; zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Juli 2019 eingetretene Sachverhalte, die unter diese Pflichten fallen, sind bis spätestens 1. Oktober 2019 nachführend aufzuzeichnen und nachzumelden.

Art. 5 Verhältnis dieser Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

Diese Verordnung gilt als Finanzmarktgesetz im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁴.

³ SR 958.1

⁴ SR 956.1

Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel
mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz. V

958.2

Art. 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am 30. November 2018 um 20.00 Uhr in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

² Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.⁵

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 865).

961.01

Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)

vom 17. Dezember 2004 (Stand am 1. Januar 2020)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 82 Absatz 1, 98 Absatz 3, 117 Absatz 1 und 122 Absatz 1
der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. Mai 2003²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Aufsicht des Bundes über Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler.

² Es bezweckt insbesondere den Schutz der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:

- a. schweizerische Versicherungsunternehmen, welche die Direktversicherung oder die Rückversicherung betreiben;
- b. Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland für ihre Versicherungstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus, unter Vorbehalt abweichender staatsvertraglicher Bestimmungen;
- c. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler;
- d. Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate.

² Von der Aufsicht nach diesem Gesetz ausgenommen sind:

- a. Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz nur die Rückversicherung betreiben;
- b. Versicherungsunternehmen, soweit sie von Bundesrechts wegen einer besonderen Aufsicht unterstellt sind, im Ausmass dieser Aufsicht; als solche gelten insbesondere die in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen;

AS 2005 5269

¹ SR 101

² BBl 2003 3789

- c. Versicherungsvermittler, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Versicherungsnehmer stehen, soweit sie nur die Interessen dieses Versicherungsnehmers und der von diesem beherrschten Gesellschaften verfolgen;
- d.³ Versicherungsgenossenschaften, die am 1. Januar 1993 bestanden haben, sofern:
1. sie ihren Sitz in der Schweiz haben,
 2. sie eng mit einem Verein oder einem Verband verbunden sind, dessen Hauptzweck nicht das Versicherungsgeschäft ist,
 3. ihr jährliches Bruttoprämienvolumen seit dem 1. Januar 1993 den Betrag von 3 Millionen Franken nie überstiegen hat,
 4. ihr Tätigkeitsbereich seit dem 1. Januar 1993 auf das Hoheitsgebiet der Schweiz beschränkt ist,
 5. sie nur Mitglieder des Vereins oder des Verbandes versichern, mit dem sie eng verbunden sind, und
 6. die Versicherten identisch sind mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Versicherungsgenossenschaft und sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft über die Versicherungsleistungen und Versicherungsprämien selber bestimmen können.

³ Versicherungsunternehmen, deren Versicherungstätigkeit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ist oder nur einen kleinen Kreis von Versicherten betrifft, können von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) von der Aufsicht befreit werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.⁴

⁴ Der Bundesrat bestimmt, was unter Ausübung einer Versicherungstätigkeit in der Schweiz zu verstehen ist.

2. Kapitel: Aufnahme der Versicherungstätigkeit

1. Abschnitt: Bewilligung

Art. 3 Bewilligungspflicht

¹ Jedes Versicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b, das der Aufsicht untersteht (Versicherungsunternehmen), bedarf zur Aufnahme der Versicherungstätigkeit einer Bewilligung der FINMA⁵.

² Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen von Versicherungsunternehmen bedürfen ebenfalls der Bewilligung.

³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 12. Dez. 2014, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1539; BBl 2014 6271 6315).

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁵ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829). Diese Änderung wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

Art. 4 Bewilligungsgesuch und Geschäftsplan

¹ Ein Versicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b, das eine Bewilligung zur Versicherungstätigkeit erlangen will, hat der FINMA ein Gesuch zusammen mit einem Geschäftsplan einzureichen.

² Der Geschäftsplan muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. die Statuten;
- b. die Organisation und den örtlichen Tätigkeitsbereich des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats, zu denen das Versicherungsunternehmen gehört;
- c. bei Versicherungstätigkeit im Ausland: die Bewilligung der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde oder eine gleichwertige Bescheinigung;
- d. Angaben zur finanziellen Ausstattung und zu den Rückstellungen;
- e. die Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre oder die Eröffnungsbilanz eines neuen Versicherungsunternehmens;
- f. Angaben über die Personen, welche direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen am Versicherungsunternehmen beteiligt sind oder dessen Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können;
- g. die namentliche Bezeichnung der mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle und Geschäftsführung betrauten Personen oder, für ausländische Versicherungsunternehmen, des oder der Generalbevollmächtigten;
- h. die namentliche Bezeichnung des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin;
- i.⁶ ...
- j. die Verträge oder sonstigen Absprachen, durch die wesentliche Funktionen des Versicherungsunternehmens ausgegliedert werden sollen;
- k. die geplanten Versicherungszweige und die Art der zu versichernden Risiken;
- l. allenfalls die Erklärung des Beitritts zum Nationalen Versicherungsbüro und zum Nationalen Garantiefonds;
- m. Angaben über die Mittel zur Erfüllung von Beistandsleistungen, sofern eine Bewilligung für den Versicherungszweig «Beistandsleistung» beantragt wird;
- n. den Rückversicherungsplan sowie, für die aktive Rückversicherung, den Retrozessionsplan;
- o. die voraussichtlichen Kosten für den Aufbau des Versicherungsunternehmens;
- p. die Planbilanzen und Planerfolgsrechnungen für die ersten drei Geschäftsjahre;

⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

- q. Angaben zur Erfassung, Begrenzung und Überwachung der Risiken;
- r. die Tarife und Allgemeinen Versicherungsbedingungen, welche in der Schweiz verwendet werden bei der Versicherung von sämtlichen Risiken in der beruflichen Vorsorge und in der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung.

³ Ersucht ein Versicherungsunternehmen, das bereits im Besitz einer Bewilligung für einen Versicherungszweig ist, um die Bewilligung für einen weiteren Versicherungszweig, so muss es die Angaben und Unterlagen nach Absatz 2 Buchstaben a–l nur einreichen, wenn sie gegenüber den bereits genehmigten geändert werden sollen.

⁴ Die FINMA kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern diese für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind.

Art. 5 Änderung des Geschäftsplans

¹ Änderungen, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, h, k und r betreffen, sind der FINMA vor deren Umsetzung zur Genehmigung zu unterbreiten. Zur Genehmigung zu unterbreiten sind ausserdem Änderungen des Geschäftsplans, die sich aus Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen von Versicherungsunternehmen ergeben.⁷

² Änderungen, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b, c, d, f, g, j, l, m, n und q betreffen, sind der FINMA mitzuteilen; sie gelten als genehmigt, sofern die FINMA nicht innert vier Wochen eine Prüfung des Vorgangs einleitet.

Art. 6 Erteilung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und die Interessen der Versicherten gewahrt sind.

² Ist das Versicherungsunternehmen Teil einer ausländischen Versicherungsgruppe oder eines ausländischen Versicherungskonglomerats, so kann die Bewilligung vom Bestehen einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden.⁸

³ Die Bewilligung wird für einen oder mehrere Versicherungszweige erteilt. Sie berechtigt auch zum Betrieb der Rückversicherung im betreffenden Versicherungszweig. Der Bundesrat bezeichnet die Versicherungszweige.

⁴ Die FINMA veröffentlicht die erteilten Bewilligungen.

⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

2. Abschnitt: Voraussetzungen

Art. 7 Rechtsform

Versicherungsunternehmen müssen die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Genossenschaft haben.

Art. 8 Mindestkapital

¹ Ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz muss über ein Mindestkapital verfügen, das je nach den betriebenen Versicherungszweigen 3–20 Millionen Franken betragen muss.

² Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über das Mindestkapital für die einzelnen Versicherungszweige.

³ Die FINMA bestimmt das im Einzelfall erforderliche Kapital.

Art. 9 Eigenmittel

¹ Das Versicherungsunternehmen muss über ausreichende freie und unbelastete Eigenmittel bezüglich seiner gesamten Tätigkeiten verfügen (Solvabilitätsspanne).

² Bei der Festlegung der Solvabilitätsspanne ist den Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, den Versicherungszweigen, dem Geschäftsumfang, dem geografischen Wirkungsbereich und den international anerkannten Grundsätzen Rechnung zu tragen.

³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die anrechenbaren Eigenmittel. Die FINMA erlässt Vorschriften über die Berechnung und die notwendige Höhe der Solvabilitätsspanne.

Art. 10 Organisationsfonds

¹ Neben dem Kapital muss ein Versicherungsunternehmen über einen Organisationsfonds verfügen, der es erlaubt, insbesondere die Kosten der Gründung und des Aufbaus oder einer aussergewöhnlichen Geschäftsausweitung zu decken. Die Höhe des Organisationsfonds entspricht bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit in der Regel bis zu 50 Prozent des Mindestkapitals nach Artikel 8.

² Der Bundesrat regelt die Höhe, die Bestellung, die Dauer der Aufrechterhaltung und die Wiederherstellung des Organisationsfonds.

³ Die FINMA legt die Höhe des Organisationsfonds im Einzelfall fest.

Art. 11 Unternehmenszweck

¹ Ein Versicherungsunternehmen darf neben dem Versicherungsgeschäft nur Geschäfte betreiben, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

² Die FINMA kann den Betrieb anderer Geschäfte bewilligen, wenn diese die Interessen der Versicherten nicht gefährden.

Art. 12 Gleichzeitiges Betreiben von Lebensversicherung und anderen Versicherungszweigen

Versicherungsunternehmen, welche die direkte Lebensversicherung betreiben, dürfen daneben nur die Unfall- und die Krankenversicherung betreiben.

Art. 13 Beitritt zum Nationalen Versicherungsbüro und zum Nationalen Garantiefonds

Wer den Versicherungszweig der Motorfahrzeug-Haftpflicht betreiben will, muss dem Nationalen Versicherungsbüro und dem Nationalen Garantiefonds nach den Artikeln 74 und 76 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958⁹ beitreten.

Art. 14 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

¹ Versicherungsunternehmen und folgende Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten:¹⁰

- a. die für die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle sowie die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen;
- b. für ausländische Versicherungsunternehmen die oder der Generalbevollmächtigte.

^{1bis} Die Personen nach Absatz 1 müssen zudem einen guten Ruf geniessen.¹¹

² Der Bundesrat legt fest, welche beruflichen Fähigkeiten die Personen nach Absatz 1 haben müssen.

³ Bei Ausgliederung wesentlicher Funktionen des Versicherungsunternehmens auf andere Personen gilt Absatz 1 sinngemäss.

3. Abschnitt: Ergänzende Voraussetzungen für ausländische Versicherungsunternehmen

Art. 15

¹ Ein ausländisches Versicherungsunternehmen, das beabsichtigt, in der Schweiz eine Versicherungstätigkeit aufzunehmen, muss ausserdem:

- a. in seinem Sitzstaat zur Ausübung der Versicherungstätigkeit befugt sein;
- b. in der Schweiz eine Niederlassung errichten und als deren Leiterin oder Leiter eine Generalbevollmächtigte beziehungsweise einen Generalbevollmächtigten bestellen;

⁹ SR 741.01

¹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 19 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 19 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

- c. am Hauptsitz über ein Kapital nach Artikel 8 verfügen und eine Solvabilitätsspanne nach Artikel 9 ausweisen, die auch die Geschäftstätigkeit in der Schweiz umfasst;
- d. in der Schweiz über einen Organisationsfonds nach Artikel 10 und entsprechende Vermögenswerte verfügen;
- e. in der Schweiz eine Kautions hinterlegen, welche einem bestimmten Bruchteil der auf das inländische Geschäft entfallenden Solvabilitätsspanne entspricht. Die FINMA legt diesen Bruchteil fest und bestimmt die Berechnung, den Verwahrungsort und die anrechenbaren Vermögenswerte.

² Vorbehalten bleiben abweichende staatsvertragliche Bestimmungen.

3. Kapitel: Ausübung der Versicherungstätigkeit

1. Abschnitt: Finanzielle Ausstattung

Art. 16 Versicherungstechnische Rückstellungen

¹ Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, für die gesamte Geschäftstätigkeit ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden.

² Der Bundesrat legt die Grundsätze zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen fest. Er kann die Regelung der Einzelheiten bezüglich Art und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen der FINMA überlassen.

Art. 17 Gebundenes Vermögen

¹ Das Versicherungsunternehmen muss die Ansprüche aus Versicherungsverträgen durch ein gebundenes Vermögen sicherstellen.

² Es ist nicht verpflichtet, seine ausländischen Versicherungsbestände nach Absatz 1 sicherzustellen, wenn dafür im Ausland eine gleichwertige Sicherheit geleistet werden muss.

Art. 18 Sollbetrag des gebundenen Vermögens

Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens entspricht den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 16 und einem angemessenen Zuschlag. Die FINMA legt diesen Zuschlag fest.

Art. 19 Haftung des gebundenen Vermögens

¹ Die Werte des gebundenen Vermögens werden für die durch das gebundene Vermögen sicherzustellenden Ansprüche verwendet.

² Bei Übertragung eines Versicherungsbestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen gehen die Werte des gebundenen Vermögens oder entsprechende Werte auf das den Versicherungsbestand übernehmende Versicherungsunternehmen über, soweit die FINMA nichts anderes anordnet.

Art. 20 Vorschriften zum gebundenen Vermögen

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bestellung, Belegenheit, Deckung, Veränderungen und Kontrolle des gebundenen Vermögens. Er kann die Regelung der technischen Einzelheiten der FINMA überlassen.

Art. 21 Beteiligungen

¹ Ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz, das beabsichtigt, sich an einem anderen Unternehmen zu beteiligen, hat dies der FINMA mitzuteilen, wenn die Beteiligung 10, 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte des anderen Unternehmens erreicht oder überschreitet.

² Wer beabsichtigt, sich direkt oder indirekt an einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz zu beteiligen, hat dies der FINMA mitzuteilen, wenn die Beteiligung 10, 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte des Versicherungsunternehmens erreicht oder überschreitet.

³ Wer beabsichtigt, seine Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz unter die Schwellen von 10, 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte herabzusetzen oder die Beteiligung so zu verändern, dass das Versicherungsunternehmen nicht mehr Tochtergesellschaft ist, hat dies der FINMA mitzuteilen.

⁴ Die FINMA kann eine Beteiligung untersagen oder an Bedingungen knüpfen, wenn die Beteiligung nach Art und Umfang das Versicherungsunternehmen oder die Interessen der Versicherten gefährden kann.

2. Abschnitt: Risikomanagement**Art. 22**

¹ Das Versicherungsunternehmen muss so organisiert sein, dass es insbesondere alle wesentlichen Risiken erfassen, begrenzen und überwachen kann.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Ziel, Inhalt und Dokumentation des Risikomanagements.¹²

³ Die FINMA regelt die Überwachung der Risiken durch das Versicherungsunternehmen.¹³

¹² Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

¹³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

3. Abschnitt: Verantwortlicher Aktuar oder verantwortliche Aktuarin

Art. 23 Bestellung und Funktion

¹ Die Versicherungsunternehmen haben einen verantwortlichen Aktuar oder eine verantwortliche Aktuarin zu bestellen und ihm oder ihr Zugang zu allen Geschäftsunterlagen zu gewähren.

² Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin muss einen guten Ruf geniessen, beruflich qualifiziert und in der Lage sein, die finanziellen Folgen der Tätigkeit des Versicherungsunternehmens richtig einzuschätzen. Der Bundesrat bestimmt, welche beruflichen Fähigkeiten der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin haben muss.

³ Das Versicherungsunternehmen hat der FINMA die Abberufung oder Demission des verantwortlichen Actuars oder der verantwortlichen Aktuarin unverzüglich anzuzeigen.

Art. 24 Aufgaben

¹ Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin trägt die Verantwortung dafür, dass:

- a. die Solvabilitätsspanne richtig berechnet wird und das gebundene Vermögen den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entspricht;
- b. sachgemässe Rechnungsgrundlagen verwendet werden; und
- c. ausreichende technische Rückstellungen gebildet werden.

² Stellt er oder sie Unzulänglichkeiten fest, so informiert er oder sie unverzüglich die Geschäftsleitung des Versicherungsunternehmens.

³ Ausserdem erstellt er oder sie regelmässig zuhanden der Geschäftsleitung oder, für die ausländischen Versicherungsunternehmen, zuhanden des oder der Generalbevollmächtigten einen Bericht. Zu den festgestellten Unzulänglichkeiten sind im Bericht die vorgeschlagenen Massnahmen sowie die tatsächlich ergriffenen Massnahmen anzugeben.

⁴ Die FINMA erlässt nähere Vorschriften über die Aufgaben des verantwortlichen Actuars oder der verantwortlichen Aktuarin und über den Inhalt des Berichts.

4. Abschnitt: Berichterstattung

Art. 25 Geschäftsbericht und Aufsichtsbericht

¹ Die Versicherungsunternehmen erstellen jährlich auf den 31. Dezember den Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung, Lagebericht und, wenn das Gesetz dies vorschreibt, Konzernrechnung.¹⁴ Ist das Versicherungsunternehmen Teil einer

¹⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBl 2008 1589).

Versicherungsgruppe oder eines Versicherungskonglomerats, so ist in jedem Fall eine Konzernrechnung einzureichen.

² Sie erstellen zudem jährlich einen Aufsichtsbericht. Die FINMA legt fest, welche Anforderungen dieser Bericht erfüllen muss, und bezeichnet die beizulegenden Informationen und Unterlagen.

³ Die Versicherungsunternehmen reichen der FINMA den Geschäftsbericht sowie den Aufsichtsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr spätestens am darauf folgenden 30. April ein. Die Versicherungsunternehmen, die einzig die Rückversicherung betreiben, reichen die Berichte spätestens am 30. Juni ein.

⁴ Die ausländischen Versicherungsunternehmen reichen für ihre Geschäfte in der Schweiz einen getrennten Geschäftsbericht sowie einen getrennten Aufsichtsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ein.

⁵ Die Jahresrechnung wird im Bericht der FINMA (Art. 48) veröffentlicht.

⁶ Die FINMA kann unterjährige Berichterstattungen anordnen. Sie kann zudem besondere Anforderungen an den Geschäftsbericht stellen.

Art. 26¹⁵ Besondere Bestimmungen betreffend die Rechnungslegung

¹ Versicherungsunternehmen haben die gesetzliche Gewinnreserve nach Massgabe ihres Geschäftsplanes zu bilden. Die Aufsichtsbehörde regelt die Höhe der Mindestzuweisung.

² Die Gründungs- Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten sind im Geschäftsjahr, in dem sie anfallen, dem Organisationsfonds zu belasten.

³ Der Bundesrat kann von den Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁶ über die Buchführung und Rechnungslegung abweichen, wenn die Besonderheiten des Versicherungsgeschäftes oder der Versichertenschutz dies rechtfertigen und die wirtschaftliche Lage gleichwertig dargestellt wird.

⁴ Er kann die Aufsichtsbehörde ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

⁵ Die Aufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 die Anwendung der vom Bundesrat anerkannten Standards zur Rechnungslegung im Bereich der Versicherungen einschränken.

¹⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBl 2008 1589).

¹⁶ SR 220

5. Abschnitt: Prüfung¹⁷**Art. 27** Interne Überwachung der Geschäftstätigkeit

¹ Das Versicherungsunternehmen richtet ein wirksames internes Kontrollsystem ein, das seine gesamte Geschäftstätigkeit umfasst. Zudem bestellt es eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revisionsstelle (Inspektorat).¹⁸

² Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen ein Versicherungsunternehmen von der Pflicht, ein Inspektorat zu bestellen, befreien.

³ ...¹⁹

Art. 28²⁰ Prüfgesellschaft

¹ Das Versicherungsunternehmen hat eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005²¹ zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007²² zu beauftragen.

² Das Versicherungsunternehmen muss seine Jahresrechnung und gegebenenfalls seine Konzernrechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts²³ prüfen lassen.

Art. 29²⁴**Art. 30** Meldepflicht der Prüfgesellschaft

Die Prüfgesellschaft meldet der FINMA unverzüglich, wenn sie Folgendes feststellt:

- a. Straftaten;
- b. schwerwiegende Unregelmässigkeiten;
- c. Verstösse gegen die Grundsätze einer einwandfreien Geschäftstätigkeit;

¹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

¹⁸ Fassung zweiter Satz gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

¹⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4073; BBl **2013** 6857).

²⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4073; BBl **2013** 6857).

²¹ SR **221.302**

²² SR **956.1**

²³ SR **220**

²⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4073; BBl **2013** 6857).

- d. Sachverhalte, die geeignet sind, die Solvenz des Versicherungsunternehmens oder die Interessen der Versicherten zu gefährden.

6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungszweige

Art. 31 Einschränkende Vorschriften

¹ Der Bundesrat kann zum Schutz der Versicherten einschränkende Vorschriften für die verschiedenen Versicherungszweige erlassen.

² Diese Regelung geht der Vereinbarung nach Artikel 31a vor.²⁵

Art. 31a²⁶ Vereinbarung zwischen Versicherungsunternehmen

Die Versicherungsunternehmen können eine Vereinbarung abschliessen, in welcher die Telefonwerbung, den Verzicht auf Leistungen der Call Centers und die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlertätigkeit geregelt wird.

Art. 32 Rechtsschutzversicherung

¹ Ein Versicherungsunternehmen, welches die Rechtsschutzversicherung gleichzeitig mit anderen Versicherungszweigen betreiben will, muss:

- a. die Erledigung von Schadenfällen des Zweiges Rechtsschutz einem rechtlich selbstständigen Unternehmen (Schadenregelungsunternehmen) übertragen; oder
- b. den Versicherten das Recht zugestehen, die Verteidigung ihrer Interessen, sobald sie das Tätigwerden des Versicherungsunternehmens auf Grund des Versicherungsvertrags verlangen können, einem unabhängigen Rechtsanwalt oder einer unabhängigen Rechtsanwältin ihrer Wahl oder, soweit der anwendbare Verfahrenserlass es gestattet, einer anderen Person zu übertragen, welche die vom erwähnten Erlass geforderte Qualifikation erfüllt.

² Der Bundesrat regelt das Verhältnis zwischen Versicherungsunternehmen und Schadenregelungsunternehmen. Er erlässt ferner Vorschriften über Form und Inhalt des Rechtsschutz-Versicherungsvertrags, namentlich über das Verfahren, das zu befolgen ist, wenn sich das Versicherungsunternehmen oder das Schadenregelungsunternehmen mit der versicherten Person nicht einigen kann über die Massnahmen, die zur Regelung des Schadenfalles getroffen werden sollen.

²⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5137; BBl **2012** 1941).

²⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5137; BBl **2012** 1941).

Art. 33 Elementarschadenversicherung

¹ Ein Versicherungsunternehmen darf für in der Schweiz gelegene Risiken das Feuerrisiko nur decken, wenn es die Deckung von Elementarschäden in die Feuerversicherung einschliesst.

² Deckungsumfang und Prämientarif der Elementarschadenversicherung sind für alle Versicherungsunternehmen einheitlich und verbindlich.

³ Die FINMA prüft auf Grund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarife und der entsprechenden Berechnungsunterlagen, ob die daraus abgeleiteten Prämien risiko- und kostengerecht sind.

⁴ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über:

- a. die Grundlagen für die Berechnung der Prämien;
- b. den Umfang der Elementarschadendeckung und deren Leistungsgrenzen;
- c. Art und Umfang der von den Versicherungsunternehmen zu erstellenden Statistiken.

⁵ Er kann:

- a. nötigenfalls die Versicherungsbedingungen festsetzen;
- b. zur Erreichung des Ausgleichs der Schadenbelastung unter den Versicherungsunternehmen die notwendigen Massnahmen ergreifen, insbesondere den Beitritt in eine von den Versicherungsunternehmen selbst betriebene privatrechtliche Organisation anordnen.

Art. 34 Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Versicherungseinrichtungen, welche die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung betreiben, müssen der FINMA Namen und Adresse des von ihnen in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums benannten Schadenregulierungsbeauftragten nach Artikel 79b des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958²⁷ bekannt geben.

Art. 35 Rückversicherung

¹ Auf Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, sind die Artikel 15, 17–20, 32–34, 36, 37, 55–59 und 62 nicht anwendbar.

² Die übrigen Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung.

Art. 36 Lebensversicherung

¹ Für Versicherungsunternehmen, welche die direkte Einzel- oder Kollektivlebensversicherung betreiben und Lebensversicherungsverträge mit Zinsgarantie erfüllen müssen, erlässt der Bundesrat Vorschriften zur Bestimmung des maximalen technischen Zinssatzes.

²⁷ SR 741.01

961.01

Privatversicherung

² Versicherungsunternehmen, welche die direkte Einzel- oder Kollektivlebensversicherung betreiben und Lebensversicherungsverträge mit Überschussbeteiligung erfüllen müssen, haben den Versicherten jährlich eine nachvollziehbare Abrechnung über die Überschussbeteiligung abzugeben. Aus dieser muss insbesondere hervorgehen, auf welchen Grundlagen die Überschüsse berechnet und nach welchen Grundsätzen sie verteilt wurden.

³ Der Bundesrat kann für die Versicherungsunternehmen nach Absatz 2 Vorschriften erlassen über:

- a. die Art und Weise, wie die Informationen, die aus der Abrechnung hervorgehen müssen, auszuweisen sind;
- b. die Grundlagen der Berechnung der Überschüsse;
- c. die Grundlagen und das Ausmass der Verteilung der Überschüsse.

Art. 37 Besondere Regelung für das Geschäft der beruflichen Vorsorge

¹ Die Versicherungsunternehmen, die das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreiben, errichten für ihre Verpflichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge ein besonderes gebundenes Vermögen.

² Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:

- a. die allfällige Entnahme aus der Rückstellung für künftige Überschussbeteiligung;
- b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko- und Kostenprämien;
- c. die Leistungen;
- d. allfällige den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern im Vorjahr verbindlich zugeteilte, im Berichtsjahr ausgeschüttete Überschussanteile;
- e. die Kapitalerträge sowie die nicht realisierten Gewinne und Verluste auf Kapitalanlagen;
- f. die Kosten und Erträge der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente;
- g. die nachgewiesenen Abschluss- und Verwaltungskosten;
- h. die nachgewiesenen Kosten der Vermögensverwaltung;
- i. die Prämien und Leistungen aus der Rückversicherung von Invaliditäts-, Sterblichkeits- und anderen Risiken;
- j. die Bildung und Auflösung nachgewiesener technischer Rückstellungen und nachgewiesener zweckgebundener Schwankungsreserven.

³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

- a. die Art und Weise, wie die Informationen, die aus der getrennten Betriebsrechnung hervorgehen müssen, auszuweisen sind;
- b. die Grundlagen der Ermittlung der Überschussbeteiligung;

c. die Grundsätze der Verteilung der ermittelten Überschussbeteiligung.

⁴ Die ausgewiesene Überschussbeteiligung beträgt mindestens 90 Prozent der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung.

⁵ Weist die Betriebsrechnung einen Verlust aus, so darf für das betreffende Geschäftsjahr keine Überschussbeteiligung ausgerichtet werden. Der ausgewiesene Verlust ist auf das Folgejahr zu übertragen und dannzumal für die Ermittlung der Überschussbeteiligung zu berücksichtigen.

Art. 38 Prüfung der genehmigungspflichtigen Tarife

Die FINMA prüft im Genehmigungsverfahren auf Grund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarifberechnungen, ob sich die vorgesehenen Prämien in einem Rahmen halten, der einerseits die Solvenz der einzelnen Versicherungseinrichtungen und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbrauch gewährleistet. Artikel 33 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Art. 39 Mindestleistungen

Versicherungsunternehmen, denen das Eigentum an den Vermögenswerten der von ihnen errichteten und wirtschaftlich oder organisatorisch abhängigen Vorsorgeeinrichtungen übertragen wurde, haben mindestens die Leistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge zu erbringen.

4. Kapitel: Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlerinnen

Art. 40 Definition

Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen.

Art. 41 Unzulässige Vermittlungstätigkeit

Es ist Versicherungsvermittlern und -vermittlerinnen untersagt, eine Tätigkeit zu Gunsten von Versicherungsunternehmen auszuüben, die dem vorliegenden Gesetz unterstehen, aber nicht zur Ausübung von Versicherungstätigkeiten ermächtigt sind.

Art. 42 Register

¹ Die FINMA führt ein Register der Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen (Register).

² Das Register ist öffentlich.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 43 Registereintrag

¹ Versicherungsvertreter und -vertreterinnen, die weder rechtlich noch wirtschaftlich noch auf andere Weise an ein Versicherungsunternehmen gebunden sind, müssen sich in das Register eintragen lassen.

² Die übrigen Versicherungsvertreter und -vertreterinnen haben das Recht, sich in das Register eintragen zu lassen.

Art. 44 Voraussetzungen für die Eintragung ins Register

¹ Ins Register eingetragen wird nur, wer:

- a. sich über ausreichende berufliche Qualifikationen ausweist oder, im Fall juristischer Personen, nachweist, dass genügend seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Qualifikationen besitzen; und
- b. eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten geleistet hat.

² Der Bundesrat bestimmt die erforderlichen beruflichen Qualifikationen und legt die Mindesthöhe der finanziellen Sicherheiten fest. Er kann die Regelung der technischen Einzelheiten der FINMA überlassen.

Art. 45 Informationspflicht

¹ Sobald Vertreter und Vertreterinnen mit Versicherten Kontakt aufnehmen, müssen sie diese mindestens über Folgendes informieren:

- a. ihre Identität und ihre Adresse;
- b. ob die von ihnen in einem bestimmten Versicherungszweig angebotenen Versicherungsdeckungen von einem einzigen oder von mehreren Versicherungsunternehmen stammen und um welche Versicherungsunternehmen es sich handelt;
- c. ihre Vertragsbeziehungen mit den Versicherungsunternehmen, für die sie tätig sind, sowie die Namen dieser Unternehmen;
- d. die Person, die für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit ihrer Vermittlungstätigkeit haftbar gemacht werden kann;
- e. die Bearbeitung der Personendaten, insbesondere Ziel, Umfang und Empfänger der Daten sowie deren Aufbewahrung.

² Die Informationen nach Absatz 1 sind auf einem dauerhaften und für die Versicherten zugänglichen Träger abzugeben.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

5. Kapitel: Aufsicht

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 46 Aufgaben

¹ Die FINMA hat folgende Aufgaben:

- a. Sie wacht darüber, dass die Versicherungs- und die Aufsichtsgesetzgebung eingehalten werden.
- b. Sie prüft, ob die Versicherungsunternehmen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
- c. Sie wacht über die Einhaltung des Geschäftsplans.
- d. Sie wacht darüber, dass die Versicherungsunternehmen solvent sind, die technischen Rückstellungen vorschriftsgemäss bilden und die Vermögenswerte ordnungsgemäss verwalten und anlegen.
- e. Sie überwacht den ordnungsgemässen Vollzug der Schadenregulierung, die in den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958²⁸ über die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung geregelt ist.
- f. Sie schützt die Versicherten gegen Missbräuche der Versicherungsunternehmen und der Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen.
- g. Sie schreitet gegen Missstände ein, welche die Interessen der Versicherten gefährden.

² ...²⁹

³ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die einzelnen Aufgaben.

Art. 47³⁰ Prüfungsbefugnisse und Auskunftspflicht bei Ausgliederung von Funktionen

¹ Die FINMA kann jederzeit Prüfungen vornehmen.

² Gliedert ein Versicherungsunternehmen wesentliche Funktionen auf andere natürliche oder juristische Personen aus, so unterstehen diese der Auskunfts- und Meldepflicht nach Artikel 29 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007³¹.

Art. 48³²

²⁸ SR **741.01**

²⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4073; BBl **2013** 6857).

³⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

³¹ SR **956.1**

³² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

Art. 49 Veröffentlichung von Entscheiden

¹ Die FINMA veröffentlicht regelmässig Entscheide betreffend das Versicherungsrecht.

² Die schweizerischen Gerichte haben der FINMA gebührenfrei eine Kopie aller Urteile auszuhändigen, welche Bestimmungen des Versicherungsvertragsrechts betreffen.

Art. 50³³**2. Abschnitt: Sichernde Massnahmen, Liquidation und Konkurs**³⁴**Art. 51** Sichernde Massnahmen³⁵

¹ Kommt ein Versicherungsunternehmen beziehungsweise ein Vermittler oder eine Vermittlerin den Vorschriften dieses Gesetzes, einer Verordnung oder Anordnungen der FINMA nicht nach oder erscheinen die Interessen der Versicherten anderweitig gefährdet, so trifft die FINMA die sichernden Massnahmen, die ihr zur Wahrung der Interessen der Versicherten erforderlich erscheinen.

² Sie kann insbesondere:

- a. die freie Verfügung über Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens untersagen;
- b. die Hinterlegung oder die Sperre der Vermögenswerte anordnen;
- c. den Organen eines Versicherungsunternehmens zustehende Befugnisse ganz oder teilweise auf eine Drittperson übertragen;
- d. den Versicherungsbestand und das zugehörige gebundene Vermögen auf ein anderes Versicherungsunternehmen mit dessen Zustimmung übertragen;
- e. die Verwertung des gebundenen Vermögens anordnen;
- f. die Abberufung der mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle oder Geschäftsführung betrauten Personen oder des oder der Generalbevollmächtigten sowie des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin verlangen und ihnen die Ausübung jeder weiteren Versicherungstätigkeit für höchstens fünf Jahre untersagen;
- g. einen Vermittler oder eine Vermittlerin aus dem Register nach Artikel 42 streichen;

³³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

³⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS **2011** 3919; BBl **2010** 3993).

³⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS **2011** 3919; BBl **2010** 3993).

- h.³⁶ Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens dem gebundenen Vermögen bis zur Höhe des Sollbetrags nach Artikel 18 zuordnen;
- i.³⁷ bei Vorliegen einer Insolvenzgefahr die Stundung und den Fälligkeitsaufschub anordnen.

³ Sie sorgt für eine angemessene Publikation der Massnahmen, wenn dies zu deren Durchsetzung oder zum Schutz Dritter erforderlich ist.³⁸

Art. 52³⁹ Liquidation

Entzieht die FINMA einem Versicherungsunternehmen die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit, so bewirkt dies dessen Auflösung. Die FINMA bezeichnet den Liquidator und überwacht seine Tätigkeit.

Art. 53⁴⁰ Konkursöffnung

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass ein Versicherungsunternehmen überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, und besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die FINMA dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung, eröffnet den Konkurs und macht diesen öffentlich bekannt.

² Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 des BG vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG⁴¹), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725 und 725a des Obligationenrechts⁴²) und über die Benachrichtigung des Gerichts (Art. 728c Abs. 3 des Obligationenrechts) sind auf Versicherungsunternehmen nicht anwendbar.

³ Die FINMA ernennt einen oder mehrere Konkursliquidatoren. Diese unterstehen der Aufsicht der FINMA und erstatten ihr auf Verlangen Bericht.

Art. 54⁴³ Durchführung des Konkurses

¹ Die Anordnung des Konkurses hat die Wirkungen einer Konkursöffnung nach den Artikeln 197–220 SchKG⁴⁴.

² Der Konkurs ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Artikeln 221–270 SchKG durchzuführen.

³⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS **2011** 3919; BBl **2010** 3993).

³⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS **2011** 3919; BBl **2010** 3993).

³⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS **2011** 3919; BBl **2010** 3993).

³⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS **2011** 3919; BBl **2010** 3993).

⁴⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS **2011** 3919; BBl **2010** 3993).

⁴¹ SR **281.1**

⁴² SR **220**

⁴³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS **2011** 3919; BBl **2010** 3993).

⁴⁴ SR **281.1**

³ Die FINMA kann abweichende Verfügungen und Anordnungen treffen.

Art. 54^{a45} Forderungen aus Versicherungsverträgen

¹ Forderungen von Versicherten, die sich mittels der Bücher des Versicherungsunternehmens feststellen lassen, gelten als angemeldet.

² Aus dem Erlös des gebundenen Vermögens werden vorweg Forderungen aus den Versicherungsverträgen, für die nach Artikel 17 Sicherstellung geleistet wird, gedeckt. Ein Überschuss fällt in die Konkursmasse.

Art. 54^{b46} Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss

¹ Der Konkursliquidator kann der FINMA beantragen:

- a. eine Gläubigerversammlung einzusetzen und deren Kompetenzen sowie die für die Beschlussfassung notwendigen Präsenz- und Stimmenquoten festzulegen;
- b. einen Gläubigerausschuss einzurichten sowie dessen Zusammensetzung und Kompetenzen festzulegen.

² Die FINMA ist nicht an die Anträge des Konkursliquidators gebunden.

Art. 54^{c47} Verteilung und Schluss des Verfahrens

¹ Sind sämtliche Aktiven verwertet und alle die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse erledigt, so erstellen die Konkursliquidatoren die abschliessende Verteilungsliste sowie die Schlussrechnung und unterbreiten diese der FINMA zur Genehmigung. Prozesse aus Abtretung von Rechtsansprüchen nach Artikel 260 SchKG⁴⁸ bleiben unberücksichtigt.⁴⁹

² Die Genehmigungsverfügung wird mit der Verteilungsliste und der Schlussrechnung während 30 Tagen zur Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt und auf der Internetseite der FINMA publiziert und jedem Gläubiger unter Mitteilung seines Anteils sowie den Eignern vorgängig angezeigt.⁵⁰

³ Die FINMA trifft die nötigen Anordnungen zur Schliessung des Verfahrens. Sie macht die Schliessung öffentlich bekannt.

⁴⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

⁴⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

⁴⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

⁴⁸ SR 281.1

⁴⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 19 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁵⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 19 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

Art. 54^d⁵¹ Ausländische Insolvenzverfahren

Für die Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Insolvenzmassnahmen sowie die Koordination mit ausländischen Insolvenzverfahren gelten die Artikel 37f und 37g des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁵² sinngemäss.

Art. 54^e⁵³ Beschwerde

¹ Im Konkursverfahren können die Gläubiger und Eigner einer Versicherung oder einer wesentlichen Gruppen- oder Konglomeratsgesellschaft lediglich gegen Verwertungshandlungen sowie gegen die Genehmigung der Verteilungsliste und der Schlussrechnung Beschwerde führen. Die Beschwerde nach Artikel 17 SchKG⁵⁴ ist ausgeschlossen.

² Die Frist für eine Beschwerde gegen die Genehmigung der Verteilungsliste und der Schlussrechnung beginnt am Tag nach deren Auflegung zur Einsicht.

³ Beschwerden im Konkursverfahren haben keine aufschiebende Wirkung. Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen.

3. Abschnitt:**Zusätzliche Bestimmungen im Konkurs von Lebensversicherungen⁵⁵****Art. 55** Konkurs des Versicherungsunternehmens

¹ Entgegen der Vorschrift des Artikels 37 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908⁵⁶ über den Versicherungsvertrag werden die durch das gebundene Vermögen sichergestellten Lebensversicherungen durch die Konkurseröffnung nicht aufgelöst.

² Die FINMA kann für die Versicherungen nach Absatz 1:

- a. den Rückkauf und die Belehnung sowie Vorauszahlungen und im Falle des Artikels 36 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag die Auszahlung des Deckungskapitals untersagen; oder
- b. dem Versicherungsunternehmen für seine Verpflichtungen sowie den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen für die Prämienzahlung Stundung gewähren.

⁵¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS **2011** 3919; BBl **2010** 3993).

⁵² SR **952.0**

⁵³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483). Fassung gemäss Anhang Ziff. II 19 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁵⁴ SR **281.1**

⁵⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS **2011** 3919; BBl **2010** 3993).

⁵⁶ SR **221.229.1**

³ Während der Stundung der Prämienzahlung können Versicherungsverträge nur auf schriftliches Begehren des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin hin aufgehoben oder in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt werden.

Art. 56⁵⁷ Konkursmässige Verwertung des gebundenen Vermögens

¹ Trifft die FINMA keine besonderen Massnahmen, ist insbesondere keine Übertragung des Versicherungsbestandes nach Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe d möglich, so ordnet sie die Verwertung des gebundenen Vermögens an.

² Mit der Anordnung der Verwertung erlöschen die Versicherungsverträge. Die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer und die Anspruchsberechtigten können in der Folge die Ansprüche aus Artikel 36 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. April 1908⁵⁸ sowie die Ansprüche auf fällige Versicherungen und gutgeschriebene Überschussanteile geltend machen.

4. Abschnitt: Zusätzliche sichernde Massnahmen für ausländische Versicherungsunternehmen

Art. 57 Ausschluss der Forderungen Dritter

Für ausländische Unternehmen gelten die Werte des gebundenen Vermögens sowie der Kautions von Gesetzes wegen als Pfand für Forderungen aus Versicherungsverträgen des auf Grund dieses Gesetzes sicherzustellenden Versicherungsbestandes. Diese Werte können nur dann zur Erfüllung der Forderungen Dritter dienen, wenn die Ansprüche der Versicherten vollumfänglich befriedigt worden sind.

Art. 58 Betreuungsort und Zwangsverwertung

¹ Ein ausländisches Versicherungsunternehmen ist für Forderungen aus Versicherungsverträgen des auf Grund dieses Gesetzes sicherzustellenden Versicherungsbestandes am Ort der schweizerischen Niederlassung auf Pfandverwertung zu betreiben (Art. 151 ff. SchKG⁵⁹). Gibt die FINMA ein Grundstück zur Verwertung frei, so ist die Betreuung dort fortzusetzen, wo das Grundstück liegt.

² Wird ein Pfandverwertungsbegehren gestellt, so teilt das Betreibungsamt dies der FINMA innerhalb von drei Tagen mit.

³ Weist das Versicherungsunternehmen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Pfandverwertungsbegehrens nach, dass es den Gläubiger oder die Gläubigerin vollständig befriedigt hat, so teilt die FINMA nach Anhören des Versicherungsunternehmens dem Betreibungsamt mit, welche Werte des gebundenen Vermögens und einer etwaigen Kautions zur Verwertung freigegeben werden.

⁵⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

⁵⁸ SR 221.229.1

⁵⁹ SR 281.1

Art. 59 Verfügungsbeschränkungen

Hat die Aufsichtsbehörde des Sitzstaates des Versicherungsunternehmens die freie Verfügung über Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens eingeschränkt oder untersagt, so kann die FINMA auf deren Antrag gegenüber dem Versicherungsunternehmen die gleichen Massnahmen für das gesamte schweizerische Geschäft treffen.

5. Abschnitt: Beendigung der Versicherungstätigkeit**Art. 60** Verzicht

¹ Das Versicherungsunternehmen, das auf die Bewilligung verzichtet, hat der FINMA einen Abwicklungsplan zur Genehmigung vorzulegen.

² Der Abwicklungsplan muss Angaben enthalten über:

- a. die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen;
- b. die dafür bereitgestellten Mittel; und
- c. die für diese Aufgabe verantwortliche Person.

³ Hält sich das Versicherungsunternehmen nicht an den genehmigten Abwicklungsplan, so ist Artikel 61 Absatz 2 sinngemäss anwendbar.

⁴ Das Versicherungsunternehmen, das auf die Bewilligung verzichtet hat, darf in den fraglichen Versicherungszweigen keine neuen Versicherungsverträge abschliessen; bestehende Versicherungsverträge dürfen weder verlängert noch in Bezug auf den Deckungsumfang erweitert werden.

⁵ Das Versicherungsunternehmen, das die Pflichten aus dem Aufsichtsrecht erfüllt hat, wird aus der Aufsicht entlassen und erhält die Kautionen zurück.

Art. 61⁶⁰ Entzug der Bewilligung

¹ Die FINMA kann einem Versicherungsunternehmen die Bewilligung zur Versicherungstätigkeit für einzelne oder alle Versicherungszweige entziehen, wenn es seit mehr als sechs Monaten seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat.

² Sie trifft beim Entzug der Bewilligung nach diesem Gesetz oder nach Artikel 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁶¹ alle Massnahmen, namentlich diejenigen nach Artikel 51, die erforderlich sind, um die Interessen der Versicherten zu wahren.

³ Nach Entzug der Bewilligung darf ein Versicherungsunternehmen keine neuen Versicherungsverträge abschliessen; bestehende Versicherungsverträge dürfen weder verlängert noch in Bezug auf den Deckungsumfang erweitert werden.

⁶⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

⁶¹ SR **956.1**

Art. 62 Übertragung des Versicherungsbestandes

¹ Überträgt ein Versicherungsunternehmen seinen schweizerischen Versicherungsbestand gestützt auf eine vertragliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf ein anderes Versicherungsunternehmen, so bedarf dies der Bewilligung durch die FINMA. Die FINMA bewilligt die Übertragung nur, wenn die Interessen der Versicherten insgesamt gewahrt werden.

² Verfügt die FINMA eine Bestandesübertragung, so legt sie die Bedingungen fest.

³ Das übernehmende Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, die übernommenen Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Bewilligung individuell über die Bestandesübertragung sowie über das Kündigungsrecht zu informieren. Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Versicherungsvertrag innerhalb von drei Monaten nach der individuellen Information zu kündigen.

⁴ Die FINMA kann den Ausschluss des Kündigungsrechts verfügen, wenn die Bestandesübertragung in wirtschaftlicher Hinsicht nicht zu einem Wechsel des Vertragspartners der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers führt.

Art. 63 Veröffentlichung

¹ Die FINMA veröffentlicht auf Kosten des Versicherungsunternehmens einen Verzicht auf die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit oder deren Entzug.

² Sie veröffentlicht auf Kosten des übernehmenden Versicherungsunternehmens die Genehmigung einer Bestandesübertragung.

6. Kapitel:**Besondere Bestimmungen betreffend die Aufsicht über Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate****1. Abschnitt: Versicherungsgruppen****Art. 64** Versicherungsgruppe

Zwei oder mehrere Unternehmen bilden eine Versicherungsgruppe, wenn:

- a. mindestens eines ein Versicherungsunternehmen ist;
- b. sie in ihrer Gesamtheit hauptsächlich im Versicherungsbereich tätig sind; und
- c. sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder auf andere Weise durch Einfluss oder Kontrolle miteinander verbunden sind.

Art. 65 Unterstellung unter die Gruppenaufsicht

¹ Die FINMA kann eine Versicherungsgruppe, der eine Unternehmung in der Schweiz angehört, der Gruppenaufsicht unterstellen, wenn die Versicherungsgruppe:

- a. tatsächlich von der Schweiz aus geleitet wird;

- b. tatsächlich vom Ausland aus geleitet wird, dort aber keiner gleichwertigen Gruppenaufsicht unterstellt ist.

² Beanspruchen gleichzeitig ausländische Behörden die vollständige oder teilweise Aufsicht über die Versicherungsgruppe, so verständigt sich die FINMA, unter Wahrung ihrer Kompetenzen und in Berücksichtigung einer allfälligen Konglomerataufsicht, mit diesen über Zuständigkeiten, Modalitäten und Gegenstand der Aufsicht. Sie konsultiert vor ihrem Entscheid diejenigen Unternehmen der Versicherungsgruppe, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

Art. 66 Verhältnis zur Einzelaufsicht

Die Gruppenaufsicht gemäss diesem Abschnitt erfolgt in Ergänzung zur Einzelaufsicht über ein Versicherungsunternehmen.

Art. 67⁶² Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Für die Versicherungsgruppe und Personen, die für die Oberleitung, die Aufsicht, die Kontrolle und die Geschäftsführung der Versicherungsgruppe verantwortlich sind, sowie für das Risikomanagement der Versicherungsgruppe gelten die Artikel 14 und 22 sinngemäss.

Art. 68 Überwachung der Risiken

Die FINMA kann Vorschriften zur Überwachung gruppeninterner Vorgänge und gruppenweiter Risikokonzentration erlassen.

Art. 69 Eigenmittel

¹ Der Bundesrat bestimmt die gruppenweit anrechenbaren Eigenmittel.

² Die FINMA legt die erforderlichen Eigenmittel fest. Sie stützt sich dabei auf die im Versicherungsbereich bestehenden international anerkannten Grundsätze und berücksichtigt die Bedeutung der übrigen Geschäftsbereiche sowie die damit verbundenen Risiken.

Art. 70⁶³ Prüfgesellschaft

Versicherungsgruppen haben eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁶⁴ zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁶⁵ zu beauftragen. Artikel 28 gilt sinngemäss.

⁶² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 19 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁶³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

⁶⁴ SR 221.302

⁶⁵ SR 956.1

Art. 71 Auskunftspflicht

Gehören Versicherungsunternehmen Versicherungsgruppen an, so gilt die Auskunftspflicht nach Artikel 47 für alle Unternehmen der Gruppe.

Art. 71^{bis} 66 Konkurs

¹ Für eine Gruppengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wesentliche Funktionen erfüllt und nicht im Rahmen der Aufsicht über das Einzelinstitut nach den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁶⁷ (Finanzmarktgesetze) der Konkurszuständigkeit der FINMA unterliegt (wesentliche Gruppengesellschaft), gelten die Artikel 53–54e dieses Gesetzes sinngemäss.

² Der Bundesrat regelt die Kriterien zur Beurteilung der Wesentlichkeit.

³ Die FINMA bezeichnet die wesentlichen Gruppengesellschaften und führt darüber ein Verzeichnis. Dieses ist öffentlich zugänglich.

2. Abschnitt: Versicherungskonglomerate**Art. 72** Versicherungskonglomerat

Zwei oder mehrere Unternehmen bilden ein Versicherungskonglomerat, wenn:

- a. mindestens eines ein Versicherungsunternehmen ist;
- b.⁶⁸ mindestens eines eine Bank oder ein Wertpapierhaus von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
- c. sie in ihrer Gesamtheit hauptsächlich im Versicherungsbereich tätig sind; und
- d. sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder auf andere Weise durch Einfluss oder Kontrolle miteinander verbunden sind.

Art. 73 Unterstellung unter die Konglomeratsaufsicht

¹ Die FINMA kann ein Versicherungskonglomerat, dem ein Unternehmen in der Schweiz angehört, der Konglomeratsaufsicht unterstellen, wenn es:

- a. tatsächlich von der Schweiz aus geleitet wird;
- b. tatsächlich vom Ausland aus geleitet wird, dort aber keiner gleichwertigen Konglomeratsaufsicht unterstellt ist.

² Beanspruchen gleichzeitig andere ausländische Behörden die vollständige oder teilweise Aufsicht über das Versicherungskonglomerat, so verständigt sich die FINMA, unter Wahrung ihrer Kompetenzen und in Berücksichtigung einer allfälligen

⁶⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁶⁷ SR 956.1

⁶⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 19 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

Gruppenaufsicht, mit diesen über Zuständigkeiten, Modalitäten und Gegenstand der Aufsicht. Sie konsultiert vor ihrem Entscheid diejenigen Unternehmen des Versicherungskonglomerats, die ihren Sitz in der Schweiz haben.⁶⁹

Art. 74 Verhältnis zur Einzel- und Gruppenaufsicht

Die Konglomeratsaufsicht gemäss diesem Abschnitt erfolgt in Ergänzung zur Einzelaufsicht und zur Aufsicht über eine Versicherungs- oder Finanzgruppe durch die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

Art. 75⁷⁰ Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Für das Versicherungskonglomerat und Personen, die für die Oberleitung, die Aufsicht, die Kontrolle und die Geschäftsführung des Versicherungskonglomerats verantwortlich sind, sowie für das Risikomanagement des Versicherungskonglomerats gelten die Artikel 14 und 22 sinngemäss.

Art. 76 Überwachung der Risiken

Die FINMA kann Vorschriften zur Überwachung konglomeratsinterner Vorgänge und konglomeratsweiter Risikokonzentration erlassen.

Art. 77 Eigenmittel

¹ Der Bundesrat bestimmt die konglomeratsweit anrechenbaren Eigenmittel.

² Die FINMA legt die erforderlichen Eigenmittel fest. Sie stützt sich dabei auf die im Versicherungs- und Finanzbereich bestehenden international anerkannten Grundsätze und berücksichtigt die Bedeutung dieser Geschäftsbereiche sowie die damit verbundenen Risiken.

Art. 78⁷¹ Prüfgesellschaft

Versicherungskonglomerate haben eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁷² zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁷³ zu beauftragen. Artikel 28 gilt sinngemäss.

⁶⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

⁷⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 19 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁷¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4073; BBl **2013** 6857).

⁷² SR **221.302**

⁷³ SR **956.1**

Art. 79 Auskunftspflicht

Gehören Versicherungsunternehmen Versicherungskonglomeraten an, so gilt die Auskunftspflicht nach Artikel 47 für alle Unternehmen des Konglomerats.

Art. 79^{bis} 74 Konkurs

¹ Für eine Konglomeratsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wesentliche Funktionen erfüllt und nicht im Rahmen der Aufsicht über das Einzelinstitut nach den Finanzmarktgesetzen der Konkurszuständigkeit der FINMA unterliegt (wesentliche Konglomeratsgesellschaft), gelten die Artikel 53–54e sinngemäss.

² Der Bundesrat regelt die Kriterien zur Beurteilung der Wesentlichkeit.

³ Die FINMA bezeichnet die wesentlichen Konglomeratsgesellschaften und führt darüber ein Verzeichnis. Dieses ist öffentlich zugänglich.

7. Kapitel: Zusammenarbeit und Verfahren**Art. 80⁷⁵****Art. 81–83⁷⁶****Art. 84** Verfahren

¹ Im Bundesblatt wird mitgeteilt, wenn eine Tarifverfügung ergeht, die laufende Versicherungsverträge berührt. Die Mitteilung enthält eine summarische Darstellung des Gegenstandes und des Inhalts der Verfügung und gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung nach Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁷⁷ über das Verwaltungsverfahren.

² Eine Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Mitteilung der Verfügung einzureichen.

³ Beschwerden gegen Verfügungen über Tarife haben keine aufschiebende Wirkung.

⁷⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

⁷⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 19 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁷⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

⁷⁷ SR **172.021**

Art. 85 Gerichte

¹ Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen oder zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherten entscheidet das Gericht.

² und ³ ...⁷⁸

8. Kapitel: Strafbestimmungen**Art. 86⁷⁹** Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. gegen eine Pflicht nach Artikel 13 verstösst;
- b. gegen eine Mitteilungspflicht nach Artikel 21 verstösst;
- c. den Geschäftsbericht und den Aufsichtsbericht nach Artikel 25 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist einreicht;
- d. die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen oder im Einzelfall genehmigten technischen Rückstellungen nicht bildet;
- e. eine der Informationspflichten nach Artikel 45 verletzt;
- f. gegen den ordnungsgemässen Vollzug der Schadenregulierung in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung nach Artikel 79c Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958⁸⁰ verstösst.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ ...⁸¹

Art. 87⁸² Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. für ein in der Schweiz zur Versicherungstätigkeit nicht zugelassenes Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge abschliesst oder vermittelt;
- b. Änderungen des Geschäftsplans nach Artikel 5 Absatz 1 nicht zur Genehmigung vorlegt beziehungsweise Änderungen des Geschäftsplans nach Artikel 5 Absatz 2 der FINMA nicht mitteilt;
- c. aus dem gebundenen Vermögen Werte ausscheidet oder belastet, so dass der Sollbetrag nicht mehr gedeckt ist;

⁷⁸ Aufgehoben gemäss Anhang 1 Ziff. II 31 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 1739; BBl **2006** 7221).

⁷⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

⁸⁰ SR **741.01**

⁸¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

⁸² Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

- d. andere Handlungen vornimmt, welche die Sicherheit der Werte des gebundenen Vermögens vermindern.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ ...⁸³

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 88 Vollzug

¹ Der Bundesrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt.⁸⁴

² Vor dem Erlass von Vorschriften hört der Bundesrat die interessierten Organisationen an.

³ Den Kantonen bleibt vorbehalten, über die Feuerversicherung polizeiliche Vorschriften zu erlassen. Sie können den Feuerversicherungsunternehmen für den schweizerischen Versicherungsbestand mässige Beiträge für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden auferlegen und von ihnen zu diesem Zweck Angaben über die auf ihr Kantonsgebiet entfallenden Feuerversicherungssummen einholen.

Art. 89 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 90 Übergangsbestimmungen

¹ Versicherungsunternehmen, welche unter bisherigem Recht eine Bewilligung für den Betrieb von Versicherungszweigen ergänzend zu anderen Zweigen erhalten haben, können diese mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und in dessen Grenzen unabhängig betreiben.

² Die Fristen zur Einreichung der Berichterstattung nach Artikel 25 sind erstmals für das Geschäftsjahr zu beachten, welches auf das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgt.

³ Die Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen nach Artikel 43 Absatz 1 haben sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der FINMA für den Eintrag ins Register anzumelden.

⁴ Der Bundesrat kann zum Erwerb der beruflichen Qualifikationen für die Personen nach den Artikeln 23, 28 und 44 eine Übergangsfrist vorsehen.

⁸³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

⁸⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

⁵ Versicherungsunternehmen, die über ein geringeres Kapital verfügen als in Artikel 8 vorgeschrieben, müssen es innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erhöhen.

⁶ Wer von der Schweiz aus tatsächlich eine Versicherungsgruppe oder ein Versicherungskonglomerat leitet, ohne in der Schweiz die Versicherungstätigkeit auszuüben, hat sich innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der FINMA zu melden.

⁷ Bestehende Versicherungsgruppen oder Versicherungskonglomerate haben sich innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den neuen Vorschriften anzupassen.

⁸ Die FINMA kann die Fristen nach den Absätzen 5, 6 und 7 auf begründetes Gesuch hin verlängern.

Art. 91 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:⁸⁵ 1. Januar 2006

⁸⁵ BRB vom 9. Nov. 2005

Anhang
(Art. 89)

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Folgende Bundesgesetze werden aufgehoben:

1. Bundesgesetz vom 4. Februar 1919⁸⁶ über die Kautionen der ausländischen Versicherungsgesellschaften;
2. Sicherstellungsgesetz vom 25. Juni 1930⁸⁷;
3. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 23. Juni 1978⁸⁸;
4. Schadenversicherungsgesetz vom 20. März 1992⁸⁹;
5. Lebensversicherungsgesetz vom 18. Juni 1993⁹⁰

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

...⁹¹

⁸⁶ [BS 10 296; AS 1978 1836 Art. 51 und Anhang Ziff. 1, 1992 2363 Anhang Ziff. 3, 1993 3209, 1995 1227 Anhang Ziff. 18]

⁸⁷ [BS 10 303; AS 1978 1836 Anhang Ziff. 2, 1992 288 Anhang Ziff. 67 2363 Anhang Ziff. 4, 1993 3211, 1995 1227 Anhang Ziff. 19]

⁸⁸ [AS 1978 1836, 1988 414, 1992 288 Anhang Ziff. 66 733 SchlB Art. 7 Ziff. 3 2363 Anhang Ziff. 2, 1993 3204, 1995 1328 Anhang Ziff. 2 3517 Ziff. I 12 5679, 2000 2355 Anhang Ziff. 28, 2003 232, 2004 1677 Anhang Ziff. 4 2617 Anhang Ziff. 12]

⁸⁹ [AS 1992 2363, 1993 3247]

⁹⁰ [AS 1993 3221, 2004 1677 Anhang Ziff. 6]

⁹¹ Die Änderungen können unter AS 2005 5269 konsultiert werden.

Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO)

961.011

vom 9. November 2005 (Stand am 1. Januar 2016)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004¹ (VAG),
Artikel 15 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000²
sowie in Anwendung des Abkommens vom 10. Oktober 1989³ zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EWG betreffend die Direktversicherung
mit Ausnahme der Lebensversicherung und
des Abkommens vom 19. Dezember 1996⁴ zwischen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die
Direktversicherung,

verordnet:

1. Titel: Geltungsbereich

Art. 1 Versicherungstätigkeit in der Schweiz

¹ Eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz liegt, unabhängig von der Art und vom Ort des Vertragsschlusses vor, wenn:

- a. eine in der Schweiz domizilierte natürliche oder juristische Person zu den Versicherungsnehmern oder Versicherungsnehmerinnen oder zu den Versicherten gehört; oder
- b. in der Schweiz gelegene Sachen versichert werden.

² Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland ohne Niederlassung in der Schweiz unterstehen nicht der Versicherungsaufsicht, wenn sie in der Schweiz ausschliesslich folgende Versicherungsgeschäfte tätigen:

- a. Deckung von Versicherungsrisiken im Zusammenhang mit Hochseeschiffahrt, Luftfahrt und grenzüberschreitenden Transporten;
- b. Deckung für im Ausland gelegene Risiken;
- c. Deckung von Kriegsrisiken.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten für die Versicherungsvermittlung sinngemäss.

AS 2005 5305

- 1 SR 961.01
- 2 SR 172.220.1
- 3 SR 0.961.1
- 4 SR 0.961.514

Art. 2⁵**2. Titel: Aufnahme der Versicherungstätigkeit****1. Kapitel: Allgemeines****Art. 3** Umfang der Bewilligung

¹ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) erteilt die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb für einen oder mehrere Versicherungszweige nach Anhang 1.⁶

² Die Bewilligung zum Betrieb eines Schadenversicherungszweigs ermächtigt auch zum Betrieb der Versicherungszweige B1–B13, B16 und B18, sofern die zugerechneten Risiken:

- a. im Zusammenhang mit dem Hauptrisiko stehen oder den Gegenstand betreffen, der gegen das Hauptrisiko versichert ist; und
- b. durch den gleichen Vertrag gedeckt werden, der das Hauptrisiko deckt.

³ Das dem Versicherungszweig B17 zugerechnete Risiko darf unter den Bedingungen von Absatz 2 ohne besondere Bewilligung gedeckt werden, sofern dieses Risiko:

- a. im Zusammenhang mit den dem Versicherungszweig B18 zugerechneten Risiken steht; oder
- b. sich auf Streitigkeiten oder Ansprüche bezieht, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entstehen oder mit diesem Einsatz verbunden sind.

⁴ Die Bewilligung zum Betrieb der Versicherungszweige A1, A3, A4 und A5 sowie B1 und B2 ermächtigt auch zum Betrieb der Invaliditätsversicherung.

⁵ Die Bewilligung zum Betrieb der Direktversicherung ermächtigt auch zum Betrieb der Rückversicherung in den bewilligten Versicherungszweigen.

Art. 4 Bewilligung von Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen

¹ Die FINMA⁷ erteilt die Bewilligung nach Artikel 3 Absatz 2 VAG, wenn der Schutz der Versicherten, insbesondere der Schutz vor Insolvenzrisiken des übernehmenden Versicherungsunternehmens und vor Missbräuchen, gewährleistet ist.

² Bei Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen haben die betroffenen Unternehmen sicherzustellen, dass bestehende Versicherungsverhältnisse unverändert fortgeführt werden.

³ Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen dürfen erst beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden, wenn die Bewilligung vorliegt.

⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, mit Wirkung seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).

⁷ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktpflichtverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5363). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁴ Wurden Fusionen, Spaltungen oder Umwandlungen nach Artikel 3 Absatz 2 VAG ohne Bewilligung der FINMA im Handelsregister eingetragen, veranlasst diese die zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Massnahmen auf Kosten der beteiligten Gesellschaften.

Art. 5 Mitteilungspflicht bei Änderungen des Geschäftsplans

Änderungen des Geschäftsplans nach Artikel 5 Absatz 2 VAG sind der FINMA innert vierzehn Tagen ab Eintritt des betreffenden Sachverhaltes mitzuteilen.

Art. 5a⁸ Zusatzversicherungen von Krankenkassen

Krankenkassen nach Artikel 2 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes vom 26. September 2014⁹ (KVAG) dürfen Zusatzversicherungen nach Artikel 2 Absatz 2 KVAG betreiben, sobald ihnen die FINMA die Bewilligung nach Artikel 3 VAG dafür erteilt hat.

2. Kapitel: Bewilligungsvoraussetzungen

1. Abschnitt: Mindestkapital

Art. 6 Grundsatz

¹ Umfasst die Tätigkeit eines Versicherungsunternehmens mehrere Zweige oder mehrere Risiken, so ist für die Festsetzung des Mindestkapitals der Zweig oder das Risiko mit dem höchsten Betrag massgebend.

² ...¹⁰

Art. 7 Lebensversicherung

Das Mindestkapital beträgt für Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung betreiben:

- a. 5 Millionen Franken für die Versicherungszweige A2.1, A2.4 und A7 sowie für die Versicherungszweige A3.3, A3.4 und A6, sofern lediglich Todesfallschutz oder Prämienbefreiung versichert wird;
- b. 8 Millionen Franken für die Versicherungszweige A2.2, A2.3, A2.5, A2.6, A3.1, A3.2, A4 und A5 sowie für die Versicherungszweige A3.3, A3.4 und A6, sofern über Todesfallschutz und Prämienbefreiung hinaus Kapitalschutz mit Zinsgarantie oder weitere Garantien abgegeben werden;

⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 6 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vom 18. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5165).

⁹ SR 832.12

¹⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2006, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4425).

961.011

Privatversicherung

- c. 10 Millionen Franken für den Versicherungszweig A1;
- d. 12 Millionen Franken für den Versicherungszweig A1, sofern Vollschutz gewährt wird (Führung Sparprozess in der beruflichen Vorsorge, mit Kapitalschutz, Mindestzinssatz- und Rentenumwandlungssatzgarantie).

Art. 8 Schadenversicherung

Das Mindestkapital beträgt für Versicherungsunternehmen, welche die Schadenversicherung betreiben:

- a. 8 Millionen Franken für die Versicherungszweige B1–B8 und B10–B15;
- b. 3 Millionen Franken für die Versicherungszweige B9, B16, B17 und B18.

Art. 9 Rückversicherung

Das Mindestkapital beträgt für Versicherungsunternehmen, welche die Rückversicherung betreiben:

- a. 10 Millionen Franken für die Versicherungszweige C1 und C2;
- b. 3 Millionen Franken für den Versicherungszweig C3.

Art. 10 Abweichung vom Mindestkapital

Unter besonderen Verhältnissen, namentlich wenn die Risikoexposition des Versicherungsunternehmens und der geplante Geschäftsumfang dies rechtfertigen, kann die FINMA innerhalb der gesetzlichen Limiten nach Artikel 8 Absatz 1 VAG von den Beträgen nach den Artikeln 7–9 abweichen.

2. Abschnitt: Organisationsfonds**Art. 11**

¹ Der Organisationsfonds beträgt in der Regel 20 Prozent des Mindestkapitals. Er darf frühestens drei Jahre nach seiner Bestellung und nur mit Zustimmung der FINMA für andere als die in Artikel 10 Absatz 1 VAG genannten Zwecke verwendet werden.

² Für Versicherungsunternehmen, die zum Betrieb des Versicherungszweigs C3 ermächtigt sind, beträgt der Organisationsfonds mindestens 300 000 Franken.

³ Die FINMA kann die Erhöhung oder die Wiederbestellung des Organisationsfonds verlangen, wenn sich in der Jahresrechnung ein Verlust abzeichnet oder das Versicherungsunternehmen eine aussergewöhnliche Geschäftsausweitung plant.

3. Kapitel: Gewährsvorschriften

Art. 12¹¹ Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat muss so zusammengesetzt sein, dass er die Beaufsichtigung und Oberleitung des Versicherungsunternehmens einwandfrei wahrnehmen kann. Im Verwaltungsrat muss insbesondere ausreichendes Versicherungswissen vorhanden sein.

² Jedes Verwaltungsratsmitglied muss über das für seine Aufgabe notwendige Fachwissen und über ausreichend Zeit für deren Erfüllung verfügen.

³ Für jedes neue Mitglied ist der FINMA innert 14 Tagen nach seiner Ernennung das Curriculum Vitae zuzustellen.

Art. 13¹² Doppelfunktionen

¹ Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder der Geschäftsleitung sein.

² Die Funktion des internen Revisors oder der internen Revisorin ist mit derjenigen des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin unvereinbar.

³ Die FINMA kann dem Versicherungsunternehmen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen bewilligen und diese an Bedingungen knüpfen.

Art. 14 Geschäftsführung

¹ Die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen müssen über die für die Leitung der ihnen unterstellten Bereiche des Versicherungsunternehmens erforderlichen Kenntnisse verfügen.

² Für jedes neue Mitglied der Geschäftsleitung ist der FINMA innert vierzehn Tagen nach seiner Ernennung das *Curriculum Vitae* zuzustellen.¹³

4. Kapitel: Ergänzende Vorschriften für ausländische Versicherungsunternehmen

1. Abschnitt: ...

Art. 15¹⁴

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 11 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. Aug. 2007, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (AS 2007 3989).

¹⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, mit Wirkung seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

2. Abschnitt: Generalbevollmächtigter oder Generalbevollmächtigte

Art. 16 Anforderungen

¹ Der oder die Generalbevollmächtigte des ausländischen Versicherungsunternehmens ist in der Schweiz wohnhaft und hat die tatsächliche Leitung der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft inne.

² Er oder sie muss über die erforderlichen Kenntnisse zum Betrieb des Versicherungsgeschäftes verfügen.

³ Vor der Einsetzung eines oder einer neuen Generalbevollmächtigten sind der FINMA das Curriculum Vitae und die Vollmacht der Geschäftsleitung zuzustellen.

Art. 17 Pflichten und Befugnisse

¹ Der oder die Generalbevollmächtigte vertritt das ausländische Versicherungsunternehmen gegenüber der FINMA und gegenüber Dritten in allen Angelegenheiten, welche die Ausführung der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung betreffen. Insbesondere hat er oder sie folgende Pflichten und Befugnisse:

- a. Erwerb oder Veräusserung von Vermögenswerten auf Rechnung des Versicherungsunternehmens zum Zwecke der Bestellung oder Veränderung der Kautions- oder des gebundenen Vermögens nach den Weisungen des Versicherungsunternehmens oder nach den Verfügungen der FINMA;
- b. Aufbewahrung der Akten an der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft und die Führung der Bücher und Register (Art. 19);
- c. Abgabe von bindenden Erklärungen zu den Registern und Grundbüchern zur Durchführung der Rechtshandlungen nach Buchstabe a;
- d. Abgabe von Erklärungen über die in der Schweiz zu verwendenden Tarife und übrigen Versicherungsmaterialien.

² Er oder sie vertritt das Versicherungsunternehmen vor den schweizerischen Gerichten und Betreibungs- und Konkursbehörden und nimmt Zustellungen und Mitteilungen zuhanden des Versicherungsunternehmens verbindlich entgegen.

³ Nicht in seine oder ihre Kompetenzen fallen Erklärungen über:

- a. die Erweiterung der Bewilligung;
- b. den Verzicht auf die Bewilligung;
- c. Änderungen des Geschäftsplanes des Versicherungsunternehmens, unter Vorbehalt von Absatz 1 Buchstabe d;
- d. die Jahresrechnung für das Gesamtgeschäft des Versicherungsunternehmens;
- e. die freiwillige Übertragung des schweizerischen Versicherungsbestandes.

Art. 18 Vollmacht

¹ In der Vollmacht sind die Rechte und Pflichten nach Artikel 17 zu umschreiben.

² Die Ernennung des oder der Generalbevollmächtigten und das Erlöschen der Vollmacht werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Art. 19 Aufbewahrung der Akten

¹ Der oder die Generalbevollmächtigte bewahrt die Unterlagen des schweizerischen Versicherungsbestandes an der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft auf und führt die entsprechenden Bücher und Register.

² Auf begründetes Begehren kann die FINMA die Aufbewahrung bestimmter Akten an einem anderen Ort gestatten.

Art. 20 Auslandgeschäft

¹ Ausländische Versicherungsunternehmen, die von der Schweiz aus nur das Auslandgeschäft betreiben, müssen den Nachweis erbringen, dass sie im Sitzstaat zur Ausübung der Versicherungstätigkeit befugt sind und die Sitzstaatsaufsichtsbehörde mit der Errichtung der Niederlassung in der Schweiz einverstanden ist.¹⁵

² Die Bestimmungen über den Generalbevollmächtigten oder die Generalbevollmächtigte gelten sinngemäss.

3. Titel: Solvabilität

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen¹⁶

Art. 21 Finanzielle Sicherheit

Die finanzielle Sicherheit bemisst sich nach der Solvabilität und den versicherungstechnischen Rückstellungen.

Art. 22¹⁷ Methoden zur Bestimmung der Solvabilität

¹ Die Solvabilität der Versicherungsunternehmen wird nach dem Schweizer Solvenztest (Swiss Solvency Test, SST) beurteilt. Wo staatsvertragliche Bestimmungen es verlangen, wird sie zusätzlich nach Solvabilität I beurteilt.

² Mit dem SST werden die erforderlichen Eigenmittel nach Massgabe der Risiken festgelegt, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist (Zielkapital), und der anrechenbaren Eigenmittel (risikotragendes Kapital).

³ Mit der Solvabilität I werden die erforderlichen Eigenmittel nach Massgabe des Geschäftsumfanges (geforderte Solvabilitätsspanne) und der anrechenbaren Eigenmittel (verfügbare Solvabilitätsspanne) festgelegt.

¹⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5363).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).

Art. 22a¹⁸ Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente

¹ Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente, insbesondere Hybridkapital, können unter folgenden Voraussetzungen und nach Genehmigung durch die FINMA in der verfügbaren Solvabilitätsspanne nach Solvabilität I angerechnet und entweder im risikotragenden Kapital oder im Zielkapital nach SST berücksichtigt werden:

- a. Sie sind tatsächlich einbezahlt und nicht mit Vermögenswerten des Versicherungsunternehmens sichergestellt.
- b. Sie können nicht mit Forderungen des Versicherungsunternehmens verrechnet werden.
- c. Es ist unwiderruflich festgelegt, dass sie gegenüber den Forderungen aller übrigen Gläubiger und Gläubigerinnen im Fall der Liquidation, des Konkurses oder Nachlassvertrages des Versicherungsunternehmens nachgehen oder nach dem Eintreten von Bedingungen in statutarisches Eigenkapital gewandelt werden.
- d. Im Vertrag ist festgelegt, dass das Versicherungsunternehmen berechtigt oder unter gewissen Bedingungen verpflichtet ist, die Zahlung fälliger Schuldzinsen aufzuschieben oder ausfallen zu lassen.
- e. Im Vertrag ist festgelegt, dass die Schuld und die unbezahlten Zinsen einen Verlust mittragen, ohne dass das Versicherungsunternehmen zur Einstellung der Geschäftstätigkeit gezwungen ist.
- f. Der Vertrag enthält keine Klauseln, wonach die Schuld unter anderen Umständen als im Falle der Liquidation des Versicherungsunternehmens vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin zurückzuzahlen ist.
- g. Sie können nicht auf Initiative des Inhabers oder der Inhaberin und nur mit vorheriger Genehmigung der FINMA vorzeitig zurückbezahlt werden. Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Versicherungsunternehmen nachweist, dass die Rückzahlung nicht zu einer Gefährdung der Solvenz führt.

² Die FINMA kann die Kriterien für die Anrechnung von risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten ausführen, namentlich zur Beurteilung der Qualität der Instrumente, zu deren rechtlicher Durchsetzbarkeit, zur Fungibilität des Kapitals sowie zum Ausfallrisiko des Leistungserbringers.

Art. 22b¹⁹ Beschränkung der Anrechenbarkeit unter SST

¹ Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente können höchstens so weit berücksichtigt werden, als die Summe der sich ergebenden betragsmässigen Auswirkungen im Zielkapital und im risikotragenden Kapital nicht mehr als das Kernkapital beträgt.

² Für die Berücksichtigung der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente im risikotragenden Kapital oder im Zielkapital gelten des Weiteren die Beschränkungen nach den Artikeln 47 und 49.

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

Art. 22^{c20} Beschränkung der Anrechenbarkeit unter Solvabilität I

¹ Für die Anrechnung der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente unter Solvabilität I gelten folgende Beschränkungen:

- a. Verbindlichkeiten können gesamthaft bis zu einer Höchstgrenze von 50 Prozent der verfügbaren oder der geforderten Solvabilitätsspanne angerechnet werden, wobei der niedrigere der beiden Beträge massgebend ist.
- b. Verbindlichkeiten mit fester Laufzeit können bis zu einer Höchstgrenze von 25 Prozent der verfügbaren oder der geforderten Solvabilitätsspanne angerechnet werden, wobei der niedrigere der beiden Beträge massgebend ist.

² Die Anrechnung von Verbindlichkeiten mit fester Laufzeit wird in den letzten fünf Jahren der Laufzeit um jährlich 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrages reduziert.

³ Wird dem Gläubiger oder der Gläubigerin ein Kündigungsrecht eingeräumt, so gilt die frühestmögliche Rückzahlung als massgebliches Ende der Laufzeit. Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

2. Kapitel: Solvabilität I**1. Abschnitt: ...****Art. 23–26²¹****2. Abschnitt:
Geforderte Solvabilitätsspanne für Versicherungsunternehmen,
welche die Schadenversicherung betreiben****Art. 27** Berechnung

¹ Die geforderte Solvabilitätsspanne berechnet sich entweder nach den jährlichen Bruttoprämien (Art. 28) oder nach der mittleren Schadenbelastung für die drei letzten Geschäftsjahre (Art. 29). Das höhere der beiden Rechnungsergebnisse ist massgebend.

² Bei einem Versicherungsunternehmen, das im Wesentlichen nur Kredit-, Sturm-, Hagel- oder Frostrisiken übernimmt, berechnet sich die mittlere Schadenbelastung nach den letzten sieben Geschäftsjahren.

Art. 28 Prämienindex

¹ Der Prämienindex errechnet sich anhand der verbuchten oder der verdienten Bruttoprämien. Es ist vom höheren Betrag auszugehen.

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

²¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, mit Wirkung seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

² Lassen sich die Prämien der Versicherungszweige B11, B12 und B13 nicht genau bestimmen, so kann ihre Zuweisung mit Zustimmung der FINMA anhand statistischer Verfahren erfolgen. Die Beträge der Prämien dieser Versicherungszweige werden in jedem Fall um 50 Prozent erhöht.

³ Der Prämienindex wird wie folgt ermittelt:

- a. Von der Summe der im Direktversicherungsgeschäft und im Rückversicherungsgeschäft im Laufe des letzten Geschäftsjahres eingenommenen Bruttoprämien, einschliesslich Nebeneinnahmen, werden zuerst der Prämienstorno und die direkt mit den Prämien überwältigten Steuern und Gebühren abgezogen;
- b. Von den ersten 80 Millionen Franken des Betrags nach Buchstabe a werden 18 Prozent und vom darüber hinausgehenden Betrag 16 Prozent gerechnet und addiert;
- c. Das Zwischenergebnis nach Buchstabe b wird multipliziert mit dem Quotienten der drei letzten Geschäftsjahre, der sich aus dem Betrag der Schäden, die nach Abzug der rückversicherten Schäden zu Lasten des Versicherungsunternehmens gehen, und dem Bruttoschadenbetrag ergibt, mindestens aber mit 0,5.

Art. 29 Schadenindex

¹ Der Schadenindex berechnet sich aufgrund der Schadenzahlungen, die während der Zeiträume nach Artikel 27 im Direkt- und im Rückversicherungsgeschäft ausgerichtet wurden, zuzüglich der Rückstellungen für schwebende Schäden, die am Ende des letzten Geschäftsjahres in den beiden Geschäftsbereichen gebildet wurden.

² Lassen sich die Schäden, Rückstellungen oder Rückgriffe der Versicherungszweige B11, B12 und B13 nicht genau bestimmen, so kann ihre Zuweisung mit Zustimmung der FINMA anhand statistischer Verfahren erfolgen. Die Beträge für Schäden, Rückstellungen oder Rückgriffe dieser Versicherungszweige werden in jedem Fall um 50 Prozent erhöht.

³ Der Schadenindex wird wie folgt ermittelt:

- a. Vom Betrag nach Absatz 1 werden die Einnahmen aus Rückgriffen der Zeiträume nach Artikel 27 sowie die Rückstellungen für schwebende Schäden im Direkt- und im Rückversicherungsgeschäft abgezogen, die zu Beginn des Geschäftsjahres, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr um zwei Jahre vorangeht, gebildet wurden. Beträgt der Zeitraum sieben Jahre, so entspricht der abziehende Betrag den Rückstellungen, die zu Beginn des Geschäftsjahres gebildet wurden, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr um sechs Jahre vorangeht;
- b. Vom Jahresdurchschnitt des sich ergebenden Betrages werden von den ersten 56 Millionen Franken 26 Prozent und vom darüber hinausgehenden Betrag 23 Prozent gerechnet und addiert. Daraus resultiert das Zwischenergebnis;
- c. Das Zwischenergebnis wird mit dem Quotienten der drei letzten Geschäftsjahre multipliziert, der sich aus dem Betrag der Schäden, die nach Abzug der

rückversicherten Schäden zu Lasten des Versicherungsunternehmens gehen, und dem Bruttoschadenbetrag ergibt, mindestens aber mit 0,5.

Art. 30 Rückgang der geforderten Solvabilitätsspanne

¹ Ist die geforderte Solvabilitätsspanne, die sich aus den Berechnungen nach den Artikeln 27–29 ergibt, niedriger als die geforderte Solvabilitätsspanne des Vorjahres, so entspricht die neue geforderte Solvabilitätsspanne mindestens derjenigen des Vorjahres, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Betrag der Rückstellungen für schwebende Schäden am Ende des letzten Geschäftsjahres und dem Betrag der Rückstellungen für schwebende Schäden zu Beginn des letzten Geschäftsjahres, höchstens aber mit 1.

² Bei der Berechnung der Rückstellungen wird die Rückversicherung ausser Betracht gelassen.

Art. 31 Krankenversicherung

Die Prozentsätze nach den Artikeln 28 Absatz 3 Buchstabe b und 29 Absatz 3 Buchstabe b werden für Krankenversicherungen, die nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, auf einen Drittel gekürzt, wenn:

- a. auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeitstabellen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Prämien erhoben werden;
- b. eine Altersrückstellung gebildet wird;
- c. ein angemessener Sicherheitszuschlag erhoben wird; und
- d. das Versicherungsunternehmen spätestens nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres den Vertrag nicht mehr kündigen kann.

Art. 32 Touristische Beistandsleistung

Beim Versicherungszweig B18 entspricht die Summe der Schadenszahlungen, welche in die Berechnung des Schadenindexes eingeht, den Kosten, die dem Unternehmen aus der erbrachten Beistandsleistung erwachsen.

3. Abschnitt: ...

Art. 33–36²²

²² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, mit Wirkung seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

4. Abschnitt: Verfügbare Solvabilitätsspanne

Art. 37 Anrechenbare Eigenmittel

¹ Als Eigenmittel anrechenbar sind:²³

- a. das einbezahlte Kapital;
- b. das Agio;
- c. ein allfälliges Partizipationsscheinkapital;
- d. die gesetzlichen, statutarischen und freien Reserven;
- e. der Organisationsfonds;
- f. der Gewinnvortrag des Vorjahres;
- g. der Gewinn des abgeschlossenen Geschäftsjahres;
- h.²⁴ ...

² Auf begründeten Antrag des Versicherungsunternehmens kann die FINMA die Anrechnung weiterer Elemente als Eigenmittel zulassen, insbesondere:

- a.²⁵ ...
- b. Rückstellungen für künftige Verpflichtungen und Verluste, die nicht eindeutig einem bestimmten Geschäftsfall zuzuordnen sind;
- c. Bewertungsreserven als Differenz zwischen den bilanzierten Buchwerten und den entsprechenden Marktwerten für alle Werte mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen und der festverzinslichen Wertpapiere nach Artikel 110 Absatz 1, wobei mindestens 50 Prozent der geforderten Solvabilitätsspanne mit anderen Eigenmitteln gedeckt sein müssen;
- d.²⁶ risikoabsorbierende Kapitalinstrumente, sofern die Voraussetzungen nach den Artikeln 22a–22c erfüllt sind.

³ Von den anrechenbaren Eigenmitteln abzuziehen sind:

- a.²⁷ ...
- b. immaterielle Vermögenswerte;
- c. der Verlustvortrag des Vorjahres;
- d. der Verlust des abgeschlossenen Geschäftsjahres; und
- e. die vorgesehenen Dividenden und Kapitalrückzahlungen.

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

²⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, mit Wirkung seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

²⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, mit Wirkung seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

²⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, mit Wirkung seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

Art. 38 Besondere Fälle

Für Versicherungsunternehmen, welche die Schadenversicherung oder die Schadenrückversicherung betreiben und ihre versicherungstechnischen Rückstellungen abzinsen oder reduzieren, wird die verfügbare Solvabilitätsspanne um die Differenz zwischen den nicht abgezinsten oder nicht reduzierten versicherungstechnischen Rückstellungen und den abgezinsten oder reduzierten versicherungstechnischen Rückstellungen ermässigt. Eine Anpassung für die Abzinsung der in den versicherungstechnischen Rückstellungen enthaltenen Renten ist nicht notwendig.

Art. 39²⁸**Art. 40** Kontrolle und Berichterstattung

¹ Das Versicherungsunternehmen beauftragt eine interne Stelle mit der Kontrolle der verfügbaren Solvabilitätsspanne. Diese erstellt jeweils am Ende des Geschäftsjahres einen Bericht und unterbreitet ihn der Geschäftsleitung und der FINMA innert drei Monaten.

² In besonderen Situationen kann die FINMA eine unterjährige Berichterstattung anordnen.

3. Kapitel: Schweizer Solvenztest (SST)**1. Abschnitt: Zielkapital****Art. 41**²⁹ Begriff

¹ Das Zielkapital entspricht dem risikotragenden Kapital (Art. 47–49), das zu Beginn des Jahres vorhanden sein muss, damit der Durchschnitt der möglichen Werte des risikotragenden Kapitals, die unter einem bestimmten Schwellenwert (Value at Risk) liegen (Expected Shortfall nach Anhang 2), Ende des Jahres grösser oder gleich dem Mindestbetrag nach Absatz 3 ist.

² Der Schwellenwert des risikotragenden Kapitals ist derjenige Wert, der vom risikotragenden Kapital höchstens mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit unterschritten wird. Die FINMA setzt den Wert dieser Wahrscheinlichkeit fest und kündigt Änderungen spätestens zwölf Monate vor dem Stichtag an, auf den sich die erste SST-Ermittlung bezieht, die von dieser Änderung betroffen ist.

³ Der Mindestbetrag ist der Kapitalaufwand für das risikotragende Kapital, das während der Dauer der Abwicklungen der versicherungstechnischen Verpflichtungen zu stellen ist.

²⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, mit Wirkung seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

961.011

Privatversicherung

Art. 42 Ermittlung

¹ Die Ermittlung des Zielkapitals beruht auf:

- a. einem Modell zur Quantifizierung der relevanten Risiken;
- b. der Auswertung einer Reihe von Szenarien, und
- c. einem Aggregationsverfahren, welches die Resultate des Modells und der Szenarioauswertung vereinigt.

² Die FINMA legt die relevanten Risiken fest; dazu gehören auf jeden Fall Markt-, Kredit- und Versicherungsrisiken.³⁰

³⁻⁵ ...³¹

Art. 43³²**Art. 44** Szenarien

¹ Die FINMA definiert hypothetische Ereignisse oder die Kombination von Ereignissen (Szenarien), mit deren Eintritt innert Jahresfrist mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist und die sich in bestimmtem Ausmass ungünstig auf das Versicherungsunternehmen auswirken.³³

² Das Versicherungsunternehmen definiert eigene Szenarien, die seiner individuellen Risikosituation Rechnung tragen.

³ Bei besonderen Risikosituationen stellt das Versicherungsunternehmen der FINMA Antrag auf Modifikation der vorgegebenen Szenarien.

Art. 45 Aggregation

Die FINMA legt fest, wie die Ergebnisse der Auswertung der Modelle zur Quantifizierung der Risiken und die Ergebnisse der Auswertung der Szenarien aggregiert werden. Für interne Modelle kann sie auf Antrag andere Aggregationsverfahren genehmigen.

Art. 46³⁴ Verfahren zur Ermittlung

¹ Bei der Ermittlung des Zielkapitals sind, sofern sie wesentlich sind, zu berücksichtigen:

- a. in Versicherungsverträgen eingebettete Optionen und Garantien;
- b. weitere Garantien sowie Eventualverpflichtungen.

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).

³¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, mit Wirkung seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).

³² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, mit Wirkung seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).

² Bei der Ermittlung des Zielkapitals werden die Rückversicherung und die Retrozession von Risiken im Rahmen des quantifizierten Risikotransfers vollumfänglich anerkannt. Das Ausfallrisiko von Rückversicherungen ist bei der Zielkapitalberechnung zu berücksichtigen.

³ Weitere Kapital- und Risikotransferinstrumente, insbesondere empfangene Garantien oder risikoabsorbierende Kapitalinstrumente gemäss den Artikeln 22a und 22b, können unter folgenden Voraussetzungen zielkapitalmindernd berücksichtigt werden:

- a. Die Kapital- und Risikotransferinstrumente werden im Einklang mit den Bewertungs- und Risikoquantifizierungsgrundsätzen dieses Abschnitts modelliert.
- b. Sofern Leistungsempfänger und Leistungserbringer Einheiten einer unter FINMA-Aufsicht stehenden Versicherungsgruppe sind, werden die Kapital- und Risikotransferinstrumente konsistent mit dem Modell für den Gruppen-SST nach den Artikeln 198a–198c modelliert.

⁴ Nach Absatz 3 zielkapitalmindernd berücksichtigte Instrumente können nicht gleichzeitig an das ergänzende Kapital angerechnet werden.

⁵ Instrumente, welche nicht unter die Bestimmungen der Artikel 22a–22c fallen, können gesamthaft bis zu einer Höchstgrenze von 50 Prozent des Kernkapitals zu Beginn des Jahres berücksichtigt werden.

2. Abschnitt: Risikotragendes Kapital

Art. 47³⁵ Begriff und Anrechenbarkeit

¹ Das risikotragende Kapital dient der Bedeckung des Zielkapitals. Es ist gleich der Summe aus Kernkapital und ergänzendem Kapital.

² Ergänzendes Kapital kann im risikotragenden Kapital bis höchstens 100 Prozent des Kernkapitals angerechnet werden. Unteres ergänzendes Kapital nach Artikel 49 Absatz 2 kann jedoch nur bis höchstens 50 Prozent des Kernkapitals angerechnet werden.

³ Die FINMA kann auf Antrag Ausnahmen von diesen Begrenzungen zulassen. Das Versicherungsunternehmen muss insbesondere darlegen, wie die Risiken, die Sicherheit und die Verfügbarkeit der Bestandteile des risikotragenden Kapitals abgebildet werden.

Art. 48³⁶ Kernkapital

¹ Für die Berechnung des Kernkapitals wird die Differenz zwischen dem marktnahen Wert der Aktiven und dem marktnahen Wert des Fremdkapitals (Anhang 3) zum Mindestbetrag nach Artikel 41 Absatz 3 addiert. Davon abgezogen werden:

- a. vorgesehene Dividenden und Kapitalrückzahlungen;

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

961.011

Privatversicherung

- b. die im unmittelbaren Besitz des Versicherungsunternehmens befindlichen eigenen Aktien, die auf eigenes Risiko gehalten werden;
- c. immaterielle Vermögenswerte;
- d. latente Liegenschaftssteuern, in dem Umfang, in dem keine Verrechnung möglich ist.

² Das Kernkapital wird auf der Grundlage einer Marktwertbilanz ermittelt, die sämtliche ökonomisch relevanten Positionen berücksichtigt (Gesamtbilanzansatz). Die FINMA erlässt Vorschriften über die Erstellung der Marktwertbilanz.

Art. 49³⁷ Ergänzendes Kapital

¹ Als oberes ergänzendes Kapital gelten risikoabsorbierende Kapitalinstrumente nach Artikel 22a Absatz 1 ohne festen Rückzahlungstermin.

² Als unteres ergänzendes Kapital gelten risikoabsorbierende Kapitalinstrumente nach Artikel 22a Absatz 1 mit einer ursprünglichen Laufzeit von mindestens fünf Jahren.

³ Für die Anrechnung der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente nach Absatz 2 gelten folgende Beschränkungen:

- a. In den letzten fünf Jahren der Laufzeit reduziert sich der anrechenbare Betrag um jährlich 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrags.
- b. Wird der Gläubigerin oder dem Gläubiger ein Kündigungsrecht eingeräumt, so gilt die frühestmögliche Rückzahlung als massgebliches Ende der Laufzeit. Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Art. 50³⁸

3. Abschnitt:³⁹ Modelle

Art. 50a Grundsatz

¹ Das Versicherungsunternehmen bestimmt seine Solvabilität nach einem Standardmodell der FINMA.

² Das Versicherungsunternehmen kann seine Solvabilität teilweise oder ganz nach einem eigenen Modell (internes Modell) bestimmen, wenn dieses von der FINMA genehmigt ist.

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

³⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, mit Wirkung seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

Art. 50b Standardmodelle

¹ Die FINMA erarbeitet oder bezeichnet Standardmodelle, welche die Risikoprofile der meisten Versicherungsunternehmen abbilden.

² Sie entscheidet, welches Standardmodell ein Versicherungsunternehmen zu verwenden hat.

³ Sie kann verlangen, dass das Standardmodell anzupassen oder ein anderes Standardmodell oder ein internes Modell nach Artikel 50c zu verwenden ist, falls das verwendete Standardmodell der spezifischen Risikosituation eines Versicherungsunternehmens nicht entspricht.

Art. 50c Interne Modelle

Die FINMA genehmigt einem Versicherungsunternehmen die Verwendung eines internen Modells, wenn:

- a. die Standardmodelle die spezifische Risikosituation nicht genügend widerspiegeln würden; und
- b. die qualitativen, quantitativen und organisatorischen Anforderungen der FINMA erfüllt sind.

Art. 50d Genehmigung, Wechsel und Anpassung des Modells

¹ Wahl, Wechsel und wesentliche Änderungen des Modells sind von der FINMA genehmigen zu lassen. Die FINMA kann bis zur Genehmigung die Verwendung eines angepassten internen Modells oder eines Standardmodells anordnen.

² Sie gewährt im Einzelfall angemessene Übergangsmodalitäten und -fristen für den Wechsel von einem internen Modell zu einem Standardmodell und berücksichtigt dabei die kostenmässige Belastung des Versicherungsunternehmens, insbesondere die Belastung durch Kapitalkosten.

³ Das Modell ist regelmässig durch das Versicherungsunternehmen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

4. Abschnitt: Weitere Bestimmungen⁴⁰**Art. 50e⁴¹** Vereinfachungen

Die FINMA kann für Versicherungsunternehmen Vereinfachungen bei der Durchführung des SST verfügen, wenn besondere Umstände, namentlich der kleine Geschäftsumfang, die geringfügige Komplexität oder die unproblematische Risikosituation, dies rechtfertigen.

⁴⁰ Ursprünglich 3. Abschn. Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

Art. 50⁴² Aufschläge auf dem Zielkapital und Abschläge auf dem risikotragenden Kapital

Die FINMA kann der Risikosituation angemessene Kapitalaufschläge auf dem Zielkapital oder Kapitalabschläge auf dem risikotragenden Kapital verfügen:

- a. bei unzureichender Modellierung;
- b. zur Abdeckung weiterer, nicht berücksichtigter Risiken, insbesondere operationeller Risiken und Konzentrationsrisiken.

Art. 51⁴³ Häufigkeit der Ermittlung

¹ Das Zielkapital und das risikotragende Kapital sind jährlich zu ermitteln.

² Sofern die Risikosituation eines Versicherungsunternehmens dies erfordert, kann die FINMA die Frequenz der Ermittlung erhöhen. Sie kann in diesem Fall auch eine näherungsweise Bestimmung des risikotragenden Kapitals oder des Zielkapitals zulassen.

Art. 52⁴⁴ Datenerhebung

Das Versicherungsunternehmen erhebt und erfasst die relevanten Daten so, dass das Zielkapital, das risikotragende Kapital sowie der marktnahe Wert der Versicherungsverpflichtungen berechnet werden können.

Art. 53 SST-Bericht

¹ Das Versicherungsunternehmen verfasst über die Berechnung des Zielkapitals und des risikotragenden Kapitals jährlich einen Bericht. Dieser ist von der Geschäftsleitung zu unterzeichnen und der FINMA einzureichen. Die FINMA kann häufigere Informationen einfordern, sofern die Risikosituation dies gebietet.⁴⁵

² Der SST-Bericht enthält alle relevanten Informationen, die zum Verständnis der Berechnung des Zielkapitals und des risikotragenden Kapitals sowie zur Risikosituation des Versicherungsunternehmens notwendig sind.

³ Die FINMA legt den Termin für die Einreichung jährlich unter Ansetzung einer angemessenen Frist fest.

Art. 53a⁴⁶ Stresstests

Die FINMA kann zusätzlich zum SST-Bericht namentlich für Marktvergleiche SST-Berechnungen sowie standardisierte Stresstests verlangen.

⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).

⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).

4. Titel: Versicherungstechnische Rückstellungen und gebundenes Vermögen

1. Kapitel: Versicherungstechnische Rückstellungen

1. Abschnitt:⁴⁷ Grundsätze

Art. 54

¹ Das Versicherungsunternehmen verfügt über ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen.

² Es löst nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen auf.

³ Es nennt im Geschäftsplan die Bedingungen der Bildung und der Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Es dokumentiert die verwendeten Rückstellungsmethoden und die Bewertung der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten.

⁴ Die FINMA regelt die Einzelheiten bezüglich Art und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen.

2. Abschnitt: Lebensversicherung

Art. 55⁴⁸ Arten versicherungstechnischer Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen sind:

- a. Rückstellungen, die nach den Tarifgrundlagen der laufenden Versicherungsverträge oder nach vorsichtigeren Grundlagen berechnet werden;
- b. Rückstellungen, die zur Bildung ausreichender Rückstellungen erforderlich sind;
- c. Rückstellungen, die nach aktuariellen und im Geschäftsplan festgehaltenen Methoden gebildet werden, um die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen weiter zu erhöhen.

Art. 56⁴⁹ Sollbetrag des gebundenen Vermögens

¹ Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens setzt sich zusammen aus:

- a. den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 55 Buchstaben a und b;
- b. den Verbindlichkeiten aus Versicherungstätigkeit gegenüber Versicherungsnehmerinnen und -nehmern;
- c. dem Zuschlag nach Artikel 18 VAG.

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

² Von den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a können in Abzug gebracht werden:

- a. Policendarlehen;
- b. vorausbezahlte Versicherungsleistungen;
- c. ausstehende Prämien, soweit diese mit Versicherungsleistungen verrechnet werden können.

Art. 57 Sollbetrag für die Kranken- und Unfallversicherung

¹ Betreibt ein Versicherungsunternehmen neben der Lebensversicherung auch die Kranken- und Unfallversicherung, so berechnet sich die Höhe des Sollbetrages für diese beiden Zweige nach den Regeln des Sollbetrages für die Kranken- und Unfallversicherung.

² ...⁵⁰

Art. 58⁵¹ Grundsatz der Einzelberechnung

¹ Das Versicherungsunternehmen berechnet die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Artikel 55 Buchstabe a für jeden einzelnen Vertrag.

² Nicht individualisiert, sondern unter Berücksichtigung aller Verträge zu berechnen sind die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Artikel 55 Buchstaben b und c.

Art. 59 Bruttoprinzip

Das Versicherungsunternehmen bildet alle versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Berücksichtigung einer allfälligen Rückversicherung. Die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Art. 60 und 61⁵²

Art. 62⁵³ Verstärkung versicherungstechnischer Rückstellungen

¹ Die FINMA kann dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung zur planmässigen Verstärkung der versicherungstechnischen Rückstellungen über einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren erteilen.

² Die Verstärkungen der versicherungstechnischen Rückstellungen sind individuell pro versicherte Person zu führen, sofern sie dieser bei ihrem Ausscheiden aus dem Kollektiv mitgegeben werden müssen.

⁵⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, mit Wirkung seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

⁵² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, mit Wirkung seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

³ Die FINMA kann in begründeten Fällen zusätzliche Verstärkungen der versicherungstechnischen Rückstellungen anordnen.

Art. 63⁵⁴ Deckung der Abfindungswerte

Die versicherungstechnischen Rückstellungen abzüglich der Beträge allfälliger aktivierter Abschlusskosten müssen die Abfindungswerte jederzeit decken.

Art. 64⁵⁵

Art. 65⁵⁶ Zillmerung versicherungstechnischer Rückstellungen und Aktivierung nicht getilgter Abschlusskosten

¹ Die Zillmerung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind die versicherungstechnischen Rückstellungen der Niederlassungen schweizerischer Versicherungsunternehmen in Staaten, in denen die Zillmerung aufsichtsrechtlich zugelassen ist.

² Die Aktivierung noch nicht getilgter Abschlusskosten ist grundsätzlich zulässig. Die FINMA erlässt Richtlinien betreffend den Umfang und die Modalitäten der Aktivierung. Sie kann in begründeten Fällen die Aktivierung verbieten.

Art. 66–67⁵⁷

3. Abschnitt: Schadenversicherung

Art. 68⁵⁸ Sollbetrag des gebundenen Vermögens

¹ Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens setzt sich zusammen aus:

- a. den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 69;
- b. den Verbindlichkeiten aus der Versicherungstätigkeit gegenüber Versicherungsnehmerinnen und -nehmern;
- c. dem Zuschlag nach Artikel 18 VAG.

² Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden ohne Berücksichtigung der Rückversicherung gebildet. Die FINMA kann auf Antrag die rückversicherten Anteile der versicherungstechnischen Rückstellungen ganz oder teilweise zur Bestellung des gebundenen Vermögens zulassen.

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

⁵⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, mit Wirkung seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

⁵⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, mit Wirkung seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

³ Ausstehende Prämien können von den versicherungstechnischen Rückstellungen in Abzug gebracht werden, soweit keine Versicherungsdeckung besteht oder soweit die ausstehenden Prämien mit Versicherungsleistungen verrechnet werden können.

Art. 69⁵⁹ Arten versicherungstechnischer Rückstellungen

¹ Versicherungstechnische Rückstellungen sind:

- a. die Prämienüberträge;
- b. die Schadenrückstellungen;
- c. die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen;
- d. die Alterungsrückstellungen;
- e. die Rückstellungen für vertragliche Überschussbeteiligungen;
- f. die versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten;
- g. alle übrigen Rückstellungen, die zur Bildung ausreichender Rückstellungen erforderlich sind.

² Schwankungsrückstellungen in der Kreditversicherung werden nach der Methode Nr. 2 des Anhangs Nr. 5 zum Abkommen vom 10. Oktober 1989⁶⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EWG betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung gebildet.

³ Versicherungsunternehmen, welche die Kreditversicherung betreiben, sind von der Bildung von Schwankungsrückstellungen befreit, sofern ihre zum Soll gestellten Prämieinnahmen in diesem Versicherungszweig weniger als 4 Prozent der Gesamtsumme der zum Soll gestellten Prämieinnahmen ausmachen und weniger als 4 Millionen Franken betragen.

2. Kapitel: Gebundenes Vermögen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 70 Mindestbetrag

Das gebundene Vermögen beträgt bei seiner Bestellung mindestens:

- a. 750 000 Franken für Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung betreiben;
- b. 100 000 Franken für Versicherungsunternehmen, welche die Schadenversicherung betreiben.

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).
⁶⁰ SR **0.961.1**

Art. 71⁶¹ Ermittlung des Sollbetrags des gebundenen Vermögens

¹ Das Versicherungsunternehmen berechnet den Sollbetrag für jedes gebundene Vermögen gesondert aufgrund der jeweils aktuellen versicherungstechnischen Rückstellungen.

² Die FINMA kann in begründeten Fällen unterjährig fundierte Schätzungen der aktuellen versicherungstechnischen Rückstellungen zulassen.

Art. 72 Berichterstattung

¹ Innert drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres teilt das Versicherungsunternehmen der Prüfgesellschaft den per Ende des Rechnungsjahres berechneten Sollbetrag für jedes gebundene Vermögen zusammen mit dem Verzeichnis der Deckungswerte mit. Innert vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres erstattet das Versicherungsunternehmen der FINMA Bericht.⁶²

² Die Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz müssen zudem Bericht erstatten über jeden ausländischen Versicherungsbestand, für den sie im Ausland Sicherheit leisten müssen.

Art. 73 Ausländischer Versicherungsbestand

Als ausländischer Versicherungsbestand nach Artikel 17 Absatz 2 VAG gilt die Gesamtheit der Versicherungsverträge mit im Ausland domizilierten Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern.

Art. 74 Deckung

¹ Der Sollbetrag muss jederzeit durch Aktiven (Art. 79) gedeckt sein.

² Stellt das Versicherungsunternehmen eine Unterdeckung fest, so hat es das gebundene Vermögen unverzüglich zu ergänzen. Die FINMA kann in besonderen Fällen eine Frist zur Ergänzung einräumen.

Art. 75⁶³ Effektenleihe und Pensionsgeschäft

Die FINMA erlässt Vorschriften über die Effektenleihe (Securities Lending) und das Pensionsgeschäft (Repo, Reverse Repo) durch Versicherungsunternehmen, insbesondere über:

- a. die Modalitäten der Sicherstellung;
- b. die Ausgestaltung der Verträge;
- c. deren Umfang.

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

2. Abschnitt: Bestellung

Art. 76 Allgemeine Grundsätze

¹ Das Versicherungsunternehmen bestellt das gebundene Vermögen durch Zuweisung von Vermögenswerten. Es erfasst und kennzeichnet diese Werte so, dass es jederzeit ohne Verzug nachweisen kann, welche Werte zum gebundenen Vermögen gehören und dass der Sollbetrag des gebundenen Vermögens gedeckt ist.

² Die Werte des gebundenen Vermögens sind in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit, der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versicherungsbestandes auszuwählen.

³ Im Übrigen ist ein marktgerechter Ertrag bei zweckmässiger Diversifikation anzustreben und der voraussehbare Bedarf an flüssigen Mitteln jederzeit sicherzustellen.

Art. 77⁶⁴ Separate gebundene Vermögen

¹ Je ein separates gebundenes Vermögen ist insbesondere zu bestellen für:

- a. die Versicherungen der beruflichen Vorsorge;
- b. die Versichertenansprüche aus Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2.1, A2.2, A2.3 und A6.1;
- c. die Versichertenansprüche aus Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2.4, A2.5, A2.6 und A6.2.

² Das Versicherungsunternehmen kann für weitere spezielle Solidargemeinschaften weitere separate gebundene Vermögen bestellen, namentlich für:

- a. Verträge des schweizerischen Versicherungsbestandes, die in fremden Währungen ausgestellt sind;
- b. Verträge eines ausländischen Versicherungsbestandes, für die im Ausland keine gleichwertige Sicherheit gestellt werden muss.

³ Die FINMA kann die Bildung separater gebundener Vermögen für weitere spezielle Solidargemeinschaften anordnen, wenn dies für die Sicherstellung der Ansprüche aus den betreffenden Versicherungsverträgen nötig ist.

Art. 78 Verwaltung der Kapitalanlagen

¹ Das Versicherungsunternehmen verfügt über:

- a. eine Anlagestrategie;
- b. ein Anlagereglement, welches die Einhaltung der Grundsätze für Kapitalanlagen nach Artikel 76 gewährleistet;
- c. eine Organisation, die sicherstellt, dass die mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Personen über die dazu erforderlichen Kenntnisse verfügen;

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

- d. ein Risikomanagement, das dem Geschäftsumfang und der Komplexität der Anlagetätigkeit angepasst ist.

² Die Geschäftsleitung legt die Anlagestrategie fest und unterbreitet sie dem Verwaltungsrat zur Genehmigung.

Art. 79 Zulässige Werte

¹ Dem gebundenen Vermögen können folgende Vermögenswerte zugewiesen werden:

- a.⁶⁵ Bareinlagen, namentlich Bankguthaben, sowie Festgelder und sonstige Geldmarktanlagen;
- b. Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, namentlich Anleiheobligationen und Optionsanleihen sowie Wandelanleihen mit Obligationencharakter;
- c. strukturierte Anlageprodukte, verbriefte Forderungen und Kreditderivate;
- d. andere Schuldanerkennungen;
- e. Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Wandelanleihen mit Aktiencharakter, Anteilscheine von Genossenschaften und ähnliche Wertschriften, wenn die Werte an einem regulierten Markt gehandelt werden und kurzfristig veräusserbar sind;
- f. inländische Wohn- und Geschäftshäuser, die sich im Eigentum des Versicherungsunternehmens befinden, sowie Beteiligungen an Gesellschaften, deren Geschäftszweck einzig der Erwerb und Verkauf sowie die Vermietung und die Verpachtung eigener Wohn- und Geschäftshäuser ist (Immobilien-gesellschaften), sofern diese Beteiligungen mehr als 50 Prozent betragen;
- g. Forderungen, die durch ein in der Schweiz gelegenes Grundstück pfandgesichert sind;
- h. alternative Finanzanlagen wie Hedge-Funds und Private Equity;
- i. derivative Finanzinstrumente, die der Absicherung dienen und keine Hebelwirkung auf das gebundene Vermögen haben, falls die Basiswerte im gebundenen Vermögen vorhanden sind und deren Anrechnung die Schwankungen des Marktes nachvollzieht;
- j. Anteilscheine an kollektiven Kapitalanlagen und Einanlegerfonds.

² Unter bestimmten Voraussetzungen und in einem bestimmten Umfang können dem gebundenen Vermögen auch derivative Finanzinstrumente, die zum Zwecke der Erwerbsvorbereitung, Ertragsvermehrung und der Absicherung von Zahlungsströmen aus versicherungstechnischen Verpflichtungen, gehalten werden, zugewiesen werden. Die FINMA legt Umfang und Voraussetzungen fest.⁶⁶

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

³ Die FINMA kann auf Antrag zulassen, dass weitere Vermögenswerte dem gebundenen Vermögen zugewiesen werden, sofern dadurch die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.⁶⁷

Art. 80⁶⁸**Art. 81**⁶⁹ Zulässige Werte für anteilgebundene Lebensversicherungen

¹ Das gebundene Vermögen für die Versichertenansprüche aus Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2.1, A2.2, A2.3 und A6.1 muss durch die den Versicherungsverträgen zugrunde liegenden Vermögenswerte bestellt werden.

² Das gebundene Vermögen für die Versichertenansprüche aus Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2.4, A2.5 A2.6 und A6.2 darf unter folgenden Voraussetzungen mit den Werten nach Artikel 79 bestellt werden:

- a. Sind die Leistungen direkt an den Wert eines internen Anlagebestandes gebunden, so muss das gebundene Vermögen durch die entsprechenden Anteile oder, soweit keine Anteile gebildet werden, durch die zugrunde liegenden Vermögenswerte bestellt werden.
- b. Sind die Leistungen an einen Index oder an einen anderen Bezugswert gebunden, so muss das gebundene Vermögen durch Vermögenswerte bestellt werden, die den Werten entsprechen, auf denen der spezifische Bezugswert beruht.

Art. 82 Kollektive Kapitalanlagen und Einanlegerfonds

¹ Das Versicherungsunternehmen kann Anteilscheine an kollektiven Kapitalanlagen an das gebundene Vermögen anrechnen, sofern:

- a. diese einer wirksamen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstehen; und
- b. die Anteilscheine in einem geregelten, liquiden Markt gehandelt werden oder jederzeit veräusserbar sind.

² Anteilscheine an Einanlegerfonds können an das gebundene Vermögen angerechnet werden, sofern diese Einanlegerfonds:

- a. einer wirksamen Aufsicht unterstehen;
- b. zu 100 Prozent vom Versicherungsunternehmen gehalten werden;
- c. den Durchgriff auf die Einzelanlage der Fonds jederzeit gewährleisten;
- d. Anlagen nach Artikel 79 vornehmen; und
- e. die Anforderungen nach Artikel 87 erfüllen.

⁶⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).

⁶⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2006, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4425).

⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).

³ Die Organisationsform der kollektiven Kapitalanlagen und der Einanlegerfonds muss bezüglich Festlegung der Anlagerichtlinien, Kompetenzregelung, Anteils-ermittlung sowie Kauf und Rücknahme der Anteile so geregelt sein, dass die Interessen der beteiligten Versicherungsunternehmen gewahrt sind.

⁴ Beteiligungen an Investmentgesellschaften, welche nicht kotiert sind, können ans gebundene Vermögen angerechnet werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllen.

Art. 83 Begrenzungen

Die FINMA kann für einzelne Anlagekategorien Begrenzungen festlegen.

3. Abschnitt: Zulassung und Kontrolle

Art. 84 Zulassung der Werte

¹ Die FINMA entscheidet über die Eignung der Werte des gebundenen Vermögens. Für den Ersatz von Werten, die sie als ungeeignet beurteilt, setzt sie eine angemessene Frist.

² Die Werte des gebundenen Vermögens müssen unbelastet sein. Verbindlichkeiten des Versicherungsunternehmens dürfen nicht mit Forderungen, die zum gebundenen Vermögen gehören, verrechnet werden. Vorbehalten bleibt Artikel 91 Absatz 3 (derivative Finanzinstrumente).⁷⁰

^{2bis} Die FINMA kann Ausnahmen zulassen, sofern dadurch die Sicherheit des gebundenen Vermögens nicht beeinträchtigt wird.⁷¹

Art. 85 Prüfungen durch die FINMA

¹ Die FINMA prüft jährlich wenigstens einmal, ob:

- a. der Sollbetrag richtig berechnet ist;
- b. die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Werte:
 1. vorhanden sind,
 2. vorschriftsgemäss zugewiesen und verwahrt werden,
 3. mindestens dem Sollbetrag entsprechen,
 4. den aufsichtsrechtlichen Anlagevorschriften genügen.

² Sie kann die Kontrolle auf Stichproben beschränken.

⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

⁷¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

³ Sie kann bei der Kontrolle auch die Ergebnisse einer Kontrolle durch interne Organe des Versicherungsunternehmens oder durch beauftragte Dritte berücksichtigen. Für die Kontrolle fremdverwahrter Werte kann sie sich auf das Verzeichnis des Verwahrers stützen.

⁴ Sie kann mit der Kontrolle teilweise oder vollständig Dritte beauftragen.

Art. 86 Verwahrung der Werte

¹ Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen beweglichen Vermögenswerte können am Sitz in der Schweiz des Versicherungsunternehmens beziehungsweise am Ort der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft verwahrt (Eigenverwahrung) oder in Fremdverwahrung gegeben werden.

² Die Werte in Eigenverwahrung sind gesondert von den übrigen Vermögenswerten des Versicherungsunternehmens zu verwahren und als solche zu kennzeichnen. Bei Verwahrung im Tresor genügt eine Lagerung in gesonderten Schliessfächern.

³ Wer Werte in Fremdverwahrung aufbewahrt, führt ein Verzeichnis dieser Werte und kennzeichnet sie als zum gebundenen Vermögen gehörend.

⁴ Die FINMA kann aus wichtigen Gründen jederzeit einen Wechsel des Verwahrungsortes, der Hinterlegungsstelle oder der Verwahrungsart verfügen.

Art. 87 Meldung und Haftung des Verwahrers

¹ Das Versicherungsunternehmen meldet der FINMA Verwahrungsort, Hinterlegungsstelle und Verwahrungsart sowie deren Änderungen.

² Die Fremdverwahrung ist nur zulässig, wenn der Verwahrer in der Schweiz gegenüber dem Versicherungsunternehmen für die Erfüllung der Verwahrerpflichten haftet.

³ Die Fremdverwahrung im Ausland ist zulässig, sofern das Vorrangprivileg des gebundenen Vermögens entsprechend dem Schweizer Recht gewährleistet bleibt.⁷²

⁴ Die FINMA kann bei Vorliegen geeigneter Sicherstellungen weitere Ausnahmen zulassen.⁷³

4. Abschnitt: Bewertung der Werte

Art. 88 Festverzinsliche Wertpapiere

¹ Für festverzinsliche Wertpapiere, die auf einen bestimmten Zeitpunkt zurückbezahlt oder amortisiert werden müssen und auf eine feste Währung lauten, ausgenommen Grundpfandtitel, bestimmt das Versicherungsunternehmen den maximal anrechenbaren Wert nach der wissenschaftlichen oder der linearen Kostenamortisationsmethode.

⁷² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

⁷³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

² Liegt der Marktwert einer Wandelanleihe deutlich über dem Nominalwert, so kann die FINMA eine Bewertung höchstens zum Marktwert zulassen. Anleihen, welche zwingend in Aktien gewandelt werden, dürfen höchstens zum Marktwert angerechnet werden.

³ Mit festverzinslichen Wertpapieren vergleichbare strukturierte Produkte oder Kombinationen von Finanzinstrumenten können höchstens zum Wert nach der wissenschaftlichen oder linearen Kostenamortisationsmethode angerechnet werden. Die FINMA regelt Umfang und Rahmenbedingungen für die Anrechnung.⁷⁴

Art. 88a⁷⁵ Marchzinsen

Bei der Bewertung der Kapitalanlagen werden auch die Marchzinsen berücksichtigt.

Art. 89 Kostenamortisationsmethode

¹ Bei der wissenschaftlichen Kostenamortisationsmethode ist die Differenz zwischen Anschaffungswert und Rückzahlungswert während der Restlaufzeit des Titels jeweils am Bilanzstichtag so weit abzuschreiben oder aufzuwerten, dass der anfängliche interne Zinssatz (Verfallsrendite) beibehalten werden kann.

² Bei der linearen Kostenamortisationsmethode ist die Differenz zwischen Anschaffungswert und Rückzahlungswert jeweils auf den Bilanzstichtag in gleichmässigen Beträgen als Abschreibung oder als Aufwertung über die Restlaufzeit zu verteilen.

Art. 90 Wohn- und Geschäftshäuser sowie Immobiliengesellschaften

¹ Das Versicherungsunternehmen rechnet Wohn- und Geschäftshäuser, die ihr Eigentum sind, höchstens zum Marktwert an. Die FINMA legt das Verfahren für die Bestimmung des Marktwerts fest.

² Für Immobiliengesellschaften, an denen das Versicherungsunternehmen zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist, legt die FINMA den Anrechnungswert fest. Sie geht dabei vom Schätzungswert der vorhandenen Liegenschaften aus und berücksichtigt allfällige Verpflichtungen.

Art. 91 Derivative Finanzinstrumente

¹ Derivative Finanzinstrumente nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe i dürfen höchstens zum Marktwert angerechnet werden. Sind sie nicht börsenkotiert, so wird eine marktübliche Bewertungsmethode angewendet.

² Bei derivativen Finanzinstrumenten nach Artikel 79 Absatz 2 legt die FINMA den Anrechnungswert fest.

³ Die Verrechnung (Netting) aller unter einem Rahmenvertrag abgeschlossener Derivatgeschäfte ist nur dann zulässig, wenn für jedes einzelne gebundene Vermögen ein solcher Rahmenvertrag separat abgeschlossen wird. Negativposten, die aus

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

⁷⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

solchen Verträgen entstehen, sind vom gebundenen Vermögen in Abzug zu bringen. Bezüglich der Ausgestaltung der Rahmenverträge kann die FINMA Auflagen machen.

Art. 91a⁷⁶ Bestellung von Sicherheiten

¹ Beim Abschluss von Derivatgeschäften ist es zulässig, die Sicherheiten mit Vermögenswerten aus dem gebundenen Vermögen zu bestellen. Dies gilt sowohl für Ersteinschusszahlungen als auch für Nachschusszahlungen.

² Die Sicherheiten können bestellt werden in Form eines regulären Pfandrechts oder eines irregulären Pfandrechts nach Schweizer Recht oder einem dem schweizerischen Recht vergleichbaren Recht, sofern:

- a. die Ersteinschusszahlung unter vollständiger Segregation bei einem unabhängigen Drittverwahrer deponiert ist; und
- b. vertraglich sichergestellt ist, dass die Ersteinschusszahlung im Konkursfall jeder der Vertragsparteien nur zu ihrer Verrechnung mit offenen Forderungen gegenüber dem Versicherer aus von diesem abgeschlossenen über die zentrale Gegenpartei oder den Clearing Broker abgewickelten Derivatgeschäften dient.

³ Die FINMA regelt die Einzelheiten über die Zuweisung und Anrechnung solcher Vermögenswerte. Sie kann die Bestellung von Sicherheiten begrenzen oder in begründeten Fällen Ausnahmen davon zulassen.

Art. 92 Kollektive Kapitalanlagen

¹ Kollektive Kapitalanlagen nach Artikel 82 Absatz 1 dürfen höchstens zum Marktwert oder, wenn die Anteilscheine nicht kotiert sind, zum Nettoinventarwert angerechnet werden.

² Bei Einanlegerfonds nach Artikel 82 Absatz 2 müssen die einzelnen Titel des Fondsvermögens im gebundenen Vermögen aufgeführt werden und analog den direkten Anlagen nach den Vorschriften dieses Abschnittes bewertet werden.

Art. 93 Übrige Werte

¹ Anlagen nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstaben c, e und h sowie Geldmarktbuchforderungen und die Wertpapiere mit variablem Zinssatz ohne festen Verfall werden höchstens zum Marktwert angerechnet. Sind sie nicht börsenkotiert, so wird eine marktübliche Bewertungsmethode angewendet.

² Alle anderen Werte, einschliesslich der Grundpfandforderungen und der Festgelder werden unter Berücksichtigung der Sicherheit und des Ertrages höchstens zum Nennwert bewertet.

⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

Art. 93a⁷⁷ Anlagen zur Sicherstellung anteilgebundener Verträge

Anlagen, die der Sicherstellung von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2, A6.1 oder A6.2 dienen, dürfen höchstens zum Marktwert angerechnet werden.

Art. 94 Auf fremde Währung lautende Werte

Das Versicherungsunternehmen darf die auf fremde Währung lautenden Werte höchstens zum Devisen-Mittelkurs im Zeitpunkt der Bewertung in Schweizerfranken umrechnen.

Art. 95 Entscheid über die Bewertung

¹ Die FINMA entscheidet über die Bewertung der Werte des gebundenen Vermögens.

² Sie kann für einzelne Anlagewerte und -kategorien tiefere Anrechnungswerte festsetzen, wenn dies aus Gründen des Versichertenschutzes geboten erscheint.

³ Sie kann jederzeit eine Bewertung der Werte des gebundenen Vermögens anordnen.

5. Titel: Übrige Vorschriften zur Ausübung der Versicherungstätigkeit**1. Kapitel: Risikomanagement****Art. 96** Ziel und Inhalt

¹ Das Versicherungsunternehmen stellt durch ein seinen Geschäftsverhältnissen angemessenes Risikomanagement und durch interne Kontrollmechanismen sicher, dass frühzeitig:

- a. Risikopotenziale erkannt und beurteilt werden, und
- b. Massnahmen zur Verhinderung oder Absicherung erheblicher Risiken und Risikokumulationen eingeleitet werden.

² Das Risikomanagement umfasst insbesondere:

- a. die Festlegung und regelmässige Überprüfung der Strategien und Massnahmen hinsichtlich aller eingegangenen Risiken durch die Leitungsgremien;
- b. eine Absicherungspolitik, welche den Auswirkungen der Geschäftsstrategie Rechnung trägt und eine angemessene Kapitalausstattung beinhaltet;
- c. geeignete Verfahren, die sicherstellen, dass die Risikoüberwachung in die Geschäftsorganisation integriert sind;
- d.⁷⁸ die Identifikation, die Überwachung, die Quantifizierung und die Steuerung aller wesentlichen Risiken;

⁷⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

- e. ein internes Berichtssystem zur Ermittlung, Beurteilung und Kontrolle der Risiken und Risikokonzentrationen wie auch der damit verbundenen Geschäftsprozesse.

³ Die internen Kontrollmechanismen umfassen eine wirksame Compliance-Funktion und wirksame Compliance-Prozesse. Sie stellen in ihrer Gesamtheit sicher, dass die Rechtsnormen und die internen Vorschriften eingehalten werden.⁷⁹

⁴ Die Risikomanagement-Funktion und die Compliance-Funktion müssen unabhängig sein. Sie sind nach Massgabe der Grösse, der Geschäfts- und Organisationskomplexität und der Risiken des Versicherungsunternehmens auszustatten.⁸⁰

Art. 96a⁸¹ Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs

¹ Das Versicherungsunternehmen nimmt mindestens jährlich vorausschauend eine Beurteilung vor:

- a. der Risiken, denen es ausgesetzt ist, einschliesslich der signifikanten Risikokonzentrationen und gruppenweiten Risiken (Gesamtrisikoprofil);
- b. des gesamten Kapitalbedarfs;
- c. der Einhaltung der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen und an das gebundene Vermögen;
- d. der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements.

² Diese Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs sind in der Geschäftsstrategie und der Geschäftsplanung zu berücksichtigen.

³ Das Versicherungsunternehmen erstattet der FINMA jährlich Bericht über die Ergebnisse der Selbstbeurteilung.

⁴ Die FINMA kann eine Berichterstattung in kürzeren Abständen anordnen, wenn dies aufgrund der Risikosituation angezeigt ist. Sie kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Berichterstattungspflicht zulassen.

Art. 97 Dokumentation

¹ Das Versicherungsunternehmen hält sein Risikomanagement in einer Dokumentation fest. Diese ist laufend zu aktualisieren.

² Die Dokumentation umfasst insbesondere folgende Punkte:

- a. Beschrieb der Organisation des unternehmensweiten Risikomanagements sowie der diesbezüglichen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten;
- b. Anforderungen an das Risikomanagement;
- c. Risikopolitik einschliesslich Risikotoleranz;

⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).

⁸⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).

⁸¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).

- d. Verfahren zur Identifikation der wesentlichen Risiken sowie Darstellung der Methode, Instrumente und Prozesse zu deren Messung, Überwachung und Steuerung;
- e. Darstellung der geltenden Limiten-Systeme für Risikoexpositionen sowie der Kontrollmechanismen;
- f. unternehmensinterne Richtlinien zum Risikomanagement und der damit verbundenen Prozesse.

Art. 98 Operationelle Risiken

¹ Das Versicherungsunternehmen erfasst und beurteilt die operationellen Risiken in eigener Verantwortung.

² Die FINMA bespricht die Ergebnisse dieser Beurteilung periodisch mit dem Versicherungsunternehmen.

³ Sie kann zur Unterstützung der Selbstbeurteilung Fragebögen abgeben. Diese sind ihr innert drei Monaten nach Jahresabschluss, versehen mit der Unterschrift der Geschäftsleitung, ausgefüllt zurückzusenden.

⁴ Zeigen sich bei der Selbstbeurteilung Risiken, die zu einer ungenügenden Solvabilität führen könnten, so kann die FINMA insbesondere die Kontrolltätigkeit beim Versicherungsunternehmen intensivieren.⁸²

⁵ Das Versicherungsunternehmen sammelt und analysiert die Daten zu Schäden aus operationellen Risiken.

Art. 98a⁸³ Liquiditätsanforderungen

¹ Das Versicherungsunternehmen muss jederzeit über so viel Liquidität verfügen, dass es seinen Zahlungsverpflichtungen auch in Stresssituationen nachkommen kann (quantitative Liquiditätsanforderungen).

² Es muss zudem folgende qualitative Liquiditätsanforderungen erfüllen:

- a. Es verfügt über adverse Szenarien und führt entsprechende Stresstests zur Ermittlung seiner Liquiditätsposition durch. Es berücksichtigt dabei insbesondere Liquiditätsflüsse aus ausserbilanziellen Geschäftsvorgängen und anderen Eventualverbindlichkeiten.
- b. Es verfügt über ein Notfallkonzept mit wirksamen Strategien im Umgang mit Liquiditätsengpässen. Es legt die Zuständigkeiten, Kommunikationswege und die in Betracht gezogenen Massnahmen fest.

⁸² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

⁸³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

2. Kapitel: Verantwortlicher Aktuar oder verantwortliche Aktuarin

Art. 99

¹ Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin müssen über den Titel «Aktuar SAV» oder einen gleichwertigen Titel verfügen.

² Die FINMA kann auf Antrag auch eine entsprechende fachliche Ausbildung verbunden mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung als Aktuar oder Aktuarin als Nachweis der beruflichen Fähigkeiten anerkennen.

³ Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin muss mit den schweizerischen Gegebenheiten (Gesetzgebung, Aufsichtsrichtlinien, Versicherungsmarkt) vertraut sein.

3. Kapitel: Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Art. 100 Grundsatz

¹ Die Versicherungsunternehmen dürfen derivative Finanzinstrumente nur einsetzen, um die Risiken auf den Kapitalanlagen oder auf ihren Verpflichtungen gegenüber den Versicherten zu vermindern oder um die Kapitalanlagen effizient zu bewirtschaften.

² Sämtliche Verpflichtungen, welche sich aus derivativen Finanztransaktionen ergeben können, müssen gedeckt sein.

Art. 101 Anlagestrategie

Die Versicherungsunternehmen, die derivative Finanzinstrumente einsetzen, müssen eine Anlagestrategie für diese Instrumente festlegen. Die Geschäftsleitung des Versicherungsunternehmens erarbeitet die Anlagestrategie, unterbreitet sie dem Verwaltungsrat zur Genehmigung und überwacht deren Umsetzung.

Art. 102 Inhalt der Anlagestrategie

¹ In der Anlagestrategie müssen die Rahmenbedingungen für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente festgelegt werden, insbesondere die Grenzen der Risikoexposition und die Grundsätze der Risikoanalyse.

² Die Anlagestrategie muss ausserdem die üblichen Grundsätze für Kapitalanlagen befolgen, insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Liquidität, Rentabilität, Mischung und Streuung.

Art. 103 Limitensystem

Die Grenzen der Risikoexposition sind entsprechend der finanziellen und organisatorischen Kapazitäten des Versicherungsunternehmens festzulegen.

Art. 104 Risikoanalyse

¹ Die Gegenparteirisiken müssen vor dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente berücksichtigt werden.

² Die Risiken müssen analysiert werden, so oft es die Situation erfordert, mindestens aber einmal pro Woche für Marktrisiken und einmal pro Monat für Kreditrisiken.

³ Die Analyse der Markt- und Kreditrisiken besteht unter anderem darin, die offenen Positionen zu bewerten und sie mit den festgelegten Grenzen der Risikoexposition zu vergleichen.

⁴ Das Resultat der Risikoanalyse ist der Geschäftsleitung vorzulegen, so oft es die Situation erfordert, mindestens aber einmal pro Monat für Marktrisiken und mindestens einmal alle drei Monate für Kreditrisiken.

Art. 105 Organisation

Das Versicherungsunternehmen, welches derivative Finanzinstrumente einsetzt, verfügt über eine dafür geeignete Organisation; es beachtet insbesondere die Artikel 106–108.

Art. 106 Verwaltung und Kontrolle

¹ Das Versicherungsunternehmen muss den mit der Verwaltung beauftragten Personen detaillierte Richtlinien erteilen, insbesondere zur Risikoanalyse.

² Es verfügt über ein Kontrollsystem, das dem Geschäftsumfang und der Komplexität der derivativen Finanzinstrumente angepasst ist.

³ Die Verwaltung der derivativen Finanzinstrumente und die Kontrolle müssen jeweils durch voneinander unabhängige Personen ausgeführt werden.

Art. 107 Qualifikation des Personals

Wer mit der Verwaltung und der Kontrolle betraut ist, verfügt über die für die Aufgabe erforderlichen besonderen Kenntnisse und Qualifikationen.

Art. 108 Tätigkeitsbericht

Dem Verwaltungsrat muss mindestens alle sechs Monate ein Tätigkeitsbericht über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten unterbreitet werden.

Art. 109 Aufsicht

Das Versicherungsunternehmen stellt der FINMA jährlich einen Bericht über die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten zu.

4. Kapitel: Rechnungslegung

Art. 110 Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente

¹ Die inländischen Versicherungsunternehmen dürfen die festverzinslichen Wertpapiere, die auf eine feste Währung lauten und zu einem zum Voraus bestimmten Zeitpunkt rückzahlbar sind oder amortisiert werden können, höchstens zum Wert nach der wissenschaftlichen oder linearen Kostenamortisationsmethode nach Artikel 89 in die Bilanz einstellen. Mit festverzinslichen Wertpapieren vergleichbare strukturierte Produkte oder Kombinationen von Finanzinstrumenten sind höchstens zum Wert nach der wissenschaftlichen oder linearen Kostenamortisationsmethode zu bilanzieren.

² Bei Anteilscheinen an Einanlegerfonds nach Artikel 82 Absatz 2 werden die Direktanlagen des Fondsvermögens nach den Bestimmungen dieses Artikels bilanziert.

³ ...⁸⁴

⁴ Die Versicherungsunternehmen können mit Genehmigung der FINMA die zu ausländischen Geschäftsgebieten gehörenden Wertpapiere nach den aufsichtsrechtlichen Bewertungsvorschriften in den einzelnen Ländern bewerten.

⁵ Anlagen, die der Sicherstellung von Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2, A6.1 und A6.2 dienen, sind zum Marktwert zu bilanzieren.⁸⁵

⁶ Die am Bilanzstichtag offenen derivativen Finanzinstrumenten dürfen:

- a. unter vorsichtigen Annahmen für die Bewertung der Basiswerte berücksichtigt werden, oder
- b. in der Bilanz selbständig aufgeführt werden. In diesem Fall müssen sie unter vorsichtigen Annahmen bewertet werden, höchstens aber zum Marktwert. Für die derivativen Finanzinstrumente, die keinen Marktwert haben, darf die Bewertung den auf der Grundlage anerkannter Bewertungsmodelle ermittelten Wert nicht übersteigen.

Art. 111 Risiken bei der Bewertung von Wertpapieren

¹ Ist die Werthaltigkeit eines Wertpapiers gefährdet, so muss dies bei seiner Bewertung mitberücksichtigt werden.

² Bei der Bewertung von Wertpapieren, die von im Ausland domizilierten Schuldnern ausgegeben werden, ist den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die bei der Überweisung von Kapital oder Zinsen entstehen können.

³ Die nach Artikel 110 Absatz 6 ermittelten Werte sind entsprechend dem Risiko, insbesondere bezüglich Handelbarkeit, Annullations- und Erfüllungskosten, Kreditrisiko oder Umfang der eigenen Positionen im Verhältnis zum Marktvolumen, angemessen zu korrigieren.

⁸⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, mit Wirkung seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

Art. 111a⁸⁶ Bericht über die Finanzlage

¹ Die Versicherungsunternehmen veröffentlichen im Rahmen der Aufsichtsberichterstattung mindestens jährlich einen Bericht über ihre Finanzlage.

² Der Bericht über die Finanzlage enthält quantitative und qualitative Informationen und beschreibt insbesondere:

- a. die Geschäftstätigkeit;
- b. den Unternehmenserfolg;
- c. das Risikomanagement und dessen Angemessenheit;
- d. das Risikoprofil;
- e. die Grundlagen und Methoden, auf denen die Bewertung insbesondere der Rückstellungen beruht;
- f. das Kapitalmanagement;
- g. die Solvabilität.

³ Die Versicherungsunternehmen veröffentlichen den Bericht über die Finanzlage jeweils spätestens am 30. April auf ihrer Internetseite.

⁴ Die Versicherungsunternehmen, die über keine eigene Internetseite verfügen, stellen auf Anfrage den Bericht unentgeltlich zur Verfügung.

⁵ Die FINMA regelt die Einzelheiten. Sie kann insbesondere Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht vorsehen.

Art. 111b⁸⁷ Mindestgliederung der Jahresrechnung

¹ Die FINMA erlässt Ausführungsbestimmungen zur Mindestgliederung der Jahresrechnung.

² Sie kann Abweichungen von den Artikeln 959a Absätze 1 und 2, 959b Absätze 2 und 3 sowie 959c Absätze 1 und 2 des Obligationenrechts⁸⁸ vorsehen, soweit sich dies aus den Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts ergibt. Die Mindestgliederung muss insbesondere:

- a. eine standardisierte Darstellung von Bilanz und Erfolgsrechnung aufweisen;
- b. einen Vergleich der Kapitalanlagen mit den entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen ermöglichen.

⁸⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

⁸⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

⁸⁸ SR 220

961.011

Privatversicherung

5. Kapitel: ...Art. 112–116⁸⁹**6. Kapitel:
Weitere Grundsätze zur Ausübung der Versicherungstätigkeit****Art. 117** Missbrauch

¹ Als Missbrauch im Sinn von Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe f VAG gelten Benachteiligungen von Versicherten oder Anspruchsberechtigten, wenn sie sich wiederholen oder einen breiten Personenkreis betreffen könnten, namentlich:

- a. ein Verhalten des Versicherungsunternehmens beziehungsweise des Versicherungsvermittlers oder der Versicherungsvermittlerin, das geeignet ist, Versicherte oder Anspruchsberechtigte erheblich zu schädigen;
- b. die Verwendung von Vertragsbestimmungen, die gegen zwingende Normen des Versicherungsvertragsgesetzes oder gegen zwingende Normen anderer Erlasse, die auf den Vertrag anwendbar sind, verstossen;
- c. die Verwendung von Vertragsbestimmungen, welche eine der Vertragsnatur erheblich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten vorsehen.

² Als Missbrauch gilt auch die Benachteiligung einer versicherten oder anspruchsberechtigten Person durch eine juristisch oder versicherungstechnisch nicht begründbare erhebliche Ungleichbehandlung.

Art. 118 Versicherungsleistungen mit Wartefrist

¹ Bei Versicherungsleistungen mit Wartefrist erhebt das Versicherungsunternehmen keine Prämien mehr, sobald der Versicherte keine Versicherungsleistungen mehr erwarten kann.

² Diese Bestimmung gilt nicht für die Prämienbefreiung und für Versicherungsleistungen aus Kollektivversicherungsverträgen.

Art. 119 Einlagen in Prämiendepots

Der Totalbetrag der vom Versicherungsunternehmen pro Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer geführten Prämiendepots darf die Summe der künftigen Prämien nicht übersteigen.

⁸⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktpflichtverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5363).

6. Titel: Bestimmungen für einzelne Versicherungszweige

1. Kapitel: Lebensversicherung

1. Abschnitt: Tarifierung

Art. 120 Grundsätze

¹ Das Versicherungsunternehmen, das die Lebensversicherung betreibt, ist verpflichtet, für die Tarifierung seiner Verträge risikogerechte biometrische und kapitalmarktbedingte Grundlagen und Berechnungsmethoden zu verwenden. Im Geschäftsplan sind für die verwendeten Grundlagen und Berechnungsmethoden verbindliche Gültigkeitsperioden auszuweisen.

² Das Versicherungsunternehmen überprüft die Tarifierungsgrundlagen jährlich anhand statistischer Auswertungen auf ihre Zulänglichkeit hin. Erweisen sich die Tarifierungsgrundlagen als ungenügend, so dürfen sie für neue Verträge nicht mehr verwendet werden.

Art. 121 Kapitalmarktbedingte Grundlagen für die Tarifierung ausserhalb der beruflichen Vorsorge

¹ Enthalten Lebensversicherungsverträge eine Zinsgarantie, so darf der technische Zinssatz, der für die Tarifierung ausserhalb der beruflichen Vorsorge verwendet wird, 60 Prozent des rollenden Zehnjahresmittels des Referenzzinssatzes nicht überschreiten. Die FINMA bezeichnet den Referenzzinssatz.

² In begründeten Fällen kann die FINMA diese Limite ändern.⁹⁰

³ Werden Garantien abgegeben, deren Tarifierung sich auf andere kapitalmarktbedingte Grundlagen als auf technische Zinssätze stützt, so sind diese Grundlagen nach Massgabe der Garantien vorsichtig festzulegen.

Art. 122 Sterbetafeln und weitere statistische Grundlagen

¹ Für die Tarifierung der Lebensversicherungsverträge verwendet das Versicherungsunternehmen von der FINMA anerkannte Sterbetafeln und andere ebenfalls anerkannte statistische Grundlagen. Es darf die aus dem eigenen Versichertenbestand ermittelten statistischen Daten mit einem geeigneten, von der FINMA anerkannten Verfahren einbeziehen.

² Das Versicherungsunternehmen überarbeitet die eigenen für die Tarifierung verwendeten statistischen Grundlagen regelmässig und passt sie mindestens alle zehn Jahre den neuesten Erkenntnissen an.

Art. 123 Tarifklassen und Erfahrungstarifierung

¹ Das Versicherungsunternehmen darf die Einteilung der versicherten Risiken in Tarifklassen sowie die Tarifierung nach der vertragsindividuellen Schadenerfahrung

⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

961.011

Privatversicherung

(Erfahrungstarifizierung) nur anwenden, wenn dies mit dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin vereinbart ist.

² Prämienänderungen, die sich aus der Einteilung in eine andere Tarifklasse oder aus der Erfahrungstarifizierung ergeben, sind nur zulässig, wenn mit dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin vereinbart ist, unter welchen Voraussetzungen die Herauf- oder Herabstufung erfolgt.

³ Wendet das Versicherungsunternehmen Tarifklassen oder Erfahrungstarifizierung an, so muss für die Prämienbestimmung neben der individuellen Schadenerfahrung auch die kollektive Schadenerfahrung angemessen berücksichtigt werden.

⁴ Die Tarifierung muss nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden erfolgen.

Art. 124 Tarifierung in der Restschuldversicherung

Das Versicherungsunternehmen darf für die Tarifierung von Restschuldversicherungen Prämienberechnungsmethoden, die nicht nach Alter und Geschlecht differenzieren (Durchschnittsprämienmethoden), verwenden, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es handelt sich um einen Kollektivvertrag, in dem pro versicherte Person eine einheitliche Höchstversicherungssumme vorgesehen wird;
- b. Das Eintrittsalter der Versicherten ist auf höchstens 65 Jahre begrenzt;
- c. Die Durchschnittsprämiensätze werden mindestens alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Art. 125 Invaliditätsversicherung

Breibt ein Versicherungsunternehmen die Invaliditätsversicherung im Rahmen der Lebensversicherung, so gelten die Vorschriften der Lebensversicherung auch für die Invaliditätsversicherung.

Art. 125a⁹¹ Anteilgebundene Lebensversicherung

Versicherungsverträge in den Versicherungszweigen A2.1, A2.2, A2.3 und A6.1 müssen an offene kollektive Kapitalanlagen gebunden sein, die unter das Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006⁹² fallen.

Art. 126 Nachversicherungsgarantie

¹ Das Versicherungsunternehmen kann dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin das Recht einräumen, die Versicherungsdeckung während der Laufzeit des Vertrages ohne neue Gesundheitsprüfung zu erhöhen (Nachversicherungsgarantie).

⁹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).
⁹² SR **951.31**

² Falls das Versicherungsunternehmen eine Nachversicherungsgarantie einräumt, so hat es die Erhöhungen der Versicherungsdeckung zu beschränken und dabei folgende Fragen vertraglich zu regeln:

- a. die Beschränkung der einzelnen Erhöhung;
- b. die Beschränkung der Gesamtheit der möglichen Erhöhungen;
- c. das Alter, bis zu welchem Erhöhungen möglich sind;
- d. die zeitlichen Intervalle, während derer eine Erhöhung geltend gemacht werden kann, oder die Ereignisse, welche das Anrecht auf eine Erhöhung begründen.

³ Die Voraussetzungen der Nachversicherungsgarantie müssen im Geschäftsplan enthalten sein.

2. Abschnitt: Abfindung und Rückkauf

Art. 127 Abfindungswerte

¹ Abfindungswerte sind der FINMA vor ihrer Verwendung zur Genehmigung vorzulegen. Ausgenommen sind Abfindungswerte, die das Versicherungsunternehmen freiwillig gewährt.

² Die Abfindungswerte werden unter folgenden Voraussetzungen genehmigt:

- a. Sie sind angemessen;
- b.⁹³ Sie richten sich nach den Inventardeckungsrückstellungen, die mit den technischen Grundlagen des entsprechenden Versicherungsvertrages berechnet wurden.
- c.⁹⁴ Abzüge von den Inventardeckungsrückstellungen sind nur zulässig für das Zinsrisiko und für nicht amortisierte Abschlusskosten.
- d. Die umgewandelte Versicherung muss gleicher Art sein wie die ursprüngliche Lebensversicherung; weicht das Versicherungsunternehmen hiervon ab, so hat es dies zu begründen;
- e. Der Zillmersatz, der dem Abzug für nicht amortisierte Abschlusskosten zugrunde liegt, darf die von der FINMA bestimmten Prozentsätze nicht überschreiten. Diese Prozentsätze tragen der Unterschiedlichkeit der vertraglichen Deckungen Rechnung;
- f. Die FINMA gibt die Prozentsätze nach Buchstabe e und die Basis, auf der sie berechnet werden, in geeigneter Weise bekannt;
- g.⁹⁵ Der gesamte Abzug für Zinsrisiko und nicht amortisierte Abschlusskosten darf einen Drittel der Inventardeckungsrückstellungen nicht überschreiten,

⁹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

⁹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

sofern der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin die Prämien für drei Jahre bezahlt hat.

³ Die FINMA kann sich für die Genehmigung auf einen Bericht des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin stützen.

Art. 128 Kapitaloption

Gewährt das Versicherungsunternehmen eine Kapitaloption, so ist die Kapitalleistung in den Vertragsgrundlagen festzuhalten. Dabei darf das Versicherungsunternehmen keine Rückkaufsabzüge vornehmen.

Art. 129 Beschränkung von Policendarlehen

¹ Das Versicherungsunternehmen darf Darlehen nur auf rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen gewähren (Policendarlehen).

² Die Summe der Policendarlehen, welche das Versicherungsunternehmen einem Versicherungsnehmer oder einer Versicherungsnehmerin gewährt, darf den aktuellen Rückkaufswert des Versicherungsvertrages nicht übersteigen.

3. Abschnitt: Anforderungen an Lebensversicherungsverträge

Art. 130 Überschussbeteiligung

Wird ein Anrecht auf Überschussbeteiligung vorgesehen, so weist das Versicherungsunternehmen in den Vertragsgrundlagen insbesondere hin:

- a. auf die Modalitäten der Überschusszuteilung, insbesondere auf den Anteil, der jährlich und der erst bei Vertragsablauf zugewiesen wird;
- b. auf den Zeitpunkt, in dem die erste Überschusszuteilung erfolgt;
- c. darauf, ob die Überschusszuteilung vor- oder nachschüssig erfolgt;
- d. auf die Verwendung des jährlich zugeteilten Anteils;
- e. auf die Tatsache, dass der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin jährlich über die Zuteilung und den Stand der ihm oder ihr zugeordneten Überschussanteile orientiert wird;
- f. auf die Modalitäten einer Änderung des bestehenden Überschussystems während der Vertragslaufzeit und die Pflicht, eine solche Änderung vorgängig der FINMA mitzuteilen.

Art. 131 Versicherung von Kindern

¹ Stirbt ein im Rahmen einer Todesfallversicherung oder Unfalltodzusatzversicherung versichertes Kind, bevor es zwei Jahre und sechs Monate alt ist, so darf das Versicherungsunternehmen ein Todesfallkapital von höchstens 2500 Franken ausbezahlen. Stirbt das Kind, bevor es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, so darf das Versicherungsunternehmen aus sämtlichen bei ihm bestehenden Versicherungen auf

das Leben des Kindes ein Todesfallkapital von höchstens 20 000 Franken ausbezahlen.

² Ist die Summe der Prämien, aufgezinnt um 5 Prozent, die für das Kind geleistet wurden, höher als die Todesfallsumme nach Absatz 1, so ist die aufgezinnte Prämiensumme zurückzuerstatten.

Art. 132 Prämienanpassungsklauseln

¹ Das Versicherungsunternehmen darf die Prämien eines laufenden Versicherungsvertrages nur dann an neue Gegebenheiten anpassen, wenn dies in den Vertragsgrundlagen ausdrücklich vorgesehen ist.

² Es darf keine Prämienanpassungsklausel vorsehen, die Tarifgarantien aufhebt.

³ Es darf keine Anpassungen bei laufender Rente vorsehen.

⁴ Prämienanpassungen können nur vorgenommen werden, wenn sich die der Prämienberechnung zugrunde liegenden Verhältnisse erheblich geändert haben.

4. Abschnitt: Restschuldversicherungsverträge

Art. 133 Begriff

Als Restschuldversicherungen gelten temporäre Versicherungen auf den Todesfall zur Sicherstellung periodischer Raten im Zusammenhang mit Kauf-, Kredit-, Miet-, Leasing- oder Investmentverträgen (Einzelverträge). Das Risiko der Erwerbsunfähigkeit kann mitversichert werden.

Art. 134 Vertragsinhalt

¹ Der Kollektivversicherungsvertrag und die damit zusammenhängenden Einzelverträge enthalten alle für die Versicherten relevanten Bestimmungen bezüglich ihrer Rechte und Pflichten. Sie regeln insbesondere, welche Auswirkungen der Ablauf, die vorzeitige Beendigung oder eine Suspension des Kollektivvertrages sowie die vorzeitige Rückzahlung der Restschuld und eine Handänderung auf das einzelne Vertragsverhältnis haben.

² Im Kollektivversicherungsvertrag und in den damit zusammenhängenden Einzelverträgen ist ausserdem festzuhalten, dass:

- a. der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin den Versicherten höchstens die ihm oder ihr vom Versicherungsunternehmen berechneten Prämienbeträge inklusive Stempel überwält;
- b. der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin sich den Anspruch des Versicherten oder der Versicherten auf Versicherungsleistungen höchstens im Umfange der jeweiligen Restschuld abtreten lassen kann;

- c. nicht verbrauchte Prämienanteile nach Artikel 135 an den Versicherten oder die Versicherte zurückvergütet werden, soweit dieser oder diese an die nicht-verbrauchte Prämie Beiträge geleistet hat;
- d. die Restschuld des Versicherten oder der Versicherten im Umfang der Leistungen des Versicherungsunternehmens an den Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin als getilgt gilt.

Art. 135 Rückerstattung nicht verbrauchter Prämienanteile

¹ Bei vorzeitiger Beendigung des Einzelvertrages erstattet das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin die nicht verbrauchten Prämienanteile zurück.

² Die Rückerstattung erfolgt direkt an den Versicherten oder die Versicherte, sofern sich das Versicherungsunternehmen im Kollektivvertrag dazu verpflichtet hat.

2. Kapitel:
Vorschriften betreffend die Überschüsse in der Lebensversicherung ausserhalb der beruflichen Vorsorge

Art. 136 Überschussfonds

¹ Die Versicherungsunternehmen bilden für den Teil ausserhalb der beruflichen Vorsorge einen Überschussfonds. Der Überschussfonds ist eine versicherungstechnische Bilanzposition zur Bereitstellung der den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen zustehenden Überschussanteile.

² Im Überschussfonds wird der dem Versichertenkollektiv zugewiesene Teil des erwirtschafteten Jahresüberschusses thesauriert.

³ Überschussanteile an die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen dürfen nur dem Überschussfonds entnommen werden.

⁴ Jährlich sind dem Überschussfond mindestens 20 Prozent der darin angesammelten Überschüsse zu entnehmen und den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen zuzuteilen.

⁵ Fehlbeträge dürfen dem Überschussfonds nur entnommen werden, wenn die Erträge des Versicherungsunternehmens für die geschäftsplanmässige Bestellung der technischen Rückstellungen nicht ausreichen.

Art. 137 Zuteilung der Überschussanteile

¹ Die Überschusszuteilung ist nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden und unter Vermeidung missbräuchlicher Ungleichbehandlungen vorzunehmen.

² Sobald die Überschussanteile den einzelnen Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen zugeteilt sind, gelten sie als geschuldet. Sie sind den Anspruchsberechtigten entsprechend den vertraglichen Regelungen auszuschütten oder, falls die

verzinsliche Ansammlung der Überschussanteile vereinbart wurde, in einer eigens dafür geschaffenen versicherungstechnischen Bilanzposition auszuweisen.

³ Das System der Überschussbeteiligung darf während der Laufzeit eines Vertrages nicht zu Ungunsten des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin geändert werden.

Art. 138 Schlussüberschuss

¹ Sieht der Lebensversicherungsvertrag einen Schlussüberschussanteil vor, so ist dafür eine gesonderte, vertragsindividuelle Rückstellung zu bilden und jährlich zu alimentieren. Der Schlussüberschussanteil darf nicht nur aus der Ertragssituation beim Ablauf des Vertrags abgeleitet werden.

² Der Anteil der Rückstellungen für den Schlussüberschussanteil, der bei vollständiger oder teilweiser Auflösung des Lebensversicherungsvertrages vor Vertragsablauf infolge Tod oder Rückkauf frei wird, ist dem Überschussfonds gutzuschreiben, sofern er nicht dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin ausbezahlt wird.

³ Ist der Schlussüberschussanteil die wichtigste Überschusskomponente des Vertrages, so muss das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin bei Tod oder Rückkauf einen angemessenen Teil des angesammelten Schlussüberschussanteils vertraglich zusichern.

3. Kapitel: Besondere Bestimmungen für die Versicherungen der beruflichen Vorsorge

1. Abschnitt: Jährliche Betriebsrechnung und Informationspflichten

Art. 139 Jährliche Betriebsrechnung

¹ Für die Versicherungen der beruflichen Vorsorge ist eine gesonderte Betriebsrechnung zu führen. Werte des gebundenen Vermögens für die Versicherungen der beruflichen Vorsorge sind als Bestandteil in der Betriebsrechnung aufzuführen.

² Vermögenswerte können nur zum Buchwert von der Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge zu derjenigen für das übrige Geschäft übertragen werden und umgekehrt. Die Differenz zwischen Buchwert und Marktwert wird in der Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge als Gewinn beziehungsweise als Verlust verbucht. Fehlt ein Marktwert, so bestimmt das Versicherungsunternehmen die marktnahe Bewertung. Die FINMA muss die Bewertungsmethode genehmigen.

Art. 140 Informationspflichten

Das Versicherungsunternehmen übergibt den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen innerhalb von fünf Monaten nach dem Bilanzstichtag:

- a. die Betriebsrechnung für die Versicherungen der beruflichen Vorsorge;

- b. die Angaben zur Ermittlung der Überschusszuweisung und -zuteilung, und
- c. alle weiteren Informationen, welche die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Informationspflichten benötigen.

2. Abschnitt: Überschussbeteiligung

Art. 141 Anspruch auf Überschussanteile

¹ Die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen haben Anspruch auf Überschussanteile gemäss diesem Abschnitt.

² Die Überschussanteile sind unter Vorbehalt von Artikel 152 Absatz 3 erstmals nach Ablauf des ersten Versicherungsjahrs zuzuteilen.

Art. 142 Grundsätze zur Ermittlung

¹ Die Überschusszuweisung ist auf der Grundlage der Betriebsrechnung zu ermitteln. Dabei sind die Erfolgspositionen nach Spar-, Risiko- und Kostenprozess aufzuteilen.

² Die Überschusszuweisung ist mindestens einmal jährlich zu ermitteln.

Art. 143 Sparprozess und Sparkomponente

¹ Der Sparprozess beinhaltet:

- a. die Äufnung des Altersguthabens;
- b. die Umwandlung des Altersguthabens in Altersrenten;
- c. die Abwicklung laufender Altersrenten und damit verbundener Pensioniertenkinderrenten.

² Der Ertrag im Sparprozess (Sparkomponente) entspricht den Kapitalerträgen in der Betriebsrechnung abzüglich der Kapitalanlage- und Kapitalverwaltungskosten (Nettokapitalertrag).

³ Der Aufwand im Sparprozess entspricht den Aufwendungen für die technische Verzinsung zum garantierten Zinssatz und für die Abwicklung laufender Altersrenten und Pensioniertenkinderrenten sowie für die Abwicklung von Freizügigkeitspolicen.

Art. 144 Risikoprozess und Risikokomponente

¹ Der Risikoprozess beinhaltet:

- a. die Auszahlung von Todesfallleistungen und deren Abwicklung in Form von Kapitalleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten;
- b. die Auszahlung von Invaliditätsleistungen und deren Abwicklung in Form von Invaliditätskapital, Invaliditätsrenten, Invalidenkinderrenten und Prämienbefreiung, und

- c. die Abwicklung der mit laufenden Altersrenten verbundenen Anwartschaften und der sich daraus ergebenden Hinterbliebenenrenten.

² Der Ertrag im Risikoprozess (Risikokomponente) entspricht den angefallenen Risikoprämien.

³ Der Aufwand im Risikoprozess entspricht den Aufwendungen im Zusammenhang mit Versicherungsleistungen und Schadenbearbeitung, insbesondere den Aufwendungen für die Bildung des Deckungskapitals von neuen Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, für die Abwicklung laufender Invaliden- und Hinterbliebenenrenten sowie für den Einbezug des Rückversicherungsergebnisses.

Art. 145 Kostenprozess und Kostenkomponente

¹ Der Kostenprozess beinhaltet die Aufwendungen für Verwaltung und Vertrieb von Versicherungslösungen der beruflichen Vorsorge. Die Abwicklung laufender Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten wird nicht im Kostenprozess geführt.

² Der Ertrag im Kostenprozess (Kostenkomponente) entspricht den angefallenen Kostenprämien ohne Einbezug der Kapitalanlage- und Kapitalverwaltungskosten sowie ohne Einbezug der Rentenexkasso- und Abwicklungskosten für laufende Renten.

³ Der Aufwand im Kostenprozess entspricht den Verwaltungs- und Betriebskosten der Versicherungen der beruflichen Vorsorge.

Art. 146 Besondere Fälle

¹ Versicherungsverträge oder Teile davon, für welche gesonderte Einnahmen- und Ausgabenrechnungen vereinbart worden sind, werden für die Ermittlung der Komponenten nach den Artikeln 143–145 nicht berücksichtigt.

² Versicherungsverträge oder Teile davon, für welche die Übertragung des Kapitalanlagerisikos auf den Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin vereinbart worden ist, werden für die Ermittlung der Sparkomponente nach Artikel 143 nicht berücksichtigt.

³ Reine Stop Loss-Verträge werden für die Ermittlung der Risiko- und der Kostenkomponente nach den Artikeln 144 und 145 nicht berücksichtigt.

⁴ Die Versicherungsverträge nach den Absätzen 1–3 sind in der Betriebsrechnung für die entsprechenden Prozesse separat auszuweisen.

⁵ Für diese Verträge gelten die Artikel 152 Absatz 3 und 153 Absatz 1 zweiter Teilsatz nicht.

Art. 147 Mindestquote und Ausschüttungsquote

¹ Ein Teil der Komponenten nach den Artikeln 143–145 muss zu Gunsten der Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen verwendet werden (Ausschüttungsquote). Die Ausschüttungsquote muss mindestens 90 Prozent der Komponenten umfassen (Mindestquote).

² Entsprechen die Sparkomponente 6 Prozent oder mehr des Deckungskapitals und der nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁹⁶ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) festgelegte BVG-Mindestzinssatz zwei Drittel oder weniger dieses Satzes in Prozenten, so sind die Überschüsse wie folgt zu verteilen:

- a. der Nettokapitalertrag auf der Solvabilitätsspanne zu Gunsten des Versicherungsunternehmens;
- b. 90 Prozent des Ergebnisses zu Gunsten der Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen und 10 Prozent zu Gunsten des Versicherungsunternehmens. Unter Ergebnis ist der positive Gesamtsaldo nach Artikel 149 Absätze 1 und 3 abzüglich der geschäftsplanmässig vorgesehenen Bildung von Rückstellungen nach Artikel 149 Absatz 1 Buchstabe a zu verstehen.

³ Braucht ein Versicherungsunternehmen zur Erfüllung der Solvenzanforderungen zusätzliche Eigenmittel oder steht der Anteil an der Differenz zwischen der Summe der Komponenten und der Ausschüttungsquote, der dem Eigenkapital zugewiesen wird, in einem Missverhältnis zur Zuweisung an den Überschussfonds, so hat es dies der FINMA zu melden. Diese kann auf Antrag oder von Amtes wegen eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung verfügen.

⁴ Die Ausschüttungsquote ist zusammen mit dem Nachweis der Verwendung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 148 Verwendung der Ausschüttungsquote

¹ Die Ausschüttungsquote wird zuerst für die Aufwände im Spar-, Risiko- und Kostenprozess verwendet.

² Der Gesamtsaldo entspricht der Ausschüttungsquote abzüglich der Aufwände im Spar-, Risiko- und Kostenprozess.

Art. 149 Verfahren bei positivem Gesamtsaldo

¹ Ein positiver Gesamtsaldo wird nach Massgabe des Geschäftsplans des Versicherungsunternehmens herangezogen zur:

- a. Bildung von Rückstellungen für:
 1. das Langlebkeitsrisiko,
 2. künftige Deckungslücken bei Rentenumwandlung,
 3. gemeldete, aber noch nicht erledigte Versicherungsfälle einschliesslich Deckungskapitalverstärkungen für Invaliden- und Hinterbliebenenrenten,
 4. eingetretene, aber noch nicht gemeldete Versicherungsfälle,
 5. Schadenschwankungen,
 6. Wertschwankungen der Kapitalanlagen,
 7. Zinsgarantien,

⁹⁶ SR 831.40

8. Tarifumstellungen und -sanierungen;
- b. Deckung der Kosten für zusätzliches, mit Zustimmung der FINMA aufgenommenes Risikokapital;
- c. Speisung des Überschussfonds.

² Nicht mehr benötigte Rückstellungen, die nach Absatz 1 Buchstabe a gebildet worden sind, sind dem Überschussfonds zuzuweisen.

³ Risikokapital nach Absatz 1 Buchstabe b darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgenommen werden; es kann zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorschriften oder, im Interesse der Versicherten, zur Verbesserung des Kapitalanlageertrags eingesetzt werden.

Art. 150 Verfahren bei negativem Gesamtsaldo

Bei negativem Gesamtsaldo sind nacheinander folgende Massnahmen zu treffen, bis der Fehlbetrag gedeckt ist:

- a. Nicht mehr benötigte Rückstellungen sind aufzulösen;
- b. Die Ausschüttungsquote muss erhöht werden;
- c. Der restliche Fehlbetrag wird höchstens im Umfang des vorhandenen Überschussfonds vorgetragen und im Folgejahr mit dem Überschussfonds verrechnet;
- d. Der restliche Fehlbetrag wird aus den freien Eigenmitteln gedeckt.

Art. 151 Überschussfonds

¹ Der Überschussfonds ist eine versicherungstechnische Bilanzposition zur Bereitstellung der den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen zustehenden Überschussanteile.

² Die dem Überschussfonds gutgeschriebenen Beträge dürfen unter Vorbehalt von Artikel 150 Buchstabe c ausschliesslich zur Zuteilung von Überschussanteilen an die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen verwendet werden.

Art. 152 Bedingungen für die Zuteilung der Überschussanteile

¹ Die Überschussanteile für die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen sind ausschliesslich dem Überschussfonds zu entnehmen.

² Mittel, die dem Überschussfonds zugewiesen werden, sind spätestens innert fünf Jahren den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen zuzuteilen.

³ Bei einem negativen Gesamtsaldo dürfen für das betreffende Jahr keine Überschussanteile zugeteilt werden.

Art. 153 Grundsätze für die Zuteilung der Überschussanteile

¹ Die im Überschussfonds angesammelten Überschussanteile sind nach anerkannten versicherungstechnischen Methoden zuzuteilen, jedoch pro Jahr im Umfang von höchstens zwei Dritteln des Überschussfonds.

² Die Zuteilung der Überschussanteile an die Vorsorgeeinrichtungen erfolgt entsprechend dem anteiligen Deckungskapital, dem Schadenverlauf der versicherten Risiken und dem verursachten Verwaltungsaufwand sowie unter Berücksichtigung von Artikel 68a BVG⁹⁷.

³ Die FINMA kann aus besonderen Gründen Abweichungen von der Zwei-Drittel-Regel in Absatz 1 verfügen.

Art. 154⁹⁸**4. Kapitel: Kranken- und Unfallversicherung****Art. 155** Mitgabe von Alterungsrückstellungen

¹ Bildet ein Versicherungsunternehmen Alterungsrückstellungen und behält es sich die Kündigung nach Eintritt des versicherten Ereignisses vor oder verpflichtet es sich nicht zur Weiterführung des Vertrages nach Ablauf, so hat es einen angemessenen Teil der Alterungsrückstellungen der versicherten Person zurückzuerstatten, sofern eine der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag auflöst oder das Versicherungsunternehmen den Versicherungsvertrag nach Ablauf nicht weiterführt.

² Es legt der FINMA einen Plan zur Rückerstattung des Anteils an den Alterungsrückstellungen zur Genehmigung vor. Dieser Plan enthält insbesondere die Berechnungsgrundlagen und die Höhe des zurückzuerstattenden Anteils. Diese Angaben sind in den Vertragsgrundlagen festzuhalten.

Art. 156 Geschlossene Bestände

¹ Führt das Versicherungsunternehmen einem Versicherungsbestand keine Versicherungsverträge mehr zu (geschlossener Bestand), so haben die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen dieses Bestandes das Recht, anstelle ihres bisherigen Versicherungsvertrages einen möglichst gleichwertigen Versicherungsvertrag aus einem offenen Bestand des Versicherungsunternehmens oder eines zur gleichen Versicherungsgruppe gehörenden Versicherungsunternehmens abzuschliessen, sofern das Versicherungsunternehmen beziehungsweise das Gruppenunternehmen einen entsprechenden offenen Bestand führt.

⁹⁷ SR 831.40

⁹⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, mit Wirkung seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

² Das Versicherungsunternehmen hat die betroffenen Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen unverzüglich über dieses Recht sowie über die Versicherungsdeckungen zu informieren, die der offene Bestand aufweist.

³ Massgebend für den Wechsel vom bisherigen zum neuen Versicherungsvertrag sind Alter und Gesundheitszustand des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin beim Abschluss des bisherigen Versicherungsvertrages.

Art. 157 Tarifklassen und Erfahrungstarifizierung
in der Kollektivkrankentaggeldversicherung

Artikel 123 gilt auch für die Kollektivkrankentaggeldversicherung.

Art. 158 Gerichtsstand in der Kollektivkrankentaggeldversicherung

Die Versicherungsunternehmen sind gehalten, in Kollektivkrankentaggeldversicherungsverträgen mit Arbeitgebern zusätzlich zum besonderen Gerichtsstand auch den Gerichtsstand am Arbeitsort des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin vorzusehen.

Art. 159 Versicherung von Kindern

Für die Einzelunfall- oder Kollektivunfallversicherung von Kindern gilt Artikel 131 sinngemäss.

Art. 160 Invaliditätsversicherung

Betreibt ein Versicherungsunternehmen die Invaliditätsversicherung im Rahmen der Kranken- und Unfallversicherung, so gelten die Vorschriften der Kranken- und Unfallversicherung auch für die Invaliditätsversicherung.

Art. 160a⁹⁹ Koordination zwischen den Aufsichtsbehörden

¹ Die FINMA und die Aufsichtsbehörde im Sinne des KVAG¹⁰⁰ koordinieren ihre Aufsichtstätigkeiten, wenn die Durchführung einer Versicherung nach Artikel 2 Absatz 2 KVAG einen Einfluss auf die soziale Krankenversicherung hat oder haben kann. Einen Einfluss auf die soziale Krankenversicherung haben namentlich:

- a. ungenügende Eigenmittel;
- b. ungenügende Rückstellungen;
- c. eine Verletzung der Bestimmungen zum gebundenen Vermögen;
- d. die Übertragung des Versicherungsbestandes nach den Artikeln 51 Absatz 2 Buchstabe d und 62 VAG;
- e. eine Änderung der rechtlichen Struktur der Gesellschaft oder der Versicherungsgruppe oder eine Beteiligung nach Artikel 21 VAG;

⁹⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 6 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vom 18. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5165).

¹⁰⁰ SR 832.12

- f. jede strafbare Handlung, die einen Einfluss auf die Durchführung der sozialen Krankenversicherung haben kann;
- g. eine Verletzung der Bestimmungen über Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit, über das Risikomanagement und über die Revision;
- h. eine gefährdete finanzielle Situation;
- i. sichernde Massnahmen nach Artikel 51 VAG;
- j. eine Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

² Die FINMA und die Aufsichtsbehörde nach Absatz 1 können ihre Aufsichtstätigkeiten auch im Rahmen eines regelmässigen Informationsaustauschs über die ihrer Aufsicht unterstellten Rechtsträger koordinieren.

5. Kapitel: Rechtsschutzversicherung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 161 Gegenstand

Durch den Rechtsschutzversicherungsvertrag verpflichtet sich das Versicherungsunternehmen gegen Bezahlung einer Prämie, durch rechtliche Angelegenheiten verursachte Kosten zu vergüten oder in solchen Angelegenheiten Dienste zu erbringen.

Art. 162 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die Artikel 163–170 dieser Verordnung und Artikel 32 Absatz 1 VAG sind nicht anwendbar:

- a. auf die Tätigkeit des Haftpflichtversicherungsunternehmens zur Verteidigung oder Vertretung der bei ihm gegen Haftpflichtansprüche versicherten Person im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens, wenn diese Tätigkeit aufgrund dieser Versicherung auch im eigenen Interesse des Haftpflichtversicherungsunternehmens liegt;
- b. auf Streitigkeiten oder Ansprüche im Zusammenhang mit dem Einsatz von Schiffen auf See.

Art. 163 Informationspflicht

Das leistungspflichtige Versicherungsunternehmen, welches die Rechtsschutzversicherung gleichzeitig mit anderen Versicherungszweigen betreibt (Kompositversicherungsunternehmen) und die Erledigung von Schadenfällen nicht einem rechtlich selbständigen Unternehmen übertragen hat, informiert nach Eingang einer Schadenanzeige die versicherte Person mittels Brief mit Zustellnachweis unverzüglich über das Wahlrecht nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b VAG.

2. Abschnitt: Schadenregelungsunternehmen

Art. 164 Organisation

¹ Als Schadenregelungsunternehmen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a VAG zulässig sind nur Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich die Rechtsschutzversicherung betreiben, sowie Aktiengesellschaften oder Genossenschaften, die keine Dienste im Zusammenhang mit der Schadenerledigung in anderen Versicherungszweigen ausser der Rechtsschutzversicherung leisten.

² Das Schadenregelungsunternehmen muss seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

³ Die mit der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie die mit der Geschäftsführung und der Vertretung des Schadenregelungsunternehmens betrauten Personen dürfen keine Tätigkeit für ein Kompositversicherungsunternehmen ausüben.

⁴ Die mit der Schadenbehandlung betrauten Beschäftigten des Schadenregelungsunternehmens dürfen keine vergleichbare Tätigkeit für ein Kompositversicherungsunternehmen ausüben.

Art. 165 Verhältnis zwischen Kompositversicherungsunternehmen und Schadenregelungsunternehmen

¹ Der Vertrag zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Schadenregelungsunternehmen muss insbesondere:

- a. eine Klausel enthalten, die der FINMA das Recht einräumt, die Behandlung der Dossiers beim Schadenregelungsunternehmen zu überprüfen;
- b. vorsehen, dass die versicherte Person die Ansprüche aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag nur gegenüber dem Schadenregelungsunternehmen geltend machen kann.

² Das Versicherungsunternehmen darf dem Schadenregelungsunternehmen im Falle von Interessenkonflikten keine Weisungen für die Behandlung der Versicherungsfälle erteilen, die zu Nachteilen für die versicherte Person führen können.

³ Das Schadenregelungsunternehmen darf dem Versicherungsunternehmen im Falle von Interessenkonflikten keine Angaben über die behandelten Versicherungsfälle machen, die zu Nachteilen für die versicherte Person führen können.

⁴ Das Versicherungsunternehmen ist durch einen gegen das Schadenregelungsunternehmen ergangenen Entscheid gebunden.

3. Abschnitt: Form und Inhalt des Rechtsschutzversicherungsvertrages

Art. 166 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Rechtsschutzgarantie muss Gegenstand eines von den anderen Versicherungszweigen gesonderten Vertrages oder eines gesonderten Kapitels einer Police mit Angabe des Inhalts der Rechtsschutzgarantie und der entsprechenden Prämie sein.

² Wird die Schadenerledigung entsprechend Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a VAG einem Schadenregelungsunternehmen übertragen, so muss dieses Unternehmen im gesonderten Vertrag oder im gesonderten Kapitel mit Angabe seiner Firmenbezeichnung und der Adresse seines Sitzes erwähnt werden.

³ Räumt das Versicherungsunternehmen der versicherten Person das Recht ein, sich nach Massgabe von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b VAG an einen unabhängigen Rechtsanwalt oder an eine unabhängige Rechtsanwältin oder an eine andere Person zu wenden, so muss dieses Recht in den Anträgen, Policen, allgemeinen Versicherungsbedingungen und Schadenanzeigeformularen erwähnt und jeweils besonders kenntlich gemacht werden.

Art. 167 Wahl eines Rechtsvertreters oder einer Rechtsvertreterin

¹ Im Rechtsschutzversicherungsvertrag muss der versicherten Person die freie Wahl einer rechtlichen Vertretung, welche die Qualifikation des auf das Verfahren anwendbaren Rechts erfüllt, eingeräumt werden:

- a. falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Rechtsvertreter oder eine Rechtsvertreterin eingesetzt werden muss;
- b. bei Interessenkollisionen.

² Der Vertrag kann vorsehen, dass bei Ablehnung der gewählten Vertretung durch das Versicherungsunternehmen oder das Schadenregelungsunternehmen die versicherte Person das Recht hat, drei andere Personen für die rechtliche Vertretung vorzuschlagen, von denen eine akzeptiert werden muss.

³ Tritt eine Interessenkollision ein, so muss das Versicherungsunternehmen oder das Schadenregelungsunternehmen die versicherte Person auf sein Recht hinweisen.

Art. 168 Entbindung vom Berufsgeheimnis

Die Klausel im Versicherungsvertrag, mit der sich die versicherte Person verpflichtet, ihren Rechtsvertreter oder ihre Rechtsvertreterin gegenüber dem Versicherungsunternehmen vom Berufsgeheimnis zu entbinden, ist nicht anwendbar, wenn ein Interessenkonflikt besteht und die Weitergabe der verlangten Information an das Versicherungsunternehmen für die versicherte Person nachteilig sein kann.

Art. 169 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

¹ Für den Entscheid von Meinungsverschiedenheiten zwischen der versicherten Person und dem Versicherungsunternehmen oder dem Schadenregelungsunternehmen

men hinsichtlich der Massnahmen zur Schadenerledigung sieht der Versicherungsvertrag ein Verfahren vor, das vergleichbare Garantien für die Objektivität wie ein Schiedsgerichtsverfahren bietet.

² Lehnt das Versicherungsunternehmen oder das Schadenregelungsunternehmen eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, so sind die vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich zu begründen und die versicherte Person auf die Möglichkeit des Verfahrens nach Absatz 1 hinzuweisen.

³ Sieht der Versicherungsvertrag kein Verfahren nach Absatz 1 vor oder unterlässt es das Versicherungsunternehmen oder das Schadenregelungsunternehmen, die versicherte Person im Zeitpunkt der Ablehnung der Leistungspflicht darüber zu informieren, so gilt das Rechtsschutzbedürfnis der versicherten Person im entsprechenden Fall als anerkannt.

⁴ Leitet die versicherte Person bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt sie ein Urteil, das für sie günstiger ausfällt als die ihr vom Versicherungsunternehmen oder dem Schadenregelungsunternehmen schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Verfahrens nach Absatz 1, so übernimmt das Versicherungsunternehmen die dadurch entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

Art. 170 Erfolgshonorar

Das Versicherungsunternehmen und das Schadenregelungsunternehmen dürfen sich keinen Anteil an einem allfälligen Erfolg der versicherten Person versprechen lassen.

6. Kapitel: Elementarschadenversicherung

1. Abschnitt: Versicherte Schäden und Deckungsumfang

Art. 171 Kombinierte Feuer- und Elementarschadenversicherung

¹ Versicherungsunternehmen, die in der Schweiz gelegene Sachen (Fahrhabe und Gebäude) im Rahmen des Versicherungszweiges B8 gegen Feuer versichern, müssen diese auch zum Vollwert gegen Elementarschäden versichern.

² Die Versicherung ersetzt die in der Zerstörung, Beschädigung oder im Abhandenkommen versicherter Sachen bestehenden Elementarschäden.

Art. 172 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

¹ Nicht Gegenstand der kombinierten Feuer- und Elementarschadenversicherung sind Schäden an:

- a. leicht versetzbaren Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) sowie an deren Inhalt;
- b. Wohnwagen, Mobilheimen, Booten und Luftfahrzeugen samt Zubehör;
- c. Motorfahrzeugen als Warenlager im Freien oder unter einem Schirmdach;

- d. Bergbahnen, Seilbahnen, Skiliften, elektrischen Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze);
- e. Sachen, die sich auf Baustellen befinden;
- f. Treibhäusern, Treibbeetfenstern und -pflanzen;
- g. Atomanlagen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003¹⁰¹.

² Als Baustelle gilt das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung

Art. 173 Versicherte Elementarschäden

¹ Elementarschäden sind Schäden, die entstehen durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben.

² Als Sturm gilt ein Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt.

³ Keine Elementarschäden sind:

- a. Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- b. ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderungen der Atomstruktur;
- c. Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- d. Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- e. Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen.

Art. 174 Deckungsausschlüsse

Von der Elementarschadenversicherung ausgeschlossen sind:

- a. Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen;
- b. Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser.

¹⁰¹ SR 732.1

Art. 175¹⁰² Selbstbehalt

¹ Der Anspruchsberechtigte trägt folgenden Selbstbehalt:

- a. bei der Versicherung von Hausrat: pro Ereignis 500 Franken;
- b. bei der Versicherung von landwirtschaftlichem Inventar: pro Ereignis 10 Prozent der Entschädigung, mindestens aber 1000 Franken und höchstens 10 000 Franken;
- c. bei der Versicherung von übriger Fahrhabe: pro Ereignis 10 Prozent der Entschädigung, mindestens aber 2500 Franken und höchstens 50 000 Franken;
- d. bei der Versicherung von Gebäuden:
 1. die ausschliesslich Wohn- und Landwirtschaftszwecken dienen: 10 Prozent der Entschädigung, mindestens aber 1000 Franken und höchstens 10 000 Franken,
 2. die allen übrigen Zwecken dienen: 10 Prozent der Entschädigung, mindestens aber 2500 Franken und höchstens 50 000 Franken.

² Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für Fahrhabe- und für Gebäudeversicherungen je einmal abgezogen. Betrifft ein Ereignis mehrere Gebäude eines Versicherungsnehmers, für die je ein unterschiedlicher Selbstbehalt vorgesehen ist, so beträgt der Selbstbehalt mindestens 2500 Franken und höchstens 50 000 Franken.

Art. 176 Leistungsbegrenzungen

¹ Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen 25 Millionen Franken, so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung nach Absatz 2.

² Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen 1 Milliarde Franken, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.¹⁰³

³ Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden dürfen nicht zusammengerechnet werden.

⁴ Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

⁵ Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war.

¹⁰² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4425).

¹⁰³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4425).

2. Abschnitt: Prämien und Statistiken

Art. 177 Berechnungsgrundlagen

¹ Die Versicherungsunternehmen erarbeiten ein Prämienkalkulationsschema.

² Sie berechnen den Prämientarif aufgrund des Kalkulationsschemas; dabei tragen sie einer voraussichtlichen Änderung des Schadenbedarfs Rechnung.

Art. 178 Genehmigung der Einheitsprämie und Bekanntgabe in der Police

¹ Die Versicherungsunternehmen legen den Prämientarif einschliesslich des Kalkulationsschemas gemeinsam der FINMA zur Genehmigung vor.

² Die massgebende Prämie ist dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsnehmerin gegenüber in der Police gesondert und betragsmässig nach den versicherten Risiken Feuer und Elementarschäden getrennt auszuweisen.

Art. 179 Statistiken

¹ Die Versicherungsunternehmen übermitteln dem von der FINMA bestimmten Statistikbüro jährlich die Daten über die Elementarschadenversicherung.

² Das Statistikbüro verarbeitet die Daten nach den Weisungen der FINMA zu einer aussagefähigen Statistik, welche Aufschluss gibt über den Verlauf der Elementarschadenversicherung, insbesondere über die Prämien, den Schadenaufwand (Zahlungen und Bedarfsschadenrückstellungen, getrennt nach Statistikjahren), die Versicherungssumme und die Schäden, die zu einer Leistungsbegrenzung nach Artikel 176 geführt haben.

³ Die mit der Bearbeitung der Elementarschadenstatistik betrauten Personen unterstehen der Pflicht zur Verschwiegenheit. Sie dürfen insbesondere nicht die statistischen Angaben der einzelnen Versicherungsunternehmen anderen Personen zur Kenntnis bringen.

Art. 180 Ausnahmen

¹ Elementarschäden, die nicht unter die Versicherungspflicht nach Artikel 172 fallen, gehen nicht in die Statistik ein.

² Die FINMA kann ein Versicherungsunternehmen auf begründetes Gesuch von der Pflicht zur Ablieferung der Daten an das Statistikbüro befreien oder die Daten eines Versicherungsunternehmens auf begründeten Antrag des Statistikbüros vom Einbezug in die Statistiken ausschliessen.

³ Befreiung und Ausschluss von der Mitwirkung an der Statistik nach Absatz 2 entbinden nicht von der Pflicht zur Beteiligung an den Kosten nach Artikel 181.

Art. 181 Kosten

¹ Die Versicherungsunternehmen tragen die Kosten der Ausarbeitung der Prämientarife und der Statistiken.

² Sie erarbeiten einen Plan für die Kostenverteilung und legen ihn der FINMA zur Genehmigung vor.

³ Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Plan eine ausgewogene Kostenverteilung vorsieht.

7. Titel: Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlerinnen

Art. 182 Ausnahme vom Geltungsbereich

Die Versicherungsvermittlungstätigkeit im Ausland eines Versicherungsvermittlers oder einer Versicherungsvermittlerin mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz untersteht nicht der Aufsicht in der Schweiz.

Art. 183 Eintragungspflicht

¹ Keine Eintragungspflicht nach Artikel 43 Absatz 1 VAG besteht für Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlerinnen, wenn sie:

- a. während eines Kalenderjahres Provisionseinnahmen mehrheitlich mit einem oder zwei Versicherungsunternehmen realisieren;
- b. vom Versicherungsunternehmen Entschädigungen oder andere geldwerte Vorteile erhalten, die nicht der geschäftsüblichen Entschädigung für die Versicherungsvermittlung entsprechen und deshalb ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten;
- c. mit einem Versicherungsunternehmen Zusammenarbeits- oder andere Vereinbarungen eingegangen sind, die ihre Freiheit, auch für andere Versicherungsunternehmen tätig zu werden, beeinträchtigen;
- d. am Gesellschaftskapital eines Versicherungsunternehmens direkt oder indirekt mit mehr als 10 Prozent beteiligt sind; oder
- e. eine leitende Funktion in einem Versicherungsunternehmen innehaben oder auf andere Weise auf den Geschäftsgang eines Versicherungsunternehmens Einfluss ausüben können.

² Keine Eintragungspflicht nach Artikel 43 Absatz 1 VAG besteht auch, wenn ein Versicherungsunternehmen:

- a. am Gesellschaftskapital des Versicherungsvermittlers oder der Versicherungsvermittlerin direkt oder indirekt mit mehr als 10 Prozent beteiligt ist;
- b. eine leitende Funktion bei einem Versicherungsvermittlungsunternehmen innehat oder auf andere Weise auf den Geschäftsgang des Versicherungsvermittlers oder der Versicherungsvermittlerin Einfluss ausüben kann.

³ Die FINMA kann über die Eintragungspflicht in Abweichung von den Absätzen 1 und 2 verfügen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen.

Art. 184 Fachliche Voraussetzungen

¹ Der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin weist die fachliche Qualifikation durch den erfolgreichen Abschluss einer Prüfung oder durch einen gleichwertigen anderen Ausweis nach.

² Die FINMA regelt den Inhalt der Prüfung. Sie kann für den Ablauf der Prüfung sowie die Dispositionsgründe Vorschriften erlassen.

³ Die FINMA entscheidet über die Gleichwertigkeit anderer fachlicher Ausweise.

Art. 185 Persönliche Voraussetzungen

Die Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlerinnen erfüllen folgende persönliche Voraussetzungen:

- a. Sie sind handlungsfähig;
- b. Es liegt keine strafrechtliche Verurteilung vor wegen Handlungen, die mit der Versicherungsvermittlungstätigkeit nicht zu vereinbaren sind und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist;
- c.¹⁰⁴ Es bestehen gegen sie keine Verlustscheine, die mit einem Verhalten im Zusammenhang stehen, das mit der Versicherungsvermittlungstätigkeit nicht vereinbar ist.

Art. 186 Finanzielle Sicherheiten

¹ Der Versicherungsvermittler und die Versicherungsvermittlerin verfügen zur Deckung ihrer Haftpflicht aus der Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflicht über eine Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden. Die Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Jahres muss mindestens 2 Millionen Franken betragen.

² Diese Pflicht besteht nicht, wenn ein Dritter eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, in deren Deckung der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin eingeschlossen ist.

³ Anstelle einer Berufshaftpflichtversicherung kann der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin eine gleichwertige finanzielle Sicherheit leisten. Die FINMA entscheidet im Einzelfall, welche anderweitigen finanziellen Sicherheiten als gleichwertig anzusehen sind.

⁴ Wer sich sowohl nach Artikel 43 Absatz 1 als auch nach Artikel 43 Absatz 2 VAG eintragen lassen will, hat für beide Formen der Versicherungsvermittlungstätigkeit die erforderliche finanzielle Sicherheit nachzuweisen.

Art. 187 Register

¹ Das Register enthält folgende Angaben über den Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin:

- a. Name und Adresse;

¹⁰⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

- b. Rechtsnatur;
- c. die Versicherungsunternehmen, welche durch den Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin im Sinne von Artikel 43 Absatz 2 VAG vertreten werden;
- d. die Versicherungszweige, in denen der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin tätig ist mit Angabe der Bindung an die Versicherungsunternehmen;
- e. den Arbeitgeber, falls der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin in einem Arbeitsverhältnis steht;
- f. das Datum des erstmaligen Registereintrages;
- g. die Registernummer.

² Der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin kann sowohl nach Artikel 43 Absatz 1 als auch nach Artikel 43 Absatz 2 VAG ins Register eingetragen werden, nicht aber für denselben Versicherungszweig.

³ Juristische Personen, die eine Versicherungsvermittlungstätigkeit im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 VAG ausüben, lassen sich in ihrer Funktion als Versicherungsvermittler oder Versicherungsvermittlerin in das Register eintragen. Sie haben nachzuweisen, dass sie über genügend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen, welche die geforderten Qualifikationen besitzen und ihrerseits im Register eingetragen sind.

Art. 188 Öffentlichkeit des Registers

Die Daten des Registers sind öffentlich und können im Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

Art. 189 Änderung wesentlicher Tatsachen

¹ Der registrierte Versicherungsvermittler und die registrierte Versicherungsvermittlerin sind verpflichtet, der FINMA innert 14 Tagen nach Kenntnis folgende Änderungen bekannt zu geben:

- a. Namensänderung;
- b. Erlöschen der finanziellen Sicherheit oder Unterschreiten der Mindestgarantie nach Artikel 186;
- c. Ersatz einer Haftpflichtversicherung durch eine gleichwertige finanzielle Sicherheit oder umgekehrt;
- d. Beendigung der Versicherungsvermittlertätigkeit;
- e. Wechsel von der Versicherungsvermittlungstätigkeit nach Artikel 43 Absatz 1 VAG zur Versicherungsvermittlungstätigkeit nach Artikel 43 Absatz 2 VAG oder umgekehrt;
- f. Wechsel des Versicherungsunternehmens, dessen Versicherungsverträge der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin nach Artikel 43 Absatz 2 VAG vermittelt;

961.011

Privatversicherung

- g. Wechsel des Versicherungsvermittlerunternehmens, für das der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin tätig ist;
- h. Wechsel der Adresse;
- i.¹⁰⁵ Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen nach den Artikeln 137–172^{ter} StGB, die im Strafregister eingetragen werden;
- k.¹⁰⁶ Vorliegen eines Verlustscheins.

² Das Versicherungsunternehmen, mit welchem der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin eine Berufshaftpflichtversicherung nach Artikel 186 Absatz 1 abgeschlossen hat, muss die FINMA über das Aussetzen oder das Aufhören dieser Versicherung unverzüglich in Kenntnis setzen. Gleiches gilt, falls die Deckung das vorgeschriebene Minimum unterschreitet.

³ Dieselbe Pflicht trifft die Person, welche zugunsten des Versicherungsvermittlers oder der Versicherungsvermittlerin eine gleichwertige Form der finanziellen Sicherheit leistet.

Art. 190 Informationspflichten

Sofern sich bei den Informationen nach Artikel 45 Absatz 1 VAG Änderungen ergeben, muss der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin die Kunden beim nächsten Kundenkontakt hierüber informieren.

8. Titel: Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate

1. Kapitel: Versicherungsgruppen

1. Abschnitt:

Organisation, Gruppenstruktur und gruppeninterne Vorgänge

Art. 191 Organisation

¹ Die Versicherungsgruppe verfügt über eine der Geschäftstätigkeit der Versicherungsgruppe entsprechende und den Risiken angemessene Organisation.

² Sie reicht der FINMA eine Darstellung der Organisations-, Kontroll- und Geschäftsführungsstruktur auf Gruppenleitungsebene ein und meldet ihr deren Änderungen innert 14 Tagen nach Inkrafttreten.

³ Die FINMA bezeichnet das Unternehmen, das ihr gegenüber als Ansprechpartner für die aufsichtsrechtlichen Pflichten der Versicherungsgruppe verantwortlich ist.

⁴ Sie kann von der Versicherungsgruppe die Vorlage der Statuten des als Ansprechpartner bezeichneten Unternehmens verlangen.

¹⁰⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

¹⁰⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

Art. 192 Gruppenstruktur

¹ Die Versicherungsgruppe reicht der FINMA jährlich innert drei Monaten nach Jahresabschluss ein vollständiges Gruppenorganigramm ein, in dem alle Unternehmen der Versicherungsgruppe verzeichnet sind. Die FINMA kann dieses in kürzeren Abständen verlangen.

² Die Versicherungsgruppe meldet der FINMA bei Vorliegen einer entsprechenden Absicht die Schaffung, den Erwerb oder die Veräusserung einer wesentlichen Beteiligung durch eines der Gruppenunternehmen.¹⁰⁷

³ Die FINMA legt im Einzelfall nach Massgabe der Grösse und der Komplexität der Versicherungsgruppe fest, was als wesentliche Beteiligung zu verstehen ist.

Art. 193 Gruppeninterne Vorgänge

¹ Gruppeninterne Vorgänge sind Geschäfte und Transaktionen, bei denen beaufsichtigte Unternehmen sich zur Erfüllung einer Verpflichtung direkt oder indirekt auf andere Unternehmen innerhalb derselben Versicherungsgruppe stützen; insbesondere betrifft dies:

- a. Darlehen;
- b. Garantien und ausserbilanzmässige Geschäfte;
- c. Geschäfte und Transaktionen, die anrechenbare Eigenmittel nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe d sind;
- d. Kapitalanlagen;
- e. Rückversicherungsgeschäfte;
- f. Kostenteilungsvereinbarungen; und
- g. sonstige Risikotransfer-Geschäfte.

² Als wichtig gelten gruppeninterne Vorgänge, welche die finanzielle Situation eines einzelnen Unternehmens oder der Versicherungsgruppe insgesamt wesentlich verändern oder noch verändern werden und welche die von der FINMA vorgegebenen Mindestwerte überschreiten.

Art. 194 Überwachung gruppeninterner Vorgänge

¹ Die Versicherungsgruppe hat der FINMA vor Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit über alle wichtigen gruppeninternen Vorgänge Bericht zu erstatten. Zudem ist der FINMA jährlich innert drei Monaten nach Jahresabschluss über den Bestand der Vorgänge zu berichten. Sie kann eine Berichterstattung in kürzeren Abständen verlangen.¹⁰⁸

¹⁰⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

¹⁰⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

961.011

Privatversicherung

² Werden Vorgänge zur Unterstützung von Gruppenunternehmen über natürliche oder juristische Personen getätigt, die ausserhalb der Versicherungsgruppe stehen, so ist auch über diese Transaktionen und Geschäfte Bericht zu erstatten.

³ Die FINMA regelt Art und Inhalt der Berichte und legt die Mindestwerte unter Berücksichtigung der Grösse und der Komplexität der Versicherungsgruppe fest.

2. Abschnitt: Risikomanagement

Art. 195¹⁰⁹ Ziel und Inhalt

¹ Für Ziel und Inhalt des Risikomanagements gelten die Artikel 96, 96a, 98 und 98a sinngemäss.

² Versicherungsgruppen unterhalten auf Gruppenebene getrennte Risikomanagement- und Compliance-Funktionen mit jeweils gruppenweiter Verantwortung.

Art. 196 Dokumentation

¹ Die Versicherungsgruppe reicht der FINMA die Dokumentation zum Risikomanagement innert drei Monaten nach Jahresabschluss ein. Wesentliche Änderungen meldet sie ihr innert Monatsfrist.

² Im Übrigen findet Artikel 97 sinngemäss Anwendung.

Art. 197¹¹⁰

3. Abschnitt: Solvabilität

Art. 198¹¹¹ Bestimmung und Berichterstattung

Die Bestimmung der Solvabilität und die entsprechende Berichterstattung richten sich für Versicherungsgruppen sinngemäss nach den Artikeln 41–53a zum Schweizer Solvenztest (Gruppen-SST).

Art. 198a¹¹² Konsolidierter Gruppen-SST

¹ Die Versicherungsgruppe bestimmt ihre Solvabilität durch einen konsolidierten Gruppen-SST. Dabei werden das massgebende risikotragende Kapital und das Zielkapital auf der Basis einer konsolidierten marktnahen Bilanz bestimmt.

¹⁰⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

¹¹⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, mit Wirkung seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

¹¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

¹¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

² Die FINMA kann:

- a. Bestimmungen erlassen, welche der Verfügbarkeit und Übertragbarkeit von Kapital innerhalb der Versicherungsgruppe Rechnung tragen;
- b. Aufschläge zum Zielkapital oder Abschläge vom risikotragenden Kapital anordnen, falls die Fungibilität stark eingeschränkt ist und dies im Modell nicht genügend berücksichtigt wird.

Art. 198b¹¹³ Granularer Gruppen-SST

¹ Die Versicherungsgruppe kann ihre Solvabilität mit Genehmigung der FINMA durch einen granularen Gruppen-SST bestimmen.

² In begründeten Fällen kann die FINMA zusätzlich zum konsolidierten den granularen Gruppen-SST anordnen.

³ Im granularen Gruppen-SST wird das risikotragende Kapital und das Zielkapital für jede einzelne juristische Einheit der Versicherungsgruppe ermittelt. Es werden sämtliche Kapital- und Risikotransferinstrumente zwischen den juristischen Einheiten erfasst.

⁴ Die FINMA kann einer Versicherungsgruppe Vereinfachungen beim granularen Gruppen-SST zugestehen. Dazu gehört namentlich die Zusammenfassung mehrerer juristischer Einheiten zu einer virtuellen Einheit (Cluster).

Art. 198c¹¹⁴ Erfüllung

Eine Versicherungsgruppe erfüllt die Solvenzanforderungen, wenn sie:

- a. den konsolidierten Gruppen-SST erfüllt; oder
- b. den von der FINMA genehmigten granularen Gruppen-SST erfüllt.

Art. 199–202¹¹⁵

Art. 203 Externe Überprüfung

¹ Die Versicherungsgruppe beauftragt eine Prüfgesellschaft¹¹⁶. Diese überprüft jährlich, ob die Versicherungsgruppe die Pflichten nach dieser Verordnung einhält und die in der Dokumentation nach Artikel 196 beschriebenen Risikokontrollprozesse umsetzt. Sie verfasst darüber zu Handen der FINMA einen Bericht.

² Die FINMA erteilt Weisungen für die Überprüfung. Sie kann die Überprüfung durch eine andere qualifizierte, unabhängige Drittperson zulassen.

¹¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

¹¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

¹¹⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, mit Wirkung seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

¹¹⁶ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

961.011

Privatversicherung

Art. 203a¹¹⁷ Bericht über die Finanzlage

Für Versicherungsgruppen gilt Artikel 111a sinngemäss. Für die Beschreibung der Solvabilität kann der konsolidierte Gruppen-SST verwendet werden.

4. Abschnitt:¹¹⁸ **Konkurs****Art. 203b**

Die Funktionen einer Gruppengesellschaft sind für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wesentlich, wenn sie notwendig sind für die Weiterführung wichtiger Geschäftsprozesse, namentlich in den Bereichen Zeichnung von Risiken, Bestandesverwaltung, Schadenregulierung, Rechnungswesen, Personal, Informationstechnologie und Vermögensanlage.

2. Kapitel: Versicherungskonglomerate**Art. 204**¹¹⁹ Anwendbare Vorschriften

Die Artikel 191–203a betreffend die Versicherungsgruppen finden auf die Versicherungskonglomerate sinngemäss Anwendung.

Art. 205 Zuteilung der Unternehmen zum Versicherungs- und Finanzbereich

¹ Massgebend für die Zuteilung der Unternehmen zum Versicherungsbeziehungsweise Finanzbereich ist die Haupttätigkeit des jeweiligen Unternehmens und der Bereich, für den das Unternehmen Dienstleistungen erbringt. Unternehmen, die nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden dem Versicherungsbereich zugeordnet.

² ...¹²⁰

Art. 206¹²¹**Art. 206a**¹²² Konkurs

Die Funktionen einer Konglomeratsgesellschaft sind für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wesentlich, wenn sie notwendig sind für die Weiterführung wichtiger

¹¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).

¹¹⁸ Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. 14 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung vom 25. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5413).

¹¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).

¹²⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, mit Wirkung seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).

¹²¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, mit Wirkung seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1147).

¹²² Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. 14 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung vom 25. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5413).

Geschäftsprozesse, namentlich in den Bereichen Zeichnung von Risiken, Bestandesverwaltung, Schadenregulierung, Rechnungswesen, Personal, Informationstechnologie und Vermögensanlage.

9. Titel: ...

Art. 207 und 208¹²³

Art. 209–214¹²⁴

10. Titel: ...

Art. 215¹²⁵

11. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 216 Übergangsbestimmungen

¹ und ² ...¹²⁶

³ Ein allfälliger Bestand an Bewertungsreserven nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe c auf festverzinslichen Wertpapieren darf mit folgender Einschränkung während höchstens fünf Jahren nach Inkrafttreten weiterhin angerechnet werden: Anrechenbar während der Übergangsfrist ist der niedrigste Wert aus dem Bestand der Bewertungsreserven am letzten Bilanzstichtag vor Inkrafttreten und aus den Beständen aus den Folgebewertungen jeweils am Jahresende.

⁴ In Bezug auf das Zielkapital (Art. 41–46) und das risikotragende Kapital (Art. 47–50) gelten folgende Vorschriften:

a.–c. ...¹²⁷

d. Sie bauen das zur Bedeckung des Zielkapitals erforderliche risikotragende Kapital innert fünf Jahren nach Inkrafttreten auf.

e.–h. ...¹²⁸

¹²³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

¹²⁴ Aufgehoben durch Art. 38 Abs. 2 der FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5343).

¹²⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

¹²⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

¹²⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

5 ... 129

⁶ Das Versicherungsunternehmen dokumentiert die Versicherungsnehmer und die Versicherungsnehmerinnen spätestens bei der ersten nach Inkrafttreten gebotenen Information nach Artikel 130 Buchstabe e durch einen Nachtrag zum Vertrag über die Einzelheiten der Überschussausschüttung nach Artikel 130. Der Nachtrag muss mit den Angaben im Geschäftsplan übereinstimmen.

7–9 ... 130

⁸ Das Übertrittsrecht nach Artikel 156 muss den Versicherten der bei Inkrafttreten bereits geschlossenen Bestände spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten gewährt werden.

⁹ Versicherungsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits über eine Bewilligung zum Geschäftsbetrieb verfügen, haben der FINMA innert zwei Jahren nach Inkrafttreten einen neuen Geschäftsplan zur Genehmigung einzureichen. Änderungen des bestehenden Geschäftsplans nach Artikel 5 VAG sind erst nach Einreichung des neuen Geschäftsplanes bekannt zu geben.

¹⁰ Die nicht zum Betrieb der Lebensversicherung ermächtigten Versicherungsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens über Versicherungen mit beschränkten Leistungen bei Unfall, Krankheit und Invalidität wie namentlich die Abonnentenversicherung verfügen, in denen die Ausrichtung eines Sterbegeldes eingeschlossen ist, dürfen diese Sterbegeldvereinbarung nur noch bis zum Ablauf des Vertrages oder bis zum Eintritt des Versicherungsfalles weiterführen. Für die anerkannten Krankenkassen bleibt Artikel 14 der Verordnung vom 27. Juni 1995¹³¹ über die Krankenversicherung vorbehalten.

11–15 ... 132

¹⁶ Die Artikel 175 und 176 Absatz 2 sind ab Inkrafttreten der Änderung vom 18. Oktober 2006 auf alle neuen und alle laufenden Versicherungsverträge anwendbar.¹³³

¹²⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5363).

¹²⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5363).

¹³⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5363).

¹³¹ SR **832.102**

¹³² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5363).

¹³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4425).

Art. 216a¹³⁴**Art. 216b**¹³⁵ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. März 2015

¹ Bestehende Doppelfunktionen im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 sind innert drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung zu beseitigen. Unter bisherigem Recht bewilligte Ausnahmen im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 behalten ihre Gültigkeit.

² Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung von der FINMA genehmigt wurden, stehen für ihre jeweilige Restlaufzeit unter Bestandesschutz.

³ Die FINMA bestimmt, wann der Bericht über die Finanzlage gemäss Artikel 111a erstmals zu veröffentlichen ist und die Mindestgliederung nach Artikel 111b erstmals anzuwenden ist.

Art. 217 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Bundesratsbeschluss vom 22. November 1978¹³⁶ über die Inkraftsetzung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die Weitergeltung von Bundesrecht;
2. Verordnung vom 19. November 1997¹³⁷ über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten durch die Versicherungseinrichtungen;
3. Verordnung vom 11. September 1931¹³⁸ über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungseinrichtungen;
4. Verordnung vom 11. Februar 1976¹³⁹ über die Abgrenzung der Versicherungsaufsichtspflicht;
5. Verordnung vom 3. Dezember 1979¹⁴⁰ über den Betrieb versicherungsfremder Geschäfte durch die privaten Versicherungseinrichtungen;
6. Bundesratsbeschluss vom 22. November 1955¹⁴¹ über die Abonnenten- und die Käufer- und Kundenversicherung;

¹³⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 11 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. Aug. 2007 (AS 2007 3989). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

¹³⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

¹³⁶ [AS 1978 1856, 1985 885 Art. 4, 1986 689 Art. 6, 1988 116 Ziff. II Abs. 1 Bst. c]

¹³⁷ [AS 1998 84]

¹³⁸ [BS 10 311; AS 1979 1588, 1986 2529, 1988 116, 1990 787, 1992 2415, 1993 2614 3219, 1995 3867 Anhang Ziff. 7, 1996 2243 Ziff. I 38, 1998 84 Anhang Ziff. 1, 1999 3671]

¹³⁹ [AS 1976 239]

¹⁴⁰ [AS 1980 53]

¹⁴¹ [AS 1955 1014]

961.011

Privatversicherung

-
7. Verordnung vom 18. November 1992¹⁴² über die Rechtsschutzversicherung;
 8. Verordnung vom 18. November 1992¹⁴³ über die Elementarschadenversicherung;
 9. Verordnung vom 29. November 1993¹⁴⁴ über die direkte Lebensversicherung;
 10. Verordnung vom 8. September 1993¹⁴⁵ über die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung;
 11. Verordnung vom 18. November 1992¹⁴⁶ über die Schwankungsrückstellung in der Kreditversicherung.

Art. 218 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

¹⁴² [AS 1992 2355]

¹⁴³ [AS 1992 2359, 1995 1063, 2000 24]

¹⁴⁴ [AS 1993 3230, 1996 2243 Ziff. I 39, 1998 84 Anhang Ziff. 2, 2003 4991, 2004 1615, 2005 2387]

¹⁴⁵ [AS 1993 2620, 1995 5690, 1998 84 Anhang Ziff. 3, 2001 1286 Ziff. II, 2003 4999, 2005 2389]

¹⁴⁶ [AS 1992 2380]

*Anhang I*¹⁴⁷
(Art. 3 Abs. 1)

Versicherungszweige

A. Lebensversicherung

- A1 Kollektivlebensversicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge
- A2 Anteilgebundene Lebensversicherung
 - A2.1 Fondsanteilgebundene Kapitalversicherung mit Todesfall- oder Invaliditätsschutz
 - A2.2 Fondsanteilgebundene Kapitalversicherung mit Todesfall- oder Invaliditätsschutz sowie Erlebensfallgarantie
 - A2.3 Fondsanteilgebundene Rentenversicherung
 - A2.4 An interne Anlagebestände oder andere Bezugswerte gebundene Lebensversicherung mit Todesfall- oder Invaliditätsschutz
 - A2.5 An interne Anlagebestände oder andere Bezugswerte gebundene Lebensversicherung mit Todesfall- oder Invaliditätsschutz sowie Erlebensfallgarantie
 - A2.6 An interne Anlagebestände oder andere Bezugswerte gebundene Rentenversicherung
- A3 Sonstige Lebensversicherung
 - A3.1 Einzelkapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall
 - A3.2 Einzelrentenversicherung
 - A3.3 Sonstige Einzellebensversicherung
 - A3.4 Kollektivlebensversicherung ausserhalb der beruflichen Vorsorge
- A4 Unfallversicherung
- A5 Krankenversicherung
- A6 Kapitalisationsgeschäfte
 - A6.1 Fondsanteilgebundene Kapitalisationsgeschäfte
 - A6.2 An interne Anlagebestände gebundene Kapitalisationsgeschäfte
 - A6.3 Sonstige Kapitalisationsgeschäfte
- A7 Tontinengeschäfte

B. Schadenversicherung

- B1 Unfall (einschliesslich Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten)
 - einmalige Leistungen
 - wiederkehrende Leistungen
 - kombinierte Leistungen
 - Personenbeförderung

¹⁴⁷ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

961.011

Privatversicherung

-
- B2 Krankheit
- einmalige Leistungen
 - wiederkehrende Leistungen
 - kombinierte Leistungen
- B3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Sämtliche Schäden an:
- Motorfahrzeugen
 - Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb
- B4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- B5 Luftfahrzeug-Kasko
- Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen
- B6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Sämtliche Schäden an:
- Flussschiffen
 - Binnenseeschiffen
 - Seeschiffen
- B7 Transportgüter (einschliesslich Waren, Gepäckstücke und alle sonstigen Güter)
- Sämtliche Schäden an transportierten Gütern, unabhängig von dem jeweils verwendeten Transportmittel
- B8 Feuer und Elementarschäden
- Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Zweige B3, B4, B5, B6 oder B7 fallen), die verursacht werden durch:
- Feuer
 - Explosion
 - Sturm
 - andere Elementarschäden ausser Sturm
 - Kernenergie
 - Bodensenkungen und Erdbeben
- B9 Sonstige Sachschäden
- Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Zweige B3, B4, B5, B6 und B7 fallen), die durch Hagel oder Frost sowie durch Ursachen aller Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht unter Nummer 8 erfasst sind
- B10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Haftpflicht aller Art (einschliesslich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Landfahrzeugen mit eigenem Antrieb ergibt

-
- B11 Luftfahrzeughaftpflicht
Haftpflicht aller Art (einschliesslich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Luftfahrzeugen ergibt
- B12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
Haftpflicht aller Art (einschliesslich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- B13 Allgemeine Haftpflicht
Alle sonstigen Haftpflichtfälle, die nicht unter die Zweige B10, B11 und B12 fallen
- B14 Kredit
- allgemeine Zahlungsunfähigkeit
 - Ausfuhrkredit
 - Abzahlungsgeschäfte
 - Hypothekendarlehen
 - landwirtschaftliche Darlehen
- B15 Kautions
- direkte Kautions
 - indirekte Kautions
- B16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Berufsrisiken
 - ungenügende Einkommen (allgemein)
 - Schlechtwetter
 - Gewinnausfall
 - laufende Unkosten allgemeiner Art
 - unvorhergesehene Geschäftsunkosten
 - Wertverluste
 - Miet- oder Einkommensausfall
 - indirekte kommerzielle Verluste ausser den bereits erwähnten
 - nichtkommerzielle Geldverluste
 - sonstige finanzielle Verluste
- B17 Rechtsschutz
Rechtsschutz
- B18 Touristische Beistandsleistung
Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Schwierigkeiten geraten

961.011Privatversicherung

C. Rückversicherung

- C1 Rückversicherung durch Versicherungsunternehmen, welche ausschliesslich die Rückversicherung betreiben
- C2 Rückversicherung in allen Versicherungszweigen durch Versicherungsunternehmen, welche die Schadenversicherung betreiben
- C3 Rückversicherung durch Captives

Anhang 2¹⁴⁸
(Art. 41 Abs. 1)

Expected Shortfall

1. Begriffe

ES	Expected Shortfall
E	Erwartungswert
X	Stochastische Variable für die Modellierung des Verlustes in der jeweiligen Berechnung (Verluste mit positivem Vorzeichen)
P	Wahrscheinlichkeitsmass
α	Eintrittswahrscheinlichkeit (wobei $\alpha \ll 1$)
q_α	Schwellenwert zur Eintrittswahrscheinlichkeit α

2. Schwellenwert q_α

Der Schwellenwert q_α zur Eintrittswahrscheinlichkeit α ist die grösste untere Schranke von allen reellen Zahlen x , für welche gilt:

$$P[X > x] \leq \alpha. \quad (1)$$

3. Expected Shortfall im Spezialfall einer stetigen Verteilungsfunktion von X

Der Expected Shortfall von X mit der Eintrittswahrscheinlichkeit α ist der erwartete Wert von X unter der Bedingung, dass X grösser ist als q_α :

$$ES[X] = E[X \mid X > q_\alpha]. \quad (2)$$

4. Expected Shortfall im allgemeinen Fall

Der Expected Shortfall von X mit der Eintrittswahrscheinlichkeit α ist gegeben durch:

$$ES[X] = \frac{1}{\alpha} \int_{1-\alpha}^1 q_t dt \quad (3)$$

Der Fall mit stetiger Verteilung ist im allgemeinen Fall enthalten. Im Fall mit stetiger Verteilung fallen die Ausdrücke (2) und (3) zusammen.

¹⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

*Anhang 3*¹⁴⁹
(Art. 48 Abs. 1)

Marktnahe Bewertung

1. Begriff

¹ Unter einem marktnahen Wert versteht man den Marktwert, falls dieser existiert (Marking-to-Market).

² Ist kein Marktwert verfügbar, so wird der marktnahe Wert aufgrund eines entsprechenden Modells bestimmt (Marking-to-Model).

2. Aktiven

¹ Bei Aktiven, für welche ein sicherer Marktwert vorhanden ist, gilt dieser als Bewertungsgrundlage. Unter diese Kategorie fallen insbesondere Barmittel, Staatsanleihen und kotierte Aktien.

² Bei Aktiven, für welche der Marktwert nur schwer bestimmbar ist, regelt die FINMA die Bewertung. Der marktnahe Wert wird allenfalls mittels Modellen aus den Kreisen ähnlicher, aber kotierter Finanzinstrumente abgeleitet (Mix von Marking-to-Market und Marking-to-Model).

³ Modelle zur Bestimmung des marktnahen Wertes dürfen nur verwendet werden, wenn sie:

- a. finanzmathematisch anerkannt sind;
- b. sich soweit möglich an beobachtbaren Marktgrössen orientieren; und
- c. in die internen Abläufe des Versicherungsunternehmens eingebunden sind.

3. Fremdkapital

¹ Der marktnahe Wert des Fremdkapitals ist gleich der Summe aus dem marktnahen Wert der Versicherungsverpflichtungen und dem marktnahen Wert der übrigen Verbindlichkeiten. Hierbei ist der marktnahe Wert der übrigen Verbindlichkeiten für Instrumente, die nicht als ergänzendes Kapital zum risikotragenden Kapital angerechnet werden, um den Effekt der eigenen Bonität zu bereinigen.

² Der marktnahe Wert der Versicherungsverpflichtungen setzt sich zusammen aus dem bestmöglichen Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen und dem Mindestbetrag nach Artikel 41 Absatz 3. Der bestmögliche Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen ist der Erwartungswert der künftigen mit einer risikolosen Zinskurve diskontierten, vertraglich zugesicherten Zahlungsflüsse unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

¹⁴⁹ Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 2012 (AS 2012 7263) und Ziff. II Abs. 1 vom 25. März 2015, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1147).

- a. *Vollständigkeit:* Alle Verpflichtungen werden bewertet, insbesondere wesentliche in Versicherungsverträgen eingebettete Optionen und Garantien; dabei gilt:
1. Finanzielle Optionen sind nach anerkannten finanzmathematischen Methoden zu bewerten, wobei den Eigenheiten der Optionen wie Laufzeit oder Versichertenverhalten Rechnung zu tragen ist.
 2. Für die Bewertung von eingebetteten Optionen wie Storni, Rückkaufsoptionen, garantierte Deckungserhöhungen und Vertragsumwandlungen mit garantiertem Tarif muss nicht ausschliesslich von rationalen Versicherungsnehmern ausgegangen werden, sondern es können auch empirische Daten (wie beobachtete Ausübungswahrscheinlichkeiten) für die Modellierung der Optionsausübungen herangezogen werden. In jedem Fall ist jedoch die Abhängigkeit des Versichertenverhaltens vom Finanzmarkt zu berücksichtigen.
 3. Zugewiesene Bonus- und Überschussrenten, Schlussbonusanteile im Erlebensfall oder aus günstiger Schadenerfahrung sollen marktnah rückgestellt werden mit angemessener Beachtung ihrer mehr oder weniger verbindlichen Garantie.
 4. Zukünftige, nicht garantierte Überschussleistungen sowie Unternehmenssteuern werden nicht berücksichtigt.
 5. Rückversicherungsoptionen, wie Gewinnbeteiligungsklauseln, sind angemessen zu berücksichtigen.
- Für Schadenfälle, deren Schadenhöhe noch nicht bekannt ist, ist eine Rückstellung in der Höhe des Erwartungswertes der Schadenhöhe zu bilden. Für eingetretene aber noch nicht gemeldete Schäden (IBNyR) ist eine angemessene Rückstellung zu bilden.
- b. *Prinzip des bestmöglichen Schätzwerts:* Die Bewertung enthält keine impliziten oder expliziten Sicherheits-, Schwankungs- oder sonstigen Zuschläge für das Versicherungsrisiko, sondern bezieht sich ausschliesslich auf den Erwartungswert der Verpflichtungen. Versicherungsrisikozuschläge fliessen ausschliesslich in das Zielkapital ein. Beispielsweise ist mit biometrischen Grundlagen zweiter Ordnung zu rechnen oder bei Schadenrückstellungen ist die Schadenteuerung einzubeziehen.
- c. *Aktualität:* Die Bewertung erfolgt auf der Basis der aktuellsten verfügbaren Informationen.
- d. *Transparenz:* Die Modelle, Parameter und Abweichungen von anerkannten Grundlagen sind explizit zu erläutern und der FINMA vorzulegen.

³ Während einer ausserordentlichen Tiefzinsphase kann die FINMA bei der Diskontierung bestehender Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Absatz 2 auch risikobehaftete Zinskurven zulassen.

281.51

**Verordnung
betreffend die Pfändung, Arrestierung und Verwertung
von Versicherungsansprüchen nach dem Bundesgesetz
vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag
(VPAV)¹**

vom 10. Mai 1910 (Stand am 1. Januar 1997)

*Das Schweizerische Bundesgericht,
in Anwendung von Artikel 15 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes²
(SchKG),
verordnet:³*

I. Schadensversicherung

Art. 1

Bei der Pfändung und der Arrestierung einer körperlichen Sache hat der Betreibungsbeamte vom Schuldner Auskunft darüber zu verlangen, ob und allfällig wo sie gegen Schaden versichert sei. Bejahendenfalls hat er den Versicherer von der Pfändung bzw. Arrestnahme zu benachrichtigen und ihn darauf aufmerksam zu machen, dass er nach Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908⁴ über den Versicherungsvertrag (im folgenden VVG genannt) eine allfällige Ersatzleistung bis auf weitere Anzeige gültig nur an das Betreibungsamt ausrichten könne.

Art. 2

Fällt die Pfändung oder der Arrest in der Folge dahin, ohne dass es zur Verwertung gekommen wäre (infolge Rückzugs oder Erlöschens der Betreibung, Zahlung usw.), so ist von dieser Tatsache dem Versicherer ebenfalls sofort Anzeige zu machen.

Art. 3

Gelangt dagegen die Gesamtheit der den Gegenstand eines Versicherungsvertrages bildenden Objekte im Betreibungs- oder Konkursverfahren zur Verwertung (Art. 54 VVG⁵), so ist bei der Verwertungshandlung auf die bestehende Versicherung aufmerksam zu machen. Wird die Gesamtheit der versicherten Gegenstände von einer

BS 3 104

¹ Abkürzung eingefügt durch Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

² SR 281.1

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

⁴ SR 221.229.1

⁵ SR 221.229.1

und derselben Person erworben, so ist der Versicherer vom Übergang des Eigentums auf dieselbe sofort in Kenntnis zu setzen.

II. Personenversicherung

A. Pfändung

Art. 4

¹ Reicht das übrige Vermögen des Schuldners zur Deckung der in Betreuung liegenden Forderung nicht hin, so dass zur Pfändung von Ansprüchen aus einer vom Schuldner abgeschlossenen Personenversicherung geschritten werden muss, und ergibt sich, dass der Ehegatte oder die Nachkommen des Schuldners als Begünstigte bezeichnet sind (Art. 80 VVG⁶), ohne dass sie jedoch im Besitz der Police wären, so hat das Betreibungsamt den Schuldner, und wenn diese Angaben von ihm nicht erhältlich sind, den Versicherer anzuhalten, genau anzugeben, eventuell unter Vorlage der Police:

- a. den Namen und den Wohnort des oder der Begünstigten;
- b. das Datum der Begünstigungserklärung und ihre Form (ob schriftlich oder mündlich, als Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen).⁷

² Diese Angaben sind in die Pfändungsurkunde aufzunehmen oder, falls diese dem Gläubiger schon zugestellt worden ist, diesem besonders zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig fordert das Betreibungsamt den Gläubiger auf, sich binnen zehn Tagen darüber auszusprechen, ob er anerkenne, dass der betreffende Versicherungsanspruch von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen sei oder nicht. Erfolgt keine Bestreitung, oder erklärt er, gegen den oder die Begünstigten die Anfechtungsklage anstrengen zu wollen, so fällt damit der Anspruch sowohl des Begünstigten als des Versicherungsnehmers aus der Pfändung weg.

Art. 5

¹ Im Falle der rechtzeitigen Bestreitung setzt das Betreibungsamt dem Gläubiger eine Frist von 20 Tagen, innerhalb deren er gegen den oder die Begünstigten gerichtliche Klage auf Feststellung der Ungültigkeit der Begünstigung anzuheben hat, mit der Androhung, dass andernfalls die Begünstigung als anerkannt gelten würde.⁸

² Hat der Gläubiger die Klage rechtzeitig eingeleitet, so bleibt der Schuldner in der Verfügung über die gepfändeten Ansprüche bis zum Austrag der Sache gemäss Artikel 96 SchKG eingestellt, und es laufen auch die in Artikel 116 SchKG gesetzten Fristen während dieser Zeit nicht.

⁶ SR 221.229.1

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

Art. 6

¹ Behauptet dagegen der Schuldner oder ein Dritter, dass die Police dem oder den Begünstigten übergeben und auf das Recht des Widerrufs in derselben unterschriftlich verzichtet worden sei (Art. 79 Abs. 2 VVG⁹), oder behauptet der Schuldner, dass er sonst auf den Widerruf der Begünstigung in gesetzlicher Weise endgültig verzichtet habe, so hat, sofern die sonstigen Vermögensobjekte des Schuldners zur Deckung der in Betreuung gesetzten Forderung nicht hinreichen, der Schuldner oder der Dritte, der den Ausschluss der Zwangsvollstreckung behauptet, dem Betreibungsbeamten ausser den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* angegebenen Punkten auch noch darüber Auskunft zu geben, wann die Police dem oder den Begünstigten übergeben worden ist.

² Diese Angaben werden dem Gläubiger mitgeteilt, mit der Bemerkung, dass der Anspruch aus der Personenversicherung nur dann gepfändet werde, wenn er ein ausdrückliches Begehren stelle.

³ Verlangt der Gläubiger die Pfändung, so wird ihm gleichzeitig mit der Zustellung der Pfändungsurkunde auch eine Frist von 20 Tagen angesetzt, innert welcher er gegen den oder die Begünstigten gerichtliche Klage auf Feststellung der Ungültigkeit der Begünstigung anzuheben hat, mit der Androhung, dass bei Nichteinhaltung der Frist die Pfändung dahinfallen würde.¹⁰

⁴ Die rechtzeitig angehobene Klage hat die in Artikel 5 Absatz 2 angegebenen Wirkungen.

Art. 7

Dem Gläubiger bleibt, sowohl wenn er innert Frist den Ausschluss der Zwangsvollstreckung nicht bestritten hat als auch wenn er in dem darüber geführten Prozess unterlegen ist, das Recht vorbehalten, beim Vorliegen der Voraussetzungen der Artikel 285ff. SchKG durch Klage gegen die Begünstigten die Begünstigung anzufechten.

Art. 8

Werden in einem *Arrest*befehl als zu arrestierende Gegenstände die Ansprüche des Versicherungsnehmers aus einem Personenversicherungsvertrag angegeben, von welchen der Arrestschuldner oder ein Dritter geltend macht, dass sie gemäss Artikel 79 Absatz 2 oder Artikel 80 VVG¹¹ der Zwangsvollstreckung nicht unterliegen, so werden diese Ansprüche trotz der Begünstigungsklausel mit Arrest belegt. Dabei sind jedoch vom Arrestschuldner bzw. vom Dritten die in den Artikeln 4 und 6 dieser Verordnung verlangten näheren Angaben über die Modalitäten der Begünstigung zu machen und ist im weitem nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 dieser Verordnung vorzugehen.

⁹ SR 221.229.1

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

¹¹ SR 221.229.1

Art. 9¹²

Werden am gepfändeten oder arrestierten Versicherungsanspruch Pfandrechte geltend gemacht, so unterbleibt die Einleitung des Verfahrens nach den Artikeln 106–108 SchKG zur Feststellung dieser Pfandrechte, bis über die Frage der Gültigkeit der Begünstigung gemäss den Artikeln 4–6 und 8 dieser Verordnung endgültig entschieden ist.

B. Konkurs**Art. 10**

¹ Im Konkurs kann ein Anspruch aus einer Personenversicherung, für welchen ein Dritter in einer nach den Bestimmungen der Artikel 79 Absatz 2 und 80 VVG¹³ den Ausschluss der Zwangsvollstreckung bewirkenden Weise als Begünstigter bezeichnet ist, nur dann von der Masse liquidiert werden, wenn die Begünstigung durch gerichtliches Urteil in einem von der Masse oder einem einzelnen Gläubiger gemäss Artikel 260 SchKG gegen die Begünstigten durchgeführten Prozess als ungültig bzw. nach den Artikeln 285ff. SchKG anfechtbar bezeichnet worden oder die Begünstigung durch einen andern einem gerichtlichen Urteil gleichwertigen Akt hinfällig geworden ist.

² Der Versicherer ist gemäss Artikel 4 Absatz 1 auskunftspflichtig.¹⁴

Art. 11

Wird von einem Konkursgläubiger an einem Personenversicherungsanspruch mit Begünstigung im Sinne des Artikels 10 hievor ein *Pfandrecht* geltend gemacht, so hat die Konkursverwaltung sich vorerst darüber schlüssig zu machen, ob sie die Begünstigung auf dem Prozessweg bestreiten oder auf eine Bestreitung verzichten wolle und im letztern Falle den Konkursgläubigern Gelegenheit zu geben, ihrerseits nach Artikel 260 SchKG den Prozess durchzuführen.

Art. 12¹⁵

Wird die Begünstigung anerkannt oder die Bestreitung durch gerichtliches Urteil oder einen gleichwertigen Akt als unbegründet erklärt, so findet die Liquidation des Pfandes nicht im Konkurs statt, sondern es ist Artikel 61 der Verordnung vom 13. Juli 1911¹⁶ über die Geschäftsführung der Konkursämter anwendbar.

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

¹³ SR 221.229.1

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

¹⁶ SR 281.32

Art. 13¹⁷**Art. 14**

Im Falle, dass auf die Begünstigung von den Begünstigten verzichtet oder dass sie vom Schuldner widerrufen oder gerichtlich als ungültig bzw. anfechtbar bezeichnet worden ist, hat die Konkursverwaltung über die Anerkennung oder Bestreitung des Pfandrechts und der Pfandforderung im Kollokationsplan, evtl. in einem Nachtrag dazu, eine Verfügung zu treffen und die Liquidation des Pfandes im Konkurs vorzunehmen.

C. Verwertung eines Lebensversicherungsanspruches**Art. 15**

Steht fest, dass ein gültig gepfändeter Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrag, den der Schuldner auf sein eigenes Leben abgeschlossen hat, zur Verwertung zu kommen hat, sei es in der Pfändungsbetreibung, sei es in der Betreibung auf Pfandverwertung, oder liegen die in den Artikeln 10 und 14 hievor aufgestellten Voraussetzungen für die Verwertung eines solchen Lebensversicherungsanspruches im Konkursverfahren vor, so hat das Betreibungs- bzw. Konkursamt den Versicherer zur Angabe des Rückkaufswertes auf den für die Verwertung in Aussicht genommenen Zeitpunkt gemäss Artikel 92 VVG¹⁸ aufzufordern und die betreffende Angabe nötigenfalls dem Eidgenössischen Versicherungsamt zur Kontrolle vorzulegen.

Art. 16

¹ Hat die Verwertung durch öffentliche Steigerung zu erfolgen, so hat die Publikation mindestens einen Monat vorher stattzufinden und ist in derselben die Art des Versicherungsanspruches, sowie der Name des Schuldners genau zu bezeichnen und der gemäss Artikel 15 dieser Verordnung festgestellte Rückkaufswert anzugeben.

² Gleichzeitig sind Ehegatte und Nachkommen des Schuldners, welche von dem ihnen gemäss Artikel 86 VVG¹⁹ zustehenden Recht der Übernahme des Versicherungsanspruches Gebrauch machen wollen, aufzufordern, spätestens 14 Tage vor dem für die öffentliche Versteigerung angesetzten Termin beim Betreibungs- bzw. Konkursamt sich über die Zustimmung des Schuldners auszuweisen und den Rückkaufspreis bzw., wenn der Versicherungsanspruch verpfändet ist und die in Betreibung gesetzte pfandgesicherte Forderung den Rückkaufswert übersteigt, den Betrag der Pfandforderung nebst den Betreibungskosten zu bezahlen, mit der Androhung, dass bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung das Übernahmerecht als verwirkt betrachtet würde.²⁰

¹⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996 (AS 1996 2917).

¹⁸ SR 221.229.1

¹⁹ SR 221.229.1

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

³ Soweit dem Amt Ehegatte und Nachkommen nicht bekannt sind, hat es die Aufforderung in die Publikation aufzunehmen.²¹

Art. 17

Der Ausweis darüber, dass der Schuldner mit der Übertragung an den Ehegatten oder die Nachkommen einverstanden ist, kann durch eine schriftliche, auf Verlangen des Amtes zu beglaubigende, oder auch, wenn ihm der Schuldner persönlich bekannt ist, durch eine mündliche Erklärung des Schuldners vor dem betreffenden Beamten erfolgen. Eine mündliche Erklärung ist zu protokollieren und vom Schuldner zu unterzeichnen.

Art. 18

Machen eine oder mehrere Personen innert der hiefür angesetzten Frist das Recht der Übertragung des Lebensversicherungsanspruchs geltend, so soll der Betreibungs- bzw. Konkursbeamte, wenn er im Zweifel darüber ist, ob diese Personen die Eigenschaft des Ehegatten bzw. von Nachkommen des Schuldners haben, bevor er die Übertragung auf sie vornimmt, einen zivilstandsamtlichen Ausweis oder eine sonstige offizielle Bescheinigung darüber verlangen.

Art. 19

¹ Beanspruchen die mehreren Berechtigten die Übertragung auf alle zusammen, so haben sie einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bezeichnen, dem die Police für sie ausgehändigt werden kann. Der Übergang des Versicherungsanspruchs ist vom Betreibungs- bzw. Konkursamt auf der Police zu beurkunden.

² Wird dagegen von verschiedenen Berechtigten das Begehren gestellt, dass die Übertragung auf ihre Person je allein und ausschliesslich erfolge und hat sich jeder über die Zustimmung des Schuldners ausgewiesen, so hat einstweilen zwar jeder Ansprecher den Auslösungsbetrag zu bezahlen, die Übertragung wird jedoch solange sistiert, bis durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen gleichwertigen Akt der Anspruch einem unter ihnen rechtskräftig zuerkannt ist.

³ Die bezahlten Beträge sind inzwischen zu deponieren, doch kann dem betreibenden Gläubiger auf sein Verlangen der ihm zukommende Betrag ausbezahlt werden.

⁴ Auf alle Fälle ist die ausgekündigte öffentliche Steigerung unter Angabe des Grundes sofort zu widerrufen.

Art. 20

¹ War der Versicherungsanspruch verpfändet und der zu bezahlende Übernahmepreis höher als die pfandversicherte Forderung nebst Betreuungskosten, so fällt der Überschuss an den Schuldner bzw. die Konkursmasse, es wäre denn, dass auf den

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

betreffenden Anspruch ein Begünstigter ein im Sinn der Vorschriften der Artikel 4–11 dieser Verordnung festgestelltes Anrecht geltend machen würde.

² Widersetzt sich jedoch der Schuldner der Auszahlung an den Dritten, so ist der Betrag solange zu deponieren, bis durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen gleichwertigen Akt entschieden ist, wer der Bezugsberechtigte ist.

Art. 21

Im Konkursverfahren darf der Verkauf eines Lebensversicherungsanspruchs aus freier Hand im Sinn von Artikel 256 SchKG nicht erfolgen, wenn nicht vorher dem Ehegatten und den Nachkommen des Gemeinschuldners Gelegenheit gegeben worden ist, innert bestimmter Frist von ihrem Übernahmsrecht Gebrauch zu machen. Dabei sind die Bestimmungen der Artikel 17–20 dieser Verordnung in Anwendung zu bringen; eine *öffentliche* Aufforderung an die Berechtigten zur Geltendmachung des Übernahmsrechts hat jedoch nur stattzufinden, wenn ihr Wohnort unbekannt ist.

Art. 22

Die in Artikel 81 VVG²² vorgesehene Bescheinigung des Betreibungsamtes bzw. der Konkursverwaltung besteht lediglich in einer Erklärung darüber, dass gegen den Schuldner ein definitiver Verlustschein ausgestellt (mit Angabe des Datums desselben), bzw. dass und wann der Konkurs über ihn eröffnet worden sei. Dabei ist anzumerken, dass diese Erklärung zum Zweck des Ausweises über den Eintritt in die Rechte des Schuldners aus dem Lebensversicherungsvertrag erfolge.

Art. 23

Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. Juli 1910 in Kraft.

²² SR 221.229.1

Verordnung über die Aufhebung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit in Versicherungsverträgen¹

221.229.11

vom 1. März 1966 (Stand am 1. Januar 1987)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 99 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908² über den
Versicherungsvertrag,

beschliesst:

Art. 1

¹ Von den Vorschriften der Artikel 76 Absatz 1, 77 Absatz 1 und 90 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag kann abgewichen werden, sofern der Lebensversicherungsvertrag in einer besonderen Anforderungen entsprechenden Freizügigkeitspolice verurkundet ist.

² Von diesen Vorschriften kann auch abgewichen werden, wenn es sich um einen Versicherungsvertrag handelt, der vom kantonalen Steuerrecht begünstigt wird.³

Art. 2

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement setzt die Anforderungen fest, denen die Freizügigkeitspolice zu entsprechen hat.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

AS 1966 476

¹ Titel gemäss Ziff. I der V vom 14. Jan. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1987 (AS 1987 310).

² SR 221.229.1

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Jan. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1987 (AS 1987 310).

961.011.1

**Verordnung
der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht
über die Beaufsichtigung
von privaten Versicherungsunternehmen
(Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA, AVO-FINMA)¹**

vom 9. November 2005 (Stand am 15. Dezember 2015)

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),²

gestützt auf das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004³ (VAG) und die Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005⁴ (AVO) sowie in Anwendung des Abkommens vom 10. Oktober 1989⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EWG betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung und des Abkommens vom 19. Dezember 1996⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Direktversicherung,

verordnet:

**1. Abschnitt:
Versicherungstechnische Rückstellungen und gebundenes Vermögen**

Art. 1

¹ Der Zuschlag nach Artikel 18 VAG beträgt:

- a. in der Lebensversicherung: 1 Prozent der zur Bestimmung des Sollbetrages herangezogenen versicherungstechnischen Rückstellungen;
- b.⁷ in der Schadenversicherung: 4 Prozent der Summe der Rückstellungen nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben a und b AVO, mindestens aber 100 000 Franken.

AS 2005 5383

¹ Fassung gemäss Ziff. I 7 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

² Fassung gemäss Ziff. I 7 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

³ SR 961.01

⁴ SR 961.011

⁵ SR 0.961.1

⁶ SR 0.961.514

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 15. Dez. 2015 (AS 2015 4439).

² Der Zuschlag entfällt für die Schwankungsrückstellungen der Kreditversicherung und in der Lebensversicherung, falls das Versicherungsunternehmen kein Anlagerisiko trägt.⁸

2. Abschnitt: Verantwortlicher Aktuar oder verantwortliche Aktuarin

Art. 2 Aufgaben

¹ Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin ist für die Führung des technischen Teiles des Geschäftsplanes verantwortlich. Er oder sie entscheidet, welche Tarife einem Produkt zugrunde liegen.

² Er oder sie erstellt jährlich einen ausführlichen Bericht an die Geschäftsleitung. Die zuständigen Stellen innerhalb der Gesellschaft liefern ihm oder ihr die erforderlichen Informationen.

³ Über wesentliche Veränderungen der Grundlagen gegenüber der letzten Berichterstattung informiert der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin die Geschäftsleitung umgehend.

Art. 3 Inhalt des Berichtes

¹ Der Bericht stellt den aktuellen Stand und die möglichen Entwicklungen der Gesellschaft aus aktuarieller Sicht dar, namentlich versicherungstechnische Entwicklungen, welche die finanzielle Lage des Unternehmens gefährden.

² Der Bericht enthält alle notwendigen Informationen zu Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a–c VAG. Ferner informiert er über das technische Ergebnis der Produkte.

³ Neben den spezifischen materiellen Feststellungen macht der Bericht auch Aussagen darüber:

- a. welche Grundlagen, Parameter und Modelle verwendet wurden; und
- b. wie empfindlich die Resultate auf Veränderungen der Parameter reagieren.

Art. 4 Beendigung des Zusammenarbeitsverhältnisses

Bei Beendigung des Zusammenarbeitsverhältnisses des verantwortlichen Actuars oder der verantwortlichen Aktuarin mit dem Versicherungsunternehmen informieren beide Parteien unabhängig voneinander die FINMA⁹ über die Gründe der Trennung, Demission oder Abberufung.

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 15. Dez. 2015 (AS 2015 4439).

⁹ Ausdruck gemäss Ziff. I 7 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

3. Abschnitt: Rechnungslegung

Art. 5¹⁰ Zuweisung an die gesetzlichen Gewinnreserven

Die Zuweisung an die gesetzlichen Gewinnreserven hat bei Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung betreiben, mindestens 10 Prozent und bei den übrigen Versicherungsunternehmen mindestens 20 Prozent des Jahresgewinns zu betragen, bis der Reservefonds 50 Prozent des statutarischen Kapitals erreicht oder wieder erreicht hat.

Art. 5a¹¹ Mindestgliederung der Jahresrechnung

¹ In Abweichung von den Artikeln 959a Absätze 1 und 2, 959b Absätze 2 und 3 sowie 959c Absätze 1 und 2 des Obligationenrechts¹² (OR) muss die Jahresrechnung mindestens in die Positionen nach dem Anhang und in der dort vorgegebenen Reihenfolge gegliedert werden.

² Die Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres der entsprechenden Periode sind in der Bilanz, in der Erfolgsrechnung und im Anhang anzugeben.

³ Versicherungsunternehmen, welche sowohl die Direktversicherung als auch die aktive Rückversicherung in wesentlichem Umfang betreiben, weisen die versicherungstechnischen Positionen in der Erfolgsrechnung oder im Anhang gesondert aus.

3a. Abschnitt:¹³

Ergänzende Vorschriften für ausländische Versicherungsunternehmen

Art. 5b

¹ Das ausländische Versicherungsunternehmen hinterlegt für den Betrieb der Versicherungszweige gemäss den Absätzen 2 und 3 bei einer von der FINMA bezeichneten Stelle als Kautionsvermögenswerte nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstaben a, b, e oder g AVO.

² Die Kautionsvermögenswerte betragen mindestens:

- a. 600 000 Franken für die Versicherungszweige A1–A6, unter Vorbehalt von Buchstabe b;
- b. 450 000 Franken für die Versicherungszweige A2.1, A2.3, A2.4, A2.6 und A7, sofern keine Kapital-, Zins- oder Langlebigkeitsgarantie gewährt wird, sowie für Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung in der Rechtsform einer Genossenschaft betreiben.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 15. Dez. 2015 (AS 2015 4439).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 15. Dez. 2015 (AS 2015 4439).

¹² SR 220

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 15. Dez. 2015 (AS 2015 4439).

³ Die Kautions beträgt 10 Prozent der für den Geschäftsbetrieb in der Schweiz geforderten Solvabilitätsspanne, mindestens aber:

- a. 280 000 Franken für den Versicherungszweig B14;
- b. 80 000 Franken für die Versicherungszweige B10–B13 sowie B15;
- c. 60 000 Franken für die Versicherungszweige B1–B8, B16 und B18;
- d. 40 000 Franken für die Versicherungszweige B9 und B17.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 6 Übergangsbestimmungen

¹ Versicherungsvertreter und -vertreterinnen, die am 1. Januar 2006 über eine Erfahrung von mindestens fünf Jahren in der hauptberuflichen oder acht Jahren in der nebenberuflichen Versicherungsvermittlung verfügen, gelten im Sinne von Artikel 184 AVO als beruflich qualifiziert.

² Registrierungspflichtige Versicherungsvertreter und -vertreterinnen müssen eine fehlende berufliche Qualifikation bis am 31. Dezember 2007 nachholen.

Art. 6a¹⁴ Übergangsbestimmung zu der Änderung vom 28. Oktober 2015

¹ Artikel 5a ist erstmals anwendbar für den Abschluss des Geschäftsjahres 2015.

² Bei erstmaliger Anwendung dieser Vorschriften wird das vorangegangene Geschäftsjahr nach Artikel 2 Absatz 4 der Übergangsbestimmungen der Änderung vom 23. Dezember 2011 des OR¹⁵ dargestellt.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 15. Dez. 2015 (AS 2015 4439).

¹⁵ SR 220

*Anhang*¹⁶
(Art. 5a Abs. 1)

Mindestgliederung der Jahresrechnung

A. Bilanz

1. Aktiven

In der Bilanz sind folgende Aktiven gesondert auszuweisen:

- 1.1 Kapitalanlagen
 - 1.1.1 Immobilien
 - 1.1.2 Beteiligungen
 - 1.1.3 Festverzinsliche Wertpapiere
 - 1.1.4 Darlehen
 - 1.1.5 Hypotheken
 - 1.1.6 Aktien
 - 1.1.7 Übrige Kapitalanlagen
- 1.2 Kapitalanlagen aus anteilgebundener Lebensversicherung
- 1.3 Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten
- 1.4 Depotforderungen aus übernommener Rückversicherung
- 1.5 Flüssige Mittel
- 1.6 Anteil versicherungstechnische Rückstellungen aus Rückversicherung
- 1.7 Sachanlagen
- 1.8 Aktivierte Abschlusskosten
- 1.9 Immaterielle Vermögenswerte
- 1.10 Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft
- 1.11 Übrige Forderungen
- 1.12 Sonstige Aktiven
- 1.13 Nicht einbezahltes Grundkapital
- 1.14 Aktive Rechnungsabgrenzungen
- 1.15 Total Aktiven

2. Passiven

In der Bilanz sind folgende Passiven gesondert auszuweisen:

- 2.1 Versicherungstechnische Rückstellungen
- 2.2 Versicherungstechnische Rückstellungen für anteilgebundene Lebensversicherung
- 2.3 Nichtversicherungstechnische Rückstellungen
- 2.4 Verzinsliche Verbindlichkeiten
- 2.5 Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten
- 2.6 Depotverbindlichkeiten aus abgegebener Rückversicherung
- 2.7 Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft
- 2.8 Sonstige Passiven
- 2.9 Passive Rechnungsabgrenzungen

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. II der V der FINMA vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 15. Dez. 2015 (AS 2015 4439).

961.011.1

Privatversicherung

2.10	Nachrangige Verbindlichkeiten
2.11	Total Fremdkapital (2.1 + ... + 2.10)
2.12	Gesellschaftskapital
2.13	Gesetzliche Kapitalreserven
2.14	Gesetzliche Gewinnreserven
2.15	Freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposten
2.16	Eigene Kapitalanteile als Minusposten
2.17	Total Eigenkapital (2.12 + ... + 2.16)
2.18	Total Passiven

B. Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung sind folgende Positionen gesondert auszuweisen:

1	Bruttoprämie
2	Anteil Rückversicherer an Bruttoprämie
3	Prämie für eigene Rechnung (1 + 2)
4	Veränderung der Prämienüberträge
5	Anteil Rückversicherer an Veränderung der Prämienüberträge
6	Verdiente Prämien für eigene Rechnung (3 + 4 + 5)
7	Sonstige Erträge aus dem Versicherungsgeschäft
8	Total Erträge aus dem versicherungstechnischen Geschäft (6 + 7)
9	Zahlungen für Versicherungsfälle brutto
10	Anteil Rückversicherer an Zahlungen für Versicherungsfälle
11	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen
12	Anteil Rückversicherer an Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen
13	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen für anteilgebundene Lebensversicherung
14	Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung (9 + 10 + 11 + 12 + 13)
15	Abschluss- und Verwaltungsaufwand
16	Anteil Rückversicherer an Abschluss und Verwaltungsaufwand
17	Abschluss- und Verwaltungsaufwand für eigene Rechnung (15 + 16)
18	Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung
19	Total Aufwendungen aus dem versicherungstechnischen Geschäft (14 + 17 + 18) (nur für Schadenversicherung)
20	Erträge aus Kapitalanlagen
21	Aufwendungen für Kapitalanlagen
22	Kapitalanlagenergebnis (20 + 21)
23	Kapital- und Zinserfolg aus anteilgebundener Lebensversicherung
24	Sonstige finanzielle Erträge
25	Sonstige finanzielle Aufwendungen
26	Operatives Ergebnis (8 + 14 + 17 + 18 + 22 + 23 + 24 + 25)
27	Zinsaufwendungen für verzinsliche Verbindlichkeiten
28	Sonstige Erträge
29	Sonstige Aufwendungen
30	Ausserordentlicher Ertrag/Aufwand

31	Gewinn / Verlust vor Steuern (26 + 27 + 28 + 29 + 30)
32	Direkte Steuern
33	Gewinn / Verlust (31 + 32)

C. Anhang

Der Anhang muss neben den in den Artikeln 959c Absätze 1 und 2 sowie 961a OR¹⁷ aufgeführten Angaben noch folgende Erläuterungen enthalten, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder Erfolgsrechnung ersichtlich sind:

- a. Aufgliederung der übrigen Kapitalanlagen und der Kapitalanlagen aus anteilgebundener Lebensversicherung;
- b. Aufgliederung der Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber:
 1. Versicherungsnehmer,
 2. Agenten und Vermittler,
 3. Versicherungsunternehmen;
- c. Aufgliederung der versicherungstechnischen Rückstellungen jeweils mit dem Bruttobetrag, dem Anteil Rückversicherer und dem Betrag für eigene Rechnung in folgende Positionen:
 1. Prämienüberträge,
 2. Rückstellungen für Versicherungsleistungen,
 3. Übrige versicherungstechnische Rückstellungen,
 4. Deckungskapital,
 5. Rückstellungen für vertragliche Überschussbeteiligungen,
 6. Rückstellungen für Überschussfonds;
- d. Aufgliederung der Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber:
 1. Versicherungsnehmer,
 2. Agenten und Vermittler,
 3. Versicherungsunternehmen;
- e. Darstellung des Eigenkapitalnachweises. Der Eigenkapitalnachweis zeigt für die Berichtsperiode tabellarisch für jede wesentliche Eigenkapitalkomponente den Anfangsbestand, den Endbestand und eine Überleitung vom Anfangs- zum Endbestand, wobei jede für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage wesentliche Bewegung separat aufzuzeigen ist;
- f. Aufgliederung der Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Erfolgsrechnung in folgende Positionen:
 1. Veränderung der Rückstellungen für Versicherungsleistungen,
 2. Veränderung der übrigen versicherungstechnische Rückstellungen,
 3. Veränderung des Deckungskapitals,

¹⁷ SR 220

961.011.1

Privatversicherung

-
4. Veränderung der Rückstellungen für vertragliche Überschussbeteiligungen,
 5. Veränderung der Rückstellungen für Überschussfonds;
- g. Angaben zu den Erträgen aus Kapitalanlagen pro ausgewiesene Anlageklasse (A. Ziff. 1.1), gesondert ausgewiesen und in folgende Positionen aufgeteilt:
1. Erträge,
 2. Zuschreibungen,
 3. Realisierte Gewinne;
- h. Angaben zu den Aufwendungen für Kapitalanlagen pro ausgewiesene Anlageklasse (A. Ziff. 1.1), gesondert ausgewiesen und in folgende Positionen aufgeteilt:
1. Abschreibungen und Wertberichtigungen,
 2. Realisierte Verluste.

961.015.2

**Verordnung
der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht
über den Konkurs von Versicherungsunternehmen
(Versicherungskonkursverordnung-FINMA, VKV-FINMA)**

vom 17. Oktober 2012 (Stand am 1. Januar 2013)

*Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),
gestützt auf Artikel 54 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes
vom 17. Dezember 2004¹ (VAG),
verordnet:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung konkretisiert das Verfahren des Konkurses von Versicherungsunternehmen nach den Artikeln 53–59 VAG.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, die eine Tätigkeit als Versicherungsunternehmen ausüben, die von der FINMA nach VAG zu beaufsichtigen ist.

Art. 3 Universalität

¹ Wird ein Konkursverfahren eröffnet, so erstreckt es sich auf sämtliche verwertbaren Vermögenswerte, die dem Versicherungsunternehmen zu diesem Zeitpunkt gehören, unabhängig davon, ob sie sich im In- oder im Ausland befinden.

² Alle in- und ausländischen Gläubiger und Gläubigerinnen des Versicherungsunternehmens und seiner ausländischen Zweigniederlassungen sind in gleicher Weise und mit gleichen Privilegien berechtigt, am in der Schweiz eröffneten Konkursverfahren teilzunehmen.

³ Als Vermögenswerte einer in der Schweiz tätigen Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens gelten alle Aktiven im In- und Ausland, die durch Personen begründet wurden, welche für diese Zweigniederlassung gehandelt haben.

AS 2012 6015

¹ SR 961.01

Art. 4 Öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

¹ Öffentliche Bekanntmachungen werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt und auf der Internetseite der FINMA publiziert.

² Denjenigen Gläubigern und Gläubigerinnen, deren Name und Adresse bekannt sind, werden Mitteilungen direkt zugestellt. Die FINMA kann, wenn dies der Vereinfachung des Verfahrens dient, Gläubiger und Gläubigerinnen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland zur Bestellung eines oder einer Zustellungsbevollmächtigten in der Schweiz verpflichten. Bei Dringlichkeit oder zur Vereinfachung des Verfahrens kann auf die direkte Mitteilung verzichtet werden.

³ Für den Fristenlauf und die mit der öffentlichen Bekanntmachung verbundenen Rechtsfolgen ist die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt massgebend.

Art. 5 Akteneinsicht

¹ Wer glaubhaft macht, dass er oder sie durch den Konkurs unmittelbar in seinen oder ihren Vermögensinteressen betroffen ist, kann die Konkursakten einsehen.

² Die Akteneinsicht kann auf bestimmte Verfahrensstadien beschränkt oder aufgrund entgegenstehender überwiegender Interessen eingeschränkt oder verweigert werden.

³ Wer Akteneinsicht erhält, darf die Informationen lediglich zur Wahrung der eigenen unmittelbaren Vermögensinteressen verwenden.

⁴ Die Akteneinsicht kann von einer Erklärung abhängig gemacht werden, aus der hervorgeht, dass die eingesehenen Informationen ausschliesslich zur Wahrung der eigenen unmittelbaren Vermögensinteressen verwendet werden. Für den Fall der Zuwiderhandlung kann vorgängig auf die Strafdrohung nach Artikel 48 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007² und Artikel 292 des Strafgesetzbuches³ hingewiesen werden.

⁵ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin und, nach Abschluss des Konkursverfahrens, die FINMA entscheiden über die Akteneinsicht.

Art. 6 Anzeige an die FINMA

¹ Wer durch einen Entscheid, eine Handlung oder eine Unterlassung einer Person, die von der FINMA mit Aufgaben nach dieser Verordnung betraut wurde, in seinen Interessen verletzt wird, kann diesen Sachverhalt der FINMA anzeigen.

² Die Entscheide dieser Personen sind keine Verfügungen und die anzeigenden Personen sind keine Parteien im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴ über das Verwaltungsverfahren (VwVG).

³ Die FINMA beurteilt den angezeigten Sachverhalt, trifft die notwendigen Massnahmen und erlässt, falls erforderlich, eine Verfügung.

² SR 956.1

³ SR 311.0

⁴ SR 172.021

Art. 7 Einsetzung eines Konkursliquidators oder einer Konkursliquidatorin

¹ Die FINMA setzt mittels Verfügung einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin ein, sofern sie dessen oder deren Aufgaben nicht selber wahrnimmt.

² Setzt die FINMA einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin ein, so hat sie bei der Auswahl darauf zu achten, dass dieser oder diese zeitlich und fachlich in der Lage ist, den Auftrag sorgfältig, effizient und effektiv auszuüben, und keinen Interessenkonflikten unterliegt, welche der Auftragserteilung entgegenstehen.

³ Sie präzisiert die Einzelheiten des Auftrags, insbesondere betreffend Kosten, Berichterstattung und Kontrolle des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin.

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin

Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin treibt das Verfahren voran. Er oder sie hat insbesondere:

- a. die technischen und administrativen Voraussetzungen für die Durchführung des Konkurses zu schaffen;
- b. die Konkursaktiven zu sichern und zu verwerten;
- c. die im Rahmen des Konkursverfahrens notwendige Geschäftsführung zu besorgen;
- d. die Konkursmasse vor Gericht und anderen Behörden zu vertreten;
- e. die durch das gebundene Vermögen sichergestellten Ansprüche aus Versicherungsverträgen festzustellen;
- f. den Erlös des gebundenen Vermögens gemäss Artikel 54a VAG auszuzahlen.

Art. 9 Konkursort

¹ Der Konkursort befindet sich am Sitz des Versicherungsunternehmens oder der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens in der Schweiz.

² Hat ein ausländisches Versicherungsunternehmen mehrere Zweigniederlassungen in der Schweiz, so gibt es nur einen Konkursort. Diesen bestimmt die FINMA.

³ Bei natürlichen Personen befindet sich der Konkursort am Ort des Geschäftsdomizils im Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens.

Art. 10 Aus den Büchern ersichtliche Forderungen und Verpflichtungen

Eine Forderung oder eine Verpflichtung des Versicherungsunternehmens gilt dann als aus den Büchern des Versicherungsunternehmens ersichtlich, wenn die Bücher des Versicherungsunternehmens ordnungsgemäss geführt sind und der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin ihnen tatsächlich entnehmen kann, dass und in welchem Umfang die Forderung oder die Verpflichtung besteht.

Art. 11 Koordination

Die FINMA und der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin koordinieren ihr Handeln soweit möglich mit in- und ausländischen Behörden und Organen.

Art. 12 Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Massnahmen

¹ Anerkennt die FINMA ein ausländisches Konkursdekret nach Artikel 54d VAG, so sind für das in der Schweiz befindliche Vermögen die Bestimmungen dieser Verordnung anwendbar.

² Die FINMA kann einem Anerkennungsersuchen auch ohne Vorliegen des Gegenrechts entsprechen, sofern dies im Interesse der betroffenen Gläubiger und Gläubigerinnen liegt.

³ Sie bestimmt den einheitlichen Konkursort in der Schweiz und den Kreis der Gläubiger und Gläubigerinnen nach Artikel 54d VAG in Verbindung mit Artikel 37g Absatz 4 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁵.

⁴ Sie macht die Anerkennung sowie den Kreis der Gläubiger und Gläubigerinnen öffentlich bekannt.

⁵ Anerkennt sie eine andere ausländische Insolvenzmassnahme, so regelt sie das anwendbare Verfahren.

2. Abschnitt: Verfahren**Art. 13** Publikation und Schuldenruf

¹ Die FINMA eröffnet dem Versicherungsunternehmen die Konkursverfügung und macht sie unter gleichzeitigem Schuldenruf öffentlich bekannt.

² Die Publikation enthält insbesondere folgende Angaben:

- a. Name des Versicherungsunternehmens sowie dessen Sitz und Zweigniederlassungen;
- b. Datum und Zeitpunkt der Konkursöffnung;
- c. Konkursort;
- d. Name und Adresse des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin;
- e. Aufforderung an die Gläubiger und Gläubigerinnen und an Personen, die im Besitz des Versicherungsunternehmens befindliche Vermögensstücke beanspruchen, ihre Forderungen und Ansprüche innert angesetzter Frist dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin anzumelden und die entsprechenden Beweismittel vorzulegen;
- f. Hinweis auf Forderungen, die nach Artikel 54a Absatz 1 VAG als angemeldet gelten;

⁵ SR 952.0

g. Hinweis auf die Herausgabe- und Meldepflichten nach den Artikeln 17–19.

³ Handelt es sich bei den Forderungen nach Absatz 2 Buchstabe e um Forderungen aus Versicherungsverträgen, so werden die Gläubiger und Gläubigerinnen zudem aufgefordert anzugeben, auf welche vertragliche Grundlage sie sich stützen.

⁴ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann den bekannten Gläubigern und Gläubigerinnen ein Exemplar der Bekanntmachung zustellen.

Art. 14 Gläubigerversammlung

¹ Hält es der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin für angebracht, eine Gläubigerversammlung einzuberufen, so stellt er oder sie der FINMA einen entsprechenden Antrag. Diese legt mit dem Entscheid die Kompetenzen der Gläubigerversammlung sowie die für die Beschlussfassung notwendigen Präsenz- und Stimmenquoten fest.

² Alle Gläubiger und Gläubigerinnen dürfen an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin über die Zulassung.

³ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin leitet die Verhandlungen und erstattet Bericht über die Vermögenslage des Versicherungsunternehmens und den Stand des Verfahrens.

⁴ Die Gläubiger und Gläubigerinnen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. Lehnt ein Gläubiger oder eine Gläubigerin den Antrag des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin nicht ausdrücklich innert der angesetzten Frist ab, so gilt dies als Zustimmung.

Art. 15 Gläubigerausschuss

¹ Die FINMA entscheidet auf Antrag des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin über Einsetzung, Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen eines Gläubigerausschusses.

² Die FINMA bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, das Verfahren für die Beschlussfassung sowie die Entschädigung der einzelnen Mitglieder.

3. Abschnitt: Konkursaktiven

Art. 16 Inventaraufnahme

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin errichtet ein Inventar über das zur Konkursmasse gehörende Vermögen.

² Handelt es sich beim Versicherungsunternehmen um eine Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens, so erfasst der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin im Inventar auch eine allfällige Kautions.

³ Die Inventaraufnahme richtet sich nach den Artikeln 221–229 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁶ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

⁴ Die zum gebundenen Vermögen gehörenden Vermögenswerte werden innerhalb des Inventars in einem jeweils separaten Abschnitt erfasst. Sofern mehrere gebundene Vermögen bestehen, wird für jedes ein separater Abschnitt geführt.

⁵ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin beantragt der FINMA die Massnahmen, die zur Sicherung des zur Konkursmasse gehörenden Vermögens erforderlich sind.

⁶ Er oder sie legt das Inventar einer von den Eignern und Eignerinnen des Versicherungsunternehmens als Organ gewählten Person vor. Diese hat sich über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inventars zu erklären. Ihre Erklärung ist in das Inventar aufzunehmen.

Art. 17 Herausgabe- und Meldepflicht

¹ Schuldner und Schuldnerinnen des Versicherungsunternehmens sowie Personen, welche Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens als Pfandgläubiger oder Pfandgläubigerinnen oder aus andern Gründen besitzen, haben sich innert der Eingabefrist nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e beim Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin zu melden und ihm oder ihr die Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen.

² Anzumelden sind Forderungen auch dann, wenn eine Verrechnung geltend gemacht wird.

³ Ein bestehendes Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung oder die Herausgabe ungerechtfertigterweise unterbleibt.

Art. 18 Ausnahmen von der Herausgabepflicht

¹ Als Sicherheit dienende Effekten und andere Finanzinstrumente müssen nicht herausgegeben werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verwertung durch den Sicherungsnehmer oder die Sicherungsnehmerin gegeben sind.

² Diese Vermögenswerte sind jedoch dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin unter Nachweis des Verwertungsrechts zu melden und von diesem oder dieser im Inventar vorzumerken.

³ Der Sicherungsnehmer oder die Sicherungsnehmerin muss mit dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin über den aus der Verwertung dieser Vermögenswerte erzielten Erlös abrechnen. Ein allfälliger Verwertungsüberschuss fällt an die Konkursmasse.

⁶ SR 281.1

Art. 19 Ausnahmen von der Meldepflicht

Die FINMA kann bestimmen, dass für aus den Büchern ersichtliche Forderungen des Versicherungsunternehmens die Meldung der Schuldner und Schuldnerinnen unterbleiben kann.

Art. 20 Aussonderung

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin prüft die Herausgabe von Vermögensgegenständen, die von Dritten beansprucht werden.

² Hält er oder sie einen Herausgabeanspruch für begründet, so gibt er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung des Bestreitungsrechts nach Artikel 260 Absätze 1 und 2 SchKG⁷ zu verlangen, und setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

³ Hält er oder sie einen Herausgabeanspruch für unbegründet oder haben Gläubiger und Gläubigerinnen die Abtretung des Bestreitungsrechts verlangt, so setzt er oder sie der Anspruch erhebenden Person eine Frist, innert der sie beim Gericht am Konkursort Klage einreichen kann. Unbenutzter Ablauf der Frist gilt als Verzicht auf den Herausgabeanspruch.

⁴ Die Klage hat sich im Fall einer Abtretung gegen die Abtretungsgläubiger und Abtretungsgläubigerinnen zu richten. Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin gibt dem oder der Dritten mit der Fristansetzung die Abtretungsgläubiger und Abtretungsgläubigerinnen bekannt.

Art. 21 Guthaben, Admassierung und Anfechtung

¹ Fällige Forderungen der Konkursmasse werden vom Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin, nötigenfalls auf dem Betreuungsweg, eingezogen.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin prüft Ansprüche der Konkursmasse auf bewegliche Sachen, die sich im Gewahrsam oder Mitgewahrsam einer Drittperson befinden, oder auf Grundstücke, die im Grundbuch auf den Namen einer Drittperson eingetragen sind.

³ Er oder sie prüft, ob Rechtsgeschäfte nach den Artikeln 285–292 SchKG⁸ angefochten werden können. Die Dauer eines vorausgegangenen Sanierungsverfahrens sowie einer vorgängig erlassenen Anordnung einer Sicherungsmassnahme nach Artikel 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstaben a, b und i VAG werden an die Fristen der Artikel 286–288 SchKG nicht angerechnet.

⁴ Beabsichtigt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin, eine bestrittene Forderung oder einen Anspruch nach Absatz 2 oder 3 auf dem Klageweg weiterzuverfolgen, so holt er oder sie von der FINMA die Zustimmung und zweckdienliche Weisungen ein.

⁵ Klagt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin nicht, so kann er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit geben, die Abtretung im

⁷ SR 281.1

⁸ SR 281.1

Sinne von Artikel 260 Absätze 1 und 2 SchKG zu verlangen oder die betreffenden Forderungen und die übrigen Ansprüche nach Artikel 30 zu verwerten.

⁶ Gibt er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung zu verlangen, so setzt er oder sie ihnen dazu eine angemessene Frist.

⁷ Die Verwertung nach Artikel 30 ist ausgeschlossen bei:

- a. Anfechtungsansprüchen nach Absatz 3;
- b. Verantwortlichkeitsansprüchen gegenüber:
 1. Gründern und Gründerinnen,
 2. Organen für die Geschäftsführung, die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle, und
 3. den vom Versicherungsunternehmen ernannten Prüfgesellschaften.

Art. 22 Fortführung hängiger Zivilprozesse und Verwaltungsverfahren

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin beurteilt Ansprüche der Konkursmasse, die im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits Gegenstand eines Zivilprozesses oder eines Verwaltungsverfahrens bilden, und stellt der FINMA Antrag über deren Fortführung.

² Lehnt die FINMA die Fortführung ab, so gibt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung des Prozessführungsrechts im Sinne von Artikel 260 Absätze 1 und 2 SchKG⁹ zu verlangen, und setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

Art. 23 Einstellung mangels Aktiven

¹ Reichen die Konkursaktiven nicht aus, das Konkursverfahren durchzuführen, so beantragt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin der FINMA, das Verfahren mangels Aktiven einzustellen.

² In Ausnahmefällen führt die FINMA das Verfahren auch bei nicht ausreichenden Konkursaktiven durch, namentlich wenn an dessen Durchführung ein besonderes Interesse besteht.

³ Beabsichtigt die FINMA das Verfahren einzustellen, so macht sie dies öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung weist sie darauf hin, dass sie das Verfahren fortführt, wenn innert einer bestimmten Frist ein Gläubiger oder eine Gläubigerin Sicherheit für den durch die Konkursaktiven nicht gedeckten Teil der Kosten des Verfahrens leistet. Die FINMA setzt die Frist an und legt die Art und die Höhe der Sicherheit fest.

⁴ Wird die festgelegte Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so kann jeder Pfandgläubiger und jede Pfandgläubigerin bei der FINMA innerhalb einer von ihr angesetzten Frist die Verwertung seines oder ihres Pfandes verlangen. Die FINMA beauftragt einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin mit der Durchführung der Verwertung.

⁹ SR 281.1

⁵ Die FINMA ordnet bei juristischen Personen die Verwertung der Aktiven an, für die kein Pfandgläubiger oder keine Pfandgläubigerin fristgemäss die Verwertung verlangt hat. Verbleibt nach der Deckung der Verwertungskosten und der auf dem einzelnen Aktivum haftenden Lasten ein Erlös, so verfällt dieser nach Deckung der Kosten der FINMA an den Bund.

⁶ Wurde das Konkursverfahren gegen natürliche Personen eingestellt, so sind für das Betreibungsverfahren Artikel 230 Absätze 3 und 4 SchKG¹⁰ anwendbar.

4. Abschnitt: Konkurspassiven

Art. 24 Prüfung der Forderungen

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin prüft die angemeldeten und die von Gesetzes wegen zu berücksichtigenden Forderungen. Er oder sie kann dabei eigene Erhebungen machen und die Gläubiger und Gläubigerinnen auffordern, zusätzliche Beweismittel einzureichen.

² Er oder sie prüft insbesondere, gegenüber welchem gebundenen Vermögen gemäss Artikel 17 VAG die Forderungen jeweils in welchem Umfang zugelassen werden.

³ Von Gesetzes wegen zu berücksichtigen sind:

- a. aus dem Grundbuch ersichtliche Forderungen samt dem laufenden Zins; und
- b. nach Artikel 10 aus den Büchern des Versicherungsunternehmens ersichtliche Forderungen.

⁴ Über die nicht aus den Büchern des Versicherungsunternehmens ersichtlichen Forderungen holt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin die Erklärung einer von den Eignern und Eignerinnen des Versicherungsunternehmens als Organ gewählten Person ein.

Art. 25 Kollokation

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin entscheidet, ob, in welcher Höhe und in welchem Rang Forderungen anerkannt werden, und erstellt den Kollokationsplan.

² Gehört zur Konkursmasse ein Grundstück, so erstellt er oder sie ein Verzeichnis der darauf ruhenden Lasten wie Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Grundlasten und vorgemerkte persönliche Rechte. Das Lastenverzeichnis bildet Bestandteil des Kollokationsplans.

Art. 26 Kollokation von Forderungen aus Versicherungsverträgen

¹ Soweit Forderungen gemäss Artikel 17 VAG durch gebundenes Vermögen sicherzustellen sind, werden die Forderungen vor der ersten Klasse gemäss Artikel 219

¹⁰ SR 281.1

Absatz 4 SchKG¹¹ unter einem separaten Titel und unter Verweis auf das gebundene Vermögen gemäss Inventar kolloziert. Der ungedeckte Betrag wird in der Rangordnung gemäss Artikel 219 Absatz 4 SchKG kolloziert.

² Sofern das Versicherungsunternehmen über mehrere gebundene Vermögen verfügt, werden die Forderungen entsprechend in verschiedenen Abschnitten kolloziert.

Art. 27 Im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren
liegende Forderungen

¹ Forderungen, die im Zeitpunkt der Konkursöffnung bereits Gegenstand eines Zivilprozesses oder eines Verwaltungsverfahrens in der Schweiz bilden, sind im Kollokationsplan zunächst *pro memoria* vorzumerken.

² Verzichtet der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin auf die Fortführung des Zivilprozesses oder des Verwaltungsverfahrens, so gibt er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung im Sinne von Artikel 260 Absatz 1 SchKG¹² zu verlangen.

³ Wird der Zivilprozess oder das Verwaltungsverfahren weder von der Konkursmasse noch von einzelnen Abtretungsgläubigern oder Abtretungsgläubigerinnen fortgeführt, so gilt die Forderung als anerkannt, und die Gläubiger und Gläubigerinnen haben kein Recht mehr, diese mittels Kollokationsklage anzufechten.

⁴ Führen einzelne Abtretungsgläubiger oder Abtretungsgläubigerinnen den Zivilprozess oder das Verwaltungsverfahren fort, so dient der Betrag, um den im Rahmen ihres Obsiegens der Anteil des unterliegenden Gläubigers oder der unterliegenden Gläubigerin an der Konkursmasse herabgesetzt wird, zur Befriedigung der Abtretungsgläubiger oder Abtretungsgläubigerinnen bis zur vollen Deckung ihrer kollozierten Forderungen sowie der Prozesskosten. Ein Überschuss fällt an die Konkursmasse oder allenfalls dem entsprechenden gebundenen Vermögen zu.

Art. 28 Einsicht in den Kollokationsplan

¹ Die Gläubiger und Gläubigerinnen können den Kollokationsplan im Rahmen von Artikel 5 während mindestens 20 Tagen einsehen.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin macht öffentlich bekannt, ab welchem Zeitpunkt und in welcher Form der Kollokationsplan eingesehen werden kann.

³ Er oder sie kann vorsehen, dass die Einsichtnahme beim Konkursamt am Konkursort erfolgen kann.

⁴ Er oder sie teilt jedem Gläubiger und jeder Gläubigerin, dessen oder deren Forderung nicht wie angemeldet oder wie aus den Büchern des Versicherungsunternehmens oder dem Grundbuch ersichtlich kolloziert wurde, die Gründe für die vollständige oder teilweise Abweisung der Forderung mit.

¹¹ SR 281.1

¹² SR 281.1

Art. 29 Kollokationsklage

¹ Kollokationsklagen richten sich nach Artikel 250 SchKG¹³.

² Die Klagefrist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem in den Kollokationsplan Einsicht genommen werden kann.

5. Abschnitt: Verwertung**Art. 30** Art der Verwertung

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin entscheidet über die Art und den Zeitpunkt der Verwertung und führt diese durch.

² Verpfändete Vermögensstücke dürfen nur mit Zustimmung der Pfandgläubiger und Pfandgläubigerinnen anders verwertet werden als durch Verkauf an öffentlicher Steigerung.

³ Vermögenswerte können ohne Aufschub verwertet werden, wenn sie:

- a. zum gebundenen Vermögen gehören;
- b. schneller Wertverminderung ausgesetzt sind;
- c. unverhältnismässig hohe Verwaltungskosten verursachen;
- d. an einem repräsentativen Markt gehandelt werden; oder
- e. nicht von bedeutendem Wert sind.

Art. 31 Öffentliche Versteigerung

¹ Öffentliche Versteigerungen richten sich nach den Artikeln 257–259 SchKG¹⁴, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin führt die Versteigerung durch. Er oder sie kann in den Steigerungsbedingungen ein Mindestangebot für die erste Versteigerung vorsehen.

³ Er oder sie macht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Steigerungsbedingungen öffentlich bekannt. Er oder sie kann die Einsichtnahme beim Konkurs- oder Betreibungsamt am Ort der gelegenen Sache vorsehen.

Art. 32 Abtretung von Rechtsansprüchen

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin bestimmt in der Bescheinigung über die Abtretung eines Rechtsanspruchs der Konkursmasse im Sinne von Artikel 260 SchKG¹⁵ die Frist, innert der der Abtretungsgläubiger oder die Abtretungsgläubigerin den Rechtsanspruch gerichtlich geltend machen muss. Bei unbeutztem Ablauf der Frist fällt die Abtretung dahin.

¹³ SR 281.1

¹⁴ SR 281.1

¹⁵ SR 281.1

961.015.2

Privatversicherung

² Die Abtretungsgläubiger und Abtretungsgläubigerinnen berichten dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin und, nach Abschluss des Konkursverfahrens, der FINMA ohne Verzug über das Resultat der Geltendmachung.

³ Verlangt kein Gläubiger und keine Gläubigerin die Abtretung oder ist die Frist zur Geltendmachung unbenutzt abgelaufen, so entscheidet der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin und, nach Abschluss des Konkursverfahrens, die FINMA über die allfällige weitere Verwertung dieser Rechtsansprüche.

Art. 33 Anfechtung von Verwertungshandlungen

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin erstellt periodisch einen Verwertungsplan, der über die zur Verwertung anstehenden Konkursaktiven und die Art ihrer Verwertung Auskunft gibt.

² Verwertungshandlungen, die nach Artikel 30 Absatz 3 ohne Aufschub erfolgen können, müssen nicht in den Verwertungsplan aufgenommen werden.

³ Eine Abtretung von Rechtsansprüchen nach Artikel 32 gilt nicht als Verwertungshandlung.

⁴ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin teilt den Verwertungsplan den Gläubigern und Gläubigerinnen mit und setzt ihnen eine Frist, innert der sie über einzelne darin aufgeführte Verwertungshandlungen von der FINMA eine anfechtbare Verfügung verlangen können.

6. Abschnitt: Verteilung und Abschluss

Art. 34 Massaverpflichtungen

¹ Aus der Konkursmasse werden vorab und in folgender Reihenfolge gedeckt:

- a. Verbindlichkeiten, welche die Konkursmasse während der Dauer des Verfahrens eingegangen ist;
- b. sämtliche Kosten für Eröffnung und Durchführung des Konkursverfahrens.

² Die Kosten für Inventur, Verwaltung und Verwertung der Vermögenswerte des jeweiligen gebundenen Vermögens, werden vorab aus dem Erlös gedeckt, der sich aus der Verwertung dieser Vermögenswerte des jeweiligen gebundenen Vermögens ergibt. Andere Massaverpflichtungen können dann anteilmässig aus dem Erlös des gebundenen Vermögens oder der gebundenen Vermögen befriedigt werden, wenn die restliche Konkursmasse hierzu nicht ausreicht.

Art. 35 Verteilung des Erlöses aus den gebundenen Vermögen

¹ Nach der Deckung der Verpflichtungen nach Artikel 34 Absatz 2 und vor den Gläubigern und Gläubigerinnen der ersten Konkursklasse gemäss Artikel 219 Absatz 4 SchKG¹⁶ werden aus dem Erlös, der sich aus der Verwertung der Vermö-

¹⁶ SR 281.1

genswerte des jeweiligen gebundenen Vermögens ergibt, die von dem entsprechenden gebundenen Vermögen gesicherten Forderungen anteilmässig befriedigt.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann mit Genehmigung der FINMA die Verteilung gemäss Absatz 1 vor Eintritt der Rechtskraft des Kollokationsplans vornehmen.

³ Er oder sie vermerkt zu jeder Forderung, in welchem Umfang sie aus dem Erlös der zu den gebundenen Vermögen gehörenden Vermögenswerte gedeckt wurde. Die nicht durch das gebundene Vermögen sichergestellten Forderungen und der ungedeckte Betrag der von den gebundenen Vermögen sichergestellten Forderungen werden in der Rangordnung gemäss Artikel 219 SchKG aus dem Erlös der Konkursmasse gedeckt.

⁴ Ein allfälliger Überschuss aus der Verwertung der zu den gebundenen Vermögen gehörenden Vermögenswerte fällt in die Konkursmasse. Ein Anfall eines solchen Überschusses an ein anderes gebundenes Vermögen des nämlichen Versicherungsunternehmens ist ausgeschlossen.

Art. 36 Verteilung des weiteren Vermögens

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann Abschlagsverteilungen vorsehen. Er oder sie erstellt hierfür eine provisorische Verteilungsliste und unterbreitet diese der FINMA zur Genehmigung.

² Sind sämtliche Aktiven verwertet und alle die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse erledigt, so erstellt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin die abschliessende Verteilungsliste sowie die Schlussrechnung und unterbreitet diese der FINMA zur Genehmigung. Auf die von einzelnen Gläubigern oder Gläubigerinnen im Sinne von Artikel 260 SchKG¹⁷ geführten Prozesse braucht keine Rücksicht genommen zu werden.

³ Nach der Genehmigung der Verteilungsliste nimmt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin die Auszahlungen an die Gläubiger und Gläubigerinnen vor.

⁴ Keine Auszahlung erfolgt für Forderungen:

- a. deren Bestand oder Höhe nicht abschliessend feststeht;
- b. deren Berechtigte nicht definitiv bekannt sind;
- c. die teilweise durch nicht verwertete Sicherheiten im Ausland oder gemäss Artikel 18 gedeckt sind; oder
- d. die voraussichtlich durch eine ausstehende Befriedigung in einem ausländischen Zwangsvollstreckungsverfahren, das mit dem Konkurs in Zusammenhang steht, teilweise Deckung erhalten werden.

Art. 37 Schlussbericht und Hinterlegung

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin berichtet der FINMA summarisch über den Verlauf des Konkursverfahrens.

¹⁷ SR 281.1

² Der Schlussbericht enthält zudem:

- a. Ausführungen über die Zusammensetzung und den Umfang der gebundenen Vermögen sowie über die durch den Erlös aus den gebundenen Vermögen ganz oder teilweise gedeckten Forderungen;
- b. Ausführungen über die Erledigung sämtlicher die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse;
- c. Angaben über den Stand der an Gläubiger und Gläubigerinnen abgetretenen Rechtsansprüche nach Artikel 260 SchKG¹⁸; sowie
- d. eine Auflistung der nicht ausbezahlten Anteile mit der Angabe, weshalb eine Auszahlung nicht erfolgen konnte.

³ Die FINMA trifft die notwendigen Anordnungen über die Hinterlegung der nicht ausbezahlten Anteile.

⁴ Die FINMA macht den Schluss des Konkursverfahrens öffentlich bekannt.

Art. 38 Verlustschein

¹ Die Gläubiger und Gläubigerinnen können beim Konkursliquidator oder bei der Konkursliquidatorin und, nach Abschluss des Konkursverfahrens, bei der FINMA gegen Bezahlung einer Kostenpauschale für den ungedeckten Betrag ihrer Forderung einen Verlustschein gemäss Artikel 265 SchKG¹⁹ verlangen.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin macht die Gläubiger und Gläubigerinnen im Rahmen der Auszahlung ihrer Anteile auf diese Möglichkeit aufmerksam.

Art. 39 Aktenaufbewahrung

¹ Die FINMA bestimmt, wie die Konkurs- und Geschäftsakten nach Abschluss oder Einstellung des Konkursverfahrens aufbewahrt werden müssen.

² Die Konkursakten sowie die noch vorhandenen Geschäftsakten sind nach Ablauf von zehn Jahren nach Abschluss oder Einstellung des Konkursverfahrens auf Anordnung der FINMA zu vernichten.

³ Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Aufbewahrungsvorschriften für einzelne Aktenstücke.

Art. 40 Nachträglich entdeckte und hinterlegte Vermögenswerte

¹ Werden innerhalb von 10 Jahren nach Schluss des Konkursverfahrens Vermögenswerte oder andere Rechtsansprüche entdeckt, die bisher nicht zur Konkursmasse gezogen wurden, so beauftragt die FINMA einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin, das Konkursverfahren ohne weitere Förmlichkeiten wieder aufzunehmen.

¹⁸ SR 281.1

¹⁹ SR 281.1

² Nachträglich entdeckte Vermögenswerte oder Rechtsansprüche werden den Gläubigern und Gläubigerinnen verteilt, die zu Verlust gekommen sind und deren für die Auszahlung notwendige Angaben dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin bekannt sind. Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann die Gläubiger und Gläubigerinnen unter Hinweis auf die Verwirkung ihres Anspruchs auffordern, ihm oder ihr die aktuellen Angaben bekannt zu geben. Er oder sie setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

³ Ist offensichtlich, dass die durch die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens entstehenden Kosten vom zu erwartenden Erlös aus der Verwertung der nachträglich entdeckten Vermögenswerte nicht gedeckt oder nur geringfügig übertroffen werden, kann die FINMA von der Wiederaufnahme absehen. Sie leitet die nachträglich entdeckten Vermögenswerte an den Bund.

⁴ Hinterlegte Vermögenswerte, die frei werden oder nach zehn Jahren nicht bezogen wurden, werden unter Vorbehalt einer abweichenden spezialgesetzlichen Regelung ebenfalls nach Absatz 1 verwertet und nach Absatz 2 verteilt. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 41 Übergangsbestimmung

Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtshängig sind, gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG)

950.1

vom 15. Juni 2018 (Stand am 1. August 2021)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95, 97, 98 und 122 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom 4. November 2015²,
beschliesst:*

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Kundinnen und Kunden von Finanzdienstleistern sowie die Schaffung vergleichbarer Bedingungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen durch die Finanzdienstleister und trägt damit zur Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei.

² Dazu legt es die Anforderungen für die getreue, sorgfältige und transparente Erbringung von Finanzdienstleistungen fest und regelt das Anbieten von Finanzinstrumenten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dem Gesetz sind unabhängig von der Rechtsform unterstellt:

- a. Finanzdienstleister;
- b. Kundenberaterinnen und -berater;
- c. Ersteller und Anbieter von Finanzinstrumenten.

² Diesem Gesetz nicht unterstellt sind:

- a. die Schweizerische Nationalbank;
- b. die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich;
- c. Vorsorgeeinrichtungen und andere Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (Vorsorgeeinrichtungen), sowie patronale Stiftungen (patronale Wohlfahrtsfonds); Arbeitgeber, die das Vermögen ihrer Vorsorgeeinrichtungen verwalten; Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die das Vermögen ihrer Verbandseinrichtungen verwalten;

AS 2019 4417

¹ SR 101

² BBl 2015 8901

950.1

Finanzdienstleistungen

- d. soweit ihre Tätigkeit dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004³ (VAG) untersteht:
 1. Versicherungsunternehmen,
 2. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler,
 3. Ombudsstellen;
- e. öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Artikel 67 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁴ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. *Finanzinstrumente*:
 1. Beteiligungspapiere:
 - Effekten in Form von Aktien einschliesslich Aktien gleichzustellender Effekten, die Beteiligungs- oder Stimmrechte verleihen, wie Partizipations- oder Genussscheine
 - Effekten, die bei Umwandlung oder Ausübung des darin verbrieften Rechts den Erwerb von Beteiligungspapieren nach Strich 1 ermöglichen, sobald sie zur Umwandlung angemeldet wurden,
 2. Forderungspapiere: Effekten, die nicht Beteiligungspapiere sind,
 3. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen nach den Artikeln 7 und 119 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁵ (KAG),
 4. strukturierte Produkte, namentlich kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite und Zertifikate,
 - 5.⁶ Derivate nach Artikel 2 Buchstabe c des Finanzmarktinfrastukturgeetzes vom 19. Juni 2015⁷ (FinfraG),
 6. Einlagen, deren Rückzahlungswert oder Zins risiko- oder kursabhängig ist, ausgenommen solche, deren Zins an einen Zinsindex gebunden ist,
 7. Anleiensobligationen: Anteile an einem Gesamtdarlehen mit einheitlichen Bedingungen;
- b.⁸ *Effekten*: vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, Wertrechte, insbesondere einfache Wertrechte nach Artikel 973c des

³ SR 961.01

⁴ SR 831.40

⁵ SR 951.31

⁶ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

⁷ SR 958.1

⁸ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

- Obligationenrechts (OR)⁹ und Registerwertrechte nach Artikel 973d OR, sowie Derivate und Bucheffekten;
- c. *Finanzdienstleistungen*: die folgenden für Kundinnen und Kunden erbrachten Tätigkeiten:
 - 1. der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten,
 - 2. die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben,
 - 3. die Verwaltung von Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung),
 - 4. die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (Anlageberatung),
 - 5. die Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten;
 - d. *Finanzdienstleister*: Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbringen, wobei Gewerbsmässigkeit gegeben ist, wenn eine selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt;
 - e. *Kundenberaterinnen und -berater*: natürliche Personen, die im Namen eines Finanzdienstleisters oder selbst als Finanzdienstleister Finanzdienstleistungen erbringen;
 - f. *Emittenten*: Personen, die Effekten begeben oder zu begeben beabsichtigen;
 - g. *Angebot*: jede Einladung zum Erwerb eines Finanzinstruments, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument selber enthält;
 - h. *öffentliches Angebot*: an das Publikum gerichtetes Angebot;
 - i. *Ersteller*: Personen, die ein Finanzinstrument erstellen oder Änderungen an einem bestehenden Finanzinstrument, einschliesslich Änderungen seines Risiko- und Renditeprofils oder der mit einer Anlage in das Finanzinstrument verbundenen Kosten, vornehmen.

Art. 4 Kundensegmentierung

¹ Die Finanzdienstleister ordnen die Personen, für die sie Finanzdienstleistungen erbringen, einem der folgenden Segmente zu:

- a. Privatkundinnen und -kunden;
- b. professionelle Kunden;
- c. institutionelle Kunden.

² Als Privatkundinnen und -kunden gelten Kundinnen und Kunden, die keine professionellen Kunden sind.

⁹ SR 220

³ Als professionelle Kunden¹⁰ gelten:

- a. Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934¹¹ (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018¹² (FINIG) und dem KAG¹³;
- b. Versicherungsunternehmen nach dem VAG¹⁴;
- c. ausländische Kundinnen und Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a und b;
- d. Zentralbanken;
- e. öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie;
- f. Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie;
- g. Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- h. grosse Unternehmen;
- i. für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie.

⁴ Als institutionelle Kunden¹⁵ gelten professionelle Kunden nach Absatz 3 Buchstaben a–d sowie nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie.

⁵ Als grosses Unternehmen gilt ein Unternehmen, das zwei der folgenden Grössen überschreitet:

- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;
- b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken;
- c. Eigenkapital von 2 Millionen Franken.

⁶ Nicht als Kundinnen gelten Gesellschaften eines Konzerns, für die eine andere Gesellschaft des gleichen Konzerns eine Finanzdienstleistung erbringt.

⁷ Finanzdienstleister können auf eine Kundensegmentierung verzichten, wenn sie alle Kundinnen und Kunden als Privatkundinnen und -kunden behandeln.

Art. 5 *Opting-out und Opting-in*

¹ Vermögende Privatkundinnen und -kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen können erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (*Opting-out*).

¹⁰ Weil es sich bei den professionellen Kunden hauptsächlich um juristische Personen handelt, wird statt der Paarform nur die männliche Form verwendet.

¹¹ SR 952.0

¹² SR 954.1

¹³ SR 951.31

¹⁴ SR 961.01

¹⁵ Weil es sich bei den institutionellen Kunden um juristische Personen handelt, wird statt der Paarform nur die männliche Form verwendet.

- ² Als vermögend im Sinne von Absatz 1 gilt, wer glaubhaft erklärt, dass sie oder er:
- aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die Kenntnisse verfügt, die notwendig sind, um die Risiken der Anlagen zu verstehen, und über ein Vermögen von mindestens 500 000 Franken verfügt; oder
 - über ein Vermögen von mindestens 2 Millionen Franken verfügt.
- ³ Professionelle Kunden nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben f und g können erklären, dass sie als institutionelle Kunden gelten wollen.
- ⁴ Schweizerische und ausländische kollektive Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften, die nicht bereits nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a oder c in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 4 als institutionelle Kunden gelten, können erklären, dass sie als institutionelle Kunden gelten wollen.
- ⁵ Professionelle Kunden, die keine institutionellen Kunden im Sinn von Artikel 4 Absatz 4 sind, können erklären, dass sie als Privatkunden gelten wollen (*Opting-in*).
- ⁶ Institutionelle Kunden können erklären, dass sie nur als professionelle Kunden gelten wollen.
- ⁷ Vor dem Erbringen von Finanzdienstleistungen informieren Finanzdienstleister ihre Kundinnen und Kunden, die nicht als Privatkundinnen und -kunden gelten, über die Möglichkeit zum Opting-in.
- ⁸ Die Erklärungen nach den Absätzen 1–6 müssen schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen.

2. Titel: Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen

1. Kapitel: Erforderliche Kenntnisse

Art. 6

Kundenberaterinnen und -berater müssen über hinreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln nach diesem Gesetz sowie über das für ihre Tätigkeit notwendige Fachwissen verfügen.

2. Kapitel: Verhaltensregeln

1. Abschnitt: Grundsatz

Art. 7

¹ Finanzdienstleister müssen beim Erbringen von Finanzdienstleistungen die aufsichtsrechtlichen Pflichten nach diesem Titel befolgen.

² Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Regelungen.

2. Abschnitt: Informationspflicht

Art. 8 Inhalt und Form der Information

¹ Finanzdienstleister informieren ihre Kundinnen und Kunden über:

- a. ihren Namen und ihre Adresse;
- b. ihr Tätigkeitsfeld und ihren Aufsichtsstatus;
- c. die Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor einer anerkannten Ombudsstelle nach dem 5. Titel; und
- d. die allgemeinen mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken.

² Sie informieren zusätzlich über:

- a. die persönlich empfohlene Finanzdienstleistung und die damit verbundenen Risiken und Kosten;
- b. die im Zusammenhang mit der angebotenen Finanzdienstleistung bestehenden wirtschaftlichen Bindungen an Dritte;
- c. das bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigte Marktangebot.

³ Bei der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten stellen die Finanzdienstleister der Privatkundin oder dem Privatkunden zusätzlich das Basisinformationsblatt zur Verfügung, sofern ein solches für das empfohlene Finanzinstrument zu erstellen ist (Art. 58 und 59). Bei einem zusammengesetzten Finanzinstrument ist nur für dieses ein Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen.

⁴ Kein Basisinformationsblatt muss zur Verfügung gestellt werden, wenn die Dienstleistung ausschliesslich in der Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen besteht, ausser wenn bereits ein Basisinformationsblatt für das Finanzinstrument vorhanden ist.

⁵ Bei der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten, für die ein Prospekt zu erstellen ist (Art. 35–37), stellen die Finanzdienstleister der Privatkundin oder dem Privatkunden auf Anfrage kostenlos einen Prospekt zur Verfügung .

⁶ Werbung muss als solche gekennzeichnet sein.

Art. 9 Zeitpunkt und Form der Informationen

¹ Finanzdienstleister informieren ihre Kundinnen und Kunden vor Abschluss des Vertrags oder vor Erbringen der Dienstleistung.

² Die Finanzdienstleister stellen ihren Privatkundinnen und -kunden das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder vor dem Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung. Erfolgt eine Beratung unter Abwesenden, kann das Basisinformationsblatt mit Zustimmung der Kundin oder des Kunden nach Abschluss des Geschäfts zur Verfügung gestellt werden. Die Finanzdienstleister dokumentieren diese Zustimmung.

³ Die Informationen können den Kundinnen und Kunden in standardisierter Form auf Papier oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

3. Abschnitt: Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen

Art. 10 Prüfpflicht

Finanzdienstleister, die eine Anlageberatung oder eine Vermögensverwaltung erbringen, führen eine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durch.

Art. 11 Angemessenheitsprüfung

Ein Finanzdienstleister, der die Anlageberatung für einzelne Transaktionen erbringt, ohne dafür das gesamte Kundenportfolio zu berücksichtigen, muss sich über die Kenntnisse und Erfahrungen seiner Kundinnen und Kunden erkundigen und vor der Empfehlung von Finanzinstrumenten prüfen, ob diese für die Kundin oder den Kunden angemessen sind.

Art. 12 Eignungsprüfung

Ein Finanzdienstleister, der die Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios oder die Vermögensverwaltung erbringt, muss sich über die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele sowie über die Kenntnisse und Erfahrungen der Kundin oder des Kunden erkundigen. Diese Kenntnisse und Erfahrungen beziehen sich auf die Finanzdienstleistung und nicht auf die einzelnen Transaktionen.

Art. 13 Ausnahme von der Prüfpflicht

¹ Bei blosser Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen müssen die Finanzdienstleister weder eine Angemessenheits- noch eine Eignungsprüfung durchführen.

² Sie informieren die Kundinnen und Kunden vor der Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz 1, dass keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchgeführt wird.

³ Bei professionellen Kunden können sie davon ausgehen, dass diese über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken finanziell tragbar sind.

Art. 14 Nicht beurteilbare oder fehlende Angemessenheit oder Eignung

¹ Reichen die Informationen, die der Finanzdienstleister erhält, nicht aus, um die Angemessenheit oder die Eignung eines Finanzinstruments zu beurteilen, so weist er die Kundin oder den Kunden vor der Erbringung der Dienstleistung darauf hin, dass er diese Beurteilung nicht vornehmen kann.

² Ist der Finanzdienstleister der Auffassung, dass ein Finanzinstrument für seine Kundinnen und Kunden nicht angemessen oder geeignet ist, so rät er ihnen vor der Erbringung der Dienstleistung davon ab.

³ Mangelnde Kenntnisse und Erfahrungen können durch Aufklärung der Kundinnen und Kunden kompensiert werden.

4. Abschnitt: Dokumentation und Rechenschaft

Art. 15 Dokumentation

¹ Finanzdienstleister dokumentieren in geeigneter Weise:

- a. die mit den Kundinnen und Kunden vereinbarten Finanzdienstleistungen und die über sie erhobenen Informationen;
- b. die Information nach Artikel 13 Absatz 2 oder die Tatsache, dass sie den Kundinnen und Kunden nach Artikel 14 von der Inanspruchnahme der Dienstleistung abgeraten haben;
- c. die für die Kundinnen und Kunden erbrachten Finanzdienstleistungen.

² Bei der Anlageberatung dokumentieren sie zusätzlich die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden sowie die Gründe für jede Empfehlung, die zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzinstruments führt.

Art. 16 Rechenschaft

¹ Finanzdienstleister stellen ihren Kundinnen und Kunden auf Anfrage eine Kopie der Dokumentation nach Artikel 15 zu oder machen sie ihnen in anderer geeigneter Weise zugänglich.

² Zudem legen sie auf Anfrage der Kundinnen und Kunden Rechenschaft ab über:

- a. die vereinbarten und erbrachten Finanzdienstleistungen;
- b. die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios;
- c. die mit den Finanzdienstleistungen verbundenen Kosten.

³ Der Bundesrat regelt den Mindestinhalt der Informationen nach Absatz 2.

5. Abschnitt: Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen

Art. 17 Bearbeitung von Kundenaufträgen

¹ Finanzdienstleister beachten bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung.

² Der Bundesrat regelt, wie die Grundsätze nach Absatz 1 zu erfüllen sind, namentlich hinsichtlich der Verfahren und Systeme zur Abwicklung von Kundenaufträgen.

Art. 18 Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen

¹ Finanzdienstleister stellen sicher, dass bei der Ausführung der Aufträge ihrer Kundinnen und Kunden das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreicht wird.

² In finanzieller Hinsicht berücksichtigen sie neben dem Preis für das Finanzinstrument auch die mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Kosten sowie die Entschädigungen Dritter nach Artikel 26 Absatz 3.

³ Sofern sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, die Kundenaufträge ausführen, erlassen sie Weisungen über die Ausführung von Kundenaufträgen, die der Anzahl solcher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Betriebsstruktur angemessen sind.

Art. 19 Verwendung von Finanzinstrumenten von Kundinnen und Kunden

¹ Finanzdienstleister dürfen nur Finanzinstrumente aus Kundenbeständen als Gegenpartei borgen oder als Agent solche Geschäfte vermitteln, wenn die Kundinnen und Kunden diesen Geschäften in einer von den allgemeinen Geschäftsbedingungen gesonderten Vereinbarung vorgängig schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form ausdrücklich zugestimmt haben.

² Die Zustimmung der Kundinnen und Kunden ist nur gültig, wenn sie:

- a. über die mit solchen Geschäften verbundenen Risiken in verständlicher Weise aufgeklärt worden sind;
- b. einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen für die auf den ausgeliehenen Finanzinstrumenten fällig werdenden Erträge haben; und
- c. für die ausgeliehenen Finanzinstrumente entschädigt werden.

³ Ungedeckte Geschäfte mit Finanzinstrumenten von Privatkundinnen und -kunden sind nicht zulässig.

6. Abschnitt: Institutionelle und professionelle Kunden

Art. 20

¹ Bei Geschäften mit institutionellen Kunden finden die Bestimmungen dieses Kapitels keine Anwendung.

² Professionelle Kunden können ausdrücklich darauf verzichten, dass Finanzdienstleister die Verhaltensregeln nach den Artikeln 8, 9, 15 und 16 anwenden.

3. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen

Art. 21 Angemessene Organisation

Finanzdienstleister stellen durch interne Vorschriften und eine angemessene Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz sicher.

Art. 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Finanzdienstleister stellen sicher, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

² Finanzdienstleister, die nicht nach Artikel 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁶ (FINMAG) beaufsichtigt werden, stellen zudem sicher, dass nur Personen als Kundenberaterinnen und -berater für sie tätig sind, die im Beraterregister (Art. 29) eingetragen sind.

Art. 23 Bezug Dritter

¹ Finanzdienstleister können für die Erbringung von Finanzdienstleistungen Dritte beiziehen.

² Sie ziehen nur Personen bei, die über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die für diese Tätigkeit erforderlichen Bewilligungen und Registerinträge verfügen, und instruieren und überwachen die beigezogenen Personen sorgfältig.

Art. 24 Dienstleisterkette

¹ Finanzdienstleister, die einem anderen Finanzdienstleister den Auftrag erteilen, für Kundinnen und Kunden eine Finanzdienstleistung zu erbringen, bleiben für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Kundeninformationen sowie die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 8–16 verantwortlich.

² Hat der beauftragte Finanzdienstleister begründeten Anlass zur Vermutung, dass die Kundeninformationen unzutreffend sind oder die Pflichten nach den Artikeln 8–16 durch den auftraggebenden Finanzdienstleister nicht eingehalten wurden, so erbringt er seine Dienstleistung erst, wenn er die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen sowie die Erfüllung der Verhaltensregeln sichergestellt hat.

2. Abschnitt: Interessenkonflikte**Art. 25** Organisatorische Vorkehrungen

¹ Finanzdienstleister treffen angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen entstehen können, zu vermeiden oder die Benachteiligung der Kundinnen und Kunden durch Interessenkonflikte auszuschliessen.

² Kann eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden nicht ausgeschlossen werden, so ist ihnen dies offenzulegen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; insbesondere bezeichnet er Verhaltensweisen, die aufgrund von Interessenkonflikten in jedem Fall unzulässig sind.

¹⁶ SR 956.1

Art. 26 Entschädigungen durch Dritte

¹ Finanzdienstleister dürfen im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen Entschädigungen von Dritten nur annehmen, wenn sie:

- a. die Kundinnen und Kunden vorgängig ausdrücklich über die Entschädigung informiert haben und diese darauf verzichten; oder
- b. die Entschädigung vollumfänglich an die Kundinnen und Kunden weitergeben.

² Die Information der Kundinnen und Kunden muss Art und Umfang der Entschädigung beinhalten und vor Erbringung der Finanzdienstleistung oder vor Vertragsabschluss erfolgen. Ist die Höhe des Betrags vorgängig nicht feststellbar, so informiert der Finanzdienstleister seine Kundinnen und Kunden über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten. Auf Anfrage legen die Finanzdienstleister die effektiv erhaltenen Beträge offen.

³ Als Entschädigung gelten Leistungen, die dem Finanzdienstleister im Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung von Dritten zufließen, insbesondere Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

Art. 27 Mitarbeitergeschäfte

¹ Finanzdienstleister sehen Massnahmen vor, mit denen sich verhindern lässt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Informationen, über die sie nur aufgrund ihrer Funktion verfügen, missbräuchlich für Geschäfte auf eigene Rechnung nutzen.

² Sie erlassen eine interne Weisung über die erforderlichen Überwachungsmassnahmen.

4. Kapitel: Beraterregister**Art. 28** Registrierungspflicht

¹ Kundenberaterinnen und -berater von inländischen Finanzdienstleistern, die nicht nach Artikel 3 FINMAG¹⁷ beaufsichtigt werden, sowie Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern dürfen ihre Tätigkeit in der Schweiz erst ausüben, wenn sie in einem Beraterregister eingetragen sind.

² Der Bundesrat kann Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, von der Registrierungspflicht ausnehmen, wenn sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden nach Artikel 4 erbringen.

³ Er kann die Ausnahme nach Absatz 2 davon abhängig machen, dass Gegenrecht gewährt wird.

¹⁷ SR 956.1

Art. 29 Registrierungs Voraussetzungen

¹ Kundenberaterinnen und -berater werden in das Beraterregister eingetragen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie:

- a. die Anforderungen nach Artikel 6 erfüllen;
- b. eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben oder dass gleichwertige finanzielle Sicherheiten bestehen; und
- c.¹⁸ selbst als Finanzdienstleister oder der Finanzdienstleister, für den sie tätig sind, einer Ombudsstelle (Art. 74) angeschlossen sind, sofern eine Anschlusspflicht (Art. 77) besteht.

² Nicht ins Beraterregister eingetragen werden Kundenberaterinnen und -berater:

- a. die nach den Artikeln 89–92 dieses Gesetzes oder nach Artikel 86 VAG¹⁹ strafrechtlich verurteilt oder wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen nach den Artikeln 137–172^{ter} des Strafgesetzbuches²⁰ im Strafregister eingetragen sind; oder
- b. gegen die für die einzutragende Tätigkeit ein Tätigkeitsverbot nach Artikel 33a FINMAG²¹ oder ein Berufsverbot nach Artikel 33 FINMAG vorliegt.

³ Sind die Kundenberaterinnen und -berater als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für einen Finanzdienstleister tätig, so kann die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe b durch diesen erfüllt werden.

Art. 30 Inhalt

Das Beraterregister enthält mindestens folgende Angaben über die Kundenberaterinnen und -berater:

- a. Name und Vorname;
- b. Name oder Firma und Adresse des Finanzdienstleisters, für den sie tätig sind;
- c. Funktion und Position der Kundenberaterin oder des Kundenberaters innerhalb der Organisation;
- d. die Tätigkeitsfelder;
- e. die absolvierte Aus- und Weiterbildung;
- f. die Ombudsstelle, der sie selbst als Finanzdienstleister oder der Finanzdienstleister, für den sie tätig sind, angeschlossen sind;
- g. Datum des Registereintrags.

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Febr. 2021 (AS 2021 33; BBl 2020 233).

¹⁹ SR 961.01

²⁰ SR 311.0

²¹ SR 956.1

Art. 31 Registrierungsstelle

¹ Die Registrierungsstelle führt das Beraterregister. Sie bedarf der Zulassung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA).

² Die FINMA kann mehrere Registrierungsstellen zulassen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist.

³ Die Registrierungsstelle muss so organisiert sein, dass die unabhängige Erfüllung ihrer Aufgaben sichergestellt ist.

⁴ Die Registrierungsstelle und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen müssen zudem einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.

⁵ Erfüllt die Registrierungsstelle die Anforderungen nach diesem Gesetz nicht mehr, so verfügt die FINMA die notwendigen Massnahmen zur Behebung der Mängel. Behebt die Registrierungsstelle Mängel, die die Aufgabenerfüllung gefährden, nicht innert angemessener Frist, so entzieht ihr die FINMA die Zulassung zur Registrierung von Kundenberaterinnen und -beratern.

⁶ Steht keine private Stelle als Registrierungsstelle zur Verfügung, so bezeichnet der Bundesrat eine Stelle für diese Aufgabe.

Art. 32 Registerführung und Meldepflicht

¹ Die Registrierungsstelle entscheidet über die Eintragungen und Löschungen im Beraterregister und erlässt die erforderlichen Verfügungen.

² Registrierte Kundenberaterinnen und -berater sowie der Finanzdienstleister, für den sie tätig sind, müssen der Registrierungsstelle alle Änderungen von der Registrierung zugrunde liegenden Tatsachen melden.

³ Die zuständigen Aufsichtsbehörden melden der Registrierungsstelle, wenn sie:

- a. gegen eingetragene Kundenberaterinnen und -berater ein Tätigkeits- oder Berufsverbot im Sinne von Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b aussprechen;
- b. davon Kenntnis erhalten, dass gegen eingetragene Kundenberaterinnen und -berater eine strafrechtliche Verurteilung nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a vorliegt.

⁴ Erhält die Registrierungsstelle davon Kenntnis, dass eine Kundenberaterin oder ein Kundenberater eine Registrierungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt, so löscht sie diese oder diesen aus dem Register.

⁵ Die Daten des Beraterregisters sind öffentlich und werden im Abrufverfahren zugänglich gemacht.

Art. 33 Gebühren

¹ Die Registrierungsstelle erhebt kostendeckende Gebühren für ihre Verfügungen und Dienstleistungen.

² Der Bundesrat regelt die Gebühren. Die Regelung richtet sich nach Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997²².

Art. 34 Verfahren

Das Verfahren über den Registereintrag richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968²³.

3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten

1. Kapitel: Prospekt für Effekten

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 35 Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts

¹ Wer in der Schweiz ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Effekten unterbreitet oder wer um Zulassung von Effekten zum Handel auf einem Handelsplatz nach Artikel 26 Buchstabe a FinfraG²⁴ ersucht, hat vorgängig einen Prospekt zu veröffentlichen.²⁵

^{1bis} Für die Zulassung von DLT-Effekten nach Artikel 2 Buchstabe b^{bis} FinfraG zum Handel an einem DLT-Handelssystem nach Artikel 73a FinfraG gelten die Artikel 35–57 und 64–69 sinngemäss.²⁶

² Ist der Emittent der Effekten nicht am öffentlichen Angebot beteiligt, so treffen ihn keine Mitwirkungspflichten bei der Erstellung des Prospekts.

Art. 36 Ausnahmen nach der Art des Angebots

¹ Kein Prospekt muss veröffentlicht werden, wenn das öffentliche Angebot:

- a. sich nur an Anlegerinnen und Anleger richtet, die als professionelle Kunden gelten;
- b. sich an weniger als 500 Anlegerinnen und Anleger richtet;
- c. sich an Anlegerinnen und Anleger richtet, die Effekten im Wert von mindestens 100 000 Franken erwerben;
- d. eine Mindeststückelung von 100 000 Franken aufweist;
- e. über einen Zeitraum von 12 Monaten berechnet einen Gesamtwert von 8 Millionen Franken nicht übersteigt.

²² SR 172.010

²³ SR 172.021

²⁴ SR 958.1

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

² Jedes öffentliche Angebot zur Weiterveräusserung von Effekten, die zuvor Gegenstand eines Angebots nach Absatz 1 waren, gilt als gesondertes Angebot.

³ Der Anbieter kann ohne gegenteilige Anhaltspunkte für die Zwecke dieser Bestimmung davon ausgehen, dass professionelle und institutionelle Kundinnen und Kunden keine Erklärung abgegeben haben, wonach sie als Privatkundinnen oder -kunden gelten wollen.

⁴ Ein Finanzdienstleister muss für später öffentlich angebotene Effekten keinen Prospekt veröffentlichen:

- a. solange ein gültiger Prospekt vorliegt; und
- b. wenn der Emittent oder die Personen, die die Verantwortung für den Prospekt übernommen haben, in dessen Verwendung eingewilligt haben.

⁵ Der Bundesrat kann die Anzahl der Anlegerinnen und Anleger sowie die Beträge nach Absatz 1 Buchstaben b–e unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards und der ausländischen Rechtsentwicklung anpassen.

Art. 37 Ausnahmen nach der Art der Effekten

¹ Kein Prospekt muss veröffentlicht werden, wenn folgende Arten von Effekten öffentlich angeboten werden:

- a. Beteiligungspapiere, die ausserhalb einer Kapitalerhöhung im Tausch gegen bereits ausgegebene Beteiligungspapiere derselben Gattung ausgegeben werden;
- b. Beteiligungspapiere, die bei der Umwandlung oder beim Tausch von Finanzinstrumenten desselben Emittenten oder derselben Unternehmensgruppe ausgegeben oder geliefert werden;
- c. Beteiligungspapiere, die infolge der Ausübung eines mit Finanzinstrumenten desselben Emittenten oder derselben Unternehmensgruppe verbundenen Rechts ausgegeben oder geliefert werden;
- d. Effekten, die anlässlich einer Übernahme zum Tausch angeboten werden, sofern Angaben vorliegen, die inhaltlich einem Prospekt gleichwertig sind;
- e. Effekten, die anlässlich einer Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung angeboten oder zugeteilt werden, sofern Angaben vorliegen, die inhaltlich einem Prospekt gleichwertig sind;
- f. Beteiligungspapiere, die als Dividenden Inhaberinnen und Inhabern von Beteiligungspapieren derselben Gattung ausgeschüttet werden, sofern Angaben über die Anzahl und die Art der Beteiligungspapiere sowie die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot vorliegen;
- g. Effekten, die Arbeitgeber oder verbundene Unternehmen derzeitigen oder ehemaligen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung oder ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anbieten oder zuteilen;
- h. Effekten, die von Bund oder Kantonen, von einer inter- oder supranationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, von der Schweizerischen Nationalbank

oder von ausländischen Zentralbanken ausgegeben oder uneingeschränkt und unwiderruflich garantiert werden;

- i. Effekten, die von Einrichtungen mit ideellem Zweck zur Mittelbeschaffung für nicht gewerbliche Ziele ausgegeben werden;
- j. Kassenobligationen;
- k. Effekten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (Geldmarktinstrumente);
- l. Derivate, die nicht in Form einer Emission angeboten werden.

² Der Bundesrat kann unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards und der ausländischen Rechtsentwicklung für weitere Arten von Effekten, die öffentlich angeboten werden, Ausnahmen von der Prospektspflicht vorsehen.

Art. 38 Ausnahmen für die Zulassung zum Handel

¹ Kein Prospekt muss veröffentlicht werden, wenn folgende Arten von Effekten zum Handel zugelassen werden:

- a. Beteiligungspapiere, die über einen Zeitraum von zwölf Monaten insgesamt weniger als 20 Prozent der Zahl der Beteiligungspapiere derselben Gattung ausmachen, die bereits an demselben Handelsplatz zum Handel zugelassen sind;
- b. Beteiligungspapiere, die bei der Umwandlung oder beim Tausch von Finanzinstrumenten oder infolge der Ausübung von mit Finanzinstrumenten verbundenen Rechten ausgegeben werden, sofern es sich dabei um Beteiligungspapiere derselben Gattung handelt wie die Beteiligungspapiere, die bereits zum Handel zugelassen sind;
- c. Effekten, die an einem ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, dessen Regulierung, Aufsicht und Transparenz durch den inländischen Handelsplatz als angemessen anerkannt worden ist, oder bei denen die Transparenz für die Anlegerinnen und Anleger auf andere Weise sichergestellt ist;
- d. Effekten, für die die Zulassung für ein Handelssegment beantragt wird, das ausschliesslich professionellen Kunden offensteht, die für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung von ausschliesslich professionellen Kunden handeln.

² Die Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts nach den Artikeln 36 und 37 gelten sinngemäss auch bei der Zulassung zum Handel.

Art. 39 Informationen ausserhalb der Prospektpflicht

Besteht keine Prospektpflicht, so behandeln die Anbieter oder Emittenten die Anlegerinnen und Anleger gleich, wenn sie diesen wesentliche Informationen zu einem öffentlichen Angebot zukommen lassen.

2. Abschnitt: Anforderungen

Art. 40 Inhalt

¹ Der Prospekt enthält die für einen Entscheid der Anlegerin oder des Anlegers wesentlichen Angaben:

- a. zum Emittenten und zum Garantie- und Sicherheitengeber, namentlich:
 1. Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe,
 2. die letzte Halbjahres- oder Jahresrechnung oder, wenn noch keine solche vorliegt, Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten,
 3. die Geschäftslage,
 4. wesentliche Perspektiven, Risiken und Streitigkeiten;
- b. zu den öffentlich angebotenen oder zum Handel auf einem Handelsplatz bestimmten Effekten: namentlich die damit verbundenen Rechte, Pflichten und Risiken für die Anlegerinnen und Anleger;
- c. zum Angebot: namentlich die Art der Platzierung und den geschätzten Nettoerlös der Emission.

² Die Angaben sind in einer Amtssprache des Bundes oder in Englisch zu machen.

³ Der Prospekt enthält zudem in verständlicher Form eine Zusammenfassung der wesentlichen Angaben.

⁴ Können der endgültige Emissionskurs und das Emissionsvolumen im Prospekt nicht genannt werden, so muss dieser den höchstmöglichen Emissionskurs und die Kriterien und Bedingungen nennen, anhand deren das Emissionsvolumen ermittelt werden kann. Die Angaben zum endgültigen Emissionskurs und zum Emissionsvolumen werden bei der Prüfstelle hinterlegt und veröffentlicht.

⁵ Bei Angeboten, bei denen eine Ausnahme nach Artikel 51 Absatz 2 beansprucht wird, ist im Prospekt darauf hinzuweisen, dass dieser noch nicht geprüft ist.

Art. 41 Ausnahmen

¹ Die Prüfstelle kann vorsehen, dass Angaben nicht in den Prospekt aufgenommen werden müssen, wenn:

- a. die Bekanntmachung dem Emittenten ernsthaft schaden würde und die Anlegerinnen und Anleger durch die Nichtaufnahme nicht in Bezug auf Tatsachen und Umstände, die für die Beurteilung der Qualität des Emittenten und der Eigenschaften der Effekten wesentlich sind, irreführt werden;
- b. die entsprechenden Informationen nur von untergeordneter Bedeutung und nicht dazu geeignet sind, die Beurteilung der Geschäftslage und der wesentlichen Perspektiven, Risiken und Streitigkeiten des Emittenten oder des Garantie- und Sicherheitengebers zu beeinflussen; oder
- c. es sich um Angaben zu Effekten handelt, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, und die periodische Berichterstattung des Emittenten während

950.1

Finanzdienstleistungen

der letzten drei Jahre den massgeblichen Vorschriften zur Rechnungslegung entsprach.

² Sie kann in beschränktem Umfang weitere Ausnahmen vorsehen, soweit die Interessen der Anlegerinnen und Anleger gewahrt bleiben.

Art. 42 Verweisungen

Der Prospekt darf in allen Teilen ausser in der Zusammenfassung Verweisungen auf zuvor oder gleichzeitig veröffentlichte Dokumente enthalten.

Art. 43 Zusammenfassung

¹ Die Zusammenfassung soll einen Vergleich unter ähnlichen Effekten erleichtern.

² In der Zusammenfassung ist deutlich hervorzuheben, dass:

- a. sie als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist;
- b. sich der Anlageentscheid nicht auf die Zusammenfassung, sondern auf die Angaben des gesamten Prospekts stützen muss;
- c. eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird.

Art. 44 Aufteilung

¹ Der Prospekt kann aus einem einzigen Dokument oder aus mehreren Einzeldokumenten bestehen.

² Besteht er aus mehreren Einzeldokumenten, so kann er aufgeteilt werden auf:

- a. ein Registrierungsformular mit den Angaben zum Emittenten;
- b. eine Effektenbeschreibung mit den Angaben zu den Effekten, die öffentlich angeboten werden oder die zum Handel auf einem Handelsplatz zugelassen werden sollen;
- c. die Zusammenfassung.

Art. 45 Basisprospekt

¹ Der Prospekt kann namentlich bei Forderungspapieren, die in einem Angebotsprogramm oder dauernd oder wiederholt von Banken nach BankG²⁷ oder Wertpapierhäusern nach dem FINIG²⁸ ausgegeben werden, in Form eines Basisprospekts erstellt werden.

² Der Basisprospekt enthält alle zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung vorliegenden Angaben zum Emittenten, zum Garantie- und Sicherheitengeber und zu den Effekten, nicht aber die endgültigen Bedingungen.

²⁷ SR 952.0

²⁸ SR 954.1

³ Die endgültigen Bedingungen sind im Zeitpunkt des öffentlichen Angebots zumindest in einer Fassung mit indikativen Angaben zu machen. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist sind sie in endgültiger Fassung zu veröffentlichen und bei der Prüfstelle zu hinterlegen.

⁴ Eine Genehmigung der endgültigen Bedingungen ist nicht erforderlich.

Art. 46 Ergänzende Bestimmungen

Der Bundesrat erlässt unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften von Emittenten und Effekten ergänzende Bestimmungen, namentlich:

- a. zum Format des Prospekts und des Basisprospekts, der Zusammenfassung, der endgültigen Bedingungen und der Nachträge;
- b. zum Inhalt der Zusammenfassung;
- c. zu den Mindestangaben des Prospekts;
- d. zu den Dokumenten, auf die verwiesen werden darf.

3. Abschnitt: Erleichterungen

Art. 47

¹ Der Bundesrat kann Erleichterungen von der Prospektspflicht sowie von der Nachtragspflicht für Emittenten festlegen, die zwei der nachstehenden Grössen im letzten Geschäftsjahr nicht überschreiten:

- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;
- b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken;
- c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

² Er kann zudem Erleichterungen festlegen insbesondere für:

- a. Emittenten, die sich in geringem Masse auf einem Handelsplatz kapitalisieren;
- b. Emissionen von Bezugsrechten;
- c. Emittenten, die regelmässig Effekten öffentlich anbieten oder deren Effekten an einem ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, dessen Regulierung, Aufsicht und Transparenz durch einen inländischen Handelsplatz als angemessen anerkannt worden ist.

³ Er gestaltet die Erleichterungen einheitlich aus und richtet sich insbesondere nach:

- a. der Art der begebenen Effekten;
- b. dem Emissionsvolumen;
- c. dem Marktumfeld;
- d. dem konkreten Bedarf nach transparenter Information der Anlegerinnen und Anleger;

- e. der Geschäftstätigkeit und der Grösse der Emittenten.

4. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen

Art. 48 Offene kollektive Kapitalanlagen

¹ Für offene kollektive Kapitalanlagen nach dem 2. Titel des KAG²⁹ erstellen die Fondsleitung (Art. 32 FINIG³⁰) und die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) (Art. 13 Abs. 2 Bst. b KAG) einen Prospekt.

² Der Prospekt enthält das Fondsreglement, sofern den interessierten Personen nicht mitgeteilt wird, wo dieses vor Vertragsabschluss oder vor der Zeichnung bezogen werden kann.

³ Der Bundesrat legt fest, welche Angaben neben dem Fondsreglement im Prospekt aufgeführt werden müssen.

⁴ Der Prospekt und seine Änderungen sind unverzüglich der FINMA einzureichen.

Art. 49 Geschlossene kollektive Kapitalanlagen

¹ Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen nach Artikel 98 KAG³¹ erstellt einen Prospekt.

² Dieser enthält namentlich die im Gesellschaftsvertrag nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe h KAG enthaltenen Angaben.

³ Für den Prospekt der Investmentgesellschaft mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG gilt Artikel 48 sinngemäss.

Art. 50 Ausnahmen

Die FINMA kann kollektive Kapitalanlagen nach dem KAG³² ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieses Kapitels befreien, sofern sie ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern nach Artikel 10 Absätze 3 und 3^{ter} KAG offenstehen und der Schutzzweck dieses Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

5. Abschnitt: Prüfung des Prospekts

Art. 51 Pflicht

¹ Der Prospekt ist vor seiner Veröffentlichung der Prüfstelle zu unterbreiten. Diese prüft ihn auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit hin.

²⁹ SR 951.31

³⁰ SR 954.1

³¹ SR 951.31

³² SR 951.31

² Der Bundesrat kann Effekten bezeichnen, deren Prospekt erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss, wenn eine Bank nach dem BankG³³ oder ein Wertpapierhaus nach dem FINIG³⁴ bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung die wichtigsten Informationen über den Emittenten und die Effekte vorliegen.

³ Nicht geprüft werden müssen Prospekte kollektiver Kapitalanlagen. Vorbehalten bleibt die Genehmigungspflicht für Dokumentationen ausländischer kollektiver Kapitalanlagen nach den Artikeln 15 Absatz 1 Buchstabe e und 120 KAG³⁵.

Art. 52 Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle bedarf der Zulassung durch die FINMA. Die FINMA kann mehrere Prüfstellen zulassen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist.

² Die Prüfstelle muss so organisiert sein, dass die unabhängige Erfüllung ihrer Aufgaben sichergestellt ist.

³ Sie und die mit der Geschäftsführung der Prüfstelle betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen müssen zudem einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.

⁴ Erfüllt die Prüfstelle die Anforderungen nach diesem Gesetz nicht mehr, so verfügt die FINMA die notwendigen Massnahmen zur Behebung der Mängel. Behebt die Prüfstelle Mängel, die die Aufgabenerfüllung gefährden, nicht innert angemessener Frist, so entzieht ihr die FINMA die Zulassung.

⁵ Steht keine private Stelle als Prüfstelle zur Verfügung, so bezeichnet der Bundesrat eine Stelle für diese Aufgabe.

Art. 53 Verfahren und Fristen

¹ Das Verfahren der Prüfstelle richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968³⁶.

² Die Prüfstelle prüft die Prospekte unverzüglich bei deren Eingang.

³ Stellt sie fest, dass ein Prospekt den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, so teilt sie dies der den Prospekt vorlegenden Person innerhalb von 10 Kalendertagen ab dessen Eingang mit Begründung mit und fordert die Person zur Nachbesserung auf.

⁴ Sie entscheidet innert 10 Kalendertagen ab Eingang des gegebenenfalls nachgebesserten Prospekts über dessen Genehmigung.

⁵ Bei neuen Emittenten beträgt die Frist 20 Kalendertage.

⁶ Ergeht innert der in den Absätzen 4 und 5 genannten Fristen kein Entscheid der Prüfstelle, so gilt dies nicht als Genehmigung des Prospekts.

³³ SR 952.0

³⁴ SR 954.1

³⁵ SR 951.31

³⁶ SR 172.021

Art. 54 Ausländische Prospekte

¹ Die Prüfstelle kann einen nach ausländischen Rechtsvorschriften erstellten Prospekt genehmigen, wenn:

- a. er nach internationalen Standards erstellt wurde, die durch internationale Organisationen von Wertpapieraufsichtsbehörden festgelegt werden; und
- b. die Informationspflichten, auch in Bezug auf Finanzinformationen, mit den Anforderungen dieses Gesetzes gleichwertig sind; ein geprüfter Einzelabschluss ist nicht erforderlich.

² Sie kann für Prospekte, die nach bestimmten Rechtsordnungen genehmigt wurden, vorsehen, dass sie auch in der Schweiz als genehmigt gelten.

³ Sie veröffentlicht eine Liste der Länder, deren Prospektgenehmigung in der Schweiz anerkannt ist.

Art. 55 Gültigkeit

¹ Prospekte sind nach ihrer Genehmigung während zwölf Monaten für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel auf einem Handelsplatz von Effekten derselben Gattung und desselben Emittenten gültig.

² Prospekte für Forderungspapiere, die von einer Bank nach dem BankG³⁷ oder einem Wertpapierhaus nach dem FINIG³⁸ in einem Angebotsprogramm ausgegeben werden, sind gültig, bis keines der betroffenen Forderungspapiere mehr dauernd oder wiederholt ausgegeben wird.

Art. 56 Nachträge

¹ Ein Nachtrag zum Prospekt ist zu erstellen, wenn zwischen der Genehmigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss eines öffentlichen Angebots oder einer Eröffnung des Handels auf einem Handelsplatz neue Tatsachen eintreten oder festgestellt werden und diese die Bewertung der Effekten wesentlich beeinflussen könnten.

² Der Nachtrag ist umgehend nach Eintritt oder Feststellung der neuen Tatsache der Prüfstelle zu melden.

³ Die Prüfstelle entscheidet innerhalb von höchstens sieben Kalendertagen über die Genehmigung des Nachtrags. Danach ist er unverzüglich zu veröffentlichen. Zusammenfassungen sind durch die im Nachtrag enthaltenen Informationen zu ergänzen.

⁴ Die Prüfstelle führt eine Liste mit Tatsachen, die von ihrer Natur her nicht der Genehmigung unterliegen. Nachträge zu solchen Tatsachen sind gleichzeitig mit der Meldung an die Prüfstelle zu veröffentlichen.

⁵ Tritt eine neue Tatsache nach Absatz 1 während eines öffentlichen Angebotes ein, so endet die Angebotsfrist frühestens zwei Tage nach Veröffentlichung des Nach-

³⁷ SR 952.0

³⁸ SR 954.1

trags. Anlegerinnen und Anleger können Zeichnungen oder Erwerbsszusagen bis zum Ende der Zeichnungsfrist oder Angebotsfrist zurückziehen.

Art. 57 Gebühren

¹ Die Prüfstelle erhebt kostendeckende Gebühren für ihre Verfügungen und Dienstleistungen.

² Der Bundesrat regelt die Gebühren. Die Regelung richtet sich nach Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³⁹.

2. Kapitel: Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente

Art. 58 Pflicht

¹ Wird ein Finanzinstrument Privatkundinnen und -kunden angeboten, so hat der Ersteller vorgängig ein Basisinformationsblatt zu erstellen.

² Für Finanzinstrumente, die für Privatkundinnen oder -kunden ausschliesslich im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags erworben werden dürfen, ist kein Basisinformationsblatt zu erstellen.

³ Der Bundesrat kann qualifizierte Dritte bezeichnen, denen die Erstellung des Basisinformationsblatts übertragen werden kann. Der Ersteller bleibt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben auf dem Basisinformationsblatt sowie für die Einhaltung der Pflichten nach dem 2.–4. Kapitel (Art. 58–68) verantwortlich.

⁴ Werden Finanzinstrumente Privatkunden auf der Basis von indikativen Angaben angeboten, so ist zumindest eine vorläufige Fassung des Basisinformationsblatts mit den entsprechenden indikativen Angaben zu erstellen.

Art. 59 Ausnahmen

¹ Kein Basisinformationsblatt muss erstellen, wer Effekten in Form von Aktien einschliesslich Aktien gleichzustellender Effekten, die Beteiligungsrechte verleihen, wie Partizipations- oder Genussscheine, sowie Forderungspapiere ohne derivativen Charakter anbietet.

² Dokumente nach ausländischem Recht, die dem Basisinformationsblatt gleichwertig sind, können anstelle eines Basisinformationsblatts verwendet werden.

Art. 60 Inhalt

¹ Das Basisinformationsblatt enthält die Angaben, die wesentlich sind, damit die Anlegerinnen und Anleger eine fundierte Anlageentscheidung treffen und unterschiedliche Finanzinstrumente miteinander vergleichen können.

² Die Angaben umfassen insbesondere:

³⁹ SR 172.010

950.1

Finanzdienstleistungen

-
- a. den Namen des Finanzinstruments und die Identität des Erstellers;
 - b. die Art und die Merkmale des Finanzinstruments;
 - c. das Risiko- und Renditeprofil des Finanzinstruments unter Angabe des höchsten Verlusts, der den Anlegerinnen und Anleger auf dem angelegten Kapital droht;
 - d. die Kosten des Finanzinstruments;
 - e. die Mindesthaltedauer und die Handelbarkeit des Finanzinstruments;
 - f. die Information über die mit dem Finanzinstrument verbundenen Bewilligungen und Genehmigungen.

Art. 61 Anforderungen

¹ Das Basisinformationsblatt muss leicht verständlich sein.

² Es ist ein eigenständiges Dokument, das sich von Werbematerialien deutlich unterscheiden muss.

Art. 62 Anpassungen

¹ Der Ersteller überprüft regelmässig die im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben und überarbeitet sie, soweit sich wesentliche Änderungen ergeben.

² Die Überprüfung und die Überarbeitung der im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben können qualifizierten Dritten übertragen werden. Der Ersteller bleibt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben auf dem Basisinformationsblatt sowie für die Einhaltung der Pflichten nach dem 2.–4. Kapitel (Art. 58–68) verantwortlich.

Art. 63 Ergänzende Bestimmungen

Der Bundesrat erlässt ergänzende Bestimmungen zum Basisinformationsblatt. Er regelt namentlich:

- a. dessen Inhalt;
- b. dessen Umfang, Sprache und Gestaltung;
- c. die Modalitäten der Bereitstellung;
- d. die Gleichwertigkeit ausländischer Dokumente mit dem Basisinformationsblatt nach Artikel 59 Absatz 2.

3. Kapitel: Veröffentlichung**Art. 64** Prospekt für Effekten

¹ Der Anbieter von Effekten oder die deren Zulassung zum Handel beantragende Person muss den Prospekt:

- a. nach seiner Genehmigung bei der Prüfstelle hinterlegen;
- b. spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots oder der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel veröffentlichen.

² Soll eine Gattung von Beteiligungspapieren eines Emittenten zum ersten Mal zum Handel auf einem Handelsplatz zugelassen werden, so muss der Prospekt mindestens sechs Arbeitstage vor dem Ende des Angebots zur Verfügung gestellt werden.

³ Der Prospekt kann veröffentlicht werden:

- a. in einer oder mehreren Zeitungen mit einer der Emission entsprechenden Verbreitung oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
- b. durch kostenlose Abgabe in gedruckter Form am Sitz des Emittenten oder bei der mit der Emission befassten Stelle;
- c. in elektronischer Form auf der Website des Emittenten, des Garantie- und Sicherheitengebers, des Handelsplatzes oder der mit der Emission befassten Stelle; oder
- d. in elektronischer Form auf der Website der Prüfstelle.

⁴ Wird der Prospekt in elektronischer Form veröffentlicht, so müssen auf Anfrage kostenlose Papierversionen zur Verfügung gestellt werden.

⁵ Die Prüfstelle setzt die genehmigten Prospekte auf eine Liste und macht diese während zwölf Monaten zugänglich.

⁶ Wird der Prospekt in mehreren Einzeldokumenten erstellt oder enthält er eine Verweisung, können die den Prospekt bildenden Dokumente und Angaben getrennt veröffentlicht werden. Die Einzeldokumente sind den Anlegerinnen und Anlegern kostenlos zur Verfügung zu stellen. In jedem Einzeldokument ist anzugeben, wo die anderen Einzeldokumente erhältlich sind, die zusammen mit diesem den vollständigen Prospekt bilden.

⁷ Wortlaut und Aufmachung des Prospekts und der Nachträge, die veröffentlicht oder dem Publikum zur Verfügung gestellt werden, müssen jederzeit der bei der Prüfstelle hinterlegten Fassung entsprechen.

Art. 65 Prospekt für kollektive Kapitalanlagen

¹ Der Prospekt für eine kollektive Kapitalanlage ist spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots zu veröffentlichen.

² Für die Veröffentlichung gilt Artikel 64 Absätze 3, 4 und 6 sinngemäss.

Art. 66 Basisinformationsblatt

¹ Wird ein Finanzinstrument, für das ein Basisinformationsblatt zu erstellen ist, öffentlich angeboten, so ist das Basisinformationsblatt spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots zu veröffentlichen.

² Artikel 64 Absätze 3 und 4 gilt sinngemäss.

Art. 67 Änderungen mit Effekten verbundener Rechte

¹ Der Emittent macht Änderungen der mit den Effekten verbundenen Rechte so rechtzeitig bekannt, dass für die Anlegerinnen und Anleger die Wahrnehmung ihrer Rechte gewährleistet ist.

² Inhalt und Umfang der Veröffentlichung richten sich im Übrigen nach den Emissionsbedingungen. Artikel 64 Absätze 3 und 4 gilt sinngemäss.

³ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen.

4. Kapitel: Werbung**Art. 68**

¹ Werbung für Finanzinstrumente muss als solche klar erkennbar sein.

² In der Werbung ist auf den Prospekt und das Basisinformationsblatt zum jeweiligen Finanzinstrument und auf die Bezugsstelle hinzuweisen.

³ Werbung und andere an die Anlegerinnen und Anleger gerichtete Informationen über Finanzinstrumente müssen mit den im Prospekt und im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben übereinstimmen.

5. Kapitel: Haftung**Art. 69**

¹ Wer in Prospekten, im Basisinformationsblatt oder in ähnlichen Mitteilungen unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben macht, ohne dabei die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, haftet dem Erwerber eines Finanzinstruments für den dadurch verursachten Schaden.

² Für Angaben in der Zusammenfassung wird nur gehaftet, wenn sich erweist, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen werden.

³ Für falsche oder irreführende Angaben über wesentliche Perspektiven wird nur gehaftet, wenn die Angaben wider besseres Wissen oder ohne Hinweis auf die Ungewissheit zukünftiger Entwicklungen gemacht oder verbreitet wurden.

**6. Kapitel:
Anbieten von strukturierten Produkten und Bilden
von Sondervermögen****Art. 70** Strukturierte Produkte

¹ Strukturierte Produkte dürfen in der Schweiz oder von der Schweiz aus Privatkundinnen und -kunden ohne ein auf Dauer angelegtes Vermögensverwaltungs- oder

Anlageberatungsverhältnis nur angeboten werden, wenn sie ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert werden von:

- a. einer Bank nach dem BankG⁴⁰;
- b. einer Versicherung nach dem VAG⁴¹;
- c. einem Wertpapierhaus nach dem FINIG⁴²;
- d. einem ausländischen Institut, das einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht.

² Die Ausgabe von strukturierten Produkten an Privatkundinnen und -kunden durch Sonderzweckgesellschaften ist zulässig, sofern:

- a. diese Produkte angeboten werden durch:
 1. Finanzintermediäre nach dem BankG, dem FINIG und dem KAG⁴³,
 2. Versicherungsunternehmen nach dem VAG,
 3. ein ausländisches Institut, das einer gleichwertigen Aufsicht untersteht; und
- b. eine Sicherung gewährleistet ist, die den Anforderungen nach Absatz 1 entspricht.

³ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Sicherung.

Art. 71 Interne Sondervermögen

¹ Interne Sondervermögen vertraglicher Art zur kollektiven Verwaltung von Vermögen bestehender Kundinnen und Kunden dürfen von Banken nach dem BankG⁴⁴ und Wertpapierhäusern nach dem FINIG⁴⁵ nur gebildet werden, wenn diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie beteiligen Kundinnen und Kunden ausschliesslich aufgrund eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses am internen Sondervermögen.
- b. Sie geben dafür keine Anteilscheine aus.
- c. Sie bieten die Beteiligung nicht öffentlich an und sie betreiben dafür keine Werbung.

² Für interne Sondervermögen ist ein Basisinformationsblatt nach den Artikeln 58–63 zu erstellen.

³ Die Errichtung und die Auflösung interner Sondervermögen sind der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft zu melden.

40 SR 952.0

41 SR 961.01

42 SR 954.1

43 SR 951.31

44 SR 952.0

45 SR 954.1

⁴ Sachen und Rechte, die zum Sondervermögen gehören, werden im Konkurs der Bank oder des Wertpapierhauses zugunsten der Anlegerinnen und Anleger abgesondert.

4. Titel: Herausgabe von Dokumenten

Art. 72 Anspruch

¹ Die Kundin und der Kunde haben jederzeit Anspruch auf Herausgabe einer Kopie ihres Dossiers sowie sämtlicher weiterer sie betreffende Dokumente, die der Finanzdienstleister im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt hat.

² Mit Einverständnis der Kundin oder des Kunden kann die Herausgabe in elektronischer Form erfolgen.

Art. 73 Verfahren

¹ Wer einen Anspruch geltend machen will, stellt schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form ein entsprechendes Gesuch.

² Der Finanzdienstleister lässt der Kundin oder dem Kunden innert 30 Tagen nach Erhalt des Gesuchs kostenlos eine Kopie der betreffenden Dokumente zukommen.

³ Kommt er dem Gesuch auf Herausgabe nicht nach, so kann die Kundin oder der Kunde das Gericht anrufen.

⁴ Eine allfällige Weigerung des Finanzdienstleisters zur Herausgabe kann in einem späteren Rechtsstreit vom zuständigen Gericht bei der Entscheidung über die Prozesskosten berücksichtigt werden.

5. Titel: Ombudsstellen

1. Kapitel: Vermittlung

Art. 74 Grundsatz

Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen der Kundin oder dem Kunden und dem Finanzdienstleister sollen nach Möglichkeit im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens durch eine Ombudsstelle erledigt werden.

Art. 75 Verfahren

¹ Das Verfahren vor der Ombudsstelle muss unbürokratisch, fair, rasch, unparteiisch und für die Kundin oder den Kunden kostengünstig oder kostenlos sein.

² Es ist vertraulich. Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens gemachte Aussagen der Parteien sowie die zwischen einer Partei und der Ombudsstelle geführte Korrespondenz dürfen in einem anderen Verfahren nicht verwendet werden.

³ Die Parteien haben keinen Anspruch auf Einsicht in die Korrespondenz der Ombudsstelle mit der jeweils anderen Partei.

⁴ Ein Vermittlungsgesuch ist jederzeit zulässig, wenn:

- a. es nach den im Verfahrensreglement der Ombudsstelle festgelegten Vorgaben oder mit dem von der Ombudsstelle zur Verfügung gestellten Formular eingereicht wurde;
- b. die Kundin oder der Kunde glaubhaft macht, dass sie oder er zuvor den Finanzdienstleister über ihren oder seinen Standpunkt informiert und versucht hat, sich mit ihm zu einigen;
- c. es nicht offensichtlich missbräuchlich ist oder in der gleichen Sache bereits ein Vermittlungsverfahren durchgeführt wurde; und
- d. weder eine Schlichtungsbehörde noch ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine Verwaltungsbehörde mit der Sache befasst ist oder war.

⁵ Das Verfahren wird in der Amtssprache des Bundes durchgeführt, die die Kundin oder der Kunde wählt. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien, soweit sie sich im Rahmen des Verfahrensreglements der Ombudsstelle halten.

⁶ Die Ombudsstelle würdigt die ihr unterbreiteten Fälle frei und unterliegt keinen Weisungen.

⁷ Die Ombudsstelle trifft die zweckmässigen Massnahmen zur Vermittlung, sofern diese nicht von vornherein aussichtslos erscheint.

⁸ Kann keine Einigung erzielt werden oder erscheint eine solche aussichtslos, so kann die Ombudsstelle den Parteien gestützt auf die ihr vorliegenden Informationen eine eigene tatsächliche und rechtliche Einschätzung der Streitigkeit abgeben und in die Verfahrensabschlussmitteilung aufnehmen.

Art. 76 Verhältnis zum Schlichtungsverfahren und zu anderen Verfahren

¹ Die Einreichung eines Vermittlungsgesuchs bei einer Ombudsstelle schliesst eine Zivilklage nicht aus und verhindert eine solche nicht.

² Nach Durchführung eines Verfahrens vor einer Ombudsstelle kann die klagende Partei einseitig auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach der Zivilprozessordnung⁴⁶ verzichten.

³ Die Ombudsstelle beendet das Verfahren, sobald eine Schlichtungsbehörde, ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine Verwaltungsbehörde mit der Sache befasst ist.

⁴⁶ SR 272

2. Kapitel: Pflichten der Finanzdienstleister

Art. 77⁴⁷ Anschlusspflicht

Finanzdienstleister, die nicht ausschliesslich gegenüber institutionellen oder professionellen Kunden nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 Finanzdienstleistungen erbringen, müssen sich spätestens mit Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Ombudsstelle anschliessen.

Art. 78 Teilnahmepflicht

¹ Finanzdienstleister, die von einem Vermittlungsgesuch um Schlichtung bei einer Ombudsstelle betroffen sind, müssen am Verfahren teilnehmen.

² Sie haben Vorladungen, Aufforderungen zur Stellungnahme sowie Auskunftsanfragen der Ombudsstellen fristgerecht nachzukommen.

Art. 79 Pflicht zur Information

¹ Die Finanzdienstleister informieren ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeit eines Vermittlungsverfahrens durch eine Ombudsstelle:

- a. bei Eingehung einer Geschäftsbeziehung im Rahmen der Informationspflicht nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c;
- b. bei einer Zurückweisung eines von der Kundin oder vom Kunden geltend gemachten Rechtsanspruchs; und
- c. jederzeit auf Anfrage.

² Die Information erfolgt in geeigneter Form und beinhaltet Name und Adresse der Ombudsstelle, der sich der Finanzdienstleister angeschlossen hat.

Art. 80 Finanzielle Beteiligung

Finanzdienstleister leisten finanzielle Beiträge an die Ombudsstelle, der sie sich angeschlossen haben. Die Beiträge bemessen sich verursachergerecht nach der Beitrags- und Kostenordnung der Ombudsstelle.

3. Kapitel: Aufnahme und Ausschluss

Art. 81 Aufnahme

Eine Ombudsstelle ist verpflichtet, einen Finanzdienstleister aufzunehmen, wenn er ihre Anschlussvoraussetzungen erfüllt.

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Febr. 2021 (AS 2021 33; BBl 2020 233).

Art. 82 Ausschluss

Finanzdienstleister, die den Pflichten nach den Artikeln 78–80 wiederholt nicht nachkommen, werden von der Ombudsstelle ausgeschlossen.

Art. 83 Informationspflicht

Die Ombudsstelle informiert die zuständigen Aufsichtsbehörden sowie die Registrierungsstelle über die ihr angeschlossenen Finanzdienstleister und über diejenigen, denen sie den Anschluss verweigert oder die sie ausgeschlossen hat.

4. Kapitel: Anerkennung und Veröffentlichung**Art. 84** Anerkennung

¹ Die Ombudsstellen bedürfen der Anerkennung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD).

² Als Ombudsstellen werden Organisationen anerkannt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie und die von ihr mit der Vermittlung beauftragten Personen üben ihre Aufgabe unparteiisch, transparent, effizient sowie organisatorisch und finanziell unabhängig aus und nehmen keine Weisungen entgegen.
- b. Sie stellen sicher, dass die von ihr mit der Vermittlung beauftragten Personen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- c. Sie verfügen über ein Organisationsreglement, das die Funktionsfähigkeit der Ombudsstelle sicherstellt und die Anschlussvoraussetzungen regelt.
- d. Sie verfügen über ein Verfahrensreglement, mit dem das Verfahren nach Artikel 75 konkretisiert wird.
- e. Sie verfügen über eine Beitrags- und Kostenordnung nach Artikel 80.

³ Das EFD veröffentlicht eine Liste der Ombudsstellen.

⁴ Besteht für einzelne Finanzdienstleister keine Möglichkeit, sich einer Ombudsstelle anzuschliessen, so kann das EFD eine Stelle zur Aufnahme dieser Finanzdienstleister verpflichten. Besteht keine geeignete Ombudsstelle für mehrere Finanzdienstleister, so kann der Bundesrat eine solche Stelle errichten.

Art. 85 Überprüfung der Anerkennung

¹ Änderungen, die die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach Artikel 84 betreffen, sind dem EFD zur Genehmigung vorzulegen.

² Erfüllt eine Ombudsstelle die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr, so setzt ihr das EFD eine angemessene Frist zur Nachbesserung.

³ Werden die Nachbesserungen nicht innerhalb dieser Frist vorgenommen, so entzieht es ihr die Anerkennung.

Art. 86 Berichterstattung

Die Ombudsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.

6. Titel: Aufsicht und Informationsaustausch**Art. 87** Aufsicht

¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde überwacht, dass die von ihr beaufsichtigten Finanzdienstleister die Anforderungen an das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten einhalten.

² Sie kann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente Anordnungen treffen, um Verstösse gegen diese Anforderungen zu verhindern oder zu beseitigen.

³ Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Finanzdienstleistern oder zwischen Finanzdienstleistern und Kundinnen und Kunden entscheidet das zuständige Gericht oder Schiedsgericht.

Art. 88 Informationsaustausch

Die FINMA, die Aufsichtsorganisation, die Registrierungsstelle, die Prüfstelle, die Ombudsstelle und das EFD können einander die nicht öffentlich zugänglichen Informationen übermitteln, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

7. Titel: Strafbestimmungen**Art. 89** Verletzung der Verhaltensregeln

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. bei der Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 8 falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- b. die Pflichten zur Angemessenheits- und Eignungsprüfung nach den Artikeln 10–14 in schwerwiegender Weise verletzt;
- c. gegen die Bestimmungen über die Herausgabe von Entschädigungen Dritter nach Artikel 26 verstösst.

Art. 90 Verletzung der Vorschriften für Prospekte und Basisinformationsblätter

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. im Prospekt oder im Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- b. den Prospekt oder das Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel nicht spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots veröffentlicht.

² Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich das Basisinformationsblatt nicht vor der Zeichnung oder vor dem Vertragsabschluss zur Verfügung stellt.

Art. 91 Unerlaubtes Anbieten von Finanzinstrumenten

Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Privatkundinnen und -kunden strukturierte Produkte anbietet, ohne die Bedingungen von Artikel 70 einzuhalten;
- b. ein internes Sondervermögen bildet, ohne die Bedingungen von Artikel 71 einzuhalten.

Art. 92 Ausnahmen

Die Artikel 89–91 gelten nicht für nach Artikel 3 FINMAG⁴⁸ Beaufsichtigte und für Personen, die für sie tätig sind.

8. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 93 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 94 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 95 Übergangsbestimmungen

¹ Der Bundesrat kann zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 6 eine Übergangsfrist vorsehen.

² Die Kundenberaterinnen und -berater nach Artikel 28 haben sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Registrierungsstelle für die Eintragung ins Register anzumelden.

³ Die Finanzdienstleister haben sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an eine Ombudsstelle nach Artikel 74 anzuschliessen.

⁴ Die Vorschriften des 3. Titels dieses Gesetzes gelten nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten:

- a. für Effekten, für die vor dem Inkrafttreten ein öffentliches Angebot unterbreitet oder um Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz ersucht wurde;

⁴⁸ SR 956.1

950.1

Finanzdienstleistungen

- b. für Finanzinstrumente, die vor dem Inkrafttreten Privatkundinnen und -kunden angeboten wurden.

⁵ Der Bundesrat kann die Frist nach Absatz 4 für Effekten verlängern, wenn dies infolge einer verzögerten Inbetriebnahme der Prüfstelle angezeigt sein sollte.

Art. 96 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz tritt nur zusammen mit dem FINIG⁴⁹ in Kraft.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2020⁵⁰

⁴⁹ SR 954.1

⁵⁰ V vom 6. Nov. 2019 über die abschliessende Inkraftsetzung des Finanzinstitutsgesetzes (AS 2019 4631).

Anhang
(Art. 94)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...⁵¹

⁵¹ Die Änderungen können unter AS 2019 4417 konsultiert werden.

Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung, FIDLEV)

950.11

vom 6. November 2019 (Stand am 1. Januar 2022)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018¹ (FIDLEG),
verordnet:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt namentlich die Anforderungen:

- a. für die getreue, sorgfältige und transparente Erbringung von Finanzdienstleistungen;
- b. für das Anbieten von Effekten und anderen Finanzinstrumenten.

Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich bei Finanzdienstleistungen (Art. 3 Bst. c und d FIDLEG)

¹ Diese Verordnung gilt für Finanzdienstleistungen, die gewerbsmässig in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbracht werden.

² Als nicht in der Schweiz erbracht gelten:

- a. Finanzdienstleistungen von ausländischen Finanzdienstleistern im Rahmen einer Kundenbeziehung, die auf ausdrückliche Initiative einer Kundin oder eines Kunden eingegangen worden ist;
- b. einzelne Finanzdienstleistungen, die von Kundinnen und Kunden auf deren ausdrückliche Initiative bei einem ausländischen Finanzdienstleister angefragt wurden.

Art. 3 Begriffe (Art. 3 Bst. a, b, c, d, g und h sowie 93 FIDLEG)

¹ Nicht als Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a FIDLEG gelten Forderungen aus einem Konto- oder Depotvertrag auf Auszahlung oder physische Lieferung namentlich von Fremdwährungen, Festgeldern oder Edelmetallen.

² Als Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffer 1 FIDLEG gilt jede direkt an bestimmte Kundinnen und Kunden

AS 2019 4459

¹ SR 950.1

gerichtete Tätigkeit, die spezifisch auf den Erwerb oder die Veräußerung eines Finanzinstruments abzielt.

³ Nicht als Finanzdienstleistung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c FIDLEG gelten insbesondere:

- a. die Beratung zur Strukturierung oder Aufnahme von Kapital sowie zu Unternehmenszusammenschlüssen und zum Erwerb oder zur Veräußerung von Beteiligungen und die mit dieser Beratung zusammenhängenden Dienstleistungen;
- b. die Platzierung von Finanzinstrumenten mit oder ohne feste Übernahmeverpflichtung sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen;
- c. die Finanzierung im Rahmen von Dienstleistungen nach den Buchstaben a und b;
- d. die Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffer 5 FIDLEG, wenn der kreditgewährende Finanzdienstleister an diesen Geschäften nicht beteiligt ist, es sei denn, er weiss, dass der Kredit für die Durchführung von solchen Geschäften verwendet wird.

⁴ Nicht als Finanzdienstleister im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d FIDLEG gelten Gesellschaften oder Einheiten eines Konzerns, soweit sie für andere Gesellschaften oder Einheiten desselben Konzerns Finanzdienstleistungen erbringen.

⁵ Ein Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG liegt vor bei einer Kommunikation jeglicher Art, die:

- a. ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument enthält; und
- b. üblicherweise darauf abzielt, auf ein bestimmtes Finanzinstrument aufmerksam zu machen und dieses zu veräußern.

⁶ Nicht als Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG gelten insbesondere:

- a. die Zurverfügungstellung von Informationen auf Veranlassung oder auf Eigeninitiative der Kundin oder des Kunden, der keine Werbung im Sinne von Artikel 68 FIDLEG durch den Anbieter oder einen von diesem Beauftragten in Bezug auf das konkrete Finanzinstrument vorausgegangen ist;
- b. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit faktischen, allgemeinen Informationen wie ISIN, Nettoinventarwerten, Preisen, Risikoinformationen, Kursentwicklung oder Steuerzahlen;
- c. die bloße Zurverfügungstellung faktischer Informationen;
- d. die Aufbereitung und die Zurverfügungstellung von Informationen und Unterlagen zu Finanzinstrumenten, die gesetzlich oder vertraglich erforderlich sind, für bestehende Kundinnen oder Kunden oder Finanzintermediäre, wie *Corporate-Action-Informationen*, Einladungen zu Generalversammlungen und damit verbundene Aufforderungen zur Erteilung von Instruktionen, sowie deren Weiterleitung an diesen Personenkreis und die Veröffentlichung.

⁷ Das Angebot richtet sich an das Publikum im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h FIDLEG, wenn es sich an einen unbegrenzten Personenkreis richtet.

⁸ Ein Unternehmen oder eine für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestruktur verfügt dann über eine professionelle Tresorerie, wenn innerhalb oder ausserhalb des Unternehmens oder der privaten Anlagestruktur auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung der Finanzmittel betraut ist.

⁹ Als dauerhafter Datenträger im Sinne dieser Verordnung gilt Papier und jedes andere Medium, das die Speicherung und die unveränderte Wiedergabe einer Information ermöglicht.

Art. 4 Kundensegmentierung

(Art. 4 FIDLEG)

¹ Sind an einem Vermögen mehrere Kundinnen und Kunden berechtigt, so sind sie für dieses gemeinsam demjenigen Kundensegment zuzuweisen, das jeweils den grössten Kundenschutz gewährt.

² Kundinnen und Kunden, die durch eine bevollmächtigte Person handeln, können mit dem Finanzdienstleister schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, vereinbaren, dass sich ihre Zuweisung zu einem Segment nach den Kenntnissen und Erfahrungen dieser Person richtet.

Art. 5 Anrechenbares Vermögen beim Opting-out

(Art. 5 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Dem Vermögen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 FIDLEG anzurechnen sind Finanzanlagen, die direkt oder indirekt im Eigentum der Privatkundin oder des Privatkunden stehen, namentlich:

- a. Guthaben bei Banken und Wertpapierhäusern auf Sicht oder auf Zeit;
- b. Wertpapiere und Wertrechte einschliesslich Effekten, kollektiver Kapitalanlagen und strukturierter Produkte;
- c. Derivate;
- d. Edelmetalle;
- e. Lebensversicherungen mit Rückkaufswert;
- f. Herausgabeansprüche aus in Treuhandverhältnissen gehaltenen anderen Vermögenswerten nach diesem Absatz.

² Nicht als Finanzanlagen im Sinne von Absatz 1 gelten direkte Anlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge.

³ Privatkundinnen und -kunden, die gemeinsam am Vermögen beteiligt sind, das die Werte von Artikel 5 Absatz 2 FIDLEG erreicht, können nur gemeinsam ein Opting-out erklären.

⁴ Die nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a FIDLEG notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen müssen bei mindestens einer am gemeinsamen Vermögen beteiligten Person vorhanden sein.

2. Titel: Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen

1. Kapitel: Verhaltensregeln

1. Abschnitt: Informationspflicht

Art. 6 Information über den Finanzdienstleister

(Art. 8 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Finanzdienstleister geben die für die Kontaktaufnahme notwendige Angaben an, insbesondere die Adresse.

² Beaufsichtigte Finanzdienstleister geben zudem an:

- a. Name und Adresse der Behörde, von der sie beaufsichtigt werden;
- b. ob sie über eine Bewilligung als Bank, Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitung oder Wertpapierhaus verfügen.

³ Vermögensverwalter geben überdies Name und Adresse der Aufsichtsorganisation an, der sie sich unterstellt haben.

⁴ Zweigniederlassungen und Vertretungen von ausländischen Finanzdienstleistern in der Schweiz geben ihre Adresse in der Schweiz sowie andere für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Angaben an.

Art. 7 Information über die Finanzdienstleistung und die Finanzinstrumente

(Art. 8 Abs. 1 und 2 Bst. a FIDLEG)

¹ Die Information über die Finanzdienstleistung enthält Angaben zu:

- a. der Art der Finanzdienstleistung, ihren Wesensmerkmalen und Funktionsweisen; und
- b. den wesentlichen Rechten und Pflichten, die den Kundinnen und Kunden daraus erwachsen.

² Die Information über die Risiken, die mit der Finanzdienstleistung verbunden sind, enthält:

- a. bei der Anlageberatung für einzelne Transaktionen: Angaben über die zu erwerbenden oder zu veräussernden Finanzinstrumente;
- b. bei der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios: eine Darstellung der Risiken, die sich aus der Anlagestrategie für das Kundenvermögen ergeben.

³ Die Information zu den allgemeinen Risiken, die mit den Finanzinstrumenten verbunden sind, enthält Angaben zu:

- a. den Wesensmerkmalen und der Funktionsweise der Finanzinstrumente;

- b. den sich aus den Finanzinstrumenten ergebenden Verlustrisiken und allfälligen Verpflichtungen für die Kundin oder den Kunden.

⁴ Soweit die Angaben nach den Absätzen 1–3 im Basisinformationsblatt oder im Prospekt enthalten sind, kann die Information durch Zurverfügungstellung des entsprechenden Dokuments erfolgen.

Art. 8 Information über die Kosten

(Art. 8 Abs. 2 Bst. a FIDLEG)

¹ Die Information über die Kosten enthält insbesondere Angaben zu den einmaligen und laufenden Kosten der Finanzdienstleistung und der Kosten, die beim Erwerb oder bei der Veräusserung von Finanzinstrumenten entstehen.

² Soweit diese Angaben im Basisinformationsblatt oder im Prospekt enthalten sind, kann auf das betreffende Dokument verwiesen werden.

³ Nicht im Voraus oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand genau zu bestimmende Kosten sind annäherungsweise oder in Bandbreiten anzugeben. Ist auch diese Angabe nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, so ist dies offenzulegen und auf das Risiko zusätzlicher Gebühren, Steuern oder weiterer Kosten hinzuweisen.

⁴ Sind an der Erbringung von Finanzdienstleistungen mehrere Finanzdienstleister beteiligt, so können sie vereinbaren, dass einer der Beteiligten über sämtliche Kosten informiert. Liegt keine solche Vereinbarung vor, so informiert jeder Finanzdienstleister über die bei ihm anfallenden Kosten.

Art. 9 Information über wirtschaftliche Bindungen

(Art. 8 Abs. 2 Bst. b FIDLEG)

¹ Finanzdienstleister informieren über wirtschaftliche Bindungen an Dritte, soweit diese Bindungen im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen können.

² Die Information enthält Angaben zu:

- a. den Umständen, aus denen sich der Interessenkonflikt ergibt;
- b. den Risiken, die der Kundin oder dem Kunden daraus entstehen;
- c. den Vorkehrungen, die der Finanzdienstleister zur Minderung der Risiken getroffen hat.

³ Gesellschaften des Konzerns, dem der Finanzdienstleister angehört, gelten für den Finanzdienstleister als Dritte.

Art. 10 Information über das berücksichtigte Marktangebot

(Art. 8 Abs. 2 Bst. c FIDLEG)

¹ Finanzdienstleister informieren die Kundin oder den Kunden insbesondere darüber, ob das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot nur eigene oder auch fremde Finanzinstrumente umfasst.

950.11

Finanzdienstleistungen

² Als eigenes Finanzinstrument gilt auch eines, das von Unternehmen emittiert oder angeboten wird, die in enger Verbindung zum Finanzdienstleister stehen.

³ Eine enge Verbindung besteht insbesondere, wenn:

- a. ein Finanzdienstleister eine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte des Anbieters oder des Emittenten des Finanzinstruments direkt oder indirekt hält oder er den Anbieter oder Emittenten in anderer Weise beherrscht; oder
- b. die Anteile oder Stimmrechte des Finanzdienstleisters mehrheitlich direkt oder indirekt vom Anbieter oder vom Emittenten des Finanzinstruments gehalten werden oder diese den Finanzdienstleister in anderer Weise beherrschen.

Art. 11 Ausführung und Übermittlung von Kundenaufträgen

(Art. 8 Abs. 4 und Art. 13 FIDLEG)

¹ Eine Finanzdienstleistung besteht nicht ausschliesslich in der Ausführung oder Übermittlung eines Kundenauftrags, wenn vorgängig eine Beratung stattfand.

² Ein Basisinformationsblatt gilt als vorhanden, wenn es mit verhältnismässigem Aufwand gefunden werden kann.

³ Die Privatkundin oder der Privatkunde kann bei Ausführung und Übermittlung von Kundenaufträgen in genereller Weise zustimmen, dass das Basisinformationsblatt erst nach Abschluss des Geschäfts zur Verfügung gestellt wird. Diese Zustimmung muss gesondert von derjenigen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

Art. 12 Form der Informationen

(Art. 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 und 3 und Art. 63 Bst. c FIDLEG)

¹ Die Informationen nach den Artikeln 6–11 sind der Privatkundin oder dem Privatkunden auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Website zur Verfügung zu stellen.

² Werden die Informationen über eine Website zur Verfügung gestellt, so hat der Finanzdienstleister:

- a. dafür zu sorgen, dass sie jederzeit abgefragt, heruntergeladen und auf einem dauerhaften Datenträger erfasst werden können;
- b. der Privatkundin oder dem Privatkunden die Adresse der Website und die Stelle, an der die Informationen auf dieser Website einzusehen sind, bekannt zu geben.

Art. 13 Zeitpunkt der Information

(Art. 9 Abs. 1 FIDLEG)

Die Kundinnen und Kunden sind so zu informieren, dass ihnen genügend Zeit bleibt, um die Informationen mit Blick auf den Vertragsschluss oder auf die Erbringung der Finanzdienstleistung zu verstehen.

Art. 14 Zeitpunkt der Information über die Risiken und Kosten
(Art. 9 Abs. 1 FIDLEG)

Finanzdienstleister informieren zu den Risiken und Kosten:

- a. beim Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung; oder
- b. vor erstmaliger Erbringung der Finanzdienstleistung.

Art. 15 Beratung unter Abwesenden
(Art. 9 Abs. 2 und Art. 63 Bst. c FIDLEG)

¹ Eine Beratung unter Abwesenden im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 FIDLEG liegt vor, wenn:

- a. sich die Parteien nicht am selben Ort befinden; und
- b. es aufgrund des verwendeten Kommunikationsmittels mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist, der Privatkundin oder dem Privatkunden das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder dem Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

² Die Privatkundin oder der Privatkunde kann in genereller Weise zustimmen, dass das Basisinformationsblatt bei Beratung unter Abwesenden erst nach Abschluss des Geschäfts zur Verfügung gestellt wird. Diese Zustimmung muss gesondert von derjenigen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

³ Die Zustimmung nach Absatz 2 kann jederzeit in der gleichen Form widerrufen werden.

2. Abschnitt: Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen

Art. 16 Vertretungsverhältnisse
(Art. 11 und 12 FIDLEG)

Bei Kundinnen und Kunden, die durch eine bevollmächtigte Person handeln, berücksichtigt der Finanzdienstleister für die Angemessenheits- und die Eignungsprüfung die Kenntnisse und Erfahrungen dieser Person.

Art. 17 Eignungsprüfung und Ausnahme von der Prüfpflicht
(Art. 12 und 13 FIDLEG)

¹ Bei der Erkundigung über die finanziellen Verhältnisse der Kundin oder des Kunden berücksichtigt der Finanzdienstleister die Art und die Höhe des regelmässigen Einkommens, das Vermögen sowie die aktuellen und künftigen finanziellen Verpflichtungen.

² Bei der Erkundigung über die Anlageziele der Kundin oder des Kunden berücksichtigt er die Angaben der Kundin oder des Kunden insbesondere zum Zeithorizont und zum Zweck der Anlage, die Risikobereitschaft sowie allfällige Anlagebeschränkungen.

³ Gestützt auf die eingeholten Informationen erstellt er für jede Kundin oder jeden Kunden ein Risikoprofil. Bei Vermögensverwaltungsmandaten und dauernden Beratungsverhältnissen vereinbart er gestützt darauf mit der Kundin oder dem Kunden eine Anlagestrategie.

⁴ Er darf sich auf die Angaben der Kundin oder des Kunden verlassen, soweit nicht Anhaltspunkte bestehen, dass sie nicht den Tatsachen entsprechen.

⁵ Finanzdienstleister, die ihre Kundinnen und Kunden über die Nichtdurchführung der Angemessenheits- und Eignungsprüfung im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 FIDLEG nur einmalig informieren, haben bei der Information ausdrücklich darauf hinzuweisen.

3. Abschnitt: Dokumentation und Rechenschaft

Art. 18 Dokumentation (Art. 15 FIDLEG)

Der Finanzdienstleister muss die Dokumentation so ausgestalten, dass er in der Lage ist, gegenüber den Kundinnen und Kunden in der Regel innert zehn Arbeitstagen Rechenschaft über die erbrachten Finanzdienstleistungen abzulegen.

Art. 19 Rechenschaft (Art. 16 FIDLEG)

¹ Die Rechenschaftsablage gegenüber der Kundin oder dem Kunden umfasst die Dokumentation:

- a. zu den entgegengenommenen und ausgeführten Aufträgen;
- b. zur Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios bei der Verwaltung von Kundenvermögen;
- c. zur Entwicklung des Portfolios bei Verwaltung von Kundendepots;
- d. zu namentlich denjenigen Kosten, zu denen der Finanzdienstleister nach Artikel 8 Angaben zu machen hat.

² Sie erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger:

- a. zu den mit der Kundin oder dem Kunden vereinbarten Zeitintervallen;
- b. auf deren Anfrage hin.

4. Abschnitt: Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen

Art. 20 Bearbeitung von Kundenaufträgen (Art. 17 FIDLEG)

¹ Finanzdienstleister müssen zur Bearbeitung von Kundenaufträgen über Verfahren und Systeme verfügen, die:

- a. ihrer Grösse, Komplexität und Geschäftstätigkeit angemessen sind; und
- b. die Interessen und die Gleichbehandlung der Kundinnen und Kunden sicherstellen.

² Sie müssen namentlich gewährleisten, dass:

- a. Kundenaufträge unverzüglich und korrekt registriert und zugewiesen werden;
- b. vergleichbare Kundenaufträge unverzüglich in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt werden, ausser wenn dies wegen der Art des Auftrags oder der Marktbedingungen nicht möglich oder nicht im Interesse der Kundin oder des Kunden ist;
- c. bei der Zusammenlegung von Aufträgen verschiedener Kundinnen und Kunden oder von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften und bei der Zuweisung von untereinander verbundenen Abschlüssen die Interessen der beteiligten Kundinnen und Kunden gewahrt und diese nicht benachteiligt werden;
- d. ihre Privatkundinnen und -kunden unverzüglich über alle auftretenden wesentlichen Schwierigkeiten informiert werden, welche die korrekte Ausführung des Auftrags beeinträchtigen könnten.

Art. 21 Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen

(Art. 18 FIDLEG)

¹ Um das bestmögliche Ergebnis für die Kundin oder den Kunden sicherzustellen, legen die Finanzdienstleister für die Ausführung von Kundenaufträgen die notwendigen Kriterien für die Wahl des Ausführungsplatzes fest, namentlich den Kurs, die Kosten, die Schnelligkeit sowie die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung.

² Liegt eine ausdrückliche Weisung der Kundin oder des Kunden vor, so ist der Kundenauftrag entsprechend auszuführen.

³ Auf Anfrage der Kundin oder des Kunden weist der Finanzdienstleister nach, dass er deren oder dessen Aufträge im Einklang mit den Kriterien nach Absatz 1 ausgeführt hat.

⁴ Finanzdienstleister überprüfen die Wirksamkeit der Kriterien mindestens einmal jährlich.

5. Abschnitt: Professionelle Kunden

Art. 22

Professionelle Kunden können den Finanzdienstleister von der Einhaltung der Verhaltensregeln nach den Artikeln 8, 9, 15 und 16 FIDLEG nur schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, und nur in einem von den allgemeinen Geschäftsbedingungen gesonderten Dokument entbinden.

2. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen

(Art. 21–24 FIDLEG)

Art. 23

¹ Soweit für sie nicht spezialgesetzliche Bestimmungen gelten, erfüllen die Finanzdienstleister die Pflichten des FIDLEG, indem sie:

- a. interne Vorgaben definieren, die ihrer Grösse, Komplexität und Rechtsform und den von ihnen angebotenen Finanzdienstleistungen angemessen sind und den damit verbundenen Risiken entsprechen;
- b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgfältig auswählen und dafür sorgen, dass diese die Aus- und Weiterbildung in Bezug auf die Verhaltensregeln und die spezifischen Sachkenntnisse erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer konkreten Aufgaben benötigen.

² Umfasst eine Geschäftseinheit mehrere Personen, so:

- a. sorgt der Finanzdienstleister für eine wirksame Überwachung der Pflichten nach Absatz 1 insbesondere durch angemessene interne Kontrollen;
- b. definiert er verbindliche Arbeits- und Geschäftsprozesse.

2. Abschnitt: Interessenkonflikte und damit verbundene Pflichten

Art. 24 Interessenkonflikte

(Art. 25 FIDLEG)

Interessenkonflikte im Sinne des FIDLEG liegen insbesondere vor, wenn der Finanzdienstleister:

- a. unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kundinnen und Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann;
- b. am Ergebnis einer für Kundinnen und Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kundinnen und Kunden widerspricht;
- c. bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kundinnen und Kunden über die Interessen anderer Kundinnen und Kunden zu stellen;
- d. unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für die Kundin oder den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.

Art. 25 Organisatorische Vorkehrungen

(Art. 25 Abs. 1 FIDLEG)

Finanzdienstleister müssen folgende risikogerechte und ihrer Grösse, Komplexität und Rechtsform sowie den von ihnen angebotenen Finanzdienstleistungen angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten ergreifen:

- a. Sie treffen Massnahmen, um Interessenkonflikte zu erkennen.
- b. Sie treffen die Massnahmen, die notwendig sind, um den Austausch von Informationen zu verhindern, soweit er dem Kundeninteresse zuwiderlaufen könnte, namentlich den Austausch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten; kann der Austausch nicht verhindert werden, so ist er zu überwachen.
- c. Sie trennen die Organisation und die Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern funktional, sofern deren Hauptaufgaben einen Interessenkonflikt zwischen Kundinnen und Kunden untereinander oder zwischen den Interessen der Kundinnen und Kunden und denjenigen des Finanzdienstleisters verursachen könnten.
- d. Sie treffen die Massnahmen, die notwendig sind, um zu verhindern, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgend in verschiedene Finanzdienstleistungen einbezogen werden, Aufgaben zugeteilt werden, die einen ordnungsgemässen Umgang mit Interessenkonflikten beeinträchtigen könnten.
- e. Sie schaffen mit ihrem Vergütungssystem keine Anreize zur Missachtung der gesetzlichen Pflichten oder für schädigendes Verhalten gegenüber Kundinnen und Kunden. Sie gestalten es insbesondere so aus, dass:
 1. variable Vergütungselemente die Qualität der Finanzdienstleistung den Kundinnen und Kunden gegenüber nicht beeinträchtigen;
 2. keine gegenseitige direkte Beziehung unter den Vergütungen besteht, wenn zwischen den Tätigkeiten von Geschäftseinheiten ein Interessenkonflikt entstehen könnte.
- f. Sie erlassen interne Weisungen, welche die Erkennung von Interessenkonflikten zwischen Kundinnen und Kunden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen und die Massnahmen enthalten, um solche Konflikte zu verhindern oder beizulegen. Sie überprüfen diese Weisungen regelmässig.
- g. Sie erlassen Regeln für den Erwerb und die Veräusserung von Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art. 26 Offenlegung

(Art. 25 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Kann durch Vorkehrungen nach Artikel 25 Absatz 1 FIDLEG eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand verhindert werden, so legt der Finanzdienstleister dies in angemessener Weise offen.

950.11

Finanzdienstleistungen

² Dazu beschreibt er die Interessenkonflikte, die bei der Erbringung der betroffenen Finanzdienstleistung entstehen. Den Kundinnen und Kunden ist in allgemeiner Form verständlich zu machen:

- a. aus welchen Umständen sich der Interessenkonflikt ergibt;
- b. welche Risiken für sie daraus entstehen;
- c. welche Vorkehrungen der Finanzdienstleister zur Minderung der Risiken getroffen hat.

³ Die Offenlegung kann in standardisierter Form und elektronisch erfolgen. Die Kundin oder der Kunde muss sie auf einem dauerhaften Datenträger erfassen können.

Art. 27 Unzulässige Verhaltensweisen

(Art. 25 Abs. 3 FIDLEG)

Die folgenden Verhaltensweisen sind in jedem Fall unzulässig:

- a. das Umschichten von Depots der Kundinnen und Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund;
- b. das Ausnützen von Informationen, insbesondere das Ausnützen der Kenntnis von Kundenaufträgen zur vorgängigen, parallelen oder danach anschliessenden Durchführung gleichlaufender Eigengeschäfte von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern oder des Finanzdienstleisters;
- c. Manipulationen bei Dienstleistungen im Rahmen von Emissionen oder Platzierungen von Finanzinstrumenten;
- d. die Abrechnung eines vom tatsächlich erzielten Abschlusskurs abweichenden Preises bei der Abwicklung von Kundenaufträgen.

Art. 28 Dokumentation

(Art. 25 FIDLEG)

Finanzdienstleister müssen dokumentieren, bei welchen ihrer Finanzdienstleistungen Interessenkonflikte aufgetreten sind oder auftreten können.

Art. 29 Entschädigungen durch Dritte

(Art. 26 Abs. 1 Bst. a FIDLEG)

¹ Entschädigungen, die im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen Dritter entgegengenommen werden und von ihrer Natur her den Kundinnen und Kunden nicht weitergegeben werden können, sind nach Artikel 26 als Interessenkonflikt offenzulegen.

² Gesellschaften des Konzerns, dem der Finanzdienstleister angehört, gelten für den Finanzdienstleister als Dritte.

Art. 30 Mitarbeitergeschäfte
(Art. 27 Abs. 1 FIDLEG)

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzdienstleisters gelten auch die Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, des Organs für die Geschäftsführung, die unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhaber sowie Personen mit vergleichbaren Funktionen.

3. Kapitel: Beraterregister

1. Abschnitt: Ausnahme von der Registrierungspflicht und Berufshaftpflichtversicherung

Art. 31 Ausnahme von der Registrierungspflicht
(Art. 28 FIDLEG)

Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen, soweit sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden erbringen.

Art. 32 Berufshaftpflichtversicherung
(Art. 29 Abs. 1 Bst. b FIDLEG)

¹ Mit der Berufshaftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht aus Vermögensschäden zu versichern, die sich aus der Tätigkeit als Finanzdienstleister oder Kundenberaterin oder -berater infolge eines Verstosses gegen die beruflichen Sorgfaltspflichten ergeben.

² Für diejenigen Kundenberaterinnen und -berater, die für einen Finanzdienstleister tätig und ins Register einzutragen sind, schliesst der Finanzdienstleister eine Berufshaftpflichtversicherung ab.

³ Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens 500 000 Franken betragen. Wird die Versicherung durch einen Finanzdienstleister abgeschlossen, der mehrere Kundenberaterinnen und -berater beschäftigt, so beträgt die Deckungssumme mindestens:

- a. bei zwei bis vier Kundenberaterinnen und -beratern: 1,5 Millionen Franken;
- b. bei fünf bis acht Kundenberaterinnen und -beratern: 3 Millionen Franken;
- c. bei mehr als acht Kundenberaterinnen und -beratern: 10 Millionen Franken.

⁴ Die Berufshaftpflichtversicherung muss eine ordentliche Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten aufweisen.

⁵ Sie hat auch Schäden zu umfassen, die innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Versicherungsvertrags geltend gemacht werden, sofern sie während dessen Laufzeit verursacht wurden und soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Leistungspflicht besteht.

Art. 33 Gleichwertige finanzielle Sicherheit

(Art. 29 Abs. 1 Bst. b FIDLEG)

¹ Als der Berufshaftpflichtversicherung gleichwertige finanzielle Sicherheit gilt eine Hinterlegung in der Höhe der Versicherungssumme bei einer Bank im Sinne von Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934². Die Hinterlegung bedarf der Zustimmung der Registrierungsstelle.

² Für ausländische Finanzdienstleister, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, gilt ein Mindestkapital im Gegenwert von 10 Millionen Franken als gleichwertige finanzielle Sicherheit.

2. Abschnitt: Registrierungsstelle**Art. 34** Zulassungsgesuch

(Art. 31 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Die Registrierungsstelle reicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ein Gesuch um Zulassung ein. Dieses enthält alle Angaben, die zu seiner Beurteilung erforderlich sind, namentlich Angaben über:

- a. den Ort der Leitung;
- b. die Organisation;
- c. die Unternehmensführung und die geplanten Kontrollen;
- d. die Gewähr;
- e. die allfällige Übertragung von Tätigkeiten an Dritte.

² Das Gesuch enthält zu den mit der Geschäftsführung betrauten Personen:

- a. Angaben über Nationalität, Wohnsitz, qualifizierte Beteiligungen an anderen Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren;
- b. einen von der betreffenden Person unterzeichneten Lebenslauf;
- c. Referenzen;
- d. einen Strafregisterauszug;
- e. einen Betreibungsregisterauszug.

³ Die FINMA kann weiterführende Informationen und Angaben verlangen, soweit diese zur Beurteilung des Gesuchs notwendig sind.

Art. 35 Aufsicht durch die FINMA

(Art. 31 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Die Registrierungsstelle erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der FINMA. Dieser äussert sich insbesondere auch zur Koordination mit allfälligen weiteren Registrierungsstellen.

² SR 952.0

² Folgende Änderungen sind der FINMA vorgängig anzuzeigen:

- a. der Wechsel eines Mitglieds des Organs für die Geschäftsführung;
- b. die Änderungen in den Organisationsgrundlagen.

³ Diese Änderungen bedürfen nicht der Genehmigung durch die FINMA.

⁴ Lässt die FINMA mehrere Registrierungsstellen zu, so sorgt sie für eine angemessene Koordination von deren Praxis.

Art. 36 Ort der Leitung
(Art. 31 Abs. 4 FIDLEG)

¹ Die Registrierungsstelle muss ihren Sitz in der Schweiz haben und tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden.

² Ist sie in eine bestehende juristische Person integriert, so muss diese ihren Sitz in der Schweiz haben und tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden.

³ Das Organ für die Geschäftsführung der Registrierungsstelle muss aus mindestens zwei fachlich qualifizierten Personen bestehen. Diese müssen an einem Ort Wohnsitz haben, von dem aus sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können.

Art. 37 Organisation
(Art. 31 Abs. 3 FIDLEG)

¹ Die Registrierungsstelle muss über eine Betriebsorganisation verfügen, die die unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet.

² Der Betrieb muss:

- a. in einem Organisationsreglement geregelt sein;
- b. sicherstellen, dass die Registrierungsstelle über das für ihre Aufgabe notwendige fachlich qualifizierte Personal verfügt;
- c. über ein internes Kontrollsystem (IKS) verfügen und sicherstellen, dass die Gesetze und regulatorischen Anforderungen eingehalten werden (Compliance);
- d. Interessenkonflikte insbesondere mit anderen ertragsorientierten Geschäftseinheiten vermeiden;
- e. ein öffentliches Abrufverfahren über das Internet ermöglichen; und
- f. eine angemessene Strategie vorsehen, die es erlaubt, den Geschäftsbetrieb bei Schadenereignissen aufrechtzuerhalten oder so rasch wie möglich wiederherzustellen.

Art. 38 Übertragung von Tätigkeiten
(Art. 31 Abs. 3 FIDLEG)

¹ Die Registrierungsstelle darf Dritten nur Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung übertragen.

950.11

Finanzdienstleistungen

² Die Dritten müssen über die für die übertragenen Tätigkeiten notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

³ Die Registrierungsstelle instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

⁴ Die Übertragung ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu vereinbaren.

Art. 39 Kosten für die Zulassung
(Art. 31 Abs. 1 FIDLEG)

Die Registrierungsstelle trägt nach Massgabe der FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung vom 15. Oktober 2008³ die Kosten für:

- a. das Zulassungsverfahren;
- b. das Verfahren zur Ergreifung der notwendigen Massnahmen zur Behebung der Mängel;
- c. das Verfahren, das zum Entzug der Zulassung führt.

Art. 40 Aufbewahrungsfrist
(Art. 31 Abs. 4 FIDLEG)

Die Registrierungsstelle bewahrt die der Registrierung zugrunde liegenden Dokumente und Unterlagen während zehn Jahren auf.

3. Abschnitt: Meldepflicht und Gebühren

Art. 41 Meldepflicht
(Art. 32 Abs. 2 und 3 FIDLEG)

¹ Die Kundenberaterinnen und -berater melden der Registrierungsstelle innert 14 Tagen:

- a. die Änderung ihres Namens;
- b. die Änderung des Namens oder der Adresse des Finanzdienstleisters, für den sie tätig sind;
- c. den Wechsel ihrer Funktion und Position in der Organisation;
- d. den Wechsel ihrer Tätigkeitsfelder;
- e. absolvierte Aus- und Weiterbildungen;
- f. den Wechsel der Ombudsstelle;
- g. die vollumfängliche oder teilweise Kündigung der Berufshaftpflichtversicherung;
- h. die Beendigung der Tätigkeit als Kundenberaterin oder -berater;

³ SR 956.122

- i. Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen nach den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁴ (FINMAG) oder wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen nach den Artikeln 137–172^{ter} des Strafgesetzbuches⁵;
- j. ein gegen sie angeordnetes Tätigkeitsverbot nach Artikel 33a FINMAG oder eines Berufsverbots nach Artikel 33 FINMAG;
- k. mit Buchstaben i und j vergleichbare Verurteilungen oder Entscheide ausländischer Behörden.

² Sie haben ihre Registrierung spätestens nach Ablauf von 24 Monaten zu erneuern. Andernfalls wird die Eintragung im Register gelöscht.

Art. 42 Gebühren

(Art. 33 FIDLEG)

¹ Gebührenpflichtig ist, wer eine Verfügung der Registrierungsstelle veranlasst oder eine Dienstleistung der Registrierungsstelle beansprucht. Für jährlich wiederkehrenden Aufwand kann die Registrierungsstelle eine jährliche, kostendeckende Gebühr erheben.

² Die Gebühr für die erstmalige Eintragung in das Beraterregister beträgt 500–2500 Franken und für die Erneuerung der Eintragung 200–1000 Franken. Sie wird innerhalb dieses Rahmens anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes für gleichartige Verrichtungen festgelegt.

³ Für Eintragungen mit aussergewöhnlichem Umfang oder besonderen Schwierigkeiten kann die Gebühr nach Absatz 2 nach dem Zeitaufwand abgerechnet werden.

⁴ Für die übrigen Verfügungen und Dienstleistungen bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand.

⁵ Der Stundenansatz für die Gebühren beträgt je nach Funktionsstufe der ausführenden Person der Registrierungsstelle 100–500 Franken.

⁶ Für Verfügungen und Dienstleistungen, die von der Registrierungsstelle auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlassen oder verrichtet werden, kann ein Zuschlag von bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben werden.

⁷ Im Übrigen gilt die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁶.

⁴ SR 956.1

⁵ SR 311.0

⁶ SR 172.041.1

3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten

1. Kapitel: Prospekt für Effekten

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 43 Prospektbegriff (Art. 35 FIDLEG)

¹ Als Prospekt im Sinne des Artikels 35 FIDLEG gilt ein Dokument, das die Anforderungen nach den Artikeln 40–49 FIDLEG erfüllt und:

- a. von einer Prüfstelle genehmigt wurde oder nach Artikel 51 Absatz 3 FIDLEG von der Genehmigungspflicht befreit ist;
- b. nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG nach der Veröffentlichung geprüft und genehmigt werden muss; oder
- c. nach Artikel 54 Absatz 2 FIDLEG als genehmigt gilt.

² Zum Prospekt zählen auch die Dokumente, die durch Verweisung nach Artikel 42 FIDLEG in den Prospekt aufgenommen werden.

³ Informationsdokumente, die nicht nach Absatz 1 als Prospekt gelten, dürfen keine Bezeichnung als «Prospekt nach FIDLEG» oder damit vergleichbare Bezeichnungen enthalten.

Art. 44 Bestimmung der Art des Angebots (Art. 36 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Bei der Berechnung des Wertes der Effekten nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c sowie bei der Berechnung des Gesamtwerts nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e FIDLEG ist auf den Wert abzustellen, der von Anlegerinnen und Anlegern als Gegenleistung an den Anbieter der Effekten erbracht wird.

² Massgebender Zeitpunkt zur Bestimmung der Werte der Effekten in Franken nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben c–e FIDLEG ist der Beginn des jeweiligen Angebots. Liegen zu diesem Zeitpunkt noch keine Angaben zum Emissionsvolumen oder Emissionskurs vor oder können diese nicht in Bandbreiten festgestellt werden, so ist der Zeitpunkt der Festlegung des Emissionsvolumens oder Emissionskurses massgebend.

³ Der Zeitraum nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e FIDLEG beginnt mit dem ersten öffentlichen Angebot zu laufen.

⁴ Bei Werten oder Stückelungen, die nicht auf Franken lauten, ist der von der Schweizerischen Nationalbank bekannt gegebene Wechselkurs massgebend. Ist ein solcher Wechselkurs nicht verfügbar, so kann auf den Wechselkurs einer im Devisenhandel massgebenden Schweizer Bank abgestellt werden.

Art. 45 Einwilligung zur Verwendung des Prospekts

(Art. 36 Abs. 4 Bst. b FIDLEG)

Die Einwilligung zur Verwendung eines gültigen Prospekts nach Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe b FIDLEG muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen, soweit sie nicht im Prospekt enthalten ist.

Art. 46 Gleichwertigkeit der Angaben und Vorabentscheid

(Art. 37 Abs. 1 Bst. d und e FIDLEG)

¹ Angaben sind inhaltlich gleichwertig, wenn sie für die Anlegerin oder den Anleger eine mit dem Prospekt vergleichbare Transparenz gewährleisten.

² Zur Klärung der Gleichwertigkeit kann ein Vorabentscheid der Prüfstelle eingeholt werden. Das Gesuch um ein Vorabentscheid ist rechtzeitig vor dem beabsichtigten Angebot oder der beabsichtigten Zulassung zum Handel an eine Prüfstelle zu richten.

³ Bei öffentlichen Umtauschangeboten gelten Angaben in einem nach Artikel 127 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015⁷ (FinfraG) erstellten Angebotsprospekt als gleichwertig. Die Prüfstelle kann vom Emittenten zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit verlangen, dass er wesentliche Strukturveränderungen, soweit nach den Umständen möglich, in Pro-forma-Finanzinformationen abbildet.

Art. 47⁸ Ausnahme für an Schweizer Handelsplätzen oder DLT-Handelssystemen zugelassene Effekten

(Art. 37 Abs. 2 und 38 Abs. 2 FIDLEG)

Kein weiterer Prospekt muss veröffentlicht werden für die Zulassung zum Handel von Effekten, die bereits an einem anderen Schweizer Handelsplatz oder einem anderen Schweizer Handelssystem für Distributed Ledger Technology-Effekten (DLT-Handelssystem) zum Handel zugelassen sind.

Art. 48 Anerkannter ausländischer Handelsplatz oder anerkanntes ausländisches DLT-Handelssystem⁹

(Art. 38 Abs. 1 Bst. c und 47 Abs. 2 Bst. c FIDLEG)

¹ Als anerkannter ausländischer Handelsplatz oder anerkanntes ausländisches DLT-Handelssystem gilt für die Zwecke dieser Verordnung und des 3. Titels FIDLEG jeder ausländische Handelsplatz oder jedes ausländische DLT-Handelssystem, dessen Regulierung, Aufsicht und Transparenz als angemessen anerkannt wurde:

⁷ SR 958.1

⁸ Fassung gemäss Ziff. I 4 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

⁹ Ausdruck gemäss Ziff. I 4 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

950.11

Finanzdienstleistungen

- a. für die Zwecke der Handelszulassung: durch den Schweizer Handelsplatz oder das Schweizer DLT-Handelssystem; oder
- b. für die Zwecke eines öffentlichen Angebots ohne Handelszulassung: durch einen Schweizer Handelsplatz, ein Schweizer DLT-Handelssystem oder eine Prüfstelle.

² Die Anerkennung nach Absatz 1 kann auf bestimmte Handelssegmente beschränkt sein.

³ Schweizer Handelsplätze, Schweizer DLT-Handelssysteme und Prüfstellen führen und veröffentlichen eine Liste mit den von ihnen anerkannten ausländischen Handelsplätzen, DLT-Handelssystemen oder den anerkannten Handelssegmenten solcher ausländischen Handelsplätze oder DLT-Handelssysteme.

Art. 49 Sinngemässe Anwendung der Ausnahmen bei der Zulassung zum Handel

(Art. 38 Abs. 2 FIDLEG)

Die folgenden Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gelten auch bei der Zulassung zum Handel:

- a. Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a–g FIDLEG, sofern Effekten derselben Gattung bereits an einem Schweizer Handelsplatz oder Schweizer DLT-Handelssystem oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz oder DLT-Handelssystem zum Handel zugelassen sind;
- b. Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben h und l FIDLEG.

2. Abschnitt: Anforderungen

Art. 50 Prospektinhalt

(Art. 40 sowie 46 Bst. b und c FIDLEG)

¹ Der Prospekt für Effekten muss die Mindestangaben nach den Anhängen 1–5 enthalten. Der Prospektinhalt für kollektive Kapitalanlagen richtet sich ausschliesslich nach Anhang 6.

² Die in den Anhängen angegebene Reihenfolge der Abschnitte und diejenige innerhalb der Abschnitte sind nicht bindend.

³ Im Prospekt enthaltene Bewertungen sind nach Methoden vorzunehmen, die im relevanten Markt allgemein anerkannt sind. Eine Änderung der Methode ist im Prospekt auszuweisen und nur in begründeten Fällen zulässig.

Art. 51 Anforderungen an die Rechnungslegung

(Art. 40 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 FIDLEG)

¹ Emittenten oder Garantie- und Sicherheitengeber müssen einen Rechnungslegungsstandard anwenden, der anerkannt ist:

- a. für die Zwecke der Handelszulassung: durch den entsprechenden Schweizer Handelsplatz oder das entsprechende Schweizer DLT-Handelssystem; oder
- b. für die Zwecke eines öffentlichen Angebots ohne Handelszulassung: durch einen Schweizer Handelsplatz, ein Schweizer DLT-Handelssystem oder die mit der Prüfung befasste Prüfstelle.

² Schweizer Handelsplätze, DLT-Handelssysteme und Prüfstellen führen und veröffentlichen eine Liste mit den von ihnen generell anerkannten Rechnungslegungsstandards.

³ Handelsplätze, DLT-Handelssysteme und Prüfstellen können im Einzelfall weitere Rechnungslegungsstandards anerkennen. Die Anerkennung kann davon abhängig gemacht werden, dass die wesentlichen Unterschiede zwischen dem im Einzelfall anerkannten Rechnungslegungsstandard und einem nach Absatz 1 generell anerkannten Rechnungslegungsstandard im Prospekt erläutert werden.

Art. 52 Weitere Ausnahmen vom Prospektinhalt

(Art. 41 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen in beschränktem Umfang von den Anforderungen nach den in den Anhängen 1–5 enthaltenen Schemata abweichen.

² Sie kann die Gewährung weiterer Ausnahmen nach Artikel 41 Absatz 2 FIDLEG von Bedingungen, einschliesslich der Aufnahme weiterer oder zusätzlicher Angaben, abhängig machen.

Art. 53 Verweisung

(Art. 42 und 46 Bst. d FIDLEG)

¹ Der Prospekt kann auf folgende Referenzdokumente verweisen:

- a. periodisch vorzulegende Zwischenabschlüsse;
- b. Berichte des Revisionsorgans und in- oder ausländische Jahresabschlüsse, die gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard erstellt worden sind;
- c. Dokumente, die im Zuge einer bestimmten Anpassung rechtlicher Strukturen wie Fusion oder Abspaltung erstellt worden sind;
- d. zu einem früheren Zeitpunkt von einer Prüfstelle genehmigte und veröffentlichte Prospekte;
- e. nach Artikel 54 FIDLEG anerkannte Prospekte;
- f. weitere zuvor oder gleichzeitig veröffentlichte Dokumente oder Informationen, insbesondere Statuten, Ad-hoc-Mitteilungen und vergleichbare ausländische Dokumente, Pressemitteilungen, ausländische Registrierungsdokumente oder Jahresberichte.

² Referenzdokumente müssen gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Prospekts zugänglich sein.

³ Wird nur auf einen Teil eines Referenzdokuments verwiesen, so ist dieser genau zu bezeichnen.

⁴ Hinweise in der Zusammenfassung auf andere Abschnitte des Prospekts mit ausführlicheren oder weiterführenden Angaben gelten nicht als Verweisung im Sinne von Artikel 42 FIDLEG.

Art. 54 Zusammenfassung
(Art. 43 und 46 Bst. b FIDLEG)

¹ Die Zusammenfassung enthält nebst den Hinweisen nach Artikel 43 Absatz 2 FIDLEG die wichtigsten Angaben:

- a. zum Emittenten, namentlich zu dessen Firma, Rechtsform und Sitz;
- b. zu den Effekten;
- c. zum öffentlichen Angebot oder zur Zulassung zum Handel.

² Die Zusammenfassung ist als solche zu kennzeichnen und von den anderen Teilen des Prospekts abzugrenzen.

³ Der Inhalt der Zusammenfassung nach Absatz 1 Buchstaben a–c ist in tabellarischer Form wiederzugeben. Von der Reihenfolge der Angaben nach Absatz 1 und dem Erfordernis der Abgrenzung vom Prospekt nach Absatz 2 kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

Art. 55 Inhalt des Basisprospekts
(Art. 45 FIDLEG)

¹ Der Basisprospekt enthält mindestens:

- a. eine Zusammenfassung;
- b. die allgemeinen Angaben zum Emittenten und zu allfälligen Garantie- oder Sicherheitengebern;
- c. die allgemeinen Angaben zu den Effekten; sowie
- d. ein Muster für die endgültigen Bedingungen, welche die allgemeinen Angaben im Einzelfall ergänzen.

² Der Inhalt des Basisprospekts bestimmt sich je nach der Effektenkategorie nach den Anhängen 1–5.

³ Die Zusammenfassung eines Basisprospekts enthält nur die Hinweise nach Artikel 43 Absatz 2 FIDLEG, die Angaben nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a sowie eine allgemeine Beschreibung der Effektenkategorien, für die er erstellt wurde.

⁴ Soll bei der Emission von im Basisprospekt gegebenenfalls beschriebenen Effektenkategorien abgewichen werden oder kommen neue dazu, so ist dieser mit einem Nachtrag zu ergänzen.

⁵ Bei den Effekten nach Anhang 7 gilt Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG sinngemäss für den Nachtrag zu einem Basisprospekt.

Art. 56 Endgültige Bedingungen zum Basisprospekt

(Art. 45 Abs. 3 FIDLEG)

¹ Für jedes öffentliche Angebot oder jede Handelszulassung von Effekten, die unter einem Basisprospekt emittiert werden, müssen endgültige Bedingungen erstellt und zumindest in einer Fassung mit indikativen Angaben veröffentlicht werden.

² Die Angaben der Zusammenfassung nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben b und c sind für ein bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung von Effekten in den endgültigen Bedingungen zu ergänzen oder den endgültigen Bedingungen anzufügen.

³ Bei Verwendung eines Basisprospekts können insbesondere die produktspezifischen Bedingungen, die produktspezifische Beschreibung der Effekten und die Angaben zu den produktspezifischen Risiken in die endgültigen Bedingungen aufgenommen werden.

⁴ Die endgültigen Bedingungen sind so bald wie möglich nach Vorliegen der endgültigen Angaben, bei einer Zulassung zum Handel spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel, zu veröffentlichen und bei der Prüfstelle zu hinterlegen.

⁵ Emittentenbezogene Angaben sind nicht in den endgültigen Bedingungen, sondern auf dem Weg eines Nachtrags nachzuführen.

3. Abschnitt: Erleichterungen

(Art. 47 FIDLEG)

Art. 57

¹ Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten in Bezug auf Angaben im Prospekt sind in den Anhängen 1–5 gekennzeichnet. Wird eine Erleichterung gewährt, so kann auf die betreffende Angabe verzichtet werden.

² Emittenten im Sinne von Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c FIDLEG sind Emittenten, die zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots oder der Zulassung zum Handel der betreffenden Effekte:

- a. mit ihren Beteiligungspapieren während mindestens zwei Jahren im schweizerischen Leitindex aufgeführt werden; und
- b. Forderungspapiere mit einem Gesamtnennwert von insgesamt mindestens einer Milliarde Franken entsprechend ausstehend haben.

³ Anstelle des Emittenten können die Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten nach diesem Artikel auch von einem Garantie- oder Sicherheitengeber beansprucht werden, sofern er die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.

⁴ Bei einer wiederholten Sanktionierung des Emittenten aufgrund einer schwerwiegenden Verletzung von Pflichten zur Aufrechterhaltung der Handelszulassung kann die Prüfstelle die Berufung auf Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten verwehren.

4. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen

(Art. 48 Abs. 3 und 4 FIDLEG)

Art. 58

¹ Die Fondsleitung und die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) führen im Prospekt alle Angaben auf, die für die Beurteilung der kollektiven Kapitalanlage wesentlich sind (Anhang 6).

² Spezialrechtliche produktspezifische Anforderungen bleiben vorbehalten.

³ Die Fondsleitung und die SICAV datieren den Prospekt und reichen ihn und jede Änderung der FINMA spätestens bei der Veröffentlichung ein.

⁴ Sie passen ihn bei wesentlichen Änderungen unverzüglich an. Bei anderen Änderungen reicht eine Anpassung einmal pro Jahr.

5. Abschnitt: Prüfung des Prospekts

Art. 59 Vollständigkeitsprüfung

(Art. 51 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Die Prüfung der Vollständigkeit des Prospekts nach Artikel 51 Absatz 1 FIDLEG beschränkt sich auf die formelle Einhaltung der Vorgaben nach den Schemata in den Anhängen 1–5.

² Auf den genehmigten Dokumenten sind der Name der Prüfstelle und das Prüfdatum an gut sichtbarer Stelle zu vermerken.

Art. 60 Nach Veröffentlichung zu prüfende Prospekte

(Art. 51 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Die Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss, sind in Anhang 7 bezeichnet. Bei Effekten, die eine Umwandlung in andere Effekten oder einen Erwerb von anderen Effekten vorsehen, wird vorausgesetzt, dass diese anderen Effekten bereits an einem Schweizer Handelsplatz, Schweizer DLT-Handelssystem oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz oder anerkannten ausländischen DLT-Handelssystem zum Handel zugelassen sind.

² Der Hinweis nach Artikel 40 Absatz 5 FIDLEG ist auf dem Deckblatt des Prospekts anzubringen.

³ Der Prospekt ist unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 innert 60 Kalendertagen nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen.

⁴ Bei Produkten mit einer Laufzeit von 90–180 Kalendertagen ist der Prospekt innert zehn Kalendertagen nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen.

⁵ Bei Produkten mit einer Laufzeit von 30–89 Kalendertagen ist der Prospekt innert fünf Kalendertagen nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen.

Art. 61 Für die Hinterlegung zuständige Prüfstelle

(Art. 51 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Der genehmigte Prospekt ist bei der Prüfstelle zu hinterlegen, die den Prospekt genehmigt hat.

² Die Hinterlegung kann in elektronischer Form erfolgen. Einzeldokumente und mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente sind bei der gleichen Prüfstelle und in der gleichen Form wie der Prospekt zu hinterlegen.

³ Die Hinterlegung erfolgt spätestens mit der Veröffentlichung.

⁴ Der Basisprospekt, die endgültigen Bedingungen in Bezug auf die unter dem Basisprospekt ausgegebenen Effekten und Nachträge zum Prospekt müssen bei der gleichen Prüfstelle hinterlegt werden wie der genehmigte Prospekt.

Art. 62 Bestätigung, dass die wichtigsten Informationen vorliegen

(Art. 51 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Die Bestätigung, dass die wichtigsten Informationen nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG vorliegen, ist dem Anbieter oder der die Handelszulassung beantragenden Person schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu übermitteln.

² Als wichtigste Informationen gelten diejenigen Angaben nach den Anhängen 1–5, die für Anlegerinnen und Anleger für den Anlageentscheid von Bedeutung sind. Sie liegen dann vor, wenn sie öffentlich verfügbar sind oder verfügbar gemacht werden können.

³ Bei Emittenten und Garantie- oder Sicherheitengebern, deren Beteiligungspapiere oder Forderungspapiere an einem Schweizer Handelsplatz, Schweizer DLT-Handelssystem oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz oder anerkannten ausländischen DLT-Handelssystem zum Handel zugelassen sind, wird das Vorliegen der wichtigsten Informationen in Bezug auf den Emittenten vermutet. Schweizer Handelsplätze oder DLT-Handelssysteme können für einzelne ihrer Handelssegmente mit geringerer Transparenz bestimmen, dass diese Vermutung nicht gilt.

⁴ Die Bestätigung nach diesem Artikel ist der Prüfstelle zusammen mit dem zu prüfenden Prospekt einzureichen.

6. Abschnitt: Nachträge zum Prospekt

Art. 63 Pflicht (Art. 56 FIDLEG)

¹ Eine Nachtragspflicht lösen Tatsachen aus, die aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls geeignet sind, den durchschnittlichen Marktteilnehmer in seinem Anlageentscheid oder die durchschnittliche Marktteilnehmerin in ihrem Anlageentscheid wesentlich zu beeinflussen.

² Im Prospekt oder in den endgültigen Bedingungen vorgesehene Ereignisse wie gesellschaftsrechtliche oder behördliche Genehmigungen, die Festlegung von Preis oder Menge der angebotenen Effekten oder mögliche Alternativen zur Kapitalerhöhung lösen keine Nachtragspflicht aus.

³ Massgeblich für den Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses eines Angebots nach Artikel 56 Absatz 1 FIDLEG ist der Plan des Anbieters und der am Angebot unmittelbar beteiligten Banken und Wertpapierhäuser.

⁴ Mitteilungen von Tatsachen, welche nach den Regeln des betreffenden Schweizer oder ausländischen Handelsplatzes oder DLT-Handelssystems bekannt gegeben werden und möglicherweise kursrelevant sind, können nach Artikel 64 Buchstabe b als Nachtrag gemeldet werden. Ein solcher Nachtrag ist gleichzeitig mit der Meldung an die Prüfstelle zu veröffentlichen.

⁵ Anstelle der Verlängerung der Angebotsfrist kann der Anbieter den Anlegerinnen und Anlegern in den Angebotsbedingungen auch die Möglichkeit einräumen, Zeichnungen und Erwerbzusagen innert zwei Tagen nach dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots zurückzuziehen.

Art. 64 Meldung (Art. 56 Abs. 2 FIDLEG)

Der Prüfstelle sind wie folgt zu melden:

- a. Nachträge, die der Prüfung durch eine Prüfstelle bedürfen: durch Einreichung eines Begehrens um Prüfung des Nachtrags bei der Prüfstelle, die den Prospekt genehmigt hat, mitsamt dem vollständigen zu prüfenden Nachtrag;
- b. Nachträge, die keiner Prüfung durch eine Prüfstelle bedürfen: durch Hinterlegung des Nachtrags nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a FIDLEG bei der Prüfstelle, bei welcher der Prospekt hinterlegt ist.

Art. 65 Nachbesserung (Art. 56 Abs. 3 FIDLEG)

¹ Stellt die zuständige Prüfstelle fest, dass ein Nachtrag nach Artikel 64 Buchstabe a nicht den rechtlichen Anforderungen entspricht, so setzt sie eine angemessene Frist zur Nachbesserung.

² Die Frist zur Nachbesserung beträgt im Falle eines öffentlichen Angebots höchstens drei, im Falle einer Zulassung zum Handel höchstens sieben Kalendertage.

³ Die Prüfstelle entscheidet über den nachgebesserten Nachtrag innert der gleichen Frist, die zur Nachbesserung angesetzt wurde.

Art. 66 Veröffentlichung
(Art. 56 Abs. 3 FIDLEG)

¹ Für die Veröffentlichung von Nachträgen gelten die Artikel 64 Absätze 3–7 FIDLEG sinngemäss. Die Prüfstelle ergänzt die Liste der genehmigten Prospekte um die Nachträge.

² Nachträge sind in der Form zu veröffentlichen, in der auch der Prospekt veröffentlicht wurde.

Art. 67 Ergänzung der Zusammenfassung
(Art. 56 Abs. 3 FIDLEG)

Eine Zusammenfassung muss nur mit den im Nachtrag enthaltenen Informationen ergänzt werden, die in ihr enthaltene Angaben betreffen, und nur wenn sie, im Zusammenhang mit dem nachgetragenen Prospekt gelesen, ohne eine Ergänzung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich würde.

7. Abschnitt: Prüfverfahren

Art. 68 Auslösung der Frist
(Art. 53 Abs. 1 FIDLEG)

Die Frist beginnt mit Eingang des Gesuchs um Prüfung des vollständigen Prospekts.

Art. 69 Neue Emittenten
(Art. 53 Abs. 5 FIDLEG)

¹ Ein Emittent gilt bei der Prüfung seines Prospekts (Art. 51 Abs. 1 FIDLEG) nicht als neuer Emittent, wenn er:

- a. innerhalb der letzten drei Jahre für von ihm ausgegebene oder von ihm sichergestellte Effekten bei der um Genehmigung ersuchten Prüfstelle einen Prospekt zur Prüfung eingereicht hat; oder
- b. zum Zeitpunkt der Gesuchstellung von ihm ausgegebene oder von ihm sichergestellte Effekten an einem Schweizer Handelsplatz oder Schweizer DLT-Handelssystem zum Handel zugelassen sind.

² Werden Verpflichtungen aus Effekten von einem Dritten besichert, so können die Voraussetzungen nach Absatz 1 auch durch diesen Dritten erfüllt werden.

³ Für die Bemessung des Zeitraums nach Absatz 1 Buchstabe a ist der Zeitpunkt massgebend, an dem der vollständige Prospekt erstmalig zur Prüfung unterbreitet wird.

Art. 70 Prüfung und Anerkennung ausländischer Prospekte

(Art. 54 FIDLEG)

¹ Das Verfahren zur Prüfung ausländischer Prospekte nach Artikel 54 Absatz 1 FIDLEG richtet sich nach Artikel 53 FIDLEG sowie nach den Artikeln 59–62 und 77–79.

² Die Prüfstelle kann in ihrer Liste der Rechtsordnungen nach Artikel 54 Absatz 3 FIDLEG angeben, von welcher Behörde die ausländische Genehmigung erteilt sein muss, damit der Prospekt in der Schweiz als genehmigt gilt.

³ Liegen die Voraussetzungen vor, dass ein Prospekt als nach Artikel 54 Absatz 2 FIDLEG genehmigt gilt, so gelten ein in einer Amtssprache oder in Englisch verfasster Prospekt sowie die Nachträge dazu ohne Weiteres als genehmigt im Sinne des FIDLEG.

⁴ Gilt ein ausländischer Prospekt im Sinne von Absatz 3 als genehmigt, so muss er spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots in der Schweiz oder spätestens mit der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel an einem Schweizer Handelsplatz oder einem Schweizer DLT-Handelssystem:

- a. bei einer Prüfstelle zur Aufnahme auf die Liste nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG angemeldet werden;
- b. bei einer Prüfstelle hinterlegt werden;
- c. veröffentlicht werden; und
- d. auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

8. Abschnitt: Prüfstelle**Art. 71** Zulassungsgesuch

(Art. 52 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Die Prüfstelle reicht der FINMA ein Gesuch um Zulassung ein. Dieses enthält alle Angaben, die zu seiner Beurteilung erforderlich sind, namentlich Angaben über:

- a. den Ort der Leitung;
- b. die Organisation;
- c. die Unternehmensführung und die geplanten Kontrollen;
- d. die Gewähr;
- e. die allfällige Übertragung von Tätigkeiten an Dritte.

² Das Gesuch enthält zu den mit der Geschäftsführung betrauten Personen:

- a. Angaben über Nationalität, Wohnsitz, qualifizierte Beteiligungen an Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren;
- b. einen unterzeichneten Lebenslauf;
- c. Referenzen;
- d. einen Strafregisterauszug;

- e. einen Betreibungsregisterauszug.

³ Die FINMA kann weiterführende Informationen und Angaben verlangen, soweit diese zur Beurteilung des Gesuchs notwendig sind.

Art. 72 Aufsicht durch die FINMA

(Art. 52 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Die Prüfstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden der FINMA.

² Der Tätigkeitsbericht hat namentlich folgende Informationen zu enthalten, sofern diese der FINMA nicht aufgrund anderer aufsichtsrechtlicher Berichterstattungspflichten zur Kenntnis gebracht werden:

- a. Angaben zur Organisation der Prüfstelle;
- b. Angaben zur Bilanz und Erfolgsrechnung;
- c. Angaben zur Koordination mit allfälligen weiteren Prüfstellen;
- d. Statistiken zu den geprüften Prospekten, unterschieden nach Art der Finanzinstrumente;
- e. Angaben zu den Herausforderungen der Prüfstelle.

³ Folgende Änderungen sind der FINMA vorgängig anzuzeigen:

- a. der Wechsel eines Mitglieds der Geschäftsleitung;
- b. die Änderungen in den Organisationsgrundlagen.

⁴ Die Änderungen nach Absatz 3 bedürfen nicht der Genehmigung durch die FINMA.

⁵ Lässt die FINMA mehrere Prüfstellen zu, so sorgt sie für eine angemessene Koordination von deren Praxis.

Art. 73 Ort der Leitung

(Art. 52 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Die Prüfstelle muss ihren Sitz in der Schweiz haben und tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden.

² Ist die Prüfstelle in eine bestehende juristische Person integriert, so muss diese ihren Sitz in der Schweiz haben und tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden.

³ Das Organ für die Geschäftsführung der Prüfstelle muss aus mindestens zwei fachlich qualifizierten Personen bestehen. Diese müssen an einem Ort Wohnsitz haben, von dem aus sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können.

Art. 74 Organisation

(Art. 52 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Die Prüfstelle muss über eine angemessene Betriebsorganisation verfügen, die die unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet.

² Der Betrieb muss:

- a. in einem Organisationsreglement geregelt sein;
- b. sicherstellen, dass die Prüfstelle über das für ihre Aufgabe notwendige fachlich qualifizierte Personal verfügt;
- c. über ein IKS verfügen und die Compliance sicherstellen;
- d. Interessenkonflikte insbesondere mit anderen ertragsorientierten Geschäftseinheiten vermeiden;
- e. ein öffentliches Abrufverfahren ermöglichen; und
- f. eine Strategie vorsehen, die es erlaubt, den Geschäftsbetrieb insbesondere bei Schadenereignissen aufrechtzuerhalten oder so rasch wie möglich wiederherzustellen.

Art. 75 Übertragung von Tätigkeiten

(Art. 52 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Die Prüfstelle darf Dritten nur Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung übertragen.

² Die Dritten müssen über die für die übertragenen Tätigkeiten notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

³ Die Prüfstelle instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

⁴ Die Übertragung ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu vereinbaren. Der Vertrag muss insbesondere festlegen:

- a. die Zugangs- und Prüfrechte der Prüfstelle und der FINMA;
- b. die jederzeitige Verfügbarkeit und Aushändigung der Daten an die Prüfstelle;
- c. die bei der Prüfstelle verantwortliche Person für die ausgelagerte Funktion.

Art. 76 Kosten für die Zulassung

(Art. 52 FIDLEG)

Die Prüfstelle trägt, nach Massgabe der FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung vom 15. Oktober 2008¹⁰, die Kosten für:

- a. das Zulassungsverfahren;
- b. das Verfahren zur Ergreifung der notwendigen Massnahmen zur Behebung der Mängel;
- c. das Verfahren, das zum Entzug der Zulassung führt.

¹⁰ SR 956.122

Art. 77 Aufbewahrungsfrist
(Art. 52 FIDLEG)

Die Prüfstelle bewahrt die der Prüfung zugrunde liegenden Dokumente und Unterlagen während zehn Jahren auf.

9. Abschnitt: Gebühren

Art. 78 Gebührenpflicht
(Art. 57 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Gebührenpflichtig ist, wer eine Verfügung der Prüfstelle veranlasst oder eine Dienstleistung der Prüfstelle beansprucht.

² Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹¹.

Art. 79 Gebührenansätze
(Art. 57 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Für die Gebührenbemessung gelten die Ansätze nach Anhang 8.

² Ist im Anhang ein Rahmen festgelegt, so setzt die Prüfstelle die zu bezahlende Gebühr innerhalb des Rahmens anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes für gleichartige Verrichtungen fest.

³ Für Verfügungen und Dienstleistungen, für die im Anhang kein Ansatz festgelegt ist, bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand.

⁴ Der Stundenansatz für die Gebühren beträgt je nach Funktionsstufe der ausführenden Person der Prüfstelle 100–500 Franken.

⁵ Für Verfügungen mit aussergewöhnlichem Umfang oder besonderen Schwierigkeiten kann die Gebühr anstatt nach dem Ansatz im Anhang nach Zeitaufwand abgerechnet werden.

⁶ Für Verfügungen und Dienstleistungen, die von der Prüfstelle auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlassen oder verrichtet werden, kann ein Zuschlag von bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben werden.

2. Kapitel: Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente

1. Abschnitt: Pflicht

Art. 80 Grundsatz
(Art. 58 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Die Pflicht, ein Basisinformationsblatt zu erstellen, entsteht, sobald ein Finanzinstrument Privatkundinnen und -kunden in der Schweiz angeboten wird.

¹¹ SR 172.041.1

² Für ein Finanzinstrument, das für eine einzelne Gegenpartei besonders geschaffen wird, muss kein Basisinformationsblatt erstellt werden.

Art. 81 Kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Teilvermögen

(Art. 58 Abs. 1 FIDLEG)

Für kollektive Kapitalanlagen, die aus mehreren Teilvermögen bestehen, ist für jedes Teilvermögen ein Basisinformationsblatt zu erstellen.

Art. 82 Kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Anteilsklassen

(Art. 58 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Besteht eine kollektive Kapitalanlage aus mehreren Anteilsklassen, so ist für jede Anteilsklasse ein Basisinformationsblatt zu erstellen. Sofern die Anforderungen nach Anhang 9, insbesondere die Anforderungen an die Länge des Dokuments, eingehalten werden, kann ein Basisinformationsblatt auch für mehrere Anteilsklassen zusammengestellt werden.

² Die Fondsleitung und die SICAV können für eine Anteilsklasse oder mehrere andere Anteilsklassen eine repräsentative Anteilsklasse auswählen, sofern diese Wahl für die Privatkundinnen und -kunden in den anderen Anteilsklassen nicht irreführend ist. In solchen Fällen muss im Basisinformationsblatt das wesentliche Risiko beschrieben werden, das auf jede der repräsentierten Anteilsklassen Anwendung findet.

³ Unterschiedliche Anteilsklassen dürfen nicht zu einer repräsentativen Anteilsklasse nach Absatz 2 zusammengefasst werden. Die Fondsleitung und die SICAV führen Buch über die von der repräsentativen Anteilsklasse repräsentierten Anteilsklassen nach Absatz 2 und die Gründe dieser Wahl.

Art. 83 Vermögensverwaltungsverträge

(Art. 58 Abs. 2 FIDLEG)

Der Vermögensverwaltungsvertrag im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 FIDLEG muss für eine unbeschränkte Anzahl von Transaktionen und schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen werden sowie ein Entgelt vorsehen.

Art. 84 Qualifizierte Dritte

(Art. 58 Abs. 3 und 62 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Als qualifizierte Dritte gelten Personen, die eine fachgerechte Erstellung des Basisinformationsblatts gewährleisten können.

² Die Prüfung der Qualifikation obliegt dem Ersteller.

Art. 85 Vorläufige Fassung
(Art. 58 Abs. 4 FIDLEG)

Enthält ein Basisinformationsblatt indikative Angaben, so sind die Privatkundinnen und -kunden im Basisinformationsblatt darauf hinzuweisen. Die indikativen Angaben müssen als solche erkennbar sein.

2. Abschnitt: Ausnahmen

Art. 86 Finanzinstrumente
(Art. 59 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Effekten in Form von Aktien gleichzustellen sind neben denjenigen nach Artikel 59 Absatz 1 FIDLEG auch:

- a. Wandelanleihen mit Bezug auf Beteiligungspapiere, wenn Wandelanleihen und Beteiligungspapiere vom gleichen Emittenten oder der gleichen Unternehmensgruppe emittiert werden;
- b. handelbare Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder durch die Emission von Wandelanleihen bestehenden Aktionärinnen und Aktionären zugeteilt werden;
- c. Mitarbeiteroptionen auf Beteiligungspapiere des Arbeitgebers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens;
- d. Dividendenausschüttungen in Form von Ansprüchen auf Aktien.

² Als Forderungspapiere mit derivativem Charakter gelten Derivate und Forderungspapiere, deren Auszahlungsprofil wie dasjenige eines Derivats nach Artikel 2 Buchstabe c FinfraG¹² strukturiert ist.

³ Als Forderungspapiere ohne derivativen Charakter gelten namentlich:

- a. Anleiensobligationen mit Zinssätzen, die sich auf Referenzzinssätze beziehen;
- b. Anleiensobligationen mit Inflationsschutz;
- c. Anleiensobligationen mit vorzeitigen Rückzahlungs- oder Kaufrechten;
- d. Nullcoupon-Anleihen.

Art. 87 Gleichwertigkeit von Dokumenten nach ausländischem Recht
(Art. 59 Abs. 2 und 63 Bst. d FIDLEG)

Als Dokumente nach ausländischem Recht, die dem Basisinformationsblatt gleichwertig sind und an dessen Stelle verwendet werden können, gelten die Dokumente nach Anhang 10.

¹² SR 958.1

3. Abschnitt: Inhalt, Sprache, Gestaltung und Umfang

Art. 88 Inhalt

(Art. 60 Abs. 2 und 63 Bst. a FIDLEG)

¹ Der Inhalt des Basisinformationsblatts muss den Anforderungen von Anhang 9 entsprechen.

² Spezialrechtliche produktspezifische Anforderungen bleiben vorbehalten.

Art. 89 Sprache

(Art. 63 Bst. b FIDLEG)

¹ Das Basisinformationsblatt ist zu erstellen in:

- a. einer Amtssprache;
- b. Englisch; oder
- c. der Korrespondenzsprache der Privatkundin oder des Privatkunden.

² Das Basisinformationsblatt für kollektive Kapitalanlagen muss mindestens in einer Amtssprache oder in Englisch erstellt werden.

Art. 90 Gestaltung und Umfang

(Art. 63 Bst. b FIDLEG)

¹ Die Gestaltung und der Umfang des Basisinformationsblatts müssen der in Anhang 9 enthaltenen Mustervorlage entsprechen.

² Es müssen Buchstaben in gut lesbarer Grösse verwendet werden.

4. Abschnitt: Überprüfung und Anpassung

(Art. 62 Abs. 1 FIDLEG)

Art. 91

¹ Die im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben sind regelmässig, mindestens aber einmal pro Jahr zu prüfen, solange das Finanzinstrument Privatkundinnen und -kunden angeboten wird.

² Das Basisinformationsblatt, das für kollektive Kapitalanlagen erstellt wurde, sowie dessen Anpassungen sind unverzüglich der FINMA einzureichen.

3. Kapitel: Veröffentlichung des Prospekts

Art. 92 Prospekte

(Art. 64 Abs. 1 Bst. b und 3–7 FIDLEG)

¹ Elektronisch veröffentlichte Prospekte und mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente müssen während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts in derselben

Form zugänglich bleiben. Während dieser Dauer ist auch die Zurverfügungstellung einer kostenlosen Papierversion auf Anfrage zu gewährleisten.

² Bei einer elektronischen Veröffentlichung ist für die Angabe, wo Einzeldokumente oder mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente erhältlich sind, die Nennung einer Website, einer Brief- oder E-Mailadresse oder einer Telefonnummer ausreichend.

³ Die Liste der Prospekte und der Nachträge dazu nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG muss so aufgebaut sein, dass sich der einzelne Prospekt und der Nachtrag dazu dem betreffenden Angebot oder der betreffenden Zulassung zum Handel zuordnen lässt. Anzugeben ist namentlich:

- a. der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person;
- b. das Genehmigungs- und Hinterlegungsdatum;
- c. die Bezeichnung der Effekten.

⁴ Die Prospekte und die Nachträge dazu müssen während zwölf Monaten ab der Genehmigung des Prospekts auf der Liste aufgeführt bleiben. Bei einem ausländischen Prospekt, der nach Artikel 54 Absatz 2 FIDLEG als genehmigt gilt, beginnt die Frist mit dessen Hinterlegung.

Art. 93 Prospekte kollektiver Kapitalanlagen

(Art. 64 Abs. 3 und 65 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Als Sitz des Emittenten gilt bei kollektiven Kapitalanlagen der Sitz der Fondsleitung respektive der SICAV, der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) oder des Vertreters.

² Prospekte kollektiver Kapitalanlagen sind stets in einem einzigen Dokument zu verfassen.

Art. 94 Änderungen mit Effekten verbundener Rechte

(Art. 67 FIDLEG)

¹ Sehen die Bedingungen bei der Emission von Effekten, die in der Schweiz auf der Basis eines Prospekts öffentlich angeboten werden und für die keine Zulassung zum Handel an einem Schweizer oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz bzw. einem Schweizer DLT-Handelssystem oder einem anerkannten ausländischen DLT-Handelssystem besteht, keine Regelung zur Form der Bekanntgabe von Änderungen mit den Effekten verbundener Rechte vor, so sind solche Änderungen in der Form zu veröffentlichen, in der auch der Prospekt veröffentlicht wurde.

² Die Fristen für die Bekanntgabe nach Absatz 1 richten sich nach den Bedingungen der betreffenden Effekten.

4. Kapitel: Werbung

(Art. 68 Abs. 1 FIDLEG)

Art. 95

¹ Als Werbung nach Artikel 68 FIDLEG gilt jede an Anlegerinnen und Anleger gerichtete Kommunikation, die darauf gerichtet ist, auf bestimmte Finanzdienstleistungen oder Finanzinstrumente aufmerksam zu machen.

² Für sich allein nicht als Werbung gelten:

- a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit der Publikation von Preisen, Kursen oder Nettoinventarwerten, Kurslisten oder -entwicklungen, Steuerzahlen;
- b. Meldungen zu Emittenten oder Transaktionen, insbesondere wenn diese gesetzlich, aufsichtsrechtlich oder aufgrund der Regularien von Handelsplätzen oder DLT-Handelssystemen vorgeschrieben sind;
- c. die Bereitstellung oder Weiterleitung von Mitteilungen eines Emittenten an bestehende Kundinnen und Kunden durch Finanzdienstleister;
- d. Berichte in der Fachpresse.

5. Kapitel: Anbieten von strukturierten Produkten und Bilden von Sondervermögen

(Art. 70 Abs. 1 FIDLEG)

Art. 96

¹ Das Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsverhältnis im Sinne der Artikel 70 Absatz 1 und 71 Absatz 1 Buchstabe a FIDLEG muss für eine unbeschränkte Anzahl Transaktionen und schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen werden sowie ein Entgelt vorsehen.

² Als Sonderzweckgesellschaft gilt eine juristische Person, deren Hauptzweck die Ausgabe von Finanzinstrumenten ist. Daneben darf sie mit der Emission von Finanzinstrumenten direkt im Zusammenhang stehende Nebentätigkeiten ausüben.

³ Als Sicherung, die den Anforderungen nach Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG entspricht, gilt insbesondere:

- a. jede rechtlich durchsetzbare Zusicherung eines beaufsichtigten Finanzintermediärs nach Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG:
 1. für die Leistungsverpflichtungen des Emittenten eines strukturierten Produkts einzustehen,
 2. den Emittenten finanziell so auszustatten, dass dieser die Ansprüche der Anlegerinnen und Anleger befriedigen kann;
- b. die Bereitstellung einer rechtlich durchsetzbaren dinglichen Sicherheit zugunsten der Anlegerinnen und Anleger.

4. Titel: Herausgabe von Dokumenten

Art. 97

¹ Verlangt eine Kundin oder ein Kunde eine Kopie ihres oder seines Dossiers nach Artikel 72 FIDLEG, so wird sie ihr oder ihm auf einem dauerhaften Datenträger herausgegeben.

² Verlangt die Kundin oder der Kunde diese Kopie ohne hinreichende Begründung ein weiteres Mal, so kann der Finanzdienstleister dafür eine Entschädigung verlangen.

5. Titel: Ombudsstellen

Art. 98 Zuständigkeit (Art. 74 FIDLEG)

Das Vermittlungsverfahren ist durch die Ombudsstelle zu erledigen, der der Finanzdienstleister der Kundin oder des Kunden angeschlossen ist.

Art. 99 Finanzierung (Art. 80 FIDLEG)

¹ Die Ombudsstelle oder eine von ihr bezeichnete Branchenorganisation erhebt von den ihr angeschlossenen Finanzdienstleistern Beiträge, die die Gesamtkosten decken, die ihr aus ihrer gesetzlichen Aufgabe entstehen.

² Die Beiträge können gemäss der Beitrags- und Kostenordnung der Ombudsstelle namentlich in Form eines fixen Grundbeitrags und geschäftsfallbezogener Zusatzbeiträge erhoben werden.

Art. 100 Aufnahme (Art. 81 und 84 Abs. 4 FIDLEG)

¹ Das Organisationsreglement der Ombudsstelle kann vorsehen, dass Finanzdienstleister einzeln oder, namentlich aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei einer Branchenorganisation, als Gruppe angeschlossen werden.

² Die Ombudsstelle ist nicht verpflichtet, einen nach Artikel 82 FIDLEG ausgeschlossenen Finanzdienstleister erneut aufzunehmen, soweit dieser nicht gewährleisten kann, dass er seinen Pflichten nach den Artikeln 78–80 FIDLEG nachkommen wird.

³ Erfüllt ein einzelner Finanzdienstleister die Anschlussvoraussetzungen keiner anerkannten Ombudsstelle und ist es ihm auch nicht möglich oder zumutbar, die für die Erfüllung der Anschlussvoraussetzungen erforderlichen Anpassungen vorzunehmen, so kann das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Ombudsstelle, die dafür am besten geeignet ist, zur Aufnahme dieses Finanzdienstleiters verpflichten.

Art. 101 Anerkennungs Voraussetzungen

(Art. 84 FIDLEG)

¹ Ombudsstellen müssen über eine zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ausreichende Finanzierung verfügen. Diese soll die Deckung ihrer Gesamtkosten und die Bildung angemessener Reserven sicherstellen.

² Ombudsstellen, die rechtlich nicht verselbstständigt sind, muss eine ausreichende, getrennte und zweckgebundene Finanzierung zur Verfügung stehen.

³ Die Anschlussvoraussetzungen müssen sich auf objektive Kriterien beziehen. Als objektive Kriterien kommen in Frage:

- a. die Art der durch den Finanzdienstleister gehaltenen Bewilligung;
- b. die Art seiner Beaufsichtigung;
- c. sein Geschäftsmodell;
- d. seine Grösse;
- e. seine Branchenzugehörigkeit;
- f. seine Mitgliedschaft bei einer Branchenorganisation.

6. Titel: Schlussbestimmungen**1. Kapitel: Änderung anderer Erlasse****Art. 102**

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 11 geregelt.

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen**Art. 103** Kundensegmentierung

(Art. 4 FIDLEG)

¹ Finanzdienstleister haben die Pflicht im Zusammenhang mit der Kundensegmentierung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.

² Vermögensverwalter, die einer Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 24 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹³ angehören und im Handelsregister eingetragen sind, können als professionelle Kunden nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a FIDLEG klassifiziert werden, auch wenn sie noch nicht über eine Bewilligung der FINMA nach Artikel 5 Absatz 1 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018¹⁴ verfügen.

¹³ SR 955.0

¹⁴ SR 954.1

Art. 104 Erforderliche Kenntnisse

(Art. 6 FIDLEG)

Kundenberaterinnen und -berater haben die Anforderungen an die erforderlichen Kenntnisse innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.

Art. 105 Verhaltensregeln

(Art. 7–18 FIDLEG)

¹ Finanzdienstleister haben die Informations-, Prüf-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten sowie die Pflichten zu Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen nach den Artikeln 7–18 FIDLEG innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.

² Finanzdienstleister, die vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Pflichten nach den Artikeln 7–18 FIDLEG erfüllen wollen, haben dies ihrer Prüfgesellschaft unter Angabe des gewählten Zeitpunkts unwiderruflich schriftlich mitzuteilen.

³ Bis zum Zeitpunkt nach Absatz 2 gelten für die entsprechenden Finanzdienstleister die Verhaltensregeln nach:

- a. Artikel 11 des Börsengesetzes vom 24. März 1995¹⁵;
- b. Artikel 20 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006¹⁶ (KAG); in der Fassung vom 1. März 2013¹⁷;
- c. den Artikeln 21–23 KAG
- d. Artikel 24 KAG in der Fassung vom 1. Januar 2014¹⁸;
- e. Artikel 120 Absatz 4 KAG in der Fassung vom 1. März 2013¹⁹;
- f. der von der FINMA nach Artikel 7 Absätze 1 und 3 FINMAG²⁰ für Finanzdienstleistungen und Angebote kollektiver Kapitalanlagen als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung..

⁴ Für Finanzdienstleistungen und Angebote, die nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 Buchstaben a–c KAG in der Fassung vom 1. März 2013²¹ nicht als Vertrieb galten, entstehen mit der Weitergeltung von Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 120 Absatz 4 KAG nach Absatz 3 dieses Artikels keine zusätzlichen Pflichten.

⁵ Durch das Inkrafttreten dieses Artikels fallen bestehende Vertriebsverträge nach KAG nicht dahin.

⁶ Ungedeckte Geschäfte mit Finanzinstrumenten von Kundinnen und Kunden mit einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag sowie von vermögenden Privat-

¹⁵ AS 1997 68

¹⁶ SR 951.31

¹⁷ AS 2013 585

¹⁸ AS 2013 585

¹⁹ AS 2013 585

²⁰ SR 956.1

²¹ AS 2013 585

personen, die nach Artikel 10 Absatz 3^{bis} KAG in der Fassung vom 1. Juni 2013²² schriftlich erklärt haben, als qualifizierte Anleger gelten zu wollen, sind zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr zulässig.

Art. 106 Organisation
(Art. 21–27 FIDLEG)

¹ Finanzdienstleister haben die Anforderungen an die Organisation nach den Artikeln 21–27 FIDLEG innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.

² Finanzdienstleister, die vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Pflichten nach den Artikeln 21–27 FIDLEG erfüllen wollen, haben dies ihrer Prüfgesellschaft unter Angabe des gewählten Zeitpunkts unwiderruflich schriftlich mitzuteilen.

³ Bis zum Zeitpunkt nach Absatz 2 gelten für die entsprechenden Finanzdienstleister die Organisationsvorschriften nach:

- a. Artikel 11 des Börsengesetzes vom 24. März 1995²³;
- b. Artikel 20 KAG²⁴ in der Fassung vom 1. März 2013²⁵;
- c. den Artikeln 21–23 KAG;
- d. Artikel 24 KAG in der Fassung vom 1. Januar 2014²⁶;
- e. Artikel 120 Absatz 4 KAG in der Fassung vom 1. März 2013²⁷;
- f. der von der FINMA nach Artikel 7 Absätze 1 und 3 FINMAG²⁸ für Finanzdienstleistungen und Angebote kollektiver Kapitalanlagen als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung.

⁴ Für Finanzdienstleistungen und Angebote, die nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 Buchstaben a–c KAG in der Fassung vom 1. März 2013²⁹ nicht als Vertrieb galten, entstehen mit der Weitergeltung von Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 120 Absatz 4 KAG nach Absatz 3 dieses Artikels keine zusätzlichen Pflichten.

⁵ Durch das Inkrafttreten dieses Artikels fallen bestehende Vertriebsverträge nach KAG nicht dahin.

Art. 107 Registrierungsstellen
(Art. 31 und 95 Abs. 2 FIDLEG)

Besteht bei Inkrafttreten des FIDLEG keine entsprechende Registrierungsstelle, so läuft die Frist zur Anmeldung bei der Registrierungsstelle erst ab der Zulassung

²² AS 2013 585
²³ AS 1997 68
²⁴ SR 951.31
²⁵ AS 2013 585
²⁶ AS 2013 585
²⁷ AS 2013 585
²⁸ SR 956.1
²⁹ AS 2013 585

einer Registrierungsstelle durch die FINMA oder ab der Bezeichnung einer Registrierungsstelle durch den Bundesrat. Die Frist ist gewahrt mit Einreichen des Gesuchs.

Art. 108 Ombudsstellen

(Art. 77 und 95 Abs. 3 FIDLEG)

Besteht bei Inkrafttreten des FIDLEG keine entsprechende Ombudsstelle, so läuft die Frist zum Anschluss erst ab der Anerkennung der Ombudsstelle durch das EFD oder ab der Errichtung einer Ombudsstelle durch den Bundesrat. Die Frist ist gewahrt mit Einreichen des Gesuchs.

Art. 109 Prospekt für Effekten

(Art. 95 FIDLEG)

¹ Für Effekten, für die ein öffentliches Angebot unterbreitet oder um Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem ersucht wird, gilt die Pflicht zur Veröffentlichung eines genehmigten Prospekts nach Ablauf von sechs Monaten seit der Zulassung einer Prüfstelle durch die FINMA, frühestens aber ab dem 1. Oktober 2020.

² Bis zu diesem Zeitpunkt gelten, soweit kein Prospekt nach FIDLEG erstellt wird:

- a. für öffentliche Angebote in der Schweiz: die Bestimmungen des Obligationenrechts³⁰ zum Emissionsprospekt in der Fassung vom 16. Dezember 2005³¹ (Art. 652a) und in der Fassung vom 1. Januar 1912³² (Art. 1156);
- b. für die Zulassung zum Handel: die Prospektvorschriften gemäss den Regularien der betreffenden Handelsplätze oder DLT-Handelssysteme.

Art. 110 Basisinformationsblatt für Immobilienfonds, Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen

(Art. 95 FIDLEG)

Bis zum 31. Dezember 2022 kann:³³

- a. für Immobilienfonds, die nach Inkrafttreten des FIDLEG an Privatkundinnen und -kunden angeboten werden, anstelle eines Basisinformationsblatts nach Anhang 9 ein vereinfachter Prospekt nach Anhang 2 der Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006³⁴ (KKV) in der Fassung vom 1. März 2013³⁵ erstellt und veröffentlicht werden;

³⁰ SR 220

³¹ AS 2007 4791

³² AS 27 317

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Dez. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 835).

³⁴ SR 951.311

³⁵ AS 2013 607

950.11

Finanzdienstleistungen

- b. für Effektenfonds und für übrige Fonds für traditionelle Anlagen, die nach Inkrafttreten des FIDLEG an Privatkundinnen und -kunden angeboten werden, anstelle eines Basisinformationsblatts nach Anhang 9 der vereinfachte Prospekt (wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger) nach Anhang 3 der KKV in der Fassung vom 15. Juli 2011³⁶ erstellt und veröffentlicht werden.

Art. 111³⁷ Basisinformationsblatt für strukturierte Produkte
und übrige Finanzinstrumente
(Art. 95 FIDLEG)

¹ Für strukturierte Produkte, die nach Inkrafttreten des FIDLEG an Privatkundinnen und -kunden angeboten werden, kann bis zum 31. Dezember 2022 anstelle eines Basisinformationsblatts nach Anhang 9 ein vereinfachter Prospekt nach Artikel 5 Absatz 2 KAG³⁸ in der Fassung vom 1. März 2013³⁹ erstellt und veröffentlicht werden.

² Für die übrigen Finanzinstrumente, die nach Inkrafttreten des FIDLEG angeboten werden, gilt die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts ab dem 1. Januar 2023.

3. Kapitel: Inkrafttreten

Art. 112

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

³⁶ AS 2011 3177

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Dez. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 835).

³⁸ SR 951.31

³⁹ AS 2013 585

Anhang I
(Art. 50, 54 und 57)

Mindestinhalt des Prospekts Schema für Beteiligungspapiere

0 Erleichterungen und Angaben auf der ersten Seite

0.1 Erleichterungen

Die Erleichterungen nach Artikel 57 sind nachstehend wie folgt gekennzeichnet:

- a. Erleichterungen für Emittenten nach Artikel 47 Absatz 1 FIDLEG: [*];
- b. Erleichterungen für Emittenten nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c FIDLEG: [#];
- c. Erleichterung bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung: [×];
- d. Erleichterung bei Handelszulassung ohne öffentliches Angebot: [∞];
- e. Erleichterung bei Bezugsrechtsemission: [◇].

0.2 Angaben auf der ersten Seite

Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

1 Zusammenfassung (Art. 54)

- 1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist;
- 1.2 Erklärung, dass sich die Anlegerin oder der Anleger beim Entscheid zur Investition (Anlageentscheid) auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit) stützen muss und nicht auf die Zusammenfassung;
- 1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird;
- 1.4 Firma des Emittenten;
- 1.5 Sitz des Emittenten;
- 1.6 Rechtsform des Emittenten;
- 1.7 Art der Beteiligungspapiere;
- 1.8 sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern wie Valorenummer oder ISIN;
- 1.9 bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot;
- 1.10 bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung;
- 1.11 Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

2 Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)

2.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und seine Branche.

2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten

2.2.1 Firma;

2.2.2 Sitz;

2.2.3 Ort der Hauptverwaltung, sofern dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt [#];

2.2.4 Rechtsform [#];

2.2.5 Rechtsordnung, die auf den Emittenten Anwendung findet und unter der er besteht [◇][#];

2.2.6 Datum der Gründung des Emittenten und, sofern er nur für eine bestimmte Dauer bestehen soll, das vorgesehene Datum von deren Ablauf [◇][#];

2.2.7 Zweck des Emittenten gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Wiedergabe des vollständigen Wortlautes [◇][#];

2.2.8 Datum der Statuten [#];

2.2.9 sofern vorhanden: Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmen- oder Registernummer [◇][#];

2.2.10 falls der Emittent Teil eines Konzerns ist: Darstellung der operativen Konzernstruktur [◇][#].

2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten

2.3.1 Personelle Zusammensetzung [#]

Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

- a. der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane;
- b. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder des oberen Managements und der Geschäftsleitung;
- c. allfällige weitere Organe einschliesslich deren personelle Zusammensetzung;
- d. allfällige persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften;
- e. der Gründerinnen oder der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.

2.3.2 Funktion und Tätigkeiten [#]

Informationen über Funktion und Tätigkeiten der Personen nach Ziffer 2.3.1:

- a. Funktion beim Emittenten;
- b. Tätigkeit innerhalb des Emittenten;
- c. wichtigste Tätigkeiten, welche sie ausserhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind;
- d. Namen sämtlicher börsenkotierter und weiterer wesentlicher Unternehmen und Gesellschaften, bei denen diese Personen während der letzten fünf Jahre Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- oder Aufsichtsorgane oder Partner waren, unter Angabe der Tatsache, ob die Mitgliedschaft oder die Partnerschaft fortbesteht, sofern dies für den Emittenten von Bedeutung ist.

2.3.3 Verfahren und Schuldsprüche

Folgende Angaben zu den Personen nach Ziffer 2.3.1:

- a. Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen im Wirtschaftsbe-
reich während der letzten fünf Jahre;
- b. laufende oder mit einer Sanktion abgeschlossene Verfahren von Seiten
der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden, einschliess-
lich designierter Berufsverbände;
- c. falls keinerlei Informationen nach den Buchstaben a oder b offengelegt
werden müssen: entsprechende Erklärung.

2.3.4 Effekten und Optionsrechte [#]

- a. Anzahl der Effekten und prozentualer Anteil der Stimmrechte am Emit-
tenten, ob ausübbar oder nicht, der von Personen nach Ziffer 2.3.1 ins-
gesamt gehalten wird, sowie Rechte, die diesen Personen auf den Bezug
solcher Effekten eingeräumt sind einschliesslich der Bedingungen zur
Ausübung dieser Rechte;
- b. Angaben über Veräusserungsbeschränkungen für Personen nach Zif-
fer 2.3.1;
- c. gegebenenfalls Hinweis, dass der Stichtag für diese Angaben nicht das
Datum des Prospektes ist;
- d. allfällige wesentliche Änderungen dieser Angaben seit dem Stichtag.

2.3.5 Revisionsorgan oder Hinweis auf einen Verzicht auf die eingeschränkte Revision nach Artikel 727a Absatz 2 OR⁴⁰

- a. Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans;
- b. Name der für das Revisionsorgan zuständigen Revisionsaufsichtsbe-
hörde;
- c. hervorgehobener Hinweis, sofern das Revisionsunternehmen des Emit-
tenten oder allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber nicht von einer
vom Bundesrat nach Artikel 8 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom

16. Dezember 2005⁴¹ (RAG) und Anhang 2 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007⁴² (RAV) anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird [×];
- d. wurde während des laufenden Geschäftsjahrs ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben;
 - e. falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse abgewählt, entlassen oder nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: die Gründe für diesen Wechsel.

2.4 Geschäftstätigkeit und -aussichten, soweit für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft des Emittenten wesentlich

2.4.1 Haupttätigkeit [◇][#]

- a. Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten vertriebenen Erzeugnisse und erbrachten Dienstleistungen;
- b. Angabe neuer Erzeugnisse oder Tätigkeiten.

2.4.2 Nettoumsatzerlöse [◇][#]

- a. Nettoumsatzerlöse für die letzten drei Geschäftsjahre;
- b. die Nettoumsatzerlöse sind nach Geschäftsfeldern (Produkte- oder Dienstleistungsbereiche, gegebenenfalls Aufteilung nach geografischen Märkten) aufzuführen; auf die Gliederung kann verzichtet werden, falls diese für die Beurteilung der massgebenden Nettoumsatzerlöse unwesentlich ist.

2.4.3 Standort und Grundbesitz [◇][#]

Angaben über Standort und Bedeutung der Betriebe, die mehr als 10 Prozent zum Umsatz oder zur Produktion beitragen (Schwerpunktbetriebe) und kurze Angaben über den Grundbesitz.

2.4.4 Patente und Lizenzen [#]

Angaben zu Abhängigkeiten in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren.

2.4.5 Forschung und Entwicklung [◇][#]

Beschreibung der während der letzten drei Geschäftsjahre gestarteten und abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

2.4.6 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

- a. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage des Emittenten sind;
- b. falls keine Verfahren nach Buchstabe a hängig oder angedroht sind: entsprechende Erklärung.

⁴¹ SR 221.302

⁴² SR 221.302.3

2.4.7 Personalbestand [◇][#]

Personalbestand am Stichtag des Jahresabschlusses für den durch die historischen Jahresabschlüsse im Prospekt abgedeckten Zeitraum.

2.4.8 Aussergewöhnliche Ereignisse

Hinweis, falls die Angaben nach Ziffer 2.4 durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind.

2.4.9 Geschäftsaussichten

Angaben über die Geschäftsaussichten mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

2.5 Investitionen

2.5.1 Getätigte Investitionen [◇][#]

Zahlenangaben über die wesentlichen, während des durch die historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums vorgenommenen Investitionen.

2.5.2 Laufende Investitionen [#]

Die wesentlichen laufenden Investitionen aufgeteilt nach Inland und Ausland.

2.5.3 Bereits beschlossene Investitionen [#]

Die wesentlichen künftigen Investitionen, die bereits beschlossen sind und für welche Verpflichtungen eingegangen wurden.

2.6 Kapital und Stimmrechte

2.6.1 Kapitalstruktur

- a. Angabe des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des Jahresabschlusses;
- b. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale, wie Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;
- c. gegebenenfalls Hinweis auf eine Zulassung von Beteiligungspapieren zum Handel auf einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem.

2.6.2 Stimmrechte

Darstellung der Stimmrechtsverhältnisse und allfälliger Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter.

2.6.3 Möglichkeiten zur Veränderung des bestehenden Kapitals

Für den Fall, dass eine Veränderung des Kapitals beschlossen wurde:

- a. maximaler Umfang der Kapitalveränderung und gegebenenfalls die Dauer, innert welcher die Kapitalveränderung durchgeführt werden kann;

950.11

Finanzdienstleistungen

- b. Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung des zusätzlichen Kapitals haben oder haben werden;
- c. Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Effekten, die diesem zusätzlichen Kapital entsprechen.

2.6.4 Anteil- und Genussscheine [◇][#]

Bei Ausgabe von Anteilen, die nicht das Kapital vertreten, wie etwa Genussscheine: Angabe ihrer Zahl und ihrer Hauptmerkmale.

2.6.5 Ausstehende Wandel- und Optionsrechte, Anleihen, Kredite und Eventualverbindlichkeiten in summarischer Darstellung, soweit diese nicht irreführend ist [◇][#]

- a. Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf die Effekten des Emittenten begebenen Optionen einschliesslich separat darzustellender Mitarbeiteroptionen, unter Aufführung von Laufzeit und Wandel- bzw. Optionsbedingungen;
- b. sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung;
- c. sofern wesentlich, Gesamtbetrag aller sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten, wobei zwischen sichergestellten und nicht sichergestellten Verbindlichkeiten zu unterscheiden ist, unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung;
- d. sofern wesentlich, Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten, Verfalldatum und Währung.

2.6.6 Kapitalisierung und Verschuldung [◇][#] ([*] bei rein öffentlichem Angebot)

Generelle Übersicht über Kapitalisierung und Verschuldung gegliedert nach garantierten und nicht garantierten, besicherten und unbesicherten Schulden. Diese Übersicht darf nicht mehr als 90 Tage vor dem Datum des Prospektes erstellt worden sein. Zur Verschuldung zählen Eventualverbindlichkeiten, diese sind von den Schulden abgegrenzt darzustellen.

2.6.7 Vom Gesetz abweichende Statutenbestimmungen [◇][#]

Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen der Statuten zur Veränderung des Kapitals und zu den mit den einzelnen Gattungen von Effekten verbundenen Rechten.

2.6.8 Traktandierung [◇][#]

Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung, namentlich bezüglich Fristen und Stichtage.

2.6.9 Eigene Beteiligungspapiere [◇][#]

Anzahl der vom Emittenten selber oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich der eigenen Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an der er mehrheitlich beteiligt ist.

2.6.10 Bedeutende Aktionärinnen und Aktionäre

Angaben nach den Artikeln 120 und 121 FinfraG⁴³ und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA vom 3. Dezember 2015⁴⁴, sofern sie dem Emittenten bekannt sind.

2.6.11 Kreuzbeteiligungen

Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmässigen Beteiligungen auf beiden Seiten einen Grenzwert von 5 Prozent überschreiten.

2.6.12 Öffentliche Kaufangebote

Allfällige Erleichterung oder Befreiung von der Verpflichtung zu einem öffentlichen Kaufangebot nach Artikel 135 FinfraG gemäss Statuten («Opting out»- und «Opting up»-Klauseln) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.

2.6.13 Dividendenberechtigung

Beginn der Dividendenberechtigung. Angaben zu allfälligen auf den Dividenden erhobenen Quellensteuern sowie Angaben darüber, ob diese Quellensteuern durch den Emittenten übernommen werden.

2.6.14 Mitarbeiterbeteiligung [◇][#]

Möglichkeit der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Stufen, soweit wesentlich.

2.7 Informationspolitik

Erscheinungsrhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionärinnen und Aktionäre. Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionärinnen und Aktionären genutzt werden können, wie Links auf Webseiten, Info-Centers, Druckschriften.

2.8 Jahres- und Zwischenabschlüsse

2.8.1 Jahresabschlüsse

- a. Die beiden zuletzt veröffentlichten Finanzberichte mit den für die letzten vollen drei Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellten und vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüssen. Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen: entsprechende Reduktion des Zeitraums der darzustellenden Jahresabschlüsse;
- b. statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaberinnen und Inhaber der Beteiligungspapiere von Bedeutung ist.

⁴³ SR 958.1

⁴⁴ SR 958.111

950.11

Finanzdienstleistungen

2.8.2 Aktuelle Bilanz

- a. Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die Ziffern 2.8.3–2.8.6 sind dabei sinngemäss anwendbar.
- b. Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den Ziffern 2.8.3–2.8.6 enthält.

2.8.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Wiedergabe des Berichts des Revisionsorgans für die im Prospekt offengelegten geprüften Jahresabschlüsse.

2.8.4 Stichtag

Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

2.8.5 Zwischenabschluss bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung [*]

Zusätzlicher Zwischenabschluss nach demselben Rechnungslegungsstandard wie beim Jahresabschluss für mindestens die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, wenn der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes mehr als neun Monate zurückliegt.

2.8.6 Wesentliche Änderungen seit dem letzten Jahres- bzw. Zwischenabschluss

- a. Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten eingetreten sind;
- b. zusätzliche Finanzinformationen, soweit nach den Umständen möglich, wenn:
 - sich die Struktur eines Emittenten wesentlich geändert hat und dies nicht in einem geprüften Abschluss dargestellt ist, oder
 - die wesentliche Strukturveränderung infolge einer konkret beabsichtigten Transaktion eintritt;
- c. die Offenlegung richtet sich nach der Richtlinie zu Pro-forma-Finanzinformationen der zuständigen Prüfstelle;
- d. falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind: entsprechende Erklärung.

2.9 Dividende und Ergebnis

2.9.1 Beschreibung der Dividendenpolitik des Emittenten und allfälliger diesbezügliche Beschränkungen.

2.9.2 Dividende pro Beteiligungspapier für die letzten drei Geschäftsjahre.

2.9.3 Zwecks Vergleichbarkeit pro Beteiligungspapier bereinigte Angaben, sofern sich in den letzten drei Geschäftsjahren die Zahl der Beteiligungspapiere des Emittenten, insbesondere durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals oder durch Zusammenlegung oder Aufspaltung der Beteiligungspapiere geändert hat.

3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)

3.1 Ausgabepreis oder Emissionskurs und Emissionsvolumen

Können der endgültige Ausgabepreis oder Emissionskurs und das Emissionsvolumen nicht genannt werden: Angabe des höchstmöglichen Ausgabepreises und die Kriterien und Bedingungen, anhand deren das Emissionsvolumen ermittelt werden kann.

3.2 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten.

3.3 Rechtsgrundlage

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Effekten begeben worden sind oder begeben werden.

3.4 Rechte

Kurze Beschreibung der mit den Effekten verbundenen Rechte, insbesondere Umfang des Stimmrechts, Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös sowie allfälliger Vorrechte.

3.5 Beschränkungen

3.5.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit

Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Kategorie der Effekten unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen sowie Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.

3.5.2 Beschränkungen der Handelbarkeit (*Transfer Restrictions*)

Allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit.

3.6 Publikation

Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten veröffentlicht werden.

3.7 Valorenummer, ISIN und Handelswährung

- a. Sofern vorhanden: Wertpapierkennnummern wie Valorenummer oder ISIN;
- b. Handelswährung(en) der Beteiligungspapiere.

3.8 Angaben über das Angebot [∞]

3.8.1 Art der Emission

Art der Emission der Effekten; namentlich ist bei Festübernahmen auch das federführende Institut anzugeben. Erstreckt sich die Festübernahme nur auf einen Teil der Emission, so ist dessen Höhe anzugeben.

950.11

Finanzdienstleistungen

3.8.2 Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten

Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten; falls es sich um Effekten ohne Nennwert handelt, so ist dies anzugeben.

3.8.3 Neue Effekten aus Kapitaltransaktion

- a. Bei Effekten, welche anlässlich einer Fusion, einer Spaltung, der Einbringung der Gesamtheit oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens, eines öffentlichen Umtauschangebots oder als Gegenleistung für andere Leistungen als Bareinlagen begeben werden: summarische Offenlegung der wesentlichen Bedingungen für die entsprechenden Vorgänge;
- b. die Offenlegung nach Buchstabe a erfolgt durch Aufnahme der Bedingungen in den Prospekt oder durch Verweis auf die Dokumentation, in welcher die Bedingungen enthalten sind. Im zweiten Fall ist anzugeben, wo die Dokumentation zur Einsicht aufliegt.

3.8.4 Internationale Emission, gleichzeitige öffentliche und private Platzierung

- a. Gegebenenfalls Angabe, dass die Ausgabe gleichzeitig auf verschiedenen Märkten im In- und Ausland und einzelne Tranchen einem oder mehreren Märkten vorbehalten werden; Angaben über die vorbehaltenen Tranchen;
- b. gegebenenfalls Angabe der entsprechenden Handelsplätze oder DLT-Handelssysteme, wenn die Effekten bereits zum Handel zugelassen sind oder deren Zulassung zum Handel beantragt wird;
- c. gegebenenfalls Angabe der Art der Vorgänge sowie Anzahl – falls bestimmt – und Merkmale der betreffenden Effekten, wenn gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung Effekten der gleichen Gattung privat gezeichnet oder platziert oder Effekten anderer Gattungen im Hinblick auf eine öffentliche oder private Platzierung begeben werden.

3.8.5 Zahlstellen

Gegebenenfalls Angaben über die Zahlstellen.

3.8.6 Nettoerlös

Geschätzter Nettoerlös der Emission, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken.

3.8.7 Verkaufsbeschränkungen (*Selling Restrictions*)

Hervorgehobener Hinweis auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts.

3.8.8 Öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote

Für das letzte und das laufende Geschäftsjahr:

- a. öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote für die Effekten des Emittenten durch Dritte;

- b. öffentliche Umtauschangebote des Emittenten für Effekten einer anderen Gesellschaft;
 - c. Preis oder Umtauschbedingungen und Ergebnis dieser Angebote.
- 3.8.9 Ausgestaltung der Effekten
- a. Angabe ob Wertpapier, Globalurkunde oder Wertrecht;
 - b. bei verbrieften Effekten: Angabe, ob es sich um Inhaber- oder Orderpapiere handelt;
 - c. bei nicht verbrieften Effekten: Angaben zur Regelung der Übertragungsmöglichkeiten und zum Nachweis der Rechtsträgerschaft oder, bei Wertrechten, Angabe der massgebenden gesetzlichen Bestimmung und der Person, die das Wertrechtbuch und gegebenenfalls das Hauptregister der betreffenden Emission führt;
 - d. bei Effekten in Form einer oder mehrerer auf Dauer verbrieft Globalurkunden: hervorgehobener Hinweis darauf, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

4 Verantwortung für den Prospekt

- 4.1 Angaben über die Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen
- a. Firma und Sitz der Gesellschaften oder Name und Stellung der Personen;
 - b. Erklärung der Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Anhang 2
(Art. 50, 54 und 57)

Mindestinhalt des Prospektes

Schema für Forderungspapiere (ohne Derivate)

0 Erleichterungen und Angaben auf der ersten Seite

0.1 Erleichterungen

Die Erleichterungen nach Artikel 57 sind nachstehend wie folgt gekennzeichnet:

- a. Erleichterungen für Emittenten nach Artikel 47 Absatz 1 FIDLEG: [*];
- b. Erleichterungen für Emittenten nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c FIDLEG: [#];
- c. Erleichterung bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung: [×];
- d. Erleichterung bei Handelszulassung ohne öffentliches Angebot: [∞];
- e. Erleichterung bei geringer Kapitalisierung über einen Handelsplatz oder ein DLT-Handelssystem: [±].

0.2 Angaben auf der ersten Seite

- a. Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].
- b. Bei Beanspruchung einer Ausnahme nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG: Hinweis darauf, dass eine solche Ausnahme beansprucht wird, der Prospekt noch nicht geprüft und nur per Prospektdatum aktuell ist und dass er bis zum Prüfentscheid nicht aktualisiert oder nachgeführt werden muss.

1 Zusammenfassung (Art. 54)

1.1 Prospekt

- 1.1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist;
- 1.1.2 Erklärung, dass sich die Anlegerin oder der Anleger beim Entscheid zur Investition auf die Angaben im Prospekt in seiner Gesamtheit und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss;
- 1.1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird;
- 1.1.4 Firma des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber;
- 1.1.5 Sitz des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber;
- 1.1.6 Rechtsform des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber;

- 1.1.7 hervorgehobener Hinweis, sofern das Revisionsunternehmen des Emittenten oder allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber nicht von einer vom Bundesrat nach Artikel 8 RAG⁴⁵ und Artikel 2 der Bekanntmachungsverordnung RAB vom 23. August 2017⁴⁶ (BekV-RAB) anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird [×].
- 1.1.8 Art der Forderungspapiere;
- 1.1.9 sofern vorhanden Wertpapierkennnummern wie Valorenummer oder ISIN;
- 1.1.10 bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot;
- 1.1.11 bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung;
- 1.1.12 Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

1.2 Basisprospekt

- 1.2.1 Angaben nach den Ziffern 1.1.1–1.1.7;
- 1.2.2 Art derjenigen Effekten- oder Produktkategorien, welche im Basisprospekt beschrieben sind;
- 1.2.3 Hinweis, dass die wichtigsten Angaben zu den Effekten für ein allfälliges bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden;
- 1.2.4 Hinweis, dass die wichtigsten Angaben zum Angebot für ein allfälliges bestimmtes öffentliches Angebot in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden.
- 1.2.5 Hinweis, dass die wichtigsten Angaben in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden.
- 1.2.6
 - a. Basisprospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum];
 - b. Hinweis, dass die endgültigen Bedingungen so bald wie möglich nach Vorliegen der endgültigen Angaben, bei einer Zulassung zum Handel spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel, veröffentlicht und bei der Prüfstelle hinterlegt werden.

2 Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- und Sicherheitengeber (Registrierungsformular)

2.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber.

⁴⁵ SR 221.302

⁴⁶ SR 221.302.34

2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten und über allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber

- 2.2.1 Firma;
- 2.2.2 Sitz;
- 2.2.3 Ort der Hauptverwaltung, sofern dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt [#];
- 2.2.4 Rechtsform [#];
- 2.2.5 Rechtsordnung, die auf Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber Anwendung findet und unter der sie bestehen [#];
- 2.2.6 Datum der Gründung und vorgesehene Dauer des Bestehens, sofern diese nicht unbestimmt ist [#];
- 2.2.7 Zweck, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Wiedergabe des vollständigen Wortlautes [#];
- 2.2.8 Datum der Statuten oder des Gesellschaftsvertrags [#];
- 2.2.9 sofern vorhanden Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in das Register und gegebenenfalls Firmen- oder Registernummer [#];
- 2.2.10 gegebenenfalls Darstellung der operativen Konzernstruktur [#];
- 2.2.11 falls möglich oder vorgesehen: Voraussetzungen für einen Wechsel des Emittenten oder des Garantie- oder Sicherheitengebers.

2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

- 2.3.1 Personelle Zusammensetzung [#]
Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:
 - a. der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs-, und Aufsichtsorgane);
 - b. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder des oberen Managements und der Geschäftsleitung;
 - c. allfällige weitere Organe einschliesslich deren personelle Zusammensetzung;
 - d. allfällige persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften;
 - e. der Gründerinnen oder der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.
- 2.3.2 Revisionsorgan oder Hinweis auf einen Verzicht auf die eingeschränkte Revision nach Artikel 727a Absatz 2 OR⁴⁷

⁴⁷ SR 220

- a. Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans;
 - b. Name der für das Revisionsorgan zuständigen Revisionsaufsichtsbehörde;
 - c. Hervorgehobener Hinweis, sofern das Revisionsunternehmen des Emittenten oder allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber nicht von einer vom Bundesrat nach Artikel 8 RAG und Anhang 2 RAV⁴⁸ anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird;
 - d. wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben;
 - e. falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüssen abgewählt, entlassen oder nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.
- 2.3.3 Ist der Emittent oder ein allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber ein Staat, eine Gemeinde oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft, so sind die Angaben sinngemäss aufzuführen.

2.4 Geschäftstätigkeit und -aussichten des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

2.4.1 Haupttätigkeit [#]

- a. Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten vertriebenen Erzeugnisse und erbrachten Dienstleistungen;
- b. Angabe neuer Erzeugnisse oder Tätigkeiten.

2.4.2 Patente und Lizenzen [#]

Soweit wesentlich: Angaben zu Abhängigkeiten in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren.

2.4.3 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

- a. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage sind;
- b. falls keine Verfahren nach Buchstabe a hängig oder angedroht sind: eine entsprechende Erklärung.

2.4.4 Ist der Emittent oder Garantie- oder Sicherheitengeber eine Konzernobergesellschaft, sind die Angaben über die Geschäftstätigkeit konzernweit auf konsolidierter Basis zu machen:

- a. Die gemäss Ziffer 2.4.1.–2.4.3. erforderlichen Angaben, soweit sie für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft von Bedeutung sind;
- b. Hinweis, falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind;

⁴⁸ SR 221.302.3

- c. Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

2.5 Kapital und Stimmrechte des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

2.5.1 Kapitalstruktur [#]

- a. Angabe des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des Jahresabschlusses;
- b. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale, wie Stimmrechte, Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;
- c. gegebenenfalls Angabe, dass Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz oder einem DLT-Handelssystem verfügen.

2.5.2 Ausstehende Anleihen in summarischer Darstellung, soweit diese nicht irreführend ist [#]

Sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung.

2.5.3 Eigene Beteiligungspapiere [#]

Anzahl der vom Emittenten oder von allfälligen Garantie- oder Sicherheitengebern selber oder im Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich der eigenen Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an welcher sie mehrheitlich beteiligt sind.

2.5.4 Bei einer Sonderzweckgesellschaft (*Special Purpose Vehicle*) genügen die Angaben über den Garantie- oder Sicherheitengeber.

2.6 Jahres- und Zwischenabschlüsse des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

2.6.1 Jahresabschlüsse

- a. Der zuletzt veröffentlichte Finanzbericht mit den für die letzten vollen zwei Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellte und vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüssen, Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen: entsprechende Reduktion des Zeitraums der darzustellenden Jahresabschlüsse;
- b. statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaberinnen und Inhaber der Forderungspapiere von Bedeutung ist.

- 2.6.2 Aktuelle Bilanz
- Bei neugegründeten Gesellschaften: geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die Ziffern 2.6.3–2.6.6 sind dabei sinngemäss anwendbar.
 - Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den Ziffern 2.6.3–2.6.6 enthält.
- 2.6.3 Prüfung der Jahresabschlüsse
- Wiedergabe des Berichts des Revisionsorgans für die im Prospekt offengelegten geprüften Jahresabschlüsse.
- 2.6.4 Stichtag
- Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes nicht länger als 18 Monate zurückliegen.
- 2.6.5 Zwischenabschluss bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung (x) (*)
- Zusätzlicher Zwischenabschluss nach demselben Rechnungslegungsstandard wie beim Jahresabschluss für mindestens die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, wenn der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes mehr als neun Monate zurückliegt.
- 2.6.6 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss; bei einem Basisprospekt zusätzlich in die endgültigen Bedingungen aufzunehmen
- Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage eingetreten sind;
 - falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, eine entsprechende Erklärung.
- 2.6.7 Bei einer Sonderzweckgesellschaft (*Special Purpose Vehicle*) genügen die Angaben lediglich über den Garantie- oder Sicherheitengeber.

3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)

3.1 Ausgabepreis, Emissionskurs und Emissionsvolumen

Können der endgültige Ausgabepreis oder Emissionskurs und das Emissionsvolumen im Prospekt nicht genannt werden: Angabe des höchstmöglichen Ausgabepreises und die Kriterien und Bedingungen, anhand deren das Emissionsvolumen ermittelt werden kann.

3.2 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten.

3.3 Rechtsgrundlage

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Effekten begeben worden sind oder begeben werden.

3.4 Rechte

3.4.1 Emissionsbedingungen

- a. Bei einem Prospekt: Angabe der vollständigen Emissionsbedingungen;
- b. bei einem Basisprospekt: vollständige allgemeine Emissionsbedingungen und Muster der endgültigen Bedingungen.

3.4.2 Gesamtbetrag und Aufstockungsmöglichkeit

Gesamtbetrag des Forderungspapiers. Ist dieser Betrag nicht festgesetzt oder kann er erhöht werden (zum Beispiel durch Aufstockung), so muss dies erwähnt werden.

3.4.3 Währungen

Relevante Währungen der Effekten wie Emissions-, Zinszahlungs-, oder Rückzahlungswährung. Bei einer wechselkursabhängigen Auszahlung: Angabe des anwendbaren Wechselkurses.

3.4.4 Nominalbetrag

Nominalbetrag der Effekten.

3.4.5 Stückelung

Stückelung (*Denomination*) der Effekten.

3.4.6 Rücknahmepreis.

Rücknahmepreis der Effekten. Falls der Rücknahmepreis auf der Basis einer Formel berechnet werden muss, Angabe der Formel.

3.4.7 Zinssatz

Zinssatz, bei Forderungspapieren mit variablem Zinssatz zudem die Zinsperioden und die Bedingungen für die Festlegung des Zinssatzes.

3.4.8 Zinstermine

Beginn der Verzinsung und Zinstermine.

3.4.9 Laufzeit und Rückzahlung

Laufzeit der Effekten und Modalitäten der Rückzahlung.

3.4.10 Verjährung

Fristen für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung.

3.4.11 Sicherstellung

3.4.11.1 Beschreibung der Art und Natur von allfälligen Sicherstellungen.

3.4.11.2 Auf die Sicherstellung anwendbares Recht und der Gerichtsstand.

3.4.11.3 Bei Garantien, Bürgschaften oder ähnliche Sicherungsversprechen von Dritten:

- a. voller Wortlaut, wenn die Prüfstelle nicht wegen dessen grossen Umfangs einer ersatzweisen Darstellung in der Zusammenfassung zustimmt;

- b. ergänzende Beschreibung, wenn der volle Wortlaut die Rechtsnatur, den Umfang und die Durchsetzbarkeit des Sicherungsversprechens nicht ausreichend darstellt;
- c. Hinweis an die Anleger auf die Möglichkeit, den vollen Wortlaut kostenlos zu beziehen.

3.4.11.4 Bei Staatsgarantien:

- a. voller Wortlaut oder, wenn für den Anleger oder die Anlegerin gleichwertig, Verweisung auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen;
- b. Angaben zum Inhalt der Staatsgarantie, namentlich dazu, ob sie auch die spezifischen Effekten sicherstellt;
- c. Angaben zur Geltendmachung und Durchsetzung allfälliger Ansprüche aus dem Sicherungsversprechen gegenüber dem Staat.

3.4.11.5 Bei einem *Keep-Well-Agreement*:

- a. voller Wortlaut oder, wenn für die Anlegerin oder den Anleger nicht ausreichend, Angaben über die Natur und die Verbindlichkeit des *Agreements*; darzustellen ist insbesondere:
 - dessen rechtliche Durchsetzbarkeit für den Emittenten,
 - dessen rechtliche Durchsetzbarkeit für die Anlegerin oder den Anleger, namentlich, ob es direkt gegenüber dem Garantie- oder Sicherheitengeber durchgesetzt werden kann,
 - dessen Abänderbarkeit durch die Vertragsparteien mit oder ohne Zustimmung Dritter,
 - dessen Abänderung als Fall einer vorzeitigen Rückzahlung,
 - der Einschluss des Emittenten in die Konsolidierung der Rechnungslegung der das *Agreement* abschliessenden Gesellschaft;
- b. Hinweis darauf, dass es sich nicht um eine Garantie oder eine Solidarbürgschaft handelt.

3.4.12 Nachrangigkeit

Angaben über eine allfällige Nachrangigkeit der Effekten gegenüber anderen schon bestehenden oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

3.4.13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das auf die Effekten anwendbare Recht und der Gerichtsstand.

3.4.14 Zahl-, Berechnungs- und Ausübungsstellen

Gegebenenfalls Angaben zu diesen Stellen.

3.4.15 Trustee

Falls zwischen Emittent und Obligationären ein Treuhänder eingeführt wird (Trusteekonstruktionen):

- a. Kurzportrait des Treuhänders;
- b. Kompetenzen des Treuhänders;
- c. Bedingungen für den Wechsel des Treuhänders;

- d. Anwendbares Recht und Gerichtsstand des Treuhandvertrags sowie Hinweis, wo die entsprechenden Verträge zur Einsicht aufliegen.

3.4.16 Ausgestaltung der Effekten

- a. Angabe ob Wertpapier, Globalurkunde oder Wertrecht;
- b. bei verbrieften Effekten: Angabe ob Inhaber- oder Orderpapier;
- c. bei nicht verbrieften Effekten: Angaben zu den Übertragungsmöglichkeiten und zum Nachweis der Rechtsträgerschaft oder, bei Wertrechten, Angabe der massgebenden gesetzlichen Bestimmung und der Person, die das Wertrechtebuch und gegebenenfalls das Hauptregister der betreffenden Emission führt;
- d. bei Effekten, die in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft oder als Wertrechte ausgegeben werden: hervorgehobener Hinweis, dass der Anleger die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

3.5 Wandelanleihen und austauschbare Forderungsrechte

3.5.1 Wandel- und Austauschbedingungen

Bei Wandelanleihen und austauschbaren Forderungsrechten: Angabe der detaillierten Wandel- oder Austauschbedingungen und Hinweis auf die Möglichkeiten, wie die Bedingungen und das Verfahren geändert werden können.

3.5.2 Basiswerte

Zum Handel zugelassene Basiswerte:

Bei Wandelanleihen und austauschbaren Forderungsrechten, welche sich auf Beteiligungsrechte beziehen, die bereits an einem Schweizer Handelsplatz, Schweizer DLT-Handelssystem oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz oder anerkannten ausländischen DLT-Handelssystem zum Handel zugelassen sind:

- a. Firma und Domizil des Emittenten des Basiswerts;
- b. Wertpapierkennnummern des Basiswerts wie Valorennummer oder ISIN;
- c. Übertragbarkeit des Basiswerts und allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit sowie Angabe der Titelart (z.B. Namenpapier);
- d. Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene Wertentwicklung des Basiswerts eingeholt werden können;
- e. Angaben darüber, wo die aktuellen Geschäftsberichte, welche sich auf die Emittenten des Basiswerts beziehen, während der gesamten Laufzeit der Effekten kostenlos bezogen werden können.

Nicht zum Handel zugelassene Basiswerte:

Bei Beteiligungsrechten, auf die sich eine Wandelanleihe oder ein austauschbares Forderungsrecht bezieht, die nicht an einem Schweizer Handelsplatz, Schweizer DLT-Handelssystem oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz oder anerkannten ausländischen DLT-Handelssystem

zum Handel zugelassen und deren Handelszulassung auch nicht gleichzeitig beantragt wird: Angaben, die es dem Anleger ermöglichen, sich ein Urteil über diese Beteiligungsrechte zu bilden.

3.6 Optionsanleihen

Vollständige Angaben über die Effekten und die Optionsbedingungen sowie alle vorgesehenen Angaben über den Basiswert gemäss Schema «Derivate».

3.7 Forderungsbesichertes Wertpapier (*Asset Backed Securities*)

3.7.1 Zusammenfassung der Transaktion (*Transaction Summary*)

3.7.1.1 Beschreibung:

- a. der zentralen Charakteristiken und der Struktur der Transaktion;
- b. der mit dem Erwerb der Effekten verbundenen Risiken;
- c. der Möglichkeiten zur Durchsetzung der Anlegerrechte.

3.7.1.2 Verweisung auf die detaillierten Informationen im Prospekt und Erläuterungen zum Verhältnis der massgebenden Dokumente.

3.7.2 Transaktionsübersicht

- a. Hauptelemente der Transaktion insbesondere deren Struktur, daran beteiligte Parteien und deren Funktion sowie finanzielle Interessen an der speziellen Struktur, Geldfluss (Liquidität), *Credit Enhancement* sowie Verfahren zur ordentlichen oder vorzeitigen Beendigung der Transaktion;
- b. Angaben zu den als Sicherheit dienenden Pfänder oder Aktiven sowie der damit verbundenen Risiken;
- c. Angaben für den Zeitraum der letzten drei Jahre zur Wertentwicklung der Assets, Grad der Besicherung oder Sicherheitsmarge im Verhältnis zu den finanziellen Verpflichtungen und die Ausfallraten für das gesamte Portfolio und pro Asset-Klasse. Besteht das verbriefte Portfolio selber noch nicht während drei Jahren, sind Erfahrungswerte für gleichgeartete Portfolios heranzuziehen;
- d. Struktur der mit der Transaktion verbundenen Risiken einschliesslich des Drittparteirisikos;
- e. rechtliche Risiken;
- f. Angaben zu sonstigen signifikanten Risiken, welche mit der Struktur und mit den als Sicherheit dienenden Aktiven verbunden sind.

3.8 Publikation

- a. Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten bzw. Garantie- oder Sicherheitengeber veröffentlicht werden;
- b. Sollen Mitteilungen mittels Veröffentlichung auf einer Website erfolgen, so muss im Prospekt die Website bezeichnet werden.

3.9 Beschränkung der Übertragbarkeit, Handelbarkeit

Übertragbarkeit der Effekten und allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit (*Transfer Restrictions*).

3.10 Wertpapierkennnummer

Sofern vorhanden Wertpapierkennnummern wie Valorenummer oder ISIN.

3.11 *Settlement* Datum

Angabe des Zahlungs- oder Liefertermins bei Ausübung von Wandel- oder anderweitigen Rechten oder Verfall der Effekten.

3.12 Angaben über die Handelszulassung [×]

3.12.1 Vorgesehene Dauer der Handelbarkeit der Effekten unter Angabe des letzten Handelstags.

3.12.2 Handelsmenge

Angabe über die minimale Handelsmenge der Effekten, falls nur ein Vielfaches der Stückelung (*Denomination*) gehandelt werden kann.

3.13 Angaben über das Angebot [∞]

3.13.1 Art der Emission

Art der Emission der Effekten; namentlich ist bei Festübernahmen auch das federführende Institut anzugeben. Erstreckt sich die Festübernahme nur auf einen Teil der Emission, so ist dessen Höhe anzugeben.

3.13.2 Ausgabepreis

Ausgabepreis der Effekten.

3.13.3 Internationale Emission, gleichzeitige öffentliche und private Platzierung

- a. Gegebenenfalls Angabe, dass die Ausgabe gleichzeitig auf verschiedenen Märkten im In- und Ausland erfolgt und einzelne Tranchen einem oder mehreren Märkten vorbehalten werden; Angaben über diese vorbehaltenen Tranchen;
- b. gegebenenfalls Angabe der entsprechenden Handelsplätze oder DLT-Handelssysteme, wenn die Effekten bereits zum Handel zugelassen sind oder deren Zulassung zum Handel beantragt wird;
- c. gegebenenfalls Angabe der Art der Vorgänge sowie Anzahl – falls bestimmt – und Merkmale der betreffenden Effekten, wenn gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung Effekten der gleichen Gattung privat gezeichnet oder platziert oder Effekten anderer Gattungen im Hinblick auf eine öffentliche oder private Platzierung begeben werden.

3.13.4 Nettoerlös

Geschätzter Nettoerlös der Emission, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken.

3.13.5 Verkaufsbeschränkungen (*Selling Restrictions*)

Hervorgehobener Hinweis auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts.

4 Verantwortung für den Prospekt (bei einem Basisprospekt zusätzlich in die endgültigen Bedingungen aufzunehmen)

- 4.1 Angaben über die Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen:
- a. Firma und Sitz der betreffenden Gesellschaften oder Personen;
 - b. Erklärung der betreffenden Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Anhang 3
(Art. 50, 54 und 57)

Mindestinhalt des Prospektes Schema für Derivate

0 Erleichterungen und Angaben auf der ersten Seite

0.1 Erleichterungen

Die Erleichterungen nach Artikel 57 sind nachstehend wie folgt gekennzeichnet:

- a. Erleichterungen für Emittenten nach Artikel 47 Absatz 1 FIDLEG: [*];
- b. Erleichterungen für Emittenten nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c FIDLEG: [#];
- c. Erleichterung bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung: [×];
- d. Erleichterung bei Handelszulassung ohne öffentliches Angebot: [∞].

0.2 Angaben auf der ersten Seite

0.2.1 Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

0.2.2 Bei Beanspruchung einer Ausnahme nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG: Hinweis darauf, dass eine solche Ausnahme beansprucht wird, der Prospekt noch nicht geprüft und nur per Prospektdatum aktuell ist und dass er bis zum Prüfentscheid nicht aktualisiert oder nachgeführt werden muss.

0.2.3 An prominenter Stelle textlich in Fettschrift hervorgehoben: Hinweis darauf, dass das Derivat:

- a. keine kollektive Kapitalanlage ist und nicht der Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA untersteht;
- b. ein Emittentenrisiko aufweist; und
- c. gegebenenfalls nicht von einem beaufsichtigten Institut im Sinne von Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert ist.

1 Zusammenfassung (Art. 54)

1.1 Prospekt

1.1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist.

1.1.2 Erklärung, dass sich die Anlegerin oder der Anleger beim Entscheid zur Investition auf die Angaben im Prospekt in seiner Gesamtheit und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss.

1.1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird.

- 1.1.4 Firma des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.
- 1.1.5 Sitz des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.
- 1.1.6 Rechtsform des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.
- 1.1.7 Hervorgehobener Hinweis, sofern das Revisionsunternehmen des Emittenten oder allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber nicht von einer vom Bundesrat nach Artikel 8 RAG⁴⁹ und Anhang 2 RAV⁵⁰ anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird [×].
- 1.1.8 Art der Effekten.
- 1.1.9 Sofern vorhanden Wertpapierkennnummern wie Valorennummer oder ISIN.
- 1.1.10 Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot.
- 1.1.11 Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung.
- 1.1.12 Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

1.2 Basisprospekt

- 1.2.1 Angaben nach den Ziffern 1.1.1–1.1.7.
- 1.2.2 Art derjenigen Effekten, welche im Basisprospekt beschrieben sind
die Art der Effekten kann gemäss der Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte (SVSP) mit Kapitalschutzprodukte, Renditeoptimierungsprodukte, Partizipationsprodukte, Hebelprodukte oder Produkte mit Referenzschuldner angegeben werden.
- 1.2.3 Hinweis, dass die wichtigsten Angaben zu den Effekten für ein allfälliges bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden.
- 1.2.4 Hinweis, dass die wichtigsten Angaben zum Angebot für ein allfälliges bestimmtes öffentliches Angebot in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden.
- 1.2.5 Hinweis, dass die wichtigsten Angaben in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden.
- 1.2.6
 - a. Basisprospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum];
 - b. Hinweis, dass die endgültigen Bedingungen so bald wie möglich nach Vorliegen der endgültigen Angaben, bei einer Zulassung zum Handel spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel, veröffentlicht und bei der Prüfstelle hinterlegt werden.

⁴⁹ SR 221.302

⁵⁰ SR 221.302.3

2 Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber (Registrierungsformular)

2.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber.

2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten und über allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber

2.2.1 Firma;

2.2.2 Sitz;

2.2.3 Ort der Hauptverwaltung, sofern dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt [#];

2.2.4 Rechtsform [#];

2.2.5 Rechtsordnung, die auf den Emittenten und auf allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber Anwendung findet und unter der sie bestehen [#];

2.2.6 Datum der Gründung und der vorgesehenen Dauer des Bestehens, sofern diese nicht unbestimmt ist [#];

2.2.7 Zweck, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Wiedergabe des vollständigen Wortlautes [#];

2.2.8 Datum der Statuten oder des Gesellschaftsvertrags des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber [#];

2.2.9 Sofern vorhanden Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmen- oder Registernummer [#];

2.2.10 Gegebenenfalls Darstellung der operativen Konzernstruktur.

2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

2.3.1 Personelle Zusammensetzung [#]

Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

- a. der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane;
- b. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder des oberen Managements und der Geschäftsleitung;
- c. allfällige weitere Organe einschliesslich deren personelle Zusammensetzung;
- d. allfällige persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften;

- e. der Gründerinnen oder der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.
- 2.3.2 Revisionsorgan oder Hinweis auf einen Verzicht auf die eingeschränkte Revision nach Artikel 727a Absatz 2 OR⁵¹
- a. Name oder Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans;
 - b. wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben;
 - c. falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüssen abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.

2.4 Geschäftstätigkeit des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

2.4.0 Allgemeines

Ist der Emittent oder Garantie- oder Sicherheitengeber eine Konzernobergesellschaft, sind die folgenden Angaben über die Geschäftstätigkeit konzernweit auf konsolidierter Basis zu machen.

- a. Die gemäss Ziff. 2.4.1–2.4.2 erforderlichen Angaben, soweit diese für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft von wesentlicher Bedeutung sind;
 - b. falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind: besonderer Hinweis darauf;
 - c. Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.
- 2.4.1 Haupttätigkeit [#]
- Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten erbrachten Dienstleistungen.
- 2.4.2 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren:
- a. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage sind;
 - b. entsprechende Negativerklärung, falls keine Verfahren nach Ziffer 1 hängig oder angedroht sind.

⁵¹ SR 220

2.5 Kapital und Stimmrechte des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

2.5.0 Allgemeines

Sofern es sich beim Garantie- oder Sicherheitengeber um ein Institut nach Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG handelt, genügen die Angaben lediglich über den Garantie- oder Sicherheitengeber.

2.5.1 Kapitalstruktur [#]

- a. Angabe des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des Jahresabschlusses;
- b. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale, wie Stimmrechte, Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;
- c. gegebenenfalls Angabe, dass Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz oder einem DLT-Handelssystem verfügen.

2.5.2 Ausstehende Anleihen in summarischer Darstellung, soweit diese nicht irreführend ist [#]

Sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung.

2.5.3 Eigene Beteiligungspapiere [#]

Anzahl der vom Emittenten oder vom Garantie- oder Sicherheitengeber selber oder im Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich der eigenen Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an der sie mehrheitlich beteiligt sind.

2.6 Jahres- und Zwischenabschlüsse des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

2.6.1 Jahresabschlüsse

- a. Der zuletzt veröffentlichte Finanzbericht mit den für die letzten vollen zwei Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellten und vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüssen. Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen: entsprechende Reduktion des Zeitraums der darzustellenden Jahresabschlüsse;
- b. statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaberinnen und Inhaber der Derivate von Bedeutung ist.

2.6.2 Aktuelle Bilanz

- a. Bei neugegründeten Gesellschaften: geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die Ziffern 2.6.3–2.6.6 sind dabei sinngemäss anwendbar;
 - b. auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den Ziffern 2.6.3–2.6.6 enthält.
- 2.6.3 Prüfung der Jahresabschlüsse
- Wiedergabe des Berichts des Revisionsorgans für die im Prospekt offengelegten geprüften Jahresabschlüsse.
- 2.6.4 Stichtag
- Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes nicht länger als 18 Monate zurückliegen.
- 2.6.5 Zwischenabschluss bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung [x] [*]
- Zusätzlicher Zwischenabschluss nach demselben Rechnungslegungsstandard wie beim Jahresabschluss für mindestens die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, wenn der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes mehr als neun Monate zurückliegt.
- 2.6.6 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss (bei einem Basisprospekt zusätzlich in die endgültigen Bedingungen aufzunehmen)
- a. Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage eingetreten sind;
 - b. entsprechende Erklärung, falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind.
- 2.6.7 Sofern es sich beim Garantie- oder Sicherheitengeber um ein Institut nach Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG handelt, genügen die Angaben lediglich über den Garantie- oder Sicherheitengeber.

3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)

3.0 Angaben im Basisprospekt

Allgemeine Beschreibung der unter dem Basisprospekt auszugebenden Effekten- oder Produkttypen beispielsweise durch Beschreibung der in der SVSP Swiss Derivatives Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte enthaltenen Produkteoberkategorien.

3.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten durch Beschreibung des Verlustpotenzials in Worten oder durch grafische Darstellung der Wertentwicklung der Derivate in Abhängigkeit vom Basiswert.

3.2 Bedingungen

3.2.0 Allgemeines

- a. Bei einem Prospekt: Wiedergabe der vollständigen Emissionsbedingungen.
- b. Bei einem Basisprospekt: Wiedergabe der allgemeinen Emissionsbedingungen und eines Musters der endgültigen Bedingungen.

3.2.1 Währungen

Relevante Währungen der Effekten wie Emissions-, Zinszahlungs-, und/oder Rückzahlungswährung. Bei einer wechselkursabhängigen Auszahlung; Angabe des anwendbaren Wechselkurses.

3.2.2 Stückelung

Gegebenenfalls Stückelung (*Denomination*) der Effekten.

3.2.3 Rückzahlung

- a. Rückzahlungsbetrag der Effekten. Falls der Rückzahlungsbetrag auf der Basis einer Formel berechnet werden muss: Angabe der Formel;
- b. Modalitäten der Rückzahlung.

3.2.4 Zinssatz / Coupon

Zinssatz, bei Effekten mit variablem Zinssatz zudem die Zinsperioden und die Bedingungen für die Festlegung des Zinssatzes.

3.2.5 Zinstermine

Beginn der Verzinsung und Zinstermine.

3.2.6 Laufzeit

Laufzeit der Effekten.

3.2.7 Verjährung

Fristen für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung.

3.2.8 Nachrangigkeit

Gegebenenfalls Angaben über eine Nachrangigkeit der Effekten gegenüber anderen schon bestehenden oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

3.2.9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das auf die Effekten anwendbare Recht und der Gerichtsstand.

3.2.10 Zahl-, Berechnungs- und Ausübungsstellen

Gegebenenfalls Angaben über die Zahl-, Berechnungs- und Ausübungsstelle.

3.2.11 Ausgestaltung der Effekten

- a. Angabe ob Wertpapier, Globalurkunde oder Wertrecht;
- b. bei nicht verbrieften Effekten: Angaben zu den Übertragungsmöglichkeiten und zum Nachweis der Rechtsträgerschaft oder, bei Wertrechten,

- Angabe der massgebenden gesetzlichen Bestimmung und der Person, die das Wertrechtbuch und gegebenenfalls das Hauptregister der betreffenden Emission führt;
- c. bei Effekten, die in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft oder als Wertrechte ausgegeben werden: hervorgehobener Hinweis, dass der Anleger die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.
- 3.2.12 Mit den Effekten verbundene Rechte und Anpassungsmodalitäten
- a. Angaben über die mit den Effekten verbundenen Rechte;
 - b. bei Effekten mit dynamischer Struktur: Angabe, wie die preisrelevanten Parameter der Produktbedingungen wie die Zusammensetzung der Basiswerte während der Laufzeit verändert werden können und Angabe, ob und welche Anpassungen der Emittent vornehmen kann.
- 3.2.13 Ausübungsverfahren
- Allgemeine Hinweise dazu, wie gegebenenfalls die Ausübung durch den Anleger vorgenommen werden muss, und insbesondere zu Zeitpunkt und Ort der Einreichung der Ausübungserklärung.
- 3.2.14 Ausübungsmodalitäten
- Angabe des massgebenden Ausübungsverhältnisses sowie des Zeitpunkts der letztmöglichen Ausübung, einschliesslich der Uhrzeit, sofern diese nicht auf den Handelsschluss fällt. Gesonderter Hinweis auf eine Beschränkung der maximal zulässigen Ausübungsmenge pro Tag sowie die Festlegung von minimalen Ausübungsmengen.
- 3.2.15 Anpassungsmöglichkeiten
- a. Angaben über die Anpassungen der Bedingungen der Effekten bei unvorhersehbaren Veränderungen der Basiswerte wie einem Titelumtausch oder ähnlichen Transaktionen;
 - b. gegebenenfalls Angaben über die Möglichkeit von nachträglichen Anpassungen der Bedingungen unabhängig von unvorhersehbaren Veränderungen der Basiswerte.
- 3.2.16 Kapitalschutz
- a. Höhe und Berechnung des Kapitalschutzes;
 - b. gegebenenfalls Angaben, wenn der Kapitalschutz von Bedingungen wie dem Erreichen, Über- oder Unterschreiten von Schwellenwerten abhängig ist.
- 3.2.17 Stillhalter-Optionen
- Erklärung unter dem Titel «Absicherung des Emittenten», wonach die entsprechende Anzahl Basiswerte dem Emittenten oder den Inhaberinnen und Inhabern der Optionen verpfändet oder hinterlegt ist, damit der Emittent jederzeit seinen Verpflichtungen zur Lieferung der Titel nachkommen kann.
- 3.2.18 Wechsel des Emittenten- oder der Garantie- oder Sicherheitengeber
- Gegebenenfalls Voraussetzungen für einen Wechsel.

3.3 Basiswerte

3.3.1 Allgemeine Angaben

- a. Allgemeine Bezeichnung der Basiswerte und, sofern es keine öffentliche zugängliche Beschreibung der Basiswerte gibt, kurze Beschreibung der Basiswerte;
- b. sofern vorhanden, ISIN der Basiswerte; andernfalls ein anderweitiges, eindeutiges Identifikationsmerkmal;
- c. sind die Basiswerte an einem Handelsplatz oder DLT-Handelssystem gehandelt: Angabe des Handelsplatzes oder DLT-Handelssystems, ansonsten Angabe, wo die Preisermittlung der Basiswerte öffentlich zugänglich ist.

3.3.2 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf Beteiligungsrechte oder Forderungsrechte

- a. Gegebenenfalls Hinweis, falls eine Lieferung der Basiswerte vorgesehen und die Übertragbarkeit der Basiswerte beschränkt ist;
- b. Hinweis, wo die aktuellen Geschäftsberichte der Emittenten der Basiswerte während der gesamten Laufzeit der Effekten kostenlos bezogen werden können, sofern diesen nicht auf der Internetseite des Emittenten der Basiswerte zugänglich ist oder über diese bezogen werden kann;

3.3.3 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf kollektive Kapitalanlagen

Angabe der Fondsleitung oder der herausgebenden Gesellschaft und Angaben zur Zusammensetzung oder zum Anlageuniversum der jeweiligen kollektiven Kapitalanlage, sofern diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind.

3.3.4 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf Indizes

- a. Namen der Stelle, welche den Index berechnet und publiziert (Indexsponsor), sofern diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind;
- b. Angaben darüber, wo Informationen über das Titeluniversum und die Berechnungsweise des Index öffentlich zugänglich sind;
- c. Angabe, ob es sich um einen Preis (*Price*)- oder Performanceindex (*Total-Return-Index*) handelt.

3.3.5 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf standardisierte Optionen und Terminkontrakte

- a. Kontraktmonate, einschliesslich der Laufzeit und dem Verfall oder Angaben zum Umschichtungsmechanismus;
- b. Kontrakteinheit und Preisnotierung.

3.3.6 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf Baskets von Basiswerten

- a. Anfangsfixierung sowie die prozentuale und wo sinnvoll die anteilmässige Anfangsgewichtung der Baskettitel;
- b. falls die Zusammensetzung des Baskets vordefinierten Anpassungen unterliegt, ist das zulässige Anlageuniversum zu beschreiben.

3.3.7 Derivate, deren Basiswert während der Laufzeit diskretionär verwaltet wird (*Actively Managed Certificates*)

Hinweis auf die diskretionäre Verwaltung im Prospekt und in den endgültigen Bedingungen.

- a. Eckwerte der Anlagestrategie wie Titeluniversum, Kriterien der Titelauswahl und Information, wie die Erträge der Basiswerte behandelt werden;
- b. Name oder Firma und Wohnsitz oder Sitz des Verwalters der Anlagestrategie sowie Angabe der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde oder gegebenenfalls Erklärung, dass er nicht prudenziell beaufsichtigt wird;
- c. Angaben zu sämtlichen Entschädigungen wie insbesondere Verwaltungsgebühren für den Verwalter der Anlagestrategie, die für das Produkt anfallen;
- d. Angabe, bei welcher Stelle die Information zur Anlagestrategie kostenfrei bezogen werden kann;
- e. Angabe, bei welcher Stelle die monatlich aktualisierte und prozentual gewichtete Zusammensetzung des Basiswertes zugänglich ist.

3.4 Publikation

3.4.1 Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber veröffentlicht werden.

3.4.2 Sollen Mitteilungen mittels Veröffentlichung auf einer Internetseite erfolgen, so muss im Prospekt die Internetseite bezeichnet werden.

3.5 Beschränkung der Übertragbarkeit, Handelbarkeit

Übertragbarkeit der Effekten und allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit (*Transfer Restriction*).

3.6 Wertpapierkennnummer

Sofern vorhanden Wertpapierkennnummern wie Valorennummer oder ISIN.

3.7 Gebühren

Nach Emission während der Laufzeit bei der Anlegerin oder beim Anleger erhobene Gebühren.

3.8 Sicherstellung

3.8.1 Beschreibung der Art und Natur von allfälligen Sicherstellungen.

3.8.2 Auf die Sicherstellung anwendbares Recht und der Gerichtsstand.

3.8.3 Bei Garantien, Bürgschaften oder ähnliche Sicherungsversprechen von Dritten:

- a. voller Wortlaut, wenn die Prüfstelle nicht wegen dessen grossen Umfangs einer ersatzweisen Darstellung in der Zusammenfassung zustimmt;

950.11

Finanzdienstleistungen

- b. ergänzende Beschreibung, wenn der volle Wortlaut die Rechtsnatur, den Umfang und die Durchsetzbarkeit des Sicherungsversprechens nicht ausreichend darstellt;
- c. Hinweis an die Anlegerinnen und Anleger auf die Möglichkeit, den vollen Wortlaut kostenlos zu beziehen.

3.8.4 Bei Staatsgarantien:

- a. voller Wortlaut oder, wenn für den Anleger oder die Anlegerin gleichwertig, Verweisung auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen;
- b. Angaben zum Inhalt der Staatsgarantie, namentlich dazu, ob sie auch die spezifischen Effekten sicherstellt;
- c. Angaben zur Geltendmachung und Durchsetzung allfälliger Ansprüche aus dem Sicherungsversprechen gegenüber dem Staat.

3.8.5 Bei einem Keep-Well-Agreement:

- a. Voller Wortlaut oder, wenn für die Anlegerin oder den Anleger nicht ausreichend, Angaben über die Natur und die Verbindlichkeit des *Agreements*; darzustellen ist insbesondere:
 - dessen rechtliche Durchsetzbarkeit für den Emittenten,
 - dessen rechtliche Durchsetzbarkeit für die Anlegerin oder den Anleger, namentlich, ob es direkt gegenüber dem Garantie- oder Sicherheitengeber durchgesetzt werden kann,
 - dessen Abänderbarkeit durch die Vertragsparteien mit oder ohne Zustimmung Dritter,
 - dessen Abänderung als Fall einer vorzeitigen Rückzahlung,
 - der Einschluss des Emittenten in die Konsolidierung der Rechnungslegung der das *Agreement* abschliessenden Gesellschaft;
- b. Hinweis darauf, dass es sich nicht um eine Garantie oder eine Solidarbürgschaft handelt.

3.9 Angaben über die Handelszulassung [×]

3.9.1 Handelsdauer

Vorgesehene Dauer der Handelbarkeit der Effekten unter Angabe des letzten Handelstags und der Uhrzeit, sofern der Handel nicht bis zum Handelschluss aufrechterhalten wird.

3.9.2 Handelsmenge

Angabe über die minimale Handelsmenge der Effekten, falls nur ein Vielfaches der Stückelung (*Denomination*) gehandelt werden kann.

3.9.3 Quotierungsart

Bei Effekten mit Zinskomponente wie *Reverse Convertibles*: Angabe, ob die Effekten einschliesslich aufgelaufener Marchzinsen gehandelt oder quotiert werden oder die aufgelaufenen Zinsen separat ausgewiesen werden (*Flat- oder Dirty-Handel* bzw. *Clean-Handel*).

3.10 Angaben über das Angebot [∞]

3.10.1 Ausgabepreise

Ausgabepreis der Effekten.

3.10.2 Verkaufsbeschränkungen (*Selling Restrictions*)

Hervorgehobener Hinweis auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts.

3.11 Steuern

Allfällige Schweizer Quellensteuern, welche auf Einkünfte aus den Effekten erhoben werden.

4 Verantwortung für den Prospekt

4.1 Angaben über die Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen

- a. Firma und Sitz der betreffenden Gesellschaften oder Personen;
- b. Erklärung der betreffenden Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Anhang 4
(Art. 50, 54 und 57)

Mindestinhalt des Prospektes Schema für Immobiliengesellschaften

0 Erleichterungen und Angaben auf der ersten Seite

0.1 Erleichterungen

Die Erleichterungen nach Artikel 57 sind nachstehend wie folgt gekennzeichnet:

- a. Erleichterungen für Emittenten nach Artikel 47 Absatz 1 FIDLEG: [*];
- b. Erleichterungen für Emittenten nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c FIDLEG: [#];
- c. Erleichterung bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung: [×];
- d. Erleichterung bei Handelszulassung ohne öffentliches Angebot: [∞];
- e. Erleichterung bei Bezugsrechtsemission: [◇].

0.2 Angaben auf der ersten Seite

Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

1 Zusammenfassung (Art. 54)

- 1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist;
- 1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition auf die Angaben im Prospekt in seiner Gesamtheit und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss;
- 1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird;
- 1.4 Firma des Emittenten;
- 1.5 Sitz des Emittenten;
- 1.6 Art der Beteiligungspapiere;
- 1.7 sofern vorhanden Wertpapiernummern wie Valorenummer oder ISIN;
- 1.8 bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot;
- 1.9 bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung;
- 1.10 Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

2 Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)

2.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und seine Branche.

2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten

2.2.1 Firma;

2.2.2 Sitz;

2.2.3 Ort der Hauptverwaltung, sofern dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt [#];

2.2.4 Rechtsform [#];

2.2.5 Rechtsordnung, die auf den Emittenten Anwendung findet und unter der er besteht [◇][#];

2.2.6 Datum der Gründung und vorgesehene Dauer des Bestehens, sofern diese nicht unbestimmt ist [◇][#];

2.2.7 Zweck gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Wiedergabe des vollständigen Wortlautes [◇][#];

2.2.8 Datum der Statuten [◇][#];

2.2.9 sofern vorhanden: Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmen- oder Registernummer [◇][#];

2.2.10 gegebenenfalls Darstellung der operativen Konzernstruktur.

2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten

2.3.1 Personelle Zusammensetzung

Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

- a. der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane;
- b. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder des oberen Managements und der Geschäftsleitung;
- c. allfällige weitere Organe einschliesslich von deren personellen Zusammensetzung;
- d. allfällige persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften;
- e. der Gründerinnen oder der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.

2.3.2 Funktion und Tätigkeiten

Informationen zu den Personen in den Positionen nach Ziffer 2.3.1:

- a. Funktion beim Emittenten;
- b. Tätigkeit innerhalb des Emittenten;
- c. wichtigste Tätigkeiten, welche sie ausserhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind;
- d. Namen sämtlicher börsenkotierter sowie weiterer wesentlicher Unternehmen und Gesellschaften, bei denen diese Personen während der letzten fünf Jahre Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- oder Aufsichtsorgane oder Partner waren, unter Angabe der Tatsache, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner weiter fortbesteht, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind.

2.3.3 Verfahren und Schuldsprüche

Folgende Angaben zu den Personen nach Ziffer 2.3.1:

- a. Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen im Wirtschaftsreich während der letzten fünf Jahre;
- b. laufende oder mit einer Sanktion abgeschlossene Verfahren von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden, einschliesslich designierter Berufsverbände;
- c. falls keinerlei Informationen nach den Buchstaben a oder b offengelegt werden müssen: entsprechende Erklärung.

2.3.4 Zusätzliche Angaben zur Geschäftsführung

2.3.4.1 Falls Tätigkeiten und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Anlagemanagement der Immobilien oder andere für den Emittenten wesentliche Geschäftstätigkeiten an Drittpersonen ausgegliedert werden: Angaben über diese Personen oder Gesellschaften, jeweils unter Angabe:

- a. der beruflichen Qualifikation, bei Gesellschaften der leitenden Organe;
- b. der wesentlichen Vertragsbedingungen;
- c. der Dauer der Mandate; sowie
- d. der Entschädigung, namentlich auch der Vergütungen, welche der Emittent für die Verwaltung und für andere Dienstleistungen an Dritte bezahlt.

2.3.4.2 Die Angaben zur beruflichen Qualifikation können weggelassen werden, wenn es sich um eine von der FINMA oder von einer vergleichbaren ausländischen Aufsicht beaufsichtigte Gesellschaft handelt.

2.3.5 Interessenkonflikte

Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte, insbesondere von Verbindungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Revisionsorgans einerseits mit den Promotoren oder Gegenparteien bei Kaufs- oder Verkaufstransaktionen über Immobilien oder mit den Verwaltern und Schätzungsexperten der Immobilien andererseits.

2.3.6 Effekten und Optionsrechte

- a. Anzahl der Effekten und prozentualer Anteil der Stimmrechte am Emittenten, ob ausübbar oder nicht, der von Personen nach Ziffer 2.3.1 insgesamt gehalten wird und Rechte, die diesen Personen auf den Bezug solcher Effekten eingeräumt sind einschliesslich der Bedingungen zur Ausübung dieser Rechte;
- b. Angaben über Veräusserungsbeschränkungen für Personen nach Ziffer 2.3.1;
- c. gegebenenfalls Hinweis, dass der Stichtag für diese Angaben nicht das Datum des Prospektes ist;
- d. allfällige wesentliche Änderungen dieser Angaben seit dem Stichtag.

2.3.7 Revisionsorgan oder Hinweis auf einen Verzicht auf die eingeschränkte Revision nach Artikel 727a Absatz 2 OR⁵²

- a. Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans;
- b. Name der für das Revisionsorgan zuständigen Revisionsaufsichtsbehörde;
- c. hervorgehobener Hinweis, sofern das Revisionsunternehmen des Emittenten oder allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber nicht von einer vom Bundesrat nach Artikel 8 RAG⁵³ und Anhang 2 RAV⁵⁴ anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird [×];
- d. wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben;
- e. falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse abgewählt, entlassen oder nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.

2.4 Geschäftstätigkeit und -aussichten

2.4.0 Allgemeines

- a. Die nach Ziffer 2.4.1–2.4.7 erforderlichen Angaben, soweit diese für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft des Emittenten von wesentlicher Bedeutung sind;
- b. Hinweis, falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind;
- c. Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind;
- d. falls auf die Geschäftstätigkeit der Immobiliengesellschaft anwendbar: Angaben der Ziffern 2.4.4–2.4.6.

⁵² SR 220

⁵³ SR 221.302

⁵⁴ SR 221.302.3

950.11

Finanzdienstleistungen

2.4.1 Haupttätigkeit [◇][#]

- a. Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten;
- b. Angabe neuer Dienstleistungen und Tätigkeiten.

2.4.2 Angaben über Immobilien und Beteiligungen

- a. Für jede Immobilie, deren aktueller Wert mehr als zwei Prozent zur Bilanzsumme des Emittenten beiträgt; in jedem Fall für mindestens die 15 grössten Objekte:
 - Adresse;
 - Eigentumsverhältnisse wie Alleineigentum, Miteigentum, Stockwerkeigentum oder Baurecht: die prozentualen Anteile;
 - Baujahr;
 - Jahr der letzten umfassenden Renovation;
 - Grundstücksfläche;
 - Nutzflächenübersicht gesondert insbesondere in Wohnen, Büro, Gewerbe, Lager, Parkplätze.
- b. Für jede Immobilienkategorie:
 - aktueller Wert;
 - Mieteinnahmen pro Jahr;
 - Segmentierung nach Märkten;
 - Aufteilung des Immobilienbestandes in Subsegmente;
 - Leerbestände in Prozent der Sollmieterträge;
 - falls es sich um Industrie-, Büro- und Gewerbeimmobilien handelt: Fälligkeits-Analyse der Mietverträge.
- c. Angaben auf Gesellschaftsstufe:
 - die fünf wichtigsten Mieter unter Angabe von Namen oder Firma sowie der prozentualen Anteile der von diesen generierten Mieterträgen an den gesamten Mieterträgen;
 - bei Mietverträgen mit zwei oder mehreren Gesellschaften, welche untereinander durch eine Mehrheit von Stimmrechten oder Kapitalanteilen oder durch eine Beherrschung auf andere Weise zu einer Unternehmensgruppe verbunden sind: Offenlegung aller Mietverträge mit dieser Unternehmensgruppe, falls diese bei einer konsolidierten Betrachtungsweise zu den fünf wichtigsten Mietern des Emittenten gehört.
- d. Entwicklungsliegenschaften
Bei Entwicklungsliegenschaften oder Projekten nebst den in Buchstabe a aufgelisteten Angaben:
 - Beschreibung des Projekts;
 - Projektstand (Bewilligungen, Bauten, Verkauf/Vermietung);
 - geschätzter Fertigstellungszeitpunkt.
- e. Beteiligungen des Emittenten an Immobiliengesellschaften
 - Beteiligungen an Immobiliengesellschaften im Umfang von mindestens 10 Prozent der konsolidierten Bilanzsumme des Emittenten

- ten (wesentliche Beteiligungen) unter Angabe des Namens der Immobiliengesellschaft und der Höhe der Beteiligung;
- gleiche Angaben bei wesentlichen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Immobiliengesellschaften, soweit die Daten dem Emittenten (Aktionärin und Aktionär) aufgrund der Rechnungslegung der betreffenden Immobiliengesellschaften zugänglich sind oder ihm zur Publikation mitgeteilt wurden.
- 2.4.3 Bewertungsmethoden
Beschreibung der angewandten Bewertungsmethoden.
- 2.4.4 Schätzungsexperten
Angabe der für die Immobilienschätzungen beigezogenen, unabhängigen Schätzungsexperten.
- 2.4.5 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren
- a. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage des Emittenten sind;
 - b. entsprechende Erklärung, falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind.
- 2.4.6 Personalbestand [◇][#]
Personalbestand am Stichtag der im Prospekt aufgeführten Jahresabschlüsse.

2.5 Anlagepolitik

- 2.5.1 Grundsätze der Anlagepolitik
- a. Beschreibung der Anlageziele und der unternehmerischen Ausrichtung des Emittenten wie Bestandesimmobilien, Projekte, Immobiliendienstleistungen, einschliesslich der finanziellen Ziele und der Anlagepolitik wie Spezialisierung auf Geschäfts- oder Wohnliegenschaften, geografische Gebiete, Geschäfte mit spekulativem und/oder ungewöhnlichem Charakter, sowie der Finanzierung insbesondere der Grundsätze der Belehnung und Fremdfinanzierung;
 - b. zugelassene und ausgeschlossene Immobilienobjekte;
 - c. Gewichtung der verschiedenen Immobilienkategorien;
 - d. Grundsätze der Risikoverteilung;
 - e. Beschreibung der Ausschüttungspolitik;
 - f. bei Performance-Darstellungen: Offenlegung der angewandten Kriterien oder anerkannten Standards;
 - g. Darstellung der Instrumente und Anlagetechniken zur Risikoabsicherung oder Ertragsoptimierung wie Optionen und Futures, Terminkontrakte, *Securities Lending*, Deckung von Währungs- und Zinsrisiken;
 - h. Angaben über die Grundsätze der Finanzierung;
 - i. Darlegung der Kompetenzen zur Abänderung der Anlagepolitik.

950.11

Finanzdienstleistungen

2.5.2 Getätigte Investitionen

Zahlenangaben über die wesentlichen, während des durch die historischen Jahresabschlüsse erfassten Zeitraums vorgenommenen Investitionen.

2.5.3 Laufende Investitionen

Wesentliche laufende Investitionen unter Angabe der Verteilung dieser Anlagen nach geografischen Gesichtspunkten (In- und Ausland).

2.5.4 Bereits beschlossene Investitionen

Wesentliche künftige Investitionen, die vom Emittenten bereits beschlossen sind und für welche Verpflichtungen eingegangen wurden.

2.6 Kapital und Stimmrechte**2.6.1** Kapitalstruktur

- a. Betrag des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des letzten Jahresabschlusses;
- b. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale, wie Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;
- c. gegebenenfalls Angabe, dass Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz oder einem DLT-Handelssystem verfügen.

2.6.2 Stimmrechte

Darstellung der Stimmrechtsverhältnisse und allfälliger Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter.

2.6.3 Möglichkeiten zur Veränderung des bestehenden Kapitals

Für den Fall, dass eine Veränderung des Kapitals beschlossen wurde:

- a. maximaler Umfang der Kapitalveränderung und, soweit anwendbar, Dauer, innert welcher die Kapitalveränderung durchgeführt werden kann;
- b. Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben oder haben werden;
- c. Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Effekten, die diesem zusätzlichen Kapital entsprechen.

2.6.4 Anteil- und Genussscheine [◇][#]

Bei der Ausgabe von Anteilen, die nicht das Kapital vertreten, wie etwa Genussscheinen: Zahl und Hauptmerkmale.

2.6.5 Genehmigtes oder bedingtes Kapital in summarischer Darstellung, soweit diese nicht irreführend ist

- a. Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf die Effekten des Emittenten begebenen Optionen, einschliesslich separat darzustellender Mitarbeiteroptionen, unter Angabe von Laufzeit und Wandel- oder Optionsbedingungen [◇][#];
 - b. sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, unterschieden nach durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte sichergestellten und nach nicht sichergestellten Anleihen unter Angabe von Zins, Verfalldatum und Wahrung;
 - c. sofern wesentlich, Gesamtbetrag aller sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten, unterschieden nach sichergestellten und nach nicht sichergestellten Verbindlichkeiten unter Angabe von Zins, Verfalldatum und Wahrung;
 - d. sofern wesentlich, Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten, Verfalldatum und Wahrung.
- 2.6.6 Kapitalisierung und Verschuldung [◇][#]
Hochstens 90 Tage vor dem Prospektdatum erstellte generelle bersicht uber Kapitalisierung und Verschuldung einschliesslich indirekte Schulden und Eventualverbindlichkeiten, gegliedert nach garantierten und nicht garantierten, besicherten und unbesicherten Schulden.
- 2.6.7 Vom Gesetz abweichende Statutenbestimmungen [◇][#]
Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen der Statuten zur Veranderung des Kapitals und der mit den einzelnen Gattungen von Effekten verbundenen Rechte.
- 2.6.8 Traktandierung [◇][#]
Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands fur die Generalversammlung, namentlich bezuglich Fristen und Stichtage.
- 2.6.9 Eigene Beteiligungsrechte [◇][#]
Anzahl der vom Emittenten selber oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungsrechte, einschliesslich seiner Beteiligungsrechte, die eine andere Gesellschaft halt, an der er mehrheitlich beteiligt ist.
- 2.6.10 Bedeutende Aktionarinnen und Aktionare
Angaben nach den Artikeln 120 und 121 FinfraG⁵⁵ und den entsprechenden Ausfuhrungsbestimmungen der Finanzmarktinfrastukturverordnung-FINMA vom 3. Dezember 2015⁵⁶, sofern sie dem Emittenten bekannt sind.
- 2.6.11 Kreuzbeteiligungen
Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmassigen Beteiligungen auf beiden Seiten 5 Prozent uberschreiten.
- 2.6.12 offentliche Kaufangebote [×]

⁵⁵ SR 958.1

⁵⁶ SR 958.111

Allfällige Erleichterung oder Befreiung von der Verpflichtung zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 135 und 136 FinfraG gemäss Statuten («Opting out»- und «Opting up»-Klauseln) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.

2.6.13 Dividendenberechtigung

Beginn der Dividendenberechtigung. Angaben zu allfälligen auf den Dividenden erhobenen Quellensteuern sowie Angaben darüber, ob diese Quellensteuern durch den Emittenten übernommen werden.

2.6.14 Mitarbeiterbeteiligung

Möglichkeiten der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Stufen, soweit wesentlich.

2.7 Informationspolitik

Erscheinungsrhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionärinnen und Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionärinnen und Aktionären genutzt werden können wie etwa Links auf Webseiten, Info-Centers und Druckschriften.

2.8 Jahres- und Zwischenabschlüsse

2.8.1 Jahresabschlüsse

- a. Die beiden zuletzt veröffentlichten Finanzberichte mit den die letzten vollen drei Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellten und vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüssen, sofern der Emittent seit drei Jahren besteht. Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen: entsprechende Reduktion des Zeitraums der darzustellenden Jahresabschlüsse;
- b. statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaberinnen und Inhaber der Beteiligungspapiere von Bedeutung ist.

2.8.2 Aktuelle Bilanz

- a. Bei neugegründeten Gesellschaften: geprüfte Eröffnungsbilanz oder nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die Ziffern 2.8.3–2.8.7 sind dabei sinngemäss anwendbar.
- b. Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den Ziffern 2.8.3–2.8.7 enthält.

2.8.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Wiedergabe des Berichts des Revisionsorgans für die im Prospekt offengelegten geprüften Jahresabschlüsse.

2.8.4 Stichtag

Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

2.8.5 Zwischenabschluss bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung [*]

Zusätzlicher Zwischenabschluss nach demselben Rechnungslegungsstandard wie beim Jahresabschluss für mindestens die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, wenn der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes mehr als neun Monate zurückliegt.

2.8.6 Wesentliche Änderungen seit dem letzten Jahres- oder Zwischenabschluss

- a. Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten eingetreten sind;
- b. zusätzliche Finanzinformationen, soweit nach den Umständen möglich, wenn:
 - sich die Struktur eines Emittenten wesentlich geändert hat und dies nicht in einem geprüften Abschluss dargestellt ist, oder
 - die wesentliche Strukturveränderung infolge einer konkret beabsichtigten Transaktion eintritt;
- c. entsprechende Erklärung, falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind.

2.8.7 Anhang

Zusätzliche Angaben im Anhang des Abschlusses:

- a. Inventar des Gesellschaftsvermögens zum inneren Wert (*Net Asset Value*) und den daraus errechneten Wert der Effekten auf den letzten Tag des Berichtszeitraums;
- b. von externen Schätzungsexperten ermittelter aktueller Wert (*Fair Value*) des Immobilienportefeuilles aufgeteilt nach für den betreffenden Emittenten geeigneten Anlagekategorien, wie Wohn-, Büro-, Gewerbeimmobilien oder Entwicklungsliegenschaften;
- c. Angabe der Anfangs- und Endbestände sowie der Veränderungen der Art der Anlagen während des Berichtszeitraums auf Basis der aktuellen Werte mit separater Darstellung der Zu- und Abgänge sowie der realisierten und unrealisierten Gewinne und Verluste gesamthaft je Anlagekategorie;
- d. Angaben zu denjenigen einzelnen Zu- und Abgängen welche mehr als 5 Prozent zum Wert des Gesamtportefeuilles beitragen;
- e. Offenlegung und Begründung einer allfälligen Abweichung von der Anlagepolitik während des Berichtszeitraums;
- f. Name oder Firma und Wohnsitz oder Sitz des für die Immobilienschätzungen beigezogenen unabhängigen Schätzungsexperten;
- g. Offenlegung der für die Immobilienschätzungen verwendeten Schätzungsmethoden, einschliesslich Angaben über die Berechnungsgrundlagen und zugrundeliegenden Annahmen;

- h. Fälligkeitsübersicht über die langfristigen Mietverträge ohne Wohnimmobilien;
- i. Angaben über die Finanzierung wie Fälligkeiten, Amortisation und Verzinsungen.

2.9 Dividende und Ergebnis

- 2.9.1 Beschreibung der Dividendenpolitik des Emittenten und allfälliger diesbezüglicher Beschränkungen.
- 2.9.2 Dividende pro Beteiligungspapier für die letzten drei Geschäftsjahre.
- 2.9.3 Bereinigte Angaben pro Beteiligungspapier, wenn sich in den letzten drei Geschäftsjahren die Zahl der Beteiligungspapiere des Emittenten, insbesondere durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals oder durch Zusammenlegung oder Split der Beteiligungsrechte geändert hat.

3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)

3.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten.

3.2 Rechtsgrundlage

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Effekten begeben worden sind oder begeben werden.

3.3 Rechte

Kurze Beschreibung der mit den Effekten verbundenen Rechte, insbesondere Umfang des Stimmrechts, Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös sowie allfälliger Vorrechte.

3.4 Beschränkungen

3.4.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit

Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Kategorie der Effekten unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen sowie Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.

3.4.2. Beschränkungen der Handelbarkeit (*Transfer Restrictions*)

Allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit.

3.5 Publikation

Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten veröffentlicht werden.

3.6 Valorenummer, ISIN und Handelswahrung

- a. Sofern vorhanden Wertpapierkennnummern wie Valorenummer oder ISIN;
- b. Handelswahrung der Beteiligungspapiere.

3.7 Angaben ber das Angebot [∞]

3.7.1 Art der Emission

Art der Emission der Effekten; namentlich ist bei Festubernahmen auch das federfuhrende Institut anzugeben. Erstreckt sich die Festubernahme nur auf einen Teil der Emission, so ist dessen Hohe anzugeben.

3.7.2 Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten

Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten; falls es sich um Effekten ohne Nennwert handelt, so ist dies anzugeben.

3.7.3 Neue Effekten aus Kapitaltransaktion

- a. Bei Effekten, welche anlasslich einer Fusion, einer Spaltung, der Einbringung der Gesamtheit oder eines Teils des Vermogens eines Unternehmens, eines offentlichen Umtauschangebots oder als Gegenleistung fur andere Leistungen als Bareinlagen begeben werden: summarische Offenlegung der wesentlichen Bedingungen fur die entsprechenden Vorgange;
- b. die Offenlegung nach Buchstabe a erfolgt durch Aufnahme der Bedingungen in den Prospekt oder durch Verweis auf die Dokumentation, in welcher die Bedingungen enthalten sind. Im zweiten Fall ist anzugeben, wo die Dokumentation zur Einsicht aufliegt.

3.7.4 Internationale Emission, gleichzeitige offentliche und private Platzierung

- a. Gegebenenfalls Angabe, dass die Ausgabe gleichzeitig auf verschiedenen Markten im In- und Ausland erfolgt und einzelne Tranchen einem oder mehreren Markten vorbehalten werden; Angaben uber diese vorbehaltenen Tranchen;
- b. gegebenenfalls Angabe der entsprechenden Handelsplatze oder DLT-Handelssysteme, wenn die Effekten bereits zum Handel zugelassen sind oder deren Zulassung zum Handel beantragt wird;
- c. gegebenenfalls Angabe der Art der Vorgange sowie Anzahl – falls bestimmt – und Merkmale der betreffenden Effekten, wenn gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung Effekten der gleichen Gattung privat gezeichnet oder platziert oder Effekten anderer Gattungen im Hinblick auf eine offentliche oder private Platzierung begeben werden.

3.7.5 Zahlstellen

Gegebenenfalls Angaben uber die Zahlstellen.

3.7.6 Nettoerlos

Geschatzter Nettoerlos der Emission, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken.

3.7.7 Verkaufsbeschränkungen (*Selling Restrictions*)

Hervorgehobener Hinweis auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts.

3.7.8 Öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote

Für das letzte Geschäftsjahr und das laufende Geschäftsjahr:

- a. öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote für die Effekten des Emittenten durch Dritte;
- b. öffentliche Umtauschangebote des Emittenten für Effekten einer anderen Gesellschaft;
- c. Preis oder Umtauschbedingungen und Ergebnis dieser Angebote.

3.7.9 Ausgestaltung der Effekten

- a. Angabe, ob Wertpapiere, Globalurkunde oder Wertrecht;
- b. bei verbrieften Effekten: Angabe, ob es sich um Inhaber- oder Orderpapiere handelt;
- c. bei nicht verbrieften Effekten: Angaben zur Regelung der Übertragungsmöglichkeiten und zum Nachweis der Rechtsträgerschaft oder, bei Wertrechten, Angabe der massgebenden gesetzlichen Bestimmung und der Person, die das Wertrechtbuch und gegebenenfalls das Hauptregister der betreffenden Emission führt;
- d. bei Effekten in Form einer oder mehrerer auf Dauer verbriefter Globalurkunden: hervorgehobener Hinweis darauf, dass die Anlegerin oder der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

3.8 Kursentwicklung der Effekten [×]

Soweit vorhanden, Kursentwicklung der Effekten in den letzten drei Jahren unter Angabe von bezahltem Jahresschlusskurs, Jahreshöchstkurs sowie Jahrestiefstkurs.

4 Verantwortung für den Prospekt

4.1 Angaben über Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen:

- a. Firma und Sitz der Gesellschaften oder Name und Stellung der Personen;
- b. Erklärung der Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Anhang 5
(Art. 50, 54 und 57)

Mindestinhalt des Prospektes

Schema für Investmentgesellschaften

0 Erleichterungen und Angaben auf der ersten Seite

0.1 Erleichterungen

Die Erleichterungen nach Artikel 57 sind nachstehend wie folgt gekennzeichnet:

- a. Erleichterungen für Emittenten nach Artikel 47 Absatz 1 FIDLEG: [*];
- b. Erleichterungen für Emittenten nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c FIDLEG: [#];
- c. Erleichterung bei öffentlichem Angebot ohne Handelszulassung: [×];
- d. Erleichterung bei Handelszulassung ohne öffentliches Angebot: [∞];
- e. Erleichterung bei Bezugsrechtsemission: [◇].

0.2 Angaben auf der ersten Seite

Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

1 Zusammenfassung (Art. 54)

- 1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist.
- 1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition auf die Angaben im Prospekt in seiner Gesamtheit und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss.
- 1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird.
- 1.4 Firma des Emittenten.
- 1.5 Sitz des Emittenten.
- 1.6 Art der Beteiligungspapiere.
- 1.7 Sofern vorhanden Wertpapierkennnummern wie Valorennummer oder ISIN.
- 1.8 Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot.
- 1.9 Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung.
- 1.10 Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

2 Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)

2.0 Allgemeines

Der Prospekt muss die nachfolgenden Angaben über den Emittenten enthalten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

2.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und seine Branche.

2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten

2.2.2 Firma;

2.2.3 Sitz;

2.2.4 Ort der Hauptverwaltung, sofern dieser nicht mit dem Sitz zusammenfällt [#];

2.2.5 Rechtsform [#];

2.2.6 Rechtsordnung, die auf Emittenten Anwendung findet und unter der er besteht [◇][#];

2.2.7 Datum der Gründung und vorgesehene Dauer des Bestehens, sofern diese nicht unbestimmt ist [◇][#];

2.2.8 Zweck des Emittenten gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Angabe des vollständigen [◇][#];

2.2.9 Datum der Statuten [#];

2.2.10 sofern vorhanden Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmen- oder Registernummer [◇][#];

2.2.11 gegebenenfalls Darstellung der operativen Konzernstruktur [#];

2.2.12 Profil des typischen Anlegers, für den der Emittent konzipiert ist.

2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten

2.3.1 Personelle Zusammensetzung [#]

Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

- a. der Mitglieder des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans;
- b. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder des oberen Managements und der Geschäftsleitung;
- c. allfällige weitere Organe einschliesslich deren personelle Zusammensetzung;

- d. allfällige persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften;
- e. der Gründerinnen oder der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.

2.3.2 Funktion und Tätigkeiten [#]

Informationen zu den Personen in den Positionen nach Ziffer 2.3.1:

- a. Funktion beim Emittenten;
- b. Tätigkeit innerhalb des Emittenten;
- c. wichtigste Tätigkeiten, welche sie ausserhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind;
- d. Namen sämtlicher börsenkotierter sowie weiterer wesentlicher Unternehmen und Gesellschaften, bei denen diese Personen während der letzten fünf Jahre Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- oder Aufsichtsorgane oder Partner waren, unter Angabe der Tatsache, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner weiter fortbesteht, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind.

2.3.3 Verfahren und Schuldsprüche

Folgende Angaben zu den Personen nach Ziffer 2.3.1:

- a. Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen im Wirtschaftsbereich während der letzten fünf Jahre;
- b. laufende oder mit einer Sanktion abgeschlossene Verfahren von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden, einschliesslich designierter Berufsverbände;
- c. falls keinerlei Informationen nach den Buchstaben a oder b offengelegt werden müssen: entsprechende Erklärung.

2.3.4 Interessenkonflikte

Potenzielle Interessenkonflikte oder Verbindungen der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- und Revisionsorgane einerseits und dieser Organe mit Promotoren, bedeutenden Aktionärinnen und Aktionären, Depotbanken und Verwaltern der Emittenten andererseits.

2.3.5 Effekten und Optionsrechte [#]

- a. Anzahl der Effekten und prozentualer Anteil der Stimmrechte am Emittenten, ob ausübbar oder nicht, der von Personen nach Ziffer 2.3.1 insgesamt gehalten wird, sowie Rechte, die diesen Personen auf den Bezug solcher Effekten eingeräumt sind, einschliesslich der Bedingungen zur Ausübung dieser Rechte;
- b. Angaben über Veräusserungsbeschränkungen für Personen nach Ziffer 2.3.1;
- c. gegebenenfalls Hinweis, dass der Stichtag für diese Angaben nicht das Datum des Prospektes ist;
- d. allfällige wesentliche Änderungen dieser Angaben seit dem Stichtag.

950.11

Finanzdienstleistungen

-
- 2.3.6 Revisionsorgan oder Hinweis auf einen Verzicht auf die eingeschränkte Revision nach Artikel 727a Absatz 2 OR⁵⁷
- a. Name oder Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans;
 - b. Name der für das Revisionsorgan zuständigen Revisionsaufsichtsbehörde;
 - c. hervorgehobener Hinweis, sofern das Revisionsunternehmen des Emittenten oder allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber nicht von einer vom Bundesrat nach Artikel 8 RAG⁵⁸ und Anhang 2 RAV⁵⁹ anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird [×];
 - d. wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben;
 - e. falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse abgewählt, entlassen oder nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.
- 2.3.7 Verwalter des Emittenten
- 2.3.7.1 Die das Vermögen verwaltenden Personen oder Gesellschaften unter Anführung:
- a. der beruflichen Qualifikation, bei Gesellschaften der leitenden Organe;
 - b. weiterer bedeutender Tätigkeiten;
 - c. der wesentlichen Vertragsbedingungen;
 - d. der Dauer der Mandate; sowie
 - e. der Entschädigung, namentlich auch der Vergütungen, welche der Emittent für den Vertrieb, die Verwaltung und für andere Dienstleistungen an Dritte bezahlt.
- 2.3.7.2 Die Angaben zur beruflichen Qualifikation können weggelassen werden, wenn es sich um einen von der FINMA oder von einer vergleichbaren ausländischen Aufsicht beaufsichtigten Emittenten handelt.
- 2.3.8 Depotbank
- Rechtsform, Sitz und Hauptverwaltung der Depotbank sowie deren Haupttätigkeit.
- 2.3.9 Dritte
- Informationen über Dritte, deren Vergütungen dem Emittenten belastet werden.

⁵⁷ SR 220
⁵⁸ SR 221.302
⁵⁹ SR 221.302.3

2.4 Geschäftstätigkeit und –aussichten

2.4.0 Allgemeines

- a. Die gemäss Ziffer 2.4.1–2.4.5 erforderlichen Angaben, soweit diese für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft des Emittenten von wesentlicher Bedeutung sind;
- b. Hinweis, falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind;
- c. Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten des Emittenten mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

2.4.1 Haupttätigkeit [◇][#]

Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten Arten und Bereiche der Investmenttätigkeit.

2.4.2 Erträge

Erträge für den durch die historischen Jahresabschlüsse im Prospekt abgedeckten Zeitraum gliedert nach Tätigkeitsbereichen und geografisch bestimmten Märkten; auf die Gliederung kann verzichtet werden, falls diese für die Beurteilung der massgebenden Erträge unwesentlich ist.

2.4.3 Standort und wesentliche Beteiligungen

Soweit wesentlich für die Geschäftstätigkeit, Standort und Bedeutung der Beteiligungen, die mehr als 10 Prozent der Bilanzsumme betragen.

2.4.4 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

- a. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage des Emittenten sind;
- b. entsprechende Negativerklärung, falls keine Verfahren nach Buchstabe a hängig oder angedroht sind.

2.4.5 Personalbestand [◇][#]

Personalbestand am Stichtag des Jahresabschlusses für den durch die historischen Jahresabschlüsse im Prospekt abgedeckten Zeitraum.

2.5 Anlagen

2.5.1 Liquidierbarkeit

Angaben über die Liquidierbarkeit der Anlagen.

2.5.2 Steuerliche Behandlung

Steuerliche Behandlung der Anlagen, sofern dies für die Beurteilung relevant ist wie bei länderspezifischen Investmentgesellschaften.

2.5.3 Schwer bewertbare Anlagen

Bei Anlagen, die nur beschränkt marktgängig sind, namentlich Investitionen ohne Sekundärmarkt mit regelmässiger Preisbildung, oder deren Bewertung aus anderen Gründen erschwert ist: zusätzliche Angaben im Anhang:

- a. Hinweis, ob eine Drittbewertung der schwer bewertbaren Anlagen erfolgte;
- b. falls eine Drittbewertung erfolgte: Name des unabhängigen Schätzungsexperten;
- c. falls keine Drittbewertung erfolgte: hervorgehobener Hinweis, dass die Bewertung dieser Anlagen in der ausschliesslichen Verantwortung des Verwaltungsrats liegt und der innere Wert beschränkte Aussagekraft hat.

2.5.4 Bewertungsmethoden

Detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Bewertungsmethoden.

2.6 Investitionen

2.6.1 Getätigte Investitionen

Zahlenangaben über die wesentlichen für den durch die historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum vorgenommenen Investitionen.

2.6.2 Laufende Investitionen

Die wesentlichen laufenden Investitionen unter Angabe ihrer geografischen Verteilung im In- und Ausland.

2.6.3 Bereits beschlossene Investitionen

Die wesentlichen künftigen Investitionen, die vom Emittenten bereits beschlossen sind und für welche Verpflichtungen eingegangen wurden.

2.7 Kapital und Stimmrechte

2.7.1 Kapitalstruktur

- a. Angabe des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des letzten Jahresabschlusses;
- b. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale wie Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;
- c. gegebenenfalls Angabe, dass Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz oder einem DLT-Handelssystem verfügen.

2.7.2 Stimmrechte

Darstellung der Stimmrechtsverhältnisse und allfälliger Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter.

2.7.3 Möglichkeiten zur Veränderung des bestehenden Kapitals

Für den Fall, dass eine Veränderung des Kapitals beschlossen wurde:

- a. maximaler Umfang der Kapitalveränderung und gegebenenfalls Dauer, innert welcher die Kapitalveränderung durchgeführt werden kann; genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung und Dauer der Ermächtigung zur Durchführung der Kapitalerhöhung;
 - b. Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben oder haben werden;
 - c. Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Effekten, die diesem zusätzlichen Kapital entsprechen.
- 2.7.4 Anteil- und Genussscheine [◇][#]
Bei der Ausgabe von Anteilen, die nicht das Kapital vertreten, wie etwa Genussscheinen: Angabe ihrer Zahl und ihrer Hauptmerkmale.
- 2.7.5 Ausstehende Wandel- und Optionsrechte, Anleihen, Kredite und Eventualverbindlichkeiten in summarischer Darstellung, soweit diese nicht irreführend ist [◇][#]
- a. Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf die Effekten des Emittenten begebenen Optionen einschliesslich separat darzustellender Mitarbeiteroptionen und unter Angabe von Laufzeit und Wandel- bzw. Optionsbedingungen;
 - b. sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, unterschieden nach durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Angabe von Zins, Verfalldatum und Währung;
 - c. sofern wesentlich, Gesamtbetrag aller sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten, unterschieden nach sichergestellten und nicht sichergestellten Verbindlichkeiten unter Angabe von Zins, Verfalldatum und Währung;
 - d. sofern wesentlich, Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten, Verfalldatum und Währung.
- 2.7.6 Kapitalisierung und Verschuldung [◇][#]
Höchstens 90 Tage vor dem Prospektdatum erstellte generelle Übersicht über Kapitalisierung und Verschuldung, einschliesslich abgegrenzt darzustellender indirekter Schulden und Eventualverbindlichkeiten, gegliedert nach garantierten und nicht garantierten, besicherten und unbesicherten Schulden.
- 2.7.7 Vom Gesetz abweichende Statutenbestimmungen [◇][#]
Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen der Statuten zur Veränderung des Kapitals und der mit den einzelnen Gattungen von Effekten verbundenen Rechte.
- 2.7.8 Traktandierung
Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung, namentlich bezüglich Fristen und Stichtage.

2.7.9 Eigene Beteiligungsrechte [◇][#]

Anzahl der vom Emittenten selber oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungsrechte, einschliesslich seiner Beteiligungsrechte, die eine andere Gesellschaft hält, an der er mehrheitlich beteiligt ist.

2.7.10 Bedeutende Aktionärinnen und Aktionäre

Angaben nach den Artikeln 120 und 121 FinfraG⁶⁰ und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA vom 3. Dezember 2015⁶¹, sofern sie dem Emittenten bekannt sind.

2.7.11 Kreuzbeteiligungen

Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmässigen Beteiligungen auf beiden Seiten einen Grenzwert von 5 Prozent überschreiten.

2.7.12 Öffentliche Kaufangebote [×]

Allfällige Erleichterung oder Befreiung von der Verpflichtung zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 135 und 136 FinfraG gemäss Statuten («Opting out»- und «Opting up»-Klauseln) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.

2.7.13 Dividendenberechtigung

Beginn der Dividendenberechtigung. Angaben zu allfälligen auf den Dividenden erhobenen Quellensteuern sowie Angaben darüber, ob diese Quellensteuern durch den Emittenten übernommen werden.

2.7.14 Mitarbeiterbeteiligung

Möglichkeiten der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Stufen, soweit wesentlich.

2.8 Informationspolitik

Erscheinungsrhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionärinnen und Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionären genutzt werden können wie etwa Links auf Webseiten, Info-Centers und Druckschriften.

2.9 Anlagepolitik

Detaillierte Darlegung der Richtlinien der Anlagepolitik, insbesondere:

2.9.1 Anlageziele

Beschreibung der Anlageziele des Emittenten, einschliesslich der finanziellen Ziele wie Kapital- oder Ertragssteigerung, und der Anlagepolitik etwa Spezialisierung auf geografische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche.

⁶⁰ SR 958.1

⁶¹ SR 958.111

2.9.2 Anlageobjekte

Zulässige Anlageobjekte wie Wertpapiere, andere Anlagemöglichkeiten wie Edelmetalle, Rohstoffe, Anteile anderer Investmentgesellschaften sowie flüssige Mittel.

2.9.3 Anlagetechniken

Zulässige Instrumente und Anlagetechniken zur Risikoabsicherung und/oder zur Ertragsoptimierung wie Optionen und Futures, Terminkontrakte, *Securities Lending* und Deckung von Währungs- und Zinsrisiken.

2.9.4 Beschränkungen der Anlagepolitik

Etwaige Beschränkungen bei der Anlagepolitik beispielsweise bei Geschäften mit spekulativem Charakter wie Leerverkäufen, *Securities Borrowing*, Verpfändungsmöglichkeiten sowie bei der Kreditaufnahme.

2.9.5 Risikoverteilung

Grundsätze und Vorschriften über die Risikoverteilung.

2.9.6 Ausschüttungspolitik

Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge.

2.9.7 Performance-Darstellungen

Gegebenenfalls Offenlegung der angewandten Kriterien oder anerkannten Standards und Hinweis auf die beschränkte Aussagekraft solcher Angaben.

2.9.8 Abänderung der Anlagepolitik

Detaillierte Darlegung der Kompetenzen zur Abänderung der Anlagepolitik.

2.10 Jahres- und Zwischenabschlüsse

2.10.1 Jahresabschlüsse

- a. Die beiden zuletzt veröffentlichten Finanzberichte mit den für die letzten vollen zwei Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellten und vom Revisionsorgan geprüften Jahresabschlüssen, sofern der Emittent seit drei Jahren besteht. Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen: Entsprechende Reduktion des Zeitraums der dazustellenden Jahresabschlüsse;
- b. statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaberinnen und Inhaber der Beteiligungsrechte von Bedeutung ist.

2.10.2 Aktuelle Bilanz

- a. Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die Ziffern 2.10.3–2.10.7 sind dabei sinngemäss anwendbar.
- b. Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den Ziffern 2.10.3 –2.10.7 enthält.

950.11

Finanzdienstleistungen

2.10.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Prospekt muss den Bericht des Revisionsorgans für die im Prospekt offengelegten geprüften Jahresabschlüsse enthalten.

2.10.4 Stichtag

Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

2.10.5 Zwischenabschluss

Zusätzlicher Zwischenabschluss nach demselben Rechnungslegungsstandard wie beim Jahresabschluss für mindestens die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, wenn der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes mehr als neun Monate zurückliegt.

2.10.6 Wesentliche Änderungen seit dem letzten Jahres- bzw. Zwischenabschluss

- a. Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten eingetreten sind.
- b. Zusätzliche Finanzinformationen, soweit nach den Umständen möglich, wenn:
 - sich die Struktur eines Emittenten wesentlich geändert hat und dies nicht in einem geprüften Abschluss dargestellt ist; oder
 - die wesentliche Strukturveränderung infolge einer konkret beabsichtigten Transaktion eintritt.
- c. Die Offenlegung richtet sich nach der von der zuständigen Prüfstelle zu erlassenden Richtlinie zu Pro forma-Finanzinformationen.
- d. Entsprechende Negativerklärung, falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind.

2.10.7 Anhang

- a. Inventar des Gesellschaftsvermögens zum inneren Wert (*Net Asset Value*) und den daraus errechneten Wert der Effekten auf den letzten Tag des Berichtszeitraums;
- b. Angabe der Anfangs- und Endbestände sowie der Veränderungen der Art der Anlagen während des Berichtszeitraums auf Basis der aktuellen Werte; separate Darstellung der Zu- und Abgänge sowie der realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste je Anlagekategorie;
- c. Angabe der einzelnen Zu- und Abgänge die mehr als 5 Prozent zum Wert des Gesamtportefeuilles beitragen;
- d. Offenlegung und Begründung einer allfälligen Abweichung von der Anlagepolitik während des Berichtszeitraums;
- e. Mutterunternehmen machen auch die Angaben in Buchstaben a–d für Anlagen, die von ihrem Investment-Tochterunternehmen gehalten werden.

2.11 Dividende und Ergebnis

- 2.11.1 Beschreibung der Dividendenpolitik des Emittenten und allfälliger diesbezüglicher Beschränkungen.
- 2.11.2 Dividende pro Beteiligungspapier für die letzten drei Geschäftsjahre.
- 2.11.3 Bereinigte Angaben pro Beteiligungspapier, wenn sich in den letzten drei Geschäftsjahren die Zahl der Beteiligungspapiere des Emittenten, insbesondere durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals oder durch Zusammenlegung oder Split der Beteiligungspapiere geändert hat.

3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)

3.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten.

3.2 Rechtsgrundlage

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Effekten begeben worden sind oder begeben werden.

3.3 Rechte

Kurze Beschreibung der mit den Effekten verbundenen Rechte, insbesondere Umfang des Stimmrechts, Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös sowie allfälliger Vorrechte.

3.4 Beschränkungen

3.4.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit

Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Kategorie der Effekten unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen sowie Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.

3.4.2 Beschränkungen der Handelbarkeit (*Transfer Restrictions*)

Allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit für den Zeitraum ab erstem Handelstag. Insbesondere ist deutlich auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts hinzuweisen.

3.5 Publikation

Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten veröffentlicht werden.

3.6 Valorenummer, ISIN und Handelswährung

- a. Sofern vorhanden Wertpapiernummern wie Valorenummer oder ISIN;
- b. Handelswährung der Beteiligungspapiere.

3.7 Angaben über das Angebot

3.7.1 Art der Emission

Art der Emission der Effekten, bei Festübernahmen auch Angabe des federführenden Instituts. Erstreckt sich die Festübernahme nur auf einen Teil der Emission: dessen Höhe.

3.7.2 Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten

Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten; falls es sich um Effekten ohne Nennwert handelt, so ist dies anzugeben.

3.7.3 Neue Effekten aus Kapitaltransaktion

- a. Bei Effekten, welche anlässlich einer Fusion, einer Spaltung, der Einbringung der Gesamtheit oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens, eines öffentlichen Umtauschangebots oder als Gegenleistung für andere Leistungen als Bareinlagen begeben werden: summarische Offenlegung der wesentlichen Bedingungen für die entsprechenden Vorgänge.
- b. Die Offenlegung nach Buchstabe a erfolgt durch Aufnahme der Bedingungen in den Prospekt erfolgen oder durch Verweis auf die Dokumentation, in welcher die Bedingungen enthalten sind. Im zweiten Fall ist anzugeben, wo die Dokumentation zur Einsicht aufliegt.

3.7.4 Internationale Emission, gleichzeitige öffentliche und private Platzierung

- a. Gegebenenfalls Angabe, dass die Ausgabe gleichzeitig auf verschiedenen Märkten im In- und Ausland erfolgt und einzelne Tranchen einem oder mehreren Märkten vorbehalten werden; Angaben über diese vorbehaltenen Tranchen;
- b. gegebenenfalls Angabe der entsprechenden Handelsplätze oder DLT-Handelssysteme, wenn die Effekten bereits zum Handel zugelassen sind oder deren Zulassung zum Handel beantragt wird;
- c. gegebenenfalls Angabe der Art der Vorgänge sowie Anzahl – falls bestimmt – und Merkmale der betreffenden Effekten, wenn gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung Effekten der gleichen Gattung privat gezeichnet oder platziert oder Effekten anderer Gattungen im Hinblick auf eine öffentliche oder private Platzierung begeben werden.

3.7.5 Zahlstellen

Gegebenenfalls Angaben über die Zahlstellen.

3.7.6 Nettoerlös

Geschätzter Nettoerlös der Emission, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken.

3.7.7 Verkaufsbeschränkungen (*Selling Restrictions*)

Hervorgehobener Hinweis auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts.

3.7.8 Öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote

Für das letzte und das laufende Geschäftsjahr:

- a. öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote für die Effekten des Emittenten durch Dritte;
- b. öffentliche Umtauschangebote des Emittenten für Effekten einer anderen Gesellschaft;
- c. Preis oder Umtauschbedingungen und Ergebnis dieser Angebote.

3.7.9 Ausgestaltung der Effekten

- a. Angabe ob Wertpapier, Globalurkunde oder Wertrecht;
- b. bei nicht verbrieften Effekten: Angaben zu den Übertragungsmöglichkeiten und zum Nachweis der Rechtsträgerschaft oder, bei Wertrechten, Angabe der massgebenden gesetzlichen Bestimmung und der Person, die das Wertrechtebuch und gegebenenfalls das Hauptregister der betreffenden Emission führt;
- c. bei Effekten, die in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft oder als Wertrechte ausgegeben werden: hervorgehobener Hinweis, dass der Anleger die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

3.7.10 Verwahrung

Verwahrung der Beteiligungen, unter Anführung der wesentlichen Vertragsbedingungen, der Dauer der Mandate sowie der Entschädigung; sofern diese noch nicht bekannt sind, sollten die Grundzüge für die Auswahl derselben dargelegt werden.

3.7.11 Kursentwicklung der Effekten

Soweit vorhanden, Kursentwicklung der Effekten in den letzten drei Jahren unter Abgabe von bezahltem Jahresschlusskurs, Jahreshöchstkurs sowie Jahrestiefstkurs.

4 Verantwortung für den Prospekt

4.1 Angaben über die Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen

- a. Firma und Sitz der Gesellschaften oder Name und Stellung der Personen;
- b. Erklärung der Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Anhang 6
(Art. 58)

Mindestinhalt des Prospekts Schema für kollektive Kapitalanlagen

1 Informationen über die kollektive Kapitalanlage

- 1.1 Gründungsdatum und Staat, in dem die kollektive Kapitalanlage gegründet wurde.
- 1.2 Bei kollektiven Kapitalanlagen mit bestimmter Laufzeit: deren Dauer (Art. 43 KAG⁶²).
- 1.3 Hinweis auf die für die kollektive Kapitalanlage relevanten Steuervorschriften einschliesslich der Verrechnungssteuerabzüge.
- 1.4 Rechnungsjahr.
- 1.5 Name der Prüfgesellschaft.
- 1.6 Angaben über die Anteile insbesondere über die Art des im Anteil repräsentierten Rechts unter allfälliger Beschreibung des Stimmrechts der Anlegerinnen und Anleger, über die vorhandenen Urkunden und Zertifikaten, über die Qualifikation und Stückelung allfälliger Titel und über die Voraussetzungen und Auswirkungen der Auflösung der kollektiven Kapitalanlage.
- 1.7 Gegebenenfalls Angaben über Börsen und Märkte, an denen die Anteile kotiert oder zum Handel zugelassen sind.
- 1.8 Modalitäten und Bedingungen, insbesondere Methode, Häufigkeit der Preisberechnung und -veröffentlichung, unter Angabe des Publikationsorgans, für die Zeichnung, den Umtausch und die Rückzahlung der Anteile, einschliesslich der Möglichkeit einer Zeichnung oder einer Rückzahlung von Sachwerten und die Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt oder vorübergehend anteilig aufgeschoben (*Gating*) werden kann.
- 1.9 Angaben über die Ermittlung und Verwendung des Erfolges sowie über die Häufigkeit der Auszahlungen gemäss Verteilungspolitik.
- 1.10 Umschreibung der Anlageziele, der Anlagepolitik, der zulässigen Anlagen, der angewandten Anlagetechniken, der Anlagebeschränkungen und anderer anwendbarer Regeln im Bereich des Risikomanagements.
- 1.11 Angaben über die anwendbaren Regeln zur Berechnung des Nettoinventarwertes.
- 1.12 Angaben über Vergütungen, Kosten und Gebühren
 - a. Angaben über die Berechnung und die Höhe der zulasten der kollektiven Kapitalanlage gehenden Vergütungen an die Fondsleitung, die Depotbank, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die

⁶² SR 951.31

- mit dem Anbieter beauftragten Finanzdienstleister nach Artikel 37 KKV⁶³;
- b. Angaben über die Nebenkosten, über den Koeffizienten der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (*Total Expense Ratio*, TER);
 - c. gegebenenfalls Angaben über Retrozessionen und andere Vermögensvorteile;
 - d. Angaben über die Berechnung und die Höhe der Vergütungen zulasten der Anlegerinnen und Anleger nach Artikel 38 KKV;
 - e. wird eine erfolgsabhängige Kommission (*Performance Fee*) erhoben, so sind nachvollziehbare Angaben zu deren Berechnung, dem verwendeten Benchmark/Index bzw. zur verwendeten Vergleichsgrösse sowie zu deren Auswirkungen auf die Rendite der Anlegerinnen und Anleger zu machen;
- 1.13 Angaben der Stelle, wo der Fondsvertrag, wenn auf dessen Beifügung verzichtet wird, sowie die Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich sind;
- 1.14 Angaben der Rechtsform (vertraglicher Anlagefonds oder SICAV) und der Art der kollektiven Kapitalanlage (Effektenfonds, Immobilienfonds, übriger Fonds für traditionelle oder alternative Anlagen);
- 1.15 Gegebenenfalls Hinweise auf die besonderen Risiken und erhöhte Volatilität;
- 1.16 bei Fonds für alternative Anlagen ein Glossar, das die wichtigsten Fachausdrücke erklärt sowie die seitens FINMA genehmigte Risikoklausel;
- 1.17 Angaben über den Prozess zum Liquiditätsrisikomanagement.

2 Informationen über den Bewilligungsträger (Fondsleitung, SICAV)

- 2.1 Gründungszeitpunkt, Rechtsform, Sitz und Hauptverwaltung;
- 2.2 Angaben über weitere von der Fondsleitung verwaltete kollektive Kapitalanlagen und gegebenenfalls über die Erbringung weiterer Dienstleistungen;
- 2.3 Name und Funktion der Mitglieder der Verwaltungs- und Leitungsorgane sowie deren relevante Tätigkeiten ausserhalb des Bewilligungsträgers (Fondsleitung, SICAV);
- 2.4 Höhe des gezeichneten und des einbezahlten Kapitals;
- 2.5 Personen, an welche die Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegiert worden sind;
- 2.6 Angaben über die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten.

⁶³ SR 951.311

3 Informationen über die Depotbank

- 3.1 Rechtsform, Sitz und Hauptverwaltung;
- 3.2 Haupttätigkeit.

4 Informationen über Dritte, deren Vergütungen der kollektiven Kapitalanlage belastet werden

- 4.1 Name oder Firma;
- 4.2 Für die Anlegerinnen und Anleger wesentliche Vertragselemente zwischen dem Bewilligungsträger (Fondsleitung, SICAV) und Dritten, ausgenommen Vergütungsregelungen;
- 4.3 Weitere bedeutende Tätigkeiten der Dritten;
- 4.4 Fachkenntnisse von Dritten, die mit Verwaltungs- und Entscheidungsaufgaben beauftragt sind.

5 Weitere Informationen

Angaben über Zahlungen an die Anlegerinnen und Anleger, die Rücknahme von Anteilen sowie Informationen und Publikation über die kollektive Kapitalanlage sowohl in Bezug auf den Sitzstaat als auch auf allfällige Drittstaaten, in denen die Anteile angeboten werden.

6 Weitere Anlageinformationen

- 6.1 Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse der kollektiven Kapitalanlage; diese Angaben können entweder im Prospekt enthalten oder diesem beigelegt sein;
- 6.2 Profil der typischen Anlegerin oder des typischen Anlegers, für die oder den die kollektive Kapitalanlage konzipiert ist.

7 Wirtschaftliche Informationen

Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter den Ziffern 1.8 und 1.12 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die von der Anlegerin oder dem Anleger zu entrichten sind, und denjenigen, die zulasten des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage gehen.

Anhang 7
(Art. 60)

Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss

- 1 Anlehensobligationen gemäss Artikel 3 Buchstabe a Ziffer 7 FIDLEG, einschliesslich:
 - 1.1 Wandelanleihen (Convertible Bonds und Exchangeable Bonds);
 - 1.2 Optionsanleihen;
 - 1.3 *Mandatory Convertible Notes*;
 - 1.4 *Contingent Convertible Bonds*;
 - 1.5 *Write-down Bonds*.
- 2 Strukturierte Produkte (Art. 3 Bst. a Ziff. 4 FIDLEG) mit einer Laufzeit von 30 oder mehr Tagen.

950.11

Finanzdienstleistungen

Anhang 8
(Art. 79)

Gebührenordnung für Verfügungen und Dienstleistungen der Prüfstelle

1 Ansätze

		in Franken
1.1	Verfügung über die Prüfung eines einteiligen Prospekts	2 000–10 000
1.2	Verfügung über die Prüfung eines Registrierungsformulars	1 000–5 000
1.3	Verfügung über die Prüfung einer Effektenbeschreibung und Zusammenfassung	1 000–5 000
1.4	Verfügung über die Prüfung eines ausländischen Prospekts	4 000–12 000
1.5	Verfügung über die Prüfung eines Basisprospekts	4 000–15 000
1.6	Verfügung über die Prüfung eines Nachtrags	100–3 000
1.7	Kosten der Hinterlegung eines einteiligen Prospekts	100–500
1.8	Kosten der Hinterlegung eines Registrierungsformulars	50–250
1.9	Kosten der Hinterlegung einer Effektenbeschreibung und Zusammenfassung	50–250
1.10	Kosten der Hinterlegung eines ausländischen Prospekts	100–500
1.11	Kosten der Hinterlegung eines Basisprospekts	100–500
1.12	Kosten der Hinterlegung eines Nachtrags	10–50
1.13	Kosten der Hinterlegung der endgültigen Bedingungen	2–5
1.14	Zusatzkosten bei physischer Hinterlegung	1 000–2 000

2 Hinterlegungsgebühr

Die Hinterlegungsgebühren betreffen lediglich Transaktionen ohne vorgängige Prüfung.

3 Aufschlag

Bei physischer Gesuchseinreichung kann ein Aufschlag von bis zu 50 Prozent auf die oben genannten Beträge zur Deckung des zusätzlichen Aufwands erhoben werden.

Anhang 9
(Art. 88 und 90)

Basisinformationsblatt

1 Formvorgaben

- 1.1 Ersteller haben sich an die Reihenfolge und Überschriften der Abschnitte zu halten, wie sie in der Mustervorlage vorgegeben werden.
- 1.2 In Bezug auf die Reihenfolge der Angaben innerhalb der einzelnen Abschnitte, die Länge der einzelnen Abschnitte und die Anordnung der Seitenumbrüche bestehen keine Vorgaben.
- 1.3 Produktangaben können auch in tabellarischer Form aufgenommen werden.
- 1.4 Das Basisinformationsblatt darf in der gedruckten Version insgesamt nicht mehr als drei DIN-A4-Seiten umfassen.

2 Mustervorlage

Basisinformationsblatt
<p>Zweck «Dieses Basisinformationsblatt stellt Ihnen⁶⁴ wesentliche Informationen über dieses Finanzinstrument (das «Produkt») zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen und es mit anderen Produkten zu vergleichen.»</p>
<p>Produkt Name des Produkts: <i>[Name des Produkts, der vom Ersteller vergeben wurde, und gegebenenfalls die Internationale Wertpapierkennnummer oder die eindeutige Produktkennung für das Finanzinstrument.]</i> Name des Erstellers: <i>[Firma und Sitz des Erstellers.]</i> Name des Emittenten: <i>[Sofern der Emittent und der Ersteller nicht identisch sind: Firma und Sitz des Emittenten.]</i> Name des Garanten: <i>[Sofern der Garant und der Ersteller nicht identisch sind: Firma und Sitz des Garanten.]</i> Aufsichtsbehörde: <i>[Hinweis darauf, ob der Ersteller, der Emittent und der Garant einer prudenziellen Aufsicht untersteht oder nicht und ggf. Angabe der Aufsichtsbehörde.]</i></p>

⁶⁴ Alternativ können im gesamten Basisinformationsblatt auch die Bezeichnungen «Anleger», «Investor» oder «Privatkunde» verwendet werden.

950.11

Finanzdienstleistungen

<p>Produktgenehmigung / -bewilligung: <i>[Hinweis auf eine allfällige gesetzlichen Genehmigungs- oder Bewilligungspflicht für das Produkt.]</i></p> <p>Website und Telefonnummer des Erstellers.</p> <p>Erstellungsdatum des Basisinformationsblatts: <i>[Datum der Erstellung oder, sofern das Basisinformationsblatt anschliessend überarbeitet wurde, Datum der letzten Überarbeitung des Basisinformationsblatts.]</i></p>
<p>Warnhinweis: <i>«Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.»</i></p>
<p>Um welche Art von Produkt handelt es sich?</p> <p><i>[Angaben gemäss Ziffer 3]</i></p>
<p>Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?</p> <p><i>[Angaben gemäss Ziffer 4]</i></p>
<p>Was geschieht, wenn <i>[Name des Emittenten]</i> nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?</p> <p><i>[Angabe, ob die Privatkundin oder der Privatkunde aufgrund des Ausfalls des Emittenten oder des Garanten einen finanziellen Verlust erleiden kann, und falls ja, ob ein Einlageschutz oder eine Sicherheit vorhanden ist, sowie die Bedingungen und Einschränkungen des Einlageschutzes oder der Sicherheit.]</i></p>
<p>Welche Kosten entstehen?</p> <p><i>[Angaben gemäss Ziffer 5]</i></p>
<p>Wie lange muss ich die Anlage halten und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?</p> <p><i>[Angaben gemäss Ziffer 6]</i></p>
<p>Wie kann ich mich beschweren?</p> <p><i>[Hinweis darauf, wie und wo die Privatkundin oder der Privatkunde sich über das Produkt oder über das Verhalten des Erstellers oder der Person, die zu dem Produkt berät oder es verkauft, beschweren kann, unter Aufnahme (i) eines Links zur entsprechenden Website für solche Beschwerden und (ii) einer aktuellen Anschrift und einer E-Mail-Adresse, unter der solche Beschwerden eingereicht werden können.]</i></p>
<p>Sonstige zweckdienliche Angaben</p> <p><i>[Optional sonstige zweckdienliche Angaben. Insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– ein Verweis auf zusätzliche Unterlagen, welche Informationen beinhalten;</i> <i>– Informationen zur Besteuerung des Produkts;</i> <i>– gut sichtbarer Hinweis, sofern das Revisionsunternehmen des Emittenten nicht von einer durch den Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird.]</i>

3 Angaben zur Art des Produkts

3.0 Allgemeines

Der Abschnitt «Um welche Art von Produkt handelt es sich?» des Basisinformationsblatts enthält:

- a. Angaben zur Rechtsform und zum anwendbaren Recht (Ziff. 3.1);
- b. Angaben zu den Zielen und zu den eingesetzten Mitteln (Ziff. 3.2);
- c. Angaben zur Zielgruppe und zum Zielmarkt (Ziff. 3.3).

3.1 Rechtsform und anwendbares Recht

Das Basisinformationsblatt enthält:

- a. eine Beschreibung der Rechtsform des Produkts;
- b. die Angabe des auf die Produktbedingungen anwendbaren Rechts.

3.2 Ziele und eingesetzte Mittel

3.2.1 Art des Produkts

3.2.1.1 Das Basisinformationsblatt beschreibt kurz:

- a. die wichtigsten Faktoren, von denen die Rendite abhängt;
- b. die zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Referenzwerte;
- c. die Art und Weise, wie die Rendite ermittelt wird; sowie
- d. die Beziehung zwischen der Rendite des Produkts und der Performance des Basiswertes bzw. der Basiswerte.

3.2.1.2 Die Beschreibung umfasst namentlich:

- a. eine kurze Beschreibung der Anlagepolitik und der Anlageziele;
- b. die Hauptkategorien der in Frage kommenden Finanzinstrumente, die Gegenstand der Anlage sein können;
- c. bei kollektiven Kapitalanlagen, die Angabe, ob diese ein bestimmtes Ziel in Bezug auf einen branchenspezifischen, geografischen oder anderen Marktsektor oder in Bezug auf spezifische Anlageklassen oder Anlagearten verfolgt.

3.2.2 Laufzeit

Das Basisinformationsblatt enthält:

- a. das Fälligkeitsdatum des Produkts oder den Hinweis, dass es kein Fälligkeitsdatum gibt oder, bei kollektiven Kapitalanlagen, die Frequenz der Rückgabemöglichkeiten oder, bei ETF, die Angabe der Börse, an der die Anteile kotiert sind;
- b. einen Hinweis darauf, ob der Ersteller oder Emittent zur einseitigen Kündigung des Produkts berechtigt ist, oder, bei offenen kollektiven Kapitalanlagen, einen Hinweis darauf, dass die Fondsleitung und die Depotbank den Fonds (unter Berücksichtigung der spezifischen Bestimmungen bei der SICAV) jederzeit auflösen können;
- c. eine Beschreibung der Umstände, unter denen das Produkt gekündigt werden kann, und die Kündigungsstermine, soweit bekannt.

950.11

Finanzdienstleistungen

3.2.3 Vorzeitige Kündigung und Rückzahlung bei ausserordentlichen Umstände

Im Basisinformationsblatt ist anzugeben:

- a. ob unter aussergewöhnlichen Umständen:
 1. das Produkt vorzeitig gekündigt bzw. zurückbezahlt werden kann, oder
 2. die Rücknahmen vorübergehend aufgeschoben werden kann und ob «Gates» gebildet werden können, wenn es sich bei dem Produkt um eine kollektive Kapitalanlage handelt;
- b. was unter ausserordentlichen Umständen zu verstehen ist, mit entsprechenden Beispielen.

3.2.4 Angaben zum Basiswert

Im Basisinformationsblatt ist:

- a. der Basiswert oder sind die Basiswerte zu identifizieren bspw. mittels Valor, ISIN, Bloomberg- oder Reuterssymbol oder mittels Kurzbeschreibung der (möglichen) Basket- oder, bei proprietären Indices, der Indexkomponenten; oder
- b. für den Fall, dass die Anzahl der dem Produkt zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Referenzwerte so gross ist, dass nicht auf jeden einzeln verwiesen werden kann, sind ihre Marktsegmente oder Instrumentenarten anzugeben.

3.3 Optional: Zielgruppe und Zielmarkt

Das Basisinformationsblatt kann eine Beschreibung der Privatkundinnen und -kunden enthalten, denen das Produkt angeboten werden soll, insbesondere was das Anlageziel, die Kenntnisse und/oder Erfahrungen und die Fähigkeit, Anlageverluste zu verkraften, und den Anlagehorizont betrifft.

3.4 Möglichkeit der Darstellung der Angaben nach Ziffer 3

Die Angaben nach Ziffer 3 können wie im folgenden Beispiel in tabellarischer Form gemacht werden.

Basiswert (ISIN)	Aktie der Z-AG (CH0001234565)	Referenzpreis	Schlusskurs der Aktie an der massgeblichen Börse am Bewertungstag
Währung des Produkts	CHF	Massgebliche Börse	SIX Swiss Exchange
Währung des Basiswerts	CHF	Bewertungstag	1. April 2019
Emissionstag	1. April 2018	Rückzahlungstag (Fälligkeit)	10. April 2019
Nennbetrag	CHF 1 000.00	Coupon	10.00 Prozent p.a.
Kurs des Basiswerts am Emissionstag	CHF 37.10	Couponperiode	1. April 2018) bis 31. März 2019

Basiswert (ISIN)	Aktie der Z-AG (CH0001234565)	Referenzpreis	Schlusskurs der Aktie an der massgeblichen Börse am Bewertungstag
Beobachtungsperiode	Vom Emissionstag bis zum Bewertungstag	Coupon Zahlungstag	Rückzahlungstag
Mögliche Kündigungs- termine	1. Oktober 2018	Abwicklungsart	Bar

4 Angaben zum Risikoprofil des Produkts

Der Abschnitt «Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?» des Basisinformationsblatts enthält:

- a. eine generische Umschreibung des Risikoprofils (Ziff. 4.1) oder einen Risikoindikator (Ziff. 4.2);
- b. Performanceszenarien (Ziff. 4.3).

4.1 Generische Umschreibung des Risikoprofils

Sofern das Risikoprofil generisch umschrieben wird, sind typische Produkttrisiken zu berücksichtigen, wie:

- a. das Emittentenrisiko;
- b. das Marktrisiko;
- c. das Liquiditätsrisiko;
- d. das Fremdwährungsrisiko;
- e. das Kündigungs- und Wiederanlagerisiko.

4.2 Risikoindikator

Wird ein Risikoindikator aufgenommen, so ist:

- a. dieser nach den entsprechenden Vorschriften einer Rechtsordnung zu berechnen und darzustellen, welche Vorschriften für Dokumente enthält, welche dem Basisinformationsblatt nach Artikel 87 gleichwertig sind;
- b. anzugeben, nach welcher Rechtsordnung er berechnet und dargestellt wird.

4.3 Performanceszenarien

- 4.3.1 Den Anlegerinnen und Anlegern ist in leicht verständlicher Sprache darzulegen, welches der maximale Verlust ist, den sie bei einer Investition in das Produkt erleiden und, gegebenenfalls, welche maximale Rendite sie erzielen können.
- 4.3.2 Anhand von Performanceszenarien ist zu verdeutlichen, unter welchen Umständen sich das Produkt wie entwickelt, insbesondere ist aufzuzeigen, wie sich Kursentwicklungen in den Basiswerten auf den Rückzahlungsbeitrag bei Laufzeitende bzw. am Rückzahlungstag auswirken. Dabei sind aus-

gewogene und realistische Szenarien zu verwenden, und es sind die Annahmen anzugeben, welche getroffen wurden. Mindestens soll ein für die Anlegerin oder den Anleger positives, ein neutrales und ein negatives Szenario dargestellt werden.

- 4.3.3 Um eine Vergleichbarkeit mit anderen Produkten zu ermöglichen, ist von einer Anlagesumme von 10 000 Franken auszugehen. Lautet das Produkt nicht auf Schweizerfranken, ist ein Betrag in ähnlicher Grössenordnung zu verwenden, der gerade durch 1 000 teilbar ist.
- 4.3.4 Die Kosten müssen jeweils direkt berücksichtigt werden. Es kann eine getrennte Darstellung gewählt werden, einmal mit und einmal ohne Kosten.
- 4.3.5 Werden die Performanceszenarien nach den Vorschriften einer ausländischen Rechtsordnung berechnet und dargestellt, welche Vorschriften für Dokumente enthält, welche dem Basisinformationsblatt nach Artikel 87 gleichwertig sind, ist die entsprechende Rechtsordnung anzugeben.

5 Angaben zu den Kosten des Produkts

5.0 Allgemeines

Der Abschnitt «Welche Kosten entstehen» des Basisinformationsblatts Angaben über:

- a. die Gesamtkosten (Ziff. 5.1);
- b. die Zusammensetzung der Kosten (Ziff. 5.2);
- c. die Vertriebsgebühren (Ziff. 5.3).

5.1 Gesamtkosten

- 5.1.1 Es sind die Gesamtkosten des Produktes auszuweisen. Sie werden dargestellt:
- a. in nominaler Form oder als Prozentzahlen des investierten Kapitals; oder
 - b. in Form der Auswirkungen der gezahlten Gesamtkosten auf die mögliche Anlagerendite (Renditeminderung), in Prozent.
- 5.1.2 Um eine Vergleichbarkeit mit anderen Produkten zu ermöglichen, ist von einer Anlagesumme von 10 000 Schweizerfranken auszugehen. Lautet das Produkt nicht auf Schweizerfranken, so ist ein Betrag in ähnlicher Grössenordnung zu verwenden, der gerade durch 1000 teilbar ist.

5.1.3 Die Gesamtkosten können wie im folgenden Beispiel tabellarisch dargestellt werden.

Anlage CHF 10 000			
Szenarien	Wenn Sie nach [1] Jahr einlösen	Wenn Sie nach [3] Jahren einlösen	Wenn Sie [bei Fälligkeit] [am Ende der Beispielperiode] [nach [■] Jahren] [Empfohlene Haltedauer] einlösen
Gesamtkosten, einschliesslich einmalige und laufende Kosten	CHF [■]	CHF [■]	CHF [■]
Renditeminderung (RIY) pro Jahr	[■] Prozent	[■] Prozent	[■] Prozent
<p>Die Renditeminderung (<i>Reduction in Yield</i>, RIY) zeigt, wie sich die von Ihnen gezahlten Gesamtkosten auf die Anlagerendite, die Sie erhalten könnten, auswirken. In den Gesamtkosten sind einmalige und laufende Kosten berücksichtigt.</p> <p>Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den kumulierten Kosten des Produkts [bei [■] verschiedenen Haltedauern]. Bei den angegebenen Zahlen wird davon ausgegangen, dass Sie CHF 10 000 anlegen. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.</p>			

5.2 Zusammensetzung der Kosten

- 5.2.1 Die Kosten setzen sich zusammen aus den einmaligen Kosten und den laufenden Kosten.
- 5.2.2 Einmalige Kosten, wie Ein- und Ausstiegskosten, werden dargestellt:
- in nominaler Form oder als Prozentzahlen des investierten Kapitals; oder
 - als Reduktion der Rendite in Prozent.
- 5.2.3 Laufende Kosten, wie Portfolio-Transaktionskosten oder Performance-Gebühren, sind anzugeben pro Jahr oder, bei unterjähriger Laufzeit, auf die Laufzeit:
- in nominaler Form oder als Prozentzahlen des investierten Kapitals; oder
 - als Reduktion der Rendite in Prozent.
- 5.2.4 Es ist klarzustellen, dass es sich um die jeweiligen aggregierten Kosten handelt. Falls es sich um variable Kosten handelt, muss dies aus den Angaben hervorgehen.
- 5.2.5 Um eine Vergleichbarkeit mit anderen Produkten zu ermöglichen, ist von einer Anlagesumme von 10 000 Schweizerfranken auszugehen. Lautet das Produkt nicht auf Schweizerfranken, so ist ein Betrag in ähnlicher Grössenordnung zu verwenden, der gerade durch 1000 teilbar ist.

950.11

Finanzdienstleistungen

- 5.2.6 Die Kostenzusammensetzung kann tabellarisch dargestellt werden. Darzustellen ist:
- wie sich die verschiedenen Arten von Kosten [pro Jahr] [pro Beispielperiode] [auf die Laufzeit] auf die Anlagerendite auswirken, die die Anlegerin oder der Anleger am Ende der [empfohlenen Haltedauer] [Beispielperiode] [Laufzeit] erhalten könnten;
 - was die verschiedenen Kostenkategorien umfassen.

Diese Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Rendite [pro Jahr] [pro Beispielperiode] [auf die Laufzeit]			
Einmalige Kosten	Einstiegskosten	[■] Prozent	Auswirkung der im Preis bereits inbegriffenen Kosten. [Angaben sind die Höchstkosten; eventuell zahlen Sie weniger.]
	Ausstiegskosten	–	Nicht anwendbar.
Laufende Kosten	Portfolio-Transaktionskosten	–	Nicht anwendbar.
	Sonstige laufende Kosten	–	Nicht anwendbar.

5.3 Vertriebsgebühr

- 5.3.1 Die Vertriebsgebühren sind anzugeben. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass diese bei den einmaligen Kosten mitberücksichtigt sind.
- 5.3.2 Offenzulegen sind sämtliche vom Emittenten bei der Emission eines Produkts im Ausgabepreis oder in einem Ausgabezuschlag (*Up-Front Fee*) eingerechneten Gebühren für den Vertrieb des Produktes (die «Vertriebsgebühren»), einschliesslich Vertriebsvergütungen an Vertriebspartner.
- 5.3.3 Die Vertriebsgebühren sind als Prozentsatz des Nominalbetrages des einzelnen Produktes auszuweisen.
- 5.3.4 Ist die an Vertriebspartner bezahlte Vertriebsvergütung von der Performance des Produkts abhängig, so sind die Berechnungsparameter der Vergütung auch offenzulegen. Bei unterjährigen Produkten ist der absolute Prozentsatz anzugeben, bei überjährigen Produkten der Prozentsatz pro Jahr.
- 5.3.5 Bei Produkten mit einer unbeschränkten Laufzeit (Open-End-Produkten) sind die Vertriebsgebühren linear auf 10 Jahre aufzuteilen.

6 Angaben zur Mindestheldauer und vorzeitigen Auflösung der Anlage

6.0 Allgemeines

Der Abschnitt «Wie lange muss ich die Anlage halten und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?» des Basisinformationsblatts enthält Angaben:

- a. zur Mindesthaltedauer (Ziff. 6.1);
- b. zum Desinvestitionsverfahren (Ziff. 6.2);
- c. über die Handelbarkeit (Ziff. 6.3).

6.1 Mindesthaltedauer

- 6.1.1 Die Mindesthaltedauer entspricht, sofern dies im Basisinformationsblatt nicht explizit anders angegeben wird, der empfohlenen Haltedauer.
- 6.1.2 Als empfohlene Haltedauer ist anzugeben:
 - a. bei Anlageprodukten mit fester Laufzeit: «bis zur Fälligkeit»;
 - b. bei Anlageprodukten ohne feste Laufzeit: «für 5 Jahre»;
 - c. bei Hebelprodukten: «bis [...]».
- 6.1.3 Die bei Hebelprodukten anzugebende empfohlene Haltedauer kann von einem Kalendertag bis hin zu wenigen Kalenderwochen, bei Hebelprodukten mit fester Laufzeit auch bis zur Fälligkeit reichen.

6.2 Desinvestitionsverfahren

Zum Desinvestitionsverfahren sind folgende Angaben zu machen:

- a. Informationen über die Möglichkeit, die Anlage vorzeitig aufzulösen;
- b. Angaben zu den Bedingungen für eine vorzeitige Auflösung;
- c. allfällige Gebühren und Vertragsstrafen;
- d. eine Aufklärung über die Folgen der vorzeitigen Auflösung der Anlage, einschliesslich der Auswirkung einer vorzeitigen Auflösung auf das Risiko- und Renditeprofils oder auf die Anwendbarkeit von Kapitalgarantien.

6.3 Handelbarkeit

Die Angaben über die Handelbarkeit enthalten insbesondere Angaben zur Kotierung an einem Handelsplatz oder einem DLT-Handelssystem oder zu einer allenfalls zugesicherten Preisstellung (Market Making) für das Produkt.

Anhang 10
(Art. 87)

Dokumente nach ausländischem Recht, die als dem Basisinformationsblatt gleichwertig anerkannt werden

1. Basisinformationsblätter nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014⁶⁵ und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653⁶⁶
2. ...
3. ...
4. ...

⁶⁵ Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), Abl. L 352/1 vom 9.12.2014.

⁶⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung, Abl. L 100/1 vom 12.4.2017.

Finanzdienstleistungsverordnung

950.11*Anhang 11*
(Art. 102)**Änderung anderer Erlasse**...⁶⁷

⁶⁷ Die Änderungen können unter AS 2019 4459 konsultiert werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1
Örtlicher Geltungsbereich bei Finanzdienstleistungen.....	Art. 2
Begriffe.....	Art. 3
Kundensegmentierung	Art. 4
Anrechenbares Vermögen beim Opting-out	Art. 5

2. Titel: Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen

1. Kapitel: Verhaltensregeln

1. Abschnitt: Informationspflicht

Information über den Finanzdienstleister.....	Art. 6
Information über die Finanzdienstleistung und die Finanzinstrumente	Art. 7
Information über die Kosten	Art. 8
Information über wirtschaftliche Bindungen	Art. 9
Information über das berücksichtigte Marktangebot.....	Art. 10
Ausführung und Übermittlung von Kundenaufträgen	Art. 11
Form der Informationen.....	Art. 12
Zeitpunkt der Information.....	Art. 13
Zeitpunkt der Information über die Risiken und Kosten.....	Art. 14
Beratung unter Abwesenden.....	Art. 15

2. Abschnitt: Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen

Vertretungsverhältnisse	Art. 16
Eignungsprüfung und Ausnahme von der Prüfpflicht.....	Art. 17

3. Abschnitt: Dokumentation und Rechenschaft

Dokumentation	Art. 18
Rechenschaft.....	Art. 19

4. Abschnitt: Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen

Bearbeitung von Kundenaufträgen	Art. 20
Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen	Art. 21

5. Abschnitt: Professionelle Kunden

..... Art. 22

2. Kapitel: Organisation**1. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen**

..... Art. 23

2. Abschnitt: Interessenkonflikte und damit verbundene Pflichten

Interessenkonflikte..... Art. 24

Organisatorische Vorkehrungen Art. 25

Offenlegung..... Art. 26

Unzulässige Verhaltensweisen..... Art. 27

Dokumentation Art. 28

Entschädigungen durch Dritte..... Art. 29

Mitarbeitergeschäfte Art. 30

3. Kapitel: Beraterregister**1. Abschnitt: Ausnahme von der Registrierungspflicht und Berufshaftpflichtversicherung**

Ausnahme von der Registrierungspflicht..... Art. 31

Berufshaftpflichtversicherung..... Art. 32

Gleichwertige finanzielle Sicherheit..... Art. 33

2. Abschnitt: Registrierungsstelle

Zulassungsgesuch Art. 34

Aufsicht durch die FINMA..... Art. 35

Ort der Leitung Art. 36

Organisation..... Art. 37

Übertragung von Tätigkeiten Art. 38

Kosten für die Zulassung Art. 39

Aufbewahrungsfrist Art. 40

3. Abschnitt: Meldepflicht und Gebühren

Meldepflicht..... Art. 41

Gebühren Art. 42

3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten

1. Kapitel: Prospekt für Effekten

1. Abschnitt: Allgemeines

Prospektbegriff	Art. 43
Bestimmung der Art des Angebots	Art. 44
Einwilligung zur Verwendung des Prospekts	Art. 45
Gleichwertigkeit der Angaben und Vorabentscheid	Art. 46
Ausnahme für an Schweizer Handelsplätzen oder DLT- Handelssystemen zugelassene Effekten.....	Art. 47
Anerkannter ausländischer Handelsplatz oder anerkanntes ausländisches DLT-Handelssystem	Art. 48
Sinngemässe Anwendung der Ausnahmen bei der Zulassung zum Handel	Art. 49

2. Abschnitt: Anforderungen

Prospektinhalt	Art. 50
Anforderungen an die Rechnungslegung	Art. 51
Weitere Ausnahmen vom Prospektinhalt.....	Art. 52
Verweisung.....	Art. 53
Zusammenfassung	Art. 54
Inhalt des Basisprospekts.....	Art. 55
Endgültige Bedingungen zum Basisprospekt.....	Art. 56

3. Abschnitt: Erleichterungen

.....	Art. 57
-------	---------

4. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen

.....	Art. 58
-------	---------

5. Abschnitt: Prüfung des Prospekts

Vollständigkeitsprüfung	Art. 59
Nach Veröffentlichung zu prüfende Prospekte	Art. 60
Für die Hinterlegung zuständige Prüfstelle.....	Art. 61
Bestätigung, dass die wichtigsten Informationen vorliegen.....	Art. 62

6. Abschnitt: Nachträge zum Prospekt

Pflicht	Art. 63
Meldung.....	Art. 64
Nachbesserung.....	Art. 65
Veröffentlichung.....	Art. 66
Ergänzung der Zusammenfassung	Art. 67

7. Abschnitt: Prüfverfahren

Auslösung der Frist.....	Art. 68
Neue Emittenten	Art. 69
Prüfung und Anerkennung ausländischer Prospekte.....	Art. 70

8. Abschnitt: Prüfstelle

Zulassungsgesuch	Art. 71
Aufsicht durch die FINMA.....	Art. 72
Ort der Leitung	Art. 73
Organisation.....	Art. 74
Übertragung von Tätigkeiten	Art. 75
Kosten für die Zulassung	Art. 76
Aufbewahrungsfrist	Art. 77

9. Abschnitt: Gebühren

Gebührenpflicht	Art. 78
Gebührenansätze.....	Art. 79

2. Kapitel: Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente**1. Abschnitt: Pflicht**

Grundsatz.....	Art. 80
Kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Teilvermögen	Art. 81
Kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Anteilsklassen	Art. 82
Vermögensverwaltungsverträge.....	Art. 83
Qualifizierte Dritte.....	Art. 84
Vorläufige Fassung.....	Art. 85

2. Abschnitt: Ausnahmen

Finanzinstrumente.....	Art. 86
Gleichwertigkeit von Dokumenten nach ausländischem Recht.....	Art. 87

3. Abschnitt: Inhalt, Sprache, Gestaltung und Umfang

Inhalt.....	Art. 88
Sprache	Art. 89
Gestaltung und Umfang	Art. 90

4. Abschnitt: Überprüfung und Anpassung

.....	Art. 91
-------	---------

3. Kapitel: Veröffentlichung des Prospekts

Prospekte	Art. 92
Prospekte kollektiver Kapitalanlagen	Art. 93
Änderungen mit Effekten verbundener Rechte	Art. 94

4. Kapitel: Werbung

.....	Art. 95
-------	---------

5. Kapitel: Anbieten von strukturierten Produkten und Bilden von Sondervermögen

.....	Art. 96
-------	---------

4. Titel: Herausgabe von Dokumenten

.....	Art. 97
-------	---------

5. Titel: Ombudsstellen

Zuständigkeit	Art. 98
Finanzierung	Art. 99
Aufnahme	Art. 100
Anerkennungsvoraussetzungen	Art. 101

6. Titel: Schlussbestimmungen**1. Kapitel: Änderung anderer Erlasse**

.....	Art. 102
-------	----------

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Kundensegmentierung	Art. 103
Erforderliche Kenntnisse	Art. 104
Verhaltensregeln	Art. 105
Organisation	Art. 106
Registrierungsstellen	Art. 107
Ombudsstellen	Art. 108
Prospekt für Effekten	Art. 109
Basisinformationsblatt für Immobilienfonds, Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen	Art. 110
Basisinformationsblatt für strukturierte Produkte und übrige Finanzinstrumente	Art. 111

3. Kapitel: Inkrafttreten

.....	Art. 112
-------	----------

Anhang 1**Mindestinhalt des Prospekts
Schema für Beteiligungspapiere****Anhang 2****Mindestinhalt des Prospektes
Schema für Forderungspapiere (ohne Derivate)****Anhang 3****Mindestinhalt des Prospektes Schema für Derivate****Anhang 4****Mindestinhalt des Prospektes
Schema für Immobiliengesellschaften****Anhang 5****Mindestinhalt des Prospektes
Schema für Investmentgesellschaften****Anhang 6****Mindestinhalt des Prospekts
Schema für kollektive Kapitalanlagen****Anhang 7****Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2
FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft
werden muss****Anhang 8****Gebührenordnung für Verfügungen und
Dienstleistungen der Prüfstelle****Anhang 9****Basisinformationsblatt****Anhang 10****Dokumente nach ausländischem Recht, die als dem
Basisinformationsblatt gleichwertig anerkannt
werden****Anhang 11****Änderung anderer Erlasse**

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

951.31

vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. Januar 2020)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 98 Absätze 1 und 2 und 122 Absatz 1
der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. September 2005²,
beschliesst:*

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Anlegerinnen und Anleger sowie die Transparenz und die Funktionsfähigkeit des Marktes für kollektive Kapitalanlagen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diesem Gesetz unterstellt sind, unabhängig von der Rechtsform:

- a.³ kollektive Kapitalanlagen und Personen, die diese aufbewahren;
- b.⁴ ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in der Schweiz angeboten werden;
- c.–e.⁵ ...
- f. Personen, die in der Schweiz ausländische kollektive Kapitalanlagen vertreten.⁶

² Diesem Gesetz nicht unterstellt sind insbesondere:

- a. Einrichtungen und Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge, einschliesslich Anlagestiftungen;

AS 2006 5379

¹ SR 101

² BBl 2005 6395

³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

951.31

Kreditinstitute

- b. Sozialversicherungseinrichtungen und Ausgleichskassen;
- c. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten;
- d. operative Gesellschaften, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben;
- e. Gesellschaften, die durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere Gesellschaften in einem Konzern unter einheitlicher Leitung zusammenfassen (Holdinggesellschaften);
- f. Investmentclubs, sofern deren Mitglieder in der Lage sind, ihre Vermögensinteressen selber wahrzunehmen;
- g. Vereine und Stiftungen im Sinne des Zivilgesetzbuches⁷;
- h.⁸ ...

2bis ...⁹

³ Investmentgesellschaften in der Form einer schweizerischen Aktiengesellschaft unterstehen diesem Gesetz nicht, sofern sie an einer Schweizer Börse kotiert sind oder sofern:¹⁰

- a.¹¹ ausschliesslich Aktionärinnen und Aktionäre im Sinne von Artikel 10 Absätze 3 und 3^{ter} beteiligt sein dürfen; und
- b. die Aktien auf Namen lauten.¹²

4 ...¹³**Art. 3–6**¹⁴

2. Kapitel: Kollektive Kapitalanlagen

Art. 7 Begriff

¹ Kollektive Kapitalanlagen sind Vermögen, die von Anlegerinnen und Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet

⁷ SR 210

⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012 (AS 2013 585; BBl 2012 3639). Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012 (AS 2013 585; BBl 2012 3639). Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

¹² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹³ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

2

werden. Die Anlagebedürfnisse der Anlegerinnen und Anleger werden in gleichmässiger Weise befriedigt.

² Die kollektiven Kapitalanlagen können offen oder geschlossen sein.

³ Der Bundesrat kann die Mindestanzahl der Anlegerinnen und Anleger je nach Rechtsform und Adressatenkreis bestimmen. Er kann kollektive Kapitalanlagen für eine einzige qualifizierte Anlegerin oder einen einzigen qualifizierten Anleger (Einanlegerfonds) nach Artikel 10 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben b, e und f des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018¹⁵ (FIDLEG) zulassen.^{16 17}

⁴ Bei Einanlegerfonds können die Fondsleitung und die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) die Anlageentscheide an die einzige Anlegerin oder an den einzigen Anleger delegieren. Die FINMA kann diesen von der Pflicht befreien, sich einer anerkannten Aufsicht nach Artikel 31 Absatz 3 beziehungsweise Artikel 36 Absatz 3 zu unterstellen.¹⁸

⁵ Kollektive Kapitalanlagen müssen ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in der Schweiz haben.¹⁹

Art. 8 Offene kollektive Kapitalanlagen

¹ Offene kollektive Kapitalanlagen weisen entweder die Form des vertraglichen Anlagefonds (Art. 25 ff.) oder die Form der SICAV (Art. 36 ff.) auf.

² Bei offenen kollektiven Kapitalanlagen haben die Anlegerinnen und Anleger zulasten des Kollektivvermögens unmittelbar oder mittelbar einen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihrer Anteile zum Nettoinventarwert.

³ Die offenen kollektiven Kapitalanlagen haben ein Fondsreglement. Dieses entspricht beim vertraglichen Anlagefonds dem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag) und bei der SICAV den Statuten und dem Anlagereglement.

Art. 9 Geschlossene kollektive Kapitalanlagen

¹ Geschlossene kollektive Kapitalanlagen weisen entweder die Form der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 98 ff.) oder die Form der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF, Art. 110 ff.) auf.

² Bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen haben die Anlegerinnen und Anleger zulasten des Kollektivvermögens weder unmittelbar noch mittelbar einen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihrer Anteile zum Nettoinventarwert.

¹⁵ **SR 950.1**

¹⁶ Fassung des zweiten Satzes gemäss Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4417; BBl **2015** 8901).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS **2013** 585; BBl **2012** 3639).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS **2013** 585; BBl **2012** 3639).

¹⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4417; BBl **2015** 8901).

³ Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen beruht auf einem Gesellschaftsvertrag.

⁴ Die SICAF beruht auf Statuten und erlässt ein Anlagereglement.

Art. 10 Anlegerinnen und Anleger

¹ Anlegerinnen und Anleger sind natürliche und juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die Anteile an kollektiven Kapitalanlagen halten.

² Kollektive Kapitalanlagen stehen sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern offen, es sei denn, dieses Gesetz, das Fondsreglement oder die Statuten schränken den Anlegerkreis auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger ein.

³ Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne dieses Gesetzes gelten professionelle Kundinnen und Kunden nach Artikel 4 Absätze 3–5 oder nach Artikel 5 Absätze 1 und 4 FIDLEG^{20,21}

3bis ...²²

^{3ter} Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten auch Privatkundinnen und -kunden, für die ein Finanzintermediär nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a FIDLEG oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffern 3 und 4 FIDLEG erbringt, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen. Die Erklärung muss schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen.²³

4 ...²⁴

⁵ Die FINMA kann kollektive Kapitalanlagen ganz oder teilweise von bestimmten Vorschriften der Finanzmarktgesetze im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007²⁵ (FINMAG) befreien, sofern sie ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offenstehen und der Schutzzweck dieses Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt wird, namentlich von den Vorschriften über:²⁶

²⁰ SR 950.1

²¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

²² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012 (AS 2013 585; BBl 2012 3639). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

²³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012 (AS 2013 585; BBl 2012 3639). Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

²⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

²⁵ SR 956.1

²⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

- a.²⁷ ...
- b.²⁸ ...
- c. die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes;
- d. die Pflicht, den Anlegerinnen und Anlegern das Recht auf jederzeitige Kündigung einzuräumen;
- e. die Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar;
- f. die Risikoverteilung.

Art. 11 Anteile

Anteile sind Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung an Vermögen und Ertrag des Anlagefonds oder Beteiligungen an der Gesellschaft.

Art. 12 Schutz vor Verwechslung oder Täuschung

¹ Die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage darf nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben, insbesondere nicht in Bezug auf die Anlagen.

² Bezeichnungen wie «Anlagefonds», «Investmentfonds», «Investmentgesellschaft mit variablem Kapital», «SICAV», «Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen», «KmGK», «Investmentgesellschaft mit festem Kapital» und «SICAF» dürfen nur für die entsprechenden, diesem Gesetz unterstellten kollektiven Kapitalanlagen verwendet werden.²⁹

3. Kapitel: Bewilligung und Genehmigung

1. Abschnitt: Allgemein

Art. 13 Bewilligungspflicht

¹ Wer eine kollektive Kapitalanlage bildet, betreibt oder aufbewahrt, braucht eine Bewilligung der FINMA.³⁰

² Eine Bewilligung beantragen müssen:

- a.³¹ ...
- b. die SICAV;

²⁷ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. Juni 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

²⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 25. Sept. 2015 (Firmenrecht), in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1507; BBl 2014 9305).

³⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

³¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

951.31

Kreditinstitute

- c. die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. die SICAF;
- e.³² die Depotbank;
- f. und g.³³ ...
- h. der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

³ Der Bundesrat kann Vertreter, die bereits einer anderen gleichwertigen staatlichen Aufsicht unterstehen, von der Bewilligungspflicht befreien.³⁴

⁴ ...³⁵

⁵ Die Personen nach Absatz 2 Buchstaben b–d dürfen erst nach Erteilung der Bewilligung durch die FINMA in das Handelsregister eingetragen werden.³⁶

Art. 14 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a.³⁷ die Personen nach Artikel 13 Absatz 2 und die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- a^{bis}.³⁸ die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen;
- b. die qualifiziert Beteiligten einen guten Ruf geniessen und sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt;
- c. durch interne Vorschriften und eine angemessene Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz sichergestellt ist;
- d. ausreichende finanzielle Garantien vorliegen;
- e. die in den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes aufgeführten zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

³² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

³³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

³⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

³⁵ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS **2013** 585; BBl **2012** 3639).

³⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

³⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

³⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

^{1bis} Sofern es sich bei finanziellen Garantien um Kapitalanforderungen handelt, kann der Bundesrat höhere Kapitalanforderungen als nach dem Obligationenrecht³⁹ vorsehen.⁴⁰

^{1ter} Der Bundesrat kann zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen festlegen, wenn dies anerkannten internationalen Standards entspricht.⁴¹

2 ...⁴²

³ Als qualifiziert beteiligt gelten, sofern sie an den Personen nach Artikel 13 Absatz 2 direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen beteiligt sind oder ihre Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können:

- a. natürliche und juristische Personen;
- b. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften;
- c. wirtschaftlich miteinander verbundene Personen, die dieses Kriterium gemeinsam erfüllen.⁴³

Art. 15 Genehmigungspflicht

¹ Der Genehmigung der FINMA bedürfen folgende Dokumente:

- a. der Kollektivanlagevertrag des Anlagefonds (Art. 25);
- b. die Statuten und das Anlagereglement der SICAV;
- c. der Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. die Statuten und das Anlagereglement der SICAF;
- e.⁴⁴ die entsprechenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern angeboten werden.

² Ist der Anlagefonds oder die SICAV als offene kollektive Kapitalanlage mit Teilvermögen (Art. 92 ff.) ausgestaltet, so bedarf jedes Teilvermögen beziehungsweise jede Aktienkategorie einer eigenen Genehmigung.

³⁹ SR 220

⁴⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012 (AS 2013 585; BBl 2012 3639). Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁴² Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁴⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

Art. 16 Änderung der Umstände

Ändern sich die der Bewilligung beziehungsweise der Genehmigung zugrunde liegenden Umstände, so ist für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Bewilligung beziehungsweise Genehmigung der FINMA einzuholen.

Art. 17 Vereinfachtes Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren

Der Bundesrat kann für kollektive Kapitalanlagen ein vereinfachtes Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren vorsehen.

2. Abschnitt: ...**Art. 18–18c**⁴⁵**3. Abschnitt: ...****Art. 19**⁴⁶**4. Kapitel: Wahrung der Anlegerinteressen**⁴⁷**Art. 20** Grundsätze

¹ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten erfüllen dabei insbesondere die folgenden Pflichten:⁴⁸

- a. Treuepflicht: Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen und Anleger;
- b. Sorgfaltspflicht: Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind;
- c.⁴⁹ Informationspflicht: Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten, aufbewahrten und vertretenen kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegerinnen und Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene

⁴⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁴⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁴⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4417; BBl **2015** 8901).

⁴⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4417; BBl **2015** 8901).

⁴⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4417; BBl **2015** 8901).

Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

² ...⁵⁰

³ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten treffen für ihre gesamte Geschäftstätigkeit alle zur Erfüllung dieser Pflichten notwendigen Massnahmen.⁵¹

Art. 21 Vermögensanlage

¹ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten befolgen eine Anlagepolitik, die dauernd mit dem in den entsprechenden Dokumenten festgelegten Anlagecharakter der kollektiven Kapitalanlage übereinstimmt.⁵²

² Sie dürfen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für sich wie für Dritte nur die Vergütungen entgegennehmen, die in den entsprechenden Dokumenten vorgesehen sind. Entschädigungen nach Artikel 26 FIDLEG⁵³ sind der kollektiven Kapitalanlage gutzuschreiben.⁵⁴

³ Sie dürfen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis übernehmen und Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis abtreten.

Art. 22⁵⁵

Art. 23 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

¹ Die mit den Anlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte sind unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anlegerinnen und Anleger auszuüben.

² Artikel 685*d* Absatz 2 des Obligationenrechts⁵⁶ findet auf Anlagefonds keine Anwendung.

³ Verwaltet eine Fondsleitung mehrere Anlagefonds, so wird die Höhe der Beteiligung im Hinblick auf die prozentmässige Begrenzung nach Artikel 685*d* Absatz 1 des Obligationenrechts für jeden Anlagefonds einzeln berechnet.

⁵⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012 (AS 2013 585; BBl 2012 3639). Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

⁵² Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

⁵³ SR 950.1

⁵⁴ Fassung des zweiten Satzes gemäss Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

⁵⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

⁵⁶ SR 220

⁴ Absatz 3 gilt auch für jedes Teilvermögen einer offenen kollektiven Kapitalanlage im Sinne von Artikel 92 ff.

Art. 24⁵⁷

2. Titel: Offene kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Vertraglicher Anlagefonds

1. Abschnitt: Begriff

Art. 25

¹ Der vertragliche Anlagefonds (Anlagefonds) basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), durch den sich die Fondsleitung verpflichtet:

- a. die Anlegerinnen und Anleger nach Massgabe der von ihnen erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen;
- b. das Fondsvermögen gemäss den Bestimmungen des Fondsvertrags selbständig und im eigenen Namen zu verwalten.

² Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

³ Der Anlagefonds weist ein Mindestvermögen auf. Der Bundesrat legt dessen Höhe fest und die Frist, innerhalb der es geäuftet werden muss.

2. Abschnitt: Fondsvertrag

Art. 26 Inhalt

¹ Die Fondsleitung stellt den Fondsvertrag auf und unterbreitet diesen mit Zustimmung der Depotbank der FINMA zur Genehmigung.

² Der Fondsvertrag umschreibt die Rechte und Pflichten der Anlegerinnen und Anleger, der Fondsleitung und der Depotbank.

³ Der Bundesrat legt den Mindestinhalt fest.⁵⁸

Art. 27 Änderungen des Fondsvertrags

¹ Die Fondsleitung hat Änderungen des Fondsvertrags mit Zustimmung der Depotbank der FINMA zur Genehmigung einzureichen.

⁵⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

² Ändert die Fondsleitung den Fondsvertrag, so veröffentlicht sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen im Voraus mit dem Hinweis auf die Stellen, wo die Vertragsänderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können.

³ In den Publikationen sind die Anlegerinnen und Anleger auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei der FINMA innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵⁹ (VwVG). Die Anlegerinnen und Anleger sind ferner darauf hinzuweisen, dass sie unter Beachtung der vertraglichen oder reglementarischen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.⁶⁰

⁴ Die FINMA veröffentlicht ihren Entscheid in den Publikationsorganen.

3. Abschnitt: ...

Art. 28–35⁶¹

2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 36 Begriff und Aufgaben⁶²

¹ Die SICAV ist eine Gesellschaft:

- a. deren Kapital und Anzahl Aktien nicht im Voraus bestimmt sind;
- b. deren Kapital in Unternehmer- und Anlegeraktien aufgeteilt ist;
- c. für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet;
- d. deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist.

² Die SICAV weist ein Mindestvermögen auf. Der Bundesrat legt dessen Höhe fest und die Frist, innerhalb der dieses geäuft werden muss.

³ Anlageentscheide darf die SICAV nur Personen übertragen, die über eine für diese Tätigkeit erforderliche Bewilligung verfügen. Die Artikel 14 und 35 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018⁶³ (FINIG) gelten sinngemäss.⁶⁴

⁵⁹ SR 172.021

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁶¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁶² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁶³ SR 954.1

⁶⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012 (AS 2013 585; BBl 2012 3639). Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

Art. 37 Gründung

¹ Die Gründung der SICAV richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes⁶⁵ über die Gründung der Aktiengesellschaft; ausgenommen sind die Bestimmungen über die Sacheinlagen, die Sachübernahmen und die besonderen Vorteile.

² Der Bundesrat legt fest, wie hoch die Mindesteinlage im Zeitpunkt der Gründung einer SICAV sein muss.⁶⁶

³ ...⁶⁷

Art. 38 Firma

¹ Die Firma muss die Bezeichnung der Rechtsform oder deren Abkürzung (SICAV) enthalten.

² Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes⁶⁸ über die Firma der Aktiengesellschaft zur Anwendung.

Art. 39 Eigene Mittel

¹ Zwischen den Einlagen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre und dem Gesamtvermögen der SICAV muss ein angemessenes Verhältnis bestehen. Der Bundesrat regelt dieses Verhältnis.

² Die FINMA kann in besonderen Fällen Erleichterungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.

Art. 40 Aktien

¹ Die Unternehmeraktien lauten auf den Namen.

² Die Unternehmer- und die Anlegeraktien weisen keinen Nennwert auf und müssen vollständig in bar liberiert sein.

³ Die Aktien sind frei übertragbar. Die Statuten können den Anlegerkreis auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger einschränken, wenn die Aktien der SICAV nicht an einer Börse kotiert sind. Verweigert die SICAV ihre Zustimmung zur Übertragung der Aktien, so kommt Artikel 82 zur Anwendung.

⁴ Die Statuten können verschiedene Kategorien von Aktien vorsehen, denen unterschiedliche Rechte zukommen.

⁵ Die Ausgabe von Partizipationsscheinen, Genussscheinen und Vorzugsaktien ist untersagt.

⁶⁵ SR 220

⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁶⁷ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁶⁸ SR 220

Art. 41 Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre

¹ Die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre leisten die für die Gründung der SICAV erforderliche Mindesteinlage.

² Sie beschliessen die Auflösung der SICAV und von deren Teilvermögen nach Artikel 96 Absätze 2 und 3.⁶⁹

³ Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre (Art. 46 ff.) Anwendung.

⁴ Die Rechte und Pflichten der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre gehen mit der Übertragung der Aktien auf den Erwerber über.

Art. 42 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

¹ Soweit Gesetz und Statuten nichts anderes vorsehen, kann die SICAV jederzeit zum Nettoinventarwert neue Aktien ausgeben und muss, auf Ersuchen einer Aktionärin oder eines Aktionärs, ausgegebene Aktien jederzeit zum Nettoinventarwert zurücknehmen. Dazu bedarf es weder einer Statutenänderung noch eines Handelsregistereintrags.

² Die SICAV darf weder direkt noch indirekt eigene Aktien halten.

³ Die Aktionärinnen und Aktionäre haben keinen Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der ihrer bisherigen Beteiligung entspricht. Im Falle von Immobilienfonds bleibt Artikel 66 Absatz 1 vorbehalten.

⁴ Im Übrigen richten sich die Ausgabe und die Rücknahme der Aktien nach den Artikeln 78–82.

Art. 43 Statuten

¹ Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

- a. die Firma und den Sitz;
- b. den Zweck;
- c. die Mindesteinlage;
- d. die Einberufung der Generalversammlung;
- e. die Organe;
- f. die Publikationsorgane.

² Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über:

- a. die Dauer;
- b. die Einschränkung des Aktionärskreises auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger und die damit verbundene Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien (Art. 40 Abs. 3);

⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

- c. die Kategorien von Aktien und die damit verbundenen Rechte;
- d. die Delegation der Geschäftsführung und der Vertretung sowie deren Modalitäten (Art. 51);
- e. die Abstimmung auf dem Korrespondenzweg.

Art. 44 Anlagereglement

Die SICAV stellt ein Anlagereglement auf. Sein Inhalt richtet sich nach den Bestimmungen über den Fondsvertrag, soweit dieses Gesetz und die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 44a⁷⁰ Depotbank

¹ Die SICAV muss eine Depotbank nach den Artikeln 72–74 beziehen.

² Die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Pflicht bewilligen, sofern:

- a. die SICAV ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offensteht;
- b. ein oder mehrere Institute, welche einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen, die mit der Abwicklung verbundenen Transaktionen vornehmen und für solche Transaktionen spezialisiert sind («Prime Broker»); und
- c. sichergestellt ist, dass die «Prime Broker» oder die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden der «Prime Broker» der FINMA alle Auskünfte und Unterlagen erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

Art. 45⁷¹ Verhältnis zum Finanzmarktinfrastukturgesetz

Die Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote (Art. 125–141 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015⁷²) sind auf die SICAV nicht anwendbar.

2. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Aktionärinnen und Aktionäre⁷³

Art. 46 Mitgliedschaftsrechte

¹ Die Mitgliedschaftsrechte ausüben kann, wer von der SICAV als Aktionärin oder als Aktionär anerkannt ist.

⁷⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS **2013** 585; BBl **2012** 3639).

⁷¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

⁷² SR **958.1**

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I 6 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

² Die Aktionärinnen und Aktionäre können ihre Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, brauchen diese nicht Aktionärinnen oder Aktionäre zu sein.

³ Die SICAV führt ein Aktienbuch, in welches die Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre mit Namen und Adressen eingetragen werden. Sie führt zudem nach Artikel 697l des Obligationenrechts⁷⁴ ein Verzeichnis der Personen, die an den Aktien der Unternehmeraktionärinnen und -aktionären wirtschaftlich berechtigt sind.⁷⁵

⁴ Die Statuten können vorsehen, dass die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre sowie die Anlegeraktionärinnen und -aktionäre sowohl bei der selbst- als auch bei der fremdverwalteten SICAV einen Anspruch auf mindestens je einen Verwaltungsratssitz haben.⁷⁶

Art. 46a⁷⁷ Meldepflicht der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre

¹ Die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, unterstehen der Meldepflicht nach Artikel 697j des Obligationenrechts⁷⁸.

² Die Folgen der Nichteinhaltung der Meldepflicht bestimmen sich nach Artikel 697m des Obligationenrechts.

Art. 47⁷⁹ Stimmrechte

¹ Jede Aktie entspricht einer Stimme.

² Der Bundesrat kann die FINMA ermächtigen, die Zerlegung oder die Zusammenlegung von Aktien einer Aktienkategorie anzuordnen.

Art. 48 Kontrollrechte

Die Kontrollrechte richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes⁸⁰ über die Kontrollrechte der Aktionärinnen und Aktionäre, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

⁷⁴ SR 220

⁷⁵ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I 6 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁷⁷ Eingefügt durch Ziff. I 6 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

⁷⁸ SR 220

⁷⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁸⁰ SR 220

Art. 49 Weitere Rechte

Im Übrigen kommen die Artikel 78 ff. zur Anwendung.

3. Abschnitt: Organisation**Art. 50** Generalversammlung

¹ Oberstes Organ der SICAV ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre.

² Die Generalversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

³ Sofern der Bundesrat nichts anderes vorsieht, kommen im Übrigen die Bestimmungen des Obligationenrechts⁸¹ über die Generalversammlung der Aktiengesellschaft zur Anwendung.⁸²

Art. 51 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

² Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung und die Vertretung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

³ Die geschäftsführenden Personen der SICAV und der Depotbank müssen von der jeweils anderen Gesellschaft unabhängig sein.

⁴ Der Verwaltungsrat erfüllt die mit dem Anbieten von Finanzinstrumenten verbundenen Pflichten nach dem 3. Titel des FIDLEG^{83, 84}

⁵ Die Administration der SICAV darf nur an eine Fondsleitung nach Artikel 32 FINIG⁸⁵, die eine Bewilligung hat, delegiert werden.⁸⁶

⁶ Sofern der Bundesrat nichts anderes vorsieht, kommen im Übrigen die Bestimmungen des Obligationenrechts⁸⁷ über den Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft zur Anwendung.⁸⁸

⁸¹ SR 220

⁸² Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁸³ SR 950.1

⁸⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

⁸⁵ SR 954.1

⁸⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁸⁷ SR 220

⁸⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

Art. 52 Prüfgesellschaft

Die SICAV bezeichnet eine Prüfgesellschaft (Art. 126 ff.).

3. Kapitel:**Arten der offenen kollektiven Kapitalanlagen und Anlagevorschriften****1. Abschnitt: Effektenfonds****Art. 53** Begriff

Effektenfonds sind offene kollektive Kapitalanlagen, die ihre Mittel in Effekten anlegen und dem Recht der Europäischen Gemeinschaften entsprechen.

Art. 54 Zulässige Anlagen

¹ Für Effektenfonds zulässig sind Anlagen in massenweise ausgegebene Wertpapiere und in nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sowie in andere liquide Finanzanlagen.

² In begrenztem Umfang sind auch andere Anlagen sowie das Halten angemessener flüssiger Mittel zulässig.

Art. 55 Anlagetechniken

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen im Rahmen der effizienten Verwaltung folgende Anlagetechniken einsetzen:

- a. Effektenleihe;
- b. Pensionsgeschäft;
- c. Kreditaufnahme, jedoch nur vorübergehend und bis zu einem bestimmten Prozentsatz;
- d. Verpfändung oder Sicherungsübereignung, jedoch nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz.

² Der Bundesrat kann weitere Anlagetechniken wie Leerverkäufe und Kreditgewährung zulassen.

³ Er legt die Prozentsätze fest. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 56 Einsatz von Derivaten

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen Geschäfte mit Derivaten tätigen, sofern:

- a. diese Geschäfte nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Effektenfonds führen;
- b. sie über eine geeignete Organisation und ein adäquates Risikomanagement verfügen;

- c. die mit der Abwicklung und der Überwachung betrauten Personen qualifiziert sind und die Wirkungsweise der eingesetzten Derivate jederzeit verstehen und nachvollziehen können.

² Das Gesamtengagement aus Geschäften mit Derivaten darf einen bestimmten Prozentsatz des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. Engagements aus Geschäften mit Derivaten sind auf die gesetzlichen und reglementarischen Höchstlimite, namentlich auf die Risikoverteilung, anzurechnen.

³ Der Bundesrat legt den Prozentsatz fest. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 57 Risikoverteilung

¹ Die Fondsleitung und die SICAV müssen bei ihren Anlagen die Grundsätze der Risikoverteilung einhalten. Sie dürfen in der Regel nur einen bestimmten Prozentsatz des Fondsvermögens beim gleichen Schuldner oder Unternehmen anlegen.

² Die mit den Wertpapieren oder Wertrechten erworbenen Stimmrechte bei einem Schuldner oder Unternehmen dürfen einen bestimmten Prozentsatz nicht überschreiten.

³ Der Bundesrat legt die Prozentsätze fest. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

2. Abschnitt: Immobilienfonds

Art. 58 Begriff

Immobilienfonds sind offene kollektive Kapitalanlagen, die ihre Mittel in Immobilienwerten anlegen.

Art. 59 Zulässige Anlagen

¹ Für Immobilienfonds zulässig sind Anlagen in:

- a. Grundstücke einschliesslich Zugehör;
- b. Beteiligungen an und Forderungen gegen Immobiliengesellschaften, deren Zweck einzig der Erwerb und Verkauf oder die Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke ist, sofern mindestens zwei Drittel ihres Kapitals und der Stimmen im Immobilienfonds vereinigt sind;
- c. Anteile an anderen Immobilienfonds und börsenkotierten Immobilieninvestmentgesellschaften bis höchstens 25 Prozent des Gesamtfondsvermögens;
- d. ausländische Immobilienwerte, deren Wert hinreichend beurteilt werden kann.

² Miteigentum an Grundstücken ist nur zulässig, sofern die Fondsleitung oder die SICAV einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Art. 60 Sicherstellung der Verbindlichkeiten

Die Fondsleitung und die SICAV müssen zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten einen angemessenen Teil des Fondsvermögens in kurzfristigen festverzinslichen Effekten oder in anderen kurzfristig verfügbaren Mitteln halten.

Art. 61 Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung und die SICAV dürfen Geschäfte mit Derivaten tätigen, sofern sie mit der Anlagepolitik vereinbar sind. Die Bestimmungen über den Einsatz von Derivaten bei Effektenfonds (Art. 56) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 62 Risikoverteilung

Die Anlagen sind nach Objekten, deren Nutzungsart, Alter, Bausubstanz und Lage zu verteilen.

Art. 63 Besondere Pflichten

¹ Die Fondsleitung haftet den Anlegerinnen und Anlegern dafür, dass die Immobiliengesellschaften, die zum Immobilienfonds gehören, die Vorschriften dieses Gesetzes und des Fondsreglementes einhalten.

² Die Fondsleitung, die Depotbank sowie deren Beauftragte und die ihnen nahe stehenden natürlichen und juristischen Personen dürfen von Immobilienfonds keine Immobilienwerte übernehmen oder ihnen abtreten.

³ Die SICAV darf von den Unternehmeraktionärinnen und -aktionären, von ihren Beauftragten sowie den ihr nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen keine Immobilienwerte übernehmen oder ihnen abtreten.

⁴ Im Interesse der Anlegerinnen und Anleger kann die FINMA in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahe stehenden Personen im Sinne der Absätze 2 und 3 gewähren. Der Bundesrat regelt die Ausnahmekriterien.⁸⁹

Art. 64 Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten⁹⁰

¹ Die Fondsleitung und die SICAV beauftragen mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person als Schätzungsexpertinnen oder Schätzungsexperten. Der Auftrag bedarf der Genehmigung der FINMA.⁹¹

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten:⁹²

⁸⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁹² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

- a. die erforderlichen Qualifikationen aufweisen;
- b. unabhängig sind;
- c.⁹³ ...

³ Die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten haben die Schätzungen mit der Sorgfalt einer ordentlichen und sachkundigen Schätzungsexpertin oder eines ordentlichen und sachkundigen Schätzungsexperten durchzuführen.⁹⁴

⁴ Die FINMA kann die Genehmigung vom Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder vom Nachweis finanzieller Garantien abhängig machen.⁹⁵

⁵ Sie kann weitere Anforderungen an die Schätzungsexpertinnen und Schätzungsexperten festlegen und die Schätzungsmethoden umschreiben.⁹⁶

Art. 65 Sonderbefugnisse

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen Bauten erstellen lassen, sofern das Fondsreglement ausdrücklich den Erwerb von Bauland und die Durchführung von Bauvorhaben vorsieht.

² Sie dürfen Grundstücke verpfänden und die Pfandrechte zur Sicherung übereignen; die Belastung darf jedoch im Durchschnitt aller Grundstücke einen bestimmten Prozentsatz des Verkehrswertes nicht übersteigen.

³ Der Bundesrat bestimmt den Prozentsatz. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 66 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

¹ Die Fondsleitung und die SICAV müssen neue Anteile zuerst den bisherigen Anlegerinnen und Anlegern anbieten.

² Die Anlegerinnen und Anleger können jeweils auf das Ende eines Rechnungsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten die Rücknahme ihrer Anteile verlangen.

Art. 67 Handel

Die Fondsleitung und die SICAV stellen über eine Bank oder einen Effektenhändler einen regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel von Immobilienfondsanteilen sicher.

⁹³ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

3. Abschnitt: Übrige Fonds für traditionelle und für alternative Anlagen

Art. 68 Begriff

Übrige Fonds für traditionelle und für alternative Anlagen sind offene kollektive Kapitalanlagen, die weder Effektenfonds noch Immobilienfonds sind.

Art. 69 Zulässige Anlagen

¹ Für übrige Fonds für traditionelle und alternative Anlagen zulässig sind insbesondere Anlagen in Effekten, Edelmetallen, Immobilien, Massenwaren (Commodities), Derivaten, Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen sowie in anderen Sachen und Rechten.

² Für diese Fonds können insbesondere Anlagen getätigt werden:

- a. die nur beschränkt marktgängig sind;
- b. die hohen Kursschwankungen unterliegen;
- c. die eine begrenzte Risikoverteilung aufweisen;
- d. deren Bewertung erschwert ist.

Art. 70 Übrige Fonds für traditionelle Anlagen

¹ Als übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten offene kollektive Kapitalanlagen, die bei ihren Anlagen, Anlagetechniken und -beschränkungen ein für traditionelle Anlagen typisches Risikoprofil aufweisen.

² Auf übrige Fonds für traditionelle Anlagen sind die Bestimmungen über den Einsatz von Anlagetechniken und Derivaten für Effektenfonds sinngemäss anwendbar.

Art. 71 Übrige Fonds für alternative Anlagen

¹ Als übrige Fonds für alternative Anlagen gelten offene kollektive Kapitalanlagen, deren Anlagen, Struktur, Anlagetechniken (Leerverkäufe, Kreditaufnahme etc.) und -beschränkungen ein für alternative Anlagen typisches Risikoprofil aufweisen.

² Die Hebelwirkung ist nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Nettofondsvermögens erlaubt. Der Bundesrat legt den Prozentsatz fest. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

³ Auf die besonderen Risiken, die mit alternativen Anlagen verbunden sind, ist in der Bezeichnung, im Prospekt und im Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel des FIDLEG⁹⁷ sowie in der Werbung hinzuweisen.⁹⁸

⁹⁷ SR 950.1

⁹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

4 ...⁹⁹

⁵ Die FINMA kann gestatten, dass die mit der Abwicklung der Transaktionen verbundenen Dienstleistungen eines direkt anlegenden übrigen Fonds für alternative Anlagen durch ein beaufsichtigtes Institut, das für solche Transaktionen spezialisiert ist («Prime Broker»), erbracht werden. Sie kann festlegen, welche Kontrollaufgaben die Fondsleitung und die SICAV wahrnehmen müssen.

4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt: Depotbank

Art. 72 Organisation

¹ Die Depotbank muss eine Bank im Sinne des BankG¹⁰⁰ sein und über eine für ihre Tätigkeit als Depotbank von kollektiven Kapitalanlagen angemessene Organisation verfügen.¹⁰¹

² Neben den mit der Geschäftsführung betrauten Personen müssen auch die mit den Aufgaben der Depotbanktätigkeit betrauten Personen die Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a erfüllen.

Art. 73 Aufgaben

¹ Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf, besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile und den Zahlungsverkehr.

² Sie kann die Aufbewahrung des Fondsvermögens Dritt- und Zentralverwahrern im In- oder Ausland übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Anlegerinnen und Anleger sind über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, im Prospekt und im Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel des FIDLEG¹⁰² zu informieren.¹⁰³

^{2bis} Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nach Absatz 2 nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anlegerinnen und Anleger sind in der Produktdokumentation über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.¹⁰⁴

⁹⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

¹⁰⁰ SR 952.0

¹⁰¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁰² SR 950.1

¹⁰³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

¹⁰⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012 (AS 2013 585; BBl 2012 3639). Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

³ Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung oder die SICAV das Gesetz und das Fondsreglement beachten. Sie prüft ob:¹⁰⁵

- a. die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile Gesetz und Fondsreglement entsprechen;
- b. die Anlageentscheide Gesetz und Fondsreglement entsprechen;
- c. der Erfolg nach Massgabe des Fondsreglements verwendet wird.

⁴ Der Bundesrat regelt die Anforderungen für die Tätigkeiten der Depotbank und kann Vorgaben zum Schutz der Wertpapieranlagen einführen.¹⁰⁶

Art. 74 Wechsel

¹ Für den Wechsel der Depotbank gelten bei Anlagefonds die Bestimmungen über den Wechsel der Fondsleitung (Art. 39 FINIG¹⁰⁷) sinngemäss.¹⁰⁸

² Der Wechsel der Depotbank bei der SICAV bedarf eines Vertrages in schriftlicher oder in einer anderen durch Text nachweisbaren Form und der vorgängigen Genehmigung der FINMA.¹⁰⁹

³ Die FINMA veröffentlicht den Entscheid in den Publikationsorganen.

2. Abschnitt: ...

Art. 75–77¹¹⁰

3. Abschnitt: Stellung der Anlegerinnen und Anleger

Art. 78 Erwerb und Rückgabe

¹ Die Anlegerinnen und Anleger erwerben mit Vertragsabschluss beziehungsweise mit der Zeichnung und der Einzahlung in bar:

- a. beim Anlagefonds nach Massgabe der von ihnen erworbenen Fondsanteile eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds;

¹⁰⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁰⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁰⁷ SR 954.1

¹⁰⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹⁰⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹¹⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

- b. bei der SICAV nach Massgabe der von ihnen erworbenen Aktien eine Beteiligung an der Gesellschaft und an deren Bilanzgewinn.

² Sie sind grundsätzlich jederzeit berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar zu verlangen. Anteilscheine sind zur Vernichtung zurückzugeben.

³ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit verschiedenen Anteilklassen regelt der Bundesrat die Einzelheiten.

⁴ Die FINMA kann Abweichungen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar gestatten.

⁵ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen richten sich die Vermögensrechte nach den Artikeln 93 Absatz 2 und 94 Absatz 2.

Art. 79 Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der Anlagevorschriften (Art. 54 ff., 59 ff. und Art. 69 ff.) bei kollektiven Kapitalanlagen mit erschwelter Bewertung oder beschränkter Marktgängigkeit Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe vorsehen.

² Er darf das Recht auf jederzeitige Rückgabe jedoch höchstens fünf Jahre aussetzen.

Art. 80 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis der Anteile bestimmen sich nach dem Nettoinventarwert pro Anteil am Bewertungstag, zuzüglich beziehungsweise abzüglich allfälliger Kommissionen und Kosten.

Art. 81 Aufschiebung der Rückzahlung

¹ Der Bundesrat bestimmt, in welchen Fällen das Fondsreglement im Interesse der Gesamtheit der Anlegerinnen und Anleger einen befristeten Aufschiebung für die Rückzahlung der Anteile vorsehen kann.

² Die FINMA kann in ausserordentlichen Fällen im Interesse der Gesamtheit der Anlegerinnen und Anleger einen befristeten Aufschiebung für die Rückzahlung der Anteile gewähren.

Art. 82 Zwangsrückkauf

Der Bundesrat schreibt den Zwangsrückkauf vor, wenn:

- a. dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
- b. die Anlegerin oder der Anleger die gesetzlichen, reglementarischen, vertraglichen oder statutarischen Voraussetzungen zur Teilnahme an einer kollektiven Kapitalanlage nicht mehr erfüllen.

Art. 83 Berechnung und Publikation des Nettoinventarwertes

¹ Der Nettoinventarwert der offenen kollektiven Kapitalanlage wird zum Verkehrswert am Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag berechnet, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden.

² Der Nettoinventarwert pro Anteil ergibt sich aus dem Verkehrswert der Anlagen, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile.

³ Die FINMA kann eine von Absatz 2 abweichende Methode zur Berechnung des Nettoinventarwertes oder der Nettoinventarwerte zulassen, soweit diese internationalen Standards entspricht und der Schutzzweck des Gesetzes dadurch nicht gefährdet wird.

⁴ Die Fondsleitung und die SICAV veröffentlichen die Nettoinventarwerte in regelmässigen Abständen.

Art. 84 Recht auf Auskunft

¹ Die Fondsleitung und die SICAV erteilen Anlegerinnen und Anlegern auf Verlangen Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil.

² Machen Anlegerinnen und Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung oder der SICAV wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilen diese ihnen auch darüber jederzeit Auskunft.¹¹¹

³ Die Anlegerinnen und Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung oder der SICAV verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

Art. 85 Klage auf Rückerstattung

Werden der offenen kollektiven Kapitalanlage widerrechtlich Vermögensrechte entzogen oder Vermögensvorteile vorenthalten, so können die Anlegerinnen und Anleger auf Leistung an die betroffene offene kollektive Kapitalanlage klagen.

Art. 86 Vertretung der Anlegergemeinschaft

¹ Die Anlegerinnen und Anleger können vom Gericht die Ernennung einer Vertretung verlangen, wenn sie Ansprüche auf Leistung an die offene kollektive Kapitalanlage glaubhaft machen.

² Das Gericht veröffentlicht die Ernennung in den Publikationsorganen der offenen kollektiven Kapitalanlage.

¹¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

³ Die Person, welche die Anlegerinnen und Anleger vertritt, hat dieselben Rechte wie diese.

⁴ Klagt sie auf Leistung an die offene kollektive Kapitalanlage, so können die einzelnen Anlegerinnen und Anleger dieses Klagerecht nicht mehr ausüben.

⁵ Die Kosten der Vertretung gehen zulasten des Fondsvermögens, sofern sie nicht durch das Urteil anders verteilt werden.

4. Abschnitt: Buchführung, Bewertung und Rechenschaftsablage

Art. 87 Buchführungspflicht

Für jede offene kollektive Kapitalanlage muss gesondert Buch geführt werden. Soweit dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, kommen die Artikel 662 ff. des Obligationenrechtes¹¹² zur Anwendung.

Art. 88 Bewertung zum Verkehrswert

¹ Anlagen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sind zu den Kursen zu bewerten, die am Hauptmarkt bezahlt werden.

² Andere Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind zu dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde.

Art. 89 Jahres- und Halbjahresbericht

¹ Für jede offene kollektive Kapitalanlage wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein Jahresbericht veröffentlicht; dieser enthält namentlich:

- a. die Jahresrechnung, bestehend aus der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung, sowie die Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten;
- b. die Zahl der im Berichtsjahr zurückgenommenen und der neu ausgegebenen Anteile sowie den Schlussbestand der ausgegebenen Anteile;
- c. das Inventar des Fondsvermögens zu Verkehrswerten und den daraus errechneten Wert (Nettoinventarwert) eines Anteils auf den letzten Tag des Rechnungsjahres;
- d. die Grundsätze für die Bewertung sowie für die Berechnung des Nettoinventarwertes;
- e. eine Aufstellung der Käufe und Verkäufe;
- f. den Namen oder die Firma der Personen, an die Aufgaben delegiert sind;

¹¹² SR 220. Heute: Art. 957 ff. OR.

- g. Angaben über Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung, insbesondere über:
 - 1. Änderungen des Fondsreglements,
 - 2. wesentliche Fragen der Auslegung von Gesetz und Fondsreglement,
 - 3. den Wechsel von Fondsleitung und Depotbank,
 - 4.¹¹³ Änderungen der geschäftsführenden Personen der Fondsleitung, der SICAV oder des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen,
 - 5. Rechtsstreitigkeiten;
- h. das Ergebnis der offenen kollektiven Kapitalanlage (Performance), allenfalls im Vergleich zu ähnlichen Anlagen (Benchmark);
- i. einen Kurzbericht der Prüfgesellschaft zu den vorstehenden Angaben, bei Immobilienfonds ebenfalls zu den Angaben nach Artikel 90.

² Die Vermögensrechnung des Anlagefonds und die Bilanz der SICAV sind zu Verkehrswerten zu erstellen.

³ Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres ist ein Halbjahresbericht zu veröffentlichen. Dieser enthält eine ungeprüfte Vermögensrechnung beziehungsweise eine ungeprüfte Bilanz und eine Erfolgsrechnung sowie Angaben nach Absatz 1 Buchstaben b, c und e.

⁴ Die Jahres- und Halbjahresberichte werden der FINMA spätestens gleichzeitig mit der Veröffentlichung eingereicht.

⁵ Sie sind während zehn Jahren interessierten Personen kostenlos zur Einsicht zur Verfügung zu halten.

Art. 90 Jahresrechnung und Jahresbericht für Immobilienfonds

¹ Die Jahresrechnung für Immobilienfonds besteht aus einer konsolidierten Rechnung von Vermögen beziehungsweise Bilanz und Erfolg des Immobilienfonds und dessen Immobiliengesellschaften. Artikel 89 kommt sinngemäss zur Anwendung.

² Die Grundstücke sind in der Vermögensrechnung zu den Verkehrswerten einzustellen.

³ Im Inventar des Fondsvermögens sind die Gestehungskosten und die geschätzten Verkehrswerte der einzelnen Grundstücke aufzuführen.

⁴ Der Jahresbericht und die Jahresrechnung enthalten neben den Angaben nach Artikel 89 Angaben über die Schätzungsexperten, die Schätzungsmethoden und über die angewandten Kapitalisierungs- und Diskontierungssätze.

Art. 91 Vorschriften der FINMA

Die FINMA erlässt die weiteren Vorschriften über die Buchführungspflicht, die Bewertung, die Rechenschaftsablage und die Publikationspflicht.

¹¹³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

5. Abschnitt: Offene kollektive Kapitalanlagen mit Teilvermögen

Art. 92 Begriff

Bei einer offenen kollektiven Kapitalanlage mit Teilvermögen (Umbrella-Fonds) stellt jedes Teilvermögen eine eigene kollektive Kapitalanlage dar und weist einen eigenen Nettoinventarwert auf.

Art. 93 Anlagefonds mit Teilvermögen

¹ Beim Anlagefonds mit Teilvermögen sind die Anlegerinnen und Anleger nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind.

² Jedes Teilvermögen haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.

Art. 94 SICAV mit Teilvermögen

¹ Die Anlegerinnen und Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens beteiligt, dessen Aktien sie halten.

² Jedes Teilvermögen nach Absatz 1 haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.¹¹⁴

6. Abschnitt: Umstrukturierung und Auflösung

Art. 95¹¹⁵ Umstrukturierung

¹ Folgende Umstrukturierungen von offenen kollektiven Kapitalanlagen sind zulässig:

- a. die Vereinigung durch Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten;
- b. die Umwandlung in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage;
- c. für die SICAV: die Vermögensübertragung nach den Artikeln 69–77 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003¹¹⁶.

² Eine Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstaben b und c darf erst ins Handelsregister eingetragen werden, nachdem sie von der FINMA nach Artikel 15 genehmigt worden ist.

Art. 96 Auflösung

¹ Der Anlagefonds wird aufgelöst:

¹¹⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹¹⁶ SR 221.301

- a. bei unbestimmter Laufzeit durch Kündigung der Fondsleitung oder der Depotbank;
- b. bei bestimmter Laufzeit durch Zeitablauf;
- c. durch Verfügung der FINMA:
 1. bei bestimmter Laufzeit vorzeitig aus wichtigem Grund und auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank,
 2. bei Unterschreiten des Mindestvermögens,
 3. in den Fällen nach Artikel 133 ff.

² Die SICAV wird aufgelöst:

- a. bei unbestimmter Laufzeit durch Beschluss der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre, sofern er mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Unternehmeraktien auf sich vereinigt;
- b. bei bestimmter Laufzeit durch Zeitablauf;
- c. durch Verfügung der FINMA:
 1. bei bestimmter Laufzeit vorzeitig aus wichtigem Grund und auf Antrag der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre, sofern er mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Unternehmeraktien auf sich vereinigt,
 2. bei Unterschreiten des Mindestvermögens,
 3. in den Fällen nach Artikel 133 ff.;
- d. in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

³ Für die Auflösung von Teilvermögen kommen die Absätze 1 und 2 sinngemäss zur Anwendung.

⁴ Die Fondsleitung und die SICAV geben der FINMA die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlichen sie in den Publikationsorganen.

Art. 97 Folgen der Auflösung

¹ Nach der Auflösung des Anlagefonds beziehungsweise der SICAV dürfen Anteile weder neu ausgegeben noch zurückgenommen werden.

² Die Anlegerinnen und Anleger haben beim Anlagefonds Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil des Liquidationserlöses.

³ Bei der SICAV haben die Anlegeraktionärinnen und -aktionäre ein Recht auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis der Liquidation. Die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre werden nachrangig befriedigt. Im Übrigen kommen die Artikel 737 ff. des Obligationenrechtes¹¹⁷ zur Anwendung.

3. Titel: Geschlossene kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

Art. 98 Begriff

¹ Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen ist eine Gesellschaft, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist. Wenigstens ein Mitglied haftet unbeschränkt (Komplementär), die anderen Mitglieder (Kommanditärinnen und Kommanditäre) haften nur bis zu einer bestimmten Vermögenseinlage (der Kommanditsumme).

² Komplementäre müssen Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz sein. Aktiengesellschaften ohne Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen dürfen nur in einer einzigen Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen als Komplementär tätig sein.¹¹⁸

^{2bis} Für die Komplementäre gelten die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 14 sinngemäss.¹¹⁹

³ Kommanditärinnen und Kommanditäre müssen qualifizierte Anlegerinnen und Anleger nach Artikel 10 Absatz 3 oder 3^{ter} sein.¹²⁰

Art. 99 Verhältnis zum Obligationenrecht

Sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes¹²¹ über die Kommanditgesellschaft zur Anwendung.

Art. 100 Handelsregister

¹ Die Gesellschaft entsteht durch die Eintragung in das Handelsregister.

² Die Anmeldung der einzutragenden Tatsachen oder ihre Änderung müssen von allen Komplementären beim Handelsregister unterzeichnet oder schriftlich mit beglaubigten Unterschriften eingereicht werden.

Art. 101¹²² Firma

Die Firma der Gesellschaft muss die Bezeichnung der Rechtsform oder deren Abkürzung KmGK enthalten.

¹¹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS **2013** 585; BBl **2012** 3639).

¹²⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹²¹ SR **220**

¹²² Fassung gemäss Ziff. III des BG vom 25. Sept. 2015 (Firmenrecht), in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS **2016** 1507; BBl **2014** 9305).

Art. 102 Gesellschaftsvertrag und Prospekt

¹ Der Gesellschaftsvertrag muss Bestimmungen enthalten über:

- a. die Firma und den Sitz;
- b. den Zweck;
- c. die Firma und den Sitz der Komplementäre;
- d. den Betrag der gesamten Kommanditsumme;
- e. die Dauer;
- f. die Bedingungen über den Ein- und Austritt der Kommanditärinnen und Kommanditäre;
- g. die Führung eines Registers der Kommanditärinnen und Kommanditäre;
- h. die Anlagen, die Anlagepolitik, die Anlagebeschränkungen, die Risikoverteilung, die mit der Anlage verbundenen Risiken sowie die Anlagetechniken;
- i. die Delegation der Geschäftsführung sowie der Vertretung;
- j. den Bezug einer Depot- und einer Zahlstelle.

² Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform.

³ ...¹²³

Art. 103 Anlagen

¹ Die Gesellschaft tätigt Anlagen in Risikokapital.

² Der Bundesrat kann auch andere Anlagen zulassen.

Art. 104 Konkurrenzverbot

¹ Die Kommanditärinnen und Kommanditäre sind ohne Zustimmung der Komplementäre berechtigt, für eigene und für fremde Rechnung andere Geschäfte zu betreiben und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

² Sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, dürfen die Komplementäre ohne Zustimmung der Kommanditärinnen und Kommanditäre für eigene und für fremde Rechnung andere Geschäfte betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen, sofern dies offen gelegt wird und die Interessen der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Art. 105 Ein- und Austritt von Kommanditärinnen und Kommanditären

¹ Sofern dies der Gesellschaftsvertrag vorsieht, kann der Komplementär über den Ein- und Austritt von Kommanditärinnen und Kommanditären beschliessen.

¹²³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

² Die Bestimmungen des Obligationenrechtes¹²⁴ über den Ausschluss von Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft bleiben vorbehalten.

³ Der Bundesrat kann den Zwangsausschluss vorschreiben. Dieser richtet sich nach Artikel 82.

Art. 106 Einsicht und Auskunft

¹ Die Kommanditärinnen und Kommanditäre sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher der Gesellschaft zu nehmen. Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaften, in die die Kommanditgesellschaft investiert, bleiben gewahrt.

² Die Kommanditärinnen und Kommanditäre haben mindestens einmal vierteljährlich Anspruch auf Auskunft über den Geschäftsgang der Gesellschaft.

Art. 107 Prüfgesellschaft

Die Gesellschaft bezeichnet eine Prüfgesellschaft (Art. 126 ff.).

Art. 108 Rechenschaftsablage

¹ Für die Rechenschaftsablage der Gesellschaft und die Bewertung des Vermögens gelten die Artikel 88 ff. sinngemäss.

² International anerkannte Standards sind zu berücksichtigen.

Art. 109 Auflösung

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

- a. durch Gesellschafterbeschluss;
- b. aus den in Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Gründen;
- c. durch Verfügung der FINMA in den Fällen nach Artikel 133 ff.

2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit festem Kapital

Art. 110 Begriff

¹ Die SICAF ist eine Aktiengesellschaft im Sinne des Obligationenrechtes¹²⁵ (Art. 620 ff. OR):

- a. deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist;
- b. deren Aktionärinnen und Aktionäre nicht qualifiziert im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 sein müssen; und
- c. die nicht an einer Schweizer Börse kotiert ist.

¹²⁴ SR 220

¹²⁵ SR 220

² Zwischen den eigenen Mitteln der SICAF und deren Gesamtvermögen muss ein angemessenes Verhältnis bestehen. Der Bundesrat regelt dieses Verhältnis.¹²⁶

Art. 111 Firma

¹ Die Firma der Gesellschaft muss die Bezeichnung der Rechtsform oder deren Abkürzung (SICAF) enthalten.

² Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes¹²⁷ über die Firma der Aktiengesellschaft zur Anwendung.

Art. 112 Verhältnis zum Obligationenrecht

Sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes¹²⁸ über die Aktiengesellschaft zur Anwendung.

Art. 113 Aktien

¹ Die Aktien sind vollständig liberiert.

² Die Ausgabe von Stimmrechtsaktien, Partizipationsscheinen, Genussscheinen und Vorzugsaktien ist untersagt.

³ Der Bundesrat kann den Zwangsrückkauf vorschreiben. Dieser richtet sich nach Artikel 82.

Art. 114¹²⁹ Depotbank

Die SICAF muss eine Depotbank nach den Artikeln 72–74 beiziehen.

Art. 115 Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

¹ Die SICAF regelt die Anlagen, die Anlagepolitik, die Anlagebeschränkungen, die Risikoverteilung sowie die mit den Anlagen verbundenen Risiken in den Statuten und im Anlagereglement.

² Für die Anlagen gelten Artikel 69 und sinngemäss die Artikel 64, 70 und 71.

³ Über Änderungen des Anlagereglements entscheidet die Generalversammlung mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Art. 116¹³⁰

¹²⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹²⁷ SR 220

¹²⁸ SR 220

¹²⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹³⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4417; BBl 2015 8901).

Art. 117 Rechenschaftsablage

Für die Rechenschaftsablage kommen neben den aktienrechtlichen Bestimmungen über die Rechnungslegung die Artikel 89 Absatz 1 Buchstaben a und c–i, Absätze 2–4 sowie Artikel 90 sinngemäss zur Anwendung.

Art. 118 Prüfgesellschaft

Die SICAF bezeichnet eine Prüfgesellschaft (Art. 126 ff.).

4. Titel: Ausländische kollektive Kapitalanlagen**1. Kapitel: Begriff und Genehmigung****Art. 119** Begriff

¹ Als ausländische offene kollektive Kapitalanlagen gelten:

- a. Vermögen, die aufgrund eines Fondsvertrags oder eines andern Vertrags mit ähnlicher Wirkung zum Zweck der kollektiven Kapitalanlage geüfnet wurden und von einer Fondsleitung mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland verwaltet werden;
- b. Gesellschaften und ähnliche Vermögen mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland, deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist und bei denen die Anlegerinnen und Anleger gegenüber der Gesellschaft selbst oder einer ihr nahe stehenden Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben.

² Als ausländische geschlossene kollektive Kapitalanlagen gelten Gesellschaften und ähnliche Vermögen mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland, deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist und bei denen die Anlegerinnen und Anleger gegenüber der Gesellschaft selbst oder einer ihr nahe stehenden Gesellschaft keinen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben.

Art. 120 Genehmigungspflicht

¹ Ausländische kollektive Kapitalanlagen müssen von der FINMA genehmigt werden, bevor sie in der Schweiz nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern angeboten werden. Der Vertreter legt der FINMA die genehmigungspflichtigen Dokumente vor.¹³¹

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn:

- a.¹³² die kollektive Kapitalanlage, die Fondsleitung oder die Gesellschaft, der Vermögensverwalter der kollektiven Kapitalanlage und die Verwahrstelle einer dem Anlegerschutz dienenden öffentlichen Aufsicht unterstehen;

¹³¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹³² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

- b.¹³³ die Fondsleitung oder die Gesellschaft sowie die Verwahrstelle hinsichtlich Organisation, Anlegerrechte und Anlagepolitik einer Regelung unterstehen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertig ist;
- c. die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage nicht zu Täuschung oder Verwechslung Anlass gibt;
- d.¹³⁴ für die in der Schweiz angebotenen Anteile ein Vertreter und eine Zahlstelle bezeichnet sind;
- e.¹³⁵ eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der FINMA und den für das Anbieten relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

^{2bis} Der Vertreter und die Zahlstelle dürfen nur mit vorgängiger Genehmigung der FINMA ihr Mandat beenden.¹³⁶

³ Der Bundesrat kann für ausländische kollektive Anlagen ein vereinfachtes und beschleunigtes Genehmigungsverfahren vorsehen, sofern solche Anlagen bereits von einer ausländischen Aufsichtsbehörde genehmigt wurden und das Gegenrecht gewährleistet ist.

⁴ Ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in der Schweiz qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern nach Artikel 5 Absatz 1 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018¹³⁷ (FIDLEG) angeboten werden, bedürfen keiner Genehmigung, haben aber die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben c und d des vorliegenden Artikels jederzeit zu erfüllen.¹³⁸

⁵ Mitarbeiterbeteiligungspläne in Form von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die ausschliesslich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeboten werden, bedürfen keiner Genehmigung.¹³⁹

Art. 121 Zahlstelle

¹ Als Zahlstelle ist eine Bank im Sinne des BankG¹⁴⁰ vorzusehen.

² Die Anlegerinnen und Anleger können die Ausgabe und Rücknahme der Anteile bei der Zahlstelle verlangen.

¹³³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹³⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹³⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012 (AS 2013 585; BBl 2012 3639). Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹³⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹³⁷ SR 950.1

¹³⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012 (AS 2013 585; BBl 2012 3639). Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹³⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹⁴⁰ SR 952.0

Art. 122 Staatsverträge

Der Bundesrat ist befugt, auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung gleichwertiger Regelungen und Massnahmen Staatsverträge abzuschliessen, die für kollektive Kapitalanlagen aus den Vertragsstaaten anstelle der Genehmigungspflicht eine blosser Meldepflicht vorsehen.

2. Kapitel: Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen**Art. 123** Auftrag

¹ Ausländische kollektive Kapitalanlagen dürfen in der Schweiz nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern und in der Schweiz qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern nach Artikel 5 Absatz 1 FIDLEG¹⁴¹ nur angeboten werden, sofern die Fondsleitung oder die Gesellschaft vorgängig einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Pflichten nach Artikel 124 des vorliegenden Gesetzes beauftragt hat. Vorbehalten bleibt Artikel 122 des vorliegenden Gesetzes.¹⁴²

² Die Fondsleitung und die Gesellschaft verpflichten sich, dem Vertreter alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben braucht.

Art. 124 Pflichten

¹ Der Vertreter vertritt die ausländische kollektive Kapitalanlage gegenüber Anlegerinnen und Anlegern und der FINMA. Seine Vertretungsbefugnis darf nicht beschränkt werden.

² Er hält die gesetzlichen Melde-, Publikations- und Informationspflichten sowie die Verhaltensregeln von Branchenorganisationen ein, die von der FINMA zum Mindeststandard erklärt worden sind. Seine Identität ist in jeder Publikation zu nennen.

Art. 125 Erfüllungsort und Gerichtsstand¹⁴³

¹ Der Erfüllungsort für die in der Schweiz angebotenen Anteile der ausländischen kollektiven Kapitalanlage liegt am Sitz des Vertreters.¹⁴⁴

² Er besteht nach einem Bewilligungsentzug oder nach der Auflösung der ausländischen kollektiven Kapitalanlage am Sitz des Vertreters weiter.

³ Der Gerichtsstand liegt:

- a. am Sitz des Vertreters; oder

¹⁴¹ SR 950.1

¹⁴² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹⁴³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹⁴⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

- b. am Sitz oder Wohnsitz der Anlegerin oder des Anlegers.¹⁴⁵

5. Titel: Prüfung¹⁴⁶ und Aufsicht

1. Kapitel: Prüfung

Art. 126 Auftrag

¹ Folgende Personen müssen eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁴⁷ zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 FINMAG¹⁴⁸ beauftragen:¹⁴⁹

- a.¹⁵⁰ die Fondsleitung für die von ihr verwalteten Anlagefonds;
- b. die SICAV;
- c. die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. die SICAF;
- e.¹⁵¹ ...
- f. der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

² ...¹⁵²

³ Die SICAV und die gegebenenfalls von ihr nach Artikel 51 Absatz 5 beauftragte Fondsleitung sind von der gleichen Prüfgesellschaft zu prüfen. Die FINMA kann Ausnahmen gestatten.¹⁵³

⁴ ...¹⁵⁴

⁵ Die in Absatz 1 genannten Personen, verwaltete Anlagefonds sowie jede zu den Immobilienfonds oder zu den Immobilieninvestmentgesellschaften gehörenden Immobiliengesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls Konzern-

¹⁴⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹⁴⁶ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

¹⁴⁷ SR **221.302**

¹⁴⁸ SR **956.1**

¹⁴⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4073; BBl **2013** 6857).

¹⁵⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹⁵¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹⁵² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

¹⁵³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹⁵⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

rechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts¹⁵⁵ prüfen lassen.¹⁵⁶

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann die FINMA ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.¹⁵⁷

Art. 127–129¹⁵⁸

Art. 130¹⁵⁹ Auskunftspflichten

¹ Die Schätzungsexperten sowie die Immobiliengesellschaften, die zur kollektiven Kapitalanlage gehören, gewähren der Prüfgesellschaft Einsicht in die Bücher, die Belege und in die Schätzungsberichte; sie erteilen ihr zudem alle Auskünfte, die sie zur Erfüllung der Prüfungspflicht benötigt.

² Die Prüfgesellschaft der Depotbank und die Prüfgesellschaft der übrigen Bewilligungsträger arbeiten zusammen.

Art. 131¹⁶⁰

2. Kapitel: Aufsicht

Art. 132¹⁶¹ Aufsicht

¹ Die FINMA erteilt die nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen.

² Sie überprüft die geschäftspolitische Zweckmässigkeit der Entscheide der Bewilligungsträger nicht.

¹⁵⁵ SR 220

¹⁵⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

¹⁵⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

¹⁵⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 4 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

¹⁵⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁶⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁶¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

Art. 133¹⁶² Aufsichtsinstrumente

¹ Für Verletzungen der vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sind die Aufsichtsinstrumente nach den Artikeln 30–37 des FINMAG¹⁶³ sinngemäss anwendbar.¹⁶⁴

² Artikel 37 des FINMAG gilt sinngemäss auch für die Genehmigung nach diesem Gesetz.

³ Erscheinen die Rechte der Anlegerinnen und Anleger gefährdet, so kann die FINMA die Bewilligungsträger zu Sicherheitsleistungen verpflichten.

⁴ Wird eine vollstreckbare Verfügung der FINMA nach vorgängiger Mahnung innert der angesetzten Frist nicht befolgt, so kann die FINMA auf Kosten der säumigen Partei die angeordnete Handlung selber vornehmen.

Art. 134¹⁶⁵ Liquidation

Bewilligungsträger, denen die Bewilligung entzogen wurde, oder kollektive Kapitalanlagen, denen die Genehmigung entzogen wurde, können von der FINMA liquidiert werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 135 Massnahmen bei nicht bewilligter beziehungsweise genehmigter Tätigkeit

¹ Gegen Personen, die ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung der FINMA tätig werden, kann die FINMA die Auflösung verfügen.

² Zur Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger kann die FINMA die Überführung der kollektiven Kapitalanlage in eine gesetzmässige Form vorschreiben.

Art. 136 Andere Massnahmen

¹ In begründeten Fällen kann die FINMA für die Schätzung der Anlagen von Immobilienfonds oder Immobilieninvestmentgesellschaften Schätzungsexperten nach Artikel 64 einsetzen.

² Sie kann die vom Immobilienfonds oder von der Immobilieninvestmentgesellschaft eingesetzten Schätzungsexperten abberufen.

¹⁶² Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

¹⁶³ SR **956.1**

¹⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS **2013** 585; BBl **2012** 3639).

¹⁶⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

Art. 137¹⁶⁶ Konkureröffnung

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass ein Bewilligungsträger nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b–d überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, und besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die FINMA dem Bewilligungsträger die Bewilligung, eröffnet den Konkurs und macht diesen öffentlich bekannt.¹⁶⁷

² Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 des BG vom 11. April 1889¹⁶⁸ über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725 und 725a des Obligationenrechts¹⁶⁹) und über die Benachrichtigung des Gerichts (Art. 728c Abs. 3 des Obligationenrechts) sind auf die von Absatz 1 erfassten Bewilligungsträger nicht anwendbar.

³ Die FINMA ernennt eine oder mehrere Konkursliquidatorinnen oder einen oder mehrere Konkursliquidatoren. Diese unterstehen der Aufsicht der FINMA und erstatten ihr auf Verlangen Bericht.¹⁷⁰

Art. 138¹⁷¹ Durchführung des Konkurses

¹ Die Anordnung des Konkurses hat die Wirkungen einer Konkureröffnung nach den Artikeln 197–220 SchKG¹⁷².

² Der Konkurs ist unter Vorbehalt der Artikel 138a–138c nach den Artikeln 221–270 SchKG durchzuführen.

³ Die FINMA kann abweichende Verfügungen und Anordnungen treffen.

Art. 138a¹⁷³ Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss

¹ Die Konkursliquidatorin oder der Konkursliquidator kann der FINMA beantragen:

- a. eine Gläubigerversammlung einzusetzen und deren Kompetenzen sowie die für die Beschlussfassung notwendigen Präsenz- und Stimmquoren festzulegen;
- b. einen Gläubigerausschuss einzurichten sowie dessen Zusammensetzung und Kompetenzen festzulegen.

² Bei einer SICAV mit Teilvermögen nach Artikel 94 kann für jedes Teilvermögen eine Gläubigerversammlung oder ein Gläubigerausschuss eingesetzt werden.

¹⁶⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

¹⁶⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹⁶⁸ SR 281.1

¹⁶⁹ SR 220

¹⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁷² SR 281.1

¹⁷³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

³ Die FINMA ist nicht an die Anträge der Konkursliquidatorin oder des Konkursliquidators gebunden.

Art. 138b¹⁷⁴ Verteilung und Schluss des Verfahrens

¹ Sind sämtliche Aktiven verwertet und alle die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse erledigt, so erstellen die Konkursliquidatorinnen oder Konkursliquidatoren die abschliessende Verteilungsliste sowie die Schlussrechnung und unterbreiten diese der FINMA zur Genehmigung. Prozesse aus Abtretung von Rechtsansprüchen nach Artikel 260 SchKG¹⁷⁵ bleiben unberücksichtigt.¹⁷⁶

² Die Genehmigungsverfügung wird mit der Verteilungsliste und der Schlussrechnung während 30 Tagen zur Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt und auf der Internetseite der FINMA publiziert und den Gläubigerinnen und Gläubigern unter Mitteilung ihres Anteils sowie gegebenenfalls den Eignerinnen und Eignern vorgängig angezeigt.¹⁷⁷

³ Die FINMA trifft die nötigen Anordnungen zur Schliessung des Verfahrens. Sie macht die Schliessung öffentlich bekannt.

Art. 138c¹⁷⁸ Ausländische Insolvenzverfahren

Für die Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Insolvenzmassnahmen sowie für die Koordination mit ausländischen Insolvenzverfahren gelten die Artikel 37f und 37g des BankG¹⁷⁹ sinngemäss.

Art. 138d¹⁸⁰ Beschwerde

¹ Im Konkursverfahren können die Gläubigerinnen und Gläubiger sowie die Eignerinnen und Eigner eines von Artikel 137 Absatz 1 erfassten Bewilligungsträgers lediglich gegen Verwertungshandlungen sowie gegen die Genehmigung der Verteilungsliste und der Schlussrechnung Beschwerde führen. Die Beschwerde nach Artikel 17 SchKG¹⁸¹ über Schuldbetreibung und Konkurs ist ausgeschlossen.

² Die Frist für eine Beschwerde gegen die Genehmigung der Verteilungsliste und der Schlussrechnung beginnt am Tag nach deren Auflegung zur Einsicht.

¹⁷⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁷⁵ SR 281.1

¹⁷⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹⁷⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

¹⁷⁹ SR 952.0

¹⁸⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 9 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483). Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹⁸¹ SR 281.1

³ Beschwerden im Konkursverfahren haben keine aufschiebende Wirkung. Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen.

Art. 139¹⁸² Auskunftspflicht

¹ Personen, die eine Funktion im Rahmen dieses Gesetzes ausüben, müssen der FINMA alle Auskünfte und Unterlagen erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

² Die FINMA kann Bewilligungsträger verpflichten, ihr die Informationen zu liefern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.¹⁸³

Art. 140¹⁸⁴

Art. 141¹⁸⁵

Art. 142¹⁸⁶

Art. 143¹⁸⁷

Art. 144 Erhebung und Meldung von Daten¹⁸⁸

¹ Die FINMA ist befugt, von den Bewilligungsträgern die Daten über ihre Geschäftstätigkeit und über die Entwicklung der von ihnen verwalteten oder vertretenen kollektiven Kapitalanlagen zu erheben, die sie benötigt, um die Transparenz im Markt der kollektiven Kapitalanlagen zu gewährleisten oder ihre Aufsichtstätigkeit auszuüben. Sie kann diese Daten durch Dritte erheben lassen oder die Bewilligungsträger verpflichten, ihr diese zu melden.¹⁸⁹

² Beauftragte Dritte haben über die erhobenen Daten das Geheimnis zu bewahren.

¹⁸² Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

¹⁸³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS **2013** 585; BBl **2012** 3639).

¹⁸⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹⁸⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

¹⁸⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

¹⁸⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

¹⁸⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS **2013** 585; BBl **2012** 3639).

¹⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS **2013** 585; BBl **2012** 3639).

³ Die statistischen Meldepflichten gegenüber der Schweizerischen Nationalbank, die das Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003¹⁹⁰ vorschreibt, sowie die Befugnis der FINMA und der Schweizerischen Nationalbank, Daten auszutauschen, bleiben vorbehalten.

6. Titel: Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

1. Kapitel: Verantwortlichkeit

Art. 145 Grundsatz

¹ Wer Pflichten verletzt, haftet der Gesellschaft, den einzelnen Anlegerinnen und Anlegern sowie den Gesellschaftsgläubigern für den daraus entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Haftbar gemacht werden können alle mit der Gründung, der Geschäftsführung, der Vermögensverwaltung, der Prüfung oder der Liquidation befassten Personen:¹⁹¹

- a. der Fondsleitung,
- b. der SICAV,
- c. der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen,
- d. der SICAF,
- e. der Depotbank,
- f.¹⁹² der Verwalter von Kollektivvermögen;
- g. des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen,
- h. der Prüfgesellschaft,
- i. des Liquidators.

² Die Verantwortlichkeit nach Absatz 1 gilt auch für den Schätzungsexperten und den Vertreter der Anlegergemeinschaft.¹⁹³

³ Wer die Erfüllung einer Aufgabe einem Dritten überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Bundesrat kann die Anforderungen an die Überwachung regeln. Vorbehalten bleibt Artikel 68 Absatz 3 FINIG^{194, 195 196}

¹⁹⁰ SR **951.11**

¹⁹¹ Fassung des zweiten Satzes gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹⁹² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹⁹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

¹⁹⁴ SR **954.1**

¹⁹⁵ Fassung des dritten Satzes gemäss Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS **2013** 585; BBl **2012** 3639).

⁴ Die Verantwortlichkeit der Organe der Fondsleitung, der SICAV und SICAF richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁹⁷ über die Aktiengesellschaft.

⁵ Die Verantwortlichkeit der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die Kommanditgesellschaft.

Art. 146 Solidarität und Rückgriff

¹ Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so haftet die einzelne Person mit den andern solidarisch, soweit ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

² Die Klägerin oder der Kläger können mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden einklagen und verlangen, dass das Gericht im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jeder einzelnen beklagten Person festsetzt.

³ Das Gericht bestimmt unter Würdigung aller Umstände den Rückgriff auf die Beteiligten.

Art. 147¹⁹⁸ Verjährung

¹ Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt fünf Jahre nach dem Tage, an dem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden und von der ersatzpflichtigen Person erlangt hat, spätestens aber drei Jahre nach der Rückzahlung eines Anteils und jedenfalls mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.

² Hat die ersatzpflichtige Person durch ihr schädigendes Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Anspruch auf Schadenersatz frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils.

2. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 148 Verbrechen und Vergehen¹⁹⁹

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:²⁰⁰

¹⁹⁷ SR 220

¹⁹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 28 des BG vom 15. Juni 2018 (Revision des Verjährungsrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5343; BBl 2014 235).

¹⁹⁹ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 12. Dez. 2014 über die Ausweitung der Strafbarkeit der Verletzung des Berufsgeheimnisses, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1535; BBl 2014 6231 6241).

²⁰⁰ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 12. Dez. 2014 über die Ausweitung der Strafbarkeit der Verletzung des Berufsgeheimnisses, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS 2015 1535; BBl 2014 6231 6241).

- a.²⁰¹ ...
- b. ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung eine kollektive Kapitalanlage bildet;
- c.²⁰² ...
- d.²⁰³ in- und ausländische kollektive Kapitalanlagen, die nicht genehmigt sind, nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern anbietet;
- e. die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Belege und Unterlagen nicht vorschriftsgemäss aufbewahrt;
- f.²⁰⁴ im Jahresbericht oder Halbjahresbericht:
 1. falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt,
 2. nicht alle vorgeschriebenen Angaben aufnimmt;
- g.²⁰⁵ den Jahresbericht oder Halbjahresbericht:
 1. nicht oder nicht ordnungsgemäss erstellt,
 2. nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen veröffentlicht;
- h. der Prüfgesellschaft, dem Untersuchungsbeauftragten, dem Sachwalter, dem Liquidator oder der FINMA falsche Auskünfte erteilt oder die verlangten Auskünfte verweigert;
- i.²⁰⁶ ...
- j. als Schätzungsexperte die ihm auferlegten Pflichten grob verletzt;
- k.²⁰⁷ ...
- l.²⁰⁸ ...
- lbis ...²⁰⁹

201 Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

202 Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

203 Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4417; BBl **2015** 8901).

204 Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4417; BBl **2015** 8901).

205 Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4417; BBl **2015** 8901).

206 Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

207 Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

208 Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 12. Dez. 2014 über die Ausweitung der Strafbarkeit der Verletzung des Berufsgeheimnisses (AS **2015** 1535; BBl **2014** 6231 6241). Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

209 Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 12. Dez. 2014 über die Ausweitung der Strafbarkeit der Verletzung des Berufsgeheimnisses (AS **2015** 1535; BBl **2014** 6231 6241). Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

951.31

Kreditinstitute

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ ...²¹⁰

Art. 149 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. gegen die Bestimmung über den Schutz vor Verwechslung oder Täuschung (Art. 12) verstösst;
- b. in der Werbung für eine kollektive Kapitalanlage unzulässige, falsche oder irreführende Angaben macht;
- c.²¹¹ ...
- d. die vorgeschriebenen Meldungen an die FINMA, die Schweizerische Nationalbank oder die Anlegerinnen und Anleger unterlässt oder darin falsche Angaben macht;
- e.²¹² ...
- f.²¹³ das Aktienbuch im Sinne von Artikel 46 Absatz 3 nicht korrekt führt.

² ...²¹⁴

³ ...²¹⁵

⁴ ...²¹⁶

Art. 150²¹⁷

Art. 151²¹⁸

²¹⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

²¹¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4417; BBl **2015** 8901).

²¹² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4417; BBl **2015** 8901).

²¹³ Eingefügt durch Ziff. I 6 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

²¹⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4417; BBl **2015** 8901).

²¹⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

²¹⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

²¹⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

²¹⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

7. Titel: Schlussbestimmungen²¹⁹**1. Kapitel: Vollzug; Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**²²⁰**Art. 152**²²¹ Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Der Bundesrat und die FINMA beachten beim Erlass von Verordnungsrecht die massgebenden Anforderungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften.

Art. 153 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

2. Kapitel: ...**Art. 154–158**²²²**3. Kapitel: ...****Art. 158a–158e**²²³

²¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS **2013** 585; BBl **2012** 3639).

²²⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS **2013** 585; BBl **2012** 3639).

²²¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207 5205; BBl **2006** 2829).

²²² Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

²²³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012 (AS **2013** 585; BBl **2012** 3639). Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 13 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

4. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten²²⁴

Art. 159 ...²²⁵

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2007²²⁶

²²⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS **2013** 585; BBl **2012** 3639).

²²⁵ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS **2013** 585; BBl **2012** 3639).

²²⁶ BRB vom 22. Nov. 2006

Anhang
(Art. 153)

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Das Anlagefondsgesetz vom 18. März 1994²²⁷ wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

...²²⁸

²²⁷ [AS 1994 2523, 2000 2355 Anhang Ziff. 27, 2004 1985 Anhang Ziff. II 4]

²²⁸ Die Änderungen können unter AS 2006 5379 konsultiert werden.

Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV)

951.311

vom 22. November 2006 (Stand am 1. Januar 2022)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006¹ über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG; im Folgenden Gesetz genannt),

beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1²

Art. 1a³ Investmentclub
(Art. 2 Abs. 2 Bst. f KAG)

Unabhängig von seiner Rechtsform muss ein Investmentclub die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Die Mitgliedschaftsrechte sind in dem für die gewählte Rechtsform massgebenden konstitutiven Dokument aufgeführt.
- b. Die Mitglieder oder ein Teil der Mitglieder fällen die Anlageentscheide.
- c. Die Mitglieder werden regelmässig über den Stand der Anlagen informiert.
- d. Die Zahl der Mitglieder darf 20 nicht überschreiten.

Art. 1b⁴ Operative Gesellschaften
(Art. 2 Abs. 2 Bst. d KAG)

¹ Als operative Gesellschaften, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, gelten für die Zwecke der Anwendung des Gesetzes und unabhängig von ihrer Rechtsform Unternehmen:

AS 2006 5787

¹ SR 951.31

² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS 2013 607). Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

³ Ursprünglich Art. 1

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS 2013 607). Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

951.311

Kreditinstitute

-
- a. die ihren satzungsmässigen oder tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben oder in der Schweiz niedergelassen sind, soweit sich ihr satzungsmässiger Sitz in einem anderen Staat befindet;
 - b. die eine Tätigkeit gewerbsmässig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert; und
 - c. deren Hauptzweck die Führung eines Dienstleistungs-, Fabrikations- oder Handelsgewerbes ist.

² Insbesondere als operative Gesellschaften gelten Unternehmen, die:

- a. Immobilien entwickeln oder errichten;
- b. Güter und Handelswaren produzieren, kaufen, verkaufen oder tauschen;
- c. sonstige Dienstleistungen ausserhalb des Finanzsektors anbieten.

³ Als operative Gesellschaften gelten auch Unternehmen, die sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedienen, soweit die unternehmerischen Entscheidungen dauerhaft im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei dem Unternehmen selbst verbleiben.

⁴ Nicht als operative Gesellschaften gelten Gesellschaften nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben c und d des Gesetzes, welche die Kontrolle der Stimmrechte an Unternehmen übernehmen oder Einsitz im Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle ihrer Beteiligungen nehmen.

⁵ Operative Gesellschaften können zusätzlich zu ihren unternehmerischen Tätigkeiten auch Investitionen zu Anlagezwecken tätigen. Diese dürfen jedoch zum Hauptzweck lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellen.

Art. 1c⁵

Art. 2 Investmentgesellschaft (Art. 2 Abs. 3 KAG)

Neu gegründete Investmentgesellschaften, deren Emissionsprospekt die Kotierung an einer Schweizer Börse vorsieht, werden kotierten Gesellschaften gleichgestellt, sofern die Kotierung binnen eines Jahres vollzogen ist.

Art. 3 und 4⁶

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS 2013 607). Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

⁶ Aufgehoben durch Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

2. Kapitel: Kollektive Kapitalanlagen

Art. 5⁷ Begriff der kollektiven Kapitalanlage

(Art. 7 Abs. 3 und 4 KAG)

¹ Als kollektive Kapitalanlagen gelten, unabhängig von ihrer Rechtsform, Vermögen, die von mindestens zwei voneinander unabhängigen Anlegerinnen oder Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und fremdverwaltet werden.

² Anlegerinnen und Anleger sind voneinander unabhängig, wenn sie rechtlich und tatsächlich voneinander unabhängig verwaltete Vermögen aufbringen.

³ Für Konzerngesellschaften derselben Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 3 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019⁸ (FINIV) gilt das Erfordernis der Unabhängigkeit der Vermögen im Sinne von Absatz 2 nicht.⁹

⁴ Das Vermögen einer kollektiven Kapitalanlage kann von einem einzigen Anleger aufgebracht werden (Einanlegerfonds), wenn es sich um einen Anleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b, e oder f des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018¹⁰ (FIDLEG) handelt.¹¹

⁵ Die Beschränkung des Anlegerkreises auf die Anlegerin oder den Anleger nach Absatz 4 ist in den massgebenden Dokumenten nach Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes offenzulegen.

Art. 6¹²

Art. 6a¹³ Anlegerinnen und Anleger

(Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG)

Der Finanzintermediär:

- a. informiert die Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3^{ter} des Gesetzes, dass sie als qualifizierte Anlegerin oder Anleger gelten;
- b. klärt sie über die damit einhergehenden Risiken auf; und

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁸ SR 954.11

⁹ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

¹⁰ SR 950.1

¹¹ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

¹² Aufgehoben durch Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS 2013 607). Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

951.311

Kreditinstitute

- c. weist sie auf die Möglichkeit hin, schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erklären zu können, nicht als qualifizierte Anlegerin oder Anleger gelten zu wollen.

3. Kapitel: Bewilligung und Genehmigung

1. Abschnitt: Allgemein

Art. 7 Bewilligungsunterlagen

(Art. 13 und 14 KAG)

Wer eine Bewilligung nach Artikel 13 des Gesetzes beantragt, muss der FINMA folgende Dokumente unterbreiten:

- a.¹⁴ die Statuten und das Organisationsreglement im Fall der SICAV und der SICAF;
- b. den Gesellschaftsvertrag im Fall der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- c.¹⁵ die einschlägigen Organisationsdokumente im Fall des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

Art. 8¹⁶ Befreiung von der Bewilligungspflicht

(Art. 13 Abs. 3 KAG)

Von der Bewilligungspflicht für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen befreit ist, wer eine Bewilligung als Fondsleitung hat.

Art. 9¹⁷

Art. 10¹⁸ Guter Ruf, Gewähr und fachliche Qualifikation

(Art. 14 Abs. 1 Bst. a, abis und b KAG)

¹ Die für die Verwaltung und die Geschäftsführung verantwortlichen Personen müssen aufgrund ihrer Ausbildung, Erfahrung und ihrer bisherigen Laufbahn für die vorgesehene Tätigkeit ausreichend qualifiziert sein.

² Bei der Beurteilung der Anforderungen sind unter anderem die vorgesehene Tätigkeit beim Bewilligungsträger sowie die Art der beabsichtigten Anlagen zu berücksichtigen.

¹⁴ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

¹⁵ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

¹⁶ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

¹⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁸ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

Art. 11¹⁹**Art. 12** Betriebsorganisation

(Art. 14 Abs. 1 Bst. c KAG)

¹ Die Geschäftsleitung muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Diese müssen an einem Ort Wohnsitz haben, wo sie die Geschäftsführung tatsächlich und verantwortlich ausüben können.

² Die für den Bewilligungsträger unterschriftsberechtigten Personen müssen kollektiv zu zweien zeichnen.

³ Der Bewilligungsträger muss seine Organisation in einem Organisationsreglement festlegen.²⁰

⁴ Er hat das seiner Tätigkeit angemessene und entsprechend qualifizierte Personal zu beschäftigen.

⁵ Die FINMA kann, sofern Umfang und Art der Tätigkeit es erfordern, eine interne Revision verlangen.

⁶ Sie kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.

Art. 12a²¹ Riskmanagement, internes Kontrollsystem und Compliance(Art. 14 Abs. 1^{ter} KAG)

¹ Der Bewilligungsträger muss ein zweckmässiges und angemessenes Riskmanagement, ein internes Kontrollsystem (IKS) und eine Compliance gewährleisten, welche die gesamte Geschäftstätigkeit erfassen.

² Das Riskmanagement muss so organisiert sein, dass sich alle wesentlichen Risiken hinreichend feststellen, bewerten, steuern und überwachen lassen.

³ Der Bewilligungsträger trennt die Funktionen des Riskmanagements, des internen Kontrollsystems und der Compliance funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere von der Funktion der Anlageentscheide (Portfoliomanagement).

⁴ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.

Art. 12b²² Übertragung von Aufgaben(Art. 14 Abs. 1^{ter} KAG)

¹ Eine Übertragung von Aufgaben liegt vor, wenn die SICAV und die Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen einen Dienstleistungserbringer beauftra-

¹⁹ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

²² Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

gen, selbstständig und dauernd eine wesentliche Aufgabe ganz oder teilweise wahrzunehmen, und sich dadurch die der Bewilligung zugrunde liegenden Umstände ändern.

² Als wesentliche Aufgaben gelten:

- a. bei einer SICAV: die Aufgaben nach Artikel 26 KAG;
- b. bei einem Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen: die Aufgaben nach Artikel 124 KAG.

Art. 12c²³ Übertragbare Aufgaben

(Art. 14 Abs. 1^{ter} KAG)

¹ Die SICAV und die Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen dürfen Dritten nur Aufgaben übertragen, die nicht in der Entscheidungskompetenz des Organs für die Geschäftsführung oder für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle liegen müssen.

² Durch die Übertragung darf die Angemessenheit der Betriebsorganisation nicht beeinträchtigt werden.

³ Die Betriebsorganisation gilt insbesondere nicht mehr als angemessen, wenn die SICAV oder der Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen:

- a. nicht über die notwendigen personellen Ressourcen und Fachkenntnisse zur Auswahl, Instruktion, Überwachung und Risikosteuerung des Dritten verfügt; oder
- b. nicht über die notwendigen Weisungs- und Kontrollrechte gegenüber dem Dritten verfügt.

Art. 12d²⁴ Übertragung von Aufgaben: Verantwortlichkeit und Vorgehen

(Art. 14 Abs. 1^{ter} KAG)

¹ Die SICAV oder der Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen bleiben für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahren bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anlegerinnen und Anleger.

² Sie vereinbaren mit dem Dritten schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, welche Aufgaben übertragen werden. In der Vereinbarung ist insbesondere Folgendes zu regeln:

- a. die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten;
- b. allfällige Befugnisse zur Weiterübertragung;
- c. die Rechenschaftspflicht des Dritten;

²³ Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

²⁴ Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

- d. die Kontrollrechte der SICAV und des Vertreters von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen.

³ Die SICAV und Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen halten in ihren Organisationsgrundlagen die übertragenen Aufgaben sowie Angaben zur Möglichkeit der Weiterübertragung fest.

⁴ Die Übertragung ist so auszugestalten, dass die SICAV oder der Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die interne Revision, die Prüfgesellschaft und die FINMA die übertragene Aufgabe einsehen und prüfen können.

Art. 13 Finanzielle Garantien

(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

Ausreichende finanzielle Garantien liegen vor, wenn der Bewilligungsträger die massgeblichen Bestimmungen betreffend Mindestkapital oder Mindesteinlage einhält.

Art. 13a²⁵ Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

(Art. 15 Abs. 1 Bst. e KAG)

Für ausländische kollektive Kapitalanlagen müssen der FINMA folgende Dokumente zur Genehmigung unterbreitet werden:

- a. der Prospekt;
- b.²⁶ das Basisinformationsblatt nach den Artikeln 58–63 und 66 FIDLEG²⁷;
- c. der Kollektivanlagevertrag der vertraglichen kollektiven Kapitalanlagen;
- d. die Statuten und das Anlagereglement oder der Gesellschaftsvertrag von gesellschaftsrechtlich organisierten kollektiven Kapitalanlagen;
- e. andere Dokumente, die für eine Genehmigung nach dem anwendbaren ausländischen Recht notwendig wären und denjenigen für schweizerische kollektive Kapitalanlagen gemäss Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes entsprechen.

Art. 14 Änderung von Organisation und Dokumenten

(Art. 16 KAG)

¹ Für Änderungen in der Organisation ist eine Bewilligung der FINMA einzuholen. Der FINMA sind die Dokumente nach Artikel 7 zu unterbreiten.

² Änderungen der Dokumente gemäss Artikel 15 des Gesetzes sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten, ausgenommen:

- a. die entsprechenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen;

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

²⁶ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

²⁷ SR 950.1

951.311

Kreditinstitute

- b. die Änderung der Höhe der Kommanditsumme des Gesellschaftsvertrags der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- c.²⁸ die Änderungen der genehmigungspflichtigen Dokumente einer inländischen kollektiven Kapitalanlage, die ausschliesslich Bestimmungen über Verkaufs- und Vertriebsrestriktionen betreffen und die im Rahmen von ausländischen Gesetzen, Staatsverträgen, zwischenstaatlichen oder aufsichtsrechtlichen Vereinbarungen und dergleichen erforderlich sind.

Art. 15 Meldepflichten
(Art. 16 KAG)

¹ Die Bewilligungsträger mit Ausnahme der Depotbank melden:

- a. die Änderung der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen;
- b. Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen in Frage zu stellen, namentlich die Einleitung von Strafverfahren gegen sie;
- c. die Änderung der qualifiziert Beteiligten, ausgenommen die Anlegeraktionärinnen und -aktionäre der SICAV und die Kommanditärinnen und Kommanditäre der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf der qualifiziert Beteiligten in Frage zu stellen, namentlich die Einleitung von Strafverfahren gegen sie;
- e. Tatsachen, die eine umsichtige und seriöse Geschäftstätigkeit der Bewilligungsträger aufgrund des Einflusses der qualifiziert Beteiligten in Frage stellen;
- f. Änderungen hinsichtlich der finanziellen Garantien (Art. 13), insbesondere das Unterschreiten der Mindestanforderungen.

² Die Depotbank meldet den Wechsel der mit den Aufgaben der Depotbank betrauten leitenden Personen (Art. 72 Abs. 2 KAG).

³ Zu melden sind ferner Änderungen des Prospekts sowie des Basisinformationsblatts nach den Artikeln 58–63 und 66 FIDLEG^{29,30}

⁴ Die Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die nicht ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern angeboten werden, müssen melden:³¹

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

²⁹ SR 950.1

³⁰ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

³¹ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

- a.³² Massnahmen einer ausländischen Aufsichtsbehörde gegen die kollektive Kapitalanlage, namentlich den Entzug der Genehmigung;
- b.³³ Änderungen der Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Artikel 13a.
- c.³⁴ ...

⁵ Die Meldung ist der FINMA unverzüglich zu erstatten. Diese stellt die Gesetzeskonformität fest.

Art. 16 Voraussetzungen für das vereinfachte Genehmigungsverfahren
(Art. 17 KAG)

¹ Das vereinfachte Genehmigungsverfahren kann nur durchgeführt werden, wenn das Fondsreglement:

- a. einer Vorlage entspricht, welche die FINMA als Mindeststandard anerkannt hat, wie Musterreglemente und -prospekte einer Branchenorganisation; oder
- b. einem Standard entspricht, welchen die FINMA gegenüber dem jeweiligen Bewilligungsträger als verbindlich anerkannt hat.

² Die FINMA bestätigt dem Gesuchsteller den Eingang des Gesuchs.

³ Sind zur Beurteilung des Gesuchs weitere Informationen erforderlich, so kann die FINMA den Gesuchsteller auffordern, diese nachzureichen.

Art. 17 Fristen im vereinfachten Genehmigungsverfahren
(Art. 17 KAG)

¹ Offene kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten nach Ablauf folgender Fristen als genehmigt:

- a. Effektenfonds, Immobilienfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen: nach Eingang des Gesuchs;
- b. übrige Fonds für alternative Anlagen: vier Wochen nach Eingang des Gesuchs.

² Die FINMA genehmigt offene kollektive Kapitalanlagen, die sich ans Publikum richten, spätestens innerhalb folgender Fristen:

- a. Effektenfonds: vier Wochen nach Eingang des Gesuchs;
- b. Immobilienfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen: sechs Wochen nach Eingang des Gesuchs;
- c. übrige Fonds für alternative Anlagen: acht Wochen nach Eingang des Gesuchs.

³² Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

951.311

Kreditinstitute

³ Die Frist beginnt einen Tag nach Eingang des Gesuchs zu laufen.

⁴ Verlangt die FINMA weitere Informationen, so ist der Fortlauf der Frist ab dem Zeitpunkt der Aufforderung bis zum Eingang der Informationen bei der FINMA aufgeschoben.

Art. 18 Nachträgliche Änderung von Dokumenten
(Art. 17 KAG)

¹ Die FINMA kann für kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger bis drei Monate nach der vereinfachten Genehmigung eine nachträgliche Änderung der Dokumente verlangen.

² Die Anlegerinnen und Anleger sind:

- a. auf die Möglichkeit einer Änderung vorgängig aufmerksam zu machen;
- b. über nachträgliche Änderungen in den Publikationsorganen zu informieren.

2. Abschnitt: ...³⁵

Art. 19³⁶

Art. 20 Kapitalbestandteile
(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)³⁷

¹ Das Kapital entspricht bei der Aktiengesellschaft und der Kommandit-Aktiengesellschaft dem Aktien- und Partizipationskapital, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung dem Stammkapital.

² Bei Personengesellschaften entspricht das Kapital:³⁸

- a. den Kapitalkonten;
- b. der Kommandite; und
- c. den Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafter.

³ Die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter können nur dem Kapital zugerechnet werden, sofern aus einer Erklärung hervorgeht, dass:³⁹

³⁵ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

³⁶ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

³⁹ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

- a. sie im Falle der Liquidation, des Konkurses oder des Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen; und
- b. eine Verpflichtung vorliegt:⁴⁰
 1. sie weder mit eigenen Forderungen zu verrechnen noch aus eigenen Vermögenswerten sicherzustellen,
 2. keinen der Kapitalbestandteile gemäss Absatz 2 Buchstaben a und c ohne vorgängige Zustimmung der Prüfgesellschaft so weit herabzusetzen, dass das Mindestkapital unterschritten wird.

⁴ Die Erklärung nach Absatz 3 ist unwiderruflich. Sie ist schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben und bei einer zugelassenen Prüfgesellschaft zu hinterlegen.⁴¹

Art. 21⁴²

Art. 22 Anrechenbare eigene Mittel (Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

¹ Juristische Personen können an die eigenen Mittel anrechnen:

- a. das einbezahlte Aktien- und Partizipationskapital bei der Aktien- und der Kommanditaktiengesellschaft und das Stammkapital bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- b. die gesetzlichen und anderen Reserven;
- c. den Gewinnvortrag;
- d. den Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, sofern eine prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses mit einer vollständigen Erfolgsrechnung vorliegt;
- e. stille Reserven, sofern sie auf einem besonderen Konto ausgeschieden und als eigene Mittel gekennzeichnet werden. Ihre Anrechenbarkeit ist im Prüfbericht⁴³ zu bestätigen.

² Personengesellschaften können an die eigenen Mittel anrechnen:⁴⁴

- a. die Kapitalkonten;
- b. die Kommandite;

⁴⁰ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

⁴¹ Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

⁴² Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

⁴³ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5363).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS **2013** 607).

951.311

Kreditinstitute

c.⁴⁵ ...

- d. die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafter, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 20 Absatz 3 erfüllt sind.

3 ...⁴⁶

⁴ Die eigenen Mittel nach den Absätzen 1 und 2 müssen mindestens 50 Prozent der insgesamt erforderlichen eigenen Mittel ausmachen.

Art. 23 Abzüge bei der Berechnung der eigenen Mittel

(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

Bei der Berechnung der eigenen Mittel sind abzuziehen:

- a. der Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres;
- b. ein ungedeckter Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres;
- c.⁴⁷ ...
- d. immaterielle Werte (inklusive Gründungs- und Organisationskosten sowie Goodwill) mit Ausnahme von Software;
- e. bei der Aktiengesellschaft und bei der Kommanditaktiengesellschaft die von ihnen auf eigenes Risiko gehaltenen Aktien der Gesellschaft;
- f. bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die von ihr auf eigenes Risiko gehaltenen Stammanteile der Gesellschaft;
- g.⁴⁸ der Buchwert der Beteiligungen.

Art. 24⁴⁹

Art. 24a⁵⁰

Art. 25–28⁵¹

⁴⁵ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

⁴⁶ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

⁴⁷ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

⁴⁸ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

⁴⁹ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS **2013** 607). Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

⁵¹ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

Art. 29⁵²

Art. 29a–29f⁵³

Art. 30⁵⁴

Art. 30a⁵⁵

4. Kapitel: Wahrung der Anlegerinteressen⁵⁶

Art. 31 Treuepflicht
(Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG)

¹ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten dürfen von kollektiven Kapitalanlagen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis erwerben und ihnen Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis veräussern.⁵⁷

² Sie haben für an Dritte delegierte Leistungen auf die ihnen gemäss Fondsreglement, Gesellschaftsvertrag, Anlagereglement oder Vermögensverwaltungsvertrag zustehende Entschädigung zu verzichten, sofern diese nicht zur Bezahlung der Leistung des Dritten verwendet wird.

³ Werden Anlagen einer kollektiven Kapitalanlage auf eine andere Anlage des gleichen oder eines ihm nahe stehenden Bewilligungsträgers übertragen, so dürfen keine Kosten belastet werden.

⁴ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die:⁵⁸

- a. sie unmittelbar oder mittelbar selbst verwalten; oder
- b. von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden sind durch:

⁵² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁵³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS 2013 607). Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

⁵⁴ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS 2013 607). Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

⁵⁶ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

⁵⁷ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

⁵⁸ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

1. eine gemeinsame Verwaltung,
2. Beherrschung, oder
3. eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung.⁵⁹

⁵ Für die Erhebung einer Verwaltungskommission bei Anlagen in Zielfonds nach Absatz 4 gilt Artikel 73 Absatz 4 sinngemäss.⁶⁰

⁶ Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten. Sie kann die Absätze 4 und 5 auch für weitere Produkte anwendbar erklären.⁶¹

Art. 32 Besondere Treuepflicht bei Immobilienanlagen

(Art. 20 Abs. 1 Bst. a, 21 Abs. 3 und 63 KAG)

¹ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten berechnen die Honorare an natürliche oder juristische Personen, die ihnen nahestehen und die für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage bei der Planung, der Erstellung, dem Kauf oder dem Verkauf eines Bauobjektes mitwirken, ausschliesslich zu branchenüblichen Preisen.⁶²

² Der Schätzungsexperte überprüft die Honorarrechnung vor deren Begleichung und erstattet nötigenfalls Bericht an den Bewilligungsträger und die Prüfgesellschaft.

³ Werden Immobilienanlagen einer kollektiven Kapitalanlage auf eine andere Anlage des gleichen oder eines ihm nahe stehenden Bewilligungsträgers übertragen, so dürfen keine Vergütungen für Kaufs- und Verkaufsbemühungen belastet werden.

⁴ Die Leistungen der Immobiliengesellschaften an die Mitglieder ihrer Verwaltung, die Geschäftsführung und das Personal sind auf die Vergütungen anzurechnen, auf welche die Fondsleitung und die SICAV nach dem Fondsreglement Anspruch haben.

Art. 32a⁶³ Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen

(Art. 63 Abs. 3 und 4 KAG)

¹ Die FINMA kann nach Artikel 63 Absatz 4 des Gesetzes in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen nach Artikel 63 Absätze 2 und 3 des Gesetzes bewilligen, wenn:

- a. diese Möglichkeit in den massgebenden Dokumenten der kollektiven Kapitalanlage vorgesehen ist;
- b. die Ausnahme im Interesse der Anlegerinnen und Anleger ist;

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Jan. 2009, in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 719).

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Jan. 2009, in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 719).

⁶¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Jan. 2009, in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 719).

⁶² Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4459).

⁶³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS **2013** 607).

- c. zusätzlich zu der Schätzung der ständigen Schätzungsexperten des Immobilienfonds ein von diesen beziehungsweise deren Arbeitgeber und von der Fondsleitung oder SICAV sowie der Depotbank des Immobilienfonds unabhängiger Schätzungsexperte gemäss Artikel 64 Absatz 1 des Gesetzes die Marktkonformität des Kaufs- und Verkaufspreises des Immobilienwertes sowie der Transaktionskosten bestätigt.

² Nach Abschluss der Transaktion erstellt die Fondsleitung oder die SICAV einen Bericht, der Folgendes enthält:

- a. Angaben zu den einzelnen übernommenen oder übertragenen Immobilienwerten und deren Wert am Stichtag der Übernahme oder Abtretung;
- b. die Schätzberichte der ständigen Schätzungsexperten;
- c. den Bericht über die Marktkonformität des Kaufs- oder Verkaufspreises der Schätzungsexperten nach Absatz 1 Buchstabe c .

³ Die Prüfgesellschaft bestätigt im Rahmen ihrer Prüfung der Fondsleitung oder der SICAV die Einhaltung der besonderen Treuepflicht bei Immobilienanlagen;

⁴ Im Jahresbericht der kollektiven Kapitalanlage werden die bewilligten Geschäfte mit nahestehenden Personen erwähnt.

⁵ Für Immobilienwerte, an denen die Fondsleitung, die SICAV oder diesen nahestehende Personen Bauprojekte durchführen lassen, darf die FINMA keine Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen bewilligen.⁶⁴

Art. 32b⁶⁵ Interessenkonflikte

(Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG)

Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten müssen wirksame organisatorische und administrative Massnahmen zur Feststellung, Verhinderung, Beilegung und Überwachung von Interessenkonflikten treffen, um zu verhindern, dass diese den Interessen der Anlegerinnen und Anleger schaden. Lassen sich Interessenkonflikte nicht vermeiden, so sind diese den Anlegerinnen und Anlegern gegenüber offenzulegen.

Art. 33 Sorgfaltspflicht

(Art. 20 Abs. 1 Bst. b KAG)

¹ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten sorgen für eine wirksame Trennung der Tätigkeiten des Entscheidens (Vermögensverwaltung), der Durchführung (Handel und Abwicklung) und der Administration.⁶⁶

⁶⁴ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4459).

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS **2013** 607). Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4459).

⁶⁶ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4459).

² Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

Art. 34⁶⁷ Informationspflicht
(Art. 20 Abs. 1 Bst. c und 23 KAG)

¹ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten weisen die Anlegerinnen und Anleger insbesondere auf die mit einer bestimmten Anlageart verbundenen Risiken hin.

² Sie legen sämtliche Kosten offen, die bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und bei der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage anfallen. Zudem legen sie die Verwendung der Verwaltungskommission sowie die Erhebung einer allfälligen erfolgsabhängigen Kommission (*Performance Fee*) offen.

³ Die Informationspflicht hinsichtlich Entschädigungen beim Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen umfasst Art und Höhe aller Kommissionen und anderen geldwerten Vorteilen, mit denen diese Tätigkeit entschädigt werden soll.

⁴ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten gewährleisten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten die Transparenz, welche den Anlegerinnen und Anlegern den Nachvollzug von deren Ausübung ermöglicht.

Art. 34a⁶⁸

2. Titel: Offene kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Vertraglicher Anlagefonds

1. Abschnitt: Mindestvermögen

(Art. 25 Abs. 3 KAG)

Art. 35

¹ Der Anlagefonds beziehungsweise das Teilvermögen eines Umbrella-Fonds ist innert eines Jahres nach Genehmigung durch die FINMA zur Zeichnung (Lancierung) aufzulegen.

² Der Anlagefonds beziehungsweise das Teilvermögen eines Umbrella-Fonds muss spätestens ein Jahr nach Lancierung über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Franken verfügen.

³ Die FINMA kann die Fristen auf ein entsprechendes Gesuch hin erstrecken.

⁶⁷ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS 2013 607). Aufgehoben durch Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

⁴ Nach Ablauf der Frist gemäss den Absätzen 2 und 3 meldet die Fondsleitung eine Unterschreitung unverzüglich der FINMA.

2. Abschnitt: Fondsvertrag

Art. 35a⁶⁹ Mindestinhalt des Fondsvertrags
(Art. 26 Abs. 3 KAG)

¹ Der Fondsvertrag enthält insbesondere folgende Angaben:

- a. die Bezeichnung des Anlagefonds sowie die Firma und den Sitz der Fondsleitung, der Depotbank und des Verwalters von Kollektivvermögen;
- b. den Anlegerkreis;
- c. die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
- d. die Unterteilung in Teilvermögen;
- e. die Anteilklassen;
- f. das Kündigungsrecht der Anlegerinnen und Anleger;
- g. das Rechnungsjahr;
- h. die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise;
- i. die Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
- j. die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegerinnen und Anlegern belastet werden dürfen;
- k. die Laufzeit des Vertrags und die Voraussetzungen der Auflösung;
- l. die Publikationsorgane;
- m. die Voraussetzungen des Rückzahlungsaufschubs sowie des Zwangsrückkaufs;
- n.⁷⁰ die Stellen, bei denen der Fondsvertrag, der Prospekt, das Basisinformationsblatt nach den Artikeln 58–63 und 66 FIDLEG⁷¹ sowie der Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos bezogen werden können;
- o. die Rechnungseinheit;
- p. die Umstrukturierung.

⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁷⁰ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

⁷¹ SR 950.1

951.311

Kreditinstitute

² Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Absatz 1 Buchstaben a–g und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

³ Auf Antrag der Fondsleitung prüft die FINMA bei der Genehmigung eines vertraglichen Anlagefonds sämtliche Bestimmungen des Fondsvertrags und stellt deren Gesetzeskonformität fest, sofern dieser im Ausland angeboten werden soll und das ausländische Recht es verlangt.⁷²

⁴ Die FINMA kann den Inhalt des Fondsvertrags unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen konkretisieren.

Art. 36 Richtlinien der Anlagepolitik

(Art. 26 Abs. 3 Bst. b KAG)

¹ Der Fondsvertrag umschreibt die zulässigen Anlagen:

- a. nach ihrer Art (Beteiligungsrechte, Forderungsrechte, derivative Finanzinstrumente; Wohnbauten, kommerziell genutzte Liegenschaften; Edelmetalle; Massenwaren usw.);
- b. nach Ländern, Ländergruppen, Branchen oder Währungen.

² Für übrige Fonds nach den Artikeln 68 ff. des Gesetzes enthält er zudem die den Besonderheiten und Risiken der jeweiligen Anlagen entsprechenden Angaben in Bezug auf deren Charakteristik und Bewertung.

³ Der Fondsvertrag umschreibt die zulässigen Anlagetechniken und -instrumente.

Art. 37⁷³ Vergütungen und Nebenkosten

(Art. 26 Abs. 3 KAG)

¹ Dem Fondsvermögen oder allfälligen Teilvermögen können belastet werden:

- a. die Verwaltungskommission für die Vergütung der Tätigkeit der Fondsleitung;
- b. die Verwahrungskommission und andere Kosten für die Vergütung der Depotbanktätigkeit einschliesslich der Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- oder Sammelverwahrer;
- c. die Verwaltungskommission sowie allfällige erfolgsabhängige Kommissionen für die Vergütung des Verwalters von Kollektivvermögen;
- d.⁷⁴ allfällige Vertriebskommissionen für die Vergütung der Vertriebstätigkeit;
- e.⁷⁵ die Gesamtheit der in den Absätzen 2 und 2^{bis} aufgeführten Nebenkosten;

⁷² Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁷⁴ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

⁷⁵ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

f.⁷⁶ Kommissionen nach Absatz 2^{ter}.

² Sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht, können folgende Nebenkosten dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden:

- a. Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b.⁷⁷ ...
- c. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
- d. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- e. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen;
- f. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Fonds und seiner Anlegerinnen und Anleger;
- g. Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von Bewilligungsträgern der Kollektivanlagegesetzgebung ins Handelsregister;
- h. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Fonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- i. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;
- j. Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- k. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- l. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- m. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates der SICAV und Kosten für die Haftpflichtversicherung;

⁷⁶ Eingefügt durch Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

⁷⁷ Aufgehoben durch Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

951.311

Kreditinstitute

- n. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Verwalter von Kollektivvermögen oder die Depotbank verursacht werden.

^{2bis} Bei Immobilienfonds können zusätzlich folgende Nebenkosten dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden, sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht:

- a. Kosten für den An- und Verkauf von Immobilienanlagen, namentlich marktübliche Vermittlungskommissionen, Berater- und Anwaltshonorare, Notar- und andere Gebühren sowie Steuern;
- b. marktübliche an Dritte bezahlte Courtagen im Zusammenhang mit Erstvermietungen von Immobilien;
- c. marktübliche Kosten für die Verwaltung der Liegenschaften durch Dritte;
- d. Liegenschaftsaufwand, insbesondere Unterhalts- und Betriebskosten einschliesslich Versicherungskosten, öffentlich-rechtliche Abgaben sowie Kosten für Service- und Infrastrukturdienstleistungen, sofern dieser marktüblich ist und nicht von Dritten getragen wird;
- e. Honorare der unabhängigen Schätzungsexperten sowie allfälliger weiterer Experten für den Interessen der Anlegerinnen und Anleger dienende Abklärungen;
- f. Beratungs- und Verfahrenskosten im Zusammenhang mit der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Immobilienfonds und seiner Anlegerinnen und Anleger.⁷⁸

^{2ter} Die Fondsleitung eines Immobilienfonds kann für ihre eigenen Bemühungen im Zusammenhang mit den folgenden Tätigkeiten eine Kommission erheben, sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht und die Tätigkeit nicht von Dritten ausgeübt wird:

- a. Kauf und Verkauf von Grundstücken auf der Basis des Kaufs- oder des Verkaufspreises;
- b. Erstellung von Bauten, bei Renovationen und Umbauten auf der Basis der Baukosten;
- c. Verwaltung der Liegenschaften auf der Basis der jährlichen Bruttomietzeinnahmen.⁷⁹

³ Der Fondsvertrag gibt die Vergütungen und Nebenkosten in einer einheitlichen und umfassenden Übersicht an und gliedert sie nach Art, maximaler Höhe und Berechnung.

⁴ Die Verwendung der Bezeichnung «All-in-fee» ist nur zulässig, sofern diese sämtliche Vergütungen mit Ausnahme der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, aber einschliesslich der Nebenkosten umfasst. Wird die Bezeichnung «Pauschal-

⁷⁸ Eingefügt durch Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

⁷⁹ Eingefügt durch Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

kommission» benutzt, ist ausdrücklich aufzuführen, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht darin enthalten sind.

⁵ Die Fondsleitung, der Verwalter von Kollektivvermögen und die Depotbank können nur dann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit des Fonds bezahlen, wenn dies im Fondsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 38⁸⁰ Ausgabe- und Rücknahmepreis; Zuschläge und Abzüge
(Art. 26 Abs. 3 KAG)

¹ Den Anlegerinnen und Anlegern können belastet werden:

- a. die pauschalisierten Nebenkosten, die bei Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen für den An- und Verkauf der Anlagen entstehen;
- b. eine Kommission für Zeichnungen, Umwandlungen oder Rückzahlungen an den Vertreiber zur Deckung der mit dem Vertrieb verbundenen Kosten.

² Der Fondsvertrag umschreibt auf verständliche und transparente Weise die Kommissionen, die den Anlegerinnen und Anlegern belastet werden können, sowie deren Höhe und Berechnungsweise.

Art. 39 Publikationsorgane
(Art. 26 Abs. 3 KAG)⁸¹

¹ Im Prospekt des Anlagefonds sind ein oder mehrere Publikationsorgane zu bezeichnen, in denen die vom Gesetz und von der Verordnung geforderten Informationen den Anlegerinnen und Anlegern zur Verfügung gestellt werden. Als Publikationsorgane können Printmedien oder öffentlich zugängliche und von der FINMA anerkannte elektronische Plattformen bezeichnet werden.⁸²

² Sämtliche publikationspflichtigen Tatbestände, bei welchen Anlegerinnen und Anlegern ein Einwendungsrecht bei der FINMA zusteht, sowie die Auflösung eines Anlagefonds sind in den dafür vorgesehenen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 40 Anteilklassen
(Art. 26 Abs. 3 Bst. k und 78 Abs. 3 KAG)

¹ Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der FINMA Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Sie orientiert sich dabei namentlich an folgenden Kriterien: Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage oder Anlegerkreis.

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁸² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

² Die Einzelheiten werden im Prospekt geregelt. Darin ist namentlich das Risiko, dass eine Klasse unter Umständen für eine andere haften muss, offen zu legen.

³ Die Fondsleitung publiziert die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen in den Publikationsorganen. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags und unterliegt Artikel 27 des Gesetzes.

⁴ Artikel 112 Absatz 3 Buchstaben a–c ist sinngemäss anwendbar.

⁵ Die Anteile oder Anteilsklassen eines inländischen «Exchange Traded Fund» (ETF) müssen dauernd an einer bewilligten schweizerischen Börse kotiert sein. Handelt es sich bei einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage, die zum Angebot an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger in der Schweiz genehmigt ist, um einen ETF, so müssen mindestens die in der Schweiz für nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger angebotenen Anteile oder Anteilsklassen dauernd an einer bewilligten schweizerischen Börse kotiert sein.⁸³

Art. 41 Änderung des Fondsvertrages; Publikationspflicht, Einwendungsfrist, Inkrafttreten und Barauszahlung

(Art. 27 Abs. 2 und 3 KAG)

¹ Die Fondsleitung hat jede Änderung des Fondsvertrags in den Publikationsorganen des jeweiligen Anlagefonds in der vom Gesetz vorgesehenen Form zu publizieren. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anlegerinnen und Anleger in klarer und verständlicher Weise darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.⁸⁴

^{1bis} Die FINMA kann von Gesetzes wegen erforderliche Änderungen, welche die Rechte der Anlegerinnen und Anleger nicht berühren oder ausschliesslich formeller Natur sind, von der Publikationspflicht ausnehmen.⁸⁵

² Die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen die Änderung des Fondsvertrages beginnt am Tag nach der Veröffentlichung in den Publikationsorganen zu laufen.

^{2bis} Bei der Genehmigung der Fondsvertragsänderung prüft die FINMA ausschliesslich die Änderungen der Bestimmungen nach Artikel 35a Absatz 1 Buchstaben a–g und stellt deren Gesetzeskonformität fest.⁸⁶

^{2ter} Hat die FINMA bei der Genehmigung eines Fondsvertrags nach Artikel 35a Absatz 3 sämtliche Bestimmungen geprüft und deren Gesetzeskonformität festgestellt, so prüft sie auch bei der Änderung dieses Fondsvertrags alle Bestimmungen

⁸³ Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁸⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁸⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

und stellt deren Gesetzeskonformität fest, sofern der Anlagefonds im Ausland angeboten werden soll und das ausländische Recht es verlangt.⁸⁷

³ Die FINMA legt in ihrem Entscheid das Datum des Inkrafttretens der Fondsvertragsänderung fest.

Art. 42–50⁸⁸

2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 51⁸⁹ Selbst- und fremdverwaltete SICAV

(Art. 36 Abs. 3 KAG)

¹ Die selbstverwaltete SICAV führt die Administration selber aus. Sie darf die Portfolioverwaltung nach Artikel 36 Absatz 3 des Gesetzes an einen Verwalter von Kollektivvermögendelegieren, der einer anerkannten Aufsicht untersteht.

² Die fremdverwaltete SICAV delegiert die Administration an eine bewilligte Fondsleitung. Die Administration beinhaltet auch den Vertrieb der SICAV. Zusätzlich delegiert die fremdverwaltete SICAV die Portfolioverwaltung an dieselbe Fondsleitung oder an einen Verwalter von Kollektivvermögen, der einer anerkannten Aufsicht untersteht.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 64.

Art. 52⁹⁰ Zweck

(Art. 36 Abs. 1 Bst. d KAG)

Die SICAV darf ausschliesslich ihr Vermögen beziehungsweise ihre Teilvermögen verwalten. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen im Sinne der Artikel 26 und 34 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018⁹¹ (FINIG) für Dritte zu erbringen.

Art. 53 Mindestvermögen

(Art. 36 Abs. 2 KAG)

Für das Mindestvermögen der SICAV gilt Artikel 35 sinngemäss.

⁸⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS **2013** 607). Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4459).

⁸⁸ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS **2013** 607).

⁹⁰ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

⁹¹ SR **954.1**

951.311

Kreditinstitute

Art. 54⁹² Mindesteinlage

¹ Für die selbstverwaltete SICAV und die fremdverwaltete SICAV, welche die Administration an eine bewilligte Fondsleitung und die Portfolioverwaltung an einen anderen Verwalter von Kollektivvermögende delegiert, müssen die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre im Zeitpunkt der Gründung eine Mindesteinlage von 500 000 Franken einzahlen.

² Delegiert die fremdverwaltete SICAV die Administration und die Portfolioverwaltung an dieselbe bewilligte Fondsleitung, so müssen die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre im Zeitpunkt der Gründung eine Mindesteinlage von 250 000 Franken einzahlen.

³ Die Mindesteinlage ist dauernd einzuhalten.

⁴ Die SICAV meldet der FINMA unverzüglich eine Unterschreitung.

Art. 55 Begriff und Höhe der eigenen Mittel

(Art. 39 KAG)

¹ Als eigene Mittel werden die einbezahlten Einlagen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre angerechnet.

² Von den eigenen Mitteln abzuziehen sind:

- a. der den Unternehmeraktionärinnen und -aktionären zurechenbare Bilanzverlust;
- b. der den Unternehmeraktionärinnen und -aktionären zurechenbare Wertberechtigungs- und Rückstellungsbedarf;
- c. immaterielle Werte (inklusive Gründungs- und Organisationskosten sowie Goodwill) mit Ausnahme von Software.

³ Die selbstverwaltete SICAV berechnet die Höhe der notwendigen eigenen Mittel sinngemäss nach Artikel 59 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019⁹³ (FINIV).⁹⁴

^{3bis} Die fremdverwaltete SICAV, welche die Administration einer bewilligten Fondsleitung und die Portfolioverwaltung einem Verwalter von Kollektivvermögen überträgt, berechnet die Höhe der notwendigen eigenen Mittel sinngemäss nach Artikel 59 FINIV. Von diesem Betrag kann sie 20 Prozent abziehen.⁹⁵

^{3ter} Die FINMA kann die fremdverwaltete SICAV, welche die Portfolioverwaltung an eine Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁹⁶ oder an ein

⁹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁹³ SR 954.11

⁹⁴ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

⁹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS 2013 607). Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

⁹⁶ SR 952.0

Wertpapierhaus im Sinne des FINIG⁹⁷ mit Sitz in der Schweiz überträgt, von der Pflicht befreien, das Vermögen mit eigenen Mitteln zu unterlegen.⁹⁸

⁴ Überträgt die fremdverwaltete SICAV die Administration und die Portfolioverwaltung derselben bewilligten Fondsleitung, so muss sie das Vermögen nicht mit eigenen Mitteln unterlegen (Art. 59 Abs. 4 FINIV).⁹⁹

⁵ Das vorgeschriebene Verhältnis zwischen eigenen Mitteln und Gesamtvermögen der selbstverwalteten SICAV sowie der fremdverwalteten SICAV, welche die Administration an eine bewilligte Fondsleitung und die Portfolioverwaltung an einen Verwalter von Kollektivvermögen delegiert, ist dauernd einzuhalten.¹⁰⁰

⁶ Die SICAV meldet der FINMA unverzüglich die fehlenden eigenen Mittel.

⁷ Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 56 Nettoemissionspreis zum Zeitpunkt der Erstemission

(Art. 40 Abs. 4 KAG)

Alle Aktien haben, unabhängig davon, ob sie unterschiedlichen Kategorien angehören, zum Zeitpunkt der Erstemission ihrer Kategorie denselben Nettoemissionspreis. Dieser entspricht dem von den Anlegerinnen und Anlegern zu zahlenden Ausgabepreis bei der Emission abzüglich allfälliger Vergütungen und Nebenkosten.

Art. 57¹⁰¹

Art. 58 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

(Art. 42 Abs. 1 und 3 KAG)

¹ Die Artikel 37 und 38 gelten sinngemäss.

² Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre können ihre Aktien zurückgeben, sofern:

- a. das angemessene Verhältnis zwischen Einlagen und Gesamtvermögen der SICAV auch nach der Rücknahme eingehalten ist; und
- b. die Mindesteinlage nicht unterschritten wird.

Art. 59 Anlage in eigenen Aktien

(Art. 42 Abs. 2 und 94 KAG)

Anlagen eines Teilvermögens in anderen Teilvermögen derselben SICAV stellen keine Anlage in eigenen Aktien dar.

⁹⁷ SR **954.1**

⁹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS **2013** 607). Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

⁹⁹ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

¹⁰⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS **2013** 607).

¹⁰¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS **2013** 607).

951.311

Kreditinstitute

Art. 60 Publikationsorgane
(Art. 43 Abs. 1 Bst. f KAG)

Artikel 39 gilt sinngemäss.

Art. 61 SICAV mit Anteilsklassen
(Art. 40 Abs. 4 und 78 Abs. 3 KAG)

¹ Sofern die Statuten es vorsehen, kann die SICAV mit der Genehmigung der FINMA Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen.

² Artikel 40 gilt sinngemäss. Die Vereinigung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

³ Das Risiko, dass eine Anteilsklasse für eine andere haften muss, ist im Prospekt offen zu legen.

Art. 62 Stimmrechte
(Art. 40 Abs. 4, 47 und 94 KAG)

¹ Aktionärinnen und Aktionäre sind stimmberechtigt für:

- a. das Teilvermögen, an dem sie beteiligt sind;
- b. die Gesellschaft, wenn der Entscheid die SICAV als Ganzes betrifft.

² Weicht der einem Teilvermögen zurechenbare Stimmanteil deutlich von dem diesem Teilvermögen zurechenbaren Vermögensanteil ab, so können die Aktionärinnen und Aktionäre an der Generalversammlung gemäss Absatz 1 Buchstabe b über die Zerlegung oder Zusammenlegung der Aktien einer Aktienkategorie entscheiden. Die FINMA muss diesem Entscheid zu seiner Gültigkeit zustimmen.

³ Die FINMA kann die Zerlegung oder die Zusammenlegung von Aktien einer Aktienkategorie anordnen.

Art. 62a¹⁰² Depotbank
(Art. 44a KAG)

Für die Depotbank gelten Artikel 15 Absatz 2 dieser Verordnung und Artikel 53 FINIV¹⁰³ sinngemäss.

Art. 62b¹⁰⁴ Inhalt des Anlagereglements
(Art. 43 und 44 KAG)

¹ Der Inhalt und die Genehmigung des Anlagereglements richten sich nach den Bestimmungen über den Fondsvertrag, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen.

¹⁰² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS 2013 607). Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

¹⁰³ SR 954.11

¹⁰⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

² Die SICAV informiert die Aktionärinnen und Aktionäre mit der Einberufung der Generalversammlung in der in den Statuten vorgeschriebenen Form darüber:¹⁰⁵

- a. welche Änderungen des Anlagereglements die FINMA geprüft hat; und
- b. für welche dieser Änderungen die FINMA festgestellt hat, dass sie gesetzeskonform sind.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss für die Statuten, sofern diese Inhalte des Anlagereglements regeln.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 63 Generalversammlung

(Art. 50 und 94 KAG)

¹ Die Statuten können für einzelne Teilvermögen Generalversammlungen vorsehen, wenn es um Entscheide geht, welche lediglich diese Teilvermögen betreffen.

² Aktionärinnen und Aktionäre, die zusammen über mindestens 10 Prozent der Stimmen sämtlicher beziehungsweise einzelner Teilvermögen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes an der Generalversammlung der SICAV beziehungsweise der Teilvermögen verlangen.

³ Die Generalversammlung der SICAV beziehungsweise der Teilvermögen ist zuständig für die Änderung des Anlagereglements, sofern die Änderung:

- a. nicht von Gesetzes wegen erforderlich ist;
- b.¹⁰⁶ die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre berührt; oder
- c. nicht ausschliesslich formeller Natur ist.

⁴ Die SICAV veröffentlicht in den Publikationsorganen die von der Generalversammlung beschlossenen und von der FINMA genehmigten wesentlichen Änderungen des Fondsreglements mit dem Hinweis auf die Stellen, wo die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können.

⁵ Die Bestimmung über die wichtigen Beschlüsse der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft (Art. 704 OR¹⁰⁷) findet keine Anwendung.¹⁰⁸

Art. 64 Verwaltungsrat

(Art. 51 KAG)

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

¹⁰⁵ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

¹⁰⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2008, in Kraft seit 1. März 2008 (AS 2008 571).

¹⁰⁷ SR 220

¹⁰⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

951.311

Kreditinstitute

-
- a. die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 716a des Obligationenrechts¹⁰⁹;
 - b. die Festlegung der Grundsätze der Anlagepolitik;
 - c.¹¹⁰ die Bezeichnung der Depotbank oder eines Instituts gemäss Artikel 44a Absatz 2 des Gesetzes;
 - d. die Schaffung neuer Teilvermögen, sofern die Statuten dies vorsehen;
 - e.¹¹¹ die Ausarbeitung des Prospekts und des Basisinformationsblatts;
 - f. die Administration.

² Die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c können nicht delegiert werden.

³ In einer selbstverwalteten SICAV können die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben d und e sowie Teile der Administration nach Absatz 1 Buchstabe f, namentlich das Risk-Management, die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems (IKS) und die Compliance, nur an die Geschäftsleitung delegiert werden.

⁴ Für die Organisation der selbstverwalteten SICAV gelten die Artikel 51 Absatz 1, 52 Absatz 1 und 53 FINIV¹¹² sinngemäss.¹¹³

Art. 65¹¹⁴ Übertragung von Aufgaben

(Art. 36 Abs. 3 und 51 Abs. 5 KAG)

Die Artikel 32 und 35 FINIG¹¹⁵ sind sinngemäss auf die Übertragung von Aufgaben anwendbar.

Art. 66¹¹⁶

¹⁰⁹ SR 220

¹¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹¹¹ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

¹¹² SR 954.11

¹¹³ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

¹¹⁴ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

¹¹⁵ SR 954.1

¹¹⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

3. Kapitel: Arten der offenen kollektiven Kapitalanlagen und Anlagevorschriften

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 67 Einhaltung der Anlagevorschriften

(Art. 53 ff. KAG)

¹ Die prozentualen Beschränkungen dieses Kapitels beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt wird, auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten; sie müssen ständig eingehalten werden.

² Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden.

³ Effektenfonds und übrige Fonds müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach der Lancierung erfüllen.

⁴ Immobilienfonds müssen die Anlagebeschränkungen zwei Jahre nach der Lancierung erfüllen.

⁵ Die FINMA kann die Fristen der Absätze 3 und 4 auf Gesuch der Fondsleitung und der SICAV erstrecken.

Art. 68 Tochtergesellschaften und zulässige Anlagen

(Art. 53 ff. KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen für die Verwaltung der kollektiven Kapitalanlagen Tochtergesellschaften einsetzen, deren ausschliesslicher Zweck das Halten von Anlagen für die kollektive Kapitalanlage ist. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

² Die SICAV darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer betrieblichen Tätigkeit unerlässlich ist. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 69 Gegenstand von Umbrella-Fonds

(Art. 92 ff. KAG)

¹ Umbrella-Fonds dürfen nur Teilvermögen der gleichen Fondsart umfassen.

² Als Fondsarten gelten:

- a. Effektenfonds;
- b. Immobilienfonds;
- c. übrige Fonds für traditionelle Anlagen;
- d. übrige Fonds für alternative Anlagen.

³ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen gelten die Anlagebeschränkungen und -techniken für jedes Teilvermögen einzeln.

951.311

Kreditinstitute

2. Abschnitt: Effektenfonds

Art. 70 Zulässige Anlagen (Art. 54 Abs. 1 und 2 KAG)

¹ Zulässig sind Anlagen in:

- a. Effekten nach Artikel 71;
- b. derivativen Finanzinstrumenten nach Artikel 72;
- c. Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, welche die Anforderungen nach Artikel 73 erfüllen;
- d. Geldmarktinstrumenten nach Artikel 74;
- e. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

² Nicht zulässig sind:

- a. Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Waren und Wertpapieren;
- b. Leerverkäufe von Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben a–d.

³ In anderen als in Absatz 1 genannten Anlagen dürfen höchstens 10 Prozent des Fondsvermögens angelegt werden.

⁴ ...¹¹⁷

Art. 71 Effekten (Art. 54 KAG)

¹ Als Effekten gelten Wertpapiere und Wertrechte im Sinne von Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes, die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, namentlich Warrants.

² Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen.

³ Die FINMA kann die für einen Effektenfonds zulässigen Anlagen nach dem jeweils geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaften konkretisieren.¹¹⁸

¹¹⁷ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

¹¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 72 Derivative Finanzinstrumente

(Art. 54 und 56 KAG)

¹ Derivative Finanzinstrumente sind zulässig, wenn:

- a. ihnen als Basiswerte Anlagen im Sinne von Artikel 70 Absatz 1 Buchstaben a–d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zu Grunde liegen;
- b. die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsreglement als Anlagen zulässig sind; und
- c. sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

² Bei Geschäften mit OTC-Derivaten (OTC-Geschäften) müssen zusätzlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Gegenpartei ist ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär.
- b. Die OTC-Derivate sind täglich handelbar oder eine Rückgabe an den Emittenten ist jederzeit möglich. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

³ Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtengagement eines Effektenfonds darf 100 Prozent des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Das Gesamtengagement darf 200 Prozent des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10 Prozent des Nettofondsvermögens (Art. 77 Abs. 2) darf das Gesamtengagement insgesamt 210 Prozent des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.

⁴ Warrants sind wie derivative Finanzinstrumente zu behandeln.

Art. 73 Anlagen in anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds)

(Art. 54 und 57 Abs. 1 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen nur in Zielfonds anlegen, wenn:

- a. deren Dokumente die Anlagen in anderen Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10 Prozent begrenzen;
- b. für diese in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds;
- c. die Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

² Sie dürfen höchstens:

- a. 20 Prozent des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen; und
- b.¹¹⁹ 30 Prozent des Fondsvermögens in Anteilen von Zielfonds anlegen, die nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Artikel 53 des Gesetzes gleichwertig sind.

³ Für die Anlagen in Zielfonds gelten die Artikel 78–84 nicht.

⁴ Darf gemäss Fondsreglement ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens in Zielfonds angelegt werden, so:

- a.¹²⁰ müssen das Fondsreglement und der Prospekt Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungskommissionen maximal sind, die von der investierenden kollektiven Kapitalanlage selbst wie auch von den Zielfonds zu tragen sind;
- b. ist im Jahresbericht anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungskommissionen maximal ist, den die investierende kollektive Kapitalanlage einerseits und die Zielfonds andererseits tragen.

Art. 73a¹²¹ Master-Feeder-Strukturen

(Art. 54 und 57 Abs. 1 KAG)

¹ Ein Feeder-Fonds ist eine kollektive Kapitalanlage, die abweichend von Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a mindestens 85 Prozent des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds (Master-Fonds) anlegt.

² Der Master-Fonds ist eine schweizerische kollektive Kapitalanlage derselben Art wie der Feeder-Fonds, ist selber kein Feeder-Fonds und hält keine Anteile an einem solchen.

³ Ein Feeder-Fonds kann bis zu 15 Prozent seines Fondsvermögens in flüssige Mittel (Art. 75) oder derivative Finanzinstrumente (Art. 72) anlegen. Die derivativen Finanzinstrumente dürfen ausschliesslich zum Zweck der Absicherung verwendet werden.

⁴ Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 74 Geldmarktinstrumente

(Art. 54 Abs. 1 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen Geldmarktinstrumente erwerben, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

¹¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

² Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente begeben oder garantiert sind von:

- a. der Schweizerischen Nationalbank;
- b. der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union;
- c. der Europäischen Zentralbank;
- d. der Europäischen Union;
- e. der Europäischen Investitionsbank;
- f. der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD);
- g. einem anderen Staat einschliesslich dessen Gliedstaaten;
- h. einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der die Schweiz oder mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört;
- i. einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft;
- j. einem Unternehmen, dessen Effekten an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- k.¹²² einer Bank, einem Wertpapierhaus oder einem sonstigen Institut, das einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

Art. 75 Flüssige Mittel
(Art. 54 Abs. 2 KAG)

Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Art. 76 Effektenleihe (*Securities Lending*) und Pensionsgeschäft
(*Repo, Reverse Repo*)
(Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b KAG)

¹ Effektenleihe und Pensionsgeschäft sind nur im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens zulässig. Die Depotbank haftet für die marktkonforme, einwandfreie Abwicklung der Effektenleihe und des Pensionsgeschäftes.

² Banken, Broker, Versicherungseinrichtungen und Effektenclearing-Organisationen dürfen bei der Effektenleihe als Borger herangezogen werden, sofern sie auf die Effektenleihe spezialisiert sind und Sicherheiten leisten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechen. Unter den gleichen Bedingungen darf das Pensionsgeschäft mit den genannten Instituten abgewickelt werden.

¹²² Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

³ Die Effektenleihe und das Pensionsgeschäft sind in einem standardisierten Rahmenvertrag zu regeln.

Art. 77 Aufnahme und Gewährung von Krediten; Belastung des Fondsvermögens

(Art. 55 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 2 KAG)

¹ Zulasten eines Effektenfonds dürfen:

- a. keine Kredite gewährt und keine Bürgschaften abgeschlossen werden;
- b. höchstens 25 Prozent des Nettofondsvermögens verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden.

² Effektenfonds dürfen für höchstens 10 Prozent des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

³ Die Effektenleihe und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a.

⁴ Das Pensionsgeschäft als Repo gilt als Kreditaufnahme im Sinne von Absatz 2, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art und Güte in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

Art. 78 Risikoverteilung bei Effekten und Geldmarktinstrumenten

(Art. 57 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen einschliesslich der derivativen Finanzinstrumente höchstens 10 Prozent des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

² Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5 Prozent des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40 Prozent des Fondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss Artikel 79 und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten gemäss Artikel 80, bei welchen die Gegenpartei eine Bank nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e ist.

Art. 79 Risikoverteilung bei Guthaben auf Sicht und auf Zeit

(Art. 57 KAG)

Fondsleitung und SICAV dürfen höchstens 20 Prozent des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die Anlagen in Bankguthaben (Art. 70 Abs. 1 Bst. e) als auch die flüssigen Mittel (Art. 75) einzubeziehen.

Art. 80 Risikoverteilung bei OTC-Geschäften und Derivaten

(Art. 57 KAG)

¹ Fondsleitung und SICAV dürfen höchstens 5 Prozent des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen.

² Ist die Gegenpartei eine Bank nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e, so erhöht sich diese Limite auf 10 Prozent des Fondsvermögens.

³ Die derivativen Finanzinstrumente und die Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften sind in die Risikoverteilungsvorschriften nach den Artikeln 73 und 78–84 einzubeziehen. Dies gilt nicht für Derivate auf Indizes, welche die Voraussetzungen nach Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe b erfüllen.

⁴ Werden Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiva abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenpartei-risikos nicht berücksichtigt. Die FINMA regelt die Einzelheiten zu den Anforderungen an die Sicherheiten. Sie trägt dabei den internationalen Standards Rechnung.¹²³

Art. 81 Gesamtbeschränkungen

(Art. 57 KAG)

¹ Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den Artikeln 78–80 desselben Emittenten dürfen insgesamt 20 Prozent des Fondsvermögens nicht übersteigen.

² Anlagen und Geldmarktinstrumente gemäss Artikel 78 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20 Prozent des Fondsvermögens nicht übersteigen.

³ Die Beschränkungen nach den Artikeln 78–80 und 83 Absatz 1 dürfen nicht kumuliert werden.

⁴ Bei Umbrella-Fonds gelten diese Beschränkungen für jedes Teilvermögen einzeln.

⁵ Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als einziger Emittent.

Art. 82 Ausnahmen für Indexfonds

(Art. 57 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen höchstens 20 Prozent des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn:

- a. das Fondsreglement die Nachbildung eines von der FINMA anerkannten Index für Beteiligungs- oder Forderungsrechte vorsieht (Indexfonds); und
- b. der Index hinreichend diversifiziert und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird.

² Die Limite erhöht sich auf 35 Prozent für Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten, die auf geregelten Märkten stark dominieren. Diese Ausnahme kann nur für einen einzigen Emittenten beansprucht werden.

³ Die Anlagen nach diesem Artikel sind bei der Einhaltung der Limite von 40 Prozent nach Artikel 78 Absatz 2 nicht zu berücksichtigen.

¹²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS 2013 607). Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 1 der V vom 25. Juni 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 2321).

Art. 83 Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen

(Art. 57 Abs. 1 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen höchstens 35 Prozent des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, sofern diese begeben oder garantiert werden von:

- a. einem OECD-Staat;
- b. einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD;
- c. einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört.

² Mit Bewilligung der FINMA dürfen sie bis 100 Prozent des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. In diesem Fall sind folgende Regeln zu berücksichtigen:

- a. Die Anlagen sind in Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen aufgeteilt.
- b. Höchstens 30 Prozent des Fondsvermögens werden in Effekten und Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt.
- c. Im Prospekt und in den Werbeunterlagen werden auf die spezielle Bewilligung der FINMA hingewiesen sowie die Emittenten aufgeführt, bei denen mehr als 35 Prozent des Fondsvermögens angelegt werden können.
- d. Im Fondsreglement sind die Emittenten aufgeführt, bei denen mehr als 35 Prozent des Fondsvermögens angelegt werden können, und die entsprechenden Garanten.

³ Die FINMA erteilt die Bewilligung, wenn dadurch der Schutz der Anlegerinnen und Anleger nicht gefährdet wird.

⁴ Die Anlagen nach diesem Artikel sind bei der Einhaltung der Limite von 40 Prozent nach Artikel 78 Absatz 2 nicht zu berücksichtigen.

Art. 84 Beschränkung der Beteiligung an einem einzigen Emittenten

(Art. 57 Abs. 2 KAG)

¹ Weder die Fondsleitung noch die SICAV darf Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10 Prozent der Stimmrechte ausmachen oder die es ihnen erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

² Die FINMA kann eine Ausnahme gewähren, sofern die Fondsleitung oder die SICAV nachweist, dass sie den wesentlichen Einfluss nicht ausübt.

³ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen für das Fondsvermögen höchstens erwerben:

- a. je 10 Prozent der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten;
- b. 25 Prozent der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, welche die Anforderungen nach Artikel 73 erfüllen.

⁴ Die Beschränkung nach Absatz 3 gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

⁵ Die Beschränkungen nach den Absätzen 1 und 3 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Art. 85 Besondere Informationspflichten im Prospekt

(Art. 75 KAG)

¹ Im Prospekt ist anzugeben, in welche Kategorien von Anlageinstrumenten investiert wird und ob Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten getätigt werden. Werden Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten getätigt, so ist zu erläutern, ob diese Geschäfte als Teil der Anlagestrategie oder zur Absicherung von Anlagepositionen getätigt werden und wie sich deren Einsatz auf das Risikoprofil des Effektenfonds auswirkt.

² Dürfen die Fondsleitung oder die SICAV das Fondsvermögen hauptsächlich in andere Anlagen als solche nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstaben a und e investieren oder bilden sie einen Indexfonds (Art. 82), so ist im Prospekt und in den Werbeunterlagen besonders darauf hinzuweisen.

³ Weist das Nettofondsvermögen eines Effektenfonds aufgrund der Zusammensetzung der Anlagen oder der angewandten Anlagetechniken eine erhöhte Volatilität beziehungsweise Hebelwirkung auf, so ist im Prospekt und in den Werbeunterlagen besonders darauf hinzuweisen.

3. Abschnitt: Immobilienfonds

Art. 86 Zulässige Anlagen

(Art. 59 Abs. 1 und 62 KAG)

¹ Die Anlagen von Immobilienfonds oder Immobilien-SICAV sind im Fondsreglement ausdrücklich zu nennen.¹²⁴

² Als Grundstücke nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes gelten folgende Grundstücke, die gestützt auf die Anmeldung der Fondsleitung, der SICAV oder der von der SICAV beauftragten Fondsleitung gemäss Absatz 2^{bis} eingetragen sind:¹²⁵

- a. Wohnbauten;

¹²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹²⁵ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

951.311

Kreditinstitute

- b. Liegenschaften, die ausschliesslich oder zu einem überwiegenden Teil kommerziellen Zwecken dienen; überwiegend ist der kommerzielle Anteil, wenn der Ertrag daraus mindestens 60 Prozent des Liegenschaftsertrages ausmacht (kommerziell genutzte Liegenschaften);
- c. Bauten mit gemischter Nutzung, die sowohl Wohn- als auch kommerziellen Zwecken dienen; eine gemischte Nutzung liegt vor, wenn der Ertrag aus dem kommerziellen Anteil mehr als 20 Prozent, aber weniger als 60 Prozent des Liegenschaftsertrages ausmacht;
- d. Stockwerkeigentum;
- e. Bauland (inkl. Abbruchobjekte) und angefangene Bauten;
- f. Baurechtsgrundstücke.

^{2bis} Die Grundstücke sind auf den Namen der Fondsleitung oder der SICAV unter Anmerkung der Zugehörigkeit zum Immobilienfonds im Grundbuch eingetragen. Hat der Immobilienfonds oder die SICAV, auf dessen oder deren Name das Grundstück eingetragen ist, Teilvermögen, so muss angemerkt sein, zu welchem Teilvermögen das Grundstück gehört.¹²⁶

³ Als weitere Anlagen sind zulässig:

- a. Schuldbriefe oder andere vertragliche Grundpfandrechte;
- b. Beteiligungen an und Forderungen gegen Immobiliengesellschaften nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes;
- c. Anteile an anderen Immobilienfonds (einschliesslich *Real Estate Investment Trusts*) sowie Immobilieninvestmentgesellschaften und -zertifikate, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, gemäss Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes;
- d. ausländische Immobilienwerte gemäss Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes.

⁴ Unbebaute Grundstücke eines Immobilienfonds müssen erschlossen und für eine umgehende Überbauung geeignet sein sowie über eine rechtskräftige Baubewilligung für deren Überbauung verfügen. Mit der Ausführung der Bauarbeiten muss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der jeweiligen Baubewilligung begonnen werden können.¹²⁷

Art. 87 Risikoverteilung und Beschränkungen

(Art. 62 KAG)

¹ Immobilienfonds müssen ihre Anlagen auf mindestens zehn Grundstücke verteilen. Siedlungen, die nach den gleichen baulichen Grundsätzen erstellt worden sind, sowie aneinander grenzende Parzellen gelten als ein einziges Grundstück.

¹²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

² Der Verkehrswert eines Grundstückes darf nicht mehr als 25 Prozent des Fondsvermögens betragen.

³ Es gelten folgende Anlagebeschränkungen bezogen auf das Fondsvermögen:

- a. Bauland, einschliesslich Abbruchobjekte, und angefangene Bauten bis höchstens 30 Prozent;
- b.¹²⁸ Baurechtsgrundstücke bis höchstens 30 Prozent;
- c. Schuldbriefe und andere vertragliche Grundpfandrechte bis höchstens 10 Prozent;
- d. Anteile an anderen Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften nach Artikel 86 Absatz 3 Buchstabe c bis höchstens 25 Prozent.

⁴ Die Anlagen nach Absatz 3 Buchstaben a und b dürfen zusammen höchstens 40 Prozent des Fondsvermögens betragen.¹²⁹

⁵ Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen zulassen.

Art. 88 Beherrschender Einfluss der Fondsleitung und der SICAV bei gewöhnlichem Miteigentum

(Art. 59 Abs. 2 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV üben einen beherrschenden Einfluss aus, wenn sie über die Mehrheit der Miteigentumsanteile und Stimmen verfügen.

² Sie haben sich in einer Nutzungs- und Verwaltungsordnung nach Artikel 647 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB)¹³⁰ alle in den Artikeln 647a–651 ZGB vorgesehenen Rechte, Massnahmen und Handlungen vorzubehalten.

³ Das Vorkaufsrecht nach Artikel 682 ZGB darf vertraglich nicht aufgehoben werden.

⁴ Miteigentumsanteile an Gemeinschaftsanlagen im Zusammenhang mit Grundstücken der kollektiven Kapitalanlage, die zu einer Gesamtüberbauung gehören, müssen keinen beherrschenden Einfluss ermöglichen. In diesen Fällen darf das Vorkaufsrecht nach Absatz 3 vertraglich aufgehoben werden.

Art. 89 Verbindlichkeiten; kurzfristige festverzinsliche Effekten und kurzfristig verfügbare Mittel

(Art. 60 KAG)

¹ Als Verbindlichkeiten gelten aufgenommene Kredite, Verpflichtungen aus dem Geschäftsgang sowie sämtliche Verpflichtungen aus gekündigten Anteilen.

² Als kurzfristige festverzinsliche Effekten gelten Forderungsrechte mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit bis zu zwölf Monaten.

¹²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹³⁰ SR 210

³ Als kurzfristig verfügbare Mittel gelten Kasse, Post-¹³¹ und Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten sowie fest zugesagte Kreditlimiten einer Bank bis zu 10 Prozent des Nettofondsvermögens. Die Kreditlimiten sind der Höchstgrenze der zulässigen Verpfändung nach Artikel 96 Absatz 1 anzurechnen.

Art. 90 Sicherstellung von Bauvorhaben
(Art. 65 KAG)

Zur Sicherstellung von bevorstehenden Bauvorhaben können festverzinsliche Effekten mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von bis zu 24 Monaten gehalten werden.

Art. 91¹³² Derivative Finanzinstrumente
(Art. 61 KAG)

Zur Absicherung von Zins-, Währungs-, Kredit- und Marktrisiken sind derivative Finanzinstrumente zulässig. Dabei kommen die für Effektenfonds geltenden Bestimmungen (Art. 72) sinngemäss zur Anwendung.

Art. 91a¹³³ Nahestehende Personen
(Art. 63 Abs. 2 und 3 KAG)

¹ Als nahestehende Personen gelten insbesondere:

- a. die Fondsleitung, die SICAV, die Depotbank und deren Beauftragte, namentlich von diesen beauftragte Architektinnen und Architekten und Bauunternehmerinnen und Bauunternehmer;
- b. die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fondsleitung oder der SICAV;
- c. der Verwaltungsrat und die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die mit der Überwachung der Immobilienfonds beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Depotbank;
- d. die Prüfungsgesellschaft und die mit der Prüfung der Immobilienfonds betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- e. die Schätzungsexperten;
- f. die nicht zu 100 Prozent zum Immobilienfonds gehörenden Immobiliengesellschaften sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Immobiliengesellschaften;

¹³¹ Infolge des BRB vom 7. Juni 2013 der die Anstalt Post in die spezialgesetzliche Schweizerische Post AG umgewandelt und die PostFinance in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft ausgegliedert hat, ist der Hinweis auf die Postguthaben seit dem 26. Juni 2013 gegenstandslos.

¹³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

- g. die mit der Verwaltung der Immobilienwerte beauftragten Liegenschaftsverwaltungen sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Liegenschaftsverwaltungen;
- h. die qualifiziert Beteiligten im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes der oben in Buchstaben a–g erwähnten Gesellschaften.

² Beauftragte nach Absatz 1 Buchstabe a gelten nicht als nahestehende Personen, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie weder direkten noch indirekten Einfluss auf die Fondsleitung oder die SICAV nehmen oder genommen haben und die Fondsleitung oder die SICAV in der Sache nicht auf andere Weise befangen ist.

Art. 92 Bewertung von Grundstücken bei Erwerb oder Veräusserung
(Art. 64 KAG)

¹ Grundstücke, welche die Fondsleitung oder die SICAV erwerben wollen, sind vorgängig schätzen zu lassen.¹³⁴

² Für diese Schätzung besichtigt der Schätzungsexperte die Grundstücke.

³ Bei einer Veräusserung kann auf eine neue Schätzung verzichtet werden, wenn:

- a. die bestehende Schätzung nicht älter 3 Monate ist; und
- b. sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben.¹³⁵

⁴ Die Fondsleitung und die SICAV müssen eine Veräusserung unter oder den Erwerb über dem Schätzungswert gegenüber der Prüfgesellschaft begründen.

Art. 93 Bewertung der zur kollektiven Kapitalanlage
gehörenden Grundstücke
(Art. 64 KAG)¹³⁶

¹ Der Verkehrswert der Grundstücke, die zum Immobilienfonds gehören, ist auf den Abschluss jedes Rechnungsjahres durch die Schätzungsexperten überprüfen zu lassen.

² Die Besichtigung der Grundstücke durch die Schätzungsexperten ist mindestens alle drei Jahre zu wiederholen.

³ Die Schätzungsexperten haben ihre Schätzungsmethode gegenüber der Prüfgesellschaft zu begründen.

⁴ Übernehmen die Fondsleitung und die SICAV den Schätzungswert nicht unverändert in ihre Rechnung, so haben sie dies gegenüber der Prüfgesellschaft zu begründen.

¹³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹³⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 94 Prüfung und Bewertung bei Bauvorhaben(Art. 64 und 65 KAG)¹³⁷

¹ Die Fondsleitung und die SICAV lassen bei Bauvorhaben durch mindestens einen Schätzungsexperten prüfen, ob die voraussichtlichen Kosten marktkonform und angemessen sind.

² Nach Fertigstellung der Baute lassen die Fondsleitung und die SICAV den Verkehrswert durch mindestens einen Schätzungsexperten schätzen.

Art. 95 Publikationspflicht(Art. 67 KAG)¹³⁸

¹ Die Fondsleitung und die SICAV veröffentlichen in den Publikationsorganen den Verkehrswert des Fondsvermögens und den sich daraus ergebenden Inventarwert der Fondsanteile gleichzeitig mit dessen Bekanntgabe an die mit dem regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel der Immobilienfondsanteile betraute Bank oder das damit betraute Wertpapierhaus.¹³⁹

² Bei Immobilienfonds, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sind zusätzlich die massgebenden börsenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Art. 96 Sonderbefugnisse

(Art. 65 KAG)

¹ Bei der Verpfändung der Grundstücke und der Sicherungsübereignung der Pfandrechte nach Artikel 65 Absatz 2 des Gesetzes darf die Belastung aller Grundstücke im Durchschnitt nicht mehr als ein Drittel des Verkehrswertes betragen.¹⁴⁰

^{1bis} Zur Wahrung der Liquidität kann die Belastung vorübergehend und ausnahmsweise auf die Hälfte des Verkehrswertes erhöht werden, sofern:

- a. das Fondsreglement dies vorsieht; und
- b. die Interessen der Anlegerinnen und Anleger gewahrt bleiben.¹⁴¹

^{1ter} Die Prüfgesellschaft nimmt im Rahmen der Prüfung des Immobilienfonds zu den Voraussetzungen gemäss Absatz 1^{bis} Stellung.¹⁴²

² Lassen die Fondsleitung und die SICAV Bauten erstellen oder führen sie Gebäudesanierungen durch, so dürfen sie für die Zeit der Vorbereitung, des Baus oder der

¹³⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹³⁹ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

¹⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Gebäudesanierung der Ertragsrechnung des Immobilienfonds für Bauland und angefangene Bauten einen Bauzins zum marktüblichen Satz gutschreiben, sofern dadurch die Kosten den geschätzten Verkehrswert nicht übersteigen.

Art. 97 Ausgabe von Immobilienfondsanteilen
(Art. 66 KAG)

¹ Die Ausgabe von Anteilen ist jederzeit möglich. Sie darf nur tranchenweise erfolgen.

² Die Fondsleitung und die SICAV bestimmen mindestens:

- a. die geplante Anzahl der neu auszugebenden Anteile;
- b. das geplante Bezugsverhältnis für die bisherigen Anlegerinnen und Anleger;
- c. die Emissionsmethode für das Bezugsrecht.

³ Die Schätzungsexperten überprüfen zur Berechnung des Inventarwertes und zur Festlegung des Ausgabepreises den Verkehrswert jedes Grundstückes.

Art. 98 Vorzeitige Rücknahme von Immobilienfondsanteilen
(Art. 66 KAG)

Die Fondsleitung und die SICAV können die während eines Rechnungsjahres gekündigten Anteile nach Abschluss desselben vorzeitig zurückzahlen, wenn:

- a.¹⁴³ die Anlegerin oder der Anleger dies bei der Kündigung schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, verlangt;
- b. sämtliche Anlegerinnen und Anleger, die eine vorzeitige Rückzahlung verlangt haben, befriedigt werden können.

4. Abschnitt: Übrige Fonds für traditionelle und alternative Anlagen

Art. 99 Zulässige Anlagen
(Art. 69 KAG)

¹ Als Anlagen von übrigen Fonds sind namentlich zugelassen:

- a. Effekten;
- b. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen;
- c. Geldmarktinstrumente;
- d. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten;
- e. Edelmetalle;
- f. derivative Finanzinstrumente, denen als Basiswerte Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente, Indizes,

¹⁴³ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

951.311

Kreditinstitute

Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, Edelmetalle, Commodities oder ähnliches zu Grunde liegen;

- g. strukturierte Produkte, die sich auf Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Edelmetalle, Commodities oder ähnliches beziehen.

² Für übrige Fonds für alternative Anlagen kann die FINMA weitere Anlagen wie Commodities, Rohstoffe und die entsprechenden Rohstofftitel zulassen.¹⁴⁴

³ Anlagen gemäss Artikel 69 Absatz 2 des Gesetzes sind im Fondsreglement ausdrücklich zu nennen.

⁴ Für Anlagen in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gilt Artikel 73 Absatz 4 sinngemäss.

Art. 100 Anlagetechniken und Beschränkungen

(Art. 70 Abs. 2 und 71 Abs. 2 KAG)

¹ Übrige Fonds für traditionelle Anlagen dürfen:

- a. Kredite in der Höhe von höchstens 25 Prozent des Nettofondsvermögens aufnehmen;
- b.¹⁴⁵ höchstens 60 Prozent des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen;
- c. ein Gesamtengagement von höchstens 225 Prozent des Nettofondsvermögens eingehen;
- d. Leerverkäufe tätigen.

² Übrige Fonds für alternative Anlagen dürfen:

- a. Kredite in der Höhe von höchstens 50 Prozent des Nettofondsvermögens aufnehmen;
- b.¹⁴⁶ höchstens 100 Prozent des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen;
- c. ein Gesamtengagement von höchstens 600 Prozent des Nettofondsvermögens eingehen;
- d. Leerverkäufe tätigen.

³ Das Fondsreglement nennt die Anlagebeschränkungen ausdrücklich. Es regelt zudem Art und Höhe der zulässigen Leerverkäufe.

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS **2013** 607).

¹⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2008, in Kraft seit 1. März 2008 (AS **2008** 571).

¹⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2008, in Kraft seit 1. März 2008 (AS **2008** 571).

Art. 101 Abweichungen

(Art. 69–71 KAG)

Die FINMA kann im Einzelfall Abweichungen zulassen von den Bestimmungen über:

- a. die zulässigen Anlagen;
- b. die Anlagetechniken;
- c. die Beschränkungen;
- d. die Risikoverteilung.

Art. 102 Risikohinweis

(Art. 71 Abs. 3 KAG)

¹ Der Hinweis auf die besonderen Risiken (Warnklausel) bedarf der Genehmigung der FINMA.

² Die Warnklausel muss auf der ersten Seite des Fondsreglements, des Prospekts sowie des Basisinformationsblatts nach den Artikeln 58–63 und 66 FIDLEG¹⁴⁷ angebracht und stets in der Form verwendet werden, in der sie von der FINMA genehmigt wurde.¹⁴⁸

4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen**1. Abschnitt: Depotbank****Art. 102a**¹⁴⁹ Organisation

(Art. 72 KAG)

¹ Die Depotbank muss eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Organisation haben und Personal beschäftigen, das ihrer Tätigkeit angemessen und entsprechend qualifiziert ist.

² Sie verfügt für die Erfüllung ihrer Tätigkeit als Depotbank über mindestens drei Vollzeitstellen mit Zeichnungsberechtigung.

Art. 103 Informationspflicht

(Art. 72 Abs. 2 KAG)

Die Depotbank teilt der Prüfgesellschaft die mit den Aufgaben der Depotbank betrauten leitenden Personen mit.

¹⁴⁷ SR 950.1

¹⁴⁸ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

¹⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

951.311

Kreditinstitute

Art. 104 Aufgaben
(Art. 73 KAG)

¹ Die Depotbank hat folgende Aufgaben:

- a. Sie ist für die Konto- und Depotführung der kollektiven Kapitalanlagen verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über deren Vermögen verfügen.
- b. Sie gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der kollektiven Kapitalanlage beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird.
- c. Sie benachrichtigt die Fondsleitung oder die kollektive Kapitalanlage, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
- d. Sie führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen voneinander unterscheiden kann.
- e. Sie prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung oder der kollektiven Kapitalanlage und führt darüber Aufzeichnungen.¹⁵⁰

² Bei Immobilienfonds bewahrt sie die unbelehnten Schuldbriefe sowie die Aktien von Immobiliengesellschaften auf. Für die laufende Verwaltung von Immobilienwerten kann sie Konten von Dritten führen lassen.

³ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen ist für sämtliche Aufgaben dieselbe Depotbank verantwortlich.

Art. 105 Wechsel der Depotbank; Einwendungsfrist, Inkrafttreten und Barauszahlung
(Art. 74 KAG)

¹ Artikel 41 ist für den Wechsel der Depotbank eines vertraglichen Anlagefonds sinngemäss anwendbar.

² Der Beschluss zum Wechsel der Depotbank wird unverzüglich in den Publikationsorganen der SICAV veröffentlicht.

Art. 105a¹⁵¹ Aufgaben bei Delegation der Verwahrung
(Art. 73 Abs. 2 und 2^{bis} KAG)

Überträgt die Depotbank die Aufbewahrung des Fondsvermögens einem Dritt- oder Zentralverwahrer im In- oder Ausland, so prüft und überwacht sie, ob dieser:¹⁵²

¹⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁵² Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

- a. über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b. einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c. die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d. die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

2. Abschnitt: ...

Art. 106 und **107**¹⁵³

Art. 107a¹⁵⁴

Art. 107b–107e¹⁵⁵

3. Abschnitt: Stellung der Anlegerinnen und Anleger¹⁵⁶

Art. 108 Einzahlung; Verurkundung von Anteilen

(Art. 78 Abs. 1 und 2 KAG)

¹ Als Zahlstelle ist eine Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁵⁷ vorzusehen.¹⁵⁸

² Sofern das Fondsreglement die Auslieferung von Anteilscheinen vorsieht, verurkundet die Depotbank auf Verlangen der Anlegerin oder des Anlegers deren oder

¹⁵³ Aufgehoben durch Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4459).

¹⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Juni 2011 (AS **2011** 3177). Aufgehoben durch Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4459).

¹⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS **2013** 607). Aufgehoben durch Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4459).

¹⁵⁶ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4459).

¹⁵⁷ SR **952.0**

¹⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS **2013** 607).

dessen Rechte in Wertpapieren (Art. 965 OR¹⁵⁹) ohne Nennwert, die auf den Namen lauten und als Ordrepapiere (Art. 967 und 1145 OR) ausgestaltet sind.¹⁶⁰

³ Anteilscheine dürfen erst nach Bezahlung des Ausgabepreises ausgegeben werden.

⁴ Die Ausgabe von Fraktionsanteilen ist nur bei Anlagefonds erlaubt.

Art. 109 Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe

(Art. 79 KAG)

¹ Das Fondsreglement einer kollektiven Kapitalanlage mit erschwerter Bewertung oder beschränkter Marktgängigkeit kann vorsehen, dass die Kündigung nur auf bestimmte Termine, jedoch mindestens viermal im Jahr, erklärt werden kann.

² Die FINMA kann auf begründeten Antrag das Recht auf jederzeitige Rückgabe in Abhängigkeit von Anlagen und Anlagepolitik einschränken. Dies gilt namentlich bei:

- a. Anlagen, die nicht kotiert sind und an keinem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- b. Hypothekaranlagen;
- c. Private-Equity-Anlagen.

³ Wird das Recht auf jederzeitige Rückgabe eingeschränkt, so ist dies im Fondsreglement, im Prospekt und im Basisinformationsblatt ausdrücklich zu nennen.¹⁶¹

⁴ Das Recht auf jederzeitige Rückgabe darf höchstens fünf Jahre ausgesetzt werden.

⁵ Die Fondsleitung und die SICAV können im Fondsreglement eine anteilige Kürzung der Rücknahmeanträge bei Erreichen eines bestimmten Prozentsatzes oder Schwellenwerts für einen bestimmten Zeitpunkt (*Gating*) vorsehen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und wenn dies im Interesse der verbleibenden Anlegerinnen und Anleger ist. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten. Die Einzelheiten sind im Fondsreglement offen zu legen. Die FINMA genehmigt die Aufnahme eines *Gating* im Fondsreglement.¹⁶²

⁶ Der Entscheid über den Aufschub oder das *Gating* sowie dessen Aufhebung ist der Prüfgesellschaft und der FINMA unverzüglich mitzuteilen. Er ist auch den Anlegerinnen und Anlegern in angemessener Weise mitzuteilen.¹⁶³

¹⁵⁹ SR 220

¹⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁶¹ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

¹⁶² Eingefügt durch Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

¹⁶³ Eingefügt durch Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

Art. 110 Aufschub der Rückzahlung

(Art. 81 KAG)

¹ Das Fondsreglement kann vorsehen, dass die Rückzahlung vorübergehend und ausnahmsweise aufgeschoben wird, wenn:

- a. ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b. ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
- c. wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die kollektive Kapitalanlage undurchführbar werden;
- d. zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anlegerinnen und Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.

² Der Entscheid über den Aufschub ist der Prüfgesellschaft und der FINMA unverzüglich mitzuteilen. Er ist auch den Anlegerinnen und Anlegern in angemessener Weise mitzuteilen.

Art. 111 Zwangsrückkauf

(Art. 82 KAG)

¹ Der Zwangsrückkauf im Sinne von Artikel 82 des Gesetzes ist nur im Ausnahmefall zulässig.

² Die Gründe für einen Zwangsrückkauf sind im Fondsreglement zu nennen.

4. Abschnitt: Offene kollektive Kapitalanlagen mit Teilvermögen

Art. 112 Teilvermögen

(Art. 92–94 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV erstellen für eine kollektive Kapitalanlage mit Teilvermögen ein einziges Fondsreglement. Dieses enthält deren Bezeichnung sowie die Zusatzbezeichnungen der einzelnen Teilvermögen.

² Haben die Fondsleitung oder die SICAV das Recht, weitere Teilvermögen zu eröffnen, bestehende aufzulösen oder zu vereinigen, so ist im Fondsreglement besonders darauf hinweisen.

³ Die Fondsleitung und die SICAV weisen zudem im Fondsreglement darauf hin, dass:

- a. Vergütungen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt;
- b. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet werden;

951.311

Kreditinstitute

- c. Anlegerinnen und Anleger nur am Vermögen und Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt sind, an dem sie beteiligt sind beziehungsweise dessen Aktien sie halten;
- d. für die auf das einzelne Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten nur das betreffende Teilvermögen haftet.

⁴ Kommissionen, die Anlegerinnen und Anlegern beim Wechsel von einem Teilvermögen zu einem andern belastet werden, sind im Fondsreglement ausdrücklich zu nennen.

⁵ Artikel 115 ist bei der Vereinigung von Teilvermögen sinngemäss anwendbar.

Art. 113¹⁶⁴

5. Abschnitt: Umstrukturierung und Auflösung

Art. 114 Voraussetzungen für die Umstrukturierung
(Art. 92 und 95 Abs. 1 KAG)

¹ Anlagefonds oder Teilvermögen können von der Fondsleitung vereinigt werden, sofern:

- a. die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
- b. sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
- c.¹⁶⁵ die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Anforderungen grundsätzlich übereinstimmen:
 1. Anlagepolitik, Anlagetechniken, Risikoverteilung sowie mit der Anlagepolitik verbundene Risiken,
 2. Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 3. Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen, wie Courtagen, Gebühren, Abgaben, die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 4. Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzung der Auflösung;
- d. am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e. weder den Anlagefonds beziehungsweise Teilvermögen noch den Anlegerinnen und Anlegern daraus Kosten erwachsen.

¹⁶⁴ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

¹⁶⁵ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

2 ...¹⁶⁶

³ Die FINMA kann die Vereinigung von Anlagefonds und die Vermögensübertragung einer SICAV, insbesondere im Fall von Immobilienfonds, von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig machen.

Art. 115 Verfahren für die Vereinigung kollektiver Kapitalanlagen
(Art. 95 Abs. 1 Bst. a und b KAG)

¹ Bei der Vereinigung zweier Anlagefonds erhalten die Anlegerinnen und Anleger des übertragenden Anlagefonds Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Der übertragende Anlagefonds wird ohne Liquidation aufgelöst.

² Der Fondsvertrag regelt das Verfahren der Vereinigung. Er enthält insbesondere Bestimmungen über:

- a. die Information der Anlegerinnen und Anleger;
- b. die Prüfungspflichten der Prüfgesellschaft bei der Vereinigung.

³ Die FINMA kann einen befristeten Aufschub der Rückzahlung bewilligen, wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt.

⁴ Die Fondsleitung meldet der FINMA den Abschluss der Vereinigung.

5 ...¹⁶⁷

Art. 115a¹⁶⁸ Vermögensübertragung, Umwandlung und Spaltung

Bei der Vermögensübertragung einer SICAV sowie bei der Spaltung und bei der Umwandlung einer offenen kollektiven Kapitalanlage kommen die Artikel 114 und 115 sinngemäss zur Anwendung.

Art. 116 Auflösung einer kollektiven Kapitalanlage
(Art. 96 und 97 KAG)

¹ Die kollektive Kapitalanlage wird aufgelöst und darf unverzüglich liquidiert werden, wenn:

- a. die Fondsleitung oder die Depotbank gekündigt hat;
- b. die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre einer SICAV die Auflösung beschlossen haben.

² Hat die FINMA die Auflösung der kollektiven Kapitalanlage verfügt, so muss sie unverzüglich liquidiert werden.

³ Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung oder die SICAV die Bewilligung der FINMA einholen.

¹⁶⁶ Aufgehoben durch Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

¹⁶⁷ Aufgehoben durch Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

¹⁶⁸ Eingefügt durch Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

951.311

Kreditinstitute

⁴ Der Handel von Anteilen an der Börse ist auf den Zeitpunkt der Auflösung einzustellen.

⁵ Die Kündigung des Depotbankvertrags zwischen der SICAV und der Depotbank ist der FINMA und der Prüfgesellschaft unverzüglich zu melden.

3. Titel: Geschlossene kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

Art. 117¹⁶⁹ Zweck
(Art. 98 Abs. 1 KAG)

¹ Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen darf ausschliesslich ihr Vermögen verwalten. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen im Sinne der Artikel 26 und 34 FINIG¹⁷⁰ für Dritte zu erbringen oder unternehmerische Aktivitäten zur Verfolgung kommerzieller Zwecke aufzunehmen.¹⁷¹

² Sie investiert in Risikokapital von Unternehmen und Projekten und kann deren strategische Ausrichtung bestimmen. Sie kann auch in Anlagen gemäss Artikel 121 investieren.

³ Sie kann zu diesem Zweck:

- a. die Kontrolle der Stimmrechte an Unternehmen übernehmen;
- b. zur Gewährleistung der Interessen der Kommanditäre Einsitz im Organ der Oberleitung, der Aufsicht und der Kontrolle ihrer Beteiligungen nehmen.

Art. 118 Komplementäre
(Art. 98 Abs. 2 KAG)

¹ ...¹⁷²

² Hat die Gesellschaft einen Komplementär, so muss er über ein einbezahltes Aktienkapital von mindestens 100 000 Franken verfügen. Hat sie mehrere Komplementäre, so müssen sie zusammen über ein einbezahltes Aktienkapital von mindestens 100 000 Franken verfügen.

³ Für die Komplementäre gelten die Bewilligungs- und Meldepflichten nach den Artikeln 14 Absatz 1 und 15 Absatz 1 sinngemäss.

¹⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁷⁰ SR 954.1

¹⁷¹ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

¹⁷² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, mit Wirkung seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 119 Gesellschaftsvertrag(Art. 9 Abs. 3 und 102 KAG)¹⁷³

¹ Die Komplementäre können die Anlageentscheide sowie weitere Tätigkeiten delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

² Sie beauftragen ausschliesslich Personen, die für eine einwandfreie Ausführung der Tätigkeit qualifiziert sind, und stellen die Instruktion, Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

³ Die geschäftsführenden Personen der Komplementäre können sich als Kommanditärinnen oder Kommanditäre an der Gesellschaft beteiligen, sofern:

- a. der Gesellschaftsvertrag es vorsieht;
- b. die Beteiligung aus ihrem Privatvermögen stammt; und
- c. die Beteiligung bei der Lancierung gezeichnet wird.

3bis ...¹⁷⁴

⁴ Der Gesellschaftsvertrag regelt die Einzelheiten und ist in einer Amtssprache zu erstellen. Die FINMA kann im Einzelfall eine andere Sprache zulassen.¹⁷⁵

Art. 120 Risikokapital

(Art. 103 Abs. 1 KAG)

¹ Risikokapital dient in der Regel der direkten oder indirekten Finanzierung von Unternehmungen und Projekten in grundsätzlicher Erwartung eines überdurchschnittlichen Mehrwertes verbunden mit einer überdurchschnittlichen Verlustwahrscheinlichkeit.

² Die Finanzierung kann insbesondere erfolgen über:

- a. Eigenkapital;
- b. Fremdkapital;
- c. Mischformen von Eigen- und Fremdkapital wie Mezzanine-Finanzierungen.

Art. 121 Andere Anlagen

(Art. 103 Abs. 2 KAG)

¹ Zulässig sind insbesondere:

- a.¹⁷⁶ Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte;
- b. alternative Anlagen;

¹⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁷⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS 2013 607). Aufgehoben durch Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

¹⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁷⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

951.311

Kreditinstitute

- c.¹⁷⁷ weitere Anlagen, insbesondere Anlagen in Immobilien oder Infrastruktur;
- d.¹⁷⁸ Mischformen sämtlicher nach den Artikeln 120 und Artikel 121 möglichen Anlagen.

² Der Gesellschaftsvertrag regelt die Einzelheiten.

³ Zulässig sind nur Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte von Personen, die weder direkt noch indirekt verbunden sind mit:

- a. dem Komplementär;
- b. den für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen; oder
- c. den Anlegerinnen und Anlegern.¹⁷⁹

⁴ Der Komplementär, die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen und die ihnen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen sowie die Anlegerinnen und Anleger einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen dürfen von dieser Immobilienwerte und Infrastrukturwerte übernehmen oder abtreten, sofern:

- a. die Marktkonformität des Kaufs- und Verkaufspreises der Immobilienwerte und Infrastrukturwerte sowie der Transaktionskosten durch einen unabhängigen Schätzungsexperten bestätigt wird; und
- b. die Gesellschafterversammlung der Transaktion zugestimmt hat.¹⁸⁰

2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit festem Kapital

Art. 122 Zweck
(Art. 110 KAG)

¹ Die Investmentgesellschaft mit festem Kapital darf nur ihr eigenes Vermögen verwalten. Sie bezweckt hauptsächlich die Erzielung von Erträgen oder Kapitalgewinnen und verfolgt keine unternehmerische Tätigkeit im eigentlichen Sinn. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen im Sinne der Artikel 26 und 34 FINIG¹⁸¹ für Dritte zu erbringen.¹⁸²

² Sie darf die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

¹⁷⁷ Eingefügt durch Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

¹⁷⁸ Eingefügt durch Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

¹⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁸⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS 2013 607). Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

¹⁸¹ SR 954.1

¹⁸² Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

Art. 122a¹⁸³ Mindesteinlage
(Art 110 Abs. 2 KAG)

¹ Im Zeitpunkt der Gründung müssen Aktien im Umfang von mindestens 500 000 Franken bar liberiert werden.

² Die Mindesteinlage ist dauernd zu halten.

³ Die SICAF meldet der FINMA unverzüglich eine Unterschreitung der Mindesteinlage.

Art. 122b¹⁸⁴ Eigene Aktien der Organe
(Art 110 Abs. 2 KAG)

Die Organe müssen dauernd wie folgt eigene Aktien in Prozenten des Gesamtvermögens der SICAF halten, höchstens jedoch 20 Millionen Franken:

- a. 1 Prozent für den Teil, der 50 Millionen Franken nicht übersteigt;
- b. $\frac{3}{4}$ Prozent für den Teil, der 50 Millionen, nicht aber 100 Millionen Franken übersteigt;
- c. $\frac{1}{2}$ Prozent für den Teil, der 100 Millionen, nicht aber 150 Millionen Franken übersteigt;
- d. $\frac{1}{4}$ Prozent für den Teil, der 150 Millionen, nicht aber 250 Millionen Franken übersteigt;
- e. $\frac{1}{8}$ Prozent für den Teil, der 250 Millionen Franken übersteigt.

Art. 123 Zulässige Anlagen
(Art. 110 KAG)

¹ Die Bestimmungen über die zulässigen Anlagen für übrige Fonds sind sinngemäss anwendbar.

² Die FINMA kann weitere Anlagen zulassen.

Art. 124 Publikationsorgane
(Art. 112 KAG)

Artikel 39 gilt sinngemäss.

Art. 125 Zwangsrückkauf
(Art. 113 Abs. 3 KAG)

Artikel 111 gilt sinngemäss.

¹⁸³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁸⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

Art. 126 Änderungen der Statuten und des Anlagereglements
(Art. 115 Abs. 3 KAG)

Die SICAF veröffentlicht in den Publikationsorganen die von der Generalversammlung beschlossenen und von der FINMA genehmigten wesentlichen Änderungen der Statuten und des Anlagereglements mit dem Hinweis auf die Stellen, wo die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können.

4. Titel: Ausländische kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Genehmigung

Art. 127 Bezeichnung der ausländischen kollektiven Kapitalanlage
(Art. 120 Abs. 2 Bst. c und 122 KAG)¹⁸⁵

Trägt eine ausländische kollektive Kapitalanlage eine Bezeichnung, die zu Täuschung oder Verwechslung Anlass gibt oder geben kann, so kann die FINMA einen erläuternden Zusatz vorschreiben.

Art. 127a¹⁸⁶ Werbung für ausländische kollektive Kapitalanlagen
(Art. 120 Abs. 1 und 4 KAG)

Das Werben für ausländische kollektive Kapitalanlagen löst die Pflichten nach Artikel 120 Absätze 1 und 4 des Gesetzes aus.

Art. 128¹⁸⁷ Vertretungsvereinbarung und Zahlstellenvereinbarung
(Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG)

¹ Die Fondsleitung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage oder die ausländische Fondsgesellschaft, deren kollektive Kapitalanlage in der Schweiz zum Angebot an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger genehmigt ist, hat nachzuweisen, dass sie:

- a. eine schriftliche Vertretungsvereinbarung oder eine Vertretungsvereinbarung in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen hat;
- b. eine schriftliche Zahlstellenvereinbarung oder eine Zahlstellenvereinbarung in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen hat.

² Die Depotbank hat nachzuweisen, dass sie eine schriftliche Zahlstellenvereinbarung oder eine Zahlstellenvereinbarung in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen hat.

¹⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2008, in Kraft seit 1. März 2008 (AS 2008 571).

¹⁸⁶ Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

¹⁸⁷ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

³ Für das Angebot ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz regelt die Vertretungsvereinbarung namentlich:

- a. die Rechte und Pflichten der Fondsleitung oder der Fondsgesellschaft nach Absatz 1 und des Vertreters im Sinne von Artikel 124 Absatz 2 des Gesetzes, insbesondere seine Melde-, Publikations- und Informationspflichten sowie die Verhaltensregeln;
- b. die Art und Weise, in der die kollektive Kapitalanlage in der Schweiz angeboten wird;
- c. die Pflicht der Fondsleitung oder der Fondsgesellschaft nach Absatz 1 zur Rechenschaftsablegung gegenüber dem Vertreter, namentlich hinsichtlich Änderungen des Prospekts und der Organisation der ausländischen kollektiven Kapitalanlage.

⁴ Die FINMA veröffentlicht eine Liste der Länder, mit denen sie eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch nach Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe e des Gesetzes abgeschlossen hat.

Art. 128a¹⁸⁸ Pflichten des Vertreters

(Art. 124 Abs. 2 KAG)

¹ Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage verfügt für die Erfüllung der Pflichten gemäss Artikel 124 des Gesetzes über eine angemessene Organisation.

² Die FINMA regelt die Einzelheiten betreffend die Organisation und die Pflichten des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.¹⁸⁹

Art. 129¹⁹⁰ Vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren

(Art. 120 Abs. 3 KAG)

Die FINMA kann im Einzelfall für ausländische kollektive Anlagen ein vereinfachtes und beschleunigtes Genehmigungsverfahren vorsehen, sofern solche Anlagen bereits von einer ausländischen Aufsichtsbehörde genehmigt wurden und das Gegenrecht gewährleistet ist.

Art. 129a¹⁹¹ Ausnahmen

(Art. 120 Abs. 4 KAG)

Ausländische kollektive Kapitalanlagen, die qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern nach Artikel 5 Absatz 1 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni

¹⁸⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS **2013** 607).

¹⁸⁹ Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

¹⁹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5363).

¹⁹¹ Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

2018¹⁹² (FIDLEG) im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffer 4 FIDLEG angeboten werden, müssen die Voraussetzungen von Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes nicht erfüllen.

Art. 129b¹⁹³ Mitarbeiterbeteiligungspläne

(Art. 120 Abs. 5 KAG)

Als Mitarbeiterbeteiligungspläne gelten Arbeitnehmerbeteiligungspläne gemäss Artikel 5 FINIV¹⁹⁴.

Art. 130 Dahinfallen der Genehmigung

(Art. 15 und 120 KAG)

Die Genehmigung für ausländische kollektive Kapitalanlagen nach den Artikeln 15 und 120 des Gesetzes fällt dahin, wenn die Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes der kollektiven Kapitalanlage die Genehmigung entzieht.

2. Kapitel: Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

Art. 131¹⁹⁵ Mindestkapital und Sicherheitsleistung

(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

¹ Der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen muss über ein Mindestkapital von 100 000 Franken verfügen. Dieses muss voll einbezahlt sein und ist dauernd einzuhalten.

² Die FINMA kann Personengesellschaften gestatten, anstelle des Mindestkapitals eine Sicherheit, namentlich eine Bankgarantie oder eine Bareinlage, auf einem Sperrkonto bei einer Bank zu hinterlegen, die dem Mindestkapital entspricht.

³ Sie kann in begründeten Fällen einen anderen Mindestbetrag festlegen.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 20 sinngemäss.

Art. 131a¹⁹⁶ Pflichten des Vertreters beim Angebot von Anteilen an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger

(Art. 120 Abs. 4 KAG)

Der Vertreter stellt sicher, dass die Anlegerinnen und Anleger die massgebenden Dokumente der ausländischen kollektiven Kapitalanlage bei ihm beziehen können.

¹⁹² SR 950.1

¹⁹³ Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

¹⁹⁴ SR 954.11

¹⁹⁵ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

¹⁹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS 2013 607). Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

Art. 132 Berufshaftpflichtversicherung

(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

Der Vertreter schliesst eine seiner Geschäftstätigkeit angemessene Berufshaftpflichtversicherung ab von mindestens 1 Million Franken, abzüglich des Mindestkapitals beziehungsweise der effektiven Sicherheitsleistung gemäss Artikel 131.

Art. 133 Publikations- und Meldevorschriften(Art. 75–77, 83 Abs. 4 und 124 Abs. 2 KAG)¹⁹⁷

¹ Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage veröffentlicht die Dokumente nach den Artikeln 13a und 15 Absatz 3 sowie den Jahres- und Halbjahresbericht in einer Amtssprache oder auf Englisch. Die FINMA kann die Publikation in einer anderen Sprache zulassen, sofern sich die Publikation nur an einen bestimmten Anlegerkreis richtet.¹⁹⁸

² In den Publikationen und in der Werbung sind anzugeben:

- a. das Herkunftsland der kollektiven Kapitalanlage;
- b. der Vertreter;
- c. die Zahlstelle;
- d.¹⁹⁹ der Ort, wo die Dokumente nach den Artikeln 13a und 15 Absatz 3 sowie der Jahres- und Halbjahresbericht bezogen werden können.

^{2bis} Wird anstelle des Basisinformationsblatts ein gleichwertiges ausländisches Dokument nach Anhang 10 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. November 2019²⁰⁰ verwendet, so können die Informationen nach Absatz 2 in einem Anhang zum Basisinformationsblatt enthalten sein.²⁰¹

³ Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage reicht der FINMA die Jahres- und Halbjahresberichte unverzüglich ein, meldet ihr Änderungen der Dokumente gemäss Artikel 13a unverzüglich und veröffentlicht diese in den Publikationsorganen. Die Artikel 39 Absatz 1 und 41 Absatz 1 zweiter Satz gelten sinngemäss.²⁰²

⁴ Er veröffentlicht die Nettoinventarwerte von Anteilen in regelmässigen Abständen.

¹⁹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

¹⁹⁸ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

¹⁹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

²⁰⁰ SR 950.11

²⁰¹ Eingefügt durch Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

²⁰² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 607).

⁵ Die Publikations- und Meldevorschriften gelten nicht für ausländische kollektive Kapitalanlagen, die ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern angeboten werden.²⁰³

5. Titel: Prüfung und Aufsicht²⁰⁴

1. Kapitel: Prüfung²⁰⁵

Art. 134²⁰⁶ Prüfung der Depotbank

(Art. 126 Abs. 1 und 6 KAG)

¹ Die Prüfgesellschaft der Depotbank prüft, ob die Depotbank die aufsichtsrechtlichen und die vertraglichen Bestimmungen einhält.

² Stellt die Prüfgesellschaft der Depotbank eine Verletzung von aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen oder sonstige Missstände fest, so benachrichtigt sie die FINMA sowie die Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV).

Art. 135²⁰⁷ Prüfbericht

(Art. 126 Abs. 1 und 6 KAG)

¹ Die Prüfgesellschaft der Depotbank legt in einem separaten Prüfbericht dar, ob die Depotbank die aufsichtsrechtlichen und die vertraglichen Bestimmungen einhält.

² Sie hat allfällige Beanstandungen zudem im Prüfbericht nach Artikel 27 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007²⁰⁸ der Depotbank aufzunehmen.

³ Sie stellt den Prüfbericht nach Absatz 1 folgenden Adressatinnen zu:

- a. der Fondsleitung oder der SICAV;
- b. der FINMA;
- c. der Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der SICAV.

⁴ Die Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der SICAV berücksichtigt die Ergebnisse des Berichts über die Prüfung der Depotbank im Rahmen ihrer eigenen Prüfungen.

²⁰³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS 2013 607). Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4459).

²⁰⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

²⁰⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

²⁰⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

²⁰⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

²⁰⁸ SR 956.1

⁵ Sie kann bei der Prüfgesellschaft der Depotbank zusätzliche Angaben anfordern, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

Art. 136²⁰⁹

Art. 137²¹⁰ Rechnungsprüfung (Art. 126 Abs. 5 und 6 KAG)

¹ Bei der Rechnungsprüfung kollektiver Kapitalanlagen werden die Angaben nach den Artikeln 89 Absatz 1 Buchstaben a–h und 90 des Gesetzes geprüft.

² Die FINMA kann bei der Rechnungsprüfung der in Artikel 126 Absatz 1 des Gesetzes genannten Personen, der verwalteten Anlagefonds sowie jeder zu den Immobilienfonds oder zu den Immobilieninvestmentgesellschaften gehörenden Immobiliengesellschaft die Einzelheiten betreffend Form, Inhalt, Periodizität, Fristen und Adressaten der Berichterstattung sowie betreffend Durchführung der Prüfung regeln.

Art. 138–140²¹¹

2. Kapitel: Aufsicht²¹²

Art. 141 Fortführung der kollektiven Kapitalanlage (Art. 96 KAG)

¹ Liegt die Fortführung des Anlagefonds im Interesse der Anlegerinnen und Anleger und findet sich eine geeignete neue Fondsleitung oder Depotbank, so kann die FINMA die Übertragung des Fondsvertrags mit Rechten und Pflichten auf diese verfügen.

² Tritt die neue Fondsleitung in den Fondsvertrag ein, so gehen die Forderungen und das Eigentum an den zum Anlagefonds gehörenden Sachen und Rechten von Gesetzes wegen auf die neue Fondsleitung über.

³ Liegt die Fortführung der SICAV im Interesse der Anlegerinnen und Anleger und findet sich eine geeignete neue SICAV, so kann die FINMA die Übertragung des Vermögens auf diese verfügen.

²⁰⁹ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

²¹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

²¹¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5363).

²¹² Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

951.311

Kreditinstitute

Art. 142 Form der einzureichenden Dokumente

(Art. 1 und 144 KAG)

¹ Die FINMA kann insbesondere für die folgenden Dokumente regeln, in welcher Form sie ihr zuzustellen sind:

- a. Bewilligungs- und Genehmigungsgesuche nach den Artikeln 13 und 15 des Gesetzes sowie dazugehörige Dokumente;
- b. Prospekte und Basisinformationsblätter;
- c. Meldungen von Änderungen nach Artikel 16 des Gesetzes sowie dazugehörige Dokumente;
- d. Jahres- und Halbjahresberichte.²¹³

² Sie kann einen Dritten als Zustellungsempfänger bezeichnen.

6. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 143**²¹⁴**Art. 144**²¹⁵ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 6. November 2019

(Art. 95 Abs. 4 Bst. b FIDLEG)

¹ Für kollektive Kapitalanlagen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 6. November 2019 Privatkundinnen und Privatkunden angeboten wurden, können vereinfachte Prospekte sowie wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin nach den Vorgaben der Anhänge 2 in der Fassung vom 1. März 2013²¹⁶ und 3 in der Fassung vom 15. Juli 2011²¹⁷ verwendet werden.²¹⁸

² Werden wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger nach Anhang 3 in der Fassung vom 15. Juli 2011 verwendet, so sind sie einschliesslich der angemessen überarbeiteten Darstellung der bisherigen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage bis zum 31. Dezember von der Fondsleitung und der SICAV innert der ersten 35 Werktage des folgenden Jahres zu veröffentlichen.

³ Fondsleitungen und SICAV müssen der FINMA die angepassten Fondsverträge und Anlagereglemente innert zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom 6.

²¹³ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4459).

²¹⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 29. Juni 2011, mit Wirkung seit 15. Juli 2011 (AS **2011** 3177).

²¹⁵ Fassung gemäss Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4459).

²¹⁶ AS **2013** 607

²¹⁷ AS **2011** 3177

²¹⁸ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 3. Dez. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 835).

November 2019 zur Genehmigung einreichen. In besonderen Fällen kann die FINMA diese Frist erstrecken.²¹⁹

⁴ Ausnahmen, welche die FINMA von Fall zu Fall Fondsleitungen von Anlagefonds für institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über die Anlagefonds (Art. 10 Abs. 5 KAG) gewährt hat, gelten unverändert weiter.

⁵ Für strukturierte Produkte, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 6. November 2019 Privatkundinnen und Privatkunden angeboten wurden, können vereinfachte Prospekte bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin nach den Vorgaben von Artikel 4 in der Fassung vom 1. März 2013²²⁰ verwendet werden.²²¹

⁶ Die Pflicht zur Information der Anlegerinnen und Anleger nach Artikel 6a ist beim ersten Kundenkontakt, auf jeden Fall aber innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.

Art. 144a und **144b**²²²

Art. 144c²²³

Art. 145 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

²¹⁹ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 3. Dez. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 835).

²²⁰ AS **2013** 607

²²¹ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 3. Dez. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 835).

²²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Juni 2011 (AS **2011** 3177). Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

²²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS **2013** 607). Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 9 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

951.311

Kreditinstitute

Anhang 1²²⁴
(Art. 106)

²²⁴ Aufgehoben durch Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4459).

Kollektivanlagenverordnung

951.311*Anhang* ²²⁵

²²⁵ Aufgehoben durch Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4459).

951.311

Kreditinstitute

Anhang 3²²⁶

²²⁶ Aufgehoben durch Anhang 11 Ziff. 1 der Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4459).

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung-FINMA, KKV-FINMA)

951.312

vom 27. August 2014 (Stand am 1. Januar 2021)

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),

gestützt auf die Artikel 55 Absatz 3, 56 Absatz 3, 71 Absatz 2, 91 und 128 Absatz 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006¹ (KAG),

verordnet:

1. Titel: Kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Effektenfonds

1. Abschnitt: Effektenleihe («Securities Lending»)

(Art. 55 Abs. 1 Bst. a KAG und 76 KKV²)

Art. 1 Begriff

Effektenleihe bedeutet: Rechtsgeschäft, durch das die Fondsleitung oder die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) als Darleiher vorübergehend das Eigentum an Effekten auf einen Borger überträgt, und bei dem:

- a. der Borger sich verpflichtet, dem Darleiher bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer der Effektenleihe anfallenden Erträge zurückzuerstatten und eine Entschädigung zu bezahlen; und
- b. der Darleiher das Kursrisiko der Effekten während der Dauer der Effektenleihe trägt.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV kann Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal»).

² Die Fondsleitung oder die SICAV kann auch einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent») oder in direkter Stellvertretung («Finder») unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnitts einem Borger zur Verfügung zu stellen.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV schliesst mit jedem Borger beziehungsweise mit jedem Vermittler einen standardisierten Rahmenvertrag gemäss Artikel 7 über die Effektenleihe ab.

AS 2014 4237

¹ SR 951.31

² Kollektivanlagenverordnung vom 22. Nov. 2006 (SR 951.311)

Art. 3 Zulässige Borger und Vermittler

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.

² Die Fondsleitung oder die SICAV hat die schriftliche Zustimmung der Depotbank einzuholen, wenn diese weder als Borger noch als Vermittler an der Effektenleihe beteiligt werden soll.

³ Die Depotbank kann ihre Zustimmung nur verweigern, wenn nicht sichergestellt ist, dass sie ihren gesetzlichen und vertraglichen Abwicklungs-, Verwahr-, Informations- und Kontrollaufgaben nachkommen kann.

Art. 4 Ausleihfähige Effekten

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

² Nicht ausleihen darf sie die Effekten, die sie im Rahmen von Reverse Repos übernommen hat.

Art. 5 Kündigungstermine und -fristen

¹ Das Einzelgeschäft wie auch der standardisierte Rahmenvertrag der Effektenleihe müssen jederzeit gekündigt werden können.

² Wird die Einhaltung einer Kündigungsfrist vereinbart, so darf deren Dauer höchstens sieben Bankwerktag betragen.

Art. 6 Umfang und Dauer

¹ Muss die Fondsleitung oder die SICAV eine Kündigungsfrist einhalten, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, so darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50 Prozent ausleihen.

² Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung oder der SICAV vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

Art. 7 Mindestinhalt des standardisierten Rahmenvertrags

¹ Der standardisierte Rahmenvertrag muss einschlägigen internationalen Standards entsprechen.

² Im standardisierten Rahmenvertrag sind sowohl die Effektenfonds zu bezeichnen, deren Effekten für die Effektenleihe grundsätzlich zur Verfügung stehen, als auch die Effekten, die von der Effektenleihe ausgeschlossen sind.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV vereinbart im standardisierten Rahmenvertrag mit dem Borger oder dem Vermittler, dass dieser:

- a. zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruchs zugunsten der Fondsleitung oder der SICAV Sicherheiten nach Artikel 51 verpfändet oder zu Eigentum überträgt;
- b. der Fondsleitung oder der SICAV haftet für:
 1. die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge,
 2. die Geltendmachung anderer Vermögensrechte wie Wandel- und Bezugsrechte, und
 3. die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte;
- c. die Zuteilung der ihm für die Effektenleihe insgesamt verfügbaren Effekten auf die einzelnen Darleiher nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien vornimmt.

⁴ Ebenfalls im Rahmenvertrag zu vereinbaren ist, dass:

- a. der Wert der Sicherheiten angemessen ist, jederzeit jedoch mindestens 100 Prozent des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten beträgt;
- b. die ausgeliehenen Effekten nicht mit Forderungen des Borgers oder des Vermittlers verrechnet werden dürfen.

Art. 8 Besondere Pflichten der Depotbank

Der Depotbank obliegen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Effektenleihe folgende besondere Pflichten:

- a. Sie informiert die Fondsleitung oder die SICAV regelmässig über die getätigten Leihgeschäfte.
- b. Sie rechnet mindestens monatlich über die anfallenden Erträge der Effektenleihe ab.
- c. Sie sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten.
- d. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss dem standardisierten Rahmenvertrag abgetreten wurden.

Art. 9 Inventar und Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz, Anrechnung an Anlagebeschränkungen

¹ Ausgeliehene Effekten sind mit dem Vermerk «ausgeliehen» im Inventar des Vermögens des Effektenfonds zu belassen und weiterhin in die Vermögensrechnung beziehungsweise in die Bilanz einzubeziehen.

² Ausgeliehene Effekten sind bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen weiterhin zu berücksichtigen.

2. Abschnitt: Pensionsgeschäft («Repo, Reverse Repo»)

(Art. 55 Abs. 1 Bst. b KAG und 76 KKV³)

Art. 10 Begriffe

Die folgenden Begriffe bedeuten:

- a. Pensionsgeschäft: Repo oder Sale and Repurchase Agreement und Reverse Repo oder Reverse Sale and Repurchase Agreement;
- b. Repo: Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem:
 1. der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten,
 2. der Pensionsgeber das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes trägt;
- c. Reverse Repo: Repo aus der Sicht des Pensionsnehmers;
- d. Repo-Zins: Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Kaufpreis der Effekten.

Art. 11 Grundsätze

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal»).

² Sie kann auch einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent») oder in direkter Stellvertretung («Finder») unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnitts Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV schliesst mit jeder Gegenpartei beziehungsweise mit jedem Vermittler einen standardisierten Rahmenvertrag gemäss Artikel 17 über das Pensionsgeschäft ab.

Art. 12 Zulässige Gegenparteien und Vermittler

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.

³ SR 951.311

² Die Fondsleitung oder die SICAV hat die schriftliche Zustimmung der Depotbank einzuholen, wenn diese weder als Gegenpartei noch als Vermittler am Pensionsgeschäft beteiligt werden soll.

³ Die Depotbank kann ihre Zustimmung nur verweigern, wenn nicht sichergestellt ist, dass sie ihren gesetzlichen und vertraglichen Abwicklungs-, Verwahr-, Informations- und Kontrollaufgaben nachkommen kann.

Art. 13 Repofähige Effekten

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

² Wurden die Effekten im Rahmen von Reverse Repos übernommen, so dürfen sie nicht für Repos verwendet werden.

Art. 14 Kündigungstermine und -fristen

¹ Das Einzelgeschäft wie auch der standardisierte Rahmenvertrag des Pensionsgeschäfts müssen jederzeit gekündigt werden können.

² Wird die Einhaltung einer Kündigungsfrist vereinbart, so darf deren Dauer höchstens sieben Bankwerktag betragen.

Art. 15 Umfang und Dauer des Repos

¹ Wenn die Fondsleitung oder die SICAV eine Kündigungsfrist einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, so darf sie vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50 Prozent für Repos verwenden.

² Sichert hingegen die Gegenpartei beziehungsweise der Vermittler der Fondsleitung oder der SICAV vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.

Art. 16 Sicherstellung der geld- und titelmässigen Forderungen

¹ Zur Sicherstellung der geld- und titelmässigen Forderungen aus Pensionsgeschäften sind die Forderungen und Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Marchzinsen sowie der anfallenden, dem Pensionsgeber zustehenden Erträge täglich zum aktuellen Marktkurs zu bewerten und die Differenz täglich auszugleichen (mark-to-market).

² Der Ausgleich hat in Geld oder in Effekten zu erfolgen. Letztere müssen bezüglich Art und Güte mit denjenigen vergleichbar sein, die im Pensionsgeschäft verwendet werden.

Art. 17 Mindestinhalt des standardisierten Rahmenvertrags

¹ Der standardisierte Rahmenvertrag muss einschlägigen internationalen Standards entsprechen.

² Im standardisierten Rahmenvertrag sind sowohl die Effektenfonds zu bezeichnen, für die Pensionsgeschäfte grundsätzlich abgeschlossen werden dürfen, als auch die Effekten, die vom Pensionsgeschäft ausgeschlossen sind.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV vereinbart im standardisierten Rahmenvertrag mit der Gegenpartei oder dem Vermittler, dass:

- a. der Pensionsnehmer dem Pensionsgeber haftet für:
 1. die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge und der nach Artikel 16 zu erbringenden Ausgleichsleistungen,
 2. die Geltendmachung anderer Vermögensrechte wie Wandel- und Bezugsrechte, und
 3. die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte;
- b. der Pensionsgeber dem Pensionsnehmer haftet für:
 1. die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während des Pensionsgeschäfts nach Artikel 16 zu erbringenden Ausgleichsleistungen, und
 2. den vertragskonformen Rückkauf der in Pension gegebenen Effekten;
- c. geld- und titelmässige Forderungen aus Pensionsgeschäften nicht mit Forderungen der Gegenpartei beziehungsweise des Vermittlers verrechnet werden dürfen.

Art. 18 Besondere Pflichten der Depotbank

Der Depotbank obliegen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Pensionsgeschäfts folgende besondere Pflichten:

- a. Sie sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts.
- b. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market).
- c. Sie besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und sie macht sämtliche Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten geltend, soweit diese nicht gemäss dem standardisierten Rahmenvertrag abgetreten wurden.

Art. 19 Repos als Kreditaufnahme

¹ Der Abschluss von Repos gilt für den Effektenfonds als Kreditaufnahme im Sinn von Artikel 77 Absatz 2 KKV⁴.

² Die geldmässigen Verpflichtungen aus Repos haben zusammen mit den allfälligen anderen aufgenommenen Krediten den gesetzlichen und reglementarischen Beschränkungen der Kreditaufnahme zu entsprechen.

³ Verwendet die Fondsleitung oder die SICAV die beim Abschluss eines Repos erhaltenen Mittel für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repos, so gilt dies nicht als Kreditaufnahme.

Art. 20 Abgrenzung von Reverse Repos zur Kreditgewährung

¹ Der Abschluss von Reverse Repos gilt nicht als Kreditgewährung im Sinn von Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a KKV⁵.

² Die geldmässigen Forderungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Reverse Repos gelten als flüssige Mittel im Sinn von Artikel 75 KKV.

Art. 21 Anrechnung an Anlagebeschränkungen

¹ Durch Repos verkaufte Effekten sind bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen weiterhin zu berücksichtigen.

² Durch Reverse Repos erworbene geldmässige Forderungen sind bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen zu berücksichtigen.

Art. 22 Inventar, Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz und Erfolgsrechnung

¹ Durch Repos verkaufte Effekten sind mit dem Vermerk «pensioniert» im Inventar des Vermögens des Effektenfonds zu belassen und weiterhin in die Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz einzubeziehen.

² Geldmässige Verpflichtungen aus Repos sind in der Vermögensrechnung beziehungsweise in der Bilanz unter «Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften» auszuweisen zum Wert, der diesen unter der Annahme einer linearen Wertentwicklung im Berechnungszeitpunkt zukommt.

³ Bei Repos ist der Repo-Zins in der Erfolgsrechnung unter «Passivzinsen» auszuweisen.

⁴ Durch Reverse Repos gekaufte Effekten sind weder ins Inventar des Vermögens des Effektenfonds noch in die Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz einzubeziehen.

⁴ SR 951.311

⁵ SR 951.311

⁵ Geldmässige Forderungen aus Reverse Repos sind in der Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz unter «Forderungen aus Pensionsgeschäften» auszuweisen zum Wert, der diesen unter der Annahme einer linearen Wertentwicklung im Berechnungszeitpunkt zukommt.

⁶ Bei Reverse Repos ist der Repo-Zins in der Erfolgsrechnung unter «Erträge der Reverse Repos» auszuweisen.

3. Abschnitt: Derivative Finanzinstrumente

(Art. 56 Abs. 3 KAG und 72 KKV⁶)

Art. 23 Begriffe

Die folgenden Begriffe bedeuten:

- a. Derivat-Grundform:
 1. Call- oder Put-Option, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat,
 2. Credit Default Swap (CDS),
 3. Swap, dessen Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen,
 4. Termingeschäft (Future oder Forward), dessen Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt;
- b. engagementerhöhendes Derivatengagement: Derivatengagement, das in seiner ökonomischen Wirkung dem Kauf eines Basiswerts ähnlich ist, insbesondere der Kauf einer Call-Option, der Kauf eines Futures, der Verkauf einer Put-Option, der Tausch von variablen gegen fixe Zinszahlungen oder der Abschluss eines Credit-Default-Swaps als Sicherungsgeber;
- c. engagementreduzierendes Derivatengagement: Derivatengagement, das in seiner ökonomischen Wirkung dem Verkauf eines Basiswerts ähnlich ist, insbesondere der Verkauf einer Call-Option, der Verkauf eines Futures, der Kauf einer Put-Option, der Tausch von fixen gegen variable Zinszahlungen oder der Abschluss eines Credit-Default-Swaps als Sicherungsnehmer;
- d. exotisches Derivat: Derivat, dessen Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann, beispielsweise eine pfadabhängige Option, eine Option mit mehreren Faktoren oder eine Option mit Kontraktmodifikationen;
- e. Kontraktgrösse: Anzahl Basiswerte oder Nominalwert eines Derivat-Kontraktes;

⁶ SR 951.311

- f. Kontraktwert:
 - 1. bei einem Swap: das Produkt aus dem Nominalwert des Basiswerts und der Kontraktgrösse,
 - 2. bei allen anderen Derivaten: das Produkt aus dem Verkehrswert des Basiswerts und der Kontraktgrösse;
- g. OTC (over-the-counter): Abschluss von Geschäften ausserhalb einer Börse oder eines anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Marktes;
- h. synthetische Liquidität: Basiswerte, deren Marktrisiko und deren allfälliges Kreditrisiko mit Derivaten mit symmetrischem Auszahlungsprofil abgesichert sind;
- i. Gesamtengagement: Engagement, das sich ergibt aus dem Nettofondsvermögen, dem Netto-Gesamtengagement aus Derivaten sowie aus Anlagetechniken nach Artikel 55 KAG, einschliesslich Leerverkäufen;
- j. Brutto-Gesamtengagement aus Derivaten: Summe der Anrechnungsbeträge aus Derivaten einschliesslich Derivat-Komponenten;
- k. Netto-Gesamtengagement aus Derivaten: Summe der Anrechnungsbeträge aus Derivaten einschliesslich Derivat-Komponenten, nach Berücksichtigung der zulässigen Verrechnungen, der Absicherungsgeschäfte und der weiteren Regeln nach den Artikeln 35 und 36;
- l. Hebelwirkung: Wirkung von Derivaten, Derivat-Komponenten, Anlagetechniken, einschliesslich Leerverkäufen, auf das Nettofondsvermögen durch den Aufbau einer im Vergleich zum Kapitaleinsatz überproportional hohen Position in einem Basiswert.

Art. 24 Grundsätze

Der Einsatz von Derivaten ist nur erlaubt, wenn er in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den im Fondsreglement, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Effektenfonds führt.

Art. 25 Umbrella-Fonds

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auf den einzelnen Effektenfonds oder, im Fall eines Umbrella-Fonds, auf das einzelne Teilvermögen anwendbar.

Art. 26 Strukturierte Produkte, Derivat-Komponenten und Warrants

¹ Bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Risikoverteilungsvorschriften sind bei einem strukturierten Produkt sowohl dessen Basiswerte als auch dessen Emittent zu berücksichtigen.

² Enthält ein strukturiertes Produkt eine oder mehrere Derivat-Komponenten, so sind diese gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts zu behandeln.

³ Für die Ermittlung des Betrags, der an das Gesamtengagement und die Risikoverteilungsvorschriften angerechnet werden muss, ist das strukturierte Produkt in seine Komponenten zu zerlegen, falls das strukturierte Produkt eine Hebelwirkung aufweist. Die Komponenten sind einzeln zu berücksichtigen. Die Zerlegung ist zu dokumentieren.

⁴ Werden nicht zerlegbare strukturierte Produkte zu einem nicht vernachlässigbaren Anteil des Fondsvermögens eingesetzt, so ist der Modellansatz als Risikomessverfahren anzuwenden.

⁵ Derivat-Komponenten eines Finanzinstruments sind bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Risikoverteilungsvorschriften zu berücksichtigen und an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen.

⁶ Warrants sind als Derivate gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts zu behandeln. Die zu einer Optionsanleihe gehörende Option gilt als Warrant.

Art. 27 Kreditderivate

¹ Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinn von Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a KKV⁷.

² Der Referenzschuldner eines Kreditderivats muss Beteiligungs- oder Forderungswertpapiere oder -wertrechte ausstehend haben, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Art. 28 Exotische Derivate

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV darf ein exotisches Derivat nur einsetzen, wenn sie:

- a. das minimale und das maximale Delta über das gesamte Preis-Spektrum der Basiswerte berechnen kann; und
- b. seine Wirkungsweise und die Faktoren, die seine Preisbildung beeinflussen, kennt.

² Bei Effektenfonds, auf die der Commitment-Ansatz II angewendet wird, ist das exotische Derivat für die Umrechnung in sein Basiswertäquivalent nach Artikel 35 Absatz 2 mit seinem maximal möglichen Delta (absoluter Wert) zu gewichten.

³ Das jeweilige Risikomess-Modell muss in der Lage sein, das exotische Derivat seinem Risiko entsprechend abzubilden.

⁴ Ist das maximale Delta des exotischen Derivats positiv, so muss es bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Maximallimiten mit diesem maximalen Delta gewichtet werden. Ist das minimale Delta negativ, so muss es bei der Einhaltung der reglementarischen Minimallimiten mit diesem minimalen Delta gewichtet werden.

⁷ SR 951.311

Art. 29 Vertragsabschluss

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV schliesst Geschäfte mit Derivaten an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt ab.

² Geschäfte mit OTC-Derivaten (OTC-Geschäfte) sind zulässig, wenn die Voraussetzungen nach den Artikeln 30 und 31 erfüllt sind.

Art. 30 OTC-Geschäft

¹ OTC-Geschäfte dürfen nur auf der Grundlage eines standardisierten Rahmenvertrags abgeschlossen werden, der einschlägigen internationalen Standards entspricht.

² Die Gegenpartei muss:

- a. ein beaufsichtigter und auf diese Geschäftsarten spezialisierter Finanzintermediär sein;
- b. eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten; und
- c. die Bonitätsanforderungen nach Artikel 31 Absatz 1 erfüllen.

³ Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

⁴ Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss dessen Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein.

⁵ Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein Derivat nach Absatz 4 sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen. Der Vertrag ist mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden aus Gründen der Risikoverteilung oder, wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anlegerinnen und Anleger erscheinen lassen.

⁶ Auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anlegerinnen und Anleger ist. Die Gründe hierfür sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁷ Der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Art. 31 Bonität

¹ Bei OTC-Geschäften muss die Gegenpartei oder deren Garant eine hohe Bonität aufweisen.

² Diese Anforderung gilt nicht für die Depotbank des Effektenfonds.

Art. 32 Bewertung

¹ Derivate, für die aktuelle Marktpreise erhältlich sind, sind mit den am Hauptmarkt zuletzt bezahlten Kursen zu bewerten. Die Kurse müssen von einer externen, von der Fondsleitung oder der SICAV und ihren Beauftragten unabhängigen und auf diese Geschäftsart spezialisierten Quelle bezogen werden.

² Sind für Derivate keine aktuellen Marktpreise erhältlich, so müssen sie anhand von angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodellen, gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen die Derivate abgeleitet sind, bewertet werden. Die Bewertungen müssen dokumentiert werden und nachvollziehbar sein.

Art. 33 Risikomessverfahren

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV wendet entweder den Commitment-Ansatz I, den Commitment-Ansatz II oder den Modell-Ansatz an.

² Die Anwendung des Modell-Ansatzes bedarf der Genehmigung der FINMA.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV stimmt das gewählte Risikomessverfahren auf die Anlageziele und die Anlagepolitik sowie das Risikoprofil des jeweiligen Effektenfonds ab.

⁴ Der Modell-Ansatz ist zwingend anzuwenden, wenn:

- a. das Gesamtengagement des Effektenfonds mit dem Commitment-Ansatz I oder dem Commitment-Ansatz II nicht angemessen erfasst und gemessen werden kann;
- b. zu einem nicht vernachlässigbaren Anteil in exotische Derivate investiert wird; oder
- c. zu einem nicht vernachlässigbaren Anteil komplexe Anlagestrategien verwendet werden.

Art. 34 Commitment-Ansatz I

¹ Für Effektenfonds, auf die der Commitment-Ansatz I angewendet wird, ist nur der Einsatz von Derivat-Grundformen zulässig. Diese dürfen nur eingesetzt werden, soweit ihr Einsatz unter Berücksichtigung der nach diesem Artikel notwendigen Deckung weder zu einer Hebelwirkung auf das Fondsvermögen führt noch einem Leerverkauf entspricht.

² Engagementreduzierende Derivate müssen dauernd mit den ihnen zugrunde liegenden Basiswerten gedeckt sein. Wird das Delta berechnet, so darf es bei der Berechnung der notwendigen Basiswerte berücksichtigt werden. Die Bestimmung nach Artikel 44 Absatz 3 gilt analog.

³ Eine Deckung mit anderen Anlagen ist zulässig, wenn das engagementreduzierende Derivat auf einen Index lautet, welcher von einer externen unabhängigen Stelle berechnet wird. Der Index muss für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ sein, und zwischen dem Index und diesen Anlagen muss eine adäquate Korrelation bestehen.

⁴ Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent (Art. 35 Abs. 2) dauernd durch geldnahe Mittel gedeckt sein.

⁵ Als geldnahe Mittel gelten:

- a. flüssige Mittel im Sinn von Artikel 75 KKV⁸;
- b. Geldmarktinstrumente im Sinn von Artikel 74 KKV;
- c. kollektive Kapitalanlagen, welche ausschliesslich in flüssigen Mitteln oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
- d. Forderungswertpapiere und -rechte, deren Restlaufzeit höchstens zwölf Monate beträgt und deren Emittent oder Garant eine hohe Bonität aufweist;
- e. synthetische Liquidität;
- f. dem Effektenfonds eingeräumte, jedoch nicht beanspruchte Kreditlimiten im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Maximallimiten;
- g. Guthaben aus der Verrechnungssteuer bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

⁶ Zulässige Verrechnungsregeln und Absicherungsgeschäfte nach Artikel 36 Absätze 1, 2 und 4 können berücksichtigt werden. Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.

Art. 35 Commitment-Ansatz II: Ermittlung des Gesamtengagements

¹ Zur Bestimmung des Gesamtengagements eines Effektenfonds mit dem Commitment-Ansatz II hat die Fondsleitung die einzelnen Anrechnungsbeträge der jeweiligen Derivate und Derivat-Komponenten sowie die Anrechnungsbeträge aus Anlagetechniken zu ermitteln.

² Der Anrechnungsbetrag für das Gesamtengagement aus Derivaten ist bei Grundformen von Derivaten regelmässig jeweils das Basiswertäquivalent unter Zugrundelegung des Verkehrswerts des Basiswerts der Derivate. Die Berechnung der Basiswertäquivalente erfolgt nach Anhang 1. Sofern dies zu einer konservativeren Ermittlung führt, kann der Nominalwert oder der börsentäglich ermittelte Terminpreis bei Finanzterminkontrakten zugrunde gelegt werden.

³ Der Anrechnungsbetrag für das Gesamtengagement ergibt sich aus dem Grundengagement aus dem Nettofondsvermögen und der Summe der folgenden absoluten Werte:

- a. Anrechnungsbeträge der einzelnen Derivate sowie Derivat-Komponenten gemäss Anhang 1, welche nicht in Verrechnungen nach Artikel 36 einbezogen sind;
- b. Anrechnungsbeträge nach den zulässigen Verrechnungen nach Artikel 36; und
- c. Anrechnungsbeträge aus zulässigen Anlagetechniken.

⁸ SR 951.311

⁴ Bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das Gesamtengagement aus Derivaten nach Absatz 3 dürfen folgende Geschäfte unberücksichtigt bleiben:

- a. Swaps, mit denen die Entwicklung der Basiswerte, welche der Effektenfonds direkt hält, gegen die Entwicklung von anderen Basiswerten getauscht wird (Total Return Swaps), sofern:
 1. das Marktrisiko der getauschten Basiswerte aus dem Effektenfonds vollständig eliminiert wird, so dass diese Vermögenswerte keinen Einfluss auf die Veränderung des Wertes des Effektenfonds haben, und
 2. der Swap weder Optionsrechte einräumt noch eine Hebelwirkung oder sonstige zusätzliche Marktrisiken, die über die direkte Investition der relevanten Basiswerte hinausgehen, enthält;
- b. Derivate, denen entsprechende geldnahe Mittel zugeordnet werden, so dass die Kombination aus Derivat und geldnahen Mitteln äquivalent zu einer direkten Investition in den zugrunde liegenden Basiswert ist und dadurch kein zusätzliches Marktrisiko und keine Hebelwirkung generiert wird. Die zur Deckung der Derivatposition verwendeten geldnahen Mittel dürfen nicht gleichzeitig für mehrere Kombinationen verwendet werden.

⁵ Effektenleihen und Pensionsgeschäfte sind bei der Berechnung des Gesamtengagements zu berücksichtigen, sofern sie durch Wiederanlage von Sicherheiten eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen zur Folge haben. Im Falle der Wiederanlage von Sicherheiten in Finanzanlagen, die eine höhere Rendite als den risikofreien Zinssatz generieren, muss bei der Berechnung des Gesamtengagements bei Barsicherheiten (cash collateral) der erhaltene Betrag angerechnet werden.

Art. 36 Commitment-Ansatz II: Verrechnungsregeln und Absicherungsgeschäfte

¹ Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden, ungeachtet des Verfalls der Derivate (Netting), wenn:

- a. das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren;
- b. dabei wesentliche Risiken nicht vernachlässigt werden; und
- c. der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Artikel 35 ermittelt wird.

² Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung zusätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen (Hedging):

- a. Das Derivat-Geschäft beruht nicht auf einer Anlagestrategie, die der Gewinnerzielung dient.
- b. Das Derivat führt zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos des Effektenfonds.
- c. Die allgemeinen und besonderen Risiken des Derivats werden ausgeglichen.

- d. Die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände beziehen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten.
- e. Die Absicherungsstrategie ist auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv.

³ Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern:

- a. die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Effektenfonds führen;
- b. die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden;
- c. die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt;
- d. keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden; und
- e. die Hebelwirkung des Effektenfonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

⁴ Ungeachtet des Absatzes 2 können Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

Art. 37 Commitment-Ansatz II: Dokumentationspflicht

Sämtliche Berechnungen nach den Artikeln 35 und 36 sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Art. 38 Modell-Ansatz: Grundsätze des Value-at-Risk

¹ Nach dem Modell-Ansatz schätzt die Fondsleitung oder die SICAV für einen Effektenfonds die Risiken als Value-at-Risk (VaR).

² Das Modell ist eingehend zu dokumentieren. Die Dokumentation muss insbesondere Auskunft geben über die Spezifikation des Risikomess-Modells, das Backtesting und die Stresstests.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV verifiziert periodisch die Angemessenheit des Modells. Die Ergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁴ Der VaR eines Effektenfonds darf das Doppelte des VaR des zu diesem Effektenfonds gehörenden Vergleichsportefeuilles zu keiner Zeit überschreiten (relative VaR-Limite).

⁵ Bei der Verwendung des Modell-Ansatzes ist durch die Fondsleitung oder die SICAV eine periodische Berechnung des Brutto-Gesamtengagements aus Derivaten des betreffenden Effektenfonds sicherzustellen.

Art. 39 Modell-Ansatz: Berechnung des VaR

¹ Der VaR kann mit Varianz-Kovarianz-Modellen, historischen Simulationen oder Monte-Carlo-Simulationen bestimmt werden. Bei der Wahl des Modells ist die jeweilige Anlagestrategie zu berücksichtigen.

² Der VaR ist täglich auf der Basis der Positionen des Vortags zu berechnen. Dabei sind folgende Parameter zu verwenden:

- a. ein einseitiges Konfidenzintervall von 99 Prozent;
- b. eine Halteperiode von 20 Handelstagen;
- c. ein effektiver historischer Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr (250 Bankwerkstage).

³ Der VaR berücksichtigt Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs- und Rohstoffrisiken. Zusätzlich zu berücksichtigen sind:

- a. bei Optionspositionen: die Gamma- und Vega-Risiken;
- b. bei Aktien- und Zinsinstrumenten: die spezifischen Risiken in der Form residualer Risiken;
- c. Ereignis-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken im Rahmen von Stresstests.

⁴ Die Berechnungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁵ Eine Abweichung vom Konfidenzintervall, von der Halteperiode oder vom Beobachtungszeitraum ist aufgrund aussergewöhnlicher Marktumstände und nach vorgängiger Zustimmung der FINMA möglich.

Art. 40 Modell-Ansatz: Vergleichsportefeuille

¹ Das zu einem Effektenfonds gehörende Vergleichsportefeuille ist ein Vermögen, welches keine Hebelwirkung aufweist und grundsätzlich keine Derivate enthält.

² Die Zusammensetzung des Vergleichsportefeuilles entspricht den Angaben im Fondsreglement, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger des Effektenfonds, namentlich betreffend Anlageziele, Anlagepolitik und Limiten.

³ Sie ist periodisch, jedoch mindestens quartalsweise zu überprüfen. Die jeweilige Zusammensetzung sowie deren Änderungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁴ Ist im Fondsreglement oder im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger ein Vergleichsmassstab wie ein Aktienindex als Vergleichsportefeuille definiert, so darf dieser zur Ermittlung des VaR des Vergleichsportefeuilles herangezogen werden. Der Vergleichsmassstab muss:

- a. derivatfrei sein und keine Hebelwirkung aufweisen;
- b. von einer externen unabhängigen Stelle berechnet werden; und
- c. für die Anlageziele, die Anlagepolitik und die Limiten des Effektenfonds repräsentativ sein.

⁵ Das Vergleichsportefeuille darf Derivate enthalten, wenn:

- a. der Effektenfonds gemäss Fondsreglement oder Prospekt eine Long/Short-Strategie umsetzt und im Vergleichsportefeuille das Short-Exposure durch Derivate dargestellt wird;
- b. der Effektenfonds gemäss Fondsreglement oder Prospekt eine Anlagepolitik mit Währungsabsicherung umsetzt und als Vergleichsmassstab ein währungsabgesichertes Vergleichsportefeuille herangezogen wird.

⁶ Ist es aufgrund der spezifischen Anlageziele und der Anlagepolitik eines Effektenfonds nicht möglich, ein repräsentatives Vergleichsportefeuille zu bilden, so kann mit der FINMA eine VaR-Limite vereinbart werden (absolute VaR-Limite). Diese ist im Prospekt festzuhalten.

Art. 41 Modell-Ansatz: Überprüfung des Risikomess-Modells

¹ Das Risikomess-Modell ist in Bezug auf seine Prognosegüte zu überprüfen. Dazu sind für einen Effektenfonds täglich die im Verlauf eines Handelstages tatsächlich eingetretenen Wertveränderungen seines Nettovermögens mit dem jeweils ermittelten 1-Tages-VaR zu vergleichen (Backtesting).

² Der Vergleich ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

³ Die zu verwendende Stichprobe setzt sich aus den 250 vorangegangenen Beobachtungen zusammen.

⁴ Erweist sich im Backtesting das Risikomess-Modell als nicht praxistauglich, so sind unverzüglich die Prüfgesellschaft und die FINMA zu informieren.

⁵ Treten im Backtesting mehr als sechs Ausreisser auf, so sind die Praxistauglichkeit des Risikomess-Modells vertieft abzuklären und die Prüfgesellschaft und die FINMA unverzüglich zu informieren.

⁶ Die FINMA kann bei Praxisuntauglichkeit eine rasche Behebung allfälliger Modellmängel verlangen und eine weitere Beschränkung des Risikos anordnen.

Art. 42 Modell-Ansatz: Stresstests

¹ Für Effektenfonds sind periodisch, jedoch mindestens monatlich ausserordentliche Marktverhältnisse zu simulieren (Stresstest).

² Stresstests sind zudem durchzuführen, wenn eine wesentliche Änderung der Ergebnisse der Stresstests durch eine Änderung des Werts oder der Zusammensetzung des Vermögens des Effektenfonds oder durch eine Änderung in den Marktgegebenheiten nicht ausgeschlossen werden kann.

³ In die Stresstests sind sämtliche Risikofaktoren einzubeziehen, welche die Werthaltigkeit des Effektenfonds massgeblich beeinflussen können. Risikofaktoren, welchen das Risikomess-Modell nicht oder nur unvollständig Rechnung trägt, ist besondere Beachtung zu schenken.

⁴ Die Resultate der durchgeführten Stresstests und die daraus resultierenden notwendigen Massnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Art. 43 Modell-Ansatz: Änderungen unter dem Modell-Ansatz

¹ Die FINMA kann von den Anforderungen nach den Artikeln 38–42 Abweichungen zulassen.

² Sie kann andere Risikomess-Modelle zulassen, wenn damit ein angemessener Schutz gewährleistet ist.

³ Werden Änderungen am Risikomess-Modell, am Backtesting oder an den Stress-tests vorgenommen, so sind diese von der FINMA vorgängig genehmigen zu lassen.

Art. 44 Deckung einer Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts

¹ Geht die Fondsleitung oder die SICAV mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, so muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein.

² Die Deckung einer solchen Verpflichtung mit anderen Anlagen ist zulässig, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

Art. 45 Deckung einer Zahlungsverpflichtung

¹ Geht die Fondsleitung oder die SICAV mit einem Derivat eine Zahlungsverpflichtung ein, so muss diese dauernd durch geldnahe Mittel nach Artikel 34 Absatz 5 gedeckt sein.

² Bei Effektenfonds, auf die der Commitment-Ansatz II oder der Modell-Ansatz angewendet wird, werden zusätzlich als Deckung anerkannt:

- a. Forderungswertpapiere und -rechte, deren Restlaufzeit mehr als zwölf Monate beträgt und deren Emittent oder Garant eine hohe Bonität aufweist;
- b. Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

³ Die Deckung nach Absatz 2 muss jederzeit innerhalb von sieben Bankwerktagen zu flüssigen Mitteln gemacht werden können.

⁴ Aktien dürfen nur mit einem um eine Sicherheitsmarge reduzierten Verkehrswert an die Deckung angerechnet werden. Die Sicherheitsmarge hat der Volatilität der entsprechenden Aktie Rechnung zu tragen und muss mindestens 15 Prozent betragen.

⁵ Kann bei einer Anlage eine Nachschusszahlung fällig werden, so gilt diese als Zahlungsverpflichtung.

Art. 46 Allgemeine Vorschriften zur Anrechnung
an die Anlagebeschränkungen

¹ Bei der Einhaltung der in den gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen festgehaltenen Maximal- und Minimallimiten sind zu berücksichtigen:

- a. die Anlagen, einschliesslich Derivate, im Sinn von Artikel 70 KKV⁹;
- b. die flüssigen Mittel im Sinn von Artikel 75 KKV;
- c. Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

² Vorbehalten bleiben allfällige Ausnahmen für Indexfonds nach Artikel 82 KKV.

³ Wird eine Anlagebeschränkung durch die Veränderung des Deltas verletzt, so ist unter Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen der ordnungsgemässe Zustand wiederherzustellen.

Art. 47 Anrechnung von Derivaten

¹ Bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Maximal- und Minimallimiten, namentlich der Risikoverteilungsvorschriften, sind die Basiswertäquivalente gemäss Anhang 1 massgebend.

² Eine Minimallimite kann im Rahmen einer Absicherungsstrategie durch Positionen in engagementreduzierenden Derivaten vorübergehend unterschritten werden, wenn die Interessen der Anlegerinnen und Anleger gewahrt bleiben.

³ Derivat-Komponenten sind mit dem Anrechnungsbetrag nach Artikel 35 zu berücksichtigen.

Art. 48 Anrechnung von Forderungen gegen Gegenparteien
an die Maximallimiten

¹ Die Forderungen gegen Gegenparteien aus Geschäften mit Derivaten sind auf der Basis der aktuellen positiven Wiederbeschaffungswerte zu berechnen.

² Positive und negative Wiederbeschaffungswerte aus Geschäften mit Derivaten mit derselben Gegenpartei können aufgerechnet werden, wenn mit dieser Gegenpartei eine Vereinbarung (Nettingvertrag) besteht, die den geltenden rechtlichen Anforderungen genügt und rechtlich durchsetzbar ist.

³ Forderungen aus Geschäften mit Derivaten gegen eine zentrale Gegenpartei einer Börse oder eines anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Marktes sind nicht zu berücksichtigen, wenn:

- a. diese einer angemessenen Aufsicht untersteht; und
- b. die Derivate sowie die Deckung einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margenausgleich unterliegen.

⁹ SR 951.311

Art. 49 Offenlegung

¹ Ist bei der Verwaltung eines Effektenfonds der Einsatz von Derivaten zulässig, so sind diese im Fondsreglement und im Prospekt zu umschreiben.

² Im Prospekt ist anzugeben, ob die Derivate als Teil der Anlagestrategie oder lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt werden. Zudem ist im Prospekt zu erläutern, wie sich deren Einsatz auf das Risikoprofil des Effektenfonds auswirkt.

³ Im Fondsreglement sowie im Prospekt ist festzulegen, welches Risikomessverfahren für den Effektenfonds angewendet wird. Im Prospekt ist zudem das Risikomessverfahren zu umschreiben. Bei der Verwendung des Modell-Ansatzes ist das erwartete Brutto-Gesamtengagement aus Derivaten darzustellen. Wird der relative VaR-Ansatz angewendet, so ist zudem das Vergleichsportefeuille im Prospekt offenzulegen.

⁴ Kann ein Effektenfonds aufgrund des Einsatzes von Derivaten eine erhöhte Volatilität oder Hebelwirkung aufweisen, so ist auf diese Eigenschaft im Prospekt sowie in den Werbeunterlagen besonders hinzuweisen.

⁵ Im Prospekt ist auf die Gegenparteirisiken von Derivaten hinzuweisen.

4. Abschnitt: Verwaltung der Sicherheiten

(Art. 76 Abs. 2 und 80 Abs. 4 KKV¹⁰)

Art. 50 Anwendungsbereich

Vermögenswerte, die im Rahmen von Anlagetechniken oder bei OTC-Geschäften als Sicherheiten entgegengenommen werden, haben die Anforderungen dieses Abschnitts zu erfüllen.

Art. 51 Anforderungen an die Sicherheiten

Es dürfen nur Sicherheiten entgegengenommen werden, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräussert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt.
- b. Sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet.
- c. Sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben.
- d. Der Emittent weist eine hohe Bonität auf.

¹⁰ SR 951.311

Art. 52 Verwaltung der Sicherheiten

Die Fondsleitung, die SICAV oder deren Beauftragte haben bei der Verwaltung der Sicherheiten folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

- a. Sie müssen die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 Prozent des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten die Anforderungen von Artikel 83 Absatz 1 KKV¹¹ erfüllen oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 83 Absatz 2 KKV vorliegen. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen.
- b. Sie müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können.
- c. Sie dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Erhaltene Barsicherheiten (cash collateral) dürfen sie nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder als Reverse Repo verwenden.
- d. Nehmen sie für mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Sicherheiten entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu sind regelmässige Stresstests durchzuführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren.
- e. Sie müssen die Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten zusammenhängen, im Rahmen des Riskmanagements berücksichtigen.
- f. Sie müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Effektenfonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrunde liegenden Geschäfte waren.

Art. 53 Sicherheitenstrategie

¹ Die Fondsleitung und die SICAV sowie deren Beauftragte müssen über eine Sicherheitenstrategie verfügen, die:

- a. angemessene Sicherheitsmargen vorsieht;

¹¹ SR 951.311

951.312

Kreditinstitute

- b. auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt ist; und
- c. Eigenschaften der Sicherheiten wie Volatilität und Ausfallrisiko des Emittenten berücksichtigt.

² Sie müssen die Sicherheitenstrategie dokumentieren.

Art. 54 Verwahrung der Sicherheiten

¹ Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren.

² Die Verwahrung durch eine beaufsichtigte Drittverwahrstelle im Auftrag der Fondsleitung ist zulässig, wenn:

- a. das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird; und
- b. die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

³ Für Sicherheiten, die einer Gegenpartei, einer von dieser beauftragten Verwahrstelle oder einer zentralen Gegenpartei geliefert werden, sorgt die Depotbank für die sichere und vertragskonforme Abwicklung.

Art. 55 Prospekt

Der Prospekt des Effektenfonds muss angemessene Informationen zur Sicherheitenstrategie enthalten, insbesondere Angaben über:

- a. die zulässigen Arten von Sicherheiten;
- b. den erforderlichen Umfang der Besicherung;
- c. die Festlegung von Sicherheitsmargen;
- d. die Anlagestrategie und die Risiken für den Fall der Wiederanlage von Barsicherheiten.

5. Abschnitt: Master-Feeder-Strukturen

(Art. 73a KKV¹²)

Art. 56 Grundsatz

Die Anleger eines Master-Fonds sind grundsätzlich seine Feeder-Fonds. Übrige Anlegerinnen und Anleger können aufgenommen werden, sofern die Fondsleitung oder SICAV diese über die Tatsache, dass sie in einen Master-Fonds investieren, vorgängig informiert und sicherstellt, dass die Gleichbehandlung der übrigen Anlegerinnen und Anleger gegenüber den Feeder-Fonds gewährleistet ist.

¹² SR 951.311

Art. 57 Anforderungen an die Dokumente eines Feeder-Fonds

¹ Der Fondsvertrag oder das Anlagereglement eines Feeder-Fonds oder eines Feeder-Teilvermögens enthalten neben den Angaben nach den Artikeln 35a und 62b KKV¹³ insbesondere folgende Angaben:

- a. die Angabe, dass es sich um einen Feeder-Fonds handelt, der zu mindestens 85 Prozent in einen bestimmten Master-Fonds anlegt;
- b. die Bezeichnung des Master-Fonds;
- c. das Anlageziel und die Anlagepolitik des Master-Fonds;
- d. die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen sowie der Nebenkosten, die aus der Anlage in den Master-Fonds entstehen und dem Fondsvermögen oder den Anlegerinnen und Anlegern belastet werden dürfen;
- e. die Information, dass der Fondsvertrag oder das Anlagereglement, der Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Master-Fonds kostenlos bezogen werden können;
- f. die Information, dass der Feeder-Fonds nach der Auflösung des Master-Fonds oder nach Vereinigung, Umwandlung oder Vermögensübertragung des Master-Fonds bis zur Genehmigung des Gesuchs nach Artikel 63 oder 64 weiterbestehen kann.

² Der Prospekt eines Feeder-Fonds enthält neben den Angaben gemäss Artikel 106 KKV insbesondere folgende Angaben:

- a. die Information, dass es sich um einen Feeder-Fonds handelt, der zu mindestens 85 Prozent in einen bestimmten Master-Fonds anlegt;
- b. eine Beschreibung des Master-Fonds einschliesslich der Anlagestrategie und des Risikoprofils;
- c. eine Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte der gemäss den Artikeln 58, 61 und 62 geschlossenen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und die Informationspflichten;
- d. die Stelle, bei der weitere Angaben zum Master-Fonds und zu den abgeschlossenen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und die Informationspflichten kostenlos eingeholt werden können.

³ Der Jahresbericht des Feeder-Fonds bezeichnet die Stelle, bei welcher der Jahres- und der Halbjahresbericht des Master-Fonds kostenlos bezogen werden kann.

⁴ Die Marketingdokumente und die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger des Feeder-Fonds enthalten den Hinweis, dass es sich um einen Feeder-Fonds handelt, der zu mindestens 85 Prozent seines Vermögens in einen bestimmten Master-Fonds anlegt.

¹³ SR 951.311

Art. 58 Gemeinsame Pflichten des Master- und des Feeder-Fonds beziehungsweise von deren Fondsleitungen

¹ Der Master-Fonds stellt dem Feeder-Fonds alle Dokumente und Informationen zur Verfügung, die zur Erfüllung seiner Pflichten notwendig sind. Dazu schliessen sie eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und über die Informationspflichten ab.

² Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Informationspflichten regelt mindestens folgende Punkte:

- a. die Grundsätze zur Übermittlung der massgebenden Dokumente und weiterer Informationen durch den Master-Fonds an den Feeder-Fonds;
- b. die Informationspflicht des Master-Fonds gegenüber dem Feeder-Fonds über die Delegation von Aufgaben an Dritte;
- c. die zu meldenden Verstösse gegen gesetzliche und vertragliche Vorschriften des Master-Fonds an den Feeder-Fonds sowie Form und Zeitpunkt dieser Meldungen;
- d. die Pflicht zur Meldung des Gesamtengagements aus derivativen Finanzinstrumenten des Master-Fonds an den Feeder-Fonds;
- e. die Informationspflicht des Master-Fonds gegenüber dem Feeder-Fonds, falls er weitere Vereinbarungen über den Informationsaustausch mit Dritten abschliesst;
- f. die Anlagemöglichkeiten des Feeder-Fonds in den Master-Fonds sowie die Angaben zu den Kosten und Aufwendungen, die vom Feeder-Fonds zu tragen sind;
- g. die Grundlagen und Modalitäten zur Umsetzung der Massnahmen gemäss Absatz 4;
- h. die Modalitäten zur Meldung des Aufschubs der Ausgaben und Rücknahmen sowie die Vorkehrungen für die Meldung von Fehlern bei der Preisfestsetzung des Master-Fonds;
- i. die Grundsätze zur Abstimmung der Prüfberichte des Master- und Feeder-Fonds.

³ Werden Master- und Feeder-Fonds von derselben Fondsleitung oder SICAV verwaltet, so kann die Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Informationspflichten durch interne Regelungen ersetzt werden. Diese haben Massnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten zu enthalten. Im Übrigen haben die internen Regelungen die Anforderungen von Absatz 2 Buchstaben f–i zu erfüllen.

⁴ Der Master- und der Feeder-Fonds treffen Massnahmen zur Abstimmung der Zeitpläne für die Berechnung und die Publikation des Nettoinventarwerts, um Markttiming und Arbitragemöglichkeiten zu verhindern.

Art. 59 Pflichten des Master-Fonds beziehungsweise von dessen Fondsleitung

¹ Der Master-Fonds informiert die FINMA unverzüglich über die Identität jedes Feeder-Fonds, der Anlagen in seine Anteile tätigt.

² Er erhebt beim Feeder-Fonds für die Anlage in seine Anteile keine Ausgabe- und Rücknahmekommission.

³ Er stellt sicher, dass alle gesetzlich oder vertraglich notwendigen Informationen dem Feeder-Fonds, dessen Depotbank und Prüfgesellschaft sowie der FINMA rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Dabei hält er seine gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen betreffend die Offenlegung von Daten und den Datenschutz ein.

Art. 60 Pflichten des Feeder-Fonds beziehungsweise von dessen Fondsleitung

¹ Der Feeder-Fonds teilt seiner Depotbank alle notwendigen Informationen betreffend den Master-Fonds mit, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

² Er verfolgt wirksam die Tätigkeit des Master-Fonds.

³ Er berücksichtigt bei der Berechnung seines Gesamtengagements gemäss Artikel 72 Absatz 3 KKV¹⁴ das Gesamtengagement des Master-Fonds im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Fonds in den Master-Fonds.

⁴ Erhält der Feeder-Fonds, seine Fondsleitung oder eine andere Person, die im Namen des Feeder-Fonds oder von dessen Fondsleitung handelt, im Zusammenhang mit der Anlage in Anteile des Master-Fonds einen geldwerten Vorteil, so ist dieser dem Vermögen des Feeder-Fonds gutzuschreiben.

Art. 61 Pflichten der Depotbank

¹ Stellt die Depotbank des Master-Fonds bei diesem Unregelmässigkeiten fest und können diese negative Auswirkungen auf den Feeder-Fonds haben, so unterrichtet sie ihre Prüfgesellschaft sowie den Feeder-Fonds beziehungsweise dessen Fondsleitung und dessen Depotbank darüber. Darunter fallen unter anderem folgende Ereignisse:

- a. Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Master-Fonds;
- b. Fehler bei Transaktionen, bei der Abwicklung von Käufen und Verkäufen oder von Aufträgen zur Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen des Master-Fonds durch den Feeder-Fonds;
- c. Fehler bei der Ausschüttung oder Thesaurierung von Erträgen aus dem Master-Fonds;
- d. Verstösse gegen gesetzliche Bestimmungen sowie in den Fondsverträgen oder Anlagereglementen, dem Prospekt oder den wesentlichen Informatio-

¹⁴ SR 951.311

nen für die Anlegerinnen und Anleger beschriebene Anlageziele, -grenzen, -politik oder -strategie des Master-Fonds.

² Haben der Master-Fonds und der Feeder-Fonds unterschiedliche Depotbanken, so schliessen diese, mit Zustimmung des Master- und des Feeder-Fonds, zur Sicherstellung ihrer Pflichten eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Informationspflichten. Diese enthält mindestens folgende Punkte:

- a. die Beschreibung der Unterlagen und Kategorien von Informationen, die die beiden Depotbanken regelmässig austauschen, einschliesslich der Übermittlungsmodalitäten und -fristen;
- b. die Grundsätze betreffend die Abwicklung operationeller Fragen, einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwerts, Schutz vor Markttiming sowie die Bearbeitung der Aufträge des Feeder-Fonds;
- c. Modalitäten zur Mitteilung von Verstössen des Master-Fonds gegen gesetzliche und vertragliche Bestimmungen;
- d. weitere Punkte, die für die Zusammenarbeit der Depotbanken notwendig sind.

³ Die Depotbanken halten im Rahmen des Austauschs von Daten ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen betreffend die Offenlegung von Daten und den Datenschutz ein.

Art. 62 Pflichten der Prüfgesellschaft

¹ Die Prüfgesellschaft berücksichtigt in ihrem Kurzbericht des Feeder-Fonds den Kurzbericht des Master-Fonds. Haben der Master- und der Feeder-Fonds unterschiedliche Rechnungsjahre, so erstellt der Master-Fonds auf den Abschlussstermin des Feeder-Fonds einen Zwischenabschluss. Die Prüfgesellschaft erstellt für den Master-Fonds gestützt darauf einen Ad-hoc-Kurzbericht auf den Abschlussstermin des Feeder-Fonds.

² Sie nennt im Kurzbericht des Feeder-Fonds jegliche im Kurzbericht des Master-Fonds enthaltenen Abweichungen vom Standardwortlaut und anderen wesentlichen Informationen sowie deren Einfluss auf den Feeder-Fonds.

³ Haben Master- und Feeder-Fonds unterschiedliche Prüfgesellschaften, so schliessen diese zur Sicherstellung ihrer Pflichten eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Informationspflichten ab. Diese enthält mindestens:

- a. die Beschreibung der Unterlagen und Kategorien von Informationen, die die beiden Prüfgesellschaften regelmässig austauschen, einschliesslich der Übermittlungsmodalitäten und -fristen;
- b. die Koordinierung der Rolle der Prüfgesellschaften in den Verfahren zur Erstellung der Jahresabschlüsse des Master- und des Feeder-Fonds;
- c. die Angabe der Informationen, die im Prüfbericht des Master-Fonds gemäss Absatz 2 genannt werden müssen;

- d. weitere Modalitäten zur Regelung der Zusammenarbeit der Prüfgesellschaften und der Erstellung und Übermittlung der Kurzberichte und der Ad-hoc-Berichte.

Art. 63 Auflösung des Master-Fonds

¹ Nach Bekanntgabe der Auflösung des Master-Fonds schiebt der Feeder-Fonds die Rückzahlungen unverzüglich auf. Er reicht innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Auflösung des Master-Fonds der FINMA die Meldung beziehungsweise das Gesuch ein zur:

- a. Auflösung des Feeder-Fonds;
- b. Änderung des Fondsvertrags oder des Anlagereglements aufgrund des Wechsels des Master-Fonds; oder
- c. Änderung des Fondsvertrags oder des Anlagereglements aufgrund der Umwandlung in einen Nicht-Feeder-Fonds.

² Der Liquidationserlös des Master-Fonds darf nur vor der Genehmigung der Gesuche gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c ausbezahlt werden, wenn dieser bis zum Zeitpunkt der Genehmigung ausschliesslich zum Zweck eines effizienten Liquiditätsmanagements neu angelegt wird.

Art. 64 Vereinigung, Umwandlung und Vermögensübertragung

¹ Beschliesst der Master-Fonds die Vereinigung, die Umwandlung oder eine Vermögensübertragung, so hat der Feeder-Fonds innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe durch den Master-Fonds der FINMA zu melden, ob er:

- a. sich auflöst;
- b. denselben Master-Fonds beibehalten will;
- c. zu einem anderen Master-Fonds wechselt; oder
- d. sich in einen Nicht-Feeder-Fonds umwandelt.

² Gleichzeitig mit der Meldung reicht der Feeder-Fonds der FINMA ein allfällig notwendiges Gesuch um Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrags oder des Anlagereglements ein.

³ Erfolgt die Vereinigung, die Umwandlung oder die Vermögensübertragung des Master-Fonds vor der Genehmigung des Gesuchs nach Absatz 1 Buchstaben c und d, so kann der Feeder-Fonds die Anteile am Master-Fonds nur zurückgeben, wenn der dafür erhaltene Erlös bis zum Inkrafttreten der Änderungen ausschliesslich zum Zwecke eines effizienten Liquiditätsmanagements neu angelegt wird.

2. Kapitel: Übrige Fonds

Art. 65

¹ Die Vorschriften für Effektenfonds bezüglich Effektenleihe (Art. 1–9), Pensionsgeschäft (Art. 10–22), Derivate (Art. 23–49), Sicherheitenverwaltung (Art. 50–55) und Master-Feeder-Strukturen (Art. 56–64) gelten für übrige Fonds sinngemäss.

² Vorbehalten bleiben die Artikel 100 und 101 KKV¹⁵.

³ Die FINMA kann Abweichungen von diesen Vorschriften zulassen (Art. 101 KKV).

2. Titel: Institute

1. Kapitel:¹⁶

Pflichten für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

(Art. 128a Abs. 2 und 131 ff. KKV¹⁷)

Art. 66 Publikationspflichten

¹ Der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen veröffentlicht Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls den Inventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» zusammen in den im Prospekt genannten Publikationsorganen, und zwar bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, mindestens aber zweimal im Monat.

² Für kollektive Kapitalanlagen, bei denen das Recht auf jederzeitige Rückgabe im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 der KKV¹⁸ eingeschränkt wurde, muss die Veröffentlichung nach Absatz 1 mindestens einmal pro Monat erfolgen. Die Wochen und Wochentage, an denen die Veröffentlichungen stattfinden, sind im Prospekt anzugeben.

³ Die Mitteilung über die Änderungen an den Dokumenten, die im Heimatstaat der ausländischen kollektiven Kapitalanlage an die Anlegerinnen und Anleger geht, muss gleichzeitig auch in der Schweiz veröffentlicht werden.

Art. 66a Meldepflichten

¹ Der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen hat der FINMA insbesondere unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn:

- a. kollektive Kapitalanlagen oder Teilvermögen zusammengelegt oder liquidiert werden oder deren Rechtsform geändert wird;

¹⁵ SR 951.311

¹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

¹⁷ SR 951.311

¹⁸ SR 951.311

- b. eine kollektive Kapitalanlage oder ein Teilvermögen nicht lanciert oder das Angebot in der Schweiz nicht aufgenommen oder eingestellt wurde;
- c. die Rückzahlung der Anteile an einer von ihm vertretenen ausländischen kollektiven Kapitalanlage aufgeschoben wird oder wenn die Verwaltungsgesellschaft die anteilige Kürzung von Rücknahmeanträgen (Gating) beschlossen hat;
- d. eine ausländische Aufsichtsbehörde Massnahmen gegen die kollektive Kapitalanlage ergriffen hat, namentlich wenn sie ihr die Genehmigung entzogen hat.

² Bei einem Zahlstellenwechsel sowie bei der Auflösung von Vertretungsverträgen ist vorgängig die Genehmigung der FINMA zur Beendigung des Mandates einzuholen (Art. 120 Abs. 2^{bis} KAG).

Art. 66b Meldepflicht bei Kündigung oder Änderung
der Berufshaftpflichtversicherung

Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen müssen die Kündigung oder die Änderung der Berufshaftpflichtversicherung der FINMA umgehend melden.

2. Kapitel: Riskmanagement und Risikokontrolle

(Art. 14 KAG und 12a KKV¹⁹)

Art. 67²⁰

Für das Risikomanagement und die Risikokontrolle gelten für die SICAV die Artikel 8–14 der Finanzinstitutsverordnung-FINMA vom 4. November 2020²¹ sinngemäss.

Art. 68–71²²

¹⁹ SR 951.311

²⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

²¹ SR 954.111

²² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

3. Kapitel:²³ SICAV

(Art. 33 Abs. 1 KKV²⁴)

Art. 72

Die selbstverwaltete SICAV stellt sicher, dass die Bewertung der Anlagen funktional und personell von der Funktion der Anlageentscheide (Portfoliomanagement) getrennt ist.

4. Kapitel: ...

Art. 73–76²⁵

5. Kapitel: Depotbank

(Art. 14, 72 f. KAG und 102a ff. KKV²⁶)

Art. 77 Organisation

¹ Die Depotbank stellt eine räumliche, personelle und funktionale Unabhängigkeit gegenüber der Fondsleitung oder der SICAV sicher.

² Bei der Delegation von Aufgaben durch die Fondsleitung oder die SICAV an die Depotbank ist sicherzustellen, dass keine Interessenkonflikte entstehen. Dabei ist die gegenseitige Weisungsunabhängigkeit zwischen der delegierenden Fondsleitung oder SICAV beziehungsweise ihren Beauftragten und den mit den Aufgaben der Depotbank gemäss Artikel 73 KAG betrauten Personen sicherzustellen. Lassen sich Interessenkonflikte nicht vermeiden, so sind diese den Anlegerinnen und Anlegern gegenüber offenzulegen.

³ Die mit den Aufgaben der Depotbank gemäss Artikel 73 KAG betrauten Personen dürfen nicht gleichzeitig von der Fondsleitung oder SICAV delegierte Aufgaben wahrnehmen.

Art. 78 Kontrollfunktion

¹ Zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben gemäss Artikel 73 Absatz 3 Buchstaben a und b KAG bewertet die Depotbank die Risiken im Zusammenhang mit Art, Umfang und Komplexität der Strategie der kollektiven Kapitalanlage, um Kontrollverfahren zu entwickeln, die der kollektiven Kapitalanlage und den Vermögenswerten, in die sie anlegt, angemessen sind.

²³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

²⁴ SR 951.311

²⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

²⁶ SR 951.311

² Die Depotbank erlässt entsprechend angemessene interne Richtlinien und legt darin mindestens fest:

- a. wie sie ihre Kontrollfunktion organisiert, insbesondere welche Rollen es gibt und wer wofür zuständig ist;
- b. nach welchem Kontrollverfahren die Kontrollen, einschliesslich der Kontrollen bei der Übertragung der Verwahrung an Dritt- und Sammelverwahrer im Sinne von Artikel 105a KKV²⁷, durchgeführt werden sollen;
- c. den Kontrollplan und die Kontrollprozesse, insbesondere die Methoden, die Datengrundlagen und die Periodizität der Kontrollen;
- d. die Eskalationsprozesse, die bei Feststellung von Unregelmässigkeiten ausgelöst werden, insbesondere Verfahrensschritte, Fristen, Kontaktaufnahme mit Fondsleitung oder SICAV und weiteren relevanten Parteien, Vorgehen zur Definition von Massnahmen und Informationspflichten;
- e. die Berichterstattung der Depotbank über ihre Kontrolltätigkeit an die Organe, insbesondere deren Häufigkeit, Form und Inhalt sowie allenfalls weitere Adressaten.

³ Die Depotbank besitzt gegenüber der Fondsleitung das Recht und die Pflicht zum Einschreiten gegenüber unzulässigen Anlagen. Erhält sie im Rahmen ihrer Kontrollfunktion Kenntnis von solchen Anlagen, stellt sie den rechtmässigen Zustand wieder her, indem sie beispielsweise die Rückabwicklung der Anlagen veranlasst.

3. Titel:

Buchführung, Bewertung, Rechenschaftsablage und Publikationspflicht

1. Kapitel: Buchführung und Rechnungslegung

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 79 Grundsätze (Art. 87 und 91 KAG)

¹ Soweit das KAG und diese Verordnung nichts anderes vorsehen, gelten für die Buchführung und Rechnungslegung gemäss Artikel 87 KAG die Bestimmungen des Obligationenrechts²⁸ (OR).

² Die Buchführung ist auf die gesetzlichen Anforderungen an die Jahres- und Halbjahresberichte (Art. 89 ff. KAG) auszurichten und so vorzunehmen, dass die Rechenschaftsablage ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage und des Erfolgs vermittelt.

²⁷ SR 951.311

²⁸ SR 220

951.312

Kreditinstitute

³ Die Transaktionen sind einschliesslich der Ausserbilanzgeschäfte sofort nach Vertragsabschluss zu erfassen. Die Bilanzierung für abgeschlossene, aber noch nicht erfüllte Transaktionen erfolgt nach dem Abschlussstagsprinzip.

⁴ Die Buchhaltung hat den steuerrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Art. 80 Rechnungseinheit

(Art. 26 Abs. 3 und 108 KAG sowie 35a Abs. 1 Bst. o KKV²⁹)

¹ Eine fremde Währung kann als Rechnungseinheit bezeichnet werden für:

- a. den Anlagefonds oder für dessen Teilvermögen: im Fondsreglement;
- b. die Teilvermögen der SICAV: im Anlagereglement;
- c. die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen: im Gesellschaftsvertrag.

² Die SICAV legt zudem in ihrem Anlagereglement die für die Gesamtrechnung (Art. 98) massgebende Währung als Rechnungseinheit und das Umrechnungsverfahren fest.

³ Wird für die Rechnungslegung eine fremde Währung verwendet, so müssen die Werte nicht zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden.

2. Abschnitt: Offene kollektive Kapitalanlagen

Art. 81 Teilvermögen und Anteilsklassen

(Art. 92–94 KAG und 112 KKV³⁰)³¹

¹ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen sind die Bestimmungen dieses Titels je Teilvermögen einzuhalten.

² Die Teilvermögen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten einzeln darzustellen.

³ Das Rechnungsjahr ist für Teilvermögen auf das gleiche Datum abzuschliessen.

⁴ Bei Anteilsklassen ist der Nettoinventarwert je Klasse auszuweisen.

Art. 82 Anteil- und Anteilscheinkontrolle

(Art. 11 und 73 Abs. 1 KAG)

¹ Die Depotbank zeichnet die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile inklusive Fraktionen fortlaufend auf. Dabei erfasst sie folgende Angaben:

- a. das Datum der Ausgabe oder der Rücknahme;
- b. die Anzahl der ausgegebenen oder der zurückgenommenen Anteile;

²⁹ SR 951.311

³⁰ SR 951.311

³¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

- c. die Bruttoeinzahlung der Anlegerin oder des Anlegers oder die Nettoauszahlung an die Anlegerin oder den Anleger;
- d. die Vergütungen und Nebenkosten bei der Ausgabe oder der Rücknahme;
- e. den der Kapitalanlage zufließenden oder belasteten Betrag;
- f. den Nettoinventarwert des Anteils.

² Lauten die Anteile auf den Namen, so ist zusätzlich die Identität der Anlegerin oder des Anlegers separat aufzuzeichnen.

³ Die Depotbank zeichnet die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen separat auf.

Art. 83 Immobilienfonds

(Art. 59 Abs. 1 Bst. b und 83 KAG sowie 86 Abs. 3 Bst. b und 93 KKV³²)

¹ Der Immobilienfonds und die zu ihm gehörenden Immobiliengesellschaften haben ihre Rechnung auf den gleichen Tag abzuschliessen. Die FINMA kann Ausnahmen bewilligen, sofern die Erstellung einer konsolidierten Rechnung sichergestellt ist.

² Für die Berechnung des Nettoinventarwerts sind die bei einer allfälligen Liquidation des Immobilienfonds anfallenden Steuern, namentlich die Ertrags-, die Grundstückgewinn- und gegebenenfalls die Handänderungssteuern zu berücksichtigen.

³ Abschreibungen auf Bauten und Zugehör zulasten der Erfolgsrechnung sind im betriebswirtschaftlich angemessenen Rahmen zulässig.

2. Kapitel: Bewertung

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 84 Anlagen

(Art. 88 und 89 Abs. 2 KAG)

¹ Die Bewertung der Anlagen wird zu Verkehrswerten (Art. 88 KAG) vorgenommen.

² Im Anhang der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung (Art. 94 und 95) sind die Anlagen summarisch in einer Tabelle nach folgenden drei Bewertungskategorien aufgeteilt darzustellen:

- a. Anlagen, die an einer Börse kotiert oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden: bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden (Art. 88 Abs. 1 KAG);
- b. Anlagen, für die keine Kurse gemäss Buchstabe a verfügbar sind: bewertet aufgrund von am Markt beobachtbaren Parametern;

951.312

Kreditinstitute

- c. Anlagen, die aufgrund von am Markt nicht beobachtbaren Parametern mit geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten bewertet werden.

Art. 85 Private Equity
(Art. 88 Abs. 2 und 108 KAG)

¹ Die Bewertung von Private-Equity-Anlagen ist nach anerkannten internationalen Standards vorzunehmen, soweit sie in dieser Verordnung nicht geregelt wird.

² Die angewendeten Standards sind im Prospekt oder im Reglement ausführlich zu umschreiben.

Art. 86³³ Immobilienfonds
(Art. 88 und 90 KAG)

Bauland und angefangene Bauten sind in der Vermögensrechnung zu Verkehrswerten aufzuführen. Die Fondsleitung oder die SICAV lässt die angefangenen Bauten, welche zu Verkehrswerten aufgeführt werden, auf den Abschluss des Rechnungsjahres schätzen.

2. Abschnitt: Offene kollektive Kapitalanlagen

(Art. 88 Abs. 2 KAG)

Art. 87

¹ Das materielle und immaterielle Anlagevermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre einer SICAV ist zu Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten unter Abzug der betriebsnotwendigen Abschreibungen zu bewerten.

² Die Bewertungsgrundsätze für das materielle und immaterielle Anlagevermögen sind unter den weiteren Informationen offenzulegen. Werden sie geändert, so sind zusätzlich angepasste Daten zu Informationszwecken für das Vorjahr auszuweisen.

³ Das übrige Vermögen der SICAV wird gemäss den Artikeln 84–86 bewertet.

3. Abschnitt: Geschlossene kollektive Kapitalanlagen

Art. 88 Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen
(Art. 88 Abs. 2 und 108 KAG)

Für die Bewertung gelten die Artikel 84–87 sinngemäss.

³³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

Art. 89 Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF)
(Art. 117 KAG)

¹ Die Bewertung im Einzelabschluss (Art. 109 Abs. 1) erfolgt nach den Bestimmungen der kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung. Zusätzlich sind die Verkehrswerte der Anlagen zu Informationszwecken anzugeben.

² Die Bewertung im konsolidierten Abschluss (Art. 109 Abs. 2) ist nach anerkannten Standards gemäss Verordnung vom 21. November 2012³⁴ über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) vorzunehmen.

3. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen zur Rechenschaftsablage

Art. 90 Private Equity
(Art. 88 und 108 KAG)

¹ Die angewendeten Bewertungsmethoden (Art. 85) sind im Jahres- und Halbjahresbericht offenzulegen.

² Ist eine Anlage unter ihrem Anschaffungswert bilanziert, so ist dieser offenzulegen.

³ Bei kollektiven Kapitalanlagen, die mehr als 10 Prozent ihres Vermögens in Private Equity anlegen können, sind mindestens folgende Angaben zu den einzelnen nach Art und Entwicklungsphase zu gliedernden Private-Equity-Anlagen zu machen, sofern deren Anteil 2 Prozent des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage übersteigt:

- a. Beschrieb der Anlage (Firma, Sitz, Zweck, Kapital und Beteiligungsquote);
- b. Beschrieb der Geschäftstätigkeit und allenfalls der Entwicklungsfortschritte;
- c. Angaben über die Verwaltung und die Geschäftsleitung;
- d. Typisierung nach Entwicklungsphase wie «Seed», «Early Stage», «Buyout»;
- e. Umfang eingegangener Verpflichtungen.

Art. 91 Tochtergesellschaften
(Art. 90 Abs. 1 KAG und Art. 68 KKV³⁵)

¹ Werden zur Umsetzung der Anlagepolitik Tochtergesellschaften eingesetzt, so ist bei der Rechenschaftsablage, namentlich in der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung, im Inventar und in Bezug auf Käufe und Verkäufe eine transparente wirtschaftliche Betrachtung anzuwenden.

² Die Gesellschaften sind nach einem anerkannten Standard gemäss der VASR³⁶ zu konsolidieren. Zu diesem Zweck ist deren Buchführung auf die Konsolidierung auszurichten.

³⁴ SR 221.432

³⁵ SR 951.311

³⁶ SR 221.432

4. Kapitel: Rechenschaftsablage bei offenen kollektiven Kapitalanlagen

1. Abschnitt: Jahresrechnung

Art. 92 SICAV

(Art. 36 Abs. 1 Bst. b KAG sowie 68, 70, 86 und 99 KKV³⁷)

¹ Die Jahresrechnung der SICAV besteht aus der Jahresrechnung der einzelnen Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre sowie aus der Jahresrechnung des Teilvermögens der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre und der Gesamtrechnung der SICAV.

² Die Jahresrechnung weist für die Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre die zulässigen Anlagen im Sinne der Artikel 70, 86 und 99 KKV aus.

³ Für das Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre weist die Jahresrechnung Folgendes aus:

- a. die zulässigen Anlagen im Sinne von Absatz 2 sowie das bewegliche, unbewegliche und immaterielle Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung der betrieblichen Tätigkeit der SICAV unerlässlich ist;
- b. die zulässigen Verbindlichkeiten.

⁴ Zulässig sind Verbindlichkeiten, die kurzfristig oder hypothekarisch sichergestellt sind und im Zusammenhang mit der unmittelbaren Ausübung der betrieblichen Tätigkeit der SICAV eingegangen werden.

⁵ Die Jahresrechnungen eines oder mehrerer ausgewählter Teilvermögen für Anlegeraktionärinnen und -aktionäre dürfen nur zusammen mit der Gesamtrechnung der SICAV veröffentlicht werden.

⁶ Die Jahresrechnung ist Teil des Jahresberichts, der den Geschäftsbericht nach OR³⁸ ersetzt. Ein Lagebericht und eine Geldflussrechnung sind nicht zu erstellen.

Art. 93 Mindestgliederung der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung für Anlagefonds und SICAV

(Art. 91 KAG)

Für den Anlagefonds und die Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre sind die Vermögensrechnung beziehungsweise die Bilanz und die Erfolgsrechnung im Jahres- und im Halbjahresbericht in der Mindestgliederung nach den Artikeln 94–98 zu veröffentlichen.

Art. 94 Effektenfonds

(Art. 53–57 und 89 KAG sowie 70–85 KKV³⁹)

Die Vermögensrechnung beziehungsweise die Bilanz und die Erfolgsrechnung von Effektenfonds weisen die Mindestgliederung nach Anhang 2 auf.

³⁷ SR 951.311

³⁸ SR 220

³⁹ SR 951.311

Art. 95 Immobilienfonds(Art. 58–67 und 89 KAG sowie 86–98 KKV⁴⁰)

Die Vermögensrechnung beziehungsweise die Bilanz und die Erfolgsrechnung eines Immobilienfonds weisen die Mindestgliederung nach Anhang 3 auf.

Art. 96 Übrige Fonds(Art. 68–71 und 89 KAG sowie 99–102 KKV⁴¹)

Die Mindestgliederungsvorschriften für Effektenfonds (Art. 94) gelten für übrige Fonds sinngemäss. Sie beziehen zusätzlich die für übrige Fonds zulässigen Anlagen ein.

Art. 97 Mindestgliederung der Bilanz und der Erfolgsrechnung des Teilvermögens der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre(Art. 53 ff. KAG und 68 KKV⁴²)

¹ Das Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre ist zu gliedern in:

- a. Anlagen;
- b. Betriebsvermögen.

² Für die Gliederung der Anlagen gelten die Artikel 94–96.

³ Für die Gliederung des Betriebsvermögens gelten die Artikel 959 und 959a OR⁴³ sinngemäss.

⁴ Für den Anhang gilt Artikel 959c OR sinngemäss. Zusätzlich sind die Bewertungsgrundsätze für das materielle und immaterielle Anlagevermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre offenzulegen. Im Weiteren muss im Anhang Aufschluss über die Durchführung der Risikobeurteilung gegeben werden.

⁵ Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre und stimmrechtsverbundene Aktionärsgruppen, die 5 Prozent der Aktien oder mehr halten, sind im Jahresbericht wie folgt aufzuführen:

- a. Name beziehungsweise Firma;
- b. Wohnsitz beziehungsweise Sitz;
- c. Höhe der Beteiligung in Prozent.

Art. 98 Gesamtrechnung der SICAV

(Art. 91 KAG)

¹ Die Gesamtrechnung der SICAV besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang gemäss OR⁴⁴ und umfasst die Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre und das Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre.

40 SR 951.311

41 SR 951.311

42 SR 951.311

43 SR 220

44 SR 220

951.312

Kreditinstitute

² Für die Erstellung der Bilanz und der Erfolgsrechnung sind die Positionen der Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre zu addieren. Die Gliederung richtet sich dabei nach den Artikeln 94–96.

³ Das Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre ist in der Bilanz und der Erfolgsrechnung separat auszuweisen. Die Gliederung der Positionen richtet sich für die Anlagen nach den Artikeln 94–96 und für das Betriebsvermögen nach den Artikeln 959, 959a und 959b OR sinngemäss.

⁴ Die Gesamtrechnung der SICAV ist nach Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre, Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre und Gesamtvermögen der SICAV zu gliedern.

⁵ Die Angaben nach Artikel 97 Absatz 5 sind zusätzlich in der Gesamtrechnung offenzulegen.

2. Abschnitt: Weitere Angaben

Art. 99 Inventar der kollektiven Kapitalanlage (Art. 89 Abs. 1 Bst. c KAG)

¹ Das Inventar ist mindestens zu gliedern nach Anlagearten wie Effekten, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente, Edelmetalle sowie Commodities und innerhalb der Anlagearten unter Berücksichtigung der Anlagepolitik nach Branchen, geografischen Gesichtspunkten, Effektenarten (Anhang 2 Ziff. 1.4) und Währungen.

² Für jede Gruppe oder Untergruppe sind deren Summe sowie der prozentuale Anteil am Gesamtvermögen der kollektiven Kapitalanlage anzugeben.

³ Für jeden einzelnen im Inventar ausgewiesenen Wert ist der Anteil am Gesamtvermögen der kollektiven Kapitalanlage anzugeben.

⁴ Effekten sind darüber hinaus zu gliedern in solche:

- a. die an einer Börse gehandelt werden;
- b. die an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- c. nach Artikel 70 Absatz 3 der KKV⁴⁵;
- d. nach Artikel 71 Absatz 2 KKV;
- e. die nicht unter die Buchstaben a–d fallen.

⁵ Für jeden einzelnen im Inventar ausgewiesenen Wert ist die Bewertungskategorie gemäss Artikel 84 Absatz 2 anzugeben.

⁶ Bei den unter Absatz 3 aufgeführten Effekten ist nur das Subtotal je Kategorie anzugeben und jede Position entsprechend zu kennzeichnen.

⁴⁵ SR 951.311

Art. 100 Inventar von Immobilienfonds

(Art. 89 Abs. 1 Bst. c und 90 KAG)

¹ Das Inventar ist mindestens zu gliedern in:

- a. Wohnbauten;
- b. kommerziell genutzte Liegenschaften;
- c. gemischte Bauten;
- d. Bauland, einschliesslich Abbruchobjekte, und angefangene Bauten;
- e. Anteile an anderen Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften;
- f. Hypotheken und andere hypothekarisch sichergestellte Darlehen.

² Bei im Baurecht erstellten Bauten und im Stockwerkeigentum stehenden Objekten ist dieser Umstand für jedes Objekt und im Total für jede Position in Absatz 1 Buchstaben a–d im Inventar anzugeben.

³ Das Inventar enthält für jedes Grundstück getrennt folgende Angaben:

- a. die Adresse;
- b. die Gestehungskosten;
- c. den geschätzten Verkehrswert;
- d. die erzielten Bruttoerträge.

⁴ Soweit in kurzfristige festverzinsliche Effekten, Immobilienzertifikate oder Derivate investiert wird, sind diese ebenfalls auszuweisen.

⁵ Die Ende Jahr ausstehenden Hypotheken und anderen hypothekarisch sichergestellten Verbindlichkeiten sowie die Darlehen und Kredite sind mit den Zinskonditionen und der Laufzeit aufzuführen.

⁶ Für jeden Immobilienfonds ist ein Verzeichnis der zu diesem gehörenden Immobiliengesellschaften unter Angabe der jeweiligen Beteiligungsquote zu publizieren.

⁷ Die Positionen im Inventar sind nach den drei Bewertungskategorien gemäss Artikel 84 Absatz 2 darzustellen. Haben alle Anlageobjekte dieselbe Bewertungskategorie, so können diese zusammenfassend für das gesamte Liegenschaftsportfolio aufgeführt werden.

Art. 101 Aufstellung der Käufe, Verkäufe und anderer Geschäfte

(Art. 89 Abs. 1 Bst. e KAG)

¹ Sämtliche Veränderungen in der Zusammensetzung der kollektiven Kapitalanlage, insbesondere Käufe, Verkäufe, Ausserbilanzgeschäfte, Gratisaktien, Bezugsrechte und Splits, sind im Jahresbericht zu veröffentlichen. Dabei sind die einzelnen Vermögensgegenstände genau zu bezeichnen.

² Bei Immobilienfonds ist jeder erworbene oder veräusserte Immobilienwert einzeln aufzuführen. Auf Begehren einer Anlegerin oder eines Anlegers ist der vereinbarte Preis bekannt zu geben.

³ Bei Immobilienfonds sind Geschäfte zwischen kollektiven Kapitalanlagen, die von der gleichen oder von verbundenen Fondsleitungen oder SICAV verwaltet werden, speziell auszuweisen.

⁴ Die im Laufe des Geschäftsjahres gewährten Hypotheken und hypothekarisch sichergestellten Darlehen, die vor Abschluss des Geschäftsjahres zurückbezahlt wurden, sind mit den Zinskonditionen und der Laufzeit aufzuführen.

⁵ Die im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommenen Hypotheken und anderen hypothekarisch sichergestellten Verbindlichkeiten sowie Darlehen und Kredite, die vor Abschluss des Geschäftsjahres zurückbezahlt wurden, sind mit den Zinskonditionen und der Laufzeit oder summarisch pro Kategorie mit einer durchschnittlichen Laufzeit und einem Durchschnittszinssatz aufzuführen.

Art. 102 Veränderung des Nettofondsvermögens

(Art. 89 KAG)

¹ Für jede kollektive Kapitalanlage ist eine Aufstellung über die Veränderung des Nettofondsvermögens zu erstellen, die mindestens zu gliedern ist in:

- a. Nettofondsvermögen zu Beginn des Berichtsjahres;
- b. Ausschüttungen;
- c. Saldo aus dem Anteilverkehr;
- d. Gesamterfolg;
- e. Nettofondsvermögen am Ende des Berichtsjahres.

² Im Weiteren ist die Anteilstatistik des Berichtsjahres auszuweisen (Art. 89 Abs. 1 Bst. b KAG).

Art. 103 Angaben früherer Jahre

(Art. 91 KAG)

¹ Im Jahresbericht und im Halbjahresbericht sind in der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung auch die Angaben des Vorjahres auszuweisen.

² Der Jahresbericht umfasst zusätzlich eine Aufstellung über das Nettofondsvermögen sowie den Nettoinventarwert pro Anteil der vergangenen drei Berichtsjahre. Stichtag ist der letzte Tag des Berichtsjahres.

3. Abschnitt: Verwendung des Erfolges und Ausschüttungen

Art. 104 Verwendung des Erfolges

(Art. 89 Abs. 1 Bst. a KAG)

¹ Die Aufstellung über die Verwendung des Erfolges ist mindestens zu gliedern in:

- a. Nettoertrag des Rechnungsjahres;
- b. zur Ausschüttung bestimmte Kapitalgewinne des Rechnungsjahres;

- c. zur Ausschüttung bestimmte Kapitalgewinne früherer Rechnungsjahre;
- d. Vortrag des Vorjahres;
- e. zur Verteilung verfügbarer Erfolg;
- f. zur Ausschüttung an die Anlegerinnen und Anleger vorgesehener Erfolg;
- g. zur Wiederanlage zurückbehaltener Ertrag;
- h. Vortrag auf neue Rechnung.

² Es dürfen keine Reserven gebildet werden.

Art. 105 Ausschüttungen
(Art. 91 KAG)

¹ Zwischenausschüttungen aus Erträgen sind nur erlaubt, wenn dies im Fondsreglement vorgesehen ist.

² Kapitalgewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Ausschüttung muss im Fondsreglement vorgesehen sein.
- b. Die Kapitalgewinne müssen realisiert sein.
- c. Es darf sich um keine Zwischenausschüttungen handeln.

³ Die Ausschüttung von Kapitalgewinnen ist auch zulässig, wenn Kapitalverluste früherer Rechnungsjahre bestehen.

⁴ Es dürfen keine Tantiemen ausgerichtet werden.

4. Abschnitt: Publikationspflichten

Art. 106 Publikation des Ausgabe- und Rücknahmepreises beziehungsweise des Nettoinventarwerts
(Art. 26 Abs. 3, 79, 80, 83 Abs. 4 KAG sowie 35a Abs. 1 Bst. 1 und 39 KKV⁴⁶)

¹ Der Ausgabe- und Rücknahmepreis beziehungsweise der Nettoinventarwert ist in den im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Plattformen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zu publizieren.

² Die Preise für Effektenfonds und übrige Fonds sind zudem mindestens zweimal pro Monat zu veröffentlichen.

³ Für folgende kollektive Kapitalanlagen sind die Preise mindestens einmal pro Monat zu veröffentlichen:

- a. Immobilienfonds;
- b. kollektive Kapitalanlagen, bei denen das Recht auf jederzeitige Rückgabe im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 KKV eingeschränkt worden ist.

⁴⁶ SR 951.311

951.312

Kreditinstitute

⁴ Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation nach den Absätzen 2 und 3 stattfindet, sind im Prospekt festzulegen.

⁵ Wird der Nettoinventarwert publiziert, so ist der Hinweis «exklusive Kommissionen» anzufügen.

Art. 107⁴⁷

5. Kapitel: Rechenschaftsablage bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen

Art. 108 Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen
(Art. 108 KAG)

¹ Die Rechenschaftsablage richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die offenen kollektiven Kapitalanlagen.

² Beteiligungen, die zu reinen Anlagezwecken gehalten werden, sind nicht zu konsolidieren, unabhängig vom prozentualen Anteil der Stimmen und des Kapitals an der gehaltenen Unternehmung.

Art. 109 SICAF
(Art. 117 KAG)

¹ Die Rechenschaftsablage des Einzelabschlusses richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen für die offenen kollektiven Kapitalanlagen.

² Die Konsolidierungspflicht nach OR⁴⁸ kommt nicht zur Anwendung. Eine allfällige Konsolidierung hat nach einem anerkannten Standard gemäss VASR⁴⁹ zu erfolgen.

4. Titel: Prüfung und Prüfberichte

1. Kapitel: Prüfung

Art. 110⁵⁰ Aufteilung in Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung
(Art. 126 KAG und 24 FINMAG⁵¹)

Die Prüfungen sind aufzuteilen in eine Rechnungsprüfung und eine Aufsichtsprüfung.

⁴⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 5327).

⁴⁸ SR **220**

⁴⁹ SR **221.432**

⁵⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 5327).

⁵¹ Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR **956.1**)

Art. 111 Rechnungsprüfung(Art. 126 Abs. 5 und 6 KAG sowie 137 KKV⁵²)

¹ Bei der Rechnungsprüfung kollektiver Kapitalanlagen werden die Angaben nach den Artikeln 89 Absatz 1 Buchstaben a–h und 90 KAG geprüft.

^{1bis} Die Prüfung der Verwaltung beziehungsweise der Leitung der kollektiven Kapitalanlage sowie der Einhaltung der nicht die Jahresrechnung betreffenden gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften ist Gegenstand der Aufsichtsprüfung bei der Fondsleitung.⁵³

² Die Rechnungsprüfung des Komplementärs einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen sowie des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen richtet sich nach den Artikeln 728–731a OR^{54,55}

³ Für den Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen kann die FINMA Abweichungen vorsehen.

Art. 112 Aufsichtsprüfung(Art. 126 Abs. 1–3 KAG, 24 FINMAG⁵⁶ und 2–8 FINMA-PV⁵⁷)⁵⁸

¹ Die Aufsichtsprüfung umfasst die Prüfung der Einhaltung der jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften durch die Bewilligungsträger nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b–d und h KAG unter Einbezug der kollektiven Kapitalanlagen.⁵⁹

² Bei der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen ist der Komplementär in den Prüfumfang mit einzubeziehen.

³ Die Aufsichtsprüfung in Bezug auf kollektive Kapitalanlagen umfasst auch die Prüfung des Prospekts und des Basisinformationsblatts.⁶⁰

⁴ ...⁶¹

⁵² SR 951.311

⁵³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁵⁴ SR 220

⁵⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁵⁶ SR 956.1

⁵⁷ Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008 (SR 956.161)

⁵⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁵⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁶⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁶¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

2. Kapitel: Prüfberichte

Art. 113 Art der Berichte

(Art. 126 KAG, 24 FINMAG⁶², 137 KKV⁶³ und Art. 9–12 FINMA-PV⁶⁴)

Die Prüfgesellschaft erstattet:

- a. Prüfberichte über die aufsichtsrechtliche Prüfung der Bewilligungsträger und der kollektiven Kapitalanlagen sowie der nicht bewilligungspflichtigen Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Aufsichtsprüfung);
- b. Prüfberichte über die Prüfung der Jahresrechnung nach Artikel 126 Absatz 5 KAG (Rechnungsprüfung);
- c. Kurzberichte über die Prüfung der kollektiven Kapitalanlagen (Rechnungsprüfung).

Art. 114 Prüfbericht Aufsichtsprüfung

(Art. 126 Abs. 1–3 KAG, 24 FINMAG⁶⁵ und 9–12 FINMA-PV⁶⁶)⁶⁷

¹ Die Prüfgesellschaft erstattet den Bericht über die Aufsichtsprüfung.⁶⁸

² Bei einer Fondsleitung umfasst der Bericht auch die von ihr verwalteten Anlagefonds.⁶⁹

³ Die Prüfberichte der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen beinhalten auch den Komplementär.

⁴ Die Prüfberichte über die Bewilligungsträger und die Anlagefonds sind dem Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zur Kenntnis zu bringen. Die Prüfberichte sind in einer Sitzung dieses Organs zu besprechen und die Behandlung ist zu protokollieren.

Art. 115 Prüfbericht Rechnungsprüfung

(Art. 126 Abs. 5 und 6 KAG sowie 137 KKV⁷⁰)

¹ Für die Prüfberichte zur Rechnungsprüfung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Prüfung nach OR⁷¹ sinngemäss.

² Die Prüfgesellschaft erstattet die Kurzberichte rechtzeitig vor Publikation der Jahresberichte. Sie sind von der zuständigen leitenden Prüferin oder vom zuständi-

⁶² SR 956.1

⁶³ SR 951.311

⁶⁴ SR 956.161

⁶⁵ SR 956.1

⁶⁶ SR 956.161

⁶⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁶⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁶⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁷⁰ SR 951.311

⁷¹ SR 220

gen leitenden Prüfer und einer oder einem weiteren zeichnungsberechtigten Mitarbeitenden der Prüfgesellschaft zu unterzeichnen.

³ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen ist für jedes einzeln zu berichten.

Art. 116 Kurzbericht

(Art. 126 Abs. 5 und 6 KAG, 24 FINMAG⁷², 137 KKV⁷³ und 9–12 FINMA-PV⁷⁴)

¹ Der Kurzbericht äussert sich zur Einhaltung der gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften betreffend die Jahresrechnung und zu den Prüfungen der Angaben nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstaben a–h KAG, bei den Immobilienfonds zusätzlich zu denjenigen nach Artikel 90 KAG.

² Bei der SICAV und der SICAF kann der Kurzbericht auch die Berichterstattung der aktienrechtlichen Prüfgesellschaft gemäss Artikel 728 OR⁷⁵ umfassen.

³ Die FINMA kann eine Standard-Bestätigung der Branchenorganisation der Prüfgesellschaften für allgemeinverbindlich erklären.

4a. Titel:⁷⁶ Form der Zustellung

(Art. 142 KKV⁷⁷)

Art. 116a

¹ Die Dokumente nach Artikel 142 Absatz 1 KKV⁷⁸ sind in elektronischer Form einzureichen unter Verwendung der von der FINMA zur Verfügung gestellten Vorlagen.

² Die FINMA kann Ausnahmen von der elektronischen Zustellung gewähren.

5. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 117 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Kollektivanlagenverordnung-FINMA vom 21. Dezember 2006⁷⁹ wird aufgehoben.

⁷² SR 956.1

⁷³ SR 951.311

⁷⁴ SR 956.161

⁷⁵ SR 220

⁷⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁷⁷ SR 951.311

⁷⁸ SR 951.311

⁷⁹ [AS 2007 301, 2008 5613 Ziff. I 1]

951.312Kreditinstitute

Art. 118⁸⁰**Art. 119** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

⁸⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 5327).

Anhang 1
(Art. 35 Abs. 2)

Anrechnung von Derivaten / Basiswertäquivalent

1. Die Basiswertäquivalente werden im Grundsatz gemäss der nachstehenden, nicht abschliessenden Liste von Derivaten bestimmt. Folgende Punkte gelten dabei allgemein:

- 1.1 Die Referenzwährung des Effektenfonds ist gemäss den aktuellen Wechselkursen zugrunde zu legen.
- 1.2 Bei einem Währungsderivat, das aus zwei Vertragsseiten besteht, die beide nicht in der Referenzwährung des Effektenfonds zu erfüllen sind, sind beide Vertragsseiten mit einzubeziehen.
- 1.3 Wird das Delta nicht berechnet, so ist ein Delta von eins einzusetzen.

2. Grundformen von Derivaten sind namentlich:

- 2.1 Futures:
 - 2.1.1 Anleihen-Future: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Marktwert der günstigsten lieferbaren Referenzanleihe
 - 2.1.2 Zins-Future: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse
 - 2.1.3 Währungs-Future: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse
 - 2.1.4 Aktien-Future: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie
 - 2.1.5 Index-Future: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Indexstand
- 2.2 Optionen (Käufer-/Verkäuferposition; Call-/Put-Optionen):
 - 2.2.1 Anleihen-Option: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Marktwert der zugrunde liegenden Anleihe x Delta
 - 2.2.2 Aktien-Option: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Marktwert der zugrunde liegenden Aktie x Delta
 - 2.2.3 Zins-Option: Kontraktwert x Delta
 - 2.2.4 Währungs-Option: Kontraktwert der Währungsseite(n) x Delta
 - 2.2.5 Index-Option: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Indexstand x Delta
 - 2.2.6 Optionen auf Futures: Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Marktwert des Basiswerts x Delta
 - 2.2.7 Optionsscheine und Bezugsrechte: Anzahl der Aktien/Anleihen x Marktwert des Basiswerts x Delta
- 2.3 Swaps:
 - 2.3.1 Zinsswaps: Kontraktwert
 - 2.3.2 Währungsswaps: Nominalwert der Währungsseite(n)

951.312

Kreditinstitute

-
- 2.3.3 Zins-Währungsswaps: Nominalwert der Währungsseite(n)
 - 2.3.4 Total-Return-Swap: Marktwert des zugrunde liegenden Basiswerts
 - 2.3.5 Komplexer Total Return Swap: Summe der Marktwerte beider Vertragsseiten
 - 2.3.6 Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps):
 - a. Verkäufer/Sicherungsgeber: der höhere Betrag des Marktwerts des zugrunde liegenden Basiswerts oder des Nominalwerts des Credit Default Swaps
 - b. Käufer/Sicherungsnehmer: Marktwert des zugrunde liegenden Basiswerts
 - 2.3.7 Finanzielle Differenzgeschäfte: Anzahl der Aktien/Anleihen x Marktwert des zugrunde liegenden Basiswerts
 - 2.4 Forwards:
 - 2.4.1 Währungstermingeschäfte: Nominalwert der Währungsseite(n)
 - 2.4.2 Zinstermingeschäfte: Nominalwert

2.5 Gehebelte Risikoposition in Indizes mit eingebetteter Hebelwirkung:

Bei Derivaten, die eine gehebelte Investition gegenüber einem Index erzielen, oder Indizes, die eine Hebelwirkung aufweisen, sind hierfür ebenfalls die Anrechnungsbeträge der entsprechenden Vermögensgegenstände zu ermitteln und in die Berechnung mit einzubeziehen.

3. Finanzinstrumente mit Derivat-Komponente sind namentlich:

- 3.1 Wandelanleihen: Anzahl der zugrunde liegenden Basiswerte x Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte x Delta
- 3.2 Credit-Linked Notes: Marktwert des zugrunde liegenden Basiswerts
- 3.3 Teileingezahlte Wertpapiere: Anzahl der Aktien/Anleihen x Marktwert der zugrunde liegenden Basiswerte
- 3.4 Optionsscheine und Bezugsrechte: Anzahl der Aktien/Anleihen x Marktwert des Basiswerts x Delta

4. Schwellenoptionen

Anzahl der Kontrakte x Kontraktgrösse x Marktwert des zugrunde liegenden Basiswerts x Delta

Mindestgliederung der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung von Effektenfonds*1. Vermögensrechnung und Bilanz*

- 1.1 Bankguthaben, einschliesslich Treuhandanlagen bei Drittbanken, aufgeteilt in:
 - 1.1.1 Sichtguthaben
 - 1.1.2 Zeitguthaben
- 1.2 Geldmarktinstrumente
- 1.3 Forderungen aus Pensionsgeschäften
- 1.4 Effekten, einschliesslich ausgeliehene und pensionierte Effekten, aufgeteilt in:
 - 1.4.1 Obligationen, Wandelobligationen, Optionsanleihen und sonstige Forderungswertpapiere und -rechte
 - 1.4.2 Strukturierte Produkte
 - 1.4.3 Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte
 - 1.4.4 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen
- 1.5 Andere Anlagen
- 1.6 Derivative Finanzinstrumente
- 1.7 Sonstige Vermögenswerte
- 1.8 Gesamtfondsvermögen abzüglich
- 1.9 Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften
- 1.10 Aufgenommene Kredite
- 1.11 Andere Verbindlichkeiten
- 1.12 Nettofondsvermögen
- 1.13 Anzahl Anteile im Umlauf
- 1.14 Nettoinventarwert pro Anteil

2. Erfolgsrechnung

- 2.1 Erträge der Bankguthaben
- 2.2 Erträge der Geldmarktinstrumente
- 2.3 Erträge der Reverse Repos
- 2.4 Erträge der Effektenleihe
- 2.5 Erträge der Effekten, aufgeteilt in:

951.312

Kreditinstitute

-
- 2.5.1 Obligationen, Wandelobligationen, Optionsanleihen und sonstige Forderungswertpapiere und -rechte
 - 2.5.2 Strukturierte Produkte
 - 2.5.3 Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte, einschliesslich Erträge aus Gratisaktien
 - 2.5.4 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen
 - 2.6 Erträge der anderen Anlagen
 - 2.7 Sonstige Erträge
 - 2.8 Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen
 - 2.9 Total Erträge abzüglich
 - 2.10 Passivzinsen
 - 2.11 Prüfaufwand
 - 2.12 Reglementarische Vergütungen an:
 - 2.12.1 die Fondsleitung
 - 2.12.2 die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre
 - 2.12.3 die Depotbank
 - 2.12.4 die Vermögensverwalterin beziehungsweise den Vermögensverwalter
 - 2.12.5 weitere Dritte
 - 2.13 Sonstige Aufwendungen
 - 2.14 Ausrichtung laufender Nettoerträge bei der Rücknahme von Anteilen
 - 2.15 Nettoertrag
 - 2.16 Realisierte Kapitalgewinne und -verluste
 - 2.17 Realisierter Erfolg
 - 2.18 Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste
 - 2.19 Gesamterfolg

3. Anhang

- 3.1 Derivate:
 - 3.1.1 Bei Anwendung des Commitment-Ansatzes I:
betragsmässig und in Prozenten des Nettofondsvermögens
 - a. Total der engagementerhöhenden Positionen (Basiswertäquivalent)
 - b. Total der engagementreduzierenden Positionen (Basiswertäquivalent)
 - 3.1.2 Bei Anwendung des Commitment-Ansatzes II:
betragsmässig und in Prozenten des Nettofondsvermögens
 - a. Brutto-Gesamtengagement aus Derivaten
 - b. Netto-Gesamtengagement aus Derivaten

- c. Engagement aus Effektenleihe und Pensionsgeschäften
- 3.1.3 Bei Anwendung des Modell-Ansatzes:
 - a. Value-at-Risk-Limite per Stichtag in Prozenten des Nettofondsvermögens
 - b. Value-at-Risk per Stichtag in Prozenten des Nettofondsvermögens
 - c. Value-at-Risk (durchschnittlich in Prozenten des Nettofondsvermögens)
 - d. Backtesting: Anzahl Ausreisser
 - e. Brutto-Gesamtengagement aus Derivaten
- 3.1.4 Identität der Vertragspartner bei OTC-Geschäften
- 3.2 Titel, Emittent, Stückzahl/Nominalwert der am Bilanzstichtag ausgeliehenen Effekten
- 3.3 Titel, Emittent, Stückzahl/Nominalwert der am Bilanzstichtag in Pension gegebenen Effekten
- 3.4 Höhe des Kontos der zur Wiederanlage zurückbehaltenen Erträge
- 3.5 Informationen über Kosten:
 - 3.5.1 Angaben über die effektiven Vergütungssätze, wo im Fondsreglement Maximalsätze angegeben sind
 - 3.5.2 Angabe und Erläuterung der Performance gemäss Branchenstandard
 - 3.5.3 Total Expense Ratio (TER) gemäss Branchenstandard
- 3.6 Hinweis auf Soft Commission Agreements
- 3.7 Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung des Nettoinventarwerts
- 3.8 Direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren aus Effektenleihe und Pensionsgeschäften sowie die beteiligten Borger, Gegenparteien und Vermittler
- 3.9 Für indexnachbildende kollektive Kapitalanlagen: Informationen zur Höhe des Tracking Errors
- 3.10 Art und Höhe entgegengenommener Sicherheiten

*Anhang 3*⁸¹
(Art. 95)

Mindestgliederung der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung von Immobilienfonds

1. Vermögensrechnung und Bilanz

- 1.1 Kasse, Post- und Bankguthaben auf Sicht, einschliesslich Treuhandanlagen bei Drittbanken
- 1.2 Bankguthaben auf Zeit, einschliesslich Treuhandanlagen bei Drittbanken
- 1.3 Kurzfristige festverzinsliche Effekten, aufgeteilt in:
 - 1.3.1 Sicherstellung von Bauvorhaben (Art. 90 KKV⁸²)
 - 1.3.2 Übrige (Art. 89 KKV)
- 1.4 Grundstücke, aufgeteilt in:
 - 1.4.1 Wohnbauten
 - 1.4.2 Kommerziell genutzte Liegenschaften
 - 1.4.3 Gemischte Bauten
 - 1.4.4 Bauland, einschliesslich Abbruchobjekte, und angefangene Bauten
 - 1.4.5 Hypotheken und andere hypothekarisch sichergestellte Darlehen
 - 1.4.6 Anteile an anderen Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften
- 1.5 Derivative Finanzinstrumente
- 1.6 Sonstige Vermögenswerte
- 1.7 Gesamtfondsvermögen abzüglich:
- 1.8 kurzfristige Verbindlichkeiten, aufgeteilt in:
 - 1.8.1 kurzfristige verzinsliche Hypotheken und andere hypothekarisch sichergestellte Verbindlichkeiten
 - 1.8.2 kurzfristige verzinsliche Darlehen und Kredite
 - 1.8.3 kurzfristige sonstige Verbindlichkeiten
- 1.9 Langfristige Verbindlichkeiten, aufgeteilt in:
 - 1.9.1 langfristige verzinsliche Hypotheken und andere hypothekarisch sichergestellte Verbindlichkeiten
 - 1.9.2 langfristige verzinsliche Darlehen und Kredite
 - 1.9.3 langfristige sonstige Verbindlichkeiten

⁸¹ Bereinigt gemäss Anhang Ziff. 1 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁸² SR 951.311

-
- 1.10 Anteile der Minderheitsaktionäre an Immobiliengesellschaften
 - 1.11 Nettofondsvermögen vor geschätzten Liquidationssteuern
 - 1.12 Geschätzte Liquidationssteuern
 - 1.13 Nettofondsvermögen
 - 1.14 Anzahl Anteile im Umlauf
 - 1.15 Nettoinventarwert pro Anteil
 - 2. *Erfolgsrechnung*
 - 2.1 Erträge der Bank- und Postguthaben
 - 2.2 Erträge der kurzfristigen festverzinslichen Effekten
 - 2.3 Mietzinseinnahmen (erzielte Bruttoerträge)
 - 2.4 Aktivierte Bauzinsen
 - 2.5 Sonstige Erträge
 - 2.6 Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen
 - 2.7 Total Erträge abzüglich:
 - 2.8 Hypothekarzinsen und Zinsen aus hypothekarisch sichergestellten Verbindlichkeiten
 - 2.9 Sonstige Passivzinsen
 - 2.10 Unterhalt und Reparaturen
 - 2.11 Liegenschaftenverwaltung, aufgeteilt in:
 - 2.11.1 Liegenschaftsaufwand
 - 2.11.2 Verwaltungsaufwand
 - 2.12 Schätzungs- und Prüfaufwand
 - 2.13 Abschreibungen auf Grundstücken
 - 2.14 Rückstellungen für künftige Reparaturen
 - 2.15 Reglementarische Vergütungen an:
 - 2.15.1 die Fondsleitung
 - 2.15.2 die Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre
 - 2.15.3 die Depotbank
 - 2.15.4 die Immobilienverwalterin beziehungsweise den -verwalter
 - 2.15.5 weitere Dritte
 - 2.16 Sonstige Aufwendungen
 - 2.17 Ausrichtung laufender Nettoerträge bei der Rücknahme von Anteilen
 - 2.18 Anteile der Minderheitsaktionärinnen und -aktionäre an Immobiliengesellschaften

951.312

Kreditinstitute

-
- 2.19 Nettoertrag
 - 2.20 Realisierte Kapitalgewinne und –verluste
 - 2.21 Realisierter Erfolg
 - 2.22 Nicht realisierte Kapitalgewinne und –verluste einschliesslich Liquidationssteuern
 - 2.23 Gesamterfolg

3. Anhang

- 3.1 Höhe des Abschreibungskontos der Grundstücke
- 3.2 Höhe des Rückstellungskontos für künftige Reparaturen
- 3.3 Höhe des Kontos der zur Wiederanlage zurückbehaltenen Erträge
- 3.4 Anzahl der auf Ende des nächsten Rechnungsjahres gekündigten Anteile
- 3.5 Kennzahlen gemäss Branchenstandards:
 - 3.6.1 Mietausfallrate
 - 3.6.2 Fremdfinanzierungsquote
 - 3.6.3 Ausschüttungsrendite
 - 3.6.4 Ausschüttungsquote
 - 3.6.5 Betriebsgewinnmarge
 - 3.6.6 Fondsbetriebsaufwandquote
 - 3.6.7 Eigenkapitalrendite
 - 3.6.8 Rendite des investierten Kapitals
 - 3.6.9 Agio beziehungsweise Disagio
 - 3.6.10 Performance
 - 3.6.11 Anlagerendite
- 3.7 Angaben über Derivate (Anhang 2 sinngemäss)
- 3.8 Grundsätze für die Bewertung des Fondsvermögens (Schätzungsmethode und quantitative Angaben zu den Annahmen im Schätzungsmodell) sowie die Berechnung des Nettoinventarwerts
- 3.9 Angaben über die effektiven Vergütungssätze, wo im Fondsreglement Maximalsätze angegeben sind
- 3.10 Gesamtbetrag der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nach dem Bilanzstichtag für Grundstückkäufe sowie Bauaufträge und Investitionen in Liegenschaften.
- 3.11 Langfristige Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren.

Pfandbriefgesetz

(PfG)¹

211.423.4

vom 25. Juni 1930 (Stand am 1. Januar 2015)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 64 Absatz 2 der Bundesverfassung²,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. Dezember 1925³,
beschliesst:

Abschnitt I: Die Pfandbriefzentralen

Art. 1

I. Aufgabe und
Ausgaberecht

¹ Die Pfandbriefzentralen haben den Zweck, dem Grundeigentümer langfristige Grundpfanddarlehen zu möglichst gleichbleibendem und billigem Zinsfusse zu vermitteln.

² Das Recht zur Ausgabe von Pfandbriefen steht zwei Anstalten zu, nämlich je einer Zentrale der Kantonalbanken und der übrigen Kreditanstalten. Es bleibt den beiden Pfandbriefzentralen vorbehalten, sich zu vereinigen.

Art. 2

II. Ermächtigung

¹ Zur Ausübung des Rechtes der Pfandbriefausgabe ist die Ermächtigung des Bundesrates nötig.

² Um die Ermächtigung zu erhalten, muss die Zentrale als Aktiengesellschaft oder Genossenschaft errichtet sein, mindestens fünf Mitglieder zählen, über ein einbezahltes Grund- oder Stammkapital von mindestens 5 Millionen Franken verfügen und ihre Statuten vom Bundesrate genehmigen lassen.

Art. 3⁴

III. Zentrale der
Kantonalbanken

Das Recht, Mitglied der Pfandbriefzentrale der Kantonalbanken zu sein, hat jede Kantonalbank im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 des

BS 2 747

¹ Fassung des Tit. gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1982, in Kraft seit 1. Jan. 1983 (AS 1982 1876; BBl 1981 III 197).

² [BS 1 3]

³ BBl 1925 III 527

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, in Kraft seit 15. Febr. 1968 (AS 1968 209; BBl 1967 I 625).

Bundesgesetzes vom 8. November 1934⁵ über die Banken und Sparkassen.

Art. 4

IV. Zentrale der übrigen Kreditanstalten

¹ Das Recht, Mitglied der Pfandbriefzentrale der übrigen Banken zu sein, hat jede Kreditanstalt, die ihren Hauptsitz in der Schweiz hat und deren Aktiven nach der letzten, entsprechend den Vorschriften des Bundesrates erstellten und veröffentlichten Bilanz zu mehr als 60 vom Hundert der Bilanzsumme aus Forderungen bestehen, die im inländischen Bodenkreditgeschäft erworben worden sind.

² Als im inländischen Bodenkreditgeschäft erworbene Forderungen gelten inländische Grundpfandforderungen und inländische Pfandbriefe, ferner durch Faustpfand gesicherte Darlehen mit festen Schuldsummen und festen Verfallzeiten oder Kündigungsfristen von mindestens drei Monaten, sofern das Pfand ausschliesslich aus inländischen Grundpfandforderungen und Pfandbriefen besteht.

³ Es steht der Pfandbriefzentrale frei, andere Kreditanstalten, sofern sie ihre Hauptniederlassung in der Schweiz haben, als Mitglieder aufzunehmen.

⁴ Die Aufnahmebedingungen werden im übrigen durch die Statuten der Zentrale geregelt.

Art. 5⁶

V. Geschäftskreis

Der Geschäftskreis der Pfandbriefzentralen umfasst:

1. die Ausgabe von Pfandbriefen;
2. die Anlage des Erlöses aus der Pfandbriefausgabe
 - a. in Darlehen nach den Artikeln 11 und 12;
 - b. bis zu höchstens einem Zehntel in Gülten;
- 3.⁷ die Anlage des Eigen- und Fremdkapitals in grundpfändlich gesicherten Forderungen bis zu zwei Dritteln des Verkehrs-, bei Gülten des Ertragswertes des im Inland gelegenen Grundpfandes, in bei der Nationalbank repofähigen Effekten und in Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, die an einem repräsentativen Markt gehandelt werden, in Sicht- und Zeitgelder bei ihren Mitgliedern und andern inländischen Banken sowie in Grundeigentum für die Unterbringung der eigenen Geschäftsräume;

⁵ SR 952.0

⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, in Kraft seit 15. Febr. 1968 (AS 1968 209; BBl 1967 I 625).

⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

4. andere kurzfristige Bankgeschäfte nur insoweit, als die Ausgabe der Pfandbriefe und die Gewährung der Darlehen es erfordern.

Art. 6

VI. Steuerfreiheit

¹ Die Pfandbriefzentralen sind von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden befreit; die Befreiung erstreckt sich nicht auf die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden auf dem Grundeigentum.

² Die Darlehen, die von den Pfandbriefzentralen nach den Artikeln 11 und 12 gewährt werden, und die Zinsen solcher Darlehen unterliegen keiner eidgenössischen Stempelsteuer.

Abschnitt II: Die Ausgabe von Pfandbriefen und die Gewährung von Darlehen

Art. 7⁸

I. Pfandbriefe
a. Form

¹ Pfandbriefe können in Form von Wertpapieren, Globalurkunden oder Wertrechten ausgegeben werden. Diese Pfandbriefe lauten auf den Namen oder auf den Inhaber.

² Pfandbriefe können auch in Form von schriftlichen Darlehensverträgen ausgegeben werden.

³ Werden Pfandbriefe auf den Namen ausgegeben, so führt die Pfandbriefzentrale ein Buch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Das Buch ist nicht öffentlich.

⁴ Die Eintragung in das Buch setzt einen Ausweis über den Erwerb des Pfandbriefes zu Eigentum oder die Begründung einer Nutznießung voraus.

⁵ Im Verhältnis zur Pfandbriefzentrale gilt als berechtigt, wer im Buch eingetragen ist.

Art. 8⁹

b. Inhalt

Der Bundesrat kann Vorschriften über den Inhalt von Pfandbriefen erlassen.

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des Bucheffektengesetz vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 3577; BBl 2006 9315).

⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des Bucheffektengesetz vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 3577; BBl 2006 9315).

211.423.4

Ergänzungs- und Ausführungserlasse zum Zivilgesetzbuch

Art. 9¹⁰

c. Bescheinigung
der gesetzlichen
Deckung

Die verantwortlichen Organe bescheinigen vor der Ausgabe von Pfandbriefen, dass die gesetzliche Deckung vorhanden ist.

Art. 10¹¹

d. Höhe der
Ausgabe

Die Pfandbriefzentralen dürfen Pfandbriefe nur in solcher Höhe ausgeben, dass der Betrag aller bilanzmässigen Schuldverpflichtungen, einschliesslich der Pfandbriefe, das Fünffzigfache des Eigenkapitals nicht übersteigt. Die Vollziehungsverordnung umschreibt den Begriff des Eigenkapitals.

Art. 11

II. Darlehen
a. Bedingungen

¹ Die Pfandbriefzentralen gewähren ihren Mitgliedern aus dem Erlöse der Pfandbriefausgabe Darlehen mit Deckung gemäss Artikel 19.

² Sie dürfen auch andern Kreditanstalten Darlehen mit Deckung gemäss Artikel 26 gewähren.

Art. 12

b. Fälligkeit und
vorzeitige Rück-
zahlung

¹ Die Fälligkeit der Darlehen muss übereinstimmen mit der Fälligkeit derjenigen Pfandbriefe, aus deren Erlös die Darlehen gewährt wurden.

² Diese Darlehen können vorzeitig zurückbezahlt werden unter der Bedingung, dass die schuldnerische Anstalt der Pfandbriefzentrale an Zahlungsstatt im entsprechenden Betrag Pfandbriefe derselben Gattung abgeliefert wie diejenigen, aus deren Erlös die Darlehen seinerzeit gewährt wurden, und dass sie gleichzeitig der Pfandbriefzentrale den darauf entfallenden, noch nicht getilgten Rest der Ausgabekosten vergütet.

Art. 13

III. Verpflich-
tung gegenüber
den Grundpfand-
schuldern

Die Mitglieder und andern Kreditanstalten, denen die Pfandbriefzentralen Darlehen gewähren, sind verpflichtet, die Vorteile der Pfandbriefausgabe möglichst ihren Grundpfandschuldnern zukommen zu lassen.

¹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des Bucheffektengesetz vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 3577; BBl **2006** 9315).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, in Kraft seit 15. Febr. 1968 (AS **1968** 209; BBl **1967** I 625).

Abschnitt III: Deckung der Pfandbriefe und Darlehen

Art. 14¹²

I. Deckung der Pfandbriefe bei den Zentralen
a. Im allgemeinen

Die Pfandbriefe und die darauf ausstehenden Zinsen müssen bei den Zentralen jederzeit durch Darlehen nach den Artikeln 11 und 12 und für den in Artikel 5 Ziffer 2 vorbehaltenen Teil durch Gülten, die von den Zentralen aufbewahrt und verwaltet werden, gedeckt sein.

Art. 15

b. Vermehrung der Deckung

Ist der Zinsertrag der Deckung kleiner als der Zinsertrag der Pfandbriefe, so ist die Deckung entsprechend zu vergrössern.

Art. 16

c. Pfandregister der Zentralen

¹ Die Pfandbriefzentralen haben die bei ihnen liegende Deckung der Pfandbriefe in ein Pfandregister einzutragen.

² Die Einzelheiten dieser Eintragung ordnet der Bundesrat.

Art. 17

d. Verwaltung der Deckung

¹ Die Zentralen haben die in ihrem Pfandregister eingetragene Deckung von den übrigen Vermögenswerten getrennt aufzubewahren.

² Sie sind verpflichtet, im Interesse der Pfandbriefgläubiger, alle Ansprüche aus dieser Deckung auf eigenen Namen geltend zu machen.

Art. 18

e. Pfandrecht der Pfandbriefe

Die Pfandbriefe und die darauf ausstehenden Zinsen geniessen ein Pfandrecht an der im Pfandregister der Pfandbriefzentralen eingetragenen Deckung, ohne dass ein besonderer Verpfändungsvertrag und die Übergabe der Deckung an die Pfandbriefgläubiger oder deren Vertreter erforderlich wären.

Art. 19

II. Deckung der Darlehen der Mitglieder bei diesen selbst
a. Im allgemeinen

¹ Die Darlehen der Pfandbriefzentralen an ihre Mitglieder und die darauf ausstehenden Zinsen müssen jederzeit durch Grundpfand- oder Faustpfandforderungen der Mitglieder an ihre Schuldner gedeckt sein, die von den Mitgliedern verwahrt und verwaltet werden.

² Die Grundpfänder dieser Forderungen müssen in der Schweiz gelegen sein, die Faustpfänder in inländischen Grundpfandforderungen oder Pfandbriefen bestehen.

¹² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, in Kraft seit 15. Febr. 1968 (AS 1968 209; BBl 1967 I 625).

211.423.4

Ergänzungs- und Ausführungserlasse zum Zivilgesetzbuch

Art. 20b. Vermehrung
der Deckung

Ist der Zinsertrag der bei einem Mitgliede vorhandenen Deckung kleiner als der Zinsertrag der diesem Mitgliede von der Pfandbriefzentrale gewährten Darlehen, so ist die Deckung entsprechend zu vergrössern.

Art. 21c. Pfandregister
der Mitglieder

¹ Die Mitglieder haben die bei ihnen liegende Deckung ihrer Darlehensbezüge in ein Pfandregister einzutragen.

² Die Einzelheiten dieser Eintragung ordnet der Bundesrat.

Art. 22d. Verwaltung
der Deckung

¹ Die Mitglieder haben die in ihren Pfandregistern eingetragene Deckung ihrer Darlehen von den übrigen Vermögenswerten getrennt aufzubewahren.

² Sie sind verpflichtet, im Interesse ihrer Zentrale, alle Ansprüche aus dieser Deckung auf eigenen Namen geltend zu machen.

Art. 23¹³e. Pfandrecht der
Darlehen

Die Darlehen der Pfandbriefzentralen und die darauf ausstehenden Zinsen geniessen ein Pfandrecht an der im Pfandregister der Mitglieder eingetragenen Deckung, ohne dass ein besonderer Verpfändungsvertrag und die Übergabe der Deckung an die Pfandbriefzentralen oder deren Vertreter oder eine Eintragung in das Grundbuch erforderlich wären.

Art. 24f. Rechnungs-
stellung

¹ Das Mitglied der Pfandbriefzentrale hat ihr über die Verwaltung der bei ihm liegenden Deckung alljährlich auf einen bestimmten Tag und ausserdem, so oft sie es verlangt, Rechnung abzulegen.

² Für diese Verwaltung und Rechnungsstellung bezieht das Mitglied keine Entschädigung.

Art. 25III. Ergänzung
der Deckung

¹ Ist die vorgeschriebene Deckung nicht vollständig vorhanden und lässt sich der Mangel nicht sofort beheben, so ist die Deckung durch an der Börse zugelassene Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone oder Gemeinden oder durch Geld zu ergänzen. Die Schuld-

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS 2011 3919; BBl 2010 3993).

verschreibungen dürfen dabei höchstens zu 95 vom Hundert des Tageskurses bewertet werden.

² Die Artikel 14–23 gelten auch für die Ergänzung der Deckung.

Art. 26

IV. Darlehen an Nichtmitglieder

¹ Kreditanstalten, die nicht Mitglieder einer Pfandbriefzentrale sind, aber Darlehen beziehen wollen, müssen der Pfandbriefzentrale als Pfandbriefdeckung geeignet befundene Grundpfandforderungen und Ergänzungswerte, und zwar im Betrage von mindestens 105 vom Hundert der Darlehen nach den Artikeln 899–901 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁴ verpfänden.

² Die Pfandbriefzentrale hat die ihr abgelieferten Deckungswerte in ihr Pfandregister einzutragen.

Abschnitt IV: Die Befriedigung aus dem Pfande

Art. 27

I. Betreibungsart

Für Pfandbriefforderungen der Inhaber gegenüber den Zentralen und für Darlehensforderungen der Zentralen gegenüber solchen Mitgliedern, die Aktiengesellschaften oder Genossenschaften sind, kann nur Betreibung auf Konkurs angehoben werden. Vorbehalten ist der Schutz der Pfandbrief- und Darlehensgläubiger nach Artikel 42.

Art. 28¹⁵

II. ...

Art. 29¹⁶

III. Rangordnung

Am Pfandrecht nehmen alle Pfandbriefe einer Zentrale ohne Rücksicht auf die Reihenfolge ihrer Ausgabe im gleichen Range teil.

Art. 30

IV. Gläubigergemeinschaft

Die Vorschriften über die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen sind auf die Pfandbriefgläubiger anzuwenden. Dabei bilden alle diejenigen Gläubiger, deren Forderungen gleiche Zins- und Rückzahlungsbedingungen aufweisen, je eine Gemeinschaft.

¹⁴ SR 210

¹⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 16. Dez. 1994, mit Wirkung seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1).

¹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1).

Art. 31

V. Befriedigung
aus Pfändern von
Nichtmitgliedern

Hat eine Pfandbriefzentrale ein Darlehen nach Artikel 26 gewährt, so kann sie, wenn der Schuldner seine Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllt und die Mahnung erfolglos geblieben ist, die verpfändeten Vermögenswerte bestmöglichst versilbern und sich aus dem Erlöse bezahlt machen.

**Abschnitt V:
Die Schätzung und Belehnung der Grundpfänder****Art. 32**

I. Schätzungs-
vorschriften

¹ Die Pfandbriefzentralen haben, unter Berücksichtigung der kantonalen amtlichen Schätzungen, über die möglichst zuverlässige Ermittlung des Wertes der für die Deckung pfandrechtlich haftenden Grundstücke Vorschriften nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zu erlassen. Diese Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

² Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) kann die Neuschätzung der Grundstücke verlangen, wenn sich der Geldwert oder die sonstigen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erheblich ändern.¹⁷

Art. 33

II. Schätzungs-
grundlagen

¹ Bei der Schätzung des Verkehrswertes eines Grundstückes dürfen nur seine dauernden Eigenschaften berücksichtigt werden.

² Dient das Grundstück überwiegend landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken, so ist die Schätzung nach dem durchschnittlichen Ertrage anzustreben.

Art. 34

III. Belehnungs-
grenzen
a. Höchstansätze

Unter Berücksichtigung von vorgehenden Pfandrechten und pfandversicherten Zinsen kommen als Pfandbrief- oder Darlehensdeckung in Betracht:

1. die auf Grundstücken mit überwiegend landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Nutzung haftenden Grundpfandforderungen bis zu höchstens fünf Sechsteln des Ertragswertes, sofern eine solche Schätzung vorliegt, keinesfalls aber zu mehr als zwei Dritteln des Verkehrswertes;

¹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

2. die auf andern Grundstücken haftenden Grundpfandforderungen bis zu höchstens zwei Dritteln des Verkehrswertes.

Art. 35

b. Tiefere Ansätze

Für Bauland, industrielle Anlagen und andere, nach der Art des Ertrages ähnliche Grundstücke setzen die nach Artikel 32 zu erlassenden Vorschriften entsprechend niedrigere Belehnungsgrenzen und schützende Bestimmungen gegen eine Entwertung der Pfänder fest.

Art. 36

c. Ausschluss

Forderungen mit Pfandrechten an Grundstücken, deren Ausbeutung ihren Wert aufzehrt, wie insbesondere solche an Gruben und Steinbrüchen, sind von der Verwendung als Pfandbrief- oder Darlehensdeckung ausgeschlossen.

Abschnitt VI: Die Überwachung und der Entzug der Ermächtigung

Art. 37

I. Vertreter der Grundpfandschuldner

Der Bundesrat ist befugt, in den Verwaltungsrat oder Vorstand jeder Pfandbriefzentrale einen Vertreter der Grundpfandschuldner als Mitglied zu ernennen.

Art. 38

II. Bilanzvorschriften

Der Bundesrat bestimmt, in welcher Form die jährlichen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Zwischenbilanzen der Pfandbriefzentralen aufzustellen und zu veröffentlichen sind, welche Einzelangaben sie enthalten und über welche Einzelercheinungen des Geschäftsbetriebes im Geschäftsberichte erläuternde Aufschlüsse erteilt werden müssen.

Art. 38a¹⁸

III. Prüfung der Pfandbriefzentralen

¹ Die Pfandbriefzentralen haben eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9a Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁹ zugelassene Prüfgesell-

¹⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829). Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4073; BBl 2013 6857).

¹⁹ SR 221.302

schaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007²⁰ zu beauftragen.

² Die Pfandbriefzentralen müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts²¹ prüfen lassen.

Art. 38b²²

IV. Prüfung bei den Mitgliedern

¹ Die Prüfgesellschaften der Mitglieder der Pfandbriefzentralen prüfen im Rahmen der jährlichen Arbeiten das Pfandregister und die Darlehensdeckung.

² Sie erstatten den Pfandbriefzentralen und den von ihnen beauftragten Prüfgesellschaften über diese Prüfungen Bericht.

Art. 39²³

V. Aufsicht

Die Artikel 33–35 und 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007²⁴ finden keine Anwendung.

Art. 40²⁵

VI. Aushändigung der Deckungswerte

¹ Die FINMA kann die Aushändigung der Deckungswerte anordnen, wenn eine Pfandbriefzentrale oder ein Mitglied, das einer Pfandbriefzentrale Darlehen schuldet, wiederholt Vorschriften schwer verletzt oder das Vertrauen in sie ernsthaft beeinträchtigt ist.

² Bis zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands kann sie einen Untersuchungsbeauftragten mit der Verwaltung der Deckungswerte auf Kosten der Pfandbriefzentrale oder des Mitglieds beauftragen.

²⁰ SR 956.1

²¹ SR 220

²² Eingefügt durch Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

²³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

²⁴ SR SR 956.1

²⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

Art. 41²⁶VII. Entzug der Ermächtigung²⁷

Widersetzt sich eine Pfandbriefzentrale wiederholt den von der Aufsichtsbehörde angeordneten Massnahmen, so kann die FINMA²⁸ dem Bundesrat beantragen, ihr die Ermächtigung zur Pfandbriefausgabe zu entziehen.

Art. 42²⁹

VIII. Anwendung der Bestimmungen über die Bankinsolvenz

Die Artikel 25–37g des Bankengesetzes vom 8. November 1934³⁰ gelten sinngemäss.

Art. 43³¹

Abschnitt VII: Verantwortlichkeits- und Strafbestimmungen

Art. 44

I. Zivilrechtliche Haftung

Wer diesem Gesetze oder der Vollziehungsverordnung zuwiderhandelt, haftet den Pfandbrief- oder Darlehensgläubigern für den daraus entstandenen Schaden.

Art. 45³²II. Straftatbestände
a. Übertretungen

1. Wer als Pfandbriefe bezeichnete Schuldverschreibungen ausgibt, ohne dazu die Ermächtigung zu haben, wer Pfandbriefe ausgibt oder Darlehen bezieht, trotzdem er weiss, dass deren Deckung unvollständig ist oder fehlt,

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1982, in Kraft seit 1. Jan. 1983 (AS **1982** 1876; BBl **1981** III 197).

²⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

²⁸ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

²⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 18. März 2011 (Sicherung der Einlagen), in Kraft seit 1. Sept. 2011 (AS **2011** 3919; BBl **2010** 3993).

³⁰ SR **952.0**

³¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

³² Fassung gemäss Ziff. 3 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (AS **1974** 1857; BBl **1971** I 993).

wird, sofern nicht nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.³³

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 30 000 Franken.

Art. 46³⁴

b. Ordnungswidrigkeiten

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. Pfandbriefe in einer Höhe ausgibt, die den nach Artikel 10 zulässigen Betrag übersteigt;
- b. den Vorschriften über die Führung des Pfandregisters, die getrennte Aufbewahrung der Deckung oder über die Aufstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht nachkommt oder
- c. die ordnungsgemässe Durchführung einer Buchprüfung oder andern amtlichen Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht,

wird mit Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken bestraft.

² Bei einer Widerhandlung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe *c* bleibt die Strafverfolgung nach Artikel 285 des Schweizerischen Strafgesetzbuches³⁵ vorbehalten.

Art. 47³⁶

Art. 48–49³⁷

Abschnitt VIII: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50³⁸

I. ...

³³ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. 3 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (AS 1974 1857; BBl 1971 I 993).

³⁵ SR 311.0

³⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

³⁷ Aufgehoben durch Ziff. 3 des Anhangs zum VStrR, mit Wirkung seit 1. Jan. 1975 (AS 1974 1857; BBl 1971 I 993).

³⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 16. Dez. 1994, mit Wirkung seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1).

Art. 51

II. Pfandbriefe
kantonales
Recht

Von diesem Gesetz werden nicht berührt die vor seinem Inkrafttreten auf Grund kantonalen Rechts ausgegebenen Pfandbriefe.

Art. 52

III. Inkrafttreten

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Artikel 916–918 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³⁹ aufgehoben. ...⁴⁰

Datum des Inkrafttretens: 1. Februar 1931⁴¹

³⁹ SR 210

⁴⁰ Zweiter Satz aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, mit Wirkung seit 15. Febr. 1968 (AS 1968 209; BBl 1967 I 625).

⁴¹ BRB vom 23. Jan. 1931 (AS 47 120).

Pfandbriefverordnung (PfV)¹

211.423.41

vom 23. Januar 1931 (Stand am 1. Januar 2015)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1930² über die Ausgabe von Pfandbriefen (im folgenden Gesetz genannt),

verordnet:

I. Die Pfandbriefzentralen

Art. 1

Die Pfandbriefzentralen dürfen in ihrer Firmabezeichnung das Wort «schweizerisch» verwenden.

Art. 2

Wird ein auf die Artikel 3 und 4 Absätze 1 und 2 des Gesetzes gestütztes Aufnahmegesuch einer Kreditanstalt abgewiesen, so entscheidet das Eidgenössische Finanzdepartement³ darüber, ob die Aufnahmebedingungen erfüllt sind.

Art. 3

Der Verwaltungsrat oder Vorstand der Pfandbriefzentralen besteht aus höchstens 15 Mitgliedern.

Art. 4

¹ Der Verwaltungsrat oder Vorstand der Pfandbriefzentralen ist (unter Vorbehalt von Art. 37 des Gesetzes) aus Vertretern der Mitgliedanstalten zu bestellen.

² Für die Mitglieder des Verwaltungsrates einer als Aktiengesellschaft errichteten Pfandbriefzentrale hinterlegen die vertretenen Mitgliedanstalten die erforderlichen Aktien (Art. 658 OR⁴).

BS 2 757

¹ Fassung des Tit. gemäss Ziff. I der V vom 20. Okt. 1982, in Kraft seit 1. Jan. 1983 (AS 1982 1879).

² SR 211.423.4. Heute: Pfandbriefgesetz.

³ Bezeichnung gemäss Art. 1 des nicht veröffentlichten BRB vom 23. April 1980 über die Anpassung von bundesrechtlichen Erlassen an die neuen Bezeichnungen der Departemente und Ämter. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁴ Siehe heute Tit. 26 des OR, in der Fassung vom 4. Okt. 1991.

Art. 5

¹ Für die vom Bundesrat als Vertreter der Grundpfandschuldner ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates oder Vorstandes der Pfandbriefzentralen gilt eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Diese Mitglieder sind von der Hinterlage von Aktien befreit.

Art. 6

Zu den Befugnissen des Verwaltungsrates oder Vorstandes der Pfandbriefzentralen gehört die Festsetzung des Zinsfusses für die Pfandbriefe und Darlehen.

II. Die Form des Pfandbriefes**Art. 7⁵**

Wortlaut und äussere Gestaltung des Pfandbriefes unterliegen der Genehmigung des Eidgenössischen Finanzdepartementes.

III. Entkräftung und vorzeitige Ablieferung von Pfandbriefen⁶**Art. 8⁷****Art. 9**

¹ Nach Verfall eingelöste Pfandbriefe sind zu entkräften.

² Vor Verfall nach Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes zurückerhaltene Pfandbriefe dürfen von den Pfandbriefzentralen, sobald neue Deckung vorhanden ist, wieder ausgegeben werden. Die ungedeckten Pfandbriefe sind gesondert zu verwahren.

Art. 10

Zu den Ausgabekosten, die der Pfandbriefzentrale zu vergüten sind, wenn eine Mitgliedanstalt ihre Darlehen vorzeitig zurückbezahlt, gehört auch ein entsprechender Teil der Verwaltungskosten der Zentrale.

⁵ Fassung gemäss BRB vom 2. Juli 1948, in Kraft seit 2. Juli 1948 (AS 1948 808).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Okt. 1982, in Kraft seit 1. Jan. 1983 (AS 1982 1879).

⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 20. Okt. 1982, mit Wirkung seit 1. Jan. 1983 (AS 1982 1879).

IV. Das Pfandregister und die Pfandbriefdeckung

Art. 11⁸

¹ Das Pfandregister der Mitglieder einer Zentrale (Art. 21 des Gesetzes) setzt sich zusammen aus:

- a. einem Inventar, das für jeden Deckungsbestandteil mindestens aufführt:
 1. die Pfandregister- und die Geschäftsnummer;
 2. den Nominalbetrag sowie das Datum und das Zitat der Grundpfandtitel;
 3. den Namen des Schuldners;
 4. den Betrag der verpfändeten Forderung;
 5. den Kapitalvorgang und die Rangkonkurrenz;
 6. den Deckungswert;
 7. den Pfandort;
 8. die Art des Pfandes;
 9. die Fläche des Grundstücks;
 10. den Versicherungswert;
 11. den Schätzungswert;
 12. die Belehnungsgrenze;
 13. Bemerkungen zu Pfandänderungen.

Das Inventar kann als Kartei oder nach Absatz 5 als EDV-Liste geführt werden.

- b. einem Journal, das aufführt:
 1. das Datum der Eintragung;
 2. die Pfandregister- oder die Geschäftsnummer;
 3. den Namen des Schuldners;
 4. jede Vermehrung und Verminderung einer verpfändeten Forderung;
 5. den Totalbetrag aller verpfändeten Forderungen;
 6. jede Vermehrung und Verminderung der Deckung;
 7. den Totalbetrag der Deckung.

² Für die Ergänzung der Deckung nach Artikel 25 des Gesetzes ist ein besonderes Inventar zu führen. Es muss deren Art, Nominalwert, Tageskurs und Deckungswert angeben.

³ Es ist darauf zu achten, dass auch bei unvorhergesehenen Abgängen die Deckung jederzeit sichergestellt ist.

⁴ Die Mitglieder einer Zentrale, welche die Beträge der verpfändeten Forderungen und die Deckungswerte (Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 und 6) elektronisch speichern und in Einzel- und Totalbeträgen jederzeit abrufen können, dürfen auf die Journalführung

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. April 1986, in Kraft seit 1. Juli 1986 (AS 1986 694).

nach Absatz 1 Buchstabe *b* verzichten. Das Nachführen der Veränderungen dieser Einzelbeträge in der Kartei entfällt.

⁵ Die Mitglieder einer Zentrale können zusätzlich zur elektronischen Speicherung nach Absatz 4 auch das Inventar gemäss Absatz 1 Buchstabe *a* EDV-mässig führen. In diesem Falle müssen die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe *a* Ziffern 1–6 jederzeit nachgeführt und abrufbar und die Deckungswerte, die seit Ende Vorjahr erhöht oder neu in das Inventar aufgenommen wurden, gekennzeichnet sein. Die in Absatz 1 Buchstabe *a* Ziffern 7–13 geforderten Angaben können in anderer Form jederzeit griffbereit gehalten werden.

⁶ ...⁹

Art. 12

Die Zweiganstalten von Mitgliedern einer Zentrale führen für die bei ihnen liegende Deckung ein eigenes Teil-Pfandregister.

Art. 13

Das Pfandregister der Zentralen (Art. 16 des Gesetzes) ist gleich anzuordnen wie das Pfandregister ihrer Mitglieder. Die Darlehen an die Mitglieder sind jedoch nicht in dieses Register einzutragen, sondern die bankmässige Buchführung der Zentralen über die Darlehen gilt als Bestandteil des Pfandregisters.

Art. 14

¹ Die Pfandbriefdeckung (Art. 17, 22 und 25 des Gesetzes) ist von allen andern Vermögenswerten abzusondern, als solche zu bezeichnen, in Normal und in Ergänzungsdeckung auszuscheiden und an einem sichern Ort aufzubewahren.¹⁰

² Als Geld, das im Sinne von Artikel 25 des Gesetzes zur Ergänzung der Deckung verwendet werden kann, gelten schweizerische Münzen und Banknoten.

Art. 15¹¹

¹ Wird in die Deckung eine Forderung mit vorgehenden Pfandrechten (Art. 34 des Gesetzes) eingelegt, so kommt die nachgehende Forderung nur mit einem Abzug von 15 Prozent des Vorganges als Deckung in Betracht.

² Bestehen neben der als Deckung dienenden Forderung im gleichen Range weitere Forderungen, so ist der Deckungswert innerhalb der betreffenden Pfandstelle ebenfalls um 15 Prozent dieser Drittforderungen zu kürzen.

⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 4 der Finanzmarktpfandbriefverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

¹⁰ Fassung gemäss Art. 1 des BRB vom 3. Juni 1949, in Kraft seit 9. Juni 1949 (AS 1949 I 510).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BRB vom 31. Jan. 1968, in Kraft seit 15. Febr. 1968 (AS 1968 198).

Art. 16¹²**Art. 17**

Unter Faustpfandforderungen im Sinne von Artikel 19 des Gesetzes sind durch Faustpfand gesicherte Darlehen mit festen Schuldsummen und festen Verfallzeiten oder mit Kündigungsfristen von mindestens drei Monaten zu verstehen.

V. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Geschäftsbericht**Art. 18¹³**

¹ Die beiden Pfandbriefzentralen haben drei Zwischenbilanzen auf die ersten drei Vierteljahresenden des Geschäftsjahres aufzustellen und zur Verfügung von Interessenten zu halten. Eine solche Bilanz ist mindestens wie folgt zu gliedern:

1. Aktiven
 - 1.1 Pfandbriefdeckung:
 - 1.1.1 Darlehen an Mitglieder
 - 1.1.2 Darlehen an Nichtmitglieder
 - 1.1.3 Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden
 - 1.1.4 Bargeld
 - 1.1.5 Gülten
 - 1.2 Freie Aktiven:
 - 1.2.1 Hypothekaranlagen (andere Gülten, Schuldbriefe, Grundpfandverschreibungen)
 - 1.2.2 Faustpfanddarlehen
 - 1.2.3 Nationalbankfähige Wechsel (Diskonten)
 - 1.2.4 Nationalbankfähige Wertpapiere (Lombarden)
 - 1.2.5 Eigene Pfandbriefe
 - 1.2.6 Bankendebitoren auf Sicht
 - 1.2.7 Bankendebitoren auf Zeit
 - 1.2.8 Kassa, Giro- und Postcheckguthaben¹⁴

¹² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. April 1986, mit Wirkung seit 1. Juli 1986 (AS **1986** 694).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Sept. 1988, in Kraft seit 1. Jan. 1989 (AS **1988** 1708).

¹⁴ Infolge des BRB vom 7. Juni 2013 (BBl **2013** 4645) der die Anstalt Post in die spezialgesetzliche Schweizerische Post AG umgewandelt und die PostFinance in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft ausgegliedert hat, ist der Hinweis auf die Postcheckguthaben seit dem 26. Juni 2013 gegenstandslos.

- 1.2.9 Eigene Liegenschaften
- 1.2.10 Zu tilgende Emissionskosten
- 1.2.11 Sonstige Aktiven
- 1.3 Nicht einbezahltes Aktien- oder Genossenschaftskapital
- 1.4 Verlustvortrag
- 1.5 *Bilanzsumme*
- 2. Passiven
- 2.1 Fremdkapital:
 - 2.1.1 Pfandbriefanleihen
 - 2.1.2 Bankenkreditoren auf Sicht
 - 2.1.3 Bankenkreditoren auf Zeit
 - 2.1.4 Sonstige Passiven
- 2.2 Eigenkapital:
 - 2.2.1 Aktien- oder Genossenschaftskapital
 - 2.2.2 Ordentliche Reserve
 - 2.2.3 Andere Reserven
 - 2.2.4 Gewinnvortrag
- 2.3 *Bilanzsumme*

² Zum Eigenkapital im Sinne von Artikel 10 des Gesetzes gehören, ausser dem einbezahlten Aktien- oder Genossenschaftskapital, den ausgewiesenen Reserven und dem Aktivsaldo, 75 Prozent des nicht einbezahlten Aktien- oder Genossenschaftskapitals, für das Verpflichtungsscheine vorhanden sind.

^{2bis} und ^{2ter} ...¹⁵

³ Jeder Zwischenbilanz ist beizufügen: die Summe der Jahreszinslast der Pfandbriefe und des Jahreszinsertrages der Pfandbriefdeckung sowie das Verhältnis des Eigenkapitals zum gesamten Fremdkapital.

Art. 19¹⁶

Die Jahresschlussbilanz der beiden Zentralen hat die gleichen Posten wie die Zwischenbilanzen zu enthalten und überdies den Jahresgewinn oder Jahresverlust.

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Febr. 2009, in Kraft vom 1. März 2009 bis 31. Dez. 2014 (AS **2009** 823).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Sept. 1988, in Kraft seit 1. Jan. 1989 (AS **1988** 1708).

Art. 20¹⁷

Die Gewinn- und Verlustrechnung der beiden Zentralen ist mindestens wie folgt zu gliedern:

1. Ertrag
 - 1.1 Aktivzinsen auf
 - 1.1.1 Pfandbriefdeckung
 - 1.1.1.1 Darlehen an Mitglieder
 - 1.1.1.2 Darlehen an Nichtmitglieder
 - 1.1.1.3 Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden
 - 1.1.1.4 Gülden
 - 1.1.2 Freien Aktiven
 - 1.1.2.1 Hypothekaranlagen (andern Gülden, Schuldbriefen, Grundpfandverschreibungen)
 - 1.1.2.2 Faustpfanddarlehen
 - 1.1.2.3 Nationalbankfähigen Wechseln
 - 1.1.2.4 Nationalbankfähigen Wertpapieren
 - 1.1.2.5 Eigenen Pfandbriefen
 - 1.1.2.6 Bankendebitoren
 - 1.1.2.7 Sonstigen Aktiven
 - 1.2 Kommissionsertrag
 - 1.3 Sonstiger Ertrag
 - 1.4 Jahresverlust
 - 1.5 *Total*
2. Aufwand
 - 2.1 Passivzinsen auf
 - 2.1.1 Pfandbriefanleihen
 - 2.1.2 Bankenkreditoren
 - 2.1.3 Sonstigen Schulden
 - 2.2 Kommissionsaufwand und Gebühren
 - 2.3 Verwaltungsaufwand
 - 2.3.1 Bankbehörden und Personal
 - 2.3.2 Geschäfts- und Büroaufwand

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Sept. 1988, in Kraft seit 1. Jan. 1989 (AS 1988 1708).

- 2.4 Emissionsaufwand
- 2.5 Abschreibungen und Verluste
- 2.6 Rückstellungen
- 2.7 Sonstiger Aufwand
- 2.8 Jahresgewinn
- 2.9 *Total*

Art. 21¹⁸

¹ Die Pfandbriefzentralen erstellen für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht. Dieser setzt sich aus Jahresrechnung und Jahresbericht zusammen.

² Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Der Anhang hat insbesondere Auskunft darüber zu geben, ob die Fälligkeit der Darlehen mit derjenigen der Pfandbriefe übereinstimmt.

³ Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar.

⁴ Das Testat der Prüfgesellschaft ist im Geschäftsbericht wiederzugeben.

VI. Inkrafttreten¹⁹**Art. 22–24**²⁰**Art. 25**

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1930²¹ über die Ausgabe von Pfandbriefen am 1. Februar 1931 in Kraft.

*Formulare Nr. 1–3*²²

¹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR AS **2008** 5363).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Okt. 1982, in Kraft seit 1. Jan. 1983 (AS **1982** 1879).

²⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 20. Okt. 1982, mit Wirkung seit 1. Jan. 1983 (AS **1982** 1879).

²¹ Heute: Pfandbriefgesetz.

²² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. April 1986, mit Wirkung seit 1. Juli 1986 (AS **1986** 694).

Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG)

221.214.1

vom 23. März 2001 (Stand am 1. April 2019)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 97 und 122 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Dezember 1998²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Begriffe

Art. 1 Konsumkreditvertrag

¹ Der Konsumkreditvertrag ist ein Vertrag, durch den einer Konsumentin oder einem Konsumenten ein Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder versprochen wird.³

² Als Konsumkreditverträge gelten auch:

- a. Leasingverträge über bewegliche, dem privaten Gebrauch des Leasingnehmers dienende Sachen, die vorsehen, dass die vereinbarten Leasingraten erhöht werden, falls der Leasingvertrag vorzeitig aufgelöst wird;
- b. Kredit- und Kundenkarten sowie Überziehungskredite, wenn sie mit einer Kreditoption verbunden sind; als Kreditoption gilt die Möglichkeit, den Saldo einer Kredit- oder Kundenkarte in Raten zu begleichen.

³ Der Konsumkreditvertrag wird abgeschlossen zwischen der Konsumentin oder dem Konsumenten und einer Kreditgeberin nach Artikel 2.⁴

Art. 2⁵ Kreditgeberin

Als Kreditgeberin gilt jede natürliche oder juristische Person, die:

- a. gewerbsmässig Konsumkredite gewährt; oder
- b. unter Mitwirkung einer Schwarmkredit-Vermittlerin nicht gewerbsmässig Konsumkredite gewährt.

AS 2002 3846

¹ SR 101

² BBl 1999 3155

³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2018 5247; BBl 2015 8901).

⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2018 5247; BBl 2015 8901).

⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2018 5247; BBl 2015 8901).

221.214.1Ergänzungs- und Ausführungserlasse zum OR

Art. 3 Konsumentin oder Konsument

Als Konsumentin oder Konsument gilt jede natürliche Person, die einen Konsumkreditvertrag zu einem Zweck abschliesst, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Art. 4 Kreditvermittlerin

¹ Als Kreditvermittlerin gilt jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmässig Konsumkreditverträge vermittelt.

² Als Schwarmkredit-Vermittlerin gilt jede natürliche oder juristische Person, die für einzelne Konsumentinnen und Konsumenten gewerbsmässig eine koordinierte Konsumkreditvergabe organisiert, an der sich mehrere nicht gewerbsmässig tätige Kreditgeberinnen beteiligen können.⁶

Art. 5 Gesamtkosten des Kredits für die Konsumentin oder den Konsumenten

Als Gesamtkosten des Kredits für die Konsumentin oder den Konsumenten gelten sämtliche Kosten, einschliesslich der Zinsen und sonstigen Kosten, welche die Konsumentin oder der Konsument für den Kredit zu bezahlen hat.

Art. 6 Effektiver Jahreszins

Der effektive Jahreszins drückt die Gesamtkosten des Kredits für die Konsumentin oder den Konsumenten in Jahresprozenten des gewährten Kredits aus.

2. Abschnitt: Geltungsbereich**Art. 7** Ausschluss

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a. Kreditverträge oder Kreditversprechen, die direkt oder indirekt grundpfandgesichert sind;
- b. Kreditverträge oder Kreditversprechen, die durch hinterlegte bankübliche Sicherheiten oder durch ausreichende Vermögenswerte, welche die Konsumentin oder der Konsument bei der Kreditgeberin hält, gedeckt sind;
- c. Kredite, die zins- und gebührenfrei gewährt oder zur Verfügung gestellt werden;
- d. Kreditverträge, nach denen keine Zinsen in Rechnung gestellt werden, sofern die Konsumentin oder der Konsument sich bereit erklärt, den Kredit auf einmal zurückzuzahlen;

⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2018 5247; BBl 2015 8901).

- e.⁷ Verträge über Kredite von weniger als 500 Franken oder mehr als 80 000 Franken, wobei die koordiniert an die gleiche Konsumentin oder den gleichen Konsumenten vermittelten Konsumkredite zusammengezählt werden;
- f.⁸ Kreditverträge, nach denen die Konsumentin oder der Konsument den Kredit innert höchstens drei Monaten zurückzahlen muss;
- g. Verträge über die fortgesetzte Erbringung von Dienstleistungen oder Leistungen von Versorgungsbetrieben, nach denen die Konsumentin oder der Konsument berechtigt ist, während der Dauer der Erbringung Teilzahlungen zu leisten.

² Der Bundesrat kann die Beträge gemäss Absatz 1 Buchstabe e den veränderten Verhältnissen anpassen.

Art. 8⁹ Einschränkung

¹ Leasingverträge im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a unterstehen nur den Artikeln 11, 13–16, 17 Absatz 3, 18 Absätze 2 und 3, 19–24, 25 Absätze 1 und 3¹⁰, 26, 29 und 31–40.

² Konti für Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption sowie Überziehungskredite auf laufendem Konto unterstehen nur den Artikeln 12–16, 17 Absätze 1 und 2, 18 Absätze 1 und 3, 19–24, 25 Absätze 1 und 3¹¹, 27, 30–40.

3. Abschnitt: Form und Inhalt des Vertrags

Art. 9 Barkredite

¹ Konsumkreditverträge sind schriftlich abzuschliessen; die Konsumentin oder der Konsument erhält eine Kopie des Vertrags.

² Der Vertrag muss angeben:

- a. den Nettobetrag des Kredits;
- b. den effektiven Jahreszins oder, wenn dies nicht möglich ist, den Jahreszins und die bei Vertragsschluss in Rechnung gestellten Kosten;
- c. die Bedingungen, unter denen der Zinssatz und die Kosten nach Buchstabe b geändert werden können;

⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2018 5247; BBl 2015 8901).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4111; BBl 2014 3259 3279).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4111; BBl 2014 3259 3279).

¹⁰ Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG; SR 171.10).

¹¹ Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG; SR 171.10).

221.214.1

Ergänzungs- und Ausführungserlasse zum OR

- d. die Elemente der Gesamtkosten des Kredits, die für die Berechnung des effektiven Jahreszinses nicht berücksichtigt worden sind (Art. 34), mit Ausnahme der bei Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entstehenden Kosten; ist der genaue Betrag dieser Kostenelemente bekannt, so ist er anzugeben; andernfalls ist, soweit möglich, entweder eine Berechnungsmethode oder eine realistische Schätzung aufzuführen;
- e. die allfällige Höchstgrenze des Kreditbetrags;
- f. die Rückzahlungsmodalitäten, insbesondere den Betrag, die Anzahl und die zeitlichen Abstände oder den Zeitpunkt der Zahlungen, welche die Konsumentin oder der Konsument zur Tilgung des Kredits und zur Entrichtung der Zinsen und sonstigen Kosten vornehmen muss, sowie, wenn möglich, den Gesamtbetrag dieser Zahlungen;
- g. dass die Konsumentin oder der Konsument bei vorzeitiger Rückzahlung Anspruch auf Erlass der Zinsen und auf eine angemessene Ermässigung der Kosten hat, die auf die nicht beanspruchte Kreditdauer entfallen;
- h. das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist (Art. 16);
- i. die allfällig verlangten Sicherheiten;
- j. den pfändbaren Teil des Einkommens, der der Kreditfähigkeitsprüfung zu Grunde gelegt worden ist (Art. 28 Abs. 2 und 3); Einzelheiten können in einem vom Konsumkreditvertrag getrennten Schriftstück festgehalten werden; dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

Art. 10 Verträge zur Finanzierung des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen

Dient der Kreditvertrag der Finanzierung des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen, so muss er auch folgende Angaben enthalten:

- a. die Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen;
- b. den Barzahlungspreis und den Preis, der im Rahmen des Kreditvertrags zu bezahlen ist;
- c. die Höhe der allfälligen Anzahlung, die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeit der Teilzahlungen oder das Verfahren, nach dem diese Elemente bestimmt werden können, falls sie bei Vertragsschluss noch nicht bekannt sind;
- d. den Namen der Eigentümerin oder des Eigentümers der Waren, falls das Eigentum daran nicht unmittelbar auf die Konsumentin oder den Konsumenten übergeht, und die Bedingungen, unter denen die Ware in das Eigentum der Konsumentin oder des Konsumenten übergeht;
- e. den Hinweis auf die allfällig verlangte Versicherung und, falls die Wahl des Versicherers nicht der Konsumentin oder dem Konsumenten überlassen ist, die Versicherungskosten.

Art. 11 Leasingverträge

¹ Leasingverträge sind schriftlich abzuschliessen; der Leasingnehmer erhält eine Kopie des Vertrags.

² Der Vertrag muss angeben:

- a. die Beschreibung der Leasingsache und ihren Barkaufpreis im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses;
- b. die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeit der Leasingraten;
- c. die Höhe einer allfälligen Kautions;
- d. den Hinweis auf die allfällig verlangte Versicherung und, falls die Wahl des Versicherers nicht dem Leasingnehmer überlassen ist, die Versicherungskosten;
- e. den effektiven Jahreszins;
- f. den Hinweis auf das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist;
- g. eine nach anerkannten Grundsätzen erstellte Tabelle, aus der hervorgeht, was der Leasingnehmer bei einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrags zusätzlich zu den bereits entrichteten Leasingraten zu bezahlen hat und welchen Restwert die Leasingsache zu diesem Zeitpunkt hat;
- h. die Elemente, die der Kreditfähigkeitsprüfung zu Grunde gelegt worden sind (Art. 29 Abs. 2); Einzelheiten können in einem vom Leasingvertrag getrennten Schriftstück festgehalten werden; dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

Art. 12 Überziehungskredit auf laufendem Konto
oder Kredit- und Kundenkartenkonto mit Kreditooption

¹ Verträge, mit denen eine Kreditgeberin einen Kredit in Form eines Überziehungskredits auf laufendem Konto oder auf einem Kredit- und Kundenkartenkonto mit Kreditooption gewährt, sind schriftlich abzuschliessen; die Konsumentin oder der Konsument erhält eine Kopie des Vertrags.

² Der Vertrag muss angeben:

- a. die Höchstgrenze des Kreditbetrags;
- b. den Jahreszins und die bei Vertragsabschluss in Rechnung gestellten Kosten sowie die Bedingungen, unter denen diese geändert werden können;
- c. die Modalitäten einer Beendigung des Vertrags;
- d. die Elemente, die der Kreditfähigkeitsprüfung zu Grunde gelegt worden sind (Art. 30 Abs. 1); Einzelheiten können in einem vom Kredit- oder Kundenkartenvertrag getrennten Schriftstück festgehalten werden; dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

³ Während der Vertragsdauer ist die Konsumentin oder der Konsument über jede Änderung des Jahreszinses oder der in Rechnung gestellten Kosten unverzüglich zu informieren; diese Information kann in Form eines Kontoauszugs erfolgen.

221.214.1

Ergänzungs- und Ausführungserlasse zum OR

⁴ Wird eine Kontoüberziehung stillschweigend akzeptiert und das Konto länger als drei Monate überzogen, so ist die Konsumentin oder der Konsument zu informieren über:

- a. den Jahreszins und die in Rechnung gestellten Kosten;
- b. alle diesbezüglichen Änderungen.

Art. 13 Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

¹ Ist die Konsumentin oder der Konsument minderjährig, so bedarf der Konsumkreditvertrag zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.

² Die Zustimmung ist spätestens abzugeben, wenn die Konsumentin oder der Konsument den Vertrag unterzeichnet.

Art. 14 Höchstzinssatz

Der Bundesrat legt den höchstens zulässigen Zinssatz nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b fest. Er berücksichtigt dabei die von der Nationalbank ermittelten, für die Refinanzierung des Konsumkreditgeschäftes massgeblichen Zinssätze. Der Höchstzinssatz soll in der Regel 15 Prozent nicht überschreiten.

Art. 15 Nichtigkeit

¹ Die Nichteinhaltung der Artikel 9–11, 12 Absätze 1, 2 und 4 Buchstabe a, 13 und 14 bewirkt die Nichtigkeit des Konsumkreditvertrags.

² Ist der Konsumkreditvertrag nichtig, so hat die Konsumentin oder der Konsument die bereits empfangene oder beanspruchte Kreditsumme bis zum Ablauf der Kreditdauer zurückzuzahlen, schuldet aber weder Zinsen noch Kosten.

³ Die Kreditsumme ist in gleich hohen Teilzahlungen zurückzuzahlen. Wenn der Vertrag keine längeren Zeitabstände vorsieht, liegen die Teilzahlungen jeweils einen Monat auseinander.

⁴ Bei einem Leasingvertrag hat die Konsumentin oder der Konsument den ihr oder ihm überlassenen Gegenstand zurückzugeben und die Raten zu zahlen, die bis zu diesem Zeitpunkt geschuldet sind. Ein damit nicht abgedeckter Wertverlust geht zu Lasten der Leasinggeberin.

Art. 16 Widerrufsrecht

¹ Die Konsumentin oder der Konsument kann den Antrag zum Vertragsschluss oder die Annahmeerklärung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen.¹² Kein Widerrufsrecht besteht im Falle von Artikel 12 Absatz 4.

^{1bis} Konsumkreditverträge mit einer Kreditgeberin nach Artikel 2 Buchstabe b können widerrufen werden:

¹² Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 19. Juni 2015 (Revision des Widerrufsrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4107; BBl 2014 921 2993).

- a. gegenüber jeder einzelnen Kreditgeberin; oder
- b. mittels einer einzigen Erklärung gegenüber der Schwarmkredit-Vermittlerin mit Wirkung für alle beteiligten Kreditgeberinnen.¹³

² Die Widerrufsfrist beginnt zu laufen, sobald die Konsumentin oder der Konsument nach den Artikeln 9 Absatz 1, 11 Absatz 1 oder 12 Absatz 1 eine Kopie des Vertrags erhalten hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die Konsumentin oder der Konsument die Widerrufserklärung am letzten Tag der Widerrufsfrist der Kreditgeberin oder der Post übergibt.¹⁴

^{2bis} Im Fall des Widerrufs nach Absatz 1^{bis} Buchstabe b beginnt die Frist zu laufen, sobald die Konsumentin oder der Konsument eine Kopie des letzten mit einer Kreditgeberin abgeschlossenen Vertrags erhalten hat.¹⁵

³ Ist das Darlehen bereits vor dem Widerruf des Vertrags ausbezahlt worden, so gilt Artikel 15 Absätze 2 und 3. Im Falle eines Abzahlungskaufs, einer auf Kredit beanspruchten Dienstleistung oder eines Leasingvertrags gilt Artikel 40f des Obligationenrechts¹⁶. Bei missbräuchlichem Gebrauch oder missbräuchlicher Nutzung der Sache während der Widerrufsfrist schuldet die Konsumentin oder der Konsument eine angemessene Entschädigung, die sich am Wertverlust der Sache bemisst.¹⁷

4. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Parteien

Art. 17 Vorzeitige Rückzahlung

¹ Die Konsumentin oder der Konsument kann die Pflichten aus dem Konsumkreditvertrag vorzeitig erfüllen.

² In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Erlass der Zinsen und auf eine angemessene Ermässigung der Kosten, die auf die nicht beanspruchte Kreditdauer entfallen.

³ Der Leasingnehmer kann mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende einer dreimonatigen Leasingdauer kündigen. Der Anspruch des Leasinggebers auf Entschädigung richtet sich nach der Tabelle gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe g.

Art. 18 Verzug

¹ Die Kreditgeberin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mindestens 10 Prozent des Nettobetrags des Kredits beziehungsweise des Barzahlungspreises ausmachen.

¹³ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2018 5247; BBl 2015 8901).

¹⁴ Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. II des BG vom 19. Juni 2015 (Revision des Widerrufsrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4107; BBl 2014 921 2993).

¹⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2018 5247; BBl 2015 8901).

¹⁶ SR 220

¹⁷ Dritter Satz eingefügt durch Ziff. II des BG vom 19. Juni 2015 (Revision des Widerrufsrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4107; BBl 2014 921 2993).

221.214.1

Ergänzungs- und Ausführungserlasse zum OR

² Der Leasinggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mehr als drei monatlich geschuldete Leasingraten ausmachen.

³ Der Verzugszins darf den für den Konsumkredit oder Leasingvertrag vereinbarten Zinssatz (Art. 9 Abs. 2 Bst. b) nicht übersteigen.

Art. 19 Einreden

Die Konsumentin oder der Konsument hat das unabdingbare Recht, die Einreden aus dem Konsumkreditvertrag gegenüber jedem Abtretungsgläubiger geltend zu machen.

Art. 20 Zahlung und Sicherheit in Form von Wechseln

¹ Die Kreditgeberin darf weder Zahlungen in Form von Wechseln, einschliesslich Eigenwechseln, noch Sicherheiten in Form von Wechseln, einschliesslich Eigenwechseln und Checks, annehmen.

² Ist ein Wechsel oder ein Check entgegen Absatz 1 angenommen worden, so kann ihn die Konsumentin oder der Konsument jederzeit von der Kreditgeberin zurückverlangen.

³ Die Kreditgeberin haftet für den Schaden, welcher der Konsumentin oder dem Konsumenten aus der Begebung des Wechsels oder Checks entstanden ist.

Art. 21 Mangelhafte Erfüllung des Erwerbsvertrags

¹ Wer im Hinblick auf den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen einen Konsumkreditvertrag mit einer anderen Person als dem Lieferanten abschliesst, kann gegenüber der Kreditgeberin alle Rechte geltend machen, die ihm gegenüber dem Lieferanten zustehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Zwischen der Kreditgeberin und dem Lieferanten besteht eine Abmachung, wonach Kredite an Kunden dieses Lieferanten ausschliesslich von der Kreditgeberin gewährt werden.
- b. Die Konsumentin oder der Konsument erhält den Kredit im Rahmen dieser Abmachung.
- c. Die unter den Konsumkreditvertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen werden nicht oder nur teilweise geliefert oder entsprechen nicht dem Liefervertrag.
- d. Die Konsumentin oder der Konsument hat die Rechte gegenüber dem Lieferanten erfolglos geltend gemacht.
- e. Der Betrag des betreffenden Einzelgeschäfts liegt über 500 Franken.

² Der Bundesrat kann den Betrag gemäss Absatz 1 Buchstabe e den veränderten Verhältnissen anpassen.

5. Abschnitt: Kreditfähigkeit

Art. 22 Grundsatz

Die Kreditfähigkeitsprüfung bezweckt die Vermeidung einer Überschuldung der Konsumentin oder des Konsumenten infolge eines Konsumkreditvertrags.

Art. 23 Informationsstelle für Konsumkredit

¹ Die gewerbsmässig tätigen Kreditgeberinnen¹⁸ gründen eine Informationsstelle für Konsumkredit (Informationsstelle). Diese gemeinsame Einrichtung bearbeitet die Daten, die im Rahmen der Artikel 25–27 anfallen.

² Die Statuten der Informationsstelle müssen vom zuständigen Departement¹⁹ genehmigt werden. Sie regeln insbesondere:

- a. die Verantwortung für die Datenbearbeitung;
- b. die Kategorien der zu erfassenden Daten sowie deren Aufbewahrungsdauer, Archivierung und Löschung;
- c. die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigungen;
- d. die Zusammenarbeit mit beteiligten Dritten;
- e. die Datensicherheit.

³ Die Informationsstelle gilt als Bundesorgan im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992²⁰ über den Datenschutz. Der Bundesrat erlässt die Vollzugsbestimmungen.

⁴ Vorbehältlich der Zuständigkeit gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz untersteht die Informationsstelle der Aufsicht des Departements.

⁵ Der Bundesrat kann den gewerbsmässig tätigen Kreditgeberinnen eine Frist setzen, binnen der die gemeinsame Einrichtung errichtet sein muss. Kommt die Gründung der gemeinsamen Einrichtung nicht zu Stande oder wird diese später aufgelöst, so richtet der Bundesrat die Informationsstelle ein.

Art. 24 Datenzugang

¹ Zugang zu den von der Informationsstelle gesammelten Daten haben ausschliesslich die gewerbsmässig tätigen Kreditgeberinnen und die Schwarmkredit-Vermittlerinnen, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz benötigen.²¹

¹⁸ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. II 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2018 5247; BBl 2015 8901). Diese Änd. wurde in den in der AS genannten Bestimmungen vorgenommen.

¹⁹ Zurzeit Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

²⁰ SR 235.1

²¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2018 5247; BBl 2015 8901).

221.214.1

Ergänzungs- und Ausführungserlasse zum OR

² Im Einzelfall haben auch die von den Kantonen bezeichneten und unterstützten Institutionen der Schuldensanierung Zugang, sofern der Schuldner zustimmt.

Art. 25 Meldepflicht

¹ Die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin oder die Schwarmkredit- Vermittlerin muss der Informationsstelle melden:

- a. den von ihr gewährten beziehungsweise vermittelten Konsumkredit;
- b. ausstehende Teilzahlungen, die mindestens 10 Prozent des Nettobetrags des Kredits beziehungsweise des Barzahlungspreises ausmachen (Art. 18 Abs. 1).²²

² Soweit die Konsumentin oder der Konsument die Teilzahlungen nicht über die Schwarmkredit-Vermittlerin leistet, sorgt diese dafür, dass ihr die Kreditgeberinnen allfällige Zahlungsausstände melden.²³

³ Die Informationsstelle bestimmt in ihren Statuten oder einem darauf gestützten Reglement das Nähere zu Inhalt, Form und Zeitpunkt der Meldung.

Art. 26 Meldepflicht bei Leasing

¹ Bei einem Leasingvertrag meldet die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin oder die Schwarmkredit- Vermittlerin der Informationsstelle:²⁴

- a. die Höhe der Leasingverpflichtung;
- b. die Vertragsdauer;
- c. die monatlichen Leasingraten.

² Sie muss der Informationsstelle auch melden, wenn drei Leasingraten ausstehen.

Art. 27 Meldepflicht bei Kredit- und Kundenkartenkonti

¹ Hat die Konsumentin oder der Konsument dreimal hintereinander von der Kreditoption Gebrauch gemacht, so ist der ausstehende Betrag der Informationsstelle zu melden. Keine Pflicht zur Meldung besteht, wenn der ausstehende Betrag unter 3000 Franken liegt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die in Absatz 1 genannte Meldelimite von 3000 Franken mittels Verordnung periodisch der Entwicklung des schweizerischen Indexes der Konsumentenpreise anzupassen.

²² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2018 5247; BBl 2015 8901).

²³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2018 5247; BBl 2015 8901).

²⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2018 5247; BBl 2015 8901).

Art. 27a²⁵ Pflicht zur Prüfung der Kreditfähigkeit

Die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin oder die Schwarmkredit- Vermittlerin muss vor Vertragsabschluss die Kreditfähigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten prüfen.

Art. 28 Prüfung der Kreditfähigkeit

1 ...²⁶

² Die Konsumentin oder der Konsument gilt dann als kreditfähig, wenn sie oder er den Konsumkredit zurückzahlen kann, ohne den nicht pfändbaren Teil des Einkommens nach Artikel 93 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889²⁷ über Schuldbetreibung und Konkurs beanspruchen zu müssen.

³ Der pfändbare Teil des Einkommens wird nach den Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums des Wohnsitzkantons der Konsumentin oder des Konsumenten ermittelt. Bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind in jedem Fall:

- a. der tatsächlich geschuldete Mietzins;
- b. die nach Quellensteuertabelle geschuldeten Steuern;
- c. Verpflichtungen, die bei der Informationsstelle gemeldet sind.

⁴ Bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit muss von einer Amortisation des Konsumkredits innerhalb von 36 Monaten ausgegangen werden, selbst wenn vertraglich eine längere Laufzeit vereinbart worden ist. Dies gilt auch für frühere Konsumkredite, soweit diese noch nicht zurückbezahlt worden sind.

⁵ Für koordiniert vermittelte Konsumkreditverträge wird die Kreditfähigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten unter Einbezug aller vermittelten Kredite geprüft.²⁸

Art. 29 Prüfung der Kreditfähigkeit des Leasingnehmers

¹ Der gewerbsmässig tätige Leasinggeber muss vor Vertragsabschluss die Kreditfähigkeit des Leasingnehmers prüfen.²⁹

² Die Kreditfähigkeit ist zu bejahen, wenn der Leasingnehmer die Leasingraten ohne Beanspruchung des nicht pfändbaren Teils des Einkommens nach Artikel 28 Absätze 2 und 3 finanzieren kann oder wenn Vermögenswerte, die dem Leasingnehmer gehören, die Zahlung der Leasingraten sicherstellen.

²⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS **2018** 5247; BBl **2015** 8901).

²⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. April 2019 (AS **2018** 5247; BBl **2015** 8901).

²⁷ SR **281.1**

²⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS **2018** 5247; BBl **2015** 8901).

²⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS **2018** 5247; BBl **2015** 8901).

221.214.1

Ergänzungs- und Ausführungserlasse zum OR

Art. 30 Prüfung der Kreditfähigkeit bei Kredit- und Kundenkartenkonti

¹ Räumt die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin oder das Kreditkartenunternehmen im Rahmen eines Kredit- oder Kundenkartenkontos mit Kreditoption oder eines Überziehungskredits auf laufendem Konto eine Kreditlimite ein, so prüfen sie zuvor summarisch die Kreditfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers. Sie stützen sich dabei auf deren oder dessen Angaben über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse. Die Kreditlimite muss den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Konsumentin oder des Konsumenten Rechnung tragen. Dabei sind die bei der Informationsstelle vermeldeten Konsumkredite zu berücksichtigen.

² Die Kreditfähigkeitsprüfung nach Absatz 1 ist zu wiederholen, wenn die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin oder das Kreditkartenunternehmen über Informationen verfügt, wonach sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Konsumentin oder des Konsumenten verschlechtert haben.

Art. 31 Bedeutung der Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten

¹ Die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin oder die Schwarmkredit- Vermittlerin darf sich auf die Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten zu den finanziellen Verhältnissen (Art. 28 Abs. 3 und 4) oder zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (Art. 29 Abs. 2 und 30 Abs. 1) verlassen.³⁰ Sie kann von der Konsumentin oder dem Konsumenten einen Auszug aus dem Betreibungsregister und einen Lohnnachweis oder, wenn keine unselbstständige Tätigkeit vorliegt, sonstige Dokumente einfordern, die über deren oder dessen Einkommen Auskunft geben.³¹

² Vorbehalten bleiben Angaben, die offensichtlich unrichtig sind oder denjenigen der Informationsstelle widersprechen.

³ Zweifelt die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin oder die Schwarmkredit-Vermittlerin an der Richtigkeit der Angaben einer Konsumentin oder eines Konsumenten, so muss sie deren Richtigkeit anhand einschlägiger amtlicher oder privater Dokumente überprüfen.³² Sie darf sich bei der Überprüfung nicht mit den Dokumenten nach Absatz 1 begnügen.³³

Art. 32³⁴ Sanktionen gegen Kreditgeberinnen

¹ Verstösst die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin in schwerwiegender Weise gegen Artikel 27a, 28, 29, 30 oder 31, so verliert sie die von ihr gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten. Die Konsumentin oder der Konsument kann bereits

³⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2018 5247; BBl 2015 8901).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4111; BBl 2014 3259 3279).

³² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2018 5247; BBl 2015 8901).

³³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4111; BBl 2014 3259 3279).

³⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2018 5247; BBl 2015 8901).

erbrachte Leistungen nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern.

² Verstösst die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin gegen Artikel 25, 26 oder 27 Absatz 1 oder in geringfügiger Weise gegen Artikel 27a, 28, 29, 30 oder 31, so verliert sie nur die Zinsen und die Kosten.

Art. 32a³⁵ Sanktionen gegen Schwarmkredit-Vermittlerinnen

¹ Verstösst eine Schwarmkredit-Vermittlerin gegen Artikel 25, 26, 27 Absatz 1, 27a, 28, 29, 30 oder 31, so wird sie mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

² Die Kreditgeberin verliert nur die Zinsen und die Kosten.

6. Abschnitt: Berechnung des effektiven Jahreszinses

Art. 33 Zeitpunkt und Berechnungsmethode

¹ Der effektive Jahreszins ist beim Abschluss des Konsumkreditvertrags nach der im Anhang 1 aufgeführten mathematischen Formel zu berechnen.

² Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass der Kreditvertrag für die vereinbarte Dauer gültig bleibt und dass die Parteien ihren Verpflichtungen zu den vereinbarten Terminen nachkommen.

³ Lässt der Kreditvertrag eine Anpassung der Zinsen oder anderer Kosten zu, die in die Berechnung einzubeziehen sind, jedoch zu deren Zeitpunkt nicht beziffert werden können, so beruht die Berechnung auf der Annahme, dass der ursprüngliche Zinssatz und die ursprünglichen anderen Kosten bis zum Ende des Kreditvertrags unverändert bleiben.

⁴ Bei Leasingverträgen wird der effektive Jahreszins auf der Grundlage des Barkaufpreises der Leasingsache bei Vertragsabschluss (Kalkulationsbasis) und bei Vertragsende (Restwert) sowie der einzelnen Tilgungszahlungen (Leasingraten) berechnet.

Art. 34 Massgebende Kosten

¹ Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses sind die Gesamtkosten des Kredits für die Konsumentin oder den Konsumenten im Sinne von Artikel 5, einschliesslich des Kaufpreises, massgebend.

² Nicht zu berücksichtigen sind:

- a. die Kosten, welche die Konsumentin oder der Konsument bei Nichterfüllung einer im Vertrag aufgeführten Verpflichtung bezahlen muss;

³⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2018 5247; BBl 2015 8901).

221.214.1

Ergänzungs- und Ausführungserlasse zum OR

- b. die Kosten, welche die Konsumentin oder der Konsument durch den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen hat, ob es sich um ein Bar- oder um ein Kreditgeschäft handelt;
- c. die Mitgliederbeiträge für Vereine oder Gruppen, die aus anderen als den im Kreditvertrag vereinbarten Gründen entstehen.

³ Die Überweisungskosten sowie Kosten für die Führung eines Kontos, das für die Kreditrückzahlung sowie für die Zahlung der Zinsen oder anderer Kosten dienen soll, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Konsumentin oder der Konsument nicht über eine angemessene Wahlfreiheit in diesem Bereich verfügt und sie ungewöhnlich hoch sind. In die Berechnung einzubeziehen sind jedoch die Inkassokosten dieser Rückzahlungen oder Zahlungen, unabhängig davon, ob sie in bar oder in anderer Weise erhoben werden.

⁴ Die Kosten für Versicherungen und Sicherheiten sind so weit zu berücksichtigen, als sie:

- a. die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin oder die Schwarmkredit-Vermittlerin für die Kreditgewährung zwingend vorschreibt; und
- b. der gewerbsmässig tätigen Kreditgeberin oder der Schwarmkredit-Vermittlerin bei Tod, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten die Rückzahlung eines Betrags sicherstellen sollen, der gleich hoch oder geringer ist als der Gesamtbetrag des Kredits, einschliesslich Zinsen und anderer Kosten.³⁶

7. Abschnitt: Kreditvermittlung

Art. 35

¹ Die Konsumentin oder der Konsument schuldet der Kreditvermittlerin für die Vermittlung eines Konsumkredits keine Entschädigung.

² Die Aufwendungen der Kreditgeberin für die Kreditvermittlung bilden Teil der Gesamtkosten (Art. 5 und 34 Abs. 1); sie dürfen dem Konsumenten oder der Konsumentin nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

8. Abschnitt: Werbung

Art. 36 Grundsatz³⁷

Die Werbung für Konsumkredite richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986³⁸ gegen den unlauteren Wettbewerb.

³⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2018 5247; BBl 2015 8901).

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4111; BBl 2014 3259 3279).

³⁸ SR 241

Art. 36a³⁹ Aggressive Werbung

¹ Für Konsumkredite darf nicht in aggressiver Weise geworben werden.

² Die gewerbsmässig tätigen Kreditgeberinnen umschreiben in einer privatrechtlichen Vereinbarung in angemessener Weise, welche Werbung als aggressiv gilt.

³ Der Bundesrat regelt, welche Werbung als aggressiv gilt, wenn innert angemessener Frist keine Vereinbarung zustande gekommen ist oder wenn er diese Vereinbarung für ungenügend erachtet.

Art. 36b⁴⁰ Strafbestimmung

Wer vorsätzlich gegen das Verbot der aggressiven Werbung verstösst, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

9. Abschnitt: Zwingendes Recht**Art. 37**

Von den Bestimmungen dieses Gesetzes darf nicht zu Ungunsten der Konsumentin oder des Konsumenten abgewichen werden.

10. Abschnitt: Zuständigkeiten**Art. 38** Verhältnis zum kantonalen Recht

Der Bund regelt die Konsumkreditverträge abschliessend.

Art. 39 Bewilligungspflicht

¹ Die Kantone müssen die gewerbsmässige Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten einer Bewilligungspflicht unterstellen.⁴¹

² Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Kanton, in dem die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin ihren Sitz hat. Hat die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin ihren Sitz nicht in der Schweiz, so ist der Kanton für die Erteilung der Bewilligung zuständig, auf dessen Gebiet die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin hauptsächlich tätig zu werden gedenkt. Die von einem Kanton erteilte Bewilligung gilt für die ganze Schweiz.

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4111; BBl 2014 3259 3279).

⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4111; BBl 2014 3259 3279).

⁴¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2018 5247; BBl 2015 8901).

221.214.1

Ergänzungs- und Ausführungserlasse zum OR

³ Keine Bewilligung nach Absatz 2 ist erforderlich, wenn die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin:

- a. dem Bankengesetz vom 8. November 1934⁴² untersteht;
- b. Konsumkredite zur Finanzierung des Erwerbs ihrer Waren oder der Beanspruchung ihrer Dienstleistungen gewährt oder vermittelt.

Art. 40 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Gesuchsteller:

- a.⁴³ Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet und in geordneten Vermögensverhältnissen lebt;
- b. die allgemeinen kaufmännischen und fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind;
- c. über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung verfügt.

² Gesellschaften und juristischen Personen wird die Bewilligung nur erteilt, wenn alle Mitglieder der Geschäftsleitung die in Absatz 1 Buchstabe b erwähnten Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen.

³ Der Bundesrat regelt in einer Verordnung das Nähere zu den Bewilligungsvoraussetzungen nach Absatz 2.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 41** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang 2 geregelt.

Art. 42 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:⁴⁴ 1. Jan. 2003
Art. 39 und 40: 1. Jan. 2004

⁴² SR 952.0

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4111; BBl 2014 3259 3279).

⁴⁴ BRB vom 6. Nov. 2002

Formel zur Berechnung des effektiven Jahreszinses

$$\sum_{K=1}^{K=m} \frac{A_K}{(1+i)^{t_K}} = \sum_{K'=1}^{K'=m'} \frac{A'_{K'}}{(1+i)^{t_{K'}}$$

Die in der Formel verwendeten Buchstaben und Symbole haben folgende Bedeutung:

K	laufende Nummer eines Kredits,
K'	laufende Nummer einer Tilgungszahlung oder einer Zahlung von Kosten,
A_K	Betrag des Kredits mit der Nummer K,
$A'_{K'}$	Betrag der Tilgungszahlung oder der Zahlung von Kosten mit der Nummer K',
Σ	Summationszeichen,
m	laufende Nummer des letzten Kredits,
m'	laufende Nummer der letzten Tilgungszahlung oder der letzten Zahlung von Kosten,
t_K	in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückter Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Kreditvergabe mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten der späteren Kredite mit der Nummer 2 bis m,
$t_{K'}$	in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückter Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Kreditvergabe mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten der Tilgungszahlung oder Zahlungen von Kosten mit der Nummer 1 bis m',
i	effektiver Zinssatz, der entweder algebraisch oder durch schrittweise Annäherungen oder durch ein Computerprogramm errechnet werden kann, wenn die sonstigen Gleichungsgrößen aus dem Vertrag oder auf andere Weise bekannt sind.

221.214.1

Ergänzungs- und Ausführungserlasse zum OR

Anhang 2
(Art. 41)**Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

I

Das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1993⁴⁵ über den Konsumkredit wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

...⁴⁶

⁴⁵ [AS 1994 367]

⁴⁶ Die Änderungen können unter AS 2002 3846 konsultiert werden.

Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)

221.214.11

vom 6. November 2002 (Stand am 1. Juli 2021)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 14, 23 Absatz 3 und 40 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001¹ über den Konsumkredit (KKG) und auf die Artikel 8 Absätze 1 und 4 sowie 47 Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997^{2,3}

verordnet:

1. Abschnitt: Höchstzinssatz

Art. 1⁴

¹ Der Höchstwert für den Zinssatz nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b KKG (Höchstzinssatz) setzt sich zusammen aus:

- a. dem über 3 Monate aufgezinnten Saron (SAR3MC); und
- b. einem Zuschlag von 10 Prozentpunkten.

² Der nach Absatz 1 ermittelte Wert wird gemäss den kaufmännischen Rundungsregeln auf die nächstliegende ganze Zahl auf- oder abgerundet. Der Höchstzinssatz beträgt mindestens 10 Prozent.

³ Für Überziehungskredite auf laufendem Konto und Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption beträgt der Zuschlag auf den SAR3MC 12 Prozentpunkte. Der Höchstzinssatz beträgt für diese Fälle mindestens 12 Prozent.

⁴ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement überprüft den Höchstzinssatz mindestens einmal jährlich und legt ihn bei Bedarf neu fest.

AS 2002 3864

¹ SR 221.214.1

² SR 172.010

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Mai 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 319).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Mai 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 319).

2. Abschnitt: Informationsstelle für Konsumkredit

Art. 2 Organisation

¹ Die Informationsstelle für Konsumkredit nach Artikel 23 Absatz 1 KKG (Informationsstelle) darf Dritte zur Erfüllung ihrer Aufgaben beiziehen, soweit es sich dabei um technische Unterstützung, namentlich um die Bereitstellung der nötigen Infrastruktur, handelt.⁵

² Sie bleibt für das Verhalten der beigezogenen Dritten verantwortlich.

Art. 3⁶ Informationssystem über Konsumkredite

¹ Die Informationsstelle führt ein Informationssystem über Konsumkredite. Im Anhang werden die im Informationssystem enthaltenen Personendaten und die Kategorien der Berechtigung aufgeführt sowie der Umfang des Zugriffs und die Berechtigung zur Datenbearbeitung festgelegt.

² Die Informationsstelle kann die von ihr bearbeiteten Personendaten den gewerbsmässig tätigen Kreditgeberinnen und den Schwarmkredit-Vermittlerinnen auch in einem Abrufverfahren zugänglich machen.

³ Im Informationssystem dürfen nur Personendaten zur Verfügung gestellt werden, die die gewerbsmässig tätigen Kreditgeberinnen und die Schwarmkredit-Vermittlerinnen für die Kreditfähigkeitsprüfung nach den Artikeln 28–30 KKG benötigen. Die Personendaten dürfen nur für diesen Zweck bearbeitet werden.

⁴ Die Informationsstelle ist verantwortlich für das Informationssystem. Sie führt eine Liste der zum Abrufverfahren zugelassenen Kreditgeberinnen und Schwarmkredit-Vermittlerinnen und hält sie auf dem neusten Stand. Die Liste ist allgemein zugänglich.

Art. 3a⁷ Aufsicht

¹ Das Bundesamt für Justiz übt die Aufsicht über die Informationsstelle aus.

² Es hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Statuten der Informationsstelle (Art. 23 Abs. 2 KKG);
- b. Erlass von Weisungen und Empfehlungen an die Informationsstelle;
- c. jährliche Abnahme des Rechenschaftsberichts der Informationsstelle;
- d. Durchführung von Inspektionen bei der Informationsstelle.

³ Es erstellt ein schriftliches Aufsichtskonzept über die Ausübung seiner Aufsicht.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS **2006** 95).

⁶ Fassung gemäss Ziff. II 2 der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS **2018** 5229).

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Mai 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS **2021** 319).

⁴ Es arbeitet mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zusammen, soweit dessen datenschutzrechtliche Aufsichtspflichten betroffen sind (Art. 23 Abs. 4 KKG).

3. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen für Kreditgewährung und Kreditvermittlung

Art. 4 Persönliche Voraussetzungen

¹ Die Gesuchstellerin muss einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Sie darf in den letzten fünf Jahren nicht wegen Straftaten verurteilt worden sein, die einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit erkennen lassen.

³ Gegen die Gesuchstellerin dürfen keine Verlustscheine vorliegen.

Art. 5 Wirtschaftliche Voraussetzungen

¹ Die Gesuchstellerin, die Konsumkredite gewähren will, muss über ein Eigenkapital von 8 Prozent der ausstehenden Konsumkredite, mindestens aber von 250 000 Franken verfügen.

² Handelt es sich bei der Gesuchstellerin um eine natürliche Person, so tritt an die Stelle des Eigenkapitals ihr Nettovermögen.

Art. 6⁸ Fachliche Voraussetzungen

¹ Wer als Kreditgeberin tätig sein will, muss:

- a. über eine kaufmännische Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002⁹ oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen; und
- b. sich über eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Finanzdienstleistungen ausweisen.

² Wer als Kreditvermittlerin tätig sein will, muss sich über eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Finanzdienstleistungen oder in einem vergleichbaren Bereich ausweisen.

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2006 95).

⁹ SR 412.10

221.214.11

Ergänzungs- und Ausführungserlasse zum OR

Art. 7¹⁰ Berufshaftpflichtversicherung und gleichgestellte Sicherheiten

¹ Wer Konsumkredite gewähren oder vermitteln will, muss den Nachweis dafür erbringen, dass er oder sie für die Dauer der Bewilligung über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichgestellte Sicherheit verfügt.

² Folgende Sicherheiten sind der Berufshaftpflichtversicherung gleichgestellt:

- a. die Bürgschaft oder Garantieerklärung einer Bank oder eine gleichwertige Versicherungsdeckung;
- b. ein Sperrkonto bei einer Bank.

³ Die Bank oder das Versicherungsunternehmen muss über die nötige Zulassung der zuständigen schweizerischen Aufsichtsbehörde verfügen.

Art. 7a¹¹ Umfang der Sicherheit

¹ Bei einer Versicherung muss die Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Jahres, die auf eine Verletzung des KKG zurückgehen, betragen:

- a. 500 000 Franken für die Gewährung von Konsumkrediten;
- b. 10 000 Franken für die Vermittlung von Konsumkrediten;
- c. 100 000 Franken für die Schwarmkredit-Vermittlung von Konsumkrediten.

² Im gleichen Umfang muss sich auch der Bürge oder Garant verpflichten.

³ Der auf einem Sperrkonto liegende Betrag muss folgende Höhe erreichen:

- a. 500 000 Franken für die Gewährung von Konsumkrediten;
- b. 10 000 Franken für die Vermittlung von Konsumkrediten;
- c. 100 000 Franken für die Schwarmkredit-Vermittlung von Konsumkrediten.

Art. 7b¹² Auflösung des Sperrkontos

¹ Die Bank gibt das Sperrkonto frei, wenn:

- a. die Bewilligungsbehörde bestätigt, dass die Bewilligung seit fünf Jahren abgelaufen ist; und
- b. kein richterlicher Entscheid vorliegt, der der Bank die Freigabe des Sperrkontos verbietet.

² Im Konkurs der Kreditgeberin oder der Kreditvermittlerin fällt das Sperrkonto in die Konkursmasse. Es werden daraus zuerst die Forderungen aus dem KKG befriedigt.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS **2006** 95).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005 (AS **2006** 95). Fassung gemäss Ziff. II 2 der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS **2018** 5229).

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS **2006** 95).

Art. 8 Befristung und Entzug der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird auf fünf Jahre befristet.

² Die Bewilligung wird entzogen, wenn:

- a. sie mit falschen Angaben erschlichen worden ist;
- b. die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

Art. 8a¹³ Gesuche juristischer Personen

Soll die Bewilligung, Konsumkredite gewerbsmässig zu vermitteln oder zu gewähren, einer juristischen Person erteilt werden, so müssen sich die für die Kreditgewährung oder Kreditvermittlung verantwortlichen Personen über die nötigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen ausweisen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 9** Übergangsbestimmung

Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Bewilligung für die gewerbsmässige Kreditgewährung oder Kreditvermittlung fällt spätestens am 31. Dezember 2005 dahin.

Art. 9a¹⁴ Übergangsbestimmung

Ändert der Höchstzinssatz, so gilt für Verträge, die vor Inkrafttreten der Änderung abgeschlossen wurden, der bisherige Höchstzinssatz.

Art. 9b¹⁵ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. November 2018

Laufende, unter Mitwirkung einer Schwarmkredit-Vermittlerin zustande gekommene Konsumkreditverträge sind von dieser innert einer Frist von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung vom 30. November 2018 der Informationsstelle zu melden.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. April 1975¹⁶ über die Mindestanzahlung und die Höchstdauer beim Abzahlungsvertrag wird aufgehoben.

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2006 95).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Dez. 2015, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 273).

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. II 2 der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2018 5229).

¹⁶ [AS 1975 711]

221.214.11

Ergänzungs- und Ausführungserlasse zum OR

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2003 in Kraft.

² Die Artikel 4–9 treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

*Anhang*¹⁷
(Art. 3 Abs. 1)

Informationssystem über Konsumkredite: Inhalt, Umfang und Zugriffsberechtigungen

Abkürzungen und Erklärungen

Grunddaten der Konsumentin oder des Konsumenten:

Name, Vorname,

Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr),

Adresse (Strasse mit Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Umfang des Zugriffs

a: ansehen

b: bearbeiten (ansetzen, eintragen, korrigieren, löschen)

IKO Informationsstelle für Konsumkredit

K1 gewerbsmässig tätige Kreditgeberin und Schwarmkredit-Vermittlerin, die einen Konsumkredit gewährt bzw. gewährt hat oder vermittelt bzw. vermittelt hat

K2 gewerbsmässig tätige Kreditgeberin und Schwarmkredit-Vermittlerin, die zur Prüfung der Kreditfähigkeit Informationen über bestehende Konsumkredite einer Konsumentin oder eines Konsumenten abfragt

Zugriffsberechtigte Personendaten

IKO K1 K2

I. Bei Barkrediten, Teilzahlungsverträgen und ähnlichen Finanzierungshilfen

1. nach Vertragsabschluss:

– Grunddaten der Konsumentin oder des Konsumenten	b	b	a
– Kreditart: Barkredit, Teilzahlungsvertrag, ähnliche Finanzierungshilfe	b	b	a
– Vertragsbeginn	b	b	a
– Anzahl Raten	b	b	a
– Bruttobetrag des Kredits inklusive vertraglich vereinbarte Zinsen und Kosten	b	b	a
– Vertragsende (soweit vertraglich vereinbart)	b	b	a
– Höhe der Tilgungsraten (soweit vertraglich vereinbart)	b	b	a

2. bei Verzug:

– Grunddaten der Konsumentin oder des Konsumenten	b	b	a
---	---	---	---

¹⁷ Bereinigt gemäss Ziff. II 2 der V vom 30. Nov. 2018, in Kraft seit 1. April 2019 (AS 2018 5229).

221.214.11

Ergänzungs- und Ausführungserlasse zum OR

Zugriffsberechtigte Personendaten	IKO	K1	K2
– Vertragsbeginn	b	b	a
– Kreditbetrag	b	b	a
– Verzugsmeldung	b	b	a
– Datum der Verzugsmeldung	b	b	a
II Bei Leasingverträgen			
<i>1. nach Vertragsabschluss:</i>			
– Grunddaten der Konsumentin oder des Konsumenten	b	b	a
– Kreditart: Leasing	b	b	a
– Vertragsbeginn	b	b	a
– Anzahl Raten	b	b	a
– Höhe der Leasingverpflichtung (berechnet auf die vereinbarte Vertragsdauer, ohne Restwert)	b	b	a
– Vertragsende	b	b	a
– Höhe der monatlichen Leasingraten (ohne allfällige bei Vertragsabschluss geleistete Beträge)	b	b	a
<i>2. bei Verzug:</i>			
– Grunddaten der Konsumentin oder des Konsumenten	b	b	a
– Vertragsbeginn	b	b	a
– Kreditbetrag	b	b	a
– Verzugsmeldung	b	b	a
– Datum der Verzugsmeldung	b	b	a
III. Bei Kredit- und Kundenkartenkonti, die mit einer Kreditoption verbunden sind			
<i>1. Erstmeldung:</i>			
– Grunddaten der Konsumentin oder des Konsumenten	b	b	a
– Kreditart: Kartenengagement	b	b	a
– Vertragsbeginn	b	b	a
– Datum Meldepflicht für ausstehenden Kreditbetrag (Stichtag Saldo)	b	b	a
– Ausstehender Kreditbetrag (Saldo)	b	b	a
<i>2. Nachmeldung:</i>			
– Ausstehender Kreditbetrag (Saldo)	b	b	a
– Datum (Stichtag) Nachmeldung	b	b	a
IV. Bei Überziehungskrediten auf laufendem Konto			
<i>1. Erstmeldung:</i>			
– Grunddaten der Konsumentin oder des Konsumenten	b	b	a
– Kreditart: Überziehungskredit	b	b	a
– Referenzdatum des Kredits	b	b	a
– Datum Meldepflicht für ausstehenden Kreditbetrag (Stichtag Saldo)	b	b	a
– Ausstehender Kreditbetrag (Saldo)	b	b	a

Konsumkreditgesetz. V

221.214.11

Zugriffsberechtigte Personendaten

IKO K1 K2

2. *Nachmeldung:*

- Ausstehender Kreditbetrag (Saldo)
- Datum (Stichtag) Nachmeldung

b	b	a
b	b	a

Verordnung des EJPD über den Höchstzinssatz für Konsumkredite

221.214.111

vom 22. November 2021 (Stand am 1. Januar 2022)

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD),
gestützt auf Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung vom 6. November 2002¹
zum Konsumkreditgesetz,
verordnet:*

Art. 1 Höchstzinssatz

¹ Der Höchstzinssatz nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 23. März 2001² über den Konsumkredit (KKG) beträgt für Barkredite (Art. 9 KKG), Verträge zur Finanzierung des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen (Art. 10 KKG) und Leasingverträge (Art. 11 KKG) 10 Prozent.

² Für Überziehungskredite auf laufendem Konto oder Kredit- und Kundenkartenkonto mit Kreditoption (Art. 12 KKG) beträgt der Höchstzinssatz 12 Prozent.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

AS 2021 791

¹ SR 221.214.11

² SR 221.214.1

Bundesgesetz über Bucheffekten (Bucheffektengesetz, BEG)

957.1

vom 3. Oktober 2008 (Stand am 1. Februar 2021)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 98 Absatz 1 und 122 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. November 2006²,
beschliesst:

1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Verwahrung von Wertpapieren und Wertrechten durch Verwahrungsstellen und deren Übertragung.

² Es gewährleistet den Schutz der Eigentumsrechte der Anlegerinnen und Anleger. Es trägt bei zur Rechtssicherheit im internationalen Verhältnis, zur effizienten Abwicklung von Effektengeschäften und zur Stabilität des Finanzsystems.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf Bucheffekten, die eine Verwahrungsstelle einem Effektenkonto gutgeschrieben hat.

² Es lässt Vorschriften über die Eintragung von Namenaktien in das Aktienbuch unberührt.

Art. 3 Bucheffekten

¹ Bucheffekten im Sinne dieses Gesetzes sind vertretbare Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem Emittenten³:

- a. die einem Effektenkonto gutgeschrieben sind; und
- b. über welche die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber nach den Vorschriften dieses Gesetzes verfügen können.

^{1bis} Als Bucheffekte im Sinne dieses Gesetzes gilt auch jedes nach ausländischem Recht verwahrte Finanzinstrument und jedes Recht an einem solchen Finanzin-

AS 2009 3577

¹ SR 101

² BBl 2006 9315

³ Weil es sich bei den Emittenten hauptsächlich um juristische Personen handelt, wird auf die sprachliche Gleichbehandlung verzichtet.

strument, dem nach diesem ausländischen Recht eine vergleichbare Funktion zukommt.⁴

² Die Bucheffekte ist der Verwahrungsstelle und jedem Dritten gegenüber wirksam; sie ist dem Zugriff der weiteren Gläubigerinnen und Gläubiger der Verwahrungsstelle entzogen.

Art. 4 Verwahrungsstellen

¹ Eine Verwahrungsstelle im Sinne dieses Gesetzes führt auf den Namen von Personen oder Personengesamtheiten Effektenkonten.

² Als Verwahrungsstellen gelten:

- a. Banken gemäss Bankengesetz vom 8. November 1934⁵;
- b.⁶ Wertpapierhäuser nach Artikel 41 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018⁷;
- c.⁸ Fondsleitungen nach Artikel 32 des Finanzinstitutsgesetzes, sofern sie Anteilskonten führen;
- d.⁹ Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 61 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015¹⁰;
- e. die Schweizerische Nationalbank gemäss Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003¹¹;
- f.¹² die Schweizerische Post gemäss Postorganisationsgesetz vom 17. Dezember 2010¹³; und
- g.¹⁴ DLT-Handelssysteme nach den Artikeln 73a–73f des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015¹⁵ in Bezug auf immobilisierte Registerwertrechte nach den Artikeln 973d–973i des Obligationenrechts¹⁶.

⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁵ SR 952.0

⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 17 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁷ SR 954.1

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 17 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

¹⁰ SR 958.1

¹¹ SR 951.11

¹² Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Febr. 2021 (AS 2021 33; BBl 2020 233).

¹³ SR 783.1

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I 9 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Febr. 2021 (AS 2021 33; BBl 2020 233).

¹⁵ SR 958.1

¹⁶ SR 220

³ Als Verwahrungsstelle gelten, sofern sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Effektenkonten führen, auch ausländische Banken, ausländische Wertpapierhäuser und andere ausländische Finanzinstitute sowie ausländische zentrale Verwahrungsstellen.¹⁷

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. *Drittverwahrungsstelle*: eine Verwahrungsstelle, die für andere Verwahrungsstellen Effektenkonten führt;
- b. *Kontoinhaberin oder Kontoinhaber*: eine Person oder Personengesamtheit, auf deren Namen eine Verwahrungsstelle ein Effektenkonto führt;
- c. *Anlegerin oder Anleger*: eine Kontoinhaberin oder ein Kontoinhaber, die oder der nicht Verwahrungsstelle ist, oder eine Verwahrungsstelle, die Bucheffekten für eigene Rechnung hält;
- d. *qualifizierte Anlegerin oder qualifizierter Anleger*: eine Verwahrungsstelle; eine beaufsichtigte Versicherungseinrichtung; eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, eine Vorsorgeeinrichtung oder ein Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- e. *sammelverwahrte Wertpapiere*: Wertpapiere im Sinne von Artikel 973a des Obligationenrechts¹⁸;
- f. *Globalurkunde*: ein Wertpapier im Sinne von Artikel 973b des Obligationenrechts;
- g.¹⁹ *einfache Wertrechte*: Rechte im Sinne von Artikel 973c des Obligationenrechts;
- h.²⁰ *Registerwertrechte*: Rechte im Sinne von Artikel 973d des Obligationenrechts.

2. Kapitel: Entstehung, Umwandlung und Untergang von Bucheffekten

Art. 6 Entstehung

¹ Bucheffekten entstehen:

¹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 17 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹⁸ SR 220

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Febr. 2021 (AS 2021 33; BBl 2020 233).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I 9 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Febr. 2021 (AS 2021 33; BBl 2020 233).

- a. mit der Hinterlegung von Wertpapieren zur Sammelverwahrung bei einer Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten;
- b. mit der Hinterlegung von Globalurkunden bei einer Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten;
- c.²¹ mit der Eintragung von einfachen Wertrechten im Hauptregister einer Verwahrungsstelle und der Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten;
- d.²² mit der Übertragung von Registerwertrechten auf eine Verwahrungsstelle und der Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten.

² Für jede Emission von einfachen Wertrechten führt eine einzige Verwahrungsstelle das Hauptregister. Es enthält Angaben über die Emission und die Anzahl sowie die Stückelung der ausgegebenen Wertrechte; es ist öffentlich.²³

³ Registerwertrechte sind bei deren Übertragung auf eine Verwahrungsstelle im Wertrechtregister zu immobilisieren.²⁴

Art. 7 Umwandlung

¹ Sofern die Ausgabebedingungen oder die Gesellschaftsstatuten nichts anderes bestimmen, kann der Emittent sammelverwahrte Wertpapiere, Globalurkunden oder einfache Wertrechte, die als Grundlage von Bucheffekten hinterlegt oder eingetragen sind, jederzeit und ohne Zustimmung der Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber in eine der beiden anderen Formen umwandeln.²⁵ Er trägt dafür die Kosten.

² Die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber können vom Emittenten jederzeit verlangen, für die Bucheffekten, die durch Hinterlegung einer Globalurkunde oder durch Eintragung einfacher Wertrechte in ein Hauptregister entstehen, Wertpapiere gleicher Zahl und Gattung auszustellen, sofern die Ausgabebedingungen oder Gesellschaftsstatuten es vorsehen.²⁶ Sie tragen dafür die Kosten, es sei denn, die Ausgabebedingungen oder Gesellschaftsstatuten bestimmen etwas anderes.

²¹ Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Febr. 2021 (AS 2021 33; BBl 2020 233).

²² Eingefügt durch Ziff. I 9 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Febr. 2021 (AS 2021 33; BBl 2020 233).

²³ Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Febr. 2021 (AS 2021 33; BBl 2020 233).

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I 9 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Febr. 2021 (AS 2021 33; BBl 2020 233).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Febr. 2021 (AS 2021 33; BBl 2020 233).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Febr. 2021 (AS 2021 33; BBl 2020 233).

³ Die Verwahrungsstelle stellt sicher, dass durch eine Umwandlung die Gesamtzahl der ausgegebenen Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte nicht verändert wird.

Art. 8 Auslieferung und Untergang im Allgemeinen²⁷

¹ Die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber können von der Verwahrungsstelle jederzeit verlangen, ihnen Wertpapiere gleicher Zahl und Gattung auszuliefern oder ausliefern zu lassen, wie ihrem Effektenkonto Bucheffekten gutgeschrieben sind, sofern:

- a. bei der Verwahrungsstelle oder bei einer Drittverwahrungsstelle Wertpapiere hinterlegt sind; oder
- b. die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber nach Artikel 7 Absatz 2 einen Anspruch auf Ausstellung von Wertpapieren hat.

² Die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber hat Anspruch auf die Auslieferung von Wertpapieren, die den Usancen des Marktes entsprechen, auf dem diese Wertpapiere gehandelt werden.

³ Die Verwahrungsstelle stellt sicher, dass die Wertpapiere nur ausgeliefert werden, wenn Bucheffekten gleicher Zahl und Gattung dem entsprechenden Effektenkonto belastet worden sind.

Art. 8a²⁸ Auslieferung von Inhaberaktien von Aktiengesellschaften ohne börsenkotierte Beteiligungspapiere

Bei Aktiengesellschaften ohne börsenkotierte Beteiligungspapiere, deren Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind, stellt die nach Artikel 697j Absatz 5 des Obligationenrechts²⁹ von der Gesellschaft bezeichnete Verwahrungsstelle sicher, dass die Wertpapiere nur ausgeliefert werden:

- a. bei Beendigung der Funktion der Verwahrungsstelle³⁰: an die Verwahrungsstelle in der Schweiz, die von der Gesellschaft als Ersatz bezeichnet worden ist;
- b. bei Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien: an die Gesellschaft;
- c. bei Vernichtung der Inhaberaktien: an die Gesellschaft.

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 21. Juni 2019 zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke, in Kraft seit 1. Nov. 2019 (AS 2019 3161; BBl 2019 279).

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 21. Juni 2019 zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke, in Kraft seit 1. Nov. 2019 (AS 2019 3161; BBl 2019 279).

²⁹ SR 220

³⁰ Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG; SR 171.10).

3. Kapitel: Drittverwahrung und Verfügbarkeit von Bucheffekten

Art. 9 Ermächtigung zur Drittverwahrung

¹ Eine Verwahrungsstelle kann Bucheffekten, Wertpapiere, einfache Wertrechte und Registerwertrechte durch eine Drittverwahrungsstelle in der Schweiz oder im Ausland verwahren lassen.³¹ Die Zustimmung der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers ist nicht erforderlich.

² Die Drittverwahrung im Ausland bedarf jedoch der ausdrücklichen Zustimmung der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers, wenn die ausländische Verwahrungsstelle nicht einer Aufsicht untersteht, welche ihrer Tätigkeit angemessen ist.

Art. 10 Wirkungen

¹ Die Verwahrungsstelle schreibt dem Effektenkonto der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers die Bucheffekten gut, welche die Drittverwahrungsstelle ihrem Effektenkonto gutgeschrieben hat.

² Untersteht die Drittverwahrung nicht diesem Gesetz, so erwirbt die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber mit der Gutschrift zumindest Rechte entsprechend den Rechten, welche die Verwahrungsstelle aus der Drittverwahrung erhält.

Art. 11 Verfügbare Bucheffekten

¹ Jede Verwahrungsstelle hält bei sich selber oder bei einer Drittverwahrungsstelle Bucheffekten verfügbar, deren Zahl und Gattung mindestens der Summe der in den Effektenkonten ihrer Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber als Guthaben ausgewiesenen Bucheffekten (Effektenguthaben) entspricht.

² Ist die Menge der verfügbaren Bucheffekten kleiner als die Summe der Effekten-guthaben, so muss die Verwahrungsstelle ohne Verzug Bucheffekten im Umfang des Unterbestandes erwerben.

³ Als verfügbar gelten:

- a. Bucheffekten, die einem Effektenkonto der Verwahrungsstelle bei einer Drittverwahrungsstelle gutgeschrieben sind;
- b.³² bei der Verwahrungsstelle sammelverwahrte Wertpapiere, Registerwertrechte, Globalurkunden oder einfache Wertrechte, die in ihrem Hauptregister eingetragen sind; und

³¹ Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Febr. 2021 (AS 2021 33; BBl 2020 233).

³² Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Febr. 2021 (AS 2021 33; BBl 2020 233).

- c. frei verfügbare Ansprüche auf Lieferung von Bucheffekten durch andere Verwahrungsstellen während der Frist, die auf dem betreffenden Markt für eine ordentliche Abwicklung vorgeschrieben oder üblich ist, längstens jedoch während acht Tagen.

Art. 12 Eigen- und Drittbestände

¹ Hält die Verwahrungsstelle Eigen- und Drittbestände bei einer Drittverwahrungsstelle auf verschiedenen Effektenkonten, so werden die Bucheffekten der Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber sowie deren Lieferansprüche nicht berührt durch:

- a. eine Aufrechnungsvereinbarung zwischen der Verwahrungsstelle und einer Drittverwahrungsstelle, welcher die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber nicht als Partei beigetreten ist;
- b. Pfand-, Rückbehalts- und Verwertungsrechte der Drittverwahrungsstelle oder von Dritten, denen die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber nicht zugestimmt hat.

² Die Verwahrungsstelle kann über Bucheffekten einer Kontoinhaberin oder eines Kontoinhabers nur verfügen, nachdem sie diese in Ausübung ihres Nutzungsrechts in ihr eigenes Effektenkonto übertragen hat.

³ Abweichende Abreden sind nichtig.

4. Kapitel: Rechte aus der Verwahrung von Bucheffekten

1. Abschnitt:

Allgemeine Rechte der Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber

Art. 13 Grundsatz

¹ Die Entstehung von Bucheffekten lässt die Rechte der Anlegerinnen und Anleger gegenüber dem Emittenten unberührt.

² Die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber können ihre Rechte an Bucheffekten nur über ihre Verwahrungsstelle ausüben, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 14 Pfändung und Arrest

¹ Wird gegen eine Kontoinhaberin oder einen Kontoinhaber eine Pfändung, ein Arrest oder eine andere vorsorgliche Massnahme verfügt, die Bucheffekten zum Gegenstand hat, so ist diese Massnahme ausschliesslich bei der Verwahrungsstelle zu vollziehen, die das Effektenkonto der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers führt, dem die Bucheffekten gutgeschrieben sind.

² Pfändungen, Arreste und andere vorsorgliche Massnahmen gegen eine Kontoinhaberin oder einen Kontoinhaber, die bei einer Drittverwahrungsstelle vollzogen werden, sind nichtig.

Art. 15 Weisung

¹ Die Verwahrungsstelle ist nach Massgabe ihres Vertrags mit der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber verpflichtet, deren oder dessen Weisungen zur Verfügung über Bucheffekten auszuführen.

² Sie hat weder das Recht noch die Pflicht, den Rechtsgrund der Weisung zu überprüfen.

³ Die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber kann die Weisung widerrufen bis zum Zeitpunkt, der durch den Vertrag mit der Verwahrungsstelle oder die anwendbaren Regeln eines Effektenabrechnungs- und -abwicklungssystems festgelegt ist. Sobald die Verwahrungsstelle das Effektenkonto belastet hat, ist die Weisung in jedem Fall unwiderruflich.

Art. 16 Ausweis

Die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber kann von der Verwahrungsstelle jederzeit einen Ausweis über die dem betreffenden Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten verlangen. Diesem Ausweis kommt nicht die Eigenschaft eines Wertpapiers zu.

2. Abschnitt:**Rechte der Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber in der Liquidation einer Verwahrungsstelle****Art. 17** Absonderung

¹ Wird über eine Verwahrungsstelle ein Zwangsliquidationsverfahren zum Zwecke der Generalexekution eröffnet, so sondert die Liquidatorin oder der Liquidator im Umfang der Effektinguthaben ihrer Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber von Amtes wegen ab:

- a. Bucheffekten, die einem Effektenkonto der Verwahrungsstelle bei einer Drittverwahrungsstelle gutgeschrieben sind;
- b.³³ bei der Verwahrungsstelle sammelverwahrte Wertpapiere, Registerwertrechte, Globalurkunden oder einfache Wertrechte, die in ihrem Hauptregister eingetragen sind; und
- c. frei verfügbare Ansprüche der Verwahrungsstelle gegenüber Dritten auf Lieferung von Bucheffekten aus Kassageschäften, abgelaufenen Termingeschäften, Deckungsgeschäften oder Emissionen für Rechnung der Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber.

² Hält die Verwahrungsstelle Eigen- und Drittbestände bei einer Drittverwahrungsstelle zusammengefasst auf einem einzigen Effektenkonto, so gilt die Vermutung,

³³ Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Febr. 2021 (AS 2021 33; BBl 2020 233).

dass es sich dabei um Bucheffekten ihrer Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber handelt.

³ Wer eine Verwahrungsstelle liquidiert, muss deren Verpflichtungen gegenüber der Drittverwahrungsstelle erfüllen, die ihr entstanden sind aus der Drittverwahrung von Bucheffekten oder aus der Vorleistung der Drittverwahrungsstelle für den Erwerb von Bucheffekten.

⁴ Die abgesonderten Bucheffekten und Ansprüche auf Lieferung von Bucheffekten werden:

- a. auf die Verwahrungsstelle übertragen, die von der Kontoinhaberin oder vom Kontoinhaber bezeichnet wird;
- b.³⁴ in Form von Wertpapieren der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber ausgeliefert; oder
- c.³⁵ in Form von Registerwertrechten auf die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber übertragen.

⁵ Die Ansprüche der Verwahrungsstelle nach Artikel 21 bleiben vorbehalten.

Art. 18 Absonderung bei Liquidation der Drittverwahrungsstelle

Wird über eine Drittverwahrungsstelle ein Zwangsliquidationsverfahren zum Zwecke einer Generalexekution eröffnet, so hat die Verwahrungsstelle die Absonderung der Bucheffekten ihrer Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber bei der Drittverwahrungsstelle geltend zu machen.

Art. 19 Unterbestand

¹ Genügen die abgesonderten Bucheffekten zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber nicht, so werden zu deren Gunsten im Umfang des Unterbestandes Bucheffekten derselben Gattung abgesondert, die die Verwahrungsstelle auf eigene Rechnung hält, auch wenn sie getrennt von den Bucheffekten ihrer Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber verwahrt werden.

² Sind die Ansprüche der Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber immer noch nicht vollständig befriedigt, so tragen die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber den Unterbestand im Verhältnis ihrer Effektinguthaben der betreffenden Gattung. In diesem Umfang steht jeder Kontoinhaberin und jedem Kontoinhaber eine Ersatzforderung gegen die Verwahrungsstelle zu.

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Febr. 2021 (AS 2021 33; BBl 2020 233).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Febr. 2021 (AS 2021 33; BBl 2020 233).

Art. 20 Endgültigkeit von Weisungen

Die Weisung einer Verwahrungsstelle, die an einem Effektenabrechnungs- und -abwicklungssystem teilnimmt, ist auch im Falle eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen diese Verwahrungsstelle rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam, wenn sie:

- a. vor Eröffnung des Verfahrens in das System eingebracht wurde; oder
- b. nach Eröffnung des Verfahrens in das System eingebracht und am Tag der Verfahrenseröffnung ausgeführt wurde, sofern der Systembetreiber nachweist, dass er von der Eröffnung des Verfahrens keine Kenntnis hatte oder haben musste.

3. Abschnitt: Rechte der Verwahrungsstelle an Bucheffekten**Art. 21** Rückbehalts- und Verwertungsrecht

¹ Die Verwahrungsstelle kann einem Effektenkonto gutgeschriebene Bucheffekten zurückbehalten und verwerten, sofern eine Forderung gegen die Inhaberin oder den Inhaber dieses Kontos fällig ist und sie aus der Verwahrung der Bucheffekten oder aus Vorleistungen der Verwahrungsstelle für den Erwerb von Bucheffekten herrührt.

² Das Rückbehalts- und Verwertungsrecht der Verwahrungsstelle erlischt, sobald die Bucheffekten dem Effektenkonto einer anderen Kontoinhaberin oder eines anderen Kontoinhabers gutgeschrieben werden.

Art. 22 Nutzungsrecht

¹ Die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber können der Verwahrungsstelle das Recht einräumen, über ihre Bucheffekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu verfügen, namentlich die Bucheffekten als Sicherheit weiter zu verwenden.

² Ist die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber keine qualifizierte Anlegerin oder kein qualifizierter Anleger, so ist die Ermächtigung schriftlich zu erteilen. Die Ermächtigung darf nicht in den allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein.

Art. 23 Rückerstattung von Sicherheiten

¹ Hat die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber der Verwahrungsstelle Bucheffekten als Sicherheit übertragen und nutzt die Verwahrungsstelle diese Bucheffekten ihrerseits als Sicherheit, so muss die Verwahrungsstelle der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber spätestens bei Fälligkeit der gesicherten Forderung Bucheffekten derselben Zahl und Gattung rückerstatten.

² Diese Bucheffekten unterliegen demselben Sicherungsrecht wie das ursprüngliche Sicherungsrecht und werden so behandelt, als wären sie zum selben Zeitpunkt wie das ursprüngliche Sicherungsrecht bestellt worden.

³ Soweit im Sicherungsvertrag mit der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber vorgesehen, kann die Verwahrungsstelle die Bucheffekten, statt sie zurückzuerstat-ten, nach Artikel 31 verwerten.

Art. 23a³⁶ Weiterleitung von Informationen

Die von einer Aktiengesellschaft nach Artikel 697i Absatz 4 oder Artikel 697j Absatz 3 des Obligationenrechts³⁷ bezeichnete Verwahrungsstelle muss sicherstellen, dass ihr die in der Kette nachgelagerten Verwahrungsstellen auf Anfrage die folgenden Informationen weiterleiten:

- a. Vor- und Nachname oder Firma sowie Adresse der Aktionärin oder des Aktionärs; und
- b. Vor- und Nachname sowie Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person.

5. Kapitel: Verfügung über Bucheffekten und Wirkung gegenüber Dritten

1. Abschnitt: Verfügung über Bucheffekten

Art. 24 Gutschrift³⁸

¹ Über Bucheffekten wird verfügt durch:

- a. Weisung der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers an die Verwahrungsstelle, die Bucheffekten zu übertragen; und
- b. Gutschrift der Bucheffekten im Effektenkonto der Erwerberin oder des Erwerbers.

² Die Verfügung ist mit Abschluss der erforderlichen Gutschrift vollzogen und Dritten gegenüber wirksam. Wird durch die Verfügung das Vollrecht übertragen, so verliert die verfügende Kontoinhaberin oder der verfügende Kontoinhaber ihre oder seine Rechte an den Bucheffekten.³⁹

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über den Erwerb durch Universalsukzession oder Zwangsvollstreckung.

⁴ Beschränkungen der Übertragbarkeit von Namenaktien bleiben vorbehalten. Andere Beschränkungen der Übertragbarkeit bleiben der Erwerberin oder dem Erwerber oder Dritten gegenüber ohne Wirkung.

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I 8 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

³⁷ SR **220**

³⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

³⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

Art. 25⁴⁰ Kontrollvereinbarung

¹ Über Bucheffekten kann mit Wirkung gegenüber Dritten auch verfügt werden, indem die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber mit der Verwahrungsstelle unwiderruflich vereinbart, dass diese die Weisungen der Erwerberin oder des Erwerbers ohne weitere Zustimmung oder Mitwirkung der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers auszuführen hat.

² Die Verfügung kann sich beziehen auf:

- a. bestimmte Bucheffekten;
- b. alle Bucheffekten, die einem Effektenkonto gutgeschrieben sind; oder
- c. einen wertmässig bestimmten Anteil der Bucheffekten, die einem Effektenkonto gutgeschrieben sind.

Art. 26⁴¹ Vereinbarung mit der Verwahrungsstelle

¹ Die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber kann durch Abschluss einer Vereinbarung mit der Verwahrungsstelle zu deren Gunsten über Bucheffekten verfügen. Die Verfügung ist Dritten gegenüber mit dem Abschluss der Vereinbarung wirksam.

² Artikel 25 Absatz 2 ist anwendbar.

2. Abschnitt: Stornierung**Art. 27** Stornierung einer Belastung

¹ Die Belastung von Bucheffekten in einem Effektenkonto ist zu stornieren, wenn:

- a. sie ohne Weisung erfolgt;
- b. sie aufgrund einer Weisung erfolgt, die:
 1. nichtig ist,
 2. nicht von der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber beziehungsweise deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter stammt,
 3. durch die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber rechtzeitig widerrufen wurde, oder
 4. wegen eines Erklärungsirrtums oder eines Übermittlungsfehlers, wegen absichtlicher Täuschung oder begründeter Furcht angefochten wurde; Artikel 26 des Obligationenrechts⁴² bleibt vorbehalten;
- c. die Gutschrift von Bucheffekten im Effektenkonto der Erwerberin oder des Erwerbers der Weisung nicht entspricht oder nicht innerhalb der für die Ausführung üblichen Frist erfolgt.

⁴⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁴¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁴² SR 220

² In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a und b hat die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber nachzuweisen, dass die Weisung mangelhaft war. Der Anspruch auf Stornierung besteht nicht, wenn die Verwahrungsstelle nachweist, dass sie den Mangel der Weisung nicht kannte und trotz Anwendung von zumutbaren Massnahmen und Verfahren nicht kennen musste.

³ Durch Stornierung wird die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber gestellt, wie wenn die Belastung nie stattgefunden hätte. Schadenersatzansprüche nach den Vorschriften des Obligationenrechts bleiben vorbehalten.

⁴ Die Ansprüche nach diesem Artikel verjähren mit Ablauf von drei Jahren nach der Entdeckung des Mangels, in jedem Fall jedoch mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag der Belastung.⁴³

⁵ Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber, die qualifizierte Anlegerinnen oder Anleger sind, können mit ihrer Verwahrungsstelle abweichende Vereinbarungen treffen.

Art. 28 Stornierung einer Gutschrift

¹ Die Verwahrungsstelle kann die Gutschrift von Bucheffekten in einem Effektenkonto stornieren, wenn:

- a. die entsprechende Belastung storniert worden ist; oder
- b. die Gutschrift nicht der Weisung entspricht.

² Die Stornierung ist der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber mitzuteilen.

³ Die Stornierung ist ausgeschlossen, wenn das Effektenkonto keine Bucheffekten dieser Gattung mehr umfasst oder wenn Dritte daran gutgläubig Rechte erworben haben. In diesem Fall hat die Verwahrungsstelle Anspruch auf Ersatz, es sei denn, die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber war bei der Entäusserung der Bucheffekten in gutem Glauben oder musste mit der Rückerstattung nicht rechnen.

⁴ Die Ansprüche nach diesem Artikel verjähren mit Ablauf von drei Jahren nach der Entdeckung des Mangels, in jedem Fall jedoch mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag der Gutschrift.⁴⁴

⁵ Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber, die qualifizierte Anlegerinnen oder Anleger sind, können mit ihrer Verwahrungsstelle abweichende Vereinbarungen treffen.

3. Abschnitt: Wirkung gegenüber Dritten

Art. 29 Schutz des gutgläubigen Erwerbs

¹ Wer nach Artikel 24, 25 oder 26 Bucheffekten oder Rechte an Bucheffekten in gutem Glauben entgeltlich erwirbt, ist in seinem Erwerb geschützt, auch wenn:

⁴³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 29 des BG vom 15. Juni 2018 (Revision des Verjährungsrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5343; BBl **2014** 235).

⁴⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 29 des BG vom 15. Juni 2018 (Revision des Verjährungsrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5343; BBl **2014** 235).

- a. die Veräussererin oder der Veräusserer zur Verfügung über die Bucheffekten nicht befugt war; oder
- b. die Gutschrift von Bucheffekten im Effektenkonto der Veräussererin oder des Veräusserers storniert worden ist.

² Ist der Erwerb nicht geschützt, so ist die Erwerberin oder der Erwerber nach den Vorschriften des Obligationenrechts⁴⁵ über die ungerechtfertigte Bereicherung zur Rückerstattung von Bucheffekten derselben Zahl und Gattung verpflichtet. Rechte Dritter werden dadurch nicht berührt. Weitere Ansprüche nach den Vorschriften des Obligationenrechts bleiben vorbehalten.

³ Wird über die rückerstattungspflichtige Erwerberin oder den rückerstattungspflichtigen Erwerber ein Zwangsvollstreckungsverfahren zum Zwecke der General-execution eröffnet, so kann die berechtigte Person Bucheffekten derselben Zahl und Gattung aussondern, sofern sich solche Bucheffekten in der Masse befinden.

⁴ Die Ansprüche nach Absatz 2 verjähren mit Ablauf von drei Jahren, nachdem die berechtigte Person von ihrem Anspruch und von der Person ihrer Schuldnerin oder ihres Schuldners Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag der Belastung. Artikel 60 Absatz 2 des Obligationenrechts bleibt vorbehalten.⁴⁶

⁵ Sind die Stornierungsvoraussetzungen nach Artikel 28 erfüllt, so steht der Erwerberin oder dem Erwerber aufgrund dieses Artikels keine Einwendung gegen die Stornierung einer Gutschrift zu.

Art. 30 Rangfolge

¹ Wird über Bucheffekten oder Rechte an Bucheffekten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verfügt, so geht die frühere Verfügung der späteren im Range vor.

² Schliesst die Verwahrungsstelle mit der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber eine Vereinbarung gemäss Artikel 25 Absatz 1 ab, ohne die Erwerberin oder den Erwerber ausdrücklich auf die ihr zustehenden früheren Rechte hinzuweisen, so gilt ihr Recht als dem Recht der Erwerberin oder des Erwerbers untergeordnet.⁴⁷

³ ...⁴⁸

⁴ Abweichende Abreden über die Rangfolge bleiben vorbehalten, entfalten jedoch nur unter den Parteien dieser Abrede Wirkung.

⁴⁵ SR 220

⁴⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 29 des BG vom 15. Juni 2018 (Revision des Verjährungsrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5343; BBl 2014 235).

⁴⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁴⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

6. Kapitel: Verwertung von Sicherheiten

Art. 31 Verwertungsbefugnis

¹ Die Sicherungsnehmerin oder der Sicherungsnehmer kann Bucheffekten, an denen eine Sicherheit bestellt worden ist, unter den im Sicherungsvertrag vereinbarten Voraussetzungen verwerten, indem sie oder er:

- a. die Bucheffekten verkauft und den Erlös mit der gesicherten Forderung verrechnet; oder
- b. sich die Bucheffekten, deren Wert objektiv bestimmbar ist, aneignet und ihren Wert auf die gesicherte Forderung anrechnet.⁴⁹

² Diese Befugnis bleibt auch in einem Zwangsvollstreckungsverfahren gegen die Sicherungsgeberin oder den Sicherungsgeber sowie bei Anordnung von Sanierungs- oder Schutzmassnahmen jeglicher Art bestehen.

³ Die Verwahrungsstelle hat weder das Recht noch die Pflicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verwertung der Bucheffekten erfüllt sind.

⁴ Schreitet die Sicherungsnehmerin oder der Sicherungsnehmer zur Verwertung von Bucheffekten, ohne dass die Voraussetzungen dafür gegeben sind, so haftet sie oder er der Sicherungsgeberin oder dem Sicherungsgeber für den entstandenen Schaden.

Art. 32 Ankündigung und Abrechnung

¹ Die Verwertung ist der Sicherungsgeberin oder dem Sicherungsgeber anzukündigen. Die Sicherungsgeberin oder der Sicherungsgeber kann auf die Ankündigung verzichten, wenn sie oder er eine qualifizierte Anlegerin oder ein qualifizierter Anleger ist.

² Die Sicherungsnehmerin oder der Sicherungsnehmer ist zur Abrechnung verpflichtet und hat der Sicherungsgeberin oder dem Sicherungsgeber einen Überschuss herauszugeben.

7. Kapitel: Haftungsbestimmungen

Art. 33

¹ Für Schäden aus der Verwahrung oder der Übertragung von Bucheffekten haftet die Verwahrungsstelle der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber nach den Vorschriften des Obligationenrechts⁵⁰, soweit dieser Artikel nichts anderes bestimmt.

² Lässt die Verwahrungsstelle Bucheffekten befugterweise bei einer Drittverwahrungsstelle verwahren, so haftet sie für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruk-

⁴⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

⁵⁰ SR 220

tion der Drittverwahrungsstelle sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien.

³ Die Verwahrungsstelle kann die Haftung nach Absatz 2 ausschliessen, sofern Bucheffekten auf ausdrückliche Weisung der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers bei einer Drittverwahrungsstelle verwahrt werden, die von der Verwahrungsstelle dafür nicht empfohlen wurde.

⁴ Die Verwahrungsstelle haftet für das Verschulden der Drittverwahrungsstelle wie für eigenes Verschulden, wenn diese:

- a. für die Verwahrungsstelle selbstständig und dauernd die gesamte Effektenverwaltung und die Abwicklung von Effektengeschäften erledigt; oder
- b. mit der Verwahrungsstelle eine wirtschaftliche Einheit bildet.

⁵ Abweichende Abreden sind nur unter Verwahrungsstellen oder zugunsten der Anlegerin oder des Anlegers wirksam.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 34 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 35 Übergangsbestimmungen

¹ Emittenten von Wertrechten, die einem durch eine Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto gutgeschrieben sind, haben innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einer Verwahrungsstelle das Hauptregister einrichten und die Wertrechte darin eintragen zu lassen.

² Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes über sammelverwahrte Wertpapiere, Globalurkunden oder Wertrechte verfügt worden und genügt diese Verfügung nicht den Vorschriften dieses Gesetzes, so geht das dadurch erworbene Recht jedem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Recht vor, sofern die Erwerberin oder der Erwerber innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten die nach diesem Gesetz erforderlichen Einträge vornimmt oder vornehmen lässt.

Art. 36 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Inkrafttreten:⁵¹ 1. Januar 2010

Art. 470 Abs. 2^{bis} des Obligationenrechts (Ziff. 3 des Anhang): 1. Oktober 2009

⁵¹ BRB vom 6. Mai 2009

Anhang
(Art. 34)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

...⁵²

⁵² Die Änderungen können unter AS **2009** 3577 konsultiert werden.

0.221.371

Übersetzung

Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung

Abgeschlossen in Den Haag am 1. Juli 1985
Von der Bundesversammlung genehmigt am 20. Dezember 2006¹
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 26. April 2007
In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 2007
(Stand am 5. Mai 2020)

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens,

in der Erwägung, dass der Trust, wie er von Gerichten des Billigkeitsrechts in den Ländern des *Common Law* entwickelt und mit einigen Änderungen in andere Länder übernommen wurde, ein einzigartiges Rechtsinstitut ist,

in dem Wunsch, gemeinsame Bestimmungen über das auf Trusts anzuwendende Recht aufzustellen und die wichtigsten Fragen bezüglich der Anerkennung von Trusts zu regeln,

*haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schliessen,
und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:*

Kapitel I: Anwendungsbereich

Art. 1

Dieses Übereinkommen bestimmt das auf Trusts anzuwendende Recht und regelt ihre Anerkennung.

Art. 2

Im Sinn dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck «Trust» die von einer Person, dem Begründer, – durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder für den Todesfall – geschaffenen Rechtsbeziehungen, wenn Vermögen zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck der Aufsicht eines Trustees unterstellt worden ist.

Ein Trust hat folgende Eigenschaften:

- a) das Vermögen des Trusts stellt ein getrenntes Sondervermögen dar und ist nicht Bestandteil des persönlichen Vermögens des Trustees;
- b) die Rechte in Bezug auf das Vermögen des Trusts lauten auf den Namen des Trustees oder auf den einer anderen Person in Vertretung des Trustees;

AS 2007 2855; BBl 2006 551

¹ Art. 1 Abs. 1 des BB vom 20. Dez. 2006 (AS 2007 2849).

- c) der Trustee hat die Befugnis und die Verpflichtung, über die er Rechenschaft abzulegen hat, das Vermögen in Übereinstimmung mit den Trustbestimmungen und den ihm durch das Recht auferlegten besonderen Verpflichtungen zu verwalten, zu verwenden oder darüber zu verfügen.

Die Tatsache, dass sich der Begründer bestimmte Rechte und Befugnisse vorbehält oder dass der Trustee selbst Rechte als Begünstigter hat, steht dem Bestehen eines Trusts nicht notwendigerweise entgegen.

Art. 3

Das Übereinkommen ist nur auf freiwillig errichtete und schriftlich nachgewiesene Trusts anzuwenden.

Art. 4

Das Übereinkommen ist nicht auf Vorfragen in Bezug auf die Gültigkeit von Testamenten oder anderen Rechtsgeschäften anzuwenden, durch die dem Trustee Vermögen übertragen wird.

Art. 5

Das Übereinkommen ist nicht anzuwenden, soweit das nach Kapitel II bestimmte Recht Trusts oder die Art von Trusts, um die es geht, nicht vorsieht.

Kapitel II: Anzuwendendes Recht

Art. 6

Der Trust untersteht dem vom Begründer gewählten Recht. Die Rechtswahl muss ausdrücklich sein oder sich aus den Bestimmungen der Errichtungsurkunde oder des Schriftstücks ergeben, das den Trust bestätigt, wobei diese, soweit erforderlich, nach den Umständen des Falles auszulegen sind.

Sieht das nach Absatz 1 gewählte Recht Trusts oder die Art von Trusts, um die es geht, nicht vor, so ist die Rechtswahl unwirksam und das in Artikel 7 bestimmte Recht anzuwenden.

Art. 7

Ist kein anzuwendendes Recht gewählt worden, so untersteht der Trust dem Recht, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist.

Bei der Bestimmung des Rechts, mit dem der Trust die engsten Verbindungen aufweist, ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- a) der vom Begründer bezeichnete Ort der Verwaltung des Trusts;
- b) die Belegenheit des Vermögens des Trusts;
- c) der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Niederlassung des Trustees;

- d) die Zwecke des Trusts und die Orte, an denen sie erfüllt werden sollen.

Art. 8

Das in Artikel 6 oder 7 bestimmte Recht regelt die Gültigkeit des Trusts, seine Auslegung, seine Wirkungen und seine Verwaltung.

Dieses Recht regelt insbesondere:

- a) die Ernennung, den Rücktritt und die Abberufung von Trustees, die Fähigkeit, als Trustee zu handeln, und die Übertragung der Aufgaben eines Trustees;
- b) die Rechte und Pflichten von Trustees untereinander;
- c) das Recht von Trustees, die Wahrnehmung ihrer Pflichten oder die Ausübung ihrer Befugnisse ganz oder teilweise zu übertragen;
- d) die Befugnis von Trustees, das Vermögen des Trusts zu verwalten, darüber zu verfügen, daran Sicherungsrechte zu begründen oder neues Vermögen zu erwerben;
- e) die Befugnisse von Trustees, Investitionen vorzunehmen;
- f) Beschränkungen in Bezug auf die Dauer des Trusts und in Bezug auf die Befugnis, aus den Einkünften des Trusts Rücklagen zu bilden;
- g) die Beziehungen zwischen den Trustees und den Begünstigten, einschliesslich der persönlichen Haftung der Trustees gegenüber den Begünstigten;
- h) die Änderung oder Beendigung des Trusts;
- i) die Verteilung des Vermögens des Trusts;
- j) die Verpflichtung von Trustees, über ihre Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

Art. 9

Bei der Anwendung dieses Kapitels kann ein abtrennbarer Teilbereich des Trusts, insbesondere seine Verwaltung, einem anderen Recht unterliegen.

Art. 10

Das auf die Gültigkeit des Trusts anzuwendende Recht bestimmt, ob dieses Recht oder das für einen abtrennbaren Teilbereich des Trusts massgebliche Recht durch ein anderes Recht ersetzt werden kann.

Kapitel III: Anerkennung

Art. 11

Ein Trust, der nach dem in Kapitel II bestimmten Recht errichtet worden ist, wird als Trust anerkannt.

Die Anerkennung hat mindestens die Wirkung, dass das Vermögen des Trusts ein vom persönlichen Vermögen des Trustees getrenntes Sondervermögen darstellt, dass der Trustee in seiner Eigenschaft als Trustee klagen oder verklagt werden kann und dass er in dieser Eigenschaft vor einem Notar oder jeder Person auftreten kann, die in amtlicher Eigenschaft tätig wird.

Soweit das auf den Trust anzuwendende Recht dies erfordert oder vorsieht, hat die Anerkennung insbesondere die Wirkung:

- a) dass die persönlichen Gläubiger des Trustees keinen Zugriff auf das Vermögen des Trusts nehmen können;
- b) dass das Vermögen des Trusts im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Trustees nicht Bestandteil des Vermögens des Trustees ist;
- c) dass das Vermögen des Trusts weder Bestandteil des ehelichen Vermögens noch des Nachlasses des Trustees ist;
- d) dass das Vermögen des Trusts herausverlangt werden kann, wenn der Trustee unter Verletzung der sich aus dem Trust ergebenden Verpflichtungen Vermögen des Trusts mit seinem persönlichen Vermögen vermischt oder Vermögen des Trusts veräußert hat. Die Rechte und Pflichten eines Dritten, der das Vermögen des Trusts in seinem Besitz hat, unterstehen jedoch weiterhin dem durch die Kollisionsnormen des Staates des angerufenen Gerichts bestimmten Recht.

Art. 12

Will ein Trustee bewegliches oder unbewegliches Vermögen oder Rechte daran in ein Register eintragen lassen, so ist er hierzu, soweit dies nicht nach dem Recht des Staates, in dem die Eintragung erfolgen soll, verboten oder mit diesem Recht unvereinbar ist, in seiner Eigenschaft als Trustee oder unter anderweitiger Offenlegung des Bestehens eines Trusts befugt.

Art. 13

Ein Staat ist nicht verpflichtet, einen Trust anzuerkennen, dessen wesentliche Bestandteile mit Ausnahme der Wahl des anzuwendenden Rechts, des Ortes der Verwaltung und des gewöhnlichen Aufenthalts des Trustees engere Verbindungen mit Staaten aufweisen, die das Rechtsinstitut des Trusts oder die Art von Trust, um die es geht, nicht kennen.

Art. 14

Das Übereinkommen steht der Anwendung von Rechtsvorschriften nicht entgegen, die für die Anerkennung von Trusts günstiger sind.

Kapitel IV: Allgemeine Bestimmungen**Art. 15**

Soweit von Bestimmungen des Rechts, auf das die Kollisionsnormen des Staates des angerufenen Gerichts verweisen, durch Rechtsgeschäft nicht abgewichen werden kann, steht das Übereinkommen der Anwendung dieser Bestimmungen nicht entgegen, insbesondere auf folgenden Gebieten:

- a) Schutz Minderjähriger und Handlungsunfähiger;
- b) persönliche und vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe;
- c) Erbrecht einschliesslich Testamentsrecht, insbesondere Pflichtteil;
- d) Übertragung von Eigentum und dingliche Sicherungsrechte;
- e) Schutz von Gläubigern bei Zahlungsunfähigkeit;
- f) Schutz gutgläubiger Dritter in anderen Belangen.

Steht Absatz 1 der Anerkennung eines Trusts entgegen, so wird das Gericht versuchen, die Zwecke des Trusts mit anderen rechtlichen Mitteln zu verwirklichen.

Art. 16

Das Übereinkommen berührt nicht die Anwendung von Bestimmungen des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts, die ohne Rücksicht auf Kollisionsnormen auch auf internationale Sachverhalte anzuwenden sind.

Besteht eine hinreichend enge Verbindung des Streitgegenstands mit einem anderen Staat, so kann ausnahmsweise auch gleich gearteten Vorschriften dieses Staates Wirkung verliehen werden.

Jeder Vertragsstaat kann durch Vorbehalt erklären, dass er Absatz 2 nicht anwenden wird.

Art. 17

In diesem Übereinkommen bedeutet der Ausdruck «Recht» die in einem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen.

Art. 18

Die Bestimmungen des Übereinkommens können ausser Betracht bleiben, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (Ordre public) offensichtlich unvereinbar wäre.

0.221.371

Obligationenrecht

Art. 19

Das Übereinkommen lässt die Befugnisse der Staaten in Steuersachen unberührt.

Art. 20

Jeder Vertragsstaat kann jederzeit erklären, dass das Übereinkommen auch auf Trusts Anwendung findet, die durch gerichtliche Entscheidung errichtet wurden.

Diese Erklärung ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande zu notifizieren und wird mit dem Eingang der Notifikation wirksam.

Artikel 31 gilt für die Rücknahme dieser Erklärung entsprechend.

Art. 21

Jeder Vertragsstaat kann sich das Recht vorbehalten, Kapitel III nur auf Trusts anzuwenden, deren Gültigkeit dem Recht eines Vertragsstaats unterliegt.

Art. 22

Das Übereinkommen ist ohne Rücksicht auf den Tag anzuwenden, an dem der Trust errichtet worden ist.

Ein Vertragsstaat kann sich jedoch das Recht vorbehalten, das Übereinkommen nicht auf Trusts anzuwenden, die errichtet wurden, bevor das Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist.

Art. 23

Umfasst ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede für Trusts ihre eigenen Rechtsnormen hat, so ist bei der Bestimmung des nach diesem Übereinkommen anzuwendenden Rechts eine Verweisung auf das Recht dieses Staates als Verweisung auf das Recht zu verstehen, das in der betreffenden Gebietseinheit gilt.

Art. 24

Ein Staat, in dem verschiedene Gebietseinheiten ihre eigenen Rechtsnormen für Trusts haben, ist nicht verpflichtet, das Übereinkommen auf Kollisionen zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

Art. 25

Dieses Übereinkommen berührt nicht andere internationale Übereinkünfte, deren Vertragspartei ein Vertragsstaat des Übereinkommens ist oder wird und die Bestimmungen über die durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten enthalten.

Kapitel V: Schlussbestimmungen

Art. 26

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder bei der Abgabe einer Erklärung nach Artikel 29 die in den Artikeln 16, 21 und 22 vorgesehenen Vorbehalte anbringen.

Andere Vorbehalte sind nicht zulässig.

Jeder Vertragsstaat kann einen von ihm angebrachten Vorbehalt jederzeit zurücknehmen; die Wirkung des Vorbehalts endet am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der Notifikation der Rücknahme.

Art. 27

Das Übereinkommen liegt für die Staaten zur Unterzeichnung auf, die zur Zeit der Fünfzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz waren.

Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt.

Art. 28

Jeder andere Staat kann dem Übereinkommen beitreten, nachdem es gemäss Artikel 30 Absatz 1 in Kraft getreten ist.

Die Beitrittsurkunde wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt.

Der Beitritt wirkt nur in den Beziehungen zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die binnen zwölf Monaten nach Eingang der in Artikel 32 vorgesehenen Notifikation nicht Einspruch gegen den Beitritt erhoben haben. Nach dem Beitritt kann ein solcher Einspruch auch von einem Mitgliedstaat in dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem er das Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt. Die Einsprüche werden dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert.

Art. 29

Ein Staat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen unterschiedliche Rechtsordnungen gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass sich das Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt; er kann diese Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

Eine solche Erklärung wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten notifiziert, für die das Übereinkommen gilt.

Gibt ein Staat keine Erklärung nach diesem Artikel ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf alle Gebietseinheiten dieses Staates.

Art. 30

Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in Artikel 27 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Danach tritt das Übereinkommen in Kraft:

- a) für jeden Staat, der es später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- b) für jeden beitretenden Staat am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Ablauf der in Artikel 28 vorgesehenen Frist;
- c) für eine Gebietseinheit, auf die das Übereinkommen nach Artikel 29 erstreckt worden ist, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in dem betreffenden Artikel vorgesehenen Notifikation.

Art. 31

Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen schriftlich durch eine förmliche Notifikation kündigen, die an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, den Verwahrer des Übereinkommens, zu richten ist.

Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt, oder zu einem in der Notifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Art. 32

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert den Mitgliedstaaten der Konferenz sowie den Staaten, die nach Artikel 28 beigetreten sind:

- a) jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung nach Artikel 27;
- b) den Tag, an dem das Übereinkommen nach Artikel 30 in Kraft tritt;
- c) jeden Beitritt und jeden gegen einen Beitritt erhobenen Einspruch nach Artikel 28;
- d) jede Erstreckung nach Artikel 29;
- e) jede Erklärung nach Artikel 20;
- f) jeden Vorbehalt und jede Rücknahme eines Vorbehalts nach Artikel 26;
- g) jede Kündigung nach Artikel 31.

Auf Trusts anzuwendendes Recht und ihre Anerkennung. Übereink.

0.221.371

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 1. Juli 1985 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt und von der jedem Staat, der zur Zeit der Fünfzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz war, auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

(Es folgen die Unterschriften)

0.221.371

Obligationenrecht

Geltungsbereich am 5. Mai 2020²

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)		Inkrafttreten	
Australien	17. Oktober	1991	1. Januar	1992
China				
Hongkong	16. Juni	1997	1. Juli	1997
Italien	21. Februar	1990	1. Januar	1992
Kanada* ^a	20. Oktober	1992	1. Januar	1993
Liechtenstein	13. Dezember	2004 B	1. April	2006
Luxemburg*	16. Oktober	2003	1. Januar	2004
Malta	7. Dezember	1994 B	1. März	1996
Monaco*	1. Juni	2007 B	1. September	2008
Niederlande ^b	28. November	1995	1. Februar	1996
Panama	30. August	2017 B	1. Dezember	2018
San Marino	28. April	2005 B	1. August	2006
Schweiz	26. April	2007	1. Juli	2007
Vereinigtes Königreich* ^c	17. November	1989	1. Januar	1992
Zypern*	15. März	2017	1. Juni	2017

* Vorbehalte und Erklärungen.

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite der Haager Konferenz: www.hcch.net/ > Français > Instruments > Conventions eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

^a Das Übereinkommen gilt für die Provinzen Alberta, Britisch-Kolumbien, Manitoba, Neubraunschweig, Neufundland und Labrador, Neuschottland, Prinz-Edouard-Insel, Saskatchewan und Ontario.

^b Das Übereinkommen gilt nur für das Königreich in Europa.

^c Das Übereinkommen gilt auch für Akrotiri und Dhekelia, Bermudas, Südgeorgien und Südliche Sandwichinsel, Gibraltar, Guernsey, Insel Man, Falklandinseln, Turks-und-Caicosinseln, Britische Jungferninseln, Jersey, Montserrat, St. Helena und das Britische Antarktis-Territorium.

² AS 2007 2855, 2012 465, 2020 1665. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (www.eda.admin.ch/vertraege).

Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG)¹

955.0

vom 10. Oktober 1997 (Stand am 1. Januar 2022)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 und 98 der Bundesverfassung^{2,3}
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Juni 1996⁴,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1⁵ Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305^{bis} des Strafgesetzbuches⁶ (StGB), die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 260^{quinquies} Absatz 1 StGB und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt:

- a. für Finanzintermediäre;
- b. für natürliche und juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen (Händlerinnen und Händler).⁷

AS 1998 892

¹ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

² SR 101

³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3493; BBl 2012 6941).

⁴ BBl 1996 III 1101

⁵ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

⁶ SR 311.0

⁷ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

² Finanzintermediäre sind:

- a.⁸ die Banken nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁹ (BankG) und die Personen nach Artikel 1b BankG;
- a^{bis}.¹⁰ die Vermögensverwalter und die Trustees nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018¹¹ (FINIG) sowie die Handelsprüfer nach Artikel 42^{bis} des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933¹²;
- b.¹³ die Fondsleitungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d FINIG;
- b^{bis}.¹⁴ die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und die Investmentgesellschaften mit festem Kapital im Sinne des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006¹⁵ sowie die Verwalter von Kollektivvermögen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c FINIG;
- c.¹⁶ die Versicherungseinrichtungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004¹⁷, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben;
- d.¹⁸ die Wertpapierhäuser nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e FINIG;
- d^{bis}.¹⁹ die zentralen Gegenparteien und die Zentralverwahrer nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015²⁰ (FinfraG);
- d^{ter}.²¹ die Zahlungssysteme, sofern sie nach Artikel 4 Absatz 2 des FinfraG eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) benötigen;

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5247; BBl 2015 8901).

⁹ SR 952.0

¹⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹¹ SR 954.1

¹² SR 941.31

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 9 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (AS 2006 5379; BBl 2005 6395). Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹⁵ SR 951.31

¹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 9 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5379; BBl 2005 6395).

¹⁷ SR 961.01

¹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 12 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483). Fassung gemäss Ziff. I 8 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

²⁰ SR 958.1

²¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 12 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483). Fassung gemäss Ziff. I 8 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

- d^{quater}.²² die Handelssysteme für DLT-Effekten nach Artikel 73a des FinfraG (DLT-Handelssysteme);
- e.²³ die Spielbanken nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017²⁴ (BGS);
- f.²⁵ die Veranstalterinnen von Grossspielen nach dem BGS.

³ Finanzintermediäre sind auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen; insbesondere Personen, die:

- a. das Kreditgeschäft (namentlich durch Konsum- oder Hypothekarkredite, Factoring, Handelsfinanzierungen oder Finanzierungsleasing) betreiben;
- b. Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, namentlich für Dritte elektronische Überweisungen vornehmen oder Zahlungsmittel wie Kreditkarten und Reiseschecks ausgeben oder verwalten;
- c. für eigene oder fremde Rechnung mit Banknoten und Münzen, Geldmarktinstrumenten, Devisen, Edelmetallen, Rohwaren und Effekten (Wertpapiere und Wertrechte) sowie deren Derivaten handeln;
- d.²⁶ ...
- e.²⁷ ...
- f. als Anlageberater Anlagen tätigen;
- g. Effekten aufbewahren oder verwalten.

⁴ Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind:

- a. die Schweizerische Nationalbank;
- b. steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- c. Personen, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erbringen;
- d. Finanzintermediäre nach Absatz 3, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären nach Absatz 2 erbringen oder gegenüber ausländischen Finanzintermediären, die einer gleichwertigen Aufsicht unterstellt sind wie diese.

²² Eingefügt durch Ziff. I 8 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

²³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Spielbankengesetz vom 18. Dez. 1998 (AS 2000 677; BBl 1997 III 145). Fassung gemäss Anhang Ziff. II 8 des Geldspielgesetzes vom 29. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5103; BBl 2015 8387).

²⁴ SR 935.51

²⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 8 des Geldspielgesetzes vom 29. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5103; BBl 2015 8387).

²⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5269; BBl 2003 3789).

²⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

Art. 2a²⁸ Begriffe

¹ Als politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. Personen, die im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder waren, insbesondere Staats- und Regierungschefinnen und -chefs, hohe Politikerinnen und Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionärinnen und Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (ausländische politisch exponierte Personen);
- b. Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär und Justiz betraut sind oder waren sowie Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (inländische politisch exponierte Personen);
- c. Personen, die in zwischenstaatlichen Organisationen und in internationalen Sportverbänden mit führender Funktion betraut sind oder waren, insbesondere Generalsekretärinnen und Generalsekretäre, Direktorinnen und Direktoren, Vizedirektorinnen und Vizedirektoren, Mitglieder der Verwaltungsorgane sowie Personen mit gleichwertigen Funktionen (politisch exponierte Personen bei internationalen Organisationen).

² Als politisch exponierten Personen nahestehend gelten natürliche Personen, die Personen nach Absatz 1 aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahestehen.

³ Als wirtschaftlich berechtigte Personen einer operativ tätigen juristischen Person gelten die natürlichen Personen, welche die juristische Person letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren. Können diese nicht festgestellt werden, so ist die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs festzustellen.

⁴ Inländische politisch exponierte Personen gelten 18 Monate nach Aufgabe der Funktion nicht mehr als politisch exponiert im Sinne dieses Gesetzes. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre bleiben vorbehalten.

⁵ Als internationale Sportverbände im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c gelten das Internationale Olympische Komitee sowie die von ihm anerkannten nichtstaatlichen Organisationen, die auf globaler Ebene eine oder mehrere offizielle Sportarten regeln.

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BB1 **2014** 605).

2. Kapitel: Pflichten²⁹

1. Abschnitt: Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre³⁰

Art. 3 Identifizierung der Vertragspartei

¹ Der Finanzintermediär muss bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren. Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person, so muss der Finanzintermediär die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und die Identität der Personen überprüfen, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen.³¹

² Bei Kassageschäften mit einer nicht bereits identifizierten Vertragspartei besteht die Pflicht zur Identifizierung nur, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, einen erheblichen Wert erreichen.

³ Versicherungseinrichtungen müssen die Vertragspartei dann identifizieren, wenn die Beträge einer einmaligen Prämie, der periodischen oder des gesamten Prämienvolumens einen erheblichen Wert erreichen.

⁴ Liegen in Fällen nach den Absätzen 2 und 3 Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor, so ist die Identifizierung auch dann vorzunehmen, wenn die massgeblichen Beträge nicht erreicht werden.³²

⁵ Die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK), das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)³³ und die Selbstregulierungsorganisationen legen für ihren Bereich die erheblichen Werte nach den Absätzen 2 und 3 fest und passen sie bei Bedarf an.³⁴

Art. 4³⁵ Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlich berechtigte Person mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt feststellen. Ist die Vertragspartei eine börsenkotierte

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

³¹ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

³² Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

³³ Heute: das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I 8 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

Gesellschaft oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft, so kann auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verzichtet werden.

² Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechnigte natürliche Person ist, wenn:

- a. die Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist oder daran Zweifel bestehen;
- b. die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft oder eine operativ tätige juristische Person ist; oder
- c. ein Kassageschäft von erheblichem Wert nach Artikel 3 Absatz 2 getätigt wird.

³ Er muss von Vertragsparteien, die bei ihm Sammelkonten oder Sammeldepots halten, verlangen, dass sie eine vollständige Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen beibringen und jede Änderung unverzüglich melden.

Art. 5 Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechnigung, so muss die Identifizierung oder die Feststellung nach den Artikeln 3 und 4 wiederholt werden.

² Im Falle einer rückkaufsfähigen Versicherung müssen die Versicherungseinrichtungen die wirtschaftlich berechnigte Person zudem erneut feststellen, wenn im Versicherungsfall oder bei Rückkauf die anspruchsberechtigte Person nicht identisch ist mit derjenigen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Art. 6³⁶ Besondere Sorgfaltspflichten

¹ Der Finanzintermediär ist verpflichtet, Art und Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen, die Hierarchiestufe, auf der der Entscheid, eine Geschäftsbeziehung einzugehen oder weiterzuführen, getroffen werden muss, sowie die Periodizität von Kontrollen richten sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt.

² Der Finanzintermediär muss die Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:

- a. die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit ist erkennbar;

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BB1 **2014** 605).

- b.³⁷ Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB³⁸ herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation (Art. 260^{ter} StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqüies} Abs. 1 StGB) dienen;
- c. die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung mit einem erhöhten Risiko behaftet ist;
- d.³⁹ die Daten einer Vertragspartei, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion mit den Daten übereinstimmen, welche dem Finanzintermediär durch die FINMA nach Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe a, durch eine Aufsichtsorganisation nach Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe b, durch eine Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe c oder durch die ESBK⁴⁰ nach Artikel 22a Absatz 3 weitergeleitet wurden, oder diesen Daten sehr ähnlich sind.

³ Geschäftsbeziehungen zu ausländischen politisch exponierten Personen sowie zu ihnen nahestehenden Personen im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko.

⁴ Geschäftsbeziehungen zu inländischen politisch exponierten Personen und politisch exponierten Personen bei internationalen Organisationen sowie zu ihnen nahestehenden Personen im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 gelten im Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Risikokriterien als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko.

Art. 7 Dokumentationspflicht

¹ Der Finanzintermediär muss über die getätigten Transaktionen und über die nach diesem Gesetz erforderlichen Abklärungen Belege so erstellen, dass fachkundige Dritte sich ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes bilden können.

² Er bewahrt die Belege so auf, dass er allfälligen Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen kann.

³ Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Abschluss der Transaktion bewahrt er die Belege mindestens während zehn Jahren auf.

³⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 6 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 360; BBl 2018 6427).

³⁸ SR 311.0

³⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁴⁰ Ausdruck gemäss Berichtigung der RedK der BVer vom 31. Jan. 2020, veröffentlicht am 18. Febr. 2020 (AS 2020 501). Diese Änd. wurde in den in der AS erwähnten Bestimmungen berücksichtigt.

955.0

Geldwäscherei

Art. 7a⁴¹ Vermögenswerte von geringem Wert

Der Finanzintermediär kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 3–7) verzichten, wenn die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von geringem Wert betrifft und keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

Art. 8 Organisatorische Massnahmen

Die Finanzintermediäre treffen in ihrem Bereich die Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind.⁴² Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

1a. Abschnitt:⁴³ Sorgfaltspflichten der Händlerinnen und Händler**Art. 8a**

¹ Händlerinnen und Händler nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b müssen folgende Pflichten erfüllen, wenn sie im Rahmen eines Handelsgeschäfts mehr als 100 000 Franken in bar entgegennehmen:

- a. Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 Abs. 1);
- b. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. a und b);
- c. Dokumentationspflicht (Art. 7).

² Sie müssen die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts abklären, wenn:

- a. es ungewöhnlich erscheint, es sei denn, seine Rechtmässigkeit ist erkennbar;
- b.⁴⁴ Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB⁴⁵ herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation (Art. 260^{ter} StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS **2009** 361; BB1 **2007** 6269).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS **2009** 361; BB1 **2007** 6269).

⁴³ Eingefügt durch Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BB1 **2014** 605).

⁴⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 6 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS **2021** 360; BB1 **2018** 6427).

⁴⁵ SR **311.0**

³ Sie unterstehen den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 auch dann, wenn die Barzahlung in mehreren Tranchen erfolgt und die einzelnen Tranchen unter 100 000 Franken liegen, zusammengezählt diesen Betrag jedoch überschreiten.

⁴ Sie unterstehen den Pflichten nicht, wenn die Zahlungen, die 100 000 Franken übersteigen, über einen Finanzintermediär abgewickelt werden.

⁵ Der Bundesrat konkretisiert die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

2. Abschnitt: Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

Art. 9 Meldepflicht

¹ Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
 - 1.⁴⁶ im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB⁴⁷ stehen,
 - 2.⁴⁸ aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren,
 - 3.⁴⁹ der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen, oder
 4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqüies} Abs. 1 StGB) dienen;
- b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht;
- c.⁵⁰ aufgrund der nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d durchgeführten Abklärungen weiss oder Grund zur Annahme hat, dass die von der FINMA, der ESBK, einer Aufsichtsorganisation oder einer Selbstregulierungsorgani-

⁴⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 6 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 360; BBl 2018 6427).

⁴⁷ SR 311.0

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

⁴⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 6 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 360; BBl 2018 6427).

⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (AS 2015 1389; BBl 2014 605). Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

sation weitergeleiteten Daten einer Person oder Organisation den Daten eines Vertragspartners, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion entsprechen.⁵¹

^{1bis} Eine Händlerin oder ein Händler muss der Meldestelle unverzüglich Meldung erstatten, wenn sie oder er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die Barzahlungsmittel bei einem Handelsgeschäft:

- a.⁵² im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB stehen;
- b. aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren;
- c.⁵³ der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen; oder
- d.⁵⁴ der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqüies} Abs. 1 StGB) dienen.⁵⁵

^{1ter} Aus den Meldungen gemäss den Absätzen 1 und ^{1bis} muss der Name des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.⁵⁶

² Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS **2009** 361; BBl **2007** 6269).

⁵² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 6 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS **2021** 360; BBl **2018** 6427).

⁵³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 6 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS **2021** 360; BBl **2018** 6427).

⁵⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS **2021** 360; BBl **2018** 6427).

⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (AS **2009** 361; BBl **2007** 6269). Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

⁵⁶ Eingefügt durch Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

Art. 9a⁵⁷ Kundenaufträge betreffend die gemeldeten Vermögenswerte

Während der durch die Meldestelle durchgeführten Analyse nach Artikel 23 Absatz 2 führt der Finanzintermediär Kundenaufträge, die nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁵⁸ gemeldete Vermögenswerte betreffen, aus.

Art. 10⁵⁹ Vermögenssperre

¹ Der Finanzintermediär sperrt die ihm anvertrauten Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁶⁰ im Zusammenhang stehen, sobald ihm die Meldestelle mitteilt, dass sie diese Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet.

^{1bis} Er sperrt unverzüglich die ihm anvertrauten Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c im Zusammenhang stehen.

² Er erhält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem ihm die Meldestelle im Falle von Absatz 1 die Weiterleitung der Meldung mitgeteilt hat oder er im Falle von Absatz 1^{bis} der Meldestelle Meldung erstattet hat.

Art. 10a⁶¹ Informationsverbot

¹ Der Finanzintermediär darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass er eine Meldung nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁶² erstattet hat. Nicht als Dritte gilt die Selbstregulierungsorganisation, welcher der Finanzintermediär angeschlossen ist. Dasselbe gilt für die FINMA und die ESBK in Bezug auf die ihnen unterstellten Finanzintermediäre.⁶³

² Wenn der Finanzintermediär selber keine Vermögenssperre verhängen kann, darf er den Finanzintermediär, der dazu in der Lage und diesem Gesetz unterstellt ist, informieren.

³ Er darf einen anderen diesem Gesetz unterstellten Finanzintermediär ebenfalls darüber informieren, dass er eine Meldung nach Artikel 9 erstattet hat, soweit dies

⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 1389; BB1 2014 605).

⁵⁸ SR 311.0

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 1389; BB1 2014 605).

⁶⁰ SR 311.0

⁶¹ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BB1 2007 6269).

⁶² SR 311.0

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 1389; BB1 2014 605).

zur Einhaltung der Pflichten gemäss diesem Gesetz erforderlich ist und sofern beide Finanzintermediäre:⁶⁴

- a. für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen; oder
- b. dem gleichen Konzern angehören.

⁴ Der Finanzintermediär, der gestützt auf Absatz 2 oder 3 informiert worden ist, untersteht dem Informationsverbot nach Absatz 1.

⁵ Die Händlerin oder der Händler darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass sie oder er eine Meldung nach Artikel 9 erstattet hat.⁶⁵

⁶ Ausgenommen vom Informationsverbot nach den Absätzen 1 und 5 bleibt die Wahrung eigener Interessen im Rahmen eines Zivilprozesses oder eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens.⁶⁶

Art. 11⁶⁷ Straf- und Haftungsausschluss

¹ Wer guten Glaubens Meldung nach Artikel 9 erstattet oder eine Vermögenssperre nach Artikel 10 vornimmt, kann nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden.

² Dieser Straf- und Haftungsausschluss gilt auch für Finanzintermediäre, die Meldung nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁶⁸ erstatten, und für Selbstregulierungsorganisationen, die Anzeige nach Artikel 27 Absatz 4 erstatten.

3. Abschnitt:⁶⁹ Herausgabe von Informationen

Art. 11a

¹ Benötigt die Meldestelle zusätzliche Informationen für die Analyse einer bei ihr nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁷⁰ ein-

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

⁶⁶ Eingefügt durch Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS **2009** 361; BBl **2007** 6269).

⁶⁸ SR **311.0**

⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS **2013** 3493; BBl **2012** 6941).

⁷⁰ SR **311.0**

gegangenen Meldung, so muss ihr der meldende Finanzintermediär diese auf Aufforderung hin herausgeben, soweit sie bei ihm vorhanden sind.

² Wird aufgrund dieser Analyse erkennbar, dass neben dem meldenden Finanzintermediär weitere Finanzintermediäre an einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung beteiligt sind oder waren, so müssen die beteiligten Finanzintermediäre der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind.

^{2bis} Wird aufgrund der Analyse von Informationen, die von einer ausländischen Meldestelle stammen, erkennbar, dass diesem Gesetz unterstellte Finanzintermediäre an einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit diesen Informationen beteiligt sind oder waren, so müssen die beteiligten Finanzintermediäre der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind.⁷¹

³ Die Meldestelle setzt den nach den Absätzen 1–^{2bis} betroffenen Finanzintermediären eine Frist für die Herausgabe.⁷²

⁴ Die Finanzintermediäre unterstehen dem Informationsverbot nach Artikel 10a Absatz 1.

⁵ Der Straf- und Haftungsausschluss nach Artikel 11 gilt sinngemäss.

3. Kapitel: Aufsicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 12⁷³ Zuständigkeit

Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel liegt für Finanzintermediäre:⁷⁴

a.⁷⁵ nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{quater}: bei der FINMA;

⁷¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 360; BBl 2018 6427).

⁷² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 6 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 360; BBl 2018 6427).

⁷³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁷⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I 8 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 33, 399; BBl 2020 233).

955.0

Geldwäscherei

- b.⁷⁶ nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e: bei der ESBK;
- b^{bis}.⁷⁷ nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f: bei der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS⁷⁸;
- c.⁷⁹ nach Artikel 2 Absatz 3 bei den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24).

Art. 13⁸⁰**Art. 14**⁸¹ Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation

¹ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

² Ein Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 hat Anspruch auf Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation, wenn:

- a. er durch seine internen Vorschriften und seine Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz sicherstellt;
- b. er einen guten Ruf genießt und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bietet;
- c. die mit seiner Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen die Voraussetzungen nach Buchstabe b auch erfüllen; und
- d. die an ihm qualifiziert Beteiligten einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt.

³ Die Selbstregulierungsorganisationen können den Anschluss von der Tätigkeit in bestimmten Bereichen abhängig machen.

Art. 15⁸² Prüfpflicht für Händlerinnen und Händler

¹ Händlerinnen und Händler, die den Sorgfaltspflichten nach Artikel 8a nachzukommen haben, beauftragen eine Revisionsstelle mit der Prüfung der Einhaltung ihrer Pflichten nach dem zweiten Kapitel.

⁷⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 8 des Geldspielgesetzes vom 29. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5103; BBl **2015** 8387).

⁷⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 8 des Geldspielgesetzes vom 29. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5103; BBl **2015** 8387).

⁷⁸ SR **935.51**

⁷⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁸⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

⁸¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁸² Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

² Als Revisionsstelle beauftragt werden können Revisorinnen und Revisoren nach Artikel 5 oder Revisionsunternehmen nach Artikel 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁸³, die das nötige Fachwissen und die nötige Erfahrung aufweisen.

³ Die Händlerinnen und Händler sind verpflichtet, der Revisionsstelle alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr die nötigen Unterlagen herauszugeben.

⁴ Die Revisionsstelle prüft die Einhaltung der Pflichten nach diesem Gesetz und verfasst darüber einen Bericht zuhanden des verantwortlichen Organs der geprüften Händlerin oder des geprüften Händlers.

⁵ Kommt eine Händlerin oder ein Händler ihrer oder seiner Meldepflicht nicht nach, so erstattet die Revisionsstelle der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpft, dass: ⁸⁴

- a.⁸⁵ eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB⁸⁶ vorliegt;
- b. Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuerergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren;
- c.⁸⁷ Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen; oder
- d.⁸⁸ Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqies} Abs. 1 StGB) dienen.

⁸³ **SR 221.302**

⁸⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 6 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 360; BBl 2018 6427).

⁸⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 6 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 360; BBl 2018 6427).

⁸⁶ **SR 311.0**

⁸⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 6 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 360; BBl 2018 6427).

⁸⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 360; BBl 2018 6427).

2. Abschnitt:⁸⁹**Meldepflicht der Aufsichtsbehörden und der Aufsichtsorganisation⁹⁰****Art. 16**

¹ Die FINMA, die ESBK, die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS⁹¹ und die Aufsichtsorganisation nach Artikel 43a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁹² erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpfen, dass:⁹³

- a.⁹⁴ eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter}, 305^{bis} oder 305^{ter} Absatz 1 StGB⁹⁵ vorliegt;
- b.⁹⁶ Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren;
- c.⁹⁷ Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen; oder
- d.⁹⁸ Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqüies} Abs. 1 StGB) dienen.

² Diese Pflicht besteht nur, soweit nicht bereits der Finanzintermediär oder die Selbstregulierungsorganisation Meldung erstattet hat.

³ Die Aufsichtsorganisation stellt gleichzeitig der FINMA eine Kopie der Meldung zu.⁹⁹

⁸⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

⁹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁹¹ SR **935.51**

⁹² SR **956.1**

⁹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901). Berichtigung der RedK der BVers vom 31. Jan. 2020, veröffentlicht am 18. Febr. 2020 (AS **2020** 501).

⁹⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 6 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS **2021** 360; BBl **2018** 6427).

⁹⁵ SR **311.0**

⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

⁹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 6 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS **2021** 360; BBl **2018** 6427).

⁹⁸ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS **2009** 361; BBl **2007** 6269).

⁹⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

3. Abschnitt:¹⁰⁰**Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2****Art. 17¹⁰¹**

Soweit keine anerkannte Selbstregulierung besteht, werden die Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel und ihre Erfüllung geregelt durch:

- a.¹⁰² die FINMA für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{quater};
- b. die ESBK für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e;
- c.¹⁰³ das EJPD für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f.

3a. Abschnitt:**Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3¹⁰⁴****Art. 18** Aufgaben der FINMA¹⁰⁵

¹ Die FINMA hat im Rahmen der Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 folgende Aufgaben:¹⁰⁶

- a. Sie anerkennt die Selbstregulierungsorganisationen oder entzieht ihnen die Anerkennung.
- b.¹⁰⁷ Sie beaufsichtigt die Selbstregulierungsorganisationen.
- c. Sie genehmigt die von den Selbstregulierungsorganisationen erlassenen Reglemente nach Artikel 25 sowie deren Änderungen.
- d. Sie sorgt dafür, dass die Selbstregulierungsorganisationen ihre Reglemente durchsetzen.

¹⁰⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

¹⁰¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901). Berichtigung der RedK des BVer vom 24. Sept. 2019 (AS **2019** 5065).

¹⁰² Fassung gemäss Ziff. I 8 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS **2021** 33, 399; BBl **2020** 233).

¹⁰³ Fassung gemäss Ziff. I 8 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS **2021** 33, 399; BBl **2020** 233).

¹⁰⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

¹⁰⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

¹⁰⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

¹⁰⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

e. und f.¹⁰⁸ ...

² ...¹⁰⁹

³ Selbstregulierungsorganisationen müssen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses die Kontrollen des vorliegenden Gesetzes (GwG-Kontrollen) bei Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren durch Anwältinnen und Anwälte beziehungsweise Notarinnen und Notare durchführen lassen.¹¹⁰

⁴ Die mit der GwG-Kontrolle beauftragten Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare haben zwingend folgende Voraussetzungen mitzubringen:

- a. Anwalts- oder Notariatspatent;
- b. Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit;
- c. Nachweis einschlägiger GwG-Kenntnisse, entsprechender Praxis und Weiterbildung;
- d. Unabhängigkeit vom zu prüfenden Mitglied.¹¹¹

Art. 18a¹¹² Öffentliches Verzeichnis

¹ Die FINMA führt ein Verzeichnis der Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind. Dieses Verzeichnis ist in elektronischer Form öffentlich zugänglich.

² Sie macht die Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich.

Art. 19¹¹³

Art. 19a¹¹⁴

¹⁰⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹⁰⁹ Aufgehoben gemäss Anhang Ziff. 7 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4073; BBl **2013** 6857).

¹¹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹¹¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 7 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4073; BBl **2013** 6857).

¹¹² Eingefügt durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

¹¹³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

¹¹⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829). Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

Art. 19b¹¹⁵

Art. 20¹¹⁶

Art. 21 und 22¹¹⁷

3b. Abschnitt:¹¹⁸ **Weiterleitung von Daten über terroristische Aktivitäten**

Art. 22a

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) leitet der FINMA und der ESBK Daten weiter, die es von einem anderen Staat erhalten hat und die von diesem Staat veröffentlicht wurden, zu Personen und Organisationen, die im betreffenden Staat gestützt auf die Resolution 1373 (2001)¹¹⁹ des UNO-Sicherheitsrates wegen terroristischer Aktivitäten oder deren Unterstützung auf eine Liste gesetzt worden sind.

² Die FINMA leitet die vom EFD erhaltenen Daten weiter an:

- a.¹²⁰ die ihr unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b–d^{quater};
- b.¹²¹ die Aufsichtsorganisationen zuhanden der Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a^{bis}, die ihrer laufenden Aufsicht unterstehen;
- c. die Selbstregulierungsorganisationen zuhanden der diesen angeschlossenen Finanzintermediäre.

³ Die Weiterleitungspflicht nach Absatz 2 Buchstabe a gilt auch für die ESBK.

¹¹⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829). Aufgehoben gemäss Anhang Ziff. 7 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften), mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4073; BBl **2013** 6857).

¹¹⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹¹⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

¹¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

¹¹⁹ www.un.org > Français > Paix et sécurité > Conseil de Sécurité > Résolutions > 2001 > 1373

¹²⁰ Fassung gemäss Ziff. I 8 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS **2021** 33, 399; BBl **2020** 233).

¹²¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

⁴ Das EFD leitet der FINMA und der ESBK keine Daten weiter, wenn es nach Anhörung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung annehmen muss, dass die Menschenrechte oder Grundsätze der Rechtstaatlichkeit verletzt würden.

4. Abschnitt: Meldestelle für Geldwäscherei

Art. 23

¹ Das Bundesamt für Polizei¹²² führt die Meldestelle für Geldwäscherei.

² Die Meldestelle prüft und analysiert die eingegangenen Meldungen. Soweit nötig holt sie nach Artikel 11a zusätzliche Informationen ein.¹²³

³ Sie unterhält für den Bereich der Geldwäscherei ein eigenes Datenbearbeitungssystem.

⁴ Sie erstattet der zuständigen Strafverfolgungsbehörde unverzüglich Anzeige, wenn sie begründeten Verdacht schöpft, dass:

- a.¹²⁴ eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter}, 305^{bis} oder 305^{ter} Absatz 1 StGB¹²⁵ vorliegt;
- b.¹²⁶ Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren;
- c.¹²⁷ Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen; oder
- d. Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.¹²⁸

¹²² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) angepasst.

¹²³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3493; BBl 2012 6941).

¹²⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 6 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 360; BBl 2018 6427).

¹²⁵ SR 311.0

¹²⁶ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

¹²⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 6 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS 2021 360; BBl 2018 6427).

¹²⁸ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

⁵ Sie informiert den betroffenen Finanzintermediär innert 20 Arbeitstagen darüber, ob sie die Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet oder nicht.¹²⁹

⁶ Sie informiert den betroffenen Finanzintermediär darüber, ob sie die Meldung nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet oder nicht.¹³⁰

5. Abschnitt: Selbstregulierungsorganisationen

Art. 24 Anerkennung

¹ Als Selbstregulierungsorganisationen werden Organisationen anerkannt, die:

- a. über ein Reglement nach Artikel 25 verfügen;
- b. darüber wachen, dass die angeschlossenen Finanzintermediäre ihre Pflichten nach dem zweiten Kapitel einhalten; und
- c. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und sicherstellen, dass die von ihnen mit der Kontrolle betrauten Personen und Prüfgesellschaften:¹³¹
 1. die erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen,
 2. Gewähr für eine einwandfreie Prüfungstätigkeit bieten, und
 3. von der Geschäftsleitung und der Verwaltung der zu kontrollierenden Finanzintermediäre unabhängig sind;
- d.¹³² sicherstellen, dass die von ihnen mit der Kontrolle betrauten Prüfgesellschaften sowie leitende Prüferinnen und Prüfer die Voraussetzungen nach Artikel 24a erfüllen.

² Die Selbstregulierungsorganisationen der konzessionierten Transportunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009¹³³ müssen von der Geschäftsleitung unabhängig sein.¹³⁴

¹²⁹ Eingefügt durch Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

¹³⁰ Eingefügt durch Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

¹³¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹³² Eingefügt durch Anhang Ziff. 7 des BG vom 20. Juni 2014 (Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften) (AS **2014** 4073; BBl **2013** 6857). Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹³³ SR **745.1**

¹³⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 3 des Postorganisationsgesetzes vom 17. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Okt. 2012 (AS **2012** 5043; BBl **2009** 5265).

955.0

Geldwäscherei

Art. 24a¹³⁵ Zulassung der Prüfgesellschaften und leitenden Prüferinnen und Prüfer

¹ Die Selbstregulierungsorganisation erteilt den Prüfgesellschaften sowie den leitenden Prüferinnen und Prüfern die erforderliche Zulassung und beaufsichtigt deren Tätigkeit.

² Die Prüfgesellschaft wird zugelassen, wenn sie:

- a. von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisorin nach Artikel 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹³⁶ zugelassen ist;
- b. für diese Prüfung ausreichend organisiert ist; und
- c. keine andere nach den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹³⁷ bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt.

³ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer wird zur Leitung von Prüfungen nach Absatz 1 zugelassen, wenn sie oder er:

- a. von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisorin oder Revisor nach Artikel 5 des Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassen ist;
- b. das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Prüfung nach Absatz 1 aufweist.

⁴ Artikel 17 des Revisionsaufsichtsgesetzes gilt sinngemäss für den Entzug der Zulassung und die Erteilung eines Verweises durch die Selbstregulierungsorganisation

⁵ Die Selbstregulierungsorganisationen können weitere Zulassungskriterien für Prüfgesellschaften und leitende Prüferinnen und Prüfer vorsehen.

Art. 25 Reglement

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen erlassen ein Reglement.

² Das Reglement konkretisiert für die angeschlossenen Finanzintermediäre deren Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

³ Es legt zudem fest:

- a. die Voraussetzungen für Anschluss und Ausschluss von Finanzintermediären;
- b. wie die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel kontrolliert wird;
- c. angemessene Sanktionen.

¹³⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 5247, 2019 4631; BBl 2015 8901).

¹³⁶ SR 221.302

¹³⁷ SR 956.1

Art. 26 Listen

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen führen Listen über die ihnen angeschlossenen Finanzintermediäre und über die Personen, denen sie den Anschluss verweigern.

² Sie geben der FINMA diese Listen sowie jede Änderung davon bekannt.¹³⁸

Art. 26a¹³⁹ Inländische Gruppengesellschaften

¹ Für Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, die eine inländische Gruppengesellschaft eines Finanzintermediärs nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{quater} sind, kann die FINMA vorsehen, dass die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel im Prüfbericht der Gruppe nachgewiesen wird.¹⁴⁰

² Die FINMA veröffentlicht eine Liste der Gruppengesellschaften nach Absatz 1.

Art. 27¹⁴¹ Informationsaustausch und Anzeigepflicht

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen und die FINMA können untereinander alle Auskünfte und Unterlagen austauschen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

² Die Selbstregulierungsorganisationen melden der FINMA unverzüglich:

- a. Kündigungen von Mitgliedschaften;
- b. Entscheide über die Verweigerung eines Anschlusses;
- c. Ausschlussentscheide sowie deren Begründung;
- d. die Eröffnung von Sanktionsverfahren, die mit dem Ausschluss enden können.

³ Sie erstatten der FINMA mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes und übermitteln ihr eine Aufstellung über die in der Berichtsperiode ergangenen Sanktionsentscheide.

⁴ Sie erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpfen, dass:

¹³⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

¹³⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I 8 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS **2021** 33, 399; BBl **2020** 233).

¹⁴¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

- a.¹⁴² eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB¹⁴³ vorliegt;
- b.¹⁴⁴ Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuerergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren;
- c.¹⁴⁵ Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen; oder
- d.¹⁴⁶ Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqüies} Abs. 1 StGB) dienen.

⁵ Die Pflicht nach Absatz 4 entfällt, wenn bereits ein der Selbstregulierungsorganisation angeschlossener Finanzintermediär eine Meldung erstattet hat.

Art. 28¹⁴⁷ Entzug der Anerkennung

¹ Die FINMA entzieht einer Selbstregulierungsorganisation auf Grund von Artikel 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁴⁸ die Anerkennung nicht ohne vorgängige Androhung.

² Wird einer Selbstregulierungsorganisation die Anerkennung entzogen, so müssen die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre innerhalb von zwei Monaten ein Gesuch um Anschluss an eine andere Selbstregulierungsorganisation einreichen.¹⁴⁹

³ und ⁴ ...¹⁵⁰

¹⁴² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 6 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS **2021** 360; BBl **2018** 6427).

¹⁴³ SR **311.0**

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

¹⁴⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 6 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS **2021** 360; BBl **2018** 6427).

¹⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS **2009** 361; BBl **2007** 6269).

¹⁴⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

¹⁴⁸ SR **956.1**

¹⁴⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹⁵⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

4. Kapitel: Amtshilfe

1. Abschnitt: Zusammenarbeit inländischer Behörden

Art. 29 Informationsaustausch unter Behörden¹⁵¹

¹ Die FINMA, die ESBK, die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS¹⁵² und die Meldestelle können einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchsetzung dieses Gesetzes benötigen.¹⁵³

² Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden übermitteln der Meldestelle oder den kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes auf Ersuchen hin alle erforderlichen Daten, die sie für die Analysen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung benötigen. Dazu gehören namentlich Finanzinformationen sowie andere, in Straf-, Verwaltungsstraf- und Verwaltungsverfahren beschaffte besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile, einschliesslich solcher aus hängigen Verfahren.¹⁵⁴

^{2bis} Die Meldestelle kann den Behörden gemäss Absatz 2 im Einzelfall Auskunft erteilen, sofern diese die Informationen ausschliesslich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwenden. Artikel 30 Absätze 2–5 gilt sinngemäss.¹⁵⁵

^{2ter} Informationen ausländischer Meldestellen darf die Meldestelle nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung an die Behörden gemäss Absatz 2 zu den in Absatz 2^{bis} genannten Zwecken weitergeben.¹⁵⁶

³ Die Meldestelle orientiert die FINMA, die ESBK und die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS über die Entscheide der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.¹⁵⁷

¹⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS **2009** 361; BBl **2007** 6269).

¹⁵² SR **935.51**

¹⁵³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 8 des Geldspielgesetzes vom 29. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5103; BBl **2015** 8387).

¹⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

¹⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

¹⁵⁶ Eingefügt durch Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

¹⁵⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 8 des Geldspielgesetzes vom 29. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5103; BBl **2015** 8387).

Art. 29a¹⁵⁸ Strafbehörden

¹ Die Strafbehörden melden der Meldestelle umgehend sämtliche hängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 260^{ter}, 260^{quinquies} Absatz 1, 305^{bis} und 305^{ter} Absatz 1 StGB¹⁵⁹.¹⁶⁰ Sie stellen ihr rasch Urteile und Einstellungsverfügungen inklusive Begründung zu.

² Sie melden der Meldestelle zudem unverzüglich Verfügungen, die sie aufgrund einer Anzeige der Meldestelle erlassen haben.

³ Sie können der FINMA, der ESBK und der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS¹⁶¹ alle Informationen und Unterlagen erteilen, die diese im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe verlangen, sofern das Strafverfahren nicht beeinträchtigt wird.¹⁶²

⁴ Die FINMA, die ESBK und die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS koordinieren allfällige Interventionen bei einem Finanzintermediär mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.¹⁶³ Sie nehmen vor einer allfälligen Weiterleitung der erhaltenen Informationen und Unterlagen Rücksprache mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

2. Abschnitt: Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden**Art. 30**¹⁶⁴ Zusammenarbeit mit ausländischen Meldestellen

¹ Die Meldestelle kann die Personendaten und übrigen Informationen, die bei ihr vorhanden sind oder von ihr nach diesem Gesetz beschafft werden können, an eine ausländische Meldestelle weitergeben, wenn diese:

- a. gewährleistet, dass sie die Informationen ausschliesslich zu Analyse Zwecken im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwendet;
- b. gewährleistet, dass sie einem gleichartigen schweizerischen Ersuchen entspricht;
- c. gewährleistet, dass das Amts- oder Berufsgeheimnis gewahrt wird;

¹⁵⁸ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS **2009** 361; BBl **2007** 6269).

¹⁵⁹ SR **311.0**

¹⁶⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 6 des BB vom 25. Sept. 2020 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS **2021** 360; BBl **2018** 6427).

¹⁶¹ SR **935.51**

¹⁶² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 8 des Geldspielgesetzes vom 29. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5103; BBl **2015** 8387).

¹⁶³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 8 des Geldspielgesetzes vom 29. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5103; BBl **2015** 8387).

¹⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS **2013** 3493; BBl **2012** 6941).

- d. gewährleistet, dass sie die erhaltenen Informationen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Meldestelle an Dritte weitergibt; und
- e. die Auflagen und Verwendungsbeschränkungen der Meldestelle beachtet.

² Sie darf namentlich folgende Informationen weitergeben:

- a.¹⁶⁵ den Namen des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers, soweit dadurch die Anonymität der Person gewahrt bleibt, die eine Meldung erstattet hat oder einer Informationspflicht nach vorliegendem Gesetz nachgekommen ist;
- b. Kontoinhaber, Kontonummern und Kontosalidi;
- c. die wirtschaftlich berechnigte Person;
- d. Angaben zu Transaktionen.

³ Die Weitergabe erfolgt in Berichtsform.

⁴ Die Meldestelle kann einer Weiterleitung durch die ausländische Meldestelle an eine Drittbehörde zustimmen, wenn letztere Gewähr dafür bietet, dass:

- a. sie die Informationen ausschliesslich verwendet:
 - 1. zu Analyseziwecken im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung, oder
 - 2. für die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Geldwäscherei und deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung oder zur Substantiierung eines Rechtshilfegesuches im Rahmen eines solchen Strafverfahrens;
- b. sie die Informationen nicht zur Verfolgung von Straftaten verwendet, die nach schweizerischem Recht keine Vortaten zur Geldwäscherei darstellen;
- c. sie die Informationen nicht als Beweismittel verwendet; und
- d. das Amts- oder Berufsgeheimnis gewahrt wird.

⁵ Betrifft das Ersuchen um Weiterleitung an eine ausländische Drittbehörde einen Sachverhalt, der in der Schweiz Gegenstand eines Strafverfahrens ist, so holt die Meldestelle vorgängig die Genehmigung der für das Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft ein.

⁶ Die Meldestelle ist befugt, mit ausländischen Meldestellen die Modalitäten der Zusammenarbeit näher zu regeln.

Art. 31¹⁶⁶ Auskunftsverweigerung

Dem Ersuchen einer ausländischen Meldestelle wird nicht entsprochen, wenn:

¹⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 1389; BBl 2014 605).

¹⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3493; BBl 2012 6941).

955.0

Geldwäscherei

- a. das Ersuchen keinen Bezug zur Schweiz aufweist;
- b. das Ersuchen die Anwendung prozessualen Zwangs oder sonstige Massnahmen und Handlungen erfordert, für die das schweizerische Recht den Rechtshilfegeweg oder ein anderes spezialgesetzlich oder staatsvertraglich geregeltes Verfahren vorschreibt;
- c. die nationalen Interessen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden.

Art. 31a¹⁶⁷ Anwendbare Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes

Soweit dieses Gesetz bezüglich Datenbearbeitung und Amtshilfe durch die Meldestelle keine Bestimmungen enthält, werden der erste und der vierte Abschnitt des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994¹⁶⁸ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes sinngemäss angewendet.

Art. 32 Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden ¹⁶⁹

¹ Für die Meldestelle richtet sich die Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994¹⁷⁰ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

² ...¹⁷¹

³ Der Name der Person, die die Meldung des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers erstattet hat oder die der Informationspflicht nach Artikel 11a nachgekommen ist, darf von der Meldestelle nicht an ausländische Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.¹⁷²

5. Kapitel: Bearbeitung von Personendaten

Art. 33 Grundsatz

Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁷³ über den Datenschutz.

¹⁶⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS **2013** 3493; BBl **2012** 6941).

¹⁶⁸ SR **360**

¹⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS **2013** 3493; BBl **2012** 6941).

¹⁷⁰ SR **360**

¹⁷¹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013, mit Wirkung seit 1. Nov. 2013 (AS **2013** 3493; BBl **2012** 6941).

¹⁷² Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (AS **2009** 361; BBl **2007** 6269). Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

¹⁷³ SR **235.1**

Art. 34 Datensammlungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht

¹ Die Finanzintermediäre führen separate Datensammlungen, die alle im Zusammenhang mit der Meldung stehenden Unterlagen enthalten.

² Sie dürfen Daten aus diesen Datensammlungen nur an die FINMA, die ESBK, die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS¹⁷⁴, die Aufsichtsorganisation, Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.¹⁷⁵

³ Das Auskunftsrecht betroffener Personen nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹⁷⁶ über den Datenschutz ist ab Erstattung einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB¹⁷⁷ bis zum Zeitpunkt, an dem die Meldestelle den Finanzintermediär nach Artikel 23 Absatz 5 oder 6 informiert, sowie während einer Vermögenssperre nach Artikel 10 abgeschlossen.¹⁷⁸

⁴ Fünf Jahre nach erfolgter Meldung sind die Daten zu vernichten.

Art. 35 Bearbeitung durch die Meldestelle

¹ Die Bearbeitung von Personendaten durch die Meldestelle richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994¹⁷⁹ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes. Das Recht auf Auskunft der Privatpersonen richtet sich nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008¹⁸⁰ über polizeiliche Informationssysteme des Bundes.¹⁸¹

² Der Informationsaustausch zwischen der Meldestelle und der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS¹⁸² und den Strafverfolgungsbehörden kann über ein Abrufverfahren erfolgen.¹⁸³

¹⁷⁴ SR **935.51**

¹⁷⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901). Berichtigung der RedK der BVers vom 31. Jan. 2020, veröffentlicht am 18. Febr. 2020 (AS **2020** 501).

¹⁷⁶ SR **235.1**

¹⁷⁷ SR **311.0**

¹⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

¹⁷⁹ SR **360**

¹⁸⁰ SR **361**

¹⁸¹ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. 9 des BG vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS **2008** 4989; BBl **2006** 5061).

¹⁸² SR **935.51**

¹⁸³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 8 des Geldspielgesetzes vom 29. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 5103; BBl **2015** 8387).

Art. 35a¹⁸⁴ Überprüfung

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Meldestelle mittels Abrufverfahren überprüfen, ob die ihr gemeldete oder bei ihr angezeigte Person in einer der folgenden Datenbanken verzeichnet ist:

- a. nationaler Polizeiindex;
- b. zentrales Migrationsinformationssystem;
- c. automatisiertes Strafregister;
- d. Staatsschutz-Informationen-System;
- e. Personen-, Akten- und Geschäftsverwaltungssystem im Bereich der Rechtshilfe für Strafsachen.

² Das Zugriffsrecht auf weitere Informationen richtet sich nach den für das jeweilige Informationssystem geltenden Bestimmungen.

6. Kapitel: Strafbestimmungen und Rechtspflege**Art. 36**¹⁸⁵**Art. 37**¹⁸⁶ Verletzung der Meldepflicht

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Meldepflicht nach Artikel 9 verletzt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ ...¹⁸⁷

Art. 38¹⁸⁸ Verletzung der Prüfpflicht

¹ Eine Händlerin oder ein Händler, die oder der vorsätzlich seine Pflicht nach Artikel 15 verletzt, eine Revisionsstelle zu beauftragen, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

² Handelt sie oder er fahrlässig, wird er mit einer Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

¹⁸⁴ Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. 9 des BG vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS **2008** 4989; BBl **2006** 5061).

¹⁸⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

¹⁸⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

¹⁸⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 12 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5339; BBl **2014** 7483).

¹⁸⁸ Fassung gemäss Ziff. I 7 des BG vom 12. Dez. 2014 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1389; BBl **2014** 605).

Art. 39 und **40**¹⁸⁹

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 41¹⁹⁰ Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die zur Umsetzung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

² Er kann die FINMA, die ESBK, das EJPD sowie die EZV¹⁹¹ ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.¹⁹²

Art. 42¹⁹³ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. Juni 2018

¹ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 15. Juni 2018 über eine Bewilligung der FINMA gemäss Artikel 14 des bisherigen Rechts verfügen, müssen sich neu einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation anschliessen. Sie müssen das Gesuch innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Änderung stellen. Bis zur Entscheidung über das Gesuch können sie ihre Tätigkeit fortführen.

² Für Handelsprüfer und Gruppengesellschaften, die unter das EMKG¹⁹⁴ fallen, gelten die Schlussbestimmungen des EMKG.¹⁹⁵

Art. 43 Änderung bisherigen Rechts

Betrifft nur den französischen Text.

¹⁸⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5207; BBl **2006** 2829).

¹⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 361 6401; BBl **2007** 6269).

¹⁹¹ Heute: das BAZG

¹⁹² Fassung gemäss Ziff. I 8 des BG vom 25. Sept. 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS **2021** 33, 399; BBl **2020** 233).

¹⁹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 15 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBl **2015** 8901).

¹⁹⁴ SR **941.31**

¹⁹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 656; BBl **2019** 5451).

955.0

Geldwäscherei

Art. 44 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. April 1998¹⁹⁶

¹⁹⁶ BRB vom 16. März 1998

955.01

Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung, GwV)

vom 11. November 2015 (Stand am 1. August 2021)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 8a Absatz 5 und 41 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹ (GwG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Anforderungen an die berufsmässige Ausübung der Tätigkeit als Finanzintermediär;
- b. die Sorgfalts- und Meldepflichten, die Händlerinnen und Händler nach den Artikeln 8a und 9 Absatz 1^{bis} GwG erfüllen müssen;
- c.² die Aufsicht über Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 GwG durch anerkannte Selbstregulierungsorganisationen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 GwG, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus tätig sind;
- b. Händlerinnen und Händler nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b GwG, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus tätig sind.

² Keine Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 GwG sind:

- a. Personen, die folgende Tätigkeiten ausüben:
 1. den rein physischen Transport oder die rein physische Aufbewahrung von Vermögenswerten unter Vorbehalt von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c,
 2. die Inkassotätigkeit,

AS 2015 4819

¹ SR 955.0

² Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 12 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

3. die Übertragung von Vermögenswerten als akzessorische Nebenleistung zu einer Hauptvertragsleistung,
 4. das Betreiben von Vorsorgeeinrichtungen der Säule 3a durch Bankstiftungen oder Versicherungen,
 5. das Erbringen von Dienstleistungen unter Konzerngesellschaften;
- b. Hilfspersonen von Finanzintermediären, die für ihre Tätigkeit eine Bewilligung in der Schweiz haben oder die einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen sind, sofern sie:
1. vom Finanzintermediär sorgfältig ausgewählt sind und dessen Weisungen und Kontrolle unterstehen,
 2. in die organisatorischen Massnahmen des Finanzintermediärs zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nach Artikel 8 GwG einbezogen sind und entsprechend aus- und weitergebildet werden,
 3. ausschliesslich im Namen des Finanzintermediärs und auf dessen Rechnung handeln,
 4. vom Finanzintermediär und nicht von der Endkundin oder dem Endkunden entschädigt werden,
 5. beim Geld- oder Wertübertragungsgeschäft nur für einen einzigen bewilligten oder einer SRO angeschlossenem Finanzintermediär tätig sind, und
 6. mit dem Finanzintermediär über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben.

2. Kapitel: Finanzintermediäre

1. Abschnitt: Tätigkeiten

Art. 3 Kreditgeschäft

Nicht als Kreditgeschäft nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a GwG gelten insbesondere:

- a. die Kreditnahme;
- b. die zins- und gebührenfreie Gewährung von Krediten;
- c. die Gewährung von Krediten zwischen Gesellschaft und Gesellschafterin oder Gesellschafter, sofern die Gesellschafterin oder der Gesellschafter eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an der Gesellschaft hält;
- d. die Gewährung von Krediten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, sofern der Arbeitgeber verpflichtet ist, für die am Kreditverhältnis beteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge zu leisten;

- e. Kreditverhältnisse zwischen einander nahestehenden Personen (Art. 7 Abs. 5);
- f. die Gewährung von Krediten, die akzessorisch zu einem anderen Rechtsgeschäft erfolgt;
- g. das Operating Leasing;
- h. Eventualverpflichtungen zugunsten Dritter;
- i. Handelsfinanzierungen, wenn deren Rückzahlung nicht durch die Vertragspartei erfolgt.

Art. 4 Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr

¹ Eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b GwG liegt insbesondere vor, wenn der Finanzintermediär:

- a. im Auftrag seiner Vertragspartei liquide Finanzwerte an eine Drittperson überweist und dabei diese Werte physisch in Besitz nimmt, sie sich auf einem eigenen Konto gutschreiben lässt oder die Überweisung der Werte im Namen und Auftrag der Vertragspartei anordnet;
- b. hilft, virtuelle Währungen an eine Drittperson zu übertragen, sofern er mit der Vertragspartei eine dauernde Geschäftsbeziehung unterhält oder sofern er für die Vertragspartei Verfügungsmacht über virtuelle Währungen ausübt, und er die Dienstleistung nicht ausschliesslich gegenüber angemessen beaufsichtigten Finanzintermediären erbringt;
- c. nicht in Bargeld bestehende Zahlungsmittel ausgibt oder verwaltet und seine Vertragspartei damit an Dritte Zahlungen leistet;
- d. das Geld- oder Wertübertragungsgeschäft durchführt.³

^{1bis} Als nicht in Bargeld bestehende Zahlungsmittel gelten insbesondere:

- a. Kreditkarten;
- b. Reisechecks;
- c. virtuelle Währungen, die tatsächlich oder nach der Absicht des Organizers oder Herausgebers als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen eingesetzt werden oder der Geld- und Wertübertragung dienen.⁴

² Als Geld- oder Wertübertragungsgeschäft gilt der Transfer von Vermögenswerten durch Entgegennahme von Bargeld, Edelmetallen, virtuellen Währungen, Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln und:

³ Fassung gemäss Ziff. I 8 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I 8 der V vom 18. Juni 2021 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register, in Kraft seit 1. Aug. 2021 (AS 2021 400).

955.01

Geldwäscherei

- a. Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld, Edelmetallen oder virtuellen Währungen; oder
- b. bargeldlose Übertragung oder Überweisung über ein Zahlungs- oder Abrechnungssystem.

Art. 5 Handelstätigkeit

¹ Als Handelstätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c GwG gilt:

- a. der An- und Verkauf auf fremde Rechnung von Banknoten, Münzen, Devisen und Bankedelmetallen sowie der Geldwechsel;
- b. der Handel auf eigene Rechnung mit im Kurs stehenden Umlaufmünzen und Banknoten;
- c. der börsliche Handel mit Rohwaren auf fremde Rechnung;
- d. der ausserbörsliche Handel mit Rohwaren auf fremde Rechnung, sofern die Rohwaren einen derart hohen Standardisierungsgrad aufweisen, dass sie jederzeit liquidiert werden können;
- e. der Handel auf eigene Rechnung mit Bankedelmetallen.

² Der Handel mit Effekten gilt nur als Handelstätigkeit, wenn es dafür nach dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018⁵ (FINIG) eine Bewilligung braucht.⁶

³ Der akzessorische Geldwechsel gilt nicht als Handelstätigkeit.

Art. 6 Weitere Tätigkeiten

¹ Als Tätigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben f und g GwG gelten folgende Tätigkeiten, sofern sie auf fremde Rechnung ausgeübt werden:⁷

- a. die Verwaltung von Effekten und Finanzinstrumenten;
- b. die Ausführung von Anlageaufträgen;
- c. die Aufbewahrung von Effekten;
- d. die Tätigkeit als Organ von Sitzgesellschaften.

² Als Sitzgesellschaften im Sinne dieser Verordnung gelten juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen und ähnliche Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

³ Nicht als Sitzgesellschaften gelten Gesellschaften, die:

- a. die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftli-

⁵ SR 954.1

⁶ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 12 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

⁷ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 12 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

che, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen;

- b. eine oder mehrere operativ tätige Gesellschaften mehrheitlich halten und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht (Holdinggesellschaften).

2. Abschnitt: Berufsmässigkeit

Art. 7 Allgemeine Kriterien

¹ Ein Finanzintermediär übt seine Tätigkeit berufsmässig aus, wenn er:

- a. damit pro Kalenderjahr einen Bruttoerlös von mehr als 50 000 Franken erzielt;
- b. pro Kalenderjahr mit mehr als 20 Vertragsparteien Geschäftsbeziehungen aufnimmt, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken, oder pro Kalenderjahr mindestens 20 solche Beziehungen unterhält;
- c. unbefristete Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte hat, die zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 Millionen Franken überschreiten; oder
- d. Transaktionen durchführt, deren Gesamtvolumen 2 Millionen Franken pro Kalenderjahr überschreitet.

² Für die Berechnung des Transaktionsvolumens nach Absatz 1 Buchstabe d sind Zuflüsse von Vermögenswerten und Umschichtungen innerhalb desselben Depots nicht zu berücksichtigen. Bei zweiseitig verpflichtenden Verträgen ist nur die von der Gegenpartei erbrachte Leistung zu berücksichtigen.

³ Die Tätigkeit für Einrichtungen und Personen nach Artikel 2 Absatz 4 GwG wird für die Beurteilung der Berufsmässigkeit nicht berücksichtigt.

⁴ Die Tätigkeit für nahestehende Personen wird für die Beurteilung der Berufsmässigkeit nur berücksichtigt, wenn damit im Kalenderjahr ein Bruttoerlös von mehr als 50 000 Franken erzielt wird.

⁵ Als nahestehende Personen gelten:

- a. Verwandte und Verschwägte in gerader Linie;
- b. Verwandte bis zum dritten Grad der Seitenlinie;
- c. Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner;
- d. Miterbinnen und -erben bis zum Abschluss der Erbteilung;
- e. Nacherbinnen und -erben und Nachvermächtnisnehmerinnen und -nehmer nach Artikel 488 des Zivilgesetzbuches⁸;
- f. Personen, die mit einem Finanzintermediär in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft leben.

⁸ SR 210

955.01

Geldwäscherei

Art. 8 Kreditgeschäft

¹ Das Kreditgeschäft nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a GwG wird berufsmässig ausgeübt, wenn:

- a. damit im Kalenderjahr ein Bruttoerlös von mehr als 250 000 Franken erzielt wird; und
- b. zu einem beliebigen Zeitpunkt ein Kreditvolumen von mehr als 5 Millionen Franken vergeben ist.

² Als Bruttoerlös des Kreditgeschäfts gelten alle Einnahmen aus Kreditgeschäften unter Abzug des Anteils, welcher der Kreditrückzahlung dient.

³ Übt eine Person sowohl das Kreditgeschäft als auch eine andere Tätigkeit aus, die sie als Finanzintermediär qualifiziert, so muss die Berufsmässigkeit für beide Bereiche separat ermittelt werden. Ist die Berufsmässigkeit in einem Bereich gegeben, so gilt die Tätigkeit in beiden Bereichen als berufsmässig.

Art. 9 Geld- oder Wertübertragungsgeschäft

Das Geld- oder Wertübertragungsgeschäft gilt immer als berufsmässig, es sei denn, die Tätigkeit erfolgt für eine nahestehende Person und es wird damit ein Bruttoerlös von nicht mehr als 50 000 Franken pro Kalenderjahr erzielt.

Art. 10 Handelstätigkeit

Für die Handelstätigkeit wird zur Beurteilung des Kriteriums nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a statt auf den Bruttoerlös auf den Bruttogewinn abgestellt.

Art. 11 Wechsel zur berufsmässigen Tätigkeit

¹ Wer von einer nichtberufsmässigen zu einer berufsmässigen Tätigkeit als Finanzintermediär wechselt, muss:

- a. unverzüglich die Pflichten nach den Artikeln 3–11 GwG einhalten; und
- b. innerhalb von zwei Monaten nach dem Wechsel bei einer SRO ein Gesuch um Anschluss oder bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ein Gesuch um Bewilligung für die berufsmässige Ausübung der Tätigkeit einreichen.

² Bis zum Anschluss an eine SRO oder bis zur Erteilung einer Bewilligung durch die FINMA ist es diesen Finanzintermediären untersagt, als Finanzintermediär Handlungen vorzunehmen, die weiter gehen als diejenigen, die zwingend zur Erhaltung der Vermögenswerte erforderlich sind.

Art. 12 Austritt und Ausschluss aus einer SRO

¹ Tritt ein Finanzintermediär, der weiterhin berufsmässig als Finanzintermediär tätig sein will, aus einer SRO aus oder wird er aus einer solchen ausgeschlossen, so muss er innerhalb von zwei Monaten nach dem Austritt oder nach dem rechtskräftigen Ausschlussentscheid bei einer anderen SRO ein Gesuch um Anschluss oder bei der

FINMA ein Gesuch um Bewilligung für die berufsmässige Ausübung der Tätigkeit einreichen.

² Er darf seine Tätigkeit bis zum Erhalt des Entscheids über das Gesuch nur im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen weiterhin ausüben.

³ Hat er innert der Zwei-Monatsfrist weder bei einer SRO noch bei der FINMA ein Gesuch eingereicht oder wird ihm der Anschluss oder die Bewilligung verweigert, so ist es ihm untersagt, weiterhin als Finanzintermediär tätig zu sein.

3. Kapitel: Händlerinnen und Händler

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 13 Händlerinnen und Händler

Als Händlerinnen und Händler nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b GwG gelten auch Personen, die im Auftrag und auf Rechnung Dritter gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen.

Art. 14 Gewerblicher Handel

¹ Der Handel gilt als gewerblich, wenn er eine selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt.

² Nicht massgeblich ist, ob der Handel als Haupt- oder Nebentätigkeit betrieben wird.

Art. 15 Güter

Als Güter gelten bewegliche körperliche Sachen, die Gegenstand eines Fahrniskaufs nach Artikel 187 des Obligationenrechts⁹ sein können, oder Grundstücke, die Gegenstand eines Grundstückskaufs nach Artikel 216 des Obligationenrechts sein können.

Art. 16 Beizug Dritter

Ziehen Händlerinnen oder Händler eine Drittperson dazu bei, das Geschäft abzuwickeln und dabei den Kaufpreis in bar entgegenzunehmen, so haben sie unabhängig von ihrem Rechtsverhältnis mit der Drittperson sicherzustellen, dass die Sorgfalts- und Meldepflichten des 2. Abschnitts dieses Kapitels eingehalten werden.

⁹ SR 220

2. Abschnitt: Sorgfalts- und Meldepflichten

Art. 17 Identifizierung der Vertragspartei

¹ Die Händlerin oder der Händler identifiziert die Vertragspartei bei Vertragsschluss anhand folgender Angaben:

- a. Name und Vorname;
- b. Adresse;
- c. Geburtsdatum; und
- d. Staatsangehörigkeit.

² Stammt die Vertragspartei aus einem Land, in dem die Verwendung von Geburtsdaten oder Adressen nicht gebräuchlich ist, so entfallen diese Angaben.

³ Die Identifizierung der Vertragspartei erfolgt, indem die Händlerin oder der Händler:

- a. sich von ihr einen amtlichen, mit einer Fotografie versehenen Ausweis, namentlich einen Pass, eine Identitätskarte oder einen Führerausweis, im Original vorweisen lässt;
- b. prüft, ob ihr der Ausweis zugeordnet werden kann;
- c. vom Ausweis eine Kopie anfertigt; und
- d. auf der Kopie den Hinweis anbringt, dass das Original eingesehen wurde.

⁴ Wird die Vertragspartei vertreten, so hat deren Stellvertreterin oder Stellvertreter:

- a. die Angaben nach Absatz 1 zu machen, wenn die Vertragspartei eine natürliche Person ist;
- b. die Firma und den Sitz der Vertragspartei anzugeben, wenn diese eine juristische Person oder Personengesellschaft ist.

Art. 18 Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Die Händlerin oder der Händler stellt die wirtschaftlich berechtigte Person fest, indem sie oder er bei der Vertragspartei oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter nachfragt, ob die Vertragspartei selbst an dem Geld wirtschaftlich berechtigt ist.

² Ist die Vertragspartei nicht die wirtschaftlich berechtigte Person, so verlangt die Händlerin oder der Händler von ihr oder ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter eine schriftliche Erklärung darüber, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist. Als wirtschaftlich berechtigte Personen gelten:

- a. die natürlichen Personen, auf deren Rechnung der Erwerb erfolgt;
- b. bei einem Erwerb auf Rechnung einer nichtkотиerten, operativ tätigen juristischen Person oder Personengesellschaft:
 1. die natürlichen Personen, die über Stimmen oder Kapital im Umfang von mindestens 25 Prozent direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten verfügen, oder

2. die natürlichen Personen, die auf andere Weise die Kontrolle ausüben.
- ³ Können keine wirtschaftlich berechtigten Personen nach Absatz 2 Buchstabe b festgestellt werden, so ist die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs festzustellen.
- ⁴ Die Händlerin oder der Händler benötigt zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen folgende Angaben:
- Name und Vorname;
 - Adresse;
 - Geburtsdatum; und
 - Staatsangehörigkeit.
- ⁵ Artikel 17 Absatz 2 gilt sinngemäss.
- ⁶ Für die schriftliche Erklärung nach Absatz 2 genügt es, wenn die Angaben auf dem Formular oder Dokument nach Artikel 21 von der Vertragspartei oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet werden.
- ⁷ Verfügt eine Gesellschaft namentlich aufgrund ihrer Rechtsform als Verein oder Stiftung nach schweizerischem Recht über keine wirtschaftlich berechtigte Person nach Absatz 2, so ist dies entsprechend festzuhalten.

Art. 19 Zusätzliche Abklärungen

- ¹ Die Händlerin oder der Händler überprüft die Hintergründe des Geschäfts, namentlich die Herkunft des Geldes, und dessen Zweck, wenn dieses ungewöhnlich erscheint oder Anhaltspunkte für Geldwäscherei vorliegen.
- ² Anhaltspunkte für Geldwäscherei liegen namentlich vor, wenn:
- die Person überwiegend mit Banknoten mit kleinem Nennwert bezahlt;
 - hauptsächlich leichtverkäufliche Güter mit hohem Standardisierungsgrad erworben werden;
 - die Person keine oder ungenügende Angaben zu ihrer Identifizierung nach Artikel 17 oder zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach Artikel 18 macht;
 - die Person offensichtlich falsche oder irreführende Angaben macht;
 - Zweifel an der Echtheit der vorgewiesenen Ausweise bestehen.
- ³ Die Überprüfung erfolgt dadurch, dass die Händlerin oder der Händler sich bei der Vertragspartei oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter über die Hintergründe und den Zweck des Geschäfts erkundigt, die Angaben auf ihre Plausibilität hin beurteilt und die Abklärungen schriftlich festhält.

Art. 20 Meldepflicht

- ¹ Ein begründeter Verdacht, der eine Meldepflicht nach Artikel 9 Absatz 1^{bis} GwG auslöst, liegt vor, wenn er auf einem konkreten Hinweis oder mehreren Anhaltspunkten beruht, die eine Herkunft der Barzahlungsmittel aus einer strafbaren Hand-

lung vermuten lassen, und er sich trotz zusätzlicher Abklärungen nach Artikel 19 nicht ausräumen lässt.

² Die Meldung ist auch zu erstatten, wenn die Händlerin oder der Händler die strafbare Handlung, aus der die Barzahlungsmittel stammen, keinem bestimmten Straftatbestand zuordnen kann.

³ Die Übermittlung der Meldungen richtet sich nach Artikel 3a Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung vom 25. August 2004¹⁰ über die Meldestelle für Geldwäscherei.¹¹

Art. 21 Dokumentation

¹ Die Händlerin oder der Händler verwendet für die Dokumentation der Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten das Formular nach Anhang 1 oder ein vergleichbares Dokument.

² In das Formular oder Dokument eingetragen werden:

- a. alle Angaben zu den Kundinnen und Kunden, die nach den Artikeln 17 und 18 in Erfahrung gebracht werden;
- b. das Ergebnis der zusätzlichen Abklärungen nach Artikel 19;
- c. ob nach Artikel 20 eine Meldung erstattet wurde.

³ Das Formular oder Dokument ist mit dem Datum der Geschäftsabwicklung zu versehen und von der Händlerin oder dem Händler zu unterschreiben.

⁴ Es ist während mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

3. Abschnitt: Beauftragung einer Revisionsstelle

Art. 22

¹ Die Pflicht der Händlerin oder des Händlers nach Artikel 15 GwG, eine Revisionsstelle zu beauftragen, besteht unabhängig von der Pflicht, die Jahres- und gegebenenfalls die Konzernrechnung prüfen zu lassen.

² Verfügt die Händlerin oder der Händler über keine Revisionsstelle, so beauftragt das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan Revisorinnen oder Revisoren nach Artikel 5 oder ein Revisionsunternehmen nach Artikel 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹² (RAG) mit der Prüfung.

¹⁰ SR 955.23

¹¹ Fassung gemäss Ziff. III der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

¹² SR 221.302

3a. Kapitel:¹³ Selbstregulierungsorganisationen

Art. 22a Zulassung von Prüfgesellschaften

¹ Eine Prüfgesellschaft ist ausreichend organisiert, wenn sie:

- a. über mindestens zwei leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer verfügt, die für den Bereich des GwG zugelassen sind;
- b. spätestens drei Jahre nach Zulassungserteilung über mindestens zwei Prüfmandate im Bereich des GwG verfügt;
- c. die Vorschriften zur Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen nach Artikel 730c des Obligationenrechts (OR)¹⁴ unabhängig von ihrer Rechtsform einhält.

² Nicht vereinbar mit der Zulassung als Prüfgesellschaft für Prüfungen nach Artikel 24a GwG ist die Ausübung einer Tätigkeit, für die es nach den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁵ eine Bewilligung braucht, durch folgende Personen:

- a. Gesellschaften, die mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehen;
- b. natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an einer Gesellschaft nach Buchstabe a beteiligt sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können;
- c. die leitenden Prüferinnen und Prüfer.

³ Eine Prüfgesellschaft ist für die Haftungsrisiken ausreichend versichert, wenn sie zur Deckung ihrer Haftpflicht aus Prüfungen nach Artikel 24a GwG über eine Versicherung für Vermögensschäden oder über eine gleichwertige finanzielle Sicherheit verfügt. Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens 250 000 Franken betragen.

Art. 22b Zulassung von leitenden Prüferinnen und Prüfern

¹ Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung nach Artikel 24a GwG, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. Berufserfahrung von fünf Jahren in der Erbringung von Prüfdienstleistungen im Bereich des GwG;
- b. 200 Prüfstunden im Bereich des GwG;
- c. vier Stunden Weiterbildung im Bereich des GwG innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs.

¹³ Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 12 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4633).

¹⁴ SR 220

¹⁵ SR 956.1

955.01

Geldwäscherei

² Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach Artikel 24a GwG, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 100 Prüfstunden im Bereich des GwG in den jeweils letzten vier Jahren;
- b. vier Stunden Weiterbildung pro Jahr im Bereich des GwG.

³ Die für die Prüfung in einem Aufsichtsbereich nach Artikel 11a Absatz 1 Buchstaben a–c der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007¹⁶ oder nach Artikel 62 FINIG¹⁷ erteilte Zulassung ermächtigt auch zur Prüfung im Bereich des GwG.

Art. 22c Zulassung zur Prüfung von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren im GwG-Bereich

¹ Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt über die einschlägigen GwG-Kenntnisse, die entsprechende Praxis und die erforderliche Weiterbildung (Art. 18 Abs. 4 Bst. c GwG), wenn sie oder er die Voraussetzungen nach Artikel 22b erfüllt.

² Eine zur Prüfung von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren nach dem GwG zugelassene natürliche Person darf selbstständig prüfen, ohne als zugelassenes Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen zu sein und ohne als Revisorin oder Revisor nach Artikel 5 RAG¹⁸ zugelassen zu sein.

³ Eine zur Prüfung von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren nach dem GwG zugelassene Person ist vom zu prüfenden Mitglied unabhängig, wenn sie die Vorgaben nach Artikel 11 RAG und Artikel 728 OR¹⁹ einhält.

Art. 22d Weiterbildung

¹ Weiterbildungen nach den Artikeln 22b und 22c, einschliesslich solcher unter Nutzung neuer Informationstechnologien und Fernkurse, müssen mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- a. Die Weiterbildung umfasst den Bereich des GwG.
- b. Externe und interne Weiterbildungsveranstaltungen dauern mindestens eine Stunde.
- c. An internen Weiterbildungsveranstaltungen nehmen mindestens drei Personen teil.

² Es wird die effektive Dauer der Weiterbildungsveranstaltung angerechnet. Fachreferate und Fachunterricht werden mit der doppelten Referats- oder Unterrichtsdauer angerechnet.

³ Selbststudium gilt nicht als Weiterbildung.

¹⁶ SR 221.302.3

¹⁷ SR 954.1

¹⁸ SR 221.302

¹⁹ SR 220

4. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen²⁰

Art. 23 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden in Anhang 2 geregelt.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 6. November 2019²¹

Schliesst sich ein Finanzintermediär, der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes der FINMA direkt unterstellt ist, einer Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 24 GwG an, so erstattet er der Selbstregulierungsorganisation einen Bericht über die Konformität seiner Geschäftstätigkeit mit den Vorschriften des GwG.

²⁰ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 12 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4633).

²¹ AS **2019** 4633

955.01

Geldwäscherei

Anhang I
(Art. 21 Abs. 1)

Formular für Händlerinnen und Händler zur Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten

Identifizierung der Vertragspartei (Art. 17 GwV)

Vertragspartei:

Name und Vorname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Erwerb für eine juristische Person oder Personengesellschaft?

ja nein

Firma: _____

Sitz: _____

Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 18 GwV)

- Die Vertragspartei ist selbst die wirtschaftlich berechtigte Person
- Die Vertragspartei oder ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter erklärt hiermit, dass folgende natürliche(n) Person(en) die wirtschaftlich berechtigte(n) Person(en) ist/sind:

	Person 1	Person 2
Name / Vorname	_____	_____
Adresse	_____	_____
Geburtsdatum	_____	_____
Staatsangehörigkeit	_____	_____

	Person 3	Person 4
Name / Vorname	_____	_____
Adresse	_____	_____
Geburtsdatum	_____	_____
Staatsangehörigkeit	_____	_____

Unterschrift der Vertragspartei oder der Stellvertreter/in : _____

Geldwäschereiverordnung

955.01

Zusätzliche Abklärungen (Art. 19 GwV)

Meldung (Art. 20 GwV)Meldung an MROS: ja nein

Begründeter Verdacht auf: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift der Händlerin/des Händlers: _____

955.01

Geldwäscherei

Anhang 2
(Art. 23)

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Die Verordnung vom 18. November 2009²² über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...²³

²² [AS 2009 6403]

²³ Die Änderungen können unter AS 2015 4819 konsultiert werden.

Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV)

955.23

vom 25. August 2004 (Stand am 1. April 2021)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 8a Absatz 5 und 41 Absatz 1 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹ (GwG) sowie auf die Artikel 4 Absatz 1, 13 Absatz 1 und 15 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994² über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes (ZentG),³ *verordnet:*

1. Kapitel: Aufgaben

Art. 1⁴

¹ Die Meldestelle für Geldwäscherei (Meldestelle) hat folgende Aufgaben:

- a. Sie unterstützt die Strafverfolgungsbehörden in der Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität⁵ und der Terrorismusfinanzierung.
- b. Sie agiert bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung als nationale Meldestelle.
- c. Sie sensibilisiert die Finanzintermediäre für die Problematik der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung.
- d. Sie veröffentlicht einen anonymisierten statistischen Jahresbericht über die Entwicklung der Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung in der Schweiz.

² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben:

- a.⁶ nimmt sie Meldungen der folgenden Akteure entgegen und wertet sie aus:

AS 2004 4181

¹ SR 955.0

² SR 360

³ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4819).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

⁵ Ausdruck gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4819). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

1. der Finanzintermediäre,
 2. der Selbstregulierungsorganisationen,
 3. der Aufsichtsorganisationen,
 4. der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA),
 5. der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK),
 6. der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 des Geldspielgesetzes vom 29. September 2017⁷ (interkantonale Behörde),
 7. der Händlerinnen und Händler nach Artikel 8a GwG,
 8. der Revisionsstellen der Händlerinnen und Händler nach Artikel 15 GwG;
- b. führt sie Abklärungen zu den gemeldeten Vorgängen durch;
- c.⁸ entscheidet sie, ob und welche der gemeldeten Informationen an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone übermittelt werden;
- d. tauscht sie auf nationaler und internationaler Ebene Informationen über die Geldwäscherei, deren Vortaten, die organisierte Kriminalität und die Terrorismusfinanzierung aus;
- e.⁹ betreibt sie ein eigenes Informationssystem zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung;
- f.¹⁰ wertet sie die Daten über die Geldwäscherei, deren Vortaten, die organisierte Kriminalität und die Terrorismusfinanzierung aus und erstellt dazu anonymisierte Statistiken, die es ihr erlauben, operationelle und strategische Analysen durchzuführen;
- g.¹¹ nimmt sie Informationen von Personen und Institutionen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015¹² über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG) entgegen.

⁷ SR **935.51**

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

¹⁰ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Mai. 2016, in Kraft seit 1. Juli. 2016 (AS **2016** 1943).

¹² SR **196.1**

2. Kapitel: Bearbeitung von Meldungen und Informationen¹³

1. Abschnitt: Registrierung

Art. 2¹⁴ Herkunft der Daten

Die Meldestelle bearbeitet Meldungen und Informationen nach:¹⁵

- a.¹⁶ den Artikeln 9 Absatz 1 und 11a GwG sowie 305^{ter} Absatz 2 des Strafgesetzbuches¹⁷ (StGB) von Finanzintermediären;
- b. Artikel 27 Absatz 4 GwG von Selbstregulierungsorganisationen;
- c.¹⁸ Artikel 16 Absatz 1 GwG, wenn sie erstattet werden von:
 1. der FINMA,
 2. den Aufsichtsorganisationen,
 3. der ESBK,
 4. der interkantonalen Behörde;
- d.¹⁹ den Artikeln 9 Absatz 1^{bis} und 15 Absatz 5 GwG von Händlerinnen und Händlern sowie von deren Revisionsstellen;
- e.²⁰ Artikel 7 Absätze 1 und 2 SRVG²¹.

Art. 3²² Analyse der Meldungen

¹ Meldungen nach Artikel 2 Buchstaben a–c müssen enthalten:

- a. den Namen des Finanzintermediärs, der Behörde oder der Organisation, von dem oder der die Meldung stammt, jeweils unter Angabe einer Telefonnummer, unter der die zuständige Person direkt erreicht werden kann;
- b. die Behörde oder die Organisation gemäss Artikel 12 GwG oder Artikel 43a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007²³ welche den Finanzintermediär beaufsichtigt;

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS **2013** 3497).

¹⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5363).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS **2013** 3497).

¹⁶ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

¹⁷ SR **311.0**

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Mai. 2016 (AS **2016** 1943). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

²¹ SR **196.1**

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

²³ SR **956.1**

- c. die zur Identifikation der Vertragspartei des Finanzintermediärs erforderlichen Angaben nach Massgabe von Artikel 3 GwG;
- d. die zur Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Angaben nach Massgabe von Artikel 4 GwG;
- e. Angaben zu weiteren Personen, die zeichnungsberechtigt oder zur Vertretung der Vertragspartei des Finanzintermediärs befugt sind;
- f. involvierte Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung, einschliesslich des aktuellen Kontostands;
- g. eine möglichst genaue Darlegung der Geschäftsbeziehung, einschliesslich der Darlegung von deren Art und Zweck sowie der Nummer und des Datums der Eröffnung der betroffenen Geschäftsbeziehung;
- h. eine möglichst genaue Darlegung und Dokumentierung der Verdachtsmomente, auf die sich die Meldung stützt, einschliesslich der Dokumentation verdächtiger Transaktionen mittels Kontoauszügen und Detailbelegen und allfälliger Verbindungen zu weiteren Geschäftsbeziehungen gemäss Artikel 9 GwG respektive Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB²⁴, sowie das Ergebnis der getroffenen Abklärungen nach Artikel 6 GwG.

² Meldungen nach Artikel 2 Buchstabe d müssen mindestens die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a, c–e und h sinngemäss enthalten.

³ Sind Personen und Institutionen, die nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 SRVG²⁵ Meldung erstatten, nicht Finanzintermediäre nach GwG, so muss ihre Meldung mindestens die Informationen nach Absatz 1 Buchstabe f, soweit sie ihnen bekannt sind, enthalten.

Art. 3a²⁶ Verkehr mit der Meldestelle

¹ Für den Verkehr mit der Meldestelle stellt die Meldestelle ein Informationssystem zur Verfügung.

² Wer mit der Meldestelle über das Informationssystem verkehrt, muss sich vorgängig darin registrieren.

³ Wer die Meldungen nicht über das Informationssystem übermittelt, hat das von der Meldestelle bereitgestellte Meldeformular zu verwenden und die Meldung gesichert zu übermitteln.

⁴ Die Unterlagen gemäss Artikel 3 müssen der Meldestelle übermittelt werden.

²⁴ SR 311.0

²⁵ SR 196.1

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

Art. 4²⁷ Erfassung

¹ Meldungen und andere der Meldestelle übermittelte Informationen werden bei der Meldestelle im Informationssystem erfasst. Die Meldestelle bestätigt den Eingang nach Erhalt aller Angaben nach den Artikeln 3 Absatz 1 und 3a Absätze 3 und 4. Die Frist gemäss Artikel 23 Absatz 5 GwG beginnt am Tag des Datums der Empfangsbestätigung zu laufen.²⁸

² Ist mehr als eine Vertragspartei Gegenstand einer Meldung, so kann die Meldestelle die verschiedenen Geschäftsverbindungen separat behandeln.

³ Übermittelt die Meldestelle einer Strafverfolgungsbehörde gemäss Artikel 23 Absatz 5 GwG gemeldete Informationen oder erhält sie eine Meldung gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c GwG, so gibt sie die Frist an, während der die Vermögenssperre nach Artikel 10 Absatz 2 GwG aufrechterhalten bleibt.²⁹

⁴ ...³⁰

2. Abschnitt: Überprüfung und Abklärungen**Art. 5³¹****Art. 6** Informationsbeschaffung nach dem ZentG³²

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die Meldestelle sich die in Artikel 3 Buchstaben a–e ZentG aufgelisteten Informationen beschaffen.

Art. 7 Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern

¹ Die Meldestelle kann von den Behörden und Ämtern nach Artikel 4 Absatz 1 ZentG und Artikel 29 Absätze 1 und 2 GwG jegliche Informationen in Zusammenhang mit Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. Die Meldestelle kann insbesondere prüfen, ob:³³

²⁷ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

³⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

³¹ Aufgehoben durch Ziff. I 20 der V vom 15. Okt. 2008 über die Anpassungen an das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, mit Wirkung seit 5. Dez. 2008 (AS **2008** 4943).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS **2013** 3497).

³³ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

- a. die betreffende Person oder Gesellschaft gerichtlich oder verwaltungsrechtlich verfolgt wird oder wurde;
- b. die Person oder Gesellschaft polizeilich aktenkundig ist;
- c.³⁴ die gemeldete Person über einen Wohnsitz in der Schweiz verfügt, das Recht hat, sich in der Schweiz aufzuhalten und befugt ist, hier einer Erwerbstätigkeit nachzugehen;
- d.³⁵ der Meldung erstattende Finanzintermediär der Aufsicht der FINMA, der ESBK oder der interkantonalen Behörde untersteht.

² Informationen können mündlich, elektronisch oder auf Papier ausgetauscht werden.

3. Abschnitt: Übermittlung von Informationen an eine Strafverfolgungsbehörde³⁶

Art. 8³⁷ Anzeige an eine Strafverfolgungsbehörde

¹ Aufgrund der Auswertung der gesammelten Informationen trifft die Meldestelle die Massnahmen nach Artikel 23 Absatz 4 GwG. Die Informationen, die sie einer Strafverfolgungsbehörde übermittelt, dürfen keine Angaben darüber enthalten, wer die Meldung erstattet oder Auskünfte erteilt hat.

² Schöpft die Meldestelle aufgrund neuer Erkenntnisse begründeten Verdacht, so kann sie der Strafverfolgungsbehörde die gemeldeten Informationen übermitteln, die sie bisher nicht im Sinne von Artikel 23 Absatz 4 GwG übermittelt hat.

Art. 9 Benachrichtigung des Finanzintermediärs

¹ Die Meldestelle unterrichtet den Finanzintermediär über die eingeleiteten Schritte.³⁸

² Falls die Angelegenheit einer Strafverfolgungsbehörde übertragen worden ist, dürfen dem Finanzintermediär ohne deren vorausgehende Einwilligung keine Informationen weitergegeben werden.³⁹

³⁴ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4819).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

³⁸ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4819).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

Art. 10⁴⁰ Benachrichtigung

¹ Die Meldestelle kann unterrichten:

- a. die Finanzintermediäre: über Schritte, die sie aufgrund von Meldungen nach Artikel 2 Buchstabe a eingeleitet hat;
- b. die Selbstregulierungsorganisationen: über Schritte, die sie aufgrund von Meldungen nach Artikel 2 Buchstabe b eingeleitet hat;
- c.⁴¹ die FINMA: über Schritte, die sie aufgrund von Meldungen nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 eingeleitet hat;
- c^{bis}.⁴² die Aufsichtsorganisationen: über Schritte, die sie aufgrund von Meldungen nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 2 eingeleitet hat;
- d.⁴³ die ESBK: über Schritte, die sie aufgrund von Meldungen nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 3 eingeleitet hat;
- e.⁴⁴ die interkantonale Behörde: über Schritte, die sie aufgrund von Meldungen nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 4 eingeleitet hat.⁴⁵

² Stellt die Meldestelle fest, dass ein Finanzintermediär seine Sorgfaltspflicht oder seine Pflichten bei Geldwäschereiverdacht verletzt hat, so kann sie nach Artikel 29 Absatz 1 GwG der zuständigen Aufsichtsbehörde unaufgefordert die folgenden Informationen bekannt geben:

- a. Name des Finanzintermediärs, der die Meldung gemacht hat;
- b. Datum der Meldung;
- c. Höhe der betroffenen Vermögenswerte;
- d. Art und Weise der Pflichtverletzung;
- e. befassete Strafverfolgungsbehörde.

³ Die Meldestelle kann die befassete zuständige Strafverfolgungsbehörde orientieren.

Art. 11⁴⁶

⁴⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5363).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

⁴⁵ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

⁴⁶ Aufgehoben durch Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

3. Kapitel: Zusammenarbeit

Art. 12 Schweizer Behörden

¹ ...⁴⁷

² Hat die Meldestelle Kenntnis, dass bereits eine Strafverfolgungsbehörde gegen im entsprechenden Ersuchen erwähnte Personen ermittelt, so verweist sie die ersuchende Behörde für weitere Informationen in der Regel an diese Strafverfolgungsbehörde.⁴⁸

Art. 13⁴⁹ Ausländische Behörden

¹ Die Meldestelle kann unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Personendaten und Informationen bezüglich eines Verdachts auf Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung mit folgenden ausländischen Behörden austauschen oder unaufgefordert an folgende ausländische Behörden weitergeben, um sie bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen:

- a. Behörden, die Aufgaben der Strafverfolgung und der Polizei erfüllen, sofern die Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 ZentG erfüllt sind;
- b. Behörden, die Aufgaben wahrnehmen, welche denjenigen der Meldestelle entsprechen, sofern die Bestimmungen von Artikel 30 GwG erfüllt sind.

² Die Personendaten und Informationen nach Absatz 1 dürfen nur ausgetauscht oder weitergegeben werden:

- a. soweit es für die Erlangung der von der Meldestelle benötigten Auskünfte erforderlich ist;
- b. soweit es sich nicht um Daten der internationalen Rechtshilfe handelt;
- c. wenn das Amtshilfeersuchen begründet ist.

³ Die Artikel 6, 7 und 12 gelten sinngemäss für die Bearbeitung von Gesuchen ausländischer Behörden.

⁴⁷ Aufgehoben durch Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

⁴⁹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

4. Kapitel: Informationssystem⁵⁰

Art. 14 Zweck

Das Informationssystem dient der Meldestelle:⁵¹

- a. für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Informations- und Abklärungsaufgaben;
- b.⁵² bei der Durchführung von Abklärungen in Fällen von Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung;
- c. in der Zusammenarbeit mit den eidgenössischen und kantonalen Strafverfolgungsbehörden;
- d. in der Zusammenarbeit mit entsprechenden ausländischen Behörden und mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden;
- e.⁵³ in der Zusammenarbeit mit der FINMA, der ESBK und der interkantonalen Behörde;
- f.⁵⁴ für die Erarbeitung strategischer Analysen auf der Grundlage anonymisierter Statistiken.

Art. 15 Herkunft der Informationen

Die im Informationssystem⁵⁵ gespeicherten Daten stammen aus:

- a.⁵⁶ Meldungen und Informationen nach Artikel 2;
- b. Amts- und Rechtshilfeersuchen nach den Artikeln 12 und 13;
- c.⁵⁷ Mitteilungen über polizeiliche Ermittlungen, die vor der Eröffnung einer Untersuchung durchgeführt werden;
- d.⁵⁸ Mitteilungen von Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone nach Artikel 29a GwG;

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

⁵² Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4819).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

⁵⁴ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4819).

⁵⁵ Ausdruck gemäss Ziff. I Abs. 2 der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS 2013 3497).

- e. Mitteilungen, die nach den Artikeln 4 und 8 Absatz 1 ZentG erstattet werden, sofern diese der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Meldestelle dienen;
- f.⁵⁹ Listen mit Namen von Personen und Gesellschaften, die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Verdacht auf Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung beigefügt sind;
- g.⁶⁰ Listen mit Namen von Personen und Gesellschaften, die von schweizerischen Behörden der Geldwäscherei, deren Vortaten, der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation oder der Terrorismusfinanzierung verdächtigt werden;
- h. Abklärungen der Meldestelle selbst.

Art. 16⁶¹ Bearbeitete Daten

¹ Für die Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung werden im Informationssystem Daten bearbeitet über:⁶²

- a.⁶³ Finanztransaktionen in dem für den Verdacht relevanten Zeitraum;
- b. Personen und Gesellschaften, gegen die der Verdacht besteht, dass sie Geld waschen oder dies versuchen, dass sie einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 260^{ter} StGB angehören oder dass sie die Finanzierung des Terrorismus im Sinne von Artikel 260^{quinquies} StGB unterstützen;
- c. Personen und Gesellschaften, gegen die der Verdacht besteht, dass sie Straftaten vorbereiten, begehen oder unterstützen, von denen vermutet wird, sie seien Vortaten zur Geldwäscherei, oder bei denen die Mitwirkung einer Organisation nach Buchstabe b vermutet wird.

² Über Drittpersonen, auf die die Kriterien nach Absatz 1 nicht zutreffen, können im Informationssystem Daten verzeichnet werden, soweit dies den Zwecken nach Artikel 14 dient.

⁵⁹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4819).

⁶⁰ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4819).

⁶¹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4819).

⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

Art. 17⁶⁴ Verschlüsselung

Die Übertragung von Daten des Informationssystems muss während des gesamten Übertragungsvorganges in verschlüsselter Form erfolgen.

Art. 18⁶⁵ Funktionen

¹ Das Informationssystem dient der:

- a. Erfassung, Bearbeitung und Analyse:
 1. von Meldungen,
 2. von Informationen ausländischer Meldestellen,
 3. des Informationsaustauschs unter Behörden,
 4. von Transaktionen,
 5. von Daten zu natürlichen und juristischen Personen,
 6. thematischer Gruppierungen,
 7. von Urteilen, Einstellungsverfügungen sowie weiteren Verfügungen der Strafbehörden nach Artikel 29a Absätze 1 und 2 GwG;
- b. Auswertung und Erstellung anonymisierter Statistiken;
- c. Erstellung von Diagrammen;
- d. Verwaltung des Nachrichtenaustauschs;
- e. Protokollierung der Verwendung des Informationssystems vonseiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Meldestelle.

² Die Daten, die im Informationssystem bearbeitet werden können, sind in Anhang 1 aufgeführt.

Art. 19 Datensicherheit und Protokollierung

¹ Für die Datensicherheit gelten:

- a. die Verordnung vom 14. Juni 1993⁶⁶ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;
- b. die Cyberrisikenverordnung vom 27. Mai 2020^{67, 68}

² Das Bundesamt für Polizei (fedpol) regelt in einem Datenbearbeitungsreglement die organisatorischen und technischen Massnahmen, die unbefugtes Bearbeiten der

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

⁶⁶ SR 235.11

⁶⁷ SR 120.73

⁶⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 38 der V vom 24. Febr. 2021, in Kraft seit 1. April 2021 (AS 2021 132).

955.23

Geldwäscherei

Daten verhindern und die automatische Protokollierung der Datenbearbeitung sicherstellen.⁶⁹

Art. 20⁷⁰ Zugriff auf das Informationssystem

Zugriff auf das Informationssystem haben mittels eines Online-Abrufverfahrens:

- a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Meldestelle;
- b. die mit der Systemverwaltung betrauten Personen zur Modifikation und Anpassung des Systems.

Art. 21 und 22⁷¹**5. Kapitel:**⁷² **Statistische Daten, Jahresbericht und Analysen****Art. 23**

¹ Um Informationen über Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung auszuwerten, erstellt die Meldestelle eine anonymisierte Statistik über:

- a. Meldungen nach Artikel 2;
- b. Auskunftsbegehren von entsprechenden ausländischen Behörden;
- c. die auf die Meldungen folgenden Verfahren.

² Die Statistik enthält:

- a. bei Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe a: Angaben über Anzahl, Inhalt, Art, Herkunft, Verdachtsfälle, Häufigkeit, Deliktarten und über die Form der Bearbeitung durch die Meldestelle;
- b. bei Auskunftsbegehren nach Absatz 1 Buchstabe b: Angaben über Anzahl Begehren, Eingangsdatum, Herkunftsland und Zahl der Personen, die Gegenstand des Ersuchens sind;
- c.⁷³ bei Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe c: Angaben über die Anzahl der an die Strafverfolgungsbehörden übermittelten Anzeigen und den Verfahrensausgang.

⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I 20 der V vom 15. Okt. 2008 über die Anpassungen an das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS **2008** 4943).

⁷⁰ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

⁷¹ Aufgehoben durch Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

⁷² Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

³ Die Meldestelle veröffentlicht einen Jahresbericht und Analyseberichte in Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung.

6. Kapitel: Schutz und Archivierung der Daten

Art. 24 Kontrolle

Die Personendaten werden den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Kantone sowie dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten⁷⁴ auf Verlangen übermittelt, damit diese ihre Kontrollfunktion erfüllen können.

Art. 25 Weitergabe von Daten

¹ Bei jeder Weitergabe von Daten sind die Empfängerinnen und Empfänger über die Verlässlichkeit und die Aktualität der Daten aus dem Informationssystem in Kenntnis zu setzen. Die Empfängerinnen und Empfänger dürfen die Daten nur zu dem Zweck verwenden, für den sie ihnen weitergegeben werden. Sie sind auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass sich die Meldestelle vorbehält, Auskunft über die vorgenommene Verwendung zu verlangen.

² Werden Daten an zuständige nationale oder ausländische Behörden weitergegeben, so weist die Meldestelle mit einer stets gleichlautenden Formulierung darauf hin, dass die weitergegebenen Daten lediglich Informationscharakter haben und dass sie ohne schriftliches Einverständnis der Meldestelle weder verwendet noch an andere Behörden weitergegeben werden dürfen.

Art. 26⁷⁵ Einschränkung der Weitergabe von Daten

¹ Bei Weitergabe von Daten aus dem Informationssystem sind Verwendungsverbote zu beachten. Beabsichtigt die Meldestelle, Daten über sich in der Schweiz befindende Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige an deren Heimat- oder Herkunftsstaat weiterzugeben, so gelten die Voraussetzungen nach Artikel 2 der Asylverordnung 3 vom 11. August 1999⁷⁶. Die Meldestelle darf Daten von vorläufig aufgenommenen Personen nur nach Massgabe von Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁷⁷ über den Datenschutz und erst nach Rücksprache mit dem Staatssekretariat für Migration an deren Heimat- oder Herkunftsstaat weitergeben.

² Die Meldestelle verweigert die Weitergabe von Daten aus dem Informationssystem, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

⁷⁴ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) angepasst.

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

⁷⁶ SR 142.314

⁷⁷ SR 235.1

Art. 27⁷⁸**Art. 28** Dauer der Aufbewahrung und Löschen der Daten

¹ Die im Informationssystem gespeicherten Daten werden ab dem Zeitpunkt der Erfassung durch die Meldestelle während höchstens zehn Jahren aufbewahrt. Die Einträge werden einzeln gelöscht.⁷⁹

² Ist eine Person unter mehreren Einträgen erfasst, löscht die Meldestelle lediglich diejenigen Daten, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Die personenbezogenen Daten werden gleichzeitig mit dem letzten die Person betreffenden Eintrag gelöscht.

Art. 29 Übergabe der Daten und der Dokumente an das Bundesarchiv

Die Ablieferung von Daten und Unterlagen der Meldestelle an das Bundesarchiv richtet sich nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998⁸⁰ und nach seinen Ausführungsvorschriften⁸¹.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 30** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 16. März 1998⁸² über die Meldestelle für Geldwäscherei wird aufgehoben.

Art. 30a⁸³ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. November 2019

Nach bisherigem Recht an die Meldestelle gemeldete, im Informationssystem GEWA vorhandene Informationen werden ins neue Informationssystem überführt und mit diesem bearbeitet.

Art. 31⁸⁴ Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

⁷⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, mit Wirkung seit 1. Nov. 2013 (AS **2013** 3497).

⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Nov. 2013 (AS **2013** 3497).

⁸⁰ SR **152.1**

⁸¹ SR **152.11/152.12/152.13/152.21**

⁸² [AS **1998** 905, **2000** 1369 Art. 30 Ziff. 2, **2002** 96 Art. 30 111 Art. 19 Ziff. 2 4362, **2003** 3687 Anhang Ziff. II 6]

⁸³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2019** 4701).

⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I 20 der V vom 15. Okt. 2008 über die Anpassungen an das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS **2008** 4943).

Anhang 1⁸⁵
(Art. 18 Abs. 2)

Daten, die im Informationssystem bearbeitet werden können

1 Daten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Meldungen (Fallverwaltung)

- 1.1 Basisdaten
 - a. Nummer der Meldung (fortlaufende Nummerierung)
 - b. Fallnummer (fortlaufende Nummerierung)
 - c. Referenznummer des Finanzintermediärs sowie der Händlerin oder des Händlers
 - d. Datum der Meldung
 - e. Art der Meldung
 - f. Kanton
 - g. Kategorie
 - h. Verdachtsgrund
 - i. Sachverhalt
 - j. Begründung
 - k. Vortat
- 1.2 Entscheid der Strafbehörden
 - a. Referenznummer
 - b. Fallart
 - c. Fallstatus
 - d. Name der beschuldigten Person
 - e. Name der Anwältin oder des Anwalts
 - f. Anklagedatum
 - g. Name der Strafbehörde
 - h. Zuweisungsdatum
 - i. Datum der Rechtskraft
 - j. Datum der Anhörung
 - k. Entscheidart
 - l. Entscheiddatum
 - m. Entscheidtext
 - n. Massnahmeart
 - o. Massnahmedatum
 - p. Massnahmebeschreibung

⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 27. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4701).

2 Daten im Zusammenhang mit der Personenverwaltung

2.1 Natürliche Personen

2.1.1 Angaben zur Person

- a. Rolle
- b. Titel
- c. Vorname
- d. Mittelname
- e. Nachname
- f. Alias
- g. Geschlecht
- h. Geburtsdatum
- i. Geburtsort/Heimatort
- j. Nationalität
- k. Beruf
- l. E-Mail-Adresse
- m. Sterbedatum
- n. Telefonnummerart
- o. Telefonanschlussart
- p. Vorwahl
- q. Telefonnummer
- r. Adressart
- s. Adresse
- t. PLZ
- u. Ort
- v. Kanton
- w. Land

2.1.2 Vermögensherkunft

2.1.3 Angaben zum Ausweis

- a. Ausweisart
- b. Ausweisnummer
- c. Ausstellungsdatum
- d. Ablaufdatum
- e. Ausstellende Behörde
- f. Ausstellendes Land

2.1.4 Zusätzliche Angaben zu politisch exponierten Personen (PEP)

- a. PEP-Dauer
- b. PEP-Land

2.1.5 Angaben zum Arbeitgeber

- a. Adresse

-
- b. PLZ
 - c. Ort
 - d. Kanton
 - e. Land
 - f. Telefonnummer
 - g. Telefonnummerart
 - h. Telefonanschlussart
 - i. Vorwahl
- 2.2 Juristische Personen
- a. Name
 - b. Name im Handelsregister
 - c. Rechtsform
 - d. Branche
 - e. Firmenummer
 - f. Gründungsdatum
 - g. Gründungsort
 - h. Gründungskanton
 - i. Sitzgesellschaft
 - j. Homepage
 - k. Liquidationsdatum
 - l. Kommentar
 - m. Adressart
 - n. Adresse
 - o. PLZ
 - p. Ort
 - q. Kanton
 - r. Land
- 3 Daten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Strafbehörde**
- 3.1 Angaben zur Organisation
- a. Name
 - b. Identifikationsnummer
 - c. Status
 - d. Registrierungsdatum
- 3.2 Angaben zur Benutzerin oder zum Benutzer
- a. Titel
 - b. Vorname
 - c. Name
 - d. Geschlecht
 - e. Beruf

955.23

Geldwäscherei

- f. Funktion
- g. Telefonnummerart
- h. Telefonanschlussart
- i. Vorwahl
- j. Telefonnummer
- k. Adressart
- l. Adresse
- m. PLZ
- n. Ort
- o. Kanton
- p. Land

4 Daten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Finanzintermediäre und Händler

4.1 Angaben zur Organisation

- a. Name
- b. Identifikationsnummer
- c. Registrierungsdatum

4.2 Angaben zur Benutzerin oder zum Benutzer

- a. Titel
- b. Vorname
- c. Name
- d. Geschlecht
- e. Beruf
- f. Funktion
- g. Telefonnummerart
- h. Telefonanschlussart
- i. Vorwahl
- j. Telefonnummer
- k. Adressart
- l. Adresse
- m. PLZ
- n. Ort
- o. Kanton
- p. Land

5 Daten im Zusammenhang mit Konten

5.1 Angaben zur Geschäftsbeziehung

- a. Name des Instituts
- b. Ort der Geschäftsbeziehung

-
- c. Kanton der Geschäftsbeziehung
- 5.2 Angaben zum Konto
- a. Kontonummer
 - b. IBAN
 - c. Kundennummer
 - d. Kontoname
 - e. BIC/Clearing-Nummer
 - f. Kontoart
 - g. Kontostatus
 - h. Kontowährung
 - i. Kontostand in Kontowährung
 - j. Kontostand in CHF
 - k. Datum der Kontoeröffnung
 - l. Datum der Kontoschliessung
- 5.3 Angaben zu den Transaktionen
- a. Transaktionsnummer
 - b. Transaktionsdatum
 - c. Transaktionsart
 - d. Transaktionsbetrag Fremdwährung / CHF
 - e. Transaktionsort (nur bei Bar- resp. ATM-Transaktionen)
 - f. Transaktionsland
 - g. Transaktionswährung
 - h. Transaktionskommentar
 - i. Zahlungsgrund
- 6 Daten zu Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Meldungen**
- 6.1 Angaben zur Ware oder zur Dienstleistung
- a. Art
 - b. Hersteller
 - c. Beschreibung
 - d. Geschätzter Wert
 - e. Marktwert
 - f. Zustand
 - g. Währung, in der die Ware oder die Leistung gekauft wird
 - h. Grösse
 - i. Masseinheit
- 6.2 Angaben zu Verkäuferin oder Verkäufer und zu Käuferin oder Käufer
- a. Name der Verkäuferin oder des Verkäufers
 - b. Name der Käuferin oder des Käufers

955.23

Geldwäscherei

-
- c. Adressart
 - d. Adresse
 - e. PLZ
 - f. Ort
 - g. Kanton
 - h. Land
 - i. Registrierungsdatum
 - j. Registrierungsnummer
 - k. Identifikationsnummer
 - l. Kommentar betreffend die Abklärungen nach Artikel 19 GwV

Meldestelle für Geldwäscherei. V

955.23

Anhang 2⁸⁶

⁸⁶ Aufgehoben durch Anhang 2 Ziff. II 3 der Geldwäschereiverordnung vom 11. Nov. 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4819).

Verordnung über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs

631.052

vom 11. Februar 2009 (Stand am 1. Januar 2022)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 130 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹ (ZG),
verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)² vorgenommene Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Art. 95 Abs. 1^{bis} ZG).

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- a. *auskunftspflichtige Person*: anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 ZG;
- b. *Barmittel*:
 1. Bargeld (schweizerische und ausländische Banknoten und Münzen, die als Zahlungsmittel im Umlauf sind),
 2. übertragbare Inhaberpapiere, Aktien, Obligationen, Schecks und ähnliche Wertpapiere.

Art. 3 Auskunftserteilung

¹ Die auskunftspflichtige Person muss im grenzüberschreitenden Verkehr auf ausdrückliche Befragung hin der Zollstelle Auskunft erteilen:

- a. zu ihrer Person;
- b. über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Barmitteln im Betrag von mindestens 10 000 Franken oder entsprechendem Gegenwert bei ausländischen Währungen;
- c. über die Herkunft und den vorgesehenen Verwendungszweck der Barmittel;
- d. über die wirtschaftlich berechnigte Person.

AS 2009 709

¹ SR 631.0

² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 20 Abs. 2 der Publikationsverordnung vom 7. Okt. 2015 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2022 angepasst (AS 2021 589). Diese Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen

² Bei Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung kann die Zollstelle auch Auskünfte verlangen, wenn der Betrag der Barmittel den Schwellenwert von 10 000 Franken oder den entsprechenden Gegenwert bei ausländischen Währungen nicht erreicht.

Art. 4 Vorläufige Beschlagnahme

¹ Die Zollstelle kann nach Artikel 104 ZG Barmittel vorläufig beschlagnahmen.

² Die vorläufige Beschlagnahme ist unabhängig vom Betrag der Barmittel zulässig.

Art. 5 Strafbestimmung

Die verweigerte oder falsche Erteilung einer Auskunft nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne von Artikel 127 Absatz 1 ZG.

Art. 6 Meldung der Zollstellen

¹ Die Zollstellen melden der Oberzolldirektion:

- a. die Personalien und die Adresse der auskunftspflichtigen Person;
- b. den Betrag der Barmittel;
- c. Angaben über Herkunft und vorgesehenen Verwendungszweck der Barmittel;
- d. die Personalien und die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen;
- e. Informationen zur vorläufigen Beschlagnahme (Art. 4);
- f. Angabe, ob die auskunftspflichtige Person die Auskunft verweigert oder eine falsche Auskunft erteilt hat;
- g. Angaben über Fahrzeug, Sachen und Falldaten.

² Die Meldung ist unabhängig vom Betrag der Barmittel zulässig.

Art. 7 Informationssystem

Die Meldungen nach Artikel 6 werden in einem besonderen Bereich des Informationssystems des Grenzwachtkorps (Anhang A 8 zur Datenbearbeitungsverordnung für das BAZG vom 4. April 2007³) erfasst.

³ [AS 2007 1715; 2008 583 Ziff. III 2; 2009 709 Art. 10, 5577 Art. 44 Ziff. 1, 6233 Ziff. III; 2012 3477 Anhang Ziff. 3; 2013 3111 Anhang Ziff. II 2 3835; 2015 4917 Anhang Ziff. 1; 2016 2667 Anhang Ziff. 2, 4525 Ziff. I 4. AS 2017 4891 Art. 15]. Siehe heute: die Datenbearbeitungsverordnung für das BAZG vom 23. Aug. 20217 (SR 631.061).

Art. 8 Amtshilfe

Die Oberzolldirektion gibt Daten aus dem Informationssystem im Einzelfall der Meldestelle für Geldwäscherei (Art. 23 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997⁴) sowie den zuständigen Polizeibehörden bekannt.

Art. 9 Analyse

Das BAZG führt regelmässig Analysen über den Inhalt des Informationssystems durch.

Art. 10 Änderung bisherigen Rechts

...⁵

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

⁴ SR 955.0

⁵ Die Änderung kann unter AS 2009 709 konsultiert werden.

955.033.0

**Verordnung
der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht
über die Bekämpfung von Geldwäscherei und
Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor
(Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA)**

vom 3. Juni 2015 (Stand am 1. Januar 2021)

*Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),
gestützt auf Artikel 17 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹ (GwG),²
verordnet:*

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Gegenstand und Begriffe

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung legt fest, wie die Finanzintermediäre nach Artikel 3 Absatz 1 die Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umsetzen müssen.

² Die FINMA orientiert sich an den Eckwerten dieser Verordnung, wenn sie Reglemente von Selbstregulierungsorganisationen nach Artikel 25 GwG genehmigt und Reglemente von Selbstregulierungsorganisationen nach Artikel 17 GwG als Mindeststandard anerkennt.

³ Die Selbstregulierungsorganisationen können sich darauf beschränken, die Abweichungen von dieser Verordnung zu regeln. In jedem Fall sind die Abweichungen zu kennzeichnen.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung gelten als:

- a. *Sitzgesellschaften*: juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen und ähnliche Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Nicht als Sitzgesellschaften gelten Gesellschaften, die:

AS 2015 2083

¹ SR 955.0

² Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

1. die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen,
 2. die Mehrheit der Beteiligungen an einer oder mehreren operativ tätigen Gesellschaften halten, um diese durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht (Holding- und Subholdinggesellschaften). Dabei muss die Holding- oder Subholdinggesellschaft ihre Leitungs- und Kontrollmöglichkeiten auch tatsächlich ausüben;
- b. *Kassageschäfte*: alle Bargeschäfte, insbesondere der Geldwechsel, der Kauf und der Verkauf von Edelmetallen, der Verkauf von Reiseschecks, die Barliberierung von Inhaberpapieren, Kassa- und Anlehensobligationen und das Bareinlösen von Checks, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist;
 - c. *Geld- und Wertübertragung*: der Transfer von Vermögenswerten durch Entgegennahme von Bargeld, Edelmetallen, virtuellen Währungen, Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln in der Schweiz und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld, Edelmetallen, virtuellen Währungen oder durch bargeldlose Übertragung, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems im Ausland, oder auf dem umgekehrten Weg, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist;
 - d. *dauernde Geschäftsbeziehung*: Kundenbeziehung, die bei einem schweizerischen Finanzintermediär gebucht oder überwiegend von der Schweiz aus betreut wird und die sich nicht in der Vornahme einmaliger unterstellungspflichtiger Tätigkeiten erschöpft;
 - e. *professioneller Notenhändler*: Nichtbanken, die Noten kaufen und verkaufen und damit einen wesentlichen Umsatz oder Ertrag erzielen;
 - f. *Kontrollinhaberin oder -inhaber*: natürliche Personen, die über Stimmen oder Kapital mit mindestens 25 Prozent direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten oder auf andere Weise die Kontrolle über eine operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft ausüben und als wirtschaftlich Berechtigte an diesen von ihnen kontrollierten operativ tätigen Unternehmen gelten, oder ersatzweise die geschäftsführende Person eines solchen Unternehmens;
 - g. *KAG-Investmentgesellschaften*: Investmentgesellschaften nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006³ (KAG), d. h. Investesmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV), Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KGK)⁴ sowie Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe bbis GwG.

³ SR 951.31

⁴ Seit dem 1. Juli 2016: KmGK.

- h.⁵ *Verwalter von Kollektivvermögen*: Verwalter von Kollektivvermögen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018⁶ (FINIG) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b^{bis} GwG.

2. Kapitel: Geltungsbereich

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d GwG.⁷

² Die FINMA kann bei der Anwendung dieser Verordnung den Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der Finanzintermediäre Rechnung tragen und insbesondere aufgrund des Geldwäschereirisikos einer Tätigkeit oder der Grösse des Unternehmens Erleichterungen zulassen oder Verschärfungen anordnen. Sie kann auch die Entwicklung von neuen Technologien, die eine gleichwertige Sicherheit für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten bietet, berücksichtigen.

³ Die FINMA macht ihre Praxis öffentlich bekannt.

Art. 4⁸

Art. 5 Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland

¹ Der Finanzintermediär sorgt dafür, dass seine Zweigniederlassungen oder seine im Finanz- oder Versicherungsbereich tätigen Gruppengesellschaften im Ausland die folgenden Prinzipien des GwG und dieser Verordnung einhalten:

- a. die Grundsätze nach den Artikeln 7 und 8;
- b. die Identifikation der Vertragspartei;
- c. die Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- d.⁹ die Verwendung eines risikoorientierten Ansatzes, namentlich bei der Risikoklassifikation von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen;
- e. die besonderen Abklärungspflichten bei erhöhten Risiken.

² Dies gilt insbesondere auch für Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, die sich in Ländern befinden, die auf internationaler Ebene als mit erhöhten Risiken verbunden gelten.

⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁶ SR 954.1

⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

955.033.0

Geldwäscherei

³ Der Finanzintermediär informiert die FINMA, wenn lokale Vorschriften der Befolgung der grundlegenden Prinzipien dieser Verordnung entgegenstehen oder ihm daraus ein ernsthafter Wettbewerbsnachteil entsteht.

⁴ Die Meldung verdächtiger Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen und allenfalls eine Vermögenssperre richten sich nach den Vorschriften des Gastlandes.

Art. 6 Globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken

¹ Der Finanzintermediär, der Zweigniederlassungen im Ausland besitzt oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leitet, muss seine mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global erfassen, begrenzen und überwachen. Namentlich sorgt er dafür, dass:

- a. die Geldwäschereifachstelle oder eine andere unabhängige Stelle des Finanzintermediärs periodisch eine Risikoanalyse auf konsolidierter Basis erstellt;
- b. er über eine mindestens alljährliche standardisierte Berichterstattung mit hinreichenden quantitativen wie qualitativen Angaben von den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften verfügt, sodass er seine Rechts- und Reputationsrisiken auf konsolidierter Basis zuverlässig einschätzen kann;
- c. die Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften ihn von sich aus und zeitgerecht über die Aufnahme und Weiterführung der aus Risikosicht global bedeutendsten Geschäftsbeziehungen, die aus Risikosicht global bedeutendsten Transaktionen sowie über sonstige wesentliche Veränderungen in den Rechts- und Reputationsrisiken informieren, insbesondere wenn diese bedeutende Vermögenswerte oder politisch exponierte Personen betreffen;
- d. die Compliance-Funktion der Gruppe regelmässig risikobasierte interne Kontrollen einschliesslich Stichprobenkontrollen über einzelne Geschäftsbeziehungen vor Ort in den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften durchführt.¹⁰

² Er hat sicherzustellen, dass:

- a. die internen Überwachungsorgane, namentlich die Compliance-Funktion und die interne Revision, und die Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall einen Zugang zu Informationen über einzelne Geschäftsbeziehungen in allen Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften haben; nicht erforderlich ist eine zentrale Datenbank der Vertragsparteien und der wirtschaftlich berechtigten Person auf Gruppenebene oder ein zentraler Zugang der internen Überwachungsorgane der Gruppe zu lokalen Datenbanken;
- b. die Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften den zuständigen Organen der Gruppe die für die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken wesentlichen Informationen auf Anfrage zügig zur Verfügung stellen.¹¹

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

³ Stellt ein Finanzintermediär fest, dass der Zugang zu Informationen über Vertragsparteien, Kontrollinhaberinnen oder Kontrollinhaber oder an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte Personen in bestimmten Ländern aus rechtlichen oder praktischen Gründen ausgeschlossen oder ernsthaft behindert ist, informiert er die FINMA unverzüglich.

⁴ Der Finanzintermediär, der Teil einer in- oder ausländischen Finanzgruppe ist, gewährt den internen Überwachungsorganen und der Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall Zugang zu Informationen über bestimmte Geschäftsbeziehungen, soweit dies zur globalen Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken notwendig ist.

3. Kapitel: Grundsätze

Art. 7 Verbotene Vermögenswerte

¹ Der Finanzintermediär darf keine Vermögenswerte entgegennehmen, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, auch wenn das Verbrechen oder das Vergehen im Ausland begangen wurde.

² Die fahrlässige Entgegennahme von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, kann die vom Finanzintermediär geforderte Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen.

Art. 8 Verbotene Geschäftsbeziehung

Der Finanzintermediär darf keine Geschäftsbeziehungen führen:

- a. mit Unternehmen und Personen, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie den Terrorismus finanzieren oder eine kriminelle Organisation bilden, einer solchen Organisation angehören oder eine solche Organisation unterstützen;
- b. mit Banken, die am Inkorporationsort keine physische Präsenz unterhalten (fiktive Banken), sofern sie nicht Teil einer angemessen konsolidiert überwachten Finanzgruppe sind.

Art. 9 Verletzung der Bestimmungen

¹ Die Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung oder einer von der FINMA anerkannten Selbstregulierung kann die vom Finanzintermediär geforderte Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen.

² Schwere Verletzungen können ein Berufsverbot nach Artikel 33 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹² (FINMAG) und die Einziehung des durch diese Verletzungen erzielten Gewinns nach Artikel 35 FINMAG zur Folge haben.

¹² SR 956.1

4. Kapitel: Allgemeine Sorgfaltspflichten

Art. 9a¹³ Abklärungen bei Sitzgesellschaften

Der Finanzintermediär klärt die Gründe für die Verwendung von Sitzgesellschaften ab.

Art. 10 Angaben bei Zahlungsaufträgen

¹ Der Finanzintermediär der Auftraggeberin oder des Auftraggebers gibt bei Zahlungsaufträgen den Namen, die Kontonummer und die Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sowie den Namen und die Kontonummer der begünstigten Person an. Liegt keine Kontonummer vor, so ist eine transaktionsbezogene Referenznummer anzugeben. Die Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kundennummer oder die nationale Identitätsnummer der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ersetzt werden. Der Finanzintermediär stellt sicher, dass die Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber zutreffend und vollständig und die Angaben zur begünstigten Person vollständig sind.¹⁴

² Er kann sich bei Zahlungsaufträgen innerhalb der Schweiz auf die Angabe der Kontonummer oder einer transaktionsbezogenen Referenznummer beschränken, sofern er die übrigen Angaben zur Auftraggeberin, zum Auftraggeber dem Finanzintermediär der begünstigten Person und den zuständigen schweizerischen Behörden auf dessen oder deren Anfrage hin innert drei Werktagen übermitteln kann.

³ Bei Zahlungsaufträgen im Inland, die dem Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen, darf er gemäss Absatz 2 vorgehen, wenn die Einhaltung von Absatz 1 aus technischen Gründen nicht möglich ist.

⁴ Der Finanzintermediär informiert die Auftraggeberin oder den Auftraggeber in angemessener Weise über die Weitergabe ihrer oder seiner Angaben im Zahlungsverkehr.

⁵ Der Finanzintermediär der begünstigten Person legt fest, wie er vorgeht, wenn er Zahlungsaufträge erhält, die unvollständige Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber oder zur begünstigten Person enthalten. Er geht dabei risikoorientiert vor.

Art. 11 Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten

¹ Der Finanzintermediär kann in dauernden Geschäftsbeziehungen mit Vertragsparteien im Bereich von Zahlungsmitteln für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, die ausschliesslich dem bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen, auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten, wenn eine der folgenden Situationen vorliegt:

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

- a. Es können nicht mehr als 1000 Franken pro Transaktion und 5000 Franken pro Kalenderjahr und Vertragspartei bezahlt werden, allfällige Rückzahlungen des Zahlungsmittels finden nur zugunsten von Konten bei in der Schweiz bewilligten oder im Ausland gleichwertig beaufsichtigten Banken und lautend auf den Namen der Vertragspartei statt und dürfen pro Rückzahlung nicht mehr als 1000 Franken betragen.
- b. Es können nicht mehr als 5000 Franken pro Monat und 25 000 Franken pro Kalenderjahr und Vertragspartei an Händler in der Schweiz bezahlt werden wobei Ladungen ausschliesslich zulasten und allfällige Rückzahlungen des Zahlungsmittels ausschliesslich zugunsten eines auf den Namen der Vertragspartei lautenden Kontos bei einer in der Schweiz bewilligten Bank erfolgen.
- c. Die Zahlungsmittel können nur innerhalb eines bestimmten Netzes von Dienstleistern oder Warenanbietern verwendet werden und der Umsatz beträgt nicht mehr als 5000 Franken pro Monat und 25 000 Franken pro Kalenderjahr und Vertragspartei.
- d.¹⁵ ...

² Der Finanzintermediär kann in dauernden Geschäftsbeziehungen mit Vertragsparteien im Bereich von Zahlungsmitteln für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, die nicht ausschliesslich dem bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen, auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten, wenn pro Zahlungsmittel nicht mehr als 200 Franken pro Monat verfügbar gemacht werden können und Zahlungen ausschliesslich zulasten und allfällige Rückzahlungen des Zahlungsmittels ausschliesslich zugunsten eines auf den Namen der Vertragspartei lautenden Kontos bei einer in der Schweiz bewilligten Bank erfolgen.

³ Der Finanzintermediär kann bei nicht wiederaufladbaren Zahlungsmitteln auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten, wenn:

- a. das Guthaben ausschliesslich dazu dient, dass die Vertragspartei damit erworbene Waren und Dienstleistungen elektronisch bezahlen kann;
- b. pro Datenträger nicht mehr als 250 Franken verfügbar gemacht werden; und
- c. pro Geschäft und pro Vertragspartei nicht mehr als 1500 Franken verfügbar gemacht werden.

⁴ Der Finanzintermediär kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nur verzichten, wenn er über technische Einrichtungen verfügt, die ausreichen, um ein Überschreiten der jeweiligen Schwellenwerte zu erkennen. Zudem trifft er Vorkehrungen, um eine allfällige Kumulierung der Betragslimite sowie Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung zu verhindern. Die Artikel 14 und 20 bleiben in Bezug auf die Überwachung von Transaktionen vorbehalten. Vorbehalten bleibt ebenfalls Artikel 10, soweit anwendbar.

¹⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

955.033.0

Geldwäscherei

^{4bis} Der Finanzintermediär kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten, wenn es sich um ein Finanzierungsleasing handelt und die jährlich zu bezahlenden Leasingraten inklusive Mehrwertsteuer nicht mehr als 5000 Franken betragen.¹⁶

⁵ Die FINMA kann auf Gesuch von Selbstregulierungsorganisationen oder von Finanzintermediären nach Artikel 3 Absatz 1 für dauernde Geschäftsbeziehungen weitere Ausnahmen von der Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach GwG genehmigen, sofern dargelegt wird, dass das Geldwäschereirisiko im Sinne von Artikel 7a GwG niedrig ist.

Art. 12 Vereinfachte Sorgfaltspflichten¹⁷

¹ Die Herausgeberin oder der Herausgeber von Zahlungsmitteln ist von der Pflicht befreit, Kopien der Unterlagen zur Identifikation der Vertragspartei sowie der Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person zu ihren oder seinen Akten zu nehmen, sofern sie oder er mit einer in der Schweiz bewilligten Bank eine Delegationsvereinbarung abgeschlossen hat, die Folgendes vorsieht:

- a. Die Bank gibt der Herausgeberin oder dem Herausgeber des Zahlungsmittels die Angaben über die Identität der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person bekannt.
- b. Die Bank teilt der Herausgeberin oder dem Herausgeber des Zahlungsmittels mit, ob es sich bei der Vertragspartei, bei der Kontrollinhaberin oder dem Kontrollinhaber oder bei der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person um eine politisch exponierte Person handelt.
- c. Die Bank informiert die Herausgeberin oder den Herausgeber des Zahlungsmittels über Änderungen der Angaben nach den Buchstaben a und b umgehend.
- d. Im Fall eines Auskunftsersuchens der zuständigen schweizerischen Behörde an die Herausgeberin oder den Herausgeber des Zahlungsmittels beantwortet diese oder dieser die Anfrage und verweist die Behörde für eine allfällige Herausgabe von Dokumenten an die betreffende Bank.

² Die Herausgeberin oder der Herausgeber von Zahlungsmitteln muss für direkt abgeschlossene und auf dem Korrespondenzweg eröffnete Geschäftsbeziehungen keine Echtheitsbestätigung für Kopien von Identifikationsdokumenten einholen, sofern:

- a. mit Zahlungsmitteln zum bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen und zum Bargeldbezug, bei denen ein elektronisch gespeichertes Guthaben Voraussetzung für Transaktionen ist, nicht mehr als 10 000 Franken pro Monat und Vertragspartei bezahlt oder bar bezogen werden kann;

¹⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

¹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

- b. für Zahlungsmittel, bei denen Transaktionen im Nachhinein in Rechnung gestellt werden, die Limite zum bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen und zum Bargeldbezug nicht mehr als 25 000 Franken pro Monat und Vertragspartei beträgt;
- c. für Zahlungsmittel, die den bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen Privatpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz zulassen, nicht mehr als 1000 Franken pro Monat und 5000 Franken pro Kalenderjahr und Vertragspartei von Privatpersonen empfangen oder an Privatpersonen angewiesen werden kann; oder
- d. für Zahlungsmittel, die den bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen Privatpersonen ohne Wohnsitzbeschränkung zulassen, nicht mehr als 500 Franken pro Monat und 3000 Franken pro Kalenderjahr und Vertragspartei von Privatpersonen empfangen oder an Privatpersonen angewiesen werden kann.

^{2bis} Bei einem Verzicht auf die Einholung einer Echtheitsbestätigung überprüft die Herausgeberin oder der Herausgeber von Zahlungsmitteln, ob die Kopien der Identifikationsdokumente Hinweise auf Verwendung eines falschen oder gefälschten Ausweises aufweisen. Sind solche vorhanden, finden die Erleichterungen nach den Absätzen 1 und 2 keine Anwendung.¹⁸

³ Hat die Herausgeberin oder der Herausgeber des Zahlungsmittels nach den Absätzen 1 und 2 im Rahmen der Transaktionsüberwachung Hinweise über eine Weitergabe des Zahlungsmittels an eine Person, die keine erkennbare enge Beziehung zur Vertragspartei hat, erlangt, so muss sie oder er erneut die Vertragspartei identifizieren und die am Zahlungsmittel wirtschaftlich berechnete Person feststellen.

⁴ Bei der Vergabe von Konsumkrediten muss für auf dem Korrespondenzweg eröffnete Geschäftsbeziehungen keine Echtheitsbestätigung für Kopien von Identifikationsdokumenten eingeholt werden, sofern die Kreditsumme nicht mehr als 25 000 Franken beträgt und:

- a. auf ein bestehendes Konto der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers ausbezahlt wird;
- b. einem solchen Konto gutgeschrieben wird;
- c. in Form eines Überziehungskredits auf einem solchen Konto gewährt wird; oder
- d. beim Zedentengeschäft aufgrund eines Zahlungsauftrags des Kreditnehmers direkt einem Warenverkäufer überwiesen wird.¹⁹

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

¹⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

5. Kapitel: Besondere Sorgfaltspflichten

Art. 13 Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken

¹ Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien, die auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen.

² Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivität des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

- a. Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person, namentlich Ansässigkeit in einem von der Financial Action Task Force (FATF) als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Land, sowie Staatsangehörigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- b. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person, namentlich bei Geschäftstätigkeit in einem von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Land;
- c. Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zur wirtschaftlich berechtigten Person;
- d. Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;
- e. Höhe der eingebrachten Vermögenswerte;
- f. Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- g. Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen, namentlich Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird;
- h. Komplexität der Strukturen, insbesondere durch die Verwendung von mehreren Sitzgesellschaften oder von einer Sitzgesellschaft mit fiduziarischen Aktionären, in einer intransparenten Jurisdiktion, ohne nachvollziehbaren Grund oder zwecks kurzzeitiger Vermögensplatzierung;
- i. häufige Transaktionen mit erhöhten Risiken.²⁰

^{2bis} Der Finanzintermediär hält aufgrund seiner Risikoanalyse für diese Kriterien je einzeln fest, ob sie für seine Geschäftsaktivitäten relevant sind. Er konkretisiert die relevanten Kriterien in internen Weisungen und berücksichtigt sie für die Ermittlung seiner Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken.²¹

³ Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gelten in jedem Fall:

- a. Geschäftsbeziehungen mit ausländischen politisch exponierten Personen;

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

- b. Geschäftsbeziehungen mit Personen, die den Personen nach Buchstabe a im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 GwG nahestehen;
- c. Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Banken, für die ein Schweizer Finanzintermediär Korrespondenzbankgeschäfte abwickelt;
- d.²² Geschäftsbeziehungen mit Personen, die in einem Land ansässig sind, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird und bei dem die FATF zu erhöhter Sorgfalt aufruft.

⁴ Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gelten in Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Risikokriterien:

- a. Geschäftsbeziehungen mit inländischen politisch exponierten Personen;
- b. Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen in führenden Funktionen bei zwischenstaatlichen Organisationen;
- c. Geschäftsbeziehungen mit Personen, die den Personen nach Buchstabe a und b im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 GwG nahestehen;
- d. Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen in führenden Funktionen bei internationalen Sportverbänden;
- e. Geschäftsbeziehungen mit Personen, die den Personen nach Buchstabe d im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 GwG nahestehen.

⁵ Die Geschäftsbeziehungen nach den Absätzen 3 Buchstaben a, b und d und 4 gelten als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko, unabhängig davon, ob die involvierten Personen auftreten als:²³

- a. Vertragspartei;
- b. Kontrollinhaberin oder Kontrollinhaber;
- c. an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person;
- d. bevollmächtigte Person.

⁶ Der Finanzintermediär ermittelt und kennzeichnet intern die Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken.

Art. 14 Transaktionen mit erhöhten Risiken

¹ Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken.

² Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivitäten des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

- a. die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;

²² Eingelegt durch Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

955.033.0

Geldwäscherei

- b. erhebliche Abweichungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;
- c. erhebliche Abweichungen gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;
- d.²⁴ Herkunfts- oder Zielland von Zahlungen, insbesondere bei Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird.

³ Als Transaktionen mit erhöhten Risiken gelten in jedem Fall:

- a. Transaktionen, bei denen am Anfang der Geschäftsbeziehung auf einmal oder gestaffelt Vermögenswerte im Gegenwert von mehr als 100 000 Franken physisch eingebracht werden;
- b. Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird und bei dem die FATF zu erhöhter Sorgfalt aufruft.²⁵

Art. 15 Zusätzliche Abklärungen bei erhöhten Risiken

¹ Der Finanzintermediär trifft mit angemessenem Aufwand zusätzliche Abklärungen bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken.

² Abzuklären ist je nach den Umständen namentlich:

- a. ob die Vertragspartei an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist;
- b. die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;
- c. der Verwendungszweck abgezogener Vermögenswerte;
- d. die Hintergründe und die Plausibilität grösserer Zahlungseingänge;
- e. der Ursprung des Vermögens der Vertragspartei und der am Unternehmen oder an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- f. die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei und der am Unternehmen oder an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- g. die Frage, ob es sich bei der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin, dem Kontrollinhaber oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person um eine politisch exponierte Person handelt.

Art. 16 Mittel der Abklärungen

¹ Die Abklärungen umfassen je nach den Umständen namentlich:

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

- a. das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- b. Besuche am Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- c. die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken;
- d. gegebenenfalls Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Personen.

² Der Finanzintermediär überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität hin und dokumentiert sie.

Art. 17 Zeitpunkt der zusätzlichen Abklärungen

Werden bei einer Geschäftsbeziehung erhöhte Risiken erkennbar, so leitet der Finanzintermediär die zusätzlichen Abklärungen unverzüglich in die Wege und führt sie so rasch als möglich durch.

Art. 18 Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken

Die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken bedarf der Zustimmung einer vorgesetzten Person, einer vorgesetzten Stelle oder der Geschäftsführung.

Art. 19 Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans bei erhöhten Risiken

¹ Das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder entscheidet über:

- a. die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken nach Artikel 13 Absätze 3 sowie 4 Buchstaben a–c und alljährlich über die Weiterführung von Geschäftsbeziehungen nach Artikel 13 Absätze 3 Buchstaben a und b sowie 4 Buchstaben a–c;
- b. die Anordnung regelmässiger Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sowie deren Überwachung und deren Auswertung.

² Finanzintermediäre mit einem sehr umfangreichen Vermögensverwaltungsgeschäft und mehrstufigen hierarchischen Strukturen können diese Verantwortung der Leitung einer Unternehmenseinheit übertragen.

Art. 20 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und der Transaktionen

¹ Der Finanzintermediär sorgt für eine wirksame Überwachung der Geschäftsbeziehungen und der Transaktionen und stellt so sicher, dass die erhöhten Risiken ermittelt werden.

955.033.0

Geldwäscherei

² Banken und Wertpapierhäuser²⁶ betreiben für die Transaktionsüberwachung ein informatikgestütztes System, das hilft, Transaktionen mit erhöhten Risiken nach Artikel 14 zu ermitteln.

³ Die durch das informatikgestützte Überwachungssystem ermittelten Transaktionen sind innert angemessener Frist auszuwerten. Wenn nötig, sind zusätzliche Abklärungen nach Artikel 15 durchzuführen.

⁴ Banken und Wertpapierhäuser mit einer geringen Anzahl Vertragsparteien und wirtschaftlich berechtigter Personen oder Transaktionen können auf ein informatikgestütztes Transaktionsüberwachungssystem verzichten.²⁷

⁵ Die FINMA kann von einer Versicherungseinrichtung, einer Fondsleitung, einer KAG-Investmentgesellschaft, einem Verwalter von Kollektivvermögen, einer Person nach Artikel 1b BankG²⁸ oder einem Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a^{bis} GwG die Einführung eines informatikgestützten Transaktionsüberwachungssystems verlangen, wenn dies zur wirksamen Überwachung notwendig ist.²⁹

Art. 21 Qualifiziertes Steuervergehen

Bei der Entwicklung von Kriterien, die in Zusammenhang mit dem qualifizierten Steuervergehen auf neue und bestehende Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen, sowie bei der Ermittlung und der Kennzeichnung solcher Geschäftsbeziehungen dürfen Finanzintermediäre auf den Maximalsteuersatz des Landes des Steuerdomizils der Kundin oder des Kunden abstellen, um abzuschätzen, ob die hinterzogenen Steuern die in Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} des Strafgesetzbuches³⁰ (StGB) festgelegte Schwelle von 300 000 Franken erreichen. Sie müssen die individuellen Steuerfaktoren für die Geschäftsbeziehung nicht ermitteln.

6. Kapitel: Dokumentationspflicht und Aufbewahrung der Belege

Art. 22

¹ Der Finanzintermediär erstellt, organisiert und bewahrt seine Dokumentation so auf, dass sich eine der folgenden Behörden oder Personen innert angemessener Frist ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bilden kann:

- a. die FINMA;

²⁶ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

²⁸ SR 952.0

²⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

³⁰ SR 311.0

- b. eine von ihr beigezogene Prüfbeauftragte oder ein von ihr beigezogener Prüfbeauftragter nach Artikel 25 FINMAG³¹;
- c. eine von ihr beauftragte Untersuchungsbeauftragte oder ein Untersuchungsbeauftragter nach Artikel 36 FINMAG;
- d. eine von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Prüfgesellschaft;
- e.³² die Aufsichtsorganisation.

² Er erstellt, organisiert und bewahrt seine Dokumentation so auf, dass er Auskunft- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden oder anderer berechtigter Stellen innert angemessener Frist unter Beilage der nötigen Dokumente nachkommen kann.

7. Kapitel: Organisatorische Massnahmen

Art. 23 Neue Produkte, Geschäftspraktiken und Technologien

Der Finanzintermediär stellt sicher, dass die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die von der Entwicklung neuer Produkte oder Geschäftspraktiken oder von der Verwendung neuer oder weiterentwickelter Technologien ausgehen, im Voraus eingeschätzt und im Rahmen des Risikomanagements angemessen erfasst, begrenzt und überwacht werden.

Art. 24 Geldwäschereifachstelle

¹ Der Finanzintermediär hat eine oder mehrere qualifizierte Personen als Geldwäschereifachstelle zu bezeichnen. Diese unterstützt und berät die Linienverantwortlichen und die Geschäftsleitung bei der Umsetzung dieser Verordnung, ohne diesen die Verantwortung dafür abzunehmen.

² Die Geldwäschereifachstelle bereitet die internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vor und plant und überwacht die interne Ausbildung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

Art. 25 Weitere Aufgaben der Geldwäschereifachstelle

¹ Zusätzlich zu den Aufgaben nach Artikel 24 überwacht die Geldwäschereifachstelle oder eine andere unabhängige Stelle die Einhaltung der Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, insbesondere:

- a. überwacht sie in Absprache mit der internen Revision, der Prüfgesellschaft und den Linienverantwortlichen den Vollzug der internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung;

³¹ SR 956.1

³² Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

955.033.0

Geldwäscherei

- b. legt sie die Parameter für das System zur Transaktionsüberwachung nach Artikel 20 fest;
- c. veranlasst sie die Auswertung der durch das Transaktionsüberwachungssystem erzeugten Meldungen;
- d. veranlasst sie zusätzliche Abklärungen nach Artikel 15 oder führt diese selbst durch;
- e. stellt sie sicher, dass das verantwortliche Geschäftsführungsorgan die für seinen Entscheid über die Aufnahme oder Weiterführung von Geschäftsbeziehungen nach Artikel 19 nötigen Entscheidungsgrundlagen erhält.

² Des Weiteren erstellt die Geldwäschereifachstelle oder eine andere unabhängige Stelle unter Berücksichtigung des Tätigkeitsgebiets und der Art der geführten Geschäftsbeziehungen des Finanzintermediärs eine Risikoanalyse unter den Aspekten der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und berücksichtigt dabei insbesondere den Sitz oder den Wohnsitz der Kundin oder des Kunden, das Kundensegment sowie die angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Die Risikoanalyse ist durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu verabschieden und periodisch zu aktualisieren.

³ Eine für die Überwachung im Sinne von Absatz 1 zuständige interne Person darf keine Geschäftsbeziehung kontrollieren, für die sie direkt geschäftsverantwortlich ist.

⁴ Der Finanzintermediär kann unter seiner Verantwortung auch fachkundige externe Personen als Geldwäschereifachstelle bezeichnen, wenn:

- a. er von seiner Grösse oder Organisation her nicht in der Lage ist, eine eigene Fachstelle einzurichten; oder
- b. die Einrichtung einer solchen unverhältnismässig wäre.

Art. 25a³³ Entscheidungskompetenz bei Meldungen

Das oberste Geschäftsführungsorgan entscheidet über die Erstattung von Meldungen nach Artikel 9 GwG beziehungsweise nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB³⁴. Es kann diese Aufgabe an eines oder mehrere seiner Mitglieder, die für die Geschäftsbeziehung nicht direkt geschäftsverantwortlich sind, an die Geldwäschereifachstelle oder an eine mehrheitlich unabhängige Stelle übertragen.

Art. 26 Interne Weisungen

¹ Der Finanzintermediär erlässt interne Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und gibt sie den betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt. Sie sind durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu verabschieden.

² Darin sind insbesondere zu regeln:

³³ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

³⁴ SR 311.0

- a. die Kriterien, die zur Ermittlung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken nach Artikel 13 angewendet werden;
- b. die Kriterien, die zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 angewendet werden;
- c. die Grundzüge der Transaktionsüberwachung nach Artikel 20;
- d. in welchen Fällen die interne Geldwäschereifachstelle beigezogen und das oberste Geschäftsführungsorgan informiert werden müssen;
- e. die Grundzüge der Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- f. die Geschäftspolitik hinsichtlich politisch exponierter Personen;
- g. die Zuständigkeit für Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei;
- h. die Modalitäten, nach denen der Finanzintermediär die erhöhten Risiken erfasst, begrenzt und überwacht;
- i. die Betragsgrenzen nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben e und f sowie 14 Absatz 2 Buchstabe a;
- j. die Kriterien, nach denen Dritte nach Artikel 28 beigezogen werden können;
- k. die übrige betriebsinterne Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen der Geldwäschereifachstelle und den anderen mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten beauftragten Geschäftseinheiten.

Art. 27 Integrität und Ausbildung

¹ Die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung erfordert ein integres und angemessen ausgebildetes Personal.

² Der Finanzintermediär sorgt für die sorgfältige Auswahl des Personals und die regelmässige Ausbildung aller betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der für sie wesentlichen Aspekte der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

8. Kapitel: Beizug Dritter

Art. 28 Voraussetzungen

¹ Der Finanzintermediär darf Personen und Unternehmen mit der Identifizierung der Vertragspartei, mit der Feststellung der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person sowie mit den zusätzlichen Abklärungspflichten mittels einer schriftlichen Vereinbarung beauftragen, wenn er:

- a. die beauftragte Person sorgfältig auswählt;
- b. diese über ihre Aufgabe instruiert; und
- c. kontrollieren kann, ob die beauftragte Person die Sorgfaltspflichten einhält oder nicht.

955.033.0

Geldwäscherei

² Er kann die Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten ohne schriftliche Vereinbarung anvertrauen:

- a. einer Stelle innerhalb eines Konzerns oder einer Gruppe, sofern ein gleichwertiger Sorgfaltsstandard angewandt wird; oder
- b. einem anderen Finanzintermediär, sofern dieser einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht und Massnahmen getroffen hat, um die Sorgfaltspflichten in gleichwertiger Weise zu erfüllen.

³ Beigezogene Dritte dürfen ihrerseits keine weiteren Personen oder Unternehmen beiziehen.

⁴ Vorbehalten bleiben Delegationsvereinbarungen nach Artikel 12 Absatz 1, sofern der Subdelegatar ebenfalls ein in der Schweiz bewilligter Finanzintermediär ist.

Art. 29 Modalitäten des Beizugs

¹ Der Finanzintermediär bleibt in jedem Fall für die pflichtgemässe Erfüllung der Aufgaben, für die Personen und Unternehmen nach Artikel 28 beigezogen wurden, aufsichtsrechtlich verantwortlich.

² Er muss eine Kopie der Unterlagen, die zur Erfüllung der Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gedient haben, zu seinen Akten nehmen und sich schriftlich bestätigen lassen, dass die ihm übergebenen Kopien den Originalunterlagen entsprechen.

³ Er überprüft die Ergebnisse der zusätzlichen Abklärungen selber auf ihre Plausibilität.

9. Kapitel: Weiterführung der Geschäftsbeziehung und Meldewesen

Art. 30 Verhalten nach erstatteter Meldung

¹ Der Finanzintermediär kann über die Weiterführung der Geschäftsbeziehung nach eigenem Ermessen entscheiden, wenn:

- a. die Meldestelle für Geldwäscherei ihm nach einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a GwG innert zwanzig Arbeitstagen:
 1. keine Mitteilung macht,
 2. mitteilt, dass die Meldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wird,
 3. mitteilt, dass die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wird, und er ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung innert Frist von fünf Arbeitstagen keine Verfügung der Strafverfolgungsbehörde erhält;
- b. er nach erfolgter Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c GwG nicht innert fünf Arbeitstagen eine Verfügung von der Strafverfolgungsbehörde erhält;

- c. er nach erfolgter Meldung nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB³⁵ eine Mitteilung der Meldestelle für Geldwäscherei erhält, wonach die Meldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wird; oder
- d. er nach einer durch die Strafverfolgungsbehörde gestützt auf eine Meldung nach Artikel 9 GwG beziehungsweise nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB angeordneten Sperre über deren Aufhebung informiert wird, vorbehalten anderer Mitteilungen der Strafverfolgungsbehörden.

² Der Finanzintermediär, der die Geschäftsbeziehung nicht weiterführen will, darf den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, deren Spur weiter zu verfolgen (*Paper Trail*).

Art. 31³⁶ Zweifelhafte Geschäftsbeziehungen und Melderecht

Übt der Finanzintermediär bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten sein Melderecht nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB³⁷ nicht aus, so dokumentiert er die Gründe.

Art. 32 Abbruch der Geschäftsbeziehung

¹ Bricht der Finanzintermediär eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung ohne einen begründeten Verdacht auf Geldwäscherei oder auf Terrorismusfinanzierung und ohne Meldung ab, so darf er den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, die Spur der Transaktion gegebenenfalls weiterzuverfolgen (*Paper Trail*).

² Der Finanzintermediär darf weder eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung abrechnen noch den Abzug bedeutender Vermögenswerte zulassen, wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen.

³ Sind die Voraussetzungen für eine Meldung im Sinne von Artikel 9 GwG an die Meldestelle für Geldwäscherei erfüllt oder nimmt der Finanzintermediär das Melderecht im Sinne von Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB³⁸ in Anspruch, so darf er die Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei nicht von sich aus abrechnen.³⁹

Art. 33 Ausführung von Kundenaufträgen

Der Finanzintermediär führt Kundenaufträge, die bedeutende Vermögenswerte betreffen, nach Artikel 9a GwG nur in einer Form aus, die es erlaubt, die Spur der Transaktion weiterzuverfolgen (*Paper Trail*).

³⁵ SR 311.0

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

³⁷ SR 311.0

³⁸ SR 311.0

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

955.033.0

Geldwäscherei

Art. 34 Information

¹ Der Finanzintermediär informiert die FINMA oder die Aufsichtsorganisation über Meldungen an die Meldestelle, die Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten betreffen. Insbesondere informiert er, wenn aufgrund der Umstände anzunehmen ist, dass der Fall, der zur Meldung führt, Auswirkungen auf den Ruf des Finanzintermediärs oder des Finanzplatzes haben könnte.⁴⁰

² Informiert er nach Artikel 10a GwG einen anderen Finanzintermediär, so hält er diese Tatsache in geeigneter Form fest.

2. Titel: Besondere Bestimmungen für Banken und Wertpapierhäuser**Art. 35⁴¹** Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person

Für die Identifizierung der Vertragsparteien und die Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person gelten für Banken und Wertpapierhäuser die Bestimmungen der Vereinbarung vom 13. Juni 2018⁴² über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20).

Art. 36 Professioneller Notenhandel

¹ Professioneller Notenhandel ist nur zulässig mit Notenhändlern, die die Kriterien für eine vertrauenswürdige Korrespondenzbankbeziehung erfüllen.

² Vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit dem Notenhändler hat sich der Finanzintermediär über dessen Geschäftstätigkeit zu erkundigen und Handelsauskünfte sowie Referenzen einzuholen.

³ Er legt Umsatz- und Kreditlimiten für seinen professionellen Notenhandel insgesamt und für jede Gegenpartei einzeln fest, überprüft diese mindestens einmal jährlich und überwacht ihre Einhaltung dauernd.

⁴ Ein Finanzintermediär, der den Notenhandel professionell betreibt, erlässt dazu Weisungen, die vom obersten Geschäftsführungsorgan zu beschliessen sind.

Art. 37 Korrespondenzbankbeziehungen mit ausländischen Banken

¹ Die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung gelten mit Ausnahme von Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b auch für Korrespondenzbankbeziehungen.

⁴⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

⁴² Die Vereinbarung kann bei der Schweizerischen Bankiervereinigung kostenlos abgerufen werden unter www.swissbanking.org.

² Ein Finanzintermediär, der für eine ausländische Bank Korrespondenzbankgeschäfte abwickelt, versichert sich auf geeignete Weise, dass diese keine Geschäftsbeziehungen mit fiktiven Banken eingehen darf.

³ Zusätzlich zu den Abklärungen nach Artikel 15 muss er je nach Umständen auch abklären, welche Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung die Vertragspartei vornimmt. Beim Umfang der Abklärungen hat er zu berücksichtigen, ob die Vertragspartei einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung untersteht.

⁴ Er stellt sicher, dass die erhaltenen Angaben, die für Zahlungsaufträge erforderlich sind, vollständig sind und weitergeleitet werden. Er regelt das Vorgehen für den Fall, dass er wiederholt Zahlungsaufträge erhält, die offensichtlich unvollständige Angaben enthalten. Er geht dabei risikoorientiert vor.⁴³

Art. 38 Kriterien für Transaktionen mit erhöhten Risiken

Als Transaktionen mit erhöhten Risiken gelten neben solchen nach Artikel 14 zusätzlich Transaktionen, die Anhaltspunkte für Geldwäscherei (Anhang) aufweisen.

Art. 39 Dokumentationspflicht

¹ In Anwendung von Artikel 22 organisiert der Finanzintermediär seine Dokumentation so, dass er insbesondere in der Lage ist, innert angemessener Frist Auskunft darüber zu geben, wer die Auftraggeberin oder der Auftraggeber eines ausgehenden Zahlungsauftrags ist und ob ein Unternehmen oder eine Person:

- a. Vertragspartei, Kontrollinhaberin oder Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person ist;
- b. ein Kassageschäft getätigt hat, das die Identifizierung der betroffenen Personen verlangt;
- c.⁴⁴ eine dauernde Vollmacht über ein Konto oder Depot besitzt, soweit der Vertragspartner nicht eine allgemein bekannte juristische Person oder Personengesellschaft, eine Bank, ein Wertpapierhaus oder eine Behörde ist.

² Der Vertragspartner gilt insbesondere als allgemein bekannt, wenn er eine Publikumsgesellschaft oder mit einer solchen direkt oder indirekt verbunden ist.⁴⁵

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

⁴⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁴⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

955.033.0

Geldwäscherei

3. Titel: Besondere Bestimmungen für Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften und Verwalter von Kollektivvermögen⁴⁶

Art. 40 Fondsleitungen und KAG-Investmentgesellschaften

¹ Fondsleitungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b GwG und KAG-Investmentgesellschaften müssen den Zeichner bei der Zeichnung von nicht börsenkotierten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen identifizieren sowie die Kontrollinhaberin, den Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person feststellen, sofern die Zeichnung den Betrag von 15 000 Franken übersteigt.⁴⁷

² Sie müssen keine Erklärung über die Kontrollinhaberin, den Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person bei der Zeichnung einholen, wenn der Zeichner ein Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a–d GwG oder ein ausländischer Finanzintermediär ist, der einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und einer in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung angemessenen Regelung untersteht.

³ Betrauen Fondsleitungen, SICAV oder SICAF die Depotbank oder betraut die KGK⁴⁸ eine in der Schweiz bewilligte Bank mit der Erfüllung der Sorgfalts- und Dokumentationspflichten, so müssen sie die Voraussetzungen nach Artikel 28 Absatz 3 und die Modalitäten nach Artikel 29 Absatz 2 nicht einhalten. Die Depotbank beziehungsweise die Bank darf Subdelegatäre nur dann beiziehen, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 28 Absatz 1 oder 2 und die Modalitäten nach Artikel 29 Absätze 2 und 3 einhalten. Die Fondsleitung und die KAG-Investmentgesellschaften bleiben aufsichtsrechtlich für die Einhaltung dieser Pflichten verantwortlich.

⁴ Für die Methoden zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person sowie für allfällige andere GwG-relevante Tätigkeiten der Fondsleitung gilt die VSB 20^{49,50}

Art. 41 Verwalter von Kollektivvermögen von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

¹ Verwalter von Kollektivvermögen von nicht börsenkotierten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen müssen den Zeichner identifizieren sowie die Kontrollinhab-

⁴⁶ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

⁴⁸ Seit dem 1. Juli 2016: KmGK.

⁴⁹ Die Vereinbarung kann bei der Schweizerischen Bankiervereinigung kostenlos abgerufen werden unter www.swissbanking.org.

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

berin, den Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person der ausländischen kollektiven Kapitalanlage feststellen, wenn:

- a. weder die ausländische kollektive Kapitalanlagen noch deren Verwaltungsgesellschaft einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen;
- b. sie die Anwendung einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Geldwäscherei und die Terrorismusfinanzierung durch einen anderen Finanzintermediär, der einer angemessenen prudenziellen Aufsicht untersteht, nicht nachweisen; und
- c.⁵¹ der investierte Betrag 15 000 Franken übersteigt.

² Sie müssen keine Erklärung über die Kontrollinhaberin, den Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person einholen, wenn der Zeichner ein Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a–d GwG oder ein ausländischer Finanzintermediär ist, der einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung untersteht.

³ Für die Methoden zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigten Person sowie für allfällige andere GwG-relevante Tätigkeiten des Vermögensverwalters gilt die VSB 20^{52,53}

4. Titel: Besondere Bestimmungen für Versicherungseinrichtungen

Art. 42 Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei

¹ Für die Sorgfaltspflichten von Versicherungseinrichtungen gelten die Bestimmungen des Reglements vom 22. Juni 2018⁵⁴ der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei.⁵⁵

² Vorbehalten sind die Artikel 6 und 20 Absatz 5.

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

⁵² Die Vereinbarung kann bei der Schweizerischen Bankiervereinigung kostenlos abgerufen werden unter www.swissbanking.org.

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

⁵⁴ Das Reglement kann bei der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes kostenlos abgerufen werden unter www.sro-svv.ch.

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

955.033.0

Geldwäscherei

Art. 43 Ausnahmen

Nicht den Sorgfaltspflichten nach GwG unterliegen die Versicherungsverträge der Säulen 2 und 3a sowie die reinen Risikoversicherungen.

5. Titel:**Besondere Bestimmungen für Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a^{bis} GwG und Personen nach Artikel 1b BankG⁵⁶****1. Kapitel: Geltungsbereich⁵⁷****Art. 43a⁵⁸**

Dieser Titel gilt für folgende Finanzintermediäre:

- a. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a^{bis};
- b. Personen nach Artikel 1b BankG.

1a. Kapitel: Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG)⁵⁹**Art. 44** Erforderliche Angaben

¹ Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung erhebt der Finanzintermediär⁶⁰ von der Vertragspartei folgende Angaben:

- a. für natürliche Personen sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit;
- b. für juristische Personen und Personengesellschaften: Firma und Domiziladresse.

² Stammt eine Vertragspartei aus einem Land, in dem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

³ Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person oder Personengesellschaft, so muss der Finanzintermediär die Bevollmächtigungsbestimmungen

⁵⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁵⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁵⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 5. Dez. 2018 (AS 2018 5333). Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁵⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁶⁰ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

der Vertragspartei bezüglich dieser Person zur Kenntnis nehmen und dokumentieren sowie die Identität der Personen überprüfen, die im Namen der juristischen Person oder Personengesellschaft die Geschäftsbeziehung aufnehmen.

⁴ Bei Geschäftsbeziehungen mit Trusts ist der Trustee zu identifizieren. Zudem hat der Trustee schriftlich zu bestätigen, dass er berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung zum Finanzintermediär zu eröffnen.⁶¹

⁵ Eröffnet eine mündige Drittperson eine Geschäftsbeziehung auf den Namen einer minderjährigen Person, so ist die eröffnende mündige Person zu identifizieren. Eröffnet eine urteilsfähige minderjährige Person selbst eine Geschäftsbeziehung, so ist diese zu identifizieren.⁶²

Art. 45 Natürliche Personen sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen

¹ Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person oder einer Inhaberin oder einem Inhaber eines Einzelunternehmens identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei, indem er Einsicht in ein Identifizierungsdokument der Vertragspartei nimmt.

² Wird die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen, so prüft der Finanzintermediär zusätzlich die Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere gleichwertige Weise und nimmt eine echtheitsbestätigte Kopie des Identifizierungsdokuments zu seinen Akten.

³ Alle Identifizierungsdokumente, die mit einer Fotografie versehen sind und von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellt werden, sind zulässig.

Art. 46 Einfache Gesellschaften

¹ Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer einfachen Gesellschaft identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei, indem er wahlweise folgende Personen identifiziert:

- a. sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter; oder
- b. mindestens eine Gesellschafterin oder einen Gesellschafter sowie diejenigen Personen, die gegenüber dem Finanzintermediär zeichnungsberechtigt sind.

² Artikel 45 Absätze 2 und 3 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 47 Juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden

¹ Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei anhand eines der folgenden Dokumente:

⁶¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁶² Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

955.033.0

Geldwäscherei

- a. eines durch die Registerführerin oder den Registerführer ausgestellten Registerauszugs;
- b. eines schriftlichen Auszugs aus einer durch die Registerbehörde geführten Datenbank;
- c. eines schriftlichen Auszugs aus privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken, sofern diese vertrauenswürdig sind.

² Nicht im schweizerischen Handelsregister oder einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragene juristische Personen und Personengesellschaften sind anhand eines der folgenden Dokumente zu identifizieren:

- a. der Statuten, der Gründungsakte oder des Gründungsvertrags, einer Bestätigung der Revisionsstelle, einer behördlichen Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit oder eines gleichwertigen Dokuments;
- b. eines schriftlichen Auszugs aus privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken, sofern diese vertrauenswürdig sind.

³ Behörden sind anhand eines geeigneten Statuts oder Beschlusses oder anhand von anderen gleichwertigen Dokumenten oder Quellen zu identifizieren.

⁴ Der Registerauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle sowie der Verzeichnis- oder der Datenbankauszug dürfen im Zeitpunkt der Identifizierung höchstens zwölf Monate alt sein und müssen den aktuellen Verhältnissen entsprechen.

Art. 48 Form und Behandlung der Dokumente

¹ Der Finanzintermediär lässt sich die Identifizierungsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie vorlegen.

² Er nimmt die echtheitsbestätigte Kopie zu seinen Akten oder erstellt eine Kopie des ihm vorgelegten Dokuments, bestätigt darauf, das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen zu haben, und unterzeichnet und datiert die Kopie.

³ Erleichterungen nach den Artikeln 3 Absatz 2 und 12 bleiben vorbehalten.

Art. 49 Echtheitsbestätigung

¹ Die Bestätigung der Echtheit der Kopie des Identifizierungsdokuments kann ausgestellt werden durch:

- a. eine Notarin oder einen Notar oder eine öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt;
- b. einen Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 2 oder 3 GwG mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz;
- c. eine in der Schweiz zugelassene Rechtsanwältin oder einen in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwalt;
- d. einen Finanzintermediär mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland, der eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 2 oder 3 GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht.

² Als gültige Echtheitsbestätigung gilt ebenfalls das Einholen einer Ausweiskopie von der Datenbank eines anerkannten Anbieters von Zertifizierungsdienstleistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003⁶³ über die elektronische Signatur in Kombination mit einer elektronischen Authentifizierung durch die Vertragspartei in diesem Zusammenhang. Diese Ausweiskopie muss im Rahmen der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats eingeholt worden sein.

Art. 50 Verzicht auf die Echtheitsbestätigung und Fehlen der Identifizierungsdokumente

¹ Der Finanzintermediär kann auf die Echtheitsbestätigung verzichten, wenn er andere Massnahmen ergreift, die es ihm ermöglichen, die Identität und die Adresse der Vertragspartei zu überprüfen. Die ergriffenen Massnahmen sind zu dokumentieren.

² Verfügt die Vertragspartei über keine Identifizierungsdokumente im Sinne dieser Verordnung, so kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 51 Kassageschäfte

¹ Der Finanzintermediär muss die Vertragspartei identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, folgenden Betrag erreichen oder übersteigen:

- a. 5000 Franken bei Geldwechselgeschäften;
- b.⁶⁴ 15 000 Franken bei allen anderen Kassageschäften.

² Er kann auf die Identifizierung der Vertragspartei verzichten, wenn er für dieselbe Vertragspartei weitere Geschäfte im Sinne des Absatzes 1 und nach Artikel 52 ausgeführt und sich versichert hat, dass die Vertragspartei diejenige Person ist, die bereits bei der ersten Transaktion identifiziert wurde.

³ Er hat die Vertragspartei in jedem Fall zu identifizieren, wenn Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

Art. 51a⁶⁵ Geschäfte mit virtuellen Währungen

¹ Der Finanzintermediär muss die Vertragspartei identifizieren, wenn eine Transaktion mit einer virtuellen Währung oder mehrere solche Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von 1000 Franken erreichen oder übersteigen, sofern diese Transaktionen keine Geld- und Wertübertragungen darstellen und mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist.

⁶³ [AS 2004 5085, 2008 3437 Ziff. II 55. AS 2016 4651 Anhang Ziff. I]. Siehe heute: das BG vom 18. März 2016 (SR 943.03).

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

⁶⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

955.033.0

Geldwäscherei

² Er kann auf die Identifizierung der Vertragspartei verzichten, wenn er für dieselbe Vertragspartei weitere Geschäfte im Sinne des Absatzes 1 und nach Artikel 52 ausgeführt und sich versichert hat, dass die Vertragspartei diejenige Person ist, die bereits bei der ersten Transaktion identifiziert wurde.

³ Er hat die Vertragspartei in jedem Fall zu identifizieren, wenn Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

Art. 52 Geld- und Wertübertragungen

¹ Bei Geld- und Wertübertragungen von der Schweiz ins Ausland ist die Vertragspartei in jedem Fall zu identifizieren.

² Bei Geld- und Wertübertragungen vom Ausland in die Schweiz ist die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger zu identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von 1000 Franken übersteigen. Liegen Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor, so ist der Empfänger der Geld- und Wertübertragung in jedem Fall zu identifizieren.

Art. 53 Allgemein bekannte juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden

¹ Der Finanzintermediär kann auf die Identifizierung einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Behörde verzichten, wenn die Vertragspartei allgemein bekannt ist. Die allgemeine Bekanntheit liegt insbesondere dann vor, wenn die Vertragspartei eine Publikumsgesellschaft oder mit einer solchen direkt oder indirekt verbunden ist.

² Verzichtet der Finanzintermediär auf eine Identifizierung, so gibt er die Gründe im Dossier an.

Art. 54⁶⁶

Art. 55 Scheitern der Identifizierung der Vertragspartei

¹ Alle zur Identifizierung der Vertragspartei erforderlichen Dokumente und Angaben müssen vollständig vorliegen, bevor im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Transaktionen ausgeführt werden.

² Kann die Vertragspartei nicht identifiziert werden, so lehnt der Finanzintermediär die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ab oder bricht sie nach den Bestimmungen des 9. Kapitels des 1. Titels ab.

⁶⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

2. Kapitel: Feststellung der an Unternehmen und Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 4 GwG)

1. Abschnitt: Kontrollinhaberin oder Kontrollinhaber

Art. 56 Grundsatz

¹ Ist die Vertragspartei eine nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft, so muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer als Kontrollinhaberinnen oder Kontrollinhaber, direkt oder indirekt, alleine oder in gemeinsamer Absprache mindestens 25 Prozent der Stimm- oder Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft hält.

² Wird die Gesellschaft nicht von den Personen nach Absatz 1 kontrolliert, so muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die Gesellschaft auf andere Weise als Kontrollinhaberin oder als Kontrollinhaber kontrolliert.

³ Lassen sich keine Kontrollinhaberinnen oder Kontrollinhaber nach den Absätzen 1 und 2 feststellen, so muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei anstelle der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers ersatzweise eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die geschäftsführende Person ist.

⁴ Die Absätze 1–3 gelten für die Aufnahme von dauernden Geschäftsbeziehungen sowie in jedem Fall bei Geld- und Wertübertragungen von der Schweiz ins Ausland.

⁵ Bei Kassageschäften gelten die Absätze 1–3, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von 15 000 Franken übersteigen. Der Finanzintermediär holt die Erklärung spätestens unverzüglich nach Durchführung der Transaktion ein.⁶⁷

Art. 57 Erforderliche Angaben

¹ Die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die Kontrollinhaberin oder den Kontrollinhaber muss Angaben über Name, Vorname und Wohnsitzadresse enthalten.

² Stammt eine Kontrollinhaberin oder ein Kontrollinhaber aus einem Land, in dem Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfällt diese Angabe. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 58 Ausnahmen von der Feststellungspflicht

Der Finanzintermediär muss keine schriftliche Erklärung über die Kontrollinhaberin oder den Kontrollinhaber einholen, sofern es sich um Vertragsparteien wie folgt handelt:⁶⁸

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

⁶⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

955.033.0

Geldwäscherei

- a. Gesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft;
- b. Behörden;
- c.⁶⁹ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{ter} GwG sowie steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz;
- d. Banken, Wertpapierhäuser, Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften, Verwalter von Kollektivvermögen, Lebensversicherungsgesellschaften mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, sofern sie einer dem schweizerischen Recht gleichwertigen Aufsicht unterstehen;
- e. weitere Finanzintermediäre mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland, wenn sie einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen;
- f. einfache Gesellschaften.

2. Abschnitt: An Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte Person

Art. 59 Grundsatz

¹ Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte natürliche Person ist, wenn die Vertragspartei nicht mit dieser identisch ist oder wenn er daran zweifelt, dass die Vertragspartei mit ihr identisch ist, namentlich wenn:

- a. einer Person, die nicht erkennbar in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht, eine Vollmacht erteilt wird, die zum Rückzug von Vermögenswerten ermächtigt;
- b. die Vermögenswerte, welche die Vertragspartei einbringt, deren finanzielle Verhältnisse offensichtlich übersteigen;
- c. der Kontakt mit der Vertragspartei andere ungewöhnliche Feststellungen ergibt;
- d. die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen wird.

² Der Finanzintermediär muss von nicht börsenkotierten operativ tätigen juristischen Personen oder Personengesellschaften nur dann eine schriftliche Erklärung einholen, wer die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte natürliche Person ist, wenn bekannt ist oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft die Vermögenswerte für eine Drittperson hält.

³ Bestehen Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, so muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei eine schriftliche

⁶⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

Erklärung über die Identität der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person verlangen.

⁴ Hat der Finanzintermediär keine Zweifel darüber, dass die Vertragspartei auch die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person ist, so hat er dies in geeigneter Form zu dokumentieren.

Art. 60 Erforderliche Angaben

¹ Die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit.

² Die Erklärung kann von der Vertragspartei oder von einer von ihr bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Bei juristischen Personen ist die Erklärung von einer Person zu unterzeichnen, die nach der Gesellschaftsdokumentation dazu berechnigt ist.

³ Stammt eine wirtschaftlich berechnigte Person aus einem Land, in dem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 61 Kassageschäfte

¹ Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person ist, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von 15 000 Franken erreichen oder übersteigen.⁷⁰

² Er muss eine solche Erklärung auf jeden Fall einholen, wenn:

- a. Zweifel bestehen, dass die Vertragspartei, die Kontrollinhaberin, der Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person identisch sind; oder
- b. Verdachtsmomente bestehen für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung.

Art. 62 Geld- und Wertübertragungen

Bei Geld- und Wertübertragungen von der Schweiz ins Ausland ist die Erklärung über die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person auf jeden Fall einzuholen.

Art. 63 Sitzgesellschaften

¹ Ist die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft, so ist der Finanzintermediär verpflichtet, von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, wer die wirtschaftlich berechnigte Person ist.

⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der FINMA vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 2691).

955.033.0

Geldwäscherei

² Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Sitzgesellschaft sind insbesondere:

- a. Fehlen eigener Geschäftsräume, wie es namentlich der Fall ist, wenn eine c/o-Adresse, Sitz bei einer Anwältin oder einem Anwalt, bei einer Treuhandgesellschaft oder bei einer Bank angegeben wird; oder
- b. Fehlen von eigenem Personal.

³ Qualifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei trotz Vorliegen eines oder beider Anhaltspunkte nach Absatz 2 nicht als Sitzgesellschaft, so hält er den Grund dafür schriftlich fest.

⁴ Börsenkotierte Sitzgesellschaften und von solchen Gesellschaften mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaften haben keine Erklärung über die wirtschaftlich berechnete Person abzugeben.

Art. 64 Personenverbindungen, Trusts und andere Vermögenseinheiten

¹ Bei Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei über folgende Personen eine schriftliche Erklärung einholen:

- a. die effektive Gründerin oder den effektiven Gründer;
- b. die Trustees;
- c. allfällige Kuratorinnen und Kuratoren, Protetktorinnen und Protetktoren oder sonstige eingesetzte Personen;
- d. die namentlich bestimmten Begünstigten;
- e. falls noch keine Begünstigten namentlich bestimmt sein sollten: den nach Kategorien gegliederten Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen;
- f. die Personen, die der Vertragspartei oder ihren Organen Instruktionen erteilen können;
- g. bei widerrufbaren Konstruktionen: die widerrufsberechtigten Personen.

² Auf Gesellschaften, die ähnlich wie Personenverbindungen, Trusts oder andere Vermögenseinheiten funktionieren, findet Absatz 1 sinngemäss Anwendung.

³ Ein Finanzintermediär, der als Trustee eine Geschäftsbeziehung aufnimmt oder eine Transaktion ausführt, gibt sich dem Finanzintermediär der Vertragspartei oder dem Transaktionspartner gegenüber als Trustee zu erkennen.

Art. 65 Spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär oder steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge als Vertragspartei

¹ Keine Erklärung über die wirtschaftlich berechnete Person muss eingeholt werden, wenn die Vertragspartei:

- a. ein Finanzintermediär im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a oder b–c GwG mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz ist;

- b. ein Wertpapierhaus nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d GwG mit Sitz in der Schweiz ist, das selbst Konten nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a FINIG führt;
- c. ein Finanzintermediär mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland ist, der eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a oder b–c GwG ausübt und einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung untersteht;
- d. ein Finanzintermediär mit Sitz im Ausland ist, der eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d GwG ausübt und selbst Konten führt;
- e.⁷¹ eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b GwG ist.⁷²

² Eine Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person muss immer verlangt werden, wenn:

- a. Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bestehen;
- b. die FINMA vor generellen Missbräuchen oder vor einer bestimmten Vertragspartei warnt;
- c. die Vertragspartei ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Land hat, vor dessen Instituten die FINMA generell warnt.

Art. 65a⁷³ Lebensversicherung mit separater Konto- oder Depotführung
(*Insurance Wrapper*)

¹ Für eine Lebensversicherung muss der Finanzintermediär von seiner Vertragspartei eine Erklärung über den Versicherungsnehmer und, falls abweichend vom Versicherungsnehmer, den effektiven Prämienzahler einholen, wenn:

- a. die in die Versicherung eingebrachten Vermögenswerte aus einer zeitlich unmittelbar vorbestehenden Vertragsbeziehung zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer oder dem effektiven Prämienzahler oder aus einer Vertragsbeziehung, an der dieser wirtschaftlich berechtigt war, stammen;
- b. der Versicherungsnehmer oder der effektive Prämienzahler eine Vollmacht oder ein Auskunftsrecht über das Anlagedepot hat;
- c. die in die Versicherung eingebrachten Vermögenswerte gemäss einer zwischen dem Finanzintermediär und dem Versicherungsnehmer oder dem effektiven Prämienzahler abgesprochenen Anlagestrategie verwaltet werden; oder
- d. das Versicherungsunternehmen nicht bestätigt, dass das Versicherungsprodukt den im Steuer- oder Domizilland des Versicherungsnehmers geltenden

⁷¹ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 10. Dez. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6355).

⁷² Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁷³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

955.033.0

Geldwäscherei

Anforderungen an eine Lebensversicherung genügt, einschliesslich der Vorschriften betreffend die biometrischen Risiken.

² Eröffnet der Finanzintermediär eine Geschäftsbeziehung aufgrund einer Bestätigung des Versicherungsunternehmens, wonach keiner der in Absatz 1 erwähnten Fälle gegeben ist, so muss die Bestätigung des Versicherungsunternehmens auch eine Beschreibung der Eigenschaften des Versicherungsproduktes in Bezug auf die in Absatz 1 Buchstaben a–d genannten Punkte beinhalten.

³ Stellt der Finanzintermediär während der Dauer der Geschäftsbeziehung fest, dass der Versicherungsnehmer oder der effektive Prämienzahler die individuellen Anlageentscheide auf andere Weise als nach Absatz 1 direkt oder indirekt beeinflussen kann, so ist der Versicherungsnehmer oder der effektive Prämienzahler schriftlich festzustellen.

Art. 66 Kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft
als Vertragspartei

¹ Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform oder um eine Beteiligungsgesellschaft mit 20 oder weniger Investoren, so muss der Finanzintermediär eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen einholen.

² Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform oder um eine Beteiligungsgesellschaft mit mehr als 20 Investoren, so muss der Finanzintermediär eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen nur dann einholen, wenn die Anlageformen oder Beteiligungsgesellschaften keiner angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.

³ Auf eine Erklärung über die wirtschaftlich berechnigte Person kann verzichtet werden, wenn:

- a. die kollektive Anlageform oder die Beteiligungsgesellschaft an der Börse kotiert ist;
- b. für eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft ein Finanzintermediär im Sinne von Artikel 65 Absatz 1 als Promotor oder Sponsor auftritt und die Anwendung angemessener Regeln in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachweist.

Art. 67 Einfache Gesellschaften

Sind bei einer Geschäftsbeziehung mit Gesellschafterinnen und Gesellschaftern einer einfachen Gesellschaft die Gesellschafterinnen und Gesellschafter selbst die wirtschaftlich berechtigten Personen, so muss keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen eingeholt werden, wenn die einfache Gesellschaft die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgt, mehr als vier Gesellschafter umfasst und keinen Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweist.

3. Abschnitt: Scheitern der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Art. 68

¹ Alle zur Feststellung der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Dokumente und Angaben müssen vollständig vorliegen, bevor im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Transaktionen ausgeführt werden.

² Bleiben Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung der Vertragspartei bestehen und können diese nicht durch weitere Abklärungen beseitigt werden, so lehnt der Finanzintermediär die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ab oder bricht sie nach den Bestimmungen des 9. Kapitels des 1. Titels ab.

3. Kapitel: Erneute Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 GwG)

Art. 69 Erneute Identifizierung oder Feststellung der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person

Die Identifizierung der Vertragspartei oder die Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person muss im Laufe der Geschäftsbeziehung wiederholt werden, wenn Zweifel aufkommen, ob:

- a. die Angaben über die Identität der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers zutreffen;
- b. die Vertragspartei, die Kontrollinhaberin oder der Kontrollinhaber mit der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist;
- c. die Erklärung der Vertragspartei, der Kontrollinhaber oder des Kontrollinhabers über die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person zutrifft.

Art. 70 Abbruch der Geschäftsbeziehung

Der Finanzintermediär bricht die Geschäftsbeziehung nach den Bestimmungen des 9. Kapitels des 1. Titels so rasch als möglich ab, wenn:

- a. die Zweifel an den Angaben der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers auch nach der Durchführung des Verfahrens nach Artikel 69 bestehen bleiben;
- b. sich ihm der Verdacht aufdrängt, dass ihm wissentlich falsche Angaben über die Identität der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person gemacht wurden.

955.033.0

Geldwäscherei

Art. 71 Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person im Konzern

¹ Ist die Vertragspartei im Rahmen des Konzerns, dem der Finanzintermediär angehört, bereits in einer mit den Bestimmungen dieser Verordnung gleichwertigen Weise identifiziert worden, so braucht sie nach den Bestimmungen des 8. Kapitels des 1. Titels nicht erneut identifiziert zu werden.

² Das Gleiche gilt, wenn im Rahmen des Konzerns bereits eine Erklärung über die Kontrollinhaberin, den Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person eingeholt wurde.

4. Kapitel: Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken

Art. 72 Kriterien für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken

¹ Der Finanzintermediär, der bis zu 20 dauernde Geschäftsbeziehungen unterhält, muss keine Kriterien nach Artikel 13 festlegen, die auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko hinweisen.

² Personen nach Artikel 1b BankG⁷⁴ legen in jedem Fall Kriterien nach Artikel 13 fest.⁷⁵

Art. 73 Geld- und Wertübertragung

¹ Der Finanzintermediär legt Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken fest. Er benützt ein informatikgestütztes System zur Ermittlung und zur Überwachung von Transaktionen mit erhöhten Risiken.

² Als Transaktionen mit erhöhtem Risiko gelten in jedem Fall Geld- und Wertübertragungen, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von 5000 Franken erreichen oder übersteigen.

³ Bei Geld- und Wertübertragungen müssen der Name und die Adresse des Finanzintermediärs auf der Einzahlungsquittung ersichtlich sein.

⁴ Der Finanzintermediär führt ein aktuelles Verzeichnis der von ihm beigezogenen Hilfspersonen und der Agenten von Systembetreibern.

⁵ Ein Finanzintermediär, der im Namen und auf Rechnung von anderen bewilligten oder einer Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 24 GwG angeschlossenen Finanzintermediären handelt, darf dies im Geld- und Wertübertragungsgeschäft nur für einen einzigen Finanzintermediär tun.

⁷⁴ SR 952.0

⁷⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 5. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5333).

5. Kapitel: Dokumentationspflicht und Aufbewahrung der Belege

Art. 74

¹ Der Finanzintermediär muss insbesondere folgende Dokumente aufbewahren:

- a. eine Kopie der Dokumente, die zur Identifizierung der Vertragspartei gedient haben;
- b. in den Fällen nach dem 2. Kapitel dieses Titels, die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die Identität der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- c. eine schriftliche Notiz über die Ergebnisse der Anwendung der Kriterien nach Artikel 13;
- d. eine schriftliche Notiz oder die Unterlagen zu den Ergebnissen der Abklärungen nach Artikel 15;
- e. die Unterlagen zu den getätigten Transaktionen;
- f. eine Kopie der Meldungen nach Artikel 9 Absatz 1 GwG und nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁷⁶;
- g. eine Liste der von ihm unterhaltenen GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen.

² Die Unterlagen müssen es erlauben, jede einzelne Transaktion nachzuvollziehen.

³ Die Unterlagen und Belege müssen an einem sicheren, jederzeit zugänglichen Ort in der Schweiz aufbewahrt werden.

⁴ Die elektronische Aufbewahrung von Dokumenten muss die Voraussetzungen nach den Artikeln 9 und 10 der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002⁷⁷ erfüllen. Befindet sich der verwendete Server nicht in der Schweiz, so muss der Finanzintermediär über aktuelle physische oder elektronische Kopien der massgeblichen Dokumente in der Schweiz verfügen.

6. Kapitel: Organisatorische Massnahmen

Art. 75⁷⁸ Geldwäschereifachstelle für Finanzintermediäre

¹ Die Geldwäschereifachstelle eines Finanzintermediärs muss nur die Aufgaben nach Artikel 24 erfüllen, wenn:

- a. der Finanzintermediär eine Unternehmensgrösse von fünf oder weniger Vollzeitstellen oder einen jährlichen Bruttoertrag von weniger als 2 Millionen Franken aufweist; und

⁷⁶ SR 311.0

⁷⁷ SR 221.431

⁷⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

955.033.0

Geldwäscherei

b. ein Geschäftsmodell ohne erhöhte Risiken vorliegt.

² Ist es zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung notwendig, so kann die FINMA auch von einem Finanzintermediär, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, verlangen, dass die Geldwäschereifachstelle auch die Aufgaben nach Artikel 25 erfüllt.

³ Die Schwellenwerte nach Absatz 1 Buchstabe a müssen in zwei von drei vergangenen Geschäftsjahren erreicht oder in der Geschäftsplanung vorgesehen sein.

Art. 75a⁷⁹ Geldwäschereifachstelle für Personen nach Artikel 1b BankG

¹ Bei Personen nach Artikel 1b BankG⁸⁰, welche die Voraussetzungen für Erleichterungen hinsichtlich Risikomanagement und Compliance nach Artikel 14e Absatz 5 der Bankenverordnung vom 30. April 2014⁸¹ erfüllen, muss die Geldwäschereifachstelle nur die Aufgaben nach Artikel 24 erfüllen. Diese Aufgaben können dann auch durch die Geschäftsleitung oder durch ein Geschäftsleitungsmitglied erfüllt werden. Die zu kontrollierenden Tätigkeiten können nicht von einer Person kontrolliert werden, die für diese Geschäftsbeziehung direkt verantwortlich ist.

² Die FINMA kann in jedem Fall die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 25 verlangen, wenn dies zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung notwendig ist.

Art. 76⁸²

6. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 77 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Geldwäschereiverordnung-FINMA vom 8. Dezember 2010⁸³ wird aufgehoben.

Art. 78 Übergangsbestimmungen

¹ Der Finanzintermediär muss die neuen Anforderungen nach den Artikeln 26 Absatz 2 Buchstabe k und 73 Absatz 1 spätestens ab dem 1. Januar 2017 umsetzen.

² Herausgeberinnen und Herausgeber von Zahlungsmitteln müssen das Vertragspartei bezogene Transaktionsmonitoring nach Artikel 12 Absätze 2 und 3 spätestens ab dem 1. Juli 2017 umsetzen.

³ Die Bestimmungen zur Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers sind auf Geschäftsbeziehungen anwendbar, die ab dem 1. Januar 2016 neu

⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V der FINMA vom 5. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5333).

⁸⁰ SR 952.0

⁸¹ SR 952.02

⁸² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁸³ [AS 2010 6295]

eingegangen werden. Auf Geschäftsbeziehungen, die vor dem 1. Januar 2016 schon bestanden, sind sie anwendbar, wenn im Lauf der Geschäftsbeziehung eine erneute Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person erforderlich ist.

Art. 78a⁸⁴ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. November 2020

¹ Für Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a^{bis} GwG gilt diese Verordnung ab Erteilung der Bewilligung nach Artikel 74 Absatz 2 FINIG⁸⁵.

² Artikel 65a gilt für Geschäftsbeziehungen, die ab Erteilung der Bewilligung nach Artikel 74 Absatz 2 FINIG neu aufgenommen werden.

Art. 79 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

⁸⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 der V der FINMA vom 4. Nov. 2020 über die Finanzinstitute, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5327).

⁸⁵ SR 954.1

Anhang
(Art. 38)

Anhaltspunkte für Geldwäscherei

1 Bedeutung der Anhaltspunkte

- 1.1 Die Finanzintermediäre haben die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte zu befolgen, die Hinweise auf Geschäftsbeziehungen oder auf Transaktionen mit erhöhten Risiken geben. Die einzelnen Anhaltspunkte begründen jeweils für sich allein in der Regel noch keinen ausreichenden Verdacht für das Vorliegen einer strafbaren Geldwäschereitransaktion, aber das Zusammentreffen mehrerer dieser Elemente kann auf Geldwäscherei hinweisen.
- 1.2 Erklärungen der Kundin oder des Kunden über die Hintergründe solcher Transaktionen sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Wesentlich dabei ist, dass nicht jede Erklärung der Kundin oder des Kunden unbesehen akzeptiert werden kann.

2 Allgemeine Anhaltspunkte

- 2.1 Besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei beinhalten Transaktionen:
 - 2.1.1 deren Konstruktion auf einen widerrechtlichen Zweck hindeutet, deren wirtschaftlicher Zweck nicht erkennbar ist oder die sogar als wirtschaftlich unsinnig erscheinen;
 - 2.1.2 bei denen Vermögenswerte kurz nach ihrem Eingang beim Finanzintermediär wieder abgezogen werden (Durchlaufkonti), sofern sich aus der Geschäftstätigkeit der Kundin oder des Kunden kein plausibler Grund für diesen sofortigen Abzug ergibt;
 - 2.1.3 bei denen es unerfindlich ist, warum die Kundin oder der Kunde gerade diesen Finanzintermediär oder diese Geschäftsstelle für ihre oder seine Geschäfte ausgewählt hat;
 - 2.1.4 die dazu führen, dass ein bisher weitgehend inaktives Konto sehr aktiv wird, ohne dass hierfür ein plausibler Grund ersichtlich ist;
 - 2.1.5 die sich mit den Kenntnissen und Erfahrungen des Finanzintermediärs über die Kundin oder den Kunden und über den Zweck der Geschäftsbeziehung nicht vereinbaren lassen.
- 2.2 Sodann ist grundsätzlich jede Kundin und jeder Kunde verdächtig, die oder der dem Finanzintermediär falsche oder irreführende Auskünfte erteilt oder ihm ohne plausiblen Grund für die Geschäftsbeziehung notwendige und für die betreffende Tätigkeit übliche Auskünfte und Unterlagen verweigert.

- 2.3 Einen Verdachtsgrund kann bilden, wenn eine Kundin oder ein Kunde regelmässig Überweisungen erhält, die von einer Bank ausgehen, die in einem von der Financial Action Task Force (FATF) als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Land ansässig ist, oder wenn eine Kundin oder ein Kunde wiederholt Überweisungen in ein solches Land veranlasst.
- 2.4 Einen Verdachtsgrund kann auch bilden, wenn eine Kundin oder ein Kunde wiederholt Überweisungen nach Gegenden in geografischer Nähe zu Operationsgebieten von terroristischen Organisationen veranlasst.

3 Einzelne Anhaltspunkte

3.1 Kassageschäfte

- 3.1.1 Wechseln eines grösseren Betrages von Banknoten (ausländische und inländische) mit kleinem Nennwert in solche mit grossem Nennwert;
- 3.1.2 Geldwechsel in wesentlichem Umfang ohne Verbuchung auf einem Kundenkonto;
- 3.1.3 Einlösung grösserer Beträge mittels Checks einschliesslich Travellerchecks;
- 3.1.4 Kauf oder Verkauf grösserer Mengen von Edelmetallen durch Laufkundinnen und -kunden;
- 3.1.5 Kauf von Bankchecks in wesentlichem Umfang durch Laufkundinnen und -kunden;
- 3.1.6 Überweisungsaufträge ins Ausland durch Laufkundinnen und -kunden, ohne dass ein legitimer Grund ersichtlich ist;
- 3.1.7 mehrmaliger Abschluss von Kassageschäften knapp unterhalb der Identifikationslimite;
- 3.1.8 Erwerb von Inhaberpapieren mittels physischer Lieferung.

3.2 Bankkonti und -depots

- 3.2.1 Häufige Abhebungen grösserer Bargeldebeträge, ohne dass sich aus der Geschäftstätigkeit der Kundin oder des Kunden ein Grund hierfür finden lässt;
- 3.2.2 Rückgriff auf Finanzierungsmittel, die zwar im internationalen Handel üblich sind, deren Gebrauch jedoch im Widerspruch zur bekannten Tätigkeit der Kundin oder des Kunden steht;
- 3.2.3 Konti mit starken Kontobewegungen, obwohl diese Konti normalerweise nicht oder nur wenig benützt werden;
- 3.2.4 wirtschaftlich unsinnige Struktur der Geschäftsbeziehungen einer Kundin oder eines Kunden zur Bank (grosse Anzahl Konti beim gleichen Institut, häufige Verschiebungen zwischen verschiedenen Konti, übertriebene Liquiditäten usw.);

955.033.0

Geldwäscherei

-
- 3.2.5 Stellung von Sicherheiten (Pfänder, Bürgschaften) durch Dritte, die der Bank unbekannt sind, die in keiner erkennbar engen Beziehung zur Kundin oder zum Kunden stehen und für deren Stellung kein plausibler Grund ersichtlich ist;
 - 3.2.6 Überweisungen an eine andere Bank ohne Angabe der Empfängerin oder des Empfängers;
 - 3.2.7 Annahme von Geldüberweisungen anderer Banken ohne Angabe des Namens oder der Nummer des Kontos der begünstigten Person oder der auftraggebenden Vertragspartei;
 - 3.2.8 wiederholte Überweisungen in wesentlichem Umfange ins Ausland mit der Anweisung, dass der Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger bar ausbezahlt sei;
 - 3.2.9 grössere und häufige Überweisungen von und nach Drogenproduktionsländern;
 - 3.2.10 Stellung von Bürgschaften oder Bankgarantien zur Sicherung nicht marktconformer Darlehen unter Dritten;
 - 3.2.11 Bareinzahlungen einer grossen Anzahl verschiedener Personen auf ein einzelnes Konto;
 - 3.2.12 unerwartete Rückzahlung eines notleidenden Kredites ohne glaubwürdige Erklärung;
 - 3.2.13 Verwendung von Pseudonym- oder Nummernkonti für die Abwicklung kommerzieller Transaktionen von Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieben;
 - 3.2.14 Rückzug von Vermögenswerten, kurz nachdem diese auf das Konto gutgeschrieben wurden (Durchlaufkonto).

3.3 Treuhandgeschäfte

- 3.3.1 Treuhandkredite (Back-to-Back-Loans) ohne erkennbaren, rechtlich zulässigen Zweck;
- 3.3.2 treuhänderisches Halten von Beteiligungen an nicht börsenkotierten Gesellschaften, in deren Tätigkeit der Finanzintermediär keinen Einblick nehmen kann.

3.4 Andere

- 3.4.1 Versuch der Kundin oder des Kunden, den vom Finanzintermediär angestrebten persönlichen Kontakt zu vermeiden.
- 3.4.2 Aufforderung zur Herausgabe von Informationen nach Artikel 11a Absatz 2 GwG durch die Meldestelle für Geldwäscherei.

4 Besonders verdächtige Anhaltspunkte

- 4.1 Wunsch der Kundin oder des Kunden, ohne dokumentarische Spur (Paper Trail) Konten zu schliessen und neue Konti in ihrem, in seinem oder im Namen ihrer oder seiner Familienangehörigen zu eröffnen;
- 4.2 Wunsch der Kundin oder des Kunden nach Quittungen für Barabhebungen oder Auslieferungen von Wertschriften, die in Tat und Wahrheit nicht getätigt wurden oder bei denen die Vermögenswerte sogleich wieder beim gleichen Institut hinterlegt wurden;
- 4.3 Wunsch der Kundin oder des Kunden, Zahlungsaufträge unter Angabe eines unzutreffenden Auftraggebers auszuführen;
- 4.4 Wunsch der Kundin oder des Kunden, dass gewisse Zahlungen nicht über ihre oder seine Konti, sondern über Nostro-Konti des Finanzintermediärs beziehungsweise über Konti Pro-Diverse laufen;
- 4.5 Wunsch der Kundin oder des Kunden, Kreditdeckungen anzunehmen oder auszuweisen, die der wirtschaftlichen Realität nicht entsprechen, oder treuhänderische Kredite unter Ausweis einer fiktiven Deckung zu gewähren;
- 4.6 Strafverfahren gegen die Kundin oder den Kunden des Finanzintermediärs wegen Verbrechen, Korruption, Missbrauchs öffentlicher Gelder oder qualifizierten Steuervergehens.

Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz, EmbG)

946.231

vom 22. März 2002 (Stand am 1. Januar 2022)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1, 122 Absatz 1 und 123 Absatz 1
der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Dezember 2000²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Der Bund kann Zwangsmassnahmen erlassen, um Sanktionen durchzusetzen, die von der Organisation der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen worden sind und die der Einhaltung des Völkerrechts, namentlich der Respektierung der Menschenrechte, dienen.

² Vorbehalten bleiben Massnahmen des Bundesrates zur Wahrung der Interessen des Landes nach Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung.

³ Zwangsmassnahmen können namentlich:

- a. den Waren-, Dienstleistungs-, Zahlungs-, Kapital- und Personenverkehr sowie den wissenschaftlichen, technologischen und kulturellen Austausch unmittelbar oder mittelbar beschränken;
- b. Verbote, Bewilligungs- und Meldepflichten sowie andere Einschränkungen von Rechten umfassen.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Für den Erlass der Zwangsmassnahmen ist der Bundesrat zuständig. Er kann zur Unterstützung humanitärer Aktivitäten oder zur Wahrung schweizerischer Interessen Ausnahmen festlegen.

² Insbesondere für die Lieferung von Lebensmitteln, Medikamenten und therapeutischen Mitteln, die humanitären Zwecken dienen, kann der Bundesrat Ausnahmen nach Absatz 1 festlegen.

³ Die Zwangsmassnahmen werden in Form von Verordnungen erlassen.

AS 2002 3673

¹ SR 101

² BBl 2001 1433

2. Abschnitt: Kontrolle

Art. 3 Auskunftspflicht

Wer von Massnahmen nach diesem Gesetz unmittelbar oder mittelbar betroffen ist, muss den vom Bundesrat bezeichneten Kontrollorganen die Auskünfte erteilen und die Unterlagen einreichen, die für eine umfassende Beurteilung oder Kontrolle erforderlich sind.

Art. 4 Befugnisse der Kontrollorgane

¹ Die Kontrollorgane sind befugt, die Geschäftsräume der auskunftspflichtigen Personen während der üblichen Arbeitszeit ohne Voranmeldung zu betreten und zu besichtigen sowie die einschlägigen Unterlagen einzusehen. Sie stellen belastendes Material sicher.

² Sie können die Polizei der Kantone und Gemeinden sowie die Untersuchungsorgane des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit beiziehen.³

³ Die Kontrollorgane sowie die beigezogenen Behörden sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet und treffen in ihrem Bereich die Vorsichtsmassnahmen, die zur Verhinderung von Wirtschaftsspionage erforderlich sind.

3. Abschnitt: Datenschutz und Zusammenarbeit von Behörden

Art. 5 Datenbearbeitung

¹ Die zuständigen Behörden des Bundes dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3 erforderlich ist.

² Besonders schützenswerte Personendaten dürfen sie nur bearbeiten, wenn diese verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen betreffen. Andere besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn dies zur Behandlung des Einzelfalles unentbehrlich ist.

Art. 6 Amtshilfe in der Schweiz

Die zuständigen Behörden des Bundes sowie die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden können einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt geben, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3 erforderlich ist.

³ Fassung gemäss Ziff. I 39 der V vom 12. Juni 2020 über die Anpassung von Gesetzen infolge der Änderung der Bezeichnung der Eidgenössischen Zollverwaltung im Rahmen von deren Weiterentwicklung, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2020 2743).

Art. 7 Amts- und Rechtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden

¹ Die für den Vollzug, die Kontrolle, die Deliktsverhütung oder die Strafverfolgung zuständigen Behörden des Bundes können mit den zuständigen ausländischen Behörden sowie mit internationalen Organisationen oder Gremien zusammenarbeiten und die Erhebungen koordinieren, soweit:

- a. dies zum Vollzug dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3, entsprechender ausländischer Vorschriften oder solcher von internationalen Organisationen erforderlich ist; und
- b. die ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder Gremien an das Amtsgeheimnis oder an eine entsprechende Verschwiegenheitspflicht gebunden sind und in ihrem Bereich den Schutz vor Wirtschaftsspionage garantieren.

² Sie können ausländische Behörden und internationale Organisationen oder Gremien namentlich um Herausgabe der erforderlichen Daten ersuchen. Zu deren Erlangung können sie ihnen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt geben, namentlich über:

- a. Beschaffenheit, Menge, Bestimmungs- und Verwendungsort, Verwendungszweck sowie Empfängerinnen und Empfänger von Gütern;
- b. Personen, die an der Herstellung, Lieferung oder Vermittlung von Gütern beteiligt sind;
- c. die finanzielle Abwicklung des Geschäfts;
- d. gesperrte Konten und Vermögenswerte.

³ Die Bundesbehörden können die Daten nach Absatz 2 von sich aus oder auf Ersuchen des ausländischen Staates bekannt geben, wenn der betreffende Staat:

- a. Gegenrecht hält und die internationalen Sanktionen ebenfalls umsetzt;
- b. zusichert, dass die Daten nur für Zwecke nach diesem Gesetz bearbeitet werden; und
- c. zusichert, dass die Daten nur dann in einem Strafverfahren verwendet werden, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen nicht wegen der Art der Tat ausgeschlossen wäre.

⁴ Die betroffene Verwaltungseinheit des Bundes entscheidet im Einvernehmen mit dem für Rechtshilfe zuständigen Bundesamt⁴, ob die Voraussetzungen für die Verwendung von Daten in einem Strafverfahren nach Absatz 3 Buchstabe c erfüllt sind.

⁵ Die Bundesbehörden können die Daten unter den Voraussetzungen von Absatz 3 auch internationalen Organisationen oder Gremien bekannt geben; sie können dabei auf das Erfordernis des Gegenrechts verzichten.

⁶ In Fällen von Verstössen gegen dieses Gesetz kann den ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder Gremien nach Absatz 1 Rechtshilfe geleistet

⁴ Zurzeit Bundesamt für Justiz

werden. Solche Verstösse gelten nicht als währungs-, handels- oder wirtschafts-politische Delikte im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981⁵; dessen Verfahrensbestimmungen bleiben anwendbar.

4. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 8

Das Verfahren für Beschwerden gegen Verfügungen nach diesem Gesetz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

5. Abschnitt: Strafbestimmungen und Massnahmen⁶

Art. 9 Vergehen

¹ Wer vorsätzlich gegen Vorschriften von Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3 verstösst, deren Verletzung für strafbar erklärt wird, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft.

² In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis bis zu fünf Jahren. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Busse bis zu 1 Million Franken verbunden werden.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu drei Monaten oder Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 10 Übertretungen

¹ Mit Haft oder mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Auskünfte, die Herausgabe von Unterlagen oder den Zutritt zu Geschäftsräumen nach den Artikeln 3 und 4 Absatz 1 verweigert oder in diesem Zusammenhang falsche oder irreführende Angaben macht;
- b. auf andere Weise gegen dieses Gesetz oder gegen Vorschriften von Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels erlassene Verfügung verstösst, ohne dass ein strafbares Verhalten nach einem andern Straftatbestand vorliegt.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 40 000 Franken.

⁴ Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung kann durch Unterbrechung nicht um mehr als die Hälfte hinausgeschoben werden.

⁵ SR 351.1

⁶ Ab 1. Jan. 2007 sind die angedrohten Strafen und die Verjährungsfristen in Anwendung von Art. 333 Abs. 2–6 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002 (AS 2006 3459) zu interpretieren beziehungsweise umzurechnen.

Art. 11 Zusammenreffen mehrerer Strafbestimmungen

¹ Erfüllt ein Verstoss gegen dieses Gesetz zugleich den Tatbestand eines Verstosses gegen das Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996⁷, das Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996⁸ oder das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959⁹, so gelten ausschliesslich die Strafbestimmungen desjenigen Gesetzes, welche die schwerste Strafe vorsehen.

² Erfüllt ein Verstoss gegen dieses Gesetz zugleich den Tatbestand eines Bannbruchs nach Artikel 76 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925¹⁰, so sind ausschliesslich dessen Strafbestimmungen anwendbar; Absatz 1 bleibt vorbehalten.

Art. 12 Verstösse in Geschäftsbetrieben

Auf Verstösse in Geschäftsbetrieben ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹¹ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

Art. 13 Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten

¹ Die einer Zwangsmassnahme unterliegenden Gegenstände und Vermögenswerte werden ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person eingezogen, wenn die rechtmässige weitere Verwendung nicht gewährleistet ist.

² Die eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte sowie ein allfälliger Verwertungserlös verfallen unter Vorbehalt des Bundesgesetzes vom 19. März 2004¹² über die Teilung eingezogener Vermögenswerte dem Bund.¹³

Art. 14 Gerichtsbarkeit

¹ Das Bundesgesetz vom 22. März 1974¹⁴ über das Verwaltungsstrafrecht ist anwendbar.

² Finden die Strafbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, so kann die Bundesanwaltschaft auf Ersuchen der betroffenen Verwaltungseinheit ein Ermittlungsverfahren eröffnen, wenn die besondere Bedeutung der Straftat dies rechtfertigt. Die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens durch die Bundesanwaltschaft begründet Bundesgerichtsbarkeit.

⁷ SR 514.51

⁸ SR 946.202

⁹ SR 732.0

¹⁰ SR 631.0

¹¹ SR 313.0

¹² SR 312.4

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 des BG vom 19. März 2004 über die Teilung eingezogener Vermögenswerte, in Kraft seit 1. Aug. 2004 (AS 2004 3503).

¹⁴ SR 313.0

946.231

Aussenhandel

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Berichterstattung

Der Bundesrat orientiert die Bundesversammlung über die Anwendung dieses Gesetzes in seinen Berichten zur Aussenwirtschaftspolitik.

Art. 16 Nachführung von Verordnungsanhängen

Das zuständige Departement¹⁵ kann die Anhänge von Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3 nachführen.

Art. 17 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

...¹⁶

Art. 18 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2003¹⁷

¹⁵ Zurzeit das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung.

¹⁶ Die Änd. können unter AS **2002** 3673 konsultiert werden.

¹⁷ BRB vom 30. Okt. 2002

196.1

Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG)

vom 18. Dezember 2015 (Stand am 1. Juli 2016)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Mai 2014²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Sperrung, die Einziehung und die Rückerstattung von Vermögenswerten ausländischer politisch exponierter Personen oder ihnen nahestehender Personen, die vermutlich durch Korruption, ungetreue Geschäftsbesorgung oder andere Verbrechen erworben wurden.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *ausländische politisch exponierte Personen*: Personen, die im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder waren, insbesondere Staats- und Regierungschefinnen und -chefs, hohe Politikerinnen und Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionärinnen und Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung;
- b. *nahestehende Personen*: natürliche Personen, die Personen nach Buchstabe a aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahestehen;
- c. *Vermögenswerte*: jede Art von materiellen oder immateriellen, beweglichen oder unbeweglichen Gütern.

AS 2016 1803

¹ SR 101

² BBl 2014 5265

2. Abschnitt: Sperrung von Vermögenswerten

Art. 3 Sperrung im Hinblick auf eine Rechtshilfезusammenarbeit

¹ Der Bundesrat kann im Hinblick auf eine allfällige Rechtshilfезusammenarbeit mit dem Herkunftsstaat die Sperrung von Vermögenswerten in der Schweiz anordnen:

- a. über die ausländische politisch exponierte Personen oder ihnen nahestehende Personen Verfügungsmacht haben;
- b. an denen ausländische politisch exponierte Personen oder ihnen nahestehende Personen wirtschaftlich berechtigt sind; oder
- c. die juristischen Personen gehören:
 1. über die ausländische politisch exponierte Personen oder ihnen nahestehende Personen direkt oder indirekt Verfügungsmacht über die Vermögenswerte haben, oder
 2. an denen ausländische politisch exponierte Personen oder ihnen nahestehende Personen wirtschaftlich berechtigt sind.

² Die Sperrung ist nur zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Ein Machtverlust der Regierung oder gewisser Regierungsmitglieder im Herkunftsstaat ist eingetreten oder zeichnet sich als unaufhaltsam ab.
- b. Der Korruptionsgrad im Herkunftsstaat ist notorisch hoch.
- c. Die Vermögenswerte wurden wahrscheinlich durch Korruption, ungetreue Geschäftsbesorgung oder andere Verbrechen erworben.
- d. Die Wahrung der Schweizer Interessen erfordert die Sperrung.

³ Vor der Anordnung einer Sperrung klärt der Bundesrat die Haltung der wichtigsten Partnerländer und internationalen Organisationen bezüglich Sperrungsmassnahmen ab, ausser es sei Gefahr im Verzug. In der Regel stimmt er seine Massnahmen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht mit den Massnahmen dieser Länder und Organisationen ab.

Art. 4 Sperrung im Hinblick auf eine Einziehung bei Scheitern der Rechtshilfe

¹ Der Bundesrat kann im Hinblick auf die Einleitung eines Einziehungsverfahrens die Sperrung von Vermögenswerten in der Schweiz verfügen:

- a. über die ausländische politisch exponierte Personen oder ihnen nahestehende Personen Verfügungsmacht haben;
- b. an denen ausländische politisch exponierte Personen oder ihnen nahestehende Personen wirtschaftlich berechtigt sind; oder
- c. die juristischen Personen gehören:
 1. über die ausländische politisch exponierte Personen oder ihnen nahestehende Personen direkt oder indirekt Verfügungsmacht über die Vermögenswerte haben, oder

Sperrung und Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen. BG

196.1

2. an denen ausländische politisch exponierte Personen oder ihnen nahestehende Personen wirtschaftlich berechtigt sind.

² Die Sperrung ist nur zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Vermögenswerte wurden im Rahmen eines auf Ersuchen des Herkunftsstaates eingeleiteten internationalen Rechtshilfeverfahrens in Strafsachen vorläufig sichergestellt.
- b. Der Herkunftsstaat kann die Anforderungen an ein Rechtshilfeverfahren wegen des völligen oder weitgehenden Zusammenbruchs oder der mangelnden Verfügbarkeit seines Justizsystems nicht erfüllen (Versagen staatlicher Strukturen).
- c. Die Wahrung der Schweizer Interessen erfordert die Sperrung dieser Vermögenswerte.

³ Die Sperrung ist ebenfalls zulässig, wenn sich die Zusammenarbeit mit dem Herkunftsstaat nach erfolgter Einreichung eines Rechtshilfeersuchens als ausgeschlossen erweist, weil Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Herkunftsstaat den massgeblichen Verfahrensgrundsätzen nach Artikel 2 Buchstabe a des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981³ nicht entspricht, und sofern die Wahrung der Schweizer Interessen es erfordert.

Art. 5 Anpassung und Veröffentlichung der Listen

¹ Wenn die Sperrung nach Artikel 3 in Form einer Verordnung (Sperrungsverordnung) angeordnet wird, so kann das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) die im Anhang dieser Verordnung aufgeführte Namensliste der von der Sperrung betroffenen Personen anpassen. Es kann nach Konsultation der anderen betroffenen Departemente ausländische politisch exponierte Personen oder ihnen nahestehende Personen streichen oder hinzufügen, wenn die internationale Koordination mit den wichtigsten Partnerländern und internationalen Organisationen oder die Wahrung der Schweizer Interessen es erfordern.

² Das EDA streicht die Personen, gegenüber denen sich die Sperrung als unbegründet erweist, unverzüglich von der Liste.

³ Die im Anhang der Sperrungsverordnung aufgeführte Namensliste wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht. Die Liste kann Personen- und besonders schützenswerte Daten enthalten, insbesondere Angaben über die aktuelle oder frühere Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder über strafrechtliche oder administrative Verfolgungen und Sanktionen.

Art. 6 Dauer der Sperrung

¹ Die Sperrung nach Artikel 3 ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. Der Bundesrat kann die Sperrung um jeweils ein Jahr verlängern, sofern der Herkunftsstaat

³ SR 351.1

seinen Willen zur Rechtshilfезusammenarbeit ausgedrückt hat. Die maximale Sperrungsdauer beträgt zehn Jahre.

² Die gemäss Artikel 4 gesperrten Vermögenswerte bleiben bis zum rechtskräftigen Entscheid über ihre Einziehung gesperrt. Wird innert zehn Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der nach Artikel 4 verhängten Sperrungsverfügung kein Einziehungsverfahren eingeleitet, so wird die Sperrung hinfällig.

Art. 7 Melde- und Auskunftspflicht

¹ Personen und Institutionen, die in der Schweiz Vermögenswerte von Personen halten oder verwalten, die unter eine Sperrungsmassnahme nach Artikel 3 fallen, müssen diese der Meldestelle für Geldwäscherei (Meldestelle) unverzüglich melden.

² Personen und Institutionen, die, ohne in der Schweiz solche Vermögenswerte zu halten oder zu verwalten, aufgrund ihrer Aufgaben von solchen Vermögenswerten wissen, müssen diese der Meldestelle unverzüglich melden.

³ Gestützt auf die gemäss Absatz 2 erhaltenen Informationen kann die Meldestelle von allen Personen und Institutionen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie solche Vermögenswerte halten oder verwalten, Auskünfte über die nach diesem Gesetz gesperrten Vermögenswerte verlangen.

⁴ Die von den Absätzen 1–3 dieser Bestimmung betroffenen Personen und Institutionen müssen im Zusammenhang mit den gemeldeten Vermögenswerten der Meldestelle auf Verlangen ausserdem alle Auskünfte erteilen und alle Unterlagen einreichen, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind, sofern sie über diese Informationen verfügen.

⁵ Der Melde- und Auskunftspflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 des Strafgesetzbuchs⁴ untersteht.

⁶ Die Meldestelle übermittelt die gemäss den Absätzen 1–3 erhaltenen Informationen dem EDA und dem Bundesamt für Justiz (BJ). Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem EDA, dem BJ und der Meldestelle im Rahmen dieses Gesetzes.

Art. 8 Verwaltung gesperrter Vermögenswerte

¹ Personen und Institutionen, die in der Schweiz Vermögenswerte von Personen halten oder verwalten, die unter eine Sperrungsmassnahme nach diesem Gesetz fallen, verwalten die Vermögenswerte nach deren Sperrung weiterhin. Sie informieren das EDA unverzüglich, falls ein rascher Wertverlust droht oder ein kostspieliger Unterhalt vorliegt.

² Personen und Institutionen, die die Vermögenswerte nach Absatz 1 verwalten, reichen dem EDA auf dessen Verlangen alle Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit der Vermögenssperrung und -verwaltung ein.

⁴ SR 311.0

Sperrung und Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte
ausländischer politisch exponierter Personen. BG

196.1

³ Die Grundsätze für die Anlage beschlagnahmter Vermögenswerte gelten sinngemäss für die Verwaltung der nach diesem Gesetz gesperrten Vermögenswerte.

⁴ Das EDA kann die erforderlichen Massnahmen anordnen, um einen drohenden raschen Wertverlust oder einen kostspieligen Unterhalt zu verhindern, einschliesslich der sofortigen Verwertung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁵ über Schuldbetreibung und Konkurs. Absatz 1 ist auf den Verwertungserlös anwendbar.

⁵ Sind die Vermögenswerte auch im Rahmen eines Straf- oder Rechtshilfeverfahrens gesperrt, so obliegt ihre Verwaltung ausschliesslich der Behörde, die jenes Verfahren leitet. Diese informiert das EDA, bevor sie die Aufhebung der Sperrung der Vermögenswerte anordnet.

Art. 9 Freigabe gesperrter Vermögenswerte

Das EDA kann ausnahmsweise die Freigabe einzelner gesperrter Vermögenswerte bewilligen, insbesondere in Härtefällen oder Fällen, in denen die Wahrung wichtiger Schweizer Interessen dies erfordert.

Art. 10 Gütliche Einigung

¹ Der Bundesrat kann das EDA beauftragen, während der Sperrung eine gütliche Einigung zu suchen, die die vollständige oder teilweise Rückerstattung der gesperrten Vermögenswerte ermöglicht. Für diese Rückerstattung gelten die Artikel 17–19 sinngemäss.

² Die gütliche Einigung bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

³ Genehmigt der Bundesrat die gütliche Einigung, so hebt er die Sperrung auf.

3. Abschnitt: Unterstützungsmassnahmen

Art. 11 Grundsatz

Der Bund kann den Herkunftsstaat in dessen Bemühungen um Rückerstattung gesperrter Vermögenswerte unterstützen.

Art. 12 Technische Unterstützung

¹ Das EDA und das BJ können nach gegenseitigen Konsultationen dem Herkunftsstaat technische Unterstützung leisten.

² Sie können insbesondere:

- a. bei der Ausbildung und rechtlichen Beratung der zuständigen Behörden behilflich sein;

⁵ SR 281.1

196.1

Unrechtmässig erworbene Vermögenswerte

- b. bilaterale oder multilaterale Konferenzen und Treffen organisieren;
- c. Fachleute in den Herkunftsstaat entsenden.

³ Das EDA koordiniert die Massnahmen mit den anderen betroffenen Departementen und kann für deren Umsetzung mit geeigneten nationalen und internationalen Institutionen zusammenarbeiten.

Art. 13 Übermittlung von Informationen an den Herkunftsstaat

¹ Die Meldestelle kann Informationen, einschliesslich Bankinformationen, die sie in Anwendung dieses Gesetzes erlangt hat, an die entsprechende ausländische Meldestelle im Herkunftsstaat übermitteln, um dem Herkunftsstaat zu ermöglichen, ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz zu stellen oder ein unzureichend substantiiertes Rechtshilfeersuchen zu ergänzen.

² Die Übermittlung der Informationen, welche die Meldestelle in Anwendung dieses Gesetzes erlangt hat, erfolgt gemäss den Bestimmungen und Modalitäten von Artikel 30, 31 Buchstaben b und c sowie 32 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997⁶. Artikel 30 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer 1 des Geldwäschereigesetzes ist nicht anwendbar.

³ Informationen, die in Anwendung dieses Gesetzes erlangt wurden, dürfen nicht ins Ausland übermittelt werden, wenn:

- a. die staatlichen Strukturen im Herkunftsstaat versagen; oder
- b. dadurch das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Personen gefährdet würde.

⁴ Informationen, die in Anwendung dieses Gesetzes erlangt wurden, sind in Berichtsform zu übermitteln. Liegen besondere Umstände vor, kann die Übermittlung an den Herkunftsstaat gestaffelt oder mit Auflagen erfolgen. Bei der Festlegung der Auflagen trägt die Meldestelle namentlich der Einhaltung des Rechts auf ein faires Verfahren im Herkunftsstaat Rechnung.

⁵ Vor der Übermittlung der in Anwendung dieses Gesetzes erlangten Informationen konsultiert die Meldestelle das BJ und das EDA.

4. Abschnitt: Einziehung von Vermögenswerten**Art. 14** Bedingungen und Verfahren

¹ Der Bundesrat kann das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragen, vor dem Bundesverwaltungsgericht Klage auf Einziehung gesperrter Vermögenswerte zu erheben.

² Das Bundesverwaltungsgericht ordnet die Einziehung von Vermögenswerten an, die:

⁶ SR 955.0

Sperrung und Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen. BG

196.1

- a. der Verfügungsmacht einer ausländischen politisch exponierten Person oder ihr nahestehender Personen unterliegen oder an denen diese Personen wirtschaftlich berechtigt sind;
- b. unrechtmässig erworben wurden; und
- c. vom Bundesrat nach Artikel 4 im Hinblick auf eine Einziehung gesperrt wurden.

³ Es kann keine Verjährung der Strafverfolgung oder der Strafe geltend gemacht werden.

⁴ Das Einziehungsverfahren wird bei einer Wiederaufnahme des internationalen Rechtshilfeverfahrens in Strafsachen bis zum rechtskräftigen Entscheid darüber ausgesetzt.

Art. 15 Vermutung der Unrechtmässigkeit

¹ Es gilt die Vermutung, dass Vermögenswerte unrechtmässig erworben wurden, wenn:

- a. das Vermögen der Person, welche die Verfügungsmacht über die Vermögenswerte hat oder an diesen wirtschaftlich berechtigt ist, begünstigt durch die Ausübung des öffentlichen Amtes durch die ausländische politisch exponierte Person ausserordentlich stark gestiegen ist; und
- b. der Korruptionsgrad des Herkunftsstaats oder der betreffenden ausländischen politisch exponierten Person während deren Amtszeit notorisch hoch war.

² Der Vermögensanstieg ist ausserordentlich stark, wenn ein grosses, nicht durch die allgemeine Lebenserfahrung und den Kontext des Landes zu erklärendes Missverhältnis zwischen dem rechtmässigen Einkommen der Person, deren Verfügungsmacht die Vermögenswerte unterliegen, und dem fraglichen Vermögensanstieg besteht.

³ Die Vermutung wird umgestossen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann, dass die Vermögenswerte rechtmässig erworben wurden.

Art. 16 Rechte Dritter

Nicht eingezogen werden können Vermögenswerte:

- a. an denen eine schweizerische Behörde Rechte geltend macht; oder
- b. an denen eine Person, die der ausländischen politisch exponierten Person nicht nahesteht, gutgläubig dingliche Rechte:
 1. in der Schweiz erworben hat, oder
 2. im Ausland erworben hat, sofern sie Gegenstand eines in der Schweiz anerkennungsfähigen Urteils sind.

5. Abschnitt: Rückerstattung von Vermögenswerten

Art. 17 Grundsatz

Die Rückerstattung von Vermögenswerten hat zum Ziel:

- a. die Lebensbedingungen der Bevölkerung im Herkunftsstaat zu verbessern; oder
- b. die Rechtstaatlichkeit im Herkunftsstaat zu stärken und damit zur Vermeidung von Straflosigkeit beizutragen.

Art. 18 Verfahren

¹ Die eingezogenen Vermögenswerte werden über die Finanzierung von Programmen von öffentlichem Interesse rückerstattet.

² Zur Regelung der Rückerstattung kann der Bundesrat Abkommen abschliessen.

³ Solche Abkommen können insbesondere regeln:

- a. die Art der Programme von öffentlichem Interesse, die mit den rückerstatteten Vermögenswerten unterstützt werden sollen;
- b. die Verwendung der rückerstatteten Vermögenswerte;
- c. die an der Rückerstattung beteiligten Partner;
- d. die Kontrolle und Überwachung der Verwendung der rückerstatteten Vermögenswerte.

⁴ Kommt keine Einigung mit dem Herkunftsstaat zustande, so legt der Bundesrat die Rückerstattungsmodalitäten selber fest. Er kann insbesondere die eingezogenen Vermögenswerte über internationale oder nationale Institutionen rückerstatten und eine Überwachung durch das EDA vorsehen.

⁵ Er bezieht die Nichtregierungsorganisationen so weit wie möglich in den Rückerstattungsprozess ein.

Art. 19 Verfahrenskosten

¹ Zur Deckung der Kosten für die Sperrung, Einziehung und Rückerstattung von Vermögenswerten sowie für die Unterstützungsmassnahmen kann ein Pauschalbetrag von höchstens 2,5 Prozent der eingezogenen Vermögenswerte zugunsten des Bundes oder der Kantone abgezogen werden.

² Der Bundesrat legt den Pauschalbetrag und gegebenenfalls die Modalitäten für dessen Aufteilung zwischen Bund und Kantonen nach deren Anhörung im Einzelfall fest.

6. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 20 Gesuch um Streichung

¹ Natürliche und juristische Personen, deren Namen im Anhang einer Sperrungsverordnung aufgeführt sind, können ein begründetes Gesuch um Streichung ihres Namens an das EDA richten.

² Das EDA entscheidet über das Gesuch.

Art. 21 Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen nach diesem Gesetz kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Artikel 55 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁷ ist nicht anwendbar.

³ Nicht anfechtbar sind Sperrungsverordnungen.

7. Abschnitt: Zusammenarbeit unter schweizerischen Behörden, Datenbearbeitung und Berichterstattung

Art. 22 Zusammenarbeit unter schweizerischen Behörden

¹ Die Behörden des Bundes sowie der Kantone übermitteln dem EDA und dem EFD spontan oder auf Verlangen die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Personendaten.

² Das EDA übermittelt den Aufsichtsbehörden des Bundes und den Rechtshilfe- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone auf Verlangen Informationen und Personendaten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

³ Das BJ oder die für die Ausführung eines Ersuchens um Zusammenarbeit in Strafsachen zuständige Behörde informiert das EDA, wenn:

- a. bei in der Schweiz gesperrten Vermögenswerten ausländischer politisch exponierter Personen oder ihnen nahestehender Personen einem internationalen Rechtshilfeersuchen in Strafsachen aufgrund des Versagens staatlicher Strukturen im ersuchenden Staat kein Erfolg beschieden ist;
- b. Gründe für die Annahme bestehen, dass ein Rechtshilfeverfahren in Strafsachen aufgrund von Artikel 2 Buchstabe a des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981⁸ nicht durchführbar ist; oder

⁷ SR 172.021

⁸ SR 351.1

- c. ein bereits hängiges Rechtshilfeersuchen gestützt auf Artikel 2 Buchstabe a des Rechtshilfegesetzes abgelehnt werden muss.

Art. 23 Datenbearbeitung

Die zuständigen Behörden des Bundes dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes und der Sperrungsverordnungen erforderlich ist. Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn dies zur Behandlung des Einzelfalles unentbehrlich ist.

Art. 24 Berichterstattung

Das EDA übermittelt, nach Konsultation der anderen betroffenen Departemente, den zuständigen parlamentarischen Kommissionen jedes Jahr einen Bericht über die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Massnahmen.

8. Abschnitt: Strafbestimmungen**Art. 25** Verletzung der Vermögenssperre

¹ Wer vorsätzlich ohne Bewilligung des EDA Zahlungen oder Übertragungen aus gesperrten Konten tätigt oder gesperrte Vermögenswerte freigibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 250 000 Franken.

Art. 26 Verletzung der Melde- und Auskunftspflicht

¹ Wer vorsätzlich die Melde- und Auskunftspflicht nach Artikel 7 verletzt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 27 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Von der Ermittlung der strafbaren Personen kann Umgang genommen und an ihrer Stelle der Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilt werden, wenn:

- a. die Ermittlung der strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingt, welche im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären; und
- b. für die Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen dieses Gesetzes eine Busse von höchstens 50 000 Franken in Betracht fällt.

Sperrung und Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen. BG

196.1

Art. 28 Zuständigkeit

¹ Für Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen dieses Gesetzes ist das Bundesgesetz vom 22. März 1974⁹ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar. Verfolgende und urteilende Behörde ist das EFD.

² Ist die gerichtliche Beurteilung verlangt worden oder hält das EFD die Voraussetzungen für eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme für gegeben, so untersteht die strafbare Handlung der Bundesgerichtsbarkeit. In diesem Fall überweist das EFD die Akten der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesstrafgerichts. Die Überweisung gilt als Anklage. Die Artikel 73–82 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht gelten sinngemäss.

Art. 29 Vereinigung der Strafverfolgung

¹ Sind in einer Strafsache sowohl die Zuständigkeit des EFD als auch Bundesgerichtsbarkeit oder kantonale Gerichtsbarkeit gegeben, so kann das EFD die Vereinigung der Strafverfolgung in der Hand der bereits mit der Sache befassten Strafverfolgungsbehörde anordnen, sofern:

- a. ein enger Sachzusammenhang besteht;
- b. die Sache noch nicht beim urteilenden Gericht hängig ist; und
- c. die Vereinigung das Verfahren nicht in unvertretbarem Masse verzögert.

² Über Anstände zwischen dem EFD und der Bundesanwaltschaft oder den kantonalen Behörden entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 30 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 31 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

¹ Das Bundesgesetz vom 1. Oktober 2010¹⁰ über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen wird aufgehoben.

² Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...¹¹

⁹ SR 313.0

¹⁰ [AS 2011 275]

¹¹ Die Änderungen können unter AS 2016 1803 konsultiert werden.

Art. 32 Übergangsbestimmungen

¹ Vermögenswerte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund einer Verfügung des Bundesrates nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 2010¹² (RuVG) über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen oder gestützt auf Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung gesperrt sind, bleiben gesperrt. Die Sperrung ist einer nach Artikel 4 angeordneten Sperrung gleichgestellt.

² Dieses Gesetz gilt für Klagen auf Einziehung, die vor dem Bundesverwaltungsgericht gestützt auf das RuVG eingereicht wurden und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch hängig sind.

Art. 33 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2016¹³

¹² AS 2011 275

¹³ BRB vom 25. Mai 2016

Leitlinien zur Finanzmarkt- regulierung

5. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

Regulierungsgrundsätze	3
Regulierungsprozess	4
Selbstregulierung	6

Mit den vorliegenden Leitlinien erfüllt die FINMA ihren gesetzlichen Auftrag, die in Art. 7 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) und der Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz genannten Regulierungsgrundsätze zu konkretisieren.

Regulierungsgrundsätze

1. Nach ihrem gesetzlichen Mandat ist die FINMA eine unabhängige Aufsichtsbehörde. Gemäss Art. 4 FINMAG hat sie das Ziel, die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte zu erhalten sowie Gläubiger und Kunden zu schützen. Damit setzt sie sich für die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes ein.¹
2. Die FINMA reguliert nur, soweit dies mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist. Sieht der Gesetzgeber dies ausdrücklich vor, erlässt die FINMA mit eigenen Verordnungen technische Ausführungsbestimmungen. In Rundschreiben hält die Behörde ihre eigene Aufsichtspraxis fest und beschreibt, wie sie die geltenden Gesetze und Verordnungen auslegt; damit schafft sie Rechtssicherheit und gewährleistet eine effiziente Rechtsanwendung. Wo möglich, belässt sie dabei Raum für einzelfallgerechte Lösungen. Die FINMA kann ausserdem Selbstregulierungen als Mindeststandard anerkennen.
3. Die Leitplanken für die Regulierung der FINMA setzen die eidgenössischen Räte und der Bundesrat durch die von ihnen erlassenen Gesetze und Verordnungen. Die Federführung für Regulierungsprojekte auf Stufe Gesetz und Bundesratsverordnung liegt im Finanzmarktbereich beim Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) bzw. Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF).
4. In Übereinstimmung mit Art. 7 FINMAG reguliert die FINMA nur, soweit dies mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist, sowie wenn immer möglich prinzipienbasiert. Die Prinzipienbasierung fördert eine zukunfts offene Problemlösung und setzt auf die Selbstverantwortung der Adressaten bei der Umsetzung. Eine differenzierte Regulierung und Anwendung des Proportionalitätsprinzips ist Voraussetzung für den risikobasierten Aufsichtsansatz der FINMA.
5. Regulierungen der FINMA sollen möglichst wettbewerbs- und technologieutral wirken und unerwünschte Folgen vermeiden.
6. Die FINMA steht für einen transparenten, berechenbaren und glaubwürdigen Regulierungsprozess unter frühzeitigem Einbezug der Betroffe-

¹ Gemäss Art. 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) bezweckt die Finanzmarktaufsicht im Einzelnen „[...] nach Massgabe der Finanzmarktgesetze den Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger, der Versicherten sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Sie trägt damit zur Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit und der Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei.“

nen, namentlich mit Anbietern von Finanzdienstleistungen und –produkten, Kunden von solchen Anbietern, sonstigen Marktteilnehmern, potenziellen Wettbewerbern, sowie interessierten Kreisen wie Behörden und Wissenschaft.

Regulierungsprozess

7. **Beobachtung** – Die FINMA verfolgt in Abstimmung mit dem EFD und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) insbesondere das makroökonomische Umfeld, die Lage an den Finanzmärkten, Herausforderungen und Risiken für den Finanzplatz Schweiz, nationale Initiativen sowie internationale Standardsetzungsarbeiten zur Regulierung der Finanzmärkte.²
8. **Auslösung** – FINMA-Regulierungen werden in der Regel durch Anpassungen des übergeordneten Rechts ausgelöst, die auf untergeordneter Stufe nachzuvollziehen sind. Ferner kann ein Auftrag des Gesetzgebers erfolgen, übergeordnetes Recht in Verordnungen der FINMA zu konkretisieren. Oder es besteht für die Betroffenen oder die FINMA ein Bedarf, die Auslegung von Finanzmarktrecht aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit in Rundschreiben festzuhalten.
9. **Handlungsoptionen** – Die FINMA klärt die verschiedenen Optionen zur Erreichung des gesetzten Regulierungsziels sowie die zeitliche Dringlichkeit ab. Sie prüft die bestehenden rechtlichen Handlungsspielräume im übergeordneten Recht und alternative Massnahmen wie Einzelfallentscheide oder anerkannte Selbstregulierung. Bei der Ausgestaltung von Regulierungen sind neben den Aufsichtszielen insbesondere die Auswirkungen auf die Kosten der Betroffenen, den Wettbewerb, die Innovationsfähigkeit, die internationale Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz, die unterschiedlichen Grössen, Komplexitäten, Strukturen, Geschäftstätigkeiten und Risiken der Beaufsichtigten und die internationalen Mindeststandards zu berücksichtigen.³
10. **Wirkungsanalysen** – Die FINMA schätzt in der Regel für ihre Regulierungen frühzeitig und so weit möglich die Kosten einzelner Handlungsoptionen und wägt sie jeweils gegen den erwarteten Nutzen ab. Dabei berücksichtigt sie die Regulierungsfolgenabschätzung auf Stufe Gesetz oder Bundesratsverordnung sowie praktische Erfahrungen und Schätzungen von Betroffenen. Sie konkretisiert die Wirkungsanalyse, wenn nötig während des Regulierungsprozesses. Die Schätzung ent-

² Vgl. Memorandum of Understanding im Bereich Finanzstabilität und Informationsaustausch zur Finanzmarktregulierung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement EFD, der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und der Schweizerischen Nationalbank SBN vom Dezember 2019.

³ Vgl. Art. 7 Abs. 2 FINMAG.

hält qualitative und wenn möglich auch quantitative Angaben. Umfangreiche Datenerhebungen bei den Beaufsichtigten können umso eher angezeigt sein, je grösser die Bedeutung eines Regulierungsvorhabens für Wirtschaft und Gesellschaft ist und je ungewisser seine Auswirkungen sind. Dabei ist verhältnismässig und mit Augenmass vorzugehen.

11. **Zusammenarbeit mit EFD und SNB** – Die FINMA bezieht das EFD und, im Rahmen der gemeinsamen Interessengebiete, die SNB in ihre regulatorischen Überlegungen und Arbeiten ein. Kommt die FINMA zum Schluss, dass eine Regulierung auf Stufe Gesetz oder eine Verordnung des Bundesrates zur Erreichung ihres gesetzlichen Auftrags notwendig wäre, informiert sie das EFD. Die FINMA unterstützt das EFD bei den Regulierungsarbeiten.
12. **Vorkonsultation** – Die FINMA führt grundsätzlich Vorkonsultationen mit den Betroffenen und interessierten Kreisen durch. Sie klärt dabei die relevanten Sachverhalte bzw. erhebt die notwendigen Informationen, erläutert die Stossrichtungen des Regulierungsvorhabens und nimmt Einschätzungen dazu entgegen. Dabei können auch der Handlungsbedarf und mögliche Handlungsoptionen Gegenstand des Austausches sein. Vorkonsultationen können zwischen den Betroffenen und interessierten Kreisen und der FINMA auf Experten- und hochrangiger Stufe erfolgen, einschliesslich Regulierungsaussprachen des Verwaltungsrats der FINMA.
13. **Ämterkonsultation** – Bevor die FINMA eine Verordnung oder ein Rundschreiben erlässt sowie vor Anerkennung einer Selbstregulierung als Mindeststandard nach Artikel 7 Absatz 3 FINMAG, führt sie eine Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten durch.
14. **Öffentliche Konsultation** – Zu Regulierungsentwürfen führt die FINMA grundsätzlich eine öffentliche Konsultation durch und gibt insbesondere den Betroffenen und interessierten Kreisen Gelegenheit, sich zu äussern. Im Falle einer Vernehmlassung folgt diese den Vorgaben des Vernehmlassungsgesetzes. Anhörungen erfolgen gemäss den Vorgaben der Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz. Neben den Regulierungstexten veröffentlicht die FINMA einen Erläuterungsbericht, in dem sie auch die Ergebnisse der Wirkungsanalysen vorstellt. Die eingegangenen Stellungnahmen publiziert die FINMA und setzt sich im Ergebnisbericht mit diesen auseinander. Ausnahmsweise kann auf eine Anhörung verzichtet werden, wenn keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, weil namentlich kein Handlungsspielraum aufgrund des übergeordneten Rechts besteht.
15. **Inhaltliche und zeitliche Abstimmung** – Die FINMA strebt inhaltliche und zeitliche Kohärenz mit bestehenden und anderen geplanten Regulierungen an, einschliesslich der Selbstregulierung.
16. **Verabschiedung** – Vor der Verabschiedung einer Regulierung prüft die FINMA insbesondere die in der Anhörung vorgebrachten Argumente,

übergangsrechtliche Fragen sowie, ob Pilotprojekte, Testläufe, Befristungen oder ähnliche Ansätze sinnvoll sind. Sie publiziert verabschiedete Regulierungen rechtzeitig auf ihrer Internetseite.

17. **Transparenz über Zeitplanung und Umsetzung** – Die FINMA informiert über ihre geplanten und hängigen Regulierungsprojekte und deren Fortschritte auf ihrer Internetseite. Die FINMA plant die Umsetzung einer Regulierung rechtzeitig und gewährt soweit notwendig angemessene Übergangsfristen.
18. **Ex post-Evaluation** – Die FINMA prüft bei umgesetzten Regulierungen, ob sie die gewünschte Wirkung erzielen, ein Aktualisierungsbedarf besteht oder eine Aufhebung angezeigt ist, da etwa das Marktversagen nicht mehr existiert oder sich übergeordnete Regulierungsgrundlagen geändert haben. Zu diesem Zweck hört sie auch die interessierten Kreise an. Bei überwiegend technischen Vorlagen analysiert die FINMA spezifisch die tatsächlichen Auswirkungen bei der praktischen Umsetzung nach einer vorab festgelegten Zeitdauer und berücksichtigt dabei die Erfahrungen der Betroffenen. Soweit notwendig passt die FINMA eine bestehende Regulierung an oder hebt sie auf. Die Ergebnisse von Ex-post-Evaluationen werden veröffentlicht.

Selbstregulierung

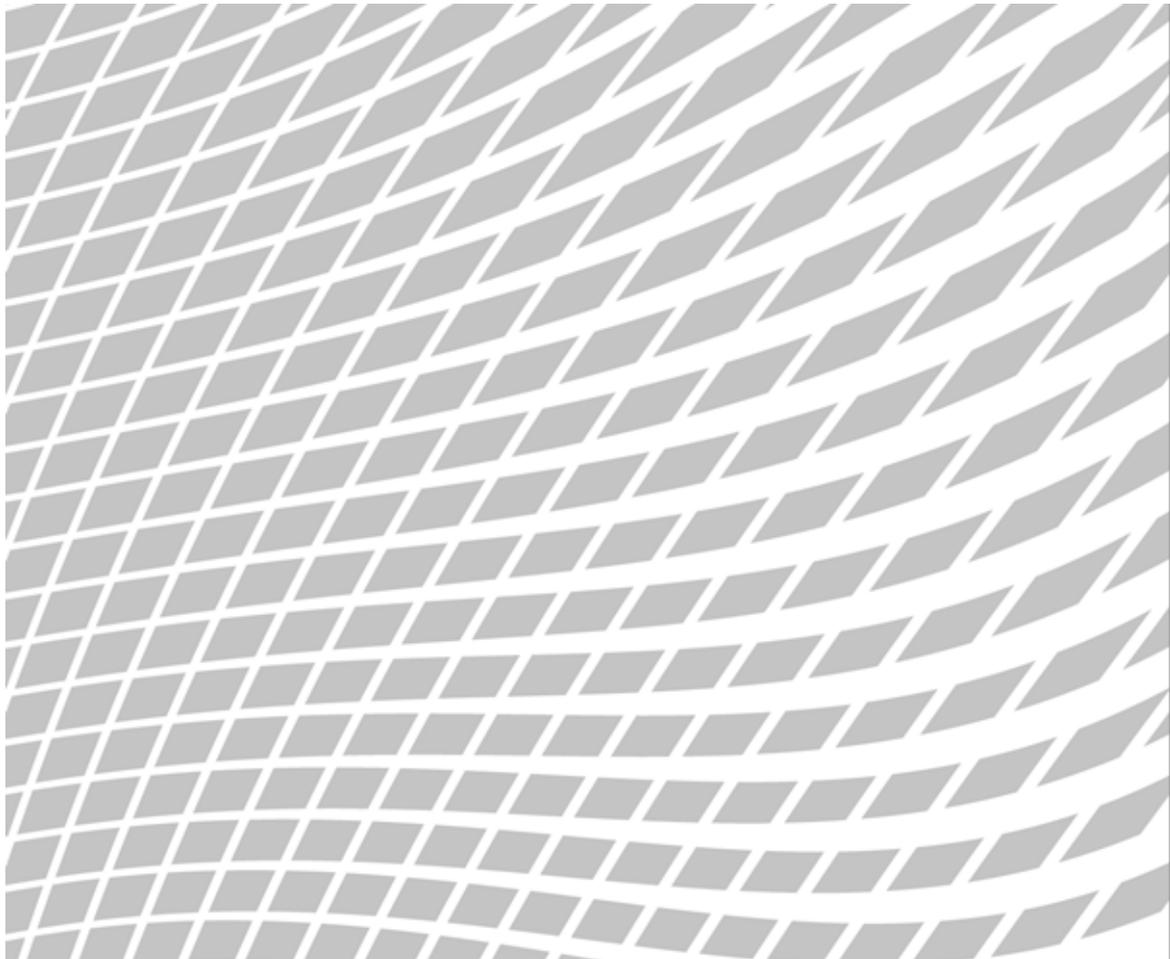
19. **Unterstützung** – Selbstregulierung, verstanden als Regulierung der Finanzmärkte durch ihre Teilnehmer (bzw. private Verbände), wird von der FINMA entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unterstützt.
20. **Anerkennung als Mindeststandard** – Der Verwaltungsrat der FINMA kann Selbstregulierungen als Mindeststandard anerkennen und durchsetzen. Die FINMA fordert die Selbstregulierungsverbände auf, die Grundanliegen der an die FINMA gestellten Anforderungen an die Regulierung ebenfalls zu beachten.
21. **Öffentliche Konsultation** – Ist der Inhalt einer Selbstregulierung von grosser materieller Tragweite, kann die FINMA zusätzlich eine öffentliche Konsultation vorsehen.



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

25. September 2014

Leitlinien zum Enforcement





Die FINMA setzt Enforcement als sichtbares Durchsetzungsmittel zur Erreichung der Aufsichtsziele ein. Enforcement hat die Beseitigung von Missständen, die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands und die präventiv wirkende Sanktionierung von Gesetzesverstössen zum Ziel. Gravierende Verfehlungen werden prioritär behandelt.

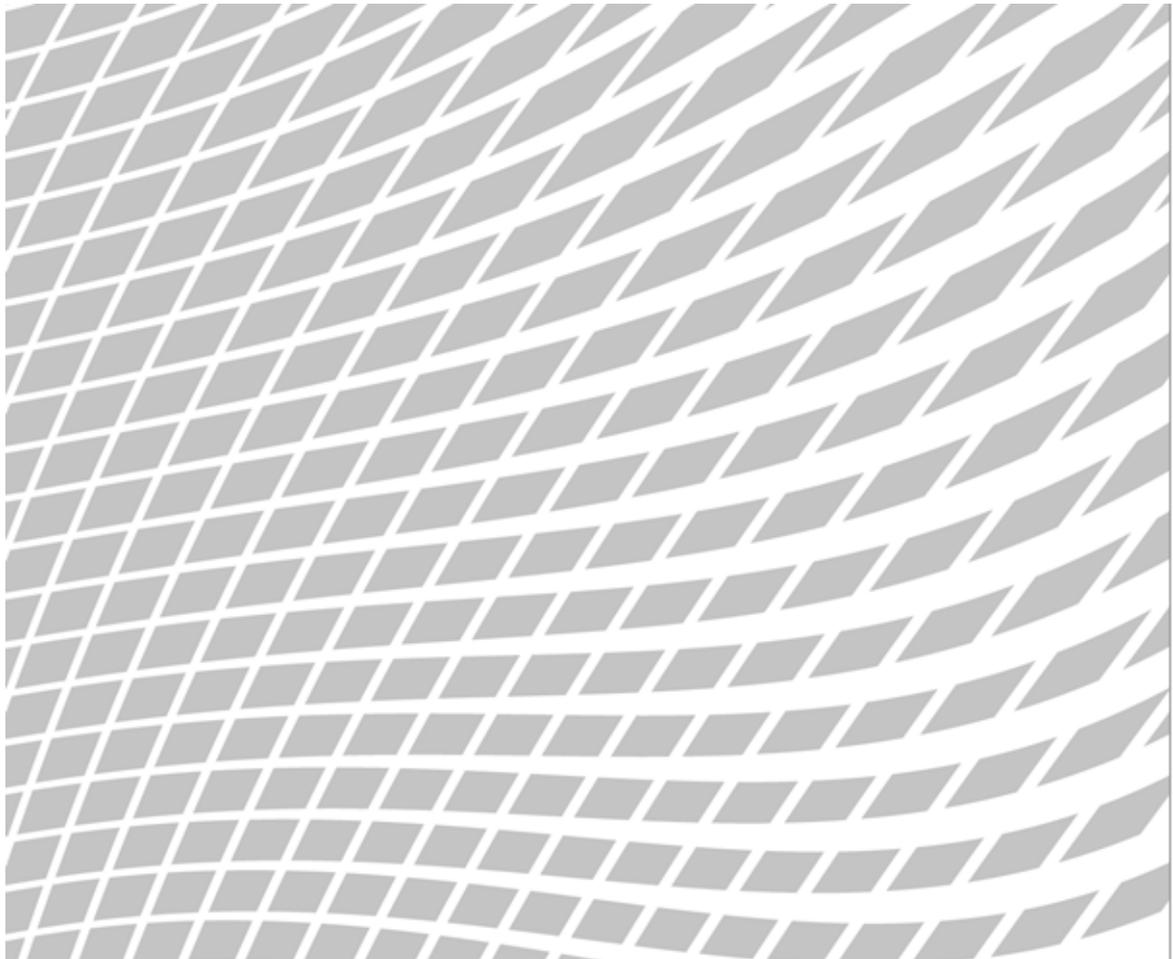
- Das Enforcement der FINMA unterstützt die Aufsichtstätigkeit der FINMA über Bewilligungsträger. Zur Förderung der Einhaltung des Aufsichtsrechts setzt die FINMA Enforcement gezielt bei schweren Aufsichtsrechtverletzungen ein, namentlich bei Verletzungen von Verhaltensregeln.
- Die FINMA verfolgt prioritär schwere Verletzungen der Marktintegrität und Marktmanipulation durch alle Marktteilnehmer auf dem schweizerischen Effektenmarkt; bei bewilligten Marktteilnehmern und ihren Angestellten verfolgt sie überdies schweren Marktmissbrauch auf ähnlichen Märkten im In- und Ausland.
- Die FINMA geht den bei ihr eingegangenen Hinweisen auf Tätigkeit ohne die nach den Finanzmarktgesetzen erforderliche Bewilligung nach.
- Gegen natürliche Personen, die für schwere Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Verantwortung tragen, geht die FINMA gezielt vor.
- Die FINMA ergreift im Einzelfall die notwendigen und angemessenen Insolvenzmassnahmen; in der Abwicklung von Insolvenzverfahren greift sie dabei vornehmlich auf externe Liquidatoren zurück.
- Die FINMA versteht die rasche Leistung von internationaler Amtshilfe, insbesondere auf dem Gebiet der Marktaufsicht und bezüglich Tätigkeiten auf den Finanzplätzen ohne die erforderliche Bewilligung, als wichtigen Beitrag an die weltweiten Anstrengungen zur Sicherung des Funktionierens und der Integrität der Finanzmärkte.
- Bei ihren Kontakten mit Straf- und andern Behörden achtet die FINMA darauf, dass diese im Interesse der Aufsichtsziele der FINMA erfolgen.



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

25. September 2014

Leitlinien zur Kommunikation





Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Grundsätze der FINMA-Kommunikation	4
3	Die Kommunikationspraxis der FINMA	4
3.1	Kommunikation zu allgemeinen Aufsichts- und Regulierungsthemen	4
3.1.1	Öffentliche Kommunikation	5
	Gefässe der öffentlichen Kommunikation	5
3.1.2	Regulierungskommunikation	6
	Gefässe der Regulierungskommunikation	6
3.1.3	Aufsichtskommunikation	7
	Gefässe der Aufsichtskommunikation	7
3.2	Kommunikation zu einzelnen Unternehmen und Personen	8
3.2.1	Kommunikation zu Bewilligung und Aufsicht	8
3.2.2	Kommunikation zu Enforcementverfahren	9
	Kommunikationsgefässe zu Unternehmen und Personen	11



1 Einleitung

Die Aufsichtstätigkeit der FINMA dient dem Finanzplatz Schweiz und den Anlegern, Gläubigern und Versicherten. Die Finanzmarktaufsicht will die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte erhalten und das Kollektiv der Kunden schützen. Ihre Aufsichtsaufgaben nimmt sie wahr, indem sie Bewilligungen erteilt, die Bewilligten in ihrer Tätigkeit überwacht, wo nötig das Aufsichtsrecht durchsetzt (Enforcement) und auf untergeordneter Stufe reguliert. Dabei verfolgt sie einen risikoorientierten Ansatz und achtet bei ihrer Handlungsweise auf Kontinuität und Berechenbarkeit.

Das Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) steckt den Rahmen der Kommunikationstätigkeit der FINMA ab. Demnach informiert die Behörde mindestens jährlich über ihre Aufsichtstätigkeit und Aufsichtspraxis, kommuniziert nur ausnahmsweise zu einzelnen Verfahren und hat den Persönlichkeitsrechten der Beaufsichtigten Rechnung zu tragen. Nach der Botschaft zum FINMAG hat die Kommunikation der FINMA gegenüber der Öffentlichkeit und den Beaufsichtigten „zurückhaltend, aber stetig und glaubwürdig“ zu erfolgen.

Die Kommunikation der FINMA hat hohen Ansprüchen zu genügen und ist mit unterschiedlichen öffentlichen Erwartungshaltungen konfrontiert: Einerseits besteht ein öffentliches Interesse an Information zu einzelnen Finanzmarktteilnehmern. Andererseits gilt es, die legitimen privaten Interessen der Wahrung des Geschäfts- und Berufsgeheimnisses sowie der Persönlichkeitsrechte zu schützen.

Das Gesetz auferlegt der FINMA somit Informationspflichten, setzt diesbezüglich aber auch Grenzen und gewährt der Behörde einen kommunikativen Ermessensspielraum. Die vorliegenden Leitlinien zur Kommunikation stecken den Rahmen der Informationspolitik der FINMA ab und erklären, wie die FINMA ihren Handlungsspielraum interpretiert. Dargestellt werden die Grundsätze der FINMA-Kommunikation (Kap. 2) und die Möglichkeiten und Grenzen der FINMA in ihrer Kommunikationspraxis (Kap. 3).

Die Leitlinien zur Kommunikation wurden am 5. September 2014 von der Geschäftsleitung und am 25. September 2014 vom Verwaltungsrat der FINMA verabschiedet und am 30. Oktober 2014 veröffentlicht. Um die eigene Handlungs- und Entscheidungsfreiheit zu wahren, behält es sich die FINMA vor, im Rahmen ihres gesetzlichen Ermessensspielraums ausnahmsweise von diesen Leitlinien abzuweichen.



2 Grundsätze der FINMA-Kommunikation

Die FINMA stellt die Kommunikation in den Dienst ihrer Kernaufgabe, der Beaufsichtigung des Finanzmarktes, und verfolgt dabei folgende Ziele: Mit ihrer Kommunikation

1. schafft die FINMA Rechtssicherheit und macht die eigene Rechtsauslegung allen Betroffenen gleichzeitig zugänglich,
2. will die FINMA die präventive Wirkung der Aufsicht verstärken,
3. leistet die FINMA einen Beitrag zur nationalen und internationalen Reputation des Finanzplatzes,
4. erklärt die FINMA ihre Aufsichtshandlungen und macht diese für die Öffentlichkeit nachvollziehbar,
5. klärt die FINMA über unerlaubt tätige Finanzintermediäre auf.

Verwaltungsratspräsident(in) und Direktor(in) vertreten die Anliegen der FINMA durch eine regelmäßige öffentliche Präsenz. Anfragen von Bürgern, Parlamentariern und Medienschaffenden werden von einer internen zentralen Stelle beantwortet. Der wichtigste und umfassendste Kommunikationskanal ist die Internetseite der FINMA.

3 Die Kommunikationspraxis der FINMA

Die Kommunikationspraxis der FINMA unterscheidet zwei Formen der Information: Einerseits kommuniziert die FINMA zu allgemeinen Aufsichtsthemen. Diese Kommunikation umfasst unter anderem aggregierte und anonymisierte Informationen. Andererseits kann die FINMA zu einzelnen Unternehmen und Personen nur informieren, wenn ein ausreichendes öffentliches Interesse vorliegt. Das öffentliche Interesse leitet sich aus den erwähnten Kommunikationsgrundsätzen (Kap. 2) und den Schutzziele des FINMAG ab, wonach die FINMA Gläubiger, Anleger und Versicherte sowie die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte zu schützen hat. Die Organe und das Personal der FINMA wie auch deren Beauftragte haben das Amtsgeheimnis zu wahren.

3.1 Kommunikation zu allgemeinen Aufsichts- und Regulierungsthemen

Zu allgemeinen Aufsichts- und Regulierungsthemen kommuniziert die FINMA ausführlich und kontinuierlich. Die FINMA unterscheidet zwischen

- der *öffentlichen Kommunikation*, die der Rechenschaftsablage und der aktuellen Information der Öffentlichkeit dient,
- der *Regulierungskommunikation*, die Transparenz über den Regulierungsprozess schafft und die die FINMA in ihren Leitlinien zur Finanzmarktregulierung festgehalten hat
- und der *Aufsichtskommunikation*, mit der die FINMA einer Gruppe von Beaufsichtigten bedeutende Informationen, Risikoeinschätzungen oder Erläuterungen für die Aufsicht zur Kenntnis bringt.



3.1.1 Öffentliche Kommunikation

Die FINMA legt Rechenschaft ab, indem sie jährlich einen Geschäftsbericht veröffentlicht. Über aktuelle Finanzmarktthemen und ihre Enforcementtätigkeit informiert die FINMA kontinuierlich in verschiedenen FINMA-Publikationen (Berichte, Referate usw.) und in weiteren FINMA-Kommunikationsgefässen, „FINMA-Informationen“ genannt (Medienmitteilungen, -konferenzen usw.).

Erläuterung: Die FINMA kommuniziert gegenüber der Öffentlichkeit in breiter und ausführlicher Form. Veröffentlicht werden die über mehrere Jahre geltenden strategischen Ziele des FINMA-Verwaltungsrates, in der die mittel- und langfristigen Schwerpunkte der Behördentätigkeit festgehalten sind. Der Rechenschaftsablage dient die Publikation des Geschäftsberichts, der die Schwerpunkte der Arbeit des vorangehenden Jahres sowie die finanzielle Berichterstattung der FINMA enthält.

Ergänzt wird die Rechenschaftsablage durch FINMA-Publikationen wie Berichte, Referate und Fachartikel sowie spezifische FINMA-Informationen für die Medien. In diesen Gefässen werden unter anderem aktuelle Aufsichtsthemen behandelt oder aggregierte statistische Daten aufbereitet. Laufend veröffentlicht werden auch die relevanten organisatorischen und personellen Veränderungen, die die FINMA selbst betreffen.

Gefässe der öffentlichen Kommunikation

Gefäss	Beschreibung	Erscheinung
Strategische Ziele	Festlegung der übergeordneten strategischen Ziele zur Weiterentwicklung der Behörde; vom Verwaltungsrat erstellt, vom Bundesrat genehmigt.	Alle vier Jahre
Geschäftsbericht	Rechenschaftsablage; gesetzliche Pflicht (FINMAG Art. 9 Abs. 1 lit. f); wird in der Regel am Tag der Jahresmedienkonferenz veröffentlicht.	Jährlich
FINMA-Publikationen	FINMA-Berichte: Enforcementbericht zur Praxis im Enforcement. Offenlegung Betriebsrechnung (Berufliche Vorsorge Lebensversicherer); Bericht zum Versicherungsmarkt usw.	Jährlich bzw. bei Bedarf
	Referate und Fachartikel: Erläuterungen von FINMA-Verantwortungsträgern zu aufsichtsrechtlichen Fragen und Finanzmarktfachthemen, nicht rechtsverbindlich.	Mehrmals jährlich
	Bulletins: Sammlung wichtiger FINMA-Verfügungen, anonymisiert, Urteile von Bundesgericht und Bundesverwaltungsgericht.	In der Regel jährlich
	Diskussionspapiere: „Green Paper“ der FINMA zu einem Finanzmarktthema.	Bei Bedarf
	Faktenblätter: Fachthemen der Finanzmarktaufsicht, einfach und kurz erklärt.	Mehrmals jährlich
FINMA-Informationen	Medienmitteilungen, Medienkonferenzen und weitere Informationen.	Laufend



3.1.2 Regulierungskommunikation

Die FINMA hört vor dem Erlass von FINMA-Verordnungen und FINMA-Rundschreiben die Betroffenen an und informiert über die Resultate der Anhörungen.

Erläuterung: Die FINMA ist in erster Linie eine Aufsichtsbehörde, die die Regulierung umzusetzen hat und deren Einhaltung sicherstellen muss. Die FINMA selbst reguliert nur, soweit dies mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist. Wo der Gesetzgeber dies ausdrücklich vorsieht, erlässt die FINMA eigene Verordnungen. Die FINMA kann zudem Rundschreiben erlassen, wenn sich die Aufsichtspraxis verfestigt hat oder ein ausgewiesener Bedarf der Beaufsichtigten nach Kodifizierung der Praxis besteht.

Wenn sie Verordnungen oder Rundschreiben erlässt oder ändert, kommuniziert die FINMA ausführlich und unter Einbezug der Betroffenen. Der Ablauf dieses Prozesses ist in den [Leitlinien zur Finanzmarktregulierung](#) vom 3. Juli 2013 festgehalten. Auf einer regelmässig aktualisierten Regulierungsplanungsliste veröffentlicht die FINMA den aktuellen Stand der wichtigen Finanzmarktregulierungsprojekte in der Schweiz. Die FINMA nimmt im Rahmen von Vernehmlassungen selbst Stellung zu Regulierungsvorhaben auf Stufe des Gesetzes oder von Bundesratsverordnungen und kann diese Stellungnahmen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Gefässe der Regulierungskommunikation

Gefäss	Beschreibung	Erscheinung
FINMA-Verordnungen	Die FINMA erlässt eigene Verordnungen, wo sie von den Finanzmarktgesetzen dazu ermächtigt ist. Die Betroffenen werden mit einem Erläuterungsbericht informiert und haben die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Ergebnisse werden in einem Anhörungsbericht veröffentlicht.	Bei Bedarf
FINMA-Rundschreiben	Mit Rundschreiben kodifiziert und standardisiert die FINMA ihre Aufsichtspraxis; keine Rechtsetzung, die Gerichte bindet. Die Betroffenen werden mit einem Erläuterungsbericht informiert und haben die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Ergebnisse werden in einem Anhörungsbericht veröffentlicht.	Bei Bedarf
Regulierungsplanung	Liste von Regulierungsvorhaben im Finanzmarktrecht auf der Stufe von Parlament, Bundesrat und FINMA. Darstellung des Stands des Regulierungsvorhabens.	Halbjährlich



3.1.3 Aufsichtskommunikation

FINMA-Aufsichtsmitteilungen sind ein Instrument der Aufsicht und richten sich jeweils an eine bestimmte Gruppe von Bewilligungsträgern. Sie enthalten wichtige oder dringende Informationen, Erläuterungen zu relevanten Fragen für die Beaufsichtigten oder die Risikoeinschätzung der FINMA.

Erläuterung: Die öffentliche Kommunikation gegenüber den Beaufsichtigten geschieht in Form von FINMA-Aufsichtsmitteilungen. Darin gibt die Behörde, gestützt auf ihre Beobachtungen und Erfahrungen, einer Gruppe von Beaufsichtigten sachdienliche Hinweise über laufende Entwicklungen oder macht sie auf Risiken aufmerksam. Damit beabsichtigt sie die Beaufsichtigten vorausschauend zu sensibilisieren, um diese in ihren Bemühungen zur Einhaltung der Finanzmarktgesetze zu unterstützen.

Mit FINMA-Aufsichtsmitteilungen, die zurückhaltend eingesetzt werden, stellt die FINMA flexibel, rasch, nötigenfalls ad hoc und transparent für eine Gruppe von Beaufsichtigten nützliche Informationen zur Verfügung. Die FINMA-Aufsichtsmitteilung ist im Unterschied zu FINMA-Verordnungen und FINMA-Rundschreiben auf den Taterfolg, nicht auf die Rechtswirkung ausgerichtet.

Gefässe der Aufsichtskommunikation

Gefäss	Beschreibung	Erscheinung
FINMA-Aufsichtsmitteilung	Mitteilung an bestimmte Gruppen von Beaufsichtigten zur Auslegung des Finanzmarktrechts durch die FINMA oder Hinweise zu potenziellen Risiken.	Bei Bedarf
Aufsichts-FAQ	Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Aufsichtsthemen. Arbeitshilfe für Beaufsichtigte.	Unregelmässig
Wegleitung	Arbeitshilfe für Beaufsichtigte bei Bewilligungs- und Meldefragen.	Unregelmässig



3.2 Kommunikation zu einzelnen Unternehmen und Personen

Von der Kommunikation zu allgemeinen Aufsichtsthemen zu unterscheiden ist die Kommunikation über Einzelfälle. Der Gesetzgeber hat der FINMA in der Kommunikation von einzelnen Aufsichtshandlungen und Verfahren Zurückhaltung auferlegt. Beaufsichtigte, ihre Prüfgesellschaften und Revisionsstellen sowie qualifiziert oder massgebend beteiligte Personen und Unternehmen sind verpflichtet, der FINMA alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen herauszugeben, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die FINMA untersteht im Gegenzug dem Amtsgeheimnis, insbesondere wenn es darum geht, das Geschäfts- und Berufsgeheimnis der Beaufsichtigten sowie die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen zu schützen.

Die FINMA darf nicht öffentlich über einzelne Verfahren berichten, ausser es besteht ein besonderes aufsichtsrechtliches Bedürfnis, wie es Art. 22 FINMAG vorsieht. Das Gesetz nennt drei Gründe für eine entsprechende Kommunikation: erstens der Schutz von Marktteilnehmern oder Beaufsichtigten, zweitens die Berichtigung falscher oder irreführender Informationen und drittens die Wahrung des Ansehens des Finanzplatzes. In den folgenden Kapiteln konkretisiert die FINMA die Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmung.

3.2.1 Kommunikation zu Bewilligung und Aufsicht

a) Bewilligungen

Die FINMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite Namen und Bewilligungsstatus (Zulassungsart) aller Beaufsichtigten. Zu laufenden Bewilligungsverfahren erteilt die FINMA keine Auskunft.

Die FINMA veröffentlicht eine Warnliste (Negativliste) mit Gesellschaften, die möglicherweise ohne Bewilligung eine Tätigkeit ausüben, die laut Aufsichtsgesetzen bewilligungspflichtig sind.

Erläuterung: Im Bereich Bewilligungen erfüllt die FINMA die Funktion eines Eintritts- und Austrittswächters in den bewilligten Finanzmarkt. Dabei steht die Publikation und laufende Aktualisierung der Liste aller bewilligten Unternehmen im Zentrum. Die Bekanntmachung der Unterstellung unter die Aufsicht der FINMA erfolgt meist durch die Beaufsichtigten selbst. Die FINMA kommuniziert dann aktiv, wenn es darum geht, Gläubiger, Anleger oder Versicherte zu warnen oder zu schützen.

b) Laufende Aufsicht

Zur laufenden Aufsichtstätigkeit erteilt die FINMA in der Regel keine Auskünfte. Sie informiert nur in Ausnahmefällen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Erläuterung: Die Aufsicht über Bewilligungsträger (beispielsweise über Banken, Versicherungsunternehmen, Fondsleitungen, Asset Manager usw.) läuft zu grossen Teilen über den direkten Dialog zwischen der FINMA und den beaufsichtigten Unternehmen. Dieser Aufsichtsdialog umfasst viele vertrauliche und börsenrelevante Informationen und ist in der Regel nicht zur Veröffentlichung bestimmt.



3.2.2 Kommunikation zu Enforcementverfahren

Kommt es zu einem Enforcementverfahren gegen einzelne Unternehmen oder Personen, hat der Gesetzgeber der diesbezüglichen Kommunikation der FINMA einen engen Rahmen gesteckt. Art. 22 Abs. 2 FINMAG verlangt Zurückhaltung, um das Geschäfts- und Berufsgeheimnis der Beaufsichtigten und die Persönlichkeitsrechte von Privaten zu schützen. Dies schliesst eine kontinuierliche und systematische Kommunikation über sämtliche Enforcementverfahren der FINMA per se aus.

c) Grundsatz

Die FINMA kommuniziert in der Regel nicht zu einzelnen Enforcementverfahren. Ausgenommen sind Fälle von besonderem aufsichtsrechtlichem Interesse.

Erläuterung: In ausgewählten Fällen kann die FINMA Informationen über einzelne Enforcementverfahren veröffentlichen. Die FINMA informiert immer, wenn Anleger, Gläubiger oder andere Marktteilnehmer rasch geschützt werden müssen oder wenn es gilt, irreführende Informationen zu korrigieren, die Anleger oder Beaufsichtigte schädigen könnten. Die FINMA behält sich eine Kommunikation über Enforcementverfahren vor, wenn ein besonderes aufsichtsrechtliches Bedürfnis besteht.

d) Verstösse gegen Marktverhaltensregeln

Die FINMA informiert, wenn sie in einer Verfügung festgestellt hat, dass ein Marktteilnehmer die Marktverhaltensregeln (Offenlegungspflichten, Insidervergehen usw.) schwer verletzt hat.

Erläuterung: Die FINMA ist dafür verantwortlich, dass alle an einer Börse kotierten Unternehmen in der Schweiz die Marktverhaltensregeln einhalten. In diesem Bereich reicht ihre Zuständigkeit über den Finanzmarkt hinaus. Stellt die FINMA in einer Verfügung ein Fehlverhalten von Marktteilnehmern fest, kommuniziert sie unverzüglich, um die Transparenz für den gesamten Markt herzustellen und Marktverzerrungen zu verhindern oder schnell zu beseitigen. Damit soll auch eine präventive Wirkung erzielt werden.



e) Insolvenzmassnahmen und Liquidationen

Die FINMA informiert immer, wenn sie ein Sanierungsverfahren oder eine (Konkurs-)Liquidation anordnet.

Ordnet die FINMA aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten von Beaufsichtigten Schutzmassnahmen bzw. sichernde Massnahmen an, informiert sie, wenn dies zur Durchsetzung der Massnahmen oder zum Schutz Dritter erforderlich ist.

Erläuterung: Gerät ein beaufsichtigtes Unternehmen in finanzielle Not, ist die FINMA dafür zuständig, die notwendigen Insolvenzmassnahmen zu treffen. Je nach Situation kann die FINMA Sanierungs- und Konkursverfahren oder andere, auf die konkrete Situation angepasste sichernde Insolvenzmassnahmen einleiten und durchführen. Bei gravierenden Verstössen gegen Aufsichtsrecht kann die FINMA die Auflösung der Gesellschaft und damit deren Zwangsliquidation anordnen.

Kernaufgabe der FINMA in allen diesen Fällen ist es, die Gläubiger der betroffenen Unternehmen zu schützen. Die FINMA informiert unmittelbar nach Erlass von entsprechenden Massnahmen, sofern dies im Interesse der Gläubiger ist. Ein solches Interesse besteht generell bei der Eröffnung von Sanierungsverfahren oder bei der Anordnung von Liquidationen oder Konkursen.

f) Form der Kommunikation

Informiert die FINMA über Enforcementverfahren, geschieht dies in der Regel mit einer Medienmitteilung oder mit einem FINMA-Bericht.

Erläuterung: Die FINMA kommuniziert über laufende oder abgeschlossene Enforcementverfahren nicht leichtfertig. Sie tut dies in der Regel nur, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht, zum Beispiel um Anleger, Gläubiger oder Versicherte vor Schaden zu bewahren. In diesen Fällen ist eine zeitnahe Information der Öffentlichkeit unerlässlich, die am besten mit einer Medienmitteilung zu gewährleisten ist.

Wird Aufsichtsrecht schwer verletzt, veröffentlicht die FINMA ihren rechtskräftigen Entscheid nötigenfalls unter Angabe des Namens von Personen oder Unternehmen, sofern sie dies in ihrer Verfügung so angeordnet hat.

Erläuterung: Art. 34 FINMAG erlaubt es der FINMA, in Fällen von schweren Aufsichtsrechtverletzungen die betroffenen Unternehmen oder Personen unter Angabe des Namens zu veröffentlichen. Von dieser Möglichkeit macht die FINMA vor allem bei unerlaubt im Finanzmarkt tätigen Privatpersonen Gebrauch, um eine warnende oder abschreckende Wirkung zu erzielen oder potenzielle Kunden und Anleger zu warnen. Entsprechende Fälle dürfen erst veröffentlicht werden, wenn der zugrundeliegende Entscheid rechtskräftig ist und die Veröffentlichung zuvor in der Verfügung angeordnet wurde.



Kommunikationsgefässe zu Unternehmen und Personen

Gefäss	Beschreibung	Erscheinung
Liste der Beaufsichtigten	Die FINMA veröffentlicht alle erteilten Bewilligungen und Registrierungen. Veränderungen werden aktuell nachgeführt.	Laufend
Warnliste (Negativliste)	Die FINMA veröffentlicht die Namen von Gesellschaften, die möglicherweise eine Tätigkeit ausüben, ohne die erforderliche Bewilligung zu haben.	Laufend
Publikationen nach Art. 34 FINMAG	Die FINMA veröffentlicht die Namen von Personen und Gesellschaften, gegen die die FINMA eine rechtskräftige Verfügung wegen schwerer Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen erlassen hat, sofern sie die Veröffentlichung in der Verfügung selbst angeordnet hat.	Laufend
Liquidationen und Konkurse	Die FINMA veröffentlicht die Namen der Gesellschaften, die von ihr in Liquidation gesetzt worden sind oder über die sie den Konkurs verhängt hat.	Laufend
Liste der Unternehmen mit FINMA-Beauftragten	Die FINMA veröffentlicht die Namen der Unternehmen, bei denen sie einen FINMA-Beauftragten mit Organfunktion eingesetzt hat (z.B. Art. 36 FINMAG).	Laufend



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2017

**Neue Regeln für Publikumseinlagen
Umfrage zur Fintech-Bewilligung**

6. Juli 2017



1 Neue Regeln für Publikumseinlagen

Der Bundesrat hat am 5. Juli 2017 die revidierte Fassung der Bankenverordnung¹ verabschiedet. Unter bestimmten Voraussetzungen wird neu die Entgegennahme von Publikumseinlagen bis zu einem Schwellenwert von CHF 1 Mio. bewilligungsfrei möglich sein, selbst wenn die Gelder von mehr als 20 Einlegern stammen (sog. Innovationsraum). Ferner hat der Bundesrat die Frist für Abwicklungskonten auf 60 Tage festgesetzt. Die Änderungen treten per 1. August 2017 in Kraft.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-67436.html>

2 Anpassung des Rundschreibens "Publikumseinlagen bei Nichtbanken"

Die FINMA ist daran, die Auswirkungen der angepassten BankV auf ihre bisherige Praxis im Bereich Publikumseinlagen zu prüfen und wird das Rundschreiben 2008/3 "Publikumseinlagen bei Nichtbanken" voraussichtlich punktuell anpassen. Die FINMA wird dazu im Herbst eine öffentliche Anhörung durchführen.

3 Umfrage zur Fintech-Bewilligung

Der Bundesrat hat weiter über die Beratungen des Parlaments zur Einführung einer neuen Bewilligungskategorie für Fintech-Unternehmen informiert. Diese Unternehmen sollen Publikumseinlagen in der Höhe von maximal 100 Millionen Franken entgegennehmen dürfen. Diese Gelder dürfen weder angelegt noch verzinst werden. Für die neue Bewilligungskategorie sollen im Vergleich zur heutigen Bankbewilligung erleichterte Bewilligungs- und Betriebsvoraussetzungen in den Bereichen Rechnungslegung, Prüfung und Einlagensicherung gelten. In Übereinstimmung mit ihren strategischen Zielen setzt sich die FINMA dafür ein, dass für innovative Geschäftsmodelle unnötige wettbewerbsbehindernde Regulierungshürden abgebaut und geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die FINMA unterstützt die Initiative des Bundesrats.

Die FINMA lädt zur Teilnahme an einer Umfrage ein. Sie will dabei ermitteln, wie viele Unternehmen sich für eine Fintech-Bewilligung interessieren und in

¹ Verordnung vom 17. Mai 1972 über die Banken und Sparkassen, BankV (SR 952.02).



welchen Geschäftsfeldern diese tätig sind. Mit einer breiten Teilnahme unterstützen Sie die FINMA bei der raschen und effizienten Vorbereitung dieser neuen Bewilligung. Die Umfrage finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.finma.ch/de/~media/finma/reg/fragebogen-fintech-de.xltx?la=de>

Wir danken Ihnen für ihre Teilnahme und bitten Sie um Rückmeldung bis am 4. August 2017 an fintech-umfrage@finma.ch

FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2017

Aufsichtsrechtliche Behandlung von *Initial Coin Offerings*

29. September 2017

1 Ausgangslage

Die FINMA anerkennt das innovative Potenzial der *Distributed-Ledger*- bzw. *Blockchain*-Technologie. Sie begrüsst und begleitet die entsprechenden Anstrengungen bei der Entwicklung und Implementierung von *Blockchain*-Lösungen auf dem Schweizer Finanzplatz.

In diesem Zusammenhang ist in jüngster Zeit ein markanter Anstieg von in der Schweiz durchgeführten oder angebotenen sog. *Initial Coin Offerings* („ICOs“) feststellbar. Bei ICOs handelt es sich um eine digitale Form der öffentlichen Kapitalbeschaffung zu unternehmerischen Zwecken, die ausschliesslich über die *Distributed-Ledger*- bzw. *Blockchain*-Technologie erfolgt. In der Praxis werden dafür auch die Begriffe „*Token Sale*“ oder „*Token Generating Event*“ verwendet.

Bei einem ICO überweisen die Geldgeber meistens einen Betrag in virtueller Währung an die auf einer *Blockchain* generierte Adresse des ICO-Organisators. Im Gegenzug erhalten die Geldgeber *Blockchain*-basierte „*Coins*“ bzw. sogenannte „*Tokens*“, welche in einer Verbindung zu einem bestimmten Projekt oder Unternehmen des ICO-Organisators stehen.

Die konkrete Ausgestaltung von ICOs unterscheidet sich im Einzelfall in technischer, funktionaler und ökonomischer Hinsicht sehr stark, sodass eine allgemeingültige Kategorisierung nicht möglich ist.

2 Aufsichtsrechtliche Behandlung

Zurzeit bestehen weder international noch in der Schweiz spezifische Vorschriften zu ICOs. Die Eigen- oder Fremdkapitalbeschaffung, die Entgegennahme von Einlagen und die Tätigkeit als Finanzintermediär ist durch das geltende Recht insbesondere zum Zweck des Gläubiger-, Einleger- und Anlegerschutzes sowie zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Marktes geregelt. Das Schweizer Finanzmarktrecht ist grundsätzlich prinzipienbasiert gehalten und folgt dem Prinzip der Technologieneutralität. Das Aufnehmen von Geld für eigene Zwecke ohne die Zwischenschaltung einer Plattform oder eines Emissionshauses ist grundsätzlich aufsichtsrechtlich unreguliert, wenn keine Rückzahlungspflicht besteht, kein Zahlungsmittel ausgegeben wird und kein Sekundärhandel stattfindet.

Aufgrund des zugrundeliegenden Zwecks und der konkreten Eigenschaften von ICOs können allerdings abhängig von der konkreten Ausgestaltung verschiedene Anknüpfungspunkte zum geltenden Aufsichtsrecht bestehen. Das ist insbesondere in folgenden Bereichen der Fall:



- Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung: Stellt die Schaffung eines *Tokens* durch einen Anbieter von ICOs eine Ausgabe eines Zahlungsmittels dar, findet das Geldwäschereigesetz Anwendung. Ist dies der Fall, können auch weitere Unterstellungstatbestände für Dritte, allen voran berufsmässig tätige *Crypto-Broker* oder Handelsplattformen, greifen, die Wechselgeschäfte oder Übertragungen mit entsprechenden *Tokens* vornehmen (Sekundärhandel mit *Tokens*).
- Bestimmungen des Bankenrechts: Die Entgegennahme von Publikums-einlagen und grundsätzlich damit die Pflicht eine Bankbewilligung zu beantragen, ist dann zu bejahen, wenn aufgrund des ICOs eine Verbindlichkeit des ICO-Betreibers gegenüber seinen Teilnehmern entsteht.
- Bestimmungen über den Effektenhandel: Sind die ausgegebenen *Token* als Effekten zu qualifizieren (z.B. in Form von Derivaten), kann eine Bewilligungspflicht als Effekthändler bestehen.
- Bestimmungen des Kollektivanlagenrechts: Werden im Rahmen von ICOs gesammelte Vermögen fremdverwaltet, können Berührungspunkte zur Kollektivanlagengesetzgebung bestehen.

Aufgrund der teilweise grossen inhaltlichen Nähe von ICOs bzw. *Token Generating Events* mit Vorgängen des traditionellen Finanzmarkts ist es wahrscheinlich, dass verschiedene ICO-Modelle in den Anwendungsbereich von zumindest einem der vorgenannten Finanzmarktgesetze fallen. Dies gilt auch für ICO-Aktivitäten, die auf eine Umgehung von geltendem Finanzmarktrecht abzielen. Wegen der sehr unterschiedlichen Ausgestaltung von ICO-Modellen kann die FINMA eine abschliessende aufsichtsrechtliche Beurteilung nur im konkreten Einzelfall vornehmen. Derzeit nimmt sie Abklärungen in mehreren unterschiedlichen Fällen vor. Im Falle einer Verletzung oder Umgehung von obengenannten Gesetzen werden Enforcement-Verfahren initiiert.

Eine rechtliche Beurteilung von ICOs ausserhalb des Finanzmarktrechts (z.B. Obligationen- oder Steuerrecht) nimmt die FINMA nicht vor.

Hinweise zur Durchführung von ICOs

Unternehmen oder Personen, die ICOs durchführen möchten, haben sicherzustellen, dass sie die Pflichten nach den für sie einschlägigen Finanzmarktgesetzen einhalten. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die FINMA, sich rechtzeitig vor Lancierung eines ICO über die finanzmarktrechtlichen Rahmenbedingungen ihres Vorhabens zu informieren.



Für Anfragen zu ICOs oder weitergehende Auskünfte können sich interessierte Kreise an den Fintech-Desk der FINMA wenden (fintech@finma.ch).

Hinweise für Anleger

Die im Rahmen eines ICO erworbenen *Coins* bzw. *Tokens* können einer hohen Preisvolatilität unterliegen. Aufgrund des frühen Stadiums vieler ICOs bestehen zahlreiche Unsicherheiten in Bezug auf die zu finanzierenden und durchzuführenden Projekte.

Die FINMA kann nicht ausschliessen, dass ICO-Aktivitäten, insbesondere aufgrund der aktuellen Marktentwicklung, in betrügerischer Absicht erfolgen. In ähnlichem Zusammenhang warnte die FINMA vor erhöhten betrügerischen Aktivitäten durch Anbieter von sog. Scheinkryptowährungen.¹

¹ Siehe auch FINMA-Medienmitteilung vom 19. September 2017 "FINMA zieht *Coin*-Anbieter aus dem Verkehr und warnt vor Scheinkryptowährungen"; abrufbar unter: <https://www.finma.ch/de/news/2017/09/20170919-mm-coin-anbieter/>.



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2019

Zahlungsverkehr auf der Blockchain

26. August 2019

Einleitung

Datum:
26. August 2019

Die FINMA informiert über die Anwendung der regulatorischen Anforderungen für den Zahlungsverkehr auf der Blockchain für FINMA beaufsichtigte Finanzdienstleister.

Kryptowährungen und damit einhergehende neue Technologien weisen namentlich ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf.¹ Vor diesem Hintergrund hat auch die Financial Action Task Force (FATF) Standardsetzungsarbeiten zu Virtual Assets vorgenommen und diese am 21. Juni 2019 abgeschlossen. Die publizierten Regeln zu Virtual Asset Service Provider (VASP) behandeln Dienstleister im Blockchain-Bereich, wie z.B. Wechsler, Wallet-Anbieter und Handelsplattformen. Sie verlangen im Wesentlichen, dass die bestehenden Regeln zur Geldwäschereibekämpfung auf solche Dienstleister Anwendung finden.

FINMA bekräftigt technologieneutralen Ansatz

Die FINMA anerkennt das innovative Potential von neuen Technologien für die Finanzmärkte. Sie wendet die geltenden finanzmarktrechtlichen Bestimmungen unabhängig von der zugrundeliegenden Technologie an. Blockchainbasierte Geschäftsmodelle dürfen aber nicht den bewährten regulatorischen Rahmen umgehen. Dies gilt insbesondere für die Regeln zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Blockchain-Bereich, wo die Anonymität erhöhte Risiken mit sich bringt. Die Schweiz hat deshalb Token bereits bisher als Vermögenswerte behandelt und das Geldwäschereigesetz auf Blockchain-Dienstleister angewandt.² Diese müssen beispielsweise ihre Kunden identifizieren, die wirtschaftlich Berechtigten feststellen, die Geschäftsbeziehungen risikoorientiert überwachen und bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei eine Verdachtsmeldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) erstatten.

Angaben im Zahlungsverkehr

Art. 10 GwV-FINMA statuiert die Pflicht, bei einem Zahlungsauftrag die Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten zu übermitteln. Der empfangende Finanzintermediär hat danach die Möglichkeit, den Namen des Absenders z.B. gegen Sanktionslisten zu prüfen. Ebenfalls kann er prüfen, ob

¹ Vgl. [Bericht der KGGT, National Risk Assessment: Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Krypto-Assets und Crowdfunding, Oktober 2018](#)

² Vgl. [Bericht des Bundesrates zu den rechtlichen Grundlagen für Distributed Ledger-Technologie und Blockchain in der Schweiz, Dezember 2018](#)

die Angaben zum Begünstigten korrekt sind, oder ob er bei Abweichungen die Zahlung zurücksenden soll.

Die Bestimmung ist technologieneutral auszulegen und gilt deshalb auch für Dienstleistungen im Blockchain-Bereich. Sinn und Zweck der Bestimmung, nämlich sanktionierten Personen und Staaten sowie Terroristen das anonyme Agieren im Zahlungsverkehrssystem zu erschweren, ist auf der Blockchain besonders relevant. Auch die FATF erwartet, dass bei Transfers von Tokens wie bei einer Banküberweisung Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten gemacht werden.

Aktuell besteht sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene noch kein System (wie z.B. SWIFT im Interbankenverkehr), mit dem Identifikationsdaten zum Zahlungsverkehr auf der Blockchain verlässlich übermittelt werden können. Auch bilaterale Vereinbarungen zwischen einzelnen Dienstleistern sind bisher nicht bekannt. Damit solche Systeme oder solche Vereinbarungen die Anforderungen von Art. 10 GwV-FINMA erfüllen können, müssten sie zwischen Dienstleistern bestehen, die einer angemessenen GwG-Aufsicht unterstehen. Art. 10 GwV-FINMA sieht, anders als die FATF-Standards, keine Ausnahme für Zahlungen vor, an denen Wallets beteiligt sind, die nicht von beaufsichtigten Anbietern betrieben werden. Eine solche Ausnahme würde nicht unterstellte Dienstleister bevorzugen und bewirken, dass unterstellte Anbieter die Durchführung problematischer Zahlungen nicht vermeiden können. Nicht erforderlich ist, dass die Informationen auf der Blockchain übermittelt werden. Die Übermittlung kann auch auf anderen Kommunikationskanälen erfolgen.

Solange ein von der FINMA beaufsichtigtes Institut die Angaben im Zahlungsverkehr nicht erhält und nicht senden kann, erlauben die geltenden Schweizer Bestimmungen den Zahlungsverkehr von und an externe Wallets nur, wenn diese einem eigenen Kunden des Instituts gehören. Dessen Verfügungsmacht über die externe Wallet ist durch geeignete technische Massnahmen zu überprüfen. So sind beispielsweise auch Transaktionen zwischen Kunden desselben Instituts zulässig. Eine Überweisung von und an eine externe Wallet eines Dritten ist nur dann möglich, wenn das beaufsichtigte Institut den Dritten zuvor wie bei einer eigenen Kundenbeziehung identifiziert, den wirtschaftlich Berechtigten festgestellt und die Verfügungsmacht des Dritten über die externe Wallet durch geeignete technische Massnahmen überprüft hat.

Soweit dem Kunden ein Wechselgeschäft angeboten wird (Fiat vs. Zahlungstoken *et vice versa* oder zwischen Zahlungstokens) und in die Transaktion eine externe Wallet involviert ist, ist ebenfalls die Verfügungsmacht des Kunden über die externe Wallet durch geeignete technische Massnahmen zu überprüfen. Findet eine solche Überprüfung nicht statt, gelten die Regeln des Zahlungsverkehrs, d.h. wiederum Art. 10 GwV-FINMA.



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2020

**Meldepflicht von Cyber-Attacken gemäss Art. 29 Abs. 2
FINMAG**

7. Mai 2020

1 Einleitung

Die Gefahr von Cyber-Attacken¹ auf den Schweizer Finanzplatz erachtet die FINMA als weiterhin sehr hoch. Dabei stehen beaufsichtigte Institute der FINMA im Visier von Cyber-Kriminellen, die es nebst monetären Interessen auch auf die Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität von kritischer Technologieinfrastruktur und sensitiven Informationen abgesehen haben. Vor allem in besonderen Stress-Situationen, wie die aktuelle COVID-19 Pandemie, besteht eine erhöhte Gefahr von Cyber-Attacken. Cyber-Kriminelle nutzen die Phase der Verunsicherung, passen Ihre Angriffsstrategien der aktuellen Situation an und belasten so die bereits geforderten Unternehmen zusätzlich.

Diese Aufsichtsmitteilung soll alle beaufsichtigten Institute der FINMA an die gemäss Art. 29 Abs. 2 FINMAG geltende gesetzliche Anforderung einer unverzüglichen Meldung von Vorkommnissen erinnern, die für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung sind. Dies umfasst wesentliche Vorkommnisse im Hinblick auf erfolgreiche oder teilweise erfolgreiche Cyber-Attacken.² Die FINMA wird nach den weiteren Erfahrungen mit dem Meldewesen die Überführung der nachstehenden Präzisierungen in ein Rundschreiben zum späteren Zeitpunkt prüfen.

2 Cyber-Attacken mit wesentlicher Bedeutung für die Aufsicht

Im Hinblick auf Cyber-Attacken ist die Wesentlichkeit dahingehend zu verstehen, dass durch eine Cyber-Attacke einerseits der Individualschutz, d. h. der Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger sowie der Versicherten, und andererseits die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte direkt oder indirekt³ beeinträchtigt wird.

Dabei stehen einerseits erfolgreiche oder teilweise erfolgreiche Cyber-Attacken auf kritische Funktionen⁴ von Beaufsichtigten im Vordergrund, deren Ausfall oder Fehlfunktion erhebliche Auswirkungen auf den Individualschutz

¹ Sind Angriffe aus dem Internet und vergleichbaren Netzen, auf die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit der Technologieinfrastruktur, insbesondere in Bezug auf kritische und/oder sensitive Daten und IT-Systeme.

² Für Versicherungsunternehmen erschliesst sich die Meldepflicht zudem aus der Medienwirksamkeit bzw. aufgrund des von Cyber-Attacken verursachten potentiellen Reputations- oder Solvenzschadens. Rz 1 und 5 FINMA-RS 08/25 „Auskunftspflicht Versicherer“.

³ Beispielsweise über Angriffe auf für die beaufsichtigten Institute der FINMA kritischen Infrastrukturen (z.B. *Internet Service Provider*, Stromerzeuger usw.).

⁴ Produkte bzw. Dienstleistungen von Beaufsichtigten und ihre zugrundeliegenden Geschäftsprozesse (bspw. Zahlungsverkehr, Bargeldversorgung, Börsenhandel, Erstellung und Verwaltung von Versicherungsverträgen, Schaden- und Leistungsbearbeitung, Datenverwaltung von besonders schützenswerte Personendaten im Kranken- und Lebensversicherungsbereich; Verwaltung von Wertpapieren und Anlagen usw.) sowie ihren kritischen Aktiven.

hätten und diese stark beeinträchtigen würden. Dies umfasst insbesondere das Schutzziel Verfügbarkeit. Andererseits können bei solchen Attacken aber auch die Schutzziele Integrität und Vertraulichkeit von Informationen bzw. Daten gefährdet sein. Sind dabei systemrelevante Institute bzw. mehrere Institute gleichzeitig oder Institute, die kritische Verbundleistungen erbringen, betroffen, wäre unter Umständen gar die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte in der Schweiz gefährdet.

Die Cyber-Attacken zielen in der Regel direkt auf die unterstützenden Ressourcen dieser kritischen Funktionen ab. Als unterstützende Ressourcen, die als kritische Aktiven bezeichnet werden, gelten insbesondere Personal, Technologieinfrastruktur, Informationen und Gebäude wie auch kritische Dienstleister⁵, die die Geschäftsprozesse dieser kritischen Funktionen unterstützen. Jeder Beaufsichtigte hat dabei selbständig seine kritischen Funktionen, die entsprechenden Geschäftsprozesse sowie die unterstützenden kritischen Aktiven zu identifizieren⁶.

Führt eine Cyber-Attacke auf kritische Aktiven dazu, dass ein bzw. mehrere Schutzziele von kritischen Funktionen und ihrer Geschäftsprozesse gefährdet sind, ist dies der FINMA unverzüglich zu melden.

⁵ Gliedert ein Institut wesentliche Funktionen auf andere natürliche oder juristische Personen aus, ist das beaufsichtigte Institut ebenfalls verantwortlich für Meldungen über Cyber-Vorfälle von ihren Dienstleistern, sofern ein Bezug auf die ausgelagerten wesentlichen Funktionen besteht. Vgl. dazu Art. 47 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01)

⁶ Beispielsweise Rz 135.2 bzw. Rz 135.7 ff. FINMA-RS 2008/21 „Operationelle Risiken – Banken“ bzw. SVV Mindeststandards Business Continuity Management, Rz 28 ff. FINMA-RS 2017/2 „Corporate Governance – Versicherer“

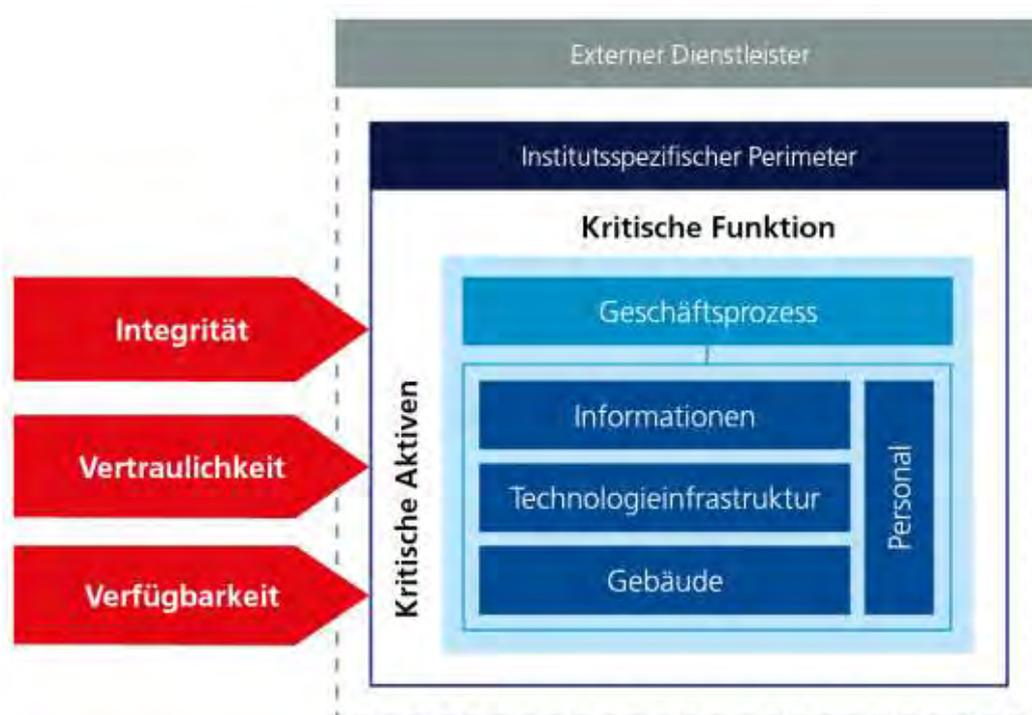


Abbildung 1: Schematische Darstellung einer Cyber-Attacke auf die kritische Funktion eines Beaufichtigten.

Nicht abschliessende Beispiele für kritische Aktiven und mögliche Cyber-Attacken auf diese sind in Anhang 2 aufgeführt.

3 Unverzögliche Meldung an die FINMA

Eine unverzügliche Meldung an die FINMA bedeutet, dass der betroffene Beaufichtigte bei Feststellung einer solchen Cyber-Attacke, und einer Erstbeurteilung über dessen Kritikalität, innerhalb von 24 Stunden die FINMA über den zuständigen (*Key*)-*Account Manager* vororientiert. Die eigentliche Meldung soll entlang der folgenden Liste innerhalb von 72 Stunden über die webbasierten Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP) der FINMA erfolgen^{7,8}.

Die folgende Liste beinhaltet Anhaltspunkte für den Inhalt einer solchen Meldung an die FINMA:

- Name des Instituts

⁷ <https://www.finma.ch/de/finma/extranet/erhebungs--und-gesuchsplattform/> (verfügbar ab dem 1. Juni 2020)

⁸ Auf der EHP Plattform: "EHP" – "Meldungen" – Schaltfläche: "Neue Meldung" – Meldungsvorlage: "Meldung Cyber-Attacke"

- Kontaktperson inkl. Kontaktdaten (Telefon & E-Mail Adresse)
- Datum / Uhrzeit Meldung an FINMA
- Datum / Uhrzeit Feststellung Angriff
- Datum / Uhrzeit Angriffszeitpunkt (sofern bereits bekannt)
- Beschreibung der Cyber-Attacke und aktueller Status
- Erstbeurteilung Schweregrad der Cyber-Attacke (Siehe Anhang 1) (*Einfachauswahl: mittel, hoch, schwerwiegend*)
- Trend des Schweregrads (*Einfachauswahl: abnehmend, stabil, erhöhend*)
- Betroffene Entitäten (Betroffene Organisationseinheit(en) im Institut bzw. Dienstleister)
- Betroffene Schutzziele (*Mehrfachauswahl: Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit*)
- Betroffene kritische Funktionen, Geschäftsprozesse bzw. Aktiven (Betroffene Informationen, Technologieinfrastruktur, Gebäude oder Personal)
- Betroffene Anzahl Kunden (aktueller Stand)
- Angriffsvektoren (*Mehrfachauswahl: E-Mail, Web-basierter Angriff, Brute-Force-Angriff, Identitätsdiebstahl, externe Wechselmedien, Verlust/Diebstahl von Geräten, Ausnutzung von Software-Schwachstelle, Ausnutzung von Hardware-Schwachstelle, Andere [Bitte definieren]*)
- Typus des Angriffs (Beschreibung) (z.B. DDoS, Unautorisierter Zugriff, Schadsoftware, Missbrauch / unsachgemässe Benutzung von Technologieinfrastruktur usw.)
- Administrative, operative und/oder technische Gegenmassnahmen mit erwarteter Fristigkeit
- Kommunikationsmassnahmen (was, an wen, wann)

Ergeben sich nach vollständig erfüllter Meldepflicht neue Entwicklungen oder Einschätzungen zur selben Attacke, ist wiederum innert der erwähnten Frist von 72 Stunden eine erneute Meldung zu erstatten.

Für Cyber-Attacken mit Schweregrad Hoch und Schwerwiegend (vgl. Anhang 1) erwartet die FINMA nach Abschluss der institutsseitigen Fallbearbeitung einen abschliessenden Ursachenbericht (*Root-Cause-Analyse*) inklusive einer Analyse, Grund für den Erfolg der Attacke, Auswirkungen der Attacke für die Einhaltung von regulatorischen Vorgaben, den Betrieb und die Kunden sowie mindernde Massnahmen, um die Konsequenzen der Attacke zu adressieren. Für Cyber-Attacken mit Schweregrad Schwerwiegend (vgl. Anhang 1) sind zudem Nachweise und Analysen zur Funktionsfähigkeit der Krisenorganisation einzureichen.

Für Cyber-Attacken mit dem Schweregrad Mittel (vgl. Anhang 1) reicht ein abschliessender Ursachenbericht.

Die FINMA erwartet die Umsetzung der Konkretisierung aus der Aufsichtsmitteilung zur Meldung von Cyber-Attacken bis spätestens per 1. September 2020 oder auf *Best-Effort*-Basis bereits früher.

Anhang 1: Ermittlung des Schweregrades einer Cyber-Attacke

Als Erstbeurteilung für die Ermittlung des Schweregrades einer Cyber-Attacke können folgende Kriterien angewandt werden:

Schweregrad	Definition	Kriterien
Schwerwiegend	Umfangreiche und länger anhaltende Schäden an Schutzzielen (Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit) kritischer Aktiven vorhanden bzw. erwartet.	<ul style="list-style-type: none"> – Verfügbarkeit: Kritische Aktiven sind mittel- bis langfristig nicht verfügbar (Ausfall > 200 % des RTO⁹) – Vertraulichkeit / Integrität: Sensitive Informationen in (fast) vollumfänglichen Ausmass betroffen – Existenzbedrohende finanzielle Auswirkungen bzw. Reputationsschäden – Die Bewältigung der Cyber-Attacke bedingt die Aktivierung der Krisenorganisation (BCM).
Hoch	Schutzziele (Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit) kritischer Aktiven sind erheblich geschädigt bzw. bedroht.	<ul style="list-style-type: none"> – Verfügbarkeit: Kritische Aktiven sind mittelfristig nicht verfügbar (Ausfall >= RTO) – Vertraulichkeit / Integrität: Sensitive Informationen im umfangreichen Ausmass und / oder für den Geschäftsprozess kritische Informationen betroffen – Erhebliche finanzielle Auswirkungen bzw. Reputationsschäden – Die Bewältigung der Cyber-Attacke bedingt den Beizug von externen Ressourcen.
Mittel	Unmittelbare Schädigung bzw. Bedrohung von Schutzzielen (Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit) kritischer Aktiven.	<ul style="list-style-type: none"> – Verfügbarkeit: Kritische Aktiven sind kurzfristig nicht verfügbar (Ausfall > 50 % des RTO) – Vertraulichkeit / Integrität: Sensitive Informationen massgeblich¹⁰ betroffen – Wahrnehmbare finanzielle Auswirkungen bzw. Reputationsschäden – Die Cyber-Attacke kann intern mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen bewältigt werden.

⁹ *Recovery Time Objective* – Festgesetzte Sollzeit für die Wiederinbetriebnahme von kritischen Aktiven

¹⁰ Ausserhalb des normalen Geschäftszustandes (*Business as Usual*)

Anhang 2: Beispiele für kritische Aktiven und Cyber-Attacken auf dessen Schutzziele

	Beispiele für kritische Aktiven	Beispiele für Cyber-Attacken
Informationen	Sensitive / vertrauliche Informationen wie z.B. Kundenidentifikationsdaten, Versicherungsverträge, Daten in Zusammenhang mit der Schadenregulierung bzw. Leistungsbearbeitung, VR- bzw. Geschäftsleitungsprotokolle, Strategieinformationen, HR-Daten usw.	Angriffe auf Schutzziele mittels unautorisiertem Datenzugriff unternehmensintern oder auch von extern, Datenabflüsse, Datendiebstahl, Daten-Veränderung usw.
Technologieinfrastruktur	Für das Ausführen einer kritischen Funktion notwendige Technologieinfrastruktur (z.B. <i>Hardware</i> , <i>Software</i> , Netzwerkinfrastruktur usw.)	Angriffe auf Schutzziele mittels (D)DoS, Verlust / Diebstahl von Speichermedien mit vertraulichen Informationen, <i>Ransomware</i> usw.
Gebäude	Essenzielle Gebäude für das Erbringen von kritischen Funktionen (z.B. Rechenzentren, Filialen, <i>Backoffice</i> Büroräumlichkeiten usw.)	Angriffe auf Schutzziele mittels Störung oder Deaktivierung der Schutzmassnahmen zur Regelung des autorisierten Zugangs zu sensiblen Bereichen usw.
Personal	Mitarbeitende, die kritischen Funktionen ausführen oder wesentlich dazu beitragen wie z.B. Geschäftsleitung, Händler, Kundenberater usw. sowie auch Schlüsselmitarbeitende (z.B. Mitarbeitende mit erhöhten Rechten, Systemadministratoren, Sicherheitspersonal, Buchhaltung usw.)	Angriffe auf Schutzziele mittels Social Engineering (wie z.B. <i>Spear Phishing</i>), Insider-Bedrohungen, Identitätsdiebstahl, Erpressung usw.



FINMA-Aufsichtsmitteilung

05/2021

Prävention und Bekämpfung von Greenwashing

3. November 2021



1 Einleitung

Die Nachfrage von Anleger- und Kundschaft nach nachhaltigen Finanzprodukten und -dienstleistungen ist in den letzten Jahren rasant gestiegen. Entsprechend ist auch die Zahl von Finanzprodukten mit Nachhaltigkeitsbezug¹, die beispielsweise als „nachhaltig“, „grün“ oder „ESG“ (Environment, Social, Governance) bezeichnet werden, signifikant gewachsen.

Auf nationaler² und internationaler Ebene wurden verschiedene Initiativen angestossen und im Ausland vermehrt regulatorische Massnahmen ergriffen, um insbesondere die nachhaltigkeitsbezogene Transparenz für Anleger- und Kundschaft zu erhöhen. Bisher fehlen in der Schweiz spezifische aufsichtsrechtliche Vorgaben für Finanzprodukte und -dienstleistungen mit Nachhaltigkeitsbezug. Dies erhöht die Gefahr, dass die Anleger- und Kundschaft – bewusst oder unbewusst – über nachhaltige Eigenschaften von Finanzprodukten und -dienstleistungen getäuscht werden (sog. Greenwashing).

Aufgrund ihres strategischen Ziels, einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Schweizer Finanzplatzes zu leisten, stehen für die FINMA im Bereich der Nachhaltigkeit – nebst der Berücksichtigung von finanziellen Risiken aus dem Klimawandel für die Finanzinstitute und das Finanzsystem³ – auch der Schutz der Anleger- und Kundschaft im Vordergrund. Dabei geht es insbesondere um die Prävention und Bekämpfung von Greenwashing. In diesem Zusammenhang verfolgt die FINMA im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten das Ziel, Anlegerinnen und Anleger sowie Kundinnen und Kunden vor unzulässigem Geschäftsverhalten zu schützen und sicherzustellen, dass diese nicht über die vermeintliche Nachhaltigkeit von Produkten und Finanzdienstleistungen getäuscht werden.

Zudem birgt Greenwashing für die Marktteilnehmenden und den Finanzplatz Schweiz Risiken, namentlich Rechts- und Reputationsrisiken, die durch eine

¹ Der Begriff der *Nachhaltigkeit* ist in dieser Aufsichtsmitteilung mangels einer einheitlichen Definition breit zu verstehen. Ebenfalls weit auszulegen ist der *Bezug* zur Nachhaltigkeit bzw. der *Nachhaltigkeitsbezug*, damit dem Schutz der Anleger- bzw. Kundschaft Rechnung getragen werden kann. Der Nachhaltigkeitsbezug eines Finanzprodukts kann unter anderem durch Bezeichnungen wie „nachhaltig“, „grün“, „umweltfreundlich“ oder „ESG“ (Environment, Social, Governance) beispielsweise im Namen bzw. in der Firma, in der Produktdokumentation oder in der Werbung des Finanzprodukts begründet werden. Entscheidend ist, dass die Anleger- bzw. Kundschaft den Eindruck haben könnte, dass die Nachhaltigkeit eine wesentliche Eigenschaft des Finanzprodukts darstellt.

² Siehe beispielsweise [Leitfaden der SBVg für den Einbezug von ESG-Kriterien in den Beratungsprozess für Privatkunden vom Juni 2020](#) oder [Kernbotschaften und Empfehlungen der SFAMA und SSF zu nachhaltigem Asset Management](#) vom 16. Juni 2020 (Stand: 15. Oktober 2021).

³ Für Finanzinstitute können die Auswirkungen des Klimawandels längerfristig bedeutende finanzielle Risiken bedingen. Der Klimawandel bringt einerseits für Marktteilnehmende physische Risiken, welche beispielsweise aus klimabedingten Naturkatastrophen und deren Folgekosten resultieren. Andererseits können Finanzinstitute von sogenannten Transitionsrisiken, die sich etwa aufgrund eingreifender Massnahmen der Klimapolitik ergeben, indirekt betroffen sein. Zum Beispiel könnten illiquide Aktiven in betroffenen Sektoren auf den Bilanzen von Finanzinstituten erhöhten Bewertungsrisiken ausgesetzt sein.



grenzüberschreitende Tätigkeit entsprechend erhöht werden. Die FINMA erwartet, dass diesen Risiken angemessen Rechnung getragen wird.

Bei den Finanzprodukten mit Nachhaltigkeitsbezug nehmen kollektive Kapitalanlagen eine zentrale Stellung ein. Mit einem Wachstum von beinahe 50% alleine im Jahr 2020 übertrifft ihr Marktvolumen erstmals dasjenige von kollektiven Kapitalanlagen ohne Nachhaltigkeitsbezug.⁴

Im Bereich der Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug liegt der Schwerpunkt der FINMA bei der Prävention und Bekämpfung von Greenwashing auf folgenden Bereichen:

- i. Nachhaltigkeitsbezogene Informationen auf Fondsebene (nachfolgend Ziff. 2) und
- ii. angemessene Organisation auf Institutsebene bei der Verwaltung derartiger Produkte (nachfolgend Ziff. 3).

Darüber hinaus werden Finanzdienstleister, die Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsbezug anbieten, darauf sensibilisiert, dass auch der Beratungsprozess (am *Point of Sale*) Greenwashing-Risiken birgt (nachfolgend Ziff. 4).

2 Nachhaltigkeitsbezogene Informationen bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen

Attribute wie „nachhaltig“, „grün“ oder „ESG“ können Anlegerinnen und Anleger ansprechen, für welche Nachhaltigkeitseigenschaften ein wesentliches Kriterium für den Anlageentscheid darstellen. Wird insbesondere eine schweizerische kollektive Kapitalanlage in einer solchen Art und Weise bezeichnet oder wird auf andere Weise ein Nachhaltigkeitsbezug hergestellt, legt die FINMA bei der Genehmigung und Aufsicht ein besonderes Augenmerk auf die Ausführungen zu den beworbenen Nachhaltigkeitseigenschaften. Sie achtet darauf, dass diese angemessen offengelegt werden und prüft, dass die Anlegerinnen und Anleger über nachhaltige Eigenschaften nicht getäuscht werden⁵.

⁴ Siehe [Swiss Sustainable Investment Market Study 2021](#), Swiss Sustainable Finance (SSF) / Center for Sustainable Finance & Private Wealth, Universität Zürich, S. 4 und 16 (Stand: 15. Oktober 2021).

⁵ Die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage darf nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben, insbesondere nicht in Bezug auf die Anlagen (Art. 12 Abs. 1 des Kollektivanlagengesetzes [KAG; SR 951.31]). Zudem haben die Fondsdokumente kollektiver Kapitalanlagen die Mindestanforderungen betreffend Inhalt einhalten (vgl. hierzu insb. Art. 35a der Kollektivanlagenverordnung [KKV; SR 951.311], Anhang 6 der Finanzdienstleistungsverordnung [FIDLEV; SR 950.11] sowie Art. 102 KAG). Des Weiteren müssen Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren und vertreten, sowie ihre Beauftragten, die Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten erfüllen (Art. 20 Abs. 1 KAG).



Die Fondsdokumente⁶ schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen müssen daher die für einen informierten Anlageentscheid nötigen Angaben enthalten. Angesichts der Vielzahl möglicher Nachhaltigkeitsstrategien, thematischer Ausrichtungen und mangels allgemeingültiger Definitionen, Klassifizierungen und Messmethoden ist bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug die Schaffung von Transparenz anspruchsvoll, aber zum Schutze der Anlegerinnen und Anleger unabdingbar. Die FINMA hat die Fondsleitungen im Februar 2021 über ihre Erwartungen im Zusammenhang mit dem Inhalt der Fondsdokumente bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug informiert.

In der Praxis betrachtet die FINMA bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen beispielsweise folgende Konstellationen als Greenwashing (Täuschung) bzw. sieht zumindest ein potentiell Greenwashing-Risiko aufgrund fehlender Transparenz gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern:

- Die kollektive Kapitalanlage weist einen Nachhaltigkeitsbezug auf, ohne dass tatsächlich eine nachhaltige Anlagestrategie/-politik verfolgt wird.
- Die kollektive Kapitalanlage weist einen Nachhaltigkeitsbezug auf und in der Anlagestrategie/-politik der kollektiven Kapitalanlage werden Angaben zum verwendeten Nachhaltigkeitsansatz (beispielsweise *Best-in-Class*-Ansatz, Ansatz zur Integration von ESG-Kriterien, *Stewardship*) gemacht, ohne dass der genannte Ansatz umgesetzt wird.
- Die kollektive Kapitalanlage weist einen Nachhaltigkeitsbezug auf, die Anlagepolitik lässt aber einen wesentlichen Anteil an nicht-nachhaltigen Anlagen zu, der mit dem verfolgten Nachhaltigkeitsansatz nicht im Einklang oder sogar im Widerspruch steht. Für die Anlegerinnen und Anleger wird dabei ein wesentlicher Anteil der Anlagen nicht so eingesetzt, wie sie es erwarten dürfen.
- Die kollektive Kapitalanlage weist einen Nachhaltigkeitsbezug auf, die Anlagestrategie/-politik wird jedoch lediglich aufgrund von bereits ohnehin allgemein verbreiteten Ausschlusskriterien als nachhaltig begründet, ohne dass diese mit einer darüber hinausgehenden spezifischen Nachhaltigkeitskomponente verbunden wird.
- Die kollektive Kapitalanlage weist einen Nachhaltigkeitsbezug auf, indem Begriffe wie „*Impact*“ oder „*Zero Carbon*“ verwendet werden, ohne dass die angegebenen Auswirkungen oder Einsparungen mess- und nachweisbar sind.
- Die kollektive Kapitalanlage weist einen Nachhaltigkeitsbezug auf, die Fondsdokumente geben jedoch nicht oder nur sehr allgemein Aufschluss über die entsprechende Anlagestrategie/-politik und/oder die Auswahl der zulässigen Anlagen sowie die Integration der Nachhaltigkeitskriterien in den Anlageentscheidprozess. Die Anlegerinnen und Anleger können sich aufgrund des mangelnden Detaillierungsgrades bzw.

⁶ Unter Fondsdokumenten sind der Fondsvertrag, das Anlagereglement oder der Gesellschaftsvertrag sowie der Prospekt (sofern vorhanden) zu verstehen.



der mangelnden Transparenz kein Bild über die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit verschaffen.

Auch rückblickend sollte im Rahmen einer Nachhaltigkeitsberichterstattung den Anlegerinnen und Anlegern klar und transparent aufgezeigt werden, inwiefern eine schweizerische kollektive Kapitalanlage mit Nachhaltigkeitsbezug ihre Nachhaltigkeitsziele erreicht hat. Die FINMA empfiehlt daher im Sinne einer guten Praxis und zur angemessenen Information der Anlegerinnen und Anleger, dass bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug ein hohes Mass an Transparenz bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung angewendet wird.

3 Organisation von Instituten, die kollektive Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug verwalten

Institute, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, müssen über eine angemessene Organisation verfügen⁷. Bei Instituten, die schweizerische oder ausländische kollektive Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug verwalten, achtet die FINMA bei der angemessenen Organisation unter anderem auf folgende Aspekte:

- **Anlageentscheidungsprozess/Investment Controlling/Risikomanagement:** Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses ist auf die Integration der nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien und deren Einhaltung zu achten. Zudem sollen diese im Rahmen der unabhängigen Risikokontrollen überprüft werden.
- **Fachwissen und Kenntnisse:** Sowohl beim Organ für die Oberleitung, Kontrolle und Aufsicht als auch auf der operationellen Ebene ist insgesamt auf das Vorhandensein des erforderlichen Fachwissens und die notwendigen Kenntnisse im Bereich der Nachhaltigkeit zu achten.
- **Nachhaltigkeitsstrategie:** Es ist darauf zu achten, dass das Organ für die Oberleitung, Kontrolle und Aufsicht die entsprechende Strategie in Bezug auf die Nachhaltigkeit vorgibt.
- **Nachhaltigkeitsbezogene Daten, Tools und Ratings:** Bei der Auswahl und Nutzung von externen nachhaltigkeitsbezogenen Daten und Analysen, Tools und Ratings ist auf eine angemessene Überprüfung und Überwachung der Datenprovider und Validierung der entsprechenden Informationen zu achten.

Die Angemessenheit der Organisation setzt insbesondere voraus, dass die nachhaltige Strategie der schweizerischen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlage mit Nachhaltigkeitsbezug sichergestellt ist und im Rahmen

⁷ Siehe hierzu insb. Art. 9 des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG; SR 954.1) bzw. Art. 14 Abs. 1 Bst. c KAG sowie Art. 20 Abs. 1 KAG.



des Risikomanagements – nebst den klassischen Anlagerisiken – auch die nachhaltigkeitsinhärenten Risiken erfasst sind.

4 Verhaltenspflichten am *Point of Sale*

Greenwashing-Risiken birgt grundsätzlich auch der Beratungsprozess (am *Point of Sale*), wenn Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsbezug angeboten werden. Diese Risiken sind von den Finanzdienstleistern zu begrenzen, insbesondere im Hinblick auf eine zivilrechtliche Haftbarkeit. Aktuell beinhaltet das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG; SR 950.1) keine spezifischen Vorschriften zur Bekämpfung von Greenwashing. Aus dem FIDLEG lassen sich insbesondere keine spezifischen Pflichten entnehmen, die festlegen, wie nachhaltigkeitspezifische Präferenzen der Kundinnen und Kunden am *Point of Sale* zu berücksichtigen sind. Die FINMA begrüsst, dass der Bundesrat entsprechende Anpassungen im Finanzmarktrecht erwägt⁸. Bis zu einer allfälligen Umsetzung können Anleitungen aus der Branche einen Beitrag zur Prävention und Bekämpfung von Greenwashing leisten. In diesem Zusammenhang ist namentlich auf den Leitfaden für den Einbezug von ESG-Kriterien in den Beratungsprozess für Privatkunden der Schweizerischen Bankiervereinigung vom Juni 2020⁹ hinzuweisen, der Empfehlungen zum schrittweisen Einbezug von Nachhaltigkeitskriterien in den Beratungsprozess von sämtlichen Finanzprodukten für Privatkundinnen und -kunden enthält. Die FINMA begrüsst diese Initiative, kann sie doch wie die oben erwähnten Grundsätze (Ziff. 2 und 3) dazu beitragen, das Greenwashing-Risiko am *Point of Sale* zu verringern.

5 Ausblick

Die Greenwashing-Prävention und -Bekämpfung im Finanzmarkt steht auf internationaler wie auch nationaler Ebene weiterhin im Fokus. Die FINMA verfolgt die diesbezüglichen Entwicklungen, unterstützt das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF im Einklang mit ihrem Mandat bei den laufenden Arbeiten zu Sustainable Finance und setzt sich im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten und rechtlichen Möglichkeiten für die Prävention und Bekämpfung von Greenwashing ein. Im Vordergrund steht dabei der Schutz der Anleger- und Kundschaft sowie die potentiellen Rechts- und Reputationsrisiken für die Marktteilnehmenden und den Finanzplatz Schweiz.

⁸ Vgl. [Medienmitteilung des Bundesrates vom 11. Dezember 2020](#). Der Bundesrat konkretisiert Vorschläge für einen nachhaltigen Finanzstandort Schweiz (Stand: 15. Oktober 2021).

⁹ Siehe [Leitfaden der SBVg für den Einbezug von ESG-Kriterien in den Beratungsprozess für Privatkunden](#) vom Juni 2020 (Stand: 15. Oktober 2021).

Wegleitung

für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs)

Ausgabe vom 16. Februar 2018

1 Zweck

Bei einem ICO überweisen die Anleger finanzielle Mittel (üblicherweise in Form von Kryptowährungen) an den ICO-Organisator. Im Gegenzug erhalten sie *Blockchain*-basierter „Coins“ bzw. „Token“, welche entweder auf einer in diesem Rahmen neu entwickelten Blockchain oder mittels eines sog. *Smart Contract* auf einer bereits bestehenden Blockchain geschaffen und dezentral gespeichert werden.

Mit der [Aufsichtsmitteilung 04/2017](#) vom 29. September 2017 hat sich die FINMA zu sog. *Initial Coin Offerings* (ICOs) geäussert und die möglichen Berührungspunkte von ICOs zum geltenden Finanzmarktrecht aufgezeigt.

Mit dieser Wegleitung gibt die FINMA interessierten Marktteilnehmern Hinweise zur Behandlung von Unterstellungsanfragen betreffend ICOs. Es werden zum einen die spezifischen Informationen bestimmt, welche die FINMA für die Bearbeitung von solchen Anfragen von den Marktteilnehmern benötigt. Zum anderen wird dargelegt, anhand welcher Prinzipien die FINMA die Anfragen beantwortet.

2 Anforderungen an Unterstellungsanfragen

Aufgrund der starken Zunahme von ICO-Vorhaben über die letzten Monate treten vermehrt Marktteilnehmer mit Fragen zur Anwendbarkeit von Finanzmarktrecht und zum Bestehen von Bewilligungspflichten an die FINMA heran. Damit die FINMA solche Unterstellungsanfragen möglichst rasch und konkret beantworten kann, sind die im Anhang näher bezeichneten Mindestangaben betreffend das Projekt im Allgemeinen, die konkrete Ausgestaltung und Ausgabe der Token sowie den möglichen Sekundärhandel der Token erforderlich. Dies bedingt, dass die ICO-Organisatoren für das jeweils

Laupenstrasse 27
3003 Bern
Tel. +41 (0)31 327 91 00
Fax +41 (0)31 327 91 01
www.finma.ch



geplante ICO die Teilnahme- und Ausgabebedingungen ausreichend klar bestimmen und dokumentieren.

Anfragen können in den Amtssprachen (Deutsch, Französisch und Italienisch) oder auf Englisch an den Fintech-Desk der FINMA (fintech@finma.ch) gerichtet werden. Die Bearbeitung einer Anfrage ist kostenpflichtig¹. Die Beurteilung von bereits durchgeführten ICOs erfolgt nur in allfälligen Abklärungen zu unbewilligten Tätigkeiten; gleiches gilt bei Eingaben an die FINMA zur blossen Kenntnisnahme. Die FINMA behandelt Anfragen ausschliesslich unter dem Blickwinkel der geltenden Finanzmarktgesetze. Marktteilnehmer bleiben für die Beurteilung und Einhaltung insbesondere von Zivilrecht und Steuerrecht selbst verantwortlich.

3 Prinzipien zur Beurteilungen konkreter Anfragen

Wie in der Aufsichtsmitteilung 04/2017 dargelegt, bestehen verschiedene Berührungspunkte von ICOs zum geltenden Finanzmarktrecht. Spezifische regulatorische Anforderungen zu ICOs gibt es bislang nicht.

ICOs werfen verschiedene rechtlichen Fragen auf, zu denen bislang weder einschlägige Rechtsprechung noch eine übereinstimmende juristische Lehrmeinung vorliegt. Generell-abstrakte Beurteilungen bezüglich des anwendbaren Finanzmarktrechts sind insbesondere aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausgestaltungen von Token und ICOs nicht abschliessend möglich. Es müssen vielmehr alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Grundlage dafür bilden die von den Organisatoren einzureichenden Mindestangaben. Die FINMA stellt im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auf den tatsächlichen Gehalt eines ICO ab, erst recht bei Anzeichen von Umgehungsstrukturen.

Aufgrund der besonderen Marktdynamik und der Nachfrage einer grösseren Zahl von Marktteilnehmern gibt die FINMA mit der vorliegenden Wegleitung Hinweise, an welchen Prinzipien sich die Beantwortung von konkreten Anfragen ausrichtet.

3.1 Token-Kategorien

Es besteht derzeit weder in der Schweiz noch international eine allgemein anerkannte Klassifizierung von ICOs und den dabei ausgegebenen Token. Die FINMA folgt einem auf die wirtschaftliche Funktion bezogenen Ansatz.

¹ Die Gebühr bemisst sich nach Zeitaufwand und Stundenansatz, vgl. Im Einzelnen die FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung.



Zahlungs-Token: Der Kategorie "Zahlungs-Token" (gleichbedeutend mit reinen "Kryptowährungen") werden Token zugeordnet, die tatsächlich oder der Absicht des Organizers nach als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen akzeptiert werden oder der Geld- und Wertübertragung dienen sollen. Kryptowährungen vermitteln keine Ansprüche gegenüber einem Emittenten.

Nutzungs-Token: Als "Nutzungs-Token" bezeichnet die FINMA Token, die Zugang zu einer digitalen Nutzung oder Dienstleistung vermitteln sollen, welche auf oder unter Benutzung einer Blockchain-Infrastruktur erbracht wird.

Anlage-Token: Der Kategorie "Anlage-Token" gehören Token an, die Vermögenswerte repräsentieren. Solche Token können insbesondere eine schuldrechtliche Forderung gegenüber dem Emittenten oder ein Mitgliedschaftsrecht im gesellschaftsrechtlichen Sinne darstellen. Bei Anlage-Token werden beispielsweise Anteile an künftigen Unternehmenserträgen oder künftige Kapitalflüsse versprochen. Der Token repräsentiert damit nach der wirtschaftlichen Funktion insbesondere eine Aktie, Obligation oder ein derivatives Finanzinstrument. Unter die Kategorie der Anlage-Token können auch Token fallen, welche physische Wertgegenstände auf der Blockchain handelbar machen sollen.

Die einzelnen Klassifizierungen der Token schliessen sich nicht zwingend gegenseitig aus. Anlage- und Nutzungs-Token können zusätzlich in die Kategorie von Zahlungs-Token fallen (sog. "**hybride Token**"). In diesen Fällen kann der Token kumulativ als Effekte und Zahlungsmittel qualifizieren.

Je nach Ausgestaltung des ICO können Token bereits im Zeitpunkt der Mittelaufnahme in Umlauf gebracht werden. Dies erfolgt auf einer bereits bestehenden Blockchain. Bei anderen ICOs wird im Zeitpunkt der Mittelaufnahme nur in Aussicht gestellt, dass die Investoren in der Zukunft Token erhalten werden und die Token oder die zugrunde liegende Blockchain erst noch zu entwickeln ist ("**Vorfinanzierung**"). Eine weitere Konstellation ist der "**Vorverkauf**". Hier erhalten Anleger Token mit der Möglichkeit, andere Token zu beziehen bzw. gegen solche einzutauschen.

3.2 Qualifikation von Token als Effekten

Die Regeln zum Effektenhandel sollen sicherstellen, dass Marktteilnehmer ihre Entscheide für Anlagen wie Aktien oder Anleihen auf Grundlage verlässlicher Mindestinformationen treffen können. Darüber hinaus soll erreicht werden, dass der Handel fair, zuverlässig und mit effizienter Preisbildung abläuft.

Die FINMA hat im Einzelfall gemäss den folgenden gesetzlichen Definitionen zu prüfen, ob Token als Effekten qualifizieren. Effekten nach Art. 2 Bst. b



Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) sind Wertpapiere, Wertrechte, Derivate und Bucheffekten, die vereinheitlicht und zum massenweisen Handel geeignet sind, d.h. in gleicher Struktur und Stückelung öffentlich angeboten oder bei mehr als 20 Kundinnen und Kunden platziert werden, sofern sie nicht für einzelne Gegenparteien besonders geschaffen werden (Art. 2 Abs. 1 Finanzmarktinfrastukturverordnung, FinfraV).

Wertrechte lassen sich inhaltlich als Rechte definieren, die gestützt auf eine gemeinsame, rechtliche Grundlage (Statuten/Ausgabebedingungen) in einer Vielzahl ausgegeben bzw. begründet werden und untereinander gattungsmässig identisch sind. Als einzige formelle Voraussetzung für die Entstehung von Wertrechten verlangt das Obligationenrecht einen Eintrag in das vom Schuldner geführte Wertrechtbuch (Art. 973c Abs.3 Obligationenrecht, OR). Dieses kann in digitaler Form auf einer Blockchain geführt werden.

3.2.1 Zahlungs-Token / Kryptowährungen

Zur Effektenqualität dieser Token-Kategorie bestehen unterschiedliche Lehrmeinungen. Teilweise wird vertreten, dass alle Token Wertrechte darstellen und Effekten sein können. Die Gegenmeinung lehnt dies ab. Gegeben die Tatsache, dass Zahlungs-Token als Zahlungsmittel konzipiert sind und der wirtschaftlichen Funktion nach keine Analogie zu traditionellen Effekten aufweisen, behandelt die FINMA Zahlungs-Token nicht als Effekte. Dies ist konsistent mit der bestehenden Praxis der FINMA z.B. betreffend Bitcoin und Ether. Sollte künftig insbesondere die Rechtsprechung oder der Wille des Gesetzgebers eine Qualifikation von Zahlungs-Token als Effekten vorsehen, würde die FINMA ihre Praxis anpassen.

3.2.2 Nutzungs-Token

Nutzungs-Token qualifizieren nicht als Effekten, wenn der Token ausschliesslich einen Anspruch auf Zugang zu einer digitalen Nutzung oder Dienstleistung vermittelt und der Nutzung-Token im Zeitpunkt der Ausgabe in diesem Sinne einsetzbar ist. In diesen Konstellationen steht die Realerfüllung des Anspruchs auf Zugang zur digitalen Nutzung oder Dienstleistung im Vordergrund und fehlt der für Effekten typische Kapitalmarktbezug.

In allen Fällen, in denen ganz oder teilweise die wirtschaftliche Funktion als Anlage besteht, behandelt die FINMA diese als Effekte (wie Anlage-Token).

3.2.3 Anlage-Token

Anlage-Token werden von der FINMA als Effekten behandelt. Im Einzelnen qualifizieren Anlage-Token als Effekten im Sinne von Art. 2 Bst. b FinfraG,



wenn sie ein Wertrecht repräsentieren und die Token vereinheitlicht und zum massenweisen Handel geeignet sind.

Ein Anlage-Token qualifiziert in gleicher Weise als Effekte, wenn er ein Derivat repräsentiert, d.h. der Wert der vermittelten Forderung von einem unterliegenden Vermögenswert (Basiswert) abhängig ist, und der Token vereinheitlicht und zum massenweisen Handel geeignet ist.

Im Kontext von ICOs können bei Vorfinanzierungen und Vorverkäufen, die Ansprüche auf Bezug von Token vermitteln, Wertrechte entstehen, die als Effekten zu behandeln sind (wie Anlage-Token), sofern die Wertrechte vereinheitlicht und zum massenweisen Handel geeignet sind.

3.3 Rechtsfolgen bei Qualifikation als Effekten

Kommt die FINMA entlang den ausgeführten Leitlinien zur Beurteilung, dass Token eines ICO als Effekten qualifizieren, ergeben sich die Rechtsfolgen aus den Finanzmarktgesetzen. Die Schaffung von Wertrechten im Sinne einer Eigenemission hat nach Börsengesetz (BEHG) grundsätzlich keine Unterstellungspflicht zur Folge, auch wenn diese Wertrechte Effektenqualität im Sinne des FinfraG aufweisen (d.h. standardisiert und zum massenweisen Handel geeignet sind). Dasselbe gilt für das öffentliche Angebot von Effekten. Eine unterstellungspflichtige Tätigkeit als Derivathaus liegt vor, wenn Derivate selber geschaffen und für eigene oder fremde Rechnung öffentlich auf dem Primärmarkt angeboten werden (Art. 3 Abs. 3 Börsenverordnung, BEHV). Dies ist nur relevant für Token, die als Derivate im Sinne des FinfraG qualifizieren. Werden Token im Sinne von Effekten von Dritten fest oder in Kommission übernommen und öffentlich erstmalig auf dem Primärmarkt angeboten, kann bei Gewerbmässigkeit eine bewilligungspflichtige Emissionshaustätigkeit vorliegen (Art. 3 Abs. 2 BEHV).

Die Ausgabe von Aktien oder Anleiheobligationen, auch in Form von Token, kann aber eine Prospektspflicht nach Obligationenrecht auslösen. Die FINMA hat diesbezüglich keine Zuständigkeit. ICO-Organisatoren sind verantwortlich, diese Pflicht angemessen abzuklären und einzuhalten. Gemäss dem Entwurf zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) soll zukünftig eine aufsichtsrechtliche Prospektspflicht bei öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Effekten in der Schweiz gelten (Art. 37 E-FIDLEG). Obligationenrecht und FIDLEG sehen verschiedene Ausnahmetatbestände vor.

3.4 Qualifikation als Einlagen

Das Bankengesetz (BankG) bezweckt vorab den Schutz des Publikums, insbesondere der Gläubiger der Banken bzw. ihrer Einlagen. Die Ausgabe von Token ist üblicherweise nicht mit Rückzahlungsforderungen gegenüber dem ICO-Organisator verbunden und fällt damit nicht unter den Einlagenbegriff. Es liegt insofern keine Bewilligungspflicht nach BankG vor. Bestehen aber



Verbindlichkeiten mit Fremdkapitalcharakter, z.B. Rückkaufversprechen mit Ertragsgarantie, qualifizieren die eingebrachten Mittel grundsätzlich als Einlagen und es besteht eine Bewilligungspflicht nach BankG, sofern nicht gesetzliche Ausnahmen greifen.²

3.5 Anwendbarkeit des Kollektivanlagengesetzes

Das Kollektivanlagengesetz bezweckt den Schutz der Anleger sowie die Transparenz und die Funktionsfähigkeit des Marktes für kollektive Kapitalanlagen. Die Bestimmungen des Kollektivanlagerechts sind nur einschlägig, sofern die im Rahmen eines ICO entgegengenommenen Mittel fremdverwaltet werden.

3.6 Anwendbarkeit des Geldwäschereigesetzes

Ziel des Geldwäschereigesetzes (GwG) ist der Schutz des Finanzsystems vor Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung. Wer Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringt und namentlich Zahlungsmittel ausgibt oder verwaltet, ist ein dem GwG unterstellter Finanzintermediär (Art. 2 Abs. 3 Bst. b GwG).

Ein ICO von Zahlungs-Token stellt eine unterstellungspflichtige Ausgabe von Zahlungsmitteln dar, sobald die Token auf einer Blockchain-Infrastruktur technisch übertragen werden können. Dies kann bereits im Zeitpunkt des ICO der Fall sein oder später.

Bei Nutzungs-Token kann im Einzelfall eine Unterstellungspflicht ausser Betracht fallen, wenn die Ausgabe der Token hauptsächlich den Zugang zu einer Nutzung der Blockchain für Zwecke ausserhalb des Finanzbereichs ermöglichen soll (vgl. zur Akzessorietät im Einzelnen Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 Geldwäschereiverordnung, GwV, FINMA-RS 11/1 "Finanzintermediation nach GwG" Rz 13 ff.).

3.7 Rechtsfolgen der GwG-Unterstellung

Aus dem GwG ergeben sich verschiedene Sorgfaltspflichten und die Pflicht, sich entweder einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) anzuschliessen oder direkt der FINMA für die GwG-Aufsicht zu unterstellen.

Diese Pflicht ist als eingehalten anzusehen, wenn die Entgegennahme der Mittel durch einen in der Schweiz dem GwG unterstellten Finanzintermediär erfolgt und dabei die Sorgfaltspflichten erfüllt werden. Einen eigenständigen

² So z.B. durch Befolgung des Prospektzangs bei massenweiser Ausgabe von vereinheitlichten Schuldverschreibungen oder Wertrechten mit gleicher Funktion (Art. 5 Abs. 3 BankV).

SRO-Anschluss oder eine Direktunterstellung unter die FINMA des ICO-Organisators ist insoweit nicht erforderlich.

Der Wechsel von Kryptowährungen gegen staatliche Währungen oder gegen andere Kryptowährung, qualifiziert gemäss bestehender FINMA-Praxis als finanzintermediäre Tätigkeit gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG. Gleiches gilt für das Anbieten der Übertragung von Token, soweit der Dienstleister Verfügungsmacht über den *Private Key* hat (sog. *Custody Wallet*-Anbieter).

Vereinfacht gilt Folgendes:

	Vorfinanzierung und Vorverkauf / Der Token besteht noch nicht, aber ein handelbarer Anspruch auf Übertragung des Token	Der Token besteht
ICOs von Zahlungs-Token	= Effekte ≠ Zahlungsmittel gemäss GwG	≠ Effekte = Zahlungsmittel gemäss GwG ³
ICOs von Nutzungs-Token ⁴		≠ Effekten, wenn ausschliesslich Nutzungsfunktion = Effekten, wenn auch Investitionsfunktion ≠ Zahlungsmittel gemäss GwG, wenn akzessorisch
ICOs von Anlage-Token ⁴		= Effekte ≠ Zahlungsmittel gemäss GwG

4 Sonstiges

Die FINMA behält sich vor, nach weiterer Vertiefung ihrer Aufsichtspraxis betreffend ICOs oder bei Anpassungen der Finanzmarktgesetze ein Rundschreiben zur Auslegung von Aufsichtsrecht zu veröffentlichen.

³ Sobald die Zahlungs-Token auf einer Blockchain-Infrastruktur technisch übertragen werden können.

⁴ Hybride Token können kumulativ als Effekte und Zahlungsmittel qualifizieren.

Anhang: Mindestangaben bei ICO-Unterstellungsanfragen

Allgemeine Informationen	
Name des Projekts	
Firmenname / Namen der Projektbetreiber inkl. Sitz des/der Unternehmen(s), Adresse(n), E-Mail-Adresse(n) und Webseite(n)	
<p>Angabe sämtlicher involvierter Personen (inkl. Adressen bzw. Sitz der Gesellschaft). Dazu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gründer • Herausgeber der Token • Verkäufer der Token <p>weitere Teilnehmer am Sekundärhandels (Plattformen, ICO-Organisator, etc.)</p>	
Verfügen die vorgenannten Personen bereits über finanzmarktrechtliche Bewilligungen in anderen Staaten? Falls ja, detaillierte Angaben	
Projektbeschreibung	
Bezeichnung, Ziele und Ablauf des Projekts	
Grundzüge der zu entwickelnden Dienstleistung	
An welche Marktteilnehmer (Anleger) richtet sich das ICO?	
Bestehen Beschränkungen betreffend der Anleger?	
Angaben zur Projektorganisation und Projektplanung (zeitlicher Ablauf des ICO, Milestones, etc.)	



Angaben zu den verwendeten Technologien (verwendete Distributed Ledger-Technologie; werden neue oder bestehende Technologien eingesetzt; handelt es sich um ein open source Projekt; weiteres)	
Welche Kryptowährungen (oder ggf. staatlichen Währungen) werden beim ICO entgegengenommen und auf welchem Weg?	
Welches Gesamtvolumen der Mittelaufnahme ist angestrebt (in CHF umgerechnet)?	
Sind die finanziellen Mittel bereits einem bestimmten Projekt zugewiesen? Was ist die Handhabe bei Überschüssen von Mittelaufnahme?	
Token-Emission	
Wird im Rahmen des ICO ein Token geschaffen?	
Falls ja: In welchen Schritten wird der Token geschaffen (Angabe technischer Standards, z.B. ERC20, Angabe der verwendeten Technologie, usw.)?	
In welchem Zeitpunkt, durch wen und auf welche Art und Weise soll der Token auf die Anleger übertragen werden?	
Welche Funktionalität(en) sind für den Token vorgesehen? (detaillierte Beschreibung)	
Ab welchem Zeitpunkt sind die vorgesehenen Funktionalitäten einsetzbar?	
Welche Rechte erwirbt der Anleger? Wie sind diese dokumentiert (bitte konkrete Teilnahme- und Ausgabebindungen beilegen und referenzieren).	



Wird zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach GwG ein in der Schweiz dem GwG unterstellter Finanzintermediär beigezogen?	
Falls ja: Angaben zur Vorgehensweise und zum beigezogenen Finanzintermediär (Zusammenarbeitsvertrag einreichen)	
Übertragung & Sekundärmarkt	
Wie kann der Token übertragen werden (Angabe von kompatiblen Wallets, technischen Standards)?	
Ist der Token im Zeitpunkt der Übertragung bereits funktionsfähig? Falls ja, inwiefern?	
Wie und wo kann der Token nach der Emission erworben oder verkauft werden (Beschreibung des Sekundärhandels und Angabe allfälliger Sekundärmarktplattformen)?	
Wird man mit den Token Waren oder Dienstleistung kaufen können oder Zahlungen an Dritten tätigen können?	
Ist ein Rückkauf von Token durch den Projektbetreiber / Emittenten geplant?	

Ergänzung der Wegleitung

für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs)

Ausgabe vom 11. September 2019

1 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit ICOs und sonstigen Tokenisierungsprojekten auf der Grundlage von Distributed-Ledger- bzw. Blockchain-Technologie ist seit Mitte 2018 ein Anstieg von Projekten zur Schaffung von Token unter der Bezeichnung "Stable Coins" feststellbar. Diese Ergänzung zur unverändert gültigen ICO Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs) vom 16. Februar 2018¹ gibt interessierten Marktteilnehmern Hinweise auf die aufsichtsrechtliche Einordnung der bislang häufigsten Erscheinungsformen unter Schweizer Finanzmarktrecht durch die FINMA.

Der Wert von "Stable Coins" soll sich regelmässig i.S. einer Anbindung von einem unterliegenden Vermögenswert ableiten (z.B. von einer Fiat-Währung). Hauptziel von solchen Projekten ist es meist, die für bislang verbreitete Zahlungs-Token typische Preisvolatilität zu begrenzen. Dadurch sollen die Geldeigenschaften verbessert und die Marktakzeptanz gesteigert werden. Die Anbindung soll verglichen mit Zahlungs-Token wie Bitcoin oder Ether zu erhöhter Wertstabilität beitragen. Primär handelt es sich jedoch um eine Marketing-Bezeichnung. Nachfolgend wird aufgrund der internationalen Verbreitung trotzdem der Begriff "Stable Coin" verwendet.

Die konkrete Ausgestaltung von "Stable Coins" unterscheidet sich im Einzelfall in rechtlicher, technischer, funktionaler und ökonomischer Hinsicht sehr stark. Eine allgemeingültige Kategorisierung ist daher nicht möglich. Die nachfolgenden Einordnungen gelten nur für das Schweizer Finanzmarktrecht und nicht notwendigerweise in anderen Jurisdiktionen. Es werden zudem die Informationen bestimmt, welche die FINMA für die Bearbeitung von entsprechenden Anfragen von den Marktteilnehmern benötigt.

¹ Abrufbar unter: <https://www.finma.ch/de/news/2018/02/20180216-mm-ico-wegleitung/>

2 Indikative aufsichtsrechtliche Einordnung

2.1 Grundsatz

Es bestehen weder international noch in der Schweiz spezifische Vorschriften zu "Stable Coin". Das Schweizer Finanzmarktrecht ist grundsätzlich prinzipienbasiert gehalten und folgt dem Prinzip der Technologieneutralität. Es reguliert zum Zweck des Gläubiger-, Einleger- und Anlegerschutzes sowie zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Marktes insb. die Entgegennahme von Einlagen, die gemeinschaftliche Kapitalanlage und die Verwaltung, Aufbewahrung und den Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, den Betrieb von Finanzmarktinfrastrukturen sowie andere Tätigkeiten als Finanzintermediär.

Die aufsichtsrechtliche Behandlung von "Stable Coin" durch die FINMA folgt dem bisherigen Ansatz im Bereich von Token: Der Fokus liegt auf der wirtschaftlichen Funktion und dem Zweck ("*substance over form*") entlang den bewährten Wertungsentscheiden ("*same risks, same rules*") und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls. Grundsätzlich stellt die FINMA fest, dass sich bei Projekten zur Schaffung von "Stable Coin" gehäuft Fragen zu Bewilligungspflichten aus Bankengesetz (BankG; SR 952.0) oder Kollektivanlagengesetz (KAG; SR 951.31) ergeben. Nahezu immer besteht aufgrund des üblichen Zahlungsmittelzwecks zudem eine Unterstellung unter das Geldwäschereigesetz (GwG; SR 955.0). Wenn im Zusammenhang mit der Schaffung eines "Stable Coins" ein Zahlungssystem von Bedeutung entsteht, kann sich eine Bewilligungspflicht unter dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG; SR 958.1) als Zahlungssystem mit risikoe erhöhenden Nebendienstleistungen ergeben.

2.2 Fallgruppen

Rechtlich sehen viele, aber nicht alle "Stable Coin" einen schuldrechtlichen Anspruch auf den oder die angebondenen Vermögenswerte gegenüber dem Emittenten (sog. Einlösungsanspruch) oder aber einen sachenrechtlichen Anspruch gegenüber dem Verwahrer der angebondenen Vermögenswerte vor. Aufgrund des Zwecks und der konkreten Eigenschaften von "Stable Coin" können sich verschiedene Anknüpfungspunkte zum geltenden Finanzmarktrecht ergeben. Die nachfolgenden Ausführungen zu den unterschiedlichen Fallgruppen sind bloss indikativer Natur. Entscheidend bleibt stets die Gesamtbetrachtung (inkl. damit verbundener Werbeaussagen) im Einzelfall.

2.2.1 Anbindung an Währungen

Bei der Anbindung an eine bestimmte Fiat-Währung und Bestehen eines fixen Einlösungsanspruchs (z.B. 1 Token = 1 CHF) liegt eine Qualifikation als bankenrechtliche Einlage regelmässig nahe. Bei wertentwicklungsabhängigem Einlösungsanspruch z.B. durch Anbindung an einen Währungskorb

kann insb. die Abgrenzung zwischen bankenrechtlicher Einlage und kollektiver Kapitalanlage erforderlich sein. Dabei ist oftmals von Bedeutung, ob die Verwaltung der angebondenen Vermögenswerte auf Rechnung und Risiko der Token-Inhaber (Hinweis auf Kollektivanlage) oder auf Rechnung und Risiko des Emittenten (Hinweis auf bankenrechtliche Einlage) erfolgt. Letzteres bedeutet hauptsächlich, dass sämtliche im Einzelfall gegebenen Chancen und Risiken der Vermögensverwaltung in der Form von Gewinnen oder Verlusten durch Zinsen, Wertschwankungen von Anlageprodukten, Gegenpartei- und operative Risiken etc. auf Rechnung des "Stable Coin"-Emittenten gehen müssen.

Vorbehalten bleiben die bestehenden Ausnahmen von einer Bankbewilligungspflicht, wie z.B. für die Entgegennahme von Einlagen nur von Banken und anderen beaufsichtigten Unternehmen oder von institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie gemäss Art. 5 Abs. 2 Bankenverordnung (BankV; SR 952.02).

Besteht bei einem "Stable Coin" kein Einlösungsanspruch für den Token-Inhaber, sondern ein alternativer Stabilisierungsmechanismus, können trotzdem (neben dem Geldwäschereirecht) auch andere Finanzmarktgesetze, insbesondere das FinfraG beim Betrieb von Zahlungssystemen von Bedeutung, einschlägig sein.

2.2.2 Anbindung an Rohstoffe

Bei einer Anbindung an Rohstoffe ist die Frage des erworbenen Anspruchs sowie der Art der Rohstoffe (insb. ob es sich um Bankedelmetalle oder sonstige Rohstoffe handelt) von besonderer Bedeutung.

Erfüllt ein "Stable Coin" die Funktion als blosses Beweisstück für eine Eigentumsposition des Token-Inhabers, so liegt in der Regel keine Effekte vor. Dies setzt voraus, dass (i) ein Eigentumsrecht an Rohstoffen und nicht lediglich ein schuldrechtlicher Anspruch besteht, (ii) die Übertragung des Token die Übertragung des jeweiligen Eigentums zur Folge hat und (iii) die verwahrten Rohstoffbestände nicht als eine Hinterlegung vertretbarer Sachen im Sinne von Art. 481 Obligationenrecht (OR; SR 220) qualifizieren. Marktteilnehmer bleiben für die sachenrechtlich gültige Gestaltung selbst verantwortlich.

Bei bloss schuldrechtlichem Anspruch auf Bankedelmetalle liegt aufgrund der Nähe zu Edelmetallkonti regelmässig eine Qualifikation als bankenrechtliche Einlage nahe. Bei einem schuldrechtlichen Anspruch auf sonstige Rohstoffe ergibt sich – die grundsätzliche Zuordenbarkeit zum Finanzmarkt vorausgesetzt – meist eine Qualifikation als Effekte sowie allenfalls als Derivat. Es kann sich bei "Stable Coin" mit schuldrechtlichen Ansprüchen damit auch die Frage nach einer Bewilligungspflicht als Derivathaus gemäss Art. 3

Abs. 3 Börsenverordnung (BEHV; SR 954.11) stellen. Bei Anbindung an einen Korb an Rohstoffen (inkl. Bankedelmetallen) mit wertentwicklungsabhängigem Einlösungsanspruch des Token-Inhabers ist bei wirtschaftlicher Betrachtung meist von einer kollektiven Kapitalanlage auszugehen.

2.2.3 Anbindung an Immobilien

Bei einer Anbindung an einzelne Immobilien oder ein Portfolio von Immobilien und bei Bestehen eines Einlösungsanspruchs des Token-Inhabers bietet bereits die normalerweise gegebene Fremdverwaltung über das Immobilienportfolio Anhaltspunkte für eine kollektive Kapitalanlage. Angesichts der rechtlichen Hürden bei der Immobilienübereignung kommt zudem regelmässig nur ein wertmässiger Einlösungsanspruch in Frage, womit auch wirtschaftlich eine Bewilligungspflicht als kollektive Kapitalanlage naheliegt.

2.2.4 Anbindung an Effekten

Bei einer Anbindung an eine einzelne Effekte mittels schuldrechtlichem Lieferanspruch des Token-Inhabers handelt es sich regelmässig wiederum um eine Effekte. Während eine entsprechende Eigenemission grundsätzlich unter dem Börsengesetz (BEHG; SR 954.1) keine Bewilligungspflicht zur Folge hat, kann sich bei Übernahme und Primärmarktangebot entsprechender "Stable Coin" die Frage nach einer Emissionshaustätigkeit stellen (Art. 3 Abs. 2 BEHV). Ab Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen ist überdies auch bei blosser Selbstemissionen die Prospektspflicht gemäss Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG; 950.1) einzuhalten. Bei einer Anbindung an einen Korb von Effekten mit schuldrechtlichem Anspruch des Token-Inhabers auf einen Anteil des Korbes liegt eine Bewilligungspflicht als kollektive Kapitalanlage nahe.

2.3 Angebliche Stabilisierungsmechanismen

Der FINMA werden auch Projekte für "Stable Coin" zur Beurteilung vorgelegt, die behaupten, die Erlöse eines ICO in Vermögenswerte zu investieren und dadurch eine Wertstabilisierung oder gar -steigerung zu erreichen, obwohl kein nachvollziehbarer Mechanismus dafür besteht. Oftmals wird dabei den Investoren trotzdem eine Wertanlage in Aussicht gestellt. Solche Werbeaussagen sind oft unseriös. Bei der Durchführung entsprechender Projekte in oder von der Schweiz aus sind Enforcement-Massnahmen der FINMA wahrscheinlich.

3 Hinweise für Anleger

Weder unterliegen "Stable Coin" zwangsläufig geringer Preisvolatilität, noch sind sie sonst *per se* sichere Anlagen. Die Risiken sind stets produktbezogen und stark abhängig von der genauen Ausgestaltung. Zudem bestehen generell Unsicherheiten hinsichtlich der zivilrechtlichen Übertragbarkeit und Durchsetzbarkeit von Ansprüchen, die mit Token verknüpft sein sollen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emission von "Stable Coin" – ebenso wie anderer Token-Arten – in betrügerischer Absicht erfolgt.

Anhang 1: Ergänzende Mindestangaben für Unterstellungs-
anfragen zu "Stable Coins"

Wertstabilisierung und Anspruch des Token-Inhabers	
Wie funktioniert der beabsichtigte Wertstabilisierungsmechanismus (bitte technische und rechtliche Aspekte ausführen)?	
Bei Anbindung an einen Korb an Vermögenswerten: Wie berechnet sich der Anteilanspruch des einzelnen Token-Inhabers?	
Erwirbt der Token-Inhaber einen Anspruch auf die angebondenen Vermögenswerte?	
Falls ja, welche Rechtsnatur hat der Anspruch des Token-Inhabers (bitte konkrete Vertragsbedingungen beilegen und referenzieren)?	
Falls ja, wie funktioniert der Einlösungs- oder Rückgabemechanismus für den Token?	
Angebundene Vermögenswerte	
Werden die entgegengenommenen Vermögenswerte nur verwahrt oder auch angelegt? Von wem werden die angebondenen Vermögenswerte verwaltet bzw. verwahrt? Falls eine Anlage erfolgt, in welche Arten von Finanzinstrumenten?	
Wer hat zu welchem Zeitpunkt welche Zugriffsrechte bzw. faktische Zugriffsmöglichkeiten hinsichtlich der angebondenen Vermögenswerte?	
Wer trägt die Risiken bzw. die Gewinne oder Verluste und Kosten aus der Verwaltung der angebondenen Vermögenswerte?	

Anhang 2: "Stable Coin" Fallgruppen

Fallgruppe	Indikative aufsichtsrechtliche Einordnung (zusätzlich zu Geldwäscherecht ²)
1. Anbindung <i>an Fiat-/ Krypto-Währung</i> mit fixem Einlösungsanspruch	Bankenrechtliche Einlage (BankG) ^{3/4}
2. Anbindung <i>an Korb von Fiat-/ Krypto-Währungen</i> mit wertentwicklungsabhängigem Einlösungsanspruch	Verwaltung des Währungskorps und Risikotragung: <ul style="list-style-type: none"> – auf Rechnung des Emittent: Bankenrechtliche Einlage (BankG)^{3/4} – auf Rechnung des Token-Inhabers: Kollektive Kapitalanlage (KAG)
3. Fixe Anbindung <i>an Rohstoff</i> (inkl. Bankedelmetall) mit schuldrechtlichem Anspruch	Bankedelmetall: Bankenrechtliche Einlage (BankG) ^{3/4} Rohstoff: Effekte und eventuell Derivat ⁵
4. Anbindung <i>an Rohstoffkorb</i> (inkl. Bankedelmetalle) mit wertentwicklungsabhängigem Einlösungsanspruch	Kollektive Kapitalanlage (KAG)
5. Anbindung <i>an Rohstoffe</i> (inkl. Bankedelmetalle) mit Eigentumsposition	Keine prudentielle Erfassung
6. Anbindung <i>an Immobilien</i> mit wertentwicklungsabhängigem Einlösungsanspruch	Kollektive Kapitalanlage (KAG)
7. Anbindung <i>an bestimmte Effekte</i> mit schuldrechtlichem Anspruch	Effekte und eventuell Derivat ⁵
8. Anbindung <i>an einen Korb von Effekten</i> mit wertentwicklungsabhängigem Einlösungsanspruch	Kollektive Kapitalanlage (KAG)

² Aufgrund des üblichen Zahlungsmittelzwecks von "Stable Coin" besteht nahezu immer eine Unterstellung unter das GWG.

³ Siehe zur Abhängigkeit von der rechtlichen Ausgestaltung des Einlösungsanspruchs Ziff. 2.2.1.

⁴ Vorbehalten bleiben die bestehenden Ausnahmen von einer Bewilligungspflicht für die Entgegennahme von Einlagen nur von Banken und anderen beaufsichtigten Unternehmen oder von institutionellen Anlegern mit professioneller Treuhand (Art. 5 Abs. 2 BankV). Bei einem Zusammenhang mit einem Zahlungssystem von Bedeutung kann sich eine Bewilligungspflicht unter FirifaG mit zusätzlichen Anforderungen für risikoerhöhenden Nebenleistungen (Art. 10 FirifaG) ergeben.

⁵ Keine prudentielle Erfassung bei Selbstermission, ausser es liegt eine Derivathandlung vor.

Wegleitung

für Gesuche betreffend **Bewilligung als Person** nach Art. 1b Bankengesetz (**Fin-tech-Bewilligung**)

Ausgabe vom 2. August 2021

Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Behandlung von Gesuchen für Gesuchsteller erleichtern. Sie begründet keine Rechtsansprüche. Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Das Gesuch ist in einer schweizerischen Amtssprache oder Englisch abzufassen, wobei die Statuten, das Organisationsreglement sowie allfällige weitere genehmigungspflichtige Dokumente in einer schweizerischen Amtssprache einzureichen sind. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung einzureichen.

Personen nach Art. 1b des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0) ist erlaubt, Publikumseinlagen in der Höhe von maximal 100 Millionen Schweizer Franken oder kryptobasierte Vermögenswerte gemäss Art. 5a Bankenverordnung (BankV; SR 952.02) entgegenzunehmen, wobei die Publikumseinlagen oder Vermögenswerte weder angelegt noch verzinst werden dürfen. Die FINMA bewilligt Personen nach Art. 1b BankG und beaufsichtigt diese nach erteilter Bewilligung.

Jegliche Änderungen von Tatsachen, die der Bewilligung zugrunde liegen, sind der FINMA zu melden. Bei Änderungen von wesentlicher Bedeutung ist für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Genehmigung der FINMA einzuholen (Art. 8a BankV).

Eine Person nach Art. 1b BankG darf erst nach erfolgter Bewilligung durch die FINMA tätig werden. Wer ohne die hierfür erforderliche Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, macht sich strafbar (Art. 44 FINMAG; SR 956.1).



I. Bewilligungsgesuch

I.1 Allgemeine Angaben

- Gründe und Absicht für die Erlangung einer Bewilligung als Person nach Art. 1b BankG
- Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeit und Organisation, inkl. des vorgesehenen sachlichen und geographischen Geschäftsbereichs sowie der Art der anvisierten Kundschaft
- Beglaubigter Handelsregisterauszug
- Informationen zu den Geschäftsräumlichkeiten, zur Infrastruktur und der personellen Ausstattung
- Angaben zu Konzerngesellschaften sowie Beteiligungen und/oder weiteren Präsenzen (Zweigniederlassungen oder Vertretungen) des Gesuchstellers

I.2 Beteiligungen am Gesuchsteller

- Gesellschaftskapital (Struktur, Aufteilung, Nominalwert, Liberierung usw.)
- Auflistung aller Beteiligten mit einer direkten oder indirekten Beteiligung von 5 % oder mehr (bis hin zum wirtschaftlich Berechtigten, unter Angabe der Stimmrechte und der Kapitalbeteiligung)
- Grafische Darstellung sämtlicher direkt oder indirekt qualifiziert Beteiligten bis hin zu wirtschaftlich Berechtigten (inklusive Angabe der Höhe der jeweiligen Beteiligung), aufgeteilt nach Stimmrechts- und Kapitalanteilen
- Angaben über allfällige Vereinbarungen sowie über andere Möglichkeiten einer Beherrschung oder einer massgebenden Beeinflussung. Dokumente wie beispielsweise Aktionärsbindungsverträge sind einzureichen

I.2.1 Nachweise bei natürlichen Personen als direkt oder indirekt qualifiziert Beteiligte

- Angaben zur Person und zu qualifizierten Beteiligungen an im Finanzsektor tätigen Unternehmen (Formular Erklärung über qualifizierte Beteiligungen, unterzeichnet und datiert, im Original)
- Kopie eines gültigen Identifikationsdokuments (vom Inhaber unterzeichnete und datierte Pass- oder ID-Kopie)
- Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren (Formular Erklärung Verfahren, unterzeichnet und datiert, im Original)
- Von der betreffenden Person unterzeichneter Lebenslauf (inkl. Aus- und Weiterbildung; Aufzeichnung und Beschreibung der bisherigen und aktuellen Berufstätigkeit und Mandate inkl. Jahreszahlen und Daten)
- Referenzen
- Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate, im Original)



- Strafregisterauszug des vorherigen Wohn- und/oder Heimatstaates von ausländischen Staatsangehörigen, welche weniger als 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz haben (nicht älter als 6 Monate, im Original)
- Betreibungsregisterauszug (nicht älter als 6 Monate, im Original)
- Erklärung, ob die qualifizierte Beteiligung für eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte gehalten wird und ob der qualifiziert Beteiligte für diese Beteiligung Optionen oder ähnliche Rechte eingeräumt hat (Formulare Erklärung der direkt / indirekt qualifiziert Beteiligten, unterzeichnet und datiert, im Original)

1.2.2 Nachweise bei juristischen Personen als direkt oder indirekt qualifiziert Beteiligte

- Angaben zur Person und zu qualifizierten Beteiligungen an im Finanzsektor tätigen Unternehmen (Formular Erklärung über qualifizierte Beteiligungen, unterzeichnet und datiert, im Original)
- Statuten
- Auszug aus dem Handelsregister oder eine entsprechende Bestätigung
- Beschrieb der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation und, gegebenenfalls, der Gruppenstruktur
- Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren (Formular Erklärung Verfahren, unterzeichnet und datiert, im Original)
- Erklärung, ob die qualifizierte Beteiligung für eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte gehalten wird und ob der qualifiziert Beteiligte für diese Beteiligung Optionen oder ähnliche Rechte eingeräumt hat (Formulare Erklärung der direkt / indirekt qualifiziert Beteiligten, unterzeichnet und datiert, im Original)

1.3 Informationen über die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen

Nachweise zu den Organen:

- Zusammensetzung des mit der Verwaltung betrauten Organs unter Angabe des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der Mitglieder allfälliger Ausschüsse
- Angaben über die Zusammensetzung, die Organisation und die Kompetenzen der Geschäftsleitung

Zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die Mitglieder des mit der Verwaltung betrauten Organs und der Geschäftsführung sind folgende Dokumente einzureichen:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Heimatort, Wohnsitz und Funktion)



- Kopie eines gültigen Identifikationsdokuments (vom Inhaber unterzeichnete und datierte Pass- oder ID-Kopie)
- Kopie der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung bei ausländischen Staatsangehörigen (unterzeichnete und datierte Kopie)
- Von der betreffenden Person unterzeichneter Lebenslauf (inkl. Aus- und Weiterbildung; Aufzeichnung und Beschreibung der bisherigen und aktuellen Berufstätigkeit und Mandate inkl. Jahreszahlen und Daten)
- Kopien von Arbeitszeugnissen, Diplomen und Referenzen
- Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate, im Original)
- Strafregisterauszug des vorherigen Wohn- und/oder Heimatstaates von ausländischen Staatsangehörigen, welche weniger als 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz haben (nicht älter als 6 Monate, im Original)
- Betreibungsregisterauszug (nicht älter als 6 Monate, im Original)
- Vertrag mit dem Gesuchsteller (unterzeichnete und datierte Kopie)
- Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren (Formular Erklärung Verfahren, unterzeichnet und datiert, im Original)
- Erklärung über qualifizierte Beteiligungen an im Finanzsektor tätigen Unternehmen (Formular Erklärung über qualifizierte Beteiligungen, unterzeichnet und datiert, im Original)
- Erklärung über weitere Mandate (Formular Erklärung Mandate, unterzeichnet und datiert, im Original)

I.4 Geschäftsaktivität und innere Organisation

- Detaillierte Beschreibung der Geschäftsaktivitäten und der entsprechenden Abläufe
- Geschäftsplan inkl. Budget (Bilanz, Erfolgsrechnung) für die nächsten drei Geschäftsjahre mit optimistischem, realistischem und pessimistischem Szenario
- Statuten, Organisationsreglement und Reglemente, welche auf die Geschäftsaktivität einer Person nach Art. 1b BankG zugeschnitten sind
- Organigramm mit Bezeichnung der leitenden Personen und den FTE pro Organisationseinheit
- Organisation und Reglemente oder Weisungen betreffend die Risikoorganisation die Compliance und das interne Kontrollsystem (inkl. GwG-Weisungen)
- Auslagerung von Aktivitäten
- Beschreibung, wie die Publikumseinlagen gehalten werden (Trennung von den eigenen Mitteln des Unternehmens?)
- Falls vorgesehen: detaillierte technische Beschreibung, wie die kryptobasierten Vermögenswerte verwahrt werden
- Angaben über die Informationen an die Kunden gemäss Art. 7a BankV
- Beschreibung von allfälligen Interessenkonflikten und diesbezügliche Massnahmen gemäss Art. 14g BankV



I.5 Erfüllung der finanziellen Anforderungen

- Geeignete Nachweise der Einhaltung der Anforderungen an Mindestkapital
- Voraussichtliche Entwicklung des Mindestkapitals in Abhängigkeit vom Geschäftsplan, inkl. Angaben über die Finanzierungsquellen

I.6 Aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft

- Schriftliche Annahmeerklärung des aufsichtsrechtlichen Prüfungsmandats
- Ausgefüllter Fragebogen über Dienstleistungen zugelassener Prüfgesellschaften

I.7 Zusatzerfordernisse für im Finanzbereich tätige Gruppen

- Organigramm der Gruppe mit Angaben zu bereits bestehenden oder geplanten finanzmarktrechtlichen Bewilligungen

II. Änderungen

Die Änderung sämtlicher bewilligungspflichtiger Tatsachen bedarf der vorgängigen Bewilligung oder Genehmigung durch die FINMA.

Vorgängig zu bewilligen sind insbesondere aber nicht abschliessend:

- Änderung betreffend Organisationsdokumente (insbesondere Statuten und Organisationsreglement)
- Änderungen betreffend die qualifiziert Beteiligten
- Änderungen bei den mit der Verwaltung oder Geschäftsführung betrauten Personen
- Änderungen betreffend die Organisation
- Falls vorgesehen: Änderungen des technischen Setups betreffend die Verwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten
- Änderung betreffend die internen Vorschriften zur Unternehmensführung
- Änderung betreffend Tätigkeit und Nebendienstleistungen
- Änderung betreffend Auslagerung wesentlicher Dienstleistungen

Das Gesuch um Bewilligung der Änderung muss eine detaillierte Begründung enthalten, alle relevanten Angaben sind zu dokumentieren und geänderte Dokumenten sind auch in änderungsmarkierter Version beizulegen. Je nach Änderungen empfiehlt es sich, diese mit der FINMA vorgängig zu besprechen.

Wegleitung

für Gesuche betreffend Bewilligung als **DLT-Handelssystem** nach Art. 73a ff. Finanzmarktinfrastrukturgesetz

Ausgabe vom 2. August 2021

Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Behandlung von Gesuchen für Gesuchsteller erleichtern. Sie begründet keine Rechtsansprüche. Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Gerade im Zusammenhang mit der Verwendung verteilter elektronischer Register ist es wahrscheinlich, dass im Einzelfall weitere Angaben im Gesuch erforderlich sind. Das Gesuch ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung original im Original beizulegen.

Dem Handelssystem für Distributed Ledger Technology-Effekten (DLT-Handelssystem) ist es nach Art. 73a des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG; SR 958.1) erlaubt, gewerbsmässig eine Einrichtung zum multilateralen Handel von DLT-Effekten zu betreiben, die den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Teilnehmern sowie den Vertragsabschluss nach nichtdiskretionären Regeln bezweckt und zudem entweder Teilnehmer nach Art. 73c Abs. 1 Bst. e FinfraG zulässt, DLT-Effekten gestützt auf einheitliche Regeln und Verfahren zentral verwahrt oder Geschäfte mit DLT-Effekten gestützt auf einheitliche Regeln und Verfahren abrechnet und abwickelt. Mindestens eine dieser drei Voraussetzungen muss gegeben sein, damit eine Bewilligungspflicht als DLT-Handelssystem vorliegt. Die FINMA bewilligt DLT-Handelssysteme und beaufsichtigt diese nach erteilter Bewilligung.

Jegliche Änderungen von Tatsachen, die der Bewilligung zugrunde liegen, sind der FINMA zu melden. Bei Änderungen von wesentlicher Bedeutung ist für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Genehmigung der FINMA einzuholen (Art. 7 FinfraG). Ein DLT-Handelssystem darf erst nach erfolgter Bewilligung durch die FINMA tätig werden. Wer ohne die hierfür erforderliche Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, macht sich strafbar (Art. 44 Finanzmarktaufsichtsgesetz [FINMAG]; SR 956.1).



I. Bewilligungsgesuch

I.1 Allgemeine Angaben

- Gründe und Absichten für die Erlangung einer Bewilligung als DLT-Handelssystem
- Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeit und Organisation, inkl. des vorgesehenen sachlichen und geographischen Geschäftsbereichs sowie Art der anvisierten Kundschaft
- Beglaubigter Handelsregisterauszug
- Informationen zu den Räumlichkeiten, zur Infrastruktur und zur personellen Ausstattung
- Angaben zu Konzerngesellschaften sowie Beteiligungen und/oder weiteren Präsenzen (Zweigniederlassungen oder Vertretungen) des Gesuchstellers
- Soweit relevant: Beschreibung der Gruppenstruktur
- Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen an das Mindestkapital
- Voraussichtliche Entwicklung des Mindestkapitals in Abhängigkeit vom Geschäftsplan, inkl. Angaben über die Finanzierungsquellen

I.2 Beteiligungen am Gesuchsteller

- Gesellschaftskapital (Struktur, Aufteilung, Nominalwert, Liberierung usw.)
- Auflistung aller Beteiligten mit einer direkten oder indirekten Beteiligung von 10 % oder mehr (bis hin zum wirtschaftlich Berechtigten, unter Angabe der Stimmrechte und der Kapitalbeteiligung)
- Grafische Darstellung sämtlicher direkt oder indirekt qualifiziert Beteiligten bis hin zu wirtschaftlich Berechtigten (inklusive Angabe der Höhe der jeweiligen Beteiligung), aufgeteilt nach Stimmrechts- und Kapitalanteilen
- Angaben über allfällige Vereinbarungen sowie über andere Möglichkeiten einer Beherrschung oder einer massgebenden Beeinflussung (z.B. Aktionärsbindungsverträge)

I.3 Nachweise bei natürlichen Personen als direkt oder indirekt qualifiziert Beteiligte

- Angaben zur Person und zu qualifizierten Beteiligungen an im Finanzsektor tätigen Unternehmen (Formular Erklärung über qualifizierte Beteiligungen, unterzeichnet und datiert, im Original)



- Kopie eines gültigen Identifikationsdokuments (vom Inhaber unterzeichnete und datierte Pass- oder ID-Kopie)
- Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren (Formular Erklärung Verfahren, unterzeichnet und datiert, im Original)
- Von der betreffenden Person unterzeichneter Lebenslauf (inkl. Aus- und Weiterbildung; Aufzeichnung und Beschreibung der bisherigen und aktuellen Berufstätigkeit und Mandate inkl. Jahreszahlen und Daten)
- Referenzen
- Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate, im Original)
- Strafregisterauszug des vorherigen Wohn- und/oder Heimatstaates von ausländischen Staatsangehörigen, welche weniger als 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz haben (nicht älter als 6 Monate, im Original)
- Betreibungsregisterauszug (nicht älter als 6 Monate, im Original)
- Erklärung, ob die qualifizierte Beteiligung für eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte gehalten wird und ob der qualifiziert Beteiligte für diese Beteiligung Optionen oder ähnliche Rechte eingeräumt hat (Formulare Erklärung der direkt / indirekt qualifiziert Beteiligten, unterzeichnet und datiert, im Original)

I.4 Nachweise bei juristischen Personen als direkt oder indirekt qualifiziert Beteiligte

- Angaben zur Person und zu qualifizierten Beteiligungen an im Finanzsektor tätigen Unternehmen (Formular Erklärung über qualifizierte Beteiligungen, unterzeichnet und datiert, im Original)
- Statuten
- Auszug aus dem Handelsregister oder eine entsprechende Bestätigung
- Beschrieb der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation und, gegebenenfalls, der Gruppenstruktur
- Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren (Formular Erklärung Verfahren, unterzeichnet und datiert, im Original)
- Erklärung, ob die qualifizierte Beteiligung für eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte gehalten wird und ob der qualifiziert Beteiligte für diese Beteiligung Optionen oder ähnliche Rechte eingeräumt hat (Formulare Erklärung der direkt / indirekt qualifiziert Beteiligten, unterzeichnet und datiert, im Original)

I.5 Informationen über die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen

- Zusammensetzung des mit der Verwaltung betrauten Organs unter Angabe des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der Mitglieder allfälliger Ausschüsse



- Angaben über die Zusammensetzung, die Organisation und die Kompetenzen der Geschäftsleitung
 - Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Heimatort, Wohnsitz und Funktion)
 - Kopie eines gültigen Identifikationsdokuments (vom Inhaber unterzeichnete und datierte Pass- oder ID-Kopie)
 - Kopie der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung bei ausländischen Staatsangehörigen (unterzeichnete und datierte Kopie)
 - Von der betreffenden Person unterzeichneter Lebenslauf (inkl. Aus- und Weiterbildung; Aufzeichnung und Beschreibung der bisherigen und aktuellen Berufstätigkeit und Mandate inkl. Jahreszahlen und Daten)
 - Kopien von Arbeitszeugnissen, Diplomen und Referenzen
 - Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate, im Original)
 - Strafregisterauszug des vorherigen Wohn- und/oder Heimatstaates von ausländischen Staatsangehörigen, welche weniger als 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz haben (nicht älter als 6 Monate, im Original)
 - Betreibungsregisterauszug (nicht älter als 6 Monate, im Original)
 - Vertrag mit dem Gesuchsteller (unterzeichnete und datierte Kopie)
 - Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren (Formular Erklärung Verfahren, unterzeichnet und datiert, im Original)
 - Erklärung über Beteiligungen an Beaufsichtigten (Formular Erklärung Beteiligungen, unterzeichnet und datiert, im Original)
 - Erklärung über weitere Mandate (Formular Erklärung Mandate, unterzeichnet und datiert, im Original)

I.6 Geschäftsaktivität und innere Organisation

- Detaillierte Beschreibung der Geschäftsaktivitäten und der entsprechenden Abläufe
- Auflistung der vom DLT-Handelssystem erbrachten Haupt- und Nebendienstleistungen samt entsprechender Qualifikation
- Statuten, Organisationsreglement und Reglemente, welche auf die Geschäftsaktivität eines DLT-Handelssystems zugeschnitten sind
- Geschäftsplan inkl. Budget (Bilanz, Erfolgsrechnung) ab voraussichtlicher Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit für die nächsten drei Geschäftsjahre mit optimistischem, realistischem und pessimistischem Szenario
- Falls vorhanden Jahres- und Revisionsberichte der letzten 3 Jahre
- Angaben zu Geschäftsaufgabe- und Restrukturierungskosten



- Organigramm mit Bezeichnung der leitenden Personen und den FTE pro Organisationseinheit
- Regelung der Vergütungspolitik
- Organisation und Reglemente oder Weisungen betreffend die Risikoorganisation, Compliance und internes Kontrollsystem (inkl. Weisungen betr. interne Revision, operationelles Risikomanagement und Kreditrisiken)
- Weisungen betr. Bekämpfung Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, Sanktionsregime, Meldewesen und Transaktionsüberwachung
- Übersicht über die IT- und Applikationslandschaft und internen Systemverbindungen (inkl. Schnittstellen zu Drittsystemen, Weisungen betr. IT-Systeme und IT-Sicherheit sowie betr. Datenlagerung und Datensicherheit)
- Geschäftsauswirkungsanalyse
- Strategie und Massnahmenplan zwecks Sicherstellung der Geschäftskontinuität
- Auswirkungsanalyse sowie Massnahmenplan für Teilnehmerausfall
- Weisung (inkl. Verfahren/ Massnahmen) betr. Dokumentationspflichten
- Auflistung und Beschreibung von möglichen Interessenkonflikten und diesbezügliche Massnahmen (inkl. Weisungen betr. Code of Conduct für Mitarbeiter)
- Inventar der vorgenommenen Auslagerungen (inkl. Einschätzung und Begründung, ob es sich um wesentliche Auslagerungen handelt)
- Risikoanalyse betreffend Auslagerungen
- Auslagerungsverträge
- Weisung betr. Auslagerung sowie Überwachung von Dienstleistern

I.7 Handels- und Selbstregulierungsorganisation

- Detaillierte Beschreibung des Handelssystems und der geplanten Handelstätigkeiten, Abwicklung der Transaktionen und allen weiteren relevanten Informationen (strategische Ausrichtung, technische Umsetzung usw.)

I.7.1 Umfassende Dokumentation der Organisation und Abläufe

- Reglement zur Organisation des Handels
- Reglement über die Abrechnung und Abwicklung von Abschlüssen
- Weisungen mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu Reglementen (inkl. Vor- und Nachhandelstransparenz)



- Reglement über Zulassung, Ausschluss und Pflichten von Teilnehmern inkl. Teilnehmerkategorien und jeweilige Anforderungen sowie Weisungen mit Ausführungsbestimmungen (z.B. betr. technische Anbindung)
- Reglement betr. die Zulassung von DLT-Effekten und evtl. weiterer Vermögenswerte (inkl. detaillierter Beschrieb der geltenden Pflichten)
- Nachweis, dass das verteilte elektronische Register, welches vom DLT-Handelssystem selbst oder einem oder mehreren bestimmbar betriebenen Betreibern betrieben wird, die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt
- Nachweis, dass verteiltes elektronisches Register, welches nicht vom DLT-Handelssystem selbst betrieben wird und welches keinen bestimmbar betriebenen Betreiber besitzt, technisch geprüft wurde (inkl. entsprechender Prüfbericht)
- Reglement zur Umsetzung der Meldepflichten von Effektengeschäften betr. alle Teilnehmerkategorien sowie Weisungen mit Prozessen zu Erfassung, Verarbeitung der Informationen zu Effektengeschäften
- Definition der auszutauschenden Informationen, Datenformate und Schnittstellen für Austausch mit anderen DLT-Handelssystemen und schweizerischen Handelsplätzen (soweit erforderlich)
- Weisungen betr. Handelseinstellung
- Weisung betr. Informations- und Aufklärungspflichten (inkl. Beispieltexte für Information- und Aufklärung von Nicht-Finanzmarktteilnehmern)

I.7.2 Selbstregulierungsorganisation

- Beschreibung der Selbstregulierungsorganisation und Darlegung der Erfüllung der Unabhängigkeitsvoraussetzungen
- Reglemente der einzelnen Stellen mit Regulierungs- und Überwachungsaufgaben
- Reglemente Ausschüsse
- Reglement Handelsüberwachungsstelle (inkl. Beschrieb der Unabhängigkeit und der personellen und sachlichen Dotierung)
- Weisung/Reglement mit detailliertem Beschrieb zur Zusammenarbeit mit anderen Handelsüberwachungsstellen
- Darstellung der Erfüllung der Verpflichtungen betreffend Überwachung des Marktes, insbesondere hinsichtlich der Kursbildung und der Vermeidung von Manipulationen sowie der Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde im Falle von Gesetzesverletzungen oder sonstigen Missständen
- Reglement Sanktionskommission
- Reglement zur Verfahrensordnung
- Reglement über die Verwendung von Bussen
- Reglement für die Beschwerdeinstanz (betr. Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Verfahren)



- Gebührenordnung

I.8 Verwahrung, Abrechnung und Abwicklung

- Reglemente und Weisungen betr. Verwahrungs-, Abrechnungs- oder Abwicklungstätigkeit
- Weisung betr. Integration von verteilten elektronischen Registern
- Angaben zur Adressierung der mit verteilten elektronischen Registern verbundenen besonderen Risiken
- Weisung betr. Segregation
- Weisung betr. Kreditgewährung und Sicherheiten im Abwicklungsprozess
- Weisung betr. Zahlungsabwicklung und Beizug von Dritten
- Prozess- und Ablaufdokumentation betr. Verwahrung, Abrechnung und Abwicklung
- Schnittstellendokumentation zw. Handel, Verwahrung, Abrechnung und Abwicklung
- Nachweis über die erforderlichen Eigenmittel und Liquidität

I.9 Prüfgesellschaft

I.9.1 Aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft

- Annahmeerklärung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft
- Ausgefüllter Fragebogen über Dienstleistungen zugelassener Prüfgesellschaften

I.9.2 Prüfgesellschaft im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (Bewilligungsprüfer)

- Annahmeerklärung als Prüfgesellschaft im Bewilligungsverfahren
- Ausgefüllter Fragebogen über Dienstleistungen zugelassener Prüfgesellschaften
- Umfassende Stellungnahme der Prüfgesellschaft nach separater Wegleitung zu Bestätigungen der Prüfgesellschaften im Bewilligungsverfahren



II. Änderungen

Die Änderung sämtlicher bewilligungspflichtiger Tatsachen bedarf der vorgängigen Bewilligung oder Genehmigung durch die FINMA. Vorgängig zu bewilligen sind insbesondere aber nicht abschliessend:

- Änderung betreffend Organisationsdokumente (insbesondere Statuten und Organisationsreglement)
- Änderungen betreffend die qualifiziert Beteiligten
- Änderungen bei den mit der Verwaltung oder Geschäftsführung betrauten Personen
- Änderungen betreffend die Organisation
- Änderung betreffend die internen Vorschriften zur Unternehmensführung
- Änderung betreffend Tätigkeit und Nebendienstleistungen
- Änderung betreffend den Erwerb oder die Aufgabe ausländischer Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Vertretungen
- Änderung betreffend Auslagerung wesentlicher Dienstleistungen

Das Gesuch um Bewilligung der Änderung muss eine detaillierte Begründung enthalten, alle relevanten Angaben sind zu dokumentieren und geänderte Dokumenten sind auch in änderungsmarkierter Version beizulegen. Je nach Änderungen empfiehlt es sich, diese mit der FINMA vorgängig zu besprechen.



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Rundschreiben 2008/3 Publikumseinlagen bei Nichtbanken

Gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen durch Nichtbanken im Sinne des Bankengesetzes

Referenz: FINMA-RS 08/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“
 Erlass: 20. November 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 26. Juni 2019 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
 Konkordanz: vormals EBK-RS 96/4 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“ vom 22. August 1996
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 BankG Art. 1
 BankV Art. 1–7

Adressaten							
BankG	VAG	FINIG		FinfraG	KAG	GwG	Andere
Banken							
Finanzgruppen und -kongl.							
Andere Intermediäre							
X	Versicherer	Vermögensverwalter	Trustees	Handelsplätze	SICAV	SRO	
	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Verwalter von Koll. vermögen	Verwalter von Koll. vermögen	Zentrale Gegenparteien	KmG für KKA	SRO-Beaufsichtigte	
	Vermittler	Fondsleitungen	Fondsleitungen	Zentralverwalter	SICAF	Prüfungsgesellschaften	
		Kontoführende Wertpapierhäuser	Kontoführende Wertpapierhäuser	Transaktionsregister	Depotbanken	Ratingagenturen	
		Nicht kontoführ. Wertpapierhäuser	Nicht kontoführ. Wertpapierhäuser	Zahlungssysteme	Venture ausl. KKA		
		Verwalter von Vorsorgevermögen	Verwalter von Vorsorgevermögen	Teilnehmer	Andere Intermediäre		



Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand und Anwendungsbereich	Rz	1–5
II. Strafbestimmungen	Rz	6
III. Kriterien zur Beurteilung der Einlagen	Rz	7–30
A. Erfolgt die Entgegennahme von Publikumseinlagen gewerbsmässig (Art. 6 Abs. 1–4 BankV)?	Rz	8–9
B. Haben die Fremdmittel die Eigenschaft von Einlagen (Art. 5 Abs. 3 Bst. a–f BankV)?	Rz	10–18
C. Handelt es sich um Einlagen aus dem Publikum (Art. 5 Abs. 2 Bst. a–f BankV)?	Rz	19–30
IV. Ausnahmen vom Verbot der gewerbsmässigen Entgegennahme von Publikumseinlagen	Rz	31–34



I. Gegenstand und Anwendungsbereich

Aufgehoben	1*
Die gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen ist (mit wenigen Ausnahmen) nur Banken gestattet, welche nach dem Bankengesetz durch die FINMA überwacht werden.	2
Natürliche oder juristische Personen, welche beabsichtigen, Publikumseinlagen gewerbsmässig entgegenzunehmen, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über eine entsprechende Bewilligung verfügen.	3*
Aufgehoben	4*
Aufgehoben	5*

II. Strafbestimmungen

Art. 46 Abs. 1 Bst. a bzw. Abs. 2 BankG stellen die unbefugte Entgegennahme von Publikums- oder Spareinlagen unter Strafe. Desgleichen ist der Gebrauch der Bezeichnungen „Bank“, „Bankier“ oder „Sparen“ den Nichtbanken untersagt (Art. 49 Abs. 1 Bst. a bzw. Abs. 2 BankG). Schliesslich ist die Erteilung falscher Auskünfte an die FINMA strafbar (Art. 45 Abs. 1 bzw. Abs. 2 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes [FINMAG; SR 956.1]).	6
--	---

III. Kriterien zur Beurteilung der Einlagen

Bestehende Einlagen müssen zurückbezahlt werden, wenn alle folgenden drei Fragen (Absätze A bis C) zu bejahen sind:	7
A. Erfolgt die Entgegennahme von Publikumseinlagen gewerbsmässig (Art. 6 Abs. 1–4 BankV)?	
Aufgehoben	8*
Die Beschränkung der Entgegennahme von Publikumseinlagen auf gesamthaft höchstens 1 Million Franken (Art. 6 Abs. 2 Bst. a BankV) bedeutet, dass die Verbindlichkeiten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 BankV gegenüber Kunden bzw. Anlegern zu keinem Zeitpunkt mehr als 1 Million Franken betragen dürfen.	8.1*
Aufgehoben	8.2*
Die Kunden sind individuell und spätestens im Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäfts vor Tätigkeit der Einlage darüber zu informieren, dass keine Aufsicht durch die FINMA und keine Einlagensicherung besteht (Art. 6 Abs. 2 Bst. c BankV). Hinweise bspw. lediglich in den AGB genügen den Anforderungen an die Informationspflichten nicht. Die Information des Kunden bspw. über die Webseite des Unternehmens ist zulässig, wenn ihm die fehlende Aufsicht und Einlagensicherung isoliert von anderweitigen Informationen in Text nachweisbarer Form angezeigt werden und er die Kenntnisnahme davon ausdrücklich bestätigt.	8.3*
Aufgehoben	8.4*

Während der Meldefrist und der Frist zur Einreichung des Bewilligungsgesuchs nach Art. 6 Abs. 4 BankV sind die Bedingungen von Art. 6 Abs. 2 Bst. b und c BankV weiterhin einzuhalten. Die FINMA lässt die weitere Entgegennahme von Publikumseinlagen während des Bewilligungsverfahrens zu, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Bedingungen von Art. 6 Abs. 2 Bst. b und c BankV einhält und nachweist, dass

8.5*

1. die Rückzahlung der entgegengenommenen Publikumseinlagen nicht gefährdet ist,
2. keine Überschuldung vorliegt,
3. die Mindestkapitalanforderungen für die ersuchte Bewilligung nach BankG erfüllt werden können und
4. keine Hinweise vorliegen, welche der ersuchten Bewilligung nach BankG entgegenstehen würden.

Somit handelt, im Sinne einer gesetzlichen Vermutung und unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 2–4 BankV immer gewerbsmässig, wer von mehr als 20 Einlegern Gelder entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt, selbst wenn daraus weniger als 20 Einlagen resultieren. Wem untersagt ist, Publikumseinlagen entgegenzunehmen, darf dafür auch keine Werbung betreiben (z.B. durch Prospektversand oder Inserate) (vgl. Art. 7 BankV; Art. 49 Abs. 1 Bst. c bzw. Abs. 2 BankG).

9*

B. Haben die Fremdmittel die Eigenschaft von Einlagen (Art. 5 Abs. 3 Bst. a–f BankV)?

Die Bankenverordnung geht grundsätzlich davon aus, dass alle Verbindlichkeiten Einlagecharakter haben. Art. 5 Abs. 3 Bst. a–f BankV zählt abschliessend die Ausnahmen auf:

10

a) Fremde Mittel ohne Darlehens- oder Hinterlegungscharakter (Art. 5 Abs. 3 Bst. a BankV)

Aufgehoben

11*

Keinen Einlagecharakter haben z.B. eine Anzahlung bei einem Kaufvertrag, ein Vorschuss bei einem Auftrag, ein Mietzinsdepot usw.

12

b) Anleiheobligationen (Art. 5 Abs. 3 Bst. b BankV)

Aufgehoben

13*

Im Gegensatz zu einer individuell getätigten verzinslichen Einlage stellen die in Art. 5 Abs. 3 Bst. b BankV erwähnten Finanzinstrumente standardisierte Schuldverschreibungen dar, welche Art. 1 Abs. 2 BankG ausdrücklich ausnimmt, wenn die von der Bankenverordnung vorgeschriebenen Mindestinformationen vorhanden sind. Nicht als Anleiheobligationen gelten einzeln ausgegebene Kassenscheine.

14*

c) Abwicklungskonti (Art. 5 Abs. 3 Bst. c BankV)

Aufgehoben

15*

Solche Konti dienen dazu, die notwendige Liquidität zur Abwicklung des Kundengeschäfts zur Verfügung zu halten. Mit dem für derartige Gelder geltenden Verzinsungsverbot soll der rasche Umlauf, d.h. grundsätzlich max. 60 Tage, und die betragsmässige Begrenzung solcher Gelder erreicht werden. Wertpapierhäuser werden bei der Abwicklung von Kundengeschäften von der 60-tägigen Frist nicht eingeschränkt. Art. 5 Abs. 3 Bst. c BankV erfasst auch Geschäftsmodelle mit Weiterleitungscharakter wie bspw. *Money Transmitting*, *Crowdfunding* oder Inkasso. 16*

Habensaldi auf Kundenkonti von Edelmetallhändlern fallen unter die Ausnahme, wenn der Edelmetallhändler physisch über das Edelmetallguthaben seiner Kunden verfügt und den Kunden im Konkurs des Händlers ein Aussonderungsrecht zusteht. Die Edelmetallhändler werden in diesem Fall nicht von der Frist von 60 Tagen eingeschränkt. 16.1*

Mit Art. 5 Abs. 3 Bst. c BankV fallen Devisenhändler, die für ihre Kunden Konti zur Anlage in unterschiedlichen Währungen führen, seit dem 1. April 2008 nicht mehr unter die Ausnahme. Bei vergleichbarer Tätigkeit fallen auch Kryptowährungshändler nicht unter die Ausnahme. 16.2*

d) Gelder für Lebensversicherungen und die berufliche Vorsorge (Art. 5 Abs. 3 Bst. d BankV)

Aufgehoben 17*

Die in Art. 5 Abs. 3 Bst. d BankV genannten Anlagen sind aufgrund anderer Bundesgesetze zulässig und werden überdies bei überwachten Institutionen getätigt. 18

e) Zahlungsmittel und Zahlungssysteme (Art. 5 Abs. 3 Bst. e BankV)

Keinen Einlagecharakter haben Gelder, welche einem Zahlungsmittel oder Zahlungssystem (Bezahlkarten, Internetbezahlmöglichkeiten, Mobiltelefonbezahlssysteme, etc.) zugeführt werden, sofern 18.1*

- sie einzig dem künftigen Bezug von Waren oder Dienstleistungen dienen,
- das maximale Guthaben pro Kunde je Herausgeber eines Zahlungsmittels oder Zahlungssystembetreiber nie mehr als CHF 3'000.- beträgt, und
- für sie kein Zins bezahlt wird. Rabatte oder andere geldwerte Vorteile dürfen nur auf den Waren und Dienstleistungen gewährt werden und nicht von der Höhe des Guthabens abhängen.

C. Handelt es sich um Einlagen aus dem Publikum (Art. 5 Abs. 2 Bst. a–f BankV)?

Wiederum geht die Bankenverordnung von der Vermutung aus, alle Einlagen seien Publikumseinlagen. In Art. 5 Abs. 2 Bst. a–f BankV werden die Ausnahmen von diesem Grundsatz genannt. 19

Keine Publikumseinlagen sind einzig Einlagen von:



a) Banken (Art. 5 Abs. 2 Bst. a BankV)

Aufgehoben 20*

Als ausländische Banken gelten Unternehmen, welche nach dem Recht des Staates, nach dem sie organisiert sind, befugt sind, Einlagen entgegenzunehmen. Ein Beispiel sonstiger staatlich beaufsichtigten Unternehmen sind Versicherungsgesellschaften. 21

b) Nahestehenden (Art. 5 Abs. 2 Bst. b und c BankV)

Aufgehoben 22*

Qualifizierte Aktionäre, d.h. solche mit mehr als 10 % der Stimmen oder des Kapitals (Art. 3 Abs. 2 Bst. c^{bis} BankG) und wirtschaftlich verbundene Personen (z.B. Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften) sind besonders nahestehend und müssen nicht wie das übrige Publikum behandelt werden. Im Gegensatz zum Publikum verfügen sie regelmässig über einen Informations- und Einflussvorsprung. 23

c) Institutionellen Anlegern (Art. 5 Abs. 2 Bst. d BankV)

Aufgehoben 24*

Unter diese Kategorie von Anlegern, welche nicht dem Publikum gleichgesetzt werden, können je nach den konkreten Umständen z.B. Pensionskassen, Gemeinden, Industrie- oder Handelsbetriebe fallen. Die professionelle Tresorerie bedingt dabei mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person, welche hauptsächlich damit betraut ist, die Finanzmittel des Unternehmens dauernd zu bewirtschaften. 25

d) Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften (Art. 5 Abs. 2 Bst. f BankV)

Aufgehoben 26*

Bei den Vereinen und Stiftungen kann es sich insbesondere um Sportvereine, Natur- oder Heimatschutzvereine, religiöse Stiftungen, Stiftungen zur Förderung von Wohneigentum oder Stiftungen für kulturelle Zwecke handeln. Unter den erwähnten Genossenschaften sind unter anderem Produktions-, Vertriebs-, Verkaufs- und Wohngenossenschaften oder auch landwirtschaftliche Genossenschaften zu verstehen. Der Kreis der Einleger ist nicht auf Mitglieder beschränkt. Hingegen gelten Einlagen als Publikumsseinlagen, wenn sie bei Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften gemacht werden, deren Zweck oder Geschäftstätigkeit vorwiegend in der Entgegennahme und zinstragenden Anlage der Einlagen besteht. 27

Mit Art. 5 Abs. 2 Bst. f BankV wird der Zusammenhang der entgegen genommenen Gelder zum ideellen Zweck oder zur gemeinsamen Selbsthilfe hervorgehoben. Zur klareren Abgrenzung zu einer Banktätigkeit ist eine Mindestlaufzeit von sechs Monaten vorgeschrieben. 27.1*

e) Arbeitnehmern (Art. 5 Abs. 2 Bst. e BankV)

Aufgehoben 28*

Der zulässige Kreis der Anleger beschränkt sich auf tatsächlich in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen (und Pensionierte gegenüber ihrem letzten Arbeitgeber), welche eine direkte Anlage beim Arbeitgeber tätigen. 29



Nicht durch Art. 5 Abs. 2 Bst. e BankV gestattet sind die Einlagen eines weiter reichenden Personenkreises, insbesondere der Angehörigen eines Arbeitnehmers (Ehegatten und Kinder) beim entsprechenden Arbeitgeber des Familienmitgliedes. Ebensovienig ist es zulässig, die Anlage bei einer anderen juristischen Person als dem Arbeitgeber zu tätigen (z.B. bei einer als Verein, Genossenschaft oder Stiftung konstituierten Vereinigung von Arbeitnehmern des gleichen Arbeitgebers), ausser der Arbeitgeber hafte für die Einlagen (siehe nachfolgend Rz 33). 30

IV. Ausnahmen vom Verbot der gewerbsmässigen Entgegennahme von Publikumseinlagen

Neben den Banken dürfen gemäss Art. 3 BankV noch folgende Institute Publikumseinlagen entgegennehmen: 31

- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
- sowie Kassen, für die sie vollumfänglich haften.

Der Grund für die Ausnahme solcher nicht von der FINMA überwachter Institute liegt in deren als mindestens gleichwertig betrachteten Solidität und der letztendlichen Haftung der öffentlichen Hand für deren Verpflichtungen. 32

Zusätzlich sind rechtlich vom Arbeitgeber selbständige Betriebseinlagekassen zulässig, wenn der gemeinsame Arbeitgeber der Einleger letzteren die Rückzahlung der Einlagen und die Zahlung der vereinbarten Zinsen garantiert. 33

Ebenfalls gestattet ist die Entgegennahme von Einlagen, wenn eine dem Bankengesetz unterstellte Bank die Rückzahlung der Einlagen und die Zahlung der vereinbarten Zinsen garantiert (Ausfallgarantie) (Art. 5 Abs. 3 Bst. f BankV). 34

Aufgehoben 35*-37*



Verzeichnis der Änderungen

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 18.1.2010 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Geänderte Rz 26, 27.1

Die Verweise auf die BankV wurden an die Bankenverordnung vom 30. April 2014 angepasst.

Diese Änderungen wurden am 7.12.2017 beschlossen und treten am 1.1.2018 in Kraft.

Geänderte Rz 3, 9, 14, 16, 16.1, 16.2

Neu eingefügte Rz 8.1–8.5

Aufgehobene Rz 1, 8, 11, 13, 15, 17, 20, 22, 26, 28

Übrige Änderungen Titeländerung vor Rz 1, 8, 10, 11, 13, 15, 17, 18.1, 19, 20, 22, 24, 26, 28

Die Verweise auf die BankV wurden an die Änderungen vom 5. Juli 2017 der Bankenverordnung angepasst.

Diese Änderungen wurden am 26.6.2019 beschlossen und treten am 1.7.2019 in Kraft.

Geänderte Rz 8.5

Aufgehobene Rz 8.2, 8.4

Im Zuge des Inkrafttretens der FIDLEG-/FINIG-Gesetzgebung per 1. Januar 2020 wurden die Verweise und Begriffe angepasst.

Rundschreiben 2008/21

Operationelle Risiken – Banken

Eigenmittelanforderungen und qualitative Anforderungen für operationelle Risiken bei Banken

Referenz:	FINMA-RS 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	31. Oktober 2019 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Konkordanz:	vormals EBK-RS 06/3 „Operationelle Risiken“ vom 29. September 2006
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. a und b, 3g, 4 Abs. 2 und 4, 4 ^{bis} Abs. 2 BankV Art. 12 BEHG Art. 10 Abs. 2 Bst. a BEHV Art. 19 Abs. 3, 20 Abs. 1, 29 ERV Art. 2, 89–94 FINMA-GebV Art. 5 ff.
Anhang 1:	Kategorisierung der Geschäftsfelder nach Art. 93 Abs. 2 ERV
Anhang 2:	Übersicht zur Kategorisierung von Ereignistypen
Anhang 3:	Umgang mit elektronischen Kundendaten



Adressaten	
BankG	
<input checked="" type="checkbox"/>	Banken
<input checked="" type="checkbox"/>	Finanzgruppen und -kongl.
	Andere Intermediäre
	Versicherer
	Vers.-Gruppen und -Kongl.
	Vermittler
<input checked="" type="checkbox"/>	Effekthändler
	Handelsplätze
	Zentrale Gegenparteien
	Zentralverwahrer
	Transaktionsregister
	Zahlungssysteme
	Teilnehmer
	Fondsleitungen
	SICAV
	KmG für KKA
	SICAF
	Depotbanken
	Vermögensverwalter KKA
	Vertriebsträger
	Vertreter ausl. KKA
	Andere Intermediäre
	SRO
	DUFI
	SRO-Beaufsichtigte
	Prüfgesellschaften
	Ratingagenturen
	Andere



Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand	Rz	1
II. Begriff	Rz	2–2.1
III. Eigenmittelanforderungen	Rz	3–116
A. Der Basisindikatoransatz (BIA, Art. 92 ERV)	Rz	3–22
B. Der Standardansatz (SA, Art. 93 ERV)	Rz	23–44
a) Mechanismus	Rz	23–27
b) Allgemeine Anforderungen (Art. 93 Abs. 3 ERV)	Rz	28–29
c) Aufgehoben	Rz	30–44
C. Institutsspezifische Ansätze (AMA, Art. 94 ERV)	Rz	45–107
a) Bewilligung	Rz	45–49
b) Zusätzliche qualitative Anforderungen	Rz	50–68
c) Allgemeine quantitative Anforderungen	Rz	69–75
d) Interne Verlustdaten (Art. 94 Abs. 2 ERV)	Rz	76–85
e) Externe Verlustdaten (Art. 94 Abs. 2 ERV)	Rz	86–88
f) Szenarioanalyse (Art. 94 Abs. 2 ERV)	Rz	89–91
g) Geschäftsumfeld und internes Kontrollsystem (Art. 94 Abs. 2 ERV)	Rz	92–97
h) Risikoverminderung durch Versicherungen	Rz	98–107
D. Partielle Anwendung von Ansätzen	Rz	108–114
E. Anpassungen der Eigenmittelanforderungen (Art. 45 ERV)	Rz	115
F. Mindesteigenmittel und Untergrenze (<i>Floor</i>)	Rz	116
IV. Qualitative Anforderungen	Rz	117–138
A. Proportionalitätsprinzip	Rz	117–118
B. Qualitative Grundanforderungen	Rz	119–134
a) Grundsatz 1: Kategorisierung und Klassifizierung von operationellen Risiken	Rz	121–127
b) Grundsatz 2: Identifizierung, Begrenzung und Überwachung	Rz	128–130



Inhaltsverzeichnis

c)	Grundsatz 3: Interne und Externe Berichterstattung	Rz	131–134
d)	Grundsatz 4: Technologieinfrastruktur	Rz	135–135.12
e)	Grundsatz 5: Kontinuität bei Geschäftsunterbrechung	Rz	136
f)	Grundsatz 6: Weiterführung von kritischen Dienstleistungen bei der Abwicklung und Sanierung von systemrelevanten Banken	Rz	136.1
g)	Grundsatz 7: Risiken aus dem grenzüberschreitenden Dienstleistungsgeschäft	Rz	136.2-136.5
C.	Risikospezifische Qualitative Anforderungen	Rz	137–138
V.	Prüfung und Beurteilung durch die Prüfgesellschaften	Rz	139



I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben konkretisiert die Art. 89–94 der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) und definiert die qualitativen Grundanforderungen an das Management der operationellen Risiken beruhend auf Art. 12 BankV sowie Art. 19–20 BEHV. Es regelt im quantitativen Bereich die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach den drei zur Auswahl stehenden Ansätzen sowie die damit einhergehenden Verpflichtungen. Die qualitativen Grundanforderungen entsprechen den Basler Empfehlungen zum einwandfreien Management der operationellen Risiken.

1*

II. Begriff

Operationelle Risiken sind gemäss Art. 89 ERV definiert als die „Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten“. Die Definition umfasst sämtliche Rechts- bzw. Compliance-Risiken, soweit sie einen direkten, finanziellen Verlust darstellen, d.h. inklusive Bussen durch Aufsichtsbehörden und Vergleiche.

2*

Aufgehoben

2.1*

III. Eigenmittelanforderungen

A. Der Basisindikatoransatz (BIA, Art. 92 ERV)

Für Banken, die ihre Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach dem Basisindikatoransatz bestimmen, ergeben sich diese als Produkt des Multiplikators α und dem aus den vorangegangenen drei Jahren bestimmten Durchschnitt der jährlichen Ertragsindikatoren GI¹. Für die Durchschnittsbildung sind jedoch nur diejenigen Jahre zu berücksichtigen, in denen GI einen positiven Wert aufweist.

3

Die drei vorangegangenen Jahre nach Rz 3 (bzw. Rz 24) entsprechen den drei unmittelbar dem Stichtag der letzten publizierten Erfolgsrechnung vorangegangenen Einjahresperioden. Wurde beispielsweise die letzte publizierte Erfolgsrechnung per Stichtag 30. Juni 2008 erstellt, so entsprechen die zu berücksichtigenden drei Jahre den Perioden 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006, 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 und 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008.

4

Damit ergeben sich die Eigenmittelanforderungen K_{BIA} als

5

¹ In den revidierten Mindeststandards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht („*International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version*“) vom Juni 2006 wird der Ertragsindikator als *Gross Income* bezeichnet.



$$K_{BIA} = \alpha \cdot \sum_{j=1}^3 \frac{\max[0, G_j]}{\max[1, n]}$$

wobei

- α einheitlich als 15 % festgelegt ist; 6
- G_j dem Ertragsindikator für das jeweils relevante Jahr j entspricht; und 7
- n für die Anzahl jener der drei vorangegangenen Jahre steht, in denen jeweils ein positiver Ertragsindikator G_i registriert wurde. 8

Der Ertragsindikator G_i berechnet sich als Summe aus den folgenden Positionen der Erfolgsrechnung gemäss Rz 125 ff. FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“: 9*

- Brutto-Erfolg Zinsengeschäft (Rz 131 FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“); 10*
- Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft² (Rz 139 FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“); 11*
- Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der *Fair-Value*-Option (Rz 140 FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“); 12*
- Beteiligungsertrag (Rz 143 FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“) aus nicht zu konsolidierenden Beteiligungen; und 13*
- Liegenschaftenerfolg (Rz 144 FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“). 14*

Die Grundlage zur Bestimmung des Ertragsindikators G_i auf konsolidierter Ebene entspricht dem Konsolidierungskreis für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen. 15

Erweitern sich die Struktur oder die Aktivitäten einer Bank (z.B. infolge Übernahme einer neuen Geschäftseinheit), sind die historischen Werte des Ertragsindikators G_i entsprechend nach oben anzupassen. Reduktionen des Ertragsindikators G_i (z.B. nach der Veräusserung eines Geschäftsbereichs) erfordern eine Bewilligung der FINMA. 16

Zur Bestimmung des Ertragsindikators G_i nach Art. 91 Abs. 1 ERV können Banken anstelle der schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften international anerkannte Rechnungslegungsstandards verwenden, sofern die FINMA dafür die Bewilligung erteilt (vgl. Art. 91 Abs. 4 ERV). 17

Sämtliche Erträge aus Auslagerungsvereinbarungen (Outsourcing), bei denen die Bank selbst als Dienstleisterin auftritt, sind als Bestandteile des Ertragsindikators G_i zu berücksichtigen (vgl. Art. 91 Abs. 2 ERV). 18

² Die Berücksichtigung des Kommissionsaufwandes nach Rz 138 FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“ unterliegt den Restriktionen von Rz 18.



Tritt die Bank als Auftraggeberin einer ausgelagerten Dienstleistung auf, dürfen entsprechende Aufwendungen vom Ertragsindikator GI nur dann abgezogen werden, wenn die Auslagerung innerhalb derselben Finanzgruppe erfolgt und konsolidiert erfasst wird (vgl. Art. 91 Abs. 3 ERV). 19

Aufgehoben 20*

Aufgehoben 21*

Aufgehoben 22*

B. Der Standardansatz (SA, Art. 93 ERV)

a) Mechanismus

Zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen haben Banken ihre gesamten Tätigkeiten den folgenden Geschäftsfeldern zuzuordnen: 23

i	Geschäftsfeld	β_i
1	Unternehmensfinanzierung/-beratung	18 %
2	Handel	18 %
3	Privatkundengeschäft	12 %
4	Firmenkundengeschäft	15 %
5	Zahlungsverkehr/Wertschriftenabwicklung	18 %
6	Depot- und Treuhandgeschäfte	15 %
7	Institutionelle Vermögensverwaltung	12 %
8	Wertschriftenprovisionsgeschäft	12 %

Tabelle 1

Für jedes Geschäftsfeld i und für jedes der drei vorangegangenen Jahre nach Rz 4 ist ein Ertragsindikator nach Rz 9–18 zu ermitteln und mit dem jeweiligen Faktor β_i gemäss Tabelle 1 zu multiplizieren. Die resultierenden Zahlenwerte sind für jedes Jahr zu addieren, wobei negative Zahlenwerte aus einzelnen Geschäftsfeldern mit positiven Zahlenwerten anderer Geschäftsfelder verrechnet werden können. Die Eigenmittelanforderungen entsprechen dem Betrag des Dreijahresdurchschnitts, wobei für die Durchschnittsbildung allfällige negative Summanden gleich null gesetzt werden müssen (vgl. Art. 93 Abs. 1 ERV). 24

Die Eigenmittelanforderungen im Standardansatz K_{SA} ergeben sich als 25

$$K_{SA} = \frac{1}{3} \cdot \sum_{j=1}^3 \max \left[0, \sum_{i=1}^8 GI_{i,j} \cdot \beta_i \right]$$



Dabei entspricht

- $G_{i,j}$ dem Ertragsindikator GI für das i-te Geschäftsfeld im jeweils relevanten Jahr j; und 26
- β_i einem als fixer Prozentsatz für das i-te Geschäftsfeld vorgegebenen, für alle Banken identischen, Multiplikator. 27

b) Allgemeine Anforderungen (Art. 93 Abs. 3 ERV)

Aufgehoben 28*

Jede Bank muss nach Massgabe von Anhang 1 spezifische Grundsätze zur Allokation von Geschäftsaktivitäten in die standardisierten Geschäftsfelder nach Rz 23 festlegen und dafür über dokumentierte Kriterien verfügen. Die Kriterien sind regelmässig zu überprüfen und müssen den jeweils aktuellen Veränderungen der Aktivitäten der Bank angepasst werden. 29*

c) Aufgehoben

Aufgehoben 30*-44*

C. Institutsspezifische Ansätze (AMA, Art. 94 ERV)

a) Bewilligung

Institutsspezifische Ansätze (*Advanced Measurement Approaches*, AMA) erlauben es den Banken, ihre Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken unter Einhaltung bestimmter Anforderungen nach einem individuellen Verfahren selbst zu quantifizieren. 45

Die Anwendung eines institutsspezifischen Ansatzes erfordert eine Bewilligung durch die FINMA. 46

Die FINMA kann von Banken vor einer Bewilligung für die Anwendung eines institutsspezifischen Ansatzes verlangen, dass über eine Zeitperiode von maximal zwei Jahren Berechnungen gestützt auf den entsprechenden Ansatz zu Test- und Vergleichszwecken durchgeführt werden müssen. 47

Verwendet eine Bank einen institutsspezifischen Ansatz, so kann ein allfälliger vollständiger oder partieller Wechsel zum Basisindikator- oder zum Standardansatz nur auf Anordnung oder mit Bewilligung der FINMA erfolgen. 48

Der Aufwand der FINMA im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren sowie mit notwendigen Prüfarbeiten nach Erteilung der Bewilligung wird den betreffenden Banken in Rechnung gestellt. 49

b) Zusätzliche qualitative Anforderungen

Banken, die einen institutsspezifischen Ansatz verwenden, müssen die qualitativen Grundanforderungen gemäss Kapitel IV.B erfüllen. 50*



Die Verwendung eines institutsspezifischen Ansatzes zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken setzt zusätzlich die Erfüllung folgender weiterer qualitativer Anforderungen voraus.	51
Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle muss aktiv in die Überwachung des Ansatzes involviert sein.	52
Die Geschäftsleitung muss mit dem Grundkonzept des Ansatzes vertraut sein und ihre entsprechenden Überwachungsfunktionen wahrnehmen können.	53*
Die Bank verfügt in Bezug auf ihr Management der operationellen Risiken über ein konzeptionell solides, zuverlässiges und integer implementiertes System.	54
Auf allen Ebenen der Bank stehen ausreichende Ressourcen für das Management, die Kontrolle und die interne Revision im Zusammenhang mit dem institutsspezifischen Ansatz zur Verfügung.	55
Die Bank muss über eine unabhängige zentrale Einheit für das Management der operationellen Risiken verfügen, die für die Ausarbeitung und Implementierung von Grundsätzen des operationellen Risikomanagements verantwortlich ist. Diese Einheit ist zuständig für:	56
<ul style="list-style-type: none">• die Erstellung bankweiter Grundsätze und Verfahren für das Management und die Kontrolle operationeller Risiken;	57
<ul style="list-style-type: none">• die Ausarbeitung und Anwendung der institutsspezifischen Quantifizierungsmethodik für operationelle Risiken;	58
<ul style="list-style-type: none">• die Ausarbeitung und die Umsetzung eines Meldesystems für operationelle Risiken; und	59
<ul style="list-style-type: none">• die Entwicklung von Strategien zur Identifikation, Messung, Überwachung sowie der Kontrolle bzw. Verminderung operationeller Risiken.	60
Das institutsspezifische Quantifizierungssystem muss eng in die täglichen Risikomanagementprozesse der Bank integriert sein.	61
Die Ergebnisse des institutsspezifischen Quantifizierungssystems sollen einen integralen Bestandteil der Risikoprofilüberwachung und -kontrolle darstellen. Beispielsweise müssen diese Informationen eine prominente Rolle in der Berichterstattung an das Management, bei der internen Eigenmittelallokation und bei der Risikoanalyse spielen.	62
Die Bank muss über Methoden zur Allokation von Eigenmitteln für operationelle Risiken auf die bedeutenden Geschäftsfelder und zur Schaffung von Anreizen zur Verbesserung des operationellen Risikomanagements in der gesamten Bank verfügen.	63
Aufgehoben	64*



Die interne Revision und die Prüfgesellschaft müssen die Prozesse für das Management operationeller Risiken und die Umsetzung des institutsspezifischen Ansatzes regelmässig überprüfen. Diese Prüfungen sollen sowohl die Aktivitäten der einzelnen Geschäftseinheiten als auch jene der zentralen Einheit für das Management operationeller Risiken umfassen.	65
Die Validierung des Quantifizierungssystems durch die Prüfgesellschaft muss insbesondere Folgendes beinhalten:	66
<ul style="list-style-type: none">• Verifikation eines zufrieden stellenden Funktionierens der bankinternen Validierungsprozesse; und	67
<ul style="list-style-type: none">• Sicherstellung der Transparenz und Zugänglichkeit der Datenflüsse und Prozesse des institutsspezifischen Ansatzes. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die interne Revision, die Prüfgesellschaft und die FINMA auf die Spezifikationen und Parameter des Ansatzes zugreifen können.	68
c) Allgemeine quantitative Anforderungen	
In Übereinstimmung mit den Basler Mindeststandards ³ spezifiziert die FINMA keinen bestimmten Ansatz, sondern lässt den Banken diesbezüglich grosse Freiräume. Dieses Rundschreiben beschränkt sich daher auf die Darstellung zentraler Anforderungen, welche zur Anwendung eines solchen Ansatzes zwingend vorausgesetzt werden. Die Prüfung der detaillierten Spezifikationen eines institutsspezifischen Ansatzes ist Gegenstand des individuellen Bewilligungsprozesses. Dieser findet unter Leitung der FINMA und unter Einbezug der Prüfgesellschaft statt.	69
Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung ihres Ansatzes muss eine Bank nachweisen können, dass dieser auch quantitativ bedeutungsvolle, mit kleiner Wahrscheinlichkeit auftretende Verlustereignisse berücksichtigt. Die aus dem Ansatz resultierende Eigenmittelanforderung soll etwa dem 99.9 %-Quantil der Verteilungsfunktion der jeweils über ein Jahr aggregierten operationellen Verluste entsprechen.	70
Jeder institutsspezifische Ansatz muss von einem Begriff des operationellen Risikos ausgehen, der mit dem Begriff gemäss Art. 89 ERV sowie Rz 2 kompatibel ist. Er muss zusätzlich eine Kategorisierung von Verlustereignissen gemäss Anhang 2 ermöglichen.	71*
Erforderliche Eigenmittel werden sowohl für die erwarteten als auch für die unerwarteten Verluste erhoben. Die FINMA kann jedoch einer Bank diesbezüglich Erleichterungen gewähren, wenn diese für zukünftige erwartete Verluste angemessene Rückstellungen gebildet hat.	72
Sämtliche expliziten und impliziten Annahmen betreffend Abhängigkeiten zwischen operationellen Verlustereignissen sowie zwischen verwendeten Schätzfunktionen müssen plausibel sein und begründet werden können.	73
Jeder Ansatz muss über bestimmte Grundeigenschaften verfügen. Dazu gehört insbesondere die Erfüllung der Anforderung zur Integration von:	74

³ Vgl. Fussnote 1



- internen Verlustdaten (Rz 76–85);
- relevanten externen Verlustdaten (Rz 86–88);
- Szenarioanalyseverfahren (Rz 89–91); und
- Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems (Rz 92–97).

Eine Bank benötigt ein zuverlässiges, transparentes, gut dokumentiertes und verifizierbares Konzept für den Einbezug und die Bestimmung der relativen Bedeutung all dieser vier Input-Faktoren in ihren Ansatz. Der Ansatz muss intern konsistent sein und insbesondere die mehrfache Berücksichtigung risikomindernder Elemente (z.B. Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems oder Versicherungsverträge) vermeiden. 75

d) Interne Verlustdaten (Art. 94 Abs. 2 ERV)

Eine Bank muss über dokumentierte Verfahren zur Beurteilung der fortlaufenden Relevanz historischer Verlustdaten verfügen. Dazu gehören insbesondere klare interne Regeln, wie die Berücksichtigung von Verlustdaten verändert werden kann (z.B. vollständige Nichtberücksichtigung auf Grund fehlender aktueller Relevanz, Skalierung auf Grund von veränderten Grössenverhältnissen oder Adjustierung in irgendeiner anderen Form). Dabei ist auch zu definieren, wer zu solchen Veränderungen bis zu welcher Dimension autorisiert ist. 76

Eine Bank muss eine Datenbank mit internen Verlustdaten verwenden. Diese muss bei der erstmaligen Verwendung des Ansatzes zu regulatorischen Zwecken einen Beobachtungszeitraum von mindestens drei Jahren umfassen. Spätestens zwei Jahre nach erstmaliger Verwendung des Ansatzes muss sich der Beobachtungszeitraum dauerhaft über mindestens fünf Jahre erstrecken. 77

Der Prozess zur Schaffung einer bankinternen Datenbank für operationelle Verluste muss die folgenden Anforderungen erfüllen: 78

- Zur Unterstützung der regulatorischen Validierung muss eine Bank sämtliche erfassten internen Verlustdaten den Geschäftsfeldern gemäss Rz 23 und den Ereignistypen gemäss Anhang 2 zuordnen können. Sie muss über dokumentierte und objektive Kriterien für diese Kategorisierung verfügen. 79*

- Die internen Verlustdaten einer Bank müssen gestützt auf einen integren und soliden Prozess umfassend gesammelt werden. Sie müssen alle materiellen Aktivitäten und Expositionen, inklusive aller relevanten Subsysteme und geographischen Lokalitäten abdecken. Bei der Verlustdatensammlung darf auf die systematische Erfassung von Verlusten unter einem bestimmten durch die FINMA festgelegten Brutto-Mindestbetrag verzichtet werden. 80

- Zu jedem Verlustereignis hat eine Bank die folgenden Informationen zu sammeln: Brutto-Verlustbetrag, Datum des Verlustereignisses und allfällige Verlustminderungen (z.B. auf Grund von Versicherungsverträgen). Für Verlustereignisse mit einem Brutto-Verlustbetrag von mindestens 1 Mio. CHF sind zudem Erläuterungen zu den Ursachen des Verlustes festzuhalten. 81



- Eine Bank muss Grundsätze für die Erfassung von Verlustereignissen definieren. Dazu gehören auch Kriterien für die Kategorisierung von Verlustereignissen aus zentralen Funktionen (zum Beispiel der EDV-Abteilung) oder von Verlustereignissen, die mehr als ein Geschäftsfeld betreffen. Im Weiteren muss geregelt sein, wie mit Serien von untereinander nicht unabhängigen Verlustereignissen umzugehen ist. 82

Verluste aufgrund operationeller Risiken, die im Kontext mit Kreditrisiken entstanden sind, und von einer Bank historisch als Kreditrisiko erfasst wurden, dürfen für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel weiterhin ausschliesslich als Kreditrisikoereignis betrachtet werden. Sie müssen jedoch ab einem bestimmten durch die FINMA festgelegten Brutto-Mindestverlustbetrag trotzdem in die interne Verlustdatenbank für operationelle Risiken aufgenommen und für das Management operationeller Risiken berücksichtigt werden. Solche Verlustereignisse sind analog den übrigen internen Verlustdaten zu erfassen, jedoch als in Bezug auf operationelle Risiken nicht eigenmittelrelevant zu kennzeichnen. 83

Äussert sich ein Verlust auf Grund eines operationellen Risikos auch in Form eines Marktverlustes, so ist das entsprechende Ereignis ebenfalls analog den übrigen Verlustereignissen zu erfassen und in den institutsspezifischen Ansatz zu integrieren. Verwendet eine Bank zur Bestimmung ihrer erforderlichen Eigenmittel für Marktverluste ein Risikoaggregationsmodell gemäss Rz 228–365 des FINMA-RS 08/20 „Marktverluste Banken“, so dürfen durch Ereignisse infolge operationeller Risiken entstandene Positionen weder aus der Berechnung des *Value-at-Risk*, des Stress-basierten *Value-at-Risk*, der *Incremental Risk Charge*, der *Comprehensive Risk Measure* noch aus dem *Backtesting* ausgeschlossen werden. 84*

Allfällige „negative Verluste“ (z.B. Gewinne auf Grund einer irrtümlich erworbenen Aktienposition) dürfen im institutsspezifischen Ansatz keine die erforderlichen Eigenmittel reduzierende Wirkung entfalten. 85

e) Externe Verlustdaten (Art. 94 Abs. 2 ERV)

Banken müssen in ihren institutsspezifischen Ansatz relevante externe Verlustdaten einfließen lassen. Dadurch soll die Berücksichtigung seltener aber potenziell schwerwiegender Verlustereignisse sichergestellt werden. Als Quelle der relevanten Informationen können sowohl öffentlich verfügbare als auch zwischen bestimmten Banken ausgetauschte externe Verlustdaten dienen. 86

Für diese externe Verlustdaten sind die effektive Verlusthöhe, Informationen zum Umfang der Aktivitäten im durch den Verlust betroffenen Geschäftsbereich, Informationen über die Ursachen und Umstände des Verlustes sowie Informationen zur Beurteilung der Relevanz des Verlustereignisses für die eigene Bank zu berücksichtigen. 87

Banken müssen die Verwendung externer Verlustdaten durch einen systematischen Prozess festlegen und dokumentieren. Dazu gehört insbesondere eine klare Methodik betreffend die Integration dieser Daten in den institutsspezifischen Ansatz (z.B. Skalierung, qualitative Anpassungen oder Einfluss auf die Szenarioanalyse). Die Rahmenbedingungen und die Verfahren zur Verwendung externer Verlustdaten sind regelmässig zu überprüfen, sowohl intern als auch durch die Prüfgesellschaft. 88



f) Szenarioanalyse (Art. 94 Abs. 2 ERV)

Institutsspezifische Ansätze müssen die Ergebnisse von Szenarioanalyseverfahren berücksichtigen. 89

Für Szenarioanalysen ist auf der Grundlage von Expertenmeinungen und externen Daten die Bedrohung der Bank durch potenziell schwerwiegende Verlustereignisse zu beurteilen. 90

Die für die Szenarioanalyse verwendeten Szenarien und die ihnen zugeordneten Parameter sind bei wesentlichen Veränderungen der Risikolage, mindestens aber jährlich, auf ihre Aktualität und Relevanz hin zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Bei wesentlichen Veränderungen der Risikolage sind Anpassungen unmittelbar vorzunehmen. 91

g) Geschäftsumfeld und internes Kontrollsystem (Art. 94 Abs. 2 ERV)

Als vorausschauendes Element muss eine Bank prädiktive Faktoren aus dem Umfeld ihrer Geschäftsaktivitäten und aus ihrem internen Kontrollsystem im institutsspezifischen Ansatz berücksichtigen. Diese dienen dem Ziel, aktuellen Charakteristiken im Risikoprofil der Bank (z.B. neue Aktivitäten, neue Informatiklösungen, veränderte Prozessabläufe) oder Veränderungen in ihrem Umfeld (z.B. sicherheitspolitische Lage, veränderte Rechtspraxis, Bedrohung durch Computerviren) spezifisch Rechnung tragen zu können. 92

Um im Rahmen eines institutsspezifischen Ansatzes verwendet werden zu dürfen, müssen für die Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems die folgenden Anforderungen erfüllt sein: 93

- Jeder Faktor muss gemäss Erfahrungen und der Beurteilung aus dem betroffenen Geschäftsbereich ein relevanter Risikotreiber sein. Idealerweise sollte der Faktor quantifizierbar und verifizierbar sein. 94

- Die Sensitivität der Risikoschätzungen einer Bank in Bezug auf Veränderungen der Faktoren und ihrer relativen Bedeutung muss begründet werden können und nachvollziehbar sein. Neben möglichen Veränderungen des Risikoprofils durch Verbesserungen der Kontrollumgebung muss das Konzept insbesondere auch potenzielle Erhöhungen der Risiken durch wachsende Komplexität oder durch Wachstum der Geschäftsaktivitäten erfassen. 95

- Das Konzept an sich sowie die Auswahl und Anwendung der einzelnen Faktoren, inklusive der Grundprinzipien zu Anpassungen der empirischen Schätzungen, müssen dokumentiert sein. Die Dokumentation soll auch innerhalb der Bank Gegenstand unabhängiger Überprüfung sein. 96

- Die Prozesse, deren Ergebnisse und vorgenommene Anpassungen sind in regelmässigen Zeitabständen mit den effektiven internen und externen Verlustereignissen zu vergleichen. 97

h) Risikoverminderung durch Versicherungen

Bei Verwendung eines institutsspezifischen Ansatzes dürfen Banken die Risiko vermindernde Wirkung von Versicherungskontrakten bei der Bestimmung ihrer Eigenmittelanforderungen für 98



operationelle Risiken berücksichtigen. Die Anerkennung solcher Absicherungswirkungen ist jedoch auf eine Reduktion von maximal 20 % der mittels eines institutsspezifischen Ansatzes berechneten Eigenmittelanforderungen beschränkt.

- Die Möglichkeiten zur Reduktion der Eigenmittelanforderungen ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft: 99
- Der Versicherungsgeber verfügt über ein langfristiges Kreditrating der Ratingklasse 3 oder besser. Das Kreditrating muss von einer durch die FINMA anerkannten Ratingagentur stammen. 100
 - Der Versicherungsvertrag muss über eine Ursprungslaufzeit von mindestens einem Jahr verfügen. Sinkt seine Restlaufzeit auf unter ein Jahr, ist die Anerkennung seiner Absicherungswirkung linear von 100 % (bei mindestens 365 Tagen Restlaufzeit) auf 0 % (bei 90 Tagen Restlaufzeit) zu reduzieren. Absicherungswirkungen aus Versicherungsverträgen mit einer Restlaufzeit von 90 Tagen oder weniger werden für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen nicht anerkannt. 101
 - Der Versicherungsvertrag verfügt über eine Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen. Die Anerkennung der Absicherungswirkung nimmt bei Kündigungsfristen von unter einem Jahr linear ab; von 100 % (bei einer Kündigungsfrist von mindestens 365 Tagen) bis zu 0 % (bei einer Kündigungsfrist von 90 Tagen). Die Sätze sind auf die allenfalls bereits durch Rz 101 reduzierten Absicherungswirkungen anzuwenden. 102
 - Der Versicherungsvertrag darf keine Ausschlussklauseln oder Einschränkungen für den Fall einer regulatorischen Intervention oder einer Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Bank beinhalten, welche die Bank, ihren allfälligen Käufer, den Sanierungsbeauftragten oder den Liquidator von Versicherungsleistungen ausschliessen könnten. Zulässig wären entsprechende Ausschlussklauseln oder Einschränkungen jedoch, falls sie sich ausschliesslich auf Ereignisse nach Eröffnung des Konkursverfahrens oder nach der Liquidation beschränken. 103
 - Die Berechnung der Absicherungswirkung aus Versicherungsverträgen muss transparent sein. Sie muss konsistent sein mit der im institutsspezifischen Ansatz verwendeten Wahrscheinlichkeit und der Grösse eines potenziellen Verlustereignisses. 104
 - Der Versicherungsgeber muss eine externe Partei sein und darf nicht zur gleichen Gruppe wie die Bank gehören. Sollte er dies tun, so sind die Absicherungswirkungen aus den Versicherungsverträgen nur dann anererkennungsfähig, wenn der Versicherungsgeber die Risiken seinerseits an eine unabhängige dritte Partei (z.B. eine Rückversicherungsgesellschaft) weitergibt. Für eine Anerkennung der Absicherungswirkung muss diese unabhängige dritte Partei ihrerseits sämtliche entsprechenden Anforderungen an einen Versicherungsgeber erfüllen. 105
 - Das bankinterne Konzept zur Berücksichtigung von Versicherungslösungen muss sich am effektiven Risikotransfer orientieren. Es muss gut dokumentiert sein. 106



- Die Bank hat Informationen zur Verwendung von Versicherungslösungen mit dem Ziel einer Verminderung operationeller Risiken zu publizieren. 107

D. Partielle Anwendung von Ansätzen

Es ist grundsätzlich zulässig, die Anwendung eines institutsspezifischen Ansatzes auf einzelne Aktivitätsbereiche zu beschränken und die übrigen entweder durch den Basisindikator- oder den Standardansatz abzudecken. Voraussetzung dazu ist die Erfüllung der folgenden Bedingungen: 108

- Sämtliche operationellen Risiken einer Bank werden durch einen in diesem Rundschreiben aufgeführten Ansatz erfasst. Dabei sind die jeweiligen Anforderungen für diese Ansätze in den entsprechenden Aktivitätsbereichen zu erfüllen. 109
- Zum Zeitpunkt der Anwendung eines institutsspezifischen Ansatzes hat dieser einen wesentlichen Teil der operationellen Risiken der Bank zu erfassen. 110
- Die Bank muss über einen Zeitplan verfügen, aus dem sich der zeitliche Ablauf der Ausdehnung des institutsspezifischen Ansatzes auf all ihre materiellen rechtlichen Einheiten und Geschäftsfelder ergibt. 111
- Es ist nicht zulässig, den Basisindikator- oder den Standardansatz in einzelnen materiellen Aktivitätsbereichen aus Gründen der Minimierung von Eigenmittelanforderungen beizubehalten. 112

Die Abgrenzung zwischen dem institutsspezifischen Ansatz und dem Basisindikator- bzw. dem Standardansatz kann sich an Geschäftsfeldern, rechtlichen Strukturen, geographischen Abgrenzungen oder anderen intern klar definierten Abgrenzungskriterien orientieren. 113

Abgesehen von den in Rz 108–113 genannten Fällen ist es nicht zulässig, die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken in einer Bank unter Verwendung unterschiedlicher Ansätze zu bestimmen. 114

E. Anpassungen der Eigenmittelanforderungen (Art. 45 ERV)

Im Rahmen ihrer Überwachungsfunktionen betreffend zusätzliche Eigenmittel (Art. 45 ERV) kann die FINMA die Eigenmittelanforderungen für einzelne Banken individuell erhöhen. Solche individuellen Erhöhungen der Eigenmittelanforderungen drängen sich insbesondere dann auf, wenn eine ausschliesslich auf den Basisindikator- oder den Standardansatz gestützte Bestimmung der Eigenmittelanforderungen auf Grund tiefer Ertragsindikatoren GI zu unangemessen geringen Eigenmittelanforderungen führen würde. 115



F. Mindesteigenmittel und Untergrenze (*Floor*)

In Anwendung der vom Basler Ausschuss publizierten Fortführung des „*Floor-Regimes*“ gilt:⁴ Für Banken, die operationelle Risiken nach dem AMA unterlegen, dürfen auf Gesamtbankstufe die Mindesteigenmittelanforderungen, unter zusätzlicher Berücksichtigung von Abzügen von den anrechenbaren Eigenmitteln, nicht tiefer als 80 % jener Anforderungen und Abzüge betragen, welche die Bank theoretisch unter dem Mindeststandard von Basel I gehabt hätte.⁵ In Anwendung von Art. 47 ERV bestimmt die FINMA im institutsspezifischen Einzelfall, wie eine angemessene approximative Berechnung der theoretischen Basel I-Anforderungen vorgenommen werden kann. Für operationelle Risiken orientiert sie sich am Standardansatz gemäss Art. 93 ERV. 116*

IV. Qualitative Anforderungen an den Umgang mit operationellen Risiken

A. Proportionalitätsprinzip

Die Anforderungen dieses Kapitels gelten grundsätzlich für alle Adressaten dieses Rundschreibens. Die Anforderungen dieses Kapitels sind jedoch im Einzelfall abhängig von der Grösse, der Komplexität, der Struktur und des Risikoprofils des Instituts umzusetzen. Die Rz 119 listet die Randziffern auf, von deren Umsetzung kleine Institute gänzlich ausgenommen sind. 117*

Kleine Institute im Sinne der Rz 117 sind Banken und Effektenhändler der FINMA-Kategorien⁶ 4 und 5. Die FINMA kann im Einzelfall Erleichterungen oder Verschärfungen anordnen. 118*

B. Qualitative Grundanforderungen

Kleine Institute gemäss Rz 117 und 118 sind von der Erfüllung von Rz 129 und 132–134 ausgenommen. 119*

Die qualitativen Grundanforderungen basieren auf den „Principles for the Sound Management of Operational Risk“ des Basel Committee on Banking Supervision (Juni 2011).⁷ 120*

a) Grundsatz 1: Kategorisierung und Klassifizierung von operationellen Risiken

Die operationellen Risiken sind zur Gewährleistung der Konsistenz im Rahmen der Risikoidentifikation, der Risikobeurteilung und der Zielsetzung im operativen Risikomanagement einheitlich zu kategorisieren⁸. 121*

⁴ Vgl. Pressemitteilung des Basler Ausschusses vom 13. Juli 2009: www.bis.org/press/p090713.htm.

⁵ Dies entspräche der Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach der bis 31.12.2006 gültigen Bankenverordnung vom 17. Mai 1972 (AS 1995 253, AS 1998 16).

⁶ Vgl. den Anhang im FINMA-RS 11/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken“.

⁷ www.bis.org/publ/bcbs195.pdf

⁸ Diese einheitliche Kategorisierung kann in Anlehnung an Anhang 2 dieses Rundschreibens oder mittels einer internen Terminologie oder Taxonomie erfolgen.



Die einheitliche Klassifizierung der operationellen Risiken erfolgt auf Basis der Kategorisierung der operationellen Risiken gemäss Rz 121 und umfasst eine Beurteilung sowohl der inhärenten Risiken ⁹ als auch der Residualrisiken ¹⁰ . Die Klassifizierung kann sowohl auf Basis einer qualitativen wie quantitativen Beurteilung erfolgen. Die Klassifizierung dient insbesondere auch der Bestimmung der Risiken mit weitreichender Tragweite im Sinne von Rz 137.	122*
Aufgehoben	123* 124*
b) Aufgehoben	
Aufgehoben	125* 127*
c) Grundsatz 2: Identifizierung, Begrenzung und Überwachung	
Eine wirksame Risikoidentifikation, welche die Grundlage für die Begrenzung und Überwachung der operationellen Risiken bildet, berücksichtigt sowohl interne ¹¹ als auch externe ¹² Faktoren. Hierzu gehören mindestens Risiko- und Kontrollbeurteilungen sowie Revisionsergebnisse.	128*
In Abhängigkeit von den institutsspezifischen Geschäftsaktivitäten und deren Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt, ist die Berücksichtigung weiterer Instrumente und Methoden zu prüfen und sind diese gegebenenfalls anzuwenden:	129*
a. Erhebung und Analyse interner Verlustdaten;	
b. Erhebung und Analyse externer Ereignisse, die mit operationellen Risiken verbunden sind;	
c. Analyse der Zusammenhänge zwischen Risiken, Prozessen und Kontrollen;	
d. Risiko- und Performance-Indikatoren für die Überwachung von operationellen Risiken und Indikatoren für die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems;	
e. Szenarioanalysen;	
f. Abschätzung des Verlustpotenzials;	
g. Vergleichende Analysen ¹³ .	
Die Begrenzung und Überwachung erfolgt mittels der im Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement gemäss dem FINMA-Rundschreiben 2017/1 „Corporate Governance – Banken“ definierten Instrumente, Strukturen, Ansätze usw. von den hierfür vorgesehenen Organisationseinheiten.	130*
d) Grundsatz 3: Interne und externe Berichterstattung	

⁹ Vgl. Anhang 3, Rz 59

¹⁰ Vgl. Anhang 3, Rz 60

¹¹ Beispielsweise Unternehmensstruktur, Art der Aktivitäten, Qualifikationen der Mitarbeitenden, organisatorische Veränderungen und Personalfuktuation einer Bank.

¹² Beispielsweise Veränderungen des weiteren Umfelds und der Branche sowie technologische Fortschritte.

¹³ Bei einer vergleichenden Analyse werden die Resultate der verschiedenen Beurteilungsinstrumente verglichen, um sich ein umfassenderes Bild der operationellen Risiken der Bank zu verschaffen.



Aufgehoben	131*
Die interne Berichterstattung über operationelle Risiken muss sowohl Finanz-, Betriebs- und Compliance-Daten, aber auch wesentliche risikorelevante externe Informationen über Ereignisse und Bedingungen umfassen. Die Berichterstattung über operationelle Risiken muss dabei mindestens folgende Punkte abdecken und deren mögliche Auswirkungen auf das Institut und das für die operationellen Risiken erforderliche Eigenkapital darstellen:	132*
a. Wesentliche Verstösse gegen die in Bezug auf die inhärenten und Residualrisiken definierte Risikotoleranz des Instituts sowie Überschreitungen von diesbezüglich festgesetzten Risikobegrenzungen;	132.1*
b. Einzelheiten zu wesentlichen internen operationellen Risikoereignissen und/oder Verlusten;	132.2*
c. Informationen zu externen Ereignissen, welche für das Institut relevant sein können, und potentiellen Risiken sowie deren mögliche Auswirkungen auf das Institut.	132.3*
Ein Institut muss über eine formelle, vom Oberleitungsorgan genehmigte Offenlegungspolitik verfügen, aus der hervorgeht, wie die Bank ihre operationellen Risiken offenlegt und welche Kontrollprozesse bezüglich der Offenlegung anzuwenden sind.	133*
Von den Instituten extern offen zu legende Informationen müssen es den Anspruchsgruppen erlauben, sich ein Urteil über den Ansatz zum Management von operationellen Risiken zu bilden. Hierzu gehört u.a. das Konzept für das Management operationeller Risiken. Dieses muss den Anspruchsgruppen eine Beurteilung der Wirksamkeit der Identifikation, Begrenzung und Überwachung der operationellen Risiken ermöglichen.	134*
e) Grundsatz 4: Technologieinfrastruktur¹⁴	
Die Geschäftsleitung hat den Umgang mit Risiken aus der Technologieinfrastruktur in Übereinstimmung mit der IT-Strategie und der definierten Risikotoleranz sowie unter Berücksichtigung von für das jeweilige Institut relevanten Aspekten gemäss international anerkannten Standards in geeigneter Form zu dokumentieren.	135*
Die Geschäftsleitung stellt dabei sicher, dass im Umgang mit Risiken aus der Technologieinfrastruktur mindestens die folgenden Aspekte abgedeckt sind:	135.1*
a. Aktuelle Übersicht über die wesentlichsten Bestandteile der Netzwerkinfrastruktur und ein Inventar aller kritischen Applikationen und der damit verbundenen IT-Infrastruktur sowie Schnittstellen mit Dritten,	135.2*

¹⁴ Technologieinfrastruktur bezeichnet den physischen und logischen (elektronischen) Aufbau von IT- und Kommunikationssystemen, die einzelnen Hard- und Softwarekomponenten, die Daten und die Betriebsumgebung.



- b. Eindeutige Festlegung von Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die kritischen Applikationen sowie damit verbundener IT-Infrastruktur und kritischen und/oder sensitiven Daten und Prozesse, 135.3*
- c. Systematischer Prozess im Hinblick auf die Identifikation und Beurteilung von IT-Risiken im Rahmen der Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) insbesondere bei Akquisitionen bzw. Auslagerungen im IT-Bereich sowie bei der Überwachung von Dienstleistungsvereinbarungen, 135.4*
- d. Massnahmen zur Stärkung des Bewusstseins der Mitarbeiter im Hinblick auf ihre Verantwortung zur Reduktion von IT-Risiken sowie Einhaltung und Stärkung der IT-Informationssicherheit. 135.5*
- Die Geschäftsleitung hat zudem den Umgang mit Cyber-Risiken¹⁵ in geeigneter Form zu dokumentieren. Dieser Umgang hat mindestens die folgenden Aspekte abzudecken und eine effektive Umsetzung durch geeignete Prozesse sowie eine eindeutige Festlegung von Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten: 135.6*
- a. Identifikation der institutsspezifischen Bedrohungspotenziale durch Cyber-Attacks¹⁶, insbesondere in Bezug auf kritische und/oder sensitive Daten und IT-Systeme, 135.7*
- b. Schutz der Geschäftsprozesse und der Technologieinfrastruktur vor Cyber-Attacks, insbesondere im Hinblick auf die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der kritischen und/oder sensitiven Daten und IT-Systeme, 135.8*
- c. Zeitnahe Erkennung und Aufzeichnung von Cyber-Attacks auf Basis eines Prozesses zur systematischen Überwachung der Technologieinfrastruktur, 135.9*
- d. Reaktion auf Cyber-Attacks durch zeitnahe und gezielte Massnahmen sowie bei wesentlichen, die Aufrechterhaltung des normalen Geschäftsbetriebs bedrohenden Cyber-Attacks in Abstimmung mit dem BCM, und 135.10*
- e. Sicherstellung einer zeitnahen Wiederherstellung des normalen Geschäftsbetriebs nach Cyber-Attacks durch geeignete Massnahmen. 135.11*
- Die Geschäftsleitung lässt zum Schutz der kritischen und/oder sensitiven Daten und IT-Systemen vor Cyber-Attacks regelmässig Verwundbarkeitsanalysen¹⁷ und *Penetration Tests*¹⁸ durchführen. Diese müssen durch qualifiziertes Personal mit angemessenen Ressourcen durchgeführt werden. 135.12*

¹⁵ Operationelle Risiken in Bezug auf mögliche Verluste durch Cyber-Attacks.

¹⁶ Sind Angriffe aus dem Internet und vergleichbaren Netzen, auf die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit der Technologieinfrastruktur, insbesondere in Bezug auf kritische und/oder sensitive Daten und IT-Systeme.

¹⁷ Analyse zur Identifikation von derzeit bestehenden Software-Schwachstellen und Sicherheitslücken in der IT-Infrastruktur gegenüber Cyber-Attacks.

¹⁸ Gezielte Prüfung und das Ausnutzen von Software-Schwachstellen und Sicherheitslücken in der Technologieinfrastruktur, um unberechtigten Zugang zu dieser Technologieinfrastruktur zu erhalten.



f) Grundsatz 5: Kontinuität bei Geschäftsunterbrechung

Die Geschäftsleitung hat über Pläne zur Fortführung der Geschäfte des Instituts zu verfügen, welche die Kontinuität der Tätigkeiten und die Schadensbegrenzung im Falle einer schwerwiegenden Geschäftsunterbrechung gewährleisten.¹⁹ 136

g) Grundsatz 6: Weiterführung von kritischen Dienstleistungen bei der Abwicklung und Sanierung von systemrelevanten Banken

Systemrelevante Banken treffen im Rahmen ihrer Notfallplanung die für die unterbrechungsfreie Weiterführung von systemrelevanten Funktionen nötigen Massnahmen (Art. 9 Abs. 2 Bst. d BankG i.V.m. Art. 60 ff. BankV). Sie identifizieren die zur Fortführung der systemrelevanten Funktionen im Fall der Abwicklung, Sanierung oder Restrukturierung notwendigen Dienstleistungen („kritische Dienstleistungen“) und ergreifen die für deren Weiterführung nötigen Massnahmen. Dabei berücksichtigen sie die von internationalen Standardsettern erlassenen Vorgaben in diesem Zusammenhang. 136.1*

h) Grundsatz 7: Risiken aus dem grenzüberschreitenden Dienstleistungsgeschäft

Wenn Institute oder ihre Gruppengesellschaften grenzüberschreitend Finanzdienstleistungen erbringen oder Finanzprodukte vertreiben, sind auch die aus einer Anwendung ausländischer Rechtsvorschriften (Steuer-, Straf-, Geldwäschereirecht usw.) resultierenden Risiken angemessen zu erfassen, begrenzen und kontrollieren. Insbesondere erwartet die FINMA als Aufsichtsbehörde, dass die Institute ausländisches Aufsichtsrecht einhalten. 136.2*

Die Institute unterziehen ihr grenzüberschreitendes Finanzdienstleistungsgeschäft sowie den grenzüberschreitenden Vertrieb von Finanzprodukten einer vertieften Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Risiken. Gestützt auf diese Analyse treffen die Institute die erforderlichen strategischen und organisatorischen Massnahmen zur Risikoeliminierung und -minimierung und passen diese laufend geänderten Bedingungen an. Insbesondere verfügen sie über das notwendige länderspezifische Fachwissen, definieren sie spezifische Dienstleistungsmodelle für die bedienten Länder, schulen die Mitarbeiter und stellen durch entsprechende organisatorische Massnahmen, Weisungen, Vergütungs- und Sanktionsmodelle die Einhaltung der Vorgaben sicher. 136.3*

Auch die durch externe Vermögensverwalter, Vermittler und andere Dienstleister generierten Risiken sind zu berücksichtigen. Entsprechend ist bei der Auswahl und Instruktion dieser Partner sorgfältig vorzugehen. 136.4*

Von diesem Grundsatz werden auch Konstellationen erfasst, in denen eine im Ausland ansässige Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder dergleichen eines Schweizer Finanzinstituts Kunden grenzüberschreitend bedient. 136.5*

¹⁹ Vgl. die als Mindeststandard anerkannten Ziffern der SBVg-Empfehlungen für das *Business Continuity Management* (BCM).



C. Risikospezifische qualitative Anforderungen

Die Steuerung und Kontrolle spezifischer operationeller Risiken mit weitreichender Tragweite hat umfassender und intensiver zu erfolgen als dies in den qualitativen Grundanforderungen vorgegeben ist. Die Geschäftsleitung hat hierfür ergänzende risikospezifische Massnahmen oder eine Verschärfung bestehender Massnahmen situativ zu bestimmen und umzusetzen. 137*

Falls die FINMA es als notwendig erachtet, kann sie für spezifische Themen weitergehende Konkretisierungen an das Management von operationellen Risiken definieren. Dies geschieht zurückhaltend und unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips. Weitergehende qualitative Anforderungen werden thematisch sortiert im Anhang zum Rundschreiben veröffentlicht. 138*

V. Prüfung und Beurteilung durch die Prüfgesellschaften

Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung dieses Rundschreibens nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und halten das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest. 139*

Anhang 1

Kategorisierung der Geschäftsfelder nach Art. 93 Abs. 2 ERV

I. Übersicht

1

1. Ebene	2. Ebene	Aktivitäten
Unternehmensfinanzierung/-beratung	Unternehmensfinanzierung/-beratung	Fusionen und Übernahmen, Emissions- und Platzierungsgeschäfte, Privatisierungen, Verbriefungen, Research, Kredite (öffentliche Haushalte, <i>High-Yield</i>), Beteiligungen, Syndizierungen, Börsengänge (<i>Initial Public Offerings</i>), Privatplatzierungen im Sekundärhandel
	Öffentliche Haushalte	
	Handelsfinanzierungen	
	Beratungsdienstleistungen	
Handel	Kundenhandel	Anleihen, Aktien, Devisengeschäfte, Rohstoffgeschäfte, Kredite, Derivate, <i>Funding</i> , Eigenhandel, Wertpapierleihe und Repos, <i>Brokerage</i> (für Nicht-Retail-Investoren), <i>Prime Brokerage</i>
	<i>Market Making</i>	
	Eigenhandel	
	<i>Treasury</i>	
Privatkundengeschäft	Retail Banking	Anlage- und Kreditgeschäft, Serviceleistungen, Treuhandgeschäfte und Anlageberatung
	Private Banking	Anlage- und Kreditgeschäft, Serviceleistungen, Treuhandgeschäfte, Anlageberatung und andere Private-Banking-Dienstleistungen
	Karten-Dienstleistungen	Karten für Firmen und Privatpersonen
Firmenkundengeschäft	Firmenkundengeschäft	Projektfinanzierung, Immobilienfinanzierung, Exportfinanzierung, Handelsfinanzierung, <i>Factoring</i> , Leasing, Kreditgewährungen, Garantien und Bürgschaften, Wechselgeschäft
Zahlungsverkehr/Wertschriftenabwicklung ²⁰	Externe Kunden	Zahlungsverkehr, Clearing und Wertpapierabwicklung für Drittparteien
Depot- und Treuhandgeschäfte	<i>Custody</i>	Treuhandverwahrung, Depotgeschäft, <i>Custody</i> , Wertpapierleihe für Kunden; ähnliche Dienstleistungen für Firmen
	Treuhandgeschäft	Emissions- und Zahlstellenfunktionen
	Unternehmensstiftungen	
Institutionelle Vermögensverwaltung	Freie Vermögensverwaltung	Im Pool, segmentiert, Retail-bezogen, institutionell, geschlossen, offen, <i>Private Equity</i>

²⁰ Verluste aus dem Bereich Zahlungsverkehr und Wertpapierabwicklung, die eigene Aktivitäten eines Institutes betreffen, sind jeweils dem entsprechenden Geschäftsfeld zuzuordnen.



Anhang 1

Kategorisierung der Geschäftsfelder nach Art. 93 Abs. 2 ERV

	Gebundene Vermögensverwaltung	Im Pool, segmentiert, Retail-bezogen, individuell, privat, institutionell, geschlossen, offen
Wertpapierprovisionsgeschäft	Ausführung von Wert-schriftenaufträgen	Ausführung, inkl. sämtlicher damit verbundenen Dienstleistungen

II. Grundsätze für die Allokation

1. Sämtliche Aktivitäten einer Bank müssen vollständig einem der acht Geschäftsfelder (1. Ebene in Tabelle 2) zugeordnet werden. Die Zuordnung darf nicht zu Überschneidungen führen. 2
2. Auch jene Tätigkeiten, die nicht direkt mit dem eigentlichen Geschäft einer Bank zusammenhängen, sondern unterstützenden Charakter haben, sind einem Geschäftsfeld zuzuordnen. Falls die Unterstützung ein Geschäftsfeld betrifft, erfolgt auch die Zuordnung zu diesem Geschäftsfeld. Sind mehrere Geschäftsfelder durch eine unterstützende Aktivität betroffen, hat die Zuordnung gestützt auf objektive Kriterien zu erfolgen. 3
3. Kann eine Aktivität nicht auf Grund objektiver Kriterien in ein bestimmtes Geschäftsfeld kategorisiert werden, so ist sie innerhalb der relevanten Geschäftsfelder jenem mit dem höchsten β -Faktor zuzuordnen. Dies gilt auch für die Aktivitäten mit Unterstützungscharakter. 4
4. Banken dürfen für die Allokation ihres Ertragsindikators GI interne Verrechnungsmethoden anwenden. In jedem Fall muss jedoch die Summe der Ertragsindikatoren aus den acht Geschäftsfeldern dem Ertragsindikator für die gesamte Bank – wie er im Basisindikatoransatz verwendet wird – entsprechen. 5
5. Die Kategorisierung von Aktivitäten in die verschiedenen Geschäftsfelder für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken muss grundsätzlich mit den für Kredit- und Marktrisiken verwendeten Abgrenzungskriterien kompatibel sein. Allfällige Abweichungen von diesem Prinzip sind klar zu begründen und müssen dokumentiert sein. 6
6. Der gesamte Kategorisierungsprozess muss klar dokumentiert sein. Insbesondere haben die schriftlichen Definitionen der Geschäftsfelder ausreichend klar und detailliert genug sein, um auch von nicht mit der Bank vertrauten Personen nachvollzogen werden zu können. Wo Ausnahmen von den Grundsätzen der Kategorisierung möglich sind, müssen auch diese klar begründet und dokumentiert sein. 7
7. Die Bank muss über Verfahren verfügen, die ihr die Kategorisierung neuer Aktivitäten oder Produkte ermöglichen. 8
8. Die Geschäftsleitung ist für die Grundsätze der Kategorisierung verantwortlich. Diese sind durch das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Bank zu genehmigen. 9
9. Die Verfahren der Kategorisierung sind regelmässig durch die Prüfgesellschaft zu überprüfen. 10



Anhang 2

Übersicht zur Kategorisierung von Ereignistypen

Verlustereignis-kategorie (Stufe 1)	Definition	Subkategorien (Stufe 2)	Beispiele von Aktivitäten (Stufe 3)
Interner Betrug	Verluste auf Grund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum, Umgehung von Gesetzen, Vorschriften oder internen Bestimmungen (unter Beteiligung mindestens einer interner Partei)	Unautorisierte Aktivität	Nicht rapportierte Transaktionen (vorsätzlich) Unautorisierte Transaktionen (mit finanziellem Schaden) Falscherfassung von Positionen (vorsätzlich)
		Diebstahl und Betrug	Betrug, Kreditbetrug, wertlose Einlagen Diebstahl, Erpressung, Veruntreuung, Raub Veruntreuung von Vermögenswerten Böswillige Vernichtung von Vermögenswerten Fälschungen Scheckbetrug Schmuggel Unbefugter Zugriff auf fremde Konten Steuerdelikte Bestechung Insidergeschäfte (nicht auf Rechnung des Arbeitgebers)
Externer Betrug	Verluste auf Grund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum oder der Umgehung von Gesetzen bzw. Vorschriften (ohne Beteiligung einer internen Partei)	Diebstahl und Betrug	Diebstahl, Raub Fälschungen Scheckbetrug
		Informatiksicherheit	Schäden durch Hacker-Aktivitäten Unbefugter Zugriff auf Informationen (mit finanziellem Schaden)



Anhang 2

Übersicht zur Kategorisierung von Ereignistypen

Verlustereignis-kategorie (Stufe 1)	Definition	Subkategorien (Stufe 2)	Beispiele von Aktivitäten (Stufe 3)
Arbeitsplatz	Verluste auf Grund von Widerhandlungen gegen arbeitsrechtliche, sicherheits- oder gesundheitsbezogene Vorschriften oder Vereinbarungen; inkl. aller Zahlungen im Zusammenhang mit solchen Widerhandlungen	Mitarbeiter	Kompensations- und Abfindungszahlungen, Verluste im Zusammenhang mit Streiks usw.
		Sicherheit am Arbeitsplatz	Allgemeine Haftpflicht Verstoss gegen sicherheits- oder gesundheitsbezogene Bestimmungen Entschädigungs- oder Schadenersatzzahlungen an Mitarbeiter
		Diskriminierung	Schadenersatzzahlungen auf Grund von Diskriminierungsklagen
Kunden, Produkte und Geschäftspraktiken	Verluste auf Grund unbeabsichtigter oder fahrlässiger Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber Kunden sowie Verluste auf Grund der Art oder Struktur bestimmter Produkte	Angemessenheit, Offenlegung und Treuhandpflichten	Verstoss gegen Treuhandpflichten, Verletzung von Richtlinien Probleme bezüglich Angemessenheit und Offenlegung (<i>Know-your-Customer</i> -Regeln usw.) Verletzung von Informationspflichten gegenüber Kunden Verletzung des Bankkundengeheimnisses bzw. von Datenschutzbestimmungen Aggressive Verkaufspraktiken Inadäquate Generierung von Kommissions- und Courtagezahlungen Missbrauch vertraulicher Informationen Haftung des Kreditgebers



Anhang 2

Übersicht zur Kategorisierung von Ereignistypen

Verlustereignis-kategorie (Stufe 1)	Definition	Subkategorien (Stufe 2)	Beispiele von Aktivitäten (Stufe 3)
		Unzulässige Geschäfts- oder Marktpraktiken	Verstoss gegen kartellrechtliche Bestimmungen Unlautere Marktpraktiken Marktmanipulationen Insidergeschäfte (auf Rechnung des Arbeitgebers) Geschäftstätigkeiten ohne entsprechende Bewilligung Geldwäscherei
		Probleme mit Produkten	Produktprobleme (Befugnismängel usw.) Modellfehler
		Kundenselektion, Geschäftsvergabe und Kreditexposition	Nicht mit internen Richtlinien kompatibles Vorgehen bei Kundenprüfungen Überschreitung von Limiten
		Beratungstätigkeiten	Streitigkeiten in Bezug auf Resultate von Beratungstätigkeiten
Sachschaden	Verluste auf Grund von Schäden an physischen Vermögenswerten infolge Naturkatastrophen oder anderer Ereignisse	Katastrophen oder andere Ereignisse	Naturkatastrophen Terrorismus Vandalismus
Geschäftsunterbrüche und Systemausfälle	Verluste auf Grund von Störungen der Geschäftstätigkeit oder Problemen mit technischen Systemen	Technische Systeme	Hardware Software Telekommunikation Stromausfälle usw.



Anhang 2

Übersicht zur Kategorisierung von Ereignistypen

Verlustereignis-kategorie (Stufe 1)	Definition	Subkategorien (Stufe 2)	Beispiele von Aktivitäten (Stufe 3)
Abwicklung, Vertrieb und Prozessmanagement	Verluste auf Grund von Fehlern bei der Geschäftsabwicklung oder beim Prozessmanagement; Verluste aus Beziehungen mit Geschäftspartnern, Lieferanten usw.	Erfassung, Abwicklung und Betreuung von Transaktionen	Kommunikationsfehler Fehler bei der Datenerfassung oder im Datenunterhalt Terminüberschreitung Nichterfüllung einer Aufgabe Fehler bei Modell- oder Systemanwendung Buchhaltungsfehler bzw. Zuordnung zur falschen Einheit Fehlerhafte bzw. nicht-erfolgte Lieferung Fehlerhafte Bewirtschaftung von Absicherungsinstrumenten Fehler im Umgang mit Referenzdaten Fehler bei übrigen Aufgaben
		Überwachung und Meldungen	Nichterfüllung von Meldepflichten Inadäquate Berichte an Externe (mit Verlustfolge)
		Kundenaufnahme und Kundendokumentation	Nichteinhaltung entsprechender interner und externer Vorgaben
		Kontoführung für Kunden	Gewährung eines nicht-legitimierte Kontozugriffs Unkorrekte Kontoführung mit Verlustfolge Verlust oder Beschädigung von Kundenvermögenswerten durch fahrlässige Handlungen



Anhang 2

Übersicht zur Kategorisierung von Ereignistypen

Verlustereignis-kategorie (Stufe 1)	Definition	Subkategorien (Stufe 2)	Beispiele von Aktivitäten (Stufe 3)
		Geschäftspartner	Fehlerhafte Leistung von Geschäftspartnern (Nichtkunden) Verschiedene Streitigkeiten mit Geschäftspartnern (Nichtkunden)
		Lieferanten und Anbieter	Outsourcing Streitigkeiten mit Lieferanten und Anbietern



Anhang 3*

Umgang mit elektronischen Kundendaten

In diesem Anhang werden die Grundsätze und die dazugehörigen Ausführungen für das sachgerechte Management von Risiken im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit elektronischer Personendaten natürlicher Personen („Privatkunden“²¹), deren Geschäftsbeziehungen in oder von der Schweiz aus betreut oder geführt werden („Kundendaten“), formuliert. Die Grundsätze sind hauptsächlich auf das Risiko von Vorfällen in Bezug auf die Vertraulichkeit von Kundenmassendaten durch Verwendung elektronischer Systeme zugeschnitten. Sie gehen nur am Rande auf Sicherheitsüberlegungen für physische Daten sowie auf Fragen der Integrität und Verfügbarkeit von Daten ein. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen finden sich nicht nur im Aufsichtsrecht²², sondern auch im Datenschutzrecht²³ und Zivilrecht.

Kleine Banken²⁴ sind von der Erfüllung folgender Randziffern ausgenommen:

- Rz 15, 17–19 sowie 22 des Grundsatzes 3;
- Alle Randziffern der Grundsätze 4–6;
- Rz 41 des Grundsatzes 7.

Institute nach Art. 47a–47e ERV sowie Institute gemäss Art. 1b BankG können sich hinsichtlich Umsetzung der Anforderungen in Anhang 3 auf die Rz 3 beschränken. Dabei ist die Anforderung in Rz 3 im Einzelfall abhängig von der Grösse, der Komplexität, der Struktur und des Risikoprofils des Instituts umzusetzen.

I. Grundsätze für das sachgerechte Management von Risiken im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit von Kundendaten

A. Grundsatz 1: Governance

Risiken im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit von Kundendaten werden systematisch identifiziert, begrenzt und überwacht. Dazu überwacht das Oberleitungsorgan die Geschäftsleitung zur Sicherstellung einer wirksamen Implementierung von Massnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit von Kundendaten. Die Geschäftsleitung beauftragt eine unabhängige Einheit als Kontrollfunktion, die Rahmenbedingungen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit von Kundendaten zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

a) Unabhängigkeit und Verantwortung

Die für die Schaffung und Aufrechterhaltung der Rahmenbedingungen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit von Kundendaten zuständige Einheit muss unabhängig von jenen Einheiten sein, welche für die Verarbeitung der Daten zuständig sind.

²¹ Unter „Privatkunden“ werden auch solche Geschäftsbeziehungen verstanden, bei denen die natürliche Person mittels einer juristischen Person (z.B. als wirtschaftlich Berechtigter einer Sitzgesellschaft, Domizilgesellschaft, Stiftung) oder Trust eine Geschäftsbeziehung mit der Bank eingeht.

²² Insbesondere Art. 3 und 47 BankG sowie Art. 12 BankV; Art. 10 und 43 BEHG sowie Art. 19 f. BEHV.

²³ Insbesondere Art. 7 DSG sowie Art. 8 ff. VDSG (vgl. dazu auch die Leitfäden des EDÖB).

²⁴ Vgl. Rz 118



Anhang 3*

Umgang mit elektronischen Kundendaten

Für alle beteiligten Funktionen und Standorte müssen die Verantwortlichkeiten geregelt sein und klare Eskalationsstrukturen geschaffen werden. Insbesondere die Festlegung der Verantwortlichkeiten und ihre Zuteilung an Front-Office-, IT- und Kontrollfunktionen sind von der Geschäftsleitung zu definieren und vom Oberleitungsorgan zu genehmigen. Die Geschäftsleitung informiert das Oberleitungsorgan regelmässig über die Wirksamkeit der eingeführten Kontrollen. 5*

b) Vorgaben, Prozesse und Systeme

Es wird vorausgesetzt, dass ein formales und umfassendes Rahmenkonzept von Aktivitäten, Prozessen und Systemen zur Datenvertraulichkeit besteht, dessen Struktur der Grösse und Komplexität der Bank Rechnung trägt. Dieses Rahmenkonzept muss in allen Funktionsbereichen und Einheiten, die auf Kundendaten zugreifen oder diese bearbeiten, konsistent umgesetzt werden. 6*

Die Massnahmen und die Periodizität deren Durchführung sind aufgrund der von der Bank festgelegten Risikotoleranz schriftlich, nachvollziehbar und verbindlich festzulegen. 7*

Die Implementierung und Einhaltung des Rahmenkonzepts zur Vertraulichkeit von Kundendaten ist durch das Oberleitungsorgan zu überwachen und muss durch regelmässige Kontrollen der für Datensicherheit und -vertraulichkeit zuständigen Einheit sichergestellt werden. 8*

B. Grundsatz 2: Kundenidentifikationsdaten (*Client Identifying Data*, CID)

Grundlegende Anforderung für ein angemessenes Rahmenkonzept zur Sicherstellung der Vertraulichkeit von Kundendaten ist die Kategorisierung der Kundendaten, die eine Bank verarbeitet. Dies erfordert die unternehmensspezifische Festlegung von Kundenidentifikationsdaten (CID) und deren Klassifizierung bzgl. ihrer Vertraulichkeits- und Schutzstufe. Zudem muss die Zuordnung der Datenverantwortung (*Data Owners*) geregelt sein. 9*

a) Kundendatenkategorien und CID-Definition

Eine klare und transparente Liste der Kundendatenkategorien, einschliesslich der unternehmensspezifischen Festlegung von CID, muss in der Bank vorliegen und formell dokumentiert werden. Die Kategorisierung und Definition von Kundendaten hat sämtliche direkten Kundenidentifikationsdaten (z.B. Vorname, zweiter Name, Nachname), indirekten Kundenidentifikationsdaten (z.B. Passnummer) und potenziell indirekten Kundenidentifikationsdaten (z.B. Kombinationen aus Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit usw.) zu umfassen. 10*

Jede Bank muss über eine Kategorisierung und unternehmensspezifische Festlegung von CID verfügen, die ihrem spezifischen Kundenstamm angemessen ist. 11*

b) CID-Klassifizierung und Vertraulichkeitsstufen

CID müssen nach formalen Klassifizierungskriterien in Vertraulichkeitsstufen zugeordnet werden. Die Kundendatenklassifizierung hat zum Schutz der Vertraulichkeit klare Anforderungen für den Zugriff und entsprechende technische Massnahmen zu enthalten (z.B. Anonymisierung, Verschlüsselung oder Pseudonymisierung) und grundsätzlich zwischen verschiedenen Vertraulichkeits- und Schutzstufen zu unterscheiden. 12*



Anhang 3*

Umgang mit elektronischen Kundendaten

c) CID-Verantwortung

Es müssen Kriterien für die Zuordnung der Datenverantwortung festgelegt werden, die gleichermaßen für alle Einheiten gelten, die auf CID zugreifen oder diese verarbeiten. Die für CID verantwortlichen Einheiten (*Data Owners*) müssen die Überwachung des gesamten Lebenszyklus der Kundendaten abdecken, einschliesslich der Genehmigung der Zugriffsrechte sowie des Löschens und Entsorgens von allen Backup- und operationellen Systemen. 13*

Die für CID verantwortlichen Einheiten (*Data Owners*) sind für die Implementierung der Datenklassifizierungsrichtlinien sowie die Rechtfertigung und Dokumentierung von Ausnahmen zuständig. 14*

C. Grundsatz 3: Datenspeicherort und -zugriff

Die Bank muss wissen, wo CID gespeichert werden, von welchen Anwendungen und IT-Systemen CID verarbeitet werden und wo elektronisch auf sie zugegriffen werden kann. Mittels angemessenen Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Daten nach Art. 8 ff. der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz bearbeitet werden. Für physische Bereiche (z.B. Serverräume) oder Netzwerkzonen, in denen grosse Mengen an CID gespeichert oder zugänglich gemacht werden, sind spezielle Kontrollen erforderlich. Der Datenzugriff muss klar geregelt werden und darf nur auf einer strikten *Need to know*-Basis erfolgen. 15*

a) Datenspeicherort und -zugriff allgemein

Ein Inventar der Applikationen und der damit verbundenen Infrastruktur, die CID enthalten oder verarbeiten, muss verfügbar sein und laufend aktualisiert werden. Die Aktualisierung des Inventars hat insbesondere bei strukturellen Änderungen (z.B. neue Standorte oder Erneuerung der technischen Infrastruktur) zeitnah zu erfolgen. Änderungen von geringer Tragweite sind regelmässig nachzuführen. 16*

Es wird vorausgesetzt, dass die Granularität des Inventars der Bank erlaubt zu ermitteln: 17*

- wo CID gespeichert sind, durch welche Anwendungen und IT-Systeme CID verarbeitet werden und wo elektronisch auf CID zugegriffen werden kann (Endbenutzeranwendungen); 18*
- von welchen nationalen und internationalen Standorten und Rechtseinheiten aus auf Daten zugegriffen werden kann (einschliesslich ausgelagerter Dienstleistungen und externer Firmen). 19*

b) Datenspeicherort und -zugriff im Ausland

Falls CID ausserhalb der Schweiz gespeichert werden oder vom Ausland aus auf sie zugegriffen wird, sind die damit verbundenen erhöhten Risiken in Bezug auf den Kundendatenschutz angemessen zu begrenzen.²⁵ CID müssen angemessen geschützt (z.B. anonymisiert, verschlüsselt oder pseudonymisiert) werden. 20*

²⁵ Zudem sind die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechts einzuhalten, wie Art. 6 DSG.



Anhang 3*

Umgang mit elektronischen Kundendaten

c) **Need to know-Grundsatz**

Personen dürfen nur auf diejenigen Informationen oder Funktionalitäten Zugriff haben, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. 21*

d) **Zugriffsberechtigung**

Die Bank hat über ein rollen- und funktionsspezifisches Autorisierungssystem zu verfügen, welches die Zugriffsberechtigungen von Mitarbeitenden und Dritten auf CID eindeutig regelt. Um sicherzustellen, dass nur aktuell autorisierte Personen auf CID Zugriff haben, sind Berechtigungen regelmässig zu bestätigen. 22*

D. Grundsatz 4: Sicherheitsstandards für die Infrastruktur und die Technologie

Die zum Schutz der CID-Vertraulichkeit verwendeten Sicherheitsstandards für die Infrastruktur und Technologie müssen in Bezug auf die Komplexität der Bank sowie ihrer Risikoexposition angemessen sein und den Schutz von CID auf dem Endgerät (am Endpoint), von übertragenen und gespeicherten CID sicherstellen. Da die Informationstechnologien schnellen Änderungen unterliegen, ist die Entwicklung von Datensicherheitslösungen aufmerksam zu verfolgen. Lücken zwischen dem bestehenden internen Rahmenkonzept zur Sicherstellung der Vertraulichkeit von Kundendaten und der Marktpraxis sind regelmässig zu beurteilen. 23*

a) **Sicherheitsstandards**

Die Sicherheitsstandards müssen in Bezug auf die Grösse der Bank und den Grad der Komplexität seiner IT-Architektur angemessen sein. 24*

b) **Sicherheitsstandards und Marktpraxis**

Die Sicherheitsstandards bilden einen festen Bestandteil des Rahmenkonzepts zur Sicherstellung der Vertraulichkeit von Kundendaten. Es wird erwartet, dass sie regelmässig mit der Marktpraxis verglichen werden, um potenzielle Sicherheitslücken zu ermitteln. Auch externe Inputs in Form von unabhängigen Überprüfungen und Prüfberichte müssen berücksichtigt werden. 25*

c) **Sicherheit bei Übertragung von CID und bei gespeicherten CID auf dem Endgerät (Endpoint)**

Um die Vertraulichkeit von CID sicherzustellen, hat die Bank Schutzmassnahmen (z.B. Verschlüsselung) abzuwägen und diese soweit erforderlich auf den folgenden Ebenen umsetzen: 26*

a. Sicherheit von CID auf dem Endgerät bzw. am Endpoint (z.B. PCs, Notebooks, portable Datenspeicher und Mobilgeräte); 27*

b. Sicherheit bei Übertragung von CID (z.B. innerhalb eines Netzwerks oder zwischen verschiedenen Standorten); 28*



Anhang 3*

Umgang mit elektronischen Kundendaten

- c. Sicherheit von gespeicherten CID (z.B. auf Servern, in Datenbanken oder auf Backup-Medien). 29*
- E. Grundsatz 5: Auswahl, Überwachung und Schulung von Mitarbeitenden, die auf CID Zugriff haben
- Gut ausgebildete und verantwortungsbewusste Mitarbeitende sind für die Umsetzung erfolgreicher unternehmensweiter Massnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit von Kundendaten zentral. Mitarbeitende, die auf CID zugreifen können, sind sorgfältig auszuwählen, zu schulen und zu überwachen. Dies gilt auch für Dritte, die im Auftrag der Bank auf CID zugreifen können. Erhöhte Sicherheitsanforderungen müssen für (hoch-)privilegierte IT-Benutzer (bspw. Systemadministratoren) und Anwender mit funktionalem Zugriff auf Massen-CID („Schlüsselmitarbeitenden“) gelten. Ihnen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. 30*
- a) Sorgfältige Auswahl der Mitarbeitenden**
- Mitarbeitende, die auf CID zugreifen können, sind sorgfältig auszuwählen. Insbesondere ist vor der Aufnahme der Tätigkeit zu überprüfen, ob der potentielle Mitarbeitende die Anforderungen für einen angemessenen Umgang mit CID erfüllt. Die Bank hat ferner vertraglich zu regeln wie die Auswahl von Mitarbeitenden durch Dritte, als auch die Bestimmung von Mitarbeitenden von Drittunternehmen, welche im Auftrag der Bank auf CID zugreifen können erfolgt, damit alle Mitarbeitenden einen vergleichbaren, sorgfältigen Auswahlprozess durchlaufen. 31*
- b) Gezielte Schulungen der Mitarbeitenden**
- Interne und externe Mitarbeitende müssen im Rahmen gezielter Schulungen in Bezug auf die Kundendatensicherheit sensibilisiert werden. 32*
- c) Sicherheitsanforderungen**
- Die Bank muss über klare Sicherheitsanforderungen für Mitarbeitende, die auf CID zugreifen, verfügen. Es ist regelmässig zu überprüfen, ob die Anforderungen für einen angemessenen Umgang mit CID weiterhin erfüllt sind. Erhöhte Sicherheitsanforderungen müssen für (hoch-) privilegierte IT-Benutzer und Anwender mit funktionalem Zugriff²⁶ auf Massen-CID („Schlüsselmitarbeitenden“) gelten. 33*
- d) Liste von Schlüsselmitarbeitenden**
- Als Ergänzung zu den allgemeinen Anforderungen in Bezug auf Zugriffsberechtigungen für Mitarbeitende und Dritte (siehe Rz 22) wird von der Bank die Führung und laufende Aktualisierung einer Liste mit den Namen aller internen und externen (hoch-) privilegierten IT-Benutzer und Anwender (Schlüsselmitarbeitenden) erwartet, die Zugriff auf Massen-CID²⁷ haben und/oder denen 34*

²⁶ Bei erweiterten Zugriffsrechten wie z.B. die Abfrage und Extraktion/Migration von Massen-CID.

²⁷ Einzelabfragen mit eingegrenzten Zugriffsrechten (z.B. von Schaltermitarbeitern) fallen nicht unter den Begriff des Zugriffs auf Massen-CID.



Anhang 3*

Umgang mit elektronischen Kundendaten

Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Kontrolle und Überwachung der Vertraulichkeit von Kundendaten übertragen wurden.

Vorkehrungen, wie z.B. das Führen von Log-Dateien, sind einzuführen, um die Identifizierung von Benutzern, die auf Massen-CID zugreifen, zu ermöglichen. 35*

F. Grundsatz 6: Risikoidentifizierung und -kontrolle in Bezug auf die CID-Vertraulichkeit

Die für die Datensicherheit und -vertraulichkeit zuständige Einheit identifiziert und bewertet die inhärenten Risiken und die Residualrisiken betreffend die Vertraulichkeit von CID mithilfe eines strukturierten Prozesses. Dieser Prozess muss die Risikoszenarien²⁸ in Bezug auf die CID-Vertraulichkeit umfassen, die für die Bank und die Definition der entsprechenden Schlüsselkontrollen relevant sind. Der Katalog der Schlüsselkontrollen in Bezug auf die Datenvertraulichkeit zur Gewährleistung des CID-Schutzes muss laufend auf Adäquanz geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. 36*

a) Risikobeurteilungsprozess

Die Beurteilung des mit der Vertraulichkeit von CID verbundenen inhärenten Risikos und Residualrisikos muss auf Basis eines strukturierten Prozesses und unter Einbezug der Geschäfts-, IT- und Kontrollfunktionen erfolgen. 37*

b) Risikoszenarien und Schlüsselkontrollen²⁹

Die Definition von Risikoszenarien und entsprechenden Schlüsselkontrollen in Bezug auf die Vertraulichkeit von CID muss der Risikoexposition sowie der Komplexität der Bank angemessen sein und regelmässig überarbeitet werden. 38*

G. Grundsatz 7: Risikominderung in Bezug auf die CID-Vertraulichkeit

Identifizierte Risiken müssen überwacht und angemessen minimiert werden. Dies gilt namentlich in Verbindung mit Datenbearbeitungsaktivitäten, bei denen grosse Mengen von CID verändert oder migriert werden müssen.³⁰ Bei strukturellen Veränderungen (z.B. bedeutende Reorganisationen) muss sich die Bank frühzeitig und vertieft mit Sicherheitsmassnahmen der Vertraulichkeit von CID befassen. 39*

a) Produktionsumfeld, Datenbearbeitung in Verbindung mit Massen-CID

²⁸ Auf der Grundlage einer Analyse schwerwiegender Vorfälle in Bezug auf die Datensicherheit, die in der eigenen Bank oder bei der Konkurrenz eingetreten sind, oder einer Beschreibung rein hypothetischer schwerwiegender Vorfälle.

²⁹ Marktpraktiken zu Sicherheitsszenarien und damit verbundenen Schlüsselkontrollen sind umfassend durch die Schweizerische Bankiervereinigung unter dem Titel „Data Leakage Protection – Information on Best Practice by the Working Group Information Security of the Swiss Bankers Association“ behandelt (verabschiedet im Oktober 2012).

³⁰ Dazu kommt es in der Regel bei der Weiterentwicklung, Veränderung oder Migration von Systemen infolge von Technologie-Upgrades oder organisatorischen Restrukturierungen.



Anhang 3*

Umgang mit elektronischen Kundendaten

Die Datenbearbeitung, die im Produktionsumfeld mit nicht anonymisierten, nicht verschlüsselten und nicht pseudonymisierten Massen-CID durchgeführt wird, muss geeigneten Verfahren unterliegen (z.B. Vier-Augen-Prinzip oder Log-Dateien), einschliesslich der Benachrichtigung der für die Datensicherheit und -vertraulichkeit zuständigen Einheit. 40*

b) Tests für die Entwicklung, Veränderungen und Migration von Systemen

Während der Entwicklung, Veränderung und Migration von Systemen müssen die CID angemessen vor dem Zugriff und der Nutzung durch Unberechtigte geschützt werden. 41*

Wendet ein Institut bei der Entwicklung, Veränderung und Migration von Systemen (bspw. bei der Generierung von Testdaten oder bei der Zwischenspeicherung von Daten während der Datenmigration) keine Methoden zur Anonymisierung, Pseudonymisierung oder Verschlüsselung an (Arbeiten „in Klartext“), so wendet es bei diesen Tätigkeiten die Vorgaben gemäss Rz 40 an. 41.1*

H. Grundsatz 8: Vorfälle im Zusammenhang mit der CID-Vertraulichkeit, interne und externe Kommunikation

Von den Banken wird erwartet, dass sie vordefinierte Prozesse einführen, um rasch auf Vorfälle in Verbindung mit der Vertraulichkeit zu reagieren, einschliesslich einer klaren Strategie zur Kommunikation schwerwiegender Vorfälle. Zudem müssen Ausnahmen, Vorfälle, Kontroll- und Prüfergebnisse überwacht, analysiert und in geeigneter Form dem obersten Management gemeldet werden. Dies muss zur laufenden Verfeinerung der Massnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit von CID beitragen. 42*

a) Identifikation von Vorfällen in Bezug auf die Vertraulichkeit und Reaktion

Es ist ein klar definierter Prozess für die Identifikation von Vorfällen in Bezug auf die Vertraulichkeit sowie die Reaktion darauf zu formalisieren und dieser allen innerhalb des Instituts involvierten Stellen zu kommunizieren. 43*

b) Meldung

Es wird erwartet, dass das Risiko der Verletzung der Vertraulichkeit von CID und diesbezügliche Compliance-Meldungen in den internen Berichterstattungen angemessen abgebildet sind oder alternativ sichergestellt ist, dass eine systematische Erfassung und Eskalierung an geeignete Stellen erfolgt, falls dies die Geheimhaltung solcher Vorkommnisse erfordert. 44*

c) Laufende Verfeinerung des Rahmens zur Sicherstellung der Vertraulichkeit von CID

Das Rahmenkonzept zur Sicherstellung der Vertraulichkeit von CID (Rz 6, 7 und 8) und die Sicherheitsstandards (Rz 24) sind regelmässig zu kontrollieren. Vorfälle, Ausnahmen, Kontroll- und Prüfergebnisse müssen zur laufenden Verfeinerung dieses Rahmenkonzeptes beitragen. 45*

d) Externe Kommunikation



Anhang 3*

Umgang mit elektronischen Kundendaten

- Die Bank muss über eine klare Kommunikationsstrategie verfügen, wenn schwerwiegende Vorfälle in Bezug auf die Vertraulichkeit von CID auftreten. Darin sind insbesondere die Form und der Zeitpunkt der Kommunikation an die FINMA, Strafverfolgungsbehörden, die betroffenen Kunden und die Medien zu regeln. 46*
- I. Grundsatz 9: Outsourcing-Dienstleistungen und Grossaufträge in Verbindung mit CID**
- Bei der Auswahl der Anbieter von Outsourcing-Dienstleistungen, welche CID bearbeiten, muss die CID-Vertraulichkeit ein ausschlaggebendes Kriterium sowie integraler Bestandteil der zugrunde liegenden Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) sein. Gemäss dem FINMA-RS 08/7 „Outsourcing Banken“ trägt die Bank über den gesamten Lebenszyklus der ausgelagerten Dienstleistungen weiterhin die endgültige Verantwortung für die CID. Die folgenden Anforderungen gelten zwingend für alle Arten von Aktivitäten, die den Zugriff auf Massen-CID beinhalten, worunter sowohl Grossaufträge (z.B. Drittanbieter von IT-Services, Support für die Installation und den Unterhalt extern entwickelter IT-Plattformen, Hosting von Anwendungen) als auch Nicht-IT-Dienstleistungen (z.B. Outsourcing von Kundenveranstaltungen usw.) fallen. 47*
- a) Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Vertraulichkeit von CID**
- Die Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Vertraulichkeit von CID muss Teil des Prozesses für die Auswahl von Outsourcing-Dienstleistern und Anbietern von Grossaufträgen sein. Es müssen klare Kriterien für die Beurteilung der Sicherheits- und Vertraulichkeitsstandards solcher Dritter definiert werden. Die Prüfung in Bezug auf die CID-Sicherheits- und -Vertraulichkeitsstandards muss vor der Vertragsvereinbarung erfolgen und regelmässig wiederholt werden. 48*
- b) Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Vertraulichkeit von CID und Dienstleistungsvereinbarungen**
- Dritte müssen über die internen Sicherheits- und Vertraulichkeitsstandards der Bank sowie deren allfällige Erweiterungen informiert werden und diese als Mindestanforderung erfüllen. 49*
- c) Allgemeine Verantwortung**
- Die Bank muss für jede ausgelagerte Aktivität, die Zugriff auf CID beinhaltet, mindestens einen internen Mitarbeitenden bestimmen, der dafür verantwortlich ist, dass die Sicherheits- und Vertraulichkeitsstandards in Bezug auf die Vertraulichkeit von CID eingehalten werden. 50*
- d) Ausgestaltung der Kontrollen und Wirksamkeitstests**
- Die Bank muss wissen und verstehen, welche Schlüsselkontrollen der Outsourcing-Dienstleister in Verbindung mit der Vertraulichkeit von CID durchzuführen hat. Die Einhaltung interner Anforderungen sowie die Wirksamkeit der Schlüsselkontrollen sind dabei zu prüfen und zu beurteilen. 51*



Anhang 3*

Umgang mit elektronischen Kundendaten

II. Glossar

<u>Kundenidentifikationsdaten (Client Identifying Data, CID)</u> : Kundendaten, die Personendaten nach Art. 3 Bst. a DSGVO darstellen und es ermöglichen, die betroffenen Kunden zu identifizieren.	52*
<u>Massen-CID</u> : Menge von CID, welche im Vergleich zur Gesamtzahl der Konten/Gesamtgrösse des Privatkundenportfolios bedeutend ist.	53*
<u>Grossaufträge</u> : Alle durch Dritte erbrachten Dienstleistungen, die Zugriff auf Massen-CID erfordern oder potenziell zum Zugriff auf Massen-CID führen (z.B. bei der Implementierung von Zugriffsrechtsprofilen durch Mitarbeitende eines Dritten). Ein CID-Risiko kann beispielsweise auftreten bei der Installation von Anwendungen oder der Implementierung von lokalen Einstellungen (z.B. Zugriffsrechten), der Datenspeicherung oder dem laufenden Systemunterhalt (z.B. Drittanbieter von IT-Services, extern entwickelte IT-Plattformen). Dies umfasst auch interne Prüfungen und externe Prüfungen. Gewöhnlich sind solche Grossaufträge langfristiger Natur.	54*
<u>Mitarbeitende Dritter</u> : Alle Mitarbeitenden, die für Beauftragte der Bank arbeiten (z.B. Auftragnehmer, Berater, externe Prüfer, externe Unterstützung usw.), die Zugriff auf CID haben und nicht interne Mitarbeitende sind.	55*
<u>Schlüsselmitarbeitende</u> : Alle internen und externen im IT-Bereich sowie in weiteren Unternehmensbereichen tätigen Mitarbeitenden, die aufgrund ihres Tätigkeitsprofils und ihrer Aufgaben (hoch-)privilegierten Zugriff auf CID im grossen Umfang haben (z.B. Datenbankadministratoren, Mitglieder des obersten Managements).	56*
<u>Schwerwiegender Vorfall in Bezug auf die Vertraulichkeit von Kundendaten / Leck von Kundendaten</u> : Ein Vorfall in Bezug auf die Vertraulichkeit von Kundendaten, der ein bedeutendes Leck von CID impliziert (im Vergleich zur Gesamtzahl der Konten/Gesamtgrösse des Kundenportfolios).	57*
<u>Schlüsselkontrolle</u> : Eine Kontrolle, die, falls sachgerecht definiert, implementiert und durchgeführt, das Risiko der Verletzung der Vertraulichkeit von CID massgeblich senkt.	58*
<u>Inhärentes Risiko</u> : Risiko vor Kontroll- oder Minderungsmaßnahmen.	59*
<u>Residualrisiko</u> : Risiko nach Berücksichtigung von Kontroll- oder Minderungsmaßnahmen.	60*
Reversible Datenbearbeitungstechniken:	61*
<ul style="list-style-type: none"><u>Pseudonymisierte Daten (Pseudonymisierung)</u>: Unter Pseudonymisierung versteht man den Vorgang der Trennung der identifizierenden (z.B. Name, Foto, E-Mail Adresse, Telefonnummer) von anderen Daten (z.B. Kontostand, Kreditwürdigkeit). Das Bindeglied zwischen den beiden Datenbereichen bilden sogenannte Pseudonyme und eine Zuordnungsregel (Konkordanztabelle). Beispielsweise können Pseudonyme durch einen Zufallszahlengenerator erzeugt und mittels einer Konkordanztabelle den identifizierenden Personendaten bei Bedarf zugeordnet werden.	62*



Anhang 3*

Umgang mit elektronischen Kundendaten

- Verschlüsselte Daten: In der Praxis wird die Pseudonymisierung auch mittels Verschlüsselungsverfahren umgesetzt. Das Pseudonym wird in diesem Fall durch Verschlüsselung von identifizierenden Personendaten mit einem kryptographischen Schlüssel erzeugt. Die Reidentifikation erfolgt aufgrund der Entschlüsselung mit Hilfe des geheimen Schlüssels. 63*
- Irreversible Datenbearbeitungstechniken: 64*
- Anonymisierte Daten: Bei der Anonymisierung von Personendaten werden sämtliche Elemente, die eine Identifizierung einer Person ermöglichen, unwiederbringlich entfernt oder verändert (z.B. durch Löschung oder Aggregation), so dass die Daten nicht mehr mit einer bestimmten oder bestimmbaren Person verknüpft werden können. Solche Daten sind/enthalten gemäss Definition keine CID mehr und fallen nicht unter das DSG³¹. 65*

³¹ Vgl. EDÖB, Anhang zu den Richtlinien über die Mindestanforderungen an ein Datenschutzmanagementsystem, 5.



Verzeichnis der Änderungen

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 1.6.2012 beschlossen und treten am 1.1.2013 in Kraft.

Geänderte Rz 84

Zudem wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.

Diese Änderungen wurden am 29.8.2013 beschlossen und treten am 1.1.2014 in Kraft.

Neu eingefügte Rz 116

Diese Änderungen wurden am 29.8.2013 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft.

Neu eingefügte Rz 2.1, 117–139

Geänderte Rz 1, 29, 50, 53, 71, 79

Aufgehobene Rz 20–22, 28, 30–44, 64

Übrige Änderungen Neuer Haupttitel vor Rz 3 und Neugliederung der Titel
Titeländerung vor Rz 50

Diese Änderungen wurden am 27.3.2014 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft.

Geänderte Rz 1, 9, 10, 11, 12, 13, 14

Diese Änderungen wurden am 22.9.2016 beschlossen und treten am 1.7.2017 in Kraft.

Neu eingefügte Rz 132.1–132.3, 135.1–135.12, 136.1–136.5

Geänderte Rz 2, 53, 117, 118, 119, 121, 122, 128, 129, 130, 132, 133, 134, 135, 136,
137

Aufgehobene Rz 2.1, 123, 124, 125, 126, 127, 131

Übrige Änderungen Kap. IV.B: Neunummerierung der Grundsätze

Diese Änderungen wurden am 31.10.2019 beschlossen und treten am 1.1.2020 in Kraft.

Geänderte Rz 122, 135, 135.1, 135.6

Die Anhänge des Rundschreibens wurden wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 29.8.2013 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft.

Die Nummerierung der Anhänge wird angepasst: Anhang 2 "Kategorisierung der Geschäftsfelder nach Art. 93 Abs. 2 ERV" wird neu zum Anhang 1 und Anhang 3 "Übersicht zur Klassifikation von Ereignistypen" wird neu zum Anhang 2.

Neu Anhang 3



Verzeichnis der Änderungen

Aufgehoben Anhänge 1 und 4

Diese Änderungen wurden am 22.9.2016 beschlossen und treten am 1.7.2017 in Kraft.

Neu Anhang 3: Rz 41.1

Geändert Anhang 1: Rz 9
 Anhang 2: Titel des Anhangs
 Anhang 3: Rz 2, 3, 5, 6,7, 8, 16, 17, 30, 33, 34, 56

Diese Änderungen wurden am 31.10.2019 beschlossen und treten am 1.1.2020 in Kraft.

Neu Anhang 3: Rz 2.1



Rundschreiben 2010/1 Vergütungssysteme

Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten

Referenz: FINMA-RS 10/1 „Vergütungssysteme“
 Erlass: 21. Oktober 2009
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2010
 Letzte Änderung: 22. September 2016 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. a, 3b–3g
 VAG Art. 22, 27 Abs. 1, 47, 67, 68, 75, 76
 BEHG Art. 10 Abs. 2 Bst. a
 KAG Art. 13, 14 Abs. 1 Bst. c
 sowie dazu gehörende Verordnungsbestimmungen

Adressaten																										
BankG			VAG			BEHG	FinfraG					KAG				GwG		Andere								
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Effekthändler	Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Teilnehmer	Fondsleitungen	SICAV	KmG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
X	X		X	X		X							X	X	X	X	X	X	X	X						



Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage	Rz 1–3
II. Geltungsbereich	Rz 4–10
III. Begriffe	Rz 11–15
IV. Grundsätze	Rz 16–74
Grundsatz 1: Der Verwaltungsrat ist für die Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungspolitik verantwortlich und erlässt ein Vergütungsreglement	Rz 16–22
Grundsatz 2: Das Vergütungssystem ist einfach, transparent und umsetzbar ausgestaltet sowie langfristig ausgerichtet	Rz 23–26
Grundsatz 3: Bei der Ausgestaltung und Anwendung des Vergütungssystems werden unabhängige Funktionen und Spezialisten einbezogen	Rz 27–29
Grundsatz 4: Struktur und Höhe der Gesamtvergütungen stimmen mit der Risikopolitik des Finanzinstituts überein und fördern das Risikobewusstsein	Rz 30–38
Grundsatz 5: Variable Vergütungen sind langfristig vom wirtschaftlichen Erfolg des Finanzinstituts gedeckt	Rz 39–43
Grundsatz 6: Die Zuteilung der variablen Vergütung erfolgt anhand nachhaltiger Kriterien	Rz 44–47
Grundsatz 7: Aufgeschobene Vergütungen binden Vergütungen an die zukünftige Entwicklung von Erfolg und Risiken	Rz 48–56
Grundsatz 8: Die Vergütungen der Kontrollfunktionen begründen keine Interessenkonflikte	Rz 57–60
Grundsatz 9: Der Verwaltungsrat berichtet jährlich über die Umsetzung der Vergütungspolitik	Rz 61–71
Grundsatz 10: Eine Abweichung von den vorliegenden Grundsätzen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss offengelegt werden	Rz 72–74
V. Umsetzung	Rz 75–80
VI. Übergangsbestimmungen	Rz 81–83



I. Ausgangslage

Das Vergütungssystem ist Bestandteil der Organisation eines Finanzinstituts und kann dessen Kapital-, Liquiditäts- und Risikosituation massgeblich beeinflussen. Zudem begründen Vergütungen Anreize. Solche Anreize dürfen nicht dazu verleiten, unangemessene Risiken einzugehen, gegen geltendes Recht oder erlassene Weisungen zu verstossen oder Vereinbarungen zu missachten. Vergütungssysteme sollen die von einem Finanzinstitut beschäftigten Personen vielmehr dazu veranlassen, den langfristigen Erfolg des Finanzinstituts und dessen Stabilität zu fördern. Die eingegangenen Risiken sind bei den Vergütungen zu berücksichtigen. 1

Dieses Rundschreiben definiert Mindeststandards für die Ausgestaltung, Umsetzung und Offenlegung von Vergütungssystemen bei Finanzinstituten. Bei der Anwendung dieses Rundschreibens ist dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Dabei sind die Komplexität, die Grösse und das Risikoprofil des Finanzinstituts und seiner verschiedenen Einheiten sowie die Funktionen, Tätigkeiten und Höhe der Vergütung der begünstigten Personen einzubeziehen. 2

Dieses Rundschreiben ergänzt für Finanzinstitute die Regeln des Obligationenrechts, insbesondere die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV; SR 221.331), sowie die börsenrechtlichen Offenlegungsvorschriften zu Vergütungen, ersetzt sie aber nicht. Das Rundschreiben gilt unabhängig von der Rechtsform und einer allfälligen Börsenkotierung des Finanzinstituts. 3*

II. Geltungsbereich

Adressaten des Rundschreibens sind alle der schweizerischen Finanzmarktaufsicht unterstellten Banken, Effektenhändler, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate, Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate sowie Bewilligungsträger nach Art. 13 Abs. 2 des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31). Diese werden nachfolgend als Finanzinstitute bezeichnet. Ein Finanzinstitut, das einer Finanz- oder Versicherungsgruppe oder einem Finanz- oder Versicherungskonglomerat angehört, braucht kein Vergütungsreglement (gemäss Rz 18) zu erlassen, keinen Entschädigungsausschuss (gemäss Rz 21) einzusetzen und keinen Vergütungsbericht (gemäss Rz 62 ff.) zu erstellen, sofern die Gruppe bzw. das Konglomerat Adressat dieses Rundschreibens ist, es dem Vergütungsreglement und dem Entschädigungsausschuss der Gruppe bzw. des Konglomerats untersteht und der Vergütungsbericht der Gruppe bzw. des Konglomerats das Finanzinstitut angemessen berücksichtigt. 4*

Das Rundschreiben findet Anwendung auf konsolidierungspflichtige in- und ausländische Gruppengesellschaften und Zweigniederlassungen der Finanzinstitute. Sofern zwingende ausländische Vorschriften einer Anwendung des Rundschreibens entgegenstehen oder ein Finanzinstitut im ausländischen Arbeitsmarkt ernsthaft benachteiligt wird, informiert es die FINMA. Diese beurteilt die Situation und kann dabei ausländische Aufsichtsbehörden konsultieren. Die FINMA kann ein Finanzinstitut ganz oder teilweise von der Umsetzung der vorliegenden Bestimmungen in diesen ausländischen Arbeitsmärkten befreien. 5

Folgende Finanzinstitute müssen das Rundschreiben zwingend umsetzen:

- Banken, Effektenhändler, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate, die als Einzelinstitut oder auf Stufe der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats erforderliche Eigenmit- 6*



tel (Mindestanforderungen gemäss Art. 7 ff. bzw. Art. 42 der Eigenmittelverordnung [ERV; SR 952.03]) von mindestens CHF 10 Milliarden halten müssen.

- Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate, die als Versicherungsunternehmen oder auf Stufe der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats erforderliche Eigenmittel nach Massgabe der Risiken, denen das Versicherungsunternehmen, die Versicherungsgruppe bzw. das Versicherungskonglomerat ausgesetzt ist (Zielkapital gemäss Art. 22 Abs. 2, 198 bzw. 204 der Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]) von mindestens CHF 15 Milliarden halten müssen. 7*

Finanzinstituten, welche das vorliegende Rundschreiben nicht zwingend umsetzen müssen, wird empfohlen, die nachstehenden Grundsätze als Leitlinien für ihre Vergütungssysteme heranzuziehen. 8*

Die FINMA kann ein Finanzinstitut, welches das Rundschreiben nicht zwingend umsetzen muss, in begründeten Fällen verpflichten, einzelne oder sämtliche Bestimmungen dennoch umzusetzen. Ein solches Vorgehen kann beispielsweise aufgrund des Risikoprofils, der Geschäftsaktivitäten oder der Geschäftsverbindungen des Finanzinstituts geboten sein, ferner wenn sein Vergütungssystem unangemessene Risiken begründet. 9*

Das Rundschreiben erfasst alle Personen, welche vom Finanzinstitut oder von einer diesem nahestehenden Einheit in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt und für eine gegenüber dem Finanzinstitut erbrachte Arbeitsleistung vergütet werden, einschliesslich der mit der Geschäftsführung betrauten Personen („Geschäftsleitung“). Das Rundschreiben erfasst auch die Personen, welche für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlich sind („Verwaltungsrat“). Es findet dagegen keine Anwendung auf die Vergütung von unbeschränkt haftenden Teilhabern des Finanzinstituts sowie von Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals am Finanzinstitut beteiligt sind. 10

III. Begriffe

Gesamtvergütung:

Alle geldwerten Leistungen, welche das Finanzinstitut einer Person im Zusammenhang mit deren Arbeits- oder Organverhältnis direkt oder indirekt für die ihm gegenüber erbrachten Arbeitsleistungen ausrichtet, z.B. Barzahlungen, Sachleistungen, Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen, Renten, Zuteilung von Beteiligungen, Wandel- und Optionsrechten sowie Verzicht auf Forderungen. 11

Variable Vergütung:

Teil der Gesamtvergütung, dessen Ausrichtung oder Höhe im Ermessen des Finanzinstituts steht oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen abhängt, einschliesslich leistungs- oder erfolgsabhängiger Vergütungen wie Provisionen und Kommissionen. Antritts- und Abgangsschädigungen fallen ebenfalls unter den Begriff der variablen Vergütung. 12

Antrittsschädigung:

Vergütung, die anlässlich des Abschlusses eines Anstellungsvertrages einmalig vereinbart wird. Als Antrittsschädigung gilt auch eine Ersatzleistung für verfallene Vergütungsansprüche. 13



che gegenüber einem früheren Arbeitgeber.

Abgangsentschädigung:

Vergütung, die im Hinblick auf die Beendigung eines Anstellungsvertrages vereinbart wird. 14

Gesamtpool:

Summe aller variablen Vergütungen, die ein Finanzinstitut für ein Geschäftsjahr zuteilt, unabhängig ihrer Form, einer vertraglichen Zusicherung, des Zuteilungs- und Auszahlungszeitpunktes sowie allfälliger daran geknüpfter Bedingungen und Auflagen. Im betreffenden Geschäftsjahr geleistete Antritts- und Abgangsentschädigungen sind dem Gesamtpool zuzurechnen. 15

IV. Grundsätze

Grundsatz 1: Der Verwaltungsrat ist für die Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungspolitik verantwortlich und erlässt ein Vergütungsreglement 16

Der Verwaltungsrat gestaltet die Vergütungspolitik des Finanzinstituts und trägt im Rahmen seiner Funktion als Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle die Verantwortung für deren Umsetzung. 17

Der Verwaltungsrat erlässt ein Vergütungsreglement, welches alle vom Finanzinstitut beschäftigten Personen erfasst und den vorliegenden Grundsätzen und Bestimmungen entspricht. Er überprüft das Vergütungsreglement regelmässig. 18

Der Verwaltungsrat kann ein gruppenweit vorgegebenes Vergütungssystem grundsätzlich übernehmen, sofern dieses den Bestimmungen dieses Rundschreibens entspricht. 19

Der Verwaltungsrat genehmigt jährlich die Vergütungen der Geschäftsleitung, der Leiter der Kontrollfunktionen sowie den Gesamtpool für das Finanzinstitut. 20*

Der Verwaltungsrat, bzw. bei börsenkotierten Finanzinstituten die Generalversammlung, setzt einen Entschädigungsausschuss ein. Dieser soll eine unabhängige und fachkundige Unterstützung des Verwaltungsrats sicherstellen. 21*

Der Verwaltungsrat lässt sich regelmässig über die operative Umsetzung des Vergütungsreglements sowie über die Entwicklung der Vergütungen informieren. 22

Grundsatz 2: Das Vergütungssystem ist einfach, transparent und umsetzbar ausgestaltet sowie langfristig ausgerichtet 23

Das Vergütungssystem soll verständlich und nachvollziehbar sein. Die Elemente eines Vergütungssystems werden gegenüber den betroffenen Personen klar kommuniziert. Es sollen keine Transaktionen (z.B. Absicherungsgeschäfte) getätigt werden, welche der Wirksamkeit der Elemente des Vergütungssystems zuwiderlaufen. 24*

Das Vergütungssystem gewährleistet ein ausreichendes Mass an Kontinuität. Es ist so aus- 25



zugestalten, dass es unabhängig vom Geschäftsgang des Finanzinstituts sinnvoll und tragbar ist.

Das Finanzinstitut stellt sicher, dass die vertraglichen Vereinbarungen mit den betroffenen Personen den Anforderungen dieses Rundschreibens sowie des Vergütungsreglements entsprechen. Soweit erforderlich sind Verträge anzupassen. 26

Grundsatz 3: Bei der Ausgestaltung und Anwendung des Vergütungssystems werden unabhängige Funktionen und Spezialisten einbezogen 27

Es ist eine unabhängige, objektive Ausgestaltung und Anwendung des Vergütungssystems sicherzustellen. Personalfachspezialisten und Kontrollfunktionen (z.B. Risikokontrolle oder Compliance) sind daher geschäftsbereichsübergreifend beizuziehen. 28

In angemessenen Zeitabständen lässt der Verwaltungsrat durch eine unabhängige Funktion (z.B. interne Revision) überprüfen, ob die Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems der Vergütungspolitik des Verwaltungsrats und den Anforderungen des Rundschreibens entspricht. 29

Grundsatz 4: Struktur und Höhe der Gesamtvergütungen stimmen mit der Risikopolitik des Finanzinstituts überein und fördern das Risikobewusstsein 30

Als Risiko im Sinne dieses Rundschreibens gilt jedes Risiko, welches das Finanzinstitut im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit eingeht. Dazu gehören namentlich Markt-, Kredit-, und Liquiditätsrisiken, versicherungstechnische und operationelle Risiken, inklusive Rechts- und Compliancerisiken, sowie Reputationsrisiken. 31

Je mehr strategische oder operative Verantwortung eine Person trägt, desto stärker muss auch ihre Vergütung die von ihr zu verantwortenden Risiken einbeziehen. 32

Dabei sind alle wesentlichen Risiken zu berücksichtigen, welche dem Einflussbereich einer Person zuzurechnen sind. Dies betrifft auch Risiken, welche in den ihr unterstellten Organisationseinheiten entstehen. 33

Risiken, welche in Höhe oder Eintrittswahrscheinlichkeit zum Voraus nur schwer zu bestimmen sind, müssen ebenfalls angemessen einbezogen werden. 34

Die massgebliche Risikoeinschätzung wird von den für die Risikokontrolle des Finanzinstituts zuständigen Einheiten vorgenommen und überwacht. 35

Vergütungen und die für deren Zuteilung massgeblichen Kriterien setzen keine Anreize, unangemessene Risiken einzugehen, gegen geltendes Recht oder erlassene Weisungen zu verstossen oder Vereinbarungen zu missachten. 36

Risiken sind namentlich dann unangemessen, wenn sie 37

- nicht mit den strategischen oder operativen Zielen sowie der Risikotragfähigkeit des Finanzinstituts im Einklang stehen;



- mit der vorhandenen Organisation, den Prozessen und Mitarbeitern nicht angemessen bewirtschaftet und kontrolliert werden können;
- die Anspruchsgruppen des Finanzinstituts, einschliesslich dessen Kunden, ungebührlich benachteiligen können.

Die Vergütungsinstrumente, der Anteil variabler Vergütung an der Gesamtvergütung sowie das Verhältnis zwischen sofortiger und aufgeschobener Vergütung sind übereinstimmend mit den Anforderungen dieses Grundsatzes auszugestalten. 38

Grundsatz 5: Variable Vergütungen sind langfristig vom wirtschaftlichen Erfolg des Finanzinstituts gedeckt 39

Variable Vergütungen sind in die Kapital- und Liquiditätsplanung einzubeziehen. Sie dürfen das Erreichen der Kapitalziele nicht gefährden. 40

Die Grösse des Gesamtpools ist abhängig vom langfristigen Erfolg des Finanzinstituts. Dabei sind die Nachhaltigkeit dieses Erfolgs sowie die eingegangenen Risiken zu berücksichtigen. Alle Kapitalkosten, einschliesslich der Eigenkapitalkosten, sind vollständig einzubeziehen. Die Kapitalkosten bilden das Risikoprofil des Finanzinstituts ab. 41

Bei schlechtem Geschäftsverlauf wird der Gesamtpool massgeblich reduziert oder entfällt vollständig. 42

Die Modelle und Prozesse, die ein Finanzinstitut zur Bestimmung der variablen Vergütungen auf Ebene des Gesamtinstituts sowie seiner Einheiten einsetzt, stehen im Einklang mit der Geschäftsstrategie und Risikopolitik des Finanzinstituts. 43

Grundsatz 6: Die Zuteilung der variablen Vergütung erfolgt anhand nachhaltiger Kriterien 44

Die Zuteilung der variablen Vergütungen auf einzelne Einheiten und Personen hängt von nachhaltigen und nachvollziehbaren Kriterien ab, die der Geschäfts- und Risikopolitik des Finanzinstituts entsprechen. 45

Der schwerwiegende Verstoss gegen interne oder externe Vorschriften führt zu einer Reduktion oder einer Verwirkung der variablen Vergütung („Malus“). 46*

Antritts- und Abgangsentschädigungen sind nur in begründeten Fällen auszurichten. Sie sind im Vergütungsreglement zu regeln und ab einer festgelegten Höhe vom Verwaltungsrat zu genehmigen. 47

Grundsatz 7: Aufgeschobene Vergütungen binden Vergütungen an die zukünftige Entwicklung von Erfolg und Risiken 48

Das Finanzinstitut richtet einen Teil der Vergütungen in aufgeschobener Form aus, soweit dies aufgrund seines Risikoprofils angezeigt ist. 49

Eine aufgeschobene Vergütung ist eine Vergütung, über welche die begünstigte Person erst nach Ablauf einer Frist frei verfügen kann und deren Wert während dieser Frist ändert. 50



Aufgeschobene Vergütungen sind so auszugestalten, dass sie der Geschäftsstrategie und Risikopolitik des Finanzinstituts Rechnung tragen. Sie sind so zu strukturieren, dass sie das Risikobewusstsein der betreffenden Personen bestmöglich fördern und sie zu nachhaltigem Wirtschaften anhalten.	51
Die Frist soll sich am Zeithorizont der Risiken orientieren, welche die begünstigte Person verantwortet. Für Mitglieder der Geschäftsleitung und Personen mit verhältnismässig hoher Gesamtvergütung sowie für Personen, deren Tätigkeit bedeutenden Einfluss auf das Risikoprofil des Finanzinstituts hat, beträgt die Frist mindestens drei Jahre. Während der Frist erfolgt die definitive Übertragung der Vergütung höchstens pro rata.	52
Je grösser die Verantwortung einer begünstigten Person und je höher ihre Gesamtvergütung, desto höher soll der Anteil der aufgeschobenen Vergütung sein. Für Mitglieder der Geschäftsleitung, für Personen mit verhältnismässig hoher Gesamtvergütung und für Personen, deren Tätigkeit bedeutenden Einfluss auf das Risikoprofil des Finanzinstituts hat, ist ein bedeutender Teil der Vergütung aufgeschoben auszurichten. Einer Person kann die Vergütung ohne jeglichen Aufschub gewährt werden, sofern ein Aufschub je nach Funktion oder Höhe der Gesamtvergütung dieser Person nicht zweckmässig oder verhältnismässig ist.	53
Die Wertänderungen während der Frist sind symmetrisch zur Entwicklung klar definierter und objektiver Bemessungskriterien, welche Erträge, Aufwendungen und Kapitalkosten vollumfänglich berücksichtigen oder vom Unternehmenswert abhängig sind. Negative Entwicklungen dieser Bemessungskriterien müssen zu einer massgeblichen Wertreduktion bis hin zum vollständigen Wertverlust führen. Eine Wertsteigerung bei positiver Entwicklung der Bemessungskriterien darf nicht unverhältnismässig zur potentiellen Wertreduktion oder den Bemessungskriterien selber sein.	54
Wo für das Risikobewusstsein und die Nachhaltigkeit förderlich und verhältnismässig, sollen aufgeschobene Vergütungen ganz oder teilweise zurückgezogen werden können, wenn im Verantwortungsbereich der betreffenden Person Verluste erwirtschaftet werden.	55
Bei schlechtem Geschäftsverlauf, namentlich bei einem in der Jahresrechnung ausgewiesenen Verlust, ist die Ausrichtung von variablen Vergütungen, die nicht aufgeschoben sind, auf ein Mindestmass zu reduzieren.	56
Grundsatz 8: Die Vergütungen der Kontrollfunktionen begründen keine Interessenkonflikte	57
Als Kontrollfunktionen im Sinne dieses Grundsatzes gelten namentlich alle Personen, welche für quantitatives und qualitatives Risikomanagement und Risikokontrolle, Recht, Compliance, Aktuariat, interne Revision oder interne Kontrollsysteme verantwortlich sind.	58
Das Vergütungssystem für Kontrollfunktionen darf keine Anreize setzen, die zu Interessenkonflikten mit den Aufgaben dieser Einheiten führen. Die Bemessung der variablen Vergütung dieser Personen darf nicht direkt vom Resultat der zu überwachenden Geschäftseinheiten, einzelner Produkte und Transaktionen abhängen.	59
Die Gesamtvergütung der Kontrollfunktionen muss genügen, um für qualifizierte und erfahrene Personen attraktiv zu sein.	60



Grundsatz 9: Der Verwaltungsrat berichtet jährlich über die Umsetzung der Vergütungspolitik	61
Der Verwaltungsrat fasst im Rahmen der Jahresberichterstattung einen Vergütungsbericht. Er erläutert darin die Umsetzung des Vergütungsreglements und seiner Vergütungspolitik.	62
Der Vergütungsbericht äussert sich zu folgenden Punkten:	
• wichtigste Gestaltungsmerkmale und Funktionsweise des Vergütungssystems sowie Zuständigkeiten und Verfahren;	63
• Ausgestaltung, Bemessungskriterien, Bewertungsgrundlagen und Bewertung der verwendeten Vergütungsinstrumente;	64
• folgende Angaben zu Vergütungen für das betreffende Geschäftsjahr (ohne erfolgswirksame Belastungen und Gutschriften aus Vergütungen für frühere Geschäftsjahre), aufgegliedert nach Vergütungsinstrument (Barzahlung, Aktien, Optionen usw.):	
○ Summe der Gesamtvergütungen;	65
○ Summe der variablen Vergütungen (Gesamtpool) und Anzahl begünstigte Personen;	66
• Summe der ausstehenden aufgeschobenen Vergütungen, aufgegliedert nach Vergütungsinstrument (Barzahlung, Aktien, Optionen, usw.);	67
• erfolgswirksame Belastungen und Gutschriften im Geschäftsjahr aus Vergütungen für frühere Geschäftsjahre;	68
• in Bezug auf den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung sowie die Personen, deren Tätigkeit bedeutenden Einfluss auf das Risikoprofil des Finanzinstituts hat:	
○ Summe der im Geschäftsjahr geleisteten Antrittsentschädigungen und Anzahl begünstigte Personen;	69
○ Summe der im Geschäftsjahr geleisteten Abgangsentschädigungen und Anzahl begünstigte Personen.	70
Die Offenlegung des Vergütungsberichts richtet sich nach den Vorschriften über die Bekanntgabe des Geschäftsberichts. Sie erfolgt in jedem Fall gegenüber der FINMA.	71
Grundsatz 10: Eine Abweichung von den vorliegenden Grundsätzen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss offengelegt werden	72
Das Finanzinstitut muss den einzelnen Sachverhalt begründen und in Ergänzung zu den Vorgaben von Grundsatz 9 offenlegen. Offenzulegen sind nebst der Begründung namentlich die Struktur, Form und Höhe der Vergütungen, welche in Abweichung der vorliegenden Bestimmungen geleistet werden, sowie die begünstigten Geschäftsbereiche und Funktionen des Finanzinstituts.	73



Die Vorschriften zur Berichterstattung und Offenlegung (Rz 61 bis 71) sind in jedem Fall einzuhalten. 74

V. Umsetzung

Die Finanzinstitute beurteilen die Umsetzung dieses Rundschreibens und die Einhaltung von dessen Vorschriften und berichten der FINMA bis spätestens am 30. April 2011 nach den Vorgaben der FINMA. Die Prüfgesellschaften haben diesen Bericht zu testieren. 75

Die FINMA behält sich vor, selber oder unter Beizug Dritter die Einhaltung der Vorschriften dieses Rundschreibens durch die Finanzinstitute zu kontrollieren. Diese Massnahmen treten an Stelle einer regelmässigen Prüfung durch die Prüfgesellschaften. 76

Die FINMA kann in begründeten Fällen Anforderungen an das Vergütungssystem eines Finanzinstituts stellen, die über diese Mindeststandards hinausgehen. 77

Die FINMA kann gegenüber einem von den Vorschriften dieses Rundschreibens abweichenden Finanzinstitut Massnahmen, insbesondere einen Eigenmittelzuschlag, anordnen. 78

Die FINMA behält sich vor, die Ausrichtung von variablen Vergütungen zu begrenzen, wenn diese die Einhaltung der angeordneten oder erwarteten Kapitalziele klar gefährden würde. 79

Die FINMA beurteilt die Wirksamkeit dieses Rundschreibens, beispielsweise aufgrund der Selbstbeurteilungen der Finanzinstitute, zusätzlicher Abklärungen und Quervergleiche. Die Beurteilung dient einer möglichen Weiterentwicklung des Rundschreibens, auch in Abstimmung mit internationalen Vorgaben. 80

VI. Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Rundschreibens sind ab dem 1. Januar 2011 vollständig einzuhalten. 81

Die Offenlegungsbestimmungen von 65 bis 71 gelten erstmals für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2010. 82

Verhindern bestehende zwingende Verpflichtungen der Finanzinstitute die vollständige Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen ab dem 1. Januar 2011, erstellt das Finanzinstitut einen verbindlichen Zeitplan für die Umsetzung. 83



Verzeichnis der Änderungen

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wurde am 1.6.2012 beschlossen und tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Es wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.

Diese Änderung wurde am 3.12.2015 beschlossen und tritt am 1.1.2016 in Kraft

Geänderte Rz 7

Diese Änderungen wurden am 22.9.2016 beschlossen und treten am 1.7.2017 in Kraft

Geänderte Rz 3, 4, 6, 8, 9, 20, 21, 24, 46



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Rundschreiben 2011/1 Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG

Ausführungen zur Geldwäschereiverordnung (GwV)

Referenz: FINMA-RS 11/1 „Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG“
 Erlass: 20. Oktober 2010
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2011
 Letzte Änderung: 26. Oktober 2016 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b

Adressaten																										
BankG			VAG		BEHG	FinfraG				KAG				GwG		Andere										
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Effektenhändler	Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Teilnehmer	Fondsleitungen	SICAV	KmG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFI	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
																						X	X	X		



Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand und gesetzliche Grundlagen	Rz	1-2
II. Allgemeines zum Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG	Rz	3-28.6
A. Begriff der Tätigkeit als Finanzintermediär (Art. 2 Abs. 1 Bst. a GwV)	Rz	3-4
B. Keine finanzintermediären Tätigkeiten (Art. 2 Abs. 2 GwV)	Rz	5-27
C. Räumlicher Geltungsbereich (Art. 2 GwV)	Rz	28-28.6
III. Kreditgeschäft (Art. 3 GwV)	Rz	29-57
A. Unterstellte Kreditgeschäfte	Rz	29-34
B. Nicht als Kreditgeschäft geltende Tätigkeiten (Art. 3 GwV)	Rz	35-57
IV. Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr (Art. 4 GwV)	Rz	58-69
A. Ausführung von Zahlungsaufträgen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a GwV)	Rz	58-62
B. Ausgabe von Zahlungsmitteln und Betreiben von Zahlungssystemen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b GwV)	Rz	63-68
C. Geld- und Wertübertragung (Art. 4 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 GwV)	Rz	69
V. Handelstätigkeit (Art. 5 GwV)	Rz	70-89
A. Handel mit Banknoten und Münzen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b GwV)	Rz	71
B. Handel mit Rohwaren (Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d GwV)	Rz	72-74
C. Bankedelmetallhandel (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und e GwV)	Rz	75-82
D. Effektenhandel (Art. 5 Abs. 2 GwV)	Rz	83
E. Geldwechsel (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und 3 GwV)	Rz	84-87
F. Devisenhandel (Art. 5 Abs. 1 Bst. a GwV)	Rz	88
G. Weitere Arten des Handels	Rz	89
VI. Weitere Tätigkeiten	Rz	90-132
A. Vermögensverwaltung (Art. 6 Abs. 1 Bst. a GwV)	Rz	90-95
B. Anlageberatung (Art. 6 Abs. 1 Bst. b GwV)	Rz	96
C. Aufbewahrung von Effekten (Art. 6 Abs. 1 Bst. c GwV)	Rz	97-99
D. Organtätigkeit für Sitzgesellschaften (Art. 6 Abs. 1 Bst. d GwV)	Rz	100-109
E. Versicherungsvermittler	Rz	110-113
F. Anwälte und Notare	Rz	114-123



Inhaltsverzeichnis

G.	Finanzintermediäre Tätigkeit im Immobiliensektor	Rz	124-132
VII.	Staatliches Handeln	Rz	133-141
VIII.	Berufsmässigkeit	Rz	142-153
A.	Allgemeine Kriterien (Art. 7 GwV)	Rz	142-147
B.	Nahestehende Personen (Art. 7 Abs. 4 und 5 GwV)	Rz	148
C.	Kreditgeschäft (Art. 8 GwV)	Rz	149-150
D.	Geld- und Wertübertragungsgeschäft (Art. 9 GwV)	Rz	151
E.	Handelstätigkeit (Art. 10 GwV)	Rz	152
F.	Austritt und Ausschluss aus einer SRO (Art. 12 GwV)	Rz	153
IX.	Übergangsfrist	Rz	154



I. Gegenstand und gesetzliche Grundlagen

Art. 2 des Geldwäschereigesetzes (GwG; SR 955.0) bestimmt den Geltungsbereich des GwG. Neben den in Art. 2 Abs. 2 GwG erwähnten spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzinstituten erfasst das GwG nach Art. 2 Abs. 3 auch Finanzintermediäre, die nicht spezialgesetzlich beaufsichtigt sind. Gestützt auf Art. 41 Abs. 1 GwG hat der Bundesrat den Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG mit der Geldwäschereiverordnung (GwV; SR 955.01) präzisiert. 1*

Das vorliegende Rundschreiben gibt die Praxis der FINMA bezüglich der dem Geldwäschereigesetz unterstellten Tätigkeiten wieder und zeigt auf, wie die FINMA das GwG und die GwV auslegt und wann sie eine berufsmässige finanzintermediäre Tätigkeit bejaht. *Erläuternde Beispiele sind kursiv angefügt.* Das Rundschreiben folgt der Struktur der GwV, wobei die Bestimmungen der GwV grundsätzlich nicht wiederholt werden. 2

II. Allgemeines zum Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG

A. Begriff der Tätigkeit als Finanzintermediär (Art. 2 Abs. 1 Bst. a GwV)

Das Geldwäschereigesetz bezeichnet die von ihm erfassten Unternehmen und Personen als „Finanzintermediäre“ (Art. 2 Abs. 1 GwG). Nach Art. 2 Abs. 3 GwG sind Finanzintermediäre Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen. Diese Bestimmung führt in den Buchstaben a–g exemplarisch einige vom GwG erfasste Tätigkeiten auf, wie etwa das Kreditgeschäft, den Zahlungsverkehr oder die Vermögensverwaltung. Dieser Katalog zeigt, dass das GwG vorwiegend Tätigkeiten im Finanzsektor erfasst (BBl 1996 III 1115). Aber auch Personen und Unternehmen, die primär Dienstleistungen in anderen Sektoren erbringen, können von den Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes betroffen sein, wenn sie zusätzlich finanzintermediäre Tätigkeiten verfolgen. 3

Die einzelnen von Art. 2 Abs. 3 GwG erfassten Tätigkeiten werden unter den Ziffern III–VII näher ausgeführt. 4

B. Keine finanzintermediären Tätigkeiten (Art. 2 Abs. 2 GwV)

In Art. 2 Abs. 2 GwV werden folgende Tätigkeiten ausdrücklich aufgeführt, die nicht als finanzintermediäre Tätigkeit qualifiziert werden: 5

a) Der Transport und die Aufbewahrung von Vermögenswerten (Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 GwV)

Der rein physische Transport, d.h. die Beförderung von Vermögenswerten von einem Ort zum andern, sowie die rein physische Aufbewahrung von Vermögenswerten sind abgesehen von der Aufbewahrung von Effekten (Art. 6 Abs. 1 Bst. c GwV) keine relevanten Tätigkeiten im Sinne des GwG. Falls aber der Transporteur im Zusammenhang mit dem Trans- 6



port weitere Tätigkeiten ausübt, die als finanzintermediäre Tätigkeit gelten, ist seine Unterstellung unter das Gesetz zu bejahen.

Zu denken ist etwa daran, dass der Transporteur ihm anvertrautes Bargeld auf sein eigenes Konto überweisen lässt, bevor es dem Konto des Empfängers gutgeschrieben wird. Damit erlangt der Transporteur Verfügungsmacht über das ihm fremde Bargeld und erbringt zusätzlich zur Beförderung des Geldes eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr. 7

b) Die Inkassotätigkeit (Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 GwV)

Beim Inkasso zieht der Beauftragte im Auftrag des Gläubigers fällige Forderungen ein. Der Beauftragte handelt entweder als direkter Stellvertreter des Gläubigers oder tritt gegenüber dem Schuldner in eigenem Namen auf, nachdem er sich die Forderungen vom Gläubiger treuhänderisch zedieren liess. Die GwV nimmt die Inkassotätigkeit vom Geltungsbereich des GwG aus, da der Schuldner nicht Vertragspartner des Beauftragten ist und dessen Identifizierung nach der Konzeption des GwG ausgeschlossen ist. 8*

Unterhält der Beauftragte Vertragsbeziehungen sowohl zum Gläubiger der Forderung als auch zum Schuldner, kann gleichwohl eine Inkassotätigkeit vorliegen. Entscheidend ist, in wessen Auftrag die Überweisung resp. Weiterleitung vorgenommen wird, was anhand von Indizien zu eruieren ist. Typischerweise wird die Dienstleistung vom Auftraggeber entschädigt. 9

Eine Inkassotätigkeit kann auch vorliegen, wenn der Beauftragte innerhalb eines geschlossenen Kreises von Waren- bzw. Dienstleistungsbezügern agiert und nicht als selbständig zwischengeschaltete Person angesehen werden kann. Der Zweck des Beauftragten ist der gute Ablauf und die Vereinfachung der Bezahlung an den Warenlieferanten bzw. den Dienstleistungsanbieter. 10

Eine Genossenschaft vermittelt Geschäftsabschlüsse zwischen ihren Mitgliedern und Warenlieferanten und übernimmt für die an ihre Mitglieder gelieferten Waren den Zahlungsverkehr (Urteil des Bundesgerichts 2A.62/2007 vom 30. November 2007). 11

Ein Franchisegeber bietet seinen Franchisenehmern zusätzlich die zentrale Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die beim Warenlieferanten bezogenen Waren an. 12

c) Die Übertragung von Vermögenswerten als akzessorische Nebenleistung zu einer Hauptleistung (Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 GwV)

Für die Qualifizierung der Übertragung von Vermögenswerten als akzessorische Nebenleistung sprechen kumulativ folgende Anhaltspunkte: 13

- Es handelt sich grundsätzlich um eine Nebenleistung, die in ein Vertragsverhältnis eingebunden ist, das nicht dem Finanzsektor zuzurechnen ist; 14
- Die Vertragspartei, welche die Hauptleistung erbringt, erbringt auch die Nebenleistung; 15
- Diese Nebenleistung ist im Verhältnis zur Hauptleistung von untergeordneter Bedeutung; davon kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn abgesehen von den kos- 16



tendeckenden Auslagen keine zusätzliche Vergütung für die Nebenleistung verlangt wird;	
• Die Nebenleistung steht mit der Hauptleistung in einem engen sachlichen Zusammenhang; die Erbringung der Hauptleistung ohne die Erbringung der finanzintermediären Nebenleistung hätte besondere Schwierigkeiten für die Vertragsparteien zur Folge.	17
<i>Eine akzessorische Nebenleistung liegt etwa vor, wenn ein Alters- und Pflegeheim neben der hauptvertraglichen Leistung für Rechnung seiner Kunden Waren oder Dienstleistungen Dritter aus einem zu diesem Zweck zum Voraus angelegten Depot bezahlt.</i>	18
<i>Die Ausführung von Zahlungsaufträgen durch Buchhalter zusätzlich zu Buchhaltungsdienstleistungen ist in der Regel nicht als akzessorisch zu bezeichnen.</i>	19
Bietet eine Person oder ein Unternehmen aber Dienstleistungen an, die nicht als akzessorische Nebenleistung qualifiziert werden können, sondern als selbständige Dienstleistung eine finanzintermediäre Tätigkeit darstellen, so entsteht bei berufsmässiger Ausübung eine Unterstellungspflicht.	20
d) Das Betreiben von Vorsorgeeinrichtungen der Säule 3a durch Bankstiftungen oder Versicherungen (Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4 GwV)	
(Keine Ausführungen)	21
e) Das Erbringen von Dienstleistungenunter Konzerngesellschaften (Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 GwV)	
Im Anwendungsbereich des GwG wird der Konzern als wirtschaftliche Einheit von Unternehmen betrachtet, wenn das eine direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals am oder an den anderen beteiligt ist oder diese auf andere Weise beherrscht.	22
So ist eine Konzerngesellschaft, welche das <i>Cash Management</i> oder das <i>Treasurying</i> innerhalb eines Industrie- oder Handelskonzerns vornimmt, kein Finanzintermediär im Sinne des GwG.	23
Die Regelung von Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 GwV findet analog Anwendung auf Strukturen, an deren Spitze anstelle einer juristischen Person eine natürliche Person steht.	24
f) Der Beizug von Hilfspersonen (Art. 2 Abs. 2 Bst. b GwV)	
Sind die Kriterien von Art. 2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1–6 GwV erfüllt, sind die Hilfspersonen von der Bewilligung bzw. des SRO-Anschlusses des Finanzintermediärs gedeckt. Der Finanzintermediär, der die Hilfsperson zuzieht, bleibt für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten des GwG aufsichtsrechtlich verantwortlich.	25
Im Bereich der Geld- und Wertübertragung darf die Hilfsperson nur für einen Finanzintermediär tätig sein (sogenannte „Exklusivitätsklausel“; Art. 2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 5 GwV).	26



Mit Ausnahme des Geld- oder Wertübertragungsgeschäfts können Hilfspersonen für mehrere über eine Bewilligung oder einen SRO-Anschluss verfügende Finanzintermediäre tätig sein. 27

C. Räumlicher Geltungsbereich (Art. 2 GwV)

Aufgehoben 28*

Ein Finanzintermediär ist gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a GwV in der Schweiz oder von der Schweiz aus tätig, wenn 28.1*

- er in der Schweiz seinen Wohnsitz hat oder im Handelsregister eingetragen ist; oder 28.2*

- er in der Schweiz Personen beschäftigt, die für ihn dauernd in der Schweiz oder von der Schweiz aus finanzintermediäre Geschäfte ausführen oder abschliessen oder ihn rechtlich zu solchen verpflichten können (faktische Zweigniederlassung). Hierunter fallen Geschäftsstellen von Gesellschaften, die nach ausländischem Recht konstituiert sind und ihre Hauptniederlassung im Ausland haben, hier jedoch einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit nachgehen, ohne formell eine Zweigniederlassung begründet zu haben (vgl. BGE 130 II 351 E. 5.1 S. 362). 28.3*

Unter die faktische Zweigniederlassung fallen auch Personen, die dem ausländischen Finanzintermediär dauernd helfen, in der Schweiz oder von der Schweiz aus wesentliche Bestandteile der finanzintermediären Tätigkeit auszuführen, etwa durch die Entgegennahme oder die Aushändigung von Vermögenswerten oder durch die Erbringung der finanzintermediären Dienstleistung. 28.4*

In den räumlichen Geltungsbereich des GwG fallen namentlich folgende Sachverhalte: 28.5*

Ein ausländischer Money Transmitter benutzt ein Netzwerk von Agenten in der Schweiz, die in seinem Namen Gelder entgegennehmen oder auszahlen.

Eine ausländische Gesellschaft gibt Prepaidkarten heraus und vertreibt diese durch eine Verkaufsstelle in der Schweiz.

Eine Person schliesst in der Schweiz mit Kunden Kreditverträge für eine ausländische Gesellschaft ab oder nimmt für sie gestützt auf einen Kreditvertrag Rückzahlungen entgegen.

Nicht in den räumlichen Geltungsbereich des GwG fallen namentlich folgende Sachverhalte: 28.6*

Ein im Ausland tätiger und bewilligter Vermögensverwalter wird von seinem Kunden bevollmächtigt, über die auf einem Schweizer Bankkonto deponierten Vermögenswerte zu verfügen.

Ein im Ausland tätiger und bewilligter Notenhändler liefert einem Kunden in der Schweiz Banknoten.



Ein im Ausland tätiger und bewilligter Finanzintermediär bietet finanzintermediäre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich über Internet oder über andere elektronische Kanäle an.

Ein ausländischer Vermögensverwalter kommt vorübergehend in die Schweiz, um hier seine Kunden zu betreuen.

III. Kreditgeschäft (Art. 3 GwV)

A. Unterstellte Kreditgeschäfte

a) Geldkredite

Die Hingabe von Geld an einen Kreditnehmer gegen dessen Verpflichtung, die erhaltene Summe zurückzubezahlen und zu verzinsen, ist grundsätzlich dem GwG unterstellt. Vom GwG erfasst sind damit die Hypothekarkredite, die Kontokorrentkredite, Wechselkredite, Lombardkredite, langfristige Darlehen wie das partiarische Darlehen und das nachrangige Darlehen, auch wenn sie durch Pfand oder anderweitige Sicherung abgesichert sind. Pfandleihhäuser, welche gegen ein Faustpfand Darlehen vergeben, sind daher dem GwG unterstellt. 29

b) Konsumkredite

Gemäss Wortlaut des Gesetzes sind dem GwG ebenfalls die Konsumkredite im Sinne des Konsumkreditgesetzes (KKG; SR 221.214.1) unterstellt. Vorbehalten bleiben die Ausführungen über die akzessorische Kreditgewährung (Rz 44 ff.). 30

c) Handelsfinanzierungen

Weil die Vorfinanzierung einer Vertragspartei im Rahmen von Handelsgeschäften ebenfalls als Kredit betrachtet werden kann, sind Handelsfinanzierungen nach dem Wortlaut des Gesetzes grundsätzlich unterstellt. Unter diesen Begriff werden im Allgemeinen der Diskontkredit, der Zessionskredit und das Finanzierungsleasing, aber auch der Warenkredit oder Absatzfinanzierungen gezählt. 31

Das Finanzierungsleasing weist neben dem Hersteller – respektive Lieferanten oder Händler – und dem Leasingnehmer eine Leasinggesellschaft, die Leasinggeberin, als Drittbeteiligte auf. Diese Drittbeteiligte tritt als Kreditgeberin auf. Der Leasinggeber überlässt den Gegenstand dem Leasingnehmer für eine unkündbare Vertragsdauer, die annähernd der wirtschaftlichen Lebensdauer des Leasinggegenstandes entspricht und die Summe der Leasingraten ungefähr den Anschaffungswert des Objektes, inkl. Finanzierungskosten, erreicht. In der Regel übernimmt der Leasingnehmer sämtliche mit dem Objekt verbundenen Lasten und Risiken, wie Unterhalt, Versicherung, Steuern oder höhere Gewalt. Das Finanzierungsleasing ist dem GwG unterstellt, wobei die Unterstellungspflicht den Leasinggeber als vorfinanzierende Partei trifft. 32

Hingegen sind dem GwG weder das *Operating Leasing* (Rz 53), noch in der Regel das 33



Direktleasing unterstellt (Rz 52).

Die Handelsfinanzierung ist dem GwG nicht unterstellt, wenn in ihr eine akzessorische Kreditgewährung im Sinne von Art. 3 Bst. f GwV erblickt wird (Rz 44 ff.) oder wenn die Zins- und Amortisationszahlungen nicht von der Vertragspartei geleistet werden (Rz 55 ff.). 34

B. Nicht als Kreditgeschäft geltende Tätigkeiten (Art. 3 GwV)

a) Die Kreditnahme (Art. 3 Bst. a GwV)

Der Kreditnehmer ist dem GwG grundsätzlich nicht unterstellt. 35

Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die gestützt auf Art. 3 Bankenverordnung (BankV; SR 952.02) Einlagen aus dem Publikum entgegennehmen dürfen, sowie Kassen, für die sie vollumfänglich haften, sind dem GwG ebenfalls nicht unterstellt. Auch Vereine und Genossenschaften sind unter den Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 2 Bst. f BankV vom GwG ausgenommen. Dasselbe gilt bei Einlagen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie pensionierten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei ihrem Arbeitgeber (Art. 5 Abs. 2 Bst. e BankV). Sobald im Zusammenhang mit der Entgegennahme von Einlagen jedoch anderweitige finanzintermediäre Dienstleistungen im Sinne des GwG (z.B. das bankenmässige Aktivgeschäft, die Vermögensverwaltung, Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr usw.) erbracht werden, entsteht eine Unterstellungspflicht. 36

b) Die zins- und gebührenfreie Gewährung von Krediten (Art. 3 Bst. b GwV)

(Keine Ausführungen) 37

c) Kreditvergabe zwischen Gesellschaft und Gesellschafter (Art. 3 Bst. c GwV)

Kreditgewährungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter sind dem GwG nicht unterstellt, wenn der Gesellschafter direkt oder indirekt mindestens 10% des Kapitals und/oder der Stimmen der Gesellschaft hält. Abgestellt wird auf das Gesellschaftskapital (Aktienkapital inklusive Partizipationskapital, Stammkapital). Diese Praxis gilt für Kreditverhältnisse mit allen juristischen Personen, bei denen eine kapital- oder stimmenmässige Beteiligung möglich ist (Aktiengesellschaft, Kommandit-Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kreditverhältnisse zwischen dem Kommanditär und der Kommanditgesellschaft). 38

Kreditgewährungen zwischen Kollektivgesellschaftern und der Kollektivgesellschaft, von Komplementären und der Kommanditgesellschaft sind dem GwG nicht unterstellt. 39

Die Kreditvergabe zwischen Genossenschaften und Genossenschaftern sowie zwischen Vereinen und Vereinsmitgliedern ist dem GwG nicht unterstellt, wenn die Kreditgewährung innerhalb des ideellen bzw. der gemeinsamen Selbsthilfe gewidmeten Genossenschafts- oder Vereinszwecks erfolgt. 40

Kreditgewährungen zwischen Stiftung und Begünstigtem gemäss Stiftungsurkunde sind dem GwG nicht unterstellt. Kreditgewährungen von gemeinnützigen und steuerbefreiten Vereinen und Stiftungen an Dritte sind im Rahmen des gemeinnützigen Vereins- bzw. Stif- 41



tungszwecks ebenfalls nicht unterstellt.

d) Kreditgewährung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Art. 3 Bst. d GwV)

Die Leistungspflicht für Sozialversicherungsbeiträge im Sinne von Art. 3 Bst. d GwV für den Arbeitnehmer muss während der gesamten Kreditdauer gegeben sein. Sobald diese Voraussetzung wegfällt, wird der Kreditgeber zum Finanzintermediär. Weil nach ständiger Praxis des Bundesgerichts und der Ausgleichskassen Exekutivorgane als unselbständig Erwerbende eingestuft werden, gilt das Kriterium der Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit auch für Exekutivorgane. 42

e) Die Kreditgewährung zwischen nahestehenden Personen (Art. 3 Bst. e GwV)

(Keine Ausführungen) 43

f) Akzessorische Kreditgewährung (Art. 3 Bst. f GwV)

Die GwV nimmt die akzessorische Kreditgewährung vom Geltungsbereich des GwG aus. Dies betrifft Fälle, wo die Kreditgewährung zu einem anderen Rechtsgeschäft, welches nicht dem Finanzsektor zuzurechnen ist (z.B. einem Warenkauf), hinzutritt. Für eine akzessorische Kreditgewährung sprechen kumulativ folgende Anhaltspunkte: 44

- Der Zweck des Vertragsverhältnisses ist das Erbringen einer Sach- oder Dienstleistung, die nicht dem Finanzsektor zuzurechnen ist (Herstellung und Absatz von Investitionsgütern, Konsumgütern usw.). 45

- Der Warenverkäufer oder Erbringer der Dienstleistung („Erbringer der Hauptleistung“) gewährt seiner Vertragspartei zusätzlich einen Kredit. Wird jedoch der Vertragspartei der Kredit von einer Konzerngesellschaft des Erbringers der Hauptleistung gewährt, so liegt keine Akzessorietät vor. Finanzgeschäfte einer Konzerngesellschaft für eine Drittpartei gelten als finanzintermediäre Tätigkeit. 46

Gehören beispielsweise in einem Leasingverhältnis Hersteller und Leasinggeber demselben Konzern an, so ist die Tätigkeit für einen ausserhalb des Konzerns stehenden Leasingnehmer vom GwG erfasst. 47

- Die Kreditgewährung steht mit der Hauptleistung in einem sachlichen Zusammenhang. 48

- Die Kreditgewährung ist im Verhältnis zur Hauptleistung von untergeordneter Bedeutung. Ein Indiz dafür ist gegeben, wenn das Verhältnis zwischen dem mit der Kreditierungstätigkeit erzielten Bruttoerlös (Zinseinnahmen) und dem Unternehmensbruttoerlös (oder allenfalls dem Segmentbruttoerlös) 10 % oder weniger beträgt; 49

- Die Mittel zur Kreditgewährung stammen aus den allgemeinen Mitteln des Erbringers der Hauptleistung. Werden hingegen die eine akzessorische Kreditgewährung beinhaltenden Verträge durch analoge Kreditverträge mit einer dritten Kreditgesellschaft refinanziert, so dass der Erbringer der Hauptleistung im Hinblick auf die Kreditgewährung nur eine formelle Funktion wahrnimmt, so liegt keine Akzessorietät vor (beispielsweise *Back-to-Back Leasing*). 50



<i>Als akzessorische Kreditgewährung kann die Stundung, die Einräumung einer Zahlungsfrist oder der Abzahlungsvertrag betrachtet werden.</i>	51
Die Kreditgewährung beim Direktleasing, bei dem der Hersteller oder Händler selbst der Leasinggeber ist, ist in der Regel als akzessorisch zu betrachten.	52
g) Operating Leasing (Art. 3 Bst. g GwV)	
Das <i>Operating Leasing</i> weist im Gegensatz zum Finanzierungsleasing eine relativ kurze Überlassungsdauer von Gegenständen und/oder eine leichte Kündbarkeit auf. Beim <i>Operating Leasing</i> trägt in der Regel der Leasinggeber die Lasten und Risiken des Leasingobjektes. Es ist mit einem Mietverhältnis vergleichbar, weshalb darin keine Kreditgewährung gesehen wird.	53
h) Eventualverpflichtungen zugunsten von Drittpersonen (Art. 3 Bst. h GwV)	
Unter Eventualverpflichtungen zugunsten von Drittpersonen fallen beispielsweise Bürgschaften oder Garantien. Die Vertragspartei, welche die Eventualverpflichtung (der Bürge oder Garantiegeber) gewährt, ist folglich dem GwG nicht unterstellt.	54
i) Handelsfinanzierungen, wenn deren Rückzahlung nicht durch die Vertragspartei erfolgt (Art. 3 Bst. i GwV)	
Das Geldwäschereirisiko wird beim Kreditgeschäft beim Geldrückfluss (Zins- und Amortisationszahlung) angesiedelt. Eine Unterstellungspflicht macht deshalb nur Sinn, wenn der Geldrückfluss von der Vertragspartei kommt (BGE 2A.62/2007).	55
<i>Beim Factoring beispielsweise lässt sich der Factor die Forderung eines Kunden aus dessen Geschäftsbetrieb abtreten. Er bezahlt dem Kunden den Betrag aus und kassiert die Forderung bei Fälligkeit beim Schuldner ein. Hier findet der Geldrückfluss nicht von der vorfinanzierten Vertragspartei (Kunde), sondern von dritter Seite (Schuldner) statt.</i>	56
<i>Auch bei der Forfaitierung, die den Ankauf klar bezeichneter Forderungen unter Verzicht auf jeden Rückgriff auf den abtretenden Forderungsgläubiger zum Gegenstand hat, wird der Geldrückfluss nicht von der vorfinanzierten Vertragspartei geleistet, sondern vom Schuldner der gekauften Forderung.</i>	57



IV. Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr (Art. 4 GwV)

A. Ausführung von Zahlungsaufträgen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a GwV)

Eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr liegt insbesondere vor, wenn der Finanzintermediär im Auftrag seiner Vertragspartei liquide Finanzwerte an eine Drittperson überweist und dabei diese Werte physisch in Besitz nimmt, sie sich auf einem eigenen Konto gutschreiben lässt oder die Überweisung der Werte im Namen und Auftrag der Vertragspartei anordnet. Der Finanzintermediär erlangt dabei Verfügungsmacht über die ihm fremden Vermögenswerte. Grundsätzlich sind dem GwG alle Überweisungen und Weiterleitungen unterstellt, die im Auftrag des Schuldners der Leistung getätigt werden, unabhängig davon, ob der Schuldner den Dienstleister vor oder erst nach dessen Vergütung an den Dritten entschädigt. Personen, die Zahlungsaufträge für Dritte per Bankvollmacht erledigen, sind ebenfalls unterstellt, denn auch sie verfügen im Auftrag des Schuldners über fremde Vermögenswerte. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsauftrag mittels einer elektronischen Übermittlung ausgelöst wird, wie beim E-Banking. Auch Personen, die für einen Auftraggeber Buchgeldzahlungen nach den Weisungen desselben über ein sog. Durchlaufkonto an eine begünstigte Person weiterleiten, sind unterstellt.

Hat der Finanzintermediär nur mit dem Gläubiger der Forderung eine vertragliche Beziehung und handelt er in dessen Auftrag, so ist in der Regel von einem Inkassomandat auszugehen, das keine finanzintermediäre Tätigkeit darstellt (Rz 8 ff.). Werden die derart entgegengenommenen Werte jedoch gemäss Anweisung des Gläubigers nicht an diesen selbst, sondern an einen Dritten weitergeleitet, so stellt diese Folgeübertragung wiederum eine finanzintermediäre Tätigkeit dar, wobei derjenige, welcher zuvor die Forderung inkassierte, anschliessend als Finanzintermediär zwischen Gläubiger und Drittem auftritt.

Das Ausführen von Lohnzahlungen für Rechnung Dritter ist grundsätzlich eine dem GwG unterstellte Tätigkeit, welche jedoch Ausnahmen erfährt. Lohnzahlungen sind dann dem GwG nicht unterstellt, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

- Die Lohnzahlungen werden gestützt auf eine Lohnbuchhaltung ausgelöst, welche durch dieselbe natürliche oder juristische Person erstellt wurde, welche beauftragt ist, den damit im Zusammenhang stehenden Zahlungsverkehr zu erledigen;
- Die zum Zweck der Ausführung der Lohnzahlung erteilte Vollmacht ist ausdrücklich auf die Vornahme des Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit der Lohnbuchhaltung beschränkt.

B. Ausgabe von Zahlungsmitteln und Betreiben von Zahlungssystemen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b GwV)

a) Allgemeines

Art. 2 Abs. 3 Bst. b GwG nennt als Beispiele für Zahlungsmittel im Sinne des GwG Kreditkarten und Reisechecks. Eine abschliessende Liste der Zahlungsmittel existiert im Schwei-



zer Recht nicht. Grundsätzlich ist die Herausgabe von Zahlungsmitteln und das Betreiben von Zahlungssystemen, die Drittparteien die Übertragung von Vermögenswerten ermöglichen, dem GwG unterstellt.

b) Zahlungsmittel

Die Ausgabe von Zahlungsmitteln ist dann unterstellt, wenn sie von einer Ausgabestelle erfolgt, die nicht mit den Benutzern des Zahlungsmittels identisch ist (beispielsweise Käufer und Verkäufer). Ist beispielsweise der Emittent des Zahlungsmittels auch der Verkäufer einer Ware, für dessen Bezahlung das Zahlungsmittel eingesetzt wird, so liegt ein gewöhnliches Zweiparteienverhältnis vor und der Emittent ist kein Finanzintermediär. Der Begriff Zahlungsmittel soll in Ergänzung zu den Zahlungssystemen verstanden werden und umfasst alle Zahlungsmittel, deren Wert im Moment der Emission feststeht. Darunter fallen beispielsweise auch nicht wiederaufladbare E-Money-Datenträger.

64*

c) Zahlungssysteme

Das Betreiben eines Zahlungssystems ist dem GwG unterstellt, wenn es von einer Organisation betrieben wird, welche nicht mit den Benutzern des Zahlungssystems identisch ist (beispielsweise Käufer und Verkäufer einer Ware). Darunter fallen Systeme, die entweder das Zugreifen auf ein aufgrund einer Datenspeicherung verfügbares Guthaben (wiederaufladbarer E-Money-Datenträger, Debitkarten) oder das Speichern einer Schuld, welche anschliessend vom Betreiber des Zahlungssystems in Rechnung gestellt wird (Kreditkarten, Warenhauskarten in Dreiparteienverhältnissen usw.), ermöglichen.

65

d) Open-Loop-Systeme und Closed-Loop-Systeme

Es spielt zur Beurteilung einer Unterstellung unter das GwG indes keine Rolle, ob die Verwendung von Zahlungsmitteln oder -systemen auf einen bestimmten Benutzerkreis beschränkt ist (sog. *Closed Loop System*) oder nicht (sog. *Open Loop System*). Bei Vorliegen der Berufsmässigkeit gemäss GwV ist ein Emittent von Zahlungsmitteln oder Betreiber von Zahlungssystemen im beschriebenen Sinne, sofern das Geschäftsmodell nicht nur zwischen zwei Parteien abgewickelt wird, immer ein unterstellter Finanzintermediär.

66

e) Geschäftsmodelle mit vier oder mehr Parteien

Bei Verhältnissen mit vier oder mehr Parteien (Kreditkartenorganisation, *Acquirer*, *Issuer*, *Processing*-Unternehmen) kommen grundsätzlich mehrere Personen als Finanzintermediäre in Betracht. Da man das Geldwäschereirisiko beim Einsatz von Kreditkarten auf der Karteninhaberseite ansiedelt, wird jeweils diejenige Partei dem GwG unterstellt, welche dem Kunden (Käufer einer Ware, Initiator des Zahlungsvorgangs) den Zugang zum Zahlungssystem verschafft und damit direkten Kundenkontakt hat.

67

Die grossen Kreditkartenorganisationen vergeben Lizenzen an nationale Issuer (Herausgeber) und Acquirer. Der Herausgeber wickelt das Geschäft mit dem Karteninhaber ab, welches insbesondere den Vertragsabschluss und die Autorisierung von Zahlungen umfasst. Der Acquirer wickelt dagegen das Geschäft mit den Vertragsunternehmen ab und übernimmt für sie die Zahlungsabwicklung. Werden Kreditkarten durch nationale Issuer herausgegeben, sind diese dem GwG unterstellt.

68



C. Geld- und Wertübertragung (Art. 4 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 GwV)

(Keine Ausführungen)

69

V. Handelstätigkeit (Art. 5 GwV)

Nur der Handel mit Finanzinstrumenten ist dem GwG unterstellt, wobei unter „Handel“ sowohl der An- als auch der Verkauf von Finanzinstrumenten zu verstehen ist. Als typische Finanzinstrumente gelten Banknoten, Münzen, Devisen, Edelmetalle und Effekten.

70

A. Handel mit Banknoten und Münzen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b GwV)

Personen, die mit Banknoten und Münzen auf eigene oder fremde Rechnung handeln, sind unterstellungspflichtig. Allerdings können in diesem Zusammenhang ausschliesslich in Kurs stehende Umlaufmünzen und Banknoten Gegenstand eines dem GwG unterstellten Handelsgeschäfts bilden. Umlaufmünzen sind für die Bedürfnisse des Zahlungsverkehrs geschaffene Münzen, die vom Staat zum Nennwert ausgegeben und angenommen werden. Banknoten im Umlauf sind offizielle Zahlungsmittel und müssen von allen angenommen werden. Sie werden von einem staatlich dazu autorisierten Institut, im Allgemeinen von der Zentralbank, ausgegeben und gegen Vergütung des Nennwerts zurückgenommen. Keine Banknoten und Münzen nach Art. 2 Abs. 3 Bst. c GwG sind: Banknoten, die ausser Kurs gesetzt wurden; Münzen, die mit einem Agio von mehr als 5 % über dem Nennwert gehandelt werden, insbesondere Umlaufmünzen mit speziellen numismatischen Eigenschaften (z.B. mit einer Fehlprägung), Gedenkmünzen und Anlagemünzen; Medaillen; Kleinbarren, welche zur Verwendung als Schmuckwaren bestimmt sind.

71

B. Handel mit Rohwaren (Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d GwV)

Der Handel mit Rohwaren ist dem GwG nur unterstellt, wenn er auf fremde Rechnung erfolgt.

72

Als Rohwaren gelten unbearbeitete Grundstoffe, die namentlich aus dem Bergbau oder der Agrarwirtschaft stammen oder dem Energiesektor zugerechnet werden können, wie zum Beispiel Rohöl, Erdgas, Metalle, Erze, Kaffee.

73

Rohwarenderivate sind hingegen Effekten im Sinne des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG; SR 958.1) und fallen damit unter die Ausnahmebestimmung von Art. 5 Abs. 2 GwV (vgl. Rz 83).

74

C. Bankedelmetallhandel (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und e GwV)

Nebst dem Fremdhandel mit Bankedelmetallen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a GwV) ist auch der Eigenhandel dem GwG unterstellt. Art. 178 der Edelmetallkontrollverordnung (EMKV; SR 941.311) definiert, was als Bankedelmetall gilt:

75*



- Barren und Granalien aus Gold im Minimalfeingehalt von 995 Tausendsteln; 76
- Barren und Granalien aus Silber im Minimalfeingehalt von 999 Tausendsteln; 77
- Barren und Schwämme aus Platin und Palladium im Minimalfeingehalt von 999.5 Tausendsteln. 78

Ebenso ist der Handel mit Anlagemünzen aus diesen Materialien, soweit sie mit einem Agio von weniger als 5% über dem Nennwert gehandelt werden, unterstellt. 79

Dabei spielt es keine Rolle, ob der Handel durch den An- und Verkauf von Bankedelmetall geschieht oder durch den Ankauf von Schmelzgut, welches der Händler zu Bankedelmetall verarbeiten lässt, um dieses anschliessend zu verkaufen. 80

Für den Handel über Edelmetallkonten ist Rz 16^{bis} des FINMA-Rundschreibens 2008/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“ zu beachten. 81

Nicht unterstellt ist der Handel mit Schmelzgut, Edelmetallwaren, Halbfabrikaten, Plaqué- und Ersatzwaren sowie der direkte Erwerb durch Fabrikationsunternehmen bzw. die Veräusserung von Bankedelmetall an Fabrikationsunternehmen zum Zwecke der Herstellung solcher Waren. 82

D. Effektenhandel (Art. 5 Abs. 2 GwV)

Der Handel mit Effekten im Sinne des Börsengesetzes (BEHG, SR 954.1) ist dem GwG nach Massgabe von Art. 2 Abs. 2 Bst. d GwG unterstellt. Der übrige Effektenhandel – namentlich wenn er unterhalb der Schwelle der Gewerbsmässigkeit ausgeübt wird – wird von Art. 2 Abs. 3 Bst. c GwG nicht erfasst, da er vom Volumen her vernachlässigbar ist. Kundenhändler nach Art. 3 Abs. 5 der Börsenverordnung (BEHV; SR 954.11), die zusätzlich zu ihrer Tätigkeit als Effektenhändler beispielsweise Vermögen verwalten oder Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, sind dem GwG jedoch gemäss den jeweiligen Bestimmungen unterstellt (Art. 4 und 6 GwV). 83

E. Geldwechsel (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und 3 GwV)

Unter Geldwechsel versteht man den direkten Umtausch von einem Betrag in einer Währung gegen den äquivalenten Betrag in einer anderen Währung. Diese Tätigkeit ist dem GwG unterstellt. Die Bezahlung einer Ware oder Dienstleistung in einer Währung mit Rückgeld in einer anderen Währung ist hingegen dem GwG in der Regel nicht unterstellt. Ein solches Geschäft ist nicht als Geldwechsel zu qualifizieren, wenn dabei der Erwerb einer Ware oder Dienstleistung im Mittelpunkt steht. Wird hingegen mit einem solchen Geschäft nicht in erster Linie der Erwerb einer Ware oder Dienstleistung beabsichtigt, sondern das Wechseln von Geld in eine andere Währung, liegt faktisch eine dem GwG unterstellte Geldwechseltätigkeit vor. Ein Indiz für ein solches Umgehungsgeschäft ist insbesondere dann gegeben, wenn zwischen dem zur Zahlung hingebenen Geldbetrag und dem effektiven Preis der Ware oder Dienstleistung ein offensichtliches Missverhältnis besteht. 84



Betreibt ein Unternehmen den Geldwechsel akzessorisch zu seiner Haupttätigkeit, gilt dieser nicht als Handelstätigkeit und ist somit nicht dem GwG unterstellt. Der Geldwechsel gilt nicht mehr als akzessorisch, wenn:

- der Finanzintermediär einzelne oder mehrere miteinander verbundene Geldwechselgeschäfte im Betrag von über 5'000 Franken durchführt oder bereit ist, solche durchzuführen, oder 86
- der Bruttogewinn aus dem Geldwechsel mehr als 10% des Unternehmensgewinnes pro Kalenderjahr beträgt. 87

F. Devisenhandel (Art. 5 Abs. 1 Bst. a GwV)

Der An- und Verkauf von Devisen auf fremde Rechnung ist dem GwG unterstellt. Devisenhändler, die für ihre Kunden Konti zur Anlage in unterschiedlichen Währungen führen, bedürfen bei gewerbsmässiger Ausübung ihrer Tätigkeit einer Bankbewilligung (Art. 5 der Bankenverordnung [BankV; SR 952.02] und FINMA-RS 08/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“). 88*

G. Weitere Arten des Handels

Weitere Arten des Handels, wie beispielsweise der Immobilienhandel oder der Kunsthandel sind grundsätzlich keine finanzintermediären Tätigkeiten, sofern keine fremden Vermögenswerte wie Geld angenommen werden. Werden hingegen fremde Vermögenswerte angenommen, handelt es sich unter Umständen um eine unterstellte finanzintermediäre Tätigkeit. Kann diese Tätigkeit jedoch als Inkasso (Rz 8 ff.) oder als Vermögensübertragung als akzessorische Nebenleistung zu einer Hauptvertragsleistung (Rz 13 ff.) bezeichnet werden, liegt keine dem GwG unterstellte Tätigkeit vor. 89

VI. Weitere Tätigkeiten

A. Vermögensverwaltung (Art. 6 Abs. 1 Bst. a GwV)

a) Allgemeines

Die GwV erfasst die Verwaltung von Effekten und Finanzinstrumenten für eine Vertragspartei, was im Allgemeinen als Vermögensverwaltung bezeichnet wird. Der Vermögensverwalter ist dabei von seinem Kunden durch eine Vollmacht ermächtigt, dessen Vermögenswerte zu bewirtschaften, indem er sie anlegt oder in Finanzinstrumente investiert. 90

Nicht als Vermögensverwaltung gilt ein blosses Weiterleiten der von den Kunden getroffenen Kaufinstruktionen – beispielsweise durch Weiterleiten eines geschlossenen Couverts oder eines Fax oder E-Mails (Kundenauftrag als pdf-Dokument im Anhang) des Kunden. In diesen Fällen kann nicht auf eine Vollmacht geschlossen werden. 91

Als typische Finanzinstrumente gelten in- und ausländische Banknoten und Münzen, Devi- 92



sen, Edelmetalle, Effekten, Wertpapiere und Wertrechte sowie deren Derivate. Die Verwaltung und Bewirtschaftung von nicht als Finanzinstrumenten geltenden Vermögenswerten wie zum Beispiel Sammlungen von Briefmarken, Bildern oder Antiquitäten für einen Dritten ist dem GwG nicht unterstellt.

b) Kollektive Kapitalanlagen

Anlageformen, welche nach Art. 2 Abs. 2 Kollektivanlagengesetz (KAG; SR 951.31) dem KAG nicht unterstehen, fallen grundsätzlich auch nicht in den Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG. Dies gilt für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Art. 2 Abs. 2 Bst. a KAG und Art. 2 Abs. 4 Bst. b GwG), Sozialversicherungseinrichtungen und Ausgleichskassen (Art. 2 Abs. 2 Bst. b KAG) und öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten (Art. 2 Abs. 2 Bst. c KAG). Dies gilt auch für operative Gesellschaften, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben (Art. 2 Abs. 2 Bst. d KAG), sofern diese nicht finanzintermediärer Natur ist. Auch Holdinggesellschaften (Art. 2 Abs. 2 Bst. e KAG), Vereine und Stiftungen (Art. 2 Abs. 2 Bst. g KAG) fallen nicht unter das GwG, sofern sie keine finanzintermediäre Tätigkeit ausüben und nicht als Sitzgesellschaften (Rz 102 ff.) zu qualifizieren sind. Investmentclubs, die nach Art. 2 Abs. 2 Bst. f KAG vom Geltungsbereich des KAG ausgenommen sind, unterstehen gemäss Praxis der FINMA ebenfalls nicht dem GwG, da keine Verwaltung von fremdem Vermögen vorliegt.

93

c) Investmentgesellschaften

Investmentgesellschaften, die nach Art. 2 Abs. 3 KAG vom Geltungsbereich des KAG ausgenommen sind, fallen unter Art. 2 Abs. 3 GwG. Dies betrifft Investmentgesellschaften in Form von Aktiengesellschaften, sofern sie an einer Schweizer Börse kotiert sind, oder sofern ausschliesslich qualifizierte Aktionärinnen und Aktionäre im Sinne von Art. 10 Abs. 3, 3^{bis} oder 3^{ter} KAG beteiligt sein dürfen und die Aktien auf Namen lauten.

94*

d) Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen fallen unter Art. 2 Abs. 3 GwG, wenn die von ihnen verwaltete ausländische kollektive Kapitalanlage keiner der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht im Sinne des KAG untersteht (Art. 2 Abs. 4 Bst. d GwG).

95

B. Anlageberatung (Art. 6 Abs. 1 Bst. b GwV)

Gemäss Art. 2 Abs. 3 Bst. f GwG sind Anlageberater dann dem GwG unterstellt, wenn sie Anlagen tätigen. Die reine Anlageberatung fällt e contrario nicht unter das GwG. Art. 6 Abs. 1 Bst. b GwV unterstellt dementsprechend die Anlageberater dann, wenn sie im Einzelfall Anlageaufträge für fremde Rechnung ausführen. Dies ist der Fall, wenn sie aufgrund einer entsprechenden Vollmacht im Einzelfall Anlagen tätigen, zum Beispiel durch die Auftragserteilung an den Vermögensverwalter oder die Depotbank des Kunden. Die gestützt auf eine generelle Vollmacht ausgeübte Vermögensverwaltung, welche die Anlagetätigkeit mit umfasst, fällt unter Art. 6 Abs. 1 Bst. a GwV.

96



C. Aufbewahrung von Effekten (Art. 6 Abs. 1 Bst. c GwV)

Es gilt derselbe Effektenbegriff, wie er in der Finanzmarktinfrastrukturgesetzgebung verwendet wird. Nach Art. 2 Bst. b FinfraG sind Effekten vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, Wertrechte, Derivate und Bucheffekten. Als vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Effekten gelten Wertpapiere, Wertrechte und Derivate, die in gleicher Struktur und Stückelung öffentlich angeboten oder bei mehr als 20 Kunden platziert werden, sofern sie nicht für einzelne Gegenparteien besonders geschaffen werden (Art. 2 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV; SR 958.11)).

Die Aufbewahrung von Effekten durch einen Arbeitgeber, die im Rahmen von sogenannten Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen aus dem Eigenbestand oder aus einer Selbstemission an die Arbeitnehmer ausgegeben werden und einen Lohnbestandteil darstellen, ist hingegen dem GwG nicht unterstellt.

Die reine Führung eines Aktienbuches bzw. Aktienregisters ohne das Aufbewahren der Titel begründet keine Unterstellungspflicht unter das GwG.

D. Organtätigkeit für Sitzgesellschaften (Art. 6 Abs. 1 Bst. d GwV)

Grundsätzlich gilt die Organtätigkeit nicht als finanzintermediäre Tätigkeit. Organpersonen verwalten und verfügen über das Vermögen der Gesellschaft, deren Organe sie sind und somit nicht über fremdes Vermögen. Anders bei Sitzgesellschaften: Hier wird die Organtätigkeit als finanzintermediäre Tätigkeit betrachtet, sofern sie fiduziarisch, also auf Weisung des wirtschaftlich Berechtigten erfolgt. In diesem Fall verwalten die Organpersonen fremdes Vermögen, nämlich dasjenige des wirtschaftlich Berechtigten. Ist der wirtschaftlich Berechtigte selbst Organperson, entsteht folglich keine Unterstellungspflicht für den wirtschaftlich Berechtigten.

a) Begriff des Organs

Ausgegangen wird von einem weiten Organbegriff. Demnach gelten alle Personen als Organ, welche tatsächlich die Funktion von Organen erfüllen, indem sie den Organen vorbehaltene Entscheide treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend mitbestimmen. Erfasst werden also nicht nur die formellen (Mitglieder des Verwaltungsrats) und die materiellen Organe (Direktoren, Geschäftsführer usw.), sondern auch die faktischen Organe (BGE 114 V 213).

b) Begriff der Sitzgesellschaft

Als Sitzgesellschaften gelten juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen und ähnliche Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (Art. 6 Abs. 2 GwV). Es handelt sich im Allgemeinen um Finanzvehikel, die der Verwaltung des Vermögens des an der Gesellschaft bzw. der Vermögenseinheit wirtschaftlich Berechtigten dienen.



Abzugrenzen ist die Sitzgesellschaft von einer operativen Gesellschaft, die einen Handels-, Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb führt oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Ob eine Sitzgesellschaft oder eine operative Gesellschaft vorliegt, ist jeweils im Einzelfall abzuklären. Zur Beurteilung der Frage, ob der Hauptzweck einer Gesellschaft in der Verwaltung des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten und der damit verbundenen Erzielung von Erträgen oder Kapitalgewinne liegt, welche dieses Vermögen abwirft, oder aber eine eigentliche unternehmerische Tätigkeit vorliegt, dienen Indizien. Diese Indizien sind insbesondere der Bilanz und der Erfolgsrechnung zu entnehmen. Stellt beispielsweise ein Wertschriftenportefeuille oder ein anderer Vermögenswert der dominierende Bilanzposten einer Gesellschaft dar, werden gleichzeitig in der Erfolgsrechnung überwiegend die aus den bilanzierten Vermögenswerte herrührenden Erträge oder Kapitalgewinne ausgewiesen, liegen starke Indizien für die Bejahung einer Sitzgesellschaft vor. In Fällen, wo sowohl Indizien für eine operative Gesellschaft als auch für eine Sitzgesellschaft vorliegen, sind jeweils das oder die dominierenden und damit den Hauptzweck der Gesellschaft bestimmenden Indizien im Gesamtkontext zu eruieren.

103

Eine operative Gesellschaft ist jedoch dem GwG unterstellt, wenn sie als Finanzintermediärin im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG tätig wird.

104

Als Sitzgesellschaften gelten in der Regel:

- Gesellschaften und organisierte Vermögenseinheiten, die keiner operativen Tätigkeit nachgehen und das Vermögen des an ihr wirtschaftlich Berechtigten halten.

105

- Trusts: Dem GwG unterstellt ist der Trustee, der in oder von der Schweiz aus Trusts verwaltet, unabhängig davon, wo das Trustvermögen liegt und unabhängig von der Rechtsordnung, nach welcher der Trust errichtet wurde. Ob ein Protector als Finanzintermediär zu betrachten ist, hängt von der Ausgestaltung seiner Befugnisse ab. Allein die Befugnis des Auswechslens des Trustees oder die Ausübung von Vetorechten gegenüber Anlage- oder Ausschüttungsentscheiden des Trustees führen nicht zur Unterstellung.

106

Nicht als Sitzgesellschaften gelten in der Regel:

- Juristische Personen und Gesellschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, sofern sie ausschliesslich die genannten statutarischen Zwecke verfolgen. Dies gilt auch für Familienstiftungen nach schweizerischem Recht innerhalb der vom Gesetz (Art. 335 Zivilgesetzbuch [ZGB; SR 210]) und vom Bundesgericht (BGE 108 II 393) aufgestellten Schranken.

107

- Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts/Treuhandunternehmungen, die Beteiligungen an einer oder mehreren Gesellschaften mehrheitlich halten, um diese durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen (Holdinggesellschaften). Dabei muss die Holdinggesellschaft ihre Leitungs- und Kontrollmöglichkeiten auch tatsächlich ausüben. Sind hingegen die Tochtergesellschaften der Holdinggesellschaft als Sitzgesellschaften zu qualifizieren, sind die Organe der

108



- Tochtergesellschaften als Finanzintermediäre unterstellt.
- Sich in Liquidation befindende operative Gesellschaften. 109
- E. Versicherungsvermittler**
- Der Begriff Versicherungsvermittler wird als Oberbegriff für verschiedene Formen der Versicherungsvermittlung verwendet. Es werden die Hauptkategorien „Ungebundene Vermittler“ (Art. 43 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01) i.V.m. Art. 183 Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]) und „Gebundene Versicherungsvermittler“ (Art. 43 Abs. 2 VAG) unterschieden. 110
- Die Vermittlertätigkeit ist dem GwG nicht unterstellt. Eine Unterstellungspflicht unter das GwG entsteht erst, wenn zusätzlich zur Vermittlertätigkeit eine nach Art. 2 Abs. 3 GwG unterstellte Tätigkeit erfolgt. 111
- Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Versicherungsvermittler im Auftrag eines Kunden Gelder entgegennehmen und weisungsgemäss weiterleiten. Eine Unterstellungspflicht besteht jedoch nicht, wenn die Tätigkeit im Inkasso einer fälligen Forderung besteht (vgl. Rz 8 ff.).* 112
- Ist ein Aussendienstmitarbeiter durch einen Arbeitsvertrag oder Zusammenarbeitsvertrag an einen Versicherer gebunden, untersteht er den für die Gesellschaft geltenden Vorschriften. Untersteht diese dem GwG nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c GwG (Versicherungseinrichtungen nach VAG, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben), so erstreckt sich die Geldwäscherei-Aufsicht auch auf ihre Vertreter resp. auf deren finanzintermediäre Tätigkeit. Dies trifft beispielsweise auf Haupt- und Generalagenturen zu. 113
- F. Anwälte und Notare**
- a) Allgemeines**
- Grundsätzlich ist der Anwalt unterstellt, wenn er eine dem GwG unterstellte Tätigkeit verfolgt. Anwälte und Notare sind aber gestützt auf Art. 9 Abs. 2 GwG von der Meldepflicht befreit, soweit sie sich auf das Berufsgeheimnis nach Art. 321 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) berufen können. Die vom Berufsgeheimnis erfassten Tätigkeiten führen gemäss Praxis auch nicht zu einer Unterstellungspflicht. 114
- Daher hat eine Abgrenzung zwischen der dem Berufsgeheimnis unterliegenden (berufsspezifischen) Tätigkeit zur dem Berufsgeheimnis nicht unterliegenden (nicht berufsspezifischen) Tätigkeit zu erfolgen (BGE 132 II 103).
- Das Berufsgeheimnis des Anwaltes im Sinne von Art. 321 StGB bezieht sich grundsätzlich „nur auf Tatsachen, die ihm von Klienten anvertraut worden sind, um die Ausübung des Mandates zu ermöglichen, oder die der Anwalt in Ausübung seines Mandats wahrgenommen hat“ (BGE 115 Ia 197). 115



Dabei handelt es sich beispielsweise um Abwicklungen, und damit, soweit tunlich, verbundene kurzfristige Anlagen im Zusammenhang mit Gerichtskostenvorschüssen, Kautionen, öffentlich-rechtlichen Abgaben usw. sowie Zahlungen gegenüber oder von den Parteien, Dritten oder Behörden im Zusammenhang mit einer hängigen Erbteilung oder Willensvollstreckung, im Zusammenhang mit hängigen Güterausscheidungen im Rahmen einer Ehescheidung oder -Trennung, in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor ordentlichen Gerichten oder Schiedsgerichten und in Verfahren des Zwangsvollstreckungsrechts.

116

Davon zu unterscheiden ist die nicht berufsspezifische Tätigkeit, die jeweils dann vorliegt, wenn das kaufmännische Element gegenüber der anwaltlichen Tätigkeit überwiegt. Zu den nicht berufsspezifischen Tätigkeiten gehören insbesondere Aktivitäten, welche normalerweise von Vermögensverwaltern, Treuhandbüros oder Banken wahrgenommen werden. Darunter fallen namentlich die Vermögensverwaltung oder die Anlage von Geldern. (Andernfalls hätte es ein Beschuldigter in der Hand, durch Einschaltung eines Anwalts als Mittelsmann einen Erlös aus einer Straftat unter Umständen dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen.) Bei diesen Tätigkeiten wird auch von „akzessorischen Tätigkeiten“ des Anwalts/Notars gesprochen.

117

Diese Regelungen beziehen sich nur auf Anwälte und Notare, die ihre Tätigkeit freiberuflich ausüben und in einem kantonalen Anwaltsregister, bei einer kantonalen Notariatskammer oder einer gleichwertigen ausländischen Berufskammer eingetragen sind. Als freiberufliche Tätigkeit gilt auch eine anwaltliche Tätigkeit in einer aufsichtsrechtlich bewilligten Anwalts-AG oder Anwalts-GmbH.

118

b) Der Anwalt als Escrow Agent

Ein *Escrow Agent* ist dem GwG grundsätzlich dann unterstellt, wenn mit der Abwicklung des *Escrow Agreement* die Verfügungsbefugnis über fremde Vermögenswerte einhergeht. Für die Frage, ob der Anwalt als *Escrow Agent* dem GwG untersteht, ist darauf abzustellen, ob dessen anwaltliche Fachkenntnisse für die Ausführung der *Escrow*-Vereinbarung erforderlich sind.

119

Soweit die Tätigkeit als *Escrow Agent* in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem konkreten juristischen Auftrag steht, ist im Grundsatz davon auszugehen, dass das anwaltliche Fachwissen für die korrekte Abwicklung der *Escrow*-Vereinbarung benötigt wird und diese Tätigkeit in den Bereich der berufsspezifischen Tätigkeit fällt. Dennoch ist immer der konkrete Einzelfall zu berücksichtigen. Ist das anwaltliche Fachwissen nicht erforderlich wie z.B. für die Abwicklung von einfachen Standardverträgen, so kann eine Unterstellung des Anwaltes gegeben sein. Der Entscheid, ob das betreffende Mandat das anwaltliche Fachwissen benötigt und auch tatsächlich unter das Berufsgeheimnis fällt oder nicht, liegt in der Verantwortung des Anwalts.

120

Steht die Ausführung des *Escrow Agreement* nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem konkreten juristischen Auftrag, ist im Grundsatz davon auszugehen, dass das anwaltliche Fachwissen für die korrekte Abwicklung der *Escrow*-Vereinbarung nicht benötigt wird und eine Unterstellung des Anwaltes unter das GwG gegeben ist. In diesem Fall beauftragen die Parteien den Anwalt nicht aufgrund seiner berufsspezifischen Fähigkeiten,

121



sondern weil sich die Parteien für die Vertragsabwicklung lieber auf die Dienste einer neutralen und vertrauenswürdigen Person verlassen. Auch hier ist jedoch der konkrete Einzelfall zu berücksichtigen. Ist das anwaltliche Fachwissen klar erforderlich für die Abwicklung der *Escrow*-Vereinbarung, so kann auch diese Tätigkeit in den Bereich der berufsspezifischen Tätigkeit fallen.

c) Tätigkeit des Anwalts im Zusammenhang mit einer Gesellschaftsgründung

Im Zusammenhang mit der Gründung von Gesellschaften untersteht der Anwalt nicht dem GwG, wenn er sich auf die Beratung, die Ausarbeitung der Verträge, die Vermittlung von Personen zur Sicherstellung der Leitung und die Durchführung der Gründung beschränkt, ohne in den notwendigen Zahlungsverkehr einzugreifen. Werden allerdings im Rahmen des Gründungsmandates Inhaberaktien oder blanko-indossierte Namenaktien mit Effektenqualität (siehe zum Effektenbegriff Rz 97) aufbewahrt, so stellt dies eine finanzintermediäre Tätigkeit dar. Die Weiterleitung des Gründungskapitals durch den Anwalt an die Bank stellt eine unterstellte Dienstleistung für den Zahlungsverkehr dar.

122

d) Tätigkeit des Notars im Zusammenhang mit einem Liegenschaftsverkauf

Wird die Kaufpreissumme bei einem Liegenschaftsverkauf über das Klientengeldkonto des beurkundenden Notars transferiert, so stellt dies keine unterstellungspflichtige finanzintermediäre Tätigkeit dar, da diese Dienstleistung des Notars mit seiner berufsspezifischen Tätigkeit in engem Zusammenhang steht. Gleiches gilt, wenn der Notar aus der Kaufpreissumme Hypothekarschulden ablöst oder aus ihm von einer Vertragspartei überwiesenen Mitteln Staatsabgaben oder Steuern aus dem Liegenschaftsgeschäft bezahlt. Desgleichen stellt die Überweisung einer Maklerprovision an einen Dritten keine unterstellungspflichtige finanzintermediäre Tätigkeit dar, da diese Dienstleistung mit der berufsspezifischen Tätigkeit der Notare zusammenhängt. Als berufsspezifisch gelten nur die Zahlungen an Dritte, die für die reibungslose Abwicklung der Liegenschaftsübermittlung notwendig sind.

123

G. Finanzintermediäre Tätigkeit im Immobiliensektor

a) Liegenschaftsverwaltung

Zur Immobilienverwaltung gehören Dienstleistungen wie das Inkasso der Mietzinse, von Nebenleistungen wie Nebenkostenleistungen oder Haftpflichtleistungen aus Mietvertrag oder die Entgegennahme von Sicherheiten oder von Versicherungsleistungen. Der Immobilienverwalter, der im Rahmen der üblichen Immobilienverwaltung im Namen, im Auftrag und für Rechnung des Immobilieneigentümers Beträge erhält, ist nicht ein Finanzintermediär im Sinne des GwG, denn er betreibt eine Inkassotätigkeit.

124

Wenn der Immobilienverwalter die für Rechnung des Eigentümers erhaltenen Einnahmen dazu verwendet, Zahlungen an Dritte zu tätigen, fallen diese nicht in den Anwendungsbereich des GwG, wenn diese einen direkten Zusammenhang mit der üblichen Liegenschaftsverwaltung haben. Das gleiche gilt grundsätzlich für Zahlungen, die der Liegenschaftsverwalter mit Geldern macht, die er zu diesem Zweck vom Eigentümer der Liegenschaft erhalten hat.

125



Dies ist beispielsweise der Fall bei Zahlungen von Zins- und Amortisationsleistungen auf Fremdkapitalien, namentlich auf Hypothekarkrediten; Zahlung von laufenden Aufwendungen aufgrund von Rechnungsstellungen für periodische Werklieferungen wie Wasser, Elektrizität usw.; Bezahlung von Steuern, Abgaben anderer Art, Versicherungsprämien bezüglich der Liegenschaft; Bezahlung von Energieeinkäufen; Bezahlung des laufenden Liegenschaftsunterhalts; Bezahlung von Änderungen und anderen Arbeiten an der Liegenschaft; Auszahlung der Löhne für ständige oder periodische Dienstleistungen (Hauswart, Gärtner usw.) inkl. Bezahlung von Sozialleistungen an die entsprechenden Institutionen; Rückzahlung eventueller Überschüsse.

126

Ausserhalb dieser Verwaltungstätigkeit ist die Entgegennahme von Geld und dessen Weiterleitung dem GwG unterstellt. Diese Praxis gilt gemäss den gleichen Kriterien für die Verwaltung von Stockwerkeigentum.

127

b) Immobiliengesellschaften

Eine Immobiliengesellschaft wird als Sitzgesellschaft qualifiziert, wenn ihr einziger oder dominierender Vermögenswert eine oder mehrere Liegenschaften ist und sie diese nicht selbst verwaltet, sie also keine operative Tätigkeit wahrnimmt. Eine Immobiliengesellschaft, die Liegenschaftsverwaltung betreibt, ist dagegen unter Umständen selber dem GwG unterstellt (vgl. Rz 124 ff.).

128

c) Immobilienhandel

Die reine Maklertätigkeit ist dem GwG nicht unterstellt. Es kann hingegen eine finanzintermediäre Tätigkeit vorliegen, wenn der Immobilienhändler den Kaufpreis im Auftrag des Käufers dem Verkäufer weiterleitet bzw. überweist. Handelt der Immobilienmakler im Auftrag des Verkäufers und wird er von diesem vergütet, so handelt es sich um eine dem GwG nicht unterstellte Inkassotätigkeit.

129

d) General- und Totalunternehmer, Architekten und Ingenieure und Bautreuhändler

General- und Totalunternehmer, die Zahlungen des Bauherrn als Werkpreis entgegennehmen und an ihre Subunternehmer weiterleiten, verfügen über eigenes und nicht über fremdes Geld. Dieser Finanzfluss stellt somit keine finanzintermediäre Tätigkeit dar.

130

Auch die Vornahme von Zahlungsanweisungen und Abschlüssen der Unternehmer- und Lieferantenrechnungen, die von Architekten oder Ingenieuren im Rahmen der Bauleitung vorgenommen werden, kann als akzessorisch qualifiziert werden.

131

Setzt der Bauherr einen Bautreuhändler ein, der den Zahlungsverkehr vornimmt und die Baurechnungen bezahlt, so ist letzterer als Finanzintermediär zu qualifizieren, da dieser im Auftrag des Schuldners handelt.

132

VII. Staatliches Handeln

Staatliches Handeln ist grundsätzlich dem GwG nicht unterstellt, wenn es im Hoheitsbe-

133



reich erfolgt, selbst wenn die Tätigkeit an sich als finanzintermediäre Tätigkeit zu qualifizieren wäre. Wird der Staat hingegen im nicht-hoheitlichen Bereich als Finanzintermediär tätig, so besteht eine Unterstellungspflicht unter das GwG.

Ein Finanzintermediär kann die im GwG statuierten Pflichten sinnvollerweise nur dann wahrnehmen, wenn ein Vertragsverhältnis vorliegt. Eine Unterstellung des Staates unter das GwG ist deshalb nur möglich, wenn er im Bereich seiner nicht-hoheitlichen Tätigkeit Verträge abschliesst. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um privatrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verträge handelt. 134

Für die Unterstellung unter das GwG ist die genaue Organisationsform des Trägers öffentlicher Aufgaben unerheblich. Auch private Organisationen können per Gesetz, durch einen Hoheitsakt oder aufgrund eines verwaltungsrechtlichen Vertrages ermächtigt werden, öffentliche Aufgaben wahrzunehmen. 135

Somit muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob die Tätigkeit im Hoheitsbereich des Staates erfolgt oder nicht. Folgende Indizien deuten auf eine dem GwG nicht unterstellte Tätigkeit im Hoheitsbereich hin: 136

- Die finanzintermediäre Tätigkeit ist einer Behörde oder Organisation durch eine explizite gesetzliche Grundlage, einen Hoheitsakt oder verwaltungsrechtlichen Vertrag übertragen oder erlaubt worden. Ob Regelungsstufe und Delegationsvoraussetzungen eingehalten sind, ist im Einzelfall zu prüfen. 137

- Die Behörde oder Organisation, die zur finanzintermediären Tätigkeit ermächtigt ist, könnte bei fehlender Kooperation mittels Verfügung Anordnungen treffen. Insofern ist trotz Vertrag von einem subordinativen Verhältnis zwischen der Behörde und dem Vertragspartner auszugehen. 138

- Die finanzintermediäre Tätigkeit einer Behörde oder Organisation dient als Mittel, um eine in ihrer Kompetenz liegende Aufgabe erfüllen zu können oder sie steht in einem engen Zusammenhang mit einer solchen Aufgabe. 139

- Die Behörde oder Organisation, welche die staatliche Handlung erbringt, steht unter der Rechnungsprüfungskompetenz einer übergeordneten Behörde. 140

Schuldbetreibungs- und Konkursämter, der ausseramtliche Konkursverwalter (Art. 241 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1]) sowie schuld- und konkursrechtliche Liquidatoren (Art. 317 ff. SchKG) sind dem GwG nicht unterstellt. Ebenso wenig sind in der Regel Institute wie der Erbschaftsliquidator (Art. 516 ZGB) oder die Beistände (Art. 393 ff. ZGB) oder der Vorsorgebeauftragte (Art. 360 ff. ZGB) unterstellt. Die Erbschaftsverwalter (Art. 554 ZGB) und Willensvollstrecker (Art. 517 f. ZGB) sind dem GwG grundsätzlich ebenfalls nicht unterstellt, es sei denn, sie nehmen ausserhalb ihres Auftrages finanzintermediäre Dienstleistungen wahr, beispielsweise im Rahmen der Mitwirkung an einer Erbteilung. 141*



VIII. Berufsmässigkeit

A. Allgemeine Kriterien (Art. 7 GwV)

Unter Vorbehalt der Art. 8 ff. GwV übt ein Finanzintermediär die Tätigkeit berufsmässig aus, sobald eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt wird: 142

- Bruttoerlös pro Kalenderjahr von mehr als 50'000 Franken (Art. 7 Abs. 1 Bst. a GwV): Der Bruttoerlös besteht aus sämtlichen Einnahmen, die mit unterstellungspflichtigen Tätigkeiten erzielt werden. Massgebend ist der Bruttoerlös ohne Abzug von Erlösmin-derungen. Für Handelsunternehmen, die ihre Erfolgsrechnung nach der Bruttomethode führen, ist der Bruttogewinn massgebend. Erbringt ein Finanzintermediär dem GwG unterstellte und dem GwG nicht unterstellte Dienstleistungen, so sind die Einnahmen aus der unterstellten Tätigkeit dem massgebenden Bruttoerlös zuzurechnen. Dies setzt eine klare und saubere buchhalterische Trennung in Erlöse aus unterstellten und nicht unterstellten Tätigkeiten voraus. 143
- Geschäftsbeziehungen mit mehr als 20 Vertragsparteien (Art. 7 Abs. 1 Bst. b GwV). 144
- Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte, die zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 Millionen Franken überschreiten (Art. 7 Abs. 1 Bst. c GwV). 145
- Durchführung von Transaktionen, deren Gesamtvolumen 2 Millionen Franken pro Kalenderjahr überschreitet (Art. 7 Abs. 1 Bst. d GwV). Als Transaktion ist grundsätzlich jede Form der Umwandlung und jede Übertragung von Vermögenswerten zu verstehen. Die Durchführung einer einzigen isolierten Transaktion gilt noch nicht als berufsmässige Tätigkeit, auch wenn sie 2 Millionen Franken überschreitet. Ab der zweiten Transaktion wird aber die Tätigkeit als berufsmässig betrachtet, wenn das Gesamtvolumen beider Transaktionen zusammen 2 Millionen Franken überschreitet. Für die Berechnung des Transaktionsvolumens nach Art. 7 Abs. 1 Bst. d GwV sind Zuflüsse von Vermögenswerten und Umschichtungen innerhalb desselben Depots nicht zu berücksichtigen. Bei zweiseitig verpflichtenden Verträgen ist nur die von der Gegenpartei erbrachte Leistung zu berücksichtigen. 146

Die finanzintermediäre Tätigkeit für Einrichtungen und Personen nach Art. 2 Abs. 4 GwG wird für die Beurteilung der Berufsmässigkeit nicht berücksichtigt (Art. 7 Abs. 3 GwV). 147

B. Nahestehende Personen (Art. 7 Abs. 4 und 5 GwV)

(Keine Ausführungen) 148

C. Kreditgeschäft (Art. 8 GwV)

Bei einem Leasingvertrag ist das Gesamtvolumen aller im Rahmen des Vertrags zu zahlenden Raten relevant. Berufsmässigkeit im Leasinggeschäft liegt deshalb dann vor, wenn der Gesamtwert aller Leasingverträge den Schwellenwert von 5 Millionen Franken über-



schreitet, wobei jeder Leasingvertrag mit dem Gesamtvolumen aller zu zahlenden Raten zu Buche schlägt und wenn der Erlös aus dem Zinsanteil der Leasingrate 250'000 Franken übersteigt.

Übt eine Person sowohl das Kreditgeschäft als auch eine andere finanzintermediäre Tätigkeit aus, muss die Berufsmässigkeit für beide Bereiche separat ermittelt werden. Ist die Berufsmässigkeit in einem Bereich gegeben, so gilt die Tätigkeit in beiden Bereichen als berufsmässig und es sind beide Bereiche unterstellt. 150

D. Geld- und Wertübertragungsgeschäft (Art. 9 GwV)

Das Geld- oder Wertübertragungsgeschäft im Sinne von Art. 4 Abs. 2 GwV gilt grundsätzlich immer, das heisst unabhängig vom Ausmass, als berufsmässig. Mit dem Verzicht auf Schwellenwerte wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Tätigkeit sehr geldwäschereifgefährdet ist. Einzige Ausnahme ist die Ausübung dieser Tätigkeit für nahestehende Personen, mit der nach Art. 7 Abs. 4 GwV ein Bruttoerlös von mehr als 50'000 Franken erzielt werden muss, damit Berufsmässigkeit gegeben ist. 151

E. Handelstätigkeit (Art. 10 GwV)

Für die Handelstätigkeit im Sinne von Art. 5 GwV wird zur Beurteilung des Kriteriums nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a GwV anstelle des Bruttoerlöses auf den Bruttogewinn abgestellt. Der Grund liegt darin, dass der Bruttoerlös aus der Handelstätigkeit den Wert der gehandelten Ware mit umfasst; für die Berufsmässigkeit ausschlaggebend soll aber der Unterschied zwischen Kauf- und Verkaufspreis sein, welcher sich aus dem Bruttogewinn ergibt. 152

F. Austritt und Ausschluss aus einer SRO (Art. 12 GwV)

(Keine Ausführungen) 153

IX. Übergangsfrist

Aufgehoben 154*



Verzeichnis der Änderungen

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wurde am 26. Oktober 2016 beschlossen und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft

Neu eingefügte Rz	28.1, 28.2, 28.3, 28.4, 28.5, 28.6
Geänderte Rz	1, 8, 64, 75, 88, 94, 100, 141
Aufgehobene Rz	28, 154
Übrige Änderungen	„Finanzintermediation“ wird durch „finanzintermediäre Tätigkeit“ oder „Tätigkeit als Finanzintermediär“ ersetzt. Titeländerung vor Rz 75

Die Verweise auf die VBF wurden an die am 1.1.2016 in Kraft getretenen Anpassungen der Geldwäschereiverordnung (GwV; SR 955.01) angepasst.

Zudem wurden die Verweise auf die Verordnung vom 2. Dezember 1996 über die Börsen und den Effektenhandel (BEHV; SR 954.11) an das Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19.6.2015 (FinfraG; SR 958.1) bzw. an die Finanzmarktinfrastukturverordnung vom 25.11.2015 (FinfraV; SR 958.11) angepasst.

Rundschreiben 2013/8 Marktverhaltensregeln

Aufsichtsregeln zum Marktverhalten im Effektenhandel

Referenz:	FINMA-RS 13/8 „Marktverhaltensregeln“
Erlass:	29. August 2013
Inkraftsetzung:	1. Oktober 2013
Letzte Änderung:	4. November 2020 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Konkordanz:	vormals FINMA-RS 08/38 „Marktverhaltensregeln“ vom 20. November 2008
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 27, 29, 33a BankG Art. 3, 3f BankV Art. 9 FINIG Art. 9, 17, 24, 32, 41, 52 FINIV Art. 9, 12 FinfraG Art. 2, 4, 26, 27, 142, 143, 145 FinfraV Art. 1, 122–128 KAG Art. 13, 14, 20, 72 KKV Art. 10, 12, 33 VAG Art. 14, 22, 30, 67, 75 AVO Art. 78, 96, 97, 105, 106 GwG Art. 14 Abs. 2 Bst. c

Adressaten															
BankG		VAG		FINIG				FinfraG				KAG		GwG	Andere
Banken															
Finanzgruppen und -kongl.															
Andere Intermediäre															
Versicherer	X														
Vers.-Gruppen und -Kongl.	X														
Vermittler		X													
Vermögensverwalter			X												
Trustees			X												
Verwalter von Koll.vermögen			X												
Fondsleitungen			X												
Kontoführende Wertpapierhäuser			X												
Nicht kontoführ. Wertpapierhäuser			X												
Verwalter von Vorsorgevermögen			X												
Handelsplätze			X												
Zentrale Gegenparteien			X												
Zentralverwalter			X												
Transaktionsregister			X												
Zahlungssysteme			X												
Teilnehmer			X												
SICAV			X												
KmG für KKA			X												
SICAF			X												
Depotbanken			X												
Vetreter ausl. KKA															
Andere Intermediäre															
SRO															
SRO-Beaufsichtigte															
Prüfungsgesellschaften															
Ratingagenturen															



Inhaltsverzeichnis

I. Zweck	Rz	1–2
II. Geltungsbereich	Rz	3–5
III. Insiderinformationen (Art. 2 Bst. j FinfraG)	Rz	8–11
IV. Ausnützen von Insiderinformationen (Art. 142 FinfraG)	Rz	12–15
V. Marktmanipulation (Art. 143 FinfraG)	Rz	16–40
VI. Marktmissbrauch im Primärmarkt, mit ausländischen Effekten sowie in anderen Märkten	Rz	41–44
VII. Organisationspflichten	Rz	45–64
A. Umfang	Rz	45–46
B. Umgang mit marktmissbräuchlichen Geschäften	Rz	47–48
C. Informationsbarrieren / Vertraulichkeitsbereiche	Rz	49–52
D. Überwachung von Mitarbeitergeschäften	Rz	53–55
E. <i>Watch List</i> und <i>Restricted List</i>	Rz	56–58
F. Aufzeichnungspflichten	Rz	59–61
G. Hochfrequenzhandel / Algorithmischer Handel	Rz	62–63
H. Prüfung	Rz	64
VIII. Aufgehoben	Rz	65–67



I. Zweck

Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG; SR 958.1) gewährleistet Transparenz und Funktionsfähigkeit der Effektenmärkte und stellt die Gleichbehandlung der Anleger sicher. Zu diesem Zweck regelt das 5. Kapitel des 3. Titels FinfraG das aufsichtsrechtlich unzulässige Marktverhalten mittels Verbot des Ausnützens von Insiderinformationen und der Marktmanipulation. 1

Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert zum einen die finanzmarktinfrastrukturgesetzlichen Verbotstatbestände zum Marktverhalten (Art. 142 und 143 FinfraG) sowie Art. 122–128 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV; SR 958.11). Zum andern konkretisiert es das Erfordernis der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung im Bereich des Marktverhaltens. Es statuiert Vorgaben zur Organisation von Beaufsichtigten, deren Einhaltung die Verhinderung und Aufdeckung unzulässigen Marktverhaltens gewährleisten soll. 2

II. Geltungsbereich

Kap. III–V dieses Rundschreibens gelten für sämtliche natürlichen und juristischen Personen, die hinsichtlich an schweizerischen Handelsplätzen zum Handel zugelassener Effekten als Marktteilnehmer auftreten. 3*

Kap. VI (Marktmissbrauch im Primärmarkt, mit ausländischen Effekten sowie in anderen Märkten) und VII (Organisationspflichten) dieses Rundschreibens gelten für folgende von der FINMA Beaufsichtigte: Banken, Versicherungen, Handelsplätze, Wertpapierhäuser, Fondsleitungen, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Depotbanken und Verwalter von Kollektivvermögen, Vermögensverwalter und *Trustees*. 4*

Für Finanzgruppen und -konglomerate sowie Versicherungsgruppen und -konglomerate gelten Kap. VI (Marktmissbrauch im Primärmarkt, mit ausländischen Effekten sowie in anderen Märkten) und Kap. VII (Organisationspflichten) für in der Schweiz domizilierte Dachinstitute sowie für weitere in der Schweiz domizilierte Institute einer Gruppe bzw. eines Konglomerats, soweit sie die FINMA einer Gruppen- und Konglomeratsaufsicht unterstellt hat. 5

Aufgehoben 6*

Die im Rundschreiben in Klammern verwendeten englischen Fachbegriffe dienen einzig dem besseren Verständnis der beschriebenen Missbräuche; massgebend ist alleine der deutsche Text. 7

III. Insiderinformationen (Art. 2 Bst. j FinfraG)

Eine Information bezieht sich auf einen Sachverhalt einschliesslich fester Absichten, noch nicht realisierter Pläne oder Aussichten. Als Information gelten auch unternehmensexterne 8



Sachverhalte wie bspw. das Wissen um eine zu publizierende Finanzanalyse, einen grossen Kundenauftrag, eine zu erteilende oder zu verweigernde Zulassung oder Genehmigung oder einen geplanten Terroranschlag. Gerüchte und Spekulationen werden vom Informationsbegriff hingegen nicht erfasst. Die Information muss genügend klar und sicher sein, um als Grundlage für eine Einschätzung der Kursentwicklung dienen zu können.

Eine Information ist vertraulich, wenn sie nicht allgemein, sondern nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich ist. Eine Information gilt als öffentlich, wenn sie von einem unbeteiligten Dritten aufgrund allgemein zugänglicher Quellen erlangt werden kann. Ein Gerücht hebt eine Vertraulichkeit einer Information grundsätzlich nicht auf. 9

Ob eine Information geeignet ist, den Kurs von Effekten erheblich zu beeinflussen (Kursrelevanz), ist im Einzelfall anhand der Frage zu beurteilen, ob die Information das Anlageverhalten eines verständigen und mit dem Markt vertrauten Marktteilnehmers zu beeinflussen vermag. Die Beurteilung der Erheblichkeit basiert grundsätzlich auf der Marktsituation vor Bekanntwerden der Information. 10

Eine Empfehlung i.S.v. Art. 142 Abs. 1 Bst. c FinfraG gilt als Insiderinformation i.S.v. Art. 2 Bst. j FinfraG, sofern der Empfänger der Empfehlung weiss oder aufgrund der Umstände (bspw. besondere Kenntnisse oder Position des Empfehlenden) wissen muss, dass die Empfehlung auf einer Insiderinformation beruht. 11

IV. Ausnützen von Insiderinformationen (Art. 142 FinfraG)

Der Begriff der abgeleiteten Derivate gemäss Art. 142 Abs. 1 FinfraG umfasst auch nicht standardisierte OTC-Produkte. Ob eine Transaktion mit Derivaten über einen Handelsplatz oder ausserhalb desselben getätigt wird, spielt für die Erfüllung des Tatbestands keine Rolle. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die Derivate in der Schweiz oder im Ausland gehandelt werden, sofern sie von Effekten abgeleitet sind, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind. 12*

Nicht als Ausnützen gelten Effektengeschäfte, die trotz Kenntnis von vertraulichen preissensitiven Informationen nachweisbar nicht aufgrund derselben, sondern auch ohne diese durchgeführt worden wären. 13

Als Ausnützen einer Insiderinformation gilt auch das Ändern oder Stornieren eines Auftrags bezüglich einer Effekte oder daraus abgeleiteter Derivate, auf die sich die Insiderinformation bezieht, sofern die ursprüngliche Auftragserteilung vor Erlangen der Insiderinformation erfolgte. 14*

Als Verstoss gegen Art. 142 Abs. 1 Bst. a FinfraG gilt auch das Ausnützen der erwarteten Reaktion der Marktteilnehmer und der Effektenpreise im Wissen um eine bevorstehende Veröffentlichung von Anlageempfehlungen (*Scalping*), sofern die Empfehlungen geeignet sind, den Kurs von Effekten im Sinne von Art. 2 Bst. j FinfraG erheblich zu beeinflussen. 15



V. Marktmanipulation (Art. 143 FinfraG)

Als öffentliche Verbreitung von Informationen gelten namentlich Bekanntmachungen über die in der Finanzbranche üblichen Informationskanäle, in den Medien allgemein sowie im Internet.	16
Ein Signal i.S.v. Art. 143 FinfraG liegt vor, wenn es das Marktverhalten eines verständigen und mit dem Markt vertrauten Marktteilnehmers zu beeinflussen vermag.	17
Marktmanipulationen nach Art. 143 FinfraG können auch bei der Verwendung algorithmischer Handelsprogramme, insbesondere im Rahmen algorithmischen Hochfrequenzhandels, begangen werden. Wer algorithmischen Handel betreibt, darf dadurch keine falschen oder irreführenden Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs für Effekten geben.	18
Gegen Art. 143 FinfraG verstossen namentlich die folgenden beispielhaften Verhaltensweisen:	19
<ul style="list-style-type: none">• Verbreitung falscher oder irreführender Angaben über Gegebenheiten, die für die Bewertung einer Effekte erheblich sind (z.B. über die Ertrags- oder Auftragslage eines Unternehmens, die Produktpipeline oder eine allgemeine Angebotsverknappung).	20
<ul style="list-style-type: none">• Verbreitung falscher oder irreführender Informationen, Gerüchte oder Nachrichten, die geeignet sind, Effektenpreise zu beeinflussen, um im Anschluss Nutzen aus der daraus resultierenden Kursbewegung zu ziehen.	21
<ul style="list-style-type: none">• Eingabe von sukzessiv preislich höher oder tiefer gestellten, kleinvolumigen Aufträgen, mit der Absicht, ein erhöhtes Angebot bzw. eine erhöhte Nachfrage vorzutäuschen (<i>Painting the Tape</i>).	22*
<ul style="list-style-type: none">• Zeitgleiche Käufe und Verkäufe von denselben Effekten auf Rechnung ein und desselben wirtschaftlich Berechtigten mit der Absicht, falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten zu geben (<i>Wash Trades</i>).	23
<ul style="list-style-type: none">• Eingabe von gegenläufigen Kauf- und Verkaufsaufträgen in denselben Effekten nach vorgängiger gegenseitiger Absprache mit der Absicht, Liquidität oder Preise zu verzerren (<i>Matched Orders, Daisy Chains</i> bei Koordination unter mehreren Parteien).	24
<ul style="list-style-type: none">• Verengung des Marktes durch den Aufbau von grossen Positionen (<i>Cornering</i>) oder durch Deponierung von Effekten bei Dritten (<i>Parking</i>) mit der Absicht, Effektenpreise zu verzerren (Herbeiführen eines <i>Squeeze</i>).	25
<ul style="list-style-type: none">• Kauf oder Verkauf von Effekten kurz vor Börsenschluss mit dem Ziel, Schlusspreise zu beeinflussen (<i>Marking the Close</i>).	26



- Käufe oder Verkäufe von Effekten mit dem Ziel, die Preise zu bewegen (*Ramping*) oder auf einem bestimmten Niveau zu halten (bspw. *Capping, Pegging*), mit Ausnahme der Preisstabilisierung nach öffentlicher Effektenplatzierung gemäss Art. 126 FinfraV. 27
- Beeinflussung von Rohwarenpreisen mit der Absicht, dadurch falsche oder irreführende Signale für das Angebot und die Nachfrage von Effekten zu geben. 28
- Verursachen eines Überhangs an Kauf- oder Verkaufsaufträgen, durch die Erfassung umfangreicher, potenziell preisbeeinflussender Aufträge im Orderbuch mit dem Ziel, die Bewertung einer Effekte zu beeinflussen. 29
- Platzieren von Aufträgen im Handelssystem mit dem Ziel, den Anschein von Nachfrage oder Angebot zu erwecken und die Aufträge vor der Ausführung wieder zu löschen (*Spoofing, Layering*). 30
- Namentlich zulässige Effektengeschäfte und Verhaltensweisen sind: 31
- Market Making mit dem Ziel, gleichzeitig kauf- und verkaufsseitig Liquidität in einer Effekte bereitzustellen und gegebenenfalls die Geld-/Briefspanne zu verringern. 32
- Das parallele Stellen von Kauf- und Verkaufsaufträgen in denselben oder verschiedenen Derivaten (z.B. an verschiedenen Handelsplätzen) zum Zwecke der Arbitrage. 33*
- Das Anbieten von Liquidität (sog. Liquiditätsprovider wie z.B. algorithmischer Handel), solange mit den Orderbucheingaben und Abschlüssen keine irreführenden Signale für andere Marktteilnehmer erzeugt werden. 34
- Nostro-Nostro *Inhouse Crosses*, wenn die gegenläufigen Geschäfte unabhängig voneinander und ohne Absprache im Börsensystem zusammengeführt werden. 35
- Das Nicht-Löschen bereits gestellter Kurse während Handelsunterbrüchen im Zusammenhang mit Rückkäufen nach Art. 123 Abs. 1 Bst. e FinfraV. 36*
- Es wird vermutet, dass kein Verstoss gegen Art. 143 FinfraG vorliegt bei 37
- Effektengeschäften, die nachweislich einen wirtschaftlichen Hintergrund aufweisen und einem echten ökonomischen Angebots- und Nachfrageverhalten entsprechen und 38
- der Verwendung eines VWAP-Algorithmus (*Volume Weighted Average Price*) zur Tätigung von Rückkäufen während eines Rückkaufprogramms. 39
- Es wird vermutet, dass die an einer Preisstabilisierung im Rahmen einer öffentlichen Effektenplatzierung beteiligten Parteien nicht gegen Art. 143 FinfraG verstossen, wenn die Emittentin, die selbst an der öffentlichen Effektenplatzierung nicht beteiligt ist, ihren 40



Veröffentlichungspflichten gemäss Art. 126 Bst. d und e FinfraV nicht nachkommt, sofern die übrigen beteiligten Parteien sämtliche weiteren Safe Harbour Regeln einhalten.

VI. Marktmissbrauch im Primärmarkt, mit ausländischen Effekten sowie in anderen Märkten

Zur Beurteilung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der in Rz 4, 5 und 6 genannten Beaufsichtigten sowie mit Blick auf die Anwendung von Massnahmen gemäss Art. 29–37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG; SR 956.1) gelten die Bestimmungen zum Umgang mit Insiderinformationen und zur Marktmanipulation (Kap. III–V dieses Rundschreibens) nicht nur hinsichtlich von an schweizerischen Handelsplätzen zum Handel zugelassenen Effekten, sondern sinngemäss insbesondere auch bezüglich

- des Effektenhandels im Primärmarkt, 42
- nur an einem ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassener Effekten und daraus abgeleiteter Derivate sowie 43*
- der Geschäftstätigkeit in anderen Märkten als dem Effektenmarkt (bspw. Rohwaren-, Devisen- und Zinsmärkte), insbesondere im Zusammenhang mit Benchmarks. 44

VII. Organisationspflichten

A. Umfang

Die in Rz 4 und 5 genannten Beaufsichtigten erfüllen die in diesem Kapitel definierten Organisationspflichten nach Massgabe ihrer Risikosituation. Das Risiko bemisst sich nach spezifischer Geschäftstätigkeit, Grösse und Struktur. Die Organisationspflichten konkretisieren die in den Finanzmarktgesetzen vorgesehenen Bewilligungsanforderungen hinsichtlich Gewähr und Organisation sowie die Auskunftspflicht von Art. 29 Abs. 2 FINMAG. 45

Die Beaufsichtigten analysieren einmal jährlich sowie zusätzlich im Bedarfsfall die sich im Anwendungsbereich dieses Rundschreibens ergebenden Risiken. Gestützt auf die Risikoeinschätzung sind die zur Einhaltung dieses Rundschreibens erforderlichen organisatorischen Massnahmen zu definieren. Die Risikoeinschätzung und die Massnahmen sind von den geschäftsleitenden Organen des Beaufsichtigten zu genehmigen. 46

B. Umgang mit marktmissbräuchlichen Geschäften

Bestehen offensichtliche Anzeichen, dass Effektengeschäfte für Kunden mit den Anforderungen von Art. 142 und Art. 143 FinfraG bzw. den Kap. III–VI nicht zu vereinbaren sein könnten, haben Beaufsichtigte die Hintergründe abzuklären und sich gegebenenfalls der Mitwirkung am Effektengeschäft des Kunden zu enthalten; eine systematische Überwachung und Abklärung der Effektengeschäfte von Kunden ist nicht verlangt. Bei Effektengeschäften gemäss Art. 154 Abs. 2 bzw. 155 Abs. 2 FinfraG bleibt aufgrund deren 47



Qualifikation als Vortat zur Geldwäscherei Art. 19 GwV-FINMA (SR 955.033.0) vorbehalten.

Geschäfte, die mit Art. 142 oder Art. 143 FinfraG im Widerspruch stehen und sich wesentlich auf die Risiken eines Beaufsichtigten oder des Finanzplatzes auswirken könnten, sind der FINMA zu melden (Art. 29 Abs. 2 FINMAG). 48

C. Informationsbarrieren / Vertraulichkeitsbereiche

Der Umgang mit Insiderinformationen ist so zu organisieren und zu überwachen, dass aufsichtsrechtlich unzulässiges Marktverhalten verhindert und aufgedeckt werden kann. Zu diesem Zweck müssen die Beaufsichtigten über eine angemessene und zweckmässige Organisation, Ausbildung und Kontrolle verfügen. 49

Beaufsichtigte stellen durch die Implementierung angemessener und wirksamer interner Vorkehrungen und Prozesse sicher, dass diejenigen natürlichen Personen, die über den Handel mit Effekten oder Derivaten entscheiden, auf die sich die beim Beaufsichtigten befindlichen Insiderinformationen beziehen, keine Kenntnis von dieser Insiderinformation erlangen. Sie stellen zudem sicher, dass Personen, die Kenntnis von Insiderinformationen haben, den Entscheid über den Handel mit Effekten oder Derivaten, auf die sich diese Insiderinformationen beziehen, nicht beeinflussen können. 50*

Als angemessene und wirksame Vorkehrung gemäss Rz 50 gilt insbesondere das Ergreifen von räumlichen, personellen, funktionalen, organisatorischen und informationstechnologischen Massnahmen zur Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen, in welchen Informationen isoliert und kontrolliert werden können. Entsprechende Vorkehrungen sind in internen Weisungen festzuhalten oder bei Bedarf ad hoc einzurichten. Die Einhaltung ist durch eine hierfür als verantwortlich bezeichnete und geeignete Stelle (z.B. *Compliance*-Funktion) zu überwachen. 51

Sind Insiderinformationen in Vertraulichkeitsbereichen isoliert, bleiben Effektengeschäfte in anderen Organisationseinheiten möglich. 52

D. Überwachung von Mitarbeitergeschäften

Die Beaufsichtigten sehen Massnahmen zur Überwachung der Mitarbeitergeschäfte vor. Diese müssen namentlich geeignet sein, den Missbrauch von Insiderinformationen für eigene Transaktionen der Mitarbeiter zu verhindern bzw. aufzudecken. Angemessen zu berücksichtigen sind dabei alle (beim Beaufsichtigten oder einem Drittinstitut geführten) Depot- und die damit in Verbindung stehenden Kontobeziehungen der Mitarbeiter sowie jene, an welchen die Mitarbeiter wirtschaftlich berechtigt sind oder bei welchen sie über eine Vollmacht verfügen. 53

Mitarbeiter im Sinne dieser Vorschriften sind sämtliche Mitarbeiter des Beaufsichtigten ebenso wie die Mitglieder des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle und der Geschäftsführung, die unbeschränkt haftenden Teilhaber sowie Personen mit vergleichbaren Funktionen. 54



Die Beaufsichtigten regeln die für sie angemessenen und geeigneten Überwachungsmassnahmen in einer internen Weisung. Nach Massgabe des Risikos für Missbräuche können für verschiedene Mitarbeiterkategorien oder Funktionen unterschiedlich weitgehende Überwachungsmassnahmen vorgesehen werden. Unbenommen von solchen Risikokategorien ist sicherzustellen, dass im Bedarfsfall in alle relevanten Depot- und Kontobeziehungen Einblick genommen werden kann. 55

E. *Watch List* und *Restricted List*

Beaufsichtigte führen eine *Watch List* und eine *Restricted List*. 56

Die *Watch List* enthält Angaben über die beim Beaufsichtigten vorhandenen Insiderinformationen über Emittenten sowie namentlich über Informationsträger und über den Zeitrahmen der Vertraulichkeit. Die Liste ist durch eine hierfür als verantwortlich bezeichnete und geeignete Stelle (z.B. *Compliance*-Funktion) zu führen. 57

Mit der *Restricted List* werden Verbote oder Beschränkungen von spezifischen Geschäftsaktivitäten wie namentlich Verbote von Geschäften in bestimmten Effekten, Transaktionssperren oder Publikationsrestriktionen für Finanzanalysen mitgeteilt. Die für die *Watch List* verantwortliche Stelle ist auch für die *Restricted List* zuständig. 58

F. Aufzeichnungspflichten

Geschäfte, die aufgrund offensichtlicher Anzeichen mit den Anforderungen von Art. 142 und Art. 143 FinfraG bzw. den Kap. III-VI nicht vereinbar sein könnten, sind zu dokumentieren. 59

Die externen und internen Telefongespräche aller im Effektenhandel tätigen Mitarbeiter sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungspflicht gilt auch für Mobiltelefone. Die Verwendung von Kommunikationsmitteln, bei welchen die Aufzeichnung nicht sichergestellt werden kann, ist zu untersagen. Die Aufzeichnungen sind während mindestens zweier Jahre aufzubewahren und der FINMA bei Bedarf unverändert zugänglich zu machen. 60

Die elektronische Korrespondenz (E-Mail, Kommunikation über Bloomberg oder Reuters, etc.) und die Nachweise der über Geschäftelefone getätigten Verbindungen aller im Effektenhandel tätigen Mitarbeiter sowie derjenigen Mitarbeiter, die gemäss Risikoeinschätzung in besonderem Mass dem Erhalt von für die Marktaufsicht relevanten Informationen ausgesetzt sind, sind während mindestens zweier Jahre aufzubewahren und der FINMA bei Bedarf unverändert zugänglich zu machen. 61

G. Hochfrequenzhandel / Algorithmischer Handel

Beaufsichtigte, die algorithmischen Handel betreiben (vgl. Rz 18), müssen durch wirksame Systeme und Risikokontrollen sicherstellen, dass dadurch keine falschen oder irreführenden Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs für Effekten erfolgen können. 62



Beaufsichtigte müssen die wesentlichen Merkmale ihrer algorithmischen Handelsstrategien auf für Dritte nachvollziehbare Art und Weise dokumentieren. 63

H. Prüfung

Die Organisationspflichten für Beaufsichtigte sind Gegenstand der Prüfung nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und bei Wertpapierhäusern der nach Art. 63 FINIG beauftragten Prüfgesellschaften. Werden im Rahmen der Prüfung Verstösse gegen die Marktverhaltensregeln entdeckt, sind diese nach Massgabe von Art. 27 FINMAG bzw. Art. 30 VAG (SR 961.01) der FINMA zu melden und auch im Prüfbericht zu erwähnen. 64*

VIII. Aufgehoben

Aufgehoben 65*-67*



Verzeichnis der Änderungen

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 12.8.2016 beschlossen.

Die Verweise auf die Finanzmarktinfrastrukturgesetzgebung wurden an das Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19.6.2015 bzw. die Finanzmarktinfrastrukturverordnung vom 25.11.2015 angepasst.

Geänderte Rz 3, 4, 12, 14, 33, 36, 41, 43, 50, 64

Aufgehobene Rz 65, 66, 67

Diese Änderungen wurden am 4.11.2020 beschlossen und treten am 1.1.2021 in Kraft

Geänderte Rz 4, 22, 41, 64

Aufgehobene Rz 6

Rundschreiben 2016/7 Video- und Online-Identifizierung

Sorgfaltspflichten bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen über digitale Kanäle

Referenz:	FINMA-RS 16/7 „Video- und Online-Identifizierung“
Erlass:	3. März 2016
Inkraftsetzung:	18. März 2016
Letzte Änderung:	6. Mai 2021 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b GwV-FINMA Art. 3 Abs. 2

Adressaten																												
BankG			VAG		FINIG				FinfraG			KAG		GwG	Andere													
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Vermögensverwalter	Trustees	Verwalter von Koll.vermögen	Fondsleitungen	Kontoführende Wertpapierhäuser	Nicht kontoführ. Wertpapierhäuser	Verwalter von Vorsorgevermögen	Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Teilnehmer	SICAV	KmG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X		X	X		X	X		X	X	X	X		X				

Inhaltsverzeichnis

I.	Gegenstand und Zweck	Rz	1
II.	Geltungsbereich	Rz	2–4
III.	Videoidentifizierung	Rz	5–28
A.	Der persönlichen Vorsprache gleichgestellte Videoidentifizierung einer natürlichen Person	Rz	5–22
B.	Videoidentifizierung einer juristischen Person oder Personengesellschaft	Rz	23–26
C.	Der persönlichen Vorsprache gleichgestellte Videoidentifizierung bei Geschäftsbeziehungen mit mehreren Vertragsparteien	Rz	27
D.	Der einfachen Ausweiskopie gleichgestellte Dokumente bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg	Rz	28
IV.	Online-Identifizierung	Rz	29–44
A.	Der einfachen Ausweiskopie gleichgestellte Dokumente bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg	Rz	29–30
B.	Online-Identifizierung mittels elektronischer Ausweiskopie	Rz	31–44
V.	Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung	Rz	45–50
A.	Qualifizierte elektronische Signatur auf Online-Formular	Rz	47
B.	TAN-Verfahren oder ähnliche Methode	Rz	48
C.	Elektronische Übermittlung des unterzeichneten Formulars	Rz	49–50
VI.	Beizug Dritter	Rz	51
VII.	Aufgehoben	Rz	52
VIII.	Technologieneutralität	Rz	53
IX.	Aufgehoben	Rz	54

I. Gegenstand und Zweck

Die FINMA erlässt dieses Rundschreiben in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA; SR 955.033.0) zur Auslegung der Sorgfaltspflichten nach Geldwäschereigesetz (GwG; SR 955.0) und dessen Ausführungsbestimmungen im Kontext der digitalen Erbringung von Finanzdienstleistungen. 1

II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben findet direkte Anwendung auf Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 GwG. 2

Die nachfolgenden Verweise auf die GwV-FINMA beziehen sich auch auf die analogen Bestimmungen der VSB und des Reglements der SRO-SVV. 3

Verweise in SRO-Reglementen auf dieses Rundschreiben sind mit Inkrafttreten dieses Rundschreibens genehmigt. Regelungen in SRO-Reglementen, die von diesem Rundschreiben abweichen, werden im regulären Genehmigungsverfahren behandelt. 4

III. Videoidentifizierung

A. Der persönlichen Vorsprache gleichgestellte Videoidentifizierung einer natürlichen Person

Der Identifizierung bei persönlicher Vorsprache gleichgestellt ist die Videoidentifizierung, soweit sie die folgenden Grundsätze erfüllt: 5

a) Technisches und Organisatorisches

Die Identifizierung erfolgt mittels audiovisueller Kommunikation in Echtzeit (*live*-Schaltung) zwischen der Vertragspartei¹ und dem Finanzintermediär. Der Finanzintermediär setzt dafür geeignete technische Hilfsmittel ein, die eine sichere Übertragung sowie das Auslesen und Entschlüsseln der Informationen in der maschinenlesbaren Zone (*Machine Readable Zone*, MRZ) auf dem Identifizierungsdokument sicherstellen. 6*

Bild- und Audioqualität müssen geeignet sein, um eine einwandfreie Identifizierung zu ermöglichen. Der Finanzintermediär kann technische Mittel einsetzen um schwierige 7*

¹ Der Begriff Vertragspartei im Sinne des vorliegenden Rundschreibens umfasst ebenfalls mündige Drittpersonen, die für Minderjährige eine Kundenbeziehung eröffnen.



Lichtverhältnisse, insbesondere bei der Erstellung der im Rahmen der Identifizierung notwendigen Lichtbilder, zu kompensieren.

Die Identifizierung der Vertragspartei erfolgt durch entsprechend geschulte Mitarbeitende des Finanzintermediärs. Die gesamte Dauer des Gesprächs muss mittels Audioaufzeichnung festgehalten werden. 8

Der Finanzintermediär erstellt für die Durchführung des Identifizierungsgesprächs einen Prozess sowie einen Gesprächsleitfaden für die mit der Videoidentifizierung betrauten Mitarbeitenden. 9

b) Identitätsprüfung

Die Identitätsprüfung von natürlichen Personen mittels Videoidentifizierung richtet sich nach Rz 11–22. 10

Der Finanzintermediär gestaltet den Prozess zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung über Online-Kanäle so, dass die Vertragspartei die Angaben nach Art. 44 und 60 GwV-FINMA bereits vor dem audiovisuellen Identifizierungsgespräch elektronisch erfasst und dem Finanzintermediär übermittelt. Dieser überprüft sie im Rahmen des Identifizierungsgesprächs mittels geeigneter technischer Hilfsmittel oder anhand von gezielten Fragen. Dabei achtet er auch auf auffällige Verhaltensweisen, welche Hinweise auf gefälschte Ausweise liefern könnten. Ferner gleicht er die Angaben, die er im Rahmen des Prozesses zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung erlangt hat, mit denjenigen auf dem Identifizierungsdokument der Vertragspartei ab. 11

Der Finanzintermediär holt vor Beginn des Videogesprächs das ausdrückliche Einverständnis der Vertragspartei zur Durchführung der Videoidentifizierung und der Audioaufzeichnung des Gesprächs ein. 12

Der Finanzintermediär erstellt während der Videoübertragung Lichtbilder von der Vertragspartei wie auch von allen relevanten Seiten des Identifizierungsdokuments und prüft die Übereinstimmung der erstellten Lichtbilder der Vertragspartei mit dem Lichtbild des Identifizierungsdokuments. 13

Des Weiteren überprüft der Finanzintermediär die Echtheit der Identifizierungsdokumente einerseits durch das maschinelle Auslesen und Entschlüsseln der Informationen in der MRZ und andererseits anhand eines optisch variablen und eines weiteren zufällig ausgewählten Sicherheitsmerkmals des Identifizierungsdokuments. Letzteres kann mittels technischer Unterstützung oder visueller Überzeugung (bspw. Kippen des Ausweises) erfolgen. Der Finanzintermediär prüft die Übereinstimmung der entschlüsselten Informationen mit den restlichen Angaben auf dem Ausweis und mit den von der Vertragspartei im Rahmen der Eröffnung der Geschäftsbeziehung angegebenen Daten. Ist er mit dem Identifizierungsdokument nicht vertraut, vergleicht er das Dokument mit Referenzen aus einer Ausweisdatenbank bezüglich Sicherheitsmerkmalen, Zeichenart sowie -grösse und Layout. 14*



Im Rahmen dieses Verfahrens können nur amtliche Ausweisdokumente des jeweiligen Ausstellerlandes als Identifizierungsnachweis dienen, die über eine MRZ und optische Sicherheitsmerkmale wie bspw. holografisch-kinematische Merkmale oder Druckelemente mit Kippeffekt verfügen. 15

Aufgehoben 16*

Jeder Identifizierungsvorgang ist zu dokumentieren. Die Lichtbildaufnahmen des Identifizierungsdokuments und der Vertragspartei sowie die Audioaufzeichnung des gesamten Identifizierungsvorgangs sind zu den Akten zu nehmen und zu archivieren. 17

c) Abbruch des Identifizierungsvorgangs per Video

Der Finanzintermediär bricht den Identifizierungsvorgang per Video ab, 18

- wenn die Bild- und/oder Audioqualität eine einwandfreie Identifizierung der Vertragspartei nicht erlauben; oder 19*
- aufgehoben 20*
- wenn Zweifel an der Echtheit des Ausweisdokuments oder der Identität der Vertragspartei aufkommen. 21

Der Abbruch des Identifizierungsvorgangs kann auch darin bestehen, dass der Kunde für die fraglichen Identifizierungsschritte auf herkömmliche Kanäle (persönliche Vorsprache, Korrespondenzweg) verwiesen wird. Sofern der Finanzintermediär Hinweise auf erhöhte Risiken erlangt, darf er den Identifizierungsvorgang zwar fortführen. Er stellt jedoch sicher, dass die Geschäftsbeziehung erst aufgenommen wird, wenn die erforderliche Zustimmung einer vorgesetzten Person, einer vorgesetzten Stelle oder der Geschäftsführung gemäss Art. 18 GwV-FINMA vorliegt. 22*

B. Videoidentifizierung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit juristischen Personen und Personengesellschaften ist die Videoidentifizierung möglich, wenn zusätzlich zu Kapitel III.A die Voraussetzungen gemäss Rz 24–25 erfüllt sind: 23

Der Finanzintermediär holt für juristische Personen und Personengesellschaften als Vertragspartei einen Auszug aus einer durch die zuständige Registerbehörde geführten Datenbank oder aus einem vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnis in elektronischer Form ein. Der Auszug kann dem Finanzintermediär auch ausserhalb des Prozesses der Videoidentifizierung beigebracht werden. 24

Der Finanzintermediär nimmt die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei in elektronischer Form zur Kenntnis und überprüft im Rahmen der Videoidentifizierung gemäss Kapitel III.A die Identität der Personen, die im Namen der juristischen Person oder Personengesellschaft die Geschäftsbeziehung aufnehmen. Die Überprüfung der Identität der verschiedenen Vertreter der juristischen Person oder Personengesellschaft kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen. 25

Der Finanzintermediär kann die Erklärung bezüglich des Kontrollinhabers auf elektronischem Weg gemäss den Ausführungen unter Kapitel V entgegennehmen. 26

C. Der persönlichen Vorsprache gleichgestellte Videoidentifizierung bei Geschäftsbeziehungen mit mehreren Vertragsparteien

Bei Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit mehreren Vertragsparteien ist die Videoidentifizierung der persönlichen Vorsprache gleichgestellt, wenn das in Kapitel III.A bzw. III.B beschriebene Verfahren für jede der Vertragsparteien einzeln durchgeführt wird. 27

D. Der einfachen Ausweiskopie gleichgestellte Dokumente bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg

Können die unter den Kapiteln III.A bis III.C beschriebenen Bedingungen nicht vollumfänglich eingehalten werden, sind die im Rahmen der Videoidentifizierung erstellten Unterlagen der einfachen Ausweiskopie gleichgestellt und Art. 45 Abs. 2, 49 und 59 Abs. 1 Bst. d GwV-FINMA anwendbar. 28

IV. Online-Identifizierung

A. Der einfachen Ausweiskopie gleichgestellte Dokumente bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg

Ein von der Vertragspartei erstelltes Lichtbild des Identifizierungsdokuments ist der einfachen Ausweiskopie gleichgestellt. Dieses kann dem Finanzintermediär auf elektronischem Weg zugestellt werden, damit er es zu seinen Akten nimmt. 29

Ebenfalls der einfachen Ausweiskopie gleichgestellt sind Lichtbilder von Identifizierungsdokumenten, die im Rahmen von Verfahren gemäss Kapitel IV.B erstellt werden, ohne dass alle dort umschriebenen Kriterien eingehalten sind. 30

B. Online-Identifizierung mittels elektronischer Ausweiskopie

Elektronisch erstellte und dem Finanzintermediär eingereichte Kopien von Identifizierungsdokumenten sind der echtheitsbestätigten Ausweiskopie gleichgestellt, wenn 31



sie gemäss einem der folgenden Verfahren unter Einhaltung der Voraussetzungen nach Rz 32–37, 38–39, 40–41 oder 42–44 erstellt werden.

Bei der Online-Identifizierung muss die Bildqualität geeignet sein, um eine einwandfreie Identifizierung zu ermöglichen. Der Finanzintermediär kann technische Mittel einsetzen um schwierige Lichtverhältnisse zu kompensieren. 31.1*

Sofern der Finanzintermediär Hinweise auf erhöhte Risiken erlangt, darf er den Identifizierungsvorgang zwar fortführen. Er stellt jedoch sicher, dass die Geschäftsbeziehung erst aufgenommen wird, wenn die Zustimmung einer vorgesetzten Person, einer vorgesetzten Stelle oder der Geschäftsführung gemäss Art. 18 GwV-FINMA vorliegt. 31.2*

Im Rahmen dieses Verfahrens können nur amtliche Ausweisdokumente des jeweiligen Ausstellerlandes als Identifizierungsnachweis dienen, die über eine MRZ und optische Sicherheitsmerkmale wie bspw. holografisch-kinematische Merkmale oder Druckelemente mit Kippeffekt verfügen. 31.3*

Der Finanzintermediär dokumentiert jeden Identifizierungsvorgang. Die Lichtbilder des Identifizierungsdokuments und der Vertragspartei und ggf. die qualifizierte elektronische Signatur sind zu den Akten zu nehmen und zu archivieren. 31.4*

Der Finanzintermediär setzt für die Online-Identifizierung geeignete technische Hilfsmittel ein, die eine sichere Datenübertragung gewährleisten. 31.5*

a) Elektronische Ausweiskopie mit Echtheitsprüfung durch den Finanzintermediär

Der Finanzintermediär holt von der Vertragspartei Lichtbilder von allen relevanten Seiten ihres Identifizierungsdokuments und von ihr selbst ein. Er prüft die Übereinstimmung des erstellten Lichtbilds der Vertragspartei mit dem Lichtbild des Identifizierungsdokuments. Ist der Finanzintermediär mit dem Dokument nicht vertraut, vergleicht er das Dokument mit Referenzen aus einer Ausweisdatenbank bezüglich Sicherheitsmerkmalen, Zeichenart sowie -grösse und Layout. Mit Unterstützung geeigneter technischer Hilfsmittel, welche mindestens das Auslesen und Entschlüsseln der Informationen in der MRZ erlauben, prüft er die Übereinstimmung der entschlüsselten Informationen mit den restlichen Angaben auf dem Ausweis und mit den von der Vertragspartei im Rahmen der Eröffnung der Geschäftsbeziehung angegebenen Daten. Der Finanzintermediär beurteilt die Echtheit des Identifizierungsdokuments anhand von mindestens zwei zufällig ausgewählten Sicherheitsmerkmalen. Zudem stellt der Finanzintermediär sicher, dass das Lichtbild der Vertragspartei im Rahmen des Identifizierungsvorgangs erstellt worden ist. 32*

Der Finanzintermediär lässt sich bzw. der Bank² überdies von der Vertragspartei Geld ab einem auf den Namen der Vertragspartei lautenden Konto bei einer Bank in der Schweiz oder Liechtenstein überweisen. Anstelle eines Kontos bei einer Bank in der Schweiz oder 33*

² Der Begriff Bank im Sinne des vorliegenden Rundschreibens umfasst ebenfalls Personen nach Art. 1b BankG.

Liechtenstein ist ebenfalls ein solches bei einer Bank in einem Mitgliedstaat der *Financial Action Task Force* (FATF) ausreichend, sofern dieser Staat im Rahmen der FATF-Länderprüfung in Bezug auf die Empfehlungen zu *Customer due diligence* und *Wire transfers* nicht mit *non-compliant* und bei den *Immediate Outcomes* 3 (*Supervision*) und 4 (*Preventive measures*) nicht mit *low* bewertet wurde.

Der Finanzintermediär kann auf eine Banküberweisung gemäss Rz 33 verzichten, falls er den Chip der biometrischen Identifizierungsdokumente mit geeignetem Hilfsmittel ausliest und die auf ihre Authentizität und Integrität geprüften Daten mit den Angaben und dem erstellten Lichtbild der Vertragspartei übereinstimmen. 33.1*

Ferner überprüft er die Wohnsitzadresse der Vertragspartei anhand: 34*

- einer Steuer- oder anderweitigen behördlichen Rechnung, oder einer Energie-, Wasser- oder Telefonrechnung (*Utility Bill*); 35*
- einer Postzustellung; 36
- eines öffentlichen Registers, einer durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführte Datenbank oder eines solchen Verzeichnisses; oder 37
- einer Geolokalisierung. 37.1*

b) Elektronische Ausweiskopie mit qualifizierter elektronischer Signatur

Der Finanzintermediär holt auf einem elektronischen Kanal von der Vertragspartei eine elektronische Kopie von allen relevanten Seiten ihres Identifizierungsdokuments und deren Authentifizierung mit einer von einem in der Schweiz anerkannten Anbieter von Zertifizierungsdiensten ausgestellten qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz (ZertES; SR 943.03) ein. 38*

Der Finanzintermediär überprüft die Übereinstimmung der Angaben auf dem Ausweis mit denjenigen der qualifizierten elektronischen Signatur. 39*

c) Digitale Echtheitsbestätigung

Der Aussteller von Echtheitsbestätigungen gemäss Art. 49 GwV-FINMA kann dem Finanzintermediär Echtheitsbestätigungen auch auf elektronischem Weg zustellen. Dazu erstellt er eine elektronische Kopie von allen relevanten Seiten des Identifizierungsdokuments, ergänzt diese in untrennbarer Weise mit einer Bestätigung über deren inhaltliche Übereinstimmung mit dem Identifizierungsdokument, versieht die Datei mit einem digitalen Zeitstempel sowie einem Mitarbeitervisum und stellt die Datei dem Finanzintermediär zu. 40*

Für Fälle, in denen der Aussteller von Echtheitsbestätigungen nach Art. 49 GwV-FINMA die Überprüfung der Echtheit des Identifizierungsdokuments an derjenigen Adresse vornimmt, 41



welche dem Finanzintermediär von der Vertragspartei im Eröffnungsprozess als Wohnsitzadresse mitgeteilt wurde und die Vornahme der Echtheitsbestätigung an dieser Adresse aus einer Dokumentation ersichtlich ist, enthält die auf diese Weise ausgestellte Echtheitsbestätigung gleichzeitig die Wohnsitzbestätigung nach Art. 45 Abs. 2 GwV-FINMA.

d) Juristische Personen und Personengesellschaften

Der Finanzintermediär verlangt und prüft die Lichtbilder von den Personen, die im Namen der juristischen Person oder Personengesellschaft die Geschäftsbeziehung aufnehmen, gemäss Rz 32. 42

Der Finanzintermediär lässt sich bzw. der Bank zudem von der juristischen Person oder der Personengesellschaft Geld ab einem auf deren Namen lautenden Konto bei einer Bank in einem Land gemäss Rz 33 überweisen. 43*

Der Finanzintermediär holt überdies einen Auszug gemäss Rz 24 und die Bevollmächtigungsbestimmungen der juristischen Person resp. Personengesellschaft ein. Der Finanzintermediär kann die Erklärung bezüglich des Kontrollinhabers auf elektronischem Weg gemäss den gleichen Ausführungen unter Kapitel V einholen. 44

V. Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person an Vermögenswerten nach Art. 59 ff. GwV-FINMA und für diejenige über die wirtschaftlich berechtigte Person an nicht börsenkotierten operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften („Kontrollinhaber“) nach Art. 56 ff. GwV-FINMA. Sie gelten auch für die Erklärung im Zusammenhang mit Personenverbindungen, Trusts und anderen Vermögenseinheiten nach Art. 64 GwV-FINMA sowie für die Erklärung zum Versicherungsnehmer bzw. Prämienzahler. 45

Der Finanzintermediär nimmt sowohl die Erklärung als auch die Dokumentation der Bestätigung der Vertragspartei zu seinen Akten. 46

A. Qualifizierte elektronische Signatur auf Online-Formular

Der Finanzintermediär kann die Erklärung der Vertragspartei gemäss Rz 45 mittels einem mit qualifizierter elektronischer Signatur signierten elektronischen Formular einholen. 47

B. TAN-Verfahren oder ähnliche Methode

Anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur kann die Bestätigung der Vertragspartei auch mittels TAN oder einer ähnlichen Methode erfolgen, sofern sie eine verlässliche Zuordnung zur Vertragspartei ermöglicht. 48*



C. Elektronische Übermittlung des unterzeichneten Formulars

Der Finanzintermediär kann auch eine auf elektronischem Weg zugestellte elektronische Kopie eines von der Vertragspartei ausgedruckten, physisch unterzeichneten Formulars als Erklärung gemäss Rz 45 zu seinen Akten nehmen. Er ergänzt diese um die Dokumentation der elektronischen Übermittlung des Formulars durch die Vertragspartei und vergleicht die Unterschrift auf dem Formular mit derjenigen auf dem Identifizierungsdokument. 49

Die elektronische Übermittlung des unterzeichneten Formulars kann auch im Rahmen einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung erfolgen. 50

VI. Bezug Dritter

Der Finanzintermediär darf unter Berücksichtigung von Art. 28 und 29 GwV-FINMA Personen und Unternehmen mit der Durchführung der Identifizierung der Vertragspartei gemäss Kapitel III und IV sowie der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss Kapitel V beauftragen. Er überprüft insbesondere, dass diese Person bzw. dieses Unternehmen über die fachlichen Kenntnisse und technischen Mittel in Bezug auf die Identitätsdokumente der betroffenen Länder verfügt. Er lässt sich die vom Dritten erstellten Lichtbilder bzw. elektronischen Kopien, Audioaufzeichnungen, Erklärungen und Dokumentationen zukommen und nimmt sie zu seinen Akten. 51*

VII. Aufgehoben

Aufgehoben 52*

VIII. Technologieneutralität

Die in den nachfolgenden Artikeln der GwV-FINMA gewählte Formulierung beinhaltet in einem digitalen Kontext auch folgende Formen: 53*

Verordnungsartikel und -Wortlaut	Erläuterungen und Anwendungsbeispiele zur digitalen Form
Art. 16 Abs. 1 Bst. a GwV-FINMA: Die Abklärungen umfassen [...] namentlich das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspar-	Schriftliche Auskünfte: Über einen elektronischen Kanal erhaltene textbasierte Informationen (z.B. E-Mail, <i>Chat</i> usw.).

<p>tei, der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person.</p>	<p>Mündliche Auskünfte: telefonisch, Videokonferenz.</p>
<p>Art. 28 Abs. 1 GwV-FINMA: Der Finanzintermediär darf [...] mittels einer schriftlichen Vereinbarung beauftragen, wenn [...]</p>	<p>Die Auftragserteilung kann auch elektronisch erfolgen, bspw. mittels digitaler Signatur.</p>
<p>Art. 28 Abs. 2 GwV-FINMA: Er kann die Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten ohne schriftliche Vereinbarung [...]</p>	<p>Es kann generell auf eine Vereinbarung in Textform verzichtet werden.</p>
<p>Art. 28 Abs. 3 GwV-FINMA: Beigezogene Dritte dürfen ihrerseits keine weiteren Personen oder Unternehmen beziehen.</p>	<p>Zieht ein Finanzintermediär einen anderen Finanzintermediär bei und nimmt dieser die Video- und Online-Identifizierung durch direkt beauftragte Dienstleister vor, so gelten letztere nicht als weitere Personen oder Unternehmen und es liegt keine untersagte Weiterdelegation vor.</p>
<p>Art. 29 Abs. 2 GwV-FINMA: Er muss eine Kopie der Unterlagen, die zur Erfüllung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gedient haben, zu seinen Akten nehmen und sich schriftlich bestätigen lassen, dass die ihm übergebenen Kopien den Originalunterlagen entsprechen.</p>	<p>Der Kopie gleichgestellt sind auch elektronische Kopien der Unterlagen. Die Bestätigung kann bspw. auch per E-Mail oder auf einem anderen gesicherten elektronischen Übertragungsweg wie bspw. einem <i>Upload</i>-Portal erfolgen, sofern zweifelsfrei und nachvollziehbar sichergestellt ist, dass sich die Bestätigung auf die betreffenden Kopien bezieht, und wer diese abgegeben hat.</p>
<p>Art. 45 Abs. 2 GwV-FINMA: Wird die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen, so</p>	<p>Siehe dazu Kapitel IV.B.</p>

prüft der Finanzintermediär zusätzlich die Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere gleichwertige Weise [...]	
Art. 47 Abs. 1 Bst. b GwV-FINMA: [...] eines schriftlichen Auszugs aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank;	Den schriftlichen Auszügen sind auch elektronische Dateien wie bspw. PDF und entsprechende Bildformate gleichgestellt.
Art. 47 Abs. 2 Bst. c GwV-FINMA: [...] eines schriftlichen Auszugs aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.	Den schriftlichen Auszügen sind auch elektronische Dateien wie bspw. PDF und entsprechende Bildformate gleichgestellt.
Art. 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 74 Abs. 1 Bst. b GwV-FINMA: [...] schriftliche Erklärung [...]	Siehe dazu Kapitel V.
Art. 48, 60 GwV-FINMA: [...] unterzeichnet [...]	Siehe dazu Kapitel IV und V.
Art. 12, 29, 45, 48, 49, 74 Kopie/Kopien	Siehe dazu Kapitel IV.
Art. 74 Abs. 1 Bst. c und d [...] eine schriftliche Notiz [...]	Der schriftlichen Notiz sind auch elektronische Dateien wie bspw. PDF und entsprechende Bildformate gleichgestellt.

IX. *Aufgehoben*

Aufgehoben

54*



Verzeichnis der Änderungen

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 20. Juni 2018 beschlossen und treten am 1. August 2018 in Kraft.

Neu eingefügte Rz	31.1, 31.2, 31.3, 31.4, 54
Geänderte Rz	14, 22, 32, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 43, 48, 53
Aufgehobene Rz	16, 20, 52

Im Zuge des Inkrafttretens der FIDLEG-/FINIG-Gesetzgebung per 1. Januar 2020 wurden die Verweise und Begriffe angepasst.

Diese Änderungen wurden am 6. Mai 2021 beschlossen und treten am 1. Juni 2021 in Kraft.

Neu eingefügte Rz	31.5, 33.1, 37.1
Geänderte Rz	6, 7, 19, 33, 43, 51, 53
Aufgehobene Rz	54

Der Anhang wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wurde am 20. Juni 2018 beschlossen und tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Aufhebung	Anhang
-----------	--------

Rundschreiben 2017/1

Corporate Governance - Banken

Corporate Governance, Risikomanagement und interne Kontrollen bei Banken

Referenz:	FINMA-RS 17/1 „Corporate Governance – Banken“
Erlass:	22. September 2016
Inkraftsetzung:	1. Juli 2017
Letzte Änderung:	31. Oktober 2019 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Konkordanz:	vormals FINMA-RS 08/24 „Überwachung und interne Kontrolle Banken“ vom 20. November 2008
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. a und c, 3b–3f, 4 ^{quinquies} , 6 BankV Art. 11 Abs. 2, 12 BEHG Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Abs. 5, 14 BEHV Art. 19, 20 ERV Art. 7–12

Adressaten																							
BankG	VAG	BEHG	FinfraG				KAG				GwG	Andere											
Banken	Versicherer	Effektenhändler	Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Teilnehmer	Fondsleitungen	SICAV	KrnG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
X	X																						



Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand	Rz	1
II. Begriffe	Rz	2-7
III. Geltungsbereich (Proportionalitätsprinzip)	Rz	8
IV. Oberleitungsorgan	Rz	9-46
A. Aufgaben und Verantwortlichkeiten	Rz	9-15
B. Mitglieder des Oberleitungsorgans	Rz	16-25
C. Grundsätze der Mandatsführung	Rz	26-29
D. Arbeitsteilung und Ausschüsse	Rz	30-46
V. Geschäftsleitung	Rz	47-51
A. Aufgaben und Verantwortlichkeiten	Rz	47-50
B. Anforderungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung	Rz	51
VI. Risikopolitik und Grundzüge des institutsweiten Risikomanagements	Rz	52-59
VII. Internes Kontrollsystem	Rz	60-81
A. Ertragsorientierte Geschäftseinheiten	Rz	61
B. Unabhängige Kontrollinstanzen	Rz	62-81
VIII. Interne Revision	Rz	82-97
A. Einrichtung	Rz	82-86
B. Unterstellung und Organisation	Rz	87-90
C. Aufgaben und Verantwortlichkeiten	Rz	91-97
IX. Gruppenstrukturen	Rz	98-99
X. Übergangsbestimmungen	Rz	100-105



I. Gegenstand

Das vorliegende Rundschreiben erläutert die Anforderungen an die *Corporate Governance*, das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem (IKS) und die interne Revision bei Banken, Effekthändlern, Finanzgruppen (Art. 3c Abs. 1 BankG) und bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomeraten (Art. 3c Abs. 2 BankG). Diese werden nachfolgend als Institute bezeichnet. 1

II. Begriffe

Unter *Corporate Governance* werden im folgenden die Grundsätze und Strukturen verstanden, anhand derer ein Institut durch seine Organe gesteuert und kontrolliert wird. 2

Das Risikomanagement umfasst die organisatorischen Strukturen sowie die Methoden und Prozesse, die der Festlegung von Risikostrategien und Risikosteuerungsmassnahmen sowie der Identifikation, Analyse, Bewertung, Bewirtschaftung, Überwachung und Berichterstattung von Risiken dienen. 3

Die Risikotoleranz beinhaltet sowohl quantitative wie qualitative Überlegungen hinsichtlich der wesentlichen Risiken, die das Institut zur Erreichung seiner strategischen Geschäftsziele sowie in Anbetracht seiner Kapital- und Liquiditätsplanung einzugehen bereit ist. Die Risikotoleranz wird sowohl pro jeweilige Risikokategorie als auch auf Institutsebene festgelegt, sofern relevant. 4

Das Risikoprofil fasst auf Institutsebene und pro jeweilige Risikokategorie für einen bestimmten Zeitpunkt die jeweils eingenommenen Risikopositionen des Instituts zusammen. 5

Das IKS umfasst die Gesamtheit der Kontrollstrukturen und -prozesse, welche auf allen Ebenen des Instituts die Grundlage für die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele und für einen ordnungsgemässen Institutsbetrieb bilden. Dabei beinhaltet das IKS nicht nur Aktivitäten der nachträglichen Kontrolle, sondern auch solche der Planung und Steuerung. Ein wirksames IKS umfasst u.a. in die Arbeitsabläufe integrierte Kontrollaktivitäten, geeignete Risikomanagement- und *Compliance*-Prozesse sowie der Grösse, Komplexität und dem Risikoprofil des Instituts entsprechend ausgestaltete Kontrollinstanzen, insbesondere eine unabhängige Risikokontrolle und *Compliance*-Funktion. 6

Als *Compliance* gilt die Einhaltung von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie die Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln. 7

III. Geltungsbereich (Proportionalitätsprinzip)

Das Rundschreiben gilt für alle Institute gemäss Rz 1. Die Anforderungen sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der Grösse, der Komplexität, der Struktur und des Risikoprofils des 8



Instituts umzusetzen. Die FINMA kann im Einzelfall Erleichterungen bewilligen oder Verschärfungen anordnen.

IV. Oberleitungsorgan

A. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Die Aufgaben des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, nachfolgend „Oberleitungsorgan“, umfassen insbesondere: 9

a) Geschäftsstrategie und Risikopolitik

Das Oberleitungsorgan legt die Geschäftsstrategie fest und erlässt Leitsätze zur Unternehmenskultur. Es verabschiedet die Risikopolitik sowie die Grundzüge des institutsweiten Risikomanagements und trägt die Verantwortung für die Reglementierung, Einrichtung und Überwachung eines wirksamen Risikomanagements sowie die Steuerung der Gesamtrisiken. 10 *

b) Organisation

Das Oberleitungsorgan ist verantwortlich für eine angemessene Unternehmensorganisation und erlässt die dafür notwendigen Reglemente. 11

c) Finanzen

Das Oberleitungsorgan trägt die oberste Verantwortung für die finanzielle Lage und Entwicklung des Instituts. Es genehmigt bzw. verabschiedet die Kapital- und Liquiditätsplanung sowie den Geschäftsbericht, das Jahresbudget, die Zwischenabschlüsse und die finanziellen Jahresziele. 12

d) Personelle und weitere Ressourcen

Das Oberleitungsorgan ist verantwortlich für die angemessene Ausstattung des Instituts mit personellen und weiteren Ressourcen (z.B. Infrastruktur, IT) sowie die Personal- und Vergütungspolitik. Es entscheidet über die Wahl und Abberufung seiner Ausschussmitglieder, der Mitglieder der Geschäftsleitung, deren Vorsitzender sowie des *Chief Risk Officer* (CRO) und des Leiters der internen Revision¹. 13

e) Überwachung und Kontrolle

Das Oberleitungsorgan übt die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung aus. Es ist verantwortlich für ein geeignetes Risiko- und Kontrollumfeld innerhalb des Instituts und sorgt für ein wirksames IKS. Es bestellt und überwacht die interne Revision, bestimmt die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft und würdigt deren Berichte. 14

¹ Die Wahl des Leiters der internen Revision kann auch vom Prüfausschuss wahrgenommen werden.



f) Wesentliche Strukturveränderungen und Investitionen

Das Oberleitungsorgan entscheidet über wesentliche Änderungen der Unternehmens- und Gruppenstruktur, wesentliche Veränderungen bei bedeutenden Tochtergesellschaften und andere Projekte von strategischer Bedeutung. 15

B. Mitglieder des Oberleitungsorgans

a) Allgemeine Voraussetzungen

Das Oberleitungsorgan verfügt in seiner Gesamtheit über hinreichende Führungskompetenz sowie die nötigen Fachkenntnisse und Erfahrung im Bank- und Finanzbereich. Es ist genügend diversifiziert, damit nebst den Hauptgeschäftsfeldern sämtliche zentralen Bereiche wie das Finanz- und Rechnungswesen sowie das Risikomanagement kompetent vertreten sind. 16

b) Unabhängigkeit

Das Oberleitungsorgan besteht mindestens zu einem Drittel aus unabhängigen Mitgliedern. Die FINMA kann in begründeten Fällen, etwa bei inländischen Finanzgruppen, Ausnahmen bewilligen. 17

Ein Mitglied des Oberleitungsorgans gilt als unabhängig, wenn es: 18

- nicht in anderer Funktion beim Institut beschäftigt ist und dies auch nicht innerhalb der letzten 2 Jahre gewesen ist; 19
- innerhalb der letzten 2 Jahre nicht bei der Prüfgesellschaft des Instituts als für das Institut verantwortlicher leitender Prüfer beschäftigt gewesen ist; 20
- keine geschäftliche Beziehung zum Institut unterhält, welche aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs zu einem Interessenkonflikt führt; und 21
- nicht qualifizierter Beteiligter (im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c^{bis} BankG und Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG) des Instituts ist und auch keinen solchen vertritt. 22

Von Kantonen, Gemeinden oder anderen kantonalen oder kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts in das Oberleitungsorgan von Kantonal- oder Kommunalbanken entsandte bzw. gewählte Mitglieder gelten im Sinne von Rz 18–22 als unabhängig, sofern sie: 23

- nicht der kantonalen oder kommunalen Regierung oder Verwaltung, bzw. einer anderen kantonalen oder kommunalen Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, und 24
- von ihrem Wahlorgan keine Instruktionen für die Tätigkeit als Mitglied des Oberleitungsorgans entgegennehmen. 25



C. Grundsätze der Mandatsführung

Jedes Mitglied des Oberleitungsorgans widmet seinem Mandat genügend Zeit und wirkt aktiv an der strategischen Unternehmensführung mit. Es hat das Mandat persönlich auszuüben und sich über den ordentlichen Sitzungsrythmus hinaus für Krisensituationen oder Notfälle dauernd bereitzuhalten. 26

Das Oberleitungsorgan legt das Anforderungsprofil seiner Mitglieder, seines Präsidenten und allfälliger Ausschussmitglieder sowie des Vorsitzenden der Geschäftsleitung fest. Es genehmigt und beurteilt periodisch das Anforderungsprofil der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, des CRO und des Leiters der internen Revision. Es stellt die Nachfolgeplanung sicher. 27

Das Oberleitungsorgan beurteilt mindestens einmal jährlich, allenfalls unter Beiziehung eines Dritten, kritisch seine eigene Leistung (Zielerreichung und Arbeitsweise) und hält die Ergebnisse schriftlich fest. 28

Das Oberleitungsorgan regelt den Umgang mit Interessenkonflikten. Bestehende und frühere Interessenbindungen sind offenzulegen. Lässt sich ein Interessenkonflikt nicht vermeiden, trifft das Institut geeignete Massnahmen zu dessen wirksamer Begrenzung oder Beseitigung. 29

D. Arbeitsteilung und Ausschüsse

a) Rolle des Präsidenten

Der Präsident übt den Vorsitz über das Gesamtgremium aus und vertritt das Oberleitungsorgan nach innen und aussen. Er prägt die Strategie, Kommunikation und Kultur des Unternehmens massgeblich mit. 30

b) Ausschüsse

Institute der Aufsichtskategorien 1–3 haben einen Prüf- und einen Risikoausschuss einzurichten. Institute der Aufsichtskategorie 3 dürfen diese auch in einem gemischten Ausschuss vereinen. Systemrelevante Institute haben mindestens auf Gruppenebene einen Vergütungs- und Nominationsausschuss einzusetzen. Die Ausschüsse sorgen für eine angemessene Berichterstattung an das gesamte Oberleitungsorgan. 31

Der Prüfausschuss soll sich von andern Ausschüssen personell hinreichend unterscheiden. 32

Die Mehrheit der Mitglieder des Prüf- und Risikoausschusses soll grundsätzlich unabhängig (vgl. Rz 18–25) sein. Der Präsident des Oberleitungsorgans soll grundsätzlich weder Mitglied des Prüfausschusses noch Vorsitzender des Risikoausschusses sein. Die Ausschüsse verfügen in ihrer Gesamtheit über hinreichende Kenntnisse und Erfahrung im Aufgabenbereich des entsprechenden Ausschusses. 33



c) Aufgaben des Prüfausschusses

Die Aufgaben umfassen insbesondere:	34
• die Ausarbeitung von allgemeinen Richtlinien zur internen Revision und zur finanziellen Berichterstattung zuhanden des gesamten Oberleitungsorgans;	35
• die Überwachung und Beurteilung der finanziellen Berichterstattung und der Integrität der Finanzabschlüsse, einschliesslich deren Besprechung mit dem für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlichen Geschäftsleitungsmitglied, mit dem leitenden Revisor sowie dem Leiter der internen Revision;	36
• die Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit der internen Kontrolle, namentlich auch der Risikokontrolle und der <i>Compliance</i> -Funktion, und der internen Revision, soweit diese Aufgabe nicht durch den Risikoausschuss wahrgenommen wird;	37
• die Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit und Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft sowie deren Zusammenwirken mit der internen Revision, einschliesslich Besprechung der Prüfberichte mit dem leitenden Prüfer;	38
• die Würdigung des Prüfplans, des Prüfrhythmus und der Prüfergebnisse der internen Revision und der Prüfgesellschaft.	39

d) Aufgaben des Risikoausschusses

Die Aufgaben umfassen insbesondere:	40
• die Erörterung der Risikopolitik und der Grundzüge des institutsweiten Risikomanagements und Unterbreitung der entsprechenden Empfehlungen an das gesamte Oberleitungsorgan;	41*
• die Würdigung der Kapital- und Liquiditätsplanung und die diesbezügliche Berichterstattung an das gesamte Oberleitungsorgan;	42
• eine mindestens jährliche Beurteilung der Risikopolitik und der Grundzüge für das institutsweite Risikomanagement und die Veranlassung der notwendigen Anpassungen;	43*
• die Kontrolle, ob das Institut ein geeignetes Risikomanagement mit wirksamen Prozessen unterhält, die der jeweiligen Risikolage des Instituts gerecht werden;	44
• die Überwachung der Umsetzung der Risikostrategien, insbesondere im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit der vorgegebenen Risikotoleranz und den Risikolimiten gemäss der Risikopolitik und den Grundzügen des institutsweiten Risikomanagements.	45*
Der Risikoausschuss erhält vom CRO und andern relevanten Funktionsträgern regelmässig aussagekräftige Berichte zu den jeweiligen Aspekten der Risikopolitik und der	46*



Grundzüge des institutsweiten Risikomanagements (gemäss Rz 52–59) und dessen Einhaltung.

V. Geschäftsleitung

A. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Die Geschäftsleitung ist zuständig für die operative Geschäftstätigkeit im Einklang mit der Geschäftsstrategie sowie den Vorgaben und Beschlüssen des Oberleitungsorgans und ist insbesondere verantwortlich für: 47

- die Führung des Tagesgeschäfts, die operative Ertrags- und Risikosteuerung, einschliesslich das Bilanzstruktur- und Liquiditätsmanagement, sowie die Vertretung des Instituts gegenüber Dritten im operativen Bereich; 48
- die Antragstellung betreffend Geschäfte, die in die Zuständigkeit oder unter den Genehmigungsvorbehalt des Oberleitungsorgans fallen sowie den Erlass von Vorschriften zur Regelung des operativen Geschäftsbetriebs; 49
- die Ausgestaltung sowie den Unterhalt zweckmässiger interner Prozesse, eines angemessenen Managementinformationssystems und eines IKS sowie einer geeigneten Technologieinfrastruktur. 50

B. Anforderungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitungsmitglieder verfügen als Gesamtorgan und als Funktionsverantwortliche über hinreichende Führungskompetenzen, die nötigen Fachkenntnisse und Erfahrungen im Bank- und Finanzbereich, um die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeiten angemessen sicherzustellen. 51

VI. Risikopolitik und Grundzüge des institutsweiten Risikomanagements

Die Risikopolitik und die Grundzüge des institutsweiten Risikomanagements werden von der Geschäftsleitung ausgearbeitet, durch das Oberleitungsorgan verabschiedet und in geeigneter Form dokumentiert. 52*

Die Risikopolitik und die Grundzüge des institutsweiten Risikomanagements regeln den Umgang mit den wesentlichen Risiken, die Risikotoleranz und die darauf basierenden Risikolimiten in allen wesentlichen Risikokategorien. 53*

Institute der Aufsichtskategorien 1–3 haben namentlich folgenden Aspekten Rechnung zu tragen: 54*



- einheitliche Kategorisierung² der wesentlichen Risiken zur Gewährleistung der Konsistenz mit den Zielsetzungen im Risikomanagement; 55
- Präzisierung des möglichen Verlusts aus diesen wesentlichen Risikokategorien; 56
- Definition und Einsatz der Instrumente sowie der organisatorischen Strukturen zur Identifikation, Analyse, Bewertung, Bewirtschaftung, Überwachung der wesentlichen Risikokategorien und der Berichterstattung; 57
- Ausgestaltung einer Dokumentation, die eine angemessene Überprüfung der Festlegung der Risikotoleranz sowie der entsprechenden Risikolimiten ermöglicht; 58
- Bestimmungen zur Risikodatenaggregation und -berichterstattung bei Instituten der Aufsichtskategorien 1–3. Bei systemrelevanten Instituten müssen diese Bestimmungen insbesondere Angaben über die Datenarchitektur und IT-Infrastruktur beinhalten, die eine aggregierte und zeitnahe Risikoanalyse und -bewertung sowie Risikodatenaggregation und -berichterstattung über sämtliche wesentlichen Risikokategorien des Instituts sowohl unter normalen Bedingungen wie auch in Stressperioden erlaubt. 59

VII. Internes Kontrollsystem

Im Rahmen des IKS bestehen mindestens zwei Kontrollinstanzen: die ertragsorientierten Geschäftseinheiten und die von ihnen unabhängigen Kontrollinstanzen. 60

A. Ertragsorientierte Geschäftseinheiten

Die ertragsorientierten Geschäftseinheiten nehmen ihre Kontrollfunktion im Rahmen des Tagesgeschäfts durch die Bewirtschaftung der Risiken, insbesondere durch deren direkte Überwachung, Steuerung und Berichterstattung wahr. 61

B. Unabhängige Kontrollinstanzen

Die unabhängigen Kontrollinstanzen überwachen die Risiken sowie die Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer und interner Vorschriften. Institutsspezifisch können verschiedene unabhängige Kontrollinstanzen eingerichtet werden, die aber mindestens die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Risikokontrolle (Rz 69–76) und der *Compliance*-Funktion (Rz 77–81) abdecken. 62

Das Vergütungssystem für unabhängige Kontrollinstanzen darf keine Anreize setzen, die zu Interessenkonflikten mit den Aufgaben dieser Instanzen führen. 63

a) Einrichtung und Unterstellung

Die unabhängigen Kontrollinstanzen verfügen im Rahmen ihrer Aufgaben über uneingeschränkte Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrechte und sind von den 64

² Nach Art, Typ und Ebene sowie in Anlehnung an die aufsichtsrechtlichen Definitionen gemäss ERV.



ertragsorientierten Geschäftseinheiten unabhängig in die Gesamtorganisation bzw. in das IKS einzugliedern. Sie sind mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten.	
Das Institut bestimmt innerhalb der Geschäftsleitung eine Person bzw. mehrere Personen, die für die unabhängigen Kontrollinstanzen zuständig ist bzw. sind.	65
Es stellt sicher, dass die unabhängigen Kontrollinstanzen über einen direkten Zugang zum Oberleitungsorgan verfügen.	66
Die Institute der Aufsichtskategorien 1–3 verfügen über eine eigenständige Risikokontrolle und <i>Compliance</i> -Funktion als unabhängige Kontrollinstanzen. Sie bestimmen einen CRO, der neben der Risikokontrolle auch für andere unabhängige Kontrollinstanzen zuständig sein kann.	67
Systemrelevante Institute bestimmen einen CRO, der Mitglied der Geschäftsleitung ist.	68
b) Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Risikokontrolle	
Die Risikokontrolle stellt die systematische Überwachung und Berichterstattung von einzelnen wie auch aggregierten Risikopositionen sicher. Dies beinhaltet als Teil der quantitativen und qualitativen Analysen die Durchführung von Stresstests und Szenarioanalysen unter ungünstigen Geschäftsbedingungen. Institute im Kleinbankenregime nach Art. 47a–47e ERV haben mindestens Szenarioanalysen durchzuführen.	69*
Bei Instituten der Aufsichtskategorien 1–3 stellt die Risikokontrolle zudem die angemessene Umsetzung der Bestimmungen zu Risikodatenaggregation und -berichterstattung gemäss Rz 59 sicher.	70
Die Risikokontrolle überwacht insbesondere in Abstimmung mit der in der Risikopolitik und den Grundzügen des institutsweiten Risikomanagements festgelegten Risikotoleranz und den Risikolimiten das Risikoprofil des Instituts.	71*
In die Verantwortung der Risikokontrolle fallen zudem die Ausarbeitung und der Betrieb von adäquaten Risikoüberwachungssystemen, die Vorgabe und Anwendung von Grundlagen und Methoden für die Risikoanalyse und -bewertung (z.B. Bewertungs- und Aggregationsmethoden, Validierung von Modellen) sowie die Überwachung von Systemen für die Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Vorschriften (insbesondere Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften).	72
Die Risikokontrolle wird bei der Entwicklung von neuen oder erweiterten Produktkategorien, Dienstleistungen, Geschäfts- oder Markt Bereichen sowie bei wesentlichen oder komplexen Transaktionen angemessen einbezogen.	73
Die Risikokontrolle nimmt aktiv am Prozess der Festlegung der Risikolimiten teil und stellt dabei sicher, dass die Risikolimiten insbesondere im Einklang mit der Risikotoleranz stehen	74



und mit den Ergebnissen aus den Stresstests abgestimmt und so gesetzt sind, dass sie für die Geschäftsleitung ein operativ wirksames Steuerungsinstrument darstellen.

Die Risikokontrolle erstattet der Geschäftsleitung mindestens halbjährlich und dem Oberleitungsorgan mindestens jährlich Bericht über die Entwicklung des Risikoprofils des Instituts und seine Tätigkeit gemäss Rz 69–78. Eine Kopie dieser Berichte ist der internen Revision und der Prüfgesellschaft zur Verfügung zu stellen. 75

Bei besonderen Entwicklungen informiert die Risikokontrolle zeitgerecht die Geschäftsleitung und die interne Revision und bei Sachverhalten von grosser Tragweite zusätzlich das Oberleitungsorgan. 76

c) Aufgaben und Verantwortlichkeiten der *Compliance*-Funktion

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der *Compliance*-Funktion umfassen mindestens die folgenden Tätigkeiten: 77

- jährliche Einschätzung des *Compliance*-Risikos der Geschäftstätigkeit des Instituts und Ausarbeitung eines risikoorientierten Tätigkeitsplans, der durch die Geschäftsleitung zu genehmigen ist. Der Tätigkeitsplan ist auch der internen Revision zur Verfügung zu stellen; 78
- zeitgerechte Berichterstattung an die Geschäftsleitung über wesentliche Veränderungen in der Einschätzung des *Compliance*-Risikos; 79
- jährliche Berichterstattung an das Oberleitungsorgan über die Einschätzung des *Compliance*-Risikos und die Tätigkeit der *Compliance*-Funktion. Eine Kopie der Berichterstattung ist der internen Revision und im Weiteren der Prüfgesellschaft zur Verfügung zu stellen; 80
- zeitgerechte Berichterstattung an die Geschäftsleitung und das Oberleitungsorgan über schwerwiegende Verletzungen der *Compliance* bzw. Sachverhalte von grosser Tragweite und Unterstützung der Geschäftsleitung bei der Wahl der zu treffenden Anordnungen oder Massnahmen. Die interne Revision ist entsprechend zu informieren. 81

VIII. Interne Revision

A. Einrichtung

Jedes Institut hat grundsätzlich eine interne Revision einzurichten. 82

Erscheint die Einrichtung einer betriebseigenen internen Revision als nicht angemessen, können die Aufgaben der internen Revision übertragen werden: 83

- der internen Revision der Muttergesellschaft oder der internen Revision einer anderen Gruppengesellschaft, sofern diese eine Bank, ein Effektenhändler oder ein anderer staatlich beaufsichtigter Finanzintermediär (z.B. Versicherungsunternehmen) ist (für 84



ausländische Banken im Rahmen von Art. 4^{quinquies} BankG);

- einer zweiten Prüfgesellschaft, welche von der Prüfgesellschaft des Instituts unabhängig ist; oder 85
- an eine Gruppengesellschaft oder einen unabhängigen Dritten, vorausgesetzt die Prüfgesellschaft bestätigt dessen professionelle Kompetenzen und angemessene technische und personelle Ressourcen. 86

B. Unterstellung und Organisation

Die interne Revision ist dem Oberleitungsorgan oder dessen Prüfausschuss unterstellt und nimmt die ihr übertragenen Prüf- und Überwachungsaufgaben in unabhängiger Art und Weise wahr. Sie verfügt über ein uneingeschränktes Einsichts-, Auskunfts- und Prüfungsrecht innerhalb des Instituts und dessen konsolidierungspflichtigen Unternehmen gemäss Rz 98. 87

Die interne Revision ist der Grösse, Komplexität und dem Risikoprofil des Instituts entsprechend auszugestalten und bildet organisatorisch eine selbständige und vom Geschäftsbetrieb unabhängige Einheit. 88

Die interne Revision hat die qualitativen Anforderungen des Schweizerischen Verbandes für interne Revision (SVIR) zu erfüllen. Die Arbeit der internen Revision richtet sich nach den International Standards for the Professional Practice of Internal Auditing des Institute of Internal Auditors (IIA). 89

Das Entschädigungssystem für Mitarbeiter der internen Revision darf keine Anreize setzen, die zu Interessenkonflikten führen. 90

C. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Die interne Revision erbringt unabhängige Prüfungen und Beurteilungen bezüglich der Angemessenheit und Wirksamkeit der Unternehmensorganisation und Geschäftsprozesse sowie insbesondere bezüglich des IKS und des Risikomanagements des Instituts. 91

Sie führt mindestens jährlich eine umfassende Risikobeurteilung der wesentlichen Risikokategorien des Instituts gemäss Rz 53 durch, wobei sie externe Entwicklungen (z.B. wirtschaftliches Umfeld, regulatorische Änderungen) und interne Faktoren (z.B. wesentliche Projekte, Geschäftsausrichtung) angemessen berücksichtigt. Die interne Revision von Instituten im Kleinbankenregime nach Art. 47a-47e ERV können die Beurteilung alle zwei Jahre durchführen, sofern sich das Risikoprofil des Instituts nicht wesentlich verändert hat. 92*

Ausgehend von dieser Risikobeurteilung und sich anderweitig ergebenden Prüfbedürfnissen legt die interne Revision die Prüfziele und -planung für die nächste Prüfperiode fest und lässt diese sowie wesentliche Änderungen durch das Oberleitungsorgan oder dessen Prüfausschuss genehmigen. 93



Die interne Revision veranlasst, dass die Geschäftsleitung und die Prüfgesellschaft über die Risikobeurteilung und die Prüfziele informiert ist. 94

Die interne Revision erstattet zeitgerecht über alle wichtigen Feststellungen einer Prüfung schriftlich Bericht an das Oberleitungsorgan oder dessen Prüfausschuss und an die Geschäftsleitung. 95

Mindestens jährlich erstellt die interne Revision einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Prüfergebnisse und wichtigen Tätigkeiten in der Prüfperiode und unterbreitet diesen mit den entsprechenden Schlussfolgerungen dem Oberleitungsorgan oder dessen Prüfausschuss, der Geschäftsleitung und der Prüfgesellschaft zur Kenntnisnahme. 96

Im Weiteren informiert die interne Revision oder eine andere unabhängige Instanz im Institut (z.B. *Compliance*-Funktion oder Risikokontrolle) das Oberleitungsorgan oder dessen Prüfausschuss mindestens halbjährlich über die Beseitigung wesentlicher Mängel bzw. den Stand der Umsetzung von Empfehlungen der internen Revision und der Prüfgesellschaft. 97

IX. Gruppenstrukturen

Dieses Rundschreiben gilt für Finanzgruppen und -konglomerate („Gruppen“) sinngemäss. 98

Die Gruppen müssen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Einheiten mit Gesamtverantwortung für die Gruppenführung regeln. Die Vorgaben müssen unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit und der wesentlichen Risiken auf Gruppen- und Einzelinstitutsebene die effiziente und einheitliche Steuerung der Gruppe gewährleisten, den entsprechenden Informationsaustausch erlauben, den rechtlichen und organisatorischen Strukturen Rechnung tragen und die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie die erforderliche Unabhängigkeit der jeweiligen Führungsebenen definieren. Dabei sind im Besonderen die Risiken zu berücksichtigen, welche sich aus dem Zusammenschluss mehrerer Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit ergeben. 99

X. Übergangsbestimmungen

Aufgehoben 100*-104*

Für die Erfüllung der weiterführenden Bestimmungen zu Risikodatenaggregation und -berichterstattung gemäss Rz 59 für systemrelevante Banken gilt der jeweils spätere Zeitpunkt aus: 105

- der Inkraftsetzung dieses Rundschreibens, oder
- einer dreijährigen Übergangsfrist nach Bezeichnung als systemrelevante Bank gemäss Art. 8 Abs. 3 BankG.



Verzeichnis der Änderungen

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 31.10.2019 beschlossen und treten am 1.1.2020 in Kraft

Geänderte Rz	10, 41, 43, 45, 46, 52, 53, 54, 69, 71, 92
Aufgehobene Rz	100, 101, 102, 103, 104
Übrige Änderungen	Titeländerung vor Rz 52

Rundschreiben 2017/6 Direktübermittlung

Direkte Übermittlung von nicht öffentlichen Informationen an ausländische Behörden und Stellen durch Beaufichtigte

Referenz:	FINMA-RS 17/6 „Direktübermittlung“
Erlass:	8. Dezember 2016
Inkraftsetzung:	1. Januar 2017
Letzte Änderung:	4. März 2021 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 3, 5, 7 Abs. 1 Bst. b, 29 Abs. 2, 42 Abs. 2, 42c Abs. 1–4

Adressaten															
BankG	VAG	FINIG					Finfrag				KAG		GwG	Andere	
Banken		Vermögensverwalter					Handelsplätze								
Finanzgruppen und -kongl.		Trustees					Zentrale Gegenparteien								
Andere Intermediäre		Verwalter von Koll.vermögen					Zentralverwalter								
Versicherer		Fondsleitungen					Transaktionsregister								
Vers.-Gruppen und -Kongl.		Kontoführende Wertpapierhäuser					Zahlungssysteme								
Vermittler		Nicht kontoführ. Wertpapierhäuser					Teilnehmer								
		Verwalter von Vorsorgevermögen					SICAV								
							KmG für KKA								
							SICAF								
							Depotbanken								
							Vertreter ausl. KKA								
							Andere Intermediäre								
							SRO								
							SRO-Beaufichtigte								
							Prüfungsgesellschaften								
							Ratingagenturen								



I. Gegenstand	Rz	1
II. Geltungsbereich	Rz	2
III. Allgemeines	Rz	3–6
IV. Art. 42c Abs. 1 FINMAG – Übermittlung nicht öffentlicher Informationen an die zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden und weitere mit der Aufsicht betraute Stellen	Rz	7–31
A. Begriffe	Rz	7–18
B. Voraussetzungen der Übermittlung nicht öffentlich zugänglicher Informationen an die zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden und weitere mit der Aufsicht betraute ausländische Stellen (Art. 42c Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 42 Abs. 2 FINMAG)	Rz	19–29
C. Wahrung der Rechte von Kunden und Dritten (Art. 42c Abs. 1 Bst. b FINMAG)	Rz	30–31
V. Art. 42c Abs. 2 FINMAG – Übermittlung nicht öffentlicher Informationen, die im Zusammenhang mit Geschäften von Kunden und Beaufsichtigten stehen, an ausländische Behörden und von diesen beauftragten Stellen	Rz	32–42
A. Abgrenzung von Art. 42c Abs. 1 FINMAG	Rz	32–33.3
B. Begriffe	Rz	34–38
C. Informationen, die gestützt auf Art. 42c Abs. 2 FINMAG übermittelt werden dürfen	Rz	39–41
D. Wahrung der Rechte von Kunden und Dritten	Rz	42
VI. Art. 42c Abs. 3 FINMAG – Pflicht der Meldung an die FINMA	Rz	43–74
A. Definition der Informationen nach Art. 42c Abs. 3 FINMAG	Rz	43–69
B. Vorgehen	Rz	70–74
VII. Art. 42c Abs. 4 FINMAG – Vorbehalt des Amtshilfewegs	Rz	75–79
VIII. Umsetzung	Rz	80–81
IX. Prüfung	Rz	82
X. Übergangsbestimmung	Rz	83



I. Gegenstand

In Auslegung von Art. 42c Abs. 1–4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG; SR 956.1) konkretisiert dieses Rundschreiben die Voraussetzungen, unter welchen die Beaufsichtigten nicht öffentliche Informationen an ausländische Behörden und Stellen übermitteln dürfen sowie die Umstände, unter welchen eine Meldung der beabsichtigten Übermittlung an die FINMA zu erfolgen hat. 1*

II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben richtet sich an sämtliche von der FINMA Beaufsichtigte gemäss Art. 3 FINMAG. 2

III. Allgemeines

Art. 42c FINMAG bezieht sich auf sämtliche Übermittlungen nicht öffentlich zugänglicher Informationen („Informationen“) durch Beaufsichtigte. Übermittlungen gestützt auf Art. 42c FINMAG können spontan oder auf Gesuch der ausländischen Behörde oder Stelle hin erfolgen. 3

Art. 42c FINMAG kommt nur dann zur Anwendung, wenn eine Übermittlung aus der Schweiz ins Ausland, also grenzüberschreitend, erfolgt. Befinden sich Vertreter der ausländischen Behörden und Stellen in der Schweiz, kann keine Übermittlung gestützt auf Art. 42c FINMAG an diese erfolgen. Sollen innerhalb der Schweiz Informationen mit ausländischen Behörden oder Stellen geteilt werden, sind die Bestimmungen von Art. 43 FINMAG (Vor-Ort-Kontrollen) anwendbar. 4

Werden Informationen durch die Beaufsichtigte 5

- an ihre ausserhalb der Schweiz domizilierte Tochtergesellschaft bzw. Zweigniederlassung, oder
- an einen ausserhalb der Schweiz domizilierten Dienstleister (im Sinne von Rz 2 des FINMA-Rundschreibens 2008/7 „Outsourcing Banken“) der Beaufsichtigten

übermittelt und im Nachgang innerhalb des Auslands an die ausländische Behörde oder Stelle weiter übermittelt, bestimmt sich die Zulässigkeit der Weiterübermittlung grundsätzlich nach dem ausländischen Recht. Art. 42c FINMAG findet keine Anwendung.

Dies gilt solange und soweit die Beaufsichtigte die Informationen nicht zwecks Weiterleitung im Ausland durch ihre ausländischen Outsourcing-Partner oder andere ausländische Konzerneinheiten übermittelt. 6



IV. Art. 42c Abs. 1 FINMAG – Übermittlung nicht öffentlicher Informationen an die zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden und weitere mit der Aufsicht betraute Stellen

A. Begriffe

a) Beaufsichtigte

Art. 3 FINMAG definiert „Beadsichtigtete“ als a. die Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde benötigen; und b. die kollektiven Kapitalanlagen. 7

b) Zuständige ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden

Die möglichen Empfänger der gestützt auf Art. 42c Abs. 1 FINMAG übermittelten Informationen sind u.a. die zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden. 8

Eine Behörde ist ein Organ des Staates bzw. eines selbständigen Verwaltungsträgers, das Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und den Staat bzw. den Verwaltungsträger im zugewiesenen Zuständigkeitsbereich nach aussen vertritt. 9

Der ausländischen Behörde muss aufgrund eines gesetzlichen Mandats eine Aufsichtskompetenz im Finanzmarkt zukommen. Es müssen ihr jedoch nicht exakt die gleichen Befugnisse zukommen wie der FINMA. Entscheidend ist, dass überhaupt echte Aufsichtsaufgaben vorliegen, auch wenn diese nur Nebenfunktionen darstellen, wie es beispielsweise bei Zentralbanken der Fall sein kann. Dass eine Finanzmarktaufsichtsbehörde zusätzlich auch strafrechtliche Kompetenzen hat, schliesst ihre Eigenschaft als Finanzmarktaufsichtsbehörde nicht aus. 10

„Aufsicht“ umfasst in sachlicher Hinsicht die Durchsetzung der Finanzmarktgesetze (Art. 1 Abs. 1 FINMAG), so insbesondere der prudentiellen Anforderungen an Solvenz und Organisation, der Anforderungen an eine einwandfreie Geschäftstätigkeit sowie sämtlicher spezifischen Verhaltenspflichten. Funktional umfasst sie insbesondere die Bewilligung, die laufende Aufsicht einschliesslich Rechtsdurchsetzung (*Enforcement*), Massnahmen in Krisensituationen und die Abwicklung. 11

Nicht als Finanzmarktaufsichtsbehörden im Sinne von Art. 42c Abs. 1 FINMAG gelten u.a. ausländische Behörden, die ausschliesslich in Straf- und Steuersachen tätig sind. Entsprechend dürfen an diese gestützt auf Art. 42c Abs. 1 FINMAG keine nicht öffentlichen Informationen übermittelt werden. Eine Weiterleitung an solche Behörden durch ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden oder weitere mit der Aufsicht betraute ausländische Stellen ist ausgeschlossen, wenn sie nicht ausschliesslich zum Zweck des 12



Vollzugs des Finanzmarktrechts erfolgt (Art. 42c Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 42 Abs. 2 Bst. a FINMAG, siehe Rz 19).

„Zuständig“ ist eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, wenn das anwendbare ausländische Recht ihr diejenige Aufsichtsaufgabe überträgt, für welche sie im konkreten Fall um Informationen ersucht. 13

c) Weitere mit der Aufsicht betraute ausländische Stellen

Gemäss Art. 42c Abs. 1 FINMAG dürfen nicht öffentlich zugängliche Informationen auch an weitere mit der Aufsicht betraute ausländische Stellen übermittelt werden. Dabei handelt es sich um Einheiten, welche keine Behörden im Sinne von Rz 9 sind, aber aufgrund ausländischer Rechtsnormen oder einer Delegation durch eine zuständige Finanzmarktaufsichtsbehörde Aufsichtsfunktionen wahrnehmen. 14

Stellen, welche ausschliesslich Aufgaben ausserhalb des Finanzmarktrechts wahrnehmen, etwa im Bereich des Steuer-, Straf- oder Wettbewerbsrechts, gehören beispielsweise nicht zu den Stellen, an die gestützt auf Art. 42c Abs. 1 FINMAG Informationen übermittelt werden dürfen. 15

d) Kunden

Kunden sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, deren Schutz das FINMAG und die Finanzmarktgesetze bezwecken, nämlich Gläubiger, Anleger sowie Versicherte (vgl. Art. 5 FINMAG). 16

e) Dritte

Unter Dritten sind sämtliche weiteren natürlichen und juristischen Personen zu verstehen, welche aus den zu übermittelnden Informationen hervorgehen, oder die aufgrund der zu übermittelnden Informationen bestimmbar sind. Dazu zählen insbesondere auch Mitarbeiter der Beaufsichtigten, Bevollmächtigte und die wirtschaftlich Berechtigten. 17

f) Übermittlung von Informationen

Die Übermittlung von Informationen bezeichnet den Vorgang, mit dem eine Information einer anderen Stelle zur Kenntnis gebracht wird, unabhängig von der Form der Übermittlung (Papier, elektronisch, mündlich, telefonisch usw.) und davon, ob sie direkt oder über Drittparteien geschieht. 18



B. Voraussetzungen der Übermittlung nicht öffentlich zugänglicher Informationen an die zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden und weitere mit der Aufsicht betraute ausländische Stellen (Art. 42c Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 42 Abs. 2 FINMAG)

Eine Übermittlung nicht öffentlich zugänglicher Informationen an die zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden und weitere mit der Aufsicht betraute ausländische Stellen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 2 FINMAG erfüllt sind. 19

Die FINMA veröffentlicht eine Liste mit Finanzmarktaufsichtsbehörden 20*

- an welche sie in der Vergangenheit bereits Amtshilfe geleistet hat;
- hinsichtlich welchen gerichtlich festgestellt wurde, dass sie die Voraussetzungen der Spezialität und Vertraulichkeit grundsätzlich erfüllen bzw. diese Voraussetzungen im Entscheidzeitpunkt und bezogen auf den damaligen konkreten Anwendungsfall erfüllt haben; oder
- mit welchen sie eine für die Amtshilfe hinreichende bilaterale Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

Ob die FINMA auch bei Vorliegen eines der obigen Grundsätze (Rz 20) eine Behörde in die Liste aufnimmt, entscheidet sie nach eigenem Ermessen. Steht eine Behörde auf dieser Liste, dürfen die Beaufichtigten vermuten, dass sie die Voraussetzungen der Vertraulichkeit und Spezialität erfüllt. 21*

Die Beaufichtigten haben namentlich dann weitere Abklärungen und Vorkehrungen zu treffen, wenn 22

- die ersuchende Finanzmarktaufsichtsbehörde oder Stelle nicht auf der Liste nach Rz 20 steht, 23
- die ersuchende Finanzmarktaufsichtsbehörde oder Stelle keinen Verwendungszweck für die Informationen angibt, oder 24
- Hinweise darauf bestehen, dass die ersuchende Finanzmarktaufsichtsbehörde oder Stelle die Informationen im konkreten Fall nicht vertraulich oder nicht ausschliesslich zum Vollzug des Finanzmarktrechts verwenden bzw. zu diesem Zweck an andere Behörden, Gerichte oder Organe weiterleiten wird. 25

Vertraulichkeit und Spezialität können beispielsweise durch eine Bestätigung der empfangenden Behörde respektive Stelle oder durch eine schriftliche Auskunft eines im Finanzmarktrecht spezialisierten lokalen Anwalts beziehungsweise einer international tätigen 26*



Rechtsanwaltskanzlei, unternehmensintern durch eine qualifizierte Person oder in anderer geeigneter Weise geklärt werden.

Bleiben trotz Abklärungen und Vorkehrungen Zweifel über die Einhaltung der Anforderungen der Vertraulichkeit und Spezialität bestehen, ist auf eine Übermittlung der Informationen zu verzichten. 27

Hat eine Beaufsichtigte Hinweise, dass eine bestimmte Finanzmarktaufsichtsbehörde oder Stelle, an welche Informationen übermittelt werden sollen, die Voraussetzungen der Spezialität und/oder Vertraulichkeit nicht erfüllt, beispielsweise aufgrund der Publikation von vertraulichen Informationen in der Presse, so hat sie die FINMA darüber zu informieren, ungeachtet dessen, ob die fragliche Behörde auf der Liste gemäss Rz 20 steht. 28

Unabhängig davon, ob entsprechend Rz 21 auf die Behandlung der übermittelten Informationen gemäss dem Vertraulichkeits- und dem Spezialitätsprinzip vertraut werden darf, oder ob weitere Abklärungen und Vorkehrungen notwendig sind (Rz 22–25), haben die Beaufsichtigten die Behörde oder Stelle anlässlich jeder Übermittlung schriftlich, per E-Mail oder Fax darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln sind und ausschliesslich zum Vollzug des Finanzmarktrechts verwendet oder zu diesem Zweck an andere Behörden, Gerichte oder Organe weitergeleitet werden dürfen (Art. 42c Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 42 Abs. 2 FINMAG). 29

C. Wahrung der Rechte von Kunden und Dritten (Art. 42c Abs. 1 Bst. b FINMAG)

Bezüglich der Rechte von Kunden und Dritten haben die Beaufsichtigten unter anderem das Geschäfts- und Bankkundengeheimnis, die Bestimmungen über den Datenschutz sowie die Rechte aus dem Arbeitsverhältnis zu wahren. 30

Die im konkreten Fall zu treffenden Vorkehrungen bestimmen sich nach dem jeweils anwendbaren Schweizer Recht. Die Erfüllung dieser rechtlichen Voraussetzungen liegt in der Verantwortung der Beaufsichtigten. 31

V. **Art. 42c Abs. 2 FINMAG – Übermittlung nicht öffentlicher Informationen, die im Zusammenhang mit Geschäften von Kunden und Beaufsichtigten stehen, an ausländische Behörden und von diesen beauftragten Stellen**

A. Abgrenzung von Art. 42c Abs. 1 FINMAG

Der Zweck der Regelung des Art. 42c Abs. 2 FINMAG ist, dass Beaufsichtigte Informationen, welche wegen und in Zusammenhang mit der Ausführung von Geschäften von Kunden und Beaufsichtigten geliefert werden müssen, selbst direkt ins Ausland übermitteln können (z.B. an ein Transaktionsregister oder an eine Meldestelle einer ausländischen Börse). 32



Art. 42c Abs. 2 FINMAG stellt gegenüber Art. 42c Abs. 1 FINMAG eine Erweiterung dar, ist aber auch subsidiär zu diesem. 33*

Sind Informationsübermittlungen nach Art. 42c Abs. 1 FINMAG an eine zuständige ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde oder eine mit der Aufsicht betraute ausländische Stelle möglich und zulässig, haben diese nach den Vorgaben von Art. 42c Abs. 1 FINMAG zu erfolgen. 33.1*

Nur wenn Informationen nicht an eine Behörde oder Stelle im Sinne von Art. 42c Abs. 1 FINMAG übermittelt werden und/oder die zu übermittelnden Informationen nicht für den Vollzug des Finanzmarktrechts verwendet werden sollen, bestimmt sich die Zulässigkeit der Übermittlung nach Art. 42c Abs. 2 FINMAG (vgl. Rz 32, 34-42). Ist die Übermittlung unter Abs. 1 aus anderen Gründen unzulässig (z.B. fehlende Vertraulichkeit), findet Art. 42c Abs. 2 FINMAG keine Anwendung. 33.2*

Das Vertraulichkeits- und Spezialitätsprinzip gemäss Art. 42 Abs. 2 FINMAG ist bei Übermittlungen nach Art. 42c Abs. 2 FINMAG nicht einzuhalten. 33.3*

B. Begriffe

a) Ausländische Behörden

Die Behörden (vgl. Rz 9), an welche gestützt auf Art. 42c Abs. 2 FINMAG Informationen übermittelt werden dürfen, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, sind solche, für welche gemäss dem anwendbaren Recht eine entsprechende Meldung vorgesehen ist. 34

An ausländische Straf- oder Steuerbehörden dürfen Informationen gestützt auf Art. 42c Abs. 2 FINMAG nicht übermittelt werden. Übermittlungen an ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden oder von diesen beauftragte Stellen fallen für gewöhnlich unter Art. 42c Abs. 1 FINMAG. 35

b) Von ausländischen Behörden beauftragte Stellen

Bei von ausländischen Behörden beauftragten Stellen handelt es sich um Einheiten, welche keine Behörden im Sinne von Rz 9 sind, welche aber entweder aufgrund ausländischer Gesetze oder aufgrund einer Delegation durch eine zuständige Behörde Meldungen entgegen nehmen. Darunter können insbesondere Selbstregulatoren, Börsen, Meldestellen, Depotbanken, zentrale Gegenparteien, Transaktionsregister oder Unternehmen, deren Beteiligungspapiere kotiert sind, fallen. 36

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine solche Stelle von ausländischen Steuer- oder Strafbehörden beauftragt wurde, ist eine Übermittlung an sie gestützt auf Art. 42c Abs. 2 FINMAG nicht zulässig. 37



c) Kunden, Dritte, Übermittlung von Informationen

Bezüglich der Begriffe Beaufschlagte, Kunden, Dritte sowie Übermittlung von Informationen wird auf Rz 7, 16–18 verwiesen. 38

C. Informationen, die gestützt auf Art. 42c Abs. 2 FINMAG übermittelt werden dürfen

Bei den Informationen, die von Beaufschlagten gestützt auf Art. 42c Abs. 2 FINMAG übermittelt werden dürfen, handelt es sich um solche, die im Zusammenhang mit Geschäften von Kunden und Beaufschlagten stehen. Dabei muss es sich um solche Geschäfte handeln, die die Beaufschlagten im Rahmen ihrer bewilligten Geschäftstätigkeit üblicherweise für Kunden, für sich selbst oder innerhalb der Gruppe im Ausland tätigen, beispielsweise Effekientransaktionen. 39*

Die Übermittlung dieser Informationen gestützt auf Art. 42c Abs. 2 FINMAG muss für die Durchführung des Geschäfts nach dem jeweils anwendbaren ausländischen Recht erforderlich sein. 40

Sind die zu übermittelnden Informationen umfassender als nach dem anwendbaren ausländischen Recht für die Durchführung des Geschäfts notwendig, ist eine Übermittlung gestützt auf Art. 42c Abs. 2 FINMAG unzulässig. Diesfalls kommt lediglich eine Übermittlung gestützt auf Art. 42c Abs. 1 FINMAG in Frage, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind. 41

D. Wahrung der Rechte von Kunden und Dritten

Bezüglich der Wahrung der Rechte von Kunden und Dritten wird auf Rz 30 folgende verwiesen. 42

VI. Art. 42c Abs. 3 FINMAG – Pflicht der Meldung an die FINMA

A. Definition der Informationen nach Art. 42c Abs. 3 FINMAG

Eine beabsichtigte Übermittlung von Informationen gemäss Artikel 42c FINMAG bedarf der Meldung an die FINMA, sofern 43*

- eine Information selbst von wesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 29 Abs. 2 FINMAG ist, so dass sie auch unabhängig von einer allfälligen Übermittlung eine Meldepflicht auslösen würde; oder 44



- die Übermittlung als solche von wesentlicher Bedeutung ist; so kann eine Information auch dadurch zur Information von wesentlicher Bedeutung werden, dass ihre Übermittlung ins Ausland beabsichtigt wird. 45

Bei der Beurteilung der wesentlichen Bedeutung kommt es auf den Zeitpunkt der Übermittlung an. 46*

Beispiele von Informationen, deren Übermittlung in jedem Fall einer vorgängigen oder gleichzeitigen Meldung (vgl. Rz 72) an die FINMA bedarf, sind insbesondere:

 - aufgehoben 47*
 - Informationen, die in Bezug auf den von der ersuchenden Behörde genannten Zweck offensichtlich nicht erforderlich sind, oder deren Umfang offensichtlich unverhältnismässig ist; 48
 - Informationen zuhanden ausländischer Vorabklärungen und Verfahren, die zu Sanktionen führen können, die sich wesentlich auf die Risiken einer Beaufsichtigten auswirken könnten; 49
 - Informationen, welche mögliche Verstösse gegen das schweizerische Recht zum Inhalt haben, die sich wesentlich auf die Risiken einer Beaufsichtigten auswirken könnten; 50
 - relevante Aufsichts- und Enforcementakten aus dem Aufsichtsverhältnis mit der FINMA und mit deren Beauftragten, wie z.B. Berichte zu *Supervisory Reviews* der FINMA, Informationen in Zusammenhang mit Prüfungen der FINMA (Art. 24 FINMAG), Korrespondenz mit der FINMA oder mit ihren Beauftragten betreffend Abklärungen und Verfahren; 51
 - Informationen zu Bilanz und Erfolgsrechnung oder Risiko, die nicht unmittelbar die Geschäftsaktivität jener Einheit (z.B. Tochtergesellschaft im Ausland) betreffen, für welche die ausländische Behörde zuständig ist. Dies betrifft sowohl die entsprechenden Ist-Zahlen als auch Planzahlen; 52
 - Berichte zur aktuellen Beurteilung des bestehenden internen Kontrollsystems (Management) sowie der Risikolage, z.B. Berichte der internen Revision, der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und *Own Risk and Solvency Assessments* (ORSA); 53
 - Berichterstattung über laufende rechtliche Verfahren (*Conduct, Legal, Litigation*); 54
 - Informationen, welche für die Aufgabenerfüllung der Geschäftsleitung und/oder des Verwaltungsrats erstellt oder gesammelt werden (inklusive der entsprechenden Protokolle); 55
 - Informationen zur Kapitalplanung inklusive Resultate von Schweizer Stresstests; 56*
 - Kriseninformationen und Informationen zum Krisenmanagement, insbesondere Informationen zu *Recovery and Resolution*-Plänen. 57



Beispiele für Informationen, deren Übermittlung keiner Meldung an die FINMA bedarf, sind insbesondere:	58*
<ul style="list-style-type: none">• eine lokale Einheit betreffende Informationen (z.B. entsprechende Informationen zu Bilanz und Erfolgsrechnung oder Risiko), z.B. für eine Tochtergesellschaft zuhanden der für diese Einheit zuständigen lokalen Finanzmarktaufsichtsbehörde oder Stelle;	59
<ul style="list-style-type: none">• periodisch zu veröffentlichende, international anerkannte Kapital- und Liquiditätskennzahlen (z.B. <i>Common Equity Tier 1</i> (CET 1), <i>Leverage Ratio</i>, <i>Liquidity Coverage Ratio</i> (LCR), <i>Net Stable Funding Ratio</i> (NSFR) usw;	60
<ul style="list-style-type: none">• Solvenzbescheinigungen des Hauptsitzes gegenüber einer ausländischen Zweigniederlassung;	61
<ul style="list-style-type: none">• Angaben zur organisatorischen Aufstellung (z.B. ein Organisationsreglement, Angaben zu den Verantwortlichen der Gesellschaft) sowie zu <i>Governance</i>-Aspekten (z.B. Verantwortlichkeiten von Verwaltungsrats- und/oder Geschäftsleitungs-Ausschüssen);	62*
<ul style="list-style-type: none">• Ist-Zustand der Ertragslage eines Teilbereichs (z.B. <i>Business Unit</i>), dessen Geschäftstätigkeit zum überwiegenden Teil in den Zuständigkeitsbereich der ersuchenden Finanzmarktaufsichtsbehörde oder Stelle fällt;	63
<ul style="list-style-type: none">• <i>Management Policies</i> und Weisungen, die direkte Auswirkungen auf die ausländische Einheit haben;	64
<ul style="list-style-type: none">• institutsbezogene und produktbezogene Informationen im Rahmen von üblichen Reportingpflichten gegenüber ausländischen Aufsichtsbehörden und anderen ausländischen Behörden sowie den von diesen beauftragten Stellen, bei welchen die Beaufsichtigte selbst direkt registriert oder zugelassen ist oder aber aufgrund ihrer Tätigkeit in der entsprechenden Jurisdiktion meldepflichtig ist, z.B. weil Aktien ihrer Kunden im Ausland verwahrt werden;	65
<ul style="list-style-type: none">• allgemeine Weisungen, allgemeine Geschäftsbedingungen, anonymisierte Formulare und ähnliche allgemeine Dokumente, die zur Abgabe am Verkaufsort (<i>point-of-sale</i>) bestimmt sind;	66
<ul style="list-style-type: none">• Berichterstattung über rechtskräftig abgeschlossene Verfahren;	67
<ul style="list-style-type: none">• Bescheinigungen oder Bestätigungen der Beaufsichtigten, welche sich auf öffentliche Informationen beziehen, beispielsweise die Bestätigung eines Geschäftsleitungsmitglieds bei der Einreichung des <i>Risk Reports</i> gemäss öffentlicher Jahresberichterstattung.	68
Beabsichtigt eine Beaufsichtigte, gleichartige meldepflichtige Informationen wiederholt oder regelmässig an eine ausländische Behörde oder Stelle zu übermitteln, so kann die FINMA von sich aus oder auf Gesuch hin auf die Meldung der künftigen Informationsübermittlungen verzichten.	69*



B. Vorgehen

In der Meldung hat die Beaufsichtigte die zu übermittelnden Informationen mitzuteilen sowie die zu übermittelnden Dokumente beizulegen. Sind die Dokumente sehr umfangreich, kann in Rücksprache mit der FINMA anstatt der Dokumente auch nur eine Zusammenfassung der zu übermittelnden Informationen beigelegt werden. 70

Meldungen zu Informationsübermittlungen von wesentlicher Bedeutung nach Art. 42c Abs. 3 FINMAG sind an den bei der FINMA für die Beaufsichtigte zuständigen Ansprechpartner zu richten. Nach Eingang der Meldung wird die FINMA der Beaufsichtigten im Regelfall innerhalb von fünf Arbeitstagen Rückmeldung geben, ob sie den Amtshilfeweg vorbehält. Die Frist kann im Einzelfall beispielsweise aus Komplexitätsgründen verlängert werden. Die Beaufsichtigte darf die ausländische Behörde bzw. Stelle über eine solche Fristverlängerung informieren. In dringenden Fällen hat die Beaufsichtigte unverzüglich mit der FINMA Kontakt aufzunehmen. 71

Im Anwendungsbereich von Art. 42c Abs. 3 FINMAG dürfen die meldepflichtigen Informationsübermittlungen unter Art. 42c Abs. 1 FINMAG erst nach Rückmeldung der FINMA erfolgen. Meldepflichtige Direktübermittlungen gemäss Art. 42c Abs. 2 FINMAG dürfen zeitgleich mit der Meldung an die FINMA erfolgen. Diesfalls ist in der Meldung explizit festzuhalten, dass es sich bei der Übermittlung um eine solche nach Art. 42c Abs. 2 FINMAG handelt. 72*

Die FINMA teilt der Beaufsichtigten in den Fällen von Art. 42c Abs. 1 FINMAG in der Folge mit, ob sie den Amtshilfeweg gemäss Art. 42c Abs. 4 FINMAG vorbehält oder darauf verzichtet. Sie kann den Verzicht mit Auflagen verknüpfen, z.B. dass die Beaufsichtigte nur einen Teil der ersuchten Informationen direkt übermittelt. 73*

Bei den Meldungen zu Direktübermittlungen von wesentlicher Bedeutung an die FINMA handelt es sich um eine Anzeigepflicht. Sie dient der FINMA zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion. Die FINMA genehmigt mangels gesetzlicher Grundlage keine Direktübermittlungen und prüft daher bei Eingang einer Meldung gemäss Art. 42c Abs. 3 FINMAG nicht, ob die Voraussetzungen einer Übermittlung gemäss Art. 42c Abs. 1 und 2 FINMAG, insbesondere auch die Wahrung der Rechte von Kunden und Dritten, erfüllt sind. Die Prüfung dieser Voraussetzungen liegt in der Verantwortung der Beaufsichtigten. 74*

VII. Art. 42c Abs. 4 FINMAG – Vorbehalt des Amtshilfewegs

Die FINMA kann bei geplanten Übermittlungen unter Art. 42c Abs. 1 FINMAG den Amtshilfeweg vorbehalten. 75*

Die FINMA kann den Amtshilfeweg bei Übermittlungen unter Art. 42c Abs. 1 FINMAG jederzeit und auch präventiv vorbehalten, d.h. unabhängig von konkret beabsichtigten Übermittlungen oder Meldungen gemäss Art. 42c Abs. 3 FINMAG. 76*



Die FINMA teilt den Beaufsichtigten den Vorbehalt des Amtshilfewegs mit. Ein Amtshilfeworbehalt gilt bis zu seinem Widerruf. 77

Die FINMA teilt den Amtshilfeworbehalt der ausländischen Aufsichtsbehörde mit. Nach Absprache mit der FINMA, kann die Beaufsichtigte den Vorbehalt selbst an die ausländische Behörde kommunizieren. 78

Die FINMA kann statt einem Vorbehalt des Amtshilfewegs auch eine vorgängige Meldung der geplanten Informationsübermittlungen analog Art. 42c Abs. 3 FINMAG verlangen. 79

VIII. Umsetzung

Die Beaufsichtigten regeln die zur Einhaltung von Art. 42c FINMAG erforderlichen Prozesse in einer internen Weisung. 80

Beaufsichtigte, für die Übermittlungen nach Art. 42c FINMAG von keiner oder sehr geringer Relevanz sind, haben dies auf geeignete Weise festzuhalten. Entsprechende Prozesse und Weisungen sind in diesem Fall nicht erforderlich. 81

IX. Prüfung

Die Angemessenheit der Regelung dieser Prozesse und deren Einhaltung sind Gegenstand der Prüfung nach Massgabe des FINMA-Rundschreibens 2013/03 „Prüfwesen“. 82

X. Übergangsbestimmung

Aufgehoben 83*



Verzeichnis der Änderungen

Diese Änderungen wurden am 4.3.2021 beschlossen und treten am 1.4.2021 in Kraft

Neue Rz	33.1, 33.2, 33.3
Geänderte Rz	1, 20, 21, 26, 33, 39, 43, 46, 56, 58, 62, 69, 72, 73, 74, 75, 76
Aufgehobene Rz	47, 83
Übrige Änderungen	der Titel vor Rz 43 wird angepasst

Rundschreiben 2018/1 Organisierte Handelssysteme

Pflichten von Betreibern eines organisierten Handelssystems (OHS)

Referenz: FINMA-RS 18/1 „Organisierte Handelssysteme“
 Erlass: 25. Januar 2017
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2018
 Letzte Änderung: 4. November 2020
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 29
 FinfraG Art. 42–46
 FinfraV Art. 38–43
 FINIG Art. 41 ff.

Adressaten									
BankG	VAG	FINIG			FinfraG		KAG	GwG	Andere
Banken	Versicherer	Vermögensverwalter	Trustees	Verwalter von Koll.vermögen	Handelsplätze	Handelsplätze	SICAV	SRC	
Finanzgruppen und -kongl.	Vers.-Gruppen und -Kongl.			Fondsleitungen	Zentrale Gegenparteien	Zentrale Gegenparteien	KmG für KKA	SRC-Beaufsichtigte	
Andere Intermediäre	Vermittler			Kontoführende Wertpapierhäuser	Zentralverwalter	Transaktionsregister	SICAF	Prüfungsgesellschaften	
				Nicht kontoführ. Wertpapierhäuser	Zahlungssysteme	Zahlungssysteme	Depotbanken	Ratingagenturen	
				Verwalter von Vorsorgevermögen	Teilnehmer	Teilnehmer	Vertreter ausl. KKA		
X					X		Andere Intermediäre		



Inhaltsverzeichnis

I. Zweck	Rz	1–2
II. Geltungsbereich	Rz	3–4
III. Begriffe	Rz	5–25
A. Organisiertes Handelssystem	Rz	5–15
a) Einheitliches Regelwerk	Rz	7–8
b) Vertragsabschluss innerhalb des Regelwerks	Rz	9–13
c) Initiative der Teilnehmer	Rz	14–15
B. Diskretionärer / Nichtdiskretionärer Handel	Rz	16–19
C. Multilateraler / Bilateraler Handel	Rz	20–23
a) Multilateraler Handel	Rz	20–22
b) Bilateraler Handel	Rz	23
D. Gehandelte Finanzinstrumente	Rz	24–25
IV. Pflichten des OHS-Betreibers	Rz	26–40
A. Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten	Rz	26–32
B. Sicherstellung eines geordneten Handels	Rz	33–34
C. Handelstransparenz	Rz	35–40
D. Meldung	Rz	41



I. Zweck

Das vorliegende Rundschreiben erläutert den Begriff des organisierten Handelssystems (OHS) gemäss Art. 42 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG; SR 958.1) sowie die einem Betreiber eines OHS obliegenden Pflichten gemäss Art. 43–46 FinfraG und 38–43 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV; SR 958.11). 1

Der Begriff des OHS wird in Art. 42 FinfraG definiert. Das OHS lässt sich basierend auf der gesetzlichen Definition von einem multilateralen Handelssystem (MHS, Art. 26 Bst. c FinfraG) und einer Börse (Art. 26 Bst. b FinfraG), den Handelsplätzen, abgrenzen. Während OHS bestimmte Finanzinstrumente sowohl in diskretionärer als auch nichtdiskretionärer Weise multilateral handeln dürfen, ist der multilaterale Handel von Effekten nach nichtdiskretionären Regeln dem MHS bzw. der Börse vorbehalten. Die Vorschriften für OHS erfassen somit all jene Systeme, die in ihrer Funktion einem Handelsplatz nahe kommen, auf denen aber entweder keine Effekten gehandelt werden oder der Vertragsschluss nach diskretionären Regeln erfolgt (Art. 42 Bst. a und b FinfraG). Darüber hinaus werden auch bestimmte Einrichtungen zum bilateralen Handel von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten als OHS qualifiziert (Art. 42 Bst. c FinfraG). OHS unterliegen keiner eigenständigen Prüfung, sondern werden im Rahmen der regulären aufsichtsrechtlichen Prüfung des Betreibers geprüft. 2

II. Geltungsbereich

OHS werden unter FinfraG nicht als eigenständige Finanzmarktinfrastrukturen behandelt, sondern ihr Betrieb wird den Banken, Wertpapierhäusern und Handelsplätzen vorbehalten (Art. 43 Abs. 1 FinfraG). Zudem können auch nicht durch die FINMA bewilligte juristische Personen, welche direkt von einem Handelsplatz beherrscht werden und der konsolidierten Aufsicht der FINMA unterstehen, ein OHS betreiben (Art. 43 Abs. 2 FinfraG). 3

Schweizer Banken, Wertpapierhäuser und Handelsplätze, die in einer Zweigniederlassung oder Gruppengesellschaft im Ausland ein OHS betreiben, sorgen dafür, dass sie die damit verbundenen Risiken erfassen, begrenzen und überwachen können. 4

III. Begriffe

A. Organisiertes Handelssystem

Ein OHS liegt vor, wenn: 5

- der Handel nach einem für die Benutzer einheitlichen und verpflichtenden Regelwerk erfolgt,
- der Vertragsabschluss innerhalb des Geltungsbereichs des Regelwerks erfolgt, und



- die Initiative zum Handel von den Benutzern ausgeht oder ausgehen kann.

Handelssysteme, welche die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, die jedoch ausschliesslich zu gruppeninternen Geschäften im Sinne von Art. 115 Bst. a und b FinfraG dienen, werden von der OHS Regulierung nicht erfasst.

6

a) **Einheitliches Regelwerk**

Ein für die Benutzer einheitliches und verpflichtendes Regelwerk liegt vor, wenn das Regelwerk für alle Benutzer gleiche Regeln über die Benutzerschaft am System, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und den Handel zwischen den Benutzern bzw. den Handel zwischen dem Betreiber und den Benutzern enthält. Das Regelwerk enthält die Grundsätze zur Ausführung der Benutzeraufträge, den Handelsabläufen sowie die Handelszeiten. Der Einhaltung des Regelwerks müssen sowohl Betreiber als auch Benutzer zustimmen und es muss beide verpflichten. Der Handel muss zeitlich im Voraus geplant und im Rahmen von sich wiederholenden Abläufen vorgenommen werden. Ein System, das ausschliesslich spontanen, zeitlich nicht im Voraus geplanten (ad hoc) Handel nach nicht im Voraus definierten Regeln vorsieht, ist von der OHS Regulierung nicht erfasst.

7

Die vom Gesetzgeber verwendeten Begriffe sind technikneutral gewählt und setzen kein technisches System für den Betrieb eines OHS voraus. Ein Handelssystem kann auch lediglich auf der Grundlage eines Regelwerks funktionieren. Das Vorliegen eines technischen Systems ist jedoch ein Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Handelssystems.

8

b) **Vertragsabschluss innerhalb des Regelwerks**

Der Vertragsabschluss muss innerhalb des Geltungsbereichs des Regelwerks erfolgen. Dabei ist unerheblich, ob die Abwicklung des Vertrages innerhalb oder ausserhalb des Regelwerks erfolgt.

9

Nicht als Handelssystem gelten somit Systeme, innerhalb derer es nicht zum Vertragsschluss kommt, wie z.B.

10

- *Bulletin Boards*, die für die Bekanntmachung von Kauf- und Verkaufsinteressen genutzt werden;
- andere Einrichtungen, die lediglich potentielle Kauf- und Verkaufsinteressen bündeln und durch das System an den Ausführungsplatz weiterleiten (z.B. sog. *Order-Routing-Systeme*);
- elektronische Nachhandelsbestätigungsdienste;
- Systeme zur Portfoliokomprimierung;
- Systeme zur indikativen Angabe von Preisen.

Wenn ein Angebot gestellt wird und der Vertrag durch Annahme des Angebotes innerhalb des Regelwerks zustande kommen kann, liegt ein Handelssystem vor.

11



Auch bei einem *Request-for-Quote-System* ist von einem Austausch von Angeboten i.S.v. Art. 42 FinfraG auszugehen. Ein solches System kann deshalb als Handelssystem qualifizieren. 12

Bei bilateralen OHS nach Art. 42 Bst. c FinfraG gilt ebenfalls, dass ein Vertragsabschluss innerhalb des Regelwerks erfolgen muss. Falls der Austausch von Angeboten nicht zu einem Vertragsabschluss innerhalb des Regelwerks führen kann, so liegt kein (bilaterales) Handelssystem vor. 13

c) Initiative der Benutzer

Die Initiative zum Handel muss auch von den Benutzern ausgehen können. Interne Handelssysteme, z.B. von Vermögensverwaltern, bei welchen die Kunden keinen direkten Einfluss auf den Handel nehmen können, qualifizieren folglich nicht als OHS. 14

Der Zweck des einheitlichen und verpflichtenden Regelwerks (s. Rz 7) muss auf den durch Benutzer initiierten Handel zwischen verschiedenen Benutzern bzw. zwischen Betreiber und Benutzern ausgerichtet sein. 15

B. Diskretionärer / Nichtdiskretionärer Handel

Handelsregeln sind nichtdiskretionär, wenn sie dem Handelsplatz oder dem Betreiber eines OHS bei der Zusammenführung von Angeboten keinen Ermessensspielraum lassen (Art. 23 FinfraV). Die Angebote werden ausschliesslich nach den Regeln des Handelssystems oder mit Hilfe der Protokolle oder internen Betriebsverfahren des Handelssystems zusammengeführt. 16

Der Betreiber eines OHS darf im diskretionären Handel sein Ermessen auf unterschiedlichen Ebenen ausüben: 17

- indem er darüber entscheidet, einen Auftrag eines Benutzers über ein OHS zu platzieren oder wieder zurückzunehmen, und/oder
- indem er darüber entscheidet, zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Auftrag eines Benutzers nicht mit den im System vorhandenen Aufträgen zusammenzuführen, sofern das mit den Vorgaben des Benutzers und der Pflicht zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen vereinbar ist,
- Im bilateralen Handel zudem, indem er darüber entscheidet, einen Vertrag einzugehen oder abzulehnen.

Der Betreiber muss gegenüber den Benutzern offenlegen, nach welchen Grundsätzen er sein Ermessen im diskretionären Handel ausüben wird. Er richtet sich dabei nach objektiven Kriterien, die nicht zu einer Ungleichbehandlung zwischen Benutzern und zwischen verschiedenen Arten von Benutzern führen (s. Rz 34). 18



Massnahmen nach Art. 40 i.V.m. Art. 30 Abs. 2 FinfraV zur Sicherstellung des geordneten Handels (vgl. Rz 31–35) sind nicht als Anwendungsfälle einer Ermessensausübung im Sinne des diskretionären Handels zu verstehen. Entsprechende Massnahmen haben sowohl Handelsplätze (im nichtdiskretionären Handel) als auch Betreiber eines OHS (im nichtdiskretionären und diskretionären Handel) umzusetzen. 19

C. Multilateraler / Bilateraler Handel

a) Multilateraler Handel

Beim multilateralen Handel werden die Interessen einer Vielzahl von Benutzern am Kauf und Verkauf von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten innerhalb des Handelssystems zu einem Vertragsabschluss zusammengeführt (Art. 22 FinfraV). Um die Neutralität des Systems zu gewährleisten, ist eine Ausführung von Benutzeraufträgen gegen das eigene Buch des Betreibers oder eines gruppenangehörigen Unternehmens grundsätzlich unzulässig. Im Unterschied zum bilateralen Handel wird der Betreiber im multilateralen Handel somit grundsätzlich nicht selbst zur Vertragspartei (s. Ausnahme in Rz 21 und 22). Das Tatbestandsmerkmal einer Vielzahl von Benutzern ist erfüllt, wenn das System über mindestens drei aktive Benutzer verfügt. 20

Eine Ausnahme vom Grundsatz von Rz 20 bildet die Ausführung von Aufträgen von Benutzern im Sinne der Zusammenführung von sich deckenden Kundenaufträgen (sog. *matched principal trading*). Hierbei handelt es sich um ein Geschäft, bei dem der Betreiber zwischen den Käufer und Verkäufer in einer Weise zwischengeschaltet ist, dass er während der gesamten Ausführung des Geschäfts zu keiner Zeit einem Marktrisiko ausgesetzt ist und bei dem beide Vorgänge gleichzeitig ausgeführt werden und das Geschäft zu einem Preis abgeschlossen wird, bei dem der Betreiber abgesehen von einer vorab offengelegten Provision, Gebühr oder sonstigen Vergütung weder Gewinn noch Verlust macht. 21

Eine weitere Ausnahme vom Grundsatz von Rz 20 gilt für durch organisatorische Massnahmen und durch Informationsbarrieren vom OHS Betrieb abgetrennte Bereiche (vgl. Rz 26 und 27) innerhalb der juristischen Person des Betreibers. Diese Bereiche dürfen unter den nachfolgenden Voraussetzungen als Market Maker oder als Benutzer am OHS des Betreibers handeln. Wenn ein Bereich des Betreibers als Benutzer handelt, so ist sicherzustellen, dass dieser Bereich demselben Regelwerk unterliegt wie alle anderen Benutzer des OHS und Chancengleichheit mit den übrigen Benutzern besteht. Ein Bereich des Betreibers kann als Market Maker handeln, wenn er im Rahmen des Regelwerks des OHS geeigneten Pflichten für Personen, die gleichzeitig kaufs- und verkaufsseitig Liquidität und handelbares Volumen stellen, untersteht. In beiden Fällen muss der Betreiber in geeigneter Form offenlegen, dass er über das OHS Handel gegen das eigene Buch betreibt. Weiter muss der Betreiber, spezifiziert nach Produktkategorie, mindestens monatlich veröffentlichen, welche Volumen von Teilnehmern beziehungsweise auf eigene Rechnung über das OHS gehandelt wurden. Zusätzlich ist betreffend Handel auf eigene Rechnung, ebenfalls spezifiziert nach Produktkategorie, das maximale Tagesvolumen innerhalb des vorangehenden Monats zu veröffentlichen. 22



b) Bilateraler Handel

Während bei Einrichtungen zum multilateralen Handel in der Regel sowohl auf Angebots- als auch Nachfrageseite eine Vielzahl von Benutzern agieren, steht im von einem OHS betriebenen bilateralen Handel stets der Betreiber des Handelssystems als Gegenpartei beim Geschäftsabschluss fest. Er wird in bilateralen Handelssystemen somit stets selbst Vertragspartner und ist bei der Ausführung des Geschäfts dem Marktrisiko ausgesetzt. 23

D. Gehandelte Finanzinstrumente

Über OHS können je nach Ausgestaltung Effekten oder andere Finanzinstrumente des Sekundärmarktes gehandelt werden. Der Begriff Finanzinstrumente ist dabei weit zu verstehen, Devisen- und Edelmetallkassageschäfte fallen jedoch nicht darunter. Insbesondere spielt es bei der Klassifikation als Finanzinstrument keine Rolle, ob das Finanzinstrument liquide ist. 24

Primärmarkttransaktionen werden von der OHS Regulierung nicht erfasst. Ebenfalls nicht erfasst wird der Verkauf von speziell für einen Kunden erstellten Finanzinstrumenten durch den Ersteller der Finanzinstrumente an den bestellenden Kunden, falls während der Laufzeit des Produktes durch den Verkäufer resp. in dessen System keine Kurse für dessen Rückkauf gestellt werden. 25

IV. Pflichten des OHS-Betreibers

A. Pflichten für Betreiber von multilateralen OHS

Wer ein multilaterales OHS betreibt, muss dieses durch wirksame und angemessene Vorkehrungen von den übrigen Geschäftstätigkeiten organisatorisch trennen. Die Interaktion von verschiedenen OHS eines Betreibers bezüglich denselben Effekten oder Finanzinstrumenten ist auszuschliessen. Bei verschiedenen Arten von OHS i.S.v. Art. 42 Bst. a–c FinfraG, sind diese voneinander getrennt zu betreiben. Die verschiedenen Arten von OHS müssen durch wirksame und angemessene Vorkehrungen so voneinander getrennt geführt werden, dass insbesondere auch der Transfer von Aufträgen zwischen der bilateralen und der multilateralen Funktion unmöglich wird (Ausnahmen gemäss Rz 22 sind möglich). Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen der Handel auf eigene Rechnung (bilaterale OHS) und das Zusammenführen sich deckender Kundenaufträge (multilaterale OHS) nicht in demselben Handelssystem betrieben werden. Bei Abschlüssen nach diskretionären Regeln muss die bestmögliche Erfüllung gewährleistet werden, sofern der Benutzer nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat (vgl. Art. 39 Abs. 3 FinfraV). 26

Als wirksame und angemessene Vorkehrung gemäss Rz 26 gilt das Ergreifen von räumlichen, personellen, funktionalen, organisatorischen und informationstechnologischen Massnahmen zur Feststellung, Verhinderung, Beilegung und Überwachung von Interessenkonflikten sowie zur Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen, in welchen 27



Informationen isoliert und kontrolliert werden können. Diejenigen natürlichen Personen, die mit Effekten oder Finanzinstrumenten handeln oder über diesen Handel entscheiden, dürfen keine Entscheidungen betreffend den laufenden Betrieb des OHS fällen.

B. Pflichten für Betreiber von bilateralen OHS

Der Betreiber eines bilateralen OHS stellt sicher, dass die Aufträge zu den Kursen im Zeitpunkt des Auftragseingangs oder zu für den Benutzer günstigeren Kursen ausgeführt werden. Der Betreiber hat basierend auf den von ihm gestellten Kursofferten sicherzustellen, dass für den Benutzer das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreicht wird. Ausnahmen von der bestmöglichen Erfüllung sind zulässig, wenn die betroffenen Kunden für das jeweilige Geschäft ausdrücklich auf eine bestmögliche Erfüllung verzichtet haben oder eine ausdrückliche Weisung des Benutzers vorliegt. 28

Fällt ein Betreiber in den Anwendungsbereich der OHS Regeln, weil er speziell für Kunden Finanzinstrumente erstellt und dafür einen Rückkaufkurs stellt (vgl. Rz 25), so hat er sicherzustellen, dass der Rückkaufkurs im Verhältnis zu allfälligen Basiswerten des Produkts angemessen ist. Diese Voraussetzung gilt insbesondere dann als eingehalten, wenn für eine Produktkategorie bei enger Preisspanne laufend Kaufs- und Verkaufskurse gestellt werden. Welche Preisspanne als eng gilt, ist dabei aufgrund der jeweiligen Marktverhältnisse zu bestimmen. 29

Der Betreiber muss den Benutzern auf Anfrage nachweisen können, dass deren Aufträge gemäss dem Regelwerk des Betreibers ausgeführt worden sind. 30

C. Sicherstellung eines geordneten Handels

Der OHS Betreiber erlässt Regeln zur Organisation des Handels und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften sowie den Ablauf des Handels (Art. 39 Abs. 1 FinfraV). Zur Sicherstellung des vorschriftgemässen Betriebs hat der Betreiber eine vom Handel unabhängige, effiziente Kontrollfunktion einzurichten und im internen Kontrollsystem aufzunehmen, welche die Daten über den Handel systematisch und lückenlos erfasst und auswertet. Mit der Kontrollfunktion dürfen Personen betraut werden, die zudem auch andere Compliancefunktionen wahrnehmen. Die für die Kontrollfunktion verantwortliche Person stellt sicher, dass marktmissbräuchliches Verhalten der FINMA gemeldet wird. 31

Der Betreiber führt chronologische Aufzeichnungen über sämtliche im Rahmen des OHS getätigten Aufträge und Geschäfte (Art. 39 Abs. 2 FinfraV). Die Aufzeichnungspflicht dient der Dokumentation der Geschäftsabschlüsse, damit im Rahmen der Aufsicht die ordnungsgemässe Durchführung von Effektengeschäften bzw. Geschäften in anderen Finanzinstrumenten nachvollzogen werden kann. Sämtliche Aufträge und Geschäfte müssen jederzeit, auch für den automatisierten Handel, chronologisch in der notwendigen Granularität rekonstruiert werden können. Der Betreiber muss zudem durch systemische Vorkehrungen sicherstellen, dass jede nachträgliche Änderung von Aufzeichnungen und der Zustand vor der Änderung nachvollziehbar sind. Die Aufzeichnungen sind vor sachlich nicht 32

gebotenen Änderungen zu schützen. Falls der Betreiber dieser Aufzeichnungspflicht bereits im Rahmen einer anderen gesetzlichen Pflicht nachkommt, müssen die Aufzeichnungen nicht doppelt geführt werden.

Der Betreiber eines OHS stellt sicher, dass auch unter hoher Belastung des Handelssystems ein geordneter Handel gewährleistet ist (Art. 45 Abs. 1 FinfraG i.V.m. Art. 40 FinfraV). Dies umfasst sowohl die Bereitstellung ausreichender technischer und personeller Kapazitäten zur Verhinderung von Systemausfällen und –störungen wie auch Konzepte für Ersatzkapazitäten bzw. Vorkehrungen zur schnellen Beseitigung technischer Störungen. 33

Der Betreiber eines OHS legt transparente Regeln und Verfahren für einen fairen, effizienten und ordnungsgemässen Handel sowie objektive Kriterien für die wirksame Ausführung von Aufträgen fest und gibt diese den Benutzern bekannt. Die Kriterien dürfen nicht zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen Benutzern oder zwischen verschiedenen Arten von Benutzern führen. 34

Entsprechende Vorschriften zur Einführung und Umsetzung der Vorkehrungen gemäss Rz 22 sowie Rz 26–34 sind in internen Weisungen festzuhalten. Die Einhaltung ist durch eine hierfür als verantwortlich bezeichnete und geeignete Stelle (vgl. Rz 31) zu überwachen. 35

D. Handelstransparenz

Die Bestimmungen zur Vorhandelstransparenz beziehen sich auf die in Art. 27 Abs. 1 FinfraV genannten Finanzinstrumente. 36

Bilaterale OHS können die Anforderungen der Vorhandelstransparenz durch die Veröffentlichung von verbindlichen Angeboten erfüllen. Falls für ein bestimmtes Finanzinstrument kein liquider Markt gegeben ist, genügen Kursofferten auf Anfrage. 37

Der Markt für ein Finanzinstrument gilt als liquide im Sinne von Art. 42 FinfraV, wenn dieses im vergangenen Jahr (Januar bis Dezember) auf dem Handelsplatz der Erstzulassung des Finanzinstruments, im Mittel an jedem Handelstag mindestens 100 mal gehandelt wurde. 38

Der Markt für Finanzinstrumente, welche an keinem Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, gilt als nicht liquide im Sinne von Art. 42 FinfraV. 39

Falls der Betreiber eines OHS bei Finanzinstrumenten, welche an einem Handelsplatz zugelassen sind, auf die Veröffentlichung von verbindlichen Angeboten verzichtet weil kein liquider Markt gegeben ist, so dokumentiert er seine Abklärungen über die Liquidität des Marktes so, dass sich fachkundige Dritte ein zuverlässiges Urteil über die Liquidität des Marktes bilden können. 40

Bei OHS, die Handel durch die Zusammenführung von sich deckenden Kundenaufträgen (Rz 21) betreiben, können keine Ausnahmen von den Transparenzbestimmungen vorgesehen werden. 41



E. Meldung

Die Betreiber eines OHS melden der FINMA, wenn sie ein OHS betreiben oder in Zukunft ein solches betreiben wollen (Art. 29 FINMAG).

42



Verzeichnis der Änderungen

Im Zuge des Inkrafttretens der FIDLEG-/FINIG-Gesetzgebung per 1. Januar 2020 wurden die Verweise und Begriffe angepasst.



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Rundschreiben 2018/3 Outsourcing

Auslagerungen Banken, Versicherungsunternehmen und ausgewählten Finanzinstituten nach FINIG

Referenz: FINMA-RS 18/3 „Outsourcing “
 Erlass: 21. September 2017
 Inkraftsetzung: 1. April 2018
 Letzte Änderung: 4. November 2020 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
 Konkordanz: vormals FINMA-RS 08/7 „Outsourcing Banken“ vom 20. November 2008
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. a
 FINIG Art. 7-9, 14, 27, 33, 35
 FINIV Art. 9 Abs. 1 Bst. a und d, 15–17, 48, 56–57
 KAG Art. 14 Abs. 1 let. c, 16, 36, 51
 KKV Art. 12b–12d, 14 Abs. 1 , 65
 VAG Art. 4 Abs. 2 Bst. j, 5 Abs. 2, 14 Abs. 3, 47 Abs. 2

Adressaten									
BankG	VAG	FINIG				FinfraG	KAG	GwG	Andere
Banken	Versicherer	Vermögensverwalter	Handelsplätze	SICAV					
Finanzgruppen und -kongl.	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Trustees	Zentrale Gegenparteien	KmG für KKA					
Andere Intermediäre	Vermittler	Verwalter von Koll.vermögen	Zentralverwahrer	SICAF					
		Fondsleitungen	Transaktionsregister	Depotbanken					
		Kontoführende Wertpapierhäuser	Zahlungssysteme	Vertreter ausl. KKA					
		Nicht kontoführ. Wertpapierhäuser	Teilnehmer	Andere Intermediäre					
		Verwalter von Vorsorgevermögen		SRO					
X	X			SRO-Beaufichtigte					
				Prüfungsgesellschaften					
				Ratingagenturen					

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck	Rz	1
II. Begriffe	Rz	2–4
III. Geltungsbereich	Rz	5–6.3
IV. Zulässigkeit	Rz	7–13.3
A. Gemeinsame Bestimmungen	Rz	7–9
B. Versicherungsunternehmen	Rz	10–13
C. Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen und SICAV	Rz	13.1-13.3
V. Anforderungen an ausgelagerte Unternehmen	Rz	14–35
A. Inventarisierung der ausgelagerten Funktionen	Rz	14–15.1
B. Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters	Rz	16–21
C. Konzern- / gruppeninterne Auslagerungen	Rz	22
D. Verantwortung	Rz	23
E. Sicherheit	Rz	24–25
F. Prüfung und Aufsicht	Rz	26–29
G. Auslagerungen ins Ausland	Rz	30–31
H. Vertrag	Rz	32–35
VI. Auflagen und Ausnahmen	Rz	36-36.3
VII. Übergangsbestimmungen	Rz	37–39

I. Zweck

Das vorliegende Rundschreiben legt die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Outsourcing-Lösungen von Banken, Versicherungsunternehmen und Finanzinstituten gemäss Rz 5, 6.1 und 6.2 dar. Für diese enthält es Anforderungen an eine angemessene Organisation und bezweckt deren Risikobegrenzung. 1*

II. Begriffe

Als Unternehmen gelten Institute im Geltungsbereich dieses Rundschreibens gemäss Ziff. III. 2*

Ein Outsourcing (Auslagerung) im Sinne des Rundschreibens liegt vor, wenn ein Unternehmen einen Dienstleister beauftragt, selbständig und dauernd eine für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens wesentliche Funktion ganz oder teilweise zu erfüllen. 3

Wesentlich sind jene Funktionen, von denen die Einhaltung der Ziele und Vorschriften der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung signifikant abhängt. 4

III. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für:

- Banken und Wertpapierhäuser mit Sitz in der Schweiz sowie schweizerische Zweigniederlassungen ausländischer Banken und Wertpapierhäuser; 5*
- Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz und Zweigniederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen, welche die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nach Art. 3 und 6 VAG (Erstbewilligung) oder die Bewilligung für einzelne Elemente des Geschäftsplans nach Art. 4 i.V.m. Art. 5 VAG (Änderungsbewilligung) bedürfen; 6
- Verwalter von Kollektivvermögen mit Sitz in der Schweiz sowie schweizerische Zweigniederlassungen eines ausländischen Verwalters von Kollektivvermögen und Fondsleitungen mit Sitz und Hauptverwaltung in der Schweiz; 6.1*
- selbstverwaltete SICAV. 6.2*

Die Anforderungen sind unter Berücksichtigung der Grösse, der Komplexität, der Struktur und des Risikoprofils des Instituts umzusetzen. 6.3*

IV. Zulässigkeit

A. Gemeinsame Bestimmungen

Vorbehältlich der nachfolgenden Ausnahmen (Rz 8–13.3) ist die Auslagerung aller wesentlichen Funktionen zulässig. 7

Nicht auslagerbar sind die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle durch das Oberleitungsorgan, zentrale Führungsaufgaben der Geschäftsleitung sowie Funktionen, die das Fällen 8

von strategischen Entscheiden umfassen. Dies gilt ebenso für Entscheide über die Aufnahme und den Abbruch von Geschäftsbeziehungen.

Die Unternehmen der Aufsichtskategorien 1 bis 3 verfügen über eine eigenständige Risikokontrolle und Compliance-Funktion als unabhängige Kontrollinstanzen. Bei Unternehmen der Aufsichtskategorien 4 und 5 genügt es, wenn eine für diese Funktionen verantwortliche Person in der Geschäftsleitung bestimmt ist. Operative Risikomanagement- und Compliance-Aufgaben sind bei allen Aufsichtskategorien auslagerbar. 9

B. Versicherungsunternehmen

Das Outsourcing von wesentlichen Funktionen und die beschränkt zulässige Auslagerung von Kontrollfunktionen sind nach Art. 4 Abs. 2 Bst. j i.V.m. Art. 5 Abs. 2 VAG geschäftsplanrelevant und damit genehmigungspflichtig. 10

Für Versicherungscaptives ist die Auslagerung von Führungs- und Kontrollfunktionen in einem weiteren Umfang zulässig als bei den übrigen Versicherungsunternehmen. Zulässig sind: 11

- Das Outsourcing des Managements von Direkt- und Rückversicherungscaptives mit Sitz in der Schweiz (inkl. zentraler Führungsaufgaben der Geschäftsleitung) auf entsprechend spezialisierte Captive-Management-Gesellschaften; 12
- Das Outsourcing des Managements von Zweigniederlassungen ausländischer Direktversicherungscaptives innerhalb des Konzerns oder auf entsprechend spezialisierte Captive-Management-Gesellschaften. Die aufsichtsrechtliche Funktion des Generalvollmachtigten (Art. 17 und 18 AVO) darf dadurch nicht eingeschränkt werden. 13

C. Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen und SICAV

Neben den nicht auslagerbaren Aufgaben nach Rz 8 müssen insbesondere auch folgende Aufgaben vom Finanzinstitut selber ausgeübt werden: 13.1*

- Verwalter von Kollektivvermögen: Das Portfolio- und Risikomanagement mindestens einer kollektiven Kapitalanlage bzw. des Vermögens mindestens einer Vorsorgeeinrichtung (Art. 26 Abs. 1 FINIG). 13.2*
- Fondsleitungen: Die Leitung des Anlagefonds und die dazugehörigen Aufgaben wie die Bewertung der Anlagen oder den Entscheid über Ausgabe von Anteilen (Art. 35 Abs. 1 FINIG). Ausserdem darf die Hauptverwaltung in der Schweiz durch Auslagerungen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt für die selbstverwaltete SICAV analog. 13.3*

V. Anforderungen an auslagernde Unternehmen

A. Inventarisierung der ausgelagerten Funktionen

Über die ausgelagerten Funktionen ist ein aktuell zu haltendes Inventar zu führen. Dieses enthält eine Umschreibung der ausgelagerten Funktion, nennt Erbringer (inkl. Unterakordanten) und Empfänger sowie die unternehmensintern verantwortliche Stelle (vgl. Rz 20). 14

Die Versicherungsunternehmen führen dieses Inventar im Rahmen des Geschäftsplanformulars J.	15
Finanzinstitute nach Rz 6.1 und 6.2 sowie Wertpapierhäuser führen dieses Inventar im Rahmen ihrer Organisationsgrundlagen (Art. 17 Abs. 3 FINIV).	15.1*
B. Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters	
Entsprechend den mit der Auslagerung verfolgten Zielen sind die Anforderungen an die Leistungserbringung vor Vertragsschluss festzulegen und zu dokumentieren. Dies beinhaltet eine Risikoanalyse, welche die wesentlichen ökonomischen und operativen Überlegungen und die damit verbundenen Risiken und Chancen einschliesst.	18
Die Auswahl des Dienstleisters hat unter Berücksichtigung und Prüfung seiner professionellen Fähigkeiten sowie finanziellen und personellen Ressourcen zu erfolgen. Werden mehrere Funktionen an den gleichen Dienstleister ausgelagert, so ist dem Konzentrationsrisiko Rechnung zu tragen.	17
Ferner sind beim Entscheid über das Outsourcing und bei der Auswahl des Dienstleisters die Möglichkeiten und Folgen eines Wechsels zu berücksichtigen. Der Dienstleister hat Gewähr für eine dauerhafte Leistungserbringung zu bieten.	18*
Die geordnete Rückführung der ausgelagerten Funktion oder die Übertragung auf einen anderen Dienstleister muss sichergestellt sein.	18.1*
Die Zuständigkeiten des Unternehmens und des Dienstleisters sind vertraglich festzulegen und abzugrenzen, insbesondere bezüglich Schnittstellen und Verantwortlichkeiten.	19
Die ausgelagerte Funktion ist in das interne Kontrollsystem des Unternehmens zu integrieren. Die mit der Auslagerung verbundenen wesentlichen Risiken sind systematisch zu identifizieren, zu überwachen, zu quantifizieren und zu steuern. Unternehmensintern ist eine verantwortliche Stelle zu definieren, die für die Überwachung und Kontrolle des Dienstleisters zuständig ist. Dessen Leistungen sind fortlaufend zu überwachen und zu beurteilen, so dass allfällig nötige Massnahmen zeitnah ergriffen werden können.	20
Das Unternehmen hat sich die dazu nötigen Weisungs- und Kontrollrechte vom Dienstleister vertraglich einräumen zu lassen.	21
C. Konzern- / gruppeninterne Auslagerungen	
Bei den Anforderungen gemäss den Rz 16–21 sowie 32–35 kann die Verbundenheit im Konzern/in der Gruppe berücksichtigt werden, sofern die mit der Auslagerung typischerweise vorhandenen Risiken nachweislich nicht bestehen oder gewisse Anforderungen nicht relevant oder anders geregelt sind.	22
D. Verantwortung	
Das Unternehmen trägt gegenüber der FINMA weiterhin die selbe Verantwortung, wie wenn es die ausgelagerte Funktion selber erbringen würde. Es hat die ordnungsgemässe Geschäftsführung jederzeit zu gewährleisten.	23

E. Sicherheit

Bei sicherheitsrelevanten Auslagerungen (namentlich im Bereich IT) legen das Unternehmen und der Dienstleister vertraglich Sicherheitsanforderungen fest. Deren Einhaltung sind vom Unternehmen zu überwachen. 24

Das Unternehmen und der Dienstleister erarbeiten ein Sicherheitsdispositiv, das die Weiterführung der ausgelagerten Funktion in Notfällen erlaubt. Bei Errichtung und Anwendung des Sicherheitsdispositivs gilt für das Unternehmen derselbe Sorgfaltsmassstab, wie wenn es die ausgelagerte Funktion selber erbringen würde. 25

F. Prüfung und Aufsicht

Das Unternehmen und dessen Prüfgesellschaft sowie die FINMA müssen in der Lage sein, die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen beim Dienstleister zu prüfen. Zu ihren Gunsten ist vertraglich ein jederzeitiges, vollumfängliches und ungehindertes Einsichts- und Prüfrecht in Bezug auf die ausgelagerte Funktion einzuräumen. 26

Prüftätigkeiten können an die Revisionsstelle des Dienstleisters delegiert werden, sofern diese über die notwendigen fachlichen Kompetenzen verfügt. Erfolgt eine solche Delegation, kann die Prüfgesellschaft des Unternehmens auf die Prüfungsergebnisse der Revisionsstelle des Dienstleisters abstellen. 27

Die Auslagerung einer Funktion darf die Aufsicht durch die FINMA nicht erschweren, insbesondere bei einer Auslagerung ins Ausland. 28

Untersteht der Dienstleister nicht der Aufsicht der FINMA, hat er sich gegenüber dem Unternehmen vertraglich zu verpflichten, der FINMA sämtliche Auskünfte und Unterlagen bezogen auf den ausgelagerten Geschäftsbereich zur Verfügung zu stellen, die sie für die Aufsichtstätigkeit benötigt. Falls Prüftätigkeiten an die Revisionsstelle des Dienstleisters delegiert werden, ist ihr Bericht der FINMA, der internen Revisionsstelle und der Prüfgesellschaft des auslagernden Unternehmens auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. 29

G. Auslagerungen ins Ausland

Auslagerungen ins Ausland sind zulässig, sofern das Unternehmen ausdrücklich zusichern kann, dass es selber, seine Prüfgesellschaft sowie die FINMA ihre Einsichts- und Prüfrechte wahrnehmen und durchsetzen können. 30

Die Sanierbarkeit bzw. Abwickelbarkeit des Unternehmens in der Schweiz muss gewährleistet sein. Der Zugriff auf die dafür notwendigen Informationen muss jederzeit in der Schweiz möglich sein. 31

H. Vertrag

Die Auslagerung muss auf einem schriftlichen Vertrag beruhen oder auf einem Vertrag in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Neben der Bezeichnung der Parteien und einer Beschreibung der Funktion enthält dieser im Minimum folgenden Inhalt (Rz 33–34): 32*

- Das Unternehmen stellt sicher, dass es frühzeitig über den Beizug oder Wechsel von Unterakkordanten, die wesentliche Funktionen erbringen, informiert wird, und die Möglichkeit hat, das Outsourcing gemäss Rz 18.1 geordnet zu beenden. Werden solche Unterakkordanten beigezogen, sind ihnen die Pflichten und Zusicherungen des Dienstleisters, die zur Erfüllung dieses Rundschreibens erforderlich sind, zu überbinden. 33*
- Es sind vertragliche Vorkehrungen zur Umsetzung der Anforderungen gemäss diesem Rundschreiben und insbesondere den Rz 21, 24, 26, 29, 30 und 31 zu treffen. 34
- Das Unternehmen hat die internen Bewilligungsverfahren für Outsourcing-Projekte sowie die Zuständigkeiten für die entsprechenden Vertragsabschlüsse festzulegen. 35

VI. Auflagen und Ausnahmen

- Die FINMA kann einem Unternehmen in begründeten Fällen Auflagen machen oder dieses von der Einhaltung des Rundschreibens ganz oder teilweise befreien. 38
- Die Institute gemäss Art. 47a bis 47e ERV sowie Institute gemäss Art. 1b BankG beurteilen und entscheiden über die Relevanz und Umsetzung der Vorgaben von Rz 17–18.1 im Rahmen der Risikoanalyse gemäss Rz 16. 36.1*
- Die Institute gemäss Art. 47a bis 47e ERV sowie Institute gemäss Art. 1b BankG sind in Bezug auf die Rückführung der ausgelagerten Funktion von der Anforderung gemäss Rz 18.1 befreit. 36.2*
- Die Umsetzung von Rz 20 kann bei Instituten gemäss Art. 47a bis 47e ERV und Instituten gemäss Art. 1b BankG durch eine regelmässige Berichterstattung einer unabhängigen Revisionsstelle unter Berücksichtigung von Rz 27 erfolgen. Diese Berichterstattung muss eine Beurteilung über die mit der Auslagerung verbundenen wesentlichen Risiken und Kontrollaktivitäten des Dienstleisters ermöglichen. 36.3*

VII. Übergangsbestimmungen

- Das Rundschreiben findet unmittelbar Anwendung auf Outsourcingverhältnisse von Banken und Wertpapierhäuser, die nach dessen Inkrafttreten abgeschlossen oder geändert werden. Outsourcingverhältnisse von Banken und Effekthändlern, die bei Inkrafttreten des Rundschreibens bereits bestehen, sind innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren ab Inkrafttreten so anzupassen, dass die Anforderungen des Rundschreibens eingehalten sind. 37*
- Für Versicherungsunternehmen gilt das Rundschreiben für Erstbewilligungen ab dessen Inkrafttreten. Für Änderungsgenehmigungen gilt das Rundschreiben ab dem Zeitpunkt, in dem eine Geschäftsplanänderung der FINMA zur Genehmigung unterbreitet bzw. mitgeteilt wird. 38
- Für Finanzinstitute nach Rz 6.1 und 6.2 gilt das Rundschreiben für Erstbewilligungen ab dessen Inkrafttreten. Für Änderungsbewilligungen gilt das Rundschreiben ab dem Zeitpunkt, in dem die Änderung der FINMA zur Bewilligung unterbreitet bzw. gemeldet wird, spätestens aber ein Jahr nach dessen Inkrafttreten. 39*

Verzeichnis der Änderungen

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 31.10.2019 beschlossen und treten am 1.1.2020 in Kraft.

Neu eingefügte Rz 6.1, 18.1, 36.1, 36.2, 36.3

Geänderte Rz 18, 33

Diese Änderungen wurden am 4.11.2020 beschlossen und treten am 1.1.2021 in Kraft.

Neu eingefügte Rz 6.1, 6.2, 13.1, 13.2, 13.3, 15.1, 39

Geänderte Rz 1, 2, 5, die Rz 6.1 wird zur Rz 6.3, 32, 37

Anderes neuer Titel vor Rz 13.1



Leitlinien «Sustainable Finance»

Basierend auf dem Bericht des Bundesrates «*Nachhaltigkeit im Finanzsektor Schweiz. Eine Auslegeordnung und Positionierung mit Fokus auf Umweltaspekte*» vom 24. Juni 2020.¹

Welche Ziele werden verfolgt?

Der Schweizer Finanzplatz soll ein global führender Standort für nachhaltige Finanzdienstleistungen sein. Zu diesem Zweck sind die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass ...

1. die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes kontinuierlich verbessert wird

und gleichzeitig

2. der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten kann.

Nach welchen Grundsätzen wird gehandelt?

Die Politik des Bundesrates im Bereich Sustainable Finance richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

1. Nachhaltigkeit ist zentral für die Finanzmarktpolitik.

Behörden und Finanzbranche engagieren sich gemeinsam für einen nachhaltigen Schweizer Finanzplatz². Der Finanzplatz nutzt Nachhaltigkeit als Chance und hat die nötigen Rahmenbedingungen dafür. Er zeichnet sich zudem durch einen vorausschauenden Umgang mit Risiken aus, nimmt seine globale Verantwortung mit Blick auf die Erreichung der Nachhaltigkeits- bzw. Umweltziele wahr und integriert die Digitalisierung im Bereich Nachhaltigkeit in vorbildhafter Weise. Im Zentrum steht dabei die Sicherstellung der weiterhin hervorragenden Qualität der Schweizer Finanzdienstleistungen.

2. Finanzmarkt- und umweltpolitische Instrumente werden gezielt und wirksam für spezifische Ziele verwendet.

Finanzmarktpolitische Instrumente wie die Finanzmarktregulierung dienen der Erreichung der Ziele der Finanzmarktpolitik wie dem Kunden- und Gläubigerschutz, der Stabilität und der Wettbewerbsfähigkeit. Dies beinhaltet auch, dass Finanzmärkte Transparenz schaffen, langfristige Risiken umfassend berücksichtigen sowie adäquat bepreisen und damit einen effektiven Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten. Ein darüberhinausgehender Einsatz finanzmarktpolitischer Instrumente zur Erreichung anderer politischer Ziele ist häufig weder effektiv noch effizient und kann zu unerwünschten Nebenwirkungen und Zielkonflikten führen. Dies gilt es zu vermeiden. Umweltpolitische Instrumente dienen in erster Linie der Erreichung der Ziele

¹ *Sustainable Finance* umfasst grundsätzlich die Berücksichtigung der drei Nachhaltigkeitsdimensionen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (sogenannte ESG-Kriterien – *Environment, Social, Governance*) durch die Finanzmarktteilnehmenden. Im Vordergrund steht in den vorliegenden Leitlinien die Rolle der Finanzmarktakteure bzw. der Finanzanlagen bei der Erreichung der Umwelt- und Klimaziele. Die Nachhaltigkeit im Finanzsektor ist jedoch ein Teil der Bemühungen zur Erreichung der *Sustainable Development Goals* (SDG) der UNO-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

² Mit Fokus auf Umweltaspekte in einem ersten Schritt

der Umweltpolitik wie etwa der Internalisierung externer Kosten durch umweltschädliches Verhalten. Dabei hat die Umweltpolitik zu definieren, welche Aktivitäten umweltschädlich sind. Diese Instrumente beeinflussen in der Regel die ganze Wirtschaft und damit auch den Finanzsektor. Zusätzlich gibt es einzelne umweltwirksame Instrumente (Bsp. freiwillige Klimaverträglichkeitstests), welche gezielt den Finanzsektor betreffen. Dies gilt sinngemäss auch für die Bereiche Soziales und Governance.

3. Langfristrisiken werden berücksichtigt, effiziente und risikogerechte Preisbildung sowie Transparenz werden ermöglicht und dienen als effektive Entscheidungsgrundlage.

Transparenz für Anlegerinnen und Anleger, Rahmenbedingungen, die das Bepreisen von allen relevanten Risiken ermöglichen, sowie herausragende, transparente und in Nachhaltigkeitsaspekten fachlich fundierte Kundenberatung steigern die Qualität des Markts und die Wettbewerbsfähigkeit. Finanzmarktakteure, Kunden und die Aufsicht können informierte Entscheide treffen und unterstützen damit indirekt die Erreichung der Nachhaltigkeits- bzw. Umweltziele. Massnahmen sollen dazu dienen, dass Informationsasymmetrien abgebaut werden und dadurch der Markt optimal funktionieren sowie langfristige Wirkungen berücksichtigen kann. Der Staat hat eine subsidiäre Rolle und wird aktiv, wenn der Markt resp. die Branche dies weniger effektiv und effizient umsetzen kann als der Staat.

Welche Massnahmen werden ergriffen?

1. Der Bund optimiert den Regulierungsrahmen zur Steigerung der Qualität und damit der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes.

Das Ziel sind Rahmenbedingungen, die einem marktbasierten Ansatz folgen und einen effizienten Preisbildungsmechanismus ermöglichen. Dazu analysiert der Bundesrat insbesondere, ob regulatorische Lücken bestehen, die ein effizientes Funktionieren eines nachhaltigen Finanzmarktes behindern, und prüft mögliche Anpassungen, namentlich in den folgenden Bereichen:

- **Rechtssicherheit verbessern:** Die Rechtssicherheit bezüglich treuhänderischer Pflichten von Finanzdienstleistern und im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Klima-/Umweltrisiken und -wirkungen wird gestärkt.
- **Transparenz erhöhen:** Der Finanzsektor ist gegenüber Kunden, Eignern, Investoren, bzw. der Öffentlichkeit oder der Aufsicht transparent bei nachhaltigen Investitionsmöglichkeiten. Dazu gehört etwa die systematische Offenlegung von relevanten sowie vergleichbaren Umwelt- und Klimainformationen für Finanzprodukte und Unternehmen. Damit kann auch möglichem *Greenwashing* entgegengewirkt werden.
- **Risiken richtig und konsequent berücksichtigen:** Gut funktionierende Finanzmärkte passen sich realwirtschaftlichen Gegebenheiten und deren Veränderungen an: Werden bspw. Aktivitäten mit einem hohen CO₂-Ausstoss durch den Einsatz von klimapolitischen Instrumenten weniger rentabel und risikoreicher, verteuert dies deren Finanzierung bei korrekter Berücksichtigung der finanziellen Risiken. Eine gute Finanzmarktregulierung sorgt dafür, dass die Finanzmarktakteure die langfristigen finanziellen Risiken richtig erfassen und im Preis abbilden. Damit wird auch möglichen Stabilitätsanforderungen an das Finanzsystem Rechnung getragen.
- **Internationale Entwicklungen beobachten:** Die Behörden verfolgen gemeinsam mit der Finanzbranche die internationalen Entwicklungen (insbesondere in der EU) eng,

um einen allfälligen, auch regulatorischen Handlungsbedarf mit Fokus auf die Exportfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes abschätzen zu können.

Der Staat nimmt seine subsidiäre Rolle wahr:

- **Exzellente Bildung und Beratung:** Der Finanzsektor soll sowohl Unternehmen bei der Finanzierung nachhaltiger Investitionen als auch Anlegerinnen und Anleger in Bezug auf nachhaltigen Anlagestrategien kompetent beraten. Insbesondere die Verbände setzen sich gemeinsam mit den Bildungsinstituten aktiv für exzellente diesbezügliche Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen ein. Der Bund kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Aktivitäten der Branche im Bildungsbereich unterstützen. Vor allem staatlich anerkannte oder akkreditierte Schweizer Hochschulen betreiben in Zusammenarbeit mit der Finanzbranche Forschung. Auch soll diese Forschung zusätzliche Erkenntnisse für die Produktentwicklung und Kundenberatung liefern, so dass durch wirkungsvolle Nachhaltigkeitsbeiträge die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes gestärkt wird.
- **Glaubwürdige Nachhaltigkeits- bzw. Umweltlabels:** Diese führen zu mehr Transparenz und damit besserer Vergleichbarkeit für Anlegerinnen und Anleger. So können die Wettbewerbsfähigkeit und die Erreichung der Klimaziele unterstützt werden. Die Entwicklung von *Labels* geschieht in der Schweiz typischerweise innerhalb der Branche. Gouvernanzmechanismen sind für die Glaubwürdigkeit entscheidend.
- **Neue Geschäftsmöglichkeiten im Bereich Fintech und Sustainable Finance, (Green Fintech):** In Kombination mit digitalen Technologien ist Nachhaltigkeit auf dem Schweizer Finanzplatz Innovationstreiberin für neue Geschäftsmodelle. Diese liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Branche und Einzelinstitute.

2. Die Schweiz engagiert sich international.

Die Schweiz setzt sich international für kohärente, effektive und effiziente globale Rahmenbedingungen, für offene Märkte sowie den effizienten Umgang mit möglichen Stabilitätsrisiken ein. Die Behörden verfolgen die internationalen Entwicklungen eng und engagieren sich bei internationalen Initiativen und Partnerschaften³ und vertreten dort ihre Grundsätze zu Sustainable Finance.

Darüber hinaus setzt sich die Schweiz in den massgebenden internationalen Finanzmarkt-gremien, wie z.B. dem *Financial Stability Board (FSB)* und der *G20*, für den Einbezug von Themen zu nachhaltigen Finanzmärkten ein und arbeitet entsprechend aktiv mit. Ebenso begrüsst die Schweiz, dass die *Financial Action Task Force (FATF)* prüft, wie nachhaltige Finanzmärkte vor Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung geschützt werden können.

An internationalen Konferenzen soll der Schweizer Finanzplatz als führender nachhaltiger Finanzstandort wahrgenommen werden. Die Schweiz stellt ihren auch in dieser Hinsicht qualitativen Ansatz in den Vordergrund.

3. Der Bund tauscht sich intensiv mit allen Beteiligten aus.

Die Behörden pflegen einen engen Dialog und Austausch mit der Finanzbranche sowie weiteren interessierten Kreisen und beziehen deren Bedürfnisse und Expertise ein. In diesem

³ z.B. *International Platform on Sustainable Finance (IPSF)* oder *Coalition of Finance Ministers for Climate Action*. SNB und FINMA sind Mitglied beim *Network for Greening the Financial System (NGFS)*, vgl. auch <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/medienmitteilungen.msg-id-75599.html>

Rahmen stehen auch klare Erwartungen des Bundes an die Branche bezüglich Selbstverpflichtung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes im Bereich Nachhaltigkeit zur Diskussion.

Entsprechende Daten, methodische Grundlagen sowie Indikatoren im Nachhaltigkeitsbereich werden von den Behörden gefördert, erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Die von der Bundesverwaltung lancierten anonymen, freiwilligen und kostenlosen Klimaverträglichkeitstests werden weiterhin regelmässig durchgeführt und erweitert. In der Schweiz sollen regelmässig Veranstaltungen stattfinden, die den Austausch zwischen den verschiedenen Akteuren erleichtern und die Präsentation sowie dauernde Verbesserung der Rahmenbedingungen des Schweizer Finanzplatzes in diesem Bereich in den Vordergrund rücken. Zudem wirkt der Bundesrat weiter auf Branchenvereinbarungen hin.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA
BANCA NAZIUNALA SVIZRA
SWISS NATIONAL BANK



Dokumentation

Archiv
archiv@snb.ch

Zürich, 30. August 2017

Merkblatt über die Reproduktion von Banknoten

1. Bestimmungen für Banknoten der 6., 8. und 9. Serie

1.1 Rechtliche Grundlagen

Banknoten werden durch verschiedene Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) geschützt. Die Art. 240ff. StGB verbieten es, Geld zu fälschen oder zu verfälschen, um es als echt oder zu einem höheren Wert in Umlauf zu setzen. Ebenso ist das Einführen, Erwerben, Lagern sowie das In-Umlauf-Setzen von Falschgeld verboten.

Auch das Nachmachen von Banknoten ohne Fälschungsabsicht (z.B. zu Werbezwecken) ist eingeschränkt. Der massgebliche Art. 243 StGB lautet:

1. Wer ohne Fälschungsabsicht Banknoten so wiedergibt oder nachahmt, dass die Gefahr einer Verwechslung durch Personen oder Geräte mit echten Noten geschaffen wird, insbesondere wenn die Gesamtheit, eine Seite oder der grösste Teil einer Seite einer Banknote auf einem Material und in einer Grösse, die mit Material und Grösse des Originals übereinstimmen oder ihnen nahekommen, wiedergegeben oder nachgeahmt wird,
[...]
wer solche Gegenstände einführt, anbietet oder in Umlauf setzt,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit Busse bestraft.

Ferner werden gemäss Art. 249 Abs. 2 StGB Banknoten, die ohne Fälschungsabsicht wiedergegeben, nachgeahmt oder hergestellt wurden, aber eine Verwechslungsgefahr schaffen, eingezogen und unbrauchbar gemacht oder vernichtet.



1.2 Zulässige Abbildungen

Die strafbaren Handlungen der Art. 240 ff. StGB unterstehen der Bundes(straf)gerichtsbarkeit. Die Schweizerische Nationalbank (SNB) kann nicht in verbindlicher Weise festlegen, in welchen Fällen die Banknotenreproduktion unbedenklich ist.

Als Emittentin der Schweizerfranken-Banknoten erblickt die SNB aber beispielsweise in Abbildungen, die mit einem quer aufgedruckten Vermerk «SPECIMEN» versehen sind, im Allgemeinen keine Gefahr der Verwechslung mit echten Noten. Die Abmessungen des Wortes «SPECIMEN» müssen hierbei mindestens 75% der Länge und 15% der Breite der Reproduktion betragen. Das Wort «SPECIMEN» muss in einer Farbe gedruckt sein, die einen sichtbaren Kontrast zur Hauptfarbe der Reproduktion bildet.

Zusätzlich zum Vermerk «SPECIMEN» erachtet die SNB die Erfüllung mindestens eines der nachfolgenden Kriterien als unabdingbar, um einer Verwechslungsgefahr mit echten Noten vorzubeugen:

1. Verkleinerte Abbildung, deren Seitenlängen höchstens 66% derjenigen der Originalnote ausmacht.
2. Vergrösserte Abbildung, deren Seitenlängen mindestens 150% derjenigen der Originalnote ausmacht.
3. Abbildung von Banknotenteilen in beliebigem Format, soweit weniger als 40% einer Seite der Originalnote abgebildet wird.
4. Abbildung auf einem Material, das sich unzweideutig und in einfacher Art und Weise vom Papier unterscheidet (Abbildungen auf Esswaren und Hartprodukten wie Metall, Glas, Stein, Holz etc.).
5. Abbildung, die sich farblich in sofort erkennbarer Art und Weise von sämtlichen, gesetzlichen Kurs geniessenden Banknoten abhebt.

Ob bei Banknotenreproduktionen die Gefahr der Verwechslung mit echten Noten besteht, ist überdies von den gesamten Umständen abhängig (Qualität des Drucks, Bedrucken von Vorder- und Rückseite, Art des Inverkehrbringens etc.).

1.3 Banknoten für die digitale Bearbeitung

Die SNB stellt für Werbe- und Ausbildungszwecke leihweise digitale Bilder von Banknoten (Auflösung: 150 dpi) mit einer den vorerwähnten Anforderungen entsprechenden Aufschrift «SPECIMEN» zur Verfügung.

Sollten die Bilder der Banknoten für ein elektronisches Medium benutzt werden, das für Dritte frei zugänglich ist, so darf die Auflösung 72 dpi nicht überschreiten.

30. August 2017
Merkblatt über die Reproduktion von
Banknoten

2. Bestimmungen für Banknoten der 1. bis 5. und der 7. Serie

Diese Banknoten sind keine Zahlungsmittel und können auch nicht gegen aktuelle Banknoten umgetauscht werden. Reproduktionen müssen daher nicht mit dem Vermerk «SPECIMEN» versehen werden und dürfen mit einer höheren Auflösung dargestellt werden.

3. Urheberrecht

Banknoten sind nicht durch das Schweizer Urheberrechtsgesetz geschützt. Urheberrechtlich geschützt sind dagegen die einzelnen auf den Banknoten abgebildeten Werke. Sie dürfen daher nur mit Genehmigung des Urhebers von der Banknote losgelöst wiedergegeben und bearbeitet werden.

4. Abbildungsnachweis

Bei der Publikation ist ein Abbildungsnachweis anzubringen (s. Formular «Reproduktionsgenehmigung»).

5. Reproduktionsgenehmigung und Kontakt

Anfragen sind an das Archiv der SNB zu richten. Das Archiv stellt anschliessend ein entsprechendes Formular «Reproduktionsgenehmigung» zur Verfügung.

Bevor die Abbildungen herausgegeben werden können, muss das Formular ausgefüllt und dem Archiv unterschrieben zugestellt werden.

Schweizerische Nationalbank

Archiv

Börsenstrasse 15

Postfach

CH-8022 Zürich

archiv@snb.ch

UEK-Rundschreiben Nr. 1: Rückkaufprogramme

vom 27. Juni 2013 (Stand am 1. Januar 2016*)

Angebote zum Kauf eigener, börsenkotierter Beteiligungspapiere (Beteiligungspapiere) durch eine Emittentin (Anbieter) zum Fixpreis, die sich öffentlich an die Inhaber dieser Beteiligungspapiere richten, sind öffentliche Kaufangebote im Sinne von Art. 2 lit. i des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG). Dasselbe gilt für öffentliche Rückkaufprogramme zum Marktpreis oder durch die Ausgabe von Put-Optionen durch eine Emittentin. Diese Transaktionen (gemeinsam: Rückkaufprogramme) unterstehen den Bestimmungen des 4. Kapitels des FinfraG, der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraV-FINMA) und der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (UEV). [1]

Am 1. Januar 2016 tritt die Verordnung über die Finanzmarktstrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraV) in Kraft. Diese Verordnung enthält Vorschriften, die marktmissbräuchliches Verhalten bekämpfen. Art. 120 bis 122 FinfraV legen für Rückkaufprogramme fest, welche Verhaltensweisen zulässig sind und weder Insiderhandel (i.S.v. Art. 142 FinfraG) noch Marktmanipulation (i.S.v. Art. 143 FinfraG) darstellen. [2]

Die Übernahmekommission ist für die Auslegung und Anwendung der Artikel 125 bis 141 FinfraG zuständig. Die Einhaltung der Vorschriften zum Marktmissbrauch wird hingegen nicht durch die Übernahmekommission, sondern durch die FINMA überwacht. [3]

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 UEV regelt dieses Rundschreiben die Voraussetzungen und Auflagen, denen Rückkaufprogramme entsprechen müssen, damit sie von der Anwendung der ordentlichen Bestimmungen des Übernahmerechts freigestellt sind. [4]

Das Meldeverfahren (Kap. 6.1) ist anwendbar auf Rückkaufprogramme, welche die Voraussetzungen und Auflagen gemäss den Kapiteln 1-4 dieses Rundschreibens vollständig erfüllen. In den übrigen Fällen erlässt die Übernahmekommission eine Verfügung (Kap. 6.2). [5]

Wird ein Rückkaufprogramm im Meldeverfahren freigestellt, so ersetzt dieses Rundschreiben die ordentlichen Bestimmungen des Übernahmerechts. Erlässt die Kommission hingegen eine Verfügung, so kann sie auf die Voraussetzungen und Auflagen dieses Rundschreibens verzichten und das Rückkaufprogramm ganz oder teilweise den ordentlichen Bestimmungen des Übernahmerechts unterstellen. Bewilligt die Übernahmekommission Ausnahmen von den Rn 11 (gesamtes Volumen [6]

der Rückkäufe) oder 23 (tägliches Volumen der Rückkäufe), so gelten diese auch für die Anwendung der Bestimmungen zum Verbot des Insiderhandels und des Marktmissbrauchs (vgl. Art. 120 Abs. 3 FinfraV).

Die Freistellung eines Rückkaufprogramms von der Einhaltung gewisser Bestimmungen zum Übernahmerecht befreit den Anbieter nicht davon, die Vorschriften des Obligationenrechts einzuhalten, wofür der Verwaltungsrat des Anbieters verantwortlich bleibt. Die Übernahmekommission prüft die Einhaltung von Art. 659 OR grundsätzlich nicht. [7]

–

1. Gemeinsame Voraussetzungen für alle Rückkaufprogramme

Der oder die Zwecke des Rückkaufprogramms sind präzise und vollständig zu formulieren. [8]

Das Rückkaufprogramm erstreckt sich auf alle Kategorien von kotierten Beteiligungspapieren des Anbieters. [9]

Die Vernichtung von zurückgekauften Beteiligungspapieren darf nicht zu einer erheblichen Änderung der Kontrollverhältnisse über den Anbieter führen, insbesondere durch eine Überschreitung der Grenzwerte von 33 1/3 oder 50 Prozent der Stimmrechte. Eine allenfalls geplante Vernichtung bereits gehaltener Beteiligungspapieren ist dabei ebenfalls zu berücksichtigen. [10]

Das Volumen der Rückkäufe übersteigt gesamthaft weder 10 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte noch 20 Prozent des frei handelbaren Anteils der Beteiligungspapiere. [11]

Nicht zum frei handelbaren Anteil gehören: Direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten gehaltene, Beteiligungen von mehr als 5 Prozent, berechnet am Tag der Einreichung des Gesuchs. Der frei handelbare Anteil ist für jede Kategorie von Beteiligungspapieren separat zu berechnen, auf die sich das Rückkaufprogramm erstreckt. [12]

Die Durchführung des Rückkaufprogramms führt nicht dazu, dass Mindestschwellen unterschritten werden, welche Kotierungsvoraussetzung gemäss den Bestimmungen der Börse sind, an welcher die Beteiligungspapiere kotiert sind. [13]

–

2. Gemeinsame Auflagen für alle Rückkaufprogramme

Die Preise, die für verschiedene Kategorien von Beteiligungspapieren angeboten werden, müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. [14]

Der Anbieter darf ausserhalb des Rückkaufprogramms für den (oder die) gleichen Zweck(e) keine Beteiligungspapiere kaufen. [15]

–

3. Angebote zum Festpreis und Rückkaufprogramme durch die Ausgabe von Put-Optionen

3.1 Zusätzliche Voraussetzungen

Das Angebot darf nicht an Bedingungen geknüpft sein. [16]

Das Angebot muss mindestens zehn Börsentage dauern. [17]

–

3.2. Zusätzliche Auflagen

Falls der Anbieter nicht alle Annahmeerklärungen erfüllen kann, muss er sie anteilmässig berücksichtigen. [18]

Falls der Anbieter während der Dauer des Rückkaufprogramms Beteiligungspapiere zu einem über dem Angebotspreis liegenden Preis erwirbt, muss er diesen Preis allen Angebotsempfängern bieten. [19]

Spätestens am dritten Börsentag nach Ablauf des Rückkaufprogramms bestätigt der Anbieter der Übernahmekommission, dass die Auflagen gemäss Rn 14-15, 18-19 und 27 eingehalten wurden. [20]

–

4. Rückkaufprogramme zum Marktpreis

4.1 Zusätzliche Voraussetzungen

Das Rückkaufprogramm darf höchstens drei Jahre dauern. [21]

–

4.2 Zusätzliche Auflagen

Bezieht sich das Rückkaufprogramm auf mehrere Kategorien von Beteiligungspapieren, muss der Anbieter gleichzeitig für jede Kategorie einen Geldkurs stellen. [22]

Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV regelt, dass „*der Umfang der Rückkäufe pro Tag 25 Prozent des Tagesvolumens nicht übersteigt, das während dreissig Tagen vor der Veröffentlichung des Rückkaufprogramms auf der ordentlichen Handelslinie durchschnittlich gehandelt wurde*“. [23]

Das durchschnittlich gehandelte Tagesvolumen gemäss Rn 23 berechnet sich aus der Summe der Transaktionen auf der ordentlichen Handelslinie an der Börse im Auftragsbuch sowie an der Börse ausserhalb des Auftragsbuches, geteilt durch die Anzahl Handelstage während der dreissig Kalendertage vor Publikation des Inserates. [23a]

Der Anbieter bestätigt zuhanden der Übernahmekommission, dass die Auflagen gemäss Rn 15 und 27 eingehalten wurden. [24]

Die Bank oder der Effekthändler, die bzw. der mit der Durchführung des Rückkaufprogramms beauftragt wurde, bestätigt zuhanden der Übernahmekommission, dass die Auflagen gemäss Rn 14 und 22-23a eingehalten wurden. [25]

Die Bestätigungen gemäss Rn 24 und 25 müssen spätestens am dritten Börsentag nach Ablauf des Rückkaufprogramms abgegeben werden, mindestens aber einmal pro Jahr. [26]

–

5. Veröffentlichung der Transaktionen

Der Anbieter veröffentlicht während eines Rückkaufprogramms auf seiner Website spätestens am fünften Börsentag nach der Vornahme: [27]

1. die Käufe eigener Beteiligungspapiere innerhalb des Rückkaufprogramms, ungeachtet dessen, ob sie auf der ordentlichen oder auf einer separaten Handelslinie erfolgen;
2. die Käufe eigener Beteiligungspapiere ausserhalb des Rückkaufprogramms;
3. die Verkäufe eigener Beteiligungspapiere, welche nicht ausschliesslich zur Erfüllung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen erfolgen.

Diese Informationen sind mindestens während zwölf Monaten nach Abschluss des Rückkaufprogramms auf der Webseite des Anbieters abrufbar. [27a]

Die Veröffentlichung erfolgt für jedes Beteiligungspapier (identifiziert mit Ticker und ISIN) separat und enthält folgende Angaben: [28]

1. Transaktionsart (vgl. Rn 27);
2. Datum;
3. Anzahl Beteiligungspapiere;
4. Preis, ohne Zusatzkosten wie Gebühren, Kommissionen etc.;
5. Handelsplatz, falls mehr als ein Handelsplatz vorhanden ist.

Alternativ zur Veröffentlichung jeder einzelnen Transaktion gemäss Rn 28 können die Transaktionen für jeden Börsentag aggregiert pro Transaktionsart (vgl. Rn 27) veröffentlicht werden. Als Preis ist in diesem Fall der volumengewichtete Durchschnittskurs (VWAP) der Transaktionen sowie der höchste und tiefste Preis, zu [28a]

dem die Transaktionen getätigt wurden, anzugeben.

Zudem ist die aktuelle Gesamtzahl der bisher innerhalb und ausserhalb des Rückkaufprogramms erworbenen bzw. veräusserten Beteiligungspapiere (absolute Zahl und Prozent) anzugeben. Die Angabe in Prozent richtet sich nach der Bezugsgrösse (Kapital oder Stimmrechte), welche auch Grundlage für die Berechnung gemäss Rn 11 bildet. [29]

Der Anbieter gibt im Rückkaufinserat (Rn 40) die genaue Internetadresse an, auf welcher die Veröffentlichung der Transaktionen erfolgt. [30]

–

6. Verfahren

6.1 Meldeverfahren

Sofern das Rückkaufprogramm den Voraussetzungen und Auflagen gemäss den Kapiteln 1 bis 4 entspricht, findet das Meldeverfahren Anwendung. [31]

Der Anbieter gibt das Rückkaufprogramm mindestens fünf Börsentage vor der geplanten Publikation des Rückkaufinserats in den elektronischen Medien mit dem Formular „*Meldung eines Rückkaufprogramms*“ der Übernahmekommission bekannt. Dem Formular ist ein Entwurf des Textes des Rückkaufinserats beizulegen, je auf Deutsch und Französisch. [32]

Erscheinen die Voraussetzungen einer Freistellung im Meldeverfahren erfüllt, so bestätigt das Sekretariat der Übernahmekommission innerhalb von drei Börsentagen nach Eingang dieser Dokumente, dass es vom Rückkaufprogramm Kenntnis genommen hat und dass keine Verfügung der Übernahmekommission erforderlich ist. [33]

Für die Prüfung eines Rückkaufprogramms im Meldeverfahren ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt 0.5 Promille des Gesamtbetrags des Angebots, höchstens aber CHF 20'000. [34]

–

6.2 Verfügung der Übernahmekommission

Über Rückkaufprogramme, die nicht im Meldeverfahren (Kap. 6.1) freigestellt sind, entscheidet die Übernahmekommission mit Verfügung. [35]

In diesem Fall hat der Anbieter ein Gesuch zu unterbreiten, welches das Formular der Übernahmekommission „*Meldung eines Rückkaufprogramms*“ ergänzt. Er begründet insbesondere diejenigen Punkte, die von den Bestimmungen des vorliegenden Rundschreibens abweichen. Das Gesuch ist der Übernahmekommission mindestens [36]

20 Börsentage vor der Lancierung des Rückkaufprogramms einzureichen.

Die Übernahmekommission kann von den Voraussetzungen und Auflagen dieses Rundschreibens abweichen. Falls notwendig unterstellt sie das Rückkaufprogramm ganz oder teilweise den ordentlichen Bestimmungen für öffentliche Kaufangebote. [37]

Das Rückkaufprogramm kann erst nach einer Frist von zehn Börsentagen nach der Veröffentlichung der Verfügung lanciert werden. [38]

Kapitel 12 der UEV ist anwendbar. Die Gebühr bestimmt sich nach Art. 118 Abs. 1 und 2 FinfraV. [39]

–

6.3 Inhalt und Veröffentlichung des Rückkaufinserats

Der Mindestinhalt des Rückkaufinserats wird im Formular „*Meldung eines Rückkaufprogramms*“ der Übernahmekommission geregelt. Die Übernahmekommission kann zusätzliche Informationen verlangen. [40]

Das Rückkaufinserat ist gemäss Art. 6 und 7 UEV zu veröffentlichen. [41]

–

6.4 Änderung des Rückkaufprogramms

Jede Änderung des Rückkaufprogramms, eingeschlossen die Änderung des Zwecks, ist bei der Übernahmekommission mit begründetem Gesuch zu beantragen. Die Änderung kann im Meldeverfahren geprüft werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. In den übrigen Fällen entscheidet die Übernahmekommission. [42]

Nach erfolgter Prüfung ist ein Rückkaufinserat gemäss Art. 6 und 7 UEV zu publizieren. [43]

–

6.5 Ende des Rückkaufprogramms

Am ersten Börsentag nach dem Ende des Rückkaufprogramms publiziert der Anbieter auf seiner Website die Anzahl der zurückgekauften Beteiligungspapiere jeder Kategorie und meldet dies der Börse und der Übernahmekommission und mindestens zwei Informationsdienstleistern. Die Übernahmekommission gibt diese Meldung auf ihrer Website wieder. [44]

–

6.6 Übergangsbestimmungen

Dieses Rundschreiben ersetzt das UEK-Rundschreiben Nr.1: Rückkaufprogramme vom 7. März 2013. [45]

Für alle laufenden Rückkaufprogramme sind die Transaktionsmeldungen gemäss Kapitel 5 des Rundschreibens Nr. 1 vom 7. März 2013 (anhand des Formular „*Transaktionsmeldungen während Rückkaufprogrammen*“) spätestens ab dem 1. September 2013 durch die Veröffentlichung gemäss Rn 27 bis 30 zu ersetzen. [46]

–

* Die Verweise auf Rechtsvorschriften wurden aufgrund des Inkrafttretens des Finanzmarktinfrastukturgesetzes und dessen Ausführungsverordnungen angepasst.

UEK-Rundschreiben Nr. 2: Liquidität im Sinn des Übernahmerechts

vom 26. Februar 2010 (Stand am 1. Januar 2016^{*})

1. Mindestpreisregeln

Wenn auf ein öffentliches Kaufangebot die Mindestpreisregeln anwendbar sind (vgl. [1] Art. 135 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel [**FinfraG**], Art. 42 ff. der Verordnung der FINMA über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel [**FinfraV-FINMA**]), so ist nach Art. 42 Abs. 1 und 2 FinfraV-FINMA grundsätzlich der Börsenkurs massgebend. Sind die kotierten Beteiligungspapiere vor der Veröffentlichung des Angebots beziehungsweise der Voranmeldung jedoch nicht liquid, ist gemäss Art. 42 Abs. 4 FinfraV-FINMA auf eine Bewertung einer Prüfstelle (Art. 128 FinfraG) abzustellen. Diese Prüfstelle hat in ihrem Bericht die Bewertungsmethode sowie die Bewertungsgrundlagen aufzuzeigen. Gemäss Art. 46 FinfraV-FINMA gilt Art. 42 Abs. 2-4 FinfraV-FINMA für die Bestimmung des Wertes von zum Tausch angebotenen Effekten sinngemäss.

–

2. Beteiligungspapiere des SLI Swiss Leader Index

Ein Beteiligungspapier des SLI Swiss Leader Index der SIX Swiss Exchange (**SLI**) gilt [2] als liquid im Sinne von Art. 42 Abs. 4 FinfraV-FINMA.

–

3. Andere Beteiligungspapiere

Ein Beteiligungspapier, das nicht dem SLI angehört, gilt als liquid im Sinne von [3] Art. 42 Abs. 4 FinfraV-FINMA, wenn der monatliche Median des täglichen Handelsvolumens der börslichen Transaktionen in mindestens 10 von 12 der Voranmeldung oder dem Angebot vorausgehenden vollständigen Monaten gleich oder grösser als 0.04% des handelbaren Teils des Beteiligungspapiers (**Free Float**) ist.

3.1 Bestimmung des Free Float eines Beteiligungspapiers

Für an der SIX Swiss Exchange kotierte Beteiligungspapiere wird der Free Float ge- [4] mäss dem Reglement des Swiss All Share Index bestimmt. Für an einer anderen Börse kotierte Beteiligungspapiere wird der Free Float gemäss den dort geltenden Regeln bestimmt.

Verfügt die Börse, an welcher das Beteiligungspapier kotiert ist, über keine Regeln zur Bestimmung des Free Float, so wird ein Free Float von 100% angenommen. [5]

3.2 Bestimmung des Handelsvolumens eines Beteiligungspapiers

Als tägliches Volumen der börslichen Transaktionen gilt das auf der ordentlichen Handelslinie während eines Börsentages generierte Volumen des Beteiligungspapiers. [6]

Ist das Beteiligungspapier an mehreren Börsen kotiert oder wird es auf mehreren Handelslinien oder an mehreren Börsen gehandelt, so werden die Volumen aller börslichen Transaktionen gesamthaft berücksichtigt. [7]

–

4. Übergangsbestimmungen

Dieses Rundschreiben ist auf alle Angebote anwendbar, die nach dem 31. März 2010 veröffentlicht beziehungsweise vorangemeldet werden. [8]

Die Mitteilung Nr. 2 der Übernahmekommission zum Begriff der Liquidität vom 3. September 2007 wird aufgehoben. [9]

–

* Die Verweise auf Rechtsvorschriften wurden aufgrund des Inkrafttretens des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes und dessen Ausführungsverordnungen angepasst.

UEK-Rundschreiben Nr. 3: Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten

vom 26. Juni 2014 (Stand am 1. Januar 2017*)

1. Schweizer Prüfungsstandard PS 880

Gemäss Art. 128 Abs. 1 FinfraG muss der Anbieter das Angebot vor der Veröffentlichung einer von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Art. 9a Abs. 1 RAG zugelassenen Prüfgesellschaft oder einem Effektenhändler zur Prüfung unterbreiten. [1]

Die Treuhand-Kammer hat am 14. September 2016 einen Schweizer Prüfungsstandard zur Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten (**PS 880**) verabschiedet, welcher von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde am 28. November 2016 und am 30. September 2016 von der Übernahmekommission genehmigt wurde. Der PS 880 trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Er regelt die Grundsätze, welche die Prüfstellen bei der Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten zu beachten haben, sowie Form und Inhalt der in diesem Zusammenhang zu erstattenden Berichte. [2]

–

2. Verbindlichkeit des PS 880 für Effektenhändler

Gemäss Bst. N der Einleitung zu den Schweizer Prüfungsstandards (Ausgabe 2010) ist der PS 880 für Prüfstellen verbindlich, die Mitglied der Treuhandkammer sind. Die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen müssen sich bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen an Prüfungsstandards halten, welche von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde genehmigt sind (vgl. die Verordnung der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde über die Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen). [3]

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und transparenten Prüfstellentätigkeit erklärt die Übernahmekommission den PS 880 (inkl. Anhänge) mit Ausnahme von dessen Randziffern 10, 19 und 20 auch für Effektenhändler für verbindlich, welche ein Prüfstellenmandat ausüben. [4]

–

3. Unabhängigkeit der Prüfstelle

Gemäss Art. 26 Abs. 2 UEV muss die Prüfstelle vom Anbieter, der Zielgesellschaft und den mit diesen in gemeinsamer Absprache handelnden Personen unabhängig sein. [5]

Die Prüfstelle ist für die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen gemäss Praxis der Übernahmekommission verantwortlich. [6]

Zur Beurteilung der Unabhängigkeit als Prüfstelle reicht die Prüfgesellschaft oder der Effekthändler der Übernahmekommission folgende Informationen ein: [7]

1. Übt(e) die Prüfgesellschaft bzw. der Effekthändler andere Dienstleistungen im Rahmen des Übernahmeangebotes für den Anbieter aus oder ist sie bzw. er für solche künftigen Dienstleistungen beauftragt worden? Falls ja, welche? [8]
2. Sämtliche weiteren Angaben, die für die Beurteilung der Unabhängigkeit wesentlich sind. Der Effekthändler hat insbesondere über wesentliche Geschäftsbeziehungen mit dem Anbieter zu informieren. [9]

Die Prüfgesellschaft hat der Übernahmekommission überdies mitzuteilen, ob sie gleichzeitig Revisionsstelle der Zielgesellschaft, des Anbieters oder einer Person, die in gemeinsamer Absprache mit dem Anbieter handelt, ist. [10]

Sofern die Übernahmekommission der Ansicht ist, dass die Unabhängigkeit als Prüfstelle nicht gegeben ist, teilt sie dies der Prüfgesellschaft oder dem Effekthändler und dem Anbieter innert drei Börsentagen nach Erhalt der Informationen gemäss Rz 8 bis 10 unter Angabe der Gründe mit. [11]

–

4. Prüfung der Finanzierung des Angebotes

Gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. c UEV prüft die Prüfstelle vor Veröffentlichung des Angebotes insbesondere die Finanzierung des Angebotes und die Verfügbarkeit der Mittel. Die Prüfstelle hat zu bestätigen, dass der Anbieter die erforderlichen Massnahmen getroffen hat, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen (Art. 20 Abs. 1 UEV). [12]

Bei einer Fremdfinanzierung prüft die Prüfstelle insbesondere die Bonität des Kreditgebers und diejenigen Vertragsklauseln, die es dem Kreditgeber ermöglichen, gegebenenfalls die Auszahlung des Kredits zu verweigern. [13]

Grundsätzlich sind solche Vertragsklauseln nur zulässig, sofern sie sich [14]

- a) mit einer Bedingung im Angebot decken; [15]
- b) auf eine wesentliche rechtliche Voraussetzung betreffend den Anbieter beziehen (namentlich *status, power, authority, change of control*); [16]
- c) auf die Wirksamkeit eines im Vertrag genannten wesentlichen Geschäftsbeziehen (namentlich die Bestellung von Sicherheiten); [17]
- d) auf eine wesentliche Vertragsverletzung durch den Anbieter beziehen (namentlich *pari passu, negative pledge, merger, non-payment*); oder [18]

- e) auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Anbieters beziehen. [19]

Die Übernahmekommission kann zu den Vertragsklauseln Angaben im Angebotsprospekt verlangen (Art. 25 Abs. 3 UEV). [20]

–

5. Veröffentlichung des Prüfstellenberichts bei Änderungen des Angebots oder Ergänzungen des Angebotsprospekts

Ändert der Anbieter das Angebot oder ergänzt er den Angebotsprospekt, so hat die Prüfstelle gemäss Art. 27 Abs. 3 UEV auch hierzu einen kurzen Bericht zu erstellen. [21]

Der Anbieter weist in der Änderung resp. Ergänzung auf die erfolgte Prüfung durch die Prüfstelle hin und gibt die genaue Internetadresse an, auf welcher der deutsch- und französischsprachige Prüfstellenbericht eingesehen werden kann. Werden die Angebotsdokumente in einer weiteren Sprache verfasst, so ist auch der Prüfstellenbericht in die entsprechende Sprache zu übersetzen und gleichermassen zur Verfügung zu stellen. [22]

6. Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben ist ab dem 1. Juli 2014 anwendbar. [23]

–

* Die Verweise auf Rechtsvorschriften wurden aufgrund des Inkrafttretens des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes und dessen Ausführungsverordnungen angepasst.

UEK-Rundschreiben Nr. 4: Zustellung an die bedeutenden Medien

vom 20. November 2015

Am 1. Januar 2016 trat die Revision der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote vom 19. Oktober 2015 (Übernahmeverordnung, UEV) in Kraft. Infolgedessen müssen Inserate und andere im Zusammenhang mit dem Angebot stehende Dokumente nicht mehr in den Zeitungen veröffentlicht werden. Die elektronischen Kommunikationsmittel werden zu diesem Zweck neu breiter eingesetzt. [1]

Gemäss Art. 7 Abs. 1 UEV veröffentlicht der Anbieter nunmehr die Voranmeldung sowie alle übrigen Mitteilungen, auf welche letztere Bestimmung anwendbar ist, indem er sie [2]

- (a) auf seiner Website oder auf einer für das öffentliche Angebot bestimmten Website aufschaltet;
- (b) den bedeutenden schweizerischen Medien, den bedeutenden in der Schweiz aktiven Presseagenturen sowie den bedeutenden in der Schweiz aktiven elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten (Informationsdienstleister), zustellt; und
- (c) der Übernahmekommission zustellt.

Auf Wunsch der Marktteilnehmer erstellt die Übernahmekommission eine entsprechende Liste der bedeutenden schweizerischen Medien i.S.v. Art. 7 Abs. 1 Bst. b UEV: [3]

1. Schweizer Radio und Fernsehen (SRF)
2. Radio Télévision Suisse (RTS)
3. Radiotelevisione svizzera (RSI)
4. SWI swissinfo.ch
5. Neue Zürcher Zeitung
6. Tages-Anzeiger
7. Der Bund
8. Le Temps
9. L'AGEFI
10. Corriere del Ticino
11. awp Finanznachrichten (AWP)
12. Reuters
13. Bloomberg

Die Veröffentlichung im Hinblick auf Art. 7 Abs. 1 Bst. b UEV gilt als erfolgt, wenn der vollständige Text einer Mitteilung per E-Mail oder Telefax an sämtliche in Rn 3 [4]

aufgezählten Medien versandt wurde, ohne eine Abwesenheits- oder Fehlermeldung erhalten zu haben.

Die Übernahme-Kommission behält sich das Recht vor, einen Nachweis für diese Veröffentlichung zu verlangen. [5]

Der Urheber der Veröffentlichung kann diese Mitteilung auch anderen als den in Rn 3 des vorliegenden Rundschreiben aufgezählten Medien zustellen. [6]

Dieses Rundschreiben ist auf alle nach Art. 7 UEV erfolgenden Veröffentlichungen ab dem 1. Januar 2016 anwendbar. [7]

—

UEK-Rundschreiben Nr. 5: Sanierungsausnahme / Sanierungskonzept der Zielgesellschaft

vom 2. September 2020

Gemäss Art. 136 Abs. 1 FinfraG kann die Übernahmekommission in berechtigten Fällen Ausnahmen von der Angebotspflicht gewähren, namentlich wenn die Beteiligungspapiere zu Sanierungszwecken erworben werden (lit. e). Damit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Sanierungsausnahme überprüft werden können, hat die Zielgesellschaft der Übernahmekommission ein Sanierungskonzept einzureichen, welches unter anderem folgende Informationen enthalten muss: [1]

1. Darstellung der Situation

Die finanzielle Situation der Zielgesellschaft ist darzustellen (namentlich mit Angaben zu Eigenmitteln, Verschuldungsgrad; besteht oder droht eine Unterbilanz, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit?) und die Ursachen hierfür sind zu erläutern. [2]

2. Aufzeigung des Sanierungsbedarfs / Liquiditätsplanung

Die Höhe des Sanierungsbedarfs ist quantitativ darzustellen und zu begründen. Es sind Angaben zur zeitlichen Dringlichkeit zu machen unter Erläuterung einer Liquiditätsplanung für mindestens die nächsten sechs Monate. [3]

3. Erläuterung der gewählten Massnahme

Es sind die Details der gewählten Sanierungsmassnahme und der geplanten Kapitalerhöhung zu erläutern. [4]

4. Darstellung alternativ geprüfter Massnahmen

Es ist darzulegen, welche Massnahmen als Alternativen zum gewählten Sanierungskonzept geprüft und verworfen oder erfolglos durchgeführt wurden. Die Gründe hierfür sind zu erläutern. Liegen keine Alternativmassnahmen vor, ist dies ebenfalls zu begründen. [5]

5. Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben ist ab dem 1. Oktober 2020 anwendbar. [6]



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)
vom 11. Dezember 1978

Preisbekanntgabe und Werbung für **Bank- und bankähnliche Dienstleistungen**

Informationsblatt vom 1. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen und Zweck	3
2. Wo ist die PBV anwendbar?	3
3. Unterstellung der Bank- und bankähnlichen Dienstleistungen	3
4. Pflicht zur Preisbekanntgabe und zur Spezifizierung	4
4.1 Kontopreise.....	4
4.2 Zahlungsverkehr im Inland und grenzüberschreitend.....	4
4.3 Bargeldbezüge an Geldautomaten (z. B. Bancomaten oder Postomaten)	5
4.4 Zahlungsmittel (Karten und Checks)	5
4.5 Change-Geschäfte am Schalter.....	6
5. Art und Weise der Preisbekanntgabe	6
6. Werbung	6
7. Vollzug / Strafbestimmungen	7

1. Rechtliche Grundlagen und Zweck

Die Preisbekanntgabeverordnung (PBV; SR 942.211) stützt sich auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (UWG; SR 241). Sie bezweckt, dass die Preise für die Konsumentinnen und Konsumenten klar und miteinander vergleichbar sind. Die PBV soll irreführende Preisangaben verhindern (Art. 1). Die Preisbekanntgabepflicht ist ein Instrument zur Förderung und Erhaltung des lautereren Wettbewerbs.

Für Bank- und bankähnliche Dienstleistungen sind die Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe r, Absätze 2 und 3, Artikel 11 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 13 bis 15 PBV massgebend.

2. Wo ist die PBV anwendbar?

Die PBV gilt für Waren und Dienstleistungen, die den Konsumentinnen und Konsumenten zum Kauf angeboten werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. a und c). Die einzelnen der PBV unterstellten Dienstleistungen sind in Artikel 10 aufgeführt.

Konsumentinnen und Konsumenten sind Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen (Art. 2 Abs. 2).

Die PBV ist auf standardisierte Angebote (Massengeschäfte) und nicht auf individuelle Offerten anwendbar, wie sie im Vermögensverwaltungsgeschäft vorkommen können.

3. Unterstellung der Bank- und bankähnlichen Dienstleistungen

Für Bank- und bankähnliche Dienstleistungen sind den Konsumenten vorvertragliche Informationen über den Preis (Zuschläge, Spesen und Gebühren aller Art) und den darin enthaltenen Umfang und Inhalt der angebotenen Dienstleistungen zugänglich zu machen. Überall dort, wo Konsumenten standardmässig Bank- und bankähnliche Dienstleistungen angeboten werden, müssen die Preise gut lesbar angegeben und die dazugehörigen Leistungen umschrieben werden (Art. 10 und 11 PBV).

Unter die Bestimmungen der PBV für Bank- und bankähnliche Dienstleistungen fallen nicht nur Banken im Sinne des Bankengesetzes, sondern alle Anbieter der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe r genannten Dienstleistungen.

4. Pflicht zur Preisbekanntgabe und zur Spezifizierung

Für Bank- und bankähnliche Dienstleistungen sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise in Schweizerfranken bekannt zu geben. In diesen Preisen müssen überwälzte öffentliche Abgaben (MwSt) enthalten sein (Art. 10 PBV).

Aus der Preisbekanntgabe muss deutlich hervorgehen, auf welche Art und Einheit der Dienstleistung oder auf welche Verrechnungssätze sich der Preis bezieht (Art. 11 Abs. 2 PBV).

Für die einzelnen Bank- und bankähnlichen Dienstleistungen gilt folgendes:

4.1 Kontopreise

Die Art des Kontos (inkl. Sparheft) ist anzugeben. Umfasst ein Preis verschiedene Leistungen in einem sogenannten Leistungspaket, so sind die darin enthaltenen Gegenleistungen aufzuführen.

Bei Spesen und Gebühren sind zumindest die folgenden Standarddienstleistungen anzugeben:

- Kontoeröffnung
- Konto- und Heftführung inkl. Jahresabschluss
- Kontoauszüge
- Porti
- Transaktionsgebühren (inkl. Buchungsgebühren, Vergütungsaufträge). Die von der Post erhobenen Spesen bei Schaltereinzahlungen (Transaktionsgebühren, die vom Empfänger zu bezahlen sind) sind separat zu erwähnen.

Soweit dies zum Dienstleistungspaket gehört bzw. standardmässig angeboten wird, ist darauf hinzuweisen, dass bei kurzfristigen Kontoüberziehungen ein Sollzins berechnet wird, der sich nach dem Markt richtet und angefragt werden kann.

4.2 Zahlungsverkehr im Inland und grenzüberschreitend

Es sind die Preise, Spesen und Gebühren für Ein- und Auszahlungen (Schalter, Automaten) sowie für den Standardzahlungsverkehr für die folgenden Verarbeitungsarten bekannt zu geben:

- Nicht maschinell verarbeitet
- Maschinell verarbeitet
- Daueraufträge
- Elektronisch verarbeitet (z.B. Lastschriftverfahren LSV oder Debit Direct).

Es ist darauf hinzuweisen, dass Drittkosten anfallen können, die dem Kunden weiterverrechnet werden.

4.3 Bargeldbezüge an Geldautomaten (z.B. Bancomaten oder Postomaten)

Kartenherausgeber, welche ihren eigenen Kunden gegenüber einen Zuschlag verrechnen, wenn sie Bargeld am Geldautomaten eines anderen Institutes abheben, haben über diese Zuschläge deutlich und in bezifferter Form zu informieren. Dies kann in unterschiedlicher Form geschehen: In Preisbroschüren, Kundenbriefen, auf dem Internet, via Bildschirm am Geldautomaten. Sollte der Geldautomatenbetreiber seinerseits einen Zuschlag für den Zugang zum Automaten bzw. dessen jeweilige Benutzung erheben, so ist darüber in bezifferter und gut lesbarer Weise am Automaten selber zu informieren.

4.4 Zahlungsmittel (Karten und Checks)

Debit- und Kreditkarten

- Die Jahres- und Erneuerungsgebühr für Debit- (z.B. Maestro-Karte und Postcard) oder Kreditkarten (z.B. MasterCard, VISA-Karte) ist dem Konsumenten im Voraus bekannt zu geben (auf dem Antragsformular, in Broschüren, in Kundenbriefen oder in anderer geeigneter Weise);
- Angabe der Jahresgebühr in Folgejahren, sofern diese von der Erstjahresgebühr abweicht;
- Vom Kartenherausgeber erhobene Bearbeitungszuschläge, welche der Konsument bei der Benützung der Kreditkarte im In- oder Ausland zu zahlen hat, müssen auf dem Antragsformular selbst oder auf einem mit dem Antragsformular gemeinsam zur Verfügung gestellten Informationsdokument (z.B. Promotionsbroschüre) klar und unmissverständlich beziffert und deren Bemessungsgrundlage (prozentualer Zuschlag auf dem Transaktionsbetrag) angegeben werden. Auf der Abrechnung sind Bearbeitungszuschlag in Prozenten und umgerechnete Belastung auszuweisen. Auch der Wechselkurs und das Datum seiner Verrechnung sind anzugeben, wobei der Wechselkurs auch brutto, d. h. einschliesslich allfälliger Bearbeitungszuschläge ausgewiesen werden kann;
- Angabe sonstiger vom Kartenherausgeber erhobener Bearbeitungszuschläge, welche dem Karteninhaber bei der Benutzung seiner Debit- oder Kreditkarte in Rechnung gestellt werden (z.B. Bargeldbezug mit der Kreditkarte);
- Angabe des Preises für Kartenersatz;
- Angabe des Kreditzinses bei „Revolving Credits“ (Kredit, der während des vereinbarten Zeitraumes zurückbezahlt und wieder beansprucht werden kann);
- Angabe des Verzugszinses, falls dieser vom Kreditzins abweicht;
- Angabe und Spezifizierung der bei Kartensperre erhobenen Spesen;
- Die mit dem Erwerb der Kreditkarte verbundenen Hauptleistungen sind klar und unmissverständlich zu umschreiben;
- Hinweis, dass Drittkosten anfallen können, die dem Kunden weiterverrechnet werden.

Checks

- Für Zahlungen mit Checks sind die Spesen und Gebühren pro Check für Abgabe, Ausstellung, Rückgabe und Sperrung von Checkformularen bekannt zu geben.
- Für die Bar-Einlösung von Checks sind die Spesen und Gebühren pro Check bekannt zu geben.

4.5 Change-Geschäfte am Schalter

Umrechnungskurse für den Kauf und Verkauf der wichtigsten Noten-Währungen sind aufzuführen, einmal täglich zu aktualisieren und mit dem Hinweis zu versehen, dass die jeweils aktuellen Kurse davon abweichen und am Schalter erfragt werden können.

Die mit dem Kauf/Verkauf von Fremdwährungen verbundenen Spesen sind aufzuführen.

5. Art und Weise der Preisbekanntgabe

Preise und die damit zusammenhängenden Leistungen sind in Preisanschlägen, Preislisten, Katalogen, im Internet usw. leicht zugänglich und gut lesbar bekannt zu geben. Die Art und Weise der Preisbekanntgabe nach Ziff. 4.3, 4.4 und 4.5 bleibt vorbehalten. In Bankinstituten, bei der Post usw. sind die Preisinformationen an den Schaltern oder an Stellen, wo sich der Kunde normalerweise aufhält, aufzulegen bzw. anzuschlagen.

Eine bloss mündliche Information genügt den Bestimmungen über die Preisbekanntgabe nicht.

6. Werbung

Werbung ohne Preisangaben fällt nicht unter die PBV. Wird jedoch in irgendeiner Weise mit dem Preis oder einer Preisreduktion geworben, so ist der tatsächlich zu bezahlende Preis aufzuführen und das Angebot ist zu spezifizieren (Art. 2 Abs. 1 Bst. d, 13 und 14 PBV). Ferner sind die Vorschriften über die irreführende Preisbekanntgabe, die auch für die Werbung gelten, zu beachten (Art. 16 bis 18 PBV).

Die Werbebestimmungen des UWG zum Konsumkredit (Art. 3 Bst. k, l und n) bleiben vorbehalten.

7. Vollzug / Strafbestimmungen

Die zuständigen kantonalen Amtsstellen überwachen die vorschriftsgemässe Anwendung der PBV und verzeigen Verstösse bei den zuständigen kantonalen Instanzen. Die Verfahren richten sich nach kantonalem Recht (Art. 22).

Das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF übt die Oberaufsicht aus (Art. 23); diese hat es an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) delegiert. Das SECO kann Weisungen und Kreisschreiben gegenüber den Kantonen erlassen, von den Kantonen Informationen und Unterlagen einverlangen und Verstösse bei den zuständigen kantonalen Instanzen anzeigen.

Die Strafandrohung bei Verstössen gegen die PBV ist Busse bis zu CHF 20'000. Massgebend ist Artikel 21 PBV in Verbindung mit Artikel 24 UWG.

VON DER FINMA ANERKANNTE
SELBSTREGULIERUNG

**Richtlinien für
das Management des Länderrisikos**
Schweizerische
Bankiervereinigung

Inhaltsverzeichnis

Ingress	3
I Länderrisiko	4
II Risikopolitik	5
1. Inhalt	5
2. Verantwortung	5
3. Mindestanforderung	5
III Risikoerfassung	6
1. Risikoidentifikation, -messung und -beurteilung	6
2. Angemessene Dokumentation	6
IV Risikobegrenzung und -vorsorge	7
1. Limitensystem	7
2. Interne Risikokontrolle	7
3. Bewertung und Risikovorsorge	8
V Reporting und Offenlegung	8
1. Reporting	8
2. Offenlegung	9
VI Revision	9
1. Interne Revision	9
2. Externe Revision	9
VII Inkrafttreten	9

Ingress

Es gehört zu den Aufgaben jedes Bankinstitutes, welches grenzüberschreitend tätig ist, die Risiken seiner Auslandengagements selbst zu identifizieren, zu messen, zu beurteilen, zu begrenzen und nötigenfalls wertzuberichtigen.

Die vorliegenden Richtlinien haben zum Ziel, die Banken bei der Festlegung interner Strukturen und Prozesse für das Management des Länderrisikos zu unterstützen. Sie bezwecken keine Vereinheitlichung des Risikomanagements der Banken. Diese sind in der Form der Umsetzung frei, sofern sie die in den Richtlinien festgelegten Mindestanforderungen erfüllen. Die verwendeten Methoden und Systeme müssen sich dabei, der Grösse und Bedeutung der Auslandengagements entsprechend, an der «Best Practice» orientieren. Die Wahl der Methoden und der Detaillierungsgrad der internen Weisungen sind somit situationsgerecht und dem Umfang und der Art der Auslandengagements angepasst, d.h. risikoadäquat, vorzunehmen.

Die Richtlinien gelten für alle der Eidgenössischen Bankenkommission als Aufsichtsbehörde unterstehenden Banken. Für Schweizer Bankkonzerne mit in- und ausländischen Niederlassungen und Tochtergesellschaften sind diese Richtlinien sowohl einzeln als auch konsolidiert zu implementieren.

Falls Risikomanagement und Kontrolle des Auslandengagements den Richtlinien nicht genügen, sind entweder die internen Prozesse und Strukturen anzupassen, oder die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit ist einzuschränken oder aufzugeben.

I Länderrisiko

Ein Länderrisiko entsteht, wenn länderspezifische politische oder wirtschaftliche Bedingungen den Wert eines Auslandengagements beeinflussen. Es setzt sich zusammen aus dem Transferrisiko und den übrigen Länderrisiken.

- Unter Transferrisiko wird die Gefährdung der Rückführung von Auslandengagements ins Inland als Folge der Beschränkung des freien Geld- und Kapitalverkehrs oder aus anderen wirtschaftlichen oder politischen Gründen verstanden.
- Unter dem Begriff «Übrige Länderrisiken» wird jener Teil der Auslandengagements bezeichnet, dessen Werthaltigkeit unabhängig vom Transfer- und Delkredererisiko von den wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren eines Landes abhängen, insbesondere die länderspezifischen Liquiditäts-, Markt- und Korrelationsrisiken.

Unter Engagements mit Länderrisiko werden Auslandengagements jeder Art, einschliesslich Eventualengagements, unwiderruflicher Kreditzusagen und derivativer Finanzmarktgeschäfte, verstanden, gleichgültig, ob sie dem Banken- oder dem Handelsbuch zugeordnet werden.

Die Erfassung des Länderrisikos erfolgt nach dem Risikodomizil und nicht nach dem Domizil des Schuldners. Bei gedeckten Engagements ist das Risikodomizil unter Berücksichtigung der Sicherheiten zu bestimmen. Dabei sind die gleichen Grundsätze für die Bestimmung des Risikodomizils anzuwenden, wie sie für die Risikoverteilungsvorschriften (Art. 21e Abs. 2–4 BankV) gelten.

Kommentar:

Während in den 70er und 80er Jahren die klassische Auslandskreditvergabe in Fremdwährung im Vordergrund stand, nehmen heute die Geschäfte mit Wertpapieren und derivativen Finanzmarktinstrumenten an Bedeutung zu. Die teilweise Abhängigkeit dieser Geschäfte von den lokalen Markt- und Wirtschaftsbedingungen sowie die Möglichkeiten einer lokalen Refinanzierung haben die Bedeutung des übrigen Länderrisikos verstärkt.

Das übrige Länderrisiko, insbesondere das Länderliquiditätsrisiko, ist als länderspezifisches Klumpenrisiko analog zum Branchenrisiko zu verstehen. Bei der Beurteilung des Risikos von Auslandsforderungen ist das übrige Länderrisiko daher oft integrierter Bestandteil des Gegenpartei-Ratingsystems. Bei den Marktrisiken sind die länderspezifischen Klumpenrisiken durch die länderweise Risikoberechnung und die Risikoaggregation, sofern risikorelevant, zu berücksichtigen.

Auslandengagements beinhalten im Prinzip immer Elemente des übrigen Länderrisikos, während die Währung und die Art und Weise der Refinanzierung bestimmen, ob auch noch ein Transferrisiko besteht. So beinhalten Auslandengagements, die in der entsprechenden Lokalwährung denominiert und refinanziert sind, im allgemeinen nur ein übriges Länderrisiko. Bei Auslandsforderungen in einer für den Schuldner fremden Währung kommt das Transferrisiko dazu, ausser es sei hinreichend sichergestellt und dokumentiert, dass ein solches nicht entstehen kann.

Engagements im Handelsbuch sind von den vorliegenden Richtlinien grundsätzlich nicht ausgenommen. Sie werden allenfalls bankintern anders gesteuert und auch in bezug auf die Risikovorsorge anders behandelt als Engagements im Bankenbuch. Sofern – wo länderrisikomässig relevant – das Management von Marktrisiken, wie z.B. Zinsrisiko, Währungsrisiko und Aktienkursrisiko, mit Länderlimiten und dem entsprechenden Kontrollsystem organisiert wird, ist es als Teil des Länderrisikomanagementsystems zu betrachten. Neben den vorliegenden Richtlinien gelten uneingeschränkt die «Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten» vom 31. Januar 1996.

II Risikopolitik

1. Inhalt

Die Risikopolitik umfasst neben der Strategie zur Übernahme von Länderrisiken die Grundsätze für die Erfassung, Bewirtschaftung und Kontrolle der Länderrisiken sowie für die organisatorischen Strukturen.

2. Verantwortung

Die Verantwortung für die Risikopolitik beim Länderrisiko liegt beim Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, d.h. bei einer Bank in Form einer Aktiengesellschaft beim Verwaltungsrat. Die Geschäftsleitung formuliert die Risikopolitik, welche vom Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigt und periodisch auf ihre Angemessenheit hin beurteilt wird. Sie erlässt Vorschriften für die Umsetzung der Risikopolitik und autorisiert Personen für die Übernahme von Risiken. Die Einhaltung der internen Vorschriften ist zu überwachen.

3. Mindestanforderung

Länderrisiken müssen in jedem Fall identifiziert, gemessen, beurteilt, begrenzt und kontrolliert werden. Umfang und Detaillierungsgrad sowie Systeme und Methoden müssen dem Umfang der Auslandengagements

und den dabei eingegangenen Risiken angemessen sein. Es ist ein angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) einzurichten.

Kommentar:

Fragen des Risikomanagements, insbesondere die grundsätzlichen Entscheidungen über die Risikopolitik und deren regelmässige Überprüfung, gehören zu den zentralen Führungsaufgaben.

Bei den Personen, die mit der Umsetzung der Risikopolitik im täglichen Geschäft und mit den Kontrollaufgaben betraut werden, muss die fachliche Qualifizierung sichergestellt sein.

Die Mindestanforderungen (gemäss II/3) für die Risikopolitik, die in den nachfolgenden Abschnitten weiter erläutert werden, geben nur das Gerüst vor, das bankintern durch selbst festzulegende Strukturen und Prozesse zu erfüllen ist. In der Umsetzung gilt es, ein adäquates System des Länderrisikomanagements zu bestimmen, d.h. ein System, das der eigenen Risikopositionierung entsprechend eine genügend hohe Präzision der Steuerung und Kontrolle verspricht.

III Risikoerfassung

1. Risikoidentifikation, -messung und -beurteilung

Jede Bank muss in der Lage sein, länderrisikobehaftete Engagements zu identifizieren und die Wertentwicklung dieser Engagements zu verfolgen. Die Beurteilung von Länderrisiken hat bankenindividuell einheitlich und der tatsächlichen Höhe der Engagements entsprechend zu erfolgen. Als Basis dafür sind eigenständige Länderrisikoanalysen (z.B. mit der Einteilung der Länder in verschiedene Ratingkategorien) oder anerkannte, extern verfügbare Länderbeurteilungen notwendig.

Bei Banken mit erheblichen Auslandengagements, die einem wesentlichen Länderrisiko ausgesetzt sind, ist periodisch der Einfluss von möglichen Bonitätsverschlechterungen bzw. Zahlungsproblemen einzelner Länder oder Ländergruppen auf Bilanz und Erfolgsrechnung zu überprüfen. Die Ergebnisse sind dem für diese Funktion bezeichneten Leitungsorgan zur Kenntnis zu bringen.

2. Angemessene Dokumentation

Auslandengagements, deren Risikobeurteilung und, wo erforderlich, die Ergebnisse regelmässiger Stresstests sind angemessen zu dokumentieren.

Kommentar:

Zur Risikoidentifikation und -messung gehört zuallererst, dass die Engagementshöhe pro Land risikoadäquat bestimmt wird. Weiter wird das Risiko dieser Engagements aufgrund eines eigenen oder extern verfügbaren Systems der Bonitätsbeurteilung für Länder abgeschätzt. Während bei Banken mit erheblichem Auslandengagement eine quantitative Schätzung der Verlusthöhe und der Verlustwahrscheinlichkeit auf Portfoliobasis erwartet werden kann, ist bei Banken mit geringem Engagement eine Beurteilung der Verlusthöhe auf Einzelbasis und eine Einschätzung der Verlustwahrscheinlichkeit ausreichend.

Besonders bei Banken mit erheblichem Auslandengagement widerspiegeln eigene Länderratings oft eine sehr genaue Kenntnis der Länder. Als Qualitätskontrolle für die eigene Bonitätsbeurteilung und zur Vermeidung bankinterner Interessenskonflikte ist es aber unverzichtbar, dass die eigene Bonitätsbeurteilung mit Einschätzungen extern verfügbarer Länderbeurteilungen verglichen und allenfalls grosse Abweichungen erläutert und begründet werden.

Banken mit Länderengagements auf Entwicklungs- und Schwellenländer müssen die Wirkung extremer Bonitätseinbrüche mittels Stresstests simulieren, falls dieses mit Bezug auf Eigenmittel und Erfolgsrechnung erheblich ist.

IV Risikobegrenzung und -vorsorge

1. Limitensystem

Banken mit Auslandengagements müssen über ein adäquates System von Limiten für die einzugehenden Engagements verfügen. Die Limiten müssen regelmässig auf die Angemessenheit hin überprüft und dem für diese Funktion bezeichneten Leitungsorgan zur Genehmigung vorgelegt werden.

2. Interne Risikokontrolle

Die Banken müssen über adäquate Informationssysteme verfügen, mit denen die Einhaltung der Länderlimiten überwacht werden kann. Eine Überschreitung von Limiten muss zeitnah festgestellt werden können und ein Reporting an übergeordnete Entscheidungsstellen zur Folge haben. Die mit der Überwachung beauftragten Mitarbeiter der Bank müssen über ausreichende Fachkenntnisse verfügen und genügend unabhängig von jenen Personen sein, welche Länderrisikopositionen eingehen.

3. Bewertung und Risikovorsorge

Aufgrund ihrer Bewertungsgrundsätze nehmen die Banken angemessene Wertberichtigungen für das Länderrisiko ihrer Auslandengagements vor. Die Länderrisiken und die daraus resultierenden Wertberichtigungen und Rückstellungen sind so zu erfassen, dass sie durch die Revisionsorgane leicht überprüfbar sind.

Im übrigen entscheiden die Banken auf der Basis ihrer internen Risikomodelle und im Rahmen der geltenden Rechnungslegungsvorschriften selbst über eine allfällige zusätzliche Risikovorsorge (z.B. Schwankungsreserve).

Kommentar:

Die Länderlimiten müssen aufgrund rascher Veränderungen der internationalen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen regelmässig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Im täglichen Geschäft muss demgegenüber zeitgerecht sichergestellt werden, dass die verabschiedeten Länderlimiten nicht überschritten werden. Für allfällige Überschreitungen sind Ausnahmeregeln sowie die Kompetenz, Überschreitungen zu genehmigen, zu definieren.

Bei der Bewertung der Auslandengagements und der Risikovorsorge können Unterschiede zwischen Regelungen im Bankenbuch und jenen im Handelsbuch auftreten. Bei beiden Büchern jedoch gilt, dass die Risikovorsorge auch den Diversifizierungsgrad des gesamten Portefeuilles in Betracht ziehen kann.

Wertberichtigungen, die das betriebswirtschaftlich notwendige Mass übersteigen, gelten als stille Reserven. In der Konzernrechnung sind diese nicht zugelassen. Im Rückstellungsspiegel des Einzelabschlusses sind sie zusammen mit den «übrigen Rückstellungen» auszuweisen.

Eine zusätzliche Risikovorsorge kann in Form von Schwankungsreserven gebildet werden, sofern die durch die RRV festgelegten Voraussetzungen dazu erfüllt werden.

V Reporting und Offenlegung

1. Reporting

Die Länderrisikoengagements sowie die Erläuterungen für grosse Abweichungen zwischen den eigenen Bonitätsklassen und den Einschätzungen extern verfügbarer Länderbeurteilungen sind Teil des Risikoreportings der Bank. Sie sind regelmässig im Rahmen dieses Reportings, mindestens aber auf die Abschlusstermine hin, an das Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle oder an ein von ihm bestimmtes Gremium zu rap-

portieren. Ausserordentliche Veränderungen werden unverzüglich rapportiert.

2. Offenlegung

Im Geschäftsbericht sind die Auslandengagements nach Bonität der Ländergruppen gegliedert zu veröffentlichen, falls es für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Bank wesentlich ist. Das dabei verwendete Ratingsystem ist zu erläutern. Eine Anlehnung an international übliche Standards wird empfohlen.

Kommentar:

Falls risikorelevant sind Auslandengagements nach Risikodomizil, geordnet nach Bonität von Ländergruppen, im Anhang des Geschäftsberichts auszuweisen. Die verwendete Bonitätseinstufung ist zu erklären. Der Ausweis nach Risikodomizil ist nicht zu verwechseln mit der Offenlegung nach Schuldnerdomizil (Tabelle J).

VI Revision

1. Interne Revision

Die Interne Revision überprüft insbesondere die Einhaltung der Risikopolitik, das Risikomanagement und die Überwachung der Länderrisiken.

2. Externe Revision

Die bankengesetzlichen Revisionsstellen prüfen die Einhaltung dieser Richtlinien. Dabei stützen sie sich nach den Grundsätzen des Berufsstandes soweit wie möglich und zweckmässig auf die Arbeiten der Internen Revision ab. Sie halten das Prüfungsergebnis im bankengesetzlichen Revisionsbericht fest.

VII Inkrafttreten

Die Richtlinien wurden am 4. September 1997 vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung verabschiedet und treten auf den 31. Dezember 1997 in Kraft. Es besteht eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1999, während derer das bisherige Rundschreiben EBK-RS 92/4 «Länderrisiko» angewandt werden darf.

Basel, im November 1997

SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG

• SwissBanking



Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt

Richtlinien über die Zuteilung von eigenkapitalbezogenen Effekten bei öffentlichen Platzierungen in der Schweiz

(2.6.04)

A. Zweck

1. Bei öffentlichen Emissionen und öffentlichen Platzierungen im Kapitalmarkt (zusammenfassend: öffentliche Platzierungen) sind typischerweise beteiligt:

- der Emittent bzw. die verkaufenden Effekteninhaber (zusammenfassend: Emittent),
- die (potenziellen) Zeichner (institutionelle Kunden und Privatkunden),
- die Banken bzw. Effekthändler (als federführende Syndikatsbank, weitere Syndikatsbanken und Drittbanken, zusammenfassend: Banken),
- die Marktteilnehmer insgesamt.

2. Diese Richtlinien haben zum Zweck, Fairness und Transparenz des Zuteilungsverfahrens durch die Umschreibung von Anforderungen an die Sachlichkeit und Nachvollziehbarkeit bestmöglich zu gewährleisten. Dabei ist den Interessen der verschiedenen Beteiligten (Ziffer 1) angemessen Rechnung zu tragen.

Kommentar: In Bezug auf die Interessen der Kunden ist deren faire Behandlung innerhalb der verschiedenen Kundengruppen sicherzustellen (siehe auch Ziffern 6.3 und 7).

3. Die Richtlinien gelten als Standesregeln und haben keine Auswirkung auf das zivilrechtliche Verhältnis der Banken zu ihren Kunden.

B. Anwendungsbereich

4. Diese Richtlinien sind anwendbar auf alle öffentlichen Platzierungen von Aktien, Partizipationsscheinen und Genussscheinen sowie Wandel- und Optionsanleihen in der Schweiz.

5. Diese Richtlinien gelten für in der Schweiz domizilierte Banken einschliesslich Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften ausländischer Banken, die an öffentlichen Platzierungen in der Schweiz mitwirken. Diese dürfen ihre ausländischen, im Bank- und Finanzbereich tätigen Stammhäuser und Muttergesellschaften, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften nicht dazu missbrauchen, vorliegende Richtlinien zu umgehen. Die vorliegenden Richtlinien entfalten keine globale Wirkung.

C. Grundsätze

Allgemeines

6.1 Die Bank regelt und dokumentiert das Zuteilungsverfahren für öffentliche Platzierungen so, dass es

- auf sachlichen Kriterien beruht,
- durch die zuständigen Stellen der Bank überprüft werden kann,
- für die banken- bzw. börsengesetzliche Revisionsstelle und die Aufsichtsbehörde nachvollziehbar ist.

6.2 Bei der Ausgestaltung des Zuteilungsverfahrens darf - unter Wahrung der in Ziffer 6.1 aufgestellten Grundsätze - dem verkürzten Zeitrahmen (z.B. kürzeren Zeitfenstern bei Wandel- und Optionsanleihen) Rechnung getragen werden.

6.3 Im Rahmen einer angemessenen Interessenabwägung können Zuteilungen an verschiedene Kunden bzw. Kundengruppen differenziert erfolgen (siehe auch Ziffer 7).

6.4 Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.

6.5 Unsachlich und damit unzulässig sind Zuteilungen aufgrund der Zusage besonderer Gegenleistungen wie insbesondere:

- der Verpflichtung, nach der Platzierung über den Markt weitere Effekten zu kaufen ("Laddering"),
- der Leistung besonderer Kommissionen oder Kommissionszuschläge ("Quid pro Quo Agreements"),
- der Verpflichtung oder konkreten Ankündigung, dass der zuteilenden Bank Aufträge bzw. Geschäfte angeboten werden ("Spinning").

Zuteilungen an Privatanleger

7. Bei Zuteilungen an Privatanleger hat die Bank sicherzustellen, dass diese fair und unparteiisch behandelt werden und nicht einzelne Privatanleger ohne sachlichen Grund gegenüber anderen benachteiligt werden. Als Zuteilungsverfahren, welche die faire und unparteiische Behandlung von Privatanlegern sicherstellen, gelten namentlich solche, die auf folgenden, sachlichen Kriterien oder Kombinationen davon beruhen:

- Los
- Ordergrößen
- Prozente der Zeichnungen
- Zeitpunkt des Eingangs der Zeichnung
- angebotene Kaufpreise (bei Auktion)
- regionale Gesichtspunkte
- langfristige Bindung zum Emittenten
- Portfoliostruktur der Anleger
- Verbesserung von Qualität, Position und Platzierungskapazität der Bank zum mittel- und langfristigen Nutzen der Privatanleger

- Wünsche des Emittenten bezüglich Anlegerstruktur
- Dauer der Kundenbeziehung
- andere sachliche Kriterien.

Mehrzuteilungsoptionen

8. Sieht der Prospekt eine Mehrzuteilungsoption vor ("Green Shoe"), so muss der Prospekt Aufschluss geben über die Vertragsparteien, den Umfang und die Dauer der Mehrzuteilungsoption.

Zuteilungen auf Wunsch des Emittenten

9. Separate Zuteilungen an Zeichnerkategorien mit besonderer Beziehung zum Emittenten wie z.B. Geschäftspartner (natürliche und juristische Personen), seine Organe oder Mitarbeitende ("Friends-and-Family"-Programme) sind auf Wunsch des Emittenten zulässig. Der Prospekt muss in diesem Fall über die Tatsache der separaten Zuteilung sowie namentlich die maximale Höhe der Quote insgesamt und die Kategorien der Zuteilungsberechtigten Aufschluss geben.

Zuteilungen an Nostro

10.1 Zuteilungen der Syndikatsbanken an Nostro (Eigen- bzw. Handelsbestand, insbesondere für das Market Making, zu Stabilisierungszwecken oder aus anderen sachlichen Gründen) sind nur in Absprache mit dem Emittenten und in angemessenem Umfang zulässig.

Kommentar: Die Angemessenheit des Umfangs einer Zuteilung an Nostro bezieht sich z.B. auf den Liquiditätsbedarf während der ersten Handelstage, das Zeichnungsvolumen und dessen Qualität oder die Transaktionshöhe.

10.2 Kann eine Syndikatsbank zufolge mangelnder Kundennachfrage die von ihr fest übernommenen Titel nicht vollumfänglich platzieren, so ist es ihr freigestellt, die Titel im Nostro zu halten oder im Markt zu verkaufen (anders lautende Vereinbarungen mit dem Emittenten bzw. den verkaufenden Titelinhabern vorbehalten).

10.3 Drittbanken dürfen sich (Nostro) bei der Zuteilung nicht gegenüber ihren Kunden unsachlich bevorzugen. Die Zuteilung an Nostro darf dabei nur in angemessenem Umfang erfolgen.

Zuteilungsergebnis

11. Die federführende Syndikatsbank veröffentlicht nach Abschluss der Transaktion das Platzierungsvolumen, gegebenenfalls die Höhe der Zuteilungen an Zeichnerkategorien mit besonderer Beziehung zum Emittenten (Ziffer 9) und eine Ausübung der Mehrzuteilungsoption (Ziffer 8).

D. Voraussetzungen und Überwachung

12. Eine Bank, die an öffentlichen Platzierungen mitwirkt, muss über die dazu erforderliche, professionelle und den Verhältnissen des Betriebs angemessene Organisation verfügen.

13. Die Bank erlässt die notwendigen Weisungen und trifft geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass die vorliegenden Richtlinien eingehalten werden.

14. Diese Richtlinien sind mit Beschluss des Verwaltungsrats der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 29. März 2004 verabschiedet und von der Eidgenössischen Bankenkommision mit Beschluss vom 27. Mai 2004 als aufsichtrechtlicher Mindeststandard anerkannt worden. Sie treten per 1. Januar 2005 in Kraft.

• SwissBanking

VON DER FINMA ANERKANNTE
SELBSTREGULIERUNG

März 2007

Behandlung von Falschgeld und falschen
Edelmetall-Münzen und -Barren

Traitement de la fausse monnaie, des fausses pièces
de monnaie et des faux lingots en métal précieux

Behandlung von in- und ausländischem Falschgeld (in Kurs stehende Banknoten und Münzen)

I Allgemeine Regeln

1. Falschgeld darf nicht zurückgegeben werden.
2. Falschgeld darf nicht entwertet (gelocht, gestempelt, zerschnitten ...) werden.
3. Falschgeld muss der Polizei übergeben werden.

II Schaltergeschäfte

1. Nicht bekannter Einreicher
 - Ungeachtet der Zahl und des Betrages der vorgelegten Fälschungen ist die örtliche Polizei sofort zu benachrichtigen.
 - Der Einreicher ist nach Möglichkeit zu identifizieren und bis zum Eintreffen der Polizei hinzuhalten.
2. Bekannter Einreicher
 - Der Kunde ist auf das Falschgeld aufmerksam zu machen. Es ist ihm mitzuteilen, dass das Falschgeld der Polizei übergeben werden muss.
 - Auf Wunsch ist ihm eine entsprechende Quittung auszustellen.
 - Das Falschgeld ist baldmöglichst direkt der Bundeskriminalpolizei, Kommissariat Falschgeld, 3003 Bern zuzustellen.

III Wertsendungen

1. Der Absender ist umgehend darüber zu informieren, dass Falschgeld festgestellt worden ist und dass es dem Kommissariat Falschgeld übergeben werden muss.
2. Das Falschgeld ist ebenfalls baldmöglichst direkt dem Kommissariat Falschgeld zu übergeben.
3. Absender, welche ausdrücklich die Rückgabe von Falschgeld verlangen, sind an die Bundeskriminalpolizei, Kommissariat Falschgeld, 3003 Bern zu verweisen.

IV Geltungsbereich

Obige Bestimmungen finden auf alle möglichen Einzahlungs- und Einlieferungsarten (z.B. über Nachttresor oder andere Automaten usw.) Anwendung.

Behandlung von falschen Edelmetall-Münzen und -Barren/Plättchen

I Hinweise

1. Edelmetalle
Edelmetalle im Sinne des Gesetzes sind nur Gold, Silber, Platin und Palladium.
2. Geltungsbereich
Diese Bestimmungen gelten auch für Edelmetall-Medaillen und dergleichen.
3. Definition "Falsch"
Darunter sind Totalfälschungen, Verfälschungen und auch sog. "unechte" Stücke bzw. illegale Nachprägungen (Material korrekt, aber Prägung nicht Original, d.h. gefälscht) zu verstehen.
Nachahmungen von nicht mehr kursgültigen Münzen mit Aufschriften wie „Kopie, Imitation, Replikat usw.“ sind, sofern keine Gefahr einer Verwechslung oder eines Missbrauchs besteht, zulässig (diese sind in den meisten Fällen nur versilbert oder vergoldet).
4. Verwertungserlös
Der gutgläubige Erwerber besitzt im Falle der Fälschung von Edelmetall-Münzen und -Barren/Plättchen einen Anspruch auf einen allfälligen Verwertungserlös.
5. Kursgültige schweizerische Gedenkmünzen (ab 1974)
Gedenkmünzen aus edlem und unedlem Metall gelten, obwohl ihre Annahmepflicht eingeschränkt ist, als gesetzliche Zahlungsmittel (vgl. Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) vom 22. Dezember 1999 und Münzverordnung vom 12. April 2000). Für falsche Gedenkmünzen gelten daher die gleichen Bestimmungen wie für das Falschgeld.
6. Zweifelsfälle
Wenn Münzen, Barren, Plättchen usw. aus Edelmetall verdächtig erscheinen und nicht definitiv als echt oder falsch eingestuft werden können, besteht die Möglichkeit, bei den nachstehenden Stellen Expertisen einzuholen.
Für schweizerische Edelmetall-Münzen: Eidg. Münzstätte Swissmint, 3003 Bern
Für andere Edelmetall-Münzen: Zentralamt für Edelmetallkontrolle, 3003 Bern
Für Edelmetall-Barren/Plättchen: Zentralamt für Edelmetallkontrolle, 3003 Bern, oder die
Edelmetall-Raffinerien der Grossbanken (UBS, CS)
Argor-Heraeus SA, 6850 Mendrisio/TI
Metalor Technologies SA, 2009 Neuchâtel
Valcambi SA, 6828 Balerna/TI
7. Nach der Expertise kann gegebenenfalls die örtliche Polizei avisiert werden.

II Schaltermgeschäfte

1. Nicht bekannter Einreicher
 - Ungeachtet der Anzahl der Fälschungen ist die örtliche Polizei sofort zu benachrichtigen.

- Der Einreicher ist nach Möglichkeit zu identifizieren und bis zum Eintreffen der Polizei hinzuhalten.
2. Bekannter Einreicher
- Der Kunde ist auf die Fälschungen aufmerksam zu machen und es ist ihm mitzuteilen, dass diese der Polizei übergeben werden müssen.
 - Auf Wunsch ist ihm eine entsprechende Quittung auszustellen.
 - Die Fälschungen sind baldmöglichst der örtlichen Polizei zu übergeben.
3. Wertsendungen
- Der Absender ist sofort zu informieren, dass Fälschungen festgestellt wurden und dass sie der örtlichen Polizei übergeben werden müssen.
 - Die Fälschungen sind baldmöglichst der örtlichen Polizei zu übergeben.
 - Falls ein Absender die Rückgabe von Fälschungen verlangt, ist er an die entsprechende Polizeistelle zu verweisen.
 - Ausnahme: Die Rückgabe von gefälschten Edelmetall-Münzen ist ausschliesslich unter Schweizer Banken gestattet, sofern die Absenderbank es ausdrücklich verlangt.

• SwissBanking

VON DER FINMA ANERKANNTE
SELBSTREGULIERUNG

Januar 2008 (aktualisiert Januar 2018)

Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Allgemeine Bestimmungen	6
2. Grundsätze für die interne Organisation	8
2.1 Verhältnis zur Emissionsabteilung bzw. zum Investment Banking	8
2.2 Verhältnis zu Wertschriftenhandel (inkl. Eigenhandel) und Verkauf (Sales)	10
2.3 Verhältnis zur Kreditabteilung	12
2.4 Beteiligungen der Bank	13
3. Grundsätze für das Aussenverhältnis	16
3.1 Verhältnis zum Bankkunden	16
3.2 Verhältnis zur analysierten Gesellschaft	17
3.3 Eigengeschäfte des Finanzanalysten	19
4. Schlussbestimmungen	22
5. Glossar	24

Präambel

Präambel

Die nachfolgenden Richtlinien sind vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) erlassen worden, um die Unabhängigkeit der Finanzanalyse sicherzustellen. Dabei geht es unter anderem darum, mögliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Finanzanalysen zu vermeiden, zu begrenzen oder mindestens deren Offenlegung zu erwirken. Nebst der Schaffung entsprechender Transparenz soll grundsätzlich die Gleichbehandlung der Empfänger von Finanzanalysen sichergestellt werden. Kunden, die ihre Anlageentscheide u.a. aufgrund von Empfehlungen von Finanzanalysten treffen, sollen sich darauf verlassen können, dass diese ihre Analysen unvoreingenommen und nach bestem Wissen und Können durchführen.

Die übergeordnete Zielsetzung besteht darin, durch die Erhaltung bzw. Stärkung des Vertrauens der Anleger in die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts die Reputation der Finanzanalyse auf dem Finanzplatz Schweiz bzw. die Reputation des Finanzplatzes als Ganzes zu bewahren und stärken.

Die Richtlinien bezwecken keine Vereinheitlichung interner Strukturen und Prozesse bei den Banken. Diese sind in der Ausgestaltung der Umsetzung frei, sofern sie die in den Richtlinien festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Die Richtlinien gelten als Standesregeln. Sie haben zumindest keine direkte Auswirkung auf das zivilrechtliche Verhältnis zwischen der Bank und ihren Kunden. Dieses Verhältnis stützt sich auf die gesetzlichen Vorschriften sowie auf die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Bank und Kunden.

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Finanzanalysten im Sinne der vorliegenden Richtlinien sind Mitarbeitende von Banken oder Effekthändlern (nachfolgend als «Banken» bezeichnet), die an der Erarbeitung und Festlegung von nach aussen publizierten Research-Berichten (insbesondere Anlage- und Finanzempfehlungen) der Bank beteiligt sind. Insbesondere fallen sowohl sogenannte Buy-Side-Analysten als auch Sell-Side-Analysten in den Geltungsbereich dieser Richtlinien. Die Richtlinien gelten für Analysten im primären und im sekundären Research. Ferner finden die vorliegenden Richtlinien Anwendung auf Analysten sowohl in den Bereichen Equities als auch Fixed-Income (Zinspapiere). Der Finanzanalyst darf die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien nicht durch Transaktionen über Dritte, wie beispielweise Mitglieder seines Haushaltes oder andere ihm nahestehende Personen, umgehen.
- 2 Anlage- und Finanzempfehlungen, die ausschliesslich bankinternen Zwecken dienen (z. B. Portfolio- und Risikomanagement, Eigenhandel) und nicht an Kunden abgegeben werden oder einem breiteren Publikum (z. B. durch Publikation auf Intranet- oder Internet-Seiten) zugänglich gemacht werden, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinien. Die Angabe von Kurszielen fällt in den vorliegenden Richtlinien ebenfalls unter den Begriff der Empfehlung. Die Richtlinien gelten auch für ausführliche Interviews und Äusserungen von Finanzanalysten in Printmedien.
- 3 Die Richtlinien gelten für in der Schweiz domizilierte Banken. Die Banken dürfen ihre ausländischen Zweigniederlassungen und ihre ausländischen, im Bank- und Finanzbereich tätigen Konzerngesellschaften nicht dazu missbrauchen, diese Richtlinien zu umgehen.
- 4 Die Richtlinien belassen jeder Bank das Recht, über beliebige Gesellschaften Analysen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dabei sind die vorliegenden Grundsätze zu berücksichtigen. Ist trotz Einhaltung dieser Grundsätze im Einzelfall ein Interessenkonflikt für die Finanzanalyse nicht auszuschliessen bzw. nicht befriedigend lösbar, so verzichtet die Bank auf die Veröffentlichung von Research-Berichten zur betroffenen Gesellschaft.



Kommentar

Die Behandlung der Technischen Analyse (Chartanalyse) sowie reiner «Empfehlungslisten» u.ä. wird in Zirkular 7258 vom 15.5.2003 geregelt. Gemäss Grundsatz 2 gelten die Richtlinien auch für «analyseähnliche» Äusserungen von Finanzanalysten in Printmedien. Dabei gilt eine Äusserung als «analyse-ähnlich», wenn davon auszugehen ist, dass sie vom Publikum als Analyse (bzw. Resultat einer solchen) wahrgenommen wird. Im Zusammenhang insbesondere mit Grundsatz 3 wird auf die Präzisierung des allgemeinen Geltungsbereichs in Zirkular 7410 vom 3.6.2005 verwiesen.

2. Grundsätze für die interne Organisation

2. Grundsätze für die interne Organisation

2.1 Verhältnis zur Emissionsabteilung bzw. zum Investment Banking

- 5 Die Organisationseinheit, die für die Finanzanalyse verantwortlich ist (nachfolgend «Finanzanalyse» genannt), muss organisatorisch, hierarchisch, funktional und räumlich von der Einheit getrennt sein, die für Emissionsgeschäft und Investment Banking verantwortlich zeichnet.
- 6 Die Entlohnung der Finanzanalysten darf nicht vom Erfolg (Umsatz oder Performance-Ziel) einer oder mehrerer spezifischer Transaktion(en) der Emissionsabteilung bzw. des Investment Banking abhängig sein.
- 7 Wenn die Entlohnung der Finanzanalysten auf den Erfolg von Emissionsabteilung bzw. Investment Banking insgesamt abstellt, so ist dies in Studien und Empfehlungen offen zu legen.
- 8 Die Emissionsabteilung bzw. das Investment Banking einer Bank und die Finanzanalyse müssen so organisiert sein, dass zwischen ihnen grundsätzlich keine privilegierten («material, non-public») Informationen fließen, die nicht gleichzeitig den Kunden der Bank zur Verfügung stehen (Chinese Walls). Für den Ausnahmefall, dass solche Informationen trotzdem ausgetauscht werden, ist die vorgängige Zustimmung der für die Compliance verantwortlichen Stelle der Bank (nachfolgend «Compliance-Stelle» genannt) notwendig. Diese stellt insbesondere sicher, dass der Informationsaustausch im Rahmen eines geregelten Prozesses erfolgt. Dabei müssen negative Folgen von Interessenkonflikten eliminiert werden.



Kommentar

Finanzanalysten der Bank, die oft auch über das Pricing einer Emission mitentscheiden, dürfen nicht veranlasst werden, eine Gesellschaft günstiger zu beurteilen, als sie dies von sich aus tun würden. Ebenfalls muss sichergestellt sein, dass Finanzanalysten und andere Personen, die an der Vorbereitung einer Emission direkt beteiligt sind und dabei Zugang zu kursrelevanten, (noch) nicht öffentlichen Informationen («material, non-public») haben, daraus keine Vorteile ziehen.

- 9 Ein Vorkauf von zu emittierenden Titeln durch Analysten oder andere Mitarbeitende der Bank, die möglicherweise von der Emission eines Titels profitieren, ist nicht zulässig.

Kommentar

Dieser Grundsatz soll Vorkäufe, insbesondere durch Analysten, verhindern. Hingegen dürfen Analysten wie alle anderen Anleger im Rahmen der betroffenen Emission neue Titel zeichnen.

- 10 Research-Berichte dürfen vor deren Publikation weder zur Bewilligung noch zur vollständigen Einsichtnahme an die Investmentbanking-Abteilung verschickt werden. Der Finanzanalyst darf die Investmentbanking-Abteilung lediglich zur Überprüfung von Fakten mündlich oder schriftlich kontaktieren. Die diesbezügliche Kommunikation muss unter Einbezug der Compliance-Stelle bzw. gemäss einem von dieser genehmigten Prozess erfolgen und schriftlich festgehalten werden.
- 11 Finanzanalysten dürfen nicht veranlasst werden, Research-Berichte mit vordefiniertem Resultat zu verfassen, sondern müssen in jedem Fall zu einem unabhängigen Ergebnis gelangen können.

2. Grundsätze für die interne Organisation

- 12 In publizierten Research-Berichten hat die Bank offenzulegen, ob sie während der letzten 12 Monate bei Emissionen im Auftrag der analysierten Gesellschaft mitgewirkt hat.

Kommentar

Die Offenlegung der Beziehung zum Emittenten umfasst lediglich Tatbestände, die im Rahmen von erbrachten Leistungen für Emissionen öffentlich sind. Soweit sie dies nicht sind, kann eine Offenlegung nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Emittenten erfolgen (Art. 47 BankG). Als Mitwirkung bei einer Emission gelten auch Beratungsmandate.

2.2 Verhältnis zu Wertschriftenhandel (inkl. Eigenhandel) und Verkauf (Sales)

- 13 Die Finanzanalyse muss organisatorisch, hierarchisch und funktional von den Einheiten getrennt sein, die für den Wertschriftenhandel (inkl. Eigenhandel) und den Verkauf verantwortlich zeichnen.
- 14 Die Entlohnung der Finanzanalysten darf nicht vom Erfolg (Umsatz- oder Performance-Ziel) einer oder mehrerer spezifischer Transaktion(en) des Wertschriftenhandels (inkl. Eigenhandel) bzw. des Verkaufs abhängig sein.
- 15 Wenn die Entlohnung der Finanzanalysten auf den Erfolg des Wertschriftenhandels (inkl. Eigenhandel) bzw. des Verkaufs insgesamt abstellt, so ist dies in Studien und Empfehlungen offen zu legen.



Kommentar

Finanzanalysten sollen nicht im Interesse des Wertschriftenhandels bzw. Verkaufs unfundierte Kaufs- und Verkaufsempfehlungen abgeben können. Auch darf der Eigenhandel nicht unter unstatthafter Mithilfe der Analysten seine Positionen optimieren. Ein solches unzulässiges Verhalten liegt zum Beispiel dann vor, wenn der Eigenhandel Titel auf Empfehlung der Analysten kauft, bevor die Bankkunden über die entsprechende Empfehlung informiert wurden (vgl. Ziff. 24).

Die in Ziff. 13 vorgesehene Trennung muss bezüglich dem Verhältnis zwischen Finanzanalyse und Wertschriftenhandel (inkl. Eigenhandel) auch räumlich gegeben sein. Die Trennung zwischen Finanzanalyse und Verkauf (Sales) hingegen kann, muss jedoch nicht notwendigerweise in Form einer räumlichen Trennung implementiert werden.

Vermögensverwalter und entsprechende Organisationseinheiten von Banken, die ausschliesslich Buy-Side-Research betreiben, sind von Ziff. 13 ausgenommen. Wo eine reine Ausführung von Wertschriftenaufträgen in der selben Organisationseinheit vorgenommen wird, die auch Research-Berichte erarbeitet (z. B. ein Order Routing oder Execution Desk innerhalb des Portfoliomanagements), kann auf die Einhaltung von Ziff. 13 verzichtet werden.

Gesellschaften, die ausschliesslich Brokerage (inkl. Research) betreiben, sind von Ziff. 13 ausgenommen, insofern auf andere Weise sichergestellt wird, dass der Verkauf (Sales) die Analyse (Research) nicht beeinflusst.

- 16 Der Wertschriftenhandel (inkl. Eigenhandel und Verkauf) und die Finanzanalyse einer Bank müssen so organisiert sein, dass zwischen ihnen grundsätzlich keine privilegierten («material, non-public») Informationen fließen, die nicht gleichzeitig den Kunden der Bank zur Verfügung stehen (Chinese Walls). Für den Ausnahmefall, dass solche Informationen trotzdem ausgetauscht werden, ist der Einbezug der Compliance-Stelle der Bank erforderlich. Diese stellt insbesondere sicher, dass der Informationsaustausch im Rahmen eines geregelten Prozesses erfolgt. Dabei müssen negative Folgen von Interessenkonflikten eliminiert werden.

2. Grundsätze für die interne Organisation

Kommentar

Die Übermittlung von beschlossenen Änderungen von Empfehlungen durch die Finanzanalysten an Wertschriftenhandel und Salesabteilung der Bank ist gestattet, soweit sichergestellt ist, dass die betroffenen Mitarbeitenden dieser Abteilungen die entsprechenden Informationen nicht für «Front-Running-Operationen» zu Gunsten eigener Positionen oder jener der Bank (Nostro) verwenden. Die entsprechenden Massnahmen sind geeignet zu dokumentieren.

2.3 Verhältnis zur Kreditabteilung

- 17 Die Finanzanalyse muss organisatorisch, hierarchisch, funktional und räumlich von den Einheiten getrennt sein, die für das Kreditgeschäft verantwortlich zeichnen.
- 18 Die Organisationseinheit, die für die Kreditvergabe an Firmenkunden verantwortlich ist, und die Finanzanalyse sind so zu organisieren, dass zwischen ihnen grundsätzlich keine privilegierten («material, non-public») Informationen fliessen, die nicht gleichzeitig den Kunden der Bank zur Verfügung stehen (Chinese Walls). Für den Ausnahmefall, dass solche Informationen trotzdem ausgetauscht werden, ist die vorgängige Zustimmung der Compliance-Stelle der Bank notwendig. Diese stellt insbesondere sicher, dass der Informationsaustausch im Rahmen eines geregelten Prozesses erfolgt. Dabei müssen negative Folgen von Interessenkonflikten eliminiert werden.
- 19 Als vertraulich bezeichnete Informationen, welche Betreuer von Firmenkunden erhalten, dürfen nicht an die Finanzanalyse der Bank gelangen.



Kommentar

Die Verantwortlichen für Kredite an Firmenkunden und die Finanzanalysten tauschen im Interesse der Bank und ihrer Kunden Informationen aus. Dabei sollen Finanzanalysten keinen Anreiz haben, Kreditpositionen ihrer Bank durch nicht-fundierte positive Empfehlungen kurzfristig zu schützen. Zusätzlich dürfen die Kreditverantwortlichen bei einer Verschlechterung der Kundenposition die Finanzanalyse und den Eigenhandel nicht vorab informieren. Es müssen deshalb Massnahmen getroffen werden, welche die Unabhängigkeit der Finanzanalysten auch in solchen Situationen sicherstellen. Die obigen Grundsätze regeln diesen Informationsaustausch.

2.4 Beteiligungen der Bank

- 20 Hält eine Bank mehr als 50 Prozent der Stimmrechte einer kotierten Gesellschaft, so darf sie diese nicht durch die eigene Finanzanalyse abdecken (keine Studien, keine Empfehlungen).
- 21 Hält eine Bank einen Stimmrechtsanteil, welcher die Schwellenwerte betreffend die Offenlegung von Beteiligungen (Meldepflicht gemäss FinfraG / FinfraV-FINMA) erreicht oder überschreitet, so muss die Finanzanalyse bei jeder Studie bzw. Empfehlung zur entsprechenden Gesellschaft den betroffenen Schwellenwert offenlegen, bezogen auf die Situation kurz vor der Publikation. Für Gesellschaften, welche ihre Primärkotierung nicht an einer Schweizer Börse haben, kann bezüglich Höhe der Schwellenwerte sowie Berechnung des Stimmrechtsanteils auch auf gleichwertige ausländische Regelungen zurückgegriffen werden.
- 22 Weitere mögliche Interessenkonflikte sind bei der Publikation von Research-Berichten offen zu legen, soweit die Bank nicht auf deren Erstellung verzichtet.
- 23 Eigene Wertschriften (inkl. Derivate) sowie diejenigen von Gesellschaften, die dem gleichen Konzern angehören, werden von Banken nicht mit veröffentlichten Empfehlungen bzw. Studien abgedeckt.

2. Grundsätze für die interne Organisation

Kommentar

Beteiligungen einer Bank an kotierten Unternehmungen werden in der Regel nicht kurzfristig bewirtschaftet. Auch sind qualifizierte Beteiligungen in der Regel offengelegt. Gleichwohl besteht das Risiko eines Interessenkonfliktes, wenn Analysten kotierte Beteiligungen ihres Arbeitgebers beurteilen. Um diese Gefahr zu entschärfen, gelten bei massgeblichen Beteiligungen abgestufte Restriktionen für die Analyse.

Für die Offenlegung der Stimmrechtsanteile gemäss Ziff. 21 können auch an anderer Stelle bereits berechnete Anteile verwendet werden (z. B. Stimmrechtsanteile per Ende des jeweils vorangegangenen Monats). Ansonsten sind die Stimmrechtsanteile per Stichtag 10 Tage vor Publikation der Studie bzw. Empfehlung offenzulegen.

3. Grundsätze für das Aussenverhältnis

3. Grundsätze für das Aussenverhältnis

3.1 Verhältnis zum Bankkunden

24 Studien und Empfehlungen, insbesondere Rating-Publikationen und Rating-Änderungen von Finanzanalysten sind grundsätzlich allen Empfängern einer Kundenkategorie (Empfängergruppe) inner- und ausserhalb der Bank gleichzeitig mitzuteilen. Interne wie externe Personen und Stellen können nur in begründeten Ausnahmefällen und gemäss den Weisungen der Compliance-Stelle vorinformiert werden.

Kommentar

Finanzanalysten beliefern sowohl Bankkunden als auch bankinterne Abteilungen mit Informationen. Analysten dürfen die unterschiedlichen Adressaten einer Kundenkategorie (z. B. per Fax, per E-Mail, per Internet etc.) nicht diskriminierend behandeln. Insbesondere dürfen sie nicht ausgewählte (potentielle) Kunden innerhalb einer Empfängergruppe bevorzugt mit Informationen beliefern, welche andere Kunden derselben Empfängergruppe nicht zum gleichen Zeitpunkt erhalten, so dass die bevorzugten Adressaten daraus börsenrelevante Vorteile ziehen könnten. Dies betrifft auch den Eigenhandel der Banken (vgl. Ziff. 13–16).

Als zeitliche Gleichbehandlung gilt die Verbreitung von Informationen in einer Form, welche die (potentiell) gleichzeitige Verfügbarkeit für alle Adressaten einer Empfängergruppe sicherstellt. Insbesondere gelten als zeitliche Gleichbehandlung die Aufschaltung auf der Internetseite der Bank und der zeitgleiche Versand in elektronischer Form (E-Mail).

Im Falle der ausnahmsweisen Vorinformation muss der Kreis der Empfänger dieser Informationen der Compliance-Stelle im voraus zur Kenntnis gebracht werden. Die Bank erlässt hierzu Bestimmungen, wie und unter welchen Voraussetzungen die Vorinformation weitergeleitet werden darf. Eine mögliche Lösung besteht darin zu verlangen, dass vorinformierte Personen oder Stellen in adäquater Weise auf die Vertraulichkeit der Informationen hingewiesen werden und eine Erklärung zu Handen der Compliance-Stelle unterschreiben.



Darin verpflichten sie sich, die so erhaltenen Informationen vor der allgemeinen Bekanntgabe weder an Dritte weiterzuleiten noch für Anlageentscheide zu verwenden.

3.2 Verhältnis zur analysierten Gesellschaft

- 25 Die Gesellschaft legt grundsätzlich gegenüber einzelnen Analysten keinerlei privilegierten («material, non-public») Informationen offen. Erhält ein Analyst im Rahmen seiner Tätigkeit trotzdem ausnahmsweise privilegierte Informationen, so entscheidet er in Absprache mit der Compliance-Stelle über das weitere Vorgehen, insbesondere über einen allfälligen Verzicht auf die Veröffentlichung der Studie bzw. Empfehlung sowie über eine allfällige Offenlegung, dass es sich um privilegierte Informationen gehandelt haben könnte.
- 26 Eine Bank, die als «Manager» oder «Co-Manager» bei einem Initial Public Offering (IPO) mitwirkt, darf während 40 Kalendertagen nach dem ersten Handelstag keine neuen Studien zur betreffenden Gesellschaft veröffentlichen und keine neuen Empfehlungen abgeben («Quiet Period»). Ausnahmsweise kann die Frist von 40 Kalendertagen mit Zustimmung der Compliance-Stelle verkürzt werden.
- 27 Eine Bank, die als «Manager» oder «Co-Manager» bei einem Secondary Public Offering (SPO) mitwirkt, darf während 10 Kalendertagen nach Zuteilung der Aktien keine neuen Studien zur betreffenden Gesellschaft veröffentlichen und keine neuen Empfehlungen abgeben («Quiet Period»). Ausnahmsweise kann die Frist von 10 Kalendertagen mit Zustimmung der Compliance-Stelle verkürzt werden.

3. Grundsätze für das Aussenverhältnis

Kommentar

Wenn in einer Bank bzw. einem Bankkonzern die als «Manager» oder «Co-Manager» bei einem IPO oder SPO mitwirkende Organisationseinheit organisatorisch und hierarchisch von anderen Teilen der Bank bzw. des Konzerns getrennt ist, sodass keine privilegierten («material, non-public») Informationen fließen können, gelangen die Ziff. 26 und 27 für die Organisationseinheiten, die reinen Buy-Side-Research betreiben, nicht zur Anwendung. Eine Verkürzung der 40- bzw. 10-tägigen Frist kann ausnahmsweise bewilligt werden, wenn es sich um bedeutsame Neuigkeiten oder einen bedeutsamen Anlass der betreffenden Gesellschaft handelt, dessen Weiterleitung im Interesse der Investoren ist.

- 28 Der Finanzanalyst darf der Gesellschaft keine Research-Ergebnisse zur Genehmigung vor deren Publikation zukommen lassen. Eine allfällige vorgängige Durchsicht durch die zu beurteilende Gesellschaft darf lediglich der Überprüfung von Fakten dienen.

Kommentar

Der Gesellschaft dürfen die Research-Zusammenfassung oder das Kursziel nicht vorgängig mitgeteilt werden. Ein vollständiger Entwurf des Research-Berichts muss an die Compliance-Stelle übergeben werden, bevor der Gesellschaft Fakten aus dem Research-Bericht übergeben werden dürfen. Sollte der Finanzanalyst im Nachhinein das Research-Rating oder das Kursziel ändern wollen, muss er dies schriftlich begründen, dokumentieren und von der Compliance-Stelle eine Bewilligung für die Änderung einholen.

- 29 Der Finanzanalyst darf der zu beurteilenden Gesellschaft Änderungen des Ratings einen Tag vor Publikation des Research-Berichts mitteilen, jedoch erst nach Handelschluss der Börse(n), an welcher (welchen) die betreffende Gesellschaft kotiert ist.



Kommentar

Das Verbot der Bekanntgabe von Rating-Änderungen an die analysierte Gesellschaft vor Handelsschluss soll eine Beeinflussung des Finanzanalysten durch die analysierte Gesellschaft sowie ein Front-Running durch Vertreter der analysierten Gesellschaft verhindern.

- 30 Der Finanzanalyst darf keine Versprechungen abgeben, wonach vorteilhafte Research-Berichte, ein spezifiziertes Rating oder ein spezifiziertes Kursziel publiziert werden.
- 31 Analysten dürfen keine Privilegien, Geschenke oder andere Gefälligkeiten von analysierten Gesellschaften entgegennehmen, die den Wert von üblichen Gelegenheitsgeschenken übersteigen. In kritischen Fällen hat der Analyst die Compliance-Stelle über erhaltene Angebote zu informieren. Die Bank konkretisiert das diesbezügliche Vorgehen in einer internen Weisung.

Kommentar

Die Banken wirken der möglichen Gefahr von Beeinflussungsversuchen auf Finanzanalysten u.a. entgegen, indem sie Weisungen über erlaubte Geschenke, Privilegien und andere Gefälligkeiten sowie die damit zusammenhängenden Prozesse erlassen. Auch sind alle Kosten, die direkt oder indirekt mit einer Analyse verbunden sind, wie z. B. Kosten für Reisen und Unterkunft für Finanzanalysten, in jedem Fall durch den Arbeitgeber des Analysten, d.h. durch die Bank, zu bezahlen.

3.3 Eigengeschäfte des Finanzanalysten

- 32 Ein Finanzanalyst darf von ihm selbst analysierte Titel (Wertpapiere und Wertrechte, inkl. Derivate) nicht auf eigene Rechnung erwerben.

3. Grundsätze für das Aussenverhältnis

Kommentar

Dieser Grundsatz ist anwendbar auf alle Research-Berichte, für welche der Finanzanalyst verantwortlich zeichnet oder an denen er massgeblich beteiligt ist und welche zur Veröffentlichung vorgesehen sind. Der Grundsatz gilt unabhängig davon, ob der Analyst als Buy-Side- oder Sell-Side-Analyst tätig ist. Für die Bestände zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien gilt: Der Finanzanalyst darf gemäss Grundsatz 32 keine selbst analysierten Titel hinzukaufen. Falls er die bereits erworbenen Titel halten will, so muss er in seinen Research-Berichten zur betroffenen Gesellschaft jeweils die Tatsache offenlegen, dass er Titel dieser Gesellschaft besitzt (ohne Anzahl oder Wert). Ein Verkauf von selbst analysierten Titeln ist nur mit Zustimmung der Compliance-Stelle möglich. Diese Bestimmungen für «Kaufen», «Halten» und «Verkaufen» gelten in analoger Weise für den Fall, dass ein Finanzanalyst neu bei einer Bank angestellt wird oder innerhalb seines Arbeitgebers neue Analyse-Aufgaben übernimmt. Einzelheiten sind in Zirkular 7258 vom 15.5.2003 geregelt.

- 33 Hat der Finanzanalyst eine Organstellung oder besteht ein anderweitiger bedeutsamer Einfluss bei der zu beurteilenden Gesellschaft, so darf er keine Research-Berichte über die Gesellschaft ausarbeiten.

4. Schlussbestimmungen

4. Schlussbestimmungen

- 34 Die Banken veröffentlichen die grundlegenden methodischen Ansätze ihrer Finanzanalyse in einer allgemein zugänglichen und regelmässig aktualisierten Form. Sie achten bei der Formulierung ihrer Anlage- bzw. Finanzempfehlungen und ihren Rating-Abstufungen auf eine klare und verständliche Sprache.
- 35 Die Banken erlassen die notwendigen Weisungen und treffen geeignete organisatorische Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Grundsätze dieser Richtlinien jederzeit eingehalten und laufend überwacht werden.
- 36 Die Interne Revision überprüft die Einhaltung periodisch.

Kommentar

Im Zusammenhang mit Ziff. 34 gilt auch die Dokumentation der grundlegenden methodischen Ansätze im Jahresbericht als geeignete Publikationsform. Ferner können die Banken die entsprechenden Informationen auch durch die Bereitstellung auf elektronischen Medien (Internet) zugänglich machen. Eine separate Publikation zur Methodik der Finanzanalyse ist nicht erforderlich. Diese Richtlinien sind mit Beschluss des Verwaltungsrats der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) vom 2.12.2002 verabschiedet und von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) mit Beschluss vom 23.1.2003 als Landesregeln anerkannt worden. Sie sind per 1.7.2003 in Kraft getreten. Die vorliegende revidierte Version wurde am 19.1.2018 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) genehmigt und tritt per 1.2.2018 in Kraft.

5. Glossar

5. Glossar

Buy-Side-Analyst ist ein Finanzanalyst, der für Portfolio Manager, Fund Manager, Relationship Manager oder Private Banking (bzw. Kunden des Private Banking) Research-Berichte erstellt.

Compliance-Stelle ist die für die Compliance verantwortliche Stelle der Bank. Dabei kann es sich entweder um eine auf Compliance-Aufgaben spezialisierte Organisationseinheit oder um eine andere Organisationseinheit handeln, welche unter anderem Compliance-Aufgaben wahrnimmt. In beiden Fällen kann diese Organisationseinheit auch nur aus einem einzelnen Mitarbeitenden bestehen.

Finanzanalyse ist die für die (als Funktion verstandene) Finanzanalyse verantwortliche Organisationseinheit der Bank. Der Begriff der Finanzanalyse kann unter anderem stehen für die entsprechende Tätigkeit bzw. Funktion, die zuständige Organisationseinheit oder auch die entsprechenden Produkte dieser Tätigkeit. In den vorliegenden Richtlinien wird der Begriff im Sinne der Organisationseinheit verwendet.

Finanzanalyst ist ein Mitarbeitender einer Bank oder eine von dieser beauftragte Person, welche(r) an der Erarbeitung und Festlegung von nach aussen publizierten Research-Berichten (insbesondere Anlage- bzw. Finanzempfehlungen) der Bank beteiligt ist. Diese Definition gilt unabhängig davon, ob die betreffende Person den Titel eines Finanzanalysten trägt oder nicht.

Gesellschaft ist jede juristische Person, welche Gegenstand von Research-Berichten oder Empfehlungen ist, die publiziert werden.

Material, non-public Informationen sind Informationen über eine Gesellschaft, welche den Marktteilnehmern nicht zur Verfügung stehen und bei entsprechender Offenlegung den Aktienkurs der Gesellschaft bedeutend beeinflussen würden oder ein solcher Einfluss von einem durchschnittlichen Investor erwartet würde.



Primärer Research umfasst Aktivitäten der Finanzanalyse, welche auf direktem Kontakt mit dem Management der analysierten Gesellschaft basieren sowie die nachfolgende an Unternehmensdaten orientierte Analyse.

Research-Bericht ist jede schriftliche oder elektronische Kommunikation, die eine Bank an ihre Kunden oder die Öffentlichkeit verteilt hat oder verteilen wird, die – als Produkt der Finanzanalyse als Funktion – eine Meinung oder Empfehlung über eine Gesellschaft oder einen Titel wiedergibt. Insbesondere gelten Studien, Analysen und Empfehlungen (inkl. Angabe von Kurszielen und Rating-Änderungen) als Research-Berichte.

Sekundärer Research umfasst Aktivitäten der Finanzanalyse, welche sich an allgemein verfügbaren Informationen und Expertenmeinungen (u.a. Analysten des primären Research) orientieren.

Sell-Side-Analyst ist ein Finanzanalyst, der innerhalb eines Wertschriftenhauses bzw. einer für das Investment Banking verantwortlichen Organisationseinheit einer Bank Research-Berichte über Gesellschaften verfasst. Diese Research-Berichte sind für Wertschriftenhändler oder professionelle Marktteilnehmer bestimmt.

•SwissBanking

VON DER FINMA ANERKANNTE
SELBSTREGULIERUNG

Die FINMA anerkennt nur Ziff. 4.4 Business Continuity Management Strategie, 4.5.1 Business Impact Analyse und 4.5.2 Business Recovery Optionen als Mindeststandard.

August 2013

Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Zielsetzung.....	2
2	Grundlagen	3
3	Anwendungsbereich bzw. Bedrohungen	4
4	Empfehlungen	6
4.1	Definition und Umfang.....	6
4.2	Verantwortlichkeiten.....	7
4.3	Risikoanalyse.....	7
4.4	Business Continuity Management Strategie (verbindlicher Mindeststandard)	8
4.5	Elemente des Business Continuity Management	8
4.5.1	Business Impact Analyse (verbindlicher Mindeststandard) 8	
4.5.2	Business Recovery Optionen (verbindlicher Mindest- standard).....	9
4.5.3	Business Recovery Pläne	10
4.5.4	Business Continuity Reviews.....	10
4.5.5	Business Continuity Tests	11
4.6	Krisenmanagement	11
4.7	Berichterstattung, Kommunikation und Schulung	12
4.7.1	Berichterstattung.....	12
4.7.2	Kommunikation.....	12
4.7.3	Schulung und Sensibilisierung	12
5	Inkrafttreten.....	13
	Anhang A – Glossar	14
	Anhang B – Schweregrade von Ereignissen	18
	Anhang C – Verlauf einer Krise	19
	Anhang D – Weiterführende Quellen.....	20

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Verschiedene Entwicklungen der letzten Jahre, insbesondere im Bereich Terrorismus, Pandemie und Naturkatastrophen, haben auf die Verletzlichkeit von Finanzmarktteilnehmern und -systemen hingewiesen. Die Sensibilisierung für derartige Ereignisse und ihre möglichen Auswirkungen hat stark zugenommen.

Dementsprechend bestehen auf der Ebene internationaler Organisationen sowie in verschiedenen Ländern Vorgaben und Empfehlungen im Bereich des Business Continuity Management (BCM) mit Anforderungen an die Finanzmarktteilnehmer wie auch an die Aufsichtsbehörden.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) erachtet ein adäquates Business Continuity Management als Bewilligungsvoraussetzung zum Geschäftsbetrieb gemäss Art. 3 Bankengesetz und unterstützt die Selbstregulierung der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg).

Die vorliegende Selbstregulierung der Schweizerischen Bankiervereinigung richtet sich an deren Mitglieder und enthält Empfehlungen („best practice“) zur Ausgestaltung eines institutsspezifischen BCM. Dabei ist den Besonderheiten der jeweiligen Ausgangslage, insbesondere der Risikosituation und systemischen Relevanz der einzelnen Institute, Rechnung zu tragen.

Drei Kapitel der vorliegenden Empfehlungen sind von der FINMA gemäss Rundschreiben 2008/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“ anerkannt und gelten als aufsichtsrechtlicher Mindeststandard, dessen Einhaltung von den Prüfgesellschaften geprüft wird. Verbindlich sind die Definition einer Business Continuity Management Strategie (Kapitel 4.4), die Durchführung einer Business Impact Analyse (Kapitel 4.5.1) sowie die Festlegung von Business Recovery Optionen (Kapitel 4.5.2).

In den Geltungsbereich der vorliegenden Empfehlungen fallen Banken und Effektenhändler (im Folgenden: Institute). Eine Auswirkung der Empfehlungen auf das zivilrechtliche Verhältnis zwischen dem Institut und seinen Kunden ist nicht beabsichtigt.

2 Grundlagen

Die vorliegenden Empfehlungen lehnen sich an verschiedene vergleichbare Standards an (vgl. auch die weiterführenden Quellen in Anhang D). Insbesondere orientieren sie sich

- an den „High-Level Principles for Business Continuity“ des Joint Forum bzw. des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht¹
- am „British Standard for Business Continuity Management BS 25999“² resp. am ISO 22301³.

Die erwähnten „High-Level Principles“ beinhalten folgende Empfehlungen:

1. Finanzmarktteilnehmer und Aufsichtsbehörden sollten über ein effektives und umfassendes Business Continuity Management verfügen. Die Verantwortung für die Sicherstellung der Business Continuity Fähigkeit liegt bei Verwaltungsrat (Board of Directors) und Geschäftsleitung (Senior Management).
2. Finanzmarktteilnehmer und Aufsichtsbehörden sollten in ihrem Business Continuity Management das Risiko bedeutender operativer Störungen berücksichtigen.
3. Finanzmarktteilnehmer sollten Recovery-Ziele (Recovery Time Objectives, RTO) entwickeln, welche ihre Systemrelevanz bzw. das von ihnen ausgehende Risiko für das Finanzsystem berücksichtigen.
4. Die Business Continuity Pläne sowohl der Teilnehmer des Finanzmarkts als auch der Aufsichtsbehörden sollten Massnahmen der internen und externen Kommunikation für den Fall grösserer Betriebsunterbrüche definieren.
5. Für den Fall internationaler Implikationen von Betriebsunterbrüchen sollten die entsprechenden Kommunikationskonzepte insbe-

¹ Basel Committee on Banking Supervision, Bank for International Settlements, August 2006, www.bis.org.

² British Standards Institution, September 2008, www.bsigroup.com.

³ International Organization for Standardization (ISO), Mai 2012, www.iso.org.

sondere auch die Kommunikation mit ausländischen Aufsichtsbehörden umfassen.

6. Finanzmarktteilnehmer und Aufsichtsbehörden sollten ihre Business Continuity Pläne austesten, deren Wirksamkeit evaluieren und ihr Business Continuity Management gegebenenfalls anpassen.
7. Den Aufsichtsbehörden wird empfohlen, das Business Continuity Management der beaufsichtigten Institute im Rahmen der laufenden Überwachung zu beurteilen.

Des Weiteren soll den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „BCP Finanzplatz Schweiz“, welche unter dem Vorsitz der Schweizerischen Nationalbank (SNB) die beiden Prozesse „Grossbetragszahlungen SIC“ und „Liquiditätsversorgung via Repos“ als kritisch identifiziert hat, Rechnung getragen werden.⁴

3 Anwendungsbereich bzw. Bedrohungen

Die Institute haben alle potentiell relevanten Bedrohungen zu berücksichtigen, welche für das Unternehmen zu einer Krise führen können. Dabei wird unter einer „Krise“ eine Bedrohungssituation verstanden, welche kritische Entscheidungen erfordert und mit den ordentlichen Führungsmitteln und Entscheidungskompetenzen nicht bewältigt werden kann. Insofern ist die Bewältigung von „Störungen“ ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Empfehlungen („Availability Management“, vgl. Begriffsdefinitionen in Anhang A und Anhang B). Beispiele für Krisensituationen sind:

- „unfallartige“ Ereignisse wie z.B. Brand oder Explosion
- Terrorangriffe, Sabotage
- Naturkatastrophen wie z.B. Flut oder Erdbeben.

Im Sinne von „best practice“ wird jedoch empfohlen, sich bei der Ausgestaltung des Business Continuity Managements vor allem auf die

⁴ Schweizerische Nationalbank (SNB), Business Continuity im schweizerischen Finanzsektor, 2006 und 2009, www.snb.ch.

Konsequenzen und nicht auf die Ursachen von Krisen vorzubereiten. Für die Wiederherstellung kritischer Geschäftsprozesse bzw. Geschäftstätigkeiten sollten nach einem Unterbruch gemäss den definierten Recovery Zielen die Business Recovery Optionen verschiedene Auswirkungen berücksichtigen (vgl. Kapitel 4.5.2).

Im Rahmen des BCM sind die relevanten Bedrohungen durch die Institute jeweils gemäss Impact (Schweregrad) zu identifizieren bzw. definieren und zu beurteilen.

Konsequenz solcher Ereignisse kann insbesondere sein, dass Mitarbeitende und/oder Infrastrukturen (v.a. Gebäude bzw. Arbeitsplätze, Führungsinfrastruktur, Telekommunikation) für kritische Geschäftsprozesse nicht mehr oder nur noch teilweise einsatzfähig sind. Ebenso können Probleme bei den IT-Dienstleistungen oder Infrastruktur-Anbietern dazu führen, dass kritische Geschäftsprozesse nicht mehr durchgeführt werden können.

Im Bereich von Pandemien sind Schadensszenarien und Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu berücksichtigen. Bei der Pandemieplanung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich die Auswirkungen einer grossflächigen Infektionskrankheit hinsichtlich Dauer und Vorhersehbarkeit des Eintretenszeitpunkts massgeblich von klassischen BCM Krisensituationen unterscheiden.

Die BCM Krisensituation

- tritt überraschend ein und hat rasch massive Konsequenzen auf den Geschäftsbetrieb und
- die Planung fokussiert auf die rasche Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit.

Indessen weist eine Pandemie

- eine längere Vorlaufzeit bis zur Kulmination der Erkrankungen auf und
- erfordert die Planung der Aufrechterhaltung kritischer und die Sistierung weniger kritischer Geschäftsprozesse.

Es wird empfohlen zumindest auf Institutsebene einen Pandemieplan zu erstellen. Aktuelle Informationen hierzu sind auf der entsprechenden Homepage des BAG⁵ abrufbar.

In vielen Geschäftsprozessen werden Leistungen durch externe Dienstleister und Lieferanten erbracht, die ebenfalls kurzfristig ausfallen können. Wird bei kritischen Geschäftsprozessen die Unterstützung externer Dienstleister und Lieferanten beigezogen, soll deren BCM Maturität in geeignetem Rahmen beurteilt werden.

Im Rahmen der Business Recovery Optionen (Kapitel 4.5.2) kann unter anderem der Transfer von externen zu internen Dienstleistern geprüft werden. Ebenfalls können vorsorglich redundante oder alternative Anbieter verpflichtet werden.

In Ergänzung zum FINMA-Rundschreiben 2008/7 „Outsourcing Banken – Auslagerung von Geschäftsbereichen bei Banken“ wird im Sinne einer „best practice“ empfohlen, grundsätzlich immer Umgehungslösungen für den Ausfall kritischer externer Dienstleister und Lieferanten zu planen.

Das BCM muss die Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer, vertraglicher und interner Vorschriften auch im Krisenfall bestmöglich sicherstellen.

4 Empfehlungen

4.1 Definition und Umfang

Unter Business Continuity Management (BCM) ist ein unternehmensweiter Ansatz zu verstehen, mit dem sichergestellt werden soll, dass kritische Geschäftsprozesse im Falle von massiven, einschneidenden internen oder externen Ereignissen aufrechterhalten werden können. BCM zielt damit u.a. auf eine Minimierung der finanziellen, rechtlichen und reputationsbezogenen Auswirkungen solcher Ereignisse.

⁵ Bundesamt für Gesundheit (BAG), Influenza-Pandemieplan Schweiz, Januar 2009, www.bag.admin.ch.

Insgesamt soll BCM die – zu einem im Vorfeld definierten Grad – Fortführung bzw. zeitgerechte Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit in Krisensituationen sicherstellen. BCM bezieht sich deshalb grundsätzlich auf alle Geschäfts- und Organisationsbereiche eines Unternehmens. Zu unterscheiden sind planerische Massnahmen des BCM im Vorfeld und das Krisenmanagement (Führung in der Krise) im Anwendungsfall.

4.2 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für das Business Continuity Management liegt beim Verwaltungsrat und bei der Geschäftsleitung jedes einzelnen Instituts (vgl. dazu auch das FINMA-Rundschreiben 2008/24 „Überwachung und interne Kontrolle bei Banken“).

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der schriftlich dokumentierten BCM Strategie. Die Geschäftsleitung konkretisiert diese und regelt weitere Zuständigkeiten, Kompetenzen und Informationsflüsse in internen Reglementen und Weisungen. Insbesondere regelt die Geschäftsleitung (mit Genehmigung durch den Verwaltungsrat) das Verhältnis zwischen Geschäftsleitung und der Krisenorganisation (Krisenstab).

4.3 Risikoanalyse

Im Rahmen des Business Continuity Management kann für kritische Ressourcen eine Risikoanalyse durchgeführt werden oder auf bestehende Risikoanalysen aus anderen Bereichen (z.B. Riskmanagement) verwiesen werden. Die Risikoanalyse dient im Kontext des BCM dazu die Gefährdungen zu identifizieren, die eine Unterbrechung von Geschäftsprozessen verursachen können. Dabei wird im Rahmen des BCM grundsätzlich davon ausgegangen, dass solche Gefährdungen eintreten können. Auch wenn nicht immer eine vollständige Identifizierung aller Risiken möglich ist, werden so doch potenzielle Gefährdungen erhoben und bewertet. Allenfalls lässt sich durch gezielte Massnahmen die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Krisenszenarios auf ein akzeptables Niveau senken.

4.4 Business Continuity Management Strategie (verbindlicher Mindeststandard)

In der Business Continuity Management Strategie definiert das Institut seine grundsätzliche Herangehensweise an das Thema Business Continuity Management.

Die Business Continuity Management Strategie kann integraler Bestandteil der Unternehmensstrategie des Instituts sein oder aber separat bestehen. Falls einzelne Restrisiken bewusst in Kauf genommen werden, so muss die Strategie explizit darüber Auskunft geben. Diesbezügliche Entscheide sind schriftlich festzuhalten.

In der BCM Strategie sind folgende Aspekte zu regeln:

- Definition und Festlegung des Umfangs des BCM (Scope)
- Verankerung des BCM in der Unternehmensorganisation
- Schaffung einer der Unternehmensorganisation angepassten Governance-Struktur
- Definition der Rollen und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit BCM
- Festlegung von Bedrohungen resp. deren Auswirkungen auf die Ressourcen des Unternehmens (Planungsgrundlage)
- Definition der Periodizität der Durchführung von Reviews und Tests der Pläne und Massnahmen
- Definition der Berichterstattung, Kommunikation und Schulung.

4.5 Elemente des Business Continuity Management

4.5.1 Business Impact Analyse (verbindlicher Mindeststandard)

Die Business Impact Analyse (BIA) liefert die notwendigen Informationen über die kritischen Geschäftsprozesse und Ressourcen. Für diese kritischen Geschäftsprozesse werden im Rahmen des BCM die jeweiligen Auswirkungen eines kompletten oder teilweisen Ausfalls der entsprechenden Ressourcen beurteilt. Jeder Geschäftsbereich bestimmt seine kritischen Prozesse und Ressourcen.

Diese Beurteilung schliesst auch gegenseitige Abhängigkeiten zwischen den Geschäftsbereichen (sogenannte Prozess-Abhängigkeiten) und Abhängigkeiten von externen Dienstleistern und Lieferanten (Outsourcing) mit ein.

Diese Analyse, aus welcher die Recovery-Ziele abgeleitet werden, soll mindestens zum Ergebnis haben:

- die definierte Zeitspanne bis zur Wiederherstellung der kritischen Geschäftsprozesse (Recovery Time Objective, RTO)
- den gewünschten Wiederherstellungsgrad der kritischen Geschäftsprozesse bezüglich des definierten RTO
- den Mindestumfang der (Ersatz-)Ressourcen (Gebäude, Mitarbeitende, IT/Daten, externe Dienstleister und Lieferanten), die im Krisenfall verfügbar sein müssen, um den gewünschten Wiederherstellungsgrad zu erreichen.

Die BIA ist jährlich zu überprüfen, wobei sich Art und Umfang einer solchen Überprüfung insbesondere nach der spezifischen Risikosituation des jeweiligen Instituts richten.

4.5.2 Business Recovery Optionen (verbindlicher Mindeststandard)

Die Business Recovery Optionen legen auf operationeller Ebene das grundlegende Vorgehen dar, mit dem das Unternehmen – für die gemäss Kapitel 4.5.1 ausgewählten Geschäftsbereiche – seine in der Business Impact Analyse festgelegten Recovery Ziele für die zugrunde gelegten Bedrohungen und deren Auswirkungen auf die Ressourcen erreichen will. Die Recovery Ziele sollen in schriftlicher Form festgehalten werden und die festgelegten Recovery Optionen für die kritischen Ressourcen beinhalten. So soll im Minimum dargelegt werden, welche Business Recovery Optionen für Ausfälle von

- Personal
- Gebäuden
- IT-Systemen oder IT-Infrastruktur (inkl. Kommunikationssystemen)

- externen Dienstleistern und Lieferanten (Outsourcing) wie z.B. Informationsprovider

grundsätzlich zur Verfügung stehen. Diese Business Recovery Optionen sollen dann in den jeweiligen Business Recovery Plänen konkret ausformuliert werden. Die Akzeptanz eines Restrisikos kann eine Business Recovery Option darstellen. Diese ist analog herzuleiten und schriftlich festzuhalten.

4.5.3 Business Recovery Pläne

Business Recovery Pläne beschreiben die für die Fortsetzung (Continuity) bzw. die Wiederherstellung (Recovery) der kritischen Geschäftsprozesse (inkl. Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer, vertraglicher und interner Vorschriften) notwendigen Vorgehensweisen, Ersatzlösungen und die dafür mindestens benötigten Ersatzressourcen. Entsprechende Pläne sollten mindestens enthalten: Beschreibung des Anwendungsfalls (auslösende Bedrohung), Vorgehensweise bzw. Massnahmenkatalog mit Prioritäten sowie notwendige Ersatzressourcen.

Business Recovery Pläne sollten mindestens einmal pro Jahr auf deren Aktualität überprüft und im Bedarfsfall angepasst werden. Wesentliche Änderungen im Geschäftsbetrieb (Reorganisationen, Aufbau eines neuen Geschäftsfelds usw.) können ebenfalls eine Überarbeitung der Pläne erforderlich machen.

4.5.4 Business Continuity Reviews

Business Continuity Reviews beinhalten eine Bestandsaufnahme der von den einzelnen Geschäftsbereichen erstellten BCM Dokumentation und eine Bewertung, ob die Dokumente den definierten Prüfkriterien entsprechen. Es wird empfohlen, konsistente Prüfkriterien sowie einen klaren Prozess zur Überwachung und Behebung offener Punkte zu definieren.

4.5.5 Business Continuity Tests

Mit Business Continuity Tests wird die Umsetzung von Business- und IT Disaster Recovery Plänen und die Fähigkeit der Krisenmanagement-Organisation ausgetestet bzw. überprüft. Schwerpunkte sowie Kadenz der einzelnen Tests sind in Abhängigkeit der Kritikalitätsbeurteilung (vgl. Business Impact Analyse) vorzunehmen. Durch das gleichzeitige Testen einzelner Organisationseinheiten kann die Fähigkeit des Gesamtinstituts zur Bewältigung von Krisensituationen beurteilt werden.

Es wird empfohlen, die einzelnen Testaktivitäten in Form einer systematischen Testplanung zu koordinieren, die Berichterstattung einheitlich zu regeln sowie einen Prozess für die Überwachung und Behebung von Schwachstellen festzulegen.

Die Planung soll so ausgelegt werden, dass die wichtigsten Massnahmen (inkl. der Krisenorganisation) mindestens einmal jährlich überprüft resp. getestet werden.

4.6 Krisenmanagement

Ziel ist es, ein Krisenmanagement zu definieren, mit dem das Unternehmen Krisensituationen wirksam und zeitgerecht bewältigen kann. In Situationen, welche kritische Entscheidungen verlangen und mit ordentlichen Massnahmen und Entscheidungskompetenzen nicht bewältigt werden können, wird der Krisenstab einberufen. Dieser übernimmt die Aufgabe der Krisenbewältigung bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemässen Zustands.

Es wird empfohlen, Auslösung, Zuständigkeiten und Kompetenzen des Krisenstabs vorgängig klar zu regeln und die Krisenorganisation auf Geschäftstätigkeit und geographische Struktur des Instituts auszurichten. Besonderer Wert ist auf die bestmögliche Sicherstellung der Erreichbarkeit der Verantwortungsträger auch in Krisensituationen zu legen.

4.7 Berichterstattung, Kommunikation und Schulung

4.7.1 Berichterstattung

Über die BCM Aktivitäten sowie den Stand der Vorbereitung der Krisenbewältigung sollen in einem definierten Rhythmus stufengerechte Berichte zuhanden von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung erstellt werden. Darin sind insbesondere die Ergebnisse von Business Continuity Reviews und Business Continuity Tests darzustellen.

4.7.2 Kommunikation

Kommunikation spielt in der Krisenbewältigung eine entscheidende Rolle. Der systematischen und sorgfältigen Vorbereitung von Kommunikationskonzepten und -plänen (interne als auch externe Kommunikation) im Krisenfall ist deshalb besondere Beachtung zu schenken. Dabei geht es im Speziellen um die Wahrung eines hohen Grades an Professionalität und um die Aufrechterhaltung von Glaubwürdigkeit und Vertrauen gegenüber den verschiedenen Stakeholder eines Unternehmens.

Kommunikationspläne sollen insbesondere die Erreichbarkeit im Krisenfall sicherstellen (Namenslisten und Telefonnummern von Aufsichtsbehörden, Mitarbeitenden, Medien, Kunden, Gegenparteien, Dienstleistern etc.). Einer allfälligen internationalen Dimension ist mit speziellen Kommunikationsmassnahmen Rechnung zu tragen.

Im Falle einer Krise bzw. einer Auslösung der Krisenorganisation soll der Aufsichtsbehörde eine entsprechende Meldung erstattet werden.

4.7.3 Schulung und Sensibilisierung

Es muss sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden hinsichtlich ihrer Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen, die sich aus den jeweiligen BCM Aktivitäten ergeben, ausreichend geschult werden. Dabei ist sowohl der Ausbildung von neuen Mitarbeitenden als auch einer regelmässigen Auffrischung des Ausbildungsstands beste-

hender Mitarbeitender Rechnung zu tragen. Besondere Beachtung ist der Ausbildung der Mitglieder der Krisenorganisation zu schenken.

Zusätzlich soll mit Hilfe eines laufenden Informationsprogramms sichergestellt werden, dass bei neuen und bestehenden Mitarbeitenden eine Sensibilisierung für die Bedeutung des BCM geschaffen und aufrechterhalten wird.

5 Inkrafttreten

Die vorliegenden Empfehlungen sind vom Verwaltungsrat der SBVg mit Beschluss vom 24. Juni 2013 verabschiedet und von der FINMA am 12. Juli 2013 genehmigt worden. Sie treten per 1. Oktober 2013 in Kraft und sind bis am 30. September 2014 umzusetzen. Sie ersetzen die Richtlinien mit demselben Titel, welche am 1. Januar 2008 in Kraft getreten waren.

Basel, den 29. August 2013

Anhang A – Glossar

Availability Management

Verfahren, das die Definition, Analyse, Planung, Messung und Optimierung aller Aspekte, welche die Verfügbarkeit der IT-Services beeinflussen, umfasst. Das Availability Management stellt sicher, dass die gesamte IT-Infrastruktur, alle IT-Prozesse, -Tools, -Aufgaben etc. den in den Service-Level-Agreements definierten Vorgaben für die Verfügbarkeit entsprechen. Ereignisse, welche die Verfügbarkeit beeinträchtigen, können mit den üblichen Managementverfahren und Entscheidungskompetenzen kontrolliert werden.

Business Continuity Management (BCM)

Unternehmensweiter Management-Ansatz (Policies und Standards), mit dem sichergestellt werden soll, dass die kritischen Geschäftsprozesse im Fall (interner oder externer) Ereignisse aufrechterhalten oder zeitgerecht wiederhergestellt werden können. BCM umfasst damit die Phasen der Planung und Umsetzung sowie des Controllings und deckt das gesamte entsprechende Umfeld (Bereiche, Prozesse, Techniken) ab, welches erforderlich ist, um die Verfügbarkeit kritischer Geschäftsprozesse nach einem Ereignis unterbruchsfrei betreiben oder innerhalb definierter Zeitspannen wiederaufnehmen zu können.

Business Continuity Management Strategie

In der BCM Strategie definiert das Institut seine grundsätzliche Herangehensweise an das Thema Business Continuity Management. Zu diesem Schritt gehört unter anderem auch die Festlegung einer verantwortlichen Stelle für BCM, die Definition von Rollen und Verantwortlichkeiten und das Definieren des Scopes der BCM Aktivitäten.

Diesbezügliche Entscheide sind schriftlich festzuhalten.

Business Continuity Reporting

Berichterstattung (inkl. an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) über Aktivitäten im Bereich des Business Continuity Management, insbesondere über den Stand der Vorbereitungen zur Krisenbewältigung. Das Business Continuity Reporting hat im Speziellen die Ergebnisse von Business Continuity Reviews und Business Continuity Tests darzustellen.

Business Continuity Tests

Systematische Überprüfung in regelmässigen Intervallen der Business Continuity Pläne, insbesondere hinsichtlich Umsetzung, Wirksamkeit und Aktualität.

Verfügt das Unternehmen über eine betriebsinterne IT Organisation, sind selbstverständlich auch die IT Disaster Recovery Pläne regelmässig zu testen.

Business Impact Analyse (BIA)

Prozess der Identifikation und (quantitativen und qualitativen) Messung der Auswirkungen von Unterbrüchen der Geschäftstätigkeit oder einzelner Ressourcen und Prozesse. Die BIA umfasst insbesondere die Identifikation kritischer Geschäftsprozesse und der für das Business Recovery benötigten Ressourcen, basierend auf einer Analyse von Abhängigkeiten und Auswirkungen sowie einer Bewertung und Klassifikation potentieller Schäden.

Business Recovery

Wiederherstellung spezifischer Prozesse bzw. Geschäftstätigkeiten nach einem Unterbruch zu einem vordefinierten Wiederherstellungsgrad bzw. nach einem Schadenereignis zu treffende Massnahmen (vgl. Business Recovery Pläne). Dies kann in verschiedenen Schritten erfolgen bis die ordentliche Geschäftstätigkeit bzw. die volle Kapazität wiederhergestellt ist.

Business Recovery Optionen

Definition der grundsätzlichen Vorgehensweise zur Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Geschäftstätigkeit bzw. im Falle eines Ausfalls kritischer Ressourcen (inkl. Festlegung der Risiko-Akzeptanz, Analyse von Handlungsoptionen und Grundsatzentscheiden über die Bereitstellung von Ersatzressourcen). Die Business Recovery Optionen basieren auf der Business Impact Analyse und bilden die Basis für die Business Recovery Pläne.

Business Recovery Plan

Umfassend vorbereiteter Massnahmenplan (inkl. Checklisten und Arbeitshilfen), um eine kontinuierliche Geschäftstätigkeit bzw. eine geordnete und zeitgerechte Wiederaufnahme der kritischen Geschäftsprozesse im Krisenfall zu ermöglichen.

Krise

Bedrohungssituation, welche kritische Entscheidungen erfordert und im Rahmen der ordentlichen Führungsstruktur (Führungsmittel, Entscheidungskompetenzen) nicht bewältigt werden kann.

Krisenstab (auch: Crisis Management Team (CMT) oder Notfallorganisation)

Team, welches im Krisenfall für die Krisenbewältigung bis zur Wiederaufnahme eines ordnungsgemässen Zustands verantwortlich ist (Minimierung des wirtschaftlichen Schadens sowie von Reputationsrisiken).

Kritische Geschäftsprozesse

Geschäftsprozesse eines Unternehmens, deren Ausfall die Aufrechterhaltung der Kundendienstleistungen, die Einhaltung der regulatorischen Verpflichtungen des Unternehmens und/oder die Bewirtschaftung von Risikopositionen verunmöglichen oder erheblich erschweren und dadurch zu einem kritischen (direkten oder indirekten) Schaden führen kann.

Kritische Ressourcen

Ressourcen einer Unternehmung (Personal, Gebäude, IT/Daten, externe Dienstleister und Lieferanten etc.), welche bei Ausfall zum Unterbruch oder Ausfall von (kritischen) Geschäftsprozessen führen. Kritische Ressourcen werden im Rahmen der Business Impact Analyse identifiziert.

Recovery Point Objective (RPO)

Definierter, maximal akzeptabler Datenverlust im Falle einer Krise.

Recovery Time Objective (RTO)

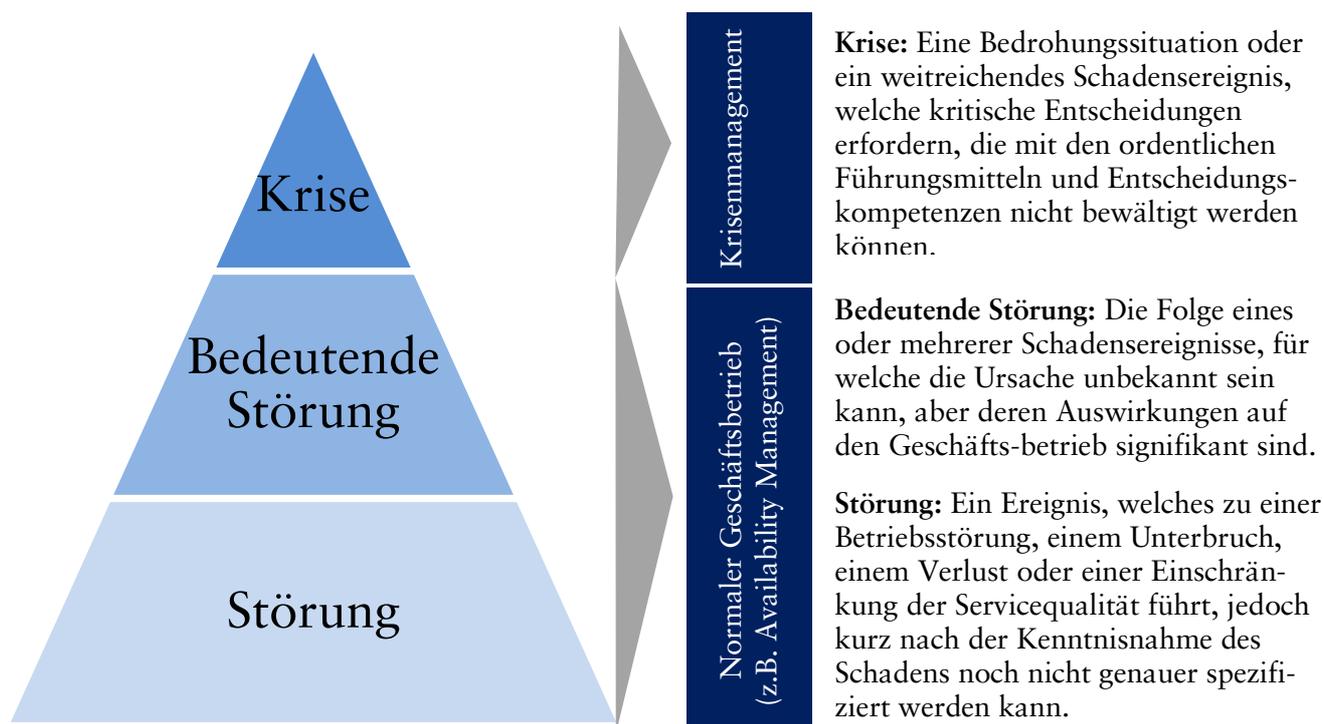
Definierter Zeitraum, innerhalb welchem kritische Geschäftsprozesse und/oder IT-Services wiederhergestellt werden müssen.

Störung

Ereignis, das zu einem Unterbruch von Geschäftstätigkeiten, einem Verlust und/oder einer Einschränkung der Servicequalität führt, jedoch (im Unterschied zu einer Krise) im Rahmen des Availability Management Prozesses bewältigt werden kann.

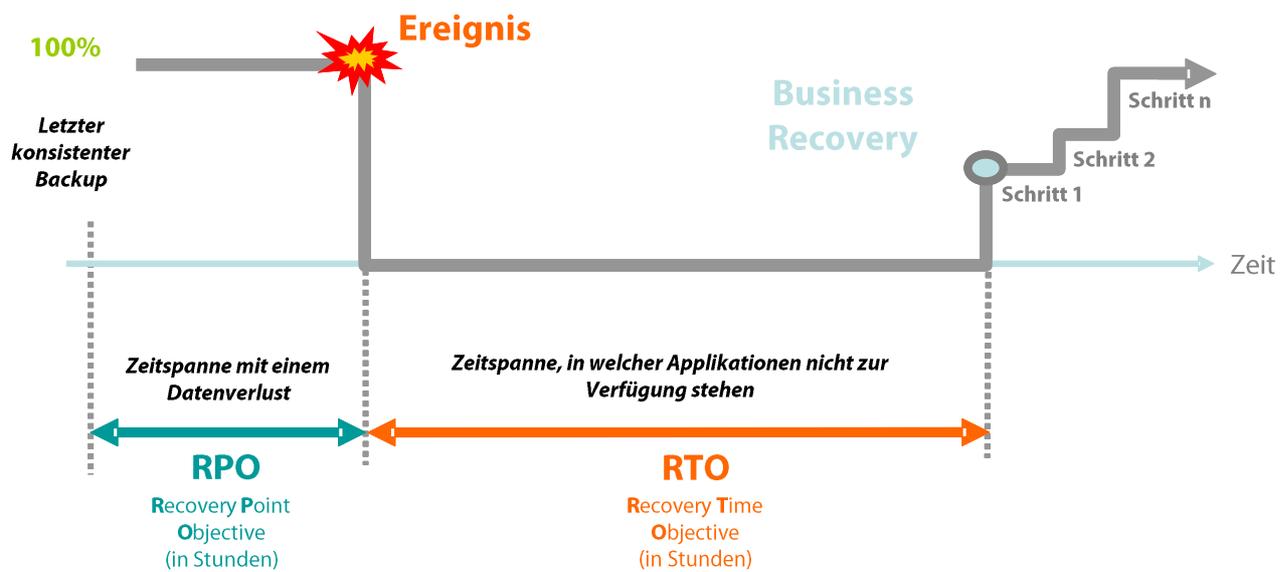
Anhang B – Schweregrade von Ereignissen

Je nach Schweregrad der Folgen, die aus einem oder mehrerer Ereignisse entstehen, handelt es sich um eine Störung, eine bedeutende Störung oder eine Krise. Business Continuity Management bezieht sich nur auf die Krisenvorsorge und das Krisenmanagement.



Anhang C – Verlauf einer Krise

Verlauf einer Krise am Beispiel des Impact Types "Verlust von IT/Daten"



Anhang D – Weiterführende Quellen

Bei der Implementierung eines betrieblichen Business Continuity Managements können u.a. die folgenden Standards herangezogen werden. Die Auswahl ist nicht abschliessend.

Australian Prudential Regulatory Authority (APRA), Prudential Standard APS 232 „Business Continuity Management“ und Guidance Note 232,

www.apra.gov.au

Basel Committee on Banking Supervision (BCBS), High-Level Principles for Business Continuity, Bank for International Settlements, August 2006,

www.bis.org/publ/joint17.htm

British Standards Organisation, Business Continuity Management Standard, BS 25999-2:2007,

www.bsigroup.com/en/Standards-and-Publications/

Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), Risiko- und Gefährdungsanalyse im Bevölkerungsschutz – Eine Umfragestudie über laufende Arbeiten in den Kantonen, März 2011,

www.bevoelkerungsschutz.admin.ch/internet/bs/de/home/dokumente/Unterlagen_Risiken.html

Bundesamt für Gesundheit (BAG), Pandemieplan – Handbuch für die betriebliche Vorbereitung, November 2007,

www.bag.admin.ch/influenza/01120/01134/03058/04319/index.html?lang=de

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), BSI-Standard 100-4 – Notfallmanagement, 2008,

www.bsi.bund.de/cae/servlet/contentblob/471456/publicationFile/30746/standard_1004.pdf

Business Continuity Institute, The BCI Good Practice Guidelines 2008 bzw. 2010,

www.thebci.org/

Federal Reserve System (Fed), Interagency Paper on Sound Practices to Strengthen the Resilience of the U.S. Financial System, 2003,
www.federalreserve.gov

Financial Services Authority (FSA), Business Continuity Management Practice Guide, November 2006,
www.fsa.gov.uk/pubs/other/bcm_guide.pdf

Information Security Forum, Aligning Business Continuity and Information Security, März 2006,
www.securityforum.org

International Organization for Standardization (ISO), ISO/IEC 27031:2011: Information technology – Security techniques – Guidelines for information and communication technology readiness for business continuity,
www.iso.org/iso/iso_catalogue/catalogue_tc/catalogue_detail.htm?csnumber=44374

International Organization for Standardization (ISO), ISO 22301:2012: Societal security – Business continuity management systems – Requirements,
www.iso.org/iso/catalogue_detail?csnumber=50038

Schweizerische Nationalbank (SNB), Business Continuity im Schweizerischen Finanzsektor, Januar 2006 und September 2009,
www.snb.ch/de/i/about/finstab/id/finstab_bcp

Konvention XIII

betreffend Vereinfachung des Inkassos von Wechseln und Checks

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Auf Inkassoaufträge zwischen Konventionsbanken finden die Bestimmungen von Art. 394 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes sowie die einheitlichen Richtlinien für Inkassi der Internationalen Handelskammer sowie die entsprechenden Inkassotarife in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit im folgenden nichts Abweichendes vereinbart ist.

Art. 2

- 1) Die dieser Konvention beigetretene Bank anerkennt, dass ein von ihr gegebener sowie ein von ihr erhaltener Auftrag zum Zweck des Inkassos von Wechseln und Checks auftragsrechtlich verbindlich ist, sofern die Wechsel und Checks mit folgendem, nicht unterschriebenem Stempelvermerk ohne Bezeichnung der bevollmächtigten Bank versehen sind:
"Vollmacht zum Inkasso gemäss Konvention XIII der Schweizerischen Bankiervereinigung, Bank X."
- 2) Ein Inkassoauftrag umfasst folgende Verpflichtungen:
 - a) Inkasso des Wechsels oder Checks,
 - b) Quittierung und Aushändigung des Wechsels bei Einlösung,
 - c) Protesterhebung oder Anbringen bzw. Anbringenlassen des Vorlagevermerks sowie Anzeige an die vorangehende Inkassobank bzw. an die Einreicherbank.
- 3) Die beauftragte Bank ist berechtigt, weitere Banken, einschliesslich der bezogenen Bank selbst, mit dem Inkasso zu beauftragen.
- 4) Der Inkassoauftrag erlischt nicht durch den Konkurs weder der Einreicherbank noch der Inkassobank.

II. Bestimmungen für das Inkasso von Checks (Ordrechecks)

Art. 3

Als Inkassoauftrag im Sinne von Art. 2 für Checks gilt ausserdem der international übliche Vermerk:

"Pay to the order of any bank, banker or trust company. Prior endorsements guaranteed.

Bank X in Y."

Art. 4

- 1) Die Einreicherbank verpflichtet sich, bei Hereinnahme des Checks zu prüfen, ob der Auftraggeber sich durch eine ordnungsgemässe Indossamentenkette (Art. 1110 OR) legitimieren kann. Der Umfang der Prüfungspflicht bemisst sich analog zu Art. 1121 OR.
- 2) Nimmt die Einreicherbank ihre Pflicht gemäss Abs. 1 nicht ordnungsgemäss wahr, so hat sie dem Bezogenen sowie allen Inkassobanken den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die geschädigte Bank hat den Schaden unverzüglich nach Entdeckung geltend zu machen. Die Geltendmachung erfolgt durch Rückabwicklung des Geschäfts vom Bezogenen zur vorliegenden Bank und darauf stufenweise von Inkassobank zu Inkassobank.
- 3) Die besonderen Bestimmungen für kartengarantierte eurocheques bleiben vorbehalten.

Art. 5

Die Mitglieder der Konvention sind befugt, Vereinbarungen mit Firmen zu treffen, wonach Checks auf schweizerische Banken bis zum Höchstbetrag von Fr. 5'000.-- oder Gegenwert ohne Indossament eingelöst oder zum Inkasso entgegengenommen werden. Die Mitglieder dieser Konvention verpflichten sich, die entsprechenden Checks unter nachfolgenden Voraussetzungen einzulösen:

- 1) Der Check muss an die Ordre der einreichenden Firma oder auf den Inhaber lauten und auf der Rückseite den Firmenstempel des Einreichers enthalten. Die Inkassobank muss im Besitz einer allgemeinen Erklärung sein, wonach der Einreicher seinen Firmenstempel als Inkassovollmacht anerkennt (siehe nachstehenden Mustertext).
- 2) Die Mitglieder anerkennen hiermit, bei solchen Inkassi ohne weiteres die Garantie für das fehlende Indossament ihres Einreichers zu übernehmen.

III. Kündigung

Art. 6

- 1) Die Konvention kann von jedem Mitglied Ende eines Kalendervierterjahres durch eine mindestens drei Monate vorher erfolgende Anzeige an die Geschäftsstelle der Schweizerischen Bankiervereinigung gekündigt werden.
- 2) Von erfolgten Kündigungen ist sämtlichen Mitgliedern sofort Kenntnis zu geben: diese haben alsdann das Recht, sich binnen eines Monats einer solchen Kündigung anzuschliessen, auch wenn bis zum Kündigungstermin nicht mehr ein Vierteljahr laufen sollte.

IV. Inkrafttreten

Diese Konvention tritt ab 1. Juli 1984 in Kraft.

Mustertext

Erklärung für Detailhandelsfirmen, die hereingenommene Checks bis zu Fr. 5'000.--nicht unterschriftlich zu indossieren bzw. zu quittieren wünschen

Wir kommen in die Lage, Checks in Zahlung zu nehmen, die auf Ihre Bank oder andere schweizerische Banken gezogen sind. Zur Vereinfachung ersuchen wir Sie, von uns solche Checks bis zum Höchstbetrag von Fr. 5'000.-- zur Einlösung resp. zum Inkasso entgegenzunehmen und den Gegenwert unserem Konto gutzuschreiben, auch wenn wir auf der Rückseite lediglich unseren Firmastempel ohne Unterschrift anbringen. Zu diesem Zwecke anerkennen wir unseren Stempelaufdruck ausdrücklich als Quittung resp. als Inkassovollmacht, vorausgesetzt, dass uns der Betrag des betreffenden Checks gutgeschrieben wird.

• SwissBanking

VON DER FINMA ANERKANNTE
SELBSTREGULIERUNG

August 2019

Richtlinien betreffend Mindestanforderungen bei Hypothekarfinanzierungen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
<hr/>	
1. Anwendungsbereich	6
<hr/>	
2. Mindestanforderungen	6
<hr/>	
3. Selbstgenutztes Wohneigentum	6
3.1 Eigenmittel	6
3.2 Amortisation	7
<hr/>	
4. Renditeobjekte	8
4.1 Eigenmittel	8
4.2 Amortisation	9
<hr/>	
5. Inkraftsetzung und Aufhebung	10
<hr/>	

Präambel

Die vorliegenden Richtlinien sind Standesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und regeln die Mindestanforderungen, deren Erfüllung nach den Bestimmungen der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler (SR 952.03) für die Anwendung der tieferen Risikogewichtung grundpfandgesicherter Positionen vorausgesetzt wird.

Diese Richtlinien stehen in engem Verhältnis zu den «Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite» der SBVg. Die Kreditvergabe, die Kreditüberwachung und das Reporting erfolgen weiterhin nach Massgabe jener Richtlinien. Während jene Richtlinien Vorgaben für den bankinternen Ablauf des Kreditgeschäfts machen, so sind sie nicht darauf ausgerichtet, im Hinblick auf die Reduktion von Systemrisiken unerwünschte Entwicklungen auf dem Immobilienmarkt zu korrigieren und so zur Krisenprävention beizutragen.

Eine künftige Überprüfung der vorliegenden Richtlinien kann angebracht sein, falls sich die Grundlagen für die Wohneigentumsförderung, insbesondere im Bereich der 2. Säule, die Marktverhältnisse oder die Hypothekarkreditvergabe wesentlich verändern. In Abweichung von diesem Grundsatz gilt für die per 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Bestimmungen hinsichtlich Renditeobjekten (Ziffer 4) ein gesondertes Aufhebungsverfahren.

Die Richtlinien gelten als Standesregeln. Sie haben keine direkten Auswirkungen auf das zugrunde liegende Vertragsverhältnis zwischen den Banken und ihren Kunden. Dieses Verhältnis stützt sich nach wie vor auf die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Obligationenrecht und Zivilgesetzbuch) sowie auf die jeweiligen vertraglichen Bestimmungen zwischen Bank und Kunde (wie Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken etc.).

Die vorliegenden Richtlinien sind von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäss Rundschreiben 2008/10 «Selbstregulierung als Mindeststandard» anerkannt und gelten als aufsichtsrechtlicher Mindeststandard. Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung nach Massgabe des FINMA-RS 2013/3 «Prüfwesen» und halten das Ergebnis allfälliger Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest.

1. Anwendungsbereich

Die Richtlinien sind sowohl für selbstgenutztes Wohneigentum als auch für Renditeobjekte anwendbar.

2. Mindestanforderungen

Die nachfolgenden Mindestanforderungen gelten für Neugeschäfte und Krediterhöhungen.

Keine Anwendung finden die Mindestanforderungen bei den folgenden, abschliessend aufgeführten Fällen:

- Neuregelungen von Benützungsvereinbarungen (z.B. Verlängerung von Festhypotheken);
- Erhöhungen im Rahmen der Bewirtschaftung von Recovery Positionen;
- Gewährung von Betriebskrediten mit Immobilien als Zusatzdeckung.

3. Selbstgenutztes Wohneigentum

3.1 Eigenmittel

Bei Hypothekarfinanzierungen von selbstgenutztem Wohneigentum ist ein Mindestanteil an Eigenmitteln am Belehnungswert, welche nicht aus dem Guthaben der 2. Säule (Vorbezug und Verpfändung) stammen, Voraussetzung. Dieser Mindestanteil beträgt 10 %.

Zusätzlich ist eine allfällige Differenz zwischen höherem Kaufpreis (bzw. höheren Anlagekosten) und tieferem Belehnungswert vollständig aus Eigenmitteln zu finanzieren, welche nicht aus der 2. Säule stammen.

Diese Bestimmungen finden bei Ablösungen mit gleichbleibendem oder tieferem Kreditbetrag keine Anwendung.

Darlehen ohne Abtretung oder Rangrücktritt bilden nicht Bestandteil der Eigenmittel des Kunden im Sinne dieser Richtlinien. Hingegen können Erbvorbezüge, Schenkungen und Darlehen mit Abtretung oder Rangrücktritt als Eigenmittel angerechnet werden. Auch die Belehnung von Kontoguthaben, Wertschriften, Guthaben der Säule 3a sowie des Rückkaufswerts von Versicherungspolice sind mögliche Komponenten der Eigenmittel des Kunden.

3.2 Amortisation

Im Falle von selbstgenutztem Wohneigentum ist die Hypothekarschuld innert maximal 15 Jahren auf $\frac{2}{3}$ des Belehnungswertes der Liegenschaft zu amortisieren. Diese Amortisation hat linear zu erfolgen, beginnend spätestens per Quartalsende 12 Monate nach der Auszahlung.

Indirekte Amortisationen, beispielsweise über die Einzahlung und Verpfändung von Guthaben der Säule 3a oder von Lebensversicherungspolice sowie von anderen «bankable assets», sind möglich. Sie beginnen spätestens per Ende des Folgejahres nach der Auszahlung.

4. Renditeobjekte

4.1 Eigenmittel

Bei Hypothekendarfinanzierungen von Renditeobjekten beträgt der Mindestanteil an Eigenmitteln am Belehnungswert 25 %.

Zusätzlich ist eine allfällige Differenz zwischen höherem Kaufpreis (bzw. höheren Anlagekosten) und tieferem Belehnungswert vollständig aus Eigenmitteln zu finanzieren.

Diese Bestimmungen finden bei Ablösungen mit gleichbleibendem oder tieferem Kreditbetrag keine Anwendung.

Darlehen ohne Abtretung oder Rangrücktritt bilden nicht Bestandteil der Eigenmittel des Kunden im Sinne dieser Richtlinien. Hingegen können Erbvorzüge, Schenkungen und Darlehen mit Abtretung oder Rangrücktritt als Eigenmittel angerechnet werden. Auch die Belehnung von Kontoguthaben, Wertschriften, Guthaben der Säule 3a (für teilweise Selbstnutzung) sowie des Rückkaufswerts von Versicherungspolicen sind mögliche Komponenten der Eigenmittel des Kunden.

4.2 Amortisation

Im Falle von Renditeobjekten ist die Hypothekarschuld innert maximal 10 Jahren auf $\frac{2}{3}$ des Belehnungswertes der Liegenschaft zu amortisieren. Diese Amortisation hat linear zu erfolgen, beginnend spätestens per Quartalsende 12 Monate nach der Auszahlung.

Indirekte Amortisationen, beispielsweise über die Einzahlung und Verpfändung von Guthaben der Säule 3a (für teilweise Selbstnutzung) oder von Lebensversicherungspolicen sowie von anderen «bankable assets», sind möglich. Sie beginnen spätestens per Ende des Folgejahres nach der Auszahlung.

5. Inkraftsetzung und Aufhebung

Die vorliegenden Richtlinien sind ursprünglich vom Verwaltungsratsausschuss der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) am 14. Mai 2012 verabschiedet und von der FINMA am 30. Mai 2012 genehmigt worden und traten per 1. Juli 2012 in Kraft.

Eine revidierte Fassung der Richtlinien wurde per 1. September 2014 in Kraft gesetzt. Die Revision betraf insbesondere Verschärfungen im Bereich der Amortisation sowie Präzisierungen bezüglich des Begriffs der Eigenmittel.⁹

Die nun erfolgte Revision zielt insbesondere auf verstärkten Eigenkapitaleinsatz des Kreditnehmers und eine raschere Rückführung der Belehnung im Rahmen der Finanzierung von Renditeobjekten und gilt ausschliesslich für das Neugeschäft sowie Erhöhungen.

Die revidierten Richtlinien treten per 1. Januar 2020 in Kraft. Für die allfällige Anpassung technischer Systeme gilt eine Übergangsfrist von sechs Monaten (bis 30. Juni 2020). Die Aufhebung von Ziffer 4 und die Rückführung der entsprechenden Werte auf das Ausgangsniveau erfolgen automatisch mit der schweizerischen Inkraftsetzung und Anwendung (nach Übergangsfrist) des Standards des «Basel Committee on Banking Supervision» im Bereich der Renditeobjekte («Basel III: Finalising post-crisis reforms»).

Basel, 27. August 2019

• SwissBanking

VON DER FINMA ANERKANNTE
SELBSTREGULIERUNG

August 2019

Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
<hr/>	
1. Grundsätze für die Erstellung der bankinternen Regelungen	6
<hr/>	
2. Risiken bei Vergabe von grundpfandgesicherten Krediten	6
<hr/>	
3. Bonität und Tragbarkeit	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Selbstgenutztes Wohneigentum	7
3.3 Renditeobjekte	8
3.4 Kommerziell selbstgenutzte Objekte	8
<hr/>	
4. Bewertung des Grundpfandes	8
4.1 Allgemeines	8
4.2 Selbstgenutztes Wohneigentum	9
4.3 Renditeobjekte	9
4.4 Kommerziell selbstgenutzte Objekte	10
4.5 Übrige Objekte	10
4.5.1 Bauland	10
4.5.2 Immobilienpromotion	10
4.5.3 Nicht-marktgängige Objekte	11
<hr/>	
5. Belehnung	11
5.1 Belehnungswert	11
5.2 Belehnungssätze	11
<hr/>	
6. Amortisation	12
<hr/>	
7. Kreditüberwachung	12
7.1 Allgemeines	12
7.2 Neubeurteilung von Bonität und Tragbarkeit	12
7.3 Überwachung und Überprüfung von Objekten	13
<hr/>	
8. «Exceptions to policy» (ETP)	13

9.	Reporting	14
9.1	Allgemeines	14
9.2	ETP-Reporting	14

10.	Dokumentation	15
------------	----------------------	-----------

11.	Inkraftsetzung	16
------------	-----------------------	-----------

Glossar		18
----------------	--	-----------

Präambel

Die vorliegenden Richtlinien sowie das [Glossar](#) als integraler Bestandteil sind Standesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und regeln die Grundsätze für grundpfandgesicherte Kredite ([Hypothekargeschäft](#)). Die Mitglieder der SBVg sind angehalten, anhand der nachfolgenden Grundsätze die Kreditvergabe, die Kreditüberwachung und das Reporting verbindlich, klar strukturiert sowie nachvollziehbar und überprüfbar zu definieren und schriftlich festzuhalten. Dazu erlässt die Bank verbindliche Regelungen resp. passt bestehende Regelungen unter Berücksichtigung der [Kreditpolitik](#) («[policy](#)») der Bank entsprechend an. Neben der organisatorischen Behandlung der Kreditvergabe regeln diese Regelungen auch risikorelevante Kernpunkte sowie mögliche Ausnahmefälle.

Die Richtlinien geben Mindeststandards vor und verlangen von den Mitgliedern detaillierte Regelungen, bezwecken jedoch weder eine Vereinheitlichung der Kreditpolitik der Mitglieder noch sollen sie deren unternehmerische Freiheit beeinträchtigen. Eine Abweichung von den vorliegenden Standesregeln ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die vorliegenden Richtlinien sind von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäss Rundschreiben 2008/10 «Selbstregulierung als Mindeststandard» anerkannt und gelten als aufsichtsrechtlicher Mindeststandard. Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung nach Massgabe des FINMA-RS 2013/3 «Prüfwesen» und halten das Ergebnis allfälliger Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest.

Die Richtlinien gelten als Standesregeln. Sie haben keine direkten Auswirkungen auf das zugrunde liegende zivilrechtliche Verhältnis zwischen den Banken und ihren Kunden. Dieses Verhältnis stützt sich nach wie vor auf die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Obligationenrecht und Zivilgesetzbuch) sowie auf die jeweiligen vertraglichen Bestimmungen zwischen Bank und Kunde (wie Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken etc.).

1. Grundsätze für die Erstellung der bankinternen Regelungen

Die Bestimmungen dieser Richtlinien müssen in [bankinternen Regelungen](#) umgesetzt werden. Das bedeutet, dass jede Bank den Ablauf des Kreditgeschäfts – Kreditprüfung, Kreditbewilligung, Kreditüberwachung und Reporting – unter Berücksichtigung der institutsspezifischen Kreditpolitik in bankinternen Regelungen festzulegen hat. Diese regeln den organisatorischen Ablauf und definieren Prozesse, Prüfungen, Berechnungen und Bewertungen, je nach Möglichkeit abschliessend oder mittels Beispielen.

Die Bank stellt sicher, dass die zuständigen Mitarbeitenden Kenntnis der Grundsätze der Kreditvergabe sowie der entsprechenden bankinternen Regelungen haben und diese entsprechend anwenden.

Die Richtlinien haben keinen Einfluss auf die Kreditpolitik, welche vom zuständigen Organ bestimmt wird. Diese ist institutsspezifisch und regelt neben den allgemeinen Grundsätzen auch wesentliche Kernpunkte des Geschäfts mit grundpfandgesicherten Krediten.

Der Aufbau der Richtlinien widerspiegelt den Ablauf eines Kreditgeschäfts, welcher auch in den bankinternen Regelungen zu berücksichtigen ist.

2. Risiken bei Vergabe von grundpfandgesicherten Krediten

Das Ausfallrisiko bei Immobilienkrediten beinhaltet im Wesentlichen

- das [Kreditrisiko](#),
- das [Pfandausfallrisiko](#) sowie
- das [operationelle Risiko](#).

Vor diesem Hintergrund muss eine Bank ihren Kreditentscheid aufgrund einer [Bonitätsprüfung](#) des Kreditnehmers, des [Marktwertes](#) des Grundpfandes sowie auf Basis geregelter interner Prozesse fällen. [Tragbarkeit](#), Belehnung (resp. [Belehnungssatz](#)) und [Amortisation](#) sind im Einzelfall aufeinander abzustimmen.

3. Bonität und Tragbarkeit

3.1 Allgemeines

Vor der Kreditgewährung ist die Bank verpflichtet, eine Kreditprüfung durchzuführen. Diese umfasst sowohl die Prüfung der Bonität (Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit) als auch die Beurteilung der Sicherheiten. Sie dient der Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung und damit der Begrenzung des Kreditrisikos. In festzulegenden periodischen Abständen oder bei Kenntnis von bonitätsrelevanten Ereignissen ist das Engagement erneut zu prüfen. Die Grundsätze der Bonitätsprüfung sind in bankinternen Regelungen zu definieren.

Bei der Ablösung von Finanzierungen prüft die kreditgewährende Bank sorgfältig die Beweggründe des Kreditnehmers, insbesondere hinsichtlich der Identifikation von Problemkrediten. Eine Ablösung stellt für die Bank ein Neugeschäft dar und wird entsprechend geprüft.

3.2 Selbstgenutztes Wohneigentum

Die Tragbarkeit muss langfristig gegeben sein und hat daher auf nachhaltigen [Einnahmen- und Ausgabenkomponenten](#) zu beruhen.

Basis für die Berechnung der Tragbarkeit bei selbstgenutztem [Wohneigentum](#) bilden die nachhaltigen Einnahmen und Ausgaben des Kreditnehmers. Diese sind von der Bank in internen Regelungen nachvollziehbar und abschliessend zu definieren.

Die Bank hat zu gewährleisten, dass die Berechnung der Tragbarkeit systematisch durchgeführt wird, und definiert das Verfahren in bankinternen Regelungen. Diese halten zudem fest, wie die Tragbarkeit nachzuweisen und zu dokumentieren ist. Ebenfalls legt sie für die Tragbarkeitsberechnung den zu verwendenden langfristigen [kalkulatorischen Hypothekarzinsatz](#) fest. Sodann legt die Bank die Maximallimiten für das Verhältnis zwischen Lasten und Einnahmen fest.

3.3 Renditeobjekte

Bei [Renditeobjekten](#) bildet primär der vom Objekt generierte Objekterfolg die Basis für die Bonitäts- und Tragbarkeitsprüfung. Die dabei zu berücksichtigenden Ertrags- und Kostenkomponenten sowie der anzuwendende kalkulatorische Hypothekarzinsatz sind in bankinternen Regelungen zu definieren.

3.4 Kommerziell selbstgenutzte Objekte

Bei kommerziell selbstgenutzten Objekten bildet die Beurteilung des Kreditnehmers die Basis für die Bonitäts- und Tragbarkeitsprüfung.

4. Bewertung des Grundpfandes

4.1 Allgemeines

Die Bank bewertet ihre Grundpfandsicherheiten vorsichtig, systematisch und periodisch nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Einbezug aller relevanten Dokumente. Die Bewertung muss dem Charakter sowie der heutigen und zukünftigen wirtschaftlichen Nutzung der Liegenschaft Rechnung tragen. Ohne anderweitige Begründung ist auf den Marktwert abzustellen.

Bezüglich der Finanzierung von Immobilienkäufen bzw. Handänderungen gilt für die Bewertung grundsätzlich das Niederstwertprinzip, wonach als Belegungswert der tiefere Wert von Marktwert und Kaufpreis massgeblich ist.

Dieses Prinzip gilt für alle Objektarten für eine Dauer von mindestens 24 Monaten ab Handänderung. Davon ausgenommen sind Krediterhöhungen, bei denen der Erhöhungsbetrag für Investitionen in das Pfandobjekt verwendet wird.

Im Falle von Handänderungen zu Vorzugspreisen zwischen wirtschaftlich und/oder rechtlich verbundenen natürlichen oder juristischen Personen sind Abweichungen vom Niederstwertprinzip möglich. Beispiele dafür sind Immobilienverkäufe innerhalb von Familien oder von Gruppengesellschaften.

Die zu belehnenden Objekte sind grundsätzlich zu besichtigen. Vorbehalten ist die Regelung bei der Verwendung von Bewertungsmodellen. Diese Ausnahmen sind jedoch – in Abhängigkeit von der Objektart – in internen Regelungen oder im konkreten Einzelfall zu begründen. Die Bank legt die Anforderungen an Immobilienbewerter (Fähigkeiten und Unabhängigkeit) fest. Ausserrayongeschäfte sind in den bankinternen Regelungen speziell zu regeln.

4.2 Selbstgenutztes Wohneigentum

Nimmt die Bank für selbstgenutztes marktgängiges Wohneigentum die Bewertung mit Hilfe von Bewertungsmodellen vor (hedonische oder gleichwertige Ansätze), verpflichtet sie sich, validierte Bewertungsmodelle zu verwenden. Zusätzlich definiert sie für eigene Modelle ein Validierungsverfahren. Das zuständige Organ wählt die Bewertungsmodelle und legt in bankinternen Regelungen die Verwendung derselben fest. Darunter fällt auch die Handhabung unterschiedlicher Resultate beim Einsatz von verschiedenen Modellen. Weiter regelt die Bank manuelle Wertkorrekturen (nach oben und unten) und dokumentiert die für das jeweilige Bewertungsmodell verwendete Methode und die statistischen Grundlagen angemessen.

4.3 Renditeobjekte

Für die Bestimmung des [Belehnungswertes](#) von Renditeobjekten ist der [Ertragswert](#) massgebend. Bei der Festlegung des Belehnungswertes werden [objektbezogene Risiken](#) angemessen berücksichtigt.

Die Bank hält die Methode bzw. Systematik zur Bestimmung der **Kapitalisierungssätze** pro Objektart fest und regelt die Überwachung und Anpassung dieser Sätze an neue wirtschaftliche Situationen.

Bei gemischtwirtschaftlich genutzten (gemischten) Objekten wird der Ertragswert als Summe von Teil-Ertragswerten berechnet, welche sich aus den Erträgen für jede Nutzungsart und den jeweiligen Kapitalisierungssätzen ergeben.

Die Bank regelt die Verwendung von Bewertungsmodellen für die Bewertung von Renditeobjekten separat in bankinternen Regelungen.

4.4 Kommerziell selbstgenutzte Objekte

Für die Bestimmung des Belehnungswertes von kommerziell selbstgenutzten Objekten ist der Ertragswert massgebend. Der Ertragswert ergibt sich aus den marktüblichen Erträgen und den jeweiligen Kapitalisierungssätzen. Bei der Festlegung des Belehnungswertes werden objektbezogene Risiken angemessen berücksichtigt. Ebenso ist die Abhängigkeit von Immobilie und Betreiber bzw. seinem Geschäftsmodell bei der Bewertung zu berücksichtigen.

4.5 Übrige Objekte

4.5.1 Bauland

Bewertungen von Bauland sind aufgrund von aktuellen Marktverhältnissen vorzunehmen. Dabei sind die künftig mögliche Nutzung des Baulandes sowie die spezifischen externen und internen Bedingungen bei der Bewertung zu berücksichtigen.

4.5.2 Immobilienpromotion

Bei der Finanzierung von Wohneigentumsprojekten zum Verkauf (**Immobilienpromotion**) ist neben der möglichen hedonischen Bewertung der Einzelobjekte die Marktfähigkeit des Projekts insgesamt bei der Bewertung zu berücksichtigen.

4.5.3 Nicht-marktgängige Objekte

Nicht-marktgängige Objekte sind individuell und entsprechend ihrem Risiko-profil zu beurteilen und zu bewerten. Vom Einsatz von Bewertungsmodellen ist bei diesen Objekten abzusehen.

5. Belehnung

5.1 Belehnungswert

Der [Belehnungswert](#) entspricht höchstens dem Marktwert, vgl. Ziffer 4.1. Die Bank legt die Methoden für die Bestimmung des Marktwertes und des Belehnungswertes für die verschiedenen Objektarten fest.

5.2 Belehnungssätze

Weiter bestimmt die Bank unter Berücksichtigung der eigenen Risikofähigkeit die pro Objektart geltenden Belehnungssätze und hält diese in bankinternen Regelungen fest. Nebst der Objektart berücksichtigt sie dabei Zweck und Nutzung der Immobilien.

Für die Anwendung der Belehnungssätze sind [objektbezogene Kriterien](#) sowie schuldnerbezogene Aspekte angemessen zu berücksichtigen. Ebenfalls adäquat einzubeziehen sind vorrangige oder gleichrangige Pfandrechte und die sich daraus ergebenden Zinsforderungen.

Die Bank hält die Bedingungen für die Belehnung von speziellen [Grundpfändern](#) und die Behandlung von vor- und gleichrangigen Grundpfändern und Grundlasten in bankinternen Regelungen fest.

6. Amortisation

Die Bank legt die Amortisationssätze für die verschiedenen Arten von Grundpfändern unter Berücksichtigung der Objektart oder der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer in bankinternen Regelungen fest.

7. Kreditüberwachung

7.1 Allgemeines

Die Bank bestimmt im Rahmen ihres Risikomanagements die Verfahren und Grundsätze für die Überwachung ihrer grundpfandgesicherten Kredite, die Häufigkeit der periodischen Überprüfung der Objekt- und Schuldnerqualität sowie die Nachführung der Dokumentation.

Die Bank überwacht ihre Kredite ebenfalls auf der Ebene des gesamten Hypothekarportfolios. Sie definiert und implementiert geeignete Methoden für die Erstellung von spezifischen Risikoanalysen.

Die Verfahren sowie die Einhaltung der Grundsätze werden regelmässig von Personen überprüft, die nicht bei der Akquisition involviert sind.

Die Bank legt adäquate Verfahren zur Identifizierung, Behandlung und Überwachung von [überfälligen \(non-performing loans\)](#) und [gefährdeten \(impaired loans\)](#) Krediten fest.

7.2 Neubeurteilung von Bonität und Tragbarkeit

Bei Kenntnis von bonitätsrelevanten Ereignissen hat eine neue Prüfung zu erfolgen und es sind geeignete Massnahmen daraus abzuleiten. Die Bank legt weiter fest, mit welcher Periodizität oder bei welchen Konstellationen die Bonität, Tragbarkeit und Belehnung jeweils neu zu beurteilen ist. Die

Festlegung der Periodizität der Neubeurteilung resp. der Konstellationen für die Neubeurteilung müssen aufgrund objektbezogener und risikorelevanter Kriterien erfolgen.

7.3 Überwachung und Überprüfung von Objekten

Die Bank legt die maximal zulässigen Zeitabstände fest, in denen die belehnten Liegenschaften neu geschätzt werden. Diese richten sich nach der Objektart, der Belehnungshöhe sowie der Marktlage. Bei negativen Marktveränderungen schätzt die Bank das Risikopotential ab und definiert die notwendigen Massnahmen. Im Rahmen von periodisch durchzuführenden spezifischen Risikoanalysen beurteilt die Bank die Auswirkungen auf die Werthaltigkeit des Hypothekarportfolios. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf den mit Bewertungsmodellen bewerteten Objekten.

Die Bank regelt die Abwicklung von Baukrediten. Insbesondere überwacht sie sorgfältig die Einzahlung der Eigenmittel und die Kreditverwendung nach Baufortschritt.

8. «Exceptions to policy» (ETP)

«[Exceptions to policy](#)» (ETP) sind Ausnahmen und entsprechen Krediten, welche von der Bank ausserhalb ihrer bankinternen Regelungen vergeben werden. Ein Abweichen von diesen und das Eingehen eines ETP-Geschäfts ist in begründeten Fällen möglich, muss jedoch entsprechend dokumentiert werden. Zudem muss der Entscheid nachvollziehbar und überprüfbar sein.

ETP im Sinne dieser Richtlinien beschränken sich auf die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum, Renditeobjekten und Bauland für diese beiden Nutzungsformen. Nicht als ETP im Sinne dieser Richtlinien zu betrachten sind kommerzielle Finanzierungen an Unternehmen, bei denen die betriebliche Finanzierung im Vordergrund steht – dies insbesondere bei kommerziell selbstgenutzten Objekten.

Die Bank hat in ihren bankinternen Regelungen Schwellenwerte oder Konstellationen zu definieren, ab welchen grundpfandgesicherte Kredite für selbstgenutztes Wohneigentum, Renditeobjekte oder Bauland für diese Nutzungsformen als ETP zu beurteilen sind. Dies insbesondere in den Dimensionen Tragbarkeit, Belehnung und Amortisation. Sie regelt zudem die Kompetenzen für die Bewilligung von ETP-Geschäften.

ETP bei Neugeschäften sind bei Beginn der Kreditbeziehung zu kennzeichnen, ihrem jeweiligen Risiko entsprechend zu überwachen und periodisch oder bei Kenntnis von bonitätsrelevanten Ereignissen neu zu beurteilen. Sie müssen sowohl für Kundenberater als auch für Kompetenzträger als solche erkennbar sein. Verändern sich die Parameter im Verlauf der Kreditbeziehung, so ist im Rahmen von periodischen Wiedervorlagen oder bei Eintreten von bonitätsrelevanten Ereignissen die ETP-Kennzeichnung zu setzen oder zu entfernen.

9. Reporting

9.1 Allgemeines

Die Bank hat sicherzustellen, dass sie über ein aussagekräftiges Bild der aggregierten Risiken des Hypothekarportfolios verfügt. Das zuständige Organ bestimmt die Komponenten wie Inhalt, Form und Periodizität des Reporting und hält diese in bankinternen Regelungen fest. In das Reporting fliessen zudem die relevanten Ergebnisse der Risikoanalysen ein.

9.2 ETP-Reporting

Das für die Kreditpolitik zuständige Organ ist periodisch über die Entwicklung der ETP-Geschäfte zu orientieren. Die Bank stellt dazu ein stufen-gerechtes und nachvollziehbares [ETP-Reporting](#) sicher. Dieses enthält nebst quantitativen Aspekten auch qualitative Elemente zur Risikobeurteilung und Begründungen bei massgeblichen Veränderungen.

10. Dokumentation

Die Kreditbeziehung ist in einem elektronischen oder physischen Dossier vollständig, aktuell, nachvollziehbar und überprüfbar zu dokumentieren. Das betrifft alle Dokumente, auf welche bei der Kreditvergabe und der Kreditüberwachung und -erneuerung abgestützt wurde, d.h. sowohl die entsprechenden relevanten Dokumente zur persönlichen Situation des Kreditnehmers als auch Angaben zum Grundpfand (inkl. Bewertungsmethode und -ergebnis) müssen im Dossier vorhanden und bei Bedarf zugänglich sein.

Die Ergebnisse der Überprüfung der Bonität des Kreditnehmers sowie der periodischen Bewertung der Grundpfänder sind festzuhalten und müssen nachvollziehbar sein. Bei Unterbeteiligungen und Konsortialkrediten bleibt es Aufgabe jeder beteiligten Bank, den Kredit für sich selbständig zu beurteilen und eine eigene Überwachung vorzunehmen.

Die Unterlagen müssen insbesondere auch der Prüfgesellschaft erlauben, sich ein zuverlässiges Urteil über die Geschäftstätigkeit, den Kreditentscheid und die Kreditüberwachung zu bilden.

11. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Richtlinien sind ursprünglich vom Verwaltungsratsausschuss der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) am 29. August 2011 verabschiedet und von der FINMA am 27. Oktober 2011 genehmigt worden und traten per 1. Januar 2012 in Kraft.

Eine revidierte Fassung wurde per 1. September 2014 in Kraft gesetzt.

Die nun erfolgte Überarbeitung bezweckt die Präzisierung gewisser Ausführungen im Glossar. Die Richtlinien treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

Basel, den 27. August 2019

Glossar

Amortisation

Regelmässige Rückzahlung des grundpfandgesicherten Kredites in festgelegten Raten.

Bankinterne Regelungen

Die bankinternen Regelungen stützen sich auf die Kreditpolitik der Bank. In Bezug auf das Hypothekengeschäft regeln sie u.a. die folgenden wesentlichen Kernpunkte:

- Die Verfahren für die systematische Berechnung der Tragbarkeit sowie die entsprechenden Maximallimiten;
- Den kalkulatorischen Hypothekarzinssatz zur Berechnung der Tragbarkeit;
- Die Periodizität der Kreditrevisionen nach risikorelevanten Kriterien oder die Definition von Ereignissen, welche eine Kreditrevision auslösen;
- Die Definition der Objektarten und deren Belehbarkeit;
- Das Amortisations- und Belehungskonzept (Belehungsgrenzen, Mindest-Amortisationsraten etc.);
- Das Bewertungswesen und Bewertungsmethoden nach Objektart;
- Die Methode zur Festlegung des Kapitalisierungssatzes;
- Die Verfahren für Bewilligung, Reporting und Überwachung der «exceptions to policy».

Belehungssatz (Loan to value ratio)

Festgelegter Prozentsatz des Belehungswertes eines Pfandes zur Bestimmung der zulässigen Kreditinanspruchnahme. Die Bank spezifiziert in ihren bankinternen Regelungen sowohl diesen Satz als auch die zugrundeliegenden Werte und prüft die Einhaltung. Ausnahmen sind möglich, der Prozess zur Genehmigung und Angaben zur periodischen Überprüfung müssen jedoch ebenfalls schriftlich festgehalten werden.

Belehungswert

Der Wert eines Grundpfandes, welchen die Bank bei der Gewährung des grundpfandgesicherten Kredites als Basis für die Belehnung zugrundelegt.

Bonitätsprüfung (Kreditwürdigkeits- und Kreditfähigkeitsprüfung)

Die Bonitätsprüfung setzt sich zusammen aus der Prüfung der Kreditwürdigkeit (persönliche Voraussetzungen des Kreditnehmers) und der Kreditfähigkeit (finanzielle Voraussetzungen des Kreditnehmers).

Ertragswert

Der Ertragswert einer Immobilie stellt den kapitalisierten Mietertrag/-wert dar, welcher in Zukunft nachhaltig erzielbar ist bzw. entspricht der Summe aller zukünftigen, auf den Bewertungszeitpunkt diskontierten Mieterträge/-werte. Die Berechnung des Ertragswertes hat auf der Basis von Nettomietzinsen (ohne Nebenkosten) zu erfolgen.

ETP-Reporting

Das ETP-Reporting soll beispielsweise Angaben

- zum ETP-Anteil an neu abgeschlossenen Geschäften
- zu im Rahmen von Wiedervorlagen oder bei Eintreten von bonitätsrelevanten Ereignissen identifizierten ETP-Geschäften (bereits bestehende Geschäfte);
- zu Anzahl und Volumen von ETP-Geschäften;
- zu der Entwicklung von ETP-Geschäften im Zeitverlauf enthalten.

«Exceptions to policy» (ETP)

«Exceptions to policy» sind institutsspezifische und von der Bank bewilligte Ausnahmen von definierten Kreditgrundsätzen.

Gefährdete Kredite (impaired loans)

Definition und Bewertung gemäss FINMA-Rundschreiben 2015/1 bzw. 2020/XX «Rechnungslegung Banken» resp. gemäss der jeweils gültigen Fassung.

Hypothekargeschäft

Finanzierung von Immobilien, welche durch ein im Grundbuch eingetragenes Pfandrecht (z. B. Schuldbrief, Grundpfandverschreibung) sichergestellt ist. Die juristische Greifbarkeit des Pfandes muss gewährleistet sein.

Immobilienpromotion

Die Immobilienpromotion ist die Finanzierung von Wohneigentumsprojekten, welche für den Verkauf bestimmt sind, z. B. Stockwerkeigentum- oder Einfamilienhaus-Überbauung.

Kalkulatorischer Hypothekarzinssatz

Für die nachhaltige Berechnung der Tragbarkeit angewendeter Zinssatz. Dieser ist vorsichtig zu ermitteln. Dabei kann auf langfristige Mittelwerte als Berechnungsgrundlage zurückgegriffen werden.

Kapitalisierungssatz

Die Kapitalisierung des langfristig erzielbaren Ertrages erfolgt auf der Grundlage eines Kapitalisierungssatzes, welcher sich in der Regel aus einem Basiszinssatz, aus den Zuschlägen für Betriebskosten (wie laufender Unterhalt, Verwaltungskosten, Gebühren, Versicherungsprämien und Steuern) und für Ersatzinvestitionen (resp. notwendige Abschreibungen) sowie ausreichenden Risikozuschlägen, welche die objektspezifischen Eigenschaften (wie Nutzung, Zustand, Lage) und wirtschaftliche und regionale Aspekte (wirtschaftliche und steuerliche Situation in der Region, regionale Leerstandsquote) berücksichtigen, zusammensetzt.

Kreditpolitik («policy»)

Die Kreditpolitik regelt die Grundsätze für die Kreditvergabe der Bank unter Berücksichtigung der vom zuständigen Organ festgelegten Risikostrategie.

Kreditrisiko

Das Risiko, dass der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann.

Marktwert (Verkehrswert)

Der Marktwert (oder Verkehrswert) entspricht dem Preis, der innerhalb eines Jahres unter üblichen Bedingungen und bei freiem Spiel von Angebot und Nachfrage voraussichtlich erzielt werden kann.

Objektbezogene Kriterien bzw. Risiken

Dabei handelt es sich um mit dem Objekt verbundene und vom Kreditnehmer unabhängige Kriterien bzw. Risiken. Beispiele dafür sind u.a. die Nutzung, Verwertbarkeit oder Überbaubarkeit von Bauland oder bei Renditeobjekten die Umnutzung, das Leerstandsrisiko oder Minderwerte (Sanierungsaufwand, Unterhaltsstau, Altersentwertung etc.).

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko bezeichnet das Risiko, dass infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Prozessen und Systemen, menschlichen Versagens oder externer Ereignisse Verluste entstehen.

Pfandausfallrisiko

Pfandausfallrisiko bezeichnet das Risiko, dass der Verwertungserlös der Sicherheit den Schuldenbetrag nicht deckt.

Renditeobjekt

Renditeobjekte sind zu Renditezwecken gehaltene und an Dritte vermietete Immobilien (keine selbstgenutzten Objekte) ungeachtet der Rechtsform des Schuldners sowie der Höhe des Belehnungswertes. Dabei handelt es sich in aller Regel um Wohnliegenschaften wie Mehrfamilienhäuser sowie Büro- und Geschäftliegenschaften oder gemischtwirtschaftlich genutzte Objekte wie Wohnliegenschaften mit Gewerbeanteil.

Selbstgenutztes Wohneigentum

Selbstgenutztes Wohneigentum kann sowohl Stockwerkeigentum als auch eine Liegenschaft im Allein- oder Miteigentum oder auch ein selbständiges und dauerndes Baurecht sein.

Spezielle Grundpfänder

Spezielle Grundpfänder können zum Beispiel nicht ausgeschiedene Miteigentumsanteile oder Baurechte sein.

Tragbarkeit bei selbstgenutztem Wohneigentum (inkl. nachhaltige Einnahmen und Ausgaben)

Bei selbstgenutztem Wohneigentum ist die Tragbarkeit grundsätzlich das Verhältnis zwischen den nachhaltigen Ausgaben für die Liegenschaft und den nachhaltig verfügbaren Einnahmen in Prozenten.

Die Berücksichtigung von nachhaltigen Einnahmen und Ausgaben zielt auf die vorsichtige Einschätzung der finanziellen Situation des Kreditnehmers und die Reduzierung des Kreditrisikos ab.

So gelten die Einnahmen und Ausgaben als nachhaltig, wenn sie mittelfristig und mit angemessener Wahrscheinlichkeit angenommen werden können. Beispiele, welche die Bank in ihren internen Regelungen definieren sollte, sind u.a. der Umgang mit Einnahmen aus fixen und variablen Lohnkomponenten aus (un-)selbständiger Arbeit, Vermögenserträgen, Renten und Nebeneinkommen. Zweiteinkommen sind grundsätzlich im Rahmen der Beurteilung der Tragbarkeit nur anrechenbar, wenn eine Solidarschuldnerschaft besteht.

Bei der Berechnung der Tragbarkeit ebenfalls angemessen zu berücksichtigen sind u.a. wiederkehrende und mit dem Belehnungsobjekt verbundene Kosten, wie beispielsweise Zinsen, Amortisationszahlungen und Nebenkosten, und weitere wesentliche, nicht mit dem Belehnungsobjekt verbundene Verpflichtungen, wie z. B. Alimente oder Raten für Privatkredite. Letztere Drittverpflichtungen können entweder beim verfügbaren Einkommen in Abzug gebracht oder auf der Ausgabe Seite berücksichtigt werden. Die internen Grenzwerte sind entsprechend festzulegen.

Tragbarkeit bei Renditeobjekten

Für Renditeobjekte leitet sich die Tragbarkeit aus dem durch das Objekt generierten Cash flow (Nettomietzinsen abzüglich der mit dem Objekt verbundenen (Neben-)Kosten sowie Finanzierungskosten und Amortisationen) ab.

Überfällige Kredite (non-performing loans)

Definition und Bewertung gemäss FINMA-Rundschreiben 2015/1 bzw. 2020/XX «Rechnungslegung Banken» resp. gemäss der jeweils gültigen Fassung.

• SwissBanking

VON DER FINMA ANERKANNTE
SELBSTREGULIERUNG

2014

Richtlinien über die Behandlung kontakt-
und nachrichtenloser Vermögenswerte bei
Schweizer Banken (Narilo-Richtlinien)

Ingress

1 Nachfolgende Richtlinien haben einerseits den Zweck, durch organisatorische Massnahmen dafür zu sorgen, dass der Kontakt zwischen Kunden und Banken erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt werden kann. Andererseits bezwecken sie, die gesetzlich vorgesehene Liquidation nachrichtenloser Guthaben im Interesse der Betroffenen zu konkretisieren.

2 Im Einzelnen dienen sie

- 3 • der Prävention, um den Abbruch des Kontakts zum Kunden zu vermeiden,
- 4 • dem Schutz vor Missbrauch von Vermögenswerten, wenn der Kontakt zum Kunden abgebrochen ist,
- 5 • der Verwaltung von Vermögenswerten gemäss einheitlichen Grundsätzen, wenn der Kontakt zum Kunden abgebrochen ist,
- 6 • der Wiederherstellung des Kontakts zwischen Banken und Berechtigten,
- 7 • der Erleichterung von Nachforschungen durch Kunden bzw. Berechtigte nach Vermögenswerten und
- 8 • einer zweckgemässen Konkretisierung von Art. 37m des Bankengesetzes und Art. 49–59 der Bankenverordnung betreffend die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte.

Begriffe – Grundregeln zu Kontaktlosigkeit und Nachrichtenlosigkeit

9 *Einleitende Bemerkung:* Der Begriff „nachrichtenlose Vermögenswerte“ wird durch Art. 45 der Bankenverordnung neu definiert und setzt 10 Jahre nach dem letzten dokumentierten Kundenkontakt ein. Wie nachfolgend beschrieben, kann ein Kontakt mit dem Kunden

jederzeit abbrechen, was zur Kontaktlosigkeit führt und die Bank schon vor Ablauf von 10 Jahren zu Massnahmen im Sinn dieser Richtlinien verpflichtet. Entsprechend ist zu unterscheiden

10 • zwischen Nachrichtenlosigkeit (Bankenverordnung)

11 • und Kontaktlosigkeit (Richtlinien).

12 *Kontaktlosigkeit*: Sie tritt grundsätzlich ereignisbezogen ein, d.h. wenn einerseits jeder Kontakt von Seiten des Kunden bzw. des Bevollmächtigten fehlt und andererseits die Bank den Kunden oder allfällige Bevollmächtigte nicht mehr kontaktieren kann. Ist der Bevollmächtigte des Kunden zugleich dessen unabhängiger Vermögensverwalter oder Anlageberater, und wird die Geschäftsbeziehung des Kunden zu ihm kontaktlos, so kann er es der Bank mitteilen. Dies hat zur Folge, dass die Kundenbeziehung auch für die Bank als kontaktlos gilt.

13 Die Kontaktlosigkeit tritt bei einem Kunden, dem die Post regelmässig zugestellt wird, ein, sobald

14 • die an ihn versendete Korrespondenz retourniert wird,

15 • auch sonst keinerlei Kontakt zu ihm besteht und

16 • die Suchmassnahmen der Bank (vgl. Ziff. IV 2. und 3.) erfolglos geblieben sind.

17 In folgenden Fällen tritt die Kontaktlosigkeit erst nach einer Frist von 10 Jahren ein (gleichzeitig mit der Nachrichtenlosigkeit gemäss Art. 45 der Bankenverordnung), es sei denn, die Bank habe schon vorher konkrete Kenntnis, dass der Kunde verstorben ist, und dass auch kein Kontakt zu allfälligen Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolgern geknüpft werden kann:

18 a) bei ausgestellten Sparheften: wenn der Kunde den Zins seit 10 Jahren nicht mehr nachtragen liess und auch sonst keinerlei Kontakt zu ihm besteht.

19 b) bei Schrankfächern: wenn der Kunde sein Schrankfach gemäss Protokoll seit 10 Jahren nicht mehr besucht hat und auch sonst keinerlei Kontakt zu ihm besteht.

20 c) bei banklagernder Post oder bei anderen speziellen Weisungen des Kunden: wenn mit dem Kunden seit 10 Jahren kein Kontakt besteht.

21 Bei *elektronischen Bankbeziehungen* (E-Banking) tritt die Kontaktlosigkeit ein, wenn mit dem Kunden seit 3 Jahren kein Kontakt besteht, es sei denn, die Bank habe schon vorher konkrete Kenntnis, dass der Kunde verstorben ist, und dass auch kein Kontakt zu allfälligen Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolgern geknüpft werden kann.

22 *Kontakt*: Als solcher gilt jede vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolger erhaltene Nachricht, Weisung, Mitteilung oder Äusserung, die eine Bewegung auf dem Konto bzw. Depot auslöst oder sich in den Akten niederschlägt. Bei E-Banking gilt dasselbe und zusätzlich, soweit feststellbar, jedes Log-in unter Verwendung der Legitimationsmittel des Kunden bzw. allfälliger Bevollmächtigter. Kein Kontakt besteht mehr, wenn der allfällige Bevollmächtigte oder Rechtsnachfolger im Todesfall des Kunden nicht innert nützlicher Frist beim Nachweis der Rechtsnachfolge mitwirkt.

23 *Kundenbeziehung*: Die Kontaktlosigkeit bezieht sich auf den Kunden einer Bank in der Schweiz und nicht auf eine einzelne Geschäftsbeziehung mit ihm. Hat ein Kunde mehrere Konti, Hefte, Depots oder Schrankfächer, schliesst ein Kontakt, der sich nur auf einzelne davon bezieht, die Kontaktlosigkeit für alle Konti, Hefte, Depots oder Schrankfächer des betroffenen Kunden insgesamt aus.

24 *Nachrichtenlosigkeit* (Art. 45 der Bankenverordnung):
„¹ Vermögenswerte gelten als nachrichtenlos, wenn die Bank während 10 Jahren ab dem letzten Kontakt zur Bankkundin oder zum Bankkunden oder zu deren Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolgern (berechtigte Personen) oder zu einer von diesen bevollmächtigten Person keinen Kontakt mehr herstellen konnte.

² Als letzter Kontakt gilt der aus den Akten der Bank ersichtliche letzte Kontakt.

³ Vermögenswerte, die im Hinblick auf die Liquidation einer Bank auf eine andere Bank übertragen werden, gelten schon vor Ablauf der 10 Jahre als nachrichtlos, wenn die übertragende Bank nachweist, dass sie alle notwendigen Schritte zur Wiederherstellung des Kontakts zu der berechtigten Person unternommen hat.“

25 Der Eintritt der Nachrichtenlosigkeit hebt die Kontaktlosigkeit im Sinn dieser Richtlinien nicht auf. Jedoch hebt eine Wiederherstellung des Kontakts mit dem Kunden sowohl die Kontakt- wie auch die Nachrichtenlosigkeit auf.

I. Präventivmassnahmen gegen den Abbruch der Kontakte mit den Kunden

26 Mittels Präventivmassnahmen sollen die Banken Vorkehrungen treffen und Instrumente schaffen, die dazu dienen, den Abbruch des Kontakts zu vermeiden und die Anzahl der neu entstehenden kontaktlosen Kundenbeziehungen möglichst gering zu halten.

1. Produktegestaltung

27 Die Banken sollen bei der Gestaltung ihrer Produkte auch darauf achten, dass der Kontakt zwischen Kunde und Bank sichergestellt bzw. das Risiko des Kontaktabbruchs nach Möglichkeit vermieden werden kann. So erscheint es beispielsweise nicht sinnvoll, wenn für die Saldierung von Konten durch den Kunden Gebühren in Rechnung gestellt werden, die den Kunden veranlassen, einen kleinen Restsaldo stehen zu lassen.

2. Kundeninformation

28 Die Banken sollen den Kunden bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen, aber auch bei weiteren geeigneten Gelegenheiten über die Problematik und die Folgen der Kontaktlosigkeit mündlich oder schriftlich orientieren, entsprechend beraten und ihm damit seine Mitverantwortung bei der Vermeidung des Abbruches des Kontaktes auf-

zeigen. Dazu zählen u.a. die Mitteilung seiner Adressänderungen an die Bank, die Einsetzung von allgemeinen Bevollmächtigten oder von einer speziellen Kontaktperson, die ausschliesslich im Falle der Kontaktlosigkeit angesprochen wird.

29 Wird im persönlichen Gespräch mit dem Kunden das Thema Kontaktlosigkeit erörtert, so widmen die Banken dem Erbfall, der diesbezüglich besondere Risiken beinhalten kann, entsprechende Beachtung.

30 Zur allgemeinen Orientierung können die Banken den Kunden ein Merkblatt abgeben. Die Schweizerische Bankiervereinigung kann den Banken ein solches Merkblatt zur Verfügung stellen, das jedoch für die einzelne Bank nicht verbindlich ist.

II. Überwachung und Verwaltung kontaktloser Vermögenswerte

1. Organisatorische Massnahmen

31 Die Banken treffen mittels interner Weisungen folgende Massnahmen zur zentralen Behandlung:

- 32 • Sie stellen durch ein geeignetes Kontrollsystem sicher, dass kontaktlose Vermögenswerte rechtzeitig und vollständig erkannt werden.
- 33 • Die betroffenen Vermögenswerte sind speziell zu markieren und von der Bank zentral zu erfassen, damit den Berechtigten die Suche erleichtert werden kann.
- 34 • Mittels geeigneter Sicherungsvorkehrungen sind die betroffenen Vermögenswerte gegen unberechtigte Zugriffe zu schützen.
- 35 • Die Banken bezeichnen die für den Umgang mit kontaktlosen Vermögenswerten zuständigen internen Stellen bzw. Personen.

- 36 • Für die betroffenen Vermögenswerte sind die speziellen Aktenaufbewahrungsgrundsätze (gemäss Rz 51–52 nachfolgend) zu beachten.
- 37 • Für Nummernkonten und -depots sowie für Schrankfächer gelten die Bestimmungen dieser Richtlinien über die Kontaktlosigkeit gleichermassen.
- 38 • Die Banken haben die den Kunden für die Behandlung kontaktloser Vermögenswerte zu belastenden Kosten festzuhalten.
- 39 • Beträge bis zu CHF 1'000 können nach Ermessen der Bank auf einem Sammelkonto zusammengefasst werden.

2. Schutz der Ansprüche der Berechtigten im Falle der Kontaktlosigkeit und Verzicht auf Kündigung

40 Die Rechte des Kunden bzw. seiner Rechtsnachfolger gegenüber der Bank bleiben im Fall der Kontaktlosigkeit gewahrt.

41 **Verzicht auf Kündigung:** Die Bank verzichtet grundsätzlich darauf, Vertragsverhältnisse mit ihren Kunden bloss wegen Kontaktlosigkeit zu kündigen und die Verjährungsfrist in Gang zu setzen.

42 **Ausnahme:** Die Banken haben das Recht zur Kündigung oder Verrechnung für den Fall, dass ihre Forderungen gegen Kunden bzw. deren Rechtsnachfolger bei Fälligkeit nicht bezahlt werden oder nicht mehr gedeckt sind. Ausserdem bleiben spezielle Regelungen vorbehalten, insbesondere staatliche oder behördliche Regelungen, die eine Vertragsbeendigung vorsehen oder als geboten erscheinen lassen.

3. Interessenwahrende Verwaltung der Vermögenswerte im Fall von Kontaktlosigkeit

43 Die Bank hat im Fall der Kontaktlosigkeit die wohlverstandenen Interessen der an den Vermögenswerten berechtigten Kunden bzw. von deren Rechtsnachfolgern zu wahren. Die Banken erlassen interne Weisungen, die eine einheitliche Bewirtschaftung dieser Vermögenswerte sicherstellen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- 44 • *Spargelder* werden unverändert weitergeführt und zu den jeweils gültigen Zinssätzen der Bank verzinst.
- 45 • *Kontokorrent- und ähnliche Guthaben* werden für den Kunden interessewährend, d.h. sorgfältig und, soweit im guten Interesse des Kunden möglich, ertragbringend (beispielsweise in Form von Spargeldern, in Kassenobligationen oder in einem Anlagefonds mit konservativem Risikoprofil) angelegt.
- 46 • *Wertschriftendepots* sollen weitergeführt werden; Gelder aus zurückbezahlten Titeln und aufgelaufene Erträge daraus sollen in ähnliche oder andere geeignete Werte, gegebenenfalls Sparprodukte reinvestiert werden, wobei die Anlagesituation zum Zeitpunkt der Reinvestition zu beachten ist. Kleinere Depots können von der Bank zwecks Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite nach eigenem Ermessen z.B. in einen Anlagefonds o.ä. überführt werden. Zur Vermeidung von Wertzerfall, gegebenenfalls zur Erzielung einer besseren Performance, kann die Bank auch in andere Anlageformen investieren.
- 47 • *Vermögensverwaltungsaufträge* werden unverändert weitergeführt. Widersprechen die für den Kunden festgelegte Anlagestrategie oder von ihm erteilte Weisungen offensichtlich seinen Interessen, so kann die Bank die gebotenen Anpassungen in der Anlagestrategie vornehmen.
- 48 • *Schrankfächer* können, insbesondere wenn die Mietkosten nicht mehr gedeckt sind, unter Beachtung bankinterner Weisungen (protokollarisch und z.B. unter Beizug der Revisionsstelle oder eines speziellen Berufsgeheimnisträgers) geöffnet werden. Auch bei gedeckten Mietkosten können Schrankfächer nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit zur Vervollständigung der Suchmassnahmen und im Hinblick auf die Liquidation geöffnet werden. Der Inhalt geöffneter Schrankfächer kann zentral aufbewahrt werden.
- 49 Soweit der Inhalt eines Schrankfachs aus bankmässigen Vermögenswerten besteht und im Interesse des Kunden administrative

Vorkehrungen (z.B. Einlösung von Coupons) oder eine Vermögensanlage geboten erscheinen, trifft die Bank die erforderlichen Massnahmen. Bei anderen Vermögenswerten beschränkt sich die Bank auf deren sichere Aufbewahrung.

4. Kosten und Gebühren

50 Die von den Banken üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Fall der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus können die Banken die ihnen entstehenden Kosten für die Nachforschungen ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung kontaktloser Vermögenswerte dem Kunden belasten. Von Aufwendungen, die zu unverhältnismässigen Belastungen für den Kunden führen, ist abzusehen (vgl. auch Rz 54).

III. Aktenaufbewahrung

1. Aktenaufbewahrung im Fall von Kontaktlosigkeit

51 Im Fall einer kontaktlosen Kundenbeziehung bewahrt die Bank die entsprechenden Vertrags- oder Basisdokumente und die Konto- oder Depotauszüge, die bei Eintritt der Kontaktlosigkeit vorhanden sind, bis zur Liquidation (Art. 37m des Bankengesetzes, Art. 57 der Bankenverordnung) bzw. bis zur Wiederherstellung des Kontakts mit dem Kunden über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist (Art. 958f OR) hinaus auf.

2. Art der Aufbewahrung

52 Die Unterlagen und Aufzeichnungen können in einer der üblichen Formen wie Originalakten, elektronische Datenträger oder Filme aufbewahrt werden.

IV. Wiederherstellung des Kundenkontaktes

1. Grundsätze für die Suche nach Berechtigten

a) Bankkundengeheimnis

53 Bei der Suche nach den Berechtigten kontaktloser Vermögenswerte ist das Bankkundengeheimnis zu wahren. Vorbehalten bleiben die Massnahmen der Bank gemäss Art. 371–37m des Bankengesetzes und Art. 46–59 der Bankenverordnung.

b) Verhältnismässigkeit der Suchmassnahmen

54 Die individuelle Suche der Banken nach den Berechtigten hat unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zu erfolgen. Aufwand und Kosten sollen sich dabei sowohl an der Höhe der betroffenen Vermögenswerte ausrichten wie auch insgesamt verhältnismässig bleiben.

2. Suche durch die Banken

55 Sobald die Banken feststellen, dass der Kontakt mit einem Kunden abgebrochen ist, soll mittels interner Abklärungen wie Adressbücher, elektronisches Telefonbuch, Internet u.a., aber auch, falls möglich, über eine Kontaktnahme mit Bevollmächtigten, mit besonderen Kontaktpersonen (vgl. Rz 28) oder unter Beizug von Dienstleistern versucht werden, den Kontakt zum Kunden wieder herzustellen.

56 Soweit diese Massnahmen nicht zum Ziel führen, ist es den Banken überlassen, ob und nach welcher Frist sie eine Vertrauensperson mit der Suche des Kunden oder seines Rechtsnachfolgers beauftragen. Solche Schritte sind von den Banken wiederum nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit einzelfallweise festzulegen.

3. Suche durch Berechtigte via zentrale Anlaufstelle

57 *Zentrale Anlaufstelle:* Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung setzt für die Suche durch Berechtigte nach kontaktlosen Vermögenswerten bei Schweizer Banken den Schweizerischen Bankenombudsman als zentrale Anlaufstelle ein. Die SIX SAG führt die Datenbank der kontaktlosen Vermögenswerte.

a) Meldepflichten der Banken

58 Die Banken in der Schweiz sind verpflichtet, die Daten kontaktloser Kunden für alle Vermögenswerte mit einem Betrag von mehr als CHF 500 und für alle Schrankfächer der SIX SAG zu melden. Einzig der Schweizerische Bankenombudsman als Anlaufstelle kann auf die Datenbank zugreifen.

59 Sobald ein Kontakt zum Kunden wiederhergestellt werden kann, sind die Angaben in der Datenbank durch die betreffende Bank zu löschen. Dasselbe gilt, wenn ein kontaktloser Vermögenswert beispielsweise durch die Belastung mit Kosten oder Gebühren (vgl. Rz 50) aufgezehrt oder durch Verrechnung untergegangen ist.

60 Der Inhalt der Meldung umfasst Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und Adresse des Kunden sowie allfälliger Bevollmächtigter. Das gilt auch bei Nummern- und Pseudonymkonten bzw. -depots.

b) Voraussetzungen für die Einleitung von Nachforschungen durch die Anlaufstelle

61 Wer glaubhaft macht, Kunde oder Rechtsnachfolger eines verstorbenen oder verschollenen Kunden einer Bank oder Vertreter einer solchen Person zu sein, ohne die Bank zu kennen, kann die Anlaufstelle ersuchen, Nachforschungen nach Vermögenswerten durchzuführen. Dabei muss er der Anlaufstelle:

- 62 • glaubhaft machen, dass eine Kundenbeziehung zu einer Bank in der Schweiz besteht,
- 63 • den Namen der Person bekanntgeben, für welche das Konto, Heft, Depot oder Schrankfach geführt wurde,
- 64 • seine Berechtigung am gegebenenfalls noch bestehenden Konto, Heft, Depot oder Schrankfach glaubhaft machen, insbesondere seine Identität und Rechtsnachfolge dokumentieren.

c) Vorprüfung durch die Anlaufstelle

65 Aufgrund der ihr vorgelegten Dokumente führt die Anlaufstelle eine Vorprüfung durch. Betrachtet sie das Ersuchen als gerechtfertigt,

tigt, speist sie die Anfrage in die von der SIX SAG geführte Datenbank ein.

d) Weiterleitung der Anfrage an die betroffene Bank

66 Stimmen die in einer Anfrage enthaltenen Daten mit einem in der Datenbank gespeicherten Namen hinreichend überein, so leitet die Anlaufstelle die Anfrage an die betroffene Bank zur Prüfung weiter.

e) Entscheid der Bank

67 Die Bank prüft die ihr übermittelten Ersuchen mit der gebotenen Sorgfalt und entscheidet aufgrund der vorliegenden Angaben über die Berechtigung des Ansprechers. Falls zusätzliche Informationen nötig sind, kann die Bank diese via Anlaufstelle einfordern.

68 Im positiven Fall meldet die Bank das Suchergebnis der Prüfung entweder über die Anlaufstelle oder direkt der Person, die das Ersuchen gestellt hat, im letzteren Fall unter gleichzeitiger Mitteilung an die Anlaufstelle.

69 Im negativen Fall meldet die Bank das Prüfungsergebnis mit kurzer Begründung der Anlaufstelle. Bei Zweifeln ist die Anlaufstelle berechtigt, die Akten der Bank einzusehen und ihr allenfalls eine Empfehlung abzugeben, verbunden mit der Aufforderung, mit dem Ansprecher Kontakt aufzunehmen, damit dieser seine behaupteten Rechte gegenüber der Bank direkt geltend machen kann.

f) Geheimhaltungspflicht

70 Die Anlaufstelle und die SIX SAG handeln bei solchen Nachforschungen im Auftrag der Banken und des potentiellen Kunden und sind infolgedessen an das Bankkundengeheimnis nach Art. 47 des Bankengesetzes gebunden.

g) Gebühren

71 Für die Behandlung solcher Anfragen erhebt die Anlaufstelle grundsätzlich eine Gebühr, die vom Ansprecher zu bezahlen ist. Sie kann davon absehen, wenn dies aufgrund von besonderen Umständen als geboten erscheint, z.B. bei finanziellen Härtefällen. Die Gebühr wird vom Aufsichtsorgan der Anlaufstelle in Absprache mit der

Schweizerischen Bankiervereinigung festgelegt. Ausserdem kann die SIX SAG von den Banken Meldegebühren verlangen.

V. Übertragung auf eine andere Bank und Liquidation bei Nachrichtenlosigkeit

72 Die bei Nachrichtenlosigkeit zu treffenden Massnahmen finden ihre Grundlage in Art. 371–37m des Bankengesetzes und Art. 45–59 der Bankenverordnung. Vorliegende Richtlinien gelten im Verhältnis zu Gesetz und Verordnung subsidiär und bezwecken, deren Anwendung in der Praxis zu konkretisieren.

1. Übertragung auf eine andere Bank

73 Bei der Übertragung nachrichtenloser Vermögenswerte auf eine andere Bank sind die Banken im Rahmen von Art. 371 des Bankengesetzes und Art. 46–48 der Bankenverordnung frei.

2. Publikation und Liquidation

74 Gestützt auf Art. 50 Abs. 2 der Bankenverordnung sehen die Banken eine elektronische Plattform für die Publikation von nachrichtenlosen Vermögenswerten vor. Die SIX SAG (oder gegebenenfalls ein anderer, von der Schweizerischen Bankiervereinigung beauftragter Dienstleister) führt diese Plattform nach modernsten Sicherheitsanforderungen. Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung setzt als Stelle, bei der Ansprüche auf nachrichtenlose Vermögenswerte zu melden sind, den Schweizerischen Bankenombudsman ein (Meldestelle).

75 Die Banken müssen Vermögenswerte von mehr als CHF 500, die seit 50 Jahren nachrichtenlos sind, publizieren (Art. 49 der Bankenverordnung). Zu diesem Zweck melden sie die Angaben zu diesen Vermögenswerten fortlaufend oder in regelmässigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich der SIX SAG (vgl. Rz 88). Die SIX SAG übernimmt die Angaben der meldenden Bank unverändert und publiziert sie laufend nach Zugang.

76 Bei der Berechnung des für die Publikationspflicht massgeblichen Betrags von CHF 500 ist auf den Gesamtwert der nachrichtenlosen Vermögenswerte abzustellen, die eine Bank für dieselbe Person führt (Art. 59 Abs. 2 der Bankenverordnung). Für die Bewertung gelten folgende Grundsätze:

- 77 • *Bei Kontoguthaben und Heften* gilt der Saldo, zuzüglich der vertragsgemässen Verzinsung bis zum Ende des Vorjahres, abzüglich Gebühren und Kosten (vgl. Rz. 50).
- 78 • *Bei Wertschriften, Wertrechten und Edelmetallen* gilt der Börsenkurs oder Marktwert am Ende des Vorjahres, abzüglich Gebühren und Kosten (vgl. Rz. 50). Ist ein solcher nicht verfügbar, gilt der Nennwert.
- 79 • *Bei Gegenständen, die sofort erkennbar den Wert von CHF 500 nicht übersteigen*, muss keine Publikation erfolgen. Das gilt beispielsweise beim Inhalt von Schrankfächern. Die Bank ist jedoch befugt, bei solchen Gegenständen trotzdem eine Publikation vorzunehmen. Die Publikation erfolgt mit dem Vermerk „Schrankfach – Wert unbekannt“. Bei Gegenständen von möglicherweise höherem, aber nicht sofort erkennbarem Wert muss eine Publikation erfolgen; sie kann ebenfalls mit dem Vermerk „Schrankfach – Wert unbekannt“ verbunden werden.

80 „Erscheint für ein Auffinden der berechtigten Personen nach den Umständen des Einzelfalls eine Publikation in einem anderen geeigneten Kommunikationsmittel angezeigt, so veröffentlicht die Bank den Aufruf zudem auch in diesem Kommunikationsmittel“ (Art. 50 Abs. 3 der Bankenverordnung).

81 Erlauben die der Bank vorliegenden Angaben eine nachträgliche Wiederherstellung des Kundenkontakts (vgl. Rz 53–73) und kommt diese zustande, sind die betroffenen Vermögenswerte nicht mehr nachrichtenlos und entsprechend weder zu publizieren noch zu liquidieren.

82 „Soweit vorhanden“, sind folgende Angaben zu publizieren (Art. 49 Abs. 3 der Bankenverordnung):

- 83 • „*die Adresse, an welche die Meldung zu richten ist*“ (Art. 49 Abs. 3 Bst. a). Dies ist in der Regel die Meldestelle; sie leitet die Meldung an die betroffene Bank weiter;
- 84 • „*Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit oder die Firma der berechtigten Person und der letzte bekannte Wohnsitz oder Sitz*“ (Art. 49 Abs. 3 Bst. b). Das gilt insbesondere auch bei Nummern- und Pseudonymkonten oder -heften. Bei Schrankfächern sind die entsprechenden Angaben zum Mieter zu publizieren. Ein Geburtsdatum kommt nur bei natürlichen Personen in Betracht;
- 85 • „*die Konto- oder Heftnummer, sofern die vorhandenen Angaben für die Legitimationsprüfung ungenügend erscheinen*“ (Art. 49 Abs. 3 Bst. c).

86 Soweit „ein offenkundiges Interesse der berechtigten Person entgegensteht“, ist auf die Publikation zu verzichten (Art. 49 Abs. 3 Ingress) z.B. für prominente und politisch exponierte Personen.

87 Die Publikation weist einerseits darauf hin, dass die Bank bei offensichtlich unbegründeten Ansprüchen (Art. 53 Abs. 3 der Bankenverordnung) ihre durch deren Prüfung entstehenden Kosten in Rechnung stellen kann (Art. 49 Abs. 4 Bst. a), und andererseits darauf, dass „die Ansprüche mit der Liquidation der Vermögenswerte erlöschen“ (Abs. 4 Bst. b).

88 „Die Publikation kann mehrere nachrichtenlose Vermögenswerte zusammenfassen“ (Abs. 50 Abs. 5 der Bankenverordnung). Damit ist gemeint, dass nicht jede Position Gegenstand einer gesonderten Publikation sein muss, sondern jeweils mehrere Positionen in einer Liste zusammengefasst und publiziert werden können, beispielsweise in regelmässigen Zeitabständen, aber mindestens einmal jährlich. Über Zusammenfassung, Zeitpunkt und Zeitabstände ihrer Publikationen entscheidet jede Bank selber im Rahmen von Gesetz, Verordnung und Richtlinien.

89 Der Schweizerische Bankenombudsman oder in seinem Auftrag der Dienstleister gemäss Rz 74 leitet sämtliche gemeldeten Ansprüche an die meldende Bank weiter, wenn die darin enthaltenen Daten mit jenen in der Publikation hinreichend übereinstimmen.

90 „Die Bank prüft die ihr übermittelten Ansprüche an nachrichtenlosen Vermögenswerten nach den im Einzelfall massgebenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen“ (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 der Bankenverordnung). Benötigt sie zusätzliche Informationen, kann sie diese in der Regel bei der Person, die den Anspruch erhoben hat, oder, wenn besondere Gründe dafür bestehen, über die Meldestelle einfordern. „Stellt sie bei der Prüfung fest, dass ein Anspruch gerechtfertigt ist, so gelten die betreffenden Vermögenswerte nicht mehr als nachrichtenlose“ (Art. 53 Abs. 2 der Bankenverordnung). Die Bank meldet sich in diesem Fall direkt beim Ansprecher unter gleichzeitiger Mitteilung an die Meldestelle.

91 Stellt die Bank fest, dass ein Anspruch nicht berechtigt ist, teilt sie dies ebenfalls der Meldestelle mit. Diese und die SIX SAG handeln im Auftrag der Banken und gegebenenfalls ihrer betroffenen Kunden; sie sind folglich an das Bankkundengeheimnis gebunden (Art. 47 des Bankengesetzes). „Die Bank dokumentiert die Ergebnisse ihrer Prüfungen so, dass deren Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist“ (Art. 53 Abs. 4 der Bankenverordnung).

92 Die Bank liquidiert die Vermögenswerte innert 2 Jahren seit dem unbenutzten Ablauf der Meldefrist oder seit „feststeht, dass die geltend gemachten Ansprüche nicht berechtigt sind“, und führt sowohl über den Liquidationsbeschluss als auch über die Liquidation Protokoll (Art. 54–57 der Bankenverordnung). Die Bank sieht für zu verwertende Vermögenswerte diejenige Art der Liquidation vor, die nach pflichtgemäsem Ermessen den besten Liquidationserlös ermöglicht. Verwertungsarten sind insbesondere die öffentliche Versteigerung, die Internet-Versteigerung und der freihändige Verkauf. Letzterer darf nicht an Mitarbeitende der Bank oder deren Angehörige erfolgen. Die Bank kann die Übergabe zur Verwertung an spezialisierte Personen oder Gesellschaften vorsehen. Nachrichtenlose Vermögenswerte, die im von der Bank vorgesehenen Verwertungsverfahren nicht verwertbar

waren, oder solche, die nach pflichtgemäsem Ermessen der Bank keinen Liquidationswert haben, bietet die Bank dem Bund zur Übernahme an. Lehnt der Bund die Übernahme ab, kann die Bank die betroffenen Vermögenswerte sach- und umweltgerecht entsorgen oder anerkannten gemeinnützigen Einrichtungen übergeben (Art. 54 Abs. 2 der Bankenverordnung). Die sich aus der Liquidationen ergebenden Nettoerlöse werden mindestens einmal jährlich an die Eidgenössische Finanzverwaltung überwiesen, womit die betreffenden Liquidationen abgeschlossen und Ansprüche berechtigter Personen erloschen sind (Art. 37m Abs. 2–3 des Bankengesetzes und Art. 57 der Bankenverordnung).

VI. Inkrafttreten

93 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen jene vom 1. Juli 2000.

94 Vermögenswerte, die ab dem 1. Januar 2015 seit 50 Jahren nachrichtenlos werden, sind fortlaufend oder in regelmässigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich der SIX SAG zur Publikation zu melden.

95 “Für Vermögenswerte, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 22. März 2013“ – am 1. Januar 2015 – „seit über 50 Jahren nachrichtenlos sind, läuft eine Publikationsfrist von 5 Jahren“ (Übergangsbestimmung zur Änderung des Bankengesetzes vom 22. März 2013).

Basel, im Dezember 2014

• **SwissBanking**

VON DER FINMA ANERKANNTE
SELBSTREGULIERUNG

2016

Richtlinien betreffend Treuhandanlagen

Präambel

Die nachfolgenden Richtlinien sind vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) im Bestreben erlassen worden, das Ansehen des schweizerischen Bankgeschäfts im In- und Ausland und insbesondere dessen hohe Qualität zu wahren und zu fördern. Kunden, die ihre Gelder Schweizer Banken anvertrauen, sollen sich darauf verlassen können, dass ihr Vermögen professionell und in ihrem Interesse verwaltet wird.

Die Richtlinien gelten als Standesregeln. Sie haben keine direkten Auswirkungen auf das zugrunde liegende zivilrechtliche Verhältnis zwischen der Bank und ihrem Kunden. Dieses Verhältnis stützt sich auf die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere auf die Art. 394 ff. des Obligationenrechts) sowie auf die jeweiligen vertraglichen Bestimmungen zwischen Bank und Kunde (wie Treuhandvereinbarung, Vermögensverwaltungsauftrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank etc.).

I Geltungsbereich

Der Geltungsbereich vorliegender Richtlinien ist auf die Treuhandanlagen beschränkt.

Nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen andere Treuhandgeschäfte wie Kredite oder Beteiligungen, welche die Bank im eigenen Namen, jedoch auf Grund eines schriftlichen Auftrags ausschliesslich für Rechnung und Gefahr des Kunden tätigt oder gewährt.

II Treuhandanlagen

1. Treuhandvereinbarung

Als Treuhandanlage wird die Vermittlung von Festgeldern (in- und ausländischer Währung) bei meist ausländischen Banken oder anderen Finanzinstituten (nachstehend „Finanzintermediäre“) zur Anlage gegen Erhebung einer Kommission umschrieben. Aus steuerrechtlichen Gründen zwingend ist die Unterzeichnung einer schriftlichen Treuhandvereinbarung durch den Kunden aus der Zeit der Begründung des Treuhandgeschäfts. Gemäss der Treuhandvereinbarung trägt der Kunde das Währungs- und Transferrisiko sowie das Ausfallrisiko des Finanzintermediärs (Delkredererisiko). Dadurch wird jedes Risiko der Bank aus der Treuhandanlage ausgeschlossen. Der Bank kommt als Entschädigung eine Kommission zu.

Im Anhang zu vorliegenden Richtlinien finden sich Muster der folgenden zwei Arten von Treuhandvereinbarungen:

a) Muster-Treuhandvereinbarung für mehrmalige Anlagen

Der Kunde kann eine Rahmenvereinbarung abschliessen, mit welcher er die Bank beauftragt, Festgelder treuhänderisch anzulegen. Die Bank wird dabei ermächtigt, den Finanzintermediär nach freiem Ermessen zu wählen. Wählt die Bank eine eigene ausländische Geschäftsstelle als Finanzintermediär, hat sie den Kunden über diesen Umstand und das damit verbundene Risiko im Falle eines Ausfalls der Bank (Delkredererisiko) schriftlich aufzuklären. Der Kunde ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, der Bank Einzelanweisungen betreffend eine Anlage bzw. den Finanzintermediär, bei dem diese Anlage getätigt werden soll, zu erteilen. Im Rahmen eines Verwaltungsauftrages (vgl. Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge) handelt die Bank nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der mit dem Kunden festgelegten Anlageziele und allfälligen speziellen Weisungen.

b) Muster-Treuhandvereinbarung für eine einmalige Anlage

Im zweiten Falle schliesst der Kunde mit der Bank für jede einzelne Treuhandanlage eine separate Treuhandvereinbarung ab, wobei der Kunde die Anlage oder den Finanzintermediär, bei dem die Anlage getätigt werden soll, selbst bezeichnet (siehe III.1.f).

Wählt der Kunde eine ausländische Geschäftsstelle der Bank als Finanzintermediär, hat die Bank den Kunden schriftlich über das Risiko im Falle eines Ausfalls der Bank (Delkredererisiko) aufzuklären. Bei Verwendung der Muster-Treuhandvereinbarung für eine einmalige Anlage ist bei jeder späteren Wiederanlage vom Kunden erneut eine rechtsgültig unterzeichnete Treuhandvereinbarung einzuholen.

2. Risiken und Kosten

Die Bank tritt gegenüber dem Finanzintermediär in eigenem Namen auf. Sie hat ihrem Kunden gegenüber lediglich soviel zu leisten, wie sie aufgrund der Treuhandanlage vom Finanzintermediär erhalten hat, oder sie hat ihm allenfalls die von ihr erworbenen Ansprüche abzutreten, sofern diese Forderungen nicht schon anderweitig auf den Kunden übergegangen sind. Der Kunde trägt insbesondere das Währungs-, Transfer- und bezüglich dem Finanzintermediär das Ausfallrisiko. Der Bank dürfen aus der Anlage, der Verwaltung und der Veräusserung des Treugutes keine derartigen Risiken erwachsen. Diese im Rahmen der Treuhandanlage vereinbarte Risikoverteilung würde hinfällig, falls die Bank die Ansprüche des Kunden garantieren würde. Solche Garantien oder Haftungen sind zwar zivilrechtlich erlaubt, würden aber die steuerrechtliche Anerkennung der Treuhandanlage ausschliessen und zu einer Bilanzierungspflicht der Treuhandanlage bei der Bank führen.

III Massnahmen zur korrekten Abwicklung

Nachstehende Bestimmungen finden auf jede Art von Treuhandanlage Anwendung, insbesondere auch auf Anlagen, die bei einer ausländischen Geschäftsstelle der platzierenden Bank getätigt werden.

1. Platzieren von Treuhandanlagen

Die Bank platziert Treuhandanlagen nur durch ihre zuständigen Mitarbeitenden und entsprechend diesen Richtlinien.

a) Auswahl des Finanzintermediärs

Die Bank führt eine verbindliche Liste jener Finanz-intermediäre mit guter Bonität, bei welchen (vorbehältlich Ziff. III Abs. 1 lit. f) Treuhandanlagen getätigt werden dürfen. Die Bank weist den Kunden schriftlich darauf hin, dass dieser jederzeit die Liste der jeweils aktuell ausgewählten Finanzintermediäre sowie die Grundsätze der Bank für die Bonitätsbeurteilung verlangen kann.

Die Bank legt in internen Weisungen den Review-Prozess fest. Insbesondere wird festgelegt, auf welcher Grundlage die Bonität beurteilt wird, wann eine Bonität als gut bezeichnet wird und in welcher Frequenz (mindestens aber einmal jährlich) die Beurteilung überprüft wird. Neben dem Rating eines Finanzintermediärs werden insbesondere auch die Reputation des Finanzintermediärs und des Domizillandes einbezogen. Die Bank kann einem Finanzintermediär für Treuhandanlagen keine bessere Bonität zusprechen, als dieser für Interbanken-Ausleihen geniesst.

b) Limiten

Die Bank legt (vorbehältlich Ziff. III Abs. 1 lit. f) bezüglich der von ihr ausgewählten Finanzintermediäre mindestens einmal jährlich (unter Vorbehalt ausserordentlicher Umstände) Limiten für das Platzieren von Treuhandanlagen nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Bei der Festlegung der Limiten ist neben der Bonität des Finanzintermediärs, auch das Länder- und Währungsrisiko und auch Risiken aufgrund finanzieller Verflechtungen (namentlich Gegengeschäfte) mit Finanzintermediären zu beachten und die maximale Laufzeit pro Treuhandanlage entsprechend zu bestimmen.

c) Vermeidung der Verrechnungsgefahr

Die Bank ist bestrebt (vorbehältlich Ziff. III Abs. 1 lit. f), das Risiko der Verrechnung von Treuhandanlagen mit Gegenforderungen des Finanzintermediärs zu reduzieren. Dies erfolgt namentlich durch das Einholen eines ausdrücklichen Verrechnungsverzichts des Finanzintermediärs bezüglich der Treuhandanlage. Liegt kein Verrechnungsverzicht vor, so hat die Bank den Kunden darüber zu informieren.

In jedem Fall hat die Bank im täglichen Geschäftsverkehr die jeweiligen Finanzintermediäre in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass es sich vorliegend um Treuhandanlagen von Kunden handelt.

d) Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Bank vermeidet Interessenkonflikte zwischen ihr und dem Kunden. Können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind diese dem Kunden offenzulegen. Interessenkonflikte können u.a. dann entstehen, wenn Treuhandanlagen in ein direktes Abhängigkeitsverhältnis zu Schulden der Bank gegenüber dem Finanzintermediär geraten oder für die Treuhandanlagen Zuwendungen vom Finanzintermediär entrichtet werden. Pflichtwidrig ist es vor allem, wenn der Finanzintermediär der Bank offensichtlich nur dann einen Kredit einräumt, wenn Letztere im umgekehrten Verhältnis Treuhandanlagen ihrer Kunden bei ihm platziert.

e) Überwachung und Kontrolle

Die Bank überwacht die in Ziff. III Abs. 1 lit. a bis d genannten Massnahmen dauernd. Sie bezeichnet die dafür zuständigen Personen und Stellen innerhalb der Bank. In den internen Weisungen wird der Überwachungs- und Kontrollprozess festgehalten. Bei Bedarf sind die Massnahmen anzupassen.

Die Geschäftsleitung entwickelt die geeigneten Prozesse und Strukturen für die Anlage von Treuhandgeldern und für den Erlass der entsprechenden Weisungen, ihre Überwachung und ihre Überarbeitung.

f) Spezielle Kundenanweisungen

Bezeichnet der Kunde die Anlage oder den Finanzintermediär, bei dem die Anlage getätigt werden soll, so kann die Bank eine Erklärung verlangen, dass der Kunde in Kenntnis der Risiken (Delkredere-, Währungs- und Länderrisiko) den Entscheid selber getroffen hat. Die in Ziff. III Abs. 1 lit. a bis c genannten Massnahmen finden keine Anwendung.

2. Verbuchung der Treuhandanlagen

Die Bank verbucht die Treuhandanlagen entsprechend den anwendbaren Bilanzierungsvorschriften.

IV Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzen die Richtlinien betreffend Treuhandanlagen vom 1. August 2009. Treuhandvereinbarungen gemäss jenen Richtlinien müssen nicht erneuert werden.

Muster-Treuhandvereinbarung

(für mehrmalige Anlagen)

zwischen

(nachstehend „Kunde“ genannt)

und

(nachstehend „Bank“ genannt)

1. Der Kunde beauftragt die Bank hiermit, im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, Anlagen bei anderen Banken bzw. Finanzinstituten oder bei einer ausländischen Geschäftsstelle der Bank (nachfolgend „Finanzintermediär“) zu tätigen.
2. Die Bank kann den Finanzintermediär, den Betrag, die Währung, die Laufzeit und die übrigen Bedingungen der Anlagen nach pflichtgemäßem Ermessen wählen. Der Kunde ist berechtigt, der Bank Einzelanweisungen betreffend eine Anlage bzw. den Finanzintermediär, bei dem eine Anlage getätigt werden soll, zu erteilen. Die Bank hat die Einzelanträge betreffend die Wiederanlage von Anlagen, die zur Rückzahlung fällig werden, nur zu beachten, wenn sie mindestens Tage vor Verfall der Anlagen bei der Bank eintreffen.
3. Die Bank führt eine Liste mit aktuell ausgewählten Finanzintermediären guter Bonität, bei denen sie Treuhandanlagen tätigt. Der Kunde hat jederzeit das Recht, die Liste der jeweils aktuell ausgewählten Finanzintermediäre sowie die Grundsätze der Bank für die Bonitätsbeurteilung zu verlangen.
4. Die Anlagen erfolgen im Rahmen der verfügbaren Vermögenswerte des Kunden.

5. Die Bank ist ausschliesslich verpflichtet, dem Kunden jene Beträge zu vergüten, die ihr in Rückleistung des Kapitals und der Zinsen aus der Anlage zur freien Verfügung an ihrem in Ziffer 10 genannten Domizil gutgeschrieben worden sind.
6. Die Bank belastet dem Kunden ihre Kommission in der Höhe von % p.a. sowie die mit der Anlage verbundenen Kosten.
7. Der Kunde ist darüber informiert und damit einverstanden, dass er das Ausfallrisiko des Finanzintermediärs trägt (Delkredererisiko). Im Falle von Anlagen bei einer ausländischen Geschäftsstelle der Bank umfasst das Ausfallrisiko auch den Ausfall der Bank selbst.
8. Erfüllt ein Finanzintermediär seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise (beispielsweise aufgrund von Transfer- und Devisenvorschriften in dessen Domizilland oder im Land der Anlagewährung), ist die Bank lediglich gehalten, die Forderungen gegen den Finanzintermediär dem Kunden abzutreten, sofern diese Forderungen nicht schon anderweitig auf den Kunden übergegangen sind. Weitere Verpflichtungen der Bank bestehen nicht.
9. Diese Treuhandvereinbarung kann jederzeit von der Bank oder dem Kunden widerrufen werden. Der Widerruf hat keinen Einfluss auf laufende Anlagen. Weder der Tod noch der Eintritt der Handlungsunfähigkeit noch des Konkurses des Kunden bewirken den Widerruf der Treuhandvereinbarung.
10. Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten sowie Betreibungsort, letzterer jedoch nur für Kunden mit ausländischem Wohnsitz, ist Die Bank hat überdies das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Ort/Datum

Bank

Kunde

Muster-Treuhandvereinbarung

(für eine einmalige Anlagen)

zwischen

(nachstehend „Kunde“ genannt)

und

(nachstehend „Bank“ genannt)

1. Der Kunde beauftragt die Bank hiermit, im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden eine Anlage bei einer anderen Bank bzw. Finanzinstitut oder bei einer ausländischen Geschäftsstelle der Bank (nachstehend „Finanzintermediär“) zu den in Ziffer 2 genannten Bedingungen zu tätigen.
2. Die Bedingungen dieser Anlage lauten:
 - Anlagebetrag und Währung:
 - Finanzintermediär:
 - Laufzeit:
3. Der Kunde stellt der Bank den Anlagebetrag zur Verfügung, bevor diese gegenüber dem Finanzintermediär eine Verpflichtung eingeht.
4. Die Bank ist ausschliesslich verpflichtet, dem Kunden jene Beträge zu vergüten, die ihr in Rückleistung des Kapitals und der Zinsen aus der Anlage zur freien Verfügung an ihrem in Ziffer 8 genannten Domizil gutgeschrieben worden sind.

5. Die Bank belastet dem Kunden ihre Kommission in der Höhe von % p.a. sowie die mit der Anlage verbundenen Kosten.
6. Der Kunde ist darüber informiert und damit einverstanden, dass er das Ausfallrisiko des Finanzintermediärs trägt (Delkredererisiko). Im Falle von Anlagen bei einer ausländischen Geschäftsstelle der Bank umfasst das Ausfallrisiko auch den Ausfall der Bank selbst.
7. Erfüllt der Finanzintermediär seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise (beispielsweise auch aufgrund von Transfer- und Devisenvorschriften im eigenen Land oder in demjenigen der Anlagewährung), ist die Bank lediglich gehalten, die Forderungen gegen den Finanzintermediär dem Kunden abzutreten, sofern diese Forderungen nicht schon anderweitig auf den Kunden übergegangen sind. Weitere Verpflichtungen der Bank bestehen nicht.
8. Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten sowie Betreibungsort, letzterer jedoch nur für Kunden mit ausländischem Wohnsitz, ist Die Bank hat überdies das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Ort/Datum

Bank

Kunde

• **SwissBanking**

November 2020

Richtlinien für Vermögensverwaltungs- aufträge

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Grundsätze	4
2 Der Vermögensverwaltungsauftrag	5
3 Durchführung des Auftrags	6
4 Schlussbestimmung	11

Präambel

1. Die nachfolgenden Richtlinien sind vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung erlassen worden, um das Ansehen und die hohe Qualität der schweizerischen Vermögensverwaltung im In- und Ausland zu fördern. Das Schweizer Banken anvertraute Vermögen muss professionell und im Interesse der Kundinnen und Kunden (nachstehend: Kunden) verwaltet werden, auch wenn sie den Banken nur generelle Anlageziele vorgeben.
2. Die Richtlinien gelten als Standesregeln (Selbstregulierung). Sie haben keine direkten Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis zwischen den Banken und ihren Kunden. Dieses Verhältnis stützt sich einerseits auf die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere auf die Art. 394 ff. OR), andererseits auf die jeweiligen Vereinbarungen zwischen Bank und Kunde (wie z. B. Vermögensverwaltungsauftrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken).
3. In spezialgesetzlich geordneten Bereichen (z. B. Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), BVG bei Pensionskassen, KAG bei kollektiven Kapitalanlagen und darauf gestützte Regulierungen bzw. Selbstregulierungen) gehen die einschlägigen Sonderregelungen diesen Richtlinien vor.
4. Institutionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3 Satz a–d und professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3 Satz e–i des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) sind von den Regelungen dieser Richtlinien ausgenommen.

1 Grundsätze

Art. 1

Durch den Vermögensverwaltungsauftrag wird die Bank ermächtigt, alle Handlungen auszuführen, die sie im Rahmen der üblichen bankmässigen Vermögensverwaltung als zweckmässig erachtet. Die Bank übt den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen aus, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Kunden, soweit sie ihr bekannt sein können. Bei der Vermögensverwaltung handelt die Bank nach freiem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinien, ihrer Anlagepolitik, der anzuwendenden Anlagestrategie und allfälliger Weisungen des Kunden (einschliesslich allfälliger Anlagebeschränkungen). Dagegen erlaubt der Vermögensverwaltungsauftrag nicht, Aktiven zurückzuziehen.

Ausführungsbestimmungen

5. Die Bank legt intern die Regeln und Richtlinien betreffend ihre allgemeine Anlagepolitik, den Anlageprozess, die Definition der in Frage kommenden Anlagestrategien, des Anlageuniversums sowie geeigneter Kontroll- und Überwachungsmassnahmen fest. Die Bank kann die Vermögensverwaltung für mehrere Kunden einheitlich oder für einzelne Kunden umsetzen.

2 Der Vermögensverwaltungsauftrag

Art. 2

¹ Der Vermögensverwaltungsauftrag ist in schriftlicher oder in anderer durch Text nachweisbarer Form zu erteilen.

² Im Vermögensverwaltungsauftrag oder dessen Anhängen sind u. a. die Referenzwährung und die Entschädigung der Bank zu regeln.

Ausführungsbestimmungen

6. Die mündliche Erteilung eines Vermögensverwaltungsauftrags genügt nicht. Auch eine Besprechungsnotiz, in der die Absicht des Kunden festgehalten ist, sein Vermögen von der Bank verwalten zu lassen, ist unzureichend. Ständige Weisungen, deren spätere Änderung, wie z. B. ein Wechsel der Anlagestrategie (z. B. von «Balanced» zu «Equity»), und ergänzende Aufträge können mündlich erteilt werden, sind jedoch von der Bank in geeigneter Form festzuhalten.
7. Mit der Unterzeichnung des Vermögensverwaltungsauftrags ermächtigt der Kunde die Bank, im Rahmen der angewandten Anlagestrategie alle gemäss diesen Richtlinien zulässigen Anlagen zu tätigen, ohne dass es dazu weiterer Vereinbarungen, Aufklärungen oder Rücksprachen bedarf.
8. Erteilt der Kunde der Bank Weisungen (ständige oder auf einzelne Transaktionen bezogene), so gelten die vorliegenden Richtlinien subsidiär. Solche Weisungen sind z. B. dann notwendig, wenn der Kunde Anlagen tätigen möchte, die nicht den nachfolgend in Art. 4 aufgeführten Vorgaben oder der zur Anwendung gelangenden Anlagestrategie entsprechen. Anlagen mit (langfristigen) Nachzahlungsverpflichtungen, Eventualverbindlichkeiten oder ähnlichen Konditionen oder Modalitäten erfordern stets eine Weisung seitens des Kunden.

3 Durchführung des Auftrags

Art. 3

- ¹ Die Bank ist verpflichtet, den Vermögensverwaltungsauftrag mit der gebührenden Sorgfalt zu erfüllen.**
- ² Die Bank ist verpflichtet, die in das verwaltete Portfolio des Kunden aufzunehmenden Anlagen mit Sorgfalt auszuwählen.**
- ³ Die Bank ist verpflichtet, das Portfolio des Kunden im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags und dieser Richtlinien regelmässig zu überwachen.**

Ausführungsbestimmungen

9. Die Bank definiert geeignete Massnahmen für den sorgfältigen, professionellen Einsatz jedes Anlageinstruments und jeder Anlageklasse. Diese Massnahmen müssen im Hinblick auf das den ausgewählten Anlageinstrumenten und/oder der ausgewählten Anlageklasse entsprechende Risiko angemessen sein.
10. Bei der Wahl der Anlagen hat sich die Bank auf zuverlässige Informationsquellen zu stützen. Sie überwacht die getätigten Anlagen regelmässig. Die Bank kann jedoch nicht verantwortlich gemacht werden, wenn sorgfältig ausgewählte Anlagen später an Wert verlieren.
11. Die Bank stellt sicher, dass das verwaltete Portfolio mit der ausgewählten Anlagestrategie und den Weisungen des Kunden übereinstimmt. Bei Bedarf trifft sie geeignete Massnahmen, um die Übereinstimmung wieder herzustellen, oder vereinbart mit dem Kunden eine Anpassung seines Vermögensverwaltungsauftrags. Dies gilt nicht für bloss kurzfristige (z. B. durch Marktschwankungen bedingte) Abweichungen.

Art. 4

Zur Umsetzung der zur Anwendung gelangenden Anlagestrategie ist die Bank befugt, das Portfolio des Kunden in sämtliche Anlageklassen, Anlageinstrumente und damit verbundenen Anlagetechniken zu investieren, die unter Berücksichtigung der in diesen Richtlinien festgelegten Beschränkungen zum Erreichen des Anlageziels erforderlich sind.

Ausführungsbestimmungen

12. Zur Umsetzung der Anlagestrategie kann die Bank insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, in Finanzinstrumente und Effekten gemäss Art. 3 (a) und (b) des FIDLEG investieren.
13. Bei Kollektivanlagen gilt als Voraussetzung, dass sie ihrerseits in Anlagen, gemäss Abs. 12 oben dargelegt, oder in Immobilien investieren. Anlagen in liquide, nichttraditionelle Kollektivanlagen sind gestattet, wenn diese einer ordentlichen Aufsicht unterliegen und die Anforderungen für leichte Handelbarkeit gemäss Art. 6 erfüllen (z. B. OGAW).
14. Anlagen in Nichtedelmetalle und andere Rohstoffe können in der Form einer Kollektivanlage, eines Derivats, eines Index oder eines strukturierten Produkts zur Diversifikation des verwalteten Portfolios eingesetzt werden. Bei Instrumenten, welche die physische Lieferung von Nichtedelmetallen oder anderen Rohstoffen vorsehen, hat die Bank dafür zu sorgen, dass es nicht zur physischen Lieferung an den Kunden kommt.
15. Nichttraditionelle Anlagen, die nicht Abs. 13 entsprechen, davon abgeleitete Instrumente und deren Kombinationen können zur Diversifikation des Portfolios eingesetzt werden, wenn sie nach dem Fund-of-Funds-Prinzip (der Fonds ist in mehrere, rechtlich getrennte Kollektivanlagen investiert) oder nach dem Multi-Manager-Prinzip gegliedert sind (d.h. das Portfolio der Kollektivanlage wird durch mehr als einen Vermögensverwalter verwaltet, wobei jeder einzelne Vermögensverwalter ausschliesslich für einen spezifischen Teil des Portfolios verantwortlich ist) oder anderweitig eine gleichwertige Diversifikation garantieren.

-
16. Der Vermögensverwaltungsauftrag verleiht der Bank nicht das Recht, auf Rechnung des Kunden einem Dritten ein Darlehen zu gewähren.

Art. 5

Die Bank sorgt durch eine ausreichende Diversifikation für eine angemessene Verteilung des Portfoliorisikos.

Ausführungsbestimmungen

17. Sie vermeidet Klumpenrisiken z. B. infolge unüblicher Konzentration auf eine zu kleine Anzahl von Anlagen.

Art. 6

Die Vermögensanlage beschränkt sich auf leicht handelbare Instrumente.

Ausführungsbestimmungen

18. Die leichte Handelbarkeit ist gegeben, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
- Es muss ein repräsentativer Markt für den entsprechenden Wert bestehen (börslich oder ausserbörslich).
 - Der Emittent oder die Bank muss sich verpflichten, für eine leichte Handelbarkeit zu sorgen, die einem repräsentativen Markt gleichwertig ist.
 - Die Anlage muss in regelmässigen Zeitabständen kündbar sein (im Fall liquider, nichttraditioneller Kollektivanlagen mindestens zweiwöchentlich; andere Instrumente mindestens viermal jährlich mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen oder alternativ mindestens monatlich mit einer Kündigungsfrist von höchstens 90 Tagen).

-
19. Gewisse im Publikum stark verbreitete Anlagen wie z. B. Kassenobligationen sind nur beschränkt handelbar. Anlagen mit solcher Einschränkung der leichten Handelbarkeit sind gleichwohl zulässig, soweit der Kunde nicht klare Weisungen im gegenteiligen Sinn erteilt hat.
 20. Bei nachträglicher Beschränkung der leichten Handelbarkeit einer Anlage wahrt die Bank auf geeignete Weise das Interesse des Kunden.

Art. 7

In Ausübung des Vermögensverwaltungsauftrags dürfen weder Kredite aufgenommen noch potenzielle Shortpositionen eingegangen werden.

Ausführungsbestimmungen

21. Die Bank ist nicht befugt, Kreditoperationen oder ähnliche Geschäfte zu tätigen, und zwar auch dann nicht, wenn die von der Bank intern festgelegte Sicherheitsmarge eingehalten bleibt.
22. Von dieser Bestimmung können kurzfristige Kontoüberziehungen ausgenommen werden, die durch in naher Zukunft eingehende Erträge oder angekündigte Rückzahlungen von Obligationen gedeckt sind oder durch Valutaverschiebungen bei Arbitragegeschäften entstehen. Darüber hinaus sind kurzfristige Kontoüberziehungen gestattet, um wirtschaftliche Risiken des Portfolios zu korrigieren oder die mögliche Hebelwirkung auf einzelne Anlageinstrumente zu steuern, sofern mit der Fälligkeit oder dem abzusehenden Abwicklungstermin der zugrunde liegenden Anlageinstrumente die wirtschaftlichen Risiken des Portfolios (z. B. Sollsaldo, Verbindlichkeiten und Forderungen) 100 % nicht übersteigen.

Art. 8

Transaktionen, besonders in Derivaten, dürfen keine Hebelwirkung auf das Gesamtportfolio entfalten.

Ausführungsbestimmungen

23. Derivative Finanzgeschäfte können zum Zwecke der Absicherung oder des effizienten Portfolio- und Währungsmanagements zur Anwendung gelangen. Transaktionen in Derivaten, bei denen der Verlust die anfängliche Anlage nicht übertreffen kann, sind gestattet, solange das daraus resultierende Portfoliorisiko mit der zur Anwendung gelangenden Anlagestrategie übereinstimmt.
24. Transaktionen in Derivaten, die zu einer ungedeckten Shortposition in einzelnen Anlageinstrumenten führen, sind nicht gestattet. Andere Transaktionen in Derivaten, die zu einer Shortposition in Futures, Börsenindizes, Anleihenindizes, Devisen, Zinssätzen, Edelmetallen, Nichtedelmetallen und anderen Rohstoffen sowie Immobilienindizes führen, sind gestattet, solange der Basiswert im verwalteten Portfolio ausreichend repräsentiert ist. Zur Absicherung des Zinsrisikos im Portfolio sind Derivate auf Zinssätze und Staatsanleihen-Futures gestattet, sofern das Kreditrisiko des Portfolios dadurch nicht wesentlich verändert wird.
25. Andere Transaktionen in Derivaten, die zu einer Longposition führen, bei denen der Inhaber keinen Einfluss auf die Ausübungsmodalitäten hat, wie z. B. bei Financial Futures, sind gestattet, sofern die Liquidität zur Deckung des Ausführungspreises zum Zeitpunkt der Abwicklung der Transaktion vollumfänglich vorhanden ist. Die Bank muss angemessene Prozesse etablieren, um sicherzustellen, dass Nachschussforderungen jederzeit gedeckt werden können.

4 Schlussbestimmung

Art. 9

¹ Diese Richtlinien treten in ihrer Neufassung am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Institute, welche den Systemwechsel zu FIDLEG vor dem Ablauf der Übergangsfrist vollziehen und dies ihrer Prüfgesellschaft gemäss Art. 106 Abs. 2 FIDLEV mitgeteilt haben, können diese Richtlinien bereits ab diesem Zeitpunkt anwenden.

• SwissBanking

VON DER FINMA ANERKANNTE
SELBSTREGULIERUNG

2020

Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfalts- pflicht der Banken (VSB 20)

Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20)

zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung («SBVg») einerseits
und
den unterzeichnenden Banken («Banken») andererseits
vom 13. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel	8
<hr/>	
1. Kapitel: Einleitung	10
Art. 1 Geltungsbereich	10
Art. 2 Abgrenzung	10
Art. 3 Kommentar zu den Standesregeln	11
<hr/>	
2. Kapitel: Identifizierung des Vertragspartners	12
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	12
Art. 4 Identifizierung des Vertragspartners	12
Art. 5 Inhabersparhefte	12
Art. 6 Identifizierungspflicht unabhängig von Mindestgrenzen	13
Art. 7 Zu dokumentierende Angaben	13
Art. 8 Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise	13
2. Abschnitt Natürliche Personen	14
Art. 9 Identifizierung bei persönlicher Vorsprache	14
Art. 10 Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg	14
Art. 11 Aussteller von Echtheitsbestätigungen	15
3. Abschnitt Juristische Personen und Personengesellschaften	15
Art. 12 Identifizierung bei Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register	15
Art. 13 Identifizierung ohne Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register sowie Identifizierung von Behörden	16
Art. 14 Aktualität des Handelsregisterauszuges oder eines gleichwertigen Ausweises	16
Art. 15 Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen	16
Art. 16 Identifizierung bei einfachen Gesellschaften, sich in Gründung befindenden Gesellschaften sowie Trustees	17
Art. 17 Allgemein bekannte juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden	18

4. Abschnitt	Sonderformen der Identifizierung	18
Art. 18	Minderjähriger Kontoinhaber sowie Mieterkautionkonto	18
Art. 19	Konzerninterne Identifizierung	18

3. Kapitel:	Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften	20
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	20
Art. 20	Feststellung der Kontrollinhaber	20
Art. 21	Zu dokumentierende Angaben	21
2. Abschnitt	Ausnahmen von der Feststellungspflicht	22
Art. 22	Börsenkotierte Gesellschaften	22
Art. 23	Behörden	22
Art. 24	Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartner	22
Art. 25	Weitere Ausnahmen von der Feststellungspflicht	22
Art. 26	Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften	23

4. Kapitel:	Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten	24
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	24
Art. 27	Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten	24
Art. 28	Zu dokumentierende Angaben	25
2. Abschnitt	Ausnahmen von der Feststellungspflicht	26
Art. 29	Natürliche Personen	26
Art. 30	Nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Personen und Personengesellschaften	26
Art. 31	Börsenkotierte Gesellschaften	26
Art. 32	Behörden	27
Art. 33	Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartner	27
Art. 34	Einfache Gesellschaften	28
Art. 35	Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften	28
Art. 36	Berufsheimnisträger	28

3. Abschnitt	Besondere Feststellungspflichten	29
Art. 37	Sammelkonten und Sammeldepots	29
Art. 38	Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften	29
Art. 39	Sitzgesellschaften	30
Art. 40	Stiftungen	31
Art. 41	Trusts	32
Art. 42	Lebensversicherung mit separater Konto-/Depotführung (Insurance Wrapper)	32

5. Kapitel:	Delegation und Überwachungsvorschriften	34
1. Abschnitt	Delegation	34
Art. 43	Delegation der Identifizierung des Vertragspartners, der Feststellung des Kontrollinhabers und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten	34
2. Abschnitt	Dokumentationspflichten	35
Art. 44	Sicherstellungspflicht	35
Art. 45	Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht	35
3. Abschnitt	Wiederholungspflichten	36
Art. 46	Wiederholung der Sorgfaltspflichten dieser Standesregeln bei Zweifeln	36

6. Kapitel:	Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht	38
Art. 47	Kapitalflucht	38
Art. 48	Begriff der Kapitalflucht	38
Art. 49	Kapitaltransfer ins Ausland	38
Art. 50	Formen der aktiven Beihilfe	38
Art. 51	Kundenbesuche im Ausland	39
Art. 52	Entgegennahme von Vermögenswerten in der Schweiz	39

7. Kapitel:	Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen	40
Art. 53	Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen	40
Art. 54	Unvollständige oder irreführende Bescheinigungen	40
Art. 55	Zu einem besonderen Zweck erstellte sowie Abänderung von Bescheinigungen	40
Art. 56	Begriff der unvollständigen Bescheinigung	41
Art. 57	Begriff der irreführenden Bescheinigung	41

8. Kapitel: Prüf- und Verfahrensbestimmungen	42
Art. 58 Anwendbarkeit	42
1. Abschnitt Verfahren	42
Art. 59 Kontrolle durch die Prüfungsgesellschaft	42
Art. 60 Ermittlungsverfahren	43
Art. 61 Sanktionsverfahren	44
Art. 62 Abgekürztes Verfahren	44
2. Abschnitt Sanktionsbestimmungen	46
Art. 63 Bagatellfälle	46
Art. 64 Verletzung der Standesregeln	46
Art. 65 Verjährung	47
3. Abschnitt Organisation	47
Art. 66 Aufsichtskommission	47
Art. 67 Untersuchungsbeauftragte	48
4. Abschnitt Schiedsverfahren	49
Art. 68 Schiedsverfahren	49
<hr/>	
9. Kapitel: Schlussbestimmungen	52
Art. 69 Inkrafttreten	52
Art. 70 Übergangsbestimmungen	52

Präambel

- a) Im Bestreben, das Ansehen des schweizerischen Finanzplatzes im In- und Ausland zu wahren,
- b) in der Absicht, die bankenrechtlichen Sorgfaltspflichten betreffend Identifizierung des Vertragspartners, Feststellung des Kontrollinhabers und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu konkretisieren,
- c) im Willen, einen wirkungsvollen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu leisten,

verpflichtet sich die Bank gegenüber der SBVg, als der mit der Wahrung der Interessen und des Ansehens des schweizerischen Finanzplatzes betrauten Dachorganisation, zur Einhaltung dieser Standesregeln.

1. Kapitel: Einleitung

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Den Standesregeln unterstehen die Banken und Effekthändler mit sämtlichen in der Schweiz domizilierten Geschäftsstellen, nicht aber ihre ausländischen Zweigniederlassungen, Vertretungen und Tochtergesellschaften (vergleiche aber Artikel 11, 19 und 43).
- ² Die Banken dürfen ihre ausländischen Zweigniederlassungen und ihre ausländischen, im Bank- oder Finanzbereich tätigen Konzerngesellschaften nicht dazu missbrauchen, diese Standesregeln zu umgehen.
- ³ Auf unter Nummern oder Kennworten geführte Konten, Hefte, Depots und Schrankfächer sind die Vorschriften der vorliegenden Standesregeln uneingeschränkt anwendbar.

Art. 2 Abgrenzung

- ¹ In den Standesregeln sind geltende Regeln einer den ethischen Grundsätzen entsprechenden Bankführung verbindlich festgelegt. Sie sollen bestimmte, im Geldwäschereigesetz (GwG) geregelte, Sorgfaltspflichten (Artikel 3 bis 5 GwG) sowie den Begriff der «nach den Umständen gebotenen Sorgfalt» bei der Entgegennahme von Vermögenswerten gemäss Artikel 305ter des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) konkretisieren.
- ² Die besonderen Abklärungspflichten bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhtem Risiko sind Gegenstand der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA).
- ³ Über die sinngemässe Anwendung der VSB auf das Geschäft der Kreditkartenorganisationen bestehen separate Regeln.

-
- ⁴ Ist die Bank im Leasing-Geschäft tätig, so kann die Bank für das Leasing-Geschäft die erleichterten Bestimmungen des Selbstregulierungsreglements SRO/SLV direkt anwenden.

Art. 3 Kommentar zu den Standesregeln

Zur VSB liegt ein von der SBVg verfasster Kommentar zu einzelnen Artikeln vor. Dieser Kommentar ist als Materialie bei der Auslegung der Standesregeln zu berücksichtigen.

2. Kapitel: Identifizierung des Vertragspartners

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Identifizierung des Vertragspartners

- ¹ Die Bank ist verpflichtet, bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung den Vertragspartner zu identifizieren.
- ² Dies gilt für:
 - a) die Eröffnung von Konten oder Heften;
 - b) die Eröffnung von Depots;
 - c) die Vornahme von Treuhandgeschäften;
 - d) die Vermietung von Schrankfächern;
 - e) die Annahme von Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen;
 - f) die Ausführung von Handelsgeschäften über Effekten, Devisen sowie Edelmetalle und andere Waren (Commodities);
 - g) Kassageschäfte über Beträge von mehr als 15'000 Franken.
- ³ Eine im Zusammenhang mit einer bestehenden Beziehung korrekt identifizierte Person muss bei Erweiterung der bestehenden Geschäftsbeziehung nicht erneut identifiziert werden.

Art. 5 Inhabersparhefte

Die Eröffnung neuer Inhabersparhefte ist verboten. Bestehende Inhabersparhefte sind bei deren ersten physischen Vorlage zu kündigen. Bei Inhabersparheften ist im Weiteren zu identifizieren, wer Rückzüge tätigt; Einlagen dürfen nicht mehr entgegengenommen werden.

Art. 6 Identifizierungspflicht unabhängig von Mindestgrenzen

- ¹ Bei Geschäften unterhalb der Mindestgrenzen (Artikel 4 Absatz 2 litera g) ist der Vertragspartner zu identifizieren, wenn offensichtlich versucht wird, die Identifizierung zu umgehen, indem ein Betrag auf mehrere Transaktionen verteilt wird (sogenanntes Smurfing).
- ² Bestehen Verdachtsmomente, dass Vermögenswerte aus Quellen stammen, wie sie in Artikel 9 Absatz 1 GwG aufgeführt sind, so ist der Vertragspartner unabhängig von Mindestgrenzen oder Ausnahmen von der formellen Identifizierung zu identifizieren.

Art. 7 Zu dokumentierende Angaben

- ¹ Bei natürlichen Personen sind auf geeignete Weise festzuhalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und die effektive Wohnsitzadresse, ebenso die Mittel, anhand derer die Identität geprüft worden ist.
- ² Bei juristischen Personen und Personengesellschaften sind auf geeignete Weise festzuhalten: Firma und effektive Sitzadresse, ebenso die Mittel, anhand derer die Identität geprüft worden ist.
- ³ Stammt ein Vertragspartner aus einem Land, wo Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben.

Art. 8 Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise

Kann ausnahmsweise die Identifizierung eines Vertragspartners nicht auf die vorgeschriebene Weise vorgenommen werden, zum Beispiel weil eine Person über keine Identifikationspapiere verfügt oder weil über eine öffentlich-rechtliche Korporation oder Anstalt keine entsprechenden Unterlagen bestehen, so kann die Bank die Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise vornehmen, indem sie andere beweiskräftige Dokumente einsieht oder vom

Vertragspartner entsprechende Bestätigungen von öffentlichen Stellen beziehungsweise für eine juristische Person das letzte Testat einer anerkannten Prüfgesellschaft einholt. Bestätigungen und Kopien von Ersatzdokumenten sind zu den Akten zu nehmen; ausserdem ist die Ausnahmesituation in einer Aktennotiz zu begründen.

2. Abschnitt Natürliche Personen

Art. 9 Identifizierung bei persönlicher Vorsprache

- ¹ Bei persönlicher Vorsprache identifiziert die Bank den Vertragspartner, indem sie einen amtlichen Ausweis mit Fotografie (Pass, Identitätskarte, Führerausweis oder ähnliche) einsieht und eine Kopie dieses Ausweises zu den Akten nimmt.
- ² Der Identifizierung bei persönlicher Vorsprache gleichgestellt ist die Video-identifizierung gemäss den jeweils geltenden FINMA-Vorschriften.

Art. 10 Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg

- ¹ Wird die Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg oder über Internet aufgenommen, so identifiziert die Bank den Vertragspartner, indem sie sich eine echtheitsbestätigte Kopie eines Identifikationsdokuments im Sinne von Artikel 9 zustellen lässt und die Wohnsitzadresse des Vertragspartners durch Postzustellung oder auf andere, gleichwertige Weise überprüft.
- ² Der Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg gleichgestellt ist die Online-Identifizierung gemäss den jeweils geltenden FINMA-Vorschriften.

Art. 11 Aussteller von Echtheitsbestätigungen

- ¹ Die Echtheit der Kopie des Identifikationsdokuments kann bestätigt werden durch
 - a) eine Zweigniederlassung, Vertretung oder Konzerngesellschaft der Bank;
 - b) eine Korrespondenzbank, einen anderen Finanzintermediär oder einen in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwalt, der von der eröffnenden Bank zu diesem Zweck anerkannt wird;
 - c) einen Notar oder eine andere öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt.

- ² Als gültige Echtheitsbestätigung gilt auch eine von der Datenbank eines nach dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) anerkannten Anbieters von Zertifizierungsdiensten eingeholte Ausweiskopie in Kombination mit einer elektronischen Authentifizierung des Kunden.

3. Abschnitt Juristische Personen und Personengesellschaften

Art. 12 Identifizierung bei Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register

Wird eine Geschäftsbeziehung mit einer im schweizerischen Handelsregister oder einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft aufgenommen, identifiziert die Bank den Vertragspartner entweder mit einem durch den Registerführer ausgestellten Registerauszug oder einem schriftlichen Auszug aus einer durch die Registerbehörde, eine Aufsichtsbehörde oder durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführten Datenbank.

Art. 13 Identifizierung ohne Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register sowie Identifizierung von Behörden

- ¹ Nicht im schweizerischen Handelsregister oder einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragene juristische Personen oder Personengesellschaften sind entweder anhand eines schriftlichen Auszugs aus einer durch die Aufsichtsbehörde oder aus einer durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführten Datenbank, der Statuten oder anhand von gleichwertigen Dokumenten zu identifizieren.
- ² Behörden sind anhand eines geeigneten Statuts/Beschlusses oder anhand von anderen gleichwertigen Dokumenten oder Quellen zu identifizieren.

Art. 14 Aktualität des Handelsregistrauszuges oder eines gleichwertigen Ausweises

Der Handelsregistrauszug oder der gleichwertige Ausweis darf nicht älter als zwölf Monate sein. Ein älterer Ausweis kann zusammen mit einem bis zwölf Monate alten Testat einer Prüfgesellschaft verwendet werden.

Art. 15 Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen

- ¹ Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften ist die Identität der natürlichen Personen, welche die Geschäftsbeziehung eröffnen, zu überprüfen. Dies kann mittels Kopie eines Dokumentes im Sinne von Artikel 9 respektive einer echtheitsbestätigten Kopie eines Identifikationsdokuments im Sinne von Artikel 10 erfolgen.
- ² Die Identität der Eröffner kann auch mittels Echtheitsbestätigung der Unterschrift überprüft werden, wobei die in Artikel 11 genannten Personen/ Institutionen eine solche Bestätigung ausstellen können.
- ³ Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen muss die Bank zudem die Bevollmächtigungsbestimmungen des Vertragspartners zur Kenntnis nehmen und dokumentieren.

-
- ⁴ Bei Geschäftsbeziehungen zu Finanzintermediären gemäss Artikel 24 respektive 33 können anstelle des Verfahrens gemäss den Absätzen 1 bis 3 Unterschriftenbücher, elektronische Schlüssel oder andere geschäftsübliche Mittel ausgetauscht werden.
 - ⁵ Wurde eine Überprüfung der Identität der Eröffner oder eine Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen bereits im Zusammenhang mit einer bestehenden Beziehung vorgenommen, muss die Überprüfung der Identität beziehungsweise die Kenntnisnahme der Bevollmächtigungsbestimmungen nicht wiederholt werden.

Art. 16 Identifizierung bei einfachen Gesellschaften, sich in Gründung befindenden Gesellschaften sowie Trustees

- ¹ Bei einfachen Gesellschaften sind bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung wahlweise folgende Personen zu identifizieren:
 - a) Sämtliche Gesellschafter; oder
 - b) mindestens ein Gesellschafter sowie diejenigen Personen, welche gegenüber der Bank zeichnungsberechtigt sind; oder
 - c) bei einfachen Gesellschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, nur diejenigen Personen, welche gegenüber der Bank zeichnungsberechtigt sind.
- ² Bei sich in Gründung befindenden Gesellschaften sind diejenigen Personen zu identifizieren, welche die Geschäftsbeziehung eröffnen.
- ³ Bei Trustbeziehungen ist der Trustee zu identifizieren. Zudem hat der Trustee schriftlich zu bestätigen, dass er berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung bei der Bank zu eröffnen.

Art. 17 Allgemein bekannte juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden

- ¹ Ist die Identität einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Behörde als Vertragspartnerin allgemein bekannt, so kann anstelle des Verfahrens gemäss Artikel 12 bis 15 die Tatsache, dass die Identität allgemein bekannt ist, aktenkundig festgehalten werden. Die Identität gilt insbesondere dann als allgemein bekannt, wenn die Vertragspartnerin eine Publikums-gesellschaft oder mit einer solchen direkt oder indirekt verbunden ist.
- ² Das vereinfachte Verfahren gemäss Absatz 1 ist bei Sitzgesellschaften unzulässig, ausser bei solchen, die direkt oder indirekt mit einer Publikums-gesellschaft verbunden sind.

4. Abschnitt Sonderformen der Identifizierung

Art. 18 Minderjähriger Kontoinhaber sowie Mieterkautionskonto

Der Vertragspartner braucht nicht identifiziert zu werden bei Eröffnung:

- a) eines Kontos, Depots oder Heftes lautend auf den Namen eines Minder-jährigen durch eine mündige dritte Person; stattdessen ist die eröffnende mündige Person zu identifizieren; Artikel 7 ist sinngemäss anwendbar. Eröffnet der Minderjährige selbst ein Konto, Depot oder Heft, ist dieser selbst zu identifizieren;
- b) eines Mieterkautionskontos für ein in der Schweiz gelegenes Mietobjekt.

Art. 19 Konzerninterne Identifizierung

Ist ein Vertragspartner konzernintern in gleichwertiger Weise, das heisst unter Anwendung eines dieser Vereinbarung entsprechenden Sorgfaltsstan-dards, bereits identifiziert worden, so ist ein erneutes Verfahren gemäss Artikel 9 bis 16 nicht nötig. In diesen Fällen müssen bei den betroffenen Konzerneinheiten Kopien der ursprünglichen Identifikationsakten vorliegen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die gesetzlichen Bestimmungen diesen Datentransfer nicht zulassen.

3. Kapitel: Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Feststellung der Kontrollinhaber

- ¹ Hat eine operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft Kontrollinhaber mit 25 % oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung, so sind diese schriftlich festzustellen.
- ² Als Kontrollinhaber sind grundsätzlich natürliche Personen festzustellen.
- ³ Bestehen keine Kontrollinhaber gemäss Absatz 1, sind die natürlichen Personen, die auf andere erkennbare Weise die Kontrolle über die Gesellschaft ausüben, festzustellen.
- ⁴ Bestehen keine Kontrollinhaber gemäss den Absätzen 1 und 3, ist an deren Stelle ersatzweise die geschäftsführende Person festzustellen.
- ⁵ Dies gilt für:
 - a) die Eröffnung von Konten oder Heften;
 - b) die Eröffnung von Depots;
 - c) die Vornahme von Treuhandgeschäften;
 - d) die Annahme von Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen;
 - e) die Ausführung von Handelsgeschäften über Effekten, Devisen sowie Edelmetalle und andere Waren (Commodities). Ausgenommen ist die Ausführung von Handelsgeschäften für Parteien, für welche die Bank nicht auch als Depotbank fungiert, sofern Zahlung und Lieferung über eine andere Bank laufen;

-
- f) Kassageschäfte über Beträge von mehr als 15'000 Franken.
- ⁶ Vorbehalten bleiben die Ausnahmebestimmungen im zweiten Abschnitt des dritten Kapitels (Artikel 22 bis 26).

Art. 21 Zu dokumentierende Angaben

- ¹ Der Vertragspartner hat den Namen, Vornamen und die effektive Wohnsitzadresse des Kontrollinhabers mittels schriftlicher Erklärung oder Formular K festzuhalten.
- ² Stammt ein Kontrollinhaber aus einem Land, wo Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfällt diese Angabe.
- ³ Ausnahmsweise können die erforderlichen Angaben über den Kontrollinhaber auch durch einfache Kopien von Identifikationsdokumenten oder einfache Kopien anderer von einer Behörde ausgestellter Dokumente gemäss Artikel 9 ff. beigebracht werden. In diesen Fällen müssen auf dem Formular K bzw. auf der schriftlichen Erklärung mindestens Name und Vorname respektive die Firma des Kontrollinhabers enthalten sein.
- ⁴ Das Formular K findet sich im Anhang dieser Standesregeln. Es steht der Bank frei, ein eigenes, ihren besonderen Bedürfnissen entsprechendes Formular zu erstellen. Dieses muss einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.
- ⁵ Die Erklärung des Vertragspartners zum Kontrollinhaber kann auch unter Anwendung eines Verfahrens gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen der FINMA zur Video- und Online-Identifizierung beigebracht werden.

2. Abschnitt **Ausnahmen von der Feststellungspflicht**

Art. 22 Börsenkotierte Gesellschaften

Gesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, haben keine Erklärung über die Kontrollinhaber abzugeben. Vorbehalten bleibt Artikel 24 Absatz 2.

Art. 23 Behörden

Behörden haben keine Erklärung über die Kontrollinhaber abzugeben.

Art. 24 Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartner

- ¹ Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, Lebensversicherungsgesellschaften, KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter, sowie steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz haben keine Erklärung über die Kontrollinhaber abzugeben.
- ² Banken, Effekthändler sowie weitere Finanzintermediäre mit Sitz respektive Wohnsitz im Ausland haben dann eine Erklärung über die Kontrollinhaber abzugeben, wenn sie nicht einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und einer Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.

Art. 25 Weitere Ausnahmen von der Feststellungspflicht

- ¹ Gesellschaften und Gemeinschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, haben keine Erklärung über die Kontrollinhaber abzugeben, solange sie ausschliesslich die genannten Zwecke verfolgen und keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweisen.
- ² Einfache Gesellschaften haben keine Erklärung über die Kontrollinhaber abzugeben.

Art. 26 Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften

Bei Stockwerkeigentümergeinschaften, im Grundbuch eingetragenen Miteigentümergeinschaften sowie weiteren Gemeinschaften mit ähnlichem Zweck müssen die Kontrollinhaber nicht festgestellt werden.

4. Kapitel: Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 27 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

- ¹ Die Bank verlangt vom Vertragspartner eine Erklärung darüber, wer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist.
- ² Als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten sind grundsätzlich natürliche Personen festzustellen.
- ³ Dies gilt für:
 - a) die Eröffnung von Konten oder Heften;
 - b) die Eröffnung von Depots;
 - c) die Vornahme von Treuhandgeschäften;
 - d) die Annahme von Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen;
 - e) die Ausführung von Handelsgeschäften über Effekten, Devisen sowie Edelmetalle und andere Waren (Commodities). Ausgenommen ist die Ausführung von Handelsgeschäften für Parteien, für welche die Bank nicht auch als Depotbank fungiert, sofern Zahlung und Lieferung über eine andere Bank laufen;
 - f) Kassageschäfte über Beträge von mehr als 15'000 Franken.
- ⁴ Wird eine Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person auf dem Korrespondenzweg aufgenommen, ist in jedem Fall die Erklärung auf Formular A zu verlangen. Ausgenommen sind die in Artikel 18 genannten Spezialfälle.

-
- ⁵ Vorbehalten bleiben die Ausnahmebestimmungen im zweiten Abschnitt des vierten Kapitels (Artikel 29 bis 36).

Art. 28 Zu dokumentierende Angaben

- ¹ Erklärt der Vertragspartner, ein Dritter sei der wirtschaftlich Berechtigte, hat er dessen Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität sowie die effektive Wohnsitzadresse beziehungsweise Firma, Domiziladresse und Domizilstaat mittels Formular A festzuhalten.
- ² Stammt ein wirtschaftlich Berechtigter aus einem Land, wo Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben.
- ³ Verfügt die Bank über die Angaben gemäss Absatz 1, so kann sie diese ausnahmsweise unter Verzicht auf ein Formular A in einer Aktennotiz festhalten. Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner nicht zeitnah oder nur schwer kontaktierbar ist, um zeitgerecht ein Formular A einzureichen oder bereits in einer anderen Geschäftsbeziehung mit der Bank steht.
- ⁴ Ausnahmsweise können die erforderlichen Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten auch durch einfache Kopien von Identifikationsdokumenten oder einfache Kopien anderer von einer Behörde ausgestellter Dokumente gemäss Artikel 9 ff. beigebracht werden. In diesen Fällen müssen auf dem Formular A mindestens Name und Vorname respektive die Firma des wirtschaftlich Berechtigten enthalten sein.
- ⁵ Das Formular A findet sich im Anhang dieser Standesregeln. Es steht der Bank frei, ein eigenes, ihren besonderen Bedürfnissen entsprechendes Formular zu erstellen. Dieses muss einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.
- ⁶ Die Erklärung des Vertragspartners zum wirtschaftlich Berechtigten kann auch unter Anwendung eines Verfahrens gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen der FINMA zur Video- und Online-Identifizierung beigebracht werden.

-
- ⁷ Die Bank darf die Konto-/Depotnummern auch nachträglich auf einem bereits ausgefüllten und unterzeichneten Formular anbringen.
- ⁸ Die Absätze 1, 2 sowie 4 bis 7 sind analog auf die Formulare I, S und T anwendbar.

2. Abschnitt Ausnahmen von der Feststellungspflicht

Art. 29 Natürliche Personen

Hat die Bank keine Zweifel daran, dass der Vertragspartner mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist, ist sie von der Pflicht gemäss Artikel 27 Absatz 1 befreit. Sie hält diesen Umstand auf geeignete Weise fest.

Art. 30 Nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Personen und Personengesellschaften

Die Bank muss von nicht börsenkotierten operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften nur dann eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten einholen, wenn die nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft erklärt, die bei der Bank liegenden Vermögenswerte für einen bestimmten Dritten zu halten.

Art. 31 Börsenkotierte Gesellschaften

Gesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben. Vorbehalten bleiben Artikel 33 Absätze 2 und 3.

Art. 32 Behörden

Behörden haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben.

Art. 33 Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartner

- ¹ Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, Lebensversicherungsgesellschaften (unter Vorbehalt von Artikel 42), KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter, sowie steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz haben keine Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten abzugeben.
- ² Banken und Effekthändler mit Sitz respektive Wohnsitz im Ausland haben dann eine Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten abzugeben, wenn sie für ungenannte Kunden Unterkonten führen und nicht einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.
- ³ Weitere Finanzintermediäre mit Sitz respektive Wohnsitz im Ausland haben dann eine Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten abzugeben, wenn sie nicht einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und einer Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.
- ⁴ Ergeben sich Hinweise für Missbräuche einer Bank, eines Effekthändlers oder eines anderen Finanzintermediärs oder liegen generelle Warnungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder der SBVg über einzelne Institute oder über Institute eines bestimmten Landes vor, so sind auch von diesen eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung einzuholen oder andere Massnahmen zu ergreifen.

Art. 34 Einfache Gesellschaften

- ¹ Sind bei einer Geschäftsbeziehung mit Gesellschaftern einer einfachen Gesellschaft die Gesellschafter selbst die wirtschaftlich berechtigten Personen, muss keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen eingeholt werden, wenn die Identifizierung der Gesellschafter nach Artikel 16 Absatz 1 litera a erfolgte und die Berechtigung der Gesellschafter der einfachen Gesellschaft schriftlich festgehalten wird.
- ² Bei einfachen Gesellschaften mit mehr als vier Gesellschaftern, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, muss die wirtschaftliche Berechtigung nicht festgestellt werden, solange sie ausschliesslich die genannten Zwecke verfolgen und keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweisen.
- ³ Erklärt die einfache Gesellschaft, die bei der Bank liegenden Vermögenswerte für einen bestimmten Dritten zu halten, ist dieser Dritte als wirtschaftlich Berechtigter gemäss Artikel 28 Absatz 1 festzustellen.

Art. 35 Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften

Bei Stockwerkeigentümergeinschaften, im Grundbuch eingetragene Miteigentümergeinschaften sowie weiteren Gemeinschaften mit ähnlichem Zweck muss die wirtschaftliche Berechtigung nicht festgestellt werden.

Art. 36 Berufsgeheimnisträger

- ¹ Die Bank kann auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Konten oder Depots, die im Namen von in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwälten sowie Notaren oder in Gesellschaftsform organisierten Anwaltsfirmen sowie Notariatsfirmen für Rechnung derer Klienten geführt werden, verzichten, sofern diese gegenüber der Bank schriftlich bestätigen, dass

-
- a) sie an den Vermögenswerten nicht selber wirtschaftlich berechtigt sind; und
 - b) sie als Rechtsanwalt oder Notar der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung unterstehen; und
 - c) sie bezüglich der eingebuchten Vermögenswerte dem gesetzlichen Berufsgeheimnis (Artikel 321 StGB) unterstehen; und
 - d) das Konto/Depot ausschliesslich der anwaltlichen beziehungsweise notariellen Tätigkeit dient.
- ² Die schriftliche Bestätigung hat mittels Formular R zu erfolgen.
- ³ Stellt die Bank fest, dass diese Bestätigung zu Unrecht ausgestellt worden ist, so hat sie vom Vertragspartner mittels Formular A die Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten zu verlangen. Wird die Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten nicht beigebracht, so ist die Geschäftsbeziehung abubrechen.

3. Abschnitt Besondere Feststellungspflichten

Art. 37 Sammelkonten und Sammeldepots

- ¹ Im Falle von Sammelkonten und Sammeldepots hat der Vertragspartner der Bank eine vollständige Liste der wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten mit den Angaben gemäss Artikel 28 abzugeben und Mutationen der Bank unverzüglich mitzuteilen.
- ² Nicht als Sammelkonten gelten Konten von operativ tätigen Gesellschaften, über welche Transaktionen im Zusammenhang mit berufsmässigen Dienstleistungen abgewickelt werden. Die Bank hält diesen Sachverhalt aktenkundig fest.

Art. 38 Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften

- ¹ Handelt es sich bei dem Vertragspartner um eine kollektive Anlageform oder um eine Beteiligungsgesellschaft mit 20 oder weniger Investoren, so muss die Bank eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen einholen.

-
- ² Handelt es sich bei dem Vertragspartner um eine kollektive Anlageform oder um eine Beteiligungsgesellschaft mit mehr als 20 Investoren, so muss die Bank eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen nur dann einholen, wenn die kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft keiner angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung untersteht.
 - ³ Als nicht von einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Absatz 2 erfasst gelten kollektive Anlageformen oder Beteiligungsgesellschaften mit Domizil in High Risk-Staaten und Nicht-Kooperationsstaaten gemäss FATF.
 - ⁴ Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben.
 - ⁵ Ebenso kann die Bank auf die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten verzichten, wenn für eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft ein Finanzintermediär im Sinne von Artikel 33 als Promoter oder Sponsor auftritt und die Anwendung einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachweist.

Art. 39 Sitzgesellschaften

- ¹ Bei Sitzgesellschaften ist unter Vorbehalt von Absatz 4 sowie Artikel 40 und 41 vom Vertragspartner eine Erklärung mittels Formular A einzuholen, wer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist.
- ² Als Sitzgesellschaften im Sinne dieser Vereinbarung gelten, unter Vorbehalt von Absatz 4, alle in- oder ausländischen juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen und ähnliche Verbindungen, die nicht operativ tätig sind.

-
- ³ Indizien für das Vorliegen einer Sitzgesellschaft sind gegeben, wenn
- a) keine eigenen Geschäftsräume bestehen (beispielsweise c/o-Adresse, Sitz bei einem Anwalt, bei einer Treuhandgesellschaft oder bei einer Bank);
oder
 - b) kein eigenes Personal angestellt ist.

Qualifiziert die Bank den Vertragspartner trotz Vorliegen eines oder beider Indizien nicht als Sitzgesellschaft, hält sie den Grund dafür aktenkundig fest.

- ⁴ Nicht als Sitzgesellschaften gelten Gesellschaften, welche
- a) die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen. Sie haben deshalb keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben, solange sie ausschliesslich die genannten Zwecke verfolgen;
 - b) eine oder mehrere Gesellschaften, welche operativ tätig sind, mehrheitlich halten und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht (Holdinggesellschaften).
- ⁵ Börsenkotierte Sitzgesellschaften haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben.
- ⁶ Kennt die Bank den wirtschaftlich Berechtigten und verfügt sie über die Angaben gemäss Artikel 28, so kann sie diese unter Verzicht auf das Formular A in einer Aktennotiz festhalten.

Art. 40 Stiftungen

- ¹ Die erforderlichen Angaben zur Stiftung sind vom Vertragspartner mittels schriftlicher Erklärung oder Formular S festzuhalten. Die Erklärung muss einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.
- ² Personenverbindungen und Vermögenseinheiten, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht, sind analog den Stiftungen gemäss Absatz 1 zu behandeln.

-
- ³ Bei operativ tätigen Stiftungen sind deren Kontrollinhaber gemäss Artikel 20 ff. festzustellen.

Art. 41 Trusts

Die erforderlichen Angaben zum Trust sind vom Vertragspartner mittels schriftlicher Erklärung oder Formular T festzuhalten. Die Erklärung muss einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.

Art. 42 Lebensversicherung mit separater Konto-/Depotführung (Insurance Wrapper)

- ¹ In folgenden vier Fällen ist für eine Lebensversicherung vom Vertragspartner der Versicherungsnehmer und, falls abweichend vom Versicherungsnehmer, der effektive Prämienzahler festzustellen:
- a) Die in die Versicherung eingebrachten Vermögenswerte stammen aus einer zeitlich unmittelbar vorbestehenden Vertragsbeziehung zwischen der einzelnen Bank und dem Versicherungsnehmer beziehungsweise effektiven Prämienzahler oder aus einer Vertragsbeziehung, an welcher dieser wirtschaftlich berechtigt war; oder
 - b) der Versicherungsnehmer beziehungsweise effektive Prämienzahler hat eine Vollmacht oder ein Auskunftsrecht über das Anlagedepot; oder
 - c) die in die Versicherung eingebrachten Vermögenswerte werden gemäss einer zwischen der einzelnen Bank und dem Versicherungsnehmer beziehungsweise effektiven Prämienzahler abgesprochenen Anlagestrategie verwaltet; oder
 - d) das Versicherungsunternehmen bestätigt nicht, dass das Versicherungsprodukt den im Steuer- oder Domizilland des Versicherungsnehmers geltenden Anforderungen an eine Lebensversicherung genügt, einschliesslich der Vorschriften betreffend die biometrischen Risiken.
- ² Die Feststellung des Versicherungsnehmers beziehungsweise des effektiven Prämienzahlers hat mittels Formular I zu erfolgen.

-
- ³ Wenn die Bank eine Beziehung aufgrund einer Bestätigung des Versicherungsunternehmens, dass keiner der in Absatz 1 erwähnten Fälle gegeben ist, eröffnet, muss die Bestätigung des Versicherungsunternehmens auch eine Beschreibung der Eigenschaften des Versicherungsproduktes in Bezug auf die oben genannten litera a bis d beinhalten.
 - ⁴ Stellt die Bank während der Dauer der Kundenbeziehung fest, dass der Versicherungsnehmer beziehungsweise effektive Prämienzahler die individuellen Anlageentscheide auf andere Weise direkt oder indirekt beeinflussen kann, so ist der Versicherungsnehmer beziehungsweise der effektive Prämienzahler schriftlich festzustellen.

5. Kapitel: Delegation und Überwachungsvorschriften

1. Abschnitt Delegation

Art. 43 Delegation der Identifizierung des Vertragspartners, der Feststellung des Kontrollinhabers und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

- ¹ Die Bank darf die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers wie auch die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten mittels einer schriftlichen Vereinbarung an Personen oder Unternehmen delegieren, wenn
 - a) sie diese über ihre Aufgaben instruiert hat; und
 - b) sie kontrollieren kann, ob die Identifizierungen des Vertragspartners und die Feststellung des Kontrollinhabers sowie die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten richtig durchgeführt werden.
- ² Der Beauftragte hat die Dokumente der Identifikation sowie allenfalls der Feststellung des Kontrollinhabers oder wirtschaftlich Berechtigten an die Bank zu übermitteln und zu bestätigen, dass die übermittelten Kopien mit den Originalen übereinstimmen.
- ³ Eine Weiterdelegation sowie eine Korrespondenzeröffnung durch den Beauftragten sind ausgeschlossen.
- ⁴ Innerhalb eines Konzerns beziehungsweise einer Gruppe sowie bei Delegation an einen anderen Finanzintermediär gemäss Artikel 33, sofern dieser einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung untersteht, kann die Identifizierung des Vertragspartners und die Feststellung des Kontrollinhabers oder wirtschaftlich Berechtigten ohne Schriftlichkeit delegiert werden.

2. Abschnitt Dokumentationspflichten

Art. 44 Sicherstellungspflicht

- ¹ Die Bank hat sicherzustellen, dass die Vornahme der Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten dokumentiert ist. Die erforderlichen Identifikationsakten sind aufzubewahren.
- ² Bestandteil der Sicherstellungspflicht ist unter anderem, dass der Eingang der Dokumente bei der Bank oder deren Verfügbarkeit im System der Bank nachvollziehbar festgehalten werden.

Art. 45 Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht

- ¹ Bevor ein Konto benützt werden darf, müssen alle für die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Dokumente vollständig und in gehöriger Form vorliegen.
- ² Als Zeitpunkt der Kontoeröffnung gilt der Moment, in welchem technisch die Möglichkeit besteht, Buchungen über das Konto auszuführen. Solange das Konto blockiert bleibt und weder Zu- noch Abgänge darauf verbucht werden können, gilt es als noch nicht eröffnet.

-
- ³ Ausnahmsweise, wenn dies erforderlich ist, um den ordentlichen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, darf ein Konto benützt werden, wenn lediglich einzelne Angaben und/oder Dokumente fehlen oder einzelne Dokumente in nicht gehöriger Form vorliegen und die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung aufgrund einer risikobasierten Beurteilung als sachgerecht erscheint. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass ausreichende Angaben zur Identität des Vertragspartners und zum wirtschaftlich Berechtigten bzw. Kontrollinhaber vorliegen.
 - ⁴ Die fehlenden Angaben und/oder Dokumente sind so rasch wie möglich, spätestens aber innert 30 Tagen nach Kontoeröffnung zu beschaffen. Gelingt dies nicht, sperrt die Bank die Kontobeziehung für sämtliche Zu- und Abgänge und entscheidet risikobasiert über das weitere Vorgehen. Die Geschäftsbeziehung ist in jedem Fall aufzulösen, wenn die fehlenden Angaben und/oder Dokumente nicht beigebracht werden können. Art. 9 ff. GwG gehen dieser Bestimmung vor.

3. Abschnitt Wiederholungspflichten

Art. 46 Wiederholung der Sorgfaltspflichten dieser Standesregeln bei Zweifeln

- ¹ Die Bank hat die Identifizierung des Vertragspartners sowie die Feststellung des Kontrollinhabers oder der wirtschaftlichen Berechtigung zu wiederholen, wenn Zweifel aufkommen,
 - a) ob die gemachten Angaben über die Identität des Vertragspartners zutreffen;
 - b) ob der Kontrollinhaber nach wie vor derselbe ist;
 - c) ob der wirtschaftlich Berechtigte nach wie vor derselbe ist; oder
 - d) ob die abgegebenen Erklärungen mittels Formular A, I, K, R, S und T zutreffenund diese Zweifel nicht durch entsprechende Abklärungen ausgeräumt werden konnten.

-
- ² Die Bank hat die laufenden Geschäftsbeziehungen zum Vertragspartner so rasch als möglich abubrechen, wenn sie feststellt, dass sie bei der Identifizierung des Vertragspartners getäuscht worden ist, dass ihr bewusst falsche Angaben über den Kontrollinhaber oder über den wirtschaftlich Berechtigten gemacht worden sind oder wenn auch nach Durchführung des Verfahrens gemäss Absatz 1 Zweifel an den Angaben des Vertragspartners weiter bestehen.
 - ³ Die Geschäftsbeziehung zum Vertragspartner darf nicht mehr abgebrochen werden, wenn die Voraussetzungen der Meldepflicht (Artikel 9 GwG) gegeben sind.

6. Kapitel: Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht

Art. 47 Kapitalflucht

Die Bank darf keine aktive Beihilfe zum Kapitaltransfer aus Ländern leisten, deren Gesetzgebung die Anlage von Geldern im Ausland einschränkt.

Art. 48 Begriff der Kapitalflucht

- ¹ Kapitalflucht ist ein nicht autorisierter Kapitaltransfer in Form von Devisen, Noten oder Wertschriften aus einem Land, das diesen Transfer durch Deviseninländer ins Ausland verbietet oder beschränkt.
- ² Blosser Meldepflichten im Zusammenhang mit der Devisenausfuhr gelten nicht als Beschränkung des Kapitalverkehrs.

Art. 49 Kapitaltransfer ins Ausland

Auf den Kapitaltransfer aus der Schweiz ins Ausland ist Artikel 47 nicht anwendbar.

Art. 50 Formen der aktiven Beihilfe

Als Formen der aktiven Beihilfe gelten

- a) der organisierte Empfang von Kunden im Ausland ausserhalb der Räumlichkeiten der Bank zwecks Entgegennahme von Geldern;
- b) die Mitwirkung im Ausland bei der Organisation von Kompensationsgeschäften, wenn die Bank weiss oder nach den gesamten Umständen wissen muss, dass die Kompensation der Kapitalflucht dient;

-
- c) die aktive Zusammenarbeit mit Personen und Gesellschaften, welche die Kapitalflucht für Dritte organisieren oder dazu Hilfsdienste leisten, durch
 - i. Auftragserteilung;
 - ii. Versprechen von Provisionen;
 - iii. Führung ihrer Konten, wenn der Bank bekannt ist, dass diese Personen und Gesellschaften ihre Konten gewerbsmässig für Zwecke der Kapitalfluchthilfe benützen;
 - d) das Hinweisen des Vertragspartners auf unter litera c genannte Personen und Gesellschaften.

Art. 51 Kundenbesuche im Ausland

Besuche bei Kunden im Ausland sind zulässig, sofern der Beauftragte der Bank dabei weder Geld entgegennimmt, dessen Transfer verboten ist, noch Ratschläge für den illegalen Kapitaltransfer erteilt, noch an Kompensationsgeschäften mitwirkt.

Art. 52 Entgegennahme von Vermögenswerten in der Schweiz

Im Übrigen dürfen Vermögenswerte ausländischer Kunden in der Schweiz entgegengenommen werden.

7. Kapitel: Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen

Art. 53 Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen

Die Bank leistet Täuschungsmanövern ihrer Vertragspartner gegenüber Behörden des In- und Auslandes, insbesondere gegenüber Steuerbehörden, weder durch unvollständige noch auf andere Weise irreführende Bescheinigungen Vorschub.

Art. 54 Unvollständige oder irreführende Bescheinigungen

- ¹ Verboten ist die Abgabe unvollständiger oder in anderer Weise irreführender Bescheinigungen an den Vertragspartner selbst oder auf dessen Wunsch direkt an Behörden des In- oder Auslands.
- ² Unter Behörden sind namentlich Steuerbehörden, Zollämter, Währungs- und Bankenaufsichtsbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden zu verstehen.

Art. 55 Zu einem besonderen Zweck erstellte sowie Abänderung von Bescheinigungen

- ¹ Unter das Verbot fallen besondere, vom Vertragspartner zuhanden von Behörden angeforderte Bescheinigungen.
- ² Routinemässig erstellte Belege, wie Konto- und Depotauszüge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Abrechnungen über Devisengeschäfte, Coupons- und Börsenabrechnungen, dürfen von der Bank nicht zu Täuschungszwecken abgeändert werden.

Art. 56 Begriff der unvollständigen Bescheinigung

- ¹ Bescheinigungen sind unvollständig, wenn zur Täuschung von Behörden relevante Sachverhalte unterdrückt werden, indem zum Beispiel die Bank auf Wunsch des Vertragspartners in einer besonderen Bestätigung oder in einem Konto- oder Depotauszug einzelne Positionen weglässt.
- ² In Konto- und Depotauszügen braucht nicht erwähnt zu werden, dass für den gleichen Vertragspartner noch andere Konten oder Depots geführt werden.

Art. 57 Begriff der irreführenden Bescheinigung

Bescheinigungen sind irreführend, wenn Sachverhalte zur Täuschung von Behörden wahrheitswidrig dargestellt werden, zum Beispiel durch

- a) falsche Datierungen, falsche Beträge, fiktive Kurse oder die Angabe falscher Gutschriftsempfänger beziehungsweise Belasteter;
- b) Bescheinigung fiktiver Forderungen oder Schulden (gleichgültig, ob die Bescheinigung den Büchern der Bank entspricht oder nicht);
- c) Zur-Verfügung-Stellen von bankeigenen Konten, sofern dies dem Vertragspartner eine Verkürzung geschuldeter Fiskalabgaben ermöglicht.

8. Kapitel: Prüf- und Verfahrensbestimmungen

Art. 58 Anwendbarkeit

Durch die Unterzeichnung dieser Standesregeln unterwirft sich die Bank nachfolgenden Prüf- und Verfahrensbestimmungen.

1. Abschnitt Verfahren

Art. 59 Kontrolle durch die Prüfgesellschaft

- ¹ Durch Unterzeichnung dieser Standesregeln beauftragt und ermächtigt die Bank die Prüfgesellschaft, im Rahmen der Pflichtprüfung gemäss FINMA-Rundschreiben 13/3, die Einhaltung der Standesregeln nach den in Absatz 2 ausgeführten Bestimmungen zu überprüfen und die festgestellten Verletzungen der Standesregeln gemäss Ausführungen in den Absätzen 3 und 4 zu melden.
- ² Die Überprüfung der Einhaltung dieser Standesregeln erfolgt auf der Grundlage von Prüfungen mit Prüftiefe Prüfung (FINMA-Rundschreiben 13/3). Gegenstand der Prüfungen sind Geschäftsbeziehungen, welche seit den Prüfungshandlungen der vorangegangenen Prüfung neu aufgenommen wurden. Bei der Bestimmung des Stichprobenumfangs wie auch bei der Prüfung ist ein risikobasierter Ansatz anzuwenden. Dabei sind insbesondere die Art der Geschäftstätigkeit sowie die Anzahl und der Umfang der seit der vorausgehenden Prüfung neu aufgenommenen Geschäftsbeziehungen zu berücksichtigen. Die Prüfungshandlungen werden mit der internen Revision der Bank koordiniert. Die Prüfgesellschaft hat mindestens die Hälfte des Stichprobenumfangs zu prüfen.

-
- ³ Bei der Feststellung von Bagatellfällen nach Artikel 63 setzt die Prüfgesellschaft der Bank eine Wiederherstellungsfrist von maximal sechs Monaten ab Mitteilung an die Bank. Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist einmal verlängert werden. Wird der Mangel innert dieser Frist nicht behoben, so meldet die Prüfgesellschaft diesen der Aufsichtskommission sowie der FINMA. Die Meldung ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Wiederherstellungsfrist zu erstatten.
 - ⁴ Stellt die Prüfgesellschaft nicht als Bagatellfälle gemäss Artikel 63 zu qualifizierende Verstösse gegen die Vorschriften der Landesregeln fest, so meldet sie diese der Aufsichtskommission sowie der FINMA. Die Meldung ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verstoß festgestellt wurde, zu erstatten.

Art. 60 Ermittlungsverfahren

- ¹ Der Untersuchungsbeauftragte führt im Auftrag der Aufsichtskommission bei Verdacht auf Vertragsverletzungen die nötigen Ermittlungen durch und stellt der Aufsichtskommission Antrag auf Durchführung eines Sanktionsverfahrens und/oder die ganze oder teilweise Einstellung des Verfahrens. Er überweist der Aufsichtskommission mit dem Antrag die Akten aus dem Ermittlungsverfahren.
- ² Der Untersuchungsbeauftragte ermittelt, ob die Bestimmungen der VSB verletzt wurden, ist aber nicht zuständig, vorfrageweise abzuklären, ob gegen Bestimmungen der GwV-FINMA verstossen wurde.
- ³ Der Untersuchungsbeauftragte gibt der Bank in seinem Auskunftsbegehren bekannt, weswegen sie in die Untersuchung einbezogen wird.
- ⁴ Bei der Feststellung von Bagatellfällen nach Artikel 63 ist der Untersuchungsbeauftragte berechtigt, das Ermittlungsverfahren in eigener Kompetenz einzustellen, sofern die Bank anerkennt, dass eine Verletzung der Landesregeln vorliegt und sich verpflichtet, den Mangel innert sechs Monaten zu beheben und die Kosten der Untersuchung zu tragen. Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist einmal verlängert werden. Wird der Mangel innert dieser Frist nicht behoben, wird das Verfahren fortgesetzt. Die Einstellung

einer Untersuchung ist schriftlich zu begründen und der betroffenen Bank sowie der Aufsichtskommission mitzuteilen.

- ⁵ Die SBVg regelt das Untersuchungsverfahren, die Stellung der Untersuchungsbeauftragten und jene der von Ermittlungen betroffenen Bank in einem Untersuchungsreglement.

Art. 61 Sanktionsverfahren

- ¹ Die Aufsichtskommission ist zuständig für die Abklärung und Ahndung von Verletzungen dieser Standesregeln. Sie führt das Sanktionsverfahren. Im Fall einer Verletzung bestimmt sie im Sanktionsverfahren die angemessene Konventionalstrafe in Anwendung von Artikel 64 und/oder stellt das Verfahren ganz oder teilweise ein.
- ² Verweigert eine Bank die Mitwirkung bei den Untersuchungshandlungen der Aufsichtskommission oder eines Untersuchungsbeauftragten, so kann die Aufsichtskommission eine Konventionalstrafe im Sinne von Artikel 64 aussprechen.
- ³ Die Aufsichtskommission gibt von ihren Entscheiden der FINMA Kenntnis.
- ⁴ Unterzieht sich die fehlbare Bank dem Entscheid der Aufsichtskommission, ist das Verfahren damit erledigt. Andernfalls ist das Schiedsverfahren gemäss Artikel 68 einzuleiten und durchzuführen.
- ⁵ Die Aufsichtskommission ordnet das von ihr zu führende Verfahren in einem Verfahrensreglement und bestimmt über die Kostentragung. Das Inkasso der Verfahrenskosten sowie der Untersuchungskosten obliegt der Aufsichtskommission.

Art. 62 Abgekürztes Verfahren

- ¹ Die Bank kann in einfach gelagerten Fällen mittels Selbstanzeige der Aufsichtskommission ein abgekürztes Verfahren beantragen.

-
- ² Die Durchführung des abgekürzten Verfahrens setzt voraus, dass die Bank mit der Selbstanzeige die vollständigen Akten sowie einen Bericht einer Prüfgesellschaft einreicht. Der Prüfbericht muss insbesondere den der Selbstanzeige zugrunde liegenden Sachverhalt schildern sowie die betroffenen Vorschriften der Standesregeln nennen.
 - ³ Der Präsident der Aufsichtskommission entscheidet über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens.
 - ⁴ Ist die Bank mit dem Entscheid des Präsidenten nicht einverstanden, so entscheidet die Aufsichtskommission endgültig über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens.
 - ⁵ Wird ein abgekürztes Verfahren durchgeführt, so entscheidet die Aufsichtskommission über die angemessene Konventionalstrafe in Anwendung von Artikel 64 und/oder stellt das Verfahren ganz oder teilweise ein. Die Aufsichtskommission äussert sich in ihrem Entscheid auch über die Kosten des Verfahrens.
 - ⁶ Verlangt die Bank eine schriftliche Begründung des Entscheids der Aufsichtskommission, so erhöhen sich die Verfahrenskosten um eine Gebühr für die Entscheidungsbegründung.

2. Abschnitt Sanktionsbestimmungen

Art. 63 Bagatellfälle

In Bagatellfällen ist gegen die fehlbare Bank das Verfahren ohne Sanktion einzustellen. Ein Bagatellfall liegt insbesondere dann vor, wenn der Zweck der Standesregeln, nämlich die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Kontrollinhabers sowie die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung trotz formellen Mängeln erreicht worden ist. Ein Bagatellfall liegt beispielsweise vor,

- a) wenn mehr als zwölf Monate alte Dokumente zur Identifizierung einer juristischen Person oder Personengesellschaft verwendet wurden;
- b) wenn ein unvollständig oder nicht korrekt ausgefülltes Formular A verwendet wurde, sofern Name und Vorname (beziehungsweise Firma) des wirtschaftlich Berechtigten aufgeführt sind und der Vertragspartner das Formular unterzeichnet hat; analog sind unvollständig ausgefüllte Formulare I, K, S und T zu behandeln;
- c) wenn die unter dieser Beziehung verbuchten Guthaben 25'000 Franken nicht übersteigen;
- d) wenn das Vorliegen eines Sachverhaltes nicht wie bestimmungsgemäss auf geeignete Weise festgehalten respektive aktenkundig gemacht worden ist;
- e) wenn einzelne Angaben und/oder Dokumente fehlen oder Dokumente nicht in gehöriger Form vorliegen, dies erst nach Kontoeröffnung festgestellt wurde und die Korrektur innert 30 Tagen erfolgt ist.

Art. 64 Verletzung der Standesregeln

- ¹ Im Falle der Verletzung der Standesregeln kann der fehlbaren Bank eine Konventionalstrafe an die SBVg von bis zu zehn Millionen Franken auferlegt werden. Bei der Bemessung der Konventionalstrafe sind die Schwere der Verletzung, der Grad des Verschuldens und die Vermögenslage der Bank gebührend zu berücksichtigen. Ausserdem ist von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung zu tragen. Die Höhe der Konventionalstrafe wird im Verfahren gemäss Artikel 61 und allenfalls gemäss Artikel 62 bestimmt.

-
- ² Bei Verstössen gegen Artikel 46 bis 57 wird eine Sanktion nur ausgesprochen, wenn sie vorsätzlich erfolgt sind.
 - ³ Die SBVg wendet die Konventionalstrafen nach Deckung des allfälligen Defizits der Kostenrechnung einem von ihr zu bestimmenden gemeinnützigen Zwecke zu.

Art. 65 Verjährung

Die Verletzung der Standesregeln wird nicht mehr verfolgt, wenn sie mehr als fünf Jahre zurückliegt. Die Verjährung steht während der Dauer des Verfahrens still.

3. Abschnitt Organisation

Art. 66 Aufsichtskommission

- ¹ Für die Abklärung und Ahndung von Verletzungen dieser Standesregeln nach Artikel 61 setzt die SBVg eine aus mindestens fünf Persönlichkeiten bestehende Aufsichtskommission ein. Die Mehrheit der Mitglieder der Aufsichtskommission muss unabhängig sein.
- ² Die Aufsichtskommission wählt einen oder mehrere Sekretäre und regelt deren Aufgaben.
- ³ Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die Amtsdauer kann durch den Verwaltungsrat der SBVg um ein Jahr verlängert werden. Wiederwahl ist zulässig. Als Mitglieder der Aufsichtskommission und Sekretäre sind nur Personen wählbar, welche das 70. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Wird das 70. Altersjahr während einer Amtsperiode erreicht, so kann diese beendet werden.
- ⁴ Als Beauftragte im Sinne von Artikel 47 BankG haben die Mitglieder der Aufsichtskommission und die Sekretäre über die ihnen im Untersuchungs-

und Sanktionsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen strenge Verschwiegenheit zu wahren. Die Bank kann gegenüber der Aufsichtskommission das Bankgeheimnis nicht anrufen.

- ⁵ Die Aufsichtskommission orientiert die Banken und die Öffentlichkeit periodisch unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses über ihre Entscheidungspraxis.
- ⁶ Die Aufsichtskommission kann – im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der SBVg – zuhanden der Banken Interpretationen zu den Standesregeln herausgeben. Banken richten entsprechende Gesuche an die SBVg.

Art. 67 Untersuchungsbeauftragte

- ¹ Die SBVg bestimmt einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte. Sie führen bei Verdacht auf Vertragsverletzungen die nötigen Ermittlungen durch und stellen der Aufsichtskommission nach Artikel 60 Antrag auf Durchführung eines Sanktionsverfahrens oder stellen das Verfahren in eigener Kompetenz ein.
- ² Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die Amtsdauer kann durch den Verwaltungsrat der SBVg um ein Jahr verlängert werden. Wiederwahl ist zulässig. Es sind nur Personen wählbar, welche das 70. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Wird das 70. Altersjahr während einer Amtsperiode erreicht, so kann diese beendet werden.
- ³ Als Beauftragte im Sinne von Artikel 47 BankG haben die Untersuchungsbeauftragten über die ihnen im Untersuchungs- und Sanktionsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen strenge Verschwiegenheit zu wahren. Die Banken können gegenüber den Untersuchungsbeauftragten das Bankgeheimnis nicht anrufen.

4. Abschnitt Schiedsverfahren

Art. 68 Schiedsverfahren

- ¹ Wird die von der Aufsichtskommission als angemessen festgesetzte Konventionalstrafe nach Fristansetzung nicht geleistet, hat auf Klage der SBVg gegen die betreffende Bank ein Schiedsgericht mit Sitz in Basel über das Vorliegen einer Sorgfaltspflichtverletzung und die allenfalls deshalb auszufällende Vertragsstrafe endgültig zu entscheiden. Die Banken wählen zu diesem Zwecke Gerichtsstand in Basel.
- ² Die SBVg und die Bank ernennen je einen Schiedsrichter, und die beiden Schiedsrichter bestimmen zusammen den Obmann des Schiedsgerichts.
- ³ Das Schiedsverfahren wird eingeleitet mit der Bezeichnung des von ihr zu bestimmenden Schiedsrichters durch die SBVg.
- ⁴ Falls die betreffende Bank ihren Schiedsrichter nicht innert dreissig Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung der SBVg betreffend die Einleitung des Schiedsverfahrens bezeichnet hat oder falls die beiden Schiedsrichter sich nicht innert dreissig Tagen seit Annahme des Schiedsrichtermandats über die Ernennung des Obmanns einigen können, wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt die Ernennung auf Verlangen einer Partei vornehmen.
- ⁵ Falls ein Schiedsrichter seine Funktion aus irgendwelchen Gründen nicht ausüben kann, muss die Partei, welche ihn ernannt hat, innert dreissig Tagen einen neuen Schiedsrichter ernennen, ansonsten wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt auf Verlangen der anderen Partei die Ernennung vornehmen.
- ⁶ Falls der Obmann seine Funktion aus irgendwelchen Gründen nicht ausüben kann, müssen die Schiedsrichter innert dreissig Tagen einen neuen Obmann ernennen, ansonsten wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt auf Verlangen einer Partei die Ernennung vornehmen.

-
- ⁷ Bei Ersetzung eines Schiedsrichters gemäss den Absätzen 5 und 6 hiavor gelten die Prozesshandlungen, bei denen der ersetzte Schiedsrichter mitgewirkt hat, weiter.
 - ⁸ Unter Vorbehalt gegenteiliger zwingender Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung gelten deren Bestimmungen nur, soweit die Parteien oder, falls diese auf ihr diesbezügliches Recht verzichten, das Schiedsgericht keine anders lautenden Verfahrensregelungen treffen.
 - ⁹ Als Beauftragte im Sinne von Artikel 47 BankG haben die Schiedsrichter über die ihnen im Schiedsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen strenge Verschwiegenheit zu wahren. Die Banken können gegenüber den Schiedsrichtern das Bankgeheimnis nicht anrufen.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 69 Inkrafttreten

- ¹ Diese Standesregeln treten am 1. Januar 2020 in Kraft.
- ² Die SBVg und jede unterzeichnende Bank können, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Vertragsjahres, erstmals auf den 31. Dezember 2020 von der Vereinbarung über die Standesregeln zurücktreten.
- ³ Die SBVg behält sich vor – nach Rücksprache mit oder auf Begehren der FINMA – den Banken während der Laufzeit der Vereinbarung ergänzende Regelungen bekannt zu geben.
- ⁴ Die SBVg behält sich vor, das Sanktionssystem (Artikel 58 bis 68) einseitig anzupassen oder ausser Kraft zu setzen, sofern neue gesetzliche Vorschriften oder Rechtsentwicklungen zu einer stossenden mehrfachen Sanktionierung gleicher Sachverhalte führen sollten.

Art. 70 Übergangsbestimmungen

- ¹ Für bestehende Geschäftsbeziehungen brauchen die bisherigen Formulare nicht ersetzt zu werden.
- ² Die Vorschriften der vorliegenden Sorgfaltspflichtvereinbarung sind anzuwenden, wenn eine Geschäftsbeziehung nach dem Inkrafttreten dieser Standesregeln neu aufgenommen wird oder wenn eine Wiederholung der Sorgfaltspflichten gemäss Artikel 46 erfolgt.
- ³ Verletzungen von früheren Fassungen der «Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken» werden gemäss in vorliegender Vereinbarung geregelten Verfahren und Verjährungsvorschriften beurteilt.

A Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Konto-/Depot-Nr.:

Vertragspartner:

Allfällige Rubrik:

Entsprechend Artikel 27 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) erklärt der Vertragspartner hiermit, dass die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) an den unter der oben erwähnten Beziehung verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist/sind. Ist der Vertragspartner selbst an diesen Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt, so sind nachstehend seine Personalien festzuhalten:

Vorname(n), Name(n)/Firma:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse (inkl. Land):

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Bank Änderungen jeweils unaufgefordert mitzuteilen.

Datum:

Unterschrift(en):

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

I Informationen zu Lebensversicherungen mit separater Konto-/Depotführung (sog. Insurance Wrapper)

Konto-/Depot-Nr.:

Vertragspartner:

Allfällige Rubrik:

Entsprechend Artikel 42 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) erklärt der Vertragspartner hiermit, dass er ein zugelassenes und staatlich beaufsichtigtes Versicherungsunternehmen ist und dass er die unter der oben erwähnten Beziehung verbuchten Vermögenswerte in Verbindung mit einer bestimmten Versicherungspolice hinterlegt hat.

Der Vertragspartner macht im Zusammenhang mit oben genannter Versicherungspolice folgende weitere Angaben:

1. Versicherungsnehmer

Vorname(n), Name(n)/Firma:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse (inkl. Land):

2. Tatsächliche (nicht treuhänderische) Prämienzahler der Police (auszufüllen, sofern nicht identisch mit Ziffer 1 oben):

Vorname(n), Name(n)/Firma:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse (inkl. Land):

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Bank Änderungen jeweils unaufgefordert mitzuteilen.
Er erklärt hiermit zudem, dass er von den oben aufgeführten Personen die Einwilligung zur Datenherausgabe an die Bank eingeholt hat.

Datum:

Unterschrift(en):

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

K Feststellung des Kontrollinhabers an nicht börsenkotierten, operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften

(bei operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften als Vertragspartner
sowie sinngemäss bei operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften als
wirtschaftlich Berechtigte)

Konto-/Depot-Nr.:

Vertragspartner:

Allfällige Rubrik:

Entsprechend Artikel 20 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
(VSB 20) erklärt/erklären der/die Vertragspartner hiermit, (das Zutreffende ankreuzen):

- dass die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) am Vertragspartner **Anteile (Kapitals- oder Stimmrechtsanteile) von 25 % oder mehr** hält/halten; oder
- falls keine Kapitals- oder Stimmrechtsanteile von 25 % oder mehr bestehen, dass die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) auf **andere Weise die Kontrolle über den Vertragspartner ausübt/ausüben**; oder
- falls keine Person(en) besteht/bestehen, die die Kontrolle über den Vertragspartner auf andere Weise ausübt/ausüben, dass die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) die **Geschäftsführung** ausübt/ausüben.

Vorname(n), Name(n)/Firma:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse (inkl. Land):

Treuhänderisches Halten von Vermögenswerten

Ist eine Drittperson an den unter der oben erwähnten Beziehung verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt?

- Nein
- Ja. → Die entsprechenden Angaben zur wirtschaftlichen Berechtigung sind durch das Ausfüllen eines separaten Formulars A, S oder T zu erheben.

Der/die Vertragspartner verpflichtet/verpflichten sich, der Bank Änderungen jeweils unaufgefordert mitzuteilen.

Datum:

Unterschrift(en):

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

S Stiftungen (sowie ähnliche Konstrukte)

Konto-/Depot-Nr.:

Vertragspartner:

Allfällige Rubrik:

Entsprechend Artikel 40 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) erklärt/erklären der/die Unterzeichnete(n) hiermit, dass er/sie Mitglied(er) des Stiftungsrates oder Mitglied(er) des obersten Aufsichtsorgans einer unterliegenden Gesellschaft einer Stiftung, mit dem Namen:

ist/sind. In dieser Funktion teilt er/teilen sie der Bank nach bestem Wissen die folgenden Informationen mit:

1. Angaben zur Stiftung (bei a) und b) bitte das jeweils Zutreffende ankreuzen):

a) Art der Stiftung:

b) Widerrufbarkeit:

Diskretionäre Stiftung oder

Widerrufbare Stiftung oder

Nicht-diskretionäre Stiftung

Nicht-widerrufbare Stiftung

2. Angaben zum (tatsächlichen, nicht treuhänderischen) Errichter/Stifter (Einzelperson(en) oder Gesellschaft(en):

Vorname(n), Name(n)/Firma:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse (inkl. Land):

Geburtsdatum:

Nationalität:

Todesdatum (falls verstorben):

Bei einer widerrufbaren Stiftung: Hat der Errichter/Stifter das Recht die Stiftung zu widerrufen?

Ja

Nein

-
3. Ist die Stiftung aus einer Restrukturierung einer vorbestehenden Stiftung (Re-Settlement) oder aus einer Zusammenlegung von vorbestehenden Stiftungen (Merger) entstanden, so sind folgende Angaben über den/die (tatsächlichen, nicht treuhänderischen) Errichter/Stifter der vorbestehenden Stiftung(en) mitzuteilen:

Vorname(n), Name(n)/Firma:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse (inkl. Land):

Geburtsdatum:

Nationalität:

Todesdatum (falls verstorben):

4. Angaben

- a) zu den/dem Begünstigten, der/die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Formulars bestimmt ist/sind:

Vorname(n), Name(n)/Firma:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse (inkl. Land):

Geburtsdatum:

Nationalität:

Hat der Begünstigte / Haben die Begünstigten einen festen Anspruch auf Ausschüttungen?

Ja

Nein

b) und zusätzlich zu bestimmten Begünstigten oder, falls kein bestimmter Begünstigter/keine bestimmten Begünstigten festgelegt wurde(n) zu(r) Begünstigtengruppe(n) (z. B. Nachkommen des Errichters/Stifters), die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Formulars bekannt ist/sind:

5. Angaben zu(r) weiteren Person(en), welche das Recht hat/haben, Vertreter (beispielsweise Mitglieder des Stiftungsrates) der Stiftung zu bestimmen oder zu ernennen, sofern diese Vertreter über die Vermögenswerte verfügen können, oder das Recht haben, die Vermögenszuteilung oder die Ernennung von Begünstigten zu ändern:

Vorname(n), Name(n)/Firma:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse (inkl. Land):

Geburtsdatum:

Nationalität:

Bei einer widerrufbaren Stiftung: Hat / Haben diese weitere(n) Person(en) das Recht, die Stiftung zu widerrufen?

Ja

Nein

Der/die Vertragspartner verpflichtet/verpflichten sich, der Bank Änderungen jeweils unaufgefordert mitzuteilen.

Datum:

Unterschrift(en):

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

T Erklärung für Trusts

Konto-/Depot-Nr.:

Vertragspartner:

Allfällige Rubrik:

Entsprechend Artikel 41 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) erklärt/erklären der/die Unterzeichnete(n) hiermit, dass er/sie Trustee(s) oder Mitglied(er) des obersten Aufsichtsorgans einer unterliegenden Gesellschaft eines Trusts mit dem Namen:

ist/sind. In dieser Funktion teilt er/teilen sie der Bank nach bestem Wissen die folgenden Informationen mit:

1. Angaben zum Trust (bei a) und b) bitte das jeweils Zutreffende ankreuzen:

a) Art des Trusts:

Diskretionärer Trust oder

Nicht-diskretionärer Trust

b) Widerrufbarkeit:

Widerrufbarer Trust oder

Nicht-widerrufbarer Trust

2. Angaben zum (tatsächlichen, nicht treuhänderischen) Settlor des Trusts (Einzelperson(en) oder Gesellschaft(en):

Vorname(n), Name(n)/Firma:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse (inkl. Land):

Geburtsdatum:

Nationalität:

Todesdatum (falls verstorben):

Bei einem widerrufbaren Trust: Hat der Settlor das Recht den Trust zu widerrufen?

Ja

Nein

3. Ist der Trust aus einer Restrukturierung eines vorbestehenden Trusts (Re-Settlement) oder aus einer Zusammenlegung von vorbestehenden Trusts (Merger) entstanden, so sind folgende Angaben über den/die (tatsächlichen, nicht treuhänderischen) Settlor(s) des/der vorbestehenden Trusts mitzuteilen:

Vorname(n), Name(n)/Firma:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse (inkl. Land):

Geburtsdatum:

Nationalität:

Todesdatum (falls verstorben):

4. Angaben

a) zu den/dem Begünstigten, der/die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Formulars bestimmt ist/sind:

Vorname(n), Name(n)/Firma:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse (inkl. Land):

Geburtsdatum:

Nationalität:

Hat der Begünstigte / Haben die Begünstigten einen festen Anspruch auf Ausschüttungen?

Ja

Nein

b) und zusätzlich zu bestimmten Begünstigten oder falls kein bestimmter Begünstigter / keine bestimmten Begünstigten festgelegt wurde(n), zu(r) Begünstigtengruppe(n) (beispielsweise Nachkommen des Settlors), die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Formulars bekannt ist/sind:

5. Angaben zum/zu den Protektor(en) sowie zu weiteren Personen, welche ein Widerrufsrecht in Bezug auf den Trust haben (bei widerrufbaren Trusts), oder die das Recht haben, den Trustee eines Trusts zu bestimmen:

a) Angaben zum Protektor beziehungsweise zu den Protektoren

Vorname(n), Name(n)/Firma:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse (inkl. Land):

Geburtsdatum:

Nationalität:

Bei einem widerrufbaren Trust: Hat der Protektor das Recht, den Trust zu widerrufen?

Ja

Nein

b) Angaben zu den weiteren Personen

Vorname(n), Name(n)/Firma:

Effektive Wohnsitzadresse/Sitzadresse (inkl. Land):

Geburtsdatum:

Nationalität:

Bei einem widerrufbaren Trust: Hat/Haben diese weitere(n) Person(en) das Recht, den Trust zu widerrufen?

Ja

Nein

Der/die Unterzeichnete(n) bestätigt/bestätigen, dass er/sie zur Eröffnung eines Bankkontos für den oben genannten Trust oder dessen unterliegender Gesellschaft berechtigt ist/sind.

Der/die Vertragspartner verpflichtet / verpflichten sich, der Bank Änderungen jeweils unaufgefordert mitzuteilen.

Datum:

Unterschrift(en):

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

AUFSICHTSKOMMISSION VSB

(Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken)

VERFAHRENSREGLEMENT

vom 14. März 2019

gestützt auf die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendungs- und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement ordnet das Verfahren vor der Aufsichtskommission VSB.

Art. 2

Anwendbare Bestimmungen; Untersuchungsgrundsatz; Verfahrensleitung

Es finden die Bestimmungen der VSB in der jeweils aktuellen Fassung, insbesondere deren Prüf- und Verfahrensbestimmungen, Anwendung.

Die Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) finden sinngemäss Anwendung, soweit ihm keine Bestimmungen der Vereinbarung oder dieses Reglements entgegenstehen.

Die Aufsichtskommission ist nicht an die Anträge des Untersuchungsbeauftragten oder der betroffenen Bank bzw. Effektenhändlerin (nachfolgend: Bank) gebunden.

Der Präsident der Aufsichtskommission bestimmt den Gang des Verfahrens.

Art. 3

Sprache

Die Verfahren werden nach der Wahl der betroffenen Bank in deutscher, französischer oder italienischer Sprache durchgeführt. Trifft die Bank keine Wahl, ist die amtliche Sprache am Sitz oder an der betroffenen Niederlassung der Bank massgebend.

Beweismittel sind in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache zugelassen. Die in einer anderen Sprache abgefassten Beweismittel sind bei Bedarf in eine der zugelassenen Sprachen zu übersetzen.

Art. 4

Mitteilungen und Zustellungen

Sämtliche Eingaben sind dem Sekretär zuhanden der Aufsichtskommission achtfach einzureichen.

Die verfahrensleitenden Verfügungen (einschliesslich des Eröffnungsbeschlusses) der Kommission werden vom Präsidenten (oder vom Vize-Präsidenten) oder in dessen Auftrag vom Sekretär (oder vom Sekretär-Stellvertreter) unterzeichnet.

Art. 5

Geheimhaltung/Form der Entscheide

Das Verfahren der Aufsichtskommission ist geheim. Die Aufsichtskommission fällt ihre Entscheide unter Ausschluss der Öffentlichkeit und unter Wahrung strenger Verschwiegenheit in Sitzungen oder auf dem Zirkulationsweg.

II. Eröffnung des Verfahrens

Art. 6

Antrag des Untersuchungsbeauftragten

Erachtet der Untersuchungsbeauftragte seine Ermittlungen als abgeschlossen, gibt er dies der betroffenen Bank in einer kurzen Mitteilung bekannt. Stellt der Untersuchungsbeauftragte das Verfahren nicht gemäss Art. 67 Abs. 1 der Vereinbarung in eigener Kompetenz ein, so beantragt er der Aufsichtskommission, die Verletzung der Standesregeln festzustellen und eine Sanktion gegen die Bank gemäss Art. 64 der Vereinbarung auszusprechen und/oder die Ermittlungen ganz oder teilweise einzustellen.

Der Untersuchungsbeauftragte lässt dem Sekretär der Aufsichtskommission folgende Dokumente zu-
gehen:

- a) die gesamten eingeholten Akten;
- b) seine schriftlich begründeten Anträge mit:
 - genauer Bezeichnung der betroffenen Bank;
 - Rechtsbegehren;
 - Angaben über die Zuständigkeit der Aufsichtskommission;
 - der Darstellung der Tatsachen, welche die Rechtsbegehren begründen;
 - genauer Angabe der zu nummerierenden Beweismittel für jede Tatsache unter Beifügung der Verzeichnisnummern der Beilagen;
 - dem Datum und der Unterschrift.

Art. 7

Einstellungsbeschluss

Stellt die Aufsichtskommission keine Verletzungen der Vereinbarung fest, die geahndet werden können, stellt sie das Verfahren ein.

Bei Bagatellfällen ist das Verfahren ohne Sanktion einzustellen.

Erscheinen die durchgeführten Ermittlungen nicht von vorneherein ungerechtfertigt oder hat die Bank die Ermittlungen verursacht, kann die Aufsichtskommission der Bank mit dem Einstellungsbeschluss die Untersuchungskosten sowie die Verfahrenskosten ganz oder teilweise zur Bezahlung auferlegen. Sie setzt der Bank eine angemessene Zahlungsfrist.

Der Einstellungsbeschluss wird in der Regel nicht begründet.

Art. 8

Eröffnungsbeschluss

Ist eine Verletzung der Vereinbarung nicht ohne Weiteres ausgeschlossen, beschliesst der Präsident der Aufsichtskommission oder die von ihm bezeichnete Person die Eröffnung des Verfahrens vor der Kommission. Im Eröffnungsbeschluss sind die für die Beurteilung des Falles zuständigen Mitglieder der Aufsichtskommission zu bezeichnen.

Dieser Beschluss wird der Bank und dem Untersuchungsbeauftragten eröffnet und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA mitgeteilt.

III. Verfahren

Art. 9

Abgekürztes Verfahren

Die Banken können in einfach gelagerten Fällen mittels Selbstanzeige ein abgekürztes Verfahren beantragen.

Die Durchführung des abgekürzten Verfahrens setzt voraus, dass die Bank mit der Selbstanzeige die vollständigen Akten sowie einen Bericht einer Prüfgesellschaft einreicht. Der Prüfbericht muss insbesondere den der Selbstanzeige zugrunde liegenden Sachverhalt schildern sowie die betroffenen Vorschriften der Landesregeln nennen.

Der Präsident der Aufsichtskommission entscheidet über die Durchführung eines abgekürzten Verfahrens. Ist die Bank mit dem Entscheid des Präsidenten nicht einverstanden, so entscheidet die Aufsichtskommission endgültig über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens.

Wird ein abgekürztes Verfahren durchgeführt, so entscheidet die Aufsichtskommission über die angemessene Konventionalstrafe in Anwendung von Art. 64 der Vereinbarung und/oder sie stellt das Verfahren ganz oder teilweise ein. Die Aufsichtskommission äussert sich in ihrem Entscheid auch über die Kosten des Verfahrens vor der Aufsichtskommission.

Verlangt die Bank eine schriftliche Begründung des Entscheids der Aufsichtskommission, so erhöhen sich die Verfahrenskosten um eine Gebühr für die Entscheidungsbegründung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss auch für das abgekürzte Verfahren.

Art. 10

Zusammensetzung der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission besteht aus den von der SBVg gewählten Mitgliedern.

Der Präsident der Aufsichtskommission wird von der SBVg gewählt.

Die Aufsichtskommission kann eines ihrer Mitglieder zum Vize-Präsidenten bestimmen.

Art. 11

Beschlussfassung

Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vize-Präsident führt bei Sitzungen der Aufsichtskommission den Vorsitz. Sind sowohl der Präsident als auch der Vize-Präsident verhindert, so übernimmt ein anderes vom Präsidenten bezeichnetes Mitglied den Vorsitz.

Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn folgende Personen anwesend sind:

- a) der Vorsitzende;
- b) mindestens zwei weitere Mitglieder der Aufsichtskommission;
- c) der Sekretär oder sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende bestimmt den Tagungsort.

Die Aufsichtskommission kann auf die Bezeichnung der Kommissionsmitglieder nach Art. 8 Abs. 1 zurückkommen.

Entscheide werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Sekretär und/oder Sekretär-Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Aufsichtskommission teil.

Art. 12

Schriftenwechsel

Es wird in der Regel ein einfacher Schriftenwechsel durchgeführt.

Zusammen mit dem Eröffnungsbeschluss wird der betroffenen Bank der Antrag des Untersuchungsbeauftragten zugestellt.

Die betroffene Bank kann anschliessend eine Stellungnahme einreichen, welche die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten hat.

Art. 13

Beweiserhebung

Die Aufsichtskommission entscheidet in der Regel aufgrund der vorgelegten Akten.

Die Aufsichtskommission kann von sich aus, auf Antrag des Untersuchungsbeauftragten oder der Bank, als Gesamtkommission oder durch eine Delegation weitere Beweise erheben. Sie kann insbesondere im Beisein von Vertretern der Bank und des Untersuchungsbeauftragten die verantwortlichen Leiter der betroffenen Bank oder den zuständigen Vertreter der Prüfgesellschaft anhören.

Nach einer solchen Beweiserhebung erhalten der Untersuchungsbeauftragte und die Bank Gelegenheit, sich zum Beweisergebnis zu äussern. Ausnahmsweise kann die Aufsichtskommission oder eine Delegation mit ihnen Parteiverhandlungen durchführen.

Art. 14

Entscheid

In der Regel fällt die Aufsichtskommission den Entscheid nach der Beratung. Als Grundlage dient in der Regel ein schriftlich begründeter Entscheid-Entwurf eines Mitgliedes der Aufsichtskommission oder des Sekretärs.

Die endgültige Redaktion des Entscheides obliegt dem Sekretär. Der Entwurf ist vom Vorsitzenden zu genehmigen. Er kann anordnen, dass der Entwurf auch den anderen mitwirkenden Mitgliedern der Aufsichtskommission zur Genehmigung unterbreitet wird.

Im Entscheid äussert sich die Aufsichtskommission über

- a) die der betroffenen Bank vorgeworfene(n) Verletzung(en) der Vereinbarung;
- b) die Höhe einer allfälligen Konventionalstrafe, die der betroffenen Bank auferlegt wird;
- c) die Kostentragung;
- d) die Zahlungsfrist zur Bezahlung der Konventionalstrafe und/oder der Kosten.

Die Aufsichtskommission kann Zwischenentscheide oder Teilentscheide fällen.

Art. 15

Eröffnung des Entscheides

Der Entscheid ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen. Er wird der betroffenen Bank und dem beteiligten Untersuchungsbeauftragten eröffnet sowie der FINMA mitgeteilt.

IV. Schlussbestimmung

Art. 16
Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das am 1. April 2017 in Kraft getretene Verfahrensreglement vom 27. März 2017. Es tritt am 1. Mai 2019 in Kraft und findet auf alle Fälle, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind, Anwendung.

Bern, 14. März 2019

IM NAMEN DER AUFSICHTSKOMMISSION

Der Präsident:



Dr. Philippe Amsler
X4332819.docx

Der Sekretär:



Dominik Eichenberger

Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB)

UNTERSUCHUNGSREGLEMENT

Die Schweizerische Bankiervereinigung erlässt das folgende Reglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet das Ermittlungsverfahren, die Stellung des Untersuchungsbeauftragten und jene der von der Ermittlung betroffenen Bank.

Art. 2 Zweck

Das Ermittlungsverfahren bezweckt, diejenigen Tatsachen zu erheben und darzustellen, aus denen auf eine Verletzung der VSB geschlossen werden kann oder die zu einer Einstellung des Verfahrens Anlass geben können.

Art. 3 Verhältnismässigkeit

Die Ermittlungshandlungen des Untersuchungsbeauftragten dürfen nur soweit in die Rechte der betroffenen Bank eingreifen, als dies durch die Schwere der mutmasslichen Vertragsverletzung gerechtfertigt wird.

Die Ermittlungen haben sich auf den jeweiligen konkreten Sachverhalt von möglichen Verletzungen der VSB zu beschränken, der Gegenstand der Feststellungen des Untersuchungsbeauftragten oder Anzeige gebildet hat. Eine Ausdehnung der Ermittlung auf eventuelle weitere Verletzungen der VSB ist nur zulässig, wenn der konkrete Sachverhalt, der Anlass zur Ermittlung gibt, den Schluss auf weitere gleichartige Verletzungen der VSB nahelegt.

Ist die betroffene Bank der Ansicht, das Verhältnismässigkeitsprinzip werde durch eine Ermittlungshandlung verletzt, so kann sie eine Mitwirkung an der Ermittlungsmassnahme verweigern und ihre Beanstandungen dem Untersuchungsbeauftragten unterbreiten. Können sich die Bank und der Untersuchungsbeauftragte nicht einigen, entscheidet der Präsident der Aufsichtskommission über die Zulässigkeit der umstrittenen Ermittlungshandlung.

Ergeben sich aus dem jeweiligen konkreten Sachverhalt Anhaltspunkte dafür, dass eine Bank zahlreiche gleichartige Verletzungen der VSB begangen hat, kann sich der Untersuchungsbeauftragte auf die Ermittlung einzelner Sachverhalte beschränken; für diese Verletzungen kann er Fallgruppen bilden, ohne jeden einzelnen Sachverhalt untersuchen und belegen zu müssen. Die Bank muss dem Vorgehen, der Bildung von Fallgruppen sowie dem Ergebnis der angewandten Methode ausdrücklich zustimmen.

Bei der Einholung von Auskünften von bankfremden Personen ist den Interessen der betroffenen Bank (Geschäftsgeheimnisse) Rechnung zu tragen.

Art. 4 Einleitung des Ermittlungsverfahrens

Führen eigene Feststellungen, eine Anzeige der Prüfgesellschaft, der FINMA oder einer anderen inländischen Behörde beim Untersuchungsbeauftragten zu einem begründeten Verdacht, dass die VSB verletzt worden ist, so leitet der Untersuchungsbeauftragte ein Ermittlungsverfahren ein. Dasselbe gilt nach der Selbstanzeige einer Bank. Gestützt auf Berichte in Medien leitet der Untersuchungsbeauftragte ein Ermittlungsverfahren nur ein, wenn ein Bericht auf gründlichen Recherchen beruht und sich daraus unmittelbar deutliche Hinweise auf eine Verletzung der VSB ergeben. Auf Anzeigen Privater treten die Untersuchungsbeauftragten nicht ein.

Jede Einleitung von Ermittlungen setzt klare Anhaltspunkte dafür voraus, dass eine Bank in Bezug auf eine bestimmte Kundenbeziehung oder bestimmte Kundenbeziehungen die Bestimmungen der VSB nicht eingehalten hat.

Art. 5 Mitteilungen über die Eröffnung von Ermittlungsverfahren

Der Untersuchungsbeauftragte teilt die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens der Aufsichtskommission unverzüglich schriftlich mit (Datum der Aufnahme der Ermittlungen, Name und Niederlassung der betroffenen Bank und die Art der Vorwürfe).

Gleichzeitig teilt der Untersuchungsbeauftragte der betroffenen Bank die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit und orientiert sie über die gegen sie erhobenen Vorwürfe.

Art. 6 Einstellung des Ermittlungsverfahrens

Der Untersuchungsbeauftragte ist berechtigt das Ermittlungsverfahren einzustellen, wenn er zum Schluss kommt, dass keine Verletzung der VSB vorliegt oder wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) es handelt sich um eine einzelne oder um vereinzelt geringfügige Verletzungen der VSB (Bagatellfälle);

- b) die Verletzung oder die Verletzungen der VSB lassen sich innert angemessener Frist beheben;
- c) die Bank anerkennt, dass eine Verletzung bzw. Verletzungen der VSB vorliegen, und verpflichtet sich, die Mängel fristgerecht zu beheben und die Kosten der Ermittlung zu tragen;
- d) die Bank hat nicht bereits gestützt auf Art. 9 GwG eine Meldung erstattet und es hat auch keine schweizerische Strafverfolgungsbehörde eigene Ermittlungen wegen Geldwäscherei eingeleitet.

Sind aufgrund der bisherigen Ermittlungsergebnisse diese Voraussetzungen erfüllt, setzt der Untersuchungsbeauftragte der Bank eine dem festgestellten Sachverhalt angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Auf begründeten Antrag der Bank kann er diese Frist verlängern. Kommt die Bank ihrer Pflicht, die Mängel zu beheben, nicht fristgerecht nach, wird das Verfahren gemäss den nachfolgenden Artikeln fortgesetzt.

Sind die Voraussetzungen gemäss lit. a), b) und c) an sich erfüllt, können aber die Mängel nicht mehr behoben werden, insbesondere weil eine Beziehung bereits saldiert oder nachrichtenlos geworden ist, stellt der Untersuchungsbeauftragte das Ermittlungsverfahren ebenfalls ein.

Einstellungsbeschlüsse sind der Bank und der Aufsichtskommission mit einer Begründung mitzuteilen.

Art. 7 Koordination unter mehreren Untersuchungsbeauftragten

Sind mehrere Untersuchungsbeauftragte oder Substitute eingesetzt, so regeln diese die Verteilung ihrer Geschäftslast selber, wobei auf die Sprachzugehörigkeit Rücksicht zu nehmen ist.

Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet der Präsident der Aufsichtskommission endgültig.

II. RECHTE UND PFLICHTEN DES UNTERSUCHUNGS- BEAUFTRAGTEN

Art. 8 Beweismittel

Der Untersuchungsbeauftragte hat das Recht, in einem Ermittlungsverfahren folgende Beweismittel zu erheben:

- Schriftlicher Bericht der betroffenen Bank
- Mündliche und schriftliche Auskünfte von Mitarbeitenden und Organpersonen der betroffenen Bank

- Urkunden
- Bericht der bankengesetzlichen Revisionsstelle
- Mündliche und schriftliche Auskünfte anderer Banken oder Dritter, sofern die betroffene Bank nicht alle massgebenden Tatsachen kennt
- Sachverständigengutachten
- Augenschein

Art. 9 Wahl der Beweismittel

Der Untersuchungsbeauftragte bestimmt die Art und die Reihenfolge der Erhebung der Beweismittel.

Über die Anordnung eines Revisionsberichtes, die Einholung eines Sachverständigengutachtens oder die Einholung von Auskünften bei bankfremden Personen hat der Untersuchungsbeauftragte die betroffene Bank vorgängig zu informieren; diese kann gegen die Massnahme bei der Aufsichtskommission innert 10 Tagen Einsprache erheben.

Art. 10 Protokoll

Der Untersuchungsbeauftragte ist verpflichtet, das Aktenverzeichnis über das Ermittlungsverfahren laufend nachzuführen.

Art. 11 Befragung von Mitarbeitenden und Organpersonen

- a) Die Befragung von Mitarbeitenden und Organpersonen ist der betroffenen Bank rechtzeitig mitzuteilen.
- b) Der Befragte ist berechtigt, in der am Sitz der Bank geltenden Sprache zu antworten.
- c) Vor der Befragung hat der Untersuchungsbeauftragte der zu befragenden Person darzulegen, welche Verletzung der VSB in Frage steht. Er bietet dem Befragten Gelegenheit, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, Ergänzungen, Erläuterungen und Berichtigungen anzubringen.
- d) Sowohl die Fragen als auch die Antworten sind in ihrem wesentlichen Inhalt zu protokollieren. Das Protokoll ist sowohl vom Untersuchungsbeauftragten als auch vom Befragten zu unterzeichnen, wobei der Befragte das Recht hat, bis zur Unterzeichnung seine Ausführungen zu korrigieren. Die Unterschrift kann auch auf dem Korrespondenzweg eingeholt werden.

Art. 12 Kostenfolge

Der Untersuchungsbeauftragte stellt der Aufsichtskommission Antrag über die Tragung der durch die Ermittlungshandlungen entstandenen Kosten. Diese entscheidet darüber unter Berücksichtigung ihres Endentscheides.

Stellt der Untersuchungsbeauftragte das Ermittlungsverfahren ein, so auferlegt er die Kosten des Ermittlungsverfahrens grundsätzlich der Bank. Liegt jedoch keine Verletzung der VSB vor und gab die Bank auch keinen Anlass zur Durchführung des Verfahrens, werden die Kosten von der Schweizerischen Bankiervereinigung getragen, die sie mit den eingehenden Zahlungen aus Konventionalstrafen verrechnet.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER BANK

Art. 13 Beizug eines Rechtsbeistandes

Die betroffene Bank ist berechtigt, jederzeit einen Anwalt beizuziehen. Sie hat ein generelles Recht auf Teilnahme an Ermittlungshandlungen.

Art. 14 Akteneinsicht und Beweisanträge

Die betroffene Bank ist berechtigt, jederzeit die Ermittlungsakten einzusehen und Beweisanträge zu stellen.

Art. 15 Befragung von Dritten

Werden mündliche Auskünfte von anderen Banken oder sonstigen Dritten eingeholt, so hat die betroffene Bank das Recht, der Befragung beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen. Bei schriftlicher Befragung ist ihr vorgängig eine Kopie der Fragen zuzustellen, wobei ihr Recht auf Ergänzungsfragen erhalten bleibt.

Art. 16 Sprachen

Alle Verfahrensschriften werden nach der Wahl der betroffenen Bank in deutscher, französischer oder italienischer Sprache verfasst. Trifft die Bank keine Wahl, ist die Amtssprache am Sitz oder der Niederlassung der betroffenen Bank massgebend.

Schriftstücke, welche die Parteien im Verfahren zu den Akten geben, sind in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache zugelassen. Die in einer anderen Sprache abgefassten Dokumente müssen bei Bedarf mit einer Übersetzung in eine der zugelassenen Sprachen versehen sein.

Art. 17 Recht auf mündliche Besprechung vor der Antragstellung

Jede betroffene Bank kann eine Besprechung mit dem Untersuchungsbeauftragten verlangen, bevor er der Aufsichtskommission Antrag stellt.

Art. 18 Mitwirkungspflichten

Die betroffene Bank ist verpflichtet, an der Feststellung der massgebenden Tatsachen mitzuwirken. Sie hat insbesondere nach der Mitteilung der Eröffnung des Ermittlungsverfahrens durch den Untersuchungsbeauftragten die entsprechenden Akten sicherzustellen und zur Verfügung zu halten. Sind bei der Erhebung der Beweismittel vom Untersuchungsbeauftragten verlangte Unterlagen nicht mehr vorhanden, so hat die betreffende Bank über deren Verbleib Auskunft zu geben.

Die betroffene Bank hat das Recht, die Mitwirkung bei konkreten Ermittlungshandlungen zu verweigern, sofern sie dadurch sich, ihre Organe, Angestellten oder Angehörige von Angestellten oder Organen durch die Mitwirkung der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

Art. 19 Fristeinhaltung

Die betroffene Bank hat den Beweisanordnungen des Untersuchungsbeauftragten innert der gesetzten Frist Folge zu leisten; vorbehalten bleiben Art. 3 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2.

IV. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Art. 20 Abschluss der Ermittlung

Erachtet der Untersuchungsbeauftragte das Ermittlungsverfahren als abgeschlossen, gibt er dies der betroffenen Bank in einer kurzen Mitteilung bekannt. Kommt er zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Einstellung gemäss Art. 6 nicht erfüllt sind, so stellt er Antrag an die Aufsichtskommission, das Verfahren weiterzuführen.

Ein Ermittlungsverfahren soll in der Regel innerhalb von neun Monaten seit dessen Eröffnung abgeschlossen sein; andernfalls hat der Untersuchungsbeauftragte der Aufsichtskommission zu begründen, weshalb die Verfahrensverzögerung eingetreten ist.

Art. 21 Übergangsbestimmung

Dieses Reglement gilt ab 1. Januar 2020 und findet Anwendung auf alle Verfahren, die nach seinem Inkrafttreten hängig sind. Bis zum Datum des Inkrafttretens vorgenommene Ermittlungs-

handlungen müssen nicht wiederholt werden. Die Ergebnisse solcher Ermittlungshandlungen dürfen weiterhin verwertet werden.

Basel, 16. Dezember 2019

Schweizerische Bankiervereinigung



Jörg Gasser
CEO



Frank Kilchenmann
Leiter Compliance, Geldwäscherei und Datenschutz

• SwissBanking

2020

Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
1. Kapitel: Einleitung	8
Art. 1 Geltungsbereich	8
Art. 2 Abgrenzung	8
Art. 3 Kommentar zu den Standesregeln	8
2. Kapitel: Identifizierung des Vertragspartners	10
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	10
Art. 4 Identifizierung des Vertragspartners	10
Art. 6 Identifizierungspflicht unabhängig von Mindestgrenzen	14
Art. 7 Zu dokumentierende Angaben	15
Art. 8 Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise	16
2. Abschnitt Natürliche Personen	16
Art. 9 Identifizierung bei persönlicher Vorsprache	16
Art. 10 Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg	17
Art. 11 Aussteller von Echtheitsbestätigungen	18
3. Abschnitt Juristische Personen und Personengesellschaften	19
Art. 12 Identifizierung bei Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register	20
Art. 13 Identifizierung ohne Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register sowie Identifizierung von Behörden	20
Art. 14 Aktualität des Handelsregisterauszuges oder eines gleichwertigen Ausweises	21
Art. 15 Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen	22
Art. 16 Identifizierung bei einfachen Gesellschaften, sich in Gründung befindenden Gesellschaften sowie Trustees	24
Art. 17 Allgemein bekannte juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden	26
4. Abschnitt Sonderformen der Identifizierung	27
Art. 19 Konzerninterne Identifizierung	27

3. Kapitel: Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften	28
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	29
Art. 20 Feststellung der Kontrollinhaber	29
Art. 21 Zu dokumentierende Angaben	34
2. Abschnitt Ausnahmen von der Feststellungspflicht	36
Art. 22 Börsenkotierte Gesellschaften	36
Art. 23 Behörden	36
Art. 24 Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartner	37
Art. 25 Weitere Ausnahmen von der Feststellungspflicht	38
Art. 26 Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften	39
4. Kapitel: Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten	40
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	41
Art. 27 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten	41
Art. 28 Zu dokumentierende Angaben	42
2. Abschnitt Ausnahmen von der Feststellungspflicht	44
Art. 29 Natürliche Personen	44
Art. 30 Nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Personen und Personengesellschaften	45
Art. 31 Börsenkotierte Gesellschaften	46
Art. 32 Behörden	46
Art. 33 Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartner	46
Art. 34 Einfache Gesellschaften	48
Art. 35 Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften	50
Art. 36 Berufsgeheimnisträger	50
3. Abschnitt Besondere Feststellungspflichten	50
Art. 37 Sammelkonten und Sammeldepots	50
Art. 38 Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften	51
Art. 39 Sitzgesellschaften	53
Art. 40 Stiftungen sowie Art. 41 Trusts	56
Art. 42 Lebensversicherung mit separater Konto-/Depotführung (Insurance Wrapper)	61

5. Kapitel: Delegation und Überwachungsvorschriften	62
1. Abschnitt Delegation	62
Art. 43 Delegation der Identifizierung des Vertragspartners, der Feststellung des Kontrollinhabers und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten	62
2. Abschnitt Dokumentationspflichten	63
Art. 44 Sicherstellungspflicht	63
Art. 45 Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht	64
3. Abschnitt Wiederholungspflichten	66
Art. 46 Wiederholung der Sorgfaltspflichten dieser Standesregeln bei Zweifeln	66
<hr/>	
6. Kapitel: Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht	68
<hr/>	
7. Kapitel: Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen	69
<hr/>	
8. Kapitel: Prüf- und Verfahrensbestimmungen	70
1. Abschnitt Verfahren	70
Art. 59 Kontrolle durch die Prüfgesellschaft	70
Art. 60 Ermittlungsverfahren	70
Art. 62 Abgekürztes Verfahren	71
2. Abschnitt Sanktionsbestimmungen	72
Art. 63 Bagatellfälle	72
Art. 64 Verletzung der Standesregeln	72
Art. 65 Verjährung	73
3. Abschnitt Organisation	73
Art. 66 Aufsichtskommission	73
Art. 67 Untersuchungsbeauftragte	74
<hr/>	
Anhang: Fallbeispiele	76
<hr/>	
Abkürzungsverzeichnis	86
<hr/>	

Vorwort

Die seit 1977 existierende **Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltpflicht der Banken (VSB)** wird in der Regel in einem Rhythmus von 5 Jahren revidiert.

Die vorliegende Fassung wurde erarbeitet, um den Kommentaren der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) in ihrem **Länderbericht** zur Schweiz vom 7. Dezember 2016 Rechnung zu tragen. Die revidierte VSB tritt am 1. Januar 2020 als «VSB 20» in Kraft.

Die materiellen Änderungen zielen auf die Behebung der von der FATF geltend gemachten Mängel ab. Sie betreffen dabei insbesondere die **Schwellenwerte bei Handelsgeschäften und Kassageschäften**, welche aufgehoben bzw. herabgesetzt wurden (Art. 4, 20 und 27), und den **Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht** (Art. 45). Weitere Anpassungen dienen insbesondere der Lesbarkeit sowie der Klärung von Fragen aus der Praxis.

Aus formellen Gründen wurde darüber hinaus an den relevanten Stellen der VSB 20 der Verweis auf das jeweils geltende **FINMA-Rundschreiben zur Video- und Online-Identifizierung** eingefügt.

Weiterhin in der VSB 20 enthalten sind die Bestimmungen über das Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht, zur Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen.

Mit der Revision des VSB-Textes wurde auch der vorliegende Kommentar angepasst und ergänzt.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht nach Geschlecht differenziert. Die gewählte Form bezieht auch das jeweils andere Geschlecht mit ein.

1. Kapitel: Einleitung

Die VSB schafft einen **aufsichtsrechtlichen Minimalstandard**; entsprechend steht es den Unterzeichnern der VSB frei, zu spezifischen Punkten weitergehende Regeln aufzustellen. Einzelne Bestimmungen räumen zudem bewusst eine gewisse Flexibilität ein und schaffen so die Möglichkeit, die VSB nach einem **risikobasierten Ansatz** umzusetzen.

Die VSB 20 existiert in den Sprachversionen deutsch, französisch, italienisch und englisch. Sollte zwischen einzelnen Sprachversionen eine materielle Divergenz bestehen, so gilt die VSB 20 in deutscher Sprache.

Art. 1 Geltungsbereich

VSB und Kommentar beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf alle Banken und Effekthändler, auch wenn aus sprachlichen Gründen nur eine Bezeichnung im Text aufgeführt ist.

Art. 2 Abgrenzung

Wann und wie der Hintergrund von **Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken** (GmeR/TmeR) abzuklären ist sowie die damit zusammenhängenden besonderen Abklärungspflichten sind nicht in der VSB, sondern in der GwV-FINMA geregelt.

Der Verweis in Art. 2 Abs. 3 betreffend das Geschäft der **Kreditkartenorganisationen** bezieht sich auf die entsprechenden Regelungen in der GwV-FINMA.

Art. 3 Kommentar zu den Landesregeln

Der Kommentar zur VSB wird von der SBVg herausgegeben und ist als **Auslegungshilfe** von den Banken, den Organen der VSB und den Revisionsgesellschaften zu berücksichtigen, er ist jedoch **nicht Teil der VSB**.

2. Kapitel: Identifizierung des Vertragspartners

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Identifizierung des Vertragspartners

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB sind bei **Gemeinschaftskonten** alle Kontomitinhaber zu identifizieren, sofern nicht eine Ausnahmeregelung (beispielsweise Identifizierung einfacher Gesellschaften) zur Anwendung gelangt.

Bei **Sammelkonten/-depots** für die Verwaltung von Beteiligungsplänen für Mitarbeitende einer Gesellschaft ist nur die Gesellschaft selbst zu identifizieren, solange die Beteiligungsrechte in einem auf die Gesellschaft lautenden Sammelkonto/-depot geführt werden.

Die Bestimmung des Begriffs «**Effekten**» richtet sich nach Art. 2 lit. b FinfraG. Danach sind unter Effekten vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), Derivate und Bucheffekten zu verstehen. Die Begriffsbestimmung von «Handelsgeschäfte» richtet sich nach dem in Art. 1 Börsengesetz (BEHG) aufgeführten Begriff «gewerbsmässige[r] Handel mit Effekten». Mit Inkrafttreten der VSB 20 ist die Bank bei allen Handelsgeschäften gemäss Art. 4 Absatz 2 lit. f verpflichtet, den Vertragspartner zu identifizieren – unabhängig vom Betrag des Handelsgeschäfts.

Zur Definition der **Kassageschäfte** kann auf Art. 2 lit. b GwV-FINMA verwiesen werden. Unter Kassageschäften sind alle Bargeschäfte, insbesondere der Geldwechsel, der Kauf und Verkauf von Edelmetallen, der Verkauf von Reiseschecks, die Barliberierung von Inhaberpapieren, Kassa- und Anlehensobligationen und das Bareinlösen von Checks zu verstehen, sofern diese Geschäfte nicht über ein bestehendes Kundenkonto verbucht werden. Der bisher in Art. 4 Absatz 2 lit. g festgehaltene Schwellenwert von CHF 25'000 wurde aufgrund der von der FATF in diesem Zusammenhang geäusserten Kritik im Länderbericht Schweiz 2016 auf CHF 15'000 gesenkt.



Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB gelten Bareinzahlungen oder Barbezüge in Verbindung mit Konten/Heften bei einer anderen Bank als Kassageschäfte, auch wenn es sich bei der anderen Bank um die Muttergesellschaft handelt (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.11 S. 22). Art. 19 bleibt aber anwendbar. Die Aufsichtskommission VSB hat zudem festgehalten, «dass das entscheidende Kriterium für die Qualifikation eines Finanzgeschäfts als Kassageschäft nicht darin besteht, dass eine bare Abwicklung (im Sinne einer physischen Entgegennahme bzw. Übergabe eines Vermögenswertes) erfolgt.» Das Merkmal eines Kassageschäfts liegt vielmehr darin, dass es in einer punktuellen Dienstleistung besteht, die keine dauernde Geschäftsbeziehung ist. «Kassageschäfte sind demnach Geschäfte, welche nicht über ein bestehendes Konto des Kunden abgewickelt werden und die keine weitere Beziehung des Kunden zur Bank zur Folge haben, womit es auch an Unterlagen fehlt, welche es ermöglichen würden, den Kunden zu identifizieren sowie die Herkunft und den weiteren Weg der vorgelegten Vermögenswerte zu rekonstruieren.» (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.15 S. 23 f.).

Schliesslich stellt die Aufsichtskommission VSB klar, «dass ein Kassageschäft [...] auch dann als solches [gilt], wenn es von einem bereits bestehenden Kunden ausgeführt wird. Dass der Kunde bereits zu einem früheren Zeitpunkt identifiziert worden ist, bedeutet zwar, dass auf dessen (neuerliche) Identifizierung verzichtet werden kann. Eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung hingegen, ist in jedem Fall einzuholen.» (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.16 S. 24).

Unter die Definition der Kassageschäfte fällt auch der Wechsel von Bargeld in der gleichen Währung, mit dem Ziel, die Stückelung zu ändern. In der Praxis gilt bei einem Kassageschäft der Grundsatz, dass diejenige Person, die am Schalter das Bargeschäft tätigt, als Vertragspartner zu identifizieren ist.

Kapitalmarkttransaktionen, namentlich Transaktionen zur Platzierung von Effekten bei Investoren (z.B. «selling shareholder» bei «initial public offerings»), sowie Fälle, in denen die Bank als Zahl- und/oder Emissionsstelle oder in einer ähnlichen Funktion tätig ist, fallen nicht unter den Begriff der Handelsgeschäfte gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. f.

Erweitert eine **im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung bereits** korrekt identifizierte Person ihre Geschäftsbeziehung mit der Bank, muss diese Person nicht erneut identifiziert werden. Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB gilt dies auch dann, wenn sich in der Zwischenzeit die Anforderungen der VSB an die Identifizierung des Kunden erhöht haben sollten. Voraussetzung ist allerdings, dass die Erstidentifikation nach den Regeln der damals gültigen Sorgfaltspflichtvereinbarung vorgenommen worden war (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.10 S. 21). Personen, welche gültig identifiziert und deren Geschäftsbeziehungen in der Folge saldiert wurden, müssen bei Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehung mit der Bank erneut identifiziert werden. Eine Ausnahme bilden Geschäftsbeziehungen, welche auf Veranlassung der Bank gekündigt und geschlossen werden («Forced Exit»), aber anschliessend wieder eröffnet (reaktiviert) werden müssen, beispielsweise weil die transferierten Gelder zurückkommen (z.B. wegen ungenügender/falscher Zahlungsinstruktionen oder wenn ein durch die Bank ausgestellter Check nicht eingelöst wird). In solchen Fällen muss keine erneute Identifizierung des Vertragspartners und Abklärung der wirtschaftlichen Berechtigung erfolgen. Solche reaktivierten Konten sind jedoch für sämtliche weiteren Zugänge zu sperren.

Wurde bei einem Eröffner im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung nebst der Überprüfung seiner Identität auch bereits eine korrekte formelle Identifizierung vorgenommen, muss der Eröffner für den Fall, dass er selbst eine Geschäftsbeziehung aufnimmt, nicht erneut identifiziert werden. Wurde lediglich die Identität eines Eröffners im Sinne von Art. 15 überprüft, reicht dies für einen Verzicht einer Identifizierung für eine eigene Geschäftsbeziehung nicht aus.

Der Begriff «korrekt» bezieht sich auf die Sorgfaltspflichten, die galten, als die Geschäftsbeziehung eröffnet wurde. Eine Identifizierung gilt demnach als korrekt, wenn die bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung geltenden Bestimmungen der VSB oder wenn alternativ die aktuell geltenden Bestimmungen der VSB eingehalten worden sind (lex mitior).

Der Entscheid, wonach auf eine erneute Identifizierung verzichtet worden ist, muss nicht besonders dokumentiert werden. Die Sicherstellungspflicht gemäss Art. 44 ist erfüllt, wenn aus den Akten hervorgeht, dass die Person bereits identifiziert worden



ist (z.B. wenn die diesbezüglichen Dokumente bei der Bank oder im System der Bank verfügbar sind). Allfällige Wiederholungspflichten nach Art. 46 bleiben vorbehalten.

Bei **Kreditverhältnissen** können grundsätzlich drei Arten von Krediten unterschieden werden: das (bilaterale) Kreditgeschäft, der Konsortialkredit und die Unterbeteiligung an Konsortialkrediten.

1. Das **(bilaterale) Kreditgeschäft** ist generell eine vom GwG erfasste Finanzdienstleistung, da dieses die Gefahr birgt, dass für Verzinsung und Rückzahlung des Kredits verbrecherisch erworbene Mittel eingesetzt werden. Die Aufsichtskommission VSB hat die Anwendung der VSB auf Kreditverhältnisse bejaht. Entsprechend obliegen der Bank in Bezug auf einen Kreditnehmer die Sorgfaltspflichten der Identifizierung der Vertragspartei, der Feststellung der Kontrollinhaber resp. des wirtschaftlich Berechtigten.
2. Da bei **Konsortialkrediten** grundsätzlich die gleiche Ausgangslage wie bei den erwähnten (bilateralen) Kreditverhältnissen besteht (direktes Vertragsverhältnis der einzelnen Bank zum Kreditnehmer), ist auch diese Art von Geschäft dem GwG unterstellt. Entsprechend gilt auch hier die VSB. Dies gilt sowohl für Geschäftsfälle, in welchen die Bank Führerin des Konsortiums ist wie auch für Fälle, in welchen sie lediglich an einem Konsortium teilnimmt.
3. Bei **nachträglichen Beteiligungen/Unterbeteiligungen** an Krediten oder an bilateralen Kreditgeschäften gibt es drei verschiedene Ausgangslagen. Solche sind möglich:
 - a) durch einen Vertragsbeitritt des nachträglich beitretenden Kreditgebers zum Kreditvertrag, sofern ein Vertragsbeitritt im Kreditvertrag vorgesehen ist oder der Kreditnehmer diesem zustimmt (wodurch die unter Ziff. 2 beschriebene Situation eines Konsortialkredits entsteht) oder
 - b) durch Abschluss eines Unterbeteiligungsvertrags zwischen dem Kreditgeber und dem Beitretenden, wobei der ursprüngliche Kreditgeber dem Beitretenden sämtliche Forderungen aus dem Kreditvertrag nach Massgabe der Unterbeteiligung mittels separater Erklärung abtritt (sofern diese Zession dem Kreditnehmer während der Vertragslaufzeit nicht notifiziert wird, liegt eine sogenannte «stille» Zession vor) oder

-
- c) durch Abschluss eines Unterbeteiligungsvertrags und ohne Teilzession der Kreditforderung, wobei dabei möglich ist, dass sich der Beitretende am Kreditverhältnis quotal beteiligt (und damit auch die aus dem Kreditvertrag fliessenden Zinsen/Margen/Gebühren vom Kreditgeber quotal erhält) oder indem sich der Unterbeteiligte nur an einem allfälligen Kreditausfall beteiligt (und für diese «Kreditversicherung» vom Kreditgeber einen Teil der Marge erhält).

Sowohl bei Variante 3.b wie auch Variante 3.c besteht kein direktes Vertragsverhältnis zum Kreditnehmer und damit auch keine direkte Geschäftsbeziehung. Entsprechend muss keine formelle Identifizierung des Kreditnehmers und keine Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten bzw. Kontrollinhabers erfolgen.

Art. 6 Identifizierungspflicht unabhängig von Mindestgrenzen

Gemäss Art. 6 Abs. 1 besteht eine **Identifizierungspflicht** auch unterhalb der in Art. 4 Absatz 2 lit. g statuierten Mindestgrenze von CHF 15'000, wenn Versuche unternommen werden, die Identifizierung zu umgehen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Betrag auf mehrere Transaktionen verteilt wird (sog. Smurfing).

Die in Art. 4 Absatz 2 lit. g definierte Mindestgrenze ist gemäss Art. 6 Abs. 2 ebenfalls unbeachtlich, wenn der Verdacht besteht, dass die Vermögenswerte in Verbindung mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung stehen. Dabei muss es sich um den Verdacht handeln, dass Vermögenswerte aus Quellen stammen, wie sie in Art. 9 Abs. 1 GwG aufgeführt sind. Dies ist der Fall, wenn Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 305^{bis} StGB stehen, aus einem Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation nach Art. 260^{ter} StGB unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung gemäss Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB dienen.



Art. 7 Zu dokumentierende Angaben

Ist der Vertragspartner eine natürliche Person, ist gemäss Art. 23 ZGB der effektive **Wohnsitz** dort anzunehmen, wo sich der Vertragspartner mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Bei juristischen Personen als Vertragspartner ist die effektive **Firmensitzadresse** festzuhalten. Bei der Ermittlung der effektiven Firmensitzadresse kann in erster Linie auf die Identifikationsdokumente (i.d.R. Handelsregisterauszug) abgestellt werden, welche im Rahmen des Identifikationsprozesses vom Vertragspartner eingeholt wurden. Alternativ kann die Bank als effektive Firmensitzadresse auch den Ort der tatsächlichen Verwaltung feststellen. Der Ort der tatsächlichen Verwaltung liegt praxisgemäss dort, wo eine Gesellschaft ihren wirtschaftlichen und tatsächlichen Mittelpunkt hat, bzw. wo die Geschäftsführung besorgt wird. Massgebend ist dabei die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Gesellschaftszwecks; bei mehreren Orten ist der Schwerpunkt der Geschäftsführung massgebend (vgl. dazu auch BGE 2C_1086/2012).

Es gibt Länder, wo Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen bzw. Domiziladressen nicht verwendet werden, so dass die Bank diese Daten nicht erheben und festhalten kann. Um klarzustellen, dass in solchen Fällen die VSB nicht verletzt ist, entbindet die VSB davon, diese Daten festzuhalten.

Im Zusammenhang mit der Erfassung der effektiven Wohnsitzadresse bzw. Firmensitzadresse kann sich die Bank grundsätzlich auf die Angaben des Vertragspartners verlassen. Weitergehende Abklärungspflichten der Bank bestehen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes nur bei Auffälligkeiten.

Nachdem bei natürlichen Personen eine Kopie des amtlichen Ausweises zu den Akten zu nehmen ist, ergibt sich das Identifikationsmittel aus der Kopie und muss nicht zusätzlich festgehalten werden. Besitzt eine natürliche Person mehr als eine Nationalität, genügt es, die Kopie nur eines amtlichen Ausweises zu den Akten zu nehmen. Zudem müssen weitere Nationalitäten nicht schriftlich dokumentiert werden.

Die Pflicht, ein vollständiges Identifikationsdossier zu erstellen, bezieht sich nach der Systematik der VSB auf Vertragspartner, mit welchen effektiv eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird (vgl. Art. 4).

Art. 8 Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise

Diese Bestimmung regelt Sonderfälle, in welchen ein Vertragspartner nicht auf die vorgeschriebene Art und Weise identifiziert werden kann, weil die verlangten Unterlagen nicht erhältlich sind. In solchen Situationen kann sich die Bank andere zum Zweck der Identifizierung geeignete Dokumente beschaffen und zu den Akten nehmen, wobei sie über einen angemessenen Ermessensspielraum verfügt.

Art. 8 ist für die Überprüfung der Identität des Eröffners (Art. 15) analog anwendbar.

2. Abschnitt Natürliche Personen

Art. 9 Identifizierung bei persönlicher Vorsprache

Der in Art. 9 verwendete Begriff «**persönliche Vorsprache**» umschreibt die Tatsache, dass ein persönlicher Kontakt zwischen dem Kunden und dem Vertreter der Bank stattgefunden hat und dabei die Identifizierung vorgenommen wurde. Dieser persönliche Kontakt kann in den Geschäftsräumen der Bank selber oder auch anderswo erfolgen.

Die **Kopie des amtlichen Ausweises** muss nicht zwingend zeitgleich mit der Identifizierung des Vertragspartners erstellt werden. Wird eine Ausweiskopie vorgängig zur persönlichen Vorsprache erstellt, muss sie spätestens anlässlich der persönlichen Vorsprache des Vertragspartners bei der Bank anhand des amtlichen Ausweises verifiziert werden. Wird die Kopie des amtlichen Ausweises erst im Nachgang zur persönlichen Vorsprache erstellt, kommen die Bestimmungen zur Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg im Sinne von Art. 10 zur Anwendung. Vgl. dazu auch die Kommentierung zur Sicherstellungspflicht nach Art. 44.

Eine Ausweiskopie muss nicht zwingend mit einem Fotokopierer erstellt werden. Ein Ausweis kann beispielsweise auch fotografiert oder gescannt und anschliessend eine entsprechende Kopie im Kundendossier abgelegt werden, solange die persönlichen Angaben sowie der Vertragspartner auf dem Foto erkennbar sind.



Auf eine abschliessende Aufzählung der **zugelassenen Identifikationsdokumente** verzichtet Art. 9. Der Entscheid über die zugelassenen Dokumente liegt weiterhin in der Kompetenz und im Ermessen der einzelnen Bank. So ist sichergestellt, dass spezifischen Situationen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes Rechnung getragen werden kann. Der Entscheid, wie mit Identifikationsdokumenten mit abgelaufenem Gültigkeitsdatum umgegangen werden soll, liegt ebenfalls in der Kompetenz und im Ermessen der einzelnen Bank.

Zugelassen sind nur Dokumente, die eine Fotografie der identifizierten Person enthalten, wobei auf der Kopie des amtlichen Ausweises die identifizierte Person auf der Fotografie grundsätzlich erkennbar sein muss. Aufgrund der Problematik, dass es bei einzelnen Ausweisdokumenten aus technischen Gründen nicht möglich ist, eine Kopie mit einem erkennbaren Foto des Ausweisinhabers herzustellen (beispielsweise werden aus Gründen der Fälschungssicherheit von Identifikationsdokumenten Anti-Copy-Elemente verwendet, die es verunmöglichen, das im Ausweisdokument enthaltene Foto zu kopieren), kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Erkennbarkeit verzichtet werden.

Bei der Identifizierung sind die Angaben, wie sie in Art. 7 aufgeführt sind, festzuhalten.

Art. 10 Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB genügt für die Annahme einer Korrespondenzeröffnung, dass es zu keiner persönlichen Begegnung zwischen der Bank und dem Vertragspartner kommt. Wird eine Geschäftsbeziehung auf dem **Korrespondenzweg** aufgenommen, ist die angegebene Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere, gleichwertige Weise zu überprüfen. Eine Zustellung mit gewöhnlicher Post (A- oder B-Post) reicht, um die Wohnsitzadresse im Sinne dieses Artikels zu bestätigen; eine Zustellung als «lettre signature» ist nicht erforderlich.

Die Identifizierung auf dem Korrespondenzweg und die dabei notwendige Abgabe einer Echtheitsbestätigung durch einen Dritten ist von der Identifizierung durch einen Delegierten zu unterscheiden. Eine Identifizierung durch einen Delegierten ist nur unter Anwesenden möglich. Umgekehrt handelt es sich bei der Identifizierung

auf dem Korrespondenzweg und der dafür notwendigen Abgabe einer Echtheitsbestätigung nicht um eine **Delegation** der Identifizierung, weshalb keine schriftliche Vereinbarung zwischen der Bank und der Person, welche die Echtheitsbestätigung abgibt, notwendig ist.

Als mit der Überprüfung der Wohnsitzadresse mittels Postzustellung gleichwertig gilt insbesondere die Beibringung einer amtlichen Wohnsitzbestätigung. Auch bei der Identifizierung auf dem Korrespondenzweg sind die Angaben gemäss Art. 7 festzuhalten.

Art. 11 Aussteller von Echtheitsbestätigungen

Bei einer **Korrespondenzeröffnung** werden der Bank die erforderlichen Identifikationsdokumente nicht im Original, sondern in Kopie vorgelegt, weshalb deren Echtheit zu bestätigen ist. Die Echtheit kann mittels einer Unterschrift (keine Anwendung der Kollektivunterzeichnung notwendig) bestätigt werden. Die Verifizierung der Unterschrift der die Echtheit des Dokumentes bestätigenden Person ist nicht notwendig. Die Form der Echtheitsbestätigung ist nicht vorgeschrieben. Massgebend ist die Gesetzgebung, die Regulierung oder die Praxis im betroffenen Staat.

Unter den Begriff des Finanzintermediärs gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b fallen inländische Finanzintermediäre im Sinne von Art. 2 Abs. 2 und 3 GwG sowie Finanzintermediäre mit Sitz im Ausland, die einer angemessenen Aufsicht und Überwachung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei unterstellt sind.

Nach Art. 11 Abs. 1 lit. b kann die Bank die **Echtheitsbestätigung** auch durch eine Korrespondenzbank, einen anderen Finanzintermediär (z.B. Post und SBB) oder einen in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwalt akzeptieren. Als in der Schweiz zugelassene Rechtsanwälte gelten Anwälte, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind. Es liegt im Ermessen der Bank, Echtheitsbestätigungen zurückzuweisen (z.B. wenn es an der Vertrauenswürdigkeit fehlt). Unter den Begriff des Finanzintermediärs im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. b fällt auch eine zu einer Korrespondenzbank oder einem Finanzintermediär gehörige Tochtergesellschaft. Entsprechend kann die Echtheit der Kopie des Identifikationsdokumentes auch über eine solche Gesellschaft bestätigt werden, selbst wenn es sich dabei nicht um einen



Finanzintermediär handelt, z.B. eine Trustgesellschaft («corporate trustee»), welche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Verwaltung von Trusts anbietet.

Es liegt in der Kompetenz und im Ermessen der einzelnen Bank, notarielle Bescheinigungen, die im Ausland üblicherweise ausgestellt werden (z.B. «Affidavit»), zu akzeptieren. Im Ausland zugelassene Rechtsanwälte können unter die öffentlichen Stellen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. c gefasst werden, sofern sie durch das ausländische Recht zur Ausstellung von Beglaubigungen anerkannt werden. Als öffentliche Stelle im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. c gelten auch die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB).

Gemäss Art. 11 Abs. 2 kann die Identifizierung auch im Rahmen weiterer geeigneter Verfahren zur Erstellung von Echtheitsbestätigungen vorgenommen werden.

3. Abschnitt Juristische Personen und Personengesellschaften

Die VSB 20 verwendet die Begriffe «juristische Personen» sowie «Personengesellschaften» entsprechend den Begriffen des schweizerischen Zivilrechts (vgl. insbesondere Art. 52 ff. ZGB sowie Art. 530 ff. OR).

Im Handelsregister eingetragene Einzelfirmen können gemäss den für die natürlichen Personen geltenden Bestimmungen oder alternativ gemäss den für juristische Personen und Personengesellschaften geltenden Regeln identifiziert werden.

Die Bestimmungen für die **Identifizierung der juristischen Personen und Personengesellschaften** gelten für in der Schweiz und sinngemäss für im Ausland domizilierte Vertragspartner. Die Bestimmungen sind analog auch auf Vertragspartner anzuwenden, welche nach öffentlichem Recht konstituiert sind (z.B. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten).

Für die Eröffnung von Geschäftsbeziehungen zu juristischen Personen und Personengesellschaften kennt die VSB keine Unterscheidung zwischen Identifizierung bei persönlicher Vorsprache oder Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg. Der Umstand, ob bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung die Eröffner persönlich anwesend waren, ist einzig für die Art und Weise der Überprüfung der Identität der Eröffner (Art. 15 Abs. 1 und 2) massgebend.

Die notwendige **Dokumentation** kann als Original, als Kopie bzw. als eingescannte elektronische Kopie vorliegen, elektronisch an die Bank übermittelt werden oder die entsprechenden Informationen von der Bank über das Internet heruntergeladen werden. Formvorschriften für die zur Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften verwendeten Dokumente bestehen keine (vgl. auch Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 1998–2001, Ziff. 1 lit. I, S. 12). Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Dokumentationspflichten von Art. 44 f.

Art. 12 Identifizierung bei Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register

Beispiele für eine durch eine Aufsichtsbehörde oder durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführte **Datenbank** im Sinne von Art. 12 sind die Verzeichnisse von Teledata, Creditreform, Intrum Justitia, Dun & Bradstreet, Deltavista, Register für certificates of good standing, die Website des Eidg. Amtes für das Handelsregister (www.zefix.ch) sowie die auf der Website der jeweiligen Aufsichtsbehörde im Ausland veröffentlichten Verzeichnisse der beaufsichtigten Finanzintermediäre.

Art. 13 Identifizierung ohne Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register sowie Identifizierung von Behörden

Nicht im Handelsregister eingetragene juristische Personen und Personengesellschaften können beispielsweise mittels Gründungsakten, dem Gründungsvertrag, einer Bestätigung der Prüfgesellschaft, einem certificate of incumbency, einem «certificate of good standing», einem «certificate of incorporation» oder einer behördlichen Bewilligung zur Ausübung der Berufstätigkeit identifiziert werden. Die Identität der im Handelsregister nicht eingetragenen juristischen Personen kann gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB auch anhand nicht unterzeichneter Statuten festgestellt werden (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.7 S. 20).



Zum Behördenbegriff kann auf die Ausführungen zu Art. 23 verwiesen werden.

Sonderfälle:

- **Stockwerkeigentümergeinschaften**

Stockwerkeigentümergeinschaften sind anhand eines Grundbuchauszuges zu identifizieren. Alternativ kann die Identifizierung auch mit einer einfachen Kopie des Reglements für die Stockwerkeigentümergeinschaft sowie des Protokollauszuges erfolgen, aus dem hervorgeht, dass der Verwalter zur Kontoführung ermächtigt ist. Ein solcher Protokollauszug ist nicht notwendig, wenn ein Grundbuchauszug für die Identifizierung verwendet wird. Art. 15 kommt bei Stockwerkeigentümergeinschaften nicht zur Anwendung.

- **Miteigentümergeinschaften mit Eintrag im Grundbuch**

Miteigentümergeinschaften mit Eintrag im Grundbuch sind analog zu den Stockwerkeigentümergeinschaften zu identifizieren (vgl. vorhergehende Ausführungen).

- **Gebundene Vorsorgeprodukte**

Bei gebundenen Vorsorgeprodukten (z.B. Säule 3a-Konten) ist die Vertragspartnerin der Bank die Vorsorgeeinrichtung. Es muss somit die Vorsorgeeinrichtung (und nicht der Begünstigte selber) identifiziert werden.

Art. 14 Aktualität des Handelsregisterauszuges oder eines gleichwertigen Ausweises

Inhaltliche **Anforderungen an ein Testat** werden in der VSB selber keine gestellt. Massgebend sind die Gesetzgebung, die Regulierung und die Praxis im betroffenen Staat.

In der Praxis gibt es Vereine, die weder im Handelsregister eingetragen sind noch durch eine Prüfgesellschaft revidiert werden. Diese Vereine können in der Regel nur mit den Statuten oder anderen Vereinsdokumenten identifiziert werden. Derartige Dokumente können die aktuellen Verhältnisse auch dann wiedergeben, wenn sie **älter als 12 Monate** sind. Ist dagegen ein Verein im Handelsregister eingetragen, so darf der Handelsregisterauszug nicht älter als 12 Monate sein.

Art. 15 Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen

Identifiziert wird die **juristische Person oder Personengesellschaft**, für welche eine Geschäftsbeziehung eröffnet wird. Als **Eröffner** gelten diejenigen Personen, welche die Gesellschaft bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung gegenüber der Bank vertreten und die Eröffnungsdokumente unterzeichnen. Eröffnet eine juristische Person als Vertreterin einer anderen juristischen Person eine Geschäftsbeziehung, so ist die Identität der natürlichen Personen zu überprüfen, welche für diese juristische Personen handeln. Abzustellen ist stets auf die effektiv handelnde Person zum Zeitpunkt der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung.

Die Angaben gemäss Art. 7 Abs. 1 müssen für Eröffner von Geschäftsbeziehungen zu juristischen Personen und Personengesellschaften nicht erhoben werden.

Die Wohnsitzadresse des Eröffners muss weder zur Kenntnis genommen noch überprüft werden. Dies ergibt sich daraus, dass für die Überprüfung der Identität der Eröffner in der VSB spezifische Regeln bestehen. Der Eröffner wird somit auch nicht Vertragspartner. Eröffnet der Eröffner selber eine auf seinen Namen lautende Geschäftsbeziehung, so muss der Eröffner gemäss den Regeln von Art. 9 ff. identifiziert werden, sofern er nicht bereits bei der Eröffnung einer früheren Geschäftsbeziehung identifiziert wurde (Art. 4 Abs. 3).

Als Bevollmächtigte im Sinne von Art. 15 Abs. 3 gelten Personen, welche für die juristische Person handeln und die damit gegenüber der Bank die Geschäftsbeziehung eröffnen, also ihre Organe, ihre Zeichnungsberechtigten (mit Einzel- oder Kollektivzeichnungsrecht) oder bevollmächtigte Dritte (vgl. auch Art. 3 Abs. 1 GwG).

Die Bevollmächtigungsbestimmungen können beispielsweise durch einen Auszug aus dem Handelsregister zur Kenntnis genommen werden. Alternativ können auch andere Dokumente verwendet werden, welche Auskunft über eine Bevollmächtigung geben (z.B. Vollmachten von Gesellschaftsorganen an andere Personen, Auszug aus einem entsprechenden internen Reglement, Unterschriftenbücher, certificate of incumbency etc.). Das Erfordernis von Art. 15 Abs. 3 kann auch dadurch erfüllt werden, dass eine einfache Kopie der massgebenden Gesellschaftsdokumente (z.B. Statuten, Vereinsreglemente, Generalversammlungs- und Vorstandsprotokolle sowie Jahresprogramme mit entsprechenden Bestimmungen über



die Zeichnungsberechtigung und Rechte zur Ernennung von Zeichnungsberechtigten, aber auch Vollmachten von Gesellschaftsorganen an Dritte etc.) zu den Akten genommen wird. Die Identität und Legitimation der Unterzeichner von solchen Dokumenten (z.B. company secretary) bedarf keiner weiterführenden Abklärung und Dokumentation durch die Bank. Ziel ist es, die gegenüber der Bank auftretenden Bevollmächtigten zu kennen.

Die Sicherstellungspflicht (vgl. Art. 44) verlangt, dass die Vornahme der Überprüfung der Identität der Eröffner dokumentiert wird (Aufnahme des entsprechenden Dokumentes in das Kundendossier resp. in das System der Bank). Dabei wird eine einfache Kopie des Dokumentes, aus welchem die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei hervorgehen, zu den Akten genommen. Formvorschriften für die Dokumentierung der Kenntnisnahme der Bevollmächtigungsbestimmungen des Vertragspartners bestehen nicht.

Der Eröffner muss im Bevollmächtigtenregister nicht eingetragen werden, ausser er verfügt zusätzlich über das Zeichnungsrecht für die Geschäftsbeziehung (vgl. Art. 39 lit. c GwV-FINMA).

Art. 15 Abs. 4 sieht **Sonderregeln** vor, um die Identität der Eröffner zu überprüfen und die Bevollmächtigungsbestimmungen zu dokumentieren, sofern eine Geschäftsbeziehung mit einem in- oder ausländischen Finanzintermediär gemäss Art. 24 resp. Art. 33 aufgenommen wird. Der Grund dafür liegt darin, dass insbesondere im Interbankverkehr besondere Standards gelten. Häufig werden Unterschriftenbücher ausgetauscht, ohne dass Personen im Sinne von Art. 15 Abs. 1 und 2 als Eröffner auftreten. Transaktionen werden über elektronische Handels- und Clearingsysteme (z.B. SWIFT oder SIC) abgewickelt. Die Identifizierung erfolgt dabei durch den Austausch von Schlüsseln, ohne dass Personen entsprechend Art. 15 Abs. 1 und 2 als Eröffner auftreten. Art. 15 Abs. 4 stellt deshalb explizit klar, dass im Geschäftsverkehr zu spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzintermediären im Sinne von Art. 24 resp. Art. 33 anstelle des Verfahrens gemäss Art. 15 Abs. 1 bis 3 Unterschriftenbücher, elektronische Schlüssel oder andere geschäftsübliche Mittel ausgetauscht werden können.

Art. 16 Identifizierung bei einfachen Gesellschaften, sich in Gründung befindenden Gesellschaften sowie Trustees

Für **einfache Gesellschaften** gilt die **Sonderregel** von Art. 16. Einfache Gesellschaften sind keine juristische Personen, sie sind nicht handlungsfähig und werden nicht im Handelsregister eingetragen.

Bei einfachen Gesellschaften hat die Bank die Wahl, bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung entweder (i) sämtliche Gesellschafter oder (ii) die gegenüber der Bank für die einfache Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen sowie mindestens einen der Gesellschafter zu identifizieren. Eine Erleichterung ist in Art. 16 Abs. 1 lit. c bei einfachen Gesellschaften vorgesehen, die einen ideellen Zweck verfolgen: Für diese können auch nur diejenigen Personen identifiziert werden, welche gegenüber der Bank zeichnungsberechtigt sind.

Diese in Art. 16 Abs. 1 vorgesehene Auswahlmöglichkeit soll es der Bank ermöglichen, die Identifizierung bei einfachen Gesellschaften abgestimmt auf deren Form, Zweck und die Anzahl der Gesellschafter vorzunehmen (z. B. bei Rechtsanwaltsfirmen).

Als nicht abschliessende Beispiele für einfache Gesellschaften mit ideellem Zweck im Sinne von Art. 16 Abs. 1 lit. c seien etwa die Jass-, Guggenmusik- und Klassenkassen erwähnt.

Die Gesellschafter und/oder die zeichnungsberechtigten Personen sind entsprechend den in Art. 9 ff. (natürliche Personen) resp. 12 ff. (juristische Personen und Personengesellschaften) festgehaltenen Regeln zu identifizieren.

Ist eine juristische Person oder Personengesellschaft für die auf den Namen einer einfachen Gesellschaft eröffnete Geschäftsbeziehung zeichnungsberechtigt, so ist die juristische Person resp. Personengesellschaft zu identifizieren (und nicht die für sie handelnden Vertreter). Art. 15 findet keine Anwendung, da für Geschäftsbeziehungen mit einfachen Gesellschaften die Sonderbestimmungen von Art. 16 als *lex specialis* gelten.

Erbengemeinschaften sind im zivilrechtlichen Sinne als einfache Gesellschaften zu qualifizieren. Besteht eine Geschäftsbeziehung mit dem Erblasser, so hat die Bank



ihn als Vertragspartner identifiziert. Durch Universalsukzession treten die Erben in die Geschäftsbeziehung mit der Bank ein. Die Regeln für die Identifizierung von einfachen Gesellschaften kommen nur dann zur Anwendung, wenn mit einer Erbengemeinschaft eine neue Geschäftsbeziehung aufgenommen wird.

Zweckgebundene Sondervermögen ohne eigene Organisation (z.B. Spenden in einem Katastrophenfall) können sinngemäss wie einfache Gesellschaften behandelt werden.

Wurde zur **Gründung einer Aktiengesellschaft** oder einer **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** ein Konto eröffnet, um das Kapital zu liberieren, so sind die Eröffner gemäss Art. 15 zu identifizieren, da solche Gesellschaften zivilrechtlich zwar als einfache Gesellschaften zu behandeln sind, es bei solchen Kapitaleinzahlungskonten jedoch keine zeichnungsberechtigte Personen gibt. Vielmehr müssen in diesem Fall die Konten gesperrt werden, damit gegenüber der Gründungsversammlung die vom Gesetz geforderte Kapitaleinzahlungsbestätigung abgegeben werden kann. Das Kapital wird erst nach erfolgter (und nachgewiesener) Bestellung der Organe der gegründeten Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Nach erfolgter Gründung ist die Gesellschaft selber gemäss den Art. 12 ff. zu identifizieren, wenn eine Geschäftsbeziehung für die Gesellschaft eröffnet werden soll. Bei einer Kapitalerhöhung verfügt der Vertragspartner bereits über eine eigene Rechtspersönlichkeit, womit Art. 16 Abs. 2 somit nicht zur Anwendung gelangt. Die Identifizierung hat nach den Art. 12 ff. zu erfolgen.

Bei Geschäftsbeziehungen mit einem **Trust** ist der Trustee Vertragspartner der Bank und muss entweder als natürliche Person oder als juristische Person bzw. Personengesellschaft identifiziert werden. Der Trust selber kann nicht Vertragspartner sein. Die Berechtigung, für den Trust bei der Bank eine Geschäftsbeziehung zu eröffnen, hat der Trustee gegenüber der Bank schriftlich oder in geeigneter Weise elektronisch zu bestätigen, beispielsweise mit dem Formular T. Als Bestätigung, dass der Trustee berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung zu eröffnen, ist auch eine Legal Opinion anstelle einer schriftlichen Bestätigung des Trustees zulässig. Formvorschriften für diese Bestätigung bestehen nicht. Diese Legal Opinion kann von einem Dritten (beispielsweise einem Rechtsanwalt) stammen. Ein weiterer Nachweis der Berechtigung ist nicht notwendig.

In der Praxis eröffnen auch von Trusts oder Stiftungen gehaltene Sitzgesellschaften Geschäftsbeziehungen zu einer Bank (sog. «Underlying Companies», d.h. Sitzgesellschaften, deren Aktien sich im Trust- resp. Stiftungsvermögen befinden). In diesen Fällen ist die Sitzgesellschaft als Vertragspartnerin zu identifizieren. Zum Trust bzw. zur Stiftung selber besteht in diesen Fällen keine Geschäftsbeziehung. Art. 16 Abs. 3 findet somit keine Anwendung.

Art. 17 Allgemein bekannte juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden

Art. 17 umschreibt, wie eine **allgemein bekannte juristische Person, Personengesellschaft oder Behörde** identifiziert wird. Diese **Sonderregel** gilt für alle Vorgaben der Art. 12 bis 15. Bei allgemein bekannten juristischen Personen wird anstelle des Verfahrens nach den Art. 12 ff. die Tatsache, dass deren Identität allgemein bekannt ist, aktenkundig festgehalten; besondere Formvorschriften bestehen dafür keine. So kann beispielsweise eine Aktennotiz erstellt oder die Internetseite einer Börse ausgedruckt werden, auf der die Vertragspartnerin als kotierte Gesellschaft aufgeführt ist.

Unter den Begriff der Schweizerischen Behörden fallen Behörden des Bundes, der Kantone sowie der Gemeinden samt ihren Anstalten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gelten dann als Behörde, wenn sie über eine gesetzliche Grundlage verfügen sowie die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben übernehmen. Der ausländische Behördenbegriff bestimmt sich nach dem diesem jeweils zugrunde liegenden ausländischen Recht.



4. Abschnitt Sonderformen der Identifizierung

Art. 19 Konzerninterne Identifizierung

Um die **Gleichwertigkeit des Sorgfaltsstandards** zu beurteilen, ist auf den Zeitpunkt, in dem die Geschäftsbeziehung eröffnet wurde, abzustellen. Wurde eine Person bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung durch eine Konzerneinheit einer Bank gemäss den für diese Konzerneinheit geltenden Vorschriften als Vertragspartner korrekt identifiziert, so muss das Identifizierungsverfahren nicht wiederholt werden, wenn diese Person bei einer anderen Konzerneinheit eine weitere Geschäftsbeziehung eröffnet. Diese Erleichterung gilt nur für bestehende Vertragspartner, welche gemäss den für sie anwendbaren Bestimmungen identifiziert worden sind. Bei der Konzerneinheit kann es sich um eine in- oder ausländische Einheit desselben Konzerns handeln. Die Bankinstitute stellen interne Regelungen für die Prüfung der Identifikationsdokumente auf, wobei diese grundsätzlich von der Konzerneinheit zur Verfügung gestellt werden müssen, welche die Identifizierung des Vertragspartners vorgenommen hat. Beendet die Vertragspartei die Geschäftsbeziehung zur Konzerneinheit, so kann das Kundendossier bei der Konzerneinheit verbleiben, welche die Identifizierung des Vertragspartners vorgenommen hat.

Unter Art. 19 fallen auch Verbände und Bankengruppen. Sitze, Zweigniederlassungen, Agenturen und Vertretungen sowie Konzerngesellschaften sind in diesem Sinne als Teil des Konzerns resp. der Bankengruppe zu behandeln. Art. 19 ist beispielsweise auch dann anwendbar, wenn ein Vertragspartner bei einer Bank einen Barbezug tätigt zulasten des Kontos bei einer anderen Gesellschaft derselben Gruppe und die Kundendaten konzernintern (bzw. gruppenintern) verfügbar sind.

Der **Vorbehalt** im letzten Satz von Art. 19 bezieht sich nach geltender Praxis insbesondere auf die Datenschutz- und Bankgeheimnisschutz-Regelungen in den betroffenen Ländern. Es braucht die Zustimmung des Vertragspartners, bevor einer anderen Konzerneinheit eine Kopie der Identifikationsdokumente übermittelt werden kann. Liegt eine solche nicht vor, so muss die Identifizierung des Vertragspartners wiederholt werden.

3. Kapitel: Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften

Im Rahmen der überarbeiteten FATF-Empfehlungen sowie der im Jahre 2016 entsprechend revidierten Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes (GwG) werden die **wirtschaftlich Berechtigten** an einer operativ tätigen juristischen Person als diejenigen natürlichen Personen definiert, welche die juristische Person letztendlich kontrollieren bzw. diese auf erkennbare Weise tatsächlich beherrschen.

Dieses bereits im Rahmen der VSB 16 implementierte Konzept, hat zum Ziel, Transparenz über die wirtschaftlich Berechtigten an operativ tätigen nicht börsenkotierten Gesellschaften zu schaffen. In diesem Sinne erfolgte 2014 auch die Revision der entsprechenden Bestimmungen des Obligationenrechts (vgl. Art. 697i und Art. 697j OR).

Um eine Differenzierung zum alten Konzept der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten vorzunehmen, hat die VSB 16 für die Bezeichnung des wirtschaftlich Berechtigten an einer **operativ tätigen juristischen Person** den Begriff des **Kontrollinhabers** geschaffen.

Neben der generellen Pflicht zur Feststellung des Kontrollinhabers im ersten Abschnitt dieses Kapitels werden im zweiten Abschnitt (Art. 22 ff.) die **Ausnahmen** von der Feststellungspflicht statuiert.

Dieser Kommentar und sein Anhang enthalten **Fallbeispiele** zu mehrstufigen Beteiligungsstrukturen (mittelbare Beteiligungen). Diese dienen dem besseren Verständnis des Konzepts des Kontrollinhabers. Massgebend sind die Angaben des Vertragspartners. Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz werden regelmässig die Angaben zum Kontrollinhaber – gestützt auf das von ihnen zu führende Register der an den Aktien oder anderweitigen Anteilen wirtschaftlich berechtigten Personen – machen. Die für die korrekte Feststellung des Kontrollinhabers erforderlichen Daten sind auf einem einzigen Formular, auf mehreren verknüpften Formularen oder auf einem konsolidierten Formular, sofern dessen Inhalt mit dem Inhalt der Musterformulare der SBVg gleichwertig ist, zu dokumentieren. Die Bestimmungen zu den Zeichnungsrechten



sind dabei zu berücksichtigen. Unabhängig von der gewählten Dokumentation bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen sind alle Formulare zwingend vom Vertragspartner (Zeichnungsberechtigter oder Bevollmächtigter) zu unterzeichnen.

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Feststellung der Kontrollinhaber

1. Grundsätzliches

Die Regelung in Art. 20 zur **Feststellung der Kontrollinhaber** findet Anwendung auf **nicht börsenkotierte operativ tätige** juristische Personen und Personengesellschaften. Als operativ tätig gelten Gesellschaften, die (im Unterschied zu Sitzgesellschaften) ein Handels-, Produktions- oder Dienstleistungsgewerbe betreiben.

Bei der Feststellung des Kontrollinhabers darf der Finanzintermediär aufgrund der revidierten aktienrechtlichen Vorschriften sowie den analogen Bestimmungen des ausländischen Rechts davon ausgehen, dass der Vertreter des Vertragspartners Zugang zu den notwendigen Informationen über den Kontrollinhaber hat. Dabei kann die Bank grundsätzlich von deren Richtigkeit ausgehen. Nur wenn die Bank an der Erklärung auf dem Formular K zweifelt oder offenkundige Hinweise dafür bestehen, dass die Angaben auf dem Formular nicht korrekt sind, ist die Feststellung des Kontrollinhabers gemäss Art. 46 zu wiederholen.

Die Pflicht zur Feststellung des Kontrollinhabers gilt nicht für die Vermietung von **Schrankfächern** und ebenfalls nicht für die Eröffnung von **Mieterkautionskonti**.

Kapitalmarkttransaktionen, namentlich Transaktionen zur Platzierung von Effekten bei Investoren (z.B. «selling shareholder» bei «initial public offerings»), sowie Fälle, in denen die Bank als Zahl- und/oder Emissionsstelle oder in einer ähnlichen Funktion tätig ist, fallen nicht unter den Begriff der **Handelsgeschäfte** gemäss Art. 20 Abs. 5 lit. e. Bei der Eröffnung eines Kapitaleinzahlungskontos muss sowohl in Hinblick auf die Gründung einer Gesellschaft als auch auf eine Kapitalerhöhung keine Erklärung über den Kontrollinhaber eingeholt werden.

Bei **Kassageschäften** kann die Erklärung über den Kontrollinhaber auch ex post eingeholt werden, sofern die Einholung unverzüglich nach Durchführung der Transaktion in die Wege geleitet wird (vgl. Anhörungsbericht zur GwV-FINMA vom 3. Juni 2015).

2. Kontrollbegriff (Abklärungskaskade)

Was die Definition bzw. die Abklärungen zur **Feststellung des Kontrollinhabers** anbelangt, wurden in der VSB die in den Empfehlungen der FATF gemachten Vorgaben übernommen.

Generell liegt **Kontrolle über eine Gesellschaft** dann vor, wenn die im Hintergrund stehende natürliche Person eine Gesellschaft tatsächlich beherrscht bzw. kontrolliert, also insbesondere die Geschäftspolitik steuern und/oder die gesetzlichen Vertreter und Organe bestimmen kann. Dabei ist die vorgegebene **dreistufige Abklärungskaskade** einzuhalten:

- Ist der Vertragspartner eine **operativ tätige juristische Person** oder Personengesellschaft, so muss in einem **ersten Schritt** festgestellt werden, ob es natürliche oder juristische **Personen gibt, die über 25 %** oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung am Vertragspartner verfügen, wobei dieser Schwellenwert auch durch gemeinsame Absprache, beispielsweise mittels Aktionärsbindungsverträgen, erreicht werden kann. Falls solche natürliche Personen existieren, hat der Vertragspartner diese mittels Formular K festzustellen. Verfügt eine juristische Person über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25 % oder mehr am Vertragspartner, so hat der Vertragspartner mittels des Zurechnungsansatzes diejenigen **natürlichen Personen** festzustellen, welche letztendlich die zwischengeschaltete Gesellschaft beherrschen.
- Verfügt der Vertragspartner über **keine Kontrollinhaber gemäss Stufe 1**, so muss der Vertragspartner diejenigen Kontrollinhaber benennen, die auf eine **andere erkennbare Weise die Kontrolle** über den Vertragspartner ausüben. Dabei ist an den Patron zu denken, der zwar über keine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25 % oder mehr verfügt, aber dennoch die faktische Kontrolle über den Vertragspartner innehat. Ebenfalls in Betracht gezogen werden kann ein Aktionärsbindungsvertrag, wenn die Aktionäre dadurch auf



andere Art und Weise erkennbare Kontrolle über den Vertragspartner ausüben können. Eine weitere faktische Kontrolle über den Vertragspartner ohne Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25 % oder mehr kann dann gegeben sein, wenn sich ein Darlehensgeber über das Darlehen einen beherrschenden Einfluss auf die Entscheide der Geschäftsführung des Vertragspartners sichert. Erfasst werden soll der effektive Kontrollinhaber und nicht der treuhänderische Halter von Anteilen. Nennt der Vertragspartner auf dem Formular K neben dem Kontrollinhaber, der über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25 % oder mehr verfügt, zusätzlich einen Kontrollinhaber, der auf andere erkennbare Weise den Vertragspartner kontrolliert, kann die Bank das entsprechende Formular trotzdem entgegen nehmen, sofern diese Angaben plausibel erscheinen.

- Bestehen **keine Kontrollinhaber gemäss den Abklärungsstufen 1 und 2**, so muss ersatzweise die geschäftsführende Person festgestellt werden. Als **geschäftsführende Person** gilt diejenige natürliche Person, welche die effektive Leitung einer Gesellschaft innehat. Im Rahmen der Feststellung der geschäftsführenden Person können auch mehrere natürliche Personen erfasst werden, wenn beispielsweise zwei Co-Geschäftsführer die Geschäftsleitung zusammen wahrnehmen. Die ersatzweise festgestellte geschäftsführende Person verfügt nicht über die tatsächliche Kontrolle über den Vertragspartner, da sie letztlich lediglich im Auftrag des Verwaltungsrats bzw. der Eigentümer handelt.

3. Kontrolle über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am Vertragspartner

Kontrollinhaber sind diejenigen natürlichen Personen, welche schliesslich die Gesellschaft über unmittelbare oder mittelbare Beteiligung tatsächlich beherrschen.

a) Unmittelbare Beteiligung

Hält eine oder mehrere natürliche Person(en) am Vertragspartner unmittelbar 25 % oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung, ist/sind diese als unmittelbare Kontrollinhaber/in festzustellen.

b) Mittelbare Beteiligung

Mittelbar am Vertragspartner beteiligen kann sich eine oder mehrere natürliche Person(en) durch eine oder mehrere zwischengeschaltete Gesellschaft(en). In diesem Fall gilt es den **Durchgriff** durch diese Gesellschaft(en) auf diejenigen dahinter

stehenden natürlichen Personen vorzunehmen, welche die effektive Kontrolle über die letzte der zwischengeschalteten Gesellschaft(en) innehaben und dadurch den Vertragspartner tatsächlich beherrschen.

Effektive Kontrolle über eine zwischengeschaltete operativ tätige Gesellschaft liegt dann vor, wenn eine natürliche Person die zwischengeschaltete Gesellschaft mit einer Stimm- oder Kapitalbeteiligung **von mehr als 50 % oder auf andere erkennbare Art und Weise kontrolliert**. Die von den zwischengeschalteten Gesellschaften gehaltenen Anteile werden den natürlichen Personen zugerechnet, die letztlich die effektive Kontrolle über die zwischengeschalteten Gesellschaften ausüben (Zurechnungsansatz). Ist hingegen eine **Sitzgesellschaft am Vertragspartner mit 25 %** oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung beteiligt, so sind auf dem Formular K direkt sämtliche wirtschaftlich Berechtigten der Sitzgesellschaft aufzuführen. Wird eine operativ tätige, nicht börsennotierte Gesellschaft zu 25 % oder mehr von einer Stiftung oder einem Trust gehalten, sind die entsprechenden Formulare S und T einzuholen, ausser es liegt ein Anwendungsfall von Art. 20 Abs. 3 vor, welcher mittels Formular K zu dokumentieren ist. Für Finanzintermediäre, kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften als Kontrollinhaber gelten die Sonderbestimmungen gemäss Art. 33 und 38 sinngemäss.

4. Feststellung des Kontrollinhabers bei den einzelnen Gesellschaftsformen

Die Bank muss grundsätzlich bei folgenden Gesellschaften ein Formular K einholen:

bei der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Kollektivgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Kommanditaktiengesellschaft, der Genossenschaft, dem Verein sowie bei operativ tätigen ausländischen Gesellschaftsformen. Vorbehalten bleiben die **Ausnahmebestimmungen** der Art. 22 ff. Bestehen bei einzelnen Gesellschaftsformen spezielle Anforderungen, werden diese untenstehend beschrieben.

a) Aktiengesellschaft

Eine **operativ tätige Aktiengesellschaft** hat schriftlich zu bestätigen, ob auf der Grundlage des Aktionärsverzeichnisses eine **Beteiligung einzelner Personen von 25 %** oder mehr besteht und wer die an den Aktien wirtschaftlich berechtigte Person (Kontrollinhaber gemäss Art. 20 Abs. 1) ist. Diese Informationen müssen der Gesellschaft aufgrund der aktienrechtlichen Bestimmungen vorliegen: So sieht



Art. 697j Abs. 1 OR vor, dass diejenige Person, die allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten (z.B. Aktionärsbindungsvertrag) Aktien einer Gesellschaft, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 % des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden muss, für die sie letztlich handelt (wirtschaftlich berechnete Person). Aufgrund dieser Angaben führt die Gesellschaft gemäss Art. 697l Abs. 1 OR ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Analog zur Aktiengesellschaft führt die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** gemäss Art. 790 Abs. 1 OR ein Anteilbuch über die Stammanteile, in welches gemäss Art. 790a Abs. 1 OR diejenige Person, die alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Stammanteile erwirbt und dadurch den Grenzwert von **25 % des Stammkapitals** oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, einzutragen ist.

c) Genossenschaft

Bei **Genossenschaften**, die einen Bezug zu einem **Risikoland** aufweisen, müssen grundsätzlich die Kontrollinhaber festgestellt werden. Da Art. 831 OR jedoch mindestens 7 Genossenschafter vorschreibt, wird die Schwelle von 25 % oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung regelmässig nicht erreicht werden. In diesen Fällen muss die Genossenschaft erklären, ob ein Kontrollinhaber besteht, der auf andere Art die Kontrolle über die Genossenschaft ausübt. Falls eine solche Person ebenfalls nicht besteht, muss auf dem Formular K ersatzweise die geschäftsführende Person aufgeführt werden.

d) Verein

Bei Vereinen bestehen oftmals keine Kontrollinhaber der Stufen 1 oder 2 der Abklärungskaskade, weshalb der Vertragspartner auf dem Formular K in der Regel ersatzweise den **Geschäftsführer** bzw. den **Vereinspräsidenten** feststellen wird.

e) Trust

Ausgenommen von der Feststellungspflicht betreffend Kontrollinhaber sind **corporate trustees**, da die FATF mit den Empfehlungen 24 und 25 eine klare Unterscheidung zwischen «Legal Person» und «Legal Arrangement» vornimmt,

wobei Trusts unter «Legal Arrangement» gemäss Empfehlung 25 gefasst werden. Dabei schreibt Empfehlung 25 der FATF alle im Zusammenhang mit dem Trust zu erhebenden Informationen vor. Die im GwG geforderte Abklärung der Kontrollinhaber bei juristischen Personen stützt sich aber (wie auch in der Botschaft explizit ausgeführt) auf Empfehlung 24 der FATF, welche nicht für Trusts gilt. Bei diesen werden die relevanten Informationen mittels Formular T erhoben. Daraus folgt, dass **für Trustees** (d.h. corporate trustees) **kein Formular K** eingeholt werden muss. Gleiches gilt auch für **Insurance Wrapper** bzw. das **Formular I**.

5. Wiederholungspflichten

Liegen die Voraussetzungen nach Art. 46 Abs. 1 lit. b vor, so hat die Bank die Feststellung des Kontrollinhabers zu wiederholen.

Art. 21 Zu dokumentierende Angaben

Der Kontrollinhaber wird mittels **Formular K**, welches sich im Anhang der Standesregeln befindet, festgestellt. **Alternativ** zur Verwendung des Formulars K kann der Kontrollinhaber auch mit einer schriftlichen Erklärung des Vertragspartners festgehalten werden. Art. 28 Abs. 4 gilt sinngemäss. Von einer Bank selbst entwickelte Formulare können eigene, vom Musterformular K abweichende Formulierungen aufweisen, sofern ihr **Inhalt gleichwertig** wie derjenige des Musterformulars K der SBVg ist. Es besteht in Analogie zur Praxis der Aufsichtskommission VSB zum Formular A keine Pflicht, ein Originalexemplar des Formulars K aufzubewahren.

Die von den Banken im Rahmen der VSB zu erhebenden Angaben korrespondieren mit den Bestimmungen des Aktienrechts. Bei der Feststellung des Kontrollinhabers muss dessen effektive **Wohnsitzadresse** festgehalten werden. Dies trifft auch auf eine allfällige ersatzweise festgestellte geschäftsführende Person (d.h. dritte Stufe der Abklärungskaskade) zu. Bei der angegebenen Wohnsitzadresse muss es sich um den effektiven Wohnsitz des Kontrollinhabers handeln. Gemäss Art. 23 ZGB ist dieser dort anzunehmen, wo sich der Kontrollinhaber mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Die Finanzintermediäre stützen sich bei der Feststellung des Kontrollinhabers auf die Erklärungen des Vertragspartners. Zusätzliche Abklärungspflichten bestehen nur dann, wenn Zweifel an der Korrektheit der vom Vertragspartner gemachten



Angaben bestehen. Falls der Vertragspartner weder einen Kontrollinhaber der Abklärungsstufen 1 oder 2 noch ersatzweise die geschäftsführende Person (d.h. Abklärungsstufe 3) benennt, löst dies **weitergehende Abklärungspflichten nach Art. 15 GwV-FINMA** («Zusätzliche Abklärungen bei erhöhten Risiken») aus.

Bei **mehrstufigen Beteiligungsstrukturen** hat der direkte **Durchgriff** auf die hinter der/den zwischengeschalteten Gesellschaft(en) stehenden natürlichen Personen zu erfolgen, d.h. es sind lediglich die Kontrollinhaber der letzten Gesellschaft in der Kette zu dokumentieren («Zurechnungsansatz»).

Es gibt **Länder, in denen Wohnsitzadressen nicht verwendet werden**, so dass die Bank diese Daten nicht erheben und festhalten kann. Um klarzustellen, dass in solchen Fällen die VSB nicht verletzt ist, entbindet die VSB davon, diese Daten festzuhalten.

Im Zusammenhang mit der Erfassung der effektiven Wohnsitzadresse kann sich die Bank grundsätzlich auf die Angaben des Vertragspartners verlassen. Weitergehende Abklärungspflichten der Bank bestehen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes nur bei Auffälligkeiten. Die Bank kann einem bereits unterzeichneten Formular K nachträglich die Konto-/Depotnummer beifügen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Praxis bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung (und der gleichzeitigen Unterzeichnung des Formulars K) die Konto-/Depotnummer noch gar nicht bekannt ist. Die Konto-/Depotnummer stellt ohnehin ein Element des Formulars K dar, über das die Bank und nicht der Kunde selber befindet. In solchen Situationen ist folglich das Formular K ohne Angabe einer Konto-/Depotnummer als korrekt ausgefüllt zu betrachten. In der Praxis werden neben den Begriffen Konto-/Depotnummer weitere Bezeichnungen verwendet (z.B. Geschäftsnummer, Kundennummer, Partnernummer etc.). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde darauf verzichtet, diese alternativen Begriffsbestimmungen in das Musterformular aufzunehmen. Es steht aber den Banken frei, entsprechend den praktischen Bedürfnissen eigene Bezeichnungen auf dem Formular K zu verwenden.

Ein Bankmitarbeiter oder eine Drittperson dürfen das **Formular K** vorbereiten resp. dieses auf Anweisung des Vertragspartners ausfüllen, d.h. das Formular K muss nicht durch den Vertragspartner selbst ausgefüllt werden. Da dieser die Richtigkeit

der Angaben auf dem Formular K stets mit seiner Unterschrift bestätigen muss, erweist sich ein solches Vorgehen ohne weiteres als mit Sinn und Geist der VSB vereinbar.

Das Formular K kann vom Vertragspartner oder von einem von diesem Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Für juristische Personen ist das Formular K durch Zeichnungsberechtigte oder durch einen Bevollmächtigten, dessen Vollmacht durch Zeichnungsberechtigte unterschrieben ist, zu unterzeichnen. Dabei kann es sich um einen anderen Bevollmächtigten als einen Eröffner gemäss Art. 15 handeln. Es ist der Bank überlassen, zu bestimmen, welche Vollmachten sie akzeptieren will.

2. Abschnitt **Ausnahmen von der Feststellungspflicht**

Art. 22 Börsenkotierte Gesellschaften

Als **börsenkotierte Gesellschaften** gelten gemäss Art. 4 Abs. 1 GwG sowohl börsenkotierte Gesellschaften als auch die von solchen Gesellschaften mehrheitlich kontrollierten **Tochtergesellschaften**. Bei solchen börsenkotierten Gesellschaften muss nie der Durchgriff auf die dahinter stehenden Personen vorgenommen werden. Dies gilt sowohl für eine börsenkotierte Gesellschaft, die als Vertragspartner auftritt, wie auch für den Fall, dass eine börsenkotierte Gesellschaft als Kontrollinhaber oder wirtschaftlich Berechtigte einer anderen Gesellschaft bezeichnet wird. Wird auf dem **Formular K** eine börsenkotierte Gesellschaft als unmittelbare oder mittelbare Kontrollinhaberin des Vertragspartners aufgeführt, so steht dies nicht im Widerspruch zum Grundsatz, dass nur natürliche Personen als Kontrollinhaber festzustellen sind. Das Formular K gilt als korrekt ausgefüllt, auch wenn darauf die börsenkotierte Gesellschaft aufgeführt ist.

Art. 23 Behörden

Unter den Begriff der **Behörde** fallen auch die ausländischen Behörden. Unter den Begriff der Schweizerischen Behörden fallen Behörden des Bundes, der Kantone sowie der Gemeinden samt ihren Anstalten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gelten dann als Behörde, wenn sie über eine gesetzliche Grundlage verfügen sowie die Erfüllung



von öffentlichen Aufgaben übernehmen. Der ausländische Behördenbegriff bestimmt sich nach dem diesem jeweils zugrunde liegenden ausländischen Recht.

Bei Behörden muss **nie der Durchgriff** auf die dahinter stehenden Personen gemacht werden. Dies gilt sowohl für eine Behörde als Vertragspartner wie auch als Kontrollinhaberin. Wird auf dem Formular K eine Behörde als unmittelbare oder mittelbare Kontrollinhaberin des Vertragspartners aufgeführt, steht dies nicht im Widerspruch zum Grundsatz, dass nur natürliche Personen als Kontrollinhaber festzustellen sind. Das Formular K gilt als korrekt ausgefüllt, auch wenn darauf die Behörde als Kontrollinhaber aufgeführt ist.

Art. 24 Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartner

Ebenfalls als Banken sind die **Spielbanken** gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. e GwG zu qualifizieren.

Für die Definition **ausländischer Banken, Effekthändler** und der weiteren **Finanzintermediäre** gelten die jeweiligen Spezialgesetze des Domizillandes.

Als **Länder, die eine angemessene Aufsicht und Regelung** in Bezug auf die Geldwäscherei kennen, gelten die Mitgliedstaaten der FATF sowie das Fürstentum Liechtenstein. Eine Bank kann Finanzintermediäre anderer Länder als einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und einer Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstehend anerkennen, sofern sie dies auf Grund besonderer Kenntnisse und Abklärungen beurteilen kann und sich entsprechend dokumentiert.

Die **Ausnahmeregelung von Art. 24 Abs. 2 VSB** kann auch zur Anwendung kommen bei einem Finanzintermediär, in dessen Domizilland keine angemessene prudentielle Aufsicht und Regelung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorliegt, sofern die Bank nach besonderen Abklärungen zu folgendem Schluss kommt:

-
- Der Finanzintermediär und die Bank gehören demselben **konsolidiert beaufsichtigten Konzern** an, wobei Letzterer a) die Rechts- und Reputationsrisiken global und einheitlich – insbesondere durch die Anwendung durch gruppenweite Mindeststandards – überwacht und mitigiert, b) die Einhaltung angemessener Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung insgesamt sicherstellt und c) eine angemessene konsolidierte Aufsicht ausübt;
 - Der Finanzintermediär gehört einem **Konzern** an, dessen Muttergesellschaft ihr Domizil in einem Land hat, das über eine angemessene Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügt, wobei der Konzern a) die Rechts- und Reputationsrisiken global und einheitlich – insbesondere durch die Anwendung durch gruppenweite Mindeststandards – überwacht und mitigiert, b) die Einhaltung angemessener Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung insgesamt sicherstellt und c) eine angemessene konsolidierte Aufsicht ausübt.

Die Bestimmungen von Art. 24 gelten auch im Verhältnis zu **Vertragspartnern, welche einzig Finanzintermediären offen stehen** (z.B. SIX SIS AG, Euroclear, Clearstream, Fastnet etc.).

Art. 24 ist **nicht auf Treuhänder** anwendbar, ausser sie qualifizieren als Effektenhändler im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GwG.

Art. 25 Weitere Ausnahmen von der Feststellungspflicht

Gemäss Art. 25 kann darauf **verzichtet** werden, eine **Erklärung über den Kontrollinhaber** einzuholen, wenn der Vertragspartner eine Gesellschaft oder Gemeinschaft ist, die einen ideellen Zweck verfolgt **und keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken** aufweist. Ein ideeller Zweck besteht in der Wahrung der Interessen der eigenen Mitglieder oder Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe oder in der Verfolgung politischer, religiöser, wissenschaftlicher, künstlerischer, gemeinnütziger, geselliger oder ähnlicher Zwecke. Dies entspricht dem risikobasierten Ansatz.



Hintergrund der entsprechenden FATF-Empfehlung ist primär die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Der Bezug zu einem Risikoland ist im Einzelfall zu eruieren und richtet sich nach den konkreten Gegebenheiten. Ein Bezug kann beispielsweise gegeben sein bei Zahlungsaufträgen aus einem oder in ein Risikoland oder wenn ein oder mehrere Mitglieder seinen/ihren effektiven Wohnsitz oder ihr Domizil in einem Risikoland hat/haben, sofern erkennbare Hinweise bestehen, dass diese(s) Mitglied(er) einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft oder Gemeinschaft haben.

Bei **einfachen Gesellschaften** kann auf die **Erklärung über den Kontrollinhaber verzichtet** werden. Als einfache Gesellschaften gelten dabei beispielsweise auch Jasskassen, Klassenkassen, Guggenmusiken, Erbgemeinschaften sowie sich in Gründung befindenden Gesellschaften.

Art. 26 Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften

Als weitere Gemeinschaften mit ähnlichem Zweck gelten beispielsweise Gesellschaftsformen aus dem **landwirtschaftlichen Bereich** (z.B. Wald-, Flur-, Viehbesitzer-, Brunnen-, Meliorationskorporationen).

4. Kapitel: Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten

Es besteht die generelle Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, wobei jedoch vom Grundsatz ausgegangen werden kann, dass die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht weitergehend sein müssen, als wenn der wirtschaftlich Berechtigte selbst Vertragspartei wäre. Wirtschaftlich Berechtigte können aufgrund der Geldwäschereivorschriften grundsätzlich nur natürliche Personen sein. Vorbehalten bleiben die Ausnahmeregelungen gemäss den Art. 30 ff. Diese Ausnahmeregelungen gelten sowohl auf Ebene Vertragspartner wie auch auf Ebene wirtschaftlich Berechtigter an den Vermögenswerten des Vertragspartners.

Der erste Abschnitt «Allgemeine Bestimmungen» enthält den Grundsatz zur **Pflicht der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung** und zählt auf, welche Angaben in diesem Zusammenhang durch die Bank zu dokumentieren sind.

Im zweiten Abschnitt «**Ausnahmen von der Feststellungspflicht**» werden die Ausnahmen und Regeln zusammengefasst, welche für ausgewählte Arten von Vertragspartnern (z.B. börsenkotierte Gesellschaften, Behörden, Finanzintermediäre, Gesellschaften mit ideellem Zweck) bei der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung gelten.

Der dritte Abschnitt «**Besondere Feststellungspflichten**» enthält schliesslich Abklärungspflichten für besondere Konstrukte. Neben der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung bei Trusts und Stiftungen fallen darunter auch die Sammelkonten und kollektiven Anlageformen/Beteiligungsgesellschaften, die Sitzgesellschaften sowie die Feststellung des effektiven Versicherungsnehmers bei Insurance Wrappers.

Die für die **korrekte Feststellung** des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Daten sind auf einem einzigen Formular, auf mehreren verknüpften Formularen oder auf einem konsolidierten Formular, sofern dessen Inhalt mit dem Inhalt der Musterformulare der SBVg gleichwertig ist, zu dokumentieren. Die Bestimmungen zu den Zeichnungsrechten sind dabei zu berücksichtigen. Für Stiftungen und Trusts gelten spezielle Vorschriften (vgl. Kommentar zu Art. 40 und 41 VSB).



1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 27 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Art. 27 statuiert in Übereinstimmung mit der Geldwäschereigesetzgebung die **generelle Pflicht** der Bank, den wirtschaftlich Berechtigten bei sämtlichen Geschäftsbeziehungen festzustellen. **Vorbehalten** bleiben die in den Kapiteln «**Ausnahmen von der Feststellungspflicht**» und «**Besondere Feststellungspflichten**» geregelten Fälle.

Gemäss den Vorgaben der FATF-Empfehlungen sind **grundsätzlich natürliche Personen** als wirtschaftlich Berechtigte festzustellen. Vom Grundsatz der Feststellungspflicht kann Abstand genommen werden einerseits gemäss den **Ausnahmebestimmungen** nach Art. 30 ff. und andererseits für den Fall, dass eine nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft wirtschaftlich Berechtigte ist; in diesem Fall werden die Kontrollinhaber mittels **Formular K** festgestellt und es müssen keine Angaben über das treuhänderische Halten von Vermögenswerten durch die operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft gemacht werden. Das Formular K ist vom Vertragspartner zu unterzeichnen. Erklärt der Vertragspartner, dass bei einer mittelbaren Beteiligungsstruktur 25 % oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung durch eine Stiftung oder einen Trust gehalten wird, hat der Vertragspartner die Angaben gemäss Art. 39 bis 41 beizubringen.

Bei der Vermietung eines **Schrankfaches** muss die Bank die wirtschaftliche Berechtigung nicht feststellen.

Kapitalmarkttransaktionen, namentlich Transaktionen zur Platzierung von Effekten bei Investoren (z.B. «selling shareholder» bei «initial public offerings»), sowie Fälle, in denen die Bank als Zahl- und/oder Emissionsstelle oder in einer ähnlichen Funktion tätig ist, fallen nicht unter den Begriff der Handelsgeschäfte gemäss Art. 27 Abs. 3 lit. e.

Bei **Escrow Konten** ist sowohl der Verkäufer als auch der Käufer als wirtschaftlich Berechtigter festzustellen.

Bei **Kassageschäften** über Beträge von mehr als CHF 15'000 ist nach wie vor und **unabhängig von den Ausnahmen** der Feststellungspflicht im 2. Abschnitt ein **Formular A** vom Vertragspartner einzufordern.

Bei **Mieterkautionssparkonten** besteht keine Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.

Bei der Eröffnung eines **Kapitaleinzahlungskontos** muss sowohl in Hinblick auf die Gründung einer Gesellschaft als auch auf eine Kapitalerhöhung keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung eingeholt werden.

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB ist bei **Darlehensverhältnissen** einzelfallbedingt zu entscheiden, ob der Darlehensgeber oder der Darlehensnehmer als wirtschaftlich berechtigt zu betrachten ist: «Indizien dafür, dass der Darlehensgeber der «wahre» wirtschaftlich Berechtigte an einem Darlehen ist, sind insbesondere das Bestehen einer Weisungsbefugnis des Darlehensgebers gegenüber dem Darlehensnehmer, die Tragung des wirtschaftlichen Risikos des Geschäfts durch den Darlehensgeber und der Umstand, dass die Darlehensgewährung in erster Linie im Interesse des Darlehensgebers liegt oder vom Darlehensgeber initiiert wurde. Umgekehrt spricht es für die wirtschaftliche Berechtigung des Darlehensnehmers, wenn dieser in der Verwendung der Darlehenssumme vom Darlehensgeber weisungsunabhängig ist, wenn er das wirtschaftliche Risiko trägt und wenn die Darlehensgewährung in seinem Interesse liegt bzw. auf seine Initiative hin erfolgt ist (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.2.3.3 S. 31).

Wird eine **bestehende Geschäftsbeziehung erweitert**, beispielsweise durch die Eröffnung eines zusätzlichen Kontos, besteht keine Pflicht zur Einholung eines zusätzlichen Formulars A, es sei denn es liegen Zweifel gemäss Art. 46 vor, dass die wirtschaftliche Berechtigung an diesem neuen Konto von der bisher gemäss anwendbarer VSB-Bestimmung festgestellten abweicht.

Art. 28 Zu dokumentierende Angaben

Aufgrund der internationalen Anforderungen und der daraus resultierenden Abklärungspflichten sind die Banken auf fundierte Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten angewiesen. Um eine gute Basis für weiterführende Abklärungen zu schaffen, sind die zu dokumentierenden Angaben notwendig.



Gemäss Art. 23 ZGB ist der **effektive Wohnsitz** dort anzunehmen, wo sich der wirtschaftlich Berechtigte mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Im Zusammenhang mit der Erfassung der effektiven Wohnsitzadresse kann sich die Bank grundsätzlich auf die Angaben des Vertragspartners verlassen. Weitergehende Abklärungspflichten der Bank bestehen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes nur bei Auffälligkeiten (gemäss Art. 46). Es gibt jedoch **Länder, in denen Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden**, so dass die Bank diese Daten nicht erheben und festhalten kann. Um klarzustellen, dass in solchen Fällen die VSB nicht verletzt ist, entbindet die VSB davon, diese Daten festzuhalten.

Von einer Bank selbst entwickelte Formulare können eigene, vom Musterformular A abweichende Formulierungen aufweisen, sofern ihr Inhalt gleichwertig wie derjenige des Musterformulars A der SBVg ist. Ein gleichwertiger Inhalt ist insbesondere gegeben, wenn das Formular A der Darstellungsform des Musterformular A der VSB 2003 entspricht, weshalb die Verwendung dieser Darstellungsform auch unter der VSB 20 weiterhin zulässig ist. Es besteht keine Pflicht, ein Originalexemplar des Formulars A aufzubewahren.

Ein Bankmitarbeiter oder eine Drittperson dürfen das Formular A vorbereiten resp. dieses auf Anweisung des Vertragspartners ausfüllen, d.h. das Formular A muss nicht durch den Vertragspartner selbst ausgefüllt werden. Da dieser die Richtigkeit der Angaben auf dem Formular A stets mit seiner Unterschrift bestätigen muss, erweist sich ein solches Vorgehen ohne weiteres als mit Sinn und Geist der VSB vereinbar.

Gemäss Sinn und Zweck des **Formulars A (Dokumentation des wirtschaftlich Berechtigten)** ist ein Formular A als korrekt ausgefüllt zu betrachten, wenn der Vertragspartner das von ihm unterzeichnete Formular A mit Begriffen wie z. B. «ich selbst» oder «Kontoinhaber» ergänzt. Auch in diesen Fällen ist die wirtschaftliche Berechtigung eindeutig festgehalten. Das Formular A mit den übrigen Angaben des Vertragspartners zu vervollständigen, wäre überspitzt formalistisch, da die diesbezüglichen Angaben bereits im Rahmen der Identifizierung festgehalten werden müssen.

Die Bank kann einem bereits unterzeichneten Formular A nachträglich die Konto-/Depotnummer beifügen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Praxis bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung (und der gleichzeitigen Unterzeichnung des Formulars A) die Konto-/Depotnummer noch gar nicht bekannt ist. Die Konto-/Depotnummer stellt ohnehin ein Element des Formulars A dar, über das die Bank und nicht der Kunde selber befindet. In der Praxis werden neben den Begriffen Konto-/Depotnummer weitere Bezeichnungen verwendet (z.B. Geschäftsnummer, Kundennummer, Partnernummer etc.). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde verzichtet, diese alternativen Begriffsbestimmungen in das Musterformular aufzunehmen. Es steht aber den Banken frei, entsprechend den praktischen Bedürfnissen eigene Bezeichnungen auf dem Formular A zu verwenden.

Das Formular A kann vom Vertragspartner oder von einem von diesem Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Für juristische Personen ist das Formular A durch Zeichnungsberechtigte oder durch einen Bevollmächtigten, dessen Vollmacht durch Zeichnungsberechtigte unterschrieben ist, zu unterzeichnen. Dabei kann es sich um einen anderen Bevollmächtigten als einen Eröffner gemäss Art. 15 handeln. Es ist der Bank überlassen, zu bestimmen, welche Vollmachten sie akzeptieren will.

Die Formulierung «verfügt die Bank über die Angaben gemäss Absatz 1», wie sie Art. 28 Abs. 3 verwendet, erfasst nicht nur die vorhandenen, sondern auch die gleichzeitig mit der Eröffnung der Geschäftsbeziehung beigebrachten Dokumente.

2. Abschnitt **Ausnahmen von der Feststellungspflicht**

Art. 29 Natürliche Personen

Das GwG sieht den allgemeinen **Grundsatz der obligatorischen Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person** vor.

Grundsätzlich ist die wirtschaftliche Berechtigung für jede Geschäftsbeziehung festzustellen. Für Geschäftsbeziehungen zu **natürlichen Personen** gilt jedoch gemäss Art. 29 die Erleichterung, dass die Bank **von den Pflichten gemäss Art. 27 Abs. 1 befreit** ist, wenn sie keine Zweifel daran hat, dass der Vertragspartner mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist und dies auf geeignete Weise festhält.



Wie die Tatsache, dass **keine Zweifel betreffend die Übereinstimmung von Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigtem** bestehen, festzuhalten ist, lässt der Gesetzgeber offen. Entsprechend liegt es im Ermessen jeder Bank, in welcher Form diese Dokumentation erfolgen soll. Möglich ist die Dokumentation der Zweifelsfreiheit beispielsweise durch die Bank auf dem Eröffnungsantrag, durch eine vertragsbasierte Erklärung des Vertragspartners, mittels einer internen Aktennotiz bzw. eines Eintrags in der Kundengeschichte oder durch die generelle Einholung eines Formular A. Entscheidet sich eine Bank für die generelle Einholung eines Formulars A, braucht es keine zusätzliche Dokumentation der Zweifelsfreiheit.

Auf eine Aufzählung von Beispielen, wann konkret Zweifel gemäss Art. 29 bestehen, wurde bewusst verzichtet. Eine solche generell-abstrakte Aufzählung ist nicht möglich. Denn es ist aufgrund der jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, ob Zweifel im Sinne von Art. 29 vorliegen. Diesbezüglich sei auch auf die Ausführungen zu Art. 46 verwiesen.

Art. 30 Nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Personen und Personengesellschaften

Erklärt der Vertragspartner (natürliche oder nicht natürliche Person) auf dem **Formular A**, dass eine nicht börsenkotierte, operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist, so gilt das Formular A dennoch als korrekt ausgefüllt und kann so akzeptiert werden. Eine zusätzliche Erklärung der auf dem Formular A aufgeführten Gesellschaft, dass sie die Vermögenswerte für sich selbst hält bzw. eine zusätzliche Erklärung des Vertragspartners, dass diese auf dem Formular A aufgeführte Gesellschaft die Vermögenswerte für sich selbst hält, ist nicht erforderlich. Hinsichtlich der operativ tätigen juristischen Person oder Personengesellschaft sind deren Kontrollinhaber mittels **Formular K** festzustellen. Gesellschaften und Gemeinschaften mit **ideellem oder gemeinnützigem Zweck** im Sinne von Art. 25, die keine Erklärung über die Kontrollinhaber abgeben, müssen auch die wirtschaftliche Berechtigung nicht feststellen.

Art. 31 Börsenkotierte Gesellschaften

Als **börsenkotierte Gesellschaften** gelten gemäss Art. 4 Abs. 1 GwG sowohl börsenkotierte Gesellschaften als auch die von solchen Gesellschaften mehrheitlich kontrollierten **Tochtergesellschaften**. Diese haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben, weder für den Fall, dass die börsenkotierte Gesellschaft als Vertragspartnerin auftritt, noch für den Fall, dass sie als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten des Vertragspartners bezeichnet wird.

Wird eine börsenkotierte Gesellschaft als unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten des Vertragspartners bezeichnet, so steht dies nicht im Widerspruch zum Grundsatz, dass nur natürliche Personen als wirtschaftlich Berechtigte festzustellen sind. Das **Formular A** gilt als korrekt ausgefüllt, auch wenn darauf die börsenkotierte Gesellschaft aufgeführt ist.

Art. 32 Behörden

Unter dem Begriff der Schweizerischen **Behörden** fallen Behörden des Bundes, der Kantone sowie der Gemeinden samt ihren Anstalten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gelten dann als Behörde, wenn sie über eine gesetzliche Grundlage verfügen sowie die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben übernehmen.

Der ausländische Behördenbegriff bestimmt sich nach dem diesem jeweils zugrunde liegenden ausländischen Recht.

Art. 33 Banken und andere Finanzintermediäre als Vertragspartner

Als **Banken und andere Finanzintermediäre** gelten Finanzintermediäre gemäss Art. 2 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG sowie analog regulierte Finanzintermediäre im Ausland. Banken und Effekthändler im In- oder Ausland haben grundsätzlich keine Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten abzugeben. Ebenfalls als Banken sind die **Spielbanken** gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. e GwG zu qualifizieren. Für **kollektive Kapitalanlagen** und **Beteiligungsgesellschaften**, die nicht unter Art. 2 Abs. 2 GwG fallen, ist Art. 38 anwendbar.



Für die Definition ausländischer Banken, Effekthändler und der weiteren Finanzintermediäre gelten die jeweiligen Spezialgesetze des Domizillandes. Anforderungen an die Umsetzung der entsprechenden Pflichten und deren Überprüfung legt die VSB bewusst nicht fest, da dies Aufgabe der Regulierung am Domizil des Vertragspartners ist.

Als **Länder, die eine angemessene Aufsicht und Regelung** in Bezug auf die Geldwäscherei kennen, gelten zum vornherein die Mitgliedstaaten der FATF sowie das Fürstentum Liechtenstein. Eine Bank kann Finanzintermediäre anderer Länder als einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und einer Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstehend anerkennen, sofern sie dies auf Grund besonderer Kenntnisse und Abklärungen beurteilen kann und sich entsprechend dokumentiert.

Die **Ausnahmeregelung von Art. 33 Abs. 2 und 3** kann auch zur Anwendung kommen bei einem Finanzintermediär, in dessen Domizilland keine angemessene prudentielle Aufsicht und Regelung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorliegt, sofern die Bank nach besonderen Abklärungen zu folgendem Schluss kommt:

- Der Finanzintermediär und die Bank gehören demselben **konsolidiert beaufsichtigten Konzern** an, wobei Letzterer a) die Rechts- und Reputationsrisiken global und einheitlich – insbesondere durch die Anwendung durch gruppenweite Mindeststandards – überwacht und mitigiert, b) die Einhaltung angemessener Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung insgesamt sicherstellt und c) eine angemessene konsolidierte Aufsicht ausübt;
- Der Finanzintermediär gehört einem Konzern an, dessen Muttergesellschaft ihr Domizil in einem Land hat, das über eine angemessene Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügt, wobei der Konzern a) die Rechts- und Reputationsrisiken global und einheitlich – insbesondere durch die Anwendung durch gruppenweite Mindeststandards – überwacht und mitigiert, b) die Einhaltung angemessener Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung insgesamt sicherstellt und c) eine angemessene konsolidierte Aufsicht ausübt.

Die Bestimmungen von Art. 33 gelten auch im Verhältnis zu **Vertragspartnern, welche einzig Finanzintermediären offen stehen** (z.B. SIX SIS AG, Euroclear, Clearstream, Fastnet etc.).

Unter die Definition der weiteren **Finanzintermediäre mit Sitz im Ausland** fallen nicht nur Fondsleitungen, Lebensversicherungsgesellschaften und steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, sondern auch alle anderen, vergleichbaren ausländischen Finanzintermediäre gemäss Spezialgesetzgebung des Domizillandes, die einer angemessenen prudentiellen Aufsicht und einer Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.

Art. 33 ist nicht auf **Treuhänder** anwendbar, ausser sie qualifizieren als Effektenhändler.

Art. 34 Einfache Gesellschaften

Gemäss Art. 34 Abs. 2 kann bei einer **einfachen Gesellschaft mit mehr als vier Gesellschaftern** als Vertragspartnerin, die einen ideellen Zweck verfolgt sowie keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweist, darauf **verzichtet werden**, eine Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen. Vorbehalten bleibt Abs. 3 dieses Artikels. Besteht bei einer einfachen Gesellschaft mit ideellem oder gemeinnützigem Zweck und mehr als vier Gesellschaftern ein erkennbarer Bezug zu einem Risikoland, müssen die wirtschaftlich Berechtigten mittels **Formular A** festgestellt werden. Der Bezug zu einem Risikoland ist im Einzelfall zu eruieren und richtet sich nach den konkreten Gegebenheiten. Ein Bezug kann beispielsweise gegeben sein bei Zahlungsaufträgen aus einem oder in ein Risikoland oder wenn ein oder mehrere Mitglieder seinen/ihren effektiven Wohnsitz oder ihr Domizil in einem Risikoland hat/haben, sofern erkennbare Hinweise bestehen, dass diese(s) Mitglied(er) einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft oder Gemeinschaft haben.

Ein ideeller Zweck besteht in der Wahrung der Interessen der eigenen Mitglieder oder Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe oder in der Verfolgung politischer, religiöser, wissenschaftlicher, künstlerischer, gemeinnütziger, geselliger oder ähnlicher Zwecke. Dies entspricht dem risikobasierten Ansatz. Ein Schwellenwert ist nicht vorgesehen. Laufend zu aktualisierende Aufstellungen über die wirtschaftliche



Berechtigung einzuholen, erweist sich insbesondere im Geschäftsverkehr mit Jasskassen, Klassenkassen, Guggenmusiken etc. als unverhältnismässig; denn solche als einfache Gesellschaften zu qualifizierende Gruppen verfügen vielfach über eine grosse und häufig wechselnde Anzahl Gesellschafter, welche an den unter dieser Geschäftsbeziehung verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sind.

Bei einer **einfachen Gesellschaft als Vertragspartnerin, die keinen gemeinnützigen oder ideellen Zweck verfolgt oder weniger als fünf Gesellschafter bestehen**, kann gemäss Art. 34 Abs. 1 darauf verzichtet werden, eine Erklärung über die an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, wenn die Identifizierung gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. a erfolgte und die wirtschaftliche Berechtigung der Gesellschafter schriftlich oder in geeigneter Weise elektronisch festgehalten ist. Alternativ dazu kann die Bank vom Vertragspartner ein **Formular A** verlangen, aus welchem die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten hervorgeht. Vorbehalten bleibt Abs. 3 dieses Artikels. Sofern es sich bei einem identifizierten Gesellschafter um eine Sitzgesellschaft handelt, ist in jedem Fall eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung mittels Formular A erforderlich. Erklärt der Vertragspartner als einfache Gesellschaft, dass Stiftungen oder Trustees Gesellschafter des Vertragspartners sind, hat der Vertragspartner die Angaben gemäss Art. 39 bis 41 beizubringen.

Wird eine **operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft** als wirtschaftlich Berechtigte an der einfachen Gesellschaft festgestellt, muss die Vertragspartnerin (d.h. die einfache Gesellschaft) unter Vorbehalt der Art. 22 ff. mittels **Formular K** die Kontrollinhaber der operativ tätigen juristischen Person oder Personengesellschaft feststellen. Dies gilt nicht für einfache Gesellschaften, welche die Voraussetzung gemäss Art. 34 Abs. 2 erfüllen.

Bei **Erbengemeinschaften** kommen die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft zur Anwendung.

Art. 35 Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften

Als weitere Gemeinschaften mit ähnlichem Zweck gelten beispielsweise Gesellschaftsformen aus dem **landwirtschaftlichen Bereich** (z.B. Wald-, Flur-, Viehbesitzer-, Brunnen-, Meliorationskorporationen) und Grabfonds.

Art. 36 Berufsheimnisträger

Wegen des **Berufsheimnisschutzes (vgl. Art. 321 StGB)** darf ein Rechtsanwalt oder Notar unter Umständen keine näheren Angaben über die wirtschaftliche Berechtigung an den von ihm gehaltenen Klientengeldern machen. Aus diesem Grund muss der Vertragspartner bestätigen, dass er dem Berufsheimnis nach Art. 321 StGB untersteht und das Konto/Depot ausschliesslich in Zusammenhang mit anwaltlichen resp. notariellen Tätigkeiten verwendet wird. Eine (in der Praxis nicht überprüfbare) Spezifizierung, für welche der dem Berufsheimnis unterstellten Tätigkeiten das entsprechende Konto/Depot verwendet wird, ist nicht notwendig. Entsprechend dem sachlichen Geltungsbereich von Art. 321 StGB muss das **Formular R** von einem Rechtsanwalt oder Notar als Träger des Berufsheimnisses unterzeichnet werden. Ist die entsprechende Kanzlei als Gesellschaft (z.B. Aktiengesellschaft oder einfache Gesellschaft) organisiert, so ist das Formular R durch mindestens einen Berufsheimnisträger zu unterzeichnen, welcher die Gesellschaft vertreten kann. Der Bank obliegt somit **keine diesbezügliche Überwachungs-pflicht**. Dies ist Aufgabe der zuständigen Behörden.

Mit **Zirkular Nr. 7885 der SBVg vom 22. April 2016** wurde das überarbeitete Formular R publiziert.

3. Abschnitt Besondere Feststellungspflichten

Art. 37 Sammelkonten und Sammeldepots

Art. 37 Abs. 2 eröffnet den Banken die Möglichkeit, bei Konten und Depots auf eine **Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu verzichten**, wenn der Vertragspartner operativ tätig ist und im Rahmen seiner berufsmässigen Dienstleis-



tungen für Dritte Vermögenswerte hält. Die Bestimmung ist beispielsweise im Geschäftsverkehr mit Inkassounternehmen, Immobilienverwaltungen, Factoringunternehmen, Auktionshäusern oder für Gesellschaften, welche innerhalb einer wirtschaftlichen Einheit Transaktionen im Rahmen einer Konzerntätigkeit ausführen, anwendbar. Konten von regulierten Geldtransfer- und Geldtransportunternehmen gelten ebenfalls nicht als Sammelkonten. Ob und in welchen Fällen diese Regel in der Praxis angewendet wird, hat jede Bank im Einzelfall aufgrund einer Risikobeurteilung zu entscheiden. Eine Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist auch auf **weitere Sachverhalte** denkbar, wenn eine **grössere Anzahl von wirtschaftlich Berechtigten** von einer Dienstleistung profitieren, die Vermögenswerte im Rahmen der Erbringung dieser Dienstleistung für Dritte gehalten werden und keine relevante Missbrauchsgefahr unter dem Aspekt der Geldwäschereiprävention besteht (z.B. Verwaltung von Beteiligungsplänen für Firmenmitarbeitende, solange die Beteiligungsrechte im Sammelkonto/-depot der Firma geführt werden).

Die Anwendung von Art. 37 Abs. 2 muss aktenkundig gemacht werden, wobei dafür keine Formvorschriften bestehen. Die Dokumentationspflicht ist erfüllt, wenn die operative Tätigkeit aus dem sich im Kundendossier befindlichen Handelsregisterauszug oder anderen Dokumenten (z.B. Ausdruck von der Website der Vertragspartnerin) hervorgeht.

Guggenmusiken, Klassenkassen etc. ohne besondere Rechtsform sind als einfache Gesellschaften mit ideellem Zweck zu behandeln und fallen entsprechend unter Art. 34. Was die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung angeht, sind die von solchen Gesellschaften eröffneten Konten demnach nicht als Sammelkonten resp. Sammeldepots im Sinne von Art. 37 zu behandeln.

Art. 38 Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften

Art. 38 findet nur auf diejenigen kollektiven Kapitalanlagen und Beteiligungsgesellschaften Anwendung, die nicht unter Art. 33 fallen. **Inländische** kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften **mit mehr als 20 Investoren** müssen keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abgeben.

Handelt es sich beim Vertragspartner um eine **ausländische** kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft **mit mehr als 20 Investoren**, besteht nur dann eine

Ausnahme von der Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten, wenn entweder die kollektive Anlageform bzw. Beteiligungsgesellschaft oder deren Verwaltungsgesellschaft einer **angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung** untersteht. Von einer solchen Ausnahme können jedoch nur kollektive Anlageformen und Beteiligungsformen profitieren, die nicht in einem von der FATF als «high-risk» oder «non-cooperative countries and territories (NCCT-Staaten)» qualifizierten Staat domiziliert sind. Um für die entsprechende Ausnahmeregelung zu qualifizieren muss die ausländische Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft folglich ihr Domizil in einem sogenannten kooperativen Staat haben. Staaten, die bei der Implementierung der Global AML/CFT Compliance in einem «on-going process» stehen, werden ebenfalls von der Ausnahmeregelung erfasst und gelten als kooperative Staaten. Folglich werden die «high-risk» und «non-cooperative» Staaten in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung als nicht angemessen beaufsichtigt gelten, was entsprechende Pflichten zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigten nach sich zieht.

Bei **kooperativen Staaten** kann davon ausgegangen werden, dass die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen hinsichtlich einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung erfüllt sind. Durch den Zusammenschluss in FATF-Style-Regional-Bodies (FSRB), welche eigenständige Mitglieder der FATF sind, spielen diese Staaten durch ihre Mitgliedschaft in den FSRBs eine wesentliche Rolle bei der Förderung der effektiven Umsetzung der FATF-Empfehlungen. Zudem werden innerhalb der einzelnen FSRBs regelmässig Evaluationen im Hinblick auf die rechtliche und regulatorische Implementierung der sich ständig weiterentwickelnden internationalen Bestrebungen bezüglich Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durchgeführt. Daher erfüllen auch die Mitgliedsstaaten der FSRBs die Voraussetzungen einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

Unter Art. 38 fallen insbesondere auch so genannte **«Special Purpose Vehicles» (SPV)**, die zur Emission von Wertschriften benutzt werden. Sind die von SPV herausgegebenen Papiere an einer Börse kotiert, so müssen die Investoren nicht festgestellt werden, da mit der Börsenkotierung automatisch Publizität verbunden ist.



Art. 38 gilt auch für Beteiligungsgesellschaften, die als Sitzgesellschaften gelten.

Für eine kollektive Anlageform, die körperschaftlich organisiert ist und als Finanzintermediär auftritt, gilt Art. 33. Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GwG, ist nicht Art. 38 anwendbar, sondern Art. 33.

In **Anwendung von Art. 38 Abs. 5** kann auf die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten unabhängig von der Zahl der bestehenden Investoren verzichtet werden, wenn für eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft ein **Finanzintermediär als Promoter oder Sponsor** auftritt und die Anwendung angemessener Regeln in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachweist. Der Sponsor ist für das Aufsetzen und die Strukturierung eines Fonds verantwortlich. Er prüft die Wahl der Direktoren, der Depotbank, der Verwaltung sowie der Fondsleitung. Der Promoter eines Fonds ist für den Vertrieb der Fondsanteile sowie für das Einhalten der relevanten lokalen Vertriebsvorschriften verantwortlich. Im Weiteren liefert er den Investoren das Offering Memorandum, den entsprechenden Fondsprospekt und stellt die Einhaltung der Vertriebsregeln gemäss Offering Memorandum sicher.

Tritt ein **Finanzintermediär im Sinne von Art. 33 selber als Investor** einer kollektiven Anlageform bzw. einer Investmentgesellschaft auf, müssen die hinter diesem Finanzintermediär stehenden wirtschaftlich Berechtigten ebenfalls nicht festgestellt werden.

Art. 39 Sitzgesellschaften

Art. 39 Abs. 3 stellt mit der Verwendung des Begriffs «**Indizien**» klar, dass aufgrund des Einzelfalles zu entscheiden ist, ob effektiv eine Sitzgesellschaft vorliegt. Zum Begriff der Sitzgesellschaft kann auch auf Art. 2 lit. a GwV-FINMA verwiesen werden. Verfügt die Vertragspartnerin beispielsweise trotz einer c/o-Adresse über eigene Geschäftsräume, so muss sie nicht zwingend als Sitzgesellschaft qualifiziert werden. Im Zweifelsfall ist jedoch vom Vorliegen einer Sitzgesellschaft auszugehen.

Kommt eine Bank, obwohl die in Art. 39 Abs. 3 aufgeführte Indizien vorliegen, zum Schluss, dass im konkreten Fall nicht von einer Sitzgesellschaft auszugehen ist (z.B. weil die Vertragspartnerin operativ tätig oder Teil eines operativ tätigen

Konzerns ist), so müssen die Gründe für diese Schlussfolgerung aktenkundig festgehalten werden, wobei dafür keine Formvorschriften bestehen. Beispielsweise können eine Aktennotiz erstellt oder Kopien von Unterlagen, aus denen die operative Tätigkeit etc. hervorgeht, in das Dossier aufgenommen werden.

Reine Refakturierungsgesellschaften sind nicht operativ tätig und als Sitzgesellschaften zu betrachten.

Nicht als Sitzgesellschaften eingestuft werden **Holding- und Subholdinggesellschaften** (nachfolgend: Holdinggesellschaften). Als Holdinggesellschaften gelten Gesellschaften, die eine oder mehrere andere Gesellschaften, welche einen Betrieb des Handels, der Fabrikation oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen, unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich halten und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht. Die Bank hält diesen Sachverhalt aktenkundig fest.

Die Holdinggesellschaften bilden damit einen wichtigen Anwendungsfall von Art. 39 Abs. 4, wonach eine Vertragspartnerin nicht als Sitzgesellschaft einzustufen ist, obwohl die Indizien von Art. 39 Abs. 3 vorliegen. Hier handelt es sich um Gesellschaften, die in eine Gruppe eingebunden sind, deren Mitglieder (in der Schweiz oder im Ausland) ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Holdinggesellschaften verfügen in der Praxis vielfach über kein eigenes Personal oder keine Geschäftsräumlichkeiten, insbesondere wenn sie bei einer kommerziell tätigen Gruppengesellschaft domiziliert sind und deren Angestellte auch für die Holdinggesellschaft tätig sind. Gleichzeitig stellt die Holdinggesellschaft ein wichtiges Glied für die Verwaltung der Gruppe dar. Definitionsgemäss übt sie selber keine kommerzielle Tätigkeit aus. Eine Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung an einer Holdinggesellschaft erscheint nicht sinnvoll und ist in der Praxis je nach der Gruppenstruktur auch kaum durchführbar. Es erweist sich deshalb als angemessen, solche Holdinggesellschaften **analog zu einer operativ tätigen Gesellschaft** zu behandeln, welche selber ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, weshalb vom Vertragspartner unter Vorbehalt der Art. 22 ff. ein **Formular K** eingeholt werden muss. Diese Beurteilung hat aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall zu erfolgen, wobei insbesondere die Organisation der Gruppe, die Rolle und Funktion der Holdinggesellschaft, die Notwendigkeit der



Holdingsgesellschaft für die Gruppe sowie die Konsolidierung als Kriterien herbeigezogen werden

können. Das Ergebnis dieser Abklärungen ist zu dokumentieren, wobei dafür keine Formvorschriften bestehen. Beispielsweise können eine Aktennotiz erstellt oder Kopien von Unterlagen in das Dossier aufgenommen werden, aus denen hervorgeht, dass die Vertragspartnerin Teil einer operativ tätigen Gruppe ist.

Holdingsgesellschaften, welche nur die verschiedenen Vermögenswerte (Wertpapiere, Immobilien, Gewerbe, usw.) einer **Familie** oder **einer anderen Gruppe von bestimmten Personen zusammenfassen** und/oder verwalten oder nur das Ziel verfolgen, Dividendenausschüttungen gegenüber Aktionären zu ermöglichen, **sind als Sitzgesellschaften** zu betrachten und entsprechend muss die wirtschaftliche Berechtigung festgestellt werden.

Im Zusammenhang mit dem Begriff der Sitzgesellschaft, insbesondere der Holdingsgesellschaft, wird immer wieder die Frage nach der Behandlung von **Immobilien-gesellschaften** gestellt. Diese bilden indessen kein homogenes Segment von Gesellschaften, das eine standardisierte Behandlung im Bereich der Formalitäten ermöglichen würde. Eine Immobiliengesellschaft kann Immobilien bloss in ihrem Vermögen halten, allenfalls selber verwalten, sie kann aber auch Immobilien vermieten, erschliessen, finanzieren, kaufen und verkaufen, vermarkten etc. Das Spektrum reicht von der rein «**passiven**» **Sitzgesellschaft, für welche ein Formular A** beigebracht werden muss, bis hin zur rein **operativen Gesellschaft, bei welcher ein Formular K** eingeholt werden muss. Es obliegt somit der einzelnen Bank, von Fall zu Fall, entsprechend Geschäftszweck und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, über die einzuholenden Formalitäten zu entscheiden.

Als Gesellschaft, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe gemäss Art. 39 Abs. 4 lit. a bezweckt, kann auch eine ausländische Gesellschaft oder eine ähnliche ausländische Struktur qualifizieren, die Vermögenswerte für eine grosse Anzahl Begünstigter zu **Vorsorgezwecken** hält.

Für **Stockwerkeigentümergeinschaften** und **Miteigentümergeinschaften** mit Grundbucheintrag kommt die Ausnahmebestimmung von Art. 35 zur Anwendung.

Wirtschaftlich Berechtigter an den Vermögenswerten einer Sitzgesellschaft kann nur eine natürliche Person sein. Die Ausnahmen von der Feststellungspflicht sind in den Art. 30 ff. geregelt. Wird als wirtschaftlich Berechtigter eine operativ tätige Gesellschaft festgestellt, so müssen bei dieser zusätzlich die Kontrollinhaber mittels **Formular K** festgestellt werden unter Anwendung der generellen Ausnahmeregelung gemäss Art. 22 ff. Die Erklärung der auf dem Formular A angeführten Gesellschaft, dass sie die Vermögenswerte für sich selbst hält bzw. eine zusätzliche Erklärung des Vertragspartners, dass diese auf dem **Formular A** aufgeführte Gesellschaft die Vermögenswerte für sich selbst hält, ist nicht erforderlich. Bei Sitzgesellschaften sind immer alle wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, der Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung der einzelnen Berechtigten muss jedoch nicht abgeklärt oder dokumentiert werden (z.B. Prozent-Anteile).

Die Angaben zu **Stiftungen und Trusts** werden unter Art. 40 und 41 geregelt.

Art. 40 Stiftungen sowie Art. 41 Trusts

Die Dokumentation von Stiftungen und Trusts wird in den Artikeln 40 und 41 geregelt, die als **lex specialis zu Art. 39** zu verstehen sind. Darunter fallen widerrufbare und unwiderrufbare wie auch diskretionäre und nicht-diskretionäre Strukturen (in Trust Terminologie: «revocable», «irrevocable», «discretionary», «non-discretionary»).

- **Formular S und T**

Für Stiftungen sowie ähnliche Konstrukte gibt es das **Formular S, für Trusts das Formular T**. Falls eine Struktur gleichzeitig widerrufbare wie auch nicht widerrufbare Eigenschaften aufweist (sog. «**Mischformen**»), ist bei der Festlegung der Art der Struktur auf dem Formular S bzw. T die vorwiegende Eigenschaft der Struktur entscheidend. Das Gleiche gilt, falls die Struktur gleichzeitig diskretionäre und nicht-diskretionäre Eigenschaften hat. Die Ausführungen zum Formular A im Kommentar zu Art. 28 sind mit Ausnahme des Art. 28 Abs. 3 analog auch auf die Formulare S und T anwendbar.

Handelt es sich beim Vertragspartner um eine Stiftung bzw. einen Trust mit ausschliesslich **ideellem Zweck**, so kommt Art. 39 Abs. 4 lit. a zur Anwendung. Auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten kann deshalb verzichtet werden. Die Bank dokumentiert den Sachverhalt auf geeignete Weise.



Wird eine operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft auf dem Formular S oder T unter den Ziff. 2, 3 oder 5 der Musterformulare aufgeführt (zum Beispiel Settlor oder Stifter), sind deren Kontrollinhaber festzustellen, sofern die Ausnahmebestimmungen der Art. 22 ff. nicht anwendbar sind.

- **Errichter/Settlor**

Als tatsächlicher **Gründer** einer Stiftung («Errichter/Stifter») bzw. eines Trusts («Settlor»), die/der nicht ausschliesslich einen **ideellen Zweck** (im Sinne von Art. 39 Abs. 4 lit. a) verfolgt, ist diejenige Person festzustellen, die der Stiftung bzw. dem Trust Vermögenswerte zuführt, indem sie ihr Vermögen (bzw. Teile davon) an die Stiftung bzw. an den Trust transferiert.

Folgende – nicht abschliessende – Beispiele beschreiben Situationen, in welchen eine Person als tatsächlicher Gründer festzustellen ist, unabhängig vom Zeitpunkt der Einbringung der Vermögenswerte in die Stiftung oder den Trust:

- Eine Person, die eine Vermögenszuwendung in eine Stiftung bzw. in einen Trust macht, ist als tatsächlicher Gründer festzustellen;
- Eine Person A transferiert bestimmte Vermögenswerte an eine Person B mit der Absicht, dass diese Person B nachfolgend diese Vermögenswerte in eine Stiftung bzw. in einen Trust einbringt. Die Person A ist als tatsächlicher Gründer festzustellen.

- **Begünstigte**

Zu den Begünstigten gehören alle zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Formulars S bzw. T am Stiftungs- bzw. Trustvermögen oder deren Erträge berechtigten Personen, unabhängig davon, ob die Ansprüche der Begünstigten fest sind oder ob Ausschüttungen an diese Begünstigten lediglich im Ermessen des Stiftungsrates oder des Trustees getätigt werden können (sog. «Ermessensbegünstigte»). Als Begünstigte gelten auch sämtliche Personen, welche bereits Ausschüttungen erhalten haben und nicht von weiteren Ausschüttungen ausgeschlossen sind.

- **Ermessensbegünstigte**

Als Ermessensbegünstigte müssen alle Personen festgestellt werden, die in den Statuten, Beistatuten, im Reglement, im Trust Deed, Letter of Wishes oder ähnlichen Dokumenten namentlich genannt werden oder als Angehörige einer

Begünstigtengruppe bereits als Person individuell bestimmbar sind. So müssen beispielsweise beim Begünstigtenkreis «die Ehefrau und sämtliche direkten Nachkommen des Settlers» die bereits existierende Ehefrau und allfällige bereits geborene Nachkommen mit sämtlichen notwendigen Angaben unter Ziff. 4a) des Formulars S bzw. T namentlich aufgeführt werden. Falls ein Begünstigtenkreis noch keine aktuell lebenden Personen umfasst, kann lediglich der Kreis von Begünstigten unter Ziff. 4b) des Formulars S bzw. T festgestellt werden (z.B. «Nachkommen des Stifters»).

- **Anwartschaftsbegünstigte**

Personen, die erst nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichen eines bestimmten Termins, insbesondere dem Wegfall eines im Rang vorgehenden Begünstigten, einen Anspruch am Stiftungs- bzw. Trustvermögen oder deren Erträge erlangen können, müssen **erst nach Eintritt der Bedingung** oder des Termins als Begünstigte festgestellt werden (sog. «Anwartschaftsbegünstigte»). Bei solchen Anwartschaftsbegünstigten ist es nicht relevant, ob sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Formulars S/T bereits individuell bestimmbar sind und ob der Anspruch nach Eintritt der Bedingung oder Erreichen des Termins fest ist oder Ermessenscharakter hat.

Bestehen aufgrund einer derartigen aufschiebenden Bedingung bzw. eines derartigen Termins zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Formulars S bzw. T keine aktuellen Begünstigten, so sind jene Personen bzw. die Begünstigtengruppe aufzuführen, welche nach Erfüllen der Bedingung bzw. Eintreten des Termins begünstigt werden.

- **Mehr als 20 Begünstigte**

Umfasst der aktuelle Kreis von Begünstigten mehr als 20 individuell feststellbare Begünstigte ohne festen Anspruch auf Ausschüttungen, muss lediglich die **Angabe des Begünstigtenkreises** unter Ziff. 4b) festgestellt werden. Begünstigte mit festem Anspruch auf Ausschüttung müssen namentlich festgestellt werden und die oben erwähnte Ausnahme hinsichtlich eines Begünstigtenkreises mit mehr als 20 individuell feststellbaren Begünstigten ist nicht anwendbar. Die Dokumentation des Umstands, dass es mehr als 20 individuell feststellbare Begünstigte ohne festen Anspruch gibt, kann beispielsweise mit einer entsprechenden Deklaration des Vertragspartners auf dem Formular S/T (z.B. Vermerk



«mehr als 20 individuell feststellbare Begünstigte ohne festen Anspruch auf Ausschüttungen») oder bankintern auf andere Weise (z.B. Festhalten des Sachverhalts in einer internen Notiz oder in der Kundengeschichte) erfolgen.

- **Restrukturierung**

Ist die Stiftung bzw. der Trust aus einer Restrukturierung einer vorbestehenden Stiftung bzw. eines vorbestehenden Trusts oder aus einer Zusammenlegung von vorbestehenden Stiftungen bzw. Trusts entstanden, müssen im Formular S bzw. T die Angaben des ursprünglichen Stifters bzw. Settlors festgehalten werden.

- **Protector und weitere Personen**

Bei Stiftungen sind Angaben zu weiteren Personen vom Vertragspartner nur dann anzugeben, wenn diese das Recht haben, Vertreter der Stiftung zu bestimmen oder zu ernennen, sofern diese Vertreter über die Vermögenswerte verfügen können oder wenn diese das Recht haben, die Vermögenszuteilung oder die Ernennung von Begünstigten zu ändern. Bei Trusts sind Angaben zum/zu den Protector(en) und/oder weiteren Personen vom Vertragspartner nur anzugeben, wenn diese ein Widerrufsrecht in Bezug auf den Trust haben (im Falle von Revocable Trusts) und/oder das Recht haben, den Trustee zu bestimmen. Nicht zu erfassen sind also z.B. Vermögensverwalter, Berater etc.

- **«Underlying Company»**

Erklärt eine Sitzgesellschaft als Vertragspartnerin, als sog. unterliegende Gesellschaft (Underlying Company) Vermögenswerte für eine Stiftung oder einen Trust zu halten, ist sie als Vertragspartnerin zu identifizieren. Die wirtschaftliche Berechtigung ist diesfalls direkt mittels Formular S bzw. T festzustellen.

- **Purpose Trust**

Einige Jurisdiktionen kennen das Instrument des sogenannten «Non-Charitable Purpose Trusts». Dabei handelt es sich um Trusts, welche einen (nicht gemeinnützigen) Zweck verfolgen, bei denen **keine Begünstigte** existieren und bei denen es in der Folge zu keinem Zeitpunkt zu Ausschüttungen an eine oder mehrere individuelle Person(en) kommen kann. Beispiele von Zweckbestimmungen derartiger Non-Charitable Purpose Trusts sind:

1. Unterhalt einer dem Settlor gehörenden Liegenschaft, die dieser seinen Eltern kostenlos zur Verfügung stellt;
2. Halten einer Beteiligung an einer Gesellschaft zum Zwecke der langfristigen Sicherstellung des Fortbestandes und der Unabhängigkeit der betreffenden Gesellschaft nach dem Ableben des Gesellschaftsgründers;
3. Unterhalt der Grabstätte einer bestimmten verstorbenen Person (z.B. des verstorbenen Settlors).

Das Konzept, dass bei einem reinen (nicht gemeinnützigen) Purpose Trust keine Begünstigte existieren, steht im Konflikt mit den Dokumentationsanforderungen von Art. 41. Aus diesem Grunde ist in solchen Fällen individuell zu beurteilen, ob es natürliche und/oder juristische Personen gibt, die einen direkten oder indirekten wirtschaftlichen Nutzen aus den Zweckbestimmungen des betreffenden Purpose Trusts ziehen. Falls solche Personen existieren, sind diese als Begünstigte im Sinne von Art. 41 zu betrachten und auf dem Formular T unter Ziff. 4 mit sämtlichen notwendigen Angaben zu erfassen.

Im Beispiel 1 oben sind die Eltern des Settlors als Begünstigte zu betrachten. Falls es sich im Beispiel 2 um eine operativ tätige Gesellschaft handelt, deren Anteile durch den Purpose Trust gehalten werden, so ist diese Gesellschaft als Begünstigte zu betrachten und als solche auf dem Formular T zu dokumentieren. Zusätzlich hat in diesem Falle die Feststellung des Kontrollinhabers der betreffenden Gesellschaft im Sinne von Art. 20ff zu erfolgen. Handelt es sich bei der Gesellschaft, deren Anteile durch den Purpose Trust gehalten werden, dagegen um eine Sitzgesellschaft, so sind deren wirtschaftlich Berechtigte als Begünstigte des Trusts zu betrachten und direkt auf dem Formular T unter Ziff. 4 zu dokumentieren.

Existieren dagegen keine natürlichen und/oder juristischen Personen, welche einen Nutzen aus dem Purpose Trust ziehen (Beispiel 3), so kann auf die Nennung eines Begünstigten im Formular T verzichtet werden. Dieser Umstand ist unter Ziff. 4 des Formulars T zu dokumentieren (z.B. «dieser Non-Charitable Purpose Trust dient dem Unterhalt der Grabstätte des 1974 verstorbenen Settlors xy»).

Die VSB-konforme Dokumentation von Strukturen, die eine **Mischform** zwischen einem herkömmlichen «Begünstigten-Trust» und dem hier beschriebenen «Non-Charitable Purpose Trust» darstellen, ist unter Berücksichtigung der besonderen Eigenschaften der einzelnen Struktur individuell zu beurteilen.



Diese Ausführungen zum «Purpose Trust» gelten sinngemäss auch für andere Rechtsformen (z.B. Unternehmensstiftungen), bei denen die beschriebenen Merkmale zutreffen.

Art. 42 Lebensversicherung mit separater Konto-/Depotführung (Insurance Wrapper)

Art. 42 führt die Inhalte der **FINMA-Mitteilung Nr. 18** «Behandlung von Lebensversicherungen mit separater Konto-/Depotführung» auf.

Tritt eine operativ tätige juristische Person als treuhänderische Versicherungsnehmerin (z.B. eine italienische fiduciaria statica) auf, so kann auf die Einholung eines **Formulars K** verzichtet werden. In solchen Fällen ist jedoch immer der effektive (nicht treuhänderische) Prämienzahler festzustellen. Handelt es sich beim effektiven Prämienzahler um eine operativ tätige Gesellschaft, so muss für diese Gesellschaft der Kontrollinhaber mittels Formular K festgestellt werden (d.h. Koexistenz Formular I und Formular K), sofern nicht eine Ausnahmeregelung im Sinne von Art. 22 ff. zur Anwendung kommt.

5. Kapitel: Delegation und Überwachungsvorschriften

Die unter diesem Kapitel aufgeführten Vorschriften gelten sowohl für die Identifizierung des Vertragspartners wie auch für die Feststellung der Kontrollinhaber und der wirtschaftlich Berechtigten.

1. Abschnitt Delegation

Art. 43 Delegation der Identifizierung des Vertragspartners, der Feststellung des Kontrollinhabers und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Die Bank hat die Möglichkeit, die **Erfüllung der Sorgfaltspflichten** an Personen oder Gesellschaften zu delegieren. Verlangt wird dabei eine schriftliche Vereinbarung über die Delegation sowie die Möglichkeit der delegierenden Bank, zu kontrollieren, ob der Delegierte die Sorgfaltspflicht richtig und vollständig erfüllt. Die Kontrolle erfolgt in der Praxis beim Eingang der vom Delegierten erstellten Dokumente; vor Ort-Kontrollen sind nicht zwingend verlangt. Dabei ist zu beachten, dass der Umstand, wonach eine Bank die Erfüllung der Sorgfaltspflichten an einen Dritten delegieren kann, nichts daran ändert, dass die delegierende Bank für jegliche Mängel bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten haftbar bleibt (vgl. Praxis der Aufsichtskommission VSB zur Sorgfaltspflicht der Banken 2013, C. 1.1 S. 4).

Die Bestätigung gemäss Art. 43 Abs. 2, dass die übermittelten Kopien mit den Originalen übereinstimmen, kann gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB entweder auf den Kopien selber angebracht werden oder mittels separatem Dokument erfolgen (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2005–2010, V.1.2.21 S. 27).

Die Delegation kann **konzernintern ohne Schriftlichkeit** vereinbart werden. Dies ist einerseits vor dem Hintergrund sachgerecht, dass der ganze Konzern auf konsolidierter Basis von der Aufsichtsbehörde überwacht wird und innerhalb des Konzerns gleichwertige Sorgfaltspflichtstandards bestehen sollen. Die Delegation kann auch ohne Schriftlichkeit an einen anderen Finanzintermediär erfolgen, sofern dieser



einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht und entsprechende Massnahmen getroffen hat, um die Sorgfaltspflichten in gleichwertiger Weise zu erfüllen.

Eine Delegation liegt nur dann vor, wenn eine Drittperson für die Bank als vertraglich beauftragter Stellvertreter handelt. Handelt hingegen der Vertreter in seiner Funktion als Organ oder Zeichnungsberechtigter der Vertragspartei, so liegt keine Delegation vor, so dass kein Delegationsvertrag nötig ist.

Eine Delegation kann auch an eine natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person mit (Wohn-) Sitz im Ausland vorgenommen werden.

2. Abschnitt Dokumentationspflichten

Art. 44 Sicherstellungspflicht

Die Sicherstellungspflicht ist beispielsweise dann erfüllt, wenn die Verfügbarkeit eines Dokuments im entsprechenden System der Bank (z.B. in der physischen oder elektronischen Ablage) nachvollziehbar festgehalten wird. Nachvollziehbarkeit ist gegeben, wenn die interne Revision oder die bankengesetzliche Prüfgesellschaft feststellen können, ab welchem Zeitpunkt das Dokument im entsprechenden System der Bank verfügbar war.

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB ist das Datum des Eingangs eines Identifikationsdokumentes – beispielsweise mittels **Eingangsstempel** – aktenkundig zu machen (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2001–2005, C.1.8 S. 10).

Ein fehlendes Datum auf einem Formular kann durch den Eingangsstempel der Bank ersetzt werden. Ein undatiertes Formular ist als korrekt ausgefüllt zu betrachten, wenn die interne Revision und die externe Prüfgesellschaft den Eingang des Dokuments bzw. dessen Verfügbarkeit im System der Bank feststellen können.

In welcher Form Dokumente aufzubewahren sind, ist in der VSB nicht geregelt. Es gelten somit die diesbezüglichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Gemäss Art. 957 OR ist es möglich, die Dokumente ausschliesslich in elektronischer Form aufzubewahren, sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es besteht keine Pflicht, ein Originalexemplar der Formular A, I, K, R und T aufzubewahren.

Art. 45 Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht

Ein Konto darf erst dann benutzt werden, wenn die von der VSB geforderten Dokumente zur Identifizierung des Vertragspartners, zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und zur Feststellung des Kontrollinhabers vollständig und in gehöriger Form vorliegen.

Als benutzbar gilt ein Konto ab dem **Zeitpunkt der Bebuchbarkeit**. Solange das Konto blockiert bleibt und weder Zu- noch Abgänge darauf verbucht werden können, gilt es als noch nicht eröffnet. Die Bank muss dabei in der Lage sein, die Blockierung des Kontos zu belegen. Es genügt dabei nicht, dass tatsächlich nicht über das Konto verfügt wurde. Ist die Bank dazu nicht in der Lage, verletzt sie ihre Sicherstellungspflicht (vgl. Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB VSB 2001–2005, C.1.1 S. 8).

Infolge der Kritik der FATF an der bisherigen Vorschrift wurde die Ausnahmeregelung für teilweise unvollständig dokumentierte Geschäftsbeziehungen mit Art. 45 Abs. 3 u. 4 verschärft. Neu dürfen unvollständig dokumentierte Konti nur unter folgenden, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen vorzeitig benützt werden:

- Lediglich einzelne Angaben und/oder Dokumente fehlen bzw. nur einzelne Dokumente liegen in nicht gehöriger Form vor.
- Es müssen ausreichende Angaben zur Identität des Vertragspartners und zum Kontrollinhaber bzw. zu den wirtschaftlich Berechtigten vorliegen.
- Die Bank muss im Einzelfall eine risikobasierte Beurteilung der Situation vornehmen und dabei insbesondere prüfen, ob die Anwendung der Ausnahmeregelung notwendig ist, um den ordentlichen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen. Diese Beurteilung ist zu dokumentieren.



Die **fehlenden Dokumente bzw. Angaben** sind innert **30 Tagen nach Kontoeröffnung** beizubringen. Andernfalls ist das Konto für Zu- und Abgänge zu sperren. Die Bank muss in diesem Fall erneut risikobasiert entscheiden, ob sie die Geschäftsbeziehungen umgehend auflöst oder mit Setzung einer Nachfrist versucht, dass die fehlenden Dokumente bzw. Angaben noch beigebracht werden.

Bei **Kassageschäften** kann die Erklärung zum Kontrollinhaber ex post erfolgen, sofern die Einholung unverzüglich nach Durchführung der Transaktion in die Wege geleitet wird (Bericht der FINMA über die Anhörung vom 11. Februar bis 7. April 2015 zur Totalrevision der GwV-FINMA vom 3. Juni 2015, Ziff. 3.6.3).

Erfolgt die Identifizierung des Vertragspartners bzw. die Feststellung des Kontrollinhabers oder des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von Art. 43 durch eine **andere Konzerneinheit**, gilt als massgebender Zeitpunkt für die Erfüllung der Dokumentationspflicht gemäss Art. 45 das Vorliegen der notwendigen Dokumentation bei der anderen Konzerneinheit.

Bei **Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen**, die bei Dritten liegen, ist nach 30 Tagen anstelle einer Sperrung des Kontos für Zu- und Abgänge die Vermögensverwaltung zu sistieren und/oder das Vermögensverwaltungsmandat aufzulösen, wenn bis dahin die Unterlagen der Bank nicht vollständig vorliegen. Die Bank weist den Kunden rechtzeitig auf diese Konsequenzen hin.

Die Bestimmungen über die Sicherstellungspflicht und den Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht gelten nicht nur für die Identifizierung des Vertragspartners, der Feststellung des Kontrollinhabers und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, sondern auch für die in Art. 15 statuierte Pflicht zur Überprüfung der Identität der Eröffner (vgl. Praxis der Aufsichtskommission VSB zur Sorgfaltspflicht der Banken 2013, C.3.3 S. 6).

3. Abschnitt Wiederholungspflichten

Art. 46 Wiederholung der Sorgfaltspflichten dieser Landesregeln bei Zweifeln

Art. 46 will sicherstellen, dass der Vertragspartner korrekt identifiziert und der Kontrollinhaber bzw. der wirtschaftlich Berechtigte richtig festgestellt werden. Es muss eine klare Trennung zur GwV-FINMA gezogen werden, welche andere Pflichten statuiert (z.B. Überwachungspflichten oder Pflichten zur Abklärung von ungewöhnlichen Transaktionen). Wurde die GwV-FINMA verletzt, muss nicht automatisch auch eine Verletzung der VSB vorliegen. Abklärungspflichten betreffend ungewöhnliche Vorkommnisse und besondere Risiken sind in der GwV-FINMA geregelt, und nur die FINMA und die von ihr beauftragte Prüfgesellschaft sind zuständig zu untersuchen, ob diese eingehalten wurden.

Art. 46 sieht eine Wiederholungspflicht vor, wenn **Zweifel** betreffend die korrekte Identifizierung des Vertragspartners oder die richtige Feststellung des Kontrollinhabers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten aufkommen. Solche Zweifel können wie bis anhin im Laufe der Geschäftsbeziehung wie auch – gemäss der weitergefassten Formulierung von Art. 46 – zu Beginn bzw. bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung aufkommen. Unter Letztere fallen beispielsweise offensichtlich unrichtige Angaben des Kunden bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung.

Solche Zweifel können in ungewöhnlichen Feststellungen begründet sein. Diese liegen namentlich dann vor, wenn einer Person, welche nicht erkennbar in einer genügend engen Beziehung zum Vertragspartner steht, eine Vollmacht erteilt wird; Verwaltungsvollmachten, welche lediglich Transaktionen innerhalb einer Geschäftsbeziehung, aber keine Geldrückzüge erlauben, sind davon nicht erfasst, da in der Ausstellung einer solchen Vermögensverwaltungsvollmacht an einen Dritten nichts Aussergewöhnliches liegt und in einem solchen Fall nur der Vertragspartner über die Vermögenswerte verfügen kann. Ungewöhnliche Feststellungen liegen ebenfalls vor, wenn die eingebrachten oder in Aussicht gestellten Vermögenswerte ausserhalb des der Bank bekannten finanziellen Rahmens des Vertragspartners liegen.



Hohe **Bartransaktionen** für sich allein stellen keine aussergewöhnliche Feststellung dar (vgl. Schiedsgerichtsentscheid vom 22. Oktober 2004). Vielmehr ist im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände (insbesondere der Lebensumstände des Vertragspartners) zu beurteilen, ob eine Bartransaktion aussergewöhnlich ist.

Werden Zweifel durch entsprechende Abklärungen der Bank, ob die Angaben über den Vertragspartner und den Kontrollinhaber bzw. des wirtschaftlich Berechtigten korrekt sind, ausgeräumt, so muss kein (neues) **Formular A, I, K, S oder T** eingeholt werden. Mit dem Begriff «entsprechende Abklärungen» wird zum Ausdruck gebracht, dass in der VSB keine Verpflichtung zur Durchführung von Abklärungen besteht, die sich nicht auf die Feststellung der Identität des Vertragspartners bzw. des wirtschaftlich Berechtigten bzw. des Kontrollinhabers beziehen. Die Banken sind frei darin, alternativ das Identifikationsverfahren bzw. das Verfahren zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bzw. des Kontrollinhabers zu wiederholen.

Die laufenden Geschäftsbeziehungen sind so rasch abzurechnen, als es ohne **Vertragsverletzung** möglich ist und die Voraussetzungen der **Meldepflicht** bzw. des Melderechts (Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA) nicht gegeben sind. Ist die Bank aufgrund von Korrespondenzinstruktionen nicht in der Lage, den Vertragspartner zu erreichen, so kann sie mit dem Abbruch der Geschäftsbeziehungen bis zu seinem nächsten Besuch bzw. bis zur nächsten Zustellung von Korrespondenz zuwarten. Gemäss Praxis der Aufsichtskommission VSB verlangt Art. 46, dass sämtliche Geschäftsbeziehungen (und nicht nur diejenigen, auf die sich die Verdachtsmomente beziehen) abzurechnen sind (Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission VSB 2001–2005, C.4.18 S. 51).

6. Kapitel: Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht

Das 6. Kapitel und die darin enthaltenen Art. 47–52 bleiben unverändert.



7. Kapitel: Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen

Das 7. Kapitel und die darin enthaltenen Art. 53–57 bleiben unverändert.

8. Kapitel: Prüf- und Verfahrensbestimmungen

Im Rahmen der Revision VSB 20 wurden die Verfahrensbestimmungen zum abgekürzten Verfahren angepasst, um das Verfahrensreglement zu berücksichtigen.

1. Abschnitt Verfahren

Art. 59 Kontrolle durch die Prüfgesellschaft

Art. 59 konkretisiert die Kontrolle der Einhaltung der VSB durch die Prüfgesellschaften. Dabei verweist Art. 59 auf das massgebende Rundschreiben der FINMA (FINMA-RS 13/3 «Prüfwesen»). Art. 59 hält explizit fest, dass sowohl bei der Bestimmung des Stichprobenumfangs wie auch bei der Prüfung ein **risikobasierter Ansatz** anzuwenden ist. Im Rahmen dieses risikobasierten Ansatzes sind insbesondere Kriterien wie die Art der Geschäftstätigkeit sowie Anzahl und Umfang der seit der vorausgehenden Prüfung neu aufgenommenen Geschäftsbeziehungen im Rahmen eines risikoorientierten Ansatzes zu berücksichtigen. Aufgrund der erfolgten Teilrevision des FINMA-RS 13/3 «Prüfwesen» entfällt der Hinweis in der VSB 20 auf die jährliche Prüfung. Die Prüfkadenz bzw. der Prüfzyklus des Prüfgebiets «Geldwäscherei» richten sich neu nach der Risikolage eines Instituts.

Die Fristen, innerhalb derer **Verstösse** zu melden sind, werden in Art. 59 geregelt. Bei Bagatellfällen kann die Prüfgesellschaft der Bank eine Frist setzen, um den festgestellten Mangel zu beheben.

Art. 60 Ermittlungsverfahren

Das gesamte Ermittlungsverfahren wird in einer separaten Bestimmung geregelt.

Bei Bagatellfällen ist der **Untersuchungsbeauftragte** gemäss Art. 60 Abs. 4 befugt, ein Ermittlungsverfahren in eigener Kompetenz einzustellen. Die analoge Regelung findet sich auch in Art. 6 des Untersuchungsreglements.



Art. 60 Abs. 2 stellt zudem klar, dass die Untersuchungsbeauftragten **nicht zuständig** sind, vorfrageweise abzuklären, ob gegen Bestimmungen der GwV-FINMA verstossen wurde. Verstösse gegen die GwV-FINMA werden durch die FINMA resp. durch die von ihr beauftragten Prüfgesellschaften untersucht.

Untersuchungsbeauftragte und die Aufsichtskommission VSB haben somit **nicht zu untersuchen**, ob eine Bank die wirtschaftlichen Hintergründe von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen abgeklärt hat, wie es das Geldwäschereigesetz verlangt. Dies ist Gegenstand der GwV-FINMA; zuständig dafür ist die FINMA. Eine Untersuchung, ob Art. 46 verletzt wurde, ist nur durchzuführen, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass die als Vertragspartner, Kontrollinhaber oder wirtschaftlich berechtigt aufgeführte Person unrichtig sein könnte. **Nicht zulässig sind sog. «fishing expeditions»**, z.B. die systematische Durchsicht von Konto-/Depotauszügen und Transaktionsbelegen, um zu prüfen, ob sich daraus eventuell ein Hinweis ergibt, dass in einem Formular eine falsche Person als wirtschaftlich Berechtigter oder Kontrollinhaber festgehalten ist.

Art. 62 Abgekürztes Verfahren

Art. 62 bietet die Möglichkeit eines abgekürzten Verfahrens. Beim abgekürzten Verfahren wird einzig ein Sanktionsverfahren durchgeführt; das **Ermittlungsverfahren** durch einen Untersuchungsbeauftragten **entfällt**.

Die Bank kann bei der Aufsichtskommission VSB mittels **Selbstanzeige** ein abgekürztes Verfahren beantragen. Dem Antrag liegt jeweils ein Prüfbericht der jeweiligen Prüfgesellschaft bei, welcher den der Selbstanzeige zugrunde liegenden Sachverhalt schildert.

Im Rahmen des abgekürzten Verfahrens muss die Aufsichtskommission VSB nach Art. 62 Abs. 3 aufgrund der im Prüfbericht dargelegten Fakten entscheiden können.

Über ihre Entscheide stellt die Aufsichtskommission VSB den Parteien lediglich ein Dispositiv zu; die Bank hat jedoch die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen eine schriftliche Begründung des Entscheids zu verlangen.

2. Abschnitt Sanktionsbestimmungen

Art. 63 Bagatellfälle

Art. 63 sieht vor, dass bei Vorliegen eines Bagatellfalles das Verfahren gegen die fehlbare Bank in jedem Fall **ohne Sanktion** einzustellen ist. Das Mittel des Verweises ist seit der VSB 16 nicht mehr vorgesehen.

Art. 63 umschreibt den Bagatellfall in genereller Art und Weise. Ein solcher liegt vor, wenn der geldwäschereispezifische Zweck der VSB, nämlich die Identifizierung der Vertragspartei sowie die Feststellung des Kontrollinhabers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten, gewährleistet ist, obwohl nicht sämtliche in der VSB verankerten Pflichten einwandfrei erfüllt worden sind.

Handelt es sich bei den festgestellten Mängeln um ein **systemisches Versagen der Bank**, kann nicht mehr von einem Bagatellfall im Sinne des Art. 63 ausgegangen werden.

Art. 63 führt einige Beispiele auf, welche als Bagatellfälle einzustufen sind. Dabei handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung.

Die in Art. 63 lit. e genannte Frist von 30 Tagen zur Behebung nachträglich festgestellter Mängel wird ab dem Zeitpunkt der Kontoeröffnung i.S.v. Art. 45 Abs. 2 berechnet.

Art. 64 Verletzung der Standesregeln

Bei der Bemessung der Konventionalstrafe ist gemäss Art. 64 Abs. 1 der Grad des Verschuldens gebührend zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist auch die Art der betroffenen Geschäftsbeziehung.

In Art. 64 Abs. 1 wird die Aufsichtskommission VSB weiter verpflichtet, in derselben Sache durch andere Instanzen verhängte Massnahmen zu berücksichtigen, wenn sie ihre Sanktionen beschliesst.



Art. 64 Abs. 2 hält ausdrücklich fest, dass nur eine vorsätzliche Unterlassung der Wiederholung der Sorgfaltspflichten (Art. 46) sowie ein vorsätzlicher Verstoss gegen die Bestimmungen über das Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht und Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen (Art. 47 bis 57) strafbar ist. Es handelt sich dabei um eine Klarstellung und nicht um eine Änderung.

Art. 65 Verjährung

Die in Art. 65 statuierte Verjährungsfrist von fünf Jahren beginnt in jedem Fall ab dem Zeitpunkt einer Verletzung der Standesregeln zu laufen.

Wird beispielsweise nach Ablauf der Fünfjahres-Frist im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung ein Fehler entdeckt, welcher Wiederholungspflichten nach Art. 46 auslöst, stellt die Nichtbehebung des bemerkten Fehlers eine neuerliche Verletzung der VSB dar. Diese Verletzung löst wiederum eine neue Verjährungsfrist von fünf Jahren aus.

Die Verjährung wird während des Verfahrens unabhängig von der Art des Verfahrens, einschliesslich des abgekürzten Verfahrens, ausgesetzt.

3. Abschnitt Organisation

Art. 66 Aufsichtskommission

Art. 66 Abs. 1 bestimmt, dass lediglich die **Mehrheit** der Mitglieder der Aufsichtskommission VSB unabhängig sein müssen. Damit können als Vertreter in die Aufsichtskommission VSB auch Personen gewählt werden, die aktiv in der Bankenbranche tätig sind. Damit wird gewährleistet, dass in der Aufsichtskommission VSB aktuelles Wissen und Erfahrung im Umgang mit der Entwicklung der Finanzindustrie vertreten sind.

Unabhängigkeit im Sinne von Art. 66 Abs. 1 ist dann nicht gegeben, wenn die entsprechende Person für eine schweizerische Bank resp. einen schweizerischen Effektenhändler als Arbeitnehmer oder Beauftragter tätig ist oder eine Organfunktion ausübt. Damit muss ein Mitglied der Aufsichtskommission VSB in den

Ausstand treten, wenn die Kommission einen Fall behandelt, der das Finanzinstitut betrifft, mit dem es im erwähnten Sinne verbunden ist. Die Einzelheiten werden im Reglement der Aufsichtskommission VSB geregelt.

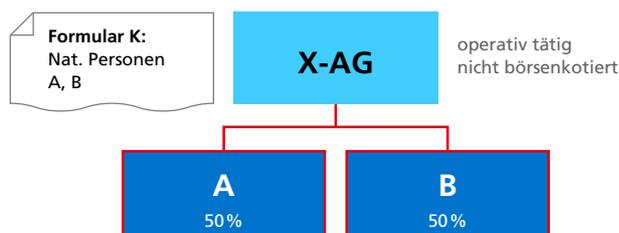
Um eine periodische Verjüngung der Aufsichtsorgane sicherzustellen, wird die in Art. 66 Abs. 3 vorgesehene Altersgrenze für die Wählbarkeit beibehalten.

Art. 67 Untersuchungsbeauftragte

Die beiden Möglichkeiten des Untersuchungsbeauftragten, das **Verfahren in eigener Kompetenz einzustellen** oder der Aufsichtskommission VSB die Einstellung des Verfahrens zu beantragen, wurden auch in der VSB 20 beibehalten.

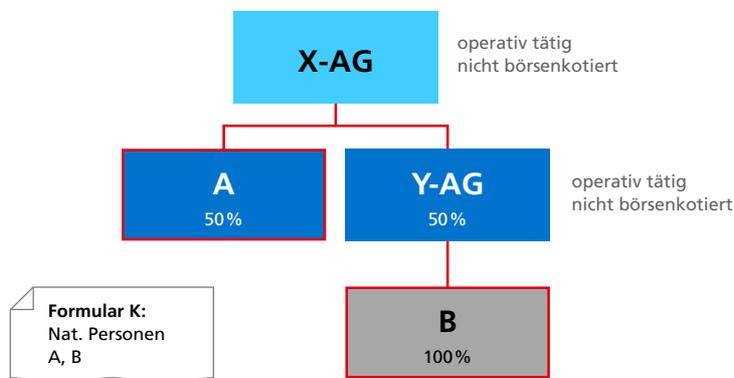
Anhang: Fallbeispiele

Fallbeispiel 1



Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A und B, da sie jeweils über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25 % oder mehr verfügen.

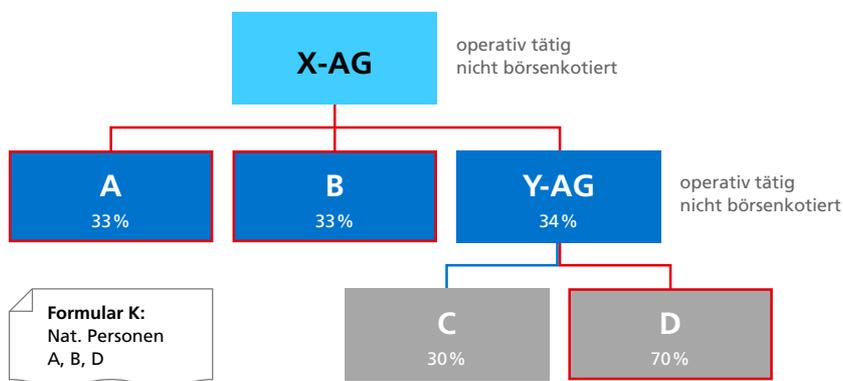
Fallbeispiel 2



Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A und B. A verfügt über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25 % oder mehr, und B verfügt über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % an der zwischengeschalteten Y-AG und übt damit die Kontrolle über die Y-AG aus.

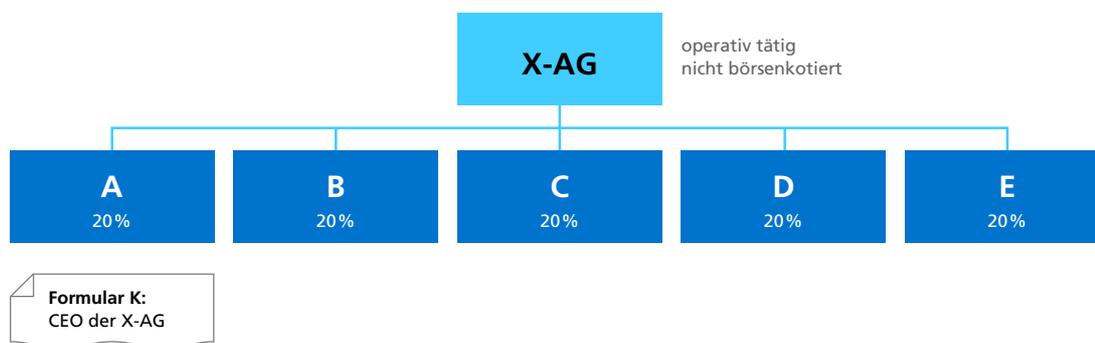


Fallbeispiel 3



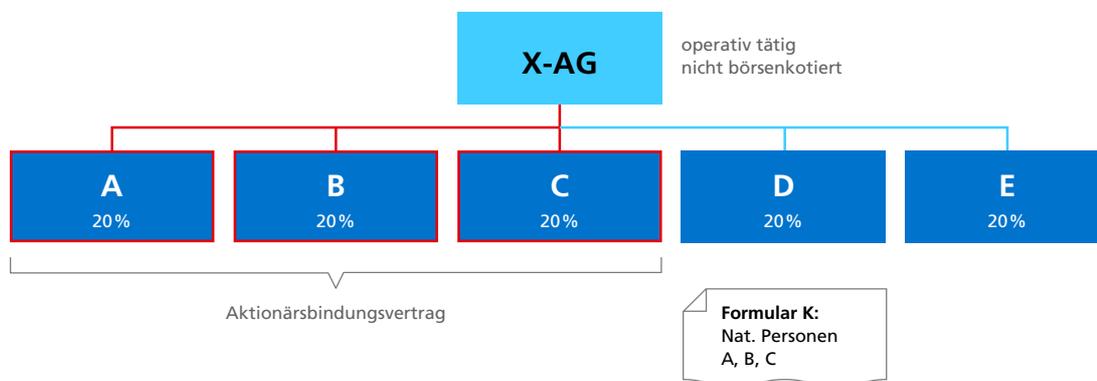
Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A, B und D. Nicht festgestellt werden muss C, da D über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % an der zwischengeschalteten Y-AG verfügt und damit die Kontrolle über die Y-AG ausübt.

Fallbeispiel 4



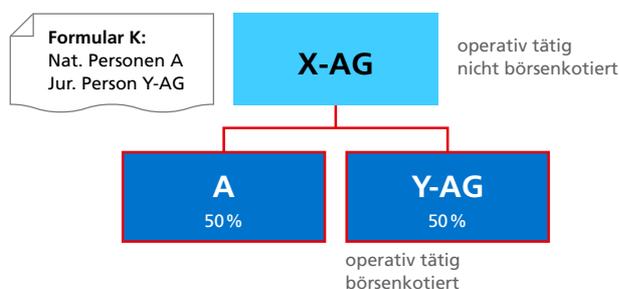
Da keine natürliche Person über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von 25 % oder mehr verfügt, können auf Stufe 1 der Abklärungskaskade keine Kontrollinhaber festgestellt werden. Falls keine Kontrollinhaber bestehen, die gemäss Stufe 2 der Abklärungskaskade den Vertragspartner «auf andere erkennbare Weise» kontrollieren, muss gemäss Stufe 3 der Abklärungskaskade die geschäftsführende Person des Vertragspartners festgestellt werden.

Fallbeispiel 5



Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A, B und C, sofern diese mittels Aktionärsbindungsvertrag ihr Stimmrechtsverhalten gemeinsam ausüben und damit zusammen über 25 % oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung verfügen. Nicht festgestellt werden müssen die natürlichen Personen D und E.

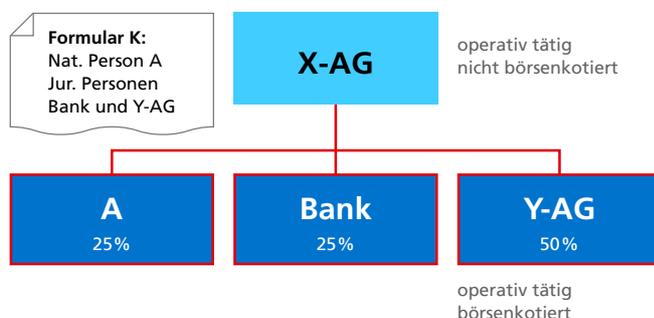
Fallbeispiel 6



Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürliche Person A sowie die Y-AG. Aufgrund der Ausnahmebestimmung von Art. 22 müssen die Kontrollinhaber der Y-AG nicht festgestellt werden.

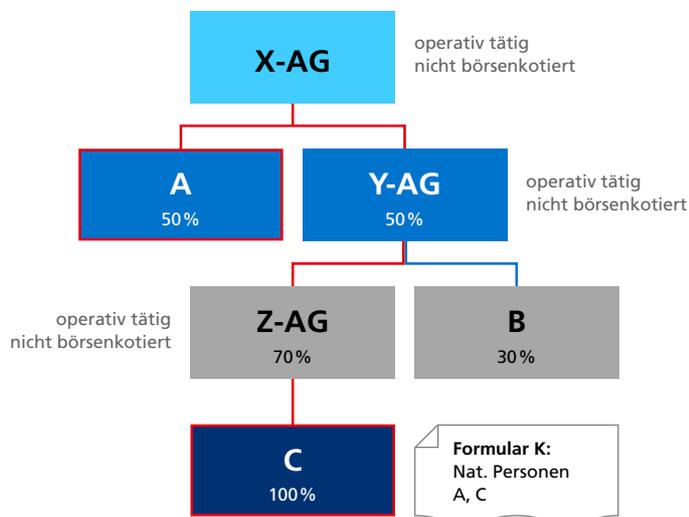


Fallbeispiel 7



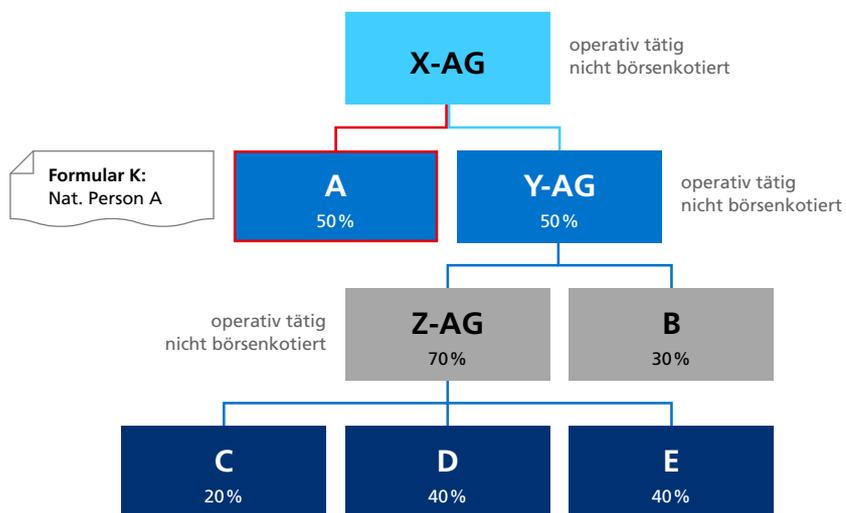
Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürliche Person A, die Bank sowie die Y-AG. Aufgrund der Ausnahmerebestimmung von Art. 22 und 24 müssen die Kontrollinhaber der Bank sowie der Y-AG nicht festgestellt werden.

Fallbeispiel 8



Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A und C. Nicht festgestellt werden muss die natürliche Person B, da sie nicht über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % an der Y-AG verfügt.

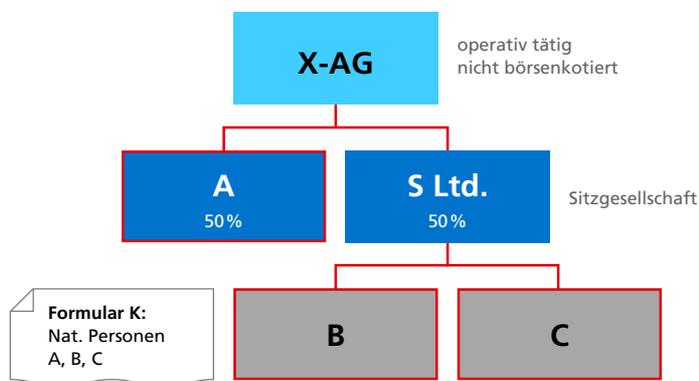
Fallbeispiel 9



Mittels Formular K festgestellt werden muss die natürliche Person A.
Nicht festgestellt werden muss die natürliche Person B, da die Z-AG die Y-AG mehrheitlich beherrscht. Ebenfalls nicht festgestellt werden müssen die natürlichen Personen C, D und E, da keine dieser Personen die Z-AG mehrheitlich beherrscht.

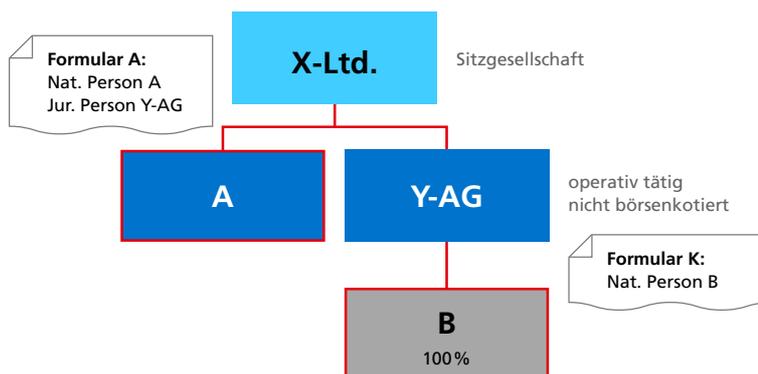


Fallbeispiel 10



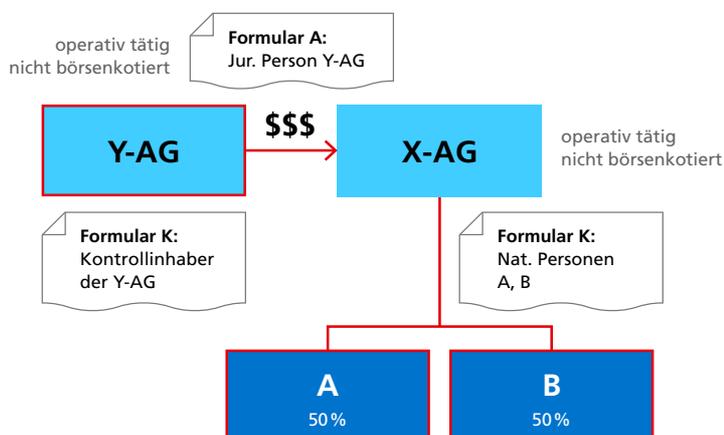
Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A, B und C. Für die Sitzgesellschaft S muss kein separates Formular A eingeholt werden. Es müssen sämtliche wirtschaftlich Berechtigte der S Ltd. festgestellt werden, unabhängig von deren Beteiligungsquote, da es sich bei der S Ltd. um eine Sitzgesellschaft handelt.

Fallbeispiel 11



Mittels Formular A festgestellt werden müssen die natürliche Person A als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten des Vertragspartners sowie die Y-AG. Mittels Formular K festgestellt werden muss die natürliche Person B als Kontrollinhaberin der Y-AG.

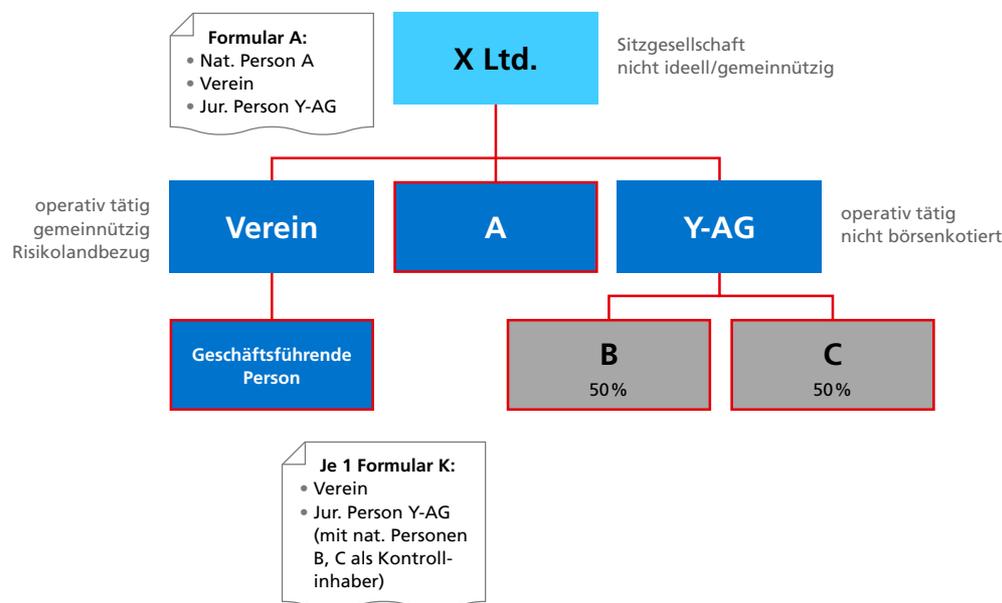
Fallbeispiel 12



Der Vertragspartner X-AG hält treuhänderisch Vermögenswerte der juristischen Person Y-AG. Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen A und B, da sie jeweils über eine Stimm- oder Kapitalbeteiligung 25 % oder mehr an der X-AG verfügen. Zudem muss der Vertragspartner auf dem Formular K angeben, dass eine Drittperson an den auf dem Konto/Depot liegenden Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist. Der Vertragspartner muss deshalb ein zusätzliches Formular A ausfüllen, mittels welchem er die Y-AG als wirtschaftlich Berechtigte dieser Vermögenswerte angibt. Für die Y-AG als operativ tätige, nicht börsennotierte Gesellschaften müssen in der Folge die Kontrollinhaber jeweils mittels Formular K festgestellt werden. Die Frage nachdem «treuhänderischen Halten von Vermögenswerten» auf dem Formular K zur Feststellung der Kontrollinhaber der Y-AG ist nicht erforderlich. Befinden sich auf den Konten der X-AG nebst den Geldern, welche sie treuhänderisch für die Y-AG hält, auch eigene Gelder, so ist nebst der Y-AG auch die X-AG selber auf dem Formular A aufzuführen.

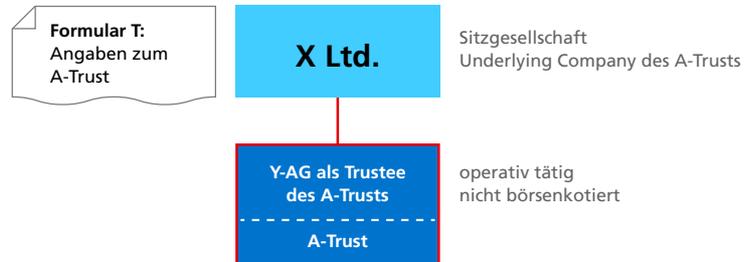


Fallbeispiel 13



Mittels Formular A festgestellt werden müssen die natürliche Person A als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten des Vertragspartners, der operativ tätige und gemeinnützige Verein, der einen Bezug zu einem Risikoland aufweist, sowie die zwischengeschaltete Y-AG. Mittels Formular K festgestellt werden müssen die natürlichen Personen B und C als Kontrollinhaber der zwischengeschalteten Y-AG. Mittels eines weiteren Formular K festgestellt werden müssen die Kontrollinhaber des operativ tätigen und gemeinnützigen Vereins, da dieser aufgrund des Risikolandbezuges nicht von der Ausnahmeregelung gemäss Art. 25 Abs. 1 erfasst wird. Können keine Kontrollinhaber mit 25 % oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung oder Kontrollinhaber, die den Verein auf andere erkennbare Art und Weise kontrollieren, festgestellt werden, muss ersatzweise die geschäftsführende Person erfasst werden. Die Frage nach dem «treuhänderischen Halten von Vermögenswerten» auf dem Formular K zur Feststellung der Kontrollinhaber der Y-AG und des Vereins ist nicht erforderlich.

Fallbeispiel 14



Die X Ltd. als Vertragspartnerin muss mittels Formular T die erforderlichen Angaben zum A-Trust feststellen.

Abkürzungsverzeichnis

FATF	Financial Action Task Force (im Internet zu finden unter: http://www.fatf-gafi.org)
FinfraG	Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG), SR 958.1
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG), SR 955.0
GwV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor vom 3. Juni 2015 (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA), SR 955.033.0
KAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG), SR 951.31
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (im Internet zu finden unter: https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210

• **SwissBanking**

KOKES
COPMA
COPMA
KONFERENZ DER KANTONE FÜR KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ
CONFÉRENCE DES CANTONS EN MATIÈRE DE PROTECTION DES MINEURS ET DES ADULTES
CONFERENZA DEI CANTONI PER LA PROTEZIONE DEI MINORI E DEGLI ADULTI

Juli 2013

Empfehlungen der SBVg und der KOKES zur Vermögensverwaltung gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Inhalt

I.	Präambel.....	2
II.	Vermögenssorge im Vorsorgeauftrag (Art. 360, 365 ZGB).....	2
III.	Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner (Art. 374, 376 ZGB)	3
IV.	Beistandschaften	5
A.	Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) und Vertretungsbeistandschaft ohne Vermögensverwaltung (Art. 394 ZGB)	5
B.	Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB)	5
C.	Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB).....	6
D.	Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)	7
E.	Einkommens- und Vermögensverwaltung im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen.....	7
V.	VBVV allgemein	7
VI.	Vollmachten und Aufträge.....	8
VII.	Eigenes Handeln der KESB	9
A.	Bei Verzicht auf eine Beistandschaft (Art. 392 ZGB)	9
B.	Im Rahmen der Aufsicht über eine Beistandschaft (Art. 10 Abs. 3 VBVV)	9
C.	Verfahrensleitende Anordnungen und vorsorgliche Massnahmen im Abklärungsverfahren	9
VIII.	Vollstreckbarkeit von Entscheiden der KESB	10
IX.	Verfügbarkeit über das Vermögen einer ehemals verbeiständeten Person nach deren Tod	10
X.	Inkraftsetzung.....	10

I. Präambel

1. Die nachstehenden Empfehlungen wurden von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) zusammen mit der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) ausgearbeitet. Sie richten sich an die Banken bzw. ihre Mitarbeitenden sowie an die Behörden und Mandatstragenden des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Sie tragen damit zur praktischen Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts bei (Art. 360 ff. ZGB) und konkretisieren die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) mit Blick auf die Praxis der Banken und Behörden. Das Gesetz geht der Verordnung und die Verordnung den nachstehenden Empfehlungen vor. Insoweit stehen die Empfehlungen unter dem Vorbehalt einer davon abweichenden Auslegung von Gesetz und Verordnung durch Behörden bzw. Gerichte.

II. Vermögenssorge im Vorsorgeauftrag (Art. 360, 365 ZGB)

2. Die Legitimation einer mit der Vermögenssorge beauftragten Person erfolgt mittels Urkunde gemäss Art. 363 Abs. 3 ZGB. Ist die Legitimation hinsichtlich der Vertretungsrechte bei der Vermögenssorge unklar, sind die Befugnisse in der Urkunde durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemäss Art. 364 ZGB entsprechend zu präzisieren.

3. Ist die beauftragte Person zur umfassenden Vermögenssorge eingesetzt, so ist sie gegenüber der Bank insbesondere berechtigt, für die vertretene Person

- Bankbeziehungen einzugehen und zu beenden,
- Wertschriften-, Verwaltungs- und Zahlungsaufträge zu erteilen,
- Bareinzahlungen und -bezüge zu tätigen,
- Bankvollmachten zu erteilen und zu widerrufen,
- Schrankfächer einzurichten und aufzuheben,
- Auskünfte zu erhalten,
- Darlehensverträge einzugehen.

4. Einschränkungen in der Vermögenssorge müssen für die Bank umsetzbar sein und sind ausdrücklich in der Urkunde aufzuführen bzw. mittels Verweis in der Urkunde auf den Vorsorgeauftrag zu benennen. Sie können einzelne Konti oder Depots und die jeweilige Zeichnungsberechtigung betreffen.
5. Bei Kollisionen zwischen den Interessen der beauftragten Person und den Interessen der vertretenen Person kommt es zur Ungültigkeit des Geschäfts, was die Rückabwicklung vollzogener Leistungen zur Folge haben kann.
6. Liegt ein erkennbarer Interessenkonflikt des Vorsorgebeauftragten (Art. 365 Abs. 2 und 3 ZGB) vor oder ist ein Geschäft vom Vorsorgeauftrag nicht gedeckt, so muss die Bank für dieses Geschäft vom Vorsorgebeauftragten eine entsprechende Anordnung der KESB verlangen, bevor sie den Auftrag ausführt.
7. Solange die vertretene Person (Bankkunde) urteilsunfähig ist, steht ihr kein Verfügungsrecht zu.

III. Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner (Art. 374, 376 ZGB)

8. Sofern die Voraussetzungen für die gesetzliche Vertretung, namentlich die gegebenenfalls durch ein Arztzeugnis bestätigte Urteilsunfähigkeit, offensichtlich sind, gilt die Legitimation des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners¹ gegenüber der Bank von Gesetzes wegen. Hat die Bank Zweifel, insbesondere wenn keine weitergeltende Bankvollmacht besteht, kann sie vom Ehegatten oder dem eingetragenen Partner eine von der KESB ausgestellte Urkunde gemäss Art. 376 Abs. 1 ZGB verlangen. Die Urkunde bestätigt das gesetzliche Vertretungsrecht und kann Einschränkungen der Vertretungsbefugnisse enthalten.

¹ In der Folge wird zugunsten der Lesefreundlichkeit auf die Doppelnennung von weiblicher und männlicher Form verzichtet. Sinngemäss gilt der Text für beide Geschlechter.

9. Die Vertretung durch den Ehegatten oder den eingetragenen Partner gegenüber der Bank beschränkt sich von Gesetzes wegen auf zwei Bereiche, nämlich:

- „alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind“ (Art. 374 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Zum Unterhaltsbedarf zählt alles, was der urteilsunfähig gewordene Bankkunde und seine Familie benötigen. Massstab dafür ist der bisherige Lebensstandard.
- „die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte“ (Art. 374 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB). Es handelt sich dabei um Handlungen, die oft und normalerweise vorgenommen werden, wie beispielsweise das Zahlen von Rechnungen für entgeltliche, notwendige Pflegeleistungen, Unterhaltsarbeiten und Aufträge für Reparaturen an Mobilien und Immobilien und ähnliches.

10. Im Rahmen der ordentlichen Vermögensverwaltung werden grundsätzlich alle Anlagen zugelassen, die der betroffene Kunde im Rahmen seines bestehenden Risikoprofils selbst tätigen könnte. Die Beratung – für die durch die Urteilsunfähigkeit des Kunden gegebenenfalls veränderten Bedürfnisse – ist jedoch auf die Kenntnisse und Erfahrung des Partnervertreter abzustimmen.

11. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Bankgeschäft in diesen Rahmen fällt, kann die Bank seine Ausführung sistieren, bis eine Klärung durch die KESB im Sinn von Art. 376 ZGB vorliegt, oder sie kann die Vornahme des Geschäfts ablehnen und es dem vertretenden Ehegatten oder dem eingetragenen Partner überlassen, ob er sich bei der KESB eine Legitimation einholen will (Zustimmung nach Art. 374 Abs. 3 ZGB oder Urkunde nach Art. 376 ZGB).

12. Dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner steht ein Auskunftsrecht über die Bankbeziehung des urteilsunfähigen Bankkunden zu, soweit dies für die Ausübung seines gesetzlichen Vertretungsrechtes gemäss Art. 374 ZGB erforderlich ist.

13. Solange die vertretene Person (Bankkunde) urteilsunfähig ist, steht ihr kein Verfügungsrecht zu.

IV. Beistandschaften

14. Die Legitimation des Beistandes gegenüber der Bank erfolgt mittels eines Auszuges aus dem vollstreckbaren Entscheidungsdispositiv der KESB oder einer darauf gestützten Ernennungsurkunde.

15. Die Bank erteilt dem Beistand alle für die Aufnahme des Inventars erforderlichen Auskünfte (Art. 405 Abs. 4 ZGB)

A. Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) und Vertretungsbeistandschaft ohne Vermögensverwaltung (Art. 394 ZGB)

16. Im Fall einer Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) oder Vertretungsbeistandschaft ohne Vermögensverwaltung (Art. 394 ZGB) stehen das Auskunfts- und Verfügungsrecht des Kunden allein diesem zu, es sei denn, die KESB habe bezüglich Auskunftsrecht gestützt auf Art. 392 Ziff. 3 ZGB oder im Rahmen der Vertretungsbeistandschaft etwas Anderes angeordnet.

B. Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB)

17. „Errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung, so bestimmt sie die Vermögenswerte“ oder Einkommensteile, „die vom Beistand oder der Beiständin verwaltet werden sollen [...]“ (Art. 395 Abs. 1 ZGB). „Ohne die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einzuschränken, kann ihr die Erwachsenenschutzbehörde den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen“ (Art. 395 Abs. 3 ZGB). „Die Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken“ (Art. 394 Abs. 2 ZGB). „Auch wenn die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, muss die betroffene Person sich die Handlungen des Beistands oder der Beiständin anrechnen oder gefallen lassen“ (Art. 394 Abs. 3 ZGB, parallele Zuständigkeit).

18. Der Beistand untersteht den Bestimmungen der VBVV sowie Art. 416 und 417 ZGB.

19. Bei Darlehen mit und ohne Grundpfandsicherheit ist für wesentliche Änderungen wie die Gewährung neuer und die Erhöhung bestehender Darlehen vom Beistand immer die Zustimmung der KESB einzuholen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4, 5 und 6 ZGB), sofern die handlungsfähige verbeiständete Person nicht zustimmt (Art. 416 Abs. 2 ZGB) oder das Erfordernis der Zustimmung aus anderen Gründen entfällt (namentlich Art. 420 ZGB).

20. Das Auskunftsrecht steht sowohl der urteilsfähigen vertretenen Person (Bankkunde) wie auch dem Beistand zu.

C. Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

21. Im Fall einer umfassenden Beistandschaft (Art. 398 ZGB) steht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht allein dem Beistand zu. Es umfasst grundsätzlich alle Bankgeschäfte mit Ausnahme der Beträge zur freien Verfügung (Art. 409 ZGB). Weisungen, die der Kunde selber an die Bank richtet, führt diese nicht aus, es sei denn, der Kunde handle mit Einwilligung des Beistandes oder im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens (Anrufung nach Art. 419 ZGB) gestützt auf die entsprechende Anordnung der KESB.

22. Der Beistand untersteht den Bestimmungen der VBVV sowie Art. 416 und 417 ZGB.

23. Bei Darlehen mit und ohne Grundpfandsicherheit ist für wesentliche Änderungen wie die Gewährung neuer und die Erhöhung bestehender Darlehen vom Beistand immer die Zustimmung der KESB einzuholen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 ZGB).

24. Der vertretenen Person (Bankkunde) steht kein direktes Auskunftsrecht gegenüber der Bank zu.

D. Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

25. Im Fall einer Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB) muss die KESB festlegen, welche Bankgeschäfte der Zustimmung des Beistands bedürfen. Solche mitwirkungsbedürftigen Geschäfte führt die Bank nur aus, wenn ihr zusätzlich zum Auftrag des Bankkunden die schriftliche Zustimmung des Beistands vorliegt (Unterschrift zu zweien).

26. Eine Zustimmung der KESB gemäss Art. 416 ZGB ist nicht notwendig.

27. Das Auskunftsrecht bezüglich mitwirkungsbedürftiger Vorgänge steht sowohl dem Kunden als auch dem Beistand zu.

E. Einkommens- und Vermögensverwaltung im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen

28. Die vorstehenden Feststellungen und Empfehlungen gemäss Ziff. 14 und 17-20 (für Art. 325 ZGB) sowie 21-24 (für Art. 398 ZGB) gelten sinngemäss auch für die Verwaltung von Einkommen und Vermögen von Minderjährigen im Rahmen von Beistandschaften nach Art. 325 ZGB sowie Vormundschaften nach Art. 327a ZGB.

V. VBVV allgemein

29. Die Einholung der im Rahmen der VBVV nötigen Bewilligung der KESB ist Aufgabe des Beistands.

30. Als „Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten“ gemäss Art. 9 VBVV sind grundsätzlich die Standardverträge und Formulare, die auf den Namen der betroffenen Person lauten, zu betrachten, so zum Beispiel

- Verträge über die Führung eines Kontos oder Depots,
- Vermögensverwaltungsverträge.

31. Der Entscheid der KESB über das Zeichnungsrecht des Beistands oder der betroffenen Person nach Art. 395 Abs. 1 und 3 ZGB sowie

Art. 9 Abs. 2 VBVV wird der Bank mittels eines von der KESB unterzeichneten Formulars schriftlich zugestellt. Die Banken stellen ein entsprechendes Formular zur Verfügung².

32. Die Kundenidentifikation erfolgt nach den Bestimmungen der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (Sorgfaltspflichtvereinbarung, VSB). Die KESB wird mit der VSB14 als öffentliche Stelle gemäss Art. 2 Ziff. 11 c) VSB14 gelten, die solche Echtheitsbestätigungen ausstellen kann.

33. Bankverträge, die vor Errichtung einer Beistandschaft abgeschlossen worden sind, gelten weiter. Sie können aber – wenn nötig – im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten (Art. 391 Abs. 2, 392 Ziff. 1, 394 Abs. 1 und 3, 395 und 445 ZGB) abgeändert oder gegebenenfalls widerrufen werden.

VI. Vollmachten und Aufträge

34. Vorbestehende Vollmachten der betroffenen Person, welche nach Art. 35 Abs. 1 OR mit dem Wegfall der Handlungsfähigkeit nicht erloschen sind, können von der KESB sowie vom Beistand im Rahmen seines Aufgabenbereichs widerrufen werden.

35. Wenn die Bank feststellt, dass ihr Kunde voraussichtlich dauernd urteilsunfähig geworden ist, muss sie die KESB gemäss Art. 397a OR benachrichtigen, wenn eine solche Benachrichtigung zur Interessenwahrung angezeigt erscheint. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der Bankkunde aufgrund seiner Urteilsunfähigkeit bei der Vornahme von Bankgeschäften ein Verhalten an den Tag legt, das seinen Interessen widerspricht.

36. Vorbehalten bleibt das Melderecht nach Art. 443 Abs. 1 ZGB.

² Das Musterformular „Umsetzung Zeichnungsrecht gegenüber der Bank bei Beistandschaften oder Vormundschaften“ wurde gemeinsam von der SBVg und der KOKES erarbeitet.

VII. Eigenes Handeln der KESB

A. Bei Verzicht auf eine Beistandschaft (Art. 392 ZGB)

37. Ist die Errichtung einer Beistandschaft offensichtlich unverhältnismässig, so kann die KESB gemäss Art. 392 Ziff. 3 ZGB beispielsweise eine geeignete Person bezeichnen, die Einblick in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der betroffenen Person erhält. Um Auskünfte von einer Bank zu erhalten, muss diese Person von der Behörde in einem vollstreckbaren Entscheid ausdrücklich hierzu ermächtigt sein.

B. Im Rahmen der Aufsicht über eine Beistandschaft (Art. 10 Abs. 3 VBVV)

38. Gemäss Art. 10 Abs. 3 VBVV kann die KESB „im Rahmen der Aufsicht“ von den Banken „jederzeit Auskunft über die Konti, Depots und Versicherungen der betroffenen Person und Einsicht in die dazugehörigen Akten verlangen“.

39. Die entsprechende Anordnung der KESB ist der Bank unter Vorlage eines vollstreckbaren Entscheids zu eröffnen.

C. Verfahrensleitende Anordnungen und vorsorgliche Massnahmen im Abklärungsverfahren

40. Die Bank wirkt bei den Abklärungen der Behörde mit (Art. 446 und 448 Abs. 1 ZGB) und erteilt ihr gestützt auf eine verfahrensleitende Anordnung in Bezug auf die mutmasslich schutzbedürftige Person alle angeforderten vermögensrelevanten Auskünfte.

41. Sobald die KESB mit einem Fall befasst ist, kann sie auf Antrag oder von Amtes wegen alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen treffen und in diesem Rahmen auch eine Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes vorsorglich anordnen (Art. 445 Abs. 1 ZGB). Wenn die KESB unzulässige Verfügungen durch einen Beistand, einen Vorsorgebeauftragten, einen mit der gesetzlichen Vertretung betrauten Ehegatten oder eingetragenen Partner befürchtet, kann sie ebenfalls vorsorgliche Massnahmen treffen und

insbesondere die entsprechenden Vermögenswerte bei einer Bank vorübergehend sperren lassen, bis ein (neuer) Beistand eingesetzt ist. Die entsprechende Anordnung der KESB ist der Bank durch die Eröffnung des vollstreckbaren Entscheids mitzuteilen.

42. Hinsichtlich Geschäften, die im Entscheid der KESB nicht erwähnt sind (bzw. nicht im Aufgabenbereich des Beistands liegen), kann die Bank davon ausgehen, dass der Kunde keinen weiteren Einschränkungen in seiner Handlungsfähigkeit durch Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes unterliegt, sofern diese nicht schon früher angeordnet worden sind.

VIII. Vollstreckbarkeit von Entscheiden der KESB

43. Entscheide der KESB, die den Banken als Nachweis von Rechten und Zuständigkeiten dienen, müssen vollstreckbar sein.

IX. Verfügbarkeit über das Vermögen einer ehemals verbeiständeten Person nach deren Tod

44. Mit dem Tod einer verbeiständeten Person erlischt auch die Beistandschaft (Art. 399 Abs. 1 ZGB). Der Erbgang ist seitens der Bank grundsätzlich so zu behandeln, wie wenn der Kunde nicht verbeiständet gewesen wäre.

X. Inkraftsetzung

45. Die vorliegenden Empfehlungen sind vom Verwaltungsratsausschuss der Schweizerischen Bankiervereinigung am 24. Juli 2013 und vom Vorstand der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz am 10. Juli 2013 verabschiedet worden. Sie treten per sofort in Kraft.

Basel, den 25. Juli 2013



November 2015

Merkblatt Finanzierungsgeschäfte für verbeiständete Personen

Eine Empfehlung der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg)
und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)

Vorgehen beim Abschluss von Finanzierungsgeschäften (insbes. Hypothekendarlehen) für verbeiständete Personen

Das vorliegende Merkblatt wurde von der Schweizerischen Bankiervereinigung SBVg und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES gemeinsam erarbeitet, um die Zusammenarbeit zwischen Banken, Beistandspersonen sowie den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) beim Abschluss von zustimmungsbedürftigen Finanzierungsverträgen (z.B. Hypothekendarlehensverträgen, Sicherungsvereinbarungen etc.) von verbeiständeten Personen zu vereinfachen.

Vorbemerkungen

- a) Bei einer *Vertretungsbeistandschaft* nach Art. 394/395 ZGB mit entsprechendem Aufgabenbereich (Abschluss von Finanzierungsgeschäften oder Vermögensverwaltung allgemein) ist es grundsätzlich Sache des Beistandes, zu beurteilen, ob bei einem zustimmungsbedürftigen Geschäft die Zustimmung der verbeiständeten Person gemäss Art. 416 Abs. 2 ZGB genügt oder ob die Zustimmung der KESB gemäss Art. 416 Abs. 1 oder Art. 417 ZGB eingeholt werden muss.
- b) Bei einer *Begleitbeistandschaft* nach Art. 393 ZGB hat der Beistand kein Vertretungsrecht und die verbeiständete Person handelt selber respektive allein.
- c) Bei einer *Mitwirkungsbeistandschaft* nach Art. 396 ZGB mit entsprechendem Aufgabenbereich (Abschluss von Finanzierungsgeschäften oder Vermögensverwaltung allgemein) reicht die Zustimmung des Beistands.

1. Zustandekommen der Konditionen des Finanzierungsgeschäfts

Aufgrund möglicher Zinsschwankungen können Banken die Konditionen (insb. Zinssatz, Laufzeit, Produkt) zu einem bestimmten Darlehen einem Kunden normalerweise erst dann definitiv zusichern, wenn sich die Bank umgehend nach der Einigung am Markt refinanzieren und die Konditionen dadurch für den Kunden fixieren kann. Vor diesem Zeitpunkt kommuniziert die Bank dem Kunden deshalb lediglich indikative Zinssätze. *Indikative Zinssätze* sind unverbindliche, aktuell berechnete Zinssätze, die sich aufgrund von Marktbewegungen noch zugunsten oder zuungunsten des Kunden verändern können. Nach erfolgter Refinanzierung ist jede Auflösung eines Darlehens für den Kunden wie auch für die Bank mit Kostenfolgen verbunden.

Deshalb erfolgen Abschlüsse von Finanzierungsgeschäften in der Bankpraxis meist unmittelbar nach dem Kundengespräch. Das heisst, Bank und Kunde einigen sich bezüglich der Konditionen in der Regel mündlich oder telefonisch. Der Kunde ist nach definitiv erteilter Zusage bezüglich der Konditionen bereits gebunden. Eine nachträgliche Auflösung des Darlehens, z.B. weil der Kunde mit einem anderen Finanzinstitut einen Darlehensvertrag abgeschlossen hat oder sich aus anderen Gründen umentscheidet, löst eine sog. *Vorfälligkeitsentschädigung* aus, die dem Kunden von der Bank in Rechnung gestellt wird. In der Regel werden dem Kunden erst nach erfolgter (mündlicher) Einigung über die Konditionen die schriftlichen Verträge (z.B. Hypothekendarlehensvertrag, meist zusammen mit der Sicherungsvereinbarung) von der Bank zugestellt.

Die oben beschriebenen Vorfälligkeitsentschädigungen sollen mit Hilfe dieses Merkblattes vermieden werden.

Bei Geschäften, für welche die KESB aufgrund der fehlenden oder eingeschränkten Handlungsfähigkeit des verbeiständeten Kunden die Zustimmung erteilen muss, ist darauf zu achten, dass *eine definitive Einigung mit der Bank bezüglich der Konditionen (d.h. Produkt, Zinssatz und Laufzeit) erst erfolgen kann, wenn die Zustimmung der KESB vorliegt*. Ansonsten besteht wie bereits erwähnt das Risiko, dass die Finanzierung nachträglich kostenpflichtig aufgelöst werden muss (z.B. weil die KESB ihre Zustimmung verweigert). Konkret bedeutet dies, dass die Zustimmung der zuständigen KESB zum betreffenden Geschäft vorliegen muss, bevor die Beistandsperson mit der Bank die definitiven Konditionen vereinbaren kann.

2. Relevante Verträge für die eine Beistandsperson die Zustimmung der KESB einzuholen hat

Bei verbeiständeten Personen mit fehlender oder eingeschränkter Handlungsfähigkeit muss insbesondere für die nachfolgenden Vertragsabschlüsse die Zustimmung der KESB eingeholt werden (Art. 416 Ziff. 4 und 6 ZGB). Die hier beschriebenen Vertragstypen können von Bank zu Bank unterschiedlich ausgestaltet sein.

- a) *Abschluss eines neuen Darlehensvertrages* (mit oder ohne Errichtung einer Grundpfandsicherheit).
- b) Abschluss eines Darlehensvertrages, bei welchem das *bestehende Darlehen erhöht* wird (mit oder ohne Erhöhung der Grundpfandsicherheit).
- c) *Verlängerung* eines bestehenden Darlehens (auch als neuer Vertrag, sofern eine Verlängerung von der Bank nicht angeboten wird), *sofern wesentliche Vertragsbestandteile verändert werden* (z.B. Art der Hypothek [Produktewechsel], Wechsel der Bank, veränderte Verhältnisse bei der verbeiständeten Person [Alter, Gesundheit], wesentliche Abweichung des Zinssatzes bei einer Festhypothek nach oben [$\geq 1\%$], Veränderung der Laufzeit, Einführung von höheren oder geringeren Amortisationszahlungen). Die wesentlichen, zustimmungsbedürftigen Vertragsbestandteile können vorab von der KESB für den konkreten Einzelfall festgelegt werden.
- d) *Verpfändung* von Vermögenswerten zwecks Sicherstellung der Forderung einer Drittperson (z.B. Grundstück, das im Gesamt-, Mit- oder Alleineigentum einer verbeiständeten Person mit fehlender oder eingeschränkter Handlungsfähigkeit steht).

3. Vorgehen bei Abschluss eines Vertrages

1. Die Beistandsperson bespricht mit dem zuständigen Bankmitarbeitenden die Finanzierung und lässt sich eine Offerte für die gewünschten Produkte geben (z.B. Art der Hypothek, verschiedene Laufzeiten, indikative Zinssätze). Der zuständige Bankmitarbeitende erklärt, welche Vertragsunterlagen unterzeichnet werden müssen (z.B. je nach Vertragskonzept Rahmenvertrag für Hypotheken/Hypothekardarlehensvertrag, Pfandvertrag über Errichtung/Erhöhung eines [Inhaber-/Namen-/Register-] Schuldbriefes, Sicherungsvereinbarung, Übertragungsvereinbarung etc.) und erläutert die wesentlichen Vertragsklauseln.

2. Beabsichtigt die Beistandsperson, die Finanzierung mit der betreffenden Bank abzuschliessen, lässt sie sich von der Bank den Rahmen des Darlehens (d.h. die von der Bank gewährte Limite) bestätigen und die Musterverträge zusammen mit den indikativen Zinssätzen zustellen.
3. Die Beistandsperson weist gegenüber dem Bankmitarbeitenden darauf hin, dass eine verbindliche Zusage noch nicht erfolgen kann, solange die Zustimmung der KESB zu den entsprechenden Verträgen aussteht. Dies gilt insbesondere auch bei Drittpfandkonstellationen (d.h. bei der Verpfändung von Vermögenswerten [z.B. Grundstücken] einer verbeiständeten Person zugunsten einer Drittperson).
4. Die Beistandsperson lässt den Abschluss der Darlehensverträge und der entsprechenden Sicherungsverträge von der KESB genehmigen. Die KESB bedarf dazu folgender Angaben: Produkt (Art der Hypothek), Betrag, Laufzeit, Amortisationsart, indikativer (marktüblicher) Zinssatz. Die Beistandsperson hat gegenüber der KESB auch darzulegen, inwiefern der Abschluss des Geschäfts den Interessen der verbeiständeten Person entspricht. Die KESB kann die unterbreiteten Konditionen bewilligen oder zu den benutzbaren Produkten (z.B. nur bestimmte Art von Hypothek) sowie zu den Laufzeiten (z.B. maximale Laufzeit fünf Jahre) Auflagen machen.
5. Die KESB kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall eine Verlängerung unter denselben Voraussetzungen („zu einem marktüblichen Zinssatz“) für eine festgesetzte Dauer im Voraus bewilligen. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die Fälle von Ziff. 2 Bst. c (keine wesentlichen Vertragsänderungen) und Ziff. 4 Bst. b (vorausschauende Zustimmung im Genehmigungsbeschluss zum Rechenschaftsbericht) dieses Merkblattes. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf ist der Bank schriftlich mitzuteilen.
6. Sobald die Genehmigung der KESB in der Form eines vollstreckbaren Entscheides vorliegt, kann die Beistandsperson mit der Bank die Konditionen verbindlich fixieren und von der Bank die definitive Ausstellung der Vertragsunterlagen verlangen.
7. Auf Grund der Dringlichkeit des Geschäftes empfiehlt es sich, einer allfälligen Beschwerde gegen die Verfügung der KESB die aufschiebende Wirkung zu entziehen. In der Regel wird die verbeiständete Person vom Geschäft im Vorfeld Kenntnis haben und damit einverstanden sein.
8. Die Beistandsperson unterzeichnet die relevanten Vertragsunterlagen stellvertretend für die verbeiständete Person.

4. Weitere Hinweise

a) Vertretung minderjähriger Kinder

Vertretung durch Vormund/in oder Beistandsperson: Der oben dargestellte Prozess gilt sinngemäss auch, falls ein Grundstück im Eigentum (Allein-, Mit- oder Gesamteigentum) eines minderjährigen Kindes steht und für die Verwaltung des Kindesvermögens ein Beistand ernannt wurde (Art. 325 ZGB). Dasselbe gilt auch bei einer Vormundschaft (Art. 327a ZGB).

Interessenkollision der Eltern: Bei einem Interessenkonflikt zwischen den Eltern und dem minderjährigen Kind (insbes. bei Erbschaften oder Erbvorbezügen der Fall), ist es erforderlich, eine Vertretungsbeistandschaft für das Kind anzuordnen oder der KESB zu beantragen, das Geschäft selbst in Vertretung des Kindes abzuschliessen (Art. 306 Abs. 2 ZGB).

Laufzeit: Beim Abschluss eines Darlehensvertrages für ein Darlehen mit fester Laufzeit für minderjährige Kinder sollte darauf geachtet werden, dass lediglich eine Laufzeit gewählt wird, die nicht über das Volljährigkeitsalter hinausgeht (Risiko einer Vorfälligkeitsentschädigung), ausser eine andere Regelung macht wirtschaftlich Sinn.

b) Weitsichtige Planung

In der Berichterstattung des Beistands an die KESB gemäss Art. 411 ZGB sollte darauf hingewiesen werden, ob ein Finanzierungsgeschäft in nächster Zeit ansteht, damit seitens KESB entsprechende Vorbereitungshandlungen getroffen werden können. Denkbar ist z.B. dass die KESB im Genehmigungsbeschluss zum Rechenschaftsbericht festhält, dass die bestehende Hypothek zu den gleichen Konditionen (Art der Hypothek, Betrag, Laufzeit, marktüblicher Zinssatz) verlängert werden kann.



•SwissBanking

Februar 2016

Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertchriften

Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)

Womit müssen Sie bei internationalen Zahlungsverkehrstransaktionen und Zahlungen in fremder Währung rechnen?

Für die Abwicklung von grenzüberschreitenden Zahlungen und bei inländischen Zahlungen in fremden Währungen (Zahlungseingang und Zahlungsausgang) kann v. a. zur Bekämpfung der Steuerflucht, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie zur Durchsetzung von Sanktionen oder generell, um lokalen Anforderungen zu entsprechen und/oder die Transaktionen zu ermöglichen und durchzuführen, die Bekanntgabe von weitreichenden Informationen über den Auftraggeber und den Empfänger (z.B. Name, Geburtsdatum, Nationalität, Domizil, Mittelherkunft, Dauer der Bankbeziehung, Beziehung zwischen Auftraggeber und Empfänger, allfällige Vertretungsverhältnisse; bei Gesellschaften z.B. auch Geschäftstätigkeit, Geschäftszweck, Besitzverhältnisse, wirtschaftlich Berechtigte, Firmenstruktur, Anzahl Mitarbeiter) sowie den Zahlungsauftrag (z.B. Zahlungsgrund, Kontext der Zahlung, allfällige Compliance-Verdachtsmomente, Angaben zu weiteren ähnlichen Zahlungen) gegenüber den beteiligten Banken und Systembetreibern im In- und Ausland erforderlich sein. Bei den erwähnten Banken und Systembetreibern handelt es sich vor allem um die Banken von Auftraggeber und Begünstigtem, um Korrespondenzbanken sowie um Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen (z. B. in der Schweiz die SIX Interbank Clearing AG) oder um SWIFT. Zudem ist es möglich, dass die an der Transaktion Beteiligten die Daten z. B. an in- und ausländische Regulatoren oder Behörden oder weitere Dritte übermitteln. Ferner kann bspw. auch der Begünstigte des Zahlungsauftrags im In- und Ausland die Angaben über den Auftraggeber bzw. der Auftraggeber die Angaben über den Begünstigten erhalten.

Womit müssen Sie bei Investitionen in ausländische Wertschriften rechnen?

Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Transaktionen mit ausländischen Wertschriften oder bei inländischen Wertschriften mit Bezug zu ausländischen Währungen (bspw. schweizerische Anlagefonds mit Währungsklassen) und deren Verwahrung kann insbesondere zur Bekämpfung der Steuerflucht, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie zur Durchsetzung von Sanktionen oder generell, um lokalen Anforderungen zu entsprechen und/oder die Transaktionen zu ermöglichen und durchzuführen, die Bekanntgabe von weitreichenden Informationen (z.B. Name, Geburtsdatum, Nationalität und Domizil des Investors, wirtschaftlich Berechtigten, Auftraggebers oder Empfängers von Wertschriftentransaktionen, Mittelherkunft, Dauer der Bankbeziehung, Beziehung zwischen Investor, Auftraggeber und Empfänger, Beziehung zwischen Investor und Emittent, allfällige Vertretungsverhältnisse; bei Gesellschaften z.B. auch Geschäftstätigkeit, Geschäftszweck, Besitzverhältnisse, wirtschaftlich Berechtigte, Firmenstruktur, Anzahl Mitarbeiter) gegenüber den beteiligten Banken, Systembetreibern und weiteren Dritten im In- und Ausland erforderlich sein.

Bei den erwähnten Banken und weiteren Finanzmarktinfrastrukturen handelt es sich vor allem um Handels-, Clearing- sowie Verwahrungsstellen von Wertschriften. Zudem ist es möglich, dass die an der Abwicklung der Transaktionen und der Verwahrung beteiligten Parteien die Daten z. B. an in- und ausländische Regulatoren oder Behörden oder weitere

Dritte übermitteln. Ferner kann bei Wertschriftentransaktionen der Empfänger im In- und Ausland bspw. Informationen über den Auftraggeber erhalten.

Weshalb werden diese Informationen bekannt gegeben?

Im Zusammenhang mit Zahlungsverkehrstransaktionen und der Abwicklung von Transaktionen mit ausländischen Wertschriften und deren Verwahrung verlangen insbesondere daran beteiligte Banken und Systembetreiber im In- und Ausland zunehmend weitgehende Informationen über involvierte Parteien und weitere Hintergrundinformationen zu den Transaktionen. Die Bekanntgabe von solchen Informationen erfolgt, um konkrete Anfragen der genannten Stellen zu beantworten, so dass diese den für sie geltenden Anforderungen entsprechen können. Ebenso dient die Bekanntgabe dieser Informationen der einwandfreien Durchführung der entsprechenden Dienstleistungen.

Sind Informationen über Sie und Ihre Transaktionen im Ausland geschützt?

Informationen über Sie und Ihre Transaktionen, welche ins Ausland gelangt sind, sind dort nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt (z.B. vom schweizerischen Bankkundengeheimnis oder dem Bundesgesetz über den Datenschutz), sondern unterliegen den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können z. B. die Weitergabe dieser Informationen an Behörden, Aufsichtsorgane oder andere Dritte verlangen.

• SwissBanking

August 2019, 2. Auflage

Leitfaden der SBVg zur Eröffnung von Firmenkonti für DLT-Unternehmen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Hintergrund und Struktur des Leitfadens	4
2. Fragen zur Due Diligence bei Firmenkunden mit DLT-Nexus	6
3. Allgemeine Erwartungen an den Herausgeber von Token	8
4. Erwartungen an den Herausgeber von Token bei Finanzierung mit Kryptowährungen	11
5. Sorgfaltspflichten bei Finanzierung über FIAT-Währungen	14
6. Spezifische Geschäftsmodelle	14
Appendix – Glossar	17

Vorwort

Die Anzahl von Distributed Ledger Technologie-Unternehmen (DLT-Unternehmen) hat in der Schweiz in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) begrüsst diese Entwicklung und bewertet die hohe Marktdynamik positiv, da sie die Attraktivität des Werk- und Finanzplatzes Schweiz erhöht. Banken sehen die Blockchain-Technologie als Chance mit vielfältigen Möglichkeiten für den Finanz- und Technologiestandort Schweiz.

Mit dem Zuwachs von DLT-Firmen ist auch deren Nachfrage nach Firmenkonti bei Banken in der Schweiz gestiegen. Während die reine Technologieentwicklung kein besonderes Risiko darstellt und technologie-neutral zu beurteilen ist, stellen sich bei der Kontoeröffnung für die Banken verschiedene Herausforderungen. So können DLT-spezifische Anwendungen auch mit Risiken, namentlich etwa im Bereich Geldwäscherei beim Einsatz von Kryptowährungen oder auch Betrug, verbunden sein. In der Schweiz gelten strenge gesetzliche Regelungen und Sorgfaltspflichten, die Finanzgeschäfte regeln. Eine sorgfältige Prüfung bei der Kontoeröffnung ist deshalb für die Banken vorgeschrieben.

Unter der Leitung der SBVg hat eine Arbeitsgruppe den «Leitfaden zur Eröffnung von Firmenkonti für Blockchain-Unternehmen» aus dem Jahr 2018 sowohl terminologisch wie auch inhaltlich überarbeitet. Der Leitfaden soll die Mitgliedsbanken im Gespräch mit den entsprechenden Firmen unterstützen und gleichzeitig dem Risikomanagement im Geschäftsverkehr dienen. Die Publikation dieses Leitfadens wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der FINMA begrüsst. Die Crypto Valley Association (CVA) hat ebenfalls inhaltlich zur Weiterentwicklung des Leitfadens beigetragen und unterstützt dessen Umsetzung in die Praxis.

1. Hintergrund und Struktur des Leitfadens

Der Leitfaden behandelt mögliche Anforderungen, welche eine Bank an Unternehmen mit einem Nexus zur Distributed Ledger Technologie (DLT) bei der Eröffnung eines Firmenkontos stellen kann. Die möglichen Anforderungen gehen teilweise über die geltenden rechtlichen Mindestpflichten von Firmen mit einem DLT-Nexus hinaus, bezwecken jedoch nicht, anwendbare Regularien und bestehende behördliche Wegleitungen zu ersetzen.

Der Leitfaden basiert auf dem Grundsatz, dass die Regulierung zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wie jede andere Querschnittsregulierung auch im Bereich DLT für alle beteiligten Finanzintermediäre anwendbar ist. Die generell bei der Eröffnung von Firmenkonti anfallenden AML-Pflichten der Bank orientieren sich deshalb an der aktuell gültigen Version der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB), der GwV-FINMA, des GwG und dem StGB sowie nach den bankspezifischen internen Richtlinien. Der Leitfaden baut auf der VSB auf und deckt ergänzend Fragestellungen mit DLT-Nexus ab. Die im Juni 2019 publizierten Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) wurden bei der Erarbeitung der vorliegenden Version so weit wie möglich berücksichtigt. Basierend auf den weiteren Entwicklungen wird der Leitfaden wo nötig aktualisiert.

Der Leitfaden soll die unterschiedliche Natur und Dynamik bei Firmen mit DLT-Nexus abbilden. Je nach Maturität der Firma und geschäftsspezifischer Strategie sind nicht alle Empfehlungen bei der Kontoeröffnung oder bei der laufenden Kontoführung relevant. So kann ein traditionell finanziertes Start-up in der Anfangsphase ein Firmenkonto beantragen und erst nach 1–2 Jahren die Herausgabe von Token organisieren. Weiter können sich langjährige Firmenkunden dazu entschliessen, Dienstleistungen auf der Blockchain anzubieten, Kryptowährungen als Zahlungsmittel zu akzeptieren oder ebenfalls neu Token herauszugeben. Bei Letzterem kann es sich auch um Firmen mit einem Geschäftsmodell ohne DLT-Nexus handeln, die sich über diesen Kanal finanzieren wollen.

Der Leitfaden behandelt daher einerseits DLT-spezifische Elemente im Rahmen des KYC-Prozesses, andererseits beinhaltet er konkrete Erwartungen an den Herausgeber von Token. Der Leitfaden unterscheidet folglich zwischen Firmen mit generellen Berührungspunkten zu DLT und Firmen mit Berührungspunkten zu AML, insbesondere zu Krypto Assets und der Herausgabe von Token.

Bei der Herausgabe von Token unterscheidet der Leitfaden weiter zwischen der Finanzierung über Kryptowährungen (in der Regel Bitcoin oder Ethereum) und der Finanzierung über staatliche Währungen (FIAT-Geld).

Der Leitfaden deckt nur die Herausgabe von Token ab, welche von einer in der Schweiz domizilierten operativen Gesellschaft durchgeführt wird und sich an der FINMA-Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs) vom 16. Februar 2018 orientieren. Bei Auslandskonnex, z. B. bei Teilnahme an einer Token-Emission und weiteren Beteiligten mit Domizil Ausland, sind die aus der Anwendung ausländischer Rechtsvorschriften (Steuer-, Straf-, Geldwäscherei-, Kapitalmarktrecht, usw.) resultierenden Risiken angemessen zu erfassen, zu begrenzen und zu kontrollieren.

Die aktuell vorliegende Version des Leitfadens schliesst das Führen von Kryptoassetkonti für Kunden nicht ein.

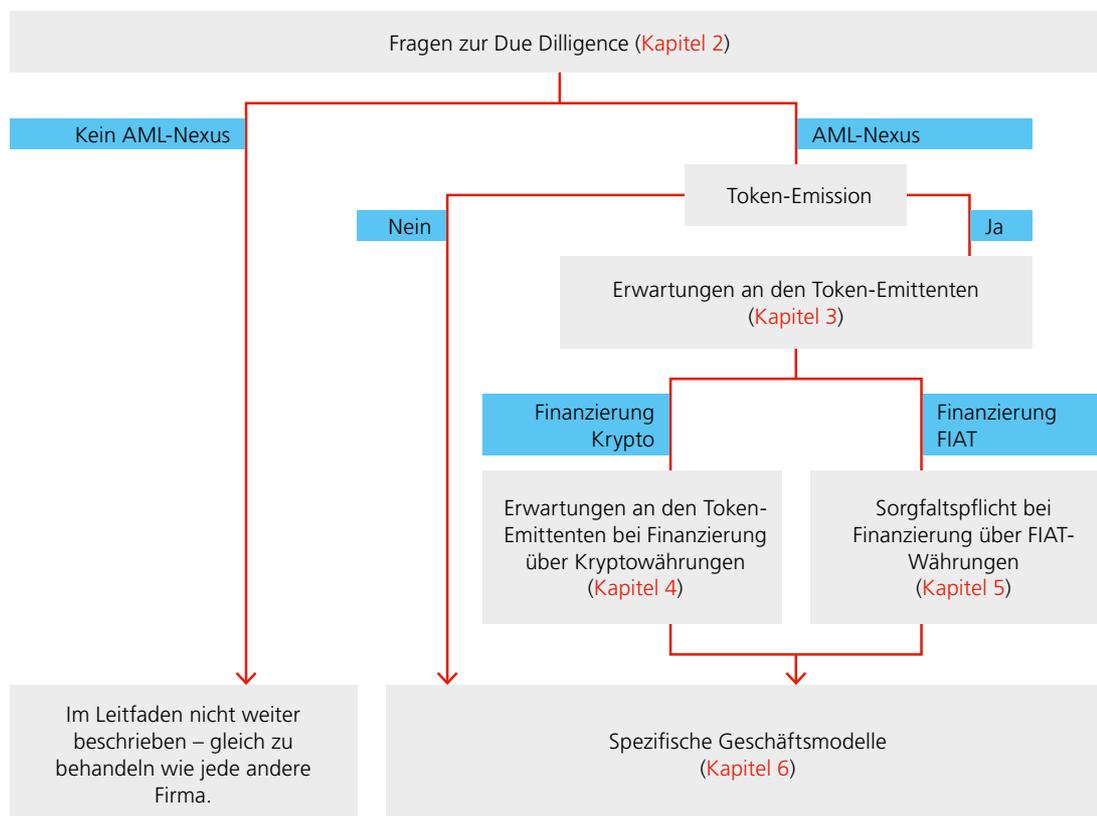
Der Leitfaden richtet sich ausschliesslich an die Mitglieder der SBVg. Interne Weisungen der SBVg-Mitglieder gehen in jedem Fall vor. Der Leitfaden definiert keine branchenweiten Mindeststandards. Es bleibt jedem einzelnen Institut überlassen, den Leitfaden im Rahmen des institutsspezifischen Risikoappetits zu interpretieren bzw. anzuwenden.

Es existiert kein Rechtsanspruch auf Kontoeröffnung gegenüber den Mitgliedern der SBVg.

Der Leitfaden wird periodisch aktualisiert und erweitert.

Abb. 1

Struktur des Leitfadens



Quelle: SBVg

2. Fragen zur Due Diligence bei Firmenkunden mit DLT-Nexus

Dieses Kapitel deckt die spezifischen Erwartungen im Rahmen des KYC-Prozesses ab, welche sich aus generellen Berührungspunkten DLT (mit oder ohne Herausgabe von Token) ergeben.

Es wird empfohlen, die aufgeführten Dokumente und Unterlagen vor der Kontoeröffnung vom Firmenkunden einzufordern. Die nachstehenden Ausführungen schliessen die im Rahmen einer Firmengründung anfallende Umwandlung eines Sperrkontos in ein Geschäftskonto für operative Zwecke mit ein.

Massnahme / Check	Empfehlung
2.1 DLT-Nexus	Präziser Beschrieb der Berührungspunkte
2.2 Beschrieb Geschäftsmodell	<ul style="list-style-type: none"> • Abschliessender und verständlicher Beschrieb, basierend auf belastbarer Dokumentation wie z. B. White Paper. • Beschrieb der erwarteten Zahlungsflüsse. • Beschrieb der geplanten prozessualen Abläufe. • In Landes-/Geschäftssprache. • Angabe der Rechtsform. • Beschrieb allfälliger Smart Contracts inklusive unabhängiger Audit Reviews für bereits existierende Token zur zusätzlichen Risikomitigierung.
2.3 Ausschluss von Sitzgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Die Firma zeigt nachweislich auf, dass sie operativ ist (VSB 16) und lokale Substanz hat. • Bei Neugründung: Die Firma legt Absichten, Verwendungszweck sowie erwartete laufende Einnahmen und Ausgaben dar.
2.4 Regulatorische Kompetenzen	<p>Die Firma verfügt über einen dedizierten Ansprechpartner für sämtliche Compliance- und Unterstellungsfragen und verfügt insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der relevanten Regulierungen/ Vorschriften. • Einen Beschrieb, wie die Firma die relevanten Regulierungen abbildet (interne Richtlinien).
2.5 Validierung Geschäftsmodell nach Kontoeröffnung	Kontoinhaber stehen in der Pflicht, die Bank bei einer relevanten Änderung bzgl. des Einsatzes der Blockchaintechnologie oder zu einer bevorstehenden Herausgabe von Token zu informieren.
2.6 Triage	<ul style="list-style-type: none"> • Falls die Firma keine DLT-spezifischen AML-Berührungspunkte (Emission von Token, Kryptoassets) aufweist: Kontoeröffnung gemäss internen Richtlinien wie bei anderen Firmen. • Falls die Firma die Herausgabe von Token in den nächsten 12 Monaten plant: Weiter zu Kapitel 3 (Token-Emission). • Falls die Firma keine Token herausgibt aber DLT-spezifische AML-Berührungspunkte aufweist: Weiter zu Kapitel 6 (Spezifische Geschäftsmodelle).

Firmen, die bereits früher und vor Aufnahme der Kontobeziehung Token emittierten, sind angehalten, auf Nachfrage eine vollständige Dokumentation des KYC-/AML-Prozesses gemäss Kapitel 3 und 4 zur Verfügung zu stellen und die Übereinstimmung mit der hiesigen Regulierung nachzuweisen.

3. Allgemeine Erwartungen an den Herausgeber von Token

Dieser Abschnitt behandelt die Emission von Token, oft auch Token Generating Event (TGE) genannt, unabhängig von der Finanzierungsart. Behandelt wird nur die Herausgabe von Token, welche von einer in der Schweiz domizilierten operativen Gesellschaft herausgegeben werden.

Der Wahrung der Reputation und der Integrität des Finanz- und Werkplatzes Schweiz kommt oberste Priorität zu. Die Empfehlungen in Kapitel 3 und Kapitel 4 orientieren sich an diesem übergeordneten Ziel und dienen gleichzeitig auch dem Selbstschutz des Token-Emittenten.

Eine Kontoeröffnung gemäss Kapitel 2 kann bereits vorgängig zu den in Kapitel 3 beschriebenen Massnahmen und Checks bei der Herausgabe von Token durchgeführt werden. Ein traditionelles Firmenkonto kann anschliessend zu einem «DLT-Konto» aufgewertet werden (zum Beispiel für Mittelentgegennahme im Rahmen einer Token-Emission und /oder für spezifische Geschäftsmodelle gemäss Kapitel 6), wenn die in den folgenden Kapiteln beschriebenen Sorgfaltspflichten eingehalten werden. Wird dabei das bereits früher verwendete Firmenkonto auch bei der Finanzierung und Herausgabe von Token verwendet, hat die Bank operative Vorkehrungen zu treffen, welche den aus der Herausgabe von Token anfallenden Mittelzufluss auf das Firmenkonto erst nach vollständiger Prüfung ermöglicht.

Die Bank nimmt keine rechtliche Analyse zur Natur und Maturität der Token vor und geht zunächst von einer GwG-Unterstellung des Herausgebers aus. Falls keine GwG-Unterstellung besteht, hat der Herausgeber von Token dies darzulegen und zu begründen. In Zweifelsfällen bringt er namentlich einen Nachweis mittels einer von der FINMA beantworteten Unterstellungsanfrage bei.

Aus dem GwG ergeben sich verschiedene Sorgfaltspflichten und die Pflicht, sich entweder einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) anzuschliessen oder die Entgegennahme der Vermögenswerte durch einen in der Schweiz dem GwG unterstellten Finanzintermediär durchführen zu lassen.

Institutspezifische interne Weisungen können zusätzliche Anforderungen aufführen. Interne Weisungen gehen dem Leitfaden jederzeit vor.

Massnahme / Check	Empfehlung
3.1 Beschrieb (Token)	<ul style="list-style-type: none"> • Detaillierter Beschrieb der herauszugebenden Token gemäss Anhang der FINMA-Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs) vom 16. Februar 2018 und des Entwicklungsstands (Marktreife, Ausgabedatum). • Die Herausgeber von Token legen vor der Emission dar, dass das zu finanzierende Projekt existiert und die auf dem Konto eingehenden Mittel aus der Token-Emission stammen und in der Folge für den beworbenen Zweck eingesetzt werden. • Die Dokumentation des Tokens, meist in Form eines White Papers, stellt einen essentiellen Bestandteil der Due Diligence der Bank dar. Entsprechend ist sie der kontoführenden Bank so rasch wie möglich abzugeben. • Bei der Herausgabe von Token legt der Emittent die Funktionsweise und mit der DLT-Anwendung verknüpfte Begleitdaten offen. • Unabhängige technische Audit Review eines allfälligen Smart Contracts als zusätzliche risikomitigierende Massnahme.
3.2 Liquiditätsplanung	<p>Der Emittent von Token informiert die kontoführende Bank vor der Herausgabe zu folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwartetes Verhältnis von FIAT und einzelnen Kryptowährungen im Rahmen der Kapitalaufnahme (Szenario: z. B. 50 % FIAT, 25 % Bitcoin, 25 % Ethereum). • Beabsichtigte Beträge und Frequenz, die in FIAT-Währung konvertierten Mitteln an die kontoführende Bank überwiesen werden. • Rückzahlungsmuster, falls der Zielbetrag nicht erreicht wird (unter Beilage der einschlägigen Vertragsklausel). • Bei welchen Unternehmen die Kryptowährungen gewechselt werden (siehe Punkt 4.7).
3.3 Umgang mit Risiken aus ausländischem Recht	<p>Ein Herausgeber von Token verfügt über entsprechende Richtlinien und implementiert Massnahmen, um Investoren von Ländern gemäss bankinterner Definition auszuschliessen. Bei der Herausgabe von Token im Rahmen eines Security Token Offerings (STO) stellt der Emittent der kontoführenden Bank eine Liste der Zielländer zur Verfügung und zeigt auf, dass die entsprechenden lokalen Vorschriften jederzeit eingehalten werden. Auf Anfrage stellt der Token-Emittent diese Informationen der Bank zur Verfügung.</p>

3.4 GwG-Unterstellung

Die Bank geht zunächst von der GwG-Unterstellung des Tokenemittenten aus. Die GwG-Unterstellung orientiert sich ausschliesslich an der [FINMA-Wegleitung zu ICOs](#) vom 16. Februar 2018. Falls keine GwG-Unterstellung besteht, hat der Herausgeber von Token dies darzulegen. In Zweifelsfällen bringt er namentlich eine von der FINMA beantwortete Unterstellungsanfrage bei.

Der Token-Emittent erbringt bei GwG-Unterstellung folgende Nachweise:

- Name SRO und Bestätigung des SRO-Anschlusses oder
- Bei Delegation: Name des Finanzintermediärs, Bestätigung dessen SRO-Anschlusses und Delegationsbestätigung.
- Vollständige Dokumentation gemäss internem Compliance-Reglement der kontoführenden Bank.

3.5 Pflichten nach der Emission

- Rechtliche Pflichten leiten sich aus dem GwG ab.
- Der Emittent legt auf Anfrage der Bank dar, dass die laufende Mittelverwendung dem angekündigten Zweck entspricht.
- Der Emittent legt auf Anfrage der Bank dar, dass die unter [Punkt 3.3](#) beschriebenen Einschränkungen für ausländische Investoren eingehalten wurden.
- Grundsätzlich dient jede Massnahme zur Schaffung von Transparenz hinsichtlich Handänderungen (Token) nach Abschluss der Token-Emission der Risikomitigierung und wird von der kontoführenden Bank begrüsst. Dies schliesst die Zustellung entsprechender Informationen, sofern vorhanden, auf Anfrage der kontoführenden Bank mit ein.
- Für Geschäftsmodelle mit GwG-Berührungspunkten ist eine SRO-Mitgliedschaft zwingend.

3.6 Triage Finanzierungsart

- Falls der Token-Emittent die Finanzierung teilweise oder ganz auf der Blockchain/via Kryptowährung organisiert: Weiter zu [Kapitel 4 \(Token-Emission bei Finanzierung mit Kryptowährungen\)](#).
 - Falls die Finanzierung ausschliesslich über FIAT-Währung erfolgt: Weiter zu [Kapitel 5 \(Sorgfaltspflichten\)](#).
-

4. Erwartungen an den Herausgeber von Token bei Finanzierung mit Kryptowährungen

Dieses Kapitel beschreibt die Unternehmensfinanzierung, die teilweise oder ganz über Kryptowährungen erfolgt. Die vorliegende Version geht davon aus, dass die kontoführende Bank keine Kryptowährungen direkt entgegennimmt.

Der Herausgeber von Token veranlasst die Konvertierung von Kryptowährungen in FIAT-Währung über einen nach Schweizer Recht oder äquivalent regulierten Exchange oder eine nach Schweizer Recht oder äquivalent regulierte Drittbank und führt die entsprechenden Mittel dann der kontoführenden Bank zu.

Der Leitfaden empfiehlt, vom Tokenherausgeber, unabhängig von der GwG-Unterstellung bei Annahme von Kryptowährungen, die Anwendung der in der Schweiz bei der Mittelentgegennahme relevanten KYC-, AML- und Sanktions-Standards zu verlangen.

Weiter kann die Annahme von Zahlungstoken im Rahmen einer Token-Emission im Grundsatz wie ein Kassageschäft behandelt werden. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass jede Transaktion auf der Blockchain abgelegt wird und das Risiko einer Verletzung von Sanktionen durch Transaktionen in Kryptowährungen unabhängig von deren Betragshöhe besteht. Zusätzliche Pflichten leiten sich aus der Ausgestaltung des Tokens resp. einer GwG-Unterstellung ab.

Institutsspezifische Weisungen können zusätzliche Anforderungen aufführen oder vom Leitfaden abweichende Schwellenwerte festlegen. Interne Weisungen gehen dem Leitfaden jederzeit vor.

Massnahme / Check	Empfehlung
4.1 Akzeptierte Risikominderung	Die Kryptowährung soll grundsätzlich für eine Wallet-Analyse geeignet sein. Abweichungen sind zu begründen.
4.2 Herausgeber von Token (allgemein)	<p>Durch den Token-Emittenten über jeden Zeichner zu erhebende Angaben leiten sich generell aus den Anforderungen der anwendbaren Regularien ab (z. B. VSB, GwV-FINMA, SRO-Reglemente und Rundschreiben Video- und Online-Identifizierung der FINMA). Basierend darauf hat der Emittent folgende Informationen zu beschaffen: Name, Adresse (inkl. Land), Geburtsdatum, Nationalität und Geburtsort. Die gesammelten Informationen sollten auch relevante Wallet-Adressen (öffentliche Schlüssel) beinhalten, von denen die Investoren die Kapitalzahlung senden.</p> <p>Unabhängig von der GwG-Unterstellungspflicht des Emittenten wird erwartet, zumindest ab einem Zeichnungsbetrag von CHF 15'000 eine Identifikation und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten gemäss GwG/GwV-FINMA/VSB vorzunehmen. Jede weitere Massnahme zur Erhöhung der Transparenz dient der Risikominderung, besonders vor dem Hintergrund von möglichen Verletzungen von Sanktionen. Die bei der Identifikation erhobenen Angaben enthalten zusätzlich sämtliche relevanten Wallet-Adressen, welche der Investor bei der Kapitaleinzahlung verwendet. Grundsätzlich bietet es sich an, die Identifikation und die wirtschaftliche Berechtigung analog der bestehenden Prozesse des jeweiligen Instituts zu dokumentieren.</p> <p>Falls die Bank beabsichtigt, vom Emittenten eine Dokumentation über die Investoren zu verlangen, so muss diese im Vertrag zwischen der Bank und dem Token-Emittenten geregelt werden. Die Bank ist dabei verpflichtet, die Personendaten der Investoren (Zeichner/Teilnehmer/Token-Empfänger) angemessen zu schützen. Die Dokumentation des wirtschaftlichen Eigentums sollte im Einklang mit den bestehenden Prozessen der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Die Kontrolle des wirtschaftlichen Eigentümers über die Vermögenswerte kann durch die Anforderung bestätigt werden, dass eine Transaktion digital signiert oder eine Mikrotransaktion vom öffentlichen Schlüssel/der öffentlichen Adresse des Emittenten gesendet wird. Der Emittent kann den Vorgang bzw. die Vornahme einer Mikrotransaktion in einer öffentlichen Urkunde festhalten lassen.</p>
4.3 Herausgeber von Zahlungstoken (spezifisch)	<p>Emittenten von Zahlungstoken unterliegen dem GwG. Sie müssen daher Verfahren für die Annahme von Vermögenswerten von Investoren gemäss den geldwäscherechtlichen Vorgaben einhalten, welche u.a. im GwG und im Rundschreiben 16/07 (Video- und Online-Identifizierung der FINMA) sowie den Reglementen der Selbstregulierungsorganisationen präzisiert werden.</p> <p>Für Herausgeber von Zahlungstoken gelten für Transaktionen unter CHF 3'000 die vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. d AMLO-FINMA, wobei Kopien von Identifikationsdokumenten von Anlegern nicht authentifiziert werden müssen.</p>

4.4 Prüfung in den Risikodatenbanken	<p>Abgleich der Zeichner mit branchenüblichen Risikodatenbanken (insb. PEP-, Terror- und Sanktions-Listen) durch den Herausgeber von Token.</p> <p>Auf Anfrage wird der Abgleich der Bank zusammen mit den internen Richtlinien zur Überwachung von PEPs und sanktionierten Kunden zur Verfügung gestellt.</p>
4.5 Hintergrundprüfung (Mittelherkunft) und Risikoeinschätzung der von den Investoren verwendeten Wallet-Adressen (AML)	<p>Generell empfiehlt sich für den Emittenten ein risikobasierter Ansatz bei der Hintergrundprüfung. Eine generelle Rückverfolgung der Mittelherkunft auf der Blockchain wurde bisher nicht stipuliert. Grundsätzlich dient jede zusätzliche Transparenz, welche der Emittent erbringt, der Risikomitigierung. Besonders in speziellen Fällen oder konkreten Verdachtsmomenten empfiehlt sich eine vertiefte Überprüfung durch eine Wallet-Analyse oder zusätzliche Dokumentation (z. B. vertiefte Due Diligence anstelle eines reinen Datenbankabgleichs bei hohen Investitionsbeträgen oder Domizil in einem Risikoland).</p> <p>Eine vertiefte Überprüfung durch den Emittenten empfiehlt sich in jedem Fall bei Zeichnungen, die einen Betrag von CHF 100'000 (einzeln oder kumuliert) übersteigen. Diese vertiefte Überprüfung schliesst die dokumentierte Übereinstimmung zwischen Wallet-Adresse und Investoren mit ein.</p> <p>Die kontoführende Bank behält sich vor, vor Mitteleingang die Angaben zu den Investoren einzufordern und kann bei eigenen konkreten Verdachtsmomenten ebenfalls weiterführende Abklärungen durch den Emittenten veranlassen (z. B. Erhalt von spezifischen Wallet-Analysen).</p>
4.6 Qualitätsnachweis der KYC-/AML-Prüfung	<p>Unabhängig von der GwG-Unterstellung wird empfohlen, die KYC-/AML-Überprüfungen nach geltendem Standard durchzuführen.</p> <p>Ein Emittent, welcher nicht dem GwG unterstellt ist, engagiert hierfür entweder einen Finanzintermediär oder ein auf GwG-Compliance spezialisiertes Unternehmen.</p> <p>Auf Nachfrage der kontoführenden Bank werden die Ergebnisse zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse sollen auch die Einhaltung der firmeninternen PEP-Richtlinien dokumentieren.</p>
4.7 Exchange für Konvertierung Krypto in FIAT-Währung	<p>Krypto-Exchanges und die Konvertierung von Krypto-Währungen in FIAT stellen ein besonderes Risiko für Banken dar, da sich Risiken unter GwG-Gesichtspunkten hier konzentrieren. Entsprechend müssen die Banken risikomitigierende Anforderungen an einen Exchange stellen: z. B. einen nach Schweizer Recht oder äquivalent regulierten Exchange oder eine nach Schweizer Recht oder äquivalent regulierte Drittbank.</p> <p>Die Definition der «äquivalenten Regulierung» soll auf die internen Richtlinien der jeweiligen Bank abgestützt sein.</p>

4.8 Verdacht auf Geldwäscherei	Der Investor wird nicht zugelassen (ausser dies sei aufgrund des Tipping-Off-Verbots nach erfolgter Meldung an die MROS rechtlich zwingend, Art. 9a GwG). Die Verantwortung für den Ausschluss liegt beim Token-Emittenten. Die kontoführende Bank kann für notwendige Abklärungen im Rahmen von KYC und Due Diligence eines Token-Emittenten aufgrund einer entsprechenden Einwilligung des Bankkunden im Vertrag oder mittels separatem Waiver vom Bankkundengeheimnis absehen. Die Bank sollte den Firmenkunden explizit auf diesen Umstand hinweisen und entsprechend wird dem Emittenten empfohlen, dies in den Terms & Conditions transparent zu deklarieren.
4.9 Sanktionsbestimmungen	Der Emittent hält die Sanktionsbestimmungen (bspw. Embargogesetz) ein.

5. Sorgfaltspflichten bei Finanzierung über FIAT-Währungen

Bei der Finanzierung durch FIAT-Währungen kommen die in Kapitel 4 beschriebenen Schwellenwerte und Pflichten zur Identifikation und zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigten gemäss GwG/GwV-FINMA/VSB zur Anwendung.

6. Spezifische Geschäftsmodelle

Der Bundesrat weist in seinem «Rechtsrahmen für die verteilte Ledger-Technologie und Blockchain Schweiz» vom 14. Dezember 2018 darauf hin, dass dem GwG folgende DLT-Aktivitäten (zusätzlich zu der in Kapitel 3 und 4 diskutierten Herausgabe von Token) unterstellt sind, soweit die Tätigkeit beruflich ausgeübt wird (Art. 7 GwG):

- Wallet-Anbieter, die die privaten Schlüssel der Kunden in Verwahrung nehmen oder es den Kunden ermöglichen, Kryptowährungen zu senden und zu empfangen, haben die Verfügungsgewalt über Vermögenswerte Dritter und qualifizieren sich daher als Finanzintermediäre, die den AML-Vorschriften unterliegen. Derzeit ist eine weitergehende Regulierung von nicht-depotführenden Wallet-Anbietern, die keine Interventionsmöglichkeit bei der Übertragung der Token haben, nicht vorgesehen.

- Handelsplattform-Betreiber, die Zugang zu den privaten Schlüsseln der Kunden und damit auch zur Verfügungsgewalt über Vermögenswerte Dritter haben oder auf der Grundlage von Smart Contracts arbeiten, die über Vermögenswerte Dritter durch Bestätigung, Genehmigung oder Sperrung von Aufträgen verfügen können, fungieren als Vermittler zwischen Kunden in einer trilateralen Beziehung. Dementsprechend gelten die AML-Vorschriften für solche zentralisierten Handelsplattformen. Handelsplattformen, die die oben genannten Merkmale nicht aufweisen und völlig dezentral aufgebaut sind, d.h. keine Einflussnahmemöglichkeit des Plattformentwicklers kennen, unterliegen nicht den AML-Vorschriften.

Die Bewertung des Risikos von Firmenkunden, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowährungen oder Token via Wechselstuben oder zentralisierten Handelsplattformen erbringen, kann durch die Berücksichtigung der folgenden Elemente erleichtert werden:

Massnahme / Check	Empfehlung
6.1 Umtausch zur Umwandlung Krypto zu FIAT	Über einen nach Schweizer Recht oder äquivalent regulierten Exchange oder eine nach Schweizer Recht oder äquivalent regulierte Drittbank. Die Definition der «äquivalenten Regulierung» soll auf die internen Richtlinien der jeweiligen Bank abgestützt sein.
6.2 AML/Sanktionen-Konformität	AML/Sanktions-Programm, das den Schweizerischen Vorschriften für Onboarding und laufende Transaktionsüberwachung entspricht.
6.3 AML-Programm	Dedizierte und qualifizierte Ansprechperson für Compliance.
6.4 Handelsbestände	Auf Nachfrage der kontoführenden Bank legt die Handelsplattform dar, dass die gehandelten Vermögenswerte den Registrierungsanforderungen ihrer Länder (z. B. US-Wertpapiere) entsprechen.
6.5 Aufsicht	Der Dienstleister unterliegt den AML-Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.
6.6 Bewilligung	Orientiert sich an den bestehenden Lizenzmodellen (z. B. Fintechlizenz).
6.7 Kundensegment	Auf Nachfrage stellt das DLT-Handelssystem weiterführende Informationen zur Kundenstruktur zur Verfügung, beispielsweise generisches Mengengerüst/geographische Herkunft.

-
- Wechselstuben: Der professionelle Kauf und Verkauf von Kryptowährungen oder Token als Gegenleistung für FIAT- oder andere Kryptoanlagen stellt eine bilaterale Austauschaktivität dar, die den AML-Regelungen unterliegt.
 - Kryptofonds verstanden als kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich oder ausschliesslich in Kryptovermögen investieren, werden nach den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei gleich behandelt wie andere kollektive Kapitalanlagen.

Bei Firmen, welche die Möglichkeit anbieten, ihre Dienstleistungen oder Produkte gegen Kryptowährungen zu beziehen, wird empfohlen, sich an den unter [Punkt 4.5](#) diskutierten Hintergrundprüfungen resp. den in [Punkt 4.2](#) empfohlenen Schwellenwerten zu orientieren.

Appendix – Glossar

Token

Vereinfacht sind Token digitale, kryptografisch abgesicherte Informationseinheiten, welche in einem auf DLT basierenden Register gespeichert sind. Die FINMA klassifiziert Token aufgrund ihrer wirtschaftlichen Funktion und unterscheidet zwischen Zahlungs-, Anlage- und Nutzungstoken. Siehe auch [FINMA – Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings \(ICOs\)](#) vom 16. Februar 2018.

Abgrenzung ICO, ITO, TGE, STO, IEO

Bezüglich der Begrifflichkeiten – Initial Coin Offering (ICO), Initial Token Offering (ITO), Token Generating Event (TGE), Security Token Offering (STO), Initial Exchange Offering (IEO) – besteht noch kein allgemeingültiger Konsens. Im Vordergrund steht die Emission von digitalen, übertragbaren, einmaligen Informations- und/oder Funktionseinheiten (Coins oder Token), welche eine breite Palette von Rechten repräsentieren können: vertretbare Rechte wie Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte gegenüber einem Unternehmen, Rechte an Sachen oder andere absolute oder relative Rechte.

Ein Token kann auch ausschliesslich als Zahlungsmittel dienen (Coin, Payment Token), ohne den Inhabern weitere, spezifische Rechte einzuräumen. Soweit Token explizit Rechte gegenüber den Emittenten verkörpern, wird aktuell eher der Begriff STO («Security Token Offering») verwendet. Als Methode der Kapitalbeschaffung, bei der eine Organisation erstmals Token zu Finanzierungszwecken emittiert, wird oft von einem ICO («Initial Coin Offering»), technisch genauer ITO («Initial Token Offering»), ausgegangen. Je nach der konkreten Ausgestaltung können Token immer auch ein DLT-Wertrecht darstellen und/oder als Effekten im Sinne der Finanzmarktgesetzgebung qualifiziert werden.

Ein IEO ist eine Art der Kapitalbeschaffung, welche ausschliesslich über einen Exchange abgewickelt wird und bei dem der Exchange die Mittelentgegennahme und die Herausgabe der Token für den Emittenten übernimmt.

Im vorliegenden Leitfaden werden die Begriffe TGE und die Herausgabe/Emission von Token synonym und stellvertretend verwendet.

Chain Analyse

Die Chain Analyse soll Aufschluss darüber vermitteln, aus welcher Quelle kryptobasierte Vermögenswerte stammen. Dabei kann eine Vielzahl an Kriterien herbeigezogen werden, z. B. Zahlungsaus- oder Zahlungseingänge auf bestimmten Wallets, Bezüge zum Darknet, zu sog. Mixern und Tumblern, zu Scam und/oder Gambling-Webseiten und Transaktionen aus oder in Hochrisikoländer. Ebenfalls in Betracht gezogen werden kann eine Risikoeinstufung derjenigen Handelsplätze, von welchen aus die in Frage stehenden Wallets gespiesen wurden.

Distributed Ledger Technologie (DLT) / Blockchain

Die Distributed Ledger Technologie (DLT) ermöglicht die gemeinsame und sichere Datenverwaltung in einem (dezentralen) Computernetzwerk. Vereinfacht ist ein Distributed Ledger eine auf einer Vielzahl vernetzter Rechner geführte Datenbank (Kontenbuch), welche die von den Teilnehmern eingegebenen Daten/Transaktionen prinzipiell selbständig sowie unaufhaltsam synchronisiert und validiert. Den Teilnehmern steht jederzeit eine manipulationssicher fixierte, überprüfbare Historie aller Informationen, die in einem bestimmten Datensatz gespeichert sind, zur Verfügung. Der Begriff DLT ist breiter als Blockchain und umfasst weitere Ausgestaltungsformen.

Blockchain (DLT-Anwendung)

Blockchains sind eine mögliche Form der Distributed Ledger Technologie (DLT) und stellen kontinuierlich erweiterbare, unabänderliche, digitale Register oder Datenbanken dar. Ein Netzwerk von Rechnern (Netzwerkknoten, «Nodes») führt das Software Protokoll aus: Transaktionen oder auch andere Daten werden vom Netzwerk prinzipiell selbständig sowie unaufhaltsam in Blöcken zusammengefasst, verifiziert und an die bestehende Kette von bereits validierten Blöcken angehängt. Blockchain wird z. B. für die Transaktionen von Bitcoin, Ethereum und anderen Kryptowährungen verwendet. Um die Verkettung von Blöcken zu ermöglichen, verwendet die Blockchain eine kryptografische Signatur, die als Hash bezeichnet wird. Für die Signatur werden (asymmetrische) Verschlüsselungsverfahren verwendet, welche für jeden Nutzer aus einem öffentlichen und einem privaten Schlüssel («Public Key» und «Private Key») bestehen. Die Nutzer verwalten das öffentlich/private Schlüssel-paar mittels sogenannten Wallets (Brieftaschen), welche auf verschiedenen Medien bestehen können (Online-, Desktop-, Smartphone-, Papier- oder Hardware-Wallets). Eine öffentliche (Public) Blockchain ist dezentral ausgestaltet, für alle zugänglich

und wird durch eine Vielzahl von anonymen Teilnehmern ohne Intermediär betrieben (z. B. Bitcoin und Ethereum). Demgegenüber wird eine private Blockchain durch einen oder mehrere Netzwerkadministratoren geführt und steht nur identifizierten und zugelassenen Teilnehmern zur Verfügung. Daneben gibt es Mischformen sowie Konsortiums-Blockchains, bei welchen nur bestimmte Akteure Transaktionen validieren, das Protokoll jedoch auch öffentlich sein kann.

Exchange

Kryptowährungen können an Exchanges (Wechselstuben) gegen konventionelle FIAT-Währungen wie CHF oder auch gegen andere Kryptowährungen getauscht werden.

Kryptoassets /«Digital Assets»

Kryptoassets sind im Rahmen einer DLT-Anwendung gespeicherte, kryptografisch abgesicherte, digitale Werte (kryptobasierte Vermögenswerte), deren Inhalt eindeutig dokumentiert ist (z. B. Kryptowährungen oder digitale Wertrechte). Ein Token repräsentiert dabei die im Ledger registrierte Information, über die der Inhaber mittels eines Zugangscodes verfügen kann. Als Zahlungsmittel ist eine Kryptowährung, im Gegensatz zum herkömmlichen, von einer Zentralbank geschaffenen FIAT-Geld wie Dollar oder CHF, nur in digitaler Form vorhanden. Die bekanntesten Kryptowährungen sind aktuell Bitcoin und Ethereum, jede mit einem eigenen Zahlungssystem. Je nach Ausgestaltung kann ein Token mit anderen Werten verknüpft werden (z. B. Währung, Commodity, Wertpapier) und diese als Digital Asset repräsentieren (z. B. «asset backed token»).

Smart Contracts

Smart Contracts sind selbstausführende Computerprotokolle, die auf der Blockchain aufbauen und vordefinierte Vertragsbedingungen im Programmcode abbilden. Eine Transaktion, die über einen Smart Contract läuft, wird automatisch ausgeführt, wenn alle beteiligten Parteien die zuvor definierten Konditionen erfüllen. Durch einen Smart Contract kann der Inhalt von rechtlichen Verträgen technisch abgebildet, überprüft oder deren Abwicklung unterstützt werden. Das Computerprotokoll überwacht automatisch die hinterlegten Bedingungen und führt bei Vorliegen eines bestimmten Ereignisses («Trigger Event») selbständig die zwischen den Parteien vereinbarten Aktionen aus. Je nach Ausgestaltung können die Smart Contracts selbst auch rechtliche Verträge darstellen.



KONFERENZ FÜR KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ
CONFÉRENCE EN MATIÈRE DE PROTECTION DES MINEURS ET DES ADULTES
CONFERENZA PER LA PROTEZIONE DEI MINORI E DEGLI ADULTI

Dezember 2019

Merkblatt

«Auskunft nach Art. 448 ZGB»

Auskunftsbegehren einer KESB an eine Bank

Eine Empfehlung der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und der
Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)

Merkblatt «Auskunft nach Art. 448 ZGB»

Auskunftsbegehren einer KESB an eine Bank

Das vorliegende Merkblatt wurde von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) gemeinsam erarbeitet, um die Zusammenarbeit zwischen Banken und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) bei Auskunftsbegehren resp. bei der Auskunftspflicht nach Art. 448 ZGB zu vereinfachen.

Soweit eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (nachfolgend KESB) zur Abklärung des Sachverhalts auf die Mitwirkung Dritter, insbesondere von Banken angewiesen ist, ist Folgendes zu beachten:

Art. 448 ZGB legt Dritten (u.a. Banken) im Rahmen des Verfahrens vor der KESB die Pflicht zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhaltes auf. Konkretisiert wird die Mitwirkungspflicht durch eine entsprechende Anordnung der KESB im Einzelfall. Die geforderte Mitwirkung muss zur Erforschung des Sachverhaltes für das Verfahren (Art. 446 ZGB) erfolgen und im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Die Anordnung zur Mitwirkung erfolgt als Verfügung, wobei das anwendbare Verfahrensrecht zu konsultieren ist. Die Auskunft erfolgt für die KESB in der Regel gebührenfrei. Ausnahmsweise kann die KESB auf begründeten Antrag der Bank eine angemessene Entschädigung zusprechen, insbesondere falls die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Arbeitsaufwand verbunden ist.

Gemäss Art. 446 ZGB erforscht die KESB den Sachverhalt von Amtes wegen. Sie kann dabei die erforderlichen Erkundigungen direkt erheben (nachfolgend Ziffer 1) oder eine geeignete Person oder Stelle mit den Abklärungen beauftragen (nachfolgend Ziffer 2).

1. Auskunft an die KESB (die KESB erhebt den Sachverhalt selber)

Die KESB richtet sich mit einem Auskunftsbegehren direkt an die Bank, um die gewünschte Auskunft über die Geschäftsbeziehungen der betroffenen Person zu erhalten.

Das Auskunftsbegehren der KESB enthält folgende Angaben:

- Personalien der betroffenen Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse);
- Rechtsgrundlage der Anordnung: Die KESB verweist auf ein laufendes Abklärungsverfahren («Im Rahmen der Abklärungen einer Erwachsenenschutzmassnahme für XY wird die Bank X gestützt auf Art. 448 Abs. 1 ZGB angewiesen, Auskunft zu erteilen...»);

- Festhalten der Subsidiarität: Die KESB hat festzuhalten, dass die Auskunft nicht durch die betroffene Person selber erfolgen kann. Eine weitergehende inhaltliche Begründung ist gegenüber der Bank nicht erforderlich;
- Firma der angewiesenen Bank;
- Anweisung und Art der Mitwirkung (so konkret wie möglich):
 - schriftliche Auskunft über Geschäftsbeziehungen,
 - Edition von Belegen über die Geschäftsbeziehung: Vermögensausweise, Stichtagbescheinigungen, Konto-Depotauszüge etc.,
 - Definition des Stichtages oder des zeitlichen Umfangs der Auskunft,
 - Angabe der auskunftsempfangenden Stelle/Person (bei Ziffer 2).
- Rechtsmittelbelehrung oder Angabe, dass kein Rechtsmittel gegeben ist (ob ein Rechtsmittel gegeben ist, bestimmt das kantonale Recht; von Bundesrechts wegen ist kein Rechtsmittel vorgegeben);
- Mitteilung, ob die betroffene Person, bei Ziffer 2 die auskunftsempfangende Stelle/Person, bei Ziffer 3 der Vormund/Beistand informiert ist/sind;
- Mitteilung, falls Informationsverbote bestehen;
- Unterschrift.

2. Auskunft an Dritte (die KESB beauftragt Dritte mit der Abklärung des Sachverhalts)

Grundsätzlich hat die KESB den Sachverhalt selbst abzuklären (Art. 446 Abs. 1 ZGB). Sie kann interne Unterstützungsdienste (KESB im weiteren Sinne) oder externe Dritte (z.B. regionale oder kommunale Sozialdienste) beauftragen, an ihrer Stelle die notwendigen Erhebungen zu tätigen (Art. 446 Abs. 2 ZGB). Die Delegation der Abklärung erfolgt im Einzelfall oder aufgrund einer allgemeinen kantonalen Delegationsnorm. Die Auskunft der Bank basiert bei der delegierten Abklärung entsprechend auf einer Anordnung der KESB im Einzelfall oder aufgrund einer allgemeinen kantonalen Delegationsnorm. Bei der Delegation der Abklärung im Einzelfall kann der Abklärungsauftrag umfassend (Beispiel: «Die Stelle XY wird beauftragt, die finanziellen Verhältnisse von Herrn NN abzuklären.») oder spezifisch (Beispiel: «Die Stelle XY wird beauftragt, die finanziellen Verhältnisse des Herrn NN bei der Bank ZZ abzuklären.») formuliert sein.

Wenn die Bank Zweifel an der Rechtsgrundlage der Auskunft oder der delegierten Abklärung hat, kann sie von der zuständigen KESB eine Verfügung verlangen. Die KESB richtet sich diesfalls direkt an die Bank und fordert die Bank auf, Auskünfte über die Geschäftsbeziehung der betroffenen Person der von der KESB bezeichneten Stelle/Person zu erteilen. Denkbar ist auch eine Delegationsverfügung der KESB zuhanden der abklärenden Stelle/Person.

Sowohl bei der Verfügung der KESB (Delegationsverfügung oder Verfügung an Bank) als auch beim Auskunftsbegehren der mit der Abklärung beauftragten Stelle/Person an die Bank ist – zusätzlich zu den in Ziff. 1 bezeichneten Angaben – die mit der Abklärung beauftragte Person/Stelle (also der interne Unterstützungsdienst oder externe Dritte) konkret zu bezeichnen.

3. Exkurs: Auskunft bei bestehender Beistandschaft oder Vormundschaft

Im Rahmen bestehender Beistandschaften oder Vormundschaften (umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB, Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394/395 ZGB, Kindesvermögensbeistandschaft nach Art. 325 ZGB oder Vormundschaft nach Art. 327a ZGB) ist i.d.R. der Beistand respektive der Vormund zur Auskunft an die KESB verpflichtet. Ausnahmsweise (z.B. bei Aufsichtsverfahren) kann die KESB auch direkt an die Bank gelangen (das in Ziffer 1 Gesagte gilt diesfalls analog).

Auskünfte im Rahmen einer Inventaraufnahme gemäss Art. 405 ZGB sind nicht Gegenstand dieses Merkblatts.

Kontakt

Remo Kübler, Wissenschaftlicher Mitarbeiter
remo.kuebler@sba.ch | +41 61 295 92 26

Diana Wider, Generalsekretärin KOKES
diana.wider@kokes.ch | +41 41 367 48 87

www.swissbanking.org | www.kokes.ch

• SwissBanking

Juni 2020, 2. Auflage

Cloud-Leitfaden

Wegweiser für sicheres Cloud Banking

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Management Summary	5
Grundlagen Cloud Banking	6
Nutzen und Vorteile von Cloud Banking	6
Regulatorische Fragen in Bezug auf Cloud Banking	8
Zentrale Lösungsansätze der SBVg im Leitfaden	10
Rechtlicher und regulatorischer Leitfaden	18

Vorwort

Cloud-Dienstleistungen eröffnen Banken und Effekthändlern neue Möglichkeiten für innovative Geschäftsmodelle und effizientere Prozesse. Die Wettbewerbsfähigkeit des Bankensektors wird mit der gezielten Migration der Bankeninfrastruktur von On-Premise-Systemen (in den eigenen Räumlichkeiten, vor Ort oder lokal) in eine Cloud-Umgebung nachhaltig verbessert. Die Nutzung von Cloud-Dienstleistungen ist aktuell jedoch mit rechtlichen und regulatorischen Unsicherheiten verknüpft. Diese verzögern die Migration der Bankeninfrastruktur in die Cloud.

Unter der Leitung der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) hat eine Arbeitsgruppe einen rechtlichen und regulatorischen Leitfaden (nachfolgend Leitfaden) für den Einsatz von Cloud-Dienstleistungen durch Banken und Effekthändler erarbeitet. Gegenstand dieses Leitfadens sind Empfehlungen, welche bei Beschaffung und Einsatz von Cloud-Dienstleistungen durch die Institute und die Cloud-Anbieter herangezogen werden können.

Der Leitfaden gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil dient der allgemeinen Einführung in die Thematik Cloud. Er veranschaulicht den Nutzen und die Vorteile der Cloud-Technologie für Banken und beleuchtet die aus Sicht der SBVg wichtigsten regulatorischen Fragen und die Lösungsansätze der SBVg im Leitfaden. Der zweite Teil erläutert im Detail die rechtlichen und regulatorischen Empfehlungen der SBVg.

Das vorliegende Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird mit Rücksicht auf die zukünftigen technischen und rechtlichen Entwicklungen aktualisiert und ergänzt. Die jeweils aktuelle Fassung des Leitfadens wird publiziert.



Management Summary

- Die **Benutzung der Cloud** ist ein **kritischer Erfolgsfaktor** für die Schweiz und den Finanzplatz. Für eine konforme Nutzung der Cloud durch die Banken waren aber noch rechtliche und regulatorische Unsicherheiten zu klären.
- Die SBVg hat eine **Arbeitsgruppe** einberufen mit dem Ziel, diese Unsicherheiten rasch zu klären. Die Arbeitsgruppe hat sich auf die Erarbeitung eines juristisch **unverbindlichen Leitfadens** als Auslegungshilfe für die Praxis fokussiert. In vier Bereichen werden die Unsicherheiten als hoch beziehungsweise als hinderlich für eine Migration in die Cloud eingestuft:
 - **Steuerung (Governance)**: Auswahl des Cloud-Anbieters und seiner Unterakkordanten (Zulieferer) sowie Zustimmung bei einem Wechsel der Unterakkordanten
 - **Datenbearbeitung**: Bearbeitung von Daten über Bankkunden und Bankkundengeheimnis
 - **Behörden und Verfahren**: Transparenz und Zusammenarbeit der Institute und der Cloud-Anbieter im Bereich behördlicher und gerichtlicher Massnahmen
 - **Audit**: Prüfung der Cloud-Dienstleistungen und der zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Cloud-Infrastruktur
- Die Klärung der regulatorischen Fragen im Leitfaden **ermöglicht den Banken schnelles und flexibles Handeln** und bietet pragmatische und sichere Lösungen. Dieses Vorgehen ist einer spezifischen Cloud-Regulierung vorzuziehen. Denn diese wäre langsam, nicht technologieneutral und durch die technischen Entwicklungen schnell überholt.
- Die Einschätzung der **Risiken** einer Migration in die Cloud verbleibt auch mit dem Leitfaden **bei den einzelnen Bankinstituten**. Jede Bank entscheidet selbst, wie breit sie Cloud-Lösungen nutzen möchte.

Grundlagen Cloud Banking

Nutzen und Vorteile von Cloud Banking

Digitale Innovationen und Agilität in Bezug auf neue Entwicklungen sind eine Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes. Dazu gehört auch der Einsatz von Cloud-Dienstleistungen. Cloud-Dienstleistungen ermöglichen innovative Produkte und Kostenersparnisse. Zudem ermöglichen spezialisierte Cloud-Anbieter mehr Sicherheit für die Bankinfrastruktur. Damit sind Cloud-Dienstleistungen beziehungsweise Cloud Banking ein kritischer Erfolgsfaktor für den Schweizer Finanzplatz.

Viele Bankkunden nutzen Cloud-Dienstleistungen im alltäglichen Leben, ohne sich dessen bewusst zu sein. Sie versenden Mails, streamen Musik und Filme oder speichern Urlaubsfotos auf der Cloud. Was im Privaten funktioniert, sollte auch für hoch spezialisierte Banken und ihr komplexes Geschäft möglich sein. Dies ist heute aufgrund verschiedener rechtlicher und regulatorischer Unsicherheiten jedoch nicht der Fall.

Mit der Migration von Infrastruktur und Prozessen in eine Cloud können Banken die Zeit bis zur Marktreife für innovative Produkte und Dienstleistungen radikal verkürzen und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit deutlich steigern. In der Cloud sind neue Technologien wie beispielsweise künstliche Intelligenz ohne grosse Investitionen in eigene Hardware und Software nutzbar. Durch Zugang auf einen grossen Datenpool und die entsprechende Rechenleistung wird die Analyse von grossen Datenmengen in Echtzeit ermöglicht. Damit können beispielsweise innovative und massgeschneiderte Beratungsdienstleistungen für den einzelnen Kunden angeboten oder komplexe Compliance- und Risk-Prozesse automatisiert werden. Auch in der Entwicklung und im Testing von neuen Applikationen und Systemen ermöglicht die Cloud deutliche Effizienzgewinne: Innovative Ideen können einfach und flexibel ausprobiert, vertieft oder verworfen werden und sind dadurch leichter zu realisieren. Schliesslich ermöglicht die Nutzung der Cloud volle Kostentransparenz und somit eine wirksamere Unternehmungsführung. Da nur direkt bezogene Leistungen abgerechnet werden, kann ein Unternehmen auf Bedürfnisschwankungen mittels Zu- oder Abschaltung von IT-Ressourcen flexibel reagieren. Das Funktionsangebot ist im «Self Service» zu variablen Kosten nutzbar.



Der Aufbau oder Einkauf der entsprechenden Kompetenzen und Ressourcen in der eigenen IT-Infrastruktur sind nicht mehr nötig. Dadurch wird die Migration in eine Cloud gerade für kleine Banken attraktiv. Gewisse Technologien, die früher grossen Unternehmen vorbehalten waren, werden auch für kleine Banken zugänglich (Demokratisierung des Technologiezugangs) und ermöglichen signifikante Skaleneffekte¹. Gerade kleinere Banken können den steigenden Anforderungen an den IT-Betrieb (IT-Sicherheit, Nachführen von Patches², Management des IT-Infrastruktur-Lifecycles) immer weniger gerecht werden.

Bei Schweizer Banken ist ein zunehmendes Bewusstsein für die Vorteile von Cloud Computing und der Wunsch nach einem Wechsel in die Cloud zu beobachten. Gleichzeitig hat sich zwischen nationalen und internationalen Cloud-Anbietern erfreulicherweise eine Wettbewerbssituation eingestellt. Aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse können Banken diese Dienstleistungen namentlich für kundenbezogene Daten noch nicht vollumfänglich nutzen. Die zunehmende Inanspruchnahme von Cloud-Dienstleistungen wird den Finanzplatz und das Finanzökosystem in der Schweiz in Zukunft aber weiter stärken.

- 1 Aufgrund einer marginalen Kostengleichung können viele Banken eine eigene Cloud nicht zu den gleichen Kosten bereitstellen wie spezialisierte Cloud-Anbieter. Mit einer zunehmenden Aufgabenbündelung können IT-Ressourcen beliebig zu- oder abgeschaltet und so präzise auf die schwankenden Erfordernisse der Geschäftstätigkeit abgestimmt werden.
- 2 Ein Programm, das Fehler in (meist grossen) Anwendungsprogrammen repariert.

Definitionen

Cloud Computing ist ein Modell der Datenverarbeitung, mit dem bei Bedarf jederzeit und überall bequem über ein Netz auf einen geteilten Pool von konfigurierbaren Rechnerressourcen (z. B. Netze, Server, Speichersysteme, Anwendungen und Dienste) zugegriffen werden kann. Diese können schnell und mit minimalem Verwaltungsaufwand beziehungsweise geringer Service-provider-Interaktion zur Verfügung gestellt werden. Die Cloud kann in drei Varianten (Infrastructure as a Service (IaaS), Platform as a Service (PaaS), Software as a Service (SaaS) genutzt werden. Die Art der Cloud unterscheidet sich je nach Art der Bereitstellung (Private Cloud, Community Cloud, Public Cloud, Hybrid Cloud)³.

Cloud Banking wird in diesem Zusammenhang als die Bereitstellung und Erbringung von Bank- und Finanzdienstleistungen auf Grundlage der Cloud-Technologie definiert.

Regulatorische Fragen in Bezug auf Cloud Banking

Aufgrund des grossen Potenzials im Bereich Cloud Banking engagiert sich die SBVg stark, um die Rahmenbedingungen zu verbessern. Behörden, Provider und die Branche stehen dabei in einem engen Austausch.

Aktuell bilden rechtliche und regulatorische Unsicherheiten mit nicht abschliessend beurteilbaren Risiken eine wesentliche Hürde für die breitere Nutzung von Cloud-Dienstleistungen. Dazu gehören:

- **Steuerung (Governance):** Auswahl des Cloud-Anbieters und seiner Unterakkordanten (Zulieferer) sowie Zustimmung bei einem Wechsel der Unterakkordanten
- **Datenbearbeitung:** Bearbeitung von Daten über Bankkunden und Bankkundengeheimnis

³ Definition nach NIST (2011) <https://src.nist.gov/publications/detail/sp/800-145/final>.



- **Behörden und Verfahren:** Transparenz und Zusammenarbeit der Institute und der Cloud-Anbieter im Bereich behördlicher und gerichtlicher Massnahmen
- **Audit:** Prüfung der Cloud-Dienstleistungen und der zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Cloud-Infrastruktur

Insbesondere fehlten bisher eine Auslegung des geltenden gesetzlichen Rahmens und das Verständnis, welche technischen, organisatorischen und vertraglichen Massnahmen zur Risikominderung in den oben genannten Fällen geeignet sind.

Mit diesem Leitfaden versucht die Arbeitsgruppe der SBVg Grundlagen für die erleichterte Beschaffung und den Einsatz von Cloud-Dienstleistungen durch Banken und Effektenhändler zu erstellen. Die SBVg übernimmt damit eine wichtige Aufgabe zur Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich Cloud Banking. Das Vorgehen ist effizient und verhindert, dass jede Bank individuell die gleichen Abklärungen vornehmen muss. Zudem kann die Arbeitsgruppe wertvolles Knowhow bündeln. Von einer breiten Anwendung der Cloud-Technologie dank Rechtssicherheit profitiert schliesslich jedes einzelne Institut und ihre Kunden hinsichtlich innovativer Produkte und Kostenvorteilen.

Der vorliegende Leitfaden der SBVg ist eine Sammlung von rechtlich nicht-bindenden Empfehlungen, die bei der Beschaffung und beim Einsatz von Cloud-Dienstleistungen durch Banken und die Cloud-Anbieter herangezogen werden können. Der Leitfaden enthält auch Auslegungen, welche Rechtsunsicherheiten oder fehlende Rechtsprechung für die zum Teil neuartigen Herausforderungen beim Einsatz der Cloud-Dienstleistungen schliessen sollen. Mit dem Leitfaden wird ein schnelles und flexibles Handeln mit pragmatischen Lösungen ermöglicht. Dieses Vorgehen ist einer spezifischen Cloud-Regulierung vorzuziehen, da diese langsam, nicht technologieneutral und schnell veraltet wäre. Die Institute sollen bei der Anwendung des Leitfadens ihre Grösse und die Komplexität ihres Geschäftsmodells risikobasiert und verhältnismässig berücksichtigen.

Zentrale Lösungsansätze der SBVg im Leitfaden

A) Auswahl und Wechsel von Cloud-Anbietern und Zulieferern

Zweck der im Leitfaden aufgeführten Empfehlungen:

Das Bankinstitut soll **jederzeit über die Informationen verfügen, welche für die risikobasierte Auswahl eines Cloud-Anbieters** notwendig sind.

Diese sollen auch die wesentlichen Zulieferer des Anbieters berücksichtigen.

Cloud-Anbieter nutzen zum Zwecke einer effizienten und kompetitiven Leistungserbringung die Möglichkeit, Betriebsmodelle, die zum Einsatz kommenden Technologien, konzerninterne und -externe Leistungserbringer und weitere massgebliche Faktoren festzulegen und zu ändern (sogenannte Design-Autorität).

Bei der Auswahl der Cloud-Anbieter müssen daher unter anderem folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Fähigkeit zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten;
- wirtschaftliche Stabilität;
- Jurisdiktion, welcher der Cloud-Anbieter untersteht.

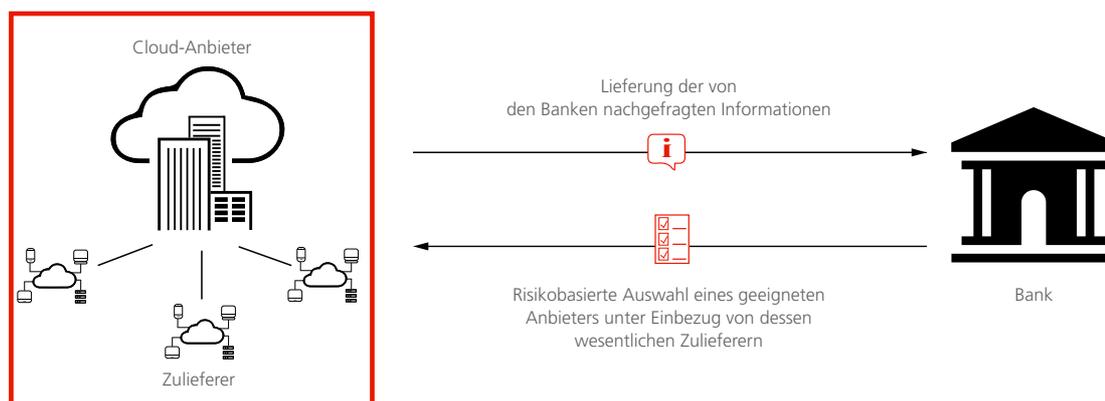
Weiter sollte geklärt werden, ob der Cloud-Anbieter bereit ist, neben diesen leistungsbezogenen Kriterien auch die wesentlichen Pflichten aus geltenden finanzmarktrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorgaben zu übernehmen.



Abb. 1

Auswahl und Wechsel von Cloud-Anbietern und Zulieferern

Pflichten von Anbietern gegenüber der Bank



Der Cloud-Anbieter sollte der Bank die nachgefragten Informationen zur Verfügung stellen sowie über einen allfälligen Wechsel eines wesentlichen Zulieferers informieren. Die Bank kann, sofern sie damit nicht einverstanden ist, ihren Vertrag mit dem Cloud-Anbieter auflösen und die ausgelagerten Funktionen, Dienstleistungen und allfällige geschützte Informationen zurückführen oder auf neue Cloud-Anbieter übertragen.

Quelle: Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) 2019

Bei der Auswahl eines Cloud-Anbieters und dessen Zulieferern müssen der Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten als integraler Bestandteil der zugrunde liegenden Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) ein hoher Stellenwert beigemessen werden.

Eine Bank soll über einen Wechsel eines wesentlichen Zulieferers vorgängig informiert werden (vgl. Abbildung 1). Weiter sollte die Bank geeignete Vorkehrungen treffen, um ausgelagerte Funktionen, Dienstleistungen sowie geschützte Informationen in den eigenen Betrieb zurückführen oder auf neue Cloud-Anbieter übertragen zu können. Dazu gehören zum Beispiel eine angemessene Kündigungsfrist oder die Option auf die Verlängerung des bisherigen Betriebsmodells.

B) Einhaltung des Bankkundengeheimnisses in der Cloud

Zweck der im Leitfaden aufgeführten Empfehlungen:

Das **Bankkundengeheimnis** und der **Schutz der Daten** werden auch **in der Cloud jederzeit gewährleistet**.

Sofern im Rahmen der Cloud-Dienstleistungen Kundendaten (CID) oder Personendaten bearbeitet werden, sind das Bankkundengeheimnis und die Datenschutzgesetze zu berücksichtigen.

Bisher gilt hier bei Banken das «Over-the-border out-of-control Prinzip»: Sobald Daten ausserhalb der Schweiz gespeichert werden, befinden sie sich ausserhalb des Kontrollbereichs der Schweizer Gerichte. Als Folge werden weder CID ausserhalb der Schweiz gehalten noch der Zugriff aus dem Ausland ermöglicht. Die Aufrechterhaltung dieses Prinzips würde in seiner Absolutheit eine Nutzung der Cloud verunmöglichen.

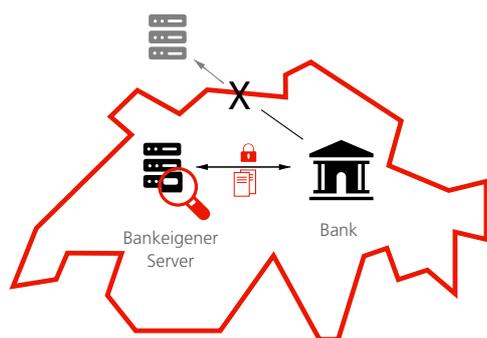
Im Fokus des Leitfadens steht dabei die Bearbeitung von CID, die Gegenstand des Bankkundengeheimnisses nach Art. 47 BankG sind. Der Leitfaden definiert diesbezüglich technische, vertragliche und organisatorische Massnahmen, um das Risiko eines Zugriffs auf CID durch den Cloud-Anbieter und seine Zulieferer angemessen zu begrenzen (vgl. Abbildung 2).



Abb. 2

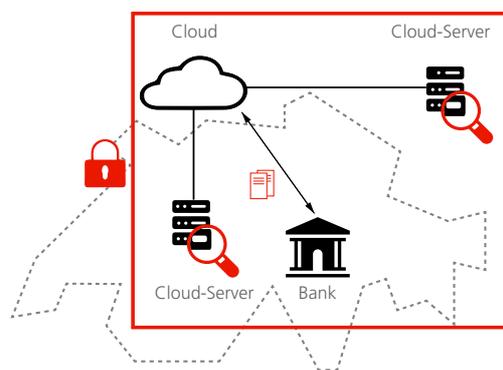
Das Bankkündengeheimnis in der Cloud

Bisheriger Schutz von Daten auf bankeigenen Servern



Schutz der Daten gemäss Bankkündengeheimnis gewährleistet. «Over the border out of control»: Jurisdiktion bildete in der Praxis Grenze in Bezug auf die Datenkontrolle.

Schutz von Daten in der Cloud



Schutz der Daten gemäss Bankkündengeheimnis durch technische, organisatorische und vertragliche Massnahmen gewährleistet.

Quelle: Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) 2019

Schutz von Kundendaten in der Cloud

Technische Massnahmen

- **Anonymisierung:** Bei der Anonymisierung werden personenbezogene Attribute (zum Beispiel Name und andere Identifikationsmerkmale einer Person) irreversibel beziehungsweise unwiederbringlich verändert, dass nicht mehr auf die betroffene Person geschlossen werden kann. Die Daten sind folglich nicht mehr als CID beziehungsweise Personendaten zu klassifizieren.
- **Pseudonymisierung:** Bei der Pseudonymisierung werden personenbezogene Attribute durch ein Kennzeichen, ein sogenanntes Pseudonym, ersetzt. Die Zuordnungsregel dieser Pseudonymisierung sollte unter der Kontrolle der Bank in der Schweiz stehen und angemessen geschützt werden. Jeder Zugang sollte nach dem Need-to-know-Prinzip geschützt und der Zugriff nachvollziehbar protokolliert werden.

- **Verschlüsselung:** Bei der Verschlüsselung wird ein Klartext⁴ durch einen Schlüssel in einen Geheimtext umgewandelt. Die Ausgangsinformationen werden dadurch nur noch unter Verwendung des passenden Schlüssels wieder lesbar. Der Zugriff auf diesen Verschlüsselungsschlüssel sollte unter der Kontrolle der Bank stehen und vor unberechtigten Zugriffen geschützt sein, darf aber dem Cloud-Anbieter zur Verfügung stehen oder bei diesem aufbewahrt werden. Das Verschlüsselungsverfahren wie auch die Stärke des Verschlüsselungsschlüssels müssen den gegenwärtigen Sicherheitsstandards Rechnung tragen, sodass die Verschlüsselung als kryptographisch sicher betrachtet werden kann. Eine Übermittlung von CID sollte immer verschlüsselt erfolgen.

Organisatorische Massnahmen

- Angemessene Überwachung operativer Massnahmen der Cloud-Anbieter und deren Zulieferer durch die Bank;
- Prüfung der Sicherheits- und Vertraulichkeitsstandards des Cloud-Anbieters anhand von unabhängigen Berichten auf der Grundlage anerkannter Berichtsstandards.

Vertragliche Massnahmen

- Angemessene vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Massnahmen;
- Pflicht des Cloud-Anbieters, organisatorische und technische Massnahmen auf seine Zulieferer zu überbinden, sofern diese CID bearbeiten;
- Vereinbarung der Wahrung der Vertraulichkeit durch den Cloud-Anbieter;
- Berücksichtigung der Sensitivität der Daten und die diesbezügliche Verantwortlichkeit des Cloud-Anbieters;
- Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der technischen, organisatorischen und vertraglichen Massnahmen durch den Cloud-Anbieter und die Auditierung durch eine anerkannte Prüfgesellschaft;
- Vereinbarungen zum Vorgehen der Bank oder des Cloud-Anbieters bei Anfragen von Behörden oder bei Verfahren, welche eine Herausgabe oder Übermittlung von geschützten Informationen, welche in der Cloud bearbeitet werden, zum Gegenstand haben.

4 Der offene Wortlaut eines Textes beziehungsweise eine unverschlüsselte Nachricht.



C) **Transparenz und Zusammenarbeit der Institute und der Cloud-Anbieter im Bereich behördlicher und gerichtlicher Massnahmen**

Zweck der im Leitfaden aufgeführten Empfehlungen:
Für Anfragen von ausländischen Behörden zur Herausgabe von geschützten Informationen ist ein **abgestimmtes Vorgehen zwischen Cloud-Anbieter und Institut** definiert.

Anfragen von Behörden oder Verfahren können die Herausgabe oder die Übermittlung von geschützten Informationen, welche in der Cloud bearbeitet werden, zum Gegenstand haben. Auch ausländische Gesetze können eine Herausgabe von Daten durch Cloud-Anbieter vorsehen.

Der Leitfaden sieht vor, dass ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Cloud-Anbieter und Institut zur Behandlung von Anfragen von Behörden definiert werden sollte, das eine Herausgabe oder Übermittlung von geschützten Informationen zum Gegenstand hat.

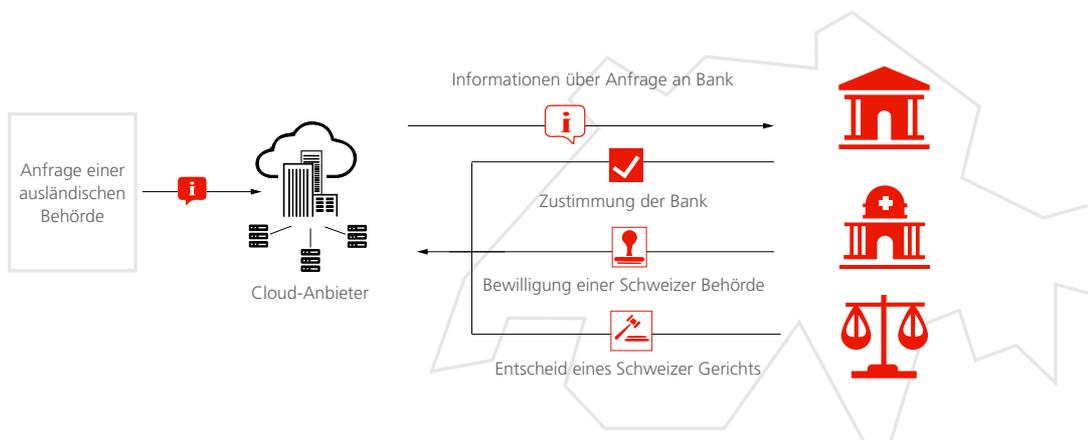
Soweit rechtlich möglich, sollten geschützte Informationen nur im Falle einer schriftlichen Zustimmung des Instituts, des Entscheids eines zuständigen Schweizer Gerichts oder der Bewilligung einer Schweizer Behörde an ausländische Behörden übermittelt werden (vgl. Abbildung 3).

Der Cloud-Anbieter sollte das Institut rechtzeitig informieren, soweit dies rechtlich zulässig ist, falls ausländische Behörden eine Anfrage anbringen, welche die Übermittlung oder Bekanntgabe von geschützten Informationen in der Cloud zum Gegenstand haben. Ausserdem sollten dem Institut die Rechte zur Verfahrensführung eingeräumt werden. Weiter soll der Cloud-Anbieter das Institut bei der Behandlung von Anfragen ausländischer Behörden unterstützen.

Abb. 3

Anfrage von ausländischen Behörden

Herausgabe geschützter Informationen unter bestimmten Voraussetzungen



i Bei Anfragen ausländischer Behörden zur Herausgabe geschützter Informationen, welche in der Cloud bearbeitet werden, hat der Cloud-Anbieter das Vorgehen mit der Bank abzustimmen. Geschützte Informationen dürfen nur im Einklang mit geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der schriftlichen Zustimmung der Bank, aufgrund eines Entscheids des zuständigen Schweizer Gerichts oder aufgrund einer Bewilligung der zuständigen Schweizer Behörde übermittelt werden.

Quelle: Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) 2019

D) Prüfung (Audit) der Cloud-Dienstleistungen und der eingesetzten Mittel

Zweck der im Leitfaden aufgeführten Empfehlungen:
Der **Zugriff durch Dritte auf Daten in der Cloud zum Zwecke der Prüfung (Auditierung)** ist jederzeit gewährleistet.

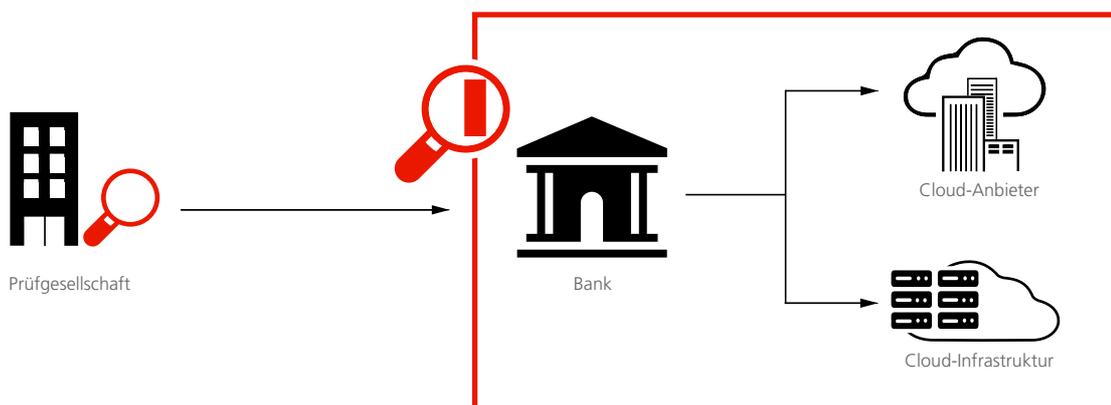
Cloud-Dienstleistungen werden von den Cloud-Anbietern regelmässig aus hochsicheren Rechenzentren gegenüber einer grossen Anzahl von Kunden erbracht. Die Prüfung (Auditierung) der von den Cloud-Anbietern eingesetzten Infrastrukturen erfordert ein hohes Mass an Spezialisierung.



Abb. 4

Prüfung (Auditierung) in der Cloud

Prüfung der Cloud-Infrastruktur erfordert hohe Spezialisierung



Es sollte sichergestellt werden, dass die Prüfungsgesellschaft bei der Prüfung der Bank mindestens einen logischen Zugriff auf die Cloud-Infrastruktur erhält.

Quelle: Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) 2019

Die Einhaltung der auf den Cloud-Anbieter anwendbaren gesetzlichen, regulatorischen und vertraglichen Anforderungen sollte regelmässig geprüft werden. Dazu gehören insbesondere Anforderungen bezüglich Outsourcing, Datenschutz und Informationssicherheit. Die Prüfungen sollten vom Institut, deren interner und externer Prüfungsgesellschaft oder von der FINMA durchgeführt und veranlasst werden können. Sogenannte Poolaudits durch mehrere Institute oder deren Prüfungsgesellschaften und indirekte oder begleitete Audits sind zulässig.

Eine Prüfung der konkret zur Erbringung der Cloud-Dienstleistungen eingesetzten IT-Infrastrukturen vor Ort, mit Ausnahme der Prüfung der Massnahmen zur physischen Sicherheit, ist nicht zwingend erforderlich. Ein logischer Zugriff⁵ ist ausreichend. Die Prüfung der wesentlichen Unterakkordanten durch das Institut kann indirekt durch die Prüfung des Cloud-Anbieters erfolgen (vgl. Abbildung 4).

5 Technische Zugriffskontrolle beziehungsweise Interaktion mit der Hardware über Fernzugriff. Gegensatz zum physikalischen Zugriff, der die Interaktionen mit der Hardware in der physischen Umgebung umfasst.

Rechtlicher und regulatorischer Leitfaden

für den

Einsatz von Cloud-Dienstleistungen durch Banken und Effekthändler im Bereich des FINMA regulierten Outsourcings

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen	22
1 Gegenstand und Zweck, Geltungsbereich und Unverbindlichkeit	22
2 Begriffe	23
<hr/>	
Kapitel II: Steuerung (Governance)	26
3 Entscheid zur Beschaffung von Cloud-Dienstleistungen	26
4 Verantwortlichkeiten und Rollen	27
5 Auswahl und Wechsel des Anbieters und wesentlicher Unterakkordanten	27
6 Datenzentren und Betriebszentren	29
<hr/>	
Kapitel III: Daten und Datensicherheit	32
7 Klassifizierung der Daten und Informationen	32
8 Speicherorte und Datenflüsse, Zugriffskonzept	33
9 Allgemeine technische und organisatorische Massnahmen der Datensicherheit	34
10 Bankkundengeheimnis und Sicherheitsmassnahmen	34
11 Massnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Rückführung	40
<hr/>	
Kapitel IV: Behörden und Verfahren	42
<hr/>	
Kapitel V: Prüfung (Audit) der Cloud-Dienstleistungen und der eingesetzten Mittel	44

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

1 Gegenstand und Zweck, Geltungsbereich und Unverbindlichkeit

¹ Gegenstand dieses Leitfadens sind Empfehlungen, welche bei Beschaffung und Einsatz von Cloud-Dienstleistungen durch die Institute und die Anbieter herangezogen werden können. Es handelt sich um eine Auslegungshilfe für die rechtlichen und regulatorischen Vorgaben für die Praxis, insbesondere zu den folgenden vier Schwerpunktthemen:

- **Steuerung:** Auswahl des Anbieters und seiner Unterakkordanten sowie Zustimmung bei einem Wechsel der Unterakkordanten (Kapitel II)
- **Datenbearbeitung:** Bearbeitung von Daten über Bankkunden und Bankkundengeheimnis (Kapitel III)
- **Behörden und Verfahren:** Transparenz und Zusammenarbeit der Institute und der Anbieter im Bereich behördlicher und gerichtlicher Massnahmen (Kapitel IV)
- **Audit:** Prüfung der Cloud-Dienstleistungen und der zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Cloud-Infrastruktur (Kapitel V)

In diesen Leitfaden wurden auch Auslegungen aufgenommen, welche Rechtsunsicherheiten oder fehlende Rechtsprechung für die zum Teil neuartigen Herausforderungen beim Einsatz der Cloud-Dienstleistungen schliessen sollen und demzufolge nicht mit allen zuständigen Stellen gefestigt wurden. Die Institute können aber bei der Anwendung des Leitfadens ihre Grösse und die Komplexität ihres Geschäftsmodells risikobasiert und verhältnismässig berücksichtigen.

- ² Der vorliegende Leitfaden wurde im Hinblick auf Cloud-Dienstleistungen ausgearbeitet, die von Anbietern im Auftrag von Instituten erbracht werden und die als Outsourcing wesentlicher Funktionen unter das FINMA-RS 18/3 fallen.
- ³ Der vorliegende Leitfaden ist unverbindlicher Natur und stellt keine Selbstregulierung im Sinne des FINMA-RS 08/10 dar.



2 Begriffe

- 4 Für die Zwecke dieses Leitfadens bezeichnet der Begriff:
- a) «**Anbieter**» den Anbieter der Cloud-Dienstleistungen ausserhalb des Instituts bzw. der Unternehmensgruppe des Instituts.
 - b) «**Anhang 3 FINMA-RS 08/21**» Anhang 3 «Umgang mit elektronischen Kundendaten» des FINMA-RS 08/21.
 - c) «**BankG**» das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG), SR 952.0.
 - d) «**BankV**» die Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV), SR 952.02.
 - e) «**Bankkundengeheimnis**» das gemäss Art. 47 BankG geschützte Geheimnis.
 - f) «**bearbeiten**» wie er gemäss Datenschutzgesetz definiert wird. Der Begriff «bearbeiten» umfasst auch den Begriff «verarbeiten» oder ähnliche Begriffe, wie sie in den anwendbaren Datenschutzgesetzen definiert werden.
 - g) «**BEHG**» das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG), SR 954.1.
 - h) «**BEHV**» die Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung, BEHV), SR 954.11.
 - i) «**CID**» Kundenidentifikationsdaten gemäss Ziffer 52 des Anhang 3 RS 08/21.
 - j) «**Cloud**» oder «Cloud Computing» wie es vom National Institute of Standard and Technology (NIST)¹ oder von der European Union Agency for Network and Information Security (ENISA)² definiert wird; Cloud oder Cloud Computing umfasst die Service-Modelle Infrastructure-as-a-Service (IaaS), Platform-as-a-Service (PaaS), und Software-as-a-Service (SaaS), und kann in den Liefermodellen Public Cloud, Private Cloud oder Hybrid Cloud bereitgestellt werden.
 - k) «**Cloud-Dienstleistungen**» die Service-Modelle des Anbieters im Bereich Cloud Computing im Auftrag des Instituts.
 - l) «**DSG**» das Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.1.

1 <https://csrc.nist.gov/publications/detail/sp/800-145/final>

2 <https://www.enisa.europa.eu/publications/cloud-computing-risk-assessment>

-
- m) «**FINMA-RS 18/3**» das Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht 2018/3, Outsourcing – Banken und Versicherer, Auslagerungen bei Banken und Versicherungsunternehmen, Datum des Erlasses: 21. September 2017, in der jeweils geltenden Fassung.
 - n) «**FINMA-RS 08/21**» das Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht 2008/21, Operationelle Risiken – Banken, Eigenmittelanforderungen und qualitative Anforderungen für operationelle Risiken bei Banken, Datum des Erlasses: 20. November 2008, in der jeweils geltenden Fassung.
 - o) «**FINMA-RS 08/10**» das Rundschreiben 2008/10, Selbstregulierung als Mindeststandard, Datum des Erlasses: 20. November 2008, in der jeweils geltenden Fassung.
 - p) «**geschützte Informationen**» sind CID, Personendaten sowie vom Institut als vertraulich zu behandelnde bezeichnete weitere Informationen und Daten.
 - q) «**Institut**» Banken und Effekthändler gemäss Ziffer 5 des FINMA-RS 18/3.
 - r) «**Kunden**» die Kunden eines Instituts.
 - s) «**Leitfaden**» die in dem vorliegenden Dokument festgehaltenen Grundsätze und Empfehlungen.
 - t) «**Massen-CID**» Massen-CID gemäss Ziffer 53 des Anhang 3 FINMA-RS 08/21.
 - u) «**Personendaten**» wie er in den jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzen definiert wird. Der Begriff «Personendaten» umfasst auch den Begriff «personenbezogene Daten» oder ähnliche Begriffe, wie sie in den anwendbaren Datenschutzgesetzen definiert werden.
 - v) «**wesentliche Unterakkordanten**» Unterakkordanten, welche im Rahmen der Erbringung der Cloud-Dienstleistungen durch den Anbieter (i) wesentliche Funktionen im Sinne des FINMA-RS 18/3 erbringen, oder (ii) nach Einschätzung des Instituts als wesentliche Unterakkordanten zu bezeichnen sind.

Kapitel II: Steuerung (Governance)

Rechtliche Grundlagen

- Art. 3 und 47 BankG, Art. 12 BankV
- Art. 10 und 43 BEHG sowie Art. 19 f. BEHV
- DSG
- FINMA-RS 08/21 und insbesondere Anhang 3 FINMA-RS 08/21
- FINMA-RS 18/3

3 Entscheid zur Beschaffung von Cloud-Dienstleistungen

- ⁵ Cloud Computing zeichnet sich durch eine grosse Vielfalt an verfügbaren Dienstleistungen aus. Neben hochstandardisierten Cloud-Infrastrukturen und -Dienstleistungen werden spezifische Lösungen angeboten. Der Entscheid zur Beschaffung von Cloud-Dienstleistungen sollte daher mittels eines strukturierten Verfahrens erfolgen.
- ⁶ Erfolgt der Entscheid zur Beschaffung von Cloud-Dienstleistungen auf der Grundlage einer vorgängig durchzuführenden Risikoanalyse³, sollten neben den mit dem Beziehen der Cloud-Dienstleistungen verbundenen Chancen und Risiken die Wesentlichkeit der Cloud-Dienstleistungen im Sinne von FINMA-RS 18/3, sowie die Qualifikation der im Rahmen der Cloud-Dienstleistungen bearbeiteten geschützten Informationen, insbesondere CID, Rechnung getragen werden.
- ⁷ Hinsichtlich der Bewertung der Risiken berücksichtigt das Institut auch, welche Risiken mit einer mangelhaften Erbringung der Cloud-Dienstleistungen oder mit dem vollständigen oder teilweisen Ausfall der Cloud-Dienstleistungen oder des Anbieters verbunden sein können.

³ Beispielsweise wären Risiken zu bewerten, welche im Zusammenhang mit der Datensicherheit oder dem anwendbaren Recht stehen.



- ⁸ Sind mit der Beschaffung, dem Beziehen oder der Beendigung des Bezugs der Cloud-Dienstleistungen Risiken verbunden, sollten angemessene mitigierende Massnahmen festgelegt werden, welche im Rahmen des Risikomanagements während der Laufzeit des Einsatzes der Cloud-Dienstleistungen umgesetzt, fortgebildet und überwacht werden.

4 Verantwortlichkeiten und Rollen

- ⁹ Aufgrund der Regulierung des Instituts sind gegebenenfalls finanzmarktrechtliche Vorschriften und, sofern im Rahmen der Cloud-Dienstleistungen CID oder Personendaten bearbeitet werden, das Bankkundengeheimnis und die Datenschutzgesetze zu berücksichtigen.
- ¹⁰ Bei Zuweisung der Verantwortlichkeiten und Bestimmung der Rollen sind die Service-Modelle und Liefermodelle zu berücksichtigen. Der Anbieter sollte dabei in geeigneter Weise und im erforderlichen Umfang mitwirken und dem Institut die sachdienlichen Informationen zur Verfügung stellen. Idealerweise erfolgt diese Mitwirkung bereits während des Angebotsverfahrens.
- ¹¹ Zieht der Anbieter bei Erbringung der Cloud-Dienstleistungen Unterakkordanten bei, sollte dieser Umstand bei Festlegung der Rollen und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der wesentlichen Unterakkordanten in geeigneter Weise berücksichtigt werden.
- ¹² Der Vertrag zwischen dem Institut und dem Anbieter sollte die entsprechenden Rechte und Pflichten der Parteien und weiteren Beteiligten, auch hinsichtlich deren Umsetzung, regeln.

5 Auswahl und Wechsel des Anbieters und wesentlicher Unterakkordanten

- ¹³ Anbieter, insbesondere solche von hochstandardisierten Cloud-Dienstleistungen, bedingen sich zum Zwecke einer effizienten und kompetitiven Leistungserbringung regelmässig die Freiheit aus, die Betriebsmodelle, die zum Einsatz kommenden Technologien, konzerninterne und externe Leistungserbringer und weitere massgebliche Faktoren festzulegen und zu ändern (Design-Autorität).

-
- 14 Es ist im Interesse des Instituts, dass die Fähigkeit zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten, die wirtschaftliche Stabilität, die Jurisdiktion, der der Anbieter untersteht, und weitere massgebliche Punkte bei Auswahl des geeigneten Anbieters berücksichtigt werden. Wesentliche Unterakkordanten sollten in die Bewertung einbezogen werden. Der Anbieter sollte bei Erhebung der vom Institut diesbezüglich nachgefragten Informationen in geeigneter Art und Weise mitwirken.
- 15 Die Bewertung etwaiger Risiken sollte insbesondere auch eine Festlegung der mitigierenden Massnahmen und die Verantwortlichkeiten zu deren Umsetzung beinhalten.
- 16 Ausserdem sollte bei der Auswahl eines Anbieters zusätzlich zu den leistungsbezogenen Kriterien dessen Bereitschaft zur Übernahme der massgeblichen Pflichten aus finanzmarktrechtlichen⁴ und datenschutzrechtlichen Vorgaben und die Ausgestaltung des Betriebsmodells berücksichtigt werden. Bei der Auswahl eines Anbieters und dessen Unterakkordanten, welche CID des Instituts oder sonstige Personendaten bearbeiten, sollte die Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten ein ausschlaggebendes Kriterium sowie integraler Bestandteil der zugrunde liegenden Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) sein. Dies gilt insbesondere für alle Arten von Aktivitäten, die einen Zugriff auf Massen-CID⁵ beinhalten.
- 17 Ein Wechsel des Anbieters sollte unter Vorbehalt der vorgängigen Zustimmung des Instituts stehen, wobei diese schriftlich oder auf anderweitig nachweisbare Art erteilt werden kann. Rein konzerninterne Umstrukturierungen innerhalb derselben Jurisdiktion, die auf die bisherigen Verhältnisse, Kriterien und Risiken keine massgeblichen Auswirkungen zeitigen, können von einer solchen Zustimmung ausgenommen werden. Der Anbieter sollte sich auf Verlangen des Instituts bereit erklären, entsprechende Regelungen vorzusehen, welche den Wechsel des den Anbieter oder einen wesentlichen Unterakkordanten beherrschenden Unternehmens regeln.

4 Einschliesslich Bankkundengeheimnis.

5 Siehe die Anforderungen gemäss FINMA Rundschreiben 08/21 Operationelle Risiken – Banken, insbesondere Anhang 3.



- ¹⁸ Der Einbezug neuer wesentlicher Unterakkordanten oder deren Wechsel muss den im FINMA RS 03/18 festgelegten Grundsätzen folgen⁶. Die vertragliche Vereinbarung von Kriterien für den Einbezug wesentlicher Unterakkordanten, deren Einhaltung der Anbieter sicher zu stellen und deren Erfüllung der Anbieter dem Institut vorgängig nachzuweisen hat, kann dem Institut zusätzliche Sicherheit bieten. Erforderlich ist jedenfalls, dass das Institut vor Einbezug eines neuen wesentlichen Unterakkordanten durch den Anbieter informiert wird und dem Institut innerhalb einer Frist die Beendigung des Vertrags mit dem Anbieter, gegebenenfalls aus wichtigem oder berechtigtem Grund, offensteht. Das Institut sollte in diesen Fällen die geeigneten Vorkehrungen treffen, insbesondere sich eine angemessene Kündigungsfrist und eine geeignete Beendigungsunterstützung des Anbieters ausbedingen, gegebenenfalls auch Verlängerungsoptionen unter Aufrechterhaltung des bisherigen Betriebsmodells, sodass die ausgelagerten Funktionen und Dienstleistungen sowie die geschützten Informationen zurückgeführt oder auf einen neuen Anbieter übertragen werden können. Dabei sollten auch sogenannte Lock-In-Effekte und Menge, Anzahl sowie Kritikalität der ausgelagerten Funktionen und geschützten Informationen berücksichtigt werden.

6 Datenzentren und Betriebszentren

- ¹⁹ Zuweilen bestehen Bedenken, wonach mit der Nutzung von Cloud-Dienstleistungen ein Kontrollverlust über die bearbeiteten Daten einhergehe und dass eine Lokalisierung der Orte, wo Daten gespeichert sind und bearbeitet werden, nicht mehr möglich sei (Ubiquität der Daten). Aus Sicht der Institute ist das Vertrauen ihrer Kunden über den Umgang mit deren Daten von zentralem Interesse.
- ²⁰ Die Standorte, an denen sich die durch das Institut genutzten oder nutzbaren Cloud-Infrastrukturen befinden (Datenzentren) und von denen aus die Cloud gegebenenfalls betrieben wird (Betriebszentren) sowie Verlegungen derselben während der Laufzeit, sollten vom Anbieter bekannt gegeben werden. Die diesbezüglichen Angaben sollten die Informationen umfassen, welche (juristische) Personen, namentlich der Anbieter und die wesentlichen Unterakkordanten, die Daten- und Betriebszentren betreiben, im Eigentum haben oder auf andere Weise kontrollieren.

⁶ FINMA RS 03/18 Randnummer 33.

-
- ²¹ Eine Verlegung von Standorten während der Vertragslaufzeit in eine andere Jurisdiktion sollte bei geschützten Informationen einem vertraglich definierten Änderungsverfahren unterstehen und, abhängig vom individuellen Schutzbedürfnis, der vorgängigen Zustimmung des Instituts unterliegen. Dabei soll der Anbieter die mit der Verlegung einhergehenden Risiken aufzeigen und dem Institut alle zur Entscheidungsfindung sachdienlichen Informationen, insbesondere auch über die jeweils angewendeten Sicherheitsmassnahmen, unterbreiten.
- ²² Eine solche vorgängige Zustimmung sollte ohne weitere Angaben der Gründe verweigert werden können. Das Institut sollte andernfalls die geeigneten Vorkehrungen treffen, insbesondere sich eine genügend lange Kündigungsfrist und eine geeignete Beendigungsunterstützung des Anbieters ausbedingen, gegebenenfalls auch Verlängerungsoptionen unter Aufrechterhaltung des bisherigen Betriebsmodells, sodass die ausgelagerten Funktionen und Dienstleistungen sowie die geschützten Informationen zurückgeführt oder auf einen neuen Anbieter transferiert werden können. Dabei sollten auch sogenannte Lock-In-Effekte, und Menge, Anzahl sowie Kritikalität der ausgelagerten Funktionen und Dienstleistungen sowie der geschützten Informationen berücksichtigt werden. Weitere sich aus einem Datenzugriff durch Dritte ergebende Anforderungen werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.

Kapitel III: Daten und Datensicherheit

Rechtliche Grundlagen

- Art. 47 BankG
- Art. 43 BEHG
- Anhang 3 FINMA-RS 08/21
- FINMA-RS 18/3
- DSG

7 Klassifizierung der Daten und Informationen

- ²³ Um eine einwandfreie Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und eine Wahrung des Bankkundengeheimnisses zu gewährleisten, sollte eine Klassifizierung der mittels der Cloud-Dienstleistungen bearbeiteten geschützten Informationen durch das Institut vorgenommen werden.
- ²⁴ Eine solche Klassifizierung soll es dem Institut, und soweit erheblich auch dem Anbieter, ermöglichen, die anwendbaren rechtlichen und regulatorischen Vorschriften bezüglich der Datenbearbeitung und Datenflüsse, der Zugriffskonzepte sowie die Angemessenheit weiterer Kontrollen zu beurteilen und zu definieren.
- ²⁵ Dabei sollte in Betracht gezogen werden, ob und wieweit Kunden über eine Auslagerung der Bearbeitung von CID an einen Anbieter von Cloud-Dienstleistungen in der Schweiz oder im Ausland, informiert wurden oder, sofern und soweit notwendig, einer solchen Auslagerung zugestimmt haben⁷.

⁷ Dazu Kapitel III: 10 Bankgeheimnis und Sicherheitsmassnahmen.



- ²⁶ Massgebliche Änderungen der Klassifizierung der ausgelagerten geschützten Informationen während der Vertragslaufzeit sollten erfasst und notwendige Massnahmen vor solchen Auslagerungen umgesetzt werden.

8 Speicherorte und Datenflüsse, Zugriffskonzept

- ²⁷ Der Anbieter sollte es dem Institut ermöglichen, die Zulässigkeit der Orte der Bearbeitung von CID und gegebenenfalls anderer geschützter Informationen zu prüfen und diese Orte der Bearbeitung zu kontrollieren. Auch sollte das Institut in der Lage sein, seinen Pflichten gegenüber den Kunden bezüglich Transparenz nachzukommen und entsprechend die Orte der Bearbeitung, insbesondere der Speicherorte der geschützten Informationen, in dem für diese Zwecke erforderlichen Detaillierungsgrad, zu kennen.
- ²⁸ Auch geschützte Informationen betreffende Datenflüsse, welche in der Sphäre des Anbieters und gegebenenfalls seiner Unterakkordanten zu verzeichnen sind, sollten dem Institut im Voraus offengelegt und die den Datenflüssen zugrunde liegende Architektur sollte, soweit erforderlich, hinreichend genau vertraglich festgelegt werden.
- ²⁹ Zu Letzterem gehört auch die Definition und Umsetzung eines Zugriffskonzepts⁸ durch den Anbieter. Erteilte Zugriffsberechtigungen⁹ sollten vom Anbieter auf Nachfrage offengelegt werden und Zugriffe auf geschützte Informationen, insbesondere CID, sollten vom Anbieter in angemessener Art und Weise überwacht und aufgezeichnet werden.
- ³⁰ Ein solches Zugriffskonzept sollte auch den Zweck des Zugriffes hinreichend eng festlegen und sich dazu äussern, in welchen genau definierten Fällen ein Zugriff auf Systeme, mit denen geschützte Informationen verarbeitet werden, erfolgen kann beziehungsweise freigegeben wird. Zu solchen Fällen können etwa Notfälle oder andere kritische, nicht anders zu behebende Ausfälle der Cloud-Infrastruktur gezählt werden.

⁸ Hinsichtlich Zugriffe auf geschützte Informationen.

⁹ Siehe Fussnote 7.

9 Allgemeine technische und organisatorische Massnahmen der Datensicherheit

- ³¹ Im Allgemeinen sollten vom Anbieter angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der bearbeiteten geschützten Informationen des Instituts angeboten und vereinbarungsgemäss ergriffen werden. Dabei sollten internationale und lokale Standards berücksichtigt werden. Die Einhaltung solcher Massnahmen sollte, soweit anwendbar¹⁰, auf die Unterakkordanten und auf die vom Anbieter und den Unterakkordanten eingesetzten Mitarbeitenden überbunden werden.
- ³² Der Anbieter sollte sicherstellen, dass seine Mitarbeitenden und diejenigen der Unterakkordanten, welche Zugriff auf geschützte Informationen, einschliesslich CID, haben, sich nachweislich zur Geheimhaltung und vertraulichen Behandlung verpflichten und entsprechend informiert und geschult werden. Eine solche Verpflichtung der Mitarbeitenden wird als hinreichend erachtet, wenn sie gegenüber dem Anbieter oder seiner Unterakkordanten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses abgegeben wird. Es wird weiter als ausreichend erachtet, wenn in einer solchen Verpflichtung die Geheimhaltung den datenschutzrechtlichen Vorgaben entspricht, auch wenn eine Verpflichtung auf das Bankkundengeheimnis nicht explizit vorgenommen wird. Es ist jedoch den Anbietern zu empfehlen, die in der Schweiz tätigen Mitarbeitenden ausdrücklich auf das Bankkundengeheimnis und die Strafan drohung bei dessen Verletzung hinzuweisen. Gleiches gilt mit Bezug auf die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen samt Strafan drohung bei dessen Verletzung¹¹.

10 Bankkundengeheimnis und Sicherheitsmassnahmen

10.1 Einleitende Bemerkungen

- ³³ Vor der Inanspruchnahme von Cloud-Dienstleistungen muss das Institut klären, ob eine diesbezügliche Entbindung vom Bankkundengeheimnis gemäss Art. 47 BankG durch den Kunden notwendig ist. Dieses wäre der Fall, wenn das Institut durch die Inanspruchnahme der Cloud-Dienstleistungen das Bankkundengeheimnis vorsätzlich oder fahrlässig verletzen würde.

¹⁰ Dabei sollte die Wesentlichkeit eines Unterakkordanten berücksichtigt werden.

¹¹ Art. 162 StGB.



- 34 Vorliegend wird vertreten, dass eine Entbindung vom Bankkundengeheimnis durch den Kunden nicht notwendig ist, wenn das Institut angemessene Sicherheitsmassnahmen hinsichtlich der im Rahmen der Cloud-Dienstleistungen bearbeiteten CID vorgesehen hat.

Dieses Kapitel enthält einen Überblick über die dieser Auffassung zugrundeliegende Argumentation sowie die zu ergreifenden Sicherheitsmassnahmen.

10.2 Technische, organisatorische und vertragliche Sicherheitsmassnahmen

- 35 Eine Verletzung des Bankkundengeheimnisses besteht in einer durch das Institut vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Offenbarung von CID an Unbefugte¹². Art. 47 Abs.1 BankG ist ein Erfolgsdelikt, allein die Möglichkeit einer Kenntnisnahme von CID durch Unbefugte stellt keine Verletzung des Bankkundengeheimnisses dar.
- 36 Wenn der Anbieter und seine Unterakkordanten im Rahmen der Cloud-Dienstleistungen nicht tatsächlich Kenntnis von den in der Cloud bearbeiteten CID nehmen, liegt keine Offenbarung im Sinne des Art. 47 Abs. 1 BankG vor. Das Institut muss das Risiko des Zugriffs auf CID durch den Anbieter und seine Unterakkordanten durch technische, organisatorische und vertragliche Massnahmen allerdings angemessen begrenzt haben.
- 37 Die jeweils zu berücksichtigenden Massnahmen ergeben sich aus Anhang 3 FINMA-RS 08/21 und den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Beurteilung der Angemessenheit dieser Massnahmen sollte unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Bearbeitung der CID sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte der betroffenen Kunden erfolgen.

Im Folgenden werden einige Massnahmen beispielhaft aufgeführt.

12 Siehe Urteil des Bundesgerichts 6B_1403/2017 vom 8. August 2017.

³⁸ Technische Massnahmen zum Schutz von CID:

Technische Massnahmen können bewirken, dass die in der Cloud bearbeiteten Daten nicht mehr als CID zu qualifizieren sind. Die Definition des Begriffs CID¹³ orientiert sich am datenschutzrechtlichen Personendatenbegriff. Demensprechend sind gemäss der in der Schweiz anerkannten Rechtspraxis weder anonymisierte noch pseudonymisierte oder verschlüsselte Daten, die der Empfänger mangels Konkordanztabelle oder Verschlüsselungsschlüssel keiner Person zuordnen kann, als Personendaten bzw. CID zu qualifizieren.

Als geeignete technischen Verfahren zum angemessenen Schutz von CID werden insbesondere die nachfolgend aufgeführten Sicherheitsmassnahmen betrachtet¹⁴.

³⁹ **Anonymisierung:** Anonymisierte Daten (irreversible Methodik) sind nicht mehr als CID beziehungsweise Personendaten zu qualifizieren¹⁵. Die in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen gelten daher nicht für anonymisierte Daten.

⁴⁰ **Pseudonymisierung:** Sofern es sich um CID handelt, sollte die jeweilige Zuordnungsregel unter Kontrolle des Instituts in der Schweiz angemessen geschützt werden. Insbesondere sollten die Rechte zur Verwendung der Referenztablelle nach Massgabe des Need-to-know-Prinzips eingeschränkt und die Zugriffe nachvollziehbar protokolliert werden.

⁴¹ **Verschlüsselung:** Bei Verschlüsselung von CID, sollte darauf geachtet werden, dass der Verschlüsselungsschlüssel vor unberechtigten Zugriffen geschützt wird und der Zugriff unter der Kontrolle des Instituts steht, selbst wenn der Verschlüsselungsschlüssel auch dem Anbieter zur Verfügung steht oder bei diesem aufbewahrt und zur automatisierten Ver- und Entschlüsselung der CID im Rahmen der Cloud-Dienstleistung verwendet wird. Das Institut sollte auf der Grundlage einer Beurteilung der Risiken insbesondere im Hinblick der Klassifizierung der CID abwägen, welche Verfahren zur Ausprägung der Kontrolle des Verschlüsselungsschlüssels angemessen sind.

¹³ Anhang 3 FINMA-RS 08/21, Randziffer 52.

¹⁴ Siehe dazu FINMA-RS 08/21, Anhang 3, Randziffer 20 sowie die Definitionen in Randziffern 61 bis 65.

¹⁵ Siehe dazu FINMA-RS 08/21, Anhang 3, Randziffer 64.



Das Verschlüsselungsverfahren wie auch die Stärke des Verschlüsselungsschlüssels müssen den gegenwärtigen Sicherheitsstandards Rechnung tragen, sodass die Verschlüsselung als kryptographisch sicher betrachtet werden kann.

Eine Übermittlung von CID sollte stets verschlüsselt erfolgen. Das Verschlüsselungsverfahren wie auch die Stärke des Verschlüsselungsschlüssels müssen den gegenwärtigen Sicherheitsstandards Rechnung tragen, sodass die Übermittlung als kryptographisch sicher betrachtet werden kann.

⁴² Organisatorische Massnahmen zum Schutz von CID:

Die durch den Anbieter und seine Unterakkordanten durchgeführten operativen Massnahmen sollten durch das Institut angemessen überwacht werden können.

Die erforderliche¹⁶ Prüfung der Sicherheits- und Vertraulichkeitsstandards des Anbieters sollte anhand von unabhängigen Berichten auf der Grundlage anerkannter Berichtsstandards¹⁷ erfolgen.

⁴³ Vertragliche Massnahmen zum Schutz von CID:

Zu den vertraglichen Massnahmen gehören insbesondere:

- die angemessene vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Massnahmen im Vertrag zwischen dem Anbieter und dem Institut sowie die Pflicht des Anbieters zur Überbindung der massgeblichen organisatorischen und technischen Massnahmen auf Unterakkordanten des Anbieters, sofern diese CID bearbeiten;
- die Vereinbarung der Wahrung der Vertraulichkeit durch den Anbieter;
- die Berücksichtigung der Sensitivität der Daten und die diesbezügliche Verantwortlichkeit des Anbieters;
- die Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der technischen, organisatorischen und vertraglichen Massnahmen;
- die Vereinbarungen gemäss Kapitel IV (Behörden und Verfahren).

¹⁶ Die Prüfung hat nach den Vorgaben von FINMA-RS 08/21, Anhang 3, Grundsatz 9, zu erfolgen.

¹⁷ Beispielsweise Prüfungsstandards der Berichterstattungsoptionen nach ISAE 3000 oder SOC2.

10.3 Kreis der Geheimnisträger

- ⁴⁴ Je nach Service-Modell der Cloud-Dienstleistungen kann es notwendig sein, dass Mitarbeitende des Anbieters und seiner Unterakkordanten die in der Cloud bearbeiteten CID im Klartext, d.h. weder verschlüsselt noch pseudonymisiert, bearbeiten und damit tatsächlich zur Kenntnis nehmen. In dem Fall stellt sich die Frage, ob der Anbieter und seine Unterakkordanten als Unbefugte im Sinne des Art. 47 Abs. 1 BankG zu qualifizieren sind. Klarstellend wird festgehalten, dass eine vollautomatisierte Ver- und Entschlüsselung im Rahmen der Cloud-Dienstleistung nicht als Klartext-Datenbearbeitung im Sinne dieses Abschnitts anzusehen ist.
- ⁴⁵ Vorliegend wird vertreten, dass der Anbieter und seine Unterakkordanten keine Unbefugten im Sinne des Art. 47 Abs. 1 BankG sind. Die Inanspruchnahme von Cloud-Dienstleistungen eines Anbieters entspricht grundsätzlich dem ernsthaften Interesse des Instituts an der Optimierung der Servicequalität, der Kosten und der Datensicherheit. Bereits die Botschaft über die Revision des BankG nimmt ausdrücklich auf die Beauftragtenstellung von IT-Dienstleistern Bezug¹⁸. Ausserdem hat das Institut regelmässig Weisungsbefugnis¹⁹ gegenüber dem Anbieter und seinen Unterakkordanten. Sie sind deshalb als Beauftragte im Sinne des Art. 47 Abs. 1 BankG zu qualifizieren und dürfen in den Kreis der Geheimnisträger einbezogen werden.
- ⁴⁶ Auch im Ausland ansässige Anbieter und Unterakkordanten sind Beauftragte und damit zulässige Geheimnisträger. Dieses entspricht dem Sinn und Zweck des Art. 47 Abs. 1 BankG und ist dem Wortlaut nach nicht ausgeschlossen²⁰. Darüber hinaus können die im Ausland geltenden rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen ebenfalls wirksame Schutzmechanismen vorsehen.

¹⁸ Botschaft über die Revision des BankG vom 13. Mai 1970, BBL 1970, 1182: «Mit der Unterstellung von Beauftragten sollen insbesondere auch Rechenzentren erfasst werden, die von Banken mit der elektronischen Datenverarbeitung betraut werden».

¹⁹ FINMA-RS 03/18, Randziffer 21.

²⁰ Die Notwendigkeit eines ausdrücklichen Ausschlusses folgt aus dem Legalitätsprinzips des Art. 1 StGB.



- 47 Die Risikoerhöhung durch eine Klartext-Datenbearbeitung im Ausland ist allerdings im Rahmen der anwendbaren Sicherheitsmassnahmen zu berücksichtigen. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Angemessenheit sind unter anderem auch die länderspezifischen Risiken, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die Frage ob die jeweilige Gesetzgebung einen angemessenen Schutz gegen Datenschutzverletzungen gewährleistet.
- 48 Die jeweiligen technischen, organisatorischen und vertraglichen Massnahmen ergeben sich ebenfalls aus Anhang 3 FINMA-RS 08/21 und den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 49 Die im Folgenden aufgeführten zusätzlichen Massnahmen können in Bezug auf ein erhöhtes Auslandsrisiko als angemessen betrachtet werden.
- Die Klartext-Bearbeitung durch Mitarbeitende des Anbieters oder seiner Unterakkordanten im Ausland sollte nur soweit dies für den sicheren und zuverlässigen Betrieb der Cloud notwendig ist und unter zeitlicher und sachlicher Hinsicht eng definierten Bedingungen erfolgen.
 - Die Bearbeitungsvorgänge müssen vom Anbieter überwacht und aufgezeichnet werden und das Institut sollte die Möglichkeit haben, die Kontrolle über den Zeitpunkt, die Dauer und den Umfang der Bearbeitung zu erhalten. Der Anbieter muss in der Lage sein, die Bearbeitung bei Verdacht auf unautorisierte Bearbeitungsvorgänge unverzüglich zu beenden.
 - Das Institut muss vom Anbieter über die Bearbeitung informiert werden oder die Möglichkeit haben sich selbst zu informieren.
 - Das Institut muss besonderen Wert auf die Vereinbarungen gemäss Kapitel IV (Behörden und Verfahren) legen.
- 50 Wie vorstehend dargelegt, stellt eine Klartext-Bearbeitung von CID durch Mitarbeitende des Anbieters und seiner Unterakkordanten grundsätzlich keine Verletzung des Bankkundengeheimnisses durch das Institut dar.
- 51 Eine Offenbarung von CID an Unbefugte könnte dann angenommen werden, wenn ausserhalb der Sphäre des Anbieters befindliche Dritte, wie z.B. ausländische Behörden, aufgrund der Inanspruchnahme der Cloud-Dienstleistungen durch das Institut Kenntnis von CID erlangen. Sofern die angemessenen technischen, organisatorischen und vertraglichen Massnahmen zum Schutz der CID ergriffen wurden, stellt

sich in einem solchen Fall allerdings die Frage, ob dem Institut überhaupt ein ursächliches und vorsätzliches oder fahrlässiges Tun oder Unterlassen zur Last gelegt werden kann²¹.

10.4 Datenschutzrechtliche Informationspflichten

- ANPASSUNG JUNI 2020
- ⁵² Soweit im Rahmen der Cloud-Dienstleistungen Personendaten bearbeitet werden, besteht eine datenschutzrechtliche Informationspflicht, die mittels der generellen Datenschutzerklärung des Instituts erfüllt werden kann. Die Information ist im Sinne des Transparenzgrundsatzes einfach und verständlich zu gestalten. Klarstellend wird festgehalten, dass das Datenschutzrecht grundsätzlich nicht die Bekanntgabe der einzelnen Anbieter und ihrer Unterakkordanten verlangt.

10.5 Weitere Informationspflichten

- ANPASSUNG JUNI 2020
- ⁵³ Weitere Informationspflichten, die sich aus Gründen ausserhalb des Datenschutzrechts ergeben können, sind im Einzelfall zu beurteilen. Zu berücksichtigen sind zum Beispiel der Erwartungshorizont des Kunden, vertragliche Vereinbarungen, auftragsrechtliche Bestimmungen und der Grundsatz von Treu und Glauben. Als Anhaltspunkte können z.B. der Marktauftritt und die Kommunikation des Instituts im Hinblick auf vorgängige Beauftragungen von Dienstleistern dienen.

11 Massnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Rückführung

- ⁵⁴ Auf geschützte Informationen, welche im Ausland oder in der Schweiz gespeichert und bearbeitet werden, sollte das Institut jederzeit aus der Schweiz zugreifen können. Der Anbieter sollte sich dazu verpflichten, die Cloud-Dienstleistungen auch in Fällen der Sanierung oder Abwicklung des Instituts gegenüber dem Institut, einer Nachfolge- oder Auffanggesellschaft und gegebenenfalls der FINMA insoweit zu erbringen, als dass damit ein solcher Zugriff aus der Schweiz auf Informationen im Ausland oder in der Schweiz gewährleistet wird.

²¹ Damit scheidet im Fall der blossen Möglichkeit eines Zugriffs auf CID auch die Annahme eines strafbaren Versuchs der Offenbarung an Unbefugte aus, da es sich um ein Vorsatzdelikt handelt.



-
- ⁵⁵ Der Anbieter sollte sich dazu verpflichten, die geschützten Informationen im Rahmen der Beendigungsunterstützung, in Fällen der Sanierung oder Abwicklung des Instituts und auf Weisung des Instituts oder der FINMA jederzeit dem Institut, einer Nachfolge- oder Auffanggesellschaft, oder einem Nachfolge-Anbieter zurück zu führen, sofern dem Anbieter die dazu notwendigen Mittel²² und Kenntnisse²³ vorliegen. Der Anbieter sollte diesfalls die geschützten Informationen in einem standardisierten, maschinell lesbaren Format zurück übertragen.
- ⁵⁶ Setzt der Anbieter proprietäre Lösungen ein, welche zu Lock-In-Effekten führen, sollte sich der Anbieter bereit erklären, das Institut bei der Migration auf andere Lösungen oder bei der Lizenzierung solcher Lösungen zu unterstützen.

²² Etwa Verschlüsselungsschlüssel.

²³ Insbesondere bei Cloud-Dienstleistungen im Rahmen von IaaS oder PaaS hat der Anbieter gegebenenfalls keine Kenntnisse über die vom Institut gewählte Architektur und/oder die vom Institut eingesetzten Komponenten.

Kapitel IV: Behörden und Verfahren

Rechtliche Grundlagen

- Art. 271 StGB
- Art. 273 StGB
- Art. 47 BankG
- Art. 6 DSGVO
- Staatsverträge für internationale Rechtshilfe
- FINMA-RS 08/21 Anhang 3, Randziffer 20

- ⁵⁷ Der Anbieter hat sich mit dem Institut abzustimmen, nach welchem Verfahren vorzugehen ist, wenn Anfragen von Behörden eine Herausgabe oder Übermittlung von in der Cloud bearbeiteten geschützten Informationen zum Gegenstand haben. Sofern und soweit kein zwingendes gesetzliches Recht entgegensteht, hat sich der Anbieter gegenüber dem Institut zu den nachfolgend in den Randziffern 57 bis 60 genannten Punkten vertraglich zu verpflichten:
- ⁵⁸ Der Anbieter, sowie die Unterakkordanten und Konzerngesellschaften des Anbieters dürfen nur im Einklang mit anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen und mit (i) einer vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Instituts, (ii) aufgrund eines Entscheids des zuständigen Schweizer Gerichts, oder (iii) aufgrund einer Bewilligung der zuständigen Schweizer Behörde, geschützte Informationen, welche in der Cloud bearbeitet werden, in ausländischen Verfahren an ausländische Behörden oder sonstige Parteien im Ausland übermitteln oder bekanntgeben.
- ⁵⁹ Der Anbieter soll das Institut rechtzeitig vor Herausgabe der geschützten Daten informieren und dem Institut die Rechte zur Verfahrensführung einräumen und das Institut bei der Behandlung von Anfragen ausländischer Behörden unterstützen.



-
- ⁶⁰ Falls dem Anbieter eine vorgängige Anzeige an das Institut der Übermittlung oder Bekanntgabe von geschützten Informationen an ausländische Behörden oder sonstige Parteien im Ausland aufgrund von zwingendem Recht nicht möglich ist, sollte der Anbieter im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und im Interesse des Instituts und dessen Kunden die angemessenen Rechts- oder Schutzmassnahmen ergreifen.²⁴
- ⁶¹ Überdies soll der Anbieter das Institut in genereller Art und Weise über Anzahl (pro Jahr), Gegenstand und Vorgehen von Verfahren informieren, welche nach anwendbaren ausländischen Gesetzen oder Regulationen eine Übermittlung oder Bekanntgabe von geschützten Informationen zum Gegenstand haben oder haben könnten und auf den Anbieter sowie auf die Unterakkordanten²⁵ oder Konzerngesellschaften des Anbieters²⁶ anwendbar sind.
- ⁶² Das Institut soll, gegebenenfalls unter geeigneter Mitwirkung des Anbieters, die Risiken bewerten, welche sich daraus ergeben, wenn ausländische Behörden die Wirksamkeit der eingesetzten technischen, organisatorischen und vertraglichen Massnahmen gemäss Ziffer 10 übersteuern können.

²⁴ Siehe Kapitel II und III, insbesondere die Ausführungen zum Bankkundengeheimnis und der datenschutzrechtlichen Transparenz.

²⁵ Unterakkordanten, welche Zugriff auf geschützte Informationen, insbesondere CID, haben.

²⁶ Siehe Fussnote 22.

Kapitel V: Prüfung (Audit) der Cloud-Dienstleistungen und der eingesetzten Mittel

Rechtliche Grundlagen

- Art. 18 und 23 ff. BankG sowie Ausführungsbestimmungen BankV
- Art. 17 BEHG
- FINMA-RS 08/21
- FINMA-RS 18/3

- ⁶³ Cloud-Dienstleistungen werden von den Anbietern regelmässig aus hochsicheren Rechenzentren gegenüber einer grossen Anzahl von Kunden²⁷ erbracht. Die Prüfung (Auditierung) der von den Anbietern eingesetzten Infrastrukturen erfordert eine hohe Spezialisierung; dabei sollten die Vertraulichkeitsverpflichtungen des Anbieters gegenüber seinen anderen Kunden beachtet werden.
- ⁶⁴ Die Einhaltung der auf den Anbieter anwendbaren oder mittels Vertrag überbundenen Anforderungen, die sich aus dem gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen ergeben (insbesondere bezüglich Outsourcing, Datenschutz und Informationssicherheit) sollte regelmässig geprüft werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Wirksamkeit von Massnahmen erst aus einer Kombination der Kontrollen beim Anbieter und beim Institut ergibt. Der Anbieter soll in angemessenem Umfang mitwirken. Teil der Prüfung kann auch die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen sein.
- ⁶⁵ Die Prüfungen sollten vom Institut, deren interner und externer Prüfgesellschaft oder von der FINMA durchgeführt und veranlasst werden können. Sogenannte

²⁷ Public Cloud.



Poolaudits durch mehrere Institute oder deren Prüfgesellschaften, und indirekte oder begleitete Audits, bei denen die Prüfung und Berichtserstattung durch die Prüfgesellschaft des Anbieters oder durch eine vom Anbieter bezeichnete Prüfgesellschaft durchgeführt wird, sind zulässig, sofern die Prüfgesellschaft über die notwendige Unabhängigkeit und fachliche Kompetenz verfügt. Dies gilt auch hinsichtlich Prüfungen, welche von der FINMA veranlasst werden.

- ⁶⁶ Eine Prüfung der konkret zur Erbringung der Cloud-Dienstleistungen eingesetzten IT-Infrastrukturen vor Ort, mit Ausnahme der Prüfung der Massnahmen zur physischen Sicherheit, ist nicht zwingend erforderlich. Die Gewährung eines logischen Zugriffs zugunsten des Instituts, seiner Prüfgesellschaft oder der zuständigen Behörde kann dafür als ausreichend betrachtet werden. Der Anbieter kann die Modalitäten eines solchen Zugriffsrechts direkt mit der Aufsichtsbehörde regeln.
- ⁶⁷ Es wird festgehalten, dass im Fall von Cloud-Dienstleistungen mit Auslandbezug die vertragliche Vereinbarung des Rechts zu direkter oder indirekter Prüfung des Anbieters durch das Institut, seine Prüfgesellschaft, die Prüfgesellschaft des Anbieters und die FINMA dem Erfordernis einer angemessenen Abklärung der Prüfrechte genügt.
- ⁶⁸ Die vorstehenden Grundsätze sollten auch in Bezug zu wesentlichen Unterakkordanten festgelegt werden. Mangels Vertrag zwischen Institut und Unterakkordanten sollte dies mittels Überbindung der vertraglichen Pflichten des Anbieters auf seine Unterakkordanten geschehen.
- ⁶⁹ Die Prüfung der wesentlichen Unterakkordanten kann indirekt durch die Prüfung des Anbieters erfolgen, wobei eine direkte Prüfung der wesentlichen Unterakkordanten erforderlich werden kann.



Fassung 3. Juni 2020



Vereinbarung zwischen esisuisse und ihren Mitgliedern

Um im Anwendungsfall die gesicherten Einlagen innert gesetzlicher bzw. ordnungsgemässer Frist auszahlen zu können, vereinbaren der Verein esisuisse (nachstehend: esisuisse) einerseits und die Mitglieder von esisuisse andererseits was folgt:

Erster Abschnitt: Anwendungsfall

Art. 1: Verfügung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA

¹ Verfügt die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (nachstehend: FINMA) für ein Mitglied von esisuisse (nachstehend: Mitglied) eine Schutzmassnahme oder die Zwangsliquidation, so stellen die anderen Mitglieder Gelder bereit (Art. 5 dieser Vereinbarung), damit die gesicherten Einlagen den berechtigten Einlegern innert gesetzlicher Frist ausgezahlt werden können.

² esisuisse ist berechtigt, alle notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen vorzunehmen, damit die gesetzliche Auszahlungsfrist gewahrt werden kann.

³ Informiert die FINMA esisuisse über einen bevorstehenden, wahrscheinlichen Anwendungsfall, ist esisuisse berechtigt, die hierfür notwendigen Mittel basierend auf einer Schätzung der FINMA bei den Mitgliedern vorab via Lastschriftverfahren (LSV) einzufordern. Die Details des Anwendungsfalles werden den Mitgliedern nach Eingang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung der FINMA nachträglich mitgeteilt.

⁴ Eine Auszahlung an die FINMA resp. deren Beauftragten im Sinne dieser Vereinbarung erfolgt erst, wenn die Verfügung der FINMA der esisuisse mitgeteilt wurde und vollstreckbar ist.

Art. 2: esisuisse, Bankkunden- und weitere gesetzlich geschützte Geheimnisse

esisuisse handelt als Beauftragter der Mitglieder und wahrt das Bankkundengeheimnis und die anderen gesetzlich geschützten Geheimnisse. esisuisse ist berechtigt, die Erfüllung seiner Pflichten aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise und unter Wahrung des Bankkundengeheimnisses und der weiteren gesetzlich geschützten Geheimnisse bzw. unter Überbindung der sich aus diesen Geheimnissen ergebenden Pflichten auf Dritte zu übertragen (Outsourcing).

Art. 3: Verrechnungsverzicht

Die Berechnung der gesicherten Einlagen erfolgt „brutto“; eine Verrechnung von Forderungen durch das vom Anwendungsfall betroffene Mitglied gegenüber dem Einleger mit Schulden des Einlegers gegenüber dem vom Anwendungsfall betroffenen Mitglied ist im Umfang des maximal



gesicherten Betrags ausgeschlossen. Dies gilt unwiderruflich und ist für das vom Anwendungsfall betroffene Mitglied verbindlich.

Art. 4: Berechtigte Einleger und auszahlende Einlagen

¹ Einleger nach dieser Vereinbarung ist jeder Gläubiger, für den das Mitglied eine gesicherte Einlage führt.

² Einlage nach dieser Vereinbarung ist jede Einlage im Sinn von Art. 37a BankG.

³ Bei Einlagen zu gesamter Hand wie z.B. ungeteilten Nachlässen und einfachen Gesellschaften ist gemäss Art. 24 Abs. 1 der Bankeninsolvenzverordnung-FINMA „die Gesamthand als eine von den berechtigten Personen getrennte Gläubigerin zu behandeln“.

Art. 5: Beiträge der Mitglieder im Anwendungsfall

¹ Nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der FINMA berechnet und erhebt esisuisse die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge. Die Beiträge sollen nicht nur die Auszahlung der gesicherten Einlagen, sondern auch die Kosten und Auslagen im Anwendungsfall decken. esisuisse stützt sich auf die letzte Meldung der gesicherten Guthaben des vom Anwendungsfall betroffenen Mitglieds oder – falls schon vorliegend – auf neuere, vom Konkursliquidator oder FINMA-Beauftragten (Sanierungs- bzw. Untersuchungsbeauftragten, nachstehend: FINMA-Beauftragten) bestätigte Unterlagen.

² Die Beiträge sind für jedes Mitglied im Verhältnis der gesicherten Einlagen bei diesem Mitglied zu den gesicherten Einlagen bei den Mitgliedern insgesamt (abzüglich jener des vom Anwendungsfall betroffenen Mitglieds) zu errechnen. Dabei ist provisorisch auf die jeweils letzte von der FINMA erhältliche Zusammenstellung der gemeldeten Einlagen abzustellen. Die definitive Abrechnung erfolgt im Rahmen der Verteilung der Liquidationszahlung gemäss Art. 6 hiernach gestützt auf die Liste der FINMA, welche auf dem letzten Bilanzstichtag der Mitglieder vor Eintritt des Anwendungsfalles der Vereinbarung basiert. Falls Art. 6 mangels Liquidationszahlung nicht zur Anwendung gelangt, erstellt esisuisse innert 30 Tagen nach Abschluss des Liquidationsverfahrens eine eigene Abrechnung und stellt gestützt darauf die entsprechenden Ausgleichszahlungen bei den betroffenen Mitgliedern in Rechnung.

³ Mitglieder, für die ebenfalls ein Anwendungsfall eintritt, sind mit Eintritt des sie betreffenden Anwendungsfalles von weiteren Beitragspflichten aus dieser Vereinbarung befreit. Die Verpflichtungen der übrigen Mitglieder erhöhen sich dadurch anteilmässig. Eine vorzeitige Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen ist ausgeschlossen.

⁴ esisuisse kann Gruppenverbände der Mitglieder oder andere Dritte mit der Berechnung und Erhebung der Beiträge beauftragen.

⁵ Im Anwendungsfall hat esisuisse sicherzustellen, dass spätestens nach Ablauf von fünf Kalendertagen seit Vollstreckbarkeit der FINMA-Verfügung gemäss Art. 1 dieser Vereinbarung eine



Akontozahlung in maximaler Höhe der für das Vorjahresende gemeldeten gesicherten Guthaben des vom Anwendungsfall betroffenen Mitglieds an den Konkursliquidator oder FINMA-Beauftragten geleistet werden kann. Die Zahlungsaufforderung von esisuisse genügt, um die Zahlungsverpflichtung auszulösen. Reicht der bereitgestellte Betrag nicht aus, um den Bedarf gemäss Auszahlungsplan zu decken, stellt esisuisse den Differenzbetrag terminlich so zur Verfügung, dass die Auszahlung der gesicherten Guthaben fristgerecht sichergestellt werden kann.

⁶ esisuisse fordert die zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aufgrund des vorstehenden Abs. 5 nötigen Mittel bei den Mitgliedern via LSV ein. Jedes Mitglied muss esisuisse eine entsprechende LSV-Ermächtigung erteilen. Sollte eine Einziehung der Beiträge über das LSV nicht erfolgreich sein oder Widerspruch dagegen erhoben werden, bleiben die den Mitgliedern dabei jeweils in Rechnung gestellten Beträge sowie die gesetzten Zahlungsfristen verbindlich. Insoweit gilt diese Vereinbarung als Schuldanererkennung gemäss Art. 82 Abs. 1 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes. Kommt ein Mitglied dieser Zahlungsaufforderung in der gesetzten Frist nicht nach, setzt ihm esisuisse eine Nachfrist von fünf Bankwerktagen und gibt der FINMA davon Kenntnis. Um seinen Pflichten gegenüber den Einlegern dennoch fristgerecht nachkommen zu können, kann esisuisse einen Kredit in Höhe der fehlenden Mittel aufnehmen. Sämtliche esisuisse und den übrigen Mitgliedern daraus entstehenden Kosten wie Zinsen, Kommissionen, zusätzliche Delkrederekosten u.a. werden – sofern gegeben – säumigen Mitgliedern in Rechnung gestellt. Der gemäss den vorstehenden Ausführungen aufgenommene Kredit wird aus dem esisuisse zustehenden Liquidationserlös des vom Anwendungsfall betroffenen Mitglieds vorrangig zurückbezahlt. Für grössere Beträge fordert esisuisse den Fehlbetrag unter Ansetzung einer Frist von zehn Tagen anteilmässig, das heisst nach Massgabe von Art. 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung, bei den Mitgliedern ein.

⁷ Die von den Mitgliedern an esisuisse bezahlten Beiträge werden nicht verzinst. Den entsprechenden Zinsausfall trägt jedes Mitglied selbst.

⁸ Die Mitglieder sind im Rahmen der Einlagensicherung zu keinen Leistungen ausser den in dieser Vereinbarung festgelegten verpflichtet, insbesondere nicht zu direkten Leistungen an die Einleger.

Art. 6: Weiterleitung der Liquidationszahlungen an die Mitglieder

esisuisse ist verpflichtet, die aufgrund der gesetzlichen Legalzession zurückfliessenden Beträge jeweils innert 30 Kalendertagen den Mitgliedern in Rückerstattung ihrer Beiträge nach Art. 5 dieser Vereinbarung zu überweisen.

Art. 7: Leistungsgrenze

Die aufgrund dieser Vereinbarung geleisteten und nicht aus der Liquidation an esisuisse zurück-erstatteten Auszahlungen dürfen, ohne Verzinsung, zu keinem Zeitpunkt gesamthaft (das heisst im Total für sämtliche Anwendungsfälle) die Summe der Systemobergrenze von zur Zeit CHF 6 Mrd. übersteigen. Die nach rechtskräftigem Kollokationsplan gemäss Einschätzung des Konkursliquidators voraussichtlich ungedeckt bleibenden Zahlungen gelten als zurückerstattet.

Zweiter Abschnitt: Verschiedenes und Übergangsbestimmungen

Art. 8: Ermächtigung der FINMA und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zur Weiterleitung von Daten an esisuisse

¹ Die Mitglieder ermächtigen hiermit den Konkursliquidator bzw. FINMA-Beauftragten und die SNB, die ihr gemeldeten Daten esisuisse zur Verfügung zu stellen, soweit esisuisse diese zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem dreizehnten Abschnitt: Einlagensicherung des BankG benötigt. Dazu gehören mindestens die jährlichen Daten aus dem Aufsichtsreporting zur Einlagensicherung, zur Erfolgsrechnung und Bilanz und zum Personalbestand der Banken und Effekthändler.

² Die Geschäftsleitung ist zur Geheimhaltung der Mitglieder- bzw. institutsspezifischen Daten verpflichtet und darf diese, wie auch Mitglieder-, Instituts- und Kundendaten, welche sie im Rahmen von Abwicklungsfällen erhält, nicht anderen Mitgliedern, dem Vorstand sowie allfällig eingesetzten Ausschüssen und Arbeitsgruppen oder aussenstehenden Dritten zur Verfügung stellen; Art. 13 Abs. 3 der Statuten ist vorbehalten.

³ In Bezug auf diese Daten untersteht esisuisse dem gesetzlichen Bankkundengeheimnis und den weiteren gesetzlich geschützten Geheimnissen.

Art. 9: Information der Kunden über die Einlagensicherung

Die Banken und Effekthändler informieren die Kunden bei Vertragsabschluss über die von esisuisse zur Verfügung gestellten Informationen, mindestens aber mit einem Hinweis auf die Website der esisuisse. Hierbei ist der von esisuisse vorgegebene Standardtext zu verwenden.

Art. 10: Rechtliche Qualifikation dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung begründet keine einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. des Obligationenrechts. Daher sind die Mitglieder aus ihr zu keinen Leistungen über die hier festgelegten Beiträge an die Einlagensicherung hinaus verpflichtet.

Art. 11: Schiedsgericht

¹ Die Unterzeichner sind bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschliesslich solcher über ihr gültiges Zustandekommen, ihre Abänderung oder ihre Auflösung, ihre Auslegung oder Anwendung gehalten, Gerichtsverfahren zu vermeiden und einvernehmliche Lösungen anzustreben.

² Kann eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, sind alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschliesslich über deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, durch ein Schiedsver-



fahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Basel. Jede Partei kann in der Amtssprache ihres schweizerischen Hauptsitzes oder einer anderen Amtssprache kommunizieren. Das Schiedsgericht kommuniziert in der von ihm festgelegten Amtssprache.

³ Die Einleitung eines solchen Verfahrens hat keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Beitragspflichten der Mitglieder gemäss Art. 5 Abs. 7 dieser Vereinbarung.

Art. 12: Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt, nach Genehmigung durch die FINMA, am 30. Juni 2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 14. November 2014.

Rechtlich bindend ist ausschliesslich die deutschsprachige Version.



Verhaltensregeln für Versicherungs- gesellschaften bei der Verwaltung von Kapitalanlagen

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband
Association Suisse d'Assurances
Associazione Svizzera d'Assicurazioni

Impressum

Herausgeber:

Schweizerischer Versicherungsverband SVV
Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14
Postfach, CH-8022 Zürich

Zuständige Gremien:

Ausschuss Finanz und Regulierung
Kommission für Anlagefragen

Kontaktperson:

Alex Schönenberger, Leiter Wirtschaft und Arbeitgeberfragen
Schweizerischer Versicherungsverband SVV
Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14
Postfach, CH-8022 Zürich
Tel. +41 44 208 28 75
Fax. +41 44 208 28 00
alex.schoenenberger@svv.ch

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument nur die männliche Form verwendet. Es sind damit selbstverständlich auch die Mitarbeiterinnen gemeint.

©2014 Schweizerischer Versicherungsverband SVV, Zürich
Stand 1. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

Präambel	6
1 Definitionen	6
2 Pflichten	7
2.1 Treuepflicht	7
2.2 Sorgfaltspflicht	7
2.3 Informationspflicht	7
3 Organisatorische Massnahmen	7
3.1 Personal	7
3.2 Investmentanalyse und Empfehlungen	7
3.3 Analyse der Risikosituation	7
3.4 Einsetzung einer Compliance Funktion	7
4 Vermeiden von Interessenkonflikten und Missbräuchen	8
4.1 Integrität und ethisches Verhalten (Loyalität) des Vermögensverwalters	8
4.2 Vermeiden/Offenlegen von Interessenkonflikten (Mandate)	8
4.3 Eigengeschäfte der Vermögensverwalter	8
4.4 Verbot Front-, Parallel- und After-Running	8
4.5 Persönliche Vermögensvorteile	9
4.6 Regeln zur Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte	9
4.7 Verhindern von Marktmanipulationen (Art. 33f BEHG und Kapitel V. Finma RS 2013/8)	9
5 Dokumentations- und Informationsverhalte	9
5.1 Dokumentationspflicht	9
5.2 Vertrauliche Behandlung von Kundendaten	9
5.3 Aufbewahrung von Unterlagen	9
6 Weitere Bestimmungen	10
6.1 Beschwerdemanagement	10
6.2 Einhalten der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, der Regelungen der Selbstregulierungsorganisationen (SRO) und der internen Weisungen	10
6.3 Delegation von Aufgaben an Dritte	10
7 Sanktionen	10

Präambel

Die nachfolgenden Verhaltensregeln des Schweizerischen Versicherungsverbands SVV gelten als Standesregeln für alle Versicherungsgesellschaften bzw. deren Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften in der Schweiz, welche sich mit der Verwaltung von Anlagen befassen, sei es bei der Verwaltung von Vermögen der beruflichen Vorsorge, von kollektiven Anlagen, von Geldern Dritter oder von Geldern im Kontrollbereich der Versicherung.

Diese Verhaltensregeln werden insbesondere erlassen, um

- das Ansehen der Vermögensverwaltung durch die schweizerische Versicherungsindustrie im In- und Ausland zu wahren und zu fördern,
- einen hohen Qualitätsstandard des Produkte- und Dienstleistungsangebotes und dessen Verwaltung sicherzustellen und zu fördern,
- eine grösstmögliche Transparenz zu gewährleisten.

Die als Grundsätze abgefassten Verhaltensregeln des SVV stellen insbesondere eine Konkretisierung und Erweiterung der Anforderung aus den Finma Rundschreiben 2008/32 «Corporate Governance Versicherer», speziell Kapitel III. A. «Allgemeine Corporate Governance Prinzipien», und 2013/8 «Marktverhaltensregeln» dar.

Für spezifische Bereiche oder Tätigkeiten in der Vermögensverwaltung können zudem folgende Spezialregelungen und Arbeitspapiere zusätzlich relevant sein:

- «Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft» und «Verhaltensregeln für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen» der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA
- «Schweizerische Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung» des Verbandes schweizerischer Vermögensverwalter VSV
- Das «Handbook of Best Practice» der Swiss Financial Analysts Association SFAA
- Regeln des Bundesamtes für Sozialversicherung BSV für die Vermögensverwaltung in der beruflichen Vorsorge
- «ASIP-Charta und Fachrichtlinie» des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP
- «Verhaltensregeln für die Verwaltung von Vorsorgeeinrichtungen» des Basel Institute on Governance.

Die Verhaltensregeln des SVV berühren das privatrechtliche Verhältnis zwischen den Versicherungsgesellschaften und ihren Kunden nicht. Dieses Verhältnis stützt sich auf die gesetzlichen Vorschriften sowie die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Kunden.

1 Definitionen

Der Begriff **«Vermögensverwalter»** bezieht sich sowohl auf die interne mit dieser Aufgabe betraute Abteilung innerhalb der Versicherung als auch auf im gleichen Versicherungskonzern befindliche, rechtlich verselbständigte Einheiten in der Schweiz.

Der Begriff **«Verhaltensregeln»** bezieht sich auf die Verhaltensregeln des SVV.

Der Begriff **«Kunde»** bezeichnet sowohl gesellschafts- oder konzerninterne Kunden wie auch externe Kunden (Dritte).

2 Pflichten

2.1 Treuepflicht

Der Vermögensverwalter stellt mittels geeigneter organisatorischer Massnahmen sicher, dass im Rahmen der Verwaltung von Anlagen allfällige Interessenkonflikte zwischen seinen Mitarbeitern und seinen Kunden vermieden werden.

2.2 Sorgfaltspflicht

Der Vermögensverwalter trifft die organisatorischen Massnahmen, welche für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Er erteilt Aufträge an sorgfältig ausgewählte Gegenparteien, deren Auswahl er regelmässig überprüft.

Die ausgewählten Gegenparteien verfügen über eine ihrer Struktur und Geschäftstätigkeit entsprechende, zweckmässige und angemessene Betriebsorganisation, die eine einwandfreie Geschäftsführung gewährleistet und Interessenkonflikte möglichst vermeidet.

2.3 Informationspflicht

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden entsprechend seiner Geschäftserfahrung und fachlichen Kenntnisse über die Risikohaltigkeit (Bonitäts- und Kursrisiken) der vom Kunden gewählten Anlagestrategie und/oder der von ihm erteilten Anlageinstruktionen. Er informiert

- offen und transparent,
- klar und verständlich,
- korrekt und verlässlich.

3 Organisatorische Massnahmen

3.1 Personal

Der Vermögensverwalter verfügt über qualifiziertes Personal, welches über die entsprechende Ausbildung, das Fachwissen und die Erfahrung verfügt, um die ihnen übertragenen Aufgaben korrekt und zuverlässig auszuüben.

3.2 Investmentanalyse und Empfehlungen

Der Vermögensverwalter organisiert sich so, dass er für die Entscheidungsfindung bei der Anlagetätigkeit neben eigenen Abklärungen, sofern möglich, über weitere geeignete Beurteilungsgrundlagen (z.B. Investmentanalysen) verfügt. Dabei prüft er laufend die Risikofähigkeit und das Wissen des Kunden und richtet sich darauf aus.

3.3 Analyse der Risikosituation

Zur Abwägung und Feststellung seiner Organisationspflichten nimmt der Vermögensverwalter mindestens jährlich eine Risikoprüfung vor, an der er seine organisatorischen Massnahmen misst und laufend anpasst.

3.4 Einsetzung einer Compliance Funktion

Der Vermögensverwalter stellt organisatorisch die Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben durch eine oder mehrere von Geschäfts-, Handels- und Abwicklungsabteilungen unabhängige Stellen sicher.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Compliance-Funktion sind im Rahmen der regulatorischen Vorgaben intern schriftlich festzulegen.

4 Vermeiden von Interessenkonflikten und Missbräuchen

4.1 Integrität und ethisches Verhalten (Loyalität) des Vermögensverwalters

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Der Vermögensverwalter trifft entsprechende organisatorische Massnahmen, damit er in der Lage ist, die jährlichen Bestätigungen zuhanden der zuständigen Stelle ausstellen zu können.

Der Vermögensverwalter instruiert und schult seine Mitarbeiter in Bezug auf die geltenden Gesetze, Verordnungen, regulatorischen Bestimmungen und internen Weisungen und Prozesse regelmässig so, dass diese in der Lage sind, sich im Einklang mit diesen Regeln und ethisch korrekt zu verhalten.

4.2 Vermeiden/Offenlegen von Interessenkonflikten (Mandate)

Vom Vermögensverwalter abgeschlossene Rechtsgeschäfte haben zu marktüblichen Konditionen zu erfolgen. Der Vermögensverwalter hat organisatorische Massnahmen zu treffen, welche geeignet sind, potentielle Interessenkonflikte zwischen ihm und seinen Kunden oder zwischen seinen Mitarbeitern und den Kunden feststellen zu können. Beispielsweise durch eine angemessene Trennung zwischen operativen und Kontroll-Funktionen und/oder mittels einer Mandatsweisung, welche sicherstellt, dass im Rahmen eines jährlichen Prozesses interne und externe Firmenmandate (VR-Mandate) und politische Mandate erfasst und ausgewertet werden.

Für den Vermögensverwalter selbst erkennbare Interessenkonflikte sind sofort dem Vorgesetzten und/oder einer bezeichneten Stelle (z.B. Compliance) zur Kenntnis zu bringen. Interessenkonflikte sind entweder vollständig zu vermeiden oder eine Benachteiligung der Kunden muss ausgeschlossen sein. Wenn eine Benachteiligung der Kundeninteressen in Interessenkonfliktsituationen ausnahmsweise unvermeidbar ist, muss dieser Konflikt in geeigneter Weise offengelegt werden.

Der Vermögensverwalter verfolgt eine angemessene Salar- und Vergütungspolitik, die keine Anreize zur Missachtung interner Kontrollmechanismen bietet, Interessenkonflikte zwischen seinen Mitarbeitern und Kunden ausschliesst und den nachhaltigen Interessen und Zielen der gesamten Unternehmung dient und ethisches Verhalten fördert.

4.3 Eigengeschäfte der Vermögensverwalter

Der Vermögensverwalter erlässt interne Regeln für Mitarbeitergeschäfte und bestimmt den davon erfassten Mitarbeiterkreis.

Das Ausnutzen der Kenntnis von kursrelevanten vertraulichen Tatsachen («Insiderwissen») ist straf- und aufsichtsrechtlich verboten.

4.4 Verbot Front-, Parallel- und After-Running

Die Mitarbeiter des Vermögensverwalters dürfen Kenntnisse über geplante oder beschlossene Kundentransaktionen nicht missbrauchen, um vorgängig, parallel oder unmittelbar danach Eigengeschäfte (front-, parallel-, after-running) auszuführen, weder auf Rechnung des Arbeitgebers noch auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter.

Das gleichzeitige Erteilen von Aufträgen im selben Titel aber für verschiedene Kunden qualifiziert nicht als verbotenes Parallel Running.

4.5 Persönliche Vermögensvorteile

Der Vermögensverwalter erlässt interne Regeln, welche sicherstellen, dass Mitarbeiter

- keine Geschenke, Vorteile, Vergütungen oder Entgelte entgegennehmen, welche in Konflikt stehen mit den Interessen ihres Arbeitgebers oder ihrer Kunden,
- keine Personen durch Zusicherung von Geld, Geschenken oder sonstigen Vorteilen zu einem bestimmten Verhalten verleiten, welches zur Verletzung ihrer Dienstpflicht, Amtspflicht oder Sorgfalts- und Treuepflicht führt,

die Annahme von Gelegenheitsgeschenken oder Einladungen zu Veranstaltungen ab einer bestimmten Höhe vom Vorgesetzten oder einer anderen Stelle (z.B. Compliance) genehmigen lassen müssen.

4.6 Regeln zur Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte

Der Vermögensverwalter übt soweit angebracht respektive erforderlich die mit den Anlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig von Dritten und ausschliesslich im Interesse seiner Kunden aus.

4.7 Verhindern von Marktmanipulationen (Art. 33f/BEHG und Kapitel V. Finma RS 2013/8)

Der Vermögensverwalter unterlässt Handlungen, welche geeignet sind, Preise zu manipulieren, das Handelsvolumen künstlich aufzublähen oder auf andere Art zum Ziel haben, andere Marktteilnehmer zu täuschen.

5 Dokumentations- und Informationsverhalte

5.1 Dokumentationspflicht

Transaktionen sind in geeigneter Weise schriftlich oder elektronisch festzuhalten, so dass dem Kunden und/oder den Aufsichtsbehörden gegenüber jederzeit und eindeutig über die Vermögensverwaltungstätigkeit Rechenschaft abgelegt werden kann.

5.2 Vertrauliche Behandlung von Kundendaten

Der Vermögensverwalter stellt sicher, Kundendaten mit der gesetzlich vorgeschriebenen Vertraulichkeit zu behandeln.

5.3 Aufbewahrung von Unterlagen

Der Vermögensverwalter stellt sicher, dass er den gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen nachkommen kann.

6 Weitere Bestimmungen

6.1 Beschwerdemanagement

Reklamationen von Kunden sind effizient und fair zu behandeln. Dazu ist ein einfacher und transparenter Prozess zu definieren.

6.2 Einhalten der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, der Regelungen der Selbstregulierungsorganisationen (SRO) und der internen Weisungen

Der Vermögensverwalter verpflichtet seine Mitarbeiter zur Einhaltung der für ihre Arbeit relevanten gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, der Regelungen der SRO und der internen Weisungen. Er schult seine Mitarbeiter regelmässig, um deren Wissen auf dem aktuellen Stand zu halten. Neue externe oder interne Regelungen bzw. Weisungen sind in geeigneter Form zu kommunizieren.

6.3 Delegation von Aufgaben an Dritte

Der Vermögensverwalter sorgt dafür, dass die Einhaltung dieser Verhaltensregeln bei der Delegation von Aufgaben oder Aufgabenbereichen an Dritte im selben Ausmass gewährleistet wird, wie dies von ihm selbst verlangt würde. Er wählt diese Geschäftspartner entsprechend aus, instruiert und überwacht sie hinsichtlich der Einhaltung dieser Verhaltensregeln.

7 Sanktionen

Der Vermögensverwalter stellt sicher, dass die firmeninternen Verhaltensregeln den Mitarbeitenden verbindlich, schriftlich und belegbar kommuniziert wurden und deren Einhaltung durch die Vorgesetzten wie auch durch interne oder externe Kontrollorgane überprüft werden.

Verstösse sind angemessen zu sanktionieren.



Verhaltensregeln

Verhaltensregeln der Asset Management Association Switzerland

5. August und 23. September 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Verhaltensregeln der Asset Management Association Switzerland	1
I Anerkannter Mindeststandard	2
II Geltungsbereich	2
III Verhaltensregeln gemäss Art. 20 ff. KAG	3
A Grundsatz	3
B Treuepflichten	3
1. Grundsatz	3
2. Verbot des Haltens von Vermögenswerten in eigenem Namen.....	4
3. Grundsätze zur Vermögensanlage und Prinzip der Gleichbehandlung.....	4
4. Wahrung und Förderung der Marktintegrität.....	5
5. Ausführung von Effektenhandelsgeschäften und sonstigen Transaktionen (Best Execution).....	5
6. Vermeidung bzw. Offenlegung von Interessenkonflikten	6
7. Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	7
8. Anlegerschutzverfahren	7
9. Umgang mit Beschwerden von Anlegerinnen und Anlegern.....	7
C Sorgfaltspflichten	8
1. Grundsatz	8
2. Organisatorische Massnahmen: Übertragung von Aufgaben, Risikomanagement und Internes Kontrollsystem.....	8
D Informationspflichten.....	10
1. Grundsatz	10
2. Ausgestaltung der Fondsdokumente.....	10
3. Berichterstattungs- und Informationspflichten	11
IV Pflichten im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren und der Belastung von Kosten sowie deren Verwendung	12
A Informationspflicht im Zusammenhang mit der Belastung von Gebühren und Kosten ..	12
1. Festlegung und Bezeichnung der Gebühren und Kosten	12
2. Informationspflicht.....	13
3. Auskunftspflicht.....	14
B Pflichten im Zusammenhang mit der Entschädigung von Dritten (Retrozessionen und Rabatte).....	14
1. Von Dritten zugeflossene Entschädigungen.....	14
2. Retrozessionen.....	14
3. Rabatte	15
V Übrige Bestimmungen.....	15
A Mindeststandard	15
B Inkrafttreten.....	15

I Anerkannter Mindeststandard

Die nachstehenden Verhaltensregeln sind von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Mindeststandard im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) anerkannt. Sie verfolgen das Ziel, 1

- die Qualität und das Ansehen des schweizerischen Fonds und Asset Managements im In- und Ausland zu wahren und zu fördern; 2
- einen hohen Qualitätsstandard sowie die Transparenz und Funktionsfähigkeit des Marktes für kollektive Kapitalanlagen zu gewährleisten. 3

Die Verhaltensregeln stützen sich auf Art. 20 ff. Kollektivanlagengesetz (KAG) und dessen Ausführungsbestimmungen. 4

Vorbehalten sind zusätzliche und allfällig strengere für Fonds-Institute im Sinne von Rz. 6 - 14 geltende regulatorische Bestimmungen. 5

II Geltungsbereich

Die Verhaltensregeln konkretisieren Art. 20 ff. KAG. Sie gelten für folgende **Personen**, soweit diese **kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten** (nachfolgend **Fonds-Institute** genannt): 6

- a. Fondsleitungen im Sinne von Art. 32 ff. Finanzinstitutsgesetz (FINIG); 7
- b. Verwalter von Kollektivvermögen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Bst. a FINIG; 8
- c. Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) im Sinne von Art. 36 ff. KAG; 9
- d. Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KmGK) im Sinne von Art. 98 ff. KAG; 10
- e. Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) im Sinne von Art. 110 ff. KAG; 11
- f. Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen im Sinne von Art. 123 ff. KAG; 12
- g. Personen, die von der Bewilligungspflicht gestützt auf Art. 6 FINIG und Art. 9 Abs. 2 Finanzinstitutsverordnung (FINIV) ausgenommen sind (Banken nach Bankengesetz, Wertpapierhäuser nach FINIG, Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)); 13
- h. Beauftragte der Personen gemäss Kapitel II Bst. a-g. 14

Nachfolgende Vorschriften sind für Fonds-Institute im Sinne von Rz. 6 - 14 anwendbar. Vermögensverwalter nach Art. 17 ff. FINIG (de minimis) und Depotbanken nach Art. 72 ff. KAG sind vom Geltungsbereich der vorliegenden Verhaltensregeln grundsätzlich nicht erfasst. Zudem gibt es allerdings Fallkonstellationen, bei denen nicht alle Fonds-Institute von den Vorschriften gleichermassen betroffen sind, da sie eine in den Vorschriften be- 15

schriebene Aktivität in der Praxis nicht ausführen bzw. die für die Fonds-Institute gelten und diesen Vorschriften übergeordneten regulatorischen Bestimmungen sie nicht zur Ausführung einer solchen Aktivität ermächtigen. Beispielsweise verwalten Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen keine kollektiven Kapitalanlagen und ihnen werden keine Vermögenswerte anvertraut, die Kompetenz zur Änderung von Fondsdokumenten obliegt nur einer Fondsleitung, SICAV und KmGK. Demzufolge sind die nachfolgenden Vorschriften für ein Fonds-Institut im Sinne von Rz. 6 -14 anwendbar, wenn es die in den nachfolgenden Vorschriften aufgeführte(n) Aktivität(en) tatsächlich ausführt.

III Verhaltensregeln gemäss Art. 20 ff. KAG

A Grundsatz

Im Sinne der Bestimmungen des Kapitels II haben die Fonds-Institute gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern die produktspezifischen Verhaltenspflichten nach Art. 20 KAG und die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen zu erfüllen. Zur Wahrung der Anlegerinteressen sieht Art. 20 KAG folgende Grundsätze vor:

16

<p>Art. 20 KAG Grundsätze</p> <p>¹ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten erfüllen dabei insbesondere folgenden Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Treuepflicht: Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen und Anleger;b. Sorgfaltspflicht: Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind;c. Informationspflicht: Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten, aufbewahrten und vertretenen kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegerinnen und Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossenen Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile. <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten treffen für ihre gesamte Geschäftstätigkeit alle zur Erfüllung dieser Pflichten notwendigen Massnahmen.</p>	17
--	----

Fonds-Institute erfüllen die Pflichten gemäss Art. 20 KAG in Übereinstimmung mit ihrer spezifischen Geschäftstätigkeit, Grösse und Struktur sowie angepasst an die spezifischen Eigenschaften der von ihnen verwalteten oder vertretenen kollektiven Kapitalanlagen.

18

B Treuepflichten

1. Grundsatz

Die Fonds-Institute halten die in Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG und Art. 31 KKV aufgeführten Treuepflichten ein. Art. 31 KKV lautet wie folgt:

19

<p>Art. 31 KKV Treuepflicht</p> <p>¹ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten sowie ihre Beauftragten dürfen von kollektiven Kapitalanlagen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis erwerben und ihnen Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis veräussern.</p> <p>² Sie haben für an Dritte delegierte Leistungen auf die ihnen gemäss Fondsreglement, Gesellschaftsvertrag, Anlagereglement oder Vermögensverwaltungsvertrag zustehende Entschädigung zu verzichten, sofern diese nicht zur Bezahlung der Leistung des Dritten verwendet wird.</p> <p>³ Werden Anlagen einer kollektiven Kapitalanlage auf eine andere Anlage des gleichen oder eines ihm nahestehenden Bewilligungsträgers übertragen, so dürfen keine Kosten belastet werden.</p> <p>⁴ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten sowie ihre Beauftragten dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die:</p> <ul style="list-style-type: none">a. sie unmittelbar oder mittelbar selbst verwalten; oderb. von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden sind durch:<ul style="list-style-type: none">1. eine gemeinsame Verwaltung,2. Beherrschung, oder3. eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung. <p>⁵ Für die Erhebung einer Verwaltungskommission bei Anlagen in Zielfonds nach Absatz 4 gilt Artikel 73 Absatz 4 sinngemäss.</p> <p>⁶ Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten. Sie kann die Absätze 4 und 5 auch für weitere Produkte anwendbar erklären.</p>	20
---	----

2. Verbot des Haltens von Vermögenswerten in eigenem Namen

Fonds-Instituten, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, ist es nicht gestattet, ihnen anvertraute Vermögenswerte in eigenem Namen zu verwahren. Sie üben die Verwaltung aller bankmässig deponierten Vermögenswerte zu jeder Zeit nur gestützt auf eine schriftlich, oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erteilte, auf Verwaltungs- und Liquidationshandlungen beschränkte Vollmacht aus. **21**

3. Grundsätze zur Vermögensanlage und Prinzip der Gleichbehandlung

Die Fonds-Institute halten die Grundsätze von Art. 21 KAG zur Vermögensanlage ein, die wie folgt lauten. **22**

Art. 21 KAG Vermögensanlage

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten befolgen eine Anlagepolitik, die dauernd mit dem in den entsprechenden Dokumenten festgelegten Anlagecharakter der kollektiven Kapitalanlage übereinstimmt. **23**

² Sie dürfen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für sich wie für Dritte nur die Vergütungen entgegennehmen, die in den entsprechenden Dokumenten vorgesehen sind. Entschädigungen nach Artikel 26 FIDLEG sind der kollektiven Kapitalanlage gutzuschreiben.

³ Sie dürfen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis übernehmen und Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis abtreten.

Die Pflicht nach Art. 21 Abs. 1 KAG schliesst nicht aus, dass die Fonds-Institute die für eine kollektive Kapitalanlage befolgte Anlagepolitik (im Rahmen des bestehenden Fondsvertrages bzw. Anlagereglements) jederzeit neu ausrichten können. **24**

Die Fonds-Institute verwalten die kollektiven Kapitalanlagen nach dem Prinzip der relativen Gleichbehandlung, wonach sachlich begründete Differenzierungen zulässig sind.¹ Sie unterlassen es, bestimmte kollektive Kapitalanlagen und/oder Anlegergruppen zulasten anderer bevorzugt zu behandeln. Es ist jedoch zulässig, kollektive Kapitalanlagen je nach Anlegerkreis, Teilvermögen und/oder Anteilsklasse unterschiedlich zu behandeln. **25**

Sie ergreifen die notwendigen organisatorischen Massnahmen, um die Bevorzugung bestimmter Anlegerinnen und Anleger und/oder Anlegergruppen zulasten anderer zu verhindern. Sie halten die entsprechenden internen Anweisungen schriftlich² fest. Das Prinzip der Gleichbehandlung gilt namentlich auch bezüglich Informationen der Anlegerinnen und Anleger. Beispielsweise dürfen bevorstehende Liquidationen von kollektiven Kapitalanlagen nicht im Vorfeld mit Anlegerinnen und Anleger abgesprochen werden und sie dürfen darüber nicht im Vorfeld informiert werden. **26**

¹ «Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln» (vgl. BGE 136 I 1, Erw.4.1).

² Es handelt sich hier um eine einseitige Anweisung. Demzufolge handelt es sich hier nicht um den Begriff der Schriftlichkeit im Sinne des OR. Eine Unterzeichnung der Anweisung ist somit nicht zwingend.

Entsprechende organisatorische Massnahmen sind in einer internen Allokationsweisung zu regeln:	27
<ul style="list-style-type: none">• bei der Zuteilung von Effektenhandelsgeschäften und ähnlichen Transaktionen, sofern Fonds-Institute Sammelaufträge vor der Zuteilung auf die einzelnen Anlagevermögen erteilen;	28
<ul style="list-style-type: none">• bei der Verrechnung von Kosten und Auslagen, die zusätzlich zum Honorar anfallen.	29
<u>4. Wahrung und Förderung der Marktintegrität</u>	
Die Fonds-Institute unterlassen jegliche Handlungen, die eine transparente und markt-konforme Preisbildung an den Anlagemärkten beeinträchtigen könnten.	30
Die Fonds-Institute unterlassen Anlagegeschäfte oder Tätigkeiten, die eine Kursmanipulation bewirken könnten.	31
Für Fonds-Institute gilt ausserdem das FINMA-Rundschreiben 2013/8 Marktverhaltensregeln, sofern sie unter dessen Geltungsbereich fallen.	32
<u>5. Ausführung von Effektenhandelsgeschäften und sonstigen Transaktionen (Best Execution)</u>	
Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 Bst. a KAG gelten für die Fonds-Institute folgende Bestimmungen.	33
Die Fonds-Institute entscheiden über die Auswahl der Gegenparteien, über welche die Transaktionen abgewickelt werden, nach den von den Fonds-Instituten in ihrer internen Best Execution-Weisung festgelegten objektiven Kriterien, unter Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger. Sie überprüfen die Auswahl der Gegenparteien in regelmässigen Abständen.	34
Die Fonds-Institute wickeln Transaktionen an den Effekten-, Devisen- und sonstigen Märkten zu markt-konformen Konditionen ab und gewähren dabei die Einhaltung der Best Execution. Sie stellen sicher, dass bei der Ausführung der Aufträge das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreicht wird. In finanzieller Hinsicht berücksichtigen sie neben dem Preis für das Finanzinstrument auch die mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Kosten sowie die Entschädigungen Dritter. Die Einzelheiten sind in einer internen Weisung zu regeln, deren Wirksamkeit wird mindestens einmal jährlich überprüft.	35
Die Fonds-Institute stellen sicher, dass Gebührenteilungsvereinbarungen sogenannte „commission sharing agreements“ und geldwerte Leistungen in Form von sogenannten „soft commissions“ bzw. damit abgegoltene Leistungen direkt oder indirekt der kollektiven Kapitalanlage zugutekommen (z.B. Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme). Dies verpflichtet sie dazu,	36
<ul style="list-style-type: none">• eine klare Politik bezüglich Verwendung der basierend auf „commission sharing agreements“ erhaltenen Kommissionen oder „soft commissions“ auf den für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage getätigten Börsengeschäften zu formulieren und aktenkundig festzuhalten;	37

- mit den mit der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage beauftragten Fonds-Instituten schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, entsprechende Regelungen zu treffen und deren Einhaltung zu überwachen; **38**
- eine transparente Offenlegung der Existenz von „commission sharing agreements“ oder „soft commissions“ gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern sowie eine periodische Berichterstattung an die Kontrollleinheit der Fonds-Institute vorzunehmen. **39**

6. Vermeidung bzw. Offenlegung von Interessenkonflikten

Art. 32b KKV Interessenkonflikte

Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten sowie ihre Beauftragten müssen wirksame organisatorische und administrative Massnahmen zur Feststellung, Verhinderung, Beilegung und Überwachung von Interessenkonflikten treffen, um zu verhindern, dass diese den Interessen der Anlegerinnen und Anleger schaden. Lassen sich Interessenkonflikte nicht vermeiden, so sind diese den Anlegerinnen und Anlegern gegenüber offenzulegen.

40

Die Fonds-Institute treffen die nach ihrer Grösse und Struktur zweckdienlichen organisatorischen und administrativen Massnahmen, um Interessenkonflikte festzustellen, zu verhindern, beizulegen und zu überwachen (z.B. durch die Regelung des Informationsflusses zwischen den Fonds-Instituten sowie den Fonds-Instituten und der Anlegerin und dem Anleger und unter mehreren Anlegerinnen und Anlegern) und berücksichtigen dies auch bei der Beauftragung Dritter. Eine Benachteiligung einzelner kollektiver und/oder individueller Kapitalanlagen infolge solcher Interessenkonflikte ist grundsätzlich auszuschliessen. Wenn sich Interessenkonflikte trotz des Treffens zumutbarer Vorkehrungen nicht vermeiden lassen, müssen sie den Anlegerinnen und Anlegern gegenüber auf angemessene Weise offengelegt werden. Die Einzelheiten sind in einer internen Weisung zu regeln.

41

Die Fonds-Institute befolgen eine am Prinzip der Verhältnismässigkeit, ihrer Grösse und ihrem Risikoprofil angemessene Salär- und Vergütungspolitik, welche die Mitarbeitenden dazu veranlasst, den langfristigen Erfolg der kollektiven Kapitalanlagen zu fördern (analog der Mindeststandards im FINMA-Rundschreiben 2010/1 Vergütungssysteme). Insbesondere verzichten sie auf finanzielle Anreize zu Verhalten, die dem Interesse der Anlegerinnen und Anleger schaden könnten (z.B. Bonuszahlungen, die sich nach dem Volumen der getätigten Börsentransaktionen richten).

42

Die Fonds-Institute erlassen für Eigengeschäfte ihrer Mitarbeitenden, die von beabsichtigten oder getätigten Transaktionen Kenntnis haben, geeignete Weisungen, die verhindern, dass

43

- Interessenkonflikte gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern entstehen; **44**
- das Ansehen der Fonds-Institute durch Eigengeschäfte der Mitarbeitenden beeinträchtigt wird. **45**

Die Fonds-Institute regeln schriftlich³ die Entgegennahme und die Leistung von Vergütungen und anderen Vorteilen (wie Einladungen etc.) durch Mitarbeitende so, dass die Beeinflussung von deren Entscheiden ausgeschlossen werden kann.

46

³ Vgl. Fussnote 2.

7. Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fonds-Institute halten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten Art. 23 KAG i.V.m. Art. 34 Abs. 3 KKV ein. **47**

Art. 23 KAG Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

¹ Die mit den Anlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte sind unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anlegerinnen und Anleger auszuüben. **48**

² Artikel 685d Absatz 2 des Obligationenrechts findet auf Anlagefonds keine Anwendung.

³ Verwaltet eine Fondsleitung mehrere Anlagefonds, so wird die Höhe der Beteiligung im Hinblick auf die prozentmässige Begrenzung nach Artikel 685d Absatz 1 des Obligationenrechts für jeden Anlagefonds einzeln berechnet.

⁴ Absatz 3 gilt auch für jedes Teilvermögen einer offenen kollektiven Kapitalanlage im Sinne von Artikel 92 ff.

Die Fonds-Institute regeln sowohl die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte und Fälle, bei denen Mitgliedschaftsrechte zwingend ausgeübt werden müssen (z.B. durch Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 22 Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften [VegüV]) als auch diejenigen Fälle, in denen darauf verzichtet werden darf, in einer internen Weisung und gewährleisten die Transparenz, welche den Anlegerinnen und Anlegern den Nachvollzug der Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte ermöglicht. **49**

Namentlich bei anstehenden Routinegeschäften steht es den Fonds-Instituten frei, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten oder diese an die Depotbank oder Dritte zu delegieren. **50**

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anlegerinnen und Anleger nachhaltig tangieren könnten, haben die Fonds-Institute das Stimmrecht selber auszuüben oder ausdrückliche Weisungen zu erteilen. Dies ist namentlich der Fall bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche den Fonds-Instituten in ihrer Rolle als Aktionäre bzw. Gläubiger, der Depotbank oder sonstigen den Fonds-Instituten nahestehenden juristischen Personen zustehen. Sie dürfen sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Asset Manager, der Gesellschaft selbst oder Dritten erhalten oder aus den Medien erfahren haben. **51**

8. Anlegerschutzverfahren

Die Fondsleitung, SICAV und KmGK können im Interesse der Anlegerinnen und Anleger an Anlegerschutzverfahren (z.B. Sammelklage, Class Action, Kapitalanleger-Musterverfahren) teilnehmen, die mit den Anlagen der verwalteten kollektiven Kapitalanlagen verbunden sind. Dabei steht es ihnen frei, selbst teilzunehmen, einen Vertreter zu bestimmen oder den Anspruch abzutreten. **52**

Die Fondsleitung, SICAV und KmGK regeln die Grundsätze für den Entscheid über eine Teil- oder Nichtteilnahme und das Vorgehen in einer internen Weisung und halten die Kostentragung in den Fondsdokumenten fest. **53**

9. Umgang mit Beschwerden von Anlegerinnen und Anlegern

Die Fonds-Institute stellen durch eine angemessene Organisation und entsprechende interne Weisungen sicher, dass Beschwerden von Anlegerinnen und Anlegern angemessen und zeitgerecht behandelt werden. Sie bezeichnen eine von den operativen Geschäftseinheiten unabhängige Stelle, die für die Behandlung solcher Beschwerden zuständig ist und regeln eine allfällige interne Eskalation. **54**

C Sorgfaltspflichten

1. Grundsatz

Die SICAV, SICAF und KmGK und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen halten die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss KAG (Art. 13 KAG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 KAG) und die Verwalter von Kollektivvermögen und Fondsleitungen diejenigen gemäss FINIG und anderen allfällig anwendbaren Finanzmarktgesetzen dauernd ein. **55**

Die Fonds-Institute halten ausserdem die in Art. 20 Abs. 1 Bst. b KAG und Art. 33 KKV aufgeführten Sorgfaltspflichten ein. **56**

Art. 33 KKV Sorgfaltspflicht

¹ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten sowie ihre Beauftragten sorgen für eine wirksame Trennung der Tätigkeiten des Entscheidens (Vermögensverwaltung), der Durchführung (Handel und Abwicklung) und der Administration.

² Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen. **57**

2. Organisatorische Massnahmen: Übertragung von Aufgaben, Risikomanagement und Internes Kontrollsystem

Fonds-Institute müssen durch den Erlass interner Vorschriften und eine angemessene Betriebsorganisation die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten sicherstellen. Dies ist eine Bewilligungsvoraussetzung. Für die SICAV, KmGK, SICAF und Vertreter kollektiver Kapitalanlagen ist diese Pflicht in Art. 13, 14 Abs. 1 Bst. c KAG und Art. 12 KKV festgehalten. Für die Fondsleitung und den Verwalter von Kollektivvermögen sind Art. 5, 9, 33 FINIG sowie Art. 37 und 51 FINIV anwendbar. **58**

Die Fonds-Institute stellen durch **interne Vorschriften und eine geeignete Organisation** die Erfüllung ihrer gesetzlichen und zusätzlichen Pflichten gemäss interner Richtlinie sicher. In der Wahl der Organisation sind sie im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die organisatorischen und personellen Massnahmen je nach Betriebsstruktur und Grösse grundsätzlich frei. **59**

Für die **Übertragung von Aufgaben** gelten die entsprechenden Vorschriften im FINIG und KAG (Art. 14, 27 und 35 Abs. 1 FINIG sowie 14 Abs. 1ter, Art. 36 Abs. 3 und 51 Abs. 5 KAG) sowie die verordnungsrechtlichen Ausführungsbestimmungen (Art. 15-17, 40 und 56 FINIV, Art. 12b-12d und 65 KKV). **60**

Die Fonds-Institute wählen für die Übertragung von Aufgaben ausschliesslich solche Beauftragte aus, die für eine einwandfreie Ausführung der betreffenden Aufgaben ausreichend qualifiziert sind. **61**

Die Fonds-Institute treffen die notwendigen Massnahmen für eine korrekte Instruktion der Beauftragten sowie eine zweckmässige Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages. Sie vereinbaren schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, welche Aufgaben übertragen werden. **62**

Werden Dritte damit beauftragt, kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz abzusetzen, vereinbaren sie schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, welche Aufgaben übertragen werden. Die Vereinbarung muss dem Standard in der Schweiz oder einem international anerkannten Standard entsprechen. **63**

Die Fonds-Institute haben namentlich Schnittstellen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Haftungsfragen angemessen zu regeln. Die Fonds-Institute haben sich zudem **64**

die erforderlichen Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte vertraglich einräumen zu lassen.

Fonds-Institute müssen über ein **angemessenes Risikomanagement** und über **wirksame Kontrollen** verfügen. Bei offenen kollektiven Kapitalanlagen stellt die Fondsleitung oder SICAV eine Liquidität sicher, welche der Rücknahmefrequenz entspricht. Sie überprüfen regelmässig, mindestens jährlich, die für ein angemessenes Liquiditätsmanagement notwendigen Liquiditätsmanagementtools sowie die Angemessenheit der diesbezüglichen Abläufe und Organisation. Sie führen regelmässig, mindestens jährlich, eine formalisierte Beurteilung der zu erwartenden Liquiditätsrisiken durch. Für die Fondsleitung und den Verwalter von Kollektivvermögen sind Art. 9 FINIG sowie Art. 41, 51 und 57 FINIV anwendbar; für die SICAV, KmGK, SICAF und Vertreter kollektiver Kapitalanlagen gelten Art. 14 Abs. 1^{ter} KAG sowie Art. 12a KKV. **65**

Die Fonds-Institute halten die **Aufbau- und Ablauforganisation** sowie das **interne Kontrollsystem** und die **Zuständigkeiten** in geeigneter Weise **schriftlich**⁴ fest. **66**

Besondere Beachtung erfordern: **67**

- Verhaltens- und Zuständigkeitsregeln für ausserordentliche Fälle (z.B. massive Anteilausgaben und -rücknahmen, eingestellter Handel an Anlagemärkten, verunmöglichte Bewertung von Anlagen, Bewertungsdifferenzen); **68**
- eine angemessene Anlegerkreiskontrolle; **69**
- eine Regelung des Zugriffs auf die für die Bewertung, die Verbuchung und das Controlling eingesetzte Software; **70**
- ein adäquates Risikomanagement gemäss geltenden Bestimmungen und periodische Information an die verantwortliche Stelle des Fonds-Instituts; **71**
- ein angemessenes Business Continuity Management (BCM), welches beispielsweise auch Cyber Risiken berücksichtigt, um bei massiven, einschneidenden internen oder externen Ereignissen die kritischen Geschäftsprozesse aufrecht erhalten zu können. Die Angemessenheit des BCM hängt von der Grösse und der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ab, liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsrates und muss einmal pro Jahr überprüft werden. **72**
- die Bewertung der Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen (z.B. zulässige Bewertungskurse, Protokollierung von Eingriffen, Plausibilisierung der Bewertungskurse), die weisungsunabhängig von den für die Anlageentscheide zuständigen Personen erfolgen muss; **73**
- die ständige Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen sowie sämtlicher anderer anwendbarer Bestimmungen und regulatorischer Vorschriften (Compliance); **74**

⁴ Vgl. Fussnote 2.

- Verhaltens- und Kompetenzregeln für den Fall, dass die Fonds-Institute neben der Ausübung des Fondsgeschäfts gleichzeitig in der Vermögensverwaltung, Anlageberatung und/oder Aufbewahrung und technischen Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen tätig sind. **75**

Die Fonds-Institute arbeiten ausschliesslich mit **Depotbanken** zusammen, die für eine einwandfreie Ausführung der betreffenden Aufgaben ausreichend qualifiziert sind. Sie schliessen mit der Depotbank einen Vertrag ab, der namentlich die Schnittstellen und die Verantwortlichkeiten festhält. **76**

Auch die Ausführung von Effektenhandelsaufträgen durch die Depotbank sowie die sonstigen von dieser für die Fonds-Institute zu erbringenden Dienstleistungen sind vertraglich zu regeln. **77**

D Informationspflichten

1. Grundsatz

Die Fonds-Institute halten die in Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG und Art. 34 KKV aufgeführten Informationspflichten ein. **78**

Art. 34 KKV Informationspflicht

¹ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten weisen die Anlegerinnen und Anleger insbesondere auf die mit einer bestimmten Anlageart verbundenen Risiken hin.

² Sie legen sämtliche Kosten offen, die bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und bei der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage anfallen. Zudem legen sie die Verwendung der Verwaltungskommission sowie die Erhebung einer allfälligen erfolgsabhängigen Kommission (Performance Fee) offen.

³ Die Informationspflicht hinsichtlich Entschädigungen beim Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen umfasst Art und Höhe aller Kommissionen und anderer geldwerter Vorteile, mit denen die Tätigkeit entschädigt werden soll.

⁴ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten gewährleisten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten die Transparenz, welche den Anlegerinnen und Anlegern den Nachvollzug von deren Ausübung ermöglicht.

79

2. Ausgestaltung der Fondsdokumente

Bei der Ausgestaltung des Prospekts, des Basisinformationsblatts und der übrigen Fondsdokumente (Fondsvertrag, Anlagereglement, Gesellschaftsvertrag, Prospekt) stellen die Fonds-Institute die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen nach KAG und FIDLEG sicher, sowie allfällig anwendbare ausländische Bestimmungen. **80**

Die Fonds-Institute gewährleisten im Rahmen der Ausgestaltung der Fondsdokumente eine konsistente Informationspolitik, die dem Risikopotential resp. der Risikokomplexität angemessen Rechnung trägt und es der Anlegerin und dem Anleger ermöglicht, sich ein objektives Bild über die Entwicklung der kollektiven Kapitalanlagen bzw. ihrer Anteile zu machen. **81**

Fondsleitung und SICAV gewährleisten, dass Anfragen um Auskunft bezüglich Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte sowie des Risikomanagements oder Beschwerden rasch und professionell bearbeitet werden. **82**

Die Fonds-Institute halten sich für die Konkretisierung der Informationspflicht an die einschlägigen gesetzlichen und selbstregulatorischen Bestimmungen. **83**

<p>Art. 48 FIDLEG Offene kollektive Kapitalanlagen ¹ Für offene kollektive Kapitalanlagen nach dem 2. Titel des KAG erstellen die Fondsleitung (Art. 32 FINIG24) und die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) (Art. 13 Abs. 2 Bst. b KAG) einen Prospekt. ² Der Prospekt enthält das Fondsreglement, sofern den interessierten Personen nicht mitgeteilt wird, wo dieses vor Vertragsabschluss oder vor der Zeichnung bezogen werden kann. ³ Der Bundesrat legt fest, welche Angaben neben dem Fondsreglement im Prospekt aufgeführt werden müssen. ⁴ Der Prospekt und seine Änderungen sind unverzüglich der FINMA einzureichen.</p>	84
<p>Art. 49 FIDLEG Geschlossene kollektive Kapitalanlagen ¹ Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen nach Artikel 98 KAG erstellt einen Prospekt. ² Dieser enthält namentlich die im Gesellschaftsvertrag nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe h KAG enthaltenen Angaben. ³ Für den Prospekt der Investmentgesellschaft mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG gilt Artikel 48 sinngemäss.</p>	85
<p>Art. 50 FIDLEG Ausnahmen Die FINMA kann kollektive Kapitalanlagen nach dem KAG26 ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieses Kapitels befreien, sofern sie ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern nach Artikel 10 Absätze 3 und 3ter KAG offenstehen und der Schutzzweck dieses Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>	86
<p>Bei der Publikation von Performancedaten für die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen halten sich die Fonds-Institute an die Richtlinie der Asset Management Association Switzerland zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen.</p>	87
<p>Die Fonds-Institute legen sämtliche bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen sowie bei der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlagen anfallenden Vergütungen und Nebenkosten offen. Sie gewährleisten eine angemessene Kostentransparenz und halten sich an die Richtlinie der Asset Management Association Switzerland zur Berechnung und Offenlegung der TER von kollektiven Kapitalanlagen.</p>	88
<p><u>3. Berichterstattungs- und Informationspflichten</u></p>	
<p>Fonds-Institute halten die in Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG und Art. 34 KKV aufgeführten Informationspflichten gegenüber ihren Auftraggebern sowie allfälligen Dritten ein.</p>	89
<p>Sofern Fonds-Institute bei der Berechnung (und der Publikation) von Performancedaten für die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen einbezogen sind, halten sie sich an international anerkannte Standards bezüglich</p>	90
<ul style="list-style-type: none"> • Berechnungsmethode; 	91
<ul style="list-style-type: none"> • einer zweckmässigen Zeitperiode (z.B. 1, 3 und 5 Jahre sowie seit der Lancierung); 	92
<ul style="list-style-type: none"> • der Wahl von geeigneten Vergleichsindices (Benchmarks). 	93
<p>Sie legen Abweichungen vom Standard im Rahmen der Rechenschaftsablage unaufgefordert offen.</p>	94
<p>Fonds-Institute informieren ihre Auftraggeber in angemessener Weise über</p>	95
<ul style="list-style-type: none"> • potentielle Interessenkonflikte; 	96
<ul style="list-style-type: none"> • Anlageprozesse, Anlagestrategien, Risikofaktoren (z.B. allfällige Liquiditätsprobleme), Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten etc.; 	97
<ul style="list-style-type: none"> • wesentliche Wechsel im Personal oder in der Organisation. 	98

Fonds-Institute vereinbaren mit dem Auftraggeber schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, welches die jeweiligen Rechte und Pflichten und die sonstigen Bedingungen der Leistungserbringung sind.	99
Die Vereinbarung enthält namentlich Angaben zu den folgenden Punkten:	100
• Umfang und Befugnisse der Fonds-Institute;	101
• Anlageziele und –beschränkungen gemäss den massgebenden Bestimmungen der Dokumente der kollektiven Kapitalanlagen;	102
• Referenzwährung gemäss den massgebenden Bestimmungen der Dokumente der kollektiven Kapitalanlage;	103
• zulässige Anlagen, Anlagetechniken sowie Einsatz von Derivaten und strukturierter Produkten;	104
• Methode und Periodizität der Rechenschaftsablage gegenüber dem Auftraggeber;	105
• Art, Modalitäten und Elemente der Entschädigung der Fonds-Institute unter Beachtung von Art. 21 Abs. 2 KAG;	106
• Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben an Dritte. Dabei bleiben Art. 14, 27 und 35 Abs. 1 FINIG sowie Art. 14 Abs. 1 ^{ter} und Art. 36 KAG vorbehalten;	107
• Meldepflichten (sofern notwendig und nicht bereits anderweitig geregelt).	108

IV Pflichten im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren und der Belastung von Kosten sowie deren Verwendung

A Informationspflicht im Zusammenhang mit der Belastung von Gebühren und Kosten

1. Festlegung und Bezeichnung der Gebühren und Kosten

Grundsätzlich legen die Fonds-Institute die Art und Höhe der Gebühren fest und verhandeln die zu belastenden Kosten im Rahmen des Fondsreglements bzw. des Gesellschaftsvertrages. Dies betrifft namentlich:	109
• die Kommissionen gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. a bis d KKV;	110
• die Nebenkosten gemäss Art. 37 Abs. 2 KKV; sowie	111
• im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme entstehende Kommissionen und Gebühren (Art. 38 KKV).	112
Die Fonds-Institute haben das Recht, die Kommissionen und Kosten einzeln zu bezeichnen oder in einer oder mehreren Bezeichnungen zusammenzufassen (z.B. „All-in-fee“	113

oder „Pauschalkommission“). In letzterem Fall müssen die Fonds-Institute die Bestimmungen von Art. 37 Abs. 4 KKV berücksichtigen.

Die Fondsleitung bzw. die SICAV können einen Schweizer Fonds mit verschiedenen Anteilsklassen mit unterschiedlichen Gebührensätzen (inkl. Anteilsklassen mit einer Verwaltungskommission von 0%) ausgestalten. In diesem Fall sind die Bedingungen für die Beteiligung an einer bestimmten Klasse nach objektiven Kriterien auszugestalten (z.B. Anteilsklasse für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger oder Anteilsklasse mit einem Mindestanlagevolumen, Anteilsklasse für Anlegerinnen und Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen Vertrag mit dem Vermögensverwalter abgeschlossen haben) und in den Fondsdokumenten transparent offenzulegen. **114**

2. Informationspflicht

Die Fonds-Institute legen die Informationen betreffend Belastung und Verwendung von Gebühren und Kosten gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG grundsätzlich in den Fondsdokumenten (z.B. Fondsvertrag, Anlagereglement, Prospekt oder Jahresbericht) transparent offen. **115**

Betreffend die Belastung von Gebühren und Kosten ist, vorbehältlich weitergehender Bestimmungen gemäss unten B, in den Fondsdokumenten⁵ offenzulegen: **116**

- welche Gebühren und Kosten der Fonds-Institute dem Fonds belastet werden dürfen; **117**
- wie hoch die Gebühren sind. Dabei können auch Bandbreiten oder Maximalsätze angegeben werden (in diesem Fall sind die effektiven Gebühren im Jahresbericht anzugeben); **118**
- wie hoch die Gebühren und Nebenkosten in der letzten Berichtsperiode waren. Dabei ist eine Offenlegung im Umfang gemäss Art. 94 KKV-FINMA ausreichend. **119**

Betreffend die Verwendung von indirekten Gebühren und Kosten ist in den Fondsdokumenten offenzulegen: **120**

- ob aus den Gebühren und Kosten Dritte für die Erbringung von Dienstleistungen bei der Ausübung des Fondsgeschäfts entschädigt werden dürfen, ohne dass dabei die Identität des Dritten respektive die Höhe der an ihn geleisteten Beträge offengelegt werden müssen (z.B. die Identität der Vertriebssträger respektive die Höhe einer an sie geleisteten Retrozession oder die Identität der Unterverwahrstellen respektive die Höhe der an sie geleisteten Subcustody Gebühren) sowie **121**
- für welche Dienstleistungen. Für diese genügt eine allgemeine Beschreibung. **122**

⁵ Für Schweizer Fonds ist dies im Wesentlichen der Fondsvertrag (Art. 35a Abs. 1 Bst. j KKV, Art. 37 Abs. 3 KKV sowie Art. 38 Abs. 2 KKV).

3. Auskunftspflicht

Zusätzlich zur Informationspflicht gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG sind die Fondsleitung und die SICAV (Art. 84 KAG) und die KmGK (Art. 106 KAG) gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern gestützt auf Art. 84 KAG zur Auskunft verpflichtet. Dies unter folgenden Bedingungen: **123**

- Auskunftsberechtigt sind bestehende sowie ehemalige Anlegerinnen und Anleger sowie⁶; **124**
- Anlegerinnen und Anleger müssen ihr berechtigtes Interesse geltend machen; insbesondere beschränkt sich die Auskunftspflicht auf ihre konkrete Investition und den Investitionszeitraum, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zur Verjährung und der Verhältnismässigkeit ihres Auskunftsanliegens. **125**

Die Beauftragten der Fondsleitung, SICAV und KmGK gewähren diesen die für die Erfüllung ihrer Informationspflicht notwendige Einsicht und Unterstützung. **126**

B Pflichten im Zusammenhang mit der Entschädigung von Dritten (Retrozessionen und Rabatte)

1. Von Dritten zugeflossene Entschädigungen

Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG sieht vor, dass die Fonds-Institute über von Dritten einem Fonds zugeflossenen Entschädigungen wie insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile, informieren. **127**

Entschädigungen von Dritten an einen Fonds sind von den Fonds-Instituten dem Vermögen der betreffenden kollektiven Kapitalanlage gutzuschreiben. **128**

2. Retrozessionen

Als Retrozessionen im Sinne dieser Richtlinie gelten von Fonds-Instituten entrichtete Zahlungen und andere gewährte geldwerte Vorteile von Fonds-Instituten gegenüber Dritten, die mit der Förderung des Absatzes von kollektiven Kapitalanlagen beauftragt werden («Vertrieb»). **129**

Retrozessionen werden in der Praxis aus der Vermögensverwaltungskommission und/oder Vertriebskommission schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, vereinbart und bezahlt. **130**

Allfällige Offenlegungs- und Herausgabepflichten des Empfängers der Retrozession richten sich nach dessen vertraglichen Beziehung mit der Anlegerin und dem Anleger (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Execution-Only) und Art. 26 FIDLEG. **131**

Durch den Erhalt von Retrozessionen für eine Vertriebstätigkeit können Interessenskonflikte entstehen, beispielsweise wenn der Empfänger bereits für seine Dienstleistung entschädigt wurde. In diesem Fall hat der Empfänger die Pflichten nach Art. 25 - 27 FIDLEG (Interessenkonflikte) zu befolgen. **132**

⁶ In Bezug auf den Zeitraum, zu dem sie investiert waren.

3. Rabatte

Als Rabatte im Sinne dieser Richtlinie gelten Zahlungen der Fonds-Institute direkt an Anlegerinnen und Anleger aus der einem Fonds belasteten Gebühr oder Kosten zwecks Reduktion derselben auf eine vertraglich vereinbarte Höhe. **133**

Rabatte sind zulässig, sofern **134**

- die Fonds-Institute sie aus den ihnen zustehenden Gebühren bezahlen (und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten); **135**
- sie aufgrund von objektiven Kriterien (so wie unten aufgeführt) gewährt werden; **136**
- sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern (unabhängig davon, ob es qualifizierte Anlegerinnen und Anleger sind oder nicht), welche gemäss diesen objektiven Kriterien qualifizieren und Rabatte verlangen, diese ebenfalls unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden und **137**
- sie in den Fondsdokumenten⁷ transparent (so wie unten aufgeführt) offengelegt werden. **138**

Objektive Kriterien sind bspw. das Anlagevolumen in einen Fonds respektive die Produktpalette eines Promotors von Kollektivanlagen, die Höhe der von der Anlegerin und vom Anleger generierten Gebühren, die erwartete Anlagedauer, die Unterstützungsbereitschaft der Anlegerin und des Anlegers in der Lancierungsphase eines Fonds. **139**

In den Fondsdokumenten ist offenzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen (objektive Kriterien) Anlegerinnen und Anlegern Rabatte auf die Gebühren bzw. Kosten gewährt werden können. **140**

Auf Anfrage der Anlegerin und des Anlegers legen Fonds-Institute die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rabatten und deren entsprechende Höhe kostenlos offen. Die Namen der Personen, welche bereits Rabatte erhalten, müssen nicht offengelegt werden (Geschäftsgeheimnis). **141**

V Übrige Bestimmungen

A Mindeststandard

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) hat diese Selbstregulierung in der Fassung vom 5. August und 23. September 2021 am 25. August 2021⁸ als Mindeststandard anerkannt. **142**

B Inkrafttreten

Diese Verhaltensregeln wurden am 5. August und am 23. September 2021 vom Vorstand der Asset Management Association Switzerland verabschiedet. Sie treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft. **143**

⁷ Für Schweizer Fonds ist dies der Prospekt.

⁸ Unter Vorbehalt der Änderungen gemäss Vorstandsbeschluss vom 23. September 2021.



Deutsche Fassung

swiss code of best practice for corporate governance

Inhalt

Trägerschaft	4
Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance	6
Präambel	6
«Corporate Governance» als Leitidee	6
«Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» als Leitlinie und Empfehlung	6
Die Aktionäre	7
Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung	9
Aufgaben des Verwaltungsrats	
Zusammensetzung	
Unabhängigkeit	
Arbeitsweise und Vorsitz des Verwaltungsrats	
Umgang mit Interessenkonflikten und Wissensvorsprüngen	
Vorsitz von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung	
Umgang mit Risiken und Compliance, internes Kontrollsystem	
Ausschüsse des Verwaltungsrats	
Besondere Verhältnisse	
Die Revision	15
Die Offenlegung	15
Anhang 1	16
Einleitung	16
Empfehlungen zu den Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung	16
Die Rolle der Generalversammlung	
Die Rolle des Verwaltungsrats und des Vergütungsausschusses	
Einzelheiten des Vergütungssystems	
Vergütungsbericht und Transparenz	

Vorwort

Seit seiner Einführung im Jahr 2002 hat der «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» die Entwicklung der Corporate Governance in der Schweiz massgeblich geprägt und sich als Instrument der Selbstregulierung bewährt.

Verschiedene Entwicklungen in den vergangenen Jahren haben es erforderlich gemacht, den «Swiss Code» anzupassen. Die überarbeitete Fassung berücksichtigt die Neuerungen, die sich aufgrund von Art. 95 Abs. 3 der Bundesverfassung ergeben haben.

Er betont ganz besonders das Konzept des nachhaltigen Unternehmenserfolgs als Leitstern einer sinnvollen «Corporate Social Responsibility». Er sieht zudem spezifische Anpassungen zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats (einschliesslich der Frauenvertretung) und zum Risikomanagement (inkl. Compliance) vor.

Der «Swiss Code» gibt den Unternehmen Empfehlungen für die Ausgestaltung ihrer Corporate Governance. Er vermittelt ihnen über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Informationen und gewährleistet ihre organisatorische Flexibilität. Diese hat sich als wichtiger Standortvorteil der Schweiz erwiesen. Jedes Unternehmen soll die Möglichkeit behalten, eigene Gestaltungsideen zu verwirklichen. Neu soll dieses aber in geeigneter Weise erklären, inwiefern die Corporate Governance des Unternehmens von den Empfehlungen des «Swiss Code» abweicht (Grundsatz «comply or explain»).



Heinz Karrer
Präsident



Monika Rühl
Vorsitzende der
Geschäftsleitung

Trägerschaft

Folgende Organisationen, welche die Thematik der Corporate Governance im Rahmen ihrer Aktivitäten nahe verfolgen, haben ausdrücklich erklärt, den «Swiss Code» und den Anhang 1 mitzutragen:

Organisationen, die den «Swiss Code» und den Anhang 1 mittragen

Datum der Unterstützungserklärung

	«Swiss Code»	Anhang 1	Swiss Code 2014
ASIP, Schweizerischer Pensionskassenverband, Zürich	25.04.2002	12.12.2007	19.09.2014
ethos – Schweizerische Anlagestiftung für nachhaltige Entwicklung, Genf	29.04.2002	10.10.2007	16.09.2014
Schweizerische Bankiervereinigung, Basel	22.04.2002	23.10.2007	09.09.2014
Schweizerischer Arbeitgeberverband, Zürich	29.04.2002	01.10.2007	01.09.2014
Schweizerischer Gewerbeverband, Bern	19.04.2002	10.12.2007	13.09.2014
Schweizerischer Verband für Interne Revision (SVIR), Zürich			08.02.2016
Schweizerischer Versicherungsverband SVV, Zürich	08.05.2002	16.10.2007	18.09.2014
scienceindustries, Zürich	06.06.2002	15.10.2007	01.09.2014
Schweizer Stiftung SWIPRA, Swiss Proxy Advisor, Zürich			09.09.2014
SwissHoldings – Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz, Bern	25.04.2002	15.10.2007	02.09.2014
Swissmem, Zürich	16.04.2002	17.11.2007	12.09.2014
Treuhand-Kammer, Zürich	08.04.2002	06.12.2007	19.09.2014
Vereinigung der privaten Aktiengesellschaften, Basel	17.04.2002	18.12.2007	19.09.2014

Weiteren Organisationen steht es offen, ebenfalls eine Unterstützungserklärung abzugeben. Sie werden in den elektronischen Publikationen sofort, in der gedruckten Fassung bei der nächsten Auflage ergänzt. Alle Trägerorganisationen werden in die weitere Entwicklung des «Swiss Code» mit einbezogen.

Mitglieder des Arbeitsausschusses für die Bearbeitung der Texte

Prof. em. Peter Bockli, Universität Basel
Michèle Burger, Nestlé AG
Prof. em. Peter Forstmoser, Universität Zürich
David P. Frick, Präsident Rechtskommission economiesuisse, Nestlé AG
Prof. Karl Hofstetter, Universität Zürich, Schindler Holding
Fürsprecher Christian Stiefel, SwissHoldings
Erich Herzog, economiesuisse / Dr. Meinrad Vetter (bis Dezember 2013)
PD Dr. Christoph Winzeler, Schweizerische Bankiervereinigung

Die Rechtskommissionen von economiesuisse bzw. SwissHoldings und die Trägerorganisationen haben die Entwürfe kommentiert.

Der «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» (nachstehend «Swiss Code») wurde in seiner revidierten Fassung am 28. August 2014 vom Vorstand von economiesuisse genehmigt.

Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance

Präambel

Der «Swiss Code» wurde von economiesuisse als Verband der Schweizer Unternehmen aus allen Branchen im Juli 2002 veröffentlicht und 2007 durch einen Anhang mit Empfehlungen zu Entschädigungen von Verwaltungsrat und oberstem Management ergänzt. Er ist für die interessierten Kreise zu einem wichtigen Referenzwerk geworden. Die neuste Revision reflektiert sowohl die internationalen Entwicklungen der Corporate Governance wie auch die Änderungen auf schweizerischer Ebene, die sich insbesondere durch den neuen Art. 95 Abs. 3 der Bundesverfassung ergeben haben.

Der «Swiss Code» zielt auf die Situation in der Schweiz. Diese zeichnet sich vorab durch eine Vielfalt von grossen, mittleren und kleineren Aktiengesellschaften aus. Der «Swiss Code» soll durch eine gut verständliche Darstellung den Referenzrahmen bieten, der von vielen Unternehmen in der Schweiz weitgehend befolgt wird. In einer Zeit der weltweiten Verknüpfung der Kapitalmärkte soll er den ausländischen Investoren ein Bild über die Schweizer «Best Practices» verschaffen. Der «Swiss Code» widerspiegelt schliesslich, dass der Schweizer Gesetzgeber in Fragen der Entschädigung andere Wege eingeschlagen hat, als sie im Ausland üblich sind.

Der «Swiss Code» wendet sich im Sinne von Empfehlungen und unter Anwendung des «comply or explain»-Prinzips an die schweizerischen Publikumsgesellschaften. Auch nicht kotierte, volkswirtschaftlich bedeutende Gesellschaften oder Organisationen (inkl. solche in anderer Rechtsform als der Aktiengesellschaft) können dem «Swiss Code» zweckmässige Leitideen entnehmen.

Jeder am Zustandekommen dieses Textes beteiligten Organisation soll es offen stehen, in Ergänzung zum «Swiss Code» – und wo nötig auch in Abweichung von der hier festgehaltenen Stammregelung – bestimmte Gewichte anders zu setzen und eigene Ideen zu verfolgen.

«Corporate Governance» als Leitidee

Corporate Governance ist die Gesamtheit der auf das nachhaltige Unternehmensinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben.

«Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» als Leitlinie und Empfehlung

Der «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» wendet sich an die schweizerischen Publikumsgesellschaften. Einzelne Punkte betreffen institutionelle Anleger und Intermediäre. Der «Swiss Code» soll Leitlinien setzen und Empfehlungen abgeben. Er strebt aber nicht danach, den Schweizer Unternehmen eine Zwangsjacke anzuziehen. Jedes Unternehmen soll die Möglichkeit behalten, eigene Gestaltungsideen zu verwirklichen. Es erklärt diese in geeigneter Weise, soweit sie von den Empfehlungen des «Swiss Code» abweichen («comply or explain»).

Die Aktionäre

1

Den Aktionären steht als Kapitalanlegern die letzte Entscheidung in der Gesellschaft zu.

- Die Kompetenzen der Aktionäre¹ werden durch das Gesetz festgelegt. Die Aktionäre sind allein entscheidungsberechtigt hinsichtlich der Personalfragen der obersten Ebene (Wahl und Entlastung des Verwaltungsrats, Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses, Wahl der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters), der Rechnungsabnahme (Jahres- und Konzernabschluss) sowie der Ausschüttungs- und Eigenkapitalpolitik (Dividende, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung) sowie der Genehmigung der Vergütungen von Verwaltungsrat und Konzernleitung. Die Aktionäre bestimmen in den Statuten den Gesellschaftszweck und die wesentlichen übrigen Eckwerte und Spielregeln; sie sind zuständig für die Entscheidung über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Liquidation.
- Die Aktionäre nehmen ihre Mitwirkungsrechte in den Generalversammlungen wahr und haben das Recht, im Rahmen der Traktanden Anträge zu stellen. Sie können auch ausserhalb der Verhandlungsgegenstände Auskünfte zu Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und gegebenenfalls eine Sonderprüfung beantragen.
- Institutionelle Anleger, Nominees und andere Intermediäre, die im eigenen Namen Aktionärsrechte ausüben, sorgen soweit möglich dafür, dass die wirtschaftlich Berechtigten Einfluss darauf nehmen können, wie diese Aktionärsrechte wahrgenommen werden.
- Institutionelle Anleger, Nominees und andere Intermediäre, einschliesslich «Proxy Advisors», berücksichtigen die Richtlinien für Institutionelle Investoren zur Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften.²
- Werden Namenaktien über Depotbanken erworben, sollen diese den Erwerber einladen, sich im Aktionärsregister der Gesellschaft eintragen zu lassen.

2

Die Gesellschaft ist bestrebt, den Aktionären die Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte zu erleichtern.

- Zu diesem Zweck können die Statuten die im Gesetz vorgesehenen Schwellenwerte für die Einreichung eines Gesuchs um Traktandierung oder Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zugunsten der Aktionäre angemessen herabsetzen.
- Setzt die Generalversammlung den Nennwert der Aktien durch Rückzahlung herab, so prüft der Verwaltungsrat, ob eine Anpassung der Schwellenwerte (Traktandierungs- und Einberufungsgesuche sowie gegebenenfalls Sonderprüfung) angezeigt ist, damit die Aktionärsrechte nicht geschmälert werden.
- Die Statuten und zumindest die Grundzüge des Organisationsreglements sind jederzeit in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich. Die Gesellschaft publiziert zudem die Statuten auf ihrer Webseite.

¹ Alle Funktionsbezeichnungen, ob sprachlich maskulin (Aktionär), feminin (Person) oder sächlich (Mitglied), sind geschlechtsneutral und beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen.

² Hrsg. ASIP, Schweizerischer Pensionskassenverband, Ausgleichsfonds AHV/IV/EO, economiesuisse, Ethos – Schweizerische Stiftung für nachhaltige Entwicklung, Schweizerische Bankiervereinigung und SwissHoldings, Januar 2013.

Die Gesellschaft sorgt dafür, dass die Generalversammlung als Ort der Kommunikation benützt wird und ihre Aufgabe als oberstes Organ gut informiert erfüllen kann.

3

- Der Verwaltungsrat informiert die Aktionäre so, dass diese ihre Rechte in Kenntnis der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ausüben können.
- Bei der Einberufung bietet die Gesellschaft in verständlicher Form Erläuterungen zu den Traktanden und zu den Anträgen des Verwaltungsrats an. Rechtzeitig eingegangene Traktandierungsgesuche und Beschlussanträge der Aktionäre sind bekannt zu machen.

Die Gesellschaft erleichtert den Aktionären die Teilnahme an der Generalversammlung durch frühzeitige und klare Festsetzung der Termine.

4

- Der Verwaltungsrat gibt den Termin der ordentlichen Generalversammlung möglichst frühzeitig bekannt.
- Die Gesellschaft gibt den Termin bekannt, bis zu dem Traktandierungsgesuche, einschliesslich der entsprechenden Anträge der Aktionäre, eingereicht werden können. Dieser Tag soll nicht weiter als nötig vor der Generalversammlung liegen.
- Setzt der Verwaltungsrat für die Feststellung der zur Ausübung der Aktionärsrechte Berechtigten vor der Generalversammlung einen Stichtag fest, so soll dieser sowohl für Namen- wie für Inhaberaktien in der Regel nicht mehr als einige Tage vor dem Versammlungstermin liegen.

In der Versammlungsorganisation wird dafür gesorgt, dass die Aktionäre sich zu den Traktanden sachlich und konzise äussern können.

5

- Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre ihren Willen informiert bilden und zum Ausdruck bringen können.
- Der Vorsitzende benützt seine Leitungsbefugnis dazu, die Ausübung der Aktionärsrechte zu gewährleisten. Er leitet die Versammlung ausgewogen und zielgerichtet.
- Der Vorsitzende achtet im Interesse der Effizienz des Versammlungsablaufs darauf, dass es nicht zu ausschweifenden, sich wiederholenden oder unnötig verletzenden Voten kommt; er kann, vor allem bei zahlreichen Wortmeldungen zum gleichen Gegenstand der Traktandenliste, die Redezeit angemessen einschränken.

Das Recht der Aktionäre auf Auskunft und Einsicht ist organisatorisch zu gewährleisten.

6

- Der Vorsitzende beantwortet relevante, die Gesellschaft betreffende Fragen oder lässt sie durch die fachkundigen Personen bzw. die Vorsitzenden der Ausschüsse des Verwaltungsrats beantworten.
- Komplexe und vielgliedrige Fragen sollen dem Verwaltungsrat schriftlich so frühzeitig vorgelegt werden, dass dieser die Antworten bereitstellen kann.
- Die Abstimmungsergebnisse werden so rasch als möglich, spätestens nach Ablauf einer Woche, den Aktionären zugänglich gemacht.

In der Generalversammlung soll der Wille der Mehrheit unverfälscht zum Ausdruck kommen.

7

- Der Vorsitzende ordnet die Abstimmungsmodalitäten so, dass der Wille der Mehrheit eindeutig und möglichst effizient ermittelt werden kann. Soweit sinnvoll, nutzt der Verwaltungsrat bewährte elektronische Mittel.
- Wird nach Handmehr abgestimmt, so können die Aktionäre die ablehnenden Stimmen und Stimmenthaltungen aufzeichnen lassen; die Anzahl dieser Stimmen wird bekannt gegeben.
- Bei der Abstimmung über die Entlastung von Organmitgliedern kann der Vorsitzende eine Globalabstimmung durchführen, falls sich nicht aus dem Kreis der Aktionäre Opposition zeigt und über eine oder mehrere Personen eine individuelle Abstimmung verlangt wird.
- Der Verwaltungsrat ergreift geeignete Massnahmen, damit der unabhängige Stimmrechtsvertreter seine Funktion wirksam wahrnehmen kann.

Der Verwaltungsrat bemüht sich um den Kontakt mit den Aktionären, auch zwischen den Generalversammlungen.

8

- Der Verwaltungsrat orientiert die Aktionäre auch während des Geschäftsjahres über die Entwicklung der Gesellschaft.
- Der Verwaltungsrat bezeichnet die für die Aktionärsbeziehungen zuständige Stelle. In der Information beachtet er den gesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.
- Lehnt bei einer Abstimmung ein wesentlicher Teil der Stimmen den Antrag des Verwaltungsrats ab, bemüht sich der Verwaltungsrat, den Dialog mit den Aktionären zu verbessern.

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung

Aufgaben des Verwaltungsrats

9

Der von den Aktionären gewählte Verwaltungsrat nimmt die Oberleitung und Oberaufsicht der Gesellschaft bzw. des Konzerns wahr.

- Der Verwaltungsrat bestimmt die strategischen Ziele, die generellen Mittel zu ihrer Erreichung und die mit der Führung der Geschäfte zu beauftragenden Personen.
- Der Verwaltungsrat prägt die Corporate Governance und setzt diese um.
- Er sorgt in der Planung für die grundsätzliche Übereinstimmung von Strategie, Risiken und Finanzen.
- Der Verwaltungsrat lässt sich vom Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung leiten.

Die unentziehbaren und unübertragbaren Hauptaufgaben des Verwaltungsrats sind im Schweizer Aktienrecht festgelegt.

10

- Diese Hauptaufgaben sind:
 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. die Festlegung der Organisation;
 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 8. die Beschlussfassung über die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge zur Vergütung von Verwaltungsrat und Konzernleitung sowie die Erstellung des Vergütungsberichts.

Im Rahmen der Vorgaben der Statuten ordnet der Verwaltungsrat die Kompetenzen der mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

11

- Der Verwaltungsrat sorgt für eine zweckmässige Zuweisung von Leitungs- und Kontrollfunktionen.
- Überträgt er die Führungsaufgaben an einen Delegierten oder eine separate Geschäftsleitung, so erlässt er ein Organisationsreglement mit einer klaren Abgrenzung der Kompetenzen; in der Regel behält er sich bestimmte bedeutsame Geschäfte zur Genehmigung vor.

Zusammensetzung

Anzustreben ist eine ausgewogene Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

12

- Der Verwaltungsrat soll so klein sein, dass eine effiziente Willensbildung möglich ist, und so gross, dass seine Mitglieder Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen ins Gremium einbringen und die Funktionen von Leitung und Kontrolle (Ziff. 20 ff.) unter sich verteilen können. Die Grösse des Gremiums ist auf die Anforderungen des einzelnen Unternehmens abzustimmen.
- Dem Verwaltungsrat sollen weibliche und männliche Mitglieder angehören. Sie sollen die erforderlichen Fähigkeiten haben, damit eine eigenständige Willensbildung im kritischen Gedankenaustausch mit der Geschäftsleitung gewährleistet ist.
- Der Verwaltungsrat stellt eine angemessene Diversität seiner Mitglieder sicher.
- Eine Mehrheit besteht aus Mitgliedern, die im Sinne von Ziff. 14 unabhängig sind.
- Ist eine Gesellschaft zu einem bedeutsamen Teil im Ausland tätig, sollen dem Verwaltungsrat auch Personen mit langjähriger internationaler Erfahrung oder ausländische Mitglieder angehören.

Der Verwaltungsrat plant seine Erneuerung und sorgt für die Weiterbildung seiner Mitglieder.

13

- Die Wahlperiode der Verwaltungsratsmitglieder beträgt ein Jahr.
- Der Verwaltungsrat plant die Nachfolge und legt die Kriterien für die Auswahl der Kandidaten fest.
- Der Verwaltungsrat sorgt für eine aufgabenbezogene Einführung neu gewählter Mitglieder und eine zweckmässige Weiterbildung.

Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats richtet sich nach besonderen Grundsätzen.

14

- Als unabhängig gelten nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrats, welche der Geschäftsführung nie oder vor mehr als drei Jahren angehört haben und die mit der Gesellschaft in keinen oder nur verhältnismässig geringfügigen geschäftlichen Beziehungen stehen.
- Bei kreuzweiser Einsitznahme in Verwaltungsräten ist die Unabhängigkeit im Einzelfall sorgfältig zu prüfen.
- Der Verwaltungsrat kann weitere Kriterien der Unabhängigkeit in institutioneller, finanzieller oder persönlicher Hinsicht festlegen.

Arbeitsweise und Vorsitz des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat legt für seine Tätigkeit zweckmässige Verfahren fest.

15

- Der Verwaltungsrat tritt, den Erfordernissen des Unternehmens entsprechend, in der Regel mindestens viermal im Jahr zusammen. Wenn immer erforderlich, sorgt der Präsident für eine kurzfristige Einberufung und Beratung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sicher, dass sie auch erhöhten zeitlichen Anforderungen ihres Amtes entsprechen können.
- Der Verwaltungsrat überprüft regelmässig die von ihm erlassenen Reglemente und passt sie den Erfordernissen an.
- Der Verwaltungsrat kann für wichtige Geschäfte auf Kosten der Gesellschaft eine unabhängige Beratung durch aussen stehende Sachverständige in Anspruch nehmen.
- Der Verwaltungsrat nimmt jährlich eine Selbstevaluation seiner Arbeit und derjenigen seiner Ausschüsse vor.

Der Präsident ist verantwortlich für die Vorbereitung und Leitung der Sitzung; er ist der Garant der Information.

16

- Der Verwaltungsratspräsident nimmt die Leitung des Verwaltungsrats im Interesse der Gesellschaft wahr. Er gewährleistet die ordnungsmässigen Abläufe von Vorbereitung, Beratung, Beschlussfassung und Durchführung.
- Der Präsident sorgt im Zusammenwirken mit der Geschäftsleitung für eine rechtzeitige Information über alle für die Willensbildung und die Überwachung erheblichen Aspekte der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat erhält die übersichtlich aufbereiteten Unterlagen, soweit möglich, vor der Sitzung zugestellt; andernfalls lässt der Präsident die Unterlagen mit genügender Zeitvorgabe vor der Sitzung zum Studium auflegen.
- In der Sitzung sind in der Regel die für ein Geschäft Verantwortlichen anwesend. Personen, welche für Antworten auf vertiefende Fragen unentbehrlich sind, sind erreichbar.

Umgang mit Interessenkonflikten und Wissensvorsprüngen

17

Jedes Mitglied von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung hat seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der Gesellschaft möglichst vermieden werden.

- Tritt ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt das betroffene Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung den Verwaltungsratspräsidenten. Der Präsident bzw. Vizepräsident beantragt einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid des Verwaltungsrats; dieser beschliesst unter Ausstand des Betroffenen.
- Wer der Gesellschaft entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, tritt bei der Willensbildung in den Ausstand. Eine Person, die in einem dauernden Interessenkonflikt steht, kann dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung nicht angehören.
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen; sie werden unter Ausstand der Betroffenen genehmigt. Nötigenfalls ist eine neutrale Begutachtung anzuordnen.

18

Der Verwaltungsrat regelt die näheren Grundsätze für die Ad-hoc-Publizität und trifft Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen das Insiderrecht.

- Der Verwaltungsrat sorgt insbesondere dafür, dass während kritischer Zeitspannen, z. B. im Zusammenhang mit Übernahmeprojekten, vor Medienkonferenzen oder vor der Bekanntgabe von Unternehmenszahlen, geeignete Massnahmen (z. B. Sperrzeiten, «close periods») bezüglich Käufen und Verkäufen von Titeln der Gesellschaft oder anderen relevanten Wertrechten getroffen werden.

Vorsitz von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

19

Der Grundsatz der Ausgewogenheit von Leitung und Kontrolle gilt auch für die Unternehmensspitze.

- Der Verwaltungsrat wirkt darauf hin, dass sein Vorsitz und die Spitze der Geschäftsleitung zwei Personen anvertraut werden (Doppelspitze).
- Entschliesst sich der Verwaltungsrat aus unternehmensspezifischen Gründen oder weil die Konstellation der verfügbaren Spitzenkräfte es nahelegt zur Personalunion, so sorgt er für adäquate Kontrollmechanismen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bestimmt der Verwaltungsrat ein nicht exekutives, erfahrenes Mitglied («lead director»). Dieses ist befugt, wenn nötig selbstständig eine Sitzung des Verwaltungsrats einzuberufen und zu leiten.

Umgang mit Risiken und Compliance, internes Kontrollsystem

20

Der Verwaltungsrat sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem. Das Risikomanagement bezieht sich auf finanzielle, operationelle und reputationsmässige Risiken.

- Das interne Kontrollsystem ist der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil der Gesellschaft anzupassen.
- Das interne Kontrollsystem deckt, je nach den Besonderheiten der Gesellschaft, auch das Risikomanagement ab.
- Die Gesellschaft richtet eine interne Revision ein. Diese erstattet dem Prüfungsausschuss («Audit Committee») und gegebenenfalls dem Präsidenten des Verwaltungsrats Bericht.

21

Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen zur Einhaltung der anwendbaren Normen (Compliance).

- Der Verwaltungsrat ordnet die Funktion der Compliance nach den Besonderheiten des Unternehmens und erlässt geeignete Verhaltensrichtlinien.
- Er orientiert sich dabei an anerkannten Best Practice-Regeln.³
- Der Verwaltungsrat gibt sich mindestens einmal jährlich darüber Rechenschaft, ob die für ihn und das Unternehmen anwendbaren Compliance-Grundsätze hinreichend bekannt sind und ihnen dauernd nachgelebt wird.

Ausschüsse des Verwaltungsrats

22

Der Verwaltungsrat bildet Ausschüsse mit definierten Aufgaben.

- Der Verwaltungsrat setzt im Rahmen seiner Kompetenzen aus seiner Mitte Ausschüsse ein, welche bestimmte Sach- oder Personalbereiche vertieft analysieren und dem Verwaltungsrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion Bericht erstatten.
- Der Verwaltungsrat ernennt, soweit dieses Recht nicht der Generalversammlung zusteht, die Mitglieder der Ausschüsse. Er ernennt die Vorsitzenden solcher Ausschüsse und bestimmt das Verfahren. Im Übrigen gelten sinngemäss die Regeln für den Verwaltungsrat.
- Es ist möglich, die Funktion mehrerer Ausschüsse zusammenzufassen, soweit alle Ausschussmitglieder die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.
- Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat über Tätigkeit und Ergebnisse. Die Gesamtverantwortung für die an Ausschüsse übertragenen Aufgaben bleibt beim Verwaltungsrat.

³ Siehe insbesondere die von economiesuisse und SwissHoldings verfassten «Grundzüge eines wirksamen Compliance-Managements» vom September 2014.

Prüfungsausschuss

23

Der Verwaltungsrat setzt einen Prüfungsausschuss («Audit Committee») ein.

- Der Ausschuss setzt sich aus nicht exekutiven und unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen.
- Die Mehrheit, darunter der Vorsitzende, ist im Finanz- und Rechnungswesen erfahren. In komplexen Verhältnissen soll zumindest ein Mitglied Finanzexperte (z. B. amtierender oder ehemaliger CEO, CFO oder Wirtschaftsprüfer) sein.

24

Der Prüfungsausschuss bildet sich ein eigenständiges Urteil über die externe und interne Revision, das interne Kontrollsystem und den Jahresabschluss.

- Der Prüfungsausschuss macht sich ein Bild von der Wirksamkeit der externen Revision (Revisionsstelle) und der internen Revision sowie über deren Zusammenwirken.
- Der Prüfungsausschuss beurteilt im Weiteren die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems mit Einbezug des Risikomanagements und macht sich ein Bild vom Stand der Einhaltung der Normen (Compliance) in der Gesellschaft.
- Der Prüfungsausschuss geht die Einzel- und Konzernrechnung sowie die zur Veröffentlichung bestimmten Zwischenabschlüsse kritisch durch; er bespricht die Abschlüsse mit dem Finanzchef und dem Leiter der internen Revision sowie, gegebenenfalls getrennt von ihnen, mit dem Leiter der externen Revision.
- Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob der Einzel- und Konzernabschluss dem Verwaltungsrat zur Vorlage an die Generalversammlung empfohlen werden kann.
- Der Prüfungsausschuss beurteilt Leistung und Honorierung der externen Revision und vergewissert sich über ihre Unabhängigkeit. Er prüft die Vereinbarkeit der Revisionstätigkeit mit allfälligen Beratungsmandaten.

Vergütungsausschuss

25

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung nicht exekutive und unabhängige Mitglieder zur Wahl in den Vergütungsausschuss («Compensation Committee») vor.

- Dem Vergütungsausschuss kommt bei der Umsetzung der Vorgaben von Gesetz, Statuten und Generalversammlung eine Schlüsselrolle zu, die Sachkenntnis und Engagement im Interesse des Unternehmens verlangt.
- Der Präsident des Verwaltungsrats bzw. der Vorsitzende der Geschäftsleitung können, ausser wenn es um ihre eigene Entschädigung geht, zu den Sitzungen beigezogen werden.
- Im Übrigen gilt Anhang 1.

Nominationsausschuss

26

Der Verwaltungsrat setzt einen Nominationsausschuss («Nomination Committee») ein.

- Der Nominationsausschuss setzt sich mehrheitlich aus nicht exekutiven und unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen.
- Der Nominationsausschuss legt Grundsätze für die Auswahl von Kandidaten zur Zuwahl in den Verwaltungsrat bzw. für die Wiederwahl fest und bereitet die Auswahl nach diesen Kriterien vor.
- Dem Nominationsausschuss können auch Aufgaben im Zusammenhang mit der Auswahl, Beurteilung und Nachfolgeplanung von Kandidaten für das oberste Kader zugewiesen werden.

Besondere Verhältnisse

27

Die Regeln des «Swiss Code» können, je nach Aktionärsstruktur und Grösse des Unternehmens, den konkreten Verhältnissen angepasst werden.

- Bei Gesellschaften mit aktiv engagierten Grossaktionären (darin eingeschlossen an der Börse kotierte Tochtergesellschaften eines Konzerns) sowie bei mittleren und kleineren Unternehmen können Anpassungen oder Vereinfachungen vorgesehen werden. Solche Gesellschaften verwirklichen auf ihre Weise eine zweckmässige Gestaltung der Beurteilung der externen Revision, eines funktionsfähigen internen Kontrollsystems, der Entschädigungsgrundsätze für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sowie der Nachfolgeregelung im Verwaltungsrat.
- Mittlere und kleinere Unternehmen können anstelle von Ausschüssen Einzelbeauftragte einsetzen oder die entsprechenden Aufgaben durch den Gesamtverwaltungsrat wahrnehmen lassen.
- Für börsenkotierte Gesellschaften bleibt der Grundsatz «comply or explain» anwendbar.

Die Revision

28

Die Funktion der externen Revision wird durch die von den Aktionären gewählte Revisionsstelle ausgeübt.

- Die externe Revision erfüllt die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben gemäss den für sie geltenden Richtlinien und arbeitet mit den für die interne Revision verantwortlichen Personen in zweckmässiger Weise zusammen.
- Die Revisionsstelle hält sich an die für sie geltenden Unabhängigkeitsrichtlinien.

Die Offenlegung

29

Die Gesellschaft macht in ihrem Geschäftsbericht Angaben zur Corporate Governance.

- Hinsichtlich der einzelnen Angaben gelten die aktienrechtlichen Bestimmungen sowie die Richtlinie der SIX Swiss Exchange betreffend Information zur Corporate Governance.

Anhang 1

Einleitung

Der von den Trägern des «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» im Jahr 2007 verabschiedete Anhang 1 befasste sich in seinen Empfehlungen und Erläuterungen detailliert mit den Corporate-Governance-Aspekten der Entschädigung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung in Publikumsgesellschaften. Die «Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften» (VegüV) durch den Bundesrat hat die rechtlichen Rahmenbedingungen auf den 1. Januar 2014 grundlegend verändert. Die Herausforderungen für die Corporate Governance sind aber die gleichen geblieben. Diese hat sicherzustellen, dass die Vergütungen der obersten Unternehmensvertreter optimale Anreize für eine erfolgreiche Unternehmensführung setzen und mit den Interessen der Aktionäre im Einklang stehen. Die neuen gesetzlichen Vorgaben, auch wenn sie eng sind, lassen zudem weiterhin Spielräume sowohl für die prozedurale wie inhaltliche Gestaltung der Vergütungspraxis auf oberster Unternehmensebene. Die Frage von «Best Practices» für den Bereich der Kompensation von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung stellt sich damit nach wie vor. Die Empfehlungen des «Swiss Code» setzen Leitlinien, die der Umsetzung und weiteren Entwicklung solcher «Best Practices» im neuen regulatorischen Umfeld förderlich sein sollen.

Empfehlungen zu den Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der vorliegende Anhang 1 verdeutlicht und ergänzt die Bestimmung von Ziff. 25 des «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» mit aktualisierten Empfehlungen zum Thema der Vergütungen für die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung. Er gilt als integrierender Bestandteil des «Swiss Code».

Der Anhang 1 zum «Swiss Code» kann weder verbindliche Vorgaben noch ein allgemein gültiges Rezept zur Lösung der Fragen bieten, die mit den Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in Publikumsgesellschaften verbunden sind. Er soll aber Empfehlungen abgeben für einen verantwortlichen Umgang mit diesen Fragen.

Entscheidend ist dabei die Betonung der Eigenverantwortung der Wirtschaft und der Unternehmen. Im Rahmen einer liberalen Wirtschaftsordnung kann es nicht darum gehen, regulatorisch die Art und die Höhe der Entschädigungen für Verwaltungsräte und Mitglieder der Geschäftsleitung vorzugeben. Aufgabe der Corporate-Governance-Regeln soll es sein, Leitlinien aufzuzeigen und transparente, von Interessenkonflikten freie, an gesetzlichen Vorgaben, Unternehmensinteresse und Marktgegebenheiten orientierte Verfahren zu gewährleisten. Die der Generalversammlung vorzuschlagenden Vergütungen an Mitglieder der Geschäftsleitung und Verwaltungsräte müssen für die Aktionäre zudem nachvollziehbar sein. Die von den Verwaltungsräten ausgehenden Anstrengungen werden somit weiterhin entscheidend sein für die Akzeptanz der Vergütungen der obersten Unternehmensvertreter bei den Aktionären, aber auch bei den Mitarbeitern des eigenen Unternehmens sowie in einer weiteren Öffentlichkeit.

Die Rolle der Generalversammlung

30

Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass die Generalversammlung ihre Befugnisse ausüben kann.

- Der Verwaltungsrat entscheidet im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben darüber, wie er die verschiedenen die Vergütung betreffenden Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung strukturiert und organisiert. Er strebt sachlich geführte Debatten und effiziente Entscheidungsfindungen der Generalversammlung an.
- Der Präsident des Verwaltungsrats oder der Vorsitzende des Vergütungsausschusses gibt an der Generalversammlung Erläuterungen zum Vergütungsbericht sowie zum Vergütungssystem und beantwortet Fragen.
- Der Verwaltungsrat erleichtert mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auch die Information und Entscheidungsfindung der Aktionäre im Vorfeld der Generalversammlung.

Die Rolle des Verwaltungsrats und des Vergütungsausschusses

31

Der Verwaltungsrat fasst Beschluss über die Ausgestaltung des Vergütungssystems für die oberste Unternehmensebene und über die Vergütungsanträge an die Generalversammlung.

- Der Verwaltungsrat fasst im Rahmen der statutarischen Grundlagen Beschluss über eine Vergütungspolitik, welche die strategischen Ziele der Gesellschaft berücksichtigt, über die grundsätzliche Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und allenfalls des Beirats sowie über die Leitlinien für die Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge für die exekutiven Mitglieder dieser Gremien.
- Der Verwaltungsrat beschliesst die jährlichen der Generalversammlung zur Abstimmung vorzulegenden Vergütungssummen für Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und evtl. Beirat und begründet diese in seinem Antrag an die Aktionäre auf nachvollziehbare Weise. Er kann dabei auch auf den Vergütungsbericht verweisen.
- Der Verwaltungsrat hält sich bezüglich der Festlegung individueller Entschädigungen an die Beschlüsse der Generalversammlung und an die statutarischen Vorgaben zur Kompetenzaufteilung zwischen ihm und dem Vergütungsausschuss. Er behält sich in der Regel die Genehmigung der Gesamtentschädigung der Geschäftsleitung und der Entschädigung ihres Vorsitzenden vor.

32

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung nicht exekutive und unabhängige Mitglieder zur Wahl in den Vergütungsausschuss vor.

- Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung unabhängige Mitglieder zur Wahl in den Vergütungsausschuss. Werden von Aktionären Mitglieder vorgeschlagen, die nicht unabhängig sind, informiert der Verwaltungsrat die Generalversammlung über diesen Umstand.
- Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung keine Mitglieder zur Wahl in den Vergütungsausschuss, die in einer Kreuzverflechtung stehen. Eine solche liegt bei einem Ausschussmitglied vor, das über die Entschädigung eines Verwaltungsrats oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung mitbestimmt, unter dessen Aufsichts- oder Weisungsrecht es in einem anderen Unternehmen tätig ist.
- Mitglieder des Verwaltungsrats, die bedeutende Aktionäre sind oder solche vertreten, können Mitglieder des Vergütungsausschusses sein.

Dem Vergütungsausschuss kommt bei der Umsetzung der Vorgaben von Gesetz, Statuten und Generalversammlung eine Schlüsselrolle zu, die Sachkenntnis und Engagement im Interesse des Unternehmens verlangt.

33

- Der Vergütungsausschuss nimmt die ihm übertragenen Aufgaben engagiert wahr. Er vertritt auch in Gesprächen und Verhandlungen über individuelle Vergütungen nur das Unternehmensinteresse. Er verschafft sich die hierfür notwendigen Sachkenntnisse gegebenenfalls durch Beizug unabhängiger externer Berater.
- Der Vergütungsausschuss hält den Verwaltungsrat in dessen Sitzungen auf dem Laufenden und berichtet ihm periodisch über den Stand der Vergütungsprozesse im Rahmen von Gesetz, Statuten und einschlägigen Beschlüssen der Generalversammlung. Er schlägt gegebenenfalls notwendige Änderungen am Vergütungssystem vor.

Der Vergütungsausschuss arbeitet nach den Vorgaben des Verwaltungsrats zur Vergütungspolitik einen Vorschlag zur Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Spitzenkräfte der Gesellschaft aus.

34

- Der Verwaltungsrat gibt dem Vergütungsausschuss im Rahmen der Statuten die grundlegenden Elemente des Vergütungssystems für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung vor; dieses soll möglichst einfach, klar und nachvollziehbar sein.
- Die Gesellschaft bietet markt- und leistungsgerechte Gesamtschädigungen an, um Personen mit den nötigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften zu gewinnen und zu behalten.
- Das Vergütungssystem wird so ausgestaltet, dass die Interessen der Spitzenkräfte mit den Interessen der Gesellschaft im Einklang stehen.
- Der Ausschuss bemüht sich um Nachvollziehbarkeit auch in der praktischen Handhabung des Vergütungssystems.

Einzelheiten des Vergütungssystems

35

Das Vergütungssystem enthält in der Regel feste und variable Teile; es belohnt ein auf mittel- und langfristigen Erfolg abzielendes Verhalten mit erst später verfügbaren Kompensationselementen.

- Das Vergütungssystem für nicht exekutiv tätige Personen enthält in der Regel nur feste Elemente. Diese bestehen grundsätzlich aus Geldzahlungen und Aktienzuteilungen.
- Enthält das Vergütungssystem für die exekutiv tätigen Personen feste und variable Elemente, soll es so ausgestaltet werden, dass der veränderliche Teil in angemessenem Verhältnis von der individuellen Leistung einerseits und vom nachhaltigen Erfolg des Unternehmens bzw. einer Unternehmenseinheit andererseits abhängig ist.
- Die Bemessung des variablen Vergütungsteils stellt auf nachvollziehbaren Kriterien ab; auch weniger leicht messbare Führungsqualitäten sollen berücksichtigt werden. Variable Vergütungen entfallen oder werden gekürzt, wenn die massgeblichen Ziele nicht erreicht werden.
- Der Verwaltungsrat bestimmt, ob auch aktienbezogene Vergütungen ausgerichtet werden sollen mit dem Ziel, die obersten Unternehmensvertreter möglichst nahe an die Interessen langfristig engagierter Aktionäre heranzuführen. Er trägt den verschiedenen Auswirkungen einer Zuteilung von Aktien einerseits und von Optionen auf Aktien oder vergleichbare Instrumente andererseits Rechnung. Er berücksichtigt dabei auch Erfahrungen und Entwicklungen auf den einschlägigen Märkten.
- Vergütungen bestehen in der Regel aus sofort verfügbaren Teilen für kürzerfristig feststellbare Zielerreichungen und während mehrerer Jahre aufgeschobenen bzw. gesperrten Teilen für mittel- oder längerfristige Zielerreichungen. Bei aufgeschobenen Vergütungen, die aktienbezogen sind, achtet der Ausschuss auf angemessene «Performancekriterien» und eine sinnvolle Fristenkongruenz.

36

Das Vergütungssystem wird so ausgestaltet, dass sachlich nicht begründete Vorteilszuwendungen und falsche Anreize vermieden werden.

- Der Vergütungsausschuss achtet darauf, dass das System keine unbeabsichtigten Anreize setzt und keine Komponenten enthält, die gezielt zweckwidrig beeinflusst werden können.
- In den Arbeitsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung werden die maximal gültigen gesetzlichen Kündigungsfristen und Vertragsdauern von zwölf Monaten eingehalten und keine unzulässigen Abgangsentschädigungen vereinbart.
- Vergütungen im Voraus werden keine ausgerichtet. Antrittsentschädigungen sollen nur soweit zugesprochen werden, als sie zur Kompensation werthaltiger Ansprüche dienen, welche das betreffende Neumitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung aufgrund des Unternehmenswechsels verliert.
- Um sachlich nicht begründeten Vorteilen entgegenzuwirken oder um schwerwiegende Compliance-Verfehlungen zu sanktionieren, können auch Rückzahlungspflichten bzw. Verfallsbestimmungen für aufgeschobene oder gesperrte Vergütungen vereinbart werden («claw backs»).

37

Der Vergütungsausschuss hinterfragt sowohl Lohnvergleiche mit Drittunternehmen wie die Arbeit externer und interner Berater.

- Dienen die Entlohnungspraktiken anderer Unternehmen als Vergleichsmaßstab, so prüft der Ausschuss kritisch die Zusammensetzung der Vergleichsgruppe und die Schlüssigkeit der gezogenen Vergleiche für die eigenen Entschädigungen. Er schliesst aus der Vergleichsgruppe Unternehmen aus, deren Einbezug wegen ungenügender Corporate Governance oder aus anderen Gründen zu einer Verzerrung führen kann.
- Falls der Ausschuss externe Berater für Vergleiche und Ratschläge im Bereich der Entschädigung für Spitzenkräfte beizieht, so trifft er die Auswahl, erteilt den Auftrag und bestimmt die Honorierung. Er wertet die Ergebnisse kritisch aus.
- Lässt der Ausschuss Vergleiche durch Mitarbeiter der eigenen Gesellschaft anstellen, so unterstehen diese dabei den Weisungen des Ausschussvorsitzenden.

Vergütungsbericht und Transparenz

38

Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Vergütungsbericht und sorgt für Transparenz im Bereich der Vergütungen an die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

- Der Vergütungsbericht enthält die gesetzlich geforderten Inhalte und stellt darüber hinaus das Vergütungssystem und seine Anwendung im Geschäftsjahr dar. Aus dem Vergütungsbericht geht hervor, welche Vergütungen den Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung insgesamt und ihrem höchstbezahlten Mitglied für das Geschäftsjahr zugesprochen wurden und warum diese Vergütungen im Geschäftsjahr gesunken oder gestiegen sind («pay-for-performance»-Zusammenhang).
- Der Vergütungsbericht zeigt die wesentlichen Kriterien, die für die Bemessung der variablen Vergütungselemente herangezogen worden sind, und die Bewertung von aktienbasierten Vergütungselementen nach dem anwendbaren Regelwerk.
- Der Vergütungsbericht nennt die für Vergütungsfragen beigezogenen externen Berater und beschreibt die erstellten Vergleiche.
- Der Vergütungsbericht zeigt überdies transparent auf, wie der Verwaltungsrat und der Vergütungsausschuss die im Voraus gefällten Vergütungsbeschlüsse der Generalversammlung im Geschäftsjahr umsetzen.
- Falls die Generalversammlung die Gesamtvergütung prospektiv genehmigt oder beschliesst, kann der Verwaltungsrat den Vergütungsbericht der Generalversammlung konsultativ zur Abstimmung vorlegen.

economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Hegibachstrasse 47
Postfach
CH-8032 Zürich

economiesuisse
Fédération des entreprises suisses
Carrefour de Rive 1
Case postale 3684
CH-1211 Genève 3

economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Spitalgasse 4
Postfach
CH-3001 Bern

economiesuisse
Federazione delle imprese svizzere
Via S. Balestra 9
Casella postale 5563
CH-6901 Lugano

economiesuisse
Swiss Business Federation
Avenue de Cortenbergh 168
B-1000 Bruxelles

www.economiesuisse.ch

Impressum

Diese Publikation erscheint in Deutsch, Französisch und Englisch.
Redaktion: Adrian Michel, economiesuisse
Gestaltung und Produktion: Wernlis, grafische Gestalter, Zürich und Basel
Korrektorat: Alain Vannod, St. Gallen
Druck: DAZ Druckerei Albisrieden AG, Zürich
Herausgabe: Juli 2002; aktualisiert 2007, 2014 und 2016
© economiesuisse 2016

Herausgeber

ASIP, Schweizerischer Pensionskassenverband
Ausgleichsfonds AHV/IV/EO
economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
Ethos – Schweizerische Stiftung für nachhaltige Entwicklung
Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking)
SwissHoldings, Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne der Schweiz

Richtlinien für Institutionelle Investoren zur Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften

Anwendungsbereich der Richtlinien

Die Richtlinien betreffen die Ausübung der Mitwirkungsrechte bei den schweizerischen Publikumsgesellschaften. Jedoch können ihnen auch für die Ausübung der Mitwirkungsrechte bei ausländischen oder nicht kotierten Gesellschaften oder Organisationen (auch in anderer Rechtsform als derjenigen einer Aktiengesellschaft) zweckmässige Grundsätze entnommen werden.

Richtlinien für Institutionelle Investoren zur Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften

Institutionelle Investoren bekennen sich zu ihrer Verantwortung bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte.

Zur Bekräftigung dieser Verantwortung haben die Träger der «Richtlinien für Institutionelle Investoren zur Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften» («Richtlinien») die nachfolgenden fünf Grundsätze verfasst:

- **Institutionelle Investoren üben ihre Mitwirkungsrechte aus, soweit dies im Interesse ihrer Anleger als geboten und als praktikabel erscheint.**
- **Institutionelle Investoren nehmen bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte die Interessen ihrer Anleger wahr.**
- **Institutionelle Investoren tragen die Verantwortung für die Ausübung der ihnen zustehenden Mitwirkungsrechte.**
- **Institutionelle Investoren machen die Grundsätze und Verfahren der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte den Anlegern zugänglich.**
- **Institutionelle Investoren legen einmal jährlich offen, wie sie ihre Mitwirkungsrechte ausgeübt haben.**

Erläuterungen zu den «Richtlinien für Institutionelle Investoren zur Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften»

Präambel

Institutionelle Investoren bekennen sich zu ihrer Verantwortung bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte.

Die Institutionellen Investoren sind sich ihrer besonderen Verantwortung gegenüber ihren Anlegern bewusst; sie beachten ihre wichtige Rolle für eine langfristig wirksame Corporate Governance der Gesellschaften, an denen sie Beteiligungspapiere halten. Sie üben ihre Mitwirkungsrechte sorgfältig und im Interesse ihrer Anleger aus.

Die Träger der Richtlinien haben zu diesem Zweck die nachfolgenden fünf Grundsätze verfasst. Institutionelle Investoren, die sich den Richtlinien anschliessen, halten diese Grundsätze ein oder begründen im Rechenschaftsbericht oder auf ihrer Website, weshalb sie von einzelnen Grundsätzen abweichen (*«comply or explain»*).

Grundsatz 1

Institutionelle Investoren üben ihre Mitwirkungsrechte aus, soweit dies im Interesse ihrer Anleger als geboten und als praktikabel erscheint.

Die Ausübung der Mitwirkungsrechte ist für die Institutionellen Anleger geboten, wenn der damit verbundene Aufwand für die Wahrnehmung der Anlegerinteressen vertretbar ist und angemessen erscheint.

Zur Ausübung der Mitwirkungsrechte gehört insbesondere die Eintragung ins Aktienregister als Aktionär mit Stimmrecht und die Ausübung der Stimmrechte an der Generalversammlung.

Institutionelle Investoren legen in ihren Grundsätzen fest, in welchen Situationen ausgeliehene Beteiligungspapiere (*«Securities Lending»*) zur Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte zurückgerufen werden.

Erläuterungen

Grundsatz 2

Institutionelle Investoren nehmen bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte die Interessen ihrer Anleger wahr.

Die Ausübung der Mitwirkungsrechte erfolgt im Interesse der Anleger. Dabei lassen sich die Institutionellen Anleger – sofern die Anlagerichtlinien nichts Abweichendes vorsehen – von einem längerfristigen und nachhaltigen Ansatz leiten.

Die Institutionellen Investoren tragen bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte den konkreten Umständen des Einzelfalls nach Möglichkeit Rechnung; eine undifferenzierte Befolgung starrer Grundsätze (*«one size fits all»*) ist zu vermeiden.

Die Institutionellen Investoren legen in ihren Grundsätzen fest, wie sie ihre Mitwirkungsrechte ausüben. Sie können ihre Meinung im angemessenen Dialog mit den betroffenen Gesellschaften bilden. Bei kontroversen Themen suchen sie gegebenenfalls den Kontakt mit den betroffenen Gesellschaften.

Die Institutionellen Investoren üben ihre Mitwirkungsrechte unabhängig von politischen Vorgaben oder Instruktionen Dritter aus.

Die Institutionellen Investoren haben Interessenkonflikte zu vermeiden. Unvermeidbare Interessenkonflikte haben sie offenzulegen und mit geeigneten Massnahmen zu bewältigen.

Grundsatz 3

Institutionelle Investoren tragen die Verantwortung für die Ausübung der ihnen zustehenden Mitwirkungsrechte.

Die Institutionellen Investoren können die Verantwortung für die Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte nicht auf Dritte übertragen.

Dies schliesst die Übertragung der Stimmrechtsausübung im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandates nicht aus, sofern die Stimmrechtsausübung den festgelegten Grundsätzen entspricht.

Auch die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Stimmrechtsberatern (*«proxy advisors»*) ist zulässig.

Die Institutionellen Investoren haben ihre Stimmrechtsbeauftragten und Stimmrechtsberater sorgfältig auszuwählen. Sie sorgen ausserdem für eine adäquate Instruktion und Überwachung. Die Institutionellen Investoren haben die Empfehlungen ihrer Stimmrechtsberater kritisch zu hinterfragen und insbesondere auf mögliche Interessenkonflikte zu überprüfen. Sie sorgen dafür, dass die Stimmrechtsberater allfällige Interessenkonflikte offenlegen und geeignete Massnahmen ergreifen. Bei kontroversen Themen informieren die Stimmrechtsberater die betroffenen Gesellschaften vorab über ihre Empfehlungen.

«Securities Lending» vor Generalversammlungen ist nach Möglichkeit zu unterlassen oder zu unterbrechen, sofern kontroverse Traktanden zur Abstimmung kommen, welche aus Sicht des Anlegerinteresses wichtig erscheinen.

Erläuterungen

Grundsatz 4

Institutionelle Investoren machen die Grundsätze und Verfahren der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte den Anlegern zugänglich.

Die Grundsätze und Verfahren der Ausübung der Mitwirkungsrechte der Institutionellen Investoren sind so offenzulegen, dass eine wirkungsvolle Überprüfung ermöglicht wird.

Die Institutionellen Investoren haben die Grundsätze für die Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte, insbesondere der Stimmrechte (sog. «Stimmrechtsrichtlinien»), sowie das Verfahren, wie der Entscheid über die effektive Ausübung der Mitwirkungsrechte gefällt wird, in einem schriftlichen Reglement festzuhalten.

Das Reglement hält auch fest, ob und wie sich Institutionelle Investoren mit anderen Investoren bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte koordinieren oder die Dienstleistungen von Stimmrechtsberatern in Anspruch nehmen.

Grundsatz 5

Institutionelle Investoren legen einmal jährlich offen, wie sie ihre Mitwirkungsrechte ausgeübt haben.

Die Institutionellen Investoren legen in einem zusammenfassenden Bericht mindestens einmal jährlich Rechenschaft über die von ihnen ausgeübten Mitwirkungsrechte ab («Rechenschaftsbericht»). Das Abstimmungsverhalten im Einzelfall muss nicht offengelegt werden.

Die Institutionellen Investoren haben im Rechenschaftsbericht offenzulegen, inwieweit sie ihre Stimmausübung an Vermögensverwalter übertragen oder Stimmrechtsberater beigezogen haben und wie die entsprechenden Beziehungen ausgestaltet sind.

Glossar

Anleger

Dritte, welche den Institutionellen Investoren treuhänderisch Vermögenswerte anvertrauen. Die Versicherten bzw. Destinatäre bei den Vorsorgeeinrichtungen werden damit ebenfalls erfasst.

Beteiligungspapiere

Wertpapiere und Wertrechte, die ein Beteiligungsrecht an einer Gesellschaft verkörpern. Für diese Richtlinien relevant sind insbesondere mit Mitwirkungsrechten verbundene Wertpapiere, namentlich Aktien.

Institutionelle Investoren

Investoren, die berufsmässig Beteiligungspapiere treuhänderisch für Anleger halten.

Mitwirkungsrechte

Rechte, die den Aktionären die Mitwirkung in Gesellschaftsangelegenheiten einräumen, namentlich das Recht auf Teilnahme sowie das Stimmrecht an der Generalversammlung.

Basel / Bern / Genf / Zürich, 21. Januar 2013

Herausgeber

ASIP, Schweizerischer Pensionskassenverband
Ausgleichsfonds AHV/IV/EO
economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
Ethos – Schweizerische Stiftung für nachhaltige Entwicklung
Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking)
SwissHoldings, Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne der Schweiz

Kontext

Richtlinien für Institutionelle Investoren zur Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften

Kontext

1 Ziel und Zweck

Die «Richtlinien für Institutionelle Investoren zur Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften» («Richtlinien») beschreiben Best-Practices bei der Ausübung von Mitwirkungsrechten. Andere Aspekte des verantwortlichen Investierens, wie etwa der angemessene Dialog zwischen Institutionellem Investor und Gesellschaft, werden nur am Rande adressiert und sollen keineswegs verhindert werden.

Mit der freiwilligen Annahme dieser Regeln setzen die Institutionellen Investoren ein deutliches Signal, ihre Verantwortung gegenüber den Anlegern ernst zu nehmen. Die Institutionellen Investoren konkretisieren damit die an sie gerichteten Vorgaben zur Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte und setzen diese um.

2 Hintergrund

Im Sommer 2011 haben economiesuisse, Institutionelle Investoren, Stimmrechtsberater und Regulierungsbehörden zusammen die Richtlinien initiiert. Sie gehen auf den wachsenden Druck politischer Kreise zurück, die von Institutionellen Investoren eine systematischere Wahrnehmung ihrer Rechte erwarten. Neben dem «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» (Swiss Code), der sich an die börsenkotierten Unternehmen richtet, ergänzen die vorliegenden Richtlinien die auf dem Markt verfügbaren Selbstregulierungsinstrumente der «Good Corporate Governance» im Bereich der Mitwirkungsrechte. Damit positioniert sich die Schweizer Wirtschaft in der Spitzengruppe der Finanzplätze in diesem Bereich.

Institutionelle Investoren wie Vorsorgeeinrichtungen, Versicherungen oder Anlagefonds tragen mit ihrer Stimmrechtsausübung eine grosse Verantwortung. Entsprechend wichtig ist, dass auch sie – wie die börsenkotierten Unternehmen – im Bereich der Mitwirkungsrechte über eine «Good Corporate Governance» verfügen. Weil es den meisten Institutionellen Investoren aus Kapazitätsgründen unmöglich ist, bei sämtlichen von ihnen gehaltenen Aktien eine vertiefte Analyse über die an den Generalversammlungen abzustimmenden Traktanden vorzunehmen, greifen sie gerne auf die Dienste von Stimmrechtsberatern (sog. «Proxy Advisors») zurück. Folglich üben diese Stimmrechtsberater einen erheblichen Einfluss auf die einzelnen Abstimmungen an den Generalversammlungen der kotierten Gesellschaften aus. Die Grundlagen und Prozesse, aufgrund welcher die Institutionellen Investoren ihre Mitwirkungsrechte ausüben und die Stimmrechtsberater ihre konkreten Abstimmungsempfehlungen abgeben, sind oft nicht hinreichend bekannt und offengelegt. Zudem können Letztere Interessenkonflikten ausgesetzt sein.

Der Gedanke, dass Institutionelle Investoren ihre Mitwirkungsrechte ausüben und im Bereich der Mitwirkungsrechte selber über eine «Good Corporate Governance» verfügen sollen, ist nicht neu. In der Schweiz verlangt Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV bereits seit einigen Jahren, dass das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtungen Regeln aufzustellen hat, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte der Vorsorgeeinrichtung zur Anwendung gelangen. Zudem bestimmt Art. 23 Abs. 1 KAG für Anlagefonds, dass die mit den Anlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte von der Fondsleitung unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anlegerinnen und Anleger auszuüben sind. Der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP sowie die Swiss Funds Association SFA sprechen in ihren Verhaltensrichtlinien die Ausübung der Mitwirkungsrechte durch

Kontext

die Institutionellen Investoren teilweise ebenfalls an. In England wurde im Juli 2010 der sogenannte «UK Stewardship Code» publiziert. Dieser formuliert in sieben Grundsätzen einen konkreten Verhaltenskodex für Institutionelle Investoren. Ähnliche Kodizes sind in anderen Ländern in Ausarbeitung; auch das von der Europäischen Kommission 2011 publizierte «Grünbuch zum Europäischen Corporate Governance-Rahmen» sowie der kürzlich veröffentlichte «Aktionsplan: Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance – ein moderner Rechtsrahmen für engagiertere Aktionäre und besser überlebendefähige Unternehmen» widmen sich ausführlich diesen Fragen.

Die Richtlinien sind ein pragmatischer schweizerischer Ansatz. Wie der Swiss Code für die schweizerischen Publikumsgesellschaften sind auch die in den Richtlinien beschriebenen Best-Practices für Institutionelle Investoren prinzipienbasiert und verzichten auf detaillierte Vorgaben. Sie werden periodisch überprüft und gegebenenfalls aufdatiert.

3 Unterstellung

Die Richtlinien gehören zur «Selbstregulierung», denen sich Institutionelle Investoren und Stimmrechtsberater freiwillig unterstellen können, wenn sie mit den darin enthaltenen Prinzipien grundsätzlich einverstanden sind. Bei einer Selbstunterstellung bleibt es aber möglich, von einzelnen Regeln abzuweichen (Grundsatz des «Comply or Explain»).

Auch wenn es letztlich jedem einzelnen Institutionellen Investor und Stimmrechtsberater überlassen sein wird, sich freiwillig den Richtlinien zu unterstellen, ist es für die Akzeptanz der Richtlinien wichtig, dass diese breit anerkannt und abgestützt sind. Umgekehrt soll eine Anerkennung der Richtlinien den beteiligten Organisationen Gelegenheit bieten, sich als engagierte Unterstützer einer «Good Corporate Governance» im Bereich der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte darzustellen.

4 Fazit

Die Herausgeber der Richtlinien wünschen, dass die Anlegergemeinschaft die Relevanz der Richtlinien erkennt und begrüsst: Letztlich geht es um ihre eigenen Interessen, jene der schweizerischen Publikumsgesellschaften und darüber hinaus um das Funktionieren des Marktes und der Schweizer Wirtschaft generell.

Basel / Bern / Genf / Zürich, 21. Januar 2013

Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman
Fondation Ombudsman des banques suisses
Fondazione Ombudsman delle banche svizzere
Swiss Banking Ombudsman Foundation

**Verfahrensordnung
für den
Schweizerischen Bankenombudsman**

Art. 1: Aufgabe des Ombudsman

- 1.1 Der Ombudsman übt seine Tätigkeit im Sinne des Stiftungszweckes der Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman (Art. 3 der Stiftungsurkunde) aus. Er wirkt für Kunden der Mitgliedinstitute der Schweizerischen Bankiervereinigung (nachfolgend "Institute") als Informations- und Vermittlungsstelle ohne Rechtsprechungsbefugnis.
- 1.2 Der Ombudsman amtet ausserdem als zentrale Anlaufstelle für die Suche nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken im Sinne der Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Art. 2: Zuständigkeit des Ombudsman

- 2.1 Der Ombudsman befasst sich mit Fragen und Beschwerden von Kunden zu Bank- und Finanzdienstleistungs-Geschäften, die durch Institute im Sinne von Artikel 1.1 getätigt werden. Jede direkt betroffene natürliche oder juristische Person kann sich an ihn wenden.
- 2.2 Der Ombudsman erklärt sich als unzuständig
 - für Fragen allgemeiner Geschäfts- und Tarifpolitik
 - für abstrakte Rechts- und Wirtschaftsfragen
 - für Geschäfte mit Instituten im Ausland, welche keine Finanzdienstleistungen an Privatkunden gemäss Artikel 3 Buchstabe c bzw. Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Finanzdienstleistungsgesetzes FIDLEG sind
 - in der Regel für Fälle, die bereits Gegenstand eines behördlichen Verfahrens bilden oder die vor Abschluss des Ombudsverfahrens in ein derartiges Verfahren übergeführt werden bzw. wurden oder die rechtskräftig erledigt sind.

- 2.3 Die Anrufung des Ombudsman unterbricht oder hemmt den Lauf von rechtlichen Fristen wie Verjährungs-, Verwirkungs-, Gerichts- oder Verwaltungsfristen nicht. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, für die Einhaltung bzw. Wahrung solcher Fristen besorgt zu sein.
- 2.4 Für die Suche nach nachrichtenlosen Vermögenswerten bei Schweizer Banken gelten die in den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken (Narilo-Richtlinien) enthaltenen Verfahrensvorschriften.

Art. 3: Befugnisse und Pflichten des Ombudsman

- 3.1 Das Amt des Ombudsman wird ad personam verliehen. Er selbst unterbreitet und vertritt Vermittlungsvorschläge. Für den Fall seiner Verhinderung regelt seine Stellvertretung der Stiftungsrat. Ansonsten kann er Aufgaben an Mitarbeiter delegieren und sich von diesen im Kontakt mit Kunden und Instituten vertreten lassen.
- 3.2 Der Ombudsman unternimmt alles, was ihm zu einer freien, eigenen Meinungsbildung erforderlich erscheint. Er ist befugt, beim betroffenen Institut für den Fall, der ihm vorgelegt wird, alle erforderlichen Auskünfte einzuholen und in die Akten Einsicht zu nehmen. Er lässt den Kunden das Institut ihm gegenüber für diesen besonderen Fall von der Geheimhaltungspflicht entbinden.
- 3.3 Der Ombudsman untersteht der Verschwiegenheitspflicht des Beauftragten. In zivilrechtlichen Verfahren steht ihm das Mitwirkungsverweigerungsrecht gemäss Art. 166 Abs. 1 lit. d der Schweizerischen Zivilprozessordnung zu.

Art. 4: Verfahren

- 4.1 Der Kunde kann sich durch persönliche Vorsprache, schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikation an den Ombudsman richten.
- 4.2 Einfache Anfragen behandelt der Ombudsman mündlich. Er informiert den Kunden und berät ihn über das weitere Vorgehen.
- 4.3 Er kann den Kunden anhalten, seine Frage oder Beschwerde zunächst direkt an das Institut zu richten und von ihm eine schriftliche Antwort zu verlangen.

- 4.4 Sind eingehendere Abklärungen nötig, so kann der Ombudsman den Kunden anhalten, seine Anfrage schriftlich zu unterbreiten und ihm Kopien der für den Fall wesentlichen Dokumente einzureichen.
- In einem solchen Fall erfolgt in der Regel auch die Stellungnahme des Ombudsman schriftlich.
- 4.5 Der Ombudsman hört beide Parteien an. Das Akteneinsichtsrecht der Parteien ist auf ihre mit dem Ombudsman geführte Korrespondenz beschränkt.
- 4.6 Der Ombudsman wirkt als Vermittler und unterbreitet den Parteien Lösungsvorschläge. Die Parteien sind daran nicht gebunden. Sie sind in ihren Entscheiden frei.
- 4.7 Der Ombudsman kann die Behandlung von Beschwerden ablehnen oder einstellen, die sich, bspw. aufgrund ihrer Komplexität, nicht für eine Lösungsfindung im Ombudsverfahren eignen oder in denen eine Lösungsfindung im Ombudsverfahren als aussichtslos erscheint.
- 4.8 Der Ombudsman entscheidet über Eintretensfragen, Bescheide und Lösungsvorschläge abschliessend. Der Stiftungsrat tritt auf Begehren, Entscheide über Eintretensfragen, Bescheide und Lösungsvorschläge des Ombudsman zu überprüfen, nicht ein.
- 4.9 In begründeten Fällen, insbesondere bei Vorliegen neuer Tatsachen, kann der Ombudsman auf Entscheide über Eintretensfragen, Bescheide und Lösungsvorschläge zurückkommen.

Art. 5: Serienfälle

- 5.1 Für Serienfälle gelten ergänzend zu bzw. abweichend von den allgemeinen Verfahrensbestimmungen dieses Reglements die nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels.
- 5.2 Als Serienfälle können Beschwerdefälle qualifiziert werden, die
- in einem begrenzten Zeitraum in grosser Zahl auftreten oder zu erwarten sind, und
 - sich auf das gleiche oder ein ähnliches Produkt, die gleiche oder eine ähnliche Dienstleistung oder den gleichen oder einen ähnlichen Sachverhalt beziehen, oder
 - aus dem gleichen oder einem ähnlichen (Rechts-)Grund von Kunden erhoben werden.

- 5.3 Die Qualifikation von gewissen Beschwerdefällen als Serienfälle soll dazu beitragen, dass gleiche oder ähnliche Fälle einheitlich, effizient und zeitgerecht behandelt und einer konsistenten und fairen Lösung zugeführt werden können. Bei der Abgrenzung der Fallgruppen und der Festlegung des Vorgehens und der Beurteilungskriterien können gegebenenfalls Interessen an einer Fallbehandlung mit kollektiven Elementen höher gewichtet werden als das Interesse an einer umfassenden individuellen Einzelfallbehandlung.
- 5.4 Institute sollen dem Ombudsman frühzeitig Mitteilung machen, wenn sie Kenntnis von Sachverhalten haben, die zu Beschwerdefällen führen können, die die Kriterien für eine mögliche Qualifikation als Serienfall erfüllen.
- Erhält der Ombudsman aufgrund von eingegangenen Beschwerdefällen oder aufgrund von Hinweisen Dritter (bspw. Aufsichtsbehörden, Konsumentenschutzorganisationen oder Medien) Anhaltspunkte für das Vorliegen eines möglichen Serienfalltatbestandes, trifft er nötigenfalls weitere Abklärungen und holt sodann vom betroffenen Institut eine Stellungnahme ein.
- 5.5 Kommt der Ombudsman unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Instituts und unter Würdigung der weiteren Umstände zum Schluss, dass die Kriterien für die Qualifikation als Serienfalltatbestand gegeben sind und die Behandlung der entsprechenden Beschwerden als Serienfälle als zweckmässig erscheint, teilt er dies dem Institut mit und tritt mit diesem in einen Dialog, um ein Einvernehmen betreffend die folgenden Punkte zu erlangen:
- die Anerkennung des Vorliegens eines Serienfalltatbestandes
 - die Kriterien für die Subsumption von einzelnen Beschwerden unter den Serienfalltatbestand
 - die Kriterien für die Bildung von allfälligen Fallgruppen
 - die allfällige kollektive Behandlung von Beschwerden
 - die Kriterien für die Beurteilung der einzelnen bzw. von Fallgruppen von Beschwerden
 - die Kommunikation gegenüber betroffenen Kunden, Interessengruppen und der Öffentlichkeit
- 5.6 Kann kein Einvernehmen über das Bestehen eines Serienfalltatbestandes, die Kriterien für die Subsumption von Beschwerden unter den Tatbestand und die formelle Behandlung und materielle Beurteilung der Beschwerden erzielt werden, so legt der Ombudsman die offenen oder strittigen Punkte dem Stiftungsrat zum Entscheid vor.
- 5.7 Das Verfahren zur Feststellung eines Serienfalltatbestandes und zur Festlegung der Kriterien für die Subsumption von Beschwerden unter den Tatbestand und der formellen Behandlung und materiellen Beurteilung der Beschwerden unterliegt der Vertraulichkeit.

Art. 6: Kosten

- 6.1 Das Verfahren ist für den Kunden grundsätzlich kostenlos. In besonderen Fällen ist es dem Ombudsman freigestellt, die Behandlung abzulehnen oder dem Kunden mitzuteilen, dass er ihm im Verhältnis zu seinem Aufwand eine Kostenrechnung erstellen muss.
- 6.2 Der Ombudsman erhebt vom betroffenen Institut für jeden einzelnen Fall Bearbeitungsgebühren, die sich nach seinem Aufwand richten. Er erstellt einen Tarif, der vom Stiftungsrat genehmigt wird.

Art. 7: Öffentlichkeitsarbeit

- 7.1 Der Ombudsman informiert die Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit (Jahresbericht, Pressekonferenz). Er führt eine nach Anfragen, Beschwerden und Themen getrennte Statistik. In Einzelfällen äussert er sich nicht öffentlich. Er gibt keine Namen bekannt.
- 7.2 Der Ombudsman kann die Institute in allgemeiner Form über seine Praxis orientieren.

Vom Stiftungsrat beschlossen am 3. Dezember 2020 und in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021.

Abkürzungsverzeichnis

ABV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die ausländischen Banken in der Schweiz	A-03-20
AMAS	Asset Management Association Switzerland	
AOV	Verordnung über die Aufsichtsorganisationen in der Finanzmarktaufsicht	A-01-20
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband	
AVO	Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen	A-07-10
AVO-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen	A-07-20
BEG	Bundesgesetz über Bucheffekten	A-26-01
BIV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Insolvenz von Banken und Wertpapierhäusern	A-03-21
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen	A-03-01
BankV	Verordnung über die Banken und Sparkassen	A-03-10
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	
EmbG	Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen	A-32-01
FIDLEG	Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen	A-21-01
FIDLEV	Verordnung über die Finanzdienstleistungen	A-21-10
FINIG	Bundesgesetz über die Finanzinstitute	A-04-01
FINIV	Verordnung über die Finanzinstitute	A-04-10
FINIV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzinstitute	A-04-20
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht	
FINMA-Mitteilung 02/2019	FINMA-Aufsichtsmittteilung 02/2019: Zahlungsverkehr auf der Blockchain	B-04-12
FINMA-Mitteilung 03/2017	FINMA-Aufsichtsmittteilung 03/2017: Neue Regeln für Publikumseinlagen / Umfrage zur Fintech-Bewilligung	B-04-04
FINMA-Mitteilung 04/2017	FINMA-Aufsichtsmittteilung 04/2017: Aufsichtsrechtliche Behandlung von Initial Coin Offerings	B-04-05
FINMA-Mitteilung 05/2020	FINMA-Aufsichtsmittteilung 05/2020: Meldepflicht von Cyber-Attacken gemäss Art. 29 Abs. 2 FINMAG	B-04-19
FINMA-Mitteilung 05/2021	FINMA-Aufsichtsmittteilung 05/2021: Prävention und Bekämpfung von Greenwashing	B-04-29
FINMA-PV	Finanzmarktprüfverordnung	A-01-12
FINMA-RS 08/21	Rundschreiben 2008/21 : Eigenmittelanforderungen und qualitative Anforderungen für operationelle Risiken bei Banken	B-08-21
FINMA-RS 08/3	Rundschreiben 2008/3 : Gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen durch Nichtbanken im Sinne des Bankengesetzes	B-08-03
FINMA-RS 09/1	Rundschreiben 2009/1 : Eckwerte für die Anerkennung von Selbstregulierungen zur Vermögensverwaltung als Mindeststandard	B-09-01
FINMA-RS 10/1	Rundschreiben 2010/1 : Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten	B-10-01
FINMA-RS 11/1	Rundschreiben 2011/1 : Ausführungen zur Geldwäschereiverordnung (GwV)	B-11-01
FINMA-RS 13/8	Rundschreiben 2013/8 : Aufsichtsregeln zum Marktverhalten im Effektenhandel	B-13-08
FINMA-RS 16/7	Rundschreiben 2016/7 : Sorgfaltspflichten bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen über digitale Kanäle	B-16-07
FINMA-RS 17/1	Rundschreiben 2017/1 : Corporate Governance, Risikomanagement und interne Kontrollen bei Banken	B-17-01
FINMA-RS 17/6	Rundschreiben 2017/6 : Direkte Übermittlung von nicht öffentlichen Informationen an ausländische Behörden und Stellen durch Beaufichtigte	B-17-06
FINMA-RS 18/1	Rundschreiben 2018/1 : Pflichten von Betreibern eines organisierten Handelssystems (OHS)	B-18-01
FINMA-RS 18/3	Rundschreiben 2018/3 : Auslagerungen Banken, Versicherungsunternehmen und ausgewählten Finanzinstituten nach FINIG	B-18-03
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht	A-01-01
FinfraG	Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel	A-05-01

BF 2022 – Regulierung und Selbstregulierung der Finanzmärkte in der Schweiz

FinfraV	Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel	A-05-10
FinfraV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel	A-05-20
GwG	Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung	A-31-01
GwV	Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung	A-31-10
GwV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor	A-31-20
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen	A-22-01
KKG	Bundesgesetz über den Konsumkredit	A-25-01
KKV	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen	A-22-10
KKV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen	A-22-20
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz	
MGwV	Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei	A-31-11
MünzV	Münzverordnung	A-02-10
NBG	Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank	A-02-01
PfG	Pfandbriefgesetz	A-24-01
PfV	Pfandbriefverordnung	A-24-10
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung	
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft	
SNB	Schweizerische Nationalbank	
SRVG	Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen	A-33-01
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband	
SwissHoldings	Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz	
UEK	Übernahmekommission	
UEK-RS Nr. 1	UEK-Rundschreiben Nr. 1 : Rückkaufprogramme	C-05-11
UEK-RS Nr. 2	UEK-Rundschreiben Nr. 2 : Liquidität im Sinn des Übernahmerechts	C-05-12
UEK-RS Nr. 3	UEK-Rundschreiben Nr. 3 : Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten	C-05-13
UEK-RS Nr. 4	UEK-Rundschreiben Nr. 4 : Zustellung an die bedeutenden Medien	C-05-14
UEK-RS Nr. 5	UEK-Rundschreiben Nr. 5 : Sanierungsausnahme / Sanierungskonzept der Zielgesellschaft	C-05-15
UEV	Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote	A-05-30
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen	A-07-02
VKKG	Verordnung zum Konsumkreditgesetz	A-25-10
VKV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über den Konkurs von Versicherungsunternehmen	A-07-21
VPAV	Verordnung betreffend die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen nach dem Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag	A-07-11
VSB 20	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken	D-01-20
WZG	Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel	A-02-02